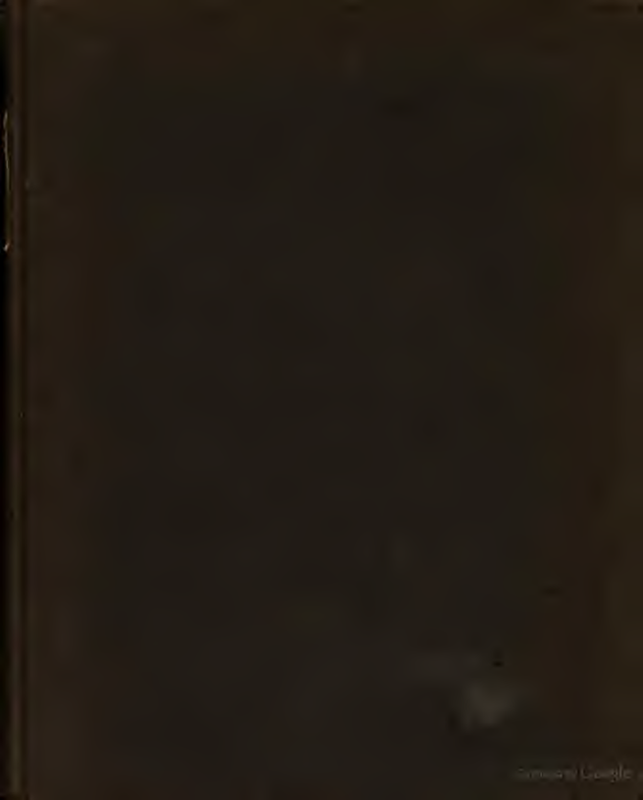
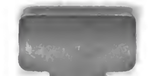




Verhandlungen

der

deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung

zu

Frankfurt am Main.

Herausgegeben

auf Beschluß der Nationalversammlung durch die Redactions-Commission

und in deren Auftrag

von

dem Abgeordneten, Professor Dr. K. D. Haßler.

Zweiter Band,

enthaltend das zweite Beilagenheft, oder die Ausschuß- und Commissionsberichte zu No. 1 bis 180 der amtlichen Protokolle.

Frankfurt am Main,

Gedruckt bei C. Krebs-Schmitt.

1848/49.

Inhalts-Verzeichniß

zu dem zweiten und vierten Beilagenbande (Band II. und IV. der Verhandlungen), enthaltend die Beilagen (Ausschußberichte, Vorlagen der Reichsministerien ꝛc.) zu den amtlichen Protokollen der Sitzungen der verfassunggebenden deutschen Reichsversammlung zu Frankfurt a. M.

Alphabetisch geordnet *)

(Verschiedene Druckfehler in diesen Beilagenbänden sind am Schlusse der Inhaltsverzeichnisse aufgeführt.)

*) Ein nach den Ausschüssen, und zwar für jeden der beiden Beilagenbände besonders geordnetes Inhaltsverzeichniß ist gleichfalls beigegeben.

**) Die Ausschüsse sind wie folgt nach ihrer alphabetischen Aufeinanderfolge mit Zahlen bezeichnet: 1) Ausschuß für Bildung einer provisorischen Centralgewalt; 2) Ausschuß für Beurtheilung des Verhältnisses der Centralgewalt zu den Einzelstaaten (sog. Biedermann'scher Ausschuß); 3) Ausschuß für den Entwurf einer Disciplinarordnung; 4) Finanz-Ausschuß; 5) Ausschuß für die Geschäftsordnung; 6) Ausschuß für Gesetzgebung; 7) Internationaler Ausschuß; 8) Legitimations-Ausschuß; 9) Ausschuß für die Untersuchung der im Mai 1848 in Mainz stattgehabten Unruhen; 10) Marine-Ausschuß; 11) Ausschuß für die österreichischen Verhältnisse; 12) Ausschuß für Begutachtung des Ministerialprogrammes vom 18. Dezember; 13) Prioritäts- und Petitions-Ausschuß; 14) Ausschuß für Prüfung des Schmidt-Wiesner'schen Antrages; 15) Ausschuß für Prüfung der Wahlen in Thiengen und Constanz; 16) Ausschuß für Prüfung der gegen Abgeordnete eingeleiteten resp. beantragten Untersuchungen; 17) Verfassungs-Ausschuß; 18) Ausschuß für Volksschulwesen; 19) Völkerrechtlicher Ausschuß, s. No. 7 internationaler Ausschuß; 20) Volkswirthschaftlicher Ausschuß; 21) Wehrausschuß; 22) Ausschuß zur Begutachtung des Berichts der nach Berlin entsandten Deputation und zur Vorberathung derjenigen Maaßregeln, welche zur Durchführung der Reichsverfassung nöthig erscheinen (sog. Dreißiger-Ausschuß.)

***) Die Monate Juli — Dezember fallen in das Jahr 1848, die Monate Januar — April in das Jahr 1849; bei den Monaten Mai und Juni ist die Jahreszahl — ob 1848 oder 1849 — jedesmal beigesetzt.

†) Das Inhaltsverzeichniß erstreckt sich über die in dem 2. und 4. Beilagenbande vertheilten Beilagen; zur Unterscheidung sind die auf den 4. Band verweisenden Seiten-Zahlen mit ( ) bezeichnet.

Betreff des Berichts, der Vorlage ꝛc.	Name des oder der Berichterstatter.	Bezeichnung des Ausschusses	No. der Beil.	Bezeichnung der Sitzung	Seite im Beil.-Bande
Blum, Robert, – Antrag des Abg. Simon v. Trier, bezüglich der in Wien stattgefundenen Verhaftung u. standrechtlichen Behandlung des Abg. B.	Kirchgeßner	11	I.	116. S. 16. Nov.	589
Blum u. Günther, s. Untersuchung					492
Branntweinbrennereien, – Bittschrift v. Atzbach, Kreis Wetzlar, um Aufhebung aller Branntweinbrennereien	Ph. Schwarzenberg	20	VI.	204. S. 23. April	(211)
Brauereigewerbe, – Gesuch der Mälzer- u. Brauergilde in Niederschlesien, Aufhülfe des B. betreffend.	v. Reden	20	IV.	203. S. 19. April	(186)
Bresgen, Antrag des Abg. —, das Ausscheiden von beförderten Beamten aus der Reichsversammlung betreffend	v. Buttel	13	III.	70. S. 1. Sept.	200
Briefgeheimniß, – Antrag des Abg. Roßmäßler, die Verletzung des B. betreffend	Langerfeldt	6	III.	181. S. 5. März	(10)
Budget, – Vorlage des R's. der Nationalversammlung u. der prov. Centralgewalt für die Periode vom 1. Septbr. — 31 Dezbr. 1848			II.	101. S. 23. Octbr.	465
— — Bericht über vorstehende Vorlage	Reh, Anz und Eckart	4	I.	132. S. 9. Dez.	718
Bundesgeneralstab und Bundesgenietruppen, s. v. Mayern.					
Bürgerwehrverein im Lahnthale, – Vorschlag zur Bildung eines B.	Teichert	21	I.	181. S. 5. März	(9)
Centralgewalt, – Errichtung einer provisor. C. für Deutschland (nebst dazu gehörenden Anträgen u. Petitionen)	Dahlmann	1	I.	17. S. 17. Juni 1848	29
Centrallegitimationsausschuß, s. Wahlen					
Civilehe, – Antrag des Abg. Jucho, auf Erlassung eines Reichsgesetzes zur Ausführung des Grundsatzes über Eingehung der Civilehe	Michelsen	6	II.	149. S. 11. Jan.	786
Civillisten, – Antrag des Abg. Schoder, auf Verminderung der C.	Scheller	17	II.	65. S. 24. Aug.	177
Competenz – des Petitions- u. Prioritäts-Ausschusses	Fuchs, Grumbrecht, Simon und Briegleb	13	I.	10. S. 31. Mai 1848.	5
Consulate, – Antrag des Abg. Michelsen, betreffend die Errichtung deutscher C.	Wurm	7	III.	65. S. 24. Aug.	178
Creditwesen, – Antrag des Abg. Federer u. Genossen, betreffend die der Centralgewalt zu übertragende oberste Leitung u. Beaufsichtigung des C.'s. u. s. w.	Wichmann	4	I.	113. S. 10. Nov.	582
Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Ulm, — Bitte der D. um Schutz gegen gewaltsame Eingriffe in ihr Schifffahrtsrecht auf der Donau	M. Mohl	20	II.	39. S. 15. Juli	120
— — Beschwerden über die D. auf dem Rheine u. seinen Nebenflüssen	Francke	20	III.	76. S. 12. Sept.	265
Dänemark, – die Separatverhandlungen u. Verträge deutscher Staaten mit D., dann die von der dänischen Regierung zu leistende Entschädigung für die Beschlagnahme deutscher Handelsschiffe	Cucumus	7	II.	54. S. 3. Aug.	138
— — - Petitionen, die Friedensunterhandlungen mit D. betr.	Esmarch	7	IV.	184. S. 12. März	(99)
Demarkationslinie, s. Posen					802
Demokratische Vereine in Würtemberg, Baden u. Bayern, die Aufhebung der — betreffend.	v. Buttel	13	IV.	160. S. 29. Jan.	824
Deputation, – Kosten der an den Reichsverweser nach Wien entsendeten D.	Friederich	4	I.	125. S. 29. Nov.	664
— — - nach Berlin	Kierulff	22	I.	204. S. 23. April	(189)
Dessau, – Eingabe des Centralvorstandes des allgemein Anhalt'schen Schützenvereins in D.	v. Schlenssing	21	I.	133. S. 11. Dez.	736

Betreff des Berichts, der Vorlage ꝛc.	Name des oder der Berichterstatter.	Bezeichnung des Ausschusses	No. der Beil.	Bezeichnung der Sitzung	Seite im Beil.-Bande
Geschäftsordnung, – Abänderung der §§. 24 und 32 . .	Fischer	5	IV.	67. S. 28. Aug.	194
— — – Abänderung des §. 41, Art der Abstimmung betr. .	Fischer	5	II.	96. S. 13. Octbr.	410
— — – Antrag des Abgeordneten Wichmann und Genossen auf zusätzliche Bestimmung zu §. 42 der G.	Naumann	5	I.	105. S. 30. Octbr.	500
Gesetzbücher, – Anträge und Petitionen in Beziehung auf die Bearbeitung allgemeiner deutscher G. und anderer damit zusammenhängender Gesetze	Mittermaier	6	I.	178. S. 27. Febr.	1033
Gewähr der Verfassung, s. Reichsverfassung	.	.	.	. .	797
Gewerbegesetzgebungen Deutschland's, – Zerlegung und vergleichende Darstellung der G.	v. Reden	20	I.	78. S. 15. Sept.	269
Gewerbeordnung, – Entwurf einer G.	Veit u. Hollandt	20	I.	177. S. 26. Febr.	853
Grundrechte des deutschen Volkes (Abschnitt VI. der deutschen Reichsverfassung) erste Lesung	G. Beseler	17	I.	19. S. 20. Juni 1848	46
— — – Vorlage für die zweite Lesung der G.	Deiters	17	I.	126. S. 30. Nov.	665
— — – die vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte zur Aufnahme beantragten Bestimmungen	Hildebrand	20	II.	22. S. 23. Juni 1848	64
— — – die vom Ausschuß für Schulwesen und Volkserziehung zu Art. IV. der G. beantragten Zusätze und Abänderungen	Paur a. Neisse	18	II.	75. S. 11. Sept.	252
— — – Antrag der Abgeordneten Lette und Biedermann, die künftige Behandlung der zu den G. eingebrachten Amendements betreffend	v. Lindenau	5	I	48. S. 26. Juli	130
— — – Antrag der Abgeordneten Eisenmann, Schoder, Vischer, Jacobi und Kuenzer, die Berathung der G. betreffend	v. Soiron	17	I.	63. S. 21. Aug.	172
— — – Einführungsgesetz für die G.	.	.	.	. .	689
Häfile, Carl v., – Plan des Silhouetteurs und Miniaturmalers H., zur Herstellung einer Citadelle . .	Schultze v. Potsdam	21	II.	33. S. 7. Juli	91
Handelsministerium, s. Reichsministerium des Handels.					
Hannövrische Verfassungsverhältnisse und die Erklärungen der hannövrischen Ministerialvorstände über das Verhältniß der Einzelstaaten zur Centralgewalt	Freudentheil	13	I.	88. S. 29. Sept.	363
— — Regierung, – Schreiben der H. R. an die Stände und das Verfahren der Abgeordneten Deymann u. Detmold	v. Buttel	13	II.	88. S. 29. Sept.	373
Hecker, Dr. Friedr., – Wiedererwählung des H., s. Wahlen .	.	.	.	132 u.	826
Heimathsgesetz, – Entwurf des deutschen H.	Hildebrand	20	I.	127. S. 2. Dez.	693
Heisterbergk, – Anträge des Abgeordneten H., die Wehrangelegenheiten betreffend	Stavenhagen	21	II.	69. S. 31. Aug.	197
Heldmann, Dr. med. aus Selters, – dessen Wahl im 9. Wahlbezirk des Großherz. Hessen	. .	8	IV.	29. S. 1. Juli	84
Heufelder, Dr. jur. in Berlin, – Petition des H., betreffend den unzureichenden Modus der Veröffentlichung von Aufgeboten unbekannter Erben ꝛc. bei den Gerichtshöfen Deutschland's .	Jordan a. Gollnow	6	I.	91. S. 5. Octbr.	401
Huldigungsfeier, (s. auch Peucker) – Antrag des Abgeordneten Simon von Trier, bezüglich der H. vom 6. August 1848	Raumer v. Dinkelsbühl	1	III.	108. S. 3. Nov.	545
Jagdgerechtsame, – Eingaben, die Aufhebung der J. betr. .	Lette	20	III.	204. S. 23. April	(203)
Jagdrecht, – Antrag des Abgeordneten Ziegert und Genossen und Petitionen, Aufhebung des J. betreffend . . .	Lette	20	II.	86. S. 26. Sept.	354

Betreff des Berichts, der Vorlage x.	Name des oder der Berichterstatter.	Bezeichnung des Ausschusses	No. der Beil.	Bezeichnung der Sitzung	Seite im Beil.-Bande
Nachbildung, – die wegen des gesetzlichen Schutzes gegen N. vorliegenden Anträge und Eingaben	v. Reden	20	III.	208. S. 30. April	(218)
Nationalversammlung s. Reichsversammlung.					
Naturalverpflegung, – Antrag des Abgeordneten G. Beseler, bezüglich der baaren Vergütung für die den deutschen Truppen im Reichsdienste geleistete N.	Eckart	4	I.	122. S. 24. Nov.	639
Oeffentlichkeit, – Antrag des Abgeordneten Bally auf Ö. der Sitzungen des volkswirthschaftl. Ausschusses . . .	v. Hermann	20	V.	17. S. 17. Juni 1848	43
Oggersheim, – Petition mehrerer Bürger aus Og. in der bayrischen Pfalz, Volkswehr betreffend	Martens	21	IX.	33. S. 7. Juli	94
Oesterreich's Verhältnisse zu Deutschland, – Antrag der Abgeordneten Eisenmann und Berger	S. Jordan aus Marburg	7	I.	95. S. 12. Oct.	402
— — – Anträge der Abgeordneten Venedey und Nauwerck auf Wahrung der Interessen Deutschland's in den gegenwärtigen Zuständen Oest. . . . . : . . .	Schubert aus Königsberg	11	I.	99. S. 19. Oct.	433
— — – Anträge der Abgeordneten Venedey, H. Simon, Wiesner u. Bauernschmid, die österr. Verhältnisse betr.	H. Löw aus Posen	11	I.	119. S. 20. Nov.	602
— — – Anträge der Abgeordneten Nauwerck, Rank, Wiesner und Berger, in Bezug auf die gegenwärtige Lage von Wien und Deutsch-Oesterreich	Venedey	11	II.	108. S. 3. Nov.	540
— — 'sche Frage, der vom Reichsministerium in der österr. Frage gestellte Antrag vom 18. Dezember 1848 . . .	Venedy u. Rüder	12	I.	146. S. 9. Jan.	761
— — isch-czechische Frage	Beisler	11	I.	20. S. 21. Juni 1848	59
— — " -italienische Frage, – Antrag des Abgeordneten Nauwerck, dieselbe betreffend	Arndt	7	I.	153. S. 16. Jan.	789
— — " -italienischer Krieg	Fr. v. Raumer	7	I.	31. S. 4. Juli 1848	86
— — " -slavische Frage	Beisler	11	I.	18. S. 19. Juni 1848	43
Paulskirche, – Antrag des Abgeordneten Dietzsch, Wiedereröffnung der Zuhörerräume in der P. betreffend .	Ludw. Schwarzenberg	5	I.	65. S. 24. Aug.	175
— — – Vortrag des Schriftführers Möring über verschiedene Projecte zur Beheizung und Beleuchtung der P. .	Möring	.	III.	82. S. 20. Sept.	323
Peter, – Wahl des Abgeordneten P.	. .	8	III.	29. S. 1. Juli	82
— — – Ertheilung der Erlaubniß zur Verhaftung des Abgeordneten P.	Adams	15	I.	86. S. 26. Sept.	345
— — – zweiter Bericht gleichen Betreffs	v. Breuning	15	IV.	181. S. 5. März	(12)
Petitionen, in Betreff der schleswig-holstein'schen Angelegenheit s. Schleswig	. .	.	.	. .	22
— — der Vorsteher der Kaufmannschaft in Stettin, Stolpe und Wismar	Droege	20	I.	70. S. 1. Sept.	198
— — des Vereins praktischer Aerzte und Wundärzte zur Förderung der Gesammtinteressen des Heilpersonals in Berlin, und des Vereins der Aerzte in Westphalen . . .	Pagenstecher	20	I.	106. S. 31. Oct.	502
— — der Versammlung homöopathischer Aerzte aus Rheinland und Westphalen	Pagenstecher	20	II.	106. S. 31. Oct.	503
Peucker, Reichskriegsminister, – über einen angeblich von demselben, bezüglich der Huldigungsfeier vom 6. August 1848, geschriebenen Brief	H. v. Raumer	1	III.	88. S. 29. Sept.	375
Posen, – die definitive Feststellung der Demarcationslinie im Großherzogthum P.	Schubert v. Königsberg	7	III.	160. S. 29. Jan.	802

Betreff des Berichts, der Vorlage rc.	Name des oder der Berichterstatter.	Bezeichnung des Ausschusses	No. der Beil.	Bezeichnung der Sitzung	Seite im Beil.-Bande
Posen, – Adresse der Stadtverordnetenversammlung von P.	. .	.	VI.	14. S. 8. Juni 1848	25
— — – Einverleibung eines Theils des Großherzogthums P. in den deutschen Bund, und Anerkennung der Deputirten desselben, sowie die Erhaltung der Nationalität der Polen in Westpreußen betreffend	Stenzel	7	I.	40. S. 17. Juli	124
— — – Protest gegen die Wahlen in P., s. Protest	.	.	.	. .	9
Postwesen, – Anträge und Eingaben, das P. betreffend	v. Reden	20	I.	203. S. 19. April	(174)
Präsidentenwahlen, – Antrag des Abgeordneten Pinckert, die P. betreffend	Kirchgeßner	5	I.	130. S. 6. Dez.	715
Präsidium, – Antrag des Abgeordneten Vogt und Genossen, Beschwerdeführung gegen das P. betreffend	Bauer aus Bamberg	5	II.	128. S. 4. Dez.	713
Preußische Regierung, – Anträge, den Conflict der P. und der Nationalversammlung in Berlin betreffend	Zachariä a. Göttingen	2	I.	115. S. 14. Nov.	584
— — – Conflict der P. und der preußischen Nationalversammlung	W. Jordan	2	II.	119. S. 20. Nov.	619
Preußische Nationalversammlung, – Antrag des Abgeordneten Wesendonck, die Auflösung der P. und die Octroyrung einer Verfassung für Preußen betreffend	Zachariä a. Göttingen	1	I.	141. S. 21. Dez.	739
Prioritäts- und Petitionsausschuß, – Competenz desselben, s. Competenz	.	.	.	. .	5
— — – Verweisung von Anträgen und Eingaben, s. Verweisung	. Seite 10,	21,	41,	42, 45, 85,	u. 89
— — – erster Bericht desselben, über verschiedene an die Reichsversammlung gelangte Adressen	v. Trützschler	13	II.	62. S. 18. Aug.	166
— — – zweiter Bericht	Adams	13	II.	72. S. 5. Sept.	241
— — – dritter Bericht	Marcks	13	I.	124. S. 28. Nov.	660
— — – fernerer Bericht	Grumbrecht	13	I.	131. S. 7. Dez.	716
— — – fernerer Bericht	Werner aus Coblenz	13	I.	136. S. 15. Dez.	737
— — – vierter Bericht	Rödinger	13	I.	149. S. 11. Jan.	782
— — – fernerer Bericht	v. Buttel	13	I.	167. S. 9. Febr.	846
Protest in Bezug auf die Wahlen des Großherzogthums Posen	Mittermaier	8	II.	11. S. 3. Juni 1848	9
— — der luxemburgischen Abgeordneten gegen den Beschluß der Nationalversammlung über den Raveaux'schen Antrag	Mittermaier	17	II.	14. S. 8. Juni 1848	18
Prüfung der Legitimationen, s. Wahlangelegenheiten.					
Rango v., auf Ebersdorf, Oberst a. D., – Antrag desselben auf Bildung eines Freicorps für Schleswig	Schleussing	21	V.	33. S. 7. Juli	92
Raveaux'scher Antrag, – Verwahrung der Luxemburg'schen Abgeordneten, s. Luxemburg	.	.	.	. .	18
Reichenbach in der Pfalz, – Antrag von Arbeitern zu R. wegen Beschäftigung und Verdienstes der Arbeiterklasse	Osterrath	20	II.	56. S. 7. Aug.	143
Reichsgesetze, – Gesetzentwurf, betreffend die Bekanntmachung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt	. .	.	I.	69. S. 31. Aug.	196
— — – gleichen Betreffs	v. Breuning	6	I.	82. S. 20. Sept.	321
— — – Antrag des Abgeordneten Rösler von Oels, die authentische Uebersetzung der R. betreffend	Mittermaier	6	I.	157. S. 23. Jan.	796

Betreff des Berichts, der Vorlage ꝛc.	Name des oder der Berichterstatter.	Bezeichnung des Ausschusses	No. der Beil.	Bezeichnung der Sitzung	Seite im Beil.-Bande
Reichskasse, – Dotation der R.	Eckart	4	I.	87. S. 28. Sept.	359
Reichsminister, – Gesetzentwurf, die Verantwortlichkeit der R.-M. betreffend	Mittermaier	6	I.	62. S. 18. Aug.	145
— — v. Schmerling und Mohl, – Antrag des Abgeordneten Schaffrath und Genossen, gegen diese R.-M. die Anklage zu erkennen	Leue	6	I.	101. S. 23. Oct.	464
— — v. Schmerling, – Antrag des Abgeordneten Zimmermann von Spandow, eine Aeußerung des R.-M. v. Schmerling über die zum Schutze der deutschen Junigefangenen in Paris Seitens des Reichs-Ministeriums geschehenen Schritte betreffend	Zachariä a. Göttingen	7	II.	105. S. 30. Oct.	501
Reichsministerium der Finanzen, – Vorlage desselben an die Nationalversammlung über den Stand der Reichskassen auf den 10. August 1848	. . .	.	I.	66. S. 25. Aug.	181
— — – Vorlage, das Ausschreiben einer Umlage von 120,000 fl. betreffend	. . .	.	I.	83. S. 22. Sept.	325
Reichsministerium des Handels, – Vorlage des Ministers Duckwitz, die commerzielle Einheit Deutschland's betreffend .	. . .	.	II.	83. S. 22. Sept.	326
— — – Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über diese Vorlage	Stahl u. Eisenstuck	20	II.	122. S. 24. Nov.	641
Reichsministerium, – die bei demselben übergebenen Erklärungen der Bevollmächtigten der deutschen Einzelstaaten, bezüglich des Verfassungswerkes	. . .	.	I.	179. S. 1. März	947
Reichsverfassung (s. Verbesserungsanträge), – Antrag des Abg. Arndts, die Vollendung des R.-Werkes betreffend. .	Briegleb	17	II.	160. S. 29. Jan.	801
— — – Antrag des Abgeordneten Künßberg, betreffend die weitere Behandlung des R.-Werkes	Uhland	13	I.	163. S. 3. Febr.	827
— — – Antrag des Abgeordneten Welcker, betreffend die schleunige Beendigung der R.	Riesser	17	I.	186. S. 15. März	(101)
— — – Erklärungen der Bevollmächtigten der deutschen Einzelstaaten bei der Centralgewalt, bezüglich der R. . . .	. . .	.	I.	179. S. 1. März	947
— — – vom Reiche (Abschn. I.); von der Reichsgewalt (Abschn. II.)	Mittermaier u. Droysen	17	II.	99. S. 19. Octbr.	435
— — – Reichsgewalt, – Motive zu den hierzu vom volkswirthschaftlichen Ausschuß gestellten Verbesserungsanträgen .	Eisenstuck und M. Mohl	20	I.	107. S. 2. Nov.	512
— — – Reichsgewalt, – Anträge über die Geschäftsbehandlung bei Berathung der §§. 12–20 des Entwurfs über die R. .	Mittermaier	17	I.	108. S. 3. Nov.	538
— — – Reichsoberhaupt (Abschn. III.); Reichsrath*) . .	G. Beseler	17	I.	145. S. 3. Jan.	748
— — – Reichstag (Abschn. IV.)	Dahlmann	17	II.	123. S. 27. Nov	653
— — – das Reichsgericht (Abschn. V.)	v. Soiron	17	II.	102. S. 24. Oct.	488
— — – Grundrechte des deutschen Volkes (Absch. VI.) s. Grundrechte.					
— — – Gewähr der R. (Abschn. VII.)	Waitz	17	I.	160. S. 29. Jan.	797
— — – Reichshaushalt	v. Soiron	17	I.	146. S. 4. Jan.	744
— — – Vorlage für die zweite Lesung der deutschen R. .	Hergenhahn, Mittermaier u. Reh	17	I.	184. S. 12. März	(17)
— — – Abdruck der am 28. März 1849 verkündigten R. (mit Unterschriften)	. . .	.	I.	195. S. 27. März	(106)
— — – Anträge des Verfassungsausschusses, die Verkündigung der R. und die Wahl des Kaisers betreffend	. . .	.	I.	196. S. 28. März	(135)

*) Der ganze Abschnitt „Vom Reichsrath“ fiel bei der zweiten Lesung weg.

Betreff des Berichts, der Vorlage ꝛc.	Name des oder der Berichterstatter.	Bezeichnung des Ausschusses	No. der Beil.	Bezeichnung der Sitzung	Seite im Beil.-Bande
Untersuchung (s. Auflagen) – die wider mehrere Mitglieder der Nationalversammlung beantragte gerichtliche U., beziehentlich Verhaftung	Langerfeldt	16	V.	96. S. 13. Oct.	421
— — – beantragte Zustimmung zur U. gegen die Abgeordneten R. Blum u. Günther, als Herausgeber der Reichstagsztg.	Zachariä a. Göttingen	16	I.	104. S. 27. Oct.	492
— — – dto. gegen den Abgeordneten Jürgens und Genossen, auf Klage des Abgeordneten Minkus	Zachariä a. Göttingen	16	I.	109. S. 6. Nov.	549
— — – dto. gegen den Abgeordneten Levysohn	Gombart	16	III.	122. S. 24. Nov.	649
— — – dto. " " " Würth aus Sigmaringen	Sprengel	16	IV.	132. S. 9. Dez.	733
— — – dto. " " " Minkus.	Martens	16	I.	152. S. 15. Jan.	787
— — Antrag des Abgeordneten Jahn, auf Veranlassung einer U. gegen Mitglieder der Nationalversammlung . . .	Wachsmuth	13	III.	106. S. 31. Oct.	504
Verantwortlichkeit der Reichsminister, – Gesetzentwurf über die V.	Mittermaier	6	I.	62. S. 18. Aug.	145
Verbesserungsanträge des Abgeordneten Eisenstuck, – Begründung der zu dem Verfassungsentwurf gestellten V. .	G. Fischer	5	V.	121. S. 23. Nov.	638
Verfassung, – s. Reichsverfassung.					
Verfassungsausschuß, – Anträge des V., betreffend die Verkündigung der Verfassung und Wahl des Kaisers . . .	. .	17	I.	196. S. 28. März	(135)
Verhandlungen der Nationalversammlung, – Anträge, die Art und Weise der V. betreffend	R. Mohl	5	I.	22. S. 23. Juni 1848	61
— — – gleichen Betreffs	R. Mohl	5	I.	37. S. 13. Juli	106
Versorgungsanstalt, – Petition von Rößler aus Weimar, wegen Errichtung einer deutschen National-V. . . .	v. Dieskau	20	I.	207. S. 26. April	(214)
Vertagung der Reichsversammlung, – Anträge der Abgeordneten Fallati und Genossen und Schorn und Genossen auf V.	Tafel von Stuttgart	22	I.	228. S. 26. Mai 1849	(243)
Verweisung von Anträgen und Eingaben an die entsprechenden Ausschüsse, Seitens des Petitions- und Prioritätsausschusses	Wiederhold	13	I.	13. S. 7. Juni 1848	10
— — gleichen Betreffs	Wiederhold u. Briegleb	13	IV.	14. S. 8. Juni 1848	21
— — " "	do. do.	13	III.	17. S. 17. Juni 1848	41
— — " "	do. do.	13	IV.	" "	42
— — " "	do. do.	13	II.	18. S. 19. Juni 1848	45
— — " "	Wiederhold	13	V.	29. S. 1. Juli	85
— — " "	Riesser	13	I.	32. S. 6. Juli	89
Vischer, Abgeordneter aus Tübingen, s. Wehrkräfte . .	. .	.	.	. .	(13)
Vögeler zu Minden, – Eingabe des V., die Abtretung einer neuen Erfindung betreffend	Ph. Schwarzenberg	20	V.	204. S. 23. April	(210)
Volksbewaffnung, Petition der Göttinger Bürgerversammlung, Vermehrung der deutschen Kriegsmacht mittelst V. betreffend	Schultze v. Potsdam	21	II.	154. S. 18. Jan.	793
Volkswehr, – Antrag des Abgeordneten Rheinwald auf Organisirung einer V.	Martens	21	VIII	33. S. 7. Juli	93
— — – s. Willing	. .	.	.	. .	93
Volkswirthschaftlicher Ausschuß, – Antrag des Abgeordneten Bally auf Oeffentlichkeit seiner Sitzungen . . .	v. Hermann	20	V.	17. S. 17. Juni 1848	43
— — – dessen Anträge zu den Grundrechten . .	Hillebrand	20	II.	22. S. 23. Juni 1848	64
— — – dessen Motive zu den Verbesserungsanträgen zum Verfassungsabschnitt "die Reichsgewalt", (s. Reichsverfassung) .	. .	.	.	. .	512

Inhalts-Verzeichniß

zu dem

zweiten Beilagenhefte.

(Band II. der Verhandlungen.)

Nach den Ausschüssen, Reichsministerien ꝛc. geordnet *).

A. Berichte der Ausschüsse:

1) Für Bildung einer provisorischen Centralgewalt. — 2) Für Beurtheilung des Verhältnisses der Centralgewalt zu den Einzelstaaten (s. g. Biedermann'scher Ausschuß). — 3) Für Entwurf einer Disciplinarordnung. — 4) Für Entwurf einer Ansprache an das deutsche Volk. — 5) Finanzausschuß. — 6) Für die Geschäftsordnung. — 7) Für Gesetzgebung. — 8) Internationaler Ausschuß. — 9) Legitimationsausschuß. — 10) Für Untersuchung der im Mai 1848 in Mainz stattgehabten Unruhen. — 11) Marineausschuß. — 12) Für die österreichischen Verhältnisse. — 13) Für Begutachtung des Ministerialprogrammes vom 18. Dezember. — 14) Prioritäts- und Petitionsausschuß. — 15) Für Prüfung des Schmidt-Wiesner'schen Antrages. — 16) Für Prüfung der Wahlen in Thiengen und Constanz. — 17) Für Prüfung der gegen Abgeordnete eingeleiteten resp. beantragten Untersuchungen. — 18) Verfassungsausschuß. — 19) Für Volksschulwesen. — 20) Völkerrechtlicher Ausschuß siehe No. 8 internationaler Ausschuß. — 21) Volkswirthschaftlicher Ausschuß. — 22) Wehrausschuß. — 23) Ausschuß zur Vorberathung der zur Durchführung der Reichsverfassung nöthigen Maaßregeln (s. g. Dreißiger-Ausschuß).

B. Berichte des Bureaus der Nationalversammlung:

C. Vorlagen der Reichsministerien:

1) Des Handels. — 2) Der Finanzen. — 3) Der Justiz. — 4) Der auswärtigen Angelegenheiten. — 5) Des Reichsministerraths.

D. Eingaben von Privaten, Corporationen ꝛc.

*) Das diesem Bande vorstehend beigegebene, alphabetisch geordnete Inhaltsverzeichniß umfaßt den 2. u. 4. Beilagenband (Band II. u. IV. der Verhandlungen).

8) Internationaler (völkerrechtlicher) Ausschuss.

Inhalt.	Name des Berichterstatters	Nr. der Beil.	Sitzung	Seite
temberaufällen sich beziehend; theils anderen allgemeineren Inhalts; theils spec. Beschwerden enthaltend				
1r Bericht (vom Ausschuß als 1r bezeichnet)	v. Trützschler aus Dresden	II.	62. S. 18. Aug.	166
2r Bericht (2r)	Adams aus Coblenz	II.	72. S. 5. Sept.	241
3r Bericht (über 67 Adressen)	Marcks aus Duisburg	I.	124. S. 28. Nov.	660
4r Bericht	Grumbrecht aus Lüneburg	I.	131. S. 7. Dez.	716
5r Bericht	Werner aus Coblenz	I.	136. S. 15. Dez.	737
6r Bericht (4)	Rödinger aus Stuttgart	I.	149. S. 11. Jan.	782
7r Bericht (5)	v. Buttel aus Oldenburg	I.	167. S. 9. Febr.	846
über eine Beschwerde der Landstandschaft des Herzogthums Altenburg, die militärische Besetzung desselben betreffend, so wie mehrere damit in Verbindung stehende Eingaben	Fuchs aus Breslau u. Werner a. Coblenz	II.	116. S. 16. Nov.	591
Minoritätserachten dazu	. . .	.	. .	595
über mehrere Eingaben betreffend die Aufhebung der demokratischen Vereine in Würtemberg, Baden und Bayern	v. Buttel aus Oldenburg	IV.	160. S. 29. Jan.	824
über die Eingabe von Bewohnern aus Nürnberg, Altdorf und Schwabach, betreffend die Ausweisung des Literaten Diezel aus Nürnberg	Compes aus Cöln	I.	52. S. 1. Aug.	139
über das Verfahren im Fall gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder des Verfassunggebenden Reichstages	Riesser aus Hamburg	I.	67. S. 28. Aug.	186
über den Antrag des Abgeordneten Bresgen, das Verhältniß der im Staatsdienst beförderten Abgeordneten betreffend	v. Buttel aus Oldenburg	III.	70. S. 1. Sept.	200
über die Bittschrift und Beschwerde vieler Bürger und Einwohner der Stadt Mannheim, wegen drückender Einquartirungslast.	Fuchs aus Breslau	II.	17. S. 17. Juni	40
2r Bericht in demselben Betreff	Fuchs aus Breslau	XII.	33. S. 7. Juli	100
über die hannoverschen Verfassungsverhältnisse und die Erklärungen der hannoverschen Ministerialvorstände über das Verhältniß der Einzelstaaten zur Centralgewalt	Freudentheil aus Stade	I.	88. S. 29. Sept.	363
über mehrere Petitionen, betreff. das Schreiben der hannoverschen Regierung v. 7. Juli 1848 an die Stände, und das Verfahren der Abgeordneten Deymann und Detmold	v. Buttel aus Oldenburg	II.	88. S. 29. Sept.	373
über eine Zuschrift der Stadt Elberfeld, betreffend die Mittheilung des Abg. R. Blum über ein Preussisches Ministerialschreiben.	Fuchs aus Breslau	XIII	33. S. 7. Juli	101
über ein Gesuch des pens. Thor-Controleurs Meurer zu Ehrenbreitenstein	Fuchs aus Breslau	XIV	33. S. 7. Juli	101
über eine Beschwerde wegen der Staatsschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen	Rödinger aus Stuttgart	III.	62. S. 18. Aug.	169
über einen Antrag des Abgeordneten Jahn auf Veranlassung einer Untersuchung gegen Mitglieder der constituirenden Nationalversammlung	Wachsmuth aus Hannover	III.	106. S. 31. Oct.	504
über einen Antrag des Abgeordneten Künßberg, betreffend die weitere Behandlung des Verfassungswerkes	Uhland aus Tübingen	I.	163. S. 3. Febr.	827
über einen Antrag des Abgeordneten v. Lasaulx auf Erläuterung des Gesetzes vom 30. September, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklage gegen Mitglieder der Reichsversammlung	v. Buttel aus Oldenburg	II.	153. S. 16. Jan.	790

19) Ausschuss für Volksschulwesen.

20) Völkerrechtlicher Ausschuss.

s. Internationaler Ausschuß

21) Volkswirthschaftlicher Ausschuss.

22) Wehrausschuss.

Verzeichniß der Druckfehler im 2ten Beilagenbande.

Seite	5	Zeile	4	von	unten	statt	„Anträgen"	lies	„Anträge."
„	19	„	24	„	„	„	„je"	„	„se"
„	22	„	8	„	„	„	„Beilage IV."	„	„Beilage V."
„	25	„	17	„	„	„	„Beilage V."	„	„Beilage VI."
„	29	„	1	„	oben	„	„Beilage zum"	„	„Beilage I. zum"
„	43	„	1	„	„	„	„	„	„ V. „
„	46	„	10	„	unten	„	„21. Juni"	„	„20. Juni"
„	101	„	1	„	oben	„	„Juni"	„	„Juli"
„	195						„Seite 159"	„	„Seite 195."
„	229	„	31	„	„	„	„I."	„	„II."
„	380	„	1	„	„	„	„Beilage III."	„	„Beilage II."
„	416	„	1	„	„	„	„ V.	„	„ IV.
„	464	„	1	„	„	„	„25. Septbr."	„	„23. October."
„	584	„	1	„	„	„	„October"	„	„November."
„	624	„	1	„	„	„	„25. Novbr."	„	„23. November."
„	625	„	1	„	„	„	„Beilage I."	„	„Beilage II."
„	628	„	24	„	„	„	„ II.	„	„ III.
„	632	„	1	„	„	„	„ III.	„	„ IV.
„	638	„	11	„	unten	„	„ IV.	„	„ V.
„	711	„	1	„	oben	„	„ I.	„	„ II.
„	761	„	10	„	„	„	„146. Sitz. v. 9. Januar"	lies	„147. Sitz. v. 8. Januar."

Bericht

des Abgeordneten Hergenhahn, Namens der Commission, die Mainzer Ereignisse betreffend.

Dem Auftrage der hohen Nationalversammlung gemäß begab sich die unterzeichnete Commission am 23. d. M. Nachmittags 4 Uhr nach Mainz. In Mainz angelangt, ließen wir die dortigen Militär- und Civilbehörden zu einer Besprechung einladen. Es versammelten sich alsbald der Großherzoglich hessische Regierungscommissär, der Generalprocurator, Staatsprocurator und der Bürgermeister mit mehreren Mitgliedern des Stadtrathes. Der Herr Vicegouverneur, Generallieutenant v. Hüser, ließ sich durch Krankheit entschuldigen und uns ersuchen, die gewünschte Conferenz in seiner Wohnung abzuhalten. Wir begaben uns später zu ihm. Von der Civilbehörde erfuhren wir über die fraglichen Ereignisse Folgendes: Schon seit längerer Zeit herrsche Spannung zwischen dem preußischen Militär und einem großen Theil der Einwohner der Stadt Mainz. Am 22. März d. J. sei es zum ersten Mal zu einem Zusammenstoß zwischen den kurz vorher in Mainz eingerückten Kriegsreservisten des 40. Regiments und den Einwohnern gekommen. Die Kriegsreservisten sollen von Einzelnen aus der Bürgerschaft durch heftige Schmähungen gegen den König von Preußen und gegen Preußen überhaupt gereizt, in einem Wirthshause grobe Excesse begangen haben. In Folge dessen seien auf den Ruf: „Bürger heraus!“ viele derselben mit Waffen aller Art auf die Straßen gestürzt. Es wurde Allarm geschlagen und schon damals, am 22. März, wurden mehrere Officiere, Lieutenant v. Scheler und Lieutenant v. Bibra, der erstere so bedeutend verwundet, daß er trepanirt werden mußte. Lieutenant v. Lentson wurde vom Pferde gerissen. Ein Bürger soll damals mit einem Beile dem Pferde eines Officiers die Fesseln habe durchhauen wollen, und nur durch einen Dritten daran verhindert worden sein. Von den Einwohnern der Stadt Mainz wurde damals keiner verwundet. Alle, die wir darüber sprachen, versicherten uns, daß sich bei jenem Vorfall die obersten Militärbehörden, sowohl der Vicegouverneur, Generallieutenant v. Hüser, als der Commandant der Festung, der k. k. österreichische General Jetzer mit großer Mäßigung benommen, und daß es ihren Bemühungen, im Verein mit denjenigen des Bürgermeisters, damals gelungen sei, die Ruhe ohne ernstlichen Kampf und ohne scharfe militärische Maßregeln wieder herzustellen. Wie sehr das Festungs-Commando damals bemüht war, jeden Conflict mit der Bürgerschaft von Mainz zu vermeiden, ergibt sich daraus, daß ein Lieutenant, welcher bei dem Ausbruch der damaligen Unruhen das Haus eines Bürgers militärisch besetzt hatte, ohne die Erlaubniß desselben einzuholen, nach Luxemburg versetzt wurde, obgleich das Haus als ein solches bezeichnet ist, welches bei ausbrechenden Unruhen zur Vertheidigung der Festung besetzt werden muß. Von dieser Zeit an datirt sich die steigende Erbitterung zwischen dem preußischen Militär und der Bürgerschaft. Am 23. März, dem Tage nach jenem Vorfall, erhielten die Mainzer Bürger 1000 Flinten vom Großherzoglich hessischen Gouvernement. Die Bürgerwehr wurde mit Genehmigung der Großherzogl. Regierung gebildet, ohne daß die Organisation derselben durch ein Gesetz, welches bis jetzt noch nicht erlassen ist, regulirt worden wäre. Im §. 14 des für die Bundesfestungen bestehenden Reglements ist bestimmt, daß wenn in einer Festung irgend eine bewaffnete Macht, eine Nationalgarde, Bürgergarde oder welchen Namen sie haben möge, gebildet wird, solche in Bezug auf alle militärischen Angelegenheiten unter den Befehlen des Festungs-Gouvernements steht. Der §. lautet wörtlich folgendermaßen:

„§. 14. Wenn in einer Festung irgend eine bewaffnete Macht, eine Nationalgarde, Bürgergarde, Landwehr, „Landsturm, Gensd'armerie, Schützengilde (oder welche Bezeichnung ihr möchte gegeben werden) existirt, so steht „solche in Bezug auf alle militärischen Angelegenheiten unter den Befehlen des Festungs-Gouvernements, welches „berechtigt ist, deren Auflösung, so oft es mit ihrem Geiste nicht zufrieden ist, und zwar im Kriegszustande „zu jeder Zeit, zu verfügen, im Friedensstande aber von der oberen Territorialbehörde zu verlangen, welche „einem solchen Ansinnen jedesmals ohne Verzug zu entsprechen hat. Unabhängig von dem Festungs-Gouver„nement kann keine bewaffnete Macht in der Festung bestehen, und ohne Wissen und Willen des Festungs„Gouvernements durchaus keine Anordnung der Art getroffen werden, noch eine National-, Bürgergarde, Land„oder Stadtwehr unter den Waffen erscheinen. Wenn sich aber die Bürger bereit zeigen, auf Veranlassung „des Festungs-Gouvernemts und unter dessen Leitung sich mit Genehmigung des Landesherrn, insofern dessen „Einholung thunlichst ist, oder der von demselben dazu beauftragten landesherrlichen Behörde in Mainz, zu „bewaffnen, sich militärischer Ordnung zu unterziehen, und für die Wehrhaftigkeit der Festung Dienste zu leisten, „so ist es Pflicht des Gouverneurs, solche Institutionen sowohl im Ganzen als in Bezug auf jedes einzelne „Individuum zu schützen, im Falle gänzlicher Einschließung für ihre Subsistenz und Ausrüstung u. s. w. zu „sorgen, und insbesondere im Kriegszustande auf alle Weise zu bewirken, daß Feind und Freund sie gleich den „zur Garnison gehörigen Truppen anerkenne und respectire, jedoch in dem unglücklichen Falle einer Capitulation „besorgt zu sein, daß sie nicht als Kriegsgefangene betrachtet werden.“

„In Blokade- und Belagerungsfällen ist diese Bürgerbewaffnung jedoch nur innerhalb der Festungswerke zu „verwenden. In Friedenszeit darf die Nationalgarde nur zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und zum „Schutze des Eigenthums, besonders im Falle eines Brandes, verwendet werden, und zwar nach den Bestim„mungen des Festungs-Gouvernements.“

Diese Bestimmung scheint bei der Organisation der Bürgerwehr in Mainz nicht genau beobachtet worden zu seyn. Indessen ist gewiß, daß das Festungs-Commando die Bildung der Bürgerwehr stillschweigend in der factisch bestehenden Weise zuließ. Es gestattete der Bürgerwehr zugleich die Benutzung des Bundes-Exercierplatzes, und ließ es zu, daß ohne vorherige Erlaubniß des Festungs-Commando's die Bürgerwehr durch Trommelschlag zusammengerufen wurde. Der Herr Vicegouverneur hat uns indessen, unter Bestätigung des Herrn Regierungs-Commissärs mitgetheilt, daß er sich vorbehalten habe, jederzeit die eben erwähnte Bestimmung des Reglements zur Anwendung zu bringen. Daß die Bürgergarde in allen Fällen ihre Verpflichtung, die Ordnung in der Stadt zu erhalten, erfüllt habe, haben wir mit Sicherheit nicht ermitteln können. Als Thatsache wurde uns angeführt, daß, als die Voranzieher ein Dampfschleppbot angegriffen und sich desselben bemächtigt, ein Feldwebel der Bürgerwehr seine Mannschaft aufgefordert habe, keine Hülfe gegen die Voranzieher zu leisten, was auch in der That nicht geschehen ist, obgleich sie nach der uns von der Civilbehörde gemachten Mittheilung requirirt war. Wir haben erwähnt, daß die Mißstimmung zwischen dem preußischen Militär und den Bürgern von der Zeit des erwähnten ersten Zusammenstoßes an stets gewachsen ist. Welcher von beiden Theilen die größere allgemeine Schuld daran trägt, ist gegenwärtig bei der allgemein herrschenden Aufregung schwer zu entscheiden. Unbefangene, von beiden Theilen als solche anerkannte Dritte sind nicht leicht zu finden. Als Thatsachen liegen in dieser Beziehung vor: 1) daß in der zu Mainz erscheinenden Zeitung, redigirt von einem der dortigen Führer des Volks, höchst beleidigende und aufreizende Artikel über den König von Preußen und selbst über den ganzen deutschen Stamm der Preußen erschienen sind. Als Probe lese ich nur folgenden Artikel der Mainzer Zeitung vom 18. d. M. vor: „Herr Gervinus und die Deutsche Zeitung haben einen neuen Kameraden, „Preußen einen neuen Vorkämpfer oder vielmehr Vorkämpferin erhalten: die Rheinische Zeitung. Jetzt bedient uns „dieselbe gerade mit den beiden Speisen, welche uns am Rhein am wenigsten schmecken: „Keine Republik!“ und „Preußen“! Dieselbe bringt in ihrer vorgestrigen Nummer einen Artikel, überschrieben „Preußen und Deutschland“, „der mit den Worten Paul Pfizer's beginnt: „Preußen möge von Deutschland die Freiheit und Deutschland von „Preußen die Einheit empfangen.“ Hierauf wird zwar das Gefühl des Abscheus, welches wegen der Blutscenen „während der Märztage in Berlin die deutsche Nation empfunden, ein sie „ehrendes“, jedoch um deßwillen ein „übel „angebrachtes“ genannt, weil man Alles, was von Berlin aus etwa geboten werden könnte, und — ruft die Rhein. „Zeitung mit Enthusiasmus aus — „wäre es selbst die Freiheit und Einheit des Vaterlandes“, „weil es von Berlin „gekommen, verschmäht und mit Abscheu zurückgewiesen habe.“ — Ein „übel angebrachtes“ Gefühl wäre es, daß wir „mit Abscheu oder vielmehr mit Ekel Alles verschmähen, was uns Berlin und Preußen bieten kann! Dieses Preußen, „welches seit einem Menschenalter das Schmählichste erduldet, ohne auch nur zu mucksen! Dieses Preußen, welches, „obschon es „das intelligenteste Volk“ sich nennt, die Komödienstreiche, Zweideutigkeiten und Wortbrüchigkeiten seines „erlauchten Königs nicht einmal vorauszusagen oder nur zu durchschauen vermag! Dieses Preußen, welches, die baus„bäckigsten Phrasen von Freiheit und Nationalselbstständigkeit im Munde führend, im Bunde mit Rußland, (!) Polen, „das edle unglückliche Polen mit Kartätschen und Säbelhieben und Standrecht „reorganisirt“ und Freischaaren zur Un„terdrückung der polnischen „Rebellen“ entsendet! Dieses Preußen, welches, in Berlin für den Augenbick über ein „paar Regimenter siegreich, in den Schloßhof eindringt und dort vor seinem königlichen Dränger mit abgezogenem Hute „dasteht, und, um die Frau Königin nicht aus dem Schlafe zu wecken, mit leiser Stimme „bittet“ — um was „denn? — er möge doch die Truppen aus der Stadt schicken!“ — In diesem Tone geht es fort. 2) Daß von der Zeit vom 22. März an, dreimal nach preußischen Schildwachen auf den Wällen geschossen worden ist, und zwar in der Nacht. Von wem? konnte nicht ermittelt werden; die preußischen Soldaten setzen aber, wohl mit zu großer Sicherheit, voraus, daß es von Mitgliedern der Mainzer Bürgerwehr geschehen sei. Von verschiedenen Seiten wurde uns endlich versichert, daß in Volksversammlungen und anderwärts sowohl der König von Preußen, als die preußischen Soldaten auf das gröblichste insultirt worden seyen. Auch sollen schmähende Carricaturen auf dieselben an den Bilderläden ausgestellt gewesen seyn, wie denn auch Angaben vorliegen, daß einzelne Einwohner den preußischen Soldaten zugerufen: „wartet nur, die mit den rothen Hosen werden Euch schon fortjagen.“ (Geräusch auf der linken Seite veranlaßt den Berichterstatter zu der Bemerkung: Ich sage alles dieß nur, um zu zeigen, daß wohl Veranlassung zur Erbitterung für das preußische Militär vorlag; aus keinem anderen Grunde.) Auf der andern Seite wird dagegen auch von vielen Personen bezeugt, daß sich schon zu jener Zeit die preußischen Soldaten häufig mit großer Brutalität gegen die Bürger benommen. Die Commission hat eine große Anzahl von Einwohnern der Stadt Mainz über die fraglichen Ereignisse selbst gehört, und über 200 schriftliche Eingaben, Anzeigen und Beschwerden enthaltend, in Empfang genommen. Wir haben dieselben dem Archiv übergeben, damit die Mitglieder der hohen Versammlung Einsicht davon nehmen können, doch müssen wir darauf aufmerksam machen, daß dieselben mit Vorsicht zur Begründung eines Urtheils über die fraglichen Vorfälle aufgenommen werden müssen, da sie keinen beglaubigten Charakter haben, und wir nicht im Stande sind, die Identität der Unterzeichnenden zu verbürgen. Da wir die Soldaten nicht vernehmen konnten — was doch die Parität erfordert haben würde, wenn es sich um Begründung eines Urtheils gehandelt hätte —, so unterlassen wir es, alle einzelne in jenen schriftlichen Eingaben liegende Anzeigen hier besonders aufzuführen. Sie enthalten Klagen über Mißhandlung durch einzelne Soldaten (verübt selbst an Frauen und Kindern), über Herumziehen derselben mit blanken Säbeln, Schmähungen gegen die Bürger; Anfangs März sollen selbst preußische Soldaten Einwohnern von Mainz die deutsche Cocarde abgerissen haben und dergleichen mehr. Die gegenseitige Mißstimmung war durch alle diese Vorfälle auf einen hohen Grad gestiegen, als am 19. d. M., Freitags, eine Wirthshausscene, die zu anderer Zeit

wahrscheinlich unbemerkt vorübergegangen wäre, die Erbitterung zum Ausbruch brachte. Nach dem bis jetzt darüber erhobenen Thatbestand gerieth ein preußischer Unteroffizier in dem Wirthshaus zum Goldstein mit einem Studenten, Namens Noirée, in Wortwechsel über die Vorzüge der preußischen Armee. Ein anderer preußischer Soldat trat hinzu und ergriff mit den Worten: „soll es wieder über das preußische Militär hergehen,“ einen Stuhl und schlug damit. Noirée wurde verwundet, ein Hospitalit mißhandelt; Beide nicht gefährlich. Die Preußen jagten an jenem Tage die Bürger aus dem Wirthshause hinaus. Am folgenden Tag, dem 20., war das preußische Militär in den Casernen consignirt. Abends gingen sie in Masse in ein anderes Wirthshaus zum Grünwald. Ein Exceß von irgend einer Bedeutung fiel jedoch an jenem Abend nicht vor. Am Sonntag, dem 21. wurde der preußischen Kriegsreserve die Feldzulage eines Monats ausbezahlt. Viele Soldaten begaben sich schon am Morgen in die Wirthshäuser und tranken. Viele waren stark angetrunken. Schon am Vormittag entstanden Gerüchte: bald, die Soldaten wollten in das Wirthshaus zum Goldstein in Masse dringen, um die Bürger zu mißhandeln; bald, sie wollten die Hauptwache der Bürger stürmen. Ob diese Gerüchte Grund hatten, oder ob sie erdichtet waren, ließ sich bis jetzt nicht ermitteln. Ein Einwohner von Mainz will am Sonnabend, dem 21., eine Unterredung von drei preußischen Unterofficieren angehört haben, wobei dieselben erklärt hätten: „Diese Bürger müssen entwaffnet werden; so wird es geh'n, wir reizen sie so lange bis sie uns angreifen;“ die Unterofficiere konnte er nicht näher bezeichnen; er will noch an demselben Abend dem Hauptmann der Bürgerwehr Anzeige von seiner Wahrnehmung gemacht haben. Sicher ist es, daß die Hauptwache der Bürgerwehr im Theatergebäude am Vormittag verstärkt, und um 4 Uhr Nachmittags namentlich auch mit 60 Sensenmännern und 50 Scharfschützen besetzt wurde, welche letztere in den oberen Räumen des Theaters postirt worden sind. Auch hatte die Wache scharfe Patronen erhalten; der Führer der Bürgerwehr hat uns dieß nicht allein bestätigt, sondern es zeigte sich auch bei der späteren Ablieferung der Gewehre, daß noch ein großer Theil derselben geladen war. Die preußischen Soldaten trugen wie gewöhnlich ihre Seitengewehre; ein Theil derselben hatte gar keine Waffen. Am Abend dieses Tages zwischen 7 und 8 Uhr entstand der Tumult, in Folge dessen sich das Festungs-Gouvernement zu den bekannten scharfen Maßregeln veranlaßt sah. Da Bürger und Militärpersonen betheiligt sind, so ist zur Untersuchung der fraglichen Ereignisse eine gemischte Commission niedergesetzt worden: sie besteht aus einem österreichischen und preußischen Staabsofficier, großh. hess. Kreisgerichtsrath, dem Staatsprocurator, und einem preußischen Auditeur. Die anfänglich vom Militär in der Citadelle verhafteten Bürger sind an die Civilbehörde abgeliefert worden. Die zuständigen bürgerlichen Gerichte (Geschwornengericht) werden später über ihre Schuld oder Unschuld aburtheilen. Am 23., als wir den Staatsprocurator sprachen, stand in der Untersuchung hinsichtlich dieses letzten Ereignisses durch das visum repertum der Aerzte und den gerichtlichen Augenschein nur so viel fest: 1) daß bei dem Tumult am Sonntag Abend 25 preußische Soldaten verwundet und vier getödtet worden sind, während von den Bürgern drei schwer und zwei leicht verwundet wurden; 2) daß von den Getödteten ein preußischer Soldat durch einen Schuß von vorn durch das Herz getödtet worden ist; 3) daß drei Andere derselben durch Dolch- und Bajonettstiche und einer durch ein feines Instrument — wahrscheinlich ein sehr spitzes Stilet — getödtet wurden; — alle diese Waffen sind vom Rücken eingedrungen; 4) Bürger wurden im Wirthshaus oder auf der Straße zwischen dem Grünbaum und Goldstein verwundet. Einer Namens Krimmel erhielt einen Säbelhieb in den Kopf, ein anderer, Schneider, gleichfalls. Beide sind schwer verwundet; die beiden Anderen haben leichte Wunden durch Säbelhiebe in die Seite erhalten. Die ersten Verwundungen der Bürger gingen der Verwundung und Tödtung der Soldaten voraus. Die Veranlassung des Streites ist durch die Untersuchung noch nicht ermittelt. In Folge desselben wurde Alarm geschlagen, die Soldaten eilten auf verschiedenen Wegen, zum Theil über den Leuchthof in das Höfchen, durch die Ludwigsstraße, zum Theil durch die Pfaffengasse, nach der Caserne. Auf dem Höfchen fiel der erste Schuß von der Straße aus; der vorhin angeführte, durch das Herz getroffene Soldat fiel. Von wem der Schuß abgefeuert worden, ist noch nicht ermittelt. Die Ludwigsstraße, eine breite, gerade Straße, führt über einen freien Platz, auf dessen einer Seite das Theatergebäude, etwa 50 bis 60 Schritt von der Ludwigsstraße entfernt, liegt. Nach der Aeußerung eines Bürgerwehrmanns sollen die Soldaten in Schwärmen, ihre Säbel schwingend, die Ludwigsstraße herausgelaufen sein. Dieß sehend, seien fünf bis sechs aus dem vor der Hauptwache im Theatergebäude stehenden Piquet der Bürgerwehr mit ihren Waffen circa dreißig Schritte weit vorgesprungen. Der Oberst Zitz und Hauptmann Stumpf hätten sie mit ernsten Worten zurückhalten wollen. Mehrere hätten jedoch diesem Rufe keine Folge geleistet, sondern geschossen. Es ist nicht constatirt, daß die preußischen Soldaten auf die Hauptwache zugelaufen sind. Ihr Weg führte über den Theaterplatz nach ihrer Caserne. Es ist unwahrscheinlich, daß sie, nachdem einer ihrer Cameraden vor ihren Augen durch einen Schuß niedergestreckt, und Alarm geschlagen war, einen Angriff mit Säbeln gegen die mit Schießgewehren bewaffnete Bürgerwehr beabsichtigt. Es ist aber auch nicht unwahrscheinlich, daß die Bürgerwehr die, wenn auch unbegründete, Besorgniß hatte, angegriffen zu werden. Auf dem Sterbebette hat ein preußischer Soldat ausgesagt, daß, als er aus der Pfaffengasse — oberhalb dem Theaterplatz — nach der Ludwigsstraße eingebogen sey, ein Schuß auf ihn und seinen Cameraden gefallen sey, durch welchen der letztere niedergestürzt. Er sei fortgelaufen, aber erreicht und zu Boden geschlagen worden; er habe sich wieder aufgerafft, seinen Säbel gezogen und sei nach der Caserne geeilt. Noch an demselben Tage, Abends 10 Uhr, erfolgte die Proclamation des Festungs-Gouvernements. Sie lautet so:

„Das Festungs-Gouvernement hat unterm 21. Mai, Abends 10 Uhr, Nachstehendes erlassen: Nachdem die Waffen gemißbraucht worden und mehrere Soldaten getödtet und verwundet sind, verlangt das Festungs-Gouvernement die sofortige Ausführung folgender Maßregeln: 1) Sämmtliche zur Bewaffnung der Bürgerwehr- und Turner-Compagnien verwendeten Gewehre, Büchsen, Sensen und Pistolen sind sofort in der Hospital-Caserne dem königl. preußischen Obristlieutenant Heusler abzugeben, welcher dieselben, auf Verlangen gegen Quittung, zu übernehmen beauftragt ist. 2) Die bewaffnete Bürgergarde ist aufgelöst und kann erst mit Erlaubniß des Festungs-Gouvernements wieder organisirt werden. 3) Die Polizeimaßregeln werden, bis sichere Gewährleistung

zur Herstellung der Ruhe geleistet ist, im Sinne des Festungs-Reglements vom Festungs-Gouvernement gehandhabt. 4) Es dürfen keine öffentliche Zusammenrottungen und keine Versammlungen von mehreren Personen auf der Straße stattfinden. Jede Aufforderung, auseinander zu gehen, ist sogleich zu befolgen. Bei Widersetzlichkeiten werden Arrestationen erfolgen und nöthigenfalls die Waffen angewendet werden. 5) Jede andere noch zur Aufrechthaltung der Ordnung sonst erforderliche Maßregel behält sich das Festungs-Gouvernement vor. 6) Die strengste Untersuchung und Bestrafung der heute verübten Tödtungen und Verwundungen wird durch eine gemeinschaftliche Commission sofort veranlaßt werden. 7) Wenn innerhalb zweier Stunden nach Publication dieser Vorschriften die Waffen nicht abgeliefert sind, wird die Stadt beschossen."

Unterzeichnet: v. Hüser und Jetzer.

Am Ende der Ludwigsstraße wurde gleichzeitig zur Absperrung des Platzes vor dem Gouvernements-Gebäude und der Caserne ein Piquet preußischer Soldaten aufgestellt. Ein Volkshaufe drängte sich vor demselben zusammen. Einer aus dem Volke soll mit einer Pistole in der Hand vorgetreten sein und ausgerufen haben: "Ihr Barrikadenmänner von Berlin, Ihr wagt es doch nicht zu schießen." Ein, das Piquet befehligender Officier, Lieutenant Hillesheim, forderte zweimal auf, auseinander zu gehen. Er commandirte dann Feuer, befahl aber, nach der Versicherung des Gouvernements sowohl, als eines in der Nähe wohnenden Zeugen, hoch zu halten, was auch dadurch bestätigt wird, daß durch das Pelotonfeuer nur ein Mann, leider gefährlich, verwundet wurde. Der in der Proclamation festgesetzte Termin zur Ablieferung der Waffen war verstrichen. Nachts 1 Uhr bat eine Deputation der Civilbehörde um Verlängerung der Frist, welche bewilligt wurde. Bei dieser Gelegenheit wurde der großh. hessische Generalprocurator zu Mainz verletzt; auf dem Wege zum Vicegouverneur wurde er mit seinen Collegen von einem Posten zurückgewiesen und, als er bemerkte, er beabsichtige, znm Vicegouverneur zu gehen, und sich nicht sofort zurückwandte, durch einen Säbelhieb über den Arm leicht verwundet. Es muß dabei jedoch bemerkt werden, daß der Herr Generalprocurator kein amtliches Zeichen trug und daß sich der Vorfall in der Nacht ereignete. Den 22. gegen Mittag war eine bedeutende Anzahl Waffen abgeliefert. Am 22. früh Morgens wurde ein Mainzer Einwohner, Henninger, von einem preußischen Posten erschossen; nach der Aussage mehrerer Einwohner von Mainz ohne alle Veranlassung, lediglich weil er dem Rufe der Schildwache, zurückzugehen, nicht alsbald Folge geleistet habe. Das Festungs-Gouvernement erläuterte das traurige Ereigniß damit, daß eine Demarcationslinie gezogen gewesen sey, welche nicht überschritten werden dürfe. Auch habe der Soldat behauptet, der erschossene Mann habe ihn unter unanständiger Gebehrde "lumpiger Preuße" genannt. Am 23. Mai, Morgens 11 Uhr, wurde ein Soldat in der Stadt blutig gehauen, wie von Mehreren behauptet wird, nachdem er, oder andere seiner Cameraden, einige Fenster eingeschlagen hatte. Er kam blutend in das Gouvernementsgebäude; zugleich verbreitete sich das Gerücht, andere Soldaten seyen in der Betzelsgasse theils verwundet, theils erschlagen worden. Dieß war die Veranlassung, daß am Dienstag (23) abermals Allarm geschlagen und die Festung geschlossen wurde. Bald darauf beabsichtigte eine Anzahl Männer und Weiber aus den benachbarten Orten an der Jakobsberger Caserne vorbei nach dem Stadtthor zu gehen. Wie von mehreren Zeugen versichert wird, wurde den Leuten aus der Caserne zugerufen, zurückzubleiben; dann wurde den Frauen durch Zuruf wieder erlaubt, vorbei zu gehen. Als aber ein Mann vortrat, wie behauptet wird, die Hand erhebend, um seiner Frau einen Schlüssel zu zeigen, welchen sie mitnehmen möge, fielen drei Schüsse, wodurch drei Personen verwundet wurden, ein Knabe gefährlich, ein Vierter erhielt einen Schuß durch den Rock. Nach der Versicherung des Festungs-Commandos sollen die Schüsse von der im Eingang aufgestellten Wache gefallen seyn, weil nach dem Allarmschlagen Niemand in die Nähe der Caserne habe kommen dürfen. Es ist begreiflich, daß diese Ereignisse, durch die Fama noch vielfach übertrieben, die Einwohner der Stadt Mainz in große Aufregung und Besorgniß versetzten. Bekannt war es, daß eine Anzahl Kugeln zur Beschießung der Stadt bereits glühend gemacht worden war. Die Soldaten, erbittert durch den Tod und die Verwundung so vieler ihrer Cameraden, haben ihren Zorn auf rohe, gewaltthätige Weise geäußert. Es liegen auch darüber viele Angaben vor. Ein Mainzer Einwohner behauptet, gehört zu haben, daß preußische Soldaten gesagt: "da geht auch so ein Kerl, den wollen wir zusammenschießen"; ein anderer: er sei drei Soldaten 5—6 Schritt ausgewichen, worauf einer derselben geäußert: "warum laßt Ihr Euch von dem Schuft stoßen"; ein Officier haben zu Soldaten gesagt: "Ihr habt nicht nöthig, bei dem Lumpenpack zu stehen". Wieder Andere wollen gesehen haben, daß preußische Patrouillen mit gespanntem Hahn marschirten, daß sich preußische Soldaten auf öffentlichen Spaziergängen Unschicklichkeiten gegen Frauen haben schuldig gemacht, daß am 23. Nachmittags eine Compagnie des 40. Regiments unter Befehl des Hauptmanns von Knobelsdorf den Befehl erhalten habe, auf jeden Bürger zu schießen, der aus den Fenstern sehen werde, daß ruhig in den Straßen gehende Bürger mißhandelt worden seyen, daß preußische Soldaten gedroht hätten, ihre Brüder blutig rächen, und die Stadt in Brand stecken zu wollen, daß sie ausgerufen: "wir müssen Blut sehen", u. dgl. m.

Aus der vorstehenden Darstellung, die wir nach unserm Bewußtsein so unpartheiisch als möglich gehalten haben, wird die hohe Versammlung im Stande seyn, sich über den Ursprung und den Verlauf der Ereignisse in Mainz, soweit das überhaupt jetzt möglich und zu Begründung unserer nachfolgenden Vorschläge nöthig ist, eine Ansicht zu bilden. Nur der richterlichen Behörde steht das Urtheil über Schuld oder Unschuld zu. Wahr ist, daß das Recht der Volksbewaffnung zu Mainz suspendirt, daß die Presse insoweit beschränkt worden, daß die Journale erst nach genommener Einsicht ausgegeben werden, daß die Entfernung aller Carricaturen und Spottgedichte aufregenden Inhalts aus den Schaufenstern der Bilderläden, sowie die Aufhebung des Turnvereins angeordnet worden ist. Man könnte vielleicht bezweifeln, ob die in der Proclamation ausgesprochenen Verfügungen des Festungs-Gouvernements durch die Umstände nothwendig geboten und ob sie zweckmäßig waren. Das formelle Recht dazu läßt sich nicht bestreiten. Man scheint bei Beurtheilung der fraglichen Maßregeln vielfach den Standpunkt einer Festung verkannt zu haben. Die Commission sieht sich in dieser Beziehung veranlaßt, den militärischen Gesichtspunkt hervorzuheben. Mainz ist eine Festung, und zwar eine Bundesfestung, deren Garnison nach den bestehenden Verträgen eine gemischte ist. Mainz ist das Schild, der Schlüssel Deutschland's, von Mainz aus führen mehrere Hauptstraßen in's Herz Deutschland's. Mainz muß daher im Interesse unsres Gesammtvaterlandes stets in festen Händen

bleiben, und nicht in den Fall versetzt werden, in die Gewalt einer Parthei oder eines äußeren Feindes zu gerathen. Diese Betrachtungen werden allen deutschen Patrioten an's Herz gelegt, denn von ihnen aus muß der Gesichtspunkt bestimmt werden, aus welchem all' dasjenige zu beurtheilen ist, was militärischerseits als drückend oder vexatorisch für die Bürgerschaft der Stadt erscheint. Das Festungs-Gouvernement hat erklärt, daß es bloß in der Absicht, einen blutigen, vielleicht tausende von Menschenleben kostenden Straßenkampf zu vermeiden, die Beschießung angedroht, eine Maßregel, die, obwohl grell in den Ohren tönend und die Phantasie erschreckend, doch im Grunde weniger schrecklich ist, als der Kampf in den Straßen, das Stürmen von Häusern, aus denen geschossen wird. Die Commission hat nicht umhin gekonnt, einen günstigen Eindruck von den Bemühungen des Festungs-Gouvernements, die Ordnung aufrecht zu erhalten, in sich aufzunehmen, und muß bezeugen, daß dasselbe Alles thut, was bei dem allgemeinen gereizten Zustande in der Möglichkeit liegt, um neue Ausbrüche der Erbitterung der Soldaten zu verhüten. Zugleich machte uns das Festungs-Gouvernement darauf aufmerksam, daß der Belagerungszustand **nicht** verkündet worden, was allerdings aus der betreffenden Proclamation erhellet, auch hob dasselbe heraus, daß auf die Weigerung der Waffenablieferung **keineswegs** die Todesstrafe gesetzt war, sondern daß es sich bloß dahin ausgesprochen habe, den betreffenden Uebertreter verhaften, und den Gesetzen übergeben zu lassen. Es läßt sich indessen eben so wenig verkennen, daß es gerade bei der Wichtigkeit des Platzes sehr wünschenswerth ist, Maßregeln zu veranlassen, welche zur Beruhigung der Einwohner von Mainz dienen, und daß es dringend wünschenswerth ist, denselben diejenigen Rechte wiederzugeben, welche in unsrer Zeit die Errungenschaft der deutschen Nation bilden, sobald und in soweit dieß mit dem Charakter der Stadt Mainz, als einer Festung vereinbar ist. Die Mehrheit des Ausschusses macht daher der hohen Versammlung folgende Vorschläge:

1) bei der Bundesversammlung einen theilweisen Wechsel der Garnison zu Mainz zu veranlassen; 2) daß ein Bataillon der Großherzogl. hessischen Truppen baldmöglichst nach Mainz gelegt werde; 3) daß die Bürgerwehr zu Mainz, sobald ein Bürgerwehrgesetz mit den Ständen des Großherzogthums Hessen vereinbart ist, auf den Grund desselben reorganisirt werde, jedoch unter Beobachtung der durch das Festungs-Reglement vorgeschriebenen Formen.

Das sind die drei Vorschläge, welche neun Mitglieder des Ausschusses der hohen Versammlung machen. Eine Minorität hat die Absicht, auf Tagesordnung anzutragen. Ich glaube nicht, daß ich zur Begründung dieser Vorschläge noch etwas Weiteres anzuführen habe; nur das erlaube ich mir zu bemerken, daß der versammelte Stadtrath zu Mainz sich mit diesen Vorschlägen gleichfalls einverstanden erklärt hat.

Beil. Nr. I. zum Protokoll der 10. öffentl. Sitzung vom 31. Mai 1848.

Bericht

über die Competenz des sogenannten Prioritäts-Ausschusses.

In der Sitzung der Nationalversammlung vom 26. Mai kam die Nothwendigkeit einer Sichtung und Zusammenstellung der von den Mitgliedern in großer Anzahl gestellten selbstständigen Anträge zur Sprache, und es wurde gewünscht, daß ein Ausschuß gebildet werde, welcher diese Anträge zu ordnen und die Reihenfolge zu bestimmen habe, in welcher dieselben zum Vortrage zu bringen seyen.

Der Ausschuß ist gewählt worden. Im Schooße desselben sind aber Zweifel über seine Zuständigkeit angeregt worden, und zwar in der doppelten Beziehung:

1) welche Geschäfte ihm durch den Beschluß der Nationalversammlung eigentlich übertragen worden seyen,

2) in wie fern der ihm ertheilte Auftrag durch die neuerdings eingeführte Geschäftsordnung erledigt sey.

In ersterer Beziehung gibt das Sitzungs-Protokoll keine genügende Auskunft. Es geht aber aus den eingesehenen stenographischen Berichten hervor:

daß zunächst allerdings nur ein Ausschuß zu dem Zwecke in Vorschlag gebracht und angenommen wurde, um die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Anträge der Mitglieder zur Erörterung kommen sollten,

daß im Verlaufe der Berathung auch die von Außen eingehenden Petitionen zu einer gleichmäßigen Behandlung empfohlen, rücksichtlich dieser demnächst aber auch dem Ausschusse die Prüfung übertragen seyn sollte.

Denn die Frage des Präsidenten:

ob nur **ein** Ausschuß für die Begutachtung der selbstständigen Anträgen der Mitglieder **und** für **Prüfung der eingereichten Petitionen** bestehen solle,

wurde von der Versammlung bejaht, nachdem vorher schon beschlossen worden war:

daß kein besonderer Petitionsausschuß erwält werden sollte.

Der Beschluß ist unter der Herrschaft der provisorischen Geschäftsordnung gefaßt. Diese enthält im Abschnitt IV. §. 6. ein Verzeichniß der zu bildenden Ausschüsse, unter denen auch ein Petitionsausschuß (sub. 1) erwähnt ist.

Ein solcher Petitionsausschuß ist der Natur der Sache nach auch in keiner parlamentarischen Versammlung zu entbehren, und es ist deßhalb sicher anzunehmen:

daß die Nationalversammlung, welche einen Ausschuß für die Begutachtung der selbstständigen Anträge ihrer Mitglieder und für Prüfung der eingereichten Petitionen erwählt, die Wahl eines besonderen Petitions-Ausschusses neben jenem aber abgelehnt, nichts Anderes gewollt hat, als daß der bestellte Ausschuß auch die Verrichtungen des in der angezogenen Geschäftsordnung erwähnten Petitions-Ausschusses zu übernehmen habe.

Nun fragt sich aber ferner:

ob durch Annahme der neuen Geschäftsordnung der Auftrag der Versammlung für den Ausschuß erloschen sey.

Dafür möchte anzuführen seyn:

daß der Ausschuß unter der Herrschaft einer andern als der jetzt bestehenden Geschäftsordnung eingesetzt worden, und

daß die gegenwärtige Geschäftsordnung stehende Ausschüsse, wie die im Abschnitt IV. §. 6. der früheren verzeichneten, gar nicht kennt.

Diese Bedenken erscheinen jedoch unbegründet. Denn zunächst bleibt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen jeder Auftrag so lange bestehen, bis der Machtgeber ihn ausdrücklich zurücknimmt. Der Ausschuß, als Bevollmächtigter, darf sich also der Erledigung seines Auftrags nicht unter dem Vorwande entziehen, daß die Nationalversammlung möglicherweise durch Annahme der neuen Geschäftsordnung den Auftrag habe zurücknehmen wollen. Ein solcher veränderter Wille darf der Nationalversammlung nicht untergeschoben werden; er müßte klar ausgesprochen worden seyn.

Wenn die neue Geschäftsordnung ständige Ausschüsse nicht im Voraus in einer bestimmt benannten Zahl hingestellt hat, so ist daraus nicht zu schließen, daß sie dergleichen nicht haben wolle, sondern es ist darin bloß der praktische Takt der Verfasser zu erkennen, daß man die etwa erforderlich werdenden Ausschüsse nicht im Voraus erschöpfend aufzählen, sondern es dem praktischen Bedürfnisse, wie sich solches im Laufe der Verhandlungen zeigen werde, überlassen müsse, für welche Gegenstände sie zu bestellen seyn würden.

Hinsichtlich der vor Annahme der neuen Geschäftsordnung bestellten Ausschüsse ist nun aber das praktische Bedürfniß bereits hervorgetreten. Sie sind thatsächlich vorhanden. Sie mußten also auch beibehalten werden, so lange für sie etwas zu thun ist, und so lange die Versammlung sie nicht aufhebt.

Der §. 46. der neuen Geschäftsordnung setzt überdieß das Vorhandenseyn eines Petitions-Ausschusses voraus, und so weit als sich der Ausschuß als solcher zu betrachten hat, ist er mithin in der neuen Geschäftsordnung auch ausdrücklich anerkannt.

Hinsichtlich der Anträge könnte es nach §. 28. der neuen Geschäftsordnung zweifelhaft seyn:

ob jetzt noch die Bestimmung der Reihefolge von dem Ermessen des Prioritäts-Ausschusses abhängig seyn solle,

weil es darin heißt:

Anträge anderer Art (nämlich solche, die nicht in den Geschäftsbereich eines schon bestehenden Ausschusses treffen) werden in der Reihenfolge ihrer Einbringung möglichst kurz begründet.

Allein die Abweichung von der früheren Geschäftsordnung besteht nur darin:

daß der Antragsteller, nach der Reihenfolge der Einbringung, zur kurzen Begründung seines Antrags zuzulassen ist,

während dieß nach der provisorischen Geschäftsordnung erst geschehen konnte, sobald der Antrag zur Berathung kommen sollte.

Die Zeit der Vornahme der Verhandlung bedarf aber auch nach der Ordnung noch einer näheren Festsetzung, und es bleibt mithin auch jetzt noch eine Vorberathung über die Priorität der Anträge wünschenswerth.

Die Ansicht:

daß der Auftrag der Nationalversammlung an den Ausschuß zur Bestimmung der Priorität der Anträge und zur Begutachtung der Petitionen auch jetzt noch fortbestehe,

stellt sich hieraus als die richtige dar.

Frankfurt a. M. den 30. Mai 1848.

Fuchs. A. Grumbrecht. Simon. Briegleb.

Bericht

des Central-Ausschusses für Wahlangelegenheiten.

Die Wahl zur deutschen Nationalversammlung im Herzogthum Limburg betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **von Lindenau.**

Der im Herzogthum Limburg zum Abgeordneten für die deutsche Nationalversammlung erwählte Freiherr von Scherpenzeel, glaubt seinen Platz in letzterer erst dann einnehmen zu können, wenn über die staatsrechtliche Eigenschaft des Herzogthums, oder mit andern Worten darüber entschieden worden, ob letzteres als Theil des Niederländischen Königreichs, oder als deutsches Bundesland zu betrachten sey.

In einer unterm 24. Mai l. J. bei der Nationalversammlung eingereichten Vorstellung, wird dieses Verlangen in folgender Weise motivirt: „Bekanntlich sei wegen eines an Belgien abgegebenen Theils des Großherzogthums Luxemburg das neugebildete Herzogthum Limburg deutsches Bundesland geworden und in Folge des darauf bezüglichen Londoner Tractats vom 15. April 1839 habe der niederländische Bundesgesandte erklärt, daß Seine Majestät der König der Niederlande gemeint sey, mit dem ganzen Herzogthum Limburg dem deutschen Bund beizutreten; von Seiten des Bundestags sey darauf in der Sitzung vom 5. September 1839 erwiedert worden, daß man sich mit dieser Erklärung einverstehe und darinnen eine Entschädigung für den an Belgien abgetretenen Theil von Luxemburg finde. Die somit ausgesprochene Angehörigkeit des Herzogthums Limburg zum deutschen Bunde sey aber bald dadurch gestört worden, daß man bei der im Jahr 1840 eingetretenen Revision der niederländischen Verfassung das Herzogthum Limburg als niederländische Provinz aufgeführt und dadurch das anomale Verhältniß herbeigeführt habe, zweien Herrn anzugehören:

„einmal deutsches Bundesland, dann niederländische Provinz zu seyn und gleichzeitig Abgeordnete zur hiesigen Nationalversammlung und zu den Generalstaaten im Haag schicken zu müssen; Limburg wünsche deutsches Bundesland zu seyn und die im Jahr 1840 ausgesprochene Vereinigung mit den Niederlanden werde als eine illegale betrachtet, da hierzu eine Bestimmung der betreffenden Staatsangehörigen nicht erfolgt sey.“

Auf diese Thatsachen gründet Freiherr von Scherpenzeel den Wunsch:

„Die National-Versammlung möge das Herzogthum Limburg für deutsches Bundesland erklären, und „dasselbe gegen eine Betheiligung an niederländischen Staats-Ausgaben, namentlich des Budgets für „Schulden, Krieg, Marine, Colonien und auswärtige Departements schützen.“

Zur Beurtheilung und Begutachtung dieses Antrags wird es erforderlich, des geschichtlichen Hergangs der Einverleibung Limburgs in den deutschen Bund in der Kürze zu erwähnen:

In Folge der mehrjährigen Londoner Verhandlungen (1831 — 1835) und der dadurch bedingten Abtretung eines Theils von Luxemburg an Belgien war, als Ersatz für diese Territorialverminderung des deutschen Bundes, Limburgs Einverleibung in letztern zugesagt worden.

Die bundestägige Zustimmung zu diesem Austausch wurde durch Beschluß vom 18. August 1836 im Allgemeinen ausgesprochen, dabei aber bemerkt, daß die nähere Ermittelung und Feststellung der dem Bunde im Limburgischen zu gewährenden Gebietsentschädigung Sache einer besondern Unterhandlung zwischen dem Bunde und dem König der Niederlande seyn solle. Letztere erfolgte und auf deren Grund in der Bundestags-Sitzung vom 5. September 1839 die niederländische Erklärung,

„daß Seine Majestät der König der Niederlande an die Stelle des durch den Art. II. des Londoner Vertrags abgetretenen Theil des Großherzogthums Luxemburg mit dem ganzen Herzogthum Limburg dem deutschen Bunde beitreten wolle,“

jedoch mit dem Vorbehalt:

„das Herzogthum Limburg unter dieselbe Verfassung und Verwaltung mit dem Königreich der Niederlande zu stellen,“

womit die Zusicherung verbunden wurde,

„daß dieser Umstand die Anwendung der deutschen Bundesverfassung auf das erwähnte Herzogthum in keiner Weise hindern solle.“

Diese Erklärung wurde angenommen und darauf in derselben Sitzung folgender bundestägiger Beschluß gefaßt:

Mayer, Staatsacten des deutschen Bundes. S. 602. 3.

„So wie daher der deutsche Bund von nun an das Herzogthum Limburg als zum Bundesgebiete betrachten wird, so bleiben auch dem nunmehrigen Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg

collectiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vorbehalten, welche bisher mit dem Großherzogthum Luxemburg allein verbunden waren. Belangend das matrikularmäßige Verhältniß für Mannschaftsstellung und Geldleistungen, so ist dasselbe verfassungsmäßig durch die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl bedingt und es wird daher nach dem von Sr. Majestät dem König Großherzog in der Erklärung vom 16. August 1839 angegebenen Zahlenverhältniß der Bundesmatrikel berichtigt werden.

„Die Bundesversammlung findet übrigens in der Erklärung Sr. Majestät, daß, unbeschadet der mit dem Königreich der Niederlande gleichen Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Limburg, die Anwendung der Bundesgesetze auf das Herzogthum Limburg in keiner Weise beeinträchtiget werden solle, die sicherste Bürgschaft dafür, daß die Weisheit Sr. Königl. Majestät Maßregeln treffen werde, welche geeignet sind, den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, die sonst möglicherweise aus diesen Verhältnissen entstehen könnten.

Abgetretene Bevölkerung in Luxemburg: 14,9572,
überwiesen in Limburg: 14,7527.

Durch diese Erklärungen und Beschlüsse finden sich die staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogthums Limburg festgestellt, ohne daß darinnen durch die Bestimmungen der revidirten Verfassungsurkunde vom Jahre 1840 eine Veränderung hätte bewirkt werden können; der hierher gehörige Art. I. der fraglichen Urkunde lautet so:

„Das Königreich der Niederlande besteht aus folgenden Provinzen: Nord-Brabant, sowie aus dem Herzogthum Limburg mit Vorbehalt der Beziehungen des Herzogthums mit dem deutschen Bund.

Bei diesen Bestimmungen hat es bis zum Jahr 1848 sein ungestörtes Bewenden gehabt; das Herzogthum Limburg wurde nebst Luxemburg durch den Königl. Niederländischen Gesandten am Bundestag vertreten und leistete seine matricularmäßigen Beiträge, während es aber auch andererseits durch Abgeordnete bei den Generalstaaten an der niederländischen Verfassung und Verwaltung fortwährend Antheil nahm.

Ueber die zur hiesigen Nationalversammlung in allen Bundeslanden angeordneten Wahlen liegen zwei königlich niederländische Decrete vom 28. April dieses Jahres vor, mittelst deren zur Bewirkung dieser Wahlen besondere Commissarien ernannt und dann in einer Art vollzogen wurden, die zu keiner Reclamation Veranlassung gegeben zu haben scheint.

Geht man nach Darlegung des seitherigen Sachverhältnisses, zur Beurtheilung des vom Limburger Abgeordneten ausgesprochenen Wunsches über,

„daß die deutsche Nationalversammlung das Herzogthum Limburg als ein vom Königreich der Niederlande abgesondertes deutsches Bundesland erklären und namentlich seiner finanziellen Beziehung zu Ersterm entbinden möge;“

so wird dabei zwischen den jetzt bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen und denjenigen zu unterscheiden seyn, die künftig zwischen dem Herzogthum Limburg und einem neuen deutschen Bundesstaat stattfinden werden; allein ohne dem letztern irgend zu präjudiciren, wird, nach unserer Ansicht, die vorliegende Frage nur nach dem jetzt bestehenden Zustand zu beurtheilen und auf eine doppelte Unterlage zu begründen seyn:

„einmal, auf die Erklärungen und Beschlüsse, in deren Folge das Herzogthum Limburg Bestandtheil des deutschen Bundes wurde, und
dann auf das analoge Verhältniß einiger anderer Bundesstaaten.“

In der Erklärung des Königs der Niederlande vom 5. September 1839 heißt es,

„daß Se. Majestät mit dem ganzen Herzogthum Limburg dem deutschen Bunde beizutreten beabsichtige, jedoch mit dem Vorbehalt, ersteres unter dieselbe Verfassung und Verwaltung mit dem Königreich der Niederlande zu stellen.“

Damit wurde die Zusicherung verbunden, daß dieser Umstand die Anwendung der deutschen Bundesverfassung auf das erwähnte Herzogthum in keiner Weise hindern solle. In dem darauf folgenden gleichzeitigen Bundesbeschluß wurde diese Erklärung angenommen und dabei die Erwartung ausgesprochen:

„die Bundesversammlung findet übrigens in der Erklärung Sr. Majestät, daß unbeschadet der mit dem Königreich der Niederlande gleichen Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Limburg, die Anwendung der Bundesgesetze auf das Herzogthum Limburg in keiner Weise beeinträchtiget werden solle, die sicherste Bürgschaft dafür, daß die Weisheit Sr. Königl. Majestät Maßregeln treffen werde, welche geeignet sind, den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, die sonst möglicherweise aus diesen Verhältnissen entstehen könnten.“

Nach Maßgabe dieses vertragsmäßigen Uebereinkommens ist das staatsrechtliche Verhältniß des Herzogthums Limburg allerdings ein doppeltes: einmal als Bestandtheil des deutschen Bundes und dann als Bestandtheil des Königreichs der Niederlande; allein die Erwartung, daß die deßhalb von der niederländischen Regierung zu treffenden Einrichtungen eine angemessene Vereinigung dieser doppelten Beziehungen bezwecken werde, scheint sich verwirklicht zu haben, indem nach den darüber eingezogenen Erkundigungen während der vergangenen acht Jahre dieser Zustand ungestört fortgedauert und zu öffentlichen Beschwerden und Reclamationen keine Veranlassung gegeben hat.

Analogisch wird aber auch die Statthaftigkeit eines solchen Verhältnisses dadurch beurkundet, daß in Dänemark, Preußen und Oesterreich Gleiches stattfand und zum Theil noch stattfindet. Denn die Länder dieser drei Staaten gehörten

früher nur theilweise zum deutschen Bunde, ohne daß dadurch in deren Verfassung und Verwaltung, irgend eine wesentliche Verschiedenheit oder Absonderung für nothwendig erachtet worden wäre.

Hiernach wird nicht anzunehmen seyn, daß durch die theilweise Einverleibung eines Landes in den deutschen Bund dessen Beziehungen zur Staatsgesammtheit aufgehoben wurden, und daß daher der Freiherr von Scherpenzeel als limburgischer Abgeordneter zwar sofort zur Theilnahme an der deutschen Nationalversammlung zuzulassen und vom Centralausschuß dazu aufzufordern ist, über seinen Wunsch aber eine neue Regulirung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogthums Limburg zum Königreich der Niederlande vorher ausgesprochen zu sehen, der Nationalversammlung Vortrag zu machen und dessen Verweisung an den betreffenden Ausschuß zu beantragen ist.

Frankfurt a. M., 29. Mai 1848.

Central-Ausschuß für Prüfung der Wahlen.

Beilage No. II. zum Protokoll der 11. öffentl. Sitzung vom 3. Juni 1848.

Bericht

im Namen des Central-Ausschusses über die Protestation in Bezug auf die Wahlen des Großherzogthums Posen.

Erstattet von dem Abgeordneten **Mittermaier.**

Acht Abgeordnete des polnischen Nationalcomites haben am 22. Mai eine Protestation gegen die Aufnahme der preußischen Abgeordneten aus dem Großherzogthum Posen in das deutsche Parlament dem Präsidium eingereicht. Die Protestation gründet sich darauf, daß gegen alles Recht Theile des Großherzogthums Posen dem deutschen Bunde einverleibt worden wären, daß diese Einverleibung eine neue Theilung Polens enthalten und eine Ungerechtigkeit gegen die polnische Bevölkerung sein würde. Dem Centralausschusse, welchem in Bezug auf die Wahlanfechtung (gewählt sind aus dem Großherzogthum Posen die Herren Sleff, Treskon, Eckert, v. Sänger, Graf Golz, Nerreter, v. Schlotheim, Kerst, Biebig), die Protestation übersandt wurde, kamen zugleich von den Vorständen der Abtheilungen die Wahlakten mit Protestationen gegen zwei Wahlen (der Herren Senff und Birbig) zu. Auch diese Protestationen beziehen sich auf die angebliche Verletzung der Interessen polnischer Bevölkerung im Großherzogthum Posen. Der Centralausschuß hatte nach den in der Geschäftsordnung §. 3 und 6 aufgestellten Prüfungsrücksichten die Wahlen zu prüfen. Da gegen die Legitimationsurkunden keine Einwendungen zu machen waren, da die Wahlanfechtungen weder das Wahlverfahren noch die Eigenschaften der Wähler betreffen, so konnte der Centralausschuß die formelle Gültigkeit der Wahlen der bezeichneten Abgeordneten nicht beanstanden. Der eigentliche Anfechtungsgrund liegt nun darin, daß aus dem Großherzogthum Posen keine Abgeordnete zur Nationalversammlung gewählt werden konnten, weil die Protestaten die Rechtmäßigkeit der Entscheidung bestritten, die das Großherzogthum zum deutschen Bunde zählte. Der Centralausschuß erkannte jedoch bald, daß die hier zu entscheidende Vorfrage nicht zu seinem Wirkungskreise gezogen werden könne. Die Frage, die eine hohe staatsrechtliche Bedeutung hat, steht im Zusammenhange ebenso mit dem Schutze der polnischen Nationalität als mit dem uns noch tiefer berührenden nächsten Interesse, die Rechte der deutschen Bevölkerung im Großherzogthum Posen zu schützen, unsern deutschen Brüdern die Befugnisse der Vertretung bei der Nationalversammlung zu sichern, das wahre Verhältniß der deutschen und polnischen Bevölkerung im Großherzogthum Posen herzustellen.

Für die Entscheidung dieser Frage, bei der es darauf ankommt, ob mit Recht das Großherzogthum zum deutschen Bunde gerechnet und Wahlen angeordnet werden, — eine Frage, auf welche sich bereits Beschlüsse des Vorparlaments, Verhandlungen des Fünfziger-Ausschusses, und ein Antrag des Herrn Venedey bezogen, — konnte sich der Centralausschuß nicht für zuständig ansehen, da er nur nach den Rücksichten der Geschäftsordnung, Wahlen zu prüfen oder den an ihn durch besondere Beschlüsse der Nationalversammlung gewiesenen Fragen zu entscheiden hat. Daß jedoch die endliche Entscheidung über die Posener Wahlen von der Entscheidung der staatsrechtlichen Vorfragen abhänge, konnte nicht verkannt werden.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

1) Die Abgeordneten der Provinz Posen zur Theilnahme an den Verhandlungen der Nationalversammlung bis zur definitiven Entscheidung der Vorfrage zuzulassen;
2) Die endliche Entscheidung über die Gültigkeit dieser Wahlen bis zur Entscheidung der Vorfrage aufzuschieben;
3) Die Begutachtung über die in der Protestation angeregten Frage über Rechtmäßigkeit der Einverleibung des Großherzogthums Posen in den Deutschen Bund, über die Befugniß, Wahlen zur Vertretung in der Nationalversammlung anzuordnen, an einen der bestehenden Ausschüsse, entweder den Verfassungsausschuß oder richtiger an den Ausschuß für völkerrechtliche und internationale Angelegenheiten zu verweisen.

Beilage Nr. I. zum Protokoll der 13. öffentl. Sitzung vom 7. Juni 1848.

An den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung!

Frankfurt a. M., den 2. Juni 1848.

In der heutigen Sitzung des Prioritäts-Ausschusses ward nach erfolgtem Vorlesen und Genehmigen des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls zuvörderst der Beschluß gefaßt, der Nationalversammlung vorzuschlagen, folgende Anträge an bereits bestehende Ausschüsse abzugeben:

A. An den Verfassungsausschuß:

1) Antrag Eisenmann's, Nr. 6 (Beilage Nr. 2 zur 3. Sitzung), auf sofortige Feststellung der Volksrechte.
2) Antrag Wigard's, Nr. 18 (Beilage Nr. 9 zur 4. Sitzung), denselben Gegenstand betreffend.
3) Antrag Koch's und Biedermann's, Nr. 44 (Beilage Nr. 6 zur 5. Sitzung), auf Erwählung eines Verfassungs-Ausschusses.
4) Antrag Teichert's, Nr. 84 (Beilage Nr. 10 zur 6. Sitzung), Freizügigkeit betreffend.
5) Antrag Schlöffel's, Nr. 122 (Beilage Nr. 13 zur 7. Sitzung), denselben Gegenstand betreffend.
6) Antrag Nauwerk's, Nr. 96 (Beilage Nr. 21 zur 6. Sitzung), auf Aufhebung des Lehnwesens.
7) Antrag Mohr's, Nr. 130 (Beilage Nr. 4 zur 8. Sitzung), den Ausspruch der Souveränetät der Nationalversammlung, die Feststellung der Volksrechte und die Ausführung des formellen Theiles der Verfassung betreffend.
8) Antrag Hoffmann's, Nr. 107 (Beilage Nr. 32 zur 6. Sitzung), die Aufhebung der Vorrechte des Adels betreffend.
9) Antrag desselben, Nr. 107ᵇ (Beilage Nr. 33 zur 6. Sitzung), auf Aufhebung der Fideicommisse und Majorate.
10) Antrag Mareck's, Nr. 110 (Beilage Nr. 2 zur 7. Sitzung), auf Einführung einer Habeas-corpus-Acte.
11) Antrag Behr's, Nr. 13 (Beilage Nr. 3 zur 4. Sitzung), auf Einladung der Fürsten zur Theilnahme an den Berathungen des Verfassungswerkes.
12) Antrag von Dieskau's, Nr. 14. (Beil. Nr. 4 zur 4. Sitzung), auf Ernennung eines Verfassungs-Ausschusses.
13) Antrag Kolb's, Nr. 15 (Beil. Nr. 5 zur 4. Sitzung), denselben Gegenstand betreffend.
14) Antrag Schuler's, Nr. 16 (Beilage Nr. 6 zur 4. Sitzung), denselben Gegenstand betreffend.
15) Antrag von Wartensleben's, Nr. 19 (Beil. Nr. 10 zur 4. Sitzung), die für die Berathung der einzelnen Theile des Verfassungswerks einzuhaltende Reihenfolge betreffend.
16) Antrag Thinnes's, Nr. 39 (Beil. Nr. 1 zur 5. Sitzung), die Ernennung eines Verfassungs-Ausschusses betreffend.
17) Antrag Butlitzen's, Nr. 40 (Beil. Nr. 2 zur 5. Sitzung), denselben Gegenstand betreffend.
18) Antrag Jahn's, Nr. 72 (Beil. Nr. 27 zur 5. Sitzung), auf Errichtung eines Ausschusses zur Prüfung der Einzelverfassungen Deutschland's und der Frage, ob sie mit den Grundsätzen eines einigen deutschen Gesammtwohles übereinstimmen.
19) Antrag Kohlparzer's, Nr. 89 (Beil. Nr. 19 zur 6. Sitzung), auf sofortigen Beginn der Berathungen über die Verfassung.
20) Antrag Ranzoni's, Nr. 90 (Beil. Nr. 15 zur 6. Sitzung), auf Ernennung eines Verfassungs-Ausschusses u. s. w.
21) Antrag Freudentheil's, Nr. 91 (Beil. Nr. 17 zur 6. Sitzung), denselben Gegenstand betreffend.
22) Antrag Mareck's, Nr. 109 (Beil. Nr. 1 zur 7. Sitzung), die Stellung der Fürsten betreffend.
23) Antrag Golze's, Nr. 131 (Beil. Nr. 5 zur 8. Sitzung), die Erwerbung außer-deutschen Länder durch deutsche Fürsten betreffend.
24) Antrag Eisenmann's, Nr. 41 (Beil. Nr. 3 zur 5. Sitzung), die Begutachtung der einzelnen Institutionen durch besondere Ausschüsse betreffend.
25) Antrag Moritz Mohl's, Nr. 51 (Beil. Nr. 13 zur 5. Sitzung), die Aufhebung des Adels u. s. w. betreffend.
26) Antrag Reh's, Nr. 147 (Beil. Nr. 10 zur 9. Sitzung), die Erhaltung des constitutionell-monarischen Prinzips in den Einzelstaaten und die Verschmelzung der kleinen Staaten betreffend.

B. An den Ausschuß für Volkswirthschaft:

1) Antrag Moritz Mohl's, Nr. 2 (besonders gedruckt), die Binnenschifffahrt betreffend.
2) Antrag desselben, Nr. 3 (besonders gedruckt), die Zollgesetzgebung betreffend.
3) Antrag Holland's, Nr. 4 (besonders gedruckt), denselben Gegenstand betreffend.
4) Antrag Mammen's, Nr. 8 (Beil. Nr. 4 zur 3. Sitzung), denselben Gegenstand betreffend.
5) Antrag Heckscher's und Genossen, Nr. 58 (Beil. Nr. 15 zur 5. Sitzung), die Ernennung eines Ausschusses für Handels- und Zoll-Gegenstände betreffend.

6) Antrag Heckscher's und Consorten, Nr. 73 (Beilage Nr. 28 zur 5. Sitzung), die Flußzölle und Flußschifffahrt betr.
7) Antrag Mareck's, Nr. 114 (Beil. Nr. 6 zur 7. Sitzung), die Zollfreiheit der Rohprodukte betreffend.
8) Antrag von Reden's, Nr. 7 (Beil. Nr. 6 zur 2. Sitzung), die Ernennung eines Ausschusses zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse betreffend.
9) Antrag Eisenstuck's, Nr. 17 (Beil. Nr. 8 zur 4. Sitzung), die Ernennung eines volkswirthschaftlichen Ausschusses betr.
10) Antrag Hildebrand's, Nr. 29 (Beil. Nr. 20 zur 4. Sitzung), die Errichtung eines statistischen Nationalbüreaus betreffend.
11) Antrag Heubner's, Nr. 60 (Beil. Nr. 22 zur 5. Sitzung), die Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Arbeit betr.
12) Antrag v. Raumer's, Nr. 61 (Beilage Nr. 23 zur 5. Sitzung), die Ernennung eines Ausschusses zur Prüfung der Nahrungsverhältnisse betreffend.
13) Antrag Roßmäßler's, Nr. 62 (Beilage Nr. 19 zur 5. Sitzung), die Ernennung eines Ausschusses zur Begutachtung der Besteuerungs- und Arbeitsfragen betr.
14) Antrag Kahlert's, Nr. 63 (Beilage Nr. 25 zur 5. Sitzung), die Ernennung eines Ausschusses zur Prüfung der Verhältnisse der Weber betr.
15) Antrag Bally's, Nr. 77 (Beilage Nr. 3 zur 6. Sitzung), die Oeffentlichkeit der Sitzungen des volkswirthschaftlichen Ausschusses betr.
16) Antrag Waldmann's, Nr. 81 (Beilage Nr. 7 zur 6. Sitzung), die Berücksichtigung der Gesundheitsverhältnisse der Fabrikarbeiter betr.
17) Antrag von Reden's, Nr. 82 (Beilage Nr. 8 zur 6. Sitzung), das Recht des volkswirthschaftlichen Ausschusses auf Zuziehung von Sachverständigen u. s. w. betr.
18) Antrag Rauwerk's, Nr. 102 (Beilage Nr. 27 zur 6. Sitzung), die Niedersetzung eines Ausschusses zur Prüfung der Mittel zur Urbarmachung unbebauter Landstrecken.
19) Antrag Mareck's, Nr. 112 (Beilage Nr. 4 zur 7. Sitzung), die Pachtverhältnisse betr.
20) Antrag Beutel's, Nr. 134 (Beilage Nr. 8 zur 8. Sitzung), auf Niedersetzung einer Commission zur Untersuchung der Ackerbauverhältnisse.
21) Antrag Höfken's, Nr. 135 (Beilage Nr. 9 zur 8. Sitzung), auf Niedersetzung einer Commission zur Entwerfung einer Bergordnung.
22) Antrag Mareck's, Nr. 111 (Beilage Nr. 3 zur 7. Sitzung), die Aufhebung der fideicommissarischen Institutionen betr.
23) Antrag Kahlert's, Nr. 64 (Beilage Nr. 26 zur fünften Sitzung), die Aufhebung der Lotterien u. s. w. betr.
24) Antrag Hildebrand's, Nr. 103 (Beilage Nr. 28 zur 6. öffentlichen Sitzung), denselben Gegenstand betr.
25) Antrag Kohlparzer's, Nr. 83 (Beilage Nr. 9 zur 6. Sitzung), die Fortsetzung der österreichischen Westbahn betr.
26) Antrag Schulze's, Nr. 140 (Beilage Nr. 3 zur 9. öffentlichen Sitzung), die Einführung der Handelsfreiheit betr.
27) Antrag Schloeffel's, Nr. 141 (Beilage Nr. 4 zur 9. Sitzung), die Bildung eines deutschen Centralcomité's in Amerika betreffend.
28) Antrag Rauwerk's, Nr. 28 (Beilage Nr. 19 zur 4. Sitzung), Postangelegenheiten betreffend.
29) Antrag Eisenmann's, Nr. 5 (Beilage Nr. 1 zur 4. Sitzung), die Garantie der Staatsschulden betreffend.
30) Antrag Schulze's und Reh's, Nr. 118 (Beilage Nr. 10 zur 7. Sitzung), verschiedene Finanzmaaßregeln betr.

C. An den Ausschuß für internationale Fragen.

1) Antrag des Abgeordneten Karst, Nr. 33 (Beilage Nr. 24 zur 4. öffentlichen Sitzung), den rechtlichen Besitz des Großherzogthums Posen Seitens der Krone Preußen, und die Aufnahme des deutschen Theils desselben, ingleichen Ost- und West-Preußens in den deutschen Bund betreffend.
2) Antrag Nerreter's (Beil. Nr. 16 zur 5. Sitzung), die Trennung der deutschen Theile des Großherzogthums Posen von den polnischen und die Verbindung ersterer mit deutschen Provinzen betreffend.
3) Antrag Venedey's, Nr. 9 (Beil. Nr. 5 zur 3. Sitzung), die Ausschließung des Abgeordneten der Stadt Posen betreffend.
4) Antrag desselben Nr. 34 (Beil. Nr. 25 zur 4. Sitzung), auf Erklärung, daß die Wahl der Stadt Posen ungerechtfertigt sey u. s. w.
5) Antrag Osterrath's, Nr. 36 (Beil. Nr. 27 zur 4. Sitzung), auf Ernennung einer Commission für Entwerfung von Vorschlägen, wie der Friedenszustand in Posen herzustellen sey.
6) Antrag desselben, Nr. 78 (Beil. Nr. 4 zur 6. Sitzung), die Rechte der polnischen Bevölkerung Westpreußens betr.
7) Antrag Reh's, Nr. 35 (Beil. Nr. 26 zur 4. Sitzung), die Freigebung Krakau's, Galizien's und des polnischen Theiles von Posen betreffend.
8) Antrag Scherpenzeel's, Nr. 105 (besonders gedruckt), die Verhältnisse Limburg's betreffend.
9) Antrag Hofbauer's, Nr. 70 (Beil. Nr. 32 zur 5. Sitzung), auf Erlaß einer Adresse an die provisorische Regierung Frankreich's.
10) Antrag Hensel's II., Nr. 94 (Beil. Nr. 19 zur 6. Sitzung), auf Erlaß einer Adresse an die französische National-Versammlung.
11) Antrag Möring's, Nr. 138 (Beil. Nr. 1 zur 9. Sitzung), für Erwählung eines Comité's für auswärtige Angelegenheiten.
12) Antrag desselben, Nr. 125 (Beil. Nr. 15 zur 7. Sitzung), den Anschluß der nicht-deutschen Provinzen Oesterreich's betr.

13) Antrag Sulitzen's, Nr. 106 (Beil. Nr. 31 zur 6. Sitzung), Verhinderung eines Bündnisses zwischen Preußen und Rußland betreffend.
14) Antrag Falk's, Nr. 59 (Beil. Nr. 521 zur 5. Sitzung), den Sundzoll und den dänischen Krieg betreffend. Zugleich ward beschlossen, der Nationalversammlung vorzuschlagen: eine Abschrift der letzteren Eingabe dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Berücksichtigung mitzutheilen.

D. An den Marineausschuß.

1) Antrag Heckscher's, Nr. 126 (Beil. Nr. 16 zur 7. Sitzung), auf Ernennung eines Marineausschusses.
2) Antrag Ahrend's, Nr. 27 (Beil. Nr. 18 zur 4. Sitzung), auf Anordnung einer allgemeinen Marinesteuer.

Weiter beschloß der Prioritätsausschuß, die Nationalversammlung davon in Kenntniß zu setzen, daß folgende Petitionen bereits durch das Präsidium an die bestehenden Ausschüsse abgegeben worden seyen.

A. An den Ausschuß zur Begutachtung des Raveaux'schen Antrags.

1) Petition Nr. 8 des Ausschusses einer Bürgerversammlung zu Coblenz, diesen Gegenstand betreffend.

B. An den Centralausschuß zur Prüfung der Legitimationen.

1) Petition, Nr. 10, mehrerer Bürger zu Anhalt-Dessau, die Wahl betreffend.
2) Petition, Nr. 47, der Wahlmänner des Bezirks Coblenz desselben Betreffes.
3) Petition, Nr. 53, mehrerer Polen, die Posener Wahl betreffend.
4) Petition, Nr. 56, des Bürgermeisters zu Wald, die Wahl betreffend.
5) Petition, Nr. 76, mehrerer Wahlmänner zu Straubing, Dasselbe betreffend.

C. An den Verfassungsausschuß.

1) Petition, Nr. 9, des Bürgervereins zu Lichtenstein gegen Einführung des erblichen Kaiserthums.
2) Petition, Nr. 14, Wippermann's zu Halle, das Reichsgrundgesetz betreffend.
3) Petition, Nr. 18, des Vaterlandsvereins zu Mittweida gegen Einführung des Kaiserthums.
4) Petition, Nr. 19, vieler Einwohner zu Nürnberg gegen den Siebenzehner-Entwurf.
5) Eingabe, Nr. 21, Dr. Jacoby's bei Uebergabe einer Brochüre „Deutschland und Preußen“.
6) Petition, Nr. 22, des Vaterlands-Vereins zu Leipzig gegen das Kaiserthum.
7) Protest, Nr. 28, vieler Einwohner zu Bareleug gegen den Siebenzehner Entwurf.
8) Petition, Nr. 29, vieler Einwohner zu Lemgo, die Verfassung betreffend.
9) Petition, Nr. 30, Kopp's zu Jena, Dasselbe betreffend.
10) Adresse, Nr. 31, des deutschen Vaterlands-Vereins zu Mainz.
11) Petition, Nr. 39, vieler Einwohner zu Limburg, die Verfassung betreffend.
12) Petition, Nr. 41, Carl Bode's zu Wetzlar, Dasselbe betreffend.
13) Petition, Nr. 46, Wisgard's zu Nordhausen, Dasselbe betreffend.
14) Eingabe, Nr. 57, Schaller's zu Frankfurt, Dasselbe betreffend.
15) Petition, Nr. 62, des politischen Vereins zu Oehringen, Dasselbe betreffend.
16) Petition, Nr. 63, des Volksraths zu Rauschenberg, Dasselbe betreffend.
17) Eingabe Fröbel's, Nr. 65, bei Ueberreichung der Brochüre „Grundzüge für eine republikanische Verfassung Deutschland's.“
18) Petition, Nr. 77, des Vaterlands-Vereins zu Chemnitz gegen den Siebzehner Entwurf.
19) Eingabe, Nr. 79, Frling's zu Münster, die Verfassung betreffend.
20) Petition, Nr. 99, des Vaterlands-Vereins zu Crimmitschau, Dasselbe betreffend.
21) Eingabe, Nr. 106, Dr. Richter's zu Heinichen, Dasselbe betreffend.

D. An den Ausschuß für Volkswirthschaft.

1) Eingabe, Nr. 26, der Drucker und Formstecher zu Elberfeld, Abhülfe ihrer Noth betreffend.
2) Petition, Nr. 33, der Gewerbsleute zu Braunschweig, die Gewerbeordnung betreffend.
3) Petition, Nr. 35, der Altgesellen zu Bielefeld, die Aufhebung des Zunftzwanges u. s. w. betreffend.
4) Petition, Nr. 45, der Giltvorsteher zu Hasselfelde, Gewerbsverhältnisse betreffend.
5) Petition, Nr. 51, des Tuchmacher-Gewerks zu Bunzlau, die Hebung ihres Gewerks betreffend.
6) Anträge, Nr. 54, des Central-Comité's des Vereins deutscher Kaufleute und Fabrikanten zu Leipzig, die Aufhilfe der gestörten Volksarbeit und des Handels betreffend.

7) Petition, Nr. 58, des Arbeiter-Vereins zu Frankfurt, die Bildung eines Arbeiter-Comité's betr.
8) Petition, Nr. 61, desselben Vereins zu Hanau, Dasselbe betr.
9) Petition, Nr. 93, des Volksraths zu Wetter, die Ordnung der Gewerbverhältnisse betr.
10) Petition, Nr. 94, der Vorstände des Gewerbgildes zu Königslutter, Dasselbe betr.
11) Petition, Nr. 95, der Vorstände des Tuchmachergewerbes zu Löwenberg, dieß Gewerbe betr.
12) Petition, Nr. 98, Lorschgen's zu Langengonen, Arbeit und Verdienst der Proletarier betr.
13) Petition, Nr. 101, Schweizer's zu Plauen, Handels- und Zoll-Verhältnisse betr.
14) Protestation, Nr. 102, der Gilden zu Helmstadt, gegen Einführung der Gewerbefreiheit.

E. An den Marine-Ausschuß.

1) Eingabe, Nr. 32, des Senats zu Hamburg, die Bildung einer Commission zur Abwehr maritimer Angriffe betr.
2) Eingabe, Nr. 50, des Senats der Stadt Lübeck, Vertheidigung der Seeküste und Einrichtung betr.
3) Eingabe, Nr. 66, Flemming's und Genossen zu Antwerpen, die Flotte betr.
4) Eingabe, Nr. 67, aus Stralsund, die Ostküste und die Kriegsflotte betr.
5) Eingabe, Nr. 80, Andersen Simens bei Uebergabe einer Broschüre, die Kriegsflotte betr.

Der vorstehende Protokollextract wird dem Herrn Präsidenten der Nationalversammlung zur Kenntnißnahme andurch mitgetheilt.

Frankfurt a. M., den 2. Juni 1848.

Wiederhold,
Vorstand des Prioritäts-Ausschusses

Beilage Nro. II. zum Protokoll der 13. öffentl. Sitzung vom 7. Juni 1848.

Uebersetzung aus dem Französischen Memorandum des Professors Joachim Lelewel, ehemaligen Mitgliedes der Polnischen Nationalregierung, gegenwärtig wohnhaft in Brüssel.

(Von der Nationalversammlung wurde in der Sitzung vom 7. Juni 1848 der Druck beschlossen.)

Hohe deutsche Nationalversammlung!

An Euch, Vertreter der großen deutschen Nation, wende ich mich im Namen Polens. Jedermann steht es ja frei, sich an die souveraine Autorität zu wenden, welche er anerkennt, deren Weisheit er die ihr gebührende hohe Achtung zollt. Wohl werden auch andere meiner Landsleute hierin meinem Beispiele folgen; jedenfalls erlaube ich mir, mein schmerzlich verwundetes Herz vor Euch aufzuschliessen.

Aufgefordert durch die neuesten Ereignisse, wie durch die edelmüthige Sympathie des deutschen Volkes, den Wall zu bilden gegen die verheerende Fluth des Despotismus und der Barbarei, durfte Polen sich einer offenen, loyalen, brüderlichen, von einem umfassenden Gesichtspunkte ausgehenden Politik versehen, die ihm Gerechtigkeit und eine Existenz gewährte, kräftig genug, um dem gemeinschaftlichen Feinde entgegen zu treten, eine Existenz, welche keinen Unterschied zwischen polnischen, litthauischen, deutschen, samogitischen und russischen Völkerstämmen macht. Wozu denn auch eine Unterscheidung der Deutschen von den Polen, wenn die innigste Verbrüderung beider Elemente gegründet werden soll, welche einem allgemeinen Völkerbunde zur Grundlage und Befestigung zu dienen geeignet wäre?

Europa hat die Nothwendigkeit der Existenz Polens anerkannt. Das ist die Quelle aller dafür laut gewordenen Sympathien. Europa und insbesondere Deutschland hat zu seiner Wiederherstellung mitwirken sollen. Und so viele Hoffnungen, so viele Erwartungen sollten getäuscht werden? Was ist aber nun daraus geworden?

Zuerst streitet man sich, um Polens zerrissene Glieder, indem man Spaltungen dazwischen säet, die mit der Verbrüderung unverträglich sind, nur um engherzige Absichten, kleinliche Eitelkeiten, dynastische Ansprüche zu befriedigen. Man schlägt vor, man beschließt, zahlreiche Stücke von seinem Umfange abzulösen, als wenn ein durch den an ihm begangenen Länderraub verstümmeltes, gelähmtes, geschwächtes, entkräftetes Polen noch im Stande wäre, den ihm durch die Sympathie der Völker auferlegten Verpflichtungen nachzukommen. Vor allem ist es die unredliche Politik eines historischen Kabinets, welches durch seine machiavellistischen Operationen den Volkshaß anschürt und sich bestrebt, den polnischen Namen zu vertilgen. Nach seiner Ansicht ist in Posen der Pole ein Fremdling, und man legt ihm Schlingen. Durch große Versprechungen angelockt, kommt er dahin, und die Polizei weist ihn aus oder wirft ihn in den Kerker. Man versteht unter Reorganisation des Großherzogthums Posen dessen Verstümmelung. Erinnert sich dieses historische Kabinet

nicht, daß es, seit der Herzog Premyslaw auf Anstiften der Markgrafen von Brandenburg, seiner nahen Vettern, durch Meuchelmord fiel, für Polen kein Herzogthum Posen mehr giebt? Sieht es denn nicht ein, daß Polen durch die Theilnahme an jedweder Reorganisation eines Herzogthums ihrem Vaterlande gegenüber Verantwortlichkeit auf sich laden? Seit das Volk Berlin's und Deutschland's brüderliche Gesinnung die Polen zu den Waffen riefen, um sich die Unabhängigkeit zu erkämpfen, handelt es sich nicht mehr um ein Herzogthum, welches durch einen den Raub gutheißenden Tractat gewährleistet wird, sondern um jenes Polen, dessen altes Großpolen dem Könige von Preußen zugefallen war und zum Kern der Wiederherstellung von ganz Polen dienen soll.

Widerrechtliche Maßregeln treten dem entgegen, und der von den Völkern Deutschland's gestellte Antrag, welcher ein Gegenstand der Bewunderung der Welt zu werden bestimmt war, schrumpft zu einer Zwerggestalt zusammen, artet zu einem schreckenerregenden Gespenste aus und droht zu Deutschland's Schaden auszuschlagen.

Die der Sache Polens gegebene Anregung, die laut dafür ausgesprochenen Sympathien und der ihr verheißene Schutz weckten und bewegten alle entgegengesetzten und feindselig widerstrebenden Elemente, welche kühn, durch die Tücke und Treulosigkeit jener Beschützer in Bewegung und Unruhe gerathen, und sich zu maßlosen Beschimpfungen und Gewaltthätigkeiten hinreißen lassen. Wo die wiedergeborne Freiheit beginnen sollte, damit ein Wall heranwüchse gegen die Barbarei des Despotismus, da hausen zügellose Söldner, die aus ihrer Hauptstadt vertrieben und mit Schmach bedeckt, dafür an der polnischen Bevölkerung Rache üben und das Land in's Elend stürzen. Man bemüht sich recht geflissentlich, das Gefühl der Brüderschaft zu zerstören, die Gemüther des Volkes sich zu entfremden, welches doch nicht auf das kleine Ländchen Gnesen eingeengt ist.

Polen hat sich niemals in einer schwierigeren Lage befunden, als seit der erklärten Sympathie und Verbrüderung; niemals hat es weniger vermocht, selbstständig handelnd aufzutreten und sich mit Erfolg zu erheben, da es sich in ein Labyrinth falscher Stellungen verwickelt sieht. Seine Mittel sind zersplittert, ihre Anwendung leidet durch schwankende Unentschiedenheit und Zögern, werden durch Verrath paralysirt. Genöthigt mit seinen perfiden Beschützern zu unterhandeln, gekränkt, gedemüthigt, soll es unter seinen drei Schutzherren wählen, um sich ganz und gar in die Arme des Meistbietenden zu werfen und ihm seine Dienste zu verkaufen? Oder soll es vielmehr, wie ein Verzweifelter, sein Blut vergießen in dem Versuche, seine Ketten allein zu sprengen? In einem, wie in dem andern Falle, wie viel Elend! Wehe über die Menschheit, eben so sehr über Deutschland, wie über Polen.

Ehrenwerthe Volksvertreter! Auch der betrübende Schiffbruch dieser Frage, die eine Lebensfrage für die Sicherheit Deutschland's ist, wird in Eurer Mitte zur Berathung kommen, in welcher außer den Betrachtungen, welche ich zu berühren gewagt habe, viele andere sich Eurer Einsicht darbieten werden. Möge es Eurer Weisheit gefallen, sie reiflich zu erwägen und Mittel zu suchen, dem Uebel Einhalt zu thun, wenn deren überhaupt vorhanden sind und es noch nicht zu spät ist.

Brüssel, den 24. Mai 1848.

gez. **Lelewel, Joachim.**

Beilage Nr. I. zum Protokoll der 14. öffentl. Sitzung vom 8. Juni 1848.

Bericht

des Abgeordneten Heckscher, in Betreff der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit.

Meine Herren! Ich soll die Ehre haben, Ihnen im Namen des völkerrechtlichen Ausschusses über die Anträge der HH. Dahlmann und mehrerer Anderer, so wie über verschiedene andere Anträge und Collectiv-Petitionen, die sich auf die gegenwärtige Lage der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit beziehen, zu berichten. Schon gestern haben sich Zeichen der Ungeduld kundgegeben. Sie werden aber begreifen, daß ich in einer so hochwichtigen Sache Ihnen selbst einen kurzen Bericht nicht aus dem Aermel schütteln kann. Es waren viele Abgeordnete aus dem nördlichen Schleswig hier, es liefen fortwährend Anträge und immer wieder Anträge ein, und doch konnte es nicht einmal dem Ausschusse gelingen, die Anträge, wiewohl sie an denselben gewiesen waren, zu erhalten. Ueber diese Verhandlung und Zögerung verging die Zeit, und so ist es mir mit Mühe gelungen, selbst heute kaum mich im Stande zu fühlen, einen Bericht zu erstatten. Sie wissen, meine Herren, daß die Schleswig-Holstein'sche Sache eine große Theilnahme, man kann beinahe sagen, Leidenschaftlichkeit in ganz Deutschland rege gemacht hat, und dennoch wird es nicht in Abrede zu stellen seyn, daß Viele, welche ein bestimmtes Urtheil über die Sache fällen, nicht genau mit dem Sachverhalte bekannt sind. Die Sache ist schon an und für sich eine etwas verwickelte. Ich habe daher geglaubt, Ihren Wünschen entgegenzukommen, wenn ich mir erlaube, Einiges über den wahren Sachverhalt vorauszuschicken. Sollte ich indessen dabei Ihre Geduld zu sehr auf die Probe stellen, so bitte ich, mir nur ein Zeichen zu geben; ich werde dann unmittelbar zu dem Antrag übergehen. — Meine Herren! Ich werde also versuchen, Ihnen so gut es mir gelingen will, einen kurzen historischen Umriß der Sache zu geben.

Das Land Schleswig war, soweit die Geschichte reicht, von deutschen Völkerschaften bewohnt. Es wurde aber frühe von den Dänen, welche es als abgesondertes Herzogthum den nachgebornen Söhnen der Königlichen Familie verliehen, unterjocht. Diese Lehensbesitzer wußten bald sich die Erblichkeit zu erwerben. Dieß konnte aber nur mit Hülfe der Grafen von Holstein geschehen, welche dabei für sich die Anwartschaft auf das Herzogthum Schleswig und die Trennung desselben von Dänemark ausbedangen; das nennt man constitutio Waldemariana. Nach Aussterben der dänischen Lehensträger der jüngeren Linie erhielten auch die Grafen von Holstein den wirklichen Besitz des Lehens des Herzogthums Schleswig im Jahr 1375. Es mußten aber lange Kriege vorangehen, ehe sie sich in dem definitiven Besitze feststellten; dieß geschah im Jahr 1440, als Herzog Adolph von Holstein mit dem Herzogthume belehnt wurde. Nach dessen Tode im Jahr 1460 tritt uns die erste wichtige Entscheidung entgegen: Es wählten nämlich die holstein'schen Stände den Schwestersohn des Herzogs Adolph, den König Christian von Dänemark, aber unter Hinzufügung einer sehr bestimmten Wahlcapitulation.

Der wesentliche Inhalt derselben war die ewige und unzertrennliche Verbindung Schleswig's und Holstein's, und die Trennung der Verwaltung von Dänemark für beide Herzogthümer in den wesentlichsten administrativen Beziehungen. Das sind die sogenannten Landesprivilegien, die unter allem Wechsel der Verhältnisse wenigstens in Staatsverträgen anerkannt und aufrecht erhalten wurden, obgleich sie de facto vielfach verletzt worden sind. Es änderte auch an der Aufrechthaltung dieser Landesprivilegien der Umstand nichts, daß die Königlich-Dänische Familie sich ebenfalls in Linien theilte, wodurch die Dänische und die Gottorper Linie entstand. Die Theilung aber, die diese beiden Länder vornahmen, bezog sich in der Hauptsache nur auf verschiedene Staatsdomänen. Die Länder selbst, nämlich Schleswig und Holstein, blieben, was die Verwaltung und die Landesregierung betrifft, im Wesentlichen verbunden; sie wurden gemeinschaftlich regiert, und namentlich wurden gemeinschaftliche Landtage und gemeinschaftliche Landgerichte gehalten. Dieß war die Substanz jener Landesprivilegien. Im Laufe der Zeit, und soviel ich weiß im 16. oder 17. Jahrhundert hörte der Lehnsverband von Schleswig gänzlich auf, und da man auch von dem ursprünglichen Gebrauch, die Regenten zu wählen, abging, so wurde die Erbfolge in der Mannslinie nach der Primogenitur-Ordnung eingeführt, was einen wesentlichen Unterschied von dem ungefähr gleichzeitig entstandenen Königsgesetz und der weiblichen oder cognatischen Erbfolge in der Krone Dänemark's ausmachte.

Ich gehe nun unmittelbar zu einem zweiten für die Beurtheilung der Schleswig'schen Sache sehr wichtigen Momente über. Dieß ist der nordische Krieg und Friedrich IV. Dieser eroberte durch Waffengewalt den Gottorpschen Antheil von Schleswig, verband denselben mit seinem Königlichen Antheil von Schleswig und erhielt dafür im J. 1721 die Garantie von England und Frankreich. Die Bedeutung dieser Incorporirung und die darauf bezügliche Garantie ist der Gegenstand vielfacher Controversen gewesen, wenigstens in der neuesten Zeit; denn früher moderten diese Dinge im Staub der Archive. Aber die dänische Regierung hat ihre Prätentionen großentheils auf eine einseitige Interpretation der erwähnten Akte gestützt, und man kann nicht anders sagen, als daß sie hier gänzlich im Unrecht ist. Es ist überzeugend nachgewiesen, daß die Einverleibung sich nur auf den herzogl. Gottorpschen Antheil bezog; nicht aber — und dies bitte ich festzuhalten — wurde das Herzogthum Schleswig dem Königreiche Dänemark incorporirt. Es bezogen sich mit andern Worten diese Staatstransaktionen nur auf die dynastischen, nicht aber auf die Landesrechte, und wenn bis auf die neueste Zeit bei der verwirrten gegenseitigen Darstellung deßfalls Zweifel entstehen konnten, so ist dagegen jetzt kaum mehr einem Zweifel Raum zu geben, seitdem die Schrift des oldenburgischen Archivar's Leverus erschien, welcher aus authentischen Dokumenten, aus Berichten des großbrittanischen Botschafter's Bothmer in Kopenhagen und aus eigenhändigen Briefen Georg's I. nachweist, daß die Garantie der Mächte sich nur auf den Herzogl. Antheil von Schleswig bezog, und daß ferner in den eigenhändigen Briefen Georg's I. wiederholt und in offizieller Weise erklärt ist, daß jene Garantie durchaus nur vorbehaltlich der wohlerworbenen Rechte Dritter verstanden seyn solle. Ich glaube hiermit über diesen vielbestrittenen Punkt genug gesagt zu haben, und will nunmehr, um Sie nicht zu ermüden, zu der neuesten Zeit übergehen. Denn diese neueste Zeit war es, welche die ganze Controverse in Anregung gebracht hat, und zwar aus Anlaß des natürlichen Gedankens oder der Frage, wie sich die Erbfolgeordnung in den Herzogthümern gegenüber Dänemark gestalten werde, besonders jetzt, wo nur wenige Erben von dem Mannsstamm da sind, und zwar ohne wahrscheinliche Aussicht auf Nachkommenschaft. Da trat, wenn ich recht unterrichtet bin, zuerst die Rothschilder Ständeversammlung mit Prätentionen auf, die alles Grundes ermangelten. Sie wollte das Königsgesetz, nämlich die absolute dänische Verwaltungsweise und die weibliche Erbfolgeordnung auf die Herzogthümer angewendet wissen. Diesem traten letztere entschieden entgegen, und zwar Holstein im Jahre 1844 in einer Rechtsverwahrung, Schleswig im Jahre 1846 in einer Adresse an den König. Die Substanz dieser beiden Deductionen war die Darstellung oder Geltendmachung der drei bestimmten Rechte, welche die Herzogthümer für sich in Anspruch nahmen und darin bestehen, einmal daß sie selbstständige Staaten, ferner daß sie unwiderruflich engverbundene Staaten sind, und endlich daß nur die agnatische Erbfolge bei ihnen Platz greift. Da begann nun die lebhafte Controverse, wovon wir Alle Zeugen waren. König Christian VIII, ein wohlmeinender und gelehrter Herr, der aber vielleicht die Stimmung seiner Herzogthümer weniger kannte, erließ bekanntlich den offenen Brief vom 8. Juli 1846, worauf nach nicht langer Zeit die bekannte Beschlußnahme der Bundesversammlung vom September 1846 erfolgte. Allerdings wird in dem offenen Brief hauptsächlich nur die Erbfolgefrage erwähnt; allein die darin enthaltene Andeutung, die die unbedingte Selbstständigkeit und unauflösliche Verbindung von Schleswig und Holstein in Zweifel stellte, verbreitete eine gewaltige Unruhe im Lande, und, wie bekannt, auch in ganz Deutschland. Auch der Bundesbeschluß vom September 1846 bezog sich wesentlich auf das agnatische Erbfolgerecht, verwahrte aber in eventum auch das öffentliche Recht der Herzogthümer in bekannter Weise. Nach dem Tode Christian's VIII war einer der ersten Akte seines Nachfolgers, des jetzigen Königs, die Erlassung des bekannten Constitutionsrescripts, eines Constitutionsrescripts, das den Herzogthümern die Aussicht auf eine anscheinend sehr liberale Verfassung eröffnete, dagegen die Nationalitätsfrage für sie als wesentlich gefährdet erscheinen ließ. Es war eine Versammlung von Notabelen nach Kopenhagen berufen, und hier war

nun zu entscheiden, ob die politische Freiheit oder die Nationalität schwerer in die Waagschale fallen werde. Man entschied sich für das letztere. Zwar zeigte man eine bedingte Geneigtheit in den Herzogthümern, erfahrene Männer zu senden, aber ich sage auch nur eine bedingte, d. h. mit Verwahrung und Gesuchen verbundene. In Dänemark hatte dagegen jenes Constitutionsrescript einen umgekehrten Erfolg. Schon lange bestand dort eine fanatische Partei, und ich nenne sie so mehr ihrer Mittel, als ihres Zweckes wegen; denn ich weiß die politische Neigung und Handlungsweise anderer Völker auch zu würdigen. Es waren die Leute am Ende von dem Bewußtsein und der gerechten Besorgniß durchdrungen, daß bei der gänzlichen Lostrennung der Herzogthümer die Existenz von Dänemark selbst auf dem Spiele stehen möchte. Dieser Partei, die ich die fanatische nenne, und welche besonders die Clubbs beherrschte, gelang es, ein Uebergewicht in dem Rath der Krone zu erlangen. Sie wußte der Ansicht für einen gewaltsamen Eingriff Seitens Dänemark's in das staatliche Recht Schleswig-Holstein's das Uebergewicht zu verschaffen, und es trat jenes Ministerium ein, das man wirklich ein revolutionäres nennen kann, weil es sich über den Rechtsboden wegsetzte. Wirklich deutet auch das Programm, welches es erließ, ganz bestimmt auf die gewaltsame und entschiedene Einverleibung Schleswig's ohne Berücksichtigung des Rechtsstandes hin. In Schleswig und Holstein verursachte dies abermals eine große Aufregung und man schickte eine Deputation nach Kopenhagen, die, soviel ich weiß, mit dem doppelten Zweck dahinging, einmal die staatsrechtlichen Verhältnisse besonders zu schützen, und dann um bei dem König den Anschluß an den deutschen Bund auch für Schleswig zu beantragen. Ehe jedoch die Antwort des Königs nach Kiel oder nach Holstein gelangen konnte, hatte dort schon die Aufregung und Besorgniß vor jenen Ansichten und Absichten, besonders da sie mit sehr umfassenden Kriegsrüstungen in Dänemark zusammentrafen, zur raschen Entwicklung der Ereignisse geführt. In einer Nacht erklärte sich das Land und es erstand die provisorische Regierung, die in dem Briefe des Königs von Preußen an den Herzog von Augustenburg, welcher in Beziehung auf seine Zeitgemäßheit verschieden beurtheilt worden ist, eine starke moralische Stütze fand. So stand die Sache, als die Antwort von Kopenhagen mit den künstlich angehaltenen und in ihrem Leben bedrohten Abgeordneten eintraf. Sie lautete auf Einverleibung des Herzogthums Schleswig und Lostrennung desselben von Holstein, wenn auch nicht gerade in den Worten, doch in der Substanz. Nun folgten die Kriegsereignisse, die Sie kennen, und zwar zuerst die glückliche Einnahme von Rendsburg; doch will ich nicht weiter hiervon sprechen, da Ihnen diese Dinge eben so gut oder besser bekannt sind, als mir. Ich schweige selbst von der glorreichen Eroberung des Danewirke, wo die preußischen Truppen sich unverwelkliche Lorbeeren pflückten. Was sollte ich auch hierzu nach dem begeisterten Zuruf von Venedey noch sagen? Ich gehe weiter und fasse mit Ihnen die jetzige Lage der Dinge ins Auge. Als schon Schleswig ganz von den dänischen Truppen gesäubert, ja sogar die Bundestruppen in das Herz von Jütland eingedrungen, und zur Entgeltung für die Wegnahme deutscher Schiffe eine Contribution von 2 Millionen Species im Lande ausgeschrieben war, da trat plötzlich der Rückzug ein, und es wurde nicht blos Jütland, sondern auch der nördliche Theil von Schleswig geräumt. Es ist nicht zu läugnen, daß dieser plötzliche und unerklärliche Rückzug eine gewaltige Aufregung und Entrüstung hervorrief, und wenn auch nicht die nothwendige Ursache trauriger Verhältnisse war, doch von solchen insoweit begleitet war, als eine große Zahl von Flüchtlingen, fürchtend, gewaltsam von den Dänen als Geissel fortgeschleppt und mißhandelt zu werden, sich nach Süden und namentlich auch hierher wendete. Es war natürlich, daß man diesen Rückzug mit den obschwebenden Unterhandlungen über den Frieden und den Waffenstillstand in Verbindung brachte.

Ueber den materiellen Inhalt der Friedensbedingungen und den formalen Gang der Unterhandlungen ist, so viel ich weiß, officiell nichts zur öffentlichen Kenntniß gekommen, und ebenso wenig über die Frage: ob und unter welchen Bedingungen ein Waffenstillstand geschlossen sey, oder bevorstehe. Genug, unter Denjenigen, die von Norden kommen und die Sachlage genau kennen, hat sich die Ansicht festgestellt, daß Jütland aus politischen, Schleswig dagegen nur aus strategischen Rücksichten geräumt worden sey, und ich glaube, man kann annehmen, daß wenigstens theilweise diese Ansicht eine Bestätigung in dem jüngsten Bundesbeschluß vom 5. Juni d. J. findet, der so wichtig ist, daß Sie mir erlauben werden, zumal da er ganz kurz ist, ihn zu verlesen.

61. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 5. Juni 1848.

> In Folge eines Berichts des Generals von **Wrangel** über die Zurückziehung der deutschen Truppen aus Jütland und einem Theile von Schleswig, und in Gemäßheit einer Mittheilung des Gesandten von Holstein über das verzögerte Eintreffen der vollen Contingente des zum Kriege aufgebotenen 10. Bundesarmeecorps stellt der genannte Gesandte den Antrag, die geeigneten Maaßregeln zu treffen, um die Vervollständigung der Bundesarmee in ihrer ganzen Contingentsstärke zu veranlassen. Es wird hierauf beschlossen, eine aus dem Gesandten von Bayern und dem Vorstande der dem Bundestag beigegebenen Militärcommission bestehenden Commission an die betreffenden Regierungen abzusenden und an Ort und Stelle zu untersuchen, ob und welche Hindernisse der Erfüllung der Bundespflicht im Wege stehen und die Beseitigung derselben so schnell wie möglich zu bewirken.
>
> Da zugleich der General v. **Wrangel** die von seiner Armee genommene Stellung angezeigt, und um weitere Instructionen gebeten hatte, so wurde beschlossen, ihm unter Benachrichtigung der vorhin erwähnten Verfügung und der hiernach zu erwartenden schleunigen Verstärkung zu erwiedern, daß der Bundesversammlung keine politischen Gründe vorliegen, welche der Wiederbesetzung der geräumten Ländertheile entgegenstehen und der General v. **Wrangel** die Befreiung des von den Dänischen Truppen neuerlich besetzten Theils von Schleswig zu bewirken wissen werde.

Aus dem letzten Theil dieses Beschlusses, meine Herren, wird Ihnen nun verständlich sein, wenn ich sage, daß die Auslegung der nordischen Bewohner wenigstens theilweise ihre Bestätigung in diesem Bundesbeschlusse findet; denn wenn er sie ganz gefunden hätte, so würde die Wiederbesetzung nicht nur Nord-Schleswig's, sondern auch Jütland's

angeordnet worden seyn. Meine Herren, bei dieser Sachlage, bei dieser Ungewißheit über den Fortgang der Friedens- und Waffenstillstands-Unterhandlungen fanden sich der Herr Abgeordnete Dahlmann und seine verehrten Landsleute veranlaßt, den bekannten Antrag an die hohe Nationalversammlung zu stellen. Soll ich ihn vorlesen, oder ist er Ihnen gegenwärtig? (Stimmen: vorlesen.) (Nach einer Pause) Ich habe diesen Antrag nicht bei mir, ich bitte mich deßhalb zu entschuldigen, aber sein wesentlicher Inhalt stimmt mit der Form, die wir Ihnen selbst beantragt haben, überein, und wird sich also mit dem Antrage selbst besprechen lassen. Gleichzeitig mit diesem Antrage des Herrn Dahlmann und Anderer wurde bei der Nationalversammlung ein Antrag der Abgeordneten von Stadt und Amt Hadersleben, welche hauptsächlich Schutz für ihre blosgestellte Landdistrikte beantragen, eingereicht, und ebenso sind im Verlaufe der jüngsten Tage wiederum eine Reihe von selbstständigen Anträgen verehrter Mitglieder der Nationalversammlung und andere Collectivgesuche hier eingetroffen. Sie sind mir zum Theil erst gestern Abend spät zugestellt worden und haben daher nicht alle Gegenstand der Berathung des Ausschusses seyn können. Wenn ich mich also ganz kurz über diese Anträge ausspreche, so geschieht es nur in der Erwartung, daß ich darin im Wesentlichen mit der Ansicht wenigstens der Mehrheit des Ausschusses übereinstimme; ich kann aber natürlich nicht dafür haften. Im Wesentlichen sind diese Anträge also auf zweierlei gerichtet: erstens auf die Aufrechthaltung der ungetrennten Verbindung der beiden Herzogthümer; zweitens auf Schutz und Sicherstellung vor den möglichen Einfällen der Feinde; dann aber schließen sich mehrere selbstständige Anträge an, die viel weiter gehen. Einige beantragten, es sollte von der Nationalversammlung zum Voraus als allgemeines Princip hingestellt werden, daß Friedensverträge und Verträge überhaupt mit dem Auslande ohne Kenntnißnahme und Genehmigung der hohen Nationalversammlung nicht abgeschlossen werden dürfen; andere wiederum verlangen, die Nationalversammlung soll von der Bundesversammlung oder resp. von der preußischen Regierung sich die betreffenden Acten, Documente, Mittheilungen und Vorlagen verschaffen, um vor allen Dingen die Lage der Sache vollständig übersehen und beurtheilen zu können; andere endlich, wenn ich mich nicht irre, sind darauf gerichtet, die Nationalversammlung möge aussprechen, daß ganz Schleswig bei Deutschland verbleiben müsse. Ich will über diese Anträge im Wesentlichen nur zwei Worte sagen. Was den ersten Antrag betrifft, der eigentlich einen Artikel unserer Reichsverfassung nach seiner individuellen Ansicht anticipando hinstellt, so glaube ich nicht nach dem Geiste und Sinne, der sich im Ausschuß ausgesprochen hat, daß dieser sich damit einverstanden erklären kann. Das muß der Reichsverfassung vorbehalten bleiben und darf nicht gelegentlich bei einem einzelnen Fall beschlossen werden. Was das Verlangen an die Bundesversammlung oder an die preußische Regierung betrifft, die entsprechenden Vorlagen, Acten und Mittheilungen zu machen, resp. zu ertheilen, so glaube ich auch die Ansicht des Ausschusses dahin aussprechen zu können, daß er sich auch damit in diesem Augenblicke nicht einverstanden erklären kann. Es scheint gegen den Gebrauch des europäischen Völkerrechts zu seyn, daß man in so großen deliberirenden Versammlungen, wie die Nationalversammlung, die Documente und Mittheilungen über obschwebende Verhandlungen communicirt, eben weil solche Mittheilungen störend eingreifen und compromittiren könnten. Und endlich, meine Herren, was das Gesuch betrifft, die Nationalversammlung wolle aussprechen, daß ganz Schleswig definitiv bei Deutschland zu verbleiben habe, so glaube ich auch, daß der Ausschuß sich in diesem Augenblick auf eine so kathegorische Erklärung nicht empfehlend einlassen werde, weil der Antrag pendenten Friedensunterhandlungen nicht nur vorgreift, sondern auch eine Frage, die man wenigstens als eine bestrittene hinstellen kann, eigenmächtig zu entscheiden scheint. Ich will mich auf diese wenigen Worte in dieser Beziehung beschränken, und nur zur ferneren Justification derselben auf das Resultat hinweisen, das Sie sich aus meiner kurzen übersichtlichen Darstellung ziehen können. Ich habe nämlich das Recht der Herzogthümer auf ihre Landesprivilegien, daß sie unzertrennlich verbundene Staaten seyen, und die agnatische Erbfolgeordnung allein in ihnen stattfinde, nach kurzer Berührung der Controverspuncte als ein unzweifelhaftes hingestellt, und dabei beharre ich. Aber daneben stellt sich die Frage: hat Deutschland ein unbedingtes und ein unzweifelhaftes Recht zu verlangen, daß ganz Schleswig zum deutschen Bunde gehören soll? und da begnüge ich mich, für jetzt nach meiner Ueberzeugung zu sagen, daß das eine bestrittene und zweifelhafte Frage ist; ich wünsche aber nicht, auf diese Controverse hier einzugehen, und glaube, Sie werden die Gründe meiner Rückhaltung zu würdigen wissen. Ich habe nur so viel gesagt, um die verschiedenen Anträge nicht unerwähnt zu lassen; es wird Ihnen aber schon aus dieser Erklärung einleuchten, was eigentlich die Motive zu dem Antrage des Ausschusses gewesen sind, denn diese liegen eben in der kurzen historischen Deduction und der Auffassungsweise des Ausschusses in Bezug auf die obschwebenden Unterhandlungen und auf die gegenwärtige Lage. Ich werde mich nun also beehren, Ihnen diesen Antrag zu verlesen:

„Der Ausschuß für völkerrechtliche und internationale Verhältnisse und für die ihm zuzuweisenden Fragen des innern Staatsrechts hat auf Anlaß des Antrags der Abgeordneten Dahlmann, Michelsen, Francke, Gülich, Engel, Droyssen, Claussen, Neergaard, Esmarch und Waitz, die Schleswig-Holstein'sche Sache betreffend, vom 2. Juni, und auf Anlaß eines gleichfalls auf die Schleswig'sche Sache bezüglichen Gesuches von Dr. Mayer, C. B. Holst und J. F. Lorenzen, Abgesandten von Stadt und Amt Hadersleben, vom 2. Juni, in seiner Sitzung vom 3. Juni beschlossen, bei der National-Versammlung folgende Beschlußnahmen in Antrag zu bringen:

„Die deutsche National-Versammlung erklärt, daß die Schleswig'sche Sache, als eine Angelegenheit der deutschen Nation, zu dem Bereich ihrer Wirksamkeit gehört und verlangt, daß bei dem Abschlusse des Friedens mit der Krone Dänemark das Recht der Herzogthümer Schleswig und Holstein und die Ehre Deutschland's gewahrt werde."

Fragen Sie mich bei dem ersten und unbedingt wichtigsten Theile dieses Antrags, wie die Adresse dieses Verlangens heißt, so kann ich ihnen nur sagen, es ist die Executiv-Gewalt, es ist entweder die Bundesversammlung, oder die uns bevorstehende provisorische Executiv-Gewalt; an eine andere kann es nicht gerichtet seyn. Der zweite Theil des Antrags lautet:

„Auch spricht die deutsche National-Versammlung die zuversichtliche Erwartung aus, in der Voraussetzung, daß der Rückzug der deutschen Bundestruppen nach dem Süden Schleswig's strategischen Gründen beizumessen sey, daß für die erforderliche Verstärkung des Bundesheeres in Schleswig-Holstein, so wie für die Sicherstellung des durch den erwähnten Rückzug den feindlichen Einfällen etwa blosgestellten nördlichen Schleswig's schleunige und wirksame Fürsorge getroffen werde.“

Sie wissen so gut wie ich, meine Herren, daß dieser zweite Antrag durch die Anordnungen der Bundesversammlungen, welche Ihnen in dem verlesenen Bundesschluß zur Kenntniß gekommen sind, erledigt zu seyn scheint, und diese sind auch, wie wir wissen, ihrer Realisirung entgegengeführt, ja wir haben die bestimmte Nachricht aus dem Norden, daß die Truppen schon wieder vorgerückt sind. Ich kann also, meine Herren, mich für jetzt nur darauf beschränken, Ihnen die Annahme dieses Antrags dringend zu empfehlen, wenigstens für jetzt unbedingt des ersten Theils. Der zweite ist unerheblicher geworden, kann aber stehen bleiben, damit in Erfüllung gehe, was hier gefordert wird, und zum Theile bereits geschehen ist. Ich wiederhole, ich will nicht auf fernere Controversen in der Sache für diesen Augenblick eingehen, ich kann nur wünschen, daß die hohe Versammlung die in der Mareck'schen Sache neulich eine so große Besonnenheit und einen so richtigen Takt bewährte, geneigen wolle, den Antrag so, wie er gestellt, zu genehmigen. Ich werde mir aber das Recht, das mir schon als Berichterstatter zusteht, reserviren müssen, wenn etwa entschiedene Widersprüche sich geltend machen, oder etwaige Modificationsanträge eine Wahrscheinlichkeit ihrer Annahme gewinnen sollten. (Mehrere Stimmen: Bravo, sehr gut!)

Beilage Nr. II. zum Protokoll der 14. öffentl. Sitzung vom 8. Juni 1848.

Bericht

über die von den Abgeordneten von Luxemburg in Beziehung auf ihre Verwahrung gegen den Beschluß der Nationalversammlung über den Antrag von Raveaux eingereichte Erklärung.

Erstattet im Namen des Verfassungs-Ausschusses von **Mittermaier**.

Die Abgeordneten von Luxemburg haben, nach der von dem Herrn Präsidenten in der Sitzung vom 29. Mai gemachten Anzeige, eine Verwahrung gegen den von der Nationalversammlung über den Antrag von Raveaux gefaßten Beschluß zu Protokoll niedergelegt, und auf den Grund des über die Anordnung der Wahlen für die Nationalversammlung ergangenen Luxemburgischen Gesetzes ihre Ueberzeugung ausgesprochen, daß ihnen durch die Artikel des Wahlgesetzes ein so beschränktes Mandat gegeben wäre, daß sie fernerhin nach dem von der Nationalversammlung gefaßten Beschlusse über den Antrag von Raveaux an den Verhandlungen der Versammlung keinen Antheil nehmen könnten, bis sie anderweite Instructionen erhalten hätten. Die Abgeordneten haben zugleich erklärt, daß sie zu diesem Zwecke an ihre Regierung sich wenden würden und haben angezeigt, daß sie zunächst nicht mehr Antheil an den Berathungen der Versammlung Theil nehmen könnten.

Die Nationalversammlung hat hierauf die Begutachtung der Verwahrung der Luxemburger Abgeordneten an den Verfassungsausschuß gewiesen.

Nach mündlich gegebenen Erklärungen der Luxemburger Abgeordneten hat die Regierung noch keine endliche Antwort gegeben, und erwartet vorerst die Entscheidung der Nationalversammlung. Der Verfassungsausschuß hält es für nothwendig die verehrliche Versammlung zu erinnern, wie Luxemburg, das nach der Theilung von Verdun als Theil von Lothringen zuerst als eigene Grafschaft, seit 1354 als Herzogthum bestand, seit 1451 bis 1477 mit Burgund vereinigt, nach dem Aussterben des burgundischen Hauses an Spanien (1482), mit Unterbrechung während der Unabhängigkeit der Niederlande wieder an die Spanische Herrschaft, 1715 an Oesterreich und 1795 an Frankreich gelangte. (Huyttens discussions de congrès national de Belgique vol. V. p. 310—332.)

Nach dem Siege der Verbündeten kam Luxemburg wieder zu Deutschland und der Art. 67 der Wiener Congreßakte bestimmt, daß Luxemburg an den König der Niederlande als Entschädigung für die Fürstenthümer Nassau, Dillenburg, Siegen, Hadamar gelangen und der König als Großherzog von Luxemburg das Land besitzen, das Großherzogthum Luxemburg einen Theil des deutschen Bundes bilden, und der König als Großherzog von Luxemburg wie ein andrer deutscher Bundesfürst in das System des Bundes eintreten sollte. Die Stadt Luxemburg wurde als Bundesfestung erklärt. Der Großherzog soll nur den Militärcommandanten und Gouverneur ernennen, vorbehaltlich der Bestätigung der Bundescentralgewalt. Durch den Regreß von Frankfurt von 20. Juli 1819 (Huyttens discussions p. 353.) trat der König der Niederlande dem König von Preußen die Ernennung des Gouverneurs ab. Nach Art. 70 verzichtete der

König der Niederlande zu Gunsten des Königs von Preußen auf die Besitzungen, welche das Haus Nassau Oranien in Deutschland besaß; noch erst 71 wurde der Nassauische Erbverein von 1783 (Martens recueil des actes p. 405) aufrecht erhalten und auf das Großherzogthum Luxemburg übertragen. Die deutsche Bundesacte, Art. 4, führt die Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg als Mitglied des deutschen Bundes auf. Die Niederländische Verfassung, Art. 1, erklärt, daß das Großherzogthum Luxemburg nach der Niederländischen Verfassung beherrscht werde, vorbehaltlich seiner Beziehungen zum deutschen Bunde. Die Belgische Verfassung, nachdem Luxemburg von 1830 bis 1839 mit Belgien vereinigt war, stellt Art. 1 eben so diese Beziehungen an die Spitze. Durch den Londoner Vertrag vom 19. April 1839 erfolgte eine Theilung von Luxemburg. Der König der Niederlande trat einen Theil der Luxemburgischen Besitzungen an Belgien ab, erhielt dafür eine Entschädigung in einem Theile von Limburg, welches nun in den deutschen Bund statt der abgetretenen Theile von Luxemburg trat, während der übrige Theil von Luxemburg an den König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg gelangte. Durch Vertrag vom 27. Juni 1839 wurden die Rechte der Agnaten auf den abgetretenen Theil von Luxemburg abgekauft.

Auf diese Weise bildet das Großherzogthum Luxemburg einen Theil des deutschen Bundes, während es in seinen Hauptbeziehungen dem Königreiche der Niederlande einverleibt ist.

Niemand, der es weiß, wie Luxemburg neben dem deutschen Stamme, der das Land von jeher bevölkert, in einem Theile von der Wallonischen Bevölkerung bewohnt ist, und durch den Wechsel seiner politischen Schicksale vielfach unter fremden Herrschaften, der Burgunder, der Spanier, stand, lange Zeit mit Frankreich vereinigt, mehrere Jahre hindurch mit Belgien verbunden war, wird verkennen, daß das fremde Element mit dem deutschen in Luxemburg gemischt ist, und diese Mischung auf Sitten, Gebräuche, Sprache, politische Ansichten und Gesetze Einfluß übt, aber auch manche politische Kämpfe der deutschen und wallonischen Bevölkerung veranlaßt. Von Deutschland hatte Luxemburg wenig Vortheil erlangt, und der deutsche Bund hatte durch die Ausnahmsgesetze, welche er brachte, und deren Druck in dem an Freiheiten und an französische und belgische freisinnige Einrichtungen gewöhnten Lande doppelt gefühlt wurde, keine Sympathien für sich erweckt; die Versuche seit 1839, mit Gewalt Das zu zerstören, was an die Vereinigung mit Frankreich und Belgien erinnerte, erweckte begreiflich eine Reaction von Seite der Bevölkerung, und das eigenthümliche Verhältniß der Stadt Luxemburg, die als Bundesfestung unter militärischer und vielfach die freie bürgerliche Verwaltung lähmenden Festungsgewalt stand, und unter den Folgen mannigfaltiger Conflicte zu leiden hatte, erzeugte im Großherzogthum Luxemburg eine gewisse Kälte, einen Mangel des Vertrauens zu Deutschland, eine Unbekanntschaft mit deutschen Verhältnissen, und selbst eine oft ungerechte Beurtheilung Deutschland's, dessen politischer Aufschwung seit März d. J. in Luxemburg nicht genügend gewürdigt wurde.

Unter solchen Verhältnissen nahte die Zeit, in welcher nach der Aufforderung der deutschen Bundesversammlung vom 7. April die Wähler für die constituirende Versammlung auch von Luxemburg stattfinden sollten. Die Regierung forderte hierzu auf und die Stände erklärten nun am 28. April wörtlich: Unsere nach Frankfurt zu sendenden Abgeordneten werden protestiren 1) gegen alle Beschlüsse der constituirenden Versammlung Deutschland's, welche der Nationalität oder der Existenz des Großherzogthums, als eines unabhängigen Staats oder der Ausübung aller seiner politischen oder bürgerlichen Rechte den geringsten Eintrag thun könnten, ferner gegen jeden Beschluß, der dem Großherzogthum das Recht entziehen könnte, nach seinem Gutdünken Handelsverträge zu schließen, vorbehaltlich der bestehenden Verträge. Endlich sollen die Beschlüsse der National-Versammlung der Genehmigung des Königs-Großherzogs und der Stände des Lands unterliegen. Das Gesetz vom 2. Mai, welches die Wahlen anordnet, hat in dem Eingang als Erwägungsgründe die obenangeführten Beschlüsse angeführt und der Art. 14 bestimmt, daß die Abgeordneten von ihrer Wahl und den Vorbehalten in Kenntniß zu setzen sind, nach welchen sie sich Kraft der Beschlüsse der Stände zu richten haben (aux quelles ils devront se conformer). Bemerkt muß übrigens werden, daß in dem Entwurf der Verfassung für Luxemburg vom 27. April §. 2. im Art. 1. ausdrücklich erklärt ist: Das Großherzogthum macht einen Bestandtheil des deutschen Bundes aus. Im Art. 103.: Alles, was die bewaffnete Macht betrifft, ist durch das Gesetz geordnet, vorbehaltlich der Bundespflichten.

Nach dieser Darstellung spricht der Verfassungsausschuß, indem er die Erklärung und die Vorbehalte der Luxemburgischen Abgeordneten beurtheilt, seine Ueberzeugung aus, daß er den von den Luxemburgischen Ständen beschlossenen Aufträgen eben so wenig, als dem Vorbehalte der Abgeordneten eine rechtliche Wirksamkeit zugestehen könne.

Die National-Versammlung wird nie der Ansicht Raum geben, daß die in den verschiedenen Theilen des deutschen Vaterlandes gewählten Abgeordneten nur kraft besonderer Instruktionen oder Aufträge in dieser Versammlung abzustimmen haben. So wenig es darauf ankommen kann, wenn die Wahlmänner eines Bezirks ihrem Abgeordneten den Auftrag ertheilen, daß er dahin zu wirken verpflichtet sey, daß gewisse Landeseinrichtungen, confessionelle oder Standesinteressen durch die National-Versammlung nicht verletzt werden dürfen, so wenig ausgesprochene Wünsche oder Aufträge eines Regenten oder eines Ministeriums die Abgeordneten jenes Landes binden können, eben so wenig können die Stände eines Landes, wenn sie das Wahlgesetz in Beziehung auf die Wahlen der Abgeordneten zur National-Versammlung berathen, Aufträge oder Beschränkungen beifügen, nach welchen die Abgeordneten sich richten sollten.

Die National-Versammlung wird voraussetzen, daß jeder hier erscheinende Abgeordnete nur nach seiner innersten Ueberzeugung von Demjenigen, was er für Deutschland's Wohl als nothwendig erkennt, abstimme und durch keine Instruktionen sich gebunden erachtet. Der Abgeordnete wird als freier Mann, der nicht als Abgeordneter seines bestimmten Wahlbezirks, sondern des großen Gesammt-Vaterlandes, nur die heiligen Interessen desselben zu berathen hat, abstimmen, zwar die Wünsche seiner Wähler eben so wie die ihm bekannten Ansichten und Bedürfnisse seiner Gegend beachten, aber selbstständig auch prüfen und zwar mit der Ueberzeugung, daß das Nothwendige geschehen muß und ohne Opfer von individuellen Interessen der Zweck der Einheit Deutschland's nicht erreicht werden kann, nur von seinem Gewissen bei den Abstimmungen sich leiten lassen. In diesem Sinne werden die Luxemburgischen Abgeordneten, erwägend, daß ihre besondere Heimath nur ein Theil des großen deutschen Vaterlandes ist, bei ihren Abstimmungen sich richten. Jede Beschränkung ihres

Mandats ist rechtlich als nicht beigefügt zu betrachten und kann eben so wenig von ihnen beachtet als von der National-Versammlung berücksichtigt werden. Eine Verwahrung von Abgeordneten gegen einen gefaßten Beschluß dieser Versammlung kann keinen rechtlichen Werth haben, da er nur einer abweichenden Abstimmung gleichzustellen ist und die abweichende Minorität durch Verwahrungen die rechtliche Wirksamkeit eines zu Stande gekommenen Beschlusses nicht ändern kann.

Der von der Nationalversammlung am 26. März gefaßte Beschluß, nach welchem die Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maaßgabe des letzteren als gültig zu betrachten sind, war ein folgerichtiger Ausfluß der Stellung der aus dem Gesammtwillen des deutschen Volkes hervorgegangenen Nationalversammlung zur Gründung der Einheit und politischen Freiheit Deutschland's. Nie kann zugegeben werden, daß einzelne deutsche Staaten erst darüber markten können, was sie von dem durch die Nationalversammlung beschlossenen Verfassungswerke anerkennen wollen. An einer solchen Beschlußnahme der einzelnen Staaten könnte leicht das Gelingen des ganzen Werkes scheitern. Das Großherzogthum Luxemburg, als Theil des deutschen Bundes, kann in keiner andern Stellung zu den Beschlüssen der Nationalversammlung stehen, als jeder andere deutsche Staat; der Verfassungs-Ausschuß kann nie anerkennen, daß die Luxemburgischen Abgeordneten Veranlassung hatten, gegen den Beschluß der Versammlung über den Antrag von Raveaux, Verwahrung einzulegen, da sie wissen mußten, daß die von den Ständen dem Wahlgesetze beigefügten Beschränkungen sie der Nationalversammlung gegenüber nicht binden und den Luxemburgischen Ständen kein größeres Recht geben konnten. Es war aber auch um so weniger Veranlassung zur Verwahrung, da noch gar kein Fall der Collision der Luxemburger Interessen mit den deutschen vorlag, der allgemein gefaßte Beschluß der Nationalversammlung noch keinen Eintrag dem Großherzogthum Luxemburg that und es erst nach Beendigung des Verfassungswerks sich ergeben könnte, ob irgend ein Beschluß gefaßt wäre, der auch nur scheinbar Luxemburg gefährden könnte. Wir dürfen erwarten, daß Luxemburg's Regierung und Stände, wenn das große Werk der Einigung Deutschland's gelingt, den Werth, Deutschland anzugehören, noch lebhaft erkennen, das künftige einige, freie und mächtige Deutschland nicht dem bisherigen zerrissenen, durch Druck und Ausnahmsgesetze vielfach herabgewürdigten Deutschlande gleichstellen und gerne bereit sein werden, selbst scheinbare Opfer zu bringen, um größern Vortheil zu gewinnen. Nie aber konnten, nach der Ueberzeugung des Ausschusses, die Luxemburgischen Abgeordneten sich veranlaßt fühlen, auf den Grund des Beschlusses über Raveaux's Antrag zu erklären, daß sie an den Verhandlungen unserer Versammlung nicht Theil nehmen könnten, da sie wissen mußten, daß Mitglieder einer Versammlung, wenn sie mit den einzelnen Beschlüssen nicht zufrieden sind, sich der Majorität unterwerfen, aber nicht aus der Versammlung ausscheiden können, da sie genug gethan haben, wenn sie gegen den Beschluß stimmten so fern sie ihn nach ihrer Ueberzeugung nicht billigen konnten, da die ihrem Wahlmandate beigefügten Beschränkungen keine rechtliche Wirksamkeit äussern, an ihrer Stellung in der Versammlung nichts ändern konnten und die gewiß von deutschem Geiste beseelten Abgeordneten nicht als Luxemburgische, sondern als deutsche Abgeordnete Mitglieder unserer Versammlung sind.

Der Ausschuß stellt aus diesem Grunde den Antrag, die Versammlung wolle beschließen:

„Die Nationalversammlung, in Erwägung, daß Beschränkungen oder Instruktionen bei Wahlen der Abgeordneten als rechtlich wirksam nicht anerkannt und Verwahrungen von Abgeordneten gegen einzelne Beschlüsse der Nationalversammlung nicht beachtet werden können, fordert die Abgeordneten von Luxemburg auf, an den Verhandlungen der Nationalversammlung wieder Theil zu nehmen."

Beilage Nr. III. zum Protokoll der 14. öffentl. Sitzung vom 8. Juni 1848.

Bericht

des Marine-Ausschusses der constituirenden Nationalversammlung.

Berichterstatter: der Abgeordnete **von Radowitz**.

Die hohe National-Versammlung hat dem unterzeichneten Ausschusse den Auftrag ertheilt, derselben die geeigneten Vorschläge zur Bildung einer deutschen Kriegsmarine vorzulegen.

Von der ganzen Bedeutung eines Auftrages durchdrungen, der einem der tiefgefühltesten Bedürfnisse der Nation entspricht, hat sich der Ausschuß den Umfang seiner Aufgabe vergegenwärtigen müssen.

Es umfaßt derselbe folgende Hauptfragen:

1. Welches sind die Bedingungen, die durch eine deutsche Kriegsmarine erfüllt werden sollen, und zwar sowohl hinsichtlich der Vertheidigung der eigenen Küsten, als in Bezug auf die großen politischen und commerciellen Interessen des Gesammtvaterlandes?
2. Welche Mittel sind geeignet, um diesen Zwecken zu genügen, sowohl in Bezug auf Zahl und Art der Schiffe, als auf Hafenbauten, Küstenbefestigungen und Anstalten zum Schiffsbau?
3. Welche Geldmittel werden durch die Beschaffung des Flottenmaterials, dessen Aufbewahrung und Erhaltung, sowie durch die laufenden Kosten der Bemannung in Anspruch genommen?
4. In welche natürliche Zeitabschnitte wird die gesammte Bildung der deutschen Flotte zerfallen?

Der unterzeichnete Ausschuß, indem er sich mit der Bearbeitung dieser Fragen beschäftigt, hat sich nicht verhehlen können, wie ausgedehnt sie seyen, und daß es ihm nicht gelingen könne, in kürzester Frist der Nationalversammlung seine Vorschläge vorzulegen.

Andererseits aber leuchtet ein, daß unter allen Umständen der Anfang im geringeren Maaßstabe gemacht und hiermit zugleich dem nächsten Bedürfnisse genügt werden müsse. Der materielle Nachtheil und die moralische Demüthigung, welche Deutschland eben jetzt durch die Feindseligkeiten von Seiten einer der kleinsten Seemächte erleidet, mahnen ernst und unaufschieblich daran, daß kein Augenblick versäumt werden dürfe, um eine solche Lage zu enden.

Indem wir daher vorschlagen, daß, mit besonderer Rücksicht auf das nächstliegende Erforderniß, die Bildung einer deutschen Flotte unverzüglich beginne, gehen wir davon aus, daß alle Anschaffungen und Einrichtungen so zu treffen sind, daß sie, von diesem unmittelbaren Zwecke unabhängig, so weit als thunlich auch den ersten Abschnitt des Gesammtwerkes bezeichnen. Die nähere Angabe des hierzu geeigneten Materials und Personals müssen wir uns zwar noch vorbehalten, finden uns aber schon jetzt verpflichtet, der hohen Nationalversammlung die Nothwendigkeit vorzustellen, die Heranziehung der erforderlichen Geldmittel unverzüglich anzuordnen. Unseren demnächst näher zu begründenden Vorberechnungen nach, wird die Summe von 6 Millionen Thalern nothwendig seyn, um die Ausgaben dieser ersten Periode zu bestreiten; wir stellen daher den Antrag:

„Hohe Nationalversammlung wolle beschließen, daß die hohe Bundesversammlung zu veranlassen sey, die Summe von sechs Millionen Thalern auf verfassungsmäßigem Wege verfügbar zu machen, und zwar drei Millionen sofort, und die ferneren drei Millionen nach Maaßgabe des Bedürfnisses.“

Frankfurt a. M., den 7. Juni 1848.

Beilage Nr. IV. zum Protokoll der 14. öffentl. Sitzung vom 8. Juni 1848.

An das hohe Präsidium der Nationalversammlung in Frankfurt!

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß hat in der Sitzung vom 5. Juni beschlossen:

1) die Anträge in Betreff der Benennung der Nationalversammlung sollen an's Präsidium der National-Versammlung zur gelegentlichen Erledigung abgegeben werden. Der Prioritäts-Ausschuß hält nicht für nöthig, daß der Berathung eine Commissions-Ernennung vorausgehe.“

Diese Anträge, wie solche unten verzeichnet sind, liegen bei.

Frankfurt den 6. Juni 1848.

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß.

Der Vorsitzende: (gez.) Wiederhold.
Als Schriftführer: Briegleb.

Verzeichniß der Anträge:

1) Antrag des Abgeordneten Wichmann, Beil. 6 zum Protokoll der 3. öffentl. Sitzung,
2) „ „ „ Lene, „ 11 „ „ „ 5. „ „
3) „ „ „ Ziegert, „ 12 „ „ „ 5. „ „

An das hohe Präsidium der constituirenden Nationalversammlung!

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß theilt in Nachstehendem einen Auszug aus dem Protokoll seiner Sitzung vom 5. Juni mit:

4) in Betreff der Anträge Meyern's Nr. 25 und von Reden's Nr. 26. Fasc. XVII. wird vom verstärkten Prioritäts-Ausschuß deren Abgabe an den volkswirthschaftlichen Ausschuß beschlossen.
5) Antrag Ottow's Nr. 57, Format der Drucksachen betreffend, geht an den Redactions-Ausschuß.
6) Der Antrag Schreiner's, die akustischen Mängel der Paulskirche betreffend, den Antrag Vogel's, die Scheidung der Sitzung für's Verfassungswerk und für andere Geschäfte betreffend, der Antrag von Leue, das Archiv der Nationalversammlung betreffend, sollen dem Präsidium übergeben werden.
7) Verschiedene Anträge, die Geschäftsbehandlung betreffend, werden als durch Annahme der Geschäftsordnung erledigt angesehen.
8) Anträge, das Anschreiben der Bundesversammluug betreffend, sind als solche anerkannt, die wegen Verspätung keine Berücksichtigung mehr finden können.

Auf Antrag des Abgeordneten Rättig, wird bemerkt, daß letzterer Beschluß per majora gefaßt ist. Gegenwärtiges Protokoll soll dem Präsidium der Nationalversammlung zur Kenntnißnahme und geeigneter Verfügung auszugsweise mitgetheilt werden.

Dabei bemerkt der Ausschuß:

Zu 4. Die dort angeführten Anträge sind bereits dem volkswirthschaftlichen Ausschuß mitgetheilt, so wie
Zu 5. der daselbst gedachte Antrag an den Redactions-Ausschuß abgegeben ist.
Zu 6. Diese Anträge folgen bei, laut nachstehendem Verzeichnisse.
Zu 7 u. 8. Diese Anträge liegen Behufs deren Aufbewahrung im Archiv oder sonstiger Verfügung ebenfalls verzeichnet bei.

Frankfurt den 6. Juni 1848.

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß.

Der Vorsitzende: (gez.) Wiederhold.
Als Schriftführer: (gez.) Briegleb.

Verzeichniß der Beilagen:

Zu Nr. 6	Antrag	des	Abgeordneten	Schreiner,	Beilage	33	zum	Protokoll	der	5.	öffentlichen	Sitzung.
	»	»	»	Vogel,	»	12	»	»	»	7.	»	»
	»	»	»	Leue,	»	4	»	»	»	7.	»	»
Zu Nr. 7	»	»	»	Kierulf,	»	4	»	»	»	5.	»	»
	»	»	»	Eisenmann,	»	9	»	»	»	7.	»	»
	»	»	»	Brunck,	»	3	»	»	»	8.	»	»
	»	»	»	Reh,	»	1	»	»	»	8.	»	»
	»	»	»	Dietzsch,	»	29	»	»	»	4.	»	»
Zu Nr. 8	»	»	»	Freudentheil,	»	21	»	»	»	4.	»	»
	»	»	»	Giesebrecht,	»	17	»	»	»	6.	»	»

Beilage IV. zum Protokoll der 14. öffentl. Sitzung vom 8. Juni 1848.

Petitionen,

in Betreff der Schleswig Holstein'schen Angelegenheit,

deren Druck in der vierzehnten öffentlichen Sitzung vom 8. Juni 1848 beschlossen wurde.

I.

An die hohe deutsche Nationalversammlung!

Wir unterzeichnete Flüchtlinge aus der Stadt und dem Amte Hadersleben wenden uns in dringender Noth an die hohe Nationalversammlung, und nicht minder in dem festen Vertrauen, daß die hohe Versammlung unserm für

den Augenblick schwer heimgesuchten Vaterlande die für jetzt, wie für die Zukunft dringend nothwendige Hülfe zu bringen geneigt und entschlossen ist.

In Folge des Zurückzuges der deutschen Bundestruppen in die südlichen Hälfte des Herzogthum's Schleswig mußten wir, aus Jütland wie von der See her täglich und stündlich von den Dänen bedroht, schleunigst unsere Familien und unsere Heimath verlassen, da wir unsere deutsche Gesinnung bei vorkommenden Gelegenheiten unverholen an den Tag gelegt und auf zuverlässige Weise erfahren hatten, daß die Dänen nur durch ihre schleunige Flucht nach der ersten Occupation daran verhindert worden waren, einen großen Theil von uns mit sich als Gefangene fortzuschleppen, wie es Mehreren unsrer Mitbürger bereits früher unter schweren Mißhandlungen widerfahren war. Wir, ein geringer Theil der Flüchtlinge, begaben uns sofort hieher nach Frankfurt, während mit Vollmachten versehene Deputationen aus Tondern und Apenrade zu demselben Zwecke mit uns zusammentrafen, und inständigst bitten wir im Namen der nördlichen Hälfte des Herzogthums Schleswig die hohe Versammlung um möglichst beschleunigte Hülfe. Indem wir annehmen, daß die deutschen Bundestruppen, mit unseren schleswig-holsteinischen Truppen augenblicklich unter einem Oberkommando vereinigt, sich aus strategischen Gründen gezwungen gesehen haben, unsere Heimath ohne allen militärischen Schutz dem Feinde preis zu geben, so bitten wir zuvörderst:

»Die hohe Versammlung wolle eine Vermehrung der genannten Truppenmacht veranlassen, die hinlänglich »ist, auch das nördliche Schleswig vom Feinde zu säubern, und bis zum Abschlusse des Friedens gegen »Wiederholung der feindlichen Angriffe zu schützen.«

Wir sprechen diese Bitte um so zuversichtlicher aus, da wir der festen Ueberzeugung sind, daß die Repräsentanten des gesammten deutschen Vaterlandes nimmermehr darin einwilligen werden, daß, wovon leider ein sich oft wiederholendes Gerücht sprach, der Friede mit Dänemark dadurch von den Deutschen erkauft werde, daß unser Vaterland, Schleswig zerrissen und die nördliche Hälfte in Dänemark einverleibt wird. — Erschiene uns ein solcher Ausfall des gegenwärtigen Krieges auch nur denkbar, so würden wir obige Bitte nicht auszusprechen wagen, da die nothwendige Rücksicht auf das Wohl unendlich vieler Familien in den Städten und auf dem Lande des nördlichen Schleswig's eine durch Nordschleswiger erbetene abermalige Zurückdrängung der Dänen keineswegs als wünschenswerth erscheinen läßt, indem die Erfahrung uns zwingt zu der Annahme, daß die nachfolgende Rache der Dänen, wofern sie jemals wieder in Nordschleswig die Oberhand erhielten, durch ein solches Ereigniß verdoppelt würde.

Wir wagen daher auch noch die ehrerbietigste Bitte:

»Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß in dem Friedensschlusse mit dem Könige von Dänemark »die Integrität des Herzogthums Schleswig bewahrt, und dessen grundgesetzliche und staatsrechtliche Ver»bindung mit dem Herzogthum Holstein auch für die Zukunft unverletzt aufrecht erhalten werde möge«.

Ehrerbietigst

Frankfurt, den 6. Juni 1848.

(Folgen die Unterschriften.)

II.

An die hohe deutsche Nationalversammlung in Frankfurt am Main!

In dem Augenblicke, wo die hohe deutsche Nationalversammlung über die Zukunft Deutschland's entscheidet und alle Bürger desselben von Ihr die Begründung der Einheit, Freiheit und Stärke des Vaterlandes erwarten, treten wir Bewohner Schleswig-Holstein's mit einer Anforderung vor Sie, die mit Ihrer großen Aufgabe zu innig und wesentlich zusammenhängt, um uns nicht auf ein geneigtes Ohr mit Zuversicht rechnen zu lassen.

Hohe Nationalversammlung! In ungewohnter Eintracht und Entschiedenheit haben längst nicht blos Deutschland's Fürsten, sondern alle Stämme des deutschen Volkes ausgesprochen, daß sie die Rechte Schleswig-Holstein's, seine Untrennbarkeit, seine staatliche Selbstständigkeit Dänemark's gegenüber, gewahrt wissen wollen; bereitwillig sind dem von aller organisirten Heeresmacht entblößten Lande beim Beginne des dänischen Angriffes die tapfersten Schaaren aus den verschiedensten Theilen Deutschland's zu Hülfe geeilt und haben unter eben so kräftiger, als einsichtsvoller Oberleitung den erbitterten Feind alles Dessen, was Deutsch heißt, aus Schleswig-Holstein und von seinem eigenen Continentalgebiete vertrieben. Da greift, nach Allem, was darüber kund geworden, eine, wir glauben nicht, übelwollende, aber kurzsichtige, weder die Bedürfnisse der Völker in der Gegenwart begreifende, noch den dünkelhaften Trotz und die tückische Wuth der Dänen kennende Diplomatie dem vorwärts strebenden Siegeswagen des deutschen Feldherrn in das Rad, zwingt ihn auf die errungenen Vortheile, zu verzichten, den Norden Schleswig's dem Feinde auf's Neue preiszugeben, die Bewohner desselben, die den Muth gehabt, ihre echt-deutsche Gesinnung zu bethätigen, in den Händen eines Volkes zu lassen, das in seinem wahnwitzigen und brutalen Fanatismus alle Gesetze der Humanität mit Füßen tritt; sie zwingt den deutschen Feldherrn zum Rückzuge, während der Däne, den deutschen Namen höhnend, unbehindert vorwärts dringt.

Was die Diplomatie als das Ziel ihrer ohnmächtigen Verhandlungen in dieser Sache betrachtet, wissen wir nicht; wenn sie aber als Preis des Friedens die Verknechtung der Deutschen in Nord-Schleswig hinstellen sollte, so hoffen wir, daß die Diplomatie zu Schanden werde an dem festen Entschlusse des deutschen Volks, seine Brüder fürder nicht den Feinden verkaufen zu wollen.

Hohe Nationalversammlung! Sie bitten wir hier ein Einsehen zu thun! Sie bitten wir, das hohe Vertrauen, dessen Sie genießen, Ihr ganzes Ansehen, Ihre volle Macht dafür in die Wagschale zu legen, daß die siegreichen Fortschritte deutscher Waffen nicht durch endlose und, den Dänen gegenüber, durchaus vergebliche Verhandlungen von Diplomaten gehemmt, daß die deutsche Bevölkerung Schleswig's nicht, allem Recht zum Hohne, dänischer Knechtschaft anheimgegeben, daß der deutsche Name nicht mit unauslöschlicher Schmach beladen werde.

Bei Ihnen erwarten wir den festen Willen des deutschen Volkes wiederzufinden, ihn im Bunde zu finden mit der erforderlichen Kraft, um solches Unheil zu verhüten!

Kiel, den 1. Juni 1848.

(Folgen die Unterschriften.)

III.

An das hohe deutsche National-Parlament zu Frankfurt a. M.

P. P.

Die Einwohner des Amts Tondern, wie gewiß alle Schleswig-Holsteiner, wünschen sehnlich den Frieden mit ihrem Nachbarvolke, den Dänen, welche, um das Herzogthum Schleswig zu erobern, von dem Herzogthum Holstein zu trennen und dem Königreiche Dänemark einzuverleiben, gegen die Herzogthümer Schleswig-Holstein einen ungerechten Krieg unternommen haben und führen.

Die Erfüllung unserer Hoffnung auf einen baldigen Frieden erscheint uns nicht mehr fern. Dem Vernehmen nach sind Friedensunterhandlungen eingeleitet und läßt auf diese schließen die in den letzten Tagen eingenommene Stellung der einander gegenüber stehenden deutschen und dänischen Truppen; nicht weniger allgemein als der Wunsch eines baldigen, ist der eines ehren- und heilvollen, wie auch dauernden Friedens; ja nur einen solchen Frieden kann Schleswig-Holstein wollen. Einen ehrenvollen Frieden können wir aber den nicht nennen, der das Herzogthum Schleswig zerreißt, einen Theil desselben von dem Bruderlande Holstein trennt und dem Königreiche Dänemark zulegt, — ja ein solcher Friede erscheint uns entschieden ein unheilvoller und von nicht langer Dauer. Selbst abgesehen davon, daß die Herzogthümer Schleswig und Holstein grundgesetzlich schon Jahrhunderte staatsrechtlich zusammengehören und ewig mit einander verbunden bleiben sollen, führen alle materielle, wie geistige Interessen auch selbst den Norden des Herzogthums Schleswig hauptsächlich dem Süden zu. Der tägliche Verkehr muß einen Jeden von dieser Wahrheit überzeugen.

In Erwägung des vorstehend in der Kürze Angedeuteten haben wir unterzeichnete Repräsentanten (Kirchspielvögte und Bevollmächtigte) des Amts Tondern es für eine heilige Pflicht halten müssen, in dem jetzt vielleicht entscheidenden Augenblick die Ansichten und Wünsche der Einwohner des Amts Tondern dem hohen deutschen National-Parlament wiederholt darzulegen. Mit gewiß sehr geringer Ausnahme halten diese Einwohner es für eine unbestreitbare Wahrheit, daß sie eine erwünschte Zukunft nur erwarten können, wenn ihr Amt mit dem südlichen Schleswig und durch dieses mit Holstein in Verbindung bleibt, Einen Staat bildet.

Die Schleswig-Holsteiner haben an ihre hohe provisorische Regierung sich gewandt und gebeten, nach Kräften die Ungetheiltheit Schleswig-Holstein's zu erhalten, und können wir nur die erhebende Ueberzeugung haben, daß es ein Hauptbestreben unserer Landesregierung ist und sein wird, die Selbstständigkeit und Unzertrennlichkeit Schleswig-Holstein's zu behaupten. Nichtsdestoweniger glauben wir bei der Hochdringlichkeit und Wichtigkeit der Sache, an die hohe deutsche National-Versammlung uns wenden zu dürfen und zu müssen, mit der inständigen Bitte, daß Hochdieselbe die Verbindung des Einen unzertrennlichen Herzogthums Schleswig mit dem Herzogthume Holstein ungeschmälert zu erhalten und auf die fernste Zukunft zu sichern genehmigen wolle.

Um diesen unsern innigsten Wunsch und unsere dringende Bitte dem hohen deutschen Parlamente geziemend vorzutragen, bevollmächtigen wir hiedurch unsere Mitbürger und Landsleute Johannes Christian Todsen aus Tondern, und Sönke Sönnichsen aus Elisebüll, unsere vorstehende ehrerbietige Eingabe Einem hohen deutschen National-Parlamente in Frankfurt zu überreichen, und die Rechte des Herzogthums Schleswig auf Untheilbarkeit und unantastbare Verbindung mit dem Herzogthum Holstein nach Kräften zu wahren und zu vertheidigen.

Im Convent auf dem Tonder'schen Amthause, den 29. Mai 1848.

(Folgen 57 Unterschriften.)

IV.

An das hohe deutsche Nationalparlament zu Frankfurt am Main!

Wir unterzeichnete Bürger und Einwohner der Stadt Tondern erklären hiermit feierlichst:

„daß wir einer Einverleibung, auch nur des kleinsten Theils des Herzogthums Schleswig in das Königreich Dänemark entschieden, entgegen sind, daß wir vielmehr, wie der Süden des Herzogthums Schleswig, mit dem Herzogthum Holstein unzertrennlich verbunden bleiben, und ein und dasselbe Schicksal theilen wollen;

und bevollmächtigen wir aus unserer Mitte den Herrn Archidiaconus Heinsen hierselbst, geeigneten Orts, und namentlich bei dem hohen deutschen Nationalparlament, kräftigst dahin zu wirken, daß die Verbindung des einen und unzertrennlichen Herzogthums Schleswig mit dem Herzogthum Holstein in voller Kraft erhalten und durch genügende Garantien gesichert werde.

Tondern, den 29. Mai 1848.

(Folgen die Unterschriften.)

V.

An das hohe deutsche National-Parlament zu Frankfurt am Main!

Wir unterzeichnete Einwohner, darunter Magistrat und deputirte Bürger der Stadt Apenrade erklären hiermit feierlichst:

daß wir einer Einverleibung, auch nur des kleinsten Theils des Herzogthums Schleswig in das Königreich Dänemark, entschieden entgegen sind, daß wir vielmehr wie der Süden des Herzogthums Schleswig mit dem Herzogthum Holstein unzertrennlich verbunden bleiben und ein und dasselbe Schicksal theilen wollen, und bevollmächtigen wir aus unserer Mitte die deputirten Bürger M. H. Lüders und Lor. Karberg, geeigneten Orts, und namentlich bei dem hohen deutschen National-Parlament kräftigst dahin zu wirken, daß die Verbindung des einen und unzertrennlichen Herzogthums Schleswig mit dem Herzogthum Holstein in voller Kraft erhalten und durch genügende Garantien gesichert werde.

Apenrade, den 27. Mai 1848.

(Folgen die Unterschriften).

Beilage Nro. V. zum Protokoll der 14. öffentl. Sitzung vom 8. Juni 1848.

Adresse der Stadtverordneten-Versammlung von Posen an die deutsche Nationalversammlung.

Hohe Versammlung!

Als unser König die Worte sprach: „Preußen soll fortan in Deutschland aufgehen“, und als vierzehn Millionen diese Worte laut und freudig wiederholten, da schlugen auch hier Tausende von braven deutschen Herzen höher, aber kein Freudelaut ließ sich hören, denn Posen gehörte noch nicht zum deutschen Bunde. Als aber in Folge eines Antrages der deutschen Volksversammlung und der Stadtverordneten Posens das Preußische Staatsministerium die Einverleibung der Stadt Posen in den Bund gefordert und der Bundestag, die Bedeutung dieses Schrittes für ganz Deutschland nicht verkennend, sofort und mit freudiger Zustimmung die Genehmigung ertheilt hatte, da erscholl auch hier tausendfacher Jubel durch die Luft, Festzüge bedeckten Straßen und Plätze der Stadt, von dem Rathhause herab wehte die schwarz-roth-goldene Bundesfahne als Zeichen der innigen Vereinigung Posens mit Deutschland, und auch wir sandten einen Deputirten zur National-Versammlung nach Frankfurt, in dem stolzen Gefühl, Theil nehmen zu können an dem Aufbau deutscher Freiheit, deutscher Einheit, deutscher Stärke. Verachten jedoch müßte uns ganz Europa, müßten wir uns selbst, wollten wir diese Berechtigung erkaufen, auf Kosten eines unterdrückten Volks, ohne andere Besitztitel als Eroberung und Fürstenverträge. Ja, erobert ist Posen durch Deutschland, aber nicht durch die Wiener Traktate, nicht durch verjährten Besitz, sondern durch deutschen Gewerbfleiß, deutsche Intelligenz; solche Errungenschaften lassen sich nicht durch Machinationen und Protestationen verdrängen, und so wie das früher zu Deutschland gehörige Elsaß trotz der deutschen

Zunge, die man dort antrifft, gegenwärtig vollständig französisch ist, so ist die Stadt Posen deutsch und wird und muß deutsch bleiben. Dies aber zu beweisen und demnächst auch von Einer Hohen National-Versammlung anerkannt zu sehen und aussprechen zu hören, ist der alleinige Zweck dieser Adresse, denn nur dadurch kann jede eitle Hoffnung der Gegner deutscher Sache jetzt und für immer zerstört werden.

1) Nach der letzten amtlichen Zählung hat die Stadt Posen ungefähr 42,000 Seelen (mit Ausschluß des Militärs) von diesen sind 24,000 deutscher, 18,000 polnischer Nationalität.

2) Posen hat 1191 Grundstücke; von diesen sind 783 im Werth von 6,934,300 Thlr. in deutschen,
408 im Werth von 1,685,000 Thlr. in polnischen Händen.

3) Das Bürgerrecht nach der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 besitzen in Posen 1050 Personen; von diesen sind 720 deutscher
330 polnischer } Nationalität.

4) Die Zahl der zu Stadtverordneten wählbaren Bürger stellt sich auf 430 heraus; unter diesen gibt es
115 Polen und
315 Deutsche.

Ad 3. und 4. sei hier bemerkt, wie bei der letzten Stadtverordneten-Wahl in sämmtlichen 8 Wahlbezirken das deutsche Element derartig den Sieg davon trug, daß alle Wahlen auf Deutsche fielen, obgleich die Polen alle ihre Kräfte aufboten, — der beste Beweis, daß nicht das Beamtenthum vorzugsweise das deutsche Element bildet, wie es vielfach von den Polen behauptet wird, sondern gerade daß das ächte Bürgerthum überwiegend deutsch ist!

5) Es werden in Posen 76 verschiedene Gewerbe betrieben. Hierbei sind 32 von den Polen gar nicht vertreten.

6) Im Allgemeinen gibt es hier 2,133 Handwerker, davon sind:
691 Polen
1,442 Deutsche.

Nach diesen, auf gewissenhafte Ermittelungen gestützten, Angaben scheint es uns überflüssig, einer Versammlung deutscher Männer noch mehr sagen zu dürfen; die Thatsachen sprechen für sich selbst, und wir haben die feste Ueberzeugung, es werde Niemanden in dieser Versammlung einfallen, seine deutschen Brüder im fernen Osten deßhalb aufgeben zu wollen, weil früher der Grund und Boden Posens zum polnischen Reiche gehörte. Unser Schicksal ist bereits entschieden, wir sind deutsch und werden deutsch bleiben, und hoffen zu Gott, daß, wenn jemals der Fall eintreten sollte, daß Deutschland gegen Osten hin in ernste Verwickelungen geriethe, wir uns als Deutsche zeigen und beweisen werden, daß eine ächte deutsche Männerbrust eine festere und sichere Vormauer bilde, als alle Versicherungen unserer polnischen Brüder, denen auch wir ihre baldige Freiheit, jedoch nur in den gegenwärtigen Grenzen ihrer entschiedenen Nationalität, von Herzen wünschen. Sonach ist und bleibt unser Wahlspruch:

Posen in Preußen und Preußen mit Deutschland für immer!

Posen, den 2. Juni 1848.

Die Stadtverordneten-Versammlung:

Maier. Bielefeld. Müller. Beyer. Küster. Hirsch.

Bemerkt wird, daß von den 24 Mitgliedern der Versammlung 18 für, 6 gegen die Adresse sich aussprachen.

Der Vorsteher und Secretair der Versammlung.

Maier, Bielefeld,
Vorsteher. Secretair.

I.

An Ein hohes Präsidium der deutschen Nationalversammlung dahier!

In der Angelegenheit, betreffend den Anschluß der Stadt Posen an den deutschen Bund, überreiche ich Einem hohen Präsidio die mir so eben zugekommene, hierauf bezügliche amtliche Erklärung des Magistrats der Stadt Posen, so wie eine vidimirte Abschrift der, denselben Gegenstand betreffenden, Eingabe der Stadtverordneten-Versammlung an das Preußische Staatsministerium vom 18. April dieses, mit der gehorsamsten Bitte, diese Schriftstücke dem Ausschuß für internationale Fragen geneigtest überweisen zu wollen.

Frankfurt a. M., den 7. Juni 1848.

Viebig,
Abgeordneter der Stadt und Kreises Posen.

II.

An den Königlich Preußischen Regierungsrath Herrn Viebig, Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt am Main!

In Veranlassung des Wunsches, welchen Euer Hochwohlgeboren gegen unsern Dirigenten ausgedrückt haben, übersenden wir Ihnen beifolgend ergebenst vidimirte Abschrift des Antrages der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung vom 18. April c. an das Königliche Staatsministerium wegen Aufnahme der hiesigen Stadt in den deutschen Bund. Wir bemerken hierbei, daß wir uns niemals und in keiner Weise gegen den Anschluß der Stadt Posen an den deutschen Bund ausgesprochen, daß wir vielmehr vermieden haben, unsere amtliche Stellung in Angelegenheiten geltend zu machen, bei welchen eine Collision der nationalen Interessen obwaltet, weil unser Collegium aus Mitgliedern deutscher und polnischer Nationalität zusammengesetzt ist und eine Erklärung in der in Rede stehenden Angelegenheit nur die Ansicht der Majorität hätte seyn können, je nachdem dieselbe der deutschen oder polnischen Nationalität angehört.

Die Commission, welche, — aus dem Stadtrathe Boy und den Stadtverordneten Bielefeld, Träger, Knifffa und Mamroth bestehend, — sich am 23. März c. nach Berlin begab, that dieses im Auftrage des Magistrats und der Stadtverordneten. Der Auftrag ging dahin, den höchsten Staatsbehörden die hiesigen Verhältnisse treu und der Wahrheit gemäß zu schildern, und dahin zu wirken, daß die erforderlichen Maaßregeln der Regierung, welche eine friedliche Lösung der Wirren sichern könnten, ungesäumt getroffen würden.

Die Commission hatte aber nicht den Auftrag erhalten, die Anträge der polnischen Deputation wegen der nationalen Reorganisation des Großherzogthums Posen zu unterstützen, und sie hat nach den Mittheilungen, die unsere Deputirten uns später gemacht haben, ein Gesuch jener Deputation deßhalb mit unterschrieben, weil sie nach der damaligen Lage der Verhältnisse, die Anträge der polnischen Deputation nicht für ungeeignet erachtete, um eine friedliche Lösung der eingetretenen Zerwürfnisse zu vermitteln.

Posen, den 3. Juni 1848.

Der Magistrat:

Naumann. Guderian. Au. Boy.

III.

Hohes Staats-Ministerium!

Die jüngsten Zeitereignisse, durch welche der Preußische Staat in so mancher Beziehung erschüttert worden ist, haben ihren Einfluß vorzugsweise auf das Großherzogthum Posen geäußert. Die Haltung, welche der polnische Theil der Bevölkerung desselben annahm, hat die Folge gehabt, daß Se. Majestät der König der Provinz eine Reorganisation in nationalem Sinne verheißen haben, ein Versprechen, das von den Bewohnern des Großherzogthums Posen so aufgefaßt wurde, als solle demselben eine Umgestaltung in polnisch-nationalem Sinne zu Theil werden. Da aber ein großer Theil der Bewohner des Großherzogthums der deutschen Nationalität angehört, und diese vorzugsweise und an Kopfzahl weit überwiegend die nördlichen und westlichen Grenzkreise bewohnen, so konnte es nicht ausbleiben, daß Letztere in dieser verheißenen Reorganisation eine Gefährdung ihrer Nationalität erblicken, gegen welche sie sofort das Gesuch um Aufnahme in den deutschen Bund an die höchste Staatsbehörde gelangen ließen. —

Durch die letzten Manifeste des Generals von Willisen, so wie durch eine offizielle Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Bromberg, v. Schleinitz, wissen wir, daß Se. Majestät diesem Gesuche bereits gewillfahrt haben, unter dem Hinzufügen, daß die dem deutschen Bunde einzuverleibenden Kreise von der nationalen Reorganisation unberührt bleiben sollen. Ob, wie die beregten Grenzkreise zugleich beantragen, ihnen die politische Ablösung vom Großherzogthum Posen, die auf einzelnen Punkten schon factisch eingetreten seyn soll, gleichfalls bewilliget worden, ist aus den dießfälligen Bescheiden nicht genau ersichtlich.

Die Stadt Posen, als Hauptstadt und Centralpunkt des Großherzogthums, hat eine gemischte Bevölkerung Deutscher und Polen; Christen beider Konfessionen und Juden wohnen seit einer langen Reihe von Jahren neben einander und sind durch die Zeit für Gegenwart und Zukunft an dieselbe Scholle gebunden. — Aus diesem Grunde dürften die gesetzlichen Vertreter der Stadt sich nicht einer der Richtungen der Bewegung vorzugsweise hingeben; ihre ausschließliche Aufgabe war auch in den Stürmen der letzten Wochen das Wohl der Kommune ohne Rücksicht auf Nationalität und Glaubensbekenntniß. Aber eben dies Wohl der Stadt ist durch die erwähnten Zugeständnisse Seiner Majestät wesentlich gefährdet und darum müssen die unterschriebenen gesetzlichen Vertreter derselben den bisher behaupteten Standpunkt verlassen und diejenige Bahn betreten, auf welcher sie das Wohl der Kommune am Besten und Nachhaltigsten wahren zu können glauben.

Posen, die Hauptstadt des Großherzogthums, ist nicht Fabrik-, nicht Handelsstadt, nur durch das bisher herrschend gewesene Centralisationssystem ist die Erscheinung zu erklären, daß ihre Einwohnerzahl innerhalb 32 Jahren von noch nicht 20,000 auf 42,000 gestiegen ist. Das Schicksal dieser zahlreichen Bevölkerung ist demnach lediglich an das politische Verhältniß derselben geknüpft, eine Alterirung des Letztern bringt jene alsbald in die unausweichliche Gefahr, sich ihres Lebensunterhalts beraubt zu sehen. Den gesetzlichen Vertretern der Stadt Posen liegt daher die unabweisbare Pflicht ob, das hohe Staats-Ministerium auf die große Gefahr hinzuweisen, welche durch eine Neugestaltung der politischen Verhältnisse des Großherzogthums die Einwohner der Stadt bedroht, und Hochdasselbe für die unsäglich schlimmen Folgen, die für Letztere daraus hervorgehen könen, verantwortlich zu machen. Eine Menschenmasse von 42,000 Seelen kann und darf, so lange es noch vermeidlich ist, nicht dem Untergange preißgegeben werden, und darum dürfen die Unterschriebenen von einem verantwortlichen Ministerium mit Zuversicht erwarten, das Hochdasselbe allen politischen Maßnahmen, die den Ruin der Stadt Posen unfehlbar nach sich ziehen müßten, seine Zustimmung versagen werde.

Die gesetzlichen Vertreter der Stadt Posen sehen sich daher genöthigt, an der bisherigen Ordnung der Dinge in so weit festzuhalten, daß sie unerschütterlich darauf bestehen müssen, daß die Stadt Posen die Hauptstadt des Großherzogthums verbleibe; auch müssen sie gegen jede Abtrennung der Grenzkreise von der Provinz, weil dadurch der Provinzialhauptstadt unentbehrliche Lebensquellen abgeschnitten werden, hiermit feierlich Protest einlegen.

Weil nun aber einer namhaften Anzahl von Kreisen des Großherzogthums die Aufnahme in den deutschen Bund von des Königs Majestät und dem hohen Ministerium bereits zugesagt worden ist und ein anomales Verhältniß daraus entstehen müßte, wenn umfangreiche Landestheile der Provinz dem deutschen Bunde angehören, während die Provinzial-Hauptstadt, der Centralsitz ihrer Behörden, ausserhalb dieses Bundes steht, ja ein solches Verhältniß kaum denkbar erscheint, so haben die unterschriebenen gesetzlichen Vertreter der Stadt,

in Erwägung, daß ihre erste und heiligste Pflicht die Wahrung des Wohls der Kommune ohne Rücksicht auf Nationalität und Glaubensbekenntniß ist;

in Erwägung, daß dieses Wohl der Kommune Posen wesentlich dadurch gefährdet erscheint, wenn der dem deutschen Bunde einverleibte Theil des Großherzogthums aus dem Ressortverhältniß zur Stadt Posen heraustreten müßte;

in Erwägung, daß mehr als die Hälfte der Bevölkerung der Stadt Posen der deutschen Nationalität angehört;

in Erwägung endlich, daß eine organische Verbindung mit dem großen deutschen Bunde der Stadt Posen, als östliche Schutzwehr des Preußischen Staats, eine ungleich größere Sicherheit gegen Bedrohungen von Aussen gewähre;

mit 18 gegen 5 Stimmen beschlossen:

das hohe Staatsministerium gehorsamst zu ersuchen, die Aufnahme der Stadt Posen in den deutschen Bund vermitteln zu wollen.

Sie haben ferner einstimmig beschlossen, gegen jede Alterirung des politischen Verhältnisses der Stadt Posen als Provinzialhauptstadt so wie gegen jede Ablösung einzelner, bisher integrirender Theile des Großherzogthums von Letzterem feierlichst zu protestiren.

Sie haben endlich mit 17 gegen 6 Stimmen beschlossen, gegen das hohe Staatsministerium den entschiedenen Wunsch auszusprechen, daß mit Rücksicht auf das oben beregte Gesuch die Stadt Posen von der verheißenen Reorganisation nicht berührt werden möge.

Posen, 18. April 1848.

Die Stadt-Verordneten-Versammlung.

(Folgen die Unterschriften.)

Die wörtliche Uebereinstimmung der gegenwärtigen Abschrift mit der im Protokollbuche der Stadt-Verordneten-Versammlung befindlichen Urschrift der an das Ministerium abgesandten Eingabe bescheinige ich hierdurch pflichtgemäß.

Posen, den 3. Juni 1848.

Der Secretär der Stadtverordneten-Versammlung von Posen:

Bielefeld.

Vorstehende Vidimation wird hierdurch legalisirt.

Posen, den 3. Juni 1848.

Der Magistrat:

(L. S.) **Naumann. Guderian. Au. Boy.**

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 1848.

Bericht

des Ausschusses der constituirenden Nationalversammlung wegen Errichtung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland.

Berichterstatter: **Dahlmann.**

Bereits seit manchem Jahrzehend lebt im deutschen Volke die Ueberzeugung, die bisherige Bundesverfassung sei ungenügend für die Sicherstellung Deutschland's vor inneren und äußeren Gefahren, und nach den großen Umwälzungen vom März d. J. hat der Fünfziger-Ausschuß in seinen Sitzungen vom 18., 26. und 27. April die wunde Seite unseres Gemeinwesens vollends aufgedeckt. Man stellte hier, im Einverständniß mit einem Ausschusse der 17 Vertrauensmänner, den Antrag auf eine executive Gewalt, welche in eilenden Fällen unter eigner Verantwortlichkeit handle, in allen andern Fällen aber nach dem Rathe der Bundesversammlung verfahre. Man lehnte somit den Plan an die bestehenden Gewalten an, ja die drei Männer, welchen man die executive Gewalt vertraut wissen will, werden lediglich als eine Verstärkung der Bundesversammlung betrachtet, in welcher sie mit berathender Stimme Platz nehmen. Sie sollen von der Bundesversammlung im Einverständniß mit den Vertrauensmännern und den Fünfzigern den Regierungen vorgeschlagen werden.

Von da an ist der Plan häufigst in kleineren und größeren Kreisen, bei den deutschen Höfen und in der Bundesversammlung, allein und in Verbindung mit den 17 Vertrauensmännern, besprochen; man fühlte das gesteigerte Bedürfniß, aber die Erledigung blieb aus. Dieselben Uebel, welche man durch eine Verstärkung des Vollziehungs-Organs heilen wollte, waren vermuthlich die Ursache, daß diese nicht zur Vollziehung kam.

Seit dem Zusammentritt der constituirenden Nationalversammlung häuften sich die dringendsten Anträge in dieser Richtung. Es liegen deren eine große Anzahl, zum Theil von einer bedeutenden Zahl von Abgeordneten unterzeichnet, dem Ausschusse vor und eine Beilage (A) zu diesem Berichte wird solche, nebst einer Anzeige vom Inhalte der vielen Bittschriften dieses Gegenstandes, zur Kenntniß der hohen Versammlung bringen.

Mochten die Ansichten der verschiedenen Antragsteller noch so sehr auseinanderlaufen, und würde es ermüdend sein, in ihre Unterschiede hier einzugehen, die hohe Versammlung hat augenscheinlich einem in ganz Deutschland tiefgefühlten Bedürfnisse entsprochen, als sie am 3. d. M. den Ausschuß von 15 Mitgliedern, aus den Abtheilungen zu erwählen, niedersetzte, welcher sich heute beehrt, derselben von dem Ergebniß seiner vielfachen Berathungen, vom 3. bis zum 16. d. gepflogen, Bericht zu erstatten

Alles beruhte hier auf dem System, welchem Ihr Ausschuß folgen wollte. Die einander am schroffsten entgegenstehenden politischen Parteien möchten zu demselben Ziele auf entgegengesetzten Wegen gelangen, die einen laden vielleicht bei ihren politischen Gegnern den Vorwurf der bedenklichsten Neuerung auf sich, erhalten dagegen von diesen den Vorwurf zurück, daß sie auf dem alten morschen Grunde das neue Gebäude aufführen wollen und somit nichts ausrichten werden.

Allein es lassen sich die beiden extremen Systeme schon darum schärfer bezeichnen, weil sie inmitten unseres Ausschusses ihre lebendigen Vertreter gefunden haben.

Das erste System erblickt, vermöge des Grundsatzes der Volkssouveränität, in der Nationalversammlung die erste und alleinige Quelle der Executivgewalt. Es verlangt eine Vollziehungsgewalt, von der Nationalversammlung allein ernannt und aus ihrem Schooße entspringend; ihre Aufgabe ist, die Beschlüsse der Nationalversammlung zu vollziehen. Dieses System nimmt keine Rücksicht auf die Rechte der deutschen Regierungen, keine auf ihr Organ, die Bundesversammlung. Wird es angenommen, so hat die Nationalversammlung die Regierung über Deutschland thatsächlich angetreten; es kann sein, daß sie sich ihres Rechts mit Mäßigung bedient und die bestehenden Regierungen fortbestehen läßt; allein die vollziehende Gewalt ist dem Grundsatze nach ihr, als der wahren und einzigen Centralgewalt, untergeordnet und so der Weg zur Republik praktisch angebahnt. Es ist hier nicht die Stelle für die Untersuchung, ob die Republik denn wirklich dem Volke, und einem Volke von 45 Millionen, mehr Freiheit und mehr Freiheitssicherstellung und mehr Macht nach Außen gewähre, als die monarchische Verfassung. Hier genügt die einfache Thatsache, daß die überwiegend große Mehrzahl unseres Volks der Monarchie anhängt, wovon die Folge, daß die Republik allein durch blutigen Bürgerkrieg und auf dem Wege langer Anarchie auf deutschem Boden errichtet werden könnte. Der Geist dieses republikanischen Systems zeichnet sich schon in verschiedenen Anträgen und Petitionen ab, welche in der Beilage (A) aufgeführt werden, am entwickeltsten aber in dem Antrage der Ausschußmitglieder Robert Blum und von Trützschler (Beilage C, 34). Ihr Ausschuß erklärte sich gegen dieses System, mit einer Majorität von 13 gegen 2.

Das entgegengesetzte System schließt sich um so fester an die gegebenen Verhältnisse an. Es will die (immerhin 3) mit der Executivgewalt betrauten Männer von den Regierungen ernannt, und als Minister der Regierungen oder auch der Bundesversammlung angesehen wissen; sie sollen der Nationalversammlung verantwortlich seyn. Diesem Plane aber tritt ein Haupteinwand entgegen. Gleich in der ersten Ausschußsitzung vom 4. d. waren nämlich alle Mitglieder darin einverstanden, daß die Errichtung einer provisorischen Executivgewalt für Deutschland nothwendig sei, weil ohne sie man schwerlich hoffen könne, die mannigfachen Gefahren, die dem Vaterlande von Innen und von Außen drohen, zu überwinden.

Wenn aber diese Wahrheit mit so großer Uebereinstimmung erkannt wird, so kommt es auch gewiß darauf an, eine Gewalt einzusetzen, die es wirklich und nicht blos dem Namen nach sei. Daß die deutsche Bundesversammlung neuerdings durch eine bedeutende Zahl verdienstvoller und vaterländisch bewährter Mitglieder verstärkt worden ist, wer möchte das in Abrede stellen? Von der andern Seite aber, wer möchte behaupten, daß durch diese veränderte Besetzung das Unmögliche möglich gemacht und es gelungen sei die Uebel hinwegzutilgen, welche unvermeidlich an dieser ganzen Institution haften — die Uebel der Vielherrschaft und in Folge davon der streitenden, mithin gefährlich verzögernden Interessen. Daher die politische Thatlosigkeit und völlige Unbeholfenheit eines Gemeinwesens von so vielen Millionen Deutschen, in allen Fällen, wo im raschen einheitlichen Zusammenwirken das einzige Heil zu finden ist. Fragt es sich nun aber, ob durch die Zuordnung eines verantwortlichen Ministeriums diesem Uebel gesteuert werde, so liegt das Nein darauf in nächster Nähe. Es ist im hohen Grade thunlich, der constitutionelle Minister einer einzigen Regierung zu sein; ein solcher Minister wird aus allen Kräften die Würde seiner Regierung aufrecht halten, sobald er aber einen übermächtigen Willen aufkommen sieht, der mit seiner gewissenhaften Ueberzeugung im Widerspruche steht, tritt er von seinem Amte zurück und ein anders überzeugter Minister tritt an seine Stelle. So bleibt Alles in ungestörter Ordnung. Wie es aber möglich sein könne, zu gleicher Zeit Minister von mehr als dreißig Regierungen zu sein, von welcher der Natur der Dinge nach die eine hierhin, die andere dorthin will, und wie man in solcher Einrichtung eine Verbesserung der bisherigen Executivgewalt entdecken könne, das ist schwer zu begreifen. Blicken wir auf ganz neue Ereignisse. Es ist allbekannt, daß in dem obwaltenden dänischen Kriege gegen Deutschland, die Krone Preußen ihre Bundespflicht treulich erfüllt hat, daß aber andere norddeutsche Regierungen sich in Stellung ihrer Contingente nachlässig bewiesen haben. Nun liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß ein Ministerium seine Regierung vertrete und für ihre Beschlüsse verantwortlich sei, wie eines aber zugleich für Ja und für Nein, für Thun und für Unterlassen verantwortlich sein könne, das ist schwer zu begreifen.

Dieses zweite System rühmt gern von sich, daß es an der bestehenden Ordnung, an der Bundesversammlung halte, indem es sie zugleich verbessere. Wie es mit der Verbesserung bewandt sei, davon war so eben die Rede, und es liegt das so klar vor Augen, daß die eifrigsten Vertheidiger des Systems sich gedeungen fühlen, um es zu halten, einen starken Schritt weiter zu gehen. Sie sagen: „die Bundesversammlung ist durch die letzten schwierigen Zeitläufte bereits gewöhnt ohne Instructionen zu handeln; sie wird eine ähnliche Befugniß fortan den Triumvirn beilegen, oder die Bundesregierungen veranlassen es zu thun, also, daß die Triumvirn in allen eiligen Fällen aus eigener Macht handeln dürfen.“ Was aber hat man hiemit bewirkt? Man hat die Bundesversammlung hiemit in ein Schattenbild verwandelt, indem man die eiligen Fälle, das heißt, alle Fälle wichtigerer Art ihrer Mitwirkung entzieht, und man hat zu gleicher Zeit eine Zwittergestalt aus den Triumvien gemacht. Denn für die gewöhnlichen Fälle sind sie Minister (Minister der Bundesversammlung oder auch der Bundesregierungen, wie sich denn jeder das in seiner Weise ausmalt), und als solche der Nationalversammlung verantwortlich; für die eiligen Fälle aber sind sie Centralgewalt. Sollen sie nun auch als letztere der Nationalversammlung verantwortlich sein, so steht die Nationalversammlung über der sogenannten Centralgewalt und die Triumvirn sind in allen Hauptsachen lediglich Vollzieher der Befehle der Nationalversammlung. Dergestalt treten alle Bedenken des ersten Systems in dem zweiten hervor, sobald dieses nämlich den Versuch macht etwas mehr zu leisten als ein fünftes Rad thut, welches einem zerbrochenen Wagen aufhelfen soll. Ein Ausschußmitglied, von Lindenau, hat ein gemischtes System aufgestellt, welches sich am meisten dem zweiten anzuschließen scheint. Es ist in der Beilage C abgedruckt. In dem Ausschusse fand dasselbe keine Unterstützung.

In der Mitte zwischen beiden Systemen steht ein drittes, welchem die Mehrzahl des Ausschusses ihren Beifall gibt. Es legt dasselbe eine wirkliche Regierungsgewalt in die Hände von drei Männern des Vertrauens provisorisch nieder und hat dessen kein Hehl; aber die Gewalt dieser drei beschränkt sich auf Alles was die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates angeht, und greift somit weder in die Befugnisse der einzelnen Regierungen, noch in die Rechte ein, welche der Nationalversammlung als einer constituirenden in Hinsicht auf das deutsche Verfassungswerk zustehen. Das Bundesdirectorium (denn diesen Namen würde die Gesammtheit dieser drei Männer führen) ernennt die erforderlichen Minister, die der Nationalversammlung für ihr Thun und Lassen verantwortlich sind; von der anderen Seite werden aber auch die Bundesregierungen vor jedem gefährlichen Uebergriffe der Bundesdirectoren sicher gestellt, und zwar zunächst durch die beschränkte Dauer ihrer Gewalt; denn diese nimmt mit der Vollendung der Reichsverfassung und ihrem Eintritt in das Leben durch die vollbrachte Einsetzung der künftigen deutschen Reichsregierung, augenblicklich ein Ende. Aber auch in anderer Beziehung kann diese Einrichtung den bestehenden deutschen Regierungen keine Sorge einflößen, da sie, weit entfernt in die besondern Kreise derselben störend einzugreifen, vielmehr ihre Erfolge sicherstellt durch Bekämpfung jeder anarchischen Gewalt, welche in den einzelnen Bundesgebieten dem Ziele wahrer Freiheit störend entgegen treten möchte. Endlich drittens stammt ja der Gedanke dieser ganzen Einrichtung aus einem von den deutschen Regierungen eben so tief als vom deutschen Volke empfundenen Bedürfnisse größerer Einheitskraft her; die zu ernennenden drei Männer sind die Männer ihres eigenen Vertrauens, sie gehören durch Pflicht und Treue und durch mannigfache Bande der Zuneigung jeder seinem Staate, und vielleicht sogar (denn jeder Weg der Bezeichnung bleibt offen) den regierenden Häusern als Mitglieder an. Alle diese Erwägungen lassen den Gedanken an einen Mißbrauch der provisorisch übertragenen Gewalt zum Nachtheile der bestehenden Regierungen an sich nicht aufkommen. Ueberdies aber wird diese hohe Versammlung darauf wachen, daß den jungen Boden deutscher Freiheit die gesetzliche Ordnung fest umhege, indem sie die Verantwortlichkeit der Minister in vollstem Maße zur Anwendung bringt.

Der wahre Zweck aber jeder weisen Staatseinrichtung ist das Wohl des Volks, und wer auch die Rechte der Erbregierungen noch so hoch hält, weil er in ihnen die Sicherstellung des Volkswohles erblickt, darf dieselben doch so weit nicht ausdehnen wollen, daß er den erblichen Regierungen auch das Recht beilegte, ihre Befugnisse beliebig anderswohin zu übertragen. Eine solche Uebertragung von Regierungsrechten gibt es aber hier, wenn ein Bundesdirectorium eingesetzt wird, immerhin nur auf vielleicht wenig Monate gleichwohl unvermeidlich durch einen Act der Regierungs-Uebertragung.

Darum konnte Ihr Ausschuß nicht einen Augenblick zweifelhaft sein, daß diese Uebertragung unter Zustimmung der Nationalversammlung geschehen müsse. Lediglich die dabei zu beobachtende Form konnte Bedenken erregen. Wo es auf Personen ankommt, denen eine so hohe Stellung zugedacht ist und die darum der Nationalversammlung gegenüber als unverantwortlich dastehen müssen, thut eine jede Discussion über ihren Character und das Maß ihrer Verdienste in öffentlicher Versammlung dem Zwecke der Unantastbarkeit ihrer Stellung unvermeidlichen Eintrag. Der Ausschuß glaubte eine Weile der hohen Versammlung vorschlagen zu dürfen, sie möge ihr Recht für diesen Fall in die Hände eines Ausschusses von dreißig Personen niederlegen, der zu dem Ende aus Ihrer Mitte gewählt würde. Diese Dreißig würden über die von den Regierungen bezeichneten Personen discutiren, aber nicht öffentlich, insoweit ein Geheimniß unter solcher Zahl zu bewahren steht. Unser Ausschuß entschied sich am Ende dahin, das Recht der gesammten Nationalversammlung ungeschmälert aufrecht zu erhalten, jedoch die hohe Versammlung zugleich zu ersuchen, ihr Recht der Genehmigung oder Nichtgenehmigung in diesem Ausnahmsfalle auf dem Wege der einfachen Abstimmung ohne vorhergehende Discussion üben zu wollen.

Gelingt auf solchem Wege die Vereinbarung, wozu bei einem Entgegenkommen der Regierungen alle Hoffnung ist, so wird die Nationalversammlung fortan sich mit verdoppeltem Vertrauen ihrem hohen Werke der Constituirung Deutschlands widmen können; denn durch die Thätigkeit des Bundesdirectoriums über die allgemeinen Verhältnisse des Vaterlandes beruhigt, wird sie minder Störung in ihrer Hauptaufgabe erfahren. An dem Verfassungswerke nimmt das Bundesdirectorium keinen Antheil und die Stellung der Nationalversammlung den Bundesregierungen gegenüber bleibt in diesem Betracht unverändert. Sollte es sich aber von den wichtigsten Staatsintreffen, von Verträgen mit auswärtigen Mächten oder vollends von Krieg und Frieden handeln, so liegt dem Bundesdirectorium ob, sich bevor es beschließt, durch seine Minister des Einverständnisses der Nationalversammlung zu versichern.

Es ist diesem System, welchem die Mehrheit Ihres Ausschusses sich anschließt, manchmal seine Verzweigtheit zum Vorwurfe gemacht, weil es nämlich schon jetzt Minister und Gesandte fordert, die sich, meint man, allein für schon schließlich festgestellte, nicht für bloß provisorische Verhältnisse passen sollen. Allein die großen Verhältnisse der Geschichte richten sich nach keinem deutschem Provisorium, und um nur Eines herauszuheben, schwerlich hätte in der neuerlichen Discussion über Schleswig-Holstein und den dänischen Krieg eine getheilte Meinung in Bezug auf die Ratification des Friedens von Seiten der Nationalversammlung auftauchen können, hätte Deutschland schon jetzt seine auswärtigen Gesandten. Auch ist es wohl kein Vorwurf gegen das erwählte System, wenn man ihm nachsagen muß, daß es in die bevorstehende, nothwendig einheitlichere Ordnung der deutschen Dinge bereits sich hineinlebe. Denn ächte Staatsweisheit gebietet, alle jähen Sprünge in den staatlichen Dinge möglichst zu vermeiden. Mit um so mehr Vertrauen empfiehlt Ihnen der Ausschuß dieses System, weil es den Forderungen der Gegenwart entspricht, und zugleich die Einleitung bildet, in eine hoffentlich gehobenere Zukunft unsres Vaterlandes.

Ihr Ausschuß empfiehlt Ihnen die Annahme folgender 8 Punkte zu beschließen, über welche die Majorität, bestehend aus den Mitgliedern Claussen, Dahlmann, Dunker, v. Gagern, v. Mayern, v. Raumer, v. Saucken, Stedmann,*) Wippermann, v. Würth, v. Zenetti, übereingekommen ist.

Die Nationalversammlung beschließt:

1) Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland, soll ein Bundesdirectorium zur Ausübung dieser obersten Gewalt in allen gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden.

2) Dasselbe soll aus 3 Männern bestehen, welche von den deutschen Regierungen bezeichnet und nachdem die Nationalversammlung ihre zustimmende Erklärung durch eine einfache Abstimmung ohne Discussion abgegeben haben wird, von denselben ernannt werden.

3) Das Bundesdirectorium hat provisorisch

a. die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaats betreffen;

b. die Oberleitung des gesammten Heerwesens zu übernehmen und namentlich den Oberfeldherrn der Bundestruppen zu ernennen;

c. die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands auszuüben, und zu diesem Ende Gesandte und Consuln zu ernennen.

4) Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt das Bundesdirectorium im Einverständniß mit der Nationalversammlung.

5) Die Errichtung des Verfassungswerkes bleibt von der Wirksamkeit des Bundesdirectoriums ausgeschlossen.

6) Das Bundesdirectorium übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister aus. Alle Anordnungen derselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers.

7) Die Minister haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben jederzeit gehört zu werden; sie haben jedoch das Stimmrecht in der Nationalversammlung nur dann, wenn sie als Mitglieder derselben gewählt sind. Dagegen ist die Stellung eines Mitgliedes des Bundesdirectoriums mit der eines Abgeordneten zur Nationalversammlung unvereinbar.

---

*) In einem Theil der vorausgedruckten Exemplaren wurde aus Versehen der Name des Präsidenten des Ausschusses ausgelassen.

8) Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit des Direktoriums und seiner Minister auf.

Der Plan, wie er Ihnen hiermit vorliegt, macht keinen Anspruch auf Idealität, es bilden sich vielmehr in ihm die concreten Verhältnisse Deutschlands getreulich ab. Die Aufstellung eines einzigen Bundesdirektors oder Reichsverwesers, würde den Ansprüchen der Theorie mehr genügt, schwerlich aber den Anforderungen der Gegenwart besser entsprochen haben. Wie es bis dahin steht, theilen nun einmal die streitenden Interessen unser Deutschland in drei große politische Massen, die wir als Oesterreich, Preußen und die minder mächtigen Staaten bezeichnen. Die Aufstellung eines einzigen Individuums würde in solcher Lage der Dinge große, gefährlich verzögernde Schwierigkeiten finden, und der vielleicht endlich aufgefundene Mann eines zusammenstimmenden dreifachen Vertrauens würde gleichwohl in seiner Wirksamkeit unvermeidlich mit allen den Mißdeutungen zu kämpfen haben, welche aus der bisherigen Lage unsres Vaterlandes stammen. Man würde in kurzer Frist von seinen Hinneigungen zu irgend einem dieser drei Theile reden. Möge ein baldiges Hineinleben in eine noch einheitliche Ordnung solche Verdächtigungen für immer auf dem vaterländischen Boden beseitigen; aber einen solchen Zustand vorwegnehmen zu wollen, schien nicht rathsam.

Auch in anderer Weise beachtet der Ihnen vorliegende Plan die bestehenden Verhältnisse, ohne sich ihnen dienstbar zu machen. Ohne Zweifel wird durch ihn die deutsche Bundesversammlung in ihrem bisherigen bedeutsamsten Verhältniß, vielleicht sogar in ihrem Namen bedroht, und es gehörte nicht nothwendig in unsern Plan den Platz für ihre künftige Wirksamkeit zu ermitteln. Nichts desto weniger ist es unverkennbar, daß das Bundesdirectorium einer steten lebendigen Mittheilung mit den einzelnen Bundesstaaten bedarf, und vermuthlich wird dasselbe in den Abgeordneten der einzelnen Staaten einen für die fortlaufende Kenntniß der innern Angelegenheiten unseres deutschen Bundesstaats unentbehrlichen Staatsrath erblicken, dessen Gutachten einzuziehen, mit Ausnahme besonders eiliger Fälle, ihm von Wichtigkeit sein muß.

Es ist ein großes und schwieriges Werk, welches die hohe Versammlung unternimmt, indem sie den Grund zu einer deutschen Centralgewalt legt; wenn aber innere Klarheit und Besonnenheit Ihre Schritte zum rechten staatgemäßen Ziele lenken, wird der Dank des von langem Zwist der Interessen genesenen Vaterlands Ihr Bemühen lohnen.

Beilage

zum Bericht des Ausschusses wegen Errichtung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland.

A. Anträge, welche an die Nationalversammlung selbst gestellt wurden.

1. Anträge der Abgeordneten Dr. Wilhelm Schulz und Reh.

Wir beantragen:

daß der Verfassung gebende Reichstag das Vaterland in Gefahr erkläre und die zu seiner Rettung erforderlichen Maßregeln in einer durch keine Sonntage und Feiertage unterbrochenen Reihe von Sitzungen beschließe.

Er beschließe also:

1) die zur Herstellung des Vertrauens in Handel und Wandel, zur Beseitigung der Stockungen in Arbeit und Erwerb und zur Erreichung aller anderen zunächst vorliegenden Nationalzwecke unumgänglich nothwendigen volkswirthschaftlichen und finanziellen Maßregeln;

2) die zur Erhaltung der innern Ordnung und zur Vertheidigung der Grenzen des Vaterlandes erforderlichen militärischen Maßregeln.

Er treffe zugleich

3) alle zur Vollziehung seiner Beschlüsse dienlichen Vorkehrungen, bis die höchste vollziehende Behörde des zu gründenden deutschen Bundesstaates in Wirksamkeit getreten ist.

2. Antrag des Abgeordneten Wesendonk von Düsseldorf.

Die deutsche constituirende Nationalversammlung beschließe:

§. 1. Es wird ein vorläufiger Vollziehungs-Ausschuß von neun Mitgliedern gebildet.

Diese neun Mitglieder werden in neun einzelnen Wahlorten aus der Mitte der Versammlung gewählt.

Die Wahl geschieht durch Scrutinium nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 2. Der Vollziehungs-Ausschuß vollstreckt alle Beschlüsse der Nationalversammlung durch ein vorläufiges Reichsministerium, welches er einsetzen wird, und welches der Nationalversammlung verantwortlich ist.

§. 3. Der Vollziehungs-Ausschuß ernennt einen Oberfeldherrn über die sämmtlichen Truppen der deutschen Bundesländer, welcher nach den Befehlen des Vollziehungs-Ausschusses handelt.

Sämmtliche Truppen leisten den Eid der Treue gegen die deutsche constituirende Nationalversammlung.

§. 4. Gegenwärtiges Gesetz bleibt nur bis zu erfolgter Constituirung der Verfassung Deutschland's und des Verhältnisses der deutschen Einzelstaaten zu derselben in Kraft.

3. Selbstständiger Antrag des Abgeordneten Vogt von Gießen.

Die constituirende Nationalversammlung möge beschließen:

Die hohe Bundesversammlung ist aufgelöst; sie darf ferner keine Sitzungen mehr halten.

4. Antrag des Abgeordneten v. Dieskau.

Die deutsche Nationalversammlung möge dekretiren:

1) daß die Regierung des gesammten Deutschland's durch die Bundesversammlung, genannt Bundestag, zu seyn aufgehört habe, und

2) daß an deren Stelle eine Commission zur Regierung des gesammten Deutschland's aus der Mitte der constituirenden deutschen Nationalversammlung so lange, bis die allgemeine deutsche Reichsverfassung vollendet und ausgeführt seyn wird, zu erwählen und einzusetzen sey.

5. Antrag des Abgeordneten Wilh. Schulz.

Ich beantrage:

I. Bis zur Berufung einer anderen höchsten Vollziehungsbehörde für das gesammte Deutschland, theilt die Reichsversammlung ihre Beschlüsse der Bundesversammlung zur unverzüglichen Vollstreckung mit.

II. Sie sorgt aber auch von sich aus für die Vollziehung ihrer Beschlüsse und ernennt zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte einen Vollziehungsausschuß von drei Mitgliedern: eines aus Oesterreich, eines aus Preußen und eines aus dem Gesammtgebiete der mittleren und kleineren Staaten.

III. Der Vollziehungsausschuß ist der Reichsversammlung verantwortlich.

IV. Er hat das Recht, aus den Mitgliedern der Reichsversammlung, je nach der Wichtigkeit des vorliegenden Falles, 1 bis 3 Beauftragte (Commissäre) in die einzelnen deutschen Staaten oder in's Ausland abzuordnen.

V. Diese Commissäre können sich in Deutschland

1) mit den betreffenden Ministerien in unmittelbare Verbindung setzen;
2) in den gerade versammelten Kammern der Abgeordneten auftreten, um die Unterstützung derselben zur Vollziehung der Beschlüsse der Reichsversammlung in Anspruch zu nehmen;
3) Volksversammlungen berufen, um das Volk aufzufordern, durch den gesetzmäßigen Ausdruck seines Willens den Beschlüssen der Reichsversammlung Nachdruck zu geben;
4) Die Person der Beauftragten der Reichsversammlung ist unverletzlich;
5) Zur Beurkundung ihres Auftrags erhalten sie eine Vollmacht des Vollziehungsausschusses, so wie ein äußeres Abzeichen;
6) Sie stehen unter dem Schutze der deutschen Nation, zumal der Volkswehr, Bürgergarden und des stehenden Heeres.

6. Antrag des Abgeordneten Zimmermann von Spandau.

Ich trage darauf an:

1) für die Dauer der gegenwärtigen constituirenden Nationalversammlung und bis zur erfolgten Ausführung der zu beschließenden Reichsverfassung einen Vollziehungsausschuß zu ernennen;

2) daß der Vollziehungsausschuß auch

a) die Publication der Beschlüsse der Nationalvertretung mit gesetzlicher Wirkung für ganz Deutschland bewirke, und

b) eine bestimmte Form der Publication vereinbart werde.

7. Antrag der unterzeichneten Abgeordneten.

In Erwägung, daß der außerordentliche Zustand, in welchem sich dermalen Deutschland befindet, und die Beziehung des deutschen Volkes zu anderen Ländern die alsbaldige Herstellung einer einheitlichen Leitung seiner öffentlichen Verhältnisse erheischt — wolle die Nationalversammlung beschließen:

I. 1) Es soll bis zur Begründung einer obersten Regierungsgewalt für Deutschland alsbald ein Ministerium als Vollziehungsbehörde in den gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation aus Männern gebildet werden, welche das volle Vertrauen der Nationalversammlung besitzen.

2) Dasselbe handelt im Namen sämmtlicher Einzelstaaten Deutschland's und ist für seine Handlungen der Nationalversammlung verantwortlich.

3) Die Regierungen der dermaligen einzelnen Staaten Deutschland's und, Namens derselben, deren in Frankfurt am Bundestage versammelte Bevollmächtigte werden aufgefordert, sofort der Nationalversammlung die Minister zu bezeichnen.

II. Es ist dieser Antrag einem besonders zu wählenden Ausschusse zur schleunigen Prüfung zu überweisen.

Wippermann. K. Jürgens. Bernhardi. E. v. Lassaulx. J. v. Würth von Wien. Carl Mathy von Mannheim. Joh. Gust. Droysen. Andrian aus Oesterreich. Francke aus Schleswig. Heinr. Zachariä von Göttingen. Max. v. Gagern. Bassermann von Mannheim. J. Sommaruga für Eger. Jaup von Darmstadt. Compes von Köln. Adams von Koblenz. Knoodt von Bonn. Widenmann von Düsseldorf. Langerfeldt von Wolfenbüttel. Biedermann von Leipzig. Hollandt von Braunschweig. Backhaus von Jena. C. F. Wurm. Stolle von Holzminden. Stedmann von Beselich. Dahlmann für den sechsten Holstein'schen Wahldistrict. v. Rönne. C. F. Gevekoht. Drögr von Bremen. Wydenbrugk.

8. Anträge der Abgeordneten Lette und Pagenstecher.

Wir beantragen:

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen, daß bis zur schließlichen Feststellung der Verfassung Deutschland's:

I. durch die Bundesversammlung ein Directorium als Cental-Executivgewalt Deutschland's aus drei Repräsentanten der deutschen Regierungen bestellt werde, und daß

II. dieses Directorium ein dem Reichstage verantwortliches Ministerium ernenne, bestehend aus:

1) einem Minister-Präsidenten,

2) einem Minister des Krieges,

3) einem Minister für Handel, Gewerbe und Arbeiterverhältnisse,

4) einem Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

5) einem Minister der Finanzen,

6) einem Minister der Marine.

Diesem Ministerium liegt ob:

a) die Sorge für die innere und äußere Sicherheit Deutschlands;

b) die Vollziehung der Beschlüsse der constituirenden Nationalversammlung;

Dasselbe hat ferner:

c) den Berathungen der Versammlung, insbesondere denen über die Verfassungsfragen, beizuwohnen

9. Antrag.

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Die zum Bundestage vereinigten bevollmächtigten Vertreter der deutschen Regierungen aufzufordern, unverzüglich eine Executivgewalt zur Wahrung der Interessen der deutschen Einheit zu begründen, zu diesem Ende einen Minister-präsidenten zu ernennen und denselben mit der Bildung eines der Nationalversammlung und dem Bundestage verantwortlichen Reichsministeriums zu beauftragen.

Frankfurt am 24. Mai 1848.

H. v. Auerswald. v. Saucken. Beseler. Gervinus. Michelsen. v. Beckerath. Teichert. Bardeleben. Mevissen. v. Hagenow. Flottwell. v. Boddien v. Bally.

10. Antrag des Abgeordneten Rödinger aus Stuttgart.

Der Nothstand Deutschland's gebietet, ein Oberhaupt zu schaffen, das die deutschen Stämme als den Ausdruck ihres Willens, und die Fürsten, anstatt eines Oberherrn und gefürchteten Rivalen, als bloßen Mandatar der gesammten Nation anzusehen haben.

Dies wäre ein durch die Reichsversammlung gewählter Präsident, der nicht aus der Klasse der successionsfähigen Fürsten sein dürfte. An seiner Seite ein Ministerium, insbesondere ein Kriegsminister. Im Augenblick der Einsetzung dieser Regierung gehen sogleich die in dem Entwurf der XVII (Art. II.) bezeichneten Hoheitsrechte an dieselbe über und die Regierung hat sogleich die Bundesfeldherren zu ernennen.

Der Präsident und das Ministerium haben die vollziehende und der gegenwärtig versammelte Reichstag während des Provisoriums die gesetzgebende Gewalt. Der Präsident und die Minister sind der constituirenden Versammlung verantwortlich.

Diese Regierung ist sogleich einzusetzen, aber sie ist blos eine provisorische und dauert nur so lange bis das Verfassungswerk definitiv beschlossen und in Vollzug gesetzt ist.

Sogleich einzusetzen ist diese Centralgewalt, weil unser Zustand ein wahrer Nothstand ist, der nicht verträgt, die Gründung einer mächtigen Autorität auch nur auf Wochen, geschweige denn auf Monate oder noch länger zu verschieben; denn die Bundesbehörde, die ohnedieß keine Macht hatte, ist factisch aufgelöst und die Wirksamkeit der Territorialregierungen reicht nicht mehr aus. Die Sicherheit nach Außen ist wegen des Mangels einer einheitlichen Organisation der Militär- und Volksmacht vernichtet und die Ruhe im Innern fortwährend bedroht. Die natürlichen Folgen dieses Zustandes sind bereits eingetreten. Die Ideen sind verwirrt, Credit, Handel und Gewerbe sind gänzlich gelähmt und die längere Unterbrechung der naturgemäßen Strömung und Circulation der Lebenskräfte müßte nothwendig auf der geistigen Seite Raserei und auf der physischen Armuth, Hunger und Verzweiflung der Einzelnen und Beraubung des Einen durch den Andern nach sich ziehen.

Diese nothwendige Autorität kann nur durch alsbaldige Einsetzung einer Centralgewalt geschaffen werden, weil die ganze Nation von dieser Reichsversammlung die Herstellung der neuen Staatsgewalt erwartet.

Diese neue Staatsgewalt soll aber in so fern nur provisorisch seyn, als sie nur so lang zu dauern hätte, bis die Nationalversammlung in ruhiger und ernster Berathung die Reichsverfassung, etwa auf dem Wege der Verständigung mit den deutschen Staaten, zum Abschluß gebracht hat. Weil aber ein provisorischer Zustand in Zeiten einer allgemeinen Bewegung ohne Gefahr nicht lange währen darf, so ist gleichzeitig zu bestimmen, daß die eingesetzte Regierung die gesetzliche, blos im verfassungsmäßigen Wege abzuändernde Centralgewalt der Nation ist, wenn von dem Zeitpunkt an, wo die Reichsversammlung ihren Verfassungsentwurf den deutschen Staaten vorgelegt hat, nicht binnen drei Monaten eine Vereinbarung erfolgt ist.

Der Präsident des Bundes wird auf vier Jahre gewählt und kann das nächstemal nicht wieder gewählt werden. Er wird jetzt und in Zukunft durch die Reichsversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Ergibt sich bei der Wahl in drei, während drei aufeinanderfolgenden Tagen vorgenommenen Abstimmungen keine absolute Mehrheit, so bleibt der Präsident bis zum Zusammentritt des Parlaments im nächsten Jahre. Ein erster und zweiter Vicepräsident werden auf dieselbe Weise gewählt.

Die weitere Motivirung dieses Antrages ist in der Beilage 5 zum Protokolle der zehnten öffentlichen Sitzung vom 31. Mai 1848 abgedruckt.

11. Antrag des Abgeordneten Carl Möring aus Wien.

Die Gährung der innern Zustände, die drohenden äussern Verhältnisse Deutschland's stellen die Schaffung einer Executiv-Gewalt als eine unabweisbare Nothwendigkeit dar.



Im Beginn unseres Verfassungswerkes begriffen, kann diese Gewalt nur eine provisorische seyn.

Dennoch soll sie groß und stark seyn, um geachtet und gefürchtet zu werden.

1) Die provisorische Gewalt muß daher Elemente in sich vereinigen, welche ihr das Prästigium der Größe und Stärke verleihen.

Sie muß aber eben so sehr auf materiellen wie auf moralischen Grundlagen ruhen. Die einen finden wir bei den Regierungen, die andern in der Nationalversammlung, als Ausdruck des Vertrauens der Völker. Hieraus folgt:

2) daß die Executivgewalt aus den Regierungen und aus der Nationalversammlung geschaffen werden muß.

Die Einheit Deutschland's ist erst nur eine Idee. Ein practischer Geist baut mit den Materialien, die ihm zur Hand liegen. Diese Materialien sind die Regierungen von Oesterreich, Preußen und den andern kleinern Staaten; — leider müssen wir ihre politischen Rivalitäten mit in Rechnung bringen, es sind die Völker mit ihren geschichtlichen, geographischen und nationellen Differenzen. Die Widersprüche zu versöhnen, kann die provisorische Executivgewalt nicht eine Person seyn; sie muß vielmehr:

3) ein Triumvirat bilden, aus den Männern des Vertrauens der Regierungen von Oesterreich, Preußen und der andern kleinern Staaten zusammengesetzt.

Die Spitze einer Pyramide wird aber am weitesten gesehen, wenn sie leuchtet. Es muß daher:

4) Jenes Triumvirat aus Männern bestehen, die mit moralischer Größe den Vortheil vereinigen, daß sie den Thronen nahe stehen, wie Erzherzog Johann von Oesterreich, der Prinz Wilhelm von Preußen, der Prinz Carl von Bayern.

5) Das Triumvirat führt den Titel: **Oberste Reichs-Statthalterei.**

Ihr untersteht, als Brücke von der executiven zur gesetzgebenden, von der materiellen zur moralischen Gewalt, von den Regierungen zur Nationalversammlung:

6) der Reichsrath, aus 4 von den Regierungen zu ernennenden, und aus 5 von der Nationalversammlung zu erwählenden Mitgliedern zusammengesetzt. Die Regierungsmänner sind die Gesandten am Bundestage.

7) Der Reichsrath ist der Nationalversammlung verantwortlich.

8) Er theilt sich in die erforderlichen Ministerien ab.

9) Die Beschlüsse der Nationalversammlung gelangen durch den Reichsrath an die einzelnen Regierungen, und umgekehrt.

10) Sind sie von beiden Seiten angenommen, so werden sie der Reichsstatthalterei zur Vollziehung übergeben.

Der Antragsteller hätte gewünscht, daß der Schaffung der Executivgewalt eine Erklärung der Grundrechte aller Deutschen und Deutschland Angehörigen, so wie der allgemeinen politischen Principien Deutschland's vorausgegangen wäre. Diese Erklärungen hätten Deutschland's, Europa's Vertrauen gestärkt, und Vertrauen, das ist die große Macht der öffentlichen Meinung, ist der Anker der Nationalversammlung.

12. Antrag des Abgeordneten Hülsmann aus Lennep.

Die Nationalversammlung fordert, im Hinblick auf die Gefahr drohenden Verhältnisse Deutschland's im Innern und nach Außen, die deutschen Regierungen auf das bringendste auf, in kürzester Frist eine provisorische Reichsregierung zu errichten.

A. Charakter derselben.

1) Die provisorische Regierung kann nur einem oder mehreren Gliedern der deutschen Fürstenhäuser übertragen werden;

2) Sie steht an der Spitze des gesammten deutschen Bundesstaats in allen, die Gesammtheit betreffenden, Angelegenheiten;

3) Sie ernennt ein der Nationalversammlung verantwortliches Ministerium aus Männern, die das Vertrauen der Nation im vollen Maaße genießen.

B. Verhältniß der provisorischen Regierung zur Nationalversammlung.

1) Sie ist berechtigt, Anträge zur Discussion und Beschlußnahme an dieselbe zu bringen;

2) Sie hat das Recht und die Pflicht, durch ihre Minister den Sitzungen der Nationalversammlung beizuwohnen;

3) Ertheilt sie zu einem Beschluß der Nationalversammlung ihre Zustimmung, so ist derselbe Reichsgesetz. Im entgegengesetzten Fall kann sie den gefaßten Beschluß mit ihren Gegengründen an die Nationalversammlung zurücksenden, welche gehalten ist, den beanstandeten Beschluß auf's neue zur Discussion zu bringen. Beharrt sie, der vorgebrachten Einreden ungeachtet, bei ihrem gefaßten Beschluß, so ist derselbe Reichsgesetz. Die Abstimmung kann in solchen Fällen nur durch Namensaufruf geschehen.

4) Sie bestätigt die Reichsgesetze und trifft die zu ihrer Vollziehung erforderlichen Maaßregeln.

Die Nationalversammlung beantragt bei dem Bundestage, als dem zur Zeit noch bestehenden einzig rechtlichen Organ der deutschen Regierungen, die zur Errichtung einer provisorischen Reichsregierung nöthigen Schritte auf das schleunigste zu thun.

13. Antrag des Abgeordneten Osterrath.

Die Nationalversammlung beschließe:

daß ein Ausschuß zur Prüfung der Anträge auf Bestellung eines Vollziehungs-Ausschusses gebildet, gleichzeitig aber die Regierungen Deutschland's und zwar deren Organ, die Bundesversammlung, aufgefordert werde, einige Commissarien abzuordnen, welche den Sitzungen der Nationalversammlung beiwohnen, der letzteren die Ansicht der Regierungen über die zu berathenden Gegenstände mittheilen und die über Handlungen der Regierungen etwa erforderliche Auskunft ertheilen.

14. Antrag des Abgeordneten Grumbrecht.

Die constituirende Nationalversammlung, kraft des unveräußerlichen Rechts des Volkes zur Selbstregierung berufen, die einheitliche Verfassung Deutschland's festzustellen, hält es zuerst für ihre Aufgabe, mit den bestehenden Regierungen in Unterhandlung zu treten und ersucht diese daher durch ihre Vertreter beim Bundestage, in kurzer Frist eine aus einer Person, höchstens aus Dreien bestehend, mit vollkommen freier Gewalt ausgestattete Centralexecutivgewalt zu constituiren und mit, dem deutschen Volke verantwortlichen, Ministern zu umgeben.

15. Antrag der Abgeordneten Scholten, Deymann, Braun von Bonn, Cornelius, v. Ketteler, W. Junkmann, Schlüter und J. L. Zum Sande.

Da die Lage des Vaterlandes eine kräftige einheitliche Oberleitung der gemeinsamen deutschen Angelegenheiten gebieterisch fordert, beschließt die National-Versammlung:

1) die deutschen Fürsten und freien Städte sind aufzufordern, binnen kürzester Frist einen Reichsstatthalter zu ernennen;

2) Der Reichsstatthalter steht, bekleidet mit aller zur Ausübung der Centralgewalt erforderlichen Machtfülle, an der Spitze des deutschen Bundesstaates;

3) Der Reichsstatthalter ernennt ein der constituirenden Nationalversammlung verantwortliches Ministerium;

4) Die Gewalt des Reichsstatthalters erlischt, sobald gemäß der von der Nationalversammlung zu begründenden Verfassung eine definitive Reichsregierung eingesetzt sein wird.

16. Antrag des Abgeordneten Schierenberg von Detmold.

In Erwägung, daß

1) unser deutsches Vaterland in einen auswärtigen Krieg verwickelt und von einem zweiten ungleich gefährlicheren bedroht ist,

2) die nicht deutschredenden Völkerstämme des deutschen Bundesgebiets den Abfall vom Reiche theils drohen, theils schon vollzogen haben oder doch im Vollzug desselben begriffen sind,

3) der deutsche Bundestag, als eine viel zu zahlreiche und an die Instructionen der einzelnen Regierungen gebundene Körperschaft zur Handhabung der vollziehenden Gewalt in dieser gefahrvollen Zeit nicht geeignet ist,

beschließt die Nationalversammlung:

I. Es soll sofort eine provisorische vollziehende Gewalt für Deutschland ernannt werden, an welche alle dem Bundestag, als bisheriger Vollziehungsbehörde des Bundesstaats, zugestandene Rechte übergehen, ohne daß dieselbe jedoch irgend an Instruetionen der einzelnen deutschen Regierungen gebunden ist.

II. Diese Vollziehungsbehörde soll aus drei Personen bestehen, von welchen einr von Oesterreich und Preußen gemeinschaftlich, eine von den übrigen Bundesstaaten, die dritte zum bleibenden Vorsitz berufene von der Nationalversammlung zu ernennen ist.

B. An die Nationalversammlung gerichtete Petitionen.

17) Eingabe der Beauftragten der am 28. Mai d. J. auf der Wolfsburg bei Neustadt an der Hardt abgehaltenen Volksversammlung wegen Aufhebung der deutschen Bundesversammlung und Bildung einer Vollziehungsgewalt aus der Mitte der Nationalversammlung.

18) Eingabe des Dr. Weber als Vorsitzenden nnd G. Noll als Schriftführers im Auftrage der Volksversammlung zu Gießen vom 2. Juni d. J., betreffend den Vogt-Wesendonk'schen Antrag auf Abschaffung des Bundestages und Ernennung einer exekutiven Centralbehörde.

19) Eingabe des neuen vaterländischen Vereines zu Mannheim mit der Bitte: Der Reichstag möge bis zur Einführung der neuen Verfassung Deutschland's die deutschen Angelegenheiten ausschließend leiten und zur Ausführung seiner Beschlüsse einen mit der sämmtlichen Vollziehungsgewalt, namentlich mit der deutschen Militärgewalt betrauten, Ausschuß ernennen.

20) Petition von 41 Gemeinden des 10. kurhessischen Walbezirkes um Beschließung einer provisorischen Centralgewalt aus der Mitte der Nationalversammlung, übergeben durch den Abgeordneten Rühl von Hanau.

21) Petition der Einwohner der Stadt Hanau, gleichen Inhaltes, übergeben von Demselben.

22) Petition der Einwohner von Bockenheim, gleichen Inhaltes, überreicht von Demselben.

23) Zwei Petitionen der Einwohner von Berkersheim und Bränngesheim desselben Inhaltes und überreicht von Demselben.

24) Petition der Einwohner von Gelnhausen, gleichen Inhaltes, überreicht von dem Abgeordneten Förster.

25) Zwei Petitionen der kurhessischen Gemeinden Neuenhaßlau, Gondsroth, Flersbach, Mosborn, Kempfenbrunn, und Lohrhaupten, gleichen Inhaltes, überreicht durch den Abgeordneten Rühl.

26) Petition der Einwohner zu Gronau im 10. kurhess. Wahlbezirke, gleichen Inhaltes, übergeben von Demselben.

27) Petition der Einwohner von Merrholz, gleichen Inhaltes, überreicht von Demselben.

28) Petition der Gemeinde Roth in Kurhessen, gleichen Inhaltes, überreicht von Demselben.

29) Eingabe des Bürgervereines zu Aalen in Würtemberg wegen baldiger Aufstellung einer Centralexekutivgewalt im Vereine mit allen Regierungen.

30) 5 Petitionen der Einwohner von Ober- und Untersotzbach, Völzberg, Lichenroth, Unterreichenbach und Salmünster in Kurhessen, wegen Bestellung einer provisorischen Centralgewalt aus der Mitte der Nationalversammlung, überreicht durch den Abgeordneten Förster.

31) 6 Petitionen, gleichen Inhaltes, von den Einwohnern zu Birstein, Großenhausen, Horbach, Somborn, Altenhaßlau und Wächtersbach in Kurhessen, übereicht von Demselben.

32) Petition der Einwohner zu Seckbach in Kurhessen, desselben Inhaltes, überreicht durch den Abgeordneten Rühl.

33) Eingabe von J. Sprißler in Frankfurt wegen baldiger Einsetzung einer provisorischen Centralgewalt.

C. Anträge, welche in der Mitte des Ausschusses von Mitgliedern desselben gestellt wurden.

34. Antrag der Abgeordneten Robert Blum und v. Trützschler.

Die constituirende Nationalversammlung beschließe:

1) Sie wählt mit absoluter Stimmenmehrheit eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden eines Vollziehungsausschusses.

2) Dieser Vorsitzende gesellt sich nach freier Wahl vier Genossen zu, die gemeinschaftlich mit ihm den Vollziehungsausschuß bilden.

3) Dieser Vollziehungsausschuß hat die Beschlüsse der Nationalversammlung auszuführen und die Vertretung Deutschland's nach Außen zu übernehmen.

4) Derselbe ist der Nationalversammlung verantwortlich, und muß sich zurückziehen, wenn die Mehrheit der Versammlung gegen ihn ist.

5) Die Nationalversammlung wählt in diesem Falle einen andern Vorsitzenden, welcher einen neuen Vollziehungsausschuß, wie oben angegeben, zusammensetzt.

6) Der Vollziehungsausschuß vertheilt die verschiedenen Geschäftszweige unter seinen Mitgliedern nach eigner Wahl.

7) Dieser Vollziehungsausschuß, besteht so lange, bis die deutsche Bundesgewalt durch die Nationalversammlung bestimmt und eingesetzt ist.

35. Antrag des Abgeordneten von Lindenau.

Das provisorisch für Deutschland festzustellende Bundesdirectorium soll bestehen:

1) aus drei Männern, die von den deutschen Bundesregierungen in der Art erwählt werden, daß der eine von Oesterreich, der zweite von Preußen und der dritte von den übrigen Mitgliedern des deutschen Bundes ernannt wird; ferner

2) aus drei Männern, die von und aus der Mitte der Nationalversammlung, mit absoluter Majorität erwählt werden, und

3) aus einem von der Nationalversammlung durch absolute Majorität zum Präsidenten zu erwählenden nicht souverainen Mitgliede eines zum deutschen Bunde gehörigen Fürstenhauses.

Diese 7 Personen bilden das Bundesdirectorium mit den von der Majorität des Ausschusses beantragten Befugnissen; es haben selbige selbstständig zu handeln und sind für ihre Handlungen der Nationalversammlung solidarisch verantwortlich.

Der dieser provisorischen Behörde ertheilte Auftrag erreicht seine Endschaft, sobald die künftige Central-Bundesgewalt festgestellt worden ist.

36. Verbesserungsantrag des Abgeordneten v. Flottwell zu dem Mehrheitsantrage des Ausschusses.

Die §§. 1 bis 3 bleiben unverändert.

§. 4. Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt das Bundesdirectorium im Einverständnisse mit der Nationalversammlung, ohne daß jedoch weder über die Motive jener Kriege noch über die Bedingungen des Friedens eine Discussion stattfindet.

§. 5. bleibt unverändert.

§. 6. Das Bundesdirectorium bildet das Gesammtministerium der Staaten des deutschen Bundes und ist in dieser Eigenschaft der Nationalversammlung verantwortlich.

§. 7. Seine Mitglieder haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben jederzeit gehört zu werden; sie haben jedoch ein Stimmrecht nur dann, wenn sie als Abgeordnete gewählt werden.

§. 8. bleibt unverändert; nur fällt die Bezeichnung der Minister weg.

Bericht

des Petitions- und Prioritäts-Ausschusses über die Bittschrift und Beschwerde vieler Bürger und Einwohner der Stadt Mannheim vom 4. d. M. um Schutz gegen drückende Einquartirungslasten.

Erstattet vom Abgeordneten **Fuchs**.

Der Gemeinderath, der Bürgerausschuß und viele andere Einwohner und Bürger der Stadt Mannheim, 707 an der Zahl, haben um Abnahme der sie drückenden Einquartirungslast gebeten. Sie tragen vor, daß die Stadt Mannheim in Folge eines von der Bürgerschaft tief beklagten unglücklichen Vorfalls zu Anfang des Maimonats in Kriegszustand versetzt worden, daß Nassauische, Kurhessische und Bayerische Truppen eingerückt, deren Zahl nach und nach auf 7 bis 8 Tausend Mann gebracht worden, und daß diese bis auf etwa 1500 Mann bei den Bürgern eingelegt worden seyen. Der Kriegszustand sey zwar am 10. Mai in Folge der dringenden Bitten der Gemeindebehörden aufgehoben und ein Theil der Truppen weggezogen worden, es seyen aber immer noch 4 bis 5 Tausend Mann Nassauer und Bayern in der Stadt geblieben, von denen etwa 2000 Mann in den Kasernen und anderen öffentlichen Räumen, sogar auch in den Volksschulen untergebracht, die übrigen aber nach wie vor bei den Bürgern im Quartier gelassen worden seyen. Diese Lage sey nach und nach unerträglich geworden. Die dringendsten an die Regierung gerichteten Bitten um Abhülfe, hatten keinen Erfolg gehabt; man habe zwar Erleichterung versprochen aber nicht verschafft, und zuletzt sey der Bescheid eingegangen, daß die Maßregel nicht eine von der Badenschen Regierung ergriffene, sondern eine des deutschen Bundes sey, welche also von jener einseitig nicht aufgehoben werden könne. Die Verwendung an den Bund habe zwar zur Folge gehabt, daß auf Kosten der Stadt Räume zur Unterbringung einer großen Anzahl Truppen eingerichtet wurden; gleichwohl seyen aber noch jetzt ungefähr 800 Mann bei den Bürgern einquartirt. Die Bittsteller geben an, daß die in ihrer Stadt vorhandenen, zu militärischen Zwecken bestimmten Räume, 2500 Mann aufnehmen können; sie behaupten, daß eine Garnison von dieser Stärke vollkommen ausreiche; sie wollen indeß nichts dagegen erinnern, wenn militärischer oder anderer Zwecke willen, eine größere Truppenzahl in ihrer Stadt vereinigt bleibe; sie halten es aber in keiner Beziehung für gerechtfertigt, daß sie auf Kosten der Stadt bei den Bürgern untergebracht werden, und versichern, daß durch solche Einquartirungslast der Wohlstand der Stadt und ihrer Bewohner auf Jahre zerrüttet werde. Sie beklagen sich darüber, daß ihre Regierung gerade wie in früherer Zeit, die Schuld auf den Bund schiebe, daß sie vom Bundestag keine Abhülfe ihrer Beschwerden hätten erlangen können, und wenden sich deßhalb an die Nationalversammlung, um Schutz gegen den behaupteten Druck bittend, und die Hebung der Einquartirungslast von derselben begehrend.

Die Bittschrift enthält im Wesentlichen eine Beschwerde über eine von der Großherzoglich Baden'schen Regierung, und beziehungsweise von dem deutschen Bunde angeordnete Regierungsmaßregel. Es fragt sich:

1) ist der Sachverhalt wahrheitsgetreu angegeben?
2) ist unter Voraussetzung der Wahrheit des Vortrags ein Unrecht geschehen?
3) ist die Nationalversammlung in der Sache zuständig?

Würde die letztere Frage verneint, so wäre ein weiteres Eingehen auf die Sache nicht erforderlich. Sie muß deßhalb zuerst erörtert werden.

Die Nationalversammlung ist ihrem Berufe gemäß, eine verfassunggebende Versammlung. Sie hat die in Folge des in Deutschland eingetretenen Umschwungs der Dinge erforderliche Umgestaltung des Staatslebens vorzunehmen, die nöthigen neuen Einrichtungen zu treffen und die Wirksamkeit der neuen Verfassung zu sichern. In die laufende Verwaltung hat sie sich also nicht zu mischen; sie ist auch keine Aufsichtsbehörde oder Beschwerde-Instanz für die deutschen Regierungen.

Man darf aber nicht vergessen, daß in einer Uebergangsperiode, in welcher alle Verhältnisse erschüttert, die bestehenden Gewalten gelähmt, und neue Vertrauen erweckende noch nicht begründet sind, ein scheues und zaghaftes Anklammern an gebrechliche Formen gefährlicher ist, als ein kühnes, thatkräftiges Eingreifen in's Leben und daß eine aus der Volkswahl hervorgegangene, in dem Vertrauen des Volk's wurzelnde, und seine Geschicke auf Menschenalter festzustellen, berufene Versammlung sich nicht theilnahmslos hinter das Aussenwerk einer vermeintlichen Unzuständigkeit verbergen darf, wo es gilt, entschieden hervorzutreten, und das verletzte Recht wieder in sein Recht einzusetzen.

Eine Rechtsverletzung dürfte aber vorliegen, wenn die Anführungen der Beschwerdeführer gegründet wären. Die Beschwerdeschrift ist zwar in so fern unvollständig, als der gewöhnliche Bestand der in Mannheim stehenden Truppen darin nicht angegeben, und die Thatsachen, welche zur Vermehrung der Truppenzahl Anlaß gegeben, als bekannt voraus-

gesetzt, auch die den Beschwerdeführern von den Landesbehörden und dem Bundestage ertheilten Vorbescheidungen nicht beigefügt sind. Man ersieht nicht, ob die Verstärkung der Besatzung im allgemeinen deutschen Interesse gegen äussere Feinde, oder zur Sicherung der Ruhe im Innern, oder als Strafmaßregel angeordnet ist. Allein im ersteren Falle würden die Einquartirungskosten aus der Bundeskasse, im zweiten aus der Landespolizeikasse, im letzten aus dem Beutel der Schuldigen aufzubringen seyn. Die Maßregel der Einlagerung auf Kosten der Stadtgemeinde und sämmtlicher Bürger erscheint sonach nicht gerechtfertigt, und es läßt sich auch nicht annehmen, daß — gesetzt sie sey eine Strafmaßregel — die Schuldigen schon auf gesetzlichem Weg ermittelt sind. Indem nun der Ausschuß die Ansicht ausspricht, daß — die Richtigkeit der in der Beschwerde angeführten Thatsachen vorausgesetzt — allerdings anscheinend eine Beeinträchtigung der Rechte der Stadt Mannheim und ihrer Bürger vorliegen möchte, und indem er für die constituirenden Nationalversammlung das Recht in Anspruch nimmt, bis zur Einsetzung einer allgemeinen deutschen Reichsgewalt und eines obersten Reichsgerichtshofes von vorgekommenen Rechtsverletzungen Kenntniß zu nehmen und auf Herstellung des verletzten Rechtszustanden zu dringen, besonders in Fällen, wo die oberste Reichsbehörde bereits vergeblich angegangen worden ist, stellt derselbe an die Versammlung das Ansuchen:

»ihm die im §. 24. der Geschäftsordnung vorgesehene Ermächtigung zur Ermittlung des wahren Sachverhalts zu ertheilen,«

damit er in den Stand gesetzt werde, sich von dem Bundestage, erforderlichenfalls auch von den Behörden des Großherzogthum's Baden, die Einsicht der über den Gegenstand vorhandenen Acten und sonstige Aufklärungen zu erbitten.

Frankfurt am 16. Juni 1848.

Beilage Nr. III. zum Protokoll der 17. öffentl. Sitzung vom 17. Juni 1848.

An das hohe Präsidium der constituirenden Nationalversammlung!

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß hat abgegeben:

I. An den Verfassungsausschuß.

1) Antrag des Abgeordneten Mohr, Trennung der Kirche vom Staat rc. betreffend, Beil. Nr. 8 z. Prot. d. 10. Sitzung.
2) Antrag des Abgeordneten v. Raumer, Vertheilung der Steuerlast und Aufhebung der Feudallasten, Beil. Nr. 5 z. Prot. d. 11. Sitzung.
3) Antrag des Abgeordneten Grimm, Beschleunigung der Arbeit des Verfassungsausschusses betreffend, Beil. Nr. 7 z. Prot. der 11. Sitzung.
4) Antrag des Abgeordneten Tafel auf eine gemeinsame deutsche Gesetzgebung, Beil. Nr. 8 z. Prot. der 11. Sitzung.
5) Petition der Gemeinde zu Nordhausen, Trennung der Kirche vom Staat betr., Beil. Nr. 24 z. Prot. der 12. Sitzung.

II. An den volkswirthschaftlichen Ausschuß.

1) Abschrift des Antrags des Abgeordneten v. Raumer, Vertheilung der Steuerlast und Aufhebung der Feudallasten betreffend, Beil. 5 z. Prot. d. 11. Sitzung.
2) Antrag des Abgeordneten Wilh. Schulz, Beseitigung des Nothstandes betreffend, Beil. Nr. 9 z. Prot. d. 10. Sitzung.
3) Antrag des Abgeordneten Ziegert, Uferbauten an den schiffbaren Strömen betr., Beil. Nr. 12 z. Prot. d. 10. Sitzung.
4) Antrag des Abgeordneten Dr. Sepp, den deutschen Fabrikstädten zu verbieten ihre Fabrikate unter ausländischer Firma abzusetzen, Beil. Nr. 13 z. Prot. d. 10. Sitzung.
5) Antrag des Abgeordneten Blumenstetter auf eine Feuer- u. Hagelversicherung Beil. Nr. 14 z. Prot. d. 10. Sitzung.
6) Antrag der Abgeordneten Joseph und Schaffrath auf ein Gesetz, die Aufhebung der Feudallasten rc. betreffend, Beil. Nr. 3 z. Prot. d. 11. Sitzung.
7) Antrag des Abgeordneten Nauwerk, Errichtung von Leihkassen und andern Creditanstalten betreffend, Beil. Nr. 6 z. Prot. der 11. Sitzung.
8) Antrag des Abgeordneten Dietzsch auf Vorsorge und Berücksichtigung der socialen Bedürfnisse, Beil. Nr. 15 z. Prot. d. 11. Sitzung.
9) Antrag des Abgeordneten Ziegert, Aufhebung der Lotterieen betreffend, Beil. Nr. 11 z. Prot. d. 10. Sitzung.

III. An den Ausschuß für völkerrechtliche und internationale Verhältnisse.

1) Abschrift des Antrags des Abgeordneten Schulz, Erlassung eines Manifestes an alle europäisch-amerikanischen Staaten betreffend, Beil. Nr. 9 z. Prot. d. 10. Sitzung.
2) Antrag der Abgeordneten Gredler, Schuler rc. die Stellung der Nationalversammlung zur italienischen Frage betreffend, Beil. Nr. 6 z. Prot. d. 10. Sitzung.
3) Antrag des Abgeordneten Nägele auf Errichtung eines Schutz- und Trutzbündnisses mit Frankreich betreffend, Beil. Nr. 7 z. Prot. d. 10. Sitzung.
4) Antrag des Abgeordneten Braun, Entschädigung der durch den dänischen Krieg Verletzten, item Aufhebung des Sundzolls betreffend, Beil. Nr. 10 z. Prot. d. 10. Sitzung.
5) Antrag des Abgeordneten Dahlmann, die Schleswig'sche Frage betreffend, Beil. Nr. 12 z. Prot. der 11. Sitzung.

6) Antrag des Abgeordneten Ostendorff, Rückzug der Truppen aus Jütland betr., Beil. Nr. 11 z. Prot. d. 11. Sitzung.
7) Petition von A. Poninski, Beil. Nr. 3 z. Prot. d. 11. Sitzung.
8) Petition von Nalwaski, Beil. Nr. 2 z. Prot. d. 11. Sitzung.

IV. An den Marine-Ausschuß.

1) Antrag des Abgeordneten Haupt, Berücksichtigung von Wismar als Kriegshafen, Beil. Nr. 14. z. Prot. d. 11. Sitzung.

V. An den Ausschuß für die Central-Gewalt.

1) Abschrift des Antrags des Abgeordneten Schulz, Execution der Beschlüsse der Nationalversammlung betreffend, Beil. Nr. 9 z. Prot. d. 10. Sitzung.
2) Antrag des Abgeordneten Nödinger, auf Errichtung einer provisorischen Central-Gewalt betreffend, Beil. Nr. 5 z. Prot. d. 10. Sitzung.
3) Antrag des Abgeordneten Schierenberg, auf Errichtung einer provisorischen Geschäftsordnung betreffend, Beil. Nr. 1 zum Prot. d. 11. Sitzung.
4) Antrag des Abgeordneten Schaffrath, die Publication der Beschlüsse der Nationalversammlung betreffend, Beil. Nr. 2. z. Prot. d. 11. Sitzung.

VI. An den Ausschuß für Volksbewaffnung und Heerwesen.

1) Abschrift des Antrags des Abgeordneten Schulz, Gründungeines Volsheeres betr., Beil. Nr. 9 z. Prot. d. 10. Sitzung.
2) Antrag des Abgeordneten Teichert, Errichtung der Volkswehr betreffend, Beil. Nr. 2 z. Prot. d. 10. Sitzung.
3) Antrag des Abgeordneteu Kerst, Beil. Nr. 3 z. Prot. d. 10. Sitzung.

VII. An den Ausschuß für die Slavenfrage.

1) Antrag des Abgeordneten Reitter, die Integrität des Bundesgebiets betr., Beil. Nr. 1. z. Prot. der 10. Sitzung.

Einem hohen Präsidium der Nationalversammlung wird solches zu geneigter Mittheilung an die constituirende Nationalversammlung angezeigt.

Frankfurt a. M. den 14. Juni 1848.

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuss.

Vorsitzender: Wiederhold.
Schriftführer: Briegleb.

Beilage Nro. IV. zum Protokoll der 17. öffentl. Sitzung vom 17. Juni 1848.

An das hohe Präsidium der constituirenden Nationalversammlung!

Der Prioritäts- und Petitionsausschuß hat abgegeben:

I. An den Verfassungsausschuß:

1) Antrag des Abgeordneten Schoder, Minderung der Civillisten betreffend, Reg.-Nr. 234 Beil. Nr. 11 z. Prot. d. 14. Sitzung.
2) Antrag des Abgeordneten Wedekind, Volkszählung betreffend, Reg.-Nr. 234 Beil. Nr. 12 z. Prot. der 14. Sitzuug.
3) Schreiben des Herrn Lamarche zu Paris, Redacteur des Siècle, mittelst dessen derselbe eine Schrift übersendet, Reg.-Nr. 287 Beil. Nr. 23 z. Prot. d. 15. Sitzung.
4) Petition einiger Bürger zu Neustadt a. d. Haardt, Zustände der Presse betreffend, Reg.-Nr. 248. Beil. Nr. 23 z. Prot. d. 14. Sitzung.

II. An den Ausschuß für die sclavische Frage:

1) Antrag des Abgeordneten Kahlert, Bekanntmachung der auf Mareck's Antrag erlassenen Erklärung, Reg.-Nr. 180 Beil. Nr. 10 z. Prot. d. 12. Sitzung.

III. An den Ausschuß für völkerrechtliche und internationale Verhältnisse:

1) Petition des Dr. Rösch, Namens des vaterländischen Vereins zu Urach, verschiedene Gegenstände betreffend, Reg.-Nr. 249 Beil. Nr. 24 z. Prot. der 14. Sitzung.
2) Petition verschiedener Einwohner zu Müllenbach, in Betreff des sonderbündlerischen Verhaltens Hannover's und einiger freien Städte.

Einem hohen Präsidium der Nationalversammlung wird solches zu geneigter Mittheilung an die constituirende Nationalversammlung angezeigt.

Frankfurt a. M., den 16. Juni 1848.

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuss.

Vorsitzender: Wiederhold.
Schriftführer: Briegleb.



Beilage zum Protokoll der 17. öffentl. Sitzung vom 17. Juni 1848.

Bericht

des Abgeordneten v. Hermann, Namens des Ausschusses für Volkswirthschaft, über den Antrag des Abgeordneten Bally auf Oeffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses.

Der Abgeordnete Bally aus Schlesien hat unter dem 25. Mai den Antrag gestellt:

1) die Sitzungen des Ausschusses für das materielle Volkswohl Deutschland's in den frühesten Frühstunden in der Paulskirche öffentlich abzuhalten, und
2) allwöchentliche Rechenschaftsberichte über die Leistungen dieses Ausschusses im Schoße der Nationalversammlung zu erstatten.

Dieser Antrag widerspricht in seinem ersten Theile dem §. 28. der Geschäftsordnung, in seinem zweiten legt er dem volkswirthschaftlichen Ausschusse eine Verpflichtung auf, die in der Geschäftsordnung nicht begründet ist. Als Motiv dieser Abweichung von der Geschäftsordnung wird von dem Antragsteller „die Aufwühlung der untern Volksklassen Deutschland's durch gemiethete Aufwühler“ behauptet, welche die Beweisführung der glühenden Theilnahme der deutschen Reichsversammlung für das Gemeinwohl der Brüder der untern Volksklasse erfordern.

Ueber die Behauptung, daß bezahlte Aufwühler die untern Volksklassen aufwühlen, darf wohl hinweggegangen werden, da der Antragsteller Beweise hierfür nicht beigebracht hat.

Der Ausschuß fühlt in vollem Maße die hohe Verpflichtung, die ihm durch die Beziehung seiner Aufgabe auf das nationelle Wohl des deutschen Volkes obliegt und er hat seit seiner Constituirung dem von der hohen Nationalversammlung in seine Mitglieder gesetzten Vertrauen durch ernste und unausgesetzte Thätigkeit zu entsprechen gesucht. Indem er daher die Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen nicht scheut, ist er doch der Ansicht, daß, wie bei den Arbeiten der anderen Ausschüsse, so bei seinen Sitzungen, die Geschäftsordnung völlig zweckmäßig die Oeffentlichkeit ausschließe; damit nicht der vorläufige Austausch von Ansichten die Bedeutung gründlicher Erörterung gewinne und unreife Vorschläge sich vorzeitig verbreiten und das Publikum irre führen.

Gerade wegen der Vielseitigkeit der Auffassungsweise volkswirthschaftlicher Gegenstände und der Mannigfaltigkeit neuer oder doch wenig erprobter Vorschläge, die hier zu prüfen sind, ist es in dem Ausschusse für Volkswirthschaft doppelt nothwendig, die unzeitige Veröffentlichung der Verhandlungen zu verhüten, und nur das Resultat allseitiger Erörterung und gründlicher Erwägung in den Berichten an die Nationalversammlung bekannt zu geben.

Daß diese Berichte erst dann erstattet werden, wenn der Gegenstand zur Vorlage an die Nationalversammlung reif ist, versteht sich von selbst und setzt die Geschäftsordnung voraus. Eine wöchentliche Berichterstattung vor dieser Zeit würde dem Ausschusse und der Nationalversammlung in nutzloser Weise Zeit rauben. Die Sicherung, daß der Ausschuß für Volkswirthschaft eben so wie jeder andere seine Pflicht erfülle, und keine Säumniß verschulde, liegt für die Nationalversammlung noch speciell in der Befugniß Ihres Präsidenten, allen Ausschußsitzungen beizuwohnen.

Der Ausschuß glaubt daher sein Gutachten dahin abgeben zu sollen:

„Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen, daß dem Antrage des Abgeordneten Bally keine „Folge zu geben sey.“

Beilage Nr. I. zum Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung vom 19. Juni 1848.

Bericht

des Ausschusses für die österreichisch-slavische Frage.

Vorgetragen von dem Abgeordneten **Beisler.**

Die vielgestaltige Slavenbewegung, die bald unter der allgemeinen Benennung des Panslavismus, bald unter dem Namen der einzelnen Slavenstämme auftritt, hat in der neuern Zeit für das westliche Europa ihren Centralpunkt in Prag gefunden, von wo aus sie, von dem czechischen Elemente getragen, auf eine Vereinigung aller im Süd-Westen

von Europa wohnenden Slavenstämme hinarbeitet, und zunächst nach der Herrschaft in Oesterreich strebt, als endliches Ziel aber die Gründung eines großen Slavenreiches in Aussicht nimmt, welches alle Slavenstämme vom adriatischen Meer bis zum Pontus, von den Karpathen bis zum Peloponnes umfassen und zugleich die dazwischen liegenden deutschen und magiarischen Nationalitäten in sich aufnehmen würde.

In diesem Beginnen ist der Panslavismus mit der Constituirung Deutschland's zur Einheit in den von Deutschen und Slaven untermischt bewohnten deutschen Reichslanden in Conflict gerathen.

Zur Zeit nicht in der Verfassung, mit seinen wahren Planen offen hervorzutreten, verlarvt er seine Bestrebungen in einem österreichischen und resp. böhmischen Patriotismus und giebt vor, den deutschen Strebungen, gegenüber dem österreichischen Staat, in seiner Integrität, die österreichische Regierung in ihrer ungeschmälerten Souveränität erhalten und stärken zu wollen. Daher die weit verbreiteten wohlorganisirten und intensiven Umtriebe aller Art, um in deutsch-slavischen Ländern Deutschland's die Wahlen zur Nationalversammlung zu verhindern, und da, wo dieses nicht zu erreichen war, doch möglichst erfolglos zu machen.

Gelänge solches Gebären, so läge darin der Vorbehalt, die Beschlüsse der Nationalversammlung seiner Zeit nur so weit anzuerkennen, als man dieses den österreichischen resp. slavischen Interessen angemessen fände, oder je nach der Macht, welche man sich zutraute, deren Rechtsverbindlichkeit geradezu zu läugnen. Die Stellung, welche die österreichische Regierung der panslavischen Bewegung gegenüber einnahm, war eine höchst bedauerliche. Die verkommene Politik dieser Regierung, die, in dem Kampf der verschiedenen Nationalitäten unter sich, ihre eigene Sicherheit und eine Stärkung des absolut-monarchischen wie des aristokratischen Princips suchte, ihre Schwäche, die, sich selbst aufgebend, sie aller Würde und Achtung entkleidete, ihre halben, widersprechenden, das Slaventhum begünstigenden Maaßregeln, welche die deutsche Bevölkerung entmuthigten — haben der slavischen und namentlich der czechischen Partei eine, ihre Macht weit übersteigende Meinung von sich selbst beigebracht, und haben in ihnen diesen Uebermuth groß gezogen, der zur terroristischen Unterdrückung der deutschen Bevölkerung herangewachsen ist.

Unter diesen Umständen finden die Anträge mehrerer österreichischer Abgeordneten ihre natürliche Erklärung, die theilweise von verschiedenen Standpunkten ausgehend bei dieser hohen Versammlung eingereicht wurden.

Der erste ist der des Abgeordneten M a r e c k, der durch den Beschluß der Nationalversammlung vom 31. Mai bereits seine Erledigung gefunden hat. Er hat einen neuen Beleg zu der gemüthlichen deutschen Bescheidenheit geliefert, die eher daran denkt, die fremde Nationalität gegen künftige m ö g l i c h e Eingriffe sicher zu stellen, als von der eigenen, b e s t e h e n d e, schreiende Unbill abzuwehren.

Die übrigen, die der Abgeordneten R e i t t e r, J e i t t e l e s und N e u m a n n, sind ihrem Ausschuß für die österreichisch-slavische Frage zugewiesen und Gegenstand gegenwärtigen Berichtes.

Der erste beantragt, die Nationalversammlung möge erklären:

„Das deutsche Bundesgebiet sey unverletzlich und jeder Angriff auf dasselbe sei Landesverrath.“

Der zweite beabsichtiget offizielle Bekanntmachung und möglichste Verbreitung des Beschlusses der Nationalversammlung über den M a r e c k'schen Antrag, durch die österreichischen Landesstellen.

Der dritte beantragt, die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Daß gegenwärtig kein Grund vorhanden sey, besondere Maßregeln gegen Böhmen zu ergreifen, daß aber, ungeachtet „der fehlenden Vertreter aus Böhmen, die von der Nationalversammlung beschlossene Verfassung Deutschland's auch für „Böhmen volle Gültigkeit habe.“

Der Ausschuß hat diese Anträge und die Zustände, welche sie hervorgerufen, einer umfassenden Berathung unterstellt, die ihn zunächst zur Regulirung seiner Thätigkeit führte. Der Ausschuß, indem er sich mit den Manifestationen einer nach Entwickelung und Constituirung ringenden Nationalität zu befassen hatte, die Schritt um Schritt in die Neugestaltung des deutschen Volkes eingreift, mußte alsbald erkennen, daß seine Aufgabe eine doppelte sei, nämlich:

1. in Erwägung zu ziehen, wie sich Deutschland, resp. die Nationalversammlung zu der slavischen Bewegung überhaupt zu verhalten habe, dann
2. zu untersuchen, ob und welche Maßregeln zur Wahrung der Integrität und der Interessen von Deutschland etwa sogleich nöthig seyen.

Ihr Ausschuß glaubte sich vor der Hand auf den zweiten Theil seiner Aufgabe beschränken zu sollen, theils weil die Bearbeitung des ersten durch weiterausschende Informationen bedingt ist, theils weil gleich jetzt neben den besonderen Maßnahmen, im Prinzip und im Allgemeinen, die Stellung bezeichnet werden kann, welche Deutschland, der Slavenbewegung gegenüber, in allen Vorkommnissen einzunehmen und zu behaupten hat.

In dieser Beziehung nun treten verschiedene Thatsachen hervor, welche theils auf den numerischen Bestand der Nationalversammlung, theils auf das Interesse der betreffenden Landestheile, theils auf die Stellung Deutschland's zu den slavischen Stämmen überhaupt einen wesentlichen und alterirenden Einfluß üben, und welchem entgegenzutreten die Würde wie das Interesse Deutschland's gebieterisch fordern.

Die Nichtbeschickung der Nationalversammlung von vielen Distrikten, im Besondern Böhmen's und Mähren's, ist direkt gegen die Integrität Deutschland's gerichtet, und die Mittel, die dazu angewendet, die Kräfte, die dazu in Bewegung gesetzt wurden, haben die deutschen Bewohner jener Provinzen in eine Lage gebracht, welche mit den Ansprüchen gleichberechtigter Staatsgenossen unverträglich ist.

Wenn daher die Nationalversammlung sich beeilt hat, die Gleichberechtigung der nicht deutschen Bewohner auf deutschem Bundesboden mit der deutschen Bevölkerung anzuerkennen, so ist es im Hinblick auf die neuesten Vorgänge in jenen Gebietstheilen zur dringenden Nothwendigkeit geworden, nunmehr auch andererseits die deutschen Bewohner daselbst gegen die Uebergriffe der nicht deutschen Nationalitäten in Schutz zu nehmen und Maßregeln zu ergreifen, welche die Integrität Deutschland's dort wie überall sicher stellen.

Als zweckdienliches Mittel hiezu erachtet Ihr Ausschuß eine an die österreichische Regierung zu richtende Aufforderung, die noch rückständigen Wahlen in den deutsch-slavischen Distrikten unverzüglich anzuordnen und mit Nachdruck durchzuführen, unter Zusicherung der Unterstützung der Nationalversammlung bei allen die Interessen Deutschland's wahrenden Maßnahmen.

Ueber das Wesentliche der zu stellenden Anträge waren sämmtliche Mitglieder des Ausschusses einig; nur darüber bestand eine Verschiedenheit der Ansichten, ob die zu beantragenden Beschlüsse mehr oder minder energisch abzufassen seyen. Da indessen die Milde im Ausdruck wohl vereinbar ist mit dem Ernst in der Sache, so einigten sich am Ende alle für die mildere Fassung und dieß um so mehr, als die versöhnlichere Sprache namentlich auch in der Hoffnung ihre Begründung finden dürfte, daß die Slaven jener Provinzen bei besonnenerer Würdigung ihrer Lage selbst einsehen müssen, daß es ihren materiellen Interessen allein zusagen kann, durch Oesterreich bei Deutschland zu bleiben und sich innig mit demselben zu verbinden.

Der sonach einstimmig beschlossene motivirte Antrag des Ausschusses lautet:

Es wolle die Nationalversammlung folgenden Beschluß fassen:

In Anbetracht der Thatsache, daß aus den österreichischen zum deutschen Bund gehörigen deutsch-slavischen Landestheilen bis jetzt nur wenige Abgeordnete bei der konstituirenden Nationalversammlung eingetroffen sind;

In Anbetracht der Thatsache, daß die dort noch abgängigen Wahlen, vorzüglich in Böhmen und Mähren, mehrfach blos durch Parteiumtriebe vereitelt oder erfolglos gemacht worden sind, in der Absicht, die Lossagung der deutsch-slavischen Gebiete in Oesterreich von Deutschland anzubahnen;

In Anbetracht dessen, daß die Nationalversammlung, nachdem sie die volle Gleichberechtigung der nicht deutschen Bewohner auf deutschem Bundesboden, auch in Bezug auf Nationalität und Sprache ausgesprochen hat, weder die Lostrennung eines Theiles vom Bundesgebiete, noch eine Beeinträchtigung des deutschen Elementes daselbst zugeben kann;

In Anbetracht dessen, daß die Nationalversammlung, ungeachtet sie durch das Ausbleiben von Abgeordneten die Rechtskraft ihrer Beschlüsse für das ganze Bundesgebiet nicht beirrt sieht, doch eine zahlreichere Vertretung des Volkes aus jenen Landestheilen im Interesse der dortigen Bewohner erkennt; —

beschließt die Nationalversammlung:

„Es sey die österreichische Regierung aufzufordern, die in den deutsch-slavischen Reichslanden des „österreichischen Staates noch rückständigen Wahlen zur Volksvertretung in Frankfurt unverzüglich und „förmlich anzuordnen, den Wahlakt gegen störende Einwirkungen zu schützen, bereits gewählte, noch „abwesende Abgeordnete, zum Antritt ihrer Bestimmung anzuweisen, oder nöthigenfalls Ergänzungswahlen „vornehmen zu lassen.“

„Uebrigens erklärt die Nationalversammlung in der Voraussetzung, daß die österreichische Regierung „die Interessen Deutschland's wahren werde, ihre Unterstützung in den hiezu führenden Maßnahmen.“

Damit würden die drei vorliegenden Anträge ihre Erledigung finden, indem die Anträge des Ausschusses dahin gehen, den beiden ersten, nämlich den der Abgeordneten Reitter und Zeitteles implicite zu entsprechen, den des Abgeordneten Neumann aber abzulehnen.

Nachträglich sind noch zwei Anträge zu erwähnen, welche dem Ausschuß überwiesen wurden, als er seine Berathungen über die oben genannten bereits geschlossen hatte. Sie sind von den Abgeordneten Höffen und Kahlert. Der erste verlangt, daß die Angelegenheit der böhmischen Wahlen untersucht und geeignete Maßregeln ergriffen werden, um dem Nationalwillen in Böhmen Nachdruck zu verschaffen. Der zweite fällt mit dem des Abgeordneten Zeitteles im Wesentlichen zusammen. Da den Wünschen beider Antragsteller aus Anlaß der übrigen Vorlagen bereits entsprochen worden ist, so sind auch ihre Anträge als erledigt anzusehen.

Beilage No. II. zum Protokoll der 18. öffentl. Sitzung vom 19. Juni 1848.

An das hohe Präsidium der constituirenden Nationalversammlung!

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß hat abgegeben:

I. An den Verfassungsausschuß:

1) Antrag des Abgeordneten Schubert, die Entwerfung einer Reichsmatrikel betreffend, Reg.-Nr. 139 Beil. Nr. 2. z. Prot. d. 9. Sitzung.

2) Petition verschiedener Einwohner zu Kirchheim, den Verfassungsentwurf der Siebzehner betreffend, Reg.-Nr. 262. zum Prot. der 14. Sitzung.

3) Petition des Dr. Rittinghausen zu Cöln, Verhältnisse der nicht zum deutschen Bund gehörigen mit deutschen Bundesstaaten in staatlichem Zusammenhang stehenden Länder betr., Reg.-Nr. 251 Beil. Nr. 26 z. Prot. der 14. Sitzung.

4) Antrag des Abgeordneten Behr, seinen früher übergebenen Antrag, betreffend die Einladung der deutschen Fürsten zur Theilnahme an den Berathungen der Nationalversammlung, zur Verhandlung zu bringen, Reg.-Nr. 218 Beil. Nr. 14 z. Prot. der 12. Sitzung.

5) Antrag des Abgeordneten Freudentheil, betreffend die Unabhängigkeit der Gerichte, Reg.-Nr. 237 Beil. Nr. 14 z. Prot. der 12. Sitzung.

6) Eine Mehrzahl von Anträgen des Abgeordneten Grävel, Ungültigkeitserklärung der deutschen Bundesacte 2c. betr.

7) Antrag des Abgeordneten Giskra, Aufhebung aller Hörigkeitsverhältnisse betreffend, Reg.-Nr. 248 Beil. Nr. 9 z. Prot. d. 15. Sitzung.

II. An den Ausschuß für die slavische Frage:

1) Antrag des Abgeordneten Höffen in Betreff der slavischen Frage, Reg.-Nr. 197 Beil. Nr. 9 z. Prot. d. 12. Sitzung.

III. An den Ausschuß für völkerrechtliche und internationale Verhältnisse:

1) Amandement des Abgeordneten Falk zur Schleswig'schen Sache, Reg.-Nr. 245 Beil. Nr. 6. z. Prot. d. 15. Sitzung.

IV. An den Ausschuß für Volksbewaffnung und Heerwesen:

1) Antrag des Abgeordneten v. Reden, Errichtung eines Ausschusses für Volksbewaffnung betreffend, Reg.-Nr. 183 Beil. Nr. 14 z. Prot. der 12. Sitzung.

Einem hohen Präsidium der Nationalversammlung wird solches zu geneigter Mittheilung an die constituirende Nationalversammlung angezeigt.

Frankfurt den 16. Juni 1848.

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß.

Vorsitzender: Wiederhold.

Schriftführer: Briegleb.

Beilage Nro. I. zum Protokoll der 19. öffentl. Sitzung vom 21. Juni 1848.

Bericht

des Verfassungs-Ausschusses *) der constituirenden Nationalversammlung über die Grundrechte des deutschen Volkes.

Begründung des Entwurfs.

Die erste Frage, mit welcher der von dieser hohen Versammlung bestellte Verfassungsausschuß sich zu beschäftigen hatte, war die: welcher Theil des Verfassungswerkes von ihm zuerst in Angriff zu nehmen sey? Innere und äußere Gründe, auch in zahlreichen Anträgen von Abgeordneten hervorgehoben, führten zu dem bald gefaßten Beschluß, mit der Feststellung der allgemeinen Rechte, welche die Gesammtverfassung dem deutschen Volke gewährleisten solle, den Anfang zu machen. Der Entwurf, welchen der Ausschuß sich gegenwärtig Ihnen vorzulegen beehrt, ist das Ergebniß der in dem-

*) Schreiner. Deiters. H. v. Gagern. Mühlfeld. Droysen. Andrian. Schüler. Simon. Mittermaier. v. Beckerath. Dahlmann. Lichnowsky. Pfizer. Detmold. Welcker. Beseler. R. Mohl. Hergenhahn. Römer. Scheller. Lasaulx. Jürgens. Blum. Wigard. Ahrens. Bassermann. Tellkampf. Waitz. Wippermann. v. Soiron.

selben geführten Verhandlungen. Er ist ein selbstständiges Werk, wenn auch die zum Theil sehr schätzbaren Vorarbeiten Anderer dankbar dabei benutzt worden sind. Auf schon bestehende Verfassungsgesetze ist natürlich die gebührende Rücksicht genommen, und namentlich aus der belgischen Verfassung, die sich in schweren Zeiten der Gefahr bewährt hat, Manches entlehnt worden. Ein Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über Verhältnisse, welche zum Theil auch vom Verfassungsausschusse behandelt worden sind, ist leider so spät eingegangen, daß er von dem letzteren und selbst von dem Berichterstatter, dem die möglichste Beeilung zur Pflicht gemacht war, nicht mehr benutzt werden konnte.

Im Allgemeinen erkannte der Ausschuß es als seine Aufgabe, diejenigen Grundrechte klar und bestimmt aufzustellen, deren verfassungsmäßige Anerkennung das deutsche Volk zu erwarten befugt ist. Auf leere Theorien und willkührlich ersonnene Systeme durfte dabei freilich keine Rücksicht genommen werden; es kam darauf an, nur das wirklich Erprobte zur Geltung zu bringen, und aus dem reichen Stoff des Möglichen und Wünschenswerthen Dasjenige heraus zu finden, welches unserer Volksthümlichkeit, unseren gegenwärtigen Bedürfnissen entspricht, und unserer nationalen Entwicklung die beste Förderung und Sicherung verheißt. Denn nicht bloß auf die nächste Zukunft durfte unsere Sorge gerichtet seyn; das Verfassungswerk, welches jetzt unternommen ist, soll ja die Einheit und Freiheit Deutschland's, das Wohl des Volkes für die Dauer begründen. Es soll einen großen Wendepunct in der deutschen Geschichte bezeichnen, und auch für späte Geschlechter sich noch segensreich erweisen. Das kann aber nur dann mit Zuversicht erwartet werden, wenn auch jene Volksrechte dem festen Bau eines einheitlichen, nationalen Staatswesens als dessen Bestandtheile eingefügt und jeder einseitigen Einwirkung des Particularismus und der Sonderinteressen entzogen werden.

Bei dieser Höhe der Aufgabe war es aber unvermeidlich, mit großen Principien in eine Menge von Zuständen und Verhältnissen reformirend einzugreifen, denen altes Recht und Gewöhnung zur Seite stehen, und denen unter gewissen Voraussetzungen und in beschränkten Kreisen auch die innere Begründung nicht unbedingt abgesprochen werden kann. In dieser Hinsicht galt es, mit Mäßigung zu verfahren, und nur Dasjenige unerbittlich zu entfernen, was sich dem großen Werk der nationalen und staatlichen Wiederherstellung feindlich entgegenstellt oder doch gefährlich erweis't, — die besonderen Einrichtungen und Gebräuche aber, welche sich in ihrer beschränkten Geltung friedlich zum Ganzen fügen, ungefährdet bestehen zu lassen. — Diese Mäßigung hat der Ausschuß in seinen Beschlüssen festzuhalten gesucht, und namentlich wenn es sich von der Aufhebung rechtlich begründeter Befugnisse der Privatpersonen handelte, hat er ernstlich erwogen, ob und in wieweit sich eine solche ohne den Vorbehalt einer Entschädigung rechtfertigen lasse. Aber auch da, wo es auf die Aufstellung neuer Principien ankam, hat er nicht unterlassen, sich die Frage vorzulegen, ob auch jeder daraus entspringende Folgesatz sicher übersehen werde, und in einigen wichtigen Fällen hat er sich lieber begnügt, nur einzelne Satzungen aufzunehmen, als ein allgemeines Princip, dessen Wirkung nicht zu berechnen schien, auszusprechen.

An eine systematische Vollständigkeit ist aber bei der Ausarbeitung des Entwurfs natürlich nicht gedacht worden; es kam nur darauf an, das Nothwendige aufzunehmen. Im Einzelnen konnte es freilich in dieser Hinsicht an einer Verschiedenheit der Meinungen nicht fehlen, und manche der eingebrachten Minoritätsgutachten sind nicht deswegen nothwendig geworden, weil die Mehrheit verschiedener Ansicht war, sondern nur weil sie dafür hielt, die betreffende Vorschrift gehöre nicht unter die Grundrechte des Volkes. Einzelnes ward der Landes- und Reichs-Gesetzgebung, Anderes wieder späteren Theilen der Gesammtverfassung vorbehalten; zuweilen freilich schien der Gegenstand weniger der Gesetzgebung, als der Thätigkeit der Regierungsgewalt, welche zum unmittelbaren Handeln berufen ist, anzugehören.

In diesem Sinne die ihm gestellte Aufgabe erfassend, ist der Ausschuß stets bemüht gewesen, diejenigen Normen aufzufinden, welche geeignet sind, der freien und kräftigen Entwicklung unseres Volkes ihren Weg zu ebnen und zu sichern. Es wäre in mancher Hinsicht wünschenswerth gewesen, wenn der Ausschuß sich dabei auf die mehr vorschauende Thätigkeit der Gesetzgebung hätte beschränken, sich nur mit Dem, was gelten soll, hätte beschäftigen können, ohne so oft genöthigt zu seyn, auch dasjenige zu beachten und mit seinen Verfügungen zu erfassen, was nicht mehr gelten soll. Allein in dieser freien Weise durfte nicht immer verfahren werden; dazu ist der deutsche Rechtsboden noch zu wenig geebnet. Zuweilen war es unerläßlich, einzig und allein die Aufhebung einer Einrichtung oder eines Rechtsverhältnisses auszusprechen, ohne daß etwas Neues an die Stelle zu kommen brauchte; manche Satzung wiederum ist dadurch, daß sie vom Gesetzgeber ausgesprochen worden, noch nicht verwirklicht. Es bedarf der Vorbereitung, der Vermittelung zwischen dem neuen Rechte und dem, was früher gegolten hat. Durch diese Einflüsse ist der vorgelegte Entwurf in seiner Fassung mannichfach bestimmt und bedingt worden; er ist weniger kurz und klar, als es zu wünschen gewesen wäre. Aber die Bedeutung der Sache mußte den formellen Anforderungen vorgehen.

Noch aus einem andern Grunde ist es nothwendig, auf die so eben berührten Umstände besonders aufmerksam zu machen. Mag nämlich später beschlossen werden, die hier zusammen gefaßten Volksrechte nur als Theil der Gesammtverfassung erscheinen oder sie für sich allein sofort in Wirksamkeit treten zu lassen, — stets wird die Frage sich aufdrängen, in welcher Weise für ihre Vollziehung zu sorgen sey. Dabei wird sich denn die verschiedene Natur der einzelnen Gesetzesvorschriften bemerklich machen: einzelne können sofort in's Leben treten, andere bedürfen dazu einer weiteren Vorbereitung, die wieder, je nachdem die Thätigkeit der Centralgewalt oder der Regierungen der Einzelstaaten dafür in Anspruch zu nehmen ist, eine verschiedene seyn wird. Der Ausschuß hat sich mit dieser Frage beschäftigt, sie aber vorläufig auf sich beruhen lassen. Denn ehe diese hohe Versammlung über den ganzen Entwurf verhandelt hat und der Inhalt des künftigen Gesetzes fest steht, läßt sich über Das, was zur Vollziehung nöthig ist, noch nichts bestimmen.

Dieses glaubte der Ausschuß einer hohen Nationalversammlung bei der Uebergabe des Entwurfs zur Verständigung vortragen zu müssen. In der folgenden Erörterung wird nun der Inhalt desselben näher erwogen werden, und

zwar in der Art, daß die einzelnen Vorschriften nach der Reihenfolge der Artikel, soweit es für das richtige Verständniß und zur Vorbereitung der Debatte nützlich erscheint, betrachtet und die Gründe, welche zu ihrer Fassung bestimmt haben, angegeben werden. Abweichende Ansichten einzelner Mitglieder werden theils in den Verhandlungen hervortreten, theils ergeben sie sich aus den mitgetheilten Minoritätsgutachten.

Entwurf.

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet seyn. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaats soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Art. I.

§. 1. Jeder Deutsche hat das allgemeine deutsche Staatsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben.

Das Recht zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, übt er da, wo er zur Zeit seinen Wohnsitz hat.

§. 2. Jeder Deutsche darf an jedem Orte eines deutschen Staates Aufenthalt nehmen, sich niederlassen, Grundeigenthum erwerben, Kunst und Gewerbe treiben, das Gemeindebürgerrecht gewinnen, — vorerst unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates, bis ein Reichsgesetz die zwischen den Gesetzen der einzelnen Staaten noch obwaltenden Verschiedenheiten völlig ausgleicht.

§. 3. Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staates darf keinem unbescholtenen Deutschen verweigert werden.

§. 4. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden.

§. 5. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. II.

§. 6. Alle Deutschen sind gleich vor dem Gesetze.

Standesprivilegien finden nicht Statt.

Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich.

§. 7. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmsgerichte sollen nie stattfinden.

Die Verhaftung einer Person soll — außer im Fall der Ergreifung auf frischer That — nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls.

Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten vorgewiesen werden.

§. 8. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden.

Dieser Befehl muß sofort oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten vorgewiesen werden.

Für die Verhaftung in einer Wohnung finden keine besonderen Beschränkungen Statt.

§. 9. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet; die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden.

§. 10. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort und Schrift seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf weder durch Censur, noch durch Concessionen oder Sicherheitsstellungen beschränkt werden. Ueber Preßvergehen wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Art. III.

§. 11. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

§. 12. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 13. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 14. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 15. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.
§. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann erst nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Art. IV.

§. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.
§. 18. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht jedem unbescholtenen Deutschen frei.
§. 19. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbsschulen wird kein Schulgeld bezahlt.
Unbemittelten allen soll auf öffentlichen Bildungsanstalten freier Unterricht gewährt werden.
§. 20. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Art. V.

§. 21. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Landstände und in den geeigneten Fällen an die Reichsversammlung zu wenden.
Dieß Recht kann sowohl von Einzelnen als von Mehreren im Verein ausgeübt werden.
§. 22. Jeder hat das Recht, öffentliche Beamte wegen amtlicher Handlungen gerichtlich zu verfolgen; einer vorgängigen Erlaubniß der Oberbehörde bedarf es dazu nicht.
Die Verantwortlichkeit der Minister ist besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Art. VI.

§. 23. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.
Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.
§. 24. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

Art. VII.

§. 25. Das Eigenthum ist unverletzlich.
§. 26. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger gerechter Entschädigung vorgenommen werden.
§. 27. Alle guts- und schutzherrlichen Grundlasten, Zehnten, ländliche Servituten, soweit diese letzten der freien Benutzung und Cultur des Bodens hinderlich sind, sind auf Antrag des Belasteten ablösbar.
§. 28. Ohne Entschädigung aufgehoben sind:
a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei, so wie die übrigen einem Grundstücke zuständigen Hoheitsrechte und Privilegien,
b) die aus solchen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben,
c) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen.
Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, die dem bisher Berechtigten dafür oblagen.
§. 29. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben.
Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu. Der Landesgesetzgebung ist es vorbehalten, zu bestimmen, wie die Ausübung dieses Rechtes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu ordnen ist.
§. 30. Die Besteuerung (Staats- und Gemeindelasten) soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört.
§. 31. Aller Lehensverband soll gelöst werden; in welcher Art, bestimmt die Landesgesetzgebung.
§. 32. Die Vergrößerung bestehender und die Stiftung neuer Familienfideicommisse ist untersagt.
Die Bestehenden können durch Familienbeschluß aufgehoben oder abgeändert werden.
§. 33. Die Strafe der Gütereinziehung soll nicht stattfinden.

Art. VIII.

§. 34. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus.
Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.
§. 35. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.
§. 36. Kein Richter darf außer durch Urtheil und Recht von seinem Amte entfernt werden.
Kein Richter darf wider seinen Willen versetzt werden.
Der Richter darf wider seinen Willen nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen in Ruhestand versetzt werden.
§. 37. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich seyn.
§. 38. In Strafsachen gilt der Anklageproceß.
Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.
§. 39. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch Männer aus dem Volke geübt oder mitgeübt werden (Handelsgerichte, Fabrikgerichte, Landwirthschaftsgerichte u. s. w.).

§. 40. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt sein.
§. 41. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.
§. 42. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in jedem deutschen Lande gleich den Erkenntnissen der Gerichte dieses Landes vollziehbar.

Art. IX.

§. 43. Jede deutsche Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:
a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter,
b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei,
c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes,
d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen, soweit die Rücksichten auf besondere Verhältnisse es gestatten,
e) allgemeine Bürgerwehr.

Die Ordnung der Bürgerwehr und ihr Verhältniß zur allgemeinen Wehrpflicht wird ein Reichsgesetz bestimmen.

§. 44. Jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören.
Beschränkungen wegen Waldungen und Wüstenein sind der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Art. X.

§. 45. Jeder deutsche Staat muß eine Verfassung mit Volksvertretung haben.
§. 46. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung.
Die Minister sind ihr verantwortlich.
Die Sitzungen der Ständeversammlungen sind in der Regel öffentlich.

Art. XI.

§. 47. Den nicht deutschredenden Volksstämmen Deutschland's ist ihre volksthümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der Literatur, der inneren Verwaltung und Rechtspflege.

Art. XII.

§. 48. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze der deutschen Nation.

Motive.

Zu Art. I.

Dieser Artikel handelt im Allgemeinen von dem Staatsbürgerrecht in Deutschland, und ist, weil er in gewisser Weise als maaßgebend für alle folgenden Bestimmungen erscheint, an die Spitze des Entwurfs gestellt worden. Er ist aber in seinen Verfügungen allerdings nicht so vollständig und so weit greifend, als wohl gewünscht und erwartet werden durfte. Namentlich hätte der Ausschuß sehr gerne die allgemeinen Grundsätze über Erwerbung und Verlust des deutschen Staatsbürgerrechts aufgestellt; allein theils der Umstand, daß die Gesammtverfassung und ihr Verhältniß zu den einzelnen Staaten noch nicht geordnet ist, theils die Schwierigkeit, diesen Gegenstand, welcher vielfach mit dem bürgerlichen Rechte verzweigt ist, ohne eine umfassende Gesetzgebung genügend zu behandeln, ließen von dem Versuch abstehen, schon jetzt allgemeine Vorschriften über die Naturalisation zu entwerfen.

Daher ist in §. 1 nur ganz kurz der wichtige Satz ausgesprochen, daß für jeden Deutschen ein allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht besteht, wobei denn die Rechte, welche die Gesammtverfassung überhaupt gewährt und die nicht an besondere Voraussetzungen gebunden sind, von dem rein politischen Recht der Wahl zur Reichsversammlung unterschieden werden.

§. 3 begründet für jeden unbescholtenen Deutschen den Anspruch, in das Staatsbürgerrecht eines deutschen Staates aufgenommen zu werden. In eine Lösung der einzelnen, dabei möglichen casuistischen Fragen näher einzugehen, war hier nicht der Ort; gegen die Verfügung des Paragraphen selbst liegen aber zwei Minoritätsgutachten vor:

Nr. 1. 2.

Ueber die in §. 2 enthaltene Vorschrift war der Ausschuß im Wesentlichen einig. Wie dringend nothwendig es nämlich auch seyn mag, daß allen Deutschen die in diesem Paragraphen genannten Rechte der Freizügigkeit u. s. w. für ganz Deutschland gleichmäßig eingeräumt werden, so stellen sich doch der unmittelbaren Gewährung Hindernisse entgegen, welche nur durch eine umfassende Gesetzgebung beseitigt werden können. Es kommt hier in Betracht, daß nicht allein der Vortheil und die Bequemlichkeit der Einzelnen zu berücksichtigen ist, sondern auch das Recht und das Interesse der Gemeinden, deren selbstständige Haltung und Ehrenhaftigkeit zu bewahren und zu heben eine der wichtig-

sten Aufgaben deutscher Staatskunst ist. Das freie Niederlassungsrecht kann aber nicht füglich eingeräumt werden, bevor die Gesetzgebung allgemeine Regeln darüber aufgestellt hat, in welchen Fällen die Gemeinde befugt ist, den Neuanziehenden zurückzuweisen, wie es ferner mit der Armenlast zu halten und wie das Recht der Gemeinden an ihren Gütern, Nutzungen und Stiftungen zu stehen kommen soll. — All' Dieses aber mußte einem künftigen Reichsgesetz vorbehalten bleiben; dem nächsten Bedürfniß konnte nur dadurch abgeholfen werden, daß jeder Deutsche in jedem deutschen Staate den Angehörigen desselben rechtlich gleichgestellt wurde. Man verhehlte sich nicht, daß dadurch solche Staaten, welche wie z. B. Preußen sehr liberale Gesetze über das Niederlassungsrecht u. s. w. haben, anderen gegenüber benachtheiligt werden; allein zur Anbahnung freierer Zustände ward doch diese Uebergangsperiode für unerläßlich gehalten.

Die Vorschrift des §. 4 rechtfertigt sich durch die Gründe, welche überhaupt gegen die hier genannte Strafart sprechen und durch den Umstand, daß sie nur in einzelnen Theilen Deutschland's vorkommt.

§. 5 ward namentlich zur Frage gestellt, ob vor der Auswanderung die Militärpflicht nicht nothwendig erfüllt werden müsse? Es drang aber die Ansicht durch, daß die zu erwartende Veränderung der deutschen Wehrverfassung und ein Gesetz über den Verlust des Staatsbürgerrechts eine solche, an sich doch gehässige Beschränkung der Auswanderung überflüssig machen würden. Dagegen ward der Schutz der Auswanderung durch die Staatsgewalt lebhaft gewünscht, und der Ausschuß stand nur von einer ausdrücklichen Verfügung darüber ab, theils weil man der Ansicht war, daß sie nicht hierher gehöre, theils weil ein besonderer Antrag für die Nationalversammlung angekündigt ward. Eine Minderheit hat aber doch einen solchen Zusatz vorgeschlagen. (Siehe Nr. 3.)

Zu Art. II.

Die allgemeine Idee des modernen Staates, welcher im Gegensatz zu den Rechtszuständen des Mittelalters statt der Freiheiten die Freiheit, statt der Rechte das Recht gewähren will, ist an die Spitze des §. 6 gestellt worden. — Im zweiten Absatz folgt die inhaltschwere Verfügung, daß keine Standesprivilegien stattfinden sollen, d. h. ein Stand hat als solcher weder im öffentlichen noch im Privatrechte auf Vorrechte Anspruch zu machen. Der Ausschuß hat sich die tief einschneidenden Folgen dieses Princips nicht verhehlt; aber er hat es für unerläßlich gehalten, dasselbe unter die Verfassungsgesetze Deutschland's aufzunehmen. Es fallen damit die Standesvorrechte des hohen Adels, die besondere Vertretung des Grundadels in den Kammern u. s. w. Nur insofern die Nationalversammlung für die Reichsverfassung selbst, deren integrirender Theil diese Grundrechte sind, für die Zwecke ihres politischen Neubaus selbstständige Verfügungen treffen will, hielt der Ausschuß, nach einem darüber veranlaßten Beschluß desselben, die Nationalversammlung durch diese Verfügung für nicht gebunden. —

In wiefern aber dadurch das Güterrecht des hohen Adels, das Recht der Familienfideicommisse und Bauerngüter berührt wird, ist unter §. 32 zu erörtern. Ein Antrag, den Adel überhaupt für aufgehoben zu erklären, ward im Ausschusse abgelehnt; er ist als Minoritätsgutachten wieder aufgenommen worden:

Nr. 4. 5.

Ueber den letzteren Antrag, die Ordenstitel betreffend, hat jedoch im Ausschuß keine Verhandlung stattgefunden.

In Beziehung auf die allgemeine Wehrpflicht (§. 6 Art. 4) fand eine Erörterung darüber Statt, ob nicht die Aufhebung der Stellvertretung im Militairdienst allgemein auszusprechen sey, die Mehrheit entschied sich dagegen, eine Minderheit aber hat sich in einem besonderen Gutachten dafür ausgesprochen:

Nr. 6.

Ausserdem ward gewünscht, daß das Waffenrecht für alle Deutschen hier ausdrücklich gewährleistet werde, der Antrag aber verworfen, theils weil in der allgemeinen Wehrpflicht und der Bürgerwehr das Recht seinem Wesen nach schon anerkannt, theils weil es bedenklich sey, in der Reichsverfassung ein solches Recht unbedingt zu garantiren; die für die Ordnung und Sicherheit nothwendigen Maaßregeln können dadurch unter Umständen zu sehr beschränkt werden. Vgl. Minoritätserachten:

Nr. 7. 8.

Die weiteren §§. dieses Artikels handeln von der Freiheit und deren gesetzlichem Schutze. Was die in letzterer Beziehung aufgestellten allgemeinen Grundsätze betrifft, so ist namentlich zu bemerken, daß die Bestimmung, der richterliche Verhaftsbefehl könne binnen 24 Stunden nachgeliefert werden (§. 7) es gestattet, in dringenden Fällen für die öffentliche Sicherheit Sorge zu tragen, ohne der Polizeigewalt einen zu großen Einfluß einzuräumen. Denn wenn der Verhaftsbefehl nicht nachträglich vom Richter erwirkt wird, tritt die gesetzliche Verantwortlichkeit des Verhaftenden ein.

In demselben Sinn faßte man die Beschränkung der Haussuchung auf (§. 8). Allerdings aber verkannte man nicht, daß im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine unmittelbare Berechtigung der Polizeigewalt zur Durchsuchung verdächtiger Häuser wünschenswerth sein könne. — Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren glaubte man aber unbedingt von der vorgängigen Ausfertigung eines richterlichen Befehls abhängig machen zu dürfen.

Ein Antrag, daß der Verhaftete in der Regel gegen Sicherheitsstellung die Entlassung aus der Haft solle verlangen können, ward verworfen, theils weil darin eine Bevorzugung des Reichen vor dem Armen liege, theils weil es schwer sei die Grenze zu ziehen, wo das Recht des Verhafteten auf Freilassung sich von dem richterlichen Ermessen scheide. Vgl. Minoritätsgutachten.

Nr. 9.

und überhaupt

Nr. 10—12.

wobei jedoch zu bemerken, daß über die Abschaffung der körperlichen Züchtigung im Ausschuß kein Antrag gestellt und nicht verhandelt worden ist.

Zu §. 10 liegen zwei Minoritätsgutachten vor. Das Eine beantragt, den Schutz der Presse gegen Nachdruck ausdrücklich zu garantiren,

Nr. 13.

was aber bei dem jetzigen Stand der deutschen Gesetzgebung über diesen Gegenstand nicht für nothwendig gehalten ward; der im zweiten

Nr. 14.

enthaltene Antrag ward deswegen nicht angenommen, weil er jedes Preßgesetz principiell auszuschließen scheine, was man nicht beabsichtigte, und weil in Fällen großer öffentlicher Gefahren das Halten solcher Vorschriften unter Umständen fast unmöglich werden könne.

Zu Art. III.

Die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, die Trennung beider Gewalten ist hier als allgemeines Princip nicht ausgesprochen worden. Der Ausschuß trug Bedenken, die confessionellen Fragen so allgemein mit der politischen in Verbindung zu bringen; es sei schon einmal die Wiederherstellung Deutschland's dadurch verhindert worden. Auch machte sich die Ansicht geltend, daß wenn die Kirche vom Staate ganz unabhängig seyn solle, es nothwendig werden könne, diesen letztern gegen Uebergeiffe durch besondere Maaßregeln zu sichern. Endlich zog man in Betracht, daß die evangelische Kirche in ihrer jetzigen Verfassung so mit dem Staate verwachsen sei, daß eine plötzliche Trennung schwierig sei; auch schließe die freiere Form der Synodal-Presbyterial-Verfassung, welche jetzt angestrebt werde, eine Betheiligung des Staates nicht unbedingt aus, und, was endlich besonders hervorzuheben sei, es komme doch wohl gerade in dieser Sache sehr darauf an, allen Betheiligten Gehör zu geben. — Aus diesen Gründen beschloß der Ausschuß, in diesem Artikel einige Bestimmungen vorzuschlagen, welche die wichtigsten Consequenzen des allgemeinen Princips enthalten, dieses selbst aber nicht ausdrücklich auszusprechen. Die Aufnahme der bürgerlichen Ehe (§. 16) schien unerläßlich, um die religiöse Freiheit ganz und nach allen Seiten hin zu sichern, und die Geistlichkeit der Führung der Civilstandsregister zu entheben.

Gegen die Ansicht des Ausschusses, daß jenes Princip der Trennung von Kirche und Staat, der Unabhängigkeit der Kirche nicht so allgemein auszusprechen sey, sind vier Minoritäts-Erachten eingereicht worden:

Nr. 15 — 18.

Zu Art. IV.

Bei §. 18. ward das Bedenken erhoben, ob es nicht räthlich sey, dem Staate das Recht der Prüfung zu lassen, und nur die Nothwendigkeit einer Concession behufs der Unterrichts-Ertheilung zu beseitigen. Der Ausschuß ging indessen hierauf nicht ein. Ein Minoritätsgutachten s.

Nr. 19.

Bei der Verhandlung der §. 19. aufgestellten Vorschrift zeigte sich eine große Verschiedenheit der Meinungen, welche in dem Minoritätserachten

Nr. 20 — 23.

ausgesprochen ist. Der Ausschuß hat eine vermittelnde Ansicht angenommen. — Im Allgemeinen kam es aber auch hier zur Frage, ob nicht die Trennung der Schule von der Kirche principiell auszusprechen sey. Die Ansichten gingen hier sehr auseinander und man beschloß, keine Bestimmung hierüber in Vorschlag zu bringen, besonders auch in Erwägung, daß in manchen Gegenden wohlgeordnete Verhältnisse dadurch von Grund aus bedroht würden.

Zu Art. V.

Das Recht der Bitten und Beschwerden (Petitionsrecht, §. 21.) konnte nur ganz im Allgemeinen geordnet werden. Es ward besonders hervorgehoben, daß Petitionen, Adressen rc. schriftlich einzureichen seyen.

Zu Art. VI.

Der zweite Absatz im §. 23. schien der Mehrheit des Ausschusses im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unerläßlich; die Minderheit hat im entgegengesetzten Sinne einen Antrag eingebracht. s.

Nr. 24.

Bei §. 24. ward namentlich zur Frage gestellt, ob hier nicht Bestimmungen über die Corporationen und deren Verhältniß zur Staatsgewalt aufzunehmen sey; man hielt aber dafür, daß eine Gesetzgebung über diesen Gegenstand zu umfassend werden müsse, um unter den Grundrechten einen Platz finden zu können.

Zu Art. VII.

§. 26. Auf Grund eines Gesetzes. Dieser Ausdruck ist gewählt worden, um die Zulässigkeit einer Enteignung (Expropriation) sowohl durch eine allgemeine Gesetzgebung, als auch durch Gesetze, welche sich nur auf einzelne Anlagen u. s. w. beziehen, offen zu lassen.

Dann folgen §. 27 — 29 allgemeine Vorschriften über die agrarischen Verhältnisse, namentlich über die aus der Guts- und Schutzherrschaft herstammenden Lasten des bäuerlichen Grundbesitzes und der ärmeren Classen auf dem Lande, sowie über die Aufhebung der Hoheitsrechte und Privilegien einzelner Grundstücke, namentlich der Rittergüter.

§. 27. spricht für die auf Grund und Boden haftenden Grund- oder Reallasten, als Zinsen, Dienste, Zehnten u. s. w. die Regel aus, daß sie ablösbar sind, d. h. nach dem Princip der Enteignung gegen Entschädigung aufgehoben werden können. Ein Anspruch auf die Ablösung ist dem Belasteten gegeben; doch bleibt es den Ablösungsordnungen der Einzelstaaten unbenommen, auch auf den einseitigen Antrag des Berechtigten die Ablösung eintreten zu lassen oder sie als nothwendig vorzuschreiben.

§. 28. verfügt über verschiedene Rechtsverhältnisse, indem die gemeinsame Regel für sie aufgestellt wird, daß sie ohne Entschädigung aufgehoben sind. Daß dieß hinsichtlich der persönlichen Leistungen und Abgaben, welche aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande, meistens als Folge früherer Hörigkeitsverhältnisse herstammen, geschehen müsse, ward allgemein anerkannt. Auch die Gerichtsherrlichkeit und die gutsherrliche Polizei, so wie die daraus hervorgegangenen Befugnisse u. s. w. schienen ohne Unbilligkeit schlechthin zu beseitigen, obgleich unter Umständen darin eine Härte liegen kann. Dagegen hielt eine Minderheit es für unzulässig, alle übrigen einem Grundstücke zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien mit den daraus herstammenden Befugnissen u. s. w. unbedingt ohne alle Entschädigung aufzuheben. Es komme doch auf die Art des Rechtes selbst, seiner Erwerbung, Wirkung u. s. w. an, und die Landes- und Provinzialrechte seyen in dieser Hinsicht so verschieden, daß man ohne diese genau zu kennen, gar nicht übersehen könne, was mit einer solchen allgemeinen Verfügung über die unentgeldliche Aufhebung bewirkt werde. Auf diesen Erwägungen beruht das Minoritätsgutachten

Nr. 25.

§. 29. ist über die Jagdgerechtigkeit (also mit Ausnahme einer rein persönlichen Berechtigung) auf fremdem Grund und Boden besonders verfügt worden, weil hier auch das Jagdregale getroffen werden sollte. Auch gegen die unbedingte Aufhebung des Jagdrechts ohne alle Entschädigung hat eine Minderheit sich ausgesprochen. s.

Nr. 26.

Die Verbindung des Jagdrechts mit dem Grundbesitz ist als ein altgermanisches Recht wieder hergestellt worden; die Ausübung dieses Rechts mußte aber namentlich für Gegenden, wo der Grundbesitz sehr zersplittert ist, der landesgesetzlichen Vorsorge überlassen bleiben, wie schon z. B. in der preußischen Rheinprovinz angemessene Vorschriften darüber gelten.

§. 30. Die Fassung dieses §. ist absichtlich etwas unbestimmt gehalten, weil der Ausschuß nicht im Fall war, zur Durchführung richtiger Grundsätze über Besteurung bestimmte Vorschläge zu machen, welche doch allein falsche Folgerungen und Uebertreibungen vorbeugen können. Auch muß ja im einzelnen Fall die Anwendung der Principien der gesetzgebenden Gewalt in einer gewissen Weite überlassen bleiben. Die entgegenstehende Ansicht hat sich indessen im Minoritätsgutachten ausgesprochen; s.

Nr. 27. 28. 29.

Ebenso hält der Ausschuß dafür, daß die Frage über die Armenpflege und die dabei nöthige Betheiligung der Familie, der Gemeinde und des Staates mit der Aufstellung eines allgemeinen Princips nicht gelöst werden könne; daß vielmehr ein genaueres Eingehen auf diese Frage, deren außerordentliche Wichtigkeit niemand verkenne, mit der Ausführung bestimmter Anstalten und Einrichtungen in Verbindung gebracht werden müsse. Ueberhaupt aber sey das Verhältniß zwischen dem Bedürfniß und den Mitteln, es zu befriedigen, hier doch von entscheidender Wichtigkeit; täusche man sich hierin, so sey man in Gefahr, Hoffnungen rege zu machen, deren Erfüllung außer der Macht des Gesetzgebers stehe.

§. 31. Bei diesem Paragraphen ist besonders erwogen, daß bei den verschiedenen Formen des deutschen Lehenwesens auch verschiedene Grundsätze hinsichtlich der Aufhebung desselben Platz greifen können. Namentlich für die Frage, ob und wie entschädigt werden solle, sey es wichtig, ob die Lehen veräußerlich seien oder nicht, ob der Staat oder eine Privatperson Lehensherr u. s. w. Ein Minoritätserachten s.

Nr. 30.

§. 32. Dieser Paragraph hat zu vielen Verhandlungen im Ausschuß Veranlassung gegeben. Anträge, die von der vorgeschlagenen Verfügung abgehen wollen, s.

Nr. 31 32.

Es ward nämlich von einigen Mitgliedern die freie Theilbarkeit des ländlichen Grundbesitzes und die Entfernung einer jeden besonderen Erbfolge, welche dem hinderlich sey, verlangt, sowohl hinsichtlich der Familienfideicommisse als der Bauerngüter, — aus politischen und aus staatswirthschaftlichen Gründen. Die Mehrheit dagegen hielt dafür, daß hier mit großer Vorsicht zu verfahren sei, weil es sich um Rechtsverhältnisse handle, welche mit den inneren Beziehungen der einzelnen Familien eng zusammenhängen, und namentlich was die Bauerngüter betrifft, von der Sitte und den landwirthschaftlichen Einrichtungen vieler Gegenden bedingt sind. Daher ward beschlossen, über das Recht der Bauerngüter, dessen Ordnung bei seiner großen Verschiedenheit am besten der Landesgesetzgebung überlassen bleibe, nichts aufzunehmen, dagegen die Vergrößerung und Vermehrung der Familienfideicommisse zu verbieten, die Zulässigkeit der Aufhebung durch Familienbeschluß auszusprechen, die jetzt bestehenden aber nicht für aufgehoben zu erklären.

Hierbei ist noch zu bemerken, daß die Stamm- und Familiengüter des hohen Adels, insoweit für sie durch autonomische Verfügungen oder Observanz eine ähnliche Beschränkung, wie bei den Familienfideicommissen eingeführt ist, auch wie diese rechtlich zu beurtheilen sind.

Zu Art. VIII.

Zur Erklärung dieses Artikels werden wenige Bemerkungen genügen; die Nothwendigkeit einer Reform unseres Gerichtswesens in der hier eingehaltenen Richtung ist allgemein anerkannt.

§. 35. — oder Güter. Dies bezieht sich auf die Fälle, wo Grundstücke als solche Gerichtsprivilegien haben.

§. 36. Die Verfügung im 3. Absatz schien dem Ausschuß erforderlich, damit der Staat nicht genöthigt sey, einen unbrauchbaren Richter im Amte und in dessen vollen Genuß zu lassen, wenn keine Veranlassung zur Entsetzung durch Urtheil und Recht vorliegt. Eine Minderheit hielt eine solche Verfügung für nicht unbedenklich, weil dadurch die Rechtspflege im Dienste der Verwaltung in Anspruch genommen werde. Auch sey der Fall, wo jemand sich, auch wenn eine begründete Ursache zur Pensionirung vorliege, dieser widersetze, wohl nur selten und nicht in Anschlag zu bringen; siehe das Minoritätsgutachten

Nr. 33.

§. 30. Dieser Paragraph ist im Interesse der Civilrechtspflege aufgenommen, damit die Lebenserfahrung und Rechtsanschauung des Volkes, der strengen Jurisprudenz gegenüber, sich geltend zu machen Gelegenheit finde, — aber auch aus dem Grunde, damit das Rechtsbewußtseyn und der Rechtssinn im Volke wieder erstarke, was mehr noch durch eine Betheiligung desselben an der bürgerlichen, als an der peinlichen Rechtspflege geschehen wird.
Zu §. 40. ist ein Minoritätsgutachten abgegeben, s.

Nr. 34.

Zu §. 40. deßgleichen, s.

Nr. 35.

Art. IX.

§. 43. Das unter a angeführte Recht hat der Ausschuß den Gemeinden nur als Regel einräumen wollen, ohne daß der Landesgesetzgebung ausnahmslos das Recht, eine Staatsgenehmigung für nothwendig zu erklären, entzogen werden sollte. Dagegen siehe das Minoritätsgutachten:

Nr. 36.

§. 44. Diese Vorschrift ist aufgenommen worden, um den vielen Uebelständen abzuhelfen, welche dadurch hervorgerufen werden, daß einzelne Grundstücke in keinem Gemeindeverbande sich befinden. Gegen die Aufnahme dieser Bestimmung s.

Nr. 37.

Eine Ausdehnung desselben Princips auf alle volljährigen, selbstständigen Deutschen ist beantragt von einer Minderheit in

Nr. 38.

Der Ausschuß ist aber darauf nicht eingegangen, weil es doch bedenklich erscheine, so etwas ganz allgemein ohne Rücksicht auf die verschiedenen Lebensverhältnisse auszusprechen. Auch müsse einer solchen Verpflichtung des Einzelnen gegenüber den Gemeinden eine entsprechende Verpflichtung zur Aufnahme auferlegt werden, was nach der oben §. 2. gegebenen Bestimmung vorerst kaum ausführbar sey.

Zu Art. X.

§. 45. Die Frage, in wiefern den Angehörigen eines deutschen Einzelstaats die Feststellung der Verfassungsform desselben unbedingt zu überlassen sey, kam im Ausschuß zur Sprache; sie wird aber, als zur Verfassung selbst gehörig, und zwar zur Normirung des Verhältnisses zwischen dem Gesammtstaat und den Einzelstaaten nicht weiter verfolgt. Ein Antrag der Minorität s.

Nr. 39.

Zu Art. XI.

§. 47. ist dem in der 10. Sitzung der National-Versammlung auf den Antrag des Abgeordneten Mareck gefaßten Beschluß wörtlich entnommen. Einer besonderen Erklärung, daß unter den Deutschen in den voraufgehenden §§. auch die deutschen Staatsbürger, welche nicht deutschredenden Volksstämmen angehören, verstanden sind, und daß ihnen alle Rechte der Deutschen zukommen, — schien es nicht zu bedürfen.

Zu Art. XII.

§. 48. Je mehr der deutsche Gesammtstaat sich kräftigt, und je mehr Mittel die Einwirkung auf die Fremde, — Handelsverträge, Flotten u. s. w. gewonnen werden, desto erfolgreicher wird der hier zugesicherte Schutz seyn, den unzählige Deutsche jetzt schmerzlich entbehren.

Durch die vorstehende Erörterung haben die verschiedenen Anträge und Petitionen, welche dem Verfassungsausschuß zugewiesen worden sind und sich auf die Feststellung der Grundrechte beziehen, ihre Erledigung gefunden. Ein späterer allgemeiner Bericht wird sie noch genauer aufführen und berücksichtigen.

Frankfurt am Main, den 19. Juni 1848.

Der Vorsitzende: **F. Bassermann.**

Der Berichterstatter: **G. Beseler.**

Der Schriftführer: **Droysen.**

Beilage,

Die Minoritäts-Erachten enthaltend.

Zu §. 3.

(1) Einer besonderen Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines einzelnen deutschen Staates bedarf es für den Deutschen nicht, sondern er erwirbt alle Rechte der Eingebornen durch die feste Niederlassung in dem Lande. (Waitz, Tellkampf, Hergenhahn, Schüler, Detmold, Wippermann, Ahrens, v. Beckerath, Droysen.)

(2) Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staates darf an keine andere Bedingungen geknüpft werden, als welche sich auf die Unbescholtenheit und den genügenden Unterhalt des Aufzunehmenden für sich und seine Familie beziehen. (Mühlfeld, R. Mohl, Andrian, Lasaulx.)

Zu §. 5.

(3) Zusatz. Die Auswanderung selbst steht unter dem Schutze des Staates. (Wigard, Tellkampf, Hergenhahn, Lasaulx, Ahrens, Blum, Römer, R. Mohl, Schüler, Simon.)

Zu §. 6.

(4) Alle Standesprivilegien so wie der Adel selbst sind aufgehoben. (Wigard, Blum, Simon, Schüler.)

(5) Alle Ordenstitel sind aufgehoben und dürfen nicht wieder eingeführt werden. (Ahrens, Blum, Schüler, Wigard, Simon.)

(6) Die Wehrpflicht ist für alle gleich. Eine Stellvertretung ist nicht gestattet. (Scheller, Wigard, Blum, R. Mohl, Hergenhahn, v. Beckerath, Droysen, Beseler, Simon, Schüler, Bassermann.)

(7) Jeder Deutsche [unbescholtene Deutsche (Ahrens, Welcker)] hat das Recht, bewaffnet zu seyn (Waffenrecht). (Schüler, Wippermann, Soiron, Simon, Römer, Blum, Wigard.)

(8) Das Waffenrecht und die Wehrpflicht ist für alle gleich; Stellvertretung bei letzterer findet nicht Statt. (Wigard, Blum, Simon, Schüler.)

Zu §. 7.

(9) Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution [oder Bürgschaft (Hergenhahn, Wigard)] der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen. (Welcker, Römer, v. Beckerath, Wippermann, Tellkampf, Ahrens, Mittermaier.)

(10) Die Freiheit der Person ist unverletzlich, die Todesstrafe und die Strafe der körperlichen Züchtigung abgeschafft. (Wigard, Blum, Scheller, Römer.)

(11) Die Strafe der körperlichen Züchtigung ist aufgehoben. (Hergenhahn, Scheller, R. Mohl, Ahrens, Tellkampf, v. Beckerath, Schüler, Wigard.)

(12) Die Todesstrafe für politische Verbrechen ist abgeschafft. (Ahrens, Wigard, Hergenhahn, Simon, Wippermann, Scheller, Mittermaier, Bassermann.)

Zu §. 10.

(13) Es sei der Schutz der Presse gegen den Nachdruck in den Grundrechten aufzunehmen. (Mühlfeld, R. Mohl, Hergenhahn, v. Beckerath, Lasaulx.)

(14) Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch die Censur, noch durch Concessionen oder durch Sicherheitsstellungen beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. (Wigard, Römer, Blum, Simon, Schüler.)

Zu den §§. 11—14.

(15) Die bestehenden und die neu sich bildenden Religionsgesellschaften sind als solche unabhängig von der Staatsgewalt; sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig. (Lasaulx, Deiters, Lichnowsky, Jürgens, M. v. Gagern.)
(16) Die bestehenden und die neu sich bildenden Religionsgesellschaften sind als solche unabhängig von der Staatsgewalt; sie ordnen und verwalten ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. (v. Beckerath, R. Mohl, Ahrens.)
(17) Jede Religionsgesellschaft ist berechtigt, ihre inneren Angelegenheiten unabhängig vom Staate selbst zu ordnen und zu verwalten. Die Bestellung von Kirchenbeamten bedarf keiner Bestätigung von Seiten des Staates. Das Kirchenpatronat ist aufgehoben. (Wigard, Blum, Simon, Schüler.)
(18) Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat. Es besteht fernerhin keine Staatskirche. (Wigard, Blum, Simon, Schüler.)

Zu §. 18.

(19) Zusatz. Für die Ausfertigung der bei öffentlichen Anstellungen oder für die Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft (Medicin, Anwaltschaft) geforderten Fähigkeitszeugnissen soll (in den einzelnen Staaten) eine die Gleichberechtigung des öffentlichen und privaten Unterrichts verbürgende Prüfungsweise angeordnet werden. (Ahrens, Blum, Wigard.)
(20) Der Unterricht auf allen öffentlichen Schulen soll frei seyn. (Wigard, Blum.)
(21) Der Unterricht in allen öffentlichen Lehranstalten ist für die Unvermögenden unentgeldlich. (Lasaulx, R. Mohl, Welcker, Scheller, Mühlfeld, Bassermann.)
(22) Der Unterricht in den öffentlichen Volksschulen soll für die Unvermögenden unentgeldlich sein. (Jürgens, Welcker, Andrian, Scheller.)
(23) Unterzeichnete halten dafür, daß §. 19, die Unentgeldlichkeit des Unterrichts betreffend, in eine magna charta nicht gehöre. Eventuell beantragen sie, ihn auf folgende Bestimmung zu beschränken: „Es sollen aber öffentliche Volksschulen bestehen mit der Einrichtung, daß den Unbemittelten der Unterricht unentgeldlich ertheilt werde." (Deiters, Bassermann, Scheller, Andrian, Beseler, Detmold.)

Zu §. 23.

(24) Es möge bloß der erste Satz bleiben, der zweite Satz („Volksversammlungen — verboten werden") wegbleiben. (Schüler, Simon, Soiron, Blum, Wigard.)

Zu §. 28.

(25) Unter a) mögen die Worte: „so wie die übrigen einem Grundstück zuständigen Hoheitsrechte und Privilegien" wegfallen und statt deren ein neuer Paragraph des Inhalts hinzugefügt werden:

„Die übrigen mit einem Grundstück verbundenen Hoheitsrechte und Privilegien und die aus solchen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben sind aufgehoben."

„Ob und in welchen Fällen dafür eine Entschädigung zu leisten ist und wer dieselbe zu tragen habe, bleibt den Bestimmungen der Landesgesetze vorbehalten." (Beseler, Andrian, Mühlfeld.)

Zu §. 29.

(26) Unterzeichnete finden es nicht angemessen, zum Schutz einzelner Beeinträchtigten willkührlich in wohlerworbene Privatrechte Anderer einzugreifen, und beantragen, daß

§. 29 auf solche Jagdrechte beschränkt werde, deren ursprüngliche Entstehung nicht nachgewiesen werden kann, nicht aber auf solche, die auf gewöhnlichem privatrechtlichem Wege entstanden sind;

Eventuell: daß die letzteren, wenn sie titulo oneroso erworben sind, nur gegen Entschädigung aufgehoben werden. (Deiters, Mühlfeld, Lasaulx; für den eventuellen Antrag: Hergenhahn, Scheller.)

Zu §. 30.

(27) . . . aufhört und die Höhe des Beitrages sich nach dem Vermögen und Einkommen eines Jeden richtet." (Wigard, Blum, Ahrens, Simon.)
(28) Die Vorsorge für Arbeitsunfähige ist Sache der Gemeinden und beziehungsweise des Staates. (Wigard, Blum, Simon, Andrian.)
(29) Durch die Reichs- und Staatengesetzgebung soll insbesondere für die Unvermögenden, die arbeitenden und gewerbtreibenden Classen gesorgt werden,

1. durch die Verminderung und demnächstige Aufhebung aller Abgaben, welche auf den nothwendigsten Lebensmitteln haften;

2. durch Einführung einer fortschreitenden Einkommensteuer;

3. durch Errichtung von Anstalten (Banken, Hypotheken-Creditcassen), welche den Credit befördern und die Erwerbung des Eigenthums erleichtern. (Ahrens, Simon, Wigard, Blum, Römer, Schüler, Scheller, Hergenhahn, Tellkampf.)

Zu §. 31.

(30) Aller Lehnsverband ist aufgehoben. (Wigard, Blum, Simon, R. Mohl, Schüler.)

Zu §. 32.

(31) Alle Familienfideicommisse, Majorate und Minorate sind aufgehoben. (Wigard, Blum, Simon, Scheller.)

(32) Die Fideicommisse sind aufgehoben. (Ahrens, Hergenhahn, Tellkampf, Römer; eventuell: Simon und Wigard.)

Zu §. 36.

(33) Kein Richter darf wider seinen Willen versetzt oder in den Ruhestand gesetzt werden. (Beseler, Droysen, Jürgens, Gagern, Weiß.)

Zu §. 39.

(34) Dieser Paragraph (39) sei nicht in die Grundrechte aufzunehmen. (Mühlfeld, Bassermann, Tellkampf Scheller, Andrian.)

Zu §. 41.

(35) Die allgemeine und ausnahmslose Bestimmung dieses Paragraphen (41) sei nicht in die Grundrechte aufzunehmen. (Mühlfeld, Hergenhahn, R. Mohl, Bassermann.)

Zu §. 43.

(36) a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter mit Ausschluß des Bestätigungsrechtes der Staatsbehörde. (Wigard, Blum, Römer, Schüler, Simon.)

Zu §. 44.

(37) Unterzeichnete finden diesen Paragraphen (44) zur Aufnahme in die Grundrechte nicht geeignet. (Deiters, Andrian, Mühlfeld, Bassermann.)

38) Jeder volljährige selbstständige Deutsche muß Mitglied einer Gemeinde sein. (Waiß, Hergenhahn, Lasaulx.)

Zu §. 45.

(39) Die Feststellung der Verfassungsform eines jeden deutschen Staates ist Sache der Staatsangehörigen desselben. (Wigard, Blum, Simon, Schüler.)

Nachträgliche Anträge

zu dem Entwurfe des Verfassungs-Ausschusses über die Grundrechte des deutschen Volkes.

1.

Den neu gebildeten Religions-Gesellschaften dürfen die Genossenschaftsrechte nicht verweigert werden.

Wigard. Blum. Mittermaier. H. Simon. Ahrens.

2.

Die Schule ist unabhängig von der Kirche.

Wigard. Blum. H. Simon.

3.

Die Abschätzung bei Zwangsabtretungen wegen öffentlichen Nutzens geschieht durch Geschworne.

Mittermaier. Wigard. Blum. Ahrens. H. Simon.

4.

Die von der Nationalversammlung festgestellten Grundrechte der Deutschen werden alsbald dem deutschen Volke verkündet und treten, vorbehaltlich des Beschlusses der Nationalversammlung über einzelne dieser Grundrechte, sofort in Wirksamkeit.

H. Simon. Blum. Wigard. Schüler.

Anträge

des Abgeordneten **Mittermaier**

zu dem Entwurfe der Grundrechte des deutschen Volkes.

Zu Artikel I.

§. 5. Zusatz. Die unter dem Namen: „Militärreluitionsgelder“ oder Beiträge zu öffentlichen Anstalten vorkommenden Abgaben, welche Auswandernden aufgelegt werden, fallen weg.

Zu Artikel II.

§. 7. Niemand kann genöthigt werden, vor einem Richter, welchem das Gesetz ihn nicht unterwirft, gegen seinen Willen Recht zu nehmen. Die persönliche Freiheit ist dadurch gewährleistet, daß die Verhaftung einer Person, den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen, nur kraft eines Befehls geschehen kann, welcher von einem Beamten erlassen ist, dem das Gesetz das Recht zur Erlassung eines solchen Befehls einräumt und worin der Grund der Verhaftung angegeben ist. Dieser Befehl muß im Augenblick der Verhaftung oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten vorgewiesen werdrn. Jeder Gefangenwärter, dem ein Gefangenee zur Bewahrung übergeben wurde, ist, wenn ihm binnen 24 Stunden der Verhaftsbefehl nicht eingehändigt wird, verpflichtet, dem Untersuchungsrichter des Orts oder Bezirks die Anzeige von der Gefangenhaltung der Person zu machen. Dieser Richter hat sogleich den Verhafteten zu vernehmen und wenn die Haft grundlos erscheint, die Freilassung auszusprechen, oder im Zweifelsfalle den Beamten, der die Verhaftung veranlaßte, zur ungesäumten Mittheilung des Grundes derselben aufzufordern, mit der Erklärung, daß, im Fall der Unterlassung dieser Mittheilung, er die Freilassung aussprechen würde. Der Gefangenwärter so wie der Richter, welche die ihnen hier aufgelegten Pflichten verabsäumen, sind wegen willkürlicher Beraubung der Freiheit strafbar.

§. 7 a. Jeder Beamte, welcher eine Person verhaftrn ließ und nicht binnen 48 Stunden unter Mittheilung der Anschuldigungsgründe sie so vernimmt, daß der Verhaftrte Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung erhält, ist wegen willkürlicher Beraubung der Freiheit strafbar.

§. 7 b. Jeder Verhaftete und jeder Staatsbürger für ihn kann an die Gerichte sich wenden, um die Freilassung zu bewirken. Der Gefangenwärter und der Beamte, denen ein solches Gesuch übergeben wird, sind schuldig, dasselbe ungesäumt dem zuständigen Gerichte vorzulegen, insofern der Richter nicht selbst die Freilassung aussprechen kann.

§. 7 c. Freilassung gegen Sicherheitsleistung kann zu jeder Zeit, in so fern nicht die im einzelnen Falle zu gewärtigende Strafe des Angeschuldigten wenigstens mehrjährige Freiheitsstrafe beträgt, erkannt werden. Das höchste Gericht kann in jedem Falle, noch Beschaffenheit der Umstände, gegen Sicherheitsleistung Freilassung erkennen.

§. 7 d. Wegen Stellung unter Polizeiaufsicht kann Niemand weiteren Beschränkungen unterworfen werden, als das darüber ergangene Gesetz gestattet.

§. 8. Haussuchungen können nur eintreten auf Anordnung des, hiezu von dem Gesetze als zuständig erklärten Beamten in den gesetzlich bestimmten Fällen mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften.

Zu Artikel VI.

§. 24. Zur Bildung von Vereinen bedarf es keiner vorgängigen Erlaubniß der Staatsbehörde. Wegen Theilnahme an einem Vereine wird eine Person nur strafbar, wenn von der Staatsregierung der bestimmte Verein, an welchem sie Theil genommen hat, zuvor wegen Gefährdung des allgemeinen Wohls oder der Sicherheit des Staats verboten wurde, oder wenn er unter ein bestehendes Strafgesetz fällt.

Zu Artikel VII.

In §. 27 sind die Worte: „ländliche Servituten“ wegzulassen.

§. 29 ist so zu fassen:

Das Recht der Jagd auf fremdem Grund und Boden, in so fern es aus dem Regale stammt, oder in Folge der Grundherrlichkeit ausgeübt wird, ist ohne Entschädigung aufgehoben. Landesgesetze bestimmen die künftige Ausübung der Jagd.

Zu Artikel VIII.

Zusatz. §. 42 a. Bei Auftreten bei Gericht in einem andern deutschen Staate ist jeder deutsche Bürger von Sicherheitsleistung soweit frei, als auch der Staatsangehörige in einem gleichen Falle befreit ist.

§. 42 b. Competenzconflikte sind von dem Reichsgerichte zu entscheiden, eventuell rc. rc. werden von einer Behörde entschieden, welche zur Hälfte aus Mitgliedern des obersten Gerichts des Landes, zur Hälfte aus Beamten von höheren Verwaltungsstellen besteht.

Zu Artikel IX.

§. 43. Nach c) ist einzuschalten:

d) Gesetzlichen Schutz des Gemeindeeigenthums in dem Umfange, wie ihn das Eigenthum der Privatpersonen genießt.

e) Das Oberaufsichtsrecht des Staates über Gemeindeverwaltung soll nur soweit eintreten, als dies die Wahrung des öffentlichen Interesse erfordert.

Beilage Nr. I. zum Protokoll der 20. öffentl. Sitzung vom 21. Juni 1848.

Bericht

des Ausschusses für die österreichisch-czechische Frage.

Vorgetragen von dem Abgeordneten **Beisler.**

Der Ausschuß für die österreichisch-czechische Frage ist sogleich gestern Nachmittag zusammen getreten, um Ihrem Auftrag gemäß die Anträge, welche die neuesten Ereignisse in Prag am Ende der gestrigen Vormittagssitzung hervorgerufen haben, zu prüfen und Ihnen diejenigen Maaßregeln vorzuschlagen, die den Umständen angemessen erscheinen dürften.

Da von den 7 vorliegenden Anträgen, deren letzter dem Ausschuß erst nach dem Schlusse der Sitzung dieser hohen Versammlung zugestellt wurde, nur 2, nämlich der Antrag der Abgeordneten Berger und Schilling, dann das Amendement des Abgeordneten Ziegert, die erforderliche Unterstützung gefunden hatten, so können auch nur diese Gegenstand des Commissionsberichtes seyn.

Sie lauten, wie folgt:

I. **Höchst dringender** Antrag der Abgeordneten Berger und Schilling aus Wien.

„In Erwägung des zwischen der czechischen Partei und den Deutschen in Böhmen ausgebrochenen blutigen „Kampfes; in Erwägung der großen Gefahr eines allgemeinen Blutbades und eines nationalen Vertil-„gungskampfes, zu welchem der slavische Fanatismus in Böhmen führen kann, wenn ihm nicht mit Kraft „entgegen getreten wird, wolle die hohe deutsche Nationalversammlung zum Schutze der Deutschen in „Böhmen, unmittelbar noch vor Schaffung der provisorischen Executivgewalt und ohne alle vorläufige „Verweisung an eine Commission zur Berichterstattung den Beschluß fassen:

„Es sey die hohe Bundesversammlung sogleich aufzufordern, zum Schutz der deutschen Bewohner „Böhmens den Einmarsch bayerischer und sächsischer Bundestruppen nach Böhmen zu verfügen."

„Die Antragsteller bitten ihren Antrag als höchst dringend kurz motiviren zu dürfen."

II. Amendement des Abgeordneten Ziegert:

„In Erwägung

1) „daß die Nationalversammlung von der Sachlage nicht ausreichend unterrichtet ist,"
2) „daß der Bundestag bereits Maßregeln zur eventuellen Hülfe getroffen hat,"
3) „daß derselbe in Folge der heutigen Verhandlung weitere zweckmäßige Maßregeln treffen werde,"

geht die Nationalversammlung zur motivirten Tagesordnung über."

In Ihrem Ausschuß gab sich der Wunsch, den bedrängten Brüdern in Prag, wie in Böhmen überhaupt, auf das schleunigste und kräftigste zu Hilfe zu kommen, wohl noch lebhafter kund, als Dieses in Ihrer Mitte bereits geschehen war, da die meisten seiner Mitglieder mehr oder minder persönlich betheiligt sind, mehrere ihre Familie in Prag zurückgelassen haben, und eines derselben den Tod seines, in diesem bürgermörderischen Kampf gefallenen Vaters zu beklagen haben soll.

Dem Wunsche, Hilfe zu leisten, schnelle und kräftige Hilfe zu leisten, traten indessen mehrfache Bedenken entgegen, sowohl in Beziehung auf die Bedroheten selbst, als auch in Beziehung auf die österreichische Regierung.

Es fehlte an hinreichenden Nachrichten, um die Natur, den Umfang, die Intensität und die Mittel des Aufruhrs nach allen Seiten zu würdigen. Es fehlte an Nachrichten über die Mittel, welche die österreichische Regierung selbst besitzt, um dem Aufstand entgegen zu treten.

Eine übereilte Hilfe, wenn sie gleich nur in dem moralischen aber mächtigen Einfluß dieser Versammlung lag, konnte die gefährliche Lage der deutschen Bewohner Böhmens noch verschlimmern, konnte den Zwist, der vielleicht ein mehr innerer häuslicher war, leicht verstärken, konnte den Kampf, der vielleicht ein abgegrenzter, auf die Stadt Prag beschränkter ist, möglicherweise zu einem allgemeinen machen und den Bürgerkrieg erst recht durch das ganze Land entzünden.

Die österreichische Regierung konnte dagegen — und das ist wohl vor allem anzunehmen — selbst die Mittel vollkommen besitzen, um den Aufruhr zu bemeistern und Ruhe und Ordnung im Lande wieder herzustellen; und eine ungerufene Hilfe konnte das Ansehen dieser Regierung verletzen, ja selbst, weil unnöthig, einen üblen Eindruck auf die der Regierung ergebene Bevölkerung machen.

Andererseits war bereits von dem Bundestag das Erforderliche geschehen, um nöthigenfalls mit nachdrücklicher Hilfe zur Hand zu sein, indem die geographischen Verhältnisse der aufgemahnten Bundesstaaten, die dort vorhandenen Kommunikationsmittel und die Schlagfertigkeit ihrer Contingente von der Art sind, daß sie die schnellste Hilfe zulassen.

Gleichwohl hielt man es für angemessen und der Stellung dieser hohen Versammlung würdig, den deutschen Brüdern in Böhmen ihre volle Theilnahme kund zu geben, damit sie es wissen, daß sie, im Falle Bedürfens, auf die entschiedenste Hilfe des ganzen deutschen Volkes rechnen können.

Ihre Kommission beantragt daher in ihrer Mehrheit:

„Die Nationalversammlung wolle erklären: durch die von dem Bundestage getroffenen Einleitungen sei alles „geschehen, was die Lage des Augenblicks fordere, und die Nationalversammlung werde der österreichischen Regierung „in allen ihren Maßnahmen zum Schutz der von der czechischen Partei angegriffenen Deutschen in Böhmen, im „Falle Bedürfens, die kräftigste Unterstützung gewähren."

Eine Minorität Ihres Ausschusses von 3 seiner Mitgliedern beabsichtiget, ihre von obigem Antrag abweichende Ansicht vor der hohen Nationalversammlung gesondert zu begründen.

Frankfurt den 21. Juni 1848.

Minoritäts-Antrag dreier Mitglieder

des Ausschusses zur Begutachtung der deutsch-slavischen Angelegenheiten.

In Erwartung, die österreichische Regierung, welche sich dem Aufschwunge der Maitage von Wien angeschlossen, werde von sich aus in Prag den Frieden unter der Bevölkerung und das Ansehen der Behörde wiederherzustellen wissen, beschließt die Nationalversammlung:

1) Ohne Aufforderung der österreichischen Regierung sollen keine deutschen Bundestruppen das böhmische Gebiet betreten.

2) Sobald jedoch, zum Schutze der gesetzlichen Ordnung und zur Sicherheit von Leben und Eigenthum, die österreichischen Behörden, welche es auch seyen, bewaffnete Hülfe in Anspruch nehmen, sollen die Preußischen, Sächsischen und Baierischen Truppen, welche durch den Bundestagsbeschluß von 20. Juni bereits angewiesen sind, ihnen die Unterstützung der deutschen Nation gewähren.

3) Nach Beseitigung der Friedensstörung und des Bürgerkrieges in Prag, sollen die Volks- und Freiheitsrechte aller Staatsbürger durch Ausnahmegesetze nicht angetastet und ebenso sehr das Recht der verschiedenen Nationalitäten, welches die Nationalversammlung durch ihre Erklärung zu Protokoll feierlich anerkannt hat, in seinem vollen Umfange aufrecht erhalten werden.

Arnold Ruge, Abgeordneter für Breslau.
Franz Gutherz, Abgeordneter für St. Pölten in Oesterreich.
Kalchberg von Teschen.

Beil. Nr. I. zum Protokoll der 22. öffentl. Sitzung vom 23. Juni 1848.

Bericht

des Ausschusses für die Geschäftsordnung

über verschiedene Anträge,

die Verhandlungen der Nationalversammlung betreffend.

Berichterstatter: **Robert Mohl.**

Es sind Ihrem Ausschusse für Geschäftsordnung in der Sitzung vom 17. Juni mehrere Anträge zur Begutachtung zugewiesen worden. Dieselben zerfallen dem Zwecke nach in fünf Abtheilungen:

1) Die erste derselben besteht aus denjenigen Anträgen, welche eine Beschleunigung der Arbeiten der Nationalversammlung durch eine Beschleunigung der Arbeiten in den Ausschüssen beabsichtigen. Hierher gehören die Anträge:

a) des Abgeordneten Riehl, daß Niemand von mehr als zwei Ausschüssen soll Mitglied seyn können;

b) des Abgeordneten Simon aus Trier, daß kein Deputirter, welcher bereits Mitglied eines Ausschusses sey, dessen Berichterstattung noch nicht vorliegt, in einen fernern Ausschuß gewählt werden könne;

c) desselben Abgeordneten, daß es jedem Mitgliede der Nationalversammlung, welches gegenwärtig Mitglied mehrerer Ausschüsse sey, frei stehe, sich wegen der Theilnahme an den übrigen außer einem zu entschuldigen.

Die den vorstehenden Anträgen zu Grunde liegende Ansicht ist, wie die Verhandlungen in der Nationalversammlung am 17. d. M. unzweifelhaft darthun, eine doppelte. Die eine geht dahin, daß die Arbeiten der Ausschüsse deßhalb bisher lange hätten auf ihre Beendigung warten lassen, weil die Sitzungen derselben durch die Berufung mancher

Mitglieder in mehrere gleichzeitig arbeitende Ausschüsse hätten oft verschoben oder abgekürzt werden müssen. Die andere Annahme aber ist die, daß, wenn keine mehrfachen Wahlen derselben Mitglieder vorkommen könnten, nicht nur überhaupt ein größerer Theil der Versammlung zu den Arbeiten der Ausschüsse beigezogen werden müßte, sondern namentlich auch eine Minorität größere Berücksichtigung finden würde. — Ihr Ausschuß für Geschäftsordnung gibt nun zwar unbedingt zu, daß eine übergroße Häufung von Ausschußstellen auf einzelne Mitglieder der Versammlung ein mehrfaches Uebel und eine Unbilligkeit sowohl gegen die auf solche Weise Ueberlasteten, als gegen die zu keiner Thätigkeit ausser den vollen Sitzungen Berufene ist; er erachtet es ferner nicht für klug und nicht für passend, wenn nicht die verschiedenen, in der Nationalversammlung bestehenden politischen Ansichten auch schon bei den Vorbereitungsarbeiten vertreten sind; allein er kann doch den gestellten Anträgen, in der Hauptsache wenigstens, nicht das Wort reden. — Was nämlich die behauptete Verzögerung der Ausschußarbeiten betrifft, so müßte allerdings, wenn die Wahlenhäufung die Veranlassung derselben wäre, eine Abhülfe, und zwar etwa in der vorgeschlagenen Weise, erfolgen. Allein so weit die Erfahrung Ihres Ausschusses für Geschäftsordnung selbst, so wie die seiner einzelnen Mitglieder, welche auch noch in andern Ausschüssen sitzen, geht, hat dieser Grund nur in sehr geringem Grade gewirkt. Die tägliche Erfahrung zeigt, daß die Sitzungen der Ausschüsse angesagt werden ohne Berücksichtigung des Umstandes, ob etwa das eine oder das andere Mitglied zur gleichen Zeit zu einem andern Geschäfte entboten ist; und eben so ist bekannt, daß sich diejenigen Mitglieder aus den Sitzungen zu entfernen pflegen, welche anderswo nöthiger zu seyn glauben. Da die Geschäftsordnung, §. 21, die Beschlußfähigkeit der Ausschüsse bei der Anwesenheit einer absoluten Majorität ihrer Mitglieder gestattet, so hat dieses Verfahren keinen legalen Anstand, es ist thatsächlich und nur sehr selten bis jetzt, wenn überhaupt je, wegen der gleichzeitigen Haltung von Sitzungen im Ausschuß, behindert worden in der Förderung seiner Arbeiten. In so ferne also das Uebel nicht in der vermeinten Ursache zu suchen ist, können auch die vorgeschlagenen Mittel nicht zur Heilung führen. Eben so kann sich Ihr Ausschuß für Geschäftsordnung, hinsichtlich der größern Vertretung der Minoritäten, so wie überhaupt der reichlicheren Beiziehung von Arbeitskräften, von den gemachten Vorschlägen keine ersprießlichen Folgen versprechen. Jene stärkere Vertretung läßt sich den Wahlkörpern, den Abtheilungen, nicht vorschreiben, sondern bleibt immer ihrer eigenen Erwägung von Umständen und Personen überlassen. Wenn eine Mehrzahl einer Abtheilung entschlossen ist, nur aus ihrer Mitte zu wählen, so wird sie dazu jederzeit die erforderlichen Candidaten finden, auch wenn sie eine größere Zahl als bisher ernennen muß. Die reichlichere Beiziehung von Arbeitskräften dagegen, welche allerdings durch eine Beschränkung der passiven Wahlfähigkeit der Einzelnen erfolgen würde, und welche an sich, wie gesagt, auch Ihrem Ausschusse sehr wünschenswerth erscheint, kann durch das bloß mechanische Mittel der Ausschließung bereits Gewählter nicht ohne bedeutende anderweitige Nachtheile erreicht werden. Durch eine solche Einrichtung könnten nämlich gar leicht viele geschäftstüchtige Mitglieder der Versammlung von jeder späteren Wahl in Ausschüsse, durch ihre Mitgliedschaft eines oder einiger, vielleicht unbedeutender oder fast erloschener Commissionen, zum größten Nachtheile der Sache ausgeschlossen werden. Es würde also hier die Güte der Arbeit dem Wunsche, Mehreren Beschäftigung zu geben, zum Opfer gebracht, was sicher nicht richtig wäre.

Unter diesen Umständen weiß dann der Ausschuß für Geschäftsordnung der auch von ihm getheilten Rücksichten der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit nur dadurch Rechnung zu tragen, daß er

erstens, die Annahme des oben unter c. aufgeführten Antrages von Simon empfiehlt, welchem gemäß jeder Abgeordnete, der bereits in Ausschüsse gewählt ist, sich selbst von der Theilnahme an derselben bis auf Einen entschuldigen kann, wenn er es für nöthig findet, (während jetzt nach den Regeln der Geschäftsordnung, §. 23, eine Entschuldigung immer nur bei der dritten Wahl freigestellt ist oder Genehmigung der Abtheilung dazu gehört;)

zweitens, daß er den Wunsch ausdrückt, es möchten die Abtheilungen bei allen Wahlen sich immer vergegenwärtigen, welche ihrer Mitglieder bereits in Ausschüsse gewählt, und welche andere noch frei verwendbar seyen; zu dem Ende aber

drittens, den Antrag stellt, in allen Abtheilungszimmern eine Liste der Mitglieder mit Bemerkung der Ausschüsse, welchen sie eben zugetheilt sind, öffentlich anzuschlagen.

Einen weiteren auf Beschleunigung der Ausschußarbeiten unmittelbar gerichteten Antrag kann Ihr Ausschuß erst in der, unter 3 gehend, vortragen.

2) Eine zweite Abtheilung der zu begutachtenden Anträge bildet der Vorschlag des Abgeordneten Wigard, daß künftig

die Ausschußberichte nach ihrer Fertigung sogleich zum Drucke gegeben werden sollen, ohne daß vorerst die Verlesung im Manuscripte erfolgte, wogegen ihre Verlesung bei dem Beginne der Berathung zu erfolgen hätte.

Die Absicht dieses Antrages ist, die Zeit zwischen der Beendigung einer Ausschußarbeit und der gesetzlichen Möglichkeit des Anfanges der Berathung abzukürzen. — Mit diesem Zwecke sowohl, als mit dem Mittel ist der Ausschuß für die Geschäftsordnung völlig einverstanden, wie denn die Sache auch bereits jetzt in einzelnen Fällen so gehalten worden ist. Der Ausschuß beantragt daher die Annahme dieses Antrags, mit der einzigen kleinen Abänderung, daß er vorschlägt, am Ende zu sagen: „erfolgen kann“, anstatt: „zu erfolgen hätte“. Nicht immer nämlich wird die Nationalversammlung die Verlesung eines bereits gedruckt in ihren Händen liegenden Berichtes für nöthig erachten.

Eine dritte Kategorie von Vorschlägen bildet der Antrag des Abgeordneten **Wesendonk**, welcher eine **Feststellung der Bestimmung über die Sitzungstage**, damit aber auch zugleich eine **Beschleunigung der Geschäfte der Versammlung selbst** beabsichtigt und dahin geht:

die Nationalversammlung wolle erklären, daß ihre Sitzungen täglich stattfinden, nur Sonn- und Feiertage und den Fall ausgenommen, daß sie selbst ein Anderes beschließe.

Ihr Ausschuß für die Geschäftsordnung ist hier, was die erste Richtung des Antrages betrifft, der Ansicht, daß die Bestimmung der Sitzungsperiode zu den wesentlichen und nothwendigen Geschäften des Vorsitzenden gehört, und daß also die Verkündigung der nächsten Sitzung in seinen Rechten und Pflichten liegt. Einen Mißbrauch dieses Rechtes fürchtet der Ausschuß nicht; am wenigsten von Seiten eines Vorsitzenden, dessen Wahl sich alle vier Wochen erneuert. Allein dabei ist der Ausschuß natürlich doch auch der Meinung, daß die Versammlung selbst, wenn sie es gut findet, in solchen Dingen einen verbindenden Beschluß fassen kann, und er glaubt daher allen Verhältnissen und Nothwendigkeiten Rechnung zu tragen, wenn er den Antrag stellt:

es habe der Vorsitzende am Schlusse jeder Sitzung den nächsten Sitzungstag zu bestimmen, bei einem etwa erfolgenden Widerspruche aber die Versammlung zu befragen, welche dann entscheide.

Mit diesem Antrage ist auch der Antragsteller, welcher zugleich Ausschußmitglied ist, einverstanden.

Hinsichtlich der zweiten Richtung des Antrages, nämlich der möglichsten Beschleunigung der Arbeiten dieser hohen Versammlung stimmt Ihr Ausschuß für Geschäftsordnung dem Antragsteller vollkommen bei, daß eine solche Beschleunigung nicht nur wünschenswerth, sondern dringendste Nothwendigkeit und heilige Pflicht ist. Allein er ist nicht der Ansicht, daß auf die beabsichtigte Weise zu helfen sey, die Beschleunigung der Berathungen und Beschlußnahme der Nationalversammlung ist offenbar durch **drei** Umstände bedingt: erstens, daß die Vorbereitungen für die Berathungen der vollen Versammlung, d. h. die Ausschußberichte und die etwaigen Berathungen in den Abtheilungen, möglichst schnell und materiell gut erfolgen; zweitens, daß in den Sitzungen der Versammlung selbst die Zeit weder mit unnöthigen, die Hauptsache hinausschiedenden Fragen, noch mit der Uebergabe und Begründung einer übergroßen Anzahl von Verbesserungsvorschlägen, noch endlich mit der Haltung von Vorträgen, welche lediglich nichts Neues geben, verschwendet werde; endlich allerdings drittens: daß die Versammlung hinreichend häufige Sitzungen halte. Soll die volle Wahrheit gesagt werden, so muß das Bekenntniß erfolgen, daß die beiden ersten Bedingungen der Beschleunigung nicht immer erfüllt worden sind. Die letztere dagegen scheint dem Ausschusse sogar in übergroßem Maaße und zum Nachtheile der Arbeiten in den Ausschüssen vorhanden gewesen zu seyn. Die Ausschüsse haben in ihren bis tief in die Nacht hinein dauernden täglichen Sitzungen größere Anstrengungen bestanden, als mit Recht ihren Mitgliedern zugemuthet werden kann, und doch sind sie, erschöpft und überarbeitet, nicht zu entsprechend schneller Zeit und vielleicht auch nicht immer zu der besten Arbeit, welche ihnen unter günstigeren Umständen möglich geworden wäre, gelangt.

Der Ausschuß für Geschäftsordnung glaubt somit zu Erreichung des wünschenswerthen Zweckes nachstehende Wünsche gegen die hohe Versammlung äußern zu sollen:

erstens, es möchten die Sitzungen der Nationalversammlung in der Regel, und sofern nichts anderes im einzelnen Falle beschlossen wird, um 12 Uhr Mittags beginnen;

zweitens, es möchten die Sitzungen der Abtheilungen und der Ausschüsse an den Sitzungstagen in den Morgenstunden stattfinden;

drittens, es möchten sich sämmtliche Mitglieder der Versammlung **dringendst** aufgefordert finden, nur in wirklichen Nothfällen Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, aus dem Grunde der Dringlichkeit dem ordentlichen Geschäftswege zu entziehen und unmittelbar vor die Versammlung zu bringen.

Eine vierte Klasse der übergebenen Anträge bildet der Antrag des Abgeordneten **Zimmermann** von Spandow, welchem gemäß

Amendements, die nach §. 33 der Geschäftsordnung gestellt werden, immer von dem Vorsitzenden zu verlesen seyn sollen.

Die Absicht des Antragstellers ist offenbar eine zweifache. Erstens will er, daß überhaupt die Versammlung und das Publikum jeden einmal förmlich ausgesprochenen und formulirten Verbesserungsantrag eines Abgeordneten erfahre. Zweitens soll die Versammlung von dem Bestehen aller vorhandenen Amendements in Kenntniß gesetzt seyn, damit sie den Schluß der Verhandlungen nur mit Uebersicht aller Möglichkeiten der Abstimmung und die etwaige Nothwendigkeit weiterer Besprechung anordne.

Beide Verlangen sind gerecht und entsprechen dem Vortheile der Versammlung. Ihr Ausschuß für Geschäftsordnung würde somit keinen Anstand nehmen, einfach für die Annahme des Antrages zu stimmen, wenn er nicht glaubte, in doppelter Beziehung einen möglichen Mißstand vermeiden zu sollen. Einmal nämlich wäre es seiner Ansicht nach eine ganz nutzlose Zeitverschwendung, wenn Verbesserungsanträge, welche der Versammlung bereits **gedruckt** vorliegen, noch einmal verlesen werden müßten. Zweitens hielte er es für sehr störend und dem Hauptzwecke wenig entsprechend, wenn sämmtliche im Laufe einer Verhandlung eingegebenen Amendements erst am Ende der Debatte und wenn etwa die Versammlung nach Schluß und Abstimmung verlangt, nach der Reihe zu lesen wäre, wogegen er keinen bemerkenswerthen Nachtheil, vielmehr nur eine Erreichung des beabsichtigten Zweckes darin finden kann, wenn solche Verbesserungsanträge alsbald nach ihrer Einreichung im Laufe der Verhandlung (natürlich nach Beendigung der gerade begonnenen Rede) der Versammlung mitgetheilt werden. Er trägt somit auf die Annahme der Bestimmung an:

»daß alle Verbesserungsvorschläge, welche nicht bereits gedruckt vertheilt wurden, unmittelbar nach ihrer »Einreichung und ohne Motive zu verlesen sind, die Begründung jedoch nur in der Reihenfolge der Redner »erfolgen kann.«

3) Noch ist der Antrag des Abgeordneten Wigard aufzuführen, welcher dahin geht, daß
»die Nationalversammlung so viele Ausschüsse erwähle, als die eingegangenen Gegenständen nach ihren »Hauptmaterien nothwendig machen.«

Da dieser Antrag weder schriftlich noch mündlich weiter motivirt ist, so vermag der Ausschuß nicht zu beurtheilen, welcherlei von der bisherigen Einrichtung verschiedenen Bestimmungen hier gewünscht werden. Seiner Ansicht nach ist alles Wünschenswerthe bis jetzt in dieser Beziehung geschehen, indem ja viele solcher Specialausschüsse bestehen und immer noch neue bei einem frisch auftauchenden Bedürfnisse gewählt werden. Es scheint somit kein Grund zu einer Aenderung vorhanden zu seyn und der Ausschuß für Geschäftsordnung trägt darauf an:

»diesen Antrag auf sich beruhen zu lassen.«

Beilage Nr. II. zum Protokoll der 22. öffentl. Sitzung vom 23. Juni 1848.

Bericht

des Ausschusses für Volkswirthschaft*) über die Bestimmungen, welche er aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte in die Grundrechte des deutschen Volks aufzunehmen beantragt.

Berichterstatter: **B. Hildebrand.**

Obgleich die Nationalversammlung einen besonderen Verfassungsausschuß gewählt hat, welcher alle Vorarbeiten zu der von der Versammlung neu zu begründenden deutschen Reichsverfassung übernimmt, so hat es der Ausschuß für Volkswirthschaft doch für seine Pflicht gehalten, sich mit der Bearbeitung derjenigen Verfassungsbestimmungen zu beschäftigen, welche die Interessen des deutschen Gewerbfleißes und der materiellen Volkswohlfahrt berühren.

Indem er in den Anlagen den ersten, auf die Grundrechte des deutschen Volks bezüglichen Theil dieser Arbeit der Nationalversammlung übergibt, bemerkt er, daß er dieselben bereits dem Verfassungsausschuß zur Kenntnißnahme mitgetheilt hat, und stellt gegenwärtig nur den Antrag, die einzelnen vorgelegten Bestimmungen, so weit sie von dem Verfassungsausschusse nicht schon mit aufgenommen sind, bei Berathung der Grundrechte des deutschen Volks als Amendements zur Verhandlung und Beschlußnahme zu bringen.

Bestimmungen.

§. 1.

Jeder deutsche Reichsbürger hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebiets seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und jeden Nahrungszweig zu betreiben.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbbetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

---

*) v. Rönne. Eisenstuck. Hildebrand. Degenkolb. Hollandt. Schwarzenberg. Carl. Sprengel. Burger. Fallati. v. Bruck. Pagenstecher. Govekoht. Mohl. Merck. Schirmeister. Mevissen. v. Reden. Matthy. Breusing. v. Hermann. Osterrath. Dieskau. Rösler. Dröge. Francke. Veit. Stahl. Lette. Hlubeck.

§. 2.

Die Befugniß zur Erwerbung von Grundbesitz steht auch den moralischen Personen zu. Doch bleibt der Reichsgewalt vorbehalten, wegen Erwerbung von Grundstücken zur todten Hand besondere Bestimmungen zu treffen.

§. 3.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden oder von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern.

§. 4.

Alle Grundstücke jeder Art müssen einem Gemeinde-Verbande angehören.

§. 5.

Die den §§. 1—4 entgegenstehenden Vorschriften einzelner Landesgesetze und Ortsrechte sind in Gemäßheit der obigen Bestimmungen durch die Gesetzgebungen der Einzelstaaten abzuändern und aufzuheben.

§. 6.

Beschränkungen des freien Verfügungsrechts über Grund und Boden durch Enteignung, so wie Beschränkungen in der freien Benutzung des Grundeigenthums sind nur im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des gemeinen Wohls zulässig. Die zwangsweise Enteignung findet jedoch nur gegen Entschädigung Statt.

§. 7.

Aller Lehnsverband und alle Fideicommisse sind aufgehoben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 8.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeits-Verband hört für immer auf. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei, so wie alle andern, einem Grundstück oder einer Person zuständigen Hoheitsrechte und Privilegien.

2) Die aus diesen Rechten fließenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art.

3) Die aus dem grund- und schutzherrlichen Verbande herstammenden persönlichen Leistungen und Abgaben.

4) Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden.

Die mit den vorstehend aufgehobenen Befugnissen zusammenhängenden Gegenleistungen der Berechtigten hören gleichzeitig auf.

§. 9.

Alle übrigen, unzweifelhaft auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, deßgleichen alle ländlichen Servituten, soweit sie nicht zur Benutzung des berechtigten Grundstückes unerläßlich nothwendig sind, sind ablösbar ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältniß des Berechtigten oder des Verpflichteten. Die näheren Bestimmungen über die Art der Ablösung bleiben den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten überlassen.

§. 10.

Verhältnisse und Rechte, welche nach §§. 7 und 8 für aufgehoben oder nach §. 9 für ablösbar erklärt sind, dürfen nicht neu eingeführt werden.

§. 11.

Jeder deutsche Bürger genießt für sein physisches und sein geistiges Eigenthum und den gesetzgemäßen Gebrauch desselben den Schutz des Staates.

Das geistige Eigenthum steht unter dem ausschließlichen Schutze der Reichsgewalt.

§. 12.

Jeder Deutsche genießt auch im Auslande den Schutz des deutschen Reichs und ist überall berechtigt, die Hülfe deutscher Behörden gegen rechtswidrige Beschränkungen seiner Freiheit und seines Eigenthums in Anspruch zu nehmen.

§. 13.

Jeder Deutsche hat das Recht der Auswanderung und hört auch im Auslande nicht auf, ein deutscher Bürger zu seyn. Kein deutscher Bürger kann jedoch zugleich Bürger eines andern Staates seyn.

§. 14.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Ausnahmen können nur durch ein Reichsgesetz festgestellt werden.

§. 15.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufs-Genossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

Motive.

Sämmtliche Bestimmungen, welche der volkswirthschaftliche Ausschuß hiermit zur Aufnahme in die Grundrechte des deutschen Volkes empfiehlt, zerfallen in drei Gruppen; sie beziehen sich:

1) auf die Heimathsverhältnisse, das Recht der Niederlassung und Auswanderung, auf das Heimaths- und Niederlassungsrecht, oder
2) auf das Eigenthumsrecht, besonders an Grund und Boden, endlich
3) auf das Recht zum Gewerbebetriebe.

Der ersten Gruppe gehören ein Theil des §. 1 und der ganze §. 13, der zweiten die Paragraphen 2 bis 11 und ein anderer Theil des ersten Paragraphen und der letzten Gruppe endlich die §§. 12, 14 und 15, und abermals ein Theil des ersten Paragraphen an.

Obgleich eine scharfe Scheidung der verschiedenen Bestimmungen nach dieser dreifachen Eintheilung theils der Kürze wegen, theils deßhalb bei der Redaction unterblieben ist, weil sie erst im Zusammenhange mit den übrigen politischen Volksrechten ihre definitive Stellung erhalten können, so wird die folgende Motivirung doch den inneren Zusammenhang festhalten und jede der drei Gruppen einzeln beleuchten.

I.

Zu den §§. 1 und 13.

Daß jedem Deutschen das Aufenthalts- und Ansiedlungs-Recht in allen Gebietstheilen des deutschen Reichs garantirt seyn muß, bedarf kaum einer Erläuterung. Abgesehen von den vielen politischen Gründen, erfordert es unwiderleglich der nothwendige Aufschwung eines wahrhaft nationalen Gewerbfleißes. Ohne dasselbe bleibt die naturgemäße Verbindung zwischen den verschiedenen deutschen Arbeits- und Capital-Kräften und die nothwendige Ausgleichung zwischen Arbeitsbedarf und Arbeitsüberfluß gehemmt, ohne dasselbe verkümmern oft in den einzelnen Staaten die besten menschlichen Fähigkeiten, weil sie nicht die geeignete Stelle finden, an der sie ihre ganze Productivkraft entfalten können, und gerade dem Uebel, dessen Heilung die wichtigste Aufgabe der Gegenwart ist, dem Pauperismus, leistet nichts mehr Vorschub als eine engherzige Beschränkung der Freizügigkeit.

Bei der Festsetzung dieses Rechts fragt es sich aber, ob man jedem Deutschen nur die Befugniß einräumen will, in jedem andern deutschen Staate unter denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie die Angehörigen dieses Staates, sich aufzuhalten und ansäßig zu machen, so daß man die verschiedenartigen particularen Heimathsrechte in Deutschland sanctionirt, oder wenigstens bestehen läßt, oder ob man sofort dasselbe gleiche Heimathsrecht für alle Gebiete des deutschen Reichs gewährleistet. Ersterer Ansicht war die Minorität des Ausschusses, welche ihre Gründe in dem beiliegenden Sondergutachten (1) ausgeführt hat. Die Majorität desselben hat sich indessen für den letzteren Weg entscheiden zu

müssen geglaubt, theils weil jede Verschiedenheit der einzelnen deutschen Gesetzgebungen in diesem Punkte immer eine Beschränkung des Rechtes selbst ist, theils weil in mehreren deutschen Staaten nicht einmal den eigenen Angehörigen das Recht der Freizügigkeit zusteht, und daher eine Anerkennung der Particulargesetzgebungen sogar eine theilweise Aufhebung des ganzen Rechtes involviren würde. Dagegen erkennt der Ausschuß im Interesse der einzelnen Gemeinden und ihrer Armenverwaltung die Nothwendigkeit an, durch ein bald zu erlassendes deutsches Heimathsgesetz die näheren Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz festzustellen und beantragt deßhalb eine directe Hinweisung auf dasselbe. Hiermit im Widerspruche haben jedoch drei Mitglieder des Ausschusses in dem beiliegenden Sondergutachten (2) ihre Gründe dafür entwickelt, daß Beschränkungen irgend welcher Art in Betreff der Wahl des Wohnsitzes zwischen den Einzelstaaten gänzlich unzulässig und nicht an die Bestimmungen eines Heimathsgesetzes zu knüpfen seyen.

Mit der Freizügigkeit im Inlande muß auch die Freizügigkeit in's Ausland im Interesse des Nationalwohlstandes garantirt werden, und deshalb ist in §. 13 ausdrücklich das Recht der Auswanderung ausgesprochen. Hierbei bedarf nur der Zusatz einer näheren Begründung, daß jeder deutsche Auswanderer auch im Auslande nicht aufhört, deutscher Bürger zu seyn, so lange er noch nicht das Bürgerrecht in einem fremden Staate erworben hat. Man kann dagegen zweierlei einwenden: 1) durch die Auswanderung erkläre der einzelne Deutsche, daß er eben aufhören wolle, deutscher Bürger zu seyn, und deshalb sey diese Bestimmung eine Beschränkung der persönlichen Freiheit; 2) durch diese Bestimmung könne die Auswanderung Vorwand werden, um sich staatsbürgerlichen Pflichten zu entziehen, und man könne z. B. vor dem Jahre der Militärpflicht auswandern und nach Ablauf der Pflichtjahre wieder zurückkehren. Allein bei näherer Erwägung erscheinen beide Einwände unstatthaft. Der Auswanderer verläßt meist seine Heimath, weil ihn Noth und Arbeitslosigkeit wegtreibt, er verläßt sie nicht mit dem festen Entschluß, mit dem Vaterlande für immer zu brechen und nie wieder zurückzukehren, sondern um zu versuchen, ob er in der neuen Welt ein glücklicheres Loos zu finden im Stande ist. Erst wenn er wirklicher Bürger eines andern Staates wird, beweis't er, daß er dem Vaterlande völlig entsagt hat und seines Schutzes nicht mehr bedarf. Der andere Einwand kann aber nur für eine Zeit des politischen Drucks gelten, in welchem Volk und Staat sich als feindliche Mächte gegenüberstehen, und in welcher der Einzelne durch alle möglichen Listen sich den Pflichten seines Staates zu entziehen sucht; in einem Gemeinwesen dagegen, dem Jeder den Schutz seiner vollsten Freiheit und aller seiner politischen Rechte verdankt, muß man auch das Vertrauen hegen, daß Jeder gern die Pflichten erfüllt, welche die Existenz des Gemeinwesens bedingen. Aber selbst wenn beide Gegengründe haltbarer wären, so würden sie doch nicht den Gewinn aufwiegen, der aus jener Bestimmung hervorgeht. Dadurch, daß Deutschland seine Söhne nicht schutz- und hülflos in die Fremde entläßt, und keinem Auswanderer seine Staatsbürgerrechte entzieht, erkennt es nicht nur an, daß es die geistigen Bande der Nationalität, welche durch keine Entfernung zerrissen werden, für stärker und höher achtet als die physischen, sondern es stärkt auch, wie das Beispiel England's hinreichend lehrt, das deutsche Volksbewußtseyn durch alle Theile der Erde, und trägt dadurch wesentlich dazu bei, in jedem seiner Bewohner den Patriotismus und die aufopfernde Hingabe an das Gemeinwesen groß zu ziehen, ohne welche kein großer und freier Staat wahrhaft gedeihen kann.

II.

Zu §. 1 und 2—11.

Unter den Bestimmungen der 2. Gruppe ist die allgemeinste im §. 11 enthalten, welcher vom Schutz des Eigenthums handelt. Es ist hier nicht nur das physische Eigenthum, sondern auch ausdrücklich das geistige Eigenthum genannt, damit es nicht zweifelhaft bleibt, daß auch litterarische Productionen und gewerbliche Erfindungen unter dem Schutze des Staates, und zwar, wie die Natur der Sache es erfordert, unter dem unmittelbaren und ausschließlichen Schutze der Reichsgesetzgebung stehen und somit namentlich die seitherigen, für den wahren Schutz des geistigen Eigenthums gänzlich unfruchtbaren Particulargesetze der Einzelstaaten ihre Endschaft erreichen. Absichtlich ist hierbei aber nicht auf die einzelnen Gegenstände und die Art des Schutzes eingegangen, weil alle specielleren Gesetze und Vorschriften namentlich die ganze Patentgesetzgebung sich stets mit den Fortschritten der Cultur im Einklange fortbewegen müssen, und es deßhalb der Reichsgewalt überlassen bleiben muß, immer nach dem Bedürfniß der Zeit die bestehenden Gesetze abzuändern oder neue Bestimmungen zu erlassen.

Wenn in diesem Paragraphen der Zusatz gemacht ist, daß Jeder nur für den gesetzgemäßen Gebrauch des Eigenthums den Schutz des Staates genießt, so ist dieses geschehen, theils um in die Grundrechte des wissenschaftlichsten Volks der Erde kein Recht aufzunehmen, welches die Wissenschaft der Gegenwart verwerfen muß, weil ein unbedingtes Eigenthumsrecht auch das Recht zum unsittlichsten und das öffentliche Wohl zerstörenden Mißbrauch des Eigenthums einschließt, theils um den Angriffen der communistischen Litteratur zu begegnen, welche eben aus diesem, in den meisten modernen Staatsverfassungen anerkannten und aus dem römischen Rechte herstammenden unbedingten Eigenthumsrecht die Unsittlichkeit und Verwerflichkeit des Privateigenthums selbst durch Trugschlüsse nachzuweisen versucht hat.

Die Verfassung soll das Privateigenthum, als ein für die geistige und moralische Entwickelung des Individiums nothwendiges Institut, anerkennen und gewährleisten, aber zugleich die zukünftige Gesetzgebung auf die Nothwendigkeit hinweisen, diejenigen Gebrauchsarten des Eigenthums aufzusuchen und ohne Beeinträchtigung der freien Entwickelung des Volkes von dem Schutze des Staates auszuschließen, welche offenkundige Verletzungen des Gemeinwohles sind.

In den übrigen Paragraphen, welche die Eigenthumsrechte betreffen, ist das eine Ziel verfolgt, alles Grundeigenthum in Deutschland von allen veralteten und der Landescultur nachtheiligen Lasten zu befreien und das freie Verfügungs-

und Benutzungsrecht aller Grundeigenthümer so weit zu garantiren, als nicht die Rücksicht auf das Gesammtwohl Beschränkungen unabweislich nothwendig macht. Hierbei bedürfen nur drei Bestimmungen einer näheren Motivirung:

1) daß es der Reichsgewalt vorbehalten ist, wegen Erwerbung von Grundstücken zur todten Hand besondere Bestimmungen zu treffen, (§. II.)

2) die für alle Grundeigenthümer Deutschland's verbürgte Dismembrationsbefugniß, (§. III.)

3) die Bestimmung, durch welche alle Familienfideicommisse aufgehoben sind. (§. VII.)

Daß den moralischen Personen, den Gemeinden und Körperschaften, dieselbe Befugniß zur Erwerbung von Grundstücken wie den einzelnen Individuen eingeräumt werden muß, versteht sich von selbst, und es steht somit auch allen Religionsgesellschaften ein gleiches Erwerbsrecht zu. Dagegen erscheint es als unbedingt nothwendig, durch gesetzliche Bestimmungen gegen eine übergroße Erwerbung von Grundvermögen zur todten Hand Vorkehrungen zu treffen. Denn abgesehen von den vielfachen politischen Gefahren, welche eine derartige Anhäufung von Grundbesitz der Selbstständigkeit und Freiheit des Volkes zu bringen droht, hat sie stets eine schlechte und nachlässige Bewirthschaftung zur Folge, verhindert die tüchtigsten Arbeitskräfte Grundbesitz zu erwerben und bringt dadurch nicht nur der gesammten Nationalproduction große Verluste, sondern erzeugt und befördert auch den Pauperismus und das landwirthschaftliche Proletariat.

In dem dritten §. handelt es sich um die große Frage, ob die unbeschränkte Theilbarkeit des Grundbesitzes in der ökonomischen Cultur der Gegenwart begründet ist oder ob sie lediglich als Consequenz der Revolutions-Prinzipien in der französischen und preußischen Gesetzgebung betrachtet werden muß. Diese Frage ist um so schärfer in's Auge zu fassen, je tiefer jede Entscheidung derselben, die eine wie die andere, in das wirthschaftliche Leben unseres Volkes eingreifen wird, und je verschiedener nicht nur die Ansichten sind, welche sich in der Wissenschaft wie in der Praxis geltend gemacht haben, sondern auch die wirklichen Zustände Deutschland's, welche durch das Gesetz einer gleichen ökonomischen Ordnung unterworfen werden sollen.

Offenbar waren alle jenen Beschränkungen der Theilbarkeit und freien Beweglichkeit des Bodens, welche wir in ganz Europa aus dem Mittelalter überkommen haben, ehedem eine politische und volkswirthschaftliche Nothwendigkeit.

Die germanischen Staaten jener Zeit kannten kein öffentliches Recht im modernen Sinne des Worts, keine sittliche Staatsgewalt, welche jedem einzelnen Bürger seine Rechtssphäre schützte, sondern nur eine Menge neben und übereinander gereihter egoistischer Herrschaften, welche durch privatrechtliche Beziehungen und Contracte lose zusammengehalten wurden und in einem fortwährenden gegenseitigen Kampfe begriffen waren. Daher überall das Streben nach corporativer Vereinigung der einzelnen Standes- und Familiengenossen zum gegenseitigen Schutz. Der eigentliche Staat jedes Einzelnen war zunächst die Familie und dann die Corporation oder der Orden, und da Grund und Boden damals das einzige Vermögen des Volkes bildete, und ohne Grundbesitz der Einzelne recht- und machtlos war, so war es natürlich und nothwendig, daß jede Familie ihr Grundeigenthum soviel als möglich zu befestigen und ungetheilt ihren Nachkommen zu hinterlassen suchte. Ganz anders sind die politischen und wirthschaftlichen Zustände der neueren Zeit. Neben dem Grund und Boden hat sich allmählich ein großes bewegliches Nationalcapital entwickelt, und mit diesem ist ein unermeßliches Feld neuer industrieller Thätigkeiten eröffnet, durch welche der Einzelne seine bürgerliche Existenz und seinen Wohlstand begründen kann. Alle Individuen sind in geordneten Staatsgebäuden vereinigt, welche Jedem Schutz und Sicherheit gewähren. Die Familien sind nicht mehr Sicherheitsanstalten für die einzelnen Blutsverwandten, sondern nur sittliche und geistige Erziehungsanstalten des unmündigen Geschlechts für die Gesellschaft. Sie bedürfen deßhalb in keiner Weise dauernder Grundstücke zur Erhaltung ihrer Existenz.

Dazu kommt aber, daß durch die Fortschritte der Wissenschaft und durch ihre immer größere Wechselwirkung mit der ganzen Nationalindustrie der landwirthschaftliche Betrieb immer intensiver geworden ist und gegenwärtig, wenn er mit den übrigen volkswirthschaftlichen Thätigkeiten im Einklange bleiben soll, nicht blos Uebung und Fleiß, sondern auch Talent und Bildung erfordert. Die Befriedigung dieser Forderung ist aber überall unmöglich, wo der Boden unbeweglich ist und nicht in den Besitz Derer gelangen kann, welche zu seiner Bewirthschaftung am tüchtigsten sind. Zugleich ist es ein Naturgesetz der landwirthschaftlichen Entwickelung, daß jede höhere Culturstufe auch mehr Menschenkräfte zur Bebauung des Bodens erheischt. Sowie von demselben bebauten Raume, welcher ehedem nur eine Familie ernährte, gegenwärtig eine weit größere Anzahl ernährt wird, so gilt auch jetzt vom Standpunkte der Bewirthschaftung aus, ein Grundstück als größeres oder mittleres Gut, welches im vorigen Jahrhunderte noch als kleines Gut betrachtet wurde. Wenn es aber nun eine anerkannte Thatsache ist, daß überall dasjenige Land am sorgsamsten und besten bewirthschaftet wird, welches der Eigenthümer selbst bebaut, so muß auch eingeräumt werden, daß die steigende Cultur zu immer größerer Zertheilung des Grundbesitzes nöthigt und die gesetzlich ausgesprochene Dismembrationsbefugniß am Ende des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts eine geschichtliche Nothwendigkeit war.

Hiergegen sind nun zwar die volkswirthschaftlichen Nachtheile nicht zu leugnen, welche eine zu große Bodenzersplitterung herbeiführen kann, allein in der Wirklichkeit sind, wie die sorgfältigsten Untersuchungen bis jetzt bewiesen haben, nur in sehr wenigen Gegenden diese Nachtheile sichtbar geworden, und da, wo sie hervorgetreten sind, wie in einzelnen Bezirken Preußen's, waren sie theilweise weit mehr Folgen der unzweckmäßigen Anwendung der Ablösungsgesetze, als der Theilbarkeit des Bodens.

Ohnehin ist ja mit der freien Befugniß zur Dismembration noch keineswegs die wirkliche Zerstückelung gegeben; in den meisten Gegenden wirkt vielmehr die Sitte eben so nachhaltig der Zertheilung des Grundbesitzes entgegen wie das Gesetz,

und wollte man wirklich eine zu große Zersplitterung durch Gesetze verhindern, so müßte man noch mit weit mehr Grund auch gegen die Anhäufung und Vergrößerung des Grundeigenthums Gesetze geben, denn beides in seinen Extremen hat ganz gleiche Nachtheile für die Volkswirthschaft, und das letztere Extrem ist erfahrungsgemäßig viel häufiger hervorgetreten als das erstere. Während wir zum Beispiel in Belgien mit einer großen Zersplitterung des Bodens die höchste Blüthe der Landwirthschaft und einen großen Wohlstand des Landmannes verbunden finden, lehren die Beispiele von England und Irland, daß zu großer Grundbesitz in noch weit höherem Grade den Pauperismus befördert als zu kleiner. Aus allen diesen Gründen ist die Theilbarkeit des Grundbesitzes auch unter die Grundrechte des deutschen Volkes aufzunehmen.

Für die Aufhebung der Fideicommisse, der Majorate, Seniorate, Minorate u. s. w. sprechen zum Theil dieselben Gründe, welche für Dismembrationsbefugniß angeführt sind. Sie vereinigen große Massen von Grundbesitz in wenigen Händen, verhindern dadurch eine sorgfältige Bodencultur, entziehen einer großen Menge tüchtiger Bevölkerung die Gelegenheit, selbst Grundeigenthümer zu werden und vermehren endlich dadurch das Proletariat. Diesen volkswirthschaftlichen Nachtheilen gegenüber kann um so weniger die durch die Aufhebung etwa erzeugte Verletzung von Privatrechten geltend gemacht werden, als es sich hier wenigstens in der Regel nicht um wirkliche, sondern um erst zu hoffende Berechtigungen handelt, und als man sogar während des tiefsten Friedens in einzelnen Staaten Deutschland's sowohl die Aufhebung, als auch, wie z. B. in der preußischen Rheinprovinz, die Errichtung neuer Fideicommisse anzuordnen gewagt hat, wodurch mindestens ebenso sehr Privatrechte verletzt werden, wie durch ihre Aufhebung. Um indessen Rechtsverletzungen bei der Aufhebung der Fideicommisse zu verhindern, und eine Vergleichung der beim Fideicommiß Betheiligten nicht auszuschließen, sind die speciellen Bestimmungen über die Art und Weise der Aufhebung den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten überlassen, und es ist nur ausgesprochen worden, daß sie aufgehoben sind, damit alle deutsche Staatsregierungen sich verpflichtet sehen, sofort die näheren Bestimmungen der Ausführung anzuordnen.

Ganz dasselbe Streben, Rechtsverletzungen nach Kräften zu vermeiden, war auch bei der Bestimmung der Aufhebung des Lehnsverbandes maßgebend, zumal es sich hier nicht wie bei den Fideicommissen, um erst zu hoffende, sondern um bereits bestehende Berechtigungen handelt, und deßhalb sind auch die weiteren Bestimmungen über die Lösung des Lehnsverbandes den Einzelregierungen vorbehalten. Eine Minorität im Ausschusse hat beantragt, neben den genannten Fideicommissen überhaupt jede Abweichung bei Vererbung von Grundbesitz von der gemeinrechtlichen Erbfolge fernerhin als unzuläßig zu bezeichnen und die Aufhebung bei dem nächsten Todesfalle vorzunehmen, und hat eine dem entsprechende Fassung in einem besonderen Gutachten (3) niedergelegt. Indessen glaubte der Ausschuß schon deßhalb sich den Antrag nicht aneignen zu dürfen, weil eine in ganz Deutschland gültige gemeinrechtliche Erbfolge nicht existirt und daher im concreten Falle bei Auslegung dieser Bestimmung große Zweifel und Verwirrung entstehen könnten.

III.

Zu den §§. 1. 12. 14. 15.

An der Spitze der dritten Gruppe steht der Satz, daß jedem Deutschen das Recht gewährleistet wird, im ganzen Reichsgebiet jeden Nahrungszweig zu treiben und daß eine allgemeine deutsche Gewerbeordnung die Bedingungen für den Gewerbebetrieb festsetzen wird. Hiermit ist ausgesprochen, daß alle particularen Bestimmungen über die Befugniß zum Gewerbetriebe in Deutschland aufhören, und die Regelung der gewerblichen Verhältnisse fortan nicht mehr Sache der einzelnen Staaten, sondern ausschließlich Sache des Reichs ist. Die Gründe, welche dafür sprechen, sind dieselben, welche schon unter I. für die vollständige Freizügigkeit angeführt sind. Zugleich ist aber auch hiermit die Zukunft des deutschen Gewerbelebens bestimmt. Denn dadurch, daß Jedem das Recht eingeräumt wird, überall in Deutschland Gewerbe zu treiben, sobald er die im ganzen Reiche gültigen Bedingungen für den Gewerbebetrieb erfüllt, sind alle dieses Recht verletzenden Zunftprivilegien und Regierungsbefugnisse zur Ertheilung von gewerblichen Concessionen in den einzelnen Staaten aufgehoben, und indem bestimmt wird, daß eine deutsche Gewerbeordnung die Bedingungen festsetzen soll, welche jeder Gewerbtreibende zu erfüllen hat, ist erklärt, daß in Deutschland unbedingte Gewerbefreiheit nicht stattfinden soll. Für das zukünftige Deutschland soll vielmehr ein gewerblicher Zustand begründet werden, in welchem die beiden schädlichen Extreme der Vergangenheit vermieden werden. Um den regen Wetteifer aller arbeitenden Kräfte und das Streben nach immer höherer technischer Vervollkommnung in ganz Deutschland zu erhalten, und um jedem Individuum das Recht, seine ausgebildete Arbeitskraft zur Begründung seines Lebensglücks anzuwenden, für immer zu garantiren, wird das Princip der freien Concurrenz festgehalten; um aber Jeden zur Vorbildung seiner Arbeitskräfte zu nöthigen, um zu bewirken, daß sich Niemand unvorbereitet und unentwickelt in den Strudel der freien Concurrenz stürzt und darin seinen Untergang findet, um einen tüchtigen Handwerkerstand in Deutschland zu erhalten, wird durch eine Gewerbeordnung festgesetzt, an welche Bedingungen die Befugniß zur Betreibung eines jeden Gewerbes geknüpft ist. Wäre überall in Deutschland, wo Gewerbefreiheit herrscht, ebenso wie in England die Sitte mächtig geblieben, welche für jedes Gewerbe eine hinreichende Lehrzeit festsetzt, und dadurch jede unberufene und untüchtige Arbeit von selbst ausschließt, so würde man auch bei uns mehr der Sitte vertrauen dürfen, und es lediglich den Einzelnen und den Gemeinden überlassen können, durch den Gebrauch des Associationsrechts alle die Nachtheile zu beseitigen, welche unverkennbar aus der unbeschränkten Gewerbefreiheit allmälich entspringen. Da Dies aber nicht der Fall ist, so muß hier die Gesetzgebung der Sitte zu Hülfe kommen und eine allgemeine deutsche Gewerbeordnung erscheint als unabweisliche Nothwendigkeit.

Die übrigen Bestimmungen, welche hierher gehören, beziehen sich theils auf den Verkehr im Auslande, theils auf den Verkehr im Inlande, theils auf das Gerichtswesen in gewerblichen Dingen. Um des auswärtigen Verkehrs willen ist

jedem Deutschen der Schutz des deutschen Reichs und das Recht garantirt, überall die Hülfe deutscher Behörden gegen rechtswidrige Beschränkungen seiner Freiheit und seines Eigenthums in Anspruch zu nehmen.

Aus Rücksicht auf den innern Verkehr und auf das Reichspostwesen ist die Garantie des Briefgeheimnisses aufgenommen, und um eine schleunige und gerechte Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten in gewerblichen Dingen zu verbürgen, ist den Gewerbtreibenden aller Art, den ackerbauenden wie den im Handel und in den Fabriken beschäftigten Volksklassen das Recht gewährleistet, in Sachen ihres Berufs ihre eignen fachkundigen Richter zu wählen.

Die erste jener Bestimmungen, das Recht auf den Schutz im Auslande, versteht sich so sehr von selbst, daß sie keiner weiteren Begründung bedarf. Bei der Zweiten kann dagegen über den Zusatz Streit entstehen, nach welchem Ausnahmen bei der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses durch ein Reichsgesetz festgestellt werden sollen. Es ist hierdurch anerkannt, daß Ausnahmen überhaupt stattfinden dürfen und man kann deßhalb von der einen Seite mit der Minorität des Ausschusses, welche ihr Separatvotum in der Anlage 4 beigefügt hat, dieser Bestimmung entgegen setzen, daß hierdurch das persönlichste und unzweifelhafteste Recht des Menschen, das der vertraulichen Gedankenmittheilung wiederum in Frage gestellt ist, und von der andern Seite, daß die möglichen Ausnahmen nicht sogleich ganz bestimmt bezeichnet sind, und somit für die Zukunft Zweifel über den Umfang und die Grenzen dieses Rechts übrig bleiben. Allein jedes individuelle Recht findet an dem Interesse des Gemeinwohls seine nothwendigen Schranken, und so wie das Eigenthumsrecht des einzelnen Bürgers durch die Expropriation des Staates aus Rücksichten des öffentlichen Wohles verletzt werden muß, so können auch Criminalfälle die Verletzung des Briefgeheimnisses nothwendig machen. Die einzelnen Fälle aber, in welchen eine solche Verletzung als nothwendig betrachtet und dem Staate gestattet werden darf, glaubt der Ausschuß schon deßhalb in den Grundrechten des deutschen Volks unberührt lassen zu müssen, weil es unmöglich ist, zwischen dem Machtbezirk der Staatsgewalt und der individuellen Rechtssphäre in diesem Punkte durch wenige allgemeine Sätze scharfe Grenzen zu ziehen und weil ohne ein tiefer in's detail eingehendes Reichsgesetz dem einzelnen Bürger keine Garantien gegen eine Ueberschreitung dieser Grenzen von Seiten des Staates geboten werden können.

Durch die dritte Bestimmung endlich soll eine neue Ordnung der bürgerlichen Rechtspflege begründet werden, wie sie in andern Ländern zum Segen des Volkswohlstandes längst besteht.

Alle Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung eine technische Sachkunde erheischt, sollen von Richtern entschieden werden, welche die gewerbtreibenden Volksklassen selbst gewählt haben, so daß Handelsangelegenheiten von Handelsgerichten, Fabrikstreitigkeiten von Fabrikgerichten, Gränzstreitigkeiten und ähnliche zwischen Landleuten vorkommende Processe von landwirthschaftlichen Gerichten entschieden werden. Der Ausschuß stützt sich hierbei auf die Erfahrung, daß derartige Gerichte, welche aus Gewerbegenossen selbst zusammengesetzt sind, nicht nur wohlfeilere, gerechtere und schnellere Entscheidungen geben, als Gerichtshöfe, welche aus reinen Juristen bestehen, sondern daß sie auch im Volke immer mehr das Rechtsbewußtseyn wecken, dadurch die Processe vermindern und die Sicherheit des Rechtszustandes vergrößern, Alles Wirkungen, welche nicht nur die politische, sondern auch die materielle Wohlfahrt jedes Volks wesentlich verbessern. Absichtlich ist hier aber sowohl eine Bestimmung des Wahlmodus der Richter vermieden, als auch durch die Ausdrücke „geübt oder mitgeübt" ein weiterer Spielraum für die Zusammensetzung der Gerichte übrig gelassen worden, weil die volkswirthschaftlichen Zustände Deutschland's noch zu verschiedenartig sind, als daß in allen Theilen des Reichsgebiets eine und dieselbe Norm anwendbar und ersprießlich seyn könnte.

Beilagen.

1.

Sonder-Gutachten zu den §§. 1 und 2.

Die Unterzeichneten beantragen die §§. 1 und 2 in folgender Weise zu fassen:

§. 1.

Jeder Angehörige eines deutschen Staates ist befugt, in jedem andern deutschen Staate unter denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie die Angehörigen dieses Staates, sich aufzuhalten, ansässig zu machen, Liegenschaften zu erwerben, über sie zu verfügen, Gewerbe und Handel zu treiben.

Rechtspersonen des einen Staates werden in Bezug auf Erwerb und Verfügung über das Grundeigenthum den einheimischen Rechtspersonen gleichgeachtet.

§. 2.

Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, sind im Wege der Staatengesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 3.

Die Reichsgewalt hat darauf zu halten, daß bei Umbildung der Gesetze über Erwerb von Grund und Boden und Verfügung über denselben, dann über Ansässigmachung und Gewerbewesen in allen einzelnen Staaten gleichförmige Grundsätze durchgeführt werden.

Motive:

Zu §. 1. Da es, ohne große Verwirrung und Unzufriedenheit hervorzurufen, mindestens in Süddeutschland nicht möglich seyn würde, die bestehenden Gesetze über Ansässigmachung, Erwerbung und Verwendung von Grundeigenthum und Gewerbebetrieb plötzlich abzuändern und eine solche Abänderung der Particulargesetzgebung auch geraume Zeit erfordert, so schlagen die Unterzeichneten vor, für jetzt die Gesetze der einzelnen Staaten bestehen zu lassen, alle Ungleichheiten aber aufzuheben, welche zwischen den Angehörigen eines Staates und denen anderer deutschen Staaten in irgend einem dieser Staaten bestehen mögen. Diese Bestimmung beseitigt, was in den gegenwärtigen Gesetzen für die Nichteinheimischen bei der Ansässigmachung, dem Erwerb von Boden und dem Gewerbebetrieb in einem andern deutschen Staate speziell Lästiges liegt und bewirkt bereits eine sehr große Erweiterung der bisherigen Berechtigung der Angehörigen eines deutschen Staates in den andern und damit eine bedeutende Erleichterung im Verkehr und Erwerb durch ganz Deutschland. Sie kann alsbald in Vollzug treten und wird die Angehörigen der Staaten, in denen die Bürger anderer deutschen Staaten minder günstig als die Einheimischen behandelt wurden, vorerst an die Gleichstellung derselben vor den noch bestehenden Gesetzen gewöhnen, ehe zur Umbildung dieser Gesetze selbst geschritten wird.

Daß juristische Personen, welche in dem einen deutschen Staate anerkannt sind, in allen andern wie die einheimischen juristischen Personen zum Erwerb von Liegenschaften und zur Verfügung über dieselben befugt seyn sollen, fordert die Billigkeit. Welche Arten von juristischen Personen aber erlaubt und ob vielleicht einzelne derselben abgeschafft und hierüber nach gleichen Grundsätzen im ganzen Reiche verfahren werden solle, gehört nicht hierher.

Die Fassung des ganzen Paragraphen in seinen beiden Absätzen empfiehlt sich übrigens noch dadurch, daß sie vollständig in Kraft bleibt, auch wenn in den Gesetzen der deutschen Staaten alle wesentlichen Differenzen in Bezug auf die vorliegenden Gegenstände ausgeglichen werden.

Zu §. 2. Unter die Fälle, in welchen die Gesetzgebung das Recht haben muß, aus Gründen des öffentlichen Rechts Beschränkungen in dem Erwerb und der Verwendung von Liegenschaften zu verfügen, gehört die Frage über die Verstückelung, die Gemeinheitstheilungen, die Weiderechte, die Majorate und Fideicommisse, die Forstbenutzung, die Wiesenbewässerung u. dgl.

Zu §. 3. Wiewohl vorstehende Vorschläge den einzelnen Staaten das Recht der Gesetzgebung über Ansässigmachung, Erwerb und Verwendung von Liegenschaften, dann Gewerbs- und Handelsbetrieb zugestehen, verkennen sie doch nicht die Nothwendigkeit allmähliger Durchführung gleichförmiger Grundsätze über diese wichtigen Gegenstände in allen Particulargesetzen der Staaten. Diese Grundsätze müssen durch die Reichsgesetzgebung festgestellt werden. Da aber hierzu genaue Kenntniß nicht bloß des Bestehenden, sondern auch seiner bisherigen Wirkungen erforderlich ist, so möchte die Feststellung solcher Grundsätze gleich jetzt durch die Nationalversammlung mit der gehörigen Vorsicht und Gründlichkeit kaum möglich seyn. Es scheint daher besser, sie der Reichsgesetzgebung zu überlassen.

Hermann. Gevekoht. Stahl. Dröge. C. F. Rößler von Wien. Sprengel. Fallati
Breusing. Hubeck. Merck.

2.

Sondergutachten zu §. 1.

Die Unterzeichneten können sich dem Antrage des Ausschusses, insoweit er die Wahl des Wohnsitzes von den Bestimmungen eines allgemeinen, noch zu erlassenden Heimathsgesetzes abhängig macht, nicht anschließen.

Ohne unbeschränkte Wahl des Wohnsitzes durch ganz Deutschland existirt für uns ein Gesammtvaterland nicht.

Wir wollen den Particularismus der einzelnen Gebiete auch nicht vorübergehend legalisiren.

Mit dem Rechte zur freien Wahl des Wohnsitzes identificiren wir aber nicht das Recht zur Theilnahme am engeren Gemeinde- und Bürgerrechte, so wie am Gemeindevermögen. Während wir das erstere Recht jedem deutschen Staatsbürger verbrieft wissen wollen, greifen wir in Bezug auf die Regelung der Bedingungen zum Eintritt in das engere Gemeinde-Bürgerrecht weder dem Erlasse von neuen Gemeindeordnungen vor, wo ein Bedürfniß dafür fühlbar wird, noch wollen

wir die Wirksamkeit derjenigen Gemeindeordnungen aufheben, deren Wesen den Volksbedürfnissen entspricht und deren Fassung mit der Reichsconstitution verträglich ist.

Wir beantragen, die Nationalversammlung möge beschließen:

1) Jeder Deutsche hat das Recht, in jedem deutschen Staate und in jedem deutschen Orte seinen Wohnsitz zu nehmen und Grundstücke zu erwerben.

2) Jeder Deutsche ist berechtigt, überall in Deutschland jedes Gewerbe zu treiben, sobald er die in einer alsbald zu erlassenden allgemeinen deutschen Gewerbeordnung bestimmten Bedingungen erfüllt.

Eisenstuck. Hildebrand. Schirmeister.

3.

Sondergutachten zu §. 7.

Die Unterzeichneten beantragen zu sagen in §. 7 der von dem volkswirthschaftlichen Ausschusse entworfenen grundrechtlichen Bestimmungen

statt:

„Alle Familienfideicommisse sind aufgehoben:“

zu sagen:

„Die Familienfideicomisse aller Art, die Majorate, Minorate, Seniorate und andere dergleichen Abweichungen von der gemeinrechtlichen gleichen Erbfolge sind aufgehoben und treten bei dem nächsten Todes- oder anderem Besitzveränderungsfalle ausser Kraft.“

Moriz Mohl. Ph. Schwarzenberg. J. Hlubek. Dr. Pagenstecher.

4.

Sonder-Gutachten zu §. 14.

Wie dem deutschen Staatsbürger seine Freiheit, sein Leben, sein Eigenthum, die Redefreiheit und Preßfreiheit gewährleistet wird, eben so muß auch dafür Gewähr geleistet werden, daß die Gedanken, die er dem Briefe, der Brief, den er der Staats-Postanstalt anvertraut, nur demjenigen mitgetheilt werden, für den sie bestimmt sind. Die Ansichten, die der Deutsche in Rede oder Schrift verlautbaren will, muß er öffentlich, diejenigen, die er vertraulich mittheilen will, muß er vertraulich aussprechen können; letztere sind sein wahres geistiges Eigenthum, dessen Schutz eben so nothwendig ist, als der des physischen Eigenthums.

Daß die vertraulich einem Zweiten eröffneten Mittheilungen etwas Verbrecherisches enthalten, kann schon nach einer allgemeinen Rechtsregel nicht vermuthet (präsumirt) werden; das Eindringen in das Geheimniß ist also aus diesem Grunde nicht zu rechtfertigen. Wollte man dem deutschen Volke zwar zusichern,

das Briefgeheimniß sey unverletzlich,
jedoch hinzufügen:
etwaige Ausnahmen werde die Reichsgesetzgebung bestimmen,

dann würde man gar nichts zusichern, weil Jeder besorgen könnte, daß schon beim Aussprechen des ersten Satzes der Gedanke im Hintergrunde liege, das Recht bald wieder, sey es zu entziehen, sey es zu beschränken. Man würde nichts weiter aussprechen als: man verlange ein Vertrauensvotum dafür, daß in der nächsten Zukunft dieses Recht nach Möglichkeit sollte anerkannt werden. Dieses wäre aber wahrlich zu wenig, und es wäre vielmehr dringend nothwendig in solchem Falle schon jetzt, in der Verfassungsurkunde selbst, die Fälle der Ausnahme zu bezeichnen, um die Besorgniß zu entfernen, daß noch andere Fälle in den Bereich der künftigen Gesetzgebung gezogen werden können.

Sehen wir die angeblich nothwendigen Ausnahmen, die schon jetzt bezeichnet worden, näher an, so bestärkt sich nur die Ueberzeugung, daß der Vorbehalt einer künftigen Modification des Rechts nicht zu rechtfertigen ist. Eine Ausnahme soll gerechtfertigt seyn:

1) in Zeiten des Krieges. Gegen den Feind gibt es in solchen Zeiten keine Garantie, allein die einzelnen Staatsbehörden darf auch für den Fall des Krieges keine Verfassung zur Verletzung ihrer Bestimmungen ermächtigen;

2) gegen Criminalverbrecher. Diesen gegenüber mag die Gesetzgebung aussprechen, daß es nicht gestattet sey, mit einem verhafteten Verbrecher Briefwechsel in verschlossenen Briefen zu führen. Dieses aber ist etwas ganz anders als eine dem moralischen Gefühle widerstreitende Verletzung des Briefgeheimnisses.

3) im Falle eines Concurses. Hier tritt eine Personenveränderung ein, die volle Befugniß des Gemeinschuldners ist erloschen, und an seine Stelle der Concurs-Curator getreten; hier tritt also derselbe Fall ein, als wenn ein Adressat gar nicht mehr vorhanden, jedoch ein Anderer da ist, der rechtlich seine Stelle vertritt. (Erben, Curatoren, Geschäftsnachfolger, Stellvertreter.)

Wollte man das Briefgeheimniß bis dahin ausdehnen, daß diese Personen die Briefe nicht eröffnen dürften, dann müßte dieses als Ausnahme von der gewöhnlichen Rechtsregel ausgesprochen, dann müßte also gesagt werden:

„das Briefgeheimniß ist unverletzlich und darf auch in dem Falle nicht verletzt werden, wenn mit der Person des Adressaten sich eine Veränderung zugetragen hat, die es unmöglich macht, daß derselbe den Brief eröffnen kann."

Dieses zu bestimmen scheint aber nicht nothwendig, vielmehr ist es völlig genügend auszusprechen:
„Das Briefgeheimniß ist unverletzlich."

Daß die Zusicherung dieses Rechts **nothwendig** sey, ist oben gezeigt, und da die Mehrheit des Ausschusses eine Beschränkung dieses Rechts durch ihren Beschluß als möglich hingestellt hat, so haben sich die Unterzeichneten zu diesem Sondergutachten genöthigt gesehen.

v. Rönne. Hildebrand. Osterrath. Eisenstuck. Ph. Schwarzenberg. Degenkolb. Veit.
v. Dieskau. Merck. Breusing. Rößler.

Beilage I. zum Protokoll der 29. öffentl. Sitzung vom 1. Juli 1848.

Bericht

des völkerrechtlichen Ausschusses der constituirenden Nationalversammlung über verschiedene Anträge und Petitionen, die auswärtigen Verhältnisse zu Rußland, Frankreich, Nordamerika betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **von Wydenbrugk**.

(Beilage	25	zum Protokoll	vom	24. Mai	(Beilage	4	zum Protokoll	vom	19. Juni
„	31	„	„	25. „	„	3	„	„	20. „
„	19	„	„	25. „	„	4	„	„	20. „
„	7	„	„	31. „	„	26	„	„	22. „
„	9	„	„	31. „	„	27	„	„	22. „
„	24	„	„	8. Juni	„	28	„	„	22. „
„	20	„	„	9. „	„	23	„	„	24. „
„	10	„	„	17. „	„	47	„	„	24. „
„	25	„	„	17. „	„	27	„	„	28. „).

Dem für völkerrechtliche Fragen niedergesetzten Ausschusse liegen eine Reihe von Anträgen und Petitionen vor, welche, was die eigentlich practischen Tendenzen betrifft, die Erlassung eines Manifestes über die völkerrechtliche Politik Deutschland's, schleunige Rüstung gegen Rußland, Anerkennung der französischen Republik, den Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses mit Frankreich, endlich den Abschluß ähnlicher Bündnisse mit Nordamerika und andren Staaten, namentlich mit Ungarn, Siebenbürgen verlangen. Ueber die Verhältnisse zu den beiden zuletzt genannten Staaten wird

besonderer Bericht erstattet werden, da dieselben in einem besonderen, näheren Verhältnisse zu Oesterreich und durch Oesterreich zu Deutschland stehen. Einige mit den oben erwähnten Eingaben in Verbindung gebrachte Anträge, namentlich der Antrag auf allgemeine Volksbewaffnung, ferner der Antrag auf Verlegung der militärischen Streitkräfte von der westlichen Grenze Deutschland's an die östliche, liegen außerhalb des Bereiches dieses Ausschusses. Der erstere liegt überdieß dem Ausschusse für das Heerwesen und für Volksbewaffnung selbstständig vor, und über den letzten würde, selbst wenn er nur die völkerrechtlichen Verhältnisse beträfe, ohne zuverlässige, wo möglich officielle Kenntniß aller einschlagenden thatsächlichen Verhältnisse, ein begründeter Antrag von Seiten des Ausschusses nicht gestellt werden können. Was aber die angeregten, eigentlich völkerrechtlichen Fragen betrifft, so beschränkt sich Ihr Ausschuß darauf, einige allgemeinere leitende Sätze auszusprechen. Das Handeln im Einverständniß mit jenen Grundsätzen, welche die Mehrheit dieses Hauses für sich haben werden, die genauere Beurtheilung, Abwägung und Benutzung aller Beziehungen ist die Pflicht der betreffenden Staatsregierungen und demnächst des über Deutschland eingesetzten Reichsverwesers nach dem Rathe seines verantwortlichen Ministeriums, vorbehaltlich der Zustimmung der Nationalversammlung, wo solche gesetzlich erforderlich.

I. Daß unsere auswärtige Politik die Ehre und das Recht Deutschland's über jede andre Rücksicht setzen werde, ist ein Grundsatz, welcher einer besondren positiven Anerkennung nicht bedarf. Er lebt in dem Herzen des ganzen Volkes, welches sich der Vereinigung zu einem Staate erfreut, welches für seine Freiheit und Einheit jegliches Opfer auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen bereit seyn wird.

Der Ausschuß glaubt aber hervorheben zu müssen, daß Deutschland keinen fremden Staat in der selbstständigen Entwickelung seiner inneren Angelegenheiten irgendwie hindern, oder je die Hand zu einem Kampf verschiedener Staaten um politische Principien bieten wird. In der folgerichtigen und thatkräftigen Durchführung dieser Grundsätze, welche alle gesitteten Völker zu den ihrigen gemacht haben oder machen werden, liegt die Bürgschaft, daß die in der Geschichte fast beispiellos dastehende Bewegung, welche den Welttheil ergriffen, nicht zu einem allgemeinen Völkerkampfe ausarten, daß sie nicht ihre schönsten Errungenschaften selbst zu Grabe tragen werde. Man ist vielmehr zu der Hoffnung berechtigt, daß der Frieden Europa's an den wenigen Puncten, an welchen er noch gestört ist, bald wieder hergestellt seyn wird.

Der Ausschuß ladet die Nationalversammlung ein, sich mit diesen einfachen obersten Grundsätzen der auswärtigen Politik einverstanden zu erklären.

II. Die in den Gemüthern angeregte Besorgniß eines von Rußland her drohenden Krieges und die darauf gebauten Anträge sind dem Ausschuß die Veranlassung zu recht ernstlicher Erwägung geworden. Ueber die behauptete ungewöhnliche Anhäufung russischer Truppen an der deutschen Grenze liegen zuverlässige officielle Angaben nicht vor. Dem denkenden Beobachter wird auch nicht entgehen, daß solche Truppenzusammenziehung Rußland's noch nicht nothwendig zu dem Schlusse berechtigt, daß Rußland einen Angriff auf Deutschland beabsichtigt. Dagegen sprechen auch die neuesten Erklärungen Rußland's, zufolge der vom preußischen Ministerium gemachten Eröffnungen. Einem militärischen Cordon, welchen Rußland an seinen westlichen Grenzen zieht, können vielmehr sehr verschiedene Erklärungsgründe unterstellt werden, Gründe, auf welche näher einzugehen, weder nöthig noch räthlich erscheint. Was aber das Wichtigste ist, nach allen Mittheilungen, welche die Mitglieder des Ausschusses aus möglichst zuverlässigen Quellen einzuziehen bemüht gewesen sind, sind die in vielen öffentlichen Blättern cursirenden Mittheilungen und Gerüchte über die massenhafte Truppenanhäufung an der russischen Grenze im höchsten Grade übertrieben.

Der Ausschuß hebt diesen Gesichtspunct hervor, um die Sache in ihrer wahren Gestalt zu zeigen, keineswegs um Sorglosigkeit nach dieser Seite unseres Vaterlandes hin anzuempfehlen. Nein, er empfiehlt dringend das Gegentheil, Wachsamkeit und Thätigkeit.

So viel nämlich kann man als feststehend ansehen, und es wird dies auch leicht näher dargethan werden können, daß wirklich der Bestand des russischen Heeres an der deutschen Grenze vermehrt ist. Man kann nahe, man kann fernere Besorgnisse daran knüpfen, man kann es vielleicht auch als ganz unbedenklich ansehen wollen. Vom Standpuncte der Politik aus sind aber alle denkbaren Erklärungsgründe vorerst bei Seite zu lassen. Man muß einfach bei der Thatsache der an der deutschen Grenze verstärkten russischen Heeresmacht stehen bleiben, und rasch eine entsprechende Verstärkung des deutschen Heeres dort eintreten lassen, insofern unsere Streitkräfte den zusammengezogenen russischen nicht gleich kommen. Keine Eventualität darf uns ungerüstet finden, und nirgends können unsere Grenzen dem Feinde bloßgestellt seyn. Wenn diese Politik schon nach gewöhnlichen Grundsätzen im Interesse der Erhaltung des Friedens liegt, so ist die verlangte Wachsamkeit bei dem raschen, die Lage des Welttheils so leicht verrückenden Gang der europäischen Ereignisse doppelt nothwendig. In welchem Maaße nach der östlichen Grenze Deutschland's unsere Streitkäfte, (deren Stärke dem Ausschuß nicht genau bekannt), einer Verstärkung bedürfen, auf welche Weise am besten eine größere Wehrkraft dort geschaffen wird, dieß und ähnliches festzusetzen, ist natürlich nicht die Aufgabe dieser hohen Versammlung, wohl aber werden Die, welche hierzu berufen sind, oder in der nächsten Zeit berufen werden, rasch und entschieden das Nöthige vorkehren.

Der Antrag des Ausschusses geht daher dahin:

„Die Nationalversammlung möge erklären, daß an der östlichen Grenze Deutschland's den deutschen „Streitkräften eine solche Stärke zu geben ist, daß sie der gegenüberstehenden Heeresmacht vollkommen ge„wachsen sind.“

III. Der Ausschuß erkennt es vollkommen an, daß die natürlichen Sympathien eines einigen und freien Deutschland's den Völkern und Staaten zugewendet seyn werden, in welchen die Freiheit ihre Heimath hat. So ist auch das Ziel, nach welchem Deutschland eben so wie Frankreich — vielleicht auf etwas verschiedenen Wegen — strebt, nämlich die höchste Entfaltung aller menschlichen Kräfte an der Hand der vollen staatsbürgerlichen Freiheit, dasselbe.

Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß zwischen diesen beiden großen und gebildeten Völkern keine Feindschaft, kein Kampf sich entspinnen werde, es sey dann der edle Wettkampf, welchem dieser beiden Völker es zuerst gelingen werde, mit der Freiheit zugleich den rechten Gebrauch dieses edlen Gutes und die thatsächliche Achtung vor der Hoheit des Gesetzes vollständig bei sich einzubürgern. Da der Gruß Frankreich's an Deutschland schon bei einer anderen Angelegenheit ein lebhaftes Echo in diesem Hause gefunden, so beschränkt sich der Ausschuß, auf den sonstigen Inhalt der vorliegenden Anträge und Petitionen eingehend, zu bemerken, daß er die Anerkennung der Republik, die demnächstige Absendung eines deutschen Gesandten nach Paris und ebenso die Erhaltung und Pflegung freundschaftlicher Beziehungen zu Frankreich nicht minder als zu England, Nordamerika, der Schweiz, Belgien und anderen benachbarten Staaten als selbstverstanden betrachtet. Ob es aber gerathen ist, mit irgend einem der Staaten, zu welchen Deutschland naturgemäße Beziehungen hat, ein von anderen Staaten mehr isolirendes, sich ihnen vielleicht sogar feindselig gegenüberstellendes Schutz- und Trutzbündniß abzuschließen, ob und auf welcher Grundlage bin zur Verfolgung welcher näher zu bestimmenden practischer Zwecke solches möglich und räthlich, darüber glaubt der Ausschuß, daß die Nationalversammlung nicht zweckmäßig die Initiative in die Hand nehme, sondern solche besser der Centralgewalt überlasse. Ihr Ausschuß schlägt Ihnen daher vor

1) Die Nationalversammlung wolle über die, Trutz- und Schutzbündnisse mit verschiedenen Staaten betreffenden Anträge zur motivirten Tagesordnung übergehen;

2) erklären, daß sie die Anerkennung Frankreich's als Republik und die Absendung eines Gesandten für Deutschland nach Paris bei der bevorstehenden Anordnung der Gesandtschaften für Deutschland als selbstverstanden betrachte.

Beilage

zu dem Bericht des Abgeordneten von Wydenbrugk, die Verhältnisse mit auswärtigen Staaten betreffend.

Sonder-Erachten zu dem Bericht des völkerrechtlichen Ausschusses über die Stellung Rußland's gegen Deutschland.

In der aufferordentlichen Zusammenziehung russischer Kriegskräfte an den deutschen Grenzen liegt an und für sich und besonders mit Rücksicht auf die Bewegung in den slavischen Distrikten Oesterreich's und Preußen's eine ernstliche Bedrohung Deutschland's. Das deutsche Volk erkennt Dies mit Besorgniß und Mißtrauen und die unheimliche Ungewißheit in dieser Sache übt einen äußerst nachtheiligen Druck auf unser gesammtes öffentliches Leben. Da nun hier in der That Gefahr auf dem Verzuge ist, die Centralgewalt aber selbst im gewöhnlichen Lauf der Geschäfte ihre Amtsthätigkeit vor drei bis vier Wochen nicht wird beginnen können, so beschließt die Nationalversammlung einstweilen:

„Die Ministerien von Oesterreich und Preußen im Namen der deutschen Wohlfahrt und Ehre aufzufordern, von der russischen Regierung über die außerordentliche Kriegsrüstung an unsern Grenzen in entschiedener Weise eine offene und unumwundene Erklärung zu verlangen, dieselbe unverzüglich zu veröffentlichen und zu gleicher Zeit die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um auf alle Fälle gefaßt zu seyn."

Franz Schuselka.

Bericht

des Ausschusses für die Wehr-Angelegenheiten über den gegenwärtigen Zustand der Wehrhaftigkeit Deutschland's und über die Mittel zur Verbesserung desselben.

Berichterstatter: Abgeordneter **von Auerswald.**

Ueberzeugt davon, daß die Freiheit und Selbstständigkeit Deutschland's gegen innere und äussere Feinde ihren kräftigsten Schutz in der Wehrhaftigkeit des ganzen Volkes finden werde, hat die hohe Nationalversammlung in ihrer Sitzung vom 5. Juni beschlossen, die Wehr-Angelegenheiten Deutschland's sofort einer näheren Prüfung unterziehen und eine, den gegenwärtigen Zuständen anpassende, Wehrverfassung entwerfen zu lassen.

Ihr, in Folge dieses Beschlusses erwählter Ausschuß hat die ihm übertragene Aufgabe näher geprüft: sie zerfällt in folgende zwei, wesentlich verschiedene Theile:

1) Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes der Wehrhaftigkeit Deutschland's in Bezug auf dessen gesicherte Selbstständigkeit gegen Angriff von Aussen und geeignete Vorschläge zur Verbesserung dieser Wehrhaftigkeit, insofern sie sich in ihrem jetzigen Zustande als unzulänglich für ihren Zweck ergeben sollte;

2) Entwurf der künftigen allgemeinen Wehrverfassung für das gesammte deutsche Reich.

Die hohe Wichtigkeit dieser Aufgaben vollkommen würdigend, hat Ihr Ausschuß, Ihrem ferneren Beschlusse vom 5. d. M. gemäß, den ersten Theil seiner Aufgabe:

„Prüfung der jetzigen Wehrhaftigkeit und etwaige Vorschläge zur Verbesserung derselben"

zunächst in Betracht gezogen, und, soweit die nothwendige gründliche Behandlung eine Beschleunigung gestattete, dieselbe eintreten lassen.

Um indeß hierbei den zweiten, größeren und relativ wichtigern Theil seiner Aufgabe, Entwurf der künftigen allgemeinen Wehrverfassung, keiner nachtheiligen Verzögerung auszusetzen, hat Ihr Ausschuß, soweit die Sitzungen der hohen Nationalversammlung und die Bearbeitung des ersten Theils es zuließen, sich bereits in mehreren Sitzungen mit den ersten Grundzügen des Entwurfs für die allgemeine Wehrverfassung beschäftigt.

Was nun den ersten Theil der Aufgabe betrifft, so hat derselbe bis jetzt, aus nahe liegenden Gründen, zwar nicht vollständig erschöpft werden können; — indeß sind die Arbeiten in dieser Beziehung so weit gediehen, daß Ihr Ausschuß glaubt, Ihnen folgenden Bericht erstatten und daran die bezüglichen Anträge knüpfen zu können.

Die militärischen Streitkräfte Deutschland's bestehen in diesem Augenblicke:

1) in den Bundes-Contingentstruppen nach der Bundesmatrikel vom Jahre 1819; sie sind in der Anlage näher spezifizirt und sollen betragen in runder Summe p. p. . . . . 403,400 Mann.

NB. Es fehlen aber, wie die Anlage ergiebt, an der Sollstärke dieser Contingente p. p. . . . . 6,000 Mann, da mehrere kleinere Staaten ihre Contingentspflicht nicht erfüllt haben; der Effectivbestand ist also nur . . . . 397,400 Mann.

2) in denjenigen Truppen, welche mehrere größere Staaten, als Preussen, Oesterreich, Bayern, Würtemberg, Hannover ꝛc. über ihre Contingentspflicht unter den Waffen halten; es sind dies nach den zuletzt eingereichten Rapporten vom 1. Januar 1848 p. p. 88,000 Mann.

Das Nähere ist in der Anlage ersichtlich, wobei indeß zu bemerken, daß die zuletzt genannte Summe als wirkliche Effectivstärke in diesem Augenblicke nicht verbürgt werden kann, da sie sich hauptsächlich auf die preußische Armee mit einem plus von p. p. 60,000

Transport 397,400 Mann.

Transport 397,400 Mann.

und auf die österreichische Armee mit einem plus von p. p. 5,000 Mann stützt, in beiden Armeen aber die kriegerischen Ereignisse im Süden und Norden und die Begebenheiten in Posen, Veränderungen in der Zahl herbeigeführt haben dürften, über die die näheren Angaben fehlen; man wird die hier eingetretenen Verluste jeder Art nicht zu hoch auf 15,000 Mann anschlagen können, welche, von obigen 88,000 abgezogen, nur . . . . . 73,000 „ übrig lassen.

3) Hierzu kämen die Contingentstruppen der in neuester Zeit in den deutschen Bund aufgenommenen preußischen Landestheile, welche man auf p. p. . . . . 40,000 „ annehmen könnte;

macht in Summa . . 510,400 Mann.

Es leuchtet indeß ein, daß die eben nachgewiesene Zahl, wenn man sie auf dem Papier und auch in der Wirklichkeit als existirend annehmen kann, doch für den vorliegenden Zweck:

> Feststellung des gegenwärtigen Zustandes der Wehrhaftigkeit Deutschland's in Bezug auf dessen gesicherte Selbstständigkeit gegen Angriff von Außen,

kein richtiges Resultat ergiebt, wenn man die Zustände des österreichischen Staats im Innern, seine Verwickelungen in den italienisch-österreichischen Provinzen und die immerhin nicht gesicherte Lage des polnischen Theils vom Großherzogthum Posen, Preußen gegenüber, in Betracht zieht.

Wenn man durch diese Verhältnisse die oben auf 510,400 Mann berechnete deutsche Bundesarmee für jetzt und für die nächste Zukunft um wenigstens 100,000 Mann geschwächt annimmt, so ist diese Annahme wohl noch als relativ günstig für die bleibende Stärke zu betrachten.

Indeß selbst der auf solche Weise auf p. p. 410,000 Mann reduzirten Stärke der jetzigen deutschen Bundestruppen, dürfte in sehr naher Zukunft eine bedeutende Reduction bevorstehen: — es befinden sich unter dieser Zahl, wie eben angegeben, und wie die Anlage näher nachweist, p. p. 88,000 Mann, welche mehrere Einzelstaaten (namentlich Preußen mit 60,000 Mann) über ihre Contingentspflicht unter den Waffen halten. Bei der durch die neuesten Zeitereignisse eingetretenen organischen Veränderung der politischen Lage aller rein deutschen Einzelstaaten, bei der Ueberwachung ihrer Budgets durch ihre einzelnen Ständekammern oder Volksrepräsentanten kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die bewaffnete Macht aller dieser Einzelnstaaten nicht mehr nach ihrer isolirten Politik, sondern nur nach der allgemeinen Politik Deutschland's, und nach gleichem Maaßstabe mit allen übrigen deutschen Staaten regulirt werden, also eine bedeutende Reduction ihrer bewaffneten Macht des baldigsten eintreten wird, die man nach Maaßgabe der oben angestellten Berechnungen, und wenn die kleineren Staaten das Manquement ihres Contingents mit 6,000 Mann wirklich sofort ergänzen, doch noch auf 82,000 Mann anschlagen muß.

Die auf diese Weise um 82,000 Mann reduzirte deutsche Armee ist indessen mit noch in Summa 328,000 Mann ganz unzureichend für die jetzigen Verhältnisse, wenn man auch die oben wegen kriegerischer Ereignisse zurückgerechneten 100,000 Mann wirklich dazu zählen wollte, was — zum Theil imaginäre — 428,000 Mann ergäbe.

Eine Verstärkung für dieselbe wird zunächst in folgender Art herbeizuführen seyn:

Die deutsche Bundesarmee ist, wie oben erwähnt, bis jetzt auf die Matrikel vom Jahre 1819 berechnet und ausgeschrieben gewesen; — wenn seit jener Zeit die Bevölkerung der deutschen Bundesstaaten um p. p. 30 pCt. gestiegen ist, so erscheint es nicht nur sachgemäß, sondern auch rechtlich begründet, eine neue Ausschreibung der Bundesarmee auf die jetzige Volkszahl vorzunehmen, da die eingetretene Vermehrung der Bevölkerung theilweise auch in sehr ungleichem Maaßstabe in Deutschland stattgefunden hat.

Ihr Ausschuß hat sich aus diesen Gründen einstimmig dahin geeinigt, den Antrag zu machen:

> „Eine hohe Nationalversammlung wolle die deutschen Regierungen durch den Bundestag einladen lassen, ihre Bundescontingentstruppen nach Verhältniß der Waffengattungen auf diejenige Zahl zu bringen, welche dieselben nach Maaßgabe des bestehenden Procentsatzes bei der gegenwärtigen, durch die letzte Volkszählung festgestellten Bevölkerung wirklich haben müssen, die Ausführung dieser Maaßregel aber in möglichst kurzer Frist zu sichern."

Es würde durch die Ausführung dieser Maaßregel die deutsche Bundesarmee, welche vorschriftsmäßig jetzt aus p. p. 428,000 Mann bestehen soll, um p. p. 140,000 Mann vermehrt werden, also p. p. 568,000 Mann betragen.

Wenn die hohe Nationalversammlung den eben erwähnten Antrag Ihres Ausschusses genehmigen sollte, so ist derselbe indeß ferner der Ansicht, daß die auf solche Weise allerdings bedeutend vermehrte deutsche Bundesarmee dennoch für den vorliegenden Zweck:

> Sicherung der deutschen Freiheit und Selbstständigkeit bei auswärtigem Kriege

nicht die hinreichende Stärke haben würde.

Ihr Ausschuß ist der Ansicht, daß für den Fall eines auswärtigen Krieges, in Berücksichtigung der gegenwärtigen politischen Verhältnisse von Europa, die gesammten Streitkräfte des deutschen Bundes noch außerordentlich um 340,000 Mann vermehrt werden müssen, und zwar in dem Maaßstabe, daß die kleinere Hälfte dieser Truppenzahl mit 140,000 Mann 4 Wochen nach ausbrechendem Kriege, die zweite größere Hälfte mit 200,000 Mann zwei Monate später schlagfertig da seyn muß.

Ihr Ausschuß beantragt deßhalb:

„Eine hohe Nationalversammlung wolle ferner beschließen, die einzelnen deutschen Regierungen einladen zu lassen:

1) „so schnell als möglich die Vorbereitungen zu einer allgemeinen Volksbewaffnung vornehmen zu lassen, „deren Grundzüge die in Arbeit begriffene allgemeine Wehrverfassung demnächst enthalten wird;

2) „in Betracht, daß diese allgemeine Volksbewaffnung so schnell und so genügend, als die Verhältnisse es „erheischen, nicht wird in's Leben treten können, als ersten Bann dieser Volkswehr die oben verlangte „Zahl von 340,000 Mann des baldigsten in folgendem Maaßstabe in bereiten Stand bringen zu lassen:

„Die verlangte Verstärkung von 340,000 Mann, nach Maaßgabe der Bevölkerung auf die „einzelnen deutschen Staaten repartirt, wird durch die betreffenden Regierungen sofort auf gesetzlichem „Wege zur Aushebung designirt — (ohne einstweilen wirklich ausgehoben zu werden) — wobei freiwil„lige Anmeldungen zu erleichtern sind; — diese so designirten Mannschaften werden, ohne sie dadurch „in ihrer bürgerlichen Beschäftigung zu behindern, in den einzelnen Gemeinden und Bezirken, so weit als „thunlich, in freien Stunden in tactischen Bewegungen kriegsmäßig geübt: — es wird sofort durch die „unter den Waffen befindlichen Bundestruppen die Bildung einer hinreichenden Anzahl kleinerer Cadres „vorbereitet, welche bei Ausbruch eines Krieges der eben bezeichneten, neu auszuhebenden Volkswehr von „340,000 Mann als Anhaltspunkt ihrer ferneren Formation dienen. Die deutschen Regierungen werden „endlich ersucht, ohne Verzug und ohne Unterbrechung für Beschaffung von Waffen, Munition und noth„wendigster Bekleidung für diese Verstärkung aus der Volkswehr Sorge tragen zu wollen."

Selbstverständlich wird diese neu gebildete, bewaffnete Macht zwar hauptsächlich in Infanterie bestehen, jedoch ist dabei, soweit als möglich, auch die verhältnißmäßige Verstärkung an Cavallerie und Artillerie in's Auge zu fassen.

Es sind diese Vorschläge und Anträge überall nur als ein durch die Dringlichkeit der Verhältnisse hervorgerufenes Provisorium zu betrachten, ohne dadurch der künftigen Wehrverfassung Deutschland's vorzugreifen, die auf anderen Grundlagen, und soweit die Kriegsrüstung der übrigen europäischen Staaten es zulassen wird, mit möglichster Beseitigung der stehenden Heere in der Hauptsache auf Volksbewaffnung beruhen muß.

Ihr Ausschuß hat es nicht angemessen erachtet, hier auf weitere Details über die innere Organisation jener obengenannten 340,000 Mann einzugehen, da dies theils höheren, baldigst zu bildenden Centralbehörden, theils den einzelnen Regierungen mit Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse als Aufgabe überlassen bleiben wird.

Es dürfte nun noch die nähere Motivirung unseres Antrages für die Nothwendigkeit der verlangten Verstärkung an Streitmitteln Ihnen vorzulegen seyn.

Ihr Ausschuß bittet hierbei indeß um Erlaubniß, diesen Vortrag nur auf allgemeinere Motive beschränken zu dürfen, indem er der Meinung ist, daß die Angabe ganz genauer Details in dieser Angelegenheit nicht ersprießlich für das allgemeine Interesse Deutschland's seyn würde. Diese Motive für seinen Antrag liegen in Folgendem:

Die Aufstellung und Bereithaltung einer so imponirenden Streitmacht, wie die verlangte, von p. p. 900,000 Mann wird zunächst einen auswärtigen Krieg, wenn nicht überall verhüten, so doch möglichst schnell zu einem günstigen Ende führen, — die für augenblickliche Entwickelung so großartiger Streitkräfte erforderlichen, allerdings sehr bedeutenden Geldmittel und übrigen Anstrengungen werden dabei aber stets geringer seyn, als die Kosten und Anstrengungen eines in die Länge gezogenen Krieges, ganz abgesehen von der bei geringeren Streitkräften entstehenden Gefahr zeitweiligen Unterliegens. — Es hat bei Berechnung der beantragten großen Verstärkung ferner Rücksicht genommen werden müssen, nicht nur auf die durch die Zustände an der Südgrenze Deutschland's theilweise paralysirten Streitmittel einer deutschen Großmacht, es hat auch Rücksicht genommen werden müssen auf die Möglichkeit gleichzeitiger kriegerischer Verwickelungen auf verschiedenen Kriegstheatern, — es hat endlich der Umstand nicht außer Acht gelassen werden können, daß Deutschland möglicherweise feindlichem Anfall zu begegnen haben würde, ohne die Hülfe auswärtiger Bundesgenossen.

Bei Berechnung der nothwendigen Streitmittel im Fall eines europäischen Kriegs hat endlich den Umständen Rechnung getragen werden müssen, daß die vollständige kriegsmäßige Besatzung der auf dem Kriegstheater selbst liegen-

den festen Plätze, daß die auf das nothwendigste beschränkte Besatzung der übrigen zahlreichen deutschen Festungen, daß der militärische Schutz ausgedehnter Seeküsten, die zahlreichen Cadres für Ausbildung des stets nachrückenden Ersatzes, die bei Proviant-, Munitions-Colonnen, bei Transporten, bei Werkstätten und Laboratorien u. s. w. beschäftigten Truppen, der stets vorkommende Abgang durch Gefechtsverluste, Lazarethkranke u. s. w., eine überaus bedeutende Kopfzahl den im Felde stehenden Truppen entzieht, eine Zahl, die, wenn sie nur ganz mäßig angenommen wird, hunderttausende erreicht, sonach unabweislich die verlangte Verstärkung bedingt, um auf dem Schlachtfelde in der für den Sieg erforderlichen Stärke erscheinen zu können.

Es bedarf schließlich wohl keiner weiteren Ausführung darüber, daß die von Ihrem Ausschusse in seinen Anträgen bezeichneten, zu bildenden und resp. disponibel zu haltenden Verstärkungen nur defensive, die Freiheit und Selbstständigkeit Deutschland's sichernde Zwecke haben.

Auszug aus der General-Uebersicht des deutschen

Armee-Eintheilung.	Bundesstaaten.	Infanterie. Köpfe.	Cavallerie. Köpfe.	Artillerie. Köpfe.	Pioniere, Pontoniere Köpfe.
I. II. III. Armeecorps	Oesterreich	98,166	22,104	9,439	1,347
IV. V. VI. Armeecorps	Preußen	127,267	23,351	13,355	2,345
VII. Armeecorps	Bayern	40,527	8,002	6,046	645
VIII. Armeecorps	Würtemberg	15,499	3,497	2,182	285
	Baden	11,448	2,121	1,196	150
	Großherzogthum Hessen	7,251	1,329	739	92
IX. Armeecorps	Sachsen	13,582	2,454	1,412	184
	Kurhessen	6,595	1,223	648	86
	Nassau	4,882	—	394	42
	Luxemburg	1,271	—	—	—
	Limburg	—	561	297	37
X. Armeecorps	Hannover	16,048	3,248	1,450	197
	Braunschweig	2,133	442	194	33
	Holstein und Lauenburg	2,487	524	422	125
	Mecklenburg-Schwerin	3,536	773	412	54
	Mecklenburg-Strelitz	1,031	—	—	—
	Oldenburg	3,576	—	422	—
	Lübeck	311	57	—	—
	Bremen	400	73	—	—
	Hamburg	1,053	191	—	—
Reserve-Infanterie-Division	Sachsen-Altenburg	994	—	—	—
	Sachsen-Coburg-Gotha	1,140	—	—	—
	Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1,566	—	—	—
	Sachsen-Weimar-Eisenach	2,728	—	—	—
	Anhalt-Dessau	563	—	—	—
	Anhalt-Bernburg	419	—	—	—
	Anhalt-Cöthen	448	—	—	—
	Hessen-Homburg	297	—	—	—
	Waldeck	795	—	—	—
	Lippe	928	—	—	—
	Schaumburg-Lippe	210	—	—	—
	Schwarzburg-Sondershausen	465	—	—	—
	Schwarzburg-Rudolstadt	568	—	—	—
	Hohenzollern-Hechingen u. Sigmaringen, Lichtenstein	569	—	—	—
	Reuß-Plauen (gemeinschaftlich)	1,118	—	—	—
	Frankfurt	736	—	—	—
		370,607	69,950	38,608	5,622

Bundesheeres an Haupt- und Reserve-Contingent.

Summa ... arum. Köpfe.	Sollstärke des Haupt- u. Reserve-Contingents nach der Matrikel von 1819.		Dislocation des deutschen Bundesheeres.
131,056	126,429		Böhmen, Mähren, Nieder- u. Inner-Oesterreich. 6 Cavallerie-Regimenter in Ungarn u. Galizien.
166,318	105,992		Preußen, Sachsen Brandenburg, Westphalen und Rheinprovinz.
55,220	47,467		Vertheilt in sämmtliche acht Kreise des Königreichs.
21,463	18,607		Stuttgart, Ludwigsburg, Ulm, Hohenasperg, Heilbronn.
14,915	13,333		Carlsruhe, Mannheim, Rastatt, Freiburg, Bruchsal.
9,411	8,260	40,200	Darmstadt, Butzbach, Worms, Offenbach, Friedberg.
17,632	16,000		Dresden, Pirna, Freiberg, Marienberg, Grimma, Pirna, Rochlitz, Radeberg, Bautzen, Zittau, Zwickau, Schneeberg, Leipzig, Wurzen.
8,552	7,573		Cassel, Fulda, Hanau, Hofgeismar.
5,318	5,385		Wiesbaden, Weilburg, Dietz, Biebrich.
1,271	2,136		Echternach, Diekirch, Ettelbrück.
895	796	31,890	Haag, Breda, Arnheim.
20,943	17,405		Hannover, Nordheim, Verden, Osnabrück, Stade, Erich, Celle, Lüneburg, Hildesheim, Rineburg, Göttingen, Einbeck, Goslar, Wunstorf.
2,802	2,795		Braunschweig und Wolfenbüttel.
3,597	4,800		Kiel, Ratzeburg, Rendsburg, Altona, Glückstadt, Itzehoe, Plön.
4,775	4,773		Schwerin, Ludwigsluft, Wismar, Rostock.
1,031	957		Neustrelitz.
3,998	3,981		Oldenburg, Eutin, Birkenfeld.
368	543		Lübeck.
473	647		Bremen
1,244	1,731	37,632	Hamburg.
994	1,309		Altenburg.
1140	1,488		Coburg und Gotha.
1,566	1,533		Meiningen.
2,728	2,680		Weimar, Eisenach.
563	705		Dessau, Zerbst.
419	493		Bernburg.
448	433		Cöthen.
297	267		Homburg.
795	692		Arolsen und Mengeringhausen.
928	961		Detmold.
210	267		Bückeburg und Wilhelmsstein.
465	601		Sondershausen, Arnstadt.
568	719		Rudolstadt, Frankenhausen.
569	741		Hechingen, Sigmaringen und Lichtenstein.
1,118	993		Greiz, Gera, Schleiz, Ebersdorf.
736	911	13,793	Frankfurt.
84,787	403,403		

Der Ausschuß für die Wehrhaftigkeit Deutschland's hat in dem gedruckten Bericht seinen ersten Antrag dahin gestellt:

Die Nationalversammlung wolle die deutschen Regierungen durch den Bundestag einladen lassen, ihre Bundes-Contingentstruppen nach Verhältniß der Waffengattungen auf diejenige Zahl zu bringen, welche dieselbe nach Maaßgabe des bestehenden Procentansatzes bei der gegenwärtigen, durch die letzte Volkszählung festgestellten Bevölkerung wirklich haben müssen.

Wenn nun dem Ausschuß bekannt geworden ist, daß hierin von vielen Seiten eine bedenkliche Vermehrung des eigentlichen stehenden Heeres gefunden wird, welche überdies den einzelnen Staaten eine übergroße, für jetzt gar nicht erschwingliche Geldausgabe auflegen würde, ohne daß die Dringlichkeit der Verhältnisse solche schwere Opfer unabweislich verlange, so wird hiermit zur möglichsten Berichtigung solcher Mißverständnisse noch Folgendes zusätzlich bemerkt:

1. Von einer permanenten Vermehrung des Heeres ist überhaupt nicht die Rede, da vielmehr nur eine augenblickliche Vermehrung der disponiblen Truppen der gegenwärtigen politischen Lage gegenüber beansprucht wird. Ueber den künftigen Stand des deutschen Heeres und dessen Organisation wird Seitens des Ausschusses der Nationalversammlung ein besonderer Gesetzesentwurf vorgelegt werden.

2. Noch weniger ist mit jenem Vorschlage eine Vermehrung des eigentlich stehenden Heeres beabsichtigt, denn wie schon jetzt in einzelnen Staaten das Bundescontingent zum großen Theil aus Landwehr besteht, so würde auch die verlangte Vermehrung des Contingents, ohne alle Einschränkung, durch Vermehrung dieser Landwehr erfolgen können, da es uns darauf ankommt, eine für den Krieg hinlänglich geübte Wehrkraft zu haben.

3. Diejenigen Staaten, welche bis jetzt das Landwehrsystem nicht angenommen haben, sondern überhaupt nur eine solche Zahl zum Krieg geübter Mannschaften unter die Waffen zu stellen vermögen, als die seitherige Bundesmatrikel forderte, werden allerdings zu neuen Aushebungen schreiten müssen; da es aber für jetzt noch gar nicht verlangt wird, daß das erhöhte Contingent sofort vollständig bei der Fahne versammelt seyn soll, es vielmehr nur darauf ankommt, die Zahl der geübten Mannschaft zu vermehren, damit, wenn die Kriegsgefahr näher rückt, in wenigen Tagen das verstärkte Contingent zum Marsche disponibel ist, so würde in diesen Staaten vorläufig für die auszuhebende Zahl von Rekruten eine eben so große Zahl von bereits geübten Mannschaften beurlaubt werden können.

4. So würde denn endlich überall für jetzt nur diejenige Ausgabe gemacht werden müssen, welche zur Beschaffung der für das erhöhte Contingent erforderlichen Bekleidung und Ausrüstung, insofern diese nicht anderweitig schon ganz oder theilweise vorhanden ist, nothwendig seyn, und wenn auch diese Kostenunleugbar für manche Staaten nicht unerheblich seyn werden, so bleiben sie doch unvermeidlich, wenn nicht die höchsten Interessen des Vaterlandes in die dringendste Gefahr kommen sollen. Die bedeutendste Ausgabe, weil sie eine dauernde seyn würde, für Sold und Verpflegung der Mannschaften des erhöhten Contingentes, tritt erst dann ein, wenn die Mobilmachung erfolgen muß, also in einem Momente, wo alle anderen Rücksichten vor der einen, aber alle überwiegenden, auf die Ehre und Integrität des Vaterlandes, schweigen müssen.

Frankfurt a. M., den 13. Juli 1848.

Der Ausschuß für die Wehrhaftigkeit.

Beilage III. zum Protokoll der 29. öffentl. Sitzung vom 1. Juli 1848.

Bericht

des Legitimations-Ausschusses, den Herrn Abgeordneten Peter betreffend.

Als der Legitimations-Ausschuß von der Großherzoglich Badischen Regierung die Akten über die zu Constanz erfolgte Wahl des Herrn Abgeordneten Peter einforderte, wurden demselben mit den Wahlakten zugleich die Akten einer über den genannten Abgeordneten verhängten Criminal-Untersuchung eingesendet. Da diese Einsendung von keinem bestimmten Antrage begleitet war, so hat der Ausschuß sich nicht veranlaßt gefunden, einen deßfallsigen Beschluß dieser hohen Versammlung zu beantragen. Nunmehr ist aber das nachfolgende, an das Präsidium gelangte Schreiben des Badischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom Präsidio dem Ausschuß überwiesen worden.

Hochwohlgeborner, Hochgeehrtester Herr Präsident!

Ich beehre mich, Eure Excellenz unter Bezug auf meine früheren ergebensten Schreiben vom 31. Mai und 14. Juni in Kenntniß zu setzen, daß die zweite Kammer der badischen Stände durch Beschluß vom 17. l. M. ihre verfassungsmäßige Zustimmung zur Verhaftung des suspendirten Regierungs-Directors Peter ertheilt hat. Eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses und ein gedrucktes Exemplar des erstatteten Commissionsberichtes lege ich hier an. Ich erlaube mir dabei zu bemerken, daß die diesseitige Gerichtsbehörde

durch Requisition der Gerichtsbehörde in Frankfurt die Festnehmung und Einlieferung Peter's erwirken wird, sobald sie versichert ist, daß von Seiten der deutschen Nationalversammlung hiergegen kein Hinderniß besteht. Es ist uns nicht bekannt, ob diese hohe Versammlung den Abgeordneten Peter als ihr Mitglied aufgenommen oder ausgeschlossen hat, und ob und welche Voraussetzungen im ersteren Falle zum Vollzug des Verhafts gefordert werden. Jedenfalls dürfte wohl, wenn auch Peter in die Versammlung aufgenommen wird, die Würdigung der Gründe, welche die hiesige Kammer der Abgeordneten zur Genehmigung des Verhaftes bestimmten, geeignet seyn, auch die Ertheilung einer gleichen Zustimmung der deutschen Nationalversammlung herbeizuführen.

Indem ich Euer Excellenz Namens der Großherzoglichen Regierung ersuche, mich von der Entscheidung der hohen Versammlung in Kenntniß zu setzen, erneuere ich die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung, mit der ich zu verharren die Ehre habe

Eurer Excellenz

ergebenster Diener.

Karlsruhe den 19. Juni 1848.

(gez.) **Dusch.**

Seiner Excellenz
dem Herrn Präsidenten der hohen deutschen Nationalversammlung
Freiherrn **von Gagern** 2c. in Frankfurt a. M.

Beilage.

Die II. Kammer der Ständeversammlung an Großherzogliches Staatsministerium.

Die II. Kammer hat auf die ihr in der 68. Sitzung vom 14. d. M. von der Großherzoglichen Regierung, in Betreff der von dem Hofgericht des Seekreises gegen den Abgeordneten Peter erkannten Untersuchungsverhaft, gemachte Vorlage, nach Anhörung des Berichts ihrer diesfalls ernannten Commission und nach gepflogener Berathung in der heutigen 71. öffentlichen Sitzung beschlossen:

„Die Erlaubniß zum Untersuchungsverhaft des Abgeordneten Peter zu ertheilen.“

Von diesem Beschluß beehren wir uns, das Großherzogliche Staatsministerium andurch in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe den 17. Juni 1848.

Im Namen der zweiten Kammer:
Der Präsident:
(gez.) **Mittermaier.**

Der Secretair:
(gez.) **Blankenhornkraft.**

Die Aechtheit der jenseitigen Abschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Karlsruhe, den 18. Juni 1848.

Staats-Ministerial-Canzlei.

Gesehen und legalisirt.

Karlsruhe, den 19. Juni 1848.

Großherzoglich Badisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) **Dusch.**

Der Ausschuß sieht in der durch dieses Schreiben angeregten, hochwichtigen Frage eine solche, die über den ihm angewiesenen Geschäftsbereich der Legitimationsprüfung hinausgeht und über welche er nicht befugt ist, einen auf das Innere der Sache eingehenden Antrag an diese Versammlung zu stellen. Die Frage, ob einem gerichtlichen Verhaftsbefehl gegen ein Mitglied dieser Versammlung durch die Ertheilung der erforderlichen Ermächtigung Folge zu geben sey, ist nach der Ansicht des Ausschusses von dem Legitimationspunkte und dessen endgültiger Erledigung unabhängig. Auch ein zufolge unserer Geschäftsordnung nur vorläufig zugelassener Abgeordneter wird, da er thatsächlich Mitglied dieser Versammlung ist, bis zu seiner Ausschließung nicht ohne ihre Ermächtigung verhaftet werden können; andererseits wird auch bei dem endgültig zugelassenen Mitgliede in einem solchen Falle über die Ermächtigung verhandelt und beschlossen werden müssen. Uebrigens steht, abgesehen von der Ermächtigungsfrage, der endgültigen Zulassung des Herrn Abgeordneten Peter Nichts im Wege, da dessen Wahl in Ordnung ist.

Es liegt demnach lediglich die Ermächtigungsfrage vor; und die Prüfung dieser liegt, wie gesagt, ausserhalb der Befugniß des Ausschusses; auch ist sie wichtig genug, um der Prüfung eines besonderen, nach vorgängigem Meinungsaustausch in den Abtheilungen zu ernennenden Ausschusses anheim gegeben zu werden. Der Centralausschuß beantragt demnach:

„Die hohe Versammlung wolle einen Ausschuß von 15 Mitgliedern durch die Abtheilungen ernennen, um wegen Beantwortung des vorliegenden Schreibens des Badischen Ministers des Auswärtigen und wegen des in der betreffenden Angelegenheit zu fassenden Beschlusses, Bericht an die Versammlung zu erstatten.“

Bericht

des Central-Ausschusses, die Wahl des Herrn Dr. med. Heldmann aus Selters im 9. Wahlbezirk des Großherzogthums Hessen betreffend.

Herr Dr. Heldmann legitimirte sich am ersten Juni d. J. durch eine von dem Großh.-Hessischen Ministerium des Innern am 31. Mai ausgefertigte Legitimationsurkunde, auf deren Grund seine Wahl in der 9. Abtheilung nicht beanstandet wurde.

Noch vor Ablauf der in §. 6 der Geschäftsordnung bestimmten 14tägigen Frist liefen indessen verschiedene Reclamationen gegen die Gültigkeit der Wahl ein; — eine von acht Wahlmännern aus Gedern, datirt vom 24. Mai, eine andere von einem Wahlmann zu Nidda vom 8. Juni, und eine dritte von mehreren Wahlmännern zu Büdingen vom 13. Juni d. J. —

In Folge dieser Reclamationen wurden die betreffenden Wahlakten von dem Centralausschuß eingefordert.

Nach diesen Acten ist das Sachverhältniß folgendes:

Bei der am 24. Mai d. J. zu Nidda stattgehabten Wahl eines Abgeordneten zur constituirenden Nationalversammlung erhielten

Hr. Thudichum zu Büdingen . . . . 58 Stimmen, und
Hr. Dr. med. Heldmann " . . . . 58 "

Die übrigen 86 Stimmen theilten sich unter Hrn. Westernacher mit 44, Lehne mit 40, Credner und Frank jeder mit 1 Stimme.

Nach Art. 16 des Großh. Hessischen Wahlgesetzes vom 19. April d. J. entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.

Es entschied im vorliegenden Fall für Hrn. Heldmann.

Der Art. 7 des erwähnten Wahlgesetzes lautet folgendermaßen:

Art. 7.

„Bei der Urwahl ist stimmfähig und auch wählbar jeder Einwohner der Wahlgemeinde, „welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, das Staatsbürgerrecht besitzt und in dessen Ausübung nicht „gehindert ist. Diejenigen, welche wegen ihres religiösen Bekenntnisses nach den bestehenden Gesetzen das „Staatsbürgerrecht nicht besitzen, sind bezüglich der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit den Staatsbürgern „gleichgestellt."

Hiernach kann in einer Wahlgemeinde nur derjenige als Wahlmann gewählt werden, welcher Einwohner dieser Gemeinde ist.

Im vorliegenden Fall ist diese gesetzliche Vorschrift in Betreff zweier Wahlmänner nicht beobachtet worden.

Nach den Wahlacten sind nämlich Dr. med. Brust, Einwohner der Wahlgemeinde Wenings nicht dort, sondern in der Wahlgemeinde Niederseemen, und Friedrich Koch, Einwohner zu Niederseemen, in der Wahlgemeinde Ilnhaußen mit Bösgesäß als Wahlmänner gewählt worden.

Beide haben nach der dem Wahlprotokoll beiliegenden Zählliste an der Wahl des Dr. Heldmann Theil genommen.

Da die Wahl nach Art. 11 des erwähnten Wahlgesetzes in geheimer Abstimmung stattfindet, so läßt sich nicht ermitteln, für welchen Candidaten die erwähnten beiden Wahlmänner gestimmt haben.

Gerade dieser Umstand, in Verbindung damit, daß bei der eingetretenen Stimmengleichheit schon eine Stimme ein anderes Resultat der Wahl geliefert haben würde, begründet die gegen dieselbe vorgebrachten Reclamationen.

Der Centralausschuß ist daher einstimmig der Ansicht, daß die Wahl des Hrn. Dr. Heldmann im 9. Wahlbezirk des Großherzogthums Hessen ungültig sey, und trägt darauf an, daß die hohe Versammlung dieß ausspreche.

Beilage Nr. V. zum Protokoll der 29. öffentl. Sitzung vom 1. Juli 1848.

An den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung.

Der unterzeichnete Prioritäts- und Petitions-Ausschuß hat dem Herrn Präsidenten der Nationalversammlung ergebenst anzuzeigen, daß folgende Anträge und Petitionen an bestehende Ausschüsse verwiesen worden sind.

I. An den Verfassungs-Ausschuß:

1) Die Petition Ebeling's Nr. 379, Gleichstellung der Confessionen betreffend.
2) Die Petition desselben Nr. 380, verschiedene Verfassungsgrundsätze betreffend.
3) Zuschrift Fischer's Nr. 384 bei Ueberreichung einer, die Ausgabe des Parlaments betreffenden Brochüre.
4) Petition des vaterländischen Vereins zu Stuttgardt Nr. 383, das Verfassungswerk betreffend.
5) Petition der Reußischen Vaterlandsvereine Nr. 424, das Verhältniß der Einzelverfassungen betreffend.
6) Petition des Volksraths zu Fulda Nr. 377, die Verfassung und Erhaltung der Gebietsintegrität u. s. w. betreffend.
7) Artikel 1 bis 15 und 17 bis 24, einer Eingabe mehrerer Einwohner zu Reichenbach Nr. 469, verschiedene Anträge und Wünsche betreffend.

II. An den Ausschuß der Volkswirthschaft:

1) Artikel 16 der obengenannten Eingabe Nr. 469.
2) Beitritts-Erklärung mehrerer Einwohner zu Giengen Nr. 323, zur Petition des Dr. Schweickhardt, die Aufhülfe des Gewerbestandes betreffend.
3) Protestation mehrerer Lotteriecollecteure zu Zittau Nr. 392, gegen Aufhebung der Classenlotterie.
4) Petition vieler Handwerker Nr. 465, die Handels- und Zoll-Gesetzgebung betreffend.

III. An den Ausschuß für die Geschäftsordnung:

1) Petition Wagner's Nr. 405, die Einberufung der Stellvertreter betreffend.

IV. An den Ausschuß für die Gesetzgebung:

1) Petition vieler Einwohner zu Mannheim Nr. 464, Amnestie betreffend.
2) Petition einer Volksversammlung zu Neustadt Nr. 255, denselben Gegenstand betreffend.

V. An den Ausschuß für völkerrechtliche und internationale Fragen:

1) Anschlußerklärung mehrerer Bürger zu Prenz Nr. 469 an die Adresse des Kieler Deutschen und Bürgervereins.

Frankfurt a. M., den 28. Juni 1848.

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß:
Wiederhold.

Beilage VI. zum Protokoll der 29. öffentl. Sitzung vom 1. Juli 1848.

II. Verzeichniß

der Beiträge zur deutschen Flotte, welche vom 21. bis 30. Juni bei dem Marine-Ausschuß der deutschen Nationalversammlung eingegangen sind.

18)	Beitrag des Bürgervereins zu Zwickau	fl.	26.	15	kr.
19)	Ertrag einer Sammlung in einigen Ortschaften des Kurhessischen Amtes Fronhausen, eingesandt vom Actuar Herrn Gugel	„	21.	—	„
	pr. Transport	fl.	47.	15	kr.

	Transport	fl. 47.	15	kr.
20) Ertrag einer Sammlung des deutschen Vereins zu Leipzig, übergeben vom Abgeordneten Herrn Koch		„ 1,270.	35	„
21) Beitrag des Bürgervereins in Zwickau, weiter		„ 8.	45	„
22) Beitrag des Bürgervereins in Waßungen, eingesandt von Herrn A. Hoffmann, 6 Ducaten		„ 33.	36	„
23) Beitrag des Herzoglich-Nassauischen Militärs		„ 414.	46	„
24) Beitrag der Casino-Gesellschaft zu Altdorf bei Nürnberg, übergeben vom Abgeordneten Herrn Dr. Krafft		„ 63.	—	„
25) Ertrag einer Production der Liedertafel zu Miltenberg		„ 16.	12	„
26) Ertrag einer Production der Liedertafel zu Langensalza		„ 50.	45	„
27) Ertrag einer Sammlung zu Nassau-Diez		„ 136.	2	„
28) Ein weiterer Beitrag der Einwohner Coburg's, eingesandt durch Herrn Advokat Forkel		„ 9.	—	„
29) Beitrag des Herrn Baron von Friberg in Fürth		„ 10.	—	„
30) Beitrag des constitutionellen Vereins in Münster		„ 53.	40	„
31) Beitrag des Herrn Abgeordneten Riehl von Zwettl		„ 6.	—	„
32) Ertrag eines Concerts der Liederkränze zu Schneeberg und Neustädtel, dem Schneeberger Bürgergesang-Verein und Stadt-Musikchor		„ 56.	—	„
33) Beitrag des vaterländischen Hauptvereins zu Stuttgardt, übergeben vom Abgeordneten Herrn Frisch		„ 1,200.	—	„
34) Beitrag der Großherzoglichen Handelskammer zu Mannheim		„ 1,000.	—	„
35) Ertrag einer Sammlung der Expedition des Mannheimer Journals		„ 150.	—	„
36) Ertrag einer Sammlung des Comité's für die deutsche Flotte in Bonn, eingesandt durch den Herrn Oberbürgermeister Oppenhoff		„ 377.	49	„
		fl. 4,903.	25	kr.
	Betrag des ersten Verzeichnisses	„ 2,258.	1½	„
	Summe aller bis zum 31. Juni eingegangenen Beiträge	fl. 7,161.	26½	kr.

Beilage I. zum Protokoll der 31. öffentl. Sitzung vom 4. Juli 1848.

Bericht

des völkerrechtlichen Ausschusses, den österreichisch-italienischen Krieg betreffend.

Berichterstatter: **Friedrich von Raumer.**

Dem völkerrechtlichen Ausschusse ist eine ganze Reihe von Anträgen und Eingaben zugestellt worden, welche den österreichisch-italienischen Krieg betreffen. Sie rühren her von den Herren Abgeordneten Nauwerck, Schlöffel, Ahrens, Ostendorf, Vischer, Rößler, Gredler, Schuler, Flir, Gasser, Weber, Stieger, Kapp, Junghanns, von dem politischen Klub zu Elberfeld, und dem Assessor Schlosser zu Bilstein. Alle stimmen in dem Wunsche überein, daß jenem Kriege baldigst ein Ende gemacht werde; im Einzelnen hingegen weichen die Anträge untereinander ab.

Einige nämlich bezeichnen jenen Krieg als durchaus ungerecht und fordern, daß Oesterreich alle italienischen Landschaften abtrete; Andere dringen (ohne eine solche scharfe Bestimmung) darauf, daß der Friede für beide Theile ehrenvoll ausfalle. Während Einige ferner hinzufügen, daß jeder Angriff auf ein deutsches Bundesland mit den Waffen zurückzuweisen sey, erklären Andere, daß der hohen Nationalversammlung keineswegs die Befugniß zustehe, über das Schicksal von Ländern zu entscheiden, welche gar nicht zum deutschen Bunde gehören. Endlich ist der Vorschlag gemacht worden, daß der deutsche Bund vermittelnd zwischen den kriegführenden Mächten auftrete.

Ihr Ausschuß theilt zuvörderst den Wunsch einer, für alle Theile dringend nöthigen Herstellung des Friedens, findet es aber für diesen Zweck nicht gerathen, sich auf Auseinandersetzungen und Entscheidungen über die Gerechtigkeit, oder Ungerechtigkeit des Krieges selbst einzulassen. Ferner hat es keinen Zweifel, daß man einen Angriff deutscher Bundesländer nicht feige dulden, sondern ihm (sobald Oesterreich Hülfe verlangte) entgegentreten müßte. Zugeben kann man ferner, daß die hohe Nationalversammlung nicht die Pflicht hat, oder berufen ist, sich in die Kriege fremder Staaten zu mischen. Da nun aber Oesterreich weder ein ganz fremder, noch ein ganz deutscher Staat ist, so entstehen allerdings aus jedem Kriege, den jene Macht irgendwo führt, Folgen, welche den deutschen Bund früh oder spät berühren, und worauf er bei Zeiten seine Aufmerksamkeit und Thätigkeit richten soll.

Ihr Ausschuß hat sich bemüht, über die jetzige Lage der Dinge glaubhafte Nachrichten einzuziehen und darf versichern, daß Oesterreich ernstlich bemüht ist, sobald als möglich Frieden zu schließen. Da aber der Bundestag in der Auflösung begriffen, und die neue vollziehende Gewalt noch nicht vollständig gebildet ist, so fehlt es in diesem Augenblicke an einer geeigneten Behörde, über die Lage der Sache genügende Auskunft zu geben: — und ohne eine solche bleibt es unmöglich, jene gründlich zu beurtheilen und zweckmäßig weiter zu führen. So ist es uns amtlich unbekannt, welche Forderungen Italien gestellt und in wie weit sie Oesterreich angenommen hat; wir wissen nicht, wie Frankreich sich bisher erklärte, und in welcher Weise England vermittelt. Jeder Schritt der hohen Nationalversammlung vor einer genügenden Kenntniß all' dieser Verhältnisse, könnte als ein übereilter bezeichnet werden, und eher Schaden als Vortheil bringen. Hingegen ist die bald in's Leben tretende Centralgewalt im Stande, schneller glaubhafte und vollständige Auskunft zu geben.

Ihr Ausschuß trägt deshalb darauf an: alle bisherigen Darstellungen und Anträge sogleich an jene centrale Behörde abzugeben, mit dem Ersuchen, daß sie durch das verantwortliche Ministerium die hohe Nationalversammlung eiligst über die Lage der Dinge in Kenntniß setze, den Frieden befördere und sich darüber erkläre: ob es nach den vorliegenden Verhältnissen zweckmäßig sey, den kriegführenden Mächten eine Vermittelung Deutschland's anzubieten.

Beilage II. zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1848.

Bericht

des völkerrechtlichen Ausschusses, die Vereinigung Istriens mit dem deutschen Bunde betreffend.

Berichterstatter: **Friedrich von Raumer.**

Der Abgeordnete des Wahlbezirkes Botzen, Dr. von Unterrichter, hat darauf angetragen: das ehemals venetianische Istrien, die anliegenden Inseln und den Bezirk von Montefalcone mit dem deutschen Bunde zu vereinigen. Eine solche Vereinigung würde die Handelsverbindungen erleichtern, die deutsche Seeküste verbreiten, an Pola einen sehr brauchbaren Hafen gewinnen lassen, und eine ehemalige Verbindung dieser Landstriche mit dem deutschen Reiche wieder herstellen.

Soweit die Verhältnisse sich von hier und ohne nähere Rückfragen und Untersuchungen übersehen lassen, ist der Gegenstand von erheblicher Wichtigkeit, kann aber durch die constituirende Nationalversammlung nicht füglich weiter und zum Ziele geführt werden. Der völkerrechtliche Ausschuß trägt deßhalb darauf an, die Sache der vollziehenden Gewalt zu überweisen und deren nähere Mittheilungen und Anträge zu erwarten.

Bericht

des völkerrechtlichen Ausschusses über den Antrag, die Bezirke von Trient und Roveredo aus dem deutschen Bundesverbande zu entlassen.

Berichterstatter: **Friedrich von Raumer.**

Unter dem 3. Juni d. J. haben die Abgeordneten des italienischen Tirol (die Herren Festi, Pretis, Marsilli, Bettorazzi und Prato) den Antrag gemacht, die Kreisbezirke Trient und Roveredo, unbeschadet ihrer Verbindung mit dem Kaiserthum Oesterreich, aus dem deutschen Staatenbunde zu entlassen. Da die Gründe dieses Antrags einer hohen Versammlung bereits gedruckt vorliegen, so dürfte es nicht nöthig seyn, sie hier zu wiederholen. Zur Widerlegung derselben haben viele Abgeordnete aus dem deutschen Tirol, aus Salzburg, Steiermark u. s. w. am 28. Mai und 9. Juni schriftliche Vorstellungen überreicht, und an dem letzten Tage die bereits gedruckte Forderung ausgesprochen, jenen Antrag schlechthin zurückzuweisen.

Bei so entgegengesetzten Ansichten hielt es der völkerrechtliche Ausschuß für seine Pflicht, nicht bloß mit den Abgeordneten beider Parteien mündliche Rücksprache zu nehmen, sondern auch unbetheiligte Oesterreicher zu hören. Das Ergebniß dieser Rücksprachen, sowie ernste Ueberlegungen führte zu dem einstimmigen Beschlusse des Ausschusses: jener Antrag der italienischen Abgeordneten könne nicht bewilligt werden. Denn so viel Gewicht in unseren Tagen auch auf die Feststellung politischer Gränzen nach Völkern und Sprachen gelegt wird, dürfen doch die Deutschen nicht mit übereilter Großmuth ihre Grenzen auf allen Seiten verengen lassen, während kein einziges anderes Volk sich zu ähnlichen Abtretungen versteht. Elsaß und Lothringen, Kurland und Liefland bleiben vertragsmäßig in fremden Händen, und die beiden Hauptbollwerke Deutschland's, Holland und die deutsche Schweiz, haben sich noch nicht erklärt, freiwillig dem großen deutschen Bunde beitreten zu wollen. Hierzu kömmt, daß es Pflichten der Selbsterhaltung giebt, welche kein Volk ohne Thorheit und Schande verletzen darf. Die südlichen Abhänge der tiroler Alpen müssen schon aus strategischen Gründen in den Händen der Deutschen bleiben; diese dürfen nicht voreilig etwaigen Feinden Thür und Thor öffnen und es dann, — zu spät —, bereuen.

Wenn, (wie die südtiroler Abgeordneten vorschlagen,) die Bezirke von Trient und Roveredo unter österreichischer Herrschaft wirklich und dauernd bleiben sollen, so scheint ein, wenigstens möglicher, Hauptgrund für die Entlassung aus dem deutschen Bunde wegzufallen. Um so mehr aber muß Deutschland auf die Festhaltung des bisherigen Verhältnisses bestehen; es darf die Pflicht nicht verläugnen, Oesterreich (im Fall eintretender Gefahr) bei der Vertheidigung jener Bezirke zu unterstützen.

Hiefür spricht endlich der Umstand, daß die Behörden in Roveredo bereits am 15. Juni sich gegen eine Trennung von Deutschland ausgesprochen, und die Südtiroler Abgeordneten am 25. Juni einen ebenfalls veränderten Antrag gestellt, und gesucht haben, ihn mündlich näher zu begründen.

Er lautet:

„die hohe Nationalversammlung möge beschließen, es sey zweckmäßig, daß die zwei italienischen Kreis„bezirke Trient und Roveredo, sowohl rücksichtlich des Provinziallandtages, als der politischen und „justitiellen Verwaltung, eine von den deutschen Kreisen der Provinz Tirol unabhängige, ihrer Natio„nalität entsprechende Organisation erlangen.“

So billig dies Ansuchen einerseits erscheint, wurden doch von den Abgeordneten des deutschen Tirol's Einwendungen dagegen erhoben, und dem Ausschusse war es, bei ungenügender Kenntniß der örtlichen, persönlichen und sachlichen Verhältnisse, unmöglich, über das Gewicht der Gründe und Gegengründe ein entscheidendes Urtheil zu fällen Auch kam in Erwägung, daß ein beistimmender oder verneinender Beschluß über diese landschaftliche Angelegenheit nicht zum Geschäftskreise der Nationalversammlung gehöre, oder ohne Zustimmung der österreichischen Regierung um so weniger gefaßt werden könne, da sich voraussetzen lasse, sie werde wahrhaft gerechte Wünsche hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung möglichst berücksichtigen.

Deshalb trägt der Ausschuß darauf an: die hohe Nationalversammlung möge erklären:

1) „in Bezug auf den ersten Antrag: Eine Trennung oder Lossagung der Kreise Trient und Roveredo vom „deutschen Bunde kann nicht stattfinden;

2) „in Bezug auf den zweiten Vorschlag: daß die Antragssteller, behufs der bei ihrer Landesregierung ein„zubringenden Gesuche sich zunächst auf den allgemeinen Beschluß der Nationalversammlung beziehen „mögen, welcher lautet: den nicht deutschredenden Volksstämmen Deutschland's ist ihre volksthümliche „Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete „reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der Literatur, der innern Verwaltung und Rechtspflege.“

Beil. Nr. I. zum Protokoll der 32. öffentl. Sitzung vom 6. Juli 1848.

An den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung.

Der unterzeichnete Prioritäts- und Petitions-Ausschuß hat dem Herrn Präsidenten der Nationalversammlung ergebenst anzuzeigen, daß folgende Anträge und Petitionen an nachstehende Ausschüsse verwiesen worden sind:

I. An den Verfassungsausschuß.

1) Den zweiten Punkt des Antrags Wedekind's, Nr. 296, dahin gehend, daß der Verfassungsausschuß sich nicht mit der Kirchen- und Schulfrage zu beschäftigen habe.

2) Antrag Gulden's und Consorten, Nr. 280, die Civilehe betreffend.

II. An den Ausschuß für Gesetzgebung.

1) Abschrift des vorgenannten Antrags Gulden's, Nr. 280.

III. An den Ausschuß für die Wahl in Thiengen.

1) Petition einer Volksversammlung zu Butzbach, Nr. 504, die Einberufung Friedrich Hecker's betreffend.

IV. An den Ausschuß für internationale Fragen.

1) Petition des Bürgermeisters zu Barmstedt ꝛc., Nr. 506, den dänischen Krieg betreffend.

V. An den Ausschuß für die Geschäftsordnung.

1) Den ersten Theil des Antrags Wedekind's, Nr. 296, den Geschäftskreis des Prioritätsausschusses betreffend.

Frankfurt a. M. 2 Juli 1848.

Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß,
für denselben
(unterz.) **G. Riesser,** Dr.
als Vorstand.

Berichte

des Ausschusses für die Wehrangelegenheiten.

Beilage I. zum Protokoll der 33. öffentl. Sitzung vom 7. Juli 1848.

I. Ueber die Eingabe einer Anzahl Bürger von Michelstadt im Hessen-Darmstädtischen, die Rekrutirung betr.

Berichterstatter: Abgeordneter **Stavenhagen.**

Namens der Militärpflichtigen der Landrathsbezirke Erbach und Breuberg beschweren sich Michael Arzt II. und 13 Andere darüber, daß die Großherzoglich-Hessische Regierung, ohne irgend eine Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Nationalversammlung in wenig Tagen die Grundsätze feststellen wird, nach welchen die dem gesammten Vaterlande feierlich zugesagte allgemeine Volksbewaffnung eingeführt werden soll, — auch in diesem Jahre die Rekrutirung beschlossen und dafür die Vornahme der gewöhnlichen Musterung und Ziehung ausgeschrieben habe, mit dem einzigen Unterschiede, daß sie 4 Wochen früher als in den vorhergegangenen Jahren stattfinden soll. Sie erklären, in dieser Maaßregel nur das Bestreben erkennen zu können, den Gegenstand in der altherkömmlichen Weise zu ordnen, ehe von der Nationalversammlung eine Aenderung getroffen ist, und sich einem solchen Verfahren nicht fügen zu wollen,

1) weil sie der Großherzoglich-Hessischen Regierung durchaus nicht das Recht zugestehen, vor der Entschließung der Nationalversammlung etwas in dieser Sache vorzunehmen,

2) weil es selbst in dem ungünstigsten Falle, daß der zu erwartende Beschluß der Nationalversammlung verfügte, daß der bisherige so drückende Zustand fortbestehen sollte, — immer noch Zeit genug sey, nach diesem Beschlusse die Rekrutirung vorzunehmen,

3) weil, wenn die beabsichtigte Auflösung der stehenden Heere oder doch die Verschmelzung mit der Bürgerwehr erfolgen sollte, durch diese unnöthige Rekrutirung dem Lande viele Kosten und den betheiligten Privaten viele Unannehmlichkeiten ohne Zweck auferlegt würden, wie es namentlich den meisten Vätern in dieser Zeit sehr schwer fallen werde, die Einstandssumme aufzubringen, deren Größe bei der vorliegenden Aussicht auf Krieg noch gar nicht zu bemessen sey.

Die Bittsteller halten sich deßhalb vollkommen berechtigt, von der Großherzoglich-Hessischen Regierung zu verlangen, daß die Rekrutirung so lange verschoben werde, bis die Nationalversammlung die Frage über die Volksbewaffnung entschieden haben werde, und da sie auf eine dießfällige Vorstellung noch keine Entscheidung erhalten haben, die Rekrutirung aber in der nächsten Woche stattfinden solle, so bitten sie schließlich die Nationalversammlung, schleunigst den geeigneten Einhaltsbefehl an die Großherzoglich-Hessische Regierung zu erlassen.

Der Ausschuß ist zuvörderst der Ansicht, daß es niemals in der Absicht der Nationalversammlung liegen könne, in die Verwaltung der einzelnen deutschen Staaten unmittelbar hemmend und störend einzugreifen, und daß der Antrag der Bittsteller demnach schon aus formellen Gründen um so mehr abzulehnen sey, als von ihnen die angerufene Entscheidung der Regierung nicht einmal abgewartet worden ist. Da indessen der vorliegende Antrag aus, auch in der Sache ganz irrigen Voraussetzungen hervorgegangen ist, deren Berichtigung gerade in den jetzigen Verhältnissen sehr wünschenswerth erscheint, so hat der Ausschuß geglaubt, sich einer Erörterung der von den Bittstellern angegebenen Motive nicht ganz entziehen zu dürfen.

Ohne nun weiter darauf einzugehen, mit welcher Berechtigung die Bittsteller von einer bereits dem gesammten Vaterlande feierlich zugesicherten allgemeinen Volksbewaffnung, von einer beabsichtigten Auflösung der stehenden Heere oder ihrer Verschmelzung mit der Bürgerwehr sprechen, — ist so viel gewiß, daß die Bestimmung über die künftige Wehrverfassung

Deutschland's nicht das Werk weniger Tage, sondern nur das Ergebniß reiflicher und länger dauernden Erwägung seyn kann. Aber selbst wenn die constituirende Nationalversammlung die künftige Wehrverfassung Deutschland's feststellen will, so kann sie schwerlich Willens seyn, unter den jetzigen Verhältnissen, wo das Vaterland theils schon im Kriege begriffen ist, theils auf den Ausbruch noch schwererer Kämpfe gefaßt seyn muß, in der bestehenden Wehrverfassung der einzelnen deutschen Staaten tief eingreifende Veränderungen vorzunehmen, da für eine solche neue Organisation nothwendig ruhigere und friedlichere Zeiten abgewartet werden müssen. Die Bittsteller sind deßhalb nicht nur vollkommen im Unrecht, wenn sie der Großherzoglich Hessischen Regierung das Recht bestreiten, vor der Entschließung der Nationalversammlung solche Maaßregeln zu ergreifen, welche den Zweck haben, im gesetzlichen Wege die Verpflichtungen zu erfüllen, welche ihr die bisherige Bundesverfassung auflegt, sie hätten vielmehr in richtiger Würdigung der jetzigen Verhältnisse zu der Ueberzeugung kommen müssen, daß es jedes deutschen Patrioten heilige Pflicht ist, mit um so größerer Bereitwilligkeit und Freudigkeit sich den Opfern zu unterwerfen, welche dem Lande, wie dem Einzelnen auferlegt werden müssen, damit das große einige Deutschland jeden Angriff auf seine Freiheit und Selbstständigkeit mit Kraft und Nachdruck zurückzuweisen im Stande ist.

Aus allen diesen Gründen schlägt der Ausschuß der Nationalversammlung vor,

„dem Antrag der Bittsteller, als formell und materiell unbegründet, keine Folge zu geben.“

Beilage II. zum Protokoll der 33. öffentl. Sitzung vom 7. Juli 1848.

II. Erstattet vom Abgeordneten **Schultze** von Potsdam.

Der Silhouetteur und Miniatur-Maler Carl von Häfkte überreicht der Hohen Nationalversammlung einen von ihm für ein Geheimniß ausgegebenen, nach seiner eigenen Anführung indessen von dem Könige von Preußen und dem Erbgroßherzoge von Darmstadt unbeachtet gelassenen Plan zur Herstellung einer Citadelle, welche mit einer Besatzung von nur 200 Mann und 4 Kanonen, in ebener Erde, einer Belagerung durch 50,000 Mann und 100 Kanonen auf 1 Jahr und länger zu widerstehen im Stande seyn soll, und bittet, weil ihm seine Geldmittel ausgegangen seyen, um eine beliebige kleine Belohnung.

Der Ausschuß für die Wehrangelegenheiten hat sich bei näherer Prüfung des Planes nicht sowohl von der Unausführbarkeit, als auch von der Zwecklosigkeit desselben überzeugt, und trägt deßhalb darauf an:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage III. zum Protokoll der 33. öffentl. Sitzung vom 7. Juli 1848.

III. Erstattet vom Abgeordneten **Teichert**

über die, der Nationalversammlung mittelst Schreibens vom 15. Juni c. überreichte Schrift: „Die beste Ausrüstung für Freiwillige zu Fuß“, von Gustav Fiedler zu Dresden.

Der Inhalt der kleinen Broschüre ist durchweg practisch und zweckmäßig, daher wolle die hohe Nationalversammlung beschließen, zur gelegenen Zeit denselben zur Geltung zu bringen.

Beilage IV. zum Protokoll der 33. öffentl. Sitzung vom 7. Juli 1848.

IV. Erstattet vom Abgeordneten **Teichert.**

Auf den Antrag des Ingenieur-Architekten Strobel in Frankfurt am Main, Verbesserung des Geschützgusses, der Geschützconstruction und des Horizontalfeuers betreffend, beantragt der Ausschuß für Heerwesen:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, daß mit Rücksicht auf die großen Vervollkommnungen, welche „jene Gegenstände seit dem Jahre 1832 erhalten haben, die hier vom Herrn Strobel vorgeschlagenen aus „jener Zeit, jetzt als beseitigt zu erachten sind."

Beilage V. zum Protokoll der 33. öffentl. Sitzung vom 7. Juli 1848.

V. Erstattet vom Abgeordneten **Schleussing**

über den, von dem Herrn Oberst a. D. v. Rango auf Ebersdorf bei der hohen Nationalversammlung unter dem 13. Juni gestellten Antrag.

Der Herr Oberst a. D. v. Rango auf Ebersdorf hat den Antrag gestellt, daß ihm die Erlaubniß ertheilt werden möge, ein Freicorps für Schleswig-Holstein bilden und in dasselbe auch deutsche politische Flüchtlinge ungehindert aufnehmen zu dürfen. Equipirung und Bewaffnung solle zwar jeder Freiwillige auf eigene Kosten bewerkstelligen, die Besoldung und Verpflegung aber anderweitig besorgt werden.

Dieses Gesuch ist somit theils militärischer, theils politischer Natur. Der Ausschuß für Wehrverfassung ist der Meinung, daß es ihm nur zustehe, sich über den ersten Theil des Antrages, den militärischen, aussprechen zu dürfen, und läßt daher auch den zweiten, den politischen, ganz unberücksichtigt. Was nun die Organisirung eines Freicorps für Schleswig-Holstein in ersterer Beziehung unter den angegebenen Bedingungen betrifft, so hält der Ausschuß dieselbe für unzulässig:

1) weil in diesem Augenblick das betreffende Bundesheer auf dem Kriegsschauplatze in den genannten Herzogthümern genügt;
2) weil die provisorische Regierung in Schleswig-Holstein sich wiederholentlich den Zuzug von Freicorps, für die nächste Zeit wenigstens, verbeten hat.

Aus diesen Gründen trägt der Ausschuß für Wehrverfassung darauf an:

„Hohe Nationalversammlung möge über den Antrag des Oberst v. Rango zur Tagesordnung übergehen."

Beilage VI. zum Protokoll der 33. öffentl. Sitzung vom 7. Juli 1848.

VI. Erstattet vom Abgeordneten **Schleussing**

über den, von dem Dr. Richter aus Berlin, bei der hohen Nationalversammlung unter dem 29. Mai gestellten Antrag.

Der Herr Dr. Richter hat in dem beiliegenden Antrage den Wunsch ausgesprochen, ein freiwilliges deutsches Reichscorps bilden zu dürfen, welches, speciell unter dem Befehl des Reichsparlaments stehend, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe im deutschen Vaterlande, sowie zum besonderen Schutze des Parlaments verwendet werden solle.

In Erwägung, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung in dem gesammten Deutschland durch die, den einzelnen Regierungen zu Gebote stehenden Mitteln hinreichend aufrecht erhalten werden kann,



in Erwägung ferner, daß das Parlament, wie die Berathung und Beschlußnahme desselben in der Sitzung vom 8. Juni an den Tag gelegt hat, keines bewaffneten Schutzes zu bedürfen glaubt,

schlägt der Ausschuß für die Wehrangelegenheiten vor:

Hohe Nationalversammlung möge hinsichtlich des von dem Herrn Dr. Richter gestellten Antrags zur Tagesordnung übergehen.

Beilage VII. zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung vom 7. Juli 1848.

VII. Erstattet vom Abgeordneten **Martens**

auf die Eingabe des pensionirten Lazareth-Inspectors I. Classe, Herrn Wilking zu Neisse vom 17. Juni 1848.

Die vorbezeichnete Eingabe des Herrn Wilking enthält keinen Antrag, sondern einen Rath an die Nationalversammlung, oder vielmehr, wie Herr Wilking sich ausdrückt, eine ausgesprochene Meinung, und ist schon in so fern diese Eingabe nicht zu berücksichtigen.

Abgesehen aber davon, so ist auch die Sache selbst nicht der Art, auf selbige einzugehen.

Dem Herrn Wilking scheint es nämlich

a. nothwendig, probeweise ein Generalcommando der deutschen Volkswehr zu bilden, welche dafür sorgen soll, daß Staats- und Provinzial-Commando's errichtet werden;

b. zweckmäßig, daß die Volkswehr allmonatlich bezirksweise zusammentrete, um über Wehr- und Gemeinde-Angelegenheiten Verbesserungs-Anträge formiren zu können.

Die erste Ansicht rechtfertigt der Verfasser aus der Einheit der göttlichen Weltregierung und durch seine Besorgniß, daß ohne diesen schützenden Wall die Versammlung ihr Geschäft nicht ruhig würde fortsetzen können.

Die zweite Ansicht dagegen dadurch,

daß diese erlaubten Gesellschaften, welche unter Aufsicht stehen, (andere) schädliche Gesellschaften niederdrücken würden.

Der erste Punkt ist erledigt,

theils durch den Beschluß, daß die Nationalversammlung für sich keine Sicherheitsmaaßregeln wünscht, theils durch den Beschluß über Bildung der provisorischen Centralgewalt,

theils endlich durch den, dem Ausschuß ertheilten Auftrag, die Grundprinzipien zu einem Gesetze über die Wehrverfassung zu entwerfen und aufzustellen.

Der zweite Wunsch dagegen wird durch das Associationsrecht erledigt, das jedem Deutschen gesichert ist.

Der Ausschuß trägt demnach darauf an, die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

daß die vorgedachte Eingabe des Herrn Wilking lediglich zu den Akten zu nehmen und zur Tagesordnung überzugehen sey.

Beilage VIII. zum Protokoll der 33. öffentl. Sitzung vom 7. Juli 1848.

VIII. Erstattet vom Abgeordneten **Martens**

auf den Antrag des Abgeordneten Herrn Rheinwald aus Würtemberg.

Der Antrag des Herrn Rheinwald umfaßt zweierlei:

a. die Organisirung eines Heeres von 800,000 Mann;

b. die Beschaffung der hierzu erforderlichen Geldmittel.

Der erste Antrag ist durch den von dem Ausschusse bereits erstatteten Bericht erledigt, in welchem angetragen ist:

a. das Bundesheer — zur Zeit nach der Matrikel vom Jahre 1819 ausgeschrieben — nach der jetzigen Volkszahl auf die Stärke von 568,000 Mann zu bringen;

b. die Vorbereitung zu treffen, im Falle eines Krieges, noch andere 340,000 Mann zur Verstärkung des Heeres zu haben;

und bleibt sonach nur noch der zweite Theil des Antrages zu prüfen, um so mehr, als der Ausschuß in seinem vorerwähnten Berichte lediglich die Gestellung der Mannschaft, also den Schutz des Vaterlandes, nicht auch zugleich die Geldfrage in's Auge gefaßt hat.

Der Herr Antragsteller will nun:

„daß die deutschen Fürsten die durch Sachverständige zu ermittelnden Kosten der Organisirung darlehensweise gegen „vorzubedingende Zinsen vorschießen sollen,"
„daß eine dießfallsige Aufforderung von Seiten der Nationalversammlung an die deutschen Fürsten ergehe, und daß den „Darlehensgebern für das vorzuschießende Capital nebst Zinsen aus dem Staatsvermögen der einzelnen deutschen „Territorien hinreichende hypothecarische Sicherheit gewährt werde,"

und motivirt Derselbe diesen Antrag dadurch:

„daß die Kosten dieser Organisirung in der gegenwärtigen geldarmen Zeit, weder durch die Auflage einer außer„ordentlichen Steuer, noch durch die Negocirung eines Anlehens von den Männern der Börse beschafft werden „können,"

„daß von dem Patriotismus der Fürsten aber zu erwarten sey, daß sie bereit seyn würden, dem bedrohten Vater„lande in der bezeichneten Weise beizustehen."

Der Ausschuß hat sich einstimmig gegen diesen Antrag des Herrn Rheinwald erklärt, aus folgenden Gründen:

Abgesehen nemlich davon:

„ob es unmöglich sey, die betreffenden Kosten durch Steuern oder durch die Negocirung eines Anlehens von Privat„leuten aufzubringen, was nicht zugegeben werden kann,"

abgesehen ferner davon:

„ob das Privatvermögen der Fürsten überhaupt, oder doch das bereite Privatvermögen derselben so groß ist, um „die erforderliche Summe hergeben zu können;"

der Ausschuß hält dafür,

„daß die in der verlangten Weise ausgesprochene Zumuthung oder Aufforderung zur Hingabe eines Darlehens „ein mindestens moralischer Zwang seyn würde, der in besonderer Berücksichtigung der jetzt obwaltenden be„kannten Verhältnisse an sich ungeeignet und der Würde sowie der Gesinnung des deutschen Volkes widersprechend „sey,"

„daß ferner die gänzliche oder theilweise Ablehnung der gedachten Zumuthung von Seiten der Fürsten, welche im Falle, „daß die beantragte Aufforderung wirklich ausgesprochen werde, möglicherweise eintreten könnte, ein neuer Grund „zu Zerwürfnissen, den innern Frieden bedrohend, werden müßte,"
„und daß der Vaterlandsliebe der Fürsten zugetraut werden könne, daß die Fürsten aus freiem Entschlusse nach „ihren Kräften sich bei Beschaffung der für das Vaterland nöthigen Geldmittel betheiligen werden, wie sie es in „den Befreiungskriegen von 1813 bis 1815 gethan haben."

Aus diesen Gründen beantragt der Ausschuß:

„die hohe Nationalversammlung wolle dem gestellten obengedachten Antrage des Herrn Rheinwald keine Folge „geben, und darüber zur Tagesordnung übergehen."

Beilage IX. zum Protokoll der 33. öffentl. Sitzung vom 7. Juli 1848.

IX. Erstattet vom Abgeordneten **Martens**

auf die Petition mehrerer Bürger der Stadt Oggersheim in der baierischen Pfalz.

Sieben und vierzig Bürger der Stadt Oggersheim in der bayerischen Rheinpfalz beantragen:

als Einleitung zur Umwandlung der stehenden Heere in eine Volkswehr den Militärgerichtsstand aufzuheben, und die Truppen unter die Civilgerichtsbarkeit zu stellen.

Als Veranlassung und Motiv zu diesem Antrage geben die Bittsteller an:

daß am 17. Juni 1848 zwei namentlich bezeichnete Officiere und mehrere Soldaten sich erlaubt hätten, in einem Gasthause mehrere Bürger zu mißhandeln, und daß die Petenten sich in dieser, den Gerichten zur Untersuchung und Entscheidung übergebenen Angelegenheit, kein unpartheiisches Resultat versprechen können, so lange Militärpersonen unter militärischer, nicht bürgerlicher Gerichtsbarkeit stehen, da es bekannt sey, daß Zurechtweisungen und Strafen von Militärbehörden gegen Militärs nicht selten eine geheime Billigung, ja sogar Belobung zur Seite haben.

Einen besondern Bescheid haben die Petenten nicht erbeten, und da die Angelegenheit bei der Berathung über die Wehrverfassung zur Sprache kommen wird, das ausgearbeitete Programm, namentlich ad Punct XIII. lit. e. beantragt, daß die Militärgerichtsbarkeit nur bei Dienstvergehen Statt haben soll, so wolle die hohe Nationalversammlung beschließen,

daß die vorbezeichnete Eingabe lediglich ad Acta zu nehmen seye, und zur Tagesordnung übergegangen werde.

Beilage X. zum Protokoll der 33. öffentl. Sitzung vom 7. Juli 1848.

X. Erstattet vom Abgeordneten v. **Boddien**

auf den motivirten Antrag der Abgeordneten v. Mayern und v. Moering vom 7. Juni 1848, betreffend die Bildung eines Bundes-General-Stabes, sowie die Bildung von Bundes-Genie-Truppen.

Der Abgeordnete Herr v. Mayern beantragt die Bildung eines Bundes-Generalstabs von

5 Obersten, 5 Oberstlieutenants, 10 Majors, 20 Hauptleuten und 40 Subaltern-Officieren

aus den Officieren der jetzigen Bundesarmee, und motivirt diesen Antrag dadurch:

daß bei der jetzigen Kriegführung der Generalstab eine immer höhere Bedeutung gewinnen werde, darum aber auch das vollkommen übereinstimmende Ineinandergreifen zwischen dem Bundesfeldherrn, den Generalen und dem Generalstabe unerläßlich erscheine, dieser Erfolg aber nur zu erreichen sey, wenn dem Bundesfeldherrn ein besonderer, keinem Staate besonders angehöriger Generalstab geschaffen werde.

Diesem Antrage hat der Abgeordnete von Moering ohne besondere Motivirung den seinigen,

auf Errichtung von Bundes-Genietruppen, angereiht.

Der Ausschuß anerkennt die Zweckmäßigkeit dieser Anträge, besonders noch um deßhalb:

weil die gewünschte Einrichtung ohne besondere Kosten und Schwierigkeiten zu erzielen ist,

und das complicirte Fortificatious-System, die verschiedenen militärischen Aufnahmen ꝛc. eine Concentrirung erheischen;

derselbe ist aber der Ansicht, daß die Ausführung dieser Maaßregel der Bundes-Centralgewalt anheim zu geben sey.

Deßhalb wird beantragt:

die hohe Nationalversammlung wolle die gedachten beiden Anträge an die provisorische Centralgewalt zur Prüfung und eventuellen Ausführung abgeben.

Motivirter Antrag.

Der Friede, für den so viele Anstrengungen gemacht, so viele Wünsche aufgegeben wurden, so viel kaum Leidliches ertragen wird, kann bei der dermaligen Weltlage fast plötzlich zum Kriege umschlagen. Dieser Krieg, eben weil er nur aus der allgemeinen Unerträglichkeit des Friedens entstehen könnte, muß ein Völkerkrieg werden, der mit allen Mitteln, mit allen Kräften und all' der Erbitterung, welche einem solchen Kampfe eigen sind, ausgefochten werden wird. Da, wie vorauszusehen, Europa sich in zwei Theile spalten wird, Nationen sich in Masse erheben werden, weil auch die gesammten Streitkräfte einer Generation zum Einfalle in ihre Länder gebraucht würden; so müssen natürlicherweise die Heermassen ungeheuer seyn, die sich auf dem Schlachtfelde begegnen. Ihr Zusammenstoß wird dann, mit Aufbietung aller der nun zu Gebote stehenden Hülfen und vervollkommneten Zerstörungsmittel, gewiß noch gewaltiger als in den großen Schlachten der letzten Kriege, und der Kampf wird bei der größeren Gleichartigkeit der heutigen Armeen noch hartnäckiger seyn.

Die wahrscheinlich noch größeren wie ehemals sich begegnenden Riesenheere, wie die neu hinzukommenden Kriegselemente compliciren die stets schon mühevollen Combinationen zur übereinstimmenden Bewegung solcher Heeresmassen noch mehrfach. Die rasche und immerwährende Bewegung des Krieges, die fortdauernden Wechsel und Märsche in den Aufstellungen unter so sehr zusammengesetzten Verhältnissen, und die allem diesen analoge schnellere Aufeinanderfolge der dießfalls nöthigen Verfügungen überwachsen die einzelne Kraft des Feldherrn, und machen ihm die Selbstbesorgung der Heeresbewegungen im Detail noch mehr wie bisher und ebenso unmöglich, wie ihn die Ausdehnung heutiger Kampfstellungen hindert, die Einzelnheiten derselben anzuordnen und die Schlacht überall in eigener Person zu übersehen und zu leiten. Diese durch Zeit und Raum dem eigenen Handeln des Feldherrn entgegengesetzten, unzerbrechbaren Schranken, machen ihm ein Organ seines Willens nöthig, welches zu seyn die Bestimmung des Generalstabes ist. Dieses bisherige Organ des Heerführers muß in den nächsten Kriegen immerfort eine höhere Bedeutung gewinnen.

Von der Intelligenz und Kriegstüchtigkeit der Officiere des Generalstabes dürften demnach nun fast eben so sehr die Erfolge des Krieges abhängen, wie von dem Genie des Feldherrn selbst; denn nur durch diese Organe kann er seine Geistesthätigkeit entfalten, nur durch sie sieht er gleichsam allerorts zugleich den momentanen Stand der Dinge, und er sieht ihn nur richtig, sobald sie ihn so aufgefaßt. Officiere des Generalstabes, in die Gedanken des Feldherrn eingeweiht, mit seinem Wollen bekannt, werden als Uebermittler seiner Anordnungen nicht gleich gewöhnlichen Galeppins bloße Gedankensiebe seyn, sondern die Befehle dem allgemeinen Standpunkte gemäß moduliren dürfen und können, wenn sich mittlerweile dasjenige Sachverhältniß wesentlich verändert hat, welches diese Anordnungen veranlaßte.

Die vorstehenden Betrachtungen dürften genügend darthun, wie für die Erfolge eines bevorstehenden Krieges die Führung — Feldherr, Generale und Generalstab und ihr vollkommen übereinstimmendes Ineinandergreifen das Wichtigste wird. Wo, wie in dem dermaligen Frankreich, die Wahl der Führer an keinerlei Formen gebunden ist, wo es keine geborenen Generale mehr gibt, muß es um so leichter seyn, zu Generalen Geborene aus der großen Zahl als solche schon kriegsgeübter Männer zu wählen, als dort auch alle die aus einem coalirten Heere entspringenden Rücksichten wegfallen. Diesem Nachtheile mag die Wahl noch vorhandener kriegskundiger Generale und der vielen intelligenten Jüngern, wie die sichere Hingebung Aller wohl noch die Wage halten, wenn ihnen noch jenes Mittel beigegeben wird, welches gegen eine compakte Macht, deren von einem Willen ausgehende Handlungen stets mit Raschheit ausgeführt werden, unausweichlich erscheint, nämlich: ein gemeinschaftlicher Generalstab, — ein keiner Macht ausschließlich angehöriger, nur von dem Bundesfeldherrn und seinem Generalquartiermeister abhängiger Bundes-Generalstab.

Nur durch eine solche gemeinsame Institution kann in die Bewegungen und das Handeln des Bundesheeres die heute so nöthige Uebereinstimmung gebracht werden. Was bei der nicht augenblicklich zu beseitigenden Verschiedenartigkeit der Heereseinrichtungen der einzelnen Staaten Deutschland's vor Allem Noth thut, das ist: der feste unabänderliche Wille, alle Mittel warm zu ergreifen, die zur Beseitigung jedartiger Sonderinteressen und zur Festigung eines einträchtigen Handelns gegen Außen dienen. Ohnedem liegt es in der Dinge ewigen Ordnung, daß langwieriges planvolles Getrenntthalten eine Nemesis übt, die selbst die edelste Begeisterung allzuschnell ausflattern läßt, und die schönsten Anstrengungen muthiger Treue und Selbstaufopferung in den Heeren durch der Völkerstämme gegenseitige Entfremdung so auseinanderhält, daß sie sich in den Augenblicken der gemeinschaftlichen Gefahr zu einem großen Ganzen kaum erfolgreich vereinigen lassen.

Man hat in den Jahren 1813, 1814 und 1815 als Surrogat dieser Einrichtung die wechselseitige Beschickung mit Commissären gewählt. Abgesehen davon, daß hiedurch eben in den wichtigsten Momenten die eingreifende Thätigkeit einer Menge ausgezeichneter Kapacitäten absorbirt worden, hatte man wenig dadurch erreicht. Unbekannt mit den, zu einer erfolgreichen Wirksamkeit nöthigen Details der Truppe, von ihr ungekannt, waren sie den verschiedenen Corpsführern eher lästige Beobachter, wie hülfreiche Stützen. Wenn wir allerdings der nächsten Coalition gleiche Erfolge wie der damaligen wünschen und selbe auch hoffen, so müssen wir doch frei eingestehen, daß wir es unter den gegenwärtigen Verhältnissen bei ganz gleicher Organisation des Armeegetriebes kaum erwarten dürfen. Ein scharfer Blick in die Geschichte dieser Feldzüge zeigt nur zu klar, wie günstige Zufälle — die sich nicht immer wiederholen — zu ihren Erfolgen mitwirkten.

Gleichwie in jedem einzelnen Heere der Generalstab das verbindende Mittelglied zwischen den verschiedenen Waffengattungen ist, könnte er auch zum Bindemittel der aus verschiedenen Armeen combinirten Bundesmacht dienen, und bloß dadurch creirt werden, daß Officiere dieser Corps aus jeder einzelnen Armee herausgezogen und durch eine gleiche Uniformirung allen verschiedenen Bundestruppen kennbar gemacht würden. Von jeder Bundesmacht wäre eine, ihrem Contingente analoge Zahl von Generalstabsofficieren für den Bundesgeneralstab abzugeben; diese würden bei ihren betreffenden Armeen als commandirt geführt und blieben bei denselben in ihren gewöhnlichen Beförderungsverhältnissen. Den verschiedenen Regierungen steht es frei, den Umtausch ihrer Officiere jederzeit zu bewirken, so wie in der Tour Beförderte auch in ihrer höheren Charge beim Bundesgeneralstabe zu belassen. Für jede Charge des Bundesgeneralstabes wären gleiche Gebühren anzunehmen. Beim Ausbruch eines Feldzuges hätten sämmtliche Generalstäbe der in's Feld rückenden Truppen aller Bundessouveraine die Uniform des Bundesgeneralstabes anzunehmen.

Vor der Hand wäre nur ein Bundes-Generalstab, unter einem provisorischen Generalquartiermeister, und an die Centralgewalt angewiesen, aufzustellen, von:

5 Obersten, 5 Oberstlieutenants, 10 Majors, 20 Hauptleuten, 40 Subaltern-Officieren,

hinreichend zur Versehung des Dienstes bei den primitiven 10 aufzustellenden Corps der Bundesmacht. Die Generalstäbe, welche jetzt in Wien, in Berlin ꝛc. vereinzelt Vorerhebungen und Vorbereitungen für einen Kriegsfall treffen, werden dieselben Arbeiten besser gemeinsam und auf, oder dem Kriegsschauplatze näher, bewirken können. Sie, bestimmt zu einem gemeinschaftlichen Zwecke zu wirken, werden einander und zugleich auch mehr den zu führenden Truppen bekannt. Ausgezeichnete Köpfe kleinerer Mächte werden Gelegenheit finden, ihren Ideenkreis zu erweitern, und ausgebreiteterer Thätigkeit fähig, und der einstige Oberfeldherr findet Materiale für seine Operationsentwürfe und Organe für ihre Ausführung auf diese Weise allein rechtzeitig in Bereitschaft.

Beilage XI. zum Protokoll der 33. öffentl. Sitzung vom 7. Juli 1848.

Bericht

des Ausschusses für Volkswirthschaft über das Ausfuhrverbot von edeln Metallen, Seitens der Regierung von Oesterreich.

Berichterstatter: **Merck** aus Hamburg.

Meine Herren!

Wie Ihnen bekannt, hat die österreichische Regierung das bereits im Monat April erlassene Geldausfuhr-Verbot bis Ende des Monats Juli ausgedehnt. Auf Veranlassung dieser Maaßregel hat der geehrte Abgeordnete für Speyer den Antrag gestellt:

„die hohe Nationalversammlung wolle die österreichische Regierung zur unverzüglichen Zurücknahme jenes Geldausfuhr-Verbotes, so weit dasselbe gegen die übrigen deutschen Länder gerichtet ist, auffordern.“

Es ist wiederum die Begutachtung dieses Antrages, welche mir die Ehre verschafft, Ihnen, im Namen Ihres Ausschusses für Volkswirthschaft, den nachstehenden Bericht zu erstatten.

Zum richtigen Verständniß der Sachlage dürfte eine kurze Mittheilung über die Verhältnisse erwünscht seyn.

Bald nach dem Ausbruche der Wiener März-Ereignisse fand sich das Directorium der österreichischen National-Bank veranlaßt, einen Status ihrer Angelegenheiten oder mit einem Wort ihre Bilanz zu veröffentlichen, was bis dahin niemals in dieser Form geschehen war. Es ward jetzt ersichtlich nur deßhalb dazu geschritten, um das aus verschiedenen Gründen entflohene Zutrauen zu den ausgegebenen Banknoten herzustellen. Die Gründe des vorhandenen Mißtrauens waren

1) in den allgemeinen politischen Verhältnissen Europa's und Oesterreich's, insbesondere,

2) in der großen Heimlichkeit, mit welcher die Geschäfte der Bank bis zu jener Periode betrieben wurden, zu suchen. Das Verhältniß der coursirenden Banknoten zu dem Bankfond ward sorgfältig verschwiegen, so daß selbst die Actionaire — also die Associé's — der Bank, weder den Bestand der Baarvorräthe, noch den Belauf der in Umgang gesetzten Noten kannten. Es ist deßhalb auch nicht zu verwundern, daß Gerüchte über einen fabelhaft großen Umfang der Noten-Emission circulirten und daß ein geschätzter nationalökonomischer Schriftsteller denselben noch im Jahre 1847 auf 627 Millionen Gulden angiebt, während er doch in Wahrheit bedeutend weniger betrug.

Die dritte und letzte Ursache des gesunkenen Vertrauens entstand in dem plötzlichen und unerhört großen Zurückströmen österreichischer Staats-Obligationen und Industrie-Papiere, die, im Werthe fallend, vom Auslande auf den Wiener Effekten-Markt geworfen wurden.

Die oben bezeichnete Maaßregel der Veröffentlichung der Bilanz stellte inzwischen das Vertrauen wieder her, man fand den Zustand der Bank überraschend befriedigend und Banknoten wurden überall willig, ja bei größeren Zahlungen, der Bequemlichkeit halber, vorzugsweise genommen.

Demungeachtet fand die österreichische Regierung sich veranlaßt, im Monat April das mehrfach besprochene Ausfuhr-Verbot zu erlassen, und damit dem gesammten Handelsstande Deutschland's einen empfindlichen Schlag zu versetzen, ohne daß weder die Bank noch die Regierung oder das Land selbst erheblichen Nutzen daraus ziehen konnten, denn nach den vorliegenden Bekanntmachungen des Bank-Direktoriums betrug

am 29. Februar:

der Vorrath an bankmäßig ausgeprägter Conventions-Münze fl. 65,058,351. $8^3/_4$ kr.
Noten-Umlauf „ 214,146,440. — „ } oder $30^{37}/_{100}$ % des Letztern.

am 28. März:

Conventions-Münze fl. 53,155,185. $34^1/_4$ kr.
Noten-Umlauf „ 198,392,265. — } $26^{79}/_{100}$ %

am 25. April:

Conventions-Münze fl. 35,032,030. $5^3/_4$ kr.
Noten-Umlauf „ 184,201,160. — } $19^{13}/_{100}$ %

am 31. Mai:

Conventions-Münze fl. 21,940,147. $46^1/_4$ kr.
Noten-Umlauf „ 177,810,510. — } $8^{37}/_{100}$ %

In der kurzen Zeit von drei Monaten verschlechterte sich also das Verhältniß des Bankfonds gegen die Noten-Circulation um circa 22% und es ist kaum anzunehmen, daß das Ausfuhr-Verbot einer weiteren Verminderung entgegen gewirkt hat, denn erweislich hat dasselbe die Ausfuhr von Silbermünzen wohl erschwert, kostspieliger gemacht, aber nicht verhindert. Die Privat-Industrie ist allzu raffinirt, um nicht, so lange Oesterreich dem Auslande überall schuldet, Mittel und Wege zu finden, das Gesetz zu umgehen und dem Auslande die Silbermünze zuzuführen. Eine Ausnahme von dem Gesetze fand nur in folgenden Fällen statt, einmal zu Gunsten der bayerischen Grenzbezirke bis zu Summen von 5000 fl., und zweitens zu Gunsten des Leipziger Meßverkehrs ebenfalls bis zu 5000 fl. Ferner sorgte die Regierung für die Einlösung in Conventionsmünze der auch in Frankfurt zahlbaren Bethmann'schen Coupons auf diesem Platze, während die Auszahlung der Coupons aller übrigen Anleihen (Metalliques) durch das Coursverhältniß im Auslande nothwendig unterbrochen werden mußte, folglich nur in Wien und nur in Papier geschah.

Durch das Betreten des Weges der Oeffentlichkeit hatte die Bank einen der Gründe des Mißtrauens beseitigt; die politische Lage Oesterreich's und der drohende Krieg mit Italien konnte allerdings nicht geändert werden, aber die Bank hatte in der zweckmäßigen Erhöhung ihres Zinsfußes ein wirksames Mittel in Händen, dem Zurückströmen industrieller Papiere und folglich der dagegen in's Ausland wandernden Valuta entgegen zu arbeiten. Dies Mittel würde sich unstreitig bei Weitem heilsamer als das Ausfuhrverbot bewiesen haben; die Bank begünstigte aber von jeher das Effecten-Geschäft mit großer Vorliebe und that verhältnißmäßig wenig für den Waarenhandel und Gewerbfleiß. Auch zu jener Periode behielt sie, aus Besorgniß, dem Cours der Effekten noch weiter zu schaden, ihren niedrigen Zinsfuß bei, beförderte auf diese Weise auf der einen Seite selbst die Ausfuhr von Silbermünzen und suchte solche wiederum auf der andern durch Erlangung des Ausfuhrverbots zu verhindern. So entsprang eine verkehrte Maaßregel aus der andern. Angenommen aber, die zum Heile der Bank ergriffene Maaßregel hätte wirklich jedwede Ausfuhr von Silber verhindert, wäre dasselbe deßhalb unfehlbar in die Cassen der Bank zurückgeflossen? Diese Frage muß entschieden verneint werden, denn bei dem gestörten Vertrauen würde dasselbe eher zurückgehalten, vergraben, verborgen, als zu legitimen Geschäftszwecken verwendet worden seyn, wie denn in der That eine große Masse des in gewöhnlichen Zeiten coursirenden Silbergeldes, aus Mißtrauen zu den bestehenden Verhältnissen, von den Bauern, Kaufleuten und Privaten zurückgehalten worden seyn soll.

Wenn nun schon an und für sich das Verbot für die österreichischen Finanzverhältnisse — ich benutze diesen Ausdruck absichtlich — denn die Bank von Oesterreich, ist, wie schon erwähnt, weniger ein zur Erleichterung des Handelsstandes errichtetes Institut, als eine Finanzmaschine — (ich verweise bei dieser Gelegenheit auf die, auf die Kaiserlich-Königlichen Bergwerke hypothecirten Forderung der Bank an den Staat von circa 52,000,000 fl.) nicht heilbringend war, so war sie um so verderblicher für die österreichischen und für die mit denselben in Verbindung stehenden Kaufleute anderer deutscher Staaten. — Der, für die Privatleute hervorgebrachte Nachtheil ward um so größer, als die Bank nothgedrungener Weise ihre Baarzahlungen bis auf geringfügige Summen bei jedem Umsatz, einstellen mußte und die österreichische Regierung am 21. Mai zu dem angeordneten Zwangscours der Banknoten überging. Durch diese Maaßregel — wenn gleich dieselbe augenscheinlich aus der Finanznoth, welche durch den, angeblich in circa 6 Millionen Gulden bestehenden monatlichen Bedarf des Heeres in Italien unglaublich gesteigert ward, entstand — ward das Vertrauen zu den österreichischen Verhältnissen mit einem letzten Schlage vernichtet, der Verkehr vollkommen paralysirt und jede freiere Handels-Bewegung unmöglich gemacht. Es wird nothwendig seyn, Dies mit wenigen Worten zu veranschaulichen.

Die ausserordentlichen politischen Verhältnisse traten zu einer Zeit ein, wo die Ausfuhr aus Oesterreich, des noch anhaltenden Winters wegen, stockte. Dagegen hatte der für das kommende Frühjahr beorderte und bereits großentheils unterwegs schwebende Bedarf an Colonial-Waaren und andern Erzeugnissen fremder Staaten, große Engagements der Kaufleute hervorgerufen, und bewirkte naturgemäß, daß Oesterreich bedeutend größere Zahlungen nach dem Auslande zu machen als zu empfangen hatte. Diese eingegangenen Verbindlichkeiten muß man

1) in solche, welche in fremder Währung, Rthlr. pr. Cour., M.-Banco, L.-St., 24 fl. Fuß und

2) in solche, welche gleich im 20 fl. Fuß festgestellt wurden, trennen.

Für die ersteren trifft der Nachtheil des Ausfuhrverbotes wie des Zwangscourses der Banknoten einzig und allein den österreichischen Schuldner; denn da das mißtrauisch gewordene Ausland durchaus keine Wechsel auf Oesterreich kaufte, so mußte Letzteres seine auswärtigen Waarenschulden ganz mit Wechseln auf das Ausland oder in Silber bezahlen. Beide Zahlungsmittel waren aber nur mit großen Opfern anzuschaffen, und diese treffen, da der auswärtige Kaufmann mit der Entwerthung der österreichischen Valuta in diesem Falle überall nichts zu thun hat, — einzig und allein den Einheimischen.

Der zweite Fall sollte der Natur der Sache gemäß mit dem ersten analog seyn; denn wenn Treu und Glauben keine leeren Worte ohne Begriff werden sollen, so ist der österreichische Kaufmann verpflichtet, selbst in den Fällen, wo die Faktura im 20 Gulden Fuß festgestellt ist, dem Ausländer, welcher ihm sein Eigenthum bona fide und im Vertrauen auf die finanziellen Verhältnisse, wie der Weisheit der österreichischen Regierung, anvertraute, die Entwerthung der Valuta selbst zu tragen. — So lange indessen das Ausfuhrverbot und der Zwangscours fortdauern, ist der Angehörige eines anderen deutschen Staates mit seinen Forderungen nur dem Rechtlichkeitsgefühl, der Ehrenhaftigkeit der österreichischen Staatsbürger gegenübergestellt; will der Letztere ihn mit der entwertheten Bank-Valuta bezahlen, so muß er es sich gefallen lassen; — denn Banknoten sind gesetzliches Zahlungsmittel geworden und eine gerichtliche Klage ist folglich nicht statthaft. In diese zweite Kathegorie gehören auch die Staatsgläubiger.

Das Ausfuhrverbot hat aber außer den angedeuteten Nachtheilen noch den für Oesterreich selbst sehr wichtigen, daß jeder Zufluß edler Metalle dadurch verhindert wird. Es liegen Fälle vor, wo österreichische Staatsangehörige bedeutende Summen im Auslande zinslos stehen haben und es vorziehen, dieselben dort zu lassen, anstatt sie nutzbringend in Oesterreich anzulegen, — lediglich im Hinblick auf die in der vorhergehenden Darstellung näher bezeichneten Maaßregeln.

Endlich und letztens, aber nicht wenigstens, ist es der neuen Aera, in welche man getreten, unwürdig, daß ein deutscher Staat sich gegen den andern absperrt, es ist das nicht geeignet, die schönen Hoffnungen, die man im In- und Auslande für die Einheit Deutschland's hegt, zur Blüthe zu treiben und die Begeisterung, welche wir zu der Vollendung des schwierigen Verfassungswerkes doch so sehr bedürfen, wach und rege zu erhalten.

In Betreff des Zwangscourses der Banknoten liegen Ihrem Ausschuße keine bestimmten Anträge vor; er beschränkt sich daher, den folgenden Paragraphen der österreichischen Bankstatuten zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

II. Abschnitt. §. 15.

„Die Banknoten sind im Umlaufe ein durch die Gesetze begünstigtes Zahlungsmittel, zu deren Annahme zwar im „Privatverkehre kein Zwang stattfindet, denen jedoch ausschließend die Begünstigung zugestanden ist, daß sie bei allen „öffentlichen Cassen nach ihrem Nennbetrage für bankmäßige Silbermünze angenommen werden müssen. Hier sind An„weisungen der Bank auf sich selbst und von ihren Cassen auf jedesmaliges Verlangen des Ueberbringers fogleich in bank„mäßiger Silbermünze nach ihrem vollen Nennwerthe auszubezahlen. Der Bankdirection liegt daher ob, von Zeit zu „Zeit ein solches Verhältniß der Notenemission zu dem Münzstande festzusetzen, welches die vollständige Erfüllung dieser „Verpflichtung zu sichern geeignet ist.“

Diese Bestimmung ist nun durch einen Akt der Gesetzgebung aufgehoben und das ganze Fundament des österreichischen Banksystems damit verändert worden.

Dagegen ist es die Ansicht Ihres Ausschusses, daß die österreichische Regierung zu veranlassen sey, das Ausfuhrverbot von edeln Metallen baldigst aufzuheben, oder wenigstens keinenfalls nach Ende Juli zu erneuern, und er stellt daher den Antrag, die hohe Nationalversammlung wolle erklären:

daß das von der österreichischen Regierung unter dem 2. April a. c. erlassene, und später bis Ende Juli verlängerte Ausfuhrverbot von edeln Metallen, sowohl für Oesterreich selbst wie für die übrigen deutschen Staaten große Nachtheile habe,

und daß eine solche den übrigen deutschen Staaten gegenüber nicht zu rechtfertigende Maaßregel mit der Einheit Deutschland's unverträglich sey.

Ihr Ausschuß beantragt ferner, die hohe Nationalversammlung wolle beschließen, diese Erklärung der österreichischen Regierung auf geeignetem Wege mittheilen zu lassen.



Beilage XII. zum Protokoll der 33. öffentl. Sitzung vom 7. Juli 1848.

Anderweitiger Bericht

des Prioritäts- und Petitionsausschusses über die Mannheimer Beschwerde vom 4. Juni d. J., wegen drückender Einquartirungslast.

Berichterstatter: Abgeordneter **Fuchs**.

In der 17. Sitzung der Nationalversammlung ist über eine Beschwerde des Gemeinderaths, des Bürgerausschusses und vieler Einwohner der Stadt Mannheim, vom 4. Juni d. J., wegen Belastung durch Einquartirung fremder Truppen, Bericht erstattet worden.

Die Beschwerde ist darüber erhoben:

daß die Truppenzahl in Mannheim über das Bedürfniß angehäuft worden,

daß die Truppen größtentheils bei den Bürgern einquartirt worden,

daß die Kosten der Stadt und den Bürgern aufgebürdet worden.

Ihr Ausschuß hatte sich bei dem früheren Vortrage die Ermächtigung des §. 24 der Geschäftsordnung zur Ermittelung des wahren Sachverhalts erbeten, und hat sich nach Ertheilung derselben mit dem Bundestage und dem Gemeinderathe der Stadt Mannheim in Schriftwechsel gesetzt.

Schon bei dem früheren Vortrage gab das ehrenwerthe Mitglied, welches zugleich den Vorsitz in der Bundesversammlung führt, die Aufklärung, daß diese die an sie gerichtete Eingabe der Einwohner Mannheim's, auf welche in der vorliegenden Beschwerde Bezug genommen wird, dem Oberbefehlshaber des 7. und 8. Armeecorps, welcher allein im Stande sey, sie in ihrem ganzen Umfange zu würdigen, zur Berücksichtigung empfohlen habe, und daß nach der von diesem eingelaufenen Anzeige den Wünschen der Bewohner von Mannheim bereits nach Möglichkeit entsprochen worden sey.

Mit Bezug auf jene Erklärung hat der Bundespräsidialgesandte jetzt Auszüge aus den Bundestagsprotokollen vom 27. Mai und 16. Juni l. J. mitgetheilt, aus denen sich ergiebt, daß die früher an den Bundestag gerichtete Bittschrift der Stadt Mannheim, um Erleichterung der Einquartirungslast, dem Oberbefehlshaber mit dem Ersuchen um möglichste Berücksichtigung nach den Umständen zugefertigt und den Abgeordneten der Stadt Mannheim davon Nachricht gegeben worden, und daß demnächst auch das Gesuch um Verminderung der Einquartirungslast durch den Rückzug des Nassauischen Truppencontingents und Verlegung der noch verbleibenden Garnison in die Casernen gewährt worden ist.

Der Gemeinderath der Stadt Mannheim zeigt unter'm 27. v. M. an, daß ein Haupttheil der Beschwerde durch Zurückziehung der Truppen aus den Privatquartieren bei den Bürgern erledigt sey, und daß deren Erledigung, in so weit sie die, der Stadt Mannheim aufgebürdeten Kosten und die Fortdauer des Ausnahme-Zustandes mit seinen mannigfachen Beschränkungen und Willkürlichkeiten betreffe, durch die Großherzoglich Baden'sche Staatsregierung, an welche man sich neuerdings um Abhülfe gewendet, mit Zuversicht erwartet werden könne.

Da hiernach die Beschwerde theilweise erledigt ist, und so weit dieß noch nicht der Fall, von den Beschwerdeführern selbst das Vertrauen auf Abhülfe durch ihre Landesbehörde zu erkennen gegeben worden ist, so trägt der Ausschuß darauf an:

nunmehr über diese Angelegenheit zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage XIII. zum Protokoll der 33. öffentl. Sitzung vom 7. Juni 1848.

Bericht

des Prioritäts- und Petitionsausschusses über die Zuschrift der Stadt Elberfeld vom 14. Juni d. J., die Mittheilung des Abgeordneten Robert Blum über ein Preußisches Ministerialschreiben betr.

Berichterstatter: Abgeordneter **Fuchs**.

Der Abgeordnete Robert Blum hat in der 8. Sitzung dieser hohen Versammlung, bei Gelegenheit der Berathungen über den Raveaux'schen Antrag, eine Mittheilung des Inhalts gemacht, daß die Preußische Staatsregierung auf einen Vorschlag der Herzoglich-Meiningen'schen, das Plenum des Bundestags vollständig zu besetzen und so ein Gegengewicht gegen die Nationalversammlung zu bilden, bei Ablehnung dieses Vorschlags geantwortet habe: das einzige Gegengewicht gegen die Nationalversammlung sey das, daß man möglichst viele constituirende Ständeversammlungen in Deutschland einberufe. In einer späteren Sitzung wurde diese Angelegenheit, aus Anlaß eines Schreibens des Preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, mitgetheilt durch den Abgeordneten von Auerswald, wiederholt zur Sprache gebracht. In diesem Schreiben wurde jene Aeußerung in Abrede genommen, der Empfang der Mittheilung von einem deutschen Minister aber von Blum wiederholt versichert und durch Namhaftmachung von Zeugen unter Beweis gestellt.

Mit Bezug auf diese Erörterungen haben jetzt über 800 Einwohner von Elberfeld eine Eingabe überreicht, in welcher sie für ausgemacht annehmen:

> daß die Angabe des vom Abgeordneten Blum bezeichneten aber nicht genannten Gewährsmanns eine gegen Preußen böswillig ersonnene Unwahrheit sey, und daß der Minister, welcher sich derselben schuldig gemacht, seiner hohen Stellung nicht würdig wäre und zur strengsten Verantwortung gezogen werden müsse.

Sie glauben deßhalb, daß es der Abgeordnete Blum dem gesammten Vaterlande schuldig sey, mit Beiseitsetzung aller sonstigen Rücksichten, den Minister zu nennen, von dem er die in Rede stehende Mittheilung empfangen, und stellen anheim, Dieß von ihm zu fordern und dann zu beschließen, was Rechtens.

Ihr Ausschuß ist der Ansicht: daß, nachdem in der Sitzung vom 8. Juni über diesen Gegenstand zur Tagesordnung übergegangen worden ist, auch jetzt von jeder weiteren Erörterung desselben Abstand zu nehmen sey, und schlägt Ihnen deshalb vor:

> zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage XIV. zum Protokoll der 33. öffentl. Sitzung vom 7. Juli 1848.

Bericht

des Petitionsausschusses über ein Gesuch des pensionirten Thor-Controleurs Meurer zu Ehrenbreitstein.

Berichterstatter: Abgeordneter **Fuchs**.

Der pensionirte Thor-Controleur Meurer zu Ehrenbreitstein wünscht in einem Gesuche vom 22. v. M. eine Wiederanstellung im Preußischen Staatsdienste, eventualiter eine Staatsunterstützung. Er hat sich dieserhalb wiederholentlich an den Preußischen Finanzminister gewendet, ist aber mit seinen Gesuchen durch die Verfügungen desselben vom 25. und 31. Mai d. J. zurückgewiesen worden. Die letztere hat er beigelegt. Aus derselben ergeben sich die Gründe der Zurückweisung nicht; es ist vielmehr darin auf die nicht beigelegte frühere Verfügung verwiesen.

Der Bittsteller führt an, daß er die Befreiungskriege von 1813 bis 1815 mitgemacht und dadurch ein Recht auf Anstellung im Staatsdienste erworben habe, daß er seit 16 Jahren mit 5 Thalern monatlich pensionirt sey und sich seitdem

vergeblich um eine Wiederanstellung beworben habe. Er hat auch ein Zeugniß des Bürgermeisters von Ehrenbreitstein beigebracht, nach welchem er sich in einer hilfsbedürftigen Lage befindet, die durch anhaltende Krankheit seiner Frau noch erschwert wird.

Der Ausschuß ist der Ansicht: daß es nicht zu den Geschäften der verfassunggebenden Reichsversammlung gehöre, Anstellungs- und Unterstützungsgesuche der Beamten einzelner Staaten zu prüfen, und trägt in Betracht:

„daß die Verletzung eines bestehenden Gesetzes bei der Pensionirung und Zurückweisung des Wiederanstellungsgesuchs des Bittstellers nicht dargethan worden,"

auf Uebergang zur Tagesordnung an.

(Beilage No I. zum Protokoll der 34. öffentl. Sitzung vom 10. Juli 1848.)

Bericht

des Marine-Ausschusses, die deutsche Kriegs- und Handels-Flagge betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Röben.**

Der Marineausschuß hat es für nöthig erachtet, schon jetzt Vorschläge über die deutsche Kriegsflagge der hohen Nationalversammlung vorzulegen, weil den von ihm eingezogenen Nachrichten zufolge bereits Kriegsfahrzeuge vollendet, andere der Vollendung nahe sind.

Wenn er damit zugleich auch Anordnungen für die deutsche Handelsflagge in Vorschlag bringt, so geschieht dieß nicht bloß wegen der genauen Beziehungen dieser beiden Flaggen unter sich, sondern auch, damit gleichzeitig die gesetzlichen Bestimmungen darüber erlassen und den andern Mächten zur Kenntniß gebracht werden können.

Die vorliegende Aufgabe des Ausschusses bringt es nothwendig mit sich, daß er von der hohen Versammlung zugleich einige Bestimmungen über das deutsche Reichswappen und die deutschen Farben sich erbitten muß.

In dieser Hinsicht hat er sich im Allgemeinen zunächst an den Beschluß der Bundesversammlung vom 9. März 1848, so lautend:

„Die Bundesversammlung erklärt den alten deutschen Reichsadler mit der Umschrift „Deutscher Bund" und die Farben „des ehemaligen deutschen Reichspaniers „Schwarz, Roth, Gold" zu Wappen und Farben des deutschen Bundes"

um so eher halten zu dürfen geglaubt, als diese Abzeichen vom Beginn der neuesten Bewegungen an in allen Theilen Deutschland's angewandt sind, namentlich auch die angegebene Reihenfolge der Farben durchgängig schon beobachtet ist.

Was im Einzelnen aber

1) das von der Bundesversammlung vorgeschriebene Wappen betrifft, so hat der Ausschuß folgende Abänderungen für angemessen erachtet.

   a) Die Umschrift „Deutscher Bund" widerspricht jedem Gebrauch, indem einem Wappen wohl ein Wahlspruch, aber nie die bloße Benennung des Inhabers beigefügt wird; in Bezug auf Flaggen ist eine solche Umschrift aber außerdem auch völlig unanwendbar, weil sie an einer Seite der Flagge unleserlich seyn würde. Deßhalb muß diese Umschrift überall, wenigstens bei Flaggen, wegfallen. Dagegen ist der Ausschuß der Ansicht, daß, falls die hohe Versammlung für Geschütze und sonstige Ausrüstungsgegenstände die Beifügung eines Wahlspruchs beschließen sollte, der alte deutsche Spruch „Eintracht tragt ein" auf entsprechende Weise dem Wappen auf diesen Gegenständen beigefügt werden könne.

b) Das alte deutsche Reichswappen bestand anfänglich aus einem einfachen schwarzen Adler in goldnem Felde; später, je nachdem es von einem deutschen König oder Kaiser geführt wurde, ward daneben auch ein doppelter Adler gebraucht; zuletzt kömmt aber nur der schwarze Doppeladler mit abgewendeten Köpfen, goldnen (gelben) Schnäbeln und Fängen und ausgeschlagenen rothen Zungen vor, welcher in der rechten Kralle das goldne Scepter und ein silbernes goldgriffiges Schwerdt, in der linken den goldenen Reichsapfel hält; außerdem waren die Köpfe desselben golden umscheinet und über ihnen schwebte noch die deutsche Kaiserkrone mit flatternden Infeln; nachher wurde dem Adler noch das Wappenschild des jedesmaligen Kaisers aufgelegt, sowie auch noch Helm und Schildhalter hinzukamen.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß alle diese genannten Attribute, mit Ausnahme des Schwerdtes, ihre Bedeutung verloren haben, und deßhalb wegfallen müssen.

Wenn dagegen dem Adler zu dem Schwerdt in der rechten Kralle ein Bündel Pfeile in die linke Kralle gegeben würde, so hätte ein solches Wappen die passende symbolische Bedeutung:

„Deutschland sey auf der Hut nach allen Seiten; Deutschland's Schwerdt sey gezückt, um Gerechtigkeit zu handhaben, „seine Freiheit zu schirmen, seine Ehre zu wahren; Deutschland sey einig, um mächtig zu seyn und zu bleiben.“

Aus diesem Grunde empfiehlt der Ausschuß die eben angeführte Ausstattung des Doppeladlers anstatt der alten vom Bundestag implicite wieder eingeführten, jetzt bedeutungslosen.

2) In Bezug auf die vom Bunde angeordneten deutschen Farben ist vorerst zu bemerken, daß die alten Reichsfarben, nach Maaßgabe des schwarzen Adlers im goldenen Felde, nur schwarz und gold (gelb) waren, und daß die rothe Farbe in der jetzigen unmittelbaren Verbindung damit nicht vorkommt. Dieß ergiebt sich schon aus den von Kaiser und Reich ausgegangenen Urkunden, indem die Schnur, womit sie geheftet wurden, bloß aus schwarzen und gelben Fäden zusammengedreht war. Es läßt sich aber dennoch die Hinzufügung der rothen Farbe heraldisch rechtfertigen. Denn sie kommt, als die Reichshoheit bezeichnend, an der Stange und dem Schwenkel des Reichspaniers vor; auch ließe sie sich von der Blutfahne, vexillum sanguineum seu imperiale genannt, herleiten, welche bei Belehnungen mit dem Blutbanner, d. i. der peinlichen Gerichtsbarkeit, gebraucht wurde; am Richtigsten wird sie aber wohl von einer andern Reichsfahne, welche neben dem Hauptreichsbanner geführt wurde, und welche aus einem rothen Felde mit einem weißen Kreuze bestand, oder von einem zu den Reichskleinodien gehörenden rothen und gelben Banner entnommen.

Nach einer alten heraldischen Regel, zufolge welcher nicht Farbe auf Farbe, und nicht Metall auf Metall liegen darf, würde nun zwar der goldne (gelbe) Streifen der mittlere seyn müssen, indeß scheint die jetzt schon allgemein üblich gewordene Reihenfolge von Schwarz, Roth, Gold, eine Abweichung von dieser Regel zu rechtfertigen.

Hinsichtlich dieser also beizubehaltenden Reihenfolge glaubt der Ausschuß den oben angeführten Bundesbeschluß aber noch dahin vervollständigen zu müssen, daß die Streifen horizontal auf einander folgen müssen, hauptsächlich, um Verwechselungen mit der belgischen Flagge, deren schwarz, gold, rothe Streifen perpendikulär fallen, zu vermeiden.

Dieß vorausgeschickt, erlaubt sich der Ausschuß für die Kriegs- und Handels-Flagge folgende Vorschläge:

1) Hinsichtlich der Kriegsflagge.

a) Die deutsche Kriegsflagge besteht aus drei, gleich breiten, horizontal laufenden Streifen, oben schwarz, in der Mitte roth, unten gelb. In der linken oberen Ecke trägt sie das Reichswappen in einem viereckigen Felde, welches zwei Fünftel der Breite der Flagge zur Seite hat. Das Reichswappen zeigt in goldnem (gelben) Felde den doppelten schwarzen Adler mit abgewendeten Köpfen, ausgeschlagenen rothen Zungen und goldnen (gelben) Schnäbeln und Fängen; derselbe hält in der rechten Kralle ein silbernes goldgriffiges Schwerdt, in der linken eine unbestimmte Anzahl Pfeile, am Schaft mit silbernen Spitzen.

b) Jedes deutsche Kriegsschiff, welches nicht Admiralsflagge oder Commodore's Stander führt, läßt vom Top des großen Mastes einen Wimpel fliegen. Derselbe ist roth und zeigt am obern Ende den Reichsadler, wie eben beschrieben, in goldnem (gelbem) Felde.

2) Hinsichtlich der Handelsflagge.

a) Die deutsche Handelsflagge soll aus drei, gleich breiten, horizontalen schwarz, roth, gelben Streifen bestehen, wie die Kriegsflagge, jedoch mit dem Unterschied, daß sie nicht das Reichswappen trägt.

b) Diese Flagge wird von allen deutschen Handelsschiffen als Nationalflagge ohne Unterschied geführt. Besondere Farben und sonstige Abzeichen der Einzelstaaten dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden. Dabei soll es jedoch den Handelsschiffen freistehen, neben der allgemeinen deutschen Reichsflagge noch die besondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen.

Weitere Bestimmungen über die Größe der Flaggen, über die Unterschiede in den von verschiednen Oberbefehlshabern zu führenden Flaggen, sowie über die Anordnung sonstiger Flaggen, z. B. beim Lootsen- und Zollwesen bleiben vorbehalten.

Für den Fall, daß die hohe Nationalversammlung diesen Vorschlägen die Genehmigung ertheilen sollte, beehrt sich der Ausschuß, folgenden Gesetzentwurf vorzulegen:

Gesetz,

die deutsche Kriegs- und Handels-Flagge betreffend.

Die deutsche constituirende Nationalversammlung hat über die inskünftig von den deutschen Kriegs- und Handelsschiffen zu führenden Flaggen folgende Bestimmungen getroffen:

1) Hinsichtlich der Kriegsflagge.

a) Die deutsche Kriegsflagge besteht aus drei, gleich breiten, horizontal laufenden Streifen, oben schwarz, in der Mitte roth, unten gelb. In der linken oberen Ecke trägt sie das Reichswappen in einem viereckigen Felde, welches zwei Fünftel der Breite der Flagge zur Seite hat. Das Reichswappen zeigt in goldnem (gelben) Felde den doppelten schwarzen Adler mit abgewendeten Köpfen, ausgeschlagenen rothen Zungen und goldnen (gelben) Schnäbeln und Fängen; derselbe hält in der rechten Kralle ein silbernes goldgriffiges Schwerdt, in der linken eine unbestimmte Anzahl Pfeile, am Schaft mit silbernen Spitzen.

b) Jedes deutsche Kriegsschiff, welches nicht Admiralsflagge oder Commodore's Stander führt, läßt vom Top des großen Mastes einen Wimpel fliegen. Derselbe ist roth und zeigt am obern Ende den Reichsadler, wie eben beschrieben, in goldnem (gelbem) Felde.

2) Hinsichtlich der Handelsflagge.

a) Die deutsche Handelsflagge soll aus drei, gleich breiten, horizontalen schwarz, roth, gelben Streifen bestehen, wie die Kriegsflagge, jedoch mit dem Unterschied, daß sie nicht das Reichswappen trägt.

b) Diese Flagge wird von allen deutschen Handelsschiffen als Nationalflagge ohne Unterschied geführt. Besondere Farben und sonstige Abzeichen der Einzelstaaten dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden. Dabei soll es jedoch den Handelsschiffen freistehen, neben der allgemeinen deutschen Reichsflagge noch die besondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen.

Weitere Bestimmungen über die Größe der Flaggen, über die Unterschiede in den von verschiedenen Oberbefehlshabern zu führenden Flaggen, sowie über die Anordnung sonstiger Flaggen, z. B. beim Lootsen und Zollwesen, bleiben vorbehalten.

Gegenwärtiges Gesetz wird der provisorischen Centralgewalt zur Ausführung überwiesen.

Beilage II. zum Protokoll der 34. öffentl. Sitzung vom 10. Juli 1848.

Bericht

des Central-Ausschusses die Wahl des Herrn Advokaten Blöde zu Dresden zum Abgeordneten bei der Nationalversammlung betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **von Lindenau.**

Der Central-Wahlausschuß hat über die im Königreich Sachsen stattgefundene Wahl des Herrn Advocaten Blöde zu Dresden Vortrag zu erstatten, da über die von uns zu beantragende Unzuläßigkeit dieser Wahl, nach §. 5. der Geschäftsordnung, hohe Versammlung zu beschließen hat.

Zur gehörigen Begründung eines solchen Beschlusses, ist über das vorliegende Sachverhältniß Folgendes zu bemerken:

Auf den Grund einer in Leipzig aufgenommenen Notariatsurkunde vom Mai dieses Jahres, nach welcher Herr Blöde von einem Theil der in Sachsen wohnhaften, dem Sächsischen Staatsverband nicht angehörigen Deutschen, zum Abgeordneten für die Nationalversammlung erwählt worden war, beanspruchte derselbe die Theilnahme an letzterer und die zu diesem Behuf erforderliche Eintrittskarte. Der Vorstand unseres Ausschusses glaubte jedoch diese darum verweigern zu müssen, weil die fragliche Wahl, als unvereinbar mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, zur Gewährung einer Theilnahme an unsern Verhandlungen nicht geeignet schien.

Durch die sodann bei der Nationalversammlung eingereichte und dem Legitimationsausschuß zugefertigte Notariatsurkunde finden wir uns zur Abgabe eines darauf bezüglichen Gutachtens verpflichtet.

Die Wichtigkeit der Thatsachen:

„daß zur fraglichen Wahlverhandlung nur selbstständige, unbescholtene, mindestens seit dem 14. April 1848 „in Leipzig anwesende, dem Sächsischen Staatsverband nicht angehörige Deutsche zugelassen,

„daß von den Leipziger Urwählern 394 und aus 29 andern Sächsischen Städten 1267, somit zusammen „1661 Stimmzeddel abgegeben, und

„daß Advocat Blöde in Dresden mit 801 Stimmen zum Abgeordneten, und
„der Drechslergeselle August Büttner aus Stettin mit 581 zum Stellvertreter erwählt wurde,“

wird durch die vorliegende Notariatsurkunde bescheiniget.

Es fragt sich nun, welche Gültigkeit eine solche Wahl haben kann und ob dem solchergestalt Gewählten der Eintritt in die Nationalversammlung provisorisch zu gestatten war?

Für das Letztere scheint §. 7 der Geschäftsordnung zu sprechen, wo es heißt:

„Bis zur definitiven Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl ist der Angefochtene berechtigt, an den „Verhandlungen der Nationalversammlung Theil zu nehmen.“

Allein, verglichen mit der Anordnung des 3ten Paragraphen:

„als gültig gewählt ist Jeder zu betrachten und zu den Geschäften und Sitzungen zuzulassen, dessen Wahl„zeugniß die Kenntniß äußerer Aechtheit an sich trägt und mit dem Wahlgesetz des betreffenden Landes „nicht notorisch in Widerspruch steht,“

mußte unser Vorstand auch von einer provisorischen Zulassung des Herrn Blöde sich abgehalten finden, da ein Widerspruch der vorliegenden Wahl mit der Königlich Sächsischen Gesetzgebung offenkundig vorlag und wir auf eine, wenn auch nur provisorische Theilnahme an den Verhandlungen der Nationalversammlung zu viel Gewicht legen, um solche dann ertheilen zu wollen, wenn die Nichtigkeitserklärung der Wahl durch einen Beschluß dieser Versammlung mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Diese Voraussetzung wird sich verwirklichen, sobald ein notorischer Widerspruch der Wahl mit dem Wahlgesetz des betreffenden Landes vorliegt. Daß aber die Wahl eines Abgeordneten zur hiesigen Nationalversammlung durch die in Sachsen wohnhaften, dem Sächsischen Staatsverbande nicht angehöriger Deutschen eben sowohl mit den Beschlüssen des Vorparlaments, als mit den Bestimmungen des Königlich Sächsischen Wahlgesetzes unvereinbar ist, das kann leicht nachgewiesen werden.

Nach den „Officiellen Berichten über die Verhandlungen zur Gründung eines deutschen Parlaments“, S. 22 und 29 soll

„für 50,000 Seelen ein Abgeordneter erwählt werden, und
„jeder volljährige Staatsangehörige wahlberechtigt seyn,“

während die hier zunächst entscheidende Königlich Sächsische Wahlverordnung vom 10. April 1848 unter §. 4. die Bestimmung enthält:

„Stimmberechtigt bei diesen Wahlen sind alle volljährige, selbstständige Sächsische Staatsangehörige unbe„scholtenen Rufs.“

Hiernach konnte der Central-Wahlausschuß darüber nicht zweifelhaft seyn, daß die Wahl des Herrn Blöde durch 1661 in Sachsen wohnhafter, aber dem Sächsischen Staatsverband nicht angehöriger Deutschen unzulässig sey und beantragt demgemäß

„Hohe Nationalversammlung wolle die Ungültigkeit dieser Wahl aussprechen.“

Das von dem Deutschen Verein zu Dresden an die Nationalversammlung gerichtete Gesuch,

„auf den an Dieselbe gelangenden Antrag, den im Königreich Sachsen lebenden, jedoch demselben staatlich „nicht angehörenden deutschen Männern, welche volljährig, selbstständig und unbescholten sind, die Ver„sammlung mit einem Abgeordneten zu beschicken, beifällige Entschließung fassen zu wollen,"

wird nur geschichtlich zu erwähnen seyn, da solches auf den vorstehenden Antrag einflußlos ist.

Beilage I. zum Protokoll der 37. öffentl. Sitzung vom 13. Juli 1848.

Bericht

des Ausschusses für Geschäftsordnung über weitere Anträge, die Verhandlungen der National-Versammlung betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Robert Mohl.**

Dem Ausschusse für Geschäftsordnung sind neuerdings wieder mehrere Anträge zur besseren Regelung der Verhandlungen dieser hohen Versammlung zugewiesen worden.

Ehe jedoch zur Erörterung dieser Anträge übergegangen werden konnte, war erst die Vorfrage zu entscheiden, wie der in der Sitzung vom 29. Mai gefaßte Beschluß zu verstehen sey:

„die Nationalversammlung nehme den Entwurf einer Geschäftsordnung in Bausch und Bogen an, mit dem Vor„behalt: zu Zwecken der vollständigen Berathung auf jeden einzelnen Gegenstand zurückzukommen, sobald wenig„stens 50 Mitglieder dieses wünschen?"

Eine genauere Erwägung zeigte Ihrem Ausschusse, daß hier zwei Punkte unklar sind. Einmal, ob unter den von fünfzig Mitgliedern vorneherein zu unterstützenden Berathungsgegenständen nur Veränderungen der angenommenen Geschäftsordnung zu verstehen sind, oder auch Zusätze? Zweitens aber, ob die Unterstützung von fünfzig Mitgliedern in der Weise beliebt wurde, daß nur Anträge, welche gleich bei ihrer Uebergabe mit wenigstens fünfzig Unterschriften versehen sind, überhaupt zur Geschäftsbehandlung zugelassen, namentlich also auch nur solche an den Ausschuß für Geschäftsordnung zur Begutachtung verwiesen werden sollen, oder ob sie nur zur Debatte in der Versammlung gelangen können, wenn sich vor Beginn einer solchen fünfzig Mitglieder dafür aussprechen?

Wenn nun aber Ihr Ausschuß die Zwecke des oben erwähnten Beschlusses der Nationalversammlung im Auge behält, nämlich die Ersparung von Zeit für materiell wichtigere Dinge, so wie die Gewinnung einer gewissen Beständigkeit der Geschäftsübung, so kann er zu keiner anderen Ansicht gelangen, als daß einer Seits sowohl Veränderungen als Zusätze der ausgesprochenen Regel unterworfen sind, anderer Seits aber die Unterstützung von fünfzig Mitgliedern schon bei der ersten Uebergabe nöthig ist. Und in dieser Ansicht wird er auch noch durch Nebengründe bestimmt. Was nämlich den ersten Punkt betrifft, so möchte im einzelnen Falle sehr zweifelhaft seyn können, ob ein Antrag eine Veränderung oder einen Zusatz enthalte, dieser Zweifel dann aber zu langen und wenig ersprießlichen Verhandlungen führen. Vielleicht kann sogar der Satz aufgestellt werden, daß jeder Zusatz eine Veränderung ist, nämlich das bisherige Verfahren. Hinsichtlich des zweiten Punktes aber ist zu erwägen, daß wenn nicht unterstützte Anträge nicht von vorneherein abgeschnitten werden, ein Theil des Zeitaufwandes immer stattfindet, namentlich die Berathung im Ausschusse und die Behandlung in der Versammlung selbst, bis zur Entscheidung der Unterstützungsfrage. In Folge dieser Ueberzeugung hat nun Ihr Ausschuß für Geschäftsordnung nur diejenigen an ihn gelangten Anträge einer Begutachtung unterworfen, welche von mehr als fünfzig Mitgliedern unterzeichnet waren. Solcher Art sind aber lediglich die beiden nachfolgenden:

1) Antrag des Abgeordneten Ruhwandl und von 49 Genossen:

„Der Absatz 2 §. 29 der Geschäftsordnung ist folgendermaßen zu fassen: Jeder selbstständige Antrag ist bei dem „Secretariat schriftlich einzugeben, und dessen Zulässigkeit vor Allem davon abhängig, daß derselbe schon vor „der Uebergabe von wenigstens zehn Mitgliedern der Nationalversammlung unterstützt und dieses durch deren „Mitunterschrift bestätigt ist. Auf Veranstaltung des Secretariats werden solche Anträge so schleunig als mög„lich gedruckt und unter die Mitglieder der Versammlung vertheilt.“

Die Absicht dieses Antrages ist, die übergroße Fluth von Anträgen, welche der Versammlung jetzt vorgelegt werden, wenigstens in etwas zu dämmen. Daß eine solche Verminderung höchst wünschenswerth wäre, zunächst für die Ausschüsse, dann aber auch für die Versammlung selbst, wird nicht in Abrede gezogen werden wollen. Die Frage ist nur, ob das vorgeschlagene Mittel wirklich einige Hülfe verspricht, und ob es nicht vielleicht seiner Seits anderweitige Nachtheile herbeizuführen geeignet ist? Die erste Frage ist unbedenklich zu bejahen. Theils werden Anträge wegfallen, welche auf ganz individuellen Ansichten beruhen; theils können Anträge nicht im ersten Augenblicke der Aufgeregtheit eines Einzelnen alsbald übergeben werden und indessen kühlt sich vielleicht der Eifer ab, theils endlich wird mancher Antrag aus Scheue vor der Mühe der Unterstützungssuchung unterbleiben. Nicht so ganz günstig stellt sich die Beantwortung der zweiten Frage. Es läßt sich nämlich nicht leugnen, daß wenigstens einzelne werthvolle Anträge durch die neue Forderung unterdrückt werden könnten. Offenbar wäre es nicht ganz richtig zu sagen, daß ein Antrag, der aus sechs Hundert nicht einmal von zehn unterstützt werde, sicherlich nichts werth sei. Theils kann der Antragsteller die zur Unterstützung Bereiten zufällig nicht zu finden gewußt haben; theils ist es doch denkbar, daß ein Antrag so sehr den gewohnten Begriffen zuwiderläuft, daß sich Niemand mit ihm auf den ersten Anlauf befassen mag, während er, einmal gestellt, allmählig Boden gewänne. Unter diesen Umständen ist es nun allerdings zweifelhaft, welcher Rücksicht der Vorrang gegeben werden soll. Da nun aber Ihr Ausschuß erwogen hat, daß einerseits das jetzige Uebermaaß von Anträgen ganz gewiß zur thatsächlichen Vernichtung vieler brauchbaren Vorschläge führt, weil die Ausschüsse nimmermehr alle ihnen zugewiesene Arbeiten werden erledigen können, währendandererseits nur die Möglichkeit eines Unterbleibens wichtiger Anträge vorliegt; da er ferner die Bedingung von zehn Unterschriften nicht als eine allzugroße Beschränkung der Mitglieder dieser hohen Versammlung ansieht, während sogar zwanzig einen nicht selbstständigen Antrag zu unterstützen haben, wenn er soll verhandelt werden dürfen, so hat er sich entschlossen:

den obenstehenden Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Im Uebrigen bedarf es nicht erst der Bemerkung, daß es sich hierbei lediglich von solchen Anträgen handelt, welche ganz selbstständig, d. h. ohne Zusammenhang mit einer grade obschwebenden Debatte, gestellt werden. Im Laufe einer Verhandlung und in Beziehung auf den Gegenstand derselben müssen Anträge auch von Einzelnen gestellt werden können, sey es auf der Rednerbühne, sey es durch Uebergabe an den Vorsitzenden.

2) Antrag des Abgeordneten Bassermann und 64 Genossen, die Beschränkung der namentlichen Abstimmung betreffend. Derselbe geht dahin:

„die hohe Nationalversammlung möge beschließen:

a. daß §. 42 der Geschäftsordnung wegfalle, und daß

b. §. 41 den Zusatz erhalte: „und wenn auch hierbei das Ergebniß ungewiß bleibt, mit Ja oder Nein bei namentlichem Aufrufe ohne Motivirung abgestimmt.“

Als Begründung sind drei Rücksichten hervorgehoben. Erstens die Zeitersparniß. Eine namentliche Abstimmung erfordere zwei Stunden; sie verkürze also entweder die Arbeitszeit der vollen Versammlung um die Hälfte, oder mache sie die Abhaltung von Ausschußsitzungen an demselben Tage unmöglich. In beiden Fällen werden die Arbeiten der Nationalversammlung auf bedauerliche Weise gestört. Zweitens, die Vermeidung von Aufregung und Debatte, welche regelmäßig durch das Verlangen nach namentlicher Abstimmung erregt werde. Drittens endlich die Möglichkeit, den Zweck der mündlichen Abstimmung auch auf andere, unschädliche Weise zu erreichen, indem nämlich die öffentliche Kundgebung des gegebenen Votums durch Erklärung zu Protokoll, Jedem, der jenes wünsche, frei stehe. Nur also bei völlig zweifelhaftem Ergebnisse der gewöhnlichen Abstimmung sei mündliche Abstimmung nöthig und wünschenswerth.

Ihr Ausschuß für Geschäftsordnung verkennt das Gewicht eines Theiles dieser Gründe nicht; und auch ihm ist kein Zweifel, daß wenn die namentliche Abstimmung ausschließlich oder auch nur wesentlich die Absicht hätte, die Mehrheit zu constatiren, sie eine höchst unpassende und nur in den äußersten Zweifelsfällen anwendbare Form wäre. Allein dem ist bekanntlich nicht so. Der Hauptzweck ist, die Abstimmung jedes einzelnen Mitgliedes unzweifelhaft und sogleich festzustellen, sowohl zum Zwecke der Personalkenntniß der Versammlung selbst, als zur Kundgebung an das Publikum, namentlich an die Wähler. Dieser Zweck läßt sich durch die Möglichkeit einer Erklärung zu Protokoll nur unvollkommen und unsicher erreichen, und da der Ausschuß für Geschäftsordnung die Vortheile einer solchen sicheren und unmittelbaren Aufdeckung der Ab-

stimmungen für überwiegend über die, allerdings auch nicht zu leugnenden, Nachtheile hält, so hat er schon bei der Verwandlung der provisorischen Geschäftsordnung in die jetzt gültige, die (in jener nicht vorgesehene) mündliche Abstimmung aufzunehmen beschlossen, und ist er auch jetzt noch für deren Beibehaltung gestimmt. Er trägt daher hinsichtlich des vorliegenden Antrages

auf Uebergehung zur Tagesordnung

hiermit an.

Was nun aber die übrigen, nur von einzelnen Mitgliedern ausgegangenen Anträge betrifft, so ist der Ausschuß für Geschäftsordnung der Ansicht, daß sie vorerst lediglich zu den Akten zu nehmen seyen, bis sie die durch den Beschluß vom 29. Mai erforderliche Anzahl von Mitunterschriften gefunden haben werden. Ihr Ausschuß beehrt sich, dieselben im Nachstehenden aufzuführen. Es ist

3) der Antrag des Abgeordneten Nauwerck: die hohe Versammlung wolle beschließen:

„vor Beginn der Tagesordnung dürfen dringliche Anträge kurz als solche begründet werden, wenn 50 Mitglieder dafür sind. Die Versammlung beschließt sodann entweder die sofortige Erledigung des Gegenstandes, oder die beschleunigte Vorlage durch einen Ausschuß, oder die Einhaltung des gewöhnlichen Geschäftsganges.“

4) Der Antrag des Abgeordneten Mareck

„der Vorsitzende darf nur von der Rednerbühne irgend eine Debatte motiviren.“

5) Der Antrag desselben Abgeordneten

„daß der Vorsitzende die Frage nicht cumuliren, sondern blos die Antragsteller auffordern dürfe, sich hierüber zu vereinigen.“

6) Der (übrigens später zurückgenommene) Antrag des Abgeordneten Martiny, hinsichtlich der Art der Verloosung in die Abtheilungen. Derselbe lautet

a. „Nach dem Schlusse der Sitzung vom 23. Juni erfolgt die Verloosung der Versammlung in 15 neue Abtheilungen.

b. Die Verloosung geschieht in den bestehenden Abtheilungen in folgender Art: auf 30 Mitglieder der Abtheilung werden 30 Loose gefertigt, welche zu zwei die 15 Abtheilungen bezeichnen; jedes Mitglied zieht eines dieser Loose, welches seine künftige Abtheilung bestimmt. Die übrig bleibenden Mitglieder ziehen aus 15 neuen Loosen.

c. Unmittelbar nach erfolgter Verloosung treten die neuen Abtheilungen in den bisherigen Lokalen zur Wahl ihrer Vorstände zusammen.“

7) Der Antrag des Abgeordneten Gersdorf, in welchem derselbe eine Petition des Ober-Landes-Gerichtsassessors Wagner aufnimmt und verlangt:

„daß sobald einer der Volksvertreter genöthigt sey, den Berathungen seine Theilnahme länger als acht Tage zu entziehen, für die Dauer dieser Behinderung dessen gewählter oder noch zu wählender Stellvertreter einzuberufen sei.“

8) Endlich der Antrag des Abgeordneten Münch:

„die Vorschriften in §. 35 der Geschäftsordnung über die Reihenfolge der Redner durch eine allgemeine Norm abzuändern, durch welche die Wahl der Redner, durch die, bis jetzt übrigens nicht vollständig gebildeten politischen Partcien zugelassen würde.“

Beilage I. zum Protokoll der 38. öffentl. Sitzung vom 14. Juli 1848.

Bericht

des internationalen Ausschusses über die Limburgische Frage.

Berichterstatter: Abgeordneter **Zachariä** von Göttingen.

Das Herzogthum Limburg, so wie es gegenwärtig einen Bestandtheil des deutschen Bundes bildet, ist eine der heillosesten Schöpfungen der neuern Diplomatie, und eine staats- und völkerrechtliche Zwittergestalt, die nicht länger das bisher geführte Leben fortsetzen kann.

In lang gestreckter Gestalt zieht es sich von Aachen bis fast nach Nymwegen an der Maas herunter und zwar so, daß der südliche Theil, mit Ausnahme der nicht zum deutschen Bunde gehörigen Festung Mastricht, und ebenso die nördliche Spitze blos auf dem rechten Ufer der Maas, der mittlere Theil aber, mit dem nicht zu Deutschland gehörigen Venlo, auf beiden Seiten dieses, durch den Wiener Congreß für Deutschland versperrten, Stromes liegt.

Das jetzt so genannte Herzogthum Limburg ist nur ein Theil der bis 1830 einen Bestandtheil des Königreichs der Niederlande bildenden Provinz Limburg [1]), und diese Provinz Limburg wieder verschieden von dem alten Limburg, welches früher als Grafschaft selbstständig bestand, aber seit 1277, wo Adolf von dem Berg seine Rechte an Johann I. von Brabant verkaufte, (die letzterer in der Schlacht bei Wöringen 1288 gegen Geldern behauptete) mit Brabant vereinigt war.

Die östliche Gränze des Herzogthums Limburg, wie es jetzt zum deutschen Bunde gehört, ist die nämliche, welche vom Wiener Congreß auf eine eben so unnatürliche, als gegen Deutschland unverantwortliche Weise zwischen Deutschland, in specie den preußischen Rheinlanden, und zwischen dem Königreich der Niederlande, dieser ebenfalls so unnatürlichen Schöpfung des Wiener Congresses, gezogen wurde. Denn obwohl sich den Wiener Diplomaten in dem Laufe der Maas die natürlichste Grenze darbot, auf welche Deutschland ein historisches, unbestreitbares Recht hatte, indem sich früher die Herzogthümer Jülich, Cleve und Geldern nicht blos bis an die Maas, sondern theilweise noch darüber hinaus erstreckten und das alte, blos auf der rechten Maasseite gelegene Herzogthum Limburg selbst als Bestandtheil des Burgundischen Kreises zu Deutschland gehört hatte, so fanden es jene Staatskünstler doch angemessener, Deutschland in seinem alten Grundbesitz zu schmälern und mit ihrem Rothstift eine Grenze zu ziehen, welche Recht, Nationalität und Interesse in gleicher Weise verletzte und Deutschland gänzlich von der Maas absperrte. Denn nach der Bestimmung des Art. 24 der Wiener Congreßacte [2]) wurde die Grenze zwischen den Preußischen Rheinlanden und dem Königreich der Niederlande, abgesehen von dem südlichen, sich 4—5 Stunden von der Maas entfernenden Theile derselben, zwischen Changelt und Vaels, so festgesetzt, daß sie, von Roermond bis zur nördlichsten Spitze bei Mook, dem Laufe der Maas folgend, immer wenigstens 800 Ruthen vom rechten Maasufer entfernt bleiben, alle Orte aber, die von diesem Ufer nicht weiter als 1000 rheinländische Ruthen entfernt liegen, mit ihren Feldmarken zum Königreiche der Niederlande gehören sollten.

---

[1]) Diese Provinz Limburg begriff das eigentliche Limburg gar nicht, welches vielmehr bis 1830 zur Provinz Lüttich gehörte. Die s. g. Provinz Limburg umfaßte, wenn wir auf den Territorialbestand im Jahre 1794 zurückgehen, Lüttich'sche, Oesterreichische, Niederländische, Preußische, Pfälzische und andere Gebietstheile. Der ganze nördliche Theil des jetzigen Herzogthums Limburg, diesseits und jenseits der Maas, gehörte zu dem seit 1713 Preußischen Herzogthum Geldern, und die nördlichste Spitze zu Cleve. Die Holländischen Enclaven lagen hauptsächlich auf dem rechten Maasufer. In Betreff Mastricht's war die Landeshoheit zwischen Lüttich und den Generalstaaten getheilt. Von demjenigen Theile des jetzigen Herzogthums Limburg, welcher auf dem linken Maasufer liegt, war nur ein ganz kleiner Distrikt bei Kessel, etwas südlich von Venlo, altniederländisch.

[2]) Dieser Artikel bestimmt die Grenzen der preußischen Rheinlande. Man vergleiche hiermit Art. 66, wo die Grenzen des Königreichs der Niederlande festgesetzt werden, und wo dieselben Bestimmungen fast wörtlich wiederholt sind.

Mit vollem Rechte fragt Dr. Steifensand in einer kürzlich erschienenen Brochüre (das Herzogthum Limburg als deutscher Bundesstaat, Crefeld 1848), wie es möglich gewesen, nur auf den Gedanken zu kommen, eine solche Grenze zu schaffen und wie es Preußen insbesondere sich gefallen lassen konnte, einer solchen naturwidrigen Verstümmelnng des zusammengehörigen, solcher schmäligen Losreißung eines von ihm seit einem vollen Jahrhundert besessenen Landestheils seine Zustimmung zu geben? »Man begreift nicht, wie man es den Bewohnern zumuthen konnte, sich des freien Verkehrs mit einem Fluße und einem Landstriche berauben zu lassen, auf welche Natur und Geschichte sie gleich unverkennbar und unwiderstehlich angewiesen. Denn heißt es nicht einem Lande seine innerste Lebensader abschneiden, wenn man es von dem ihm angehörenden Fluße trennt?« u. s. w. »Und wie rücksichtslos und grausam ist man hier bei dieser unglückseligen diplomatischen Schöpfung verfahren! Man ist nicht zurückgeschreckt vor den schreiendsten Eingriffen und Versündigungen an den heiligsten Interessen und dem Eigenthume der davon betroffenen Grenzbewohner. Man hat einzelne Gemeinden, zusammengehörende Privatbesitzungen und Grundstücke, wenn sie das Unglück hatten, in der Grenzlinie zu liegen, getrennt, zerstückelt und an verschiedene Staaten, die durch eine strenge, den Verkehr äußerst erschwerende und hemmende Zolllinie feindlich sich gegeneinander überstehen sollten, vertheilt. Ein solcher Zustand mußte nothwendig für die mit so beispielloser Rücksichtslosigkeit behandelten Grenzbewohner die unangenehmsten Störungen, Verationen und Nachtheile aller Art zur Folge haben, die um so schwerer empfunden wurden, als sie einen Landstrich trafen, in welchem bei einer starken Bevölkerung von jeher der lebhafteste Verkehr stattgefunden.«

Es soll und kann in diesem Bericht nicht weiter eingegangen werden auf die geheimen politischen Motive, welche bei jener unnatürlichen Grenzbestimmung zwischen Deutschland und den Niederlanden gewirkt haben; es genügt für den vorliegenden Zweck hervorzuheben, daß dadurch 1) gegen die deutschen Bewohner der Maasgegend, und 2) gegen ganz Deutschland ein schweres Unrecht verübt worden ist, welches dadurch, daß einzelne Parzellen altholländischer Gebietstheile mit zu Deutschland geschlagen wurden, in keiner Weise, auch nur annähernd, vergütet worden ist. Jetzt dürfte die Zeit gekommen seyn, wo dieses Unrecht aufgehoben und in Uebereinstimmung mit dem lebhaften Wunsche der deutschen Brüder in Limburg eine nicht blos nominelle, sondern auch reelle Vereinigung mit Deutschland hergestellt werden kann und muß.

Wie es gekommen, daß das jetzt sogenannte Herzogthum Limburg 1839 für deutsches Bundesland erklärt worden ist, ist im Allgemeinen ebenso bekannt, als daß die Limburger bis jetzt davon nicht den mindesten Vortheil gehabt haben und sich in einer so unnatürlichen Lage befinden, wie es bei keinem andern deutschen Bundesland der Fall gewesen ist. Um aber eine Grundlage für das in Betreff der Beschwerde und des Verlangens der Limburger Abgeordneten zu fällende Urtheil zu gewinnen, ist es nothwendig, die dabei in Betracht kommenden Thatsachen und Actenstücke zusammenzustellen.

Durch Art. 67 der Wiener Congreßacte wurde das, seinen Grenzen und Bestandtheilen nach in den folgenden Artikeln 68 und 69 näher bestimmte Großherzogthum Luremburg dem König der Niederlande mit der Berechtigung übertragen, die Succession in dasselbe, in Betreff seiner Descendenz nach seinem Ermessen zu bestimmen. Dieses Großherzogthum Luremburg, dem König der Niederlande als Entschädigung für die Nassau-Oranischen Fürstenthümer Dillenburg, Dietz, Siegen und Hadamar überwiesen, sollte einen deutschen Bundesstaat bilden und der König der Niederlande, als Großherzog von Luremburg, mit allen Rechten eines deutschen Fürsten in das System der deutschen Conföderation eintreten, die Stadt Luremburg aber, in militärischer Beziehung, eine deutsche Bundesfestung seyn. Die durch den Nassauischen Erbvergleich von 1783 regulirte Successionsordnung zwischen den beiden Linien des Hauses Nassau wurde (Art. 71 der Wiener Congreßacte) bestätigt und von jenen vier Nassau-Oranischen, an Preußen cedirten, Fürstenthümern auf das Großherzogthum Luremburg übertragen [3]).

Im Jahre 1830 brach bekanntlich das gegen seinen Willen und sein Interesse mit Holland durch den Wiener Congreß zusammengekettete Belgien die unnatürliche Fessel und machte sich frei. Von dieser Bewegung wurden auch die Provinzen Limburg und Luxemburg ergriffen. Beide Provinzen wurden, mit Ausnahme der Festung Mastricht, welche im Besitz der Holländer blieb, und der Bundesfestung Luremburg und deren Rayon, worin sich die deutsche Bundesbesatzung behauptete, von den Belgiern occupirt und administrirt.

In Betreff Limburg's hatte der deutsche Bund damals keine Verpflichtung. Hinsichtlich des Großherzogthums Luremburg dagegen wäre es seine Pflicht und Schuldigkeit gewesen, die vom König der Niederlande wiederholt in Anspruch genommene Bundeshülfe (ein Gesuch, dem das Herzogliche Haus Nassau schon im November 1830 adhärirte) zu gewähren [4]). Es zeigte sich aber hier auf recht evidente Weise, daß der deutsche Bund nur eine auf dem Papier stehende politische Gesammtmacht in seinen äußern Verhältnissen sey. Die Bundesversammlung beschränkte sich auf Maaßregeln und Anordnungen zum Schutz und zur Erhaltung der Bundesfestung, und hielt es nicht einmal für

[3]) *Acte final du Congr. de Vienne.* Art. 67. »Le Grand-duché de Luxembourg, servant de compensation pour les principautés des Nassau-Dillenbourg, Siegen, Hadamar et Dietz, *formera un des Etats de la Confederation Germanique et le Prince, Roi des Pays-Bas, entrera dans le systeme de cette Confederation* comme Grand-Duc de Luxembourg, avec toutes les prérogatives et priviléges dont jouiront les autres Princes allemands.« — Art. 71. »Le droit et l'ordre de succession, etabli entre les deux branches de la maison de Nassau par l'acte de 1783, dit Nassauischer Erbverein, est *maintenu* et *transfere* des quatre principautés d'Orange-Nassau *au Grand-Duche de Luxembourg.*«

[4]) Wiener Schlußacte Art. 36. »Da in dem eilften Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantieren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maaße die Gesammtheit des Bundes treffe.« Art. 39. »Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maaßregeln geschritten werden.«

nöthig, sich bei den bekannten Londoner Conferenzen durch einen besondern Gesandten vertreten zu lassen, indem sie sich vielmehr der vertrauensvollen Erwartung hingab, daß Deutschland dabei durch die Bevollmächtigten der hohen Verbündeten, Preußen's und Oesterreich's, zur Genüge repräsentirt sey. So wurde die sogenannte Separations-Acte vom 15. October 1831 ohne directe Betheiligung des deutschen Bundes zu London abgeschlossen, obwohl die Artikel 2 und 4 wesentlich seine Rechte berührten, indem darin die Abtretung eines bedeutenden Theils des Bundeslandes Luxemburg an Belgien stipulirt wurde. Erst am 30. Mai 1832 wurden der Bundesversammlung die darauf bezüglichen Tractate, Ratificationsurkunden und Londoner Conferenzprotokolle von Oesterreich und Preußen vorgelegt, wobei sich die Bundesversammlung, unter Mittheilung der Actenstücke an die Bundesregierungen, vorläufig beruhigte. Als aber der König der Niederlande in der 48. Sitzung vom 14. November 1833 die Erklärung abgegeben hatte, daß er einen Theil des Großherzogthums Luxemburg an Belgien abzutreten gezwungen werde, und daß er dem deutschen Bunde dafür eine Territorialentschädigung zu leisten **nicht** im Stande sey, wurde von der Bundesversammlung „über die Gründe, auf welchen diese Erklärung der Königl. Großherzogl. Regierung beruhe“, über die Art und Weise des zu leistenden Ersatzes und über die Beistimmung der Agnaten des Hauses Nassau zu der fraglichen Abtretung des einen Theiles von Luxemburg „weiteren Aufklärungen und Anträgen entgegengesehen“ und später in der 16. Sitzung vom 18. August 1836 der Beschluß gefaßt:

1) „daß der deutsche Bund seine Zustimmung zur Abtretung eines Theiles des Großherzogthums Luxemburg ohne Territorialentschädigung nicht ertheilen könne; daß aber derselbe, mit Rücksicht auf die in Betreff der Agnaten des Hauses Nassau vorliegende Erklärung, geneigt sey, zu der Abtretung des im Art. 2 der Separationsacte vom 15. October 1831 namhaft gemachten Theils des Großherzogthums Luxemburg, **gegen eine Territorialentschädigung**, vermittelst der im Art. 4 dieser Acte hiezu bezeichneten Gebietstheile, — — seine Zustimmung zu geben.“

2) „Die nähere Ermittelung und Feststellung der dem Bunde im **Limburg'schen** zu gewährenden Gebietsentschädigung ist, in Gleichförmigkeit mit der im Art. 5 der Separationsacte ausgesprochenen Bestimmung, **einer besondern Unterhandlung** zwischen dem Bunde und Sr. Königl. Niederländischen Majestät **vorbehalten** und es wird der Bund hierbei von dem Grundsatze ausgehen, daß das für den abzutretenden Theil des Großherzogthums Luxemburg **in ganz gleicher Weise** mit dem Bundesgebiete zu vereinigende Territorium, wenn es auch nicht einen im Areal und der Bevölkerung gleichen Ersatz zu bilden vermag, doch in Beziehung auf Contiguität und Vertheidigungslinie den Interessen des Bundes möglichst zusage.“

Am 19. April 1839 wurde endlich der definitive Tractat über die Trennung Belgien's von dem Königreich der Niederlande von den Bevollmächtigten von Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Preußen und Rußland unterzeichnet und dabei von den Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen, als Vertretern des deutschen Bundes, die Verpflichtung übernommen, die Zustimmung des letzteren, insoweit sie sein Interesse berührten, Wort für Wort zu erwirken. Dieser Tractat bestimmt, insoweit er für den vorliegenden Zweck von Bedeutung ist, Folgendes:

Art. I. „Le territoire Belge se composera des provinces de Brabant méridional, Liége, Namur, Hainault, Flandre occidentale, Flandre orientale, Anvers *et Limbourg*, telles qu'elles ont fait partie du Royaume-Uni des Pays-Bas, constitué en 1815, *à l'exception des districts de la province de Limbourg*, désignés dans l'article IV.“

Art. II. „Sa Maj. le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, consent à ce que dans le Grand-Duché de Luxembourg, les limites du territoire Belge soient telles qu'elles vont être décrites ci-dessous.“ (Es folgt nun die nähere Grenzbestimmung.)

Art. III. „*Pour les cessions faites dans l'article précédent*, il sera assigné à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, *Grand-Duc de Luxembourg, une indemnité territoriale dans la province de Limbourg*.“

Art. IV. „En exécution de la partie de l'art. I. relative à la province de Limbourg et par suite des cessions indiquées dans l'art. II, il sera assigné à Sa Majeste le Roi des Pays-Bas, *soit en sa qualité de Grand-Duc de Luxembourg, soit pour être réunis à la Hollande*, les territoires dont les limites sont indiquées ci-dessous:

1. Sur la rive *droite* de la Meuse: (Es folgt die nähere Angabe der Distrikte, unter Wiederholung des Satzes, sie würden dem König der Niederlande gehören, sey es in seiner Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg, sey es, um mit Holland vereinigt zu werden).
2. Sur la rive *gauche* de la Meuse: (Es folgt wieder die Bestimmung der Grenzlinie, durch welche das **südliche**, Belgien verbleibende Limburg von dem **nördlichen**, vermöge eines von **Wessem** an der Maas nordwestlich gezogenen Strichs, abgesondert wurde).

„Les anciennes enclaves Hollandais dans la province de Limbourg sur la rive *gauche* [*]) de la Meuse appartiendront à la Belgique, *à l'exception de la ville de Maestricht*, laquelle, avec un rayon de territoire de 1200 toises, à partir du glacis extérieur de la place sur la dite rive de ce fleuve, *continuera d'être possedée* en toute souveraineté et propriété par Sa Maj. le Roi des Pays-Bas.“

Art. V. „Sa Maj. le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, *s'entendra avec la Confédération Germanique et les Agnats de la maison de Nassau*, sur l'application des stipulations renfermées dans les art. III. et IV. ainsi que sur tous les arrangemens que les dites articles pourraient rendre nécessaires, soit *avec les Agnats* ci-dessus nommés de la maison de Nassau, soit *avec la Confédération Germanique*.“

*) Es waren dieß 13 sg. Generalitätsorte. Die bedeutenderen holländischen Enclaven (40 Orte) lagen, wie schon bemerkt, auf dem rechten Maasufer, von Mastricht bis Venlo herunter.

Durch Beschluß vom 11. Mai 1839 (öffentl. Protokoll des §. 86 der 7. Sitzung) sprach die deutsche Bundesversammlung die definitive Genehmigung dieser, in ihrem Namen mit vollzogenen Urkunde aus, und ersuchte die Königl. Niederländische, Großherz. Luxemburgische Gesandtschaft, die, wegen Ermittelung und Feststellung der dem Bundesgebiete, als Ersatz für den abgetretenen Theil des Großherzogthums Luxemburg, zuzuschlagenden Gebiete noch rückstehende Eröffnung, mit Beachtung der agnatischen Rechte des Hauses Nassau, an die Bundesversammlung gelangen zu lassen.

Diese Vereinbarung mit den Nassauischen Agnaten kam noch im Monat Juni 1839 durch eine nach Wiesbaden abgeordnete Niederländische Gesandtschaft zu Stande. Vermöge derselben verzichteten diese Agnaten auf ihre eventuellen Erbansprüche auf die dem König der Niederlande überwiesenen Theile der Provinz Limburg, wogegen ihnen eine Entschädigung von 750,000 fl. zugesichert wurde und aus der Niederländischen Staatscasse ausgezahlt worden ist, weil der König der Niederlande inzwischen schon die Erklärung abgegeben hatte, daß die Limburgischen Gebietstheile mit Holland vereinigt werden sollten. Unter diesen Limburgischen Gebietstheilen befanden sich auch althollländische Besitzungen, auf welche bereits in den, dem Tractate vom 19. April 1839 vorausgegangenen Verhandlungen Rücksicht genommen worden war, und zu denen im Art. IV. No. 1 diejenigen Districte der Provinz Limburg auf dem rechten Maasufer, um die Contiguität herzustellen, geschlagen wurden, welche den General-Staaten im Jahre 1790 nicht gehört hatten[6]; — allein es war dieß für den Tractat selbst nur eine Basis für die Auseinandersetzung mit Belgien und es ist eine durchaus unbegründete Behauptung, welche von niederländischer Seite, namentlich in der jüngst übergebenen Denkschrift, gemacht worden ist, daß Holland selbst durch den Tractat von 1839 einen Anspruch auf gewisse Theile derjenigen Entschädigung erhalten habe, welche für die Abtretung der einen Hälfte von Luxemburg dem König der Niederlande durch Art. IV. des Londoner Tractats gewährt wurde. Denn die Bestimmung zu Anfang des Art. IV., wodurch der König der Niederlande für berechtigt erklärt wird, die ihm überwiesenen Theile von Limburg entweder in seiner Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg zu besitzen, oder mit Holland zu vereinigen, bezieht sich offenbar sowohl auf Nro. 1 als 2 [7]) und jene Behauptung kann auch schon um deßwillen nicht richtig seyn, weil der König der Niederlande, als Großherzog von Luxemburg, und demgemäß auch der deutsche Bund gar keine genügende Entschädigung erhalten haben würden und mithin auch nicht die Agnaten des Nassauischen Hauses für ihr eventuelles auf Limburg übertragenes Successionsrecht. Von Niederländischer Seite ist aber die Bezugnahme auf die „altniederländischen Besitzungen" immer sehr geschickt benutzt worden, um die Sache zu verwickeln und die Lösung der obschwebenden Fragen zu erschweren. Dieß tritt sogleich in den Verhandlungen mit dem deutschen Bunde in Betreff des demselben zu leistenden Ersatzes für den abgetretenen Theil von Luxemburg hervor.

Der deutsche Bund hatte, wie gar nicht bestritten worden ist, ein persönliches Recht gegen den König der Niederlande, als Großherzog von Luxemburg, auf diesen Ersatz. Die Verpflichtung des Letztern dazu war durch den Vertrag vom 19. April 1839 allseitig anerkannt und dem König der Niederlande durch den Art. IV. wenigstens in Betreff des ganzen auf dem rechten Maasufer belegenen Theiles der Provinz Limburg, welcher hauptsächlich die alten holländischen Enclaven umfaßte, völlig freie Hand gelassen, also ein Rechtsanspruch von Holland darauf nicht begründet. Der deutsche Bund konnte daher jedenfalls, wenn er nur einigermaßen genügende Entschädigung erhalten sollte, verlangen, daß der ganze auf dem rechten Maasufer befindliche Theil von Limburg dem deutschen Bunde einverleibt würde, ohne daß dabei irgend beschränkende Bedingungen hätten gemacht werden dürfen, und ohne Venlo auszunehmen, welches der Tractat gar nicht erwähnt. Allein mit der unbestimmten Berufung auf „die Rechte des Königreichs der Niederlande auf altniederländische Besitzungen," die sich in Betreff des linken Maasufers im Wesentlichen auf Mastricht reducirten, und hinsichtlich des rechten Maasufers nach dem Tractat selbst nicht gegen den deutschen Bund und die Agnaten geltend gemacht werden konnten, wurde die Sache in Zweifel gestellt und der Schein erweckt, daß man Niederländischer Seits viel mehr gebe, als wozu man schuldig sey und sich deßhalb auch einen Vorbehalt machen könne. Der deutsche Bund aber, anstatt sein Recht auf eine volle Entschädigung festzuhalten und das, mindestens zweifelhafte Geschenk zurückzuweisen, beging den Fehler, diesen Vorbehalt, der eine so unnatürliche Stellung des neuen Bundeslandes begründete, freilich auch wieder mit einem Vorbehalt, zu genehmigen, obwohl Alles, was dargeboten wurde, für den Verlust von Luxemburg nicht vollständig entschädigte, wie sich aus der eigenen Angabe der Niederländisch-Luxemburgischen Gesandtschaft (s. unten) ergiebt.

In der 16. Sitzung vom 16. August 1839 wurde nämlich der Bundesversammlung von der Niederländischen Gesandtschaft für Luxemburg folgende Eröffnung gemacht:

„Wenn Seine Majestät unterm 15. Juni v. J. dieser hohen Versammlung erklären ließen, daß Allerhöchstdieselben geneigt seyen, den IV. Art. des nunmehr ratificirten Londoner Vertrags vom 19. April d. J. im Sinne einer Territorialentschädigung für den deutschen Bund anzunehmen, so waren damit noch keineswegs alle Schwierigkeiten der Frage: wo und innerhalb welcher Grenzen das zur Entschädigung des deutschen Bundes bestimmte Territorium zu finden sey? beseitigt. Im Gegentheil stellten sich dieselben bei jedem Versuche einer nähern Erörterung dieser Frage nur noch mehr heraus, indem einerseits die auf den Bestimmungen des oben erwähnten Artikels beruhenden Ansprüche des deutschen Bundes von Seiner Majestät zwar anerkannt, andererseits aber auch die Rechte des Königreichs der Niederlande auf Alt-Niederländische Besitzungen (?), welche von den übrigen geographisch nicht zu trennen waren, durch die dem Tractate vorangegangenen Londoner Verhandlungen festgestellt worden waren. Hierzu kam die Betrachtung, daß eine abermalige Scheidung der unter die Herrschaft Seiner Majestät des Königs

6) Die Londoner Conferenz hatte, in Betreff Limburg's, zu Gunsten Holland's, dem status quo von 1790 anerkannt. Das Nähere und die Consequenzen, davon s. in Nothomb, Essai hist. et polit. sur la revolution belge. 3 Ed. Brux. 1831. p. 165 f.

7) Wenn im Art. IV, Nro. 2, es von den Districten auf dem linken Maasufer heißt: »feront partie du territoire Hollandais,« so wird dadurch die allgemeine Bestimmung des Art. IV. nicht aufgehoben. Auch sind gerade diese Districte der Provinz Limburg fast gar kein „alt-holländisch Gebiet. S. oben Not. 1.

Großherzogs zurückkehrenden Limburgischen Gebietstheile, sowie deren gänzliche Trennung von dem Königreich der Niederlande, auf die moralischen und materiellen Interessen derselben von wesentlich nachtheiligem Einflusse seyn würde.

Von dieser Ueberzeugung geleitet, haben Seine Majestät, zunächst in Folge der mit dem Herzoglich-Nassauischen Hause abgeschlossenen Uebereinkunft, festgesetzt, daß die obenerwähnten großentheils schon Alt-Niederländischen, nach dem IV. Artikel des Londoner Vertrags unter Allerhöchstihre Regierung zurückkehrenden Gebietstheile, für ewige Zeiten nach der, für die Niederländische Krone bestehenden Successionsordnung vererbt werden sollen. Allerhöchstdieselben haben ferner beschlossen, daß jene Gebietstheile ungetrennt bleiben und als Herzogthum Limburg wieder hergestellt werden sollen, wogegen das Königreich der Niederlande im Besitz der beiden Städte und Festungen Mastricht und Venlo, mit ihren Rayons, verbleiben wird. Seine Majestät beabsichtigen, an die Stelle des durch den II. Artikel des Londoner Vertrags abgetretenen Theils des Großherzogthums Luxemburg, mit dem ganzen Herzogthum Limburg, so wie es jetzt von Allerhöchstihnen gebildet worden, dem deutschen Bunde beizutreten, und wenn auch Allerhöchstdieselben bei dieser Erklärung Sich vorbehalten müssen, nach Maaßgabe der oben angedeuteten Verhältnisse, das Herzogthum Limburg unter dieselbe Verfassung und Verwaltung mit dem Königreich der Niederlande zu stellen, so verbinden Seine Majestät doch damit die Zusicherung, daß dieser Umstand die Anwendung der deutschen Bundesverfassung auf das erwähnte Herzogthum in keiner Weise hindern soll.

Da zufolge der angestellten Berechnungen die Bevölkerung des abgetretenen Theils des Großherzogthums Luxemburg 149,572 Seelen beträgt, während diejenige des Herzogthums Limburg sich auf 147,527 Seelen beläuft, so kann dieser geringe Unterschied ohne allen Einfluß auf den bisher für das Großherzogthum Luxemburg bestandenen Matrikularansatz bleiben.

Gleichwie nun Seine Majestät, der König Großherzog, auf diese Weise im Stande seyn werden, allen Ihren früheren Verpflichtungen als Bundesmitglied ungeschmälert nachzukommen, und Sich auch beeifern werden, nicht nur das Luxemburgische, sondern auch das Limburgische Bundescontingent baldmöglichst bundeskriegsverfassungsmäßig herzustellen, so behalten Allerhöchstdieselben dem nunmehrigen Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg collectiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vor, welche nach der Bundesverfassung und in Folge besonderer Bundesbeschlüsse bislang dem Großherzogthum Luxemburg allein zustanden.

Schließlich ist der Gesandte zu der Versicherung autorisirt, daß, so wie Se. Majestät Sich vertrauensvoll der Hoffnung überlassen, daß die vorstehende Eröffnung von Ihren höchsten und hohen Mitverbündeten als ein neuer Beweis Ihrer föderativen Gesinnungen entgegengenommen werden wird, Allerhöchstdieselben nicht minder bereit seyn werden, auch in Ihrer Eigenschaft als König der Niederlande, bei vorkommenden Veranlassungen, dem deutschen Bunde Beweise Allerhöchstihrer Freundschaft und nachbarlichen Zuneigung zu ertheilen.«

In Uebereinstimmung mit der zu diesem Zwecke vorgelegten Präsidial-Proposition wurde darauf in der 19. Sitzung der Bundesversammlung am 5. September 1839 einstimmig folgender Beschluß gefaßt:

»Die Bundesversammlung erkennt mit Befriedigung in der von Sr. Majestät dem König der Niederlande, »Großherzog von Luxemburg, gefaßten Entschließung, an die Stelle des durch den Art. II. des zu London am 19. April l. J. abgeschlossenen Staatsvertrags an Belgien abgetretenen Gebiets im Großherzogthum Luxemburg, mit dem ganzen, eine Bevölkerung von 147,527 Seelen in sich begreifenden, »neugebildeten Herzogthum Limburg dem Deutschen Bunde beizutreten, eine genügende Erfüllung »derjenigen Bedingung, unter welcher allein der Deutsche Bund vermöge des in der 13. Sitzung vom Jahr »1836 gefaßten Beschlusses, zu der Abtretung eines bisher demselben einverleibten Gebiets seine Einwilligung »geben zu wollen, erklärt hat.«

»So wie daher der Deutsche Bund von nun an das Herzogthum Limburg als zum Bundesgebiete »gehörig betrachten wird, so bleiben auch dem nunmehrigen Großherzogthum Luxemburg und »Herzogthum Limburg collectiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vorbehalten, welche bisher mit »dem Großherzogthum Luxemburg allein verbunden waren.«

»Betangend das matrikularmäßige Verhältniß für Mannschaftsstellung und für Geldleistungen, so ist dasselbe »verfassungsmäßig durch die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl bedingt, und es wird daher, nach »dem von Sr. Majestät dem König Großherzog in der Erklärung vom 16. August l. J. angegebenen Zahlenverhältniß die Bundesmatrikel berichtigt werden.«

»Die Bundesversammlung findet übrigens in der Erklärung Sr. Majestät, daß, unbeschadet der mit dem »Königreich der Niederlande gleichen Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Limburg, die Anwendung der Bundesgesetze auf das Herzogthum Limburg in keiner Weise beeinträchtigt »werden solle, die sicherste Bürgschaft dafür, daß die Weisheit Sr. Königlichen Majestät Maaßregeln »treffen werde, welche geeignet sind, den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, die sonst möglicherweise aus diesen Verhältnissen entstehen könnten.«

»Die bei diesem für ganz Deutschland wichtigen Anlasse, auch in der Eigenschaft als König der »Niederlande, dem Deutschen Bunde kund gegebenen wohlwollenden Gesinnungen von Freundschaft und »nachbarlicher Zuneigung zu jeder Zeit zu erwiedern, wird der Bund sich stets so bereit als verpflichtet finden.«

Die deutsche Bundesversammlung fand mithin doch auch, daß die Erklärung des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, daß er sich vorbehalte, das Herzogthum Limburg mit dem Königreich der Niederlande unter einer Verfassung und Verwaltung zu vereinigen, »Unzukömmlichkeiten« haben könne, und gab sich nur der Hoffnung hin, daß denselben durch die gleichzeitig damit verbundene Erklärung über die unbedingte Anwendung der Bundesgesetze in Limburg vorgebeugt werden werde. Und in der That lagen diese Unzukömmlichkeiten nahe genug, wenn man auch den deutschen Bund noch so sehr als einen bloß völkerrechtlichen Verein souveräner Fürsten betrachtete, wodurch über-

haupt nur die Möglichkeit gegeben war, daß schon bei der Gründung des Bundes auch außerdeutsche Fürsten mit gewissen Gebieten dem Bunde beitreten konnten.

Gehen wir aber in der Darstellung des hier in Betracht kommenden Materials weiter, so ist zunächst hervorzuheben, daß, nachdem bereits im Juni 1839 im Namen des Königs der Niederlande — ausdrücklich aber weder für Holland, noch um mit Luxemburg vereinigt zu werden — von den Limburgischen Gebietstheilen Besitz ergriffen, und dasselbe dann unter dem Vorbehalt der Vereinigung unter einer Verfassung mit dem Königreich der Niederlande und der Zusicherung der unbedingten Anwendung der Bundesgesetze dem deutschen Bunde beigegeben worden war, bei der Revision der Niederländischen Verfassungsurkunde vom Jahre 1840 im Art. I. derselben, Limburg namentlich unter den zum Königreich der Niederlande gehörigen Provinzen aufgezählt wurde, jedoch mit dem Zusatz: mit Vorbehalt der Beziehungen des Herzogthums zu dem deutschen Bunde. Unbestritten steht dabei die Thatsache fest, daß die Limburger in den damaligen General-Staaten nicht vertreten waren und also bei deren Bestimmung der Niederländischen Verfassungs-Urkunde nicht gehört worden sind. Thatsächlich haben sie sich freilich derselben gefügt. Sie haben nicht, namentlich nicht bei dem deutschen Bunde, gegen jene Vereinigung mit den Niederlanden protestirt, und haben an den spätern Sitzungen und Verhandlungen der Generalstaaten durch die ihnen in der Verfassung verwilligten Deputirten Theil genommen. Ob und in wie weit sie dort gegen ihr Verhältniß zu Holland reclamirt und eine administrative Trennung von Holland verlangt haben, darüber liegen keine Beweise vor. So hat das an sich allerdings sehr anomale Verhältniß bis in die neuesten Zeiten fortbestanden. Die Matricular-Beiträge sind, wie nicht in Abrede gestellt wird, aus der Holländischen Staatscasse bestritten und ein Theil der Holländischen Armee ist als das Limburgische Contingent besonders aufgestellt worden. Auch hat Limburg — ob zur Erfüllung des Art. XIII. der deutschen Bundesacte, bleibt dahin gestellt — seine besondern Provinzialstände erhalten.

Daß die Limburger mit ihrem Geschick nicht zufrieden waren, ist offenbar und leicht erklärlich. Ihre Sympathieen zogen sie mehr zu Belgien als zu Holland. Mit jenem waren sie neun Jahre vereinigt gewesen. Besonders laut wurden die Klagen über den Holländischen Steuerdruck, — und die Aussicht auf eine Theilnahme an der Holländischen Schuld konnte ihre Sympathieen nicht steigern.

Die allgemeine Bewegung der Völker seit Februar 1848 ergriff auch die Limburger. Sie richteten ihre Blicke nach Deutschland, mit dem sie durch das Band der Bundesverfassung vereinigt waren, und die Erhebung des deutschen Volks eröffnete auch ihnen die Aussicht auf eine bessere Zukunft. Nachdem im März d. J. die Wahlen zur deutschen constituirenden Versammlung vom deutschen Bunde ausgeschrieben waren, wurden auch für Limburg unter dem 28. April Regierungsverordnungen zur Vollziehung der Wahlen erlassen und in Folge derselben Deputirte zur deutschen constituirenden Versammlung erwählt.

Die dabei stattgefundenen Vorgänge in Limburg näher zu schildern, ist nicht die Aufgabe dieses Berichts. Es genügt zu bemerken, daß sich Sympathieen des Volks für Deutschland vielfach kund gaben, und daß anderer Seits das niederländische Gouvernement denselben entschieden entgegen zu wirken suchte. Eine Deputation, welche Mitte Mai von Mastricht nach dem Haag gegangen war, erhielt vom König und den Ministern zur Antwort, daß Limburg eine niederländische Provinz, niederländisches Territorium sey und bleiben werde. Der deutsche Bund, mit welchem Limburg nur durch ein moralisches Band verbunden sey, werde die bestehenden Verträge respectiren müssen. Die Beschlüsse der Nationalversammlung zu Frankfurt könnten nicht als bindend betrachtet werden, wenn sie den Niederländischen Gesetzen zuwider seyen und würden der Ratification von Seiten der (Niederländischen) Regierung unterliegen. Ganz in demselben Sinne haben sich der Gouverneur und die deputirten Stände von Limburg in Proclamationen ausgesprochen, welche unter dem 19. Mai an die Einwohner des Herzogthums Limburg erlassen wurden. (Journal du Limbourg du 20 et 24 Mai 1848.)

Unter diesen Umständen glaubte der zuerst hier in Frankfurt erschienene Limburgische Deputirte van Scherpenzeel-Heusch nicht eher in die Nationalversammlung eintreten zu können, als bis über das staatsrechtliche Verhältniß von Limburg entschieden und festgestellt sey, ob es als Theil des Niederländischen Königreichs, oder als deutsches Bundesland betrachtet werden müsse? Nach einer vorläufigen Anregung dieser Sache durch den Abgeordneten Stedmann in der 6. öffentlichen Sitzung vom 25. Mai d. J., in Folge welcher dieselbe an den Central-Ausschuß für Legitimationen verwiesen wurde, erstattete dieser Ausschuß Bericht über die Eingabe des Abgeordneten van Scherpenzeel, welcher sich auch der andere Limburgische Deputirte Schönmäckers angeschlossen hat. In der 12. Sitzung vom 5. Juni d. J. wurde über diesen Bericht debattirt und, dem Antrage des Ausschusses gemäß, von der hohen Versammlung beschlossen, daß die Abgeordneten von Limburg sofort zur Theilnahme an der Nationalversammlung zuzulassen und resp. dazu aufzufordern seyen, daß aber in Betreff der Regulirung der staatsrechtlichen Verhältnisse von Limburg die Sache an den internationalen Ausschuß zur Berichterstattung zu verweisen sey. Auf diese Weise ist diese Angelegenheit zur Competenz des Ausschusses erwachsen, welcher gegenwärtig darüber zu berichten die Ehre hat.

Der Antrag und das Verlangen der Limburger ist auf zweierlei gerichtet:

I. Daß das Herzogthum als deutsches Bundesland von der unnatürlichen Verbindung mit dem Königreich der Niederlande losgemacht, und

II. gegen eine Betheiligung an der holländischen Staatsschuld von Deutschland in Schutz genommen werde.

I.

Was den ersten Punkt betrifft, so kann und wird es der deutschen Nationalversammlung gewiß nicht in den Sinn kommen, sich willkührlich Rechte beizulegen, oder sich von Verpflichtungen loszuzählen, welche in Folge früherer

gültiger Staatsacte auf Deutschland ruhen. Allein anderer Seits wird und darf die Nationalversammlung auch nicht dulden, daß einzelne Glieder oder Bestandtheile des großen Vaterlandes in einer mit der Natur des Ganzen unverträglichen Stellung bleiben, und daß deutsche oder ausserdeutsche Regierungsorgane gegen das große Werk der formellen Gestaltung der schon materiell begründeten, staatsrechtlichen Einheit Deutschland's sich auflehnen, oder den Vollzug von ihrer beliebigen Genehmigung abhängig machen.

Mit Rücksicht auf die oben gegebene ausführlichere Entwickelung des Thatsächlichen und der hier in Betracht kommenden urkundlichen Zeugnisse, glaubt der Ausschuß folgende Sätze aufstellen zu müssen:

1) Das gegenwärtige Verhältniß des Herzogthums Limburg zu Deutschland oder zum deutschen Bunde beruht, was sein eigentliches und nächstes Fundament betrifft, nicht auf einem Vertrage zwischen Deutschland und Holland, zwischen dem deutschen Bunde und dem König der Niederlande als solchem, sondern auf einem Acte der Bundesgesetzgebung, d. h. auf dem Bundesbeschluß vom 5. Sept. 1839, wodurch, die von dem König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg, also in seiner Eigenschaft als Bundesglied, zur Erfüllung einer ihm als Bundesglied schon obliegenden Verpflichtung, für das abgetretene Luxemburgische dargebotene, Entschädigung für genügend erkannt und das Surrogat dem Bunde einverleibt wurde. Dieser Beschluß ist, wie es bundesgrundgesetzlich erforderlich war, einstimmig gefaßt. Es hat mithin auch der Luxemburgische Gesandte mit zugestimmt und durch die der vorausgegangenen Erklärung beigefügte Freundschaftsversicherung des Königs der Niederlande als solchen, deutlich genug zu erkennen gegeben, daß es sich bei der zuvor beantragten Aufnahme des Herzogthums Limburg in den deutschen Bund nur um seine Verpflichtungen als Bundesglied gehandelt habe. Es kann daher auch gegenwärtig durch einen Ausspruch der Nationalversammlung über die Verhältnisse Limburg's zu Deutschland kein vertragsmäßiges Recht des Königreichs der Niederlande gegen Deutschland verletzt werden. Hat der König der Niederlande, als Herzog von Limburg, Verpflichtungen gegen Holland übernommen, die mit der Stellung als Bundesglied jetzt unverträglich sind, so ist es seine Sache, sich mit Holland deshalb abzufinden *).

2) Das ganze Herzogthum Limburg ist, mit Ausnahme der Festungen Mastricht und Venlo, in den deutschen Bund aufgenommen und als zweifelloses Bundesgebiet festzuhalten, die Lostrennung möge nun versucht werden, von welcher Seite es wolle. Schon nach dem bisherigen Bundesrecht war der deutsche Bund ein unauflöslicher Verein, und Abtretung von Bundesgebiet konnte nur mit Zustimmung der Gesammtheit der Bundesglieder erfolgen. Wiener Schlußacte Art. 5 u. 6. Auf Mastricht und Venlo hat Deutschland kein Recht. Eine Unterscheidung zwischen den Theilen des Herzogthums, welche 1790 zu Holland gehörten, und den übrigen Bestandtheilen, kann aber im Verhältniß zu Deutschland durchaus nicht gemacht werden und berührt die Rechte des deutschen Bundes in keiner Weise.

3) Das ganze zum Herzogthum Limburg erklärte Gebiet ist die Entschädigung für das an Belgien abgetretene Luxemburgische Gebiet und zwar theils im Verhältniß zwischen Belgien und dem König der Niederlande, als Großherzog von Luxemburg (und resp. dessen Agnaten) wie Art. III. des Vertrags vom 19. April 1839 ausdrücklich erklärt, theils im Verhältniß zum deutschen Bunde, was durch die oben mitgetheilten Documente entschieden festgestellt wird. Im Verhältniß zu Belgien gehörte auch Venlo — nicht das von den Holländern fortwährend besessene Mastricht — zur Entschädigung; im Verhältniß zu Deutschland sind beide Orte ausgenommen. Hiernach ist leicht zu ermessen, was von der, S. 17 der „Denkschrift“ aufgestellten Behauptung zu halten sey, daß nur „einige Theile des jetzigen Herzogthums ursprünglich als Entschädigung für, von dem Großherzogthum abgetretene, Gebietstheile bezeichnet“ gewesen seyen.

4) Im Verhältniß zu Deutschland sind auf das Herzogthum Limburg und den Rest des Großherzogthums Luxemburg collectiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge übergegangen, welche früher auf dem ungetheilten Großherzogthum Luxemburg ruhten;

5) Ob das dem deutschen Bunde einverleibte Herzogthum Limburg ein besonderer Staat im völkerrechtlichen Sinne zu nennen war, oder nicht, kann dahin gestellt bleiben. Jedenfalls steht so viel fest, daß zur Zeit, wo das Limburgische dem deutschen Bunde einverleibt wurde, es mit dem Königreich der Niederlande nicht unter einer Verfassung vereinigt, also staatsrechtlich selbstständig war. Hat dabei die deutsche Bundesversammlung dem König der Niederlande nachgelassen, eine reelle Vereinigung zwischen Limburg und den Niederlanden ins Werk zu setzen, so ist dieß doch nur unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, daß die Anwendung der Bundesverfassung dadurch in keiner Weise beeinträchtigt werde, und kraft dieses sich von selbst verstehenden, sowohl die gegenwärtige als die zukünftige Bundesverfassung bezielenden Vorbehaltes, bildete jedenfalls das Herzogthum Limburg ein besonderes, von den übrigen Provinzen des Königreichs der Niederlande völlig verschiedenes, deutsches Bundesland, welches an allen Rechten und Verpflichtungen eines deutschen Bundesstaats Theil zu nehmen hatte. Auch wird man nie mit der Denkschrift (S. 18) sagen können, daß der König der Niederlande, als solcher, dem deutschen

*) Dasselbe gilt von der an die Nassauischen Agnaten aus dem Holländischen Staatsschatz bezahlten Entschädigung. Auch kann man mit der Denkschrift nicht sagen, daß Holland dadurch einen neuen Rechtstitel auf Limburg erworben habe, sondern es hat nur durch ein, vermeintlich ihm vortheilhaftes Geschäft einen andern Rechtstitel beseitigt. Gegen Deutschland kann dieß in keiner Weise geltend gemacht werden. Wird ihm das, was es durch jene Abfindung der Agnaten erhalten sollte, entwährt, so kann es sich nur an Denjenigen halten, der ihm für die Entwährung einstehen muß, und das ist jedenfalls weder Deutschland noch Limburg.

Bunde beigetreten sey. Dieß widerspricht der ganzen Unionsgeschichte, und wenn die Bundespflichten für Limburg nicht selbstständig von diesem, sondern vom Königreich der Niederlande erfüllt worden sind, so lag darin in Betreff des Bundes-Contingents, dessen pflichtgemäße Aufstellung überdieß immer mancherlei auszusetzen ließ, eine nicht zu billigende Connivenz des Bundestags, in Betreff der aus dem Königlich Niederländischen Staatsschatze geleisteten Matricular-Beiträge aber eine den deutschen Bund weiter gar nicht berührende Privat-Uebereinkunft zwischen einem deutschen Bundesfürsten und dem Niederländischen Staatsschatz.

Nach dem Raisonnement der Denkschrift wäre das ganze Verhältniß nichts Anderes, als eine Art Subsidien-Vertrag zwischen dem Königreich der Niederlande und dem deutschen Bunde, wobei Limburg, so zu sagen, zum Pfand bestellt wurde. So ist es aber nicht. Das Herzogthum Limburg ist ein deutsches Bundesland, wie jedes andere, und es kann im Verhältniß zu Deutschland in keiner Weise eine Ausnahms-Stellung für dasselbe mit Recht in Anspruch genommen werden. Daraus folgt von selbst, daß, wie bisher die durch die deutsche Bundesversammlung gefaßten Beschlüsse für das Herzogthum Limburg maßgebend waren, nun auch die Beschlüsse und Gesetze der deutschen National-Versammlung für Limburg bindend sind. Von einseitigem Aufheben von Verhältnissen, über welche sich der deutsche Bund vertragsmäßig mit einem andern Staate vereinigt habe, kann, wie schon oben bemerkt wurde, im Verhältniß zum Königreich der Niederlande gar keine Rede seyn. Deutschland giebt sich jetzt durch das gesetzmäßige Organ seines Willens, die deutsche constituirende Versammlung, seine Gesammt-Verfassung. Dieser müssen sich alle einzelnen Theile, mithin auch Limburg, unterwerfen, und wenn dabei Deutschland aus der Sphäre des Staatenbundes vollständig in das des Bundesstaats übertritt, vom König der Niederlande aber geltend gemacht werden wollte, daß er nur dem deutschen Staatenbunde mit Limburg beigetreten sey, so würde dies theils auf der falschen Voraussetzung beruhen, daß dieser Beitritt ein rein willkührlicher gewesen sey, was er doch entschieden nicht war, theils ein Einwand seyn, auf welchen sich ganz mit gleichem Recht jeder andere deutsche Bundesstaat würde berufen können, den aber die deutsche Nationalversammlung nun und nimmer anerkennen kann und darf, ohne den schon erkämpften Boden der Einheit Deutschland's unter ihren Füßen wanken zu sehen. Auch wird sich die deutsche Nationalversammlung durch eine, fast wie eine Einschüchterung klingende Hinweisung auf „die Einmischung der Europäischen Mächte" (S. 21 der Denkschrift) um so weniger von derjenigen Erklärung abhalten lassen, welche sie im Betreff Limburg's geben zu müssen glauben sollte, als der Tractat vom 19. April 1839 über das zukünftige Verhältniß Limburgs gar nichts unbedingt festgesetzt hat, und keiner Macht das Recht zugestanden werden kann, Deutschland an der Aenderung seiner politischen Verfassung und der Anwendung derselben auf die einzelnen Theile zu hindern, oder sich in diese Verfassungs-Entwickelung einzumischen.

6. Wenn trotz aller „Unzukömmlichkeiten," deren möglichen Eintritt auch die Bundesversammlung im Jahre 1839 nicht verkannte, es, vermöge der unbedingt übernommenen Verpflichtung zur Anwendung der Bundesgesetze, für rechtlich möglich gehalten wurde, daß das in den deutschen Bund aufgenommene Herzogthum Limburg mit dem Königreich der Niederlande gleiche Verfassung und Verwaltung haben könne, so erklärt sich dies aus der laxen und Deutschland's politische Einheit preisgebenden Auffassung des Wesens des deutschen Bundes, welche zur offiziellen, von der Bundesversammlung vertretenen Theorie geworden war. Diese Theorie kann aber fernerhin keine Geltung mehr haben. Deutschland ist sich seines Rechts und seiner Pflicht bewußt geworden und kann nicht länger dulden, daß einzelne Theile eine exceptionelle Stellung einnehmen, und sich zu einem fremden Staate in einem mit der politischen und staatsrechtlichen Einheit Deutschland's unvereinbaren Verhältniß befinden. Dies ist in Betreff Limburgs jetzt, nachdem Deutschland zum Bundesstaat zusammengewachsen ist, entschieden der Fall, indem ein und dasselbe Gebiet nicht zwei verschiedenen, einander nicht subordinirten gesetzgebenden Gewalten unterworfen seyn kann.

Eine Personal- und eine die politische Selbstständigkeit der beiden Staaten noch wahrende Real-Union, läßt sich allenfalls auch bei Staaten denken, von welchen der eine Bestandtheil eines Bundesstaats ist. Rechtlich völlig unmöglich ist dagegen, daß ein Theil eines Bundesstaats zugleich einem andern Staat so incorporirt sey, daß er nicht blos einen Souverän, sondern auch einer und derselben Staatsgewalt unterworfen ist. Denn im Wesen der Staatsgewalt, die sich auch im Bundesstaat, nicht aber im Staatenbund an der Spitze findet, liegt die Eigenschaft der Ausschließlichkeit, und es kann mithin ein und dasselbe Land nicht zu zwei verschiedenen Staaten gehören.

Aus diesen Gründen beantragt der Ausschuß für völkerrechtliche und internationale Fragen:

Die deutsche National-Versammlung wolle beschließen:

1) „daß sie die bisherige Vereinigung des zum deutschen Bunde gehörigen Herzogthums Limburg mit dem Königreich der Niederlande unter einer Verfassung und Verwaltung als unvereinbar mit der deutschen Bundes-Verfassung betrachte, und

2) „daß es sich von selbst verstehe, daß der in der 8. Sitzung vom 27. Mai d. J. gefaßte Beschluß der National-Versammlung, wonach alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maaßgabe des Letztern (ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet) als gültig zu betrachten sind — auch für das Herzogthum Limburg verpflichtend sey.

II.

Der zweite Antrag der Limburger Abgeordneten ist darauf gerichtet, Deutschland solle erklären, daß **Niederland nicht das Recht habe, einen Theil seiner Staatsschuld Limburg aufzubürden.**

Die dafür angeführten, und in der Vorstellung des Abgeordneten von Scherpenzeel ausführlicher entwickelten Gründe reduciren sich im Allgemeinen darauf, daß Limburg als Surrogat, des abgetretenen Theiles von Luxemburg frei von jeder Staatsschuld in den deutschen Bund (1839) eingetreten sey, und daß Holland, um Limburg zur Mitzahlung anzuhalten, keinen andern Grund anführen könne, als die s. g. Reunion von 1840.

Nun hat es allerdings seine vollkommene Richtigkeit, daß bereits 1831 in den Londoner Conferenzen die Luxemburgische Frage als eine von der Belgisch-Holländischen ganz verschiedene erklärt und behandelt worden ist, indem jene nur den Großherzog von Luxemburg, das Haus Nassau und den deutschen Bund auf der einen Seite und Belgien auf der andern Seite, nicht aber Holland berührte. Es ist ferner richtig, daß bei der Theilung der Niederländischen Schuld zwischen Belgien und Holland, Luxemburg von der Theilnahme an der Schuld frei blieb und daß, insofern Limburg dem Großherzog von Luxemburg als Entschädigung für den abgetretenen Theil von Luxemburg überwiesen wurde, mit der Berechtigung, dasselbe auch getrennt von Holland fortzubesitzen, derselbe nicht allein berechtigt, sondern auch im Verhältniß zum Lande als verpflichtet angesehen werden konnte, Limburg, welches als Surrogat des Luxemburgischen auch dessen Rechte in Anspruch nehmen konnte, vor der Betheiligung an der Holländischen Schuld zu bewahren. Endlich wird man auch als vollkommen gegründet zugeben, daß Holland sich nur auf den, von den Limburgern als ungesetzlich bestrittenen Reunionsact von 1840 zu berufen im Stande ist, wenn es Limburg zur Betheiligung an der Holländischen Staatsschuld in Anspruch nehmen will.

Allein eben so unläugbar ist, daß der Eintritt Limburg's in den deutschen Bund für diese Frage an sich ganz irrelevant ist, indem dadurch durchaus kein Hinderniß begründet wurde, daß ihm auf sonst rechtlich gültige Weise ein Theil der Holländischen Staatsschuld aufgelegt würde, und daß die im Bundesbeschluß vom 5. September 1839 ausgesprochene collective Uebertragung „der Rechte und Vorzüge", welche früher auf dem ungetheilten Großherzogthum Luxemburg ruhten, sich nur auf dessen Stellung und Rechte im deutschen Bunde, das Stimmrecht in der Bundesversammlung u. s. w., bezieht. Daraus folgt aber von selbst, daß die Schuldfrage an sich Deutschland oder den deutschen Bund gar nicht berührt, und daß die National-Versammlung auch nicht berechtigt sey, sich einseitig in dieser Hinsicht zum Richter über eine Frage aufzuwerfen, welche lediglich eine Streitfrage ist zwischen einem deutschen Bundesstaat (Limburg) und einem auswärtigen Staate (Holland). So wie aber bisher schon der deutsche Bund berechtigt und verpflichtet war, bei allen zwischen einem Bundesstaat und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrungen auf Anrufen eines der Betheiligten vermittelnd einzutreten und nöthigenfalls dem verletzten Bundesstaate die wirksamste Vertretung angedeihen zu lassen*), — so muß dieß ohne Zweifel auch jetzt geschehen, da die Limburger den Schutz Deutschland's ausdrücklich angerufen haben. Einleuchtender Maßen ist aber der verfassungsgebende Reichstag und mithin auch dessen internationaler Ausschuß nicht das geeignete Organ, um die dazu nöthige Untersuchung des wahren Sachverhältnisses und die erforderliche Vertretung Limburg's gegen die Holländischen Ansprüche eintreten zu lassen, sondern dieß ist Sache der executiven Gewalt im Bunde. Sowie daher nach der bisherigen Verfassung die Bundesversammlung hätte aufgefordert werden müssen, die streitige Schuldfrage in einer den Rechten Limburg's entsprechenden Weise zu reguliren, so wird jetzt der provisorischen Central-Gewalt diese Angelegenheit überwiesen werden müssen.

Der Ausschuß trägt demgemäß darauf an:

„Die deutsche National-Versammlung beschließt, daß die Frage über die Verpflichtung des Herzogthums Limburg zur Theilnahme an der Holländischen Staatsschuld der provisorischen Centralgewalt zur Vermittlung und einer die Rechte Limburg's wahrenden definitiven Regulirung, deren Ratification der National-Versammlung vorbehalten wird, überwiesen werde."

---

*) Wiener Schlußacte Art. 37. „Wenn ein Bundesstaat bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. — Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaat das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde." Vergl. das. Art. 50. Nro. 4.

Bericht

des Ausschusses für Gesetzgebung und Rechtspflege über mehrere Petitionen in Betreff einer Amnestie für politische Verbrecher.

Berichterstatter: Abgeordneter **Widenmann**.

Meine Herren!

Dem Ausschuß für Gesetzgebung und Rechtspflege sind mehrere Petitionen an die Nationalversammlung in Betreff einer Amnestirung der politischen Verbrecher zur Berichterstattung überwiesen worden, namentlich:

1) Petition aus Neustadt an der Haardt, unterzeichnet von dreien Personen, als Beauftragten einer auf der Wolfsburg abgehaltenen Volksversammlung, dahin gerichtet: „Amnestirung für alle in Untersuchung wegen politischer Vergehen befindlichen Deutschen zu erwirken."

2) Eine mit gleichem Antrag aus Mannheim, mit vielen Unterschriften versehen.

3) Petition des Volksvereins des Montagskränzchens zu Frankfurt a. M., mit dem Antrag: „Allgemeine Amnestie auszusprechen für alle nach den Gesetzen der einzelnen Staaten einem Strafverfahren überwiesenen oder anheimfallenden Handlungen politischer Art, die seit dem 1. März dieses Jahres bis jetzt begangen wurden", mit dem ferneren hierher nicht gehörigen Antrage: „Diejenigen Männer, welche, solcher Handlungen angeklagt, zur Nationalversammlung gewählt sind, in dieselbe aufzunehmen."

4) Petition aus Constanz und Lützelstetten, mit vielen Unterschriften, desgleichen des Gemeinderathes und Bürgerausschusses zu Constanz, um „Amnestie für die politischen Gefangenen und Flüchtlinge", erstere zugleich mit dem Antrag um Einberufung Hecker's in die Nationalversammlung.

5) Eine Petition mit ähnlichem Antrag aus den badischen Amtsbezirken Säckingen, Schopfheim und Lörrach.

6) Petition aus den badischen Amtsbezirken Müllheim, Staufen, Schönau, St. Blasien, den Gemeinden Waldkirch, Haslachsimonswald, Untersimonswald, Hochstetten, Breisach, Ehrenstetten und Kirchhofen, mit dem Antrage: „durch ein Gesetz zu beschließen, daß sämmtlichen deutschen politischen Verbrechern die Amnestie ertheilt werde."

7) Petition aus Mudau im Odenwald, gerichtet auf „Ertheilung der Amnestie für die Republikaner, welche im badischen Oberland gekämpft, und Niederschlagung aller deßfallsigen Untersuchungen", wieder mit dem gleichzeitigen, hierher nicht gehörigen, Antrage auf Einberufung Hecker's in die Nationalversammlung.

8) Petition aus Schiltach mit dem Antrage: „eine allgemeine Amnestirung der politischen Verbrecher bei der badischen Regierung und den übrigen deutschen Regierungen durchzusetzen."

9) Aufforderung des Congresses der deutschen Demokraten zu Frankfurt a. M., an die badische Regierung das Verlangen zu richten, daß dieselbe die in Folge der badischen Volkserhebung verhafteten Männer sofort auf freien Fuß stelle, so wie die aus denselben Gründen in das Ausland Geflüchteten alsbald in das Vaterland zurückberufe."

Die Petitionen 1 — 6 und 8 gehen also auf Amnestie für alle deutschen politischen Verbrecher überhaupt, 7 und 9 auf Amnestirung der wegen des republikanischen Aufstandes in Baden verhafteten oder flüchtigen Verbrecher. Sodann unterscheiden die Petitionen sich hinsichtlich der Form ihrer Anträge dahin: daß 1 und 2 nur auf Erwirkung einer Amnestie, und 7 und 9 speciell auf Stellung deßfallsiger Anträge bei den Regierungen der Einzelstaaten gerichtet sind, 3, 4, 5 und 8 dagegen auf unmittelbare Ertheilung der Amnestie, und 6 auf Aussprechung derselben mittelst eines Gesetzes.

Es fragt sich nun zunächst, in wie fern die Nationalversammlung das Eingehen auf die in den Petitionen gestellten Anträge als zu ihren Attributionen gehörig erachten kann. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß in keiner der Petitionen von einem direct und unmittelbar gegen das gesammte Deutschland begangenen Verbrechen die Rede ist, daß vielmehr einige Petitionen speciell nur von den im April dieses Jahres stattgehabten betrübenden Vorfällen in Baden sprechen, und daß auch die andern Petenten wohl nur diese Vorfälle und die dadurch herbeigeführten Untersuchungen vor Augen haben. Das Recht zur Untersuchung und Bestrafung dieser Verbrechen, welche auf

badischem Gebiete begangen worden, und, wenn auch mittelbar gegen ganz Deutschland gerichtet, doch ein unmittelbares und selbstständiges Attentat gegen das Großherzogthum Baden enthielten, indem sie den Umsturz der constitutionell-monarchischen Verfassung und die Einführung der Republik daselbst bezweckten, steht unzweifelhaft nur dem Großherzogthum Baden zu, welches ja auch mit Führung dieser Untersuchungen befaßt ist. Ebenso würde auch den übrigen Einzelstaaten Deutschland's allein, nach der bisherigen noch bestehenden Verfassung, das Recht zur Untersuchung und Bestrafung der in ihren Territorien begangenen, wenn auch mittelbar gegen das gesammte Deutschland gerichteten, politischen Verbrechen zustehen. Folgeweise steht diesen Einzelstaaten nicht minder das Recht der Amnestie und Abolition zu, mag man nun dieses Recht als eine Art des Begnadigungsrechtes betrachten, und in den constitutionell-monarchischen Staaten der Krone beilegen, oder dasselbe der gesetzgebenden Gewalt vindiciren und zu dessen Verwirklichung einen auf verfassungsmäßigem Wege zu erlassenden Act der Gesetzgebung fordern. Die Nationalversammlung kann sich nun nach der Ansicht Ihres Ausschusses im Allgemeinen gewiß nicht berufen halten, in dieses Recht der Einzelstaaten einzugreifen; ihre Aufgabe ist, die Einheit und Freiheit Deutschland's zu gründen, und zwar hauptsächlich durch Errichtung einer allgemeinen Verfassung, durch Feststellung der Grundrechte des deutschen Volkes und der wesentlichen die Gesammtfreiheit bedingenden Grundzüge der Verfassungen der Einzelstaaten; sie hat ferner die zur Erreichung ihrer Aufgabe nothwendigen allgemeinen Gesetze zu erlassen; zu einzelnen in das Innere der Einzelstaaten eindringenden Dispositionen ist sie dagegen nur in soweit befugt, als dies sich zur Verwirklichung ihres Zieles als nothwendig herausstellt, denn das Recht und die Pflicht zu dem Zweck bedingt allerdings auch das Recht und die Pflicht zu den Mitteln. Letzteres wird sich aber immer nur als eine durch die Noth gebotene Ausnahme zur allgemeinen Regel verhalten. Die Nationalversammlung würde also nur dann berufen seyn, im Sinne der Petitionen 3, 4, 5 und 8 einzuschreiten und eine Amnestie und Abolition unmittelbar selbst auszusprechen, wenn ein solches Eingreifen in die Rechtssphäre der Einzelstaaten sich ihr als ein durch die Macht der Verhältnisse gebotener politischer Act zur Verwirklichung ihrer Aufgabe als unabweislich darstellte, und die Unterlassung dieses Actes die Erreichung des Ziels gefährden oder in eine weitere Ferne hinausrücken würde. Daß aber die faktischen Voraussetzungen eines solchen Falles hier vorliegen, ist in keiner der Petitionen nachgewiesen, vielmehr wird der Verlauf dieser Erörterung das Gegentheil hiervon ergeben.

Kann hiernach die Nationalversammlung nach der Ansicht Ihrer Commission sich nicht berufen halten, selbst eine Amnestie zu ertheilen und eine Abolition auszusprechen, so fragt es sich, ob ihr eine genügende Veranlassung gegeben sei, im Sinne der Petitionen 1, 2, 7 und 9 eine Amnestie und Abolition in den Einzelstaaten zu erwirken und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Zur gründlichen Würdigung dieser Frage müßte der Nationalversammlung eine genaue und vollständige Kenntniß der Thatsachen gegeben seyn, was nicht der Fall ist. Mehrere Petitionen enthalten einen Thatbestand gar nicht, sondern nur Allgemeinheiten, auf welche ein Urtheil nicht gebaut werden kann. Die andern beziehen sich mit kurzen Worten auf die Vorfälle in Baden, und setzen deren Notorietät voraus. Da also außer den auf den republikanischen Aufstand in Baden bezüglichen politischen Verbrechen keine anderen zur Kenntniß der Nationalversammlung gebracht sind, der Aufstand in Baden auch jedenfalls den Vordergrund der Thatsachen bildet, so können wir die Beantwortung unserer Frage wohl nur an jene Vorfälle anknüpfen. Die republikanische Schilderhebung in Baden ist nun offenbar aus einem doppelten Gesichtspunkt in Betracht zu ziehen: zuerst als Attentat gegen die constitutionell-monarchische Verfassung in Baden, sodann als Mittel der Einführung der Republik im übrigen Deutschland. Ob allen Theilnehmern dies klar bewußt gewesen, mag hier dahin gestellt bleiben, hinsichtlich der Führer des Aufstandes und der Haupttheilnehmer dürfte es kaum zu bezweifeln seyn. Baden ist nun derjenige deutsche Staat, welcher allen übrigen in der Erfassung der Bedeutung der neuen Zeit und in der sofortigen Anerkennung der Volksrechte und Volksfreiheiten mit rühmlichem Beispiel vorangegangen war, und diese Anerkennung war auch durch einen Act allgemeiner Amnestie und Abolition gekrönt worden. Die Freiheit war also errungen, und deren weiterer Entwickelung auf dem Wege der Ordnung und des Gesetzes eingeleitet. Wenn unter diesen Umständen Einzelne die Waffen gegen den jetzt bestehenden Zustand der Dinge erhoben, so war es nicht mehr das alte System feudalen Druckes und polizeilicher Bevormundung, wogegen sie kämpften; es war vielmehr der Umsturz der neuen auf Freiheit gegründeten Ordnung der Dinge, welchen sie mit dem Blut ihrer Mitbürger erringen wollten. In Beziehung auf die Bedeutung dieses Attentates dem gesammten Deutschland gegenüber, muß bemerkt werden, daß damals bereits durch die von den Regierungen der Einzelstaaten Deutschland's vollzogenen Beschlüsse des Vorparlaments festgestellt war, daß die Einheit und Freiheit Deutschland's durch die deutsche Nation selbst, durch das ganze deutsche Volk, d. h. durch die von ihm frei gewählten Vertreter, durch eine deutsche Nationalversammlung, gegründet werden solle; es muß ferner bemerkt werden, daß damals in Baden bereits die Wahlen zu der deutschen Nationalversammlung angeordnet waren. Diesem Willen des gesammten deutschen Volks sind nur jene Einzelnen mit den Waffen in der Hand, ja mit Hülfe von Fremden, die sich ihrem Freizuge angeschlossen, entgegengetreten, und haben versucht, dem Volke eine Verfassung gewaltsam und mittelst Bürgerblutes aufzudringen, von der sie bereits durch das Vorparlament und durch unbefangenes Entgegennehmen der laut gewordenen Volksstimmung hinreichend belehrt seyn konnten, daß das deutsche Volk in seiner großen überwiegenden Mehrheit sie nicht wollte. Sie haben dadurch zu einer Zeit, als die Ordnung in Deutschland sich neu zu befestigen begann, diese Ordnung auf eine Weise erschüttert, daß die Schwingungen dieser Erschütterung noch gegenwärtig in manchen Theilen Deutschland's nachklingen. Es dürfte daher sehr bedenklich erscheinen, wenn wir zu einer Zeit, wo die gesetzliche Ordnung in Deutschland noch keineswegs als völlig hergestellt und gesichert betrachtet werden kann, wo noch von so mancher Seite her anarchische Bestrebungen uns entgegentreten, wo also unser Hauptbestreben dahin gerichtet seyn muß, das schwankend gewordene Ansehen der Gesetze zu heben und dem Rechte Achtung und Nachdruck wieder zu verschaffen, — wenn wir zu einer solchen Zeit die Hand zu einer Maßregel bieten wollten, die dahin zielt, dem Recht und Gesetze seine Anwendung zu versagen. Dazu kommt noch in Betracht, daß kein Einziger der politischen Verbre-

cher selbst ein Gesuch um Abolition gestellt hat, also einestheils nicht die mindeste Gewähr gegeben ist, ob nicht die Amnestirten, in ihrer früheren Gesinnung fortbeharrend, den Kampf für ihre Principien erneuern und einen wiederholten Bürgerkrieg herbeiführen würden, anderntheils bei dem Umstande, daß nunmehr die politischen Verbrechen, namentlich die in Baden begangenen, durch Geschworne abgeurtheilt werden sollen, wir nicht wissen können, ob die Beschuldigten nicht den richterlichen Ausspruch ihrer Mitbürger einer Niederschlagung der Untersuchung vorziehen.

Ihre Commission ist daher, mit Ausnahme zweier Mitglieder, der Ansicht, daß die Nationalversammlung, nach gegenwärtiger Lage der Sache, in den Gang Rechtens einzugreifen keine Veranlassung nehmen dürfe, und stellt den Antrag dahin:

„die Nationalversammlung wolle über die an sie gerichteten Petitionen um Ertheilung oder Erwirkung einer Amnestie für die wegen politischer Verbrechen in Untersuchung befindlichen Deutschen zur motivirten Tagesordnung übergehen."

Beilage Nro. II. zum Protokoll der 39. öffentl. Sitzung vom 15. Juli 1848.

Bericht

des Ausschusses für Volkswirthschaft, über die Bitte der Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Ulm, um Schutz gegen gewaltsame Eingriffe in ihr Schifffahrtsrecht auf der Donau.

Berichterstatter: Abgeordneter **Moriz Mohl**.

Meine Herren!

Die Dampfschifffahrtsgesellschaft zu Ulm hat bei der Nationalversammlung um Schutz gegen gewaltsame Eingriffe in ihr Schifffahrtsrecht auf der Donau gebeten, und der Gegenstand ist in der Sitzung vom 7. Juli d. J. als dringlich bezeichnet worden.

Die Dampfschifffahrtsgesellschaft drückt in ihrer Eingabe ihre Freude darüber aus, daß die Freiheit der Schifffahrt auf den, mehrere Staaten durchströmenden Flüssen durch die nunmehrige engere Vereinigung der deutschen Staaten auch ihre Verwirklichung finden soll. Sie bemerkt, daß diese Aussicht kaum irgendwo freudiger habe begrüßt werden können, als in Ulm, wo die Schiffbarkeit der Donau ihren Anfang nehme, von wo aus das Schifffahrtsrecht aber beinahe ausschließlich im Gebiete anderer Staaten ausgeübt werden müsse und noch mannigfachen Hindernissen und Schwierigkeiten unterworfen sey.

Sie sagt: Unerachtet der seitherigen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Freiheit der Flußschifffahrt haben gleichwohl mehrere Regierungen Privilegien zur Dampfschifffahrt auf der Donau ertheilt, welche man als ausschließlich geltend zu machen suche; die Schiffer-Innungen in den an der Donau gelegenen Städten beharren noch forthin auf veralteten Vorrechten, vermöge welcher es ihnen allein zustehen soll, Güter ein- und auszuladen; die Schifffahrt sey von mehreren Städten an der Donau mit namhaften Zöllen belastet; das Stromgebiet endlich leide noch an mehreren Stellen an einem unregelmäßigen, die Schifffahrt häufig hindernden Laufe des Flusses.

So sehr die Regierungen in neuester Zeit bemüht gewesen seyen, besonders diese letzteren Hindernisse zu heben, so sey es doch nicht gelungen, sie gänzlich zu beseitigen.

Auf den nächsten Gegenstand ihrer Beschwerde übergehend, bemerkt die Dampfschifffahrtsgesellschaft von Ulm: Im gegenwärtigen Jahre, in welchem der Zeitereignisse wegen der Güterverkehr auf der Donau sehr gering sey, beharren die Schiffer in den meisten Städten mehr als jemals auf ihren erwähnten Vorrechten, und suchen zum Theil selbst durch gewaltsame Mittel die erst im Beginnen begriffene Ulmer Dampfschleppschifffahrt so viel möglich zu beschränken.

Ein erst kürzlich eingetretener Vorfall liefere hierfür einen auffallenden Beleg. Nachdem die Ulmer Dampfschleppschifffahrt vom Anfange des Monates April d. J. an, von Linz aufwärts ungehindert betrieben worden sey, sey es den Schiffern von Linz am 19. Juni d. J. eingefallen, die Schiffe dieser Schleppschifffahrtsgesellschaft vom Güterladen sogar durch Drohen mit Zerstören des Dampfschiffes abzuhalten und sie vom Anlandeplatze zu vertreiben. Diese Gewalthandlung sey um so ungerechter, als die einzuladenden Güter zum Theil aus solchen bestanden haben, welche die Empfänger ausdrücklich zur Ueberlieferung mittelst dieses Dampfbootes bestimmt haben. Alle Vorstellungen von Seiten der Dampfschifffahrtsverwaltung und Beschwerden bei den Regierungsbehörden in Linz seyen vergeblich gewesen; sie seyen am Ende an einer Verordnung der k. k. österreichischen Regierung vom 31. März 1830 gescheitert, wonach die Linzer Schiffer bei ihren Vorrechten, ausschließlich Güter einzuladen, „gegen auswärtige Schiffer einstweilen“ geschützt werden sollen.

Diese Verordnung hat die Dampfschifffahrtsgesellschaft in einem gedruckten Exemplare vorgelegt.

Sie lautet so:

Nr. 7335.

Kundmachung.

(Die Beseitigung der, die freie Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen hemmenden Vorrechte der Schiffergilden betreffend.

Es bestehen zum Nachtheile des Handels auf der Donau und ihren Nebenflüssen Salzach und Inn noch mehrere Vorrechte einiger Schiffergilden, welche die freye Schifffahrt auf diesen Flüssen verhindern.

Hieher sind zu zählen:

a) Jene im Salzburgischen, wo zwar die Schiffmeister, wegen Ausübung ihres Gewerbes an keinen Innungsbezirk gebunden, und wohl auch berechtigt sind, die zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderlichen Schiffe selbst zu erbauen; doch aber findet daselbst das Vorrecht statt, daß, außer den Schiffmeister von Hallein, von Salzburg und Laufen Niemand berechtigt ist, Produkte oder Waaren von dort zu verführen, so wie auch in Salzburg jeden Freitag, an welchem Tage der dortige Schiffmeister ein Botenschiff nach Passau abschickt, kein anderes Schiff beladen werden darf.

b) In Linz üben die Schiffmeister gegen alle ausländischen Schiffer das Recht aus, daß diese daselbst weder stromaufwärts, noch stromabwärts Ladungen einnehmen dürfen, ohne sich vorher mit ihnen abgefunden zu haben.

Diese Abfindung besteht darin, daß der fremde Schiffer für jeden Zentner, den er in Linz ladet, entweder 30 kr. W. W. an die dortigen Schiffer entrichten, oder ihnen wohl gar den halben Schifferlohn überlassen muß.

c) Dem Bundwerke der Schiffmeister von Wien und vom Viertel Unter-Manhartsberg wurde durch die, unter'm 30. März 1798 genehmigte Bundwerkes-Ordnung im 21. Artikel, die Begünstigung eingeräumt, daß für die Zukunft keinem ausländischen Schiffmeister, vielweniger den auswärtigen Schiffleuten gestattet seyn soll, verschiedene Güter hierlands in ihre Schiffe zu laden, und auf der Donau abzuführen, und obgleich es jedem Kaufmann, Weinhändler, oder wem immer noch ferner freisteht, sich eines Schiffmeisters zur Versendung seiner Waaren, von woher er will, zu bedienen, so soll er doch das Recht nicht haben, sich hierzu eines ausländischen Schiffers zu bedienen, mit Ausnahme derjenigen, die Holz nach Wien bringen, zu deren Gunsten durch das hohe Hofkanzlei-Dekret vom 8. Februar 1810 eine Ausnahme gemacht, und denselben gestattet wurde, Rückfrachten einzunehmen.

Die Schiffmeister üben dieses Recht nicht nur gegen alle ausländischen, sondern selbst gegen die ungarischen Schiffleute in der Art aus, daß diese letztern weder Rückfrachten nach Ungarn, noch, wenn sie stromaufwärts schiffen, in Wien Zuladungen machen dürfen.

Diese hier angeführten Einschränkungen der Freiheit der Schiffmeister, aller Orten und an jedem Tage Ladungen, und insbesondere Rückfrachten aufzunehmen, sind sehr schädliche Hemmungen des Handels in seinem natürlichen, guten Gange. Sie werden zwar gegen auswärtige Schiffer einstweilen noch aufrecht erhalten. Allein soweit diese Beschränkungen auch gegen österreichische Schiffmeister anderer Provinzen ausgeübt werden, erscheinen sie weder durch die

Bundwerks-Ordnung, noch sonst durch ein Gesetz gerechtfertigt, sondern laufen vielmehr der gesetzlichen Aufhebung aller ehemaligen Gewerbsbezirke, und der Freiheit des Publikums, sich was immer für Gewerbsleute zu bedienen, in Beziehung auf die ungarischen Schiffleute aber insbesondere selbst der allerhöchsten Entschließung vom 21. März 1782 entgegen, und stellen sich gegen diese um so unbilliger dar, als in Ungarn keine gegenseitige ähnliche Beschränkung gegen Schiffmeister aus andern Provinzen gehandhabt wird.

Diese oben angeführten Mißbräuche werden daher gemäß hohen Hofkanzley-Dekrete vom 25. Februar 1830, Zahl 25637, vom Tage der Kundmachung dieser Verfügung abgestellt, und die Behörden angewiesen, über die Vollziehung zu wachen, welches mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß von der hohen k. k. Hofkanzley die Verfügung getroffen worden seye, damit auch in Niederösterreich sich nach diesen Bestimmungen benommen werde.

Von der k. k. obderennsischen Landesregierung.
Linz am 31. März 1830.

Aloys Graf von Ugarte,
kaiserl. königl. Regierungspräsident.

Johann Talatzko Ritter v. Gestetitz,
kaiserl. königl. Hofrath.

Friedrich Ludwig Ritter v. Hartmann,
kaiserl. königl. Regierungsrath.

Die Eingabe der Dampfschiffahrtsgesellschaft von Ulm beruft sich darauf, daß durch einen Bundes-Beschluß vom 3. August 1820 den Bundesregierungen die unverbrüchliche Befolgung der damals bereits bestandenen Vorschriften über die Freiheit der Schifffahrt und des Handels auf den deutschen Flüssen dringend empfohlen worden sey, und findet es auffallend, wie die k. k. österreichische Regierung zehn Jahre nachher noch die erwähnte Verordnung habe erlassen und überhaupt die bisherigen Beschränkungen der Schiffahrt auf der Donau habe fortbestehen lassen können.

Die Dampfschiffahrtsgesellschaft stellt vor, daß eine Abhülfe um so dringenderes Bedürfniß für sie sey, als sie mit ihrer Schiffahrt durch diesen Uebelstand ganz in Stillstand gerathen sey und ihr hieraus ein bedeutender Schaden erwachse. Sie glaubt eine Berücksichtigung um so mehr zu verdienen, als sie die Dampfschiffahrt auf der oberen Donau, auf welcher dieselbe immer für unmöglich erachtet worden sey, zuerst eingeführt habe.

Sie stellt die Bitte an die hohe Nationalversammlung:

„Die k. k. österreichische Regierung zu einer nachdrücklichen Verfügung zu veranlassen, daß ihren Schiffen ferner-„hin kein Hinderniß des Güter-Einladens an österreichischen Anlandestätten mehr in den Weg gelegt, überhaupt „aber die Donauschiffahrt von den noch bestehenden Beschränkungen gänzlich befreit werde.“

Die Eingabe der Ulmer Dampfschiffahrts-Gesellschaft ist von neun Mitgliedern ihres Ausschusses unterzeichnet, und von dem Königlich Würtembergischen Regierungs-Commissär gesehen, welcher als mit den Verhältnissen bekannt anzunehmen ist, da dieses Unternehmen notorisch mit der Unterstützung der würtembergischen Regierung zu Stande gekommen ist, und daher auch durch einen besondern Commissär derselben controlirt wird.

Meine Herren! die Beschwerde, deren Inhalt ich Ihnen vorzutragen die Ehre hatte, legt den Finger auf eine der offenen Wunden des deutschen Verkehrs.

Sie wissen, daß die Artikel 108 — 117 der Wiener Congreß-Acte bestimmt waren, auf allen Flüssen Europa's, welche mehrere Staaten durchströmen oder begrenzen, die völlige Freiheit der Schiffahrt und des Handels für Jedermann einzuführen, und für die schiffbare Herstellung der Wasserstraßen dieser Flüsse, für die Festsetzung mäßiger Schiffahrtsabgaben, so wie für die Einrichtung einer zweckmäßigen Schiffahrtspolizei mittelst gemeinschaftlicher, von den Uferstaaten im Vertragswege festzusetzender Flußschiffahrts-Ordnungen zu sorgen.

Was die Freiheit der Schiffahrt insbesondere anbetrifft, so bestimmte der Artikel 109 der Wiener Congreß-Acte hierüber Folgendes:

„Die Schiffahrt auf dem ganzen Laufe der vorgedachten Flüsse, soll von da, wo sie schiffbar werden, bis zu „ihrer Mündung vollkommen frei, und was den Handel betrifft (sous le rapport du commerce), Niemandem „verwehrt seyn; wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß man die Schiffahrts-Ordnungen zu beobachten „hat, welche in gleicher Weise für Alle gültig, und dem Handel aller Nationen möglichst günstig entworfen „werden sollen.“

Die Bundes-Acte aber sagte in ihrem Artikel 19:

„Die Bundesstaaten behalten sich vor, nach dem ersten Zusammentritte der Bundesversammlung zu Frankfurt, „sich darüber zu berathen, wie die Handels- und Schiffahrts-Verhältnisse nach den von dem Wiener Congresse „angenommenen Grundsätzen zwischen ihnen zu regeln seyn werden.“

Unter'm 3. August 1820 endlich genehmigte die Bundesversammlung folgenden, in den Ministerialconferenzen zu Wien verabredeten Artikel:

„Um der Flußschifffahrt die derselben durch die Wiener Congreßacte, Artikel 109 bis 116 incl., zugesicherte Frei-„heit zu gewähren, machen sämmtliche dabei betheiligten Bundesglieder sich verbindlich, die darüber in der Con-„greßacte gegebenen, und vermöge des Artikels 19 der Bundesacte den Berathungen der Bundesversammlung zu „Grunde gelegten Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen, wie auch die deßhalb schon bestehenden Unterhandlungen „auf's Thätigste zu betreiben und in der kürzest möglichen Frist zu beendigen; wo aber noch keine Unterhandlun-„gen eingeleitet sind, solche unverzüglich eintreten zu lassen.“

Gleichwohl ist von Allem, was die Wiener Congreßacte im Jahre 1815 für die Flüsse, welche mehrere Staaten durchströmen, festgesetzt hat, bis jetzt in Beziehung auf die Donau nichts in Erfüllung gegangen.

Es haben zwar, so weit Ihrem Ausschusse bekannt ist, Verhandlungen zwischen Oesterreich, Bayern und Württemberg in Beziehung auf die Donauschifffahrt, namentlich was die Abgaben an Stadtzöllen ꝛc. betrifft, Statt gefunden. Ein Ergebniß dieser Verhandlungen ist jedoch nicht bekannt geworden und es ist notorisch, daß auf der Donau zur Stunde noch weder diese Stadtzölle beseitigt, noch die Freiheit der Schifffahrt hergestellt, noch die Wasserstraße und die über dieselben führenden Brücken durchgängig so hergestellt sind, um die Schifffahrt von vielen vorhandenen Schwierigkeiten zu befreien.

Alle diese Hindernisse und Schwierigkeiten werden gründlich beseitigt werden können, wenn die Schifffahrts-Gesetzgebung, und die Erhaltung der Wasserstraße für die Donau und für andere Flüsse durch ein Reichsgesetz geordnet werden werden, mit welcher Frage Ihr volkswirthschaftlicher Ausschuß angelegentlich beschäftigt ist.

Hiedurch werden hoffentlich auch die vorliegenden Beschwerden der Dampfschifffahrtsgesellschaft zu Ulm, so weit sie allgemeinerer Art sind, ihre Erledigung finden.

Was dagegen den besonderen Vorfall, welcher Ihnen von den Beschwerdeführern angezeigt ist, und die Verfügung der österreichischen Regierung vom 31. März 1830 betrifft, welche bei dieser Veranlassung gegen die Freiheit der Schifffahrt wieder in Anwendung gekommen seyn soll, so ist Ihr Ausschuß der Ansicht, daß diese eine unverweilte Einschreitung erheischen.

Es unterliegt Ihrem Ausschusse keinem Zweifel, daß die vorgelegte Kundmachung der österreichischen Regierung vom 31. März 1830 mit den Bestimmungen der Wiener Congreßacte in vollkommenem Widerspruche steht, was wohl keiner Ausführung bedarf.

Da zur Zeit nur die Eingabe der Dampfschifffahrtsgesellschaft zu Ulm, mit jener Kundmachung vom Jahr 1830 als Beilage vorliegt, so hätte Ihr Ausschuß geglaubt, vorerst von der Befugniß, welche Sie ihm eingeräumt haben, Gebrauch machen und die österreichische Landesbehörde über die vorliegende Beschwerde zur Aeusserung veranlassen zu sollen.

Bei der Dringlichkeit der Sache, und da wenigstens einige Bescheinigung in letzterer durch die Unterschrift des würtembergischen Regierungs-Commissärs und durch die Vorlage der gedruckten Kundmachung der österreichischen Landesbehörde vom Jahr 1830 vorliegt, glaubt Ihr Ausschuß jedoch auf folgenden Beschluß der hohen Nationalversammlung antragen zu sollen:

die Eingabe der Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Ulm vom 1. Juli 1848, nebst dem Berichte Ihres Ausschusses der provisorischen Executivgewalt zum Behufe schleuniger Einschreitung in der Richtung mitzutheilen:

1) daß die k. k. österreichische Regierung zur Aeußerung über den Inhalt dieser Eingabe veranlaßt, zugleich aber

2) wenn die darin angebrachten Thatsachen richtig seyen, insbesondere, wenn die Kundmachung der k. k. obderennsischen Landesregierung vom 31. März 1830 hinsichtlich der nicht-österreichischen Schiffer noch nicht außer Wirksamkeit gesetzt sey, die k. k. österreichische Regierung zu unverweilter Erlassung einer Verfügung aufgefordert werde, mittelst welcher die nicht-österreichischen Schiffer (die Dampfschiffe miteinbegriffen) den österreichischen hinsichtlich der Freiheit der Schifffahrt und des Handels, und namentlich des Rechts, auf der Donau und ihren Nebenflüssen, der Salzach und dem Inn, aller Orten und an jedem Tage Ladungen abzugeben oder einzunehmen, vollkommen gleichgestellt und alle entgegenstehenden seitherigen Bestimmungen aufgehoben werden;

3) daß der Nationalversammlung über den Stand dieser Angelegenheit möglichst baldige Nachricht von der provisorischen Executivgewalt ertheilt werde.

Bericht

des völkerrechtlichen Ausschusses, die Einverleibung eines Theils des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund und die Anerkennung der Deputirten desselben, sowie die Erhaltung der Nationalität der Polen in Westpreußen betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter Stenzel.

Es ist dem völkerrechtlichen Ausschusse eine in der Anmerkung *), unten kurz angeführte, nicht unbeträchtliche Anzahl von Anträgen, Petitionen und Protestationen für und gegen die Einverleibung eines Theils des Großherzogthums Posen in den Deutschen Bund, und die damit genau zusammenhängende endliche Anerkennung der in demselben Theile gewählten Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung und über die Nationalität der Polen in Westpreußen übergeben worden.

---

*) 1) Antrag des Abgeordneten Leue aus Salzwedell. Beil. Nr. 3. z. Prot. v. 19. Mai.
2) " " " Venedey, Beil. Nr. 6. z. Prot. v. 19. Mai.
3) " " " Venedey, Beil. Nr. 5. z. Prot. v. 22. Mai.
4) " " " Kerst, Beil. Nr. 24 z. Prot. v. 23. Mai.
5) " " " Venedey, Beil. Nr. 25 z. Prot. v. 23. Mai.
6) " " " Reh, Beil. Nr. 26 z. Prot. v. 23. Mai.
7) " " " Osterrath, Beil. Nr. 27 z. Prot. v. 23. Mai.
8) " " " Reereter, Beil. Nr. 16 z. Prot. v. 24. Mai
9) " " " Osterrath, Beil. Nr. 4 z. Prot. v. 25. Mai
10) " " " Jordan, Beil. Nr. 1 z. Prot. v. 21. Juni.
11) Petition des Josef Dwernicki, dd. Berlin 29. April.
12) Protestation von 3548 Urwählern der Stadt Posen, dd. Posen 29. April.
13) Protestation des Landboten Rakwaski dd. Genf 18. Mai.
14) Petition des deutschen Centralcomités in Posen, dd. 19. Mai
15) Petition des Prof. Bayrhoffer u. Consf., dd. Marburg 19. Mai.
16) Petition des Arbeitervereins, dd. Frankfurt a. M. 21. Mai.
17) Protestationen von Polen aus Westpreußen, überreicht von Ignaz Lyskowski, dd. Frkft. 22. Mai.
18) Petition von J. Ledochowski u. Consf., dd. Frankfurt 23. Mai.
19) Protestation des Joachim Lelewel, dd. Brüssel 24. Mai. Uebersetzt in d. Beil. Nr. 2 zum Prot. v. 7. Juni.
20) Petition von 2815 Bewohnern des Berenter Kreises (Westpreußen), dd. Berent 27. Mai.
21) Protestation des A. Poninski und Florian Zietmiatowski, dd. Frankfurt 27. Mai.
22) Protest des J. W. Cassius, dd. Frankfurt 31. Mai.
23) Protest des membres du Comité de l'Emigration polonaise, dd. Paris 1. Juni.
24) Adresse des deutschen Centralcomite's in Posen vom 4. Juni.
25) Protest des Adam Fürsten Czartorysti u. Consf., dd. Paris 6. Juni.
26) Dankadresse aus Czert in Westpreußen, dd. 14. Juni.
27) Petition des Vereins zur Wahrung der deutschen Sache an der östlichen Grenze, dd. Leipzig 16. Juni.
28) Protest der deutschen Einwohner der Stadt Posen, dd. 16. Juni.
29) Dankadresse polnischer Einwohner aus Westpreußen, dd. Reetz 18. Juni.
30) Petition des Joh. Ledochowski u. Consf., dd. Frankfurt 21. Juni.
31) Petition des Vereins zur Wahrung deutscher Interessen, dd. Krotoschin 24. Juni.
32) Protest des Ignatius Lipski, dd. Frankfurt 26. Juni.

Dadurch wurde dem völkerrechtlichen Ausschusse nicht nur die Verpflichtung aufgelegt, die zum Theil umfassenden Eingaben selbst gehörig zu prüfen, sondern auch alle ihm möglichen Mittel zu ergreifen, um durch schriftliche und mündliche Zeugnisse und Nachrichten zu einer festen Ansicht über den eben so wichtigen als verwickelten Gegenstand zu gelangen. Er hat daher zahlreiche Actenstücke benutzt und auch Abgeordnete beider Parteien gehört.

Zur richtigen Auffassung und Würdigung der sehr verwickelten Verhältnisse wird folgende möglichst kurze Darlegung derselben dienen können.

Das Großherzogthum Posen entstand in seiner jetzigen Ausdehnung im Jahre 1815. Der König von Preußen erhielt zur Erledigung seiner von den Mächten des Wiener Congresses als gerecht anerkannten Ansprüche auf Herstellung seines frühern Territorialbestandes, durch Vergleich mit Rußland am 5. Mai 1815, einen Theil des ehemaligen Herzogthums Warschau. In die Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 ist auch diese Territorialbestimmung aufgenommen, und das formale Recht Preußen's, zum Besitze der bezeichneten Landestheile, durch die theilnehmenden Mächte d. h. durch ganz Europa, anerkannt worden. Zwei Kreise des erhaltenen Theiles vom Herzogthum Warschau schlug der König Friedrich Wilhelm zu Westpreußen, mit dem Ueberreste vereinigte er dagegen einige Theile des ehemaligen Netzedistrikts, welche schon bei der ersten Theilung Polen's in preußischen Besitz gekommen waren, und errichtete daraus das Großherzogthum Posen. In seinem deßhalb erlassenen Besitznahme-Patente und in seinem Zurufe an die Bewohner, vom 15. Mai 1815, sprach der König die Einverleibung der Provinz in die preußische Monarchie aus, ohne daß die Bewohner ihre Nationalität zu verläugnen hätten, und sicherte diesen, auch außer den persönlichen und Eigenthumsrechten, die Aufrechthaltung der Religion, der polnischen Sprache neben der deutschen, ferner den Zutritt zu allen öffentlichen Aemtern, Ehren und Würden, auch die Einsetzung eines eingeborenen Statthalters und die Theilnahme an der Constitution zu, welche er seinen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, sowie eine provinzielle Verfassung, gleich den übrigen Provinzen seines Reichs. Die in Wien beschlossenen freien Verkehrsbestimmungen, unter den, zum ehemaligen Polen nun den drei Theilungsmächten gehörigen Provinzen, wurden gar nicht ausgeführt.

Das Großherzogthum wurde als Provinz in zwei Regierungsbezirke, in den von Posen mit 17 Kreisen und den von Bromberg mit 9 Kreisen, getheilt. Die Bevölkerung belief sich im December 1843 auf 790,000 Polen, 420,000 Deutschen und fast 80,000 Juden. Die Deutschen bestehen zum Theil aus den Nachkommen vor Jahrhunderten eingewanderter Kolonisten, hauptsächlich in den Städten, wo sie fast überall den zahlreichsten und wohlhabendsten Theil der Bevölkerung ausmachen. Viele Städte können als ganz Deutsch angesehen werden, weil sie gar keine, oder eine nur sehr wenig zahlreiche polnische Bevölkerung besitzen. Der polnischen Nationalität waren freie städtische Gemeinden mit Theilnahme an der Verwaltung des Gemeinwesens, überhaupt freies Bürgerthum, ursprünglich ganz fremd. Alle polnischen Städte in diesem Sinne wurden von Deutschen gegründet, welche sich auch, obwohl weniger zahlreich, in einigen deutschen Dörfern auf dem Lande ansiedelten. Den Polen wie den Deutschen war das gleichmäßig vortheilhaft, die Könige und Grundbesitzer begünstigten die Einwanderung fremder Kolonisten, um die vielen und ausgedehnten Wälder ausroden zu lassen, den Boden urbar zu machen und ihm einen höhern Ertrag abzugewinnen. Als die Könige, nach dem Abgange der Piasten, vorzüglich aber unter den Wasa's im 17. Jahrhundert immer ohnmächtiger wurden, und auch die eingeborenen polnischen Bauern gar nicht mehr gegen die härteste Unterdrückung durch den Adel schützen konnten, verfielen auch die deutschen Dörfer und Städte, von denen viele in den Besitz des Adels kamen. Nur die größeren königlichen Städte retteten einen Theil ihrer alten Freiheiten.

Sehr vermehrt wurde die deutsche Bevölkerung erst wieder, als König Friedrich II. von Preußen, nachdem er den Netzedistrict von Polen abgerissen, schon im Jahr 1773 mit einem Aufwande von anderthalb Millionen Thalern, den Bromberger Kanal anlegte und bereits schon im Jahre 1774 vermittelst der Brahe, Netze und Warthe, die Weichsel mit der Oder und so auch mit der Elbe zu einer höchst wichtigen Binnenschiffahrt in Verbindung brachte. Die seit Jahrhunderten zwischen Polen und Pommern streitigen, durch zahllose Verheerungen und große Moräste vielfach wüsten Umgebungen der Netze, wurden nun urbar gemacht und durch zahlreiche Kolonisten bevölkert. Hiezu kamen nach und nach viele Deutsche, welche im Großherzogthume verhältnißmäßig wohlfeile Güter kauften, vorzüglich als Preußen seit dem Aufstande der Polen gegen Rußland, im Jahr 1831, die Provinz planmäßig zu germanisiren, anfieng. Die Juden im Großherzogthume sind allen zuverläßigen Angaben nach, durchgehends Deutsche und wollen es auch seyn. Unstreitig sind auch sie ursprünglich aus Deutschland eingewandert, haben sich dann durch das Großherzogthum, wie durch das gesammte Reich zerstreuet, überall mehr oder weniger zahlreich ansäßig gemacht. Die religiöse Toleranz, welche ehemals in Polen vorherrschte, so wie mehrere Eigenschaften, die den Polen abgingen, haben den Juden seit Jahrhunderten einen tiefdurchgreifenden Wirkungskreis in Polen gegeben. In der Regel sind sie beiden Sprachen, der Polnischen wie der Deutschen mächtig, obgleich sie in ihren Familien, wie von Jugend auf ihre Kinder deutsch sprechen.

So sind nun in allen Theilen der Provinz Deutsche ansäßig, und es gibt verhältnißmäßig wenige Ortschaften, und kaum einen einigermaßen umfangreichen Landstrich, wo nicht Polen und Deutsche vermischt neben einander wohnten. Vorherrschend ist indessen die deutsche Bevölkerung im nördlichen und westlichen Theile der Provinz an den Grenzen Westpreußens, der Mark und Schlesiens, während im Innern und im östlichen Theile gegen das Königreich Polen hin, die polnische Bevölkerung überwiegend zahlreich ist. Im Allgemeinen ist aber auch der bäuerliche Grundbesitz der Deutschen, verhältnißmäßig gegen die Kopfzahl der Polen, größer als der Grundbesitz der polnischen Bauern.

Die durch ihre Nationalitäten getrennten Deutschen und Polen hingen niemals innig zusammen, ja schon seit Jahrhunderten war zwischen ihnen vielfacher Unfriede. Seit der ersten Theilung Polen's stand der Adel und jeder Pole, der noch von Vaterlandsliebe beseelt war, dem Deutschen und vorzüglich dem Preußen feindlich gegenüber. Preußen vorzüglich störte durch Einführung seiner besonders festgeregelten Staats- und Verwaltungs-Anordnungen und deren strenge Handhabung die alten Gewohnheiten und herkömmlichen Einrichtungen der Polen auf das Empfindlichste. Der bisher in der

knechtigsten Abhängigkeit befindliche Bauer erhielt Schutz gegen die Willkühr des Adels, was diesen noch mehr erbitterte, während die Bauern und die Bewohner der Städte sich ebenfalls in viele ihnen sehr unbequeme preußische Ordnungen fügen mußten. Der preußische Beamte fühlte sich gekränkt, weil die von ihm eingeführte und gehandhabte und hoch gehaltene Ordnung von dem Polen nicht dankbar angenommen und anerkannt, ihr vielmehr widerstrebt wurde. Er fühlte nicht, daß Alles, auch Gutes geben und aufzwingen, nicht für den Verlust nationaler Selbstständigkeit entschädigen könne. Schon nach der Schlacht von Jena zeigte sich der Haß der Polen durch einen allgemeinen Aufstand und Verjagung der preußischen Beamteten. Auch mit der Errichtung des Großherzogthums Posen konnte kein gutes Vernehmen hergestellt werden, indem damit zum Theile die Hoffnung auf die Herstellung eines großen polnischen Reichs gestört wurde und der König von Preußen damals unmöglich darauf eingehen konnte, eine einzelne Provinz ganz selbstständig zu organisiren und aus seinem Staate gewissermaßen einen Bundesstaat zu machen. Als im Jahre 1830 die Sympathien des polnischen Adels für den Aufstand in Warschau Besorgnisse erregten und seitdem planmäßig dahin gearbeitet wurde, durch mehrere getroffene Einrichtungen, hauptsächlich durch Aufkaufen, Zerschlagen und Vertheilen polnischer Rittergüter an Deutsche, vorzüglich den polnische Adel nach und nach völlig zu beseitigen, stieg die Erbitterung desselben gegen Preußen und diese dauerte natürlich fort, obwohl mit dem Jahre 1840 einige Milderungen in den Anordnungen eingetreten waren. Nach dem Ereignisse in Krakau, im Februar 1846, würde dennoch versucht worden seyn, das Land in Aufstand zu bringen, wenn das nicht gleich anfangs mißlungen wäre.

Mit den Ereignissen im Frühjahre des laufenden Jahrs wurde die Bewegung der Polen, dann auch der Deutschen im Großherzogthum allgemein. Das deutsche Volk, immer voller Theilnahme für jeden Unglücklichen, hatte jederzeit das große Unrecht tief gefühlt, was von seinen Fürsten gegen die Polen begangen worden war. Es jauchzte bei dem Anbruche des Tages der eigenen Freiheit auch der Wiederauferstehung der Selbstständigkeit Polen's aus vollem Herzen entgegen. Die Deutschen boten aufrichtig die Bruderhand, um zu sühnen, was ihre Fürsten früher verbrochen. In demselben Augenblicke aber, als die Polen einschlugen, trennten sich auch schon beider Nationen Interesse und Ziele. Die Polen dachten nur an die Wiederherstellung ihres alten Reichs, mindestens in der Landesausdehnung vor der ersten Theilung im Jahr 1772. Sie haben das vielfach offen erklärt und das erstreckte sich auch für Preußen und Deutschland weit über das Großherzogthum Posen, auf Westpreußen, auf die gesammte Verbindung mit Ostpreußen hinaus. Die Deutschen im Großherzogthume dachten nur an die Polen, nicht an das Land. Sie wollten der verletzten und tief gekränkten Nationalität des polnischen Volks gerecht werden und dazu beitragen, daß ein freies, selbstständiges, nationales Polen hergestellt würde, daß jedenfalls der Pole, der bisher von Deutschen regiert worden war, sich seiner Nationalität gemäß einrichte und regiere; sie dachten aber durchaus nicht daran, als Deutsche, bisher im innigen Vereine mit der preußischen Monarchie, sich von dieser und damit wesentlich zugleich von Deutschland zu trennen und unter die ihnen jedenfalls durchaus nicht zusagende Herrschaft von Polen zu kommen. Und das sollte gerade in dem Augenblicke geschehen, als das Nationalgefühl der Deutschen lebendiger als jemals erwacht war, als der König von Preußen alle seine bisher noch nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten diesem anschließen wollte.

Durch diesen scharfen Gegensatz mußte unter allen Umständen zunächst eine starke Spannung zwischen den Deutschen und den Polen entstehen, anfangs geheim, dann nur zu bald öffentlich. Die Polen baten den König um eine nationale Reorganisation des Großherzogthums, welche sich schnell aber ruhig und gesetzlich entwickeln solle. Während aber das im Allgemeinen nach und nach von der Staatsregierung zugegeben wurde, ohne doch die Einwilligung der Stände der Provinz einzufordern, was selbst nach der provinzialständischen Verfassung durchaus nöthig gewesen wäre, suchte ein polnisches Centralcomite in Posen die polnischen Bewohner der ganzen Provinz unter die Waffen und natürlich auch die Kriegsgewalt des Landes in die Hand der Polen zu bringen. Es wurde neben vielen andern irrigen Nachrichten hauptsächlich versichert, gehofft und geglaubt, die Polen sollten den Vortrab eines preußischen oder deutschen Heeres gegen Rußland bilden, gegen das der Krieg sofort ausbrechen werde, um das polnische Reich herzustellen. Eine solche auf möglichst durchgreifende Art ausgeführte Bewegung war nicht ohne Beeinträchtigung, ja Beseitigung der preußischen Behörde und nicht ohne wesentliche Verletzung der Interessen der Deutschen, ja nicht ohne mehrfache Gewaltthätigkeiten gegen einzelne Deutsche möglich.

Kaum erwachte aber bei den Deutschen die Besorgniß, man wolle sie von Preußen trennen und einer polnischen Regierung untergeben, als zuerst im Netzedistriete und in den westlichen Kreisen des Großherzogthums, noch vor dem Ablaufe des März, viele Deutsche zusammentraten, sich bewaffneten, und obwohl übrigens mit voller Anerkennung der Ansprüche der Polen auf nationale Selbstständigkeit, doch Trennung vom Großherzogthume forderten, weil die Gerechtigkeit verlange, daß Jedem das Seine werde. Die Erde sey neutral, der Boden des Landes weder polnisch noch deutsch, nur die Bewohner gäben ihm den Charakter der Nationalität. Sie wären durch und durch Deutsche, wollten es immer bleiben und Deutschland angehören. Sie baten um Aufnahme in den deutschen Bund. So schieden sich hier zuerst nationale und territoriale deutsche und polnische Interessen. Als die Staatsregierung nicht sogleich auf Trennung einzelner Distrikte vom Großherzogthum eingehen wollte, verlangten schon am 29. März die Bewohner des Netzedistrikts, der beabsichtigten polnischen Reorganisation nicht unterworfen zu werden, baten um Truppen gegen Vergewaltigungen und erboten sich, diesen bewaffnet beizustehen. Bei aller unerschütterlicher Treue für den König, wollten sie doch eher das Leben verlieren, als sich Institutionen aufdringen lassen, durch welche ihre Nationalität vernichtet werden würde. Diese nationale Bewegung der Deutschen reizte die Polen und bald standen beide Nationalitäten einander so feindlich gegenüber, daß es bei dem besten Willen der Führer nicht überall möglich war, Ausschreitungen zu verhüten. Ein blutiger Bürgerkrieg drohete auszubrechen und die zahlreich herbeigezogenen preußischen Truppen konnten die Ordnung kaum im Allgemeinen aufrecht erhalten. Um diesem zuvorzukommen und doch die nationale Reorganisation der Provinz unter preußische Oberhoheit auszuführen, wurde der General von Willisen nach Posen geschickt. Er sollte nach dem Beschlusse des Ministeriums denjenigen Kreisen, welche sich der polnischen Nationalität nicht anschließen wollten, insbesondere diejenigen, in welchen die deutsche Nationalität überwöge, jedenfalls die preußische Organisation und Verwaltung erhalten. Der Versuch des General von Willisen mußte nothwendig schon darum

scheitern, weil die Polen das territoriale Interesse eben so fest hielten wie die Deutschen das nationale, weil die Deutschen im Großherzogthume in keinem Falle von Polen regiert werden wollten, und die Polen doch die Regierung für das gesammte Großherzogthum in Anspruch nahmen, endlich aber selbst nicht im Stande waren, die durch Versprechungen mancherlei Art unter die Waffen gebrachten Landleute zu beschwichtigen und zur vereinzelten Rückkehr in ihre Heimath zu bewegen, weßhalb die noch übrigen bewaffneten Abtheilungen derselben unter blutigen Kämpfen mit Heeresgewalt aufgelöst werden mußten.

Während dieser Ereignisse lehnten die Posener Provinzialstände, am 6. April, den Antrag auf Einverleibung des gesammten Großherzogthums in den deutschen Bund und Erwählung von 12 Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung mit 26 Stimmen gegen 17 Stimmen ab, weil nach der Ansicht der Mehrzahl die Bewohner als Polen nicht in einer fremden Nationalität verschwinden wollten. Die Minorität dagegen, welche ebenfalls nicht für die Aufnahme des gesammten Großherzogthums in den deutschen Bund war, trug, weil nach amtlicher Zählung das Verhältniß der deutschen Bevölkerung im Großherzogthume zur Polnischen wie 5 zu 7 sey, und die dem Großherzogthume gewährleisteten nationalen Institutionen für die Deutschen nur deutsche seyn könnten, mindestens für die überwiegend deutsch bevölkerten Kreise um Aufnahme in den deutschen Bund an und daß zugleich sofort von den Provinzialständen 5 Abgeordnete zur deutschen Nationalversammlung und deren Stellvertreter gewählt würden. Dieß fiel weg, als beschlossen wurde, die Wahlen nach Frankfurt durch Urversammlungen zu bewirken. Die Erbitterung, welche durch die blutigen Kämpfe zwischen Deutschen und Polen auf das Höchste gestiegen war, drohete immerfort von Neuem auszubrechen, ja sich von Seiten der Deutschen selbst endlich gegen die Regierung zu wenden. Die von der Staatsregierung beantragte und sicher erwartete, den 11. April erfolgte, Aufnahme Ost- und Westpreußens in den deutschen Bund, steigerte die Hoffnung der Deutschen im Großherzogthume Posen, sich ganz von den Polen trennen und ebenfalls in den deutschen Bund aufgenommen werden zu können. Zahlreiche Bittschriften, mit vielen Tausenden von Namen versehen, welche unzweifelhaften Beweis von der Stimmung der deutschen Bewohner gaben, gelangten an den König, der endlich nachgab und am 14. April befahl, die Kreise des ehemaligen Netzedistrikts und 4 Kreise des Posen'schen Regierungsbezirks von der polnischen Reorganisation auszunehmen und deren Einverleibung in den deutschen Bund und die Wahl zum deutschen Parlamente sofort einzuleiten. Demgemäß wurden am 22. April, auf Antrag Preußens, außer den oben bezeichneten Kreisen noch mehrere andere Kreise zum Theile, insgesammt mit einer Bevölkerung von 593,390 Köpfen, von der Bundesversammlung in den deutschen Bund aufgenommen. Bald darauf würde die preußische Regierung in gleicher Weise veranlaßt, bei dem Bundestage auf die Aufnahme von Stadt und Festung Posen mit einigen andern Kreisen, insgesammt mit einer Bevölkerung von 273,500 Seelen, in den deutschen Bund anzutragen, was vom Bundestage auch am 2. Mai geschah. Von beiden Theilen sollten 12 Abgeordnete zur Nationalversammlung geschickt werden. Die genauere Angabe der Grenze zwischen dem deutschen und dem polnischen Theile wurde vorbehalten.

Hiermit war nun die Absicht der preußischen Regierung, das im Jahr 1815 gebildete Großherzogthum Posen in zwei Theile, einen polnisch zu organisirenden und einen zum deutschen Bunde gehörigen, bestimmt ausgesprochen. An sich muß das formale Recht Preußens, diese Theilung der Provinz ohne Genehmigung der Stände zu bewirken, bestritten werden. Wenn es indessen hier den unabweisbaren Forderungen der Deutschen zu viel nachgab, wie früher bei der bewilligten nationalen Reorganisation der Provinz den Polen, so wird man sich überzeugen, daß die alten Formen ebenso aus ihren Fugen gingen, wie die Provinz selbst sich fast gewaltsam und wirklich in zwei Theile spaltete. Die Polen protestirten in zahlreichen Bekanntmachungen und Bittschriften, nicht nur gegen die Einverleibung einzelner Ortschaften und Kreise, sondern jedes, auch des kleinsten Theiles der Provinz in den deutschen Bund und Wahl von Abgeordneten in die Nationalversammlung, nannten es eine neue Theilung Polen's und erklärten, nur nach Herstellung des freien Polen's, werde sich dasselbe mit seinen Nachbarn über verschiedene Grenzfragen vertragen.

Die preußische Regierung ist aber durch die Erbitterung, welche vorzüglich seit der Convention von Jaroslowiez so hoch gestiegen ist, daß jeden Augenblick der fürchterlichste Bürgerkrieg ausbrechen konnte, zu dem Schritte genöthigt worden, den sie gethan. Die Forderungen der deutschen Nationalität traten für eine deutsche Regierung zu gebieterisch auf, um leicht abgewiesen werden zu können. Deutsche konnten endlich doch nicht mit Bajonetten die Deutschen dahin bringen, sich polnisch regieren zu lassen. Weil nun aber, wie gesagt, die deutsche Bevölkerung nicht in bestimmten Strichen ausschließlich, sondern auch außer den Städten in der gesammten Provinz zerstreut und mit den Polen vermischt wohnt, so ist es unmöglich, eine bestimmte fortlaufende Grenze zwischen beiden Nationalitäten zu ziehen. Damit fällt auch der Vorschlag hinweg, der wohl hin und wieder gehört worden ist, die einzelnen Ortschaften abstimmen zu lassen und sie der Mehrzahl nach dem einen oder dem andern Theile zuzugeben.

Eine völlige Trennung der Nationalitäten läßt sich also bei der jetzigen Beschaffenheit der Provinz nicht bewirken. Immer wird die eine oder die andere Nation mehr oder weniger verletzt werden müssen. Es wird daher nur noch das überwiegende Vorherrschen der einen oder der andern Nationalität zu berücksichtigen seyn, um da es nicht ganz zu vermeiden ist, doch so wenig als möglich zu verletzen. Nun haben wir schon bemerkt, daß in mehreren nordwestlichen und westlichen Kreisen die Deutschen sich zu den Polen wie 11 zu 3, in mehreren nördlichen Kreisen an der Netze doch wie 12 zu 7 verhalten. Man hat diese Angaben bestritten, doch ohne hinreichende Gründe. Sie sind im Allgemeinen zuverlässig genug und stammen aus dem Jahr 1843, also lange vor dem jetzt so hoch gestiegenen Parteikampfe her. Ob alle diese Deutschen seit Jahrhunderten hier gesessen, oder seit mehreren oder wenigeren Jahren sich ansässig gemacht haben, ist wesentlich gleich. Sie sind nicht minder Deutsche als Andere und sind hierher gekommen in der sichern Zuversicht, unter einer deutschen Regierung als Deutsche zu leben.

Mit dieser Trennung der Kreise nach den in denselben vorherrschenden Nationalitäten würde die immerhin nicht leichte Angelegenheit der Demarcation zu bewirken seyn — allein die weit schwierigere entsteht durch die Festung Posen. Seitdem der größeste Theil des Herzogthums Warschau an Rußland gekommen ist, drängen sich die Länder dieses mächtigen Nachbaren wie ein Keil zwischen die neudeutschen Länder Preußen's. Preußische Staatsmänner sahen das sehr wohl ein und es wurde daher, obgleich Kaiser Alexander es noch nicht aufgegeben hatte, ein Königreich Polen in größerer Ausdehnung als nachher geschah, zu gründen; doch schon im Winter 1814 darauf gedrungen, an Preußen den am meisten westlich ausspringenden Theil, nemlich das Posen'sche, wesentlich in der nachherigen Ausdehnung abzutreten.

Die seitdem mit einem Kostenaufwande von beiläufig 10 Millionen Thalern erbaute Festung Posen, ist jetzt das wichtigste Bollwerk Deutschland's gerade in einem Theile der östlichen Grenze, der am meisten gefährdet ist. In den Händen eines Feindes würde es den gefährlichsten Angriffspunkt für Deutschland bieten. Selbst wenn kein Deutscher hier wohnte, würde schwerlich ein Deutscher unter den jetzigen Verhältnissen diese Festung in andere Hände geben wollen. Allein die Stadt ist wesentlich deutsch geworden. Die Zahl der Einwohner ist seit 1813, von 15,000 auf 40,000 gestiegen. Deutsche und Juden zusammengezählt, überwiegen die Polen an Zahl, mehr noch an Vermögen. Der Grundbesitz der Polen beträgt nach einer mir mitgetheilten Angabe wenig über $1\frac{1}{2}$ Millionen, der Grundbesitz der deutschen Juden weit über 4 Millionen. Um aber die Festung zu behaupten wird man genöthigt seyn, ihr auch die Zugänge von Glogau, Küstrin und Thorn zu sichern, und ihr einen Festungsbezirk gegen Osten anzuweisen. Dadurch wird zugleich der ungestörte Besitz des Bromberger Kanals behauptet, es werden aber auch zahlreiche Striche, in denen die polnische Bevölkerung überwiegend ist, dem deutschen Bunde einverleibt werden müssen.

Es entsteht nun durch die bezeichnete Theilung das offenbare Mißverhältniß, daß die insgesammt in der Provinz zahlreicheren Polen den kleineren, die insgesammt weniger zahlreichen Deutschen, dagegen den größern Theil der Provinz erhalten. Die Nothwendigkeit ist aber nachgewiesen und wird diese nicht berücksichtigt, soll der Territorialumfang des alten polnischen Reichs auch nur vom Jahr 1772 vollständig berücksichtigt werden, so müssen auch noch gegen 2 Millionen Deutsche in Ost- und Westpreußen wesentlich von Deutschland getrennt und geradezu aufgeopfert werden.

Es wird die Ungleichheit der Theilung der Provinz, wenn auch nur einigermaaßen, dadurch ausgeglichen, daß der polnische Theil im Ganzen fruchtbarer als der westliche und nordwestliche Theil ist, ferner, daß die Zahl der Deutschen, gegenüber den Polen, durchaus nicht das richtige Verhältniß des Umfanges und Werthes des Besitzthums ausdrückt; dann wird kein Unbefangener läugnen, daß der polnische Landmann sich weit erträglicher unter einer deutschen Regierung, als der Deutsche unter einer polnischen befinden wird; endlich, so schmerzlich es für den Deutschen ist, so müssen doch viele Tausende von Deutschen dem polnisch zu reorganisirenden Theile überwiesen werden. Ausgleichungen können indessen durch Uebersiedelung derjenigen, welche in dem einen oder dem andern Theile durchaus nicht bleiben wollen, einigermaßen durch die preußische Regierung bewirkt werden, welche sicher alle billigen Wünsche beider Theile nach Möglichkeit berücksichtigen wird.

Es würde wahrscheinlich mit Anerkennung aufgenommen werden, wenn bei dieser heftigen Parteifrage, als zur Festsetzung einer nicht nur preußischen, sondern Reichsgrenze, die preußische Regierung durch Beihilfe Unparteiischer, wie es auch die Polen wünschen, unterstützt würde, und sehr wohlthätig dürfte es seyn, wenn die Beendigung dieser Begrenzung möglichst bald bewirkt werden könnte. Die endliche Zulassung der Deputirten des Deutschland einzuverleibenden Theils des Großherzogthums würde aber nicht so weit hinauszuschieben seyn, denn die Berichtigung von Einzelheiten der Grenze wird nicht so tief eingreifen können, daß die Verhältnisse der Einwohnerzahl dermaaßen vermindert würden, daß sie auf die Zahl der zur Nationalversammlung zu schickenden Abgeordneten wirken dürften. Haben nun auch einige von den Deutschland zugewiesenen Kreisen eine überwiegende Zahl an polnischen Bewohnern, so müssen doch auch diese vertreten werden, wie die weit über zwei Millionen Polen in Preußen und Schlesien.

Die Polen aber werden in den von ihnen zu reorganisirenden Theilen der Provinz Gelegenheit haben, Deutschland und Europa zu beweisen, daß sie nicht nur tapfer im Felde sind, wie Jeder weiß, sondern auch daß sie im Stande sind, sowohl ihre eigenen Landsleute, als auch die unter ihnen lebenden Deutschen nicht allein im sichern Besitze der Freiheit der Personen und Sicherheit des Eigenthums zu erhalten, sondern auch durch ihre, für die Hebung aller geistigen und materiellen Interessen getroffenen Anstalten, sie einer möglichst hohen Stufe des Wohlstandes entgegenzuführen und sich so würdig auf den Augenblick vorzubereiten, den die Zukunft ihnen jetzt noch verhüllt und den sie in sehr verzeihlicher Weise vielleicht zu stürmisch herbeizurufen suchen. „Es gibt," ruft einer ihrer einsichtsvollsten Mitbürger sehr treffend, „eine Krone, welche auch würdig ist, um euren Ehrgeiz zu reizen — es ist die Bürgerkrone!" Ein Deutscher darf hinzusetzen: „sie glänzt nicht, aber sie ist gediegen!"

Demnach trägt der Ausschuß, mit Ausnahme einer Stimme übrigens einstimmig, darauf an, die hohe Nationalversammlung möge unter den obwaltenden Umständen

1) „Die Aufnahme derjenigen Theile des Großherzogthums Posen, welche auf den Antrag der Königlich Preußischen Regierung, durch einstimmige Beschlüsse des Bundestags vom 22. April und 2. Mai, in den deutschen Bund aufgenommen worden sind, wiederholt anerkennen und demgemäß die aus, dem Deutschland zugeordneten Theile gewählten zwölf Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung, welche auf ihre Legitimation vorläufig zugelassen worden sind, nun endgültig zu lassen.

2) „Die von dem Königlich Preußischen Commissarius, General Pfuel, vom 4. Juni d. J. angeordnete vorläufige Demarcationslinie zwischen dem polnischen und dem deutschen Theile vorläufig anerkennen, sich jedoch die letzte Entscheidung über die zu treffende Abgrenzung zwischen beiden Theilen auf weitere Vorlage der Preußischen Regierung vorbehalten.

3) „Von der Preußischen Regierung eine bestimmte Erklärung verlangen, daß dieselbe nicht nur ihrerseits, so lange sie den polnischen Theil des Großherzogthums Posen regieren werde, den in demselben wohnenden Deutschen ihre Nationalität erhalten, sondern daß sie auch dafür sorgen werde, ihnen dieselbe für den Fall zu sichern, daß dieser polnische Theil Posens aufhören sollte, unter Preußischer Herrschaft zu stehen.

4) „In Beziehung auf die Petitionen, welche Westpreußen betreffen, den nicht deutschen Bewohnern dieser Provinz zu erklären, daß die Nationalversammlung, laut Beschlusses vom 31. Mai, allen nicht deutschen Volksstämmen auf deutschem Bundesboden (also auch überall auf demselben den Polen) ungehinderte volksthümliche Entwickelung und in Hinsicht auf das Kirchenwesen, den Unterricht, die Literatur, die innere Verwaltung und Rechtspflege, die Gleichberechtigung ihrer Sprache, so weit deren Gebiet reiche, gewährleistet habe.

Gegen diese sämmtlichen Anträge hat gestimmt

Franz Schuselka.

Beilage I. zum Protokoll der 43. öffentl. Sitzung vom 20. Juli 1848.

Bericht

des Ausschusses für Geschäftsordnung über die Art und Weise, wie in der Reichsversammlung Interpellationen an die Reichs-Minister zu richten sind.

Berichterstatter: Abgeordneter **von Lindenau.**

Nach Maaßgabe des in der 40. Sitzung gefaßten Beschlusses, hat der Ausschuß ein Gutachten über die Art und Weise abzugeben, wie in der Reichsversammlung Interpellationen an die Reichs-Minister zu stellen sind. In Folge gemeinsamer Berathung hat sich der Ausschuß theils einstimmig, theils mit großer Majorität für diejenigen Bestimmungen vereinigt, die jetzt hoher Versammlung zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen sind.

Wir sind dabei von der dreifachen Voraussetzung ausgegangen:

1) daß wegen der von den Reichs-Ministern auf Interpellationen abzugebenden Erklärungen Vorschriften ertheilt werden müssen, da die in den Art. 9. 10. des Gesetzes für Einführung einer provisorischen Centralgewalt befindlichen Facultaturen Anordnungen, für den vorliegenden Zweck nicht ausreichend sind;

2) daß die Befugniß zu Interpellationen und die dadurch zu veranlassenden Ministerialerklärungen nicht mehr zu erschweren ist, als es die Geschäfts-Ordnung für andere Anträge erfordert;

3) daß aber zu Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeit die Frage, ob nach Kenntnißnahme der Interpellation und der darauf abgegebenen Ministerialerklärung, noch eine weitere Berathung stattfinden soll, vom jedesmaligen Beschluß der Reichsversammlung abhängig zu machen ist.

Demgemäß schlägt der Ausschuß für die künftige Behandlung solcher Interpellationen folgende Anordnungen vor:

1) Jeder Abgeordnete, der eine Interpellation an die Reichs-Minister beabsichtiget, hat solche am Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich bei dem Präsidium einzureichen, um von Letzterem sofort zur Kenntniß des betreffenden Ministers gebracht zu werden; in wiefern Interpellationen, die als besonders dringend bezeichnet werden, ausnahmsweise, in der Sitzung selbst eingegeben werden können, darüber hat jedesmal die Reichsversammlung zu entscheiden;

2) jede solche Eingabe muß den Gegenstand der Interpellation und deren Veranlassung kurz und bestimmt angeben;

3) die Verlesung dieser Interpellation in der Reichsversammlung erfolgt ohne weitere Motivirung jederzeit vor der Tagesordnung; die Frage wird sodann nach §. 29 der Geschäftsordnung auf Unterstützung gestellt und die Interpellation zurückgelegt, wenn solche nicht ausreichend stattgefunden hat;

4) findet sich die Interpellation gehörig unterstützt, so hat der betreffende Reichs-Minister in derselben Sitzung,
„entweder die gewünschte Erklärung abzugeben, oder
„den Tag zu bestimmen, wenn dies geschehen soll, oder
„die Gründe anzuzeigen, warum überhaupt eine Erklärung nicht abgegeben werden kann.“

5) Erst nach Abgabe der ministeriellen Erklärung kann eine weitere Berathung über den Gegenstand stattfinden; ob eine solche dann eintreten soll, wird durch die Reichsversammlung bestimmt.

Durch Vorstehendes glaubt der Ausschuß dem ihm ertheilten Auftrag entsprochen zu haben.

Beilage I. zum Protokoll der 48. öffentl. Sitzung vom 26. Juli 1848.

Bericht

des Ausschusses für Geschäftsordnung, die Anträge der Herren Abgeordneten Lette und Biedermann betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Lindenau.

In der 42. Sitzung der Reichsversammlung wurden über die künftige Behandlung der zu den „Grundrechten“ eingebrachten Amendements, von den Herren Lette und Biedermann folgende Anträge gemacht:

I. Von Herrn Lette.

1) Alle die Redaction der Grundrechte betreffenden Amendements werden lediglich, ohne daß darüber eine Motivirung und Berathung zugelassen wird, dem Ausschuß zur Erwägung und Berücksichtigung bei der Schlußredaction und vorerst bei der Umarbeitung für die zweite Plenarberathung überwiesen;
2) die Berathung und Beschlußfassung der Plenarversammlungen beschränkt sich allein auf Principien und daher auf principielle Amendements.

II. Von Herrn Biedermann.

1) Alle Verbesserungsanträge zu dem Entwurf der Grundrechte müssen schriftlich motivirt eingereicht werden: sie werden sodann mit den Motiven gedruckt und vertheilt und bei der Berathung wird, ohne vorgängige mündliche Entwickelung derselben, sogleich die Unterstützungsfrage darauf gestellt. Werden sie nicht hinlänglich unterstützt, so kommen sie gar nicht zur Berathung. Wer einen Antrag ohne Motive einreicht, wird dafür angesehen, daß er auf das nach §. 29 der Geschäftsordnung dem Antragsteller zustehende Recht der Begründung verzichte. Dieser Beschluß ist auch auf die schon eingereichten und gedruckten Anträge zu den noch nicht berathenen Paragraphen der Grundrechte zu erstrecken. Auch zu diesem sind die Motive nachträglich schriftlich einzureichen und die Anträge mit diesen Motiven nochmals abzudrucken;
2) daß von Art. II. der Grundrechte an, die Berathung und Abstimmung sich nur auf die, einzelnen Paragraphen zum Grunde liegenden Principien, nicht auf die Fassung zu beziehen habe, daher auch alle blos redactionelle Verbesserungsanträge lediglich an den Verfassungsausschuß abzugeben seyen.

In Bezug hierauf wurde in derselben Sitzung von der Reichsversammlung beschlossen:
„Daß die Anträge der Herren Lette und Biedermann an die Geschäftsordnungs-Commission überwiesen werden sollten.“

In nahem Zusammenhang damit steht folgender, dem Ausschuß bereits früher von Herrn Rößler und Genossen übergebener Antrag:

„Daß für eingereichte Verbesserungsvorschläge die Begründung nicht nach §. 29 vor der Unterstützungsfrage gestattet, sondern diese gleich nach der Verlesung gestellt werde."

Der Ausschuß beeilt sich, über diese Anträge Vortrag zu erstatten, überzeugt, daß durch deren angemessene Verwirklichung eine wesentliche Abkürzung unserer Berathungen bezweckt werden kann.

Im Hauptwerk gehen diese Anträge dahin:

„Daß alle Verbesserungsanträge, schriftlich motivirt, zum Druck gegeben, unter die Abgeordneten vertheilt werden, und erst dann zur mündlichen Berathung in der Versammlung kommen, wenn solche ausreichend unterstützt worden sind;" und dann:

„Daß nur principielle Amendements in der Versammlung berathen, formelle aber, zum Behuf einer endlichen Redaction der gefaßten Beschlüsse, an den betreffenden Ausschuß verwiesen werden."

Der Ausschuß glaubt, daß durch diese Maaßregeln unser zeitheriger Geschäftsgang verbessert und dadurch namentlich folgende Vortheile zu bezwecken seyn werden:

a) daß die Verhandlungen in der Versammlung durch Wegfall der vorherigen mündlichen Motivirung wesentlich abgekürzt werden;

b) daß durch die Vertheilung gedruckter, schriftlich motivirter Verbesserungsanträge, vor der Unterstützungsfrage der Gegenstand zur vollständigen Kenntniß und Beurtheilung der Abgeordneten kommt, und

c) daß eine bessere und gediegenere Redaction unserer Beschlüsse dann zu erwarten ist, wenn diese nicht sofort in der Versammlung, sondern auf den Grund der darüber stattgehabten Berathungen, von dem betreffenden Ausschuß bewirkt wird.

Sind wir sonach mit den gemachten Anträgen im Wesentlichen vollkommen einverstanden, so weichen wir dagegen in folgenden Punkten davon ab:

1) daß es für Diejenigen, die bei Eingabe ihrer Anträge deren schriftliche Motivirung unterlassen, eines besonderen Präjudizes nicht bedarf, da deren Wegfall in dem zu fassenden Beschluß ohnedem enthalten ist;

2) daß das jetzt zu beschließende Verfahren nicht bloß auf die „Grundrechte", sondern auf alle künftigen Berathungen in Anwendung kommen möge;

3) daß aber die Ausdehnung der jetzt zu fassenden Beschlüsse auch auf die zu den Grundrechten bereits eingereichten Amendements darum nicht empfehlungswerth erscheine, weil dadurch die Verhandlungen aufgehalten werden könnten.

Unter Beziehung auf vorstehende Bemerkungen und auf den Grund der von den Herren Lette, Biedermann und Rauwerk gemachten Anträge, empfiehlt der Ausschuß als Abänderung und Zusatz zu V. A. der Geschäftsordnung folgende Bestimmungen:

1) daß alle Verbesserungsanträge schriftlich motivirt einzugeben, zum Druck zu befördern und an alle Abgeordnete zu vertheilen sind; diese Bestimmung betrifft jedoch nicht solche Anträge, die in der Reichsversammlung im Laufe der Debatte gemacht werden, wegen deren es bei den im §. 33 ertheilten Vorschriften sein Bewenden behält;

2) daß vor Eintritt der darüber beginnenden Berathung die Unterstützungsfrage gestellt und nur wenn diese nach §. 29 der Geschäftsordnung ausreichend erfolgt ist, erstere stattfindet, gegentheiligen Falls aber ganz unterbleibt;

3) daß in der Reichsversammlung nur über principielle Amendements verhandelt, formelle aber, zum Behuf einer definitiven Redaction der gefaßten Beschlüsse, an den betreffenden Ausschuß verwiesen werden;

4) daß über die Frage — welches Amendement als principiell, welches als formell zu betrachten ist — vom Antragsteller und Referenten in Gemeinschaft mit dem Präsidenten und den beiden Vicepräsidenten zu entscheiden und das Ergebniß vor dem Beginn der Berathung vom Präsidium anzuzeigen ist.

Bericht

des Ausschusses für die Prüfung der in dem Wahlbezirk Thiengen in Baden Statt gehabten Wahl zur deutschen Nationalversammlung.

Berichterstatter: Abgeordneter **Widenmann.**

Meine Herren!

Zur Prüfung der in dem vierten Badischen Wahlbezirk (Thiengen) vorgenommenen Wahl zur deutschen Nationalversammlung ist ein besonderer Ausschuß niedergesetzt, und diesem auch die Befugniß, mit Behörden in Verbindung zu treten, ertheilt worden. Dieser Befugniß gemäß hat derselbe sich mit der Großherzoglich Badischen Staatsregierung in Vernehmen gesetzt, um in den Besitz der auf diese Wahlangelegenheit bezüglichen Untersuchungs- und sonstigen Akten zu gelangen. Das Resultat der hiernach vorgenommenen Untersuchung und Prüfung Ihres Ausschusses ist folgendes:

Die Wahl zu Thiengen fand am 7. Juni d. J. Statt; von 142 Wahlmännern des Bezirks waren 134 erschienen, und von diesen stimmten 77, also die absolute Mehrheit, für den Dr. Friedrich Hecker von Mannheim, 56 für Franz Buhl von Ettlingen, und Einer für den Freiherrn Andlaw von Freiburg.

Unter'm 14. Juni theilte die Großherzoglich Badische Staatsregierung diese Wahlverhandlung in einem Schreiben an den Präsidenten der Nationalversammlung der letztern mit und bemerkte in Beziehung auf dieselbe Folgendes:

„Was den Friedrich Hecker betrifft, so liegt sein hochverrätherisches Unternehmen gegen Baden, gegen ganz Deutschland vor aller Welt so offenkundig da, daß es, vom politischen Standpunkte aus, keiner weiteren Erhebungen in dieser Beziehung bedarf. Ebenso ist es allgemein bekannt, daß er, als sein verbrecherisches Beginnen scheiterte, landesflüchtig ward, daß er auf die gerichtlichen öffentlichen Ausschreiben sich nicht sistirte, sondern dicht an der Landesgrenze in Muttenz auf Schweizer Gebiet seine Umtriebe fortsetzt, worüber eine von ihm herausgegebene „der Volksfreund“ betitelte Zeitung, sowie der anliegende Aufruf „an die deutschen Wahlmänner“ Zeugniß geben.“

„Es entsteht nun unter diesen Umständen die Frage, ob und wie der Wahlbezirk von Thiengen in der deutschen Nationalversammlung vertreten werden solle. Handelte es sich blos von einem gewöhnlichen Falle, von der Erwählung irgend eines Nicht-Wählbaren, so wäre unbedenklich, nach Vorschrift des §. 84 der badischen Wahlordnung sofort eine zweite Wahl anzuordnen gewesen. Allein die Abgabe der Wahlstimmen zu Gunsten eines Landesverräthers, zu Gunsten eines noch in diesem Augenblick die Grenze Deutschland's mit bewaffneten Schaaren bedrohenden Feindes des Vaterlandes giebt der Sache einen eigenthümlichen Charakter. Es wirft sich dabei die Frage auf, ob ein solcher Wahlbezirk, der durch die Mehrheit seiner Wahlmänner sich auf die Seite des Hochverräthers gestellt hat, überhaupt als des Wahlrechtes verlustig zu betrachten, oder ob die Sache so zu behandeln sey, daß, nachdem der verbrecherischen Abstimmung für Hecker, wie natürlich, jeder rechtliche Erfolg abzusprechen wäre, die Majorität der Wahlmänner erst nach Ausscheidung der auf Hecker lautenden Wahlzettel ermittelt werden müßte. Die Großherzogliche Regierung glaubt diese Sache, sowohl was den allgemeinen Grundsatz, als was die Stellung Hecker's betrifft, nicht als eine bloße Landesangelegenheit betrachten zu dürfen, und stellt demnach die Entscheidung der deutschen Nationalversammlung anheim.“

Am 20. Juni wandte Hecker selbst sich an den Präsidenten der Nationalversammlung und an diese mit folgendem Schreiben:

„Bürgerpräsident!

„Ich gebe mir die Ehre, Sie zu ersuchen von anliegender Erklärung die versammelten Vertreter des deutschen Volkes in Kenntniß zu setzen und zeichne

mit Hochachtung
Hecker.

Muttenz, Canton Basselland, den 20. Juni 1848.

An den Präsidenten
der deutschen Nationalversammlung
in Frankfurt am Main.

„Vertreter des souverainen Volkes!

„Durch Privatmittheilungen und die Organe der Presse ist mir die Kunde geworden, daß bei der in Thiengen vorgenommenen Wahl eines Abgeordneten zur Nationalversammlung die Mehrheit der Stimmen auf mich fiel.

„Bis heute bin ich ohne Anzeige dieses Vorgangs Seitens des Wahlcommissärs, obwohl ich demselben meinen Aufenthaltsort anzeigte und ihn an seine Pflicht erinnerte, den durch die Wahl ausgesprochenen Willen des Volkes, dem Gewählten bekannt zu machen.

„Versammelte Bürgervertreter, Eure Existenz hat ihren Ursprung nur in dem souverainen Volke, Ihr tagt nur in seinem Namen; das Volk ist die Quelle allen Rechtes und aller Macht, sein Wille das alleinige Gesetz und keine der alten Regierungen hat Fug oder Macht, an einen seiner Acte ihr Ermessen anzulegen, die förmliche Bekanntmachung des Volkswillens zu verzögern, zu hintertreiben oder mit Künsten einer verzweifelnden Sophistik dagegen zu spielen.

„Feierlich vor der ganzen Nation habt Ihr versammelte Bürgervertreter, den Grundsatz der Volkssouverainität verkündet und damit ausgesprochen, daß weder neben noch über dem Volke ein anderer Souverain existire, denn andernfalls würde Euer Ausspruch nur eine bedeutungslose Phrase seyn, welche sich Kraft eines innern Widerspruchs in das Nichts auflöste.

„Euer hoher Beruf, Vertreter des deutschen Volkes, ist es, den Willensausspruch des souverainen Wahlvolkes nicht einer der seitherigen deutschen Regierungen unterordnen, oder ihn, von dem Standpunkte derselben beurtheilen zu lassen, denn das hieße die Souverainität des Volkes läugnen, aufgeben, Euch selbst zu Regierungsorganen, zu Regierungsvertretern herabsetzen.

„Man hat zwar versucht mit mehr Hinterlist als Glück dem deutschen Volke seine Souverainität wieder aus der Hand zu spielen, und ihm, dem souverainen Volke, vorschreiben wollen, wen es zu wählen habe, indem man ihm nämlich vorzudemonstriren suchte, daß es keine Männer wählen dürfe, welche nach den Grundsätzen von ehemals des Hochverraths gegen die monarchische Gewalt im Staate angeklagt seyen, — welche die monarchische Staatsordnung nicht anerkennen, sondern allein die Volksherrschaft, den Freistaat, also die einzige ganze und volle Volkssouverainität zu wirklicher Geltung bringen wollten und für dieselbe kämpften.

„Versammelte Vertreter deutscher Nation, erkennt Ihr, wie man damit Euren eigenen Ausspruch der Volkssouverainität, Eure eigene Existenz zu vernichten sich bemüht; denn da Ihr selbst feierlichst verkündet habt den Grundsatz der Volkssouverainität, tagt und berathet und beschließt im Namen des souverainen Volkes, folglich keine Souverainität über dem Volke kennen dürft, ohne dasselbe zu verrathen, Euren eigenen Ausspruch und Euch selbst zu vernichten und aus Volksvertretern Unterthanen zu machen — so steht Ihr mit allen denen auf dem nämlichen Grund und Boden, welche das sogenannte monarchische Prinzip läugneten, bekämpften, und nur das Volk als die alleinige Quelle aller Herrlichkeit, aller Macht und allen Rechtes anerkannten — Ihr steht mit uns, die wir mit den Waffen uns für die Volkssouverainität erhoben, ebenmäßig auf dem Boden der Revolution.

„Daß Ihr mit dem Ausspruch „das Volk ist souverain“ die Verneinung der monarchischen Gewalt lediglich in Beschlüssen ausdrücktet, wir, dem Beschlusse auch die Mittel des Vollzugs, die Waffen beilegten, das ändert in der Hauptsache nicht das mindeste; es ändert dieses um so weniger, als die glorreichen Barrikaden von Wien und Berlin, welche die Grundlage der Vollmacht vieler unter Euch, Bürgervertreter, sind, sich von dem Kampfe in Baden nur darin unterscheiden, daß sie Sieger blieben. Mit einem Worte zwischen der redenden und decretirenden und zwischen der bewaffneten Revolution besteht grundsätzlich kein Unterschied.

„Im Namen des Grundsatzes der Volkssouverainität, im Namen des souverainen Volkes, an welches ich hiermit appellire und dessen Vertreter Ihr seyd, ersuche ich Euch Bürgervertreter Deutschland's, sofort die Wahlacten der in Thiengen stattgehabten Wahl einzufordern und mich von der geschehenen Erwählung in Kenntniß zu setzen.“

Muttenz, den 20. Juni 1848.

Friedrich Hecker.
Derzeit in Muttenz, Canton Basselland.

Inmittels gingen auch nach und nach, bis in die neueste Zeit, mehrere Petitionen oder vielmehr Aufforderungen an die Nationalversammlung in Betreff der Wahl Hecker's ein, namentlich:

1) Eine von Julius Fröbel als Präsident und Friedrich Kapp als erstem Sekretär des Congresses deutscher Demokraten zu Frankfurt unterschriebene Aufforderung an die Nationalversammlung: daß sie, als eine Achtungsbezeigung gegen den Willen des Volkes und als Zeichen des Zutrauens zu sich selber, den Abgeordneten Hecker unverzüglich einlade, in ihrer Mitte Platz zu nehmen.

2) Aufforderung des Demokratenvereins und des Arbeitervereins zu Marburg: daß die Nationalversammlung den Friederich Hecker sofort für legitimirt erkläre und der Badischen Regierung so wie dem Hecker selbst alsbald eröffne, daß seinem Eintritt in die Nationalversammlung nichts im Wege stehe.

3) Eine gleiche Aufforderung von M. Kuhl als Vorsitzenden und Carl Flaf als Schriftführer einer am 18. Juni zu Butzbach abgehaltenen Volksversammlung. — Hieran schließt sich jedoch eine Protestation des Bürgermeisters, der beiden Pfarrer und einer Menge Einwohner von Münzenberg und Trais-Münzenberg, deren Unterschriften sämmtlich beglaubigt sind, dagegen, daß die obige Petition wirklich die Wünsche der aus 2—3000 Stimmfähigen bestandenen Volksversammlung enthalte, da sie auch nicht mit einer einziggen Unterschrift versehen sey und die Abstimmung nur mit Aufheben der Hände vor sich gegangen sey, womit dann gleichzeitig die Erklärung verbunden wird, daß man es für eine Schmach für ganz Deutschland halte, wenn Hecker mit seinen durch die That an den Tag gelegten politischen Grundsätzen in die deutsche constituirende Versammlung aufgenommen werden sollte.

4) Eingabe des Demokratenvereins zu Dürkheim, worin unter andern auch die unverzügliche Einladung des Bürgers Friedrich Hecker, seinen Sitz in der Nationalversammlung einzunehmen, verlangt wird.

5) Aufforderung mehrerer Einwohner der Gemeinden Sprendlingen und Bockenheim, sodann der Vorstände des demokratischen, des demokratisch-republikanischen, des Turner- und des Arbeiter-Vereins zu Frankfurt, mit einer gleichen Aufforderung, d. d. Frankfurt den 6. Juli, mit 1582 Unterschriften, worunter angeblich 637 von Angehörigen des Frankfurter Staatsverbandes: Die Nationalversammlung möge den Abgeordneten Friedrich Hecker sofort in ihre Mitte einberufen, indem man von ihr erwarte, daß sie, gestützt auf ihre eigene Mutter, die Kraft der Revolution und die Souveränität des Volkes, nicht länger mit veralteten Begriffen spielen, sondern den Willen und die Macht des Volkes als ihre alleinige Norm anerkennen werde.

6) Aufforderung in gleichem Sinne von 100 Einwohnern der Gemeinde Grenzach.

7) Aufforderung aus Heidelberg, mit 206 Unterschriften versehen, um Einberufung Heckers, des „von der Badischen Regierung proscribirten, vom badischen Volke aber freigesprochenen und hochverehrten Vertreters von Thiengen."

8) Petition des demokratischen Vereins zu Frankenthal um sofortige Einberufung Hecker's in die Nationalversammlung.

9) Petition aus Constanz und Lützelstetten, mit vielen Unterschriften versehen, welcher sich später noch mehrere angeschlossen, dahin gerichtet: den durch den Volkswillen zum Parlamentsmitglied ernannten Bürger Hecker sofort zur Theilnahme an den Verhandlungen der constituirenden Versammlnng einzuberufen.

10) Petition in gleichem Sinne aus Mudau im Odenwalde.

11) Petition eines gewissen Wilhelm Kreeft aus Süchtelen um Zulassung des zum Abgeordneten gewählten Friedrich Hecker.

12) Gesuch von Hadermann, Textor, Humbert, Behaghel und Schott, Namens des Volksvereins des Montagskränzchens zu Frankfurt: Die Nationalversammlung wolle für alle politischen Verbrechen seit dem 1. März Amnestie aussprechen, und die Männer, welche, solcher Handlungen angeklagt, zur Nationalversammlung gewählt sind, in dieselbe aufnehmen.

Es wird nun vor Allem nach dem Antrage der Badischen Regierung auf die Frage einzugehen seyn, ob Friedrich Hecker am 7. Juni gültig und mit rechtlichem Erfolge zur deutschen Nationalversammlung gewählt werden konnte; denn die Ungültigkeit der Wahl würde sämmtliche Petitionen sowohl, als den Antrag Hecker's selbst erledigen.

Der durch Hecker hervorgerufene und geleitete republikanische Aufstand in Baden kann im Allgemeinen als notorisch vorausgesetzt werden, weßhalb es nur der Hervorhebung einzelner erheblichen Momente bedürfen wird. Hecker hielt am 12. April in Constanz eine Volksversammlnng ab und sprach darin für die Republik; zugleich wurde ein gedruckter Aufruf an das Volk im Namen des provisorischen Volksausschusses, worin zur Herstellung einer Republik in Deutschland mit Gewalt der Waffen aufgefordert war, verbreitet; am nämlichen Tage erließ er mit Gustav Struve folgenden Aufruf an die Bewohner der Aemter Donaueschingen, Engen, Blumenfeld, Villingen, Bonndorf, Neustadt und Hüfingen:

„Mitbürger, Brüder, Freunde!

Der Augenblick der Entscheidung ist gekommen. Worte können uns unser Recht und unsere Freiheit nicht erobern. Darum fordern wir Euch alle waffenfähige Männer auf, Freitag den 14. April, Mittags 12 Uhr in Donaueschingen auf dem Marktplatze mit Waffen und Munition in geordneten Zügen, und mit Lebensmittel auf sechs Tage versehen, zu erscheinen. Unsere Freunde, Bruhn, Au, Willmann, Raus, Rasina und

Andere werden zu Euch treten und Euch sagen, was das Vaterland von Euch erwartet. Sie sind bereit sich an Eure Spitze zu stellen. Struve ist bereits in Donaueschingen angekommen und wird der Versammlung mit Rath und That zur Seite stehen.

Constanz den 12. April 1848.

Fr. Hecker.
Gustav Struve."

Ein ähnlicher Aufruf wurde am 13. April von Stockach aus, wohin Hecker mit einer Schaar Bewaffneter gezogen war, erlassen: Hecker fordert darin, im Namen des provisorischen Ausschusses auf, das erste Aufgebot bewaffnet, mit Proviant und den nöthigsten Geldmitteln versehen, sofort nach Stockach zu senden, damit den Forderungen des Volkes mit den Waffen in der Hand der nöthige Nachdruck gegeben werden könne. Von Stockach zog Hecker nach Engen und Geisingen, von wo aus am 15. April folgende Aufforderung an die umliegenden Gemeinden erlassen wurde:

„Das Volk hat sich erhoben, seine Rechte zu erkämpfen, und den Zustand der so lang ersehnten volksthümlichen Regierungsform zu erringen. Daher beauftragen wir obengenannte Vorstände bis Morgen, Sonntag den 16. April früh um 8 Uhr ihre waffenfähigen Bürger vom 18. bis 30. Jahre, nebst allen Freiwilligen späterer Jahre, mit den nöthigsten Geldmitteln und Proviant für 6 Tage versehen, zu dem Volksheere in Donaueschingen stoßen zu lassen."

„Wir bemerken noch obenbenannten Behörden, daß wir sie für strengen und eifrigen Vollzug vor dem Volke verantwortlich machen werden, und Alles anwenden, den Säumigen, wie den Verräther am Volke vor diesem zur nachsichtlosen Rechenschaft zu ziehen."

„Diese Ordre ist an alle Gemeinden ringsum durch Staffetten zu verbreiten, da wir nur zu wohl wissen, daß Feigheit und Verrath unsere Schritte zum Wohle des Volkes zu vereiteln suchen."

„Geisingen, den 15. April 1848."

„Die provisorische Regierung."
„**Hecker.**"

In einem ähnlichen Erlaß wird der Bürgermeister und Gemeinderath von Stockach „noch einmal ernstlichst für jede Verzögerung, die in diesem Falle als Verrath am Volke werde angesehen werden, vor diesem verantwortlich gemacht, mit dem Bemerken, daß man wohl im Stande sey, den im Namen des Volkes gestellten Befehlen Geltung zu verschaffen."

Ein fernerer Erlaß Hecker's Namens der provisorischen Regierung an den Kreisausschuß von Engen enthält die Aufforderung im Namen des Volkes und bei der Verantwortlichkeit vor demselben, sofort die Männer des zweiten Aufgebots, und insbesondere die Scharfschützen bis zum 16. in Donaueschingen eintreffen zu lassen. Gleichzeitig hob er als Obmann der provisorischen Regierung die bisherige Seekreisregierung in Constanz mit allen ihr untergeordneten Staatsstellen auf, und ernannte den seitherigen Regierungs-Direktor Peter zum Statthalter.

Die Aufforderungen und Befehle Hecker's vermochten indeß, trotz der damit verbundenen Drohungen, seinem Unternehmen die gehoffte Unterstützung nicht zu verschaffen; die meisten Gemeinden traten dem Ansinnen entgegen, und es waren immerhin nur Einzelne, welche sich dem Freizuge anschlossen. Wie darauf am 20. April die Hecker'sche Freischaar mit den badischen und hessischen Truppen zusammengetroffen und von diesen auseinandergesprengt worden, welche Opfer dabei gefallen, ist ebenso, wie die späteren Vorfälle und der mißlungene Einfall Herwegh's mit seiner Schaar in Deutschland zu bekannt, als daß es hier wiederholt werden dürfte. Hecker flüchtete sich nach der Schweiz, wo er noch gegenwärtig zu Muttenz in Basellandschaft sich aufhält und ein republikanisches Blatt, „der Volksfreund" herausgiebt.

Schon im ersten Beginne des Aufstandes, am 17. April, als noch kein blutiges Zusammentreffen stattgefunden hatte, sprach die badische Deputirtenkammer ihren tiefen Schmerz über die Verirrung ihrer Mitbürger aus und rief den ganzen Ernst des Gesetzes auf das Haupt Derjenigen, welche bei dem verbrecherischen Unternehmen beharren würden. Sie erließ einstimmig folgende Erklärung und beschloß deren Druck und Verbreitung im ganzen Lande:

„Mit tiefem Schmerz hat die Kammer vernommen, daß eine irregeführte Anzahl unserer Mitbürger im Seekreise und in einem Theile des Oberrheinkreises die von ihnen erstrebte Freiheit auf dem Wege des Aufruhrs zu gewinnen sucht. Sie hält sich für verpflichtet, alle badischen Bürger von der Theilnahme an diesem verbrecherischen Unternehmen abzumahnen und sie aufzufordern, demselben, so viel sie vermögen, Widerstand zu leisten. Sie müssen bei einiger Ueberlegung es einsehen, daß durch jenes Unternehmen alle Errungenschaften der gegenwärtigen großen Bewegung in unserem Vaterlande wieder auf das Spiel gesetzt, der Reaction die Thore geöffnet und dem Auslande gegenüber unser gesammtes deutsches Vaterland, geschwächt und in sich selbst zerrissen, preisgegeben wird. Jeder wirkliche Vaterlandsfreund hat jetzt die große Pflicht, den Beschlüssen der in wenigen Wochen zusammenkommenden deutschen Nationalversammlung sich zu unterwerfen und seine eigenen Wünsche und Ansichten zum Opfer zu bringen, um nicht durch innere Zwietracht das Vaterland in namenloses Unglück zu stürzen.

„Diejenigen unserer Mitbürger aber, welche in trauriger Verblendung die Fahne des Aufruhrs aufgepflanzt haben, mögen erkennen, welche tiefe Wunde sie ihrem Vaterlande zu schlagen im Begriffe stehen, und von ihrem Vorhaben ablassen.

„Der ganze Ernst des Gesetzes wird Diejenigen treffen, welche mit frevelhafter Hand gewaltsam ihre Plane in das Leben führen wollen. Die Regierung wird in der kräftigen Handhabung der Gesetze eine unwiderstehliche Macht bewähren, weil sie, wie wir hier ausdrücklich versichern, von der ganzen Kammer darin unterstützt wird, und auf die Zustimmung und Mitwirkung aller wohlgesinnten Bürger rechnen darf.“

Gleichzeitig bemühte sich eine von dem Fünfziger-Ausschuß entsendete Deputation, den Hecker von seinem Unternehmen abzubringen, wobei sie eine vollständige Amnestie in Aussicht stellte.

Als gleichwohl alles dieses den Ausbruch des Bürgerkrieges nicht abzuwenden vermocht hatte und manches Opfer im Kampfe gegen die Aufrührer gefallen war, drückte die badische Kammer, in ihrer Sitzung vom 28. April, wieder einstimmig, nicht nur ihre Theilnahme an diesem Verluste, sondern auch ihren höchsten Unwillen und Abscheu gegen die Urheber der Frevel und die Verführer der Bethörten aus.

Inzwischen wurde durch Erlaß des Großherzoglich Badischen Justizministeriums vom 4. Mai — in dem Betracht, daß Hecker mit bewaffnetn Schaaren durch den See- und Oberrheinkreis gedrungen, in der Absicht, die Throne und die Staatsverfassungen in Baden und den deutschen Bundesstaaten gewaltsam umzustürzen, derselbe sich auch herausgenommen, im Namen einer provisorischen Regierung Mannschaft und öffentliche Gelder zu erpressen, endlich den Regierungstruppen zu Kandern und Steinen nach Verlesung der Aufruhrakte bewaffneten Widerstand zu leisten — gegen Hecker und seine Mitschuldigen die Kriminaluntersuchung wegen Hochverraths eingeleitet, und derselbe steckbrieflich verfolgt, auch seiner Funktionen als Obergerichts-Advokat und Prokurator einstweilen enthoben.

Die badische Kammer, zu welcher Hecker als Abgeordneter gehört hatte, betrachtete dessen Sitz, mit Rücksicht auf die obigen Ereignisse als erledigt und interpellirte die Staatsregierung wegen Anordnung einer neuen Wahl. Die Staatsregierung bewirkte auch in der That eine Ersatzwahl, indem sie erwog, daß Hecker offen zum gewaltsamen Umsturz der Verfassung aufgefordert und dadurch in Gemäßheit des §. 69 der Verfassungs-Urkunde, wonach jeder Abgeordnete zur Treue gegen den Großherzog und zur Aufrechthaltung der Staatsverfassung verpflichtet ist, auf seine Wirksamkeit als Abgeordneter thatsächlich verzichtet habe.

So stand die Sache, als Hecker am 7. Juni im Bezirk Thiengen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wurde; und es fragt sich nun, ob dieser Wahl, gegen welche keine formellen Bedenken vorliegen, materielle Wirksamkeit beigelegt werden kann. Zunächst versteht es sich von selbst, daß auch ohne Vorhandenseyn eines positiven Gesetzes der Nationalversammlung die Entscheidung über die formelle und materielle Gültigkeit der Wahlen ihrer Mitglieder zustehen muß, und daß sie nicht minder selbstständige und souveräne Richterin darüber ist, ob gegen eines ihrer Mitglieder genügende Beweise oder Indicien solcher verbrecherischen oder unehrenhaften Handlungen vorliegen, welche die Verweigerung der Aufnahme oder die Ausschließung des gravirten Mitgliedes begründen; es liegt in der Natur einer solchen Versammlung und ihre Existenz ist dadurch bedingt, daß, wie sie einestheils nicht dulden darf, daß man ihr Mitglieder ohne zureichenden Grund entziehe, sie anderntheils auch unwürdige und ihrem Wesen widerstrebende Bestandtheile von sich ausscheiden dürfe. Fallen nun die Thatsachen, welche eine Ausschließung oder Verweigerung der Aufnahme begründen würden, in einen der Wahl vorhergehenden Zeitraum, so benehmen sie der Wahl selbst ihre Wirksamkeit und machen daher die Wahl selbst materiell ungültig. Und das ist gerade unser Fall. Hecker hat versucht, die constitutionell-monarchische Verfassung in Baden mit Gewalt der Waffen und sogar mit Hülfe von Fremden umzustürzen und die Republik daselbst einzuführen; er hat dieß gethan zu einer Zeit, wo bereits die Entwickelung der Freiheit auf dem Wege des Gesetzes und der Ordnung angebahnt war und die Errungenschaften der Neuzeit nur in der Wiederbefestigung des Rechtszustandes ihre Sicherung und Erhaltung finden konnten. Vergeblich beruft man sich hierbei auf den Willen des badischen Volkes; es genügt, eine solche Berufung bloß von der faktischen Seite in's Auge zu fassen. Mit nichts ist dargethan, daß die Mehrheit des badischen Volkes die Republik gewollt habe, noch viel weniger, daß sie solche mit Gewalt der Waffen habe einführen wollen; — haben doch selbst die mit dem Aufrufe und Befehle Hecker's verbundenen und den Terrorismus nicht undeutlich verkündenden Drohungen ihm nur eine kleine, unbedeutende Schaar zuzuführen vermocht. Nicht auf dem Willen der Mehrheit des Volkes fußte das Unternehmen, vielmehr stand er, der Einzelne, nur mit Einzelnen der Gesammtheit des badischen Volkes gegenüber, und wollte seinen und seiner Genossen Sonderwillen dem gesammten badischen Volke mit Waffengewalt aufdringen. Hecker hat sich also des Hochverrathes gegen sein eigenes engeres Vaterland, gegen einen Theil seines großen deutschen Vaterlandes, schuldig gemacht; — eine solche That, eine solche Schuld ist schlechterdings unvereinbar mit dem Sitz in der Versammlung der Vertreter des Vaterlandes.

Aber nicht nur gegen Baden war das Hecker'sche Unternehmen gerichtet, sondern gegen das gesammte deutsche Vaterland: in ganz Deutschland sollte die Republik eingeführt werden, und der Umsturz der Verfassung in Baden sollte dazu nur Anfang und Mittel seyn. Dieß ergiebt sich — abgesehen von der Deposition des mitbetheiligten Eduard Steffelin, welcher aus einer Unterredung Hecker's mit Kaiser entnommen haben will, daß der Zug zuerst nach Freiburg und demnächst nach Frankfurt gehen sollte — vor Allem aus der von Hecker selbst in den öffentlichen Blättern abgegebenen Erklärung in Beziehung auf die Ereignisse bei Kandern, wonach er sein Unternehmen als eine „aus Begeisterung für Volk und Volksfreiheit geschehene republikanische Schilderhebung“ bezeichnet, und dann den ihm vorgeworfenen Fanatismus berichtigend für

eine „Hingebung für die Befreiung eines großen Volkes“ erklärt. Dieß ergiebt sich ferner aus dem oben aufgeführten Schreiben Hecker's an die Nationalversammlung, worin er sich und seine Kampfesgenossen auf Eine Stufe mit den Vertretern der deutschen Nation stellt, und als einzigen Unterschied hervorhebt, daß die Letzteren die Souveränität des Volkes und die Verneinung der monarchischen Gewalt nur in Beschlüssen ausdrücken, während er und seine Gesinnungsgenossen den Beschlüssen auch die Mittel des Vollzugs, die Waffen, beilege, wie denn überhaupt zwischen der redenden und dekretirenden und zwischen der bewaffneten Revolution grundsätzlich kein Unterschied bestehe. Dieß ergiebt sich endlich aus fast jedem Blatte des von Hecker redigirten Volksfreundes, worin die Republik nicht etwa für Baden, sondern für ganz Deutschland gepredigt und zur Vernichtung der Fürstengewalt in ganz Deutschland aufgerufen wird.

Nun war aber bereits durch das Vorparlament, dem Hecker selbst beigewohnt hatte, festgestellt, daß eine freie und einheitliche Verfassung Deutschland's auf friedlichem und gesetzlichem Wege durch eine Volksvertretung, durch eine aus den Wahlen des gesammten Volkes hervorgegangene constituirende Versammlung gegründet werden solle; die Regierungen der Einzelstaaten Deutschland's hatten demgemäß auch wirklich die Wahlen zu der deutschen Nationalversammlung angeordnet; ja in Baden war sogar schon vorher, durch Verordnung vom 25. März, die unverzügliche Einleitung der Wahlen zu einer deutschen Nationalversammlung veranlaßt worden. Schon mit Anfang des Monats Mai sollte die constituirende Versammlung in Frankfurt zusammentreten. Es bedarf nicht der Erwähnung, daß nunmehr jeder Deutsche seinen Einzelwillen dem auf die Nationalversammlung übertragenen Gesammtwillen unterordnen, deren Beschlüsse abwarten und sich ihnen unterwerfen mußte. Wer statt dessen seinen besondern Willen gewaltsam in's Leben setzen und mit Hülfe der Waffen seinen Mitbürgern aufzudringen sich bemühte, der beging Verrath an dem Willen der Gesammtheit, Verrath an der Souveränität der Nation. Hecker hat sich dieses Verrathes schuldig gemacht, — eines Verrathes an der ächten und wahren Volkssouveränität, mit deren falschem Schein er sein frevelhaftes Beginnen vergeblich zu umhüllen und zu bemänteln gesucht hat. Hecker hat also einen Verrath am deutschen Volke, mithin auch an der Nationalversammlung, als der Vertreterin des gesammten deutschen Volkes, begangen; dadurch hat er sich, wie sich von selbst versteht, unfähig gemacht, Mitglied dieser Versammlung zu werden, zu deren Existenz sein Unternehmen im geradesten Widerspruch steht, und deren Leben schon in der Geburt zu vernichten das Ziel seiner Schilderhebung war. Schwer fällt dabei noch in die Wagschale, daß sein Unternehmen nicht etwa die Frucht einer augenblicklichen Verirrung, eines nur vorübergehenden Fanatismus war, er vielmehr noch gegenwärtig, wie sein Schreiben an die Nationalversammlung, seine Aufrüfe und der von ihm herausgegebene „Volksfreund“ nachweisen, von derselben Gesinnung, aus welcher sein Unternehmen entsprungen, beseelt ist, diese Gesinnung öffentlich auszusprechen und ihr in den Gemüthern der Deutschen Eingang zu verschaffen fortfährt, sein früheres Unternehmen preis't und dessen Mißlingen beklagt, das Volk zu gewaltsamer Empörung gegen die bestehenden Zustände offen aufruft, endlich der deutschen Nationalversammlung selbst mit einer Feindseligkeit und Gehässigkeit entgegentritt, daß das Verlangen der Aufnahme in dieselbe von seiner Seite nur als Hohn erscheinen würde, wenn man nicht tiefer liegende Pläne dahinter zu erblicken versucht seyn müßte.

Hecker konnte demnach am 7. Juni nicht mit rechtlichem Erfolg zur deutschen Nationalversammlung gewählt werden: Hecker war nicht wählbar; seine dennoch erfolgte Wahl ist also ungültig und unwirksam. Die Folge davon ist, daß sowohl nach §. 84 der badischen Wahlordnung, als auch nach allgemeinen, in der Natur der Sache liegenden Grundsätzen, eine neue Wahl angeordnet werden muß. Die von der Badischen Regierung zur Erwägung gestellte Ansicht, daß die Majorität erst nach Ausscheidung der zu Gunsten Hecker's abgegebenen Stimmen zu ermitteln wäre, können wir um deßwillen nicht theilen, weil wir dadurch in der That den Ausdruck der Minorität willkührlich und mittelst einer Fiction zu dem Willen der Majorität erheben würden. Eben so wenig haben wir die von der Badischen Regierung angeregte Frage, ob nicht der Wahlbezirk Thiengen, weil er sich durch die Mehrheit seiner Wahlmänner auf die Seite der Hochverräther gestellt habe, des Wahlrechts für verlustig zu erklären sey, zu bejahen vermocht, weil ein von den Wahlmännern verübtes Unrecht keinen Grund abgeben kann, dem Wahlbezirke selbst sein Wahlrecht und somit die Möglichkeit der Vertretung in der Nationalversammlung zu entziehen.

Ihr Ausschuß stellt demnach den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle die am 7. Juni in dem vierten Badischen Wahlbezirke (Thiengen) vorgenommene und auf den Dr. Friedrich Hecker aus Mannheim gefallene Wahl eines Abgeordneten zur constituirenden deutschen Nationalversammlung für ungültig und unwirksam erklären; demgemäß die Badische Staatsregierung veranlassen, unverzüglich eine anderweite Wahl in jenem Bezirk anzuordnen.“

Bericht

des völkerrechtlichen Ausschusses, betreffend die Separatverhandlungen und Verträge deutscher Staaten mit Dänemark, dann die von der dänischen Regierung zu leistende Entschädigung für die Beschlagnahme deutscher Handelsschiffe.

Berichterstatter: Abgeordneter **Cucumus**.

Durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 12. April l. J. wurden die Bundestruppen angewiesen, in das Herzogthum Schleswig einzurücken. Aber schon ehe diese Einrückung erfolgt war, begann die dänische Regierung, deutsche Handelsschiffe sowohl in dänischen Häfen, als auch im Sunde mit Embargo zu belegen, und insbesondere wurde gleich anfangs eine bedeutende Zahl preußischer Schiffe von diesem Schicksal betroffen. In den preußischen Häfen wurde nun zwar der Befehl ebenfalls ertheilt, auf die dänischen Schiffe Embargo zu legen. Allein bei der Unzulänglichkeit dieser Maßregel, um den der deutschen Schifffahrt und dem deutschen Handel von Dänemark zugefügten Schaden auch nur annäherungsweise zu decken, genehmigte die Bundesversammlung durch Beschluß vom 29. April l. J. den Antrag Preußen's, mittelst Occupation eines Theils des dänischen Gebiets ein Unterpfand für den Ersatz des dem deutschen Handel zugefügten Schadens zu gewinnen, und gleichzeitig wurde festgestellt, daß einer etwaigen Vermittelung England's erst Folge gegeben werden soll, nachdem die Bundestruppen einen Theil des dänischen Gebiets occupirt haben würden, oder doch wenigstens nur unter der Voraussetzung, daß England die Garantie übernehme für den von Dänemark vollständig zu leistenden Ersatz des dem deutschen Privateigenthum zugefügten Schadens. Auf Veranlassung der preußischen Regierung wurde auch von Hannover die Einleitung zur Beschlagnahme dänischer Schiffe in den hannöverschen Häfen getroffen, belangend die übrigen deutschen Küstenstaaten aber, sah sich Preußen zu der Anzeige genöthigt, daß von ihrer Seite das Embargo auf dänische Schiffe nicht verfügt werde, und es wurde der Bundesversammlung zur Beschlußfassung anheimgestellt, ob die Beschlagnahme der dänischen Schiffe in allen deutschen Häfen zu verfügen, und ob ein Sicherstellen des Schadenersatzes für die von Dänemark in Beschlag genommenen deutschen Schiffe auszusprechen sey. Die freien Städte Hamburg und Lübeck remonstrirten jedoch gegen die Maaßregel des Embargo auf dänische Schiffe, und die Bundesversammlung faßte am 8. Mai l. J. den Beschluß:

> „Nachdem dänischer Seits auf deutsche Schiffe Embargo gelegt worden, würde der Bundesversammlung zwar das volle Recht zustehen, eine gleiche Maaßregel anzuordnen, doch will sie eine solche nicht allgemein verfügen, wobei sie aber von der Voraussetzung ausgeht, daß Dänemark zum Ersatze des durch den von ihm angeordneten Embargo der deutschen Schifffahrt zugefügten Schadens verpflichtet, und demnach bei der Vermittelungsverhandlung darauf zu halten sey.“

In Folge dieses in Uebereinstimmung mit dem Fünfzigerausschusse gefaßten Beschlusses der Bundesversammlung mußten sich nun die betreffenden deutschen Staaten allerdings berechtigt, aber nicht verpflichtet halten, Embargo auf dänische Schiffe zu legen, und so geschah es, daß Hannover und andere Küstenstaaten, welche dem Embargo mitunter noch stattgegeben hatten, dieses wieder aufhoben. In Verbindung mit dem Umstande, daß auch die Besetzung Jütland's wieder aufgegeben wurde, verschwand sohin die unterpfändliche Sicherheit für den Ersatz des durch die Wegnahme deutscher Handelsschiffe zugefügten Schadens, und hierin lag die Veranlassung zu mehreren Anträgen und Petitionen bei der Nationalversammlung:

a. ein Antrag des Abgeordneten Nauwerk betrifft den angeblichen Abschluß von Separatverträgen deutscher Staaten mit der dänischen Regierung, gemäß welcher jene die Eigenschaft neutraler Staaten angenommen hätten, und geht dahin, die Ehre Deutschland's zu wahren. Desselben Betreffs ist eine vom Abgeordneten Müller aus Köln überreichte Eingabe aus dem Kreise Hummersbach in Rheinpreußen;

b. ein Antrag der Abgeordneten Stavenhagen, Schubert aus Königsberg, v. Auerswald und **Neumann** bezweckt die Zurücknahme des Beschlusses der Bundesversammlung vom 8. Mai l. J. und die Einleitung gemeinsamer Maaßregeln für ganz Deutschland gegen die von Dänemark gegen den deutschen Handel fortdauernden Feindseligkeiten, und ein Antrag des Abgeordneten Jakob Grimm verlangt ebenfalls die Wahrung der Rechte des deutschen Handels;

c. von den Abgeordneten v. Reden, Dröge, Merk, Fallati und Francke wurde ein Antrag eingebracht, bezweckend den Auftrag an die Centralgewalt, bei den dereinstigen Friedensverhandlungen mit Dänemark dem Umstande die gehörige Beachtung zu widmen, daß zwischen deutschen Staaten und Dänemark von früher her noch Verträge bestehen, welche mit der Neugestaltung Deutschland's unverträglich und daher zu beseitigen sind;

d. ein Antrag des Abgeordneten Kosmann verlangt die Erklärung, daß die Nationalversammlung die Verpflichtung der Nation anerkenne, für allen unmittelbaren Schaden aufzukommen, welcher der Schifffahrt und dem Handel deutscher Staaten von Dänemark durch das Embargo auf Schiffe und Ladungen, so wie durch die Blokirung der Seehäfen zugefügt wurde, und hiermit stimmt eine Petition der kaufmännischen Corporation in Danzig überein, welche ebenfalls die Anerkennung der Solidarität des sich neu constituirenden Bundesstaats für die Vermögensverluste der Ostseeländer durch die dänischen Feindseligkeiten gegen den deutschen Handel verlangt, während

e. eine vom Abgeordneten Groß überreichte Petition der Handelsdeputation zu Leer in Ostfriesland beantragt, daß die Herausgabe oder Erstattung der Schiffe von den Dänen als eine Bedingung des Friedens aufgestellt werde. Eben so geht endlich eine Eingabe des Rhedereicollegs zu Papenburg, überreicht vom Abgeordneten v. Reden, unter Anlage mehrerer Schadensliquidationen dahin, daß die Leistung der entsprechenden Entschädigung erwirkt werde.

Bei der Würdigung dieser Anträge und Petitionen geht der Ausschuß von folgenden Erwägungen aus:

1) für angebliche Separatverhandlungen deutscher Staaten mit der dänischen Regierung während der Dauer des Kriegs liegt kein Nachweis vor, und zufolge der deßfallsigen Communication des Vorsitzenden des Ausschusses mit dem ehemaligen Bundespräsidialgesandten war von solchen Separatverhandlungen und Neutralitätserklärungen auch bei der Bundesversammlung nichts vorgekommen;

2) was die zwischen deutschen Staaten und Dänemark früher schon bestandenen Verträge betrifft, so ist deren Fortdauer durch den ausgebrochenen Krieg nach völkerrechtlichen Grundsätzen ohnehin in Frage gestellt. Die Revision dieser Verträge versteht sich also schon von selbst, und die Nationalversammlung ist zu der Erwartung berechtigt, daß dabei das Interesse Deutschland's von der Centralgewalt vollständig gewahrt werde;

3) der von Dänemark zu leistende Ersatz alles Schadens, welcher durch die Beschlagnahme deutscher Handelsschiffe zugefügt wurde, macht schon im Sinne des Beschlusses der Nationalversammlung vom 9. Juni eine zur Wahrung der Ehre Deutschland's nothwendige Bedingung des dereinstigen Friedensschlusses aus. Da nun die Friedensbedingungen überdies, gemäß des Gesetzes vom 28. Juni über die Einführung der provisorischen Centralgewalt, der Prüfung der Nationalversammlung und ihrem Einverständnisse unterliegen; so bedarf es in dieser Beziehung um so weniger jetzt schon eines Beschlusses, weil die Nationalversammlung auch hier zu der Erwartung berechtigt ist, daß die Centralgewalt sowohl während des Kriegs, als bei dem Abschlusse des Friedens alle Vorkehrungen treffen wird, damit der Ersatz des durch den Krieg Dänemark's Deutschland überhaupt verursachten Schadens gesichert werde.

Hiermit nun hält der Ausschuß den Antrag für genugsam begründet: daß unter Ueberweisung der oben gedachten Anträge und Petitionen an die Centralgewalt zur Tagesordnung übergegangen werde.

Beilage I. zum Protokoll der 52. öffentl. Sitzung vom 1. August 1848.

Bericht

des Petitions-Ausschusses über die Eingabe von Bewohnern von Nürnberg, Altdorf und Schwabach, die Ausweisung des Literaten Dr. Gustav Dietzel aus Nürnberg betr.

Berichterstatter: Abgeordneter Compes.

Am 19. Mai letzthin wurde der Literat Dr. Gustav Dietzel aus Würtemberg durch Conclusum des Polizeisenats aus der Stadt Nürnberg entfernt. Er war Mitglied eines demokratischen Vereins, Herausgeber eines Blattes, „der freie Staatsbürger“, und ist oft als Redner in Volksversammlungen aufgetreten. Der Polizeisenat beschuldigte ihn, durch Aufsätze in jenem Blatte nicht undeutlich zu gewaltsamem Umsturz der bestehenden Verfassung aufgefordert und durch Reden in den Volksversammlungen Unzufriedenheit und Aufregung hervorgerufen zu haben; die Ausweisung ist aber zunächst darauf gestützt, daß Dietzel auf ergangene Aufforderung einen genügenden Beweis, daß er Subsistenz-

mittel besitze, nicht geführt habe, welcher Beweis eine der Hauptbedingungen sey, unter welchen allein selbst den Inländern der Aufenthalt außer ihrer Heimathgemeinde gestattet werden könne. Die Bemühungen vieler Bürger von Nürnberg, 453 und ferner 200 Unterschriften, haben den Polizeisenat nicht vermocht, den Beschluß zurückzunehmen; dem Beschlusse ist vielmehr ein zweiter, weiter motivirter vom 25. Mai gefolgt. Man hat den Weg der Instanzen an die Kreisregierung und an das betreffende Ministerium nicht eingeschlagen. Dagegen haben viele Bewohner von Nürnberg, Altdorf und Schwabach, mehr als 700 Unterschriften, eine Bitte an die deutsche Nationalversammlung gestellt, des Inhalts:

Einestheils die Polizeibehörden in Nürnberg auf geeignetem Wege zu veranlassen, daß sie den von ihr gefaßten Ausweisungsbeschluß bezüglich der Person des Herrn Dr. Gustav Diezel aus Würtemberg zurücknehme; anderntheils aber durch gesetzliche Anerkennung des allgemeinen deutschen Staatsbürger- und Ueberzugsrechts dafür sorgen zu wollen, daß in einem deutschen Staate Polizeibehörden nicht mehr im Stande seyn können, willkürliche Maaßregeln zu ergreifen.

Der Prioritäts-Ausschuß stellt der Nationalversammlung den Antrag, rücksichtlich des ersten Theils dieser Bitte zur Tagesordnung überzugehen. Dieser Antrag erscheint schon dadurch begründet, daß der Recursweg gegen die angegriffene Polizeimaßregel nicht betreten worden ist. Was den zweiten Theil der Bitte betrifft, so ist derselbe an den Verfassungsausschuß verwiesen worden.

Beilage I. zum Protokoll der 56. öffentl. Sitzung vom 7. August 1848.

An

das Präsidium der hohen constituirenden Nationalversammlung

zu Frankfurt am Main!

Es ward mir, wie die beigeschlossene Vollmacht (Anlage A) beurkundet, das Glück und die Ehre zu Theil, als Abgeordneter des siebenbürgisch-deutschen Volksthumes vor der hohen constituirenden Nationalversammlung erscheinen zu dürfen! — Zweck meiner Sendung ist Folgendes:

1tens. Ueberreichung einer Adresse an die Repräsentanten unseres großen deutschen Muttervolkes. — Hier ist sie! — (Anlage B.)

2tens. Vertheilung einer Druckschrift unter dem Titel: „Denkschrift der sächsischen Nation in Siebenbürgen über die Bedingungen ihrer Vereinigung mit dem Königreiche Ungarn“, gleichfalls an die einzelnen Abgeordneten des genannten Volkes. — Sie ist bereits in der Hand derselben! — Und

3tens endlich eine größtmöglich klare und genaue Beleuchtung unserer staatsrechtlichen Verhältnisse und Beziehungen zu den anderen Volksthümern Siebenbürgen's. — Auch diesen Punkt meiner Aufgabe suchte ich, und zwar namentlich im völkerrechtlichen Ausschusse, nach Kräften zu erfüllen! —

Und nun zum Schlusse noch einige Worte! — Deutsche Brüder! Seit bereits sieben Jahrhunderten wurzelt ein Zweig der deutschen Rieseneiche in den östlichen Thälern der Karpathen! — Ungarische Königshand, wie die Geschichte lehrt, pflanzte den Zweig auf königlichen Boden! — Groß und herrlich war der Freiheitsbaum, den er seiner Entwickelung vergönnte! — Aber nicht minder schwer und bedeutungsvoll die Aufgabe, welche der deutsche Eichenzweig zu lösen hatte! — In wüstes Erdreich gesenkt, welches die geschichtliche Urkunde mit dem Begriffe „desertum“ bezeichnet, mußten seine Träger und Pfleger mit unermüdeter Hand urbar machen den Boden, auf und in dem jede Wurzelfaser des Zweiges die

schöne und hohe Bestimmung hatte, mit electro-magnetischer Eigenschaft bis in die fernen Gauen der deutschen Muttererde zu dringen und das Licht deutscher Bildung und Gesittung in das neue siebenbürgische Vaterland zu leiten und in Kopf und Herz aller seiner Bewohner zu gießen! — es mußten seine Träger und Pfleger Burgen und Städte bauen, um ihn vor dem Vandalismus barbarischer Eindringliche zu schützen und zu schirmen; — es mußten seine Träger und Pfleger endlich durch weise Staatseinrichtungen dafür Sorge tragen, daß ihre deutsche Nationalität und der ur- und keimkräftige Kern ihres ächten deutschen Bürgerthums nicht von den aristocratisch-feudalistischen Institutionen der übrigen Volksthümer des Landes überwuchert und erstickt werden könne! —

Doch genug hiervon! — Die ehernen Tafeln der Geschichte und die Belobungsurkunden der besten und gerechtesten der ungarischen Könige sprechen darüber wohl als die sonnenklarsten Beweise! —

Brüder! Euere deutschen Stammgenossen in Siebenbürgen haben also, wenn auch sieben Jahrhunderte vom Mutterlande getrennt, deutschen Sinn, deutsche Treue und Redlichkeit mit deutschem Fleiß vereinigt, bewahrt und mit ihren fortdauernden wärmsten Sympathien für die Geschicke der alten Heimath die musterhafteste Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten auch in dem neuen Vaterlande in Einklang zu bringen gewußt! — Stets als Heiligthum galt ihnen der 6. Artikel der 1744er Unionstractate, die sie mit ihren magyarischen und szeclerischen Staatsgenossen und Staatsbrüdern eidlich und feierlich abgeschlossen und in deren erwähntem Artikel es wörtlich also heißt: „Jeder einzelne siebenbürgische Staatsbürger ist verpflichtet, nächst der homagialischen Treue gegen den König, alle Rechte, Gerechtsame, Freiheiten und Privilegien der drei Nationen, sie mögen ihnen einzeln oder gemeinsam zustehen, so wie ihre Gesetze und gültigen guten Constitutionen, ohne Unterschied zu erhalten, in den Landtags-Versammlungen aber das gemeine Wohl des Landes, mit Hintansetzung jedes Privatvortheiles, nach Kräften zu unterstützen, dagegen weder öffentlich durch Umtriebe oder Rathschläge den Bestand und die Form der Landesverfassung umzustürzen; ja die Bedrückung selbst eines einzelnen Privatmannes durch Bitten und Vorstellungen bei den Behörden und rücksichtlich bei Sr. Majestät zu verhindern und die gerechte Sache Aller und Jeder nach Recht und Billigkeit zu vertreten!“ —

Stets als Heiligthum galt Eueren deutschen Stammgenossen dieser Bund und auch jetzt und in alle Zukunft hin wollen sie mit ihren magyarischen Brüdern, die auch zwei Abgeordnete an Euere constituirende Nationalversammlung mit der Bitte sandten: „**Ihr möchtet eingedenk des freundschaftlichen Verhältnisses, das von jeher zwischen Ungarn und Deutschland bestanden, ihnen Euren Bund und Schutz nicht versagen;**“ — und auch jetzt sage ich, wollen Euere deutschen Stammgenossen in Siebenbürgen Hand in Hand gehen mit ihren magyarischen Brüdern auf dem Boden des Rechtes und des Gesetzes zu Einem großen Ziele wahrhaft menschheitlicher Entwickelung, in einem naturgemäßen und sofort durch und durch gesunden und kräftigen Organismus des Staates! — — Brüder! die ganze Staatenmasse Europa's ist zu vulkanischem Boden geworden; — es fehlt selbst dem größten Politiker und Archimedes in der Diplomatie ein fester, ruhiger Punkt, um welchen er, wie die Crystalle um ihren gemeinsamen Kern es thun, die Ereignisse auch nur für die nächste Stunde hin mit mathematischer Klarheit und Bestimmtheit sammeln könnte! — Möglich also, daß auch wir zu Euch in Bundesverhältnisse treten, die uns nicht minder unerwartet, als im höchsten Grade erfreulich berühren würden! — Mag aber über uns kommen, was da kommen will; **Eins thut Noth:** versäumt es bei den heiligsten Banden, die Euch an uns knüpfen, um keinen Preis der Welt, in irgend einem Staatsvertrage und Staatsbündniß, das auch auf uns Beziehung haben und Einfluß nehmen dürfte, die conditio, sine qua non, festzustellen: „**die Autonomie des siebenbürgisch-deutschen Volksthums, seine Municipalverfassung, sein abgesondertes Wohngebiet, seine eigenthümliche Municipal-Gesetzgebung, seine rein-deutsche Nationalität und sofort Alles dasjenige, was in seiner Denkschrift enthalten und gefordert ist, müsse ihm von den contrahirenden Staatsgewalten garantirt werden für jetzt und immerdar! — — —**“

Brüder! Gesinnungen, wie das siebenbürger Deutschthum sie hegt, können des Beifalls des gesammten deutschen Volkes nicht unwürdig, sie werden seiner Theilnahme gewiß seyn! — **Die Wichtigkeit des deutschen Elements an der Ostgrenze europäischer Cultur und in der unmittelbarsten Nähe der Donaugegenden kann für Deutschland nicht verkannt werden! — — —**

Darum blicken die siebenbürger Deutschen vertrauungsvoll auf ihre Brüder im großen schönen Deutschland und fordern sie auf, mit **Wort** und **That** ihnen beizustehen im großen Kampfe für ihr Volksthum! — Mit deutschem Geist und Gemüth, mit deutscher Ausdauer, Biederkeit und Treue werden sie vereint mit ihnen kämpfen für die Einigung, Größe, Ehre und die glänzendste und rühmlichste Zukunft der deutschen Nation.

In höchster Begeisterung für das große, deutsche Volksthum entbrannt, bin ich mit vollkommenster Hochachtung

Eines Präsidiums der constituirenden Nationalversammlung

unterthänigster Diener

(gez.) **Johann Friedrich Geltch,**

Rector-Professor und Abgeordneter des siebenbürgisch-deutschen Volksthums an das deutsche Parlament.

Anlage A.

Vollmacht.

Kraft deren der königlich-siebenbürgische Hof-Secretär und Kronstädter Wahlbürger, Herr Friedrich Miller, und der Professor und Rector an der Bronser evangelisch-sächsischen Schule, Herr Friedrich Geltch, hiemit ermächtiget werden, der hohen deutschen Nationalversammlung in Frankfurt die anliegende Adresse im Namen der sächsischen Nation in Siebenbürgen zu überreichen, nebstbei aber auch den einflußreichsten Männern jene Aufklärungen zu bieten, welche die Zustände und Bedürfnisse, die Anfechtungen und Bedrängnisse der sächsischen Nation in's wahre Licht zu stellen, und in Deutschland bereits aufgetauchte Irrthümer zu heben geeignet sind.

Diese Vollmacht hat sich im etwaigen Verhinderungsfalle des einen oder des andern der beiden abgeordneten Herren auch nur auf Einen derselben zu erstrecken.

Hermannstadt, am 3. Juli 1848.

(L. S.) Die Universität der sächsischen Nation in Siebenbürgen.

(unterz.) **Franz Salmen,**
Graf der sächsischen Nation.

(unterz.) **Carl Sigerus,**
Notar.

Anlage B.

Das Volk der Siebenbürger Sachsen
an
sein großes deutsches Muttervolk.

Seit mehr denn sieben Jahrhunderten von dem Mutterlande getrennt, haben unsere Vorfahren bis auf uns die treue Liebe und Anhänglichkeit für dasselbe fortzupflanzen gewußt; sie haben den innigen Zusammenhang mit der alten Heimath erhalten, der allein im Stande war, auch im fernen Osten die Söhne Germanien's theilhaftig zu machen, der herrlichen Entwickelung des geistigen, sittlichen und häuslichen Lebens, welche die Brüder im Mutterlande befähigt hat, sich das erste Volk der Erde zu nennen! —

Zu klein an Zahl, um große Schöpfungen aus uns hervorgehen zu sehen, haben wir mit Eifer zurückschaut, und all' die Strahlen, die von Deutschland aus die Welt erleuchtet, mit Stolz in Herz und Brust gesogen! — So hat denn jede Saite, die im deutschen Volksleben schallend ertönte, in unserem Vaterlande stets den lautesten Nachhall gefunden!

Auch jetzt, wo Deutschland's Sonne die Winternebel, die sie lang verhüllten, zerstreute und dem verwahrlosten Boden die Blüthen der Freiheit, die Früchte des Wohlseyns zu entlocken strebt; auch jetzt, wo die deutschen Freiheitsgesänge vom Rhein bis zur Weichsel widerhallten, auch jetzt haben unsere Herzen mit Euch gejubelt für deutsche Freiheit, deutsche Macht und Größe! —

Und nicht vergebens haben wir Euch zugerufen: die Mutter hat des fernen Sohnes nicht vergessen, und in der alten Kaiserstadt sind Stimmen laut geworden für Recht und Freiheit und deutsches Volksthum des deutschen Volks im Karpathenlande! — Wenn auch diejenigen, die Ihr für uns und unser Recht zu bitten gedachtet, nicht über unser Schicksal gebieten können — denn noch ist Siebenbürgen frei, und noch hat der Himmel den Sachsen von der Auflösung im magyarischen Element verschont; wenn wir auch gewünscht hätten, daß unsere große, herrliche und mächtige Mutternation dem kleinen Magyarenthum geboten hätte, statt zu bitten: so senden wir Euch dennoch unsern Dank für Eure Brüderlichkeit und wollen ihn beweisen nach deutscher Art durch ewiges Festhalten an deutscher Treue, deutschem Muth und deutscher Redlichkeit, an unserm Deutschthum bis zum letzten Tropfen Blutes! —

Ihr aber, deutsche Brüder! die Ihr gewiß zu helfen und zu stützen brennet, wo nur der deutschen Sache Gefahr drohet: Ihr sendet uns Männer zu von hellem Kopf und fleißiger Hand, auf daß mit ihnen neuer frischer Lebenssaft die Adern durchdringe und uns in stetem Wachsthum und in gleicher Höhe erhalte mit dem alten Vaterlande, dem sich immer die Blicke sehnend zugewendet! —

Hermannstadt, den 9. Juni 1848.

Franz Salmen,
Königsrichter von Hermannstadt, Graf der Sächsischen Nation und
Königlich Siebenbürgischer Gubernialrath.

Als Abgeordnete der eilf sächsischen Kreise:

D. A. Zag von Hermannstadt.
Johann Schwarz von Schäßburg.
Joseph Gräf von Kronstadt.
Michael Krüger von Mediasch.
Carl Deusig von Bistrit.
Joh. Wachsmannlly von Mühlbach.
G. Friedrich Balthus von Großpank.
Matthias Matthiä von Keps.
Joh. Löw jun. von Reußmarkt.
Carl Mangesius von Leschkirch.
Friedrich Kirchner von Broß.

Karl Sigerius,
Subst. Notär.

Beilage II. zum Protokoll der 56. öffentl. Sitzung vom 7. August 1848.

Bericht

des Ausschusses für Volkswirthschaft über einen Antrag von Arbeitern zu Reichenbach in der Pfalz wegen Beschäftigung und Verdienstes der Arbeiterklasse.

Berichterstatter: Abgeordneter **Osterrath.**

Eine Anzahl Eingesessener aus Reichenbach in der Pfalz hat im Monat Mai d. J. unter der Ueberschrift:

„Wünsche und Anträge vom Volk an das deutsche Parlament zu Frankfurt am Main“,

eine Petition eingereicht, deren Artikel 16, lautend:

„Vorsorge für Beschäftigung und Verdienst der armen Leute (Arbeiterklasse.)“
„Keine Minderversteigerungen von Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Kanal-Bauten mehr, vielmehr sollen „solche unter der Leitung von Distrikts- und Sections-Aufsehern unmittelbar durch die Arbeiterklasse in „Ausführung kommen,“

dem Ausschusse für Volkswirthschaft zur Berichterstattung zugefertigt ist.

Der Ausschuß war zweifelhaft, ob dieser Antrag nicht eigentlich an die einzelnen Landesregierungen zu richten gewesen, und um so mehr, als einige Regierungen, namentlich Preußen und Sachsen bereits zu Gunsten der bei Bauten der bezeichneten Art beschäftigten Arbeiter, Gesetze erlassen haben.

In Berücksichtigung jedoch, daß der Antrag sich nicht auf das Verhältniß der Arbeiter in einem bestimmten Staate, sondern in ganz Deutschland bezieht, daß die Arbeiterfrage für ganz Deutschland sehr wichtig ist, und daß sie eine Hauptaufgabe für den Ausschuß für Volkswirthschaft bildet, daß endlich jede sich darbietende Gelegenheit benutzt werden muß, um die sehr auseinandergehenden Ansichten in dieser Frage durch Darlegung des wahren Sachverhaltes zu vereinigen, die unrichtigen zu berichtigen, ist der Ausschuß der Ansicht gewesen, daß der hohen Nationalversammlung zur Beschlußnahme über das Materielle des Antrags Bericht zu erstatten seye.

Die Tagelöhner-Arbeiten, die hier allein gemeint seyn können, sind bei Ausführungen der bezeichneten Art sehr mannichfaltig und kommen theils schon bei der Anlieferung und Bearbeitung der Materialien (Holz, Metall, Steine u. s. w.), theils bei den handwerksmäßigen Arbeiten, theils als reine Taglöhner-Arbeiten (Erdarbeit, Wasserwältigung u. dgl.) vor.

Die Art und Weise, wie Bauten der Art zur Ausführung kommen, ist ebenfalls sehr mannichfaltig; der Bau kann im Ganzen oder in Sectionen an Hauptunternehmer, die Anlieferung der Materialien, die handwerkmäßigen Arbeiten oder ähnliche Theile der Bauausführung, können für sich aus gethan werden, und alles dieses kann geschehen entweder durch Verding aus freier Hand oder durch öffentliches Ausgebot an die Mindestfordernden. In allen Fällen werden bei der Ausführung die Arbeiter (Tagelöhner) entweder gegen Tagelohn oder nach Accordsätzen abgelohnt.

Hält man zunächst Letzteres fest, so entsteht die Frage:

Ob es für den Arbeiter vortheilhafter ist in Tagelohn oder gegen Accordsätze zu arbeiten?

Im Allgemeinen muß letztres als vortheilhafter anerkannt werden; hierdurch allein wird der Arbeiter in Stand gesetzt, durch Fleiß und Umsicht sich ein höheres Verdienst als der gewöhnliche Tagelohn zu verschaffen; sehr oft haben Arbeiter durch Accordsätze statt eines Tagelohns von vielleicht 12 Ggr. ein Verdienst von 1 Thlr. bis 1 Thlr. 8 Ggr.

Es ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß der Tagelöhner bisweilen, namentlich bei Erdarbeiten den Umfang der Arbeit nicht zu würdigen versteht, ja daß von seiner Unkenntniß bisweilen ein unerlaubter Nutzen gezogen ist. Allein diesem kann die Reichsgewalt nicht entgegentreten, ohne in den Fehler des Zuvielregierens, ohne in eine Bevormundung des Arbeiters zu verfallen, und abgesehen davon, daß sich dieses mit der anzustrebenden freien Bewegung nicht verträgt, würde der Fleißige und Umsichtige, der sich im Stande fühlt im Accord mehr zu verdienen als im Tagelohn, sehr leicht dadurch gegen die Andern zurückgesetzt werden. Den Arbeiter kann nur seine eigene Aufmerksamkeit gegen derartige Täuschungen bewahren, und thut dieses auch in der Regel, denn sehr oft arbeitet er, wenn er den Umfang der Arbeit nicht zu würdigen versteht, zuerst eine zeitlang im Tagelohn, ehe er die Accordsätze vereinbart.

Steht nun hienach fest, daß alle Arbeiten, die im Accord verrichtet werden können, dem Arbeiter ein größeres Verdienst als der gewöhnliche Tagelohn zu gewähren im Stande, mithin für ihn vortheilhafter sind, so entsteht die zweite Frage:

Ob in Bezug auf diese und auf diejenigen Arbeiten, die nur im Tagelohn verrichtet werden können, der Arbeiter nachtheiliger gestellt ist, wenn er sie vom Bauherrn selbst oder von einen Unternehmer übernimmt?

Es könnte zwar den Anschein gewinnen, als ob der Unternehmer, der einen Gewinn bei der Ausführung sucht, eher geneigt sey den Arbeiter, wie man sagt, zu drücken als der Bauherr. Allein dieses ist nur anscheinend so, denn in der Wirklichkeit besteht dasselbe Wechselverhältniß, dieselbe Abhängigkeit zwischen den Arbeitern und dem Bauherrn, oder dessen Distrikts- und Sections-Aufsehern, als zwischen den Arbeitern und dem Unternehmer; auch die Distrikts- und Sections-Aufseher suchen mit den Sätzen, die im Anschlag für den Bau ausgeworfen sind, auszureichen oder gegen dieselben zu ersparen und sich einen Nutzen zu schaffen; daher sind die vorgekommenen Klagen der Arbeiter eben so oft gegen die Aufseher des Bauherrn als gegen die Hauptunternehmer gerichtet gewesen.

In manchen Fällen können Bauten der bezeichneten Art nur gegen Rechnung ausgeführt werden, namentlich dann, wenn sie nur in Angriff genommen sind, um Arbeiter zu beschäftigen, wie z. B. der Bau mehrerer Chausseen und jetzt der Nordeisenbahn in Preußen; hier spricht es von selbst, daß von einer Minderversteigerung nicht die Rede seyn kann. Dagegen kommen andere Fälle vor, wo öffentliche Anstalten oder Actiengesellschaften gewissermaßen genöthigt sind, die Bauten an den Mindestfordernden zu verdingen; dieses ist nämlich der einzige Weg der Oeffentlichkeit, der einzige Weg, der die so oft vorkommenden Verdächtigungen wegen Begünstigung einzelner Meister und Arbeiter ausschließt, der sicherste Weg, um bei freier Concurrenz den wahren Preis festzustellen. In diesen Fällen die Bauherren in der freien Wahl der Ausführungsart zu beschränken, würde eine nicht zu rechtfertigende Maaßregel seyn, um so weniger zu rechtfertigen, als wie gezeigt, der Arbeiter dadurch gegen seinen Arbeitgeber nicht nachtheiliger gestellt wird.

Der Ausschuß beantragt daher aus diesen Gründen

über den Antrag der oben gedachten Arbeiter zur Tagesordnung überzugehen.

Ausschuß-Bericht

über den Gesetzentwurf, die Verantwortlichkeit der Reichsminister betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Mittermaier** *).

Das Gesetz über die provisorische Centralgewalt vom 28. Juny d. J. verordnet im §. 6, daß der Reichsverweser seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister ausübt. Der §. 8. bestimmt, daß über die Verantwortlichkeit der Minister ein besonderes Gesetz erlassen werde. Die Nationalversammlung hat den von ihr gewählten Ausschuß beauftragt, den Entwurf eines solchen Gesetzes vorzulegen. Der Ausschuß konnte nicht unbeachtet lassen, daß hier nicht von einer endlichen Feststellung der Verantwortlichkeit der Reichsminister die Rede seyn könne, daß bei der Regelung der Verhältnisse nach den Bedürfnissen des provisorischen Zustandes noch keine festbestimmte Verfassung vorliegt, deren Verletzungen durch die Minister Hauptgegenstand einer Anklage seyn können, daß keine genaue Begrenzung der Aufgabe und der Befugnisse der provisorischen Reichsminister, und ihrer Stellung zur Nationalversammlung gegeben ist, daß auch kein Reichsgericht besteht, an welches die Anklage gewiesen werden kann. Dennoch mußten die Grundsätze, welche in Beziehung auf Ministerverantwortlichkeit bei der endlichen Feststellung des Gesetzes darüber leiten müssen, auch uns vorschweben. Die Aufgabe des Ihnen vorzulegenden Gesetzes kann nur seyn, 1) den Umfang, in welchem die Verantwortlichkeit der Minister der Nationalversammlung gegenüber begründet ist, möglichst klar festzustellen; 2) die Richtungen zu bezeichnen, in denen eine Anklage eines Ministers erhoben werden kann; 3) die Form der Stellung und der Verfolgung der Anklage, und zwar a) vor der Nationalversammlung, insofern der Antrag auf Anklage verhandelt wird; b) nach zugelassener Anklage, insofern ein Verfahren gegen den angeklagten Minister eintritt; 4) den Gerichtshof, welcher über die Anklage zu richten hat, und seine Befugnisse anzuordnen.

Es bedarf vorerst einer klaren Auffassung, auf welche Art von Verantwortlichkeit sich das zu entwerfende Gesetz beziehen muß. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die sogenannte moralische Verantwortlichkeit kein Gegenstand unseres Gesetzes seyn kann. Sie, die in dem Gewichte der öffentlichen Meinung besteht, die bei jedem Schritte den Minister eben so wie jede andere Person, selbst diejenige trifft, die gesetzlich als unverantwortlich erklärt ist, fällt mit der Stellung des Ministers zu den Kammern oder der Nationalversammlung, mit der Pflicht des Ministers, jede seiner Handlungen zu rechtfertigen, und mit seiner Aufgabe zusammen, seine Handlungsweise mit den Ansichten der Stände, mit den Bedürfnissen und Interessen des Landes in Einklang zu bringen. — Diese moralische Verantwortlichkeit erhält bei dem Minister ihre besondere Richtung als parlamentarische, insofern die Handlungen der Minister in den politischen Versammlungen (Kammern, Nationalversammlung) Gegenstand von parlamentarischen Kämpfen, von Interpellationen, Angriffen gegen einen Regierungsact werden, Abstimmungen veranlassen, welche dem Minister zeigen, daß er das Vertrauen des Volkes nicht mehr besitze, Aussprüche der Mißbilligung einer Handlung des Ministers oder selbst Beschwerden herbeiführen. In der dadurch bewirkten Pflicht des Ministers, der politischen Versammlung Rede über jede seiner Regierungshandlungen zu stehen, liegt allerdings ein bedeutendes Schutzmittel des Volkes, und eine wichtige Aufforderung an den Minister, jeden Schritt zu vermeiden, der eine ihm nachtheilige Erklärung im parlamentarischen Leben zur Folge haben könnte; allein diese allgemeine parlamentarische Verantwortlichkeit ist nicht ausreichend, weil, wenn auch der Minister, gegen den ein Mißtrauensvotum ausgesprochen ist, oder dessen Benehmen Gegenstand ununterbrochener Aussprüche des Tadels von Seite der Kammern ist, als Mann von Ehre sich zurückziehen wird, dies theils nicht immer sicher eintreten wird, wenn der kühne, seiner Macht vertrauende Minister in offenen Kampf mit den Kammern tritt, und trotzig auf dem Posten ausharrt, und weil selbst für viele Arten der

---

*) Der Ausschuß besteht aus den Abgeordneten Wippermann, Wichmann, v. Wydenbrugk, L. Schwarzenberg, Naumann, v. Hermann, Zitz, Rüder, v. Itzstein, Tafel, Jürgens, v. Linde, R. v. Mohl, Scheller, Mittermaier.

Pflichtverletzungen eines Ministers sey Rücktritt ein ungenügendes Ausgleichungs- und Heilmittel seyn würde. Es bedarf eines kräftigeren Schutzes der Rechte des Volkes. Die Aufgabe des Gesetzes, dessen Entwurf dem Ausschusse obliegt, bezieht sich auf jene Verantwortlichkeit des Ministers, welche Anklagen des Ministers vor der Nationalversammlung, ein auf den Grund der Anklage eingeleitetes gerichtliches Verfahren und die Bestrafung des Ministers, wenigstens den gerichtlichen Ausspruch seiner Entfernung vom Amte zur Folge haben kann.

Diese Verantwortlichkeit scheidet sich ebenso von der allgemeinen parlamentarischen, bei welcher nur die Unzweckmäßigkeit einer ministeriellen Handlung Gegenstand parlamentarischer Verhandlungen und Beschlüsse der Kammern ist, wie von der gerichtlichen, die von den Strafgerichten begründet ist, wegen Verbrechen, die an Minister als Privatperson verübt, oder die vor den ordentlichen Civilgerichten zu verfolgende Klage einer durch die Handlung eines Ministers beschädigten Privatperson veranlaßt.

Als Vorbilder der Gesetzgebung über Ministerverantwortlichkeit lagen dem Ausschusse nur wenige vor; auf keinen Fall hatte man ein vollständiges Gesetz zu benützen, das in irgend einem Staate zu Stande gekommen wäre. England selbst besitzt kein Gesetz über diese Verantwortlichkeit. Sowohl die Fälle, in welchen die Anklagen des Unterhauses gegen einen Minister (impeachement) begründet, die Urtheilsfällung des Oberhauses eingeleitet wird, als die Art des Verfahrens und Wirkungen beruhen nur auf dem langen Gebrauche, der bei der Achtung, die England vor der Rechtsübung hat, wie ein Gesetz erscheint. Auch hier zeigt sich, wie überall im Rechtsleben der Engländer, und in ihren politischen Freiheiten, daß sie aus einem langen Kampfe des Volkes mit der königlichen Gewalt hervorgegangen, im Laufe von Jahrhunderten, unter wechselnden Schicksalen allmählig ausgebildet, ihre Kraft nicht in einem geschriebenen Gesetze, sondern in dem Zusammenwirken vieler Umstände haben, welche dem Parlamente eine Macht sichern. (Woodeson, »Lectures,« p. 596.) Es tritt bei diesem impeachement's die Grundrücksicht hervor, daß das Parlament die Anklage gegen mächtige und hochstehende Uebertreter erheben muß, weil sie sonst der Bestrafung von den ordentlichen Gerichten, theils wegen des außerordentlichen Einflusses der Verbrecher, theils wegen der ungenügenden, nur für gewisse Fälle geregelten Organisation der Gewalt der Gerichte entgehen würden. Ueberall erblicken wir bei der Vergleichung der in England vorgekommenen Ministeranklagen (Mohl, die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung, S. 596—722.), wie sehr bei diesen politischen Staatsacten, die in Parteikämpfen aufgeregten Leidenschaften nicht selten einen mächtigen Einfluß übten und es schwierig wird, auf feste Grundsätze das englische Verfahren in dieser Beziehung zurückzuführen. Durch das englische Recht genöthigt, jede Anklage auf ein bestimmtes Verbrechen, das Strafe nach sich zieht, zu bauen, müßte das Parlament am meisten bei Ministeranklagen seine Zuflucht dazu nehmen, wegen Hochverraths (treason) anzuklagen; der unbestimmte, unter den verschiedenen Königen unter dem Einflusse augenblicklicher Ereignisse, durch einzelne Statuten willkürlich ausgedehnte Begriff dieses Verbrechen gab willkommene Veranlassung, solche Anklagen durchzusetzen.

In Nordamerika erhält die Lehre von der Verantwortlichkeit eine andere Bedeutung als in England, da nach der Verfassungsurkunde II. die Anklage gegen den verantwortlichen Präsidenten, Vicepräsidenten und die Civilbeamten der Vereinigten Staaten erhoben werden kann, so daß die Ministerverantwortlichkeit in dem Sinne, in welchem sie in constitutionellen Staaten vorkommt, nicht eintritt. Der technische Ausdruck des englischen Rechts (impeachment) ist auch in Amerika beibehalten; die Nachahmung des englischen Verfahrens tritt in so fern ein, als in Amerika das Haus der Repräsentanten Anklage erhebt und der Senat darüber richtet. Ein impeachement kann nach den Statuten erhoben werden wegen Verraths (jedoch mit dem sehr eng und bestimmt gefaßten Begriffe von treason in der Verfassungsurk. III. 3.), wegen Bestechung oder anderer schwerer Verbrechen oder Vergehen. Die Bedeutung dieser Ausdrücke ist in Amerika zum Gegenstande lehrreicher Erörterungen gemacht, so daß durch die Wissenschaft ein fester Gebrauch über impeachements (von welchen in Amerika bisher nur drei Fälle vorkamen [Sergeant constitutional law being a view of the practice and jurisdiction of the courts of the united states, p. 376.] besteht. (Story, Comment. on the Constitution of the united states, vol. II, p. 159, 255, 262. Rawle a view of the constitution of the united states, p. 211. Tocqueville, de la Démocratie en Amérique, vol. I, p. 151.)

Nicht unbeachtet darf aber eine Verschiedenheit des englischen und amerikanischen Rechts bleiben, indem nach dem Ersten, vermöge der sogenannten Allmacht des Parlaments und nach dem Grundsatze, daß das Oberhaus Gerichtshof ist, das letztere in Fällen des impeachement als Gericht entscheidet und jede Art der Strafe, selbst Todesstrafe, aussprechen kann, während in Amerika der Senat nur als politischer Körper entscheidet, nur die Entfernung vom Amte gegen den schuldigen Beamten aussprechen kann, so daß der Verurtheilte zu der weitern nach dem Gesetze verwirkten Strafe von dem ordentlichen Gerichte verurtheilt wird.

In Frankreich hatte die Gesetzgebung seit der Revolution vergeblich gesucht, auf feste Regeln die Ministerverantwortlichkeit zu bringen. Während die Constitution von 1791 die Minister verantwortlich machte wegen der von ihnen verübten Verbrechen gegen die Sicherheit der Nation, gegen die Verfassung, wegen jeden Angriffs auf das Eigenthum oder die anderweite Sicherheit, wegen Verschleuderung der zur Bestreitung der Ausgaben des Staats bestimmten Gelder, sprach die Verfassung vom Jahre III, Art. 152, die Verantwortlichkeit der Minister wegen Nichtvollziehung der Gesetze und Nichtvollziehung der Beschlüsse des Directoriums aus; bestimmter bezeichnete erst die Verfassung vom Jahre VIII, Art. 72, die Verantwortlichkeit und ließ sie eintreten wegen jedes von dem Minister contrasignirten Regierungsacts, der als verfassungswidrig von dem Senate erklärt ist, wegen der Nichtvollziehung der Gesetze und Anordnungen der öffentlichen Verwaltung, und wegen besondern von dem Minister ertheilten, der Verfassung, den Gesetzen oder den Verordnungen zuwiderlaufenden Befehls. Die Verfassungsurkunde vom Jahre 1814, Art. 55, 56 bestimmt, daß die Minister wegen trahison und concussion angeklagt werden könnten. Ein Gesetz sollte näher die Natur dieser Verbrechen und das Verfahren bestimmen. Ein solches Gesetz erfolgte aber nicht; und die Verfassung von 1830, Art. 47, ließ selbst die zwei Bezeichnungen der Verbrechen weg, setzte aber voraus (nach Art. 28), daß ein Gesetz das Wesen des Hochverraths und das Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats näher bezeichnen würde. Auf die Ausbildung der Ansichten über Ministerverantwortlichkeit in Frankreich hat-

ten die Theorien von B. Constant in seinem Cours de politique constitutionelle, vol. II, p. 53. — Pagès, De la responsabilité ministérielle, Paris 1818, einen besondern Einfluß. Im Zusammenhange steht die Lehre in Frankreich überhaupt mit den dort geltenden Grundsätzen von dem Schutze der Staatsbeamten gegen leichtsinnige Anklagen (Garantie des fonctionaires) Mangin, de l'action civile et action publique, nro. 241. Dufour, droit administratif. IV, nro. 2228. Revue de legislation, Déc. 1847, p. 423. Im Jahre 1830 bekam in Frankreich die Lehre von der Ministerverantwortlichkeit durch den bekannten Prozeß gegen die Minister, welche die Juliusordonanzen unterzeichneten, eine besondere Bedeutung. Man fühlte die Nachtheile der Lücken des Gesetzes, insbesondere auch über das Verfahren und die Befugnisse der Deputirtenkammer als Anklägerin, und der Pairskammer als Gerichtshofs. Belehrende Verhandlungen fanden damals über die einschlägigen Fragen Statt. (Cauchy, les précédents de la cour des Pairs, recueillis et mis en ordre, Paris 1839, pag. 635 — 700.) Ein Beschluß vom 18. August 1830 erklärt, daß die Commission der Deputirtenkammer autorisirt sey, à exercer tous les pouvoirs appartenant aux juges d'instruction et aux chambres de conseil. — F. Hélie, traité de l'instruction criminelle, vol. III, pag. 309.) Die Erfahrungen des Jahres 1830 machten es zur doppelten Pflicht, das in der Verfassung versprochene Gesetz über Ministerverantwortlichkeit vorzubereiten; frühere Entwürfe waren erfolglos geblieben. Im Jahre 1833 legte nun die Regierung einen Gesetzesentwurf vor, über welchen Berenger am 92. April 1833 einen sehr bedeutenden Bericht erstattete. Vorzüglich interessant war in jenem Gesetzesentwurfe, daß zu den in der Verfassung von 1814 angegebenen Verbrechen, worauf die Anklage zu richten ist, trahison et concussion, noch ein drittes, prévarication beigefügt, und bei jedem dieser Verbrechen der Thatbestand näher bezeichnet wurde; insbesondere war als prévarication bezeichnet, lorsque le ministre compromet à dessein les intérêts de l'état par la violation ou l'inexécution des lois, par mauvaise administration ou par l'abus du pouvoir qui lui est légalement conféré. Ueber das Ergebniß der an wichtigen Bemerkungen reichen Verhandlungen der Deputirten- und Pairskammer in den Jahren 1833 und 1834, giebt Rauter in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, Band VII, S. 99; VIII, S. 199; IX, S. 210, umständliche Nachrichten. Der Gesetzesentwurf erhielt nie Gesetzeskraft.

In Belgien wurde bei der Berathung der Verfassung die Frage der Ministerverantwortlichkeit Gegenstand der Verhandlungen; man wollte wegen der unendlichen Verschiedenheit der Fälle und wegen des Einflusses des Wechsels politische Ansichten keine genauere Bezeichnung der Verbrechen, die den Minister verantwortlich machen sollten, aufstellen, begnügte sich nebst Art. 64 auszusprechen, daß kein Befehl des Königs wirksam werden kann ohne Gegenzeichnung des Ministers, der dadurch verantwortlich wird; der Art. 89 spricht aus, daß keine mündliche oder schriftlichen Befehle des Königs, dem Minister der Verantwortlichkeit entziehen kann; der Art. 90 giebt der Kammer der Repräsentanten das Anklagerecht und erkennt den Cassationshof als Gericht über die Anklage; verweist auf ein nächstens zu erlassendes Gesetz über Ministerverantwortlichkeit, das aber noch nicht zu Stande gekommen ist. Nur der Art. 134 bestimmt, daß die von dem Cassationshof gegen die Minister zu erkennende Strafe nicht die des Zuchthauses (réclusion) übersteigen darf, vorbehaltlich der Fälle, die durch die Strafgesetze besonders vorgesehen sind.

Die Verfassungsurkunden der verschiedenen europäischen Staaten enthalten mancherlei Bestimmungen über die Ministerverantwortlichkeit; allein sie sind ungenügend, indem sie sich nur auf allgemeine, sehr unbestimmt gefaßte Andeutungen beschränken, das Verfahren nicht gehörig regeln und als entscheidende Gerichte häufig solche bestimmen, die nicht geeignet sind, das volle Vertrauen für ihre Unabhängigkeit bei Ministeranklagen zu urtheilen, zu begründen. In Baden erging am 5. October 1820 ein eigenes Gesetz über Anklage der Minister, das aber von jeher in Baden selbst als völlig ungenügend erkannt wurde. Unbestimmt lautet die Fassung (Art. 1—4) nach welcher die Anklage der Kammer gegen den Minister zugelassen werden soll, der die Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte im Ganzen oder in einzelnen Punkten wirklich verletzte. Die Anklage mußte von beiden Kammern zugelassen seyn, das Oberhofgericht war als Gerichtshof anerkannt; das Verfahren sollte durch ein Gesetz geregelt werden, welches aber nie erging. In den Kammern fanden, und zwar schon 1820 (in der ersten Kammer) und 1831 in der zweiten Kammer belehrende Verhandlungen über ein vollständiges Gesetz über Ministerverantwortlichkeit Statt; keine der Motionen hatte den Erfolg, daß die Regierung einen Gesetzentwurf vorlegte. Merkwürdig bleiben die ständischen badischen Verhandlungen dadurch, daß 1820 von Zachariä und 1831 von dem jetzigen Berichterstatter ein Versuch gemacht wurde, in einem vollständigen Gesetze die Verbrechen, wegen welcher Minister angeklagt werden könnten, genau wie in einem Strafgesetzbuch zu bezeichnen. Von den neuesten Gesetzes-Arbeiten führen wir nur an, daß im Königreiche Sachsen ein Gesetz vom 3. Februar 1838 das Verfahren bei Anklagen der Minister zu ordnen beabsichtigte (ungenügend, da das Verfahren zu sehr auf den schriftlichen Prozeß gebaut ist). In Coburg erging am 23. December 1846 ein Gesetz über Verantwortlichkeit der Staatsbeamten wegen Verfassungsverletzungen; und zwar wird einer solchen Verletzung nach Art. 1 der Civilstaatsdiener schuldig, der gegen die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes oder nur für einen integrirenden Theil der Verfassung erklärten Gesetzes handelt. Die neuen ungarischen Gesetzesartikel des Reichstags von 18⁴⁷/₄₈ Art. III. §. 32 bestimmen, daß die Minister zur Verantwortlichkeit gezogen werden können: 1) für jede That oder Verordnung, welche der Selbstständigkeit des Reichs, die Garantieen der Constitution, die Bestimmungen der Gesetze, die persönliche Freiheit, die Unantastbarkeit des Besitzes verletzt; 2) für Veruntreuung oder ungesetzliche Verwendung der ihnen anvertrauten Gelder; 3) für Vernachlässigung in der Vollziehung der Gesetze oder Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, so viel dieselben durch die zu ihrer Verfügung stehenden Mittel hätten beseitigt werden können.

Das neueste Gesetz über Ministerverantwortlichkeit ist das bayrische vom 4. Juni 1848. Nach Art. IX. ist der Staatsminister den Ständen verantwortlich, wenn er durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt. Nach Art. XI. entscheidet auf den Grund eines öffentlichen mündlichen Verfahrens der Staatsgerichtshof, und über die Thatfrage der Anklage entscheiden Geschworne. Ein sehr beachtenswürdiger Gesetzentwurf über das Verfahren bei Anklagen der Minister ist in Bayern den Kammern vorgelegt, aber noch nicht zur Verhandlung gekommen.

Bei der dem Ausschusse aufgetragenen Bearbeitung des Gesetzentwurfs mußte man vor Allem klar seyn, ob die Erhebung,

Verfolgung und Entscheidung der Anklagen gegen Reichsminister zunächst als rein politischer Akt, oder als streng juristisches Institut in der Art aufgefaßt werden sollte, daß genau wie in einem Srafgesetzbuche die Verbrechen, deren sich ein Minister schuldig machen könnte, und wegen welcher Anklage möglich wäre, aufgezählt, die geeigneten Strafen gedroht werden sollten und der Gerichtshof nur die Ausgabe hätte, die Handlungen, worauf die Anklage bezogen worden, unter das einschlägige Gesetz zu subsumiren. Die Durchführung der letzten Ansicht schien sich theils durch die Rücksicht zu empfehlen, daß Niemand eine Strafe leiden sollte, welche nicht ein Gesetz verletzt, in welchem die von ihm verübte Handlung mit Strafe bedroht war, theils durch die Erwägung, dast ein Ausnahmsgesetz, wie es hier vorliegt, vorzüglich ein scharfe Begränzung fordere; allein man mußte sich bald überzeugen, daß eine solche Ansicht nicht durchgeführt werden könne. Die Verletzungen, deren ein Minister schuldig werden kann, lassen sich nicht mit den Amtsverbrechen anderer Staatsbeamten auf eine gleiche Stufe stellen, daher es auch unzweckmäßig ist, im Gesetz ebenso die Verantwortlichkeit der Minister als die der übrigen Staatsbeamten zu erlassen; bei den letztern ist es immer ein bestimmter engerer Kreis von Pflichten, die ein Beamter durch sein Amt übernimmt, so daß sich auch die Richtungen und Fälle, in denen der Beamte sein Pflichten verletzen kann, leicht überschauen lassen und eine genaue Aufzählung der Amtsverbrechen in dem Gesetzbnche um so leichter möglich wird, als der Beamte nur wegen seiner eigenen Handlungen und Unterlassungen verantwortlich ist. Bei dem Minister dagegen liegt ein sehr weiter Kreis seiner Pflichten vor; es ist nicht möglich, durch bestimmte Irstruktionen seine Wirksamkeit genau vorzuschreiben. Vertrauensvoll liegt in seiner Hand der Regent, welcher ihn wählt und das Volk, auf dessen Zustimmung oer würdige Minister rechnen kann, die gewissenhafteste Bewahrung der Interessen des Landes; je größer das Vertranen ist, desto mächtiger muß der Schutz des Volkes gegen Uebergriffe und Pflichtverletzungen des Ministers seyn. Es ist unmöglich, voraus auf erschöpfende Weise alle Arten von Uebertretungen zu bezeichnen, deren Zahl um so ausgedehnter ist, je vielfacher und verwickelter die Amtsverhältnisse des Ministers sind. Der Minister muß aber auch einstehen für fremde Handlungen und Befehle, welche er dadurch zu den seinigen gemacht hat, daß er den Befehl gegenzeichnete. Eine Hauptrücksicht aber, welche bei der Entwerfung eines Gesetzes über Ministerverantwortlichkeit enischeitdet, ist die, daß es hier nicht wie bei der rein juristischen Beurtheilung eines Verbrechens durch die gewöhnlichen Strafgerichte die Handlung des Angeklagten als vereinzelt betrachtet, vielmehr hier das ganze Benehmen des Ministers in der Gesammtanschauung aufgefaßt wird. Eine solche Würdigung, bei der nicht die Thatsachen der Anschuldigung aus ihrem Zusammenhange gerissen, und die Handlung oder Unterlassung des Ministers, abgesehen von seiner übrigen Wirksamkeit beurtheilt wird, liegt ebenso denjenigen ob, welche den Antrag auf Anklage in die Nationalversammlung bringen, und sich hüten werden, wegen einer einzelnen, zwar dem Anscheine nach Pflichtverletzung enthaltende Handlung eine Anklage zu stellen, wenn das ganze sonstige Benehmen des Ministers, seine bekannte Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit jeden Glauben an bösen Willen beseitigen, und vielmehr der Vermuthung Raum geben, daß die Minister in bester Absicht gehandelt haben, aber eine unerwartete Wendung der Umstände einen nicht vorhergesehenen ungünstigen Ausgang herbeiführte. In solcher Gesammtanschauung wird die Versammlung, welche die Anklage zu prüfen und über ihre Zuläßigkeit zu entscheiden hat, die Anschuldigung auffassen, die Geschwornen werden darnach die Thatsachen würdigen, und der Richter selbst, wenn der Angeklagte für schuldig erklärt ist, wer den Grad der Verschnldung beurtheile. Auf diese Art wird die Fassung der Bestimmungen über die einzelnen Uebertreiungen des Ministers eigenthümlich seyn und in einer gewissen Allgemeinheit sich halten müssen.

Ueber die Begrenzung der Fälle, in denen Anklage des Ministers zugelassen werden und über das Prinzip, das bei dem Gesetze leiten soll, entstanden in dem Auschusse verschiedene Ansichten. I. Nach einer (auch von Buddeus in seiner Schrift: über die Ministerverantwortlichkeit S. 17) vertheidigten Ansicht soll die Anklage eines Reichsministers durch die Nationalversammlung sich nur auf Handlungen beziehen, die der Minister auf Auftrag des Reichsverwesers (gleichviel ob ein audrücklicher Auftrag oder eine stillschweigende Billigung vorliegt) begeht, wo daher der Minister nur deßwegen als verantwortlich erscheint, weil der Reichsverweser nach dem Gesetze nicht verantwortlich ist. Ueberall dagegen, wo der Minister ohne Rücksicht auf einen Auftrag des Reichsverwesers selbstständig Handlungen begeht, die ein Verbrechen begründen, soll er vor den gewöhnlichen Gerichten Recht nehmen. II. Nach einer andern Ansicht soll die gerichtliche Verantwortlichkeit strenge von der parlamentarischen gesondert werden. Wegen fehlerhaften Regierens soll, wenn auch eine Handlung des Ministers noch so nachtheilig für die Interessen Deutschland's ist, nie der Minister angeklagt und vor Gericht gestellt werden. Das Prinzip der gerichtlichen Verantwortlichkeit, wie sie in den Kreis der Wirksamkeit der Nationalversammlung gehört, müßte darin bestehen: Wenn ein Reichsminister durch eine Amtshandlung ein unter das Strafgesetzbuch fallendes Verbrechen verübt, so kann die Nationalversammlung Anklage erheben. Es wäre darnach am zweckmäßigsten, auf eines der bestehenden Strafgesetzbücher zu verweisen, nach welchen die Amtsverbrechen des Ministers beurtheilt werden könnten; wollte man dieß nicht, so müßte man die Vergehen festsetzen, welche durch die neuen provisorischen Verhältnisse des Gesammtstaates bedingl sind, und sich leicht nach drei Richtungen, a) zu dem Gesammtstaat, b) zu der Nationalversamnlung, c) zu den verfassungsmäßigen Rechten der deutschen Bürger ergeben. III. Nach der von der Mehrheit des Ausschusses (13 Stimmen gegen 2) angenommenen Ansicht kann die Anklage von der Nationalversammlung erhoben werden, wenn der Reichsminister entweder durch Gegenzeichnung einer auf Befehl des Reichsverwesers ergangenen Verfügung oder (ohne Gegenzeichnung) durch selbstständige in seinen Geschäftskreis fallende Handlung oder Unterlassung die Sicherheit oder Wohlsarth des deutschen Reiches beeinträchtigt, und zwar ebenso wegen Handlungen, welche als ein Amtsverbrechen erscheinen, als wegen solcher, die zwar unter die gewöhnlichen Strafgesetze fallen, aber einen Zusammenhang mit der ministeriellen Stellung haben, in so fern durch die Handlung eine besondere durch sein Amt ihm aufgelegte Pflicht verletzt wird, oder in so fern seine Ministergewalt ihm zur Verübung Gelegenheit gab, oder die Handlung auf die Sicherheit und die Wohlfahrt Deutschland's nachtheiligen Einfluß haben kann.

Die erste der obengenannten Ansichten konnte der Ausschuß schon deßwegen nicht billigen, weil sie zu einer engen nachtheiligen Auffassung der Stellung des Ministers führen würde. In einer großen Zahl der Fälle handelt der Minister vermöge seiner Anstellung selbstständig ohne Auftrag des Reichsverwesers und häufig ohne erst die Meinung desselben zu

hören. Er giebt dem Befehlshaber der Armee einen Auftrag, er schließt einen Vertrag über eine Lieferung ab, er theilt Geheimnisse mit. Wer mag zweifeln, daß auch wegen solcher Handlungen, wenn sie nachtheilig der Sicherheit Deutschland's werden, der Minister verantwortlich der Nationalversammlung seyn soll? Nach der obigen Ansicht würde der Minister vor die gewöhnlichen Gerichte gewiesen werden; insbesondere würde dieß auch der Fall seyn, wenn er Amtsverbrechen verübt, z. B. eine Bestechung, eine Unterschlagung der Gelder sich schuldig macht. Dadurch würden die frankfurtischen Strafgerichte zuständig werden über solche Verbrechen des Ministers zu richten. Zu welchen Störungen und Verlegenheiten dieß führen, wie wenig Schutz gegen Verbrechen der Minister dadurch gegeben würde, leuchtet von selbst ein. Nach der Consequenz der obigen Ansicht würden die pflichtwidrigsten Unterlassungen des Reichsministers, wenn sie nicht Folge des Auftrags des Reichsverwesers sind, z. B. wenn der Minister beharrlich sich weigert, einen Beschluß der Nationalversammlung zu vollziehen, kein Recht der Nationalversammlung zur Anklage begründen.

Ebensowenig kann die Mehrheit des Ausschusses mit der zweiten obigen Ansicht sich befreunden. Es entscheidet die Rücksicht, daß es unausführbar ist die strafbaren Handlungen, die möglicherweise ein Minister begehen kann, ebenso wie man die Amtsverbrechen der übrigen Staatsbeamten im Strafgesetzbuche aufzählt, vollständig anzugeben. Schon oben wurde die große Verschiedenheit der Stellung des Ministers im Gegensatz die von andern Beamten geschildert. Der unendlich weite Kreis, der durch eine bestimmte Instruktion nicht zu erschöpfenden Pflichten des Ministers, stellt sich dem Gelingen eines Versuchs entgegen, vollständig die möglichen Amtsverbrechen eines Ministers in einem Gesetze aufzustellen. Auch ergiebt sich schon aus den oben geschilderten Verhältnissen, daß die Verantwortlichkeit des Ministers der Nationalversammlung gegenüber, nicht bloß auf Amtshandlungen eingeschränkt werden darf. Die Hinweisung auf eines der bestehenden Strafgesetzbücher ist unausführbar, da keines derselben die von Ministern zu verübenden Verbrechen aufstellt.

Die Mehrheit des Ausschusses erkennt, daß nach dem Zwecke des Gesetzes, dessen Bearbeitung uns aufgetragen ist, aus dem Kreise der Verantwortlichkeit, die eine Anklage des Ministers durch die Nationalversammlung auf einer Seite ausgeschieden werden muß: a) jede Handlung des Ministers, die nur wegen ihrer Unzweckmäßigkeit die gewöhnlichen parlamentarischen Aeußerungen des Tadels hervorruft, b) jede Handlung, die nur einen einzelnen Bürger beschädigt und sein Recht auf eine Civilklage begründet, ohne daß das öffentliche Interesse betheiligt ist, ebenso c) jede Handlung des Ministers, die nur als reines Privatverbrechen erscheint, und keinen Zusammenhang mit seiner amtlichen Stellung hat, z. B. Mord, Fälschung in Beziehung auf ein Privatgeschäft des Ministers.

Auf der andern Seite aber muß der Nationalversammlung möglich gemacht werden, das Interesse Deutschland's, dessen Wahrung uns anvertraut ist, gegen jede Handlung oder Unterlassung zu schützen, die einem Reichsminister in seiner ministeriellen Eigenschaft zur Last liegt, oder mit der letzteren einen solchen Zusammenhang hat, daß durch die Handlung oder Unterlassung Deutschland's Sicherheit und Wohlfahrt beeinträchtigt ist. Es ist dabei ebensowenig nöthig, daß die Handlung die Anklage begründen soll, unter ein bestimmtes Strafgesetz falle, als gefordert werden kann, daß da, wo die Handlung unter ein solches Strafgesetz fällt, sie aus dem Kreise der Anklage der Nationalversammlung geschieden werden soll. Die erste Behauptung rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß sich die von Ministern zu begehenden Amtsverbrechen nicht aufzählen lassen, daß auch der Minister sich nicht darüber beschweren darf, daß ihm eine Strafe zugefügt würde, ohne daß ein Strafgesetz seine Handlung vorher mit Strafe bedrohte; denn daran liegt bereits die Strafdrohung, daß jeder Minister weiß, daß er, wenn er durch eine Handlung oder Unterlassung die Sicherheit und Wohlfahrt Deutschland's beeinträchtigt, ihn Strafe treffen könne, und daß ein mit einer umfassenden Strafgewalt und dem freiesten Beurtheilungsrecht der ministeriellen Handlungsweise versehener Gerichtshof ihn richten werde. Auch die unter ein bestimmtes Strafgesetz fallende Handlung eines Ministers kann eine Anklage der Nationalversammlung begründen, sobald sie in einem Zusammenhange mit der Stellung des Ministers steht. Davon ob das ordentliche Strafgericht, welches die That nur vereinzelt, streng strafrechtlich nach dem Strafgesetze würdigt, die Handlung straft, kann der Schutz der dem Minister anvertrauten öffentlichen Interessen nicht abhängen. Die Hauptsache ist, daß über die Erhebung und Zulässigkeit einer Anklage gegen den Minister eine Versammlung entscheidet, welche die nothwendige politische Einsicht besitzt, um die Beziehungen der in Frage stehenden Handlung zu den Interessen Deutschland's, die oft widerstrebenden Verhältnisse richtig zu würdigen, die Handlung nach dem bisherigen hier bekannten Benehmen des Ministers und in der Gesammtanschauung aufzufassen, daß diese Versammlung unabhängig und groß genug ist, um nicht durch den Einfluß des Partheigeistes bestimmt zu werden, und daß sie von dem Willen geleitet wird nur in den äußersten Fällen von dem bedeutungsvollen, mit mehr oder minder großer Aufregung verbundenen, die Ehre des Ministers schwer verletzenden Anklagerechte Gebrauch zu machen.

Ein Gesetz über Ministerverantwortlichkeit wird nur dann seinem Zwecke entsprechen, wenn es 1) neben der möglichst klaren Bestimmung der Fälle, die eine Anklage des Ministers begründen auf eine mit richtigem Takt geschehene politische Auffassung der Handlung weßwegen angeklagt wird, berechnet ist, wenn es 2) durch Einführung vieler schützender Formen der Uebereilung und dem Walten des oft durch eine Handlung leidenschaftlich aufgeregten Partheigeistes vorbeugt, schon die Stellung des Antrags auf Anklage, sowie die Schlußfassung über die Zulässigkeit durch Vorschriften erschwert, welche eine sorgfältige Abwägung fordern, während zugleich die mit der Vorbereitung der Schlußfassung beauftragte Commission hinreichende Befugnisse der Aufklärung der Wahrheit gegeben und den Minister mit zarter Schonung seiner Stellung die Möglichkeit der vollständigen Vertheidigung verschafft wird, wenn 3) ein großes, hochgestelltes, unabhängiges Gericht zur Urtheilsfällung über das Recht berufen, 4) eine Vertrauen erweckende, auf Oeffentlichkeit beruhende Form des Verfahrens eingeführt, und 5) ein unpartheiisches gut gewähltes Geschwornengericht berufen wird, über die Schuld zu urtheilen. Ihr Ausschuß ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß jene Beschränkungen, welche in Beziehung auf die Anklagen der Minister nothwendig werden, nicht als Privilegium der Minister, nicht als Mittel, sie dem Arm der Gerechtigkeit zu entziehen, angesehen werden dürfen, sondern als Mittel, die Unabhängigkeit der politischen Gewalt gegen übermächtigen Einfluß des Partheigeistes zu sichern, erscheinen muß.

Morin, Journal du droit criminel 1848 p. 136. Ihr Ausschuß rechnet bei der Anwendung des Gesetzes auf die Ueberzeugung, welche die Nationalversammlung durchdringen muß, daß die Verwaltung, wenn sie wirksam seyn soll, stark und geachtet seyn muß und daher auch das Ministerium, so lange es die Gesetze beobachtet, von der Nationalversammlung gekräftigt werden soll, daß Partheigeist und Verstimmungen schweigen müssen, wo das Interesse des Vaterlandes uns zur Einigkeit aufruft.

Wir wenden uns nach diesen Vorbemerkungen zur Rechtfertigung der einzelnen Vorschläge

zu §. 1.

Es schien passend, an die Spitze des gegenwärtigen Gesetzes den §. 6 des Gesetzes über Einführung einer provisorischen Centralgewalt zu stellen. Er ist die richtige Folge der Bestimmung, daß der Reichsverweser unverantwortlich ist; seine Willensäußerung erscheint daher weder der Nationalversammlung gegenüber, noch in Beziehung auf Beamte, welche Regierungsbefehlen gehorchen müssen, formell auf eine andere Weise gültig, als wenn der Minister, der die Verantwortlichkeit dafür den Regierungsakt übernommen hat, durch seine Gegenzeichnung dieß ausspricht. Es versteht sich, daß nach §. 1 kein Beamter einen, wenn auch schriftlichen, aber von einem Minister nicht unterzeichneten Befehl des Reichsverwesers vollziehen darf; der §. IV. des bayerischen Gesetzes über Verantwortlichkeit spricht zum Ueberflusse in Beziehung auf Regentenbefehl einen solchen Satz aus. Unnöthig schien uns aber die Beifügung eines Satzes, wie ihn der §. 7 des bayerischen Gesetzes enthält, worin der Minister, der eine ihm angesonnene Amtshandlung für gesetzwidrig oder dem Landeswohl nachtheilig hält, verpflichtet wird, dieselbe abzulehnen, beziehungsweise die Gegenzeichnung unter schriftlicher Angabe der Gründe abzulehnen. Ein solches Verweigerungsrecht des Ministers ist unbezweifelt (Buddeus von der Ministerverantwortlichkeit, S. 56.) Was aber in dem engeren Rath des Regenten vorgeht, welchen Schritt der Minister von Ehre thun muß, um Nachtheile von dem Lande abzuhalten, um selbst seine Ehre zu sichern, geht das Gesetz nicht an, das nur an das formelle Merkmal der Gegenzeichnung sich hält und darin den Akt des Willens des Ministers erkennt, die Verantwortlichkeit zu übernehmen.

§. 2.

Es schien nothwendig, auszusprechen, welchem Minister zunächst die Gegenzeichnung obliegt. Wenn auf der einen Seite der Umstand, daß der Premierminister die Seele des Ministeriums ist, dafür spricht, daß von ihm die Gegenzeichnung ausgehen soll, so führt auf der anderen Seite die Rücksicht, daß die Ministerien nach den verschiedenen Departements abgegrenzt sind, daß jeder Minister, dem ein Departement anvertraut ist, am besten die in seinen Wirkungskreis gehörigen Geschäfte, ihren Einfluß und Bedeutung würdigen kann, darauf auszusprechen, daß auch dieser Minister die Gegenzeichnung vornehme; durch den Ausdruck: zunächst wird nur die Regel bezeichnet; nicht selten wird wegen Verhinderung des Ministers, dem eigentlich die Gegenzeichnung oblag, ein Anderer sie vornehmen; oft werden, wenn im Gesammtministerium ein Gegenstand berathen ist, alle Minister gegenzeichnen und übernehmen dadurch die Verantwortlichkeit.

§. 3.

Ein durch alle Verfassungen anerkannter Grundsatz ist der, daß der Minister durch seine Unterschrift die Verantwortlichkeit für den Inhalt des unterzeichneten Aktes übernimmt. Der Ausdruck Unterschrift wurde gewählt, weil er ebenso auf die Gegenzeichnung sich bezieht, welche voraussetzt, daß ein Anderer, also hier den Reichsverweser unterzeichnet und der Minister seine Unterschrift beifügt, als auf diejenigen Befehle sich erstreckt, in welchen der Minister kraft seiner übertragenen Vollmacht selbstständig handelt und Verfügungen erläßt, die er unterzeichnet. Es bedarf (wie Enprin in der Schrift und über die Verantwortlichkeitsfrage, S. 5, mit Recht bemerkt) um die strenge Verantwortlichkeit des gegenzeichnenden Ministers zu rechtfertigen, nicht erst einer Fiktion, nach welcher es so angesehen werden soll, als sey der Minister der Urheber des angegriffenen Regierungsakts; da das Gesetz ausspricht, daß jede Anordnung des Reichsverwesers der Gegenzeichnung bedarf, so wußte der Minister, daß sie ohne seine Unterschrift unvollziehbar und unwirksam bleiben würde und erst rechtliche Kraft durch Gegenzeichnung erhält; er wußte, daß erst durch ihn, wenn er gegenzeichnet, die Verfügung nachtheilige Wirkungen erzeugen könne; fügt er nun doch die Unterschrift bei, so liegt in seinem Willen und That die Ursache des Vergehens, auf welches, wenn Nachtheil entsteht, die Anklage gerichtet wird; von seiner Seite liegt die Pflichwidrigkeit vor, da ihm die Abwendung aller Beeinträchtigungen der Sicherheit und Wohlfahrt Deutschland's zur Pflicht gemacht ist. Die Fassung des §. 3 bezieht sich nur auf die Unterschrift des Ministers unter der wirklich erlassenen Verfügung. Die Unterzeichnung des Protokolls, das z. B. über die Berathungen am Ministerconseil geführt wird, entscheidet dabei nicht. Die Bestimmung des §. 3 kann auch nicht so ausgelegt werden, daß eine Verantwortlichkeit den Minister nur dann treffe, wenn er eine Verfügung unterzeichnete; durch die Fassung ist nur ausgedrückt, daß im Fall der Unterschrift die Verantwortlichkeit vorliege, ohne daß dadurch die Verantwortlichkeit in andern Fällen, wo sie rechtlich begründet ist, ausgeschlossen ist, also wenn der Minister einen gesetzwidrigen, mündlichen Befehl gab, und dieser von den Untergeordneten vollzogen wurde. Ohnehin liegt bei Unterlassungen, die Anklage begründen, keine Unterschrift des Ministers vor, und dennoch kann Verantwortlichkeit eintreten. Wir werden darüber unten bei §. 4 No. IV ausführlicher handeln. Nach §. 3 werden, wenn mehrere Minister unterzeichnen, alle auf gleiche Art verantwortlich. Es kann der Umstand, daß etwa einer der unterzeichnenden Minister keine Gelegenheit fand, den ungesetzlichen, in der von ihm unterzeichneten Verfügung ausgesprochenem Grundsatz anzuwenden, ihn nicht von der Anklage befreien, weil sein Vergehen, die Theilnahme an dem vielleicht zunächst von seinen Collegen ausgegangenen gesetzwidrigen Akt, schon durch die Unterschrift offen vorliegt (Mohl, die Verantwortlichkeit der Minister, S. 111). Unnöthig schien es uns in dem Gesetze, Bestimmungen zu erlassen, über die Fälle, in denen ein gemeinschaft-

licher Beschluß von allen Ministern vorliegt, derselbe aber nur von einem der Minister, zu dessen Geschäftskreis er zunächst gehört, vollzogen wird; die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze entscheiden hier genügend. Unfehlbar können auch die nicht unterzeichnenden Minister angeklagt werden, sobald dargethan werden kann, daß zunächst sie als Mitschuldige erscheinen; es ist zwar richtig, daß nur der Minister, welcher die gesetzwidrige Verfügung unterzeichnete, für die formell von ihm ausgegangene Handlung verantwortlich ist; aber die Nationalversammlung wird nicht gehindert seyn, die Anklage auszudehnen, sobald die Beweise der Theilnahme geliefert werden können. Auch die Fragen: wie es zu halten ist, wenn sich ein Minister anfangs einem Beschlusse widersetzt, später dennoch unterzeichnet (Mohl S. 113) oder, wenn ein Minister weder durch Zustimmung noch durch spätere theilweise Ausführung Theil an dem Vergehen nahm, finden durch richtige Anwendung strafrechtlicher Grundgesetze leicht ihre Erledigung.

§. 4.

Bei der Aufstellung der Fälle, in denen die Anklage eines Ministers begründet ist, blieb der Ausschuß dem oben entwickelten Grundsatze treu, durch eine allgemeine Characterisirung des Umfangs der ministeriellen Verantwortlichkeit folgerichtig, nach der Ansicht, daß die Verhandlung solcher Anklagen, auch einen bedeutenden politischen Character an sich trage, dem Ermessen derjenigen, welche Anklage zu erheben und zu beurtheilen haben, einen weiten Raum zu geben, zugleich aber die Richtung und damit die Grenzen zu bezeichnen, innerhalb welcher sich das Ermessen bewegen darf. Wie das englische, amerikanische und französische Recht, und die neuern deutschen Gesetze, hierzu allgemeiner Ausdrücke sich bedienen, so thaten wir auch dasselbe und hielten uns dabei an die Fassung des §. 2 des Gesetzes über Einführung einer provisorischen Centralgewalt, indem die Gewalt des Reichsverwesers (also auch die der Minister) auf alle Angelegenheiten sich erstrecken soll, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfarth des deutschen Bundesstaates betreffen. Die Pflichtwidrigkeit beginnt, wo in einer dieser Richtungen Deutschland beeinträchtigt wird. Wir fühlen wohl das Unbestimmte dieser Ausdrücke; aber sie liegen in dem von der Nationalversammlung angenommenen Gesetze über die Centralgewalt; die Gefahr der Unbestimmtheit wird durch das verständige Ermessen der Nationalversammlung und derjenigen, die über die Anklage zu urtheilen haben, ebenso wie durch die im §. 5 beispielweise angegebenen Richtungen beseitigt. Nach der Beschaffenheit des Wirkungskreises, der nach den verschiedenen Departements der Minister ihnen anvertraut ist, und den Umfang der besonderen Pflichten eines jeden Ministers nach der Natur der Sache begrenzt, wird auch ihre Verantwortlichkeit verschieden seyn. Während der Kriegsminister einer Anklage unterliegt, wenn er in einem, Deutschland bedrohenden Kriege schlechte, gefahrbringende Befehle giebt, wird der Minister des Innern verantwortlich seyn, durch die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, durch Unterlassung von Maßregeln zur Abwendung von Gefahren für die innere Sicherheit. Gewisse Vergehen werden aber von allen Ministern auf gleiche Art verübt werden können.

Der §. 4 spricht auch von Unterlassungen des Ministers, daß auch sie die Anklage begründen können, ergiebt sich aus der Erwägung, daß in den Kreis der Pflichten der Minister die Wachsamkeit über alle Interessen des Vaterlandes und daher die zweckmäßige und rechtzeitige Vornahme aller Maaßregeln gehört, welche Gefahren von dem Vaterlande abwenden können, daß selbst in manchen Fällen eine gewisse Thätigkeit den Ministern obliegt und eine Unterlassung derselben eine strafbare Pflichtverletzung begründet. Eine solche könnte entweder eintreten, wenn der Minister unterläßt, den Reichsverweser auf die Zustände und Verhältnisse aufmerksam zu machen, welche eine Abhülfe fordern und die geeigneten Anordnungen des Reichsverwesers zu veranlassen; oder in so fern der Minister die in seinen Geschäftskreis gehörigen, selbstständig von ihm zu verfügenden Anordnungen unterläßt und Maaßregeln nicht verfügt, welche die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit gebieten; wir setzen voraus, daß diejenigen, welche in die Lage kommen, eine Anklage wegen Unterlassung eines Ministers zu erheben, oder zu beurtheilen mit Zartheit die Verhältnisse berücksichtigen und nur da eine Anklage als begründet ansehen, wo wahrhaft eine Schuld den Minister trifft, wo in seinem besondern Geschäftskreis die Maaßregel, die er unterließ, gehörte, wo er die Verhältnisse, welche die Anordnung forderten, erweislich kannte (wie häufig kann die Schuld an untergeordneten Beamten liegen, welche es unterließen, die gehörige Anzeige dem Minister zu machen), und wo nicht eine höhere Gewalt, die er nicht beseitigen konnte, den Minister entschuldigt. (Mohl, Ministerverantwortlichkeit S. 153. Buddens S. 23). Wir haben in unserer Fassung nicht blos von vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen gesprochen, vielmehr durch die Allgemeinheit vorausgesetzt, daß auch die durch Fahrlässigkeit verübten Verletzungen Gegenstand der Anklage seyn können. Es würde ein ungenügender Schutz des Vaterlandes gegen Pflichtwidrigkeiten des Ministers gegeben seyn, wenn nur der Vorsatz bestraft, wenn daher die aus Uebereilung, Leichtsinn, Geistesträgheit oder Unverstand des Ministers zugefügte Nachtheile der Anklage entgehen würden. Mit Recht erkennt der §. IX des bayerischen Gesetzes diese Ausdehnung an (s. hierzu Verhandlungen der bayerischen Ständeversammlung zweite Kammer, Beilage-Band II, S. 273, 283), je größer das Vertrauen ist, mit welchem dem Minister das Schicksal unsers Vaterlandes überlassen, je höher seine Stellung ist, desto größer ist das Maaß der Forderungen, die an ihn gestellt werden können. Auch hier bedarf es freilich der größten Zartheit in der Beurtheilung; nutzlose doch immer nur in ihrer Anwendung von dem Ermessen des Rechts abhängige Unterscheidungen von grober und leichter Fahrläßigkeit wurden im Gesetze vermieden. Hier wird es am Platze seyn, daß die Nationalversammlung in Gesammtanschauung den einzelnen Fall im Zusammenhange mit dem bekannten Vertrauen erweckenden Charakter eines pflichttreuen Ministers, mit dem oft unvermuthet starken Geschäftsdrange und mit der Schwierigkeit, immer eben das Rechte auf dem unberechenbaren Felde der Politik zu treffen, die Anklage nicht voreilig zulasse.

§. 5.

Die hier aufgezählten Fälle beruhen nicht darauf, eine erschöpfende Angabe aller Vergehen eines Ministers gleichsam ein Stück Gesetzbuch über Ministerverbrechen zu liefern, schon die Worte: insbesondere und danach deuten darauf, daß die aufgezählten Fälle nur Anwendung und Folgerungen aus dem in §. 4 aufgestellten Grundsatze und nur als die am häufigsten vorkommenden, der Verdeutlichung des Prinzips von §. 4 wegen aufgeführten Fälle seyn sollten. Der Ausschuß hielt es für nothwendig, solche Hauptkategorien und Richtungen, in welchen die Verantwortlichkeit begründet seyn kann, aufzustellen, weil dadurch die Auffassung des wahren Sinnes des §. 4 nur gewinnen kann, und weil die Eigenthümlichkeit des Verhältnisses eines Reichsministers zur Nationalversammlung auch Combinationen der Verschuldung herbeiführt, welche im ersten Augenblicke nicht klar aufgefaßt werden könnten, weil selbst manches Verhältniß, z. B. bei §. 5 Nr. 4, näher bezeichnet werden müßte, um Lücken im Gesetze über die Centralgewalt auszufüllen:

I. Wie alle Gesetze über Ministerverantwortlichkeit den Verrath als eine Hauptkategorie hervorheben, unter welche Verbrechen der Minister gestellt werden könne, so mußte auch unser Gesetz es thun. Eine nähere Charakterisirung des Hoch- und Landesverraths oder Aufstellung des Thatbestandes dieser Verbrechen scheint unnöthig, da im gemeinen Strafrecht wie in allen Gesetzbüchern die Natur dieser Verbrechen aufgestellt ist. Die Stellung des Ministers giebt ihm am ersten Gelegenheit, Handlungen des Verraths zu verüben, sie erschwert aber auch die Strafwürdigkeit solcher Handlungen. Zu den Fällen, in denen der Minister verrätherischer Weise handeln könnte, würden gehören: Einverständniß mit dem Feinde Deutschland's, um das Vaterland in Krieg zu verwickeln; oder um dasselbe oder einen Theil desselben fremder Herrschaft einzuverleiben, die Unterstützung des Feindes in einem mit demselben ausgebrochenen Kriege, die Uebergabe von Festungen, oder Mittheilung von Rissen von Festungen oder Operationsplan an den Feind, oder Verrath wichtiger Geheimnisse oder Urkunden, die verrätherische Führung eines mit einer auswärtigen Regierung geschlossenen Geschäfts zum Nachtheil Deutschland's, so wie die Hemmung oder Vereitlung von Kriegsoperationen zu Gunsten des Feindes.

II. Das hier bezeichnete Vergehen bezieht sich auf die Fälle, in welchen der Minister selbstständig, vermöge seines Geschäftskreises handelt und entweder für ein einzelnes Geschäft einen bestimmten Befehl oder für eine Reihe von Handlungen, oder für ein gewisses Benehmen eine Instruction einem ihm untergeordneten Beamten ertheilt, und diese Anordnung nachtheilig für Deutschland's Sicherheit (z. B. in Beziehung auf Kriegsoperationen, oder wegen Erklärungen, oder Handlungen, die eine fremde Regierung zum Kriege reizen könnten), oder für die Wohlfahrt Deutschland's werden kann (z. B. bei einem abgeschlossenen Geschäft, bei Anordnung von Maaßregeln, welche den innern Frieden stören, oder die deutsche Industrie beeinträchtigen könnten); nach der Fassung des Paragraphen ist zur Anklage nicht nothwendig, daß schon ein Nachtheil eingetreten sey; schon die Ertheilung des Befehls kann die Anklage begründen, weil bereits die Pflichtwidrigkeit vorliegt; es bezieht sich auch das Vergehen ebenso auf die vorsätzlichen wie auf die aus Fahrläßigkeit verübten Handlungen, sobald der Minister die möglichen Nachtheile bei gehöriger Aufmerksamkeit, wie sie nach den besondern Verhältnissen des Falles von dem Minister gefordert werden kann, hätte einsehen können.

III. Der Paragraph bezieht sich insbesondere auf die Stellung des Ministers zum Reichsverweser. Hier wird die Gegenzeichnung des Ministers von Bedeutung, in so fern der mit ihr versehene Befehl an den mit der Vollziehung beauftragten Beamten erlassen wird; allein auch wo keine Gegenzeichnung vorliegt, wo aber der Minister den mündlich ertheilten Befehl des Reichsverwesers auf sich nimmt und vollzieht, ist Anklage begründet. Diese setzt jedoch voraus, daß der Befehl entweder a) gesetzwidrig war (es mag die Gesetzwidrigkeit in der Verletzung eines das Verhältniß der Centralgewalt feststellenden Gesetzes, oder irgend eines andern Gesetzes seyn), daß ein wirklicher Nachtheil für Deuschland bereits eingetreten sey, fordert der §. 5 Nr. 3 nicht, da in der Gesetzwidrigkeit allein schon die Pflichtwidrigkeit liegt); oder b) der Befehl muß den Interessen Deutschland's nachtheilig seyn. Der umfassende Ausdruck wurde gewählt, weil er ebenso auf das Interesse der äußern wie der innern Sicherheit, als auf das Interesse des Schutzes der Einheit Deutschland's oder die Interessen des Handels, der Industrie, des Schutzes socialer Zustände sich bezieht.

IV. Ein Hauptgegenstand der Anklage kann im Verhältnisse der Minister zur Nationalversammlung vorkommen. Nach dem Gesetze über die Centralgewalt ist der letzteren die vollziehende Gewalt übertragen. Dadurch ist das Verhältniß vorausgesetzt, nach welchem die Nationalversammlung, welche die Gewalt überträgt, zunächst die Beschlüsse faßt, welche im Interesse Deutschland's geboten sind; wenn auch bei der Abstimmung der im Entwurfe §. 2. e vorkommende Satz: „Derselbe verkündet und vollzieht die von der Nationalversammlung zu erlassenden Gesetze“, von der Mehrheit nicht angenommen wurde, so ändert dies nichts, da diese Verpflichtung schon aus dem Wesen der vollziehenden Gewalt fließt und die Wirksamkeit und Bedeutung der Nationalversammlung vernichtet wäre, wenn ihre Beschlüsse nicht beachtet würden. Der Ausschuß fühlt jedoch die Wichtigkeit, eine nicht zu weite Fassung zu wählen, welche leicht Veranlassung zu Streitigkeiten geben könnte.

Vorerst muß man zugeben, daß möglicher Weise von der Nationalversammlung manche nicht völlig den Verhältnissen und Bedürfnissen Deutschland's entsprechende Beschlüsse gefaßt werden können, deren unbedingte Vollziehung selbst nachtheilig seyn würde. Alle Interessen werden nun vereinigt, wenn den Ministern die Befugniß eingeräumt wird, überall, wo sie erhebliche Einwendungen gegen einen Beschluß der Nationalversammlung haben, wo ihnen vielleicht wichtige, der Nationalversammlung unbekannte Nachrichten zugekommen sind, diese vorerst der Nationalversammlung vorzutragen, damit diese wiederholt den Gegenstand prüfe und Beschluß fasse. Es ist nothwendig im Gesetze eine Frist zum Vor-

bringen der Einwendungen zu setzen. Beharrt die Nationalversammlung auf ihrem Beschlusse, so tritt allerdings der Fall ein, daß durch fernere Weigerung der Vollziehung die Minister sich verantwortlich machen. 2) Einige Mitglieder des Ausschusses fanden es bedenklich, in der Allgemeinheit von den Beschlüssen Nationalversammlung zu sprechen, sie glaubten, daß auf diese Art die Centralgewalt aus einer selbstständigen Regierung zu einer von der Nationalversammlung abhängigen Behörde und die Versammlung zur eigentlichen obersten Regierungsbehörde für alle Fälle, in denen es der Mehrheit etwas zu beschließen beliebe, verwandelt würde. Eine Stimme schlug daher vor, statt des Ausdruckes »Beschlüsse«, zu setzen: »Gesetze oder den Gesetzen gleichstehende Beschlüsse«; eine andere Stimme wollte den Zusatz: »Die Vollziehung eines die Verfassung Deutschland's oder die Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten Deutschland's betreffenden Beschlüsse«. Nach einem andern Vorschlage sollte es heißen: »Von der Nationalversammlung als gesetzgebende Gewalt erlassenen«; nach einem andern Antrage sollte die Fassung seyn: »Ueber die Vereinigung Deutschland's zu einem Bundesstaate, die Gründung der Reichsverfassung oder Sicherheit Deutschland's erlassenen Gesetze.« Allein die Mehrheit konnte diese Anträge nicht billigen, indem theils dadurch nur ein Theil der zu erlassenden Beschlüsse bezeichnet, theils nur eine Umschreibung gemacht würde. Der Ausschuß verkennt nicht, daß die Nationalversammlung nicht zu einer allgemeinen obersten Regierungsbehörde sich erheben dürfe, daß es unklug seyn würde, die Macht zu mißbrauchen, sie rechnet darauf, daß die Nationalversammlung durch das am sichersten leitende Gesetz weiser Mäßigung und durch die Erwägung, daß ihre Hauptkraft in der moralischen Macht liegt, sich selbst beschränken, ungeeignete Anträge zurückweisen, den gegründeten Einwendungen der Minister Gehör geben wird. Eine zu enge Fassung des Gesetzes schien aber gefährlich, weil unverkennbar, wenn auch die Nationalversammlung zunächst nur verfassungsgebende ist, Fälle vorkommen können, in welchen das ganze künftige Verfassungswerk nutzlos gemacht werden könnte, wenn nicht schleunigst entgegenstehende Hindernisse beseitigt, gewisse Verhältnisse, die in einzelnen Staaten drohend für die Einheit Deutschland's werden könnten, schnell geordnet werden müssen, und der Nationalversammlung, welche diese Verhältnisse erfährt und würdigt, es möglich gemacht werden muß, durch ihren Beschluß rasch einzugreifen und die Centralgewalt zu einer gewissen Handlungsweise aufzufordern. In welchem Umfang Beschlüsse der Art vorkommen können, läßt sich nicht vorherbestimmen. Eine allgemeine Fassung ist daher vorzuziehen. Der Berichterstatter bemerkt jedoch, daß mehrere Mitglieder des Ausschusses zu einem in der Anlage beigefügten Minoritätsgutachten sich vereinigten.

3) Die Gefahr eines Mißbrauchs der Anklage in solchen Fällen, wo der Minister dennoch einen Beschluß der Nationalversammlung nicht vollzieht, fällt weg, wenn man erwägt, daß alle in §. 5 genannten Fälle durch das in §. 4 aufgestellte allemeine Prinzip beherrscht werden, es daher nie der Nationalversammlung einfallen wird, wegen der Nichtvollziehung irgend eines Beschlusses die Minister anzuklagen, sondern nur, wenn in dieser Unterlassung eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Wohlfahrt Deutschland's liegt.

4) Für die Fälle, wo die Minister einen Beschluß der Nationalversammlung nicht vollziehen, muß das Gesammtministerium verantwortlich gemacht werden. Eine besondere Schwierigkeit schien sich bei der Frage zu ergeben, in welcher Weise die Reichsminister wegen unterlassener Verkündung oder Vollziehung eines Beschlusses der Nationalversammlung verantwortlich seyn sollten. Man müßte die Falle sich vorstellen, daß derjenige Minister, zu dessen Geschäftskreis die Vollziehung eines Beschlusses gehört, z. B. der Kriegsminister, die Vollziehung unterläßt und seine Collegen, welche nächst der Beschluß nicht berührt, auch nicht für die Vollziehung sich interessiren, indem sie darauf rechnen, daß derjenige sie besorgen werde, in dessen Departement das Geschäft gehört, so daß offenbar ihnen kein Vorwurf wegen Nichtvollziehung gemacht werden kann. Es wurde daher die Ansicht geltend gemacht, daß zunächst der Departementsminister, in dessen Geschäftskreis die Vollziehung des Beschlusses gehörte, verantwortlich zu machen sey, während ein anderer Vorschlag dahin ging, zunächst den Premierminister, welcher die Seele des ganzen Ministeriums seyn soll, verantwortlich zu machen. Ein Mitglied des Ausschusses schlug vor, die Verantwortlichkeit der Minister hier auf den Grundsatz zu bauen, daß alle Minister verantwortlich seyn sollten, welche ein Verschulden wegen der Nichtvollziehung trifft, so daß die Umstände des einzelnen Falles entscheidender würden. Man vereinigte sich zuletzt dahin, daß alle Minister verantwortlich wegen der Nichtvollziehung erklärt werden müßten, indem in einem solchen Falle immer eine Conseilfrage vorliegen würde, bei welcher jeder einzelne Minister, wenn auch zunächst das Geschäft ihn nicht berührt, die Wichtigkeit und den Ernst des Falles der Nichtvollziehung eines Beschlusses erwägend, thätig seyn muß, um die Hindernisse zu beseitigen und seinen Einfluß geltend zu machen, daß die Vollziehung erfolge, so daß er auch wegen Nichtvollziehung verantwortlich bleibt, wenn er nicht vorzieht, in Fällen, wo beharrlich die Vollziehung geweigert wird, die Schritte zu thun, welche ihm seine Ehre gebietet. Uebrigens wird nicht zu verkennen seyn, daß in einzelnen Fällen nach den Umständen ein Minister Mittel hat, jedem Vorwurfe eine Verschuldung zu entgehen. Eine zarte Abwägung der Verhältnisse wird hier auch der Nationalversammlung Pflicht seyn.

V. Die Bestimmung dieser Nummer rechtfertigt sich leicht durch die Erwägung, daß die Pflicht des Ministers nicht blos auf irgend eine Art der Vollziehung, sondern darauf geht, daß dem Willen der Nationalversammlung gemäß, das Ganze angeordnet werde, was in Folge eines Beschlusses den Interessen Deutschland's gemäß ist. Sobald daher die Art der Vollziehung so ist, daß dadurch das Gegentheil von demjenigen, was erreicht werden soll, erreicht, oder nur unvollständig das Nothwendige bewirkt würde, so liegt die Pflichtwidrigkeit des Ministers vor, z. B. wenn der Kriegsminister zwar Truppen an einen bestimmten Ort marschiren ließe, aber in so geringer Zahl, daß dadurch das beabsichtigte Unternehmen scheitern müßte.

VI. In den Kreis der Pflichten des Ministers gehört vorzüglich auch der Schutz der verfassungsmäßigen Rechte der deutschen Bürger, z. B. in Beziehung auf persönliche Freiheit. Der Nationalversammlung steht es zu, über die Wahrung dieser Rechte zu wachen. Sobald daher ein Minister verfassungsmäßige Rechte verletzt, z. B. einen Bürger ungerecht verhaften ließe, oder einen Verein gesetzwidrig auflösen würde, müßte die Nationalversammlung, in

weiser Erwägung der Verhältnisse und mit Gesammtanschauung der Umstände, berechtigt seyn, Anklage zu erheben. Mehrere Stimmen verlangten auch, daß wegen fahrläßiger Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte Anklage erhoben werden könne, in welchem Falle dann ohnehin der Richter eine geringere Strafe erkennen würde; allein die Mehrheit erklärte sich dafür, daß nur bei vorsätzlichen Verletzungen Anklage eintrete; weil bloße Fälle der Fahrläßigkeit zwar eine Civilklage des Beschädigten begründen könnten, das bei der Anklage entscheidende öffentliche Interesse aber gebiete, daß nur bei vorsätzlicher Pflichtverletzung das tiefer eingreifende Verfahren einer Anklage eingeleitet werde, indem sonst durch die Ausdehnung desselben auf Fälle, die auch bei einem sehr ehrenwerthen Minister vorkommen könnten, die Bedeutung des Instituts leiden würde.

VII. Eine der schwersten Pflichtverletzungen des Ministers könnte im Verhältnisse zur Nationalversammlung da gedacht werden, wo der Reichsminister die Rechte unserer Versammlung, die als constituirende nur durch die höchste Selbstständigkeit wirksam für ihre Aufgabe werden kann, aufzuheben oder zu beschränken, unternehmen würde, z. B. wenn eine Auflösung unserer Versammluug versucht, oder wenn die Ausübung eines zustehenden Rechts gehindert, z. B. das fernere Versammlungsrecht beschränkt würde. Es kann hier nicht von dem Falle die Rede seyn, wo z. B. ein Minister nur die Competenz der Nationalversammlung zu gewissen, Beschlüssen in parlamentarischen Verhandlungen bestreiten würde; denn hier würde nur ein erlaubter Kampf der Meinungen vorliegen, die Strafbarkeit kann, was durch das Wort: Unternehmen hinreichend bezeichnet ist, nur beginnen, wo z. B. Handlungen bereits vorgenommen sind, welche auf die Aufhebung oder Beschränkung unserer Rechte abzielten. Auch der vorliegende Fall erhält übrigens durch das allgemein in §. 4 aufgestellte Prinzip seine gehörige Beschränkung.

VIII. Ein Gegenstand der Anklage könnte das als Amtsverbrechen erscheinende Verbrechen der Bestechung und Geschenkannahme eines Ministers vorkommen. Je höher die Stellung des Ministers, je tadelloser die Persönlichkeit eines solchen seyn muß, je größer die Gelegenheit zu Verübung eines solchen Verbrechens seyn wird, desto größer ist die Verschuldung des Ministers, der seine Stellung mißbraucht. Die Anklage muß ebensowohl erhoben werden können, wenn der Minister sich Geld geben ließe, als wenn er andere Vortheile (selbst der Ausdruck: Vermögensvortheile wurde als zu enge nicht angenommen) für sich erlangt z. B. bei einem Geschäfte, das im Interesse des Staats abgeschlossen war sich betheiligt, oder eine Person, z. B. um ein Patent zu erhalten, dem Minister gewisse Rechte abzutreten versprochen würde; sie muß sich ebensowohl auf die wirkliche Annahme als auf die Erklärung des Ministers, daß er das Anerbieten annehmen würde, oder auch nur auf die Forderung des Ministers sich beziehen, z. B. wenn er dem Contrahenten für Ertheilung einer Befugniß, eine gewisse Summe sich bedingen würde. Die Anklage würde auch Denjenigen treffen, der erst nach vorgenommener Amtshandlung ein Geschenk annehmen würde, weil die Grenzen zwischen der eigentlichen Bestechung und Geschenkannahme sehr schwierig ist und weil wir wünschen müssen, daß ein Minister so fleckenlos und rein dastehe, daß er auch unzugänglich für jede Belohnung ist, welche ihm selbst wegen seiner Pflichterfüllung gegeben würde, indem auch in Fällen dieser Art leicht der Verdacht sich erheben möchte, daß überhaupt der Minister bestechlich war.

IX. Die Vorschrift dieses Paragraphen bezieht sich auf das sogenannte Verbrechen der Erpreßung (Concussion nach französischem Rechte). Hierher gehören die Fälle, wo der Minister die Erhebung von Taxen, Sporteln, Abgaben, Lieferungen, zu welchen er durch das Gesetz nicht ermächtigt, ausschreibt oder ausschreiben läßt, oder auch wenn ein Minister von Regierungen der Einzelnstaaten Beiträge, die ihm nicht gebühren geben läßt, oder auch wenn er andere Gegenstände z. B. Kriegsvorräthe, Materialien (man wählte daher den Ausdruck: Geldeswerth) unbefugter Weise verschaffte. Der Grundcharakter dieses Verbrechens liegt in dem Mißbrauche der Amtsgewalt, und zwar indem der Minister entweder Gewalt benutzt und bereits von ihr Gebrauch macht, oder mit dem Gebrauche droht, um dadurch unbefugterweise Vortheile zu erlangen. Hierher gehörte auch der Fall, wo der Minister einem Kassebeamten Aufträge geben würde, Gelder zu liefern, die dem Minister nicht gebühren.

X. Dieser Paragraph entspricht dem Amtsverbrechen der Unterschlagung. Er umfaßt ebenso die eigentliche Unterschlagung von öffentlichen Geldern, die dem Minister anvertraut, oder die zu seiner amtlichen Verfügung gestellt waren, in so fern der Minister solche Gelder für sich verwendet und sie dem Staate entzieht, oder auch ohne solche Entziehung damit unerlaubten Gewinn macht, z. B. in der Zwischenzeit ausleiht; es muß aber auch Anklage möglich seyn, wenn der Minister ohne Privatvortheile zu erlangen, öffentliche Gelder oder Geldeswerth zu andern Zwecken verwendet als wozu sie ihm zustanden.

§. 6 und 7.

Beide Paragraphen bezwecken die Ausscheidung der Fälle, in welchen zwar eine gerichtliche Verfolgung eines Ministers Statt findet, wo aber das nach §. 4 aufgestellte Prinzip keine Anwendung findet. Hierher gehören:

1) Die Fälle wo der Minister ein gemeines Verbrechen verübt, welches mit keinem der Verbrechen im Zusammenhange steht, das die Anklage durch die Nationalversammlung begründet, wo daher weder das Amt mißbraucht, noch das Verbrechen Gelegenheit der Ausübung des Amts, noch als Mittel zur Verübung eines Amtsverbrechens begangen ist. Nie kann daher eine von einem Minister ohne irgend einer der zuvorgenannten Beziehungen verübte Tödtung, Verwundung, Fälschung Gegenstand der Anklage durch die Nationalversammlung werden. Die zuständigen Strafgerichte werden hier untersuchen und entscheiden.

2) Ist eine Privatperson durch eine Handlung eines Ministers in ihren Privatrechten beeinträchtigt, und verlangt sie nur Ersatz oder Geltendmachung ihres Rechtes überhaupt, so kann diese mit dem öffentlichen Interesse nicht zusammenhängende Handlung auch nur Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreites vor den ordentlichen Gerichten seyn.

3) Selbst wenn eine Privatperson durch Handlungen eines Ministers, wegen welcher Anklage von der Nationalversammlung erhoben wurde, in ihren Rechten verletzt ist, muß sie ihr Recht abgesondert verfolgen, weil ein gleichzeitig mit der Untersuchung verhandelter bürgerlicher Rechtsstreit zu vielfachen Verzögerungen und Störungen der nur im öffentlichen Interesse geführten Verhandlung führen würde.

§. 8.

Die Erhebung eines Antrags auf Anklage eines Ministers in der Nationalversammlung, muß schon von solchen schützenden Formen umgeben seyn, daß theils voreilig und leichtsinnig erhobene Anklage vermieden, theils die Anklage so bestimmt gestellt wird, daß klar sich ergiebt, wegen welcher Handlungen die Anklage erhoben ist, daß die Nationalversammlung das Gewicht der Anschuldigungsgründe beurtheilen und der beschuldigte Minister, indem er vollständig die Beschuldigung erfährt, sich genügend vertheidigen kann. Daraus rechtfertigt sich die Vorschrift, daß eine größere Zahl der Mitglieder den Antrag unterzeichnen, und daß vollständig die Thatsachen der Anschuldigung und die Art des Verbrechens bezeichnet werden.

§. 9 und 10.

Die weitere Verhandlung über den Antrag erfolgt in den Formen der Geschäftsordnung; allein zweckmäßig scheint es, eine Frist für die Verhandlung zu bestimmen, damit nicht die einmal öffentlich erhobene Beschuldigung zu lange unerörtert bleibe, vielmehr schnell entweder wegen ihrer Grundlosigkeit von der Versammlung verworfen oder die Einleitung zur Herstellung der Wahrheit getroffen werde. Die Verhandlung in der Nationalversammlung ist vorläufig diejenige, welche bei einem andern Antrage eintritt. Wenn der Antrag an die Abtheilung gewiesen ist, so schien es zweckmäßig zu verordnen, daß die Mitglieder, welche den Antrag unterzeichneten, welche daher mehr als unmittelbare Partei gegen den Minister auftreten, und leicht, gegen sich die Vermuthung einer gewissen Befangenheit erwecken, nicht in den Ausschuß gewählt werden können, um so weniger als der Ausschuß richterliche Befugnisse hat, mit denen eine, wenn auch entfernter Weise besorgte Partheilichkeit unverträglich seyn würde. Dies hindert nicht, daß der Ausschuß diese Mitglieder vernehmen und weitere Aufklärung von ihnen verlangen kann.

§. 11.

Der Ausschuß muß die Instruction des Antrages auf Anklage so vorbereiten, daß die Nationalversammlung in den Stand gesetzt wird, über die Zuläßigkeit der Anklage zu entscheiden. Hierzu muß dem Ausschuß jede Befugniß eingeräumt werden, welche zur Ausmittelung der Wahrheit dem Untersuchungsrichter zustehen muß. Sein Streben wird darauf gerichtet seyn, durch die Einhaltung der schützenden gerichtlichen Formen der Nationalversammlung eine genügende Grundlage ihrer Beurtheilung zu gewähren, durch Anwendung aller gesetzlich erlaubten Mittel die Wahrheit zu erforschen, und dabei die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft wie die der Vertheidigung zu beachten. Nothwendig ist hierzu die Vernehmung der Zeugen; jedoch muß es auch frei stehen, diese Vernehmung, z. B. bei entfernt wohnenden Zeugen durch Requisition des zuständigen Richters bewirken zu lassen. Als Untersuchungsmittel wird auch die Benützung von Urkunden oft unentbehrlich seyn. Der Ausschuß muß wie ein Untersuchungsrichter berechtigt seyn, die Herausgabe von Urkunden von dem Ministerium zu verlangen. Mit Recht hat das bayerische Gesetz über Minister-Verantwortlichkeit Artikel VIII bestimmt, daß dem Minister die amtliche Beihilfe von Rechenschaftsablage über seine Amtsführung nicht vorenthalten werden dürfe, wenn er sie zu seiner Rechtfertigung vor den Ständen bedarf. Es verdient Beachtung ob nicht nach dem Vorbilde des französischen Entwurfs von 1834 Artikel 10. ausgesprochen werden soll, daß wenn die Ministerialakten Gegenstände enthalten, deren Veröffentlichung den Interessen des Staats nachtheilig seyn würden, die Herausgabe verweigert werden kann.

§. 12.

Bei der Erörterung der Frage, ob der Ausschuß den Minister wie einen andern Angeschuldigten vernehmen kann, durfte man nicht unberücksichtigt lassen, daß eine solche Befugniß verletzend seyn würde, daß durch den bloßen Antrag von 25 Mitglieder die Anklage noch nicht als wahrscheinlich sich ergiebt, daß der Minister durch eine bloße Beschuldigung noch nicht in seiner amtlichen Stellung verletzt und herabgewürdigt werden darf; die Befugniß des Ausschusses soll nicht weiter gehen, als der Zweck erfordert; dieser aber verlangt kein förmliches Verhör des Ministers vor dem Ausschuß; alle Interessen sind gewahrt, wenn 1) dem Minister der Antrag auf Anklage schriftlich mitgetheilt wird, wenn 2) der Ausschuß den Minister einladen darf vor ihm zu erscheinen und Aufklärung über einzelne Punkte zu geben, wenn 3) er zur schriftlichen Erklärung den Minister auffordert, jedoch immer so, daß es dem Minister frei steht ob er erscheinen und antworten will; 4) daß der Minister selbst befugt ist freiwillig, wenn er es zu seiner Vertheidigung für zweckmäßig hält vor dem Ausschuß zu erscheinen und Aufklärung zu geben, oder Urkunden oder schriftliche Erklärungen dem Ausschusse vorzulegen.

§. 13.

Ueber die Befugniß des Ausschusses, Verhaftung des angeschuldigten Ministers zu verfügen, waren die Stimmen unseres Ausschusses sehr getheilt. Man erkannte das Außerordentliche einer Maßregel, wenn der Ausschuß einer Versammlung, die selbst Anklägerin ist, befugt seyn sollte, Verhaftung eines Ministers zu verfügen, den vielleicht eine Partei leidenschaftlich verfolgt; man fühlte, daß wenn man kein eigentliches Recht den Minister zu vernehmen dem Ausschuß giebt, das Verhaftungsrecht noch weniger eingeräumt werden kann. Man konnte nicht verkennen, daß auch in England das Unterhaus einen angeklagten Minister nicht verhaften lassen, und nur bei Anklagen wegen Hochverraths nur an das Oberhaus den Antrag stellen kann, den Minister verhaften zu lassen, daß nur in ganz außerordentlichen Fällen (z. B. in der Anklage gegen Hastings) das Unterhaus provisorisch Verhaftung anordnete, die vom Oberhause sogleich wieder gegen Stellung einer Caution aufgehoben wurde. Man erinnerte, daß auch der französische Gesetzentwurf von 1834 der Kammer der Abgeordneten kein Verhaftungsrecht einräumt; allein die Mehrheit wollte dennoch das Recht gestatten, weil es sonst an den Mitteln, die Wahrheit zu erforschen leicht fehlen könnte, weil nach unserm Entwurfe selbst wegen Hochverraths die Anklage durch die Nationalversammlung zulässig ist, und kein anderes Gericht gegen den Minister einschreiten kann, und weil durch die Hinweisung auf die Bedingungen, unter denen sonst das Gesetz Verhaftung gestattet, der Ausschuß hinreichend beschränkt ist. Es versteht sich dabei, daß ebenso, wo in andern Fällen Freilassung gegen Caution zulässig ist, diese auch hier gestattet seyn muß.

§. 14.

Die Thätigkeit des Ausschusses ist beendigt, sobald die Voruntersuchung wie sie sonst eintritt, geschlossen ist, also die Mittel der Erforschung so weit benützt sind, als dies nöthig wird um die Nationalversammlung in den Stand zu setzen, ebenso wie die Anklagekammer, über Zulässigkeit der Anklage zu entscheiden. Der Ausschuß für sich kann nie das Fallenlassen des Antrags bewirken. Ist in einer so wichtigen Sache einmal der Antrag auf Anklage öffentlich geworden, so muß auch der Minister fordern können, daß die Grundlosigkeit des Antrages öffentlich ausgesprochen wird. Findet der Ausschuß den Antrag begründet, so muß er zugleich mit dem Berichte über die Ergebnisse der Voruntersuchung den Entwurf der Anklageschrift vorlegen. Nur dadurch werden die Thatsachen, welche die Anklage begründen sollen und die rechtlichen Gesichtspunkte klar hervorgehoben, die Beurtheilung wird der Nationalversammlung erleichtert und die Vertheidigung des Ministers mehr begünstigt.

§. 15 und 16.

In der Nationalversammlung wird über die Anklage verhandelt wie sonst über einen Antrag. Der Gegenstand der Verhandlung ist nun, ob und in welchem Umfange die Anklage gegen den Minister zugelassen werden soll. Der betheiligte Minister erscheint in der Versammlung wie er sonst an den Verhandlungen Theil nimmt; er kann daher eben so beliebige Aufklärungen geben. Ein Recht der Nationalversammlung, den Minister förmlich zu verhören, kann aber nicht angenommen werden. Bei der Beurtheilung der Zulässigkeit der Anklage muß sich der richtige Takt der Nationalversammlung, ihre ebenso juristisch die Thatsachen und die Rechtspunkte würdigende Beurtheilungskraft, ihre Mäßigung, die durch keinen Parteigeist aus ihrer Bahn gerückt wird, und der politisch-practische Sinn bewähren, welcher die Anklage des Ministers als einen großen politischen Akt würdigt, die in Frage stehende Handlung nach der Gesammtanschauung, im Zusammenhang mit dem bisherigen Benehmen und dem bekannten Character des Ministers auffaßt, und die Nachtheile einer solchen, mit vielfacher Aufregung verbundenen Gestattung der öffentlichen Verhandlung einer zugelassenen Anklage eines Ministers erwägt, während sie von der Rücksicht auf die Pflicht geleitet wird, nur da, wo ein erhebliches Interesse des Vaterlandes die Anklage fordert sie zu gestatten, um nicht andere öffentliche Interessen zu gefährden.

§. 17.

Ein wichtiger Punkt ist der hier vorgeschlagene. Es könnte scheinen, daß, wenn die Anklage zugelassen ist, und nun die Verhandlung an den Gerichtshof gelangt, es zweckmäßiger wäre, der bei diesem Gericht angestellten Staatsbehörde die Begründung, Verfolgung der Anklagen, wie in andern Prozessen aufzutragen; es schien bedenklich, der Nationalversammlung zu überlassen, drei ihrer Mitglieder zur Verfolgung der Anklagen zu bestimmen, da diese Mitglieder als selbst angehörig der Versammlung und als Theilnehmer an der Abstimmung nicht die nöthige Unpartheilichkeit haben würden; allein der Ausschuß billigt den in dem Paragraphen gemachten Vorschlag. In England ernennt bei allen Fällen das impeachment das Unterhaus eines oder mehrere ihrer Mitglieder, um vor dem Oberhause die Anklage durchzuführen. In Frankreich wurde sowohl von der Kammer der Abgeordneten als der Pairskammer bei dem bekannten Prozesse gegen den Minister Carl X. 1830 die Form der Abordnung von Commissarien der Deputirtenkammer zur Verfolgung der Anklage angewendet (Cauchy les precedents de la cour des Pairs, p. 649 etc.), und der von der Kammer angenommene Gesetzesentwurf in Frankreich von 1834, Art. 17, schreibt diese Form vor (7. Helie traite de l'instruction crim. III. p. 311). Auch das neue bayerische Gesetz über Ministerverantwortlichkeit, Art. XL, bestimmt, daß die Einreichung und Vertretung der Anklage durch Bevollmächtigte der Stände geschehe. Für die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung spricht, daß die Verfolgung der Anklage durch die Beamten der Staatsbehörde schon nach ihrer amtlichen Stellung unpassend seyn würde, daß jene Commissarien der Nationalversammlung, hier am besten mit den Ansichten der Versammlung vertraut, auch am geeignetsten sind im Namen des Volkes die Anklage zu entwickeln und auf jeden Fall es nothwendig seyn würde, der Versammlung das Recht zu geben, vor dem Staatsgerichtshofe die Anklage zu begründen, das Auftreten der Commissarien aber neben den Beamten der Staatsbehörde zu Collisionen führen würde.

§. 18.

Da die Nationalversammlung, indem sie über die Zulässigkeit der Anklage entscheidet, als Anklagekammer (oder große Jury wie in England) erscheint, so muß sie auch befugt seyn, die Folgen auszusprechen, welche mit der Versetzung in Anklagestand verbunden sind. In dieser Beziehung muß noch die Nationalversammlung, wenn nach der Beschaffenheit der Umstände Suspension des Ministers vom Amte gerechtfertigt ist, diese ebenso wie die Verhaftung und zwar die letzte um so mehr auszusprechen befugt seyn, als der §. 13 schon dem Ausschusse diese Befugniß einräumte. Das neue bayerische Gesetz, §. X, bestimmt, daß, wenn die Ständeversammlung die Anklage für begründet erkennt, der König den angeklagten Minister vorläufig suspendiren wird.

§§. 19 und 20.

Die Vorschrift, daß auch andere Personen als Mitschuldige des Ministers der Anklage durch die Nationalversammlung unterworfen werden können, rechtfertigt sich durch den Gebrauch bei anderen Völkern (z. B. der Engländer und Franzosen, Gesetzesentwurf von 1834, Art. 20), aber auch durch den Grundsatz des Zusammenhangs und durch die Zweckmäßigkeit, indem oft eine richtige Beurtheilung des Verbrechens nicht möglich seyn würde, wenn nicht auch die Mitschuldigen des Ministers in die Untersuchung gezogen wären, und eine Verweisung der Mitschuldigen an andere Gerichte zu manchen Nachtheilen wegen der widersprechenden Beurtheilung führen könnte. Die Ausübung der Befugniß muß jedoch in das Ermessen der Nationalversammlung gestellt, aber auch schon dem Ausschusse, dem die vorbereitende Untersuchung obliegt, möglich gemacht werden, die Erforschung auf Mitschuldige auszudehnen. Die Vorschrift des §. 20 erklärt sich daraus, daß, sobald die Anklage zugelassen ist, der Gerichtshof, welchem das Urtheil obliegt, in den Stand gesetzt werden muß, die nöthigen Vorbereitungen zur Verhandlung zu treffen.

§. 21.

Bei der Frage: ob, wenn bereits die Anklage zugelassen ist, die Nationalversammlung befugt seyn soll, auf die Verfolgung derselben zu verzichten, scheint zwar gewichtige Gründe für die Verneinung zu sprechen, indem, wenn einmal die Versammlung als Anklagejury nach öffentlichen Verhandlungen die Anklage zuließ, das Schicksal der Anklage nur von den Urtheilsgeschwornen und dem Gerichtshofe abhängen soll, und das Volk das Recht haben muß, zu erfahren, ob der Minister schuldig ist, indem auch zu leicht Besorgniß entstehen würde, daß durch vielfache Einwirkungen die Nationalversammlung bewogen werden könne, die Anklage fallen zu lassen; allein der Ausschuß schlägt dennoch das Recht vor, auf die Anklage zu verzichten, indem darauf ebenso der Gebrauch anderer Länder führt, in Frankreich selbst der Entwurf von 1834, Art. 21, dies ausspricht. Bei politischen Akten, wie die Ministeranklage ist, muß der Wechsel politischer Umstände auch über die Klugheit, einen gewissen Akt vorzunehmen, entscheiden. Es lassen sich aber leicht Fälle denken, daß wegen geänderter Umstände die Fortsetzung der Anklage ebenso unzweckmäßig als ungerecht erscheinen werde, wenn z. B. der Minister neue zu seiner Vertheidigung dienliche Beweise vorlegt, oder wenn Verhältnisse eintreten, welche, wenn die Nationalversammlung sie früher gekannt hätte, sie von der Erhebung der Anklage abgehalten haben würde, Mohl, über Ministerverantwortlichkeit, S. 257 bis 267. Ein Antrag auf Fallen lassen der Anklage muß jedoch ebenso mit schützenden Formen versehen werden, daher er nur von dem Auftreten einer solchen Zahl von Mitgliedern abhängig gemacht werden muß, die das Gesetz zur Stellung der Anklage erfordert.

§. 22.

Eine der wichtigsten Fragen ist die, welchem Gerichtshofe die Entscheidung über die Anklage übertragen werden soll. Der Ausschuß geht vorerst davon aus, daß das Urtheil über die Thatfrage Geschwornen überlassen werden muß. Sowohl das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft als das der angeklagten Minister fordert die Anwendung des Instituts des Geschwornengerichts. Wenn schon überhaupt in neuester Zeit durch den Umschwung der politischen Verhältnisse die Ansicht von den überwiegenden Vortheilen dieser Gerichte bei Urtheilsfällung über die gewöhnlichen Gerichte gesiegt hat und als eine der herrlichsten Garantien der Freiheit das Institut erscheint, wenn daher auch der angeklagte Minister dieses Vortheils nicht beraubt werden darf, so sprechen noch entscheidende Gründe insbesondere dafür, bei Anklagen der Minister durch Geschworne urtheilen zu lassen. Jedes solche Urtheil kann nur wirksam seyn, wenn es des höchsten Vertrauens sich erfreut, daß mit voller Unpartheilichkeit das Urtheil gefällt wurde. Die Entscheidung durch Geschworne ist aber eine solche, welche am ersten auf dies Vertrauen Anspruch machen kann. Jede Entscheidung über solche Anklagen ist aber auch ein politischer Akt, so daß bei der Würdigung der Schuld eine genaue Beachtung der öffentlichen Interessen, die Auffassung der Handlungsweise des Ministers in der Gesammtanschauung, die Abwägung des politischen Zusammenhangs nothwendig werden. Nicht die rechtsgelehrten angestellten Richter, sondern nur die Volksrichter werden am meisten geeignet seyn, diese politische Würdigung eintreten zu lassen. Mit Recht hat daher auch das neue bayerische Gesetz, Art. XI, vorgeschrieben, daß über die Thatfrage der Anklage Geschworne zu entscheiden haben. Die Anwendung der Schwurgerichte auf Ministeranklagen ist zwar bei den Verhandlungen über die belgische Verfassung angegriffen worden, weil man es für eine Verletzung der Grundsätze der Gerechtigkeit hielt, wenn, nachdem das Land durch seine Vertreter die Anklage gegen einen Minister erhoben hat, wieder das Land durch Geschworne, die ebenfalls das Volk repräsentiren, über die Anklage urtheilen sollte; allein diese Einwendung beruht auf einer Verwechslung. Auch bei Verfolgung anderer Verbrechen ist es das Land, welches durch die Staatsbehörde die Anklage erhebt und das öffentliche Interesse verfolgt, und die Geschwornen vertreten gleichfalls das Land; die Hauptsache ist, daß das Geschwornengericht, welches urtheilt, aus völlig andern Personen besteht, als die über die Anklage ur-

theilten, und daß durch die ausgedehnten peremtorischen Rekusationsrechte der Angeklagte in das Verhältniß kommt, daß er gleichsam freiwillig selbst gewählten Richtern sich unterwirft. In den Gesetzgebungen von England und Frankreich (bis zur neuesten Revolution) ist es das Oberhaus (Pairskammer in Frankreich), welches über die von der zweiten Kammer erhobene Anklage entscheidet. Diese Einrichtung erklärt sich in England nur geschichtlich aus der Stellung des Oberhauses als eines Gerichtshofes, als welcher dies Haus auch in andern Beziehungen erscheint. In Frankreich beruhte die Einrichtung auf einer (sehr unpassenden) Nachahmung der englischen Formen; und ziemlich allgemein wird erkannt (Mohl, Ministerverantwortlichkeit, S. 317), daß die Einrichtung, der ersten Kammer des Landes die Urtheilsfällung über Ministeranklagen zu übertragen, keine Billigung verdient, und die von B. Constant, Cour de polit. Constit. pag. 134, zur Vertheidigung angegebenen Gründe auf einer durch alle Erfahrungen widerlegten poetischen Auffassung der Unabhängigkeit der Mitglieder der Pairskammer beruhen. Wir glauben, daß weder die nöthige Unpartheilichkeit noch Unabhängigkeit dieser Kammer, die nur als politischer Körper entscheidet, und entweder durch Einflüsse der Regierung oder der Volkspartei beherrscht seyn kann, zuzutrauen ist. Wenn die belgische Verfassung, Art. 90, dem Kassationshofe die Urtheilsfällung über diese Anklagen überträgt, so spricht dagegen, wie gegen jede Einrichtung, nach der (wie z. B. in Baden und Hessen) dem obersten Gerichtshofe des Landes das Urtheil übertragen wird, theils die Rücksicht, daß ein genügendes Vertrauen zu den Urtheilssprüchen dieser Gerichte über Ministeranklagen nicht erwartet werden darf (Mohl S. 287), daß es gefährlich ist, diesen Gerichtshof in eine Lage zu versetzen, wodurch er leicht das ihm so nothwendige Vertrauen einbüßen kann, daß bei diesen Anklagen eine politische Würdigung nothwendig ist, welche man nicht von einem Gerichtshofe erwarten kann, von ihm aber auch nicht fordern soll, weil man damit seine übrige Wirksamkeit gefährdet. Die Ernennung eines eigenen Staatsgerichtshofes (z. B. nach Gesetz vom 3. Febr. 1838 im Königreich Sachsen) ist nicht weniger bedenklich (Mohl S. 344 bis 372) und der Werth desselben scheitert an den Schwierigkeiten der Ernennung der Mitglieder, indem begreiflicher Weise da, wo auf die Wahl die Regierung einen vorherrschenden Einfluß hat, die Besorgniß entsteht, daß die Minister die Auswahl der Richter nach den ihnen günstigen Rücksichten getroffen habe, während bei der überwiegenden Wahl durch die Ständeversammlung die entgegengesetzte Besorgniß eintritt. In jedem Falle bei geht einem Staatsgerichtshofe, der zugleich über That- und Rechtsfragen entscheidet, der Vortheil verloren, welchen die Anwendung des Geschwornengerichts gewährt. Der Ausschuß, geleitet durch die Ueberzeugung, daß Geschworne über die Thatfragen auch bei Ministeranklagen entscheiden sollten, bedurfte daher nur der Auswahl eines Gerichts, welchem die Verrichtungen zukommen, die der Assisenhof bei Verhandlung und Entscheidung durch Geschworne hat; es müßte daher nur sich fragen: welchem Gerichtshof diese Verrichtungen übertragen werden sollten. Da man voraussetzen durfte, daß in der künftigen Verfassung Deutschland's ein Reichsgericht nicht fehlen würde, so mußte auch vorgeschlagen werden, daß das Reichsgericht der Gerichtshof für Ministeranklage seyn sollte, wenn bis zu dem Vorkommen des Falles einer solchen Anklage bereits das Reichsgericht eingerichtet wäre. Für den Fall, daß schon eine früher vorkommende Anklage einen Gerichtshof nothwendig machte, schlägt der Ausschuß vor, das in Berlin bestehende rheinische Revisionsgericht als Gerichtshof zu bestimmen. Besetzt mit Juristen, die das in der rheinischen Provinz geltende öffentliche mündliche Verfahren genau kennen, zugleich mit dem gemeinen deutschen Rechte wegen der ostrheinischen Provinzen, von denen der Rechtsgang an das Gericht geht, vertraut sind, bietet dieser Gerichtshof die nöthigen Bürgschaften dar.

§. 23.

In Ansehung der Bildung des Geschwornengerichts hatte der Ausschuß zwischen sehr verschiedenen Systemen zu wählen: I. man könnte das Geschwornengericht für die Anklage der Minister ebenso bilden lassen wie Geschworne für die Entscheidung anderer Verbrechen ernannt werden, so daß auf die Urliste alle Bürger kommen, welche gewisse Eigenschaften an sich tragen, daß dann die Urliste auf geeignete Weise entweder durch eine Behörde oder ein Collegium reducirt oder durch das Loos vermindert wird. Da das Geschwornengericht als Volksgericht erscheint, da das ganze deutsche Volk bei Anklagen der Minister betheiligt ist, so müßte auch die Urliste aus den Speziallisten aller deutschen Staaten gebildet werden. Auf diese Art läßt auch der bayerische Gesetzesentwurf über das Verfahren bei Ministeranklagen, §. 5 rc., das ganze Königreich in Wahlbezirke eintheilen, und die Wahlmänner, welche bei der letzten Wahl der Ständeversammlung aus der Urwahl hervorgegangen sind, wählen dann die Geschwornen ihres Bezirks. II. Ein anderer Vorschlag war der, daß die Nationalversammlung selbst eine bestimmte Anzahl von Männern aus allen Theilen Deutschland's als Geschworne wähle. III. Nach einer andern Ansicht sollten die Ständeversammlungen der einzelnen deutschen Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung die Geschwornen wählen. IV. Ein Vorschlag ging darauf, die Wahlmänner, welche die jetzigen Abgeordneten der Nationalversammlung wählten, auch die Geschwornen wählen zu lassen. V. Nach einem andern Vorschlage sollten die obersten Gerichtshöfe eines jeden deutschen Landes nach einem gewissen Verhältnisse die Geschwornen ernennen. Die Prüfung eines jeden der unter I — IV aufgeführten Vorschläge zeigte bald erhebliche Schwierigkeiten. Man konnte nicht verkennen, daß wenn auch der erste Vorschlag der am meisten zweckmäßigste wäre, er in der Anwendung zu ungeheueren Kosten und Unbequemlichkeiten führen würde. Es hätten dann in ganz Deutschland die Urlisten gebildet, die zur Reduktion nothwendigen Behörden berufen, oder wenn man nach Bayerischem Entwurfe das System der Wahl befolgen wollte, die Wahlmänner aller Wahlbezirke zusammengerufen werden, um die Urliste zu Stande zu bringen. Es leuchtet ein, daß eine solche Operation mit großen Kosten und Opfern für die Bürger ebenso, wie mit einer bedeutenden Aufregung verbunden gewesen wäre. Wollte man den zweiten obigen Vorschlag annehmen, so würde mit Recht allgemein die Stimme sich dagegen erheben, daß diejenigen, welche die Anklage stellten, auch die Richter für die Prüfung ihrer Anklage wählen sollten, was von vorneherein die Vermuthung der Unpartheilichkeit der Geschwornen zerstören würde. Entweder müßte man, damit alle deutschen Staaten gehörig durch Geschworne vertreten würden, von den Abgeordneten der einzelnen Staaten eine gewisse Anzahl von Geschwornen aus der Bevölkerung ihres engeren Va-

terlandes wählen lassen, oder die ganze Nationalversammlung müßte eine bestimmte Zahl von Geschwornen wählen. Im ersten Falle würden von ein paar Abgeordneten eines kleinen Staates ein Geschworner gewählt werden (wobei man schwerlich sagen könnte, daß die Nationalversammlung wählte), im zweiten Falle wären die Mitglieder der Nationalversammlung gar nicht in der Lage, aus ganz Deutschland Geschworne zu wählen, da z. B. der Preußische Abgeordnete nicht die tauglichsten Männer aus Oesterreich oder Bayern kennen könnte; es müßten daher die verschiedenen Landsmannschaften oder politischen Partheien sich über gewisse Personen verständigen, so daß dann die Mehrzahl nur Geschworne auf fremde Empfehlung hin, nicht nach eigenem Wissen wählen würde. Der dritte Vorschlag hat viele Gründe für sich; nur scheiterte seine Durchführung daran, daß in manchen deutschen Staaten die Kammern eben nicht versammelt sind und daher mit großen Kosten einberufen werden müßten, daß in andern Staaten die Kammern aufgelöst sind und daher keine Kammern jetzt bestehen; auch lag die Besorgniß nahe, daß die nach herrschenden politischen Partheien gewählten Abgeordneten der Kammern leicht im Sinne einer politischen Parthei die Geschwornen wählen würden. Die Ausführung des vierten Vorschlags scheiterte schon daran, daß in mehreren deutschen Staaten nach Urwahlen die Abgeordneten zur Nationalversammlung gewählt wurden. Die Mehrheit des Ausschusses erkannte den fünften Weg als den am besten ausführbaren, obwohl sie gleichfalls fühlt, daß der Vorschlag vielen Einwendungen unterworfen ist, die nur nicht in Betrachtung kommen, weil jeder andere Weg noch weit größere Schwierigkeiten hat, und weil in diesem Gesetze nur von einem vorübergehenden Verhältnisse die Rede ist. Die Mitglieder der obersten Gerichte haben die Bürgschaft der Unpartheilichkeit für sich; sie sind in der Lage, die durch Charakterfestigkeit, Kenntnisse und Ehrenhaftigkeit Achtung verdienenden Männer kennen zu lernen, sie sind im Stande, die Bedeutung und Schwierigkeit einer Entscheidung über Ministeranklagen zu würdigen, so daß erwartet werden darf, daß sie die Tüchtigsten wählen werden. Da 17 oberste Gerichte in Deutschland sich befinden, so würden, wenn jedes Gericht 4 wählt, 68 Geschworne gewählt werden. Nothwendig schien es zu bestimmen, daß weder die Mitglieder der obersten Gerichte selbst noch die Mitglieder der Nationalversammlung gewählt werden dürften. Eine Bestimmung war nothwendig wegen der Ersatzgeschwornen, zu denen begreiflich nur diejenigen passen, welche am Sitzungsorte des Gerichts wohnhaft sind.

§§. 24, 25, 26.

Die Listen der von den einzelnen Gerichtshöfen gewählten Geschwornen werden an den Vorstand des Gerichts, welches über die Anklage entscheidet, gesendet. Er läßt dann die Hauptliste entwerfen. Ueber die Entschuldigung der ausbleibenden Geschwornen und ihre Bestrafung kann füglich auf Art. 396 der rheinischen Straf-Prozeßordnung verwiesen werden. Nothwendig ist es zu bestimmen, welche Personen von der Verpflichtung, Geschworne zu seyn, befreit werden können. Dem Präsidenten liegt die Sorge ob, daß die Liste der einzuberufenden Geschwornen eine gehörige Zeit vor der Eröffnung der Sitzung, damit insbesondere der Angeklagte sich wegen seines Rekusationsrechts um die Persönlichkeiten jedes Geschwornen erkundigen kann, dem Angeklagten und den von der Nationalversammlung ernannten Commissarien mitgetheilt werde.

§§. 27, 28, 29.

Die Vorbereitung zur öffentlichen Sitzung bestehen

1) in der Vernehmung des Angeklagten durch den Präsidenten. Dies in Artikel 293, 303, 304 der rheinischen Straf-Prozeßordnung vorgeschriebene Verhör ist bedeutend, um dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, noch ergänzende Erklärungen vorzubringen, auf die Herbeischaffung von bisher unbenutzten Beweisen anzutragen und den Präsidenten in den Stand zu setzen, sich gehörig zur Leitung der Verhandlungen vorzubereiten.
2) Ein weiterer vorbereitender Schritt ist die Bestellung der Vertheidiger und die Aufforderung, daß der Angeklagte und die Commissarien der Nationalversammlung die Zeugen und Sachverständigen benennen müssen, welche in die Sitzung geladen werden sollen. Die Liste dieser Zeugen ist den Betheiligten mitzutheilen.
3) Nothwendig wird noch die Vorladung der Geschwornen, Zeugen und Sachverständigen.

§§. 30—34.

Zum Behufe der Bildung des Geschwornengerichts, welches über die Anklage zu urtheilen hat, bedarf es 1) der Vorladung aller 68 Geschwornen; 2) es muß eine gewisse Zahl von diesen erschienen seyn. 3) Der Angeklagte und die Ankläger haben die Befugniß Rekusationen auszuüben. 4) Es muß bestimmt werden, wieviel Geschworne das entscheidende Gericht ausmachen sollen; der Ausschuß glaubte, daß wegen der Wichtigkeit solcher Fälle das sonst nur aus 12 bestehende Geschwornengericht auf 24 erhöht werden müsse, weil für den Angeklagten um so mehr Bürgschaften gegeben sind, je größer die Zahl der Personen sind, welche über ihn zu urtheilen haben. 5) Es muß eine bestimmte Zahl von den vorgeladenen Geschwornen in der Sitzung erschienen seyn, damit die Operation der Bildung des Gerichts durch das Loos beginnen kann. Nothwendig ist wenigstens die Gegenwart von 50. Erscheinen weniger, so muß die Zahl aus den Ersatzgeschwornen ergänzt werden. 6) Eine Hauptoperation ist die Ausübung der Befugnisse des Angeklagten und der Commissarien, Rekusationen auszuüben. Das Vertrauen wächst, jemehr der Kreis dieser Befugnisse ausgedehnt wird. Wir gestatteten jeder Parthei 12 Geschworne und zwar ohne Angabe von Gründen zu rekusiren, weil viele Rekusationen auf Besorgnissen beruhen, die häufig im Zusammenhange mit vorausgegangenen Verhältnissen, oder mit bekannten politischen Meinungen eines Geschwornen nicht umständlich angegeben und noch weniger strenge bewiesen werden können. 7) Ein

Schutz des Angeklagten ist es, wenn (abweichend von Art. 399, Code) zuerst die Commissarien, so oft aus der Urne ein Name gezogen wird, sich über die Rekusation erklären müssen, und dann erst der Angeklagte rekusiren kann, weil nach der Erfahrung bei dem umgekehrten Verfahren der Geschwornen, den der Angeklagte nicht rekusirt, häufig von dem Staatsanwalte rekusirt wird, da dieser voraussetzt, daß der Angeklagte den Geschwornen, weil er ihn besonders günstig für sich hielt, nicht rekusirte. 8) Sind mehrere Angeklagte da, so entscheiden die Vorschriften des Art. 402—40 des Code.

§. 35. 38.

Das Verfahren, sobald das Geschwornengericht gebildet ist, findet nach den Grundsätzen der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit statt. Unnöthig schien es, die näheren Bestimmungen hier im Gesetze anzugeben, und passender verweist man auf die bekannten hinreichend sichernden, durch Erfahrung erprobten Vorschriften der rheinischen Strafprozeß-Ordnung, sowohl in Beziehung auf die Beeidigung der Geschwornen (Code Art. 312) als in Beziehung auf die Leitung der Verhandlung durch den Präsidenten (Code 310), die Zeugenvorladung und Vernehmung (Code 315. 334), die Schlußverhandlung durch die Ankläger und den Angeklagten und ihrer Vertheidiger (Code 335), die Fragestellung an die Geschwornen (Code 337, 338) und das Verfahren bei der Berathung der Geschwornen (Code 341. 46.) Es mußten jedoch einige von der rheinischen Strafprozeß-Ordnung abweichende Vorschriften erlassen werden: 1) In Beziehung auf die Stellung der von der Nationalversammlung ernannten Commissarien; da ihnen die Verfolgung der Anklage vor dem Gerichtshofe obliegt, so müssen ihnen Befugnisse eingeräumt werden, welche die rheinische Strafprozeß-Ordnung, Art. 315, in Beziehung auf die Entwickelung der Anklage, Art. 319, über Fragestellung an Zeugen, und Art. 326 Anträge wegen Art der Vernehmung und Art. 335 in Ansehung der Schlußreden und Anträge dem Staatsanwalte giebt. 2) Nicht gestatten wollten wir, daß der Präsident nach Vorschrift Art. 336 des Code am Schlusse die Verhandlungen resumire. Die Erfahrung lehrt, daß ein solches Resumé leicht nachtheilig werden kann, weil, nur selten dem Präsidenten es gelingen wird, völlig unpartheiisch, so daß nicht ihm selbst unbewußt seine Ansicht sich geltend macht, die Sache darzustellen, so daß leicht die Geschwornen, welche nicht an lange Verhandlungen gewöhnt sind, nicht schnell den entscheidenden Gesichtspunkt auffassen und die Fülle des Materials gehörig sichten und zergliedern können, durch das Ansehen des Präsidenten veranlaßt werden, seiner Ansicht zu folgen, daher neuere Gesetzgebungen, z. B. die belgische dies Resume nicht zugelassen haben und die neuesten kritischen Bemerkungen eines hochgestellten rheinpreußischen Juristen (in den Materialien zur Revision der preußischen Strafprozeß-Ordnungen S. 247—54), sich gegen die Einrichtung erklären. 3) Eine ungenügende Bürgschaft giebt die Vorschrift der rheinischen Strafprozeß-Ordnung §. 347, daß einfache Stimmenmehrheit zur Verurtheilung genügen soll. Der Berichterstatter ist überzeugt, daß nur in der Stimmeneinhelligkeit, welche das englische und amerikanische Recht verlangt, die dem Wesen des Geschwornengerichts am meisten entsprechende, und Vertrauen begründende Einrichtung liegt; allein die vielfach noch in Deutschland gegen diese Ansicht vorhandenen Vorstellungen gestatten nicht, darauf einen Vorschlag zu richten, während jedoch alle Stimmen sich dahin vereinigten, daß eine Verurtheilung nur erfolgen kann, wenn zwei Drittel von Stimmen den Angeklagten für schuldig erklären. Alle neuere deutsche Gesetze und Entwürfe über Schwurgerichte erkennen, daß wenigstens zwei Drittel der Stimmen zur Verurtheilung nothwendig sind.

§. 39—42.

Wenn der Wahrspruch ergangen ist, so entscheidet der Inhalt desselben über das weitere Verfahren. 1) Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, so spricht der Präsident sogleich die Freisprechung von der Anklage aus. 2) Lautet der Wahrspruch auf: schuldig, so beginnt ein neuer Abschnitt des Verfahrens in Beziehung auf die rechtliche Beurtheilung und Anwendung des Gesetzes. Die Commissarien stellen nun ihre Anträge auf Strafe, der Angeklagte und sein Vertheidiger können dagegen ihre Vertheidigung abgeben, worauf der Gerichtshof zur Berathschlagung sich zurückzieht. Eine der wichtigsten Fragen erhebt sich hier: welche Strafe der Gerichtshof gegen den für schuldig Erkannten aussprechen darf; man hat hier zwischen zwei Systemen zu wählen, 1) demjenigen, (welches in Nordamerika; in Würtemberg, in Bayern angewendet wird) nach welchem der Gerichtshof über Anklagen nur Verweise, oder Geldstrafen oder Entfernung vom Amte aussprechen darf, da aber, wo die Handlung des Ministers eine schwere Strafe nach sich zieht, er vor das ordentliche Strafgericht gestellt wird, welches dann die gesetzliche Strafe ausspricht, (Gründe für diese Ansicht in Rotteck, Aretin's constitut. Staatsrechte III. S. 226.) 2) Dem Systeme, nach welchem bei erhobener Anklage gegen den Minister das Gericht jede nach dem Gesetze verwirkte Strafe aussprechen kann, so daß keine Theilung der Strafen eintritt, (diese Ansicht wird vertheidigt von Mohl, Ministerverantwortlichkeit, S. 548; Buddeus, die Ministerverantwortlichkeit, S. 32.) Wenn auch für das erste System angeführt werden kann, daß die Aburtheilung einer Ministeranklage vor dem Staatsgerichtshofe nur ein großer politischer Akt ist, in welchem die Stände den Minister anklagen, und zwar nur mit dem Zwecke, einen gefährlichen Minister, der vielleicht auf einem andern Wege nicht zu erreichen wäre, von seinem Posten zu entfernen, daß die Erkennung anderer crimineller Strafen, z. B. Todesstrafe, im Widerspruch mit diesem Zwecke stehen würde, und daß, wenn solche Strafen erkannt werden dürften, zu besorgen wäre, daß der Gerichtshof den Minister eher für nichtschuldig erkennen würde, so konnten doch diese Gründe den Ausschuß nicht bewegen, weil entschiedene Nachtheile die Folgen der Annahme dieses Systemes seyn würden. Es ist inconsequent, einem Gerichtshof, den man eben deswegen ernannt hat, weil man besorgt, daß die gewöhnlichen Strafgerichte des Landes nicht in der gehörigen Stellung sich befinden, um gegen den mächtigen Minister einzuschreiten und gegen ihn zu urtheilen, nur eine beschränkte Strafgewalt einzuräumen, es ist nachtheilig, durch Uebertragung des Rechts, höhere Strafen wegen des nämlichen Verbrechens zu erkennen, an einem andern Richter bedenkliche Collisionen herbeizuführen. Denke man sich den Fall, daß gegen einen Minister eine Anklage wegen Hochverraths von der

Nationalversammlung erhoben und nun auf den Grund der Anklage dieser Versammlung, der Angeklagte von den Geschwornen schuldig befunden und vom Gerichtshofe die Strafe der Entfernung vom Amte ausgesprochen würde, dann aber wegen der gesetzlichen Strafe des Verraths vor dem ordentlichen Gerichte eingeleitet werden müßte. Wenn in einem solchen Falle das letzte Gericht auf den Grund der neuen Untersuchung den Angeklagten als nicht schuldig erklären würde, welche Wirkung müßte ein solcher Widerspruch in Bezug auf das zuerst gefällte Urtheil haben! Ohnehin würde durch ein solches Verfahren in einem gewissen Sinne der juristische Grundsatz verletzt werden, daß Niemand wegen der nämlichen Handlung zweimal vor Gericht gestellt werden sollte. Jede Ministeranklage ist ein Akt politischer Justiz, der ganze Zweck desselben würde verfehlt werden, wenn man zuerst auf den Grund der mit allem möglichen Kraftaufwand geführten Untersuchung den Minister vom Amte entließe, dann wieder von einem andern Gerichte Untersuchung eröffnen ließe. Der Ausschuß schlägt daher vor, daß der Gerichtshof die durch das Verbrechen gesetzlich verwirkte Strafe neben den auf das Amt sich beziehenden ausspreche. Es entstanden hier jedoch wieder mehrere Fragen und zwar 1) nach welchem Strafgesetzbuche der Gerichtshof urtheilen soll. 2) Welche Strafarten er erkennen darf. 3) Welche Folgen in Beziehung auf die Entfernung vom Amte gegen den Minister ausgesprochen werden können. Bei der ersten Frage waren die Stimmen im Ausschuß wieder sehr getheilt. Während Einige die Entscheidung nach dem rheinischen (französischen) Strafgesetzbuche, Andere nach irgend einem neuen deutschen Gesetzbuche als Regel aufstellen wollten, stimmen Andere dafür, gar kein bestimmtes Gesetzbuch zum Grunde zu legen, und nur nach feinem Ermessen den Richter entscheiden zu lassen. Die Mehrheit des Ausschusses sprach sich dafür aus, daß das Gericht nach dem gemeinen deutschen Strafrecht entscheide. Für diese letzte Ansicht spricht, daß wenn auch in Einzelnheiten durch Landesgesetze und lokalen Gerichtsgebrauch verschieden und scheinbar unbestimmt, doch ein durch lange Rechtsübung und durch die Wissenschaft fortgebildetes Recht vorliegt, welches ebenso die Quelle ist, woraus die neuern deutschen Strafgesetzgebungen schöpften und woran sich die Rechtsübung aller deutschen Staaten anschließt, so daß das richterliche Ermessen gehörige Anhaltspunkte hat. Das französische Gesetzbuch schien um so unpassender, als man schwerlich den Ministern zumuthen könnte, sich nach einem ihnen schon nach ihren bisherigen Stellungen unbekannten Gebrauche richten zu lassen, und als eben dies Gesetzbuch bei vielen großen Vorzügen eine große Härte enthält, die auch alle Praktiker in Frankreich zum Geständnisse der Nothwendigkeit einer kräftigen Revision bewegt. Eben so ungeeignet wäre es von den verschiedenen deutschen Gesetzbüchern, von denen keines alle gerechten Forderungen befriedigt, beliebig Eines herauszunehmen und als Norm aufzustellen. Nie aber konnte die Mehrheit zustimmen, die Strafbestimmung rein von dem Gewissen der Richter zu überlassen, da auf diese Art die Angeklagten der höchsten Willkür Preis gegeben seyn würden.

In Beziehung auf die Strafarten, welche der Gerichtshof erkennen darf, fanden wir keinen Grund in Ansehung der Strafen, welche nach gemeinem Rechte das Verbrechen treffen, worauf die Anklage geht, eine Beschränkung eintreten zu lassen, so weit die Strafarten noch gesetzlich anwendbar sind. Nur bei jenen Ministervergehen, die nicht im gemeinen Rechte vorgesehen sind, ist freilich das richterliche Ermessen weit. Freiheitsstrafen werden die Regel bilden. Geldstrafen werden von den Schriftstellern über unsere Frage gemißbilligt (Mohl S. 551, Buddeus S. 190); sie sind zu sehr im Mißverhältnisse mit der Art dieser vorkommenden Vergehen, empören durch ihre Härte, wenn sie sehr hoch sind, sind wirkungslos wenn sie niedrig sind, und passen auf keinen Fall da, wo das Motiv des Verbrechens kein eigennütziges war. Die Anwendung dieser Strafen, da, wo nach der Beschaffenheit des Falles das Gericht sie für geeignet hält, gänzlich zu untersagen, fand der Ausschuß keinen Grund. Die Strafe des Verweises (Ausspruchs des Mangels an Vertrauen) erschien nicht geeignet, da sie nur in den geringsten Fällen zur Anwendung kommen könnte, in solchen aber mehr Gründe dafür sprechen, gar keine Strafe eintreten zu lassen, als eine so geringfügige, die schon überhaupt im Strafrechte vielfach mißbilligt wird, deren Ausspruch gegen einen Minister dennoch unter Umständen sehr empfindlich und unverhältnißmäßig stärker wirken könnte, als nach der Art des vorliegenden Vergehens beabsichtigt seyn kann. In Fällen, wo das Benehmen des Ministers Rüge verdient, wird es dem Gerichte leicht seyn, in den Entscheidungsgründen auf geeignete Weise den Tadel hervorzuheben. Eine geeignete Strafe wird die der Entfernung von dem Amte seyn, und zwar entweder a) als einfache Dienstentlassung, ohne die Ehre des Bestraften zu verletzen und ohne Unfähigkeit zu weiteren Staatsämtern, oder b) die Dienstentsetzung (Cassation) mit Unfähigkeitserklärung zu jedem Staatsamte.

Nach der Ansicht des Ausschusses würde der Gerichtshof ermächtigt seyn 1) neben der durch das Verbrechen der Angeklagten vermöge des Strafgesetzes verwirkten Strafe, Dienstentsetzung oder Dienstentlassung zu erkennen, 2) das Gericht könnte aber auch in Fällen, in denen kein bestimmtes Strafgesetz verletzt und eine Strafe verwirkt ist, als Strafe nach der Größe der Verschuldung gegen den für schuldig Erklärten Dienstentsetzung oder Entlassung aussprechen. Insbesondere würde die letzte Strafe da am Platze seyn, wo zwar keine schwere Pflichtverletzung vorliegt, wo auch keine andere Strafe nach dem Gesetze verwirkt ist, wo aber in der Schuldigerklärung von Seiten der Geschwornen der Ausspruch liegt, daß der Minister eines sehr tadelnswerthen Benehmens, z. B. großer Sorglosigkeit, sich schuldig gemacht und so des öffentlichen Vertrauens sich unwürdig gezeigt habe. Nach der kurhessischen Verfassungsurkunde, §. 100, zieht die begründet befundene Anklage, wenn auch das Urtheil keine Amtsentsetzung ausspricht, jedenfalls Entfernung vom Amte nach sich.

§. 43. 44.

Da die Nationalversammlung im Namen des Volks Anklägerin war, ein verurtheilendes Erkenntniß aber der Vollziehung bedarf, so rechtfertigt sich die Vorschrift der Mittheilung des Urtheils an die Nationalversammlung und im Fall der Verurtheilung an das Reichsministerium (über einzelne auf Vollziehung sich beziehende Fragen, Mohl S. 570—572).

§. 45.

Bei der Frage: ob der verurtheilte Minister begnadigt werden könne, verkannte der Ausschuß nicht die vielfach sich widerstreitenden Gründe, ebenso wie die Verschiedenheit der Ansichten der Gesetzgebungen. Wenn für die Nothwendigkeit Begnadigung auch hier dem Regenten (hier dem Reichsverweser) möglich zu machen angeführt werden kann, daß bei der Möglichkeit des Widerspruchs des formellen und materiellen Rechts, in der Begnadigung überhaupt das Ausgleichungsmittel liegt, daß eine durch Einfluß von Leidenschaft und Parteigeist möglicherweise erkannte, sehr harte Strafe, das Rechtsbewußtseyn des Volkes empören würde, daß es selbst die öffentliche Meinung verletzen könnte, wenn der Minister, der vielleicht blos dem Auftrage des Regenten folgt, von dem letzten einer übermäßig strengen Vollziehung Preis gegeben wäre (B. Constant, Cours de polit. constit. p. 189), so sprechen doch überwiegende Gründe dafür, als Grundsatz aufzustellen, daß der Reichsverweser, in dessen Stellung wohl überhupt kein Begnadigungsrecht liegt, bei Ministeranklagen noch weniger eine Begnadigung ausüben kann. Auch die neuesten Gesetze erkennen den Satz der Ausschließung des Begnadigungsrechts bei solchen Anklagen an, z. B. die Belgische Verfassung Art. 91, Ungarische Gesetzesartikel des Reichstags von 18$\frac{47}{48}$ III. Artikel §. 35 (nur im Falle einer allgemeinen Amnestie kann der Minister begnadigt werden), Coburgisches Gesetz vom 23. December 1846 §. 14, Bayerisches Gesetz über Ministerverantwortlichkeit Art. XII (darnach kann der König bezüglich der in Art. IX vorgesehenen Strafen [Entfernung vom Dienst] von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen). Geht man davon aus, daß in vielen Fällen der Minister nur verantwortlich seyn wird, weil er die Befehle des Regenten vollzog und die Anordnung gegenzeichnete, so verletzt es die öffentliche Meinung, wenn derjenige, gegen welchen der Minister so nachgiebig war, den von dem Volke angeklagten und von unpartheiischen Richtern verurtheilten Minister der Strafe entziehen könnte und damit der Vermuthung Raum geben würde, daß vielleicht voraus schon die Begnadigung versprochen wurde. Eine Begnadigung des verurtheilten Ministers würde leicht politisch große Nachtheile haben und Erbitterung gegen die Person des Begnadigers hervorrufen können. Nie aber konnte der Ausschuß vorschlagen, ausnahmslos diesen Grundsatz aufzustellen. Es lassen sich Fälle denken, daß selbst die Nationalversammlung, veranlaßt durch die Wendung der politischen Verhältnisse, durch unerwartet günstigen Ausgang des Geschäfts auf das die Anklage sich bezog, oder durch die öffentlichen Verhandlungen, welche die Handlung in einem mildern Licht darstellen, sich überzeugt, daß Begnadigung am Platze ist. Ihre Möglichkeit ganz auszuschließen, würde ungerechte Härte seyn. Auch die Belgische Verfassung Art. 91 giebt dem König das Begnadigungsrecht auf den Antrag einer der beiden Kammern. Nach unserm Vorschlage entscheidet ein Reichsgesetz. Wir setzen voraus, daß in den Fällen, wo Begnadigung durch die öffentliche Stimme und die Umstände des Falles gefordert wird, es nie in der Nationalversammlung an Stimmen fehlen wird, welche geeignete Anträge auf einleitende Schritte zur Begnadigung stellen werden. — Hat dann die Nationalversammlung sich dafür ausgesprochen, so liegt in ihrem als Reichsgesetz zu betrachtenden Beschlusse die Begnadigung des Verurtheilten, und die Interessen der Aufrechthaltung des Gesetzes sind in Einklang mit den Forderungen der materiellen Gerechtigkeit und mit der Stellung der Nationalversammlung gebracht *).

Minoritätserachten zu §. 5. Nr. 4.

Wegen Unterlassung der Verkündigung und Vollziehung der von der Nationalversammlung erlassenen und dem Reichsverweser als alleinigen Inhaber der Centralregierungsgewalt zugewiesenen Gesetze und allgemeinen die Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten Deutschland's betreffenden Beschlüsse.

Stehen einem solchen Gesetze oder Beschlusse erhebliche Bedenken entgegen, so — u. s. w.

v. Wydenbrugk.
Jürgens.
L. Schwarzenberg.

Minoritätserachten zu §. 5. Nr. 4. des Entwurfs eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Reichsminister.

Unterzeichnete halten nach Emanation des Gesetzes über die Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland die Aufnahme dieses Satzes für unzulässig.

Naumann.
v. Linde.
Wichmann.

*) Nachdem der Bericht bereits gedruckt war, glaubten noch drei Mitglieder in Beziehung auf §. 5. Nr. 4 auf den Grund des zu Stande gekommenen Gesetzes über die Centralgewalt das Recht des Ausschusses bestreiten zu müssen, wegen unterlassener Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung eine Anklage zuzulassen. Sie vereinigten sich zu beiliegendem Minoritätsgutachten.

Entwurf

eines Gesetzes über Verantwortlichkeit der Reichsminister.

§. 1. Jede Anordnung des Reichsverwesers bedarf zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines seiner Minister.

§. 2. Die Gegenzeichnung geschieht zunächst von demjenigen Minister, in dessen Geschäftskreis der Gegenstand gehört.

§. 3. Jeder Minister übernimmt durch die Unterschrift einer Verfügung die Verantwortlichkeit für ihren Inhalt, ohne daß der Reichsverweser ihn der Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entziehen kann.

§. 4. Die Anklage eines Ministers kann erhoben werden wegen jeder von ihm verübten Handlung oder ihm zur Last liegenden Unterlassung, welche die Sicherheit oder Wohlfahrt des deutschen Bundesstaats beeinträchtigt.

§. 5. Insbesondere kann darnach die Anklage erhoben werden:

1) Wegen eines von dem Minister verübten Hoch- oder Landesverraths.
2) Wegen Ertheilung von Instructionen oder Befehlen, deren Nachtheil für die Wohlfahrt oder Sicherheit Deutschland's der Minister kannte, oder bei gehöriger Aufmerksamkeit kennen konnte.
3) Wegen des Vollzugs von Befehlen des Reichsverwesers, welche gesetzwidrig oder den Interessen Deutschland's nachtheilig sind.
4) Wegen Unterlassung der Verkündung oder Vollziehung eines, der Centralgewalt zur Vollziehung zugewiesenen Beschlusses der Nationalversammlung. Stehen einem Beschlusse erhebliche Einwendungen entgegen, so hat das Ministerium binnen 8 Tagen, vom Tage des Empfangs des Beschlusses an, dieselben der Nationalversammlung vorzulegen, den hierauf gefaßten Beschluß der Nationalversammlung unverzüglich zu vollziehen. Wegen Unterlassung der Verkündung oder Vollziehung eines Beschlusses haften sämmtliche Minister des Reichsverwesers.
5) Wegen Vereitlung des Beschlusses der Nationalversammlung durch die Art der Vollziehung.
6) Wegen vorsätzlicher Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte eines deutschen Bürgers.
7) Wegen jedes auf Aufhebung oder Beschränkung der Rechte der Nationalversammlung gerichteten Unternehmens.
8) Wegen Annahme oder Bereiterklärung zur Annahme von Geschenken oder anderer Vortheile für die Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung.
9) Wegen Benützung der Amtsgewalt oder Drohung mit derselben, um sich Vortheile zu verschaffen oder wegen unbefugter Beischaffung von Geldern oder Geldeswerths zu öffentlichen Zwecken.
10) Wegen unrechtlicher Verwendung amtlich zu seiner Verfügung gestellter Gelder oder wegen anderer Arten der Veruntreuung in Beziehung auf öffentliche Gelder.

§. 6. Die Strafverfolgung für Verbrechen, welche von einem Minister als Privatperson verübt werden, und die nicht mit einem der in §. 4 und 5 bezeichneten Verbrechen zusammenhängen, findet in den gewöhnlichen Formen vor den zuständigen Strafgerichten statt.

§. 7. Ist eine Privatperson durch Handlungen eines Ministers in ihren Privatrechten beeinträchtigt, so ist die Klage des Beschädigten vor den ordentlichen Gerichten anzustellen und kann, wenn auch wegen der Handlung, durch welche die Privatperson verletzt ist, von der Nationalversammlung Anklage erhoben wird, nicht mit der Verfolgung derselben gehäuft werden.

§. 8. Der Antrag auf Anklage des Ministers wird in der Nationalversammlung schriftlich mit genauer Bezeichnung der Thatsachen, auf welche der Antrag gestützt wird, und der Pflichtverletzung, welche Gegenstand der Anklage ist, erhoben und muß wenigstens von 25 Mitgliedern der Nationalversammlung unterzeichnet seyn.

§. 9. Der Präsident setzt 3 Tage, nachdem der Antrag eingereicht worden ist, denselben auf die Tagesordnung. Die Verhandlung beschränkt sich darauf, ob die Nationalversammlung zur Tagesordnung übergehen oder den Antrag zur Vorberathung an die Abtheilungen weisen will.

§. 10. Wird das Zweite beschlossen, so wählen die Abtheilungen, nach geeigneter Berathung, die Mitglieder des Ausschusses. Diejenigen, welche den Antrag auf Anklage unterzeichneten, können nicht als Mitglieder des Ausschusses gewählt, sie können aber von dem Ausschusse gehört werden, um nähere Mittheilungen zu machen.

§. 11. Der Ausschuß hat alle Befugnisse, welche zur Ausmittelung der Wahrheit einem Untersuchungsrichter zustehen. Er kann Zeugen und Sachverständige auch eidlich vernehmen oder die Vernehmung derselben durch das Gericht veranlassen.

§. 12. Der Minister kann, wenn ihm der Antrag auf Anklage mitgetheilt ist, freiwillig oder auf Veranlassung des Ausschusses persönlich vor demselben erscheinen und Aufklärung geben; er kann auch solche Erklärungen so wie die betreffenden Urkunden schriftlich dem Ausschuß einreichen.

§. 13. In Fällen, in denen nach der Beschaffenheit des Verbrechens und den gesetzlichen Vorschriften der Untersuchungsrichter Verhaftung anordnen dürfte, kann auch der Ausschuß Verhaftung des Ministers verfügen.

§. 14. Der Ausschuß erstattet nach beendigter Voruntersuchung seinen Bericht und legt, wenn er die Anklage für zulässig hält, zugleich den Entwurf der Anklageschrift der Nationalversammlung vor.

§. 15. Bei der Verhandlung der Sache in der Nationalversammlung kann der Minister erscheinen und Aufklärungen geben.

§. 16. Ueber die Zulässigkeit der Anklage entscheidet die Nationalversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 17. Ist die Anklage zugelassen, so wählt die Nationalversammlung 3 ihrer Mitglieder, um bei der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshofe die Anklage zu verfolgen.

§. 18. Die Nationalversammlung kann, wenn die Anklage zugelassen ist, den angeklagten Minister vorläufig von seinem Amt entheben, auch die Verhaftung des Ministers verfügen.

§. 19. Die Nationalversammlung dehnt ihre Untersuchung auch auf die Mitschuldigen des angeschuldigten Ministers aus, und spricht gegen sie die Anklage und gemeinschaftliche Verfolgung mit dem Minister aus.

§. 20. Wenn die Anklage zugelassen ist, so wird ungesäumt die Anklageschrift und der mit Gründen versehene Beschluß derselben wegen Zulassung der Anklage mit den Aktenstücken, welche der Nationalversammlung vorlagen, dem Präsidenten des Gerichtshofs (§. 22) mitgetheilt.

§. 21. Es kann auch, nachdem bereits die Anklage zugelassen ist, bis zum Schlusse der Verhandlung vor dem Gerichtshofe ein vom 25 Mitgliedern unterzeichneter Antrag auf Zurücknahme der Anklage in der Nationalversammlung angebracht und nach geschäftsordnungsmäßiger Verhandlung das Abstehen von der Anklage beschlossen werden.

§. 22. Die Verhandlung und Entscheidung über die Anklage, die von der Nationalversammlung gegen einen Minister und seine Mitschuldigen erhoben wurde, erfolgt bei dem Reichsgericht, und wenn bis zu dem Vorkommen eines Falls der Anklage eines Ministers dies Gericht noch nicht gebildet seyn sollte, bei dem rheinischen Revisionshofe in Berlin mit Zuziehung von Geschwornen.

§. 23. Die Bildung des Geschwornengerichts geschieht dadurch, daß jeder der 17 obersten Gerichtshöfe Deutschland's vier, durch Charakter, Ehrenhaftigkeit und Kenntnisse, als tauglich zum Dienste der Geschworenen erkannte Männer, welche das 30. Lebensjahr erreicht haben, wählt. Die Mitglieder der obersten Gerichtshöfe und die der Nationalversammlung sind nicht wählbar. Außerdem werden noch weitere 12 Personen, welche am Sitze des Gerichts wohnen, gewählt, um als Ersatzgeschworne zu dienen.

§. 24. Das Ergebniß der Wahl wird dem Präsidenten des Gerichtshofs (§. 22) eingesendet; die Gesammtliste der Geschwornen wird wenigstens 8 Tage vor der Eröffnung der Sitzung dem Angeklagten und den mit der Verfolgung der Anklage beauftragten Commissarien (§. 18) mitgetheilt.

§. 25. In Beziehung auf die Entschuldigung und die Strafen des Ausbleibens von Seite der Geschwornen kommt §. 396 der rheinpreußischen Straf-Prozeßordnung zur Anwendung.

§. 26. Auf Verlangen können von der Verpflichtung, Geschworne zu seyn, befreit werden:

1) Diejenigen, welche das 65. Lebensjahr erreicht haben.
2) Mitglieder der Kammern während der Dauer der Sitzungen.
3) Staatsbeamte, deren Unentbehrlichkeit im Dienste die vorgesetzte Dienstbehörde bezeugt.

§. 27. Der Präsident des Gerichtshofes hat 8 Tage vor der Verhandlung die Angeklagten zu vernehmen und sie aufzufordern, ihre Erklärungen und Anträge abzugeben und die gewählten Vertheidiger zu bezeichnen. Er kann nach Umständen noch neue Erhebungen veranstalten.

§. 28. Vor der Eröffnung der Sitzung kann der Angeklagte und die Commissarien die Zeugen bezeichnen, deren Vorladung sie verlangen.

§. 29. Der Tag der zur Verhandlung bestimmten Sitzung wird öffentlich bekannt gemacht. Die Liste der vorgeladenen Zeugen wird 8 Tage vorher dem Angeklagten und den Commissarien der Nationalversammlung mitgetheilt. Der Präsident verordnet die Vorladung der Geschwornen und Zeugen.

§. 30. An dem zur Sitzung bestimmten Tage beginnt die Verhandlung mit der Bildung der Liste der Geschwornen, welche über die Anklage zu urtheilen haben. Zur gültigen Entscheidung gehört die Gegenwart von 24 Geschwornen.

§. 31. Wenn von den gehörig vorgeladenen 68 Geschwornen wenigstens 50 erscheinen, so werden, nach geschehenem Aufruf der Geschwornen, die Namen der Erschienenen in die Urne gelegt.

§. 32. Sowohl der Angeklagte, als die Commissarien haben das Recht, ohne Angabe von Gründen, 12 Geschworne abzulehnen. Wenn ein Name aus der Urne gezogen ist, so haben sich zuerst die Commissarien und dann die Angeklagten zu erklären, ob sie die Geschwornen ablehnen.

Sobald die nöthige Zahl von 24 Geschwornen, gegen welche keine Ablehnung geltend gemacht worden, aus der Urne gezogen ist, ist die Ziehung beendigt.

§. 33. Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so kommen die Vorschriften der §§. 402—404 der rheinpreußischen Straf-Prozeßordnung zur Anwendung.

§. 34. Sind an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage nicht wenigstens 50 erschienen, so wird diese Zahl dadurch ergänzt, daß die Fehlenden aus den Ersatzgeschwornen (§. 23) und zwar in der Reihenfolge genommen werden, wie ihre Namen aus der Urne gezogen wurden. In Beziehung auf die Ersatzgeschwornen kann die Ablehnung ohne Gründe wie in §. 32 geltend gemacht werden.

§. 35. Nach vollendeter Bildung des Geschwornengerichts wird jeder Geschworne beeidigt. Die Eidesformel ist die im §. 312 in der rheinischen Straf-Prozeßordnung vorgeschriebene.

§. 36. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich. Die Vorschriften der rheinischen Straf-Prozeßordnung werden dabei mit nachstehenden Abänderungen angewendet:

§. 37. Die von der Nationalversammlung bestimmten Commissarien haben die Befugnisse, welche die rheinische Straf-Prozeßordnung der Staatsbehörde, in Beziehung auf die Verhandlungen, einräumt.

§. 38. Nach geschlossenen Verhandlungen stellt der Präsident, ohne daß er das Ergebniß derselben noch einmal auseinandersetzt, die Fragen, welche die Geschwornen zu beantworten haben.

Ueber Fragestellung und die Berathung der Geschwornen gelten die Vorschriften der §. 337—350 der rheinpreußischen Straf-Prozeßordnung. Ein verurtheilender Wahrspruch der Geschwornen kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel der Geschwornen demselben zustimmen.

§. 39. Sobald der Wahrspruch der Geschwornen verkündet ist und auf Nichtschuldig lautet, spricht der Präsident die Lossprechung von der Anklage aus.

Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so werden die Commissarien aufgefordert, ihre Anträge auf Anwendung des Gesetzes zu stellen; sie können dieselben weiter entwickeln, worauf der Angeklagte und sein Vertheidiger zu hören sind; ihnen gebührt das letzte Wort.

§. 40. Die Richter ziehen sich dann in das Berathungszimmer zur Berathung und Abstimmung zurück.

§. 41. Der Gerichtshof wendet bei der rechtlichen Beurtheilung das gemeine deutsche Strafrecht an. Dem Urtheile werden Entscheidungsgründe beigefügt.

§. 42. Ist der Angeklagte für schuldig gehalten, so sprechen die Richter die nach den Gesetzen durch das Verbrechen, dessen der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, verwirkte Strafe aus; sie können neben dieser Strafe Dienstentsetzung und zwar mit dem Beisatze, ob der Minister unfähig irgend eines Staatsamts sey, oder Dienstentlassung aussprechen. Ist die Handlung oder Unterlassung, deren der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, durch kein bestimmtes Strafgesetz mit Strafe bedroht, so sprechen die Richter die Strafe aus, welche mit der Verschuldung des Falles im gerechten Verhältniß stehend erscheint, insbesondere können sie auch Dienstentsetzung oder Dienstentlassung aussprechen.

§. 43. Von dem ergangenen Urtheil wird dem Reichsverweser und der Nationalversammlung Nachricht gegeben.

§. 44. Ist ein verurtheilendes Erkenntniß gegen den Minister ergangen, so theilt der Präsident des Gerichtshofes das Urtheil dem Reichsministerium zur Vollziehung mit.

§. 45. Die Begnadigung des verurtheilten Ministers findet nur vermöge eines Reichsgesetzes statt.

Erster Bericht

des Petitions-Ausschusses über die an die hohe verfassunggebende deutsche Reichsversammlung gelangten Adressen.

Berichterstatter: Abgeordneter **von Trützschler.**

Seit dem Zusammentritt der hohen Nationalversammlung sind an dieselbe eine Reihe Adressen gelangt und von dem Präsidium dem Petitions-Ausschusse überwiesen worden, welche keine bestimmten Anträge oder zu Fassung eines Beschlusses auffordernde Bitten, sondern lediglich Meinungsäußerungen, namentlich über die Wirksamkeit der Nationalversammlung, theils im Ganzen, theils in Betreff einzelner Fragen, theils mit Rücksicht auf die Vergangenheit, theils hinsichtlich der Zukunft enthalten. Der Zweck, den die verschiedenen Verfasser und Unterzeichner dieser Eingaben bei Ueberreichung derselben vor Augen hatten, konnte der Natur der Sache nach nicht der seyn, eine Discussion über den Inhalt derselben hervorzurufen, sondern lediglich der, die hohe Nationalversammlung mit den in denselben erwähnten Thatsachen, so wie mit der Stimmung, die in den Kreisen der Petenten über die in den Eingaben berührten Fragen herrscht, bekannt zu machen.

Der Petitions-Ausschuß glaubt, daß dieser Zweck der Petenten auf die sicherste, dabei übersichtlichste und für die hohe Nationalversammlung wenigst zeitraubende Weise, dadurch erreicht werde, daß derselbe von Zeit zu Zeit die hohe Nationalversammlung mit den Grundgedanken jener Eingaben ohne besonderes Eingehen auf Specialitäten in Ausdrucks- und Auffassungsweise in kurzen Berichten bekannt mache, und erlaubt sich demgemäß über die bisher zu seiner Beschlußfassung gelangten in die obenbezeichnete Categorie gehörenden Adressen den nachstehenden ersten Bericht mit dem Antrage zu erstatten:

„die hohe Nationalversammlung wolle sämmtliche unten angegebenen Eingaben ohne weitere Beschlußfassung zu den Akten nehmen.“

Die erste Gruppe von Eingaben bilden diejenigen, welche lediglich eine Beglückwünschung der hohen Nationalversammlung bei ihrem Zusammentreten, einen Ausdruck der Freude über Letzteres und den großen Aufschwung, den das gesammte deutsche Vaterland genommen habe, enthalten, ohne auf speciell gefaßte oder noch zu fassende Beschlüsse Bezug zu nehmen.

Es gehört dahin:

ein Begrüßungsschreiben der Volkscommission zu Cassel vom 16. Mai 1848 (Nr. 24),

ein Gedicht Georg Friedrich Fuchs's aus Lippersdorf im Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 18. Mai 1848 (Nr. 6),

eine Eingabe der zu Aurich versammelten ostfriesischen Landstände vom 18. Mai 1848 (Nr. 25), so wie

ein Manifest der Deutschen zu Caracas vom April 1848 (Nr. 560), und

eine Adresse der Deutschen in Boston vom 24. April 1848 (Nr. 632),

in welchen beiden namentlich die Hoffnung auf baldige Einführung einer deutschen Republik ausgesprochen wird.

An diese erste Gruppe schließt sich eine zweite an, bestehend aus Adressen in denen ebenfalls die hohe Nationalversammlung freudig begrüßt und ihrem Wirken Segen gewünscht, daneben aber theils ausdrücklich hervorgehoben wird, daß der Grundsatz der Volkssouveränität der Boden sey, auf dem sie zu stehen habe, daß sie allein souverän und zu Begründung des Verfassungswerkes berufen sey, theils eine Zufriedenheit mit dem, eine Anerkennung des Princips der Volkssouveränität enthaltenden Beschlusse, in der Verhandlung über den Raveaux'schen Antrag ausgesprochen, oder ein Gleiches über die Wahl Heinrich von Gagern's zum Präsidenten der Nationalversammlung, als welcher sich offen

für das Princip der Volkssouveränität erklärt habe, gesagt, theils die ausdrückliche Erklärung abgegeben wird, daß die Petenten alle Beschlüsse der Nationalversammlung als allein bindend und gültig anerkennen und für ihre Vollziehung mit Gut und Blut einzustehen bereit seyen.

Es sind dieß:

eine Adresse vieler Einwohner zu Darmstadt und Bessungen vom 9. Juni 1848 (Nr. 322, 385),

eine Adresse vieler Einwohner zu Gießen vom 7. Juni 1848 (Nr. 372, 679 und 941),

eine Adresse von 890 Wehrmännern der Stadt Oldenburg vom 7. Juni 1848 (Nr. 763),

eine Adresse des politischen Vereins des Amtes Abbehausen im Großherzogthum Oldenburg vom 20. Juni 1848 (Nr. 685),

eine Erklärung des Volksraths zu Gelnhausen vom 22. Mai 1848 (Nr. 44),

eine Eingabe des vaterländischen Vereins zu Mergentheim vom 14. Juni 1848 (Nr. 771),

eine Adresse vieler Einwohner zu Friedberg vom 14. Juni 1848 (Nr. 470),

eine gleiche aus Weilheim vom Juni 1848 (Nr. 805),

eine Eingabe des Volksvereins zu Nürnberg vom 27. Juni 1848 (Nr. 802),

eine dergleichen von mehreren Einwohnern zu Pforzheim vom 26. Mai 1848 (Nr. 110).

Hieran schließt sich als dritte Gruppe eine Reihe von Schreiben, welche neben dem ausdrücklichen Anerkenntniß der Souveränität der Nationalversammlung einen bestimmten Protest gegen das Separat-Protokoll des Bundestags vom 4. Mai 1848 enthalten, nämlich:

die Erklärung des Vaterlandsvereins zu Marburg vom 13. Mai 1848 (Nr. 1),

die Eingabe des politischen Clubbs zu Elberfeld vom 20. Mai 1848 (Nr. 36),

die Eingabe des demokratischen Vereins zu Leipzig vom 18. Mai 1848 (Nr. 64),

die Eingabe vieler Wähler aus dem Wahlbezirke Zittau im Königreiche Sachsen vom Mai und Juni 1848 (Nr. 559),

der Protest vieler Wähler und Wahlmänner des Bezirks Düsseldorf vom 22. Mai 1848 (Nr. 71),

die sehr zahlreich unterschriebenen Eingaben aus dem Großherzogthum Weimar vom Mai und Juni 1848 (Nr. 509),

die Eingabe vieler Einwohner von Kirchheimbolanden vom 17. Mai 1848 (Nr. 12).

In einer Eingabe

der Adresse des politischen Vereins zu Bittenfeld vom 7. Juni 1848 (Nr. 376)

sprechen die Petenten ihre Indignation über die Verdächtigungen aus, welche innerhalb und ausserhalb der Nationalversammlung gegen König, Volk und Heer Preußens stattgehabt hätten, wogegen in andern Eingaben, nämlich:

den Adressen mehrerer Tausende von Einwohnern in München und Kempten vom 10. Juni 1848 (Nr. 592, 676),

die Beschuldigung öffentlicher Stimme, als ob das Volk in Bayern separatistischen Ideen huldige, zurückgewiesen und die Anhänglichkeit der Unterzeichner an die deutsche Nationalsache und die Errungenschaften der Märztage versichert wird.

Besonders gefeiert wird die Idee der Einheit Deutschland's gegenüber allem Partikularismus in zwei Eingaben aus Parchim, nämlich:

der Adresse der vier Männergesangvereine zu Parchim vom 18. Mai 1848 (Nr. 78) und der Adresse des Reformvereins daselbst vom 10. Juni 1848 (Nr. 512),

in welcher letzteren namentlich die Nationalversammlung zu schnellem und kräftigem Einschreiten gegen den wieder sich regenden Partikularismus aufgefordert wird.

Eine weitere Reihe von Eingaben fordert die Nationalversammlung auf, ihr Werk, ohne auf äußere Einflüsse, von welcher Seite sie auch kommen mögen, zu achten, fortzusetzen und sowohl der Reaction, als den Versuchen zu gewaltsamer Einführung der Republik in den Einzelstaaten kräftig entgegen zu treten.

Dieß geschieht in

der Adresse vieler Einwohner zu Erlangen vom 26. Juni 1848 (Nr. 765),

der Adresse des deutschen Vereins zu Dresden vom 23. Juni 1848 (Nr. 808),

der Adresse mehrerer Einwohner zu Plauen vom 22. Mai 1848 (Nr. 554),

wogegen in einer Eingabe, nämlich

dem Schreiben Carl Johann Schröder's zu Dresden vom 25. Juni 1848 (Nr. 766),

lediglich ein Einschreiten gegen die Wühler verlangt, und als vornehmstes Abwehrmittel das stehende Heer und äussersten Falls die an der deutschen Grenze zusammengezogene russische Streitmacht bezeichnet, in einer andern dagegen nämlich

der Eingabe der Turngemeinde zu Ulm und Biberach vom 8. Juni 1848 (Nr. 389),

kräftiges Auftreten gegen jede Reaction verlangt wird.

Eine fernere Reihe von Eingaben betreffen Wünsche der äußeren Politik, die sämmtlich dahin gehen, daß mit der französischen Republik (zum Theil auch Nordamerika) ein Freundschaftsbündniß errichtet, dagegen die Ostgrenze gebührend gesichert und den Russen so wie allen Russenfreunden im Innern Deutschland's gehörig entgegengetreten werde.

Dieß geschieht in folgenden Eingaben:

in einer Adresse des Volksraths zu Wetter vom 23. Juni 1848 (Nr. 692),

in einer Adresse desselben vom 26. Juni 1848 (Nr. 799),

in einer Adresse vieler Einwohner zu Landau vom 24. Juni 1848 (Nr. 689).

Die übrigen Eingaben betreffen theils specielle, von der Nationalversammlung beziehendlich der Bundesversammlung bereits gefaßte Beschlüsse, theils Ansichten über die Zusammensetzung der Nationalversammlung und die Stellung der Parteien in derselben. Dahin gehört

eine Adresse vieler Einwohner zu Hanau vom 14. Juni 1848 (Nr. 463),

in welcher das tiefe Bedauern der Unterzeichner darüber ausgesprochen wird, daß die Majorität der Nationalversammlung sich in der Verhandlung über den Waitzischen Antrag in der Schleswig-Holstein'schen Sache, die Ratifikation des Friedens mit Dänemark vorzubehalten unterlassen habe,

ferner

eine Adresse des vaterländischen Vereins zu Urach vom 18. Juni 1848 (Nr. 715),

worin eine gleiche Erklärung abgegeben, daneben aber die völlige Uebereinstimmung der Unterzeichner mit den in der „offenen Erklärung der Linken" enthaltenen Grundsätzen und dem von dem Abgeordneten Schoder rücksichtlich einer auf die Civillisten zu legenden Steuer gestellten Anträge ausgesprochen wird, weiter

eine Adresse einer großen Anzahl von Bewohnern der Provinz Rheinhessen vom 6. Juni 1848 (Nr. 550),

worin dieselben den Beschluß des Bundestags vom 2. Juni 1848 in der Mainzer Angelegenheit für ungesetzlich und unverbindlich erklären und die Auflösung der Bundesversammlung verlangen,

sodann

eine Adresse des Handwerker- und Arbeitervereins zu Neustadt an der Haardt vom 24. Juni 1848 (Nr. 800), und

eine Adresse des demokratischen Vereins daselbst vom 25. Juni 1848 (Nr. 801),

in welchen beiden erklärt wird, daß ein großer Theil der Versammlung (die Rechte genannt) in manchen Beschlüssen ihren Ursprung, das Volk, vergessen, und dadurch der Nationalversammlung schon einen großen Theil des Vertrauens, den sie genossen, entzogen habe, daß jede Unterhandlung mit den Fürsten über die Gründung einer Executivgewalt ein Verrath an dem Volke sey, und daß daher die Unterzeichner für den Fall, daß ein solcher begangen werde, die Männer des Volks (die Linke genannt) auffordern müßten, aus der Nationalversammlung auszutreten und die Souveränität des Volks allein zu wahren,

nicht minder

eine Eingabe des Arbeitervereins zu Cöln vom 4. Juni 1848 (Nr. 330),

in welcher nur die aus direkter Wahl hervorgegangenen Abgeordneten als wahre Volksvertreter bezeichnet und Verwahrungen gegen alle aus der Mitte indirekt gewählter Abgeordneten hervorgegangenen Beschlüsse ausgesprochen werden.

Endlich gehört noch zu der in dem gegenwärtigen Berichte enthaltenen Categorie von Adressen

eine Eingabe des vaterländischen Vereins zu Offenbach vom 22. Juni 1848 (Nr. 720.),

worin eine Darstellung der am Abend des ersten Pfingstfeiertages 1848 zu Offenbach stattgehabten Ruhestörungen gegeben und den veröffentlichten Aussagen des Obersten Weitershausen widersprochen wird,

so wie

eine Eingabe Hill's in Hamburg vom 19. Juni 1848 (Nr. 468),

worin die hohe Nationalversammlung aufgefordert wird, auf Erhaltung der Reinheit der deutschen Sprache und Verbannung der Fremdwörter Bedacht zu nehmen.

Bericht

des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses in Betreff einer Beschwerde wegen der Staatsschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Berichterstatter: Abgeordneter **Rödinger.**

Dem Prioritäts- und Petitions-Ausschusse ist ein an den Bundestag gerichtetes Gesuch des Commissions-Agenten **Böhme** zu Berlin in Betreff der Westphälischen Staatsschuld-Angelegenheit zugewiesen worden, mit welchem die Bitte an die Nationalversammlung verbunden ist:

„Dieses Gesuch bei dem Bundestage, der in einer Reihe von mehr als 30 Jahren in der beregten Westphälischen Staatsschuld-Angelegenheit nichts gethan habe, zu befürworten oder aus eigener Machtvollkommenheit selbst zu entscheiden.“

In dem Gesuche an den Bundestag führt der Bittsteller aus, daß die bei der Landesschuld des vormaligen Königreichs Westphalen betheiligten Regierungen durch eine Convention vom 29. Juli 1842 den Gläubigern den Rechtsweg versagt und damit ihre Forderungen vernichtet haben. Er führt ferner aus, daß er, als Inhaber solcher Obligationen, sich um Hülfe an den Bundestag gewendet, derselbe aber, unter Hintansetzung der Art. XXIX und XXX der Schlußakte, mittelst Beschlusses vom 13. Juli 1844 u. 6. u. 13. Febr. 1845 sich in der Sache für incompetent erklärt habe.

Auf diese Thatsachen gründet nun der Bittsteller das Gesuch an den Bundestag:

„schleunigst zu veranlassen, daß die besagte Convention aufgehoben und den Gläubigern der Westphälischen Staatsschulden der Weg Rechtens gegen den betreffenden Fiskus gestattet werde,“

und hofft um so mehr, daß jetzt seiner Bitte werde entsprochen werden, als der Bundestag selbst in seiner Proklamation vom 1. März d. J. unter der Versicherung, von seinem Standpunkt aus alles aufzubieten, um gleich eifrig für die Sicherheit Deutschlands nach Aussen, so wie für die Förderung der nationalen Interessen und des nationalen Lebens im Innern zu sorgen, alle Deutschen dringend auffordert, in ihren Kreisen nach Kräften dahin zu wirken, daß die gesetzliche Ordnung nirgends verletzt werde.

Hiernach ist an die Nationalversammlung die alternative Bitte gerichtet, das erwähnte Gesuch des Commissions-Agenten Böhme bei dem Bundestage zu befürworten, oder die Sache aus eigener Machtvollkommenheit zu entscheiden.

Wäre der Bundestag noch in Wirksamkeit, so hätte Ihr Ausschuß wohl nichts anderes zu thun, als hier den Antrag zu stellen, die Nationalversammlung möchte das Gesuch dem Bundestage zur schleunigen und gerechten Erledigung dringend empfehlen und sich für den Fall einer wiederholten Beschwerde weitere Entschließung vorzubehalten. Nachdem nun aber an die Stelle des Bundestages durch das Gesetz vom 28. Juni eine provisorische Centralgewalt für Deutschland eingesetzt und von derselben ein Reichs-Justizminister ernannt ist, kann die an die Nationalversammlung gerichtete Bitte keinen andern Sinn haben, als den, es möchte die Nationalversammlung bei der provisorischen Centralgewalt befürworten, dahin zu wirken, daß die in Frage stehende Convention aufgehoben und den Gläubigern der Westphälischen Staatsschulden der Weg Rechtens gegen den betreffenden Fiskus gestattet werde.

Daß die Nationalversammlung das Recht und die Pflicht hat, sich der Bitten und Beschwerden einzelner Staatsbürger in den geeigneten Fällen anzunehmen, kann nach ihrer ganzen Stellung nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, und es fragt sich daher nur noch, ob die natürlichen Voraussetzungen und Bedingungen einer solchen Intervention gerade auch im vorliegenden Fall vorhanden seyen.

Zwar ist die Eingabe des Bittstellers nicht, wie es sonst zu geschehen pflegt, mit den erforderlichen Belegen versehen, allein es wird dessen hier auch nicht bedürfen, denn die Beschwerden, welche seit mehr als 30 Jahren vor ganz Deutschland unter der allgemeinen Bezeichnung „Beschwerden der westphälischen Domänenkäufer“ verhandelt werden, haben eine so trau-

rige Notorietät erlangt, daß es kaum nöthig seyn wird, hier näher auf den vorliegenden Fall und auf den geschichtlichen Zusammenhang der ganzen Angelegenheit einzugehen.

Es genügt wohl vollständig, einfach daran zu erinnern, daß, nach der im Jahr 1813 erfolgten Auflösung des ehemaligen Königreichs Westphalen, zwischen denjenigen deutschen Bundesstaaten oder Bundesfürsten, welche sich in das Gebiet des aufgelösten Königreichs theilten auf der einen und denjenigen Privaten, welche während der Herrschaft Napoleons und der Dauer des Königreichs Westphalen mit Napoleon und der westphälischen Regierung in ein Rechtsverhältniß getreten waren, Streit über die Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit der daraus gegen die einzelnen Staaten oder Fürsten abgeleiteten Ansprüche entstanden ist.

Der Streit, obgleich aus einer und derselben Quelle entsprungen, geht hinsichtlich des Objects in dreifacher Richtung auseinander, je nachdem es sich dabei von erkauften Domänen, von den in der Eigenschaft eines Staats- oder Cabinets-Kassen-Schuldners an die Zwischenregierung geleisteten Zahlungen oder von den Forderungen der Gläubiger des Königreichs Westphalen handelt.

Die Rechtsfrage war allerdings nach jeder der drei angegebenen Richtungen im höchsten Grade schwierig, indem dabei völkerrechtliche, staatsrechtliche und privatrechtliche Verhältnisse, insbesondere aber das Recht der Kriegseroberung und seiner Grenze zur Erörterung kamen, und diese Schwierigkeit mag zum Theil die beklagenswerthe Richtung erklären, welche diese Angelegenheit genommen hat.

Indessen war schon im Art. 41 der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 auf die Reclamationen der Domänenkäufer des Fürstenthums Fulda und der Grafschaft Hanau Rücksicht genommen und bestimmt worden, daß die betreffenden Bundesfürsten zur gleichmäßigen Regelung dieser Angelegenheit eine Commission zu bestellen hätten, wobei ausdrücklich auf den Frankfurter Vertrag vom 2. Dezember 1813 und auf das demselben zu Grunde gelegte billige Prinzip hingewiesen wurde, daß, wenn der Vertrag über die erkauften Domänen nicht gehalten würde, den Käufern wenigstens der bezahlte Preis zurückerstattet werden müsse, indem sie nicht früher aus dem Besitze verdrängt werden könnten, als bis ihnen die bezahlten Summen vollständig ersetzt seyen.

Damit war freilich die Rechtsgültigkeit der Verträge noch keineswegs anerkannt, sondern die Möglichkeit der Auflösung oder Nichtanerkennung derselben ausdrücklich vorausgesetzt, indem gerade für diesen Fall die Zurückerstattung des bezahlten Kaufpreises als Prinzip festgestellt wurde. So ungerecht und verletzend aber diese Bestimmung in ihren Wirkungen auch seyn konnten, namentlich wenn der Gegenstand im Laufe der Zeit oder durch Verbesserung im Werthe bedeutend gestiegen war, so ist doch selbst diese schon in der Wiener Congreßacte vorgeschriebene Behandlung nicht überall befolgt, sondern es ist da und dort der Gegenstand des Vertrags eingezogen und die Zurückerstattung des bezahlten Kaufpreises verweigert worden.

Neben dieser Beschwerde hinsichtlich der Domänenkäufer geht eine andere her, die sehr nahe damit verwandt ist, nämlich die der Staats- oder Cabinetskassen-Schuldner, der zum Königreich Westphalen vereinigt gewesenen Landestheile, deren Zahlungen an Napoleon oder an die Zwischenregierung von Westphalen nach hergestelltem Frieden von den betreffenden Bundesfürsten oder Bundesregierungen nicht als gültig geschehen anerkannt wurden.

Eine dritte Gattung begreift das Verhältniß des ehemaligen Königsreichs Westphalen zu den Staatsgläubigern in sich, möge die Schuld durch Uebernahme von den zur Constituirung des Königreichs zusammengelegten Landestheilen oder durch ein selbstständiges Anlehen der Zwischenregierung entstanden seyn. In diesem Falle gründet sich die Beschwerde auf die verweigerte Anerkennung der Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit der in den Händen der Gläubiger befindlichen Staatsschuld-Urkunden und auf die verweigerte Ausbezahlung der gekündigten Kapitalien. Zu dieser letztern Klasse gehört der Beschwerdeführer, welcher die Hülfe dieser hohen Versammlung in Anspruch nimmt.

Man sollte glauben, daß die schon in der Frankfurter Convention vom Jahr 1813 beschlossene Commission die wenn auch schwierige und verwickelte Angelegenheit in dieser langen Zwischenzeit hätte erledigen können, da es ihr an einem Sporn zur Thätigkeit, sofern man die fortgesetzten Beschwerden der Betheiligten und die Kundgebungen der öffentlichen Meinung einer Beachtung werth hielt, zu keiner Zeit gefehlt hat. Allein was nicht da und dort durch die Billigkeit einzelner Bundesfürsten oder durch die von früherer Zeit überkommene alte Ehrenhaftigkeit deutscher Civilgerichte geschehen ist, harrt bis auf diese Stunde noch der Entscheidung, denn erst im Jahr 1842 wurden die Centralangelegenheiten des vormaligen Königs von Westphalen definitiv zu reguliren gesucht. Allein auch jetzt wurde die Frage von der Staatsschuld nicht erledigt, sondern nur zur Seite geschoben; denn in dem unterm 29. Juli 1842 zwischen den Regierungen von Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig abgeschlossenen Staatsvertrage *) heißt es im Art. 1 Lit. a.:

> „Bei solchen Ansprüchen, welche dritte Personen gegen das ehemalige Königreich Westphalen zu haben behaupten, handelt es sich lediglich um die Frage, welchem der betheiligten Staaten ein jeder dieser Ansprüche zur Regulirung nach den von ihm bereits aufgestellten oder noch aufzustellenden Grundsätzen zu überweisen sey,"

und gleich darauf im Art. 2 ist bestimmt:

> „die in den betreffenden Staaten bestehenden Vorschriften, wodurch in Absicht der Regulirung der in Art. 1 Lit. a. erwähnten Ansprüche der Rechtsweg ausgeschlossen ist, sollen durch gegenwärtiges Uebereinkommen nicht aufgehoben werden, sondern bleiben nach wie vor in Kraft."

*) Gesetz-Sammlung für die K. Preußischen Staaten vom Jahr 1843. Nr. 9.

Nun wurden aber nicht nur die Quoten der Betheiligung der einzelnen Staaten bei der in Frage stehenden Staatsschuld nach Anleitung des angezogenen Art. 1 nicht bestimmt, sondern es hatten auch die einzelnen Staaten den Rechtsweg für solche Forderungen verschlossen, die auf einem staatsrechtlichen Fundamente beruhen, so daß die betreffenden Staatsgläubiger nach Art. 2 jenes Staatsvertrags, in Wirklichkeit auch des letzten Trostes, nämlich der Hoffnung auf dem Wege des Rechts zu ihrer Befriedigung zu gelangen, beraubt waren.

Zwar hatte die Bundesgesetzgebung für solche Fälle ausdrücklich Hülfe zugesagt, denn es bestimmt bekanntlich der Art. XXIX. der Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820:

„Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.“

und der Art. XXX:

„Wenn Forderungen von Privatpersonen deßwegen nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Weg zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.“

und die Betheiligten haben sich deßwegen zuletzt auch noch an den Bundestag gewendet; namentlich hat dieß der Beschwerdeführer gethan, welcher bei der westphälischen Anleihe („von 20, 10 und 5 Millionen“) und bei den Obligationen Lit. C., wodurch eine ehemalige Braunschweigische Landesschuld vom Königreich Westphalen übernommen war, betheiligt ist.

Allein der Bundestag erklärte sich mittelst der Beschlüsse vom 7. Juni 1844, 15. Februar und 29. Mai 1845 in dieser Sache für incompetent*) und der Beschwerdeführer nimmt daher jetzt, nachdem durch den Zusammentritt dieser hohen Versammlung und durch die Einsetzung einer provisorischen Centralgewalt eine neue Aera des Rechts in Deutschland angebrochen ist, die Intervention derselben in Anspruch.

Für den Zweck des Beschwerdeführers und für die nächste Aufgabe dieser hohen Versammlung bedarf es weder einer tieferen Erörterung der eigentlichen Rechtsfrage, für welche in der Literatur und in den ergangenen einzelnen richterlichen Entscheidungen ein sehr werthvolles Material vorliegt, noch ist es an der Zeit, mit Ihnen auf die Kritik des in dieser Sache eingehaltenen Verfahrens einzugehen. Es genügt vollständig, zu wissen, daß der Beschwerdeführer einen civilrechtlichen Anspruch aus den Staatsobligationen des ehemaligen Königreichs Westphalen zu haben behauptet, daß die einzelnen Bundesregierungen, an welche das Gebiet des Königreichs Westphalen gefallen ist, wie auch sonst aus öffentlichen Acten bekannt ist, dem Reclamanten den Rechtsweg verschlossen haben, und daß sich der Bundestag, auf erhobene Beschwerde, in dieser Sache für incompetent erklärt hat, um den Antrag zu begründen, die Nationalversammlung möge beschließen:

Es sey die Centralgewalt zu ersuchen, dem Reichs-Justizminister aufzugeben, der Beschwerde auf den Grund zu sehen und nachdrücklichst dafür zu sorgen, daß ein Maaßstab der Betheiligung der einzelnen Staaten an der westphälischen Staatsschuld festgestellt und dem Beschwerdeführer, zum Behuf der Geltendmachung seines Anspruchs, der Rechtsweg eröffnet werde.

Damit wäre dem nächsten Zwecke, die Beschwerde bei dem Bundestag, an dessen Stelle jetzt die Centralgewalt getreten ist, zu befürworten, Genüge gethan; denn das eventuelle Gesuch, den Gegenstand aus eigener Machtvollkommenheit zu entscheiden, könnte formell nur als an die Bundesgewalt gerichtet angesehen werden, und in Folge dessen hätte die Centralgewalt erst dann, wenn es ihr je nicht gelingen sollte, dem Beschwerdeführer den Rechtsweg bei den einzelnen Staaten zu eröffnen, die Erörterung und Beschlußnahme darüber eintreten zu lassen, ob etwa auf den Grund der bisherigen Bundesgesetzgebung die rechtliche Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, oder der Beschwerdeführer an das bis dahin ohne Zweifel organisirte Reichsgericht zu verweisen sey.

---

*) S. die Protokolle der 18. Bundestags-Sitzung vom 7. Juni 1844, §. 176; der 6. Bundestags-Sitzung vom 13. Februar 1845, §. 73, und der 18. Bundestags-Sitzung vom 29. Mai 1845.

Bericht

des Verfassungsausschusses zu den Anträgen der Abgeordneten Eisenmann, Schober, Vischer, Jakobi und Kuenzer, die Berathung der Grundrechte betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **v. Soiron.**

Meine Herren!

Namens des Verfassungsausschusses habe ich Ihnen über die unter Anlage A, B, C, D und E hier beigedruckten Anträge der Abgeordneten Eisenmann, Schober, Vischer, Jakobi und Kuenzer zu berichten.

Diese Anträge bezwecken theils:

1) Die Beschleunigung der Berathung und Abstimmung über den Entwurf der Grundrechte und über die zu diesem Entwurf übergebenen Veränderungs- und Unteranträge, theils:

2) Abänderungen in der Reihenfolge der zur Berathung vorliegenden einzelnen Artikel der Grundrechte.

Was nun den ersten Punkt betrifft, so sind die erwähnten Wünsche zu einer Zeit entstanden, als die Discussion über die Grundrechte des deutschen Volks einen sehr langsamen schwerfälligen Fortgang nahm. Seitdem hat sich aber nicht nur eine viel raschere Berathung Bahn gebrochen, sondern es hat auch die Erfahrung im Allgemeinen gelehrt, daß alle Versuche, unsere Verhandlungen durch Zeitersparniß zu vereinfachen, nur zu neuem Zeitverlust geführt haben.

Mußten nun diese beiden aus dem Leben gegriffenen Betrachtungen den Verfassungsausschuß bei Prüfung der ihm zum Bericht überwiesenen Anträge schon im Allgemeinen doppelt vorsichtig machen, so war der Inhalt jener Anträge nicht geeignet, die Besorgnisse des Ausschusses wieder zu beseitigen. Insbesondere hielt man es weder für parlamentarisch, noch für ausführbar, nach dem Antrag des Abgeordneten Eisenmann, Organe, welche nicht von der Versammlung selbst, sondern von einzelnen, bei weitem nicht allen Mitgliedern derselben nach ihrem Bedürfniß gebildet worden, durch förmliche Beschlüsse zu binden; zugleich war man aber der einstimmigen Ueberzeugung, daß nur zu oft der Fall des Absatz 6 im Eisenmann'schen Antrag eintreten und so die beabsichtigten Vortheile, wenn sie überhaupt erreichbar gewesen, schon aus diesem Grunde wieder vereitelt worden wären.

Durch den Schober'schen Antrag soll alle Berathung über die Grundrechte des deutschen Volkes abgeschnitten werden.

Hiergegen spricht aber, daß die Versammlung wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes eine doppelte Berathung und Abstimmung beschlossen hat, und daß es deßhalb an sich schon mehr als auffallend erscheinen müßte, wollte man nun auf einmal nach den unangenehmen Erfahrungen von einigen Wochen zum entgegengesetzten Extrem überspringen. Die Grundrechte des deutschen Volkes konnten nicht in einzelne, allgemein anerkannte Sätze zusammengefaßt werden; sie müssen wie die Verfassung des Bundesstaats selbst den Abschluß zwischen einer vergangenen und zwischen den Errungenschaften unsrer Neuzeit enthalten: es ist daher für sich klar, daß es sich dabei nicht um eine bloße Redaktion bekannter Wahrheiten, sondern um eine Arbeit handelt, welche die größten Schwierigkeiten in der Behandlung darbieten muß.

Zudem ist nicht jeder große Gedanke, der durch die Aufnahme in die Grundrechte seine unumstößliche Heiligung erhalten soll, schon überall in alle Schichten jedes deutschen Volksstammes eingedrungen; vielmehr sind manche Veränderungen wegen der bestehenden Verhältnisse, wegen der Interessen, welche nothwendig verletzt werden müssen, von der Art, daß eine gründliche Berathung, wäre sie auch für die Versammlung selbst entbehrlich, wenigstens wegen der erforderlichen Belehrung des Volks als Nothwendigkeit betrachtet werden müßte. Und dringt auf diesem Weg auch nicht überall jeder tiefere wissenschaftliche Grund in das gesammte Volk ein, so wird doch ein großer Theil desselben durch die Berathung und durch die Besprechung derselben in öffentlichen Blättern an einen Umschwung der Dinge gewöhnt, der, käme er ganz unerwartet, zu Zerwürfnissen, statt zu der Einheit, welche wir zu schaffen berufen, führen müßte.

Mit den Anträgen von Vischer und Kuenzer werden, wie bereits angeführt, Abänderungen in der Reihenfolge der zur Berathung bestimmten einzelnen Artikel der Grundrechte bezweckt.

Als Grund wird angeführt, daß die Berathung der Art. III und IV leicht confessionelle Streitigkeiten, wenigstens im Volk und eine bedenkliche religiöse Bewegung herbeiführen könnten, und daß das Eine wie das Andere so lange vermieden werden müsse, als man nicht dem Volke andere Rechte gewährt habe. Allein, nach Ansicht des Ausschusses, würden solche Gefahren, wenn sie überhaupt zu befürchten wären, dadurch offenbar vermehrt und erhöht, wenn die Vertreter des Volks vor denselben scheu zurücktreten wollten; und auf der andern Seite wäre der beabsichtigte Zweck schon deßhalb nicht zu erreichen, weil alle Artikel der Grundrechte einer doppelten Berathung und Abstimmung unterworfen werden sollen, und hiernach die Art. V bis zum Schluß doch nicht vor der Berathung über die Art. III und IV in's Leben treten könnten.

Der Verfassungsausschuß macht daher den Vorschlag:

„Ueber die Anträge der Abgeordneten Eisenmann, Schober, Jakobi, Vischer und Kuenzer zur Tagesordnung überzugehen."

Anlage A.

Antrag von Eisenmann.

Um die Abstimmung über die Grundrechte in der kürzesten Zeit zu Ende zu bringen, dürfte folgendes Verfahren einzuschlagen seyn.

1) Die einzelnen Partheien der Nationalversammlung berathen in ihren Clubbs den Entwurf des Ausschusses, setzen zu und verändern, was sie für nöthig erachten, halten sich aber dabei an die gewünschten Forderungen ohne auf die Redaction derselben ein Gewicht zu legen.

2) Wenn die Partheien mit dieser Berathung fertig sind, so theilt jede derselben ihre Beschlüsse den andern Partheien mit und es erfolgt bei den einzelnen Partheien eine neue Berathung.

3) Wenn diese zweite Berathung stattgefunden, so wählt jede Parthei zwei Bevollmächtigte, welche zu einer gemeinschaftlichen Berathung und Verständigung zusammen treten.

4) Ist das Ergebniß dieser Vereinigung von den Partheien angenommen, so wird in der Paulskirche der Antrag auf die Berathung und Abstimmung der Grundrechte nach dieser Vereinbarung gestellt und angenommen.

5) Bei der nun folgenden öffentlichen Berathung stellt jede Parthei durch einen von ihr gewählten Redner den Antrag oder die Anträge auf die von ihr vorgeschlagenen und von den andern Partheien bereits angenommenen Zusätze oder Veränderungen, die sofort von der Versammlung ohne weitere Discussion angenommen werden. Es wird dabei die Reihenfolge der Paragraphen eingehalten.

6) Wenn die Partheien sich über den einen oder den andern Paragraphen nicht vereinigen können, so wird derselbe in gewöhnlicher Weise berathen und votirt.

7) Wenn alle Paragraphen behandelt worden sind, so wird das Ergebniß der Berathung dem Verfassungsausschuß zu einer neuen Redaction zurückgegeben.

8) Wenn eine Parthei sich diesem Verfahren nicht anschließen sollte, so kann solches die übrigen Partheien nicht abhalten, auf diesem Wege fortzuschreiten, denn wenn die Partheien darüber einig sind, so ist die 5te Parthei jedenfalls überstimmt.

Anlage B.

Formeller Antrag in Beziehung auf die Grundrechte des deutschen Volkes.

In Erwägung:

1) daß die ungesäumte Feststellung und Verkündigung der Grundrechte des deutschen Volkes dringend nothwendig ist, um die deutsche Freiheit zu sichern und die günstigste Zeit zur Befestigung der Einheit Deutschland's, welche, jetzt vorübergelassen, so schnell nicht wiederkehren wird, nicht zu versäumen,

2) daß nach der bisherigen Erfahrung bei detailirter Berathung der Grundrechte die Erledigung dieses Gegenstandes in unabsehbare Ferne gerückt ist,

daß die von einigen Abgeordneten, Lette, Biedermann ꝛc. gestellten Anträge, wenn gleich sie allerdings zur Abkürzung der Debatte dienen werden, doch keineufalls diejenige Beschleunigung der Feststellung der Grundrechte herbeizuführen im Stande sind, welche durchaus erforderlich ist,

4) daß die ausserordentlichen Zeiten, in welchen wir uns befinden, der gewöhnliche Geschäftsgang im Interesse der Sache selbst nicht immer eingehalten werden darf, vielmehr nur durch ausserordentliche durchgreifende Maaßregeln geholfen werden kann,

5) daß der Entwurf der Grundrechte, wie er von der Mehrheit des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung vorgelegt worden, im Allgemeinen befriedigend ist, und in Folge der den betreffenden Ausschüssen aufzutragenden neuen Berathung und Beschlußnahme jedenfalls noch wesentliche Verbesserungen erhalten wird,

6) daß eine Revision des Gesetzes über die Grundrechte, sobald dazu ein Bedürfniß sich ergiebt, stattfinden kann, in Erwägung alles dessen stelle ich den Antrag:

1) Es seyen sämmtliche zu dem Entwurfe der Grundrechte eingebrachte und binnen einer Frist von zehn Tagen noch einzubringenden Amendements dem Verfassungsausschusse, beziehungsweise — wo nämlich volkswirthschaftliche Interessen in Rücksicht kommen — dem vereinigten Verfassungs- und volkswirthschaftlichen Ausschusse zu überweisen, mit dem Auftrage, nach sorgfältiger Prüfung derselben nach Umständen einen modificirten Entwurf vorzulegen, welcher mit den etwa zu einzelnen Paragraphen abgegebenen Minoritätsgutachten der Nationalversammlung vorgelegt würde;

2) Es sey sofort ohne Discussion jeder einzelne Paragraph, und zwar sowohl der Mehrheits- als die etwaigen Minderheits-Anträge, zum Schluß aber der Entwurf im Ganzen zur Abstimmung zu bringen.

Schoder.

Wer den vorstehenden Antrag wenigstens für so wichtig hält, um die Begründung und die Ueberweisung desselben an einen Ausschuß zu ungesäumter Begutachtung für gerechtfertigt zu erachten, den bitte ich, seinen Namen in die Liste, welche ich morgen circuliren lassen werde, einzutragen.

Frankfurt, den 25. Juli 1848.

Schoder.

Anlage C.

Verbesserungsvorschlag zu dem Schoder'schen Antrag.

Die Nationalversammlung beschließt:

„Daß bei jedem Paragraph der Grundrechte, oder falls dies nöthig seyn sollte, bei jedem Theile oder Satz eines Paragraphen vom Präsidium zuerst die Frage gestellt werden soll, ob die Nationalversammlung über diesen Paragraphen ohne Discussion abstimmen wolle, und daß erst dann, wenn diese Frage verneint, eine Discussion im entgegengesetzten Fall aber eine sofortige Abstimmung über den betreffenden Paragraphen stattfinden müsse.

Jacobi.

Anlage D.

Verbesserungsantrag zu dem formellen Antrag Schoder's in Beziehung auf die Grundrechte des deutschen Volkes.

Die verfassunggebende Reichsversammlung wolle beschließen:

1) „Es seyen sämmtliche u. s. w. (wie im Schoder'schen Antrage).

2) „Es sey mit Ausnahme von Art. III. und IV., welche Principienfragen enthalten, auf deren Verhandlung durch Debatte weniger, als bei irgend einem andern Theile des Entwurfs, verzichtet werden kann und von denen der eine bereits durch Niedersetzung eines besonderen Ausschusses für Schule in seiner ganzen Wichtigkeit anerkannt ist — ohne Discussion jeder einzelne Paragraph u. s. w.

3) „Um sodann dem deutschen Volke wenigstens einen Theil seiner Grundrechte in möglichster Bälde zu geben, seyen Art. III. und IV. erst nach der Abstimmung über die ganze Reihe der übrigen Artikel vorzunehmen.

4) „Es soll in Erwägung des herrschenden Nothstandes und der besonderen Dringlichkeit der auf das Volkswohl bezüglichen Aufgaben der Versammlung der volkswirthschaftliche Ausschuß alsbald aufgefordert werden, der Reichsversammlung Vorlagen zu geben, deren Berathung die Zwischenzeit während der neuen Ueberarbeitung der Grundrechte durch den Verfassungsausschuß auszufüllen habe.“

Vischer.



Anlage E.

Antrag des Abgeordneten Kuenzer aus Konstanz, die Verhandlungen über die Grundrechte betreffend.

„Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen, den Artikel IV. der Grundrechte vor dem Artikel III. zu verhandeln.“

Kuenzer.

Beilage I. zum Protokoll der 65. öffentl. Sitzung vom 24. August 1848.

Bericht

des Ausschusses für die Geschäftsordnung über den Antrag des Abgeordneten Dietsch von Annaberg, die Wiedereröffnung von für die Zuhörer bestimmten Räumen in der Paulskirche betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Ludw. Schwarzenberg.**

Auf eine vom Abgeordneten Dietsch in der Sitzung der Nationalversammlung vom 11. August gestellte, die Beschränkung der Räume für die Zuhörer betreffende Anfrage, wurde vom Präsidium eröffnet, daß diese für unerläßlich erachtete Beschränkung und die Verwendung der hierdurch frei gewordenen Räume, zum Gebrauch der Nationalversammlung und ihrer Mitglieder in dem mit unbestrittener Zuständigkeit hierüber versehenen Bureau beschloßen, und der Vollzug eingeleitet worden sey, was den Antrag des genannten Abgeordneten zur Folge hatte, die Nationalversammlung möge beschließen:

„daß die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen in dem seitherig ausgedehnten Maaß auch für die Zukunft erhalten, und die für die Zuhörer bestimmten Räume der Paulskirche in keiner Weise eingeschränkt, oder zu andern Zwecken verwendet werden.“

Ueber diesen, dem Ausschuß für die Geschäftsordnung überwiesenen Antrag beehre ich mich Namens desselben zu berichten.

Nach Lage der Sache handelt es zunächst sich hier nicht um die Frage, zu welchen Zwecken die abgesperrten Räume verwendet werden sollen, welche Frage bei einer ausgedehnten Auslegung des §. 15. der Geschäftsordnung man wohl als einen zur Zuständigkeit des Bureau's gehörigen Gegenstand betrachten und behandeln kann, weßhalb dann auch Bedenklichkeiten, die sich im Ausschusse erhoben, ob die dem Vernehmen nach beabsichtigte Verwendung der abgesperrten Räume zu Versammlungs- und Geschäftszimmern der Nationalversammlung nicht eine höchst nachtheilige Lichtentziehung für die übrigen Theile des Versammlungsgebäudes zur Folge haben werde, und ob die eben angedeuteten Zwecke einen so großen Umfang an Raum, als den jetzt dem Publikum entzogenen erheische, füglich unerörtert bleiben können, sondern lediglich darum, ob die durch die in Rede stehende Raumentziehung nothwendig herbeigeführte Verminderung der Zahl der Zuhörer und folgeweise die dadurch verhinderte größere Theilnahme an den öffentlichen Verhandlungen der Nationalversammlung durch die Umstände geboten oder doch zweckmäßig sey.

Der durch die großen weltgeschichtlichen Ereignisse unserer Zeit mächtig erweckte Nationalsinn des deutschen Volkes nimmt mit vollem Recht die größt möglichste Theilnahme aller Söhne unseres großen Vaterlandes an den Verhandlungen der durch das Vertrauen der Nation berufenen Versammlung in Anspruch, welche ein einiges, großes und mächtiges Deutschland gründen, die gemeinschaftliche Reichsverfassung entwerfen und in's Leben führen soll. Es erscheint daher in jeder Beziehung wünschenswerth, daß einem Jeden im ausgedehntesten Umfang der Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen dieser Versammlung freistehe, und es herrscht wohl in und ausserhalb der Nationalversammlung darüber

nur eine Stimme, daß diese Theilnahme durch die ausgedehnteste Oeffentlichkeit der Verhandlungen erhalten und befördert werden müsse.

Allein verkennen läßt es sich auch nicht, daß die Nationalversammlung es sich selbst und ihrer eigenen Würde schuldig ist, darüber zu wachen, daß sie in ihrer freien Berathung in keiner Weise gestört werde und ebenso liegt es in der Natur der Sache, daß ein sehr zahlreiches Auditorium bei der durch die politische Aufregung unserer Zeit und der Wichtigkeit der zu verhandelnden Gegenstände hervorgerufenen lebendigen Theilnahme an den Verhandlungen weit eher zu solcher Störung Veranlassung geben kann, und die Beseitigung solcher Störungen, eben durch die große Masse derer, die hierbei betheiligt seyn könnten, wesentlich erschwert, so wie endlich nicht geläugnet werden kann, daß schon bei verschiedenen Gelegenheiten Störungen dieser Art vorgekommen sind. Indessen kann man über die Wahl der Mittel, welche die geeignetsten sind, diesem Uebelstand abzuhelfen, wohl verschiedener Meinung seyn.

Eine so große Entziehung der schon vor einer Reihe von Monaten seit dem Beginn der constituirenden Nationalversammlung dem Publikum zur Benutzung überlassenen Räume, wie die jetzt beabsichtigte, erscheint aber der Mehrheit ihres Ausschusses weder nothwendig noch ein gegen die Wiederkehr des gerügten Uebelstandes hinlänglich sicherndes Mittel.

Auch bei der verringerten Zahl von Zuhörern, welche die in Rede stehende Raumbeschränkung noch gestatten würde, werden solche Störungen fernerhin vorkommen können, wenn nicht im Fortschritt unseres noch neuen politischen Lebens die Achtung parlamentarischer Ordnung und Sitte für die Zukunft davon abhält, oder wirksamere Mittel zur Aufrechthaltung der Ruhe in entfernteren Theilen des Versammlungsgebäudes in Anwendung gebracht werden können, als die Geschäftsordnung dem Präsidium mittelst zeitweiser Aussetzung oder Aufhebung der Sitzung, für den äußersten Fall mittelst Räumung der Gallerien gewährt.

Das Zusammendrängen Vieler in engen Räumen wird die Dichtigkeit der Masse befördern, und eben dadurch die für den Nothfall anzuwendende Räumung der für die Zuhörer bestimmten Plätze erschweren, wogegen eine angemessene Zahl von Zuhörern, vertheilt in große Räume bei vorfallender Störung weit eher beaufsichtigt und nöthigenfalls entfernt werden kann.

Dem gerügten Uebelstand, wenn er je wiederkehren sollte, wird daher vielleicht auf dem einfachsten und natürlichsten Weg abgeholfen, wenn die Zahl der Zuhörer, welche das Versammlungsgebäude nach Abzug des für die Nationalversammlung selbst erforderlichen Raumes bequem aufzunehmen gestattet, ermittelt und festgestellt und durch eine angemessene Controlle dafür gesorgt wird, daß keine größere Zahl von Zuhörern zugelassen, der Raum aber so eingetheilt wird, daß mehreren Aufsehern der freiere ungehinderte Zugang zu den Plätzen der Zuhörer gesichert bleibt.

Diese Gründe bestimmten den Ausschuß in seiner Mehrheit nach dem Vorschlag eines seiner Mitglieder den Antrag des Abgeordneten Dietsch mit folgender Modification dahin zur Annahme zu empfehlen:

„Die Nationalversammlung möge beschließen, daß die auf der Gallerie befindlichen Räume dem Publikum zwar wieder geöffnet werden, das Büreau aber die erforderliche Einrichtung treffe, daß nur eine beschränktere Zahl von Zuhörern zugelassen werde und die Ordnung überall gehandhabt werden könne"

wogegen ein von dem Vorsitzenden des Ausschusses zu diesem Antrag gestellter weiterer, in dem beigedruckten Minoritätsgutachten näher entwickelter Antrag:

„die entzogenen Räume dem Publikum nur zur Hälfte unter den oben erwähnten Bedingungen wieder zu eröffnen"

im Ausschuß keine Stimmenmehrheit erlangte.

Minoritäts-Antrag.

Die Minorität des Ausschusses für Geschäftsordnung, bestehend aus den Abgeordneten Tellkampf, Dropsen und Lindenau, weicht von dem Antrag der Majorität insofern ab, als wir nur die eine Hälfte der fraglichen Räume dem Publikum wieder eröffnet, die andere Hälfte dagegen zu Localitäten für Besprechungen und sonstige Arbeiten der Abgeordneten eingerichtet zu sehen wünschen. Unser Antrag, übereinstimmend mit dem der Majorität, für die dem Publikum wieder einzuräumende Hälfte der jetzt abgesperrten Räume, geht dagegen für die andere Hälfte dahin:

„Die Nationalversammlung wolle das Büreau beauftragen, in der einen Hälfte der fraglichen Räume, solche Einrichtungen treffen zu lassen, um zu Besprechungen und sonstigen Arbeiten der Abgeordneten benutzt werden zu können."

Es wird dieser Antrag durch folgende Thatsachen und Betrachtungen motivirt:

1) daß auch nach dieser Beschränkung noch an 2000 Zuhörer zugelassen werden können;

2) daß in keinem Lande und in keiner andern öffentlichen Versammlung die Publicität in einem solchen Umfang stattfindet;

3) daß es bei herannahendem Winter nicht allein wünschenswerth sondern nothwendig wird, in der Paulskirche zur Benutzung der Abgeordneten einige abgesonderte Räumlichkeiten zu erhalten;

4) daß die somit eintretende kleine Beschränkung der frühern Publicität, um so empfehlungswerther erscheint, als die seit 14 Tagen bestehende Einrichtung auf den Ernst und die Ruhe unserer Berathungen, einen unverkennbar günstigen Einfluß hatte.

Aus diesen Gründen glauben wir unsern vermittelnden Antrag hoher Versammlung zur Annahme empfehlen zu können.

Beilage No II. zum Protokoll der 65. öffentl. Sitzung vom 24. August 1848.

Bericht

des Verfassungs-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Schober, auf Verminderung der Leistungen der deutschen Staaten für die Regenten und deren Familien.

Berichterstatter: Abgeordneter **Scheller.**

Der Verfassungsausschuß, welchem der in der Anlage abgedruckte motivirte Antrag des Abgeordneten Schober zur Berichterstattung überwiesen worden ist, hält dafür, daß diesem Antrage nicht entsprochen werden kann.

Es steht dem Antrage zuvörderst entgegen, daß es der Stellung der deutschen Nationalversammlung nicht angemessen erscheint, nur ihre Ueberzeugung auszusprechen, ohne derselben auch Geltung zu verschaffen.

Sodann ist aber auch die Feststellung der Civillisten eine innere Angelegenheit der Einzelnstaaten, in welche einzugreifen der gestellte motivirte Antrag keine Veranlassung giebt, deren Regelung vielmehr, wenn sie als nothwendig und zulässig sich darstellt, den Volksvertretern der Einzelnstaaten zu überlassen ist.

Aus diesen Gründen schlägt der Verfassungsausschuß vor:

„Ueber den Antrag des Abgeordneten Schober zur Tagesordnung überzugehen.“

Motivirter Antrag des Abgeordneten Schober aus Stuttgart.

Das deutsche Volk und insbesondere die mit Nahrungssorgen kämpfenden niederen Klassen desselben verlangen dringend eine materielle Erleichterung ihrer Lage. So begründet dieses Verlangen ist, so läßt sich dasselbe doch in dem Umfange, wie zu wünschen wäre, nicht so schnell zur Erfüllung bringen. Die Einführung einer einfachen und wohlfeilen Staatsverwaltung und eines gerechten Besteurungssystems, das Schaffen von Einrichtungen zum Besten der leidenden Gewerbe u. s. w., erfordert Vorbereitungen; andererseits rufen die Zeitverhältnisse und insbesondere die in Folge derselben nothwendig gewordenen Kriegsrüstungen sehr bedeutende außerordentliche Ausgaben unvermeidlich hervor. Um so mehr erscheint es als dringende Nothwendigkeit, daß zur Erleichterung der Lage des Volkes wenigstens dasjenige sogleich geschehe, was ohne weitere Vorbereitung geschehen kann, daß insbesondere diejenigen Staatsausgaben, bei welchen eine augenblickliche Aufhebung oder Verminderung möglich ist, ohne allen Verzug aufgehoben, beziehungsweise vermindert werden.

In die Kategorie dieser Staatsausgaben gehören vornehmlich die Ausgaben für die Regenten und ihre Familien, welche insbesondere in den kleineren Staaten ungeheuer drückend sind und deren Beschränkung überall mit dem größten Nachdrucke verlangt wird. Nach Notizen, welche ich mir verschafft habe, betrugen die Ausgaben für den Regenten und seine Familie:

In Frankreich (unter Ludwig Philipp)		1½ %	der reinen Einnahme,
In Spanien	je ungefähr	3 %	
In Holland			
In Belgien			

während dieselben z. B.

In Kurhessen ungefähr		16 %	der reinen Einnahme
In Sachsen "		13 "	
Im Großherzogthum Hessen ungefähr		12 "	
In Bayern	je ungefähr	10 "	
In Würtemberg			
In Baden			

betragen.

Daß diese Leistungen, deren Betrag, wenn auch vielleicht nicht ganz genau, doch im Wesentlichen richtig angegeben ist, in gar keinem Verhältnisse zu den Kräften des Volkes, zumal in der gegenwärtigen Zeit, stehen, kann nicht widersprochen werden; diese Leistungen stehen aber auch nicht in richtigem Verhältniß zu dem Aufwande, welchen das Volk von den Regenten und ihren Familien verlangt. Die Zeiten sind vorüber, wo das Volk in dem Glanze der Monarchie sich selbst geehrt fühlte, wo es sich den Fürsten nicht anders denken mochte, denn als ausgestattet mit aller Pracht der Erde, umgeben mit glänzendem Hofstaate, Trabanten &c., wo es von dem Fürsten glänzende Feste verlangte; das Volk sieht den Fürsten jetzt lieber im einfachen Bürgerkleide, ohne daß darunter die Ehrfurcht leidet. Es können daher die Fürsten auf einen sehr erheblichen Theil ihres Einkommens aus der Staatskasse verzichten, ohne dadurch irgend in einer mit ihrer Stellung nicht vereinbaren Weise beschränkt zu werden; sie werden überdieß für einen solchen Verzicht entschädigt werden durch die Liebe und das Vertrauen des Volkes, welches darin einen thatsächlichen Beweis ihrer wohlwollenden und aufopfernden Gesinnung für das gemeine Beste finden wird. Sache der Nationalversammlung, von welcher das Volk eine Verbesserung seiner Zustände mit Vertrauen und Zuversicht erwartet, ist es, zu einer solchen Handlung der Fürsten den Anstoß zu geben.

Im Interesse der Erleichterung des leidenden Volkes, im Interesse der Beruhigung des Volkes, dessen Vertrauen zu der Nationalversammlung durch einen solchen Akt der thätigen Theilnahme an seinem Geschicke sich befestigen und kräftigen, und welches sofort mit Ruhe und Zuversicht auf die weitere Entwicklung der Dinge harren würde, im Interesse der Fürsten selbst, welche, indem sie dem ihnen von der Nationalversammlung gegebenen Anstoße folgten, die vielfach gelockerten Bande zwischen ihnen und ihrem Volke wieder fester knüpfen würden, erscheint daher der Antrag, welchen ich hiemit stelle und welcher seiner Natur nach ein dringender ist, begründet:

„Die Nationalversammlung wolle ihre feste und unumwundene Ueberzeugung dahin aussprechen, daß in denjenigen Ländern, wo die Leistungen des Staats für den Regenten und seine Familie (Civilliste, Nadel- und Sustentationsgelder, Apanagen u. s. w.) nicht in richtigem Verhältnisse mit den Kräften des Volkes stehen, eine gleichbaldige Verzichtleistung des Regenten und der betreffenden Angehörigen seiner Familie auf einen entsprechenden Theil der ihnen nach den bis jetzt bestehenden Gesetzen aus der Staatskasse zu leistenden Gelder dringend nothwendig sey.

Beilage III. zum Protokoll der 65. öffentl. Sitzung vom 24. August 1848.

Bericht

des völkerrechtlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Michelsen (18. Sitzung vom 19. Juni d. J.), betreffend die Errichtung deutscher Consulate.

Berichterstatter: Abgeordneter **C. F. Wurm.**

Der Antrag des Abgeordneten Michelsen könnte dadurch als erledigt erscheinen, daß das Gesetz vom 28. Juni d. J. der durch dasselbe geschaffenen Centralgewalt die Ernennung von Consuln ausdrücklich beilegt.

Indessen hat einerseits bis jetzt von einer solchen Ernennung noch Nichts verlautbart, und andrerseits handelt es sich um ein ganz neues, in den Organismus der deutschen Verfassung und Verwaltung einzureihendes Institut, so daß Ihr Ausschuß geglaubt hat, durch jene Erwähnung deutscher Consulate der Aufgabe nicht enthoben zu seyn, die Aufmerksamkeit der Versammlung für den Gegenstand des Antrages in Anspruch zu nehmen. Die von dem Antragsteller in 20 Exemplaren übergebene Schrift des früheren preußischen Consuls in Odessa, Herrn E. C. Walther (jetzt in Kesselstadt bei Hanau), bietet sehr beachtenswerthe Ideen und Notizen, welche aus langjähriger Erfahrung geschöpft sind.

Es ist ohne Beispiel, daß eine große Nation die Interessen ihrer Angehörigen auf überseeischen Plätzen mit einer solchen Sorglosigkeit behandelt hätte, wie es bis jetzt mit der deutschen leider der Fall gewesen. Trägt auch die Zerrissenheit unsrer vaterländischen Zustände, trägt der Mangel eines einheitlichen Handels- und Schifffahrtsystems und vor Allem der Mangel einer deutschen Seemacht einen Haupttheil der Schuld, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß viele und nur allzuwohl begründete Beschwerden, die bald den Regierungen vorgetragen, bald ebenso fruchtlos der Oeffentlichkeit übergeben worden, schon durch gemeinsame Consulate ohne Schwierigkeit hätten abgewendet werden können. Von dem guten Willen, von den mehr oder weniger genauen geographischen Vorstellungen der Ortsbehörden hing es ab, ob die Vertretung des Angehörigen eines Einzelstaates durch den Consul eines andern auf einigen Erfolg zählen durfte, oder nicht. Selbst für die Staaten des deutschen Zollvereins ist durch die bekannte Verabredung (Artikel XIX. des Vertrages vom 11. Mai 1833) eine wirksame, gemeinsame und gegenseitige Vertretung ihrer Angehörigen keineswegs erreicht worden, und die Ansicht des ministeriellen Rundschreibens der preußischen Regierung vom 25 April 1834, der badischen vom 18. September 1835, zeigt zur Genüge, daß auch die Regierungen über die geringe Wirksamkeit der unter den Umständen zu ergreifenden Maaßregeln im Voraus sich keiner Täuschung hingaben. Soll jemals der Schutz zur Wahrheit werden, den der letzte Artikel im Entwurf der Grundrechte jedem deutschen Staatsbürger in der Fremde verheißt, so wird die Errichtung gemeinsamer deutscher Consulate auf allen Hauptplätzen als eines der wesentlichsten Erfordernisse erkannt werden.

Es wird aber dabei von ganz andern Grundsätzen auszugehn seyn, als sie bis jetzt den meisten Einzelnstaaten bei der Bestellung ihrer Consulate vorgeschwebt zu haben scheinen.

Vor Allem wird dahin zu sehen seyn, daß nur deutschen Staatsbürgern die Wahrnehmung deutscher Interessen anvertraut werde. Nicht allein wird das Unwürdige zu vermeiden seyn, daß Ausländern ein deutsches Consulat übertragen werde, sondern es wird den deutschen Consuln ausdrücklich zu untersagen seyn, auch mit der Wahrnehmung fremder Interessen sich zu befassen. Eine Vernachlässigung dieser einfachen Grundsätze hat nicht selten bittere Früchte getragen.

Daß zu Consuln nur solche Personen bestellt werden dürfen, welche in der Lage sind, an ihrem Wohnort eine geachtete Stellung zu behaupten, versteht sich von selbst, scheint aber nicht überall beachtet worden zu seyn.

Was die anderen erforderlichen Eigenschaften betrifft, so wird es als allgemeine Regel aufzustellen seyn, daß ein deutscher Consul keine Handelsgeschäfte treibe. Nicht allein ist es wünschenswerth, daß er zu den Behörden seines Wohnorts nicht zugleich in den Beziehungen stehe, welche bei einem Geschäftsbetriebe sich von selbst ergeben, sondern er wird auch das Vertrauen seiner Landsleute unbeschränkter genießen, wenn er nicht in das Verhältniß einer Concurrenz mit ihren Handelsinteressen tritt.

Es ist ferner, für alle wichtigeren Posten mindestens, eine entsprechende besondere Ausbildung für den Beruf eines Consuls nicht allein wünschenswerth, sondern nothwendig. Abgesehen selbst von der exceptionellen Stellung und den umfassenden Attributionen der Consulate auf den verschiedenen Stationen der Levante, sind die Fälle nichts weniger als selten, in welchen ein Consul ohne Kenntniß des Handelsrechts, insbesondre des Seerechts, und ohne Vertrautheit mit den Grundsätzen des Völkerrechts, seinen Verpflichtungen nur sehr ungenügend entsprechen würde. Erinnere man sich zugleich jener kritischen Momente, wo der diplomatische Verkehr abbricht, und wo das heilsame Band des Völkerrechts nur noch in der Fortdauer der consularischen Functionen zur Anschauung kömmt. Oder denke man an den Abschluß von Handelsverträgen mit überseeischen Staaten, wozu oft besondere Sendungen nöthig seyn würden, wenn man sie nicht in die Hände der consularischen Agenten legen will.

Es ist bekannt genug, daß außerdem in der Amtsthätigkeit eines Consuls viele Fälle vorkommen, welche eine, zur Ausübung des Notariats befähigende Bildung nothwendig voraussetzen.

Das Erforderniß einer besonderen Vorbildung eines Theils, und andern Theils die Untersagung eines andern Geschäftsbetriebes, lassen es nothwendig erscheinen, daß den deutschen Consuln auf allen Hauptplätzen des Verkehrs entsprechende Gehalte angewiesen werden. Andere Staaten, insbesondre England und Frankreich, haben bei der sorgfältigen Reorganisation ihres Consularwesens, dieß bereits seit längerer Zeit anerkannt. Die preußische Regierung ist seit Jahren bei der consularischen Vertretung im Orient nach denselben Grundsätzen verfahren. Wer die Wichtigkeit und den Werth der in Betracht kommenden Interessen des deutschen Handels und der deutschen Schifffahrt würdigt, für den wird kein Zweifel obwalten, daß die für solche Gehalte aufzuwendende Summe im Vergleich zu dem, was bei ungenügender Vertretung fortdauernd auf dem Spiele steht, nicht in Betracht kommen kann.

Daß fremde Consuln in deutschen See- und Handelsplätzen hinfort nur von der Centralgewalt ihr Exequatur zu erhalten haben werden, ist als Selbstfolge aus dem Gesetz vom 28. Juni herzuleiten.

Es liegt in der Natur der Sache, daß nur allmählig die Organisation eines vollständigen deutschen Consularwesens wird in's Leben treten können. Insbesondre wird der Fortbestand der einzelnen Consulate auf allen Puncten zu empfehlen seyn, bis es möglich geworden, sie durch allgemeine deutsche Consulate zu ersetzen. Aber Ihr Ausschuß hält dafür, daß es an der Zeit seyn wird, die allgemeinen Grundsätze als Norm und als Bürgschaft für die Zukunft jetzt schon aufzustellen.

In diesem Sinn beantragt Ihr Ausschuß, den Antrag des Abgeordneten Michelsen, nebst der Beilage, der provisorischen Centralgewalt zu baldthunlicher Berücksichtigung zu überweisen.

Beilage IV. zum Protokoll der 65. öffentl. Sitzung vom 24. August 1848.

Bericht

des völkerrechtlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Schüler aus Jena, die diplomatischen Verbindungen Deutschlands und der deutschen Staaten betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Zachariä** aus Göttingen.

In der 40. öffentlichen Sitzung der deutschen Reichsversammlung vom 17. Juli 1848 hat der Abgeordnete Schüler aus Jena einen von einer Mehrzahl von Abgeordneten unterstützten Antrag dahin gestellt:

Die provisorische Centralgewalt hat durch ihr Ministerium

1) anzuordnen und zu bewirken, daß die Regierungen der einzelnen deutschen Staaten mit dem Zeitpunkte, wo die Centralgewalt ihre Gesandten und Consuln an die auswärtigen Staaten ernannt und abgeordnet haben wird, spätestens aber bis Ende August dieses Jahres, den gesandtschaftlichen Verkehr mit dem Auslande und unter sich abzubrechen und ihre Gesandten und Consuln zurückzuberufen haben,

2) die außerdeutschen Staaten zu ersuchen, ihre Gesandten bei den einzelnen deutschen Staaten zurückzuziehen und sie fortan lediglich bei der Centralgewalt Deutschland's zu beglaubigen.

Der Antrag ist auf die Erwägung gegründet, daß nachdem die provisorische Centralgewalt Deutschland's zufolge des Gesetzes vom 28. Juni d. J. die völkerrechtliche Vertretung Deutschland's auszuüben habe, von ihr die Anknüpfung diplomatischer Verbindungen mit dem Auslande bestimmt zu erwarten sey, daß aber ein gesandtschaftlicher Verkehr der einzelnen deutschen Staaten mit dem Auslande neben der völkerrechtlichen Vertretung Deutschland's durch die Centralgewalt dem Prinzipe der Einheit Deutschland's entgegen sey und nur zu Verwickelungen, zu Uneinigkeit, zu Schwächung des Ansehens der Gesammtheit, zu Durchkreuzung der Schritte der Centralgewalt führen könne, — und daß endlich der gesandtschaftliche Verkehr der einzelnen deutschen Staaten untereinander unnöthig, unpassend und dem Wesen eines Bundesstaats unangemessen sey.

Dem Gegenstande nach verwandt ist diesem Antrag des Abgeordneten Schüler aus Jena eine bereits in der 33. Sitzung vom 4. Juli d. J. eingebrachte Petition des constitutionellen Clubbs zur Wahrung der Volksinteressen zu Oels, deren Petitum sich der Abgeordnete Rösler von Oels als Antrag angeeignet hat. Die Bitte der Eingabe ist darauf gerichtet, „die Nationalversammlung möge gleich nach Erschaffung der Centralgewalt feierlichst aussprechen, daß die Souveränität der einzelnen Staaten in allen äußeren Verhältnissen der Centralgewalt gegenüber sofort aufhöre.“

Was nun die Beurtheilung dieser Anträge betrifft, so ist auch der Ausschuß der Ansicht, daß, nachdem Deutschland aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat übergegangen ist und in der provisorischen Centralgewalt eine für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellte Regierung erhalten hat, welcher in dem Gesetze vom 28. Juni die völkerrechtliche Vertretung Deutschland's ausdrücklich überwiesen worden ist, die Ausübung des activen und passiven Gesandtschaftsrechts durch die einzelnen deutschen Staaten in der bisherigen Weise nicht fortdauern könne. Denn gerade darin wird hauptsächlich das Wesen eines Bundesstaates im Gegensatz zum bloßen Staaten-

Bunde gefunden werden müssen, daß der Bundesstaat, obwohl er eine Mehrzahl von, in ihrer Sphäre selbstständigen, Regierungsgewalten umschließt, doch nach Außen hin als ein staatsrechtliches Ganzes, als ein Staat sich darstellt und demgemäß einen Separat-Verkehr jener Regierungsgewalten mit auswärtigen Staaten nicht gestatten kann. Dieß erkennt auch z. B. die Verfassung der Nordamerikanischen Freistaaten (Art. I. §. 10) auf das Bestimmteste an, und ein Gleiches gilt im Ganzen selbst in der den Begriff des Bundesstaates noch nicht erfüllenden schweizerischen Eidgenossenschaft. — In Betreff des gesandtschaftlichen Verkehrs der einzelnen deutschen Staaten unter einander aber wird man zugeben müssen, daß die Fortdauer stehender Gesandtschaften jedenfalls eine unnöthige, das Land nur mit einer nutzlosen Ausgabe belastende Einrichtung sey, welche sich jetzt als um so überflüssiger darstellen möchte, als durch die bei der Centralgewalt nach Artikel 14 des Gesetzes vom 28. Juni zu beglaubigenden Bevollmächtigten der einzelnen deutschen Staaten die für die besondern Verhältnisse etwa noch nothwendige diplomatische Verbindung vermittelt werden kann.

Der völkerrechtliche Ausschuß ist aber dessen ungeachtet der Ansicht, daß die Reichsversammlung gegenwärtig noch keinen Beschluß fassen könne, wodurch der Centralgewalt für die allerdings nothwendige Ausführung der dargelegten Grundsätze eine unbedingt bindende Vorschrift ertheilt würde. Denn obwohl darin nur eine nähere Feststellung des Artikel 14 des Gesetzes vom 28. Juni, nicht aber ein Eingriff in die der Centralgewalt durch jenes Gesetz überwiesene Sphäre gefunden werden könnte, so muß es doch besonders bedenklich erscheinen, schon jetzt, bevor das Verhältniß aller (auch nicht rein deutscher) Bundesstaaten zu Deutschland ins Klare gesetzt ist, eine bestimmte Zeitfrist für die Verwirklichung alles dessen vorzuschreiben, was durch den Artikel 14 des Gesetzes vom 28. Juni für die Verfassung Deutschland's begründet ist. Es kann nicht der Wille der Reichsversammlung seyn, durch ihre Beschlüsse der Centralgewalt noch mehr Schwierigkeiten zu bereiten, als ohnedieß schon in den gegebenen Verhältnissen liegen. Die Reichsversammlung wird sich vielmehr vorläufig der Erwartung hingeben dürfen, daß die Centralgewalt auch in den angeregten Beziehungen ihre Rechte wahren, der Erfüllung ihrer Pflichten eingedenk seyn und nichts versäumen werde, um eine dem jetzigen staatsrechtlichen Verhältniß Deutschland's entsprechende Regelung des diplomatischen Verkehrs Deutschland's und der einzelnen deutschen Staaten herbeizuführen. Der völkerrechtliche Ausschuß glaubt daher keinen andern als folgenden Antrag stellen zu können:

„Die deutsche Nationalversammlung beschließt, daß der Antrag des Abgeordneten Schüler aus Jena (Beilage Nr. II zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1848) der Centralgewalt zur fördersamsten Berücksichtigung zu überweisen sey.“

Beilage I. zum Protokoll der 66. öffentl. Sitzung vom 25. August 1848.

Vorlage

des Reichsministeriums der Finanzen an die Nationalversammlung über den Stand der Reichskassen auf den 10. August 1848.

Der Reichsverweser hat das Finanzministerium beauftragt, der Nationalversammlung über den Stand der Reichskassen, welchen das Ministerium bei Antritt seines Amtes am 10. August vorgefunden, Mittheilung zu machen. Indem sich das Finanzministerium dieses Auftrags hiermit entledigt, glaubt dasselbe über die Entstehung und Gestaltung der bisherigen Verhältnisse und der verschiedenen Fonds die nöthigen Erläuterungen in allgemeinen Umrissen vorausschicken zu müssen. — Die Grundlage für das Kassen- und Rechnungswesen der deutschen Bundesversammlung war der Artikel 52 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, welcher bestimmt:

Da zu Erreichung und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung:

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;

2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;

3) das matricularmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;

4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber Aufsicht zu führen.«

Die Bundesmatrikel, nach welcher die Beiträge der Mitglieder umgelegt wurden, ist erstmals unterm 20. August 1818, dann unterm 14. April 1842, zuletzt unterm 3. Mai 1848 (wegen Aufnahme der Provinzen Ost- und Westpreußen in den Bund) festgestellt worden. — Die Mittel zur Bestreitung der Kanzleibedürfnisse wurden ausnahmsweise nicht nach der Matrikel, sondern in gleichen Beiträgen von jeder der 17 Stimmen des engeren Rathes erhoben. — Hiernach bestanden bei dem Bundestag, und bestehen bis auf weiteres noch jetzt zwei Hauptkassen:

1) Die Bundescanzleikasse zur Bestreitung der Bedürfnisse der Bundescanzlei, für deren Deckung nach Bedarf von jeder der 17 Stimmen Beiträge von je 2000 fl. eingefordert und im Verlauf von 31 Jahren siebenundzwanzigmal erhoben worden sind. Diese Kasse war vorläufig schon unterm 30. October 1816 gebildet worden.

2) Die Bundesmatricularkasse, aus welcher alle vom Bunde gemeinsam zu tragenden Ausgaben mit Ausnahme der Kosten der Bundescanzlei bestritten wurden.

Eine Uebersicht der Grundsätze und Einrichtungen bei dem Bundeskassen- und Rechnungswesen findet sich in dem Separatprotokoll zur 18. Sitzung vom 21. Juni 1827 Seite 409; Bestimmungen über dessen definitive Einrichtung und eine Instruction für die Beamten wurden am 27. Januar 1831 (2. Sitzung, Seite 23 und 26) erlassen.

Außer den laufenden Ausgaben für Besoldungen, Pensionen, Remunerationen für verschiedene Commissionen, Reisekosten u. s. w. besteht der weitaus größere Theil der Ausgaben der Matricularkasse in dem Bedarf für die Bundesfestungen, welcher in der neueren Zeit eine ansehnliche Höhe erreicht hat, und bis zur Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Reichsfestungen Rastatt und Ulm auch behaupten wird.

Die Umlagen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben waren, wie diese selbst, in den einzelnen Jahren sehr verschieden. Anfänglich wurden in der Regel je 6000 fl., dann 12,000 fl., seit 1821 je 30,000 fl., seit 1832 je 60,000 fl. in kürzeren oder längeren Zwischenräumen, zuweilen abwechselnd mit geringeren Beiträgen, umgelegt. Im Jahre 1833 wurden zweimal 60,000 fl. und zweimal 30,000 fl.; von 1837 bis 1846 wurde der Beitrag von 60,000 fl. 16½ mal erhoben.

Der Aufwand für die Festungen ergab sich, als im Jahre 1825 Mainz, Luxemburg und Landau vom Bunde übernommen und dabei bestimmt wurde (19. Sitzung vom 28. Juli 1825, S. 270 ff.), daß die laufenden Unterhaltungskosten der Festungswerke, Kasernen, Genie- und Artillerie-Directionen und der Festungsgouvernements, mit Ausschluß der Gagen, für Mainz und Luxemburg im Kriege und Frieden matricularmäßig vom Bunde ausgeworfen und getragen werden sollen.

Für Landau verpflichtete sich die bayerische Regierung, auch die laufende Dotation aus eigenen Mitteln zu bestreiten; dagegen trägt dieselbe zur laufenden Dotation für Luxemburg und Mainz nicht bei.

Für 1825 wurde die laufende Dotation von Mainz auf 67,000 fl., für Luxemburg auf 38,888 fl. 39 kr. festgesetzt und weiter beschlossen, daß jährliche Budgets von dem Festungsgouvernement der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen seyen. Diese jährliche Dotation ist bis auf die neueste Zeit unverändert geblieben. Nach Beschluß in der 20. Sitzung vom 5. Juli 1827 wird der jeweilige Ueberschuß derselben über den Betrag des Budgets als Reservefond zurückbehalten, um für unvorhergesehene außerordentliche Reparaturen das Erforderliche bewilligen und anweisen zu können.

Nach der Julirevolution in Frankreich wurde für die Approvisionirung von Mainz und Luxemburg Sorge getragen; die erforderlichen Summen wurden nach der Matrikel umgelegt. So z. B. durch Bundesbeschluß in der 27. Sitzung vom 16. September 1830 für Mainz 622,452 fl., in der 34. Sitzung vom 21. October 1830 für Luxemburg 412,000 fl. u. s. w. Die nicht verwendeten Theile der zu diesem Zwecke erhobenen Beiträge bildeten den Approvisionirungsfond für Mainz und Luxemburg. Ein solcher für Ulm und Rastatt wurde durch Bundesbeschluß vom 2. März 1848 (Protokoll, Seite 195) geschaffen, indem hauptsächlich zu diesem Zwecke die Summe von einer Million Gulden zur Einzahlung innerhalb vier Wochen umgelegt wurde.

Für den Festungsbau von Rastatt und Ulm wurde im Jahre 1843 die Summe von 27,500,000 fl. als unüberschreitbar festgesetzt. Dazu sollte zunächst das Kapital der französischen Kriegsentschädigungsgelder, welches für die Erbauung einer vierten Bundesfestung mit 20 Millionen Franken bestimmt war, verwendet, das Fehlende durch eine auf zehn Jahre vertheilte Umlage beigebracht werden.

Dieser Theil der französischen Contribution war, nach längerem Verbleiben in Paris unter Aufsicht einer Specialcommission der verbündeten Mächte, unter die Verwaltung von Oesterreich und Preußen übergegangen, welche unterm 7. Juli 1820 mit dem Bankhause von Rothschild einen Vertrag schlossen, wonach dasselbe die Summe von 20,205,933 Fr. 87 Cent. oder 9,376,816 fl. 11 kr. in Empfang nahm und mit 3½ Procent verzinste. — Die Zinsen sollten in der Regel zum Kapital geschlagen, ausnahmsweise aber auch für ähnliche Zwecke verwendet werden, was denn auch, nachdem Mainz und Luxemburg 1825 an den Bund übergegangen waren, für Herstellung der Festungswerke und des Artilleriematerials während mehrerer Jahre geschehen ist.

Diese Art der Verwaltung und Benutzung des ersten Baufonds währte vom 21. Juli 1820 bis 1. Juli 1831; vom 1. September 1825 bis 16. Juni 1831 waren 3,634,811 fl. 15 kr. Zinsen an die Bundesmatricularkasse bezahlt worden und am Schlusse der Periode war der Activbestand (mit Einschluß eines Zinsenrestes von 243,471 fl. 37 kr.) 9,620,287 fl. 48 kr. —

In Folge einer Uebereinkunft mit dem Bankhause von Rothschild vom 12. Mai 1831 wurden die Gelder von Oesterreich und Preußen je zur Hälfte in unmittelbare Verrechnung und Verwaltung übernommen, und in 5% Staatspapieren in Wien und Berlin niedergelegt.

Von den 5 % Zinsen wurden zur Herstellung der Bundesfestungen . . . . 3½ %
zur Deckung unvorhergesehener Kosten und Ausfälle . . . . ½ "
an v. Rothschild für die Vermittelung aller Leistungen und Kosten der Einziehung und Auszahlung der Gelder . . . . 1 "
bestimmt.

Nach Ablauf der 5 Jahre, für deren Dauer diese Uebereinkunft geschlossen war, wurde dieselbe unterm 25. April 1836 auf weitere 5 Jahre erneuert, mit der Aenderung, daß statt der 5 % Papiere 4 % eingelegt und die Gebühr des Hauses v. Rothschild auf ½ % ermäßigt wurde.

Am 1. Juli 1841 zeigte das Capital seinen ursprünglichen Bestand von	9,376,816 fl. 11 kr.
An Zinsen waren	7,267,533 " 50¼ "
erzielt und ein	
Reservefond von	319,899 " 13¾ "

gebildet worden.

Die Verwaltung blieb unverändert bis 1843, wo das Capital als **erste Dotation** zu dem Bau von **Ulm** und **Rastatt**, und zwar nach getroffener Verabredung zuerst die in Berlin angelegte Hälfte, angegriffen wurde. Auf die erste Ablieferung von drei Millionen Gulden im Jahre 1843 (Protokoll der 12. Sitzung vom 27. April, S. 242) folgte im Jahre 1844 (Protokoll der 18. Sitzung vom 7. Juni) der Rest mit 1,688,408 fl. 5½ kr.; dann im Jahre 1845 die **Wiener** Hälfte, zuerst in 6 Zahlungen von je 600,000 fl. in den ersten sechs Monaten des Jahrs, dann im Anfange des Jahres 1846 (Protokoll der 7. Sitzung vom 26. Februar, S. 157, und der 11. Sitzung vom 2. April, S. 191) der Rest von 1,388,408 fl. 5 kr. nebst Zinsen und Reservefond. — Im Juli 1846 war diese **erste Dotation** des **Ulm-Rastatter-Baufonds** erschöpft (Protokoll der 29. Sitzung vom 24. September, S. 747).

Inzwischen waren nach Beschluß vom 27. April 1843 gleichzeitig mit den ersten Verwendungen aus dem Fond der 20 Millionen Franken die Umlagen für den Rest der Bausumme ausgeschrieben worden. Wie oben erwähnt, war der Bauaufwand unüberschreitbar auf . . . . 27,500,000 fl. — kr. festgesetzt worden.

Hiervon ab	9,376,816 " 11 "
blieben noch	18,123,183 fl. 49 kr.

welche auf 10 Jahre (von 1843 bis 1853) mit jährlich 1,812,318 fl. 23 kr. nach der Matrikel erhoben, erst nach Erschöpfung des früheren Baufonds verwendet, bis dahin verzinslich angelegt werden sollten.

Die Erhebung ist seit 1843 geschehen, die Gelder sind, wie auch die früher erwähnten Reserve- und Approvisionirungsfonds bei dem Bankhause von Rothschild zu 3 pCt. verzinslich angelegt und bilden seit Juli 1846 den alleinigen Fond, aus welchem die Mittel zum Festungsbau von Rastatt und Ulm entnommen werden.

Nach diesen Erläuterungen schreiten wir zur Mittheilung über den Stand der Kassen auf den 10. August, an welchem Tage das Reichsministerium der Finanzen in Thätigkeit getreten ist.

	fl.	kr.
Der Gesammtbetrag der vorhandenen Fonds stellt sich auf	2,881,516	38⅓

und besteht aus nachfolgenden Positionen:

I. In der Matricularcasse.

Baarbestände.

		fl.	kr.
1)	Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben und des Aufwandes für die Nationalversammlung	63,825	37
2)	Ein noch unerhobener Rest von der ersten Hälfte der laufenden Dotation für Mainz und Luxemburg	11,333	52½
		75,159	29½

II. In der Kanzleicasse.

	fl.	kr.
Baarbestand	16,872	50

III. Reichsgelder, welche das Haus v. Rothschild und Söhne dahier zur Verzinsung in Händen hat:

		fl.	kr.
1)	Ulm-Rastatter Baufond	1,422,454	39
2)	Ulm-Rastatter Approvisionirungsfond	811,776	44
3)	Mainzer Approvisionirungsfond	16,454	13
4)	Luxemburger Approvisionirungsfond	164,180	28
5)	Mainzer Reservefond	129,284	26
6)	Luxemburger Reservefond	24,107	23
7)	Zinsenfond	221,226	26
		2,881,516	38½

Die unter III aufgeführten Fonds im Gesammtbetrage von 2,789,484 fl. 19 kr. sind unter Bedingungen niedergelegt, welche dem Finanzministerium die Verfügung darüber mit kurzer Kündigungsfrist jederzeit freistellen.

Von verschiedenen deutschen Regierungen sind noch Rückstände früherer Umlagen an die Reichskasse einzuzahlen, und zwar:

	fl.	kr.
zur Matricularkasse	24,492	10
zum Ulm-Rastatter Baufond	698,830	11
" " Approvisionirungsfond	11,934	36
Zusammen:	735,256	57

Dagegen waren am 10. August auf die verschiedenen Fonds bereits angewiesen, aber noch nicht erhoben:

Auf den Luxemburger Reservefond	5000 fl.
" " Zinsenfond	150,000 "
" " Zinsenfond, hülfsweise Mainzer Reservefond	105,750 "

Die dem Ulm-Rastatter Baufond entnommenen Kosten für den Bau und die Artillerieausrüstung dieser beiden Reichsfestungen sind aus folgender Aufstellung ersichtlich:

I. Ulm.

	Baugelder. linkes. fl.	Baugelder. rechtes Ufer, fl.	Grunderwerb. linkes, fl.	Grunderwerb. rechtes Ufer, fl.
bis Ende 1847.	4,961,680	2,094,026	706,700	275,194
1848 b. 10. Aug.	1,165,500	531,000	32,700	96,500
	6,127,180	2,625,026	739,400	371,694

	Artill.-Ausrüstung. fl.	kr.	Armirung. fl.	Reisen. fl.	kr.	Grundsteinlegung. fl.	kr.	Gouvernement. fl.
bis Ende 1847	114,923	39	—	8938	15.	594	24.	—
1848 bis 10. Aug.	468,931	51	105,000	—	—	—	—	2000
	583,855	30	105,000	8938	15.	594	24.	2000

fl.	kr.	
583,855	30	Artillerie-Ausrüstung.
105,000	—	Armirung.
8,938	15	Reisen.
594	24	Grundsteinlegung.
2,000	—	Gouvernement.
6,127,180	—	Baugelder linkes Ufer.
2,625,026	—	" rechtes "
739,400	—	Grunderwerb linkes Ufer.
371,694	—	" rechtes "
10,563,688	9	für Ulm.

II. Rastatt.

	Baugelder u. Grunderwerb.	Artillerie-Ausrüstung.		Armirung.	Reisen.		Grundsteinlegung.		Gouvernement.	
	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis Ende 1847	6,248,000	155,018	40.	—	4828	33.	297	11.	—	—
1848 bis 10. Aug.	975,000	468,224	12.	275,000	371	22.	—	—	2000	—
	7,223,000	623,242	52.	275,000	5199	55.	297	11.	2000	—

fl.	kr.	
297	11	Grundsteinlegung.
2000	—	Gouvernement.
7,223,000	—	Baugelder und Grunderwerb.
623,242	52	Artillerie-Ausrüstung.
275,000	—	Armirung.
8,128,739	58	für Rastatt.
10,563,688	9	" Ulm.
18,692,428	7	zusammen bis zum 10. August dieses Jahres für beide Festungen

hier verausgabt.

Außer den genannten Kassen und Fonds für gemeinsame Zwecke werden von der Bundeskassenverwaltung auch die Rechnungen der Gesellschaft für Deutschland's ältere Geschichtskunde seit 1844 (Bundesbeschluß in der 27. Sitzung vom 16. August 1844) geführt; die Gelder sind bei dem Bankhause von Rothschild und Söhne dahier niedergelegt, wo sie vom Tage des Empfangs mit 3½ pCt. verzinst und jederzeit zur Verfügung der Bundes-Kassenverwaltung bereit gehalten werden. (Protokoll der 3. Sitzung vom 23. Januar 1845.) Ueber diesen Fond wird jedes Jahr Rechnung gestellt. Derselbe beträgt auf 10. August 1848: fl. 14,994. 44 kr.

Das Finanzministerium hat verfügt, daß die Verwaltung bis auf weiteres in der seitherigen Weise fortgeführt werde.

Den neuen Verhältnissen der Centralbehörden Deutschland's werden auch die Ausgaben für Zwecke der Gesammtheit, die Herbeischaffung der Mittel zur Bestreitung derselben, sowie das Rechnungs- und Kassenwesen des früheren Bundestags sich anpassen müssen.

Das Finanzministerium wird demgemäß dieser hohen Versammlung in der kürzesten Frist über den Bedarf der Reichskassen und die zu bewilligenden Deckungsmittel für die vier letzten Monate dieses Jahres einen Voranschlag übergeben. Obgleich der Aufwand für die Nationalversammlung, die provisorische Centralgewalt, die Gesandtschaften und die Anfänge einer Marine nicht unbedeutend seyn wird, so hoffen wir doch, daß derselbe, abgesehen von der Wichtigkeit seiner Zwecke für die höchsten Interessen des Gesammtvaterlandes, auch in Vergleichung mit dem Aufwande für den früheren Bundestag, mit Rücksicht auf die Ersparnisse, welche die Einzelstaaten durch die Vereinfachung ihrer Verwaltung erzielen können, der Nation nicht zu groß erscheinen werde.

Mit dieser Vorlage werden wir zugleich die seit dem 10. August auf die verschiedenen Fonds angewiesenen und aus denselben bezahlten Summen zur Kenntniß der hohen Nationalversammlung bringen. —

Frankfurt a. M., den 24. August 1848."

Das Reichsministerium der Finanzen.

v. Beckerath.

Bericht

des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses, das Verfahren im Fall gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Riesser.**

In der Sitzung vom 8. Juni hat der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß einen vorläufigen Bericht über eine Reihe von Anträgen erstattet, die er insgesammt als „auf die Sicherstellung der Wirksamkeit der Reichsversammlung gerichtet“, bezeichnete, und hat die Verweisung derselben an einen besondern Ausschuß beantragt. Dieser Antrag wurde von der Reichsversammlung abgelehnt, indem dieselbe rücksichtlich derjenigen Anträge, welche Maaßregeln zum Schutz der angeblich bedrohten Sicherheit der Verhandlungen der Reichsversammlung zum Zweck hatten, zur Tagesordnung übergieng, die übrigen Anträge aber an den Prioritäts- und Petitions-Ausschuß zur Berichterstattung über den Inhalt derselben zurückverwies. Von diesen letzteren Anträgen nun ist der größere Theil, welcher sich auf zu erlassende Proklamationen, auf Permanenz-Erklärung der Versammlung und Aehnliches bezog, durch Zurücknahme abseiten der Herren Antragsteller erledigt, und es liegen jetzt nur die Anträge der Herren Rösler aus Oels, Reh aus Darmstadt und Schlöffel vor, welche sich mit dem Falle einer gerichtlichen Anklage gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung beschäftigen.

Es ist im Ausschuß nicht in Zweifel gezogen worden, daß ein Schutz der Mitglieder während der Dauer der Arbeiten dieser Versammlung, wie ihn die Verfassungen aller freien Staaten gewähren, angemessen sey. So wenig es in der Absicht dieser Versammlung liegen kann, eine persönliche Bevorzugung, eine Ausnahme von dem für Alle gleichen Recht für ihre Mitglieder zu schaffen, so erfordert doch die Würde und der hohe Zweck der Volksvertretung, daß kein Mitglied der Versammlung und ihrer Thätigkeit ohne ihre Zustimmung entzogen werden könne, so wie daß sie es jederzeit wirksam zu hindern vermöge, daß eine Verfolgung, wenn auch unter einem andern Vorwande, in Wahrheit den Volksvertreter als solchen, seine Wirksamkeit und Unabhängigkeit treffe.

Von den beiden Systemen, welches den betreffenden Bestimmungen der verschiedenen Verfassungen zu Grunde liegt, schließt das eine — wie in der Verfassung der vereinigten Staaten Nordamerika's und in der Norwegen's — die Verhaftung schlechthin aus, läßt sie aber bei gewissen schwereren Verbrechen ausnahmsweise zu und erwähnt der bloßen gerichtlichen Verfolgung überhaupt nicht; das andere — wie in der französischen Charte, in der belgischen und den meisten deutschen Verfassungen — knüpft schon die bloße gerichtliche Verfolgung wie die Verhaftung in allen Fällen an die Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung. Das letztere System verdient nach der Ansicht des Ausschusses den Vorzug, weil es dem Gange des Rechts in keinem Falle ein unübersteigliches Hinderniß entgegensetzt, in jedem Falle dagegen die Entscheidung dem Ermessen der Versammlung anheimstellt, weil ferner schon die bloße, von keinem Verhaftsbefehl begleitete, strafrechtliche Verfolgung ein Hinderniß für die Wirksamkeit des Abgeordneten werden kann, mithin an die Ermächtigung der Versammlung geknüpft werden muß. Bei der Ertheilung dieser Ermächtigung wird die Versammlung sich im einzelnen Fall von den oben angedeuteten Grundsätzen der Würde der Volksvertretung und der Unabhängigkeit ihrer Mitglieder leiten lassen; aber die Befugniß, die ihr das Gesetz ertheilt, muß eine ganz unbedingte seyn, welcher das freie Ermessen der Versammlung allein die Grenze der Anwendung vorzuschreiben hat.

Den Anfangspunkt des Schutzes für die einzelnen Abgeordneten hat die Mehrheit des Ausschusses in den Moment der Wahl setzen zu müssen geglaubt, weil mit diesem Moment die zu schützende Befugniß zum Eintritt in die Versammlung und zur wenigstens vorläufigen Theilnahme an ihrer Wirksamkeit beginnt. Es versteht sich von selbst, daß mit der Ungültigkeits-Erklärung einer Wahl durch die Versammlung der Anspruch des Gewählten auf den Schutz des in Rede stehenden Gesetzes erlischt. In Beziehung auf den Stellvertreter schien eine besondere Bestimmung über den Anfangspunkt des Schutzes, um Zweifel zu beseitigen, erforderlich.

Wenn gleich den Grundsatz festhaltend, daß der Schutz nur während der Dauer der Arbeiten der Versammlung zu gewähren sey, hat die Mehrheit des Ausschusses doch geglaubt, denselben — nach dem Vorgange der Verfassungen vieler Staaten — noch auf eine kurze Frist nach dem Schlusse der Sitzungen erstrecken zu müssen, damit es dem Abgeordneten gestattet sey, an seinen Wohnort, den er, seinem hohen Berufe folgend, verlassen hat, in jedem Fall unbelästigt zurückzukehren.

Der factische Anlaß einer in der Sitzung vom 18. Juli an den Ausschuß ergangenen Aufforderung zur Beschleunigung seiner Arbeit hat demselben Gelegenheit gegeben, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob eine besondere Bestimmung wegen des Schutzes gegen Haussuchungen in das Gesetz aufzunehmen sey. Die überwiegende Mehrheit des Ausschusses hat diese Frage aus folgenden Gründen verneint. Ist eine Haussuchung gegen den Abgeordneten persönlich gerichtet, liegt ihr der Verdacht eines von ihm begangenen Verbrechens zu Grunde, so fällt sie unter den Begriff einer gegen ihn verhängten, strafrechtlichen Untersuchung und bedarf demnach ohnehin der Ermächtigung durch die Versammlung; hat sie dagegen den Charakter einer allgemeineren Maaßregel, oder gilt sie in der That nicht dem Abgeordneten, sondern einem Hausgenossen desselben, so liegt kein Grund vor, einem Mitgliede dieser hohen Versammlung einen exceptionellen Schutz gegen eine etwaige Unannehmlichkeit zu verleihen, die seine Stellung und Wirksamkeit als Abgeordneter auf keine Weise berührt, und der andere Bürger ausgesetzt bleiben. Dem Mißbrauch, der mit Haussuchungen getrieben werden kann, muß durch allgemeine Vorschriften begegnet werden, und es wird durch Verkündung der Grundrechte des deutschen Volkes in genügender Weise geschehen; vor dem noch möglichen Mißbrauch unsere Personen zu schützen, da wo unser Wirken, wo die Würde dieser Versammlung nicht berührt ist, dürfte nicht in unserer Aufgabe liegen.

Dem Antrage des Abgeordneten Reh, Anklagen gegen Mitglieder dieser Versammlung durch ein aus dem Schooße derselben zu bildendes Volksgericht untersuchen und aburtheilen zu lassen, hat der Ausschuß nicht zustimmen zu dürfen geglaubt. Mit der beginnenden Wirksamkeit der festzustellenden Grundrechte werden Geschwornengerichte für alle Deutsche in's Leben treten; bis dahin haben wir auch den Schutz unserer Rechte der Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit der für alle Bürger Recht sprechenden Gerichte anzuvertrauen, und es liegt kein Grund vor, ein Ausnahmsgericht für uns in Anspruch zu nehmen.

Den Schutz wider Verfolgungen auf den Grund von Abstimmungen und Aeußerungen eines Abgeordneten in der Ausübung seines Berufs hat der Ausschuß im ausgedehntesten Maaße gewähren zu müssen geglaubt.

Er schlägt Ihnen demnach das folgende Gesetz vor:

„Ein Abgeordneter zur Reichsversammlung darf vom Augenblick der auf ihn gefallenen Wahl an, während der Dauer der Sitzungen und während der darauf folgenden acht Tage ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That. In diesem letzteren Fall ist der Reichsversammlung von der getroffenen Maaßregel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Reichsversammlung in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist. Die Wirkung dieses Gesetzes tritt für den Stellvertreter in dem Augenblick ein, wo das Mandat des betreffenden Abgeordneten erlischt."

„Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmungen in der Reichsversammlung oder wegen der bei Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden."

Beilage II. zum Protokoll der 67. öffentl. Sitzung vom 28. August 1848.

Zweiter Bericht

des Ausschusses für Geschäftsordnung über die Frage: „in welcher Weise die in den verschiedenen Ausschüssen zur Erledigung gekommenen Stellen einzelner Mitglieder zu ergänzen seyen."

Berichterstatter: Abgeordneter **Murschel.**

Meine Herren!

Den in der 59. Sitzung der Reichsversammlung vom 11. August d. J. verhandelten Vorschlag Ihres Ausschusses:

„die Ergänzungswahlen für die fehlenden Mitglieder in die betreffenden Ausschüsse durch die ganze Versammlung in der Art vorzunehmen, daß alle diese Wahlen je auf Einen Stimmzettel nach gedrucktem Formulare zu setzen wären, daß die Wahl nach relativer Stimmenmehrheit gelten, und das Ergebniß derselben einzig von dem Bureau ermittelt würde,"

hat die Mehrheit der Reichsversammlung nicht genehmigt. Ebenso wenig die beiden entgegengesetzten Anträge der Abgeordneten Degenkolb und Fuchs:

„die Ausschüsse sollen sich selbst ergänzen,“

und

„es sollen so viele Abtheilungen als Ausschußmitglieder zu wählen seyen, von der ersten anfangend, zusammentreten, und jede eine Ergänzungswahl aus der ganzen Versammlung nach §. 22 der Geschäftsordnung vornehmen.“

Ein vierter Vorschlag des Abgeordneten Backhaus, zum Zwecke der Ergänzungswahlen auf die ursprünglichen Abtheilungen nach der Zeit ihrer ersten Verloosung zurückzugreifen, fand in der Versammlung keine Unterstützung, und ein fünfter Antrag des Abgeordneten v. Reden

„zur Wahl den Ausschüssen ein Vorschlagsrecht beizulegen“

kam, weil noch kein Wahl-Modus beliebt worden war, nicht zur Abstimmung.

Unter diesen Umständen mußte die Versammlung die Ansicht ihres Vorsitzenden theilen und beschließen:

„die Frage, wie die Ergänzungswahlen vorzunehmen seyen? an den Ausschuß für Geschäftsordnung zu weiterer Begutachtung zurückzuweisen,“

welches Gutachten nun in gegenwärtigem zweiten Berichte vorgelegt wird.

Während Ihr Ausschuß jenen ersten in der 59. Sitzung zur Verhandlung gekommenen Bericht verfaßte, waren durch erfolgten Austritt mehrerer Mitglieder aus der Reichsversammlung erst sechs einzelne Stellen in vier verschiedenen Ausschüssen zur Erledigung gekommen gewesen, nämlich:

a. in dem Ausschusse für Geschäftsordnung eine Stelle (für Meyer);

b. in dem Prioritäts- und Petitions-Ausschusse drei Stellen (für Wiederhold, Haßlwanter und Henkel),

c. in dem Ausschusse für völkerrechtliche und internationale Fragen eine Stelle (für Gervinus), und

d. in dem volkswirthschaftlichen Ausschusse eine Stelle (für Hlubeck).

Es schien Ihrem Ausschusse nicht im Mindesten zweifelhaft zu seyn, daß man, von der Zweckmäßigkeit und der Bedeutung der Ergänzungswahlen für die genannten vier Ausschüsse ausgehend, diese Wahlen nicht blos sechs einzelnen Abtheilungen unter 15 nach neuerer Verloosung gebildeten, mit den ursprünglichen Ausschußwahlen in gar keiner Relation mehr stehenden Abtheilungen, etwa nach der Reihenfolge ihrer Nummer oder nach dem Zufall, dem Loose, zuweisen könne, sondern daß die Ergänzungswahlen nur von dem Gesammtwillen der Reichsversammlung erfolgen sollten, und zwar zu Abkürzung des Wahlgeschäfts, welches bei der Beschränkung auf sechs Mitglieder leicht zu überblicken gewesen wäre, in Einer Handlung.

Am Tage jenes in der Versammlung erstatteten Ausschußberichts, am 11. August, hatte sich aber die Zahl der zur Erledigung gekommenen einzelnen Ausschußstellen bereits um weitere vier, also auf zehn vermehrt, nämlich durch den Austritt des Abgeordneten Pfizer eine Stelle in einem fünften Ausschusse, dem Verfassungsausschusse, und durch die eingekommene Erklärung des zum Reichs-Justiz-Minister ernannten Abgeordneten Robert Mohl, „aus den drei Ausschüssen, in welche er gewählt gewesen sey, austreten zu wollen,“ eine zweite Stelle in dem Verfassungsausschusse, eine weitere Stelle in dem Ausschusse für Geschäftsordnung und noch eine Stelle in einem sechsten Ausschusse, dem Ausschusse für Entwerfung des Gesetzes über Minister Verantwortlichkeit.

Diese nicht unbedeutende, plötzlich eingetretene Vermehrung der nothwendig gewordenen Ergänzungswahlen auf die Zahl von zehn, welche nun allerdings die vom Ausschusse vorgeschlagene Wahlweise in einer Handlung, als weniger zweckmäßig erscheinen ließ, mag auf die in der 59. Sitzung der Reichsversammlung vom 11. August beschlossene Ablehnung dieses Vorschlags, nicht ohne Einfluß geblieben seyn.

Mittlerweile haben ferner die Abgeordneten Schuselka, Jaup und Albrecht ihren Austritt aus der Reichsversammlung angezeigt. Die zwei ersteren waren Mitglieder des Ausschusses für völkerrechtliche und internationale Fragen, der zweite, Jaup, zugleich Mitglied eines siebenten Ausschusses, nämlich des Legitimationsausschusses, und der dritte, Albrecht, Mitglied des Prioritäts- und Petitionsausschusses. Ueberdies hat, laut einer von dem Canzlei-Vorstande erhaltenen schriftlichen Mittheilung der von der provisorischen Centralgewalt zum Gesandten nach London ernannte Abgeordnete v. Andrian die Erklärung gegeben, „aus den beiden Ausschüssen, in welche er gewählt gewesen, nämlich aus dem Ausschusse zur Prüfung der Legitimationen und dem Verfassungsausschusse austreten zu wollen“, so daß jetzt weitere sechs Ausschuß-Stellen, im Ganzen also folgende sechzehn Stellen in sieben verschiedenen Ausschüssen erledigt sind:

	a) Im Legitimationsausschusse, für die ausgetretenen Abgeordneten v. Andrian und Jaup .	2	Stellen,
	b) Im Ausschusse für Geschäftsordnung, für Meyer und R. Mohl	2	„
	c) Im Verfassungsausschusse für v. Andrian, Mohl, Pfizer	3	„
	d) Im Prioritäts- und Petitionsausschusse, für Albrecht, Haßlwanter, Henkel und Wiederhold	4	„
	e) Im Ausschusse für völkerrechtliche und internationale Fragen, für Gervinus, Jaup und Schuselka	3	„
	f) Im Ausschusse für Volkswirthschaft, für Hlubeck	1	„
und	g) Im Ausschusse für Entwerfung des Gesetzes über Minister-Verantwortlichkeit, für R. Mohl .	1	„
		zusammen 16	Stellen.

Nachdem jetzt die in den Ausschüssen erledigten Stellen die Zahl der Abtheilungen sogar übersteigen, wonach jeder der letzteren von Nr. 1 bis 15 die Ergänzungswahl eines Ausschußmitgliedes, und nur einer der Abtheilungen, etwa der ersten die Wahl zweier Mitglieder zukäme; so läge jener in der 59. Sitzung der Reichsversammlung ebenfalls abgelehnte Antrag des Abgeordneten Fuchs etwas näher, der Antrag nämlich:

„Die fehlenden Mitglieder der Ausschüsse in der Art von den einzelnen Abtheilungen wählen zu lassen, daß der Reihe nach jede Abtheilung ein Mitglied wählte und zwar nach §. 22 der Geschäftsordnung aus der Mitte der ganzen Versammlung.“

Allein ganz abgesehen von der Weitschichtigkeit auch dieser Wahlart, wobei einer zweckmäßigen Uebersicht wegen, und damit dem Uebelstande der Wahl eines und desselben Abgeordneten in mehrere Ausschüsse, oder mehrerer zu einer und derselben Ausschuß-Stelle möglichst vorgebeugt werden könnte, nur successiv erfolgen dürfte, d. h. erst je nachdem die vorangegangene Einzelwahl den später zur Wahl zu berufenden Abtheilungen bekannt geworden seyn würde; so müßte dabei doch dem Zufall überlassen bleiben, von welcher einzelnen Abtheilung die fehlenden Mitglieder der sieben verschiedenen Ausschüsse ergänzt würden. Denn entschied hierüber entweder die chronologische Reihenfolge der Abtheilungen und der Ausschüsse, oder das Loos, so könnte solches in beiden Fällen in Absicht auf Betheiligung oder Vertretung der jetzigen einzelnen Abtheilungen bei den Ausschüssen, nur in sehr ungleicher, dem Zwecke und Sinn der ursprünglichen Ausschußwahl, als der Vertretung der ganzen Reichsversammlung widersprechenden Weise wirken, indem es sich z. B. herausstellt, daß jetzt eine Abtheilung sieben ihrer Mitglieder in dem Verfassungsausschusse zählt, während sich aus einer andern Abtheilung kein einziges Mitglied darin befindet. Dieses Spiel des Zufalls insbesondere ist es, das Ihr Ausschuß von den erforderlichen Ergänzungswahlen entfernt sehen möchte.

Bei dieser Betrachtung möge es dem Ausschusse erlaubt seyn wenigstens theilweise auf seinen ersten Vorschlag:

„Die Wahl durch die ganze Versammlung vorzunehmen“

zurückzukommen, jedoch nur unter der wesentlichen Modification, daß dabei den bereits gebildeten Ausschüssen ein Vorschlagsrecht eingeräumt werde. Nachdem jetzt nämlich sechszehn Mitglieder in sieben verschiedene Ausschüsse zu wählen sind, versteht es sich von selbst, daß ohne Dazwischenkunft von Wahlvorschlägen die Wahl durch die ganze Versammlung in einem Akte, d. h. auf einem Stimmzettel sich nimmermehr empfehlen läßt, weil dieser Wahlmodus bei der großen Zahl Wählender nicht nur in Absicht auf Stimmenvereinigung oder Stimmenzersplitterung ein unsicheres Resultat gewähren, sondern auch dem Wunsche: Einzelne so viel thunlich nicht in mehrere Ausschüsse zu wählen, entgegenwirken, oder auch den Mißstand: daß mehrere Abgeordnete zu einer und derselben Ausschußstelle berufen würden, begünstigen könnte. Wollte man daher auf unbedingter und unbeschränkter Wahl der sechszehn Ausschußmitglieder durch die ganze Versammlung bestehen; so könnte solches nur in der Weise geschehen, daß die sieben einzelnen Ausschüsse successiv in sieben einzelnen Wahlhandlungen, und zwar in verschiedenen Sitzungen ergänzt würden, was wegen zu großen Zeitaufwandes Ihr Ausschuß vorzuschlagen nicht wagen konnte.

Um nun einerseits diesen Verhältnissen, und andrerseits dem wahren Erforderniße der Ausschußgeschäfte gleiche Rücksicht zu schenken, mußte sich Ihr Ausschuß dem oben berührten Antrage des Abgeordneten v. Reden:

„Den einzelnen Ausschüssen bei den erforderlichen Ergänzungswahlen Vorschlagsrechte beizulegen,“

zuwenden.

Ihr Ausschuß glaubte sich hierdurch gegen den in der 59. Sitzung erkennbar gewesenen Willen der Reichsversammlung um so weniger zu verfehlen, als eines Theils dieser Antrag, weil sich die Versammlung überhaupt noch über keinerlei Wahlmodus erklärt hatte, nicht zur Abstimmung gekommen, und anderen Theils für den noch weiter gegangenen Antrag des Abgeordneten Degenkolb:

„Die Ausschüsse sollen sich selbst ergänzen,“

eine so große Minderheit erschienen war, daß zu Ermittelung der Abstimmung die Gegenprobe angestellt werden mußte.

Man müßte jedoch zu Erreichung des gestellten Ziels nach zwei Seiten hin noch einen Schritt weiter gehen als der Abgeordnete v. Reden es beabsichtigt haben mochte. Man müßte zugleich festsetzen, daß einerseits sich der Vorschlag auf mehr Mitglieder als zu wählen seyen, zu erstrecken, und daß andererseits die Versammlung sich an diese Vorschläge zu binden habe, indem ohne diesen letzten Fall ein ordentliches Wahlresultat, wie schon erwähnt wurde, nur durch Wahl in sieben einzelnen Handlungen zu erlangen wäre.

Hiernach stellt Ihr Ausschuß folgenden Antrag:

„Jeder der sieben Ausschüsse, in welchen Stellen zur Erledigung gekommen sind, und zwar je einer nach dem andern, bringt zur Ergänzungswahl der in seiner Mitte fehlenden Stellen, nach absoluter Majorität drei Abgeordnete in Vorschlag, also daß für die erledigten sechszehn Stellen je unter Bezeichnung der betreffenden Ausschüsse 48 Mitglieder genannt werden.

Nachdem das hierüber gefertigte Verzeichniß sämmtlichen Mitgliedern der Reichsversammlung im Drucke mitgetheilt seyn wird, werden die sechszehn Ergänzungswahlen durch die ganze Versammlung aber nur aus jenen besonderen Vorschlägen in jeden einzelnen Ausschuß, in der Art vorgenommen, daß alle diese Wahlen je auf Einen Stimmzettel nach gedrucktem Formulare zu setzen sind, daß die Wahl nach relativer Stimmenmehrheit gültig ist, und das Ergebniß einzig von dem Büreau ermittelt wird.

Fällt die Wahl auf ein Mitglied, welches von seiner Berechtigung der Ablehnung der Wahl Gebrauch macht, so findet eine neue Wahl statt.

Nach jeder künftigen Erledigung in den einzelnen Ausschüssen, insofern seit deren ursprünglichen Wahl eine neue Verloosung der Abtheilungen stattgefunden hat, ist auf ebendieselbe Weise zu verfahren.“

Beilage III. zum Protokoll der 67. öffentl. Sitzung vom 28. August 1848.

Bericht

des Ausschusses der verfassunggebenden Reichsversammlung wegen Errichtung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland, in Betreff des Rauwerck'schen und Simon'schen Antrags, die Erklärung des Königlich Preußischen Ministerpräsidenten v. Auerswald betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **v. Trützschler.**

In der am 4. Juli l. J. stattgehabten 25. Sitzung der preußischen constituirenden Versammlung hat der Königlich Preußische Ministerpräsident v. Auerswald nach den stenographischen Mittheilungen darüber folgende Erklärung abgegeben:

„In gleichem Maße, wie die deutsche Nationalversammlung, ist Seiner Majestät Regierung von der Nothwendigkeit durchdrungen, unverzüglich eine provisorische Central-Executivgewalt für Deutschland zu schaffen. Sie theilt die Ansicht, daß ein Reichsverweser der geeignetste Träger einer solchen Centralgewalt sey, und giebt für dieses zum Heile Deutschland's so bedeutungsvolle Amt Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog Johann von Oesterreich, in dessen edler und volksthümlicher Persönlichkeit die sichere Gewähr für das allgemeine Vertrauen der deutschen Regierungen und des deutschen Volkes liegt, um so lieber ihre Stimme, als dieß Vertrauen des Volkes sich durch die von der Nationalversammlung in Frankfurt mit großer Stimmenmehrheit auf den Erherzog gerichtete Wahl auf das unzweideutigste kundgegeben hat. Die Regierung giebt sich der Hoffnung hin, daß der Erzherzog diesem Wunsche durch die Annahme des Reichsverweser-Amts entsprechen werde.

In dieser Voraussetzung wird nichts dagegen erinnert, daß Ihm, als Reichsverweser, diejenigen Attributionen beigelegt werden, welche in dem Beschlusse der deutschen Nationalversammlung vom 28. Juni d. J. näher bezeichnet sind. Die Regierung setzt dabei voraus, daß die gedachte Versammlung, indem sie für die Beschlüsse des Reichsverwesers über Krieg und Frieden ihr Einverständniß verlangt, denselben nicht für alle Fälle an ihre vorgängige Genehmigung habe binden wollen, indem dadurch solche Beschlüsse auf eine Weise erschwert und gehemmt werden würden, welche für die Sicherheit, die Selbstständigkeit und das Wohl des deutschen Vaterlandes, unter den schwierigsten Verhältnissen der Gegenwart, von den verderblichsten Folgen seyn könnte. Wenn übrigens die deutsche Nationalversammlung ihre Beschlüsse über die Constituirung einer provisorischen Centralgewalt ohne Mitwirkung der deutschen Regierungen gefaßt hat, so verkennt die Regierung Seiner Majestät nicht, wie die Veranlassung dieses Verfahrens in der außerordentlichen, von mannigfachen Gefahren bedrohten Lage Deutschland's und in der nunmehr bestätigten Ueberzeugung zu suchen ist, daß alle deutschen Regierungen Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Erherzog Johann ihre Stimme für das Reichsverweser-Amt geben würden. Die Regierung zweifelt deshalb nicht, daß aus dem Verhalten der deutschen Nationalversammlung in diesem außerordentlichen Falle für die Zukunft Consequenzen nicht werden gezogen werden.“

Diese Erklärung hat in der hohen Nationalversammlung zwei Anträge hervorgerufen, den einen vom Abgeordneten Nauwerck:

„Die deutsche Nationalversammlung wolle erklären, daß ihr in Art. 4 des Gesetzes vom 28. Juni d. J. über die provisorische Centralgewalt vorausgesetztes Einverständniß, dem Buchstaben und Geiste des Artikels gemäß, für alle Fälle ohne Ausnahme gilt, und daß dieses „Einverständniß“ mit „vorgängiger Genehmigung“ gleichbedeutend ist,“

den andern vom Abgeordneten Simon von Trier:

„Die deutsche Nationalversammlung, nach Einsicht der Erklärung des preußischen Ministerpräsidenten v. Auerswald über die Wahl des deutschen Reichsverwesers in der 25. Sitzung der preußischen constituirenden Versammlung vom 4. Juli 1848, weis't jeden Versuch der Einzelregierungen, die Selbstständigkeit und unbedingte Gültigkeit der von ihr gefaßten und noch zu fassenden Beschlüsse in Frage zu stellen, mit Entschiedenheit zurück.“

Von diesen Anträgen bezweckt der erstere eine authentische Interpretation des Art. 4 des Gesetzes über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland vom 28. Juni 1848, der zweite dagegen die Abgabe einer Erklärung Seitens der hohen Nationalversammlung in Betreff der Selbstständigkeit und unbedingten Gültigkeit ihrer Beschlüsse. Beide Anträge stehen in einem blos äußeren Zusammenhange, indem sie zwar durch ein und dieselbe Erklärung hervorgerufen worden sind, aber ganz verschiedene Gegenstände betreffen, und es wird daher nöthig seyn, sowohl die Berichterstattung über dieselben, als die Debatte und Beschlußfassung darüber in der Nationalversammlung selbst, um Verwirrungen zu vermeiden, gänzlich von einander zu trennen.

Bei

I. Prüfung des Nauwerck'schen Antrags

entsteht zunächst die Frage, ob der Art. 4 des Gesetzes über die provisorische Centralgewalt an und für sich eine Unklarheit enthalte, welche die Ertheilung einer authentischen Interpretation nothwendig oder wenigstens räthlich mache, und erst, wenn diese Frage beantwortet worden seyn wird, kann man prüfen, ob die mehrerwähnte v. Auerswaldische Erklärung in dieser Beziehung eine Gegenerklärung Seitens der hohen Nationalversammlung hervorzurufen geeignet sey oder nicht.

Der mehr gedachte Art. 4 bestimmt das Verhältniß zwischen der provisorischen Centralgewalt und der Nationalversammlung in Betreff des Rechtes, Krieg, Frieden und Verträge mit auswärtigen Mächten zu schließen und lautet also:

„Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Centralgewalt im Einverständniß mit der Nationalversammlung.“

Er steht in genauestem Zusammenhange mit dem vorhergehenden zweiten und dritten Artikel, welche ebenfalls von der Competenz der Centralgewalt und der Nationalversammlung handeln und muß daher mit Rücksicht auf diesen Zusammenhang erklärt werden.

In dem zweiten Artikel sind eine Reihe von Handlungen aufgeführt, zu deren selbstständiger Vornahme die Centralgewalt durch die Nationalversammlung in dem fraglichen Gesetze ein für allemal ermächtigt worden ist, der dritte Artikel dagegen handelt von Gründung des Verfassungswerkes für das gesammte Deutschland, und bestimmt, daß zu diesem die Nationalversammlung allein competent, die Centralgewalt dagegen von jeder Mitwirkung dabei gänzlich ausgeschlossen sey.

Nachdem solcher Gestalt jeder der beiden betreffenden Behörden — der Centralgewalt und der Nationalversammlung — ein besonderer, von Betheiligung der anderen Behörde regelmäßig ganz unabhängiger, Geschäftskreis angewiesen worden ist, geht das Gesetz auf Verhältnisse über, in denen Handlungen, welche in die Geschäftskreise beider gehören, nämlich Akte der Vollziehungsgewalt und Akte der Gesetzgebung in der Regel so in einander greifen, daß sich im einzelnen Falle schwer die Grenze finden läßt, wo die Gesetzgebung aufhört und die Vollziehung beginnt. In Ansehung dieser Verhältnisse schreibt das Gesetz gemeinschaftliches Wirken beider Behörden vor. Dasselbe bedient sich dabei des Ausdrucks, „die Centralgewalt beschließt,“ weil der endliche Beschluß, also der letzte Akt mit dem die Kriegserklärung, der Friedensschluß, oder die Einwilligung in Abschluß eines Vertrags mit fremden Mächten perfect wird, bereits in das Gebiet der Vollziehung selbst fällt und daher von der Vollziehungsbehörde, der Centralgewalt, ausgehen muß; es fordert weiter, daß dieser Beschluß zu erfolgen habe: „im Einverständniß mit der Nationalversammlung“, weil die Einwilligung im Abschluß eines Friedens oder eines Vertrags mit einem andern Volke, ingleichen die Einwilligung in Aufhebung aller friedlichen Verhältnisse zwischen zwei Nationen — die Kriegserklärung — also das Einverständniß der Nationalversammlung mit dem von der Centralgewalt auszusprechenden Beschlusse, einen Akt der Gesetzgebung enthält, welcher der Vollziehung regelmäßig vorhergehen muß. Auch die Wortstellung selbst „beschließt im Einverständniß“ giebt an die Hand, daß zur Zeit der Beschlußfassung d. h. zu der Zeit, wo die Centralgewalt dem Auslande gegenüber ihre Willensmeinung erklärt, das Einverständniß der Nationalversammlung bereits vorhanden seyn muß.

Sonach erscheint der mehrerwähnte Artikel an sich ganz klar und unzweideutig, und es wird, wenn aus höheren Rücksichten der Dringlichkeit einmal die provisorische Centralgewalt durch ihr verantwortliches Ministerium irgend einen der im Artikel 4 des Gesetzes erwähnten Beschlüsse vor Befragung der Nationalversammlung über ihr Einverständniß vorzunehmen genöthigt seyn sollte, immerhin die Einholung einer Indemnity-Bill nothwendig erscheinen, wie dieß auch bei der Debatte über den gedachten Artikel von dem damaligen Berichterstatter des Ausschusses ausdrücklich hervorgehoben worden ist. (Stenographischer Bericht Seite 524).

So wenig wie nach der bisherigen Darstellung die Fassung des oftberegten Artikels Zweifeln Raum giebt, welche die Ertheilung einer authentischen Interpretation nothwendig oder räthlich machen, so wenig erschien dem unterzeichneten Ausschuß die Erklärung des Ministerpräsidenten v. Auerswald geeignet, in Betreff dieses ersten Antrags eine Gegenerklärung hervorzurufen. Schon aus formellen Gründen erscheint eine solche nicht gerechtfertigt.

Es betrifft nämlich der hieher gehörige Theil der gedachten Erklärung in keiner Weise das Verhältniß der Einzelstaaten und ihrer Ministerien zu der provisorischen Centralgewalt, oder zu der Nationalversammlung, sondern lediglich das Verhältniß zwischen den beiden zuletzt genannten Behörden selbst.

Es handelt sich um die Ordnung der innern Verhältnisse zwischen diesen beiden Behörden, um die nähere Bestimmung des Auftrags, welchen die Nationalversammlung durch das Gesetz vom 28. Juni 1848, der von ihr ohne fremdes Zuthun geschaffenen provisorischen Centralgewalt ertheilt hat. Solche Angelegenheiten sind aber der Natur der Sache nach von den Betheiligten selbst selbstständig und unabhängig von allen äußeren Einflüssen zu regeln, und es kann daher formell die Erklärung des Minister-Präsidenten v. Auerswald, da sie die eines Unbetheiligten ist, keine offizielle Berücksichtigung finden, obgleich in keiner Hinsicht verkannt werden mag, daß die amtliche Stellung desselben in einem deutschen Einzelstaate, ingleichen der Ort, wo jene Erklärung abgegeben worden ist, eine besondere Aufmerksamkeit auf dieselbe hervorzurufen gar wohl geeignet war. Wenn man aber auch von diesem formellen Bedenken absehen wollte, so würde doch nach der Meinung des Ausschusses der Inhalt der Erklärung selbst den Erlaß einer Gegenerklärung Seitens der hohen Nationalversammlung nicht rechtfertigen, denn wenn darin der Ministerpräsident v. Auerswald die Voraussetzung ausspricht, daß die Nationalversammlung die provisorische Centralgewalt „nicht in allen Fällen“ an ihre vorgängige Genehmigung habe binden wollen, so ergiebt sich aus den unmittelbar darauf für diese Voraussetzung angeführten Gründen, daß dieselbe solche Fälle vor Augen gehabt hat, in denen ein verantwortliches Ministerium es sich zum höchsten Ruhme anrechnen muß, die Verantwortlichkeit einer bedeutungsvollen, dem Buchstaben des Gesetzes nicht entsprechenden und daher für den Unternehmer gefährlichen Handlung auf sich zu nehmen, und bei Rechtfertigung derselben auf den gerechten Sinn der Nation zu vertrauen, welcher dem ehrlich und weise handelnden Staatsmanne die nachträgliche Anerkennung seines Verfahrens gewiß nicht versagen wird.

Aus allen diesen Gründen hält der Ausschuß die Ertheilung einer authentischen Interpretation des Artikels 4 des Gesetzes über Einführung einer provisorischen Centralgewalt nicht für räthlich, schlägt vielmehr der hohen Nationalversammlung vor,

„über den Antrag des Abgeordneten Nauwerck zur Tagesordnung überzugehen.“

Ein etwas verschiedenes Resultat ergiebt

II. Die Prüfung des Antrags des Abgeordneten Simon von Trier.

Derselbe betrifft den Theil der v. Auerswald'schen Erklärung, welcher das Verhältniß der Einzelstaaten zu der Centralgewalt, beziehentlich der Nationalversammlung, berührt.

Es stehen daher der Berücksichtigung des hieher gehörigen Theiles jener Erklärung durch die Nationalversammlung die formellen Bedenken keineswegs entgegen, welche beim Nauwerck'schen Antrage hervorgehoben worden sind, vielmehr muß das Ministerium eines Einzelstaates bei den die Verhältnisse dieses zum Gesammtstaate Deutschland betreffenden Fragen, Handlungen und Erklärungen allerdings als betheiligt angesehen werden, und es kann demnach eine irrthümliche Auffassung eines solchen Verhältnisses dann, wenn sie von Erheblichkeit ist, von der Nationalversammlung gar wohl berichtigt werden.

Dabei ist jedoch nicht zu verkennen, daß die Verschiedenheiten der Ansichten, welche über die Befugnisse der provisorischen Centralgewalt und der Nationalversammlung selbst, insonderheit aber über die Stellung dieser beiden Behörden gegen die Einzelstaaten herrscht, zum großen Theile mit daher rührt, daß bisher die hohe Nationalversammlung noch nicht Gelegenheit genommen hat, ihre eigene Ansicht darüber mit vollständiger Klarheit und Allgemeinheit auszusprechen.

Ein solcher Ausspruch erscheint aber dem unterzeichneten Ausschusse in dem gegenwärtigen Augenblicke, nachdem hier und dort Stimmen laut geworden sind, welche sogar die Einheit des Gesammtstaates mit Gefahr bedrohen, durchaus nothwendig. Er wird ganz besonders geeignet seyn, nicht allein die öffentliche Meinung über den wahren Stand der Dinge vollständig aufzuklären, sondern namentlich den Bestrebungen derjenigen ein Ziel zu setzen, welche aus einer irrthümlichen Ansicht über die Zwecke der Nationalversammlung selbst und in der irrigen Meinung, als drohe dem Bestehen und der Selbstständigkeit der Einzelstaaten Gefahr, vielleicht ohne es zu wollen, den Ideen, welche die Bewegung des Jahres 1848 in Deutschland leiten, entgegentreten, und namentlich die Verwirklichung des Grundgedankens derselben, der Herstellung eines kräftigen und freien Bundesstaates, anderweit in Frage stellen. Ein solcher Ausspruch wird zugleich die Empfindlichkeit mildern, welche sich als Folge der bisherigen zerstückelten Lage Deutschland's bei den Fragen gezeigt hat, welche specielle, in dem einen oder dem andern Einzelstaate vorgekommene Ereignisse zum Gegenstande hatten. Namentlich giebt sich aber der Ausschuß der Hoffnung hin, durch diese Auffassung des vorliegenden Antrags dazu beizutragen, daß die Debatte diejenige Ruhe bewahren werde, welche dieselbe gar leicht verlieren könnte, wenn man den Antrag als lediglich gegen das Ministerium eines einzelnen Staates gerichtet, ansehen wollte.

Es bedarf keines Nachweises, daß die unendliche Mehrheit des deutschen Volkes der zerstückelten und zerrissenen Verhältnisse, welche so lange in Deutschland geherrscht und seinem Volke den Charakter einer einigen, großen Nation lange Jahre hindurch entzogen haben, müde geworden ist, daß dieselbe die Herstellung eines kräftigen Bundesstaates an die Stelle des seitherigen Staatenbundes mit Sehnsucht erstrebt, und als das hauptsächlichste Ziel der jüngsten Bewegung, als das einzige Mittel, Freiheit nach Innen und Macht nach Außen zu erlangen betrachtet.

Die Entstehung der Nationalversammlung selbst, als der Vertreterin des Gesammtwillens des deutschen Volkes, und die freudige Bewegung, mit der ihr Zusammentritt überall in dem großen deutschen Vaterlande begrüßt worden ist, liefern dafür den besten und sichersten Beweis.

Ebenso bedarf das Streben der großen Mehrheit des deutschen Volkes, in dem Gesammtstaate die Selbstständigkeit der Einzelstaaten, wie in diesen die der Gemeinden zu erhalten, keines Beweises. Es ist vielmehr der Gedanke der Föderation, der Gedanke, daß jeder Einzelne wie jede Genossenschaft — mag sich diese als Gemeinde, oder als Staat oder als welche Corporation sonst darstellen —, in den eigenthümlichen Angelegenheiten selbstständig seyn, dagegen zu Ordnung gemeinsamer Angelegenheiten mit gleichen anderen Individuen oder Genossenschaften sich verbinden, und in Betreff derselben dem Gesammtwillen unterwerfen müsse, tief im Wesen des germanischen Volksstammes gegründet.

Beide Bestrebungen, das Streben nach Einheit, und das Streben nach individueller Selbstständigkeit der Einzelnen wie der Genossenschaften, stehen sich daher keineswegs entgegen, sondern sie gehen Hand in Hand, und die große Schwierigkeit, die sich bei Ordnung der deutschen staatlichen Verhältnisse zeigt, besteht nicht in der Vermittlung dieser beiden Bestrebungen, sondern in Auffindung allgemeiner und doch klarer Bestimmungen über die Abgrenzung des Gebietes, welches einer jeden dieser Bestrebungen anzuweisen ist.

Die Auffindung dieser Bestimmungen ist die große Aufgabe, welche die Nationalversammlung bei Aufstellung der Verfassung zu lösen hat und bevor letztere vollendet ist, kann von einer vollständigen Klarheit in den Beziehungen der Einzelstaaten zu dem Gesammtstaate nicht die Rede seyn.

Möglich ist die Lösung dieser großen Aufgabe aber nur unter der Bedingung, daß die hohe Nationalversammlung, als die Vertreterin des ganzen deutschen Volkes, als die Vertreterin seines Strebens nach Einheit und seines Strebens nach Erhaltung der Selbstständigkeit der Einzelstaaten, sich derselben allein und selbstständig unterzieht.

Dieselben Grundsätze, welche dereinst in der Verfassung auszusprechen sind, müssen aber auch schon jetzt und bis zu Vollendung des Verfassungswerkes in den Berathungen und Beschlußfassungen der Nationalversammluug wie der von ihr gegründeten provisorischen Centralgewalt Geltung haben.

Die Nationalversammlung wie die Centralgewalt muß sich jeder Einmischung in die eigenthümlichen Angelegenheiten der Einzelstaaten überall enthalten, so lange sie eben eigenthümliche Angelegenheiten derselben bleiben und nicht zu einer gemeinsamen Sache des ganzen deutschen Volkes werden, sie muß aber dagegen selbstständig und ohne Vereinbarung mit den Vertretern der Einzelstaaten in den gemeinsamen Angelegenheiten der ganzen Nation, insonderheit bei der Gründung der Reichsbehörden verfahren, sie allein endlich kann darüber entscheiden, ob eine allgemeine oder eine besondere Angelegenheit vorliege, denn sie ist, wie hinsichtlich der Gründung des Verfassungswerkes oben bemerkt worden ist, dazu berufen, weil sie die Einheitsbestrebungen und das Streben nach Erhaltung der Selbstständigkeit der Einzelstaaten zugleich vertritt.

Die Nationalversammlung hat auch bisher in ihren wichtigsten Beschlüssen diesen Standpunkt wohl zu wahren gewußt. Sie hat bei Gelegenheit der Berathung über den Raveaux'schen Antrag die Befugniß der Einzelstaaten zu Gründung neuer Verfassungen anerkannt, aber jeden Widerspruch zwischen einer solchen und den Bestimmungen der künftigen Reichsverfassung im Voraus für ungültig erklärt, sie hat also den Particularismus anerkannt, aber seine Uebergriffe unmöglich gemacht. Sie hat bei Erlaß des Gesetzes über die Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland den Grundsatz, daß dabei keinerlei Vereinbarung stattfinden dürfe, gewahrt, indem sie den Antrag von Vincke's:

„Die Nationalversammlung beschließt, vorbehaltlich des Einverständnisses mit den deutschen Regierungen u. s. w."

mit ungeheurer Majorität (512 gegen 31) verwarf. Sie hat der Centralgewalt selbst die Leitung aller gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation übertragen, und ihr die dazu nöthigen Befugnisse und Mittel, namentlich die Vertretung Deutschland's nach Außen und die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht ertheilt, daneben aber durch den Beschluß, daß die Centralgewalt sich in Beziehung auf die Vollziehungsmaaßregeln, so weit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen in's Einvernehmen zu setzen habe, die Interessen der Einzelstaaten möglichst geschützt.

Der Charakter des deutschen Volkes, das sie vertritt, bürgt dafür, daß sie auch fernerhin das Streben nach Einheit mit dem nach Erhaltung der Selbstständigkeit der Einzelstaaten in Einklang zu bringen wissen wird.

In der im Eingange dieses Berichtes abgedruckten Erklärung des Ministerpräsidenten v. Auerswald ist nun allerdings der Standpunkt, welchen die Nationalversammlung und die von ihr geschaffene Centralgewalt einzunehmen

haben, nicht richtig und den oben entwickelten Grundsätzen gemäß ausgesprochen worden. Denn es heißt darin, daß die Königlich Preußische Regierung dem Reichsverweser ihre Stimme gebe, obgleich die Gründung der Centralgewalt, und die Besetzung des Amtes eines Reichsverwesers offenbar eine gemeinsame Angelegenheit der ganzen deutschen Nation war, und daher lediglich von der Nationalversammlung auszugehen hatte, es wird ferner „nichts dagegen erinnert", daß dem Reichsverweser die in dem mehrberegten Gesetze vom 28. Juni 1848 bemerkten Attributionen beigelegt worden seyen, obgleich eine solche „Erinnerung" ganz außerhalb der Competenz des Ministerii eines Einzelstaates gelegen haben würde, und daher ihr Unterbleiben sich von selbst verstand, es wird endlich die ohne Mitwirkung der deutschen Regierungen erfolgte Beschlußfassung über die Constituirung einer provisorischen Centralgewalt aus der außerordentlichen, mit mannigfachen Gefahren bedrohten Lage Deutschland's erklärt und gerechtfertigt, und daneben am Schlusse ausgesprochen, daß die Regierung nicht zweifle, daß aus dem Verhalten der deutschen Nationalversammlung für die Zukunft Consequenzen nicht gezogen werden würden, während doch das Verfahren der Nationalversammlung in dieser Angelegenheit, auch abgesehen von der Dringlichkeit des Falles, ganz den obenentwickelten Grundsätzen entsprochen hat, und in vorkommenden gleichen oder ähnlichen Fällen jedenfalls wieder auf gleiche Weise beobachtet werden wird.

Es bietet deßhalb nach der Meinung des unterzeichneten Ausschusses die gedachte Erklärung des Ministerpräsidenten v. Auerswald zwar genügende Veranlassung für die Nationalversammlung dar, sich über ihre und die von ihr der Centralgewalt ertheilten Befugniß auszusprechen; keineswegs aber erscheint dieselbe, da sie nicht der Nationalversammlung oder der Centralgewalt gegenüber abgegeben, sondern von dem Ministerio eines Einzelstaates lediglich gegen die Vertreter dieses als eine Ansicht ausgesprochen und mit einer besonderen Handlung nicht verbunden gewesen ist, nach der Meinung des Ausschusses geeignet, einen besondern Beschluß Seitens der hohen Nationalversammlung hervorzurufen.

Der unterzeichnete Ausschuß beantragt daher einstimmig:

Die hohe Nationalversammlung möge

„in Betracht, daß die Befugniß der Nationalversammlung das Verfassungswerk selbstständig zu vollenden, in gleichen das Recht der Nationalversammlung und beziehendlich der Centralgewalt, die Reichsbehörden auf gleiche Weise zu gründen und zu wählen in der Natur der Sache beruht, in der Erwartung ferner, daß die Regierungen der deutschen Einzelstaaten den von der Nationalversammlung wie der Centralgewalt, in ihrem Geschäftskreise gefaßten Beschlüssen Folge geben, die Centralgewalt aber diese Grundsätze beständig im Auge behalten und jedem Versuche der Regierung eines Einzelstaates dieselben anzutasten kräftig entgegentreten werden, in Erwägung endlich, daß die von dem Königlich-Preußischen Minister-Präsidenten v. Auerswald, in der 25. Sitzung der preußischen constituirenden Versammlung abgegebene Erklärung eine besondere Beschlußfassung in der Nationalversammlung hervorzurufen nicht geeignet erscheint"

über den Antrag des Abgeordneten Simon von Trier zur motivirten Tagesordnung übergehen.

Beilage Nr. IV. zum Protokoll der 67. öffentl. Sitzung vom 28. August 1848.

Bericht

des Ausschusses für die Geschäftsordnung über Anträge auf Abänderung der §§. 24 und 32 der Geschäftsordnung.

Berichterstatter: Abgeordneter **Gustav Fischer**.

Dem Ausschusse für die Geschäftsordnung sind folgende Anträge zur Begutachtung überwiesen worden:

1) Ein Antrag des Abgeordneten Eisenmann und 50 Genossen, die Befugnisse der Ausschüsse betreffend. Derselbe lautet:

„Alle Ausschüsse haben das Recht, Sachverständige zu vernehmen und nöthigen Falles mit Behörden in Verbindung zu treten, ja selbst Zeugen zu vernehmen."

Nach §. 24 der Geschäftsordnung steht dieses Recht den Ausschüssen nicht an und für sich, sondern nur dann zu, wenn es denselben von der Nationalversammlung ausdrücklich eingeräumt wird. Diese Beschränkung scheint jedoch unnöthig, da ein Mißbrauch der gedachten Befugnisse von Seiten eines Ausschusses nicht zu besorgen ist. Es liegt schon im Interesse jedes Ausschusses, alles unnöthige Vernehmen von Zeugen und Sachverständigen so wie jeden überflüssigen Verkehr mit Behörden zu vermeiden, weil dadurch seine Arbeiten nur vermehrt und verzögert werden. Durch die Bestimmungen des §. 24 der Geschäftsordnung, daß jeder Ausschuß sich nur mit der Vorbereitung der ihm zugewiesenen Geschäfte zu befassen habe und in keinem Falle ohne neuen Auftrag der Versammlung über seine ursprüngliche Aufgabe hinausgehen dürfe, ist einer zu weit greifenden Thätigkeit der Ausschüsse hinreichend vorgebeugt. Dazu kommt, daß die Versammlung einem Ausschusse die erbetene Ermächtigung zum Vernehmen von Zeugen &c. nicht leicht versagen wird. Ist diese Ermächtigung allen Ausschüssen ein für allemal ertheilt, so werden unnütze Verhandlungen über eine rein formelle Frage mit Bezug auf die einzelnen Fälle vermieden. Der Ausschuß empfiehlt daher die Annahme des von Eisenmann gestellten Antrages in folgender Fassung:

„Jeder Ausschuß ist befugt, Zeugen und Sachverständige vorzufordern, zu vernehmen und vernehmen zu lassen, so wie mit Behörden in Verbindung zu treten."

2) Ein Antrag des Abgeordneten Nauwerck und 50 Genossen, die Begründung dringlicher Anträge betreffend. Derselbe lautet:

„Vor Beginn der Tagesordnung dürfen dringliche Anträge kurz als solche begründet werden, wenn 50 Mitglieder dafür sind. Die Versammlung beschließt sodann entweder die sofortige Erledigung des Gegenstandes oder die beschleunigte Vorlage durch einen Ausschuß, oder die Einhaltung des gewöhnlichen Geschäftsganges."

Nach §. 32 lit. b. der Geschäftsordnung können Anträge nur dann sofort begründet werden, wenn sie von der Versammlung als sehr dringend erklärt sind. Offenbar bezweckt diese Bestimmung, daß die Versammlung mit der Begründung von Anträgen, die ihr nicht als dringend erscheinen, verschont bleibe und eine öftere, höchst nachtheilige Unterbrechung der Tagesordnung vermieden werde. Die Bedingung, daß die Dringlichkeit eines Antrages von wenigstens 50 Mitgliedern anerkannt seyn müsse, um die Begründung desselben zuzulassen, möchte dem eben angedeuteten Uebel nicht genügend vorbeugen; denn jede eng verbundene Partei, die 50 Mitglieder umfaßt, wird in den Stand gesetzt eine Menge von Gegenstände in die Verhandlungen zu schleudern, mit denen die Versammlung sich wenigstens vor der Hand nicht beschäftigen will. Auch würde die Entscheidung der Frage: was mit einem dringlichen Antrage nach erfolgter Begründung desselben weiter geschehen solle, oft zeitraubende Verhandlungen veranlassen. Andererseits ist nicht zu befürchten, daß die Versammlung die Erlaubniß zur Begründung solcher Anträge, die wirklich dringender Natur sind, verweigern werde.

Der Ausschuß beantragt daher:

„Die Ablehnung des von Nauwerck gestellten Antrages."

Außer den beiden erwähnten Anträgen liegen dem Ausschusse noch mehrere andere vor, die nur von einzelnen Mitgliedern unterzeichnet sind, also nach dem Beschlusse vom 28. Mai d. J. vor der Hand nicht berücksichtigt werden können. Dahin gehören:

1) Der Antrag des Abgeordneten Edlauer:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, daß jeder von ihr in Verhandlung gezogene und zurückgenommene Antrag oder Verbesserungsvorschlag, ohne Rücksicht auf die Zeit der erfolgten Zurücknahme, von jedem Abgeordneten, welcher diesen Antrag oder Vorschlag nicht einbrachte, durch die von der Rednerbühne abgegebene mündliche Erklärung, daß er denselben aufnehme, aufrecht und wirksam erhalten werden könne."

2) Der Antrag des Abgeordneten Simon aus Trier:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß, sobald die namentliche Abstimmung beantragt und von mindestens 50 Mitgliedern unterstützt ist, die Schließung der Thüren durch den Vorsitzenden angeordnet werde."

3) Der Antrag des Abgeordneten Veit:

„Die Nationalversammlung wolle ihren Präsidenten ermächtigen, vor dem Beginn der Berathung eines jeden Paragraphen des Entwurfes der Grundrechte die Frage zu stellen, ob die Nationalversammlung auf die Discussion zu verzichten, und damit den Paragraghen in der von dem Verfassungsausschuß vorgelegten Fassung anzunehmen beschließe."

4) Der Antrag des Abgeordneten Keim aus Baireuth:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

a. „daß diejenigen Redner, welche wegen hohen Alters oder wegen eines schwachen Sprachorganes sich mit ihrer Stimme einem großen Theile der Versammlung nicht vernehmlich machen können, Ihre Reden vorher kurz und bündig aufschreiben und durch einen Schriftführer verlesen lassen, wobei ihnen die freie Wahl überlassen bleibt, ihre Reden vorher drucken und unter die Mitglieder vertheilen zu lassen;"

b. „daß diejenigen Redner, welche den schon vorgetragenen Gründen in Wesentlichen keine neuen hinzuzufügen haben, sondern sich blos dieser oder jener Meinung anschließen wollen, die Rederbühne nicht betreten, sondern ihre Ansicht bei der Abstimmung durch ihre Stimmgebung ausdrücken mögen."

5) Der Antrag des Abgeordneten Wedekind:

„Der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß hat sich hinfüro nur noch mit Petitionen zu beschäftigen, wogegen mit den Anträgen fernerhin lediglich nach §. 29 der Geschäftsordnung verfahren werden soll.“

Anders verhält es sich mit dem Antrag des Abgeordneten Enyrim:

„Daß eine Sammlung und ein Abdruck der Beschlüsse, welche eine Ergänzung der Geschäftsordnung betreffen, zur nachträglichen Vertheilung unter die Mitglieder der Nationalversammlung veranstaltet werde.“

Da dieser Antrag auf keine Abänderung der Geschäftsordnung gerichtet ist, so kann an denselben das Erforderniß von 50 Mitunterschriften nicht gestellt werden. Der Ausschuß glaubt den Zweck des Antrages noch vollständiger zu erreichen, wenn er einen neuen Abdruck der Geschäftsordnung veranlaßt und die nachträglich gefaßten Beschlüsse an den geeigneten Stellen einschaltet. Dieß soll in den nächsten Tagen geschehen.

Beilage I. zum Protokoll der 69. öffentl. Sitzung vom 31. August 1848.

Gesetzes-Entwurf,

betreffend die Bekanntmachung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom
verkündet als Gesetz:

§. 1.

Die Bekanntmachung der Reichsgesetze geschieht durch den Reichsverweser. Er vollzieht dieselbe durch die Reichsminister.

§. 2.

Der betreffende Minister macht das Gesetz durch Abdruck in dem Reichsgesetzblatte bekannt und theilt es zugleich den Landesregierungen zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung mit.

§. 3.

Die verbindende Kraft eines Gesetzes beginnt — falls es nicht selbst einen anderen Zeitpunkt feststellt — für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird.

§. 4.

Das Reichsgesetzblatt ist auch das amtliche Organ zur Veröffentlichung der Vollziehungsverordnungen der provisorischen Centralgewalt.

Frankfurt a. M., den

Motive.

Die Nationalversammlung hat bereits mehrere Gesetze gegeben; andere dürften in Aussicht stehen. Nicht minder wird sich die provisorische Centralgewalt in der Lage befinden, allgemeine Vollziehungsverordnungen zu erlassen.

Es kann daher in der That die Feststellung der Art und Weise der rechtsverbindlichen Bekanntmachung dieser allgemeinen Normen nicht länger im Anstande gelassen werden, wie denn auch der Gegenstand schon wiederholt in den Sitzungen der Nationalversammlung zur Sprache kam.

Der vorstehende Gesetzesentwurf ist bestimmt, diesem Bedürfnisse abzuhelfen. Wenige Worte werden zur Erläuterung seiner Bestimmungen genügen.

Vor Allem schien es unzweifelhaft, daß die Reichsgewalten zur amtlichen Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen eines eigenen Organs bedürfen. Ein Abdruck in einzelnen fliegenden Blättern würde ein regelmäßiges und nachweisbares Bekanntwerden nicht sichern; die Einrückung in bereits bestehende politische Zeitungen möchte theils den Gebrauch der Gesetzesterte erschweren, theils wäre diese Art von Publikation unnöthig, kostspielig für den Einzelnen; eine alleinige Benutzung der Regierungsblätter der einzelnen Staaten endlich würde der Stellung der Reichsgewalten nicht entsprechen, und überdieß gerade den Bedürfnissen der Mitglieder der Nationalversammlung selbst und der Reichsbehörden nicht Genüge leisten; deßhalb geht denn der Antrag auf die Gründung eines selbstständigen Reichsgesetzblattes, welches unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Reichsministeriums für die Justiz zu erscheinen hätte und zur amtlichen und schleunigen Bekanntmachung der Reichsgesetze und der Verordnungen der Reichsbehörden bestimmt wäre.

Diese Bekanntmachung durch das Reichsgesetzblatt entspricht jedoch als einzige Maaßregel dem Zwecke noch nicht vollständig; vielmehr wurde erachtet, daß die Mittheilung der Reichsgesetze und der etwa zu allgemeiner Kenntniß zu bringenden Vollziehungsverordnungen an die Einzelnstaaten zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung in landesüblicher Weise nöthig sey. Man wird, so steht zu hoffen, hierin eine Verläugnung des unmittelbaren Verkündigungsrechtes der Reichsgewalten nicht erblicken. Dieses Recht ist und bleibt unantastbar und als Hauptsache. Allein es ist praktisch durchaus nothwendig, die Reichsgesetze und Verordnungen in jedem Einzelnstaate auf die landesübliche, somit den Behörden und Bürgern bekannte Weise zur Kenntniß zu bringen, um dadurch jeden Vorwand der Unbekanntschaft zu beseitigen. Das Reichsgesetzblatt wird nur allmählig eine Verbreitung in allen Theilen von Deutschland und bis zu den untersten Schichten der Behörden finden. Ein nochmaliger Abdruck der Reichsgesetze u. s. w. in den in jedem Lande allgemein und mit rechtlicher Nothwendigkeit gelesenen Regierungsblättern gewährt daher Sicherung einer schnellen und geordneten Publikation.

Für den gleichförmigen, durch ganz Deutschland gültigen Anfangstermin der verbindenden Kraft der Gesetze eine richtige und einfache Norm zu finden, war nicht ganz leicht. Eine Anwendung der Bestimmungen der einzelnen Landesgesetze hätte zu großer Verschiedenheit und überdieß zu beschwerlicher und bedenklicher Rechtsunsicherheit geführt. Die Bildung concentrischer Kreise, deren Mittelpunkt Frankfurt gewesen wäre, und in welchen je nach deren Entfernung vom Mittelpunkte die verbindende Kraft zu verschiedener, aber genau für jeden bestimmten Zeit begonnen hätte, würde eine sehr weitläufige geographische Arbeit nöthig gemacht haben, zu welcher itzt Mittel und Zeit fehlten. Eine Festsetzung bestimmter, ebenfalls nach der Entfernung bemessener Tage für die einzelnen Staaten und, bei den größeren Staaten, für die einzelnen Provinzen, hätte auch wieder zu großer Weitläufigkeit geführt und wäre im Gebrauche mannigfach unbequem gewesen. So erschien denn die Feststellung eines für ganz Deutschland gemeinschaftlichen Anfangstermins, — welcher einerseits die nöthige Zeit der Bekanntwerdung auch in den entfernteren Theilen des Landes gestattet, andererseits den Beginn der Vollziehung eines Gesetzes der Nationalversammlung nicht allzulange hinausschiebt, — das beste, wo nicht das einzig mögliche, Mittel zu seyn.

Frankfurt den 31. August 1848.

Der Reichsminister der Justiz.

R. Mohl.

Beilage II. zum Protokoll der 69. öffentl. Sitzung vom 31. August 1848.

Bericht

des Ausschusses für die Wehrangelegenheiten über zwei von dem Abgeordneten Heisterbergk gestellte Anträge.

Berichterstatter: Abgeordneter **Stavenhagen.**

Der Abgeordnete Heisterbergk hat die beiden Anträge gestellt:

1) Die Nationalversammlung wolle beschließen

a. daß zur Einübung der in Folge des Beschlusses vom 15. Juli 1848 auszuhebenden Mannschaften die bereits angestellten activen Offiziere und Unteroffiziere zu gebrauchen seyen,

b. daß wenn diese nicht ausreichen, gegen temporäre Vergütung pensionirte Offiziere und Unteroffiziere oder im Civildienst angestellte, zu diesem Zwecke thunlichst verwendet,

c. bei ausbrechendem Kriege aber die unumgänglich nöthigen Offiziere und Unteroffiziere durch Avancirung der in der jetzt activen Armee dienenden Unteroffiziere und Gemeinen beschafft werde.

2) Die Nationalversammlung wolle beschließen, von dem Ausschuß über die Wehrverfassung binnen 8 Tagen die Grundsätze berathen und im Entwurf vorlegen zu lassen, welche bei der beschlossenen Armeeverstärkung bezüglich der Aushebung, der Dienstzeit und Reservepflicht so wie der Disciplin in allen Einzelstaaten festzuhalten sind.

Der Ausschuß ist der Ansicht

ad 1) daß die gestellten Anträge sich theils von selbst verstehen, was z. B. die Einübung der Mannschaften durch die vorhandenen activen Offiziere und Unteroffiziere betrifft, überhaupt aber für die Nationalversammlung kein Grund vorliegt, auf solche Einzelheiten einzugehen, da dieselben nothwendig den verschiedenen Landesregierungen überlassen bleiben müssen.

ad 2) Daß es durchaus nicht rathsam erscheint unter den jetzigen Verhältnissen, nach einzelnen Richtungen hin, die in den einzelnen deutschen Staaten bestehenden Wehrverfassungen anzutasten, abgesehen davon, daß der beantragte Gesetzesentwurf in der angegebenen kurzen Frist unmöglich hergestellt werden kann. In dem Gesetz über die künftige deutsche Wehrverfassung, welche der Ausschuß im Entwurf nächstens vorlegen wird, wird übrigens der Antragsteller seine Forderungen im Princip hinlänglich berücksichtigt finden.

Der Ausschuß trägt daher darauf an:

„Die hohe Nationalversammlung wolle über beide Anträge des Abgeordneten Heisterbergk zur Tagesordnung übergehen.“

Beilage I. zum Protokoll der 70. öffentl. Sitzung vom 1. September 1848.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die von den Vorstehern der Kaufmannschaft in Stettin, Stolp und Wismar eingegangenen Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter **Droege** aus Bremen.

Meine Herren!

Es sind der Nationalversammlung durch die Abgeordneten Kosmann und Kratz drei Petitionen zugegangen, welche im Wesentlichen auf denselben Zweck hinauslaufen und eine möglichst baldige Erledigung erfordern.

Die, vom Abgeordneten Kosmann überreichte, vom 12. August aus Stettin datirte Petition der Vorsteher der Kaufmannschaft daselbst und eine andere der Kaufmannschaft und Gewerbtreibenden in Stolp, vom 16. dieses, überreicht vom Abgeordneten Kratz — verlangen:

„daß zur Ermittlung der Interessen der Schifffahrt, Industrie und des Handels der Ostseehäfen, Sachverständige nach Frankfurt eingeladen werden, die den Berathungen und Discussionen des volkswirthschaftlichen Ausschusses über diesen Gegenstand, mit gleicher Stimmberechtigung wie dessen Mitglieder, beiwohnen sollen,“

indem sie dieses Verlangen dadurch motiviren, daß im volkswirthschaftlichen Ausschusse kein sachverständiger Vertreter der Interessen der Ostseeküste Sitz und Stimme habe, daß aber die, von dem Ausschusse an Handelskammern rc. zur

Beantwortung eingesandten Fragen, betreffend diese Interessen, im Geiste des Schutzzollsystems abgefaßt seyen. Auch sind sie der Ansicht, daß die vom volkswirthschaftlichen Ausschusse projectirte Berufung und mündliche Vernehmung von Sachverständigen nur dann sich empfehle, falls diesen die unausgesetzte Theilnahme an den Sitzungen, Discussionen und der Abstimmung des Ausschusses zugestanden würde.

Eine andere Eingabe der Vorsteher der Kaufmanns-Compagnie in Wismar vom 14. August, verlangt nicht die Stimmberechtigung der Sachverständigen, sondern nur deren unausgesetzte Theilnahme an den Sitzungen und Berathungen des Ausschusses. Nur unter dieser Voraussetzung will sich, wie es scheint, die Kaufmanns-Compagnie in Wismar zur Abordnung eines Sachverständigen nach Frankfurt verstehen.

Der hohen Nationalversammlung möge hierauf folgende Auskunft zur Verständigung dienen.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß hat, zur Vorbereitung eines allgemeinen deutschen Zolltarifs, nach allen größeren Fabrik-, Handels- und Hafenplätzen, so wie an sachkundige Privaten, ausführliche Fragen gesandt, theils um sich für den angedeuteten Zweck genaue Auskunft zu verschaffen, theils um den Befragten Gelegenheit zu geben, ohne Rücksicht auf die gestellten Fragen, Aufklärungen und Berichtigungen über örtliche Handels- und Zollverhältnisse und Bedürfnisse hinzuzufügen.

Es bedarf wohl kaum der Versicherung, daß die in den Petitionen enthaltene Anklage: „Diese Fragen seyen im Geiste des Schutzzollsystems abgefaßt“ durchaus unbegründet ist. —

Der volkswirthschaftliche Ausschuß zählt unter seinen Mitgliedern sachverständige Anhänger beider, sich in Deutschland entgegenstehenden Zoll- und Handelssysteme.

Jedes Mitglied des Gesammtausschusses hatte das Recht, beliebige Fragen, sey es im Interesse des Freihandels oder der Schutzzölle, zu stellen.

Außer diesen schriftlichen Anfragen erging noch an alle größeren Handelscorporationen die Aufforderung, Sachverständige zu bezeichnen, damit der volkswirthschaftliche Ausschuß diese nach Frankfurt einladen und mündlich vernehmen könne.

Schon vor längerer Zeit machte der Ausschuß von dem ihm nach §. 24 der Geschäftsordnung zugestandenen Rechte Gebrauch, indem er Commissäre sämmtlicher deutscher Regierungen zu Besprechungen über diesen und ähnliche Zwecke hierher einlud.

Ihr Ausschuß glaubt daher, auf eine unparteiische Weise und nach allen Richtungen das Nöthige zur Vorbereitung dieser Angelegenheit eingeleitet zu haben, indem er allen Parteien Gelegenheit bot, ihren örtlichen Interessen Geltung zu verschaffen.

Die Unzulässigkeit dieser Gesuche, sowohl in Betreff der verlangten Theilnahme sogenannter Sachverständiger an den Sitzungen und Berathungen des Ausschusses, als auch der auf gänzlicher Verkennung der Stellung der Nationalversammlung beruhende Antrag: Nichtmitgliedern der Nationalversammlung eine Stimmberechtigung in ihrem Ausschusse einzuräumen, bedarf daher wohl keiner weiteren Begründung.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß trägt darauf an:

Hohe Nationalversammlung wolle über die Gesuche der Vorsteher der Kaufmannschaft ꝛc. zu Stettin, Stolp und Wismar zur motivirten Tagesordnung übergehen.

Beilage II. zum Protokoll der 70. öffentlichen Sitzung vom 1. September 1848.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über eine Petition des Polizei-Districts-Commissarius Fischer in Peterswaldau, wegen Uebernahme von 600 Stück Loosen Seitens der Abgeordneten der deutschen Nationalversammlung, sowie eines Schreibens des Verloosungscomité in Geyer, wegen Uebernahme von 3000 Stück Loosen.

Berichterstatter: Abgeordneter **Degenkolb**.

Unter den Petitionen, welche dem volkswirthschaftlichen Ausschuß zur Berichterstattung zugetheilt worden sind, befinden sich zwei, von denen die eine von dem Polizei-Districts-Commissarius Fischer in Peterswaldau in Schlesien von 600 Stück

Loosen à $7\frac{1}{2}$ Sgr., und die andere von 3000 Stück Loosen à 20 Sgr. begleitet, von dem Verloosungs-Comité in Geyer mit der Aufforderung an die deutsche Nationalversammlung addressirt worden sind:

»Die Mitglieder derselben möchten durch Uebernahme dieser Loose den wohlthätigen Zweck: Unterstützung armer Familien und Beschäftigung armer Gebirgsmädchen und Frauen, fördern helfen«.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß betrachtet es als eine seiner ersten und wichtigsten Aufgaben, Mittel und Wege vorzubereiten und seiner Zeit der hohen Versammlung zur Erwägung vorzulegen, durch welche Vermehrung und besserer Lohn der Arbeit zu hoffen ist, derselbe glaubt aber, daß er seine Befugniß überschreiten würde, wenn er die Nationalversammlung zu einer so unmittelbaren Einmischung und Theilnahme, wie es in beiden Schreiben erwartet wird, auffordern wollte.

Ebenso wenig glaubt der Ausschuß als solcher die Privatwohlthätigkeit in Anspruch nehmen zu dürfen, da ein günstiger Erfolg nur eine Aufforderung seyn würde, ähnliche Petitionen in Masse nachfolgen zu lassen.

Wie sehr auch der Ausschuß selbst, so wie ohne Zweifel sämmtliche Mitglieder der hohen Versammlung in dem lebhaften Wunsch sich vereinigen werden, allen Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen, allen Bedrängten helfen zu können, so glaubt derselbe dennoch in Erwägung, daß Zweck und Wirksamkeit der Deutschen Nationalversammlung gänzlich in diesen Petitionen verkannt sind, den Antrag stellen zu müssen:

Unter Zurücksendung der Loose zur Tagesordnung überzugehen.



Beilage III. zum Protokoll der 70. öffentl. Sitzung vom 1. September 1848.

Bericht

des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Bresgen aus Ahrweiler.

Berichterstatter: Abgeordneter **v. Buttel.**

Von dem genannten Abgeordneten ist folgender Antrag gestellt worden (Beil. 11 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 17. Juni 1848):

Die Deutsche Nationalversammlung möge beschließen:

1) Jeder Abgeordnete zur Deutschen Nationalversammlung, welcher in einem der Einzelstaaten Deutschland's ein besoldetes Staatsamt, oder, wenn er Staatsbeamter ist, ein mit höherer Besoldung verbundenes Staatsamt annimmt, verliert damit die Eigenschaft eines Abgeordneten.

2) Es findet im betreffenden Wahlbezirke unverweilt eine neue Wahl statt.

3) Der ausgeschiedene Abgeordnete ist wieder wählbar.

4) Bis zum Eintritte des neu gewählten Abgeordneten in die Nationalversammlung nimmt der Stellvertreter des Ausgeschiedenen in derselben Platz.«

Die Gründe, die einem solchen Antrage zur Unterstützung dienen können, bedürfen keiner weiteren Entwicklung, sie liegen auf der Hand. Abhängigkeit in der Lebensstellung bringt mehr oder weniger auch die Gesinnung in Gefahr abhängig zu werden. Bei der Veränderung der Lage eines Abgeordneten, die eine solche Gefahr mit sich führt, ist daher, zur Wahrung des vollsten Vertrauens, eine Berufung an die Wähler und eine erneuerte Kundgebung ihres Willens nothwendig. Aehnliche Bestimmungen finden sich auch schon in mehreren Verfassungsurkunden, z. B. in der Kurhessischen, Belgischen und Braunschweigischen. Auch von den constituirenden Versammlungen zu Paris und Berlin sind neuerlich dergleichen Vorschriften getroffen worden.

Der Ausschuß glaubt demnach im Allgemeinen dem Antrage zustimmen zu müssen, bemerkt aber im Einzelnen:

a. Der Antrag ist vor Schaffung der Centralgewalt gestellt, also noch ohne Rücksicht auf die seitdem ins Leben getretenen Reichsämter, zu denen Abgeordnete der Nationalversammlung befördert werden können. Es ist nicht zu verkennen, daß dieselben Gründe, die oben geltend gemacht wurden, auch hier Anwendung finden. Zwar ist ein Gesetz, das die Besoldungen für dergleichen Stellen festsetzt, noch nicht erlassen, allein ein solches ist doch jedenfalls zu erwarten, so daß, wenn auch die Höhe der Besoldungen zwar noch unbestimmt ist, doch die Anwartschaft auf eine Besoldung überhaupt schon jetzt als rechtsbegründet anerkannt werden muß.

Es scheint daher eine Erweiterung des Antrages, im Sinne des Antragstellers, erforderlich zu seyn, welche zu beantragen der Ausschuß um so weniger Anstand nimmt, als seitdem auch fernerweit zum Protokoll der 53. Sitzung vom 2. August von Max Simon und Genossen der nachfolgende Antrag gestellt ist:

Die hohe Nationalversammlung beschließt:

„Jeder Abgeordnete, welcher zu irgend einem Amte bei der provisorischen Centralgewalt befördert wird, oder befördert worden, muß sich einer neuen Wahl als Abgeordneter unterwerfen."

Zwar ist dieser letztere Antrag dem Verfassungsausschusse zur Begutachtung überwiesen, allein wegen des stattfindenden nahen Zusammenhanges wird derselbe füglich sogleich hier, womit auch der Verfassungsausschuß einverstanden ist, mit zur Erledigung kommen können.

b. Eine Bestimmung, daß der Abgeordnete bereits sofort mit dem Eintritte obiger Voraussetzung seine Eigenschaft verliere, so wie, daß nunmehr einstweilen dessen Stellvertreter einrücke, hält dagegen der Ausschuß nicht für angemessen. Bei der großen Entfernung vieler Abgeordneten von ihrem Wohnsitze und der muthmaßlich nur geringen Zeitdauer, die eine neue Wahl verursachen kann, bedingt nämlich, im Falle der Wiedererwählung, die Hin- und Herreise sowohl für den Abgeordneten, als auch für den nur vorübergehend einrückenden Stellvertreter, manche, auch von der Nationalversammlung selbst mitempfundene Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten, welche mit der hypothetischen Gefahr, die man beseitigen will, nicht im Verhältnisse stehen werden. Es wird sich also rechtfertigen, den Zeitpunkt des wirklichen Austrittes erst von dem Ausfalle der neuen Wahl abhängig zu machen.

c. Eine etwaige rückwirkende Kraft des Gesetzes auf bereits eingetretene Fälle wird vom Ausschusse nicht beantragt, weil im Allgemeinen jede Rückwirkung der Natur eines Gesetzes widerstrebt, außerdem aber auch hinsichtlich solcher Fälle eine Mißtrauensäußerung von Seiten der Wähler nicht bekannt geworden ist.

Hiernach empfiehlt der Ausschuß folgenden Gesetzentwurf zur Annahme:

„Jeder Abgeordnete zur Nationalversammlung, welcher nach dem Zeitpunkte seiner Wahl ein besoldetes Staatsamt oder eine Amtsbeförderung im deutschen Reiche oder in einem einzelnen Staate des Reiches annimmt, muß sich einer neuen Wahl unterwerfen, und er scheidet aus, insofern er nicht wieder gewählt wird."

Eine baldige Berathung und Beschlußnahme, worum auch der Antragsteller Bresgen gebeten hat, scheint nach der Natur des Gegenstandes wünschenswerth.

Minoritäts-Erachten zum Gesetzentwurfe bezüglich des Bresgen'schen Antrags.

1.

Die Unterzeichneten beantragen, daß auch diejenigen Abgeordneten einer neuen Wahl sich unterziehen sollen, welche seit ihrer Erwählung schon angestellt oder befördert worden sind. Die erste Hälfte des Gesetzentwurfs würde sonach lauten:

„Jeder Abgeordnete zur Nationalversammlung, welcher nach dem Zeitpunkte seiner Wahl ein besoldetes Staatsamt oder eine Amtsbeförderung im deutschen Reiche oder in einem einzelnen Staate des Reiches annimmt, oder seitdem angenommen hat, muß sich einer neuen Wahl unterwerfen."

(**Kolb, v. Trützschler, Mohr, Goltz.**)

2.

Die Unterzeichneten glauben, daß der Austritt der betreffenden Beamten mit dem Momente der Ernennung (resp. der Publication des beabsichtigten Gesetzes) zu erfolgen habe. Sie schlagen daher folgende Fassung des Schlußsatzes vor:

„Er scheidet sonach unmittelbar nach seiner Ernennung oder Beförderung (resp. — im Falle der Annahme des Minoritätserachtens Nr. 1 — unmittelbar nach Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes) aus der Nationalversammlung aus."

(**Kolb, v. Trützschler, Mohr, Fuchs.**)

Bericht

des Ausschusses für Geschäftsordnung, über die vom Abgeordneten Schaffrath und Genossen gegen den Vicepräsidenten v. Soiron, als Vorsitzenden der Nationalversammlung in den Sitzungen des 7. und 8. August l. J. angebrachten Beschwerden.

Berichterstatter: Abgeordneter **von Lindenau.**

Durch Beschluß der Nationalversammlung vom 10. August l. J. wurde die vom Abgeordneten Schaffrath und Genossen, gegen den Vicepräsidenten v. Soiron, als Vorsitzenden in den Sitzungen des 7. und 8. August, wegen Verletzung der Geschäftsordnung angebrachte Beschwerde, dem Ausschuß für Geschäftsordnung zur Begutachtung überwiesen. Nach der damit verbundenen Aeußerung des Präsidiums sollte sich diese Erörterung auf alles mit den Vorfällen vom 7. und 8. August zusammenhängende erstrecken und zu diesem Behuf dem Ausschuß die im §. 24 der Geschäftsordnung bezeichneten ausgedehnteren Befugnisse ertheilt werden.

Die in dieser Beziehung dem Ausschuß zugestellten, in den Beilagen abgedruckten Eingaben waren folgende:

1) Eingabe des Abgeordneten v. Vincke und Genossen, daß über die vom Abgeordneten Brentano gemachte Aeußerung, eine Mißbilligung der Nationalversammlung ausgesprochen werden möge;

2) Beistimmende Erklärung der Abgeordneten Riesser und Genossen zu dem gegen den Abgeordneten Brentano ausgesprochenen Ordnungsruf;

3) Gleichartige Erklärung vom Abgeordneten Wernher und Genossen;

4) Antrag vom Abgeordneten Heinrich Simon und Genossen, daß diejenigen Abgeordneten, die durch den am 7. huj. gemachten Versuch, die Tribüne zu stürmen, die Würde der Versammlung verletzt hätten, zur Ordnung gerufen werden möchten;

5) Beschwerde des Abgeordneten Kolaczek und Genossen über die am 7. huj. auf der Tribüne vorgekommenen Unordnungen, mit der Erwartung, daß der Präsident gegen dieses Verfahren die Ordnung handhaben werde;

6) Erklärung mehrerer preußischen Abgeordneten Rößler und Genossen, daß sie durch die gestrigen Worte des Abgeordneten Brentano den preußischen Volksstamm nicht für beleidigt hielten;

7) Erklärung der Abgeordneten Kerst, Plathner und Carl, gegen die vom Abgeordneten Kolaczek gemachten Angaben;

8) Beschwerde des Abgeordneten Schaffrath und Genossen, das vom Vicepräsidenten v. Soiron, als Vorsitzenden in den Sitzungen des 7. und 8. August, beobachtete Verfahren.

Die letztere Eingabe begründet auf 17 Beschwerden gegen das angeblich ordnungswidrige Verfahren des Vicepräsidenten v. Soiron folgende Anträge:

1) Daß das geschäftsordnungswidrige Verfahren des stellvertretenden Vorsitzenden v. Soiron in der Sitzung vom 8. August von der Versammlung gemißbilliget werde;

2) daß sowohl dieses Verfahren, weil außer- und ungesetzlich als auch das Produkt desselben, d. h. die Entscheidungen des Vorsitzenden in der Sitzung vom 8. August, und besonders der Ordnungsruf gegen den Abgeordneten Brentano als null und nichtig wieder aufgehoben, und

3) daß über die Erklärung des Abgeordneten Kolaczek und Genossen gleich ordnungsmäßig entschieden werde."

Diese Anträge und deren Motive machen den Gegenstand des vom Ausschuß für Geschäftsordnung zu erstattenden Vortrags aus, den wir zu besserer Uebersicht und Beurtheilung, in zwei Hauptrubriken, „Thatbestand“ und „Begutachtung“ abtheilen.

Den Thatbestand, oder mit andern Worten die Darstellung der Vorfälle, die in Folge einer vom Abgeordneten Brentano gemachten Aeußerung in den Sitzungen des 7., 8. und 10. August statt fanden, beruht auf den betreffenden Protokollen, den gleichzeitigen stenographischen Niederschriften und den von uns als Augenzeugen gemachten Wahrnehmungen, während zur Begutachtung außer diesen Quellen, auch noch eine vom Vicepräsidenten v. Soiron erbetene, in den Beilagen ebenfalls abgedruckte Erklärung benutzt werden konnte.

Daß hierbei die, wenn auch nicht amtlichen stenographischen Niederschriften, eine wesentliche Unterlage der Geschichtserzählung ausmachen, wird keiner Rechtfertigung bedürfen, da die vorschriftsmäßig nur Anträge und Beschlüsse enthaltenden Protokolle, zu kurz sind, um eine dem vorliegenden Zweck entsprechende Darstellung der fraglichen Vorgänge gewähren zu können.

Die Veranlassung dazu wurde durch eine Aeußerung gegeben, die der Abgeordnete Brentano bei der Berathung über die Amnestiefrage in Beziehung auf einen Prinzen von Preußen machte; am Schluß des betreffenden Protokolls heißt es:

„Da im Lauf der Discussion eine Aeußerung des Abgeordneten Brentano eine nicht zu beschwichtigende Aufregung hervorrief, so fand sich der Vorsitzende v. Soiron bestimmt, die Sitzung um $^3/_4$ auf zwei Uhr Nachmittags zu schließen.“

Nach dem stenographischen Bericht schloß die vom Abgeordneten Brentano für Amnestie der politischen Verbrecher gehaltene Rede mit folgenden Worten:

„Wollen Sie, meine Herren, in dieser Beziehung zurückstehen, wollen Sie die von Gallizien, die von Posen begnadigen, und die, welche für die Republik den Schild erhoben und die Waffen ergriffen, nicht begnadigen? Wollen Sie die, die in Baden die Waffen ergriffen haben, zurücksetzen gegen einen Prinzen von Preußen?“

Hier wurde der Redner, durch anhaltende Unruhe und den heftigen Ruf „zur Ordnung“, „herunter von der Tribüne“, unterbrochen, ohne den angefangenen Satz beendigen zu können. Der Vorsitzende verlangte vergeblich Wiederholung des Gesagten, was er wegen des Geräusches nicht habe verstehen können. In der stenographischen Niederschrift heißt es:

„Furchtbarer Lärm, von der Rechten nähern sich mehrere Mitglieder mit leidenschaftlichem Rufen der Rednerbühne, von der Linken sammeln sich gleichfalls viele Abgeordnete neben der Tribüne. Große Aufregung.“

Nachdem der Vorsitzende mehrmals aber vergeblich durch die Glocke und durch Zuruf die Ruhe wieder herzustellen versucht hatte, erklärte derselbe:

„die Sitzung ist aufgehoben“

und entfernte sich nebst dem Bureau.

Ueber den Hergang in der Sitzung des 8. August werden im Protokoll die in Beziehung auf Brentano's Aeußerung übergebenen Anträge v. Vincke, Wernher, Kolaczek und Genossen angezeigt und dann bemerkt:

„Nach Verlesung dieser Anträge ruft der Vorsitzende den Abgeordneten Brentano nachträglich zur Ordnung und motivirt diesen Ordnungsruf:

„In Folge der hierüber entstandenen anhaltenden Unruhe, wird die Sitzung vom Vorsitzenden auf eine Stunde (bis 11 Uhr) vertagt.“

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erklärte der Vorsitzende, daß er bei dem ergangenen Ordnungsruf beharre und damit alle Anträge gegen den Abgeordneten Brentano erledigt wären.

In Folge der, trotz wiederholter Abmahnungen fortdauernden, die Berathung störenden, geräuschvollen Unruhe der Gallerien, wurden diese geräumt und hierauf dem Abgeordneten Brentano zur Fortsetzung seiner in voriger Sitzung unterbrochenen Rede, das Wort ertheilt; letzterer beschränkt sich auf die Versicherung:

„Daß er durch die Aeußerung, worüber Ordnungsruf ergangen sey, in keiner Weise ein Urtheil über einen Volksstamm ausgesprochen habe und daher Zurücknahme des Ordnungsrufes verlange.“

Nach dem stenographischen Bericht über die Sitzung des 8. August motivirte der Vorsitzende den Ordnungsruf in folgender Weise:

„.... Der Abgeordnete Brentano hat durch den Vergleich, den er gestern gebraucht, edle Volksstämme und damit diese Versammlung selbst sehr schwer verletzt. Das deutsche Volk hat uns hierher geschickt, um das Werk der Einigung unseres großen Vaterlandes zu vollbringen. Sollen wir diese schwierige Aufgabe lösen, so

müssen vor allem in diesem Saale die Vertreter aus den verschiedenen Gauen Deutschland's sich aufrichtig und treu die Bruderhand reichen. Gegenseitige Anfeindung kann nur zu Zwietracht führen und ist deßhalb unpatriotisch. Aus diesen Gründen rufe ich den Abgeordneten Brentano zur Ordnung."

Als die Rechtmäßigkeit dieses Ordnungsrufes bestritten, und die darüber vom Vorsitzenden v. Soiron beabsichtigte Erklärung fortwährend unterbrochen wurde, so ergriff der Präsident v. Gagern das Wort, um seine deßfallsige Ansicht dahin auszusprechen:

"Der Ordnungsruf des Präsidenten könne keiner vorgängigen Discussion unterworfen werden; die Motive zum Ordnungsrufe wären Sache des Präsidenten und von ihm zu vertreten; finde sich der Einzelne oder eine Parthei dadurch verletzt, so könne an die Versammlung im gewöhnlichem Wege durch Einbringung eines schriftlichen Antrags appellirt werden."

Nach Beseitigung einer Zwischenverhandlung über die Räumung der Gallerien, Fortsetzung der Sitzung und Wiederzulassung des Publikums, wurde die Gestattung des Wortes an Brentano vom Vorsitzenden mit folgender Bemerkung motivirt:

"Lassen Sie den Redner, der wegen einer Erklärung zur Ordnung gerufen wurde, sich näher aussprechen; es ist immer denkbar, daß ein Mißverständniß obgewaltet habe. Ich werde zwar keine Discussion darüber zulassen; allein dem, der zur Ordnung gerufen ist, gebe ich das Wort."

Vom Abgeordneten Brentano wurde hierauf folgende Erklärung abgegeben:

"Die gestrige Sitzung wurde unterbrochen wegen der Worte, die ich in Bezug auf den Prinzen von Preußen gesprochen habe. Ich muß gestehen, es ist mir gestern lange nicht klar gewesen, welches große Verschulden mich durch diese Worte, die ich des Nachmittags noch einmal in dem stenographischen Bericht gelesen habe, treffen soll und ich hörte heute mit Erstaunen, daß man mir den Vorwurf machen will, als hätte ich durch diese Worte einen deutschen Bruderstamm beleidigen wollen. Wenn Sie, meine Herren, mit unbefangener Miene noch einmal diese Worte lesen, so ist es eine reine Unmöglichkeit, daß Sie darinnen eine Schmähung gegen einen deutschen Volksstamm erblicken können."

Auf die weiterhin von Brentano gemachten Aeußerungen:

"Daß in diesem Saale das Unerhörte geschehen, daß man die Freiheit der Rede in der Weise unterdrückt, daß man Hand anlegte an einen Abgesandten des Volks......, daß die Herren Plathner und Graf Wartensleben, die ich nicht einmal persönlich kenne, mich wegen einer Aeußerung, die ich in meiner Eigenschaft als Nationalvertreter gethan habe, auf Kugeln gefordert...."

erwiederte der Vorsitzende:

"Daß er dieser Art, so lange die Sitzung dauerte, nichts bemerkt habe und nicht wisse, was nach der Sitzung geschehen seyn möge — wenn das (die Herausforderung) während der Sitzung geschehen, so sey dieß sehr gegen die Ordnung — die Sitzung sey geschlossen worden, noch ehe er den Hut aufgesetzt habe."

Der Abgeordnete Brentano schloß seine Erklärung mit den Worten:

"Unter diesen Umständen will ich es der Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit des Herrn Präsidenten anheimstellen, ob er den Ordnungsruf, den er gegen mich ungehört erlassen hat, zurücknehmen will. Wird er ihn nicht zurücknehmen, so appellire ich diesfalls an das ganze deutsche Volk."

In der Sitzung vom 10. August wurde laut Protokoll, vor dem Uebergang zur Tagesordnung, vom Vorsitzenden

"ein ihm eingereichter Antrag, von Schaffrath und Genossen zum Vortrag gebracht, der eine Reihe von Beschwerden gegen das Verfahren des Vicepräsidenten v. Soiron in der Sitzung vom 8. August enthält und darauf bezügliche Forderungen stellt."

Die Frage der Dringlichkeit und der sofortigen Berathung wurde verneint und der Antrag somit an den Ausschuß für Geschäftsordnung verwiesen, auch letzterm die Befugniß des §. 24 der Geschäftsordnung verliehen. Gleiches geschah mit dem oben erwähnten, vom Abgeordneten v. Vincke und Genossen gestellten Antrag, trotz der von letztern erklärten persönlichen Zurücknahme.

Aus dem stenographischen Bericht haben wir die Thatsache nachzutragen, daß, nachdem der Antrag des Vicepräsidenten v. Soiron auf sofortige Berathung und der des Abgeordneten Wernher auf Uebergang zur Tagesordnung verworfen worden waren, die Verweisung an den Ausschuß für Geschäftsordnung beschlossen wurde. Ueber den Umfang dieses Auftrags äußerte sich das Präsidium dahin:

"daß es sich hier nicht blos um das Verhalten des Vicepräsidenten v. Soiron handle, sondern daß auch Anträge gestellt worden wären, die für alle Zukunft das Verhalten des Vorsitzenden bei Ordnungsrufen betreffen, die Frage

nemlich, ob sie vorher einer Diskussion unterworfen werden, und wie und ob überhaupt ein Appellationsrecht an die Versammlung stattfinden solle«, und

»daß die Untersuchung der Vorfälle des 7. und 8. August und alles damit Zusammenhängende an den Ausschuß verwiesen werde.«

Damit findet sich der geschichtliche Theil unseres Vortrags beschlossen und mußte solcher zum Theil den nicht officiellen stenographischen Berichten entnommen werden, so glauben wir auf die Richtigkeit der Thatsachen aus dem doppelten Grunde der eignen Wahrnehmung und dem Unterbleiben aller Reclamationen mit Zuversicht vertrauen zu können.

Als wesentliche, zur Begründung unseres Gutachtens dienende Ergebnisse dieses Thatbestandes, werden folgende zu betrachten seyn:

1) daß durch die am 7. August gemachte Aeußerung des Abgeordneten Brentano,

»wollen Sie die, die in Baden die Waffen ergriffen haben, zurücksetzen gegen einen Prinzen von Preußen?«

eine solche Aufregung und ein solches ordnungsloses Andrängen vieler Abgeordneten zur Tribüne statt fand, um den sofortigen Schluß der Versammlung zu veranlassen;

2) daß in der Sitzung vom 8. August der Abgeordnete Brentano vom Vorsitzenden darum nachträglich zur Ordnung verwiesen wurde, weil er durch den in der vorherigen Sitzung gebrauchten Vergleich, edle Volksstämme und damit die Versammlung selbst schwer verletzt habe;

3) daß dieser Ordnungsruf, ungeachtet des dagegen erhobenen Widerspruchs, aufrecht erhalten, und damit alle weitere Anträge gegen Brentano für erledigt erklärt wurden;

4) daß der Abgeordnete Brentano sich gegen die Behauptung verwahrte, durch seine Aeußerung einen deutschen Volksstamm verletzt zu haben und darum die Rücknahme des Ordnungsrufes, als unbegründet, verlangte;

5) daß der vom Abgeordneten Brentano behauptete thätliche Angriff auf der Tribüne vom Vorsitzenden nicht wahrgenommen wurde und sowohl dieser Hergang, als die Aufforderung zum Zweikampf erst nach dem Schluß der Sitzung stattgefunden zu haben scheint.

6) daß über die Vorfälle des 7. und 8. August von einer großen Menge Abgeordneten, Beschwerden und Anträge eingereicht wurden, von denen jedoch die des v. Vincke, als erledigt anzusehen ist, da gegen die von letztern erklärte Zurücknahme, kein Theilnehmender reclamirte.«

Der Abgabe eines Gutachtens über diese Vorfälle glauben wir die Grundsätze vorausschicken zu müssen, von denen dabei zunächst ausgegangen wurde, und die in folgenden bestehen:

1) daß unser Interesse und unsere Pflicht es erheischt, thunlichst neue Partheikämpfe über Ereignisse zu vermeiden, die allemal in der Geschichte unserer Versammlung einige dunkle Blätter bilden werden;

2) daß es sich jetzt und im Hinblick auf unsern hohen Beruf weniger um eine Rüge des Geschehenen, als um eine Sicherstellung gegen die Wiederkehr ähnlicher Vorgänge handelt, und daß wir uns darum nicht mit Persönlichkeiten, sondern nur mit Grundsätzen zu beschäftigen haben;

3) daß wir bei Erörterung der vorliegenden Beschwerden und Anträge nur das während der Sitzung Geschehene zu beachten und alles nach deren Schluß Vorgekommene von unserer Beurtheilung auszuschließen haben werden; endlich

4) daß, wenn wir uns nicht scheuen dürfen über wirklich's Unrecht Tadel auszusprechen, wir doch allemal als unsere Hauptaufgabe die Wiederherstellung des Friedens zu betrachten haben, die durch Vergeben und Vergessen besser gelingt, als wenn wir nur im Sinne der einen oder andern Parthei entscheiden wollten.«

Gehen wir nun auf den speciellen Inhalt der von Schaffrath und Genossen übergebenen Beschwerden über, so lassen sich solche ihrem wesentlichen Zweck und Inhalt nach unter drei Hauptrubriken bringen:

I. Beschwerde,

daß der Vorsitzende v. Soiron in der Sitzung vom 8. August sowohl die Eingaben mehrerer Abgeordneten, als deren Verlangen um Gestattung des Wortes über den gegen Brentano ausgesprochenen Ordnungsruf nicht so behandelt wie es §. 32 der Geschäftsordnung erfordere und das Anfangs mehreren Abgeordneten versprochene Wort nicht diesen, sondern nur ausnahmsweise dem Präsidenten v. Gagern ertheilt habe;

Auf diese Beschwerde, wird der Antrag begründet:

»Daß das geschäftswidrige Verfahren des stellvertretenden Vorsitzenden v. Soiron in der Sitzung vom 8. August von der Versammlung gemißbilliget werde.«

Da sowohl diese als die weiteren Beschwerden und Anträge zunächst die Persönlichkeit des Vicepräsidenten v. Soiron als Vorsitzenden in den fraglichen Sitzungen betreffen, so fand sich der Ausschuß zum Ersuchen einer dießfallsigen Erklärung veranlaßt, die von Ersterem auf diesen Theil der Beschwerden dahin abgegeben wurde:

„Der Ordnungsruf gegen einen Abgeordneten ist nach meiner Kenntniß von unserer Geschäftsordnung lediglich Sache des Vorsitzenden, nicht aber Gegenstand einer Berathung der Versammlung; Anträge wie der Vincke'sche sind aus dem nämlichen und aus dem weiteren Grunde unzulässig, daß kein Gesetz die Mehrheit ermächtiget, ein Strafurtheil über das Benehmen eines Abgeordneten auszusprechen. Eben so wenig kennt unsere Geschäftsordnung eine Appellation gegen Verfügungen und Anordnungen, welche den Wirkungskreis des Vorsitzenden betreffen.

„Dem Präsidenten v. Gagern habe ich das Wort deshalb gegeben, weil ich wußte, daß derselbe zur Beruhigung sprechen wollte, deren die Versammlung zur Fortsetzung der Berathung bedurfte.

„Ich habe ein bestimmtes Versprechen (das W zu ertheilen) nicht gegeben, sondern nur überhaupt bemerkt, oder doch bemerken wollen, daß Niemand das Wort erhalten könne, ehe nicht der Vorsitzende geendigt habe.“

Findet sich der angegebene thatsächliche Hergang, durch die eignen Wahrnehmungen des Ausschusses bestätigt, so kann es leider nicht geläugnet werden, daß in den Sitzungen des 7. und 8. August, von dem Augenblick an, wo der Abgeordnete Brentano in seiner Rede unterbrochen, bis zu dem Zeitpunkt, wo die weitere Erörterung dieser Vorfälle dem Ausschuß für Geschäftsordnung überwiesen wurde, die Vorschriften der Geschäftsordnung mehrfach verletzt und nicht so beobachtet wurden, wie die Würde der Versammlung und das Gelingen unserer Berathungen es erfordert; gleichzeitig müssen wir aber auch die Ueberzeugung aussprechen, daß diese Verschuldung weniger dem Vorsitzenden, als diejenigen trifft, die durch ihre störende Aufregung einen außerordentlichen Zustand herbeiführten und dadurch eben sowohl die strenge Aufrechthaltung der Geschäftsordnung, als die einer ruhigen, ordnungsmäßigen Verhandlung zur Unmöglichkeit machten. Daß bei einer solchen eigenthümlichen Sachlage weder eine specielle noch generelle Mißbilligung beantragt werden kann, wird einer weiteren Ausführung nicht bedürfen. Allerdings finden sich über das beim Ordnungsruf zu beobachtende Verfahren in der Geschäftsordnung keine Vorschriften vor, und da vom Wegfall dieses in allen großen öffentlichen Versammlungen bestehenden Direktorial-Befugnisses wohl nicht die Rede seyn kann, so wird auch dessen Anwendung und Behandlung dem Ermessen des Vorsitzenden so lange zu überlassen seyn, als nicht eine besondere Bestimmung darüber und eine dem entsprechende Vervollständigung des §. 14. beschlossen werden wird.

In wie fern gegen den Ordnungsruf eine Appellation des Betroffenen an die Versammlung stattfinden kann — wie dies in der Eingabe von Schaffrath und Genossen bereits geschieht — darauf werden wir später zurückkommen.

Die Mehrzahl der von Schaffrath und Genossen eingebrachten, unter der Rubrik I. zusammengefaßten Beschwerden, fanden übrigens in der Sitzung des 8. und 10. August insofern ihre Erledigung, als alle den Hergang betreffende, im Eingang dieses Vortrags verzeichnete Eingaben dem Ausschuß zur Begutachtung überwiesen und mehreren Rednern das Wort darüber gegeben wurde.

Aus diesen Gründen wird nach der Ansicht des Ausschusses über den ersten Antrag von Schaffrath und Genossen zur Tagesordnung überzugehen seyn.

II. Beschwerde,

daß der Vicepräsident v. Soiron die Aeußerung des Abgeordneten Brentano nicht aus eigener Wahrnehmung, sondern nur nach der nicht amtlichen Niederschrift der stenographischen Berichte gekannt und in der ganz unrichtigen Voraussetzung einer dadurch bewirkten Verletzung eines edlen deutschen Volksstammes, einen Ordnungsruf ausgesprochen habe zu dem Er um so weniger befähigt gewesen sey, als seine Theilnahme bei der am 7. August Nachmittags in der Sokrateslоge stattgefundenen Partheiberathung gegen Brentano, Ihn zum Richteramt in derselben Angelegenheit unfähig gemacht habe; auch habe v. Soiron durch die in seinem Ordnungsruf eingeflochtenen Worte — „die Versammlung wird damit einverstanden seyn“ — ohne alle Fragstellung und somit ganz ordnungswidrig, zu einer von einem Theil der Versammlung auch wirklich erfolgten Abstimmung aufgefordert.

In Beziehung auf diese Beschwerden äußert sich die vorerwähnte Erklärung des Vicepräsidenten v. Soiron in folgender Art: den Ordnungsruf anlangend,

so habe ich meine Ueberzeugung ausgesprochen; zu einer weitern Rechtfertigung halte ich mich nicht für verpflichtet. Niemand bestreitet, daß die Ueberseßung im stenographischen Bericht, welche ich meiner Entscheidung zum Grunde gelegt, die Worte des Abgeordneten Brentano richtig enthält.

Eine Frage an die Versammlung über die Billigung seines Verfahrens ist dem Vorsitzenden nicht versagt; dies muß daher auch bei einer indirekten Aufforderung der Fall seyn. Der Berathung in der Sokrateslоge habe ich zwar auf Einladung beigewohnt; davon, daß nur diejenigen Abgeordneten zugelassen werden würden, welche eine Mißbilligung des Abgeordneten Brentano aussprechen wollten, wußte ich nicht; wenn dies gesagt wurde, so muß es geschehen seyn, ehe ich, nachdem jene Versammlung eröffnet war, in den Saal getreten bin. An der Berathung selbst habe ich keinen Theil genommen; daß ich aber den Willen jener Versammlung nicht ausgeführt habe,

geht daraus hervor, daß dort der v. Vincke'sche Antrag zum Beschluß erhoben wurde, ich aber gerade diesen Antrag nicht zur Berathung und Abstimmung kommen ließ, sondern mich auf meinen Ordnungsruf beschränkte«.

Daß der Vicepräsident v. Soiron die Aeußerung des Abgeordneten Brentano, nach der stenographischen — wahrscheinlich von letztern revidirten — Niederschrift, gegen deren Richtigkeit von keiner Seite eine Erinnerung gemacht wurde, beurtheilte, und daß dessen Anwesenheit in einer Privatvereinigung, wo dieser Hergang besprochen wurde, seine Befähigung zum officiellen Handeln keineswegs benachtheiligte, dagegen findet der Ausschuß nichts zu erinnern, ebensowenig gegen die Aeußerung — »die Versammlung wird mit mir einverstanden seyn« — da dies eine häufig gebrauchte Redeform ist, in der eine Aufforderung zur Abstimmung nur irriger Weise erblickt werden kann.

Eine nähere Erörterung erfordert aber derjenige Theil der Beschwerde, wo es sich um die wichtige Frage handelt, ob die Aeußerung des Abgeordneten Brentano einen Ordnungsruf ausreichend zu begründen vermochte? Es wurde letzterer durch die Worte veranlaßt:

»Wollen Sie die, die in Baden die Waffen ergriffen haben, zurücksetzen gegen einen Prinzen von Preußen?«

und vom Vicepräsidenten von Soiron mit den Worten motivirt:

»der Abgeordnete Brentano hat durch den Vergleich, den er gestern gebraucht, edle Volksstämme und damit diese Versammlung selbst sehr schwer verletzt. Das deutsche Volk hat uns hierher geschickt, um das Werk der Einigung unseres großen Vaterlandes zu vollbringen. Sollen wir diese schwierige Aufgabe lösen, so müssen vor allem in diesem Saale die Vertreter aus den verschiedenen Gauen Deutschland's sich aufrichtig und treu die Bruderhand reichen. Gegenseitige Anfeindung kann nur zu Zwietracht führen und ist deßhalb unpatriotisch. Aus diesen Gründen rufe ich den Abgeordneten Brentano zur Ordnung.«

In diese Erörterung greifen drei Eingaben ein:

a) die von Rießer und Genossen mit dem Antrag:

»Die Versammlung möge erklären, daß sie das Recht des Präsidenten zum Ordnungsruf, in seinem ganzen Umfang aufrecht erhalten wissen wolle, und daß sie dem von demselben gegen den Abgeordneten Brentano ausgesprochenen Ordnungsrufe beistimme.«

b) von Wernher und Genossen mit dem Antrag:

»Die Unterzeichneten, in Erwägung, daß die Aeußerungen des Abgeordneten Brentano in der Sitzung vom 7. August geeignet sind, einen deutschen Volksstamm zu verletzen und Zwietracht zu säen in einem Augenblick, wo Einigkeit dem Vaterland vor allem Noth thut, daß dieselbe mithin als eine unpatriotische Aeußerung Mißbilligung verdient, fordern den Präsidenten auf, den Abgeordneten Brentano zur Ordnung zu rufen.«

c) von Rößler und Genossen:

»Die unterzeichneten, preußischen Abgeordneten, erklären hierdurch, daß sie durch die gestrigen Worte des Abgeordneten Brentano den preußischen Volksstamm nicht für beleidigt halten, indem sie auf keine Weise den Prinzen von Preußen für identisch mit dem preußischen Volksstamm erkennen.«

Auch gehört hierher der Antrag des v. Vincke und Genossen, dahin gehend:

»Die Nationalversammlung, in Erwägung, daß der Abgeordnete Brentano in seiner am 7. August l. J. gehaltenen Rede, einer gröblichen Beleidigung eines deutschen Volksstammes und dadurch auch der Würde der Nationalversammlung sich schuldig gemacht hat, mißbilliget das Benehmen des Abgeordneten Brentano.«

Eine kurze Feststellung der Begriffe über Veranlassung und Zweck des Ordnungsrufes dürfte angemessen seyn, ehe wir auf den concreten Fall selbst übergehen.

Wir halten den Präsidenten zum Ordnungsruf dann für berechtiget und für verpflichtet, wenn die Aeusserung entweder mit dem Ernst und der Würde der Versammlung überhaupt unvereinbar ist, oder wenn damit der gute Ruf und die Ehre eines Volks, einer Körperschaft, eines Individiums wahrhaft verletzt wird. Allerdings wird die nicht leichte Beurtheilung der Grenzlinie zwischen erlaubtem Tadel und verletzender Beleidigung, immer dem Ermessen des Präsidenten überlassen und dabei nur der Grundsatz festgehalten werden müssen, daß Freiheit der Rede die Regel, und deren Beschränkung nur seltne Ausnahme ist.

Zweck des Ordnungsrufes wird zunächst ein dreifacher seyn: einmal der öffentliche Tadel des Redners, dann eine damit dem Verletzten zu gewährende Genugthuung, endlich eine Zurückweisung in die eigentlichen Grenzen der Rede.

Fragt sich nun ob im vorliegenden Fall nach diesen Grundsätzen der Ordnungsruf als zuläßig erscheint? Wäre die Voraussetzung begründet, daß mit den Worten des Abgeordneten Brentano:

»Wollen Sie die, die in Baden die Waffen ergriffen haben, zurücksetzen gegen einen Prinzen von Preußen?«

ein edler deutscher Volksstamm und damit die Versammlung schwer verletzt worden sey, so könnte über Recht und Verpflichtung des

Präsidenten zum Ordnungsruf, nicht der mindeste Zweifel vorwalten; allein die Rechtmäßigkeit dieser Voraussetzung glauben wir allerdings darum bezweifeln zu müssen,

weil nach unserer Ueberzeugung, in jener Aeußerung, nach deren klarem und natürlichem Wortlaut, irgend eine Verletzung des preußischen Volkes überhaupt und um so weniger gefunden werden kann, als der Redner selbst, dem die Auslegung der eigenen Worte zunächst zusteht, eine solche Absicht ablehnt und es für eine Unmöglichkeit erklärt, in seinen Worten die Schmähung eines deutschen Volksstammes erblicken zu können.

In Berücksichtigung dieses Sachverhältnisses und des Prinzips, daß die Zufügung einer Beleidigung nie willkührlich vorauszusetzen, sondern nur auf den Grund bestimmter Thatsachen anzunehmen ist, diese aber im vorliegenden Falle nicht vorhanden sind, so glauben wir den gegen den Abgeordneten Brentano ausgesprochenen Ordnungsruf nicht für ausreichend begründet halten zu können.

III. Beschwerde,

daß ungeachtet der wiederholten Zusicherung des Vorsitzenden, die sogenannten persönlichen Angelegenheiten, worunter nur der in der Erklärung des Abgeordneten Kolaczek und Genossen angeführte gewaltsame Friedensbruch gemeint gewesen seyn könne, nach Erledigung der Amnestiefrage zur Verhandlung zu bringen, diese doch auf die Tagesordnung des 10. August nicht gesetzt worden wäre.

Darauf beruht der dritte Antrag von Schaffrath und Genossen:

„daß über die Erklärung der Abgeordneten Kolaczek und Genossen, alsogleich ordnungsmäßig entschieden werde.“ Damit stehen folgende Eingaben in Verbindung:

1) Die Erklärung des Abgeordneten Kolaczek und Genossen:

„daß der Abgeordnete Brentano am 7. August auf der Tribüne von mehreren Abgeordneten beleidigt, durch Thätlichkeiten von der Tribüne zu entfernen gesucht und zu Pistolenduellen herausgefordert worden wäre; es sey dies ein schwerer Bruch des Friedens und der Ordnung im Haus und habe man zu dem Präsidenten das Vertrauen, daß er gegen dieses Verfahren die Ordnung handhaben werde.“

2) Der Antrag der Abgeordneten Reh, Simon und Genossen:

„der Präsident wolle diejenigen Mitglieder der Nationalversammlung, welche in der Sitzung vom 7. August durch den Versuch, die Tribüne zu stürmen, die Würde der Versammlung verletzt und den Schluß der Sitzung nöthig gemacht haben, zur Ordnung rufen.“

3) Erklärung von den Abgeordneten Kerst, Plathner und Karl:

„wenn in dem Antrag der Abgeordneten Kolaczek und Genossen die Unterzeichneten unter denen genannt werden, welche am 7. August die Tribüne gestürmt haben sollen und die Sache so dargestellt wird, als hätten die Unterzeichneten den Herrn Brentano persönlich und während der Sitzung beleidigt, so erklären die Unterzeichneten dies für eine Unwahrheit.“

Die Erklärung des Herrn v. Soiron spricht sich in dieser Beziehung dahin aus:

„Auf einer weitern Besprechung von Persönlichkeiten wurde nicht bestanden, es wäre daher auch ein großer Fehler von Seiten des Vorsitzenden gewesen, wenn er selbst von Amtswegen auf dergleichen Dinge zurückgekommen wäre und dadurch eine Fortsetzung von Vorfällen herbeigeführt hätte, welche die ganze Versammlung bedauert hatte.“

Nach eigener Wahrnehmung hat es der Ausschuß zwar leider zu bestätigen, daß nach den mehrerwähnten Worten des Abgeordneten Brentano in der Mitte der Versammlung, während der Sitzung keine Thätlichkeiten, wohl aber ein so tumultarischer Zustand und namentlich ein solches ordnungswidriges Zudrängen vieler Abgeordneten an und auf die Tribüne eintrat, daß der Präsident, nach wiederholter aber völlig vergeblicher Aufforderung zur Ruhe, den sofortigen Schluß der Sitzung anzuordnen sich genöthigt fand. Eine genaue Absonderung dessen, was während der Sitzung und was nach deren Schluß vorkam und was somit in und außer unserer Competenz liegt, dürfte eben so schwer zu ermitteln seyn, als die Feststellung einzelner, zunächst dabei betheiligter Persönlichkeiten, Zeugenverhöre und sonstige Erörterungen erfordern würde, die dem Zweck und der Würde der Versammlung nur nachtheilig werden könnten. Darum, und weil wir die rasche Beseitigung dieser beklagenswerthen Ereignisse, aber auch deren Nicht-Wiederkehr dringend wünschen müssen, glauben wir ein tieferes Eingehen zwar unterlassen, allein eine Mißbilligung dessen beantragen zu müssen, was am 7. August in der Nähe des Abgeordneten Brentano, an und auf der Tribüne geschah.

Nach Maaßgabe des Vorstehenden haben wir in Beziehung auf die Ereignisse in den Sitzungen des 7. und 8. August und die darüber vorliegenden Beschwerden und Anträge unser Gutachten dahin abzugeben:

1) „Daß über die Beschwerden, die von Schaffrath und Genossen gegen das angeblich geschäftsordnungswidrige Verfahren des Vorsitzenden in der Sitzung des 8. August angebracht wurden, zur motivirten Tagesordnung übergegangen werden möge;

2) „daß der gegen den Abgeordneten Brentano in der Sitzung des 8. August wegen einer am 7. August gemachten Aeußerung nachträglich ausgesprochene Ordnungsruf für nicht ausreichend begründet zu erklären sey, und

3) „daß über das, nach dem letzten Redesatz des Abgeordneten Brentano erfolgte ordnungswidrige Andrängen mehrerer Abgeordneten an und auf die Tribüne, die Mißbilligung der Nationalversammlung ausgesprochen werden möge.“ *)

Noch haben wir die Frage zu erörtern, ob und welche Bestimmungen wegen des Ordnungsrufes festzustellen seyn möchten, da die Geschäftsordnung deren nicht enthält; daß dies geschehe, halten wir für angemessen, um damit künftigen Zweifeln zu begegnen.

Sind wir der Meinung, daß dem Vorsitzenden die Befugniß zum Ordnungsruf ohne vorgängige Discussion unbedingt zugestanden werden muß, so theilen wir aber auch die bereits vom Präsidenten von Gagern ausgesprochene Ansicht, daß von diesem Ordnungsruf eine Appellation an die Nationalversammlung stattfinden kann.

Auf den Grund dieser Ansicht würden unsere desfallsigen Anträge folgende seyn:

1) „Dem Vorsitzenden steht das Recht des Ordnungsrufes, ohne vorherige Discussion zu;

2) „dieser Ordnungsruf kann nur unmittelbar nach der dazu veranlassenden Aeußerung eines Redners erfolgen;

3) „wegen der Rechtmäßigkeit des Ordnungsrufes ist eine Berufung an die Nationalversammlung gestattet;

4) „diese Berufung ist schriftlich einzubringen, um dann in der nächsten Sitzung, nach Vorschrift des §. 32 der Geschäftsordnung, als dringender Antrag behandelt und erledigt zu werden;

5) „das Ergebniß der darüber eintretenden Verhandlung ist ein Ausspruch der Nationalversammlung:

„daß der Ordnungsruf für begründet, oder für unbegründet zu erachten sey.“

---

*) Von den bei der Berathung dieses Vortrags anwesenden neun Mitgliedern des Ausschusses für Geschäftsordnung vereinigten sich alle Stimmen für den 1. und 3. Antrag, während für den 2. ein Mitglied sich der Abstimmung enthielt, sechs dafür und zwei dagegen stimmten.

Anlage 1.

Der Unterzeichnete überreicht den anliegenden — in Form eines Beschlusses der Nationalversammlung redigirten — Antrag von 164 Mitgliedern, beantragt Namens derselben, daß derselbe zum Beschlusse der Nationalalversammlung erhoben werde, und bittet, zufolge des §. 32, a und b der Geschäftsordnung, um das Wort, um den Antrag zu begründen.

Frankfurt a. M. 8. August 1848.

v. Vincke.

Die Nationalversammlung — in Erwägung, daß der Abgeordnete Brentano in seiner am 7. August d. J. gehaltenen Rede einer gröblichen Beleidigung eines deutschen Volksstammes und dadurch auch der Würde der Nationalversammlung sich schuldig gemacht hat, mißbilligt das Benehmen des Abgeordneten Brentano.

v. Vincke. Flottwell. Martens. Schrott. Dr. Pagenstecher. Marcus. Degenkolb. Bardeleben. Löw aus Magdeburg. Gevekoht. v. Mylius. J. Brons. Kahlert. Lette. Viebig. Groß. Wichmann. Fürst Lichnowsky. Scheller. Arndts. Braun von Bonn. Roß. Carl Kürsinger. Scholtz. Möring. Kähler. Feßler. Jordan von Gollnow. Vonbun. Jakob Grimm. Kosmann. v. Hartmann. v. Wegnern. Schultze aus Potsdam. Deiters. v. Auerswald. Kutzen aus Breslau. Wachsmuth. Löw aus Posen. v. Wydenbrugk. Walter aus Neustadt. Carl aus Berlin. Hahn aus Ringleben. Beisler. Naumann. Salzwedel. Egger. Plathner. Ottow. Künßberg. Hermann. C. Welcker. v. Beckerath. v. Dallwitz. Bassermann. Haym. Jenny. Kerer. Geritz, Bischof von Ermland. Dahlmann. Kürsinger I. Keller. Brescius. Fritsch.

v. Linde. Zachariä. E. M. Arndt. Frhr. v. Schlotheim. Hagenow. Gangkofner. Sommaruga. Dr. Lausch. Gruel. Thannen. Laudien. Schwarz. Phillips. Nemitz. Dr. Neubauer. Unwerth. Münch. Schwetschke. Oertel. Wiebker. Drinkwelder. Dr. Geävell. Bock. G. Goltz. Evertsbusch. G. Keyserling. Schubert. Siehr. Mylius. Anz. Osterath. Ungerbühler. Richter aus Danzig. Liebmann. Cetto. v. Treskow. Simson aus Königsberg. Kerst. Bothmer. Graf. Mayern. Duncker. Böcler. Fr. v. Raumer. Francke. v. Schleussing. v. Hennig. Simson II. Massow. v. Rönne. Dr. Benedict. Pinckert. Henning. Oelsner. Stein. v. Radowitz. Graf Schwerin. M. Veit. Peintinger. Stavenhagen. Graf von Wartensleben. Kreybig. Mally. Cornelius. Schrader. Bauer. v. Ketteler. Metzke. Junkmann. v. Bally. Blömer. Döllinger. Dr. Förster. F. v. Saucken. Schirmeister. v. Lavergne Peguilhen. F. L. Jahn. Fuchs. v. Boddien. v. Doblhoff. Beseler. Gysae. Armbrosch. v. Coronini-Cronberg. Merck. Gasser. Detmold. Röder aus Neustettin. Braun aus Cöslin. v. Zerzog aus Regensburg. Scholten aus Wardt. Haupt von Wismar. Schlüter aus Paderborn. Kratz aus Winterhagen. Ebmeier aus Paderborn. Giesebrecht aus Stettin. Ruhwandl aus München. J. Scheltznigg. Schreiber aus Bielefeld. Waldmann aus Heligenstadt. Krafft aus Nürnberg. Rödenbeck aus Grünberg. v. Nagel aus Oberwichtach. Eckart von Lohr. Zöllner aus Sachsen. Nizze aus Stralsund. H. Rotenhahn aus Bayern.

Anlage 2.

Die Unterzeichneten beantragen:

Die Versammlung möge erklären: daß sie das Recht des Präsidenten zum Ordnungsrufe in seinem ganzen Umfange aufrecht erhalten wissen wolle, und daß sie dem von demselben gegen den Abgeordneten Brentano ausgesprochenen Ordnungsrufe beistimme.

Rießer. Dham. Schierenberg. Barth. R. Mohl. Clemens. v. Scherpenzeel. Becker aus Trier. Dr. Pagenstecher. Lette. Haubenschmied. Stahl. Breuning. Pözl. Ziegert. Zell. Böcking. Ostendorf. Plaß. Leue. Cetto. Rößler aus Wien. Giskra. Neugebauer. C. F. Wurm. Fallatti. Renger. Wernher. Paur aus Augsburg. Biedermann. Möring. Kierulff. Sprengel. Jucho.

Anlage 3.

Die Unterzeichneten, in Erwägung, daß die Aeußerung des Abgeordneten Brentano in der Sitzung vom 7. August geeignet ist, einen deutschen Volksstamm zu verletzen und Zwietracht zu säen in einem Augenblicke, wo Einigkeit dem Vaterlande vor Allem Noth thut, daß dieselbe mithin als eine unpatriotische Aeußerung Mißbilligung verdient, fordern den Präsidenten auf, den Abgeordneten Brentano zur Ordnung zu rufen.

Wernher. Hermann aus München. Dham. A. Grumbrecht. H. Backhaus. Becker aus Trier. Zell. Plaß. Stedmann. Rießer. Gfrörer. (unleserlich). Schneer. Franz Beesgen. v. Scherpenzeel. Ostendorf. Ahrens. Tellkampf. Neugebauer. Biedermann. v. Stremayr. Clemens. Leue. Böcking. Breuning. Sprengel. Th. v. Neergaard. Cetto. Fallatti. R. Mohl. C. F. Wurm. G. A. Stenzel. Dr. Neuwall. Jucho. Rümelin. Schierenberg. Makowiczka. J. Winiwarter. Mittermaier. F. Gutherz. Groß. Weißenborn.

Anlage 4.

Wir beantragen:

Der Präsident wolle diejenigen Mitglieder der Nationalversammlung, welche in der gestrigen Sitzung durch den Versuch, die Tribüne zu stürmen, die Würde der Versammlung verletzt und den Schluß der Sitzung nöthig gemacht haben, zur Ordnung zu rufen.

Reh. Heinrich Simon. Max Simon. Falk. Schott. Goltz *). Vischer.

Anlage 5.

Der Abgeordnete Brentano wurde in der gestrigen Sitzung der Nationalversammlung an der Beendigung seines Vortrags gewaltsam gehindert. Die Abgeordneten Plathner, Carl, Kerst, Simson, Bally, Vincke und andere Mitglieder der rechten Seite des Hauses bestürmten die Tribüne, beleidigten den Abgeordneten Brentano und suchten denselben theilweise sogar durch Thätlichkeiten von der Tribüne zu entfernen; mehrere Mitglieder der Linken, welche zu seinem Schutze

*) In dem Vorausdruck steht irrthümlich Waitz.

herzutraten, wurden ebenfalls durch Schimpfworte injuriirt. Sogar das im parlamentarischen Leben Unerhörte geschah, es wurden Forderungen zu Pistolenduellen in der Versammlung und auf der Tribüne gestellt. — Die unterzeichneten Abgeordneten erblicken hierin einen schweren Bruch des Friedens und der Ordnung des Hauses, und hegen zur Ehrenrettung der Nationalversammlung zu dem Präsidenten das Vertrauen, daß er gegen dieses Verfahren die Ordnung handhaben werde.

Kolaczek. Schlöffel. Roßmäßler. Scharre. Vogel. Hensel I. Hensel II. Heubner. Mölling. Heisterbergk. Dietsch aus Annaberg. Richter aus Achern. Mammen aus Plauen. Schmidt aus Sachsen. Meyer aus Liegnitz. Wigard. Peter. Minkus. Hentges. Pfahler. Dietzsch. Schmitt aus Kaiserslautern. Rühl. Zimmermann. Titus. Rheinwald. Reichard. Trützschler. Watzdorf. Hagen. Nauwerck. Rösler aus Oels. Schaffrath. Hartmann. Schüler. Rödinger. Bogen. Schmidt aus Schlesien. Vogt. Wesendonck. Kolb. Grizner. Tafel. Spatz. Itzstein. Fehrenbach. Günther. Dieslau. Jopp. Wiesner. Christmann. Simon von Trier. Mohr. Pattay. Löwe. Berger. Hoffbauer. Martiny. Schilling. Prato. Zimmermann *).

Anmerkung. Einige Namen waren in dem Original so unleserlich geschrieben, daß sie nicht mitgetheilt werden können.

Anlage 6.

Die unterzeichneten preußischen Abgeordneten erklären hierdurch, daß sie durch die gestrigen Worte des Abgeordneten Brentano den preußischen Volksstammm nicht für beleidigt halten, indem sie auf keine Weise den Prinzen von Preußen für identisch mit dem preußischen Volksstamme erkennen.

Frankfurt a. M. den 8. August 1848.

A. Rösler von Oels. Reinstein aus Naumburg. Simon aus Trier. Minkus aus Marienfeld. Martiny aus Westpreußen. Meyer aus Liegnitz. Paur von Neisse (wünscht aber andere Fassung). Nauwerck. Wesendonck. Löwe. Schlöffel. Schmidt aus Schlesien. Zimmermann aus Spandow. Hoffbauer. Dewes. Mandella.

Anlage 7.

Erklärung.

Wenn in dem Antrage der Herren Abgeordneten Kolaczek, Schlöffel, Rühl u. A. der Unterzeichnete unter Anderen genannt worden, welche am 7. August die Tribüne gestürmt haben sollen und die Sache so dargestellt wird, als habe der Unterzeichnete den Herr Brentano persönlich und während der Sitzung beleidigt, so erklärt der Unterzeichnete beides für eine Unwahrheit.

Frankfurt a. M. den 8. August 1848.

Kerst.

Wir, für unsere Person, treten vorstehender Erklärung bei.

Otto Plathner. H. C. Carl.

Anlage 8.

An die deutsche constituirende Nationalversammlung.

Der Herr Vicepräsident von Soiron hat als Vorsitzender in der Sitzung vom 8. d. M. mehrere Eingaben und Anträge an die Nationalversammlung, z. B. die des Abgeordneten von Vincke und Genossen, des Abgeordneten Kolaczek, welche nur die formelle Geschäftsbehandlung (§. 32 a. der Geschäftsordnung), nämlich eine Aeußerung des Abgeordneten Brentano in der vorhergegangenen Sitzung und das darauf eingetretene Verhalten einzelner Theile der Versammlung betrafen und auf Verbesserung desselben gerichtet waren (§. 33), zwar nach dem zweiten Satze des §. 29 der Geschäftsordnung der Versammlung verkündet, allein eigenmächtig, selbst, ohne die Versammlung, und ohne deren und der Antragsteller vorheriges Gehör, mit Unterdrückung jeder Verhandlung theils alsofort erledigt und entschieden, wie den Antrag des Abgeordneten v. Vincke und Genossen, theils gar nicht berücksichtigt und unerledigt gelassen, wie den des Abgeordneten Kolaczek und Genossen. Schon hierdurch hat der Herr Vicepräsident die Geschäftsordnung ver-

letzt, seine Befugniß überschritten und seine Pflichten vernachläßigt. — Denn wenn auch nach §. 14 der Geschäftsordnung, dem Vorsitzenden „die Erhaltung der Ordnung als Pflicht obliegt,“ so gehört doch hierzu nimmer die Entscheidung über dießfallsige besondere Anträge, und noch weniger die eigenmächtige Beseitigung derselben. Und selbst wenn ihm, dem Vorsitzenden, dieß zustände, so doch in keinem Falle ohne das vorherige Gehör der streitenden Parteien; und noch viel weniger hat er das Recht, alle und jede ordnungsmäßige Verhandlung abzuschneiden, ein Umstand, durch welchen die ihres Rechts der Rede beraubte Partei gegen das ungesetzliche Verfahren des Vorsitzenden theilweise durch Zwischenrufe lärmend ihr Recht zu wahren und zu schützen gezwungen wurde; so daß auch diese Unruhe und die dadurch herbeigeführte Unterbrechung der Sitzung nur durch das Verfahren des Vorsitzenden verschuldet worden ist. — Auch waren in der Eingabe von Kalaczek und Genossen weit erheblichere Störungen der Ordnung und des Friedens des Hauses, sogar Duellforderungen und Thätlichkeiten gegen den noch auf der Rednerbühne stehenden Abgeordneten Brentano angeführt, und daher die eigenmächtige Beseitigung dieser Eingabe um so verletzender. — Der Herr Vicepräsident v. Soiron hat ferner jene Anträge

3) gegen §. 29 der Geschäftsordnung weder an einen Ausschuß verwiesen, noch auch — obgleich sie in den Geschäftskreis keines der bestehenden Ausschüsse gehörten, vorher kurz begründen lassen. Ferner, was jedoch nur nebenbei erwähnt wird —

4) gegen denselben §. 29 keinen jener Anträge in der Sitzung zur Unterstützung gestellt; insbesondere aber

5) mit der gröbsten Verletzung des §. 30 bis 32 a. bei keinem dieser Anträge darüber, ob er sofort zur Hauptverhandlung zu bringen sey, die Nationalversammlung selbst beschließen lassen.

6) Obschon nun der Herr Vicepräsident v. Soiron, als solcher, nur Organ der Nationalversammlung, nicht über, sondern unter dieser steht, und derselben verantwortlich, daher auch der Rectification durch diese unterworfen und eine Berufung an sie gegen sein Verfahren zuläßig ist: so hat er dennoch auch selbst dann noch, nachdem er den Ordnungsruf gegen den Abgeordneten Brentano bereits ausgesprochen hatte, dem Abgeordneten Brentano, Löwe aus Calbe und Andern, welche dagegen an die Versammlung appelliren wollten, ausdrücklicher dießfallsiger Anmeldung und Antragstellung ungeachtet, das Wort fortwährend verweigert und diese Appellation und solchen Antrag vielmehr eigenmächtig unterdrückt und abgeschnitten und so sich für infallibel und inappellabel erklärt; dagegen

7) mit Verletzung des §. 39 der Geschäftsordnung außer der Reihenfolge der Redner nach ihrer Anmeldung dem Abgeordneten Heinrich v. Gagern das Wort gegeben und zwar nur ihm und keinem Andern.

8) Der Vorsitzende hat sogar hierbei sein in öffentlicher Sitzung gegebenes Versprechen unerfüllt gelassen. Als nämlich mehrere Abgeordnete, z. B. Löwe, Vogt, Schaffrath u. A., noch während der Rede des stellvertretenden Vorsitzenden, an deren Schlusse er den Abgeordneten Brentano zur Ordnung rufen wollte, das Wort verlangten, sicherte ihnen der Vorsitzende dieses nach dem Schlusse seiner eigenen Rede ausdrücklich zu, verweigerte es ihnen aber nachher doch und erklärte jede Verhandlung in dieser Angelegenheit für unzuläßig.

9) Der Herr Vicepräsident v. Soiron hat ferner behauptet: „Der Abgeordnete Brentano habe in seiner Rede vom 7. August über die Amnestie (durch die Frage: „Wollen Sie die, die in Baden die Waffen ergriffen haben, zurücksetzen gegen einen Prinzen von Preußen?) edle deutsche Volksstämme gröblich verletzt“, und ihn, den Abgeordneten Brentano deßhalb, unter dieser unrichtigen und dem natürlichen Verstande völlig unbegreiflichen Voraussetzung, so jedoch, daß er sie nicht als bloße Voraussetzung, sondern als bestimmte Behauptung, ja als Thatsache hinstellte, mithin wegen einer falschen, gar nicht existirenden, am wenigsten dem Abgeordneten Brentano zurechenbaren Thatsache oder Meinung zur Ordnung gerufen.

Noch dazu hat 10) der Herr Vicepräsident v. Soiron nach seiner eigenen Erklärung am Schlusse der Sitzung vom 7. August: „ich muß den Redner erst fragen, was er eben gesagt hat, ich habe es nicht genau verstanden“ — die fragliche Aeußerung des Abgeordneten Brentano selbst nicht genau wahrgenommen, nicht aus eigner Wahrnehmung, nicht in seiner amtlichen Eigenschaft und Thätigkeit in der Sitzung vom 7. d., sondern — nach seiner Erklärung in der Sitzung vom 8. d. — nur aus den, nicht einmal halb amtlichen stenographischen Niederschriften kennen gelernt und doch auf solchen Grund hin den Abgeordneten Brentano ganz unbedingt und bestimmt zur Ordnung gerufen, ohne ihn selbst noch in der Sitzung vor dem Ordnungsrufe über die beschwerliche Aeußerung zu hören. Wie ganz abweichend und parteiisch erscheint ein solches Verfahren demjenigen gegenüber, welches in früheren Sitzungen in gleichem Falle gegen die Abgeordneten Heckscher und v. Schmerling beobachtet wurde, als gegen diese von der linken Seite des Hauses der Ordnungsruf verlangt wurde. Sie wurden vor diesem vom Vorsitzenden zur genauen Wiederholung und zur Erläuterung ihrer beschwerlichen Aeußerungen nicht nur zuerst zugelassen, sondern sogar ausdrücklich aufgefordert!! Ja, der Herr Vicepräsident v. Soiron hat hierbei sogar

11) durch die in seiner Rede nach jenem Ordnungsrufe eingeflochtenen Worte: die Versammlung wird damit einverstanden seyn —“ diese indirect, auf eine geschäftsordnungswidrige und die Andersdenkenden überraschende Weise zu einer — von einem Theile der Versammlung auch wirklich durch Aufstehen erfolgten — Zustimmung, also zu einer Abstimmung ohne Stellung einer bestimmten Frage, aufgefordert, ohne daß den Nichtzustimmenden die Möglichkeit gegeben war, ihre Nichtzustimmung zu erklären, oder vorher, vor dieser Abstimmung und Beschlußfassung, über den Gegenstand derselben selbst oder

auch nur über die Fragestellung ihr Recht der Rede und Verhandlung auszuüben. — Ferner hat der Vicepräsident v. Soiron sogar einer Partheiberathung außerhalb der Paulskirche, der Berathung der Parthei, welche den Ordnungsruf gegen den Abgeordneten Brentano vorzüglich verlangt hat, in der Sokratesloge am Nachmittage des 7. August, einer Partheiberathung gerade hierüber — über das Verfahren gegen den Abgeordneten Brentano persönlich beigewohnt und sich dadurch unfähig zum Vorsitze und Richteramte in derselben Angelegenheit gemacht, dieses Richteramt aber dennoch und zwar so ausgeübt, wie es in jener Partheiberathung vorher besprochen war. Daß jene Berathung eine Partheiberathung gewesen, oder vielmehr, daß bei der fraglichen Gelegenheit nur eine Fraction der Nationalversammlung berathen habe, ist durch den ersten Beschluß jener Versammlung dargethan, daß nicht alle, sondern nur diejenigen Mitglieder der Nationalversammlung Zutritt hätten, welche eine Mißbilligung gegen den Abgeordneten Brentano aussprechen wollten."

Hier scheint eine Lücke zu seyn. Es geht von Nr. 11 gleich zu Nr. 15 über.

15) Daß der Herr Vorsitzende, ohne daß vorher nach §. 14 der Geschäftsordnung durch Entfernung nur einzelner Ruhestörer die Ruhe auf den Zuhörergallerien herzustellen, ernstlich versucht worden war, alsofort die ganzen Gallerien räumen ließ, was nach §. 14 nur äußersten Falles geschehen darf, soll hier nicht weiter gerügt werden; aber daß diese schon am Nachmittage des 7. August in der Sokratesloge in jener Partheiberathung ebenfalls beantragte Räumung der Gallerien bald nach Wiedereröffnung der Sitzung, ohne vorherige Ermahnung zur Ruhe und ohne vorherige Androhung der Räumung der Gallerien, wie sie in früheren Sitzungen gewöhnlich und mit Erfolg wiederholt worden ist, und daß sie gerade erst dann ausgeführt worden ist, wo sie, die Gallerien, dem Abgeordneten Brentano, dagegen nicht schon da, wo sie dem Abgeordneten Heinrich v. Gagern auf der Rednerbühne Beifall zuklatschten, obgleich sie in diesem, wie in jenem Falle die Ruhe gleich erheblich störten, und daß endlich bei diesem letzteren Beifallklatschen nicht einmal eine Ermahnung und Drohung mit Räumung der Gallerien erfolgte, dieß erscheint gleichfalls als ein unzweideutiger Beweis von Partheilichkeit. Auch hat

16) der Vorsitzende in der Sitzung vom 8. August wiederholt zugesichert, daß auch die persönlichen Angelegenheiten, wie er sich ausdrückte und worunter nur der in der Erklärung des Abgeordneten Kolaczek und Genossen angeführte gewaltsame Friedensbruch gemeint gewesen seyn kann, alsofort nach Erledigung der Amnestiefrage zur Verhandlung kommen sollten; allein sie sind dennoch auf die Tagesordnung des 10. August nicht gesetzt worden.

17) Endlich hat der Vorsitzende eine ihm vor Wiedereröffnung der gestrigen Sitzung und vor dem Ordnungsrufe gegen den Abgeordneten Brentano von eilf preußischen Mitgliedern der Nationalversammlung übergebene Erklärung, des Inhalts:

"daß sie in der behaupteten Verletzung des Prinzen von Preußen eine Verletzung des preußischen Volkes nicht erblicken",

der Versammlung gar nicht mitgetheilt, sondern vorenthalten, ungeachtet sie auf den fraglichen Ordnungsruf gegen den Abgeordneten Brentano von erheblichem Einflusse war. — Aus diesen Gründen haben wir, die Unterzeichneten, im Namen der Gerechtigkeit und des Friedens in dieser Versammlung zu fordern:

1) daß das geschäftsordnungswidrige Verfahren des stellvertretenden Vorsitzenden v. Soiron in der Sitzung vom 8. August von der Versammlung gemißbilligt werde;

2) daß sowohl dieses Verfahren, weil außer- und ungesetzlich, als auch das Produkt desselben, d. h. die Entscheidungen des Vorsitzenden in der Sitzung vom 8. August und besonders der Ordnungsruf gegen den Abgeordneten Brentano als null und nichtig wieder aufgehoben, und daß

3) über die Erklärung des Abgeordneten Kolaczek und Genossen also gleich ordnungsmäßig entschieden werde.

Diesen Forderungen fügen die Unterzeichneten den entschiedensten Protest gegen ihre und ihrer Rechte Unterdrückung und insbesondere gegen die willkürliche Entziehung des Rechts und der Freiheit der Rede hinzu, erinnern an die natürliche und nothwendige Folge einer solchen Verletzung oder Beseitigung der Geschäftsordnung, wonach alle auf solche Weise zu Stande gekommenen Beschlüsse und Entscheidungen null und nichtig wären, und überlassen die Beurtheilung des ihnen von der Uebermacht zugefügten Unrechts der öffentlichen Meinung und dem Rechtsgefühl der deutschen Nation. Zur Begründung jener Forderung und ihrer Dringlichkeit bitten sie einem der Unterzeichneten in der Sitzung vom 10. August das Wort zu ertheilen.

Frankfurt a. M., den 9. August 1848.

Schaffrath. Schmidt aus Schlesien. Schlöffel. Wesendonck. Joseph. Schilling. Dietsch aus Annaberg. Wiesner aus Wien. A. Rühl. v. Trützschler. Richter aus Achern. Titus. Berger aus Wien. Meyer aus Liegnitz. Zimmermann aus Stuttgart. Martiny. Reichard. Hartmann. Kolaczek. Junghanns. Dr. Mohr. Reinstein. Peter. Fehrenbach. Kuenzer. Günther. A. Rösler von Oels. L. Simon von Trier. Robert Blum. Hensel. Heisterbergk. C. Vogt. v. Watzdorf. Löwe. Heubner. Scharre. Schmitt aus Kaiserslautern. Itzstein. Nauwerck. Prato. Bogen. Wigard. Roßmäßler. Minkus. Vettorazzi. Förster. Schultz. Dietsch aus Saarbrücken. G. F. Kolb. Christmann. C. F. Rheinwald. Mammen aus Plauen. Dieskau.

(Nach Verlesung des Antrags haben sich noch beim Bureau als demselben beitretend gemeldet:)

Hensel II. Gritzner. Reinhard. Jopp. Schmidt aus Sachsen. Quido Pattai. W. Hoffbauer. Tafel aus Stuttgart. Frisch. Rödinger. Schüler. Hagen. Zimmermann aus Spandau. Sachs. Nägele. Pfahler.

Anlage 9.

An den Vorstand des Ausschusses für Geschäftsordnung!

Der an mich ergangenen Aufforderung zufolge, gebe ich folgende Erklärung ab:

„Der Ordnungsruf gegen einen Abgeordneten ist nach meiner Kenntniß von unsrer Geschäftsordnung lediglich Sache des Vorsitzenden, nicht aber Gegenstand einer Berathung der Versammlung; Anträge, wie der v. Vincke'sche sind aus dem nemlichen und aus dem weitern Grunde unzuläßig, daß kein Gesetz die Mehrheit ermächtigt, ein Strafurtheil über das Benehmen eines Abgeordneten auszusprechen. Ebenso wenig kennt unsre Geschäftsordnung eine Appellation gegen Verfügungen und Anordnungen, welche den Wirkungskreis des Vorsitzenden betreffen. —

Dem Präsidenten v. Gagern habe ich das Wort deßhalb gegeben, weil ich wußte, daß derselbe zur Beruhigung sprechen wollte, deren die Versammlung zur Fortsetzung der Berathungen bedurfte. — Zu 8 habe ich ein bestimmtes Versprechen nicht gegeben, sondern nur überhaupt bemerkt, oder doch bemerken wollen, daß Niemand das Wort erhalten könne, ehe nicht der Vorsitzende geendigt habe. Zu 9 habe ich meine Ueberzeugung ausgesprochen; zu einer weiteren Rechtfertigung halte ich mich nicht für verpflichtet. Zu 10 bestreitet Niemand, daß die Uebersetzung im stenographischen Bericht, welche ich in meiner Entscheidung zum Grunde gelegt, die Worte des Abgeordneten Brentano richtig enthält. — Eine Frage an die Versammlung über die Billigung seines Verfahrens ist dem Vorsitzenden nicht versagt; dies muß daher auch bei einer indirekten Aufforderung der Fall seyn. Der Berathung in der Sokrateslоge habe ich zwar auf Einladung beigewohnt; davon, daß nur diejenigen Abgeordneten zugelassen werden würden, welche eine Mißbilligung gegen den Abgeordneten Brentano aussprechen wollten, wußte ich nicht; wenn dies gesagt wurde, so muß es geschehen seyn, ehe ich, nachdem jene Versammlung längst eröffnet war, in den Saal getreten bin. An der Berathung selbst habe ich keinen Theil genommen; daß ich aber den Willen jener Versammlung nicht ausgeführt habe, geht daraus hervor, daß dort der v. Vincke'sche Antrag zum Beschluß erhoben wurde, ich aber gerade diesen Antrag nicht zur Berathung und Abstimmung kommen ließ, sondern mich auf meinen Ordnungsruf beschränkte. — Die Räumung der Gallerien war schon öfter, namentlich aber im ersten Theil der Sitzung angedroht worden und die Anordnung zur Räumung der Gallerien erfolgte erst dann, nachdem die Anweisung an die einzelnen Ruhestörer zur Entfernung, von der Gallerie aus, verhöhnt worden war, wie das betreffende, jetzt berichtigte Protokoll darthut. Auf einer weiteren Besprechung von Persönlichkeiten wurde nicht bestanden, es wäre daher auch ein großer Fehler von Seiten des Vorsitzenden gewesen, wenn er selbst von Amtswegen auf dergleichen Dinge zurückgekommen wäre und dadurch eine Fortsetzung von Vorfällen herbeigeführt hätte, welche die ganze Versammlung bedauert hatte. Zu 17 endlich giebt es nach unsrer Geschäftsordnung nur mündliche Erklärung von Rednern über Gegenstände der Berathung, nicht aber schriftliche Aussprüche über solche Gegenstände, welche lediglich in den Geschäftskreis des Vorsitzenden gehören.

Frankfurt den 18. August 1848.

Soiron.

Beilage I. zum Protokoll der 71. öffentl. Sitzung vom 4. September 1848.

Limburger Vorlage des Reichs-Ministeriums.

An den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung!

Dem Herrn Präsidenten der Reichsversammlung beehre ich mich, anbei die von dem Abgeordneten Herrn von Scherpenzeel-Heusch hieher übergebenen Aktenstücke und Briefschaften über das Verfahren der Königlich Niederländischen Civil- und Militärbehörden im Herzogthum Limburg, ferner die bis jetzt durch die hiesige niederländische Gesandtschaft an mich gelangten Erklärungen vom 12. und 31. August zu gefälliger Offenlegung für die Mitglieder der Nationalversammlung ergebenst zu übersenden.

Frankfurt am Main 3. September 1848.

Heckscher.



Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Leiningen, Präsidenten des Reichsministerraths.

Ew. Durchlaucht

erlaube ich mir, in Betracht der in verschiedenen deutschen Zeitungen sehr entstellt vorgetragenen Vorfälle in Limburg, welche, dem Vernehmen nach auch in der hohen Nationalversammlung hier und da Glauben gefunden haben, in der Anlage auszugsweise die Uebersetzung einer von meiner Allerhöchsten Regierung dieserhalb erhaltenen Aufklärung, wie auch eines in der Niederländischen Staats-Courant vom 5. d. M. enthaltenen officiellen Artikels, zu etwa geeignet scheinendem Gebrauche gehorsamst mitzutheilen.

Genehmigen Ew. Durchlaucht auch bei dieser Veranlassung den Ausdruck meiner hohen Verehrung.

Frankfurt den 12. August 1848.

W. Scherff.

Auszug einer Depesche des Königlich Niederländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, d. d. Haag am 5. August 1848.

In verschiedenen deutschen Tagblättern habe ich Artikel gefunden, welche den sehr unbedeutenden Truppenbewegungen, welche dahier in diesem Augenblicke stattfinden, eine ganz verkehrte Auslegung geben.

Ich ersuche daher Ew. Hochwohlgeboren da, wo Sie solches angemessen finden sollten, bemerklich zu machen, daß die Absendung einiger wenigen Truppen nach Limburg allein dazu dienen soll, die Ruhe in dieser Provinz aufrecht zu erhalten und die guten Einwohner gegen sträfliche Unternehmungen der untern Volksklassen zu beschützen, deren Leidenschaften leider nur allzusehr durch die Umtriebe des Herrn van Scherpenzeel-Heusch in Bewegung gebracht sind.

Die nach Limburg gesendete Truppenzahl ist so gering, daß sie wahrlich bei der deutschen Bevölkerung den Verdacht nicht erwecken kann, als wünsche man diesseits, sich mit derselben in einen Kampf einzulassen.

Es wird Ew. Hochwohlgeboren Umsicht überlassen, von dieser Mittheilung beliebigen Gebrauch zu machen.

(Unterzeichnet:) **Bentinck.**

Niederländische Staats-Courant, Nr. 146.

Haag, den 8. August.

Die Regierung hat sehr zufriedenstellende Berichte aus Limburg empfangen. Es ist dem Herrn Minister Lightenvelt gelungen, unter kräftiger Mitwirkung der dortigen Behörden die bedrohte Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und also zu einem Zwecke mitzuwirken, welchen die deutschen Bundesstaaten eben so sehr als Niederland zu würdigen wissen werden, nämlich zur Handhabung der bestehenden Gesetze und zur Beschützung der Personen und des Eigenthums.

Die Bewegung der Truppen in Limburg hat denn auch keinen andern Zweck gehabt.

Seiner Excellenz dem Herrn Heckscher, Reichsminister der auswärtigen Angelegenheiten, dahier.

Ew. Excellenz

beehre ich mich, in Beziehung auf unsere heutige Unterredung den anliegenden Auszug (in Uebersetzung) ganz ergebenst mitzutheilen, um davon nach Gutfinden Gebrauch machen zu können.

Ich kann dabei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Aufregung in dem Herzogthum Limburg, welche die militärischen Maaßregeln nöthig gemacht hat, blos dadurch veranlaßt worden ist, daß die Limburgischen Herren Deputirten zur Nationalversammlung den Beschluß derselben in der Limburgischen Angelegenheit, und noch dazu in keiner ganz richtigen Weise, in dem Lande bekannt gemacht haben, wozu sie weder beauftragt, noch berufen waren. Ohne dieses hätten die Vorfälle, worüber sie sich gegenwärtig beschweren, gar nicht stattgefunden.

Herr Legationssecretär du Bois wird die Ehre haben, Ew. Excellenz noch weitere Mittheilungen zukommen zu lassen, — mit welcher Anzeige ich den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung verbinde.

Frankfurt a. M., den 31. August 1848.

von Scherff,

Königlich Niederländischer Bevollmächtigter.

Auszug (in Uebersetzung) eines Schreibens des Königlich-Niederländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, vom 14. August 1848.

Sie können überall sagen, daß es nicht wahr ist, daß die deutschen Fahnen von unseren Truppen abgenommen und mit Füßen getreten seyen. Die Fahnen, welche von den Thürmen in den Dörfern wehten, sind von den Truppen respectirt worden und nur eine Fahne, welche auf der Spitze eines Freiheitsbaumes wehte und worauf die Worte: „Keine Abgaben mehr“ geschrieben waren, hat man als ein revolutionäres Zeichen betrachtet und deren Abnahme befohlen, welche auf die erste Aufforderung erfolgt ist. In einem anderen Orte haben die Bauern von selbst eine Fahne, auf welcher sich dieselben Worte befanden, eingezogen, sobald sie von der Annäherung der Truppen Nachricht erhielten. — Dieß ist die Wahrheit! —

Inhalt.

I. Eine Zuschrift von 9 Gutsbesitzern und Einwohnern der Gemeinde Heerlen an den Abgeordneten Schoenemaeckers beschwert sich darüber, daß am 30. Juli d. J. ein Detaschement von 450 Mann aus Maestricht nach Heerlen geschickt worden sey, um daselbst die zur Feier der Einigung mit Deutschland veranstalteten öffentlichen Festlichkeiten zu hindern; daß am folgenden Tage, 31. Juli, 250 Mann von Heerlen nach der Pfarre Heerlerheide marschirt seyen und dort die auf dem Kirchthurm aufgepflanzte deutsche Fahne herabgenommen, den Schaft zerbrochen und die Fahne mit Füßen getreten hätten, daß am 2. August auch in der Gemeinde Brunßum das Militär die Fahne herabgenommen habe, und daß die Einwohner der Gemeinde Hönsbrock gezwungen worden seyen, die Fahne einzuziehen.

II. Eine Zuschrift an die Nationalversammlung, aus Sittard, mit 16 Unterschriften, beschwert sich darüber, daß am 5. August 450 Mann holländischer Truppen die auf dem Markte zu Sittard zur Feier der Vereinigung mit Deutschland aufgepflanzte deutsche Fahne auf empörende Weise mit einer Art umgehauen hätten, und daß man in Sittard noch 600 Mann erwarte, so daß der Ort von 1800 Einwohnern von der Einquartirung ganz ausgesogen werde.

III. Ein am 3. August d. J. in der Gemeinde Nuth zum Zweck der Beschwerde bei der Nationalversammlung aufgenommenes und von 11 Personen unterzeichnetes Protokoll, beschwert sich darüber, daß an dem genannten Tage 4 bis 500 Mann Holländer nach Nuth gekommen seyen, um eine vor 10 Tagen dort auf dem Kirchthurm aufgepflanzte deutsche Fahne herabzunehmen, daß diese Mannschaft, weil die Fahne nicht mehr auf dem Thurm gewesen sey, auf rohe Weise in die Kirche eingebrochen sey und in mehreren Privathäusern Haussuchung nach der Fahne angestellt, auch den Greffier Kerkhoff, welcher dieses Verfahren ungesetzlich genannt, verhaftet und nach Heerlen mitgenommen, 150 Mann aber in Nuth zurückgelassen habe.

IV. Mehrere Actenstücke, betreffend Verbot des Aufsteckens der deutschen Fahne in der Gemeinde Weert, Ende Juli.

V. Ein Actenstück, d. d. Horst 25. Juli, aus welchem hervorgeht, daß vermöge höheren Befehls den Gemeinden im Limburgischen eröffnet würde, daß das Aufziehen der deutschen Bundesfahne auf öffentlichen Gebäuden ohne Autorisation der Generalstaaten nicht gestattet werden könne, eine solche Autorisation aber noch nicht vorliege.

VI. Protest der Wähler der Stadt Rörmonde (mit 12 Unterschriften) vom 22. Juli gegen eine Eröffnung der Behörde, nach welcher es zufolge der letzten Ministerial-Instruction Niemanden erlaubt sey, fremde Fahnen aufzustecken.

VII. Schreiben einiger Wähler der Gemeinde Neer vom 24. Juli, welches sich über das Verbot des Aufziehens der deutschen Fahne bezieht.

VIII. Ein ähnliches Schreiben mehrerer Wähler der Gemeinde Roggel vom 28. Juli, und der Gemeinde Vlodrop.

IX. Brief aus der Gemeinde Thorn, der darüber Beschwerde führt, daß nur die Deutschgesinnten mit Einquartirung belegt, die Holländischgesinnten damit verschont würden.

X. Proclamation des Gouverneurs der Provinz Limburg vom 28. Juli, worin vor dem Irrthume gewarnt wird, als sey die Lostrennung Limburg's von Niederland eine anerkannte Thatsache, indem vielmehr der König durch das Grundgesetz und die Tractate verpflichtet sey, Limburg nach dem Grundgesetz zu regieren und den ganzen Umfang des Reichs zu bewahren, und der seit acht Jahren bestehende Rechtszustand des Herzogthums offenbar nicht ohne Bewilligung des Königs aufgehoben werden könne.

An den Hochedeln Herrn Herrn A. Schoenmaeckers.

Hochedeler Herr!

Eine so zweideutige Lage, worin die guten Limburger sich gegenwärtig befinden, ist fast unerträglich. Kaum vernahm das so deutsch gesonnene Volk vor einigen Tagen von Ihnen und dem Herrn von Scherpenzeel-Heusch, daß Limburg von Holland geschieden sey, so entspann sich ein lebhafter Enthusiasmus in eines jeden Brust.

In allen Gemeinden wurden Freudenfeste angestellt und fast auf allen Kirchthürmen wehte das deutsche Banner. Und Alles hat sich, so viel uns bewußt ist, mit der größten Ruhe und Ordnung zur Ehre Limburg's zugetragen.

Aber kaum hatte sich der Ruf in Heerlen verbreitet, daß auch dort ein unschuldiges Volksfest sollte gefeiert werden, bestehend in Anzünden von Feuerwerk und Kanonenschießen, wozu, um aller Gefahr zu entgehen, ein Ort bestimmt war, von circa vier Hundert Schritten von den Häusern entfernt, und ein jeder deutschgesinnter Einwohner seine Vorbereitungen zur Verherrlichung dieses Festes verfertigt, als plötzlich durch unseres Bürgermeisters Publikation verboten wurde, von Feuerwerk und Kanonen Gebrauch machen zu dürfen, und schickte man gleich vierhundertfünfzig bewaffnete Soldaten aus Maestricht hierher, welche verflossenen Sonntag, 30. Juli, um 10 Uhr Morgens hier eintrafen, und unsere unschuldige Freude mußte der Militärgewalt Raum geben.

Ja, zur Heerlerheide, eine Pfarre unter unserer Gemeinde, wurde am vergangenen Sonntag die deutsche Fahne auf den Kirchthurm gepflanzt; aber was waren die Folgen davon? Kaum hatte das Militär zu Heerlen Bericht davon

eingezogen, oder des Montags gingen zweihundertfünfzig Soldaten dahin, nahmen die Fahne vom Thurm, zerbrachen den Stock, woran sie gehangen, traten dieselbe gleichfalls unter die Füße, und nahmen sie dann in einen Strop hangend mit. Auf solche Weise handelt die niederländische Regierung gegen Deutschland's Fahne und gegen die wehrlosen Limburger, welche nun mit einem bevorstehenden Kriege scheinen bedroht zu seyn.

Ein gleiches Loos traf die Gemeinde Brunßum, wo ebenfalls am 2. dieses die Fahne vom Kirchthurme durch die Militärgewalt abgenommen wurde. Die Gemeinde Hönsbrök wurde vorher gewarnt und die Einwohner zogen die Fahne selbst ein.

Zu gleicher Zeit thun wir auch Erwähnung vom 2. April d. J., wie damals das Militär unter den friedlichen Bürgern so barbarisch gemetzelt hatte, nämlich: des Morgens circa 6 Uhr rückten 500 bewaffnete Soldaten (jeder mit vierzig scharfen Patronen versehen) hier ein, welche alle ohne Widerstand aufgenommen und pflichtmäßig behandelt wurden. Gegen 4 Uhr Nachmittags machte der Bürgermeister dem Volke bekannt, daß, gemäß eines bestehenden Reglements, alle Wirthshäuser um 10 Uhr Abends leer seyn müßten und alle öffentlichen Versammlungen von 5 oder 6 Personen verboten, und unser friedliches Dorf in Belagerung gesetzt.

Kaum aber war es zwischen 7 and 8 Uhr, da rückten die Marechaussée's mit den Dragonern ein, hieben und schlugen mit blanken Säbeln auf den Straßen unter die Bürger, welche in die Wirthshäuser ihre Flucht nahmen, woraus sie auf die nämliche Art wieder vertrieben wurden und an der Thür ankommend, begann mit nämlichem Orchester der zweite Aufzug dieser blutigen Oper, wodurch wohl zwanzig Personen verwundet worden sind. Gleich des anderen Tages begab sich eine Deputation der vornehmsten Bürger wegen dieser Mißhandlung zum Justizoffizier und Lieutenant des Marechausée's, welche auch hier waren, um ihre Klagen einzudienen, welche ohne Umstände abgewiesen wurden, und bisheran ist den verwundeten Klägern keine Gerechtigkeit widerfahren, und der Brigadier der Marechausée's, Vandenbergen, welcher damals das Commando führte, ist und bleibt noch immer stationirt in Heerlen, und sucht auf allerhand Art die Bürger täglich noch mehr und mehr zu quälen; wohl hat die Justiz drei unschuldige Personen, die bei der damaligen Metzelung waren und Stöße und Schläge bekommen hatten, dennoch verurtheilt (dem Sagen nach von Lieutenant der Marechaussée, welches verschiedene glaubbare Personen gehört und zeugen können, soll unser Bürgermeister Jägers den strengen Befehl zu dieser Mißhandlung gegeben haben).

Der besagte Brigadier Vandenbergen hört seit der Zeit nicht auf, alle falsche und infame Berichte noch täglich nach Mästricht zu machen, um die Bürger dort in ein schwarzes Licht zu setzen, welche wahrscheinlich in diesem Augenblicke mit der letzten Expedition Truppen wieder am Vorabend des 2. Aprils leben; seit dem Tage ist Heerlen nicht ohne Militär gewesen, und was die Militärrepartition angeht, kann ein jeder leicht denken, daß die guten deutsch Gesinnten bestens damit versehen sind.

Wir statten Ihnen, Hochgeehrter Herr, diesen Bericht ab, damit Sie denselben der deutschen Nationalversammlung auf's baldigste ertheilen mögen und flehen Ihnen, wie auch Euren Herren Collegen, Freiherrn von Scherpenzeel-Heusch, die hohe Nationalversammlung im Namen des ganzen Limburgischen Volkes auf das Dringendste zu ersuchen, unsere traurige Lage zu beherzigen und Rettungsmittel zu verschaffen.

Heerlen, den 3. August 1848.

Es hoffen dies ganz zuverläßig

Ihre unterthänigsten Diener

L. Hassen, Gutsbesitzer. F. W. Pintjens, Gutsbesitzer und Burgermeister der Gemeinde Heerlen. Fr. J. Playmerckers, Gutsbesitzer. L. J. Pennerz, Gutsbesitzer. H. J. Cloot, Kaufmann. M. Wintgens, Grundeigenthümer. L. J. Cloot, Kaufmann. D. L. Molz. Nacht, Arzt. Aug. Chaineur, Kaufmann.

An die hohe Nationalversammlung zu Frankfurt!

Hochzuverehrende Versammlung!

Die unterzeichneten Bürger von Sittard, im Herzogthum Limburg, erlauben sich einer hohen Versammlung die, alle Gemüther hiesiger Provinz aufregenden Ereignisse mit der Bitte um schleunigste Abhülfe mitzutheilen.

Nachdem hohe Versammlung, die Rechte Deutschland's auf Limburg anerkennend, Limburg als einen Theil Deutschland's erklärt hatte, beschlossen die hiesigen Bürger diesen Akt der Anerkennung durch Aufstellung der deutschen Fahne dahier auf dem Markte zu feiern.

Dieß geschah nun am Sonntag den 30. v. M. auf feierliche Weise.

Bei dieser Feier fiel nichts vor, wodurch die holländische Regierung sich veranlaßt sehen könnte, unter irgend einem Vorwande die Wegnahme der Fahne zu befehlen.

Gestern sind dennoch hier 450 Mann Soldaten eingetroffen, obschon hier vollkommene Ruhe ist und nichts die aufgestellte Militärmacht rechtfertigt.

Die Gensd'armerie hat nun unter Assistenz von Militär gestern Abend die deutsche Fahne, dieses Symbol unserer Einheit, auf empörende Weise wegenommen, nämlich den Baum, woran die Fahne befestigt, mit einer Art umgehauen und sammt der Fahne zerstört und fortgeschleppt.

Nicht genug, daß man eine solche, gewiß die Ehre Deutschland's gröblichst verletzende Handlung vor den Augen deutscher unbewaffneter Bürger vornimmt, nein, die holländische Regierung will Limburg für seinen Patriotismus auf jede Weise zwiebeln: 450 Mann Soldaten liegen hier und morgen erwarten wir noch 600, also zusammen 1050 Mann und das auf eine Einwohnerschaft von ungefähr 1800 Mann.

Eine so bedeutende Einquartirung wird Sittard bald der Art ausgesogen haben, daß es noch lange die Nachwehen verspüren muß.

Indem wir nun einer hohen Versammlung obige Thatsachen ergebenst mittheilen, hegen wir die feste Ueberzeugung, daß dieselbe ihren Beschlüssen in Betreff Limburg's, Geltung verschaffen, die holländische Regierung zur Rechenschaft ziehen, eine so empörende Handlung, wie die vorgetragene mit Nachdruck zurückweisen und auf Entfernung der hier einquartirten und durch nichts begründeten Militärmacht bestehen werde, um so Deutschland's Rechte und Ehre zu wahren.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Im Auftrage der Mehrheit der Bürger von Sittard

Leo Sayler, Koopman. C. Clemens, Proprietär. J. Kuller, Akkerman. J. Kusters, Bierbrouwer. E. Geyer, Apotheker. L. Butter, Kaufmann. J. Meulenberg, Gerber. Cummernaz Neuß. W. Weiß, Akkermann. J. Roebroek, Privatmann. L. Kissels, Fabrikant. Clemens Bauduier, Propr. Negociant. Dahlman. Blum, Koopman. J. J. Ameruaz. G. J. Kauers, Kaufmann. Chr. Butter, P. M.

Sittard den 6. August 1848.

Für die Justiz.

An die hohe Nationalversammlung zu Frankfurt am Main.

Am heutigen Tage, 3. August des Jahres Eintausend Achthundert Acht und Vierzig, des Nachmittags ungefähr 5 Uhr, haben sich hier in der Gemeinde Nuth, im Herzogthum Limburg, begeben ungefähr dreihundert oder vierhundert holländische bewaffnete Männer, welche sich sehr schlecht aufgeführt haben. Nachdem sie die Kirche umzingelt haben und mehrere Leute gefangen genommen, forderten sie, daß man ihnen eine deutsche Fahne übergebe, welche schon mehrere Tage auf dem Kirchthurme dieser Gemeinde aufgesteckt gewesen. Als man aber ihnen dieselbe nicht hervorbringen wollte, haben sie sogleich folgende Excesse ausgeübt.

Sie sind in die Häuser gedrungen, wo sie vermeinten, daß die Fahne wäre, und wo sich unter Anderen eine

Pro Justitia.

Aan de Hooge Nationale Vergadering te Frankfort aan de Main.

Op heden, den derden Augustus des jaars achttien honderd acht en veertig, 'snamiddags omtrent vijf uren, heeft zich alhier binnen de Gemeente Nuth, Hertogdom Limburg, begeven omtrent drie à vierhonderd Hollandsche gewapende mannen, van een zeer baldadig gedrag, welke na de kerk omzet en verscheidene menschen in hechtenis genomen te hebben, verlangd hebben, dat men hun mogt voor den dag brengen eene Duitsche vlag, die alreeds eenige dagen op den kerktoren dezer Gemeente uitgestoken had, doch daar men hun dezelve niet wilde voor den dag brengen, hebben zij oogenblikkelijk alle baldadigheden uitgezet, als: zij zijn 'savonds in die huizen ingevallen, alwaar zij vermoedden, dat de

schwangere Frau befand, welche dadurch tödtlich erschreckte. Als hierauf ein Herr Kerckhofs, ehemaliger Aktuar, ihnen bemerkte, daß ein solches gewaltsames Betreten der Häuser durch die Gesetze verboten sey, in Folge dessen mehrere Einwohner der hiesigen Gemeinde sich versammelten, haben die oben genannten Truppen sogleich angefangen zu stoßen und zu schlagen, wodurch mehrere Bürger sehr verwundet sind. Nachher haben sie auch den vorher genannten Herrn Kerckhofs gemißhandelt ihn auf Befehl des Maréchaussée-Lieutenants Krollen gefangen genommen und mit einem Theile der Truppen mitgenommen. Bei seinem Abzuge hat der erwähnte Lieutenant eine Menge Soldaten, sowohl Infanterie als Cavallerie, in der hiesigen Gemeinde hinterlassen, wo nie die Ruhe gestört gewesen ist.

Ueber diese geschehenen Thatsachen haben wir gegenwärtiges Protokoll ausgefertigt und unterschrieben, indem wir demüthigst die hohe Nationalversammlung bitten, uns eine entsprechende Genugthuung zu verschaffen.

Dr. **Kerckhofs.**

J. W. Curß. J. H. Onnouw. J. P. Crémits. H. A. Tryns zu Diederen. Slangen. Mathias Meissenberg, Orgelmacher. N. Spykers. N. J. Hermans.

Zu Diederen J. F. Weustenraad.

vlag zoude zijn, en alwaar onder anderen zich bevond eene zwangere vrouw, die zich daardoor doodelijk verschrikte. Waarover de Heer Kerckhoffs, oud-gewezen Griffier, hun opmerkte, dat geene bestorming der huizen volgens de wet toegelaten was, waardoor verscheidene inwoners dezer Gemeente vergaderden, zo hebben bovengenoemde troepen dadelijk beginnen testooten en te slaan, dat verscheidene burgers grootelijks verwond zijn; daarna hebben zij voornoemden Heer Kerckhoffs mishandeld, en op bevel van den luitenant der Maréchaussées Krollen hem in hechtenis genomen en met eene partij troepen medegevoerd; bij vertrek heeft gemelde luitenant een aantal troepen, zoo infanterie als kavallerie, in deze Gemeente, alwaar de rust nooit is verstoord geworden, doen stationeren.

Over welke gedane feiten wij dit tegenwoordig Proces-Verbaal hebben opgemaakt en onderteekend, verzoeken wij ootmoedigst de Hooge Nationale Vergadering, ons te verleenen eene eclatante voldoening.

Dr. **Kerckhofs,**

J. W. Curss. J. K. Onnouw. J. P. Cremits. H. A. Trijns. Slangen. Mathias Meissenberg, Orgelmaker. K. J. Spijkers. A. J. Hermans.

In Diederen J. F. Weustenraad.

An den Herrn Baron von Scherpenzeel-Heusch, Mitglied der Nationalversammlung zu Frankfurt.

Mein lieber Baron!

Gestern ist in der Gemeinde von Nuth, meinem Wohnort, einer der sonderbarsten Fälle vorgekommen. Vierhundert oder Fünfhundert holländische Soldaten zeigten sich dort, um die deutsche Fahne, welche vor zehn Tagen auf dem Kirchthurme aufgesteckt war, wegzunehmen. Sie fielen in den Ort hinein, wie eine Räuberbande, besetzten die Kirche, welche sie mit Verachtung betraten. Der Pfarrer, welcher gerade sein Amt auszuüben hatte, wurde darin verhindert; Schieferdecker, welche oben auf dem Kirchthurme arbeiteten, wurden gebunden und mehrere andere Leute arretirt, indem sie vorgaben, dieselben hätten die Fahne abgenommen.

Sie fingen zugleich an mehrere Häuser zu durchsuchen, unter anderen eins, wo sich eine schwangere Frau befand, welcher durch den Schrecken im nämlichen Augenblick ihre zu frühzeitige Niederkunft zugeführt wurde.

Der Herr Aktuar-Kerckhofs kam gerade dazu und machte dem Lieutenant Leutter, welcher mit dieser Sache beschäftigt war, die Bemerkung, daß die Gesetze nicht erlaubten, in Privathäusern einzudringen, um eine Fahne zu finden. Der Holländer antwortete, daß solches ihn nicht angehe. Im nämlichen Augenblicke kamen der Maréchaussée-Lieutenant Krollen und der Major Londol dazu, bedienten sich ungefähr der nämlichen Worte und droheten den Herrn Kerckhofs, einen alten Militär, zu arretiren. Dieser sagte: „Wenn Sie mich arretiren, so werden Sie sehen, daß Sie eine ungesetzliche Verhaftung vornehmen; ich erwarte sie mit Muth." Er wurde auch sogleich festgenommen und in Mitte der Truppen nach Herlen geführt, wo er sich noch befindet.

A Monsieur le baron de Scherpenzeel-Heusch, membre de l'assemblée nationale à Francfort.

Mon cher Baron,

Hier le cas le plus extraordinaire se présente dans la commune de Nuth, ma résidence; quatre à cinq cents soldats hollandais s'y présentent pour enlever le drapeau allemand, planté, il y a dix jours, sur la tour de l'église; ils tombent dans la commune comme une horde de brigands, entourent l'église, y entrent avec dédain; le curé qui devait faire une administration en fut empêché; des ardoisiers qui travaillaient sur le toit de l'église, furent garottés, et plusieurs autres personnes arrêtées, sous prétexte d'avoir ôté le drapeau.

On commence de suite à fouler plusieurs maisons, entre autres celle où se trouvait une femme enceinte qui, par la frayeur, gagna immédiatement une fausse couche.

Mr. le greffier Kerckhofs survint au fait, observa au lieutenant Leuttor, chargé de cette besogne, que c'était contre la loi de faire des visites domiciliéres dans des maisons privées pour trouver un drapeau. Le Hollandais répond que cela ne le regardait pas; entre temps survint le lieutenant de la maréchaussée, Crole, et le major Londol, se servant à peu prés du même sens en menaçant de le faire arrêter. Mr. Kerckhofs, ancien militaire, leur dit: »Si vous m'arrêtez, vous faites une arrestation illégale, je l'attends de pied ferme;« il est aussitôt arrêté et conduit entre la troupe à Herlen, où il se trouve encore.

Et à leur départ ils nous ont laissé 150 soldats; comme ma commune a été toujours l'exemple de la modération et toujours soumise aux lois existantes, je demande immédiatement satisfaction d'une telle tyrannie.

Bei ihrem Abzuge haben sie uns hundertfünfzig Soldaten gelassen. Da meine Gemeinde bis am heutigen Tage das Beispiel der Ruhe und immer den bestehenden Gesetzen gehorsam gewesen, so fordere ich schnelle Genugthuung für eine solche Tyrannei. Wenn Sie es gutheißen, daß eine Deputation sich nach Frankfurt begebe, so haben Sie die Güte, es uns wissen zu lassen, und sogleich werden wir Sie besuchen. Ich schicke Ihnen auf geradestem Wege mein Protokoll, bemungeachtet werde ich heute Nachmittag Herrn Schoenmaeckers sehen, da ich zu sehr angegriffen bin, und da ich fürchte, Sie würden es zu spät bekommen.

Mittlerweile habe ich die Ehre mit besonderer Hochachtung zu seyn

Herr Baron

Ihr

ergebenster Diener

Kerckhofs, Dr. Med.

Nuth, den 4. August 1848.

P. S.

Die Holländer bemühen sich, die Angelegenheiten von Limburg in die Länge zu ziehen, um uns zu ermüden.

Si vous trouvez bon qu'une députation se rende à Francfort, veuillez nous le marquer, et de suite nous vous révellerons ma visite.

Je vous envoie mon procés-verbal directement, néanmoins je vois Mr. Schoenmaekers cet aprés-midi; c'est que je suis trop indigné et que je crains que vous ne le receviez trop tard.

En attendant j'ai l'honneur d'être avec une estime particulière,

Monsieur le Baron,

Votre trés-dévoué serviteur,

Kerckhofs, Dr. med.

Nuth, le 4 Août 1848.

P. S.

Les Hollandais tentent de trainer les affaires du Limbourg en large pour nous lasser.

Abschrift 1.

Weert den 24. Juli 1848.

An die Gemeindebehörde in Betreff der Anfrage die deutsche Nationalfahne aufzustecken.

Edel, achtbare Herren!

Wir haben die Ehre Euer edel achtbaren hierbei vorzulegen, eine Abschrift des Briefes der Herren Baron von Scherpenzeel-Heusch und Schoenmaeckers, welcher die Wähler von Limburg gerichtet ist. Wir haben denselben schon gestern bekommen, aber ihn geheim gehalten, damit die Ruhe vielleicht nicht gestört würde.

Wir geben daher Euer Achtbaren, das in demselben ausgedrücktes Verlangen über das Aufstecken der deutschen Nationalfahne in Bedenken, indem wir in dieser Sache Euerm Entschlusse mit Sehnsucht entgegensehen.

Die Wähler für die Gemeinde Weert

(unterz.) M. Timmermans u. s. w.

Für gleichförmige Abschrift Fluart.

An die edel achtbare Behörde der Gemeinde Weert.

Kopie N°. 1 van het Gemeentebestuur.

Onderwerp: Aanvraag tot het arboreeren der Duitsche Nationale Vlag.

Weert, 24. Julij 1848.

Aan het Edel-Achtbaar Bestuur der Gemeente Weert.

Edel-Achtbare Heeren!

Wij hebben de eer, UEd.-Achtb. bij dezen over te leggen, eene Kopie der Missive van de Heeren Baron van Scherpenzeel-Heusch en Schoenmaeckers, aan de Kiezers van Limburg gerigt, — reeds gisteren door ons ontvangen; doch ter voorkoming van mogelijke rustverstoring, geheim gehouden.

Wij geven UEd.-Achtb. derhalve het daarin geuit verlangen, wegens het uitsteken der Duitsche Nationaal-Vlag, in bedenking, en zien hierin de beslissing van UEd.-Achtb. met verlangen te gemoet.

De Kiezers voor de Gemeente Weert,

(get.) M. Timmermans, enz. enz.

Voor éénsluidend Afschrift,

Fluart.

Abschrift 2.

Weert den 25. Juli 1848.

Antwort der Gemeindebehörde auf den Brief der Wähler, in Betreff, die deutsche Nationalfahne aufzustecken.

Wir benachrichtigen Sie hierdurch, daß wir Ihrem Ansuchen, die deutsche Nationalfahne aufzustecken, nicht Genüge leisten können, sondern daß wir hierüber referirt ha-

Kopie N°. 2.

Antwoord van het Gemeentebestuur op de Missive der Kiezers, wegens het arboreeren der Duitsche Nationaal-Vlag.

Weert, 25. Julij 1848.

Aan den Heere M. Timmermans Cz. te Weert.

Wij brengen mits dezen ter Uwer kennis, dat wij in het verzoek tot uitsteken der Duitsche Nationale Vlag,

ben mit dem Herrn Gouverneur, dessen Entschluß wir bei Empfang Ihnen mittheilen werden.

Die Gemeindebehörde von Weert.

Im Namen deren

A. L. W. H. Bloemarts.

(unten steht.) Auf Antrag desselben: der Sekretär:

gez. F. A. Knapen.

Für gleichförmige Abschrift: Fluart.

An den Herrn M. Timmermans, Cornelius Sohn zu Weert.

niet kunnen treden; doch dat wij hierover gerefereerd hebben met den Heer Gouverneur, waarvan wij de beslissing bij ontvangst, aan UEd. zullen mededeelen.

Het Gemeentebestuur van Weert,

Namens hetzelve

(get.) A. L. W. H. Bloemarts,

(onder stond) Ter ordonnantie van denzelven,

De Secretaris,

(get.) J. A. Knapen.

Voor éénsluidend Afschrift,

Fluart.

Abschrift 3.

Weert den 28. Juli 1848.

Weitere Antwort der Gemeindebehörde von Weert, in Betreff, die deutsche Nationalfahne aufzustecken.

Um unser Schreiben vom 25. d. M. zu erweitern, benachrichtigen wir Sie, daß, in Folge einer von höherer Hand bekommenen Anweisung Ihrem Ansuchen, die Bundesfahne aufzustecken, nicht Folge geleistet werden darf.

(Unten steht.) Bürgermeister und Schöffen

gez. A. L. W. H. Bloemarts.

Auf Antrag.

Der Sekretär,

gez. F. A. Knapen.

Für gleichförmige Abschrift:

gez. Fluart.

An den Herrn M. Timmermans, Cornelius Sohn zu Alt-Weert.

Kopie N°. 3.

Vervolg van Antwoord van het Gemeentebestuur van Weert, aangaande het opsteken der Duitsche Nationale Vlag.

Weert, den 28. Julij 1848.

Aan den Heer M. Timmermans Cz. te Altweert.

Als vervolg op ons schrijven van den 25. dezer Maand, diene tot uw narigt, dat luidens van Hoogerhand ontvangene inlichtingen, aan UEd. tot het hijsschen der Bondsvlag strekkende verzoek, geen gevolg mag worden gegeven.

(onder staat:)

Burgemeester en Schepenen,

(get.) A. L. W. H. Bloemarts.

Ter ordonnantie,

De Secretaris,

(get.) J. A. Knapen.

Voor éénsluidend Afschrift,

Fluart.

Weert den 29. Juli 1848.

Hochwohlgeborner Herr!

Mit dem größten Vergnügen und Interesse haben wir all das Gute vernommen, was Euer Hochwohlgeboren für Limburg gethan haben. Hochverdienten Lob und Huldigung bringen wir Euer Hochwohlgeboren vorläufig zu, indem wir uns vorbehalten dieses bei einer näheren Gelegenheit mit der That zu zeigen. Im Namen der Wähler, Hochwohlgeborner Herr, habe ich die Ehre, Euer Hochwohlgeboren drei Extracte zu schicken, in Betreff unserer Correspondenz mit den Gemeindebehörden dahier über das Aufstecken der deutschen Nationalfahne.

Wir hoffen, Hochwohlgeborner Herr, daß diese Schwierigkeiten bald werden beseitigt werden, und auch, daß die so lästige und aufreizende Einquartirung des holländischen Militärs bald werde aufgehoben werden, da diese Leute

Weert, 29. July 1848.

Hoog Wel Geboren Heer!

Met het grootste genoegen en belangstelling hebben wij alle het goede vernomen, hetwelk door UHWGeb. voor Limburg is verrigt. Hoog verdiende Lof en Hulde, zy UHEdGeb. daarvoor voorloopig toegebragt — wij behouden ons voor, dit bij nadere gelegenheid daadzakelijk te doen blijken.

Namens de Kiezers, HWGeb. Heer! heb ih de Eer UHWGeb. drie Extracten te doen geworden, van onze Correspondentie, met het Gemeente Bestuur alhier over het uitsteken der Duitsche Nationale Vlag.

Wij hopen HWEGeb. Heer! dat deze Dificulteiten spoedig uit den weg zullen worden geruimd, benevens de hier zoo bezwarende en tergende Inkwartiering der Hollandsche Militairen weldra worde opgehoven, wyl deze

nur dazu dienen, die schon bestehende Erbitterung zu vergrößeren.

Empfangen Sie Hochwohlgeborner Herr, die Versicherung meiner besondern Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren
ergebenster Diener
Fluart.

P. S.

Verzeihen Sie gütigst die Uebereilung in Schrift und Redaction. Wenn sonst ein Bundescorps einrücken möchte, haben Sie dann die Güte, mich mit dem commandirenden General bekannt zu machen; solches möchte sonst für die Strategie von Interesse seyn können.

snaken slechts strekken om de bestaande verbittering te vermeerderen.

Ontvang Hoog WelGeb. Heer de verzekering mijner Bijzondere Hoogachting

UHWGeb. Dw. Dienaar
Fluart.

P. S.

Vergeef mij de haast in Schrift en Redactie; indien er soms een Bondscorps mogt inrukken, gelief mij dan met den kommandeerenden Generaal bekend te maken — dit zonde soms in de strategie van belang kunnen zijn.

Hochwohlgeborner Herr!

Die unterzeichneten Wähler der Gemeinde Horst erklären hierdurch, daß wir das Ansuchen, welches Euer Hochwohlgeboren an uns gestellt haben, nämlich: die deutsche Fahne auf unserem Kirchthurm aufzustecken, an unsere Regierung haben mitgetheilt, worauf wir die folgende schriftliche Antwort bekommen:

Die Gemeindebehörde von Horst benachrichtigt die Wähler, welche gestern die Erlaubniß erbeten haben, die deutsche Fahne auf dem Thurm aufzustecken, daß, in Folge Erlasses der höheren Autorität, die deutsche Bundesfahne auf keinem öffentlichen Gebäude aufgesteckt werden darf, ohne Ermächtigung der deputirten Staaten, welche bis jetzt noch nicht ertheilt worden ist.

Auch hat bis jetzt die Gemeindebehörde noch gar keine Nachricht der gesetzlichen Autoritäten bekommen, in Betreff der Trennung von Limburg.

Horst, den 25. Juli 1848.

Die vorhergenannte Gemeindebehörde.
gez. L. Neujean.
J. A. Haffmanns.

Die genannten Wähler:
H. Wullingks,
Johann von der Hundhof,
G. Bußmaeckers.

Hoog Welgeboren Heer!

De ondergeteekende kiezers der gemeente Horst verklaren bij dezen: dat het, door UED. Hooggeboren, aan ons gezonden verzoek, van de Duitsche vlag op onzen kerktoren te doen wapperen, wij hetzelve aan onze regering bekend gemaakt hebben, waarop wij het navolgende schriftelijke antwoord ontvangen hebben, te weten:

Het gemeente Bestuur van Horst brengt ter kennis der kiezers, welke op gisteren de vergunning gevraagd hebben, om de Duitsche vlag op den toren uit te steken, dat, volgens aanschrijving van hoogere autoriteit, de Duitsche bondsvlag uit geen openbaar gebouw mag uitgestoken worden, zonder autorisatie van Gedeputeerde Staten, welke tot nu nog niet verteend is geworden. — Ook is tot nu toe bij het gemeente Bestuur geen het minste berigt der wettige autoriteiten ontvangen, betreffende de afscheiding van Limburg.

Horst, den 25. July 1848.

Het gemeente Bestuur voornd.
Get. L. Neujean.
» J. A. Haffmans.

De kiezers voornd:
H. Vullingks.
Jan v. d. Hunckhof.
G. Bussmaeckers.

Die Gemeindebehörde von Horst benachrichtigt die Wähler, welche gestern die Erlaubniß erbeten haben, die deutsche Fahne auf dem Thurm aufzustecken, daß, in Folge Erlasses der höheren Autorität, die deutsche Bundesfahne auf keinem öffentlichen Gebäude aufgesteckt werden darf, ohne Ermächtigung der deputirten Staaten, welche bis jetzt noch nicht ertheilt worden ist.

Auch hat bis jetzt die Gemeindebehörde noch gar keine Nachricht der gesetzlichen Autoritäten bekommen, in Betreff der Trennung von Limburg.

Horst, den 25. Juli 1848.

Die vorhergenannte Gemeindebehörde.
gez. L. Neujean.
J. A. Haffmanns.

Het Gemeentebestuur van Horst brengt ter kennis der Kiezers, welke op gisteren de vergunning gevraagd hebben, om de Duitsche vlag op den toren uit te steken, dat, volgens aanschrijving van hoogere autoriteit, de Duitsche Bondsvlag uit geen openbaar gebouw mag opgestoken worden, zonder autorisatie van Gedeputeerde Staten, welke tot nu nog niet verleend is geworden. — Ook is tot nu toe bij het Gemeentebestuur geen het minste berigt der wettige autoriteiten ontvangen, betreffende de afscheiding van Limburg.

Horst, den 25. Julij 1848.

Het Gemeentebestuur voornoemd,
S. Neujeau.
J. A. Haffmans.

Edele, hochachtbare Herren!

Am gestrigen Tage empfingen wir Ihren sehr angenehmen Brief vom 19. d. M., welcher die für uns so glücklichen und gewünschten Nachrichten enthielt, und welchen wir sogleich, in so fern es möglich war, an unsere werthen Mitbürger mitgetheilt haben.

Sie können sich keine Idee machen, edle achtbare Herren, in welcher Weise derselbe applaudirt wurde; alle waren außer sich vor Freude und die Zufriedenheit war auf jedem Angesichte zu lesen.

Allgemein wurde ausgerufen: Herr Baron von Scherpenzeel-Heusch lebe hoch! Herr Schoenmaeckers lebe hoch! Die deutsche Nationalversammlung lebe hoch! Limburg ist frei! Limburg ist frei!!!

Bei der nächsten Gelegenheit ist es unsere Schuldigkeit, dafür unseren edeln, hochachtbaren Herren Abgeordneten unsere Huldigung darzubringen.

Wir statten Ihnen, sehr werther Herr, also auch unseren herzlichen Dank ab für die unermüdeten Bestrebungen, welche Sie dieser Sache gewidmet haben, und wir hoffen, daß die Zukunft für Sie, für uns und für unsere theuern Mitbürger gesegnete Tage bringen möge.

Ihrem Verlangen zufolge haben wir uns heute an die Regierung unserer Stadt gewendet, mit der freundlichen Bitte, die deutsche Fahne auf unseren Thürmen aufstecken zu lassen. Man hat uns geantwortet, daß man hierüber zuerst offizielle Nachricht von dem Gouvernement abwarten müsse; sobald diese gekommen sey, würde man sich eilen, die Fahne ohne die geringste Zurückhaltung aufzustecken. In Folge der letzten Instructionen des Ministers sey es aber Niemanden erlaubt, fremde Fahnen aufzustecken, ohne dazu gehörig autorisirt zu seyn; was uns auch, sowie dem ganzen Limburg neulich durch eine Publikation bekannt ist.

Aus diesen Gründen, und weil Sie uns in Ihrem Schreiben noch ausdrücklich anempfohlen haben, alles Mögliche zu thun, damit die Ruhe und die noch dahier bestehenden Gesetze respectirt werden, so haben wir gedacht, über diese Weigerung kein Protokoll auszufertigen.

Zu gleicher Zeit haben wir das Vergnügen, Ihnen mittheilen zu können, daß Alles in der besten Ordnung und mit der meisten Ruhe geendigt ist.

Empfangen Sie, edle, hochachtbare Herren die Versicherung unserer aller Hochachtung.

Roermond, den 22. Juli 1848.

Die Wähler.

Edele Hoogachtbare Heeren!

Uw zeer aangename brief van den negentienden dezer maand, die de voor ons zoo gelukkige en gewenschte tijdingen overbragt, is ons gister zeer wel geworden. Dadelijk hebben wij denzelven zooveel mogelijk aan onze waarde medeburgers medegedeeld. Gij kunt u geen denkbeeld vormen, Edele Achtbare! op welke wijze dezelve wierd toegejuicht; een jeder was opgetogen van vreugde, en kondo men op 't aanschijn de tevredenheid lezen!!!

Algemeen was de kreet: Leve de Heer Baron van Scherpenzeel Heusch! Leve de Heer Schoenmaeckers! Leve de Duitsche Nationale Vergadering! Limburg is vrij! Limburg is vrij!!! Bij eerstkomende gelegenheid moeten wij daarvoor hulde aan onze Edele-Hoog-Achtbare Heeren Afgevaardigden bewijzen!

Wij betuigen UWEd. dan ook, waarde Heeren! onzen hartelijken dank voor de onvermoeide pogingen, welke gij daaraan hebt toegewijd! en hopen, dat de toekomst UEd., ons en onze waarde medeburgers, gezegende dagen moge verschaffen!

Ingevolge uw verlangen, hebben wij ons heden naar de regering onzer stad begeven, met vriendelijk verzoek, van de Duitsche vlag op onze torens te laten wapperen. Men gaf ons tot antwoord: »dat men daaromtrent eerst officiëele tijdingen van wege 't Gouvernement moest ontvangen; zoodra deze aangekomen waren, zou men zich haasten, dezelve zonder de minste terughouding te laten wapperen! dat ingevolge hunne laatste instructien van den Minister, 't aan niemand toegelaten was, vreemde vlaggen uit te steken, zonder daartoe behoorlijk geautoriseerd te zijn." Hetgene ook ons en geheel Limburg, door eene onlangs gedane publicatie, bekend is.

Om welke redenen, en wijl UWEd. ons in uwen brief nog uitdrukkelijk vermaande, al het mogelijke aan te wenden, om de rust en de nog alhier bestaande wetten te eerbiedigen, hebben wij dan ook vermeend, omtrent die weigering geen proces-verbaal te laten opmaken.

Tevens hebben wij het genoegen UWEd. te kunnen melden, dat alles in do beste orde en met de meeste rust is afgeloopen.

Ontvang, Edele Hoog-Achtbare Heeren! de verzekering onzer aller hoogachting.

Roermond, 22. Julij 1848.

Do Kiezers.

Hochedle, achtbare Herren!

Ihr sehr angenehmer Brief vom 19. d. M., welcher die uns so glückliche und gewünschten Nachrichten überbrachte, ist uns gestern zugekommen, und haben wir denselben gleich darauf an unsere werthe Mitbürger veröffentlicht.

Sie können sich gar nicht vorstellen, edel achtbare Herren, mit welchem Zuruf derselbe applaudirt wurde. Jeder war entzückt von freudigem Ueberraschen und die Zufriedenheit zeigte sich auf aller Antlitz.

Allgemein wurde der Ruf gehört: „Herr Baron von Scherpenzeel lebe hoch!!“ Herr Schönmaeckers lebe hoch!! Die deutsche Versammlung lebe hoch!!!, Limburg ist frei, Limburg ist frei!!!!!!!

Hoog Edele Achtbare Heeren!

Uw zeer aangename brief van den negentienden dezer maand, die de voor ons zoo gelukkige en gewenschte tijdingen overbragt, is ons gisteren zeer wel geworden.

Dadelijk hebben wij denzelven zoo veel mogelijk aan onze waarde medeburgers medegedeeld.

Gij kunt u geen denkbeeld vormen, Edele Achtbare! op welke wijze dezelve wierd toegejuicht; een ieder was verrukt van vreugde, en konde men op het aanschijn de tevredenheid lezen!!!

Algemeen was do kreet: Levo de Heer Baron van Scherpenzeel! Leve de Heer Schoenmaeckers! Leve

Bei der ersten Gelegenheit müssen wir dafür unseren hoch edel achtbaren Herren Abgeordneten unsere Huldigung darbringen.

Wir bezeugen Ihnen also, werthe Herren, den Dank unserer Herzen für die unermüdeten Bestrebungen, womit Sie sich unserer Sache gewidmet haben; auch hoffen wir, daß die Zukunft für Sie, hochachtbare Herren, für uns und für unsere lieben Mitbürger glückliche Tage mitbringen möge.

Ihrem Wunsche zufolge haben wir uns heute an die Regierung unserer Stadt gewendet, mit der freundlichen Bitte, die deutsche Fahne von unserem Thurme herab schwenken zu lassen.

Die Regierung hat uns geantwortet, daß dieselbe in Bezug dessen erst offizielle Nachricht von dem Gouvernement empfangen müsse, sie würde sich indessen beeilen, sobald ein definitiver Entschluß gekommen sey, die Fahne ohne die geringste Zögerung aufpflanzen zu lassen; denn ihren letzten, vom Minister erhaltenen, Instructionen gemäß, ist es Niemandem erlaubt, ohne gehörige Ermächtigung fremde Fahnen aufzustecken. Es ist wahr, daß dieser Entschluß sowohl uns als dem ganzen Limburg durch eine neulich ausgefertigte Bekanntmachung zur Kenntniß gekommen ist.

Diese Gründe, und besonders Ihre, in Ihrem Schreiben ausgedrückte Ermahnung uns alle nur mögliche Mühe zu geben, die Ruhe und die bis jetzt dahier bestehenden Gesetze zu ehren, haben uns veranlaßt, über diese Weigerung kein Protokoll ausfertigen zu lassen. Auch haben wir noch das Vergnügen, Ihnen mittheilen zu können, daß sich Alles in der besten Ordnung und mit der größten Ruhe zugetragen hat.

Genehmigen Sie, hochedle, achtbare Herren, die Versicherung unserer aller Hochachtung

Die Wähler der Stadt Roermond.

Tyssenlinssen.	L. Anjon.
J. Kessels.	F. Thissen.
J. S. Lemmen.	M. Bürgers.
J. W. Rütten.	C. Nicolas.
G. Gruyters.	F. Papler.
P. Thoolen.	H. Heynen.

Roermond den 22. Juli 1848.

de Duitsche Vergadering! Limburg is vrij! Limburg is vrij!!!!....

Bij eerstkomende gelegenheid moeten wij daarvoor hulde aan onze Hoog-Edele Achtbare Heeren Afgevaardigden bewijzen.

Wij betuigen UWEd. dan ook, waarde Heeren! onzen hartelijken dank voor de onvermoeide pogingen, welke gij daaraan hebt toegewijdt! en hopen, dat de toekomst UWEd. Hoog-Achtbare, ons en onze waarde medeburgers gezegende dagen moge verschaffen!

Ingevolge uw verlangen, hebben wij ons heden naar de Regering onzer stad begeven, met vriendelijk verzoek, van de Duitsche vlag op onze torens te laten wapperen. »Men gaf ons tot antwoord, dat men daaromtrent eerst officieele tijdingen van wege 't Gouvernement moest ontvangen; zoodra deze aangekomen waren, zou men zich haasten, dezelve zonder de minste terughouding te laten wapperen! dat, ingevolge hunne laatste instructien van den Minister, het aan niemand toegelaten was, vreemde vlaggen uit te steken, zonder daartoe behoorlijk geautoriseerd te zijn," hetgeen ook aan ons en geheel Limburg, door eene onlangs gedane publicatie, bekend is.

Om welke redenen, en wijl UWEd. ons in uwen brief nog uitdrukkelijk vermaande, al het mogelijke aan te wenden, om de rust en de nog alhier bestaande wetten te eerbiedigen, hebben wij dan ook vermeend, omtrent die weigering geen proces-verbaal te moeten laten opmaken. Tevens hebben wij het genoegen, UWEd. te kunnen melden, dat alles in de beste orde en de meeste rust is afgeloopen.

Ontvang, Hoog-Edel Achtbare Heeren! de verzekering onzer aller hoogachting.

De Kiezers der Stad Roermond,

Tijssenlinssen.	L. Anjon.
Js. Kessels.	F. Thissen.
J. S. Lemmen.	M. Bürgens.
J. W. Rutten.	C. Nicolass.
G. Gruyters.	F. Papler.
P. Thoolen.	H. Heynen.

Roermond, 22. Julij 1848.

An die hochedeln, achtbaren Mitglieder der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt.

Hochedle, achtbare Herren!

Die unterzeichneten Wähler der Gemeinde Neer (Limburg) erlauben sich hierdurch, Sie hochedele, achtbare Herren zu benachrichtigen, daß sie sich am heutigen Vormittag um 10 Uhr zu dem Vorstand der Gemeindebehörde der vorgenannten Gemeinde begeben haben, um die Erlaubniß zu bitten, die deutsche Nationalfahne auf dem Kirchthurme aufstecken zu dürfen. Dieser hat uns solches abgeschlagen, indem er sagte, er habe die Gewalt nicht, uns solches erlauben zu können.

Dessen zu Folge bitten die vorgenannten Wähler der erwähnten Gemeinde, Sie hochedele, achtbare Herren hier-

Aan de Hoog-Edel Achtbare Leden der Duitsche Nationaal-Vergadering te Frankfort.

Hoog-Edel Achtbare Heeren!

De ondergeteekende Kiezers der Gemeente Neer (Limburg) nemen de vrijheid, aan U Hoog-Edele Achtbare Heeren met dezo ter kennis te brengen, dat zij zich op heden, des voormiddags ten tien ure, hebben begeven naar het hoofd van het Gemeentebestuur der voornoemde Gemeente, om consent te vragen, om de Duitsche Nationaal Vlag op den kerktoren te kunnen uitsteken, hetgeen ons niet gepermitteerd is geworden, met te zeggen, dat hij de magt niet hadt dit te kunnen vergunnen.

Dien ten gevolge hheben de voornoemde kiezers

durch, die Güte haben zu wollen, die dazu erforderlichen Befehle zu erlassen, damit die Limburger die so lang gewünschte deutsche Nationalfahne auf unserem Kirchthurme wehen sehen.

Dessen zur Urkunde.

Baron Theodor de Bart.
H. van Rooy.
G. Hendrikse.

Neer den 24. Juli 1848.

voor gemelde Gemeente U Hoog Ed. Achtb. Heeren met deze te verzoeken, van de daartoe noodige orders te willen afgeven, om toch de door de Limburgers zoo lang gewenschte Duitsche Nationaal Vlag op onzen kerktoren te zien wapperen.

't welk is doende,

Baron Thd. de Bart.
H. van Rooy.
G. Hendrikse.

Neer, 24 Julij 1848.

An die edelen, groß achtbaren Herren Abgeordneten zur Nationalversammlung in Frankfurt.

Edele, großachtbare Herren!

Wir unterschriebenen Einwohner der Gemeinde Roggel, im Herzogthum Limburg bringen hierdurch an Sie, edele großachtbare Herren, mit der größten Ehrerbietung Folgendes zur Kenntniß.

Wir haben uns am 26. d. M. höflich zum Herrn Bürgermeister und Schöffen der Gemeinde Roggel begeben, mit der höflichen Bitte, die deutsche oder Bundesfahne auf unserem Kirchthurme aufstecken zu lassen. Hiermit erlauben wir uns, edele großachtbare Herren, Sie zu benachrichtigen, daß der Herr Bürgermeister und die Herren Schöffen der Gemeinde Roggel uns solches abgeschlagen haben.

Edele, großachtbare Herren

Ihre ergebenste Diener
G. Benner (Gewerbe undeutlich.)
P. Dietzenbacher, Bäcker.
D. Caetzen, Landbauer.
Haffer Lenardus (Gewerbe undeutlich.)

Roggel den 28. Juli 1848.

P. S.

Am folgenden Tage den 27., hat Endesunterzeichneter den Herrn Bürgermeister von Roggel schriftlich gebeten, ihn zu ermächtigen, die oben genannten Sachen von dem Herrn Gouverneur der Provinz zu erfragen. Dieser hat sogleich abgeschlagen, solches in seinem Namen zu thun.

P. Dietzenbacher, Bäcker.

An de Edel Groot Achtbare Heeren! Afgevaardigden bij de Nationaal-Vergadering te Frankfort!

Edele Groot Achtbare Heeren!

Wij ondergeteekende inwoners der gemeente Roggel, hertogdom Limburg, geven bij deze aan UEdele Groot Achtbare met den meesten eerbied het volgende te kennen;

Dat wij ons op den 26 dezer beleefdelijk tot den heer Burgemeester en schepenen der gemeente Roggel hebben begeven, met beleefdelijk verzoek, om de Dnitsche of Bondsvlage op onzen kerktoren te doen wapperen; zoo nemen wij de eerbiedige vrijheid UEdele Groot Achtbare te verwittigen, dat ons zulks van den heer Burgemeester en Schepenen der gemeente Roggel is geweigerd worden.

Edel Groot Achtbare Heeren

UWe onderdanige dienaren

G. Venner (beroep onduidelijk).
P. Dietzenbacher, Bakker.
D. Caetsen, Landbouwer.
Haffer Lenardus (beroep onduidelijk).

Roggel, den 28. July 1848.

P. S.

Den 27. op volgende door den ondergeteekende schriftelijk verzocht, om den heer Burgemeester van Roggel, om de outorisatie van bovengemelde zaken van den heer Gouverneur der Provintie hier toe inte winnen, hetwelk hij oogenblikkelijk geweigerd heeft, zulks in zijnen naam te doen.

P. Dietzenbacher, Bakker.

An den Hochedelgebornen Herrn, Herrn Baron von Scherpenzeel-Heusch, Abgeordneter zur Nationalversammlung in Frankfurt a. M.

Im Jahre Achtzehnhundert Acht und Vierzig am 1. August Vier Uhr des Nachmittags, haben wir Unterschriebenen Daniel Goertz und Johann Franz Cuppers, Wähler der Gemeinde Vlodrop, auf Ansuchen der Abgeordneten für die Provinz Limburg zu Frankfurt, und bege-

Aan den Hoog-EdelGeb. Heer Baron van Scherpenzeel Heusch, Afgevaardigde bij de Nationale Vergadering te Frankfort aan den Main.

In het jaar achttien honderd acht en veertig, den eersten Augustus namiddags ten vier uren, hebben wij ondergeteekenden Daniel Geurtz en Jan Frans Cuypers, Kiezers der Gemeente Vlodrop, op verzoek der Afge-

ben in die Wohnung des Schöffen der genannten Gemeinde, Herrn Cuypers, wo wir den Bürgermeister gefunden und persönlich mit ihm gesprochen haben, ihn bittend, die deutsche Nationalfahne auf dem Kirchthurm aufstecken zu dürfen.

Der genannte Herr Bürgermeister hat uns geantwortet, daß ein Bundes-Commissarius zu Roermond wohnte, welcher ihm noch keine Nachricht hatte zukommen lassen, die deutsche Nationalfahne aufzustecken; daß er aber immer die Fahne würde aufgepflanzt haben, wenn der Bundes-Commissarius solches wünschen möchte; daß er selber die genannte Fahne würde aufstecken, ohne daß die Wähler solches thäten, da diese nur allein gewählt waren, um zu Roermond einen Abgeordneten für Frankfurt zu wählen.

Die Endesunterschriebenen erklären hierdurch, das gegenwärtige Protokoll der Wahrheit gemäß ausgefertigt zu haben.

Geschehen zu Vlodrop am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Die Wähler der Gemeinde Vlodrop

Geurtz, Daniel.
J. F. Cuypers.

vaardigden van de provincie Limburg te Frankfort, ons begevon ten huize van den Schepen Cuypers der gemelde Gemeente; aldaar den Burgemeester vindende, en hem sprekende in persoon, waarna wij hom hebben verzocht om de Duitsche Nationale Vlag op den kerktoren te mogen uitsteken, waarop gemeldedel Burgemeester ons heeft geantwoord, dat te Roermond eendel Bonds-Commissaris woonde, waarvan hij nog geene kennis bekomen had om de Duitsche Nationale Vlag uit te steken, en dat bij nog altijd zelf de vaan had uitgestoken, indien hij door den Bonds-Commissaris verzocht wierd, hij zelf de gemelde vlag zoude uitsteken, dat het de Kiezers niet behoorden te doen, zij maar alleenlijk gekozen waren om hunnedel keus te doen in Roermond voor eenen Afgevaardigdedel naar Frankfort.

Do ondergeteekenden verklaren het tegenwonrdig proces-verbaal naar waarheid te hebben opgemaakt.

Te Vlodrop op dag, maand en jaar als boven.

De Kiezers der Gemeente Vlodrop,

Geurtz (Daniel).
J. F. Cuypers.

Herr Baron!

In unserer Eigenschaft als Wähler der Gemeinde Thorn hatten wir uns vorgenommen die Ehre zu haben, Ihnen unsere Aufwartung zu machen, sowohl um Ihnen Glück zu wünschen zu dem unverhofften günstigen Resultat, welches Sie für Ihre Committenten bei der Nationalversammlung zu Frankfurt erzielt haben, als um uns mit Ihnen zu besprechen über die gereizte Stimmung, welche bei der hiesigen Bevölkerung vorherrscht. Wir haben es für nöthig gefunden, Ihnen mitzutheilen, daß die bestehenden Autoritäten an Allem schuld sind, weil es ihnen Vergnügen macht, die Einwohner zu beunruhigen. Wir wissen wirklich nicht mehr, wie zu handeln um Conflicte zu vermeiden, welche am Ende ein blutiges Treffen hervorrufen müssen. Es ist sogar so weit gekommen, daß unsere Regierung, um Furcht einzuflößen, mit großem Geschrei Truppen hierher gefordert hat. Hierauf wurden wir gestern überrascht durch die Ankunft einer Compagnie von hundert Soldaten, welche natürlich von unserer werthen und guten Regierung in einer solchen Art vertheilt worden sind, daß man nur uns Separatisten damit betheiligt hat. Nicht ein einziger der sogenannten Holländer hat Einquartirung bekommen, während die übrigen damit überladen sind.

Obendrein hat jetzt das schmutzige Journal von Limburg die Verwirrungen vermehrt durch die falschen und verläumderischen Artikel, welche es unaufhörlich aufnimmt, um Unruhe und Mißtrauen unter der Bevölkerung hervorzurufen.

Wie es anzufangen, um die möglichen Folgen eines solchen Zustandes abzuwenden?

Wollen Sie gefälligst uns durch ein Schreiben beruhigen, damit wir hoffen können, daß einer Sache, welche Sie mit so vieler Ausdauer vertheidigt haben und wofür die Nachkommenschaft Sie stets in Andenken behalten wird, bald Gerechtigkeit widerfahre.

Wir ergreifen diese Gelegenheit, Herr Baron, Ihnen

Monsieur le Baron,

En qualité d'électeurs de la commune de Thorn, nous nous étions proposés d'avoir l'honneur de vous rendre visite, tant pour vous féliciter pour le résultat inespéré que vous avez obtenu pour vos commettants près de l'Assemblée nationale de Francfort, que pour vous entretenir du malaise qui existe dans la masse de la population. Il est donc utile de vous dire, que les autorités constituées sont cause de tout, parce qu'elles se plaisent à jeter la perturbation parmi les habitants; on ne sait vraiment plus comment faire pour éviter des conflits, qui ne finiront à la longue que par une effusion de sang; cela est venu à tel point que, pour en imposer, notre Régence a demandé à grands cris des troupes, ce dont nous avons été gratifié hier par l'arrivée d'une compagnie de cent hommes, qui naturellement ont été repartis par notre chère et bonne Régence, de manière qu'il n'y a que nous séparatistes auxquels on a pensé; pas un seul des soi-disants Hollandais n'a de logement, tandis que les autres sont surchargés. En outre, le sâle Journal du Limbourg vient ajouter à toutes ces complications par les articles faux et calomnieux, qu'il ne cesse jamais d'insérer pour jeter l'inquiétude et la méfiance parmi les populations. Comment parer à toutes les conséquences d'un tel état de choses; daignez par un mot nous rassurer et nous faire espérer que bientôt on rendra justice à une cause que vous avez su défendre avec tant de persévérance, et pour laquelle la postérité vous portera toujours dans sa mémoire. Nous saisissons cette occasion, Monsieur le Baron, pour vous donner de nouveau l'assurance de notre dévouement, bien certains que vous saurez signaler en temps et lieu aux autorités compétentes les ennemis de la patrie.

P. F. Mombry,
Frische,
Chs.

nochmals die Versicherung unseres Vertrauens und unserer Ergebenheit zu wiederholen, indem wir überzeugt sind, daß Sie zu geeigneter Zeit und Stelle den competenten Behörden die Feinde des Vaterlandes anzuweisen im Stande seyn werden.

P. T. F. Mombry.
Frische, Chs.

An Seine Excellenz Herrn Heckscher, Reichsminister des Auswärtigen 2c. zu Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M., 31. August 1848.

Herr Minister!

So eben hat mein Chef mich benachrichtigt, daß Ew. Excellenz die Proklamation zu kennen wünscht, welche die Herren Deputirten von Limburg bei der Nationalversammlung an ihre Committenten adressirt und in den Zeitungen veröffentlicht haben, in Folge der Entschlüsse dieser Versammlung bezüglich des genannten Herzogthums. Ich beeile mich die Ehre zu haben, Ihm hierbei eine Uebersetzung in einer Abschrift des Briefes zu schicken, wodurch ich am heutigen Morgen selbst das Original an Herrn Bassermann habe zukommen lassen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, bei dieser Gelegenheit die Versicherung meiner höchsten Ergebenheit.

Du Bois.

Son Excellence Monsieur Heckscher, Ministre des Affaires Etrangères de l'Empire, etc. etc. etc. à Francfort s. M.

Francfort, le 31 Août 1848.

Monsieur le Ministre,

Mon Chef venant de m'informer que Votre Excellence désirerait connaître la proclamation de Mrs. les députés du Limbourg à l'Assemblée nationale, adressée à leurs commettants et publiée dans les journaux, par suite des résolutions de cette assemblée relativement au dit Duché, je m'empresse d'avoir l'honneur de Lui envoyer ci-joint une traduction dans une copie de la lettre, par laquelle j'ai transmis ce matin même l'original à Monsieur Bassermann.

Veuillez agréer, Monsieur le Ministre, à cette occasion l'assurance de ma très-haute considération.

Du Bois.

An den Herrn, Herrn Bassermann, Unter-Staats-Secretär bei dem Reichsministerium des Innern zu Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M., 31. August 1848.

Herr Unter-Staats-Secretär!

Ich habe die Ehre, Ihnen unter Couvert die Nr. 5198 des Handelsblattes des letzten 24. Juli zu übergeben, worin Sie gefälligst die Proklamation sehen werden, welche die Herren Deputirten von Limburg bei der Nationalversammlung zu Frankfurt an ihre Wähler erlassen haben, in Folge der Entschlüsse, welche diese Versammlung in ihrer 42. Sitzung am 19. des letzten Juli genommen hat, in Bezug auf die Verhältnisse (Relations) des genannten Herzogthums, den Niederlanden und Deutschland gegenüber.

Ich habe die Freiheit genommen, eine deutsche Uebersetzung hinzuzufügen, welche ich den Beschlüssen der Nationalversammlung gegenüber gestellt habe. Hierdurch wird es Ihnen bequemer seyn, die Wahrheit zu bestätigen von dem was ich gestern bemerkte, indem ich Ihnen sagte, daß der Sinn dieser Beschlüsse mir in der bezüglichen Bekanntmachung nicht treu wiedergegeben schien.

Ich ergreife 2c.

(Unterz.) Du Bois.

Monsieur Monsieur Bassermann, sous-secrétaire d'Etat au Ministère des affaires Etrangères de l'Empire, etc. etc. etc. à Francfort.

Francfort, le 31 Août 1848.

Monsieur le soussecrétaire d'Etat,

J'ai l'honneur de vous transmettre sous ce pli le Nro. 5198 du Handelsblad du 24 Juillet dernier, dans lequel vous pourrez bien trouver la proclamation de Mrs. les députés du Limbourg à l'Assemblée nationale à Francfort, adressée à leurs électeurs par suite des résolutions de cette assemblée, prises dans la 42ième séance du 19 Juillet dernier, relativement aux relations du dit duché vis-à-vis des Pays-Bas et de l'Allemagne.

J'ai pris la liberté d'y joindre une traduction en allemand, que j'ai mise en regard des résolutions de l'Assemblée nationale; de cette manière il vous sera plus facile de constater la vérité de ce que j'avançai hier, en vous disant: que le sens de ces résolutions ne me paraissait pas fidèlement rendu dans la proclamation en question.

Je saisis etc.

(Signé) Du Bois.

Uebersetzung.

Proclamation.

Die Abgeordneten von dem Herzogthum Limburg zur hohen deutschen constituirenden Nationalversammlung in Frankfurt an ihre Wähler.

Meine Herren! Das Schicksal Limburg's ist jetzt entschieden. Die hohe deutsche Nationalversammlung hat einstimmig und unwiderruflich ausgesprochen, daß das Herzogthum Limburg ausschließlich deutscher Staat ist, und nicht mehr als Niederländische Provinz betrachtet werden kann noch darf.

Die Ausgleichung der Schuldfrage bleibt der Genehmigung der Nationalversammlung unterworfen, und darin finden wir eine sichere Bürgschaft gegen jedes Aufdringen von fremden Schulden.

Ihre Abgeordneten, meine Herren, rechnen es sich zur Pflicht an, bei diesem Anlaß, ihren Landgenossen mit dem größten Nachdruck anzuempfehlen, überall und unter allen Umständen die Ruhe zu erhalten und die bestehenden Gesetze zu achten, bis sie durch andere, näher zu bestimmende, werden ersetzt seyn. Dieses ist für Jeden Bürgerpflicht.

(unterz.) Baron von Scherpenzeel.

A. Schoenmaeckers.

Beschlüsse der Nationalversammlung in der Limburger Frage.

Die deutsche Nationalversammlung beschließt:

1) „Daß sie die bisherige Vereinigung des zum deutschen Bunde gehörigen Herzogthums Limburg mit dem Königreich der Niederlande unter einer Verfassung und Verwaltung als unvereinbar mit der deutschen Bundesverfassung betrachte.“

Die Nationalversammlung hat also diese Vereinigung nur als unvereinbar betrachtet, und sie nicht für aufgelöst erklärt, sowie dieses in der Proclamation der Fall ist.

2) „Daß sie auch für das Herzogthum Limburg verpflichtend sey.“

3) „Daß die Frage über die Verpflichtung des Herzogthums Limburg zur Theilnahme an der Holländischen Staatsschuld der provisorischen Centralgewalt zur Vermittelung und einer die Rechte Limburg's wahrenden definitiven Regulirung, deren Ratification der Nationalversammlung vorbehalten wird, überwiesen werde.“

4) Zugleich und — Folge zu geben.

Die Nationalversammlung erkennt hiermit die Verpflichtung des Herzogthums Limburg zur Theilnahme an der Holländischen Staatsschuld an, und sie thut solches um so unzweideutiger durch die Verwerfung des Rauwerck'schen Amendements:

„die deutsche Nationalversammlung erklärt, daß das Herzogthum Limburg keine andere Staatsschulden als seine eigenen zu tragen hat,“

während die Reclamation die Ueberzeugung ausspricht: daß dem Herzogthum keine fremden (d. i. wohl Holländischen) Schulden sollen aufgedrungen werden, und dadurch natürlich die jüngsten Demonstrationen im Herzogthum provocirt hat, wobei das Losungswort war: keine Abgaben mehr.

Beilage I. zum Protokoll der 71. öffentl. Sitzung vom 4. September 1848.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses, die Flußzölle betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Francke**.

Dem volkswirthschaftlichen Ausschusse sind von der Nationalversammlung eine beträchtliche Anzahl Anträge und Petitionen zugewiesen, welche auf die Flußschifffahrt sich beziehen und die baldige Aufhebung der Flußzölle bezwecken:

1) Antrag des Abgeordneten Moritz Mohl vom 19. Mai 1848.
2) Antrag der Abgeordneten Heckscher, Roß und Merck vom 24. Mai 1848.
3) Antrag des Abgeordneten Ziegert.
4) Antrag der Abgeordneten Joseph und Schaffrath.
5) Antrag der Abgeordneten aus Böhmen, Rößler und Genossen.
6) Petitionen von Handelsvorständen und Schifffahrtsinnungen aus 32 Städten an der Elbe, Weser, Rhein, Main, Neckar und der Donau.
7) Petition von Tangermünde.
8) Petition der Handelskammer von Breslau, übergeben vom Abgeordneten v. Rönne.
9) Petition der Schiffer zu Magdeburg, übergeben von dem Abgeordneten Simon.
10) Petition des sächsischen Schiffervereins in Dresden.
11) Petition von 30 Rheinschiffern in Mannheim.
12) Petition der Segelschiffer des Rheins, eingereicht von dem Abgeordneten Raveaux.
13) Petition des Schiffervereins des Kreises Rees.
14) Petition des Schifferstandes zu Mühlheim a. d. Ruhr, übergeben vom Abgeordneten Jacob Grimm.
15) Petition der Bürger von Niederlahnstein.
16) Petition des Filialcomité's der rheinischen Segelschiffer zu Mainz, unterstützt von 50 Uferstädten und Orten des Rheines von Worms bis Coblenz.
17) Petitionen sämmtlicher Schiffer von Bingen.
18) Petition des Directors der Weser-Dampfschifffahrt, Stadtrichter Rose in Hameln, übergeben vom Abgeordneten Stevekoht.
19) Antrag der bayerischen Regierung, übergeben vom Abgeordnetrn v. Closen.
20) Der Verein für öffentliche Interessen in Meppen, betr. das Fahrwasser der Ems.
21) Petition der Schiffer in Grabow.

Es wird hervorgehoben, daß auf der Elbe und dem Rhein und nicht minder auf der Weser, die Zölle, welche mehrfältig die Fracht weit übersteigen, dem leichteren Absatz der Erzeugnisse des Ackerbau's, Bergbau's und der Industrie, sowie der Zufuhr von Lebensbedürfnissen und Rohmaterialien, wesentlich hinderlich sind, mithin den Aufschwung des Handels wie der Schifffahrt in hohem Grade beeinträchtigen. Ein fernerer, nicht geringerer Uebelstand läge in den Verträgen einzelner Uferstaaten unter sich, wodurch die Angehörigen anderer deutscher Staatsgebiete von der gleichmäßigen Verkehrserleichterung ausgeschlossen werden. Es wird mit grellen Farben der bedrückte Nothstand der Schiffer geschildert, von denen viele Tausende an den Bettelstab grathen, wenn nicht baldige Abhülfe erfolgt, und in der schleunigen Aufhebung der Flußzölle ein wichtiges Mittel gesehen, das Vertrauen des deutschen Volks zur Nationalversammlung zu befestigen und zu stärken. Mehrere Bittsteller gehen noch weiter und beantragen den Wegfall sämmtlicher Nebenabgaben, als Hafen-, Krahn-, Waage- und dergleichen Gebühren, insbesondere aber der Brückendurchlaßgelder, um so mehr, als schon die Brücken an sich der Schifffahrt höchst lästig sind. — Nicht geringes Gewicht wird endlich auf die Gemeinsamkeit gelegt, die in der Verbesserung des Fahrwassers, der Erhaltung des Leinpfades, den Uferbauten und der Strompolizei sich zeigen müsse, und nachdrücklich vorgestellt, wie nothwendig zu dem Ende die baldige Anordnung einer allgemeinen Flußschifffahrtsbehörde durch die Centralgewalt erscheine, welche praktische, sachverständige Männer zu ihren Berathungen hinzuzuziehen haben werde.

Die bayrische Regierung macht es geltend, daß Bayern jederzeit bestrebt gewesen ist, die gemeinsamen Verkehrsbeziehungen zu erleichtern und zu befördern, daß es seinerseits diesem Zwecke durch gänzliche Einstellung der Erhebung der Schifffahrtsabgaben auf der Donau und dem Maine, durch den großartigen Bau des Ludwigskanals, durch ausgedehnte und kostbare Flußbauten sehr große Opfer gebracht und daß in gegenwärtiger Zeit, wo der Verkehr nach Außen hin bedenklicher Stockung unterliege, mit Zuversicht anzunehmen sey, die deutschen Regierungen würden es als gemeinsame und dringende Aufgabe betrachten, alle und jede Hindernisse des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen hinwegzuräumen. Im Einzelnen wird unter anderem herausgehoben, die Rheinschifffahrt sey dadurch, daß Preußen auf seinen Rheinstrecken von dem innern Schifffahrtsverkehr und von denjenigen zu Wasser über Emmerich eingesendeten Gütern, die auf den preußischen Rheinstrecken zum Eingang verzollt werden, keine Rheinzölle erhebt, daß Nassau hinsichtlich der Rheinzölle im Zollverein eine exceptionelle Stellung behaupte, und daß auch das Großherzogthum Hessen theilweise noch Rheinzölle in Fällen erhebt, wo Bayern und Baden ein anderes Verfahren beobachten, eine Verschiedenheit und Ungleichheit der Abgabenerhebung entstanden, die ebensowohl den Absichten der Wiener Congreßacte als den Bestimmungen der Zollvereinsverträge widerspreche. — Ohne Zweifel würden die Niederlande gegen Theilnahme an den Vortheilen der Aufhebung der Flußzölle, entsprechende Zugeständnisse machen.

Eine reifliche Prüfung dieser einflußreichen Angelegenheit und Berathung derselben mit den hier anwesenden Regierungsbeauftragten, hat den Ausschuß zu nachfolgenden Bemerkungen und Anträgen geführt.

Es ist eine alte oft gehörte Klage, daß die deutschen Ströme, diese Adern des Verkehrs, durch Zölle und andere Abgaben in hohem Grade bebürdet sind. Deutschland's geographische Lage und die nationale Einheit seiner Stämme fordert augenscheinlich dazu auf, den Durchgangsverkehr in jeder Weise zu fördern und den Binnenhandel zwischen den einzelnen Stämmen von den hemmenden Fesseln möglichst zu befreien. Statt dessen sehen wir, als eine traurige Folge bisheriger Zerrissenheit, in den bestehenden Flußschifffahrtsacten und Regulativen meistens nur Resultate einer sehr weit gehenden Besteuerungssucht, und ferner den großen Uebelstand, daß einzelne Uferstaaten den Schifffahrtsverkehr ihrer Flußhäfen und Angehörigen durch gänzlichen oder theilweisen Nachlaß der Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben vor dem Verkehr der Angehörigen benachbarter deutscher Staaten begünstigt, somit den letzteren die Mitbewerbung im Handel und Gewerbe erschwert haben.

Auf der Elbe, die fast von der Strommündung an, bis zu ihrer Quelle mit Zöllen und sonstigen Abgaben belegt ist, trifft die erwähnte Benachtheiligung insonderheit das hintenliegende Böhmen in der Einfuhr der Rohstoffe und der Ausfuhr seiner Erzeugnisse durch die für die preußisch-sächsischen Elbstrecken angeordneten Zollnachläße. Gleiches gilt auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen für die Oberrheinischen, Main- und Neckar-Uferstaaten. Seit dem Osnabrücker Frieden sind trotz mannichfacher Deputationen und Commissionen bis auf die neueste Zeit die Flußzölle Gegenstand der lautesten wie der gerechtesten Beschwerden gewesen. Deutschland's umfassendes Handelsgebiet ward dadurch in seinen natürlichen Rechten wesentlich beeinträchtigt, zu Gunsten Frankreich's, welchem Belastungen der Durchfuhr so gut wie fremd geblieben sind. Die Wiener Congreßacte in ihren Bestimmungen über die Flußschifffahrt wollte solche Ergebnisse nicht herbeiführen. Nach ihrem Ausspruche in den Art. 108—117 sollte bei Feststellung des Tarifs, in keinem Falle die derzeit bestehende Abgabe erhöht werden, vielmehr der Gesichtspunct leitend seyn, durch Erleichterung der Schifffahrt den Handel zu ermuthigen, und als annähernde Norm das Rheinoctroy dienen. Die Annexe 16, auf letzteres sich beziehend, wiederholt im Art. 4, als ein dem wahren Interesse der Staaten entsprechendes Princip, die Vorschrift: den Handel zu beleben, und macht darauf aufmerksam daß die Abgaben wesentlich nur zur Deckung der Unterhaltungskosten bestimmt seyen. Der Artikel 19 der Bundesacte verheißt Berathungen wegen der Schifffahrt, auf der Basis der ebenerwähnten Grundsätze. In den seitdem verflossenen 33 Jahren ist ungeachtet der Erneuerung dieser Verheißung in den Wiener Conferenzen vom Jahr 1834, kein diesfälliger Bundesbeschluß zu Tage gekommen.

Die wichtige Angelegenheit der Flußschifffahrt ist, behufs der Ausführung nie von einem allgemeinen deutschen Standpuncte aufgefaßt worden, dagegen ward solche durch einzelne, unter sich abweichende Verträge und Regulative,

zerstückelt für Elbe, Weser, Ems und Rhein mit ihren Nebenflüssen und die in der Congreßacte aufgestellte Begrenzung der Zollerhebungen auf den für die Unterhaltung der Fahrbahn erforderlichen Bedarf keineswegs eingehalten.

Manche Ströme, z. B. die Oder, Weichsel, Havel und andere, auch die Donau sind mit Staatsabgaben allerdings nicht beschwert; lästig sind dagegen auf letzterem Strome die Abgaben, welche von Gemeinheiten und einzelnen Personen erhoben werden.

Trotz aller Vorschriften und Vereinbarungen sind endlich die Maaßregeln zur Correction des Fahrwassers und die sonstigen Veranstaltungen zur Beförderung und Erleichterung der Schifffahrt seither auf den meisten Flußstrecken höchst unvollkommen geblieben und mußten es bleiben, weil gemeinsame Planlegung und Ausführung so wie Beaufsichtigung gänzlich fehlte.

Die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Aenderung und die Beseitigung mancher Uebelstände wird auch von sämmtlichen Regierungsbeauftragten vollkommen anerkannt, so wie alle darin einverstanden sind, daß dem Reiche die Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Ströme zu übertragen sey.

Für Oesterreich und Preußen wird ferner erklärt, daß diese Regierungen zur gänzlichen Aufhebung der Flußzölle, wie Preußen hinzufügt, selbst mit Aufopferung namhafter finanzieller Interessen, bereitwilligst die Hand bieten würden.

Die Zölle *) auf der Elbe, der Weser und dem Rheine mit ihren Nebenflüssen lassen sich für Elbe, Rhein und Weser, so weit darüber Nachrichten vorliegen, im Gesammtbetrage veranschlagen auf jährlich reichlich 2 Millionen Thlr., wogegen an Unterhaltungskosten von sämmtlichen Uferstaaten, jedoch mit höchst ungleicher Vertheilung, jährlich aufgewendet werden: „circa 987,000 Thlr. **).

---

*) Auf der Elbe beträgt der Zoll, außer dem Esslinger- und Stader-Zoll, für welchen letzteren ein specieller Tarif gilt, von Güter des Normalsatzes von Hamburg bis Melnik in Böhmen: 1 Rthlr. 3 Sgr. 11 Pf. für den Zoll-Centner.

Auf dem Rhein pr. Centner à 50 Killogr. zu Berg 2 Francs, 69 Centimes, 81 Millimes.
„ Thal 1 „ 79 „ 47 „

Neben einer Recognitionsgebühr von den Schiffen
auf der Weser, pr. Centner 6 Sgr. 6⅔ Pf.
„ dem Neckar „ „ 6 Kr.
„ der Ems „ Last à 4000 Pfund 2 Rthlr.

**) Die Zölle tragen ein:

I. Von der Elbe:

1) Für Hannover an Stader Zoll	Rthlr.	158,000
an sonstigem Elbzoll	„	361,000
2) für Hamburg und Lübeck, beiderstädtisches Gebiet	„	10,000
3) Lauenburg, einschließlich der Stuknitz	„	67,500
4) Mecklenburg	„	218,000
5) Preußen	„	64,000
6) Anhalt	„	60,000
7) Sachsen	„	20,000
8) Böhmen	„	20,000
	Rthlr.	1,008,500

jährlich.

An Unterhaltungskosten dagegen sind für die Elbe verwendet, nach dem Durchschnitt der Jahre 1844—46.

1) Für Böhmen	Rthlr.	33,000
2) „ Sachsen	„	80,000
3) „ Preußen	„	120,000
4) „ Anhalt	„	20,000
5) „ Hannover oberhalb Harburg	„	53,000
6) „ Mecklenburg	„	19,000
7) „ Lauenburg	„	4,000
8) „ Hamburg und Lübeck	„	4,600
9) „ Hamburg allein	„	78,000
	Rthlr.	381,600
Also übersteigt die Hebung von	„	1,008,500
um	Rthlr.	626,900

jährlich die Verwendung.

II. Vom Rheine beziehen durchschnittlich Brutto in runden Zahlen.

1) Preußen	Rthlr.	390,000
2) Nassau mit dem Mainzoll	„	60,000
3) Großherzogthum Hessen	„	155,000
4) Baden	„	70,000
5) Bayern	„	30,000
	Rthlr.	905,000

Der Kostenaufwand für Forträumung der Hindernisse im Flußbette und die Verbesserung der Strombahn für die weitere Regulirung des Flusses, so wie für Anlage und Unterhaltung der Leinpfade belaufen sich nach einem 4jährigen Durchschnitte:

1) Für Preußen auf	Rthlr.	215,000
2) „ Nassau	„	58,000
3) „ Großherzogthum Hessen	„	48,000
4) „ Baden	„	241,000
5) „ Bayern	„	43,000
	Rthlr.	605,000

Also ergiebt sich ein Ueberschuß der Hebung über die Verwendung von gegen 300,000 Rthlr.

Auf der Weser erhebt jährlich Hannover circa	22,000	„
Auf der Ems erhebt jährlich Hannover „	9,000	„

So wie als nothwendige Folge der Bildung eines einzigen Zoll- und Handelssystems von ganz Deutschland, selbstredend die Durchgangsabgaben auf Eisenbahnen und andern Landwegen werden wegfallen müssen, so ist die Zeit nunmehr gekommen, um in kräftiger und nachhaltiger Weise die Flußschifffahrt von ihren Fesseln zu befreien, Millionen deutscher Gewerbtreibender den täglichen Erwerb zu erleichtern, die deutschen Ströme in die gleiche Lage möglichster Freiheit von Abgaben zu versetzen und ernstlich Bedacht zu nehmen auf eine gleichmäßige Unterhaltung und Verbesserung des Fahrwassers. Es ist dies um so unerläßlicher als die schon jetzt durch Eisenbahnen und Chausseen außerordentlich erschwerte Concurrenz der Ströme auf vielen Strecken völlig unmöglich wird, wenn erstere, wie dies voraussichtlich der Fall seyn wird, vom Durchgangszoll befreit, die Flußzölle dagegen nicht aufgehoben würden. Mit dem Wegfall derselben verbindet sich von selbst der fernere sehr wesentliche Vortheil, daß der durch Zollrevision und sonstige Zollformalitäten bewirkte sehr beträchtliche Aufenthalt in der Fahrt schwindet, welcher jetzt die Zinsen aus dem Schiffs- und Waaren-Capital, so wie die Zehrungskosten der Mannschaft erhöht, anderer Uebelstände zu geschweigen.

Die gegenwärtige Zeit, in der so manche Erwerbsquelle versiegt ist, in der so dringende Anforderungen gestellt werden, auf Beschäftigung, auf Hinleitung der gewerbthätigen Kräfte in ordnungsmäßige Wege, erheischt aufs nachdrücklichste die schleunige Ergreifung von Maaßregeln, welche im Stande sind, durch Belebung von Handel und Verkehr jenem Ziele möglichst sich zu nähern. In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse und aufgefordert durch den Andrang der zahlreichen Petitionen und Beschwerden, hat Ihr Ausschuß sich verpflichtet gefühlt, nicht erst die Vollendung der deutschen Verfassungsurkunde abzuwarten, für welche von der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses gleichfalls die freie Flußschifffahrt beantragt ist, sondern schon gegenwärtig den angefügten Gesetzesentwurf vorzulegen, wonach die Flußzölle gänzlich aufgehoben und die Unterhaltung der sogenannten conventionellen Ströme dem Reiche zu übertragen ist, dessen Centralgewalt wegen Erlassung einer Flußschifffahrtsordnung seiner Zeit das Erforderliche wahrzunehmen haben wird. Vermöge solcher Maaßregeln wird Verkehrserleichterung mit einheitlicher Verwaltung Hand in Hand gehen, ferner aber der Wegfall deutscher Stromzölle nothwendig von selbst die Ermäßigung fremder ähnlicher Abgaben erwirken, welche auf Concurrenzstraßen, deutschem Handel und deutscher Schifffahrt lästig sind. Andererseits durfte es nicht außer Acht gelassen werden, daß die Einbuße, die mehrere deutsche Staaten in ihrer Einnahme erleiden, eine Erwägung der Entschädigungsfrage unerläßlich macht. Das Fundament zur Beurtheilung dieser Frage, bei der im Einverständniß mit den Regierungsbeauftragten, auch die, durch den Reichsdeputationsschluß von 1804 als Entschädigung für deutsche Reichsstände, auf die Rheinzölle angewiesenen und durch die Bundesacte Artikel 15, sowie durch schiedsrichterliche Entscheidung vom 26. März 1816 garantirten Renten und Pensionen in Betracht kommen müssen, darf allerdings nicht gesucht werden in der althistorischen Zeit, wo Raubritter und Wegelagerer die Zölle einführten, vielmehr steht es fest, daß schon der Osnabrücker Friedensschluß vor gerade 200 Jahren mit Consens von Kaiser und Reich Wasserzölle zuließ, und zu der schon angeführten Congreß- und Bundesacte, kommen als bestätigende Specialverträge hinzu:

Für die Elbe die Acte von 1821, 1844,
" " Weser die Acte vom 10. September 1823, und spätere Erlasse;
" den Rhein " " " 31. März 1831, und spätere Erlasse;
" " Neckar vom 1. Juli 1842;
" die Ems vom 13. März 1843.

Allein es läßt sich nicht leugnen, daß alle diese Specialverträge, welche lediglich im fiscalischen Interesse der betheiligten Uferstaaten abgeschlossen sind, von dem Standpunkt der Volksvertretung, den die Nationalversammlung eingenommen hat, einer Prüfung zu unterziehen seyn werden, welche der Entschädigung weniger günstig seyn dürfte. In Erwägung dieser Gründe und wegen des Mangels an Materialien zur erschöpfenden allseitigen Beurtheilung dieser Angelegenheit in Verbindung mit anderen, das Finanzwesen der Einzelstaaten berührenden Anordnungen der Reichsgewalt, ist zur Zeit die Frage eine offene geblieben und deren Beantwortung einem Reichsgesetze überlassen worden.

Zwar werden diese Ansichten von den Regierungsbeauftragten nicht getheilt; sie halten vielmehr, mit alleiniger Ausnahme derer für Würtemberg, Baden, Schleswig-Holstein und Hamburg, die Erlassung eines Gesetzes über die Flußzölle für unthunlich vor Vollendung der Reichsverfassung und vor Regulirung der allgemeinen Zoll- und Handelsverhältnisse Deutschland's. Sie beantragen, daß den Einzelstaaten nach wie vor die Unterhaltung und Verbesserung der Fahrbahn, wenn auch unter Oberaufsicht des Reichs, überlassen und Neuanlagen durch das Reich besonders bestimmt werden; sie wünschen statt völliger Aufhebung der Zölle, die Feststellung eines Wasserweggeldes durch die Reichsgewalt, behufs Deckung der Unterhaltungskosten und in der Art, daß ein ungünstigerer Zustand, als der in den geltenden Conventionen bestimmte, nicht eintrete, und erklären sich für eine mit dem Wegfall der jetzigen Zölle gleichzeitig zu gewährende vollständige Entschädigung. Insonderheit von Hannover, Mecklenburg und Lauenburg, sowie vom Großherzogthum Hessen und von Nassau wird hervorgehoben, daß widrigenfalls das Recht würde verletzt werden, daß neue Steuern unentbehrlich seyen, deren Ausschreibung Mißstimmung erzeuge, daß in Lauenburg z. B. eine Ersatzsteuer von 3 Rthlr. pr. Kopf erforderlich und daß die Stadt Lauenburg durch den Aufenthalt der Schiffer und Zollbeamten existire. — Lübeck und Hamburg empfehlen indessen dringend eine sofortige durchgreifende Ermäßigung, wenigstens der Elbzölle.

Ihr Ausschuß hat sich, nach mehrfacher Erwägung, nicht davon überzeugen können, daß diese Anträge vor den Bestimmungen des Entwurfs den Vorzug verdienen, er hält solche zum Theil schon durch das Angeführte widerlegt, und bemerkt noch folgendes: Die Flußschifffahrt steht in keiner unmittelbaren Verbindung mit dem allgemeinen System des

Handels und Zolles; bildet vielmehr eine völlig abgesonderte Branche, deren Regulirung bei weitem nicht so tief in alle industrielle und finanzielle Verhältnisse der Staaten und der Einzelnen eingreift, als eine allgemeine Zoll- und Handelsvereinigung und Reform. Es läßt sich demnach nicht rechtfertigen, die vielfach an die Nationalversammlung gelangten Beschwerden und Klagen abermals auf die Zukunft zu verweisen und mittlerweile den Nothstand der Schiffer und den Druck des Handels gänzlich unberücksichtigt fortbestehen zu lassen. Die bisherigen Nichtleistungen mehrerer Staaten hinsichtlich der Flußcorrectionen fordern wahrlich nicht dazu auf, den jetzigen Zustand von neuem zu sanctioniren, und obendrein solchen noch zu verschlechtern. Letzteres würde der Fall seyn, wenn eine den Unterhaltungskosten entsprechende Abgabe allgemein aufgelegt wird. Jetzt nämlich wird von mehren Uferstaaten beträchtlich mehr verwendet für die Unterhaltung als sie einnehmen, und die Andeutung der Regierungsbeauftragten, der Zustand dürfe nicht ungünstiger werden, als die bestehenden Schifffahrts-Correctionen gestatteten, kann überdem deßhalb keine Beruhigung gewähren, weil einzelne Staaten, z. B. Preußen und Sachsen, wenigstens für ihre Flußstrecken, Zollnachlasse bewilligt haben, die nicht in jenen Conventionen ihre Begründung finden. Die Entschädigung endlich soll keineswegs schon jetzt abgeschnitten, vielmehr diese Seite der Sache später um so reiflicher erwogen werden, weil dann alle Materialien zusammengebracht sind und es sich beurtheilen läßt, ob Ersatzsteuern erforderlich, was unter anderen für Lauenburg, welches seither einen Ueberschuß an Dänemark gesteuert hat, sehr zweifelhaft seyn mag. — Wie Lauenburg, so wird auch mancher andere Flußhafen durch die beabsichtigte Maaßregel in eine veränderte Lage kommen, ohne daß deshalb die Aussicht benommen wäre, in anderer Weise sich zu erholen.

Ueber die Einzelheiten des Entwurfs müssen folgende Erläuterungen gegeben werden.

Zum §. 1.

Der Majorität des Ausschusses scheinen sehr gewichtige Gründe zu sprechen für die vorgeschlagene Beschränkung des Gesetzes auf die mehrere deutsche Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse, auf die sogenannten conventionellen Ströme: Elbe, Weser, Ems, Rhein, mit ihren Nebenflüssen Main, Neckar, Lahn, so wie auf den Inn und der Donau. Im wesentlichen nur auf diesen Strömen werden Zölle erhoben; diese Ströme vermitteln den großen, umfassenden Handels- und Schifffahrts-Verkehr und bilden die mehren deutschen Staaten gemeinsamen Verbindungswege, weshalb auch die Bestimmungen der Wiener Congreßacte über Flußschifffahrt nur auf solche Ströme sich bezogen haben. — Es liegt im Wesen des Bundesstaates, nur diejenigen Verhältnisse in den Bereich der Gesetzgebung des Reiches zu ziehen, welche mehren Einzelstaaten gemeinschaftlich sind, die übrigen deutschen Flüsse sind insofern von mehr untergeordneter Bedeutung, weil sie nur der Schifffahrt der Angehörigen des Einzelstaats zu dienen geeignet sind. Ferner muß sehr wesentlich in Betracht kommen, daß eine dem Reiche, welches schon durch Uebernahme der Unterhaltung der conventionellen Ströme ein sehr bedeutendes Opfer bringt, zugewiesene Erhaltung a l l e r schiffbaren Flüsse Deutschland's in schiffbarem Stande, demselben eine außerordentlich große, eine kaum erschwingliche finanzielle und administrative Last aufbürden würde, ohne für die hierzu erforderlichen Mittel irgendwie zu sorgen.

Ohnehin ist nicht zu verkennen, daß die Billigkeit, welche laut dafür spricht, den Staaten, deren bisherige Einnahmen von Flußzöllen aufhört, nicht länger die Lasten aufzubürden, keineswegs auch denjenigen Staaten zur Seite steht, welche seither die Flüsse aus eigenen Mitteln ohne Zollauflagen unterhalten haben.

Daß die conventionellen Ströme von a l l e n das Schiff oder die Waare betreffenden Zöllen und Abgaben befreit werden, rechtfertigt sich durch folgendes:

Der Grundsatz der Wiener Congreßacte, die Flußzölle auf die zur Erhaltung der Schiffbarkeit nothwendigen Einnahmen zu beschränken, ist, wie die seitherige Erfahrung zur Genüge dargethan hat, keineswegs geeignet die Schifffahrt vor drückender Belastung zu sichern. Großentheils liegt dies in der Natur der Sache; denn ein Wasserweggeld, dessen Höhe nach den Kosten der Unterhaltung sich richten soll, kann an sich keinen Maaßstab geben, der im Vorwege sich fest bestimmen ließe, weil die Unterhaltungskosten meistens erst nachträglich mit Genauigkeit sich übersehen lassen und Voranschläge, deren Innehaltung häufig durch Naturereignisse vereitelt wird, nicht die Grundlage eines Tarifs bilden können, auf den Handels-Unternehmungen auch nur mit einiger Sicherheit sich bauen ließen. Hierzu kommt die nothwendige Beweglichkeit und Veränderlichkeit eines solchen Tarifs, der nach dem jährlich wechselnden Umfange der Wasserbauten sich zu richten hätte, und der ebendeßhalb die für den Handelsstand so wesentliche Möglichkeit der vorgängigen Berechnung der Abgaben ausschließen würde. Außerdem trifft die Unterhaltungslast der Ufer mit Recht hauptsächlich die anwohnenden Grundbesitzer, und darf nicht allein der Schifffahrt aufgebürdet werden.

Wie schon erwähnt, haben endlich mehrere Staaten, vornehmlich Böhmen, Sachsen, Preußen auf der Elbe, Baden und Bayern auf dem Rheine bisher mehr verwendet, als sie an Flußabgaben bezogen, so daß nach jenem Grundsatze die Flußstrecken dieser Staaten statt erleichtert zu werden, neu oder höher als früher belastet werden müßten. Auf der anderen Seite ist das Beispiel anderer Staaten, welche bisher aus den Wasserzöllen eine sehr reichlich fließende Einnahmsquelle zum Nachtheil der Schifffahrt und des Handels gemacht haben, abschreckend genug, um die künftige Reichsgesetzgebung einer ähnlichen Versuchung nicht aussetzen zu wollen, und das beste, zutreffendste Mittel, die möglichste Verkehrserleichterung zu erzielen, ist offenbar die völlige Abgabenfreiheit.

Nur die d e u t s c h e Schifffahrt, d. h. die Schifffahrt unter deutscher Flagge soll nach dem Entwurfe von Zöllen und Abgaben befreit werden, damit die Möglichkeit der Retorsion gegen unbillige Behandlung von Seiten des Auslandes, nicht

ausgeschlossen sey. Bereits bestehende Verträge einzelner deutschen Staaten mit fremden, z. B. Preußen mit Holland, Hannover mit England, Belgien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche der Flagge dieser fremden Staaten gleiche Berechtigung mit der eignen einräumen, werden für die Zeit ihrer Dauer, durch das vorliegende Gesetz freilich nicht gehoben werden können. Dagegen findet der Ausschuß keine genügende Veranlassung, nach dem Antrage der Bevollmächtigten für Preußen und Hannover hinsichtlich des Rheins zunächst eine Regulirung der Verhältnisse mit Holland abzuwarten, und die eventuelle Aufhebung der Rheinzölle als Verhandlungsmittel zu benutzen um mehrere schon lange erhobene Anforderungen an Holland erfüllt zu sehen. Es leuchtet vor allen Dingen ein, daß der Rhein von der allgemeinen Maaßregel auch nur vorläufig nicht ausgenommen werden darf, so wenig als Grund vorhanden, wegen der Verhältnisse zu Holland die ganze Angelegenheit der Flußzölle in's Unbestimmte hin zu vertagen. Das zu erwartende deutsche Zoll- und Handelssystem bietet um vieles kräftigere und wirksamere Maaßregeln dar, damit Holland in Bezug auf die Rheinschifffahrt und manche andere commercielle Verhältnisse gefügiger gegen Deutschland werde. Die Regierungsbeauftragten für Würtemberg und Baden erklären sich hiermit auch völlig einverstanden und erinnern noch daran, daß ein Bestehenbleiben der Rheinzölle wegen etwaiger vorgängiger Verhandlungen mit Holland, nur die Folge haben werde, daß für den Bezug holländischer Waaren der Rhein verlassen, dagegen die Eisenbahn von Antwerpen bis Köln werde benutzt werden.

Zum §. 2.

Es versteht sich von selbst, daß, indem die erwähnten Flüsse von Zöllen und Abgaben auf Schiff oder Waare befreit werden, hierunter nur die Wasserzölle, nicht aber die auf die Ein- oder Ausfuhr durch den allgemeinen Zolltarif gelegten Waarenzölle verstanden werden. Die in Artikel 2 aufgezählten Abgaben bedürfen indessen einer besonderen Erwähnung. Sie veranlassen weder Verzögerung wie die Brückendurchlaßgelder, noch ist zu befürchten, daß sie zu ungebührlicher Höhe gesteigert werden, wenn sie der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reiches unterworfen sind. Eine Vernachlässigung der damit zusammenhängenden Anstalten ist ebenfalls nicht zu besorgen, da ihre Erhaltung gewöhnlich im unmittelbaren Interesse von Gemeinden, Gesellschaften oder Privatleuten liegt. Es ist daher kein hinreichender Grund vorhanden durch Aufhebung dieser Gebühren und Uebernahme der Einrichtungen, zu deren Unterhaltung sie bestimmt sind, das Reich zu beschweren.

Zum §. 3.

Anders verhält es sich mit der Unterhaltung der Ströme und Flüsse in schiffbarem Stande.

Die Erfahrung hat zu deutlich gelehrt, daß selbst der Bezug von hohen Schifffahrtsabgaben die Erhaltung der Wasserstraßen durch die einzelnen Staaten nicht genügend sichert, als daß diese Unterhaltung, welche im Einverständniß mit den Regierungsbevollmächtigten auch auf den Leinpfad erstreckt ist, nach dem Wegfall der aus den Flußzöllen herrührenden Einnahmen, den Einzelstaaten überlassen werden dürfte. Nur wenn das Reich die Unterhaltung übernimmt, wird, wie sehr die Bevollmächtigten dieß auch in der Besorgniß bezweifeln, daß von der Reichsgewalt für die Wahrung der Particularinteressen insonderheit der kleineren Staaten nicht genügend werde Sorge getragen werden, eine alle Ströme und den ganzen Lauf jedes einzelnen gleichmäßig im Auge haltende, gerechte, dem Bedarf entsprechende Behandlung der Wasserbauten sich erwarten lassen. Uebrigens bleibt es der Reichsgewalt überlassen zu bestimmen, wie die Verwaltung des Reichswasserbauwesens einzurichten seyn wird, und insbesondere hinsichtlich der Benutzung der Wasserbaubeamten der einzelnen Staaten für das Reich die zweckmäßigsten Bestimmungen zu treffen.

Es liegt indessen in der gegenwärtigen Lage der Dinge, daß einstweilen noch die Einzelstaaten gegen Ersatz von Seiten des Reichs, die Erhaltung und Verbesserung der Ströme zu beschaffen haben.

Zum §. 4.

Die Erlassung einer neuen und allgemeinen Flußschifffahrts-Ordnung ist ein dringendes Bedürfniß. Die sachgemäße und zutreffende Abhülfe desselben erfordert aber manigfache Vorarbeiten, welche der Reichsgesetzgebung zu überweisen seyn dürften.

Zum §. 5.

Der §. 5 ist nach dem Vorschlage der Regierungsbeauftragten aufgenommen und bedarf keiner weiteren Rechtfertigung.

Was schließlich den Zeitpunkt der Ausführung betrifft, so scheint es dringend erforderlich, denselben nicht weiter hinaus zu schieben, als bis zur nächsten Schifffahrtsperiode, weßhalb der 1. Januar 1849 im §. 6 genannt worden ist.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Flußzölle.

§. 1.

Alle schiffbaren Flüsse, welche verschiedene deutsche Staaten durchströmen oder begrenzen, sind auf deutschem Gebiete bis in's Meer für deutsche Schiffahrt frei von allen das Schiff oder die Waare treffenden Zöllen und Abgaben mit Einschluß der Brückendurchlaßgelder.

Gleiches gilt von der Holzflößerei auf den vorgedachten schiffbaren Flußstrecken. Von fremden Schiffen und deren Ladung dürfen nur durch die Reichsgewalt Wasserzölle u. d. gl. Abgaben erhoben werden und fließen solche in die Reichskasse.

§. 2.

Die bisherigen Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleußen- u. d. gl. Gebühren in den an diesen Flüssen gelegenen Orten bleiben bis auf weitere Anordnung bestehen.

§. 3.

Die Erhaltung und Verbesserung des Fahrwassers so wie des Leinpfades der bezeichneten Flüsse liegt dem Reiche ob. Doch haben bis auf weitere Verfügung durch das Reich, die Einzelstaaten, welchen die Unterhaltung dieser Flüsse bisher oblag, dieselbe auch ferner zu beschaffen, unter Oberaufsicht einer von der provisorischen Centralgewalt sofort niederzusetzenden Flußschifffahrtsbehörde und gegen Erstattung der von dieser gebilligten Ausgaben aus der Reichskasse.

§. 4.

Bis zur Erlassung einer Flußschiffsfahrtsordnung durch die Reichsgesetzgebung bleiben die bestehenden Schifffahrtsacten und Regulative, mit Ausnahme der auf die genannten Zölle und Abgaben sich beziehenden Bestimmungen in Wirksamkeit.

§. 5.

Hinsichtlich der Benutzung der Wasserstraßen, Schifffahrtsanstalten, so wie hinsichtlich aller in diesem Gesetze erwähnten Abgaben, sollen alle Angehörigen des deutschen Reichs völlig gleich gehalten werden; insbesondere darf kein Unterschied in der Art stattfinden, daß dadurch eine Begünstigung der Angehörigen, der Schiffe der Landungsplätze oder des Handels des einen deutschen Staats vor denen des anderen bewirkt wird.

§. 6.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1849 in Wirksamkeit.

§. 7.

Ob und in welcher Weise den einzelnen Staaten, Gemeinheiten oder Personen für den Wegfall der reinen Einnahmen aus den aufgehobenen Zöllen und Abgaben eine Entschädigung zu gewähren seyn möge, wird durch ein Reichsgesetz entschieden werden.

Minoritäts-Erachten

zu §. 1 des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Flußzölle.

Die Unterzeichneten beantragen zu § 1. den Zusatz:

„Auf den Rhein findet dies Gesetz keine Anwendung, vielmehr wird die Centralgewalt über die gegenseitige Aufhebung der Rheinzölle mit den fremden Uferstaaten in sofortige Unterhandlung treten und das Resultat der Verhandlung baldmöglichst der Nationalversammlung mittheilen.“

So wünschenswerth im allgemeinen die baldige Aufhebung der Flußzölle ist, so bestehen doch in Beziehung auf den Rhein eigenthümliche Verhältnisse, welche es bedenklich erscheinen lassen, die auf demselben erhobenen Wasserzölle ohne Weiteres abzuschaffen. Die Abschaffung soll geschehen im Interesse des Handels und der Schifffahrt. Aber man erzeigt beiden einen ungleich größeren Dienst, wenn man die Abschaffung jener Zölle zugleich dazu benutzt, Abstellungen von Beschwerden vom Auslande zu erlangen, deren Fortdauer sonst dringend zu besorgen ist. Der Rhein durchströmt bekanntlich auch das Gebiet fremder Staaten und die Erhebung von Wasserzöllen auf demselben ist durch völkerrechtliche unter jenen Staaten abgeschlossene Verträge geregelt, an welchen einseitig nichts geändert werden kann. Wollte man ohne Weiteres auf dem deutschen Rhein die Rheinzölle aufheben, so wäre dies eine Maßregel, die vorzugsweise den Niederlanden zu Gute kommen würde, indem es den Handel seiner Colonien (der, als der wahren Gegenseitigkeit entbehrend, von deutscher Seite keiner Förderung bedarf) fördern und heben würde. Allerdings hebt der § 1 des Entwurfs die Flußzölle nur für deutsche Schifffahrt auf, so daß die niederländische Flagge nicht ohne Weiteres an dieser Aufhebung Theil nehmen würde. Allein dieser Vorbehalt ist aus zweierlei Gründen nicht genügend:

1) weil nach Art. 7. lit. B. des am 3. Juni 1837 zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschloßenen Handels- und Schifffahrtstractats wenigstens auf dem preußischen Rhein die niederländische Flagge ohne Weiteres an den der preußischen Flagge gewährten Vortheilen Theil nehmen würde, und

2) insbesondere weil die Niederlande allerdings ein Interesse dabei haben, daß auch ihre Flagge auf dem Rhein wasserzollfrei sey, während sie jedoch vorzugsweise dabei interessirt sind, daß von ihren Colonialproducten in Deutschland überhaupt kein Wasserzoll erhoben werde, einerlei, ob die Einführung in die deutschen Rheinhäfen unter niederländischer oder unter anderer Flagge erfolgt. Die Politik der Niederlande ist es von jeher gewesen, mit ihren Colonialproducten die deutschen Märkte zu überschwemmen und dieser Zweck wird in hohem Grade auch dann schon gefördert, wenn nur die unter deutscher Flagge eingehenden Colonialproducte rheinzollfrei sind.

Die Niederlande sind schon seit Eröffnung der Eisenbahn von Köln nach Antwerpen eifrig bemüht gewesen, die Aufhebung oder Ermäßigung des Rheinzolles zu erlangen. Gibt man ihnen diese Freiheit ohne Entgeld, so werden sie mit der beim jusqu'à la mer bewiesenen Hartnäckigkeit die Gründe zu den Beschwerden fortbestehen lassen, welche der deutsche Handel und die deutsche Schifffahrt schon seit Jahren gegen sie führt. Umgekehrt ist mit Grund zu erwarten, daß ein richtiger Gebrauch der jetzt auf dem deutschen Rhein erhobenen Rheinzölle als Unterhandlungsmittel die Niederlande bereit finden wird, als Gegeneoneession nicht nur ihre eigenen Rheinzölle und das droit fixe aufzuheben und die übrigen Beschwerden über Hindernisse der Rheinschifffahrt (Verwilderung der Waal, Mangel des Leinpfades an derselben, Lootsenzwang und übermäßig hohe Gewerbesteuer, Mangel an Niederlagen in Rotterdam, verweigerte Gleichstellung der Binnenschifffahrt auf den Gewässern zwischen Rhein und Schelde mit der Rheinschifffahrt u. s. w.) abzustellen, sondern auch durch Gleichstellung des deutschen Handels mit dem belgischen und durch Nachlaß von ihrer monopolistischen Colonialpolitik Zugeständnisse zu machen, durch welche allein ein auf Gegenseitigkeit beruhender Handelsverkehr mit den Niederlanden erreicht werden kann. Sollten dieselben dazu auf keine andere Weise zu vermögen seyn, so würden, wie auch der Bericht andeutet, dem großen und einigen Deutschland allerdings noch andere kräftige Mittel den Niederlanden gegenüber zu Gebote stehen, allein Niemand wird behaupten, daß es weise ist, ein bestehendes Unterhandlungsmittel aus den Händen zu geben und in der Erwartung neu zu schaffender den Handel zu gefährden. Aehnliche Verhältnisse finden Frankreich gegenüber statt, das sich ebenfalls bereit finden wird, für die Aufhebung der Rheinzölle auf dem deutschen Rhein Gegenconcessionen zu machen. Es leuchtet ein, daß es zur Regelung dieser Verhältnisse und zur Feststellung der Bedingungen unter denen es allein rathsam erscheinen kann, zur Aufhebung der Rheinzölle zu schreiten, vorgängiger Unterhandlungen bedarf, die nur von der Centralgewalt geführt werden können. Die Nationalversammlung wird alsdann ohne Verzug die unbedingte oder modificirte Anwendbarkeit des vorliegenden Gesetzes auch auf den Rhein auszusprechen haben.

Die Unterzeichneten halten aus vorstehenden Gründen ihren Antrag für vollkommen gerechtfertigt.

Rönne.
H. C. Carl.
C. Breusing.
Veit.

Minoritäts-Votum,

betreffend den vom volkswirthschaftlichen Ausschuß vorgelegten Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der Flußzölle.

Die unterzeichneten Mitglieder des volkswirthschaftlichen Ausschusses, von dem Princip ausgehend:

daß die deutsche Schifffahrt auf allen deutschen, conventionellen und nicht conventionellen Strömen, von allen Zöllen und Schifffahrtsabgaben befreit seyn müsse,

halten es nichts desto weniger für unzeitig, schon jetzt und bevor die betreffende Bestimmung der Verfassung in der Nationalversammlung zum Beschluß erhoben seyn wird, ein Gesetz wegen gänzlicher Aufhebung der Flußzölle und der — einstweiligen — Unterhaltung der Fahrbahnen nebst Leinpfaden durch die Einzelnstaaten, zu erlassen, in welchem überdies wichtige Bestimmungen, z. B. die Entschädigungsfrage unentschieden gelassen und somit die Aufgabe des Gesetzes nur unvollkommen gelöst wird.

Sie beantragen daher:

Die hohe Nationalversammlung wolle diesen Gesetzentwurf verwerfen und dagegen beschließen:

Daß, sobald über die das Flußzollwesen und die Freiheit der Ströme betreffende Bestimmung der Verfassung beschlossen und dieselbe publicirt seyn wird, die Centralgewalt einen Gesetzentwurf zur Ausführung dieser Verfassungsbestimmung für die Reichsgesetzgebung vorzubereiten habe;

dies aus folgenden Gründen.

Der Verfassungsausschuß hat nach dem bekanntgewordenen vorläufigen Entwurf nicht die gänzliche Aufhebung der Zölle und Schifffahrtsabgaben, sondern nur eine Herabsetzung auf das Maaß der Verwendungen und Unterhaltungskosten der Fahrbahn ꝛc. beantragt, während der volkswirthschaftliche Ausschuß die gänzliche Befreiung verlangt, mithin steht das Princip, von welchem die Gesetzgebung auszugehen hat, noch gar nicht einmal fest.

Dazu kommen die erheblicheren Bedenken wegen des Finanzpunktes, sowohl in Bezug auf das Reich, als auf die einzelnen Staaten; sowie diejenigen Rücksichten, welche theils auf die gehörige Unterhaltung der Ströme selbst im Interesse des Publikums, theils aber auch auf die Verträge mit auswärtigen Staaten zur Wahrnehmung von Interessen des deutschen Handels bei der Abänderung des Zollwesens auf den Strömen genommen werden müssen.

Wenn z. B. Hannover pr. pr. 500,000, Mecklenburg pr. pr. 200,000, Lauenburg pr. pr. 140,000 Rthlr. an Flußzolleinnahmen mit dem Zeitpunkt, wo das Gesetz in's Leben tritt, also mit dem 1. Januar 1849, einbüßen, dennoch aber einstweilen, vorbehaltlich der späteren Erstattung, die Unterhaltungskosten der Ströme vorschießen sollen, so würden diese Staaten nicht unwahrscheinlich in die Lage versetzt werden, die Fahrbahnen der Ströme nicht mehr in der gehörigen Art erhalten zu können; abgesehen davon, daß ein so plötzlicher bedeutender Ausfall in den Einnahmen sofort durch neue Steuern von den Angehörigen jener Staaten wieder aufgebracht werden müßte. Dieselbe Wirkung würde eintreten, wenn die bisherigen Flußzoll-Intraden auf das Maaß der wirklichen Verwendung der Unterhaltungskosten herabgesetzt würden, da hierbei unter anderem Hannover doch immer einen Ausfall von $^{9}/_{10}$ seiner bisherigen Einnahme aus den Flußzöllen erleiden dürfte.

Die Unterzeichneten sind daher um so mehr der Ansicht, daß die Unterhaltung der Ströme mit dem Zeitpunkt, wo die Flußzölle fortfallen, auch sofort unmittelbar auf das Reich übergehen und — wenigstens in letzter Instanz — von der Reichkasse getragen werden müsse. Dazu ist aber die vorausgehende Ordnung und Einrichtung des Reichsfinanzwesens nöthig.

Sollte sich später die Reichsgesetzgebung für die Entschädigung derjenigen Einzelnstaaten erklären, welche aus Staatsverträgen und anderen speciellen Rechtstiteln ein Recht darauf in Anspruch nehmen, — womit sich jedoch eine Mehrzahl der Unterzeichneten nicht einverstanden erklärt — so müßte das Reich eine solche Entschädigung gerechterweise auch sofort gewähren können. Man dürfte sie auch nicht in eine ferne Zukunft verweisen.

Außerdem würde die Aufhebung der Flußzölle auf dem Rhein vorzugsweise dem holländischen Interesse mit zustatten kommen; es würde ohne vorausgegangene Verhandlung über die Aenderung der mit Holland bestehenden Verträge, der deutsche Handel der Mittel beraubt werden, dabei günstigere Bedingungen in vielen andern Beziehungen sich vorzubehalten.

Alle oben angedeuteten Punkte lassen es uns nöthig erscheinen, den Beschluß über die Verfassungsbestimmungen abzuwarten, demnächst aber die zu deren Ausführung nöthigen Verhandlungen und Vorbereitungen durch die Centralgewalt zu bewirken.

Frankfurt am Main, den 31. August 1848.

v. Reden.
Lette.
A. Hollandt.
H. C. Carl.
C. F. Gevekoht.
Dröge.
Schirmeister.
Veit.

Minoritäts-Antrag

zu dem Gesetz-Entwurfe, die Flußschifffahrt betreffend.

1) Den §. 2 so zu fassen:

„Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleußen- u. dgl. Gebühren in den an den gedachten Flüssen gelegenen Orten „unterliegen der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reiches.“

Begründung. Die vom Wiener Congreß festgesetzten: Articles concernant la navigation du Rhin, die nach der Absicht der Congreßacte auch für andere Flüsse, welche mehrere Staaten durchströmen, bestimmt waren, sagen in Art. 20:

»les taxes de grue, de quai et de magasinage, là où ces établissements existent ou seront nouvellement »établis, seront fixées par le réglement d'une maniére uniforme, et sans pouvoir être augmentées ensuite »que d'un commun accord.«

Diese Regulirung der Bohlwerke-, Krahn- und Waage-Gebühren, welche nicht überschritten werden und nur bei wirklichem Gebrauche erhoben werden dürfen, fand auf dem Rheine in der Schifffahrts-Ordnung vom Jahr 1831, Art. 90 und 70, auch wirklich Statt.

Da jedoch von nun an Alles, was den Verkehr auf den Flüssen betrifft, welche unsere deutsche Staaten durchströmen, Reichssache werden muß, sowohl im Interesse der deutschen Schifffahrt, als der Verhandlungen der Reichsgewalt über diese Verhältnisse mit auswärtigen Staaten wegen, und da in der Zwischenzeit zwischen der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes und der deutschen Verfassung kein Verhältniß, welches die Schifffahrt auf den mehrere deutsche Staaten durchstörmenden Flüssen betrifft, der Reichs-Gesetzgebung und Oberaufsicht entrückt seyn darf; so tragen die Unterzeichneten darauf an, den §. 2 in der von ihnen vorgeschlagenen Weise zu fassen, und zwar um so mehr, als gerade die Erhebung solcher örtlichen Gebühren zu Mißbräuchen besonders leicht Veranlassung giebt und eine Erleichterung darin bei den ohne Zweifel in nächster Zeit bevorstehenden Verhandlungen des Reichs mit auswärtigen Staaten, z. B. mit Frankreich, Holland oder Belgien, zur Sprache kommen kann.

2) Zwischen §. 3 und 4 beantragen die Unterzeichneten folgenden Paragraphen einzuschalten:

„Der Reichsgewalt ist die Ordnung aller Verhältnisse zum Auslande, welche diese Wasserstraßen, die Schiff- „fahrt und Flößerei auf denselben und die dießfälligen Abgaben betreffen, vorbehalten.

„Auch steht ihr (soweit nöthig im Benehmen mit den auswärtigen Uferstaaten) die Gesetzgebung und Oberauf- „sicht über diese Wasserstraßen und über ihre Benutzung für Schifffahrt und Flößerei, so wie über alle Verhältnisse, „welche hierauf von Einfluß sind, insbesondere über die Mündungen der in dieselben fließenden Nebengewässer, über „die Deich- und andere Anlagen in und an den vorgedachten Flüssen u. s. w., auf deutschem Gebiete zu.“

Die Unterzeichneten sind der Ansicht, daß die in diesem Antrage enthaltenen Bestimmungen nicht auf die Verfassung verschoben werden können, daß die Zuständigkeit der Reichsgewalt in dieser Hinsicht vielmehr im gegenwärtigen Gesetze sogleich festzustellen sind. Ihre Gründe hiefür sind folgende:

Nach der Wiener Congreßacte und den hierauf sich gründenden Flußschifffahrts-Ordnungen stand bis jetzt die Ordnung der die Wasserstraßen, die Schifffahrt und Flößerei und die Abgaben auf den mehrere Staaten durchstörmenden Flüssen den Uferstaaten zu, welche die Reglements über die Schifffahrtspolizei und die Schifffahrtsabgaben gemeinschaftlich zu reguliren hatten. Der Ertrag aus letzteren aber bildet eine privative Einnahme der Uferstaaten, und jedem Uferstaat stand es frei, durch Verträge mit irgend einem andern Staate Nachlässe an diesen Abgben zu bewilligen, soweit letztere in die Casse des ersteren floßen. So erließen z. B. Preußen und Holland ihren Schiffern auf dem Rheine wechselseitig einen Theil ihrer Rheinzoll-Abgabenschuldigkeiten in den beiden paciscirenden Staaten, und Preußen überließ es den oberrheinischen Staaten, wie diese mit Holland zurecht kommen mögen. Ebenso gewährte Hannover den Schiffen England's und Belgien's Nachlässe an dem Stader-Zoll u. s. w. Diese Separatverträge waren und sind eine der Geißeln des seitherigen Zustandes, indem sie eine verschiedene Behandlung der Angehörigen der verschiedenen deutschen Uferstaaten zur Folge haben und die Interessen der deutschen Staaten von einander trennen.

Dieses Particularverhältniß der deutschen Uferstaaten muß — nicht allein nach der Ansicht der Unterzeichneten, sondern nach der einstimmigen Ansicht des ganzen Unterausschusses des volkswirthschaftlichen Ausschusses, welcher diesen Gegenstand bearbeitet hat — mit dem Eintritte des vorliegenden Gesetzes sofort aufhören. Die Reichsgewalt muß das ausschließliche Recht haben, über die Wasserzölle, welche vorläufig noch von ausländischen Schiffen und deren Ladung auf den deutschen Stromstrecken zu entrichten sind, mit den auswärtigen Staaten zu unterhandeln, damit auf diesem Wege die Abgabenbefreiung der gesammten deutschen Schifffahrt auf den fremden Stromstrecken und bis in's Meer erzielt werde. Und ebenso muß die Reichsgesetzgebung das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht hinsichtlich der Schifffahrtspolizei und aller Verhältnisse überhaupt, welche auf die Benutzung der conventionellen Flüsse für die Schifffahrt und Flößerei von Einfluß sind (also namentlich hinsichtlich aller Verhältnisse, welche auf die Erhaltung und Verbesserung der Wasserstraßen dieser Flüsse

einen Einfluß haben), sofort erhalten, — einestheils um darüber mit den auswärtigen Uferstaaten frei verhandeln zu können, anderntheils um jede zweckmäßige Verfügung in dieser Hinsicht im Umfange des Reichsgebietes treffen zu können.

Die Unterzeichneten erachten es für unzulässig, diese Bestimmungen auf die Verfassung aufzuschieben, und zwar um so mehr, als voraussichtlich die auswärtigen Staaten — sobald die Befreiung der deutschen Schifffahrt auf den gedachten deutschen Flüssen von Abgaben ausgesprochen seyn wird — Unterhandlungen über wechselseitige Befreiung der Schifffahrt von diesen Abgaben unverweilt anknüpfen werden, und als andererseits die vielen Beschwerden der Uferbewohner und des Schifferstandes in Deutschland über die Beschädigung der Ufer durch die Dampfboote, über die Dampfschleppfahrt, über den Zustand der Erhaltung der Wasserstraßen u. s. w., jedenfalls die Feststellung der Competenz des Reichs auch in Beziehung auf die Schifffahrtspolizei und die Erhaltung der Wasserstraßen erheischen.

Frankfurt, den 5. August 1848.

Moritz Mohl.
Ph. Schwarzenberg.
Dröge.

Sonder-Gutachten.

Gesetz Entwurf über die für Benutzung der deutschen s. g. conventionellen Ströme zu erhebenden Abgaben.

§. 1.

Alle schiffbaren Flüsse, welche verschiedene deutsche Staaten durchströmen oder begrenzen, sind auf deutschem Gebiet bis ins Meer oder bis sie das deutsche Gebiet verlassen, für deutsche Schifffahrt und Flößerei, frei von den gegenwärtigen, das Schiff oder die Waaren treffenden Zöllen.

Von fremden Flößen, Schiffen und deren Ladung können die gegenwärtig bestehenden Schifffahrtsabgaben und Flußzölle forterhoben werden; diese fließen zur Reichscasse.

§. 2.

Die Instandsetzung, Unterhaltung und Verbesserung der Fahrbahn in diesen Flüssen mit Einschluß der Erhaltung der Ufer und des Leinpfades, so weit diese nicht den Uferbesitzern obliegt, übernimmt die Reichsgewalt, welche dagegen ermächtigt wird, ein Wasserwegegeld, dessen Ertrag jedoch den Gesammtbetrag der vorbezeichneten Kosten nach einem Voranschlage nicht übersteigen darf, von der deutschen Schifffahrt und Flößerei zur Reichscasse einzuziehen.

Dieses Wasserwegegeld darf auf keinem Flusse den Betrag der gegenwärtigen Zölle übersteigen.

§. 3.

Die jetzigen Hafen-, Krahn-, Waage-, Lager-, Schleußen- und dergleichen Gebühren bleiben als Ersatz für die Anlage und Unterhaltung derjenigen Anstalten, für deren Benutzung sie erhoben werden, bestehen. Eine Begünstigung der Angehörigen der Schiffe, der Landungsplätze oder des Handels eines deutschen Staates vor denen eines andern, darf bei Erhebung dieser Abgaben nicht stattfinden.

§. 4.

Die einzelnen Staaten, Gemeinheiten oder Personen erhalten beim Wegfall ihrer auf Verträgen oder andern speciellen Rechtstiteln beruhenden, aus den gegenwärtigen Zöllen und Abgaben zu beziehenden Einnahmen eine, durch die Reichsgewalt zu ermittelnde und durch ein Reichsgesetz festzustellende billige Entschädigung.

§. 5.

Bis zum Erlaß einer Flußschifffahrtsordnung durch die Reichsgesetzgebung bleiben die bestehenden Schifffahrtsacten und Regulative, so weit sie nicht durch vorstehende Bestimmungen eine Abänderung erleiden, in Kraft.

§. 6.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1849 in Wirksamkeit.

Gründe:

Zahlreiche Beschwerden von Schiffern und Gewerbetreibenden über die Höhe oder die Ungleichheit der gegenwärtig bestehenden Flußzölle, zum Theil auf gänzliche Aufhebung der letztern gerichtet, lassen als nothwendig erscheinen, daß schon jetzt vor Berathung der deutschen Reichsverfassung, ein Gesetz über die von den sogenannten conventionellen Flüssen zu erhebenden Abgaben erlassen werde.

Die deutschen Flüsse, in ihrem natürlichen Zustande, sind nur ausnahmsweise als brauchbare Verkehrswege anzusehen; die Erhaltung und Verbesserung der Fahrbahn, die Befestigung der Ufer, soweit diese nicht den Uferbesitzern rechtlich zur Last fällt, so wie die Erhaltung des Leinpfades erfordern fortwährende Ausgaben und dadurch werden diese Verkehrswege andern künstlich angelegten gleichgestellt.

Die lautgewordenen Beschwerden der Schiffer und Gewerbetreibenden beziehen sich zum Theil auf die ungleiche Behandlung deutscher Schiffer in den verschiedenen deutschen Staaten, und diese können nur dadurch vollständig beseitigt werden, daß dieser wichtige Zweig deutschen Verkehrs der Verwaltung der Reichsgewalt überwiesen wird. Die gegenwärtigen Zölle, welche von Einzelregierungen zum Theil als Finanzquelle, zum Theil als ein Mittel, die eigene Schifffahrt gegen die anderer deutscher Regierungen zu begünstigen, benutzt wurden, dürfen nicht bestehen bleiben. Da sie jedoch den meisten Regierungen die Mittel gewährten, die Fahrbarkeit der Flüsse zu erhalten, so muß diese Unterhaltung, mit dem Wegfall der jetzigen Zölle, gleichfalls der Reichsgewalt überwiesen und dadurch der Reichskasse eine bedeutende jährliche Ausgabe aufgebürdet werden.

Es kann späterer Erwägung anheim gestellt bleiben, ob der Finanzzustand des Reichs und die gleichmäßige Behandlung aller von den Regierungen unterhaltenen Verkehrswege gestattet, diese Ausgaben ohne Anziehung derjenigen, welche unmittelbar diese Verkehrswege benutzen, zu tragen. Für den gegenwärtigen Zustand ist dieses aber nicht gerechtfertigt, denn es würde die gerechtesten Beschwerden hervorrufen, einestheils aus den Ländern, für welche die Zölle bisher eine Quelle der Staatseinnahme waren, und welche nun nicht allein die bisherige Ueberschüsse, sondern auch ihren Beitrag zu denen der Reichskasse aufgelegten Ausgaben durch erhöhte Steuern aufbringen müßten; anderntheils von allen Staatsangehörigen, welche bei der Schifffahrt nicht unmittelbar betheiligt sind. Es erscheint daher unumgänglich nothwendig, zur Deckung meist eines Theils dieser Ausgaben der Reichskasse diejenigen anzuziehen, welche diese Verkehrswege unmittelbar benutzen.

Zwei wichtige Zwecke werden hierdurch sofort erreicht:

1) daß eine Gleichheit sowohl in der Behandlung aller deutschen Schiffer als in den Abgaben von jedem Flusse entsteht;

2) daß eine Ermäßigung der Abgaben stattfindet, indem die bisher von einzelnen Regierungen bezogenen bedeutende Ueberschüsse fortfallen und die Einheit der Verwaltung eine Verminderung der bisherigen Ausgaben zur Folge haben wird;

3) daß durch die Vereinfachung der Erhebung der Schifffahrt eine Belastung abgenommen wird, die noch höher anzuschlagen ist, als die Zölle und Abgaben selbst;

daß denjenigen Regierungen, Gemeinheiten oder Privatpersonen, welche auf Grund von Verträgen oder anderen speciellen Rechtstiteln Einnahmen aus den Zöllen zu beziehen hatten, eine billige Entschädigung zu Theil werde, erheischen die unwandelbaren Grundsätze des Rechts. Die Mannichfaltigkeit der obschwebenden Verhältnisse macht jedoch nothwendig, daß der Reichsgewalt und der künftigen Gesetzgebung die Feststellung der Entschädigung überwiesen werde. Hier konnte demnach nur der Grundsatz, daß Entschädigung zu gewähren sey, ausgesprochen werden.

Osterrath.
Breusing.
Degenkolb.
Schirmeister.

Beilage II. zum Protokoll der 72. öffentlichen Sitzung vom 5. September 1848.

Zweiter Bericht

des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses über mehrere an die hohe verfassunggebende deutsche Reichsversammlung gelangte Adressen.

Berichterstatter: Abgeordneter **Adams.**

Meine Herren!

Namens des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses habe ich die Ehre, Ihnen Bericht zu erstatten über mehrere an diese hohe Versammlung gerichtete Eingaben. Dieselben zerfallen in drei Klassen, nämlich in solche, welche

1) Ueber die Wirksamkeit der Nationalversammlung, und die von der Majorität gefaßten Beschlüsse einen Tadel aussprechen;

2) die Ueberzeugungen, Ansichten und Wünsche der Unterzeichner, bezüglich des Wirkens und Handelns der Nationalversammlung, nach Außen und nach Innen kundgeben,

3) mit dem bisherigen Verhalten der Nationalversammlung sich einverstanden erklären, dafür danken und sich tadelnd über die Bestrebungen der Minorität, so wie außerhalb der Nationalversammlung stehender Partheien äußern.

Zur ersten Klasse gehören:

a) eine von 16 Wahlmännern aus den badischen Wahlbezirken Borberg und Krautheim unterzeichnete Petition vom 26. Juni c. — Die Bittsteller behaupten, es habe sich noch keine Berathung der Reichsversammlung zur That erhoben, die Freude und Nahrung ihrer Hoffnung von den Mainufern zu ihnen herüber getragen; sondern in der Mehrzahl der Männer, die gewürdigt worden, Vertreter des deutschen Volkes zu seyn, gebe sich ein Geist, eine Richtung kund, wodurch das Große, das Entscheidende, des Volkes Recht, Ehre und Friede nie zu Tage treten könne. Die Vorgänge in Mainz habe die Nationalversammlung zu geringe angeschlagen, denn es liege darin keine partikulare Beziehung, sondern ein Grundsatz, der dem ganzen Volke gelte. Das deutsche Heerwesen wolle eine neue Gestalt und Bedeutung; so lange eine Soldateska, der Machtspruch eines Festungsbefehlshabers den Bürger stumm und wehrlos machen, das Volk in Asche und Staub niederschießen könne, so lange sey kein Heil und keine Freiheit, sondern der Absolutismus bleibe die versteckte Macht, die allem Aufschwung und Ringen vernichtend entgegentrete.

Im Friedensschluß mit Dänemark wegen Schleswig-Holstein solle die Ehre der deutschen Nation gewahrt werden; dies könne nicht geschehen, wenn die Nation in ihren Vertretern den Friedensvertrag nicht prüfen und genehmigen, wenn sie über die natürlichen und geschichtlichen Grenzen des Vaterlandes nicht entscheiden dürfe.

Ueber die zur Bethätigung und Ausführung der Bestimmungen der Reichsversammlung erforderliche Executivgewalt solle das Volk, das souveräne Rechte diesmal ausüben wolle, nicht bestimmen, die Reichsversammlung solle dieses ihr eigenes Organ nicht frei wählen dürfen, sondern diese Macht solle in die Hände derer gelegt werden, von denen thatsächlich bekannt, daß sie den nationalen Aufschwung nicht sonderlich gutheißen.

Die Reichsversammlung gehe in ihrer Majorität zu gelind und unentschieden zu Werke und es sey zu befürchten, daß durch eine solche Verfahrungsweise der Strom der Revolution nicht eingedämmt, sondern der Boden, auf dem wir gehen und uns bewegen, nur noch vulkanischer werde.

Die Vorstellung schließt mit der Bitte:

Die Reichsversammlung wolle sich ganz und völlig der Täuschung entschlagen, der Geist, der im deutschen Volke gehe und [illegible] durch Zö[illegible]nd Unentschiedenheit zu dämpfen; sie möge mehr wie bisher volksthümlich, volksfreundlich, [illegible] uthe[illegible] schaffen, damit die Hoffnung bald zur Wahrheit und Wirklichkeit werde: „des

Volkes Recht ist erkämpft, der Friede mit all' seinem Segen errungen, die Größe Deutschland's aufgerichtet, vor der der Feind sich scheut.«

b) Eine von Oskar Kieselhausen unterzeichnete und vom 5. Juli c. datirte Protestation des deutschen Vaterlandsvereins in Chemnitz, gegen die Beschlüsse der Majorität der Nationalversammlung. Darin wird auszuführen versucht: Die aus der Revolution hervorgegangene, und um Gesetze zur Einigung und Befreiung Deutschland's zu dictiren, von dem deutschen Volke berufene Nationalversammlung habe die Machtvollkommenheit des Volkes und ihre eigene an einen unverantwortlichen Reichsverweser veräußert und denselben, mit gänzlicher Verkennung ihrer Macht und Würde, der unbedingten Verpflichtung enthoben, ihre Beschlüsse zu vollziehen. Statt die Souveränität des deutschen Volkes, welche sie selbst proklamirt, zu wahren und zu kräftigen, habe sie dieselbe schwer verletzt, indem sie nicht nur die Souveränität des Reichsverwesers und 35 Anderer neben der Souveränität des deutschen Volkes anerkannt, sondern sogar gesetzlich festgestellt, daß die Centralgewalt sich in Beziehung auf die Vollziehungsmaaßregeln, so weit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen in's Einvernehmen setzen solle. Es wird sodann feierlich gegen diese Beschlüsse protestirt und zum Schlusse den Männern der Linken, welche der Verletzung der Souveränität des deutschen Volkes ihre Stimme entzogen, gedankt, mit der Aufforderung auszuharren in dem Kampfe um die heiligsten Güter; denn ihnen, diesen Männern der Linken, gehöre das Vertrauen und die Kraft des deutschen Volkes, und mit diesem Schilde der Sieg und Deutschland's Zukunft.

c) Eine Protestation von 1245 Einwohnern von Erfurt, vom 5. Juli c., gegen die Beschlüsse vom 28. und 29. Juni. Nachdem die Unterzeichner erklärt haben, daß sie in einem unverantwortlichen Reichsverweser nur den Embryo eines unverantwortlichen deutschen Kaisers mit neuem Throne und neuer Civilliste erblicken könnten, und daß die allerdings nicht in ihrem Sinne aus indirekten Wahlen hervorgegangene Nationalversammlung, da sie sich des ihr von der Nation übertragenen Rechtes der vollziehenden Gewalt begeben und daher ihre Beschlüsse zu vollziehen nicht mehr die Gewalt habe, ihnen nur als ein Beirath der künftigen höchsten Gewalt Deutschland's, somit rein müßig erscheine, fahren sie fort: »Thüringen's Volk verlangt seine durch die Revolution ihm endlich wiedergegebene Urrechte; Thüringen's Volk verlangt mit allen seinen Brüdern Anerkennung der Souveränität deutscher Nation. Wir erkennen aber in den erwähnten Beschlüssen eine Untergrabung der endlich errungenen Freiheit und des Wohles des Vaterlandes und können daher kein Vertrauen zu den Vertretern deutscher Nation fortan haben, welche ihr Mandat, die ihnen vom Volke übertragene höchste Eigenschaft so gänzlich mißkennen, wo nicht leichtsinnig mißbrauchen. Die unterzeichneten Thüringer erklären aber hiermit feierlichst, daß sie alle diejenigen in Frankfurt zum Parlament versammelten Vertreter deutscher Nation, somit also die gesammte Rechte, welche für die Beschlüsse vom 27. und 28. (28. und 29.) Juni stimmten, von jetzt ab nicht mehr als beschlußfähig anerkennen, vielmehr nur die Minorität der Linken als die einzigen, wahren und rechtmäßigen Vertreter deutscher Sache betrachten, und an dieselbe den Antrag gestellt haben, in unserm Sinne den Kern einer neuen, die Volkssouveränität Deutschland's anerkennenden Reichsversammlung zu bilden.« Zum Schlusse wird bemerkt: Wähler von Erfurt und der Kreise Schleusingen und Ziegenrück hätten ein Mißtrauensvotum an ihren Abgeordneten, Grafen Keller, abgehen lassen.

d) Mehrere Proteste aus der Provinz Schlesien, vom 10., 11., 12. und 17. Juli c., mit 600 Unterschriften, vom demokratischen Vereine zu Breslau an den Abgeordneten Ruge gesandt und von diesem der Nationalversammlung eingereicht. Darin wird zwar anerkannt, daß die Nationalversammlung durch Einsetzung einer Centralgewalt für Deutschland dem einstimmigen Wunsche der Nation nach deutscher Einheit entspreche, die Ausführung aber entschieden verworfen und dagegen protestirt, daß der Reichsverweser für unverantwortlich erklärt, als nicht verpflichtet erachtet, die Beschlüsse der Versammlung zu vollziehen und ihm aufgegeben worden, sich mit den Bevollmächtigten der Regierungen in Verbindung zu setzen, da diese Beschlüsse der Freiheit, der Einheit und der Macht des Volkes entgegen ständen, dadurch die Souveränität, die ein heiliges, unveräußerliches Recht des Volkes sey, an einen Einzelnen übertragen worden, dadurch endlich ausgesprochen, daß der Reichsverweser nicht mit den Vertretern des Volkes, sondern mit den Dienern der Fürsten im Einverständnisse handeln solle.

Zur zweiten Klasse gehören:

a) Eine Adresse aus dem Wahlbezirk Zittau in Sachsen vom 22. Mai c. mit 45 Unterschriften, überreicht von dem Abgeordneten Hensel II. Die Unterzeichner sprechen die Erwartung aus, daß die Nationalversammlung, in Anerkennung und Vollziehung des vom Vorparlamente ausgesprochenen und von der Regierung durch Anordnung der Wahlen anerkannten Grundsatzes, daß ihr einzig und allein das Recht zustehe, die Verfassung für ganz Deutschland zu schaffen, dem Vaterlande eine Verfassung geben werde, welche als der Ausdruck des gesammten Volksbewußtseyns und Volkswillens betrachtet werden könne. Von der Verwirklichung oder Nichterfüllung dieser ihrer Erwartung hänge es ab, ob ein großes, einiges, starkes, freies Vaterland gewonnen, oder die Hoffnung auf ein solches für immer verloren werde. Zu ihrem Abgeordneten, dessen bewährte patriotische Gesinnung ihnen bekannt, sprechen sie das Vertrauen aus, daß er zur Erreichung dieses Zieles auf's Kräftigste mitwirken werde.

b) Die in einer zu Friedrichshafen am 12. Juni c. abgehaltenen Volksversammlung aus dem Wahlbezirke Tettnang-Ravensburg-Wangen berathene und angenommene, von dem Abgeordneten Pfahler überreichte Adresse, worin die Unterzeichner von der Nationalversammlung vor Allem verlangen: Festhaltung des Grundsatzes der Volkssouveränität mit allen ihren Consequenzen und Wahrung derselben für die Zukunft; Niemanden, selbst nicht der Nationalversammlung, das Recht zuerkennen, diesen Grundsatz in Frage zu stellen, die in Aussicht gestellte Wahl eines Directoriums durch die Regierungen als ein Preisgeben dieses Grundsatzes und seiner Consequenzen erklären; die Nationalversammlung ersuchen, das Constitutionswerk zu vollenden und nicht auseinander zu gehen, bis das Werk in seiner Grundbestimmung in Vollzug gesetzt und hinreichende Garantien geboten seyen; keinen Schwierigkeiten zu weichen, da das

deutsche Volk hinter ihr stehe und mächtig genug sey, alle Sonderinteressen zu vernichten; — endlich den Wunsch aussprechen, daß der Antrag der Abgeordneten Pfahler und Nägele, auf Abschließung eines Verbrüderungsbündnisses mit dem französischen Volke beifällig aufgenommen und zum Beschlusse erhoben, und daß allen denjenigen, welche in Folge der jüngsten Revolution eines sogenannten politischen Verbrechens sich schuldig gemacht, Amnestie ertheilt werden möge.

c) Adresse der Männerturngemeinde von Ravensburg, vom Juni 1848, enthaltend die Aufforderung an die Nationalversammlung, an dem Grundsatze der Volkssouveränität fest und strenge zu halten, mit der Zusicherung, daß alsdann der Durchführung ihrer Beschlüsse das Werk des nervigen Arms der Bittsteller geweiht seyn solle, selbst für den Fall, wenn selbstsüchtige Interessen dem Willen des Volkes entgegenzustellen die Fürsten verwegen genug seyn sollten.

d) Eine Adresse aus den Wahlbezirken Zeitz-Weißenfels mit 156 Unterschriften, überreicht von dem Abgeordneten Pinckert. Die Petenten beklagen es, daß an verschiedenen Punkten des Vaterlandes Bestrebungen auftauchten, welche die Bewohner zu dem Verlangen nach Republik fortreißen möchten — sprechen die Ueberzeugung aus, daß so wie alles Ruhmwürdige, Gute und Große in Deutschland nur durch die vereinten Kräfte der Fürsten und Völker vollbracht worden, auch der Ausbau einer auf Einheit und Freiheit gegründeten gesetzlichen Verfassung für Deutschland nur durch eine auf den breitesten demokratischen Grundlagen errichteten Vereinbarung mit den Fürsten zu Stande gebracht werden könne; und ersuchen demnach ihren Deputirten in der Nationalversammlung, den Antrag zu stellen, — alle republikanische Bestrebungen, die über die bloße mündliche und schriftliche Besprechung des Gegenstandes hinausgehen, eben sowohl als alle reactionäre, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, als Angriff auf Freiheit und Vaterland zu erklären.

e) Adresse der Bewohner von Alzey, Niederwiesen, Framersheim, Flomborn und Dautenheim, vom 21. Juni c. mit zusammen 354 Unterschriften. — Die Unterzeichner erklären die Souveränität des Volkes als alleinige Quelle des heutigen Staatsrechts und die frei gewählten Repräsentanten des Volks als das einzig mögliche Organ, durch welches dessen rechtlicher Gesammtwille erkannt und ausgesprochen zu werden vermag. Sie verdammen als ein Attentat gegen die Majestät des Volkes:

1) Jedes Unternehmen, das dahin zielt, die Freiheit der Berathung und der Beschlußnahme der constituirenden Versammlung zu beeinträchtigen, also namentlich jeden gewaltsamen Angriff auf diese Versammlung oder ihre einzelnen Glieder, so wie jede Drohung solchen Angriffs,

2) Jeden Versuch, eine von den Beschlüssen der Versammlung abweichende Ordnung der Dinge gewaltsam einzuführen, — von welcher Seite solcher Versuch kommen möge; erachten vielmehr jeden wahren Patrioten für verpflichtet, reactionären oder anarchischen Bestrebungen dieser Art mit Entschiedenheit entgegenzutreten und seinerseits sich den Beschlüssen der Nationalversammlung selbst dann zu fügen, wenn sie seinen persönlichen Ansichten und Neigungen nicht entsprechen sollten; wollen aber dabei keineswegs auf das Recht verzichten, ihre eigenen Ansichten, Wünsche und Forderungen, dem deutschen Parlamente oder der künftigen durch dasselbe begründeten legislativen Gewalt in geeigneter Weise vorzutragen und alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, um denselben früher oder später Eingang zu verschaffen, dadurch, daß sie die Ueberzeugung der Majorität gewinnen.

f) Ein in einer Volksversammlung zu Jena am 25. Juni beschlossener, mit 251 Unterschriften versehener Protest gegen den Mehrheitsantrag des Ausschusses für Bildung einer provisorischen Centralgewalt. Es wird darin der Grundsatz: — Nur die Volkssouveränität mit allen ihren Folgerungen entsprechender Ehre und Würde der deutschen Nation, wie sie nur allein Deutschland aus allen den drohenden Gefahren retten könne, und die Erwartung — ausgesprochen, daß in Anwendung desselben, die Nationalversammlung, nur einem solchen Antrage über die Bildung der Centralgewalt ihre Zustimmung ertheilen werde, welcher sich allein auf die vollste Volkssouveränität stützt; daß sie nur eine solche Centralgewalt schaffen werde, welche persönlich selbst ihr verantwortlich sey, alle ihre Beschlüsse unbedingt zu vollziehen habe, so wie daß der Bundestag für aufgelöst erklärt und betrachtet werde.

g) Eine Adresse des demokratisch-constitutionellen Vereins zu Breslau vom 11. Juni 1848, welcher seine Zufriedenheit damit ausspricht, daß die Nationalversammlung durch das Gesetz über die Bildung der Centralgewalt den Bundestag aufgehoben; den Vorschlag, eine vollziehende Gewalt von drei Personen zu ernennen und die Wahl der provisorischen Centralgewalt nicht den Regierungen überlassen, nicht ihre Vorschläge abgewartet, nicht deren Genehmigung verlangt; sondern sich selbst, d. h. dem durch sie vertretenen Volke diese Wahl vorbehalten habe; dagegen bedaure, daß andere Beschlüsse nicht von demselben Geiste erfüllt seyen, daß sie namentlich den Reichsverweser unverantwortlich gemacht und so ohne Noth, die Zahl der Herrscher in Deutschland vermehrt und ihre eigene Macht nicht genugsam gewahrt, indem sie der Centralgewalt die Verpflichtung, die Beschlüsse der Nationalversammlung zu verkündigen und zu vollziehen nicht ausdrücklich auferlegt habe.

h) Eine Adresse des aus 150 Mitgliedern bestehenden Bürgervereins zu Worms vom 17. Juli c. durch Schreiben seines Schriftführers, des Pfarrassistenten Fuchs an den Präsidenten der Nationalversammlung übersendet. Der Verein drückt seine große Freude darüber aus, daß das Parlament seine hohe Stellung erfaßt, sich feierlich und förmlich für das Organ der Volkssouverainetät erklärt und zum allgemeinen Jubel Deutschland's die Frage über die provisorische Centralgewalt so glücklich gelöst habe; bedauert es dagegen tief, daß die frohen Hoffnungen für die Zukunft durch eine Verwahrung eines preußischen Ministers gegen gewisse Consequenzen und durch eine sinnverwandte Erklärung des Königs von Hannover an die Stände seines Landes getrübt worden seyen; protestirt gegen diesen von ganz Deutschland mit einem gleichen Gefühl der Entrüstung aufgenommenen Eingriff in die Rechte des Parlaments und vertraut, daß die Nationalversammlung, so wie sie bereits in ernster Dislusion und energischer Beschlußfassung ihre Rechte sicher gestellt, auch ferner gegen jede bedrohliche Aeußerung sich verwahren werde und dabei auf die kräftige Unterstützung des deutschen Volks rechnen dürfe.

i) Eine Adresse von 228 Bewohnern von Celle vom 20. Juli c. überreicht vom Abgeordneten Freudentheil. Dieselbe spricht die Mißbilligung der Erklärung des hannoverischen Gesammtministeriums vom 7. Juli, die Anerkennung der Wahl des Reichsverwesers und der Centralgewalt aus, und verbinden die Unterzeichner damit die Erklärung, daß sie fest entschlossen seyen, die Beschlüsse der Nationalversammlung unbedingt anzuerkennen und ihr Achtung und Geltung zu verschaffen.

k) Eine Adresse des Vereins der Deutschen in Oesterreich vom 24. Juli c. überreicht von den Abgeordneten Groß, Makowirzka und Somaruga. Der Verein, von der Ueberzeugung auf's Tiefste durchdrungen, daß nur durch die unumschränkteste Anerkennung der souveränen Nationalversammlung und des von ihr erwählten Reichsverwesers die Freiheit und Einigkeit des gemeinsamen Vaterlandes gegründet werden könne, spricht im Namen aller Deutschen und Deutschgesinnten im Kaiserstaate seinen Unwillen darüber aus, daß zwei der mächtigsten Fürsten des Reichs: der König, der zuerst die Sache des deutschen Volkes zu seiner eigenen gemacht, und derjenige, der sich bisher von der Theilnahme an allen gemeinsamen Interessen des Vaterlandes am beharrlichsten ausgeschlossen, durch Clauseln und Vorbehalt die allgemeine Gültigkeit der Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung und des unverantwortlichen Reichsverwesers anzutasten wagen. Bemerkt sodann: auch ein österreichisches Ministerium habe einmal einen solchen Vorbehalt versucht. Allein dasselbe sey nicht mehr, und der Versuch, eine Staatssouveränität aufrecht zu erhalten, die mit jener des deutschen Volks unvereinbar, sey an dem gesunden Sinne des österreichischen Volkes gescheitert. Er erwartet vertrauensvoll von der Nationalversammlung und dem deutschen Manne, dem sie rechtmäßiger Weise die Centralgewalt übergeben, daß sie im Stande und Willens seyn werde, die Rechte des Volkes auf's kräftigste zu wahren; von den Regierungen aber erwartet er, daß sie einsichtig genug seyn würden, den glorreichen Bau der Einheit und Freiheit, den sie selbst mitgründen geholfen, nicht durch eigenen Starrsinn und Ungehorsam zu zerstören.

l) Eine Adresse der Gemeinden Lug und Schwanheim, Oberschlettenbach, Gräfenhausen und Queichhambach, Ramberg, Schweighofen, Schönau und Hirschthal, mit 258 Unterschriften, übersandt durch den Buchdrucker Kugenell von Bergzabern, mittelst Schreibens vom 24., Juli c. enthaltend einen Protest gegen die Bestrebungen eines Theils der Volksvertreter (der Linken), welche mit nichts weniger als dem allgemeinen Volkswillen übereinstimmen, da das deutsche Volk Ruhe und Ordnung im Lande, sie aber eine Regierungsform einführen wollten, welche Anarchie und Bürgerkrieg zur Folge haben müßte; und die Erklärung des Anschlusses an die Parthei der Rechten in der Nationalversammlung, welche neben der Freiheit, die ein intelligentes Volk beanspruchen dürfe, auch das Ansehen und die Majestät der Fürsten aufrecht erhalten wissen wolle.

m) Eine Anschlußerklärung von 221 Bewohnern von Landshut vom 21. Juni c. an die Adresse der Bewohner von München vom 10. desselben Monats, deren in dem ersten Berichte des Ausschusses bereits Erwähnung geschehen ist.

n) Ein Schreiben von Georg J. Bruggemann, Bürger zu Emden in Ostfriesland, vom 9. Juli c., womit derselbe zwei von ihm verfaßte Schriften, betitelt: „Ein entschiedenes Wort zur gemeinsamen Erweckung und Erhebung", und „Freiheits Morgenroth — Ein kleines Panoramabild, die großen Ereignisse der Jetztzeit darstellend, nebst Panier unserer Erlösung" — übersendet.

Zur dritten Klasse endlich gehören:

a) Eine Adresse von 363 Bürgern Jeverland's vom 20. Juni c., überreicht von den Abgeordneten v. Buttel, Moelling, Rüder und Tappehorn, welche der Nationalversammlung das Gefühl der aufrichtigsten Ehrfurcht und des wärmsten Dankes dafür ausdrücken, daß sie sich für die allein verfassunggebende Versammlung für ganz Deutschland erklärt und einen Mann an ihre, somit an ganz Deutschland's Spitze gestellt, wie ihren verehrten Präsidenten Heinrich von Gagern, der die Erhaltung der Souveränität des Volkes für den leitenden Grundsatz bei seiner Wirksamkeit erklärt habe; sie sprechen dabei zugleich die Ueberzeugung aus, daß, so wie im Großherzogthum Oldenburg das Zusammentreten der Landstände dringend nothwendig gewesen, damit endlich neues Leben in die Verwaltung und Gesetzgebung komme, und das Volk von dem Drucke der Bureaucratie befreit werde, die Verfassungen der einzelnen Staaten nicht nur kein Hinderniß für die ersehnte Einheit des großen deutschen Volkes bilden dürften; sondern sich im Gegentheil dem Willen von ganz Deutschland, wie er durch die Nationalversammlung Ausdruck erhalten werde, unbedingt unterwerfen müßten.

b) Eine von 259 Bewohnern von Alsfeld unterzeichnete Adresse vom 27. Juni c., welche bezüglich der wiederholten Wahl des Präsidenten der Nationalversammlung und der diese Letztere dadurch und durch die von ihr erlassenen Beschlüsse die Souveränität der Nation anerkannt, ihren Dank und ihr Vertrauen in ihr ferneres Wirken für die Einheit gegen alle Sonderbestrebungen, gegen die Anarchie und Reaction, und für die Behauptung der Volkssouveränität ausspreche.

c) Eine Adresse des constitutionellen Vereins zu Nürnberg und anderer gleichgesinnter Einwohner daselbst und umliegender Städte und Ortschaften vom 22. Juni c. mit 1955 Unterschriften, überreicht vom Abgeordneten Krafft. Die Unterzeichner erklären, in den Organen, welche die deutschen Gauen sendeten, seyen die Willensmeinungen und Ansichten der Mehrzahl der Wähler repräsentirt, und was daher die Nationalversammlung in ihrer Mehrheit beschließe, sey als der Gesammtwille des überwiegenden Theiles der Nation anzuerkennen. In diesem Anerkenntnisse allein sey die Bürgschaft einer bessern Gestaltung der Dinge zu finden, in demselben allein beruhe die Hoffnung auf ein einiges Deutschland, die Hoffnung, daß Handel und Gewerbe wieder aufblühen, daß ein Bürgerkrieg vermieden und ein Angriff fremder Staaten siegreich bestanden werde. — Den Beschlüssen des deutschen Parlaments, weil sie als der Ausdruck des wahren allgemeinen Volkswillens erschienen, seyen daher sowohl das deutsche Volk als die einzelnen Regierungen Folge zu leisten schuldig.

Sie protestiren gegen die Despotie des bureaukratischen Regiments auf der einen und gegen die Herrschaft des Terrorismus auf der andern Seite, in letzterer Beziehung aber besonders gegen diejenigen Vereine, welche ihr Netz über ganz Deutschland zu verbreiten und dasselbe zu umgarnen suchen, und welche ihre individuellen Ansichten, unbekümmert um die Beschlüsse des Parlaments, nöthigenfalls mit Waffengewalt durchsetzen zu wollen nicht verfehlen und diejenigen, welche diese äußere Gewalt bereits zur Ausführung gebracht als ihre Anhänger und Heilande preisen. Der Nationalversammlung rufen sie zu: „Eins thut Noth, Ihr deutschen Männer! Sputet Euch, die Zeit, sie drängt gewaltig, gebet Thaten, denn vor den Thaten wird sich Alles beugen. Durch Thaten nehmet Ihr der Hyder alles Gift. — Nehmet Schleswig-Holstein's, nehmet Triest's, nehmet Prag's Euch kräftigst an. — Zeigt Euch entschlossen, gegen Rußland aufzutreten und fürchtet Frankreich mehr nicht, als es Noth, dann müßten Deutschland's Söhne feig, entartet seyn, wenn sie nicht alle eines Weges gingen."

d) Eine Dankadresse von 39 Bewohnern Felsberg's vom 2. Juli, für die Wahl des Reichsverwesers, dessen Name Freiheits- und Vaterlandsliebe und dessen in einer reichen Schule des Lebens gewonnenen Erfahrungen die Hoffnung verbürgten, daß mit ihm Ruhe, Ordnung und Vertrauen, diese Säulen eines ächten Bürger- und Volksthums, wiederkehren würden; mit der hinzugefügten Bitte — auf dem betretenen Wege voranzuschreiten, weder unterhandelnd mit widerspenstigen Regierungen, noch zurückweichend vor den Drohungen ehrgeiziger Demagogen.

e) Ein Schreiben des Justiz-Amtmann Gustav Raschig von Stolpe an den Präsidenten der Nationalversammlung, vom 21 Juli c., womit er ein gedrucktes und bereits unter die Mitglieder der Nationalversammlung vertheiltes Gedicht: „Zuruf an das deutsche Volk," — übersendet und bittet, das Letztere als einen Ausdruck der allgemeinen Anerkennung, welche die segensreiche Wirksamkeit der Nationalversammlung schon jetzt gefunden habe, entgegenzunehmen.

f) Eine von dem Abgeordneten v. Reden überreichte Dankadresse des Bürgervereins zu Osterode vom 4. Juli c., für die Anerkennung des Grundsatzes der Volkssouveränität, die Erklärung über die verbindliche Kraft der Beschlüsse der Nationalversammlung und die Schaffung der Centralgewalt. Der Verein spricht die Hoffnung aus, daß mit dem Untergange des Bundestags auch jenes System für immer werde vernichtet seyn, welches Deutschland dem Auslande gegenüber mit Recht den Vorwurf der Schwäche und Machtlosigkeit zugezogen, welches nur dann eine wirkliche Thatkraft gezeigt, wenn es darauf ankam, Rechte und Freiheiten des deutschen Volkes zu schmälern, und die Nation selbst in dem Zustande der Unwürdigkeit zu erhalten, sowie seine volle Anerkennung der die Einigung Deutschland's bezweckenden Beschlüsse, da die hannoverischen Minister öffentlich vor den versammelten Landständen sich zu Grundsätzen bekannt hätten, die einer wahren Einheit schroff entgegenstehen, die aber nicht allein in denjenigen Gegenden, auf welche man als auf den Sitz des künftigen Widerstandes hingewiesen; sondern im ganzen Lande Mißbilligung des Volkes erfahren hätten.

g) Zwei von dem Abgeordneten Deiters überreichte Dankadressen der Gemeinden Scheinbach und Romershosen vom 3. und 5. Juli mit 207 und 217 Unterschriften für die Wahl des Erzherzogs Johann von Oesterreich zum Reichsverweser, eine Wahl, welche Aller Herzen mit hoher Freude und tiefer Begeisterung erfüllt habe; und wodurch die lebendige Einheit, Deutschland's Ehre und der kräftigste Schutz seiner wahren Interessen nach Innen und Außen verbürgt werde. Sie sprechen sodann aus, wie es sie mit dem größten Abscheu und gerechter Entrüstung erfüllt habe, daß eine anarchische Partei, welche im Bunde mit dem Auslande die Waffen gegen das theure Vaterland ergriffen und das theuerste Bürgerblut vergossen habe; für die Feinde und Verräther des Vaterlandes, ehe man in Gesinnung und That dem Verbrechen entsagt, Amnestie verlange, ja sogar für diejenigen Eintritt in die Nationalversammlung fordere, welche als Friedensstörer von ganz Deutschland gebrandmarkt, noch immer im Auslande und im Innern zu neuen Angriffen sich rüsten, und beschwören die Nationalversammlung, wühlerische Anarchie, wie verderbliche Reaction mit gleicher Festigkeit fernzuhalten, dagegen deutsche Treue, wahre Freiheit und allseitige Gerechtigkeit auf's Kräftigste zu wahren.

h) Eine Vertrauensadresse des aus 170 Mitgliedern bestehenden vaterländischen Vereins der Stadt Goslar, vom 14. Juli c., überreicht vom Abgeordneten Ahrens, welche die dankbare Gesinnung des Vereins ausspricht für das Wirken der Nationalversammlung zum Wohl Deutschland's, während der letztverflossenen Monate, — für die reine Auffassung des höchsten Verlangens der deutschen Völker sich zur Einheit zu verbinden; — die Weisheit, welche an das geschichtlich Gegebene ein naturgemäßes Mittel zur Entwickelung der künftigen Macht und Würde des gemeinsamen Vaterlandes lebendig anzuknüpfen, — die Mäßigung, welche schonendes Behandeln mit der Vorbereitung des Kommenden einträchtig verbindet, — die Besonnenheit, alle Stimmen zu hören, — die Schnelligkeit der Verhandlung ohne Ueberstürzung, endlich den deutschen Herzschlag der Redlichkeit, des Ernstes und der Treue für die deutsche Sache. Der Verein erklärt, sich dem Erzherzog Reichsverweser und der Nationalversammlung in Folge des Grundsatzes, daß beim Volke die wahre Souveränität sey, unbedingt zu unterwerfen und spricht schließlich die Versicherung aus, daß die Namen mancher Mitglieder unauslöschlich in ihrer Erinnerung flammen, vor Allem aber der Name Gagern, welchen sie zu den größten Namen deutschen Ruhmes zählen.

i) Eine Vertrauensadresse von 1675 Bewohnern der Stadt Frankfurt und Umgegend, vom 24. Juli c., überreicht vom Abgeordneten Jucho. Die Unterzeichner erachten sich verpflichtet, in einem Augenblicke, wo von mancher Seite her versucht werde das deutsche Volk über sein Verhältniß zu der Reichsversammlung irre zu führen, ihre Gesinnungen offen und wahr auszusprechen; sie erklären für die einzige Grundlage des öffentlichen Rechtes, die der Selbstherrlichkeit des ganzen deutschen Volkes, und erkennen als den Gesammtwillen desselben nur dasjenige, was die aus dem ganzen Volke hervorgegangene, das ganze Volk vertretende Reichsversammlung beschließe; sie halten es für gleich verdammlich, die Ideen mit Bajonetten niederzuhalten, und sie mit Picken und Sensen geltend zu machen. Den vom Volke besiegten Feind nenne alle Welt Despotie, aber eine dem Volke aufgezwungene Freiheit sey nichts anders als die alte Despotie nur in andern Händen. Schließlich erklären sie sich als Zeugen der Thätigkeit der deutschen Volksvertreter, der

Gewissenhaftigkeit ihrer Berathungen, der aufrichtigen Vaterlandsliebe auf jeder Seite, der Reichsversammlung doppelt verpflichtet, für ihre Unabhängigkeit mit Entschiedenheit einzustehen, und jedes Opfer zu bringen, um ihre große freie Wirksamkeit dem Vaterlande zu erhalten.

k) Eine mit 282 Unterschriften versehene Adresse von Bürgern, Professoren, Beamten und Studenten von Göttingen, ohne Datum, eingereicht von dem Abgeordneten Zachariä. Dieselben sprechen die Hoffnung aus, daß die Kundgebung ihrer Gesinnungen und Ueberzeugungen dazu beitragen werde, in der Nationalversammlung, den gegen ihre Beschlüsse unternommenen Angriffen und Umtrieben gegenüber, das Gefühl ihres innigen Zusammenhangs mit dem Volke zu stärken und die factiöse Partei zu entmuthigen, welche den Samen der Zwietracht zwischen dem deutschen Volk und der Mehrheit der von ihm gewählten Nationalvertreter auszustreuen wagt. Sie verwerfen als friedens- und freiheitsfeindlich alle Bestrebungen zur Verdächtigung der von der Mehrheit gefaßten Beschlüsse, alle Versuche, dagegen anzureizen oder die willige Befolgung jener Beschlüsse zu schwächen oder zu erschüttern; erkennen in der Nationalversammlung lediglich die gesetzlich zu bindenden Beschlüssen über Deutschland's Gesammtverfassung befugte Majestät an und erklären sich entschlossen, soweit ihre Kraft in Wort und That reiche, dieselben, gegen wen auch immer, aufrecht zu halten; vertrauen darauf, daß die Nationalversammlung die für ganz Deutschland zuträglichste Verfassung festsetzen werde; verwahren sich auf's Entschiedenste dagegen, als ob sie oder die Mehrheit des deutschen Volkes solche republikanische Einrichtungen oder solche Republikaner an des Reiches Spitze sehen wollten, wie jetzt aller Orten dem Volk angepriesen oder aufgedrängt würden; danken für die Schaffung der Centralgewalt und die Wahl des Reichsverwesers, nehmen endlich aber für den Einzelstaat Hannover die Fortdauer derjenigen Staatsform in Anspruch, welche sie in ihren Grundlagen besäßen und durch Befestigung der seit dem März dieses Jahres errungenen Freiheiten, im Einklang mit den Beschlüssen der Nationalversammlung, zu ihrer vollen Wahrheit zu entwickeln hoffen.

l) Ein Protest des neuen vaterländischen Vereins in Mannheim vom 6. Juli c., gegen den Aufruf, den der provisorische Centralausschuß der demokratischen Vereine in Frankfurt unter'm 28. Juni an das deutsche Volk erlassen und worin er auf Grund der durch so überwiegende Mehrheit der freigewählten Vertreter des Volks geschaffenen Executivgewalt und der Wahl des, als wahrhaft deutschen Mannes so hoch verehrten Reichsverwesers, Angesichts des Vaterlandes es wagen, unter Entstellung der zu Grunde liegenden Verhältnisse, diese Majorität als volksfeindliche Macht zu bezeichnen und die Linke zum Ausscheiden und zur Bildung des Kernes einer neuen Nationalversammlung aufzufordern.

Der Verein spricht seine Entrüstung und seinen tiefen Schmerz darüber aus, daß dergleichen geschehen könne und solche Aufrufe stattfänden von Deutschen an Deutsche, Angesichts der im Osten drohenden 300,000 Bajonette, Angesichts der Verwickelungen im Norden und der neu ausgebrochenen, wenn auch einstweilen unterdrückten Revolution im Westen; in dem Momente des Erwachens eines ersten Gefühls der Nationalität, in diesem die ganze Zukunft Deutschland's unbedingt für Generationen entscheidenden Augenblick, wo die so lange heiß ersehnte, durch Kummer und Sorge, durch die edelsten Opfer so theuer erkämpfte Freiheit und Einheit des ganzen deutschen Volkes zur Wahrheit geworden und der Grundstein gelegt sey, zu seiner Größe und Macht.

Der Nationalversammlung ruft der Verein zu: sie möge fest, unerschütterlich feststehen im Kampf der tobenden Elemente; sie möge fortwandeln auf dem so schön eingeschlagenen Pfade, im Geiste des souveränen deutschen Volkes seine Errungenschaften immer freier zu entwickeln und alle seine Rechte gleich treu und mannhaft zu vertheidigen, gegen alle Reactionsgelüste von oben, wie gegen anarchische Bestrebungen einzelner Parteien, und versichert feierlichst im Angesicht des Vaterlandes, daß er nicht allein die im Geiste der Majorität des deutschen Volkes von der Nationalversammlung zu fassenden Beschlüsse als einziges Gesetz anerkennt, sondern auch diesen Beschlüssen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln unter allen Umständen und nach allen Seiten hin Geltung zu verschaffen suchen werde.

m) Eine Adresse des Vorstandes und der Mitglieder des allgemeinen Bürgervereins zu Düsseldorf, vom 18. Juli c., 938 Unterschriften zählend. Sie spricht den Dank des Vereins für die geschehene Wahl eines Reichsverwesers, wodurch die ersehnte Einheit des Vaterlandes aus dem Reich der Gedanken und Worte in die Wirklichkeit übergegangen, und dafür, daß diese Wahl mit so imposanter Majorität auf einen Fürsten gefallen, dessen edle Persönlichkeit die verschiedenartigsten Wünsche vereinigt und versöhnt; spricht die Hoffnung aus, daß, so wie durch das Gesetz über die Bildung der Centralgewalt, es auch in andern Fällen der Weisheit und Mäßigung der Nationalversammlung gelingen werde, ihre hohe und schwierige Aufgabe glücklich zu lösen. Die Unterzeichner erklären endlich, dem frevelhaften Treiben einer auf blinden Umsturz und Anarchie arbeitenden Partei entgegen zu treten, welche es gewagt, auch in Düsseldorf diesen Beschluß mit frechem öffentlichen Tadel anzutasten; dieselbe Partei, welche früher, so lange sie die Mehrheit für sich zu haben geglaubt, immer das souveräne Recht der Nationalversammlung im Munde geführt, jetzt aber sich nicht scheue, ihr eigenes Prinzip verläugnend, die Majorität der Volksvertreter mit dem Vorwurf des Volksverraths zu beschimpfen.

n) Eine Dankadresse von 394 Bewohnern Amberg's vom 9. Juli c., überreicht vom Abgeordneten Pötzl, für die Wahl des Reichsverwesers, eines Mannes, dessen wahrhaft deutsche Gesinnungen sich schon zu einer Zeit bewährt hätten, wo noch keine freie Regung in den deutschen Gauen geherrscht; nebst der Versicherung, daß Gründung und Sicherung der Freiheiten des deutschen Volkes mit constitutionell-monarchischer Verfassung ferner ihre Losung seyn werde.

o) Eine Dankadresse von 151 Bewohnern der Stadt Baden, überreicht vom Abgeordneten Mittermaier, für die Gründung der Centralgewalt und die Wahl des Reichsverwesers; sie drücken dabei ihre Freude darüber aus, daß durch die Volksherrlichkeit gegründet, die deutsche Nation wieder erstanden sey; daß nach langer Theilung und Zersplitterung die Theile sich wieder zum Ganzen unter einem Oberhaupte vereinigt hätten und Deutschland wieder dem Auslande gegenüber

zu einer großen starken Nation von 45 Millionen geworden sey; anerkennen, daß jeder Deutsche sich den Gesetzen der Nationalversammlung zu unterwerfen habe, und schließen mit der Erklärung: „Der Wille der Nationalversammlung ist der Wille des deutschen Volkes und sein Wille geschehe.“

p) Eine Dankadresse im nämlichen Sinne von 151 Bewohnern von Rheinbischofsheim, vom 28. Juli c., überreicht vom Abgeordneten Matthy; sie sprechen insbesondere auch ihre Freude darüber aus, daß die Minorität der Nationalversammlung ihre Verpflichtungen anerkenne, sich den Beschlüssen der Majorität, als der Stimme, dem Wunsche und Willen des majorennen Volkes zu fügen und nicht trotzig davon laufe, wie dies beim Vorparlamente geschehen; und erklären sich gegen eine Republik, weil sie aus Erfahrung wüßten, daß in Deutschland überall der republikanische Grund und Boden fehle, der natürlich nicht in der äußern Form, sondern einzig nur in dem sittlichen Gepräge und der Bildungsstufe derer zu suchen sey, welche die Glieder einer Republik seyn sollten.

q) Eine Adresse von 380 Bewohnern von Offenbach, vom Juli c. Die Unterzeichner sprechen die freudige Bewunderung darüber aus, wie aus den ersten unscheinbaren Anfängen einer einfachen Besprechung in Heidelberg zwischen Männern, nicht groß an Zahl, aber durchglüht für Volkswohl, das Vorparlament und die Nationalversammlung hervorgegangen; wie die so hoch wichtigen Ereignisse, in deren Folge die Herrschaft der Willkür untergegangen, um nie wieder zu erstehen, und das Volk sich erhoben im Bewußtseyn seiner Kraft und seines guten Rechtes in allen Gauen des großen, deutschen Vaterlandes, mit Jubel begrüßt worden seyen. Sie erklären die aus allgemeinen Wahlen, als Ausfluß der Machtvollkommenheit des gesammten deutschen Volkes hervorgegangene Reichsversammlung, deren Ansprüchen und Beschlüssen sich alle ohne Ausnahme, Fürsten wie Völker, unterzuordnen hätten, für allein berechtigt, der Gesammtheit des deutschen Volkes Verfassung und Gesetze zu geben. Sie erklären sich für die demokratisch-konstitutionelle Monarchie, welche in friedlicher Vermittlung die großen Errungenschaften der Neuzeit mit den edlen Ueberlieferungen der Vergangenheit zu vereinen strebe; gegen die Partei, welche die Republik und damit in jugendlichem Uebermuthe alle bestehenden Formen gewaltsam zerstören, Theorien in's Leben zu führen trachte, welche sich, wie die neuere und ältere Geschichte Europa's lehre, bis jetzt nicht als heilsam für Volkswohl und Volksglück erwiesen hätten. Diese ihre Grundsätze fänden sie zu ihrer höchsten Freude in den Beschlüssen über die Schaffung der Centralgewalt und durch die Wahl des provisorischen Oberhauptes des neuen Deutschland's in der Person des Erzherzogs Johann von Oesterreich, der, obgleich Fürst, doch ein wahrer Mann des Volkes, der Zustimmung der ungeheuren Mehrheit des deutschen Volkes versichert seyn dürfe, verwirklicht; in dieser hohen Versammlung ruhe ihre Hoffnung und Aussicht auf eine bessere Zeit, auf Schutz nach Außen und nach Innen, auf Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung, Hebung von Handel und Verkehr, Linderung der Bedrängnisse der arbeitenden Klassen. Als heilig zu haltende Errungenschaften der Neuzeit erklären sie: freie Presse, Ausübung aller religiösen Kulte, gleiche Berücksichtigung im Staate, ohne Rücksicht der religiösen Glaubensbekenntnisse, Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Civil- und Strafverfahrens, verbunden mit Schwurgerichten, allgemeines Wahlrecht und Volksbewaffnung, Vereins- und Versammlungsrecht, Beeidigung des Militärs auf die Verfassung, und vertrauen, daß ihnen dieselben durch die hohe Versammlung gewahrt und erhalten werden.

r) Eine Adresse des constitutionellen Vereins zu Berlin, vom 16. Juli, überreicht vom Abgeordneten Lette, mit dem Antrage, daß dieselbe gedruckt und vertheilt werden möge. Dieselbe spricht den Dank und die ungetheilte Freude über die Wahl des Erzherzogs Johann zum Reichsverweser, die erste große Frucht des Zusammenwirkens der Nationalversammlung mit der Versicherung aus, daß der constitutionelle Clubb jedes Opfer, welches dieselbe ihm zum Besten des großen Vaterlandes zumuthen möchte, so viel an ihm sey, mit Freudigkeit darbringen werde. Durch diese einmüthige Wahl habe die Nationalversammlung dem Jubelruf „ein starkes einiges Deutschland!“ mit dem die Abgeordneten aus allen Gauen des schönen Vaterlandes zu dem schönen Werk der Zukunft gesendet wurden, geantwortet, nicht mit einer Verheißung — mit dem Zeugniß, daß sie sich treu und fest um das Banner schaaren, das ein großes Volk fortan zu gemeinsamen Thaten führen sollte. Der allgemeinen hin- und wiederschwankenden Bewegung sey ein fester Mittelpunkt geschaffen, an den sich die neue Gestaltung mit Sicherheit werde anschließen können; durch diese That sey das Land von der schwersten Sorge befreit; die drohende Gefahr, daß an diesem Punkte die heißersehnte Wiedergeburt Deutschland's zu Schanden werde, alles was von dem alten Unkraut selbstsüchtiger Spaltung und feindseliger Eifersucht noch vorhanden, alle Gegensätze der politischen Ueberzeugung, die diese gährende Zeit an's Licht gebracht und welche in dieser einen Frage zusammentreffen zu wollen geschienen, um ihre Lösung unmöglich zu machen, diese ganze Wucht von Schwierigkeiten sey durch eine That gleich sehr des Muthes und der Mäßigung überwunden worden. In dem Rathe der Männer, welche die Zukunft gestalten sollen, hätten die Sondergelüste der einzelnen Männer und Staaten keine Verfechter gefunden; hierin, insbesondere aber in dem Umstande liegt die sichere Gewähr des Gedeihens des begonnenen Werkes, daß diese Entscheidung nicht als eine Sache der Partei sondern des Vaterlandes betrachtet und dem großen gemeinsamen Ziele auch der Gegensatz der Prinzipien zum Opfer gebracht worden sey.

s) Eine Vertrauensadresse der Gesellschaft für Freiheit, Ordnung und Gesetz, in Weilburg an der Lahn, mit 318 Unterschriften. — Die Unterzeichner erklären, daß sie sich einer Partei gegenüber, welche nur den Umsturz des Bestehenden und die Gesetzlosigkeit der rohen Gewalt herbeizuführen suche, gedrungen fühlten, auszusprechen, daß sie als einzige Grundlage des öffentlichen Rechtes in Deutschland die Selbstherrlichkeit, den durch das sittliche Gefühl bedingten Willen des gesammten deutschen Volkes und als einzigen Kundgeber desselben die Reichsversammlung anerkennten. Was die Mehrzahl der Reichstagsmitglieder nach reiflicher Erwägung aller einzelnen Aeußerungen beschließe, sey der überwiegende Gedanke und Wille des ganzen einigen Deutschlands, sey Deutschland's Gesetz, zu dessen Aufrechterhaltung jeder Theil Deutschlands, groß oder klein, mit Gut und Blut verpflichtet sey, möge es ihm gefallen oder nicht. Sie behielten sich zwar vor, nach ihrer Einsicht und ihrem politischen Standpunkte offen aber geziemend Lob oder Tadel

über die Beschlüsse des Reichstages auszusprechen; allein die bisherige Wirksamkeit desselben, das aufrichtige Streben nach Wahrheit und Einigung auf jeder Seite, habe in ihnen die Ueberzeugung begründet, daß das Schicksal Deutschlands in die rechten Hände gelegt sey, und vertrauten sie darauf, daß eine freie, kräftige Gesammtverfassung Deutschland's geschaffen werde, in der ein jeder Theil, ein jeder Stand des Vaterlandes sein Glück und seine Befriedigung finden werde.

t) Eine Adresse des Bürgervereins von Ems vom 6. Juli c. — Derselbe schließt sich der Adresse der Bürgerschaft Frankfurt's an und spricht die Ueberzeugung aus, daß es Noth thue, festzuhalten an dem einzigen hohen Gut, der Frucht der Kämpfe und der Bedingung des Sieges: an der gesetzgebenden, bindenden Machtvollkommenheit der Mehrheitsbeschlüsse des deutschen Parlaments und erklärt sich bereit, mit Gut und Blut dieses Fundament des neuen Staatsbaues zu vertheidigen.

u) Eine Dankadresse der Wahlmänner und Bewohner der Stadt Dinkelsbühl, vom 10. Juli c., für die Schaffung der Centralgewalt und die volksthümliche Wahl des Erzherzogs Johann zum Reichsverweser. Die 232 Unterzeichner erklären die Nationalversammlung für die echte und wahre Repräsentantin des Volks und Volkswillens, halten für Pflicht des Volks, diese ihre Repräsentantin zu stützen und durch Bethätigung seines Vertrauens zu ermuthigen, um so mehr, als von einer Seite her, die ohne Vaterlandsliebe das Wort Vaterland und Freiheit nur zum Aushängeschilde benütze, um hinter demselben der Anarchie und dem Untergange alles Bestehenden in die Hand zu arbeiten, nicht unterlassen werde, gegen sie anzukämpfen, ihre Beschlüsse einseitig zu tadeln und durch Verdächtigungen aller Art das Vertrauen zu ihr zu erschüttern.

v) Eine Beitrittserklärung von 24 Wahlmännern des Landgerichtsbezirks Wasserdroding, überreicht durch den Abgeordneten Hans von Raumer von Dinkelsbühl, mittelst Schreiben vom 24. Juli c.

w) Eine Dank- und Vertrauensadresse des vaterländischen Vereins in Karlsruhe vom 12. Juli c. mit 950 Unterschriften. Der Verein begrüßt jubelnd mit den Brüdern in Nord und Süd die Wahl des Reichsverwesers, der mit Gottes Beistand Deutschland's Sicherheit gegen Außen, Friede und Einigkeit im Innern mit kräftiger Hand bewahren werde. Der Nationalversammlung ruft er zu: „Anerkennend und dankbar folgt der Bürger Euern Verhandlungen und Beschlüssen, mit Entschiedenheit und Eile handelt Ihr, wo Gefahr für Deutschland's Ehre und Größe droht. Ihr berathet mit deutscher Ruhe, wo es gilt, die Grundrechte des Volks und die Verfassung für Jahrhunderte durch Gesetze festzustellen. Euere Beschlüsse sind der Wille des souveränen Volkes, ihnen unterwerfen sich die Fürsten, wie die Bürger aller deutschen Stämme. — Euer Recht und Euere Macht ist festgegründet in Herz und Arm von vierzig Millionen Deutschen. Schreitet unverdrossen vorwärts auf der betretenen Bahn, unbekümmert um die kleinen Feinde rechts und links! Das Volk ist mit Euch! Aus allen Gauen des Vaterlandes ertönt der Zuruf, laut und freudig stimmen wir ein: „Gut und Blut für Deutschland's Reichsversammlung.“

x) Eine Protestation der Einwohner der Stadt Döbeln mit Umgegend im Königreich Sachsen, gegen die Aufhebung der constitutionell-monarchischen Regierungsform in Deutschland, vom 9. Juni, unterzeichnet von 22 Vorstehern und Beauftragten. — Die Unterzeichner sagen: den Mitgliedern der Nationalversammlung sey durch ihre Wahl als Vertreter der deutschen Gesammtnation die erhabene und schwierige Aufgabe geworden, mit den einzelnen Staaten und deren Regierungen eine Verfassung zu berathen und zu ermitteln, welche dem gemeinschaftlichen deutschen Vaterlande höchst mögliche Einheit und Kraft verleihe. Um so mehr müsse es daher den wahren Vaterlandsfreund empören, durch eine in ihrer wahren Zahl nur schwache, durch Energie und dem deutschen Boden fremde Mittel, starke Partei, welcher das gesammte Deutschland, Landmann, Bürger, Gewerbtreibende, Reich und Arm, im innigsten Einklange entgegenstehe, die Höhe dieser Schwierigkeit gesteigert und die Erfüllung des erhabenen Berufes der Nationalversammlung gefährdet zu sehen, indem jene Partei die Letztere aus ihrer rechtlichen, daher allein sittlichen Stellung und selbst bis zur Proclamirung der Republik zu drängen, mit aller Kraft anstrebe und in der Wahl der Mittel dazu wenig verlegen erscheine. Sie beklagen es, daß insonderheit sächsische Deputirte und unter ihnen selbst der in Döbeln durch die Stimme auswärtiger demokratischer Vereine gewählte, ihren durch den Wahlzweck bestimmten Auftrag überschreitend, diese Richtung verfolgten, und daß diese geringe Partei sich sogar erdreiste, die ungleich große Mehrheit der Nationalversammlung mit dem allmächtigen Willen von 40 Millionen Menschen zu drängen, indem man die seither leider immer allein thätig gewesenen Stimmen der radikalen Vereine für die Stimmen der ganzen deutschen Stämme ausgegeben habe. — Um diese dem Vaterlande so gefährliche Täuschung endlich mit zerstören zu helfen, protestiren die Unterzeichner feierlichst dagegen und insonderheit gegen Aufhebung der constitutionell-monarchischen Verfassung in Form und Wesen mittelst einer republikanischen Reichsverfassung in Deutschland, indem sie die sittlichen Bande des Vertrauens, der Dankbarkeit und Pflichttreue nicht zerschneiden, keinen Bürgerkrieg und, insoweit dies mit Deutschland's Ehre und Wohl verträglich ist, auch keinen Fremdenkrieg wollen.

x*) Ein Schreiben eines gewissen Theodor Starke von Dresden, vom 28. Mai d., ähnlichen, jedoch allgemeineren Inhalts.

y) Adresse der Stadt Leipzig und vieler Städte und Ortschaften des Königreichs Sachsen mit 20054 Unterschriften und dem Motto: „Keine Republik“ Es heißt darin unter Anderem: „Die zwei Stichworte, die jetzt von Munde zu Munde gehen, sind: constitutionelle Monarchie und Republik. — Auf der einen Seite steht das gesammte Deutschland, Bauer, Bürger, Gewerbtreibende und Gelehrte, Reich und Arm, im innigsten Einklang — auf der andern eine geringe Anzahl entschiedener, und gewiß meist nicht unintelligenter Männer und Jünglinge, die in der Wahl der Mittel nicht verlegen, es freilich hie und da verstanden haben, manchen unbeschäftigten Arbeiter für ihre Ansichten zu entflammen.“ Die Unterzeichneten erklären sich sodann bestimmt gegen die Einführung der republikanischen

Staatsform und fügen dann bei, daß sie dies nicht thäten, weil sie etwa nicht überzeugt wären, die Mitglieder der Nationalversammlung hätten die Gründe gegen diese Staatsform eher als sie im Geiste erwogen und in ihrer tiefen Bedeutung erkannt, sondern um sie zu stärken zum Ausharren bei ihrer edlen, wahrhaft volksfreundlichen Thätigkeit, um ihnen zu zeigen, daß das Volk mit ihnen kämpft, und um der kleinen Anzahl Andersdenkenden die Augen zu öffnen über die Stimmung des deutschen Volkes, in welchem kein Boden für ihre Ansichten vorhanden sey, damit sie Ansehen und Würde der Majorität einer deutschen Nationalversammlung achten und ihre Kräfte der deutschen Sache fort und fort widmen, im Einklange mit ihren deutschen Brüdern; sie thäten es ferner, weil sie den Frieden wünschten, der Gedanke an Republik aber das Vaterland zerfleischen und in zwei feindliche Heerlager zum Hohngelächter raubgieriger Fremden spalten würde. Diese Adresse ward in 309 Exemplaren mit Schreiben vom 27. Juni und 12. Juli durch Advokat Klein, Dr. jur. Friderici jun., Advokat Robert Serkel, Wilhelm Apel, Dr. Zehme, Carl Liebner, Carl Heinr. Kole, E. M. Gritzmann, F. D. Weigel und Dr. Hochmuth, dem Präsidenten der Nationalversammlung übersandt. In dem ersten dieser Begleitschreiben wird die Versicherung ausgesprochen, daß wenigstens im Königreich Sachsen der bei weitem größte Theil des Volkes der constitutionellen Monarchie zugethan sey. — Als Grund dafür, daß die Adressen direkt an den Präsidenten übersendet worden, wird angeführt, daß gerade der Abgeordnete Leipzig's sich offen, wenn auch der Ansicht der Mehrzahl der Bewohner der Stadt entgegen, für die Republik in der Nationalversammlung ausgesprochen habe; dagegen der von dem bei allen Parteien Deutschland's in so hoher Achtung stehenden Präsidenten, bei verschiedenen Gelegenheiten und in der neuesten Zeit ausgesprochenen Gesinnungen und politischen Ansichten, auch die der Ueberreicher seyen.

z) Dagegen haben 941 Bewohner von Dresden eine vom 19. Juli c. datirte Adresse übersandt, worin sie sagen, eine große Anzahl sächsischer Mitbürger hätten sich verleiten lassen, eine Adresse an die Nationalversammlung zu unterzeichnen, welche sich gegen die republikanische Staatsform ausspricht; so wie sie ihre sächsischen Mitbürger kennten, glaubten sie die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß die meisten Unterzeichner sich nur gegen die Einführung der republikanischen Staatsform im sächsischen Staat sich hätten aussprechen wollen, keineswegs aber gegen die Einführung derselben für Deutschland als Gesammtstaat. In Frankfurt habe man aber dieser Adresse eine andere Deutung gegeben und dieselbe gebraucht, um das Wirken derjenigen sächsischen Abgeordneten, die der linken Seite angehören, zu verdächtigen und daraus zu folgern, daß dieselben nicht im Sinne des sächsischen Volkes handelten. Dem sey jedoch nicht so; die genannten Abgeordneten hätten vielmehr ihrem ausdrücklich ausgesprochenen politischen Glaubensbekenntniß gemäß, auf dessen Grund sie gewählt worden, gesprochen und gehandelt; deßhalb seyen sie mit deren Wirken vollständig einverstanden, wenn sie auch zu ihrem Bedauern mit ihrer Meinung in der Minorität geblieben seyen. Schließlich sprechen sie die Hoffnung aus, daß sich die übrigen sächsischen Wahlbezirke in gleicher Weise erklären würden und wünschen, daß ihre Erklärung in öffentlicher Sitzung vorgelesen würde.

aa) Eine Adresse des deutschen Vereins zu Leipzig vom 8. Juli c., unterzeichnet von dem Vorsitzenden und Schriftführer; veranlaßt durch den Aufruf von Ronge, Metternich und Bayrhoffer, als provisorischer Vorstand der demokratischen Vereine, an das deutsche Volk, vom 28. Juni c. Derselbe erklärt diesen Aufruf in Widerspruch mit den in seinem Wahlmanifeste ausgesprochenen Grundsatze: „Die constituirende Versammlung, aus Allen hervorgehend, sey die allein entscheidende Behörde für die neue deutsche Reichsverfassung. Was die constituirende Versammlung beschließe, solle in Allem und Jedem Staatsgrundgesetz seyn und werde von Allen bereitwillig, ja hingebend anerkannt, es möge dem Einzelnen gefallen oder nicht,“ — spricht seine Entrüstung über denselben aus, und zwar sowohl über die Form der Unterzeichnung, welche darauf berechnet zu seyn scheine, im deutschen Volke die Täuschung hervorzurufen, als sey derselbe von den 92 Mitgliedern der Nationalversammlung ausgegangen, deren Namen darauf verzeichnet sind, als über den Inhalt, welcher die Empfindung tiefen Schmerzes erzeugt habe, über den Zustand des Vaterlandes, welcher es möglich mache, daß einige aller politischen Tugend baare Söhne desselben öffentlich und ungescheut zum Verbrechen des Volksverraths aufrufen könnten. — Derselbe sagt sodann: „Deutschland hat seine Fesseln gesprengt, um frei zu seyn und frei zu bleiben, nicht aber um sich knechten zu lassen von einer kleinen Partei, die, wenn sie zur Herrschaft käme, ärgere Tyrannen liefern würde, als Deutschland sie je gesehen. Solches Unglück abzuwenden gebe es nur ein Mittel, das deutsche Volk werde es mehr und mehr erkennen und ergreifen. Es heiße: festes Halten an der aus des Volkes freier Wahl hervorgegangenen Nationalversammlung. Sie sey der Träger seines Willens, der sich verkünde durch ihre Majorität. Hart möchten die Gegensätze sich berühren im parlamentarischen Kampfe; Achtung gebühre jeder Meinung; sobald die Wahrheit gesprochen, müsse ihr Wort das Gesetz seyn, dem Jeder zu gehorchen habe, und wer sich dessen weigere und zur Auflehnung rufe, erkläre sich für des Vaterlands Feind.“

Dieser Erklärung sind beigetreten:

Der politische Verein und der constitutionelle Staatsbürgerverein zu Weimar.
Der constitutionelle Clubb zu Naumburg.
Der constitutionelle Verein zu Hopfgarten.
Der Verein im Amte Rudstädt.
Die constitutionelle Bürgerschaft in Cronstadt.
Der constitutionelle Verein zu Hochstädt.
Der deutsche constitutionelle Verein zu Jena.
Der Verein zu Großmülsen.
Die constitutionell Gesinnten zu Bieselbach.
Der constitutionelle Verein zu Ubestädt.
Der constitutionelle Clubb zu Halle.

Der constitutionelle Verein zu Naumburg.
Der constitutionelle Clubb zu Merseburg.
Der constitutionelle Verein zu Weißenfels.
Die anwesenden constitutionell-gesinnten Studenten zu Jena.
Der constitutionelle Verein zu Kersleben.

bb u. cc) Zwei Beitrittserklärungen der deutschen Vereine zu Rotha und Königstein, vom 21. Juli c., zu der vorstehenden Adresse des deutschen Vereins zu Leipzig.

dd) Eine Adresse ähnlichen Inhalts des Vaterlandsvereins zu Trucha bei Leipzig, vom 24. Juli c.

ee) Adresse des Ausschusses des aus 400 Mitgliedern bestehenden deutschen Vereins zu Meißen, vom 12. Juli c. Dieselbe spricht die Freude des Vereins aus über die Wahl des Reichsverwesers und über die Begeisterung, welche die rückhaltlose Anerkennung der neuen Gewalt durch den König von Sachsen bei seinem Volke und insbesondere bei denen erregt habe, die Augenzeugen der rührenden Hingebung gewesen, mit der er den gewählten Reichsverweser empfing und auf seinem Wege geleitete, und beklagt es, daß sich in die geweckte frohe Hoffnung, die allgemeine Freude höhnend, grelle Mißtöne mischten aus Cabinetten, die von Natur der deutschen Sache fremd und ohne Sympathie für die hohe Idee eines großen Gesammtvaterlands nur die eigenen beschränkten Interessen mit undeutscher Starrheit im Auge hätten; daß namentlich die Regierung von Hannover die Anerkennung der Centralgewalt in einer Weise ausgesprochen und an Bedingungen geknüpft habe, die ein Aufgehen in das allgemeine Vaterland unmöglich hoffen ließen und die Macht des Reichsverwesers durch Vorbehalte aller Art im Voraus zu schwächen drohten.

Der Verein spricht sodann seine Befürchtung aus, daß durch fremde Diplomatie der für ein deutsches Land geführte Krieg mit einem unrühmlichen, der deutschen Sache zur Schmach gereichenden Frieden beendigt werden möge, und daß die Aussicht auf eine wahre deutsche Einheit getrübt werde durch die Vernachlässigung, die unsere deutschen Brüder in Böhmen und Posen einestheils einer zweideutigen Politik, anderntheils einem falschen Kosmopolitismus opfere, und schließt mit der Bitte, — die Nationalversammlung wolle mit aller Kraft und Entschiedenheit dem Egoismus, der für die Einheit des Vaterlandes ein Opfer zu bringen sich nicht entschließen kann, entgegentreten, einen Frieden verhüten, der Deutschland beschimpfen würde und den deutschen Brüdern, die in feindlicher Umgebung mit banger Sorge der Zukunft entgegensehen, kräftigen Schutz gewähren.

ff) Eine Adresse der vaterländischen Vereine zu Kandern, Riedlingen, Liel, Feuerbach, Weil, Tannenkirch, Sitzenkirchen, Winzen, Sulzburg und Umgegend, vom 16. Juli c., welche ihre Entrüstung über das zu ihrer Kunde gelangte erbärmliche Benehmen einiger sogenannten demokratischen Vereine gegenüber den neuesten für die Begründung der Einigkeit, Macht und Freiheit Deutschland's so segensreichen Beschlüsse der Nationalversammlung, und ihre Ueberzeugung aussprechen, daß dieselben hervorgegangen seyen, entweder aus unbegreiflicher Verblendung oder nur aus der Absicht, durch fortwährende Wühlereien eine vollständige Auflösung aller gesellschaftlichen Verhältnisse hervorzubringen und dann in der allgemeinen Verwirrung die Verwirklichung unsinniger Theorien und die Herrschaft einzelner Parteiführer zu begründen. Sie bitten, durch kräftige Mittel dem Unwesen zu steuern, welches die in den angrenzenden Schweizerkantonen sich aufhaltenden Theilnehmer an dem landesverrätherischen Aufstand sich haben zu Schulden kommen lassen, und dahin zu wirken, daß den Irregeleiteten Verzeihung zu Theil werde, die Verführer und Anstifter aber von der Strenge des Gesetzes getroffen werden.

Die vorerwähnten, aus den verschiedensten Theilen des Vaterlandes eingelaufenen Adressen geben ein Bild der verschiedenartigen darin herrschenden politischen Richtungen und Gesinnungen. — Ihr Ausschuß beehrt sich, ohne auf eine nähere Beurtheilung des Inhalts einzugehen, Ihnen dieselben auszugsweise mitzutheilen, und weil sie keine bestimmten, sich zu einer Beschlußfassung eignenden Anträge, sondern nur großentheils allgemein gehaltene Wünsche enthalten und Lob oder Tadel über die hohe Versammlung, so wie über einzelne Theile und Mitglieder derselben aussprechen, so trägt er darauf an: die Nationalversammlung wolle dieselben ohne anderweite Beschlußnahme zu den Acten nehmen.

Beilage I. zum Protokoll der 75. öffentl. Sitzung vom 11. September 1848.

Bericht

des Ausschusses für Volkswirthschaft.

Berichterstatter: Abgeordneter **Merck** aus Hamburg.

Am 15. Juli beschloß die hohe Nationalversammlung auf Antrag Ihres Ausschusses für Volkswirthschaft:

„daß das von der österreichischen Regierung unter dem 2. April a. c. erlassene und später bis Ende Juli verlängerte Ausfuhrverbot von edlen Metallen sowohl für Oesterreich selbst, wie für die übrigen deutschen Staaten große Nachtheile habe;

„und daß eine solche den übrigen deutschen Staaten gegenüber nicht zu rechtfertigende Maaßregel mit der Einheit Deutschland's unverträglich sey;“ ferner

„daß diese Erklärung der österreichischen Regierung auf geeignetem Wege mitzutheilen sey;“

und durfte die Zuversicht hegen, daß die österreichische Regierung, ganz abgesehen von der Ohnmacht der getroffenen Verfügung, sich beeilen würde, den ausgesprochenen Wunsch der Nationalversammlung zu erfüllen, um dadurch Zeugniß abzulegen für ihre Bereitwilligkeit, der deutschen Sache zu dienen.

Leider ist dem nicht also, und Ihr Ausschuß hat heute wiederum die Pflicht, über einen denselben Gegenstand betreffenden Antrag des geehrten Abgeordneten für Speyer

„dem Reichsministerium aufzugeben, auf sofortige Freigebung der mit dem Ausfuhrverbote belegten Metalle aus Oesterreich hinzuwirken“

zu berichten und Ihnen im Interesse des gesammten Handelsstandes Deutschland's, die Dringlichkeit dieser Angelegenheit an's Herz zu legen.

Nach eingezogenen Erkundigungen ward das Ausfuhrverbot von österreichischen Gold- und Silbermünzen durch Circulair vom 24. Juli bis dahin verlängert, daß der Reichstag, dem binnen Kurzem eine Vorlage gemacht werden sollte, darüber entschieden haben würde. Dies geschah also zu einer Zeit, zu welcher der Beschluß der gegenwärtigen Versammlung dem Ministerium bekannt seyn mußte.

Am 16. August empfahl der Abgeordnete Pillersdorf Namens des Finanzausschusses der österreichischen constituirenden Versammlung die alsbaldige Aufhebung des Geldausfuhrverbotes, welches den österreichischen Credit so sehr verletzt habe und als feindselige Maaßregel gegen das verbündete Deutschland ausgelegt worden sey.

Am 22. August ward das österreichische Finanzministerium abermals aufgefordert, das Geldausfuhrverbot in kürzester Zeit aufzuheben.

Am 5. September endlich hielt der Finanzausschuß seine zweite Sitzung, um über die Vorlage eines Gesetzentwurfes vom Finanzministerium, welche die Aufhebung des Gold- und Silberausfuhrverbotes betrifft, die Berathung einzuleiten.

Zwei volle Monate sind also seit dem Beschlusse der Nationalversammlung verflossen, und bis zur Stunde ist nicht mit Gewißheit zu sagen, ob die bekannte Maaßregel baldigst aufgehoben werden wird oder nicht.

Weder der Ausspruch der Nationalversammlung, der österreichischen constituirenden Versammlung, noch die seit Monaten wiederkehrenden Klagen des deutschen Handelsstandes, oder die geachtetsten Stimmen der deutschen Presse, z. B. des österreichischen Lloyd, der Augsburger Allgemeinen Zeitung, des deutschen Freihafens, haben die Erfüllung der allgemeinen Wünsche zu beschleunigen vermocht.

Zwei Monate sind vergangen und wir sind nicht fortgeschritten; die Frankfurter Messe hat begonnen, die Zeit der Leipziger Messe naht heran und das Ausfuhrverbot dauert fort.

Der Handel mit der Moldau, Wallachei und andern östlich gelegenen Gegenden ist dadurch bedroht, und wie Ihr Berichterstatter Ihnen versichern kann, nicht etwa für eine Messe, nein für alle Zeiten. — Wenn nicht energische Schritte geschehen, um die sofortige Aufhebung des Geldausfuhrverbotes zu erwirken, so ist es mehr als wahrscheinlich, daß die deutsche Fabrik-Industrie und der deutsche Zwischenhändler den Absatz nach jenen näher bezeichneten Gegenden für immer verlieren werden. — Der einmal aus seinen Bahnen getriebene Verkehr pflegt aber selten, immer langsam und nach vollbrachten Opfern dahin zurückzukehren.

Nach der Aussage glaubwürdiger Handlungshäuser sollen Fälle vorgekommen seyn, daß wallachische Käufer, mit baarem Gelde versehen, in Oesterreich eintrafen, um auf der Leipziger Messe ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen oder neue Ankäufe zu machen; man gestattete ihnen aber selbst die Wiederausfuhr des Geldes nicht, eben so wenig wie es ihnen gelingen konnte, bei der in Oesterreich herrschenden Calamität die von ihnen mitgebrachten Wechsel auf Wien gegen baares Geld umzusetzen. In gleich mißlicher Lage befindet sich der deutsche Buchhandel; auch er konnte seine alten Forderungen in Oesterreich nicht liquidiren, wodurch die Einleitung neuer Geschäfte natürlich erschwert ward.

Es ist daher wahrlich an der Zeit, von hier aus einen neuen Schritt zur Beseitigung eines so lästigen wie verderblichen und aus den in dem früheren Berichte angeführten Gründen nutzlosen Hindernisses zu thun. Dem jetzt wiedererwachenden Gewerbsfleiße und dem wiederkehrenden Vertrauen muß Spielraum gegeben werden, sich frei zu entwickeln.

Ihr Ausschuß trägt daher darauf an, die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

„der provisorischen Centralgewalt aufzugeben, ungesäumt die österreichische Regierung aufzufordern, das Ausfuhr-Verbot auf edle Metalle sofort aufzuheben, damit der Verkehr deutscher Staaten unter einander wiederum in seine alten Rechte eingesetzt werde.“

Bericht

des Ausschusses für Schulwesen und Volkserziehung über die Zusätze und Abänderungen, welche derselbe zu Artikel IV. der Grundrechte beantragt.

Berichterstatter: Abgeordneter **Theodor Paur** aus Neisse.

Der von der Nationalversammlung gewählte Ausschuß für Unterrichts- und Erziehungswesen hat es als seine nächste Aufgabe erachtet, den Artikel IV der Grundrechte von seinem Standpunkt zu beurtheilen, und er beantragt, als Ergebniß seiner Berathungen, folgende Fassung des Artikels:

Artikel IV.

§. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 18. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht jedem unbescholtenen Deutschen frei.

Der deutschen Jugend wird durch genügende öffentliche Unterrichtsanstalten das Recht auf allgemeine Menschen- und Bürgerbildung gewährleistet. Für den Unterricht in Volksschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Armenschulen finden nicht statt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Bildungsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 19. Das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter Oberaufsicht des Staates, bildet einen abgesonderten Zweig seiner Verwaltung, und ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

§. 20. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Motive.

Der Ausschuß war seit dem Beginn seiner Thätigkeit der Ueberzeugung, daß das deutsche Unterrichts- und Erziehungswesen in mehreren wesentlichen, auf unser gesammtes Volksleben tief einwirkenden Beziehungen, einer Reform bedürfe, und daß, wo möglich, schon in den Bestimmungen der Grundrechte die Hauptmittel zur Abhülfe geboten werden müßten. Auch die aus verschiedenen Gegenden unseres Vaterlandes zahlreich eingegangenen Petitionen weisen übereinstimmend auf die Hauptübel des deutschen Schulwesens, besonders des Volksschulwesens hin, so daß der Ausschuß sich eigentlich nur darüber zu vereinigen hatte, inwieweit das als heilsam Erkannte, den obwaltenden Verhältnissen nach, schon in der nächsten Folgezeit allgemein durchführbar sey. Nicht gerade das an sich Wünschenswerthe, ja für eine Grundreform vielleicht Nothwendige, durfte hier aufgenommen werden, sondern vor Allem das Durchführbare, und von diesem wiederum nur das, was wegen seiner tiefeingreifenden Bedeutung in die Grundrechte des Volkes zu gehören schien. Von diesem Gesichtspunkte aus hat der Ausschuß die vorstehenden Zusätze und Abänderungen zu Artikel IV beschlossen.

Der ganze Artikel sichert, nach der Auffassung des Berichterstatters, die unveräußerlichen Rechte auf die Wissenschaft und ihre Erfolge im allgemeinsten Sinne des Wortes. Er bestimmt demgemäß dreierlei Verhältnisse: 1) das des Gelehrten, insofern er die Wissenschaft an sich zum Gegenstand seiner Thätigkeit macht

und durch Wort oder Schrift die Ergebnisse derselben verbreitet; 2) das des Lehrers, insofern er durch sein Wissen die Jugend zu bilden berufen ist; 3) das der Jugend, insofern sie auf Bildung durch Unterricht Anspruch hat. Der Entwurf des Verfassungsausschusses erschöpft durch seine Bestimmungen nur das erste und zweite Verhältniß, nämlich jenes in §. 17, dieses in §. 18. Was das dritte Verhältniß betrifft, so gewährt derselbe in §. 19 für die deutsche Jugend nur in pecuniärer Hinsicht die Möglichkeit des Unterrichtes, und in §. 20 die freie Wahl des Berufes, so wie der Art und Weise und des Ortes der Ausbildung für denselben. Das konnte den Ausschuß für Schulwesen und Volkserziehung nicht befriedigen; er hielt es vielmehr für ein wesentliches Stück der Grundrechte, daß einerseits der Staat sich verpflichtet erachte, für eine genügende Anzahl von öffentlichen Bildungsanstalten zu sorgen, andererseits aber auch eine feste Bestimmung über die Möglichkeit eines wahrhaft gesunden und die allgemeine Bildung und Gesittung des Volkes fördernden Unterrichtes getroffen werde. Es kommt doch nicht blos darauf an, daß der Staat die Freiheit zu unterrichten ertheile und dadurch die Gelegenheit zur geistigen Bildung zulasse, sondern das Volk hat ein Recht, diese Gelegenheit als eine sichere, dem Ungefähr entrissene zu fordern, und dann kommt es wieder nicht blos darauf an, daß der Staat eine hinreichende Anzahl von Unterrichtsanstalten gewähre, sondern wesentlich darauf, daß er dieselben ihrem wahren Zwecke gemäß organisire. Inwiefern nun diese Organisation von besonders wichtigen äußeren Beziehungen der Schule bedingt ist, insofern haben, nach der Ansicht des Ausschusses, die Grundrechte sich darüber auszusprechen. Daher die Zusätze zu §. 18 und diejenigen, welche der Ausschuß in seinem Entwurfe als §. 19 bezeichnet hat.

Durch §. 17 „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“ wird nicht blos dem Gelehrten, gegenüber dem wissenschaftlich strebenden Publikum, oder dem Universitätslehrer das Recht der freien Lehre in schriftlichem oder mündlichem Vortrage gesichert, sondern auch dem Jugendlehrer, inwieweit dieser nämlich ebenfalls Beruf und Gelegenheit hat, rein wissenschaftliche Objekte dem Verständnisse seiner Schüler nahe zu bringen. Aus diesem unzweifelhaften Rechte folgt, daß der Lehrer in solchem Fall durch keinerlei Vorschrift und Rücksicht in der unverfälschten Darlegung wissenschaftlicher Ergebnisse gehindert werden darf. Nur bei so unbeschränkt freier Mittheilung der Wissenschaft kann in der Jugend jene heilige Ehrfurcht vor den Werken des Geistes erwachen, welche die festeste Schutzmauer gegen jegliche Rohheit und die sicherste Gewähr einer freien bürgerlichen Ordnung ist.

Im ersten Satze des §. 18 wird jedem Deutschen das Recht zugesprochen, durch die eigene wissenschaftliche Ausbildung und gewonnene Eigenthümlichkeit lehrend und erziehend auf Andere, insbesondere auf die Jugend, einzuwirken. Die Majorität des Ausschusses konnte, im Sinne des vorliegenden §. des Verfassungsentwurfes, dieses Recht an keine andere Voraussetzung knüpfen, als an die der bürgerlichen und sittlichen Unbescholtenheit, indem sie der Ansicht war, daß der Nachweis wissenschaftlicher Befähigung vor den Behörden durchaus keinen Schutz gewähre gegen die möglichen Gefahren, welche von Seiten pädagogischer Pfuscher oder religiöser Schwärmer und Fanatiker für den Jugendunterricht zu besorgen sind. Die sicherste, ja einzige Abwehr schädlicher Einflüsse des Privatunterrichtes und der Privat-Unterrichtsanstalten ist in anerkannt tüchtigen, dem gehobenen und geläuterten Volksbewußtseyn entsprechenden öffentlichen Schulen, in der erleichterten Möglichkeit ihres Besuches, endlich in der thätigen Aufsicht Staates über das gesammte Unterrichtswesen gegeben.

Wenn in dem zweiten Satze desselben §. der deutschen Jugend durch genügende öffentliche Unterrichtsanstalten das Recht auf allgemeine Menschen- und Bürgerbildung gewährleistet wird, so liegt, nach der Ansicht des Ausschusses, in diesem Recht zugleich die gesetzliche Nöthigung der Aeltern und Pfleger eines Kindes, demselben durch öffentlichen oder durch Privatunterricht die unbedingt erforderliche, d. h. diejenige Bildung angedeihen zu lassen, welche im Allgemeinen die menschliche und insbesondere die bürgerliche Gesellschaft als Bürgschaft ihrer ungestörten Wohlfahrt bei jedem ihrer Mitglieder voraussetzen muß. Diese Bildung aber besteht nicht blos in einem gewissen Maße nützlicher oder unumgänglich nöthiger Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern hauptsächlich in dem Bewußtwerden sittlicher Lebenszwecke und in der Kräftigung des Willens zum freudigen Verfolgen derselben.

Da es ausschließlich die Aufgabe der Volksschule ist, die gesammte Jugend des Vaterlandes einer solchen Bildung theilhaftig zu machen und sie dadurch, an Geist und Körper gesund, für den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft vorzubereiten, da also die Heranbildung der Gesammtmasse lediglich der Volksschule anheimgegeben ist, so liegt es schon im Interesse der Staatsregierung selbst, den Unterricht auf allen öffentlichen Volksschulen, als eine gemeinschaftliche Sache, an welcher Jeder sich betheiligen soll, ohne Unterschied der Personen frei zu geben, d. h. unentgeltlich ertheilen zu lassen. Dadurch kommt die entwürdigende Einrichtung sogenannter Armenschulen, so scheint es, von selbst zum verdienten Ende. Indeß findet sich, daß an verschiedenen Orten dieser Absonderung Motive zum Grunde liegen, welche durch die Aufhebung des Schulgeldes nicht beseitigt würden. Diese Motive sind so kleinlicher, so engherziger Natur, daß der Ausschuß die ausdrückliche Aufnahme des Satzes: „Armenschulen finden nicht Statt“ in die Grundrechte dringend befürwortet. Der Ausschuß hält es für äußerst wichtig, daß nicht schon dem Kindesalter die beklagenswerthe Aussonderung einer verkümmerten und zurückgestoßenen besitzlosen Masse aus dem gesammten Volkskörper durch dergleichen Institute zum Bewußtseyn gebracht werde. Hätte der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Schwierigkeit der Ausführung nur das allgemein Wünschenswerthe im Auge gehabt, dann wäre es seine Pflicht gewesen, den unentgeltlichen Unterricht auf allen, also auch den höheren, öffentlichen Bildungsanstalten als Grundrecht zu erklären; denn, streng genommen, ist der gesammte öffentliche Unterricht, von der niedrigsten bis zur höchsten wissenschaftlichen Stufe, insofern er nicht ganz speciellen Zwecken dient, als

Gemeingut der Nation zu betrachten. Aber hier eben galt es, das Mögliche von dem Wünschenswerthen abzusondern, und so mußte es genügen, nur dem Unbemittelten auf allen öffentlichen Bildungsanstalten freien Unterricht zu gewähren.

§. 19 (nach dem Antrage des Ausschusses) umfaßt die beiden äußerlichen Hauptbedingungen, unter welchen allein das Schulwesen, insbesondere das Volksschulwesen, im Lichte der geisteshellen Gegenwart, inmitten des freien Staates, an dessen Errichtung die deutsche Nation jetzt arbeitet, eine entsprechend würdige, die geistige Entwicklung des Volkes wahrhaft fördernde Stellung einnehmen kann. Wie der Staat alle Richtungen des Volkslebens, sofern sie ihre Wirksamkeit in die Außenwelt verbreiten, aufmerksam zu beachten hat, weil seine eigene Existenz von ihnen abhängt, so darf sich besonders das Unterrichts- und Erziehungswesen seiner stäten Aufmerksamkeit nicht entziehen. Der Staat hat die Oberaufsicht über dasselbe, und diese ist nicht eine blos zuschauende, sondern, wie sich von selbst versteht, eine sofort thätig eingreifende und nach der wahren öffentlichen Meinung, die bei freien politischen Einrichtungen sich offen kund gibt, vernünftig regelnde, wo er das Unterrichts- und Erziehungswesen auf falschem Wege erblickt. Dieser Aufsicht unterliegen demgemäß nicht blos die vom Staate garantirten öffentlichen, sondern ebenso auch die Privat-Anstalten. Der Ausschuß bezieht die überwachende und zu Gunsten einer gesunden Volksbildung wirksame Aufsicht des Staates ohne Bedenken auch auf das gesammte Erziehungswesen, und glaubt dadurch keineswegs dem wohlbegründeten Rechte der Aeltern auf die Erziehung ihrer Kinder vorzugreifen. Wo unter besonders ungünstigen Verhältnissen im Hause der Aeltern die Erziehung des Kindes offenbar vernachlässigt oder einem gefährlichen Ziele entgegengeführt wird, da hat der Staat, im Auftrage der Volksgemeinde, nicht blos das Recht, sondern die Pflicht, hindernd einzugreifen und das Nothwendige zu bewirken. Die Minorität des Ausschusses fand eine solche Aufsicht des Staates über das Unterrichts- und Erziehungswesen noch nicht genügend und fordert, übereinstimmend mit einer Anzahl von Petitionen, daß alle öffentlichen Schulen, wobei sie indeß hauptsächlich die Volksschulen im Auge hat, zu Staatsanstalten erklärt werden. Soweit konnte die Majorität das Recht des Staates auf die Schulen nicht ausdehnen, und zwar nicht etwa von dem Mißtrauen geleitet, als könne vielleicht der alte büreaukratisch-despotische Staat wieder erstehen und der Volksentwicklung, wenn sie, so zu sagen, zu seinem ausschließlichen Eigenthum geworden, Nachtheile bereiten, sondern von der Ansicht ausgehend, daß das öffentliche Unterrichtswesen mehr bedeute, als ein Mittel in der Hand des Staates, sich die geeigneten Bürger heranzuziehen. Dasselbe hat, als eine besondere Richtung des Volkslebens, gerechten Anspruch auf selbständige Entwicklung. Dieser selbständigen Entwicklung, an welcher sich besonders die lehrenden Kräfte im Verein, nicht blos rathend, sondern entscheidend, werden zu betheiligen haben, wollte die Majorität des Ausschusses Raum geben; auch mußte die fast allenthalben stattfindende und wohlbegründete Betheiligung der Gemeinden an der äußeren Lage der Schule berücksichtigt werden. Beides wird durch die Auffassung der Schulen als Staatsanstalten nothwendig ausgeschlossen, wenn dieses Wort nicht in dem einen Augenblicke mehr als in dem anderen bedeuten soll.

Um die Selbständigkeit der Schule zu wahren, mußte ferner der Ausschuß folgerichtig das bisherige Verhältniß derselben zur Kirche offen und entschieden verneinen. Der Verfassungsausschuß hat darüber keine Bestimmung in Vorschlag gebracht, weil in demselben die Ansichten über diesen Punkt sehr auseinander gingen, besonders auch in Erwägung, daß in manchen Gegenden wohlgeordnete Verhältnisse dadurch von Grund aus bedroht würden. Jenes war in dem gegenwärtigen Ausschusse nicht der Fall, dieses wurde Veranlassung für ihn, nicht ohne Weiteres die vielfach verlangte „Trennung der Schule von der Kirche“ zu beantragen. Er faßte die Sache praktischer und sprach deshalb das Unterrichts- und Erziehungswesen von der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher frei. Dazu aber glaubte die Majorität des Ausschusses das Recht und die Pflicht zu haben. Durch diese Bestimmung wird die Schule einer von Geschlecht zu Geschlecht vererbten Herrschaft über sie entledigt, der sie längst entwachsen war, und deren Einfluß darum ein störender seyn mußte, weil sie der Jugendbildung eine im Voraus fertige, die naturgemäße Geistesentfaltung hemmende, nur immer von einer besonderen religiösen Partei gutgeheißene Richtung aufzwingen will. So wirkt die Geistlichkeit nothwendig auf den Schulunterricht, wenn sie als solche, d. h. als berufener Lehrmeister und Vertreter einer Religionsgesellschaft, besonders aber einer herrschenden Kirche, denselben beaufsichtigt. Diese Berechtigung des Geistlichen, als solcher nothwendig auch der Aufseher der Schule und des Lehrers zu seyn, muß aufhören, womit jedoch keineswegs dem Staate oder den Gemeinden, insofern diese betheiligt sind, das Recht abgeschnitten wird, unbefangenen, mit dem Schul- und Erziehungswesen vertrauten Geistlichen die Beaufsichtigung einer Schule zu übertragen. Alles, was von den Petitionen aus dem Niederrhein, Westphalen und anderswoher gegen die Befreiung der Schule von der Aufsicht der Geistlichkeit geltend gemacht wird, hat nicht die überzeugende Kraft, um die triftigen Gründe der zahlreichen Petitionen aus dem Norden und Süden Deutschlands für diese Befreiung zu widerlegen. Der Uebelstand wird zu dringend gefühlt, als daß nicht demselben durch ein klares Wort entgegengearbeitet werden müßte.

Wenn der Ausschuß die Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen einem besonderen Verwaltungszweige im Staate überwiesen haben will, so zieht er nur eine nothwendige Folgerung aus den vorher ausgesprochenen Ansichten. Die rechte Verwaltung des Unterrichts- und Erziehungswesens duldet keine Vermischung mit fremdartigen und widerstrebenden Elementen: sie gehört ausschließlich in die Hände wissenschaftlich durchgebildeter, aber auch im praktischen Schulwesen erfahrner, zugleich kirchlich und politisch unbefangener Männer, denen keine andere Sorge übertragen ist, als das Unterrichts- und Erziehungswesen in seiner freien Entwicklung zu unterstützen, vor schädlichen Einflüssen zu bewahren und, frei von übelangebrachter Sparsamkeit, auf jede mögliche Weise zu fördern. Keine gründliche Förderung des Schulwesens ist aber möglich, ohne daß der Lehrerstand selbst, und hier ist besonders von dem der Volksschule die Rede,

in eine solche äußere Lage versetzt wird, daß er mit sorgenfreiem Gemüth und mit wahrer Freudigkeit seinem eben so schweren als einflußreichen Berufe vorstehen kann. Auch der niedrigst stehende öffentliche Lehrer muß da, wo er nicht Staatsdiener ist, doch die vollständigen Rechte eines solchen erlangen. Der Ausschuß hat diesen Zusatz fast einstimmig beschlossen, indem er der Ueberzeugung war, daß das Recht des Volkes auf tüchtige Volksschulen nothwendig so lange verkürzt bleibt, als nicht die an ihnen angestellten Lehrer sich im vollen Genuß der Sicherheit und äußeren Selbständigkeit sehen, welche die Grundlage jeder einflußreichen Thätigkeit zu nennen sind.

Durch die in §. 19 vorgeschlagenen Sätze glaubt der Ausschuß das Verhältniß zwischen Schule und Staat gerade nur insoweit unbestimmt gelassen zu haben, als es billiger Weise unbestimmt bleiben mußte.

§. 20 endlich gewährt ein Recht, welches jeder vernünftigen Betrachtung sofort als unzweifelhaft einleuchtet und das nur in den Jahrzehnten der engherzigsten Verwaltung bezweifelt, verkümmert oder entzogen werden konnte. Wir sind über diese Zeit hinaus und die Vertreter der Nation haben dringende Veranlassung, die Fragen der Jugenderziehung und Volksbildung im Geiste der Freiheit zu entscheiden; denn die Zukunft verlangt von uns ein der Freiheit würdiges, zum Denken und zur That bereites Geschlecht.

Minoritäts-Erachten.

1.

Unterricht zu ertheilen, sowie Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen steht jedem Deutschen frei, wenn er seine moralische und wissenschaftliche, resp. technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Falk. Goltz. Haßler. Kahlert. Reinhard. Schmidt.

2.

§. 17. 18 und 20 bleiben unverändert.

§. 19. erhält folgende Fassung:

Der deutschen Jugend wird das Recht auf Bildung und Unterricht durch genügende öffentliche Anstalten gesichert. Der Staat leitet dieselben durch besondere Behörden und übt die Aufsicht über das gesammte Unterrichtswesen.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Für den Unterricht in Volksschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Armenschulen finden nicht Statt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Bildungsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

Rümelin. Schierenberg. Kahlert.

3.

Alle öffentlichen Schulen sind Staatsanstalten und unabhängig von jeder Religionsgesellschaft.

Engel. Haßler. Reinhard. Roßmässler. Schmidt.

Motive.

Zu 1.

Würde das Recht, Unterricht zu ertheilen, Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen, ohne alle und jede Beschränkung (und die in §. 19 geforderte bloße Oberaufsicht des Staats ist keine Beschränkung dieses Rechts) Jedem zuerkannt, so würde die Jugendbildung theils in die Gewalt pädagogischer Pfuscher

gerathen, theils zum Gegenstande des confessionellen Zankes und zum Tummelplatze des religiösen Fanatismus werden. — Die Unterzeichneten erachten die von solcher Seite drohende Gefahr für weit erheblicher, als die Besorgniß vor bureaukratischen und polizeilichen Einflüssen Seitens des Staates auf die Schule; Einflüsse, denen die Stimme der Communen selbst, die Kammern der einzelnen Staaten, die Presse und besonders der Widerstand unserer pädagogisch gebildeten Lehrer weit leichter und erfolgreicher einen Damm entgegenstellen würde, als den angedeuteten Gefahren. — Aus diesem Grunde beantragen sie, das Recht zu unterrichten und Schulanstalten zu gründen, an den der betreffenden Staatsschulbehörde zu leistenden Nachweis der allseitigen Befähigung dazu zu knüpfen.

Zu 2.

Die Minderheit Ihres Ausschusses war mit der Mehrheit in den leitenden Hauptpunkten, namentlich darin völlig einverstanden, daß neben dem Recht zu unterrichten das noch wichtigere, unterrichtet zu werden, ausdrücklich in die Grundrechte aufzunehmen sey, daß ferner, da einmal in Artikel III. das Verhältniß des Staats zur Kirche bestimmt werde, auch das Verhältniß des Staats zu der mit der Kirche bisher verbundenen Schule festgestellt und demnach dem Staat die Leitung aller öffentlichen Schulen und die Aufsicht über das gesammte Unterrichtswesen zugetheilt werden müsse, endlich, daß zu Gunsten des bisher so gedrückten und für die Zukunft Deutschland's so wichtigen Standes der Volkslehrer eine Bestimmung getroffen werden möge.

Dennoch wich in der näheren Ausführung dieser Gedanken unsere Ansicht von der der Mehrheit in mehreren Punkten ab, die uns bedeutend genug erschienen, um einen Minderheitsantrag zu begründen.

Die Hauptabweichungen unseres Antrags sind folgende:

Erstens reden wir blos von einem Recht auf Bildung und Unterricht und ließen den Ausdruck: „allgemeine Menschen- und Bürgerbildung“ als zu unbestimmt und mißverständlich weg.

Zweitens hielten wir es für unerträglich mit den Prinzipien des modernen Staats, dem Staat ebenso wie über den Unterricht so auch über das gesammte Erziehungswesen eine Aufsicht zuzuweisen.

Drittens konnten wir uns aus verschiedenen Gründen mit der Fassung: „das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben“ nicht vereinigen;

Denn

a. sagt uns dies nach der einen Seite hin zu wenig, sofern wir die öffentlichen Schulen nicht nur nicht von der Geistlichkeit als solcher, sondern überhaupt nicht von den einzelnen Religionsgesellschaften als solchen beaufsichtigt haben wollen.

b. Es wird dadurch dem Staat auch die Möglichkeit, die Geistlichen der einzelnen Religionsgesellschaften als solche zur bloßen Theilnahme an der Schulaufsicht zu berufen, abgeschnitten, was nicht in unserer Absicht liegt.

c. Es wird dadurch den einzelnen Religionsgesellschaften das Recht entzogen, Privatschulen, die sie aus eigenen Mitteln gründen, unbeschadet der Staatsaufsicht, unter die Leitung ihrer Geistlichen zu stellen, was mit den Grundsätzen des Artikel IV. §. 18 in Widerspruch steht.

Dagegen schien uns unsere Fassung: der Staat leitet die öffentlichen Bildungsanstalten durch besondere Behörden, nach allen diesen Beziehungen das Richtige zu sagen, sofern dadurch einmal die Leitung des Schulwesens dem Staat als ausschließliches Recht übergeben, und das Zusammenfallen der Schulbehörden mit den kirchlichen aufgehoben, sodann aber dem Staat die Entscheidung darüber offen gelassen wird, ob und wieweit er eine Mitwirkung der einzelnen Religionsgesellschaften und ihrer Geistlichen zur Leitung des Schulwesens im Interesse der Schule für wünschenswerth hält.

Zu 3.

Um zu verhüten, daß das Verhältniß zwischen Schule und Staat unbestimmt gelassen werde, um Mißverständnissen, Widersprüchen und Zerwürfnissen vorzubeugen, welche zum großen Nachtheil für die Schule aus einer, zweifelhafter Auslegung Raum gebenden Fassung dieses Verhältnisses hervorgehen würden, beantragt die unterzeichnete Minorität des Ausschusses, anstatt einzelner Folgesätze, das Prinzip selber auszusprechen, aus dem dann alle diese Sätze von selber sich ergeben. Die Schwierigkeiten, welche sich der praktischen Umgestaltung der Schulen zu Staatsanstalten hier und da entgegen stellen werden, können und müssen wohl bei der thatsächlichen Durchführung des Prinzips ihre Berücksichtigung finden, dürfen aber nicht abhalten von der grundrechtlichen Feststellung desselben

---

Bericht

der relativen Minorität der vereinigten Ausschüsse für internationale Verhältnisse und Centralgewalt über den Waffenstillstand vom 26. August in dem Herzogthume Schleswig.

Berichterstatter: Abgeordneter **Stedmann**.

Nachdem die hohe Nationalversammlung in ihrer Sitzung vom 4. d. M. den Antrag des Abgeordneten des 4. Wahlbezirkes von Holstein, G. Waitz angenommen hat: daß über die zur Ausführung des rubricirten Waffenstillstandes ergriffenen militärischen Maaßregeln binnen 24 Stunden Bericht zu erstatten sey, und zwar durch die vereinigten rubricirten Ausschüsse, und der Herr Reichsminister des Aeußern, Abgeordneter Heckscher, als Mitglied des erstgenannten Ausschusses sich des Abstimmungsrechtes freiwillig begeben hat, obwohl der Ausschuß selbst dazu keinen Grund fand: haben beide Ausschüsse nach zwei verschiedenen an demselben Tage gehaltenen Sitzungen mit 11 gegen 8 Stimmen sich dafür ausgesprochen, daß der Nationalversammlung über die Frage der Sistirung gedachter militärischer Maßregeln besonders und ohne auf den Waffenstillstand selbst einzugehen, Bericht zu erstatten sey, und demnach den Abgeordneten Dahlmann mit 13 Stimmen zum Berichterstatter gewählt.

In der Sitzung des folgenden Tages, 5. Sept., nahm auf den empfehlenden Vortrag des Berichterstatters Abgeordneten Dahlmann, die Nationalversammlung die Sistirung der zur Ausführung des Waffenstillstandes nöthigen militärischen Maßregeln mit 238 gegen 221 Stimmen an; und blieben beide vorhingenannte Ausschüsse beauftragt mit Berichterstattung über den Waffenstillstandsvertrag selbst. Den 4. d. M. waren sie in Besitz gelangt des gedruckten Textes der von dem Erzherzog Reichsverweser für die K. Preußische Regierung ausgestellten Vollmacht zum Abschlusse eines Waffenstillstandes, vom 7. August, d. J., der Vollmacht für den Unterstaatssecretär Max. v. Gagern, vom 9. August, des ersten Waffenstillstandsentwurfes von Malmoe, vom 2. Juli, des 2. Entwurfes von Bellevue bei Kolding, vom 19. Juli, des wirklich abgeschlossenen Waffenstillstandsvertrages von Malmoe, vom 26. August, sammt den 7 Separatartikeln und 2 Zusatzartikeln, so wie endlich des Briefes des K. Preußischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt, Herr Staatsminister Camphausen, vom 3. d. M. Die übrigen Acten, pag. S. 1 — 92, wurden den 8. d. M. in den Abendstunden unter den Mitgliedern beider Ausschüsse vertheilt.

Nachdem beide Ausschüsse bereits in ihrer Sitzung vom 7. d. M. auf Grund eines Antrages des Abgeordneten von Reden vom selben Tage, die Frage der Entschädigung für die von Kriegsschäden betroffenen Rheder u. s. w. besprochen und den Abgeordneten Zachariä zum besonderen Berichterstatter ernannt hatten, hielten die Ausschüsse den 9. und 10. noch zwei Sitzungen, in welchen die Analyse sämmtlicher vorhandenen Akten durch den ad hoc ernannten Berichterstatter Wurm, und die Anträge einer Subcommission, bestehend aus den Abgeordneten Dahlmann, Wurm und Cucumus, vorgetragen wurden. Schließlich wurden die Anträge der Subcommission von den Abgeordneten Blum, Trützschler, Stenzel, Wippermann, Raumer und Esmarch (von Letzterem mit Vorbehalt einer Anfrage an die preußische Regierung und eines Aufschubes aller Entschließung, also im Ganzen von 9 Mitgliedern angenommen, welchen die Erstattung des Gutachtens der relativen Minorität von 9 Mitgliedern obliegt*); vom Abgeordneten Lindenau der Antrag, Genehmigung des Waffenstillstandes unter folgenden Bedingungen:

1) daß die im 3. Satz des Art. VII. angeordnete Aufhebung der seit dem 17. März 1848 für die Herzogthümer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungs-Maaßregeln wegfallen soll;
2) daß die Vorstände derjenigen Commissionen, die zur interimistischen Verwaltung von Schleswig-Holstein und Lauenburg, von den Königen von Preußen und Dänemark niederzusetzen sind, von der Nationalversammlung ernannt werden;
3) daß über die Friedensverhandlungen nach Anleitung des in der M. S. A. Art. 48. 49. enthaltenen Vorschriften, von der Central-Gewalt, unter Theilnahme der Nationalversammlung verhandelt werden möge.

gestellt, welcher keine Unterstützung fand, und von zehn Mitgliedern: Zachariä, Mayern, Duncker, Flottwell, Schubert, Max. v. Gagern, Gombart, Würth und dem von ihnen gewählten Berichterstatter Stedmann ein Antrag angenommen, welcher am Schlusse des Berichtes vorzutragen ist.

---

*) Die Mitglieder E. M. Arndt und Claussen sind den 11. beigetreten.

Bei der Prüfung des Vertrags vom 26. v. M. sind nun zwei Gesichtspunkte genau von einander zu unterscheiden:

1) die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt beziehungsweise der zuerst von der Bundesversammlung und danach von der provisorischen Centralgewalt bevollmächtigten preußischen Regierung, sowohl in ihrem Verhältniß zur kön. dänischen Regierung und anderen auswärtigen Mächten, als in ihren Verhältnissen unter einander, und die formelle und materielle Gültigkeit des Vertrags, welche durch jene Wirksamkeit bedingt wird;
2) die Frage, ob und in wie fern der Waffenstillstandsvertrag für Deutschland überhaupt und für Schleswig-Holstein insbesondere mit der Nationalehre verträglich oder unverträglich und in verschiedenen praktischen Beziehungen für Deutschland rc. nützlich oder schädlich sey.

Wenn es überhaupt nicht möglich ist, in den wenigen gegebenen Stunden mehr als einige Andeutungen über diese verschiedenen Verhältnisse zu geben und im Uebrigen auf die vorliegenden Aktenstücke zu verweisen, so wird es noch weit mehr höheren Rücksichten zuzuschreiben seyn, wenn der Berichterstatter sich auf sehr kurze Bemerkungen beschränkt, deren Ausführung er der Erfahrung und dem Patriotismus der hohen Versammlung vertrauensvoll überlassen muß und kann.

Die Krone Preußen hat schon den 2. April d. J. die dänische Erklärung vom 24. März, über die von Dänemark gegen das unbestreitbarste Staatsrecht der Herzogthümer Schleswig und Holstein prätendirte und intendirte unzertrennliche Verbindung Schleswig's mit Dänemark, welche durch eine gemeinschaftliche liberale Verfassung den Einwohnern angenehm gemacht werden sollte, vor das Forum der deutschen Bundesversammlung gebracht.

Es hat durch Anrufung der einzigen damals für ganz Deutschland bestehenden gemeinschaftlichen Behörde, wenn auch damals nur aus den Gesandten der Regierungen bestehend, die schleswig-holsteinsche Sache zur Nationalsache von ganz Deutschland gemacht. Es hat den einzigen Weg eingeschlagen, auf welchem der Beschluß des aus eigenem Antriebe zusammengetretenen Vorparlamentes vom 31. März, Schleswig in den deutschen Bund aufzunehmen und in der constituirenden Versammlung vertreten zu lassen, zur völkerrechtlichen Geltung Europa gegenüber gelangen konnte. Die Bundesversammlung hat Preußen ersucht, den Eintritt Schleswig's in den Bund zu vermitteln; Preußen hat das Mandat angenommen, und hauptsächlich mitgewirkt nach dem Bundesbeschluß vom 12. April die Räumung von Schleswig durch Waffengewalt zu erzwingen. Indessen erklärte Preußen schon den 13. April, daß es sein Mandat so auffasse, daß es jeder weiteren Veränderung des Status quo zum Nachtheil der Herzogthümer entgegenzutreten habe, und denselben eventuell so weit wiederherzustellen, daß jene Basis der Vermittelung nicht faetisch verloren gehe. Darin wird der erste Maßstab zu suchen seyn zur Beurtheilung des Waffenstillstandes aus dem ersten der aufgestellten Gesichtspunkte. Der Art. VI. besagt die Räumung beider Herzogthümer durch die Dänen, faetisch immerhin der Hauptpunkt; es können sogar 2000 Mann Bundestruppen außer den von der dänischen Armee faetisch getrennten schleswig'schen und holstein'schen Truppen in den Herzogthümern bleiben; es hat somit, von der auf der kleinen Insel Alsen verbleibenden Besatzung abgesehen, welche ohne Kriegsmarine nicht zu nehmen war, Preußen sein ursprüngliches Mandat in seinem wesentlichsten Inhalte erfüllt.

In Bezug auf das Verhältniß zu ganz Deutschland ist, wie aus sicherer Quelle berichtet werden kann, nie eine Andeutung vorgekommen in allen bisherigen Verhandlungen, welche die Gültigkeit des Mandates der schleswig'schen Abgeordneten bei der deutschen constituirenden Nationalversammlung in Zweifel zu stellen geeignet seyn könnte. Es kann auch der 3te Absatz des Art. VII. des Waffenstillstandes unmöglich dahin gedeutet werden; es ist somit die oberste Entscheidung der schleswig'schen Wahlbezirke, die Versammlung rechtsgültig beschicken zu wollen, und der früher ausgesprochene und jetzt gesetzlich anerkannte Wille der gesammten deutschen Nation, die Schleswiger als Deutsche anzusehen, factisch aufrecht erhalten, und somit ein Zustand herbeigeführt worden, welcher die frühere einfache Vertretung Schleswig's auf den vereinigten schleswig-holstein'schen Landtagen nicht ausschließt und dieselbe ganz im nationalen Sinne ergänzt. Auch in diesem Punkte ist also in dem Waffenstillstande keine Beeinträchtigung deutscher Volks- oder Nationalsouveränität, wie solche sich bei dem Vorparlamente und in der gegenwärtigen constituirenden Versammlung ausgesprochen, oder des Geistes, in welchem Preußen den 13. April das Mandat zu übernehmen erklärte, irgendwie zu finden, vielmehr ein Zustand aufrecht erhalten worden, welcher dem status quo ante ebenso wie in der vorhin erwähnten Beziehung weit vorzuziehen ist.

Weniger gerechtfertigt könnte allerdings die Eröffnung des preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten erscheinen, dd. Berlin 5. Mai l. J. (act. p. 15), in welcher derselbe die Abtretung der an Jütland angrenzenden und der Nationalität nach vorherrschend dänischen Districte von Schleswig in Aussicht stellt, welche auch der preußische Gesandte in London in einem Schreiben vom 30. Mai l. J. (actor p. 19) an den königlich-großbritannischen Minister des Auswärtigen erwähnt, und welche Lord Palmerston in seiner Antwort vom 19. auch aufgreift; allein da Preußen sich dabei an den freien Volkswillen und auf eine offene Berufung an die Entscheidung der Bevölkerung selbst anlehnen will, so wird die aus dem Willen des Volkes hervorgegangene constituirende deutsche Nationalversammlung in diesen Eröffnungen nur die Anerkennung ihres eigenen Prinzips finden können und dasselbe für einige, vielleicht vorwiegend dänische Bezirke im nördlichen Schleswig nicht verläugnen dürfen. Es ist übrigens diesem Prinzipe durch den Waffenstillstand selbst so wenig präjudicirt, daß kein Fremder die nördlichste Grenze Schleswigs überschreiten darf. Auch in diesem Punkte beruft sich Preußen (S. 20, Z. 6 v. o.) auf die Entscheidung seiner Vollmachtgeber, des damals noch bestehenden Bundestages.

Die Verwerfung der dänischen, sehr ungünstigen Vorschläge vom 18. Mai und die von Preußen gestellten Forderungen vom 12. Juni können übergangen werden, da sie zu keinem Resultate geführt haben; ebenso das erste Projekt von Malmoe vom 2. Juli.

In dem Waffenstillstandsentwurf von Bellevue vom 19. Juli hat der preußische General von Wrangel den Vertrag der Ratification des inmittels den 12. d. M. gewählten Reichsverwesers unterwerfen wollen; wie auch der preußische Minister des Auswärtigen in seiner Instruction für den preußischen Unterhändler, General v. Below, vom 27. Juli (actor p. 48) denselben anweist, nur unter Vorbehalt der Genehmigung des Reichsverwesers abzuschließen. Allein es ist ersichtlich aus der Depesche des inmittels als Gesandter der vermittelnden Krone Schweden aufgetretenen Gesandten d'Osson (actor p. 44), „daß Dänemark durchaus nicht auf den Ratificationsvorbehalt einer dritten, bis„her noch unbetheiligten Macht, deren Entstehung noch nicht einmal notificirt war, eingehen wollte, daß es sich aber „vorbehielt, alle Ehrfurcht und Rücksicht dem Oberhaupte einer großen und erlauchten Nation zu zollen, sobald dessen „Functionen notificirt und regularisirt seyn würden." Man ist in der That versucht zu glauben, daß Preußen in den ersten Tagen der eben entstandenen Centralgewalt nicht länger auf deren Anerkennung bestehen konnte, bevor jene im Völkerrechte üblichen Handlungen vorgenommen waren, wenn überhaupt die Unterhandlungen irgend Erfolg haben sollten.

Preußen hat deßwegen den 5. August Vollmacht vom Reichsverweser erbeten, den Umständen gemäß zu handeln; und unter dem 6. desſ. hat das Reichsministerium der Preußischen Regierung die gewünschte Vollmacht ertheilt.

Hierhin gehört nun zuvörderst die Bemerkung, daß die ertheilte Vollmacht zwar überhaupt gewünscht, jedoch nicht so gegeben worden war, wie sie gewünscht wurde; denn sie schrieb vor, im Namen der provisorischen Centralgewalt und auf Grund des Entwurfes von Bellevue vom 19. Juli abzuschließen, und fügt folgende Bedingungen hinzu:

1) Daß die zur Bildung einer neuen gemeinsamen Regierung für die Herzogthümer Holstein und Schleswig zu wählenden Personen noch vor dem Abschlusse des Waffenstillstandes ausdrücklich und namentlich unter den contrahirenden Theilen in solcher Art vereinbart werden, daß hierdurch der Bestand und die gedeihliche Wirksamkeit der neuen Regierung verbürgt erscheinen.
2) Daß unter den in Artikel VII erwähnten, in den Herzogthümern „bestehenden Gesetzen und Verordnungen" ausdrücklich alle bis zum Abschlusse des Waffenstillstandes daselbst erlassenen mit einbegriffen seyen.
3) Daß die nach Artikel VIII in den Herzogthümern Holstein und Schleswig zurückbleibenden Truppen sämmtlich unter den Befehlen des deutschen Oberbefehlshabers bleiben.

Es kann nun nicht Sache des Berichtes seyn, alle Unterschiede im Einzelnen hervorzuheben, welche zwischen den in den Händen der Mitglieder der hohen Nationalversammlung befindlichen Acten vom 19. Juli und 26. August besonders unter obigen Bedingungen bestehen; es ist vielmehr jetzt an der Zeit, zu dem zweiten oben aufgestellten Gesichtspunkte, nämlich der Nationalehre und der Nützlichkeit überzugehen, und bei dieser Gelegenheit das Einhalten, beziehungsweise Ueberschreiten der ertheilten Vollmacht nochmals zu berühren. Es ist nämlich die Ansicht der relativen Minorität des Ausschusses, daß der Vertrag vom 26. August, kein blos militärischer, sondern ein gemischter politischer ist, und als solcher allerdings der Mitwirkung des Reichsverwesers und der Nationalversammlung bedarf; daß aber derselbe Seitens der Nationalversammlung nicht verworfen, sondern dem Reichsverweser zu der im gemeinsamen Einverständniß vorzunehmenden Beschlußnahme nach §. 4 des Gesetzes vom 28. Juni l. J. mit dem weiter unten folgendem Antrage zu übermachen sey.

Es kommt nun zuerst in Betracht, daß der Waffenstillstand in Bezug auf die ersten erwähnten Bedingungen, nämlich die Wahl der Mitglieder der neuen provisorischen Regierung der Herzogthümer, — welche deßwegen so wichtig ist, weil diese Regierung nach Artikel VII Absatz 3 das Recht hat, die formell aufgehobenen Gesetze und Verordnungen der bisherigen provisorischen Regierung wieder in Kraft zu setzen — allerdings durch die Wahl des Grafen Carl Moltke für die Präsidentenstelle den Zweck sicherlich verfehlt hat. Allein es ist Graf Carl Moltke schon factisch gezwungen worden, das kaum betretene Land zu räumen, und nach einem Schreiben des Staatsministers Camphausen, königlich preußischer Bevollmächtigter beim Reichsverweser, an den Reichsminister des Auswärtigen vom 9. d. M., hat der Graf Moltke sich von der Unmöglichkeit der Uebernahme der Präsidentenschaft überzeugt und ist als zurückgetreten zu betrachten. Hierdurch wäre also der Volkswille der Herzogthümer gewahrt und ein Haupthinderniß der Einigung, welches auch die preußische Regierung jetzt als ein solches anerkennt, aus dem Wege geräumt; über die ganz erwünschte Wahl der übrigen 4 Mitglieder wird sich der als Agent der Centralgewalt thätig gewesene Unterstaatssecretär Mar von Gagern erklären; — wenn also die im Artikel VII vorgesehene Einigung beider contrahirenden Mächte über das fünfte Mitglied stattgefunden haben wird, so kann man annehmen, daß auch hier die Ehre und der Vortheil jetzt ganz auf Seiten Deutschland's sind.

Die zweite, der königlich preußischen Regierung gestellte Bedingung ist freilich auch nicht inne gehalten worden; allein es ist doch auch nicht zu übersehen, daß jeder Waffenstillstand bestimmt ist, die gewaltsame Erzwingung des für jeden der streitenden Theile im äußersten Falle Erreichbaren zu stunden, den Frieden zu ermöglichen, und also schon deshalb jeder Partei dasjenige offen zu halten, dessen Unmöglichkeit noch nicht factisch erwiesen ist. Es hat aber Deutschland nicht bloß nicht die gesetzgebende Gewalt der Landesvertreter der Herzogthümer als eine ausschließliche anerkannt, sondern sogar ausdrücklich (wie in der Note vom 19. April S. 9. actor.) England gegenüber die Rechte des König-Herzogs wahren zu wollen erklärt. Dennoch hat der König-Herzog die seit dem 17. März von ihm selbst erlassenen Verordnungen ebenfalls fallen lassen, und es der neuen Regierung überlassen, die nöthigen Verordnungen wieder in Kraft zu setzen. Namentlich fällt die dänische Erklärung vom 24. März über die Verbindung Schleswig's mit Dänemark, welche den Volksaufstand und den Krieg hauptsächlich veranlaßt haben, zu Boden. Die Ehre ist also bei den paciscirenden Parteien gewahrt, und der Vortheil wird von den Mitgliedern der neuen Regierung ihrer eigenen engeren Heimath sicherlich mit Umsicht vindicirt werden. Ja der König-Herzog hat sich schon jetzt, laut Erklärung des dänischen außerordentlichen Gesandten von Reedtz, und Mittheilung des

Herrn Staatsministers Camphausen in dem erwähnten Schreiben vom 9. d. M. „Zu den Modificationen und Concessionen bereit gezeigt, welche für die Ruhe der Herzogthümer wünschenswerth erscheinen;" und somit abermals der laut ausgesprochenen Stimme des Landes Folge zu geben versprochen.

Die dritte Bedingung ist allerdings auch nicht eingehalten worden, allein das Commando der Schleswig-Holsteinischen Truppen auch dem König-Herzog, wiewohl er noch Hoheitsrechte besitzt, zur Ehre des zu Lande siegreichen Deutschland's nicht eingeräumt worden. Die Persönlichkeit der gewählten Mitglieder der neuen Regierung bürgt für Verwendung der Truppen; ihre eigene Gesinnung wird mit jener der zurückbleibenden übrigen Bundestruppen im Einklange stehen. Die Dänen sind zur See unbesiegt; allein sie verzichten auf jede Landung, auf Blokirung der Häfen u. s. w., dies wiegt das Commando eines kleinen Truppentheils weit auf; — dies in Bezug sowohl auf die Ehre als auf den Vortheil.

Immerhin aber bleibt es unverkennbar, daß die Preußische Regierung ihre Vollmacht überschritten hat. Die obengenannten Mitglieder des vereinigten Ausschusses glauben aber diesen Bestandtheil der vorliegenden Frage von der Hauptsache ganz ausscheiden, und darauf den zweiten Theil ihres unten folgenden Antrages begründen zu müssen.

In Bezug auf den Waffenstillstand selbst wirft sich noch die Frage auf, ob und gegen wen Deutschland einen ferneren Krieg führen wolle, im Falle es den Waffenstillstand durch sein höchstes allgemeines Organ, den Reichsverweser und die constituirende Nationalversammlung nicht zu genehmigen bereit ist. Die Noten des französischen Geschäftsträgers vom 16. August und des französischen Ministers des Auswärtigen vom 8. d. M. ziehen zuerst die Aufmerksamkeit auf sich; allein es steht zu erwarten, daß die Denkschrift (p. 58 seq. actor.) des Reichsministers des Auswärtigen das französische Cabinet vollständig darüber aufgeklärt haben wird, daß Deutschland nur sein gutes Recht verfolgt und keineswegs auf Eroberungen bedacht ist. Die französische Regierung und Volksvertretung werden nach Einsicht dieser Aktenstücke um so mehr sich veranlaßt sehen, den friedlichen Geist zu befolgen, den der Schluß des französischen Schreibens vom 16. August, so wie manche andere Aeußerungen der höchsten Gewalten in Frankreich seit der Februarrevolution mehrfach und laut beurkundet haben. Die Stellung Rußland's bietet sich laut der Depeschen des russischen Gesandten vom 30. April l. J. (p. 12. Actor) ebenfalls als eine durchaus friedliche dar. Die Krone Schweden, wie aus der Note des schwedischen Gesandten in Berlin vom 9. Mai ersichtlich ist, äussert sich ebenfalls auf die wohlwollendste Weise zu Gunsten der Beilegung des Schleswig'schen Streites. England vor allen Mächten, erklärt zwar schon am 18. April, daß es die so lange Jahre mißverstandene und zuletzt in der Denkschrift des Reichsministeriums so bündig erläuterte englische Garantie vom 3. Juni 1720 aufrecht erhalten wolle, bemüht sich aber eben so unablässig wie Schweden, den Waffenstillstand herbeizuführen und den Frieden anzubahnen, wie es noch zuletzt die englische Note vom 23. Juni des breiteren darthut. Allein bei dem Allen, bei allen friedlichen Aeußerungen der benachbarten großen Staaten, darf man sich nicht verhehlen, daß schon am 30. April der englische und russische Gesandte aus dem Einfall deutscher Truppen in Jütland einen Kriegsfall machten. Es fragt sich daher, ob man dieses jetzt allein mögliche Zwangsmittel gegen Dänemark anwenden und die Gefahr übernehmen will, welche in besagter Note treffend als der allgemeine europäische Kriegsbrand bezeichnet wird. Bringt man damit die Entbehrungen des Handels an der deutschen Ostseeküste in Verbindung, sammt den Aeußerungen des preußischen Ministers des Auswärtigen in den, dem General Below gebenen Instruction vom 27. Juli, so nimmt der Theil des Ausschusses, in dessen Namen hier Bericht erstattet wird, Anstand, zur Verwerfung des Waffenstillstandes, oder mit andern Worten zur Fortsetzung des Krieges zu rathen. Im Gegentheil, der gegenwärtige Bericht stützt sich auf die Hoffnung, daß England seine guten Dienste auch ferner den in Deutschland mit ihm befreundeten Mächten widmen wird, um bald einen ehrenvollen und haltbaren Frieden mit Dänemark herbeizuführen. Deutschland als ein Land voll natürlicher Hülfsquellen, von einer ebenso streitbaren als gebildeten Nation von 45 Millionen bewohnt, braucht kein anderes Land zu fürchten, allein eben darum kann es die Vermittlung einer verbündeten Macht annehmen, wie nach Art. X. des Vertrages vom 26. August für die Ausführung des Waffenstillstandes, ohne seiner Ehre irgend etwas zu vergeben. Es wird zugleich eine andere seit Jahrhunderten der deutschen Nation nachgerühmte Eigenschaft auch bei dieser Gelegenheit zu wahren wissen, die Tugend der Treue. Sollte irgend etwas bei dem Waffenstillstande von deutscher Seite versehen seyn, so wird doch die Nation durch die vom Reichsverweser der Preußischen Regierung ertheilte Vollmacht sich wenigstens moralisch gebunden halten. Die hohe Nationalversammlung hat den 5. d. M. den Beschluß gefaßt, die Wirkungen des Vertrages zu sistiren. Die Nichtanerkennung war nicht das ausgesprochene Motiv des Beschlusses. Sie wollte die Wirkung eines völkerrechtlichen Vertrages, dessen Gültigkeit nach dem 4. Art. des Gesetzes vom 28. Juni an ihr Einverständniß gebunden war, nicht zugeben, bevor dieses Einverständniß ausgesprochen war, und das Einverständniß nicht aussprechen, ohne die Verhandlungen zu kennen. Jetzt kennt sie die Verhandlungen; jetzt mag sie nach hohem Rathschlusse ihre Anerkennung aussprechen; dann wird die Wirkung ihren ungehemmten Verlauf nehmen. Sie präjudicirt den Frieden nicht.

Durch die vorgedachten Erwägungen geleitet, stellen die obengenannten 10 Mitglieder der vereinigten Ausschüsse für internationale Verhältnisse und Centralgewalt folgende Anträge:

I. Die deutsche Nationalversammlung beschließt:

Im Hinblick auf eine durch die Königl. Preußische Regierung vermittelte Erklärung der Dänischen Regierung, daß sie auf das Eintreten des Grafen Carl von Moltke-Nütschau in die interimistische Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein verzichte, und auf Modificationen und Concessionen, welche für die Ruhe der Herzogthümer wünschenswerth erscheinen, bereitwillig eingehe;

In der Voraussetzung, daß die Erklärung der Dänischen Regierung auch für das Herzogthum Lauenburg zu verstehen sey;

In der Voraussetzung, daß die erwähnten Zusagen sofort durch Vermittelung der Centralgewalt in Erfüllung gehen werden;

1) daß der Waffenstillstand vom 26. August l. J. ihrerseits nicht weiter beanstandet werde;

2) daß die Friedensunterhandlungen mit Dänemark durch die provisorische Centralgewalt direct und unverzüglich zu eröffnen seyen.

II. Die Nationalversammlung beschließt:

Daß sie nach Einsicht der Verhandlungen über die Verhältnisse Deutschland's zu Schleswig, vom 2. April bis zum 26. August l. J., den Ausschuß für Centralgewalt beauftrage, über das von der Preußischen Regierung der provisorischen Centralgewalt gegenüber eingehaltene Verfahren der Nationalversammlung zu berichten.

Duncker.	Schubert.
Flottwell.	Stedmann.
Max Gagern.	Würth.
Gombart.	Zachariae.
Mayern.	Zenetti.

Abschrift.

„Herr Minister!

Nach Empfang der Waffenstillstands-Bedingungen habe ich sofort der Königlichen Regierung die Bedenken vorgetragen, welche die Wahl des Grafen Moltke-Nütschau zum Vorsitzenden der provisorischen Regierung für Schleswig-Holstein veranlassen mußte. Die Königliche Regierung theilt mir dieserhalb mit, daß sie die Gewißheit habe, es sey der Graf von Moltke von der Unmöglichkeit der Uebernahme der Präsidentur jetzt überzeugt und es werde diese Ueberzeugung von den dänischen Bevollmächtigten getheilt. Der Graf Moltke hatte das Herzogthum verlassen und möchte als zurückgetreten anzusehen seyn. Der dänische Bevollmächtigte, Herr von Reedtz, hatte erklärt, daß Seine Majestät der König von Dänemark bereit seyn werde zu Modificationen und Concessionen, welche für die Ruhe der Herzogthümer wünschenswerth erscheinen."

Frankfurt a. M., den 9. September 1848.

(gez.) **Camphausen.**

An den Reichsminister für die auswärtigen Angelegenheiten,

Herrn **Heckscher**,
(hier.)

Beilage II. zum Protokoll der 76. öffentl. Sitzung vom 12. September 1848.

Bericht

der Mehrheit der vereinigten Ausschüsse für die völkerrechtlichen Fragen und für die Centralgewalt

über

den Waffenstillstand von Malmoe.

Berichterstatter: Abgeordneter **Wurm.**

Die unterzeichneten Mitglieder der vereinigten Ausschüsse betrachten es nicht als zu ihrer Aufgabe gehörig, der Verhandlung über die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit in ihren verschiedenen Stadien zu folgen. Sie beschränken sich auf eine Zusammenstellung derjenigen Verhältnisse, welche für die Entscheidung der Frage über die Ratification des Waffenstillstandes von Malmoe als wesentlich erscheinen.

Was zuerst die formelle Lage der Dinge betrifft, so brachte die Krone Preußen am 2. April d. J. die vorläufig von ihr zum Schutz des Bundesgebiets genommenen Maaßregeln zur Kenntniß der Bundesversammlung und machte ein weiteres Handeln in dieser Angelegenheit von den Beschlüssen des deutschen Bundes abhängig. An die volle Anerkennung jener Maaßregeln reihten sich mehrfache, vom Bund an die Krone Preußen ertheilte Aufträge, in Bezug auf die Kriegführung, die Vermittelung zwischen dem König von Dänemark und seinen deutschen Unterthanen, und auf die, denselben Gegenstand betreffenden Verhandlungen mit auswärtigen Mächten. Preußen nahm das Mandat an, und erklärte sich entschlossen, im Verein mit seinen Bundesgenossen dasselbe seinem ganzen Umfange nach auszuführen. Am 6. Mai beschloß die Bundesversammlung, die Königlich-Preußische Regierung zu ersuchen, beim Fortgange der Verhandlungen in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit die Bundesversammlung stets zeitig vom Stande der Verhandlungen zu unterrichten und präjudicirliche oder definitive Verabredungen ohne vorgängigen Bundesbeschluß nicht zu treffen. Bereits am 22. April war das britische Cabinet in Kenntniß gesetzt (Actenstücke, S. 10) „daß die Krone Preußen von Bundeswegen mit der Verhandlung in dieser Differenz, vorbehaltlich der Genehmigung des Bundes beauftragt sey."

Aus den vorliegenden Actenstücken erhellt nicht, daß eine spätere oder weiter gehende Vollmacht des deutschen Bundes an die Krone Preußen ertheilt wäre. Ebenso wenig erhellt, daß von preußischer Seite nach dem 30. Mai fernere einschlagende Mittheilungen in dieser Angelegenheit an die Bundesversammlung gelangt wären, während übrigens aus den, aus andrer Quelle zur Kunde des Bundes gebrachten Verhandlungen des preußischen Gesandten in London mit dem dortigen auswärtigen Amte (Actenstücke, S. 24—34) unzweideutig hervorgeht, daß von preußischer Seite der Gesichtspunkt des obigen beschränkten Mandates in aller Schärfe festgehalten ward.

Am 27. Juli erfolgte abseiten des preußischen Cabinets der erste directe Schritt, um die ferneren Verhandlungen in dieser Sache, namentlich die Entwürfe von Malmoe (2. Juli) und Bellevue (19. Juli) zur Kenntniß der Centralgewalt zu bringen, welche in der Zwischenzeit an die Stelle des Bundestages getreten war. In der Instruction, welche der preußische Minister des Auswärtigen unterm 27. Juli dem General von Below ertheilt hat, wird der Letztere angewiesen, unter umständlicher Motivirung, bei dem Reichsverweser Deutschlands für die Krone Preußen eine Vollmacht zum unmittelbaren Abschluß und zur Ausführung eines Waffenstillstandes mit der Krone Dänemark, ohne Vorbehalt einer späteren Ratifikation abseiten des Reichsverwesers, nachzusuchen.

Dasselbe Gesuch wird in einem Schreiben des preußischen Bevollmächtigten Herrn Camphausen an das Reichsministerium vom 5. August wiederholt. Hinzugefügt wird, bei der Unterhandlung würde das Project von Bellevue zum Grunde zu legen, und, einzelne Modifikationen der Redaction abgerechnet, an dessen wesentlichem Inhalt festzuhalten sein. In diesem Sinne war es im Grunde eine im voraus bedingte Vollmacht, welche von Preußen gewünscht ward.

Die Centralgewalt ertheilte, unterm 7. August, die gewünschte Vollmacht zur Abschließung eines Waffenstillstandes mit Dänemark in der Weise, daß dabei der Entwurf von Bellevue mit drei, genau präcisirten Modificationen angenommen werde, welche ausdrücklich zur Anerkennung dänischer Seits gebracht werden müßten. „Unter vorstehenden Bedingungen" heißt es am Schluß, sey gegenwärtige Vollmacht ausgestellt. In dem Begleitschreiben des Reichsministeriums wird außerdem die Sendung eines Bevollmächtigten der Centralgewalt in die Nähe des Ortes der Verhandlungen angekündigt, und der mit den Verhandlungen in Verbindung stehende Austrag desselben näher bezeichnet.

Aus dem Begleitschreiben erhellt, daß das Reichsministerium seiner Verantwortlichkeit in Bezug auf die Ertheilung der Vollmacht sich vollkommen bewußt war. In der That, für die Nationalversammlung war die Vollmacht gar nicht vorhanden. Das Reichsministerium blieb der Nationalversammlung für den ganzen Inhalt des Waffenstillstandes, ob er nun durch seinen eigenen Bevollmächtigten oder durch einen preußischen Unterhändler abgeschlossen ward, im vollen Maaße verantwortlich. Nur unter der Voraussetzung des Einhaltens der präcisirten Bedingungen hatte das Reichsministerium geglaubt, die Verantwortlichkeit übernehmen zu können, und hatte dies ausdrücklich ausgesprochen. Hatte doch Herr Camphausen selbst nur „einzelne Modificationen der Redaction" bei der Vollziehung des Entwurfes von Bellevue seiner Regierung vorzubehalten gewünscht.

Dies ist, bis zu der zweiten Unterhandlung von Malmoe, die formelle Lage der Sache.

Uebergehend zu der materiellen Seite der Frage, erachten die unterzeichneten Mitglieder der vereinigten Ausschüsse, unter den vorliegenden Umständen, es für überflüssig, auf die Prüfung des Entwurfes von Bellevue oder die Würdigung der von dem Reichsministerium hinzugefügten Bedingungen hier einzugehen. Sie glauben auf eine Vergleichung des Waffenstillstandes vom 26. August mit denjenigen Bedingungen, unter welchen die Vollmacht abseiten der Centralgewalt ertheilt war, und auf eine Analyse der wesentlichen Abweichungen sich beschränken zu sollen.

1) Während durch die Vollmacht vom 7. August die Krone Preußen nur ermächtigt war, im Namen der provisorischen Centralgewalt zu schließen, hat sie vielmehr in ihrem Namen und im Namen des deutschen Bundes abgeschlossen. Die Nationalversammlung würde diese Abweichung nicht mit Stillschweigen übergehen können, ohne bei dem gesammten Ausland den Zweifel zu wecken, ob es der deutschen Nation ein Ernst sey, und ob es ihr gelingen werde, der Centralgewalt im völkerrechtlichen Verkehr, ja selbst auch nur bei den Regierungen der größern Einzelnstaaten Anerkennung zu verschaffen.

2) Im Artikel I. wird der Zeitraum der Waffenruhe von drei Monaten, die in der Convention von Bellevue verabredet waren, auf sieben Monate, also bis zum 26. März 1849 ausgedehnt. Es ist nicht abzusehen, wie eine so langgedehnte Frist für eine Unterhandlung erforderlich seyn sollte, die nicht gemeint ist, auf den Wegen der alten Diplomatie einherzu-

gehen. Ist guter Wille vorhanden, so wird man in weit kürzerer Frist zum Ziele kommen; wo nicht, so ist jegliche Frist zu lang, die man dem Reichsfeinde gönnt. Zudem ist der Vortheil gar nicht zu verkennen, der dem Feind aus einem Waffenstillstand erwachsen würde, welcher die ganze Zeit der ruhenden Schifffahrt umfaßt, und mit der Frühlingszeit abläuft, wo auch auf der Ostsee die Schifffahrt wieder zu beginnen pflegt.

3) Im Artikel VI. ist die Trennung der aus Schleswig gebürtigen Soldaten von den Holsteinischen Truppen ausgesprochen; eine Maaßregel, die in der Ausführung, wie im Princip in hohem Grade bedenklich erscheint. Aus der zu diesem Artikel gehörigen Nr. 4 des Separatartikels geht hervor, daß die Holsteinischen Truppen unter den deutschen Oberbefehlshaber gestellt seyn sollen; von den Schleswig'schen ist dies nicht festgesetzt, und somit die dritte, in der Vollmacht vom 7. August enthaltene Bedingung nur zur Hälfte erfüllt.

4) Der Artikel VII. beschäftigt sich mit zwei Gegenständen: mit der Bestellung einer neuen provisorischen Regierung, und mit der Entscheidung über die Gesetze und Verordnungen, nach welchen während des Waffenstillstandes die beiden Herzogthümer verwaltet werden sollen.

Was den ersten Punkt anlangt, so sollte nach Art. VII. der Convention von Bellevue der Präsident der gemeinsamen Regierung von den vier andern Mitgliedern erwählt, und, wenn kein Einverständniß über diese Wahl zu erlangen wäre, von der Krone Großbritannien, als der (damals) vermittelnden Macht, bezeichnet werden. Nach dem Artikel VII. der Convention von Malmoe dagegen soll der Präsident in Folge gemeinschaftlicher Einigung von dem König von Preußen, Seitens des deutschen Bundes, und dem König von Dänemark, als Herzog von Schleswig und Holstein, ernannt werden. Es mußte demnach, in Bezug auf die Wahl des Präsidenten, unbezweifelt der Krone Preußen ein Veto zustehen.

In dem Begleitschreiben der Vollmacht vom 7. August wird es als der erste Zweck der Sendung eines Bevollmächtigten der Centralgewalt in die Nähe des Ortes der Verhandlungen bezeichnet:

> Behufs der Vereinbarung der neuen gemeinsamen Regierung beider Herzogthümer dem königl. preußischen Bevollmächtigten diejenigen nach Art. VII. zu bezeichnenden Personen namhaft zu machen, durch deren Wahl oder Zulassung der Bestand und die gedeihliche Wirksamkeit dieser Regierung als verbürgt angesehen werden kann.

Aus den Berichten des Bevollmächtigten der Centralgewalt, des Unterstaatssekretärs M. v. Gagern vom 12., 14. und 16. August, so wie aus seinem Schreiben an den General v. Below vom 16. August ersieht man, daß er es an den entsprechenden Bemühungen nicht hat fehlen lassen; im letztgedachten Schreiben hatte er ausdrücklich den Vorbehalt hinzugefügt, „daß keine durchaus unerwartete und notorisch als dänische Parteileute angesehene Personen zugelassen werden;" aus der Antwort des Generals v. Below (Malmoe, 19. August) ergiebt sich, daß die angefertigte Personenliste rechtzeitig in die Hände des preußischen Bevollmächtigten gelangt ist.

Der zum Art. VII. gehörige Zusatzartikel I. dagegen zeigt, daß der hervorgehobene Zweck der Sendung in einem wesentlichen Punkte gänzlich vernichtet worden ist.

Unglaublich wie es erscheinen mag, so ist der Vorsitz der neu zu bildenden Regierung einem Manne übertragen worden, der nur durch den Schutz derjenigen Regierung, die ihm die Stelle räumen sollte, der Erbitterung seiner Landsleute entzogen werden konnte. Sehr glaublich ist, daß nach solchen Erfahrungen der Graf Karl Moltke auf Nütschau auf die ihm zugedachte Präsidentschaft verzichtet haben mag; aber wer bürgt nach solchem Vorgang, für die geeignete Wahl eines Ersatzmannes?

Eine wo möglich noch auffallendere Mißachtung der von der Centralgewalt aufgestellten Bedingungen zeigt derjenige Theil des Art. VII., welcher von der in den Herzogthümern geltenden Gesetzgebung handelt.

Die zweite der Bedingungen, unter welchen die Vollmacht vom 7. August ertheilt war, geht dahin, daß unter den in Art. VII (der Convention von Bellevue) erwähnten, in den Herzogthümern „bestehenden Gesetzen und Verordnungen" ausdrücklich alle bis zum Abschlusse des Waffenstillstandes daselbst erlassenen mit einbegriffen seyen.

Nun aber ist die Bestimmung der Convention von Bellevue, daß nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen die neue Regierungsbehörde die Herzogthümer verwalten soll, in dem entsprechenden Artikel des Waffenstillstandes von Malmoe gänzlich ausgelassen. Noch mehr; der VII. Artikel von Malmoe sagt: „man hat sich ferner darüber verständigt, daß alle und jede, seit dem 17. März für die Herzogthümer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaaßregeln im Augenblick des Amtsantritts der neuen Regierung aufgehoben werden sollen."

Erwägt man das Datum und den Charakter dieser Epoche der Gesetzgebung, so kann man nicht umhin, das Urtheil des Reichsministers der auswärtigen Angelegenheiten sich anzueignen, welcher in einem Schreiben an den Unterstaatssecretär v. Gagern (Frankfurt a. M., den 25. August) bemerkt, der Fortbestand der bis heute erlassenen Gesetze und Verordnungen sey der jetzige status quo und dessen Beibehaltung schicke sich für einen Waffenstillstand viel besser, als „die Wiederherstellung eines nun bereits bei den Riesenschritten der Ereignisse seit März d. J. gänzlich veralteten Zustandes, welcher die Herzogthümer um alle Errungenschaften der deutschen, ja europäischen Revolution bringen würde."

Fragen läßt sich ferner, ob zu den dergestalt aufgehobenen „Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsmaaßregeln" auch die Anordnungen über die Wahl der Abgeordneten zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung für beide Herzogthümer zu zählen seyen, und ob dahin auch die Entlassungen und Ernennungen von Verwaltungsbeamten gehören?

Die fünfte Nummer des Separatartikels bestimmt nun zwar, daß auch die in Kopenhagen seit dem 17. März d. J. für die Herzogthümer erlassenen Gesetze u. s. w. außer Kraft gesetzt seyn sollen. Aber die Gesetzverwirrung die man scheuen mochte, wenn beide Reihen von Gesetzen neben einander fortbestanden, findet in der augenblicklichen Vernichtung aller seit fünf Monaten erlassenen Gesetze ein mindestens sehr ungewöhnliches Heilmittel.

Der Uebelstand wird mit nichten ausgeglichen, wenn der neuen Regierung das Recht beigelegt wird, solche seit dem 17. März erlassenen Gesetze u. s. w. wieder in Kraft treten zu lassen, „deren Aufrechterhaltung ihr unerläßlich oder für den regelmäßigen Geschäftsgang ersprießlich erscheint".

Es ist wohl ohne Beispiel, daß die Entscheidung über die Gültigkeit der Gesetze dem Ermessen von fünf, durch Regierungen ernannten Männern anheimgegeben wird.

Fügt man hinzu, daß während der Dauer des Waffenstillstandes „die gesetzgebende Gewalt ruhen soll"; daß also für die Dauer von sieben Monaten der Stimme der gesetzlichen Landesvertretung, neben dem nur durch zwei Regierungscommissäre (Art. VIII.) überwachten Handeln von fünf Männern, Schweigen geboten werden soll, so hat man Mühe zu glauben, daß es nicht Bestimmungen für die vorläufige Verwaltung einer eroberten Provinz sind, die man vor sich hat.

5) Der Artikel IX. handelt von dem Herzogthume Lauenburg. Im X. Artikel der Convention von Bellevue hatte der König von Preußen sich verbindlich gemacht, nach besten Kräften beim deutschen Bunde dahin zu wirken, daß das Herzogthum Lauenburg in dieselbe Lage wieder hergestellt werde, in welcher es sich vor dem Einrücken der Truppen des Bundes befand. Im IX. Artikel von Malmoe wird ohne Weiteres für die Dauer des Waffenstillstandes eine neue Verwaltungsbehörde, nach Analogie der für die beiden Herzogthümer zu bildenden, eingesetzt.

Wenn die provisorische Regierung von Schleswig-Holstein, die vom Bunde förmlich anerkannt ward (Actenstücke S. 5) und die zur Zeit noch durch einen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt vertreten wird — die provisorische Regierung, deren Fortbestehen während eines Waffenstillstandes der preußische Gesandte in London auf's Lebhafteste befürwortet (Actenstücke S. 25, 26, 27, 33), wie denn auch beim deutschen Bunde Preußen (Actenstücke S. 15) beantragt hatte, bei Verhandlungen über Friedenspräliminarien einen Bevollmächtigten dieser provisorischen Regierung Schleswig-Holstein's zuzuziehen — wenn sie ihren Ursprung zunächst einer Volksbewegung verdankte, so war dagegen die neue Ordnung der Dinge in Lauenburg, die jetzt im Artikel IX. durch einen Federzug beseitigt wird, das eigenste Werk des deutschen Bundestages in den letzten Wochen seiner politischen Existenz. Ein Blick auf den Zusatzartikel II zeigt, daß an die Spitze der neuen Verwaltung dieselben Männer sich gestellt finden, die, was auch ihre Verdienste seyn mögen, vorzugsweise als die Träger des alten, durch einen Commissär des deutschen Bundes s. Z. aufgehobenen Systems bekannt sind.

Die oben besprochenen Stipulationen des Waffenstillstandes von Malmoe sind sämmtlich so viele Abweichungen von denjenigen Bedingungen, unter welchen der Krone Preußen die Vollmacht vom 7. August ertheilt war. Dem Reichsministerium kann keinerlei Verantwortlichkeit für jene Stipulationen zugemuthet werden. Nur zu deutlich erhellt aus den vorliegenden Actenstücken, daß die Centralgewalt — in diesem Fall die Vollmachtgeberin — von den Ueberschreitungen der Vollmacht nur erst in Kenntniß gesetzt worden ist, nachdem der Waffenstillstand unterzeichnet war. Noch weniger kann, wie dieß auch von allen Seiten anerkannt zu seyn scheint, für die Nationalversammlung irgend welche Verbindlichkeit vorliegen, denselben ihre Genehmigung zu ertheilen.

Seit dem Abschluß des Waffenstillstandes von Malmoe, und in Folge desselben, sind Ereignisse eingetreten, durch welche das Urtheil über dessen Ausführbarkeit festgestellt wird. Auch die Krone Preußen wird sich seitdem überzeugt haben, daß es wohl möglich wäre, die Herzogthümer von deutschen Truppen zu entblößen, nicht aber die Bestimmungen des Waffenstillstandes, gegen den Widerstand einer auf ihre Rechte und auf die Verheißungen Deutschland's sich stützenden Bevölkerung, ohne Anwendung von Zwangsmitteln zur Ausführung zu bringen. Die Krone Dänemark selbst scheint, nach den neuesten an das Reichsministerium gelangten Mittheilungen, sich dieser Wahrnehmung nicht ganz zu verschließen.

Noch weniger kann die deutsche Nationalversammlung, Angesichts ihrer in Kraft stehenden Beschlüsse, auch nur einen Augenblick daran denken, ihre Zustimmung zu solchen Stipulationen zu geben, durch welche eine deutsche Bevölkerung in den Rechten aller Deutschen sich gekränkt sehen würde. Deutschland darf auch dem Scheine sich nicht aussetzen, als ob es je von seinen Söhnen die Hand abziehen könnte. Nicht dazu hat Deutschland, unter dem Vortritt der sieghaften preußischen Waffen, bis jetzt den Krieg geführt; nicht dafür haben die Küstenländer vielfache Störungen des Verkehrs ertragen und schwere Opfer dargebracht; nicht mit einem solchen Akte wird die Nation den ersten Kampf beenden wollen, den sie zu bestehen hat, seitdem sie ihre Einheit wiedergefunden — einen Kampf, in welchem die eigenthümliche Lage und das Machtverhältniß der Streitenden nicht minder als die auf den Kriegsschauplatz gerichteten Blicke der Völker Europa's es zur besonderren Aufgabe machen, Kraft mit Mäßigung zu verbinden.

Unter diesen Umständen wird es vor Allem darauf ankommen zu zeigen, daß die Nationalversammlnng an ihren Beschlüssen festhält, daß sie zugleich aber jeden Augenblick bereit ist, zur Wiederaufnahme der Verhandlungen, abseiten der Centralgewalt — als desjenigen Organes, welches allein Deutschland dem Auslande gegenüber zu vertreten hat — auf einer annehmbaren Grundlage die Hand zu bieten.

Es beantragen daher die unterzeichneten Mitglieder der vereinigten Ausschüsse wie folgt:

In Erwägung, daß der am 26. August zu Malmoe abgeschlossene Waffenstillstand, vermöge der in seinem VII. und IX. Artikel, im fünften Separatartikel und den beiden Zusatzartikeln enthaltenen Bestimmungen wesentliche Selbstständigkeitsrechte verletzt, welche durch die Beschlüsse der Nationalversammlung allen in ihr repräsentirten Stämmen gewährleistet sind;

in Erwägung, daß der von der Krone Preußen nach Malmoe abgesandte Unterhändler in wesentlichen Punkten die ihm von der deutschen Centralgewalt ertheilten Vollmachten überschritten hat, namentlich in

Bezug auf die Dauer des Waffenstillstandes, die Trennung der schleswigschen Truppen von den holsteinischen, die in den Herzogthümern Schleswig und Holstein bestehenden Gesetze und das Personal der für beide Herzogthümer zu bildenden provisorischen Regierung, nicht minder in Bezug auf die Lage des Herzogthums Lauenburg während des Waffenstillstandes;

in Erwägung ferner, daß die Ausführung mehrerer politischen Punkte des Malmöer Vertrages, vermöge der einstimmigen Weigerung der schleswig-holsteinischen Landesversammlung ihnen nachzukommen, unthunlich geworden ist, während dagegen es thunlich und wünschenswerth erscheint, eine Waffenruhe zum Zweck schleuniger Friedensunterhandlungen anzubahnen;

in Erwägung alles dessen beschließt die Nationalversammlung:

1) der Malmoer Waffenstillstand vom 26. August wird von der deutschen Nationalversammlung nicht genehmigt;

3) das Reichsministerium wird aufgefordert, die zur Fortsetzung des Krieges erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen, sofern die dänische Regierung sich nicht bereitwillig finden sollte, die Friedensunterhandlungen mit der Centralgewalt des deutschen Bundesstaates sogleich zu eröffnen.

E. M. Arndt.
Rob. Blum.
H. R. Claussen.
Cucumus.
F. Dahlmann.
Esmarch.
Höfken.
Hans Raumer.
Stenzel.
Wilhelm Adolph v. Trützschler.
C. W. Wippermann.
C. F. Wurm.

Beilage III. zum Protokoll der 76. öffentl. Sitzung vom 12. September 1848.

Bericht,

des volkswirthschaftlichen Ausschusses, betreffend die Beschwerden über die Dampfschifffahrt auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen.

Berichterstatter: Abgeordneter **Francke.**

Eine sehr beträchtliche Anzahl von Beschwerden und Anträgen der Schiffer und vieler sonstigen Gewerbstände, ingleichen von Uferbewohnern aus allen Orten am Rhein und seinen Nebenflüssen, so wie von der Weser, welche bedeckt mit vielen Tausend Unterschriften an die Nationalversammlung eingegangen und von dieser dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zugestellt sind — richten sich gegen den Gütertransport der Dampfschiffe und ganz insbesondere gegen die fernere Zulassung der Remorqueurs und der Schleppkähne, ferner gegen mehrfache andere Uebelstände, welche die Flußschifffahrt hemmen.

Aus diesen Petitionen, mehreren vom Fünfzigerausschuß überkommenen Acten, protokollarischen Vernehmungen des volkswirthschaftlichen Ausschusses und einzelnen Druckschriften ergiebt sich Folgendes:

Die Anzahl der den Rhein und seine Nebenflüsse befahrenden Segelschiffe von einer Ladungsfähigkeit über 900 Centner, beträgt zufolge Angabe der Petenten: 1886 Schiffe, ladungsfähig für 4,217,200 Ctr.

Nach praktischen Erfahrungen ist der Werth eines neugebauten Schiffs zu 1 Thlr. pr. Ctr. Ladungsfähigkeit anzuschlagen, der Werth obiger Schiffe beträgt demnach reichlich 4 Millionen Thlr. Der Werth der sonst noch vorhandenen kleineren Schiffe wird ebenfalls auf 4 Millionen Thlr. angeschlagen. Auf den 1886 Schiffen werden im Durchschnitt direct beschäftigt, einschließlich der Leinreiter rc. 9000 Mann, außerdem aber durch dieselben eine große Anzahl Gewerbtreibender aller Classen: Gastwirthe, Lootsen, Pferdeeigner, Schiffbauer und Handwerke aller Art.

An Dampfschiffen bestehen 66, an Remorqueuren 23, und an eisernen Schleppkähnen 102, welche 9 Actiengesellschaften zugehören; indessen nur einen Werth von 1,914,000 Thlr. haben und nur 697 Mann beschäftigen sollen.

Die Segelschifffahrt, welche, regelmäßig beschäftigt, jährlich c^a. 8 Millionen Thlr. an Frachten aufbringen könnte, ist nach dem Anführen der Bittsteller nicht im Stande, die Concurrenz mit den Dampfschiffen, Remorqueurs und Schleppkähnen zu bestehen, weil die Actien-Rhedereien größere Capitalien aufzuwenden vermögen, so wie ihre Dampfschiffe bei allen Zollämtern und Brückendurchläßen vorzugsweise schleunig abgefertigt sehen und endlich nicht die Remorqueurs für die Segelschiffe halten, sondern fast ausschließlich für ihre eigenen Schleppkähne; — endlich weil die Actionäre meist zugleich Kaufleute und als solche für die ausschließliche Befrachtung ihrer Fahrzeuge Sorge tragen.

Diese Concurrenz ist noch um so weniger möglich, wie die Petenten behaupten, da die großen, in Folge der Gewerbefreiheit entstandenen Rhedereien geringer besteuert sind, als der einzelne Segelschiffer. Eine Rhederei zahlt, wie in den Petitionen angeführt wird, das Gewerbe als Kaufmann erster Classe mit 66 Thlr., treibt aber alle Geschäfte, die einen Gewinn versprechen, und es giebt Rheder, die 70 bis 100 Schiffe haben, ohne einer Steuererhöhung zu unterliegen, wohingegen der Segelschiffer von jedem Fahrzeuge 20, 30 — 40 Thlr. zahlen muß nach der Ladungsfähigkeit.

Aus diesen Umständen folgt die Verarmung der Schiffer und vieler Tausender durch sie beschäftigter Gewerbtreibender, obschon die Segelschiffer, ihrer Behauptung zufolge, meist billiger und fast eben so schnell fahren als die Schleppkähne; es folgt der Verfall des inländischen Schiffbaues, während Dampfschiffe, Remorqueurs und eiserne Kähne meist im Auslande erbaut werden. Die Dampfschiffe gefährden ferner durch den Wellenschlag die Segelschiffe und in einem verwüstenden Grade die Ufer und den Leinpfad; der Abbruch treibt flußabwärts und versandet die Mündung. Der Werth des weggeschwemmten Landes wird von den Petenten auf 1½ Millionen Thlr. geschätzt und laute Beschwerde geführt, daß auch für das abgerissene Land nach wie vor Grundsteuer erlegt werden muß.

Eine geregelte Schifffahrtspolizei, so wie ein Reglement für die Lootsen und Schiffszieher, ferner eine neue Steuermannsordnung wird vermißt und die im Jahre 1846 dahin geschehene Abänderung des Art. 52 der Rheinacte beklagt, daß jetzt jeder einzelne Uferstaat nach Belieben Dampfschiffe concessioniren darf.

Schon soll eine sehr beträchtliche Anzahl von Segelschiffern nahrungslos geworden und ihr in den Fahrzeugen steckendes Vermögen auf nichts reducirt seyn; wie dies mehrfach von Lokalbehörden bestätigt und deshalb die Nationalversammlung um schleunige Abhülfe dringend gebeten wird. Hierbei ist denn vor allen noch hervorgehoben, daß die Segelschifffahrt, wie die im Eingange erwähnten Zahlen nachweisen, über einen viel größeren Kreise Erwerb und Unterhalt verschaffe, als die Dampfschifffahrt, und daß, wenn erst die Segelschifffahrt gänzlich vernichtet seyn würde, die Dampfschifffahrt ausschließlich und durch keine Concurrenz gehindert, die Preise feststellen und solche erhöhen, mithin den Handel und Verkehr im Allgemeinen benachtheiligen werde.

Als Mittel zur Abhülfe werden in den Beschwerden folgende genannt:

1) Die Passagierdampfboote sämmtlicher Gesellschaften sollen nur dazu verwendet werden, Passagiere und deren Effekten, so wie Güter bis zum Gewicht von 50 Kilogr. auf einem Frachtbrief, und ferner dem Verderben leicht unterworfene Güter, als Fischwaaren, Butter rc., auch rohe Seide und Seidenwaaren, zu transportiren.
2) Alle bestehenden Actiengesellschaften behufs der Rhederei auf dem ganzen Rheine und seinen Nebenflüssen sollen aufgehoben und für die Folge derartigen Gesellschaften keine Concessionen mehr ertheilt werden; ebenso sollen alle auf große Geldkapitalien basirten Schiffsunternehmungen aufhören, weil dadurch dem Schifferstande und den darauf Bezug habenden Gewerben im Allgemeinen die Nahrung entzogen wird; aus diesen Gründen sollen hauptsächlich die eisernen Schiffe, umsomehr, als sie den eingenommenen Ladungen nicht die Sicherheit gewähren, wie die hölzernen Schiffe, beseitigt und in keinem Hafen des Rheines und seiner Nebenflüsse mehr zur Ladung zugelassen werden.
3) Die Schleppboote oder Remorqueurs sollen aus den Händen der Aktiengesellschaften in die der betreffenden Staaten übergehen und somit Staatseigenthum werden; sie können aber nur zum Transport der Schiffe verwendet werden, wenn die Leinenpfäde überschwemmt sind, oder wenn wirklich Mangel an Pferden vorhanden ist.
4) Abschaffung der Schiffsgebühren und aller Binnenzölle des Rheins und seiner Nebenflüsse.
5) Reorganisirung der bestehenden Schifffahrts-Commissionen in der Weise, daß der Schifferstand kräftiger dabei vertreten ist.
6) Aufhebung der Rheinschifffahrts-Convention von 1831 und Bildung einer neuen, zeitgemäßeren Schifffahrtsgesetzgebung.

Hieran werden noch folgende Anträge geknüpft:

7) Entschädigung für die Abtretung des Terrains zum Leinpfad.

8) Erhöhung des Leinpfades oberhalb Köln auf 21 Fuß.

9) Erhöhung des Leinpfades am Main auf 8 Fuß.

10) Rectificirung des Neckarfahrwassers.

11) Verbot des Fahrens der Dampfschiffe mit ganzer Maschinenkraft.

12) Aufhebung der Nachtfahrten und der Fahrten bei starkem Nebel.

13) Wiedereinführung des allgemeinen Lootsenzwangs; wogegen aber die Bürgermeisterei in Bacherach, mit dem Bemerken, daß Preußen durch Gesetz vom 24. Juni 1844 auf seinen Rheinstrecken den Lootsenzwang abgestellt habe, in Hessen und Nassau solches dagegen nicht geschehen sey, gerade die allgemeine Aufhebung des Zwangs beantragt.

14) Verbot an die Bergwerksactiengesellschaften, ihre Erze selbst mit eigenen Schiffen auf der Lahn zu verfahren. Aufhebung des Lahnzolls, Regelung der Fahrten auf der Lahn und gehörige Herstellung des Leinpfades.

15) Verlegung der Düsseldorfer Brücke.

Andererseits ist von der Direction der Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Ruhrort und von anderen Dampfschifffahrts-Eignern zu Frankfurt rc. auf's lebhafteste protestirt gegen jede Einschränkung der Dampfschifffahrt, und nachzuweisen versucht, daß ein solcher Rückschritt in die Urzustände der Völker die großen, mit Aufwendung vieler Millionen gemachten Anstrengungen vernichten werde. Ein Aufgeben der wichtigsten Erfindung aller Jahrhunderte sey als ein Verrath am Vaterlande zu betrachten. Die Segelschiffer wären nicht im Stande, dem Bedarf zu entsprechen, ohnehin sey eine Verminderung der Pferdehaffner und deren Pferde dem Lande nur nutzenbringend, weil die großen, jetzt zur Gewinnung von Futter (Hafer und Heu) erforderlichen Strecken dann dem Ackerbau wiedergegeben würden. Was die Uferbeschädigungen angehe, so verpflichte Art. 67 der Rhein-Convention die Uferstaaten zur gehörigen Instandhaltung des Leinpfads und Strombetts. Endlich wird der große Nutzen entwickelt, den die Dampfschlepper durch rasche und billige Beförderung der Kohlen und Erze, dem großen Publikum und insbesondere auch einer Menge Arbeiter gewährten und nur schmerzlich empfunden, daß der Mangel jedes Schutzzolls für den rheinischen Schiffsbau, dem vaterländischen Gewerbfleiße den Bau zahlreicher Dampf- und Segelschiffe, und somit bereits mehre Millionen Thaler entzogen habe.

Von Behörden, deren Aeußerungen bei den Akten sich befinden, und namentlich von dem Großherzoglichen Provinzial-Commissär zu Mainz im Bericht vom 13. April 1848, wird ferner erklärt: es sey schwer im Wege der Gesetzgebung hier einzuschreiten, und es könne natürlich nicht davon die Rede seyn, die Dampfschlepp-Schifffahrt zu hindern oder auch nur zu beschränken. — Wünschenswerth sey es allerdings, daß die Actien-Gesellschaften sich bereit erklären möchten, bis zum Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren bestimmte Theile ihres reinen, angeblich sehr beträchtlichen Gewinnes, zu Gunsten der Segelschiffer, etwa zur Gründung eines Unterstützungsfonds, abzugeben.

Die Leinenreiter und Voranzieher, deren letztere in viel zu reichlicher Anzahl von Localbehörden ernannt seyen, verdienten weniger Berücksichtigung; die ersteren könnten als Bauern für die größeren Gutsbesitzer Fuhren leisten oder im Taglohn arbeiten, die Voranzieher wären im städtischen Dienst zu verwenden.

Nur auf indirectem Wege lasse sich helfen, und das beste Mittel, um den Nothstand der Schiffer zu lindern, bestehe darin, mit allen Mitteln den Verkehr auf dem Rheine zu heben. Dies könne nur durch Aufhebung des Rheinzolles bewirkt werden; alsdann würden solche Massen von Gütern auf den Rhein kommen, daß alle Segelschiffe sowohl als Schleppschiffe hinreichend beschäftigt seyn würden.

Die Thätigkeit des Fünfziger-Ausschusses in dieser Angelegenheit äußerte sich am 28. April 1848 in folgendem Beschlusse seiner Commission:

1) „Jeder Vertrag oder jede sonstige Zwangsmaßregel, wodurch die Schiffer genöthigt werden könnten, sich zur Fortbewegung ihrer Schiffe der Dampfschleppschiffe zu bedienen, soll provisorisch aufgehoben seyn.

2) Die Dampfschlepp-Schifffahrt wird sich, wie seither, auf directe Curse von und nach Holland, und von und nach den Rheinmündungen beschränken, und den Binnenfracht-Verkehr den Segelschiffern provisorisch allein überlassen."

Wie die große Anzahl der Beschwerden zeigt, und wie sich erwarten ließ, ist dieser ohnehin auf factisch unrichtiger Grundlage beruhende Beschluß ohne Folgen geblieben.

Ein sehr wichtiger Theil der anliegenden Beschwerden wird dagegen beseitigt, wenn die Nationalversammlung die Vorschläge des Ausschusses wegen Aufhebung der Flußzölle und Brücken-Durchlaßgelder, und wegen Unterhaltung, sowie Verbesserung des Fahrwassers und des Leinpfades durch das Reich, billigt und demgemäß Beschlüsse faßt. In denselben Vorschlägen ist ferner die Erlassung einer allgemeinen Flußschifffahrts-Ordnung durch die Reichsgesetzgebung erwähnt. Hierdurch wird den Anträgen bereits entgegengekommen, die auf Bildung einer neuen zeitgemäßen Schifffahrts-Gesetzgebung und auf ein mehr sicherndes Schifffahrts- und Strom-Polizei-Reglement hinausgehen, und welche auf die Lootsen, Steuerleute, Nachtfahrten, einzelne Brücken, sowie auf kräftige Vertretung des Schifferstandes in den Schifffahrts-Commissionen sich beziehen. Daß die Rheinschifffahrts-Convention von 1831, bei der auch nicht deutsche Staaten: Frankreich und Holland mitgewirkt haben, nicht ohne Verhandlung mit diesen Uferstaaten sich aufheben läßt, versteht sich von selbst, sowie daß diese Verhandlungen nur von der Centralgewalt geleitet werden können. Der Ausschuß hält daher in dieser Rücksicht den Vorschlag für begründet:

Die Nationalversammlung wolle beschließen, es sey die Centralgewalt zu ersuchen, dem Reichsminister des Handels aufzugeben, wegen Entwerfung einer neuen Flußschifffahrts-Ordnung, durch die Reichsgesetzgebung, so bald als irgend thunlich, die erforderlichen Einleitungen zu treffen und hiebei die vorliegenden Anträge in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Was die unter Nr. 1—3 gegen die Dampfschiffe aufgestellten Beschwerden betrifft, so sind solche, deren Wahrheit sich nicht in Zweifel ziehen läßt, insofern offenbar gerechtfertigt, als zwischen Segelschiffen und Güterdampfschiffen eine Verschiedenheit der Zollbehandlung und sonstiger Abfertigung zum Nachtheil der ersteren stattfindet und nicht minder unstatthaft muß es erscheinen, den einzelnen Schiffer höher zur Gewerbesteuer anzusetzen, als Actiengesellschaften und Rheder, welche mehre Schiffe befrachten. Dieser Bevorzugung des Vermögenden vor dem Unvermögenden muß Wandel geschafft, mithin eine neue Regulirung der Gewerbesteuer eingeführt werden. Da hiezu manche Vorbereitung erforderlich, so empfiehlt der Ausschuß den Beschluß:

die Centralgewalt zu ersuchen, nach vorgängiger näherer Prüfung, bei den betreffeneen Einzelstaaten dahin angelegentlich zu wirken, daß die Verschiedenheiten, welche in der Zollbehandlung und sonstigen Abfertigung, so wie in der Besteuerung zwischen Segelschiffen und Güterdampfschiffen etwa bestehen, baldthunlichst resp. für beseitigt erklärt und auf eine der Gerechtigkeit entsprechende Weise abgeändert werden.

Was schließlich die beantragte Beschränkung der Gütertransporte mit Passagierdampfbooten, die Aufhebung aller Actiengesellschaften behufs der Rhederei u. s. w., und den zwangsweisen Uebergang der Remorqueurs in das Staatseigenthum betrifft, so ist, allem Anscheine nach, die Lage der Segelschiffer, welche früher eine sehr einträgliche und vortheilhafte war, durch den Umfang der Dampfschifffahrt, durch die Thätigkeit und die Geldkraft der Actiengesellschaften, allerdings eine sehr beklagenswerthe schon jetzt geworden. Allein so wie die Einzelstaaten, an welche die Petenten sich bereits gewendet haben, bisher ausreichende Mittel nicht haben ausfindig machen können, um den Nothstand der Segelschiffer zu mindern, so würde auch nach dem Erachten des Ausschusses, die Gewährung der beantragten Maßregeln mit allen gesunden Grundsätzen der Volkswirthschaft geradezu in Widerspruch treten. Die freie, innerhalb der Schranken des Gesetzes sich bewegende Thätigkeit aller Staatsangehörigen, nach Maßgabe ihrer Intelligenz, ihrer Betriebsamkeit, ihrer Vermögenskräfte, darf nicht zum Vortheil einer einzelnen Klasse gehemmt werden; der Staat darf um so weniger für befugt erachtet werden, Einzelne seiner Bürger in der Entwickelung ihrer Kräfte zu beschränken, wenn es vorliegt, daß durch diese Einschränkung hinwiederum nur Einzelnen, und überdem mit zweifelhaftem Erfolge, würde geholfen werden, und eine Enteignung vornemlich, die nur durch einen allgemeinen Staatszweck sich begründen läßt, wäre zu Gunsten Einzelner nicht zu rechtfertigen. Es ist nicht nachgewiesen, daß allgemeine Interessen des Publikums und insonderheit des Handelsstandes durch die Ausdehnung der Dampfschifffahrt beeinträchtigt werden, es liegt vielmehr klar vor, daß eine gleichmäßige Anwendung der gewünschten Maßregel in anderen Verhältnissen, alle größern Unternehmungen des Handel- und Fabrikstandes, mit einem Worte das ganze Maschinenwesen, zum Nachtheil des allgemeinen Staatswohls, nothwendig vernichten müßte. Erwähnt muß aber werden, daß von den neun Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaften auf dem Rheine, mehrere, nemlich die kölnische, die Düsseldorfer und die Ruhrorter, auch, und die Mannheimer Gesellschaft, ausschließlich Segelschiffe schleppen. Ferner hat die Centralcommission in Mainz am 30. Juli d. J. beschlossen:

1) Bis weiter nur solche Dampfschiffe und Schleppkähne zum Befahren des Rheines zuzulassen, mit welchen bis zum 1. August d. J. die Rheinschifffahrt bereits betrieben ist.

2) Vor der Hand keine neuen Concessionen noch Patente zum Betriebe der Rheinschifffahrt zu ertheilen.

Von den Rhedereien wird hingegen protestirt. Es läßt sich nun zwar nicht läugnen, daß die Rheinuferstaaten, so lange die Convention von 1831 besteht, berechtigt sind, Concessionen ebenso zu verweigern wie zu ertheilen, und daß die Umstände eine Vermehrung der Dampfschifffahrt wie der Segelschifffahrt zur Zeit eben nicht anrathen. Dagegen dürfte nicht zu verkennen seyn, daß der fragliche Beschluß gleichwohl eine bedeutende Abweichung von dem Princip der Freiheit enthält, die um so weniger eine bleibende seyn darf, als dadurch den bestehenden Gesellschaften eine Sicherstellung gegen Mitbewerber verliehen wird. Ihr Ausschuß würde es aber zweckmäßig finden, daß die Einzelstaaten veranlaßt würden, die unbeschäftigten Schiffer durch Vorschüsse in den Stand zu setzen, gemeinsam Remorqueure sich anzuschaffen für ihre Segelschiffe und auch in sonstiger Weise, nicht durch Almosen, sondern durch Unterstützung behufs Erlangung einer neuen Thätigkeit, sowie durch möglichste Beförderung von Genossenschaften, welche mit vereinten Kräften streben, der bedrängten Lage thunlichst abzuhelfen, und empfiehlt der Nationalversammlung, die Angelegenheit mit diesen Bemerkungen und dem Ersuchen:

„zur kräftigsten Verwendung bei den Einzelstaaten vorzuschreiten, der Centralgewalt zu überweisen.“

Die Gewerbe-Gesetzgebungen Deutschland's.

Zerlegung und vergleichende Darstellung der in den einzelnen deutschen Staaten über das Gewerbewesen erlassenen Bestimmungen.

Aus den Acten des beim volkswirthschaftlichen Ausschusse errichteten statistischen Bureau für den verfassunggebenden Reichstag.

(Zur Verhandlung über den Entwurf eines Gewerbe-Gesetzes für Deutschland.)

Berichterstatter: Abgeordneter **v. Reden.**

I.

Einleitung.

Die Zünfte, zu Ende des 12. Jahrhunderts aus dem Korporationsgeiste, der die ganze damalige Zeit beherrschte, entsprungen, waren im Verlaufe der folgenden Jahrhunderte zu einer monopolistischen Gewalt gelangt, deren Druck stark genug war, der Gesetzgebung die Nothwendigkeit einer Gegenwirkung gegen die Mißbräuche dieser gewerblichen Genossenschaften vor Augen zu legen. — Nachdem sich schon, seit der Erweiterung der Hoheitsrechte der Reichsfürsten, durch Karl IV. eine konsequentere und demgemäß eine nachdrücklichere polizeiliche Einwirkung auf das Gewerbewesen bemerkbar gemacht hatte, war es vorzüglich das Reichsgutachten über Abstellung der Handwerksmißbräuche vom 22. Juni 1731, welches vielfache Zunftmißbräuche beseitigte, über welche die Beschwerden sich so gehäuft hatten, daß man auf jenem Reichstage selbst von völliger Aufhebung der Zünfte sprach. Trotz der Abschaffung dieser Mißbräuche entarteten die Zünfte, der alten Zunftehre bar, immer mehr und mehr, und je allgemeiner der Glaube an die wohlthätigen Folgen der Gewerbefreiheit, längst vorbereitet durch die Schule der Physiocraten, wurde, desto mehr äußerte sich die Thätigkeit der Gesetzgebung, um die Förderung einer vernünftigen Gewerbefreiheit mit einer gewissen Aufsicht und Anordnung der Gewerbe in Einklang zu bringen. — Nachdem schon in **Frankreich** durch die Konstitution des Jahres 1791 unbedingte Gewerbefreiheit eingeführt und dasselbe im Königreiche Westphalen am 5. August 1808 geschehen war, fand jene auch in **Preußen** im Jahre 1810 Eingang für die der Monarchie nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Länder und wurde durch einige spätere Verordnungen weiter ausgebildet. Das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810 machte die Befugniß zu Gewerbsausübung allein abhängig von der Entrichtung der entsprechenden Gewerbeklassensteuer. In Bezug auf dieses Gewerbesteuer-edikt erhielten die staatspolizeilichen Momente des Gewerbewesens ihre nähere Feststellung durch das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse vom Jahre 1811 (7. September). Diese beiden Gesetze über die Regulirung des Gewerbewesens galten bis zum Jahre 1820. Eine Ausdehnung der neuen Gewerbegesetzgebung auf die durch die Friedensschlüsse von 1814 und 1815 der preußischen Monarchie wieder angefallenen oder neu erworbenen Länder fand nicht Statt, vielmehr bestanden in diesen Ländern noch die älteren Zunftverfassungen, in soweit sie nicht, wie in den unter französischer, bergischer und westphälischer Herrschaft gestandenen Orten, schon vor dem Anfalle an Preußen aufgehoben waren, oder in einzelnen kleinern Landestheilen besondere Ausnahmen vorkamen. Im Jahre 1820 wurde das Edikt von 1810

einer Revision unterworfen und es erschien am 30. Mai jenes Jahres ein neues Gewerbesteuergesetz, dem neuerdings die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 gefolgt ist, durch welche die in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Vorschriften über den Gewerbebetrieb aufgehoben und die neuen Bestimmungen für den ganzen Umfang der Monarchie festgestellt wurden. Einen Anhang zu dieser allgemeinen Gewerbeordnung bildet das Entschädigungsgesetz von gleichem Datum.

In Nassau fand durch das Edikt vom 15. März 1819 eine völlige Abschaffung der Zunftverfassung Statt.

Die Gewerbeverfassung Oesterreich's kann gewissermaßen als ein Gegenstück der unbedingten Gewerbefreiheit dienen, insofern unter diesem Ausdrucke nicht etwa ein der Freiheit gegenüberstehender Begriff von Beschränkung der Gewerbethätigkeit, welche durchaus nicht vorhanden ist, sondern unbedingte Leitung des Gewerbewesens durch die Regierung, verstanden wird. — Eine entschiedene Neigung, die monopolistischen Fesseln des Erwerbs zu lösen, findet man zuerst in der Freigebung mancher Beschäftigungen durch die Verordnung vom 23. Februar 1740 und in dem Hofdekret vom 30. März 1776, das bedeutende Verbesserungen des Zunftwesens enthielt. Der Karakter dieser und aller folgenden österreichischen Gewerbegesetze ist ein durchgreifendes Einschreiten gegen Zunftmißbräuche und Monopoliengeist; unausgesetztes Bestreben der Staatsverwaltung, die älteren auf Ausschließungsrechten und Hemmungen beruhenden zünftigen Einrichtungen umzugestalten, sowie auf dem Wege allmählig vorschreitender Reformen die Hindernisse industrieller Entwickelung zu entfernen und ohne bedenkliche Zerrüttung der bestehenden Einrichtungen der Nationalthätigkeit einen möglichst unbeschränkten Spielraum zu verschaffen. — Nichtsdestoweniger jedoch bestehen in den verschiedenen Provinzen noch die verschiedensten Gewerbeverfassungen. Während in den italienischen Provinzen, (die uns jedoch für den vorliegenden Zweck nicht interessiren) vollkommene Gewerbefreiheit herrscht, sind in den deutschen Provinzen nur einige Gewerbe für frei erklärt; die übrigen dürfen nur auf Grund einer obrigkeitlichen Verleihung ausgeübt werden. Die meisten unfreien Gewerbe haben eine zünftige Einrichtung, doch hat sich die Zahl der zünftigen Gewerbetreibenden bedeutend vermindert, seitdem die Gesetzgebung mehrere Beschäftigungsrechte freigegeben und alle fabrikemäßig betriebenen Unternehmungen von dem Zunftzwange ausgenommen hat. — In Illyrien ist das Zunftwesen nicht wieder hergestellt; in Tyrol, im Inn- und Salzburger Kreise sind die Zünfte nur zur Erhaltung der polizeilichen Aufsicht und zur Legitimirung über die Erlernung des Gewerbes und über die Eigenschaften zum Meisterrecht eingeführt worden. In Tyrol wurden unlängst manche Zünfte beschränkt oder aufgehoben; nur diejenigen wurden erhalten, die ein landesfürstliches Privilegium für sich beibringen konnten. — So finden wir in den verschiedenen Provinzen die größten Gegensätze und in den einzelnen Provinzen selbst wieder eine wunderbare Vermischung von Zunftwesen und Gewerbefreiheit.

In Bayern erwachte das Bestreben der Entfesslung der Industrie aus dem bisherigen Gewerbszwange mit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, wie dies besonders aus der Entschließung churfürstl. General-Landesdirektion vom 26. Februar 1802 und der landesherrlichen Verordnung vom 15. November 1802 ersichtlich ist. Ein neuer Abschnitt der bayrischen Gewerbsgesetzgebung jedoch wurde gewissermaßen durch die Verordnung vom 1. Dezember 1804 (Rggsbl. v. 1805. S. 42) begründet, indem diese das Prinzip aufstellt, daß Handwerksbefugnisse, welche bloß auf persönlicher Geschicklichkeit beruhen, die Natur realer Gerechtigkeiten oder eines veräußerlichen Eigenthums nicht annehmen können. Diese Verordnung wurde durch nachfolgende Bestimmungen nur erläutert und ergänzt. Eine neue ganz veränderte Richtung gewann aber die bayrische Gewerbsgesetzgebung durch die Verordnung vom 2. Oktober 1811, welche außer den formellen Competenzverhältnissen der dermaligen Generalcommissariate, auch die Ertheilung der Gewerbsconzessionen überhaupt in's Auge faßt, die durch diese Verordnung dem Spiele des Eigennutzes und der Intrigue der Betheiligten anheimgegeben wird. Streitigkeiten, kostspielige Prozesse und vor Allem Hemmung der Nationalindustrie waren die natürlichen, allenthalben hervortretenden Folgen dieser Anordnungen, welche erst durch die neue Gewerbsgesetzgebung vom Jahre 1825 wieder beseitigt wurden. Das Gesetz vom 11. September 1825 nebst Vollzugsverordnung vom 28. Dezember 1825 verfolgt den Konzessionsgrundsatz, indem es, mit Ausnahme einiger völlig freien Gewerbe, das Recht des Gewerbsbetriebs nur an eine obrigkeitliche Konzession knüpft, deren Vorbedingung blos persönliche Fähigkeiten des Bewerbers ist. Die Publikation dieses Gesetzes rief vielfache Anfechtungen desselben hervor und besonders in den Jahren 1828, 1831 und 1834 wurden ausführliche Berathungen darüber in den Ständeversammlungen gepflogen, welche die Wiederaufhebung der Instruktion durch den Landtagsabschied des letztgenannten Jahres zur Folge hatten. Ein abändernder Entwurf von 1834 erhielt die königliche Bestätigung nicht.

In Württemberg suchte die Gewerbsgesetzgebung die Mißbräuche der Zünfte zu verbannen, ihrer politischen Stellung und der Entartung vorzubeugen, die Zunftehre wieder zu beleben und eine größere Aufsicht der Obrigkeit einzuführen. Dies ist auch der Karakter der allgemeinen Gewerbeordnung vom 22. April 1828 in Verbindung mit den Instruktionen vom 6. Juni 1828 und 12. Januar 1830. Revidirt erschien diese Gewerbeordnung am 5. August 1836 mit der Vollziehungsinstruktion vom 12. Oktober 1837. Aber auch sie hat, wie die bayerische, einen viel zu polizeimäßigen Anstrich, als daß sie bei dem gewerblichen Publikum großen Beifall hätte finden können, weßhalb man sich wohl bewogen fühlen mag, eine neue Umänderung mit derselben vorzunehmen, und daß diese im Werke ist, beurkundet der Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreisregierungen vom 22. Dezember 1847.

In Hannover wurden die Zünfte im Jahre 1807 unter der Fremdherrschaft aufgehoben, allein schon im Jahre 1815 in Hannover, am 11. August 1817 in Ostfriesland auf allgemeines Verlangen wieder eingeführt. Die gegenwärtig bestehende Gewerbeverfassung ist nach den Provinzen verschieden, indem in manchen Provinzen bei der Wiederherstellung der Zünfte manches Veraltete ausgeschieden wurde, während in andern noch die alten Zunftver-

fassungen gelten, in einigen kleinern Landestheilen sogar, wie in Meppen, Bentheim, Lingen, in den Städten und auf dem Lande Gewerbefreiheit die Regel ist; auf dem Harze ist fast jeder Gewerbebetrieb durch Koncession der Behörde bedingt. — In neuester Zeit sind im Verwaltungswege mehrere Anordnungen erfolgt, um das Gewerbewesen, so weit dies ohne Gesetz zu bewirken war, zu bessern. — Nachdem endlich die allgemeine Ständeversammlung wiederholt auf Mittheilung des Entwurfs zu einer Gewerbeordnung angetragen hatte, wurde solcher von der königl. Regierung mittelst Schreibens vom 24. Februar 1846 vorgelegt und von der Ständeversammlung mit mehreren Aenderungen angenommen. So erschien die Gewerbeordnung vom 1. August 1847 nebst der Vollzugsverordnung vom 15. Oktober 1847, die aber erst am 1. Juli 1848 in Kraft zu treten hatten. Auf der letzten Ständeversammlung wurden viele Stimmen gegen diese Gewerbeordnung vom 1. August 1847 laut und beantragten eine Suspension derselben, wenigstens in den einzelnen Punkten, die in das Gewerbewesen der Städte eingriffen, da die Interessen dieser letzteren durch die neue Gewerbeordnung zu sehr gefährdet würden. (S. Vortrag der Stände an das Königl. Gesammtministerium vom 6. Juni 1848. Aktenstücke der 9. Ständeversammlung Nr. 225.) In Folge hiervon erschien das Gesetz vom 15. Juni 1848, das manche Beschränkungen der alten Zunftverfassung, wie sie sich in der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 finden, wieder aufhob und die dermalen bestehenden Verhältnisse einstweilen in Kraft bleiben ließ, somit aber sich wieder mehr dem alten, strengen Zunftwesen näherte.

Im Königreich Sachsen wählte die Gesetzgebung denselben Weg, wie in Württemberg. Daß man aber eine zeitgemäße Reform des Zunftwesens vorzunehmen beabsichtigt, ist besonders aus der Verordnung vom 14. Januar 1842 ersichtlich.

In Kurhessen wueden ebenfalls wie in Hannover die Zünfte wieder hergestellt und zwar durch die Zunftordnung vom 5. März 1816, die dem damaligen Geist der Zünfte ganz entsprechend entworfen ist. Ihre vielfachen Mängel konnten auch durch spätere modifizirende Regierungs- und Ministerialausschreiben nicht ganz gehoben werden. Nachdem im Jahre 1836 das Kurf. Ministerium die Gilden und Zünfte aufgefordert hatte, diejenigen Mängel und Beschwerden namhaft zu machen, die sich nach ihrer Wahrnehmung in der Zunftverfassung gezeigt hätten, erschien im Jahre 1840 ein neuer Entwurf einer Zunftgesetzgebung, der jedoch von den Ständen nicht angenommen wurde, da er, nach ihrer Ansicht, nur die Tendenz hatte, das Bevormundungssystem noch weiter auszudehnen.

In dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt herrscht auch provinzielle Verschiedenheit in der Gewerbegesetzgebung. In der Provinz Rheinhessen ist Gewerbefreiheit eingeführt; aber auch diesseits des Rheines, in der Provinz Starkenburg und Oberhessen, sind mehrere Gewerbe unzünftig oder bestehen in mehreren Orten keine Zünfte. Daher finden sich hier sehr ungleichförmige und mangelhafte Zustände im Gewerbewesen, zumal da die Zunftverfassungen noch viele unzweckmäßige und gehaltlose Bestimmungen als Uebergänge aus früherer Zeit enthalten.

In Baden bestehen zwar noch Zünfte, allein viele Gewerbe sind frei. Das Bürgerannahmsgesetz von 1831 hatte einen großen Schritt gethan, indem nach §. 41 die Aufnahme eines Inländers in einer Gemeinde nicht aus dem Grunde verweigeet werden kann, daß das Gewerbe, das er treiben will, übersetzt sei. Ueber die Nothwendigkeit der Umgestaltung des jetzigen Gewerbewesens in Baden s. von Rettig auf dem Landtage 1842 in den Motiven vom 8. Juli 1842. Kommissionsbericht für Einführung einer Gewerbeordnung, erstattet von dem Abgeordneten Rettig, s. Verhandl. der Bad. Ständ. 1843—1845. Nr. 481 und 482.

In den übrigen Ländern Deutschland's ist das Gewerbewesen theils sehr unvollkommen, theils gar nicht geordnet. In Oldenburg wurden die während der Zeit der Fremdherrschaft aufgehobenen Zünfte durch das Gesetz vom 27. Februar 1830 wieder hergestellt. Die Zunftordnung für Weimar ist vom 15. Mai 1821, die Gildeordnung für Braunschweig vom 29. Oktober 1821. Der Entwurf einer Gewerbeordnung für Schleswig-Holstein von 1846 erkennt Innungen, jedoch ohne Ausschließungsrechte, als freie Genossenschaften an und fordert, daß der Gewerbtreibende obrigkeitliche Erlaubniß nachsuche (Holst. Ständezeit. von 1845. S. 278). — Eines der neuesten Zunftgesetze ist das für Schwarzburg-Sondershausen vom 21. August 1844, es erkennt die Zünfte für nützliche Einrichtungen. — Am schroffsten stehen den Ländern mit ganzer oder theilweiser Gewerbefreiheit die vier freien Städte, Frankfurt, Hamburg, Bremen und Lübeck, mit ihren alten Zunftverfassungen gegenüber, und besonders in Bremen und Lübeck, hier Aemter genannt, bestehen die Zünfte noch in voller, ungebrochener alter Kraft.

Aus Vorstehendem ist ersichtlich, in welch' regellosem und verworrenem Zustande sich die Gewerbsgesetzgebung Deutschland's befindet. Erwägt man diesen Zustand, bei dem einige Länder ganz der Gewerbeordnungen entbehren, in andern durch unzählige neuere Abänderungen und Zusätze die älteren Gesetze in der Weise theils aufgehoben, theils nur beschränkt oder erweitert worden sind, daß man kaum noch die geltenden Bestimmungen herauszufinden weiß; so wird es einleuchtend seyn, welche unendlichen Schwierigkeiten einer genauen Darstellung der wirklich bestehenden Gewerbsgesetzgebungen entgegenstehen. Hierzu kommt noch, daß das zu Gebote stehende Material bei Beantwortung mancher der nachfolgenden Fragen nicht so vollständig war, um eine genügende Antwort aus demselben entnehmen zu können. Im Hinblick auf diese Umstände müssen wir die Bitte aussprechen, die nachstehende statistische Darstellung nachsichtsvoll aufnehmen und etwaige Verbesserungen und Zusätze gefälligst mittheilen zu wollen.

Bevor wir zur Zerlegung und vergleichenden Darstellung der deutschen Gewerbegesetzgebungen selbst übergehen, sey es vergönnt, Einiges über die systematische Anordnung der Fragen zu erwähnen. Es sind sämmtliche

Fragepunkte unter die vier Rubriken gebracht worden, Gewerbsbefugniß, Verhältniß der Gewerbe zu einander, Gewerbeschutz und Verfassung der Gewerbe, welche Anordnung sich zwar von der der meisten deutschen Gewerbeordnungen, die mit wenig Ausnahmen einer rein zufälligen Anordnung zu folgen scheinen, unterscheidet; nichtsdestoweniger aber eine sehr natürliche und naheliegende ist. Der zweite Theil, Verhältniß der Gewerbe zu einander, hätte auch dem ersten Theile: Gewerbsbefugniß untergeordnet werden können, indem man dann Gewerbsbefugniß als den Inbegriff nicht allein der Bedingungen des Gewerbebetriebs, sondern auch der Grenzen seines Umfanges auffaßt, allein es schien zweckentsprechender zu seyn, die Gewerbsbefugniß in diesem doppelten Sinne zu scheiden und sowohl den Bedingungen des Gewerbetriebs als dem Umfange desselben einen besonderen Abschnitt einzuräumen, zumal da das Verhältniß der Gewerbe zu einander gerade in neuerer Zeit zu einer Frage von großer Wichtigkeit geworden ist. — Die unter den oben erwähnten vier Rubriken enthaltenen Fragen erschöpfen jedoch keineswegs alle Beziehungen des gewerblichen Lebens. Betrachtet man nämlich das Gewerbewesen nicht als ein für sich bestehendes abgeschlossenes Ganze, sondern als einen integrirenden Theil des gesammten staatlichen Organismus, so genügt zur Herstellung einer für die Hebung der Nationalindustrie und somit auch des Nationalwohlstandes unbedingt nothwendigen geordneten Wechselwirkung sowohl zwischen den einzelnen Gliedern des Gewerbestandes selbst, als auch zwischen den gewerbtreibenden und den übrigen Staatsunterthanen, durchaus nicht, Bestimmungen nur über Beginn, Verfassung, Schutz und Endigung des Gewerbebetriebs zu treffen. Vielmehr ist dann nöthig, sich auf einen höheren, freieren Standpunkt zu stellen, von dem aus man nicht nur das Verhältniß der Gewerbetreibenden zu einander selbst, sondern auch die ganze Lage des Gewerbewesens den übrigen Staatseinrichtungen gegenüber und das Verhältniß des Gewerbestandes zu den übrigen Ständen der Staatsbürger zu überschauen und danach zu beurtheilen vermag, ob dem Gewerbewesen eine solche Form und Gestalt zu Theil geworden ist, welche in den übrigen Organismus des Staates genau paßt und zugleich allen Gewerbtreibenden die Möglichkeit gewährt, an der Förderung der gesammten Staatsinteressen den lebhaftesten Antheil zu nehmen. Von einem solchen Gesichtspunkt sollte eine jede Gewerbeordnung ausgehen, die nicht nur eine kleinliche Abgrenzung der Gewerbsbefugniß des einen Gewerbetreibenden gegen die des andern bezweckt, sondern als höheres Ziel die Herstellung der Nationalwohlfahrt überhaupt, begründet in dem richtigen Verhältnisse der gewerblich producirenden Klasse zur Konsumirenden, und der einzelnen Gewerbetreibenden zu einander selbst, im Auge hat. Unsere meisten deutschen Gewerbeordnungen aber gehen nicht von diesem Standpunkt aus, sondern begnügen sich damit, Bestimmungen über den Beginn, Umfang und Schutz der Gewerbsbefugniß des Einen gegen die des Andern zu geben, ohne den höhern Gesichtspunkt des Verhältnisses der Gewerbe zum Staate näher in's Auge zu fassen. Unter diesen Gesichtspunkt fallen aber einige der wichtigsten Beziehungen und Fragen, welche weiter unten angedeutet sind. Die Nothwendigkeit ihrer Erwähnung hatte uns bei der Anordnung der Fragepunkte bewogen, jenen oben erwähnten vier Rubriken noch eine fünfte als erste vorzusetzen: Verhältniß der Gewerbe zum Staate, und unter diese diejenigen Fragen unterzuordnen, die sich auf dieses Verhältniß der Gewerbe zum Staate und zu einzelnen staatlichen Einrichtungen beziehen. Bei dem Versuche einer Beantwortung dieser Fragen wurde jedoch die Unmöglichkeit klar, aus den gegenwärtigen deutschen Gewerbegesetzgebungen eine nur einigermaßen befriedigende Beantwortung zu geben, da diese die Verhältnisse, auf welche sich jene Fragen beziehen, theils gar nicht, theils so unvollständig berühren, daß die Erwähnung jener fragmentarischen, oft hier und da nur als zufällige Notizen vorkommenden Bestimmungen, fast gar keine Anschauung von der Gewerbsgesetzung in der betreffenden Richtung zu gewähren vermögen würde. In dieser Erwägung mußten wir uns begnügen, hier nur kurz die wesentlichsten jener Beziehungen und Fragen anzudeuten, von denen wir glauben, daß sie bei einer zukünftigen allgemeinen deutschen Gewerbeordnung mehr berücksichtigt zu werden verdienen, als dies in den bisher erschienenen Gewerbeordnungen verschiedener deutschen Länder der Fall gewesen ist.

Einen der wichtigsten Punkte bildet das Verhältniß der Gewerbe zur Staatsverwaltung, wobei vorzüglich die Organisation der für Erwerb und Handel bestehenden Behörden (Handelsministerien, Handelsräthe, Handelskammern, Manufaktur-, Fabrikkammern, Gewerbsräthe, Konsulate u. s. w.), die nur in wenig Ländern den jetzigen gerechten Anforderungen entsprechen dürften, in Betracht zu ziehen ist. Eine Darstellung der Gliederung, Verfassung und Wirksamkeit jener Behörden ist zu ihrer gründlichen Verbesserung durchaus nothwendig. Es würde dabei näher darzulegen seyn, welche Behörden sich mit Vorschlägen zu Verbesserungen in Gewerbs-, Fabriks- und Handelsgegenständen zu befassen haben, auf welchem Wege zu diesem Zwecke die nöthigen Auskünfte einzuholen sind, in wiefern dies durch Berufung der einsichtsvollsten Gewerbtreibenden geschehen kann, um deren Ansichten, Wünsche und Vorschläge über Anstalten und Maaßregeln zur Belebung des Handels und der Industrie zu vernehmen; in wiefern den Gewerbtreibenden eine gewisse Autonomie eingeräumt ist; ob auch die unteren und untersten Verwaltungsstellen auf den Gewerbebetrieb einzuwirken haben, welche Anstalten zur Hebung der Industrie bestehen (Kreditbanken, Industriehallen, Gewerbeausstellungen, Industrieprämienfonds, Gewerbschulen u. s. w.); ob den inländischen Industrieerzeugnissen ein Schutz gegen die Konkurrenz der ausländischen (durch Einfuhrzölle, Ausfuhrprämien u. s. w.) gewährt ist u. dgl. mehr. — Eine besondere nähere Darstellung würde vorzüglich die Besteuerung der Gewerbe erfordern, ob die Gewerbesteuer eine Hauptsteuer ist oder ob sie nur successive neben einer Grundsteuer, Klassensteuer u. s. w. vorkommt; welche andere Steuern neben ihr bestehen; ob das sogenannte große Kapital (Fabriken, Manufakturen) zum Schutze des kleineren (Handwerk) einer angemessenen höhern Besteuerung unterliegt oder nicht; welcher Maßstab für die Festsetzung der Gewerbesteuer gilt (Größe des Betriebskapitals, Anzahl der Gehülfen u. s. w.); in wiefern unter Umständen ein Steuererlaß oder wenigstens Steuernachlaß eintreten darf u. s. w. Ein fernerer Punkt, der in allen deutschen Gewerbeordnungen übergangen ist, trotzdem er entschiedenen Einfluß auf das Gewerbewesen ausübt, ist das Verhältniß der Gewerbetreibenden zur Militärpflichtigkeit, wobei die Zeit ihres Ein-

tritts, die Dauer der Dienstzeit, sowie die Verwendung gewisser Handwerker zu ähnlichen militärischen Diensten und die etwaigen Begünstigungen der in der Erlernung eines Gewerbes durch die Militärpflicht gestörten Handwerksgesellen oder Lehrlinge oder der nach vollendeter treuer Dienstzeit um die Befugniß eines selbstständigen Gewerbebetriebs sich Bewerbenden, zu berücksichtigen wäre. Hierzu müßten noch die Bestimmungen des künftigen allgemeinen Volksbewaffnungsgesetzes kommen, soweit es die Verhältnisse der Gewerbtreibenden speziell berühren möchte. — Auch dürfte nicht zu übergehen sein, welche Grundsätze über öffentliche Arbeiten gelten, ob bei ihnen Minuslizitationen stattfinden, ob alle Gewerbtreibenden des betreffenden Gewerbes in einer gewissen Reihenfolge bei denselben berücksichtigt werden u. s. w. Endlich ist noch der Gewerbebetrieb des Staates selbst zu erwähnen, über dessen Nachtheile man schon längst fast einstimmig entschieden hat. Neben der Darstellung, ob und welche gewerblichen Unternehmungen der Staat betreibt, würden zugleich auch die gewerblichen Arbeiten der Arbeits-, Straf- und Zuchthäuser und der Druck, der durch sie auf die übrige gewerbliche Bevölkerung ausgeübt wird, einer Erwähnung bedürfen. — Es sind dies alles Punkte, die ohne Zweifel in einer Gewerbeordnung mit berücksichtigt werden müssen, soll diese eine wahre Ordnung der Gewerbe, aber nicht blos der einzelnen Gewerbe zu einander, sondern auch des Gewerbswesens als Theil des Staatsorganismus, zur Folge haben. —

Eine genaue Darstellung der Gewerbegesetzgebungen sämmtlicher deutschen Staaten konnte nicht gegeben werden, da sie nothwendiger Weise eine sehr umfangreiche und viel Zeit erfordernde Arbeit hätte werden müssen. Es lag aber im Interesse der Sache selbst, theils dieser Darstellung keinen allzugroßen Umfang einzuräumen, um nicht die Leser zu ermüden, theils aber auch in Hinsicht auf die drängenden Umstände hin, sie in möglichst kurzer Zeit zu geben. Beiden Rücksichten mußte Rechnung getragen werden. Wir haben uns deshalb darauf beschränkt, die Gewerbegesetzgebung derjenigen deutschen Staaten näher ins Auge zu fassen, die auf der einen Seite durch ihren politischen Umfang zu den bedeutenderen gehören, wie Preußen, Oesterreich, Bayern, Hannover und Württemberg, auf der andern Seite durch die Eigenthümlichkeit ihrer Gesetzgebung im Gegensatze zu den freieren Gewerbeverfassungen für uns von Interesse sind, wie Sachsen-Weimar und vorzüglich die vier freien Städte.

Bei einer in allen Einzelheiten konsequent durchgeführten statistischen Darstellung der Gewerbegesetzgebung hätten wir eigentlich noch mehrere Bestimmungen, wie z. B. die über das Verhältniß der Juden zum Gewerbsbetriebe, über das Wandern der Handwerksbursche nach Ländern mit sogenannten staatsgefährlichen Verbindungen u. s. w. anführen müssen; doch sie konnten hier übergangen werden, da diese Punkte durch den Entwurf der neuen deutschen Reichsgesetzgebung theils schon erledigt sind, theils aber in der nächsten Zukunft erledigt werden dürften.

Die Angabe der Gesetze, sowie die Beibehaltung des Wortlauts derselben, haben wir in der Mehrzahl der Fälle für nothwendig und zweckdienlich erachtet.

II.

Gewerbsbefugniß.

1) Wodurch ist die Befugniss bedingt zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks? einer Fabrik? eines Handels? (Zu vergleichen Frage 19 und 29.)

Preußen.

Ein stehendes Gewerbe darf für eigne Rechnung und unter eigner Verantwortlichkeit (selbstständig) nur Derjenige betreiben, welcher a. dispositionsfähig ist und b. einen festen Wohnsitz innerhalb des preußischen Staates hat (Gew. Ordn. §. 16). Minderjährige, welche der väterlichen Gewalt unterworfen sind, müssen, bevor sie den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes beginnen, die ausdrückliche Genehmigung des Vaters zu dem Gewerbebetriebe nachweisen (§. 17). — Ausländer dürfen, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniß der Ministerien ein stehendes Gewerbe treiben (§. 18). Alle unmittelbare und mittelbare Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes die Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist. — Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbetrieb ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden (§. 19). Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe abhängig sein (§. 20). Wer wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens verurtheilt worden ist, bedarf zum Beginn eines jeden selbstständigen Gewerbebetriebs der besondern Erlaubniß der Polizeiobrigkeit des Ortes (§. 21). Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, muß zuvor der Kommunalbehörde des Ortes Anzeige davon machen (§. 22). — Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist nur erforderlich: 1) zur Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der

benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können; 2). zu dem Beginn solcher Gewerbe, bei denen entweder a. durch ungeschickten Betrieb, oder b. durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Hinsicht das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann (§. 26).

Bei den Innungen muß jedes neu aufzunehmende Mitglied die Befähigung zum Betriebe seines Gewerbes besonders nachweisen. Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten Prüfungsbehörden, der Oberbaudeputation oder des technischen Gewerbeinstituts, so wie die von der Akademie der Künste über Aufnahme und Einschreibung bei derselben ausgefertigten Diplome; sind als genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Gewerbes, über welche sie ausgestellt sind, anzusehen. Auch bedürfen Mitglieder älterer Innungen keines besondern Nachweises der Befähigung. In allen andern Fällen muß das aufzunehmende Mitglied seine Befähigung durch eine abgelegte Prüfung nachweisen. Diese Prüfung kann jedoch denjenigen, die das Gewerbe an demselben oder an einem andern Orte schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung selbstständig betrieben haben, durch einen Beschluß der Innung erlassen werden (§. 108). Auf kaufmännische Korporationen finden diese Regeln keine Anwendung (§. 109).

Oesterreich.

Zur Erlangung der Befugniß eines selbstständigen Betriebes gehört a. in der Regel Volljährigkeit (Eintritt nach vollendetem 24. Lebensjahr). b. Frauenspersonen können von solchen Gewerbsbefugnissen, wozu sie nach ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen, nicht ausgeschlossen werden (Hofkld. v. 1. Juni 1835). c. Die Obrigkeit hat bei Befugnißertheilung auf die Moralität des Bewerbers zu sehen und sich daher mit der Polizeibehörde in Einvernehmen zu setzen (Hofkzld. vom 11. Dezember 1819). — Hofleute, Hofdiener, Beamte in öffentlichen Diensten (mit Ausnahme derer, die Gutsbesitzer zugleich sind und auf ihren Gütern Fabriken errichten können), können kein Gewerbe betreiben (Hofkld. v. 6. April 1772). Neuerdings ist ihnen jedoch gestattet worden, einige für die Betreffenden nicht nachtheiligen Gewerbe zu betreiben (Hofkzld. v. 23. September 1835).

Was nun die speziellen Bedingungen anlangt, so berechtigt zum selbstständigen Betrieb eines zünftigen Gewerbes in der Regel nur das gesetzmäßig erworbene Meisterrecht (s. Frage 29). Bei solchen Gewerben, welche kein Meisterstück zulassen, sondern nur persönliche Uebung und Gewerbegeschicklichkeit, z. B. bei den Rauchfangkehrern, tritt bloße Prüfung ein; bei andern, welche theoretische Vorkenntnisse erfordern, müssen außer dem Meisterstücke Zeugnisse von öffentlichen Lehr- und Kunstanstalten beigebracht werden. — Das Bestreben der Regierung, dem nachtheiligen Einfluß des Zunftwesens in seiner ehemaligen Gestaltung auf die Entwickelung der Nationalindustrie zu begegnen, veranlaßte dieselbe schon vor einem Jahrhundert, den selbstständigen Betrieb eines fortan im Innungsverbande stehenden Gewerbes auch ohne vorläufige Erwerbung zünftiger Meisterrechte ausnahmsweise zu gestatten, durch Ertheilung sogenannter Schutzdekrete, welche noch gegenwärtig bestehen. Insbesondere trug zu dieser Verfügung auch die Weigerung der Zünfte bei, verheirathete Gesellen in Arbeit zu nehmen. Dergleichen mit Familie belasteten oder in vieljähriger Arbeit gealteten Gesellen, welche das Vermögen zur Erwerbung des Bürger- und Meisterrechts nicht besitzen, auch überhaupt verdienten fremden und einheimischen Künstlern, welche in ähnlicher Lage sich befinden, darf nach Ermessen der Obrigkeiten die selbstständige Arbeitsbefugniß durch sogenannte Schutzdekrete ohne Meisteraufnahme verliehen werden. Sie sind auch zur Annahme eines Gesellen befugt, jedoch bleibt die Aufnahme von Lehrlingen nur den zünftigen Meistern vorbehalten. Im Falle erprobter Geschicklichkeit wird ihnen gestattet, sich gegen eine sehr gemäßigte Meistertaxe in die Zünfte einzukaufen und hierdurch aller Rechte und Lasten der übrigen Meister theilhaft zu werden. In den speziellen Gewerbeordnungen für einzelne Provinzen sind jene Gewerbe namentlich aufgezählt, auf welche neben den bestehenden Zunftmeisterschaften Schutzdekrete verliehen werden dürfen; dagegen giebt es wieder mehrere Beschäftigungen geringerer Art, auf welche von den Länderstellen nur Schutzdekrete verliehen werden dürfen.

Zur Erlangung der Befugniß zu unzünftigen Gewerben im engern Sinne (s. Frage 19) ist im Allgemeinen der Beweis der erforderlichen Kenntnisse, ohne nähere Bestimmung über die Art der Erprobung vorgeschrieben, wobei durch Hofdekrete der leitende Grundsatz für die Behörden gegeben ist, daß bei unzünftigen Gewerben, welche schon an und für sich der Natur freier Beschäftigungen näher kommen, die Ausübung der von jedem Einzelnen erworbenen Gewerbekenntniß und Geschicklichkeit möglichst zu erleichtern sey.

Freie Gewerbe können von jedermann ungehindert, ohne obrigkeitliche Befugniß, ohne vorherige Probestücke und Prüfungen ausgeübt werden. Zum Antritt eines solchen freien Gewerbes bedarf es nur der einfachen Anzeige bei der Ortsobrigkeit und, falls das Gewerbe der Erwerbsteuer unterliegt, der Lösung eines Erwerbsteuerscheines. Bei einigen freien Gewerben, als Seifensiederei, Fleischräucherei, Victualienhandel sind die polizeilichen Sanitäts- und Marktvorschriften, ausnahmsweise bei einigen aus polizeilichen Rücksichten auch Einholung obrigkeitlicher Licenzen vorbehalten. Eine neue Verordnung gestattet für diejenigen freien Gewerbe, welche vormals zünftig waren, ebenfalls noch Meisterrechtsertheilung. — Die Gewerbetreibenden brauchen sich bei ihrer Aufnahme nicht haussäßig zu machen. (Instruct. vom 21. Jan. 1783.)

Bei der Erlangung der Fabriksbefugnisse ist die Erwerbung der förmlichen Fabriksbefugnisse von der der einfachen zu unterscheiden. Erstere werden nur Unternehmungen von vorzüglicher Wichtigkeit, Solidität und Verdienstlichkeit um die Industrie verliehen. Sie haben im Gegensatze zu den einfachen Fabriksbefugnissen das Recht, Nieder-

lagen in allen Provinzialhauptstädten zu errichten, sind von Militäreinquartirung befreit u. s. w. — Fabriksbefugnisse sollen erst nach Erwägung der Umstände bewilligt werden. (Commerz. Hofd. von 10. October 1818.) — Die als Künste erklärten Beschäftigungen (s. Frage 19.) können von jedermann ausgeübt werden, ohne daß eine besondere Formalität vorauszugehen hätte. Jedoch werden bei einigen derselben Ablage von Probearbeiten und Nachweise von Studien zur Ausübung gefordert, besonders bei Baumeistern und Architekten. —

Die Handelsgewerbe kann man in freie und beschränkte eintheilen. Die freien Handelszweige sind wie die übrigen freien Gewerbe jedermann gegen bloße Lösung des Erwerbsteuerscheines gestattet. (s. Frage 19.) — Die beschränkten Zweige des Handels erfordern zum Betriebe die obrigkeitliche Befugniß. Diese Befugnisse werden von den Regierungsbehörden auf den gelieferten Nachweis über Erlernung der Handlung und Servierzeit ertheilt. Die gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinen Kenntnisse, welche zur Führung von Handlungsgeschäften erworben werden sollen, sind Waarenkenntniß, Uebung in der Correspondenz, Buchführung und Rechnungswesen, Kenntniß der Wechselgeschäfte. — Bei Bewerbung um Handelsbefugnisse kommt es nur darauf an, ob der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse hat, nicht auf die Art und Weise der Erlangung; (Hofd. vom 19. October 1814.) Großhandlungswerber sollen jedoch wenigstens 10 Jahre in einer ordentlichen Handlung oder Fabrik zugebracht haben. — Jeder Bewerber um ein Handlungsrecht soll ein bestimmtes Vermögen haben. (Komm. Hofd. vom 17. September 1817.)

Seit 1842 sind die Gewerbeverleihungen durchaus keiner Gebühr mehr unterworfen.

Bayern.

Bei jedem Gewerbe ohne Unterschied ist die obrigkeitliche Conzession nothwendig, mit Ausnahme der freien Erwerbsarten. (Ges. v. 11. September 1825.) Die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbsconzession ist die persönliche Fähigkeit des Bewerbers. (Art. 5.) Ist diese Vorbedingung, womit auch die Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes zu verbinden ist, nebst den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung vorhanden, so darf die Conzession nicht versagt werden; jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach der Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Grenze einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Ermächtigung der örtlichen und anderen Verhältnisse durch die zuständige Behörde vorbehalten. (Ges. Blatt v. J. 1825. S. 127.) — Jeder Conzessionsverleihung ohne Ausnahme muß die gewissenhafte Erwägung des Nahrungsstandes des Bewerbers sowohl, als der vorhandenen Meister vorangehen. (V. v. 23. Juli 1834.) Der jede Gewerbsconcession bedingende Nachweis der persönlichen Befähigung des Bewerbers bleibt von dem Ergebnisse der vor einer ordentlichen Prüfungscommission bestandenen Probeprüfung abhängig, deren Anforderungen an die Prüfungscandidaten nach den örtlichen und gewerblichen Verhältnissen des beabsichtigten Ansässigkeitsortes zu bemessen sind. (V. v. 15. August 1834.) Die Erstehung der Lehr-, Wander- oder Servierjahre ist nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des bezeichneten Normativrescripts bei allen denjenigen Gewerben unerläßlich, die durch eine eigentlich gewerbsmäßige Erlernung und Fortbildung bedingt sind. (V. v. 18. August 1836.) Dagegen fällt sie bei allen denjenigen Gewerben fort, welche dieser Voraussetzung entbehren. Als solche werden bezeichnet die Gewerbe der Fragner, Hückler, Kleinkrämer, Salzstößler, Käskäufler, Prichler, Gärtner, Fischer, Lohnkutscher, Fuhrleute, Boten, Bier-, Wein-, Kaffee- und Tafernwirthe, Garköche, Victualienhändler, Tändler und Antiquare, dann die sogenannten herumziehenden Gewerbe.

Die Anerkennung der Befähigung zum Betriebe eines Fabrikgewerbes hat sich neben der Befähigung des Bewerbers in technischer Beziehung auch auf die merkantilischen Kenntnisse zu erstrecken (V. v. 5. Dezember 1835.) Jeder Ertheilung einer Fabrikconcession in einem Grenzcontrollbezirke hat ein Benehmen mit der königl. Generalzolladministration voranzugehen. (V. v. 3. März 1837.)

Mit dem Concessionsgesuche sind die Nachweise der Erfordernisse zur Ertheilung des Betriebsrechtes vorzulegen. Diese Erfordernisse sind 1) ordentliche Erlernung; 2) dreijähriges Wandern; 3) Beweis der Geschicklichkeit vor der Prüfungscommission, die am Sitze der Polizeibehörde für jedes Handwerk gebildet wird. Doch ist eine besondere Prüfung nur nothwendig, wenn die Zeugnisse oder andere Beweismittel die Fähigkeit des Bewerbers nicht hinreichend darthun. (Inst. §. 62.)

Die Ausübung eines Gewerbes, gleichviel ob es personell, real oder radizirt ist, ist nicht ohne vorgängige Ausfertigung einer förmlichen Concessionsurkunde unter Anwendung des vorgeschriebenen Stempels zu gestatten. (V. v. 19. September 1843.) — Militärpersonen als Schneider, Schuhmacher u. s. w. dürfen für Civilpersonen durchaus keine Arbeit liefern. (V. v. 19. August 1826.)

Württemberg.

Das Recht zum selbstständigen Betrieb eines zünftigen Gewerbes ist a) von der Volljährigkeit oder Dispensation von der Minderjährigkeit und b) von der Beweisführung bedingt, daß der Bewerber eine siebenjährige Lehrlings- und Gesellenzeit bestanden habe. (Ueber die Prüfung s. Frage 29).

Bewerber um Handlungsbefugnisse müssen in ordentlich eingerichteten Handlungen wenigstens vier Jahre lang als Lehrling oder Gehülfe gedient haben und gute Zeugnisse über Kenntnisse und Fertigkeiten in dem kaufmännischen Geschäftsbetrieb besitzen, oder wenn sie dies nicht nachweisen können, Befähigung unabhängig von der Art und Dauer der vorangegangenen Vorbereitung durch Erstehung einer förmlichen Prüfung beweisen (G. O. Art. 106). Außerdem hat sich der Bewerber über den Besitz des Bürger- oder Beisitzrechts der Gemeinde des Niederlassungsortes oder wenigstens über eine für den Fall der Gewährung seiner Aufnahme in die Handlungsinnung ihm ertheilte Zusicherung der Verleihung des Bürger- und Beisitzrechts dieses Ortes auszuweisen (Instr. §. 50). — Die Berechtigung zum kaufmännischen Gewerbe kann auch durch eine von der Staatsbehörde ertheilte Kramconzession erlangt werden. (G. O. Art. 113).

Jeder der ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, hat davon Anzeige zu machen und zwar ehe er das Gewerbe auszuüben anfängt (G. O. Art. 2. Instr. §. 2).

Staatsdienern, so lange sie im activen Dienste stehen, ist der persönliche Betrieb eines Gewerbes unbedingt untersagt (Ges. über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener v. 28. Juni 1821).

Hannover.

Wer ein Gewerbe selbstständig ausüben will, muß das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Dispensation hiervon ist nur nach erlangter Volljährigkeit oder Volljährigkeitserklärung zulässig (Gew. Ordn. §. 20). Er muß, will er einen stehenden Gewerbebetrieb begründen, an dem Orte, wo dies geschehen soll, Wohnrecht haben oder erlangen. Dispensation hiervon ist nur bei Ausländern zulässig (§. 21). Da wo zum Betriebe eines Gewerbes Bürgerrecht erfordert wird, muß auch dieses erworben werden (§. 22). Er muß ferner seine Absicht der Gemeindebehörde anzeigen und dieser die in Bezug auf obige Erfordernisse nöthigen Aufschlüsse ertheilen (§. 23). Vorstehende Erfordernisse gelten nicht für gewerbliche Geschäfte des gewöhnlichen Haushalts, noch für einfache Handarbeiten (§. 24). Betriebe, welche Feuergefahr oder Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter herbeiführen können, ferner solche, welche durch Geräusch, Gestank oder Rauch ungewöhnlich belästigen, dürfen nur mit obrigkeitlicher Genehmigung angelegt werden (§. 25). — Durch das Abänderungsgesetz vom 15. Juni 1848 ist der §. 23 dahin vervollständigt, daß jeder, welcher ein Gewerbe selbstständig betreiben will, auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet sein soll, den Nachweis genügender Fähigkeit zu erbringen (§. 3).

Maurer, Zimmerer, Dachdecker, sofern sie nicht blos in Stroh und Rohr decken, Mühlenbauer und Ofensetzer müssen vor Ausübung ihres Gewerbes ihre Fähigkeit nachweisen. (§. 36 der Gew. Ordn.) Statt der Prüfung kann von der Obrigkeit auch ein sonstiger Fähigkeitsnachweis, namentlich durch Zeugnisse von Lehr- und Dienstherren, welche als zuverlässig und erfahren in ihrem Gewerbe bekannt sind, von sonstigen Sachkundigen, Unterrichtsanstalten u. s. w., in geeigneten Fällen zugelassen werden (Vllzgsbef. §. 107). Auch Schiffer und Steuerleute auf Seeschiffen und Dampfschiffen, sowie Maschinisten auf letzteren, haben vor ihrer Zulassung ihre Befähigung nachzuweisen. Gleiches gilt von Schiffern auf den größern Strömen nach Maßgabe bestehender Schifffahrtsordnungen (G. O. §. 37).

Einer Konzession bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes Sortimentsbuchhändler und Buchverleiher, Buchbinder und Kaufleute dürfen jedoch, soweit sie bisher dazu befugt gewesen, mit gebundenen Kirchen-, Schul- und ähnlichen Büchern handeln (§ 38). Konzessionspflichtig sind ferner die Gewerbe der Gastwirthe und Schenkwirthe aller Art, das Halten von Tanzböden und andern öffentlichen Vergnügungsanstalten, der Handel mit Branntwein und sonstigen gebrannten Wassern in Quantitäten unter einem Stübchen (vier Quartiere) (Gew. Ordn. §. 39). Sodann ist Konzession erforderlich für Lotteriekollekteure, Trödler und Pfandverleiher. Einer Konzession bedürfen endlich Viehverschneider und Kammerjäger, sowie auch Schornsteinfeger (§§. 40. 42). Nicht minder ist auch die Anlegung von Kornmühlen und die von neuen Triebwerken in vorhandenen Mühlen an Konzession gebunden (§. 48—49).

Königreich Sachsen.

Ueber die Befugnisse des Betriebs zünftiger Gewerbe s. Frage. 29. An Orten, wo weder eine Innung des betreffenden Handwerks noch sonst ein zunftmäßiges Verbindungsrecht besteht, ist der Betrieb eines eigentlich zünftigen Gewerbes in keiner Weise einer innungsmäßigen Beschränkung unterworfen.

Unzünftige Gewerbe sind theils an die Konzession der Regierungsbehörde gebunden, theils an die Konzession der städtischen Obrigkeiten. In wie weit das Letztere der Fall ist, ist nach den bestehenden örtlichen Verfassungen zu beurtheilen, und es hat sich desfalls in mehreren Städten ein anerkanntes Herkommen gebildet.

Zur Anlegung von Fabriken, welche dem Zunftzwange unterworfene Gegenstände herzustellen bezwecken, ist Konzession erforderlich, zu deren Ertheilung der Regierungsbehörde das verfassungsmäßige Recht zusteht (M. V. an die Krdir. zu L. v. 29. Juni 1843). Die Konzessionen sollen nur aus Rücksicht auf das Gemeinwohl ertheilt werden.

Nassau.

Die nassauische Verordnung von 1819, §. 6, 8, ordnet nicht bei der Ertheilung eines Gewerbsrechts, sondern bei der Beendigung der Lehrzeit eine Prüfung an. Wer bei der Bewerbung um die Konzession ein Prüfungszeugniß beibringt, erhält das Prädikat Meister und die Befugniß Lehrlinge anzunehmen.

Sachsen-Weimar.

Als Grundbedingung alles ständigen Gewerbsbetriebs im Großherzogthum, mag derselbe durch Ausübung des Meisterrechts, durch zünftigen oder unzünftigen Handel, in Folge einer persönlichen Konzession oder auf dem Grunde einer Realberechtigung erfolgen, ist die Erlangung des Staatsbürger- und Ortsbürger- oder Nachbarrechts anzusehen (Ges. über die Heimathsverhältnisse v. 11. April 1833, §. 14, 17. Landgemeindeordn. v. 2. Februar 1840 §. 6). Die sonst für den Geschäftsbetrieb als Regel geltende Freiheit leidet eine Ausnahme in solchen Fällen, wodurch Gesetz oder Herkommen, auf dem Grunde überwiegender polizeilicher Rücksichten, die Erlangung landespolizeilicher Erlaubniß in Form von Personalberechtigungen oder von Realprivilegien vorausgehen muß, wie bei der Branntweinbrennerei, Brauerei ꝛc. (s. das Weitere unter Frage 19).

Schleswig-Holstein.

Der Entwurf der Gewerbeordnung von 1846 verlangt, daß jeder Gewerbtreibende obrigkeitliche Erlaubniß nachsuche.

2) Kann durch Verjährung eine Gewerbsbefugniss erlangt werden?

Preußen.

Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan durch Verjährung nicht mehr erworben werden (Gew. Ordn. §. 11).

Bayern.

Durch Verjährung kann eine Gewerbsbefugniß nicht mehr erworben werden. (Ges. vom 11. September 1825.)

Hannover.

Dingliche Gewerbrechte können künftig nicht neu erworben werden, insbesondere nicht durch Verjährung (Gew. Ordn. §. 35).

3) Ist die Ausübung des Meisterrechts oder einer andern Gewerbsbefugniss auf den Ort beschränkt, wo dieselbe erworben worden ist?

Preußen.

In Folge der Gewerbefreiheit erledigt sich diese Frage verneinungsweise von selbst.

Oesterreich.

Bei den Polizeigewerben (s. Frage 11) ist die Ausübung des Meisterrechts oder sonstiger Gewerbsbefugniß auf den Ort beschränkt, wo sie erworben worden ist, nicht aber bei den Kommerzialgewerben (Hofd. v. 25. September 1806). Ein Meister, der an einem Ort sein Meisterstück gemacht hat, braucht bei der Uebersiedlung in einen andern Ort kein neues zu machen.

Bayern.

Jedem Gewerbsinhaber ist überlassen, den Sitz des Gewerbes innerhalb der durch die Verleihungsurkunde bezeichneten Gemeinde frei zu wählen und den Ort der Ausübung mit obrigkeitlichem Vorwissen von einem Platz auf den andern zu verlegen (Ges. v. 11. September 1825, 23. Juni 1844). — Bei Uebersiedelungen kann eine wiederholte Prüfung nur dann eintreten, wenn die Gemeinde eine Untüchtigkeit des Konzessionsbewerbees gehörig nachzuweisen im Stande ist.

Württemberg.

Wer das Meisterrecht gesetzmäßig erlangt hat, muß als Meister von allen Innungen dieses Gewerbes anerkannt und kann daher bei der Uebersiedelung von einem Innungsbezirk in den andern zur nochmaligen Erwerbung desselben nicht angehalten werden (Gew. Ordn. Art. 53).

Königreich Sachsen.

Ob ein Meister, welcher anderwärts das Meisterrecht erlangt hat, an dem neubezogenen Orte mit der Anfertigung eines andern Meisterstücks zu verschonen sey oder nicht, ist nach Beschaffenheit der Umstände in jedem einzelnen Falle von der Obrigkeit zu bemessen (M. V. an die Krdir. zu Zw. vom 19. August 1845).

4) Welche Bestimmungen gelten über die gewerbliche Niederlassung von Ausländern?

Preußen.

Ausländer dürfen, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniß der Ministerien im Inlande ein stehendes Gewerbe treiben (Gew. Ordn. §. 18).

Oesterreich.

Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Pflichten mit den Inländern zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Durch den Antritt eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht, wird die Staatsbürgerschaft eo ipso erworben (Allg. b. G. B. §. 29). Dagegen wird das Staatsbürgerrecht durch die Anlegung eines Handels oder einer Fabrik ohne persönliche Ansässigkeit nicht erlangt. — Nach dem Hofkammerdekret vom 12. März 1805 soll das Bürger- und Meisterrecht keinem Ausländer ertheilt werden, wenn er nicht seine erforderlichen Eigenschaften nachgewiesen, seinen Wohnsitz fixirt und sich mit seinen Angehörigen förmlich niedergelassen hat.

Bayern.

Die Ertheilung einer Fabrikkonzession an einen Ausländer findet nicht statt, wenn derselbe nicht sich selbst in Bayern niederläßt (V. v. 1. Mai 1832).

Hannover.

Wer einen stehenden Gewerbebetrieb begründen will, muß an dem Orte, wo dies geschehen soll, Wohnrecht haben oder erlangen. Dispensation hiervon ist nur bei Ausländern zulässig (Gew. Ordn. §. 21).

Königreich Sachsen.

Jeder Ausländer, der sich zum selbstständigen Betriebe eines zünftigen Gewerbes in einer Stadt niederlassen will, hat sich zuvor a. über seine Unbescholtenheit; b. über seine Erwerbfähigkeit; c. über den Besitz eines zureichen-



den Vermögens (bei einem Ledigen in größern Städten nicht über 600 Thlr., in mittlern nicht über 400 Thlr., in kleinern nicht über 200 Thlr., bei Verheiratheten nicht über das Doppelte dieser Ansätze) auszuweisen. — Ueberdies müssen Ausländer, welche das Meisterrecht bei einer inländischen Innung zum Behuf ihrer Niederlassung gewinnen wollen, a. das 25. Jahr zurückgelegt, und b. sechs hintereinanderfolgende Jahre mit gutem Betragen im Inlande in Arbeit gestanden und die Hälfte dieser Zeit in dem Orte ihrer beabsichtigten Niederlassung zugebracht haben. — Den Ausländern aus den Bundesländern liegt es ob, nachzuweisen, daß sie keine Militärpflicht mehr gegen ihr bisheriges Heimathland zu erfüllen haben (Mand. v. 13. Mai 1831).

5) Wodurch wird die Befugniss zum Betriebe eines Gewerbes verloren?

Preußen.

Die natürliche Endigungsart einer Gewerbsbefugniß ist der Tod des personell Berechtigten. — Nach dem Tode eines Gewerbtreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes oder wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, in sofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besondern Vorschriften nicht ein Anderes anordnen (Gew. Ordn. §. 62). — Bei den Gewerben, die einer besondern polizeilichen Genehmigung bedürfen (s. Frage 1), kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Gerechtigkeit und Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne Gebrauch davon zu machen. Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald nicht erhebliche Gründe entgegenstehen (§. 66). Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, so erlischt dieselbe (§. 67). Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen wirklichen Schaden Ersatz geleistet werden (§. 69). Die unter Frage 1 erwähnten Konzessionen, Approbationen, Bestallungen können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Konzession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt (§. 71).

Als Strafe kann die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes entzogen werden für immer oder nur auf eine bestimmte Zeit; diese darf nicht unter drei Monaten und nicht über fünf Jahre betragen (Art. 171). Gegen jeden Gewerbetreibenden, der wegen eines vermittelst Mißbrauchs seines Gewerbes begangenen Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt wird, kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetrieb für immer oder auf Zeit erkannt werden. Es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende schon früher wegen eines solchen Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist (§. 172). Ist die polizeiliche Genehmigung zur Betreibung des Gewerbes durch Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit bedingt, oder der Gewerbetreibende zur Betreibung seines Geschäftes von der Obrigkeit besonders verpflichtet worden, so muß auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes für immer erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineids, Raubes, Diebstahls oder Betruges verurtheilt wird (§. 174).

Oesterreich.

Persönliche Gewerbeberechtigungen erlöschen mit dem Tode des Berechtigten. Nur Wittwen haben das Recht des Fortbetriebs des Personalrechts ihrer Gatten, so lange sie Wittwen bleiben (Hofkzld. v. 7. September 1821). — Radicirte und verkäufliche Gewerbsrechte erlöschen im Konkurse nicht, sondern müssen in die Masse gezogen werden und können zum Besten derselben verkauft werden (Kommerzhofdekr. vom 18. Februar 1818). — Den Fall des Todes und der freiwilligen Verzichtleistung ausgenommen, können auch persönliche Gewerbsrechte in Folge bestimmter Vergehen des Berechtigten erlöschen (Hofkzldkr. vom 12. Januar 1827). — Ein Personalgewerbe soll, wenn es nicht selbst vom Unternehmer betrieben wird, zur Strafe desselben verlustig gehen. Radicirte und verkäufliche Gewerbsrechte erlöschen nicht bei Straffällen ihres Eigenthümers; persönliche Gewerbsbefugnisse hören jedoch als Strafe auf ein Verbrechen auf, wenn das Gewerbe in Rücksicht auf den Verbrecher bedenklich erscheint (1. Theil des Strafges., §. 24).

Endlich kann eine Gewerbsbefugniß durch ihre Nichtausübung erlöschen. Ein Polizeigewerbe soll in Folge des Nichtbetriebes durch drei auf einander folgende Jahre hindurch erlöschen (Hofd. v. 30. Juni 1796). — Kommerzialgewerbe sollen ebenfalls durch dreijährigen Nichtbetrieb erlöschen (Hofd. v. 14. Juni 1808). — Bei Handlungen soll schon einjähriger Nichtbetrieb zum Erlöschen derselben hinreichen. Radicirte Gewerbe hingegen erlöschen durch Nichtbetrieb nicht (Hofkzld. v. 4. Mai 1821).

Bayern.

Jede Gewerbskonzession ist persönlich und unveräußerlich. Nach dem Tode des Berechtigten darf jedoch in allen Fällen von der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, und von der böslich verlassenen Ehefrau eines Gewerbsmannes durch einen befähigten Werkführer fortgesetzt werden (V. v. 11. September 1828). So lange die Frau jedoch nicht nachweisen kann, daß sie wirklich Wittwe oder von ihrem Ehemann böslich verlassen worden ist, kann dieses nicht gestattet werden (V. v. 15. Juni 1833). Auch auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder soll vorzüglich Rücksicht genommen werden (V. v. 11. September 1828). — Die Gewerbskonzessionen erlöschen 1) durch den physischen oder bürgerlichen Tod des Gewerbers mit zu Gunsten der Wittwe bestimmtem Vorbehalte; 2) durch einen vor der zuständigen Obrigkeit erklärten Verzicht; 3) durch fünfjährigen freiwilligen Nichtbetrieb des Gewerbes; 4) es kann die Gewerbsbefugniß wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt, oder nach Umständen die Konzession gänzlich eingezogen werden (Ges. v. 11. September 1825).

Württemberg.

Die Gewerbeberechtigung eines zünftigen Meisters erlischt nicht stets mit seinem Tode, sondern es darf dessen Wittwe, so lange sie im Wittwenstande bleibt, das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemanns durch persönlich befähigte Werkführer oder Gehülfen fortsetzen. Als persönlich befähigt ist hierbei auch derjenige zu betrachten, der das Gewerbe in einem Staate gelernt hat, wo dasselbe nach den Landesgesetzen nicht zünftig ist. (Gew.-Ordn. Art. 66). Der Wittwe ist auch die böslich verlassene Ehefrau eines ortsabwesenden Meisters gleich zu achten (Art. 67). — Der Gewerbeberechtigte kann auch zu jeder Zeit seinem Rechte entsagen (Art. 63). — Als Strafe kann die zeitige oder immerwährende Entziehung des Meisterrechts oder einzelner in demselben begriffenen Rechte nur durch richtliches Urtheil erkannt werden. (Art. 64). Der gänzliche Verlust des Meisterrechts ist niemals die Folge einer erlittenen anderweiten Strafe (Art 65). — Auch durch Nichtbetrieb können Gewerbsbefugnisse erlöschen; so erlischt z. B. die Konzession zur Krämerei durch fünfjährigen Nichtgebrauch (Art. 126).

Hannover.

Die persönlichen Gewerbeberechtigungen endigen mit dem Tode des Berechtigten. Nur die Wittwe, so lange sie Wittwe bleibt, und die Vormundschaft über elternlose minderjährige Kinder eines Konzessionsberechtigten oder zünftigen Meisters, hat die Erlaubniß der Fortsetzung des Gewerbes, nöthigenfalls unter der Bedingung der Annahme eines befähigten Werkführers (Gew.-Ordn. §. 56, 176, 181).

Das Meisterrecht geht verloren durch Verurtheilung in Ketten- oder Zuchthausstrafe (Crim.-Ges.-Buch Art 16). Gew.-Ordn. §. 173. Wer das Meisterrecht verloren hat, hört auf Zunftgenosse zu seyn, kann aber von der Obrigkeit unter etwa nöthigen Beschränkungen zum unzünftigen Betriebe seines Gewerbes, jedoch ohne Lehrlinge halten zu dürfen, zugelassen werden (§. 174).

Hamburg.

Des Meisterrechts kann ein Meister nur durch Urtheil und Recht für verlustig erklärt werden. — Eine Meisterswittwe, welche das Gewerbe ihres verstorbenen Ehegatten fortsetzen will, hat sich in das Meisterbuch einschreiben zu lassen und genießt dann, so lange sie sich nicht wieder verheirathet, alle den übrigen Meistern zustehenden Rechte und Freiheiten mit Ausnahme des Stimmrechts in den Zunftversammlungen, und ist nach einigen Specialrollen noch dahin bevorzugt, daß sie sich Gesellen (gewöhnlich drei nach einander), welche bei andern Meistern in Arbeit sind, auswählen kann, welche ihr die Meister nicht verweigern können, und die bei Strafe der Wanderung bei ihr in Arbeit treten müssen.

III.

Verhältniß der Gewerbe zu einander.

A. Der Handwerke zu den Fabriken.

6) In welchem Verhältnisse stehen die Fabriken zu den Handwerken? (Zu vergleichen Frage 7 und 14).

Preußen.

Diese Frage erledigt sich durch Beantwortung der Fragen 1 und 19.

Oesterreich.

Die Fabriken sind den Handwerken gegenüber nicht nur nicht beschränkt, sondern selbst begünstigt, wie aus Nachstehendem erhellt. Vglch. auch die Fragen 7 und 14.

Die Fabriken können ihre Unternehmungen, so wie es ihr Vortheil erheischt, erweitern (Hofd. v. 16 August 1808). — Zur Beförderung der Manufakturen und Fabrikshäuser sollen alle, lediglich zu Manufakturen erbauten oder geeigneten Häuser von der Naturaleinquartirung des Militärs befreit seyn (Hofd. vom 15. April 1769).

Bayern.

Eine Beschränkung der Fabriken existirt gewissermaßen in der gesetzlichen Vorschrift, daß nur Kinder über neun Jahren (ebenso auch in Preußen) in den Fabriken verwendet werden dürfen. Auch sollen die Kinder von 9—12 Jahren täglich höchstens nur 10 Stunden arbeiten dürfen (V. vom 15. Januar 1840). — Zu den wesentlichen Rechten eines Fabrikanten gehört überhaupt, die Materialien und Nebenabfälle seiner Fabrik auf alle Art benutzen und veredeln zu dürfen (V. vom 12. Mai 1812).

Hannover.

Die Regel des freien Gewerbebetriebs in Städten nach den näheren Bestimmungen unter Frage 19 gilt auch von den Fabriken. (Gew.-Ordn. §. 190). Sollen in der Fabrik Waaren erzeugt werden, zu deren Verfertigung eine Zunft in der Stadt ausschließlich berechtigt ist, so muß der Unternehmer Mitglied der Zunft seyn oder werden (§. 191). Kann der Unternehmer wegen mangelnder Erforderniße nicht Mitglied der Zunft werden, oder greift das Unternehmen in die Gewerberechte mehrerer Zünfte ein, so kann die Erlaubniß zur Fabrikanlage nach Anhörung der betreffenden Zünfte unter angemessenen Bedingungen von der Obrigkeit ertheilt werden. Die Erlaubniß ist nicht zu versagen, wenn die Obrigkeit nach eingezogenem Gutachten von Sachverständigen sich überzeugt, daß der beabsichtigte fabrikmäßige Betrieb sich vom Handelsbetriebe wesentlich unterscheidet (§. 192). Die Beschränkungen der beiden vorhergehenden Paragraphen gelten nicht, wenn der Unternehmer die Erzeugnisse der Fabrik nur im Großhandel verkauft (§. 193). Sie gelten ferner dann nicht, wenn der Fabrikunternehmer nur zünftige Meister beschäftigt (§. 194). — Der fabrikmäßige Betrieb konzessionspflichtiger Gewerbe auf dem Lande erfordert auch hier auf dem Lande Konzession (§. 199). Der fabrikmäßige Betrieb der auf dem Lande freien Gewerbe fällt unter die sub Frage 15 zu erwähnenden Bestimmungen. — Nach dem neuen Abänderungsgesetz vom 15. Juni 1848 §. 6, soll die im §. 192 angedeutete Erlaubniß zur Fabrikanlage nicht anders ertheilt werden, als wenn die Obrigkeit, nach eingezogenem Gutachten von Sachverständigen, sich überzeugt, daß der beabsichtigte fabrikmäßige Betrieb vom Handwerksbetriebe sich wesentlich unterscheidet, und daß danebn ein fabrikmäßiger Betrieb im Interesse des Gewerbebetriebs selbst unentbehrlich, auf andere Weise aber nicht herzustellen ist.

Baden.

Auch in Baden bestehen wie in Bayern Beschränkungen der Fabriken hinsichtlich der Verwendung von Kindern in denselben. Arbeits- und Schulzeit zusammengenommen soll bis zum Schulentlassungsalter nicht über 12 Stunden täglich betragen. Doch können Ausnahmen gestattet werden. (V. vom 4. März 1840).

Königreich Sachsen.

Zur Anlegung von Fabriken, welche dem Zunftzwange unterworfene Gegenstände herzustellen bezwecken, ist Konzession erforderlich, zu deren Ertheilung der Regierungsbehörde das verfassungsmäßige Recht zusteht. (M. B. an die Krdir. zu Leipz. vom 29. Juni 1843). Die Konzessionen sollen nur mit Rücksicht auf das Gemeinwohl ertheilt werden.

Sachsen-Weimar.

Das Innungsgesetz schreibt in Betreff der Fabriken und Manufakturen vor: es ist zur Anlegung von Fabriken und Manufakturen die Erlaubniß bei der Landesdirection zu suchen, welche dieselbe nach den Umständen und unter nöthigen und angemessenen Bestimmungen und Einschränkungen zu ertheilen hat (§. 20).

Bremen.

Die großen Fabriken dürfen nur einige Artikel verfertigen, wegen deren ungenauer Bezeichnung und Abgrenzung jene in steten Prozessen mit den Aemtern (Innungen) verwickelt sind.

B. Der Handwerke zum Handelsstand.

7) Steht der Handel mit den eigenen Producten und deren Rohstoffen jedem Handwerker frei? ist er beschränkt? inwiefern?

Preußen.

Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf auch an seinem Wohnorte in festen Verkaufsstätten die Erzeugnisse oder sonstigen Gegenstände seines Gerwerbebetriebs feil halten, auch verkaufte Waaren versenden und auf Märkten nach den Bestimmungen unter Frage 10 verkehren. Er darf die zum Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Materialien und Werkzenge überall ankaufen und ankaufen lassen. Zum Feilhalten und Anbieten der gewerblichen Erzeugnisse oder Dienste auf Straßen oder sonst an öffentlichen Orten außerhalb der Marktzeit oder außerhalb der zum Marktverkehr bestimmten Plätze bedarf es der besonderen Erlaubniß der Ortspolizeiobrigkeit. (Gew.-Ordn. §. 59). In Ansehung der Befugniß der Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten, auch im Umherreisen, selbst oder durch Gehülfen Waarenbestellungen zu suchen oder zum Behufe des Wiederverkaufs Waaren aufzukaufen, s. Frage 9. Es soll diese Befugniß fortan nirgends mehr davon abhängig seyn, daß der Gewerbetreibende oder der Gehülfe einer der christlichen Kirchen angehört (§. 60).

Oesterreich.

Hinsichtlich des Verkaufsrechts ist zwischen Polizei- und Kommerzialgewerben zu unterscheiden (s. Frage 11), so wie auch zwischen Polizeigewerben und Polizeibefugnissen. Die Polizeigewerbsleute sind zur Haltung eines Verkaufsgewölbes im Orte ihrer Ansäßigkeit berechtigt. Den Polizeibefugten ist dagegen die Haltung eines Verkaufsgewölbes in der Regel zu untersagen (Hfkammerv. v. 27. August 1812). Mit den Erzeugnissen fremder Handwerksleute zu handeln, ist nicht gestattet (Hofd. v. 26. Juli 1815).

Bayern.

Jeder Fabrikant, Professionist oder sonstige Veredler eines Produkts hat fortan das Recht, mit diesen von ihm veredelten Produkten überall und zu allen Zeiten, wie er kann und mag, zu handeln, für dasselbe Niederlagen zu errichten und sie an dem Niederlagsorte entweder selbst zu verkaufen oder durch eigens dazu von ihm aufgestellte Kommissionärs oder auch durch ihm beliebige, an diesem Orte ansäßige Personen im Großen, wie im Kleinen verkaufen zu lassen. Die Erlaubniß zum Hausiren (s. Frage 9) ist jedoch unter obiger Befugniß nicht begriffen. Diesen inländischen Fabrikanten, Professionisten und sonstigen Gewerbsleuten wird jedoch außer einer bereits bestehenden be-

sondere Bewilligung, die in Zukunft nicht mehr ertheilt werden soll, bei Strafe der Konfiskation untersagt, mit irgend einem ausländischen Fabrikate Handel zu treiben, dasselbe auf ihre Niederlagen zu nehmen und es dort als ihr eigenes Fabrikat abzusetzen zu lassen. Auch darf sonst keiner, der nicht dazu berechtigt ist, den Absatz und Verkauf irgend eines ausländischen Erzeugnisses übernehmen (V. v. 24. November 1808). Die Errichtung von Niederlagen kann durch obrigkeitliche Bewilligung nur an in dem Orte ansäßige, zur Führung solcher Verkaufsgeschäfte befähigte und berechtigte Personen geschehen (V. v. 25. Juni 1835). Konzession zu Niederlagen der Professionisten ist nur dann zu ertheilen, wenn aus der Instruktion des Gesuches die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit der Gewährung hervorgeht und weiter nichts als selbst verfertigte Waaren dahin kommen (8. Juli 1805).

Württemberg.

Jeder zünftige Handwerksmeister ist nicht blos zum Handel mit den eigenen, sondern auch mit fremden Fabrikaten seines Gewerbes berechtigt (Gew. Ordn. Art. 62). Handwerker sind der für die Kaufleute festgesetzten Beschränkung in Hinsicht der im Niederlassungsorte zu führenden offenen Laden nicht unterworfen (Erlaß vom 24. Oktober 1839, Beil. 19 der Gew. Ordn. von Daniel).

Das mit einem unzünftigen Gewerbe verbundene Handelsrecht ist, insoweit es sich nicht um Gegenstände des freien Handels mit einheimischen Naturerzeugnissen und mit den aus solchen Erzeugnissen verfertigen, nicht Gegenstand eines zünftigen Gewerbes bildenden Fabrikaten oder von dem Verkauf im Großen (in Partien von wenigstens 30 fl. Werth für den einzelnen Artikel) handelt, wenn nicht nach den bisher bestandenen Gesetzen und allgemeinen Verordnungen weitere Handelsbefugnisse ausgeübt werden dürfen, auf den Absatz der eigenen Fabrikate beschränkt. Der Regierung ist es jedoch überlassen, von dieser Regel zu Gunsten einzelner Gewerbeinhaber Ausnahmen eintreten zu lassen, durch welche sie in ihrem Handelsrecht den Meistern zünftiger Gewerbe gleichgestellt werden (Gew. Ordn. Art. 129). Dem Detailverkauf selbst verfertigter Gegenstände steht der Zunftzwang der Kaufleute nicht im Wege (Art. 110). In dem Absatze seiner Waaren ist der zünftige Handwerker nicht auf den Innungsbezirk beschränkt, er kann vielmehr von jedem Ort Waarenbestellungen annehmen und bestellte Waaren außerhalb seines Niederlassungsortes versenden, auch sie an andere Orte auf Jahr- und Wochenmärkten und außer Marktzeiten in stehenden Kommissionslagern bei dortigen Kaufleuten feil halten (Gew. Ordn. Art. 60).

Hannover.

Handwerker dürfen die von ihnen verfertigten Erzeugnisse ihres Gewerbes in offenem Laden verkaufen (Gew. Ordn. §. 223). Der Handwerker darf auch seinen Laden mit erkauften Waaren seines Gewerbes versehen. Da wo er zum Handeln mit Stoffen, die er in seinem Gewerbe verarbeitet, befugt ist, behält er diese Befugniß (§. 224). Durch das Abänderungsgesetz vom 15. Juni 1848 sind jedoch diese Bestimmungen aufgehoben und nur die schon bestandenen Handelsbefugnisse mit Rohstoffen beibehalten worden (§. 1). Außer den Jahrmärkten (s. Frage 10) darf niemand Waaren gleicher Gattung an verschiedenen Plätzen seines Wohnortes zum Verkauf auslegen (Gew. Ordn. §. 226).

Schwarzburg-Sondershausen.

Jeder Meister hat das Recht, mit den von ihm und seinen Gehülfen verfertigten Waaren, Handel zu treiben. (Zunftges. §. 124).

8) Dürfen Kauf- und Handelsleute Handwerkswaaren im Großen und Kleinen verkaufen?

Preußen.

Die Frage fällt durch die Hinweisung auf die eingeführte Gewerbefreiheit von selbst weg.

Oesterreich.

Alle mit einem förmlichen Handelsbefugnisse versehenen Handelsleute sind zum Groß- und Kleinhandel mit allen Waaren berechtigt. Diejenigen dagegen, die nur die Befugniß für einen bestimmten Artikel erhalten haben, sind auf diesen beschränkt, können aber auch im Großen mit ihm Geschäfte machen (Rggsv. v. 11. Januar 1817.)

Württemberg.

In allen Handelsartikeln, welche die Handwerker und Fabrikanten nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu führen berechtigt sind, steht den Kauf- und Handelsleuten eine unbeschränkte Konkurrenz mit den ersteren zu. Die besonderen Gesetze, Statuten, Observanzen, nach welchen einzelne Handwerke zum Handel mit gewissen Handwerksartikeln ausschließend berechtigt waren, sind aufgehoben. (Gew. Ordn. Art. 108).

Königreich Sachsen.

Das Recht zum Handeln mit Handwerksfabrikaten steht nur präsumtiv den Kaufleuten, nicht auch den bloßen Handelsleuten zu. (Min. Entsch. an die Krdir. zu Zw. v. 3. September 1841).

Hamburg.

Der Detailverkauf von zünftigen Gewerben angehörenden Handwerksartikeln ist Unzünftigen nur erlaubt, sofern er bereits zur Zeit der Errichtung des Generalämterreglements frei gewesen ist. — Fremden Handelsleuten ist nur während der beiden Marktzeiten (um Johanni und Michaeli) der Verkauf zünftiger Handelsartikel gestattet.

9) Welche Bestimmungen gelten im Besondern über den Hausirhandel? über das Aufsuchen von Waarenbestellungen (durch Handlungsreisende?)

Preußen.

Der Hausirhandel findet nur auf Grund eines Gewerbscheines statt, den der Hausirer stets bei sich führen muß. Ein solcher Hausirgewerbschein wird nur auf folgende Gegenstände gegeben:

1. Auf solche, welche jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten kann, wie Lebensmittel aller Art; 2. auf Abfälle und Abgänge; 3. auf grobe kurze und ähnliche Waaren; 4. auf gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren; 5. auf Werke der bildenden Kunst (Regul. v. 28. April 1824. vom 28. April 1829). Selbstgewonnene Produkte und selbstgewonnene Waaren kann jeder Inländer in seinem Wohnorte und dessen Umgegend zum feilen Verkaufe ohne besondern Gewerbschein umherschicken und umhertragen. — Wer zum Hausirhandel mit gewissen Waaren befugt ist, kann auch auf sie Bestellungen suchen. — Ausser den im Gewerbeschein benannten Waaren darf der Hausirer keine bei sich führen. Ausländern ist in der Regel nur der Hausirhandel mit den groben kurzen Waaren (Kramwaaren) gestattet, so wie das Aufsuchen von Waarenbestellungen, und die Produktion von Schaustellungen und Kunstleistungen, außerdem aber dürfen sie nur Hausirhandel treiben, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird. — Zur Zulassung zum Hausirhandel gehört außer einem Reisepasse ein Zeugniß der Unbescholtenheit, durch die heimathlichen Behörden ausgestellt, das jährlich zu erneuern ist, und ein Alter von 30 Jahren. (Rsc. v. 27. März 1828.) — Alle diejenigen, welche in ihrem Wohnorte die Gewerbsteuer für einen stehenden Handel entrichten, können auch außerhalb ihres Wohnorts ohne Gewerbschein an Kirchweih- und ähnlichen Volksfesten Hausirhandel treiben.

Personen, die herumreisen, um Waarenbestellungen zu suchen, müssen ebenfalls mit einem Gewerbschein versehen seyn. Dieser wird nur auf 1 Jahr ausgestellt und zwar nur unbescholtenen Personen über 30 Jahren (mit wenig Ausnahmen) (Regul. v. 28. April 1824.) — Kaufleute und die ihnen gleichstehenden Fabrikanten, welche für ihr stehendes Gewerbe die Gewerbsteuer Lit. A. bezahlen, können selbst oder durch Handlungsgehülfen Waarenbestellungen aufsuchen, ohne daß sie neben der Steuer vom stehenden Gewerbe auch noch die Hausirgewerbesteuer zu entrichten hätten (Kab.-Ordre vom 12. Februar 1831.) — Reisende Handelsgehülfen müssen die Versicherung an Eidesstatt abgeben, daß sie ausschließlich im Dienste des näher zu bezeichnenden Kaufmanns stehen. Das 17. Lebensjahr ist bei ihnen erforderlich (Rsc. vom 5. Mai 1827.)

Oesterreich.

Der Hausirhandel ist nur Inländern gestattet (Hausirpatent vom 5. Mai 1811 §. 1.) Weibspersonen können vor Erreichung ihres 20., Mannspersonen aber vor Erreichung ihres 30. Jahres keine Hausirpässe erhalten, mit

einziger Ausnahme jener Mannspersonen, welche zum Militärdienste auf immer untauglich erklärt worden sind (§. 5). Die Hausirpässe dürfen nur auf ein Jahr ausgestellt werden (§. 10), und sind nur solchen Personen zu ertheilen, über deren persönliche Eigenschaften sich keine Polizeibedenken ergeben (Rggdd. v. 27. November 1821.) Hausirhandelsbefugnisse sollen denjenigen Individuen abgenommen werden, die sich eines unmoralischen Lebenswandels schuldig machen (Polizeihofstelleweisung v. 3. Dezember 1825.) Kein Hausirpaß kann als gültig angesehen werden, wenn er sich nicht in den Händen desjenigen befindet, auf dessen Namen er lautet (Patent vom 5. Mai §. 17.) Das Hausiren mit ausländischen Waaren ohne Unterschied ist auf das Strengste verboten. Außerdem werden noch folgende Waaren, selbst, wenn sie inländisch sind, namentlich von dem Hausirhandel ausgeschlossen: alle Material- und Spezereiwaaren, destillirte Oele, gebrannte Geister, Rosoglio, Pflaster, Salben, Gifte, überhaupt alle Arzeneien für Menschen und Thiere, Quecksilber, Spießglas, die Mineralsäuren nebst allen Präparaten aus Blei, Zucker, Zuckerwerk, Chocolade, Lebkuchen, Bücher, Kalender, Lieder, Bilder, Edelsteine, Gold und Silber (§§. 6. 7.) Wer ohne Paß oder auf einen falschen Paß hin oder mit fremden ungestempelten, der Stempelung unterliegenden Waaren hausirt, verliert die Waare und ist des Rechts zum Hausiren auf immer unfähig (§. 21.) Das Hausiren auf bespannten Wagen wird in keinem Falle mehr gestattet. Ebensowenig kann den Hausirern die Errichtung von förmlichen Niederlagen und das Halten von Gehülfen unter irgend einem Vorwande gestattet werden. (Kommerzhofkmssndekr. v. 25. Mai 1820). Keinem Fremden ist es erlaubt, Muster von den im Inlande gesetzlich nicht im Handel stehenden Waaren in das Land einzubringen und Bestellungen darauf zu sammeln (Hofkammrdekr. v. 11. Dezb. 1835). Den Unterthanen einzelner Gegenden sind noch besondere Waaren im Hausirhandel gestattet.

Bayern.

Kaufmannswaare zum Verkauf in die Häuser zu tragen, soll nicht gestattet werden, sondern der freie und ungehinderte Verkauf derselben nur auf öffentlichen Märkten, Dulten oder Messen, welche dazu geeignet sind, Platz finden (Verord. vom 10. Januar 1800). — Das Hausiren soll nicht nur allein außer den Marktzeiten, sondern auch während solcher mit keinerlei Waaren und Feilschaften und unter keinerlei Vorwand gestattet seyn, sondern alle Handelsleute, welche die Märkte besuchen, sind gehalten, den Verkauf ihrer Waaren in Buden oder Ständen zu pflegen, für deren hinlängliche Herschaffung die Ortsobrigkeiten zu sorgen haben; sonach werden die bisher von den Ortsobrigkeiten ertheilten Hausirzettel überflüssig und deshalb gänzlich abgeschafft (Verord. vom 6. Juli 1808.) Den inländischen Handelsleuten wird zwar das sogenannte Musterreiten zu jeder Zeit gestattet, jedoch wird ihnen untersagt, außer den Marktzeiten Waaren mit sich zu führen, und sie sollen Bestellungen auf Muster nur von Handelsleuten, keineswegs aber von Privatpersonen annehmen. — Hausiren ist in und außer der Marktzeit verboten und wird im ersten Falle mit achttägigem Arrest auf Kosten des Hausirers, im zweiten Falle mit Konfiskation der Waaren bestraft (Verord. vom 18. August 1806). — Die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zum Hausiren im Grenzbezirke mit Material- und Spezereiwaaren, mit Wein, Branntwein und Liqueuren aller Art, so wie mit Zeuchen, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit andern Stoffen gefertigt sind, ist unstatthaft (Zollordn. vom 11. November 1837. §. 19.)

Würtemberg.

Der Hausirhandel mit den den Zunftgesetzen unterworfenen Fabrikaten und Waaren oder das Feiltragen solcher Gegenstände auf den Straßen und in die Häuser ist in der Regel jedem, er sey Inländer oder Ausländer, Ortseinwohner oder Fremder, verboten (Gew.-Ord. Art. 131). Auf gleiche Weise ist der Hausirhandel und das Aufstellen zum feilen Kaufe bei denjenigen Fabrikaten verboten, welche zwar den Zunftgesetzen nicht unterliegen, zu deren gewerbsmäßigem Verkauf aber besondere Bewilligung der Landespolizeistelle gehört, wie z. B. Essig, Branntwein, Liqueure u. s. w. (Art. 133). Die Berechtigung zum Hausirhandel kann nur an Leute mit gutem Prädikate, deren Heimathsrecht keinem Zweifel unterliegt, verliehen werden. Zum Hausirhandel mit einfachen oder zusammengesetzten Arzneimitteln für Menschen und Thiere, mit Giften oder sogenannten Arcanis wird niemals eine Berechtigung ertheilt (Art. 135). Bei der Berechtigung zum Hausirhandel mit Kolonialwaaren, Taback und den in das Gebiet der zünftigen Gewerbe gehörigen Ellenwaaren, ist das Zollgrenzgebiet stets ausgenommen, in welchem Bezirke auch Niederlagen von Waaren der bemerkten Gattung für den Hausirhandel nur von zum Hausirhandel berechtigten Einwohnern und auch von diesen nur innerhalb ihrer Wohnorte gehalten werden dürfen (Instrukt. §. 111 und Verfüg. vom 31. August 1833). Die Berechtigung zum Hausiren gilt nur für die Person, auf welche sie verliehen ist. Jedoch kann die Wittwe des Inhabers auf dessen Absterben die Berechtigung für die noch übrige Gültigkeitsdauer derselben fortbenutzen, sobald sie persönlich dazu befähigt ist (Instr. zur Gew.-Ordn. §. 112). Die ertheilte Berechtigung ist widerruflich und kann demnach wegen neueingetretener Umstände noch vor Ablauf der bestimmten Gültigkeitsdauer zurückgenommen werden (§. 113).

Die Nachfrage nach Waarenbestellungen durch reisende Handelsleute mittelst Vorzeigung von Mustern ist, insofern es sich von den Zunftgesetzen unterworfenen Fabrikaten und Waaren handelt, nur a. bei den ansässigen Kauf-

leuten unbedingt und b. bei den Fabrikanten und Handwerkern in Beziehung auf die für ihre Gewerbe erforderlichen Gegenstände gestattet (Gew.-Ordn. Art. 139). Die Handlungsreisenden der Fabrikanten und Händler haben sich a. mit einem Reisepasse; b. mit einem Gewerbszeugnisse und c. mit einem Legitimationsscheine auszuweisen (Verfügg. vom 8. Dezember 1835). Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, sind nicht nur dann, wenn sie der Handlungsreisende mit sich führt, sondern auch dann, wenn sie mit der Post oder auf ähnlichem Wege eingehen, zollfrei einzulassen (Bek. vom 10. April 1839).

Hannover.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausiren) ist nur mit besonderer nur ausnahmsweise zu ertheilender Erlaubniß zulässig (Gew.-Ordn. §. 247.) Dies gilt jedoch nicht von dem Aufkauf von Erzeugnissen (§. 248). Es ist ferner frei der Hausirverkauf von Erzeugnissen der Landwirthschaft, Gärtnerei, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei, von einheimischen Töpfer-, Glas- und Holzwaaren, von einheimischen groben Stroh-, Rohr- und Holzgeflechten und von Salz, wo der Handel damit bisher frei war (§. 249). Gewerbserzeugnisse, welche zum täglichen Verbrauche in Haushalt gehören, als Brot, Fleisch u. s. w. dürfen von den Gewerbtreibenden ihren Kunden ins Haus gebracht werden (§. 250). Kein Hausirer darf seine Familie mit sich führen (§. 252). Für die Erlaubnißertheilung gelten folgende Erfordernisse: 1. Das Geschäft muß nach den Verhältnissen der Gegend zum Nutzen der Bewohner gereichen. Die Erlaubniß ist daher zu versagen, wenn das Geschäft von ansässigen Gewerbtreibenden genügend und zu angemessenen Preisen betrieben wird (§. 253). 2. Der um Erlaubniß Nachsuchende muß nachweisen, daß er ein Wohnrecht im Königreiche oder im Auslande habe (§. 254). 3. Er muß, sofern er der Behörde nicht genügend bekannt ist, sein Wohlverhalten nachweisen (§. 255). 4. Er muß das zu seinem Unterhalte nöthige Geld bei sich führen (§. 256). 5. Er darf nicht mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten oder mit ekelhaften Gebrechen behaftet seyn (§. 257). Die Hausirerlaubniß muß schriftlich ertheilt werden, und der Inhaber muß sie, außer der sonst nöthigen Legitimation, stets bei sich führen (§. 260). Sie muß die Gegenstände, den Bezirk und die Zeit, auf welche sie ertheilt ist, genau bestimmen. Sie kann jedoch auch vor Ablauf der Zeit zurückgenommen oder beschränkt werden (§. 261). Die Erlaubniß beschränkt sich auf die Person des Nachsuchenden. Dieser ist daher darin bestimmt zu bezeichnen (§. 262.) Gehülfen dürfen nur dann zugestanden werden, wenn das Geschäft ohne sie nicht gehörig betrieben werden kann (263).

Umherreisende Agenten von Handelshäusern und Fabriken dürfen bei Kaufleuten und Gewerbtreibenden auf deren Gewerbewaaren Bestellungen nach Proben oder Waarenverzeichnissen suchen, bei Anderen nur mit landdrosteilicher Erlaubniß (§. 265). Das Sammeln von Bestellungen (Subscriptionen) auf Bücher, Zeitschriften und Bilder ist ebenfalls an Erlaubniß der Landdrostei und außerdem der Obrigkeit gebunden (§. 267). Personen, welche behufs Schaustellungen von Gegenständen oder Leistungen umherreisen (Schauspielergesellschaften, Kunstreiter, Seiltänzer, Taschenspieler, Musikanten u. s. w.) bedürfen landdrosteilicher und außerdem an jedem Orte obrigkeitlicher Erlaubniß (§. 268).

Durch das neue Abänderungsgesetz vom 15. Juni 1848 ist der Schlußsatz des §. 265 bis auf Weiteres aufgehoben worden (§. 1 und 8.)

Königreich Sachsen.

Der Hausirhandel ist verboten mit Hostien, Regenschirmen, Schreibmaterialien, selbstgefertigten Bandknöpfen und Topfwaaren, mit Druckschriften, Fleisch- und Branntwein; dagegen ist der Hausirhandel mit Beckerwaaren, Obst und ähnlichen gewöhnlichen Lebensmitteln u. s. w. gestattet; auch erstreckt sich das Verbot nicht auf das Anbieten von unzünftigen Leistungen, insbesondere der Schleifer und Drahtstricker. Durch Verordnung vom 24. September 1836 ist der Hausirhandel mit Zitronen und Wetzsteinen den Ausländern genommen und den Inländern zugetheilt worden. Die Bewohner mehrerer Orte des Erzgebirges haben noch die Erlaubniß mit einigen besondern Artikeln handeln zu dürfen, erhalten.

Der unmittelbare Verkehr der Handelsreisenden mit den Konsumenten ist, mit Ausnahme der Reisediener auswärtiger Weinhandlungen, als eine Beeinträchtigung der Befugnisse der an jedem Orte seßhaften Kaufleute und beziehentlich Handwerker, weder In- noch Ausländern zu gestatten. (Conf.-Com. des Ministeriums des Innern an das Finanzministerium vom 6. Nov. 1836.)

10) Welche über Messen und Märkte (Marktordnungen)?

Preußen.

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, so wie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei (Gew. Ordn. §. 75). Die Ministerien sind befugt, die Zeit, Zahl und Dauer

der Märkte festzusetzen. Ein Entschädigungsanspruch gebührt dem Marktberechtigten nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einem speziellen lästigen Titel gegründet ist (§. 76). Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit andern als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden (§. 77). Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind: 1) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größern Viehes; 2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird; 3) frische Lebensmittel aller Art (§. 78). Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf den Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, dürfen nur dann fortbestehen, wenn ihre Beibehaltung mit Rücksicht auf örtliche Gewohnheiten und Bedürfnisse von der Regierung genehmigt wird (§. 79). Gegenstände, welche an sich zum Marktverkehr gehören und von außerhalb in den Marktort gebracht werden, dürfen an Markttagen an keinem andern, als an den für den Markt bestimmten, von der Ortsbehörde in genügendem Umfange anzuweisenden Plätzen, auch nicht vor oder in den Thoren gekauft werden (§. 80). Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben (§. 87).

Oesterreich.

Für Wochenmärkte ist der Verkauf von Gewerbserzeugnissen nur auswärtigen, nicht aber den im Orte des Wochenmarktes wohnenden Gewerbsleuten untersagt. — Jedermann ist erlaubt, alle Jahrmärkte im Lande zu besuchen (Entschl. v. 11. Oktober 1782). — Auf Jahrmärkten ist der Handel mit allen erlaubten Waaren d. h. mit solchen Waaren, welche überhaupt Gegenstand des Handels seyn dürfen, erlaubt, doch müssen sie inländische seyn (Entschl. v. 11. Oktober 1782, Hofkzldekr. v. 22. Januar 1815). Ausländischen Buchhändlern ist verboten, die inländischen Jahrmärkte zu besuchen (Rggsv. v. 16. Mai 1805). — Fremden Kaufleuten und Krämern ist nur gestattet, die Hauptjahrmärkte im Lande mit nicht verbotenen Waaren zu besuchen (Patent vom 24. März 1774); von den übrigen kleineren Jahrmärkten und Kirchweihen sind sie ganz ausgeschlossen. — Der Besuch der Kirchtage oder Kirchweihen zum Handel mit erlaubten Waaren ist nur den Ortsbewohnern und den benachbarten Gewerbs- und Handelsleuten, keineswegs aber wie der Besuch der Jahrmärkte Jedermann und auch Ausländern gestattet (Kommzhofdekr. vom 26. November 1817). — Alle noch bestehenden Vorkaufsrechte sind aufgehoben (Hofdekr. v. 27. Dezember 1787).

Bei Ertheilung neuer Marktprivilegien ist die vorläufige Vernehmung der umliegenden, bereits mit solchen Befugnissen versehenen Gemeinden vorgeschrieben (Hofkzldekr. v. 19. Januar 1819). Die Kreisämter haben darauf zu sehen, daß die der Billigkeit nach zu bestimmenden Gebühren nicht überschritten, auch da, wo bisher Standgebühren nicht üblich gewesen sind, die neue Einführung solcher nicht gestattet werde.

Bayern.

Der bisher auf einigen Jahrmärkten bestandene Unfug, vermöge dessen mehreren Professionisten und Handelsleuten der Verkauf ihrer Fabrikate vor 12 Uhr Mittags nicht gestattet wurde, ist abzustellen und jedem Fabrikanten der berechtigte Verkauf seiner Waaren und Fabrikate zu gleicher Zeit und ohne Unterschied zu gestatten (V. v. 20. Februar 1802). Jedermann ohne Unterschied, wenn er zur Marktbeziehung berechtigt ist, ist das Feilhalten vom Anfange bis zum Ende des öffentlichen Marktes zu gestatten (V. v. 23. August 1805). — Zur Beziehung der inländischen Jahrmärkte sollen ohne Unterschied des Wohnplatzes vollkommen berechtigt sein: A. Inländer: 1) alle Produzenten roher Erzeugnisse; 2) die privilegirten Fabrikanten; 3) alle Künstler und Professionisten, die zur Ausübung einer Kunst oder eines Handwerks durch Erlangung einer fernern Konzession oder des Meisterrechts berechtigt sind; 4) Konzessionirte Kaufleute und Krämer, die mit einem offenen Laden in ihrem Wohnort versehen sind. Sämmtliche erwähnte Personen bedürfen gar keines Handelsvorweises zum Beziehen der Jahrmärkte, sondern es ist ihnen überlassen, sich durch ihre Gewerbskonzessionen u. s. w. zu legitimiren; 5) Diejenigen, welche ohne förmlich erlernte Kunst oder Profession geringere Gattungen von Waaren verfertigen. B. Ausländer: Jeder rechtschaffene ausländische Fabrikant, wirklich konzessionirte Professionist, jeder mit einem offenen Laden in seinem Wohnorte versehene Kaufmann oder Künstler, sowie der Produzent roher Erzeugnisse ist auf allen öffentlichen Märkten des Königreichs ungehindert zuzulassen, wenn er sich über diese Qualität durch ein von der Obrigkeit ausgestelltes jährlich zu erneuerndes Originalattest ausweist (V. v. 3. Mai 1811). — Ausländische Handelsleute, welche größeres und ansehnlicheres Gewerbe treiben, dürfen außer dem Markte nichts verkaufen, sohin auch kein beständiges Gewölbe oder Herberge im Lande haben. Die Waaren, welche während des Marktes nicht verkauft werden, können sie zwar alldort liegen lassen, doch sollen solche versperrt bleiben und die Schlüssel zum Gewölbe einem berechtigten inländischen Handelsmann eingehändigt werden (Anmerk. ad Cod. Max. §. 3 Lit. g.)

Württemberg.

Die Bestimmungen einzelner Zunft- und Marktgesetze, wonach gewisse Gewerbe in der Ausbietung ihrer Waaren auf öffentlichen Märkten oder im Verkaufe derselben an Einzelne auf eine bestimmte Quantität beschränkt waren, oder wonach in der Zeit des Feilhabens auf Märkten ein Vorrecht der Ingesessenen vor den Auswärtigen Statt fand, sind aufgehoben (Gew. Ordn. §. 60). — Da die Gestattung einer Marktabhaltung lediglich aus Gründen des allgemeinen Nutzens gegeben wird, überhaupt die ganze Anstalt nur zum allgemeinen Nutzen, nicht etwa nur zum Vortheil der Gemeinde, in welcher die Käufer und Verkäufer zusammen kommen sollen, bestimmt ist, so kann auch die bereits gegebene Erlaubniß und zwar, da hier von keinem wohlerworbenen Privatrecht die Rede ist, ohne Entschädigung wieder entzogen oder abgeändert werden, sobald die Erfahrung nachweist, daß ein Markt für den Verkehr mehr nachtheilig als fördernd ist.

Hannover.

Jahrmärkte, Märkte für einzelne Gattungen von Gegenständen (Vieh, Wolle, Leder u. s. w.), so wie Wochenmärkte dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eingeführt, auf andere Zeit dauernd verlegt und aufgehoben werden (Gew. Ordn. §. 237). Der Besuch der Jahrmärkte zum feilen Kauf und Verkauf steht Jedem frei, unbeschadet polizeilicher Vorschriften (§. 238). Während der Jahrmärkte ruhen Alle Zunft- und Handelsvorrechte in Bezug auf Kauf- und Verkauf (§. 239). Oertliche Bestimmungen, wonach einzelne Gattungen von Waaren auf den Jahrmärkten nicht oder nur auf beschränkte Zeit feil gehalten werden dürfen, werden aufgehoben (§. 240). Die Bestimmungen der §§. 239 und 240 gelten nicht von Märkten für einzelne Gattungen von Gegenständen (§. 241). Die Gattungen von Gegenständen, welche auf den Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, richten sich nach besonderer Bestimmung (§. 242). Auswärtige dürfen vom Kaufen auf Wochenmärkten nicht ausgeschlossen, noch darin beschränkt werden (§. 243). Die Gegenstände, welche zu Markt gebracht werden, dürfen an Markttagen während der Marktzeit nicht an andern als den angewiesenen Plätzen verkauft werden. Sonstige Verbote des Auf- und Verkaufs fallen weg. Es können jedoch unter besondern Umständen mit höherer Genehmigung Ausnahmen zugelassen werden (§. 244). Ob und welche Gattungen von Waaren an Jahr- und Wochenmarkttagen im Umhertragen feil geboten werden dürfen, hängt von obrigkeitlicher Bestimmung ab (§. 245). Im Uebrigen richtet sich der Marktverkehr nach den Marktordnungen (§. 246).

Sachsen-Weimar.

Jedwedem in- und ausländischen Handelsmann und Professionisten ist unter der Voraussetzung, daß er sich gehörig zu legitimiren vermag, der freie ungehinderte Verkauf seiner Waaren während der ganzen Dauer der Jahrmarktsfreiheit gestattet. Die früher zu Gunsten der städtischen Zunftmitglieder bestandenen Beschränkungen haben aufgehört (Bek. v. 30. Januar 1811). Auf die Wochenmärkte aber dürfen nur Produkte der Landwirthschaft frei zum Verkaufe gebracht werden. Uebrigens ist es von dem Herkommen der einzelnen Städte abhängig, ob die auswärtigen Professionisten des Landes zuzulassen sind oder nicht. Das Auslegen der am Marktort wohnhaften Zunftmitglieder ist nicht mehr von dem Inhalt der Artikel und der Observanz abhängig (Zunftges. §. 14. 141. — Den Dorfgemeinden soll das Halten von Jahrmärkten nicht mehr gestattet seyn (Resc. v. 24. April 1821).

Hamburg.

Nur während der beiden Marktzeiten (um Johanni und Michaeli) ist fremden Handelsleuten der Verkauf zünftiger Handelsartikel gestattet.

Frankfurt.

Auf der Messe dürfen alle Waaren und fertigen Handelsartikel durch Fremde verkauft werden (Bender Frankf. Privatr. S. 293).

C. Der Handwerke zu einander selbst.

11) Sind die Gewerbe scharf von einander abgegrenzt? Besteht ein Zwang, gewisse Nebentheile eines Gewerbserzeugnisses in andern Werkstätten verfertigen zu lassen?

Das mehrste hierher Gehörige haben wir theils schon unter den vorhergehenden Fragen erwähnt, theils wird es in den nachfolgenden seine Stelle finden. Wir können uns deshalb hier darauf beschränken, nur kurz den allgemeinen Charakter der Begrenzung der Gewerbe anzugeben und verweisen im Uebrigen hauptsächlich auf die Fragen 6, 7, 8, 12, 13, 14 u. s. w.

Preußen.

Durch die eingeführte Gewerbefreiheit ist diese Frage erledigt.

Oesterreich.

Bevor wir überhaupt näher auf das Verhältniß dieser Gewerbe zu einander selbst eingehen können, ist es nöthig, eine Eintheilung der Gewerbe zu erwähnen, die der österreichischen Gewerbeverfassung eigenthümlich ist und auf welche wir noch oft werden verweisen müssen. Es ist dies die Unterscheidung von Polizei- und Kommerzialgewerben, bei welcher von den Hauptgesichtspunkten ausgegangen worden ist, daß 1) alle Gewerbe, deren Absatz nur auf den Ortsbedarf ihres Bestehens beschränkt ist, als Polizeigewerbe, jene aber, die auch für den auswärtigen Verschleiß betrieben werden, als Kommerzialgewerbe zu betrachten seyen, daß jedoch bezüglich der letztern unter dem auswärtigen Absatze nicht blos jener im Auslande begriffen werden dürfe, sondern daß es genüge, wenn er sich in eine andere Landesprovinz, auch bisweilen selbst nur über den Ort hinaus sich erstreckt, wo das Gewerbe errichtet ist; 2) daß Gewerbe, welche zwar einen erweiterten Absatz genießen oder desselben fähig sind, demungeachtet als Polizeigewerbe erklärt werden müssen, wenn dabei eigene Sanitäts-, Sicherheits- oder sonstige polizeiliche oder andere, der innern Regierungspolitik anheim fallende Verhältnisse eintreten; so wie dagegen Gewerbe, deren Absatz bisher nur auf den Betriebsort beschränkt war, welche aber die Fähigkeit und Eigenschaft haben, sich zu einem erweiterten Verschleiße, zur Beförderung der Produktion und des Handels überhaupt zu erheben, unter die Kommerzialgewerbe zu rechnen seyen (Hofkzld. v. 6. Juli 1815).

Hinsichtlich der Polizeigewerbe sowohl, wie der Kommerzialgewerbe ist eine leitende Norm für die Abgrenzung der unter denselben begriffenen einzelnen Gewerbe nicht ersichtlich, wenn sich auch im geschichtlichen Gange der österreichischen Gewerbegesetzgebung im Allgemeinen das Bestreben zu erkennen giebt, die älteren auf Ausschließungsrechten und enger, schroffer Abgrenzung der einzelnen Gewerbe beruhenden Einrichtungen umzugestalten und auf dem Wege allmählig fortschreitenden Reformen die beengenden Schranken der besonderen Gewerbe zu erweitern und somit der industriellen Entwicklung freiere Bewegung zu verschaffen. Der Umstand, daß bei der früheren sehr engen Bewegung der Gewerbe und der häufigen Zertheilung eines der Natur der Sache noch an sich einheitlichen Gewerbes in viele kleinere, nothwendiger Weise viele Streitigkeiten wegen Eingriffs des einen Gewerbes in das andere entstehen mußten, bewog die Gesetzgebung, besonders in neuerer Zeit, vielfach mehrere früher selbstständige Gewerbe in eins zusammenzuziehen, wie z. B. das der Groß- und Kleinuhrmacher; der Greißler, Kagrer, Käsestecher und Futterer; der Schlosser, Windenmacher, Sporer, Striegelmacher; der Nadeleinschläger und Ausschneider (V. vom 28. November 1750) u. s. w. — Die Angabe der bestimmten Grenzen jedes einzelnen Gewerbes würde zuweit führen; wir müssen uns daher nur auf allgemeine Andeutungen beschränken.

Auch gegenwärtig noch sind manche ursprünglich zusammengehörende Gewerbe getrennt, so daß die Verfertiger mancher Erzeugnisse einzelne Theile dieses Gewerbserzeugnisses in andern Werkstätten fabriziren lassen müssen, indem auf die Verfertigung einzelner Nebentheile von Industrieerzeugnissen besondere Befugnisse ertheilt werden, wie dies z. B. auf die Verfertigung der Uhrgehäuse geschieht (Hofr. vom 18. März 1808). Einige Gewerbe werden in den Gesetzen zwar dem Namen nach streng unterschieden, allein besondere Bestimmungen über die wirklichen Grenzen derselben der Sache nach, sucht man vergebens, z. B. beim Groß- und Kleinhandel.

Königreich Sachsen.

Die einzelnen Gewerbe sind zwar bestimmt und klar, aber nicht allzueng von einander geschieden, so daß Gewerbestreitigkeiten im Verhältniß selten vorkommen. Es existirt in der Regel zwischen zwei verwandten Gewerben ein Gebiet der Gewerbthätigkeit, auf dem sich beide berühren; so ist z. B. das Backen der gewöhnlichen Conditoreibackwaaren sowohl den Conditoren als auch den Weißbäckern gestattet; die Buchbinder haben kein Verbietungsrecht gegen Andere, die Schreibebücher heften u. s. w.

Sachsen-Weimar.

Strenger als im Königreich Sachsen sind die Ausschlußberechtigungen einzelner Zünfte im Großherzogthume Sachsen-Weimar.

Eine Ausschlußberechtigung haben die Böttcher bezüglich aller aus Dauben zusammengesetzter hölzerner Gefäße, die Schuhmacher für alle Fußbekleidung von Leder ohne Unterschied; die Seifensieder für die Verfertigung der Seife und Lichter aller Art u. s. w. — Vereinigt sind die Zünfte der Gürtler und Rothgießer; der Tüncher, Maurer, Steinhauer und Ziegeldecker; der Posamentirer, Bortenmacher, Knopf- und Krepiermacher; der Riemer und Sattler; der Huf-, Waffen- und Zeugschmiede; der Tuchmacher, Tuchscheerer und Tuchbereiter, theilweise auch die der Lohgerber, Weißgerber und die der Zeug- und Raschmacher. Dagegen ist die Unterscheidung anderer Gewerbe bis zur größten Subtilität getrieben, so besonders die zwischen den Beutlern und Schneidern, auch Kürschnern; zwischen den Färbern und Tuchmachern; den Klempnern einerseits und den Gürtlern oder Kupferschmieden andererseits u. s. w.

Hamburg.

Auf der einen Seite zerfallen mehrere Zünfte in mehrere einzelne Gewerbe, so z. B. zusammengesetzte Zünfte oder Aemter; auf der andern Seite aber, und zwar der weit überwiegenden Mehrzahl nach, sind die Gewerbe in verschiedene besondere Aemter getheilt. Das Amt der Schmiede umfaßt das Gewerbe der Schlosser und Hufschmiede, welche beide jedoch getrennte Arbeiten haben; das Amt der Drechsler die Horn-, Holzdrechsler, Block- und Pumpenmacher, deren Arbeiten nicht getrennt sind. Dies sind die beiden einzigen zusammengesetzten Aemter. Die übrigen Gewerke zerfallen größtentheils wieder in besondere Zünfte; so z. B. das der Bäcker in die Zünfte oder Aemter der Los- und Kuchenbäcker, der Weiß- und Lastbäcker und der Grobbäcker; das der Böttcher in die Aemter der Küper, Böttcher und Riemer und der Kleinböttcher u. s. w. — Dem Rathe steht das Recht zu, die Aemter nach den Umständen zu erweitern, d. h. mehrere zu verschmelzen, oder zu verengern, d. h. sie in mehrere spezielle zu trennen.

12) Kann Jemand mehrere Gewerbe zugleich betreiben?

Preußen.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe ist jedem gestattet, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften eine Beschränkung anordnen (Gew.-Ordn. §. 13). Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, zugleich solche Gewerbe, für welche die Innung nicht gebildet ist, zu betreiben, so wie an anderen Innungen Theil zu nehmen. (§. 111).

Oesterreich.

Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe unter Nachweisung der erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften für jedes derselben und mit Rücksicht auf Lokalverhältnisse (bei Polizeigewerben) ist gestattet (Hofkld. v. 13. Juli 1815); dagegen der gleichzeitige Betrieb von zwei gleichen Gewerben zur Verhütung des Monopols verboten, gleichviel ob an dem nämlichen Orte oder an verschiedenen Orten; daher auch niemand ein persönliches und radizirtes Gewerbe zugleich besitzen kann. — In der Regel soll niemand zwei Gewerbe, die eine ordentliche Lehre erfordern, zugleich ausüben, wohl aber soll es bei solchen erlaubt seyn, die jene nicht erfordern, z. B. bei Bier- oder Kaffeewirthschaften (Rggsv. v. 8. November 1793). Ausnahmen können hiervon vorkommen, wenn eine Person mehrere Gewerbe in verschiedenen Orten ausüben will (Hofkld. vom 27. April 1833). — Eine Vereinigunger natürlich mit einander verbundenen Gewerbe auf dem Lande ist stets gestattet (Hofkmmv. v. 6. Juni 1803). — Diejenigen, welche bis jetzt im Besitze von Handlungsgerechtsamen im In- und Auslande sich befunden haben, sind zwar im ungestörten Besitze derselben zu belassen; in Zukunft aber soll niemandem mehr gestattet werden, Gewerbe im In- und Auslande zugleich zu betreiben. (Hofkld. vom 21. Mai 1808).

Württemberg.

Durch die Ausübung eines zünftigen Gewerbes ist der gleichzeitige Betrieb eines unzünftigen Gewerbes nicht ausgeschlossen (Gew.-Ordn. Art. 59).



Sachsen.

Die Vereinigung mehrerer zünftiger Professionen in einer Person ist in der Regel unstatthaft. Auf freie Gewerbe leidet jedoch dieser Grundsatz, der Mehrzahl der Fälle nach, keine Anwendung (M. V. an die Krdir. zu Zwick. vom 3. Dezember 1835). — Der gleichzeitige Betrieb eines und desselben Handwerks an zwei verschiedenen Orten, so wie das Halten zweier Werkstätten an einem Orte ist nicht gestattet.

Nach der Lokalgewerbsverfassung mancher Orte besteht der Grundsatz, daß niemand zwei Gewerbe jemals betreiben darf, wie z. B. in Dresden. Da aber dieser Grundsatz weder auf allgemeinen Landesgesetzen, noch auf Privilegien beruht, so hat er nicht die Wirkung eines Gewerbsverbietungsrechtes, sondern ist vielmehr als eine von der Lokalobrigkeit unter Genehmigung der Landespolizeibehörde beobachtete Administrativmaxime zu betrachten und daher das Ermessen der Behörde über dessen Anwendbarkeit nicht ausgeschlossen.

Hamburg.

Kein Meister darf ohne besondere, vom Rath zu ertheilende Erlaubniß zwei Aemter haben, noch Mitglied zweier Zünfte seyn, noch mehrere Werkstätten haben. Das Betreiben eines freien Gewerbes neben einem zünftigen, soweit solches nach den Zunftverhältnissen geht und sonst nichts entgegensteht, ist unverwehrt.

13) Ist der Uebertritt von einem Gewerbe zu einem andern gestattet? unter welchen Bedingungen?

Bei dieser Frage müssen wir noch besonders wegen der Mangelhaftigkeit ihrer Beantwortung um Nachsicht bitten. So gern wir auch gerade bei dieser wichtigen Frage eine möglichst erschöpfende Beantwortung gegeben hätten, so war sie uns doch hier, wie auch noch bei mehreren anderen Fragen, mit Hülfe des vorliegenden Materials allein unmöglich, da dies nur über die nachstehenden wenigen Staaten einige Notizen enthielt, die selbst für diese wenigen Staaten eine sehr unvollständige Anschauung der Gewerbsgesetzgebung in Bezug auf diese Frage zu verschaffen vermögen. Es ist dies aber dem Umstande zuzuschreiben, daß fast sämmtliche deutsche Gewerbeordnungen, soviel ihrer existiren, diesen Punkt auch nicht im Entferntesten berühren, einen Punkt, der unzweifelhaft einer der wichtigsten ist und in einer zukünftigen allgemeinen deutschen Gewerbeordnung auf keine Weise fehlen kann und darf.

Preußen.

Durch Hinweisung auf die Gewerbefreiheit erledigt sich die Frage von selbst.

Oesterreich.

Bei dem Uebertritte von einem Gewerbe zu einem andern, soll auf die bei der andern Beschäftigung zugebrachten Jahre Rücksicht genommen werden. (Rggsv. v. 13. Januar 1814). Besonders soll Hausirern von weit vorgerücktem Alter der Uebertritt zu einem mehr stabilen Gewerbe erleichtert werden.

Sachsen.

Will ein Meister eines Handwerks ein anderes erlernen und das Meisterrecht bei diesem gewinnen, so hat er sich zuvor von jenem loszusagen (V. der Landesdirektion v. 26. November 1834), und ist dies nicht geschehen, so ist anzunehmen, daß durch den Uebertritt von dem einen Handwerk in das andere die Berechtigung zum Betriebe des vorher ausgeübten, mithin auch das Meisterrecht bei diesem von selbst in Wegfall gelange.

D. Der Fabriken zu dem Handel.

14) Welche Handelsbefugnisse haben die Fabriken?

Oesterreich.

Den Fabrikanten steht wie den Gewerbsleuten nur der freie Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse zu (Hofdekr. vom 26. Juli 1815). In keinem Falle aber sind sie berechtigt, Waaren anderer Fabriken in ihren Gewölben zu verkaufen (Hofkmmrdekr. v. 30. Januar 1795). — Jedem Fabrikanten ist der Verkauf seiner eigenen Erzeugnisse im Hause gestattet (Kommerz-Hofkd. v. 14. Dezember 1817); er ist berechtigt in dem Orte seines Fabriksbetriebs ein öffentliches Verschleißgewölbe und auch einen Verschleiß in einem Nachbarhause zu halten. — Mit fremden Erzeugnissen zu handeln ist den Fabrikanten unbedingt verboten (Hofkmmrdekr. v. 9. Juli 1804).

Bayern.

Jeder Fabrikant hat das Recht, mit den von ihm veredelten Produkten überall und zu allen Zeiten, wie er kann und mag, zu handeln, für dasselbe Niederlagen zu errichten und sie an dem Niederlagsort entweder selbst zu verkaufen oder durch eigends dazu von ihm aufgestellte Kommissionärs oder auch durch ihm beliebige, an diesem Orte ansässige Personen im Großen wie im Kleinen verkaufen zu lassen (V. v. 24. November 1808). Diesen inländischen Fabrikanten wird jedoch außer einer bereits bestehenden besondern Bewilligung, die in Zukunft nicht mehr ertheilt werden soll, bei Strafe der Konfiskation untersagt, mit irgend einem ausländischen Fabrikate Handel zu treiben, dasselbe auf ihre Niederlagen zu nehmen und es dort als ihr eigenes Fabrikat abzusetzen zu lassen. Auch darf sonst keiner, der nicht dazu berechtigt ist, den Absatz und Verkauf irgend eines ausländischen Erzeugnisses oder Fabrikates übernehmen. — Inländische Fabrikanten können mit ihren Erzeugnissen überall im Lande Handel treiben. Diese Berechtigung leidet keine Anwendung auf den verbotenen Hausirhandel. Die Errichtung von Niederlagen kann durch obrigkeitliche Bewilligung nur an in dem Orte ansässige, zur Führung solcher Verkaufsgeschäfte befähigte und berechtigte Personen geschehen (V. v. 25. Juni 1835).

Hannover.

Fabrikanten dürfen die von ihnen verfertigten Erzeugnisse ihres Gewerbes in offenem Laden verkaufen (Gew.-Ordn.) §. 223. — Durch das neue Abänderungsgesetz vom 15. Juni 1848 ist jedoch diese Bestimmung bis auf Weiteres aufgehoben worden. (§. 1, 6).

Königreich Sachsen.

Den Fabrikanten ist an Orten, wo allgemeine Verbietungsrechte entgegenstehen, und zum Schutze des Detailhandels der Verkauf ihrer Fabrikate nur im Ganzen, in der Regel aber nicht im Einzelnen gestattet (Minister.-Besch. vom 8. Dezember 1831).

E. Der städtischen Gewerbe zu den Landgewerben.

15) Können Gewerbe auf dem Lande getrieben werden? unter welchen gesetzlichen Bestimmungen?

Preußen.

Die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte hört auf (Gew.-Ordn. §. 12).

Oesterreich.

Handelsleute auf dem Lande können sich in keine Innung vereinigen (Hofd. v. 17. Januar 1794). Wenn gleich auf der Erlangung eines Handlungsbefugnisses jene längere Dienstzeit bei der Handlung nicht erforderlich ist,



die der Regel nach von den Bewerbern eines Handlungsbefugnisses in Städten (s. Frage 1) und insbesondere in den Provinzialhauptstädten gefordert wird, so muß doch immer darauf gesehen werden, daß Befugnisse dieser Art auch auf dem Lande nur solchen Individuen zu Theil werden, welche außerdem, daß sie die Handlung erlernten, auch noch durch einige Zeit Dienste dabei geleistet haben, und dadurch auf eine befriedigende Art das Vertrauen begründen, daß sie die auch zum selbstständigen Betriebe einer Handlung auf dem Lande erforderlichen Kenntnisse besitzen (Kommerzhofkmssd. v. 22. Juli 1818. Rggsv. v. 7. Aug. 1818.)

Jedem Manufakturisten ist die freie Wahl des Niederlassungsortes, ob in einer Stadt oder auf dem Lande zu überlassen (Hofd. v. 30 März 1776). — Fabriken sollen in der Regel auf das Land verlegt werden (Hofverordn. v. 9. Februar 1797).

Auf dem flachen Lande sind die Hülfsarbeiter zu vermehren und es ist hierbei mehr auf die bessere Bedienung des Publikums, als auf Zunftvortheile zu sehen (Verordn. vom 22. Juni 1802).

Hannover.

Folgende Handwerke: das Bäcker-, Schlachter-, Maurer-, Zimmer-, Dachdecker, Tischler-, Glaser-, Schmiede-, Rademacher-, Holzdrechsler-, Böttcher-, Schneider-, Schuster- und Riemerhandwerk, Bierbrauereien und Weberei aller Art dürfen auf dem Lande unter den allgemeinen Erfordernissen (s. Frage 1) frei betrieben werden, sofern nicht besondere Beschränkungen entgegenstehen (Gew. Ordn. §. 196). Die bisher schon freien gewerblichen Betriebe bleiben mit gleichem Vorbehalte frei. Dies gilt insbesondere von Bleicherei, Ziegeleien, Töpfereien, Kalk- und Gypsbrennereien, Glashütten, Leim-, Theer-, Thran- und Zuckersiedereien, Schiffsbauereien, Branntweinbrennereien, Lohnbäckerei, Hausschlachten u. s. w. (§. 197): Konzessionspflichtige Handwerke sollen nur dann auf dem Lande zugelassen werden, wenn sie nach den Verhältnissen der Gegend nicht zu entbehren sind, auch nur in der für den Bedarf nöthigen Zahl und unter Beschränkung auf die erforderliche Zahl von Gesellen oder Gehülfen (§. 201). In der Nähe der Städte sollen konzessionspflichtige Handwerke nur zugelassen werden, soweit dem Bedarfe nicht durch städtische Gewerbtreibende genügend entsprochen wird (§. 202). In Vorstädten und ähnlichen Orten in der Nähe einer Stadt, sowie in einem bestimmten Kreise um die Städte, für welche bisher das Recht der Bannmeile oder ähnliche Beschränkung der Gewerbe in der Nähe derselben bestanden hat, dürfen Handwerker, für deren Gewerbe in der Stadt eine Zunft mit Zunftzwang besteht, sich nur dann besetzen, wenn sie das Meisterrecht bei dieser Zunft erworben haben. Der Umkreis soll in der Regel eine halbe Meile betragen, kann aber da, wo dies den gegenseitigen Verhältnissen zwischen Stadt und Land entspricht, enger, jedoch nicht unter einer Viertelsmeile festgesetzt werden (§. 203). Außerdem sind Landhandwerker, deren Betrieb frei ist, befugt, sich in die Zunft des nächstgelegenen Zunftorts aufnehmen zu lassen (§. 204). Die Handwerker, welche das zünftige Meisterrecht erworben haben (Landmeister) erhalten dadurch nicht die Befugniß, in Zunftorten zu arbeiten (§. 206). Die Bestimmungen über die Wittwen der zünftigen Stadtmeister (s. Frage 5) gelten auch von denen der Landmeister (§. 207). — Durch das neue Abänderungsgesetz vom 15. Juni 1848 ist der angeführte §. 203 dahin abgeändert worden, daß die Niederlassung in der nächsten Umgebung der Städte auch für solche, welche das Meisterrecht erworben haben, nur insofern zulässig seyn soll, als nicht örtliche Bestimmungen hinsichtlich der Feldmarksbewohner und der Vorstädte entgegenstehen. Auch ist es solchen außerhalb der Zunftorte wohnenden Gewerbtreibenden einstweilen nicht gestattet, Arbeiten in die Städte zu liefern, sofern nicht eine Berechtigung dazu schon bisher bestanden hat (§. 8).

Königreich Sachsen.

Das k. sächsische Gesetz vom 9. Oktober 1840 erlaubt, daß in jeder Landgemeinde 1 Schneider, Schuhmacher, Weißbäcker, Fleischer, Schmied, Sattler, Wagner, Glaser, Seiler und Böttcher angesetzt werde; eine größere Anzahl oder andere Handwerke kann nur die Regierungsbehörde gestatten. Maurer, Zimmerleute, Schornsteinfeger, Strumpfwirker und Weber (mit Ausnahme der Tuchmacher), wo beide Gewerbe fabrikmäßig betrieben werden, so wie die unzünftigen Gewerbe (s. Frage 19) sind auch auf dem Lande zulässig, vorbehaltlich der entweder noch vorhandenen allgemeinen polizeilichen Anordnungen oder besonderer Ortsverfassung dazu erforderlichen Erlaubniß der Regierungsbehörde oder Ortsobrigkeit. — Die Leinweberei darf auf dem Lande ohne Gewinnung des Meisterrechts allenthalben dergestalt betrieben werden, daß der unzünftige Dorfweber neben der Fertigung des eigenen Hausbedarfs sowohl auf den Verkauf als auf Bestellung auch in die Städte arbeiten kann. In denjenigen Landesgegenden, wo die Gewerbe fabrikmäßig betrieben werden, können sich die diesen Gewerben angehörigen Meister ebensowohl auf dem Lande wie in den Städten niederlassen und ihr Gewerbe unbeschränkt betreiben. Maurer, Zimmerleute und Feueressenkehrer haben freie Wahl zwischen Stadt und Land. Das Schwarzbrodbacken um Lohn oder auf Verkauf ist auf dem Lande Jedem erlaubt, wenn nicht einzelne Verbietungsrechte entgegenstehen. — Das Unterrichten von Lehrlingen ist auf dem Lande den Maurer- und Zimmermeistern, den Feueressenkehrern, Schmieden, Wagnern, Fleischern, Webern und Strumpfwirkern,

allen Landhandwerkern aber nur dann erlaubt, wenn sie eigne Söhne oder Enkel als Lehrlinge aufnehmen. Die eben genannten Handwerker, wie Maurer u. s. w., sind auch in der Zahl der Gesellen nicht beschränkt, während die Schneider, Schuhmacher, Weißbäcker, Sattler, Tischler, Glaser und Seiler in der Regel nur einen Gesellen halten dürfen (Ges. v. 9. Oktober 1840).

Ueber die Meisterrechtsgewinnung auf dem Lande s. Frage 29.

Sachsen-Weimar.

Jede Niederlassung eines Meisters auf dem Lande ist an die Gestattung der Landesdirektion gebunden. Die Erlaubniß soll nicht über das unabweisliche örtliche Bedürfniß hinaus ertheilt werden (Ges. v. 20. Juli 1839). Ein solches Bedürfniß soll für das platte Land hinsichtlich der Grob- und Hufschmiede, Wagner, Böttcher, Schuster, Schneider, Leinweber, Metzger, Schreiner, Glaser, Bäcker, Sattler, Riemer, Maurer, Tüncher und Zimmerleute angenommen werden (Zunftges. v. 15. Mai 1821, §. 15). — Ein Landmeister soll außer seinem leiblichen Sohn oder Enkel keinen Lehrling annehmen dürfen; ferner darf er (mit Ausnahme der Maurer, Tüncher, Ziegeldecker und Zimmerleute) nicht mehr als einen Gesellen halten.

IV.

Gewerbeschutz.

16) Ist die Niederlassung eines Gewerbetreibenden von dem Bedürfnisse des betreffenden Ortes abhängig.

Preussen.

Diese Frage ist durch Beantwortung der 1. Frage erledigt.

Oesterreich.

Da der Absatz der Polizeigewerbe (s. Frage 11) nur auf den betreffenden Ort beschränkt ist, so muß auch eine Beurtheilung, ob die Zahl der Gewerbe von einer und derselben Gattung für den Lokalbedarf hinreicht oder nicht, der Ertheilung der Berechtigung zum Betriebe eines Gewerbes vorausgehen, wobei man sich aus Mangel an einem zuverlässigen Maßstab in der Regel an das Urtheil der Lokalbehörden zu halten hat (Hofstzld. vom 28. September 1821). Kommerzialgewerbe sind dagegen nicht auf den Ortsbedarf beschränkt und können auch für den auswärtigen Verkauf betrieben werden (Hofv. vom 25. Sept. 1806). — Bei der Etablirung eines Gewerbetreibenden soll es nicht auf Orts- und Nahrungsverhältnisse ankommen, sondern vorzüglich auf das Interesse der Industrie (Hoffmmrd. v. 12. Juli 1831). Durch neuere Verfügungen sind bei einigen Polizeigewerben in großen Städten, deren Betrieb durch veränderte Umstände eine kaum bestimmbare Ausdehnung genommen hat, die Beschränkungen auf den Lokalbedarf aufgehoben worden. Dagegen hat auf der andern Seite die Hofkammer seit dem Jahre 1843 mehrere bisher freie Gewerbe auf die Erwerbung von Konzessionen der Lokalbehörden mit der ausdrücklichen Bestimmung beschränkt, daß hierbei auf Lokalumstände und Bedürfnisse Rücksicht genommen werden solle. Zu diesen Gewerben gehören z. B. die Uhrmacherei, die Gerberei, die Seilerei u. s. w.

Bayern.

Jeder Konzessionsverleihung ohne Ausnahme muß die gewissenhafte Erwägung des Nahrungsstandes des Bewerbers sowohl, als der vorhandenen Meister vorangehen (V. v. 23. Juli 1834). — Bei Gewerben, welche tarirte und andere rohe oder zubereitete Lebensmittel nach dem Maaße des örtlichen und täglichen Gebrauchs lie-

fern, gemeine Hausbedürfnisse zum freien Einkaufe feil haben, offene Wirthschaft führen, bei nur auf den Wohnort beschränkten Diensten, oder deren Verdienst auf Arbeiten in Folge unmittelbarer Bestellung der Ortsbewohner nothwendig beschränkt ist, soll zugleich auf die bisherige Besetzung und das örtliche Bedürfniß Rücksicht genommen werden (Instrukt. v. 1825 §. 10). — Auf den Landtagen von 1831 und 1834 wurde, wie dies schon in der Einleitung bemerkt worden ist, die erwähnte Instruktion Gegenstand eines vielfachen Tadels, weil sie nicht einmal bei den lokalen Gewerben allgemein die Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse vorschreibe. Es wurde dagegen verlangt, daß bei solchen örtlichen Gewerben nicht blos die Aussicht des Bewerbers auf Fortkommen; sondern auch der Nahrungsstand der schon vorhandenen Meister erwogen werde, und daß den Gewerbsvereinen ein Recht der Berufung gegen eine, ihres Erachtens schädliche Konzessionsertheilung eingeräumt werde. Jedem Gewerbsinhaber ist überlassen, den Sitz des Gewerbes innerhalb der durch die Verleihungsurkunde bezeichneten Gemeinde frei zu wählen und den Ort der Ausübung mit obrigkeitlichem Vorwissen von einem Platze auf den andern zu verlegen, wobei alle übrigen Rücksichten, namentlich die Erwägung des Nahrungsstandes der Inhaber gleicher oder ähnlicher Gewerbe, um so mehr hinwegzufallen haben, als die Gewerbskonzessionen für den ganzen Gemeindebezirk ertheilt werden, wobei der Nahrungsbestand selbst in Betracht gezogen worden ist (Verordnungen v. 11. Sept. 1825 und 23. Juni 1844).

Württemberg.

Einige Konzessionen, wie z. B. die Kramkonzession, werden nur insoweit ertheilt, als das beabsichtigte Gewerbe dem örtlichen Bedürfniß entspricht (Gew. Ordn. 114).

Hannover.

Durch örtliches Bedürfniß sind bedingt die Gewerbe der Gastwirthe und Schenkwirthe aller Art, der Lotterie-Collecteure, Trödler, Pfandleiher (§. 39 — 40), Mühlanlagen (§. 50) u. s. w. Konzessionspflichtige Handwerke sollen nur dann auf dem Lande zugelassen werden, wenn sie nach den Verhältnissen der Gegend nicht zu entbehren sind, auch nur in der für den Bedarf nöthigen Zahl und unter Beschränkung auf die erforderliche Zahl von Gesellen oder Gehülfen (Gew. Ordn. §. 201). In der Nähe der Städte sollen konzessionspflichtige Handwerker nur zugelassen werden, so weit dem Bedarfe nicht durch städtische Gewerbtreibende genügend entsprochen wird (§. 202).

Königreich Sachsen.

Die Erlaubniß zur Anlegung neuer Brauereien auf dem Lande wird, nach Aufhebung des Bierzwanges (s. Frage 17), nur nach erfolgtem Gehör derjenigen ertheilt, welche früher zur Ausübung des Bierzwanges berechtigt waren und ist auf die Fälle eines nachgewiesenen Bedürfnisses beschränkt.

Baden.

Nach §. 41 des Bürgerannahmegesetzes von 1831 kann die Aufnahme eines Inländers in eine Gemeinde nicht aus dem Grunde verweigert werden, daß das Gewerbe, welches er treiben will, übersetzt sei.

Sachsen-Weimar.

Die Zünfte sollen zur Erlangung des Meisterrechts geeignete Subjecte nicht zurückweisen dürfen, selbst wenn sie sich auf Ueberfüllung des Gewerbes beziehen können. Auf der andern Seite aber soll die Erlaubniß zur Niederlassung eines Meisters auf dem Lande von der Landesdirection nicht über das unabweisliche örtliche Bedürfniß hinaus ertheilt werden (Ges. v. 21. Mai 1821. §. 15. Ges. v. 20. Juli 1839). Ueber die Vermuthung eines solchen Bedürfnisses s. Frage 15. Die Nachweisung des Bedürfnisses im einzelnen Falle wird regelmäßig durch Gutachten der betheiligten Gemeinde geführt. So sehr dasselbe zu beachten ist, so wenig liefert es für sich allein absoluten Beweis. Der Umstand, daß in den umliegenden Dörfern ein Meister des Gewerbes nicht zu finden sei, ist niemals als Unterstützungsgrund anzusehen, obgleich gerade dieser Grund häufig angeführt wird, um die Möglichkeit ausreichender Nahrung darzuthun. Wohl aber kann der entgegengesetzte Fall leicht ein Behinderungsgrund der Zulassung werden. Alle derartigen Dispensations- resp. Niederlassungsgesuche sind bei der Bezirkszunftbehörde anzubringen. Diese vernimmt den Innungsvorstand gutachtlich und tritt mit der betreffenden Verwaltungsbehörde wegen des örtlichen Bedürfnisses in Einvernehmen.

17) **Welche Bestimmungen gelten über die besondern Gewerbeberechtigungen (Realgewerbe, radicirte Gewerbe)? welche insbesondere über das gewerbliche Monopol a. hinsichtlich der Production eines Gewerbserzeugnisses im Allgemeinen (Erfindungs-, Verbesserungs-, Einführungspatente); b. hinsichtlich des Ortes (Bannrechte, Zwangsrechte)? können diese besonderen Gewerbeberechtigungen abgelöst werden? auf welche Weise?**

Preussen.

Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbeberechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung) ist aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht (Gew. Ordn. §. 1). — Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben: 1. alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustehen; 2. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalt der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist; und 3. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen von 1 und 2 eintritt, a. das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei- oder Brauereigerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von diesem beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang); b. das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstadt und der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen; in den Fällen sub 3 jedoch nur, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage beruht (§. 4). Alle übrigen Zwangs- und Bannrechte können dann von den Verpflichteten abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Ortes oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. Dasselbe gilt von dem Rechte, den Besitzer einer Schankstätte zu zwingen, daß er das zu seinem Gebiete erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme. Dem Berechtigten steht die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, nicht zu (§. 5). Neue Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden (§. 64). Die zur Zeit noch bestehenden Realgewerbeberechtigungen können auf eine andere gesetzlich qualifizirte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf (§. 65). — Jede Sache kann Gegenstand einer Patentirung werden, wenn sie nur neu erfunden, reell verbessert oder, im Falle der bloßen Einführung ausländischer Erfindungen, wirklich durch den Bittsteller zuerst im Lande bekannt gemacht und angewandt worden ist (Kab.-Or. vom 27. September 1815, Resc. vom 27. April 1817). Jeder ist zur Erlangung eines Patents geeignet, der irgendwo im Staate Bürgeroder stimmfähiges Mitglied einer Gemeinde ist. Das Patent wird auf vorgängige Prüfung von Seiten der Regierung durch das Ministerium des Innern ertheilt. — Die kürzeste Dauer eines Patentes ist sechs Monate, die längste 15 Jahre. Kann jemand erweisen, daß er die nämliche Sache früher oder gleichzeitig mit dem Patentirten erfunden oder verbessert habe, so ist ihm das Recht der Benutzung seiner Erfindung in keiner Art beschränkt. — Ein erworbenes Patentrecht kann auch Andern, welche dazu persönlich qualifizirt sind, abgetreten werden, auch geht es auf die Erben über, welche dessen Ausübung an Dritte übertragen können.

Für den Verlust dieser aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Publikation der Gewerbeordnung in rechtsgültiger Weise, für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden (Entschädigungsgesetz vom 17. Januar 1845. §. 1.) Ausnahmen hiervon treten ein: 1. wenn die Berechtigung zustand dem Fiskus, einer Kämmerei oder einer Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirkes, oder einer Korporation von Gewerbetreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen seyn; 2. wenn die Berechtigung erst nach dem 31. Dezember 1836 auf einen Anderen übergegangen ist. In diesen Fällen wird keine Entschädigung gewährt. (§. 2.) Als Maaßstab der Entschädigung für die aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen gilt derjenige Werth, den die Berechtigung zur Zeit der Aufhebung gehabt hat. Der Werth wird für jede einzelne, in einem Orte oder Distrikte vorkommende Gattung dieser Berechtigungen besonders ermittelt (§. 7.). Zum Anhalt bei dieser Ermittlung dient zunächst der Durchschnitt der Preise, welche bei Veräußerungen gezahlt, bei Erbtheilungen angenommen, so wie bei Verpachtungen erlangt worden sind. Dabei ist jedoch, wenn die Berechtigung in Verbindung mit Grundstücken, Geräthschaften oder anderen Gegenständen überlassen werden, der Werth dieser verschiedenen Gegenstände in Abzug zu bringen. In gleicher Weise ist, wenn die Berechtigung als Realrecht fortdauert, zu berücksichtigen, welchen Werth dieselbe als Realrecht behält (§. 8). Außerdem ist der Werth oder Reinertrag der aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigung mit Hülfe der Steuerregister oder auf andere Weise zu ermitteln (§. 9). In allen Fällen, in welchen bei Feststellung der Entschädigung der Reinertrag zu Grunde gelegt wird, ist der fünfundzwanzigfache Betrag desselben als der Werth der Berechtigung anzusehen (§. 10). Die Zinsen sämmtlicher Entschädigungskapitalien für aufgehobene Berechtigungen der nemlichen Gattung sind, so weit sie entrichtet werden müssen, von allen denjenigen aufzubringen, welche innerhalb des Orts oder Distrikts das Gewerbe, worauf die ausschließliche Berechtigung sich bezog, als ein stehendes selbstständig betreiben. (§. 13). Die Beiträge zu den Zinsen sind von der Behörde nach dem Umfange des Gewerbebetriebes der zur Aufbringung Verpflichteten zu veranlagen (§. 13).

Werden hierdurch die Zinsen nicht gedeckt, so muß das Fehlende von der Gemeinde oder dem Distrikte zugeschossen werden. Etwaige Ueberschüsse bei der Erhebung der Beiträge fließen zum Tilgungsfonds (§. 15). Zur Bezahlung der Entschädigungskapitalien sind verpflichtet: 1. diejenigen, welche das betreffende Gewerbe selbstständig betreiben; 2. die Gemeinde oder der Distrikt, wo die ausschließliche Gewerbeberechtigung bestand (§. 16). Für jede einzelne Gattung von Berechtigungen soll in jedem Orte oder Distrikte ein besonderer Tilgungsfond gebildet werden. Zu demselben fließen: a. die Beiträge der im §. 16 gedachten Gewerbtreibenden; b. die Beiträge der betheiligten Gemeinde oder des betheiligten Distrikts; c. die bei Erhebung der Zinsen sich ergebenden Ueberschüsse; d. die durch Versäumung der rechtzeitigen Anbringung der Entschädigungsansprüche erhaltenen Entschädigungskapitalien; e. die bei Auflösung einer Innung etwa verbleibenden Vermögensüberschüsse (§. 17). Die betheiligte Gemeinde oder Distrikt hat jährlich wenigstens ein Prozent des Gesammtbetrages der Entschädigungskapitalien aufzubringen. (§. 18). — Für ausschließliche Berechtigungen, welche auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen sich beziehen, wird keine andere Entschädigung geleistet, als der Erlaß, der für diese Berechtigungen etwa zu entrichtenden Abgaben und Leistungen. Jedoch wird für eine ein- für allemal entrichtete Leistung eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt (§. 23). Die Entschädigung für die Aufhebung des Branntweinzwanges wird aus der Staatskasse geleistet, ebenso für die des Brauzwangsrechts, so wie des städtischen Bäckern und Fleischern zustehenden Bannrechts (§. 33). — Die Befugniß zur Ablösung solcher Zwangs- und Bannrechte, welche nicht aufgehoben sind, steht, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, jedoch nicht alle zu einer Gemeinde gehörigen Besitzungen umfaßt, einem jeden einzelnen Verpflichteten zu. In letzterem Falle jedoch, wenn die Verpflichtung alle zu einer Gemeinde gehörigen Besitzungen umfaßt, kann nur die Gemeinde auf Ablösung antragen (§. 34).

Oesterreich.

Die Anzahl der verkäuflichen Berechtigungen soll nach und nach vermindert und endlich dieser Unfug ganz abgestellt werden. (Hofentschlg. vom 13. Juli 1778). Sie sind denn auch in der That bedeutend beschränkt worden. Es dürfen keine neue ertheilt und die bestehenden künftig nicht höher als bei dem letzten Veräußerungsfalle verkauft werden (Normalpreis, für Niederösterreich schon 1782 und 1783 verordnet). Die Ertheilung neuer persönlicher Rechte ist gestattet, nur darf der Preis der verkäuflichen nicht zu sehr herabgedrückt werden. — Neue Gewerbe und besonders Handlungen auf neue Häuser zu radiciren, war schon durch das Hofdekret vom 30. März 1776 verboten worden. — Seit dem Jahre 1842 ist jedoch durch eine Verfügung der Hofbehörden das Recht der Ausübung von Realgewerbegerechtigkeiten gewissermaßen wieder erweitert worden. Bis dahin durfte der Eigenthümer eines Realgewerbes, dem die vorgeschriebene Befähigung fehlte, dasselbe nicht in eigner Person oder durch einen beliebig gewählten Werkführer ausüben lassen; seit dieser Verfügung aber kann der Gewerbseigenthümer in diesem Falle durch einen gewählten Werkführer, der die erforderlichen Eigenschaften besitzt, jene Gewerbsbefugniß ausüben lassen.

Durch Entschließung vom 4. August und 8. Dezember 1820 wurde ein gleichförmiges System der Verleihung ausschließlicher Privilegien für Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie eingeführt. Hierauf folgte ein neues Patent vom 31. März 1832, wodurch das frühere aufgehoben wurde. Diesem Patent von 1832 zufolge sind alle neuen Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen im gesammten Gebiete der Industrie zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums geeignet. Bei Patenten für die weitere Verbesserung einer von einem Anderen gemachten Erfindung darf der Inhaber des zweiten (Verbesserungs-) Privilegiums den Gegenstand des ersteren nicht nachahmen, so lange dessen Privilegium dauert, sondern nur das, was er hinzufügte, vornehmen (Pat. vom 1832 §. 11). — Auf neue Erfindungen und Verbesserungen des Auslandes können, insofern die Ausübung derselben im Auslande auf ein ausschließliches Privilegium beschränkt ist, in keinem Falle aber ohne besondere Bewilligung über 15 Jahre hinaus Privilegien ertheilt werden (Pat. §. 2). Jene Beschränkung wurde jedoch durch das Hofkammerd. v. 20. November 1842 aufgehoben. — Das Kreisamt hat dem Privilegiumswerber über seine Eingabe ein Certifikat auszufertigen mit Angabe des Tages und der Stunde der Ueberreichung u. s. w. (Pat. v. 31. März 1832. §. 4.), und von der Ausstellung dieses Certifikates an datirt sich die Priorität (§. 5). Die Landesstelle hat sich in keine Untersuchung über die Neuheit und Nützlichkeit der Erfindung einzulassen, sondern nur zu beurtheilen, ob die Erfindung resp. Verbesserung dem öffentlichen Wohle nicht schädlich ist und darnach das Privilegium verweigern oder die Auswirkung desselben nach dem §. 7. angehängten Formulare zu bewirken. — Der Patentirte kann um Geheimhaltung bitten, außerdem steht jedem die Einsicht frei. — Die vom Patente zu entrichtende Gebühr ist für jedes der 5 ersten Jahre 10 fl. des 20 fl. Fußes, für das 6. 15 fl., das 7. 20 u. s. f., für jedes weitere 5 fl. mehr, also für 15 Jahre, das Maximum 425 fl. — Nach dem Stempel- und Taxpatent vom 29. Januar 1840. §. 206 sind für das 1. Jahr 25 fl., für jedes der folgenden 4 Jahre, wie früher 10 fl. und vom 6. Jahre an mit jedem Jahre 5 fl. mehr zu entrichten, als im vorhergehenden Jahre, so daß im Ganzen für die höchste gesetzliche Dauerzeit von 15 Jahren 440 fl. zu bezahlen sind. Wer anfangs ein Patent für kürzere Zeit nahm, kann es bis 15 Jahre verlängern lassen, (Pat. §. 13). Die Dauer eines Privilegiums ist höchstens 15 Jahre, vom Datum der Privilegiumsurkunde an gerechnet, (§. 18. 19.) Durch Nichtgebrauch geht ein bewilligtes Patent in Jahresfrist verloren. — Der Umfang der Privilegien erstreckt sich auf alle österreichische Staaten, wo das Privilegiumspatent mit Gesetzeskraft bekannt gemacht worden ist (§. 20).

Hinsichtlich der Ablösung der besonderen Gewerbeberechtigungen wurde bestimmt, daß zuvörderst die Gewerbe eingelöst werden sollten, deren Einlösung dem Publikum am vortheilhaftesten ist (Entschlßg. vom 18. Oktober 1786).

Damit zur dießfälligen Einlösung ein unschädlicher Fundus nach und nach erzielet würde, wurde angeordnet, daß in Zukunft ein Personalhandel nur gegen Entrichtung einer nach den Vermögenskräften und nach der Dringlichkeit, mit der der Gewerbswerber ein solches Recht zu erhalten wünscht, so hoch als möglich von Fall zu Fall zu bestimmenden Konzessionstaxe verliehen, die dießfalls eingehenden Gelder aber ad fundum publicum fruchtbringend angelegt und dann, wenn so viel beisammen ist, um für ein Realgewerbsrecht zwei Drittel des Werthes vergüten zu können, das dießfällige Geld hierauf verwendet werden soll (Entschl. vom 18. Oktober 1786). Ueberdieß muß jeder Personalgewerbswerber beim Magistrate einen Revers einlegen, daß im Falle zum Behufe der Gewerbseinlösung eine Nachtragszahlung erforderlich wäre, er sich hierzu herbeilassen wolle. Auf gleiche Weise wird vorgegangen, wenn Jemand ein cessionarisches Gewerbe übernimmt (Hofr. vom 15. April 1791).

Bayern.

Die Verordnung vom 1. Dezember 1804 suchte die realen Erwerbe abzuschaffen, allein das Gesetz vom 11. September 1825 (§. 10) erkannte sie wieder an. — Erwerbern von realen Gewerben darf unter den zur Erlangung einer Konzession erforderlichen Bedingungen die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Konzession niemals verweigert werden (Ges. v. 11. September 1825). Den Inhabern realer Gewerbsrechte ist ein unbedingter Anspruch auf Konzessionsverleihung keineswegs zugestanden (Verord. vom 28. Juni 1838).

Der Grundsatz des freien Verkehrs soll zwischen den gutsherrlichen Hintersassen und königlichen übrigen Unterthanen allenthalben in Anwendung kommen und kein Bann- oder Zwangsrecht jemals dagegen geltend gemacht werden (Verordn. vom 28. Juli 1808). Jedem Gewerbsmann ist unverwehrt, seine Arbeiten ohne Beschränkung auf gewisse Bezirke abzusetzen und überallhin zu arbeiten (V. v. 16. März 1804, 5. Januar 1807). — Bei Verleihung von Gewerbsprivilegien sollen besonders neue Erfindungen und Verbesserungen des Inlandes in dem Gebiete der Gewerbe berücksichtigt werden, Einführungsprivilegien für ausländische gewerbliche Erfindungen und Verbesserungen aber in der Regel nur in soweit ertheilt werden, als dieselben auch in dem Auslande durch Privilegien geschützt sind und die Dauer der letzteren den für inländische Privilegien festgesetzten Zeitraum von 15. Jahren nicht übersteigt. (Verordn. vom 15. August 1834). Die Taxe für ein Patent war 1842: für jedes der ersten 5 Jahre 5 fl., für jedes der zweiten 5 Jahre 10 fl., für 11 Jahre 95 fl., für 12 Jahre 125, für 13 Jahre 165, für 14 Jahre 215, für 15 Jahre 275 fl. — Die bayrische Verordnung über die Patente von 1842 fordert in §. 1 als Bedingung der Patentertheilung, die Erfindung müsse so bedeutend seyn, daß sie einen gemeinnützigen Erfolg zu äußern vermöge. Verweigert wird das Patent, wo etwas Gesundheitswidriges vorkommt (§. 15). Die Bekanntmachung der Erfindung u. s. w. erfolgt drei Jahre nach der Ertheilung des Privilegiums.

Württemberg.

Ausschließliche Handels- und Gewerbeprivilegien können nur in Folge eines Gesetzes oder mit besonderer, für den einzelnen Fall gültiger Bestimmung der Stände ertheilt werden. (Verfassungsurkunde v. 25. Sept. 1819, §. 31).

Patente auf Erfindungen, Verbesserungen ꝛc. können nur auf höchstens 10 Jahre ertheilt werden; die Abgabe von denselben beträgt jährlich 5—20 fl. Durch zweijährigen Nichtgebrauch eines bewilligten Patentes erlischt dasselbe. Die Erfindung wird erst nach dem Erlöschen des Patentes bekannt gemacht.

Hannover.

Wird ein ausschließliches Gewerberecht entweder gar nicht oder ungenügend oder mangelhaft ausgeübt und bleibt eine Aufforderung der Obrigkeit zu dessen Wiederausübung oder zur Abstellung der Mängel innerhalb einer vorzuschreibenden angemessenen Frist ohne Erfolg, so kann daneben ein anderer Betrieb oder können mehrere Betriebe nach Maßgabe des Bedürfnisses mit Genehmigung der Landrostrei zugelassen werden (Gew. Ordn. §. 27). Gleiches gilt, wenn das ausschließliche Gewerberecht auch bei gehöriger Ausübung für das Bedürfniß nachhaltig nicht genügt (§. 28). Neue ausschließliche übertragbare Gewerberechte können künftig nur erworben werden durch ein Erfindungspatent (s. weiter unten) (§. 30). Dingliche Gewerberechte mit oder ohne Ausschließungsrecht können nur mit Genehmigung der Obrigkeit von den Grundstücken, auf denen sie ruhen, getrennt werden (§. 34). Dingliche Gewerberechte können künftig nicht neu erworben werden (§. 35).

Die ausschließlichen Gewerberechte mit Ausnahmen der zünftigen und der Erfindungspatente, so wie die Baurechte sollen ablösbar seyn nach einem darüber zu erlassenden besonderen Gesetze (§. 33).

Es können Erfindungs-, Einführungs- und Verbesserungspatente ertheilt werden (§. 269—271). Durch das Verbesserungspatent wird jedoch das Erfindungspatent nicht beeinträchtigt. — Dem Gesuche um ein Patent muß eine genaue, richtige und vollständige Beschreibung des zu patentirenden Gegenstandes nebst den nöthigen Zeichnungen oder Modellen, auch wo möglich eine Probe des Erzeugnisses beigefügt werden (§. 272). Das Ministerium des Innern hat eine

Prüfung durch Sachverständige über die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung anzuordnen und nach dem Ergebniß derselben über das Gesuch zu entscheiden (§. 274). Ausländern kann ein Patent nur ertheilt werden, wenn die Erfindung im Königreiche zur Ausübung gebracht werden soll (§. 275). Ein Patent soll nicht auf längere Zeit als 10 Jahre ertheilt werden (§. 276). Ist dasselbe ursprünglich auf kürzere Zeit ertheilt, so kann es in geeigneten Fällen bis zu jener Zeitdauer verlängert werden. Dieß muß jedoch mindestens ein Jahr vor dem Ablaufe der ursprünglich bestimmten Zeit bekannt gemacht werden. Einführungspatente sind nicht über die Zeitdauer des ausländischen Patentes hinaus zu ertheilen (§. 277). Die eingereichte Beschreibung kann nach Ertheilung des Patents zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Jeder Landeseinwohner kann sie nebst den Zeichnungen und Modellen, welche von dem Patentinhaber nicht zurückverlangt werden können, einsehen, auch gegen Erstattung der Auslagen Abschrift oder Abzeichnung davon erhalten (§. 281). Das Patent kann auch auf Andere übertragen und vererbt werden (§. 282). Das Patent soll zurückgenommen werden, wenn sich zeigt, daß die Erfindung nicht neu ist, insbesondere zur Zeit der Patentertheilung im Königreiche bereits ohne Geheimhaltung ausgeübt oder sonst so bekannt gewesen ist, daß sie nachgeahmt werden kann. Ist sie zwar von Einzelnen ausgeübt, jedoch geheim gehalten, so ist das Patent gegen diese unwirksam (§. 284). Das Patent kann ferner zurückgenommen werden, wenn sich zeigt, daß die Erfindung unrichtig oder unvollständig beschrieben ist (§. 285), desgleichen wenn von einem Andern nachgewiesen wird, daß er die Erfindung gemacht, oder bei Einführungspatenten zuerst eingeführt und der Patentinhaber sie unrechtmäßig sich zugeeignet habe (§. 286). Endlich, wenn die Erfindung ohne genügenden Grund ein halbes Jahr nach der Patentertheilung im Lande noch nicht in Ausführung gesetzt oder die Ausübung ein halbes Jahr lang unterbrochen ist (§. 287).

In neuester Zeit, in der Sitzung der allgemeinen Ständeversammlung vom 13. Mai 1848, wurde ein Antrag vom Abgeordneten Söhle auf Aufhebung des Bier- und Mühlenzwangs gestellt und von der Versammlung angenommen (s. Hannöver'sches Landtagsblatt N. 25). In Folge hiervon erfolgte am 14. Juni 1848 ein Vortrag der Ständeversammlung an das Gesammtministerium, die Aufhebung aller Zwangs- und Bannrechte betreffend (s. Akten der 9. Ständeversammlung Nr. 261).

Königreich Sachsen.

Der Bierzwang ist aufgehoben mit Beibehaltung der Rechte des städtischen Brauurbars. Der Mehlzwang ist ebenfalls der Aufhebung gegen Entschädigung der Zwangsberechtigten von Seiten der Zwangspflichtigen unterworfen. die Entschädigung darf nicht weniger als $^1/_6$ und nicht mehr als $^1/_3$ des durch kommissarische Erörterung auszumittelnden Mehrertrags ihres Mehlverkehrs mit den ablösenden Zwangspflichtigen betragen. — Der Bierzwang, insofern eben sämmtliche Städte die Brauereien auf dem Lande, und eine einzelne Stadt dieses Gewerbe im Umkreise einer Meile, ferner das Einlegen von fremdem Bier verbieten können, wird aus der Staatskasse vergütet; man berechnet $^1/_{10}$ des in vierjährigem Durchschnitt von dem Brauberechtigten versteuerten Malzes und setzt für jeden Centner Malz eine Rente von sechs Groschen an (Ges. v. 27. März 1838). Aufgehobene oder neu beabsichtigte Zwangs- und Bannrechte dieser Art können niemals mehr durch Privilegien, Konzessionen oder durch Verjährung erworben werden.

Baden.

In Baden bestanden 1835 außer den im nemlichen Jahre aufgehobenen ärarischen Bannrechten noch 114 Bannmühlen, 59 Bannkeltern, 13 Wirthschaftsbannrechte, 1 Brauerei und 1 Ziegelbrennerei mit solchen Rechten. Auch kommen bei 9 Bannherren noch sogenannte Bann-Weineinlagen vor (die Majorität der 1. Kammer verwarf das vorgelegte Gesetz über die Aufhebung der Bannrechte). — Nach dem badischen Entwurfe von 1835 sollte die eine Hälfte der Entschädigung von der Staatskasse, die andere von den Gemeinden getragen werden. Wollen diese ihren Antheil nicht bezahlen, so können sie das Bannrecht noch 14 Jahre bestehen lassen, wodurch es dann vermittelst der sogleich bezahlten anderen Hälfte getilgt wird.

Hamburg.

Als Realgewerbe bestehen nur noch die der Goldschmiede und Barbiere; als radicirte die der Grobbäcker, Grützemacher, der Los- und Kuchenbäcker, der Weiß- und Faßbäcker, der Knochenhauer, der Schlachter und der Bader.

18) Welche Verordnungen bestehen über die Anwendung von Fabrikzeichen und Etiquetten?

Preußen.

Alle Besitzer von Eisenhütten müssen das selbst verfertigte geschmiedete oder gewalzte Stabeisen mit einem vom Handelsministerium genehmigten und bekannt gemachten Fabrikzeichen stempeln. Wer sich eines andern als des genehmigten Fabrikzeichens bedient, ist zu bestrafen. Das Gesetz vom 4. Juli 1840 bedroht den, der Waaren oder

deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmannes bezeichnet oder wissentlich solche fälschlich bezeichneten Waaren in den Verkehr bringt, mit Gefängniß bis zu einem Jahr und zugleich Geldbuße bis zu 1000 Rthlr.

Oesterreich.

Zum Schutze der eigenen Fabrikate und zur Verhütung des Betruges bestehen die Zimentirungsvorschriften, die Privatwaarenbezeichnungen, die Meisterzeichen und Waarenaufschriften. Das Kommerzialstempelpatent vom 8. November 1792 verordnet, daß alle Fabrikanten, Meisterschaften und Zünfte, welche solche Waaren, die der Kommerzialwaarenstempelung unterliegen, verfertigen, verpflichtet seyen, ihre Fabriks- oder Meisterzeichen auf alle ihre verfertigten Waaren zu setzen. Das Gebrauchen eines fremden Waarenzeichens wird mit Verlust des Meisterrechts bestraft (Patent vom 9. September 1785). Hinsichtlich der Anwendung fremder Etiquetten hat es das Hofkmrd. vom 27. September 1824 für das Beste gehalten, keine Bestimmungen zu treffen.



Bayern.

Wer sich der Firma eines anderen Kaufmanns oder Fabrikanten oder ihrer Fabrikzeichen widerrechtlich bedient, indem er seine Waare und Fabrikate mit dem Zeichen jenes versieht, der ist nach Art. 256 des Strafgesetzbuches ein Betrüger. — Wer sich eines solchergestalt verbotenen Gebrauches fremder Zeichen, Namen oder Formen schuldig macht, verfällt in eine polizeiliche Geldstrafe von 10—50 fl. (Ges. v. 6. März 1840) Vglche. auch Frage 7.

Königreich Sachsen.

Das im Artikel 252 des Kriminalgesetzbuches vom 30. März 1838 enthaltene Strafverbot soll auch auf die Nachahmung von Stempeln, besonderen Kennzeichen oder Etiquetten von Handeltreibenden oder Fabrikanten Anwendung finden (V. vom 5. Mai 1843).

Baden.

Jeder Fabrikant kann seine Fabrikzeichen gerichtlich angeben und damit seine Erzeugnisse bezeichnen und dann jedem Anderen den Gebrauch des nemlichen oder ähnlichen Zeichens, das sich nicht unzweifelhaft von dem seinigen unterscheidet, untersagen (Handelsrecht Art. 109 a).

V.

Verfassung der Gewerbe.

A. Aeußere.

19) Sind die Gewerbe freigegeben? sind sie zünftig?

Preußen.

Sämmtliche Gewerbe sind seit der neuen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1835 für den ganzen Umfang der Monarchie frei gegeben worden, vorausgesetzt, daß der einen Gewerbebetrieb Beabsichtigende den allgemeinen Bedingungen (s. Frage 1) genügt. Ueber die wenigen, eine besondere polizeiliche Genehmigung erfordernden Gewerbe s. Frage 1. — Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (ältern Innungen) dauern jedoch fort. Nur soll die Befugniß zum Betrieb eines Gewerbes, für welches in dem Orte oder Distrikte eine solche

Korporation (Innung) besteht, von dem Eintritt in dieselbe nirgends abhängig seyn. Soweit aber der Erwerb der kaufmännischen Rechte nach den bestehenden Vorschriften durch den Beitritt zur kaufmännischen Korporation bedingt ist, behält es dabei sein Bewenden (Gew. Ordn. v. 1845, §. 94; Gew. Ordn. tit. II. cf. I. Einleitg.

Oesterreich.

Die Gewerbe sind theils zünftig, theils unzünftig. Zünftig sind im Ganzen 141, worunter die nächsten Hauptgewerbe für Nahrung, Kleidung, Bauwesen u. s. w. sind. In den deutschen Provinzen haben überhaupt die mehrsten der unfreien Gewerbe eine zünftige Einrichtung und sind in ein von der Staatsverwaltung bestätigtes Verzeichniß aufgenommen. Die Zahl der zünftigen Handwerker hat sich in der letzten Zeit bedeutend vermindert, seitdem die Gesetzgebung mehrere Beschäftigungen frei gegeben und alle fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen vor dem Zunftzwange ausgenommen hat, und seitdem einzelnen Bewerbern sogenannte einfache Befugnisse oder Schutzdekrete irgend ein noch im Innungsverbande verbliebenes Gewerbe ohne vorherige Erwerbung des zünftigen Meisterrechts betreiben zu dürfen, verliehen werden.

Die allgemeine Kategorie der unzünftigen Gewerbe wird in den Landesgesetzen wieder unterschieden in: a. unzünftige Gewerbe im engern Sinne; b. freie Gewerbe; c. Fabriken; d. sämmtliche als Künste erklärten Beschäftigungen. — Unzünftige Gewerbe im engern Sinne werden diejenigen Beschäftigungen genannt, welche keiner Zunft eingereiht sind, jedoch gewöhnlich aus polizeilichen oder staatswirthschaftlichen Rücksichten einer Ueberwachung bedürfen und deshalb nur auf Grund einer obrigkeitlichen Verleihung (Konzession, Befugniß) ausgeübt werden können. Sie sind in den einzelnen Provinzen sehr verschieden, indem sie theils früher zünftig waren, theils erst später an andern Orten zum Betriebe gelangten, oder es fand sich die Gesetzgebung nach abweichenden örtlichen Verhältnissen zur Beobachtung von Grundsätzen in einer Provinz für gewisse Gewerbe veranlaßt, welche in einer andern nicht anwendbar gewesen wäre. So werden z. B. in Niederösterreich von Polizeigewerben (s. Frage 12) die Buchdruckerei, Kalk- und Ziegelbrennerei, Stärke- und Haarpudererzeugung, Mandolettibäckerei, Wasenmeisterei; von Kommerzialgewerben, Appretur von Baumwollen- und Seidewaaren, Anfertigung von Brieftaschen, Kunstblumen, Fächern, Wachsperlen, Regenschirmen, Strohhüten, Steindruckerei, Glockengießerei, Pottaschen- und Essigsiedereien u. s. w. unzünftig betrieben. Noch größer ist die Zahl der unzünftigen Gewerbe in Böhmen. — Unter freien Gewerben begreift die österreichische Gesetzgebung diejenigen, welche ohne obrigkeitliche Befugniß, ohne vorherige Probstücke und Prüfungen von Jedermann ungehindert und ohne Beschränkung auf einen Ort oder Bezirk betrieben werden können. In früherer Zeit erstreckte sich der Schutz freier Ausübung blos auf jene Beschäftigungen, welche als allgemein verbreitete Hausarbeiten oder Nebenbeschäftigungen oder als Vorarbeiten für die eigentlichen Manufakturgewerbe betrieben wurden, bis später die Gewerbefreiheit weitere Ausdehnung erlangte und manche vorher gezünftete Gewerbe dem freien Betriebe überlassen wurden. So wurden Spinnerei, Stickerei, Wollkämmen, gewöhnliches Band- und Schnurmacher, Spitzenklöppelei und Leinwandweberei als solche bezeichnet, welche Jedermann, auch Frauenspersonen frei zu lassen seyen, um als Hausarbeit betrieben zu werden. Diesen folgten bald noch eine große Anzahl anderer Gewerbe. Die Regierung ging von dem allgemeinen Grundsatz aus, alle die Handwerke frei zu geben, welche theils keinen starken Verlag, theils mehrjährige Kunsterwerbung und vorläufige Prüfungen nicht erfordern, viele Hände beschäftigen können, und deren Erzeugnisse in Oesterreich noch nicht in genügender Quantität oder Qualität oder zu hinreichend mäßigen Preisen verfertigt werden und daher einer Erweiterung bedürfen. Bei einigen von ihnen sind nur in großen Städten eigene Befugnisse nöthig.

Die sog. freien Künste, zu welchen die Kupferstecherei, Malerei und Bildhauerei gerechnet wird, können von Jedermann ohne Weiteres ausgeübt werden. Neuere Gesetze erklären die Glocken- und Rothgießer, Steinschneider, Petschirstecher, Mechaniker, Baumeister und Architekten, sowie die Verfertiger musikalischer Instrumente ebenfalls für freie, außer allem Zunftverbande stehende Künste. In dieselbe Kategorie fallen auch die Virtuosen, Komponenten, Schauspieler, Sprach-, Tanz-, Fecht- und Zeichnenmeister. Ueber die bei einigen dieser Gewerbe bestehenden Erfordernisse s. Frage 1. — Zu den freien Handelszweigen gehört aus Rücksicht für das öffentliche Bedürfniß und die Erzielung einer möglich großen Konkurrenz der Handel mit allen rohen Produkten, als Getreide, Mehl, Vieh, Holz, Salz (wenigstens in den meisten Provinzen), Viktualien aller Art, so wie mit Leinwand, Garn, Wolle und mehreren andern ausdrücklich benannten Artikeln.

Wo bei frei erklärten Beschäftigungen noch Zünfte und Innungen bestehen, können zwar ferner noch auf dieselben Meisterrechte, jedoch keine einfachen Befugnisse ertheilt werden (Hofkzldkr. v. 24. April 1817). Die diesfälligen Professionisten können sich in die Zunft einverleiben lassen oder nicht (Hofdekr. v. 30. März 1776).

Gewerbe, welche noch nicht den Zünften einverleibt sind, sollen nicht zünftig gemacht werden (Res. vom 15. Januar 1755).

Bayern.

Frei sind die Leinweberei, Gewerbe, welche wissenschaftliche Kenntniß oder höhere Kunstfertigkeit erheischen, Verfertigung von Frauenkleidern, Frauenputz durch Frauenpersonen, Galanterie-, Parfümerie- und

Modewaaren, von einzelnen Theilen gewisser Handwerkswaaren, z. B. Uhrrädern, von hölzernen Geräthschaften (Gef. v. 11. September 1825, §. 8). (Instruktion [wieder aufgehoben] §. 46). Fabrikanlagen gehören ebenfalls zu den freien Gewerben. — Bei denjenigen Gewerben, welche sich bisher in einem Innungsverbande befunden haben, bestehen die Zünfte als Vereine der Genossen eines oder mehrerer verwandten Gewerbe unter obrigkeitlicher Leitung, Aufsicht und Schutz fort (Gef. v. 11. Sept. 1825).

Württemberg.

Die revidirte Gewerbeordnung vom 5. August 1836 erklärt die Gewerbe als in der Regel unzünftig. Nachdem durch das Gesetz vom 22. April 1828, 13 Zünfte noch aufgehoben worden sind, bestehen jetzt nur noch 44 zünftige Gewerbe (Gew. Ordn. v. 1836), zu denen auch der Kleinhandel gehört (Art. 105), während der Handel in größeren Massen von wenigstens 30 fl. Werth ohne offenen Laden Jedem freisteht. — Doch ist die Verfertigung der in die zünftigen Handwerke einschlagenden Waaren frei, wenn sie für eigenen Hausgebrauch, in einer Straf- oder Wohlthätigkeitsanstalt, oder für eine Staatsanstalt oder fabrikmäßig (in Folge besonderer Konzession) geschieht. Die Leinweberei ist als Nebengeschäft erlaubt, doch ohne Gesellen und Lehrlinge, und die Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke durch Frauenpersonen ebenfalls freigegeben (Art. 71—73). Endlich ist noch der Handel mit einheimischen Naturerzeugnissen und mit den aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikaten frei, soweit letztere nicht Gegenstand eines zünftigen Gewerbes sind (Art. 129).

Hannover.

Der größere Theil der Gewerbe ist zünftig. Zu den freien Beschäftigungen gehören die gewerblichen Geschäfte des gewöhnlichen Haushalts, als: Handspinnerei, Hausweberei, Nähen, einfache Handarbeiten in Holz, Stroh, Rohr u. s. w. (Gew. Ordn. v. 1. August 1847, §. 24), das Schiffergewerbe (§. 67). Handwerker, welche beim Heer dienen und nicht beurlaubt sind, sind Arbeiten an Kleidungsstücken für Gemeine und Unteroffiziere im Heere erlaubt (§. 68). Frauenzimmern ist unverwehrt, Frauenputz und Frauenkleider für Andere zu verfertigen. Zur Annahme von Gehülfinnen, so wie zum Halten eines Putzladens ist Erlaubniß der Obrigkeit erforderlich (§. 69). Auch der Großhandel, d. h. der Handel, welcher nur in größern Quantitäten ohne offenen Laden und in der Regel nur zum Verkauf an andere Handel- und Gewerbetreibende geführt wird, ist ein freies Gewerbe (§. 211). Aber auch der Detailhandel darf in Städten, wenn nicht andere örtliche Bestimmungen entgegenstehen, frei betrieben werden (§. 218—219). Ferner gehören noch zu den freien Gewerben Spedition und Rhederei (§. 213). Bleicherei, Ziegeleien, Töpfereien, Kalk- und Gypsbrennereien, Glashütten, Leim-, Thran-, und Zuckersiedereien, Schiffsbauereien, Branntweinbrennereien, Lohnbäckerei, Hausschlachten u. s. w. (§. 197). Die Regel des freien Gewerbebetriebs in den Städten (§. 182) gilt auch von den Fabriken, insofern nicht andere örtliche Bestimmungen entgegenstehen (§. 190), cf. Fr. 6. — Ein freies Gewerbe ist ebenfalls, vorbehaltlich der Marktordnungen und polizeilichen Beschränkungen, der Handel mit Erzeugnissen des Land- und Gartenbaues, der Viehzucht und der Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, ferner mit Garnen und Leinen, so wie mit allen Gegenständen, welche bisher zum freien Handel gehört haben (§. 214). — Auf den Dörfern dürfen noch unter den allgemeinen Erfordernissen des Gewerbebetriebes das Bäcker-, Schlachter-, Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Tischler-, Glaser-, Schmiede-, Rademacher-, Holzdrechsler-, Böttcher-, Schneider-, Schuster- und Riemerhandwerk, Bierbrauerei und Weberei frei betrieben werden (§. 196). Durch das Gesetz vom 15. Juni 1848, Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, sind die hier citirten §§. 67, 68 und 69 suspendirt.

Kurhessen.

Frei sind Weberei und Tuchbereitung, Verfertigung von Kleidung und Putz für das weibliche Geschlecht durch Frauen, und auf den Dörfern noch das Schmiede-, Wagner-, Zimmer-, Maurer-, Dachdecker-, Töpfer-, Schuhflicker-, Bauernschneiderhandwerk, aber mit Beschränkungen (s. Frage 15).

Sachsen-Weimar.

Die Gewerbe haben fast durchgängig eine zünftige Einrichtung. Ausgenommen von den Bestimmungen des Zunftgesetzes sind die Peitschenstockmacher, Branntweinbrenner, Brauer, Müller, Korb- und Siebmacher, Uhrmacher-, Kammmacher und Stubenmaler. Rücksichtlich aller dieser Gewerbe tritt eine besondere fortdauernde Kontrole und Beaufsichtigung, besondere Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe und besonderer Schutz gegen Beeinträchtigung durch Aus-

wärtige nicht ein. Die hiernach für einen derartigen Geschäftsbetrieb als Regel bestehende Freiheit erleidet eine Ausnahme in solchen Fällen, wo durch Gesetz oder Herkommen, auf dem Grunde überwiegender polizeilicher Rücksichten die Erlangung landespolizeilicher Erlaubniß in Form von Personalberechtigungen oder von Realprivilegien vorausgehen muß, wie dies namentlich der Fall ist bei der Branntweinbrennerei, der Brauerei und dem Mühlengewerbe (Organis. Pat. v. 15. Dezember 1815). Auch die Verfertigung der einfachen Leinwand ist Jedem freigegeben. Dem Zunftzwange nicht unterworfen sind ferner endlich Großhändler und Spediteure; Fabrikanten und Manufakturisten, soweit ihre Privilegien reichen.

Hamburg.

Dem Rath- und Bürgerschlusse vom 12. Februar 1835 zufolge haben nur noch folgende 38 Handwerke auf Zunftrechte Anspruch: Barbiere und Wundärzte, Kleinböttcher, Böttcher und Küper, Brauer, Buchbinder, Drechsler, Filtmacher, Fischer, Glaser, Goldschmiede, Grobbäcker, Grützemacher, Hausschlächter, Hauszimmerleute, Hutmacher, Kleinuhrmacher, Knochenhauer, Knopfnadelmacher, Korbmacher, Kupferschmiede, Leinweber, Klempner, Los- und Kuchenbäcker, Maler, Maurer, Posamentirer, Rademacher, Reepschläger, Riemer, Schlachter, Schmiede, Schneider, Schornsteinfeger, Schuhmacher, Tischler, Töpfer, Weißbäcker und Zinngießer. — Nach eben demselben Beschlusse sollten vierzehn anderweitige zunftähnliche Korporationen bis zu weiteren Beschlüssen in ihren bisherigen Verhältnissen bleiben. — Frei von allem Zunftzwange sind sämmtliche Arbeiten und Erzeugnisse, welche rücksichtlich der Form, des Stoffes, der Einrichtung oder der Gebrauchsbestimmung als neue Erfindungen oder Entdeckungen angesehen werden können, so wie Arbeiten und Erzeugnisse, deren Verfertigung außerhalb des eigentlichen Handwerksbetriebes liegt, oder wozu wissenschaftliche oder höhere Kunstfertigkeit erworben wird; desgleichen die fabrikmäßige Betreibung eines sonst zunftmäßigen Gewerbes, zu welcher es jedoch der Konzession des Raths bedarf. Auch das Schiffsbauerhandwerk gehört zu den freien Gewerben.

Nur durch Rath- und Bürgerschluß können neue Aemter (Zünfte) und Brüderschaften gestiftet, so wie eingegangene oder aufgehobene wieder erneuert werden. Zeigen sich sichtbare Spuren des Verfalles eines Amtes oder einer Brüderschaft, so ist vom Rathe nach vorgängiger Untersuchung, sollte diese die Freigebung des Gewerbes für zweckmäßig darstellen, unter Mitgenehmigung des Kollegiums der Sechziger und eventuell der erbgesessenen Bürgerschaft mit der Aufhebung eines solchen Zunftamtes zu verfahren.

Lübeck.

Fast alle als Handwerk betriebenen Gewerbe sind zünftig und nur wenige sind obrigkeitlich konzessionirt.

In Bezug auf Baden und Hessen-Darmstadt können wir im Allgemeinen auf die historisch-statistische Einleitung verweisen.

20) Welches ist die Verfassung der noch bestehenden Zünfte und Innungen.

Preußen.

Ein Zwang zum Beitritt oder Verbleiben in der Innung existirt nicht (Gew. Ordn. §. 94). Die ausscheidenden Mitglieder müssen zuvor ihre Verpflichtungen vollständig erfüllt haben; sie dürfen nach dem Austritt das Gewerbe fortsetzen (§. 96). Eine Innung kann sich durch eigenen Beschluß nur dann auflösen, wenn zwei Drittheile der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen, die Berichtigung der vorhandenen Schulden sicher gestellt ist und die Auflösung von der Regierung genehmigt wird (§. 97). Gegen ihren Willen kann eine Innung nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles durch die Ministerien aufgehoben werden (§. 98); auch wird dieselbe aufgelöst, wenn sie die Annahme der revidirten Statuten verweigert (§. 95). — Diejenigen, welche an demselben Orte ein gleiches oder verwandtes Gewerbe betreiben, können zu einer Innung zusammentreten. Besteht an dem Orte schon eine ältere Innung für diese Gewerbe, so ist eine neue nur dann zulässig, wenn die ältere aufgelöst oder mit der neuern verschmolzen wird. Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen dürfen denselben niemals beigelegt werden (§. 101). Zur Bildung einer Innung sind in den 23 größten Städten der Monarchie 24 Personen, welche ihr Gewerbe bereits ein Jahr hindurch selbstständig betrieben haben, in allen übrigen Orten 12 dergleichen Personen nöthig (§. 102). Der Zweck der neu zu gründenden Innungen besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen; insonderheit sollen die Innungen 1) die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen der Innungsgenossen beaufsichtigen; 2) die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hülfs- und Sparkassen der Innungsge-

nossen leiten; 3) der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgenossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen sich unterziehen (§. 104). Die nähern Bestimmungen über die innere Verwaltung, z. B. des Zunftvermögens, haben die Statuten zu enthalten.

Oesterreich.

Das Fundamentalgesetz für alle Zünfte bildet noch immer das Handwerksgenerale vom 19. April 1732. Die wichtigsten Bestimmungen über die äußere Verfassung der Zünfte sind: Zunftladen sollen nur in größeren Ortschaften, Städten und Märkten bestehen, nämlich nur an solchen Orten, in welchen entweder ordentliche städtische Behörden organisirt sind, oder obrigkeitliche Aemter bestehen, um die Zunftverhandlungen gehörig zu überwachen und Unordnungen vorzubeugen. — Weder die Einrichtung neuer Zunftladen bei dem Vorhandenseyn einer hinreichenden Zahl von Meistern, noch die Trennung bestehender Zünfte in mehrere selbstständige Laden ist gesetzlich ausgeschlossen, jedoch kann Beides nur durch die Landesstellen bewilligt werden. Letztere soll nur aus den triftigsten Gründen stattfinden, unnöthige Vermehrung der Zunftladen ist untersagt. Auch die Vereinigung von verschiedenartigen Handwerken in eine Lade (Reihenzünfte) ist gestattet (ausdrücklich nur für die böhmischen Lande); wobei darauf zu sehen, daß von einem jeden Handwerke so viele Meister zusammentreten, daß daraus ein Aeltester zur Beurtheilung der Meisterstücke für andere Zunftangelegenheiten aufgestellt werden könne. — Zünftige Gewerbsleute dürfen nur bei einer inländischen Zunftlade aufgenommen werden; alle Verbindung mit ausländischen Zünften ist verboten; eine Correspondenz mit fremden Zünften kann ausnahmsweise nur unter obrigkeitlicher Cognition und Signatur stattfinden. — Der frühere Unterschied zwischen Haupt- und Neben- oder Filialladen ist aufgehoben, ebenso alle Rangordnung unter den verschiedenen Zünften (Handw.-Gen. vom 19. April 1732 §. 6), damit jedes Handwerk genaue Vorschriften habe, sollen für jedes dieser Handwerke Handwerksartikel verfaßt seyn, die von allen Zünften auf das Genaueste zu befolgen sind. (Hofv. vom 15. Januar 1784.)

In dem Zunftwesen ist eine heilsame Reform vorgenommen worden, indem die Zahl der Lehrjahre, die Aufdingungs- und Freisprechungsgebühren, die Meistertaxen festgestellt, die Beschränkung der Gewerbsleute auf eine bestimmte Zahl aufgehoben sind. Auch die vielen Mißbräuche, z. B. bei der Freisprechung des Lehrjungen, wie das sogenannte Predigen, Taufen u. s. w. wurden abgeschafft (Rggsd. vom 29. Dezember 1801), ebenso der Mißbrauch des sogenannten Handwerksgrußes und Willkommentrunkes (Hofd. vom 23. Mai 1787) u. s. w. Dagegen sollen sich die Zünfte mehr auf wohlthätige Zwecke hinwenden, so sollen sie z. B. die arme mittellose Jugend mit der Erhöhung der Lehrzeit um ein Jahr unentgeltlich in die Lehre nehmen, ebenso Soldatenkinder, welche im auswärtigen Gebiete geboren werden (Hofres. v. 12. September 1761, v. 17. November 1783) u. dgl. m.

Bayern.

Das Gesetz vom 11. September 1825 (und die zugehörige Instruction) entzieht den Zünften alle Mitwirkung zur Ertheilung des Betriebsrechtes, welche in den größeren Städten von den Magistraten, sonst aber von den Lokalpolizeibeamten geschieht. Die (§. 25) Zünfte sollen als Vereine der Genossen eines oder mehrerer verwandter Gewerbe unter obrigkeitlicher Aufsicht, Leitung und Schutz ausschließend zu den nachstehenden Zwecken, unter Aufhebung aller andern Befugnisse, fortbestehen: a) Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse unter den Vereinsgliedern; b) Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben; c) entsprechende Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen; d) geordnete Verwaltung und nützliche Verwendung des gemeinsamen Vereinsvermögens; e) Unterstützung dürftiger Gewerbsangehörigen. — Der Umfang der Gewerbsvereine richtet sich nach den Grenzen der Polizeidistrikte (Verordn. vom 24. Juni 1835). Jeder Gewerbsinhaber ohne Ausnahme muß dem Gewerbsvereine seines betreffenden Ortes einverleibt seyn. Jedes einzelne Gewerbe bildet in der Regel einen eigenen Verein. Verwandte Gewerbe können mit Zustimmung der Regierung oder von dieser ex officio zu einem gemeinsamen Vereine verbunden werden. Die Vereine sind der Aufsicht und Leitung der betreffenden Distriktspolizeibehörde unterstellt.

Württemberg.

Die Bildung einer Innung erfordert wenigstens 12, die Fortsetzung einer schon früher bestandenen aber nur 6 Mitglieder (Rev. Gew. Ordnung vom 5. August 1836. Art. 77). Jede Innung umfaßt einen bestimmten Bezirk und hat als Zweck die Beförderung des gemeinsamen Interesses des Gewerbes, der Ausbildung für dasselbe und der Vervollkommnung seines Betriebes (Art. 76). — Die Bildung, Eintheilung und Abänderung der Vereine und ihrer Bezirke unterliegt dem Erkenntnisse der Regierungsbehörde (Art. 81. und Instr. §. 73).

Hannover.

Gewerbe, für welche Zünfte (Gilden, Innungen, Aemter) mit Zunftzwang bestehen, dürfen da, wo dies der Fall ist, nur von Mitgliedern der Zunft betrieben werden (Gew. Ordn. v. 1. August 1847. §. 60). Der Zunftzwang soll sich nicht übe den Zunftort und dessen Gemarkung, soweit solche bisher dem Zunftzwange unterworfen gewesen, hinauserstrecken (§. 61). Die Mitglieder der Zünfte dürfen ihr Gewerbe auch außer dem Zunftorte betreiben, vorbehaltlich der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. Frage 9, §. 71). Die Gewerbebefugnisse der einzelnen Zünfte richten sich nach den Zunftbriefen (§. 72). Zünfte für verwandte Gewerbe sind nach Anhörung der Betheiligten, so weit es angemessen ist, zu vereinigen (§. 73. Instrukt. §. 26 u. flgde.). — In Städten und den ihnen gleichstehenden Orten können neue Zünfte nach Anhörung der Gemeinde und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern errichtet werden, jedoch nur unter Ausschließung des Zunftzwanges (§. 76). Einzelne bestehende Zünfte können nach Anhörung derselben und der Gemeinde mit Genehmigung des Ministeriums des Innern aufgehoben werden (§. 77). Die Auflösung kann auch von der Zunft beschlossen werden, jedoch nur durch Stimmeneinhelligkeit der stimmberechtigten Zunftgenossen und nach Abtragung aller Schulden (§. 78). Hat der Zunft das Recht des Zunftzwanges bisher nicht zugestanden, so darf es ihr nicht beigelegt werden (Vollzugsbek. v. 15. Okt. 1847. §. 25). Die §§. 63—79 der Gewerbeordnung sind durch Gesetz vom 15. Juni 1848 suspendirt worden, also fallen auch die hier citirten §§. 71, 72, 73, 76, 77, 78 fort.

Königreich Sachsen.

Auf Gesuche um Bildung neuer Innungen bei innungsmäßigen Gewerben in Städten hat die betreffende Kreisdirektion Entschließung zu fassen (M. v. 2. März 1841), und dabei soll den mit dem Entstehen zu vieler vereinzelter und schwacher Innungsverbände, besonders in kleinen Städten, in innungspolizeilicher Hinsicht verbundenen Uebelständen, wo es die Umstände gestatten, durch Vereinigung verwandter Innungen zu combinirten Innungen so viel thunlich vorgebeugt werden (M.-V. v. 20. März 1839). Handelt es sich dagegen um Gesuche, durch deren Gewährung ein bisher nach allgemeiner Verfassung als freianzusehendes Gewerbe zuerst in ein innungsmäßiges Verhältniß, obschon ohne zunftmäßige Verbietungsrechte, gebunden werden würde, so ist dem Ministerium des Innern die Entscheidung zu überlassen (M. V. vom 2. März 1841). — Eine Innung muß wenigstens aus drei Mitgliedern bestehen. — Die Bestätigung neuer, so wie die Abänderung bestehender Specialartikel erfolgt durch die Kreisdirektionen (V. v. 6. April 1835). — Den Innungen ist nicht verstattet, ein ihnen aus irgend einem wirklichen oder eingebildeten Grunde mißfälliges Individuum von ihrer Mitgliedschaft auszuschließen. (M. V. an die Kreisdir. zu Dresden vom 28. Januar 1841.) — Nur an einzelnen Orten und nur bei wenigen Innungen ist die Zahl der Meister eine geschlossene (M. V. an die Landesdir. v. 15. August 1834).

Schleswig-Holstein.

Der Entwurf der Gewerbeordnung von 1846 erkennt Innungen an, jedoch ohne Ausschließungsrechte, als freie Genossenschaften.

Oldenburg.

Das Gesetz v. 27. Februar 1830 setzt an die Stelle der eigentlichen Zünfte bloße Gewerksvereine (§. 2).

Sachsen-Weimar.

Die Rechte einer Zunft sind theils die allgemeinen einer jeden Korporation, theils die besonderen, aus dem Zweck und dem Wesen der Zünfte entspringenden. Diese Rechte sind 1) das Recht auf besondere, die Innungsverfassung ordnende Statuten; 2) das Recht Vermögen zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen; 3) das Recht zu eigener Verwaltung ihrer Angelegenheiten; 4) das Recht, die Begünstigungen der Minderjährigen zu beanspruchen; 5) das Recht, eine Zunftlade und ein Gemeindesiegel zu haben; 6) die Befugniß, ein Verbietungsrecht gegen Nichtgleichberechtigte auszuüben (Ges. über die Innungen und Zünfte v. 15. Mai 1821). — Die Aufhebung der Innung kann vom Staat verfügt werden, ohne daß die Zunft, noch das einzelne Mitglied einen Anspruch auf Entschädigung hat (§. 7. 10). Eine Ausnahme hiervon tritt nur hinsichtlich geschlossener Zünfte ein. — Die aus der Zunft gewählten Vorsteher (Gildenmeister, Alt-, Obermeister) vertreten die Zunft, wachen über ihre Gerechtsame, verwalten ihr Vermögen und ordnen Versammlungen an (§. 150—162). — Alle Zünfte sind in gewisse Zunftbe-

zirke eingetheilt. Jeder in einem Bezirke seßhafte Meister muß in der Zunft dieses Bezirkes sein. Verlegt ein Meister seinen Wohnsitz aus dem Bereiche einer Zunft in den Bezirk einer andern, so muß er bei dieser gegen Erlegung der vollen Meisterrechtsgebühr das Meisterrecht erlangen. Den Bezirken für einzelne Zünfte kann, nach Maßgabe der Meisterzahl in einem gewissen Kreise, der Oertlichkeit und sonstiger Verhältnisse, eine größere oder geringere Ausdehnung gegeben werden (Ges. v. 15. Mai 1821. §. 13, 24, 11, 120, 12. arg. 11, 120). Wird eine Zunft aufgelöst, so wird deren Bezirk einem andern einverleibt (Ges. vom 15. Mai 1821. §. 11).

Hamburg.

Die 1843 und 1845 bestätigten 40 Zünfte haben das ausschließliche Recht auf den Betrieb ihrer respectiven Gewerbe. Selbsthülfe gegen Unbefugte und Störer (Pfuscher) ist auf's strengste verboten (schon in den ältesten Specialrollen enthalten). — Jedes Amt und jede Brüderschaft steht sowohl in administrativer und polizeilicher Beziehung, als rücksichtlich vorkommender Amtsstreitigkeiten zunächst unter einem Amtspatron.

Lübeck.

In Lübeck besteht noch die schroffste Zunftverfassung. Den dasigen Zünften oder Aemtern müssen sich auch alle Gewerke in dem alten Stadtweichbild und in Travemünde anschließen. Einige Zünfte sind geschlossen, so z. B. das Tischlerhandwerk mit 20 Meistern, andere lassen eine Anzahl Freimeister zu. Jedes Amt hat seine Rollen, worin die vom Senate festgesetzten Gerechtsame oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen vorgezeichnet sind. Diese werden bei der Morgensprache vor dem mit der Gewerbspolizei beauftragten Wettegericht von Zeit zu Zeit verlesen und je nach dem Bedürfniß gemehrt oder gemindert.

21) Was ist über die Kompetenz der Streitigkeiten über gewerbliche Interessen festgesetzt?

Preussen.

Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses beziehen, oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, sind soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen. Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung 1) wenn der selbstständige Gewerbetreibende Mitglied einer Innung ist, durch die Innungsvorsteher unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Kommunalbehörde; 2) in andern Fällen durch die Ortspolizeiobrigkeit. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten (Gew. Ordn. §. 137). — Beschwerden über die Untersagung des Gewerbebetriebes können nur bei den Verwaltungsbehörden angebracht werden. Der Rechtsweg findet dagegen nicht Statt (§. 25).

Oesterreich.

Ueber die von Handwerk zu Handwerk oder von einer Klasse des Handelstandes gegen die andere entstehenden, die Gegenstände ihrer Fabrikation oder Handels betreffenden Streitigkeiten wird ein Prozeß nicht zugelassen, noch weniger darf eine Judikatur stattfinden oder einige Kraft haben. Wenn solche Klagen im Rechtswege angebracht würden, sind die streitigen Parteien daher an die politischen Stellen zu verweisen, wonach auch von der obersten Justizstelle die unterstehenden Behörden angewiesen worden sind (Hofkld. v. 25. Februar 1774); nicht minder wurden die österreichischen Berggerichte angewiesen, sich von aller Einmengung in dergleichen Geschäfte zu enthalten, da die Regierung allein bei Handwerksstreitigkeiten gemäß der Normalvorschrift vom 25. Februar 1774 zu entscheiden habe (Hofkld. v. 29. März 1784). Jene Beschwerden ferner, welche von Handwerksleuten gegen unlegitimirte Händler erhoben werden, sollen bei den Magistraten und Obrigkeiten angebracht, von da wohl instruirt an das Kreisamt abgegeben und durch dieses gutächtlich an die Regierung einbegleitet werden (Verordn. v. 28. Juli 1774). Den k. k. Kreisämtern lag bis zum Jahre 1816 die Verpflichtung ob, in den Angelegenheiten der Gewerbe und des Handels eine Zwischeninstanz zu bilden, jetzt gehen die Rekurse von den Unterbehörden durch die Kreisämter unmittelbar an die Regierungen. — Die Handwerker sind mit ihren Klagen an die Herrschaft zu weisen, unter welcher der Beklagte ansäßig ist. (Rggsv. vom 28. Juni 1785).

Bayern.

Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radizirten Gewerben, so wie über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbeprivilegiums und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters (Ges. v. 11. September 1825 Art. 10 Nr. 3). In Fällen, wo eine wahre auf einen privatrechtlichen Titel begründete Streitigkeit nicht vorhanden ist, ist es zur Zeit hinreichend und auch ganz präjudizirlich, vorerst und in den betreffenden Registern die bestehenden Zweifelsgründe und Ansichten den Polizeibehörden gehörig vorzutragen. (V. v. 8. Mai 1828). In Beschwerden hinsichtlich des Gewerbeschutzes beschließen und verfügen die Behörden ohne Zulassung eines förmlichen Streitverfahrens (V. v. 24. Juni 1835).

Hannover.

Streitigkeiten über innere Angelegenheiten der Zünfte sind im Verwaltungswege und zwar zunächst durch die Obrigkeiten zu entscheiden (Gew.-Ordn. §. 7). Streitigkeiten einzelner Zünfte und ihrer Genossen mit andern Zünften oder dritten Personen über Gewerbebefugniß gehören vor die Gerichte, jedoch nur nach vorgängigem Güteversuch von der Obrigkeit und sofern nicht die Betheiligten Entscheidung im Verwaltungswege verlangen. (§. 8). Streitigkeiten über das Bestehen und den Umfang dinglicher oder übertragbarer Gewerberechte gehören ebenfalls vor die Gerichte (§. 9). Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen oder Gehülfen, so wie zwischen Lehrherren und Lehrlingen über das Arbeits- oder Lehrverhältniß, namentlich über Aufhebung des Verhältnisses gehören zunächst vor die Zunftmeister und, wenn sie durch diese auch unter Zuziehung des Zunftobmanns gütlich nicht geschlichtet werden können, vor die Gerichte (§. 10). Jedoch können einstweilige Anordnungen, vorbehaltlich des Rechtsweges von den Obrigkeiten getroffen werden (das.).

Königreich Sachsen.

In Gewerbesachen (also auch in solchen, welche das Innungswesen, Schank- und Gasthofsgerechtigkeiten betreffen) sind Verwaltungsbehörden kompetent, wenn auch dabei besondere Rechtstitel angezogen werden. Dieselben Behörden entscheiden insonderheit auch darüber, ob jemand eines Gewerbes wegen Mißbrauchs, verlustig gehen soll (cf. Comm. an das Min. d. Inn. v. 25. April 1842). Streitigkeiten über den Bierzwang, so wie über das Recht, auf dem Lande Bier zu brauen, auszuschroten und das eigene Gebräude zu verzapfen, sind jedoch nicht hierher zu rechnen. In selbigen entscheiden, sowohl über Besitz, als über das Recht, die Justizbehörden. — Fälschungen von Wanderbüchern, Dienstzeugnissen u. s. w. sind, wenn sie zum ersten Male verübt werden, von den Polizeibehörden zu untersuchen und zu bestrafen. — Beeinträchtigungen des gewerblichen Interesses unzünftiger Gewerbetreibenden, wobei lediglich die dem obrigkeitlichen Ermessen anheimfallende Regulirung der Grenzen des unzünftigen Gewerbsbetriebs nach den Grundsätzen der Lokalverfassung in Frage ist, sind nicht im Administrativjustizwege, sondern als reine Verwaltungssachen zu behandeln (M. V. an die Krdir. zu Dresd. v. 8. Mai 1840).

Hamburg.

In Gewerbestreitigkeiten (Amtsstreitigkeiten) sind die Amtspatrone (s. Frage 20) Einzelrichter erster Instanz, interimistisch nach der im Jahre 1814 erfolgten Suspension des Aemterreglements von 1712 seit 21. Mai 1816, definitiv seit dem Generalämterreglement vom Jahre 1835. — In allen streitigen Amtssachen ist das Verfahren summarisch und mündlich und werden in demselben keine Rechtsbeistände zugelassen (Gen.-Aemt.-Regl. §. 175—189). Ausschließlich zweite Instanz in allen diesen Sachen, sofern nicht etwa die Parteien auf das Urtheil des Amtpatrons als ein definitives kompromitirt haben, ist das Amtsgericht. Jedoch steht es dem Amtspatron frei, in summarischen Sachen interimistische Verfügungen zu treffen, hinsichtlich deren die Provokation an das Amtsgericht keine Suspensivkraft hat.

B. Innere.

(in Bezug auf die Gewerbs-Mitglieder)

a. In Bezug auf den Lehrling.

22) Sind besondere Vorbedingungen zum Eintritt in die Lehre vorhanden? welche?

Preußen.

Der Lehrling muß darthun, daß er lesen, schreiben und rechnen kann, ingleichen durch eine Bescheinigung seines Religionslehrers nachweisen, daß er in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitzt. Nur aus erheblichen Gründen darf einem Mangel an diesen Kenntnissen nachgesehen werden. Der Lehrherr ist alsdann verpflichtet, für die Nachhülfe nach den Anordnungen der Ortsschulbehörde zu sorgen (Gew.-Ord. §. 148). Alle diese Bestimmungen finden auf die Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute keine Anwendung.

Oesterreich.

Bevor ein Lehrjunge in die Lehre treten kann, muß er ordnungsmäßig aufgedungen werden (Verordn. vom 26. Dezember 1801). Bei der Aufdingung müssen die Lehrjungen den Geburtsbrief mitbringen und nachweisen, daß sie wenigstens zwei Jahre lang den Normalunterricht genossen haben, und darüber die Normalschulzeugnisse vorlegen (Hofentschlg. vom 5. Jannar 1785). Die Verweigerung der Annahme unehelicher Lehrjungen ist verboten. (Allg. b. G. B. §. 16).

Bayern.

Die Annahme eines Lehrlings ist (nach vollendeter Probezeit von sechs Wochen) abhängig: a. von der Vorlage des Geburtszeugnisses; b. des Ueberweisungsscheines aus der Werk- in die Sonn- und Feiertagsschule und c. des Schutzpockenimpfungsscheines des Lehrlings, so wie von der zu bewirkenden Anzeige an die Distrikspolizeibehörde und von dem Empfange des durch diese Behörde auszustellenden Lehrlingsverweises (V. v. 24. Juni 1835).

Württemberg.

Der Eintritt in die Lehre bei einem zünftigen Meister, welcher das Verhältniß des zünftigen Lehrlings begründet, ist durch die Vollendung der gesetzlichen Schuljahre bedingt. Außerdem steht weder das Alter, noch die Geburt, noch der Stand der Eltern, noch das Religionsbekenntniß oder der frühere Beruf des Lehrlings der Erlernung eines Gewerbes entgegen (Gew.-Ordn. §. 13).

Hannover.

Wer als zünftiger Handwerkslehrling aufgenommen seyn will, muß die gesetzlichen Schuljahre zurückgelegt haben und lesen, schreiben, auch so weit nöthig, rechnen können. (Gew.-Ordn. §. 102). Stand der Eltern, Religion oder uneheliche Geburt sollen kein Hinderniß seyn. (§. 103). Meistersöhne sollen weder bei der Aufnahme als Lehrlinge, noch bei der Aufnahme und Prüfung als Gesellen und als Meister vor Andern bevorzugt werden (§. 104). Die Lehrlinge haben bei dem für sie bestimmten Meister eine vierwöchige Probezeit, sofern nicht eine längere verabredet ist, zu bestehen, während welcher jeder Theil zurücktreten kann. (§. 107).

Königreich Sachsen.

Als Handwerkslehrlinge sollen fortan nicht mehr Kinder, die noch nicht aus der Schule entlassen sind, angenommen und aufgedungen werden. (Elementarvolksschulgesetz vom 6. Juni 1835). Nur den Schornsteinfegermeistern wird es gestattet, Lehrlinge noch vor beendigten Schuljahren, jedoch nicht vor zurückgelegtem zehnten Lebens-

jahre anzunehmen. — Bei sämmtlichen Innungen, mit alleiniger Ausnahme der Schornsteinfegerinnungen, soll das Aufdingen nicht eher vollendet seyn, als bis sich der aufzunehmende Lehrling durch Vorzeigung eines vom Geistlichen seines Wohnorts ertheilten Konfirmations- oder Schulentlassungsscheines über die Erreichung des Schulziels und die erfolgte Entlassung aus der Schule ausgewiesen habe. (M. B. an sämmtliche Krdr. v. 17. September 1844).

Hamburg.

Die Annahme eines Lehrlings hindert weder Geburt, noch Stand, noch Religion, noch vorgerücktes Alter. Wer sich als Lehrling einschreiben lassen will, hat den Aelterleuten der Zunft ein Schulzeugniß, daß er lesen, schreiben und rechnen kann, ingleichen seinen Taufschein, ein Zeugniß, daß er konfirmirt ist und ein Schutzpockenimpfungszeugniß einzureichen. — Nur bei dem Schornsteinfegeramt können Lehrburschen eingeschrieben werden, die noch nicht konfirmirt sind. (Specialrolle §. 1).

23) Wie lang ist die Dauer der Lehrzeit? wie hoch das Lehrgeld?

Preußen.

Die Dauer der Lehrzeit, die Höhe des Lehrgeldes und die sonstigen Bedingungen können verabredet werden und sind bei der Aufnahme zu verzeichnen. (Gew.-Ordn. §. 149).

Oesterreich.

Die Dauer der Lehrzeit wird durch die betreffenden Handwerkssatzungen festgestellt; über die bestimmte Zeit hinaus darf kein Lehrling behalten werden, mit Ausnahme der armen Lehrlinge (Vgl. Frage 20). Bei Kommerzialgewerben sollen die Lehrjungen, deren besondere Geschicklichkeit erwiesen ist, einen Theil der sonst erforderlichen Lehrzeit nachgelassen erhalten. Die Meisterssöhne aber sollen in keiner Hinsicht einen Vorzug vor andern Lehrjungen haben. (Hoffmmrd. v. 29. Mai 1816). Bei den Handelsgewerben ist die Lehrzeit meist auf fünf Jahre in minimo festgesetzt.

Bayern.

Die Dauer der Lehrzeit richtet sich nach den örtlichen Gewerbeordnungen; sie darf jedoch in keinem Falle weniger als ein und ein halb Jahr dauern und den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. — Das Lehrgeld hängt von dem freien Uebereinkommen der den Lehrvertrag schließenden Theile ab. (Ges. vom 24. Juni 1835). — Der Annahme als Lehrling muß eine sechswöchentliche Probezeit vorausgehen. — Auch die Meisterssöhne sollen rücksichtlich der Lehrzeit ganz den übrigen Lehrlingen gleichgehalten werden (daselbst).

Württemberg.

Die Dauer der Lehrzeit und die Höhe des Lehrgeldes wird durch den Lehrvertrag bestimmt. In Ermangelung einer besonderen Verabredung dient die Bestimmung der Kauf- und Handelsleuteordnung von 1728 (für die Handelslehrlinge) (Gew. Ordn. Art. 14).

Hannover.

Die Dauer der Lehrzeit richtet sich nach den Zunftbriefen. Sie soll jedoch nicht auf weniger als drei und mehr als fünf Jahre festgesetzt werden. — Hat schon unzünftige Lehre stattgefunden, so ist die zünftige Lehrzeit nach Ermessen der Obrigkeit kürzer zu bestimmen oder zu erlassen (Gew. Ord. §. 105. 106).

Welcher Betrag an Lehrgeld zu entrichten oder ob statt des Lehrgeldes die Lehrzeit innerhalb der vorgeschriebenen Grenze zu verlängern sey, ist durch den Lehrvertrag zu bestimmen.

Königreich Sachsen.

Die Lehrjahre sowohl als das Lehrgeld werden bei jeder Kunst, Profession oder Handwerk besonders bestimmt, und soll weder der Lehrherr oder Meister, noch die Innung von denen Lehrjahren etwas weder vor Geld noch sonst, erlassen.

Eines Lehrherrn oder Meisters Sohn, der bei seines Vaters Leben das 14. Jahr seines Alters erreicht und dessen Vater bis dahin die Kunst, Profession oder das Handwerk getrieben hat, geniesset hierbei billig den Vorzug, daß ihm an denen Lehrjahren ein Jahr nachzulassen, weil er bereits von Kindheit an in seines Vaters Hause vieles zu erlernen Gelegenheit gehabt (Mandat, die Generalinn. Art. betr. vom 8. Januar 1780. Cap. I. 11).

Hamburg.

Die Lehrzeit ist in den einzelnen Specialrollen sehr verschieden bestimmt, in der Mehrzahl derselben auf drei, vier oder fünf Jahren, bei den Aemtern der Los- und Kuchenbäcker und der Faß- und Weißbäcker auf zwei Jahre und bei den Aemtern der Goldschmiede und der Schornsteinfeger auf sechs Jahre. Nur in außerordentlichen Fällen und mit Genehmigung der Amtsälterleute kann der Meister dem Lehrling einen Theil der Lehrzeit erlassen, aber nicht mehr als ein Viertel dieser Zeit, wenn selbige auf drei Jahre, nicht mehr als ein Drittheil, wenn sie auf vier bis sechs Jahre bestimmt ist. Die übrigen Bedingungen sind im Lehrvertrag zu bemerken.

24) Wie ist das Verhältniss zwischen Lehrling und Meister?

Preußen.

Die Feststellung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft (Gew. Ord. §. 134). Die Ortspolizeiobrigkeit hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung und Behandlung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge von Seiten der Meister gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen, welche des Schul- und Religionsunterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde (§. 136). Der Lehrherr muß sich angelegen seyn lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrling die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu andern Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht seyn, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren (§. 150). Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit desselben auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehülfen zur Folgsamkeit verpflichtet (§. 151). Wider den Willen des Lehrherrn kann das Lehrverhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht (§. 153), wenn der Lehrling zu einem anderen Beruf oder zu einem anderen Gewerbe übergeht (§. 154). Auf den Antrag des einen oder des anderen Theils ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird. Die Auseinandersetzung hat dann im Verhältniß der schon abgelaufenen Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben zu erfolgen (§. 155).

Oesterreich.

Die Pflicht der Lehrherren gegen die Lehrjungen ist richtige Anleitung derselben zur Gewerbegeschicklichkeit und Verbot des Mißbrauchs derselben zu häuslicher Arbeit und grober Mißhandlung, welche schweren Polizeistrafen unterliegt.

Die Verpflichtungen der Lehrjungen bestehen in Fleiß, Treue, Gehorsam und sittlichem Betragen (Handw. Gen. v. 19. April 1732). Das Verhältniß zwischen Lehrherrn und Lehrlingen ist theils durch gesetzliche Vorschriften, theils bei den zünftigen Gewerben, durch die Innungsstatuten geregelt. Das übrige ist dem Uebereinkommen der Parteien überlassen.

Die Meister sollen die Lehrjungen gründlich unterweisen und nicht unverdient und übermäßig bestrafen, solches auch ihren Eheweibern und Gesellen verbieten. Auch dürfen sie die Lehrlinge nicht zu andern Knechtsarbeiten anhalten (Patent vom 6. Dez. 1759), den dagegen Handelnden soll nicht mehr gestattet werden, Lehrlinge in die Lehre zu nehmen. — Die Lehrjungen der Handwerker sollen nicht zu Arbeiten verwendet werden, die das Verhältniß ihrer körperlichen Kräfte übersteigen, dadurch das Wachsthum hindern und ihren Organismus zerstören. Die Innungskommissäre sollen bei jeder vier-

teljährlichen Versammlung diese Vorschriften der Meisterschaft in Erinnerung bringen (Rggsv. vom 6. Dezember 1811). — Einen muthwillig aus der Lehre entlaufenen Jungen sind ferner die Meister nicht mehr wider Willen anzunehmen schuldig. Ein solcher Junge ist übrigens dadurch des bereits entrichteten Lehrgeldes verlustig und muß, falls er sich zu einem andern Meister begiebt, seine Lehrjahre wieder anfangen (Handw. Gen. v. 19. April 1732 §. 8).

Bayern.

Der Lehrling steht für die Dauer der Lehrzeit unter der Aufsicht und häuslichen Zucht des Lehrmeisters. Letzterer übernimmt mit der Lehre auch die förmliche Verpflichtung, für das geistige und leibliche Wohl des Lehrlings, wie für das eines Familienangehörigen zu sorgen und ihn zu keinen, seinen Kräften unangemessenen, der Gesundheit nachtheiligen Arbeiten zu verwenden, so wie zu keinen der Gewerbserlernung hinderlichen Diensten zu gebrauchen.

Der Lehrling hat seinerseits dem Meister Achtung und Gehorsam zu erweisen und sich unbedingt in die häusliche Ordnung zu fügen, so wie die ihm anvertrauten Arbeiten mit Fleiß und Eifer zu besorgen (Ges. v. 24. Juni 1835).

Württemberg.

Wenn der Lehrherr durch unterbliebene Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten, durch Mißhandlung, Vernachlässigung des Unterrichts oder auf andere Weise dem Lehrling gegründete Ursache zum Austritte giebt, so kann auch der Lehrherr nach dem Grade seiner Verschuldung angehalten werden, dem Lehrling das verfallene Lehrgeld ganz oder zum Theil nachzulassen oder zurückzubezahlen. Jedoch soll nicht mehr als der dritte Theil höchstens des ganzen Lehrgeldes nachgelassen oder zurückbezahlt werden (Gew. Ordn. Art. 19). — Zu augenblicklicher Aufsagung des Lehrvertrags ist sowohl der Lehrherr als der Lehrling berechtigt: 1) wenn einer derselben an einer Krankheit leidet, die schon über ein Vierteljahr gedauert hat; 2) wenn der Lehrherr nach dem Stande seiner Gewerbe- oder persönlichen Verhältnisse gehindert ist, den Lehrling in dem zu erlernenden Gewerbe zu beschäftigen oder selbst zu unterrichten; 3) wenn der Lehrherr in eine andere Gemeinde übersiedelt. — Die Wittwe des Lehrherrn ist weder zu einem Anspruch auf Fortsetzung des mit dem verstorbenen Ehegatten geschlossenen Lehrvertrags berechtigt, noch zu Fortsetzung desselben wider ihren Willen verpflichtet (Gew. Ordn. Art. 23). — Die Zunftvereine und ihre Vorstände haben die Verpflichtung, darauf zu sehen, daß die den Zunftmeistern anvertrauten Lehrlinge einen sorgfältigen, gewissenhaften und möglichst vollständigen Unterricht in dem Gewerbe erhalten.

Hannover.

Der Meister hat auf die Ausbildung des Lehrlings sorgfältig zu achten und ihn in allen Arbeiten seines Geschäfts nach bester Einsicht zu unterrichten (§. 111 der G. O.). Er hat den Lehrling zu sittlichem Wandel und zum Besuch des Gottesdienstes, auch, soweit dies noch erforderlich ist, zur Theilnahme am Religionsunterricht anzuhalten (§. 112). Zu Gesindediensten darf der Lehrling nur so gebraucht werden, daß er dadurch die Erlernung des Gewerbes nicht versäumt (§. 114). Der Lehrling ist seinem Lehrherrn in häuslichen und Gewerbsangelegenheiten Ehrerbietung, Gehorsam und Treue schuldig (§. 115). Der Meister hat das Recht der elterlichen Zucht über den Lehrling (§. 116). In Abwesenheit oder bei Krankheit des Meisters hat der Lehrling in Gewerbsangelegenheiten dem Gesellen zu gehorchen, unter dessen Aufsicht der Meister ihn gestellt hat (§. 117). — Der Meister kann den Lehrling entlassen: 1) wegen Veruntreuung; 2) wegen schwerer Beleidigung des Meisters oder eines Familiengliedes; 3) wegen beharrlichen Ungehorsams; 4) wegen lasterhaften Lebenswandels; 5) wegen unsittlichen oder der Unsittlichkeit verdächtigen Umgangs mit den Hausgenossen; 6) wegen fortdauernder Faulheit, und 7) wegen völliger Untüchtigkeit zum Gewerbe; 8) wegen einer eingetretenen ekelhaften Krankheit von längerer Dauer (§. 118). Der Lehrling, welcher ohne rechtsgenügenden Grund aus der Lehre tritt, ist durch geeignete Zwangsmittel zur Pflicht anzuhalten (§. 120).

Sachsen-Weimar.

Jeder Mißbrauch des Lehrlings zu andern als Zunftarbeiten ist verboten (Zunftges. §. 47).

b. In Bezug auf den Gesellen.

25) Welches sind die Bedingungen des Gesellenwerdens? (vergl. auch Frage 23.)

Preußen.

Nach vollständiger Erfüllung des Lehrvertrags kann der Lehrling darauf antragen, daß er über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft und förmlich entlassen werde. Die Prüfung und Entlassung des Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei dem Genossen einer Innung gelernt hat, durch die Innung. Hat der Lehrling bei einem andern Gewerbetreibenden in Lehre gestanden, so erfolgt die Prüfung und Entlassung unter Zuziehung geeigneter Sachverständigen, in den Städten durch die Communalbehörde, auf dem Lande durch die Ortspolizeiobrigkeit (diese Behörden sind jedoch ermächtigt, auch durch eine Prüfungsbehörde die Prüfung vornehmen zu lassen). (Gew. Ordn. §. 157). Nach bestandener Prüfung ist den Lehrlingen das Zeugniß über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse auszufertigen. (§. 160.) cf. Frage 23.

Oesterreich.

Nach vollendeter Lehrzeit (s. Frage 23) werden die Lehrjungen freigesprochen; doch müssen dieselben zuvor ein gutes Zeugniß über die gehörte Sittenlehre beibringen. (Verordn. v. 1. Oktober 1778).

Ebenso können die Zünfte keinen Lehrling freisprechen, der sich nicht über den vorschriftsmäßigen Besuch der Wiederholungsschule ausweisen kann (Rggsv. v. 2. Dezember 1816).

Bayern.

Die Lehre muß 1. bei einem förmlich konzessionirten Meister und 2. in der Regel im Inlande erstanden seyn. Ausnahmen von der unter 1 enthaltenen Bestimmungen können nie, von der unter 2 enthaltenen nur in Folge ausdrücklicher Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, eintreten. — Die Beendigung der Lehrzeit und das Freisprechen des Lehrlings hängt von dem Ergebnisse einer förmlichen Schlußprüfung ab. Mit der Freisprechung des bisherigen Lehrlings beginnt der Gesellenstand (Ges. v. 24. Juni 1835).

Württemberg.

Die Eigenschaft eines Gesellen wird nach vollbrachter Lehre unmittelbar und ohne alle Mitwirkung von Seiten der schon vorhandenen Gesellen erlangt. (Gew. Ordn. §. 27). Die Lehrlinge der zünftigen Gewerbe sind vor ihrem Austritt aus der Lehre dem Zunftvorstande zu einer mit denselben vorzunehmenden Prüfung zu stellen. Ausgenommen hiervon sind die Lehrlinge der Kaufleute und einiger anderer minder zahlreich besetzten Gewerbe. (Instr. §. 20.)

Hannover.

Der Lehrling muß nach beendigter Lehre, um als Gesell aufgenommen zu werden, eine (kostenfreie) Prüfung bestehen (G. Ordn. §. 127. V. B. der G. O. §. 67). Ist die Prüfung bestanden, so ist der Lehrling loszusprechen und als Gesell aufzunehmen. Dies geschieht durch Eintragung in das Gesellenbuch (§. 129). Der angehende Gesell muß dabei mittelst Handschlages gewissenhafte Beobachtung seiner Pflichten als Gesell und der desfallsigen Bestimmungen des Gesetzes angeloben; weitere Förmlichkeiten sind unstatthaft (§. 130). — Nach §. 58 der Vollzugsverordnung soll die Prüfung im Wesentlichen durch eine Probearbeit, das Gesellenstück, geschehen.

Hamburg.

Jeder Geselle, welcher einen ordnungsmäßigen Lehrbrief, oder wenn er ein Auswärtiger ist und in dem Orte, wo er gelernt, keine Zunftverfassung existirt oder sein Gewerbe nicht zünftig ist, ein obrigkeitliches oder wenigstens

obrigkeitlich beglaubigtes Attest seines Lehrmeisters, daß er die hier gesetzliche Zeit sein Gewerbe erlernt, aufzuweisen hat, ist hier als zünftiger Geselle anzusehen und anzunehmen. Sollte auch an dem Orte, wo der Geselle gelernt und dessen Gewerbe zünftig ist, eine längere oder kürzere Lehrzeit als in Hamburg stattfinden, so dürfen ihm doch deshalb keine Schwierigkeiten gemacht werden.

26) In welchem Verhältniss steht der Geselle zum Meister?

Preussen.

Ueber das Verhältniß im Allgemeinen s. Frage 24.

Die Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet dem Arbeitsherrn Achtung zu erweisen und seinen Anordnungen in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden (Gew. Ordn. §. 138). — Das Verhältniß zwischen dem Arbeitsherrn und den Gesellen oder Gehülfen kann, wenn nichts weiter verabredet worden, durch eine, jedem Theile freistehende, 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden (§. 139). Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden: 1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen; 2) wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen; 3) wenn sie sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Arbeitsherrn oder die Mitglieder zu Schulden kommen lassen; 4) wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitsherrn oder mit ihren Mitarbeitern verdächtigen Umgang pflegen oder sonst dieselben zum Bösen verleiten; 5) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind (§. 140).

Die Gesellen und Gehülfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Kündigung verlassen: 1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden; 2) wenn der Arbeitsherr sich thätlich an ihnen vergreift; 3) wenn er sie zu Handlungen hat verleiten wollen, welche gegen die Gesetze oder gegen die guten Sitten laufen; 4) wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält (§. 141).

Oesterreich.

Das Verhältniß des Gesellen zum Meister ist nicht das des Gesindes zum Herrn, sondern richtet sich nach den besondern Satzungen der Innungen und Zünfte (Wiener Gesindeordnung v. 1. November 1810). — Die Gesellen der zünftigen Polizeigewerbe sollen in den Werkstätten der Meister, nicht in eigenen Wohnungen arbeiten (Hofd. v. 23. Dezember 1795). — Das übrige Verhalten der Gesellen bei der Arbeit und die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung unter ihnen ist in den Innungsvorschriften vorgesehen. Das Ertrotzen eines höhern Lohnes, das sogenannte Auftreiben und gewaltsame Austreten der Gesellen ist im 2. Theil des Strafgesetzes §. 229 sq vorgesehen. — Der Geselle muß, wenn er aus der Arbeit treten will, dem Meister wenigstens acht Tage voraus, wenn nicht etwas Anderes bestimmt ist, aufkündigen (Gen. Zft. Art. 14).

Württemberg.

Zur gleichbaldigen Auflösung des Arbeitsvertrags ist der Arbeitsherr berechtigt: 1) wenn der Geselle oder Gehülfe sich gegen ihn oder seine Hausgenossen eine grobe Beschimpfung oder eine üble Nachrede in Hinsicht auf das Gewerbe erlaubt; 2) wenn er den Anweisungen, die er als Geselle von dem Meister erhält, eine beharrliche Unfolgsamkeit entgegensetzt, oder wenn er gegen den Willen des Meisters einen ganzen Arbeitstag hindurch sich der Arbeit entzieht oder zu wiederholten Malen in den gesetzlichen Arbeitsstunden feiert; 3) wenn er einer wiederholten Störung der Hausordnung sich schuldig macht oder die Sicherheit des Hauses durch Unvorsichtigkeit gefährdet, oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist; 4) wenn er einer Veruntreuung oder eines ähnlichen, dem guten Rufe nachtheiligen Vergehens sich schuldig macht; 5) wenn unverschuldete Ereignisse den Meister außer Stand setzen, dem Gesellen Arbeit zu geben (G. O. Art. 36).

Der Gehülfe kann den Vertrag vor Ablauf der Kündigungsfrist aufsagen: 1) wenn der Meister einer strafbaren Handlung oder einer groben Unsittlichkeit gegen ihn sich schuldig macht; 2) wenn er ihm die versprochene Belohnung schmälert oder sie nicht zur gehörigen Zeit entrichtet (Art. 37). — Sonn- und Festtage, so wie die gesetzlichen Feiertage ausgenommen, kann der Gehülfe gegen den Willen des Meisters sich nicht der Arbeit entziehen. Die Tagesstunden, während welcher der Geselle verbunden ist zu arbeiten, bestimmen sich nach der örtlichen Gewohnheit oder dem besonderen Gebrauch des Gewerbes (Art. 41).

Hannover.

Die Gesellen sind dem Meister Gehorsam und Treue schuldig, müssen auch die ihnen aufgetragenen Arbeiten genau und fleißig verrichten (Gew. Ordn. §. 144). Sie haben den häuslichen Anordnungen des Meisters Folge zu leisten, sind aber nicht zu Diensten verpflichtet, welche dem Gewerbe fremd sind (§. 145). Sie durfen keine zum Gewerbe des Meisters gehörige Arbeit für andere als des Meisters Rechnung verfertigen (§. 146). Die Gesellen sind schuldig, an allen Werktagen die gewöhnlichen Arbeitsstunden hindurch zu arbeiten. Insbesondere ist die Feier des sogenannten blauen Montags verboten (§. 147).

Der Meister hat den Gesellen zu sittlichem Betragen anzuhalten und ihm zum Gottesdienst die nöthige Zeit zu lassen (§. 148). Er hat auf tüchtige Ausbildung der Gesellen im Gewerbe hinzuwirken (§. 149). Der Meister darf den Gesellen aus denselben Gründen entlassen, aus welchen ein Lehrling entlassen werden kann (s. Frage 24). Wegen Versehens bei der Arbeit darf der Meister den Gesellen nicht entlassen, wohl aber den Betrag des dadurch zugefügten Schadens am Lohne abziehen (§. 156—157). Entläßt der Meister einen Gesellen ohne rechtsgenügenden Grund außer der zuläßigen oder vertragsmäßig festgesetzten Zeit, so hat er ihm Lohn und Kost bis zu jener Zeit zu vergüten (§. 158). Der Geselle darf den Dienst ohne Kündigung verlassen, wenn er vom Dienstherrn mißhandelt worden ist, wenn ihm Lohn oder Kost ohne rechtsgenügenden Grund vorenthalten und wenn bei Stückverdingung nicht genügende Arbeit gegeben wird (§. 159). Gesellen, welche unbefugt aus der Arbeit treten, sind durch geeignete Mittel von der Obrigkeit zur Pflicht anzuhalten, außerdem zum Ersatz des verursachten Schadens verpflichtet. Kehren sie nicht zurück oder werden sie entlassen, so müssen sie den Ort, sofern es nicht ihr Wohnort ist, verlassen und dürfen erst nach drei Monaten wieder einwandern (G. O. §. 160—161).

Nassau.

Durch die Verordnung vom 15. Mai 1819 sind die Dienstverhältnisse des Handwerksgehülfen denen des Gesindes gleichgestellt.

27) Welche Bestimmungen gelten über das Wandern?

Preußen.

Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt. Auf besondere Unterstützung von Seiten der Gewerbegenossen haben wandernde Gesellen und Gehülfen keinen Anspruch (Gew. Ordn. §. 143).

Oesterreich.

Die Wanderungen sind gestattet, jedoch nicht geboten (Hofd. v. 30. März 1776). Der wandern wollende Handwerksgeselle hat sich bei der Obrigkeit seines Aufenthaltsortes gegen Einlegung seines Lehrbriefes, seiner Kundschaften und Arbeitszeugnisse um ein Wanderbuch zu melden. Beim Eintritt in die Arbeit ist das Wanderbuch dem Arbeitsgeber zur Aufbewahrung zu übergeben. Beim Austritt muß der Arbeitsgeber die Zeit des Austritts und die Aufführung des Gesellen genau vermerken. — Die dem Handwerksgesellen vorgezeichnete Route muß streng eingehalten werden. — Hat er sein Wanderbuch verloren, so muß die Behörde, bei der der Verlust angezeigt ist, eine genaue Untersuchung über die Angabe einleiten, und im Falle der Bestätigung der Angabe dem Anzeiger die amtliche Bestätigung des Verlustes ausstellen, worauf hin die Behörde, welche das verlorene Wanderbuch ausstellte, ein Duplikat auszufertigen hat. — In die Wanderbücher sollen keine ungünstigen Zeugnisse und etwaige Bestrafung des Gesellen aufgenommen werden (Cirkular v. 3. Dezember 1828). — Findet ein Geselle binnen drei Tagen keine Arbeit, so soll er sogleich weiter wandern (Handw. Gener. v. 19. April 1732). Auf den Wanderungen sollen die Gesellen nur in Herbergen einkehren und sich alles Fechtens und Bettelns streng enthalten (Handw. Gen. v. 19. Apr. 1732).

Bayern.

Nach vollendetem 17. Jahre muß der Geselle die Wanderschaft beginnen und deßhalb bei der Distriktspolizeibehörde seines Heimathsortes um ein Wanderbuch nachsuchen. Die Dauer der Wanderschaft bleibt auf drei Jahre festgesetzt, von welchen der Geselle wenigstens zwei Jahre wirklich in Arbeit zugebracht haben muß. — Das Wandern in's Ausland hängt von den jeweiligen deßfalls ertheilten Direktorien ab und kann, sofern keine Gebote entgegen stehen, jedem Gesellen von der Kreisregierung durch die Distriktspolizeibehörde des Heimathsortes bis zum Zeitpunkte des Militärpflichtigkeitsalters

gegen halbjährige Anzeige seines jedesmaligen Aufenthaltsortes, dann gegen rechtzeitige Rückkehr bis zu dem im Wanderbuche festgesetzten Termine, bei nicht entgegenstehender Militärpflichtigkeit aber ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit bewilligt werden. — Eine gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft und die Ersetzung derselben durch mindestens dreijährige gesellenweise Arbeit im Heimatsorte kann nur von der Kreisregierung, Kammer des Innern, dann gewährt werden: 1) wegen einer von dem Gerichtsarzte amtlich bestätigten körperlichen Unfähigkeit; 2) wegen jenen Fällen, durch welche nach dem Herrergänzungsgesetz eine vorläufige Zurückstellung begründet wird; 3) wenn es notorisch oder sonst nachgewiesen ist, daß das Gewerbe auswärts gar nicht, oder nicht in dem Grade der Vollkommenheit als an dem Geburtsorte oder in dem Gewerbsvereinssprengel des Lehrortes betrieben werde. — Relutionen der Wanderjahre in Geld sind durchaus und unter allen Voraussetzungen unzulässig (Ges. v. 24. Juni 1835). — Handwerksbursche sollen bei der Betretung des Bettelns mit Arrest gestraft und dies in ihre Wanderbücher bemerkt werden; im zweiten Falle erhalten sie eine gesteigerte Strafe. Sie sollen bei den Vormeistern ihres Gewerbes erfahren können, ob sie Arbeit bekommen oder nicht; im letzteren Falle ihre gewöhnlichen Zehrpfennige empfangen und ihre Wanderschaft fortzusetzen angewiesen werden (Verordnung v. 8. Juni 1820).

Württemberg.

Das württembergische Gewerbsgesetz hebt im Art. 48 den Zwang zum Wandern ausdrücklich auf und ertheilt über dasselbe nur fakultative Bestimmungen, durch welche indeß die Wanderschaft im Auslande in gewisser Weise begünstigt erscheint.

Hannover.

Um das Meisterrecht erwerben zu können, muß jeder Handwerksgesell wenigstens zwei Jahre auf der Wanderung gearbeitet haben. (G.-O. §. 136). Der Gesell muß auf der Wanderung wenigstens in zwei größeren Städten oder in solchen kleineren Städten, wo das Gewerbe anerkannt vorzüglich betrieben wird, gearbeitet haben (§. 137). Die Zeit einer dem Handwerke fremden Beschäftigung wird nicht mit in die Gesellen- und Wanderjahre eingerechnet. Das Gesellenrecht geht aber durch solche Beschäftigung nicht verloren (§ 139). Kein fremder Gesell darf in Arbeit genommen werden, bevor er sich durch sein Wanderbuch gehörig ausgewiesen hat (Polizeistrfges. § 295 Vollzgsbek. §. 68). In dem Wanderbuche muß an jedem Orte, in welchem der Geselle gearbeitet hat, über die Dauer der Arbeit, so wie über Fleiß und Betragen, auf Grund des Zeugnisses des Meisters von der Paßbehörde ein Zeugniß eingetragen werden. (Vollzgsbek. §. 69). Die einwandernden Gesellen müssen sich gefallen lassen, zu der Werkstatt, an welcher die Reihe ist, gewiesen zu werden (§. 70). Meister, welche wegen Krankheit ihrer Werkstatt nicht vorstehen können, und Meisterwittwen können verlangen, daß ihnen auch außer der Reihe Gesellen zugewiesen werden (§. 73). Einwandernde Gesellen, welche keine Arbeit finden, erhalten eine Unterstützung, so wie dies an jedem Orte hergebracht und bei jeder Zunft bestimmt ist (§. 75).

Hessen-Darmstadt.

Jeder, der das Meisterrecht erwerben will, muß gewandert seyn.

Königreich Sachsen.

Will der neue Diener oder Geselle wandern, so muß er sein Vorhaben der Innung gebührend anzeigen und solches im Innungsprotokoll aumerken lassen. — Doch soll ein solcher neuer Diener oder Geselle sich alles Einlegens, Aufliegens und Bettelns enthalten, und ist derselbe von denen Obermeistern sofort bei seiner Ankunft in einem Orte, welchergestalt das Betteln schlechterdings verboten sey, und er, dafern er sich dessen unterfinge, gleich andern Bettlern bestraft werden würde, zu bedeuten und zu dem Innungs-Aeltesten oder bei Handwerkern auf die Herberge zu verweisen, woselbst er durch den Altgesellen nach Arbeit umschauen zu lassen hat. — Aber diese Diener und Gesellen sollen nicht wandern, bevor sie nicht bei ihren gewesenen Lehrherrn oder Meistern, falls selbige es verlangen, annoch Vier Wochen um das gewöhnliche Wochen-Lohn gearbeitet haben, damit sie binnen der Zeit von dem, was ihnen anvertraut gewesen, richtigen Bescheid geben und nöthigen Falls Rechnung ablegen können. — Erhält ein einwandernder Geselle keine Arbeit, so ist von dem Aeltesten dies auf die Kundschaft (nach neuerer Vorschrift Wanderbuch) anzumerken und der Geselle hat nach Empfang eines Geschenkes ohnverweilt weiter zu wandern. Wird ihm Arbeit zugesagt, so muß er solche noch desselben Tages ohne Widerrede antreten und seine Urkunden zur verwahrlichen Aufbehaltung bei der Innung und Beilegung in die Lade übergeben (Mandat vom 8. Januar 1780).

Sachsen-Weimar.

Das Wandern ist zum nachfolgenden Meisterwerden unbedingt nothwendig (Zunftordn. §. 60—70).

Schwarzburg-Sondershausen.

Jeder Geselle muß drei Jahre wandern (Zunftges. §. 53).

Waldeck.

Die Verordnung vom 18. November 1844 schreibt vor, daß alle Handwerker ohne Ausnahme volle drei Jahre wandern sollen.

Oldenburg.

Das Gesetz vom 27. Februar 1830 fordert das Wandern, gestattet aber Ausnahmen.

Hamburg.

Fremde, in Hamburg einwandernde Gesellen stehen unter specieller Aufsicht der allgemeinen Polizeibehörde. Finden sie innerhalb acht Tagen keine Arbeit, so wird ihnen solches von der Polizeibehörde in ihrem Wanderbuche oder auf ihren sonstigen Dokumenten attestirt; sie müssen sodann ihre Wanderschaft binnen 24 Stunden fortsetzen und dürfen vor sechs Monaten nicht nach Hamburg zurückkehren. Hat ein fremder Geselle bei sechs Meistern in Hamburg in Arbeit gestanden, so muß er weiter wandern und darf vor zwölf Monaten nicht zurückkehren. Die Wanderzeit ist bei den einzelnen Zünften in den Specialrollen sehr verschieden bestimmt, in der Regel auf zwei bis drei Jahre, bei den Aemtern der Drechsler und Kupferschmiede auf vier Jahre. Keine Wanderung findet statt bei den Zünften der Kleinböttcher, der Böttcher, der Brauer, der Fischer, der Grützmacher, der Hausschlachter, der Knochenhauer, der Korbmacher und Schlachter im neuen Schrangen. — Die Wanderung muß in der Regel unmittelbar nach der Ausschreibung erfolgen, jedoch darf sie nicht vor dem achtzehnten Jahre beginnen. Vor dem Antritt der Wanderung wird jedem Gesellen statt des Passes oder der Kundschaft ein Wanderbuch eingehändigt. — Aus erheblichen Gründen, wohin in der Regel nur Krankheiten und körperliche Gebrechen gehören, kann der Amtspatron, nach vorgängiger Vernehmung der Aelterleute ganz oder theilweise von der Pflicht zur Wanderung dispensiren.

28) Ist den Gesellen das Heirathen gestattet?

Oesterreich.

Gesellen können sich verehelichen; sie bedürfen aber dazu eines magistratischen Consenses; nach erkannter Nahrungsfähigkeit kann ihnen die Ehe bewilligt werden (Rggsv. v. 14. Juli 1813).

Hannover.

Gesellen dürfen nicht zur Verheirathung zugelassen werden. Es kann jedoch von der Obrigkeit zugelassen werden, insbesondere für die Gesellen der Bauhandwerke und solcher sonstigen Gewerbe, welche eine im Verhältniß zur Zahl der Meister große Zahl von Gesellen erfordern (§. 134).

Königreich Sachsen.

Die Pfarrer aller Confessionen sollen hinfüro Handwerksgesellen, jedoch mit Ausnahme der Maurer-, Zimmer- und Buchdruckergesellen, nicht eher trauen, bis solche durch ein Zeugniß der weltlichen Obrigkeit des von ihnen er-



wählten künftigen Wohnorts nicht nur diesen selbst bescheinigt, sondern auch, falls solcher im Inlande liegt, zugleich dargethan haben, daß die gedachte Behörde von ihrem Vorhaben unterrichtet sey. — Die weltliche Obrigkeit hat solchen Falls inländische Handwerksgesellen auf den Fall, daß aus der vorher anzustellenden sorgfältigen Untersuchung ihrer Verhältnisse die Besorgniß sich ergiebt, sie dürften nebst ihren Familien dem Gemeinwesen künftig zur Last fallen, von ihrem Vorhaben, nach Befinden, nachdrücklich abzumahnen, auch wohl solche, dafern außer deren Verehlichung eine begründete Ursache vorhanden ist, vom Orte ganz wegzuweisen. (Mandat vom 10. Oktober 1826).

Hamburg.

Das Heirathen ist den Gesellen in der Regel untersagt; ausnahmsweise ist es ihnen in einzelnen Specialrollen gestattet und zwar unbedingt den unter die Zahl der einheimischen Gesellen aufgenommenen Gesellen der Aemter der Hauszimmerleute (Specialrolle §. 38—40), und der Maurer (Specialrolle §. 30—32), ausnahmsweise unter Genehmigung des Amtspatrons, den Gesellen des Hutmacher-Amtes (Specialrolle §. 5), des Leinweberamtes (Specialrolle §. 7), des Posamentieramtes (Specialrolle §. 5), der Reepschlägerbrüderschaft (Specialrolle §. 15) und des Amtes der Töpfer (Specialrolle §. 37).

c. In Bezug auf den Meister.

29) Von welchen Erfordernissen hängt das Meisterrecht ab? (vergl. auch Frage 23 und 27.)

Preußen.

S. Frage 1 und 19.

Oesterreich.

Zu den Erfordernissen des Meisterwerdens gehört zuerst die Vollendung der Gesellenzeit. Die Verordnung vom 12. Mai 1801 verlangt eine zehnjährige Gesellenzeit, gestattet aber auch viele Ausnahmen davon. Durch das Hofkammerdekret vom 28. Januar 1836 wurde bestimmt, daß hinsichtlich der Kommerzialgewerbe keine bestimmte Gesellendienstzeit bestehen solle. Eine Dispensation von der Gesellendienstzeit kann stattfinden, wenn der Meisterrechtswerber darthut, daß er auf andere Weise sich die Geschicklichkeit erworben habe. — Jeder Bewerber um das Meisterrecht hat sodann ein Meisterstück zu machen, das zuvor für gut befunden werden muß, ehe er Meister werden kann. (Hofentschl. vom 21. März 1805). Unnütze und kostspielige Meisterstücke sollen vermieden werden (Handw.-Gen. vom 19. April 1732). Die Prüfung des Meisterstücks, so wie überhaupt alles übrige hierbei Vorkommende richtet sich nach Handwerksbrauch. — Jeder Meisterrechtswerber hat das zur Anschaffung des nöthigen Handwerkszeuges und des ersten Materialverlages erforderliche Vermögen nachzuweisen (Hofdekret vom 1. Juni 1773). Allein später war dieser Nachweis nicht mehr erforderlich, und es wird jetzt nur das nöthige Vermögen gewünscht (Hofkr. vom 14. Januar 1809). Ob die Gesellen bei Meistern oder Befugten gearbeitet haben, ist gleichgültig. (Hofv. vom 26. Februar 1795). — Bei Verleihung von zünftigen Gewerben ist geschickten und fleißigen Arbeitern das Meisterwerden zu erleichtern (Hofd. vom 26. Mai 1786). — Gesellen, die Meisterswittwen oder Töchter geheirathet haben, oder Meisterssöhne und Inländer sollen keinen Vorzug mehr bei der Erwerbung des Meisterrechts haben (Rggsv. vom 27. Januar 1784).

In Ansehung des Einflusses der Zünfte bei der Ertheilung der Meisterrechte hat die neuere österreichische Gesetzgebung den Grundsatz aufgestellt, daß zwischen Meisterwerden und Meisterrechte ertheilen ein wesentlicher Unterschied sei; das letztere könne nur die Obrigkeit; der Zunft stehe nur zu, denjenigen, der von der Obrigkeit das Meisterrecht erhalte, wenn er alle vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, als Meister bei der Lade einzuverleiben, ihn auch vorher zu prüfen und das Meisterstück zu beurtheilen. Den Zünften gebührt daher kein Einfluß bei der Untersuchung der gesetzlichen Bedingungen zur Ertheilung des Meisterrechts. Ihre Mitwirkung beschränkt sich blos auf die Ertheilung der von ihnen verlangten Auskünfte über Lehr- und Gesellenjahre; auf die Prüfung der Gewerbegeschicklichkeit durch Meisterstücke u. s. w.

Bayern.

Der Bewerber um das Meisterrecht hat nur Erstehung der Lehrzeit, Vollendung der Wanderjahre und Erstehung der Meisterprüfung nachzuweisen (Ges. vom 11. September 1825, Verordnung v. 28. Dezember 1825). — Die Prüfung der Meisterrechtswerber soll unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfinden (Ges. vom Dezember 1826 §. 61—63).

Württemberg.

Zur Erwerbung des Meisterrechts ist eine Prüfung oder der Nachweis einer wenigstens siebenjährigen Lehrlings- oder Gesellenzeit erforderlich (Gew.-Ordn. Art. 46). — Die frühere Bedingung der Wander-, Sitz- und Muthjahre für die Zulassung zum Meisterrechte ist durch Art. 48 der Gewerbeordnung aufgehoben. — Die Prüfungskommission besteht aus dem Zunftobmann (obrigkeitlicher Deputation), zwei Zunftmeistern und zwei anderen von dem Bezirksamte beigegebenen Mitgliedern, der Bewerber darf noch einen Meister des Gewerbes zum fünften Mitgliede ernennen. Bei Maurer, Steinhauer und Zimmerleuten sind drei Stufen des Meisterrechts angeordnet (Instrukt. §. 63 ff.). — Weder die Söhne der zünftigen Meister noch die mit Töchtern von solchen sich verheirathenden Männer haben in Bezug auf Zulassung zum Meisterrecht ein Vorrecht anzusprechen. Wohl aber können die Wittwe und die hinterlassenen Kinder oder Enkel eines Meisters in gewissen Fällen zum Fortbetriebe des Gewerbes von der Regierung ermächtigt werden (Art. 68 der G.-O.).

Königreich Sachsen.

Wer das Meisterrecht gewinnen will, soll zuvörderst hinlänglich beibringen, daß er die in denen Specialartikeln seiner Kunst, Profession oder Handwerks bestimmte Anzahl Jahre auf seine Kunst, Profession oder Handwerk gewandert und außerhalb seines Geburtsortes wirklich gearbeitet habe (Mandat vom 8. Januar 1780). — Das Arbeiten außerhalb des Lehrorts ist als Wandern zu betrachten, und bei den Handwerkern, welche nur im Sommer arbeiten, wird diese Arbeitszeit für ein Wanderjahr gerechnet (Rscr. der Landesreg. vom 26. Januar 1796). Ueber das Verhältniß der Wanderpflicht zur Militärpflichtigkeit. — Ist die Wanderpflicht erlassen worden, so wird dafür eine Gesellenzeit von gleicher Dauer substituirt (M. V. an die Landesdir. vom 20. Juli 1834). — Ferner muß der Meisterrechtswerber sich wenigstens 14 Tage vor der Quartalversammlung bei dem Innungsältesten um Zulassung der Fertigung des Meisterstücks geziemend anmelden (Mand. Cap. III. 4). Die Produktion des Lehrbriefs ist nicht unbedingt erforderlich; es genügt das Wanderbuch (M. V. an die Kdr. zu L. vom 24. Mai 1841). Das Meisterrecht ist in der Regel am Niederlassungsort zu gewinnen. Vor zurückgelegtem 21. Lebensjahr ist ohne vorherige venia aetatis das Meisterrecht in keinem Falle zu ertheilen (M. V. an die Landesdir. v. 20. Juli 1834). — Die Ertheilung des Meisterrechts an Landmeister darf nur nach beigebrachtem Zeugniß der Obrigkeit des betreffenden Orts, daß ihnen daselbst die Niederlassung gestattet sey, erfolgen (Ges. v. 9. Oktober 1840 §. 14). Die Meisterstücke sind von versammelter Innung zu prüfen (Mandat. Cap. III. 8.) — Die Verordnung vom 14. Januar 1842 hebt die Meisterprüfungen bei den Maurer- und Zimmerinnungen in dem bisherigen Maße auf und führt Prüfungsbehörden ein für dieselben in den fünf größern Städten.

Hannover.

Um das Meisterrecht erwerben zu können, muß jeder Handwerksgeselle wenigstens fünf Jahre als Gesell und davon wenigstens zwei Jahre auf der Wanderung gearbeitet haben (Gew. Ordn. §. 137). Außer den allgemeinen Erfordernissen (s. Frage 1) muß er noch nachweisen, daß er das Handwerk zünftig erlernt hat (§. 163). Ist der Bewerber ein Ausländer und besteht in seiner Heimathgegend für sein Gewerbe keine Zunft, so genügt ein gehörig beglaubigtes Zeugniß des Lehrherrn, daß jener sein Handwerk tüchtig erlernt habe. Gleiches gilt von inländischen Gesellen aus Landestheilen, wo für ihr Gewerbe keine Zunft besteht (§. 164). Der Bewerber muß ferner sein zeitheriges Wohlverhalten nachweisen. Hat er Ketten- oder Zuchthausstrafe oder wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens eine leichtere kriminelle Freiheitsstrafe erlitten, so ist er (mit Ausnahme bei mildernden Umständen) nicht zum Meisterrecht zuzulassen (§. 165.) Ferner hat sich der Bewerber einer Prüfung zu unterziehen (§. 166.). Ist die Prüfung, die im Wesentlichen durch eine Probearbeit erfolgen soll (Meisterstück) (Blzgob. §. 86), bestanden und sind die Zunftgebühren erlegt, so ist das Meisterrecht durch Eintragung in das Meisterbuch zu ertheilen (§. 167). Das Meisterrecht darf (mit Ausnahme bei geschlossenen Zünften) niemandem versagt werden, der allen Erfordernissen zu genügen im Stande ist (Gew. Ordn. §. 168—169).

Hamburg.

Kein Geselle kann Meister werden, der nicht wenigstens vier Jahre, in welche aber die Wanderzeit eingerechnet wird, sein Handwerk als Geselle getrieben und zugleich nach seiner Rückkehr von der Wanderung eine in den einzelnen Specialrollen bestimmte Zeit (von mindestens sechs Monaten bis höchstens zwei Jahre) hier in Hamburg in Arbeit gestanden hat. Im Uebrigen ist zur Erwerbung des Meisterrechts erforderlich: 1) die Fähigkeit, Bürger zu werden und demnächst die Erwerbung des Bürgerrechts; 2) der Beweis der dem Generalämterreglement gemäßen Erlernung des respectiven Gewerbes; 3) bisheriger guter Lebenswandel, und 4) die Verfertigung eines Meisterstücks, die aber bei manchen Zünften nicht erforderlich ist.

30) Welche Bestimmungen gelten über die Befugniß, Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge zu halten?

Preußen.

Wer befugt ist, ein stehendes Gewerbe selbstständig zu betreiben (s. Frage 1), hat auch das Recht, Gesellen und Gehülfen zu halten (Gew.-Ordn. §. 125). Die Befugniß, Lehrlinge zu halten, steht einem Jeden zu, der zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes befugt ist (§. 126). Nur diejenigen sind von dieser Befugniß ausgeschlossen: 1) welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineids, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden sind; 2) welche in Kriminaluntersuchung oder Concurs sich befinden; oder 3) welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war; diesen kann jedoch von der Komunalbehörde die Annahme von Lehrlingen gestattet werden, wenn sie sich dessen durch ihr nachheriges Betragen würdig gezeigt haben (§. 127.) Durch Beschluß der Regierung kann Gewerbtreibenden, welche sich grober Pflichtwidrigkeiten gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge zu Schulden kommen lassen, die Befugniß, Lehrlinge zu halten, auf immer oder nur auf gewisse Zeit entzogen werden (§. 129). 42 Handwerke, wie das der Gerber, Schuhmacher, Riemer u. s. w., erlangen die Befugniß, Lehrlinge zu halten, sofern ihnen solche bei Publikation dieses Gesetzes nicht bereits zustand, nur dadurch, daß sie entweder in eine ältere oder neuere Innung nach vorgängiger Nachweisung der Befähigung zum Betrieb ihres Gewerbes aufgenommen werden oder diese Befähigung besonders nachweisen, was durch Bestehung einer Prüfung geschehen kann (§. 131—132).

Oesterreich.

Bei den freien Gewerben (s. Frage 19) können stets Lehrlinge unterrichtet werden (Hofd. v. 30. März 1776). Bei den Polizeigewerben wird das Recht, Lehrlinge zu halten, zugleich mit dem Meisterrechte erlangt (Rggsd. vom 17. September 1816).

Bayern.

Die wirkliche Ausübung des Rechtes, Lehrlinge aufzunehmen, ist durch die Voraussetzung bedingt, daß der betreffende Gewerbsmeister sowohl in seinem Fache, als in seinen persönlichen Verhältnissen befähigt erscheine, dem Lehrlinge während seiner Lehrzeit die für seinen künftigen Gewerbsberuf erforderliche Bildung zu geben und die entsprechende Aufsicht über denselben zu führen. Die Distriktspolizeibehörden sind verpflichtet, hierfür Sorge zu tragen, und die Verweigerung zur Aufnahme von Lehrlingen muß bei Meistern stattfinden, welche entweder 1) einen notorisch unsittlichen Lebenswandel führen, oder 2) ihren Gewerbsbetrieb offenkundig vernachlässigen, oder 3) die ihnen obliegende Pflicht, auf den Besuch des Gottesdienstes, des Religionsunterrichtes, der Sonn- und Feiertagsschulen von Seiten der Lehrlinge zu sehen, dann deren Entferntbalten von Wirthshäusern und Tanzplätzen fortwährend außer Acht lassen oder den Lehrlingen den Besuch des Sonntagsunterrichts versagen (V. v. 24. Juni 1835).

In fast allen übrigen Ländern ist ebenfalls mit der Erlangung des Meisterrechts auch zugleich die des Lehrmeisterrechts verknüpft, so in Sachsen-Weimar (Zunftordn. §. 27), in Schwarzburg-Sondershausen (Zunftges. §. 22—48), Oldenburg (Gesetz vom 27. Februar 1830, §. 92) u. s. w.

31. Existirt eine gesetzliche Beschränkung der Meister in der Annahme von Lehrlingen und Gesellen?

Preußen.

Schon durch das Gesetz vom 7. September 1811 wurde jedem Meister das unbeschränkte Recht der Annahme von Gesellen verliehen.

Oesterreich.

Die Anzahl der Lehrjungen, die früher beschränkt war, ist jetzt weder bei den Polizeigewerben noch bei den Commerzialgewerben beschränkt (Rggov. v. 13. August 1816). Auch die Beschränkung in der Annahme der Gesellen ist fortgefallen. Jeder Meister kann so viele Gesellen halten, als er will (Rggov. v. 16. Dezember 1807). — Die Hofverordnung vom 20. Dezember 1820 gestattet jedem berechtigten Handwerksmanne, auch Gesellen aus andern Innungen zu halten.

Bayern.

Der Gewerbfleiß ist durch eine Beschränkung in der Zahl der zu haltenden Gesellen nicht zu hemmen (V. vom 1. März 1805). Eine solche Beschränkung kann nur dann eintreten, wenn die nachhaltige Beschäftigung und der sorgfältige Unterricht der aufgenommenen Lehrlinge erwiesener Maßen unmöglich ist (V. v. 24. Juni 1835).

Württemberg.

Der zünftige Meister kann auch neben den zünftigen Gesellen und Lehrlingen oder statt derselben andere Arbeitsgehülfen verwenden, ohne daß er hierbei in Hinsicht auf Zahl, Alter, Stand oder Geschlecht der Arbeiter an irgend eine Beschränkung gebunden wäre (Gewerb. Ordn. Art. 57).

Hannover.

Jeder Meister darf eine beliebige Zahl von Gesellen halten (Gew. Ordn. §. 141). Er darf nicht mehr Lehrlinge halten, als er gehörig auszubilden im Stande ist (§. 172). S. auch Frage 15.

Königreich Sachsen.

Damit es am nöthigen Unterricht und Aufsicht nicht fehle, soll kein Lehrherr oder Meister auf einmal mehr Lehrlinge, als er nach Ermessen derer Aeltesten und, wo nöthig, der Ortsobrigket, zu unterrichten im Stande ist, in die Lehre nehmen (Mandat v. 8. Januar 1780, Cap. I. 18). Das Halten mehrerer Lehrlinge kann auch gegen einen entgegengesetzten Beschluß der Innungen gestattet werden (M. V. an die Krdir. z. Z. v. 13. Febr. 1838). — Die Annahme von Lehrlingen und Gesellen ist bei einem Theile der Dorfhandwerker beschränkt hinsichtlich der Zahl Ges. v. 9. Oktober 1840. S. Frage 15.

Sachsen-Weimar.

S. Frage 15.

Hamburg.

Jeder Meister kann so viele Gesellen halten, als er zur Betreibung seines Geschäfts für nöthig erachtet; Bursche aber nicht mehr wie zwei.

Bericht

des Ausschusses für Gesetzgebung und Rechtspflege.

Berichterstatter: Abgeordneter **von Breuning.**

Der in der Sitzung der Nationalversammlung vom 31. August d. J. von dem Reichsjustizministerium vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Verkündigung der Reichsgesetze u. s. w. ist dem Ausschusse zur Prüfung nicht allein des Entwurfes selbst, sondern auch der formellen Berechtigung des Ministeriums zu einer solchen Vorlage überwiesen worden.

Letztere unterliegt keinem Bedenken. Weder durch die Vorlage selbst noch bei Gelegenheit derselben ist Seitens der Centralgewalt oder des Reichsministeriums das Recht auf eine eigentliche Initiative für die Gesetzgebung beansprucht worden. Die Vorlage betrifft vielmehr nur ein für die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse der Nationalversammlung und der Verfügungen der Centralgewalt nothwendiges Mittel, welches ohne einen Beschluß der Nationalversammlung nicht in's Leben treten kann. Zu diesem Zwecke aber einen Vorschlag an letztere gelangen zu lassen, dazu hat die Centralgewalt und das Ministerium nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht. Die Nationalversammlung hat dies auch bereits gerade in Bezug auf den in Rede stehenden Gegenstand anerkannt, indem sie über den Antrag des Abgeordneten Robert Mohl, dem Ausschusse für Gesetzgebung die Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfes aufzugeben, durch Beschluß vom 31. Juli d. J. in der Voraussetzung zur Tagesordnung überging, daß von der Centralgewalt Vorschläge über diesen Gegenstand an sie zu kommen hätten.

Der vorgelegte Gesetzes-Entwurf selbst beruht, was zunächst hervorzuheben, auf dem richtigen, durch den §. 3. ausgedrückten Prinzipe, daß die von der Nationalversammlung und später von den Reichsgewalten zu erlassenden Gesetze unmittelbar in allen Theilen Deutschland's Gesetzeskraft erlangen müssen. Die Begründung eines eigenen Organes zu deren unmittelbarer Verkündigung, ist dadurch bedingt. Wenn außerdem in dem vorgelegten Entwurfe, §. 2, die Mittheilung der Gesetze an die Einzelregierungen zum Zwecke deren örtlicher Veröffentlichung vorgeschrieben wird, so rechtfertigt sich dies schon aus den bezüglichen Motiven der Vorlage, und es wird dadurch wegen der ausdrücklichen Bestimmung des §. 3 jenes Prinzip nicht beeinträchtigt. Die Sache hat aber noch eine zweite, besonders nützliche und wichtige, wenn gleich in den vorgelegten Motiven nicht berührte Seite.

Die authentische Verkündigung der Reichsgesetze kann nämlich nur in der Einen Sprache erfolgen, in welcher dieselben durch die Nationalversammlung beschlossen werden, d. h. in der deutschen Sprache. Der Beschluß vom 31. Mai d. J. steht dem nicht entgegen und bedingt nicht etwa die Nothwendigkeit, solche Gesetze sofort in alle verschiedenen Sprachen der nichtdeutschen Volksstämme auf deutschem Bundesboden übersetzen zu lassen und diese Uebertragungen als mit dem deutschen Urterte gleich authentische Terte zu verkünden. Denn jenen Volksstämmen ist durch den bezogenen Beschluß die Gleichberechtigung ihrer Sprachen nur so weit deren Gebiete reichen und für ihre — besondere — innere Verwaltung und Rechtspflege gewährleistet worden. Die Sprache des Reiches ist die deutsche. Die örtliche Veröffentlichung der Reichsgesetze durch die Einzel-Regierungen gewährt aber daneben den nichtdeutschen Volksstämmen in sprachlicher Beziehung ausreichende Berücksichtigung. Diese Veröffentlichung muß nämlich, was in dem Gesetze selbst nicht besonders ausgedrückt zu werden brauchte, in der für die Verkündigung der Gesetze jedes Einzelstaates landesüblichen Weise erfolgen, welche jetzt schon auf die Sprachverschiedenheiten berechnet ist, oder wo dies bisher noch nicht ausreichend geschehen seyn sollte, in dem Beschlusse vom 31. Mai ein anregendes Motiv dazu hat, dieses zu thun.

Auf diese Weise ist vollauf Sorge dafür getragen, daß einerseits das in deutscher Sprache abgefaßte Gesetz das allein authentische ist, und dessen Verkündigung allein den Eintritt der Gesetzeskraft bedingt, daß aber andererseits den nichtdeutschen Volksstämmen durch eine gesetzlich vorgeschriebene Maßregel die Gelegenheit gegeben ist, die Reichsgesetzen in ihrer Sprache kennen zu lernen.

Auch dem zweiten, in §. 3 des Entwurfes ausgesprochenen Grundsatze mußte aus den vorgelegten Motiven beigetreten werden, daß nämlich die verbindende Kraft des Gesetzes für ganz Deutschland an einem und demselben, nach Ablauf einer bestimmten, mit dem Tage der Ausgabe des Reichsgesetzblattes beginnenden Frist eintretenden Tage beginnen soll. Nur über die Frage der Frist fand eine Einigung nicht statt, indem 8 Stimmen für Beibehaltung der vorgeschlagenen Frist von 20 Tagen, andere 6 Stimmen dagegen sich für eine Verlängerung derselben auf 30 Tage aussprachen. Die letztere Ansicht wurde hauptsächlich auf die noch obwaltende Mangelhaftigkeit und Unzuverlässigkeit der Postverbindungen in manchen, besonders den Gebirgs-Gegenden gestützt.

Der Fassung des Entwurfes tritt der Ausschuß bei, und hat nur folgende Abänderungen und Zusätze vorschlagen zu müssen geglaubt.

1) Das Wort „Bekanntmachung“ in der Ueberschrift des Gesetzes und in §. 1 ist durch „Verkündigung“ zu ersetzen, indem dieser Ausdruck der Sache im allgemeinen und besonders der in §. 1 dadurch zu bezeichnenden Thätigkeit des Reichsverwesers mehr entspricht. Die Verkündigung des Gesetzes geschieht durch den Reichsverweser, die Bekanntmachung, wie der §. 2 dies auch ausspricht, durch den Minister.

2) Statt des in §. 2 gebrauchten Wortes „Landesregierungen“ ist, da dieser Ausdruck hinsichtlich der Regierungen der freien Städte nicht gebräuchlich ist, das bereits zur allgemeinen Geltung gelangte Wort „Einzeln-Regierungen“ zu setzen.

3) Dem §. 3 ist zuzusetzen:

„Der Tag der Ausgabe in Frankfurt wird auf dem Blatte angegeben.“

Von diesem Tage wird der Tag des Beginnes der Gesetzeskraft berechnet; er muß daher officiell festgestellt seyn.

Der Ausschuß beantragt daher die Annahme des Entwurfes in folgender Fassung:

Gesetz,

betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom , verkündet als Gesetz:

§. 1.

Die Verkündigung der Reichsgesetze geschieht durch den Reichsverweser. Er vollzieht dieselbe durch die Reichsminister.

§. 2.

Der betreffende Minister macht das Gesetz durch Abdruck in dem Reichsgesetzblatte bekannt, und theilt es zugleich den Einzeln-Regierungen zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung mit.

§. 3.

Die verbindende Kraft eines Gesetzes beginnt — falls es nicht selbst einen anderen Zeitpunkt feststellt — für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird.

Der Tag der Ausgabe in Frankfurt wird auf dem Blatte angegeben.

§. 4.

Das Reichsgesetzblatt ist auch das amtliche Organ zur Veröffentlichung der Vollziehungsverordnungen der provisorischen Centralgewalt.

Beilage II. zum Protokoll der 82. öffentl. Sitzung vom 20. September 1848.

Gesetzes-Entwurf,

betreffend den Schutz der Reichsversammlung.

Der Reichsverweser in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom verkündet als Gesetz:

Artikel I.

Ein gewaltsamer Angriff auf die Reichsversammlung in der Absicht, dieselbe auseinander zu treiben, oder Mitglieder aus ihr zu entfernen, oder die Versammlung zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, wird als Hochverrath bestraft.

Artikel II.

Die Theilnahme an einer Zusammenrottung, welche während der zu einer Sitzung der Reichsversammlung anberaumten Zeit in der Nähe des Sitzungslokals stattfindet und sich nicht auf die erste Aufforderung der zuständigen Polizei-Behörde oder auf den schriftlichen Befehl des Vorsitzenden der Reichsversammlung auflöst, wird bei Anstiftern mit Gefängniß bis zu einem Jahre, bei bloßen Theilnehmern bis zu drei Monaten bestraft.

Artikel III.

Es ist während der ganzen Dauer der verfassunggebenden Reichsversammlung verboten, eine Volksversammlung unter freiem Himmel in einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung zu halten. Die öffentliche Aufforderung zur Abhaltung einer solchen Versammlung, die Führung des Vorsitzes oder das öffentliche Auftreten als Redner in derselben wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel IV.

Ein gewaltsames Eindringen Nichtberechtigter in das Sitzungslokal der Reichsversammlung, oder ein ungehorsames Verbleiben solcher Personen nach erhaltener Aufforderung zur Entfernung durch den Vorsitzenden der Reichsversammlung, endlich eine im Sitzungslokale ausgeübte Bedrohung oder Beleidigung der Versammlung oder eines ihrer Beamten und Diener von Seiten eines Nichtmitgliedes ist mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Arti el V.

Eine an einem Mitgliede der Reichsversammlung mit Beziehung auf sein Verhalten in derselben verübten Thätlichkeit wird, außer der gesetzlichen Bestrafung der Handlung an sich, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren belegt, eine gefährliche Bedrohung oder eine öffentliche Beschimpfung solcher Art ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Frankfurt den . September 1848.

Beilage III. zum Protokoll der 82. öffentl. Sitzung vom 20. September 1848.

Hohe Nationalversammlung!

Erst am 5. September sind mir die Projectspläne des Herrn Baurathes Biercher aus Cöln, die Beheizung der Paulskirche betreffend, zugekommen. Ich habe nicht gezögert die eingegangenen Vorschläge chronologisch zu ordnen, und unterlege sie Ihnen mit nachfolgenden Bemerkungen:

Erstens: Das Project Mack.

Es besteht aus den zwei Plänen A¹ und A², nebst dem Kostenüberschlage A³.

Der Herr Schlossermeister Mack will die Paulskirche durch 12 Heizapparate in 3 gesonderten Heizkammern, so daß 4 Apparate auf eine Kammer kommen, im Winter gehörig erwärmen. Die Einrichtung beruht auf der bekannten ältern Methode der trocknen Luftheizung, und würde 5150 fl. kosten.

Gegen diese Methode bestehen jedoch manche Bedenken. Das vorzüglichste liegt in dem Umstande, daß die Luft in trockner Wärme, alles Gehaltes an Wasserdampf baar, in's Innere der Kirche gelangt. In einem Raume, wo laut gesprochen wird und eine Masse von 2 bis 3000 Menschen versammelt ist, scheint dieß Bedenken um so erheblicher, je weniger die Paulskirche ursprünglich mit den nöthigen Ventilations-Vorrichtungen selbst versehen ist.

Zweitens: **Das Project Hendrich und Wagner.**

Bestehend aus einem Schreiben B¹, der ersten Beschreibung B², aus den Detail-Plänen B³ bis B⁶, aus der zweiten Beschreibung B⁷, aus dem Hauptplane B⁸ und dem Kostenausschlag B⁹.

Dieses Project führt das Princip der Luftheizung des Herrn Mack auf entsprechenderem Wege durch; es erwärmt nämlich die Luft mittelbar durch den Dampf, jedoch ohne selbe mit Wasserdünsten zu schwängern, und bringt am Apparate einen Ventilator an. Indem ich den mathematischen und physikalischen Kenntnissen des Herrn Wagner, worauf selber die Anlage und Berechnung seines Projectes stützt, volle Anerkennung zolle, muß ich jedoch bemerken, daß selbes nur auf einem einzigen Dampfluft-Heizungsapparate beruht, hiebei dennoch die bedeutende Summe von 7500 fl. kostet, und dem Principe nach nur wenig von der ältern Methode mit trockner Luft verschieden ist. Wissen auch die Herren Hendrich und Wagner auf besserem Wege als Herr Mack die Erzeugung des sogenannten organischen Staubes zu verhindern, so leidet das Project an dem Mangel, daß, wenn der einzig vorhandene Apparat beschädigt wird, die Kirche nicht geheizt werden kann.

Drittens: **Das Project Mühldorf.**

Es besteht aus dem Schreiben C¹, und dem Detailplane C².

Selbes ist eigentlich nur eine belobende Kritik des Planes der Herren Hendrich und Wagner, mit der zugefügten Verbesserung eines Ofens à la Cockerill. Ich konnte es selbst zu nichts Andrem als zum gleichen Zwecke verwenden.

Viertens **Das Project Heubel.**

Zwei Schreiben, D¹ und D².

Dieses Project ist ein Geheimniß, welches Herr Heubel gegen eine angemessene Entgeltung zu offenbaren sich erbietet.

Da in der Paulskirche keine physikalische Experimente gemacht werden können, so habe ich geglaubt, auf gedachtes Anerbieten nicht weiter eingehen zu sollen.

Fünftens. **Das Project Haag.**

Es enthält das Schreiben E¹,
den Voranschlag und die Beschreibung E²
nebst einer gedruckten Abhandlung E³.

Herr Haag wendet hier die bekannte Perkins'sche Methode, das Princip der Heißwasser-Heizung an. Die Gesammtkosten sind für die 3 getheilten Apparate auf 12 bis 13000 fl. berechnet. Wäre das zu heizende Lokal nicht die Paulskirche, wo durch Beschädigungen an den bis zum Glühen zu hitzenden Spiralröhren der Oefen unliebsame Unterbrechungen und Störungen in den Verhandlungen der Nationalversammlung bewirkt werden könnten; so würde ich ohne Bedenken das hier in Rede stehende Princip des Hochdruckes zur Anwendung bringen. Auch bemerke ich, daß nur die englischen Röhren von geschweißtem Eisen, die in der Probe auf einen Druck von 200 Atmosphären forcirt werden, hierbei die gewünschte Garantie gewähren, deren Bestellung aber bei der jetzt vorgeschrittenen Jahreszeit der Ausführung dieser Beheizung bis in die Mitte Winter verlängern würde.

Durch diese Betrachtungen bewogen, habe ich mich entschlossen,

Fünftens, dem zuletzt eingelangten **Project des Baurathes Biercher** aus Cöln den Vorzug zu geben.

Zu selbem gehören die 3 Schreiben F¹, F², F³, die Pläne F⁴ und F⁵, die Beschreibung F⁶ und der Kostenanschlag F⁷.

Es ist das Princip des Niederdruckes, das heißt, das Wasser wird nie über die Siedhitze erwärmt, durch ein ihm zu ertheilendes Bewegungsmoment in Circulation versetzt, dadurch die Röhren erwärmend, und so die Beheizung des ganzen Raumes vom Fußboden aufwärts erzielend. Die Kosten für die 3 getheilten Apparate berechnet Herr Biercher auf 11065 fl. rheinisch, worin eine Vergütung für den die Aufsicht beim Bau führenden Techniker mitbegriffen ist.

Sechstens. Diesem Berichte füge ich bei den Kostenüberschlag zur Beleuchtung der Paulskirche mit Gas im Ganzen à 1200 fl.

Und Siebentens. Einen Anbot auf Lieferung von Steinkohlen.

Ich stelle demnach die folgenden Anträge:

a. Die Nationalversammlung wolle vor Allem ihren Dank sämmtlichen Herrn Offerenten über die Bereitwilligkeit aussprechen, womit sie das Bureau in diesem Geschäfte unterstützten.

b. Die Nationalversammlung wolle das Project der Warmwasserheizung des Herrn Biercher genehmigen, und das Bureau ermächtigen, den betreffenden Contract zur Ausführung abzuschließen.

c. Die Nationalversammlung wolle gleichfalls dem Bureau den Auftrag ertheilen, in Betreff der Beleuchtung mit dem Offerenten zu verhandeln, und sein Project genehmigen.

Frankfurt am 8. September 1848.

Carl Möring,
Schriftführer.

Reichsministerium der Finanzen.

No. 213.

Frankfurt a. M., den 22. September 1848.

Der Reichsverweser hat das Ministerium der Finanzen beauftragt, der hohen Nationalversammlung nachfolgende Vorlage zu machen:

In der Vorlage vom 25. August über den Stand der Reichskassen und Fonds auf den 10. August, ist die Mittheilung eines Voranschlags über den Bedarf der Reichskassen und die zu bewilligenden Deckungsmittel für die Monate September bis December einschließlich in kurzer Frist zugesagt worden.

Der Gang der Geschäfte wurde jedoch durch den Rücktritt des Gesammtministeriums am 5. dieses unterbrochen, und konnte erst am 18. dieses wieder aufgenommen werden. Die Aufstellung des Voranschlags, die Berathung desselben in dem Gesammtministerium wird noch einige Tage erfordern, und der Finanzausschuß dieser hohen Versammlung wird denselben einer gründlichen Prüfung unterziehen wollen.

Aus dem Berichte der Reichskassenverwaltung über den Stand der Reichskassen auf den 31. August, so wie aus den steigenden Ansprüchen an dieselben, ergibt sich die Nothwendigkeit, ohne Zögern für Mittel zur Bestreitung des Aufwandes für die Nationalversammlung und der laufenden Ausgaben der provisorischen Centralgewalt zu sorgen.

In der Matrikularkasse waren zu diesen Zwecken:

am 31. August baar vorhanden	48,732 fl. 34 kr.
in der Kanzleikasse	14,508 „ 6 „
Zusammen	63,240 fl. 40 kr.

woraus seither nicht unbedeutende Zahlungen geleistet worden sind. An den Umlagen von je 60,000 fl., welche unterm 1. Mai und 5. Juli d. J. ausgeschrieben wurden, waren am 31. August noch 3921 fl. 31 kr. im Ausstand.

Der Aufwand für die Nationalversammlung ist auf monatliche 25,000 fl. angeschlagen, und wird in Folge des Beschlusses vom 31. v. M., in Betreff der Entschädigung der Mitglieder des Fünfziger-Ausschusses, in diesem Monat noch höher steigen; die verschiedenen Ministerien und Stellen bedürfen für die Gehalte der Angestellten, die Bureauerfordernisse und dergleichen einstweilen monatlich 8000 fl.

Hiezu kommt der unverschiebliche, theilweise bereits eingetretene Aufwand für die Gesandtschaften und für die Marine, welcher gleichfalls nicht übersehen werden darf.

Sonach werden die vorhandenen Mittel jedenfalls erschöpft seyn, bevor das Budget berathen und festgestellt und die zur Deckung der Ausgaben zu bewilligenden Einnahmen beigebracht seyn werden.

Um den Mißständen vorzubeugen, welche aus dieser Lage sehr bald erwachsen könnten, ersucht das Reichsministerium die hohe Nationalversammlung:

zu dem Ausschreiben einer Umlage von 120,000 fl. nach der Matrikel ihre Zustimmung zu ertheilen, und wir sind bereit, dem Finanzausschusse jede gewünschte Erläuterung zu geben.

Vortrag

des Herrn Handelsministers Duckwitz, die commerzielle Einheit Deutschland's betreffend.

Das Reichs-Ministerium des Handels hält es für seine Pflicht, der hohen Nationalversammlung den Plan vorzulegen, nach welchem es wünscht ermächtigt zu werden, die commerzielle Einheit Deutschland's zu begründen. Es kann sich dabei für jetzt nur um die leitenden Gesichtspunkte handeln, indem die Einzelheiten sich erst später aus den zur Beschlußnahme zu verstellenden Gesetzvorschlägen ergeben werden. Da aber die commerzielle Einheit Deutschland's nicht aus Bruchstücken zusammengesetzt werden darf, wenn ein wahrhaft einheitliches Ganzes geschaffen werden soll, wird von Anfang an der Standpunkt fest bezeichnet werden müssen, von welchem aus bis in die details hinab die große Zahl der erforderlichen Gesetze und der mit fremden Staaten zu schließenden Verträge zu behandeln ist.

Für diese dürften folgende Grundzüge in Erwägung zu nehmen seyn:

1) die größtmögliche auf Gegenseitigkeit sich gründende Freiheit des Handels und der Schifffahrt mit fremden Staaten;

2) Einrichtungen im Zollwesen, welche die Anwendung von Repressalien wider fremde Nationen auf Schiffe und Waaren zulässig machen und zwar zum Zwecke der wirksamen Erstrebung wahrhafter Gegenseitigkeit in Handel und Schifffahrt.

3) Bei der Schifffahrts-Gesetzgebung über die Nationalität deutscher Schiffe Anwendung solcher Grundsätze, welche die Vermehrung derselben möglichst erleichtern und Erschwerungen des Schiffsbaues, der Ausrüstung und der Bemannung vermeiden.

4) Möglichste Schonung der Handels-Bewegung bei Feststellung der Formen und Controlen der Zollerhebung.

5) Befreiung der Verkehrs- und Transportmittel im Innern Deutschland's von den seitherigen Hemmnissen und Ungeregeltheiten.

6) Bei Feststellung des Zolltarifs möglichste Berücksichtigung des internationalen Verkehrs mit Rohprodukten, soweit solches mit den finanziellen Bedürfnissen irgend verträglich erscheint und Schutzgewährung der deutschen Industrie in demjenigen Maaße, wie es zu ihrem sichern Gedeihen nothwendig und zweckmäßig ist.

Der leitende Gedanke bei diesen Grundzügen ist daher, dem Verkehre im Innern wie demjenigen mit dem Auslande die möglichste Leichtigkeit zu gewähren, dem Ersteren durch Sicherung eines weiten Absatzgebietes für die heimische Gewerbthätigkeit, dem Letzteren durch Oeffnung des weitesten Feldes für den Austausch gegenseitiger Erzeugnisse.

Unter Beobachtung dieser Grundzüge würde nach folgendem Plane die Handels- und Zoll-Verfassung Deutschland's Schritt vor Schritt in's Leben zu führen seyn.

Der Anfang wird gemacht werden müssen mit der Umwandlung der Handels- und Schifffahrts-Verträge der einzelnen deutschen Staaten in Reichsverträge, um den Bundesstaat als Einheit in den Völkerverkehr einzuführen. Fast alle bestehende Verträge haben Gegenseitigkeit zur Basis; sie ist aber häufig beschränkt auf den einzelnen be-

treffenden Staat und daher von geringerem Werthe, als wenn sie für die Gesammtheit Anwendung hätte. Es dürfte indessen wohl keine namhafte materielle Schwierigkeit haben, dem Prinzipe der Reciprocität für den Bundesstaat Eingang zu verschaffen. Mit der Ablösung und Umwandlung der Verträge wird aber schon aus dem Grunde begonnen werden müssen, weil verschiedene derselben einer alsbaldigen Zolleinigung hindernd in den Weg treten, weshalb mit dieser daher vor der Beseitigung solcher Verträge nicht mit der wünschenswerthen Schnelligkeit vorgeschritten werden kann. Es werden ferner in verschiedenen Ländern vertragsmäßig die Rechte deutscher Reichsconsuln festzustellen seyn, damit die demnächst zu bestellenden Reichsconsuln diejenigen Befugnisse auszuüben vermögen, welche das Völkerrecht den Consuln unter befreundeten Nationen einräumt. Ein umfassendes Reglement für den Consulatsdienst des Reiches dürfte ebenfalls der Ernennung der Consuln vorhergehen müssen, weil nach jenem sich die Wahl des Personals zu richten haben wird.

Gleichzeitig mit der Umwandlung der Verträge werden die Gesetze über die Erfordernisse eines deutschen Schiffes, über Umwandlung fremder Schiffe in deutsche, über Musterrollen, Seepässe u. s. w. zu entwerfen seyn, damit das Gesetz über die deutsche Handelsflagge in Ausführung gebracht werden könne. Denn wenn Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten hinsichtlich deutschen Handels und deutscher Schifffahrt geschlossen werden sollen, muß nicht nur der Begriff des deutschen Bundesstaates feststehen, sondern auch klar vorliegen, durch welche Erfordernisse die Schiffe als deutsche legitimirt werden können.

Aber in diesen ersten Schritten zur Begründung der materiellen Einheit Deutschland's ist nicht mit Sicherheit vorzugehen, wenn die Grundprincipien nicht festgestellt sind, nach welchen das Gebäude fortgebauet werden soll, und zwar auch sowohl hinsichtlich der Zollsätze als der Zollformen. Daher sind die Grundsätze in möglichster Kürze hier bereits hervorgehoben worden. Wäre es z. B. die Absicht, durch das Zollwesen das zum Schiffsbau und Schiffsbedarf zu verwendende Material, welches das Ausland liefert, hoch zu besteuern, so würde unsere Schifffahrt, wenn mit der fremden auf gleichen Fuß und Gegenseitigkeit gestellt, nicht concurriren können und folgeweise bei den internationalen Vertragsverhältnissen das Princip der Reciprocität nur mit großer Beschränkung zur Geltung gebracht werden dürfen, auch würden die Gesetze über Nationalität der Schiffe dadurch erheblich modificirt werden.

Will man aber dem Schiffsbau und der Ausrüstung der Schiffe völlig freien Spielraum gewähren, will man bei Feststellung der Formen der Zollerhebung die Handelsbewegung möglichst schonen, will man bei Feststellung des Zolltarifs den internationalen Verkehr möglichst berücksichtigen, unter vollständiger Beschützung der heimischen Industrie und den Handel im Innern des Landes von Hemmnissen befreien, so können die Handels- und Schifffahrts-Verträge auch unbedenklich auf der allerfreisinnigsten Basis geschlossen werden. Ist ferner ausgesprochen, daß die Einrichtung des Zollwesens dergestalt getroffen werden soll, daß die Anwendung von Repressalien wider fremde Nationen auf Schiffe und Waaren ohne Schwierigkeit ausführbar ist, so wird solcher Ausspruch es gar sehr erleichtern, den Bundesstaat im Wege des Vertrages bei allen Nationen zur vollen Anerkennung in kurzer Zeit zu bringen.

Daher ist schon jetzt ein Ausspruch über die Grundsätze erforderlich, nach welchen das Gebäude der deutschen Handels- und Zoll-Verfassung aufgebauet werden soll.

Endlich muß das Reichsministerium des Handels sich noch eine Bemerkung erlauben.

Es erhellt schon aus dem Vorstehenden, daß die Handels- und Zollgesetzgebung Deutschland's, um ein organisches Ganzes zu werden, nicht anders, als von einem Centralpunkte aus geleitet werden kann. Es dürften daher Mißstände mancher Art zu besorgen seyn, wenn die Gesetze über verschiedene Theile dieser Gesetzgebung von verschiedenen Ausschüssen der Nationalversammlung ausgehen, zumal dadurch die Reihenfolge derselben wahrscheinlich lückenhaft werden möchte. Es wird sich daher empfehlen, in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise das Verhältniß des Handels-Ministeriums zu den Ausschüssen angemessener zu regeln sey, wobei es vor Allem zweckmäßig seyn würde, daß die Ausschüsse dem Ministerium die ausschließliche Vorlage der Gesetze über Handel und Schifffahrt, wenigstens für einen Theil dieses Gebietes überließen. Jedenfalls aber wird ein geregelter Geschäftsgang ein unerläßliches Erforderniß bei der Neugestaltung der materiellen Verhältnisse Deutschland's seyn.

Entwurf

einer Ansprache an das deutsche Volk.

An das deutsche Volk!

Das deutsche Volk hat in freiester Wahl die Männer erkoren, welche die Freiheit für Alle und die Einheit des Vaterlandes gründen sollen.

Niemals war einer Versammlung eine größere, nie eine schwierigere Aufgabe gestellt, als der deutschen Nationalversammlung. Im Drang der Ereignisse von verschiedenen Forderungen bestürmt, schritt sie dennoch, das Ziel im Auge, beharrlich voran. Mochte nicht jeder Beschluß Allen gefallen, mochte manche Entscheidung auf sich warten lassen: es wurde doch Wichtiges glücklich vollendet: Die einheitliche Regierung für das gesammte Deutschland wurde geordnet, den Rechten des Volks eine feste Grundlage bereitet, der künftigen Verfassung des einigen Vaterlandes kräftig vorgearbeitet.

Aber das Unerhörte ist geschehen. Man hat es gewagt, Beschlüsse der Nationalversammlung als hochverrätherisch zu bezeichnen. Man hat sich erfrecht, den Reichstag zu überfallen. Der Aufruhr hat sich offen um den Sitz der Versammlung und in den Straßen der Stadt erhoben. Abgeordnete, welche gewissenhaft und muthig ihre Ueberzeugung vertraten, sind grauenvoll gemordet worden.

Die Nationalversammlung, welche mit Trauer und Entrüstung auf das Geschehene hinblickt, fühlt sich gedrungen bei so ernsten Ereignissen ein Wort an das deutsche Volk zu richten.

Sie vertraut, daß das deutsche Volk seine Freiheit in der Freiheit seiner Vertreter ehre und nimmer dulde, daß Bedrohung oder Gewalt die Unabhängigkeit der Rede und der Abstimmung beschränke.

Sie ist gewiß, daß das deutsche Volk niemals Anderen, weder Einzelnen noch Vereinigungen, gestatten kann, ihren Willen an die Stelle dessen zu setzen, was sie, die Beauftragte der gesammten Nation, beschließt.

Sie weiß, daß das deutsche Volk Niemanden als ihr das Recht zugesteht, die Verfassung Deutschlands zu begründen.

Deutsches Volk! Wir werden nicht ablassen, Deine Freiheit zu schirmen und ihr eine sichere Stätte im Vaterland zu bereiten. Nichts soll uns hindern, den Bau der deutschen Einheit zu vollenden.

Mögen Feinde, von welcher Seite immer, uns bedrohen, wir werden stehen wie Ein Mann, wenn es gilt unser Recht zu wahren, und nicht werden wir von den Plätzen weichen, die uns überwiesen sind, bis Deutschland sich geeinigt hat in freier Verfassung.

Die deutsche Nationalversammlung.

Bericht

des Ausschusses für die Wehrangelegenheiten zu dem Entwurf eines Gesetzes über die deutsche Wehrverfassung.

Berichterstatter: Abgeordneter **Stavenhagen** *).

Nachdem der Ausschuß für die Wehrangelegenheiten bereits früher seinen Bericht über den jetzigen Zustand der Wehrhaftigkeit Deutschland's und über die Mittel, dieselbe zu erhöhen, erstattet hat, worauf der Beschluß der Nationalversammlung vom 15. Juli erfolgte, legt derselbe zur Erledigung der zweiten ihm gestellten Aufgabe nunmehr den Entwurf eines allgemeinen Gesetzes über die künftige Wehrverfassung Deutschland's vor.

Der Ausschuß hat diese Aufgabe im weitesten Sinne genommen, indem der Gesetzentwurf alle die Theile, welche die große deutsche Volkswehr oder Volksbewaffnung in verschiedenen Abstufungen bilden, umfaßt, übrigens aber sich auf das Grundsätzliche beschränkt, weil erst mit dessen Anerkennung und Feststellung die Basis für die weitere Ausführung des ganzen Baues, sey es auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung gegeben ist. Wenn dessen ungeachtet der Entwurf nicht geringen Umfanges ist, so erklärt sich dies aus der Natur des Gegenstandes und der Ausschuß ist ebenso sehr darauf bedacht gewesen, Alles aus dem Entwurfe zu entfernen, was nicht nothwendig berücksichtigt werden mußte, als er auf der andern Seite es auch für geboten hielt, keine der vielfachen Richtungen unbeachtet zu lassen, welche in diesem so wichtigen Theile des künftigen deutschen einheitlichen Lebens von wesentlicher Bedeutung sind.

Der Ausschuß war zuvörderst einstimmig darüber, daß, wenn irgendwo, in der Wehrverfassung, in welcher das große deutsche Vaterland die Bürgschaft für seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, für den Schutz seines Bodens und aller seiner theuersten Interessen, für seine politische Bedeutung und eine seiner würdige Stellung in der europäischen Völkerfamilie finden soll, der Gedanke der Einheit Deutschland's sich in vollkommener Klarheit und Consequenz darstellen müsse; er war aber auch ebenso einstimmig in der Ansicht, daß sich diese Forderung erreichen lasse, ohne den Einzelstaaten ihr selbstständiges, eigenthümliches Leben zu rauben, ohne die verschiedenen Stämme unseres Volks in ihren theuersten Gefühlen, in ihren großen historischen Erinnerungen zu kränken und zu verletzen. Alles dies kann nach der Meinung des Ausschusses mit der vollkommen gleichmäßigen Organisation der deutschen Volkswehr sehr wohl bestehen und unangetastet bleiben, ohne daß dadurch ihr nothwendiger Charakter beeinträchtigt würde: für den Schutz des Vaterlandes in der Hand der obersten Bundesgewalt ein wohl geordnetes und gegliedertes, wegen der Uebereinstimmung in allen seinen Theilen leicht zu handhabendes, kraftvolles Ganze zu bilden.

So leicht es war, sich über dieses allgemeine Prinzip, mit welchem der Ausschuß an seine Aufgabe gehen mußte, zu einigen, so schwierig würde es gewesen seyn, mit Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse und bei der großen Verschiedenheit in der jetzigen Wehrverfassung der einzelnen deutschen Staaten, demnächst zu einem genügenden Resultate zu gelangen, wenn sich dem Ausschusse in der preußischen Wehrverfassung nicht sofort eine Organisation dargeboten hätte, deren Werth zu allgemein anerkannt und deren eigenthümliches Wesen zu bekannt ist, als daß es darüber noch einer weitern Ausführung bedürfte. Die preußische Wehrverfassung hat nicht blos die Probe des Krieges, sie hat, was vielleicht noch gewichtiger ist, auch die eines mehr als dreißigjährigen Friedens bestanden, sie hat mehr und mehr sich mit dem ganzen Leben des preußischen Volkes verschlungen und der Tadel, welcher theils früher, namentlich in Bezug auf die Kosten, theils erst in der neuesten Zeit sich in mancher anderen Beziehung ausgesprochen hat, trifft keineswegs ihr Wesen und ihre eigentliche Grundlage, sondern nur solche Erscheinungen, die eben nur aus Abweichungen von dieser

---

*) Der Ausschuß besteht aus folgenden Mitgliedern: v. Auerswald. v. Maiern. Bock. v. Möring. Martens. Schultze aus Potsdam. Reh. Schilling. v. Boddien. v. Schleusing. Graf Wartensleben. Teichert. v. Hagenow. Stavenhagen. v. Beisler.

vortrefflichen Grundlage, aus wirklichen Mißbräuchen hervorgegangen sind, welche ihre Erklärung hinlänglich in der Natur des ganzen bisherigen staatlichen Lebens finden.

So fand denn die Annahme der Principien der preußischen Wehrverfassung für die allgemeine deutsche Wehrverfassung im Ausschuß keinen Widerspruch und es kam demnächst nur darauf an, diejenigen Garantieen daran zu knüpfen, welche eine Erneuerung der beobachteten Mißstände verhindern könnten und den anderweitigen Forderungen der neuesten politischen Entwickelung genügten. Der Ausschuß glaubt hierauf überall in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs die erforderliche Rücksicht genommen zu haben.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen bleibt nur noch übrig, den Inhalt der einzelnen Artikel, so weit dies hier überhaupt erforderlich scheint, kurz zu motiviren.

Artikel I.

Der Ausschuß war einstimmig darüber, daß die nothwendige Rücksicht auf die Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Staaten es nicht gestatte, der Centralgewalt im Frieden eine ebenso absolute und unbedingte Machtvollkommenheit über die deutsche Wehrkraft zu gewähren wie im Kriege, so daß die einzelnen Landesregierungen von aller wesentlichen Einwirkung dabei ausgeschlossen würden. Der Ausschuß hielt es geradezu für eine Unmöglichkeit, zu verlangen, daß die österreichische, preußische, bayrische ꝛc. Armee aufhören sollten, als solche zu existiren, er hielt ein solches Verlangen aber auch in keiner Weise berechtigt, da das selbstständige Leben dieser Heere mit einem einheitlichen kräftigen Zusammenwirken, wo das Wohl des Vaterlandes dies erfordern würde, durchaus nicht unverträglich erschien. Eben darum mußten aber dann die allgemeinen Befugnisse der Centralgewalt in dieser Beziehung an die Spitze des Ganzen gestellt werden, da hieran sich nothwendig eine Menge von Consequenzen im Einzelnen knüpfen. Der Ausschuß ist dabei von dem obersten Grundsatz ausgegangen, daß die Einzelstaaten von ihrer Souveränität und Selbstständigkeit zwar so viel aufgeben sollen und müssen, als zur Herstellung eines im Innern einigen und nach Außen kräftigen Deutschland's nothwendig ist, daß man aber über dies Maaß, allein zum Zweck einer größern Centralisation, nicht hinausgehen dürfe. In den Bestimmungen dieses Artikels glaubt nun der Ausschuß jene Grenzlinie in rechter Weise festgehalten zu haben, auch wenn er von den kleineren Staaten die Hingabe ihrer Selbstständigkeit in Bezug auf das Heerwesen fordert, weil allerdings eine solche Zersplitterung in Contingente bis zu einigen Hundert Mann zu vielfache Nachtheile hat, als daß diese hier noch besonders bezeichnet zu werden brauchten. Dem Ausschuß erschien das Maaß von 5000 Mann das richtige, weil nur in einem solchen Truppenkörper, der bei dieser Zahl auch aus den verschiedenen Waffen gemischt seyn wird, überhaupt von dem Bewußtseyn eines gewissen selbstständigen Lebens die Rede seyn kann. Die Alternative, solche kleine Staaten in sich in größere Ganze zu verschmelzen, oder sie einem größern Staate anzuschließen, mußte gestellt werden, weil dies wesentlich von der geographischen Lage jener kleinen Staaten abhängt, da z. B. Hohenzollern und Lichtenstein nothwendig einem der benachbarten Staaten angeschlossen werden müssen.

Artikel II.

Der §. 10 bezeichnet das vollendete 20. Lebensjahr als den Zeitpunkt für den Beginn der Wehrverpflichtung, weil im Durchschnitt anzunehmen ist, daß der junge Mann alsdann körperlich hinlänglich ausgebildet und mit der Vorbereitung für seinen künftigen Lebensberuf so weit gediehen ist, daß eine Unterbrechung darin nicht mit zu erheblichen Nachtheilen sich verbindet. Den Anfang der Wehrverpflichtung auf ein früheres Lebensjahr zu bestimmen, ist nach den vorliegenden Erfahrungen unzweckmäßig, da selbst jetzt schon in einzelnen Landestheilen das vollendete 21. Lebensjahr als Anfang der Verpflichtung bestimmt worden ist, weil sich zeigt, daß die Mehrzahl der jungen Leute erst dann zum Kriegsdienst tauglich wird. Ein späterer Termin würde bloß in Bezug auf die körperliche Ausbildung allerdings vorzuziehen seyn, indessen treten die anderweitig dafür in's Auge zu fassenden Rücksichten dem entgegen.

Die im §. 13 ad b. gewährte Befreiung vom Wehrdienst glaubte der Ausschuß mit Rücksicht auf lange bestehende Verhältnisse nicht versagen zu dürfen. Die geringe Zahl der dabei in Betracht kommenden Familien, und daß dabei neu sich bildende Religionsgesellschaften mit ähnlichem Anspruch ausgeschlossen sind, hebt wohl jedes Bedenken.

In Betreff der mediatisirten Familien, welchen durch die alte Bundesgesetzgebung allerdings die Befreiung vom Militärdienst zugesprochen ist, glaubte der Ausschuß annehmen zu dürfen, daß dieselben selbst wünschen werden, eine solche Ausnahmsstellung aufzugeben.

Die Bestimmung des §. 15 ist eine Abweichung, nicht von dem Princip der preußischen Wehrverfassung, sondern nur von dem bisher in Preußen beobachteten Verfahren, sie ist auch eine nothwendige Consequenz einer allgemeinen Volksbewaffnung, eines allgemeinen Waffenrechts. Um die Zweifel über die Möglichkeit der Ausführung zu beseitigen, wird auf die statistischen Details über die Resultate des Aushebungsgeschäftes in Preußen in der Beilage verwiesen. (S. Beil. A.) Es geht daraus hervor, daß die Zahl der zwanzigjährigen jungen Männer im Durchschnitt etwas über 1 Procent der Bevölkerung beträgt, und daß von der Gesammtzahl der zur Disposition stehenden Wehrpflichtigen mehr als ³/₄ für die wirkliche Aushebung wegfallen, entweder wegen gänzlicher oder zeitweiser körperlicher Unfähigkeit, oder weil sie aus den

im §. 14 bezeichneten Gründen zurückgestellt wurden. Dies gäbe jährlich bei einer Bevölkerung von 45 Millionen 450,000 Mann im Alter von 20 Jahren, so daß, wenn man künftig auch in allen Beziehungen ein auf die Erhöhung der Zahl der zur Einstellung Disponiblen hinwirkendes Verfahren beobachten wollte, beim Landheer gewiß nicht mehr als jährlich 225,000 Mann zur Einstellung gelangen würden, was keineswegs übermäßige finanzielle Opfer erfordert, weil der bei weitem größte Theil jener 225,000 Mann nur 6 Monate hindurch im wirklichen Dienst ist.

Artikel III.

Es wurde in Frage gestellt, ob es wirklich nothwendig sey, die Verpflichtung zum 1. Heerbann auf 5 Altersklassen auszudehnen, und ob es nicht an 3 oder höchstens 4 genug sey. Die Erwägung jedoch, daß für die Kavallerie, Artillerie und die Genietruppen bei einer geringern Zahl von Altersklassen bedeutend mehr Mannschaften jährlich ausgehoben werden müßten, daß also durch solche Beschränkung das Militärbudget jedes Staates wesentlich erhöht werden würde, vereinigte um so eher die Meinungen, als allgemein anerkannt wurde, daß eine Unterscheidung in jener Verpflichtung für die verschiedenen Waffen durchaus unzuläßig sey.

Artikel IV.

ad §. 22. Für die wirkliche Dienstzeit bei der Fahne glaubte der Ausschuß auf das absolute Bedürfniß einer genügenden Ausbildung für den Krieg sich beschränken zu müssen, theils aus Rücksicht auf die Wehrpflichtigen selbst, theils wegen des Kostenpunktes. So leicht man sich indessen über dies Princip einigte, so verschieden waren die Ansichten über die Zeit, welche zu jener genügenden Ausbildung bei der Infanterie und der Reiterei erforderlich sey. Die Minorität glaubte, daß mit der Annahme von 6 Monaten bei der Infanterie zu weit gegangen würde, daß diese Zeit auch namentlich zu kurz sey, um die Mannschaften hinreichend an die unerläßliche militärische Disciplin und Ordnung zu gewöhnen, daß in dieser Beziehung selbst eine fortlaufende Dienstzeit von einem Jahre einer, von größern oder geringern Intervallen unterbrochenen von 1½ Jahren vorzuziehen sey, ja daß die persönlichen Verhältnisse der Wehrpflichtigen es ihnen weit erwünschter würde erscheinen lassen, ihre Verpflichtung im ersten Heerbann mit einer fortlaufenden Anwesenheit bei der Fahne zu erfüllen, als während der ganzen 5 Jahre ihres Verbleibens im ersten Heerbann alljährlich einer kürzern oder längern Einberufung ausgesetzt zu seyn.

Die Majorität war aber der Meinung, daß 6 Monate vollkommen ausreichten, um dem jungen Manne die für den Krieg erforderliche Ausbildung zu geben, wenn die Cadres nur wirklich in aller Beziehung, den an sie unter solchen Verhältnissen zu machenden Anforderungen entsprächen und dies werde allerdings als nothwendige Bedingung vorausgesetzt, woraus denn folge, daß namentlich auch auf die Beschaffung guter Unterofficiere eine fortgesetzte genügende Sorgfalt gewendet werde. Es müsse in Erwägung kommen, daß man künftig nicht mit Paradekünsten die Zeit verderben werde, überdies auch durch gymnastische Uebungen, welche künftig auch in allen Volksschulen auf zweckmäßige Weise und als unmittelbare Vorschule für den Kriegsdienst getrieben werden, die jungen Männer weit besser vorbereitet in den Dienst treten würden, als dies bisher der Fall war.

Was die Disciplin anbelangt, so sey es sehr zweifelhaft, ob man dafür in einem Jahre mehr erreichen könne, als in 6 Monaten; es komme nur darauf an, daß der junge Mann von seinen Pflichten gehörig unterrichtet werde und das könne auch in jenen 6 Monaten geschehen. Ueberdies werde man für die Zukunft auch wohl noch mehr auf den guten Willen und den Patriotismus der Wehrpflichtigen rechnen können, wenn sie überall und immer in würdiger Weise geleitet und behandelt würden. Endlich seyen die 1½ Jahre nur als Maximum bezeichnet und es werde dabei keineswegs gefordert, daß sie wirklich jedesmal erfüllt werden müßten; es werde vielmehr in den meisten Fällen genügen, wenn die Wehrpflichtigen in den 4½ Jahren nach ihrer ersten Beurlaubung noch vielleicht zweimal zu einer Uebung von 2 bis 3 Monaten einberufen würden, so daß sie in Summa überhaupt während der 5 Jahre durchschnittlich kaum volle 12 Monate bei der Fahne seyn würden. Es könne darin auch eine über den nothwendigen Zweck hinausgehende Beeinträchtigung der persönlichen Interessen nicht gefunden werden, und es sey, um den jungen Mann in der erforderlichen kriegerischen Ausbildung zu erhalten, gewiß nicht wohlgethan, ihn nach einem Jahr zu entlassen und ihm dann in den folgenden 4 Jahren alle Gelegenheit und Veranlassung zu nehmen, das früher Erlernte sich wieder zu vergegenwärtigen und sich darin von neuem zu befestigen; wogegen die Mannschaft bei einer ersten 6monatlichen Dienstzeit, verbunden mit zeitweiser Wiedereinberufung in den folgenden Jahren, unstreitig weit kriegstüchtiger und waffengeübter bleiben werde.

Als Resultat dieser sich gegenüberstehenden Ansichten wurde der Text des Gesetzentwurfes zuletzt so gefaßt, wie es geschehen, so daß da, wo die Eigenthümlichkeit der Landesbewohner es etwa erforderlich erachten ließe, die Zeit für die erste Ausbildung über 6 Monate hinaus zu verlängern, den Einzelstaaten dieß überlassen ist.

In Betreff der Scharfschützen erkannte der Ausschuß einstimmig an, daß ihre genügende Ausbildung wenigstens da, wo der Gebrauch der Büchse nicht geradezu volksthümlich ist, schwieriger sey und mehr Zeit erfordere, als die des gewöhnlichen Infanteristen, wenn auch bei der Auswahl der Mannschaften alle mögliche Rücksicht darauf genommen

wird, daß den Scharfschützen nur solche Leute zugewiesen werden, welche aus ihrer früheren Lebensstellung schon mehr oder weniger Uebung im Gebrauch des Feuergewehrs besitzen. Man vereinigte sich in der Ueberzeugung, daß für die Ausbildung der Scharfschützen dreimal 6 Sommermonate in drei auf einander folgenden Jahren nothwendig seyen, daß aber dann auch eine fernere Einziehung zur Uebung während des Verbleibens im ersten Heerbann nicht erforderlich werde.

Für die Reiterei wurde von einer Minorität eine fortlaufende 3jährige Dienstzeit gefordert, weil nur damit eine tüchtige Reiterei gebildet werden könne, und wenn man nicht eine vollkommene tüchtige Reiterei haben wolle, so solle man lieber ganz und gar darauf verzichten. Außerdem würden bei einer kürzeren Dienstzeit die Pferde sehr viel mehr angegriffen werden und damit auch die Kosten wesentlich erhöht.

Die Majorität hielt aber an der Ueberzeugung fest, daß auch füglich mit einer 2jährigen Dienstzeit eine kriegstüchtige Reiterei gebildet werden könne. Man habe früher auch eine 3jährige Dienstzeit für unzureichend erachtet und die Erfahrung habe nunmehr das Gegentheil gelehrt; so werde man in der Folge auch mit 2 Jahren ausreichen, wenn man nur von allem Unwesentlichen sich lossage. Allerdings seyen dazu bei der Reiterei noch mehr als bei der Infanterie ausgezeichnete Cadres erforderlich, namentlich eine hinreichende Zahl von tüchtigen Remonte-Reitern; die würden sich aber herstellen lassen, wenn man dazu die rechten Mittel anwende. Was die vermehrten Kosten für die Remontirung betreffe, so würden sie durch den verminderten Dienststand bei einer zweijährigen Dienstzeit bei weitem aufgehoben. Uebrigens werde die Einziehung der Mannschaften zu den Uebungen in den folgenden 3 Jahren ihres Verbleibens im ersten Heerbann so verstanden, daß dieselben dann mit Landpferden, ähnlich wie jetzt bei der preußischen Landwehr-Reiterei, beritten zu machen seyen. Man vereinigte sich endlich aus ähnlichen Gründen wie bei der Infanterie über die vorliegende Fassung.

ad §. 23. Die Mehrheit des Ausschusses erklärte sich für die Aufnahme dieser Bestimmung gegen die Ansicht der Minorität, daß die beschlossene Ausgleichung immer nur eine ungenügende Maaßregel sey und doch bedeutende Kosten verursachen werde. Auch habe man sich in mehreren Einzelstaaten bereits an diese allerdings sehr verschiedene Leistung gewöhnt und überhaupt würden immer Fälle vorkommen, wo man gerade in Beziehung auf die Wehrpflicht von einem Theil der Bevölkerung mehr fordern müsse, als von dem andern.

ad §. 24. Die allgemeine Einführung des Instituts der sogenannten einjährigen Freiwilligen, wie es bisher in Preußen bestanden, wurde bei der ausgesprochenen allgemeinen Wehrpflicht, ohne Zulassung von Stellvertretung, vom Ausschuß einstimmig für nothwendig erachtet, wenn gleich durch die Beschränkung der Dienstzeit bei der Infanterie für diese die eigentliche Veranlassung zu solcher Art des Eintritts wegfällt. Es liegen die Motive der ganzen Bestimmung keineswegs in einer Berücksichtigung des persönlichen Interesses, sondern vielmehr in der des Interesses der Wissenschaft, der Kunst und des höhern Gewerbes selbst, da es allerdings für die Ausbildung zu solchem Lebensberuf von wesentlichem Nachtheil seyn kann, wenn dieselbe mehrere Jahre unterbrochen wird, was jedesmal mit einer Einstellung in die Reiterei, die Artillerie und die Genietruppen verbunden wäre. Die Auskunft, solche junge Leute immer nur der Infanterie zu überweisen, würde anderweitig für die übrigen Waffen von entschiedenem Nachtheil seyn.

ad §. 25. Diese Bestimmung schien erforderlich, da viele junge Leute schon vor dem 21. Lebensjahr für den Kriegsdienst hinlänglich körperkräftig sind, und der frühere Eintritt, ohne irgend sonst der Sache zu schaden, ihnen aus vielfachen Rücksichten sehr erwünscht seyn könne.

Artikel V.

Es wurde in Frage gestellt, ob dieser Artikel nicht ganz wegfallen könne und die darin enthaltenen Bestimmungen nicht besser dem spätern Ausführungsgesetze zu überlassen seyen. Die Majorität entschied sich aber für die Nothwendigkeit der Beibehaltung, da auch hier nur Grundsätzliches festgestellt wird, welches schon im nothwendigen Zusammenhange mit vielem Folgenden nicht fehlen durfte.

Artikel VI. und VII.

So wesentlich dem Ausschuß die Gleichförmigkeit der Bewaffnung erschien, so wenig Werth legte er auf die allgemeine Gleichheit der Bekleidung und Ausrüstung, vielmehr wurde in dieser Beziehung eine Verschiedenheit, die in Gewohnheit, Landessitte, u. s. w. ihre Berechtigung findet, für durchaus zuläßig erachtet, wenn sie die hier angegebene Grenze nicht überschreitet.

Bei der Bestimmung des §. 40 wurde vorausgesetzt, daß die in den einzelnen Staaten bisher üblichen Cocarden neben der allgemeinen deutschen getragen werden können.

Artikel VIII.

Daß die Geltung derselben Exerzier- und Dienst-Reglements für das gesammte deutsche Heer ein wesentliches

Element der Einheit desselben sey, und es recht eigentlich erst dadurch in Verbindung mit der gleichen Bewaffnung ein leicht zu handhabendes Werkzeug für den Feldherrn werde, wurde vom Ausschuß einstimmig anerkannt, wenn man sich auch die Schwierigkeit für die Aufstellung jener Reglements bei der großen Verschiedenheit, welche jetzt in dieser Beziehung herrscht, nicht verhehlte.

Artikel IX.

Auch die Nothwendigkeit der Aufnahme dieses Artikels wurde in Frage gestellt, jedoch demnächst einstimmig anerkannt, da das Maaß der Leistungen, welche im Frieden in Bezug auf das ganze Material incl. Pferde zu tragen sind, um die erforderliche Kriegsbereitschaft zu sichern, allerdings grundsätzlich durch das Gesetz festgestellt werden muß.

Die Bestimmungen der einzelnen Paragraphen rechtfertigen sich wohl von selbst, da sie nur das nothwendig Erforderliche und meist schon überall Uebliche verlangen.

Artikel X.

Bei einem Heere, wie das deutsche nach den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs seyn würde, ist die Qualität der Unteroffiziere und Offiziere von ganz besonderer Bedeutung, da die junge, nur kurze Zeit dienende Mannschaft nur in ausgezeichneten, vollkommen kriegstüchtigen Cadres die erforderliche Haltung und Sicherheit finden kann. Namentlich gilt dieß von dem ersten Heerbann, und der Ausschuß erkannte daher einstimmig die Nothwendigkeit an, für den 1. Heerbann solche Bestimmungen vorzuschlagen, welche in jener Beziehung auch wirklich zur Erreichung dieses Zweckes führen möchten.

Zunächst sind allerdings die Unteroffiziere die Träger der kriegerischen Tüchtigkeit jeder Truppe, weil sie dem Soldaten am nächsten stehen, am unmittelbarsten auf ihn einwirken, aber eben darum glaubte der Ausschuß bei ihnen von der Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Ernennung und Beförderung abstehen und das Erforderliche der Anordnung der Einzelstaaten überlassen zu müssen, weil dabei zu viel von der Eigenthümlichkeit der Stämme, von der im Volke verbreiteten Bildung und Sitte, ja von der landesüblichen Sprache abhängt.

Anders ist es bei den Offizieren, für welche der Ausschuß von der Ansicht ausging, daß rücksichtlich der Ernennung und Beförderung derselben allgemeine Grundsätze nicht nur aufgestellt werden könnten, sondern daß dies auch geschehen müsse, wenn in der That das deutsche Heer von Einem Geiste, von Einem Streben durchdrungen seyn soll.

Zuvörderst war man einstimmig darüber, daß für die Ernennung zum Offizier ein gewisses Maaß von Bildung nothwendiges Erforderniß sey, da der Offizier nur dann auf seine Untergebenen, welche bei der künftigen Zusammensetzung des deutschen Heeres alle Bildungsstufen darstellen würden, einen entscheidenden Einfluß üben, daß nur dann ihm Achtung und Vertrauen entgegenkommen werde, wenn ihn Bildung des Geistes und Charakters auszeichnen. Ueber den Besitz der ersteren kann man sich nun durch die §. 50 vorgeschlagene Prüfung vergewissern, über den Besitz der zweiten allerdings nicht; es läßt sich in dieser Beziehung überhaupt nur aus einer längeren Beobachtung des ganzen Menschen mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Urtheil gewinnen, und die Möglichkeit dazu sollte durch die der Ernennung zum Offizier vorausgehende mindestens einjährige Dienstzeit gegeben werden. Wenn aber dabei nicht übersehen werden darf, daß im Frieden überhaupt nur in sehr beschränktem Maaße Gelegenheit sich bietet, diejenigen Eigenschaften geltend zu machen, welche gerade im Kriege entscheidend sind und die Erfolge im Großen wie im Kleinen verbürgen, so rechtfertigt sich durch diese Betrachtung hinlänglich die Bestimmung des §. 51.

Das große Gewicht, welches auf die Beobachtung richtiger Grundsätze bei der Beförderung zu den höhern Chargen gelegt werden muß, wenn unter den Offizieren ein wahrhaft guter Geist begründet werden soll, braucht hier nicht näher erörtert zu werden; wie schwer aber die Auffindung dieser Grundsätze ist, dürfte schon daraus hervorgehen, daß in allen Armeen in dieser Beziehung das verschiedenartigste Verfahren statt findet. In frühern Zeiten war die Beförderung nach dem Dienstalter die allgemeinere, aber die Erfahrung hat zu vielfältig gelehrt, daß damit die entschiedensten Nachtheile verbunden sind, und darum ist dies Prinzip mehr und mehr aufgegeben worden; man hat wenigstens überall das Bedürfniß gefühlt, mehr oder weniger davon abzugehen, aber weil man dann bei diesen Abweichungen von keinem gesetzlich festgestellten Grundsatz mehr ausging, verfiel man zuletzt in eine reine Willkühr, welche sehr allgemeine Unzufriedenheit erregte und doch keineswegs die wirklich fähigsten Männer an die Spitze stellte.

Nach sorgfältiger Prüfung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse ist der Ausschuß zu den in den §§. 52—56 aufgestellten Vorschriften gekommen. Für die Chargen bis zum Staabsoffizier einschließlich ist zwar das Dienstalter als allgemeine Regel festgehalten, aber zugleich ein gesetzlicher Weg gegeben, auf welchem hervorragende Persönlichkeiten schneller zu einer höhern Wirksamkeit gelangen können, indem der Ausschuß zugleich der Meinung war, daß die dauernde Anerkennung der Genossen ein weit sicherer Maaßstab für eine richtige Auswahl sey, als das häufig nicht ungetrübte Urtheil eines oder mehrer Vorgesetzten.

In Bezug auf §. 53. ist nur zu bemerken, daß bei der Artillerie und den Genietruppen schon jetzt fast allgemein eine Prüfung vor der Beförderung zum Hauptmann statt findet. Ein genügender Grund, sie bei der Infanterie und Reiterei

nicht zu fordern, vorausgesetzt, daß die dafür zu gebenden Vorschriften dem Zwecke entsprechen, der nur darin bestehen kann, dem Offizier eine Veranlassung zu geben, sich durch das tägliche Dienstleben nicht von jeder wissenschaftlichen Beschäftigung, namentlich dem Studium der Kriegsgeschichte, ganz entfremden zu lassen, ist in der That wohl nicht vorhanden.

Für die in den §§. 57—60 für den 2ten und 3ten Heerbann in Bezug auf Ernennung und Beförderung zu den verschiedenen Befehlshaberstellen aufgestellten Grundsätze wird als Rechtfertigung nur angeführt, daß der Ausschuß glaubte, dadurch der Landwehr den Charakter der wahren Volksthümlichkeit aufzuprägen und die dauernde allgemeinste Theilnahme für dies Institut um so sicherer zu begründen. Von dem reifern Alter der Wehrmänner, von ihrer Erfahrung und ihrer Kenntniß des Kriegerlebens lassen sich wohl mit Recht verständige und gute Wahlen erwarten, während auf der andern Seite durch die einschränkenden Bestimmungen genügende Garantien gegen Mißgriffe gegeben seyn dürften.

Artikel XI.

So wie der Ausschuß einstimmig sich gegen das Fortbestehen von einseitig-militärischen Erziehungsanstalten erklärte, deren Nachtheile hier nicht weiter hervorgehoben zu werden brauchen, so einstimmig erkannte er die Nothwendigkeit solcher militärischen Unterrichtsanstalten, wie sie in den §§. 63—65 bezeichnet sind, da diejenigen jungen Männer, welche sich zu Berufssoldaten bestimmen, auf keinen andern öffentlichen Anstalten die von ihnen zu fordernden Fachkenntnisse sich zu erwerben vermögen. Die Einwendung, daß es ihnen überlassen werden müsse, wie sie ohne Zutritt des Staats das erstrebte Ziel erreichen möchten, wurde bald durch die Betrachtung beseitigt, daß einmal durch Privat-Studien und Unterricht selten eine, nach allen Richtungen so gleichmäßige und in einander greifende Ausbildung erworben werde, als dies auf einer nach einem bestimmten Plane organisirten Unterrichtsanstalt möglich sey, dann aber auch für die Einzelnen damit ein solcher Kostenaufwand verbunden sey, daß dieser Weg allen Unbemittelten abgeschnitten würde. Für den Staat selbst aber werden die Kosten nur geringe seyn, da meistens wirkliche Militärpersonen das Lehramt übernehmen können.

Auch darüber, daß die Mittel zu einer höhern militärischen Ausbildung dargeboten werden müßten, war der Ausschuß einstimmig; die Meinungen theilten sich nur darüber, ob dies durch Gründung besonderer Anstalten am zweckmäßigsten geschehe. Die Majorität entschied sich für die Bestimmung, wie sie im §. 66 vorgeschlagen wird, weil dadurch die Kriegswissenschaften überhaupt eine allgemeinere Verbreitung finden würden, was nur als sehr wünschenswerth erkannt werden könne, weil die Kosten bedeutend verringert würden, da mehrere Lehrgegenstände, wie z. B. Mathematik x. ohnehin schon auf den Universitäten vorgetragen würden, und weil endlich auf solche Weise auch die Belebung eines ächt wissenschaftlichen Strebens unter den Offizieren noch mehr gefördert werde, als es bis jetzt wohl der Fall gewesen sey, ohne daß aus dem Besuch der Universitäten Seitens der Offiziere irgendwelcher nachweisbarer Nachtheil erwachsen könnte.

Artikel XII.

Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen möchten sich wohl von selbst rechtfertigen, ohne daß es deren weiterer Motivirung bedarf.

Artikel XIII.

Die Bestimmungen der §§. 72 und 73 schienen mit Rücksicht auf das bis dahin noch in mehreren Einzelstaaten Bestehende erforderlich, da die öffentliche Meinung, wie alle Sachkundige darüber einig sind, daß besondere Anstalten zur Bildung von Militärärzten nicht nur überflüssig sind, sondern entschiedene Nachtheile mit sich führen, und daß die Stellung, welche in manchen Staaten auch diejenigen Compagnie- und Eskadrons-Aerzte zur Zeit noch haben, welche durch die abgelegten Prüfungen ihre volle Befugniß zur ärztlichen Praxis nachweisen, eine durchaus unangemessene ist.

Ueber die folgenden Artikel kann eine nähere Ausführung erspart werden, da der Ausschuß der Meinung ist, daß die darin enthaltenen Bestimmungen auch ohne solche Motivirung als sachgemäß und nothwendig anerkannt werden dürften.

Es finden hiermit zugleich die nachstehend verzeichneten, an die Nationalversammlung gerichteten Eingaben ihre Erledigung:

1) Antrag des Abgeordneten Kerst, Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung vom 31. Mai.
2) Antrag des Abgeordneten Wilhelm Schulz, Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung vom 31. Mai.
3) Antrag des Abgeordneten Teichert, Beilage Nr. 14 zum Protokoll der 14. öffentlichen Sitzung vom 14. Juni.
4) Antrag des Abgeordneten Vischer, Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung vom 4. Juli.
5) Petition der Turngemeinde zu Heilbronn, in Betreff eines Wehrgesetzes (Eingangsnummer 64).
6) Eingabe des Herrn v. Closen, betreffend Grundzüge zur Organisation der bewaffneten Macht in Deutschland (Eingangsnummer 476).
7) Eingabe des deutschen Vaterlandsvereins zu Freiberg, einige Verbesserungen im Heerwesen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Heubner (Eingangsnummer 745).
8) Eingabe des königl. sächsischen Oberlieutenants v. Abendroth, enthaltend einige Ideen über die Bewaffnungsfrage der Gegenwart (Eingangsnummer 772).
8a) Eingabe von Dr. Adam von Ulm, das Festungswesen betreffend (Eingangsnummer 837).

9) Petition einer Anzahl Einwohner aus Edenkoben in der bayerischen Pfalz, die Centralkraft des deutschen Volks betreffend (Eingangsnummer 846).

10) Petition des Kaufmann Freytag zu Neustettin, in Betreff der deutschen Farben (Eingangsnummer ?).

11) Schrift: „Neues Landwehrsystem“, von einem Veteranen von 1813 und 1814 (Oberstlieutenant Mettlerkamp in Hamburg), übergeben vom Abgeordneten Wurm (Eingangsnummer 1065).

12) Entwurf zur Errichtung einer allgemeinen deutschen Landmiliz, vom Zollinspector Warnick in Dillenburg (Eingangsnummer 1129).

13) Eingabe des Bürgermeisters Dr. Lüntzel zu Hildesheim, die Versorgung invalider Krieger betreffend (Eingangsnummer 1131).

14) Eingabe des würtembergischen Majors a. D. Riegler, Volksbewaffnung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Wurm (Eingangsnummer 1540).

15) Eingabe des August und Hugo von Lossberg zu Fulda, die Bildung eines deutschen Nationalheeres betreffend (Eingangsnummer 1541).

16) Zwei Proteste gegen die Vermehrung der stehenden Heere, vom Verein für Bildung der Arbeiter in Stuttgart und vom demokratischen Verein daselbst, übergeben vom Abgeordneten Zimmermann von Stuttgart (Eingangsnummer 1561).

17) Eine Schrift: Der Krieg der Zukunft. Einige Worte an die junge Generation, von Huldreich Schwertlieb, übergeben vom Abgeordneten Biedermann (Eingangsnummer 1636).

18) Eingabe des Dr. Bürgel zu Erlangen, mit seiner Schrift: „Die deutsche Volksbewaffnung oder neue Landwehrordnung.“ (Eingangsnummer 1637.)

19) Petition des Herrn Willing in Neisse, um schleuniges provisorisches Zusammenknüpfen der Volks- und Bürgerwehr ꝛc. (Eingangsnummer 1770).

20) Vorschlag eines ehemaligen Militärs für ein gemeinschaftliches Reichsbanner des deutschen Bundesheeres (Eingangsnummer 1807).

21) Eingabe des Dr. Bohlig zu Mutterstadt, mit seiner Denkschrift: Grundbestimmungen zu einer deutschen Wehrverfassung, übergeben vom Abgeordneten Reichard (Eingangsnummer 1900).

22) Protest des allgemeinen Vaterlandsvereins zu Glauchau, gegen Vermehrung der stehenden Heere, übergeben vom Abgeordneten Günther aus Leipzig (Eingangsnummer 1943).

23) Protest des deutschen Vaterlandsvereins zu Leipzig, gegen Vermehrung der stehenden Heere, übergeben von Demselben (Eingangsnummer 2153).

24) Eine Schrift: Die Organisation der Volksbewaffnung in Deutschland, mit besonderem Bezuge auf Sachsen, von A. Röfel, übergeben vom Abgeordneten Wigard (Eingangsnummer 2259).

25) Eingabe des Majors a. D. Lehmann zu Bonn, mit seiner Schrift: „Grundzüge zur Bildung einer deutschen Bürgerwehr und eines deutschen Heerwesens“ (Eingangsnummer 2795).

26) Eingabe der Volksversammlung zu Neuß, die Volksbewaffnung betreffend (Eingangsnummer 2987).

27) Eine gleiche Adresse des Volksvereins in Hildesheim (Eingangsnummer 2988).

28) Eingabe von Abresch und Genossen zu Neustadt a. d. H., die Verminderung der stehenden Heere betreffend (Eingangsnummer 3013).

Beilage A.

Statistische Details über die Resultate des Aushebungsgeschäfts in Preußen.

Jahr.	Summarische Bevölkerung.	Zahl der Dienstpflichtigen von 20 Jahren.	Zahl der Dienstpflichtigen früherer Jahre über welche noch nicht disponirt war.	Ueberhaupt standen zur Disposition.	Davon gingen ab, theils definitiv, theils zeitweise.	Mithin verbleiben zur Disposition.
1842.	14,682,926.	165,810.	329,277.	495,087.	403,266.	91,821.
1843.	14,714,237.	163,546.	334,329.	497,875.	404,360.	93,515.
1844.	15,078,343.	167,489.	331,769.	499,258.	406,947.	92,311.
1845.	15,152,150.	167,330.	287,854.	455,184.	371,737.	83,447.
1846.	15,475,062.	169,352.	269,699.	439,051.	362,118.	76,933.

Bemerkung. Für die Jahre 1842 — 1845 sind in der summarischen Bevölkerung die Mennoniten und die das Staatsbürgerrecht nicht besitzenden Juden, d. h. vorzugsweise die Juden des Großherzogthums Posen, nicht einbegriffen, weil sie damals noch nicht zum Militärdienst herangezogen wurden. — Im Jahre 1846 sind sämmtliche Juden zum Militärdienst herangezogen und daher auch in der Bevölkerung mitgezählt. Für das Jahr 1846 sind also nur die Mennoniten ausgeschlossen. —

Beilage B.

Entwurf zu einem Gesetze über die deutsche Wehrverfassung.

Artikel I.

Umfang der Befugnisse der Centralgewalt.

§. 1.

Die Heere und Heeresabtheilungen der größeren deutschen Staaten bilden selbstständige Theile der gesammten deutschen Volkswehr.

§. 2.

Diejenigen kleineren Staaten, welche als Contingent weniger als 5000 Mann stellen, geben in Bezug auf das Heerwesen ihre Selbstständigkeit auf und werden in dieser Beziehung entweder in sich in größere Ganze verschmolzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Centralgewalt stehen, oder einem angrenzenden größern Staate angeschlossen. In beiden Fällen haben die Landesregierungen dieser kleineren Staaten keine weitere Einwirkung auf das Heerwesen, als ihnen von der Centralgewalt oder dem größeren Staate ausdrücklich übertragen wird.

§. 3.

Die gesammte deutsche bewaffnete Macht zu Lande und zur See steht unter der oberen Leitung und Aufsicht der Centralgewalt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 4.

Den Befehl über die einzelnen Theile der Landmacht führt die Centralgewalt im Frieden in der Regel nur mittelbar durch die betreffenden Landesregierungen; sie kann jedoch, wenn sie es für das Gemeinwohl erforderlich erachtet, auch im Frieden verlangen, daß ein größerer oder geringerer Theil der Truppen unter ihren unmittelbaren Befehl trete.

§. 5.

Ueber die allgemeine Vertheilung (Dislocation) der Truppen im Frieden hat die Centralgewalt zu entscheiden, so weit dabei nach ihrem Ermessen die Sicherheit des Reichs in Frage kommt.

§. 6.

Für den Krieg und im Kriege hat die Centralgewalt die unmittelbare und ausschließliche Verfügung über die gesammte deutsche Wehrkraft in allen ihren Theilen.

§. 7.

Die Besetzung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Officiere jeden Grades, welcher nach den Bestimmungen über die Formation des Heeres (Art. V) bei den Contingenten der Einzelstaaten überhaupt vorkommen kann, bleibt nach Maaßgabe der hierauf bezüglichen Anordnungen dieses Gesetzes (Art. X) den betreffenden Landesregierungen überlassen; nur wo die Contingente zweier oder mehrerer Staaten zu größeren Ganzen combinirt sind, ernennt die Centralgewalt unmittelbar die Befehlshaber dieser größeren Körper.

§. 8.

Für den Krieg ernennt die Centralgewalt die commandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden Armeen und selbstständigen Corps, ebenso das Personal der Hauptquartiere dieser Armeen und Corps.

Artikel II.

Allgemeine Verpflichtung zum Wehrdienste.

§. 9.

Das deutsche Heer wird nur aus Deutschen gebildet und nur Deutsche können in demselben Befehlshaberstellen bekleiden.

§. 10.

Jeder Deutsche ist mit Vollendung des 20. Lebensjahres zum Wehrdienst und zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

§. 11.

Ueber die Art und Weise der Erfüllung dieser Pflicht gelten für den ganzen Bundesstaat dieselben Gesetze und Verordnungen, welche die Centralgewalt zu erlassen hat.

§. 12.

Die Wehrpflicht ist eine streng persönliche. Stellvertretung findet nicht statt.

§. 13.

Gänzliche Befreiung vom Wehrdienst ist nur insofern zulässig, daß

a) die Mitglieder der regierenden Familien,

b) die Mitglieder und Nachkommen der jetzt in Deutschland lebenden Familien, welche nach ihren jetzigen Religionsgesetzen keinen Kriegsdienst leisten dürfen,

den Eintritt in den Wehrdienst ablehnen können.

§. 14.

Zeitweise Befreiungen vom Wehrdienst können eintreten mit Rücksicht auf:

a) das Familienwohl,

b) das Gewerbe,

c) den Gemeindedienst,

d) den Staatsdienst und

war bei der Einstellung in den ersten Heerbann,

bei den Uebungen im Frieden,

bei der Mobilmachung.

Die näheren Bestimmungen hierüber ergehen in dem Aushebungs- (Conscriptions-) Gesetze, in den Verordnungen über die Uebungen im Frieden und über die Mobilmachung.

§. 15.

Alle verfügbaren Wehrpflichtigen werden auch wirklich eingereiht und ausgebildet.

Artikel III.

Zusammensetzung der deutschen Volkswehr.

§. 16.

Die deutsche Volkswehr besteht:

a) aus dem ersten Heerbanne (bereites Heer),

b) aus dem zweiten Heerbanne (Landwehr ersten Aufgebots),

c) aus dem dritten Heerbanne (Landwehr zweiten Aufgebots),

d) aus dem vierten Heerbanne (Bürgerwehr und Landsturm).

§. 17.

Der erste Heerbann (das bereite Heer) hat die Bestimmung, im Frieden den erforderlichen Besatzungs-Dienst zu leisten und als allgemeine Waffenschule für die ganze Nation zu dienen, für außerordentliche Verhältnisse aber und für den Krieg in seiner vollständigen Stärke die zunächst bereite Streitkraft zu bilden. Er umfaßt die fünf Altersklassen vom 21ten bis zum vollendeten 25ten Lebensjahre.

§. 18.

Der zweite Heerbann (die Landwehr ersten Aufgebots) wird der Regel nach im Frieden nur zu den nothwendigen Uebungen versammelt; wo außerordentliche Verhältnisse es indessen gebieten und für den Krieg ist er erforderlichen Falls auch in seiner ganzen Stärke, ebenso wie der erste Heerbann verwendbar. Er umfaßt die sieben Altersclassen vom 26ten bis zum vollendeten 32ten Lebensjahre.

§. 19.

Der dritte Heerbann (die Landwehr zweiten Aufgebots) wird nur im Kriege nach dem Bedürfniß versammelt, um innerhalb der Grenzen des Vaterlandes zur Besetzung der Festungen und zum sonstigen inneren Sicherheitsdienste verwendet zu werden. Er umfaßt die sieben Altersclassen vom 33. bis zum vollendeten 39. Lebensjahre.

§. 20.

Zum vierten Heerbanne (Bürgerwehr und Landsturm) ist die ganze waffenfähige Bevölkerung bis zum 50. Lebensjahre verpflichtet, welche nicht im ersten, zweiten und dritten Heerbanne wirklich activ ist. Seine Bestimmung ist im Frieden vorzugsweise die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit; für eigentliche kriegerische Zwecke tritt er nur bei einem bereits erfolgten feindlichen Einfalle oder in denjenigen Landestheilen in Wirksamkeit, welche mit einem solchen unmittelbar bedroht sind.

Die Bestimmungen über seine Zusammensetzung, seine Uebungen u. s. w., bleiben der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

§. 21.

Zur Kriegszeit findet ein Uebertritt aus einem Heerbann in den andern nicht Statt; es ist vielmehr Jeder verpflichtet, bei dem Truppentheil, wo er einmal steht, bis zur Beendigung des Krieges fortzudienen.

Artikel IV.

Dienst- (Uebungs-) Zeit bei der Fahne im Frieden.

§. 22.

Die Dienstzeit bei der Fahne im Frieden wird, nach dem Bedürfniß der genügenden Ausbildung für den Krieg, wie folgt bestimmt:

1) Beim ersten Heerbanne.

a) Bei der Infanterie, einschließlich der Scharfschützen, beträgt die Dienstzeit höchstens 1½ Jahr, wovon wenigstens 6 Monate, ohne Unterbrechung, zur ersten Ausbildung zu verwenden sind.
Nachdem diese erfolgt ist, tritt Beurlaubung ein, soweit es der erforderliche Besatzungsdienst zuläßt. In den folgenden Jahren werden die Mannschaften zu den Uebungen nur theilweise einberufen, so daß der Wehrpflichtige, während seines Verbleibens im ersten Heerbanne, nicht länger als überhaupt höchstens 1½ Jahre zur Uebung bei der Fahne dient.

b) Bei der Reiterei und Artillerie beträgt die Dienstzeit zur ersten Ausbildung wenigstens zwei Jahre, worauf Beurlaubung und Einberufung zu den Uebungen, wie bei der Infanterie, eintritt, so daß die Gesammtdauer der Dienstzeit bei der Fahne während des Verbleibens im ersten Heerbanne 3 Jahre nicht übersteigt.

c) Für die Genietruppen wird eine 2½jährige fortlaufende Dienstzeit bestimmt, nach welcher keine weitere Einberufung zur Uebung während des Verbleibens im ersten Heerbanne stattfindet. In jenen 2½ Jahren kann während Eines Winters, so weit es zulässig erscheint, eine theilweise Beurlaubung der Mannschaften erfolgen.

§. 23.

Eine Ausgleichung der verschiedenen Dauer der Dienstzeit bei der Fahne für die verschiedenen Waffen soll durch eine Geldentschädigung erfolgen. Die hier maaßgebenden Grundsätze bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 24.

Denjenigen jungen Männern, welche sich den Wissenschaften, Künsten und höheren Gewerben widmen und bereits einen solchen Grad wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung erworben haben, der ihre Fähigkeit zu einer höheren Ausbildung bekundet, soll es im Frieden verstattet seyn, ihre Verpflichtung zum Dienst im 1. Heerbanne bei jeder Waffe durch eine fortlaufende einjährige Dienstzeit zu lösen.

§. 25.

Jedem jungen Manne bleibt es überlassen, nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegsdienste zu melden, wodurch er dann um eben so viele Jahre früher aus den verschiedenen Verpflichtungen heraus tritt.

§. 26.

2) Beim zweiten Heerbanne.

Der Wehrmann des zweiten Heerbannes kann alle 2 Jahre zu einer vierzehntägigen Uebung einberufen werden.

§. 27.

Außerdem sind sämmtliche Wehrmänner verpflichtet, sich bei den zweimal im Jahr, im Frühjahr und Herbst, stattfindenden Controllversammlungen zu stellen. Diejenigen der Infanterie haben ferner an 3 Tagen jedes Jahres an den in ihren Bezirken anzuordnenden Schießübungen Theil zu nehmen.

§. 28.

3) Beim 3. Heerbann finden im Frieden nur die jährlich zweimaligen Controllversammlungen Statt.

Artikel V.

Formation der deutschen Volkswehr.

§. 29.

1) Beim 1. und 2. Heerbann.

Bei der Infanterie, den Scharfschützen und den Genietruppen bildet das Bataillon die tactische Einheit, bei der Reiterei die Schwadron, bei der Artillerie die Batterie (Compagnie).

§. 30.

4 bis 6 Bataillone bilden ein Infanterie-Regiment; 4 bis 6 Schwadronen ein Reiter-Regiment, 4 bis 8 Batterieen eine Artillerie-Abtheilung.

§. 31.

2 bis 3 Regimenter Infanterie oder Reiterei bilden eine Infanterie- oder Reiter-Brigade; ebenso 2 bis 3 Abtheilungen bei der Artillerie.

§. 32.

Ein Armeecorps wird aus mehreren Brigaden der verschiedenen Waffen gebildet und ihm sind einzelne Bataillone der Scharfschützen und Genietruppen zuzutheilen.

§. 33.

Der Regel nach wird nur für die größeren Uebungen und im Kriege das Armeecorps in Divisionen von allen Waffen mit einer Reiter- und Artillerie-Reserve formirt.

§. 34.

Dieß schließt jedoch nicht aus, daß nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse auch schon für den Frieden eine bleibende Formation von größeren Truppenkörpern aus gemischten Waffen innerhalb eines Armeecorps angeordnet werden kann.

§. 35.

2) Beim 3. Heerbann findet eine Formation in Regimenter u. s. w. wenigstens im Frieden nicht Statt. Für den Krieg entscheidet das jedesmalige augenblickliche Bedürfniß.

§. 36.

Die näheren Bestimmungen über die Stärke und Formation der Contingente der Einzelstaaten, über das Verhältniß

der verschiedenen Waffengattungen in denselben, einschließlich Belagerungsparks und Pontontrains, über die Art und Zahl der Befehlshaberstellen, so wie über die Zahl und Stellung der Berufs-Soldaten (Kapitulanten), bei diesen Waffengattungen bleiben besonderen Reichsgesetzen und Verordnungen der Centralgewalt vorbehalten. Als Grundsatz gilt hierbei, daß die Leistungen der Einzelstaaten in aller Beziehung im Verhältniß gleichmäßig sind.

Artikel VI.

Bewaffnung.

§. 37.

Die Bewaffnung soll nach den Bestimmungen der Centralgewalt in dem gesammten deutschen Heere bei den einzelnen Waffen- und Truppen-Gattungen eine und dieselbe seyn; jedoch kann dieß mit Rücksicht auf das bestehende Verhältniß zur Vermeidung der Kosten nur allmählig zur Ausführung kommen. Namentlich gilt dieß auch von der Construction und dem Kaliber der Schießwaffen.

Artikel VII.

Bekleidung und Ausrüstung.

§. 38.

Die Bekleidung und Ausrüstung muß innerhalb jedes Armeecorps für die einzelnen Waffengattungen ganz gleichförmig seyn.

§. 39.

Bei den aus Truppen mehrerer Staaten zusammengesetzten Armeecorps bestimmt die Centralgewalt über die Bekleidung und Ausrüstung mit Berücksichtigung eines allmähligen Uebergangs aus dem Bestehenden zur Gleichförmigkeit.

§. 40.

Das gesammte deutsche Heer trägt als gemeinsames Bundeszeichen die deutsche Cocarde und an den Fahnen und Standarten das deutsche Band.

Artikel VIII.

Exerzir- und Dienstregelement.

§. 41.

Für sämmtliche deutsche Truppen gelten dieselben Exerzir- und Dienstreglements, welche von der Centralgewalt aufgestellt werden.

Artikel IX.

Bestimmungen für den Uebergang aus dem Friedensstand auf den Kriegsfuß.

§. 42.

Die Centralgewalt wird ein besonderes, für das gesammte deutsche Heer gültiges, Reglement aufstellen, welches die erforderlichen Bestimmungen für den möglichst schnellen Uebergang aus dem Friedensstand auf den Kriegsfuß enthält. Maßgebend sind die nachfolgenden Grundsätze.

§. 43.

Binnen 6 Wochen nach erhaltenem Befehl müssen die Truppen jedes Contingents an den bestimmten Sammelpunkten vollständig kriegsfertig bereit stehen können.

§. 44.

An Waffen ist vorräthig zu halten:

a) eine doppelte Garnitur felddienstbrauchbarer, vorschriftmäßiger Feuergewehre für die gesammte Stärke des Contingents.

b) bei der Artillerie ein 3tes Depotgeschütz mit vollständiger Ausrüstung auf je 2 ausrückende Feldgeschütze.

§. 45.

An Munition in Material und fertigem Zustande sind vorräthig zu halten 200 Schuß für jedes Infanterie-, 100 Schuß für jedes Kavalleriegewehr, 300 für jede leichte Kanone, 200 für jede Haubitze und jedes schwere Geschütz.

§. 46.

An Bekleidung, Ausrüstung, Armeefuhrwesen, Lazareth- und Verpflegungs-Einrichtungen sind die Bestände für eine volle Contingentsstärke fortwährend in Depots bereit zu halten.

§. 47.

Die Leistung an Pferden im Friedensstande wird dahin festgestellt, daß im Dienst gehalten werden:

a) bei der Reiterei $^4/_5$ der Contingentsstärke, mit Ausnahme der Staaten, wo eine Beurlaubung mit Pferden zuläßig ist, in welchen die Hälfte der Reiterpferde im Dienst seyn muß, die andere Hälfte mit den beurlaubten Mannschaften im Lande seyn kann.

b) bei der Artillerie und ihrer Geschützbespannung $^1/_3$ der Kriegsstärke der Geschütze und ersten Munitionswagen.

Artikel X.

Grundsätze für die Beförderung.

§. 48.

Jeder Deutsche kann nach Maaßgabe seiner Fähigkeiten und Leistungen zu den höchsten militärischen Stellen aufrücken.

Beim ersten Heerbann.

§. 49.

Die Bestimmungen über die Beförderung zum Unteroffizier und die dafür erforderlichen Bedingungen bleiben den Einzelstaaten überlassen.

§. 50.

Die Beförderung zum Offizier bleibt im Frieden von einem bestimmten Maaße allgemeiner und kriegswissenschaftlicher Bildung abhängig, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen werden muß. Auch kann die Beförderung zum Offizier erst erfolgen, nachdem der Candidat wenigstens ein Jahr in den unteren Stufen zur Zufriedenheit gedient hat. Ein von der Centralgewalt zu erlassendes Reglement hat das Nähere in diesen Beziehungen festzustellen.

§. 51.

Im Kriege entscheiden über die Beförderung vorzugsweise Tapferkeit und die kriegerischen Eigenschaften und Tugenden, welche nur dem Feinde gegenüber sich geltend machen können.

§. 52.

Die Beförderung bis zum Staabsoffizier einschließlich erfolgt in der Regel nach dem Dienstalter.

§. 53.

Vor der Beförderung zum Hauptmann oder Rittmeister muß bei allen Waffen eine Prüfung abgelegt werden, über welche die Centralgewalt die näheren Bestimmungen zu erlassen hat.

§. 54.

Eine Beförderung außer der Reihe kann nur für diejenigen erfolgen, welche von der Mehrheit des Offiziercorps, dem sie angehören, wenigstens 2 Jahre hintereinander zu solcher Beförderung als geeignet bezeichnet worden sind.

§. 55.

Für die Beförderung außer der Reihe zum Staabsoffizier erfolgt diese Bezeichnung von den Hauptleuten oder Rittmeistern und den Staabsoffizieren ohne Theilnahme der niederen Chargen.

§. 56.

Die Beförderung zu den höheren Stellen, des Regimentscommandeurs u. s. w., bleibt ohne Einschränkung dem Ermessen der Landesregierungen, resp. der Centralgewalt anheimgegeben.

Beim 2. und 3. Heerbann.

§. 57.

Als Grundsatz für alle Beförderung bis zum Befehlshaber der Compagnie und Schwadron einschließlich gilt hier die Wahl durch die Wehrmänner. Diese Wahl ist jedoch auf solche Personen beschränkt, welche aus ihrer Dienstzeit im ersten Heerbann schon mit Zeugnissen versehen sind, die ihre Befähigung zum Unteroffizier oder Offizier aussprechen.

§. 58.

Für die Befehlshaber der Compagnieen und Schwadronen hat die Landesregierung, resp. die Centralgewalt, das Recht der Bestätigung.

§. 59.

Die näheren Bestimmungen über den Wahlmodus sind durch ein Reichsgesetz festzustellen.

§. 60.

Zum Bataillons-Commandeur werden von der Landesregierung, resp. der Centralgewalt, jedesmal 2 Personen dem betreffenden Offizier-Corps vorgeschlagen, wovon dieses eine auswählt. — Für die höheren Stellen gilt auch hier die Bestimmung des §. 56.

§. 61.

Beim 4. Heerbann:

bleiben alle Bestimmungen über Ernennung der Befehlshaber der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen.

Artikel XI.

Militär-Unterrichts- und Bildungswesen.

§. 62.

Alle einseitig militärischen Erziehungsanstalten sind aufzuheben.

§. 63.

Zur Bildung von Unteroffizieren werden Regiments-, resp. Abtheilungs- und Bataillons-Schulen eingerichtet, in welchen diejenigen Personen, welche sich zu einer längeren Dienstzeit verpflichten, und die Hoffnung geben, brauchbare Unteroffiziere zu werden, aus Staatsmitteln die nöthige Unterweisung und Uebung erhalten.

§. 64.

Zur Bildung von Offizieren der Infanterie und Reiterei werden bei den Brigaden oder Armeecorps Unterrichtsanstalten gegründet, zu deren Besuch diejenigen jungen Männer kostenfrei zuzulassen sind, welche die für die Beförderung zum Offizier erforderliche allgemeine Bildung nachweisen, und nach bereits vorausgegangener einjähriger Dienstzeit auch in practischer Beziehung die Erwartung geben, daß sie sich zu brauchbaren Offizieren heranbilden werden.

§. 65.

Für die Bildung zum Offizier bei der Artillerie und den Genietruppen werden Specialschulen errichtet, für deren Besuch dieselben Bedingungen gelten.

§. 66.

Für das höhere militärische Studium werden Lehrstühle der Kriegswissenschaften bei mehreren Universitäten errichtet. Unter welchen Bedingungen im Dienst stehenden Offizieren der Besuch dieser Universitäten zu gestatten ist, hat eine besondere reglementarische Bestimmung festzusetzen.

§. 67.

Die obere Leitung des gesammten Militär-Unterrichts- und Bildungswesens beruht bei der Centralgewalt. Die specielle Aufsicht und Anordnung, nach den von der Centralgewalt zu erlassenden grundsätzlichen Bestimmungen, verbleibt den betreffenden Landesregierungen.

Artikel XII.

Disciplin und Rechtspflege.

§. 68.

Für das gesammte deutsche Heer wird eine Disciplinarvorschrift und ein Militärstrafgesetz von der Centralgewalt im legislativen Wege erlassen.

§. 69.

Es sind dabei die nachfolgenden Grundsätze maaßgebend:

1) Körperliche Züchtigung findet nicht Statt.

2) Die Militärgerichte haben im Frieden nur über Dienstvergehen und Dienstverbrechen zu erkennen; für gemeine Vergehen und Verbrechen sind im Frieden die gewöhnlichen Gerichte zuständig. Im Kriege haben die Militärgerichte die volle Strafgewalt in allen Fällen.

3) Das Verfahren bei den Militärgerichten ist mündlich und öffentlich. Ueber Schuld oder Nichtschuld erkennen Geschworne.

§. 70.

Die Ehrengerichte sind abgeschafft.

Artikel XIII.

Militär-Medicinalwesen.

§. 71.

Das Militär-Medicinalwesen bleibt für die gewöhnlichen Friedensverhältnisse nach den von der Centralgewalt aufzustellenden allgemeinen Grundsätzen den Einzelstaaten überlassen.

§. 72.

Die noch bestehenden besonderen Anstalten zur Bildung von Militärärzten sind aufzuheben.

§. 73.

Militärärzte, welche auf Grund der bestandenen Prüfungen zur ärztlichen Praxis befugt sind, erhalten Offizierrang und eine dem angemessene Besoldung.

Artikel XIV.

Militär-Administration.

§. 74.

Die Militär-Administration, einschließlich der Verpflegung und Besoldung der Truppen, bleibt für die gewöhnlichen Friedensverhältnisse den Einzelstaaten überlassen.

§. 75.

Für den Krieg und überhaupt alle die Fälle, wo die Truppen auf Verlangen der Centralgewalt unter ihren unmittelbaren Befehl treten, werden besondere Gesetze und Reglements, welche die Centralgewalt erläßt, das Erforderliche feststellen.

§. 76.

Als allgemeiner Grundsatz gilt hierbei, daß für alle durch Verwendung von Truppen zu Bundeszwecken entstehende Kosten, welche die Ausgabe im gewöhnlichen Friedensverhältniß übersteigen, dem gesammten Bundesstaat zur Last fallen.

Artikel XV.

Festungen.

§. 77.

Von den Festungen und fortificatorischen Anlagen des Bundesstaats wird die Centralgewalt diejenigen bezeichnen, über welche sie im Interesse des Bundesstaats die oberste Aufsicht übernimmt.

§. 78.

Auch bestimmt die Centralgewalt in letzter Instanz über Veränderungen in den nach §. 77 bezeichneten und über die Anlage neuer Befestigungen.

§. 79.

Die hieraus und aus der Erhaltung der nach §. 77 bezeichneten Festungen und fortificatorischen Anlagen, einschließlich des gesammten Materials aller Art, erwachsenden Kosten fallen dem gesammten Bundesstaat zur Last.

Artikel XVI.

Grundsätze über Pensionirung und Invalidenversorgung.

§. 80.

Das Vaterland erkennt die Verpflichtung an, jedem im Dienst und durch den Dienst desselben, sey es im Frieden oder im Kriege, zur Fortsetzung des Dienstes und zum Selbsterwerb unfähig gewordenen Krieger ein seinen Dienstverhältnissen angemessenes Auskommen lebenslänglich zu sichern.

§. 81.

Die Centralgewalt wird auf legislativem Wege allgemein gültige Grundsätze für die Pensionirung und Invalidenversorgung in der Art feststellen, daß die Pensionen nach einer bestimmten Quote des Diensteinkommens, nach der Schwere der erhaltenen Verwundung und dem Grade der vorhandenen Invalidität überhaupt, geregelt und die Kriterien für den Anspruch auf die Pension oder Versorgung scharf bezeichnet werden.

§. 82.

Für die Hinterlassenen im Felde gebliebener Krieger hat das deutsche Vaterland eine besondere fürsorgliche Verpflichtung, welche ebenfalls im Wege des Gesetzes durch die Centralgewalt festzustellen ist.

§. 83.

Unter den gewöhnlichen Friedensverhältnissen ist die Pensionirung und Versorgung der invalide gewordenen Militärs, nach Maaßgabe der §. 80 und 81 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, Pflicht der Einzelstaaten.

§. 84.

Die Pensionirung der im Kriege invalide Gewordenen, so wie die Versorgung der Familien der im Kriege Gebliebenen, ist Sache des gesammten Bundesstaates.

§. 85.

Unfreiwillige Pensionirungen können nur nach den Bestimmungen eines besonderen Reichsgesetzes erfolgen.

Artikel XVII.

Marine.

§. 86.

Ein besonderes Gesetz für die Organisation, Ergänzung ꝛc. der Marine wird die Modification der in den vorhergehenden Artikeln aufgestellten Grundsätze bei ihrer Anwendung auf die Marine bestimmen.

Beilage I. zum Protokoll der 86. öffentlichen Sitzung vom 26. September 1848.

Bericht

des Ausschusses für die Wahlen in Thiengen und Konstanz, betreffend die Ertheilung der Erlaubniß zur Verhaftung des Abgeordneten Peter.

Berichterstatter: Abgeordneter **Adams**.

In der öffentlichen Sitzung vom 1. Juli l. J. ward Namens des Legitimationsausschusses Bericht erstattet über die Wahl des suspendirten Regierungsdirektors Peter von Konstanz zum Abgeordneten der deutschen Nationalversammlung; und weil gegen die Wahl selbst und die demnächstige entgültige Zulassung desselben sich nichts zu erinnern fand, unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Großherzoglich Badischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Präsidenten der deutschen Nationalversammlung, vom 19. Juni c., wodurch die Ermächtigung zur Verhaftung des Abgeordneten Peter nachgesucht wird, der Antrag gestellt:

„Die hohe Versammlung wolle einen Ausschuß von 15 Mitgliedern durch die Abtheilungen ernennen, um wegen Beantwortung des vorliegenden Schreibens des badischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und wegen des in der betreffenden Sache zu fassenden Beschlusses Bericht an die Versammlung zu erstatten.“

In derselben Sitzung kam sodann die Wahlangelegenheit von Thiengen, wo Friedrich Hecker zum Abgeordneten der deutschen Nationalversammlung gewählt wurde zur Sprache, und beschloß hierauf die Versammlung:

„Es sey bezüglich der fraglichen Wahlen in Thiengen und Konstanz durch die neuen Abtheilungen unmittelbar nach ihrer Constituirung ein besonderer Ausschuß von 15 Abgeordneten zu wählen, und dieser Ausschuß mit den im §. 24 der Geschäftsordnung erwähnten Befugnissen zu bekleiden.“

Nachdem die Wahlangelegenheit von Thiengen durch den Beschluß vom 18. laufenden Monats ihre Erledigung gefunden hat, liegt es Ihrem Ausschuß noch ob, Ihnen über die Frage zu berichten, ob dem Ansuchen der Badischen Regierung zu dem vom Hofgerichte des Seekreises zu Konstanz am 22. Mai l. J. gegen den Abgeordneten Peter von Konstanz, zur Vermeidung von Collusionen, bezüglich der ihm angeschuldigten Theilnahme an dem unterm 17. April l. J. daselbst stattgehabten hochverrätherischen Unternehmens, verfügten Untersuchungsverhaft die Ermächtigung zu ertheilen, zu entsprechen ist, oder nicht? Die Berichterstattung erlitt dadurch eine Verzögerung, weil an die Stelle des frühern Berichterstatters wegen dessen Verhinderung ein Anderer bestellt, und über die zur Anwendung kommende Gesetzgebung und die Lage der schwebenden Untersuchung verschiedene Erkundigungen eingezogen werden mußten.

Außer den vom Großherzoglich Badischen Staatsminister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, mit Schreiben vom 31. Mai, 14. und 19. Juni c. übersandten Akten wurden dem Ausschuß noch ferner übergeben:

1) Eine Vorstellung des Gemeinderaths von Konstanz, vom 21. Juni l. J.

2) und 3) Zwei Petitionen von 4 und resp. 14 Wahlmännern von Möskirch, vom 23. Juni und 3. Juli l. J., überreicht vom Abgeordneten Kuenzer.

4) Eine solche von 9 Wahlmännern von Stetten am kalten Markt, vom 6. Juli c., übergeben vom Abgeordneten Kuenzer.

5) Eine solche von 29 Einwohnern von Heidelberg, übergeben vom Abgeordneten Hagen.

Alle gehen dahin, daß die Nationalversammlung die Verhaftung und Verfolgung des Abgeordneten Peter, „eines der edelsten und geliebtesten Boten des Volkes“ nicht gestatten möge.

6) Eine Denkschrift der Stadtgemeinde Konstanz, vom 10. Juli c., die am 17. April stattgehabte Entsetzung der Mitglieder der Großherzoglichen Seekreisregierung, und Einsetzung des Regierungsdirektors Peter zum „Statthalter“ betreffend.

7) Eine Denkschrift des Abgeordneten Peter mit der Aufschrift: „die Frage der Genehmigung des Verhaftbefehls gegen den Abgeordneten der II. badischen Kammer, Regierungsdirektor Peter in Konstanz, vom 11. Juli l. J.

Die beiden letztern sind gedruckt unter die Mitglieder der Nationalversammlung vertheilt worden.

8) Eine Erklärung von Karl Jogelmann, de dato Krenzlingen im Kanton Thurgau, den 12. Juli, und des Gemeinderaths August Schmidt zu Konstanz vom nämlichen Tage, mit dem Erbieten, den Inhalt eidlich zu erhärten, bezweckend die Berichtigung verschiedner in der eidlichen Zeugenaussage des Geh. Regierungsrathes v. Stockhorn vorkommenden Unrichtigkeiten.

9) Endlich, eine am 22. v. M. durch den Abgeordneten Welcker, im Auftrage des badischen Ministeriums überreichte Abschrift eines Erlasses Peter's an den Pfarrer Meier von Oberzell, vom 17. April c., wodurch beurkundet wird, daß dem patriotischen Eifer der Bürger von Reichenau mittelst Ordonnanzen im Dienste der Freiheit kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, nebst den hierauf bezüglichen Untersuchungsverhandlungen.

Aus den vorliegenden Akten ergiebt sich Folgendes:

Peter bekleidete seit dem Jahre 1813 mehrere Aemter im Großherzoglich Badischen Staatsdienste; ist seit dem Jahre 1841 Abgeordneter zur II. Kammer der Badischen Ständeversammlung und ward am 16. Mai l. J. vom Wahlbezirk Konstanz und Ueberlingen zum Mitglied der deutschen Nationalversammlung gewählt. Zum Direktor der Regierung des Seekreises ernannt, trat er diese Stelle am 15. März l. J. an, reiste gegen Ende des Monats zum Vorparlamente nach Frankfurt, und verweilte auf der Rückreise einige Tage in Karlsruhe, wo er an den Verhandlungen der zweiten Kammer Theil nahm, und kehrte gegen den 8. April nach Konstanz zurück. In der Ständekammer gehörte er zu denjenigen, welche, entgegen der großen Mehrheit, die im Einverständniß mit der Regierung den Einmarsch nicht badischer Bundestruppen billigte, denselben abzuwehren sich bemüheten. Am 7. April erließ Peter von Donaueschingen aus ein Schreiben an die Befehlshaber der Würtembergischen und Bayerischen Truppen, welche im Begriffe waren in das Großherzogthum einzurücken, worin er sagt: die Ursache der äußersten politischen Aufregung des Volkes im Seekreise liege einzig in dem zur festen Ueberzeugung gewordenen Argwohn, daß die längs des Rheines vom Bodensee abwärts in Massen und in échelons aufzustellenden Truppen, keineswegs bestimmt seyen, als Beobachtungscorps gegen Frankreich oder etwa gegen deutsche, von dorther erwartete Plünderer zu dienen, sondern, daß sie zunächst ganz eigentlich den Zweck hätten, die in Baden am lebhaftesten hervorgetretenen freiheitlichen Bestrebungen niederzudrücken und niederzuhalten, welche Ueberzeugung dem hellsehenden Volke unmöglich zu benehmen sey, zumal da bei der Heimlichkeit, womit der Einmarsch veranstaltet worden, eine Hintergehung des badischen Volks erblickt werde, welches die entschlossenste Gegenwehr leisten würde, wenn die Truppen auf dem Vorrücken gegen die badischen Grenzen beharrten. Solle großes Blutvergießen vermieden werden, so bleibe nichts übrig, als die Truppen ohne Zeitverlust von den Grenzen zurückzuziehen.

Dieses Schreiben, so wie eine Unterredung, welche der Bezirksamtmann Stein von Möskirch, zufolge seines bei den Akten befindlichen Berichts vom 8. April mit dem Befehlshaber der bayerischen Truppen gepflogen, hatten den Erfolg, daß die Truppen jenseits der Grenze Halt machten. Peter bestreitet das nicht, behauptet aber, was sich auch nach den Akten als richtig ergiebt, daß er zugleich und zu dem nämlichen Zwecke, unter Anführung derselben Motive an das ihm vorgesetzte Ministerium des Innern angelegentlichst berichtet habe. So zu handeln habe er für eine dringende Pflicht gehalten, denn so sehr auch eine derartige Truppenbewegung seinen Ansichten über das, was Recht und Klugheit erforderten, widerstrebt, so hätte er doch vor dem 6. und 7. April, in welchem Zeitpunkt er auf der Rückkehr von Karlsruhe nach Konstanz durch den Seekreis gekommen, keine Idee von einer solchen Stärke der Volksentrüstung gehabt, wie er sie wirklich angetroffen. Auf sämmtlichen Poststationen sey er von ganzen Massen der angesehensten Bürger bestürmt worden, so schnell wie möglich, Alles zu thun, was in seinen Kräften stehe, um jenen Einmarsch zu verhüten. „Was Bundesmaßregel, Bundespflicht, was Grenzbesetzung gegen Frankreich und gegen deutsche Blousenmänner; mit Frankreich sind wir ja im Frieden, die Republik ist ja für das deutsche Volk freundlich gestimmt; unsere Landsleute, die aus Frankreich kommen sollen, haben wir nicht zu fürchten; sollten sie plündern wollen, wie man uns sagt, so sind wir Manns genug für sie, wir schlagen sie auf die Köpfe; und wollen sie uns nur beistehen, die Republik einzuführen, so ist das ihr und unser Recht; wir wollen ihnen den Eintritt in ihr Vaterland nicht wehren; wir brauchen keine Würtemberger und keine Bayern. Wir sehen wohl, was man eigentlich vorhat; hintergehen will man uns und den Volksgeist niederdrücken und die neu errungenen Freiheiten wieder nehmen." Von der Art seyen die Ausrufungen gewesen, die er allenthalben habe hören müssen. Es freue ihn übrigens, zur Ehre seiner Kollegen beifügen zu können, daß die Regierung des Seekreises, wie er nachher aus den Akten ersehen, schon vor seiner Wiederankunft in Konstanz, ebenfalls Remonstrationen in gleichem Sinne erhoben hätte. Von Hecker's nahem Eintreffen hätten sie, nämlich er und seine Kollegen, damals noch nichts geahnt.

Nach einem bei den Akten befindlichen Berichte des Bezirkamtmanns Ganter von Engen, an das Hofgericht zu Konstanz, vom 28. Mai l. J., kam Peter am 7. April Abends, auf der Rückreise von Karlsruhe auf der Post zu Altdorf an. Ganter war darüber sehr erfreut, weil er Tags zuvor den Staatsrath Beck schriftlich ersucht hatte, zur Beschwichtigung der wegen des bevorstehenden Einmarsches Würtembergischer Truppen entstandenen großen Aufregung und zur Aufklärung der verschiedenartigen Gerüchte, Jemanden, und wo möglich den Regierungsdirektor Peter in den Seekreis zu senden. Er verfügte sich sofort zu demselben und traf das Mitglied des Kreisausschusses von Konstanz, Literaten Kaiser, bei ihm allein auf dem Zimmer. Kaiser tadelte mit scharfen Worten die Maaßregel der Regierung wegen des Truppeneinmarsches, und Peter stimmte ihm bei mit der Aeußerung: „Staatsrath Beck

hat den Kopf verloren und der Großherzog weiß nichts davon« worauf Kaiser entgegnete: »Staatsrath Beck muß weg und das Ministerium des Innern überträgt man Ihnen, das der Justiz dem Abgeordneten Brentano, und das des Aeußern dem Abgeordneten Hecker.« Peter bemerkte, daß er auf seiner ganzen Reise von Karlsruhe her große Unzufriedenheit und Aufregung unter dem Volke wegen des Einmarsches der Bundestruppen wahrgenommen und sich deßhalb veranlaßt gefunden habe, von Donaueschingen aus eine Vorstellung und Bitte an die Kommandeurs dieser Truppen zu richten, um den Einmarsch, wo nicht ganz zu verhindern, doch zu verzögern; er las diese Vorstellung dem Amtmann Ganter vor und beauftragte denselben, den Gemeinderath von Engen zu ihm rufen zu lassen. Dieser erschien alsbald in Begleitung mehrerer Bürger von Engen und Altdorf, einige der letzteren bedeckten Hauptes und mit Waffen versehen. In deren Gegenwart tadelte Peter abermals die gedachte Maaßregel der Regierung, wiederholte die Erklärung, Staatsrath Beck habe den Kopf verloren und fügte bei, derselbe sey ein schlauer Mann, der ihn auch gedrückt und gekränkt habe. Hierauf las er den Erschienenen die oben erwähnte Vorstellung ebenfalls vor; dieselbe wird von einem großen Theile mit Beifall aufgenommen und erklärte er sodann weiter, wenn diese Vorstellung nicht nütze, man dem Volke nicht verargen könne, wenn es bewaffneten Widerstand leiste. Beim Zusammentreffen mit den Truppen müsse man aber vorerst parlamentiren, um wo möglich Blutvergießen zu verhindern. Beim Abschied reichte er dem Amtmann Ganter die Hand, mit den Worten: »Es bleibt nichts Anderes übrig, halten Sie sich nunmehr an die Sache des Volkes.«

Ueber diesen Bericht äußert sich Peter in seiner oben, sub 7 erwähnten Denkschrift folgendermaßen:

»In dem Seekreis war ich erst kurz vorher angestellt worden, und dort, so zu sagen, noch ganz fremd; den Bezirksamtmann Ganter zu Engen kannte ich nicht von Person, und weniger noch kenne ich dessen Grundsätze und politische Farbe; aus dem Inhalt seines Schreibens vom 28. Mai, muß ich aber leider schließen, daß auf Seite dieses Beamten viel Bosheit oder große Befangenheit und das Streben stattfand, durch Verdächtigen meiner Person sich zu empfehlen. Daß der Literat Kaiser von Engen sich dort zu mir auf die Post begab, wo ich die Pferde wechselte, konnte mir nur angenehm seyn, da ich in ihm, den ich jetzt erst zum zweiten Mal in meinem Leben sah, einen Mann von vorzüglichem Verstand und feiner Sitte, so wie von lebhaftem Freiheitsgefühl kennen lernte. Wenn Kaiser den Einmarsch der nicht badischen Truppen scharf tadelte, so that er nur, was alle mit ihm Anwesende gleichfalls thaten, und ohne Zweifel habe ich mein aufrichtiges Bedauern über die Maaßregel auch hier geäußert; oder konnte ich, der ich als ein Mann des Volkes in den Seekreis geschickt worden war, und der jetzt die schlimmen Folgen der Maaßregel bereits beginnen sah, konnte ich etwa anders als mit dem Volke sympathisiren? daß ich den scharf tadelnden Worten des Literaten Kaiser beigestimmt und das Benehmen der badischen Regierung »ein kopfloses« genannt habe, muß ich widersprechen; wohl aber habe ich die Heftigkeit der vorhandenen Entrüstung über ihre Maaßregel zu mildern gesucht, indem ich die Größe der Verlegenheiten begreiflich machte, in welchem sich die Regierung befinde, so daß der Minister des Innern in manchen Augenblicken kaum mehr wisse, wo ihm der Kopf steht. Meine Aeußerungen waren jedenfalls nicht lieblos gegen die Regierung; sie waren überall so beschwichtigend, als die Umstände es irgend erlaubten.«

»Das in Donaueschingen an die Befehlshaber der Truppen so eben erlassene Abmahnungsschreiben habe ich den in großer Zahl mich umgebenden Vorgesetzten und Bürgern von Engen und Altdorf allerdings vorgelesen; aber offenbar nicht in der Absicht das Volk aufzuregen, sondern um es zu beruhigen. Nur ein verrucht böser Wille könnte mir dieß anders auslegen.«

»Daß ich erklärt habe: »Wenn die Demonstration nichts helfe, dann bleibe dem Volke nichts anderes übrig, als bewaffneten Widerstand zu leisten« muß ich als eine Erfindung bezeichnen. Wohl haben Andere sich beiläufig in solcher Art ausgesprochen; ich aber habe allenthalben dringend und wiederholt das Parlamentiren und den Weg der Güte empfohlen.«

»Daß ich jenem Beamten gesagt habe: »Es bleibt nichts anderes übrig, halten Sie sich nunmehr an die Sache des Volkes,« ist eine Unwahrheit. Daß ich ihn aber ernstlich ermahnte, mit dem Volke so sehr als möglich in gutem Einvernehmen zu handeln, ist wahr; und in jener Zeit war diese Ermahnung doppelt am Platze.«

Nach einem Berichte des Oberamtmanns Fieser von Konstanz, vom 13. April, kam Hecker am 11. desselben Monats von Schaffhausen her, dort an und soll im Verein mit Struve darauf bestanden haben, daß sofort die Republik daselbst proklamirt werde, die Wehrmannschaft ausziehe, unterwegs die Mannschaft der übrigen Orte aufnehme und so gegen Karlsruhe marschiere; von der Führern der republikanischen Partei soll dagegen Alles aufgeboten worden seyn, um Hecker und Struve von ihrem Vorhaben abzuhalten.

Am 12. April um Mittag ward von dem Volksausschusse des Kreises insgeheim eine Proklamation vertheilt, worin auf Proklamirung der Republik gedrungen wird, und auf 5 Uhr Abends eine Volksversammlung auf dem Stadthause ausgerufen. Gegen 5 Uhr stellte sich die große Mehrzahl der eigentlichen Bürger vor der Gemeinderaths-Kanzlei auf, und eine Deputation derselben verlangte von dem Bürgermeister Huetlin, daß Hecker und Struve sich sogleich entfernen sollten. Dieser lud die Bürger auf das Stadthaus ein, um Hecker und ihn zu hören. In der Versammlung suchte Hecker die Bürger für seine Ansicht, daß die Republik die beste Staatsform sey, zu gewinnen. Huetlin, und nach ihm fünf Redner mahnten die Bürger von jedem Anschluß an denselben ab, und forderten sie auf, sich den Beschlüssen des deutschen Parlaments zu unterwerfen. Von den etwa 800 Anwesenden erklärten sich mindestens drei Viertheile laut für die Vorschläge des Bürgermeisters. Die Versammlung trennte sich, und allenthalben wurde die Mißbilligung des Hecker'schen Unternehmens laut. Am 13. April, frühe

6 Uhr, zogen ungefähr 40 junge Leute, unter Anführung eines vormaligen Badischen Lieutenants, Siegel, aus Konstanz aus, um den Hecker'schen Plan durchführen zu helfen.

An demselben Tage erstattete Peter einen Bericht an das Ministerium des Innern, über die politischen Zustände des Seekreises und sagt darin unter Anderm: „Der Mangel der so dringend erbetenen beruhigenden Zusage des Nichteinmarsches von Truppen in den Seekreis und die Anstalten, welche auf den Vollzug dieses Einmarsches hindeuteten, verbunden mit der vorherrschenden Volksstimmung, hätten zu einer Explosion geführt. Unverbürgten und sich theilweise widersprechenden Nachrichten zufolge, brächen an mehreren Punkten des Seekreises bewaffnete Bürgerwehrmannschaften zu einem Marsch nach der Hauptstadt auf; am Morgen des 13. April seyen nach geschlagenem Generalmarsch etwa fünfzig Mann der Bürgerwehr, worunter nur wenige Bürger, vorwärts marschirt; der größte Theil sey zurückgeblieben, fest entschlossen, die Stadt Konstanz gegen jede Besetzung von Truppen bis auf's Aeußerste zu vertheidigen, da eine Occupation dieses Platzes nach der allgemeinen Ueberzeugung für den Schutz gegen das Ausland oder gegen deutsche Freischaaren ganz unnöthig und daher andern Absichten beizumessen seyn würde. Ein Hauptgrund, aus welchem die Bewohner des Seekreises so sehr gegen den Einmarsch von Truppen sich verwahren, sey die nur allzu begründete Befürchtung, daß die nur spärlich vorhandenen Nahrungsmittel durch die Einquartirung bald aufgezehrt seyen, und die Bewohner in noch größere Noth gerathen würden. Bezüglich der am vorhergehenden Abend gehaltenen Volksversammlung führte er nur an, daß ein Ausrufen der Republik nicht Statt gefunden, obgleich Hecker seine republikanische Gesinnung keineswegs verhehlt habe. In dem am 10. Mai l. J. bestandenen Verhöre sagt Peter hierauf bezüglich noch: Er habe Hecker, während seines Aufenthalts in Konstanz, besucht und erfahren, daß er mit den Gedanken umgehe, die bald hernach zu Tage kamen; Hecker habe ihn wieder besucht, und er habe diese Besuche zu Gegenvorstellungen benutzt, ihn zu dem Präsidenten des Ausschusses der Volksversammlung, Pfarrer Kuenzer und Bürgermeister Huetlin, geführt, um ihn durch die Aeußerungen dieser als Freisinnige erprobten Biedermänner abzufühlen; Alles sey vergeblich gewesen; Hecker habe darauf beharrt, daß es zur Rückkehr zu spät sey und überzeugt davon geschienen, daß sein Verderben von der Großherzoglichen Regierung jedenfalls schon beschlossen sey, und sey entschlossen geblieben, sich für die Sache zu opfern, welche er für die seines Vaterlandes gehalten habe.

Am Abend des 13. April erließ Hecker in Stockach den nachstehenden Beschluß:

„Der Obmann der provisorischen Regierung. In Erwägung, daß die bisherige Seekreis-Regierung in Konstanz und die Gemeindebehörde daselbst für die Freiheitsbestrebungen des Volkes nicht allein nichts gethan, sondern derselben vielmehr hindernd entgegengetreten ist, so wird hiermit verfügt:

1) die Seekreis-Regierung und alle ihr untergeordneten Staatsstellen sind aufgehoben;

2) für die bisherige Seekreis-Regierung wird der seitherige Regierungsdirector Peter zum Statthalter desselben ernannt; bei dessen Ablehnen oder sonstiger Verhinderung wird der praktische Arzt Banotti zu dessen Stellvertreter ernannt. Der Statthalter hat die Befugniß, Beamte zu entlassen und andere einzusetzen. Zu Exekutoren dieses Beschlusses werden die Bürger Rumpelhardt und Notar Kratzer von Allensbach ernannt.

gez. Hecker.

vdt. Kaiser.“

Ueber das zu Standekommen desselben erklärte der Löwenwirth Rumpelhardt von Allensbach in dem mit ihm am 3. Mai vor dem Oberamtmann Fieser vorgenommenen Verhöre, Folgendes:

„Am Donnerstag, den 13. April, zog Hecker mit bewaffneten Konstanzern durch Allensbach, und nahm auch dort Freiwillige mit. Unter diesen waren auch zwei meiner Söhne. Da ich zu viele Gäste hatte und mit meinen Söhnen nicht mehr reden konnte, beschloß ich, denselben nachzufahren. Am Nachmittag sagten mir die Bürgermeister von Allensbach und Wollmatingen, die Bürgermeister des Amtsbezirks seyen zu einer Berathung wegen Unterstützung des Heckers versammelt, ich solle noch warten bis zum Schluß der Versammlung und solle dann den Beschluß dem Hecker bringen. Gegen 4 Uhr wurde mir der Beschluß behändigt und ich fuhr dann mit Notar Kratzer nach Stockach, wo wir um 10 Uhr Nachts eintrafen. Ich überbrachte den Beschluß dem Hecker. Dieser diktirte mir einen Beschluß des Inhalts, daß die Regierung in Konstanz abgesetzt, Regierungsdirektor Peter als Statthalter und der praktische Arzt Banotti als Vicestatthalter ernannt, und Kratzer und ich mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt wurden. Ich bemerkte nun dem Hecker, wenn die Regierung in Konstanz so gestürzt werden könne, so frage sich noch, ob der Herr Peter das Statthalteramt annehme, worauf Hecker erwiederte: „Er wird es annehmen, wenn man ihn dazu zwingt, das weiß ich.“ Dies sind dessen eigene Worte. Wir nahmen nun den Beschluß und überbrachten ihn dem Dr. Banotti, mit dem Bemerken, er solle ihn dem Regierungsdirektor Peter bringen, wir seyen nur Briefträger.“

In seiner Vernehmung vor dem Assessor v. Dusch in Karlsruhe am 10. Mai ann. curr. erklärt Peter: eine Ausfertigung des vorerwähnten Beschlusses sey zwar nicht an ihn gerichtet, wohl aber gesorgt worden, daß er eine Abschrift desselben zu lesen bekommen habe. Bei ihm, wie bei dem Gemeinderath von Konstanz, auf welchen die Notifikation des Beschlusses gelautet, sey er mehrere Tage ganz unbeachtet geblieben; die Insurgentenregierung habe ihn inzwischen wissen lassen, daß man die Mittel besitze seinen Widerstand zu überwinden. In der obenerwähnten Denkschrift bemerkt er: er könne nicht glauben, daß Hecker sich gegen Rumpelhardt und Kratzer der Aeußerung bedient habe: „Er wird es annehmen, wenn man ihn dazu zwingt, das weiß ich.“ Hecker habe dieß nicht

gewußt, noch wissen können, denn es habe hierüber ein Einverständniß zwischen ihnen nicht existirt. Daß Peter von diesem Beschlusse seiner vorgesetzten Behörde Anzeige gemacht, oder überhaupt Schritte gethan, um demselben entgegenzuwirken, ergibt sich weder aus den Akten, noch wird ein Solches von ihm behauptet.

In Folge des obigen Beschlusses Hecker's erließ der Bürgermeister von Allensbach am 16. April ein Cirkular an mehrere Bürgermeister, worin er dieselben zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten auf Mittag 2 Uhr nach Allensbach einlud. Es trafen auch dort sämmtliche Bürgermeister des Amtsbezirks, mit Ausnahme derer von Konstanz, Reichenau, Langenrein und Liggeningen ein, auch waren mehrere Einwohner von Konstanz anwesend und unter diesen der Badischehofwirth Kulian, der Bäcker Sauter und Leimsieder Hummel. In dieser Versammlung hielt der Bürgermeister Sätteln von Wollmatingen eine Anrede, worin er sagte, die Gemeinden hätten nun einmal ihre Söhne zu dem Hecker'schen Zuge ausrücken lassen, es müßten noch mehr nachgeschickt werden; so lange aber die Regierung in Konstanz bestehe, wollten die Leute ihre Söhne nicht fortschicken, es müsse daher die Regierung gestürzt und ein Statthalter gewählt werden, damit dieser die Leute zum Auszug aufbieten könne. Nach verschiedenem Hin- und Herreden ward folgender Beschluß gefaßt:

„Geschehen Allensbach, den 16. April 1848. Bei Versammlung sämmtlicher Ortsvorgesetzten des Amts Konstanz, mit Ausnahme jener von Reichenau, sowie in Anwesenheit mehrerer Bürger von Konstanz, wurde einstimmig beschlossen:

1) „Um den edeln Bestrebungen des Abgeordneten Hecker zur Erringung unserer Freiheit einen größern Nachdruck zu geben, soll die Großherzogliche Kreisregierung zu Konstanz, der Verfügung des Hecker vom 13. d. M. zufolge, aufgelöst und an deren Stelle der gewesene Regierungsdirektor Peter als Statthalter mit unumschränkter Vollmacht ernannt werden.

2) „Zu diesem Behuf wird sich aus jedem Ort des Amts Konstanz eine gemeinschaftliche Deputation, Morgens den 17. d. M., unter Leitung des Bürgermeisters Huetlin in Konstanz, zu dem bisherigen Regierungsdirektor Peter begeben und denselben zur Annahme dieser Stelle veranlassen.

3) „Weitere Verfügungen, die durch den Vollzug dieses Beschlusses nothwendig werden, werden dem Ermessen des Statthalters Peter anheimgestellt."

Aus den Erklärungen mehrerer, in der Versammlung zu Allensbach anwesend gewesener Bürgermeister ergiebt sich, daß Rumpelhardt die vorerwähnte Aeußerung Hecker's referirte und daß deßwegen auf dem Stadthause zu Konstanz gesagt wurde, man werde mit bewaffneter Hand kommen, wenn es nicht anders gehe, daß aber von Anwendung der Waffengewalt weder in der Versammlung der Bürgermeister noch in der Gemeindeversammlung die Rede gewesen. Verabredet habe man jedoch, daß die Bürgermeister am andern Morgen sich mit einer Anzahl Gemeindeleute im Wirthshause zum Stern in Konstanz versammeln, und wenn der dortige Gemeinderath und Bürgerausschuß beitrete, auf das Stadthaus ziehen, die Mitglieder der Regierung vorrufen lassen, die Absetzung derselben fordern und dann den Peter als Statthalter wählen sollten.

Am 16. April gegen 5 Uhr Abends machte ein Mitglied des Volksausschusses, Karl Zogelmann, auf den Grund eines, wie er sagt, ihm hinterbrachten unverbürgten Gerüchtes, dem Regierungsdirektor Peter die Anzeige, daß die Landleute des Amtsbezirks Konstanz Willens seyen, den kommenden Morgen bewaffnet in die Stadt einzuziehen, um die Regierung abzusetzen und im Widersetzungsfalle Gewalt zu gebrauchen. Peter ließ hierauf den Bürgermeister Huetlin und den Präsidenten des Volksausschusses, Pfarrer Kuenzer, zu einer Berathung zu sich rufen. Während der Berathung kam der von einer Reise nach Singen eben zurückgekehrte Gemeinderath August Schmid in der Absicht, dem Bürgermeister Huetlin von dem, was er auf seiner Reise über die Begebenheiten in Allensbach erfahren, Bericht zu erstatten, und etwas später auch noch der als Civilcommissär zu den Truppen gesandte Großherzogliche Geheime-Regierungsrath, Freiherr von Stockhorn, hinzu. Schmid berichtete insbesondere, daß die in Allensbach versammelten Bürgermeister, Gemeinderäthe und Mitglieder der Volksvereine die Absetzung der Regierung beschlossen und zur Verwirklichung ihrer Absicht andern Morgens 8 Uhr ungefähr 110—120 Mann stark sich unbewaffnet im Wirthshause zum Stern einfinden würden und erwarteten, daß der Gemeinderath von Konstanz sich ihnen willig anschließe, indem sie ihre Bürger alle unter Waffen stellen und dieselben, wenn nöthig, auf ein Signal zu Tausenden einziehen würden. Anfangs war nach der Behauptung von Zogelmann die Rede davon, Peter solle sich nach Allensbach begeben, um durch seinen Einfluß die Bewegung rückgängig zu machen; da sich dies aber als unausführbar gezeigt, so habe man im Einverständniß mit von Stockhorn beschlossen, die Dinge, die da kommen sollten, abzuwarten. Dieser habe zwar anfangs geglaubt, die Sache sey nicht so ernst, aber eine andere Ansicht bekommen, nachdem man ihm vorgestellt, mit welcher Gefahr es verbunden sey, sich den Landleuten mit Gewalt entgegenzustellen, während die republikanische Partei in der Stadt im Rücken angreife und somit Bürgerblut fließen würde, wodurch leicht der ganze Seekreis in Aufruhr gerathen könnte. Diese Darstellung habe denselben veranlaßt, sich, wie folgt, auszusprechen: „In der Voraussetzung, daß ich, woran ich nicht zweifle, mit vier Ehrenmännern spreche und das Gesagte somit Wahrheit ist, kann ich Ihnen, Herr Kollega," sich zu Peter wendend, „keinen andern Rath ertheilen, als Sie müssen unter diesen bewandten Umständen im Interesse des allgemeinen Besten nachgeben und die Statthalterstelle annehmen," wogegen sich Peter mit dem Bemerken gewaltig gesträubt habe: „Was würde die Regierung sagen, wenn ich morgen die mir anvertraute Stelle niederlegen, sogleich aber die Statthalterstelle annehmen würde." Im Wesentlichen hiermit übereinstimmend, erklärt sich Peter in seiner Vernehmung vom 18. Mai, dagegen äußert sich von Stockhorn bei seiner am 17. Mai stattgehabten eidlichen

Vernehmung als Zeugen unter Anderm, wie folgt: „die anwesenden Herren redeten dem Herrn Peter zu, er solle als Mann, der das Vertrauen besitze, sich selbst nach Allensbach begeben, um die Leute abzumahnen. Ich selbst sprach ihm im gleichen Sinne zu, er wollte sich aber dazu nicht verstehen. Derselbe bemerkte zu wiederholten Malen, man könne ihn am Ende zwingen, die Regierung abtreten zu machen, aber nicht die Stelle eines Statthalters anzunehmen. Von den anwesenden Herren wurde ihm vorgehalten, daß, wenn er Letzteres nicht thue, Bürgerblut fließen könne; insbesondere bemerkte Bürgermeister Huetlin, daß er, ehe dies geschehe, selbst in ihn, Peter, dringen würde, die Stelle anzunehmen. Ich redete demselben mit Nachdruck und Muth zu, daß er an der Regierung festhalten solle so lange er könne. Er wußte durch mich, daß die Bayerischen Truppen nicht mehr so fern seyen; er verlangte aber in keiner Weise von mir eine Hülfe.“

Am folgenden Morgen, den 17. April, sammelten sich, zu Folge des Allensbacher Beschlusses, die Bürgermeister der Konstanzer Landgemeinden mit Ausnahme derer von Detlingen, Reichenau, Liggeringen, Langenrein und Hegen, nebst vielen Landleuten, im Ganzen etwa 110—200 im Wirthshause zum Sternen, jenseits der Rheinbrücke zu Konstanz unbewaffnet. Dem Bürgermeister Huetlin ward davon die Anzeige gemacht. Derselbe berief sofort den Gemeinderath und engern Bürgerausschuß auf die Stadtkanzlei, wo sodann beschlossen wurde zur Verhütung von Unglück, zur Abmahnung von Gewaltthat und zur Erhebung der nöthigen Aufklärung sich sogleich in das erwähnte Wirthshaus zu begeben. Bürgermeister Huetlin eröffnete eine Verhandlung mit den Versammelten, fragte sie über ihre Absichten, stellte ihnen die große Gefahr eines bewaffneten Ueberzuges der Stadt Konstanz vor und forderte sie auf, vor Allem gewissenhaft die Stimmung und Absicht ihrer Gemeindeangehörigen in Bezug auf ihr Vorhaben zu erforschen und mitzutheilen, was jedoch zu wiederholten Malen stürmisch und mit dem Zurufe, daß es ein- für alle Mal bei dem gefaßten Beschluß sein Verbleiben habe, abgelehnt wurde. Hierauf begab sich der ganze Zug über die Rheinbrücke nach der Stadt und zum Regierungsgebäude.

An demselben Morgen erhielt der Oberamtmann Fieser Anzeige von dem Vorhaben der Landbewohner. Derselbe eilte gleich zu dem Regierungsdirektor Peter, welcher ihn mit den Worten empfing: „Ich weiß schon, was Sie mir sagen wollen; ich habe bereits eine Sitzung der Regierung auf 8 Uhr angeordnet und wir werden dann sehen, was die Bauern wollen. Uebrigens soll die Erklärung der Bauern auf dem Stadthause erfolgen und ich lade Sie daher ein, mit dem Amtsrevisoratsverweser der Versammlung beizuwohnen, als Urkundspersonen, sowie ich auch schon den Herrn Hofgerichtspräsidenten mit einem Rathe als Urkundspersonen dazu gebeten habe.“ Fieser sprach seine Ueberzeugung aus, daß die Landleute nur bethört oder gehetzt seyen und als Werkzeuge gebraucht würden, und ersuchte ihn, schleunig Gegenmaaßregeln zu ergreifen, worauf derselbe erwiederte: „da läßt sich nichts machen, die Bauern werden kommen, wir müssen nachgeben, sonst sengen und brennen dieselben.“

Peter bestreitet in seiner Denkschrift, daß Fieser ihm Vorstellungen zur Ergreifung irgend einer ausführbaren Gegenmaaßregel gemacht habe und bemerkt, daß wenn er sich wirklich dahin geäußert haben sollte, daß den anrückenden Bauern nachgegeben werden müßte, worauf er sich aber nicht mehr besinnen könne, dieß sicher nur bedingt, nur unter dem Beisatze geschehen sey: wenn durch Ueberredung nichts mehr auszurichten sey. Als der Zug vor dem Regierungsgebäude anlangte, hatten sich dort bereits auf die Einladung von Peter die Mitglieder des Regierungscollegiums zu einer außerordentlichen Sitzung versammelt, um permanent zu bleiben und den Ereignissen entgegenzusehen. Nach 8 Uhr Morgens wurde durch einen Bürger aus Konstanz die kleine Deputation von Bürgermeistern aus dem Amtsbezirk angemeldet. Sie wurde angenommen und trug, der Bürgermeister Huetlin an der Spitze, dem Regierungscollegium und insbesondere dem Regierungsdirektor Peter die Bitte vor, zum Anhören der Begehren der großen Deputation sich auf das Stadthaus zu begeben. Zur Anwohnung bei dieser Berathung auf dem Stadthause hatte Peter den Hofgerichtspräsidenten Kieser, den vorsitzenden Rath Lang, den Geheimen Regierungsrath von Stockhorn, den Oberamtmann Fieser, den Assessor Grafen Henin und andere Beamte eingeladen. In den Saal des Stadthauses traten die kleine und die große Deputation, welchen sich viele Bürger von Konstanz angeschlossen hatten, alle jedoch unbewaffnet, ein. Bürgermeister Huetlin eröffnete die Verhandlung mit Vorlesung des Allensbacher Protokolls. Peter bestieg sodann die Rednerbühne und fragte die Versammlung, ob der Beschluß von Allensbach wirklich ihr Wille sey, und als dieselbe ein derbes, und wie es schien einstimmiges Ja zur Antwort gab, so machte er sie auf die Folgen ihres Verlangens mit kräftigen Worten aufmerksam, sagte unter Anderm, er habe dem Hecker wiederholt von dem Zuge, welcher zum Verderben führe, abgerathen; ihr jetziges Unternehmen sey Hochverrath in der höchsten Blüthe, sie sollten bedenken, in welches Unglück sie ihre Familien stürzten u. s. w. Allein die Versammlung blieb auf ihrem Verlangen. Bürgermeister Sätteln von Wollmatingen, als hierauf erwählter Wortführer der Bürgermeister, erklärte sodann, daß sie, die Landleute, von den Bewohnern der Stadt so lange gehetzt und gestachelt worden seyen, daß ihre Gemüthsbewegung den höchsten Grad erreicht habe und alle Beschwichtigungsgründe vergeblich seyn würden; die Bevölkerung des Landes sey fest entschlossen, sich die ihnen stets verkümmerten Rechte und Freiheiten um jeden Preis zu verschaffen, und ihre Mitbürger seyen eben so fest entschlossen, dem Begehren ungesäumt Nachdruck zu verschaffen; die mit der Heckerschen Freischaar ausgezogenen Brüder und Söhne könne man nicht im Stiche lassen, entweder müsse man sie wieder zurückrufen, oder sie durch ungesäumt nachzusendende Schaaren unterstützen, wenn man sie nicht auf die Schlachtbank liefern wolle; viele aber wollten nicht gehen, außer von einer Behörde aufgefordert und gemahnt; deßhalb müsse die Regierung abgesetzt werden, und der provisorische Statthalter sodann den Ausmarsch befehlen, dann werde Alles gehorchen.

Der Oberamtmann Fieser, wie es scheint der Einzige, der sich dem Ansinnen der Versammelten mit Kraft und Entschiedenheit widersetzte, verlangte, hierin von Peter unterstützt, von den Bürgermeistern, daß sie vorerst

ihre Gemeinden versammeln sollten, um deren Entschluß zu vernehmen; seine Aufforderung hatte jedoch keinen Erfolg, und nach stürmischen Hin- und Herreden erklärte endlich Peter, nach vorheriger Berathung mit seinen Kollegen, daß sämmtliche Mitglieder der Regierung von ihren Stellen abträten. Diese Erklärung ward mit großem Jubel entgegengenommen, von Peter aber verlangt, daß er nun auch die Stelle als Statthalter annehmen solle. Auf seine Weigerung und die Frage: „Wer kann mich dazu zwingen?" erwiederte Bürgermeister Huetlin: „Ihr Herz, als Mensch und Bürger." Peter beharrte auf seiner Weigerung und sagte unter Anderm: „Ihr könnt mich an jenen Posten aufhängen, aber nicht zwingen, die Stelle anzunehmen." Bürgermeister Huetlin erklärte hierauf die Versammlung für geschlossen, forderte alle Anwesenden, selbst die als Urkundspersonen Eingeladenen, mit Ausnahme jedoch der Bürgermeister und der abgetretenen Mitglieder der Regierung, auf, sich zu entfernen, und werde sodann das Resultat der Berathung vom Balkon des Stadthauses aus bekannt gemacht werden; die zurückgebliebenen Bürgermeister drangen nun ferner in Peter, die Stelle als Statthalter anzunehmen; derselbe verlangte, sich vorher mit seinen Kollegen berathen zu dürfen; dies ward ihm gestattet und trat er mit denselben in ein anderes Zimmer; nach etwa zehn Minuten kehrte er zurück und forderte, daß man ihm gestatte, sich auch noch mit seiner Gattin zu besprechen, was inzwischen von Bürgermeister Huetlin ihm verweigert wurde, worauf er sich zur Annahme verstand und vom Balkon des Stadthauses verkündigte:

„Ueberwältigt durch physische und moralische Gründe will ich annehmen, was Ihr von mir fordert."

Ueber diese Verkündigung entstand großer Jubel; Peter wurde von dem Volke bis zum Regierungsgebäude geleitet, wo dieses ruhig auseinanderging.

Die über die Verhandlungen im Regierungsgebäude und Stadthaus aufgenommenen Protokolle sandte Peter am nämlichen Tage mit einem von ihm, als Statthalter des Seekreises unterzeichneten Begleitschreiben zur Kenntnißnahme an das Großherzogliche Ministerium des Innern. Aehnliche Notificationen erließ er an das Hofgericht zu Konstanz und die Befehlshaber der Bayerischen und Württembergischen Truppen. — An demselben Tage erließ er noch als Statthalter des Seekreises folgende Verfügung: „Dem Herrn Pfarrer Mayer von Oberzell wird andurch „zur Beruhigung der Gemeinde Reichenau beurkundet, daß dem patriotischen Eifer der Bürger mittelst Ausmarsches im „Dienste der Freiheit von hieraus kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, und daß die Großherzogliche Kreisregierung „durch die Gewalt der Umstände zu existiren aufgehört habe."

Die Veranlassung dazu wird von dem Pfarrer Mayer in Uebereinstimmung mit dem Regierungssekretär Rechthaler dahin angegeben, daß gegen die Gemeinde Reichenau, weil sie an der politischen Bewegung und dem Heckerschen Zuge keinen Antheil genommen, sich in andern Gemeinden eine Erbitterung kund gegeben und Drohungen gegen dieselben gefallen seyen, was dieselbe genöthigt habe, längere Zeit die Insel bei Nacht bewachen zu lassen; und Mayer sich daher an dem Tage, wo die Regierung gefallen und Peter zum Statthalter eingesetzt worden, zu diesem letztern begeben habe, um ihm die Lage der Gemeinde vorzustellen und ihn zu bitten, Maaßregeln zu treffen, damit dieselbe, weil sie zur Regierung gehalten, nicht gefährdet und Personen und Eigenthum nicht beschädigt würden, insbesondere aber, weil es allgemein geheißen, daß des andern Tages auch das zweite Aufgebot ausmarschiren müsse, und daher der Einfall anderer Gemeinden in Reichenau zu befürchten sey, zur Vermeidung von Blutvergießen den Befehl zu erlaßen, daß das erste Aufgebot ausziehen müsse, daß Peter anfangs bemerkt habe, die Drohungen seyen mehr Wirthshausgespräche, und werde von keiner Realisirung die Rede seyn, einen Befehl werde er nicht geben, eher sich todtschießen lassen, da er überzeugt sey, daß diese Leute in ihr Verderben rennten, da das Bayerische Militär im Anzuge sey; — daß er jedoch auf wiederholtes Bitten die obige Verfügung erlassen habe.

Fernere Amtshandlungen scheint derselbe nicht vorgenommen zu haben.

Der Geheime Regierungsrath von Stockhorn begab sich sofort in's Hauptquartier der Bundestruppen nach Pfullendorf, und setzte noch in derselben Nacht den Befehlshaber der Bayerischen Truppen von dem Vorgefallenen in Kenntniß, um das Einrücken der Truppen in Konstanz zu beschleunigen.

Am folgenden Morgen um 5 Uhr hielt der Gemeinderath von Konstanz auf die Nachricht, daß bereits die Quartiermacher in Radolphzell angekommen seyen, Sitzung und beschloß:

1) Die Vorgänge des vorigen Tages zu desavouiren,
2) die Autorität der Beamten wieder anzuerkennen,
3) gegen das Einrücken der Truppen nichts einzuwenden.

Peter wartete den Einmarsch der Truppen nicht ab, ging vielmehr am 18. April in aller Frühe, in Begleitung des Bürgermeisters Huetlin nach Kreuzlingen in der Schweiz. Von dort schrieb er noch an demselben Morgen an den Regierungsrath Rombride, daß er dies gethan, weil sich nicht mit Sicherheit voraussehen lasse, was etwa das Bayerische Militär gegen den Mann unternehmen könnte, der eine Weile in der revolutionären Eigenschaft eines Regierungs-Statthalters gehandelt; nach Konstanz werde er zurückkehren, sobald er in Betreff eines möglichen willkürlichen Verfahrens von Seite der Truppen beruhigende Nachrichten erhalten haben werde. Er ersuchte denselben sodann, die Leitung der Geschäfte der Kreisregierung ja recht bald in die Hand zu nehmen, oder bei etwaiger Verhinderung dafür zu sorgen, daß Regierungsrath von Friederich es thue, damit die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten im Seekreis möglichst wenig Noth leide. In einer Nachschrift bemerkt er noch: „Da ich einmal, wenn gleich gezwungen, meine Stelle als Regierungs-Director niedergelegt habe, so kann ich mich, „nach meiner Ansicht nicht selbst wieder einsetzen." Tags darauf begann die Regierung wieder ihre Geschäfte und machte davon dem Ministerium des Innern die Anzeige.

Peter ward hierauf von seinem Amte suspendirt, durch Beschluß des Hofgerichts zu Konstanz vom 6. Mai die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen Theilnahme an den am 17. April zu Konstanz stattgehabten hochverrätherischen Unternehmen, und durch fernern Beschluß vom 22. des nämlichen Monats die Untersuchungshaft zur Vermeidung von Collusionen gegen ihn verfügt.

Als Gründe dieses letztern Beschlusses werden angeführt:

1) Daß Peter sich der Theilnahme an dem hochverrätherischen Unternehmen dadurch verdächtig gemacht habe, daß er nach erfolgter Niederlegung seiner Stelle, als Regierungsdirector die ihm übertragene Stelle eines Statthalters des Seekreises mit unumschränkter Vollmacht annahm.

2) Daß er von der an ihn erfolgten Uebertragung der Statthalterschaft sowohl dem Großherzoglichen Ministerium des Innern als dem Hofgericht, und außerdem dem Oberbefehlshaber der in den Seekreis eingerückten Bayerischen und Würtembergischen Truppen officielle Mittheilung machte, somit diese Stelle beibehielt, nachdem die Umstände, die ihn vermöge physischen oder moralischen Zwangs zur Annahme gedachter Stelle etwa zwingen konnten, bereits aufgehört hatten.

3) Daß er in keiner der erwähnten Anzeigen den von ihm unternommenen Schritt zu rechtfertigen versuchte oder erklärte, daß er sich auch in seiner Stelle als Statthalter den Anordnungen der Großherzoglichen Staatsregierung unterwerfen werde, was gegen ihn den Verdacht begründe, daß er sich den erwähnten Unternehmungen selbst angeschlossen habe.

4) Daß mehrere Aussagen bei jenem Unternehmen betheiligter Angeschuldigter völlig übereinstimmend die Vermuthung rechtfertigen, daß er, obwohl scheinbar die Annahme der ihm angetragenen Statthalterschaft von sich zurückweisend und nur der Uebermacht der Verhältnisse nachgebend, doch nur in Folge eines mit den Urhebern jenes Unternehmens, Dr. Friedrich Hecker und Genossen, getroffenen Einvernehmens handelte.

5) Daß, da nach der Beschaffenheit des in Frage stehenden Vergehens eine beträchtliche Anzahl Mitschuldiger bei demselben betheiligt sey, die Gefahr von Collusionen zwischen Peter und den Letztern vorhanden wäre.

Die zweite Kammer der Badischen Ständeversammlung, deren Mitglied Peter ebenfalls ist, hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 17. Juni l. J. beschlossen, die Erlaubniß zum Untersuchungsverhaft dieses ihres Mitgliedes zu ertheilen.

Dies ist der wesentliche Inhalt der vorliegenden Akten, und es entsteht demnach die Frage, ob die constituirende deutsche Nationalversammlung in der Lage ist und ob hinreichende Gründe vorliegen, um auch ihrerseits die Seitens der Badischen Regierung nachgesuchte Zustimmung zum Untersuchungsverhaft des Abgeordneten Peter zu ertheilen?
Es besteht zwar bis jetzt kein Gesetz, welches die Verhaftung eines Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung von deren vorherigen Zustimmung abhängig machte; es kann aber auch nicht bezweifelt werden, daß dieselbe zur Erlassung eines solchen, ihre Wirksamkeit wesentlich bedingenden Gesetzes vollkommen berechtigt erscheint.

Es ist ein in beinahe allen bestehenden Verfassungen anerkannter Grundsatz, daß ein Abgeordneter, mit Ausnahme des Falles der Ergreifung auf frischer That, ohne Zustimmung der Versammlung, deren Mitglied er ist, nicht verhaftet werden darf. Der Grund zu dieser Bestimmung ist inzwischen nicht sowohl in einem persönlichen Vorrechte des einzelnen Abgeordneten zu suchen, als vielmehr eines Theils in der Würde und hochwichtigen Stellung der Versammlung, deren Mitglied er ist, andern Theils darin, daß es nicht statthaft erscheinen kann, irgend einer Behörde zu gestatten, ohne vollwichtige Gründe, deren Prüfung der ersteren allein zusteht, ihre Wirksamkeit durch Entziehung des einen oder andern ihrer Mitglieder zu hemmen oder zu beschränken. In Uebereinstimmung mit dem hier Ausgeführten hat der Prioritäts- und Petitions-Ausschuß in dem am 28. v. M., bezüglich des Verfahrens im Fall gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der deutschen Nationalversammlung erstatteten Berichte den Gesetzvorschlag gemacht daß ein Abgeordneter zur Reichsversammlung vom Augenblick der auf ihn gefallenen Wahl an, während der Dauer der Sitzungen und während der darauf folgenden acht Tage ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet, noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden dürfe, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That, und steht daher in Anwendung dieses Grundsatzes der Nationalversammlung unzweifelhaft das Recht zu, in einem einzelnen gegebenen Falle mit voller gesetzlicher Wirkung zu entscheiden, ob sie die Verhaftung eines ihrer Mitglieder, oder, die Einleitung, beziehungsweise die Fortsetzung der strafrechtlichen Untersuchung gegen dasselbe zulassen will oder nicht.

Hiernach bleibt also nur noch die Frage zu beantworten übrig, ob hinreichende Gründe vorliegen, um zu dem vom Hofgericht zu Konstanz verfügten Untersuchungsverhaft des Abgeordneten Peter die nachgesuchte Zustimmung zu geben?

Aus vorstehenden, thatsächlichen Ermittelungen in Verbindung mit den eigenen Erklärungen Peter's ergiebt sich, daß er, den mit Zustimmung der Badischen Ständeversammlung erlassenen Anordnungen der Badischen Staatsregierung entgegen, das Einrücken von Bayerischen und Würtembergischen Bundestruppen in den Seekreis zu verhindern suchte und auch wirklich für einige Zeit verhinderte, das an die Befehlshaber dieser Bundestruppen gerichtete Abmahnungsschreiben den auf der Post in Altdorf Versammelten vorlas, sich zum mindesten tadelnd über diese Maß-

regel seiner Landesregierung äußerte, sogar nach dem Berichte des Amtmanns Ganter bei dieser Gelegenheit erklärte: wenn die Demonstration nichts helfe, bleibe dem Volke nichts Anderes übrig, als bewaffneten Widerstand zu leisten, und zu Ganter, diesen beim Abschied die Hand reichend sagte: „Es bleibt nichts Anderes übrig, halten Sie sich nunmehr an die Sache des Volkes;“

daß Hecker am 11. und 12. April in Konstanz anwesend war und in einer an dem letztgenannten Tage veranstalteten Volksversammlung ebensowenig, als dem Peter gegenüber bei den gegenseitig stattgehabten Besuchen seine Gesinnung und „die Gedanken, womit er umging und die bald hernach zu Tage kamen“ verhehlte; sodann, aller Gegenvorstellungen ungeachtet, Konstanz mit dem Entschlusse verließ „sich für die Sache zu opfern, welche er für die seines Vaterlandes hielt“;

daß am 13. April Morgens nach geschlagenem Generalmarsche etwa 40 junge Leute aus Konstanz Hecker folgten, um sich seinem Zuge anzuschließen;

daß Peter von dem an diesem Tage zu Stockach erlassenen Beschlusse, wodurch Hecker die Regierung des Seekreises absetzte und ihn zum Statthalter ernannte, sofort Kenntniß erhielt und demnach von den Absichten dieses letztern sowohl, als von der drohenden Gefahr vollständig unterrichtet war, aber dennoch keine Schritte that, um wenigstens jetzt, da der für sein früheres Verhalten angegebene Grund, „daß er von dem nahen Eintreffen Hecker's nichts geahnt“ nicht mehr bestand, die durch ihn selbst dem Einrücken der Truppen entgegengestellten Hindernisse zu beseitigen;

daß er von dem obenerwähnten Beschluß Hecker's nicht einmal seiner vorgesetzten Behörde Kenntniß gab, sondern denselben, wie er sagt, einige Tage ganz unbeachtet ließ;

daß er noch am 16. April, Abends von dem, an diesem Tage von den in Allensbach versammelten Bürgermeistern gefaßten Beschlusse, wonach des andern Tages die Regierung des Seekreises abgesetzt, und er zum Statthalter proclamirt werden solle, Kenntniß erhielt, er keine Gegenmaaßregeln ergriff, sondern sich der an ihn ergangenen Aufforderung fügend, am 17. April, Vormittags mit dem Regierungs-Collegium auf das Stadthaus zu Konstanz verfügte, und dort, nach vorherigem Widerstreben, zuerst seinen und seiner Collegen Rücktritt von der Regierung und hiernach die durch ihn geschehene Annahme der Statthalterstelle verkündigte;

daß er endlich, nachdem die Versammelten in Ruhe auseinandergegangen waren, dem ihm vorgesetzten Ministerium, dem Hofgerichte zu Konstanz und den Befehlshabern der Bundestruppen die Anzeige von der durch ihn geschehenen Annahme der Statthalterschaft machte, und gleichzeitig an die Gemeinde Reichenau eine Verfügung dahin erließ, daß dem patriotischen Eifer ihrer Bürger mittelst Ausmarsches im Dienste der Freiheit kein Hinderniß in den Weg gelegt werde; am folgenden Morgen in aller Frühe aber bei dem Herannahen der Bundestruppen Konstanz verließ und sich nach dem in der Schweiz gelegenen Ort Kreuzlingen begab.

Auf der andern Seite läßt es sich nicht verkennen, daß wegen des bevorstehenden Einmarsches der Bundestruppen im Seekreis eine sehr große Aufregung herrschte, und daß Peter der Ansicht seyn konnte, es werde dieselbe durch das wirkliche Einrücken derselben bis auf den höchsten Punkt und selbst bis zu Thätlichkeiten und Blutvergießen gesteigert werden, und daß die von den am 17. April auf dem Stadthause zu Konstanz, wenn gleich unbewaffnet Versammelten, ausgesprochenen Drohungen ihn für einen Augenblick zur Annahme der Stelle eines Statthalters bewegen konnten.

Bringt man aber das ganze Benehmen Peter's in Verbindung mit dem Umstande, daß er am 11. und 12. April mehrfache Unterredungen mit Hecker in Konstanz hatte, und daß dieser nach der bestimmten Aussage von Rumpelhardt am 13. April Abends in Stockach äußerte: „Peter wird das Statthalteramt annehmen, wenn man ihn dazu zwingt, das weiß ich“, und zieht man dabei in Erwägung, daß der ganze Vorfall vom 17. April sich genau so ereignete, wie es vorher bestimmt war, daß Peter, obgleich die von Hecker am 12. April in Konstanz veranlaßte Volksversammlung den Beweis geliefert hatte, daß die überwiegende Mehrzahl der Bewohner den Absichten dieses Letztern entschieden entgegentrat, auch die Bevölkerung der Stadt die der Landgemeinden beinahe um's doppelte übersteigt, keinen Aufruf an seine Mitbürger erließ, um die Stadt vor dem Andringen der Landleute zu schützen, daß er sogar an demselben Morgen, bevor diese Letztern angekommen waren, zu dem Oberamtmann Fieser, der ihn ersuchte, schleunigst Gegenmaaßregeln zu ergreifen, sagte: „da läßt sich nichts machen, die Bauern werden kommen, wir müssen nachgeben, sonst sengen und brennen dieselben;“

daß er auch, nachdem die Gewalt, die ihn zur Annahme der Statthalterschaft gezwungen haben mag, vorüber war, die letztere dennoch beibehielt und nicht in seiner Eigenschaft als Organ der ihm vorgesetzten Badischen, sondern einer revolutionären Regierung handelte und der Wiederübernahme seines Amtes als Regierungs-Direktor die Flucht in's Ausland vorzog; von dort aus aber, ohne daß zu ersehen wäre in welcher seiner beiden Eigenschaften, den Regierungsrath Rombride zur Uebernahme der Verwaltung des Seekreises ersuchte, so liegen mindestens die dringendsten Verdachtsgründe dafür vor, daß er wissentlich und absichtlich seinen Diensteid verletzt und sich an dem hochverrätherischen Unternehmen von Hecker und Genossen zum Umsturz der Badischen Regierung und Proklamirung der Republik betheiligt hat.

Erwägt man endlich, daß der Ermittelung der Wahrheit nachtheilige Collusionen unter den Theilnehmern des in Rede stehenden hochverrätherischen Unternehmens allerdings zu befürchten waren, und nach dem §. 174 der im Groß-

herzogthum Baden zur Anwendung kommenden, wenn gleich noch nicht gesetzlich eingeführten, übrigens mit den gemeinrechtlichen Bestimmungen in diesem Falle übereinstimmenden neuen Strafprozeßordnung, der Untersuchungsrichter befugt ist, gegen den Angeschuldigten, welcher auch nach seiner Vernehmung des Verbrechens verdächtig bleibt, den Verhaft zu erkennen:

1) Wegen Gefahr der Flucht.

2) Bei Verbrechen, die wenigstens Kreisgefängniß nach sich ziehen können, wenn nach den Umständen des Falles zu besorgen steht, daß der Beschuldigte durch Verabredung mit seinen Mitschuldigen oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung vereiteln oder erschweren werde, so rechtfertigte sich der Beschluß des Hofgerichtes zu Konstanz vom 22. Mai l. J. zur Zeit seiner Erlassung in allen Theilen vollständig. — Da aber dieser Beschluß die Verhaftung Peter's nur wegen Gefahr von Collusionen verfügt und angenommen werden muß, daß die Untersuchung troß dessen Abwesenheit gegen seine Mitschuldigen fortgesetzt wurde, und die bis zu der am 19. Juni c. erfolgten Ueberreichung der Untersuchungsacten an diese hohe Versammlung durch Verabredung der Theilnehmer an den fragl. Verbrechen für die Untersuchung entstandenen Nachtheile nicht mehr gut zu machen waren; so liegt dermalen kein genügender Grund vor — die Ermächtigung zu dem beantragten Untersuchungsverhaft des Abgeordneten Peter zu ertheilen; ebensowenig besteht aber auf der andern Seite irgend ein Grund, die Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens gegen denselben zu hindern. —

Ihr Ausschuß trägt demnach darauf an:

die Nationalversammlung wolle beschließen: daß dem Verlangen auf Ermächtigung zum Untersuchungsverhaft gegen den Abgeordneten Peter, zur Vermeidung von Collusionen bezüglich der ihm angeschuldigten Theilnahme an dem unterm 17. April l. J. stattgehabten hochverrätherischen Unternehmen nach dermaliger Sachlage nicht stattzugeben sey, daß aber der Fortsetzung des gegen denselben eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens kein Hinderniß entgegenstehe. —

Beilage II. zum Protokoll der 86. öffentl. Sitzung vom 26. September 1848.

Gutachtlicher Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses, betreffend I. mehrere Petitionen gegen die unentgeldliche Aufhebung der Jagdgerechtsame, II. den Antrag des Abgeordneten Ziegert und Genossen, wegen schleuniger Aufhebung der Jagdrechte.

Berichterstatter: Abgeordneter **Lette.**

I.

Im Artikel VII des vom Verfassungsausschuß vorgelegten Entwurfs der Grundrechte, welcher vom Eigenthum und dessen Freiheit von Feudal- und Grundlasten handelt, ist §. 29 vorgeschlagen:

die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben. Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu.

Der Landesgesetzgebung ist es vorbehalten zu bestimmen, wie die Ausübung dieses Rechtes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu ordnen ist.

Im Princip völlig übereinstimmend heißt es im Amendement des Volkswirthschafts-Ausschusses:

Ohne Entschädigung **sind aufgehoben:**

1) ꝛc.

4) die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden.

Die mit den vorstehend aufgehobenen Befugnissen zusammenhängenden Gegenleistungen der Berechtigten hören gleichzeitig auf.

Das Bekanntwerden dieser der hohen Nationalversammlung von ihren Ausschüssen vorgeschlagenen Bestimmungen hat zu den zahlreichen, die unentgeltliche Aufhebung der Jagdrechte beantragenden Petitionen, andere Anträge im entgegengesetzten Sinne hervorgerufen, die **gegen** eine unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechts protestiren.

Diese Anträge sind folgende:

1) Des Oberförsters Gips aus dem Reg.-Bezirk Frankfurt a. d. O. (Nro. 34. Sitz. vom 10. Juli) — überreicht vom Abgeordneten Scheller, — welcher von der noch jetzt der Königl. Preußischen Seehandlung gehörigen Güter-Herrschaft Bork zwei von dieser letzteren abgezweigte Jagdgerechtigkeiten, die eine gleichzeitig mit einem 350 preußische Morgen enthaltenden Forstetablissement, etwa 3000 Rthlr. werth, die zweite gegen ein Kaufgeld von 600 Rthlr. erworben hat und darauf anträgt:

„daß jagdberechtigte Dominien, welche Jagd-Regalien durch besondere Verträge an Dritte veräußert, diese Erwerber für den Verlust zu entschädigen, verpflichtet seyen.“

2) Des Gastwirths Michel Nach zu Bellevue in Coblenz (Nro. 34. Sitz. vom 10. Juli) — überreicht vom Abgeordneten Werner, — welcher von der Herzogl. Naff. General-Domainen-Direction die Jagden auf den Fluren mehrerer Gemeinden im Amte Braubach für seine Lebenszeit oder bis zur Wohnungs-Veränderung erpachtet, hiernächst behufs Anlegung einer Fasanerie und eines Weihers, verschiedene Ländereien von einer jener Gemeinden auf so lange, als er die Jagd inne hat, erpachtet, daselbst auch bereits Gebäulichkeiten im Werthe von 7—8000 Gulden angelegt hat, und:

die Aufrechthaltung der bestehenden Pachtverträge, oder doch Entschädigung,

beantragt.

3) Des Gutsbesitzers Ackermann zu Kutschlau im Frankfurter Regierungs-Bezirk (Nro. 56., Sitz. vom 7. August) — überreicht vom Abgeordneten Scheller. —

Der Bittsteller hat das Gut Kutschlau mit einer bei dessen Taxe besonders veranschlagten Jagdgerechtsame auf neun anderen ländlichen Feldmarken und einer städtischen Feldflur erkauft, welche Gerechtsame dem Gute früher, theilweise mittelst besonderer Recesse, erworben sind und werden an Pacht und Natural-Einnahme von der Jagd 160 Rthlr. bezogen.

4) Zwei vom Abgeordneten Ostendorf befürwortete Eingaben (Nro. 53, Sitz. vom 2. August).

a) von 18 Jagdinteressenten Lent und Genossen zu Soest, die im Jahre 1829 verschiedene fiscalische Jagdgerechtigkeiten im Wege des öffentlichen Meistgebots für 520 Rthlr. erworben, seitdem eine Theilung der Koppel-Jagden vorgenommen und bei einem Wiederverkauf angeblich einen weit höheren Preis zu hoffen haben.

b) Des Magistrats und der Stadtverordneten zu Soest; die Stadt besitzt seit Jahrhunderten das Jagd-Recht im größten Theile des Soester Kreises und bezieht durch Austheilung von Jagdscheinen eine nicht unbedeutende Einnahme, hat auch bei einem neuerlichen Theilungs-Verfahren ein besonderes Jagdrevier von 73 tausend Morgen, wie behauptet wird, zum Werthe von 20 bis 30,000 Rthlr. zugetheilt erhalten.

5) Eine Adresse des constitutionellen Vereins zu Emmerich, (Nro. 62., Sitz. vom 8. August) — übergeben vom Abgeordneten Scholten. — Auch von diesem wird, wie von den übrigen Bittstellern, mit Rücksicht auf die der Heiligkeit des Eigenthums gebührende Achtung für das gesetzlich zu den Gegenständen des Privat-Verkehrs gehörige Jagdrecht, bei dessen Aufhebung, eine angemessene, nach Maaßgabe des Nutzungs-Ertrages zu bestimmende Entschädigung beantragt und die unentgeltliche Aufhebung als ein Eingriff in wohlerworbenes Privateigenthum betrachtet.

6) Auf ähnlichen Motiven beruht die Beschwerde der beiden Freiherrn von Prenschen (Nro. 51., Sitz. vom 31. Juli) über das Herzogl. Naff. Gesetz vom 8. Juli d. J., welches bei Aufhebung aller Jagd-Rechte dieselben den Gemeinden innerhalb ihrer Gemarkungen überweißt. Die Bittsteller besitzen selbst mehrere hundert und mit der Waldung bis 450 Morgen, wozu sie Jagdgerechtigkeiten auf anderen Höfen und bei einer von der Landes-Regierung im Jahre 1822 verfügten Theilung der Bopparter Reichs-Jagd, auf Herzogl. Höfen und angrenzenden Waldungen Jagd-Rechte erworben haben. Sie beantragen:

„Aufhebung des von der Naff. Regierung erlassenen Jagd-Gesetzes, oder Aussetzung der Vollziehung desselben bis zur Vollendung der deutschen Verfassung.“

7) Ist einer dr. m. vertheilten Eingabe mehrerer Westphälischer Gutsbesitzer zu erwähnen, worin behauptet wird, wie der Fall häufig vorgekommen sey, daß der jetzige Jagdinhaber, oder dessen nächster Erblasser das Jagdrecht vom Eigenthümer des belasteten Grundstücks oder dessen Besitz-Vorfahren selbst angekauft oder doch bei Vererbpachtungen von Gutsparcellen in den besonderen Contracten sich vorbehalten habe.

Sodann ist es hier am Orte,

8) des Verbesserungs-Vorschlages des Abgeordneten von Buzzi zu §. 29. Art. VII der Grundrechte zu gedenken, worin aus ökonomischen, moralischen und rechtlichen Gründen der Wegfall des §. 29 beantragt und ausgeführt wird: „Die Jagdgerechtigkeit sey in Oesterreich erst unter der Regierung der Maria Theresia durch die Provinzial-Stände und zwar die hohe Wildbahn den Besitzern der Landgerichtsherrschaften, die niedere oder Reisjagd den Besitzern anderer Rittergüter im Versteigerungswege überlassen, seitdem kein Regale mehr, nie Ausfluß der Grundherrlichkeit, oder ein untrennbarer Theil bevorrechteter Güter gewesen, auch selbstständig veräußert worden, so daß es selbst bedeutende Herrschaften mit Grundherrlichkeit und Patrimonial-Gerichtsbarkeit gebe, welche niemals Jagdgerechtsame besessen, oder sie später an andere Privaten wieder veräußert hätten.

Ferner sind Petitionen eingegangen:

9) Von den sämmtlichen Bürgern der Stadt Wesel, welche im Jahre 1252 von dem Herzog von Cleve, ihrem Landesherrn, für Hülfe im Kriege das Jagdrecht im Umkreise von 16 Quadratstunden geschenkt erhalten haben und Entschädigung verlangen, weil die Aufhebung ohne eine solche dem Princip des Communismus huldige.

10) Der Besitzer jagdberechtigter Güter im Kreise Rees.

11) Desgleichen im Kreise Duisburg, welche ad 10 und 11 gegen die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit protestiren, sofern dafür eine angemessene Entschädigung nicht gewährt wird ad 9 — 11 überreicht vom Abgeordneten Marks.

In Veranlassung dieser dem volkswirthschaftlichen Ausschuß überwiesenen Petitionen hat derselbe den Gegenstand nochmals in Berathung genommen und zwar aus einem zweifachen Gesichtspunkte,

1) aus dem allgemeinen, ob der Grundsatz einer unentgeltlichen Aufhebung des Jagdrechtes aufzugeben sey, und

2) aus dem engeren, ob es mit Rücksicht auf die von den Antragstellern dargestellten besonderen Verhältnisse einer Modification oder zusätzlichen Bestimmung zum §. 29 der Grundrechte, beziehungsweise zum Amendement dieses Paragraphen bedürfe.

Beide Fragen sind jedoch vom Ausschusse mit überwiegender Majorität verneint worden.

ad 1) Ueber das Princip, daß die einem Grundstück oder einer Privatperson zuständigen Hoheitsrechte und Privilegien ohne Entschädigung aufzuhören haben, die Gewährung einer solchen hingegen lediglich auf unzweifelhaft auf Grund und Boden haftende Abgaben und Leistungen zu beschränken sey, hat eine Meinungsverschiedenheit im Ausschusse nicht stattgefunden.

Jenen Hoheitsrechten und Privilegien sind nun aber auch die Jagdrechte beizuzählen. Wenn gleich dieselben von Privatpersonen besessen werden können und vielfach besessen werden, so haben sie doch seit derjenigen ältesten Zeit, in welcher ausschließlich die Landesherrn oder die Besitzer von Ritter- und anderen bevorrechteten Gütern Jagdrechte auf fremden Grundstücken geltend machten, den Regalitäts-Charakter angenommen und fortdauernd bewahrt. Lediglich auf diesem Charakter beruhte ursprünglich jenes Vorrecht und auf keinem privatrechtlichen Titel. Man betrachtete und behandelte dasselbe als ein höheres oder niederes Regale. Wenn schon das in Deutschland eingeführte römische Recht ein solches Regale, überhaupt ein Jagdrecht auf fremdem Grunde nicht kennt, da es vielmehr alle fremden Thiere als eine res nullius ansah, welche von Jedermann angegriffen und getödet werden konnten, so leitete man dennoch mittelst mißbräuchlicher Anwendung des römischen Rechtes, die Regalität des Jagdrechtes aus dem Longobardischen Lehnrechte her und beseitigte so zum Nachtheil aller anderen Grundeigenthümer, insbesondere der Hintersassen des Fiskus und der Rittergüter, den natürlichen Grundsatz des deutschen Rechtes, nach welchem die Jagdbefugniß ein Zubehör und Ausfluß des ächten Eigenthums an Grund und Boden ist und diesem von selbst folgt.

In späterer, insbesondere neuerer Zeit wurden wohl hin und wieder einzelne Jagdgerechtsame, theils vom Landesherrn oder Fiscus, theils von einzelnen berechtigten Grundbesitzern, abgesondert von den damit versehenen oder beliehenen Gütern an Dritte veräußert, ähnlich, wie es hin und wieder selbst mit der Patrimonialgerichtsbarkeit geschehen, wodurch denn dergleichen Jagdgerechtsame in den gemeinen Verkehr, als ein Gegenstand des besonderen Privateigenthums, übergingen.

Dergleichen für den belasteten Grundbesitzer gleichgültige und zufällige Uebertragungen und Veräusserungen der Jagdbefugniß seitens des Berechtigten an Dritte, konnten jedoch den rechtlichen Charakter der veräusserten Befugniß, als eines Regales, nicht verändern; diese wesentliche Natur des Rechtsverhältnisses blieb dieselbe, gleichviel, welcher Titel einer solchen Uebertragung oder Veräusserung zum Grunde lag. Deshalb bleibt es auch für die Frage wegen einer vom Belasteten für Aufhebung der Jagdbefugniß an den Berechtigten zu leistenden Entschädigung ohne Einfluß, ob die Jagd auf fremden Grund und Boden noch jetzt vom Fiscus oder von privilegirten Gütern besessen wird oder ob dieselbe früher oder später von ihnen an dritte Personen oder Güter überlassen worden ist.

Selbst die Billigkeit kann im Allgemeinen für eine Entschädigung nicht geltend gemacht werden. In einzelnen Fällen mag die Jagd wohl auch einen Reinertrag abwerfen. Als Regel ist dies aber nicht anzunehmen. Erfahrungsmäßig ist dieselbe der Regel nach zu den eigentlich nutzbaren Gerechtsamen nicht zu rechnen. Sie ist mehr Sache der Passion und des Vergnügens. Einen wirklichen Ueberschuß werden nur sehr wenige Jagdberechtigte nachzuweisen vermögen, selbst abgesehen von den hergebrachten Jagdfesten, wenn sie vom Bruttoertrage alles das abziehen, was ihnen die Jagd kostet. So trug beispielweise im Herzogthum Braunschweig bis 1846 das Jagdregal jährlich etwa 7200 Thaler ein, während die Jagdverwaltungskosten 8000 Thaler überstiegen, somit der Staat 800 Rthlr. zuschiessen mußte. Bei der Gesetzgebung, welche die allgemeinen Verhältnisse zu berücksichtigen hat, können einzelne Ausnahmen nicht in Betracht kommen. Ueberdies schwindet selbst in solchen einzelnen Fällen ein wirklicher Nutzungsertrag, sobald die ungerechte Begünstigung der Jagdberechtigten aufhört, deren sie noch jetzt auf Kosten des Acker-, Wein- und Garten-Bau's, wie der Forstcultur in manchen deutschen Ländern genießen, indem hier ein Ersatz des vom Wilde auf Feldern, Gärten, Obstpflanzungen, Weinbergen u. s. w. angerichteten Schadens entweder gar nicht oder doch nur unter sehr exceptionellen, daher meist illusorischen Bedingungen zugesichert und selten zu erlangen ist. So fehlen noch zur Zeit im ganzen preußischen Staate diesseits des Rheins, mit Ausnahme allein des vormaligen Herzogthums Westphalen, angemessene Bestimmungen wegen Wildschadenersatz, während doch der vom Nutzvieh auf fremden Grundstücken angerichtete Schaden erstattet werden muß.

Dergleichen Bestimmungen können nun aber gerechterweise für die Zukunft von keiner Gesetzgebung eines deutschen Staates länger versagt werden. Zieht man dies in Betracht und stellt man diesen Schadenersatz bei der Aufhebung des Jagdrechts in Gegenrechnung, so wird eine reelle Nutzung des Jagdrechts vollends illusorisch. Wer das Recht auf eigenem Grund und Boden ausübt, oder doch nach eigener Anordnung ausüben läßt, kann sich nicht nur gegen die Beschädigungen des Wildes schützen, sondern die Ausübung des Rechtes auch dergestalt regeln, daß dieselbe nicht zur Unzeit, überhaupt in einer Weise geschieht, wie sie nöthig ist, um die jungen Pflanzen, die Saaten und Handelsgewächse vor dem Zertreten durch Jäger und Hunde zu wahren, wogegen die genausten Polizeiverordnungen immer nur einen sehr ungenügenden Schutz gewähren. Zu diesen rechtlichen und oeconomischen Gründen für eine schleunige Aufhebung des Jagdrechts ohne Entschädigung, treten ebensowohl politische Motive. Bei den angedeuteten Nachtheilen desselben für die Nutzbarkeit des wichtigsten Zweiges der Volkswirthschaft, des Ackerbaues, hat kaum irgend eine andere Berechtigung auf fremden Grunde eine solche Erbitterung des Landmannes selbst in denjenigen Gegenden, in welchen sonst befriedigende Zustände vorherrschen, theils gegen die bevorrechteten Klassen, theils gegen die das Jagdrecht beschützende Regierung geweckt und genährt, — eine Erbitterung, welche sich hin und wieder begreiflicherweise in einer Zeit, wie die gegenwärtige, zur allgemeinen Aufregung der ackerbauenden Bevölkerung steigert, insbesondere der kleineren und bäuerlichen Grundbesitzer, die hierbei in der Mehrzahl die Belasteten sind.

Dazu tritt der Umstand, daß namentlich in neuester Zeit durch die Gesetzgebung einzelner deutscher Staaten die Jagdrechte auf fremdem Eigenthum, großentheils ohne alle Entschädigung aufgehoben worden sind, so z. B. in Baden, ferner in Bayern, hier durch das Gesetz vom 4. Juni c. wo das Recht mit dem 1. Februar 1849 auf die betreffenden Grundeigenthümer übergehen soll.

Dem aus moralischen und polizeilichen Rücksichten entnommenen Einwande, daß Müssiggang und Wilddieberei durch den Uebergang des Jagdrechts auf sämmtliche Grundbesitzer befördert werde, ist durch Anordnungen zu begegnen, wie sie z. B. zufolge des bayerischen Gesetzes wegen Aufhebung des Jagdrechtes vom 4. Juni d. J., ferner zufolge einer im Jahr 1833 für die preußische Rheinprovinz erlassenen Verordnung bestehen, wonach nur den Eigenthümern größerer zusammenhängender Flächen die eigene Ausübung der Jagd gestattet, im übrigen dieselbe gemeindeweise durch gemeinschaftliche Verpachtung oder Verwaltung zum Vortheil aller, eine Jagdgenossenschaft bildenden Grundbesitzer benutzt wird, Anordnungen, welche einerseits den Rechten des Eigenthums Rechnung tragen, andererseits, bei der Selbstbestimmung der Eigenthümer über die Ausübungsweise, der Gefährdung von Fluren und Feldfrüchten vorbeugen.

Zu 2. Es soll dagegen nicht verkannt werden, daß unter den von einer Mehrzahl der Antragsteller z. B. No. 1, theilweise No. 3 und 6, 4[a], 7 und 8 angeführten besonderen Erwerbsverhältnissen bei der unentgeldlichen Aufhebung des Hoheitsrechtes der Jagd, ein durch besondere Kauf- oder Pachtverträge erworbenes Privatvermögen verletzt, daß insbesondere ein belasteter Grundbesitzer sich alsdann mit des Anderen Schaden bereichern würde, wenn er oder sein Besitzvorfahr selber die Jagdgerechtigkeit auf dem eigenen Grund und Boden an einen Dritten veräußert und das dafür empfangene Kaufgeld zu seinem und seines Gutes Nutzen verwandt hätte. Eine besondere Rücksicht möchte auch bei Veräußerung der Jagd, Seitens des Staates, auf fiscalischen Gründen, in Domänenwaldungen u. s. w. eintreten.

Um einer Verletzung in solchen und ähnlichen Fällen zu begegnen, sind zum §. 29 bereits zwei Amendements gestellt, deren hier Erwähnung geschehen muß:

a) vom Herrn Abgeordneten Mittermaier, und
b) " " " Scheller und Genossen.

Dennoch ist deren Annahme nicht zu empfehlen. Denn nach dem Amendement zu a soll das Jagdrecht nur insofern, als dasselbe aus dem Regale stammt, oder in Folge der Grundherrlichkeit ausgeübt wird, ohne Entschädigung aufgehoben seyn. Hierbei aber fehlt es an dem diese Ausnahme bestimmenden Gegensatz, da vielmehr alle Jagdrechte entweder als höhere, oder als niedere Regalien oder auch als Ausflüsse der Grundherrlichkeit — des (echten) Eigenthums — betrachtet worden sind. Darüber, ob eine solche in das Dunkel der Vorzeit zurückgehende Quelle ihrer Entstehung nachweisbar, und eine solche Voraussetzung der unentgeldlichen Aufhebung vorhanden sey, würden unzählige, meist erfolglose Processe sehr wahrscheinlich nicht ausbleiben.

Nach dem Amendement zu b soll eine Entschädigung für diejenigen Jagdrechte vorbehalten bleiben, welche titulo oneroso erworben. Darunter würden dann wiederum fast sämmtliche, zur Zeit vom Fiscus oder von Rittergütern auf Gemeinde- und anderen Fluren ausgeübte Jagdrechte begriffen, mithin von der Regel der unentgeldlichen Aufhebung ausgeschlossen seyn, da dieselben gleich der Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit und anderen Hoheitsrechten, als

Pertinentien bevorzugter Güter, zugleich mit diesen, sey es in Folge von Erbtheilung oder durch Kaufvertrag, meist also durch lästige Titel, erworben sind.

Verhältnisse, deren die gedachten Petitionen erwähnen, kommen im großen Ganzen in der That nicht so häufig vor; häufiger waren auch sonst nur Theilungen von Jagdrevieren, von Koppel- und Mit-Jagden, wogegen einzelne abgesonderte Veräußerungen, Abzweigungen einer Jagd- oder anderen Gerechtigkeit, von den Gütern, welchen sie ursprünglich anklebten, gleich wie die Theilbarkeit und Beweglichkeit der Grundstücks-Realitäten überhaupt, worauf sie beruhen, meist erst der neueren Zeit angehören; ganz abgesehen davon, daß die abgesonderte Cessibilität solcher, den Gütern pertinentialiter zustehenden Gerechtigkeiten, juristisch bestritten ist.

Auch ist schon oben bemerkt, daß, da ebensowenig durch die abgesonderte Cession der Gerechtsame, als durch die mit dem Gute verbundene Veräußerung derselben, deren Natur verändert wird, es um so weniger gerechtfertigt erscheinen würde, daß der Belastete in dem für ihn durchaus gleichgültigen und zufälligen Falle deterioris conditionis werden und Entschädigung gewähren sollte, wenn die auf seinem Grund und Boden ruhende Jagdgerechtigkeit von dem ursprünglich Berechtigten einem dritten titulo oneroso abgetreten, veräußert oder verpachtet ist. Demnach würde es unter den obengedachten besonderen Voraussetzungen doch niemals zu rechtfertigen seyn, wenn man die in diesen Fällen beantragte Entschädigung auf ein Realverhältniß zwischen dem Jagdberechtigten und dem belasteten Grundbesitzer, zurückführen wollte; sie könnte vielmehr lediglich auf ein persönlich-obligatorisches Verhältniß zwischen den Contrahenten gegründet werden. Nur von diesem Gesichtspunkt ausgehend wurde zur Vermeidung von Rechtsverletzungen in den gedachten Fällen ein Zusatz zum §. 29 von einer Seite dahin vorgeschlagen:

„Daß eine Entschädigung bei Aufhebung der Jagdgerechtsame auf fremden Grund und Boden vom Jagdberechtigten nur in den Fällen beansprucht werden dürfe, wenn er oder sein Vorfahr im Besitze des Rechts

a) dasselbe abgesondert vom Eigenthümer des Grund und Bodens selber, oder

b) dasselbe vom Staate oder landesherrlichen Fiscus, in beiden Fällen durch lästigen Vertrag erworben hat; daß aber nur im Falle zu a die Entschädigung vom Belasteten, hingegen im Falle zu b aus der Landeskasse und nicht vom belasteten Grundeigenthümer gefordert werden dürfe."

Von anderen Seiten wurde aber dagegen erinnert, daß diese, dem Gebiete der Casuistik angehörige, exceptionelle Bestimmung in eine Verfassung, welche es lediglich mit den allgemeinen Grundzügen zu thun habe, um so weniger gehöre, als die Verhältnisse in den einzelnen deutschen Ländern zu verschieden, daher selbst Bestimmungen der vorgeschlagenen Art in dem einen Gebiete mehr, in dem anderen weniger gerechtfertigt wären, weshalb eventuell nur ein Zusatz zulässig erschiene, des Inhalts:

„ob und in wie weit dem Jagdberechtigten eine Entschädigung zu leisten sey, bleibt der Bestimmung der Particular-Gesetzgebung überlassen."

Der Ausschuß hat sich aber auch gegen diesen Zusatz, theils aus den schon gegen den ersten Vorschlag geltend gemachten Gründen, theils deshalb erklärt, weil bereits in mehreren deutschen Staaten, deren verschiedenen Verhältnissen entsprechende Ablösungsgesetze erlassen worden, und ein Zusatz der vorgeschlagenen Art als ein Rückschritt in der Gesetzgebung und Agrarverfassung der betreffenden Einzelnstaaten angesehen werden müßte. Das Verhältniß der Pächter beim Wegfall des Objects des Pachtvertrages durch gesetzliche Aufhebung des Jagdrechtes ist nach den besonderen vertragsmäßigen, oder nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen; auch ist für andere vom §. 29 betroffene eigenthümliche Verhältnisse, welche einer besonderen legislativen Berücksichtigung bedürfen möchten, die Thätigkeit der Particular-Gesetzgebung nicht ausgeschlossen.

Bezüglich der Petition zu 6 insbesondere muß es der Herzoglich Nassauischen Gesetzgebung vorbehalten bleiben, nach Feststellung der Grundrechte durch die constituirende deutsche Nationalversammlung das in neuester Zeit erlassene Gesetz, durch welches die Jagrechte auf eigenen, wie auf fremdem Grund und Boden den politischen Gemeinden überwiesen werden, einer Revision zu unterwerfen und dasselbe nach Maaßgabe der allgemeinen deutschen Verfassungsbestimmungen abzuändern, resp. mit diesen in Uebereinstimmung zu bringen.

Uebrigens wird der Gegenstand der verschiedenen Petitionen mit deren Motiven bei der Berathung des §. 29 der Grundrechte von selbst zur Sprache kommen und sodann darüber von der hohen Nationalversammlung unmittelbar beschlossen werden.

Aus diesem formellen Grunde und aus den oben vorgetragenen materiellen Gründen beantragt der Ausschuß bezüglich der angeführten Petitionen:

zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

II.

Die Abgeordneten Ziegert und Genossen haben in einem als dringlich bezeichneten Antrage (Beil. Nr. 1 zum Prot. der 80. Sitz. vom 18. Septbr.) beantragt, die Nationalversammlung wolle beschließen:

„daß baldigst in außerordentlicher Sitzung, eventuell sogleich nach Beendigung der Verhandlungen über den Waffenstillstand mit Dänemark, über die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden berathen, Beschluß gefaßt, und der Beschluß verkündet werde."

Die Antragsteller führen an, daß während bei der Wiedereröffnung der Jagd mit Anfang September die Jagdberechtigten von ihrer alten Berechtigung Gebrauch machten, die Landbewohner, in der Meinung, die Jagdberechtigung sey durch die bekannt gewordenen Entwürfe der Grundrechte bereits aufgehoben, diese Aufhebung der bisherigen Jagd-Privilegien auf eigene Hand geltend machten, die Altberechtigten in der Ausübung störten, wodurch denn die bedauerlichsten Conflicte, nicht blos zahlreiche Possessorien-Processe, sondern auch sogar Anwendung der

Militärmacht hervorgerufen. Der Landmann, der friedlichste und ruhigste Bürger des Staates, wäre durch Ausübung des Jagdrechts an seiner empfindlichsten Stelle schmerzlich getroffen und es sey zu befürchten, daß Handlungen vorkommen würden, welche keine Reue wieder gut machen könne.

Diese Motive werden bestätigt durch eine vom Abgeordneten Robert Blum überreichte dringliche Petition des Magistrats, der Stadtverordneten und der ganzen Bürgerschaft zu Mücheln im Kreise Querfurt; ferner der Stadt Schafsstädt und folgender Gemeinden: Leimbach, Göhrendorf, Bornstädt, Goritz, Carsdorf, Oberfußstädt, Obereichstädt, Oechlitz, Cämeritz, Stebnitz, Schleberoda, Eptingen, Remsdorf, Plösien, Tröbsdorf, Burgstaden, Oberkriegstedt, Schadendorf, Kürbisdorf, Nauendorf, Benndorf, Niedereichstädt, Krumpa, Bedra, Schortau, St. Micheln, Pödelist, Dobichau, Judendorf, Oberwünsch, Calzendorf, Roßbach a. B., Lunstädt, Nahlendorf, Leiha, Möckerling, Pettstädt, Schnellroda, Gleina, Wetzendorf, Zeuchefeld, Steitzra, Branderoda, Gröst, Baumeroda, Albersroda, Braunsdorf, Schmirna, Zorbau, Zöligker.

In der Petition wird vorgestellt, daß seit dem 24. August d. Js., dem Eröffnungstage der Jagd, dieselbe von einer Masse Gemeinden, sowohl im Merseburger Regierungsbezirk (preuß. Provinz Sachsen), als in den angrenzenden Bezirken durch förmlich geordnete Jagdzüge ausgeübt werde, daß der Versuch der Regierung zu Merseburg, durch Militärcommando's die alte Ordnung der Dinge zu erhalten, nur eine von Tage zu Tage steigende Aufregung der Landgemeinden und ein weit und breit, sich mehr und mehr befestigendes Bündniß unter denselben hervorzurufen, daß man sich solchergestalt gegen die Angriffe der Militärmacht förmlich rüste und die bereits erfolgte Abordnung gerichtlicher Untersuchungscommissionen, bei der Masse von Gemeinden und vielen Tausend Bürgern und Bauern erfolglos bleibe. Es wird gebeten, die Grundrechte bezüglich der Aufhebung der Jagd- und aller Feudal-Rechte vor allen anderen zu berathen und festzustellen.

So sehr auch der volkswirthschaftliche Ausschuß den Wunsch theilt und das Bedürfniß erkennt:

„Daß die Grundrechte der deutschen Nation, und unter diesen vorzugsweise die Bestimmungen wegen Aufhebung und beziehungsweise Ablösung der Feudallasten, insbesondere des Jagdrechts, nicht bloß schleunigst berathen, sondern demnächst auch sofort publicirt werden,"

so kann er doch dem durch die vorstehende Petition unterstützten Antrage der Abgeordneten Ziegert und Genossen nicht das Wort reden, weil Bestimmungen wegen Aufhebung des Jagdrechts principiell mit denen der übrigen Feudalrechte und Grundlasten, und diese wiederum mit dem ganzen Artikel VII im engen und inneren Zusammenhange stehen; eine herausgerissene und abgesonderte Berathung einzelner Paragraphen daher leicht zu Conflicten in den leitenden Principien führen könnte.

Zufolge der nach den Anträgen der Abgeordneten Schoder, Bassermann und Schneer gefaßten Beschlüssen der hohen Nationalversammlung, in Betreff der formellen Behandlung der Berathung über die Grundrechte, wird den Anträgen, soweit zuläßig, entsprochen, indem der §. 29 und der ganze Artikel VII zu denjenigen Theilen der Grundrechte gehört, welche nach dem Beschlusse vorweg und vor allen anderen berathen, und dann sogleich publicirt werden sollen.

Durch die herausgerissene Berathung des §. 29 würde auch kaum eine Zeit von wenigen Wochen gewonnen werden. Inzwischen muß es den Regierungen der Einzelstaaten überlassen bleiben, die nach der Lage der Dinge zur Beruhigung des Landmanns gereichenden provisorischen Verordnungen zu erlassen. Aus diesen Gründen beantragt der Ausschuß einstimmig:

„Für jetzt über den Antrag und die Petition zur motivirten Tagesordnung überzugehen."

Beilage I. zum Protokoll der 87. öffentl. Sitzung vom 28. September 1848.

Bericht

des Finanz-Ausschusses, die Dotation der Reichskasse betreffend, d. d. Frankfurt den 26. September 1848.

Berichterstatter: Abgeordneter Eckart von Lohr.

Das Reichsministerium der Finanzen hat in einer schriftlichen Vorlage vom 20. curr. der hohen Nationalversammlung die Gründe angezeigt, aus welchen die beabsichtigte Mittheilung eines Voranschlags über den Bedarf der

Reichskassen und die zu bewilligenden Deckungsmittel für die letzten vier Monate des laufenden Jahres nicht so bald bewirkt werden konnte, als es nothwendig gewesen wäre, wenn die Beschaffung der erforderlichen Fonds durch die vorausgegangene vollständige Prüfung solchen Voranschlags von Seiten des Finanzausschusses begründet werden sollte.

Zugleich hat besagtes Reichsministerium mitgetheilt, daß der für die Bedürfnisse der Nationalversammlung zu beiläufig 25,000 fl. und der Centralgewalt zu beiläufig 8000 fl. per Monat am 31. August laufenden Jahres noch in der Matrikular- dann Kanzlei-Kasse disponible Baarbestand von 63,240 fl. 40 kr. schon in der nächsten Zukunft, — jedenfalls früher erschöpft seyn werde, als das Budget berathen und festgestellt, so wie die zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Einnahmen beigebracht seyn werden.

Auf diese Sachlage gründet nun das Reichsministerium der Finanzen das Ersuchen an die hohe Nationalversammlung:

„Zu dem Ausschreiben einer Umlage von 120,000 fl. nach der Matrikel ihre Zustimmung zu ertheilen."

Wie sehr auch die baldige Vorlage und Feststellung des Budgets der Ausgaben für die Nationalversammlung sowohl als für die Centralgewalt und ihre Verwaltungsorgane als dringend, und die nothwendige Ordnung in dem Finanzwesen des Reiches bedingend betrachtet werden muß, so kann doch den von dem Reichsministerium mitgetheilten Gründen für die Verzögerung der fraglichen Vorlage so wenig als für die Nothwendigkeit augenblicklicher Vorsorge für die dem unabweisbaren Bedürfnisse entsprechende Dotirung der Reichskasse die Anerkennung versagt werden, und zwar um so weniger, als nach einem dem Ausschusse von dem Reichsministerium mitgetheilten Kassenausweis vom Heutigen der oben bemerkte Kassenbestand durch die inzwischen erfolgte Anweisung des Bedarfs der Nationalversammlung für den laufenden Monat zu 25,000 fl. und übrige Currentausgaben sich auf 37,123 fl. 33 kr. gemindert hat, unter welchen überdieß 14,915 fl. 4 kr. für die Unterhaltung der Reichsfestungen Mainz und Luxemburg begriffen, sohin für die übrigen Bedürfnisse eigentlich nur 22,208 fl. 29 kr. jetzt noch disponibel sind.

Die Mittel und Wege zur Befriedigung dieses anerkannten Bedürfnisses lassen sich, so lange unmittelbare Reichseinnahmen und überhaupt Finanzgesetze für den deutschen Bundesstaat nicht bestehen, lediglich nach den für den bisherigen Staatenbund gültigen Normen beurtheilen. Nach diesen Normen lag es in der Zuständigkeit der vormaligen Bundesversammlung, sowohl den Betrag der gewöhnlichen, verfassungsmäßigen, dann in vorkommenden Fällen für anerkannte Bundeszwecke erforderlichen aussergewöhnlichen Ausgaben zu bestimmen, als auch das matrikularmäßige Verhältniß der Beitragspflicht der Bundesmitglieder festzustellen, sowie endlich die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber Aufsicht zu führen.

Die von dem Reichsministerium der Finanzen erklärte Absicht, durch Ausschreiben einer Matrikularumlage von 120,000 fl. dem nachgewiesenen Bedürfnisse der Reichskasse sofort abzuhelfen, erscheint also diesen Normen entsprechend, und der Finanzausschuß hält daher seinen Antrag für gerechtfertigt:

„die hohe Nationalversammlung wolle dem Reichsministerium der Finanzen ihre Zustimmung zu dem erwähnten Ausschreiben ertheilen, zugleich auch die Erwartung aussprechen, daß durch die neuerdings zugesicherte baldige Vorlage eines möglichst vollständigen Budgets die nothwendige Vorsorge für das weitere Bedürfniß rechtzeitig getroffen werden könne."

Zur Vermeidung von Mißverständnissen, welche aus der von dem Reichsministerium in dessen Vorlage vom 20. d. erwähnten Möglichkeit, Ausgaben für die Marine bestreiten zu müssen, entstehen könnten, muß auf den Grund der mit dem Reichsministerium gepflogenen Rücksprache hier noch bemerkt werden, daß seit dem Bestehen des Reichsministeriums eine derartige Ausgabe noch nicht geleistet, aber auch von den durch Beschluß der Nationalversammlung vom 14. Juni laufenden Jahres für die Marine bewilligten Fonds noch keine flüssig gemacht worden sind. Die angeführte Möglichkeit einer Ausgabe für die Marine ist daher lediglich auf den Fall zu beziehen, daß eine solche vorschußweise geleistet werden müßte, bevor die desfalls bewilligten Fonds eingebracht seyn werden.

Beilage II. zum Protokoll der 87. öffentl. Sitzung vom 28. September 1848.

Bericht

des Marine-Ausschusses, betreffend die Bildung einer Central-Marine-Behörde.

Berichterstatter: Abgeordneter **W. Jordan.**

Ein Vierteljahr ist verflossen seit die Nationalversammlung die Schaffung einer deutschen Kriegsflotte als dringend nothwendig erkannt, und zum ersten Angriff dieses großen Unternehmens 6 Millionen Thaler bewilligt hat.

Abgesehen von dem, mit anderweitig hergenommenen Geldmitteln, durch den Bundestag bewirkten Ankauf der drei in Hamburg armirten Dampfschiffe, und von den vereinzelten Leistungen der Privatthätigkeit, die an vielen Orten mit anerkennenswerthem patriotischem Eifer bemüht gewesen ist, unsere maritime Wehrhaftigkeit nach Kräften begründen zu helfen, ist während dieser Zeit nichts geschehen, was man als einen wirklichen Anfang zur Erlangung einer Kriegsflotte zu bezeichnen berechtigt wäre.

Die Schuld darf nicht dem Marineausschuß der Nationalversammlung beigemessen werden. Die Befugnisse einer vollziehenden und organisirenden Behörde konnte und durfte sich derselbe nicht beilegen. Seine Thätigkeit konnte wesentlich keine andere seyn, als eine vorbereitende. Er mußte sich darauf beschränken, den Umfang der für die erste Periode nothwendigen und möglichen Schöpfungen zu begrenzen, die dazu erforderlichen Mittel zu veranschlagen, und ihre Aufbringung anzubahnen, und endlich die Wege zu ermitteln, welche zunächst einzuschlagen seyn dürften, um sowohl den materiellen Theil der Flotte zu erlangen, als auch das erforderliche Personal theils zu gewinnen, theils heranzubilden. Dagegen leuchtet selbstredend ein, daß er sich nicht für befugt erachten konnte, diese Wege sofort selbst zu betreten, d. h. zum Ankauf oder zur Erbauung von Kriegsschiffen, Häfen und Arsenalen und zu Berufung geeigneter Personen zu schreiten.

Gleichwohl glaubt er sich jetzt, nachdem er bisher in der bezeichneten Richtung thätig gewesen ist, in einem Stadium angelangt, von welchem ab er ein ersprießliches Resultat seiner fernern Arbeiten nicht weiter abzusehen vermag, wenn nicht unverzüglich zur wirklichen Ausführung dessen, was zunächst nothwendig und möglich ist, geschritten und das große Werk selbst definitiv in Angriff genommen wird. Schon zu wiederholten Malen hat er sich deßhalb theils unmittelbar an die Centralgewalt, theils an die Nationalversammlung gewandt und aufmerksam gemacht auf die dringende Nothwendigkeit, eine oberste Executivbehörde für die Marine einzusetzen.

Da diese Schritte bisher den gewünschten Erfolg nicht gehabt haben, erachtet er sich für verpflichtet, nochmals in diesem Sinne aufzutreten, und positiv zu erklären, daß seiner Ueberzeugung nach die Einsetzung einer solchen Behörde keinen Augenblick länger hinausgeschoben werden darf, wenn nicht das Zustandekommen des großen Unternehmens unverhältnißmäßig verzögert, und durch das Vorüberlassen des günstigen Zeitpunkts sogar wesentlich gefährdet und überhaupt in Frage gestellt werden soll. So dürften, um nur eines anzudeuten, einige geeignete Erwerbungen in wenigen Wochen vielleicht nicht mehr zu bewerkstelligen seyn. Namentlich aber giebt der Ausschuß zu bedenken, daß es gegenwärtig noch im Bereich des Möglichen liegt, in 6 Monaten die maritime Wehrhaftigkeit Deutschland's in soweit zu fördern, daß wir nach Ablauf dieser Frist einer kleineren Seemacht wohl entgegentreten könnten, daß aber diese Möglichkeit mit jeder Woche, die wir unbenutzt verstreichen lassen, natürlich mehr verschwindet.

Die Aufgabe, welche diese Centralbehörde für die Marine übernehmen soll, ist von der Natur, daß eine befriedigende Lösung derselben durch einen öfteren Personenwechsel sehr beeinträchtigt, wo nicht gar unmöglich gemacht werden würde. Denn es leuchtet ein, daß eine so umfangreiche Schöpfung, die in Deutschland recht eigentlich aus dem Nichts hervorzurufen ist, nur dann gelingen kann, wenn ihre verschiedenen Theile mit unverwandelbarer Stetigkeit nach einem Plane und mit getreuem Festhalten an der vorzuzeichnenden Grundlinie angegriffen und durchgeführt werden. Es ist also höchst wünschenswerth, der einzusetzenden Behörde, sobald einmal die geeigneten Persönlichkeiten ermittelt und gewonnen sind, die größtmöglichste Stabilität zu sichern. Ob es sich mit dem Wesen des konstitutionellen Systems vertrage, dem verantwortlichen Chef des Marinedepartements, in Rücksicht auf die eigenthümliche, zunächst rein schöpferische Aufgabe, ausnahmsweise eine festere, von den Majoritätsschwankungen minder abhängige Stellung anzuweisen, das wagt der Ausschuß, so wünschenswerth es ihm erscheint, nicht zu bejahen. Er begnügt sich in dieser Beziehung, die Hoffnung auszusprechen, daß der mit diesem Amt Betraute persönlich bemüht seyn werde, sich eine vom Sinken und Steigen der Parteiwellen möglichst unberührte Position zu erhalten, was bei seiner rein objectiven Aufgabe minder unausführbar seyn wird, als in den andern Zweigen des Reichsministeriums. Jedenfalls aber wird die Stellung der ihm zunächst stehenden Beamten, denen die eigentliche Organisation der deutschen Marine zu übertragen wäre, eine dauernde, von jedem Ministerwechsel durchaus unabhängige und nur durch die zu ermittelnde practische Tüchtigkeit bedingte seyn müssen.

Dem von mehrern Seiten her angedeuteten Gedanken, die Marine unter das Ressort eines andern, etwa des Kriegsministeriums, zu stellen, kann der Ausschuß, nach reiflicher Erwägung, nicht beipflichten. In andern Ländern hat sich diese Art der Unterordnung als mit vielfachen Unzuträglichkeiten verknüpft erwiesen. Ferner ist nicht zu verkennen, daß die Reichs-Centralbehörde für die Marine, sofern sie in den einzelnen Staaten so gut wie gar keine Organisation für ihr Fach vorfindet, eine durchaus eigenthümliche, von der der andern Ministerien wesentlich abweichende Stellung einnehmen wird; eine Stellung, welche ihre großen Vortheile, aber auch ihre großen Schwierigkeiten mit sich bringt. In demselben Maaße, als die Einheit ihres Werkes dadurch von vorneherein erleichtert, ja gesichert ist, wird auch der Umfang desselben vergrößert. Jene Vortheile würden zum Theil verloren gehen, diese Schwierigkeiten aber schwerlich zu bewältigen seyn für eine Behörde, die so zu sagen nur eine Autorität zweiten Ranges besäße und als Anhängsel einem andern Departement beigeordnet wäre. Deshalb ist der Ausschuß der Meinung, daß nur ein selbstständiges Ministerium für die Marine dieser Aufgabe gewachsen seyn wird.

Um die nachtheiligen Einflüsse des etwaigen Wechsels des verantwortlichen Ministers zu hindern, würden die Befugnisse desselben in gewisser Beziehung zu beschränken seyn, d. h. der Marineminister würde nicht einseitig bestimmen dürfen über die rein schöpferischen, organisirenden Arbeiten der Admiralität, so daß einer Aenderung des von dieser adoptirten Systems von seiner Seite vorgebeugt wäre. Dagegen würde er die Oberaufsicht führen und die Inswerksetzung der von der Admiralität getroffenen Anordnungen, so wie die erforderlichen Bewilligungen an Geld und Materialien zu vermitteln haben; ferner würde die Verwendung der geschaffenen Streitkräfte nur mit seiner und des Gesammtministeriums Genehmigung und auf seinen Befehl erfolgen.

Um jedoch den Befugnissen der Centralgewalt in keiner Weise vorzugreifen, unterläßt es der Ausschuß, seine Ansicht über die zweckdienlichste Organisation der Central-Marinebehörde, bis ins Einzelne ausgeführt, zu bestimmten Anträgen zu formuliren, überzeugt, daß die in diesem Bericht gegebenen Andeutungen ihre Berücksichtigung finden, und daß das Ministerium bei der Einrichtung dieses neuen Departements ihn, den Ausschuß, ohnehin zu Rathe ziehen werde.

Er beschränkt sich daher darauf, der Nationalversammlung nur folgende Anträge zur Genehmigung vorzuschlagen:

1) Der Reichsverweser ist zu ersuchen, sobald als möglich eine Centralbehörde für die Marine zu ernennen.

2) Diese Centralbehörde würde bestehen aus:

a) einem verantwortlichen Minister,

b) einem unter ihm stehenden ständigen Admiralitätscollegium für die nautischen, Hafen- und Arsenal-Arbeiten und für die Angelegenheiten der Bemannung und Armatur.

Der Ausschuß bittet diesen Antrag als einen höchst dringlichen auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen

---

Bericht

des Petitions- und Prioritäts-Ausschusses, die hannöverischen Verfassungs-Verhältnisse und die Erklärungen der hannöverischen Ministerial-Vorstände über das Verhältniß der Einzelstaaten zur Centralgewalt betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Freudentheil.**

Der Nationalversammlung ist eine große Anzahl von Petitionen, die unten *) näher verzeichnet sind, aus den verschiedensten Theilen des Königreichs Hannover von Stadt, Landgemeinden, constitutionellen Bürgervereinen und Volksversammlungen überreicht worden; diese Petitionen sind ohne Ausnahme in demselben Sinn und Geist gehalten, und aus wie verschiedenen Theilen des Landes sie auch gekommen, sie verfolgen alle den einen und nämlichen Zweck.

***) I. Verzeichniß der Petitionen und Proteste und Erklärungen gegen die Rede der Hannöverischen Minister, die im Mai dieses Jahres in den Ständen gehalten.**

1) Erklärung der Bewohner der Stadt Hildesheim, vom 2. Juni 1848 (Nro. 252).

2) Erklärung des constitutionellen Bürgervereins zu Stade und mehrerer Einwohner daselbst, vom 26. Mai 1848 (Nro. 118).

3) Petition von Einwohnern des Königreichs Hannover, insbesondere der Provinzen Hoya, Diepholz, Bremen und Verden, des Landes Hadeln, des Fürstenthums Lüneburg, Calenberg, Grubenhagen, Osnabrück und Hildesheim, vom 1. Juni 1848 (Nro. 247).

4) Petitionen ostfriesischer Volks- und Gemeinde-Versammlungen, überreicht von den Abgeordneten Brons, Groß und Roben, namentlich der Einwohner

5) von Leer,
6) „ Campen,
7) „ Essens,
8) „ Logo,
9) „ Neuhonlingensiel,
10) „ Asdorf,
11) „ Neustadt, Godens,
12) „ Westerberg (Nro. 628).

13) Protestation und Beschwerde der ostfriesischen Volksversammlungen vom 3. Juni 1848 (ohne Nro.).

Dieser liegen die Proteste und Adressen einzelner Gemeinden bei, als:

14) der Gemeinde Westerhausen,
15) „ „ Gros Midlum,
16) „ „ Treepsum,
17) „ „ Loquard,
18) „ „ Wolthausen.

19) Verwahrung und Erklärung der Bürger der Stadt Emden, vom 3. Juni 1848 (Nro. 949).

Und mehreren ostfriesischen Einwohnern, als:

20) der von Weener,
21) „ „ Holte,
22) „ „ Hollemoor,
23) „ „ Uplong,
24) „ „ Wellmund,
25) „ „ Aiel,
26) „ „ Eggebergen,
27) „ „ Blessen,
28) „ „ Funen,
29) „ „ Burhafen,
30) „ „ Carolinensiel,
31) „ „ Kirchspiel Eyerhofe,
32) „ „ Berdum,
33) „ „ Halte und Belloge.

34) Siebenzehn anderweitige Protestationen ostfriesischer Volksversammlung, vom 3. Juni 1848 (Nro. 390), liegen den Adressen und Protesten bei.

35) Erklärung der Einwohner Nordens in Ostfriesland, vom Juni 1848 (Nro. 716), mit 195 Unterschriften.

36) Desgleichen der Einwohner von Hannöv.-Münden, vom 4. Juni 1848 (Nro. 260).

37) Desgleichen der Stadt Hameln, vom 31. Mai 1848 (Nro. 375).

38) Erklärung der Einwohner von Fallersleben, vom 13. Juli 1848 (Nro. 1114).

39) Desgleichen der Volksversammlung zu Neuhaus an der Ost, vom 1. Juli 1848 (Nro. 954).

Sie enthalten **einmal** Protest gegen die Ansichten, welche die Minister kund gegeben in der Rede, die sie im Mai d. J. in der Hannover'schen Ständeversammlung über das Verhältniß der Einzelregierungen zu der Centralregierung, des Partikularstaates zu dem Gesammtstaat, gehalten. Die Petenten erblicken in jenen Ansichten das Streben, auf dem Sonderwege die Interessen Hannovers zu begründen, während sie dafür halten, daß nur in dem engsten Anschluß an Deutschland, und durch die Kräftigung der Centralgewalt für den Gesammt-, wie für den Einzelstaat dauernd Glück zu finden.

Sie meinen, daß durch jedwede sonderbündlerische Tendenzen die alte Zerrissenheit Deutschland's recht stabilirt, und wenn dieser Tendenz nicht entschieden entgegen getreten werde, an die Wiedergeburt des gemeinsamen Vaterlandes jede Hoffnung aufgegeben werden müßte.

Sie sind weiter der Ansicht, daß die Regierung Hannover's über seine eigentliche Absichten, welche sie als engherzig und dem deutschen Vaterlande gefährlich, zurückweisen, kein Zweifel gelassen, nachdem die Ministerial-Vorstände in dem am 7. Juli d. J. an die Stände kurz vor der Vertagung erlassenen Schreiben sich auf eine Weise über ihr Verhältniß zur Centralgewalt ausgesprochen, daß darin fast eine Aufkündigung des der Centralgewalt schuldigen Gehorsams zu finden oder doch, daß mit Grundsätzen, wie sie geltend gemacht, ein einiges und kräftiges Deutschland nicht vereinbar.

Ein Schrei des Unwillens — heißt es in einzelnen Petitionen, — habe sich ob solcher dem deutschen Vaterlande verderblichen Sondergelüste über das ganze Land verbreitet.

Es wird nachher **zweitens** Protest eingelegt gegen die Grundsätze, welche in der Rede der Minister und dem Schreiben des Gesammtministeriums niedergelegt und darüber geklagt, daß das Schreiben erst im Augenblick der Vertagung an die Stände gebracht, so daß diese nicht erst darüber hätten zu Wort kommen können.

II. Proteste gegen das Schreiben des Hannöverischen Gesammt-Ministeriums vom 7. Juli dieses Jahres.

40) Proteste und Adresse der Stodt Norden in Ostfriesland d. d. 1. August 1848, mit 629 Unterschriften (Nro. 1517).

41) Desgleichen der Einwohner von Stade und der Umgebung, vollzogen in einer Volksversammlung daselbst am 22. Juli 1848 (Nro. 1628).

42) Petition des Volks-Vereins in Hannöv.-Münden, vom 15. Juli 1848 (Nro. 1115).

43) Erklärung der Bürger, Einwohner und Bürger-Versammlung in Emden, vom 22. Juli 1848 (Nro. 1560).

44) Protestation der Einwohner von Welterdingen, Amts Rotenburg, vom 23. Juli 1848 (Nro. 1562).

45) Desgleichen der Gemeinde Bromsche, laut Eingabe vom 24. Juli 1848.

46) Anerkennung der Bürger-Versammlung der Stodt Moringen, vom 7. Juli d. J. (Nro. 1529).

47) Verwohrung der Eingesessenen der Vogtei Haoren, Amts Meppen, vom 30. Juli 1848 (Nro. 1530).

48) Protest der Einwohner in den Aemtern Barsingshausen und Blumenou.

49) Erklärung der Volksversammlung zu Nordheim, vom 28. Juli 1848 (Nro. 1516).

50) Desgleichen der Einwohner der Stodt Verden, vom 19. Juli 1848 (Nro. 1424).

51) Erklärung und Bitte der Einwohner der Stadt Osnabrück, vom 11. Juli 1848 (Nro. 1235).

52) Beschwerde und Protest der zu Neuhaus an der Ost von vielen Wahlmännern und Einwohnern des 19. Wahlbezirks gehaltenen Volksversammlung, vom 12. Juli 1848 (Nro. 954).

53) Petition der Einwohner der Stadt Nienburg, vom 23. Juli 1848 (Nro. 1425).

54) Adresse der Einwohner von Rotenburg, vom 23. Juli 1848 (Nro. 1357).

55) Der Einwohner von Diepholz und Umgegend, vom 26. Juli 1848 (Nro. 1359).

56) Protest und Bitte des Bürgervereins zu Lüneburg, vom 29. Juli 1848 (Nro. 1366).

57) Protest und Erklärung der Einwohner der Stadt Hildesheim, vom 15. Juli 1848 (Nro. 1369).

58) Adressen der Volksversammlung zu Plessen bei Gottingen, vom 30. Juli 1848 (Nro. 1802).

59) Erklärung der Volksversammlung zu Eimbeck, vom 7. Juli 1848 (Nro. 1761).

60) Adressen und Proteste vieler Einwohner der Residenzstadt Hannover, vom 19. Juli 1848 (Nro. 1763).

61) Erklärung vieler Einwohner des Amts Verden, vom 10. August 1848 (Nro. 1764).

62) Protest der Wohlmänner des 11. Hannover'schen Wahlbezirks, vom 23. August 1848.

63) Adresse des Vereins zu Meppen für öffentliche Interessen im Herzogthum Meppen (Nro. 1427).

64) Ferner einzelner Einwohner aus Aschendorf und Herde im Herzogthum Meppen (Nro. 163).

65) Der Wohlmänner zu Popenburg (Nro. 1714).

66) Des Vereins zur Förderung öffentlicher Interessen (Nro. 1686).

67) Erklärung und Zustimmungsadresse des Volksvereins zu Bruchhausen, vom 30. Juli 1848 (Nro. 1765).

68) Erklärung des Volksvereins zu Bremen, vom 22. August d. J. (Nro. 2389).

69) Verwohrung einer grossen Anzahl Bürger zu Hoarburg (Nro. 2246).

70) Adressen von Einwohnern und Bürgern der Stadt Leer in Ostfrieslond (Nro. 2057).

71) Adresse und Adhäsion von Einwohnern zu Libenthal, Provinz Bremen und Verden (Nro. 2562).

72) Zwei Erklärungen von Einwohnern des 19. Hannover'schen Wohlbezirks, gerichtet an's Gesammt-Ministerium, mitgetheilt in Abschrift der Reichsversammlung (Nro. 2252).

III. Adressen und Proteste, die aus anderen deutschen Gauen eingegangen.

73) Adresse mehrerer Einwohner der Stadt Oldenburg, vom 19. Juli 1848 (Nro. 1352).

74) Des deutschen Vereins zu Chemnitz, vom 21. Juli 1848 (Nro. 1377).

75) Anerkennung des Volksvereins zu Nürnberg, vom 18. Juli 1848 (Nro. 1240).

76) Desgleichen des Volksvereins »Montagskränzchen« in Frankfurt a. M., vom 17. Juli d. J. (Nro. 1174).

77) Adresse des politischen Klubs in Elberfeld, vom 26. Juli d. J. (Nro. 1522).

78) Desgleichen des Ausschußes für Volksversammlungen zu Jena, vom 25. Juli 1848 (Nro. 1682).

79) Adressen Namens des Bürgervereins in Hofgeismar, vom 24. Juli 1848 (Nro. 1520).

80) Adressen des Volksvereins zu Cassel, vom 18. Juli 1848 (Nro. 1173).

Drittens wird verlangt, daß die hannoversche Regierung durch die Nationalversammlung veranlaßt werden möge, eine constituirende Versammlung zusammen zu berufen, und die Wirksamkeit der nur vertagten, aber noch nicht aufgelösten Stände auf die Abfassung eines Wahlgesetzes zu beschränken.

Zum näheren Verständniß des Inhalts, Zweck und Anlasses der größeren Anzahl der Petitionen, des einigen Geistes der sie alle, an wie verschiedenen Orten und zu wie verschiedenen Zeiten sie auch zu Stande gebracht seyn mögen, ohne daß ein näheres Verständniß vorgängig stattgefunden hat, durchdringt, erscheint die nachfolgende geschichtliche Darstellung der früheren Vorgänge, wie sie von dem Standpunkte der Petenten aus aufgefaßt ist, unerläßlich. In dem größten Theil der Vorstellungen ist entschiedenes Gewicht darauf gelegt.

Das im Jahr 1833 zwischen König und Ständen sistirte Grundgesetz entsprach zwar nicht den Wünschen des Volks, weil in demselben den Grundsätzen des Polizeistaats zu sehr Rechnung getragen und die erste Kammer als eine Adelskammer beibehalten, ja dieser selbst die Möglichkeit gegeben war, jedem Fortschritt durch ein einfaches Veto ein unübersteigliches Hinderniß entgegenzustellen, Hindernisse, die nicht anders gebrochen werden konnten, als durch die öffentliche Meinung, wenn diese, wie das namentlich in Zeiten der Bewegung der Fall ist, eine solche geistige Kraft entfaltet, daß ihr weder bloße Standesvorurtheile, noch die rein physische Gewalt Widerstand zu leisten vermag. Als aber in dem Jahre 1837 einseitig dieses Grundgesetz aufgehoben wurde, erregte das, weil dadurch sich das Rechtsgefühl der Einwohner auf das tiefste gekränkt fand, im Lande eine große Mißstimmung, die in einzelnen Theilen des Landes selbst zu dem passiven Widerstand der Steuerverweigerung Anlaß gab. Diese Mißstimmung wurde noch in bedenklichem Grade gesteigert, als der Bund, dessen Hülfe von den angesehensten Stadt- und Landgemeinden (die Ritterschaften hatten sich nicht betheiligt bei dieser Beschwerde) jede Hülfe versagt worden, weil er nicht competent sey, oder doch die in ihren wichtigsten Interessen und Rechten verletzten Unterthanen nicht legitimirt wären, um Schutz gegen solche Rechtsverletzung nachzusuchen. Den Ständen schien nur eine solche Legitimation zugestanden werden zu wollen; diese Stände waren aber zusammengesetzt aus der ersten Kammer (der Ritterschaft, dem Adel), der 2. Kammer (den Stadt- und Landgemeinden).

Das Verfassungsgesetz von 1840 kam zu Stande, und als in Folge dessen und der Reaction überhaupt, die Herrschaft des Adels befestigt, die bürgerlichen aus mehreren höheren Verwaltungsstellen verdrängt worden, verzweifelte fast jeder, der sich für die öffentlichen Zustände interessirte, an einer ruhigen Fortentwickelung derselben. — Dieser Zweifel wurde zur Gewißheit, als die Anträge der Stände auf Oeffentlichkeit der Verhandlungen noch im April 1847 zurückgewiesen, und sogar dem Lande in demselben Jahre noch, obgleich die sachkundigsten Männer und eine große Minorität in den Ständen sich auf das allerentschiedenste dawider erklärt, ein Prozeßgesetz aufgelastet werden sollte, das auf den gemeinen Prozeß gegründet ward. Dagegen war die Theorie über die Beleidigung der Amtsehre bis zu einer bedenklichen Höhe gesteigert und im Lande machte sich die Ansicht immer mehr Bahn, daß das alles geschehe um die Grundsätze des Polizeistaats desto mehr zu festigen.

Bei dieser Lage der Verhältnisse wurde die Luft immer schwüler, nicht nur im öffentlichen Leben; selbst auf das sociale, das gesellige Verhältniß wirkte der Sieg der Reaction zurück, indem sie die Kluft zwischen Adel und Bürgerstand, die seit Decennien schon bestand, noch erweitert. — Nur die, welche sich in den Gang der geschichtlichen Entwicklung Deutschland's einen tieferen Blick erschloßen, hielten den Glauben an eine Zukunft Deutschland's fest.

Fast keinem Lande daher war die Zerrissenheit Deutschland's, die Ohnmacht des Bundes fühlbarer geworden als Hannover, es war in seinem wichtigsten, seinem verfassungsmäßigen Rechte verletzt und hülflos gelassen. Ja die Vertheidiger des verfassungsmäßigen Rechts des Volks wurden von den Advokaten der Regierung, selbst in den, dem Bunde überreichten Denkschriften als Demagogen oder Revolutionäre bezeichnet. Daher läßt es sich dann sehr natürlich erklären, daß die Wiedergeburt Deutschland's, die in den Märztagen ihre Bluttaufe erhielt, mit Jubelgeschrei im Hannover'schen Land begrüßt ward, daß das Land, vor allem die Provinzen, die von uralten Zeiten her eine freie, in letzterer Zeit durch den Polizeistaat vielfach entstellte Gemeindeverfassung, sich bewahrt, von der Einheit Deutschland's, die Befestigung und Erweiterung der Gemeinden überall der bürgerlichen Freiheiten, und die sicherste Gewähr für dieselben erwarteten.

Die hannover'schen Stände wurden vor den Märztagen zusammenberufen, um das Budget zu bewilligen und die sonstigen Regierungsvorlagen zu erledigen, nicht aber zum Zweck eine neue Verfassung zu beschließen oder die bestehende zu verändern.

Die Wahl wurde zu einer Zeit, als der Umschwung der Verhältnisse noch nicht erfolgt war, zu einer Zeit, wie manche achtbare Charaktere sich aus dem öffentlichen Leben zurückgezogen, und daher den Eintritt in die Ständekammer entschieden ablehnten, vorgenommen.

Die Wahlen würden — darüber herrscht, nach der Ansicht der Petenten, nur eine Stimme im Lande, anders ausgefallen seyn, wenn man hätte voraussehen können, daß das alte Adelsregime gefallen und an dessen Stelle ein neues Ministerium, dessen Mitglieder in dem Ruf der Freisinnigkeit standen, getreten, wenn man namentlich hätte voraussehen können, daß den Ständen Vorschläge wegen Abänderung der Verfassung vorgelegt werden würden.

Auch darüber ist man nach dem Inhalt der Petitionen im Lande eins gewesen, daß der zeitigen Ständeversammlung, auf welche die Adelskammer einen überwiegenden Einfluß, einen Einfluß der die ganze Maschine zum Stillstand bringen konnte, übt, der zeitgemäße Ausbau der Verfassung nicht anvertraut werden kann. Es ist deßhalb sofort in den verschiedensten Theilen des Landes der Wunsch — weil dringendes Bedürfniß — laut geworden, daß eine constituirende Versammlung zusammenberufen, oder auch ihre Zusammenberufung bis nach Feststellung der Reichsverfassung ausgesetzt, die Thätigkeit der dermaligen Stände nur auf die Abfassung eines, auf freier Grundlage beruhenden Wahlgesetzes beschränkt werden möge. — Aus den Provinzen Bremen und Verden, und dem Lande Hadeln

sind 125 Petitionen, welche diese Richtung verfolgen, eingegangen, so auch aus andern Landestheilen, ja es haben viele Corporationen, um diesen Zweck zu erreichen, ihren Landtagsdeputirten Condeputirte beigeordnet.

Syndicus Bueren aus Emden und Dr. Ellissen aus Göttingen haben im Auftrag der Volksverordneten zu Hannover, welche durch freie Wahl aus dem Schooße der Gemeinden und Volksversammlungen im Lande hervorgegangen sind, um als Beirath oder zur Ueberwachung der Schritte der Deputirten-Versammlung zu Hannover zu dienen, sich mit einer Beschwerde über die Hannover'sche Regierung und Ständeversammlung an den Fünfzigerausschuß gewandt, welche mit dem Antrage schließt:

„Es möge bei der Hannover'schen Regierung auf geeignete Weise die Verfügung erwirkt werden, daß die gegenwärtige Ständeversammlung ihre fernere Wirksamkeit, abgesehen von der nöthigen Bewilligung des Budjets, lediglich auf den Erlaß eines provisorischen Wahlgesetzes auf den breitesten Grundlagen beschränke, daß dagegen die Ausarbeitung der künftigen Landesverfassung, wozu sie nicht berufen, der nach einem solchen Gesetze zu berufenden constituirenden Versammlung vorbehalten bleibe und überhaupt so lange ausgesetzt werde, bis die für alle Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten nothwendig als Norm zu achtenden Bestimmungen des deutschen Parlaments hierüber vorliegen.

Der Fünfzigerausschuß hat hierauf beschlossen, die Bundesversammlung zu ersuchen:

1) Der Hannover'schen Regierung dringend anzurathen und zu empfehlen:
   a) Die Thätigkeit der gegenwärtigen Ständeversammlung auf die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Bewilligung des Budjets zu beschränken.
   b) Ein provisorisches liberales, den Beschlüssen des Vorparlaments entsprechendes Wahlgesetz zu erlassen und in Gemäßheit der Vorschriften desselben die Bildung einer constituirenden Versammlung zu bewirken.
2) Die Hannover'sche Regierung aufzufordern, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Ausschusses vom 26. April dieses Jahres, die Einberufung der constituirenden Versammlung so lange auszusetzen, bis das Verfassungswerk vollendet ist.

Die Nationalversammlung hat in Folge des Raveaux'schen Antrages den Beschluß gefaßt:

„daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maaßgabe der letzteren als gültig zu betrachten sind — ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet. —

Die bei der Nationalversammlung eingegangenen Proteste, Adressen und Petitionen lassen sich füglich in drei Kategorien zerlegen, die einen sind gerichtet gegen die Rede, welche die Minister im Mai d. J. in den Ständen gehalten, und wird gleichzeitig gefordert, daß die derzeitige Ständeversammlung sich nur auf die Erlassung eines Wahlgesetzes beschränken und dann eine constituirende Versammlung zusammenberufen werden möge; die anderen gehen gegen den Ministerialerlaß vom 7. Juli d. J.; es ist drittens verlangt, daß die Hannover'sche Regierung zur unumwundenen Anerkennung der Centralgewalt und des Gesetzes vom 28. Juni 1848 angehalten werden möge; endlich sind nicht allein aus Hannover, sondern auch aus anderen deutschen Staaten Proteste gegen jene separatistischen Tendenzen eingegangen.

I.

Proteste gegen die Reden der Minister, die im Mai 1848 in den Ständen gehalten.

Die öffentliche Meinung in Hannover sprach sich sofort für die Ideen, welche die Neuzeit bewegen, aus.

Das Volk hat es nach der übereinstimmenden Ansicht der Petitionäre, die auch von der Presse vertreten worden, um so schmerzlicher empfunden, daß die Regierung auf die öffentliche Stimme nicht genügend geachtet und sich nicht mit offenem Sinn den Bestrebungen angeschlossen, die auf nichts weiter gerichtet, als um den großen Zweck, der alle Herzen in Deutschland erfüllt, zu verwirklichen, — den Zweck der Einheit und Freiheit Deutschland's zu gründen und immer mehr zu befestigen. Ein Schrei des Unwillens ging, wie es in einzelnen Petitionen heißt, durch das ganze Land, als die hannover'schen Minister mit der nur zu berühmt gewordenen Rede vor die Stände und im geradesten Gegensatz zu der öffentlichen Meinung des Landes und dem Geiste der Neuzeit traten, ja selbst Thatsachen behaupteten, die sich, was ohnehin in Frankfurt notorisch und sehr leicht, wenn man sich nur an die rechte Quelle gewandt, hätte erkundet werden können, als unwahr und übertrieben ausgewiesen. —

Sollen wir den Grundton, der alle Petitionen durchdringt, in kurzen Zügen angeben, so lassen diese sich dahin zusammenfassen: Deutsch wollen wir seyn; durch die langen Leidensjahre, während Fremde herrschten auf deutschem Boden, so wie durch die Erfolglosigkeit des Freiheitskriegs für die vollständige Entwicklung der bürgerlichen Freiheiten haben wir von der Nothwendigkeit deutscher Einheit uns überzeugt und so viel begriffen, daß nur bei der innigsten Vereinigung aller deutschen Bruderstämme dem deutschen Vaterlande Achtung nach Außen und Freiheit nach Innen zu sichern ist, daß, wie nur durch die Einheit die Freiheit gefestigt, so auch dann nur, wenn beide sich wechselseitig tragen, dauernd die materiellen Interessen gefördert werden können. — Das Ministerium zu Hannover hat die ihm in der jetzigen Zeit zugewiesene bedeutungsvolle Stellung gänzlich verkannt und sich zu Ansichten bekannt, die entschieden den Wünschen des Landes widerstreiten.

Die Sitten und Gewohnheiten, das oft reiche individuelle Leben der einzelnen Stämme ist uns lieb und werth, eben weil dadurch eine vielseitige Entwicklung des deutschen Geistes und Sinnes gefördert wird.

Aber wir wollen nicht den engherzigen Partikularismus, der auf dem Boden der Selbstsucht wuchert, wir wollen ein einiges, kräftiges, großes Deutschland und alle Opfer, die dagegen von uns gefordert werden, willig bringen. Wir

vertrauen jedoch zu der Nationalversammlung, daß sie keine andere Opfer von uns begehren werde, als welche durch die Einheit Deutschland's unerläßlich bedingt sind, daß sie nicht störend eingreifen werde in das individuelle Leben der Einzelstaaten, nie mehr als das große Ziel solches fordert, die Eigenthümlichkeit und die Selbstständigkeit derselben beschränken wird.

Wir erkennen die Beschlüsse der Nationalversammlung und diese, als die allein zuständige verfassungsgebende Behörde Deutschland's an. Ihre Competenz beruht in dem Zwecke der Zusammenberufung und der Nothwendigkeit; nur eine constituirende Versammlung konnte uns vor Anarchie, dem Umsturz alles Bestehenden schützen. Wir wollen ihre Beschlüsse aufrecht halten mit allen uns zu Gebot stehenden Mitteln und legen mit vollem Vertrauen das Geschick Deutschland's in die Hände der Versammlung. —

Wie gegen alle Wühlereien der Anarchie, erklären sich die Petenten mit gleicher Entschiedenheit gegen die der Reaction.

Nach dieser allgemeinen Darstellung des Geistes und Zweckes der Petitionen, wird es erforderlich, kurz den Inhalt einzelner derselben, damit der hohen Versammlung daraus die Gesinnung der Petenten noch anschaulicher werde, vorzuführen. Der Petitions-Ausschuß hat sich der Verpflichtung einer solchen Mittheilung nicht entziehen können und mögen, weil bestimmt in mehreren Petitionen darauf angetragen, daß ihr Inhalt zur Kenntniß der Nationalversammlung gebracht werde. —

1) Die Petition des constitutionellen Bürgervereins zu Stade.

Wir hatten geglaubt — erklärt der constitutionelle Bürgerverein der Stadt Stade — es gäbe fortan nur Ein Interesse, nämlich das geistige und materielle Wohl des Volkes, in welchem das Interesse der Fürsten aufgeht und aufgehen muß; wir hatten geglaubt, die Ereignisse der letzten drei Monde seyen eine gar eindringliche Lehre, daß nur die Regierung, welche vom Volke getragen wird, sich ihres Fortbestandes getrösten möge; wir hatten geglaubt, die Zeit sey vorbei, wo man für die einzelnen deutschen Völkerstämme in ihrer Sonderung noch Heil erwarten möchte. Es hat uns daher überrascht, daß die Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung, die durch sich selbst vollgültig seyen, noch in Frage gestellt werden mögen; es hat uns schmerzlich berührt, daß die deutsche Einigkeit den sogenannten Rechten des Landes nachgestellt und an der Begründung eines einheitlichen Deutschland's fast verzweifelt ist. Es hat uns mit Unwillen erfüllt, daß wir zu sonderbündlerischen Gelüsten jemals die Hand bieten sollten. Allerdings wünschen auch wir Hannoveraner zu bleiben; wir ehren die Verschiedenheit der Sitten und Gewohnheiten deutscher Stämme; wir halten uns überzeugt, daß die Freiheit, wenn sie einmal ein gemeinsames Gut der 38 Staaten geworden ist, dort eine bleibendere und sicherere Stätte findet, als bei unseren westlichen Nachbarn. — Vor allen Dingen aber wollen wir Deutsche seyn, Deutsche um jeden Preis, den die Mehrheit des deutschen Volkes uns stellt.

Und wie die ordnungsmäßig erwählten Vertreter des gesammten deutschen Volkes nach dem Zwecke ihrer Berufung, noch mehr aber nach der unabweislichen Nothwendigkeit vollkommen befugt sind den Willen Deutschland's zu bekunden, so können wir auch nur die Beschlüsse der verfassunggebenden Versammlung zu Frankfurt als maßgebend anerkennen.

Mit vollem Vertrauen legen wir Deutschlands Geschick in die Hand dieser Versammluug, wir vertrauen, daß sie Mittel und Wege finden werde, um ein einiges, freies, mächtiges Deutschland zu schaffen; wir vertrauen, daß sie den bestehenden Zuständen diejenige Berücksichtigung und Schonung schenke, welche mit dem hohen Ziele, das wir alle erstreben, irgend vereinbar ist; wir vertrauen, daß sie die Kraft und den Willen habe, der Anarchie wie der Reaction, wo auch immer und in welcher Gestalt beide das Haupt erheben sollten, entgegen zu treten. Wir verwahren uns feierlichst und entschieden gegen alle Folgerungen, welche aus den Erklärungen der Königlichen Regierung gezogen werden könnten.

2) Die Petitionen der ostfriesischen Städte, Gemeinden und Volksversammlungen.

Die Ostfriesen erklären in der in den ostfriesischen Volksversammlungen beschlossenen, mit mehr als 1100 Unterschriften bedeckten Petition:

„Wir wohnen auf einem freien Boden und die Erinnerung an die einst in Deutschland anerkannte friesische Freiheit ist noch nicht in dem Enkel erloschen. Wir wollen unsern Vorfahren, die Alles daran gesetzt, die friesische Freiheit zu wahren und zu kräftigen, nicht nachstehen in den Bestrebungen, ein einiges, kräftiges Deutschland zu schaffen und zu begründen. Wir legen Protest ein gegen den Particularismus der hannover'schen Minister, erwarten nur Heil und die Wiedergeburt Deutschland's von dem innigen Anschluß der einzelnen Gauen an das gemeinsame Vaterland; wir erklären, daß kein Opfer zu theuer für diese Zwecke, daß wir für deren Verwirklichung Gut und Blut einsetzen wollen."

Die Petenten kommen dann auf die Verfassung von 1840 und die Competenz der dermalen zusammenberufenen Ständeversammlung zur Ausbesserung der Verfassung. Sie sagen hierüber:

„In allen deutschen Herzen, in welchen noch ein Funke von Freiheit glimmte, mußte es schmerzliche Empfindung hinterlassen, daß eine in anerkannter Wirksamkeit stehende Verfassung von der Regierung ohne allen rechtlichen Grund umgestoßen werden konnte und umsonst der Schutz der Bundesversammlung wider diese Maßregel angerufen wurde.

„Die Verfassung von 1840, welche auf widerrechtliche Weise in das Leben getreten, konnte nie rechtliche Gültigkeit erlangen; niemals können die hannover'schen Staatsbürger die auf Grund der nichtigen Verfassung erwählte Ständeversammlung, als zu Recht bestehend, anerkennen; niemals können wir die jetzige Ständever-

sammlung, welche das Volk nicht wahrhaft vertritt, berechtigt halten, eine neue Verfassung auszuarbeiten oder eine alte umzustoßen. Wir erwarteten daher, daß die jetzige Ständeversammlung hier, wie in Preußen, sich nur zur Entwerfung eines neuen provisorischen Wahlgesetzes zur Einberufung einer neuen constituirenden Ständeversammlung berechtigt und legitimirt erachten würde; wir erwarteten, daß unser Ministerium, gleich dem Preußischen, die Ansicht theilen würde, um so mehr, als wir nicht glauben konnten, daß die Mitglieder des jetzigen Ministerii das von ihnen früher zum Theil selbst bestrittene Landesverfassungsgesetz als rechtlich bestehend anerkennen würden. — Aber diese unsere Erwartung ist bitter getäuscht.

„Auf die Anträge, daß eine und zwar eine constituirende Ständeversammlung erst dann berufen werde, wenn die allgemeine deutsche Verfassung festgestellt wäre, ist, der Intercession des Fünfziger-Ausschusses unerachtet, keine Rücksicht genommen worden. Wir Alle wollen aber Ein einiges, freies Deutschland, wir Alle wollen uns den Beschlüssen, welche die Reichsversammlung wegen einer deutschen Verfassung gibt, unterwerfen; wir Alle wollen keine Verfassung, welche von der jetzigen hannover'schen Ständeversammlung, von der jetzigen hannoverschen Adelskammer entworfen wird.

„Wir protestiren dawider und ersuchen die Reichsversammlung:

„dem hannover'schen Ministerium zu befehlen, von den jetzigen Ständen nur ein provisorisches Wahlgesetz auf den Grundsatz vollständiger Activ- und Passiv-Wahlfähigkeit gegründet, ausarbeiten zu lassen, und dieselben sodann aufzulösen, und die neue constituirende Ständeversammlung erst nach der Festsetzung der allgemeinen Reichsverfassung zu berufen.“

„In unauflösliche Widersprüche, in einen neuen Strudel der Revolution würden wir gerathen, wenn das Ministerium auf dem bisherigen Wege fortgeht. Freilich der Zweck der Reactionspartei ist klar: Mit der jetzigen Ständeversammlung kann die hannover'sche Regierung beschließen, was sie will. Die Reactionspartei hofft, daß inzwischen der erste Sturmwind der neuen Zeit verweht und ein ruhigeres Meer der Reaction erlaubt, ihre Netze auszuwerfen. Allein so leicht gehen wir nicht in die alten Netze; auf solche Weise lassen wir uns die kaum errungene Freiheit nicht wieder entreißen. Wir wollen nichts mehr wissen von politischen Vorrechten des Adels und Reichthums; wir wollen keine Adelskammer, keine Gesetze, von einer Adelskammer oder deren Surrogat beschlossen. Wir wollen Einheit Deutschland's und vollständige bürgerliche und politische Freiheit wie wir sie von Alters her in unserm freien Friesenlande besessen haben.

Niemals haben unsere Väter sich von dem Adel beherrschen lassen; auch wir wollen es nicht und hoffen, daß die deutsche Reichsversammlung uns vor einer neuen Adelsherrschaft schützen werde. — Auf Frankfurt setzen wir alle unsere Hoffnungen und wir vertrauen, daß diese unsre Hoffnung uns nicht täuschen werde.“

3) Die Petition der Volksversammlung in Neuhaus, der Bremischen und Hadeln'schen Marschen.

Der Beschwerde der Ostfriesen schließt sich die in einer öffentlich berufenen, zu Neuhaus an der Oste im Herzogthum Bremen, von Bewohnern der freien Marschen abgehaltenen Volksversammlungen im Juli d. J. vollzogene Petition an. Eine erste Kammer — sagen die Petenten — werde von der Regierung auf eine so künstliche Weise zu arrangiren versucht, daß ihr von vornherein schon jede Lebensfähigkeit abgesprochen werden müsse. Wir wissen freilich auch, daß das Flickwerk nicht bestehen wird, aber wir fürchten als Freunde der Ruhe und Ordnung die Verwickelung und Aufregung, welche mit dem Umsturze unvermeidlich sind.

Das Volk, fahren sie fort, nimmt das Werk der jetzigen Stände mit Mißvergnügen auf und hierin liegt allein schon hinreichender Grund, alle Mittel aufzubieten, um die gesetzliche Kraft desselben abzuwenden. Unsere Stände haben in dem richtigen Gefühle, daß sie das Vertrauen des Landes nicht besitzen, dasselbe nicht vertreten, vor allem die Repräsentationsfrage erledigt. — Die öffentliche Meinung sprach sich in Petitionen und Presse für das Einkammersystem aus, weil es dem Lande an jeglichen Elementen zu einer ersten Kammer fehle, weil der Vorzug rascherer, sicherer, reiner Beschlüsse unverkennbar sey und endlich, weil man dem künftigen deutschen Parlamente hinlängliche Kraft zutraue, um den nöthigen Conservatismus auszuüben, welcher die einzelnen Staaten vor Ueberstürzungen schützen werde.

Dessenungeachtet haben unsere Stände die künftige Repräsentation des Landes auf zwei Kammern basirt, von denen die erste, wie sich ein Landesdeputirter aussprach, beinahe das Gepräge des Lächerlichen an sich trägt. Warum Regierung und Stände die Frage über Ein- oder Zweikammersystem nicht einer aus freier Wahl des Volkes hervorgegangenen constituirenden Versammlung überlassen haben, ist unbegreiflich, ist eine Verhöhnung des Rechtsgefühls im Volke und daher eine beklagenswerthe Verirrung.

Wir wollen Zufriedenheit im Innern, um unsere Blicke ungetrübt nach Außen richten zu können, wir wollen vor Allem aus dem Grunde keine hannover'schen Verfassungswirren, um mit ganzer Kraft dem ganzen deutschen Vaterlande angehören zu können. Die Petenten beantragen, die Zusammenberufung einer constituirenden Versammlung für das Königreich Hannover sofort veranstalten zu wollen.

4) Die Petition der Einwohner des Königreichs Hannover, insbesondere der Provinzen Hoya und Diepholz, Bremen und Verden und des Landes Hadeln, des Fürstenthums Lüneburg, Calenberg, Grubenhagen, Osnabrück und Hildesheim.

In ähnlichem Ton ist die Petition gehalten, die von Einwohnern verschiedener Theile des Königreichs Hannover unterzeichnet wurde (Nr. 3 des Verzeichnisses).

Die Petenten erklären sich im graden Widerspruch mit den Sonder-Ansichten, welche die hannoverschen Minister vertreten, den Beschlüssen der von ihnen mitgewählten Vertretern der deutschen Nation unbedingt und selbst dann unterwerfen zu wollen, wenn dies auch nicht ohne Opfer von ihrer Seite geschehen könne.

Sie klagen darüber: daß, wenn gleich in den aus allen Landestheilen, oder, wie die Petitionäre sich ausdrücken, aus allen Ecken und Winkeln des Landes eingegangenen Petitionen es offen ausgesprochen, daß das Land kein Vertrauen zu der nach der rechtswidrigen Verfassung von 1837 zusammenberufenen Ständeversammlung haben, vielmehr eine, von der Adelsherrschaft freie, constituirende Versammlung zur Feststellung der Verfassung fordere; wenn gleich ferner aus den Provinzen Bremen, Verden, dem Lande Hadeln allein 125 Petitionen, in denen dieselben Anträge gestellt, der Ständeversammlung überreicht, so hätten dennoch Regierung und Stände es nicht der Mühe werth gehalten sie zu berücksichtigen, sondern sie einfach zu den Acten gelegt und die öffentliche Stimme, die sich, wie in anderen Vorstellungen hervorgehoben wird, in den Petitionen und der Presse kundgegeben, mißachtet, ja ihr förmlich Trotz geboten. —

4) Die Petition des Bürgervereins der Stadt Hildesheim.

In noch entschiednerem Ton ist die Vorstellung und der Protest des Bürgervereins der Stadt Hildesheim abgefaßt.

Wie bekannt — sagen die Petenten — hat der Hannöverische Minister Stüve in der am 17. Mai stattgehabten Kammersitzung die Befürchtung ausgesprochen, daß der von den 17 Vertrauungsmännern ausgearbeitete Verfassungsentwurf nicht ausführbar sey, da weder die österreichische noch preußische Regierung sich den darin enthaltenen Bestimmungen über das Reichsoberhaupt unbedingt unterwerfen, insbesondere aber kein deutscher Fürst leicht auf die Ernennung der Offiziere für die Reichsarmee verzichten, auch der in Aussicht gestellte Zollverein besonders Hannovers Interesse bedeutend gefährden und unser muthiges an Freiheit (?) gewöhntes Küstenvolk sich schwerlich den Anmuthungen (?) der Reichszollbehörde willig fügen noch auch diesem von der hannöverischen Behörde ein genügender Schutz zu Theil werden werde. Diese Befürchtungen sind ungegründet. Vornemlich aber die Erklärung des Ministeriums, daß die Ausführung der Beschlüsse der hohen Versammlung von der Genehmhaltung der einzelnen deutschen Fürsten und Regierungen abhängig, und nur von einem Vertrage zwischen Volk und Regierung, eine zu recht bestehende Verfassung zu erwarten sey, drängt uns in dieser Beziehung unsre Ansicht auszusprechen. Das traurige Daseyn, welches das deutsche Volk, besonders seit den Revolutionen bis in die neueste Zeit, mithin drei lange Jahrhundert hindurch, sowohl was seine inneren Verhältnisse anbetrifft, als auch nach außen hin geführt hat, hatte seinen Entstehungsgrund ja lediglich in einer auf Kosten der Reichsgewalt nach und nach eingetretenen Ausdehnung der den einzelnen Territorialregierungen zugestandenen Befugnisse, und eben in dem endlich erwachten Bewußtseyn des bisherigen schmachvollen Zustandes, und dessen obengenannte Ursache finden wir, wie auch insbesondere noch in dem Mißbrauche der von den deutschen Landesfürsten ursurpirten Gewalt, auch den wahren Grund der großartigen Bewegung, welche das deutsche Volk in dem Augenblick bis in das innerste Mark erschüttert. In der Beschränkung der aus Uebergriffen hervorgegangenen Regierungsgewalt der einzelnen deutschen Fürsten, als der vorzüglichsten Ursache des bisherigen traurigen Zustandes, daher in der Herstellung einer kräftigen Centralgewalt erblicken wir das einzige Mittel zur Begründung einer glücklichen Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes; Volk und Regierung sind nicht verschiedene durch zweiseitigen Vertrag verbundene Rechtssubjecte. Die Regierung ist nur das Organ zur Kundgebung und Darstellung des Volkswillens; es ist das unveräußerliche Recht jeden Volkes, die Form seiner Regierung jederzeit dem gefühlten Bedürfnisse gemäß zu ändern, ohne dabei an die Einwilligung der bisher dabei stillschweigend oder ausdrücklich mit der Ausführung seines Willens beauftragten Personen, der mit ausgedehnter oder nur beschränkter Befugniß versehenen Fürsten oder Präsidenten republikanischer Staaten gebunden zu seyn. Wenn nun aber die Minister unseres Landes, den angedeuteten Grundsätzen zuwider, der Regierung der einzelnen deutschen Staaten oder gar den Landesfürsten selbst, dem wir weder ein vom Volkswillen unabhängiges Recht, sey es an dem Lande oder aber an dem Volke, dem er vorsteht, einräumen, dem deutschen Volke gegenüber nicht ein so weit gehendes selbstständiges Recht beilegen, daß sie sogar von ihrer Zustimmung die Befugnisse zu Abänderung der bis jetzt bestandenen Zustände, den Anbau eines großen mächtigen Deutschland's abhängig machen wollen, so müssen wir gegen eine solche, der Volksfreiheit gefährlichen Ansicht uns entschieden verwahren. Bei den dadurch kundgegebenen separatistischen Bestrebungen ist es für uns ein Bedürfniß und heilige Pflicht öffentlich Zeugniß gegen die Behauptung, daß das ganze hannöverische Volk jene Ansicht theile, hiermit abzulegen. —

Wir hoffen, daß die hohe Versammlung auch aus dem Umstande, daß die Stände unseres Landes die Erklärung der Minister unter Bezeugung des tiefsten Ergriffenseyns beigetreten, keine für die Einsicht und den guten Willen des hannöverischen Volkes nachtheiligen Schlüsse ziehen werde, da aus Elementen die Kammern zusammengesetzt, welche nicht entfernt dafür Bürgschaft leisteten, daß die gerechten Wünsche des hannöverischen Volkes, seine wichtigsten Angelegenheiten die gehörige zeitgemäße Würdigung fanden. Das billige Verlangen des Volkes Hannover's, seine heiligsten Interessen durch solche Vertreter, die hervorgegangen aus dem jetzt erwachten neuen Geiste berathen zu sehen, ist bis zur heutigen Stunde unberücksichtigt geblieben. —

Wir schließen mit der aufrichtigen Versicherung, daß wir unter Beiseitesetzung aller Sonderinteressen zu Herstellung eines einigen und kräftigen deutschen Reiches kein Opfer scheuen und mit jeder dazu erforderlichen Beschränkung der Befugnisse unserer Landesregierung im Voraus einverstanden sind; wir halten die Versammlung für sich allein befugt und durch keine Macht der Erde beschränkt, zum Heile des deutschen Volkes Beschlüsse zu fassen und in Ausführung zu bringen.

5. Die sonstigen Petitionen.

In ähnlichem Geiste sind alle übrigen Petitionen gehalten, sie sind sammt und sonders desselben wesentlichen Inhalts, vertreten dieselben Grundsätze bald in entschiedenerer, bald in milderer Form.

Die Petitionen zerfallen hiernach in zwei Theile. Es sind einmal in denselben patriotische Gesinnungen niedergelegt; das Hannöverische Volk schließt sich mit ganzem Herzen dem deutschen Einheitsbau an und will keine Opfer scheuen, welche dieser große Zweck fordert. — Wir sind Deutsche und wollen Deutsche seyn und bleiben um jeden Preis, den die Nationalversammlung von uns fordert, das ist der Grundton, der den ersten Theil aller Petitionen durchzieht.

Der erste Theil enthält keinen bestimmten Antrag.

Erster Antrag des Ausschusses.

Ihr Ausschuß schlägt daher, von der Ansicht geleitet, daß die Gesinnungen, welche kund gegeben worden, Anerkennung verdienen, und in weiterer Erwägung, daß keine bestimmten Anträge gestellt, vor: Die Nationalversammlung wolle beschließen: die Petitionen unter Anerkennung der in denselben ausgedrückten patriotischen Gesinnungen zu den Acten zu nehmen.

Der 2te Theil der Petitionen enthält den Antrag:

„Daß die hannöverische Regierung angehalten werden möge, eine constituirende Versammlung zu berufen, ihr auch gleichzeitig untersagt werde, mit den dermaligen Ständen die Verfassungsveränderung zu Stande zu bringen.“

Ihr Ausschuß hat sich über die dermalige Lage der hannöverischen Verfassungsangelegenheit, so wie über die einschlagenden Verhältnisse überhaupt nähern Aufschluß zu verschaffen gesucht, und erlaubt sich in folgendem, Ihnen das Ergebniß seiner Nachforschungen mitzutheilen. — Da, wie schon erwähnt, die Nationalversammlung den Beschluß gefaßt, daß alle Bestimmungen der einzelnen deutschen Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maaßgabe des letztern als gültig zu betrachten sind, ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet, so liegt es zur Zeit so wenig in der Competenz derselben, als in dem gemeinsamen Interesse Deutschland's, die einzelnen Regierungen zu hindern, mit ihren Ständen sich über Abänderung der Verfassung zu vereinbaren. — Nur dann erst, wenn die Reichsverfassung definitiv festgestellt, wird die Centralgewalt und die Nationalversammlung darüber zu wachen haben, daß jede einzelne Verfassung nicht im Zwiespalt stehe mit der Gesammtverfassung. Die hannöverische Regierung, so wie auch die Stände, haben ihre Verpflichtung nicht verkannt; die Landesverfassung in Uebereinstimmung mit der Reichsverfassung zu bringen, sobald solche festgestellt. Sie haben sich daher darauf beschränkt, in denjenigen Punkten, welche zu den größeren Beschwerden Anlaß gegeben und deren Abänderung ein unmittelbar dringendes Bedürfniß der Gegenwart geworden ist, eine Abhülfe eintreten zu lassen, eine vollständige und definitive Revision aber der Zukunft und bis dahin vorzubehalten, daß die Grundprinzipien durch eine allgemeine Reichsverfassung festgestellt worden sind.

Cf. die in den ständischen Actenstücken mitgetheilte Erwiederung der Stände Hannovers an das Gesammtministerium vom 6ten Juli 1848, betreffend den Gesetzentwurf wegen verschiedener Abänderungen des Landesverfassungsgesetzes.

Ihr Ausschuß glaubt daher, daß, wenn gleich die Zusammenberufung einer constituirenden Versammlung den Verhältnissen mehr entsprochen und den Wünschen des Landes mehr Rechnung getragen haben würde, wenn gleich weiter die g. Verfassungsreformen, die nach dem bereits veröffentlichten Gesetz mit den Ständen concertirt, in einzelnen Theilen noch etwas zu sehr an den Polizeistaat erinnern, und Abänderungen, sobald die Reichsverfassung festgestellt, unerläßlich seyn dürften, wenn gleich endlich — was sehr zu beklagen — große Mißstimmung durch die rücksichtslose Behandlung der aus vielen Landestheilen eingegangenen Petitionen erregt worden, dennoch zur Zeit um so weniger ein Anlaß zur Intervention im Interesse des Gesammtvaterlands und der hannöverischen Staatsbürger vorhanden sey, da die Stände Hannover's, wie ihre Regierung die Verpflichtung anerkennt, die Landesverfassung in Uebereinstimmung mit der Reichsverfassung zu bringen.

Ferner hält Ihr Ausschuß dafür, daß durch den in Folge des Raveaux'schen Antrages gefaßten Beschlusses die Rechte des deutschen Gesammtstaats wie der hannöverischen Staatsbürger vollständig gewahrt worden.

Zweiter Ausschußantrag

Ihr Ausschuß beantragt daher auch den zweiten Theil der Petitionen, unter Hinweisung auf den mehrerwähnten, in Folge des Raveaux'schen Antrages gefaßten Beschlusses zur Zeit gleichfalls zu den Acten zu nehmen.

II.

Proteste gegen das Ministerialschreiben vom 7. Juli.

Die Grundsätze, welche die Minister in der Rede, die sie in der Kammer, in ihrer gemischten Qualität als Staatsdiener und Abgeordnete, den Ständen vorgetragen, haben sie amtlich ausgesprochen und zur Kunde des ganzen Königreichs gebracht durch ein am 7. Juli an die Stände gerichtetes Schreiben. — Es hat dies Schreiben in und außer Hannover einen wahren Petitionssturm heraufbeschworen. In allen Petitionen, die bei der Nationalversammlung über das Julischreiben eingekommen, geht der eine Geist durch und stimmen alle nur mit einzelnen Wortvariationen dasselbe Thema an, dieselbe Entrüstung über die sonderbündlerischen Bestrebungen des Hannöverischen Ministeriums; derselbe Unwille, daß

die jetzigen Minister nicht angehaucht worden durch den neuen Geist der Einheit, und sich nicht einen freien Blick über Hannover's enge Marken hinaus errungen; der tiefste Schmerz, daß das Gesammtministerium es über sich hat gewinnen mögen, particularistische Ideen zu verfolgen, giebt sich in allen Petitionen kund.

Die Petitionen aus dem Königreich Hannover wiederholen die frühere Erklärung:

Wir wollen Deutsche seyn und bleiben, und stellen das Deutschthum über das Sonder-Hannoverthum. Nach einer langen schmachvollen Zeit der Erniedrigung hat Deutschland sich erhoben und will eine Stimme führen in dem großen Rath der Völker; das kann ohne Einheit und ohne eine kräftige Centralgewalt nicht geschehen; landesverderblich sind darum alle Sonderbestrebungen. Wir haben das Zustandekommen der Nationalversammlung, die Bildung der Centralgewalt als Bürge für die Zukunft Deuschland's, alles, was dem vorangegangen, als die heranbrechende Morgenröthe des deutschen Tages, als ein Wahrzeichen für Deutschland's Einheit und Freiheit, begrüßt. Den Erzherzog Johann haben wir als Reichsverweser mit Jubel empfangen wegen seiner ausgezeichneten Persönlichkeit, aber auch aus dem Grunde ist er uns genehm gewesen und haben wir gemeint, daß weder Fürst noch Volk Einsprache erheben konnte, weil das deutsche Volk ihn durch seine Vertreter gewählt. Wir begreifen nicht, wie fürstliche Ehre jemals in Widerpart kommen könne mit dem wahren Wohl des Volks; der Fürst hat keine andere Ehre und keine andere Bestimmung erhalten, als die Ehre seines Volkes zu wahren, sein Interesse zu fördern und dahin mit der ganzen Kraft seines Geistes zu streben, daß das Volk zufrieden lebe. Das ist des Fürsten eigentliche Ehre, auf diese Bestimmung des wahren Fürsten, durch deren ehrliche Erfüllung in Wort und That allein seine Ehre bedingt, haben ihn die Märzerrungenschaften zurückgewiesen, das Volk hat seine unveräußerlichen Rechte wieder in die Hand genommen und in den Märztagen seine Souveränität proclamirt, dem Volkswillen darf sich darum kein Einzelwille, nicht die Einzelregierung widersetzen. Der Volkswille giebt sich kund durch die Beschlüsse der Nationalversammlung, die vollstreckt werden müssen durch die Centralgewalt. Lehnte sich darwider der Einzelstaat auf, so würde unvermeidliches Unglück über das Vaterland gebracht werden. Die Reaction wäre dann nicht allein vor der Thür, sie würde im Hause, ihr auf dem Fuße, würde die Revolution und dieser die Anarchie folgen; denn zu allen Zeiten ist die Reaction gleichsam die Ouverture der Revolution und Anarchie gewesen. — Die Centralgewalt, welche durch den Volkswillen geschaffen, hat darum die zweifache Bestimmung: sie soll der wühlerischen Anarchie und der noch wühlerischen Reaction einen Damm entgegensetzen. Soll aber die Centralgewalt diese hohe Bestimmung erfüllen, so muß sie Kraft haben, nicht ein bloßes Schattenspiel seyn, das an eine traurige, zerrissene Vergangenheit erinnert. Der Centralgewalt, den Beschlüssen der Nationalversammlung, sollen sich daher alle Einzelregierungen unbedingt unterwerfen.

Wir erkennen die Centralgewalt, im Einverständniß mit der Nationalversammlung, als Deutschland's höchste verfassunggebende Behörde an und unterwerfen uns ohne Widerrede ihren Beschlüssen. — Wir legen fernerhin Protest ein gegen die in dem Ministerialschreiben vom 7. Juli d. J. gemachten Vorbehalte und die dadurch ausgedrückten Ansichten und separatistischen Tendenzen. Es ist ein trauriger Irrthum, wenn die Hannöverischen Minister glauben, daß von der Zustimmung von 34 Regierungen und einer gleichen Anzahl von Provinzial-Ständeversammlungen das Werk der Einheit, Deutschland's große Zukunft abhängig gemacht werden darf. — Solche Ansichten sind nicht die Ansichten des Hannöverischen Volks.

Wenn die Stände unseres Landes sich nicht auf das entschiedenste gegen die in dem Ministerialerlaß vom 7. Juli d. J. kundgegebenen Grundsatze erklärt, wenn die zweite Kammer, mit Ausschluß eines Mitglieds, ohne Widerrede sie angenommen, die erste oder Adelskammer sogar sich mit ihnen einverstanden bezeugt, so hat uns das nur mit Schmerz erfüllen können; das ist aber nicht die Stimme des Landes, von einer ganz andern, von der wahrhaft echt deutschen Gesinnung der Bewohner Zeugniß zu geben, das ist der Zweck dieser Ansprache. Wir schließen uns der Erklärung unserer Deputirten, die sie gegen solche Separattendenzen in der Sitzung vom 14. Juli abgegeben, an.

Der lünneburgische Bürgerverein erklärt auf das Bestimmteste, daß ihm kein Opfer zu hoch scheinen werde, welches die Einheit und Kraft der deutschen Nation durch das Organ der Nationalversammlung von dem hannöverischen Volke fordern werde. Wir vertrauen, sagen sie weiter, zu der Nationalversammlung, daß sie von uns wie überhaupt von den Einzelstaaten nicht höhere Opfer fordern werden, als der große Zweck der Einheit bedingt. — Wir erklären uns einverstanden mit der von Hannover's Deputirten in der Sitzung vom 14. Juli abgegebenen Erklärung und bringen Ihnen für die Wahrung unserer Ehre und der Nationalinteressen unsern Dank dar. Beruhigt und erfreut sind wir geworden durch jenen Beschluß der Nationalversammlung vom 14. Juli und gewärtigen, daß diesem Geltung verschafft werde. Wir erwarten von der mit Festigkeit auszuführenden, durch keinen fürstlichen Beschluß zu beirrenden Entscheidung der hohen Nationalversammlung das wahre Heil Deutschlands allein. — Wir verwahren uns gegen Form und Inhalt des Ministerialerlasses.

Der wesentliche Inhalt der aus dem Hannöverischen gegen den Erlaß vom 7. Juli ergangenen Protesten und Adressen sich hiernach auf folgende kurze Skizze zurückführen. Die Petenten erklären:

1) daß ie durch den Ministerialerlaß vom 7. Julius d. J. ausgesprochenen Ansichten durchaus nicht die des Landes sind;
2) daß das Land der Wirksamkeit der Centralgewalt und der Nationalversammlung für Gründung eines freien und einigen Deutschland's unbedingt vertraue und sich derselben **unbedingt** unterwerfe;
3) daß, wie hauptsächlich in diesem Vertrauen zu der Nationalversammlung der Grund zu suchen sey, daß das hannöverische Volk bis **jetzt** in Ruhe und gesetzlicher Ordnung der Entwicklung der Begebenheiten und der Erfüllung der ihm gewordenen Verheissungen gewärtig gewesen ist, eben das Vertrauen zu der Centralgewalt und der Nationalversammlung das Volk auch ferner auf dem Wege der gesetzlichen Ordnung halten und es hindern werde mit Bestre bungen hervorzutreten, welche dem von ganz Deutschland ersehnten Zwecke irgend hinderlich werden könnten.

Wie in dem Jahre 1838 und den folgenden, als die Verfassung von 1833 aufgehoben und damit die verfassungsmäßigen Rechte des hannöverischen Volks tief gekränkt wurden, so erregte das — weil im Geiste schon unter den verschiedenen deutschen Volksstämmen eine Einheit bestand, die Sympathieen eines großen Theils von Deutschland. Aehnliche Sympathieen sind durch den offenen Ministerbrief vom 7. Juli hervorgerufen; — alle Bruderstämme fühlen es mit, wenn dem andern Unrecht geschieht.

III.

Auch aus Gauen des deutschen Vaterlands, die nicht zu Hannover gehören, sind Ansprachen eingesandt an die Reichsversammlung. — Ansprachen die in ähnlichem Geiste gehalten, sich zu denselben Grundsätzen bekennen, zu denselben Anträgen schließen und noch entschiedener, noch kräftiger gegen den Ministerialbrief sich aussprechen, namentlich auch über die Drohung, daß, wenn die Centralgewalt zu Grundsätzen übergehe, die, wie es dort heißt, mit der fürstlichen Ehre unverträglich, der König das Land verlassen werde.

Es ist kein Unglück, meinen die Bürger von Hofgeismar, wenn der König die Drohung ausführt und das Land verläßt.

Nach dem Zeugniß seiner zeitherigen Regierungshandlungen scheint er kein Herz zu haben für die Bedürfnisse des deutschen Volkes. Wir erklären uns bereit — fahren sie fort — die Beschlüsse der Nationalversammlung zu unterstützen und sprechen unsere Hochachtung denjenigen 22 Nationalvertretern aus, welche sich gegen den mehrerwähnten Ministerialerlaß erhoben und hierdurch den Beweis gegeben haben, daß ihnen die Ehre des gemeinsamen großen Vaterlandes höher stehe, als das Einzelinteresse ihrer Heimath. In der Petition der Stadt Oldenburg, die von Bürgern, Gewerbtreibenden, Staatsbeamten, Advokaten vollzogen, wird die bisherige Politik Hannover's als eine einseitige und engherzige bezeichnet und darüber geklagt, daß diese Politik der Entwicklung der materiellen Interessen einen unübersteiglichen Damm entgegensetze und sie, die Oldenburger, in der vollkommensten Abhängigkeit gehalten werden. Wir haben — sagen sie — keine Eisenbahn, ja keine Aussicht, eine solche zu bekommen, der Anschluß an den großen Zollverein konnte kaum als eine Möglichkeit gedacht werden; unsere Regierung hat es bislang verschmäht, ihre Kraft in der Volksvertretung zu suchen, die Besorgniß, daß jene unheilvolle Erklärung Hannover's für unser Land, dessen Regierung bislang noch nicht ihre Ansicht ausgesprochen, von dem nachtheiligsten Einfluß seyn werde, ist zerstreut, durch Sie, die Männer des deutschen Volks.

Sie haben mit der Zurückweisung dieses neuen Attentats zugleich allen ähnlichen Versuchen sonderbündlerischer Absichten im Voraus ihr Schicksal bezeichnet. Fortan werden die Regierungen nur in dem engsten Anschluß an das gemeinsame Vaterland, in der aufrichtigen Unterordnung unter die Reichsversammlung und die Centralgewalt die einzigen möglichen Normen ihrer Handlungsweise zu erkennen gezwungen seyn.

An die Erklärung der Bürger von Hofgeismar schließt sich weiter die Petition des politischen Clubbs von Elberfeld an: „Der regierende König von Hannover,“ sagen die Petenten, „steht zur Souveränin von England im Unterthanverhältniß.“ Es wird sodann noch weiter auf des Königs Verhältnisse zu England Bezug genommen und auf den möglichen Fall, daß auf ihm oder seinen Nachkommen die Kronen von England und Hannover sich wieder vereinigen können, die Besorgniß gegründet, daß Verhältnisse entstehen können, woran in Beziehung von Luxemburg und Limburg zu Holland, Schleswig-Holstein zu Dänemark jetzt traurige Beispiele vorliegen.

Kein allgemeines Civil- und Criminalgesetzbuch, kein allgemeines Handels-, Wechsel- und Seerecht, kein allgemeiner Zollverein, keine freie Gemeindverfassung kann zu Stande kommen, wenn Hannover zusteht, der deutschen Nationalversammlung die Einwirkung auf seine inneren Verhältnisse zu versagen.

Die Petitionen, die aus den außerhannöverischen Bundesstaaten eingegangen, enthalten gleichfalls eine Beitritts-Erklärung zu dem Beschluß vom 14. Juli. Es wird in demselben Freude ausgedrückt, daß sie männlich entgegengetreten sey den Sonderbestrebungen des hannöverischen Ministeriums.

„Wenn Sie,“ heißt es in einer Petition aus Frankfurt, „in gleichem Geiste das einige und kräftige deutsche Volk vertreten, so wird das deutsche Volk Ihren Beschlüssen kräftig zur Seite stehen.“ In verschiedenen Petitionen wird der Antrag gestellt, daß die hannöverische Regierung angehalten werde zur unumwundenen Anerkennung der Centralgewalt und der Beschlüsse der Nationalversammlung. Ein diesem auf Anerkennung der Centralgewalt und des Gesetzes vom 28. Juni gerichteter Antrag entsprechender Beschluß ist am 14. Juli gefaßt.

Der Reichsminister des Innern hat in der Sitzung vom 21. August angezeigt, daß von Seiten der hannöverischen Regierung ein Bevollmächtigter bei der Centralgewalt, laut §. 14 des Gesetzes, ernannt; die ertheilte Vollmacht enthält unter Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers und der Unterzeichnung des Königs die ausdrückliche Ermächtigung für den Herrn Carl v. Bothmer, alle Erklärungen Namens der Regierung vollgültig abzugeben. Auf Grund dieses Mandats, das der Minister des Innern als den König von Hannover völlig verbindend erklärt, hat der hannöverische Bevollmächtigte die Erklärung abgegeben, daß er unumwunden die Centralgewalt und das Gesetz über dieselbe anerkenne. Ist die Vollmacht, wie der Minister des Innern behauptet, in rechtlicher Ordnung und ist es nicht möglich, sie späterhin zu desavouiren, wie einst das Grundgesetz von 1833 vom König von Hannover desavouirt wurde, ist durch den Inhalt der Vollmacht oder die sie begleitenden Umstände die Einrede ausgeschlossen, daß die Vollmacht zu generell sey um den Bevollmächtigten speciell zu ermächtigen, die Centralgewalt und das Gesetz vom 28. Juni anzuerkennen, — so sind die sämmtlichen Anträge erledigt. Weil aber aus früheren Präcedentien gefolgert werden könne, daß

es hier Noth thue, mit um so größerer Umsicht zu verfahren, so hat der Ausschuß sich genaue Kunde von dem Inhalt der Vollmacht zu verschaffen gesucht. — Sie ist zwar sehr allgemein gestellt und enthält nur für Herrn C. v. Bothmer die Autorisation, Erklärungen abzugeben 2c., nicht aber ist sie insbesondere auf die Autorisation zur Anerkennung der Centralgewalt und des Gesetzes vom 28. Juni gerichtet. Dieser Zweifelsgründe und der angedeuteten Antecedentien unerachtet, hat der Ausschuß, in Anbetracht, daß die Nationalversammlung von der hannöverischen Regierung unumwundene Anerkennung der Centralgewalt und des Gesetzes vom 28. Juni gefordert, in Folge dessen die hannöverische Regierung einen Bevollmächtigten abgeordnet hat und dadurch schon thatsächlich die Centralgewalt anerkennt, in weiterem Anbetracht, daß die Regierung Hannover's ihren Bevollmächtigten mit Vollmacht versehen, diese Vollmachtsertheilung aber nach dem, was vorangegangen, zum Hauptzweck mit hatte, Ermächtigung zu geben zur Anerkennung der Centralgewalt, so ist der Ausschuß der Meinung, daß nach rechtlichen Grundsätzen nicht weitere Ausstellungen gegen die Verbindlichkeit der Vollmacht für den König von Hannover erhoben werden können und darum von einer Vervollständigung derselben Abstand zu nehmen sey.

Dritter Ausschußantrag.

Der Ausschuß beschließt daher zu dem Antrage:

„Daß, nachdem die hannöverische Regierung sich unumwunden der Centralgewalt untergeordnet und das Gesetz vom 28. Juni anerkannt, die Anträge der Bittsteller für erledigt anzunehmen und die Petitionen, unter Anerkennung der in denselben ausgedrückten vaterländischen Gesinnungen, zu den Acten zu nehmen seyen."

Beilage II. zum Protokoll der 88. öffentl. Sitzung vom 29. September 1848.

Bericht

des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses über folgende Eingaben:

1) des Vereins zu Meppen für öffentliche Interessen im Herzogthum Meppen, — angezeigt in der Sitzung vom 31. Juli;
2) einiger Einwohner aus Aschendorf und Heede im Herzogthum Meppen (11 an der Zahl) — angezeigt in der Sitzung vom 7. Aug.;
3) von Seiten der Wahlmänner zu Papenburg (4 an der Zahl) — überreicht durch den Abgeordn. v. Reden in der Sitzung v. 8 Aug.;
4) des Lokalvereines zur Förderung öffentlicher Interessen zu Haselünne — angezeigt in der Sitzung vom 10. August;
5) von 123 Einwohnern zu Bramsche im Osnabrückschen — angezeigt in der Sitzung vom 7. August;

betreffend das Schreiben der Königlich Hannöverischen Regierung an die Stände, vom 7. Juli d. J., und das Verfahren der Abgeordneten Deymann und Detmold.

Berichterstatter: Abgeordneter **v. Buttel.**

Obige Eingaben stimmen mit vielen andern aus dem Hannöver'schen eingegangenen Adressen darin überein, daß sie im Allgemeinen mit „Entrüstung" das in dem von der Königlich Hannöverischen Regierung am 7. Juli d. J. an die Stände erlassenen Vertagungsschreiben kundgegebene „Sonderbundsbestreben" zurückweisen, und die vollständigste Zustimmung zu dem darauf von der Nationalversammlung in der Sitzung vom 14. Juli gefaßten Beschlusse aussprechen, ausserdem bezwecken sie aber, und zwar vorzugsweise, hinsichtlich des Verfahrens zweier Abgeordneten in dieser Angelegenheit, nämlich des Abgeordneten Deymann und des Abgeordneten Detmold, welche ihren Beitritt zu dem Proteste der übrigen Hannöverischen Abgeordneten verweigert haben, eine Mißbilligung an den Tag zu legen.

Gegen Ersteren sind die Eingaben unter Ziffer 1, 2, 3 und 4, gegen Letzteren ist die Eingabe unter Ziffer 5 gerichtet. Es sind daraus folgende Erklärungen hervorzuheben.

In der Eingabe Ziffer 1, wird die von dem Abgeordneten für das Herzogthum Arenberg-Meppen durch jene Protestverweigerung eingenommene Stellung als eine für die Bewohner von Stadt und Land Meppen „höchstbedauerliche" bezeichnet.

Die Unterzeichner der Eingabe Ziffer 2, protestiren „kräftigst und feierlichst gegen den von ihrem Deputirten begangenen Frevel an der hohen deutschen Centralgewalt", und drücken dann noch die Besorgniß aus, „daß ihr Abgeordneter als Herzoglich Arenberg'scher Standesherrlicher Beamter und Konsulent, auf Kosten der deutschen Einheit und Kraft, die Sonderbündlerei soweit treiben werde, daß er selbst die 76 Standesherrschaften mit ihren bisherigen, die Staatsgewalt lähmenden, abnormen Vorrechten aus dem niederträchtigen Art. 14 der begrabenen deutschen Bundesakte erhalten wissen möchte."

In der Eingabe Ziffer 3 heißt es, daß die Wahlmänner der Nationalversammlung ihre und ihrer Mitbürger „tiefste Verehrung, innigste Dankbarkeit und vollste Beipflichtung erkennen zu geben, sich um so mehr veranlaßt finden, als ihr genannter Abgeordneter durch jene Beitrittsverweigerung eine ebenso beklagenswerthe als sie befremdende Stellung dem Gesammtvaterlande gegenüber sich usurpiren wolle."

Die Eingabe aus Haselünne, Ziffer 4, erklärt, daß der gethane Schritt des Deputirten „nicht den allgemein sich öffentlich ausgesprochenen Gesinnungen dortiger Gegend entspreche."

In der Eingabe Ziffer 5 endlich sprechen die Unterzeichner wider den an ihrem Orte gewählten Abgeordneten, um jener Protestverweigerung willen, ihre „höchlichste Entrüstung“ aus, und fühlen sich gedrungen, demselben „vor der Nationalversammlung frei zu erklären, daß er ihr Vertrauen nicht mehr besitze“, unter Hinzufügung der inständigsten Bitte, er möge „seine Vollmacht in die Hände seiner Kommittenten zurückgeben.“

Nachdem der Ausschuß auf diese Weise den Inhalt der obigen Eingaben zur Kenntniß der hohen Nationalversammlung gebracht hat, beantragt er, in Erwägung, daß die obigen Erklärungen eine etwaige Mandatskündigung wider die genannten Abgeordneten nicht enthalten, daß aber auch eventuell eine solche nicht stattnehmig seyn würde, lediglich den Beschluß:

„Jene Eingaben zu den Akten zu nehmen.“

Beilage III. zum Protokoll der 88. öffentl. Sitzung vom 29. September 1848.

Bericht

des Ausschusses für Errichtung der provisorischen Centralgewalt über einen angeblich vom Reichskriegsminister Peucker bezüglich der Huldigungsfeier vom 6. August geschriebenen Brief.

Berichterstatter: Abgeordneter **Raumer** aus Dinkelsbühl.

In der ersten Hälfte des Monats August veröffentlichten mehrere Zeitungen (unter andern die zu Worms erscheinende neue Zeitung Nr. 65) einen angeblich vom Reichskriegsminister Peucker geschriebenen Brief, d. d. den 1. August, in welchem gesagt ist, daß die Huldigungsfeier vom 6. August hauptsächlich deshalb vorgenommen werden solle, damit man in ganz Deutschland zur Unterdrückung der demokratischen Wühlereien die Truppen zur Hand habe, ohne erst die einzelnen Regierungen um solche angehen zu müssen. Am Schlusse des Schreibens heißt es, es sey zu befürchten gewesen, daß in der Nationalversammlung das Verlangen gestellt würde, sämmtliche Truppen für die Centralgewalt zu vereidigen und diesem Schritte habe man durch Anordnung der rein formellen Huldigung allein vorbeugen können.

Der Abgeordnete Vogt interpellirte in der Sitzung vom 12. August den Reichskriegsminister wegen dieses Briefes, und da die von demselben am 25. August ertheilte Antwort dem Interpellanten nicht zu genügen schien, so stellte er den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen: 1) der Reichskriegsminister habe unumwunden zu erklären, daß er der Verfasser dieses Briefes nicht sey und die darin ausgesprochenen Ansichten nicht die seinigen seyen; 2) das Reichsministerium möge erklären, daß die in diesem Brief ihm untergeschobenen Ansichten nicht die seinigen seyen.“

Hieran schloß sich noch ein Antrag des Abgeordneten Schlöffel, welcher die Niederlegung des fraglichen Schreibens durch den Reichskriegsminister auf dem Bureau verlangt.

Obwohl der Ausschuß mit dem Inhalt des mehrerwähnten Briefes durchaus nicht einverstanden ist, obwohl er die Bedeutung der Huldigungsfeier vom 6. August in ganz anderer Weise auffaßt, und obwohl er namentlich die am Ende des Schreibens ausgesprochene Absicht, einen mißliebigen Beschluß der Nationalversammlung durch die Feier vom 6. August zu vereiteln, in hohem Grade mißbilligt — so glaubt derselbe doch, ein weiteres Vorschreiten in dieser Sache nicht empfehlen zu können.

Denn Alles das vom Ausschuß über den Inhalt des Schreibens so eben Bemerkte, hat natürlich nur Gewicht und Bedeutung, wenn das Schreiben ächt und wirklich vom Reichskriegsminister ausgegangen ist; dieß ist aber nicht im Geringsten erwiesen. Eine durchaus unzuverlässige Zeitungsnachricht giebt nicht den geringsten Anhaltspunkt und es kann auf Grund einer solchen nimmermehr ein Minister genöthigt werden, sich zu verantworten oder einen Privatbrief, der durch Indiscretion, vielleicht entstellt und ungenau (vergl. stenogr. Bericht pag. 1716) in die Oeffentlichkeit gelangt ist, auf dem Bureau niederzulegen. Noch weniger können die andern Minister, welche zu einem solchen Brief auch nicht in der entferntesten Beziehung stehen, zu einer Erklärung über denselben genöthigt werden.

Das hier in Frage stehende Schreiben ist zur Zeit als für die Nationalversammlung rechtlich nicht existirend zu betrachten, und es trägt aus den vorstehend entwickelten Gründen der Ausschuß darauf an:

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

„Es sey den Anträgen der Abgeordneten Vogt und Schlöffel keine Folge zu geben und sey über dieselbe zur einfachen Tagesordnung überzugehen.“

Bericht

des Marine-Ausschusses, betreffend die Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 14. Juni 1848.

Berichterstatter: Abgeordneter **W. Jordan.**

Durch die Antwort, welche der Herr Reichs-Finanzminister in der Sitzung vom 28. September auf die Interpellation des Abgeordneten v. Reden gegeben hat, findet sich der Marineausschuß zu einigen Bemerkungen und zu einem seiner Natur nach dringlichen Antrag veranlaßt.

Der Beschluß der Reichsversammlung vom 14. Juni hatte ausdrücklich bestimmt, daß von den bewilligten sechs Millionen Rthlr., drei Millionen sofort verfügbar gemacht werden sollten.

Der Herr Finanzminister hat mitgetheilt, daß die Erhebung dieser Summe bis zum Tage seiner Amtsantritts, dem 10. August, noch nicht angeordnet war. Die Schuld dieser Nichtausführung eines Beschlusses der Reichsversammlung scheint hauptsächlich dem Büreau der letzteren beizumessen seyn, welches, wie wir es ebenfalls vom Herrn Finanzminister erfahren haben, weder der Bundesversammlung, noch dem später eingesetzten Ministerium Mittheilung gemacht hat von jenem Beschlusse vom 14. Juni.

Der Ansicht aber, daß es sich für das Ministerium, nachdem es einmal sein Amt angetreten hatte, in Bezug auf jenen Beschluß noch um eine Frage handelte, nämlich um die Frage:

„Ob die desfallsige Umlage mit derjenigen zu vereinigen seyn werde, welche die Nationalversammlung auf Grund des ihr vorzulegenden Budgets für die anderweitigen Reichsbedürfnisse zu bewilligen haben werde, oder ob jener Betrag unverzüglich noch vor der Genehmigung des Budgets durch eine besondere Umlage flüssig zu machen sey"

dieser Ansicht kann der Ausschuß nicht beitreten. Vielmehr war diese Frage von vorneherein schon vor der Existenz des Reichsministeriums entschieden durch jenen Beschluß vom 14. Juni, welcher die sofortige Beischaffung von 3 Millionen bestimmte, und den das Ministerium pure auszuführen gehabt hätte. Davon durfte es sich selbst durch etwaige wichtige in der Sache liegende Gründe nicht abhalten lassen.

Obgleich nun der Ausschuß die aus der Ministerkrisis entsprungenen Schwierigkeiten keinesweges verkennt, so muß er doch auch jene vom Herrn Finanzminister angeführten wichtigen Gründe bestreiten. Das Geld würde nicht nutzlos gelegen haben. Vielmehr kann man sagen, daß von dem ersten Augenblick an, wo die Begründung einer deutschen Flotte als nothwendig erkannt und beschlossen war, auch die Marineangelegenheiten so weit gediehen waren, um einen Theil jener Gelder mit großem Nutzen verwenden zu können. Einer speciellen Nachweisung dieser Behauptung enthält sich der Ausschuß, obwohl sie leicht zu führen seyn würde.

Auch jetzt scheint es dem Ausschuß, im Gegensatz zu der Ansicht des Herrn Finanzministers, nicht durchaus angemessen, die Erhebung der drei Millionen mit der Budgetumlage zu verbinden. Vielmehr ist derselbe der Meinung, daß der Beschluß der Reichsversammlung vom 14. Juni nunmehr unverzüglich seinem Wortlaute nach ausgeführt werden müsse. Er stellt deshalb den Antrag, die Reichsversammlung wolle beschließen:

„Das Finanzministerium wird aufgefordert, den Beschluß vom 14. Juni sofort in Ausführung zu bringen und demnach drei Millionen Thaler für die Marine noch vor der Genehmigung des Budgets flüssig zu machen",

und bittet, diesen Antrag als einen dringlichen auf eine der nächsten Tagesordnungen zu stellen.

Bericht

des Ausschusses für Gesetzgebung und Rechtspflege.

Berichterstatter: Abgeordneter **A. Paur.**

Das Reichsministerium der Justiz hat in der Sitzung vom 20. v. M. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz der Reichsversammlung vorgelegt, welcher durch gleichzeitigen Beschluß dem Ausschusse für Gesetzgebung und Rechtspflege zur Prüfung zugewiesen wurde.

Diesem Auftrage gemäß folgt der nachstehende Bericht.

Es wurde auch bei dieser Gelegenheit wie bei einer frühern, der Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Verkündung der Reichsgesetze, die Frage über die Berechtigung des Reichsministeriums zu einer solchen Vorlage angeregt.

Es kann keinem begründeten Bedenken unterliegen, daß das erwähnte Recht dem Ministerium so, wie es dasselbe bisher geübt, überhaupt zugestanden werden müsse, und zwar ganz abgesehen davon, daß der betreffende Reichsminister ausdrücklich erklärte, durch solche Vorlagen auf keine Weise ein Recht auf Initiative in der Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen, und daß die Reichsversammlung bereits wiederholt dergleichen Gesetzvorschläge angenommen und dem Ausschusse zur Prüfung zugewiesen hat, — aus dem doppelten Grunde, weil in solch einfacher Vorlage der Begriff eigentlicher Initiative nicht zu erkennen ist, indem derselbe auf Seite desjenigen, welchem ein Entwurf vorgelegt wird, eine Pflicht der Prüfung und Beschlußfassung voraussetzt, eine solche Pflicht aber weder behauptet noch überhaupt vorhanden ist — und weil die Centralgewalt in dem ihr in dem Gesetze vom 28. Juni d. J. zugewiesenen Wirkungskreise wohl häufig vorausgehender Gesetze benöthigt seyn wird, es also in der Natur der Sache liegt, daß sie Anträge hierauf an die Reichsversammlung bringe.

Eben so konnte der Ausschuß bezüglich der Vorfrage über die Nothwendigkeit eines den Schutz der Reichsversammlung bezweckenden Gesetzes im Allgemeinen, Angesichts der notorischen Ereignisse der jüngsten Tage, welche die Existenz der Nationalversammlung auf das Spiel setzten, Mitgliedern derselben in Folge ihrer Eigenschaft als Abgeordnete das Leben kostete, und Andere Verfolgungen, thätliche Verletzungen, die gefährlichsten Drohungen und Schmähungen erdulden machte, keinen Augenblick in Zweifel seyn.

Wenn der Ausschuß im Allgemeinen auch dem von dem Reichsministerium vorgelegten Entwurfe gefolgt ist und denselben in den meisten Bestimmungen adoptirt hat, so glaubte er doch nicht nur in der Fassung mancher Sätze, in einzelnen Strafbestimmungen und der Anordnung der Artikel Abänderungen vornehmen, sondern auch Zusätze vorschlagen zu müssen und bringt sonach folgenden Gesetzentwurf, zu welchem die speciellen Motive angefügt sind, in Antrag.

Gesetz,

betreffend den Schutz der constituirenden Reichsversammlung und der Beamten der Centralgewalt.

Der Reichsverweser in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom verkündet als Gesetz:

Art. I.

Ein gewaltsamer Angriff auf die Reichsversammlung in der Absicht, dieselbe auseinander zu treiben, oder Mitglieder aus ihr zu entfernen, oder die Versammlung zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, ist Hochverrath und wird mit Zuchthausstrafe von 10 Jahren bis auf Lebenszeit bestraft.

Art. II.

Die Theilnahme zu einer Zusammenrottung, welche während der zu einer Sitzung anberaumten Zeit in der Nähe des Sitzungslocales stattfindet und sich nicht auf die erste Aufforderung der zuständigen Behörde oder auf den Befehl des Vorsitzenden der Nationalversammlung auflößt, wird bei Anstiftern oder mit Waffen versehenen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu einem Jahr, bei anderen Theilnehmern bis zu drei Monaten bestraft.

Art. III.

Es ist während der ganzen Dauer der Reichsversammlung verboten, eine Volksversammlung unter freiem Himmel in einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung zu halten. Die öffentliche Aufforderung zur Abhaltung einer solchen Versammlung, die Führung des Vorsitzes oder das öffentliche Auftreten als Redner in derselben, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. IV.

Ein gewaltsames Eindringen Nichtberechtigter in das Sitzungslocal der Reichsversammlung, oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die mit Ausweisung dort befindlicher Personen Beauftragten, endlich eine im Sitzungslocale ausgeübte Bedrohung oder Beleidigung der Versammlung, eines ihrer Mitglieder, Beamten oder Diener, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Thätlichkeiten im Sitzungslocale an einem Mitgliede, Beamten oder Diener der Versammlung verübt, werden, außer der gesetzlichen Bestrafung der Handlung an sich, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren belegt.

Art. V.

Oeffentliche Beleidigungen der Reichsversammlung auch außerhalb des Sitzungslocales verübt, unterliegen einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren.

Art. VI.

Eine an einem Mitgliede der Reichsversammlung in Beziehung auf seine Eigenschaft oder sein Verhalten als Abgeordneter verübte Thätlichkeit, wird, außer der gesetzlichen Strafe der Handlung, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Bei gefährlichen Bedrohungen oder öffentlichen Beleidigungen dieser Art, tritt eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein.

Art. VII.

Als eine öffentliche wird jede Beleidigung betrachtet, welche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen stattgefunden hat, oder in gedruckten oder ungedruckten Schriften, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder zur Ansicht des Publikums angeschlagen oder ausgestellt werden, enthalten ist.

Art. VIII.

Die Bestimmungen der Artikel IV und VI finden auch Anwendung auf Bedrohungen, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Beamte der provisorischen Centralgewalt.

Zusatzartikel.

Vorstehendes Gesetz tritt in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt mit dem dritten Tage, im Kurfürstenthum Hessen, in dem Großherzogthum Hessen, im Herzogthum Nassau, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg, in dem Königlich Preußischen Kreise Wetzlar mit dem zehnten Tage, in allen übrigen Theilen Deutschlands mit dem zwanzigsten Tage nach dem Tage der Ausgabe des betreffenden Reichsgesetz-Blattes in Frankfurt, in Kraft.

Motive.

Ad Artikel I. Hier ist von dem Entwurfe des Ministeriums in so weit abgewichen, als derselbe am Schlusse lediglich sagt: „wird als Hochverrath bestraft“, während dafür gesetzt wurde „ist Hochverrath und wird mit Zuchthausstrafe von zehn Jahren bis auf Lebenszeit bestraft.“

In dem gegenwärtigen Zustande unseres Vaterlandes kann ein schwereres Verbrechen als ein gewaltsamer Angriff auf die constituirende Reichsversammlung in der feindlichen Absicht ihre Existenz aufzuheben, nicht gedacht werden. Das Daseyn der Reichsversammlung ist ein Akt der Selbstherrlichkeit des Willens der gesammten Nation — ihre Aufgabe ist die Gründung der Einheit des Vaterlandes, die Feststellung der Freiheit des Volkes und jedes Einzelnen, — ihre Auflösung ist das Hervorrufen der Anarchie oder des Despotismus. Sie ist der höchste Würdenträger des Volks, sie

repräsentirt dasselbe in seiner Gesammtheit, ein direkt auf ihre Vernichtung gerichteter gewaltsamer Angriff ist ein solcher gegen die Gesammtheit der Nation und ihre Souveränität, und muß auch den Namen des größten Verbrechens mit Bestimmtheit tragen.

Der Ausschuß hat daher das erwähnte Verbrechen bestimmt als Hochverrath bezeichnet, und eben so um bezüglich der Strafe jeder Unsicherheit vorzubeugen, Art und Maß derselben festgesetzt.

Den Spielraum welcher hierbei dem Richter zur Berücksichtigung jeder Verschiedenheit der Theilnahme an dem bezeichneten Verbrechen bei Ausmessung der Strafe gegeben ist, hielt der Ausschuß für einen vollkommen genügenden; die Schwere des Verbrechens ließ demselben aber eine geringere als zehnjährige Zuchthausstrafe in keinem Falle als eine passende erscheinen, weßhalb diese als Minimum festgestellt wurde.

Ad Artikel II und III. Dem Artikel II des Entwurfes wurde in der vorgeschlagenen Fassung mit den Ausnahmen beigestimmt, daß man statt „Polizeibehörde“ „Behörde“ setzte, das Wort „schriftlich“ vor dem Worte „Befehl“ strich, und nach dem Worte „Anstifter“ die Worte „oder mit Waffen versehene Theilnehmer“ einschaltete.

Diese Abänderungen möchten einer besondern Motivirung nicht bedürfen.

Dieser Artikel beabsichtigt die Verhinderung jeder Störung der Ruhe des Hauses, jede, von einer zuständigen zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit berufenenen Behörde ausgehende Aufforderung, — jeder als solcher erkennbare Befehl des Vorsitzenden der Reichsversammlung muß genügen, die Zusammenrottung aufzulösen.

Eben so ist einleuchtend, daß die besondere Gefährlichkeit welche in der Bewaffnung von Theilnehmern liegt, auch Grund zur Androhung einer höhern Strafe gibt.

Der Grund des Art. III. ist kein anderer als jener des vorausgehenden.

Wenn auch Bedenken darüber erhoben wurden, ob die Entfernung von fünf Meilen nicht zu groß gegriffen sey, so hat sich die Mehrheit des Ausschusses (7 gegen 6) doch für den Entwurf entscheiden zu müssen geglaubt und zwar, in der Erwägung der örtlichen Verhältnisse dieses Rayons und der daraus geschöpften Erfahrung, — in der Erwägung, daß die bestehenden Communikationsmittel diese Entfernung gleichwohl zu einer höchst unbedeutenden machen, — in der fernern Beachtung, daß die in dieser Bestimmung liegende Beschränkung überhaupt nur eine vorübergehende, lediglich für die Dauer der constituirenden Reichsversammlung gegebene sey, und endlich und zwar hauptsächlich in der Erwägung, daß jede auch nur entfernt zu besorgende Störung der Ruhe des Sitzes der Nationalversammlung, welche die Freiheit für das ganze Volk zu begründen berufen ist, bei weitem mehr zu beachten ist, als eine solche vorübergehende Beschränkung eines kleinen Theiles des Volkes in einer einzigen Art des Versammlungsrechtes, und daß gerade nur durch solche gesetzliche Bestimmungen, unter deren Schutz die Nationalversammlung sich stellen will, anderer, mißlieber, aber ausserdem nothwendiger Schutz vermindert oder entbehrlich gemacht werde.

ad Art. IV. Wenn die Bestimmungen der vorausgehenden zwei Artikel die Verhinderung einer Störung der Ruhe und des Friedens der Nationalversammlung in ihrem Sitze und Aufenthalt beabsichtigen, so handelt der Art. IV von der gesetzlichen Bestrafung des gestörten Friedens und der Ordnung im Sitzungslokale selbst. In den in dem Entwurfe gebrauchten Worten, „ungehorsames Verbleiben nach erhaltener Aufforderung zur Entfernung“, konnte der genügende Ausdruck einer strafrechtlichen Widersetzung nicht gefunden werden. Man setzte also an die Stelle gedachter Worte „thätliche Widersetzlichkeit gegen die mit Ausweisung dort befindlicher Personen, Beauftragter.“

Die Störungen durch Bedrohungen und Beleidigungen der Versammlung, oder Einzelner deren der gegenwärtige Artikel gedenkt, können natürlich in sehr verschiedenen Graden vorkommen, weßhalb hiefür in der Strafe ein Spielraum bis zu zwei Jahren gesetzt wurde. Steigert sich aber die Störung bis zur wirklichen Thätlichkeit, welches Falles der Entwurf in Art. IV nicht gedachte, so steigert sich damit auch die Strafbarkeit in so hohem Maaße, daß eine zusätzliche Strafbestimmung hier nothwendig erschien.

Immer aber tragen die in diesem Artikel verpönten verschiedenen Handlungen den Charakter der Störung des Friedens und der Ruhe des Hauses, der Heiligkeit des Ortes, als das besonders Strafwürdige an sich, und aus diesem Gesichtspunkte rechtfertigt es sich auch hier vollkommen, bei der Begriffsbestimmung keinen Unterschied zu machen, ob die Bedrohung oder Beleidigung der Versammlung als solcher, oder einem Mitgliede, Beamten oder Diener, oder ob die Thätlichkeit einem Mitgliede der Versammlung oder nur einem Beamten oder Diener derselben zugefügt wurde, während dieser Unterschied aber allerdings bei Ausmessung der Strafe erwogen werden kann. —

ad Art. V, VI und VII. Dagegen handeln die Art. 5, 6 und 7 von dem Schutze der Reichsversammlung und ihrer Mitglieder gegen Beleidigungen, Bedrohungen und Thätlichkeiten überhaupt, abgesehen vom Orte der That.

Der Art. V. des vorgelegten Entwurfs schien hiebei nicht ausreichend. Es fällt in die Augen, daß einerseits die hohe Würde der Nationalversammlung es nicht duldet, daß sie ungestraft öffentlich beleidigt werde, und daß

anderenseits solche Beleidigungen, namentlich fortgesetzte, mehr oder minder eine für die Lösung der Aufgabe der Nationalversammlung höchst nachtheilige Wirkung hervorzubringen im Stande seyen. Die Wirksamkeit der Nationalversammlung, die Möglichkeit der Vollendung ihrer großen Aufgabe, ist bedingt durch das ungestörte Vertrauen der Nation.

Es scheint daher nothwendig, daß das Gesetz gegen solche ungerechte in feindseliger Absicht begangene Angriffe Schutz gewähre.

Wenn auch in geringerem Maaße so sind doch solche auch nur gegen einzelne Mitglieder der Versammlung in Beziehung auf ihre Eigenschaft und ihr Verhalten als solche verübte Beleidigungen von gleicher nachtheiliger Wirkung, und im Stande die Freiheit des Wortes und des Urtheils zu verkümmern.

Das Gesetz mußte also auch hiegegen den angemessenen Schutz angedeihen lassen.

Der freisten Kritik ist durch diese Strafbestimmungen, durch welche nur die wirkliche Injurie verpönt ist, eben so wenig Eintrag gethan, als es das Gesetz beabsichtigt in der angegebenen Richtung über das Maß des nothwendigen Schutzes hinauszugehen, indem es allenthalben nur die öffentliche Injurie zum Gegenstande genommen und in Art. VII. den Begriff der Oeffentlichkeit festgestellt hat. Es versteht sich wohl von selbst, daß in diesen Bestimmungen, so weit sie dergleichen Beleidigungen in veröffentlichten Schriften entgegentreten, keinerlei Präventivbeschränkung der Preßfreiheit, vielmehr nur eine repressive Bestimmung, mittelst welcher durch die Presse verübte Beleidigungen der Nationalversammlung und ihren Mitgliedern andern öffentlichen Beleidigungen gleich gestellt werden, zu erkennen ist.

Das Maß der betreffenden Strafen in Art. V. und VI. möchte durch das Gesagte gleichfalls vollkommen gerechtfertigt erscheinen.

Steigert sich ein Angriff gegen ein Mitglied der Reichsversammlung in der erwähnten Beziehung bis zur Thätlichkeit, so mußte natürlich um so mehr ein höheres Strafmaximum aufgestellt werden, als solche Angriffe, namentlich wenn sie fortgesetzt und auf mehrere Mitglieder der Versammlung ausgedehnt werden wollten, in ihrer Wirkung nahe an das in Art. 1. verpönte Verbrechen streifen würden.

Wenn hiebei, im Falle die Thätlichkeit an sich schon eine gleiche oder höhere Strafe nach sich zöge, nicht angenommen wurde, daß durch diese, jene, mit welcher die gegen das Mitglied der Nationalversammlung als solches verübte Mißhandlung verpönt ist, absorbirt werde, so ist es gerade der besondere Schutz, den das gegenwärtige Gesetz dem Abgeordneten und seiner Stellung gewähren will, welcher diese Bestimmung hier, und ist es die Heiligkeit des Hauses, die Würde der Reichsversammlung, welche die gleiche Bestimmung in §. IV. des Gesetzes mehr als genügend rechtfertigt.

ad Art. VIII. Der Grund der Einführung der Centralgewalt ist Sicherung der Wirksamkeit der Nationalversammlung, der Realisirung dessen was sie festzustellen berufen ist.

In dieser Richtung, in diesem innigen Zusammenhange mit der Reichsversammlung haben die hiemit beauftragten Beamten, sie mögen Mitglieder derselben seyn oder nicht, einen gleichen Anspruch auf Schutz, und der Ausschuß glaubte diesem Anspruche durch einen ergänzenden Art (Artikel VIII) Genüge thun zu müssen.

Zum Zusatzartikel. Es liegt vor Augen, daß namentlich unter den gegebenen Verhältnissen es dringend Noth thue, die Reichsversammlung, ihre einzelnen Mitglieder, und die Beamten der Centralgewalt sobald als möglich unter den Schutz eines Gesetzes wie das vorliegende, zu stellen, sonach dasselbe allenthalben schleunigst in Kraft treten zu lassen.

Diese Rücksicht bestimmte in Anwendung des Gesetzes vom 23. d. M., die Verkündung der Reichsgesetze u. s. w. betreffend, zur Aufnahme des Zusatzartikels, welcher das Gesetz mindestens da, wo es in kürzerer als der gewöhnlichen gesetzlichen Frist geschehen kann, wirksam werden läßt.

Gutachtlicher Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die demselben bis jetzt zugegangenen Petitionen wegen Aufhebung der Feudal-Verhältnisse.

Berichterstatter: Abgeordneter **Lette.**

Der Nationalversammlung sind wegen Auflösung der in allen deutschen Staaten noch mehr oder weniger vorhandenen sogenannten Feudalverhältnisse, insbesondere wegen Aufhebung und Ablösung der den bäuerlichen Grundbesitz bedrückenden, meist aus der Gesellschafts-Verfassung des fernen Mittelalters auf die Gegenwart vererbten bäuerlichen Lasten und gutsherrlichen Berechtigungen zahlreiche Petitionen, außerdem einige Anträge von Mitgliedern der Versammlung überreicht.

Soviel auch durch die Gesetzgebung einzelner deutscher Staaten und deren durchgreifende Vollziehung im Laufe der letzten 30 bis 40 Jahre für die Auflösung jener Verhältnisse geschehen, fast ebensoviel blieb nachzuholen, um die schon vor 300 Jahren, zur Zeit des Bauernkrieges, in den bekannten 12 Artikeln vorgetragenen, großentheils billigen Wünsche einer Volksklasse zu erfüllen, welche sich als besonderer Stand lediglich durch die Schwere und die eigenthümliche Art der Belastungen und Beschränkungen von Personen und Gütern von anderen Ständen unterschied, gleichwohl aber, während dieser letzten drei Jahrhunderte, der Träger und Grundpfeiler, der sich in dieser Periode ausbildenden neuen Staatsformen und Regierungsgewalten war. Neben den mannigfachsten Diensten und Abgaben an den Gutsherrn, durch welche die freie und höhere Entwickelung der persönlichen, wie der Bodenkräfte niedergehalten wurde, lagen in den meisten deutschen Staaten dem Bauernstande die Steuern zur Besoldung von Beamten und Heer, die Rekrutirung des letzteren mit seinen Söhnen, Lieferungen, Vorspann u. s. w. im Kriege und Frieden fast ausschließlich ob, während er von aller Theilnahme an den politischen Rechten, namentlich an der Vertretung und Gesetzgebung meist ausgeschlossen, diese letztere hingegen, soweit sie dem Volke erhalten, sich in den Händen der privilegirten Klassen befand. Sein Verhältniß wurde in dem Grade drückender, als die den Feudalstaat zurückdrängende neue Staatsform der steuerpflichtigen Volksklasse immer größere Opfer absorberte und selbst die Ansprüche eines geordneteren Gemeinde- und Armenwesens auf dem Lande größtentheils dem Bauern zur Last fielen, während die größten und leistungsfähigsten Grundbesitzer von diesen Anforderungen des neuen Staats- und Gemeinwesens entweder ganz befreit blieben oder dazu doch in verhältnißmäßig weit geringerem Maaße beitrugen.

Obwohl sich der Staat in die Erwerbungen des bäuerlichen Fleißes mit den Gutsherrn und den geistlichen Instituten theilte und bezüglich der Pflichten den Bauern als seinen unmittelbaren Unterthanen behandelte, ließ derselbe doch andererseits die gutsherrliche Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei bestehen; selbst da, wo mit der Aufhebung der Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit, sodann mit der Aufhebung von Frohnen, wie der anderen gutsherrlichen Berechtigungen, — aller dieser materiellen Bande und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Gutsherrn und Bauern, — der historische wie der Rechtsgrund für die Conservation jener politischen Patrimonialrechte des versunkenen Feudalstaates erloschen war.

Während diese Mißverhältnisse und Widersprüche in der socialen Verfassung nur hin und wieder, wie z. B. in Braunschweig gehoben wurden, wo die Gerichtsprivilegien seit 1808, auch mittelst Capitalablösung die Feudallasten größtentheils beseitigt sind, dauerten sie dagegen ebensowohl in den Ländern fort, wo, wie z. B. in Preußen, in Folge der Gesetzgebungen von 1807, 1811, 1821, 1823 selbst noch 1845 mit der Verleihung von Eigenthum an die bäuerlichen Wirthe, mit der Aufhebung der bäuerlichen Lasten und Beschränkungen, wirksam und umfassend vorgeschritten, und selbst früher schon der Bauer durch die Regierung und die oberen Gerichte, dem Gutsherrn gegenüber, in seinen Besitz- und Rechtsverhältnissen kräftig geschützt wurde; in anderen, wie in einigen süddeutschen Staaten stieß überdies die weniger durchgreifende Ausführung einzelner erlassener Ablösungsgesetze auf den vom Bundestag geschützten Widerstand der Mediatisirten, in deren Territorien die Belastung der Bauern von jeher am größten und mannigfaltigsten gewesen. Deßhalb sind denn auch die in diesen Staaten schon länger eingeführten neuen Formen des konstitutionellen Staatslebens keine volle Wahrheit geworden und die Anforderungen des Rechts-

staates mit der Freiheit und Selbstständigkeit der Staatsbürger gegen die Hinterlassenschaften des Mittelalters nur unvollkommen durchgesetzt.

Deßhalb und weil bei jeder Revolution die materiellen und socialen Interessen des Volkes, welche diesem näher liegen, als die politischen Ideen, stets die eigentlichen, im tiefsten Grunde wirkenden Factoren der Bewegung sind, ergriff diese letzteren bei den Märztagen selbst den von den Ueberresten des Feudalstaates am meisten bedrückten Bauernstand im südlichen und südwestlichen Deutschland und theilweise in Schlesien, wo die unabgelösten gutsherrlichen Berechtigungen am meisten auf ihm lasteten. Daher diese Menge von Petitionen wegen Abschaffung der Feudallasten, dergleichen noch viel zahlreicher bei den konstituirenden gesetzgebenden Versammlungen der Einzelstaaten eingegangen sind, während es in der Vorzeit, z. B. unter Friedrich Wilhelm I. in Preußen vorgekommen ist, daß die Domainenbauern in Pommern die ihnen vom Könige angebotene Freiheit nebst dem Eigenthum ihrer Höfe ablehnten und diese sogar verließen, weil sie damals nicht ohne die mit ihrem Unterthänigkeitsverhältniß verbundene gutsherrliche Hülfe und Unterstützung existiren zu können meinten. Je wichtiger die Befreiung der persönlichen und der Bodenkräfte bei dem zahlreichen Stande der Landbauer für die Erhebung der landwirthschaftlichen Industrie und Production, die allgemeine Wohlfahrt und den Nationalreichthum besonders in Deutschland ist, wo fast $^4/_5$ der Bevölkerung dem Ackerbau angehören, jemehr von der Entlastung und Zufriedenheit dieses überwiegend größten Theiles des Volks der innere Frieden und die Sicherheit des Landes abhängt, je näher lag es, daß sich die constituirenden und gesetzgebenden Versammlungen in den deutschen Staaten, unmittelbar nach den Erschütterungen der Märztage vorzugsweise mit den Maaßregeln zur gänzlichen Aufhebung oder zur Ablösung der Feudallasten, wie der gutsherrlichen Privilegien und Exemtionen beschäftigten; in Folge dessen neue oder vervollständigte Gesetze der Art in mehreren Einzelstaaten bereits erlassen, in anderen wenigstens in der Vorbereitung oder Berathung begriffen sind.

Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes für das Gesammtwohl des deutschen Volkes, dessen naher und innerster Zusammenhang, sowohl mit der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, als mit der socialen und staatlichen Neugestaltung des Vaterlandes in den wesentlichsten, weil untersten und breitesten Fundamenten der Staatsgesellschaft, hat auch den Verfassungs-, wie den Volkswirthschafts-Ausschuß veranlaßt, die hauptsächlichsten Principien und Bestimmungen über den Gegenstand in den Entwurf der deutschen Reichsverfassung, zunächst der Grundrechte des deutschen Volkes, aufzunehmen, damit dieselben auf diese Weise dem ganzen Volke in allen Einzelstaaten verbürgt und diese letzteren gehalten seyen, sie als integrirende Theile der gemeinsamen, für alle gleich verbindlichen Reichsverfassung durch ihre Landesgesetzgebung und Verwaltung in Wirksamkeit zu setzen und damit die deutsche Centralgewalt über deren baldige Ausführung zu wachen so berufen, als verpflichtet sey.

Bei der im wesentlichen gleichartigen historischen Entstehung und Entwickelung auch dieser Verhältnisse in ganz Deutschland, war die Aufnahme von dergleichen allgemeinen Principien völlig gerechtfertigt, so wenig es auch verkannt worden ist, daß sich die Feudalverhältnisse, in Bezug auf die Art und Weise der gutsherrlichen Rechte und der bäuerlichen Lasten, je nach der Verschiedenheit der früheren Territorial-Gesetzgebungen, nach Ortsverfassung, Herkommen und Verträgen mannigfaltig und verschiedenartig gestaltet haben, weßhalb denn auch die Anwendung jener Principien auf das Detail jener Verhältnisse nur den Einzelstaaten überlassen werden konnte.

Indem diese allgemeinen Principien und zwar in der Fassung, wie sie der Volkswirthschafts-Ausschuß vorgeschlagen hat, diesem Berichte über die einzelnen Anträge und Petitionen vorausgeschickt werden, scheint es zulässig, darauf bei der weiter unten folgenden Beurtheilung der letzteren, insoweit zurückzuweisen, als denselben in den Entwürfen der beiden Ausschüsse, insbesondere in dem des Volkswirthschafts-Ausschusses im Voraus bereits entsprochen ist; die betreffenden Paragraphen des letztgedachten Entwurfes lauten:

§. 3.

„Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden oder von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern."

§. 4.

„Alle Grundstücke jeder Art, müssen einem Gemeinde-Verbande angehören."

§. 5.

„Die, vorstehenden Paragraphen entgegenstehenden Vorschriften einzelner Landesgesetze und Ortsrechte sind in Gemäßheit der obigen Bestimmungen durch die Gesetzgebungen der Einzelstaaten abzuändern und aufzuheben."

§. 7.

„Aller Lehnsverband und alle Fideicommisse sind aufgehoben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen."

§. 8.

„Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeits-Verband hört für immer auf. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1. Die Patrimonialgerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei, sowie alle anderen einem Grundstück oder einer Person zuständigen Hoheitsrechte und Privilegien.

2. Die aus diesen Rechten fließenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art.

3. Die aus dem grund- und schutzherrlichen Verbande herstammenden persönlichen Leistungen und Abgaben.

4. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden.

Die, mit den vorstehend aufgehobenen Befugnissen zusammenhängenden Gegenleistungen der Berechtigten hören gleichzeitig auf."

§. 9.

"Alle übrigen, unzweifelhaft auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, desgleichen alle ländlichen Servituten, soweit sie nicht zur Benutzung des berechtigten Grundstücks unerläßlich nothwendig sind, sind ablösbar ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältniß des Berechtigten oder des Verpflichteten. Die näheren Bestimmungen über die Art der Ablösung bleiben den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten überlassen.

§. 10.

"Verhältnisse und Rechte, welche nach den §.§. 7 und 8 für aufgehoben oder nach §. 9 für ablösbar erklärt sind, dürfen nicht neu eingeführt werden.

§. 15.

"Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufs-Genossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden."

Dazu kommen noch aus dem Entwurfe des Verfassungs-Ausschusses die §.§. 30 und 43, welche lauten:

§. 30.

"Die Besteuerung (Staats- und Gemeindelasten) soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört."

"Jede deutsche Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter,
b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei,
c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes,
d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen, soweit die Rücksichten auf besondere Verhältnisse es gestatten,
e) allgemeine Bürgerwehr.

"Die Ordnung der Bürgerwehr und ihr Verhältniß zur allgemeinen Wehrpflicht wird ein Reichsgesetz bestimmen."

Werden diese Vorschläge von der hohen Nationalversammlung angenommen, so erledigen sich dadurch folgende Anträge von Abgeordneten:

1. des Abgeordneten Hans v. Raumer aus Bayern (Beil. Nr. 5., Prot. vom 3. Juni):
"Unter die dem deutschen Volke zu garantirenden Grundrechte auch:
""die Aufhebung aller auf Grund und Boden drückenden Lasten gegen billige Entschädigung der Grund-""herrn aufzunehmen.""

2. Des Abgeordneten v. Hayden aus Kirchdorf in Ober-Oesterreich (Beil. Nr. 4, Prot. vom 7. Juni) "den Grundsatz auszusprechen:
""Zehnten, und was immer für Naturallasten, hätten aufzuhören; die Art und Weise der Ablösung sey ""jedoch dem zweckdienlichsten Ermessen der Regierungen der betreffenden Länder zu überlassen.""

3. Des Abgeordneten Hlubeck aus Graz in Steiermark (Beil. Nr. 3. Prot. vom 7. Juni) "zu beschließen:
1) der Verband der Unterthänigkeit oder Hörigkeit hat aufzuhören.
2) Alle Verträge, durch welche ein neuer Unterthänigkeitsverband auf dem gegenwärtigen, oder künftighin zum deutschen Reiche gehörigen Boden begründet werden sollte, werden für immer als null und nichtig erklärt.
3) Alle aus dem Unterthänigkeits- oder Feudal-Verbande (nexus subditellae) und dem Zehntrechte entspringenden Abgaben und Leistungen haben mit dem 1. Januar 1849 im ganzem Umkreise des deutschen Bundes gegen eine billige, von den einzelnen Staaten festzustellende und zu berichtigende Entschädigung aufzuhören.

Der Abgeordnete Hlubeck hat bei der Berathung und Feststellung des vom volkswirthschaftlichen Ausschusse vorgelegten Entwurfes, als Mitglied jenes Ausschusses, mitgewirkt.

4) Des Abgeordneten Zimmermann aus Spandau:
"Eine Commission der Nationalversammlung zu ernennen mit der Aufgabe, die Lasten des ländlichen Grundbesitzes zu prüfen, um über die Aufhebung, resp. Ablösung derselben fundamentale Bestimmungen zu treffen; das Recht des Grundbesitzers anzuerkennen, alles Wild auf eigenem Grund und Boden ohne Weiteres wegzuschießen und sich aneignen zu dürfen, soweit nicht durch klare, lästige Verträge das Jagdrecht vom Eigenthümer des Grund und Bodens an einen Dritten ausdrücklich abgetreten; ferner auch alle Jagdberechtigungen für ablösbar zu erklären."

5) Des Abgeordneten Mareck aus Oesterreich (Beilage Nr. 3 des Protokolls vom 26. Mai) "zu beschließen:
"Vom 1. Januar 1850 an haben in den deutschen Staaten alle, wie immer gearteten fideicommissarischen Institutionen außer Wirksamkeit zu treten."

6) Des Abgeordneten Minkus aus Marienfeld in Schlesien (Beilage Nr. 1, Protokoll vom 21. Juli) „zu beschließen:

„Daß alle sogenannten Jagdrechte sofort und ohne jede Entschädigung im ganzen Vaterlande aufgehoben sind."

Von den Entwürfen der Ausschüsse weichen dagegen theilweise ab und sind insoweit weiter unten mit ähnlichen Petitionen zu begutachten, die nachfolgenden Anträge zu 7 und 8.

7) Des Abgeordneten Gruber aus Breslau (Beilage Nr. 8, Protokoll vom 19. Juni), „zu beschließen:

„Daß mit dem 1. October 1848 alle auf den bäuerlichen Ackernahrungen haftenden, den Dominien zustehenden Lasten und Abgaben aller Art aufgehoben seyen, daß deren Einführung künftig unstatthaft sey und die Entschädigung der Berechtigten für die vor Aufhebung der Unterthänigkeit entstandenen, durch die betreffenden Regierungen für die später entstandenen durch die Verpflichteten, nach billigen, von selbstgewählten Schiedsrichtern festzustellenden Grundsätzen erfolge."

Zur Unterstützung ist angeführt, daß nur letztere, insbesondere dann, wenn sie in Folge einer neuen Ueberlassung des Eigenthums aufgelegt, wegen der nach Natur- und Privatrecht anzuerkennenden Verbindlichkeit der Verträge abzulösen, hingegen erstere, bei welchen nur ihr historischer Ursprung, nicht ihr Rechtsgrund nachzuweisen wäre, ohne Ausnahme Feudallasten seyen, die aus der Zeit des Faustrechts, der Hörigkeit und Unfreiheit stammten, deßhalb ihre einzige Quelle in dieser letzteren und ihren Rechtsgrund im Rechte des Stärkern gehabt, welchem sich der Unfreie, der damals eigentliche Verträge nicht habe schließen können, fügen mußte; daher auch alle auf diesem Gebiete ergangenen rechtlichen Entscheidungen späterer Zeit ungerechtfertigt und ungültig seyen; nur der Staat habe wegen einer Entschädigung für derartige, unter seiner früheren natur- und rechtswidrigen Form geduldete, und dem Vernunftrecht widersprechende Verhältnisse einzutreten, da sich sonst der Rittergutobesitzer, gestützt auf das historische, durch das positive sanctionirte Recht, mit einigem Scheine Rechtens über Ungerechtigkeit beklagen könnte.

8) Ein von den Abgeordneten Joseph und Schaffrath aus dem Königreich Sachsen überreichter Gesetzentwurf (Beilage Nr. 3, Protokoll vom 3. Juni) in 3 Artikeln, des Inhalts:

„Alle Lehns-, Patrimonial-, auch Guts- oder grundherrliche Abgaben und Leistungen, — ausschließlich jedoch der darüber abgeschlossenen Verträge, welche in Kraft verbleiben sollen, sind und bleiben aufgehoben für den Wegfall derjenigen solcher Abgaben und Leistungen, auf welche durch besondere Privat-Rechtstitel ein Recht erworben, bleibt eine angemessene Entschädigung der Gesetzgebung und Regierung eines jeden einzelnen Staates überlassen."

Der Petitionen muß ausführlicher Erwähnnung geschehen. Die Bittsteller dürfen deren Prüfung von der Nationalversammlung erwarten. Diese gewinnt daraus eine nähere Ueberſicht über die auf diesem großen Gebiet des socialen Lebens herrschenden Bedürfnisse, Beschwerden und Wünsche des Volks, so wie über dessen Ansichten wegen deren Erledigung; dadurch also auch ein vollständigeres Material zur Beurtheilung der von den Ausschüssen vorgelegten Entwürfe. Soweit nöthig, soll dabei auf die in den Einzelnstaaten erlassenen, oder in der Vorbereitung begriffenen Gesetze verwiesen werden. Ein Theil der Petitionen beantragt unentgeldliche Abschaffung, ein anderer, wenigstens theilweise, nur Ablösung der Feudallasten und Ermäßigung der Ablösungssätze, einige wollen die Entschädigung lediglich aus der Landescasse oder vom Reich gewährt wissen, andere beschweren sich hauptsächlich nur über einzelne Lasten.

Am zahlreichsten sind die Petitionen

A. Aus dem Königreich Sachsen,

Von denen, die ad 1—6 durch den Advocaten H. Graichen in Leipzig, auf Grund der, mit Bitte um Rückgabe, beigefügten Original-Vollmachten gefertigt und in Druckschriften ausführlich erörtert sind:

1) (Beilage Nr. 9, Protokoll vom 8. Juni) der in den 25 Originalvollmachten genannten 71 Gemeinden, aus c^a 1770 Grundbesitzern bestehend, überreicht von den Abgeordneten Eisenstuck und Joseph.

2) (Beilage Nr. 26, Protokoll v. 28. Juni) der 18 Gemeinden mit 613 Wirthen, 1) Bräunsdorf bei Pönig, 2) Rohrbach bei Grimma, 3) Berwitz, 4) Bernsdorf bei Lichtenstein, 5) Knaudtmannsdorf, 6) Noschkowitz, 7) Costewitz, 8) Eulau, 9) Trautzschen, 10) Elstertrebnitz, 11) Tannewitz, 12) Greitschütz, 13) Knautkleeberg, 14) Waldsdorf bei Löbau, 15) Kattnitz, 16) Wittgensdorf bei Chemnitz, 17) Liptitz und 18) Mannewitz.

3) (Beilage Nr. 34, Protokoll vom 10. Juli) der Gemeinden und bezugsweise Gemeinde-Vorstände für 425 Wirthe zu Mohsdorf, Bruchheim, Kolka, Osta, Obergräfenhain, Wichersdorf, Kahnsdorf, Mutzscheroda, Wenigossa, Breitenborn, Karlsdorf, Seifersdorf, Daulitzsch (bei Rechlitz), Großzschepa (bei Wurzen), Delzscha (bei Leipzig).

4) (Beilage Nr. 42, Protokoll vom 19. Juli) der Gemeinden Oberfrohna und Roda von 116 Wirthen.

5) (Beilage Nr. 51, Protokoll vom 31 Juli) der 96 Gemeindeglieder zu Markenstätt.

6) (Beilage Nr. 51, Protokoll vom 31. Juli) der Gemeinden Groitzsch, Halbrücke und Juttendorf mit 182 Wirthen.

ad 1—6 gleichlautend und mit dem Antrage:

„auf gesetzliche Aufhebung des gesammten Lehnwesens in Deutschland und Abschaffung aller Feudallasten."

Ein vollständiges Bild dessen, was die Bittsteller bedrückt, und dessen Wegschaffung sie verlangen, giebt die Vollmacht, in welcher sich der wesentliche Inhalt der Petition selbst wiederfindet. Es heißt daselbst:

„Es werde die zeitgemäße Forderung gestellt, für durchgreifende Abschaffung aller mit dem Lehnunwesen verbundenen gutsherrlichen Rechte, Befugnisse und bäuerlichen Lasten und Pflichten jeder Art, z. B. zur Leistung von Lehngeldern, Erbzinsen, Zehnten, Frohngeldern, Triftzinsen, Zinshühnern, Martinsgänsen, an zeitweiligen auf Widerruf gesetzten Hufengeldern, anstatt der früheren Ablösungsfuhren, Patent-, Küch-, Keller-, Getraide-, Jagd- und anderen im Verlaufe der Zeit, durch geänderte Staatenverhältnisse in Wegfall gebrachte Hofleistungsdienste aller Art, Schutzgelder, Wachgelder, Nahrungs- oder Handwerksgelder, Tagelohnsgelder, Jagdgelder, Wolfsjagdgelder, Wolfsklappergelder, Hundekorn, Hundezins, Flügelraumgelder, Holzhaugelder, Gunstgelder, Consens- und Concessionsgelder, Theil-Schilling, Siegelgelder, Inscriptionsgelder, Stuhlzinsen, Spinndienste, peinliche und Untersuchungskosten, Herrenzins, Michaeliszins, Hausgenossenzins, Weinzins, Kutschfuhrgeld, Wasserzins, Mühlenzins, Federspulenzins, Malzzins, Blasenzins u. s. w.

Solche Lasten sollten in Wegfall gebracht werden auf geordnetem Wege volksthümlicher Gesetzgebung durch die deutsche Nationalversammlung. Es sollen die Berechtigten für alle als rechtlich erworben, nachzuweisenden Rechte und Befugnisse, die durch Aufhebung der Lehnsherrlichkeit, des Obereigenthums an Grundstücken und des damit verknüpften, veralteten Schutz- und Abhängigkeits-Verhältnisses beseitigt werden, eine billige, dem Gegenstande des aufzuhebenden Rechts entsprechende Entschädigung, entweder von der gesammten deutschen Nation, oder Falls sich dieß unausführbar zeigen sollte, doch von der Gesammtheit der einzelnen Staatsangehörigen empfangen, dergestalt, daß durch solche Gesetzgebung den zu Feudallasten besonders verpflichteten Landbewohnern mehr nicht auferlegt werde, als in Hinsicht des Beitrags von der Gesammtheit auf sie fallen dürfte. Alle durch Mißbrauch der Lehn- und Gerichtsherrlichkeit auf sie, ohne Rechtsgrund gebrachten Feudallasten, einschließlich des auf ihren Fluren angemaßten Jagdrechtes, sollten ohne alle Entschädigung aufgehoben werden.

Auch erwarteten sie, daß ein geeignetes Mittel gefunden werde, wodurch auch denjenigen der Verpflichteten, welche ihre Feudallasten durch Uebernahme bisweilen sehr hoher Renten auf ihre Grundstücke bereits abgelößt, irgendwie eine Erleichterung angedeihe, als worüber diejenigen, die es besonders betrifft, sich vorbehalten, s. 3. besondere motivirte Anträge zu stellen.

Andere Wünsche seyen noch, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit vollständig aufgehoben, daß die Verhältnisse der Kirchen- und Schuldiener gesetzlich regulirt würden, alle Naturalleistungen an dieselben aufhören, der Grundbesitz den Geistlichen entzogen und den betheiligten Gemeinden die freie Wahl bei Besetzung dieser Stellen eingeräumt werde; — ferner, daß die lästige Bevormundung in Verwaltungs- und Polizeisachen aufgehoben und den Gemeinden und anderen geschlossenen Corporationen hinsichtlich der Regulirung ihrer inneren Angelegenheiten eine größere Selbstständigkeit gewährt werde."

Ferner sind folgende Petitionen aus den Fürstlich Schönburg'schen Lehnsherrschaften eingereicht:

7) (Beilage Nr. 26, Protokoll vom 28. Juni) von 2845 Grundbesitzern in 54 Gemeinden.

8) Desgleichen (Beilage Nr. 44, Protokoll vom 21. Juni) von 420 Grundbesitzern der Gemeinden Heyersdorf, Holsdorf, Mohsdorf, Burkersdorf, Göpersdorf, Taura, Mülau und Hartmannsdorf, Wahlbezirk Rochlitz, — überreicht vom Abgeordneten Heisterbergk.

9) (Desgleichen (Beilage Nr. 56, Protokoll vom 7. August) von 289 Grundbesitzern der Gemeinden Hagenest, Ober- und Niederlangenhunsdorf, Ramsdorf, Wildenhain, — übergeben durch den Abgeordneten Joseph.

ad 7—9 gleichlautend:

„Die gesammte Lehns- und Fideicommiß-Verfassung, ingleichen alle Feudallasten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, ohne Gewähr einer Entschädigung aufzuheben;"

wobei jedoch die Gemeinden Reichenbach, Rüeßdorf und Tirschheim bei den Unterschriften einen Vorbehalt dahin gemacht haben, daß die in der ihnen vorgelegten Petition ausgesprochenen Wünsche nur dann ihre Anerkennung finden mögen, wenn sie von den Deputirten der Nationalversammlung nicht für gesetzwidrig angesehen werden.

Zur Ergänzung des Antrages dienen die Anführungen in der Petition, daß die neuere Sächsische Gesetzgebung, welche einige der drückendsten Lasten durch Ablösung beseitige, deßhalb keine Erleichterung gewährt habe, weil dafür größere Geldopfer zu bringen gewesen, und der Maaßstab der Ablösung mit den wirklichen Leistungen nicht im Verhältniß stehe.

10) (Beilage Nr. 7, Protokoll vom 8. Juni) der Gemeinden Wernsdorf und Schleuzig, — von den Abgeordneten Joseph und Eisenstuck überreicht.

11) (Beilage Nr. 10, Protokoll vom 14. Juni) des Gemeindevorstandes zu Schönberg.

Zu 10 und 11 gleichlautend:

„Nach dem Beispiel der französischen Nationalversammlung von 1789, die Abschaffung sämmtlicher Feudallasten für ganz Deutschland zu decretiren."

12) (Beilage Nr. 8, Protokoll vom 8. Juli) — überreicht von den Abgeordneten Joseph und Eisenstuck, — von 140 Mitgliedern der Gemeinde Mülsen, St. Niclas, welche, wie sie bemerken, sich aller Theilnahme an dem bekannten Waldburger Schloßruin enthalten und dem Antrage der Petenten zu 10 und 11, nur beifügen:

„Aeußerstenfalls möge den Herrschaften eine kleine Entschädigung aus der Landescasse bezahlt werden."

Unter den sie bedrückenden Lasten, von welchen nur Naturalzinsen und Frohnen seit wenigen Jahren in Geldrente verwandelt und theilweise durch Capital abgelößt seyen, werden als fortdauernd auch angegeben: Schutzgeld, peinliche Kosten, d. h. Geld zur Handhabung der herrschaftlichen Criminalgerichtsbarkeit, Jagd und Fischerei, letztere in den ihre Fluren durchfließenden Gewässern.

Die nachfolgenden Petitionen gehen in ihrem Verlangen weniger weit, namentlich:

13) (Beilage Nr. 17, Protokoll vom 7. Juni) der Gemeinden zu Ober- und Niederplanitz, Rotmannsdorf, Wilkau, Vogtsgrün und Cainsdorf, Amtsbezirk Zwickau.

14) (Protokoll vom 19. Juni) der Landgemeinden zu Stocken, Trinzig, Waldhäuser bei Trinzig und Wolfromsdorf, — überreicht durch den Abgeordneten Günther aus Leipzig.

15) (Beilage Nr. 40, Protokoll vom 17. Juli) des Gemeinderaths zu Mülsen St. Jacob, im Auftrage von 315 Grundstücksbesitzern; desgleichen vom Abgeordneten Günther übergeben, so wie

16) der Gemeinden zu Schlunzig, Niedermülsen, Waldsachsen, Thurm bei Glaugau, Wolm, S. Micheln.

ad 13—16 gleichlautend und mit dem Antrage, zu beschließen:

„Alle Feudalrechte und damit zusammenhängende Befugnisse und Gerechtsame aller Art sind und bleiben aufgehoben, die Einführung neuer ist ungültig und verboten. Die Entschädigungsfrage ist den einzelnen Staaten zu überlassen, doch darf die Entschädigungssumme in keinem Falle die Hälfte des reinen Nutzwerthes der Rechte übersteigen. Dieser Grundsatz ist auch auf die begonnenen und beendigten Ablösungen nachträglich anzuwenden.“

Millionen seufzten unter der Last der niedrigsten persönlichen Dienste, der entwürdigendsten Zumuthungen, persönlicher Beschränkungen, der unerschwingbarsten Geldabgaben und Frohndienst-Verpflichtungen, welche alles Aufblühen des Landbaues zurückhielten. Sie seyen zu Schutz- und Jagddienst-Geldern verpflichtet, während aller Schutz, wie der Wildstand längst aufgehört habe, die Ablösungsgesetze, welche unter dem Einflusse der bevorrechteten Kaste zu Stande gebracht, stellten den Grundsatz vollständiger — ja übermäßiger Entschädigung auf. Die in Sachsen bestehende Land-Rentenbank, auf welche man sie verweise, helfe ihnen nichts, da sie 10 bis 20 Procent des Ertrags ihrer Grundstücke in Geldrente an die Herrschaft und Kirche abzuführen hätten, andere Feudallasten fortdauerten und daneben sämmtliche Abgaben und Steuern an den Staat zu leisten seyen.

17) (Beil. Nr. 26 Prot. vom 26. Juni) der Gemeinden Auerswalde, Braunsdorf, Ebersdorf, Garnsdorf, Niederlichtenau, Ottendorf und Ortelsdorf, Märzdorf mit 419 Unterschriften. (Von Ober- und Niederwiese, von welchen angeblich die Petition mit ausgegangen, befinden sich keine Unterschriften unter derselben).

Sie beantragen:

„Die Nationalversammlung wolle in alleiniger Ausübung der Civil- und Criminal-Gesetzgebung ein einziges deutsches Recht aufstellen und dabei Bestimmungen treffen, welche hinreichend sind, einen genügenden Theil der auf ihnen lastenden gutsherrlichen Entrichtungen auch bei Berücksichtigung derjenigen, welche sie bereits abzulösen gezwungen waren, in Wegfall zu bringen. Die Ablösung gewähre keine Erleichterung, weil sie vielmehr zur allmähligen Tilgung des Ablösungscapitals für eine Reihe von Jahren noch mehr steuern müßten.“

18) (Beilage Nr. 54 Prot. vom 3. August) der Gemeinde Crostwitz mit 64 Unterschriften, welche darauf anträgt:

„Im Wege der Gesetzgebung zu vermitteln:

1) Die Aufhebung aller die Rittergutsbesitzer bevorzugenden Gesetze.

2) Den unentgeldlichen Wegfall des Jagdbefugnisses derselben auf ihren Grundstücken, des Rechtes der wilden Fischerei, das Recht des Lehngeldes, Erbzins, Hufengeld, Wachtgeld, Handwerksgelder oder gewerbliche Concessionsgelder auf Mühlen mit eingeschlossen;

3) festzustellen, daß alle Gefälle, welche an die Rittergutsbesitzer auf Grund von Privat-Rechtstiteln zu zahlen sind, (als Mühlenzins, Ackerzins u. s. w.) mit dem 15fachen Betrage auf einseitige Provocation ablösbar seyen.“

Sie führen an, diejenigen Rittergutsbesitzer, welche sich als Volksvertreter in der Ständekammer befinden, hätten bereits mit wahrhafter Hochherzigkeit die Gleichstellung des rittergutsherrlichen und bäuerlichen Grundbesitzes beantragt. Durch das Gesetz vom 17. März 1832 und das Institut der Land-Rentenbank würden sie nur theilweise von Diensten befreit und aus Natural- in Geldfröhner verwandelt, auch seyen ihnen seitdem durch andere Gesetze bedeutende Lasten aufgelegt; denn so sey ihnen jetzt zur Pflicht gemacht, den armen Unterthanen Wohnung und Mittel zur Erwerbung des nöthigen Unterhaltes zu verschaffen, ärztliche Pflege in Krankheitsfällen und andere Unterstützung zu gewähren und endlich noch eine ansehnliche Geldrente für das Aufhören der Erbunterthänigkeit eines alten Unrechts auferlegt. Alles dies sey um so härter, als früher die Ritterguts- oder Klosterherrschaft die Gemeinden nach Belieben und ohne sie wegen ihres Einverständnisses zu befragen, mit armen und preßhaften Personen übervölkert habe, während die Urheber dieses Uebelstandes von der Armenversorgung entbunden sind. Seit 1784 seyen den Rusticalbesitzern und ebenso den Dominialbauern in der Lausitz eine Criminalcassensteuer aufgebürdet, während sie für Wegfall der Erb- und Schutzunterthänigkeit eine jährliche Ablösungsrente zahlen sollten, der von der Criminalcasse befreite Rittergutsbesitzer die Strafgelder und alle anderen Vortheile der Gerichtsbarkeit genossen und neulich für Aufhebung der Steuerfreiheit noch entschädigt worden sey. Die Gutsherren hätten gegen Canon und andere Abgaben, Gewerbe und besonders Mühlen, Kramer-Schankgerechtigkeiten concessionirt und sich dadurch immer neue, die bestehenden Wirthschaften auch indirect beschwerende Einnahmen verschafft. Die Jagdbefugniß, welche auf ihren Grundstücken hafte, sey für sie um so drückender, weil ihr Gutsherr das Wild hege und nicht bedenke, daß ein Hase, der dem Berechtigten 15 Sgr. werth ist, dem Verpflichteten für 1 Rthlr. Schaden mache.

B. Aus den sächsischen Herzogthümern.

a. Sachsen-Meiningen.

1) (Beilage Nr. 51, Prot. vom 31. Juli) Bittschrift einiger 40 Gemeinden — übergeben vom Abgeordneten Liebmann — dahin gehend:

„Es nicht den einzelnen deutschen Regierungen zu überlassen, ob, wann und wie die Feudalherrschaft nach allen Beziehungen im Vaterlande zu Ende gehen soll, vielmehr in einem Gesetz nicht allein die Zeit festzusetzen, innerhalb welcher, sondern auch die Art und Weise und die Mittel zu bestimmen, durch welche ihnen geholfen werden müsse und sie in die Reihe wirklich freier Staatsbürger eintreten können.

b. Großherzogthum Weimar.

2) (Beilage Nr. 41, Prot. vom 31. Juli) Petition von 13 Gemeinden, Geismar u. s. w., vormals zum Bisthum Fulda gehörig, de dato Buttlar den 15. Juli 1848;

3) desgl. (Beilage Nr. 56, Prot. vom 7. August) von einigen 20 Gemeinden Darmbach, u. s. w.

4) desgl. (Beilage Nr. 61, Prot. vom 17. August) der zahlreichen Gemeinden Tiefenort, Kieselbach, Dorndorf, Merkeri, welche — ad 2 bis 4 — sich darüber beschweren, daß sie neben den Feudallasten, gleich sämmtlichen übrigen Staatsgenossen, zur Staatssteuer angezogen, die Lasten des alten Patrimonialsystems neben denen des neuen Landesherrlichkeits-Systems forttragen müßten, daher die Ablösung der ersteren durch die Pflichtigen die Rechtsungleichheit verewigen würde.

Sie bitten deßhalb:

„um Aufhebung aller Feudallasten, Lehngeld, Frohnden, Erbzinsen rc., und daß jeder Staat seinen Staatsbedarf durch Steuern aufbringe, welche auf sämmtliche Staatsgenossen nach Verhältniß des Einkommens zu vertheilen.“

5) (Beilage Nr. 34, Prot. vom 10. Juli) Petition der Vorsteher einer Volksversammlung zu Porstendorf bei Priptis — übergeben durch den Abgeordneten Fischer aus Jena — wegen:

„Unentgeldlicher Aufhebung aller Feudallasten und sonstiger unbilliger und ungerechter Belastungen, Aufhebung der Patronatsrechte, verhältnißmäßiger Gleichstellung der Geistlichen in Besoldung, Trennung der Feldgrundstücke von den Pfarreien, Hebung der Schule, freier Wahl der Gemeindevertretung und freierer Gemeindeverwaltung, ingleichen Niederschlagung aller langjährigen Processe.“

6) (Beilage Nr. 32, Prot. von 10. Juli) der Wahlmänner (Pfarrer und Amtsschultheißen) zu Oppurg, Kolbe, Weira, Quaschwitz, Daumitsch, Langenombach, Kleidenbach — Prediger Schubert und Genossen — übergeben vom Abgeordneten Fischer aus Jena, welche erklären, daß ihr Sonderinteresse nicht im Spiele sey, indem der Fürst von Hohenlohe-Oehringen, welchem die meisten Bauergüter der dortigen Gegend lehensweise unterworfen sind, fast alle von ihnen genannte Punkte bereits aus freien Stücken gewährt, namentlich das 10procentige Lehngeld für immer, ohne Entschädigung, erlassen, jedem Hausbesitzer das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden verliehen habe u. s. w., demnächst aber bei Ueberreichung der Lastenverzeichnisse vieler Dörfer ihres Wahlbezirks beantragen:

„daß durch das deutsche Parlament, von welchem nur eine gründliche Heilung des Uebels ausgehen könne, die man nicht den Einzelstaaten überlassen dürfe, bestimmt werde:

1) sofortige Aufhebung:

a. aller Feudallasten, des Lehngeldes ohne Entschädigung; jeder solle auf seinem Grundstücke die seinem Eigenthum verderblichen wilden Thiere erlegen dürfen, für andere Privilegien werden mäßige Abfindungssummen bestimmt und dabei die Staatscassen zu Hülfe gezogen;

b. der Bevorrechtung der Rittergüter hinsichtlich der Landesvertretung, ingleichen der Patrimonialgerichtsbarkeit;

c. der Exemtion derselben von der Uebertragung der Gemeindelasten, welche sie vielmehr künftig nach Verhältniß ihrer Grundbesitzungen mitzutragen hätten;

d. desgleichen Aufhebung aller Majorate und Fideicommisse, weil solche Güter, die nie verringert, sondern nur vergrößert werden können und eine immer größere Anzahl aus den Ablösungssummen angekaufte Bauernhöfe verschlingen, nothwendig im Laufe der Jahrzehnte ganze Landstriche auf Kosten weniger aristokratischer Familien ruiniren.

2) Zur Anbahnung einer gleichmäßigeren Vertheilung des Grundbesitzes, die Befugniß jedes Rittergutsbesitzers auszusprechen, über sein Eigenthum frei verfügen, auch das ganze Gut zerschlagen und kleinere bäuerliche Meiereien daraus bilden zu dürfen;

3) desgleichen das Recht aller Gemeinden, sich ihre Schulzen, desgleichen Prediger und Lehrer selbst wählen zu dürfen.

Sie führen unter andern an:

Der gestattete Loskauf der Frohndienste durch größtentheils geborgte Ablösungscapitalien habe zur Verschuldung unzähliger Familien geführt; wegen des Schaftriftrechtes sey der dritte Theil der Wiesen zu bedüngen und der neunte Theil der Felder brach liegen zu lassen; selbst bei einer Vergütung des Wildschadens für verwüstete Saaten käme der Besitzer wegen des schwierigen Nachweises der Beschädigung in der Regel zu kurz.

In Folge der Verpachtung der Musik würde auch die Freude von dem Rittergutsbesitzer besteuert.

Da die Abdeckereigerechtigkeit vom Rittergut verpachtet sey, so dürfe sich der arme Landmann, dem ein Stück Vieh gefallen, nicht einmal an der Haut erholen.

Da bei Todesfällen von jedem Lehenstück und Erben sogenannter Sterbelohn, hierauf aber von dem Sohne, welcher das Gut annimmt, noch 10 Procent des Werthes zu entrichten seyen, so werde durch den Tod eines Wirthes der Wohlstand seiner Familie meist sofort zerrüttet, auch bei häufigeren Besitzveränderungen in wenigen Jahren der volle Gutswerth weggenommen. Dabei erhalte der Landmann nicht, wie früher, unentgeldlich, oder zu billigen Preisen das Holz aus den gutsherrlichen Waldungen. Beim Bau der Kirche, Pfarre oder Schule, bei Unterstützung der Verarmten und anderen Communallasten wälze das Rittergut, vermöge seiner Privilegien, alles auf die Schultern des Bauern, obgleich es vielleicht $^{2}/_{3}$ der Feldflur besitze.

C. Aus Hannover.

(Beilage Nr. 40, Prot. von 17. Juli) Petition des Städtchens Gurtow und der zum Gerichtsamt Gurtow gehörigen 25 Ortschaften durch ihre Vorstände — übergeben durch den Abgeordneten Grumbrecht —, welche, mit Rücksicht auf die Armuth der Gegend und die Uebel der Ueberschwemmung und des Wildschadens, außer Stande, die mannigfaltigen gutsherrlichen Lasten nach dem gesetzlich bestehenden Satz von 25 Procent abzulösen, darauf antragen:

„es möge die Nationalversammlung Mittel und Wege finden, die Besitzer von Feudalrechten auf eine billige Weise zu entschädigen.“

Unter den Lasten kommen auch Fräuleinsteuer vor, ferner die Pflicht der Neuanbauer, die von einer Gemeinde, oder einem Privatmann Plätze zur Erbauung eines Hauses erkauft, dafür vier Thaler alljährlich in die gutsherrliche Casse zu zahlen.

D. Aus Würtemberg.

Folgende Petitionen:

1) (Beilage Nr. 17, Prot. vom 17. Juni) der Bürger zu Kleinbottwar, Oberamt Marbach — überreicht vom Abgeordneten Nägele —:

„wegen Aufhebung oder doch Verminderung der grundherrlichen Lasten,“

wobei sie unter andern die Höhe der Zehntabgabe hervorheben; ihre Weinberge seyen vier- und fünftheilig, eine Remission wegen Unglücksfall, Hagelschlag und dergleichen, finde nicht statt; der gutsherrliche Kelterschreiber nehme außerdem den dreißigsten Theil des Weinerzeugnisses für die Grundherrschaft fort; bei jeder Culturveränderung, z. B. für Klee, Kartoffeln u. s. w., werde eine neue Abgabe aufgelegt; dem ärmeren Besitzer selbst durch die jetzt gestattete Ablösung zu dem billigen Maaßstabe von 12 resp. 16 Procent in 25jährigen Terminen nicht geholfen.

2) (Beilage Nr. 58, Prot. vom 10. August) der Bürger von Eichelberg, Weiler, Eschenau bei Weinsberg:

„wegen Aufhebung aller persönlichen und dinglichen Lasten, ohne Entschädigung und Einführung einer gleichmäßig zu vertheilenden Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung des Staatshaushaltes.“

E. Aus Bayern.

1) (Beilage Nr. 40, Prot. vom 17. Juli) Schreiben der Wahlmänner zu Schillingsfürst — übergeben vom Abgeordneten Hans von Raumer aus Dünkelsbühl — worin mit Bezug auf die Bestimmungen des unterm 4. Juli 1848 publicirten Ablösungsgesetzes für Bayern nebst Instruction vom 17. ej. m. eod. a. und unter specieller Anführung ihrer Lasten, der Wunsch ausgedrückt wird, daß zur Vermeidung langwieriger Processe in dem Gesetz eine specielle Bezeichnung der ohne und der mit Entschädigung aufzuhebenden Leistungen erfolgen möge; wobei ferner einige Bestimmungen des Gesetzes als nicht gerechtfertigt, bemängelt werden.

2) In einem späteren Schreiben an denselben Abgeordneten (Beilage Nr. 48, Prot. vom 26. Juli) beantragen sie die Einrichtung besonderer Gerichte, in welchen auch sachverständige Landwirthe säßen, zur rascheren und sachgemäßeren Entscheidung aller Streitsachen zwischen den Feudalberechtigten und den Belasteten.

Unter ihren Leistungen wird auch des Haupt-Rechts, Besthaupts oder Mortuariums, welches beim Tode des Besitzers neben dem Handlohn zu 10 pCt. in allen Besitzveränderungs-Fällen, von der Frau in Jahr und Tag, von den Kindern oder Erben in 4 Wochen, und wenn darauf die Frau stirbt, noch einmal von den Letzteren nach dem Schätzungs-Werthe des besten Hauptes Vieh erlegt werden müsse. Selbst von dem Ausgedinge müsse Handlohn, desgleichen neben der Königlichen Familiensteuer, Herberggeld und ebenso Handlohn für die aus vertheilten Gemeindegründen entstandenen Besitzungen bezahlt werden. Unter den Leistungen kommen unter andern vor: Kopfdienstgeld, neben Personal-Kopfdienstgeld, Galgenleiterfuhren u. s. w.

3) Des Gemeindevorstandes zu Höchheim im bayerischen Landgericht Königshofen im Grabfelde in Unterfranken, welche unter Ueberreichung einer Vorstellung an die Gutsherrschaft und einer anderen an die Königliche Kammer um Schutz für die Bitte wegen theilweiser Aufhebung und Abänderung ihrer in einem Vertrage von 1798 regulirter Lasten bittet.

F. Aus Nassau.

(Beilage Nr. 51, Prot. vom 31. Juli) Petition der Gemeindeverwaltung zu Oberbrechen wegen Entbindung von drückenden Kornabgaben an die Herzogliche Domäne, die Kirche und andere geistliche Institute.

G. Aus Preußen.

I. Der Provinz Sachsen.

1) (Beilage Nr. 34, Prot. vom 10. Juli) Petition des constitutionellen Vaterlandsvereines zu Weissenfels, durch den Abgeordneten Pinckert überreicht, —

„um die sofortige Aufhebung aller (mit der verheißenen politischen Freiheit unverträglichen) Feudalrechte und Lasten, gegen eine dem Berechtigten vom Verpflichteten zu gewährende und durch die Einzelstaaten zu vermittelnde möglichst billige Entschädigung."

2) (Beilage Nr. 48, Prot. vom 26. Juli) Ein Aktenstück, enthaltend specielle von den Ortsrichtern und Gemeindedeputirten einer großen Zahl von Gemeinden des Querfurter Kreises, theilweise auch von einzelnen Belasteten zusammengestellte Verzeichnisse der von ihnen an die Rentämter Freiburg, das Domkapitel zu Naumburg, so wie an verschiedene Rittergüter und geistliche Institute abzuführenden mannigfachen Natural- und Geldleistungen, deren Aufhebung gewünscht wird, veranlaßt durch eine Aufforderung im Kreisblatt und übergeben vom Abgeordneten Jahn. Darunter befinden sich jedoch auch Anträge anderer Art, z. B. der Schwarzbackhausbesitzer zu Querfurt an den dortigen Magistrat, wegen Anmeldung ihrer Entschädigungsansprüche für die nach §. 4 der neueren preußischen Gewerbeordnung vom Jahre 1845 aufgehobenen Zwangsrechte, eine Petition der Ortsgemeinde Branderoda an die constituirende preußische Versammlung zu Berlin, wegen Regulirung sämmtlicher Grundsteuerverhältnisse, insbesondere wegen Besteuerung des Ritterguts und anderer eximirter Grundstücke, wegen Aufhebung des Jagdrechts, Schaaftrift u. s. w. Zu bemerken ist, daß unter den specifizirten Abgaben und Beschränkungen, z. B. auch die Abdeckerei-Gerechtigkeit, das Recht und die Verpachtung des Lumpensammelns, Erlaubniß für Tanzmusik, Hundekorn, Henkergeld, Schloßthorhütergeld, Wächtergeld, Wachszehnt, Brautzins und Kapellen-Geld und das jus primae noctis vorkommen, ebenso das Zwangsrecht, den Brodbedarf auf dem Rittergut backen zu lassen.

Der Ortsrichter zu Kirchschleitung bemerkt, daß das Dominium Abdeckereigerechtigkeit, wie die Fischereigerechtigkeit verpachtet, gleichwohl aber die Gemeinde manche damit zusammenhängende Lasten, z. B. die Kosten wegen der Erhebung von Leichnamen in der Unstrut zu tragen habe, auch das sogenannte Beutelgeld noch existire, welches der Gutsherr dafür bekommen, daß er die Braut in die Kirche zum Traualtar geführt, wobei derselbe ein kleines Beutelchen auf dem Rücken getragen.

In dem Aktenstück findet sich ferner eine Eingabe des Bürgervereins von Nebra, mit dem Antrage auf Aufhebung einer jährlichen Rente an das Rittergut von 51½ Thlr. für die dem Stadtrath überlassene Gerichtsbarkeit und Polizei während der beiden Jahrmärkte, so wie aller mediatherrlichen Rechte des Ritterguts über die Stadt u. s. w.

II. Provinz Schlesien.

1) Verschiedene Petitionen unter Nr. 48, Prot. vom 26. Juli, vom Abgeordneten Vogel aus Waldenburg überreicht.

a. Der Vorsteher und Wahlmänner der Gemeinde Michelsdorf, welche:

1) um Befreiung von Robot-Zinsen und um gesetzliche Regulirung der Erb- und Frei-Zinsen bitten, sofern sie von diesen nicht entbunden werden können.

Ferner:

2) um Repartition der Erhaltungskosten für Schulen und Lehrer nach der Morgenzahl der gutsherrlichen und bäuerlichen Grundstücke,

sodann:

3) um Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der Dominial-Polizeiverwaltung und Ueberlassung der Letzteren an die Dorfgerichte,

4) um die Befugniß auf ihren Grundstücken das Wild, welches ihre Feldfrüchte beschädigt, selbst erlegen zu dürfen, ingleichen auf ihrem Territorium die Fischerei zu benutzen, um sich dadurch für die Zerstörung der Ufer bei großem Gewässer zu entschädigen.

Endlich:

5) dahin zu wirken, daß den brodlosen Webern ihrer Gemeinden, die jetzt wegen gänzlichen Arbeitsmangels am Rande der Verzweiflung sind, baldigst wiederum geholfen werde.

b. Des Ortsgerichts und der Gemeinde Kleinleutmannsdorf, wegen Regulirung der Grundsteuer nach gleichen Grundsätzen in der ganzen Monarchie, gleichmäßigere Anziehung zu den Gemeinde- und Kreis-Lasten, so wie Wegebauten, wegen Aufhebung des Abschosses, des Auenrechtes, der Jagdgerechtigkeit, des Schulzgeldes, ferner der Laudemien, der Markgroschen, der Geld-Naturalabgaben, und Frohnen — soweit sich die Begründung dieser Rechte nicht nachweisen lasse.

c. Des Gerichtsschulzen und Wahlmanns Langer, zu Niedersalzbrunn,

d. Des Wahlmanns Vogel zu Sorgau; — wegen Aufhebung oder doch Beschränkung mannigfacher, auf den verschiedenen Grundbesitzen haftender Lasten an das Dominium Fürstenstein, wovon jedoch ein Theil bereits in Geldrente verwandelt ist, unter andern auch der Beiträge zur Unterhaltung der herrschaftlichen Musketiere, desgleichen zur Unterhaltung der Criminal-Gerichtspflege, s. g. Criminal-Cassengelder, des Schutzgeldes der besitzlosen Einwohner und der Besitzveränderungsabgaben in Descendentenfällen.

e. Des Ortsgerichts und der Gemeinde Niederkunzendorf mit in 15 §§. vorgetragenen Wünschen, unter denen, ausser der Erhaltung des constitutionellen Königthums und der baldigen Wiederherstellung der Ruhe im Lande, der Gleichheit vor dem Gesetze mit Aufhebung des erimirten Standes, der härteren Züchtigung der Sträflinge bei kleinen Vergehen gegen das Eigenthum, Einführung gleichmäßiger Besteuerung, Beschränkung der Handelsfreiheit für Großhändler, Verbot der zu frühen Ehen, Rückgabe des katholischen Kirchenguts und der katholischen Kirche an evangelische Gemeinden, an solchen Orten, wo diese mehr als die Hälfte betragen, wegen Emanation einer neuen Gesinde-Ordnung, in welcher den Brodherrn ausgedehntere Gewalt über die Dienstboten beigelegt wird, auch die Aufhebung aller Feudallasten des Grundeigenthums, der Erstattung der bereits gezahlten Ablösungsrenten und Capitalien, und gleiches unbeschränktes Auenrecht für die Gemeinde verlangt wird.

2) (Beilage Nr. 42, Prot. vom 19. Juli) Die Petitionen der Gemeinden Riegersdorf, Eisenberg, Glambach, Louisdorf, Kreppreth und Ulscha, Tschanschawitsch, Olbendorf, Ruppersdorf, Kanisch, welche beantragen:

„sämmtliche Feudallasten in Deutschland ohne Entschädigung aufzuheben,"

wobei sie gegen den in die Reichsverfassung aufzunehmenden Grundsatz der Ablösbarkeit protestiren. Dazu kommen noch Petitionen der Besitzer alter Mühlen in Schlesien, namentlich:

3) (Beilage Nr. 18, Sitzung vom 19. Juni) Der Deputirten der altberechtigten, zinspflichtigen Müller Schlesien's:

„wegen Aufhebung der an die Gutsherrschaften bisher entrichteten Mühlenzinsen, Revision aller innerhalb der letzten 20 Jahren ergangenen Prozeßakten und wegen Wegfalls aller aus bisher geschlossenen Recessen, Vergleichen, Judicaten, noch rückständigen, fälligen oder künftig fällig werdenden Kapitalien und Renten für gutsherrliche Abgaben, welche das Mühlengewerbe betreffen, und zu den aufgehobenen Gewerbeabgaben gehören, ursprünglich an die constituirende Versammlung in Berlin gerichtet und hier, auf Verlangen überreicht durch den Abgeordneten Meier aus Liegnitz.

4) Eine ganz gleichlautende Petition ist (Nr. 54, Sitzung vom 3. August) von dem Müller-Mittel zu Striegau überreicht.

5) (Beilage Nr. 54, Prot. vom 3. August) Petition der Mühlenbesitzer des Waldenburg-Schweidnitzer und Landshuter Kreises, überreicht durch den Abgeordneten Vogel,

„ebenfalls wegen Aufhebung der Mühlenzinsen ohne weitere Entschädigung."

6) (Beilage Nr. 55, Prot. vom 4. August) Die Petition der Gemeinde Steinbach und Herzogswalde im Kreise Habelschwert, überreicht vom Abgeordneten Oertel:

„wegen Revision ihrer im Jahr 1786 errichteten Urbarien auf Grund angeblich neu aufgefundener Documente und nochmaliger richterlicher Entscheidung über alle auf die angefochtenen Bestimmungen der Urbarien gegründeten Judicate."

III. Aus Westphalen und der Rheinprovinz.

1) (Beilage Nr. 32, Prot. vom 6. Juli) Petition der Deputirten der Gemeinden des Kirchspiels Wurmbach in Westphalen, überreicht durch den Abgeordneten Dham, welche darauf antragen:

„Bei der Berathung über Bestimmungen wegen der Steuern und Abgaben, auf Abhülfe der sie drückenden Zehntabgaben hinzuwirken, die sie an die vormalige Abtei Grafschaft, später Königliche Domäne, in Getreide und baarem Gelde zu entrichten hätten, die Früchte möchten gerathen oder nicht, obwohl sie zur Grundsteuer veranschlagt und die ursprünglichen Motive zur Leistung des Zehntens, daß dagegen für sie und ihre Familien gebetet, Messe gelesen, den Armen gespendet und andere gute Werke ausgeführt würden, längst aufgehört hätten."

2) Petition der Ortsvorstände von Grafschaft Almert, Winkhausen, Nieder- und Ober-Sorge:

„Die Ablösung der auf dem Boden lastenden Abgaben nach den billigsten Grundsätzen zu befürworten und dafür zu sorgen, daß die gutsherrlichen Gegenleistungen, welche früher in der Armenpflege, im Unterricht, in der höhern Ausbildung, wie in der Alimentation besonders talentvoller Kinder der Gemeinde von Seiten des Klosters bestanden hätten, dabei in Anrechnung gebracht würden."

3) Petition der Landgemeinde Böschels- und der Filialortschaften Brabecke, Westernböschels, Gellinghausen, Osterwald, Altenfels und Falme, durch den Abgeordneten Dham überreicht, enthaltend:

„Beschwerden über die Firation des Brennholzes und die Beschränkung der Viehweiden durch die Fichtencultur, ingleichen über Firation des Schierholzes mit dem Antrage auf eine Realabfindung, welche ihnen ausreichenden Wald, Waide und Haide ein für allemal gewähre, ferner Aufhebung aller Separationsgesetze, dann des Erbadels und aller Vorrechte, insbesondere Aufhebung der Prämien an die Forstschutzbeamten, der Vorschrift über die Breite der Räder bei Fuhrwerk auf Chausséen, der Vorschrift wegen Verantwortlichkeit der Herren für die Dienstboten bei Forst- und Waidefreveln, endlich wegen Ueberweisung der über den Ersatz des entwendeten Holzes zu zahlenden, nach dem Holzwerthe abgemessenen Geldstrafe an die Gemeindecasse."

4) (Nr. 51, Prot. vom 14. Juni) Petition des Gemeinderaths Raupach, Neuwieder Wahlkreises, übergeben vom Abgeordneten Knoodt,

„wegen Erlaß eines Zehntablösungsgesetzes zum 12 bis 15fachen Betrage, mit Verpflichtung der fürstlichen Gutsherrschaft zum Ersatz der, gegen Kirche und Schulen versäumten Obliegenheiten, sodann wegen Abtre-

tung der Jagd- und Fischerei-Gerechtsame an die Gemeinde, Ueberweisung aller bisher in die fürstliche Casse geflossenen Feldrügestrafen an die Gemeindecasse, der Verpflichtung der fürstlichen, der Pfarr- und anderer eximirter Ländereien zur Entrichtung von Grundsteuern, Vereinfachung der Communalverwaltung und Selbstwahl der Beamten."

5) (Beil. 5, Prot. vom 9. Juni) Petition der Gemeinden Schlebbusch, Lützenkirchen, Steinhügel u. s. w., überreicht vom Abgeordneten Venedey,

„um Aufhebung der Jagddienstbarkeit gegen Feststellung einer billigen Ablösung für dieselbe."

6) Petition der Bürgermeisterei Asbach, Kreis Neuwied, wegen

„Aufhebung aller Jagd-, Zehnt- und Fischereigerechtsame, desgleichen der Steuerfreiheit für adelige, geistliche und Domänen-Grundstücke, ingleichen Gemeinde-Güter u. s. w, ferner auf meistbietende Verpachtung aller geistlichen Güter unter Einziehung der Pachtgelder zur Communalcasse, und wegen Ermäßigung der Gebühren der Gerichtsbeamten bei Lokalbeaufsichtigungen.

Zunächst scheiden diejenigen Petitionen ganz aus, deren Erledigung auf einem anderen Wege als dem der Gesetze zu bewirken ist, sowie diejenigen, welche entweder den allgemeineren legislativen Standpunkt der Verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung überhaupt nicht berühren, oder doch in das Detail der Gesetzgebung der Einzelstaaten so tief eingreifen, daß deren Berücksichtigung, nach dem Wesen des Bundesstaates, unbedingt in das Gebiet der Particular- und Landesgesetzgebung zu verweisen ist.

Dahin gehören:

Aus Bayern.

Die oben unter 1, 2 u. 3 aufgeführten Petitionen des Gemeindevorstandes zu Höchheim, da derselbe eine anderweite Regulirung specieller örtlicher, überdieß in einem besonderen Vertrage von 1798 begründeter Leistungsverhältnisse verlangt, 2) größtentheils auch die vom Abgeordneten von Raumer überreichten Eingaben der Wahlmänner zu Schillingsfürst, weil die gewünschte Erläuterung einzelner Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 7. Juli d. J. und der Instruction dazu, wie die Specification der darin, beziehungsweise für wegfallend und für ablösbar erklärten Lasten, zur Competenz der bayerischen Regierung oder Landesgesetzgebung gehört, von welcher jene Verordnungen ausgegangen sind. Und selbst die Revision dieser letzteren muß nach Maaßgabe der künftig zu publicirenden Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung lediglich den Territorial-Autoritäten vorbehalten bleiben.

In der That scheint aber auch jene Ablösungsordnung vom 4. Juli 1848, die Petenten in den meisten Beziehungen beschwerdelos zu stellen, da mit dem 1. October d. J. nicht nur die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat übergeht, sondern nach Art. 2. alle Naturalfrohndienste, gemessene wie ungemessene, blos mit Ausnahme derer, für welche ein bestimmter Geldbetrag erhoben werden dürfte, ferner, zufolge Art. 3, 4, 6, das Mortuarium (Besthaupt), der Blutzehnt, und alle rein persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftender Abgaben ohne Entschädigung cessiren. Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die einzelnen Fälle, welche einzelne Lasten unter obiger Kategorie fallen, hat durch richterliche Erörterung und Entscheidung zu erfolgen. Desgleichen bleibt es zunächst Sache der Territorialgesetzgebung, nach Publikation der Grundrechte, in Anwendung der im §. 39 des Entwurfs vorgeschlagenen Bestimmung, das Gerichtswesen für Ablösungssachen so einzurichten, daß zur Ausübung oder Mitausübung der Rechtspflege in diesen Sachen auch sachkundige Landwirthe zugezogen werden; etwa in ähnlicher Art, wie es in Preußen durch die Errichtung besonderer, mit Juristen und landwirthschaftlichen Technikern besetzten Behörden, für die Bearbeitung, wie für die Entscheidung der Landesculturfachen, ferner durch das dabei mitwirkende Institut selbstgewählter Schiedsrichter geschehen ist.

Aus Nassau.

Die Petition der Gemeindeverwaltung zu Oberbrechen, welche mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Gemeinde eine Entbindung von Naturalleistungen beantragt.

Aus Preußen.

a. Die Petitionen der Besitzer vieler, mit gutsherrlichen Abgaben, aus der Zeit vor Einführung der Gewerbefreiheit, belasteten Mühlen (II. Nr. 3, 4, 5). Die Beschwerde hängt mit der preußischen Gewerbe- und Agrar-Gesetzgebung eng zusammen.

In früheren Zeit waren von den Gutsherrn, besonders in Schlesien, vielfach einzelne, größere oder kleinere Grundstücke, auch Wasserkräfte, oft mit, oft ohne Mühlenanlagen, theils gegen ein Kaufgeld, theils gegen fortlaufende Korn- und Geldleistungen mit der Concession veräußert, auf den anzulegenden oder bereits vorhandenen Mühlenwerken, innerhalb eines gewissen Bereichs, meist mit der Befugniß zur ausschließlichen Versorgung der Einwohner des Orts oder Bezirks mit Mahlbedarf, das Müllergewerbe auszuüben.

Nachdem in den damals bei Preußen verbliebenen älteren Provinzen durch das Gesetz vom 2. November 1810 der Mahlzwang und bald darauf alle übrigen Zwangs- und Bannrechte, gleichzeitig aber auch alle die Abgaben aufgehoben worden, welche bis dahin für die Concession und den Betrieb eines Gewerbes an die Gutsherrschaften

entrichtet werden mußten, wurden dennoch eine Zeitlang die in den früheren ursprünglichen Erwerbs- und Verleihungs-Urkunden über die Bauplätze, Mühlen oder Mühlengerechtigkeiten, der Gutsherrschaft stipulirten Korn- oder Geldabgaben, — die sogenannten Mühlenpächte — forterhoben. Die für Aufhebung des den Mühlen zugestandenen Zwangs- und Bannrechtes, vom Staate verheißene Entschädigung kam vielen Mühlenbesitzern nicht zu gute, weil sie den zur Begründung des Entschädigungs-Anspruchs zu führenden Nachweis nicht beizubringen vermochten. Später entstanden wegen Fortentrichtung jener gutsherrlichen Abgaben zahlreiche Prozesse, in welchen sehr verschiedene richterliche Entscheidungen ergingen, je nachdem diese Abgaben in dem einzelnen Falle, ganz oder theilweise, entweder für gewerbliche — d. h. gegen Verleihung der Gewerbsberechtigung, oder gegen die Erlaubniß zur Ausübung des Müllergewerbes vorbehalten — oder als dingliche — d. h. auf dem erkauften Grundstücke haftende, einen Theil des Kaufpretiums repräsentirende Leistungen — erachtet wurden.

Ein späteres Gesetz, welches eine Präsumtion für diese letztere Alternative aufstellte, war für die Mühlenbesitzer allerdings um so nachtheiliger; diese besonderen Verhältnisse, welche den Beschwerden zu Grunde liegen, eignen deren Erledigung allein durch die preußische Versammlung, bei welcher überdieß zahlreiche Petitionen dieser Art angebracht und soviel bekannt, Verhandlungen darüber eröffnet sind.

b. (II. Nr. 6). Die Petition der Gemeinde Steinbach und Herzogswalde, welche lediglich der richterlichen Beurtheilung über die Zulässigkeit einer restitutio in integrum gegen frühere Judicate anheim fällt.

c. Zu III. 2 ist zu bemerken: in wie weit der Gutsherrschaft rechtlich begründete, daher von den Ablösungssummen in Abzug zu bringende Gegenleistungen an die Pflichtigen obliegen, gehört zur Erörterung beim Auseinandersetzungs-Verfahren.

d. Zu III. 3, betrifft spezielle Beschwerden über das Ablösungsverfahren und über die Ablösungsgrundsätze, über Bestimmungen des Forststrafgesetzes u. s. w., welche außerhalb des Gebiets der Reichsgesetzgebung liegen; und

e. dasselbe gilt theilweise auch von den Petitionen zu III. 4 und 6.

Ein anderer, sehr bedeutender Theil der Wünsche der Bittsteller, wird mit der Ausführung der von den Ausschüssen vorgeschlagenen Grundrechte erfüllt werden. Der Wegfall einer großen Anzahl bäuerlicher Lasten und Pflichten, und zwar ohne Gewähr einer Entschädigung, sey es vom Staate oder von den Pflichtigen, so wie die Erleichterung dieser Letzteren in der Uebertragung von Staats-, Gesellschafts- und Gemeinde-Lasten durch die Theilnahme und gleichmäßige Heranziehung der bisher davon befreiten, oder doch nach einem geringen Verhältnisse belasteten Grundstücke und Personen, ist eine unmittelbare Folge der Umgestaltung der politischen Verfassung, des Uebergangs derselben aus dem, auf der Rechtsungleichheit von Personen und Ständen beruhenden Feudalstaate, in den, die gleiche Freiheit und Berechtigung aller Staatsangehörigen verbürgenden Rechtsstaat.

Mit der aus dem echten vollen Eigenthum über Personen und Grundstücke der Hörigen und Hintersassen abgeleiteten Voigtei und Schutzherrlichkeit vereinigte sich, später bei der allgemeinen Auflösung des staatsgesellschaftlichen Verbandes durch das Lehnwesen, auch die, meist durch besondere Privilegien und Verleihungen der Landesherrn erworbene Patrimonial-Gerichtsbarkeit, mit beiden aber eine Menge von gutsherrlichen Befugnissen, in Beziehung auf die Guts- und Gerichtsangehörigen, welche mit der Schutz- und Gerichtsherrlichkeit und ihrer Rückgabe an den Staat, mit der Aufhebung jenes prinzipalen Rechtsgrundes, in welchem sie als ein Accessiorium wurzelten, gegenwärtig von selbst fortfallen. Soweit dergleichen Hoheits- und Regalitätsrechte einzelner Mitglieder des Reichs- und Staatsverbandes über ihre Mitbürger, als mit den Reformen der politischen Verfassung unvereinbar, theils an die Gesammtheit, theils an deren organische Gliederungen, die Kirchengemeinde u. s. w. übergehen, hört naturgemäß die Substanz jener Rechte, damit aber auch die davon abhängige Gegenleistung der Berechtigten, ohne Weiteres auf. Dahin gehören namentlich die gutsherrlichen Rechte zur Bestimmung von Personen, Gewerben und Gütern, so wie alle Abgaben und Leistungen, welche den mannigfachen Beschränkungen der persönlichen, gewerblichen und Dispositions-Freiheit der Hintersassen, Gerichts- oder Gutshörigen entsprachen, indem Letztere aus dem Erbunterthänigkeits- oder einem anderen Subjections-Verhältniß zu einem dritten Privatmann, in das Verhältniß freier und gleichberechtigter Genossenschaft zum Staate übergetreten sind. Mag nun auch jener Ursprung und Zusammenhang vieler gutsherrlicher Rechte und bäuerlicher Lasten oder Beschränkungen hin und wieder im Laufe der Zeit verdunkelt, mag auch dies Causalverhältniß durch spätere Territorialgesetzgebung, durch Observanzen und Verträge theilweise vermischt oder anders gestaltet seyn, dennoch wird es sich noch jetzt im großen Ganzen sehr wohl erkennen, und es wird sich so ziemlich überall bestimmen lassen, welche Leistungen und Beschränkungen nach obigen, bei den Entwürfen der Grundrechte maßgebend gewesenen Prinzipien unter die verschiedenen Kategorien zu subsumiren sind, welche daher namentlich ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen; wenn gleich die Anwendung der allgemeinen Prinzipien und die specielle Angabe der Lasten nach ihren verschiedenen Benennungen, eben wegen der verschiedenartigen historischen Ausbildung der Verhältnisse in einzelnen Landestheilen, der Particulargesetzgebung überlassen bleiben mußte.

Geht man hiernächst auf die Petitionen zurück, so erscheint es zulässig, beispielsweise schon hier eine Mehrzahl der in ihnen genannten Gegenstände als solche zu bezeichnen, welche nach erfolgter Feststellung der Grundrechte durch die deutsche Nationalversammlung, ohne Entschädigung aufhören und in Zukunft wegfallen werden.

A. Aus Sachsen.

Den Petitionen 1—6, desgl. 7—9, 10, 11, 12, 13—16, 17, 18, z. B. Schutz-, Wacht-, Handwerks-, Nahrungs-, Tagelohns-, Wolfsjagd-, Wolfsklapper-, Gunst-, Consens- und gewerbliche Concessions-, Siegel-, Inscriptions-Gelder, Hundekorn-, peinliche und Untersuchungskosten, d. h. Abgaben zur Handhabung der herrschaftlichen Criminalgerichtsbarkeit, Hausgenossen-Zins und ähnliche Leistungen, deren Benennung schon auf ihren Ursprung aus der Voigtei, der Schutz- und Gutsherrlichkeit, theilweise auch auf die objectiv persönliche Natur der Abgaben unzweifelhaft hinweist. Dazu gehört ferner auch das Jagdrecht der Gutsherrn auf fremdem, namentlich bäuerlichem Grund und Boden, wegen des diesem Rechte anklebenden Regalitätscharakters; die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizei nebst allen den Beschränkungen in der Wahl der Gemeindebeamten und der Selbstverwaltung der Gemeindeangelegenheiten, welche einestheils von dem Verhältniß der Abhängigkeit zum Gutsherrn, von dessen Oberaufsichtsrechten u. s. w., anderntheils von dem Wesen des Polizeistaates ausgingen und bedingt waren.

Wenn mehrere Bestimmungen der im Königreiche Sachsen erlassenen Ablösungsgesetze mit den Prinzipien der Grundrechte nicht übereinstimmen, welche die deutschen Volks- und Freiheitsrechte verbürgen sollen, so steht deren spätere Revision und die Abänderung derselben nach Maaßgabe der Beschlüsse der constituirenden deutschen Nationalversammlung in Aussicht, namentlich z. B. folgender Bestimmungen der Gesetze, beziehungsweise über Ablösung vom 17. März 1832, über einige nachträgliche Bestimmungen zu diesem Gesetz, vom 21. Juli 1846 und über die Schutzunterthänigkeit und die Ablösung der darauf bezüglichen Abentrichtungen de eod.: „daß für die — erst mit dem 1. April 1832 — aufgehobene Erbunterthänigkeit in der sächsischen Ober-Lausitz von den unterthänig gewesenen Bauer-, Gärtner- und Häusler-Nahrungen, eine jährliche Rente zu geben sey, — der Ablösungsverbindlichkeit von Schutz- und sogenannte Losgelde (Wegzugsgebühr), — der Beschränkung der Theilbarkeit der Ritter- und der als geschlossen zu betrachtenden übrigen ländlichen Grundstücke, — ferner der Bestimmung, daß die Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen zur Uebertragung der Untersuchungskosten von der Aufhebung, und daß fixirte, in bestimmten Terminen wiederkehrende Geldgefälle, selbst auf Provocation der Pflichtigen, von der Zwangsablösung ausgenommen sind, — der Verbindlichkeit zur Ablösung und Entschädigung auch solcher Leistungen, die den Unangesessenen, — den Hausgenossen und Auszüglern, — obliegen, so wie des Quittirkreuzers, des Confirmations-, Siegel-, Gunst-, Gönne-Geldes, insbesondere bei Verpfändungen des Eigenthums, bei Cessionen und Löschungen von Kaufgeldern und Schulden, da dergleichen Abentrichtungen ganz offenbar mit der Gerichtspflege im unmittelbarsten Zusammenhang stehen, während nur die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Laudemien- und Lehngelder häufiger als Realabgaben zu beurtheilen sind, — nämlich der Fortdauer der, ganze Gemeinde treffenden Verpflichtung auf Abentrichtung von Nachlassen. —

Was:

B. In den Sächsischen Herzogthümern Meiningen und Weimar

der Particulargesetzgebung noch obliegt, um die gerechten Wünsche der Bittsteller aus diesen Ländern zu befriedigen, ergiebt sich schon daraus, daß in Sachsen-Weimar genügende Bestimmungen über den Gegenstand fehlen; wogegen nach dem Sachsen-Meiningischen Ablösungsgesetz vom 23. März 1846, Schreibconsenz und Lehnsporteln, im Gegensatze von reinen Lehns- und Grundabgaben, nur mit der Ablösung aller grundherrlichen Lasten von selbst wegfallen; während andere Realabgaben, zu denen auch das Besthaupt gerechnet wird, in Rente umgewandelt oder aufgelößt werden, ferner der Fiskus — jedoch bloß auf Antrag der Inhaber der durch dasselbe Gesetz aufgehobenen Patrimonial-Gerichtsbarkeit, — nur verpflichtet ist, gegen Entschädigung derselben in Rente, deren Grund- und Lehnsherrlichen Gefälle seinerseits zu übernehmen.

Die näheren Vorschriften über Zeit, Art und Mittel der Ablösung, können jedoch nicht, wie in der Petition zu 1. verlangt wird, von der Reichsversammlung, sondern müssen, nach Maaßgabe der Grundrechte des deutschen Volks, von der Landesregierung und Particulargesetzgebung erlassen werden, wobei der Reichsgewalt nur obliegen wird, darüber zu wachen, daß den Beschlüssen der Nationalversammlung auch dort Genüge geschieht. Dadurch wird auch der Petition unter 5. im Wesentlichen entsprochen werden, da z. B. das Todfallsrecht, (Mortuarium, Hauptrecht, Besthaupt u. s. w.) — im Gegensatz zu eigentlichen Lehngeldern, — möge dasselbe in einer einzelnen Sache oder einem aliquoten Theil der Erb- und Verlassenschaft bestehen — als unzweifelhafter Ausfluß des Herrnrechts und Hörigkeitsverhältnisses, mit diesem unentgeltlich in Wegfall kommt, die Beschwerden über Wildschaden sich durch Aufhebung des Jagdrechts erledigen, ebenso die Besteuerung der Musik, so wie die gutsherrliche Abdeckerei-Gerechtsame ohne Ablösung wegfallen, da endlich die Aufhebung der Patrimonial-Gerichte, der Bevormundung der Gemeinden, der Steuerberechtigung und Exemption der Rittergüter, sodann der Fideicomisse, nebst der Theilbarkeit des Grundeigenthums, vom Ausschusse bereits in Antrag gebracht ist, indem auch die Geschlossenheit der Bauergüter lediglich im gutsherrlichen Frohn- und anderen Leistungs-, wie in den früheren Steuerverhältnissen der Bauerngüter ihre historische Rechtfertigung hatte, jetzt aber, bei der Freiheit und Gleichberechtigung von Personen, Ständen und Grundstücken von jedem Princip verlassen und bei der landwirthschaftlichen, wie socialen Entwickelung der Gegenwart völlig unhaltbar geworden ist.

Wenn

C. Aus Hannover.

in der Petition der Stadt und des Amtsbezirks Gurtow, unter Angabe einzelner Herrenrechte, z. B. der Fräuleinsteuer, der Auferlegung von Renten bei neuen Ansiedlungen, eine billige Berücksichtigung, und

D. Würtemberg.

in der Petition Nr. 1 eine Verminderung der grundherrlichen Lasten allgemein beantragt wird, so ward diesen Anträgen jedenfalls theilweise entsprochen.

Denn im Königreich Hannover ist nach den Verordnungen vom 10. November 1831 und 23. Juli 1833, wegen Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten, ingleichen der Verordnung wegen Errichtung einer Creditanstalt für Ablösung von Zehnten, Herrendiensten, gewissen oder veränderlichen Rechten, die Eigenbehörigkeit nebst ihren Folgen, zwar mit dem Jahre 1836 aufgehoben, jedoch eine besondere Ablösung der gutsherrlichen Rechte auf Auffahrt, Sterbefall, Freibriefe, Heimfall rc. rc., ohne nähere Unterscheidung, vorbehalten auch bei Verwandlung und Ablösung der Reallasten, die Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit, der Lehnsnexus und einiges Andere ausgenommen, übrigens indeß die schon unentgeldliche Aufhebung von Consens-Gebühren bei Vertauschungen und Verpfändungen der heimfallspflichtigen Güter ausgesprochen. Bei der in Würtemberg, zufolge Edicts vom 18. Novbr. 1817 mit dem 1 Januar 1818 ausgesprochenen unentgeldlichen Aufhebung der Personal- und Local-Leibeigenschaft mit allen ihren Wirkungen, gegen Entschädigung der Privat-Gutsherrn aus der Landescasse, so wie bei dem späteren Gesetz vom 29. October 1836, welches diese Entschädigungen regulirte und bei den Gesetzen vom 27. und 28. October 1836 resp. wegen Aufhebung der aus der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt herfließenden, wie wegen Ablösung der übrigen Abgaben und wegen Ablösung der persönlichen und dinglichen Frohnen, — beides gleichwohl unter erheblicher Beihülfe für die Pflichtigen aus der Staatscasse, — würden dagegen die dem Standesherrn zustehenden gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fallehn, beim Mangel gütlicher Einwilligung den standesherrlichen Häusern bis zur Entscheidung der Bundesversammlung vorbehalten, und erst das neuste Gesetz vom 14. April 1848, wegen vollständiger Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten, erklärt, ohne Erwähnung eines solchen Vorbehalts, alle aus dem Lehn- und Grundherrlichkeits-Verband entspringenden bäuerlichen Lasten, nebst Blut- und anderen Zehnten, unter Aufhebung jenes Verbandes selbst, unbedingt für ablöslich, — ebenfalls unter Mitwirkung einer vom Staate eingerichteten Ablösungskasse, und gegen ein mäßiges Entschädigungskapital, resp. zum zwölf- und zum sechzehnfachen des durchschnittlichen Jahresbetrags.

Während

in Preußen

die Gesetzgebung wegen Befreiung der Personen und des Grundbesitzes von den Fesseln und Beschränkungen der Vorzeit am frühesten und umfassendsten vorgeschritten, auch das meiste gethan ist, blieb doch in mehreren Provinzen die Ausführung der Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Gesetze hinter den Wünschen der Betheiligten zurück, die Gesetzgebung selbst auch in manchen Beziehungen unvollendet.

Darin haben die Petitionen ihre Veranlassung.

Zu deren weiterer Beurtheilung ist vorauszuschicken:

Das Edikt vom 9. October 1807, datirt aus Memel, dem äußersten östlichen Punkte der Monarchie, damals zum Zweck der Erhebung, ja der Rettung des Staates aus allgemeinster Noth und tiefster Erniedrigung, durch das kräftigste Mittel freier Entwickelung der geistigen und materiellen Volkskräfte, erlassen, — hob alle Standesunterschiede und Vorrechte in Beziehung auf Güterbesitz jeder Art, so wie auf Gewerbebetrieb, insbesondere aber alle Gutsunterthänigkeit und persönliche Unfreiheit für immer auf, sodaß es fortan, resp. mit 1807 und 1810 in Preußen nur freie Leute gab; jenes Edikt von 1807 gestattete auch bereits die freie Theilbarkeit aller Grundstücke, ferner die Vererbpachtung von Theilen und Zubehörungen der Lehn- und Fideicommiß-Güter seitens der Besitzer, endlich die beliebige Abänderung oder gänzliche Aufhebung jeder, keinem Obereigenthum unterworfenen Lehnsverbindung — d. i. nach längst erfolgter Aufhebung des Lehnsnexus zum Staate, der meisten zu Lehn besessener Rittergüter, — so wie jeder Familien- und Fideicommiß-Stiftung, durch Familienschluß.

Das Landcultur-Edikt vom 14. September 1811 bestätigte, mit gänzlicher Beseitigung der Geschlossenheit von Bauern- und anderen Gütern, die Dispositions- und Parzellirungsbefugniß der Grundeigenthümer; das Edikt de eodem, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse verlieh den erblichen und nicht erblichen Inhabern, Nießbrauchern — der bäuerlichen Höfe, das Eigenthum dieser Letzteren, gegen Abfindung der Gutsherrn mit einem Theile der Grundstücke oder durch verhältnißmäßige Rente, unter Aufhebung der wechselseitigen Leistungen und Befugnisse.

Sodann bestimmte für eigenthümliche, zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessene Grundstücke die Ordnung vom 7. Juni 1821, die Ablösung der darauf lastenden Dienste, Natural- und Geldleistungen, namentlich auch von Laudemien und Zehnten, und zwar auf einseitigen Antrag, sowohl des Berechtigten, als des Verpflichteten, gleichzeitig die Gemeinheits-Theilungsordnung de eodem, die Ablösung der der Landcultur schädlichen Servitute; sämmtliche Gesetze wurden später im Wesentlichen auf die neu- oder wiedererworbenen Provinzen, besonders auch auf Posen 1823 übertragen.

In den Provinzen Schlesien und Sachsen wurden noch durch Gesetze vom Jahre 1845 die nach der Ordnung vom Jahre 1821, von der Ablösung der Frohnen ausgeschlossenen kleinen Stellenbesitzer, Dreschgärtner, Zehntschnitter u. s. w. dazu verstattet.

Seit der verbesserten Organisation der Behörden und der Trennung der Justiz von der Verwaltung in den Jahren 1808 und 1810 waren zwar auch die Patrimonialrichter unabsetzbar, jedoch blieb die Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei der Rittergüter bestehen, und es entbehrten die ländlichen Gemeinden der östlichen und mittleren Provinzen bis zur neuesten Zeit einer Land-Gemeindeordnung nach dem Muster der Städteordnung von 1808.

Inzwischen sind nun aber großentheils den Wünschen der Bittsteller aus Preußen entsprechend, und in Uebereinstimmung mit dem vom Volkswirthschafts-Ausschuß vorgelegten Entwurfe der deutschen Grundrechte, in der zur Vereinbarung der preußischen Verfassung berufenen Versammlung zu Berlin diejenigen Verfassungsbestimmungen oder Gesetze berathen, oder doch vorbereitet und vorgelegt worden, welche zur Vervollständigung der preußischen Agrar-, Gerichts- und Gemeindeverfassung, so wie zur gänzlichen Umwandlung des Feudal- wie des Polizeistaates in den Rechtsstaat führen; namentlich über Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, desgleichen der Patrimonialgerichtsbarkeit, über die gleiche Besteuerung der Grundstücke jeder Art, im Staats- wie im Gemeindeverbande, mit Beseitigung aller Befreiungen, eine, alle Grundstücke, auch die Rittergüter umfassende Gemeindeordnung, mit eigener Wahl der Vorstände, wie mit freier Selbstverwaltung, desgleichen über Erleichterung der Ablösung aller, und wegen Aufhebung der ohne Entschädigung wegfallenden Feudallasten. Auch soll in der Verfassung die Theilbarkeit alles Grundeigenthums gewährleistet werden.

Es läßt sich kaum bezweifeln, daß diese Bestimmungen und Gesetzentwürfe von der preußischen Versammlung jedenfalls in ihren Grundprinzipien genehmigt werden.

Der Gesetzentwurf wegen unentgeldlicher Aufhebung gewisser Feudallasten, geht von dem Grundsatz aus, daß ohne Entschädigung alle solche Berechtigungen wegfallen sollen, die als ein Ausfluß der Erbunterthänigkeit der früheren Steuer- oder Gerichtsverfassung zu betrachten, oder, wie sämmtliche Arten des Obereigenthums und ähnliche Beschränkungen in der Verfügung über den Grundbesitz, einem zufälligen, selten zu realisirenden Vortheile des Berechtigten die wesentlichsten Nachtheile des Verpflichteten gegenüberstellen, oder endlich sich als eine mißbräuchliche Ausdehnung der gewöhnlichen Reallasten an gutsherrlichen Diensten, Zehnten und Abgaben darstellen. —

Die nähere Angabe der Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs wird zur Einsicht in die Richtung und Thätigkeit der neuesten Gesetzgebung in den Einzelstaaten auf diesem Gebiete dienen. Nach demselben ist beabsichtigt, folgende Lasten unter die Kategorie derjenigen zu stellen, welche ohne Entschädigung aufzuheben: die Lehensherrlichkeit und die lediglich aus derselben entspringenden Rechte, namentlich auch das in Westphalen noch fortdauernde Heimfallsrecht; — das Recht der Gutsherrn, Obereigenthümer oder Erbverpächter zu Veräußerungen, Vererbungen oder Verschuldungen der verpflichteten Grundstücke, ihre Einwilligung zu ertheilen oder zu versagen; — die Verkaufs-, Näher- oder Retraetrechte; — Todfall, Besthaupt, Kurmode ꝛc.; — ingleichen das Sterblehn von den Erben eines Grundbesitzers; — desgleichen die Laudemien und andere Besitzveränderungsabgaben beim Güterwechsel in der herrschenden Hand oder in der dienenden Hand von Erben in auf- und absteigender Linie, von Ehegatten oder Brautleuten zu fordern; — die aus dem guts- und grundherrlichen Rechte entspringenden Leistungen und Abgaben der nicht Angesessenen, desgleichen Schutzgeld, Schutzzins und Jurisdictionszins der Angesessenen, sofern dieser ein Beitrag zu den Lasten der Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung ist; — alle anderen aus der Gerichtsbarkeit entspringenden Abgaben, als Zähl-, Siegel- und ähnliche Gelder; — Fleisch- und Blutzehnt; — Jagddienste und andere Leistungen unmittelbar zum Zwecke der Jagd; — Dienste zu häuslichen und hauswirthschaftlichen Bedürfnissen, zu Reisen der Gutsherrn, Botendienste ꝛc.; — ferner nachstehende specielle Leistungen und Abgaben: grundherrlicher Schoßzins, Bedegeld, Schäfersteuer, Birnenzins und Wachspacht, für die Erlaubniß, auf eigenem Grunde Bienen zu halten, Wasserlaufs- und Wasserfallszinsen für Besteurung der Wasserkraft für fließende Gewässer, Abgaben zur Ausstattung der gutsherrlichen Familienmitglieder, die Verpflichtung bäuerlicher Besitzer gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten; — die Berechtigung zur Erhöhung des Kanons; — das Eigenthum der Gutsherrn an den auf fremden Aeckern, Gärten und Wiesen stehenden Eichen; — das ausschließliche gutsherrliche Auenrecht und die Straßengerechtigkeit. Nur des Jagdrechtes ist nicht erwähnt.

Bei einigen Anträgen, besonders aus dem Kreise Querfurt, ist übersehen, daß sie die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, nebst Entschädigungsgesetz betreffen, durch welche Erstere 1845 in den vormals sächsischen Landestheilen, — wie schon 1810 und 1811 in den älteren Provinzen und 1833 im Posen'schen — die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Concessionsertheilungen, Zwangs- und Bannrechte und das Recht, für den Gewerbebetrieb Abgaben zu fordern, aufgehoben sind.

Wegen Erledigung verschiedener Petitionen ist im Rückblick auf den Entwurf der Grundrechte des Volkswirthschafts-Ausschusses Folgendes zu bemerken:

1) Nach der Absicht und Fassung des §. 9 dieses Entwurfs, wonach im Gegensatz der rein persönlichen (z. B. der sogenannten Hauslingsdienste) die unzweifelhaft auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältniß des Berechtigten oder des Verpflichteten ablösbar seyn sollen, werden auch die aus den Kirchen-, Pfarr-, Schul- und anderen öffentlichen Verbänden entspringenden, an geistliche Institute ꝛc. zu entrichtenden, indeß auf bestimmten Grundstücken in der Form von Realabgaben ruhenden Lasten von der Ablösung nicht ausgenommen, wie dieß hingegen nach den preußischen Ablösungsordnungen vom 7. Juni 1821 und 13. Juli 1829, dem sächsischen Ablösungsgesetz vom 17. März 1832 und den hannövrischen Ablösungsordnungen vom 10. November 1831 und 23. Juli 1833 der Fall war.

2) Daß nach §. 7 jenes Entwurfs, wonach „aller Lehnsverband und alle Familienfideicommisse (Stammgüter) aufgehoben, die näheren Anordnungen, über die Art und Weise der Ausführung, aber den Gesetzgebungen der Einzelstaaten überlassen sind," eine Entschädigung der Lehns- und besonders der Fideicommisse-Anwärter, für ihre Anrechte an Lehn und Fideicommiß allerdings in Aussicht genommen ist, welche die Gesetzgebung für die Fälle, in denen ein Familienschluß darüber nicht stattfindet, ein- für allemal festzusetzen, bei Lehn jedoch nur für solche Verhältnisse zu reguliren hat, bei denen keine freie Veräußerlichkeit, den Agnaten gegenüber, stattfindet.

Die fideicommissarische Nachfolge in den Besitz bestimmter Güter, die dem jeweiligen Besitzer nicht ausschließlich und nicht mit vollem Dispositionsrecht angehören, auf die vielmehr ein im Voraus, durch die Stiftungsurkunde bezeichneter Anwärter bereits einen gewissen Rechtsanspruch erworben hatte, kann mit der gewöhnlichen Intestat-Erbfolge nicht in eine Linie gestellt werden, die, ohne deßhalb einen Anspruch einzuräumen, der Abänderung durch das Gesetz unterliegt.

Eben mit Rücksicht auf diese Fassung des §. 7 a. a. O. und die danach vorbehaltenen näheren Anordnungen schien es unnöthig, der Lehn- und Fideicommisse der Standesherrn besondere Erwähnung zu thun.

3) Die Fischerei ist unter die ohne Entschädigung aufzuhebenden Rechte nicht aufgenommen, weil die Verschiedenheit der Verhältnisse, unter denen sie auf fremdem Gewässer oder Grunde stattfindet, die Aufstellung einer solchen allgemeinen Regel nicht zulässig erscheinen ließ. Sobald sie aber als Servitut besteht, kann sie nach dem Entwurfe des Volkswirthschafts-Ausschusses abgelöst werden.

4) Insoweit eine in verschiedenen Petitionen vorgetragene Beschwerde: „daß die mit den alten Feudallasten schon bis zur Unerschwinglichkeit beschwerten Grundbesitzer nichts desto weniger zu den allmälig immer gewachsenen Bedürfnissen des neuen Staats durch Besteurung ihrer Grundbesitzungen, herangezogen seyen," die Art und Weise der Katastrirung betrifft, und darauf hinausgehen sollte, daß bei Veranschlagung ihrer Steuerfähigkeit auf die anderweite Belastung der Grundstücke mit gutsherrlichen Diensten und Abgaben keine angemessene Rücksicht genommen oder auch den Feudalberechtigten kein Beitrag zur Grundsteuer nach Verhältniß ihrer Theilnahme am Ertragswerthe der belasteten Grundstücke auferlegt sey, — gehört die Erledigung der Beschwerde vor die Territorialgesetzgebung.

5) Einige Petitionen verlangen die Anwendung des Grundsatzes einer unentgeldlichen Aufhebung der Lasten oder einer Ermäßigung der Ablösungssätze (z. B. ad 13 — 16 aus Sachsen, die Ablösung nicht über die Hälfte des reinen Nutzungswerthes der Rechte) mit rückwirkender Kraft auch für alle durch ein Auseinandersetzungsverfahren und Vertragsabschluß oder rechtskräftige Entscheidung, mittelst Umwandlung in Rente, unter Festsetzung des künftigen Ablösungssatzes oder Kapitals oder wie sonst — also durch Novation — bereits bewirkten Ablösungen.

Eine solche Rückwirkung neuer Agrargesetze auf die unter der Autorität der bisherigen Verfassung und Gesetzgebung erledigten Rechtsgeschäfte, sey es nun, daß in jenen Gesetzen für die Zukunft die unentgeldliche Aufhebung solcher Gegenstände, für welche früher Entschädigung zu gewähren war und in den vorgekommenen Fällen gewährt worden ist, oder auch nur eine Erleichterung oder Ermäßigung der Ablösungssätze ausgesprochen würde, — läßt sich weder juristisch, noch politisch rechtfertigen. Sie widerspräche allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen. Sie würde aber auch die tiefgreifendste Zerrüttung, Verwirrung und Umwälzung aller Rechts- und Wirthschaftszustände des Grundbesitzes herbeiführen und in ihren Folgen nicht zu ermessen, nach Umfang und Zeit nicht einmal zu begrenzen seyn, man müßte sie consequenterweise in ganz Deutschland, in allen den Ländern eintreten lassen, wo zahllose Regulirungen und Ablösungen im Laufe der letzten 30 Jahre, mitunter selbst früher, stattgefunden haben.

Sie würde nicht etwa nur den bäuerlichen Wirthen zum Nachtheile der Rittergutsbesitzer zu Gute kommen, sondern auch auf die vormals Belasteten zurückfallen, da auch sie in vielen Ländern umfassende Berechtigungen besaßen und diese nebst den gutsherrlichen Gegenleistungen bei der Ablösung in Anrechnung brachten, nach diesen Veränderungen inzwischen ihre Wirthschaften umgestaltet, wobei viele Bauern statt Rente, Kapital oder Grundstücke als Entschädigung abgetreten haben, welche, so wie andererseits die ablösenden Höfe vielfach schon durch Kauf, Erbschaft u. s. w. in andere Hände längst übergegangen sind.

Man faßt diese Verhältnisse aus einem vermeintlichen Billigkeitsprinzip nur zu häufig blos von einer Seite auf, während doch auf dergleichen vertragsmäßig stipulirte Renten, oder bei Ueberlassung der Grundstücke vorbehaltenen Erbpachtskanon, Zins u. s. w., öfter auch die Erhaltung und Fortdauer von Kirchen, Pfarren und Schulen, von Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten gegründet oder die oft geringen Subsistenzmittel von Wittwen und Waisen sichergestellt, oder während mit Zinsen u. s. w. belastete Grundstücke, welche ursprünglich dergleichen Instituten gehörten, später sehr häufig, gegen ohnehin niedrige, weil in der Vorzeit bestimmte Erbpachtszinsen und Abgaben jetzt in den Händen der reichsten und größten Grundbesitzer sind.

6) Dafür, das in's Künftige nicht blos einzelne Feudallasten, sondern, wie von mehreren Seiten beantragt wird, alle der Freiheit und Kultur hinderliche Grundlasten und Beschränkungen entweder zur unentgeldlichen Aufhebung oder zur Ablösung gelangen, bürgt die Bestimmung der Grundrechte, besonders wie sie vom volkswirthschaftlichen Ausschuß vorgeschlagen ist, wonach im Gegensatz zu den ohne Entschädigung aufzuhebenden Feudalrechtsverhältnissen **alle** übrigen auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, desgleichen **alle** ländlichen Servitute, so weit sie nicht zur Benutzung des berechtigten Grundstücks unerläßlich nothwendig sind, ablösbar seyn sollen ꝛc.

7) Wenn der Entwurf des Verfassungsausschusses alle schutz- und gutsherrlichen Grundlasten, Zehnten, ländliche Servitute u. s. w., auf Antrag des Belasteten für ablösbar erklärt, so sollte damit nur ein Minimum des Rechts auf Zwangsablösung ausgesprochen, der Particulargesetzgebung aber nicht vorgegriffen werden, wenn sie das Provocationsrecht auch dem Berechtigten zugestehen will.

Nach diesen Bemerkungen über einzelne Punkte der Petitionen ist nun auf den Hauptantrag derjenigen, ihrem wesentlichen Inhalt nach schon oben vorgetragenen, namentlich

Aus dem Königreich Sachsen unter No. 1—12.
Aus Sachsen-Weimar unter No. 2—5.
Aus Würtemberg No. 2.
Aus Preußen No. II. 2,

einzugehen, welche allgemein und ohne Unterschied verlangen:

„Daß die Nationalversammlung den Wegfall, beziehungsweise die unentgeldliche Aufhebung aller Feudallasten beschließen möge, mit Vorbehalt allenfalls einer billigen Entschädigung der Berechtigten aus den Landeskassen.

Dieser Antrag ist zufolge des mehrgedachten Entwurfs der Grundrechte nur noch für die unzweifelhaft auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen von Bedeutung, unter diesen auch **nicht mehr** für die Jagdgerechtigkeit, ferner **nicht** mehr für alle diejenigen Abgaben rc., welche zu den oben erörterten Ausflüssen von Hoheitsrechten und Privilegien, der Patrimonialgerichtsbarkeit rc. gehören.

Der Antrag wegen unentgeldlicher Aufhebung der Grundlasten kann aus einem dreifachen Gesichtspunkt:

1) dem politischen,

2) dem staats- und volkswirthschaftlichen,

3) dem rechtlichen, betrachtet werden.

Aus dem ersteren wäre er nur dann gerechtfertigt, wenn die unentgeldliche Aufhebung als unmittelbare Folge der Umgestaltung der politischen Verfassung mit dieser in nothwendiger Wechselwirkung stünde.

Dies ist jedoch nur in Bezug auf solche Lasten der Fall, welche aus den an die Staatsgesellschaft zurückzugebenden Hoheitsrechten und Privilegien abgeleitet sind, oder ihnen entsprechen.

Wenn die belasteten Grundbesitzer im Laufe der Zeit ohne Befreiung von den gutsherrlichen Abgaben und Leistungen, dennoch zu den Staatsbedürfnissen durch erhöhte Grundsteuern herangezogen wurden, so kann daraus kein Grund gegen die Ablösung der Lasten mittelst Entschädigung entnommen, sondern nur die Art und Weise zur Veranschlagung ihrer Steuerkräfte, wie der Vertheilung der Staatssteuern bemängelt werden. Bloße Grundlasten und Zinsen, — sobald nur die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben wird — begründen an und für sich kein anderes Abhängigkeitsverhältniß, als das eines Hypothekenschuldners gegen seinen Realgläubiger. Es giebt in verschiedenen Landestheilen selbst Ritter- und eriminirte Güter, welche den Kirchen und andern geistlichen Instituten, wie Privat-Gutsbesitzern aus allgemeinen oder besondern Titeln mit Grundabgaben und Realleistungen verpflichtet sind.

2) Aus dem volks- und staatswirthschaftlichen Gesichtspunkt ist die Aufhebung aller Grundlasten allerdings geboten, da es bekannt und durch die Erfahrung bestätigt ist, daß mit der Freiheit der persönlichen und der Bodenkräfte einerseits die höhere sittliche Bildung und moralische Erhebung des Volks andererseits der am sichersten durch die Production des Bodens und den Landbau beförderte Nationalwohlstand erst beginnt, auch sofort einen mächtigern Aufschwung nimmt. — Dieser Erfolg hat sich jedoch bisher ebenso bei der Ablösung gegen angemessene Entschädigung gezeigt.

Dabei kommen freilich die Art und Weise, die Mittel der Ablösung, wie die sonstigen Verhältnisse, unter denen sie geschieht, in Betracht.

Wenn in vielen Petitionen — aus dem Königreiche Sachsen, wo die Umwandlung der Rente in Kapital zum 25fachen Betrage, und dessen Ablösung und Amortisation durch Hülfe und Vermittlung einer Land-Rentenbank geschieht, die Grundstücke erst in einer Reihe von Jahren ganz frei werden, ferner aus Hannover, wo ebenfalls mit dem 25fachen Betrage des Durchschnittswerthes der Leistungen capitalisirt wird, sodann aus Würtemberg, wo gleichwohl zum 12- und 16fachen Betrage abgelößt werden kann und die Ablösung, wie auch noch in einigen andern deutschen Ländern, durch eine Creditcasse erleichtert ist, — dennoch über die Höhe dieser, für die nächste Generation fortdauernden Rentenbelastungen geklagt, wenn in der Petition aus Sachsen Nr. 18 die Capitalisirung zum achtzehnfachen Betrage der Leistungen verlangt, sodann in einigen Petitionen auch aus Preußen ein ermäßigter Prozentsatz beantragt wird, so mag diese Klage unter besonderen Verhältnissen begründet seyn, z. B. bei einem allgemeinen Herabgehen des Zinsfußes in Folge der veränderten Zeitverhältnisse, oder weil die Abschätzung der abgelößten oder abzulößenden Lasten, deren wirklichen, bei Frohnden und Naturalabgaben verhältnißmäßig viel geringeren Werth und Nutzungsertrag übersteigt, oder weil in Folge der bisherigen übermäßigen Belastung die Wirthschafts- und Vermögens-Zustände der Pflichtigen in einzelnen Gegenden oder Gemeinden, wie meist in den kleineren Territorien der später Mediatisirten- und Standesherrn, niedergedrückt sind.

Unter solchen Voraussetzungen wird den besonderen Verhältnissen durch die Gesetzgebung oder Verwaltung des betreffenden Einzelstaates Rechnung zu tragen seyn und es mögen entweder die Zins- und Kapitalisations- oder die Taxations- und Ablösungssätze angemessen verändert, oder zur Erhaltung des Nahrungsstandes und der Steuerkraft einzelner Gegenden oder Gemeinden außerordentliche Unterstützungen gewährt werden. — Dergleichen, durch besondere Verhältnisse gebotene Maaßregeln müssen aber um so mehr den Einzelstaaten überlassen bleiben.

In Bezug auf den dritten, den rechtlichen Gesichtspunkt meinen zwar auch mehrere Antragsteller (z. B. aus Sachsen Nr. 1 bis 6 und 18, und aus Schlesien Nr. 16) —: daß dem Berechtigten für alle als rechtlich

begründet oder erworben nachzuweisende Befugnisse, aus Lehnsherrlichkeits-, Schutz-, Obereigenthums-, und Abhängigkeitsverhältnissen, — für ihre auf Privatrechtstiteln beruhende Anrechte — Entschädigung gewährt werden müsse; der Mehrzahl der Petitionen aus dem Königreiche Sachsen, wie der unter 2, 3, 4 aufgeführten aus Sachsen-Weimar, welche allgemein hin die — unentgeldliche — Aufhebung aller sogenannten Feudallasten verlangen, liegt aber als Motiv dafür die zum Theil sehr ausführlich entwickelte Ansicht zum Grunde: „daß alle dergleichen bäuerliche Grundlasten, Frohnen, Zehnten, Naturalabgaben, Zinsen, Laudemien 2c. als Ausflüsse des Feudalwesens, ihre historische Entstehung in der finsteren Zeit des Mittelalters und ihre Veranlassung im Faustrecht hätten, in der gewaltthätigen Unterdrückung des ursprünglich in Deutschland, sowohl persönlich als dinglich freien Bauern durch den unvermeidlichen und erzwungenen Schutz des Gutsherrn, daß sie auf unvernünftigen, Jahrhunderte alten, darum aber nicht minder verwerflichen, morschen Vor- und Unrechten beruhten“, — wie in Nr. 12 bemerkt ist: „auf Herkommen und römischer Präscription“ — oder wie die Petiton aus Schlesien II. 1b. sagt: — „auf dem Rechte vergilbter Pergamente der Vergangenheit, mit welchen die gewaltigen Ereignisse für immer gebrochen.“ Die Petition Nr. 2 aus Würtemberg glaubt die Erfüllung ihres Verlangens wegen Aufhebung aller persönlichen und dinglichen Lasten ohne Entschädigung, durch Beschluß der Nationalversammlung, schon deshalb gerechtfertigt: „weil in einem Staate mit demokratischen Grundlagen, der Volkswille als das höchste Gesetz des Landes gelten müsse.“

Die neuste Zeit bestätigt so gut wie jede andere, daß Freiheit und Gerechtigkeit wie der souveräne Volkswille oft nur auf derjenigen Seite anerkannt wird, auf welcher sich das Sonderinteresse und der eigene Vortheil befinden und diesen damit gedient ist.

Einige Antragsteller gaben inzwischen selber zu, und es ist notorisch, daß viele sogenannte Feudallasten sehr wohl rechtlich nachzuweisen, — selbst durch besondere noch jetzt zu erweisende Privatrechtstitel begründet sind. Als dergleichen rechtmäßige Erwerbungsarten gelten aber, nach allgemeinen Rechtsbegriffen, auch Herkommen und Verjährung, durch welche für frühere Zeiten und solche Länder, in denen die Schriftlichkeit der Verträge zu ihrer Rechtsgültigkeit nicht vorgeschrieben war, häufig nur ein, durch die Länge der Zeit verloren gegangener Beweis über einen mündlichen Vertrag ersetzt wird. Anderenfalls würden auch die bäuerlichen Wirthe, zu noch größerem Nachtheil dieser Volksklasse, in einer Mehrzahl von Fällen außer Stande seyn, den Nachweis für die Existenz ihrer öfter noch werthvollern gegenseitigen Berechtigungen z. B. auf Weide und Holz in gutsherrlichen und fiskalischen Forsten, auf Zehntschnitt, Kost u. s. w. zu führen. Bei Auflösung der Gärtner- und Zehntschnitterverhältnisse in Schlesien und der Provinz Sachsen, in Folge der neuesten preuß. Gesetze von 1845, ist der Fall nicht so selten, daß die Dienstpflichtigen ihrerseits, nach Aufrechnung ihrer Leistungen, noch eine Entschädigung in Rente oder Land herausbekommen.

Es ist überall Rechtens, daß bezüglich der Grundlasten, welche, zufolge des Vorschlages des Volkswirthschafts-Ausschusses in's Künftige noch der Ablösung unterliegen, somit nur gegen Entschädigung aufgehoben werden können, zuvor die gesetzmäßige Erwerbung seitens der Berechtigten feststehen oder erwiesen werden muß. Die „unzweifelhaft auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Lasten,“ tragen aber, wenn ihre Existenz rechtlich erwiesen ist, in der Regel, schon wegen ihrer Bestimmung and Natur, einen privatrechtlichen Charakter an sich; sie dienten der besseren Benutzung oder Bewirthschaftung des berechtigten Grundstücks; sie hatten nicht in den aus der Feudalzeit ererbten, jetzt ohne Entgeld aufzuhebenden Hoheitsrechten und Privilegien, sondern in den wirthschaftlichen Bedürfnissen der berechtigten Güter, in den landwirthschaftlichen Zuständen der Vergangenheit ihre Quelle und Veranlassung. Der Grund ihrer jetzigen Entbehrlichkeit liegt nicht sowohl in der Umschaffung der politischen Verfassung, als vielmehr in der durch die Fortschritte der Landkultur, des allgemeinen Güterlebens und Verkehrs bedingten Umgestaltung derl Natural- in Geldwirthschaft. So sind ferner auch ursprünglich geistliche Zehnten großentheils schon früh in die Hände von Privatpersonen übergegangen und gleich anderen Realberechtigungen, Diensten, Zinsen, Korn-, und anderen Naturalabgaben, Laudemien und dergleichen — als nutzbare Pertinenzien der berechtigten Güter, beim Erwerbungswerth dieser letzteren mitbezahlt, so wie umgekehrt vom Erwerbungswerthe der belasteten Grundstücke verabzugt, sonach als Gegenstände des Privatvermögens und gewöhnlichen Verkehrs behandelt. Die in einzelnen Ländern an den Verhältnissen erkennbaren mißbräuchlichen Ausdehnungen solcher Realrechte and ungehörige Bedrückungen, sind nichtsdestoweniger auszuscheiden, daher auch bei der Ablösung unberücksichtigt zu lassen; dies ist aber Sache der Particulargesetzgebung, jetzt z. B. in Preußen beabsichtigt.

Die Zeit der Entstehung, — ob vor oder nach Aufhebung der persönlichen Freiheit und Unterthänigkeit, — entscheidet über die rechtliche Natur der auf Grund und Boden ruhenden Lasten nichts; denn dieselben hängen nicht sowohl mit der persönlichen Erbunterthänigkeit, als vielmehr mit dem Besitz und der Verleihung von Grundstücken zusammen, daher ihr Maaß und Umfang gewöhnlich nach dem der Besitzungen abgestuft, und der Fall nicht selten ist, daß persönlich freie and persönlch unfreie Besitzer gleichartiger Bauernhöfe desselben Dorfes, gleich hohe Lasten zu tragen hatten.

Mit der persönlichen Erbunterthänigkeit war — zufolge einer der ältesten deutschen Rechtsurkunden, des Sachsenspiegels — bekanntlich meist erbliches Besitzrecht an den Höfen verbunden, während den persönlich Freien daran oft nur aufkündbarer Pachtbesitz zustand. Wie die persönliche Unfreiheit mit allen den verschiedenen Abstufungen der Hörigkeit in die älteste Zeit der deutschen Geschichte hinaufreicht, so gilt dasselbe auch von den verschiedenen dinglichen Belastungen und Besitzverhältnissen der bäuerlichen Güter. Unzählige Kolonien sind von großen Landherrn auf den ihnen eigenthümlich gehörigen Territorien, wie in späterer, so auch schon in ältester Zeit, zum Theil mit persönlich freien, hingegen unter Auferlegung von Diensten, Zinsen und anderen Lasten, in vielen Gegenden Deutschland's gegründet. Ebenso alt sind die Codificationen und Verträge, — Ortsstatuten — Bauersprachen, Urbanien u. s. w. über die bäuerlichen

Dienst- und Abgabenverhältnisse zwischen Gutsherrn und freien oder unfreien Hintersassen; denn auch die letzteren waren nirgends durchaus rechtlos, wie römische Sclaven.

Die allgemein hingestellte Ansicht, daß alle bäuerlichen Besitzer aus einem ursprünglichen Zustande persönlicher und dinglicher Freiheit durch die Gewalt und Unterdrückung des Mittelalters in den Zustand der Unfreiheit und Belastung hineingedrängt worden, entbehrt sonach der historischen Wahrheit, und ist deshalb um soweniger geeignet, die unentgeldliche Aufhebung aller bäuerlichen Grundlasten zu rechtfertigen. Soweit diese Grundlasten nicht dem öffentlichen, sondern dem Gebiete des Privatrechts angehören, darf deren Ablösung, sowenig wie irgend eine andere, im Interesse des Gemeinwohls zu bewirkende Expropriation, ohne eine angemessene Entschädigung erfolgen. Dazu kommt, daß in einigen Staaten bereits ein großer Theil der Reallasten im Wege der Entschädigung seit Jahren abgelößt ist, und arge Rechtsungleichheit und Verwickelungen mannichfachster Art entstehen würden, wenn nach den zu erlassenden Grundrechten fortan alle Reallasten ohne Entschädigung cessiren sollten. Jedes Privatvermögen, bestehe es in Grundbesitz oder Berechtigungen, ist gleich heilig und unverletzlich und muß von der bürgerlichen Gesellschaft gewährleistet werden, welche politische Staatsform sich diese auch geben mag. Mit dem Schutze von Recht und Eigenthum würde sie ihre Grundlagen und Lebenselemente und damit sich selbst vernichten; auch würde das Eigenthum und der Besitz der Bittsteller in Zukunft eben so wenig gesichert seyn, wenn es vielleicht dereinst den Besitzlosen — den Taglöhnern und Heuerlingen — beikäme, eine Theilnahme an den bäuerlichen Grundbesitzungen geltend zu machen.

Bei der in kurzem bevorstehenden Berathung der betreffenden Paragraphen der Grundrechte, werden obiger Ausführung zufolge die Petitionen ihre Erledigung und Berücksichtigung erhalten.

Beilage I. zum Protokoll der 90. öffentl. Sitzung vom 3. Oktober 1848.

Bericht

des Wehr-Ausschusses über mehrere Petitionen, Wehr-Angelegenheiten betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Teichert.**

---

1) Ueber eine Petition des allgemeinen Landwehrvereins zu Breslau, in Sachen der preußischen Gesetzgebung für Bürgerwehr, der Nationalversammlung überreicht vom Abgeordneten Schlöffel.

Die Eingabe spricht sich über viele angebliche Mängel des von der „constituirenden“ Nationalversammlung Preußen's berathenen Bürgerwehrgesetzes aus, fordert den Erlaß eines solchen allgemein geltenden Gesetzes „in kürzester Frist“ von der deutschen Nationalversammlung und schließt:

„Wir bitten deßhalb, oder fordern vielmehr, daß die hohe Nationalversammlung das verantwortliche preußische Ministerium auf diejenige Bahn zurückweise, welche die deutsche, hohe, souveraine, constituirende Versammlung für das souveraine Volk, als dessen Vertreter, vorzuzeichnen verpflichtet ist.“

Bei der Berathung des der hohen Nationalversammlung bereits von Ihrem Ausschusse vorgelegten Entwurfs zu einem Gesetze über die deutsche Wehrverfassung, erkannte der Ausschuß die zweckmäßige Organisation und Verwendung der Bürgerwehr nicht nur von den Verhältnissen der einzelnen Staaten, sondern auch von denen der Gemeinden, von dem bürgerlichen und dem Geschäftsleben so abhängig, daß er im §. 20 jenes Entwurfs nur einzelne, ganz allgemeine Grundzüge über Organisation der Bürgerwehr aufzustellen, das Specielle darüber aber der Gesetzgebung der einzelnen Staaten zu überlassen rathsam fand.

Der Ausschuß beantragt daher:

„Die hohe Nationalversammlung wolle, vorbehaltlich des bei Berathung des allgemeinen deutschen Wehrgesetzes zu fassenden Beschlusses, über die Petition des schlesischen Landwehrvereins zur Tagesordnung übergehen.“

2) Ueber eine der Nationalversammlung übergebene Petition des Dr. Arndt in Dillingen, Centralisation des Commando's der Bürgerwehr betreffend.

Die Eingabe stellt die Bürgerwehr als die Hauptmacht und Stärke Deutschland's, als die Hauptstütze der Centralgewalt dar, und hält daher ein allgemeines Bürgerwehrgesetz, so wie Centralisation des Commando's dieser Wehrkraft für höchst nothwendig.

Ihr Ausschuß bezieht sich hierüber auf die im vorstehenden Berichte angegebenen Gründe, findet daher ein allgemeines Bürgerwehrgesetz eben so unzweckmäßig, wie die Centralisation des Commando's der Bürgerwehr, und beantragt:

„Die hohe Nationalversammlung wolle über den Vorschlag des Dr. Arndt zur Tagesordnung übergehen.“

3) Ueber eine der Nationalversammlung überreichte Petition des Dr. Kieser zu Jena, Bildung einer Studentenwehr auf den deutschen Universitäten.

Ihr Wehrausschuß hält die Bildung einer solchen Wehr, welche nach dem Plane des Dr. Kiefer auf allen deutschen Universitäten auf gleiche Weise organisirt, bewaffnet und geübt werden soll, mit Rücksicht auf den §. 20 des Wehrgesetzentwurfs für ganz unzulässig und unzweckmäßig.

Von der allgemeinen Dienstpflicht im Heere kann für Studirende um so weniger abgestanden werden, da die künftig nur kurze Dienstzeit bei der Fahne sie in ihren Studien wenig beeinträchtigt. Für Studirende sind am wenigsten Ausnahmegesetze in der Beziehung statthaft, da ihre Dienstzeit im Heere, mit Leuten aus allen Ständen, sie unstreitig besser zu künftigen militärischen Vorgesetzten, wozu sie sich ihrer Bildung wegen besonders eignen, vorbereitet, als die von Dr. Kiefer vorgeschlagene, ausschließliche Uebung in der Studentenwehr, die ihnen als Dienstzeit gerechnet werden soll.

Als integrirender Theil der Bürgerwehr aber ist eine Studentenwehr, wie jedes andere privilegirte Corps, nur deren kräftiger Einheit hinderlich.

Der Ausschuß beantragt daher in Erwägung der angeführten Motive:

„Die hohe Nationalversammlung wolle über die Petition des Dr. Kiefer zur Tagesordnung übergehen."

Beilage II. zum Protokoll der 90. öffentl. Sitzung vom 3. Oktober 1848.

Bericht

des Wehrausschusses über die Petition der Schützengilde in Falkenberg.

Berichterstatter: Abgeordneter **Schleussing.**

Die Petition ist abgefaßt im Namen der Schützencorps von 36 Städten Schlesien's und Posen's, und geht dahin:

„Die Schützencorps gesetzlich als besondere Abtheilungen der Bürgerwehr, gleich berechtigt und gleich verpflichtet, wie diese, fortbestehen zu lassen."

Die Veranlassung der Petition ist der Beschluß der Central-Abtheilung der Nationalversammlung in Berlin, welcher im §. 127 in Betreff der Schützengilden so lautet: „Die Mitglieder der Schützengilde dürfen sich weder dem Dienste in der Bürgerwehr entziehen, noch in derselben besondere Abtheilungen bilden."

In der Sitzung vom 26. September c. hat die Nationalversammlung in Berlin über die Schützengilden im §. 57 des Gesetzes über die Bürgerwehr festgesetzt:

„Der Bürgerwehr einzelner Gemeinden ist es gestattet, aus denjenigen Bürger-Wehrmännern, welche erweislich geübte Büchsenschützen sind, eine Schützenabtheilung zu bilden. Ueber den Eintritt in die Schützenabtheilung entscheidet das Commando der Bürgerwehr. — Mitglieder der bestehenden Schützengilden haben als solche kein Vorrecht, in die Schützenabtheilung der Bürgerwehr einzutreten, und müssen, wenn sie aufgenommen sind, die Dienstzeichen der Bürgerwehr beim Bürgerwehrdienst tragen."

Hierdurch ist die Petition im Wege der Specialgesetzgebung erledigt.

Der §. 20 des „Entwurfs zu einem Gesetze über die deutsche Wehrverfassung", den Ihr Wehrausschuß berathen hat, sagt:

„Die Bestimmungen über die Zusammensetzung u. s. w. der Bürgerwehr, bleiben der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen."

Die deutsche Reichsversammlung kann vorliegende Petition nur durch Ihre Entscheidung über §. 20 des Entwurfs rc., definitiv erledigen. Ihr Ausschuß trägt aus diesem Grunde darauf an:

Die deutsche Reichsversammlung wolle beschließen: „Ueber den Inhalt der Petition der Schützengilde in Falkenberg, vorbehaltlich ihres Beschlusses über §. 20 des Entwurfs des deutschen Wehrgesetzes, — zur Tagesordnung überzugehen."



Bericht

des Gesetzgebungs-Ausschusses über den Antrag der Herren Abgeordneten Schaffrath und Genossen vom 20. v. M., betreffend die Aufhebung des Belagerungsstandes.

Berichterstatter: Abgeordneter **Leue**.

Der Senat der freien Stadt Frankfurt hatte dem Reichsministerium am Abend des 17. v. M. angezeigt, daß die Bürgerwehr und die vorhandenen militärischen Kräfte zum Schutz der Reichsversammlung gegen die drohende Empörung und den Angriff auf dieselbe nicht ausreichen würden. Deshalb zog das Ministerium Truppen von Mainz herbei. Am 18. kam die Empörung zum Ausbruch, es wurden Barrikaden erbaut, die von der Artillerie zerstört und von der Infanterie genommen werden mußten. Noch während des Kampfes, nämlich gegen 6 Uhr Abends, erklärte der Reichsverweser, unter Gegenzeichnung des Ministers von Schmerling, die Stadt in Belagerungsstand und verkündete das Kriegsgesetz. Der genannte Minister zeigte am folgenden Morgen der Reichsversammlung das Geschehene an, erklärte die Verantwortlichkeit für die außerordentlichen Maaßregeln zu übernehmen und sagte über die Dauer derselben, daß sie so lange bestehen müßten, „bis die vollkommenste Bürgschaft gegen jede ähnliche Ruhestörung Angesichts Frankfurts gegeben seyn werde.“ Das Ministerium hatte nicht einmal um Genehmigung jener Maaßregeln gebeten, die Reichsversammlung fand sich veranlaßt, sie aus eigener Bewegung zu ertheilen. Auf den Antrag des Abgeordneten Zachariae wurde in der nämlichen Sitzung beschlossen:

„Dem Reichsministerium wird die volle Zustimmung der Nationalversammlung zu den von ihm zur Unterdrückung des Aufruhrs und zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung ergriffenen Maaßregeln ausgesprochen.“

Damit war also der Belagerungsstand und das Kriegsgesetz genehmigt. Ausserdem verhieß in dem zweiten Artikel des Beschlusses die Reichsversammlung dem Ministerium die kräftigste Unterstützung bei dessen zur Erhaltung der Einheit und Freiheit Deutschland's noch ferner zu ergreifenden Maßregeln.

Schon am folgenden Tage, den 20 v. M., bringen die Herren Schaffrath und Genossen den Antrag auf sofortige Aufhebung des Belagerungszustandes ein, und begründen denselben in folgender Art:

1) Der provisorischen Centralgewalt stehe das Recht der Gesetzgebung nicht zu, also auch nicht das Recht zur Verkündung des Belagerungsstandes.

2) Die Erklärung des Belagerungsstandes sey erst den 19. September verkündet und auf die Theilnehmer an dem Tags zuvor Statt gehabten Kampfe rückwirkend nicht anzuwenden.

3) Solche Ausnahmsmaaßregeln seyen so schleunig wie möglich wieder aufzuheben.

4) Fernere Unruhen seyen durchaus nicht zu befürchten.

5) Die Rechtlosigkeit des Belagerungsstandes störe die freie Berathung der Reichsversammlung und lähme den Verkehr.

Dem Gesetzgebungsausschuß scheinen diese Gründe durchaus unhaltbar zu seyn, wenigstens auf die gegenwärtige Lage der Dinge keine Anwendung zu finden. Denn

1) Die Frage: ob die gesetzgebende oder die ausführende Gewalt zur Verkündung des Belagerungsstandes und Kriegsrechtes ermächtigt sey? ist hier eine ganz müßige und ihre Beantwortung ist eine vergebliche Arbeit, weil sie nichts entscheidet. Die Reichsversammlung als gesetzgebende Gewalt hat den außerordentlichen vom Ministerium angeordneten Maaßregeln ihre Genehmigung ertheilt. Die nachträgliche Genehmigung steht der vorgängigen Autorisation in rechtlicher Wirkung völlig gleich, die Minister haben das erhalten, was man in England die Indemnity-Bill nennt, und es ist nicht mehr erlaubt, ihre Berechtigung nach Beschließung des Bestätigungsdekrets wieder in Zweifel zu ziehen.

2. Die Frage, auf wen das Kriegsgesetz Anwendung findet oder nicht, hat mit der vorliegenden über die Fortdauer der Maaßregel nichts gemein, worüber nicht aus Gründen der Gesetzesanwendung, sondern der Zweckmäßigkeit zu entscheiden ist.

3. u. 4. Die Antragsteller haben darin einen richtigen Grundsatz ausgesprochen, daß Ausnahmsmaaßregeln sobald wie möglich aufzuheben seyen. Aber diese Möglichkeit knüpft sich nicht bloß an die Bedingung, daß die gegenwärtige Ge-

fahr vorüber sey, sondern auch an die, daß Sicherheit gegen die Wiederkehr einer ähnlichen gegeben sey. Man kann von der Wachsamkeit und Treue der hier versammelten Reichstruppen mit Sicherheit erwarten, daß neue Versuche zu Empörungen in der Stadt selbst schnell werden unterdrückt seyn, aber damit ist noch keine Sicherheit gegeben, daß der Bürgerkrieg nicht auswärts begonnen werde und sich nach Frankfurt hinwälze. Wenn der bewaffnete Einfall Struve's gelungen wäre, so wären die Insurgenten ohne allen Zweifel auf Frankfurt losgegangen und man kann hieraus ersehen, welchen Werth die positiven Versicherungen haben, daß von nun an durchaus keine Unruhen mehr zu befürchten seyen. Die Antragsteller führen keine Beweise für ihre Behauptung an, die späteren Thatsachen widerlegen sie, und wenn man berücksichtigt, daß der Belagerungszustand der Stadt Frankfurt keine isolirte Maaßregel, sondern ein Glied in der Kette aller derer ist, welche über einen großen Theil Deutschland's angeordnet werden, um Anarchie und Bürgerkrieg ein für alle Mal zu verhindern, so hat man nicht den mindesten Grund zu der Voraussetzung, das Ministerium lasse den Belagerungszustand länger bestehen, als nothwendig sey. Es ist also zur Zeit noch keine Veranlassung da, durch den beantragten Beschluß mittelbar einen solchen Tadel auszusprechen.

5. Der Gesetzgebungsausschuß muß es für eine irrthümliche Anschauung der bestehenden Verhältnisse erklären, daß eben dieselbe bewaffnete Macht, welche die Freiheit der Reichsversammlung schützt und deren Mitgliedern Sicherheit ihrer Personen gewährt, die Freiheit der Berathung gefährde, und daß das schnelle Verfahren, so wie die sofortige Vollziehung des Urtheils gegen die ergriffenen Insurgenten gleichfalls die Freiheit der Abgeordneten beschränke. In Betreff endlich der Angabe, Handel und Gewerbe leiden darunter, ist zu bemerken, daß die Handelsleute selbst das Gegentheil versichern, die ohne Zweifel besser hierüber urtheilen können.

Aus diesen Gründen trägt der Ausschuß dahin an:

die Reichsversammlung wolle zur Tagesordnung übergehen.

Nachschrift.

Mit vorstehendem Bericht ist zugleich ein ähnlicher Antrag des Herrn Venedey vom 26. September erledigt.

Beilage I. zum Protokoll der 91. öffentl. Sitzung vom 5. Oktober 1848.

Bericht

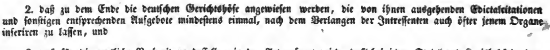
des Ausschusses für Gesetzgebung und Rechtspflege über die Petition des Dr. jur. Heuselder in Berlin vom 24. Juli 1848, betreffend den unzureichenden Modus der Veröffentlichung von Aufgeboten unbekannter Erben, Verschollener u. s. w. bei den Gerichtshöfen Deutschland's.

Berichterstatter: Abgeordneter J. Jordan von Gollnow.

Meine Herren!

Ihrem Ausschusse für Gesetzgebung und Rechtspflege liegt eine Petition des Dr. jur. Henselder in Berlin zur Begutachtung vor. Der Bittsteller schildert zunächst das Mangelhafte des Verfahrens bei den Gerichtshöfen Deutschland's, wenn es auf die amtliche Ausmittlung des unbekannten Erben eines Verstorbenen, eines begüterten Verschollnen oder seiner Erben, und unbekannter Lehens- und Fideicommiß-Intressenten ankommt. Nachdem er noch auf die Nachtheile hingewiesen hat, welche für die Vermögensverhältnisse der Privaten daraus hervorgehen, glaubt er diese Uebelstände durch besondere Vorschläge beseitigen zu können. Diese Vorschläge gehen dahin

1. daß in Frankfurt a. M., dem Sitze der Centralregierung Deutschland's, ein besonderes Organ für die in Rede stehenden materiellen Interessen der sämmtlichen Bewohner Deutschland's unter Oberaufsicht des Reichsjustizministeriums gegründet wird,


2. daß zu dem Ende die deutschen Gerichtshöfe angewiesen werden, die von ihnen ausgehenden Edictalcitationen und sonstigen entsprechenden Aufgebote mindestens einmal, nach dem Verlangen der Intressenten auch öfter jenem Organe inseriren zu lassen, und

3. daß für die amtliche Verbreitung desselben in der Art gesorgt wird, daß bei jeder Stadt und Kreisbehörde dem Publikum die kostenfreie Einsicht gestattet ist.

Als Beispiel legt er einige Nummern der seit Juli 1847 in Berlin unter seiner Redaction erscheinenden Edictalien vor, einer Zeitschrift, welche zwar bei verschiednen Behörden und in verschiedenen Theilen Deutschland's Unterstützung und Empfehlung gefunden hat, welche aber außer Stande war, ihre Aufgabe vollständig zu lösen, theils weil sie nur auf einem Privatunternehmen beruhte, theils weil sie an andern Orten auf Widerstand gestoßen ist. Da er diesem Unternehmen Vermögen, Zeit und Kräfte gewidmet hat, so bittet er schließlich,

ihm die Redaction, wenn nicht die alleinige Herausgabe des von ihm in Vorschlag gebrachten Organs, worin die Edictalien aufgehen würden, zu übertragen.

Wenn der Bittsteller nur beabsichtigt, seine Zeitschrift als fortgesetztes Privatunternehmen nach Frankfurt überzusiedeln und derselben einen erweiterten Wirkungskreis zu verschaffen, so müßte es ihm überlassen bleiben, sich darüber mit dem Reichsministerium in Verbindung zu setzen. Seine Anträge gehen aber weiter, er verlangt, daß durch einen Act der Gesetzgebung sein Blatt zu einem offiziellen Reichsorgane erhoben werde. Es bedarf keiner nähern Erörterung darüber, in wie fern die Angaben des Bittstellers über die Mangelhaftigkeit des in Rede seyenden Verfahrens gegründet und in wie weit die von ihm gemachten Vorschläge geeignet sind, den wahrgenommenen Uebelständen zu begegnen. So viel leuchtet dem unbefangenen Blicke von vornherein ein, daß auch auf diesem Wege das vorgesteckte Ziel nicht vollständig und unbedingt erreicht wird. Bei der nothwendigen Revision der Prozeßgesetzgebung wird es daher einer besondern Erwägung zu unterstellen seyn, ob derartige Aufrufe in der bisherigen, vielleicht zu vervollkommnenden Weise noch zu erlassen seyen, oder ob nicht vielmehr die Gesetzgebung, von andern Grundlagen ausgehend und andre organische Einrichtungen anstrebend, die Erlassung derselben mehr oder weniger überflüssig zu machen habe. Aus diesen Gründen hat es dem Ausschusse weder angemessen noch an der Zeit erscheinen können, diesen einzelnen Gegenstand aus dem Zusammenhange der Prozeßgesetzgebung, die jetzt noch den Einzelstaaten zusteht, herauszugreifen, um ihn für die Reichsgewalt in Anspruch zu nehmen. Er trägt deshalb dahin an,

über die Petition des Dr. jur. Heufelder, d. d. Berlin den 24. Juli 1848, zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage I. zum Protokoll der 95. öffentl. Sitzung vom 12. October 1848.

Bericht

des Ausschusses für politische und internationale Fragen über die Anträge der Herren Abgeordneten Eisenmann und Berger, die Verhältnisse Oesterreichs zu Deutschland betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Sylv. Jordan** aus Marburg.

Der Herr Abgeordnete Dr. Eisenmann brachte in der 67. Sitzung am 28. August folgenden, von noch 19 Abgeordneten unterzeichneten Antrag ein:

„in Erwägung, daß Oesterreich durch eine gemeinsame Vertretung mit Gallizien und dem nördlichen Italien aufhören würde ein deutscher Staat zu seyn;

„in Erwägung, daß Oesterreich durch eine solche Vermischung mit fremden Nationalitäten nicht in der Lage wäre, sich innig an Deutschland anzuschließen und sohin durch diese Vermischung die deutsche Einheit gefährdet würde,

„in Erwägung, daß eine Armee, die neben Deutschen auch aus Polen, Kroaten, Slavonier, Italiener rc., besteht, nach der Erklärung des österreichischen Ministeriums nicht als eine deutsche betrachtet, wohl aber der Freiheit gefährlich werden kann,

„erklärt die deutsche Reichsversammlung ein solches Zusammenwerfen verschiedener Nationalitäten zu einem deutschen Staate für unzuläßig, fordert nach dem Vorgange Preußen's, getrennte Verwaltung, getrennte Vertretung und getrennte Armeen für diese Länder und beauftragt die hohe Centralgewalt kräftigst dahin zu wirken, daß dieser billigen Forderung der Reichsversammlung Genüge geleistet werde, und stellt zugleich an die hohe Centralgewalt das Ersuchen, über den Erfolg ihres Einschreitens der Reichsversammlung eine Vorlage zu machen."

Derselbe wurde an den Ausschuß für politische und internationale Fragen zur Berichterstattung überwiesen.

In der 85. Sitzung am 26. September stellte Herr Dr. Eisenmann einen weiteren als dringend bezeichneten Antrag des wörtlichen Inhalts:

„Ich habe am 30. August einen dringenden Antrag über die Verhältnisse in Oesterreich gestellt; derselbe wurde von der ganzen Linken, vom linken Centrum und von mehreren Mitgliedern des rechten Centrums unterstützt; demohngeachtet und trotz zweimaliger Mahnung von meiner Seite hat der Ausschuß bis heute noch kein Gutachten abgegeben.

„Ich stelle daher den Antrag an die hohe Versammlung, den Ausschuß aufzufordern, daß er binnen drei Tagen Bericht erstatten. Ich bitte die Dringlichkeit der Sache nachweisen zu dürfen."

Nach Verweigerung der Begründung der Dringlichkeit wurde auch dieser Antrag an den genannten Ausschuß abgegeben, welcher nach einem in der 89. Sitzung am 2. d. M. gefaßten Beschlusse der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung auch über einen Antrag des Herrn Abgeordneten Berger berichten soll, der die Vorlage „entsprechender Vorschläge" bezweckt, „um die Eingliederung des deutschen Oesterreich's in den deutschen Bundesstaat gegen jede particularistische Bestrebung durchzuführen."

Der Ausschuß erkennt zwar den sich von selbst verstehenden und bereits angenommenen Grundsatz an, daß die zum deutschen Bundesstaate gehörigen Gebiets- und Ländertheile unter keiner andern höchsten Gewalt als der des Bundesstaates stehen dürfen, wie dieß schon in dem Begriffe der Staatseinheit liegt, und daß daher einzelne Lande bei übrigens selbstständiger Verfassung und Verwaltung höchstens durch eine Personalunion mit andern nichtdeutschen Staaten verbunden seyn können; ein Grundsatz, der auch bei der verfassungsmäßigen „Eingliederung" der zum deutschen Bundesstaate gehörigen deutschen Länder Oesterreich's in den einheitlichen Gesammtstaat Deutschland's seine volle Anwendung findet.

Allein diese Eingliederung bildet als eine rein innere Angelegenheit lediglich einen Gegenstand des deutschen Reichsverfassungswerkes. Denn man kann mit Grund wohl nicht in Zweifel ziehen, daß alle, dem ehemaligen deutschen Bunde angehörig gewesenen, deutschen Gebietstheile Oesterreich's rechtlich als Bestandtheile des deutschen Bundesstaates zu betrachten seyen, wie auch schon daraus erhellet, daß Abgeordnete aus den fraglichen Ländern Oesterreich's in dieser hohen Versammlung Sitz und Stimme haben, und daß durch die Ernennung eines Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt, gemäß dem Gesetze der vom 28. Juni l. J. diese Centralgewalt von der österreichischen Regierung anerkannt worden ist.

Der Umstand, daß Oesterreich einen für alle ihm angehörigen Nationalitäten gemeinschaftlichen Reichstag zum Zwecke der Bearbeitung einer alle Völkerschaften des Kaiserstaates zu einem Ganzen verbindenden Verfassung einberufen hat, bietet keinen hinreichenden Grund dar, die verfassungsmäßige Feststellung des Verhältnisses der österreichischen, zum deutschen Bundesstaate gehörigen Länder jetzt vorzunehmen, bevor noch die deutsche Reichsverfassung selbst zur Berathung und Beschlußfassung gekommen ist, da bereits feststeht, daß die Beschlüsse der constituirenden Land- oder Reichstage der einzelnen deutschen Staaten der von dieser hohen Versammlung ausgehenden Reichsverfassung in keiner Weise präjudiciren können, sondern diese letztere vielmehr für alle einzelnen Landesverfassungen in jeder Hinsicht maßgebend seyn werde, und daher die Verhandlungen des Wiener Reichstages, welcher zudem noch keine, die Verfassung und Verwaltung der österreichischen deutschen Bundesstaatsgebiete betreffenden Verfassungsnormen beschlossen hat, der Verpflichtung der österreichischen Regierung, die künftige deutsche Bundesstaatsverfassung vollständig anzuerkennen und zu befolgen, um so weniger Eintrag zu thun vermögen, als die österreichischen Abgeordneten an der Feststellung dieser Verfassung gleich den übrigen deutschen Volksvertretern Theil nehmen werden.

Fand man keinen Grund, bei dem Beginnen des österreichischen Reichstags Schritte zur Wahrung der dieser hohen Versammlung auf die österreichischen zum deutschen Bundesstaate gehörigen Gebietstheile zustehenden Rechte zu thun, so liegt auch jetzt ein solcher nicht vor, da seitdem kein Ereigniß eingetreten und von Seiten jener Reichsversammlung nichts geschehen ist, woraus sich ein sofortiges ausnahmsweises Einschreiten zum genannten Zwecke als dringlich nothwendig folgern ließe, zumal die deutsche Reichsverfassung selbst bald zur Verhandlung kommen und dabei die Erörterung über das Gebiet des deutschen Reiches den hier in Rede befindlichen Gegenstand zur Frage und Entscheidung bringen wird.

Uebrigens verkennt der Ausschuß weder die Schwierigkeiten, welchen die definitive Eingliederung der österreichischen Bundesgebiete in den deutschen Bundesstaat bei den obwaltenden Verhältnissen im Kaiserstaate Oesterreich begegnen kann, noch die Wichtigkeit einer befriedigenden Lösung dieser Frage für die Macht und Einheit Deutschlands; er ist

aber der Ansicht, daß die österreichische Frage bei der Verhandlung über die Reichsverfassung ihre vollständige Lösung finden müsse.

Er trägt daher darauf an, die hohe Reichsversammlung wolle in Betreff der in Rede befindlichen Anträge beschließen:

„Die definitive Entscheidung über das Verhältniß der österreichisch-deutschen Lande zum deutschen Reiche wird der Berathung des entsprechenden Art. II. des inzwischen vom Verfassungs-Ausschuß vorgelegten, das Reich betreffenden Verfassungs-Entwurfes vorbehalten.

Beilage II. zum Protokoll der 95. öffentl. Sitzung vom 12. October 1848.

Anderweiter Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die demselben fernerhin zugegangenen Petitionen wegen Aufhebung der Feudalverhältnisse.

Berichterstatter: Abgeordneter **Lette.**

Zu den in dem gutachtlichen Berichte des Volkswirthschafts-Ausschusses vom 28. September (besonders abgedruckt und vertheilt, auch in Nr. 91 IV. 2 der stenographischen Berichte aufgenommen) und in dem wegen Aufhebung der Jagd erstatteten Berichte (II. 86. Sitzung vom 26. September) ausführlich erörterten Petitionen wegen der Feudalverhältnisse, sind noch folgende hinzugekommen:

1) Der Angesessenen zu Langenhennersdorf und Bohra bei Pirna (Nr. 69, Prot. vom 31. August).

2) Der Angesessenen aus 29 Dorfschaften des sächsischen Voigtlandes (Nr. 86, Prot. vom 26. September).

3) Der Angesessenen der Dorfschaften Toberlitz und Schwanau aus Sachsen (Nr. 90, Prot. vom 3. October).

4) Der Bewohner zu Gierstädt und der Hausbesitzer zu Lütschena (Nr. 76, Sitzung vom 12. September) aus Sachsen Gotha; die ersteren haben unter anderen bei Kauf- und bei Collateral-Erbschaftsfällen ein Lehngeld von 15 Procent zu entrichten. Da die Petitionen ad 1, 2, 3, 4 mit den unter A 1—6 S. 4 des Gutachtens vom 28. September erwähnten durchweg übereinstimmen, so darf auf die Ausführung in diesem Gutachten S. 12, 13, 15—19 lediglich Bezug genommen werden.

5) Der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins im vormaligen Fürstenthum Hohenlohe im Württembergischen (Nr. 88, Sitzung vom 29. September) mit dem Antrage: alle noch bestehenden sogenannten Feudal-Abgaben aufzuheben, und zwar so weit sie öffentlicher Natur sind, unentgeldlich, so weit sie privatrechtlicher oder zweifelhafter Natur sind, gegen billige, durch die Regierungen der deutschen Staaten festzusetzende Entschädigung: Zugleich wird verlangt, daß die deutsche Centralgewalt in allen deutschen Staaten auf Staatskosten allgemeine Untersuchungen über die Natur jener Abgaben zum Zweck der den einzelnen Staaten vorzubehaltenden Feststellung der näheren Modalitäten ihrer Aufhebung bewirke.

Jenem Hauptantrage wird durch den inzwischen erfolgten Beschluß der hohen Nationalversammlung entsprochen, wodurch der Vorschlag des Volkswirthschafts-Ausschusses angenommen worden ist, mit welchem jener Antrag im Princip und im Wesentlichen selbst in der Fassung übereinstimmt.

Die außerdem beantragte Untersuchung über die Natur der verschiedenen Abgaben gehört dagegen zum Wirkungskreise der Landesregierungen als Vorbereitung der Behufs Anwendung der Grundrechte auf die besonderen Territorial-Verhältnisse zu erwartenden Particulargesetze.

6) Des Volksraths zu Waldkappel — Kurhessen — im Auftrage einer daselbst am 9. September abgehaltenen Volksversammlung (Nr. 83, Sitzung vom 22. September) mit dem Antrage, die Real- und Feudallasten, namentlich auch die Grundzinsen und Lehengelder (Zehntpfennigsgelder), so wie die auf fremden Grundstücken haftenden Jagdgerechtsame ohne Entschädigung aufzuheben. — Die Beschwerde trifft auch das neueste hessische Ablösungsgesetz vom 26. August d. J., wonach — wie die Petition bemerkt — die ohnehin größtentheils unrechtmäßig entstandenen oder auf persönlicher Subjection beruhenden Reallasten zum 20fachen Betrage der jährlichen Leistung, das Lehngeld aber mit $^4/_5$ desselben abgelöst werden sollten, während doch Verkäufe an Fremde oft in einem Jahrhundert nicht vorgekommen seyen; überdies werde vom Ablösungsquantum kein Interusorium abgezogen, die Verpflichteten würden zur Ablösung gezwungen und die Hülfe der Landescreditkasse sey unbedeutend. Die Zinsen der, nach dem neuen Jagdablösungsgesetz von den Gemeinden mit 2 Sgr. pro Acker zu entrichtenden Entschädigungssumme betrügen oft mehr als die jährlichen Pachtsummen.

Was diese Petition betrifft, so sind in dem der hohen Versammlung unterm 2. October, Nr. 90 der stenographischen Berichte, vorgetragenen, in Nr. 91 abgedruckten gutachtlichen Berichte des Ausschusses vom 28. September und hierauf in den über den Gegenstand gepflogenen Verhandlungen der hohen Versammlung selbst die Motive vollständig erörtert, aus welchen die „unzweifelhaft auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen“ von der unentgeltlichen Aufhebung ausgenommen, die Bestimmungen über die Ablösungs-Modalitäten aber zunächst der Particular-Gesetzgebung überlassen werden müssen. Dagegen sind die während der Wirksamkeit der Nationalversammlung in einzelnen Staaten erlassenen Gesetze über Gegenstände und Bestimmungen, welche einen Theil der allgemeinen deutschen Verfassung und Grundrechte bilden, sobald letztere publicirt worden, nach Maßgabe derselben, einer Revision und Abänderung, zuvörderst durch die Autoritäten jener Einzelstaaten, zu unterwerfen; zufolge dessen wird auch die Beschwerde wegen der Jagdablösung ihre Erledigung erhalten.

7) Der sieben Landgemeinden Langenfeldt, Neidhardswinden u. s. w. in Mittelfranken, Königreich Bayern (Nr. 58, Sitzung vom 10. August), übergeben von dem Abgeordneten Gebhardt aus Fürth, mit der Bitte, in die Grundrechte über Aufhebung und Ablösung der grund- und schutzherrlichen Befugnisse auch die Bestimmung ausdrücklich aufzunehmen, daß das Todfallhandlehen ohne Entschädigung aufgehoben seyn soll; dasselbe, bemerken sie, betrage 5, 6⅔, 10 sogar bis 15 Procent vom Schätzungswerthe der Güter oder walzenden Grundstücke der Pflichtigen, ohne Abzug der Schulden; neben diesem Handlohn (Laudemium, Lehnwaare) in Sterbefällen, bestehe noch ein demselben in der Regel gleichkommendes Handlehn in allen Veränderungsfällen unter Lebenden-, Besitz-, Anstand-, Handlehn. Jenes erscheine als eine mißbräuchliche Ausdehnung guts- und schutzherrlicher Rechte, als Ausfluß der Leibhörigkeit, müsse deshalb von den ablösbaren Befugnissen ausscheiden. Das bayerische Gesetz über Aufhebung und Ablösung von Grundlasten vom 4. Juni c. hebt allerdings das Mortuarium (Besthaupt), sowie alle rein persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben ohne Entschädigung auf; hätte das Sterbehandlehn, da es vom Gutswerthe, ohne Abzug der Schulden, bezahlt wird, die Natur eines als Reallast zu beurtheilenden Laudemiums, so würde dessen Entschädigung, wie für Besitzveränderungs-Abgaben, die auf dem Grundstücke haften, überhaupt nach dem Artikel 15 des angeführten Gesetzes zu einem sehr mäßigen Satze erfolgen müssen. Indeß wird es der Partikular-Gesetzgebung offen bleiben, zu bestimmen, ob die Lehnseigenschaft der Abgabe, oder eine mißbräuchliche Ausdehnung vorwalte. Es kann im Allgemeinen auch hierbei nur auf das Gutachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses und auf die Verhandlungen und Beschlüsse der hohen Versammlung über die §§. 27 ff. der Grundrechte verwiesen werden. Dasselbe gilt hinsichtlich folgender Petitionen:

a. Wegen Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden.

8) Der Bürgerversammlung zu Calbe, Nr. 91, Sitzung vom 5. October.

9) Der Volksversammlung zu Micheln (Nr. 91, desgl.).

10) Der Gemeinde Elbenau (desgl.).

11) Der Gemeinde Calenberge (desgl.).

ad 8—11 vom Abgeordneten Löwe aus Calbe übergeben.

b. Wegen Aufhebung der Feudallasten.

12) Der Volksversammlung zu Micheln.

13) Der Bürgerversammlung zu Calbe.

ad 12 und 13 desgleichen vom Abgeordneten Löwe überreicht.

14) Der Gemeinde Donnerau, Waldenburger Kreises in Schlesien (Nr. 78, Sitzung vom 11. September) mit den Anträgen: das Laudemium und die Markgroschen ohne Entschädigung aufzuheben, ferner sie von der Entrichtung des Jagd-, Spinn-, Klötzer-, Brett-, Fuhr-, Hofwachen-, Musketier-, Hühner-, Holzschlagegeldes, so wie der unentgeldlichen Leistung von Hand- und Spanndiensten zu befreien; sodann die gutsherrlichen Zinsen nach Verhältniß des Grundbesitzes der Pflichtigen unter diesen zu repartiren, das Ablösungs-Capital auf die Staatskasse zu übernehmen, endlich Jedem, auch dem bürgerlichen Besitzer die Jagd auf dem eigenen Grund und Boden zu überlassen, so wie den Fischfang auf den innerhalb der bäuerlichen Grundstücke befindlichen Flüssen.

15) Der Gemeinde Kallmerode bei Heiligenstadt (Nr. 67, Sitzung vom 28. August), überreicht vom Abgeordneten Waldmann, um gänzliche Befreiung solcher armen Gemeinden, welche von ihrem unfruchtbaren Grund und Boden keinen oder nur geringen Nutzen hätten, von allen Lehngeldern, baaren Gefällen, Fruchtzinsen.

16) Der Gemeinde Neukirchen im Kreise Solingen (Nr. 65, Sitzung vom 24. August), um Aufhebung der Jagd-, wie der Zehntgerechtigkeit ohne Entgeld, letztere unter Wegfall der Gegenleistungen des Zehntherrn.

Der Zehnte, unter der fränkischen Herrschaft zur Unterhaltung der Geistlichkeit größtentheils mit Gewalt eingeführt, sey — führen sie aus — in die Hände der Rittergutsbesitzer, der Klöster und dann der Regierungen gekommen, während die wesentlichen Gegenleistungen aufgehört hätten, auch der Zehntacker mit Grundsteuer belegt sey. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einzelner Privaten werden einige Ablösungs-Modalitäten vorgeschlagen.

17) Der Vorsteher der Gemeinden der Kirchspiele Feldkirchen, Niederbieber und Altwied im Kreise Neuwied (68. Sitzung vom 29. August), überreicht durch den Abgeordneten Knoodt, mit dem Antrage, die Ablösung der Zehnten zu einem möglichst niedrigen Procentsatze und unter Erleichterung durch Hülfskassen event. selbst unter Beihülfe des Staats für ärmere Pflichtige auszusprechen; dasselbe auch hinsichtlich der Natural- und Grundzinsen eintreten zu lassen.

Soweit die aus Preußen eingegangenen Petitionen zu 14—17 nicht bereits ihre Erledigung durch die über §§. 27 und folgende der Grundrechte gefaßten Beschlüsse der hohen Versammlung gefunden haben, oder wie Nr. 15 der besonderen

Berücksichtigung der Landesregierung anheimfallen, werden sie von der in der Landesversammlung zu Berlin bevorstehenden Berathung über Ergänzung der Ablösungs-Verordnungen in Preußen mitbegriffen. (Vergl. den gutachtlichen Bericht vom 28. September c. S. 15).

11 der Gemeinden Lommnitz und Freudenburg, Waldenburger Kreises, Provinz Schlesien (Nr. 77, Sitzung vom 14. September) nach einem gedruckten Formular, mit dem Antrage, die Einziehung sämmtlicher von den Rusticalbesitzern an die Dominien zu leistenden Abgaben jeder Art so lange zu suspendiren, bis das in Aussicht stehende Gesetz über die Entlastung des bäuerlichen Grundeigenthums publicirt seyn wird, ferner: „die Gerichte anzuweisen, alle in dieser Angelegenheit schwebenden Prozesse und Subhastationen bis zur Publication jenes Gesetzes auszusetzen,“ — wie es scheint für die zur Vereinbarung der preußischen Verfassung berufenen Landesversammlung zu Berlin bestimmt, durch deren Verhandlungen über denselben Gegenstand diese Petition ihre Erledigung erhalten hat.

Der Ausschuß beantragt in Betreff obiger Petitionen mit Rücksicht auf die bereits statt gehabte Berathung über die einschlagenden Bestimmungen der Grundrechte

den Uebergang zur Tagesordnung.

Beilage III. zum Protokoll der 95. öffentl. Sitzung vom 12. October 1848.

Bericht

des Ausschusses für Beurtheilung des von den Abgeordneten Schmidt aus Schlesien und Wiesner gemeinschaftlich in der Sitzung vom 5. October 1848 gestellten Antrages, des dadurch hervorgerufenen Antrages des Abgeordneten H. v. Gagern und des Verhaltens des Vorsitzenden, Vicepräsidenten Simson.

Berichterstatter: Abgeordneter **v. Breuning.**

I. In der Sitzung der Nationalversammlung vom 5. October d. J. wurden derselben zwei Schreiben des hiesigen Appellationsgerichts vorgelegt, durch welche dasselbe die Genehmigung zur Einleitung einer Untersuchung gegen mehrere Abgeordnete resp. deren Verhaftung nachsuchte. Die hierauf folgende Debatte bewegte sich hauptsächlich darüber, ob dem niederzusetzenden Ausschusse die allgemeinen Befugnisse des §. 24 der Geschäftsordnung wegen Vernehmung von Zeugen u. s. w. beizulegen oder umgekehrt ausdrücklich zu entziehen seyen. Von mehreren Rednern wurde behauptet, daß der Ausschuß nicht nur jene Befugniß zugetheilt erhalten, sondern auch davon Gebrauch machen müsse; entgegengesetzten Falles würden er selbst und die Nationalversammlung nur „blindlings“ über die Sache entscheiden.

Die gleiche Ansicht drückte schon jetzt der Abgeodnete Schmidt aus Schlesien zunächst in folgenden, sich selbst charakterisirenden Worten aus:

„Meine Herren! Geben Sie dem Antrage von Plathner (dem Ausschusse die fraglichen Befugnisse nicht zu ertheilen) — Gehör; räumen Sie der Commission die Befugniß nicht ein, Zeugen zu vernehmen, sondern geben Sie blindlings die Erlaubniß, Mitglieder aus Ihrer Mitte zu verhaften! Denn jetzt, nachdem wir gezeigt haben, daß wir mit der Centralgewalt dem Auslande gegenüber kraftlos und ohnmächtig sind.. ich meine in der Waffenstillstandsfrage...

worauf derselbe, nach einer auf den Ausdruck „blindlings“ bezüglichen Bemerkung des Vorsitzenden fortfuhr:

„Ich mache also den Plathner'schen Antrag zu dem meinigen und motivire ihn damit, daß ich sage, wir müssen dem deutschen Volke zeigen, was es eigentlich an der Nationalversammlung und der Centralgewalt habe, einer Macht, ohnmächtig dem Auslande und den einzelnen Regierungen gegenüber, gewaltig aber in polizeilichen Maaßregeln.

Gegen den hierauf erfolgenden Ordnungsruf des Vorsitzenden, suchte der Abgeordnete Schmidt zunächst sich zu vertheidigen, kam dann aber nach einer denselben aufrecht erhaltenden Erläuterung des Vorsitzenden auf das früher Gesagte mit folgenden Worten zurück:

„Ob ich die Centralgewalt herabgesetzt habe, weiß ich nicht; ich habe bloß gesagt, was wahr ist. Ich bitte also, daß Sie jenem Antrage gemäß der Commission die Befugniß, Zeugen zu vernehmen, nicht einräumen, sondern daß Sie ohne weiteres die Verhaftung billigen, damit das deutsche Volk erkenne, seine Nationalversammlung und Centralgewalt sey nichts anders, als was der Bundestag war, der Brennpunkt aller reactionären und polizeilichen Umtriebe."

Nach dem Schlusse der Debatte aber wurde ein von demselben und dem Abgeordneten Wiesner unterzeichneter, nach Angabe des zweiten Vicepräsidenten während der vorhergegangenen Abstimmung überreichter Antrag durch den Vorsitzenden verlesen, welcher also lautet:

In Erwägung, daß es wünschenswerth ist, daß die Nationalversammlung in ihrem wahren Charakter vor das Volk trete,

beantragen wir:

die Nationalversammlung möge ohne weiteres — (diese Worte sind unterstrichen) — die verlangten Verhaftungen genehmigen.

Form und Inhalt dieses Antrages, ganz für sich betrachtet, noch mehr aber in ihrem Zusammenhange mit der vorhergegangenen Ausführung des Abgeordneten Schmidt weisen es aus, daß die Antragsteller sich nicht entblödet haben, das direkte Gegentheil dessen zu beantragen, was sie selbst wollten und vom Standpunkte der Ehre und Pflicht aus nur hatten wollen können. Solches an die Nationalversammlung gestellte Ansinnen konnte keiner andern Quelle entspringen, als einem überdreisten, alle Rücksichten hintansetzenden Streben durch hämische Andeutungen und unwürdigen Hohn die Nationalversammlung zu beleidigen, dadurch aber deren Frieden im Innern zu stören, und dieselbe nach Aussen hin herabzuwürdigen.

Der offene, gewaltsame, gegen die Nationalversammlung gerichtet gewesene Angriff ist durch deren und der Centralgewalt kräftiges Zusammenwirken vereitelt worden. Die Nationalversammlung hat aber dem deutschen Volke gegenüber nicht minder die Pflicht, den Frieden und dadurch die Freiheit in ihrem Inneren zu schützen, damit sie den ihr gewordenen Beruf zum Besten des Ganzen zu erfüllen vermöge. Zur Lösung dieser ihrer Aufgabe und zur Beseitigung aller, sey es von Aussen, sey es in ihrem Innern feindselig sich ihr entgegenwerfender Elemente und Bestrebungen ist sie alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden verpflichtet.

Das oben dargestellte, allen an einen Abgeordneten, ja an jeden Mann zu stellenden Anforderungen Hohn sprechende Verfahren der genannten beiden Abgeordneten bedingt die unabweisbare Nothwendigkeit eines solchen Einschreitens gegen dieselben. Denn es gefährdet an sich im höchsten Grade die Ordnung und den innern Frieden des Hauses; beides und dadurch die Wirksamkeit der Nationalversammlung würden durch die Nachwirkungen dauernd in Frage gestellt, wenn nicht Genugthuung für dieselbe und dadurch deren Sicherung gegen Aehnliches einträte. Hierzu aber würde ein durch Beschluß der Versammlung den beiden Abgeordneten zu ertheilender, auch noch so scharfer Verweis sich als völlig unzureichend erweisen. Beide, vorzugsweise der Abgeordnete Schmidt aus Schlesien, haben durch den geübten, wohlüberlegten Hohn ihre völlige Mißachtung der Nationalversammlung und deren Beschlüsse offen an den Tag gelegt. Welchen Eindruck oder Erfolg darf man daher von einem durch Beschluß der Versammlung gegen sie auszusprechenden Verweise erwarten? Gewiß nicht die Sicherung derselben gegen die Wiederholung eines ähnlichen Verhaltens. Nur eine von ihnen selbst ausgehende, ihr Verhalten durch sie selbst verurtheilende Erklärung vermag hier Genugthuung zu gewähren und die erforderliche Sicherung zu bieten. Diese Erklärung aber muß zur Vermeidung jeder ferneren Unangemessenheit eine schriftliche, im Voraus genau vorgeschriebene seyn, welche dem Vorsitzenden zur Mittheilung an die Versammlung zu überreichen ist.

Wenn nur die Ausführung dieses Beschlusses für den Frieden und die innere Ordnung der Versammlung die erforderliche Sicherung gewährt, so liegt es in der Natur der Sache, daß die genannten beiden Abgeordneten, wenn und so lange dieselben die erforderte Erklärung nicht abgeben, damit aber der Nationalversammlung auch ferner mißachtend entgegenzutreten offen zu erkennen geben sollten, bis dahin, daß sie dem Beschlusse Genüge geleistet, zur Theilnahme an den Verhandlungen der Nationalversammlung nicht zugelassen werden können:

Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1) „Die Abgeordneten Schmidt aus Schlesien und Wiesner haben, Jeder besonders, folgende schriftliche Erklärung:

„Ich erkläre hierdurch, daß ich den in der Sitzung vom 5. Okt. 1848 von mir gestellten Antrag, also lautend:

„In Erwägung, daß es wünschenswerth ist, daß die Nationalversammlung in ihrem wahren Charakter vor das Volk trete, beantragen wir:

„Die Nationalversammlung möge ohne weiteres die verlangten Verhaftungen genehmigen."

gez. Schmidt aus Schlesien. Wiesner.

hiermit, wegen der darin liegenden gröblichen Mißachtung der Würde der Nationalversammlung förmlich zurücknehme, dem Vorsitzenden zur Mittheilung an die Nationalversammlung zu übergeben.

2) Die genannten Abgeordneten sind, bis sie dem vorstehenden Beschlusse, jeder so weit er ihn betrifft, Genüge geleistet, zur Ausübung ihrer Funktionen als Abgeordnete nicht zuzulassen.

II. Der vorstehend beurtheilte Antrag der Abgeordneten Schmidt aus Schlesien und Wiesner veranlaßte den, gerade den Vorsitz nicht führenden Präsidenten der Nationalversammlung, Abgeordneten H. v. Gagern, die Tribüne zu besteigen, und folgenden, den stenographischen Berichten entnommenen Antrag zu stellen:

„Ich beantrage, daß dieser Antrag, der so eben verlesen worden, an einen besonderen Ausschuß verwiesen werde, der den Auftrag erhalte, darüber, was bezüglich der Fassung des Antrages zu thun sey, an die Nationalversammlung zu berichten habe. Ich glaube nicht, daß eine solche Frechheit, wie sie in dem besagten Antrage enthalten ist (Lärmen 2c.), — daß eine solche Frechheit durch einen Ordnungsruf Seitens des Präsidenten hinreichend gerügt werde. — Darum mein Antrag.“

Von einer Seite des Hauses wurde die schon während dieser Worte geforderte Erlassung eines Rufes zur Ordnung auch nach deren Beendigung anhaltend laut verlangt. Der übrige Theil des Hauses zollte jenen Worten dagegen lauten und anhaltenden Beifall.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Simson aus Königsberg, erklärte, daß er zur Erlassung eines Ordnungsrufes gegen den Abgeordneten H. v. Gagern sich nicht veranlaßt finde, und wieß darauf hin, daß es jedem freistehe, wegen seines Verhaltens in dieser Sache besondere Anträge zu stellen.

Auf einen deßfallsigen Antrag des Abgeordneten Schaffrath wurden demnächst die oben mitgetheilten Worte des Abgeordneten H. v. Gagern und die Weigerung des Vorsitzenden Simson, diesen deshalb zur Ordnung zu rufen, zur Begutachtung an den Ausschuß verwiesen.

Der Charakter desjenigen Antrages, welcher den andern des Abgeordneten H. v. Gagern hervorrief, ist in dem ersten Theile dieses Berichtes nachgewiesen. Niemand kann verkennen, daß der Abgeordnete H. v. Gagern berechtigt war, seinen dadurch bedingten Antrag auf Ernennung eines besondern Ausschusses vollständig und mit Nachdruck zu begründen. Letzteres that derselbe durch die Worte:

„weil eine solche Frechheit, wie sie in dem besagten Antrage enthalten sey, durch einen Ordnungsruf Seitens des Präsidenten nicht hinreichend gerügt werden könne.

Die Richtigkeit dieses Grundes im Allgemeinen hat der Ausschuß nach Ausweis seines ersten Antrages anerkannt; er ist aber auch der Ansicht, daß die Weigerung des Vorsitzenden wegen der dabei gebrauchten Worte „wegen einer solchen Frechheit, die in dem besagten Antrage enthalten ist“, den Ordnungsruf ergehen zu lassen, von der Nationalversammlung nicht mißbilligt werden kann. Jene Worte ergeben schon ihrer Fassung nach, daß der Redner dabei die Absicht nicht hegte, die Antragsteller Schmidt und Wiesner in ihrer Persönlichkeit anzugreifen und etwa zu beleidigen. Dieselben faßten vielmehr geradezu nur den Antrag selbst in's Auge, diesen objektiv und in seiner groben Mißachtung der ganzen Versammlung charakterisirend. Wenn dies durch das ungewöhnliche, allerdings unparlamentarische Wort „Frechheit“ geschah, so kann dieses Wort nur als der zwar scharfe, aber durch den mehr als nur ungewöhnlichen Inhalt des Antrages bedingte Ausdruck der vollkommen berechtigten, nicht blos von dem Abgeordneten H. v. Gagern in jenem Augenblicke gefühlten sittlichen Entrüstung über solchen, der Nationalversammlung in's Gesicht geschleuderten Hohn bezeichnet und deshalb entschuldigt werden. Der Vorsitzende konnte daher um so mehr sich veranlaßt finden, den verlangten Ordnungsruf nicht zu ertheilen, vielmehr zu verweigern, als der hier fragliche, in dem oben entwickelten Sinne gebrauchte Ausdruck lediglich zur Motivirung eines, auf Ergreifung außerordentlicher Mittel zielenden Antrages gebraucht worden, ein derartiger Antrag aber die Nothwendigkeit der offensten und den Charakter der vorliegenden Thatsachen ungeschminkt bezeichnenden Begründung erheischt.

Der Ausschuß beantragt demnach:

Die Nationalversammlung wolle über den Antrag des Abgeordneten Schaffrath zur Tagesordnung übergehen.

Beilage I. zum Protokoll der 96. öffentl. Sitzung vom 13. October 1848.

Bericht

des Finanz-Ausschusses über baldige Aufnahme und Verzeichnung der Bevölkerung durch ganz Deutschland.

Berichterstatter: Abgeordneter Siehr.

Ein Antrag des Abgeordneten von Reden und mehrerer anderen Mitglieder der hohen Nationalversammlung (s. Beil. I. zum Protokoll der 90. öffentlichen Sitzung vom 3. October d. J.) macht auf die Nothwendigkeit einer baldigen Volkszählung durch ganz Deutschland aufmerksam. Derselbe erwähnt zugleich eines früheren Vorschlages des volkswirthschaftlichen Ausschusses, wonach die Anordnung periodischer Volkszählungen in den Verfassungsentwurf aufgenommen werden möge, und deutet darauf hin, daß eine solche Verfassungsbestimmung nicht abgewartet werden dürfe.

Der Finanz-Ausschuß kann sich mit der Ansicht der Antragsteller nur völlig einverstanden erklären.

Es leuchtet von selbst ein, daß eine genaue Kenntniß der Bevölkerungsverhältnisse aller Bestandtheile des deutschen Bundesstaates als eine wichtige Grundlage zur Anwendung mancher Bestimmungen der demnächstigen Reichsverfassung nicht wird entbehrt werden können und schon vorliegen muß sobald diese ganz oder theilweise ihre Feststellung durch die hohe Nationalversammlung erlangt haben wird. Insbesondere knüpft sich die Ausführung der Beschlüsse der letztern über die Ergänzung des deutschen Heeres wie überhaupt über die Heeresverfassung unmittelbar an die Bevölkerungsverhältnisse der deutschen Einzelstaaten. Eben so ist zur demnächstigen Regulirung der Zoll- und allgemeinen Finanz-Verhältnisse des Reichs, insbesondere auch zur Abmessung des Antheils der Einzelstaaten an den Gesammt-Zoll- und Steuer-Erträgen, nicht weniger hinsichts der Reichsgewerb-Gesetzgebung eine genaue statistische Uebersicht der Bevölkerung nach manigfachen Beziehungen ein unentbehrliches Hülfsmittel, wozu die Materialien nur durch besondere Bevölkerungsaufnahme mit Sicherheit erlangt werden können.

Aber auch von seinem nächsten Standpunkte aus, nämlich — in Rücksicht einer verhältnißmäßigen Betheiligung aller Bestandtheile des Bundesstaates an den durch Matrikular-Umlage oder besondere Steuer-Ausschreibung zu deckenden Bedürfnissen der Reichsverwaltung muß der Finanz-Ausschuß die baldigste Aufnahme der Bevölkerung durch ganz Deutschland als sehr dringend bezeichnen.

Bekanntlich gab bisher sowohl zur Vertheilung aller Bundesbeiträge für die Matrikularkasse als zur Abmessung der Heeres-Contingente die Bundesmatrikel den Maaßstab, wie sie — nach der Bevölkerung im Jahr 1818 aufgestellt — einmal im Jahr 1842 nur hinsichts einer theilweisen Territorial-Abgrenzung der Lippe'schen Fürstenthümer, neuerlich aber (unterm 3. Mai 1848) nur durch verhältnißmäßige Hinzunahme der Bevölkerung von Ost- und West-Preußen abgeändert worden ist. Diese Ergänzungen haben indessen die in der ungleichen Bevölkerungszunahme der einzelnen deutschen Staaten liegende starke Ungleichheit jenes ursprünglichen Matrikularmaaßstabes nicht aufheben können. —

Leider kann auch nur nach demselben veralteten Maaßstabe Seitens des Reichsministerii die Umlage der für die deutsche Kriegsmarine durch Beschluß vom 14. Juni d. J., und der für den einstweiligen Bedarf der Reichscasse durch Beschluß vom 19. September d. J. von der hohen Nationalversammlung bewilligten Geldmitteln bewirkt werden, und dasselbe wird in Ermanglung einer andern Norm auch hinsichts der Umlegung desjenigen Bedarfs stattfinden müssen, welcher nach dem vom Reichministerium hoffentlich schon in den nächsten Tagen vorzulegenden Etat bis zum Schlusse dieses Jahres noch zu decken ist. Es wird später besonderer Erwägung bedürfen, ob nicht wenigstens hinsichts dieser jetzt in der Umlage und Einziehung begriffenen, beziehungsweise noch zu repartirenden Bedarfmittel eine nachträgliche Ausgleichung nach dem richtigern Maaßstabe, welcher aus einer neueren Bevölkerungsaufnahme gewonnen werden soll, vorzunehmen seyn möchte.

Jedenfalls ist die baldigste Herbeiführung einer richtigen Bevölkerungsübersicht von dem ganzen Reiche dringend nothwendig. Die neuesten Bevölkerungsaufnahmen der einzelnen deutschen Staaten geben eine solche Uebersicht nicht; denn sie sind nicht aus denselben Jahren und nicht nach gleichen Kathegorien bewirkt.

Erfahrungsmäßig ist aber der Jahresschluß und Anfang des Winters der günstigste Zeitpunkt zur Ermittlung der Bevölkerungsverhältnisse.

Nach Allem diesem beantragt der Finanz-Ausschuß:

„Eine hohe Nationalversammlung wolle das Reichsministerium beauftragen, in der zweiten Hälfte des Decembermonats d. J. durch ganz Deutschland auf zweckentsprechende, überall gleichmäßige Weise eine möglichst genaue Zählung und Verzeichnung der Bevölkerung nach Kopfzahl, Familien, Geschlecht, Altersstufen und Wohnorten vornehmen zu lassen und das Ergebniß demnächst zu veröffentlichen.“

Beilage II. zum Protokoll der 96. öffentl. Sitzung vom 13. Oktober 1848.

Bericht

des Ausschusses für die Geschäftsordnung über mehrere Anträge auf Abänderung des §. 41 der Geschäftsordnung, die Art der Abstimmung betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Gustav Fischer**.

In der Sitzung vom 12. September d. J. wurden folgende Anträge dem Ausschusse für die Geschäftsordnung zur Begutachtung überwiesen:

1) Ein Antrag des Abgeordneten Osterrath und 52 Genossen. Derselbe lautet:
„Die Abstimmung findet in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt. Ist das Ergebniß nach der „Ansicht des Gesammtvorstandes zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Ist auch die Ansicht des Ge„sammtvorstandes über das Ergebniß der Gegenprobe getheilt, so wird durch Kugeln abgestimmt. Jedes „Mitglied erhält eine schwarze und eine weiße Kugel; die weiße bezeichnet immer Ja, die schwarze Nein; „die Stimmkugeln werden in Urnen eingesammelt, die äußerlich als Urnen für die Abstimmung bezeichnet sind."

Zu diesem Antrage sind folgende Verbesserungs-Anträge gestellt worden:

a) Ein Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Adams, der dahin geht:
„Statt der Kugeln werden Stimmzettel von verschiedener Farbe angewendet, von denen der eine mit „Ja," „der andere mit „Nein" bezeichnet ist. Vor der Abgabe hat der Stimmende den Zettel mit seiner Namens„unterschrift zu versehen. Ohne diese Unterschrift ist derselbe ungültig."

b) Ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten Eisenmann. Derselbe lautet:
„Die Versammlung stimmt in den entsprechenden Fällen der Art ab, daß zwei Urnen aufgestellt werden, „von welchen die eine die Aufschrift „Ja," die andere die Aufschrift „Nein" erhält. Jeder Abgeordnete „erhält nur eine Kugel und wirft sie nach Ermessen in die eine oder andere Urne."

2) Ein Antrag des Abgeordneten Mühlfeld und Genossen. Derselbe lautet:
„Die Nationalversammlung beschließt, daß die Stimmenzählung, so oft zwanzig Mitglieder, und zwar vor „oder während der Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, es verlangen, durch Kugelung zu ge„schehen habe."

Die vorstehenden Anträge gehen insgesammt von der Ansicht aus, daß die Art der Abstimmung, wie sie der §. 41 der Geschäftsordnung vorschreibt, mangelhaft sey, aber sie suchen diesen Mängeln auf verschiedenen Weise abzuhelfen. Der Antrag des Abgeordneten Osterrath und die Verbesserungsanträge der Abgeordneten Adams und Eisenmann beschränken sich darauf, nur für den Fall, daß die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben kein sicheres Ergebniß liefert, statt des bisher üblichen Zählens die Abstimmung durch Kugeln oder Stimmzettel vorzuschlagen. Dagegen geht der Antrag des Abgeordneten Mühlfeld einen bedeutenden Schritt weiter, indem nach demselben die Kugelung an die Stelle der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben treten soll, so oft zwanzig Mitglieder es verlangen.

Was zuvörderst den Antrag des Abgeordneten Mühlfeld betrifft, so hält Ihr Ausschuß die Einführung einer geheimen Abstimmungsweise nicht für zweckmäßig. Die allgemeinen Gründe, welche gegen geheime Abstimmung sprechen, hier zu wiederholen, scheint überflüssig. Ihr Ausschuß beschränkt sich darauf, folgende Punkte hervorzuheben. In der Nationalversammlung wurde bisher nur öffentlich abgestimmt, wenn gleich in verschiedener Weise. Es möchte keinen guten Eindruck auf das deutsche Volk machen, wenn man auch nur theilweise die geheime Abstimmung einführen und es in das Belieben von nur 20 Mitgliedern stellen wollte, dieselbe zu verlangen. Ueberdies würde dieses Verlangen nicht selten 50 andere Mitglieder bestimmen, blos um die geheime Abstimmung zu verhindern, den namentlichen Aufruf zu beantragen, was nur einen unnützen Zeitverlust zur Folge hätte. Auch ist nicht einzusehen, wie dem Antrag gemäß 20 Mitglieder während der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben ihr Verlangen nach Kugelung kundgeben sollen. Aus diesen Gründen beantragt Ihr Ausschuß

„über den Antrag des Abgeordneten Mühlfeld zur Tagesordnung überzugehen.

Was die Anträge der Abgeordneten Osterrath, Adams und Eisenmann betrifft, so mußte sich Ihr Ausschuß zunächst die Frage vorlegen, ob das Zählen durch die Schriftführer ein zweckmäßiges Mittel sey, um die Zweifel über das Ergebniß der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zu beseitigen. Und er vermochte diese Frage nicht zu bejahen. Die Zahl der Stehenden und Sitzenden, wird von den Schriftführern nicht in demselben Moment aufgenommen. Da während des Zählens manche Mitglieder, wenn auch nur in der Meinung, das Geschäft sei beendigt, ihre Stellung verändern, so ist nicht immer ein ganz sicheres Resultat zu erwarten. Die Erfahrung der letzten Zeit hat gelehrt, daß in vielen Fällen keine überwiegende Mehrheit vorhanden war und deßhalb sehr oft zum Zählen geschritten werden mußte. Dazu kommt, daß in einem großen Theile der Versammlung Mißtrauen gegen das durch Zählen ermittelte Resultat der Abstimmung herrscht. Es scheint daher wünschenswerth ein passendes Mittel zu finden, welches an die Stelle des Zählens tritt.

Die von dem Abgeordneten Osterrath vorgeschlagene Kugelung hat hauptsächlich gegen sich, daß sie ihrem Wesen nach eine geheime Abstimmung ist. Ueberdies würde das Austheilen und Einsammeln der Stimmkugeln, theils mit einem nicht unbedeutenden Zeitverluste, theils mit Schwierigkeiten verbunden seyn, die sich aus der Beschaffenheit der Sitzreihen ergeben, da diejenigen, welche jene Geschäfte zu besorgen hätten, nur mit Mühe zu den Plätzen der einzelnen Mitglieder gelangen könnten.

Die von dem Abgeordneten Eisenmann vorgeschlagene Kugelung macht es zwar dem Theile der Versammlung, welcher den Stimmurnen zunächst sitzt, möglich zu erkennen, wie jeder Einzelne stimmt; allein sie würden mit einem so bedeutenden Zeitverluste und mit einer so großen Unbequemlichkeit für die einzelnen Mitglieder verbunden seyn, daß es besser wäre, statt derselben die namentliche Abstimmung eintreten zu lassen, weil diese die volle Oeffentlichkeit in sich schließt, zuverlässig nicht mehr Zeit kostet und weit bequemer ist.

Aus diesen Gründen kann Ihr Ausschuß keine der vorgeschlagenen Arten der Kugelung empfehlen; vielmehr erklärt er sich für die Abstimmung durch Stimmzettel von verschiedener Farbe. Diese Art der Abstimmung hat folgende Vorzüge:

1) Die Stimmzettel brauchen nicht vor jeder Abstimmung den Einzelnen Mitgliedern eingehändigt zu werden, wenn das Bureau eine gewisse Quantität bejahender und verneinender Stimmzettel von Zeit zu Zeit jedem Mitgliede zustellen läßt. Sollten manche Mitglieder vergessen, ihre Stimmzettel in die Sitzung mitzubringen, so können die Diener solche bereit halten. Vielleicht ließe sich auch in jeder Sitzreihe ein Behältniß anbringen, in welchen stets Stimmzettel zu finden wären.
2) Das Einsammeln der Stimmzettel kann in weit kürzerer Zeit geschehen, als das bisher übliche Zählen, zumal wenn, wie neuerdings beschlossen wurde, die Zahl der Anwesenden constatirt werden muß, bevor zur Zählung der Stehenden und Sitzenden geschritten wird.
3) Die Stimmzettel von verschiedener Farbe lassen sich rasch durchzählen.
4) Diese Art der Abstimmung liefert ein unzweifelhaftes Ergebniß.
5) Sie schließt die Oeffentlichkeit nicht aus; denn es kann nachträglich eine Stimmliste gefertigt, und den stenographischen Berichten beigelegt werden.

Der Abgeordnete Osterrath beschränkt sich nicht darauf, die Kugelung statt des Zählens vorzuschlagen, sondern er beantragt zugleich, daß über die Nothwendigkeit der Gegenprobe nicht, wie bisher, die Ansicht des Vorsitzenden, sondern die Mehrheit des Gesammtvorstandes, und über das Ergebniß der Gegenprobe nicht die Mehrheit des Gesammtvorstandes entscheide, sondern schon dann zur Kugelung oder nach dem vorliegenden Antrage des Ausschusses zur Abstimmung durch Stimmzettel geschritten werden müsse, wenn der Gesammtvorstand über das Ergebniß der Gegenprobe nicht einstimmig ist. Diesem Antrag auf Abänderung der Geschäftsordnung vermag Ihr Ausschuß nicht beizustimmen. Dem Vorsitzenden die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Gegenprobe zu entziehen, scheint um so weniger gerechtfertigt, als der Abgeordnete Osterrath selbst in den seinem Antrage beigefügten Motiven ausdrücklich anerkennt, daß der Vorsitzende bisher die Vornahme der Gegenprobe von der Ansicht des Gesammtvorstandes abhängig gemacht habe. Was aber die Entscheidung über das Ergebniß der Gegenprobe betrifft, so kann sie der Mehrheit des Gesammtvorstandes überlassen bleiben. — Da bei allen Mitgliedern desselben ein gleicher Grad von Gewissenhaftigkeit vorausgesetzt werden muß, so ist kein Grund vorhanden, der Minderheit in diesem Falle ein größeres Gewicht beizulegen, als der Mehrheit.

Von diesen Ansichten geleitet, beantragt Ihr Ausschuß folgende Fassung des §. 41 der Geschäftsordnung:

„Die Abstimmung findet in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt. Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Vorsitzenden zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Giebt auch diese nach der Ansicht der Mehrheit des Gesammtvorstandes kein sicheres Ergebniß, so wird durch weiße und blaue Stimmzettel abgestimmt. Die weißen Zettel bejahen, die blauen verneinen. Jeder Stimmzettel muß, wenn er gültig seyn soll, mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Stimmenden und der Angabe seines Wohnortes versehen seyn. Zur Theilnahme an der Abstimmung ist persönliche Anwesenheit erforderlich. Die Stimmzettel werden in Urnen gesammelt und von den Schriftführern gezählt, sogleich nach Beendigung dieses Geschäftes verkündet der Vorsitzende das Ergebniß der Abstimmung. Nachträglich wird von den Schriftführern eine Stimmliste gefertigt und dieselbe einem der nächsten stenographischen Berichtes beigelegt."

Beilage III. zum Protokoll der 96. öffentl. Sitzung vom 13. Oktober 1848.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über Anträge und Petitionen, das Eisenbahnwesen betr.

Berichterstatter: Abgeordneter **Carl.**

---

1) Petitionen, welche auf die Beschränkung des Gütertransports der Eisenbahnen zu Gunsten der Frachtfuhrleute und anderer Gewerbtreibenden gerichtet sind.

Dem volkswirthschaftlichen Ausschuß sind mehrere an die Nationalversammlung gerichtete Petitionen überwiesen worden, welche, indem sie über die gedrückte Lage der Frachtfuhrleute und der mittelbar bei dem Frachtfuhrwesen betheiligten Handwerker, Beschwerde führen, Abhülfe suchen in einem Gesetz, das den Eisenbahnen den Gütertransport, entweder für immer, oder auf einen beträchtlichen Zeitraum untersage, ihnen nur etwa die Versendung von Holz, Torf, Steinkohlen und Knochen zugestehe, sonst den Transport aller Kaufmannsgüter den Frachtfuhrwerken überlasse.

Dergleichen Petitionen sind:

1) von Herrn Diedrich und Otto in Nordhausen im Namen von 240 Betheiligten für Nordhausen und Umgegend, Songerhausen u. s. f. am 30. Juni,

2) aus Erfurt von Deputirten der benachtheiligten Gewerbe für Erfurt, Magdeburg, Weißenfels, Schleußingen, Ohrdruff, Eisenach, Merseburg, Nordhausen, Artern, Aphusleben, Ošhuß u. s. f. vom 26. Juni,

3) von Fuhrleuten, Spediteuren und anderen Betheiligten aus Gütersloh vom 24. Juni,

4) von dem rheinisch-westphälischen Verein für den Güterverkehr in Elberfeld und Barmen, übergeben worden.

Es kann nicht geleugnet werden, daß, seitdem durch die Eisenbahnen eine so gewaltige Veränderung in der Güterbewegung hervorgebracht ist, gar Viele, die bei den früheren schwerfälligen Transportmitteln beschäftigt waren, ihren Verdienst verloren haben. Es liegt aber nicht in der Macht der Gesetzgebung einen Umschwung aufzuhalten, den die wachsenden Fortschritte der Industrie herbeiführen, und läge es in ihrer Macht, so würde es eine Ungerechtigkeit gegen die gesammte Production des Volkes seyn und sich durch tausend im Voraus gar nicht zu übersehende Nachtheile rächen.

Die Vervollkommnung der Verkehrsmittel ist von unermeßlicher Wichtigkeit für jede Art von Production, indem sie dieselbe ebenso unmittelbar befördert, als den Umsatz ihrer Werthe beschleunigt und vermehrt. Es läßt sich aber auch leicht berechnen, daß die unter solchen Umständen gehobene, durch die Leichtigkeit des Absatzes, durch Verminderung der Kosten geförderte Production ungleich mehr Arbeitskräfte in ihren Dienst nehmen wird, als bei dem früheren mühsamen Gütertransport beschäftigt gewesen sind. Es ist also auch im Interesse der arbeitenden Gesammtheit nicht rathsam, eine Beschränkung des Eisenbahnbetriebes eintreten zu lassen, welche unseren gewerblichen Verkehr lähmen und uns zudem in großen Nachtheil mit dem concurrirenden Auslande bringen würde.

In der Ueberzeugung, daß nimmer ein Eingriff der Gesetzgebung in die Fortschritte der Industrie gedeihliche Folgen haben könne, und in der Voraussicht, daß die allerdings beklagenswerthen Nachtheile, welche der Eisenbahnbetrieb einem betriebsamen Stande verursacht hat, durch andere größere Vortheile ausgeglichen seyn werden, beantragt demnach der volkswirthschaftliche Ausschuß:

„Es möge die Nationalversammlung über die auf Beschränkung des Eisenbahnbetriebes zu Gunsten der Frachtfuhrleute gerichteten Petitionen zur Tagesordnung übergehen.“

---

2) Gesuche um Nutzbarmachung von Erfindungen im Eisenbahnwesen.

1) Herr Gustav Tasché in Theodorshalle bei Kreuznach empfiehlt unter dem 21. Mai seinen Plan zur Anlage von Schiffs-Eisenbahnen.

Er hat bereits im Jahre 1842 dem großbrittanischen Minister Sir Robert Peel die Idee mitgetheilt, auf welche Weise die Landwege von Panama und die von Suez zur Anlage einer Schiffs-Eisenbahn benutzt werden könnten. Sir Robert Peel hat seinen Plan als einen zu gigantischen abgelehnt. Der Erfinder ist aber der Meinung, daß sein Plan sich auch an geeigneten Orten in Deutschland zur Verbindung von Meeren, wie der Ost- und Nordsee, zur Verbindung von Kanälen mit Kanälen, von Flüssen mit Meeren bei ganz verschiedenem Niveau der zu verbindenden Wasserbehälter ausführen lasse.

Vermittelst Kammerschleußen sollen die Seeschiffe, Flußschiffe oder Kanalboote bis auf die Höhe geschleußt werden, welche das Niveau der anzulegenden Eisenbahn bildet. Eben so sollen durch Kammerschleußen die Schiffe gesenkt werden, wenn sie ihre Ueberlandsreise auf der Eisenbahn vollbracht haben.

2) Herr Fr. Vogel, Photograph in Frankfurt a. M., macht unter dem 23. Juli den Vorschlag zur Errichtung eines Telegraphensystems von Frankfurt nach allen Hauptrichtungen Deutschland's, eines Systems, das sich den Eisenbahnen anschließen soll. Er ist zur Erläuterung seines Vorschlags bereit.

Da der Plan unter 1 wohl mit Recht von dem englischen Minister als ein gigantischer bezeichnet worden ist, und wo er etwa beim Vorhandenseyn der zur Speisung der Schleußen erforderlichen Wassermenge ausführbar wäre, doch ungeheure Kosten verursachen würde, und sonst auch die Idee den Technikern keineswegs unbekannt ist, und da, was das Gesuch unter 2 betrifft, wir der Centralgewalt, im Falle, daß sie ein Telegraphensystem zur Ausführung bringen will, die Befugniß Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen zu benutzen übertragen haben, so beantragt der volkswirthschaftliche Ausschuß:

„Es wolle die Nationalversammlung über die unter 1 und 2 angeführten Gesuche zur Tagesordnung übergehen.“

3) Anträge und Petitionen, betreffend den Einfluss der Reichsgewalt auf das Eisenbahnwesen.

In verschiedener Rücksicht und zur Beseitigung verschiedener Mängel wird von einer Anzahl von Anträgen und Petitionen ein mehr oder minder ausgedehnter Einfluß der Reichsgewalt auf das Eisenbahnwesen erbeten.

1) Der Abgeordnete Werthmüller aus Fulda beantragt, daß der Reichsgewalt die Bestimmung und nöthigenfalls die Ausführung und Verwaltung jener Eisenbahnlinien zustehe, welche durch ein Interesse Deutschland's geboten sind.

2) Eine Denkschrift der Spediteure zu Leipzig, welche a) einmal befürwortet, daß die Tarife, so wie die Reglements der Eisenbahnen von den Staatsgewalten in Zukunft so zu überwachen seyen, daß in ganz Deutschland gleichmäßig solche Principien festgehalten werden, die mit der Freiheit und Sicherheit des bisherigen Verkehrs im Einklang stehen, und welche ein Anwachsen der Eisenbahngerechtsame zu Monopolen nicht zulassen, und b) sodann von einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung auch die Erwartung hegt, daß sie den Speditions- und Zwischenhandel an bestimmten Stellen wieder concentriren werden, durch eine allgemein angenommene Maaßregel von der Art, daß Seitens der Eisenbahnen denjenigen, die ihnen Güter und Waaren im Großen zuführen und in Folge dessen ganze Waggons füllen, eine gewisse Vergütung im Vergleiche zu den gewöhnlichen und allgemeinen Preisen des Transportes gewahrt bekämen.

3) Eine Petition der Beamten mehrerer Eisenbahnen um Vermittelung zur Verbesserung ihrer bisherigen Dienstverhältnisse, namentlich durch Sicherstellung vor willkürlichen Entlassungen und Kündigungen, sodann durch Gründung einer Pensionscasse, durch gerechtere Bestimmung der Gehalte, durch gerechte Anordnung des Avancements.

4) Der Verein der deutschen Eisenbahn-Verwaltungen, dem die überwiegende Mehrzahl der deutschen Directionen angehört, hat in drei Eingaben vom 20. Juli, 8. August und 22. September das Ergebniß seiner seit Jahresfrist abgehaltenen Generalversammlungen vorgelegt. — Er hat nicht allein durch 10jährige Erfahrung begründete Vorschläge für ein neues Eisenbahngesetz gemacht, sondern hat sich auch über allgemeine Grundsätze geeinigt, die den Betriebsreglements sämmtlicher Bahnen sowohl in Bezug auf Personen, als auch auf Güterverkehr zu Grunde zu legen seyen.

5) Der vaterländische Verein zu Sagan in einem Schreiben vom 2. Juni schlägt vor: der Staat solle die Eisenbahnen ganz oder doch zum Theil ankaufen, das Kaufgeld in sogenannten Eisenbahn-Cassenscheinen berichtigen; dieses empfiehlt der vaterländische Verein zu dem Zwecke, um dem Mangel an Circulationsmitteln abzuhelfen.

6) Eine Petition von Carl Böttcher in Grithain dahingehend: die Reichsgewalt solle sämmtliche deutsche Eisenbahnen übernehmen, die fertigen, wie die im Bau begriffenen und dafür deutsche Vereinspapiere zu 4 à 5 % geben.

7) Eine Petition von dem Zweigverein des rheinisch-westphälischen Vereins für den Verkehr aus Kleinenberg, Lichtenau, Scherfelde und Offendorf vom 31. August, die Eisenbahnen zu Gewerbe und Grundsteuer zu verpflichten.

Ohne Zweifel ist eine gemeinsame deutsche Gesetzgebung für das Eisenbahnwesen ein dringendes Bedürfniß. Große Mißgriffe, Verluste, schädliche Zögerungen haben den Mangel einer einheitlichen Leitung des deutschen Eisenbahnwesens fühlbar gemacht.

Auf diesem oder jenem Punkte hat die private Association die Lücken auszufüllen gesucht, welche die Trennung der deutschen Staaten und der Mangel gemeinsamer Leitung hervortreten ließ.

Die Bemühungen der privaten Association werden auch ferner mit der Thätigkeit der Centralgewalt zum Besten des Eisenbahnwesens Hand in Hand gehen.

Unter Anderm hat der Verein der deutschen Eisenbahn-Verwaltungen einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung trefflich vorgearbeitet und steht nichts im Wege seinem am 20. Juli und 22. September ausgesprochenen Wunsche zu entsprechen, daß bei allen Schritten zu einer deutschen Eisenbahn-Gesetzgebung der Verein zu gutachtlicher Aeußerung zugezogen werde. — Es ist nicht zu bezweifeln, daß über die Bedingungen der Genehmigung einer Bahnlinie, über Expropriation, über Verpflichtungen in Betreff der Einrichtung und Unterhaltung der Bahnen, über die Regulirung der Fahrpreise, über die Stellung des Eisenbahnwesens zum Postwesen, über Entschädigung der Gesellschaften beim Ankauf durch den Staat, über das Aufsichtsrecht des Staates u. s. w. gemeinsame im ganzen Reiche gültige Grundsätze entworfen werden müssen. Bei der Bestimmung über Regulirung der Fahrpreise wird das Reich Sorge tragen, daß die unter 2 a geäußerte Besorgniß des Anwachsens der Eisenbahngerechtsame zu Monopolen nicht in Erfüllung gehen. — Auch inwiefern der Petition unter 7 wegen Besteuerung der Eisenbahnen entsprochen werden kann, wird eine künftige Eisenbahngesetzgebung feststellen.

Nicht minder (unter 3) die Sicherstellung des Eisenbahnpersonals, die dasselbe bisher nur durch Uebereinkunft mit einzelnen Directionen zu erlangen gewußt hat, wird sich die Reichsgesetzgebung angelegen seyn lassen. Auf keinen Fall aber kann sich die Nationalversammlung veranlaßt sehen, den Eisenbahndirectionen zu Gunsten der Spediteure und zum Nachtheil der übrigen Versender ein Opfer aufzulegen, wie in dem Gesuch der Leipziger Spediteure unter 2b beansprucht wird.

Soll bei der Anlage solcher Eisenbahnen, die verschiedenen deutschen Staatsgebieten gehören, künftig Verlust und Aufschub vermieden, das Interesse der Einzelstaaten mit dem commerciellen und strategischen Interesse des Vaterlandes glücklich vereinigt werden: so muß man dem Antrag des Abgeordneten Werthmüller nothwendig beistimmen.

Es werden die billigen Wünsche der Einzelstaaten ihre nöthige Rücksicht erfahren. Die Wohlfahrt des Ganzen aber das höchste Gebot seyn, wenn die Concession von Eisenbahnen, die durch verschiedene deutsche Staaten gehen, nur vom Reich ertheilt wird. — Für solche Fälle, wo ein gebieterisches Bedürfniß erheischt, die Theilnahme der Privaten aber, oder das Interesse des Einzelstaates sich dem im vaterländischen Interesse nothwendigen Project versagt, wird die Gesetzgebung Mittel finden, um die Ausführung und Unterhaltung einer solchen vom Gesammtwohl verlangten Linie möglich zu machen.

Wenn der Zeitpunct eintreten kann, wo von einer Erwerbung der deutschen Eisenbahnen Seiten des Reichs die Rede seyn dürfte, darüber läßt sich noch nicht urtheilen. Zu dem Zwecke, um die Circulationsmittel zu vermehren, würde sich die Maaßregel einer Emission von so großen Massen schwer zu realisirenden Papiers gewiß nicht empfehlen. Die Zwecke aber, die sich auf die gemeinsame Leitung des deutschen Eisenbahnwesens beziehen, würden sich durch eine gemeinsame Gesetzgebung, Oberleitung der deutschen Eisenbahnen, durch Concession resp. Ausführung von Eisenbahnen, die in deutschem Interesse liegen, erfüllen lassen.

Es geht aus dem Gesagten hervor, daß der Inhalt der in Rede stehenden Anträge und Petitionen seine Berücksichtigung, eventuell seine Erledigung nur wird finden können durch Befugnisse, welche in der künftigen Verfassung Deutschland's der Reichsgewalt in Bezug auf das Eisenbahnwesen werden beigelegt werden und durch eine Gesetzgebung, welche die Verfassungsbestimmungen in's Leben einführen wird. Indem daher der Ausschuß dem wirklichen Gegenstand, der den Inhalt obiger Petitionen bildet, seine gerechte Würdigung zu Theil werden zu lassen glaubt, durch seinen für die Verfassung gestellten Antrag, dahin gehend:

„Der Reichsgewalt steht das Recht zu, Eisenbahnlinien anzulegen, oder ihre Anlage zu bewilligen; auch hat sie die Befugniß, bestehende Eisenbahnen gegen Entschädigung zu erwerben oder zu benutzen. Sie übt ausschließlich das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über alle Eisenbahnlinien,“

sowie durch einen demnächst einzubringenden Antrag auf Entwerfung eines allgemeinen deutschen Eisenbahngesetzes, welches der Nationalversammlung durch die Centralgewalt vorzulegen ist, so beantragt der Ausschuß unter vorstehenden Rücksichten:

„Die Nationalversammlung möge beschließen, die oben aufgeführten Anträge und Petitionen von 1—7 der Centralgewalt zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen.“

4) Anträge und Petitionen, die Concession oder Ausführung bestimmter Eisenbahnlinien betreffend.

Es ist die Concession resp. Ausführung folgender Eisenbahnlinien bei der Nationalversammlung beansprucht worden:

1) Die Linie von Offenburg durch das Kinzigthal nach dem Bodensee. Auf diese Linie beziehen sich 4 Petitionen, die darin von einander abweichen, daß zwei derselben die Richtung auf Konstanz, zwei andere die auf das östliche Ufer des Bodensees vorziehen.

Die Richtung auf Konstanz beantragt:

a. Der Gemeinderath und der Eisenbahn-Ausschuß von Villingen im Schwarzwald, 26. August.

b. Der Kameralist H. Huber aus Konstanz, 27. Juli.

Die Richtung auf das östliche Ufer des Bodensees:

c. Der Gemeinderath von Ueberlingen, 5. August.

d. Der Gemeinderath von Meersburg, 26. August.

2) Die sogenannte Hannover'sche Westeisenbahn, d. h. die Linie von Emden aus über Leer, Papenburg, Lingen und Rheina nach Münster und von Lingen über Osnabrück zum Anschluß an die Cöln-Mindner Bahn. Auf diese Linie beziehen sich 5 Petionen, und zwar in folgender Weise:

a. Der Magistrat von Emden beantragt in einer Petition vom 17. Juli die Anlegung dieser Bahn, in ihrer ganzen Ausdehnung als eine Reichsangelegenheit.

b. Der Verein für öffentliche Interessen in Meppen schlägt vor, fürerst nur eine Eisenbahn von der schiffbaren Ems (oberhalb Rheina) bis Münster, als Anschluß an die Hamm-Münsterbahn zu bauen (etwa 5 Stunden Wegs Länge), bis die Mittel für die größere Unternehmung sich fänden.

c. Der Magistrat von Emden, vom 7. August, sucht das Unzureichende des von Meppen ausgegangenen Vorschlags darzuthun und empfiehlt das größere Projekt.

d. Die Kaufmännische Deputation in Emden beantragt am 10. Juli, daß der Bau der Westeisenbahn über Leer, Papenburg u. s. w. den betreffenden Regierungen aufgelegt werde.

e. Der Gemeindeausschuß zu Papenburg, 20. Juli, beantragt den Bau der Westeisenbahn.

3) Die Hannover'sche Südbahn, von Cassel auf Hannover, wird von dem Magistrat von Göttingen empfohlen, 20. August.

4) Die Linie von Marburg nach Cöln, um eine direkte Verbindung zwischen Cöln und Cassel herzustellen, wird von einem Eisenbahncomité in Siegen befürwortet, 29. Juni.

5) Die österreichische Westbahn von Stockerau auf der linken Seite der Donau aufwärts bis Regensburg, von da bis Nürnberg, und von Bamberg bis Frankfurt fortzuführen, beantragt der Abgeordnete Kohlparzer.

Unter den hier empfohlenen Linien befinden sich mehrere, die von den Regierungen und Ständen der Einzelstaaten bereits in ihrer Bedeutung erkannt worden und die zugleich von hoher vaterländischer Wichtigkeit sind, sowohl vom strategischen als commerciellen Gesichtspunt (beispielsweise soll nur 1 und 2 hervorgehoben werden). Für die Linie unter 2 haben die Stände Hannover's bereits die Mittel bewilligt, für die unter 1 hat sich die badische Regierung zu einem Zuschuß bereit erklärt, und Private haben sich lebhaft dafür interessirt. Doch war das Kapital noch nicht vollständig gesichert, als die große Krisis in den Märztagen eintrat. In wiefern nun aber für Eisenbahnen von hoher vaterländischer Bedeutung, die entweder durch verschiedene Staaten hindurchlaufen, oder für welche ein Einzelstaat die ganzen Opfer nicht tragen will oder kann, die Reichsgewalt künftig einzuschreiten wird im Stande seyn, das muß eine künftige Eisenbahngesetzgebung entscheiden. Es ist nicht zu leugnen, daß alle oben angeführten Projekte zur Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes und zur Ausführung der großen commerziellen und militärischen Linien, Wesentliches beitragen, durch welche Deutschland's einheitliche Kraft gehoben wird.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß trägt daher darauf an, daß bis zur Emanirung einer gemeinsamen deutschen Eisenbahngesetzgebung die obigen Petitionen und Anträge zu künftiger Erwägung der provisorischen Centralgewalt mögen überwiesen werden.

Bericht

des Ausschusses für Volkswirthschaft über mehrere Petitionen wegen Abschaffung und Aufhebung der Hazardspiele, der öffentlichen Spielbanken, der Lotterie und des Lotto.

Berichterstatter: Abgeordneter **v. Dieskau.**

Die Abgeordneten Kahlert aus Schlesien und Hildebrand aus Marburg, so wie C. Schneider und R. Bellebaum in Siegen haben bei der constituirenden deutschen Nationalversammlung in verschiedenen Petitionen die sofortige Abschaffung aller Lotterieen, Hazardspiele und Spielbanken in ganz Deutschland beantragt, und Ersterer noch besonders die Ungültigkeitserklärung aller in den einzelnen Staaten zwischen Regierungen und Privaten bestehenden Spielbankverträge spätestens vom 1. Januar 1849 an verlangt.

Diese Anträge, welchen sich C. Schultz bei Riebnitz in Mecklenburg und der Volkscomité in Cassel, Letzterer sogar mit dem Gesuche, ein internationales Schutz- und Trutzbündniß gegen die Hazardspiele und Lotterieen in allen europäischen Staaten abzuschließen, in besonderen Petitionen angeschlossen haben, sind an den volkswirthschaftlichen Ausschuß zur Begutachtung und Berichterstattung abgegeben und von selbigem in das Bereich seines Geschäftskreises gezogen worden, weil sich Letzterer zugleich auf Regelung der Arbeiterverhältnisse und auf Ergreifung von Maaßregeln zur Steuerung der Volksnoth erstreckt, und weil Lotterie, Lotto, Hazardspiele und Spielbanken als untrügliche Mittel zu Beförderung des Volkselendes betrachtet werden. (Moser, von der Landeshoheit in Polizeisachen 484. und in Steuersachen 796. Pütter, Erörterungen, Bd. I. Heft 4. Num. 11.)

Die Lösung der in jenen Petitionen angeregten Fragen ist um so schwieriger, da die Freiheit des Individuums, über seine Zeit und sein Eigenthum selbst zu seinem Nachtheile zu disponiren und sein Glück zu versuchen, mit seinen Pflichten gegen die Wohlfahrt des Staates, der Gemeinde und der Familie dabei in Conflict tritt, und da die beantragte Aufhebung der Lotterieen und Spielbanken in den Budgets mehrerer deutschen Staaten einen nicht unbedeutenden Ausfall zur Folge haben wird.

Nicht nur in den Ständeversammlungen einzelner Staaten wie: Baden, Sachsen und Bayern, sondern auch bei der vormaligen Bundesversammlung wurde sich mit Erwirkung der Aufhebung der Lotterien, des Lotto- und der Spielbanken beschäftiget und namentlich in Letzterer ein umständlicher Bericht darüber von einem Ausschusse in der Sitzung vom 6. Februar 1845 erstattet. (Verhandlung der Bundesversammlung von den geheimen Wiener Ministerial-Conferenzen bis zum Jahre 1845 pag. 306 folgende.)

Dieser Bericht macht es sich hauptsächlich zur Aufgabe, die Nachtheile und Gefahren aufzuzählen, welche mit dem Bestehen der Lotterieen, des Lotto und der Spielbanken verbunden sind, spricht sich aber in seinem Gutachten nicht für sofortige Aufhebung der Spielbanken und Lotterieen aus, sondern hält es zu beantragen für hinreichend: daß

1) auf Verminderung und allmählige Beseitigung der Nachtheile und Gefahren, welche mit dem Fortbestehen öffentlicher Spielbanken oder sonst zugelassener öffentlicher Hazardspiele, so wie mit der Lotterie und dem Lotto unausbleiblich verbunden sind, in jeder möglichen Weise hingewirkt,

2) insbesondere das Spielen der Bewohner der einzelnen Staaten an öffentlichen Spielbanken oder in Lotto oder Lotterieen anderer Staaten bei Strafe gänzlich untersagt, und

3) weder die Errichtung neuer Spielbanken noch neue Verbindlichkeiten gegen Spielunternehmen eingegangen und die Fortdauer bestehender Spielverträge über die bereits contractlich zugestandene Zeit hinaus nachgegeben, vielmehr eine bald mögliche Auflösung der Contracte herbeigeführt und zu der nicht vertragsmäßig beschränkten Aufhebung von Spielbanken oder sonstigen öffentlichen Glücksspielen ohne Verzug geschritten werde.

Es sind jedoch diese Vorschläge in ihrem vollen Umfange weder in Ausführung gebracht, noch berücksichtigt worden.

Prüft man nun die im Eingange erwähnten Petitionen näher; so findet man, daß sie auf Abschaffung und Aufhebung

1.

der Hazardspiele, unter welchem Namen sie auch vorkommen mögen, überhaupt,

2.

der Spielbanken und Spielpachtverträge, und

3.

der Lotterie

gerichtet sind.

Was den Antrag

unter 1)

anbetrifft, so bestehen bereits in allen deutschen Staaten Strafverbote gegen irgend welche Hazardspiele, und es können daher die Petenten durch jenen Antrag nur beabsichtigt haben, daß die Gesetzgebung der Einzelnstaaten in einem Reichsgesetze concentrirt werde. Zwar dürfte der in der Kahlert'schen Petition gebrauchte Ausdruck: „Abschaffung der Hazardspiele“ auf die Ansicht schließen lassen, daß es noch andere Mittel zur gänzlichen Vernichtung dieser Spiele gebe, als die Erlassung von Strafverboten.

Da indeß die Sucht, Glückspiele zu betreiben, tief in der Neigung der Menschen wurzelt, und dieser nur durch die Erziehung und dadurch, daß die Gesetzgebung die Glückspiele für strafbar erklärt, wirksam entgegengetreten werden kann; so läßt sich blos darin, daß die Hazardspiele durch Gesetz unter Festsetzung von Strafen auf den Fall der Uebertretung verboten werden, das einzig mögliche und geeignete Mittel zu deren Abschaffung erkennen.

Der Hang zu Glücksspielen ist eine so vorherrschende Leidenschaft, daß ein völliges Freigeben derselben als Gegenfolgerung aus dem Grundsatze: nitimur in velitum, cupimusque semper negata, den Zweck gänzlich verfehlen würde.

Ist aber das Hazardspiel an sich keine verbrecherische Handlung, sondern, im Sinne der Sittlichkeit und des ökonomischen Bestehens der Gesellschaft, eine Gefährdung der Wohlfahrt des Staates; so läßt sich die dagegen anzuwendende Gesetzgebung nicht aus criminalrechtlichem, sondern nur aus administrativem Gesichtspunkte auffassen. Es werden auch die deshalb bestehenden Gesetze nicht durch criminalrichterliche sondern durch Administrativ-Behörden ausgeführt.

Wenn nun auch die Frage: ob es angemessen sey, das Strafverbot der Hazardspiele in einem allgemeinen Reichsgesetze zu erlassen? im Interesse der Gleichförmigkeit in Aufstellung des Begriffs und der Bestrafung der Hazardspiele zu bejahen seyn würde; so glaubt doch der Ausschuß, es bei den, gegen die Hazardspiele bestehenden Gesetzen der einzelnen deutschen Staaten bewenden lassen zu müssen, und eben, weil bereits Gesetze darüber vorhanden sind, der Nationalversammlung empfehlen zu sollen:

über den, die Hazardspiele betreffenden, Theil der Petitionen zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

ad 2.

Das Bestehen der Spielbanken und Spielpachtverträge gründet sich darauf, daß die Regierungen deren Zulassung und Abschließung als ausschließliche Berechtigung für sich in Anspruch nehmen und als Regal betrachten. Es befinden sich öffentliche Spielbanken von größerer Bedeutung in den Badeorten, Aachen, Baden-Baden, Wiesbaden, Ems und Homburg vor der Höhe, so wie in Cöthen, Kissingen, Langenschwalbach, Schlangenbad, Pyrmont, Wildungen, Wilhelmsbad, Hofgeisweiler, Doberan und in anderen Bädern. Die meisten dieser Spielbanken sind von den Regierungen pachtweise den Privatunternehmern auf längere oder kürzere Zeit überlassen. So hören die Pachtverträge in Aachen mit dem Jahre 1851, in Baden-Baden mit dem Jahre 1854, in Wiesbaden, Ems und Langenschwalbach mit dem Jahre 1855, und in Homburg vor der Höhe mit dem Jahre 1870 auf. An einigen Orten sind die verpachtenden Regierungen sogar soweit gegangen, dadurch, daß sie die stipulirten Pachtgelder theils im Voraus erhoben, theils deren Verwendung zu Bauten zum Besten der Spielorte zugelassen haben, sich als Schuldner in die Hände der Pächter zu geben. Das Vorhandenseyn dieser Spielpachtverträge ist ein offenbarer Beweis dafür, daß die Regierungen das Gesetz übertreten und sich über selbiges erheben. Die Ungültigkeit und Nichtigkeit jener Verträge ist daher nicht zu bezweifeln und ihrer sofortigen Aufhebung steht deßhalb, zumal von dem Standpunkte der constituirenden deutschen Nationalversammlung und der von ihr geschaffenen Centralgewalt aus, kein Hinderniß im Wege. Es drängt sich aber die Nothwendigkeit der sofortigen Aufhebung um so mehr auf, da die Regierungen, welche sich zu dergleichen Spielconcessionen und Spielpachtverträgen verstehen, dadurch nicht nur Gelegenheit zum verderblichen Hazardspiele und Anlaß zum sittlichen und ökonomischen Untergange der Bevölkerung geben, sondern auch zum Verführungsgeschäfte der Spielunternehmer die Hand bieten, den gesetzlichen Verboten gegen die Hazardspiele zuwiderhandeln und der Spielwuth und Spielleidenschaft ein öffentliches Asyl gewähren. Es ist auch eine nur zu bekannte Erfahrung, daß Spielbanken die Spielunternehmer bereichern und die Letzteren gegen die Spielenden begünstigen.

Der Vorwand, als ob die Erlaubniß des öffentlichen Spiels zur Verhinderung des geheimen Hazardspieles beitrage, und die Meinung, daß sich dergleichen Concessionen zum größten Theile nur auf Badeorte erstrecken, welche von Unvermögenden ohnehin nicht besucht werden könnten, sind irrige und ungenügende, ja unlautere Gründe, durch welche sich die öffentliche Betreibung der Hazardspiele nicht rechtfertigen und das Gehässige der Einnahmen, welche die Regierungen davon beziehen, nicht beseitigen läßt.

Jene Concessionirung schließt vielmehr eine Begünstigung der geheimen Hazardspiele in sich, indem sie den Hazardspielen indirekt den Charakter der Gefährlichkeit und Strafbarkeit benimmt, die Regierungen zu Spielgenossen herabwürdigt und ihnen nicht minder in den übrigen Kreisen ihrer Thätigkeit die Achtung des Staatsbürgers entzieht.

Es läßt sich auch der Unvermögende selbst durch höhere Sätze der Spielbanken nicht abhalten, seine Spielsucht zu befriedigen und es wird vielmehr die ihm dafür öffentlich dargebotene Gelegenheit um so verderblicher für ihn und seine Familie, da er seinen Verdienst dann in höheren Summen vergeudet. Es ist sogar nicht selten, daß Dienstboten, Gesellen und sonstige Arbeiter an Sonn- und Feiertagen zum Spieltische eilen und in einem Augenblicke verlieren, wofür sie Tage und Wochen lang mühsam gearbeitet haben.

Zwar lehrt die Erfahrung, daß das Verbot der öffentlichen Spielbanken häufig die Entstehung geheimer Spielhäuser zur Folge gehabt hat.

So sind in London die öffentlichen Spielbanken verboten; es giebt aber daselbst im Geheimen gegen 50 Spielhäuser ersten und zweiten Ranges und wenigstens 100 Spielhäuser geringerer Art.

Allein eines Theils leistet das Bestehen öffentlicher Spielbanken keine Gewähr, daß neben denselben nicht auch geheime Spielhäuser vorhanden sind, und nicht auch auf anderen Plätzen Hazardspiele betrieben werden und anderen Theils schließt das Verbot nicht nur die Betheiligung der Regierungen und deren schädliche Folgen aus, sondern gewährt auch das Recht, mit der Strenge des Gesetzes gegen die Uebertreter zu verfahren.

Zwar sind die Einkünfte, welche in die Staatskassen der betreffenden deutschen Staaten aus den Concessionen öffentlicher Spielbanken fließen, nicht unbedeutend (in Baden-Baden giebt die Spielbank einen jährlichen Pachtzins von 40,000 fl. — als Staatseinnahme ab); ihr Ertrag wird daher, kommen sie in Wegfall, auf irgend eine andere, den Steuerpflichtigen lästige, Weise aufzubringen seyn.

Wie einträglich die Spielpachtverträge für den Staat seyn können, beweist insbesondere das Beispiel Frankreich's, wo zur Zeit der ersten Revolution der Spielpacht erfunden wurde, und wo, ungeachtet man den Banken geboten hatte, keine zu geringen Einsätze anzunehmen, damit sich nicht die ärmere Volksklasse dem Spiel hingeben könne, dennoch im Jahr 1818 die zehn privilegirten Spielhäuser in Paris 4,540,000 Franken abwarfen und der Bruttoertrag der Banken über 8,000,000 Franken betrug, so daß nach angestellter Berechnung über die dortigen Spielbanken jährlich 325 Millionen Franken gingen.

Allein so wenig eine sociale und politische Maaßregel von finanziellen Rücksichten an sich abhängig gemacht werden darf, sobald sie zumal vom Volke verlangt wird und vom wesentlichen Vortheile für die Wohlfahrt des Staates ist, so wenig ist sie dann zurückzuhalten, wenn dadurch die Moralität des Volkes befördert, oder ein Uebelstand entfernt wird, welcher die Demoralisirung der einzelnen Individuen begünstigt.

In diesen Fällen liegt es sogar im Interesse der Steuerpflichtigen, das in dem Staatshanshalte dadurch entstehende Deficit, sobald es sich nicht durch Ersparungen und Verminderungen der Staatsausgaben beseitigen läßt, durch erhöhte Steuerbeiträge zu decken. Es ist indeß in dem gegenwärtigen Falle ein Gewinn für das finanzielle Bedürfniß der betreffenden Staaten, wenn man ihm gegenüber eine vollständige Rechnung der Mehrausgaben aufstellen will, welche für Regierung und Comunen in Folge des öffentlichen Glücksspiels durch Zunehmen der Verbrechen, durch Verarmung, durch Krankheit und durch Wahnsinn entstehen, nur zu augenscheinlich ein trügerischer zu nennen, und ein Ausfall in den öffentlichen Kassen kaum als ein solcher zu betrachten.

Unterliegt es nun in jeder Hinsicht keinem Zweifel, daß öffentliche Spielbanken und Spielpachtverträge zum Heile und zum Wohle des Volkes nicht länger fortbestehen dürfen; so wird der Antrag des Ausschusses:

„Die Nationalversammlung möge die gänzliche Aufhebung aller öffentlichen Spielbanken und Spielpachtverträge vom 1. Januar 1849 an, beschließen,“

gerechtfertigt erscheinen.

Der

3te,

die Aufhebung der Lotterien bezweckende, Antrag der Petenten scheint nur die Lotterie an sich, nicht auch das Lotto, oder, wie dasselbe abweichend von dem eigentlichen Begriffe der Lotterie und des Lotto genannt wird, die Zahlen-Lotterie, in sich zu begreifen.

Der Ausschuß wird das Glücksspiel des Lotto in einem besondern Abschnitte behandeln und hat sich unter gegenwärtiger Rubrik nur mit dem der Lotterie zu beschäftigen.

Die Lotterie ist, um deren Begriff kürzlich anzudeuten, ein Glücksspiel, wobei der Gewinn durch das Loos entschieden wird. Sie ist theils Classenlotterie, theils Mobilien- (Waaren-, Bücher-) Lotterie, theils Güterlotterie, theils Prämien-Lotterie, theils Lotterie-Anleihen.

Die Waaren-, Bücher- und dergleichen Lotterien haben die Eigenthümlichkeit, daß gewöhnlich keine Nieten, sondern nach Nominalwerth nur Gewinnste auf die gezogenen Nummern fallen.

Die Güterlotterie stellt die Spielenden dadurch in Nachtheil, daß die zu verloosenden Realitäten im Werthe zu hoch berechnet werden und die Unterbringung der Loose gewöhnlich so lange dauert, daß der Einsatz für die zuerst gekauften Loose für die Spieler längere Zeit unverzinst bleibt.

Die Prämien-Lotterien sind mit Staatsanleihen verbunden, welche in einer Reihe von Jahren gezogen und zurückgezahlt und wobei bedeutende Prämien gegeben werden, deren Möglichkeit entweder auf dem Zinsenzuwachs, dafern die Anleihe eine unverzinsliche ist, oder auf Ersparung eines Theils der Zinsen beruht, wenn Zinsen nach einem niedrigen Zinsfuße entrichtet werden. Hierzu stehen die Lotterie-Anleihen in Beziehung, deren charakteristisches Merkmal in der Benutzung der Lotterie zu Negocirung von Staatsanleihen enthalten ist. Die Classenlotterie hingegen, welche von der

Petenten hauptsächlich gemeint zu seyn scheint, ist diejenige, aus Holland herstammende, Lotterie, wobei die Gewinnste lediglich in Geld bestehen und deren Ziehung gewöhnlich in mehreren Klassen geschieht.

Der Ausschuß wird, daher vorzugsweise diese Art von Lotterie gegenwärtig behandeln und in dem Resultate seiner Beurtheilung zugleich die übrigen vorgenannten Arten der Lotterie umfassen.

Der auf Aufhebung der Lotterie gerichtete Antrag der Petenten bietet schon aus dem Grunde größere Schwierigkeiten dar, weil auch bei den Lotterien, welche von den Regierungen veranstaltet oder garantirt werden, dieselben finanziellen Rücksichten in Betracht kommen, wie bei den Spielbanken, — weil Lotterien selbst bei einer mangelhaften, der Lust zum Spiele auch für die untern Classen nachgebenden, Einrichtung vor den Spielbanken voraushaben, daß sie insofern den Reiz zum Spiele vermindern, als bei ihnen das Schicksal des Einsatzes erst in einem mehr oder weniger langen Zeitraum erfahren wird, bei letzteren aber diese Erfahrung momentan eintritt und daher die Spielleidenschaft begünstigt wird, und weil überhaupt die Natur der Hazardspiele wenigstens bei der Classen-Lotterie nicht auf so schroffe Weise hervortritt, wie bei den öffentlichen Spielbanken.

Die Lotterie gewährt auch den Ausweg, daß die Spielenden dabei am wenigsten der Betrügerei ausgesetzt sind, und Leidenschaften hier nicht so leicht, wie bei anderen Arten von Spielen gesteigert werden. Dahingegen äußert die Lotterie insofern nachtheiligere Wirkungen wie die Spielbanken, als sie in allen Theilen des Staates ihre Haupt- und Unter-Collecteure hat, und durch Benutzung der Postverbindungen, so weit reicht, als diese gehen.

Das Lotteriespiel hat auch, da es nicht öffentlich ist, die Scheu nicht zu überwinden, welche Viele von dem Besuche der Spielbanken, eben weil sie öffentlich sind, zurückhält, und die längere Dauer des Einsatzes in die Lotterie hat, obgleich langsamer doch eben so sicher, das moralische und ökonomische Verderben im Gefolge. Selbst eine größere Höhe der Einsätze führt nicht zum Zwecke der Verminderung der Gefahr, da sich dann mehrere Personen zu dem Spielen eines Looses verbinden und dieselben dabei von den Lotteriebeamten begünstigt werden. Die Gemeinschädlichkeit des Lotteriespiels ist daher, abgesehen davon, daß es der Würde und dem Zwecke des Staates nicht entsprechen kann, Gelegenheit zu Glücksspielen zu geben, ebenfalls nicht zu verkennen, und es möchten aus dem Gesichtspunkte der Nationalwohlfahrt hierbei gleiche Gründe der Aufhebung vorliegen, wie bei den Hazardspielen und den öffentlichen Spielbanken. Die Ueberzeugung von dieser Gemeinschädlichkeit hat auch Baden und Würtemberg von Einführung der Classenlotterie frei erhalten und die Stände von Braunschweig und Mecklenburg vermocht, auf Aufhebung der Lotterie anzutragen. Nicht minder haben die Ständeversammlungen Sachsen's, des Großherzogthums Hessen, nachdem daselbst im Jahre 1832 auf den Wunsch der Stände die Lotterieanstalt aufgehoben worden war, und Braunschweig's die Verwendung der Regierungen zur Abschaffung der Lotterie in ganz Deutschland in Anspruch genommen. Auch in England wurde bereits im Jahre 1826 durch Parlamentsbeschluß die Lotterie für immer aufgehoben.

Es ist selbst der betreffende Ausschuß der ehemaligen Bundesversammlung nach Inhalt seines Eingangs erwähnten Berichts der Meinung gewesen, daß dem Nachtheile der Lotterie nur durch allgemeine Aufhebung der letzteren abgeholfen werden könne. Derselbe war jedoch zugleich der Ansicht, daß eine hierauf gegründete Verfügung nur dann eine recht practische Bedeutung habe, wenn ein bestimmter Zeitpunct festgesetzt werden könne, in welchem die Lotterie aufhören solle.

Er hatte daher, weil sich eine derartige Verfügung bei der großen Verschiedenheit der Lotterieeinrichtung in Deutschland, bei deren naher Verbindung mit den sonstigen inneren Verhältnissen der betreffenden Staaten und bei der ohne Zweifel für einige Bundesregierungen bestehenden großen Schwierigkeit, in dem Jahresbudget die zum Theil bedeutende Einnahme aus der Lotterie, sogleich anderweit zu decken, noch nicht ausführen lasse, nur Vorschläge gemacht, welche für die Dauer des Fortbestehens der Lotterie die damit verbundenen Nachtheile zu vermindern, die Lotterieeinrichtungen zu verbessern und deren künftige Aufhebung vorzubereiten, geeignet seyn dürften.

Diese Vorschläge gehen dahin:

a) den einzelnen Staatsbürgern, insbesondere in Berücksichtigung hier und da mit dem Auslande bestehender Reciprocitätsverhältnisse die Möglichkeit zu benehmen, in fremden Lotterien zu spielen und die Lotterieanlage nur auf das Bedürfniß des Inlandes zu beschränken;
b) die Zahl der Ziehungen und der Loose in jeder Ziehung zu vermindern;
c) die Einsätze unter der Voraussetzung, daß die Lotterieverwaltung gar nicht oder doch nur in sehr beschränkter Weise zur Theilung von Loosen unter verschiedenen Interessenten auf die eine oder auf die andere Weise ihrer Seits die Hand bietet, zu erhöhen;
d) das Spielen auf Credit gänzlich zu untersagen und weder den Lotteriedirectionen, noch den Einnehmern oder Unternehmern ein Klagerecht auf gestundete Einsätze einzuräumen;
e) die Bestimmung, daß Lotteriegewinne nicht mit Arrest belegt werden können, aufzuheben;
f) bei der Wahl der Collecteure sorgfältig zu verfahren und deren Zahl zu vermindern;
g) das Untercollecteursystem zu beschränken und mit der Zeit gänzlich aufzuheben;
h) das Anbieten, Aufdrängen und Zusenden von Lotterieloosen, so wie alles Hausiren damit zu verhindern, und
i) den Collecteuren und anderen Einnehmern das sogenannte Gesellschafts- oder Compagnie-Spiel und das damit häufig verbundene oder auch gesondert vorkommende Spielen unter Verzichtleistung der Theilnahme auf den niedrigsten planmäßigen Gewinn bei Strafe zu untersagen.

Ihre Gemeinschädlichkeit ist auch unter den Nationalökonomen allgemein anerkannt und Rau z. B. erklärt in seinen Grundsätzen der Finanzwissenschaft, Abthl. 1, §. 220, pag. 282:

„Es giebt kaum eine verderblichere Art, eine Staatseinnahme aufzubringen, als eine Anstalt, welche vom Sparen abhält und an die Stelle des beharrlichen Fleißes die aufgeregte Gewinnsucht setzt, die Einbildungskraft durch die trügerischen Bilder eines leicht zu erlangenden Reichthums gefangen nimmt, die Classe der Lohnarbeiter am meisten verlockt und Tausende von Familien der Armuth, Unredlichkeit und dem sichtlichen Verarmen Preis giebt. Die durch

die Lotterie zu Grunde gerichteten Personen können zwar nicht den Staat, sondern nur ihren eigenen Leichtsinn anklagen; aber jener sollte dennoch eine solche Versuchung von den Bürgern fernhalten. Je ungebildeter der Verstand, je phantasiereicher und ärmer die Willensstärke im Volke ist, desto schädlicher muß in ihm die Lotterie wirken. Auch in Deutschland ist die Masse des Volkes nicht im Stande, den Reizungen des Spiels hinreichend zu widerstehen."

Was bisher von der Classenlotterie angeführt worden ist, dies leidet auch auf Sachen-, Güter- und Prämien-Lotterien, wie Lotterie-Anleihen Anwendung. Selbst ein, gegen letztere beide Arten der Lotterie zu erlassendes, Verbot wird mit zu den gemeinnützigen Anordnungen gerechnet, durch welche die Wohlfahrt des Landes zu befördern ist. (Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten §. 337 note, Frage 298.)

Es ist jedoch bei den Prämien-Lotterien und den Lotterie-Anleihen zu berücksichtigen, daß ihre Aufhebung für einzelne Staaten, welche Anleihen auf ihrer Basis negoeirt haben, die Schwierigkeit zur Folge haben wird, durch Zusicherung anderer geeigneter Zahlungsmittel, durch Bestimmung neuer, den ursprünglichen Vertragsbedingungen approximirender Zeitbestimmungen der Zurückzahlung und durch Gewährung oder Erhöhung von Zinsen an der Stelle der Prämien andere passende Mittel zu finden, durch welche die Gläubiger für Abänderung der geschlossenen Contracte entsprechend zufrieden gestellt und entschädigt werden.

Es haben sich auch einige Haupt- und Unter-Collecteure der sächsischen Landeslotterie in besonderen, von Zittau und Ostritz datirten, Petitionen gegen Aufhebung der Lotterieen erklärt und die hierauf gerichteten Anträge abzulehnen versucht.

Sie bezeichnen, während sie den Antrag auf Aufhebung der Spielbanken und des Lotto für vollkommen gerechtfertigt erkennen, als hauptsächliche Gründe ihres Verlangens: die Macht der Hoffnung, welche den Menschen beseele, zufällig reich zu werden und die Meinung desselben, dem Glücke die Hand bieten zu müssen; nicht der Reiche brauche die Lotterie, wohl aber den minder Wohlhabenden, den Armen, die ausserdem nie zu einigem Wohlstande zu gelangen Aussicht hätten, sey sie zu gönnen, — die Ansicht, daß, wenn der Staat glaube, die Bürger vom Glücksspiele abhalten zu müssen, dies einer Bevormundung ähnlich sehe, und die Gewißheit, daß die Sympathie des Volkes sich keineswegs für Aufhebung der Lotterie ausspreche, — der Ausfall in der Staatseinnahme; die Lotterie gleiche einer den Kräften und dem Willen eines Jeden angemessenen Steuer; das Minus der Staatseinnahmen müsse ausserdem von den Steuerpflichtigen aufgebracht werden; — die Erfahrung, wie solche in Frankreich vorliege, daß nach Aufhebung der Lotterie daselbst unter den verschiedensten Formen eine Anzahl von Spielhöhlen aufgetaucht sey, — und den Umstand, daß eine bedeutende Anzahl von Collecteuren und Untercollecteuren, die seit langen Jahren von der Lotterie leben, im Falle deren Auflösung brodlos werden würden.

Obschon alle diese, hauptsächlich aus egoistischen Zwecken herzuleitenden, Behauptungen ihre Widerlegung in den Gründen finden, welche in der oben vorausgeschickten Erklärung gegen das Fortbestehen der Lotterie angeführt worden sind; so kann sich doch der Ausschuß, sobald die in dem Berichte des Ausschusses der ehemaligen Bundesversammlung enthaltenen obigen Vorschläge zur Verbesserung der Einrichtung der Klassen-Lotterie zur Vorschrift erhoben werden, und in Betracht, daß Privatlotterieen zu gemeinnützigen Zwecken, wenn sie unter Genehmigung der betreffenden Regierungen ausgeführt werden, als unschädlich zu erkennen sind, nicht für sofortige Aufhebung der Staats-Klassenlotterien, und für das Aufhören aller Privatlotterieen entschließen; er glaubt vielmehr der Nationalversammlung vorschlagen zu sollen:

Dieselbe wolle,

a. die Staats-Klassenlotterieen mit den gedachten Verbesserungen ihrer Einrichtungen zwar vorjetzt fortbestehen lassen, jedoch die provisorische Centralgewalt zu beauftragen, auf deren Aufhebung in den Einzelstaaten thunlichst hinzuwirken, und

b. Privatlotterieen nur gegen Concession der Regierungen der einzelnen deutschen Staaten und lediglich zu gemeinnützigen Zwecken gestatten, zugleich aber

c. beschließen, daß die Errichtung neuer Klassen-Lotterien gänzlich untersagt werde.

Da hingegen ist der Ausschuß

4.,

der Meinung, daß der Antrag auf gänzliche Aufhebung des Lotto oder der Zahlenlotterie in den gesammten deutschen Staaten an der Zeit sey.

Das aus Italien, insbesondere aus Genua nach Deutschland gekommene Lotto (Lotto di Genova) ist noch mehr Hazardspiel als die Lotterie und unterscheidet sich von Letzterer dadurch, daß sich der Spieler von einer gegebenen Anzahl von Nummern eine oder mehrere wählt und ebenso, wie eine Karte an einer Pharobank mit einer willkührlichen Summe besetzt.

Die unter 3 hervorgehobenen gemeinschädlichen Folgen der Lotterie sind bei dem Lotto in weit höherem Grade fühlbar, und weit gefährlicher, da es insbesondere auf die unteren ja untersten Klassen des Volkes seinen verderblichen Einfluß äussert, den Arbeiter der Betreibung seines Nahrungszweiges entzieht und ihn zum Nichtsthun, zum Betruge und zum Aberglauben, vorzüglich zur Traumdeuterei aus Traumbüchern verleitet.

Das Verderbliche des Lotto ist auch von dem größten Theile der deutschen Staaten erkannt und in ihnen entweder nie eingeführt gewesen, oder verboten worden.

Nur die Staaten Oesterreich und Bayern bergen dasselbe noch als Finanzmaaßregel in ihrem Innern und lassen dessen höchst nachtheilige Folgen auf die Grenzbewohner der Nachbarstaaten zu. Wie nothwendig daher auch schon längst dieses schmachvolle Uebel aus Deutschland gänzlich zu entfernen gewesen wäre; so hat sich dennoch der mehrgedachte Ausschuß der ehemaligen Bundesversammlung in seinem gedachten Berichte aus finanziellen Rücksichten der Staaten, wo es noch besteht, nur bewogen gefunden, zur möglichsten Beschränkung desselben ähnliche Mittel vorzuschlagen, wie er bezüglich der Lotterie in Anwendung gebracht wissen wollte.

Ein ganz anderer Standpunkt ist dagegen der, welchen die constituirende deutsche Nationalversammlung einnimmt; zu ihr steht das Wohl des Volkes in unmittelbarer Beziehung, ihr muß dasselbe höher stehen, als eine für selbiges verderbliche Branche des Finanzsystems der einzelnen Staaten, deren Ausfall auf eine andere, der Moralität und Bildung des Volks entsprechende, Weise ergänzt werden kann.

Der Ausschuß stellt daher den bereits angedeuteten Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle die Aufhebung des Lotto in allen deutschen Staaten, „in welchen es noch besteht," beschließen und dieselbe von der provisorischen Centralgewalt in kürzester Zeit bewirken lassen,

und schlägt endlich vor:

die Beschlüsse unter 2 und 3 und 4 an die provisorische Centralgewalt zur Ausführung zu überweisen.

Beilage V. zum Protokoll der 96. öffentl. Sitzung vom 13. Oktober 1848.

Bericht

des Ausschusses für Prüfung der wider mehrere Mitglieder der Nationalversammlung beantragten gerichtlichen Untersuchung, beziehentlich Verhaftung.

Berichterstatter: Abgeordneter **Langerfeldt**.

In der öffentlichen Sitzung der Nationalversammlung vom 5. October l. J. wurde beschlossen, den durch das Reichsministerium an die Nationalversammlung gebrachten Antrag des hiesigen Appellationsgerichts, als Criminalgerichts der freien Stadt Frankfurt, gerichtet auf Zustimmung zu der gerichtlichen Verfolgung beziehentlich Verhaftung der Abgeordneten Zitz, Schlöffel und Simon von Trier, zur Begutachtung einem sofort zu wählenden Ausschusse zu übertragen. Dieser Ausschuß hat sich noch an demselben Tage constituirt und der Prüfung der Sache in mehreren Sitzungen sich unterzogen. Daß der Bericht darüber erst heute Ihnen erstattet werden konnte, hat seinen Grund in der Nothwendigkeit theils einer ganz genauen Prüfung der uns mitgetheilten Aktenstücke, theils einer Rückfrage an das hiesige Appellationsgericht, zu welcher die Fassung des gerichtlichen Antrags dem Ausschusse Veranlassung gab.

In dem an das Reichsministerium der Justiz gerichteten Schreiben des Appellationsgerichts vom 4. d. M. heißt es nämlich: „Aus den, mit der Bitte um Zurückgabe, beigefügten Untersuchungsakten ergiebt sich, daß die Abgeordneten der Reichsversammlung, Zitz, Simon von Trier und Schlöffel der Aufreizung zum Aufruhr und zur thätlichen Mißhandlung der Abgeordneten aus der Mehrheit der Reichsversammlung angeschuldigt und verdächtig sind."

„Da nach Art. I. des Reichsgesetzes vom 30. September 1848 ein Abgeordneter der Reichsversammlung ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet, noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden kann, so stellen wir hierdurch an das Reichsministerium der Justiz das Ersuchen, jene Zustimmung gefälligst vermitteln zu wollen."

Aus dem Inhalte des gedachten Gesetzes, Art. 1—3, ergiebt sich, daß sowohl die Einleitung des strafrechtlichen Verfahrens, als die Verhängung der Haft gegen einen Abgeordneten, der Zustimmung der Nationalversammlung bedarf. Die Zustimmung zu der Untersuchung im Allgemeinen begreift daher die Zustimmung zu der Haft nicht schon in sich, diese muß vielmehr wie jene besonders und ausdrücklich ertheilt werden. Der in dem gerichtlichen Antrage gewählte Ausdruck „jene Zustimmung" gab dem Ausschusse über den Umfang dieses Antrages nicht die erforderliche Gewißheit. Es konnte derselbe möglicher Weise auf Beides, auf die Untersuchung und die Haft, oder aber nur auf Eines, die Untersuchung bezogen werden. Um dieser Ungewißheit abzuhelfen, hat der Ausschuß sich veranlaßt gesehen, das hiesige Appellationsgericht um Erläuterung seines Schreibens zu ersuchen, und es ist diese am 9. d. M. dahin erfolgt: „Die Vorfälle vom 17. September l. J. auf der Pfingstweide sind der Art, daß die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen die Abgeordneten Zitz, Simon von Trier und Schlöffel dem Appellationsgerichte jedenfalls nöthig erschienen ist. Im Laufe dieser Untersuchung, welche die Anstiftung von Aufruhr und die Aufforderung, zur Widersetzlichkeit gegen die Reichsversammlung, so wie die Bedrohung und Aufregung gegen die Mehrheit ihrer Mitglieder betrifft, kann eine Verhaftung der Angeschuldigten nöthig werden."

„Das Appellationsgericht ist in seinem Anschreiben vom 4. d. M. von der Ansicht ausgegangen, daß die Zustimmung zu der gerichtlichen Untersuchung in dem vorliegenden Falle sich gleichzeitig auf diejenigen Eventualitäten mit zu erstrecken hat, welche eine Folge dieser Untersuchungen seyn können, und — unter gewissen Voraussetzungen; — seyn müssen. Darum ist denn in dem gestellten Ersuchen auch der Antrag auf Genehmigung der Verhaftung vorsorglich mitenthalten."

Der Ausschuß hat hieraus entnommen, daß das Gericht die Einleitung der Untersuchung gegen die Abgeordneten Zitz, Schlöffel und Simon von Trier für sofort nothwendig erachtet, die Verhaftung derselben Abgeordneten aber als eine Maaßregel bezeichnet, deren Anwendung während der Untersuchung nöthig werden könne, und daß es, hiervon ausgehend, die Zustimmung sowohl zur sofortigen Einleitung der Untersuchung gegen die genannten Abgeordneten, als auch zu deren eventuellen Verhaftung, in seinem Antrage von der Nationalversammlung in Anspruch nimmt.

Soviel es hiernach zunächst den Punkt der Verhaftung betrifft, so liegt dem Ausschusse vor Allem die prinzipielle Frage vor, ob die Nationalversammlung zu einer Verhaftung von Abgeordneten ihre Zustimmung geben könne, welche die Gerichtsbehörde nicht als ein Erforderniß des nächsten Augenblicks, sondern als eine bloß eventuell nothwendige bezeichnet und in Anspruch nimmt.

Diese Frage hat der Ausschuß einstimmig verneint. Er ist dabei der Ansicht gefolgt, daß weil die Verhaftnahme von Abgeordneten, den Fall des Ergreifens auf frischer That ausgenommen, jedesmal an die vorläufige Zustimmung der Nationalversammlung geknüpft ist, diese Zustimmung auch immer nur erst das Resultat der eigenen Prüfung einer gegenwärtigen Sachlage seyn könne, auf deren Grund die Verhaftsnahme von Gerichtswegen gefordert wird.

Die Verneinung dieser prinzipiellen Frage hat die Ablehnung des Antrages auf Verhaftung der Abgeordneten Zitz, Schlöffel und Simon von Trier, wie dieser Antrag gestellt ist, zur nothwendigen Folge.

Es bleibt daher nur die Frage zu beantworten, ob die mit beantragte Zustimmung zur Einleitung der Untersuchung gegen die drei Abgeordneten zu ertheilen sey. Zur Würdigung dieser Frage hat der Ausschuß auf eine genaue Prüfung der der Nationalversammlung durch das Reichsministerium vorgelegten und ihm mitgetheilten Untersuchungsacten in der unten näher bezeichneten Weise eingehen müssen.

Diese Untersuchungsacten sind theils vor dem hiesigen Polizeiamte, theils vor dem peinlichen Verhöramte aufgenommen. Sie beginnen am 19. September l. J., und als Veranlassung der Untersuchung ist am Eingange des polizeiamtlichen Protokolles angegeben, daß durch Maueranschlag bekannt geworden, daß am 17. September auf der Pfingstweide eine Volksversammlung gehalten werden solle, welche vorher obrigkeitlich nicht angezeigt gewesen, daß Dr. Behaghel dieser Versammlung präsidirt, Dr. Reinganum eine Adresse an das Parlament verlesen habe, und von den zum Parlamente Abgeordneten Wesendonck, Schlöffel, Zitz, Simon und Anderen aufreizende und auf den Sturz des Parlaments abzielende Reden gehalten worden seyen.

Den Acten liegt folgendes Schreiben bei:

pr. den 18. September 1848.

Das Reichsministerium der Justiz an den Senat der freien Stadt Frankfurt.

Zur Ergreifung der in diesem Augenblicke nothwendigen Maaßregeln ist es erforderlich, diejenigen Untersuchungshandlungen zu kennen, die in Bezug auf die vorgestrigen und gestrigen Vorfälle, namentlich hinsichtlich der gestrigen Volksversammlung vorgenommen wurden. Das unterzeichnete Ministerium bittet daher um deren schleunigste Mittheilung.

Sollte noch keine Untersuchung eingeleitet seyn, so zweifeln wir nicht, daß alsbald die erforderlichen Schritte erfolgen.

Frankfurt, den 18. September 1848.

Der Reichsminister der Justiz.
(gez.) R. Mohl.

Auf der Rückseite des Schreibens ist vermerkt:

Verlesen im großen Rath, den 19. September 1848, und beschlossen:

An das Appellationsgericht und das Polizeiamt zur Beschleunigung der Untersuchungen und um sodann dem Reichsministerium der Justiz unverzüglich die verlangte Mittheilung zu machen.

L. in J. opp. den 19. Sept. 1848 et Resolutum.

An das peinliche Verhöramt, um unter Benehmen mit hochlöblichem Polizeiamt die Untersuchung sofort vorzunehmen und das Resultat baldmöglichst vorzulegen.

expeod. (gez.) Dr. Elsässer.

Im Allgemeinen sagen über die Vorgänge bei der Volksversammlung vorzüglich aus:

1) Dr. Behaghel, eidlich. Die Versammlung auf der Pfingstweide begann nach halb vier Uhr. Auf das Verlangen der anwesenden Vereine übernahm ich die Eröffnung der Versammlung, eines theils aus dem Grunde, um auf die gesetzliche Haltung derselben einwirken zu können, anderntheils, weil unser Verein, Montagskränzchen, nur sich bei dieser Versammlung betheiligen konnte, insofern es sich um die Annahme oder Verwerfung einer Adresse an die ganze Nationalversammlung handelte als der Ausdruck unserer Gesinnnng. Ich eröffnete die Versammlung mit einer kurzen Anrede an die Anwesenden, worin ich erstens einen Tadel im Namen der Versammelten aussprach über die bedauerlichen, zwecklosen und nur schädlichen Excesse und Gewaltthätigkeiten an fremdem Eigenthume und Personen. Dieser Tadel wurde von der ganzen Versammlung ruhig und ohne Widerspruch aufgenommen. Ich schloß daran nur die Bemerkung, daß um über die Abstimmung der Nationalversammlung, als den betreffenden Gegenstand, der alle Gemüther beschäftigte, den Gefühlen Ausdruck zu geben, eine Adresse vorgeschlagen sey, und daß Herr Dr. Reinganum, der Verfasser derselben, die Ehre haben werde, solche der Versammlung vorzulegen, und gab darauf dem Herrn Dr. Reinganum das Wort. Dieser las darauf die Adresse vor. Während des Vorlesens herrschte Ruhe in der Versammlung. Allein sobald die Vorlesung beendet war erhob sich von vielen Seiten das Geschrei „keine Adresse“ wobei die Stöcke geschwungen wurden. (Ein anderer beeidigter Zeuge, Goldarbeiter Hoffmann sagte: Nach Verlesung der Adresse schrie das Volk „Keine Adresse, man muß der Rechten die Hälse abschneiden.“ Leider kannte ich keinen dieser Schreier.

Fol. 47, 16. act. crim.

Ich redete darauf die Versammlung an, sie möge sich ruhig verhalten und einige Redner, die über die Annahme oder Verwerfung sprechen wollten, anhören. Nach beendigter Discussion könne man sich der Adresse anschließen oder nicht. Es sprachen nun hinter einander zuerst der Abgeordnete Zitz von Mainz, welcher eine Schilderung der Waffenstillstandsfrage gab. Das Nähere, besonders den Schluß seiner Rede, welche mich sehr langweilte, weiß ich

nicht mehr. Dann sprach ein Abgeordneter von Schleswig-Holstein, er soll Bruns heißen, welcher gegen die Adresse sprach und zwar so heftig, daß seine Rede nicht wenig zur Aufregung der Versammlung beitrug. Die Einzelheiten seines Vortrages sind mir nicht erinnerlich. Hierauf sprach Wagner von Offenbach, ebenfalls aufregend und forderte zur That auf, ohne daß ich jedoch seinen Vortrag speciell seinem Inhalte nach angeben konnte. Dann sprach der Redacteur einer Mainzer Zeitung, sein Name fällt mir nicht ein, ich habe solchen jedoch aufgeschrieben, wie überhaupt alle Namen der Redner und werde solche später zu Protokoll geben. Auch dieser sprach gegen die Adresse, ohne daß ich den Inhalt seiner Rede angeben könnte. Ich kann überhaupt über den speciellen Inhalt der einzelnen Reden deshalb keine Auskunft geben, weil meine Aufmerksamkeit durch diejenigen, welche sich zum Reden meldeten, oder auf ihre Reden verzichteten, getheilt wurde. Nachdem die Redner über die Adresse gesprochen hatten fragte ich die Versammlung, ob sie der Adresse beipflichte oder nicht und forderte diejenigen, die solcher beipflichteten auf, die Hand zu erheben. Es erhob sich keine Hand, sondern es ertönte der Ruf „Keine Adresse." Ich wurde aufgefordert Gegenprobe zu machen, worauf ich laut rief: „Ist nicht nöthig, die Adresse ist verworfen." Hierauf erhob sich allenthalben lauter Jubelschrei und Erhebung von vielen hundert Stöcken. Da ich nun sah, daß die Versammlung den Weg, ihren Gefühlen durch eine Adresse Ausdruck zu geben (einzuschlagen), nicht vermogt werden konnte, ich aber meiner Ueberzeugung und meiner Stellung zu dem Vereine des Montagskränzchens zu keinem andern Schritte oder Antrage in einer solchen Versammlung die Hand bieten wollte, so erklärte ich, daß ich nicht weiter präsidiren würde und legte das Präsidium in die Hände des Herrn Hörfel. Es sprachen nun noch verschiedene Abgeordnete: Simon von Trier, Wesendonck, Schlöffel, Hentges. Von allen diesen Rednern weiß ich weiter nichts anzugeben, als daß einer von ihnen, wer, weiß ich nicht, auf die Aufforderung eines andern Redners, zu sagen, was die Linke thun würde, sagte: das weiß ich nicht, wir haben noch keinen Beschluß gefaßt; theilte aber mit, daß verschiedene Vorschläge gemacht wären, unter welchen mir erinnerlich ist, daß unter diesen Vorschlägen angeführt wurde, ein Austritt der Linken, eine Appellation an das deutsche Volk und Aufforderung, die Mitglieder des Parlaments, welche nicht im Sinne ihrer Wähler gestimmt hätten, durch Zurücknahme ihres Mandats zurückzurufen. Dabei habe ich zu bemerken, daß auch vorher ein Antrag gestellt wurde, eine Aufforderung an das deutsche Volk zu erlassen, ihre Gewählte zurückzuberufen, wenn sie mit deren Abstimmung nicht zufrieden seyen. Aber auch diese Adresse wurde, trotz der darin enthaltenen sehr heftigen, aufregenden Ausdrücke verworfen, weil die Versammlung überhaupt von Adressen nichts wissen wollte. — Der letzte Antrag, welcher gestellt und angenommen wurde war der: „alle Mitglieder der Nationalversammlung, welche für Annahme des Waffenstillstandes gestimmt hätten, für Verräther an der Sache des Volkes zu erklären." Hierzu kam noch ein Zusatz von Herrn Metternich von Mainz, persönlich diese Erklärung im Parlamente abzugeben, worauf, nachdem er noch aufgefordert hatte, daß die Anwesenden aus Hanau, Mainz, Offenbach u. s. w. um der Sache Nachdruck zu geben, hier bleiben sollten, ferner, daß man um sieben Uhr vor dem deutschen Hofe die Erklärung der Linken entgegennehmen wolle, der Präsident die Versammlung schloß, mit der Aufforderung, daß sogleich die Vorsteher der verschiedenen Vereine, sowie Führer von Bürgerwehren und sonstigen großen Corporationen sich im Locale des Gräbeeschen Saales zu einer näheren Besprechung versammeln möchten.

Fol. act. 5 etc. des Polizeiamts. Fol. 12 der Crim. Acten.

2) Dr. Reinganum, der nicht beeidigt worden ist, sagt: Indem ich gewohnt bin, dem Rechte der öffentlichen Rede eine große Freiheit zuzugestehen, muß ich bemerken, daß mehre Reden zwar sehr lebhaft und heftig waren, großentheils aber nicht lebhafter und heftiger, als viele Reden in parlamentarischen Versammlungen, daß ich aber aus keiner der gehaltenen Reden eine directe Aufforderung zur Anwendung von Gewalt herauszufinden vermag. Einer der Redner, dessen Namen ich nicht mehr anzugeben weiß, sagte allerdings, das Volk müsse nöthigenfalls mit seinen Leibern Barrikaden bilden. Der ganze Zusammenhang ergab aber, daß er dieses Bild nur gebrauchte, als Erinnerung an jenes kräftige Petitioniren der Wiener Jugend, welche sich dem Peletonfeuer unbewaffnet und mit geschlossenen Gliedern, unter dem Zurufe: „Nicht Weichen" entgegenstellte.

Die Erörterung drehte sich hauptsächlich um zwei Punkte, ein Theil der Redner drang auf bestimmte Erklärung von Seiten der Minorität der Nationalversammlung und selbst auf ein Ausscheiden derselben aus der gegenwärtigen Versammlung, auf ein Wiederzusammentreten zu einem Gegenparlament. Darauf wurde von mehreren Abgeordneten bemerklich gemacht, daß die Minorität in dieser Beziehung noch zu keinem Beschluß gekommen sey, und Herr Simon von Trier oder Herr Wesendonck machte geltend, daß die Hauptschuld an den schlechten Wahlen liege, die großentheils statt gehabt hätten. Pflicht der Wähler sey, die Abgeordneten, die ihren Erwartungen nicht entsprochen hätten, in ihrer Heimath, oder durch Deputationen nach Frankfurt entsendet zur Rede zu stellen und abzuberufen. Ein Abgeordneter, entweder Wesendonck oder Simon, machte auf die Nothwendigkeit aufmerksam, daß die Volkswehren nicht nur für die Ordnung, sondern auch für die Freiheit einstehen, und der Abgeordnete Hentges von Heilbronn sprach in den eindringlichsten Worten zuletzt unter den Abgeordneten an alle Versammelte die Aufforderung aus, solcher rohen Ausbrüche, wie sie am Abend des 16. Septembers stattgefunden hätten und wobei Abgeordnete verletzt worden seyen, sich zu enthalten. Der zweite Punkt war ein bestimmter, schriftlich abgefaßter Antrag eines Nichtabgeordneten, dessen Namen mir nicht mehr erinnerlich ist, obwohl ich ihn damals hörte, die Volksversammlung, bestehend aus den Vertretern der Städte Mainz, Hanau, Frankfurt, so wie der Orte Bockenheim, Bornheim rc. möge aus verschiedenen, bestimmt angegebenen Erwägungsgründen, die ich nicht mehr weiß, beschließen: daß die Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung Verräther am Vaterlande seyen. Ich brauche wohl nicht zu versichern, daß ich einem solchen Antrage nicht beitrat. Dann kam noch der Zusatz des Herrn Metternich, daß eine Deputation ernannt werde, um der Nationalversammlung jenen Beschluß in ihrem Sitzungslocale zu verkünden. Beide Beschlüsse wurden von der Mehrheit der Versammlung angenommen. Zugleich wurden die Vorsteher aller Vereine aufgefordert, in verschiedenen Localitäten sich zu versammeln, um ihrerseits die Mitglieder jener Verkündigungs-Deputation zu wählen. Die anwesenden Vorsteher des Montagskränzchens, zu denen ich gehöre, waren augenblicklich darüber einig, an dieser Deputation keinen Theil zu nehmen.

In einer Sitzung des Vorstandes des Montagskränzchens am Samstag Abend, welche wegen gewöhnlicher Geschäfte anberaumt war, und zu welcher auch einige Mitglieder anderer Vereine sich eingefunden hatten, kam das Ereigniß des Tages zur Sprache, eben so das künftige Verhalten der Minorität, ob man eine bestimmte Aufforderung an dieselbe erlassen wolle u. d. gl. Aus der Erörterung und aus verschiedenen Anträgen entsprang zuletzt der Gedanke, daß die Anwesenden als Deputation der Vereine in das Versammlungslocal der oppositionellen Mitglieder der Nationalversammlung im deutschen Hofe sich verfügen sollten, um denselben zur Bezeugung des öffentlichen Geistes irgend eine legale Adresse oder Volksversammlung anzubieten. Die Anwesenden begaben sich dahin, ich führte in diesem Sinne das Wort, alle Theile der oppositionellen Minorität waren an diesem Abende im deutschen Hause vereint. Die Herren Discutirenden nun, theils über unser Erbieten, theils über andere Erbietungen, die von anderen Vereinen eintrafen, theils über ihre eigene zu beobachtende Verfahrungsweise und wir waren schon, da es mittlerweile Generalmarsch schlug, im Fortgehen begriffen, als wir in der Discussion kurz vor deren Schlusse die Aeußerung vernahmen, daß nur eine, an die ganze Nationalversammlung gerichtete Adresse angemessen erscheine und hoffentlich zum Vortrage gebracht werden könne, wenn solche Montag früh eingereicht werde, worauf die noch anwesenden Vorstandsmitglieder des Montagskränzchens, etwa fünfe, schnell sich entschlossen, den Namen des Montagskränzchens an die Spitze der einzuberufenden Volksversammlung zu stellen. Die gesetzlich erforderliche Anzeige unterblieb aus Versehen, weil Niemand die Besorgung derselben bestimmt übernahm. Besondere Einladungen sind nicht ergangen.

Fol. 24. 25. der Polizeiakten.

3) Es deponirt der 21 Jahre alte beeidigte Zeuge Steingeß: Auf die Verlesung der Adresse des Dr. Reinganum hörte ich vielfach den Ruf: Keine Adresse! Handeln! genug Adressen! Barrikaden.

Ueber die Adresse hatten sich fünf Redner gemeldet, der zuerst auftretende Redner war der Abgeordnete Zitz. Er behandelte die Waffenstillstandsfrage in einem längeren Vortrage und erklärte, das souveräne Volk habe genug in Adressen seinen Willen kund gegeben, jetzt sey nicht mehr Zeit zu Adressen. Die deutsche Ehre sey geschändet; das deutsche Volk müsse sich selbst helfen aber nicht mit Adressen, die nicht gelesen würden, sondern jetzt sey es Zeit Fractur zu sprechen. Dabei machte er eine Handbewegung, wie wenn er schlagen wollte. Der darauf folgende Redner (dem Zeugen nicht weiter bekannt, von ihm aber Clefeld oder Lehfeld genannt) forderte ebenfalls zum Handeln auf. Doch gab ich auf seinen Vortrag weniger Acht, und weiß etwas Specielles darüber nicht anzugeben. Ich füge bei, daß er auch ein zweites Mal sprach und dann zur Mäßigung aufforderte, da er wahrscheinlich gemerkt hatte, daß die Redner vor ihm zu aufregend gesprochen hatten. Nach diesem Redner trat ein gewisser Wagner von Offenbach auf, der nur sehr wenig, jedoch in dem nämlichen Tone wie seine Vorgänger, aufregend und zum Handeln und zur That auffordernd, sprach. Etwas Specielles kann ich jedoch nicht angeben. Nach Wagner übernahm der Präsident des Arbeitervereins das Präsidium, ich meine er heiße Hörfel. Vor seinem Auftreten, ich weiß nicht mehr recht, war es vor oder nach Wagner, wurde über die Adresse abgestimmt und solche verworfen und durch Stöckeaufheben angezeigt, daß man entschlossen sey zu handeln. Dabei hörte ich ringsum von Barrikaden sprechen und von Waffen, woher sie solche zu bekommen gedächten, wobei die Aeußerungen fielen, die nehmen wir den Utzwachen ab. Andere äußerten, für Waffen braucht ihr nicht zu sorgen, die bekommt ihr in Frankfurt. Alle diese Personen waren mir unbekannt. Hörfel kündigte nur an, daß nach Verwerfung der Adresse mehre Anträge an das Volk gebracht werden sollten und er wolle sehen, ob das Volk dadurch zufrieden gestellt werde. Sonst sprach Hörfel nichts, was aufreizend gewesen wäre. Der sodann auftretende Redner, welcher Bruns oder dergleichen heißen soll, forderte die Jünglinge auf ihre Bräute zu verlassen und sich einer schöneren Braut, der Freiheit, anzuschließen. Sie möchten mit ihren Leibern Barrikaden bauen, denn besser sey der Tod wie ein schmachvolles Leben. Dieser Redner war auch der erste, welcher den Gedanken an eine provisorische Regierung aussprach, indem er sagte, das Volk solle sich an die Männer der Linken, und zwar an die der äußersten Linken wenden, solche sollten aus dem Parlamente austreten und sich als die einzigen wahren Vertreter des Volkes permanent erklären. Der hierauf auftretende Redner hieß Kapp, ein junger Mensch, welcher den Antrag stellte, an das deutsche Volk eine Proclamation zu erlassen, daß es den Mitgliedern der Nationalversammlung die Mandate entzöge, mit Ausnahme der Linken, und daß diese, denen die Mandate abgenommen würden, für Verräther am Vaterlande erklärt würden. Hier war es, wo Clefeld wieder auftrat und zur Mäßigung rieth, wobei er namentlich sagte, und wenn auch (das Volk) euer Blut an den Wänden der Paulskirche klebet, so ist damit noch nichts erreicht. Ob er aber gerade sagte: „euer Blut“ oder „das Blut“ kann ich doch nicht mit Bestimmtheit sagen. Seine Rede wurde mit Mißfallen aufgenommen, worauf er sagte, es wundere ihn dies nicht, denn gegen die vorigen Reden sey seine Rede nur eine Wassersuppe. Hierauf betrat Schlöffel die Rednerbühne und tobte nach seiner Weise. Ich erinnere mich namentlich, daß er sagte: „Schön ist es, wenn es aus der Kanone blitzt und man stirbt den Tod in einer schönen Stunde, besser wohl als bei entehrtem Leben von den Stichen der Lilliput langsam dahin gemartert zu werden.“ Dasselbe sagte er am Schlusse seiner Rede noch einmel, weil es dem Volke so gefallen hatte und setzte noch hinzu: „Schon seit 30 Jahren werden wir von den Stichen der Lilliput zu Tode gemartert.“

Nach Schlöffel sprach Simon von Trier, welcher mit ungeheurem Bravo empfangen wurde. Er sprach: eure Leiber sind zu etwas Besserem gut wie zu Barrikaden. Die Linke für sich allein könne nichts machen, das Volk müsse sich zu ihr halten und sie in der That unterstützen. Sie, die Linke, sey schon gestern zusammen gewesen und habe berathen was zu thun sey; Ob sie austreten solle oder bleiben. Allein sie sey zu keinem genügenden Resultate gekommen. Heute würden sie wieder berathen und hoffen dann zu einem Beschlusse zu kommen. Dann forderte er das Volk auf, den Nationalmitgliedern die Mandate zurückzunehmen, und zu dem Zwecke solle es ihnen in der Heimath vor die Häuser und hier vor die Leiber rücken. Dann sagte er: Schleswig habe auch viele schlechte Deputirte geschickt, wie die Verhandlungen über den Waffenstillstand gezeigt hätten. Ueberhaupt müßten die Verräther des Vaterlandes bewogen werden, fortzugehen, und wenn auch nur drei von der Linken übrig blieben. Die

übrigen sollte man aus Männern des Volks besetzen. Dann kam er auf die Excesse des vorigen Abends und sagte, das Volk habe Einen von der Linken, wahrscheinlich aus Versehen, überfallen und mißhandelt. Sie sollten ihre Kräfte sparen bis auf später, und nicht unüberlegt und ohne Leitung handeln.

Nach Simon sprach Hentges, jedoch nicht weiter aufregend. Nach Hentges sprach ein gewisser Krug, welcher hauptsächlich sagte, in den Märztagen sey man bis vor die Throne gerückt, jetzt aber solle man sie stürzen und nicht wie vorher ehrfurchtsvoll davor stehen bleiben. Hierauf kam Metternich, welcher den Zusatz beantragte, der Majorität durch eine Commission in's Gesicht zu sagen, daß sie Verräther am Volke seyen, dreifache Verräther. Später sagte er noch, wenn die Majorität nicht von selbst gehe, so solle man sie fortjagen. Zugleich forderte er das Volk auf, da zu bleiben, und morgen an die Paulskirche zu rücken, um der Adresse Nachdruck zu verschaffen. Er forderte die Führer der Vereine auf, sich im Gräber'schen Lokale und die Turner und andere im Essighause zu versammeln, um den Beschluß der Linken um 7 Uhr am deutschen Hofe zu vernehmen. Ein gewisser Schöffker, wenn ich recht verstanden habe, sprach vor dem zweiten Auftreten Metternich's, doch weiß ich aus seinen Reden nichts weiter anzugeben. Doch habe ich ganz vergessen den Abgeordneten Wesendonck anzuführen, welcher hauptsächlich die Bürgerwehren haranguirte. Er sagte namentlich, der Geist der Freiheit sey schon in die höheren Schichten gedrungen, er habe Briefe aus Potsdam und Frankfurt a. d. O., welche dieses bestätigten. Es gebe sich dort ein besserer Ton unter dem Militär kund, es wolle sich den Bewegungen anschließen. Dann wandte er sich an die hiesige Bürgerwehr, welche doch unmöglich mit dem Beschlusse der Majorität einverstanden seyn könne. Um dies zu erfahren, sollten die Anführer ihre Compagnien versammeln und ihnen die Verhandlungen des Parlaments vorlegen und sie darüber abstimmen lassen. Er hoffe, daß sie sich nicht länger mißbrauchen ließen. Sie möchten doch ihre wahre Bestimmung einsehen und darnach handeln. Sie sollten sich nicht unter das Commando der Reaction, sondern unter das der Freiheit stellen.

Fol. 120 rc. der Polizei-Acten.

Vor der späteren Beeidigung dieser Aussage sagt der Zeuge: Ich weiß nicht ganz bestimmt, ob schon in dem Antrag von Kapp, welcher eine Adresse an das deutsche Volk wollte, davon die Rede war, die Majorität der Nationalversammlung für Verräther am Vaterlande zu erklären. Es ist möglich, daß erst der Redner Krug, welcher den Kapp'schen Antrag wieder zur Sprache brachte und eine Aenderung beantragte, die mir aber nicht mehr ganz erinnerlich ist, als Zusatz beantragte, die Majorität für Verräther zu erklären. Krug schlug, wie ich mich erinnere, besonders vor, den Ausdruck „Proclamation" anstatt Adresse zu wählen, weil dieser zu abgenutzt sey. Metternich beantragte dann noch die persönliche Ueberbringung an die Nationalversammlung. Die Reden der Abgeordneten Simon, Schlöffel und Wesendonck, welche sie selbst im Frankfurter Journal publicirten, sind sehr bedeutend abgekürzt, namentlich die des Abgeordneten Simon, welche, so wie sie gedruckt ist, höchstens fünf Minuten dauern würde, in der Wirklichkeit aber wenigstens einen Zeitraum von 20 Minuten wegnahm. Nachdem Simon über die Excesse des vorigen Abends gesprochen hatte, womit er seine Rede in dem gedruckten Bericht schließt, erinnerte er nochmals daran, daß das Volk nicht ohne Leitung handeln, sondern den Beschluß der Linken abwarten solle. Die Stelle der Rede des Abgeordneten Schlöffel, wo er ein Gedicht anführt, ist so wie in dem gedruckten Berichte steht und ich habe sie aus dem Gedächtnisse in dem Protokolle mit einigen Abänderungen angeführt. Als er aber die Stelle wiederholte, setzte er ausdrücklich hinzu: schon seit 33 Jahren werde das Volk von den Lilliputtern hingemartert. Er bezeichnete dabei deutlich die Zustände und Regierungen Deutschland's seit 33 Jahren. Weitere wesentliche Abänderungen des gedruckten Berichts von dem gehörten kann ich in dem Augenblicke nicht bestimmter bezeichnen, ich kann nur, nachdem sich jetzt das Einzelne in meinem Gedächtnisse verwischt hat, sagen, daß jedenfalls die stärkeren Stellen in dem gedruckten Berichte sehr gemildert sind, und bei vielen Stellen der Sinn etwas anders gestellt ist. Der sicherste Beweis der Wirkung, welche die sämmtlichen Reden auf das Volk nicht verfehlten, war die Stimmung des letztern als es nach Hause ging. Alles sprach davon, daß jetzt gehandelt werden müsse, daß morgen der entscheidende Tag sey u. dgl. Was vor und in dem deutschen Hofe an demselben Abend vorging, kann ich nicht sagen, ich hörte nur, als ich dorthin ging, davon sprechen, daß Robert Blum mit großer Mühe durchgesetzt habe, daß die Linke in der Nationalversammlung bleibe. Etwas später begegnete ich noch dem Abgeordneten Simon von Trier, welcher zu zwei Anderen, von welchen der eine der Abgeordnete Schlöffel zu seyn schien, äußerte, es sey doch schändlich, daß sie mit 19 Stimmen in der Minderheit geblieben seyen.

Fol. 21. act. crim.

Nach Mittheilung dieser Zeugenaussagen in ihrer größern Vollständigkeit wird es zur ferneren Instruction der hohen Versammlung genügen, aus den übrigen Zeugenaussagen dasjenige auszugsweise zusammenzustellen, was in Bezug auf die Abgeordneten Zitz, Schlöffel und Simon von Trier vorgekommen ist.

I. In Bezug auf den Abgeordneten Zitz sagen:

1. Advocat Binding I. von hier, eidlich: Nach Reinganum sprach der Abgeordnete Zitz sich dahin aus: daß es mit einer Adresse nichts sey, die würde nebenhin gelegt werden und man lache darüber. Jetzt müsse man Fractur sprechen. Nicht mit den Worten: jetzt habe ich euch gesagt, jetzt handelt, habe Zitz seine Rede geschlossen, sondern nur in diesem Sinne zum Handeln, zur That aufgefordert.

Fol. 4 der Polizei-Acten, Fol. 14 der Criminal-Acten.

2. Zeuge Goldarbeiter Hofmann von hier, beeidigt. Der Abgeordnete Zitz sagte: es wäre seither genug geredet und geaddresset worden, jetzt müsse man Fractur sprechen.

Fol. 48 der Polizei-Acten, Fol. 16 der Criminal-Acten.

3. Zeuge von Bosse, Oberstlieutenant, beeidigt: Ein Mann, der mir als Zitz von Mainz bezeichnet wurde, trug hauptsächlich vor, daß es jetzt nicht mehr die Zeit der Adressen sey, sondern daß das Volk jetzt handeln müsse. Es sey in seinem Rechte, wenn es handle. Tausende von Adressen seyen eingebracht und unberücksichtigt bei Seite gelegt worden. Es sey daher nicht mehr die Zeit der Adressen, sondern es müsse durch Thaten gesprochen werden.

Fol. 76 der Polizei-Acten, Fol. 17 der Criminal-Acten.

4. Zeuge Luckenbacher, Ministerialsecretair hier, beeidigt: Zitz sprach zunächst seine Freude darüber aus, daß die Adresse verworfen worden sey, denn solche Dinge würden nur mit Lachen von den Herren bei Seite geworfen. Die Zeit der Adressen sey jetzt vorüber, man müsse deutlicher reden und um sich recht verständlich zu machen, müsse man Fractur sprechen. Hierauf (jedoch vermag Zeuge die Reihenfolge der Redner nicht bestimmt bezeichnen) kam ein Mann Namens Bronns von Holstein zum Worte, welcher auf dem von Zitz bezeichneten Wege tapfer voranschritt, directen Aufruhr predigte, zum morgenden Sprengen der Nationalversammlung aufforderte, die Mitglieder der Linken als Reichsversammlung für permanent erklärt wissen wollte, und als einziges Mittel gegen die jetzige Majorität der Versammlung dem Volke das Barrikadenbauen empfahl. Er schloß mit den Worten, daß man nöthigenfalls mit den eigenen Leibern Barrikaden errichten müsse.

Fol. 79 der Polizeilichen-, Fol. 18 der Criminal-Acten.

5. Zeuge Lutz, Bürger und Clavierlehrer hier, beeidigt: Zitz sprach davon, daß die Zeit der Adressen vorbei, abgenutzt und verbraucht sey, ebenso die der Wünsche, und daß man jetzt in Fractur schreiben müsse.

Fol. 1 der Criminalacten.

6. Dr. jur. Schady von hier, beeidigt: Zitz zergliederte in seiner Weise die Waffenstillstandsfrage und wies sodann wiederholt darauf hin, daß die Zeit der Adressen vorüber sey, und daß das deutsche Volk, um die Schande von sich abzuwälzen, nunmehr die Sache selbst in die Hand nehmen und handeln müsse. An die Stelle der Adressen müßten Thaten, man müsse jetzt Fractur sprechen. Er verdächtigte sodann die Majorität der Nationalversammlung, welche für Genehmigung des Waffenstillstandes gestimmt hatte. Diese seyen nicht die, welche es ehrlich mit dem Volke meinen. Er forderte nicht direct zu einer Gewaltthat gegen die Majorität auf, er wählte solche Wendungen, welche jenen Sinn aber errathen ließen, wie z. B. man solle nur an den gesunden Sinn des Volkes appelliren und dieses werde schon den rechten Weg finden.

Fol. 5 act. crim.

7. Heinrich v. Ernst aus Köslin, im Kriegsministerium hier, beeidigt: So erinnere ich mich noch sehr wohl der Aeußerung, daß man jetzt, wo die Zeit der Adressen vorbei sey, Fractur schreiben müsse, und daß der Redner, welcher dieses sagte, dabei eine Handbewegung von oben nach unten machte, wie wenn er Jemand schlagen wollte, worauf lärmender Beifall der Versammlung erscholl. Ob dieser Redner Zitz war, kann ich nicht bestimmt sagen; ich kannte Zitz damals noch nicht, er wurde mir erst später gezeigt. Ich weiß nur so viel, daß es einer der Redner war, welcher ziemlich im Anfange sprach. Ich hatte einen so entfernten Standpunkt von der Rednerbühne und sah dabei dem Redner auf den Rücken, so daß ich nur verstehen konnte, was eben mit lauter Stimme gesprochen wurde.

Fol. 19 act. crim. Fol. 112 der Polizeiamtsaten.

8. W. F. v. Thielau, Finanzdirector aus Braunschweig, Bevollmächtigter bei der Centralgewalt, beeidigt: Des Ausdrucks „zum Adresse-Schreiben sey jetzt keine Zeit mehr, es müsse Fractur geschrieben werden," bediente sich, wenn ich nicht irre, zuerst Herr Zitz. Des Ausdrucks, die Rechte in der Paulskirche habe die Ehre des deutschen Volks nicht gewahrt, sie sey landesverrätherisch, bedienten sich nach meiner Erinnerung die meisten oder alle Redner.

Fol. 131 der Polizeiacten. Fol. 26 der Criminalacten.

Außer diesen Zeugen sagen mehrere noch unbeeidigt gebliebene Zeugen ähnlich aus, so Zeuge Schwarz, Fol. 33, Zeuge Basse, Fol. 60, Zeuge Boden, Fol. 69, Zeuge Sepp, Fol. 86, Zeuge Sattler, Bürger und Literat, Fol. 96, 97, welcher noch Fol. 99 hinzufügt, Hörfel forderte auf, man solle nunmehr Barrikaden mit seinen Leibern errichten und wenn die deutschen Jünglinge und Männer nicht den Muth hätten, ihr Blut an den Wänden der Paulskirche zu verspritzen, so möchten die anwesenden Frauen ihnen diesen Muth leihen. — Ich hatte bis dahin bereits die Ueberzeugung gewonnen, daß es von der Versammlung für den Montag auf ein gewaltsames Sprengen der Nationalversammlung abgesehen war, da ein zu dieser Handlung aufreizender Ruf während meiner Anwesenheit zu wiederholten Malen aus der Volksmenge zu vernehmen war, Fol. 99. Zeuge Herr Michaelis, pensionirter preußischer Hauptmann, Fol. 105, welcher schließlich anführt: „Der Eindruck, den die Reden auf mich machten, war der Art, daß ich zu den Deputirten Kratz und Martens sagte: Morgen seyd Ihr Eures Lebens nicht sicher. Zeuge v. Wingerode, Fol. 115. Zeuge Engelmann, Fol. 10 der Criminalacten.

Dagegen sagt Zeuge Müller, Advocat und Notar hieselbst, Vorstandsmitglied des Montagskränzchens, Fol. 109. Zitz erklärte sich nicht allein gegen die vorliegende, sondern gegen alle Adressen. Etwas Aufreizendes habe ich in Zitz's Rede nicht vernommen. Ferner Zeuge Cropp, Abgeordneter, Fol. 93. Zitz und Schlöffel hätten ihm nicht sehr aufregend zu sprechen geschienen, er erinnere sich vielmehr, daß in anderen Volksversammlungen, denen er beiwohnte, von andern Abgeordneten in ganz ähnlicher Weise gesprochen wurde, und Reinganum, Fol. 23, sagt: „Herr Zitz gab eine Schilderung der Waffenstillstandsfrage vom publicistischen Standpunkte und erklärte sich gegen die Adresse, die, wie so viele Tausende, nur ad acta gelegt würde, und stellte keinen bestimmten Antrag weiter, als auf Einigung des ganzen Volks.

II. In Bezug auf den Abgeordneten Schlöffel.

1. Zeuge Binding I., Advocat hieselbst, beeidigt: Ich entfernte mich nach diesen Reden von meinem Platze, hörte aber aus der Entfernung, die ich nachher einnahm, noch den Abgeordneten Schlöffel reden, von dessen Reden ich jedoch nur bruchweise Etwas hören konnte, woraus ich aber entnehmen konnte, daß derselbe in aufreizender Weise zur rohen Gewalt aufforderte. Fol. 5.

2. Zeuge Ihlée, Kaufmann hier, beeidigt: Nach ihm (dem Redacteur einer Zeitung) sprach Simon von Trier in weniger starken, aber doch sehr aufregenden Ausdrücken über den Verrath am deutschen Vaterlande. Im ähnlichen Sinne sprach nach ihm ein Mann, der mir als der Abgeordnete Schlöffel bezeichnet wurde.

Fol. 17 und 15 der Crim.-Acten.

3. Zeuge Goldarbeiter Hofmann, beeidigt: Schlöffel sprach, daß endlich einmal die Schmach der Beschlüsse der Rechten im Parlamente ein Ende haben müßte, daß die Linke Alles thun wolle für das Volk, daß solches aber nur geschehen könne, wenn das Volk die Linke morgen kräftig unterstütze. Auf diese Rede schrie wieder ein Theil des Volkes „Hälse abschneiden der Rechten" und klatschte Beifall.

Fol. 50 und 16 der Criminalacten.

4. Zeuge Ernst, beeidigt: Am meisten aber aufregend sprachen Schlöffel, welcher namentlich äußerte, die Fürsten mit ihren Regierungen, die Krautjunker und die Bourgeoisie mit ihren Geldsäcken, sind ein Haupthinderniß für das Wohl der Volkes, und als er fragend endete: was ist zu thun? so schrie Einer: Hängt sie auf!

cf. die Aussage unter I. 7. Fol. 113.

5. Zeuge Schady, beeidigt: Jene drei, Simon, Wesendonck, Schlöffel, sprachen in ähnlicher Weise wie Zitz, jedenfalls sehr aufregend.

Fol. 8 der Criminalacten.

6. Zeuge v. Thielau, beeidigt: Im Allgemeinen erschienen mir die Reden aller acht vorgedachten Personen, worunter der Abgeordnete Schlöffel und Simon, als Aufforderung zum Aufruhr und zur Gewaltthat gegen die Mitglieder der Nationalversammlung von der rechten Seite, so wie als Vorbereitung, die Mitglieder der äußersten Linken zu einem regierenden Convente, anstatt der Vertretung des Volkes durch dieselbe zu erheben. Nur die Rede des Herrn Hentges von Heilbronn machte darin eine Ausnahme, welcher von Gewaltmaßregeln, wie mir schien aufrichtig, abrieth.

Fol. 131.

7. Zeuge Luckenbacher, beeidigt: Hierauf trat der Abgeordnete Schlöffel auf. Da ich an diesem bemerkte, daß die Ausdrucksweise der Redner je nach ihrer Folge immer mehr zur Aufregung des Volkes hinzuwirken schien und da es mir leicht möglich schien, daß der letzte Redner ein augenblickliches Anrücken gegen Frankfurt vorbringen und proponiren werde, ich aber mich bei einem solchen Zuge nicht zu betheiligen gedachte, so hielt ich es für angemessen, mich zu entfernen.

Fol. 84.

8. Zeuge Michaelis, pensionirter preußischer Hauptmann — noch nicht beeidigt. — Ein Redner, Schütz mir genannt, folgte dann. Der Inhalt seiner Rede, noch stärker wie der seines Vorgängers, war auf offene Empörung gerichtet und enthielt die heftigsten Aufforderungen zur Anwendung von Gewalt. Dies ist der Sinn seiner Rede, die einzelnen Worte und Wendungen sind mir nicht mehr erinnerlich. Der nach ihm redende Abgeordnete Schlöffel sprach in gleichem Sinne, wo möglich noch stärker; er forderte zur That und zum Handeln auf.

Fol. 107.

9. Zeuge v. Winzerode, unbeeidigt: Ich wohnte der Volksversammlung auf der Pfingstweide bei, stand aber von der Rednerbühne so weit entfernt, und war durch die dazwischen stehenden Redner gehindert, die Tribüne und die Redner zu sehen, daß mir Vieles von dem Gesprochenen entgangen ist. Schlöffel sprach sehr aufregend, jedoch kann ich nichts Spezielles aus seiner Rede angeben. Meines Erinnerns forderte er nicht zur Gewalt auf, jedoch sprach er ganz entschieden dahin, daß die Majorität der Nationalversammlung verächtlich und unwirksam für das Wohl des Volkes sey.

Fol. 118.

10. Zeuge Cropp, unbeeidigt: Sehr aufregend schienen mir die Abgeordneten Zitz und Schlöffel nicht zu sprechen, vielmehr erinnere ich mich, daß in andern Volksversammlungen in ganz gleicher Weise gesprochen wurde.

Fol. 92.

11. Zeuge Körber, Zimmermeister, unbeeidigt: Von der sehr aufregenden Rede des Abgeordneten Schlöffel habe er sich den Ausdruck bemerkt: Der Blitz einer Kanone wird Euch wohlthuender seyn, wenn er Euch niederstreckt, als wenn Ihr von den Kosaken und Moskowiten mit Lanzen erstochen werdet.

Fol. 58.

12. Zeuge Dr. Sepp, Abgeordneter — unbeeidigt. — Nach ihm trat der Abgeordnete Schlöffel auf, der in ebenfalls aufreizender Sprache zu dem Volk redete, und ich erinnere mich, daß er namentlich hervorhob, man müsse sich an die verrätherische Rechte wenden und nöthigenfalls das Blut an den Wänden der Paulskirche verspritzen. — — Ich muß bemerken, daß der Abgeordnete Schlöffel seine Ausdrücke in Betreff des Verspritzens von Blut an der Paulskirche so stellte, daß er vor einer etwaigen Belangung sicher wäre, denn nicht bestimmt drückte er aus, daß es das Blut der verrätherischen Rechte sey, welches verspritzt werden solle, oder daß es das Blut des Volkes seyn solle.

Fol. 88.

Hinterher hat dieser Zeuge gebeten, das Protokoll zu cassiren, da er bei näherer Ueberlegung finde, daß es vielleicht ein odium auf sich habe oder seine politische Stellung compromittiren könne, wenn er eine Zeugenaussage mache.

Fol. 100.

III. In Bezug auf den Abgeordneten Simon von Trier.

1. Zeuge Schady — beeidigt — siehe Nr. II. sub 5.

2. Zeuge Ihlée, Bürger und Handelsmann — beeidigt. — Nach ihm — dem Redacteur der rheinischen oder Mainzer Zeitung — sprach Simon von Trier in weniger starken, aber doch sehr aufregenden Ausdrücken über den Verrath am deutschen Vaterlande.

Fol. 17.

3. Der schon gedachte Zeuge Luckenbacher, beeidigt: Simon von Trier sprach ungefähr Folgendes: nachdem seit den Märztagen eine Blüthe nach der andern vom Baume der Freiheit abgeschlagen worden sey, habe ihm jetzt die hochverrätherische Majorität der Nationalversammlung durch die Genehmigung der Waffenstillstandsfrage von Malmö die Art an die Wurzel gelegt. Dieser Beschluß bringe Schmach und Schande über Deutschland und sey ein Hochverrath. Es sey ein Schimpf für das deutsche Volk, daß solche Männer, die ihr Wahlmandat zum Morde der Freiheit mißbrauchten, noch ruhig in der Paulskirche berathen dürften. Warum gebe man ihnen nicht in den einzelnen Wahlbezirken deutlich zu erkennen, daß sie das Vertrauen des Volkes nicht mehr besäßen? Warum zwinge man sie nicht auf handgreifliche Art ihr Mandat niederzulegen? Warum rücke man ihnen nicht zu Haus vor ihre Wohnungen, warum rücke man ihnen hier nicht vor ihre Leiber? Der Redner bemerkte außerdem, daß er zu seinem Bedauern erfahren habe, wie einzelne Abgeordnete thätlich angegriffen worden seyen. Es sey noch dazu ein Mitglied der Linken von diesem Loose betroffen worden. Er hoffe, daß man nur aus Versehen an den Unrechten gerathen sey, da die Männer der Linken als die wahren Vertreter des deutschen Volkes betrachtet werden müßten; er hoffe aber auch, daß solche vereinzelte Angriffe nicht wieder vorkämen, da durch solche nichts erreicht werde, als daß die Kräfte des Volkes zersplittert würden. Er fordere das Volk auf, seine Kräfte zu sparen bis es von seinen wahren Vertretern zu deren Anwendung aufgerufen werde, dann aber solle es auch alle seine Kräfte und Gewalt aufbieten, um sich die unveräußerlichen Rechte eines freien Volks zu wahren. Ich kann zwar nicht die Garantie dafür übernehmen, daß das vorstehend Angeführte genau aus denselben Worten besteht, welche von den Rednern gebraucht wurden, so viel aber kann ich versichern, daß wenigstens im Allgemeinen diese Worte zur Anwendung kamen, daß aber durchweg der oben angedeutete Sinn in den Vorträgen lag.

Fol. 81.

4) Von Thielau, beeidigt, siehe II. Nro. 6.

5) Zeuge Bosse, unbeeidigt: Simon von Trier, oder ein anderer ihm ähnlicher Redner, obwohl ich nicht zu irren meine, wenn ich glaube es sey Simon gewesen, äußerte namentlich, daß man den einzelner Abgeordneten, welche die Volkssouveränität mit Füßen getreten hätten, vor die Häuser und wenn dies nicht helfe, vor die Leiber rücken sollte.

Fol. 61.

6) H. von Ernst, beeidigt: In Bezug auf den Inhalt der Reden kann ich im Allgemeinen angeben, daß sie sämmtlich sehr anfreizend waren und meiner Meinung nach, war die Rede von Simon von Trier noch am wenigsten aufregend.

Fol. 112. und cf. die Aussage unter I. 7.

7) Von Winzerode, unbeeidigt: Der Abgeordnete Simon, dessen Rede ich ihrem Inhalt nach nicht wieder zu geben vermag, sprach ebenfalls außerordentlich aufregend und forderte zur Gewalt gegen die Majorität der Nationalversammlung auf.

Fol. 118.

8) Der wie bereits vorhin gedacht unbeeidigt gebliebene Zeuge, Abgeordneter Dr. Sepp, sagt in dieser Beziehung aus: Simon von Trier forderte das Volk auf, die Mitglieder der Nationalversammlung, welche ihr Mandat mißbrauchten, auseinander zu sprengen, wenn es nicht anders ginge vor die Häuser (die Wendung war so, daß man im Zweifel seyn konnte, ob das Volk hier oder in der Heimath vor die Häuser rücken solle) und vor die Leiber zu rücken. Man solle das Volk auffordern sie zurückzurufen, woranf jedoch das Volk schrie, das dauert zu lang! Auch fällt mir ein, daß Simon von Trier hauptsächlich darauf Gewicht legte, daß er sagte: die Linke im Parlamente sey die einzige wahre Leiterin der Angelegenheiten, auf die das Volk sehen und solche unterstützen müsse. Das Volk solle nicht ohne Leitung handeln, indem es vorgekommen sey, daß ein Deputirter, der zu ihrer Partei gehöre verletzt sey, er setze voraus, daß sie diesen eigentlich nicht gemeint hätten.

Fol. 88. cf. II. 12.

Der beeidigte Zeuge von Thielau sagt noch im Allgemeinen über die sämmtlichen Reden: Von dem Inhalte der Reden ist mir Nachstehendes, wenn nicht wörtlich, doch dem Sinne nach bestimmt gegenwärtig:

1) Der Ausdruck „zum Adreßschreiben sey jetzt keine Zeit mehr, es müsse Fractur geschrieben werden;"

2) Der Ausdruck „die Rechte in der Paulskirche habe die Ehre des deutschen Volks nicht gewahrt, sie sey landesverrätherisch und niederträchtig, das Volk müsse den Mitgliedern derselben das Mandat, es zu vertreten, wieder entziehen, es müsse sie aus der Paulskirche verjagen, wenn sie dasselbe nicht niederlegen wollen;"

3) Der Ausdruck, „die Linke sey allein die wahre Vertreterin des Volkes aber nicht die ganze Linke, sondern nur die äußerste Linke. Diese müsse dasselbe als solche anerkennen, wenn auch nur einige Personen davon sich der Rechte des Volks

nehmen sollten, des armen geknechteten Volkes, so würden diese wenigen Mitglieder der äußersten Linken allein berufen sein, das deutsche Volk zu vertreten.

4) Der Ausdruck, die Fürsten und die Landjunker haben uns lange genug geknechtet, sie müssen fallen;

5) Die Adressen seyen abgenutzt, das Volk wolle sie nicht mehr. Anstatt dessen den Rath, Barrikaden zu bauen, aber nicht von Wagen und Brettern, von euren Leibern müßt ihr sie bauen;

6) Die Unwahrheit, die Vollmacht des Reichsverwesers für Preußen zum Abschluß des Waffenstillstandes sey nicht contrasignirt gewesen;

7) Die Aufforderung, das anwesende Volk aus Hanau und Mainz möge nicht weggehen, sondern die Nacht in Frankfurt bleiben, es möge gegen sieben Uhr im Essighause seyn, dort wolle der Redner (Metternich) ihnen weiteren Bescheid geben, um nach dem Deutschen Hofe zu ziehen und daselbst, wo sich die Linke heute Abend versammele, um weiter zu beschließen, was zu thun, hiervon Nachricht zu erhalten. Fol. 136 etc.

Wenn dagegen schon in den Reden der Andern (im Gegensatze zu Herrn Hentges siehe vorhin II. 6) wörtlich vorkam, daß das Volk keine Gewalt brauchen solle, — unter anderen (wenn ich nicht irre, in derjenigen des Herrn Zitz), daß die Anwendung von Gewalt nicht immer die Mißliebigen allein treffe, sondern leicht auch Leute beschädigt würden, welche es gut mit dem Volke meinten, wie denn am 16. Abends auch solche Mitglieder der Nationalversammlung, die in der Waffenstillstandsfrage mit der Linken gestimmt hätten, mißhandelt worden seyen, — so ergab sich doch aus den sogleich folgenden aufreizenden Sätzen die ganz entgegengesetzte Absicht. Die Reden der Herren Kapp, Zitz, Schlöffel, Simon und Wesendonck strotzten meiner allgemeinen Erinnerung nach von Verdrehungen der Thatsachen, um die es sich handelte und von für das Volk verführerischen Trugschlüssen, wovon ich indeß jetzt keine Einzelheiten mehr anzugeben weiß. Ihr Vortrag, besonders aber derjenige des Redners aus Holstein, dessen Name mir entfallen, trug das Gepräge des Fanatismus. Nach Beendigung der obgedachten Aufforderung durch Herrn Metternich ging das Volk ruhig auseinander, wie es überhaupt die Redner zwar mit großer Aufmerksamkeit hörte, aber auf einzelne Beifallsbezeigungen durch Zurufe und wie es schien sehr allgemeine Theilnahme an der Abstimmung (wobei auch, wie es dem Zeugen schien, aus Spaß, die Spazierstöcke in die Höhe gehalten worden sind) sich beschränkend, keine auffallende Eindrücke äußerte.

Den Acten beigefügt befindet sich noch folgende durch die dritte Beilage zum Frankfurter Journal Nr. 260 vom 26. September l. J. veröffentlichte Erklärung der Abgeordneten Schlöffel, Simon von Trier und Wesendonck.

Die vielfachen Entstellungen und Verwechslungen, welche bei Mittheilung der von uns am Sonntag den 17. auf hiesiger Pfingstweide gehaltenen Reden stattgefunden haben, veranlassen uns, um unserer Wähler und des deutschen Volkes Willen, dieselben aus unserm Gedächtnisse, ihrem wesentlichen Gedankenzuge und Inhalte nach, in derjenigen Reihenfolge hier wiederzugeben, in welcher dieselben gehalten worden sind, wobei wir versichern, daß kein entscheidendes Wort vergessen worden.

Wegen augenblicklicher Abwesenheit des Abgeordneten Zitz kann dessen Rede jetzt nicht mitgetheilt werden.

I. Rede des Abgeordneten Schloeffel.

„Wie die Verwundung eines einzelnen Gliedes den ganzen Körper schmerzhaft berührt und verstimmt, so äußert sich auch in dieser großen Versammlung ein Zeichen von Theilnahme und Verstimmung über die Niederlage, welche die Minorität durch den am 16. in der Waffenstillstandsfrage gefaßten Beschluß erlitten hat. Diese Theilnahme gereicht mir und meinen politischen Freunden zum Troste, denn wir werden durch sie in der Ueberzeugung bestärkt, daß wir dem Volkswillen gedient und damit unsere Pflicht erfüllt haben. Ich will nicht davon sprechen, wie große und welche Gefahren mit Anerkennung des von einer partikularen Regierung geschlossenen Waffenstillstandes der so oft besprochenen Einheit, der neu geschaffenen Centralgewalt von Deutschland drohen. Sie, meine Freunde, kennen dieselben und theilen unsere Ueberzeugung, daß alle Freunde der Freiheit treu zusammenstehen und festhalten müssen an den Errungenschaften der Revolution, wie große und welche Anstrengungen auch von den Feinden der Freiheit gemacht werden, und woher dieselben auch kommen. 33 Jahre hat das deutsche Volk in unerträglicher Sclaverei maßlosen Druck geduldig erlitten, bis es endlich aus ununterbrochenem politischem Sterben zu neuem Leben sich ermannte, eingedenk des Spruches: wem von Kanonenmund ein rasches Schicksal blitzt, der stirbt den raschen Tod im frischen Lauf der Stunden, doch auf wem Liliput mit tausend Nadeln sitzt, der stirbt Millionen mal an Millionen Wunden.“ Freunde! auch wir wollen mit allen deutschen Brüdern immerdar wach bleiben und der errungenen Volkssouveränität uns würdig zeigen. Wenn feindliche Hände uns die Früchte der Revolution entreißen und Liliputs mit Nadelstichen uns quälen wollen, dann laßt uns und alle deutschen Männer des Spruchs eingedenk seyn: „wem von Kanonenmund kein letztes Schicksal blitzt, der stirbt den raschen Tod im frischen Lauf der Stunden,“ dann wollen wir als freie Männer die Schande muthig abwehren.“

II. Rede des Abgeordneten Simon von Trier.

„Die Früchte der deutschen Revolution fallen nacheinander verwelkt vom Baume der Geschichte ab. In den Tagen des März hörte man allerorts den begeisterten Ruf: Freie Nationalität Italien's, Herstellung der polnischen Nation! — Italien ist wieder unterjocht und die Nationalversammlung hat die Theilung Polen's nicht mehr, wie das Vorparlament, für ein „schmachvolles Unrecht“ erklärt. An beiden Orten ist der Krieg gegen die Revolution siegreich zu Ende geführt, der einzige Krieg, welchen Deutschland mit der Revolution unternommen, durch einen schmachvollen Waffenstillstand eingestellt. Wer kann gegenwärtig die Lieder: „Was ist des Deutschen Vaterland?“ und „Schleswig-Holstein meerumschlungen,“ welche man so oft hinter Schüssel und Flasche gesungen, noch anhören, ohne daß ihm die Scham hochroth in die Wangen steigt?

„Was verschuldet aber die Minderheit zu diesem Erfolge? Warum äußert sich nicht das ganze deutsche Volk entschiedener über die Wirksamkeit seiner Vertreter? Die Wähler von süddeutschen Abgeordneten können sich doch nicht das Recht beilegen, auch Wähler der norddeutschen zu seyn? Zwar sind auch aus Norddeutschland einzelne Mißtrauensadressen eingelaufen. Aber damit ist uns nicht geholfen. Warum fordern deren Wähler sie nicht ausdrücklich auf, ihre Plätze als Abgeordnete zu verlassen? Warum machen sie nicht Demonstrationen in deren Heimath? Warum rücken sie denselben nicht vor die Häuser und Leiber und erklären feierlichst: „Ihr habt unser Vertrauen verscherzt!"? Warum schicken sie nicht eigene Deputationen nach Frankfurt, um dieselben zurückzuberufen?

Was ist aber gegenwärtig zu thun? Was von Seiten der Volksvertreter, was von Seiten des Volkes? Die vereinigten Richtungen der Linken werden noch an diesem Abende über ihr Verhalten Berathung halten. Wenn ein Austritt beliebt wird, so bin ich wahrlich nicht der Letzte. Ich bin unserer erfolglosen Verhandlungen längst überdrüssig. Sollen aber Einzelne austreten und nach Hause reisen? (Stimmen: Nein! Nein!) Der Austritt Weniger kann aus persönlicher Langeweile erfolgen, ist aber offenbar kein politischer Act von erheblichem Eindrucke. Diesemnach wendet Euch an die Linke, wie Ihr beschlossen habt, und tragt derselben Eure Wünsche vor. Vielleicht wird Mancher dadurch zu entschiedener Gesinnung bewogen werden.

Was hat aber das Volk zu thun? Es hat den Beschluß der Linken abzuwarten und sich vor Unordnungen, wie sie gestern vorgefallen, zu hüten. Mit Schmerz haben wir vernommen, daß ein Abgeordneter, welcher denselben zu wehren suchte, verletzt worden. Solche Excesse können zu Nichts führen. Ich warne vor Unüberlegtheit, vor Unvorsichtigkeit und Voreiligkeit; ich mahne dagegen zur Wachsamkeit, um, wenn es gilt, Einer für Alle und Alle für Einen zu stehen!" —

III. Rede des Abgeordneten Wesendonck.

„Ein Volksvertreter muß sich fortwährend in Uebereinstimmung mit dem Willen des Volkes befinden, denn er ist lediglich dazu berufen, denselben zur Vollziehung zu bringen. Es läßt sich aber die öffentliche Meinung namentlich aus der Presse, aus Volksversammlungen, in Petitionen und Adressen erkennen. Jedem wahren Volksvertreter müssen diese Organe daher zur Erhaltung der Uebereinstimmung mit seinen Wählern willkommen seyn. Leider wird indessen die Bedeutung der Volksversammlungen sowohl, als der Presse, häufig verkannt. Sogar ein Abgeordneter, der zur Zeit, als er in Gefangenschaft und Elend schmachtete, von der Presse, und zwar von der demokratischen, überall vertreten und mit bedeutenden Geldmitteln unterstützt worden ist, hat sich nicht gescheut, dieselbe zu verleugnen und die öffentliche Meinung nicht darin ausgedrückt finden wollen. Daher ist es nothwendig, auch noch zu andern Mitteln Zuflucht zu nehmen, welche die öffentliche Meinung aussprechen. Dazu gehören insbesondere auch Abstimmungen in der Bürgerwehr. Die Bürgerwehr ist ein anerkanntes Institut, und ihre Erklärungen sind daher von bedeutendem Gewicht. Sogar in dem Militär fängt es an zu tagen. Dasselbe lernt begreifen, daß es nicht bloß Maschine ist. Zu Potsdam und zu Frankfurt an der Oder hat sich dies gezeigt. Wie viel mehr muß die Bürgerwehr ihren Beruf erfüllen. Derselbe besteht nicht nur in der Handhabung der Ordnung, sondern auch in der Sicherung der Freiheit und der Volksrechte.

„In Berlin, bei dem Stein'schen Antrag, als es sich darum handelte, daß ein Beschluß der preußischen Versammlung ausgeführt werde, hat sich die Bürgerwehr energisch und mit Erfolg für denselben ausgesprochen. So möge auch die Frankfurter Bürgerwehr im Ganzen oder Compagnieweise sich darüber aussprechen, ob der Beschluß der Nationalversammlung die Rechte der Herzogthümer und die Ehre Deutschland's wahrt, wie es am 9. Juni c. verheißen worden ist. Ich bin nicht der Meinung, daß diese Verheißung erfüllt, ich halte dafür, daß die Ehre Deutschland's schmachvoll verletzt und die Revolution verleugnet worden ist.

Wenn sich nur die Bürgerwehr überall in diesem Sinn ausspricht, wenn das Volk überall seinen Unwillen über den Beschluß vom 16. d. M. kund giebt, wenn die Wähler zusammentreten und sich erklären, ob die Abgeordneten in ihrem Sinne gestimmt haben, so wird dies zur Ehrenrettung Deutschland's führen können.

Dann wird es nicht nöthig seyn, daß wir, wie bemerkt worden ist, von unsern Leibern Barrikaden machen. Also, wer unter Ihnen in der hiesigen Bürgerwehr ist, versuchen Sie eine solche Abstimmung, und in der Hoffnung, daß dieselbe unsern Wünschen entspricht, bringe ich dem Volke und der Bürgerwehr ein Hoch."

Wir ersuchen alle Redactionen, welche über unser Verhalten auf der Pfingstweide berichtet haben, vorstehende Mittheilungen aufzunehmen und erklären alle widersprechenden Mittheilungen für Irrthum oder Lüge.

Frankfurt a. M., den 25. Sept. 1848.

Ludwig Simon, Abgeordneter von Trier.
Schloeffel, Abgeordneter von Hirschberg.
Wesendonck, Abgeordneter von Düsseldorf.

Wenn der Ausschuß für nöthig gehalten hat, das Vorstehende aus dem Inhalte der Untersuchungsakten der hohen Versammlung in solcher Ausführlichkeit wie geschehen mitzutheilen, so hat er sich hierzu durch die folgenden Erwägungen verpflichtet gefunden:

Er ist keineswegs der Ansicht, daß die Nationalversammlung den Standpunkt des Richters einzunehmen und den vorgelegten Acteninhalt einer juridischen Prüfung zu dem Zwecke zu unterwerfen habe, um über die Stärke der Anschuldigungen und den Grad des Verdachtes, welcher sich gegen bestimmte Personen schöpfen ließe, ein Urtheil zu fällen. Dies kann nur dem Richter vorbehalten bleiben; die rechtliche Beurtheilung gebührt nur diesem.

Der Ausschuß hält vielmehr dafür, daß das Recht und die Pflicht der Nationalversammlung bei Prüfung der Frage, ob die Zustimmung zu einer gegen einen Abgeordneten zu verhängenden Untersuchung zu ertheilen sey, lediglich darin besteht, sich zu vergewissern, daß bei der beabsichtigten Untersuchung keine dem Amte des Richters fremde oder nicht genügend gerechtfertigte Motive untergelaufen und bestimmend gewesen seyen, gegen welche sie ihrem Mitgliede den gesetzlichen Schutz gewähren müßte. Die nothwendige Vergewisserung über den Mangel solcher Motive macht aber die strenge Prüfung dessen, was als Grund und Anlaß der einzuleitenden Untersuchung von Seiten der gerichtlichen Behörden bezeichnet wurde, unerläßlich. In dem mitgetheilten Actenauszuge communicirt der Ausschuß demnach der Nationalversammlung nur dasselbe Untersuchungsmaterial zur Einsicht und Prüfung, woraus er selbst seine einstimmige Ueberzeugung geschöpft hat.

Diese Ueberzeugung geht dahin, daß das hiesige Untersuchungsgericht, gegenüber der Ereignisse des 18. Septembers, vollkommen begründete Veranlassung hat, die Vorgänge in der am 17. Semptember auf der Pfingstweide abgehaltenen Volksversammlung zum Gegenstande einer strafrechtlichen Untersuchung zu machen, um den entstandenen Verdacht, daß in dieser Versammlung das Volk zum Aufruhr und zur thätlichen Mißhandlung der Abgeordneten aus der Mehrheit der Nationalversammlung aufgereizt sey, weiter zu verfolgen. Unter den Rednern, welche an jenem Tage zu dem Volke gesprochen haben, sind die Abgeordneten, gegen welche das Gericht mit der Untersuchung vorschreiten will, von vielen Zeugen genannt; das Gericht hält dieselben für verdächtig, und es liegt kein Grund vor, dieser von dem Gericht geäußerten Ansicht irgend andere als richterliche Ueberzeugungs- und Beweggründe unterzulegen.

Die Vergehen, welche als Gegenstand der Untersuchung bezeichnet worden sind, erscheinen zugleich als so schwere, daß eine Aussetzung der Untersuchung auf einen vielleicht noch fernern Zeitpunkt sich nicht würde rechtfertigen lassen. Ein Grund dem von den hiesigen Gerichtsbehörden gegen die mehrgenannten Abgeordneten intendirten Strafverfahren, in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. September, hemmend entgegen zu treten, liegt mithin überall nicht vor.

Der Ausschuß beantragt deßhalb:

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen: die von dem Oberappellationsgerichte, als Criminalgericht der freien Stadt Frankfurt, in dem an das Reichsministerium der Justiz unter dem 4. d. M. gerichteten Schreiben beantragte Zustimmung zur Einleitung der Untersuchung gegen die Abgeordneten Zitz, Schlöffel und Simon von Trier zu ertheilen;

dagegen den von dem gedachten Gerichte nur vorsorglich gestellten Antrag: die Zustimmung zu der Verhaftung der genannten Abgeordneten, wenn solche im Laufe der Untersuchung nöthig werden könnte, schon jetzt zu ertheilen, abzulehnen.

Beilage I. zum Protokoll der 98. öffentl. Sitzung vom 17. October 1848.

Bericht

des Ausschusses für Gesetzgebung über den Antrag der Abgeordneten Wiesner, Brentano, Vogt, v. Itzstein und Andern (vom 18. September d. J.) auf sofortige Aufhebung der Strafe der körperlichen Züchtigung bei den „zu den Reichstruppen gehörenden Truppen.“

Berichterstatter: Abgeordneter **Böcler** aus Schwerin.

Die Antragsteller heben hervor, „daß das Gesetz der Humanität alle Stände und Klassen der Staatsbürger umfassen müsse,“ die Strafe der körperlichen Züchtigung aber unbedingt verwerflich sey. Beides ist richtig. Es folgt daraus aber, daß das nicht zu den Reichstruppen gehörende deutsche Militär, und alle übrigen Stände ein nicht minder begründetes Recht auf die baldmöglichste Aufhebung dieser Strafart haben. Und da nun nach dem aus der ersten Lesung hervorgegangenen §. 8 der Grundrechte diese allgemeine Aufhebung in sicherer Aussicht steht, so bevorwortet der Ausschuß:

Den Uebergang zur Tagesordnung.

Bericht

des Marine-Ausschusses, das Gesetz über die deutsche Kriegs- und Handels-Flagge betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Röben.**

In der Sitzung vom 29. September 1848 ist von Seiten des Reichsministeriums des Handels folgender Zusatz zu dem Gesetz vom 31. Juli 1848, die deutsche Kriegs- und Handelsflagge betreffend, beantragt:

„Die Bestimmung über die Kriegsflagge findet bei den vorhandenen deutschen Kriegsfahrzeugen sofort ihre Anwendung, dagegen wird der Zeitpunkt der Einführung der Handelsflagge bei Erlassung eines Gesetzes über die Nationalität deutscher Schiffe festgestellt."

Bevor der Ausschuß über diesen Antrag sich gutachtlich äußert, glaubt er die in seinem Bericht über die deutsche Kriegs und Handelsflagge enthaltene Bemerkung, daß er die Vorschläge über die Feststellung der deutschen Handelsflagge nur wegen der innigen Beziehung derselben zur Kriegsflagge in seinen Geschäftskreis gezogen habe, wiederholen zu dürfen. Es ist ihm auch damals keineswegs entgangen, daß vor der Ausführung der die Handelsflagge betreffenden Bestimmungen vielleicht noch anderweitige Maaßnahmen in Ueberlegung zu nehmen seyn würden. Wenn der Ausschuß sich aber damals nicht für befugt erachten durfte, der ausführenden Gewalt mit einer Erledigung darauf bezüglicher Fragen vorzugreifen, zumal sie außerhalb der Grenzen seines Auftrags lagen, so ist er jetzt in Folge des Beschlusses der hohen Nationalversammlung, den Antrag des Reichsministeriums des Handels an den Marineausschuß zu verweisen, zur Begutachtung solcher Fragen verpflichtet.

Nach der Ansicht des Marineausschusses soll die deutsche Nationalflagge theils von der politischen Einigung der deutschen Einzelstaaten, theils von der Einheit der für dieselben bestehenden Schifffahrtsgesetzgebung Kunde geben.

Der Ausschuß ist nun mit dem Handelsministerium völlig darin einverstanden, daß dieser letzte Zweck erst dann erreicht ist, wenn gesetzlich festgestellt worden, wann ein Schiff für ein deutsches zu halten, und wann über die bezüglichen Schiffspapiere für ganz Deutschland gleichmäßige Reichsgesetze in Kraft getreten sind. Der Ausschuß hat gern die Versicherung entgegengenommen, daß zu dem Ende bereits die erforderlichen Einleitungen getroffen sind.

Derselbe hält aber auch den ersten Zweck einer deutschen Handelsflagge, die politische Einigung der Einzelstaaten zu veranschaulichen, für einen sehr wichtigen. Zunächst dürfte in den deutschen Küstenländern, wo das Verlangen nach der Einheit unseres Vaterlandes ebenfalls unausreißbare Wurzeln geschlagen hat, das Symbol dieser Einheit, eine gemeinsame Handelsflagge, bald, wenn nicht schon jetzt, sehr schmerzlich vermißt werden. Andererseits würde, wenn die Schiffe der Einzelstaaten fernerhin noch lange nur ihre besondere Landesflagge führen würden, im Auslande manches Bedenken rege werden, ob Deutschland ein Ganzes werde; daß solche Bedenken nicht leicht zu Mißachtungen, sogar zu Beleidigungen der Flagge eines Einzelstaates führen können, dagegen giebt unsere Vergangenheit uns gar keine Bürgschaft. Dagegen läßt sich wohl erwarten, daß eine gemeinsame Flagge, deren Beleidigung eine Beleidigung der ganzen Nation seyn würde, den deutschen Schiffen überall größere Achtung und bessern Schutz gewährleisten würde.

Wenn der Ausschuß nun auch schon deshalb eine baldige Einführung der deutschen Handelsflagge wünschen muß, so theilt er daneben doch die Ansicht des Reichsministeriums, daß diese Einführung noch vorerst, und zwar so lange auszusetzen sey, bis sich der Erfolg der zu bewirkenden Regulirung der Schifffahrtsgesetzgebung genügend erkennen läßt. Nur so wird es möglich, daß der oben erwähnte doppelte Zweck einer Handelsflagge auf einmal erreicht werde. — Aus diesem Grunde, und um zugleich auch den Bestimmungen über die deutsche Kriegsflagge die gesetzliche Gültigkeit nicht länger vorzuenthalten, beantragt daher der Ausschuß bei der hohen Nationalversammlung folgenden, den Absichten des Reichsministeriums, dessen späterer Erklärung zufolge völlig entsprechenden Beschluß:

„Die provisorische Centralgewalt wird ermächtigt, bei Publikation des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge vom 31. Juli 1848 eine weitere Verordnung, wann die Bestimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten sollen, sich vorzubehalten."

Beilage I. zum Protokoll der 99. öffentl. Sitzung vom 19. October 1848.

Bericht

des Ausschusses für die österreichischen Angelegenheiten über die Anträge der Abgeordneten Venedey und Rauwerck auf Wahrung der Interessen Deutschland's in den gegenwärtigen Zuständen Oesterreich's.

Berichterstatter: Abgeordneter **Schubert** aus Königsberg.

Dem am 17. Oktober neu gebildeten Ausschusse für die Oesterreichischen Angelegenheiten sind die beiden nachstehenden Anträge zur Begutachtung überwiesen worden:

I. Ein Antrag des Abgeordneten Venedey und 23 Genossen, welcher folgender Gestalt lautet:

„Die Unterzeichneten tragen darauf an, die hohe Reichsversammlung möge beschließen: 1) Das Reichsministerium aufzufordern, bei den gegenwärtig eingetretenen Zuständen in Oesterreich alle hier in Frage gestellten Deutschen Interessen in Schutz zu nehmen und sie mit allen Kräften Deutschland's zu unterstützen; 2) das Reichsministerium aufzufordern, Sorge dafür zu tragen, daß alle Truppen Deutsch-Oesterreichischer Länder nur den gesetzlichen und verantwortlichen Behörden, dem constituirenden Reichstage und den constitutionellen Ministern zur Verfügung stehen; 3) das Reichsministerium aufzufordern, die Ausführung und Verwirklichung dieser Beschlüsse unmittelbar den von der Centralgewalt abgesandten Commissarien zu übertragen."

II. Dringlicher Antrag des Abgeordneten Rauwerck, welcher zur Begründung um's Wort bittet. Derselbe lautet:

„In Erwägung:

„daß die Wiener Bevölkerung auf die Bewahrung sowohl der deutschen Nationalität, als der Freiheit abzweckt;"

„daß Deutschland jedem seiner Stämme Nationalität und Freiheit verbürgt hat; daß der erfolgte Einbruch einer kroatischen Armee auf deutsches Gebiet einen Kriegsfall gegen Deutschland bildet, noch gewisser, als das unlängst von einer italienischen Flotte befürchtete Bombardement Triest's;"

„daß der Kaiser von Oesterreich ohne Nöthigung sich vom Sitze der constitutionellen Gewalten entfernt hat;"

„daß der Kaiser von Oesterreich sammt der ihn mißbrauchenden Camarilla nicht Oesterreich ist und ohne einen verantwortlichen Minister keine gesetzliche Macht auszuüben vermag,"

beschließt die deutsche Nationalversammlung: 1) der österreichische Reichstag nebst den Sicherheitsbehörden Wien's wird für jetzt als die einzige gesetzliche Gewalt im deutschen Oesterreich anerkannt; 2) das deutsche Reichsministerium hat der gesetzlichen Gewalt des deutschen Oesterreichs unverzüglich gegen die äußeren und inneren Feinde den nachdrücklichsten Beistand zu leisten und zu diesem Behufe sofort ein Reichsheer aufzubieten!!"

Beide Anträge sind durch den am 6. Oktober d. J. zu Wien ausgebrochenen Aufstand hervorgerufen, der in wenigen Stunden sich über die gesammte Bevölkerung der Hauptstadt ausbreitete und in den darauf folgenden Tagen auch die nahe gelegenen Umgebungen umfaßte. Der Abgang des Kaisers von Oesterreich nach Mähren, die Auflösung des Oesterreichischen Ministeriums nach der Ermordung des Kriegsministers, indem nur der Finanzminister in Wien allein in Function blieb, die Entfernung eines großen Theils der Abgeordneten (namentlich der Böhmischen) von dem constituirenden Reichstage in Wien, endlich die Aufstellung eines kaiserlichen Heeres in der unmittelbarsten Nähe der Hauptstadt, das Herbeiziehen der Heeresmassen des Banus von Croatien einerseits, sowie anderseits das Anrücken Magyarischer Hülfe für die in Wien selbst augenblicklich herrschende Partei geben zu der traurigen Befürchtung eines blutigen Bürgerkrieges gerechten Anlaß. Eben so wenig darf man sich verhehlen, daß gerade unter den obwaltenden Umständen die Interessen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes um so schwerer gefährdet werden können, als auf beiden Seiten neben den feindlich gegenüber stehenden deutschen Partheien nicht minder national-feindliche Bundesgenossen in den Slaven und Magyaren zum Kampfe auf dem deutschen Boden herbeigezogen werden dürften. Aber der mögliche Umfang des Kampfschauplatzes und der Streitkräfte, die mangelhaften Nachrichten über den gegenwärtigen Stand der dortigen Ereignisse, die große Entfernung Wien's von Frankfurt, welche nur in 8 Tagen eine gegenseitige Communication verstattet, erhöhen ausserordentlich die Schwierigkeit einer rechtzeitigen und angemessenen Einwirkung von unserer Seite.

Es verdient daher unsre volle Anerkennung, daß die provisorische Centralgewalt bereits am 12. October, also zwei Tage nach dem Eingange der ersten Nachrichten über den Wiener Aufstand, den Entschluß gefaßt hat, zwei Reichscommissäre nach Wien und an das Kaiserliche Hoflager abzusenden, um auf möglichst friedliche Weise die entgegenstehenden Interessen zur Ausgleichung zu bringen. Sie sollen sich an Ort und Stelle von der Lage der

Angelegenheiten durch eigene Anschauung und Prüfung vollständig unterrichten, um dann mit Sicherheit die geeigneten Maaßregeln anzugeben, welche zur raschen Beendigung des Bürgerkrieges führen können. Aus der den beiden Reichscommissarien Welcker und Mosle unter dem 12. October ertheilten Vollmacht geht hervor, „daß sie als Reichscommissäre für alle österreichische Gebietstheile des deutschen Bundesstaates bevollmächtigt und befugt sind, „alle zur Beendigung des Bürgerkriegs, zur Herstellung des Ansehens der Gesetze und des öffentlichen Friedens erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, zu dem Ende mit den verantwortlichen Räthen der Krone und nach Lage der Verhältnisse mit dem constituirenden Reichstage in Verhandlung zu treten, entsprechenden Falles die zur Durchführung des vorgezeigten Zweckes erforderlichen Anordnungen zu erlassen, weshalb auch alle Civil- und Militärbehörden hiermit angewiesen werden, den Verfügungen der Reichskommissäre unweigerlich Folge zu leisten“. Beide Reichscommissäre werden auch noch insbesondere ermächtigt, „Special-Commissäre für einzelne Fälle oder bestimmte Bundesgebiete zu bestellen und mit erforderlichen Vollmachten des Reiches zu versehen.“

Es ist demnach unzweifelhaft, wie auch der Reichsminister der inneren und auswärtigen Angelegenheiten in der Sitzung am 16. Oktober diese Vollmacht bereits erläutert hat, daß in derselben den Commissären das Mittel gewährt ist, sobald sie sich an Ort und Stelle von der Nothwendigkeit der Herbeirufung der Reichstruppen überzeugen sollten, dieselben aus den benachbarten Reichsländern in Anspruch zu nehmen. Es leuchtet eben so klar ein, daß die Herbeirufung der Reichstruppen durch diese Commissäre auf dem Kampfschauplatze weit schneller und zweckmäßiger die augenblicklich nothwendige Hülfe darbieten kann, als wenn erst unmittelbar von Frankfurt aus durch die provisorische Centralgewalt eine solche Anordnung getroffen werden sollte.

Wenn nun durch diese Absendung der beiden Reichscommissäre mit so umfassender Vollmacht der hohen Nationalversammlung die Aussicht eröffnet ist, von Frankfurt aus auf die bald mögliche Beendigung des Bürgerkrieges in Oesterreich in geeigneter Weise eingewirkt zu haben, so vermissen wir doch in der Beauftragung der Commissäre eine nachdrückliche Anempfehlung, die Interessen Deutschland's in ihrem vollen Umfange auf ihrer Mission nachdrücklichst zu wahren. Wir fühlen uns um so stärker verpflichtet, unsere Anträge darauf hinzurichten, als gerade jetzt unter den schwierigen Verhältnissen der deutsch-österreichischen Länder den Interessen Deutschland's hier, sowohl unter den slavischen als magyarischen Einflüssen, empfindliche und fortdauernde Nachtheile zugefügt werden könnten.

In dieser Ansicht sieht sich der Ausschuß durch die umfassenden Debatten über die vorliegenden Fragen auf das unzweideutigste bestärkt, da bei der verschiedenartigsten Auffassung des Charakters der gegenwärtigen Bewegung in Wien die Betheiligung und Einwirkung eines Slavischen oder Magyarischen Einflusses auf die gegenseitigen Conflicte nicht in Abrede gestellt werden können. Es fand demnach in dem Ausschusse für den ersten Satz des Venedey'schen Antrags eine allgemeine Billigung statt, wiewohl in Bezug auf die darüber zu stellenden Erachten eine wesentliche Meinungsverschiedenheit sich bildete. Was den zweiten und dritten Satz des genannten Antrags anbetrifft, so hielt die Majorität des Ausschusses nicht für angemessen, näher auf das Detail der Anordnungen einzugehen, vielmehr dieselben dem Reichsministerium und den von demselben abgesandten Commissären zu überlassen. Sie wurde zu dieser Ueberzeugung auch noch besonders durch die eigenthümlichen Schwierigkeiten geleitet, welche in der gegenwärtigen Formirung des Oesterreichischen Heeres aus den verschiedenen Bestandtheilen des Oesterreichischen Staates für die Erfüllung jenes Theiles des Antrages sich geltend machen dürften.

Aus diesen Gründen legt der Ausschuß, da eine Majorität von 10 Mitgliedern mit einer Minorität von 5 Mitgliedern über die Fassung eines gemeinschaftlichen Erachtens sich nicht einigen konnte, über den Antrag des Abgeordneten Venedey nachstehende Vorschläge zur Beschlußnahme vor:

Majoritäts-Erachten.

Die Nationalversammlung möge beschließen:

1) Die von der provisorischen Centralgewalt für Deutschland verfügte Abordnung von Commissären nach Wien, — in welcher die Nationalversammlung sowohl ein Mittel zur Abwehr des Bürgerkrieges und zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung, als auch gleichzeitig eine Gewähr der Sicherung der Interessen Deutschland's wahrnimmt, — gutzuheißen;
2) Das Reichsministerium aufzufordern, nach Maaßgabe der von den Commissären eingehenden Berichte, sogleich die weiter erforderlichen Schritte zu thun, insbesondere aber mit aller Entschiedenheit jede zum Schutze etwa in Frage gestellten Interessen Deutschland's nothwendige Maaßregel zu ergreifen, und über dieselben der Nationalversammlung Mittheilung zu machen.

v. Beisler. Schubert aus Königsberg. Loew aus Posen. Sommaruga aus Wien. Schrenk aus München. Francke aus Schleswig. Weiß aus Salzburg. Arneth aus Wien. v. Zenetti. Neumayr aus München.

Minoritäts-Erachten.

Die Reichsversammlung möge beschließen:

1) das Reichsministerium aufzufordern, bei den gegenwärtig eingetretenen Zuständen in Oesterreich alle hier in Frage gestellten Interessen Deutschland's in Schutz zu nehmen, und sie mit allen Kräften Deutschland's zu unterstützen;
2) das Reichsministerium aufzufordern, Sorge dafür zu tragen, daß alle in deutsch-österreichischen Landen befindlichen Truppen nur den verfassungsmäßigen und gesetzlich verantwortlichen Organen zur Verfügung stehen;
3) das Reichsministerium aufzufordern, die Ausführung und Verwirklichung dieser Beschlüsse unmittelbar den von der Centralgewalt abgesandten Commissären zu übertragen.

Venedey. Ignaz Kaiser aus Wien. Kirchgeßner aus Würzburg. Reitter aus Prag. Pattai aus Graz.

In Bezug auf den Antrag des Abgeordneten Nauwerck, soweit derselbe nicht durch die vorstehenden Erachten erledigt ist, erachtet der Ausschuß der Nationalversammlung vorzuschlagen, zur Tagesordnung überzugehen.

Ausschuß-Bericht

über die deutsche Reichsverfassung.

Abschnitt I. **von dem Reiche,** — Abschnitt II. **von der Reichsgewalt.**

Berichterstatter: Die Abgeordneten **Mittermaier** und **Droysen** *).

Ihr Ausschuß, dem die Ehre geworden ist, den Entwurf einer Verfassung für Deutschland vorzulegen und der Ihnen zunächst die Abschnitte, welche das Reich und die Reichsgewalt betreffen, vorlegt, fühlte im vollen Maaße die Schwierigkeiten seiner Aufgabe. Der Ausschuß erkennt die Pflicht, auf einer Seite sich ebenso vor einer gefährlichen Gleichgültigkeit gegen die bestehenden Verhältnisse und vor übereilten Versuchen zu hüten, nur ein vorschwebendes Ideal verwirklichen zu wollen, das nur in das Leben geführt werden könnte, wenn auf völlig neue Grundlagen die Verfassung gebaut werden dürfte, auf der andern Seite aber ein ängstliches Festhalten an den bestehenden Einrichtungen und eine Halbheit zu vermeiden, deren Früchte von Niemanden mit Vertrauen begrüßt werden würden. Neue Verfassungen haben die Bürgschaft ihres Bestehens nur, wenn sie aus den innersten Verhältnissen des Volkes, dem sie bestimmt sind, hervorgegangen, in den nationalen Ansichten und Bedürfnissen ihre Wurzel haben und das Mögliche und Erreichbare unter gegebenen Verhältnissen zu verwirklichen suchen.

Es kann nicht darauf ankommen das alte Gebäude neu zu übertünchen, oder einen neuen Balken einzuschieben; es bedarf einer Umgestaltung unserer bisherigen Verfassung mit neuen Elementen, neuen Grundformen, berechnet auf den erhabenen Zweck, Deutschland's Größe und Macht dauernd zu begründen.

Wenn wir auch nicht verkennen, daß wie jede menschliche Einrichtung, so auch eine neue Verfassung nur allmählig sich fortbilden wird, daß unrichtige Auffassungen und manche über neue Opfer Einzelner hervorgebrachte Verstimmungen im Laufe der Zeit verschwinden und ein organisches Zusammenwachsen der Verhältnisse nur das Werk der Zeit seyn kann, so durfte uns dies nicht dazu bringen, zuviel der künftigen Entwickelung zu überlassen. Wir mußten die Mahnung der Zeit, die Stimme des erwachten Volksgeistes, die Forderungen des Volkes vollständig beachten und schon jetzt alle jene Grundzüge des künftigen verfassungsmäßigen Lebens Deutschland's durchführen, ohne welche jeder späteren Ausbildung die Grundbedingung ihrer Wirksamkeit fehlen würde.

Deutschland bietet das Verhältniß einer Reihe von einander unabhängiger, durch mancherlei Stammesinteressen und Verschiedenheit der Gewohnheiten getrennter Staaten, durch politische Verhältnisse und Vorurtheile früher entfremdeter Völkerschaften dar; während ein großes geistiges in der Grundabstammung wurzelndes, auf Gemeinsamkeit von Sitten, Ansichten, Bedürfnissen und Gleichförmigkeit vieler Verhältnisse beruhendes Band jene Staaten dauernd umschlang.

Bis zum Jahr 1806 war wenigstens durch die freilich schon seit dem westphälischen Frieden und durch die Uebermacht einzelner Fürsten erschütterte Reichsverfassung die Idee einer Einheit des Reichs in dem Volksbewußtseyn. Nach den Befreiungskriegen lebte diese Idee wieder mit neuer Stärke auf; man hoffte in neuer, den Interessen des Volks entsprechender Form ein einig verbundenes Reich erstehen zu sehen; aber an dem Souveränitätsschwindel einzelner Fürsten, die nichts opfern wollten, an der Eifersucht der zwei Großmächte, an der Uebereilung, mit welcher die Bundesacte bearbeitet wurde, scheiterte das neue Werk.

Für die deutschen Staaten, selbst wieder als große, mittlere und kleinere auftretend, bestand seit 1815 ein völkerrechtlicher Verein, ein Staatenbund, der sich als Zweck nur die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschland's und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten setzte. In diesem Staatenbunde machte sich in jedem Augenblick die Besorgniß jedes Staats geltend, zuviel Rechte dem Bunde zu opfern; die vielseitige Eifersucht, das Mißverhältniß einiger großen Staaten zu den kleinen, erzeugten Reibungen oder Gleichgültigkeit und hinderte ein

*) Einleitung und §. 1 — 20. von Mittermaier, §. 21 — 61. von Droysen.

rasches, kräftiges Einschreiten in Fällen, in welchen es nothwendig gewesen wäre. Jeder Staat hatte nur so viele Pflichten dem Bunde gegenüber zu erfüllen, als er durch den Bundesvertrag übernommen hatte. Die volksmäßige Entwickelung fehlte ebenso, als es an einer Macht mangelte, der sich die einzelnen Staaten unterwerfen mußten. Das Bedürfniß der Umgestaltung einer Form, die dem Feinde Spott, dem Freunde Schmerz bereitete, wurde lange gefühlt. Die würdigen Anträge einzelner Vaterlandsfreunde auf Verbesserung wurden nicht gehört und selbst oft als verbrecherisch betrachtet; bis endlich die große Bewegung im März d. J. der Volksstimme Kraft und Nachdruck gab. Eine neue Bundesform, die zwischen der Einheitsregierung und der bisherigen Form des Staatenbundes in der Mitte steht, die Form des Bundesstaats kann nach der allgemeinen Ansicht allein den Forderungen genügen, nur sie kann zunächst den bestehenden Verhältnissen und Interessen Deutschland's entsprechen. Nach dieser Form erscheinen die Einzelstaaten als Individuen, die zu einem mächtigen Staate sich verbanden, so daß jeder einer gemeinschaftlichen Staatsgewalt, die auf der Bundesverfassung beruht, sich unterwirft. Jene Bundesgewalt leitet zu Einem Ziele, sie schützt gegen Aussen, sie verwirklicht jene Anstalten im Innern, die durch gemeinschaftliche Interessen in das Leben gerufene Bedingungen der Einheit Deutschland's sind. Die Gesetze jener Bundesgewalt werden nicht erst für den Bürger jedes einzelnen Staats verbindlich, wenn die Regierung dieses Staats sie verkündigt; jeder Bürger jedes Einzelstaates, sowie er ein Reichsbürgerrecht mit großen Vortheilen neben seinem Staatsbürgerrecht gewinnt, ist auch als Bürger des großen Vaterlandes den Gesetzen des Reichs von dem Augenblick an unterworfen, als das Gesetz von der Reichsgewalt verkündet ist.

Dieser Bundesstaat beruht auf einer herrlichen Vereinigung von zwei Elementen, dem nationalen Elemente der Gemeinsamkeit und dem Elemente partikularer Eigenthümlichkeit. In weiser Vertheilung erhält jedes Element das, was ihm nothwendig zugehört. Der Einzelstaat ist frei und ungehindert in seiner Entwickelung, soweit nicht die Gesammtheit Opfer verlangt; aber er ist als Glied dem Ganzen unterworfen. Die Bundesgewalt verwirklicht den Nationalwillen, aber sie ist beschränkt durch organische Gesetze, welche nach dem Zwecke der Bundesverfassung die Grenzen der Macht bestimmen; sie fordert Gehorsam von jedem Einzelstaate, soweit dies nothwendig zur Erreichung des Bundeszwecks ist.

Wurzelnd im Gesammtwillen, der durch die vollste Vertretung des Volkes in einem Parlamente sich ausspricht, aber durch ein zweckmäßiges Ineinandergreifen der verschiedenen Organe vor der Gefahr der augenblicklich einwirkenden Einflüsse gesichert ist, gehörig controlirt durch die Wachsamkeit dieser immer thätigen Organe für die Aeußerungen der Volksinteressen und die Bewahrung der Forderungen der Einzelstaaten als Individuen, übt die Reichsgewalt eine Macht aus, die weise begrenzt ist, um nicht das Element der partikularen Entwickelung zu lähmen oder zu vernichten, zugleich aber unbeschränkt da ist, wo sie von der ihr übertragenen Befugniß Gebrauch macht und die Gesammtinteressen verwirklicht. — Bei Ausrüstung des Reichs mit der nothwendigen Gewalt, um seinen Anordnungen Kraft und Nachdruck zu geben, und mit den nöthigen Mitteln, die eine lebendige wirksame Verwaltungsthätigkeit bedingen, muß zugleich die Gesammtbevölkerung Deutschland's durch die den Ministern obliegende Verantwortlichkeit gesichert und das Element partikularer Entwickelung vor Uebergriffen der Reichsgewalt durch das Bestehen des Reichsgerichtes bewahrt seyn, welches über die Grenzen der Befugnisse der Reichsgewalt und des Rechts der Einzelstaaten zu entscheiden und da, wo die Erste verfassungswidrig ihre Macht ausdehnt, die Uebermacht zurückzuweisen hat. Jene Form des Bundesstaats, die wir erstreben, sichert als reiche Entschädigung für einzelne Opfer, die an den bisherigen Rechten das partikulare Element bringen muß, jedem Einzelstaate eine Macht, welche durch die innere Verbindung von Kräften wächst, die sonst nur vereinzelt und daher schwächer wirkten. Sie sichert unserem an Elementen des Glücks reich gesegneten Deutschland die Entfaltung dieser Elemente, und die Verwirklichung von Gesammtinteressen, welche ohne Vereinigung nicht eben so gut wirksam werden können; sie gibt das Gefühl der Begeisterung, einem mächtigen von dem Auslande geachteten und gefürchteten Vaterlande anzugehören, und weckt jene Vaterlandsliebe, die wohl verträglich mit der Liebe zur engeren Heimath, dem Boden, an welche sich unsere Erinnerungen und die Entfaltung unserer Kräfte knüpft, bereit ist, überall Opfer zu bringen, wo das Interesse des gemeinsamen Vaterlandes sie erheischt. Nur jene Form löst die große Aufgabe, die Einheit mit der Vielseitigkeit und der Gliederung ohne Nachtheil für die Erste zu verbinden.

Jene Form des Bundesstaats wird am meisten den eigenthümlichen Verhältnissen Deutschland's entsprechen und uns die Vortheile einer einheitlichen Regierung sichern, ohne ihre Nachtheile herbeizuführen.

In unserem aus so verschiedenen Staaten bestehenden Deutschland wird sich unter der Form des Bundesstaates der durch Erfahrung von Nordamerika nachgewiesene Vortheil bewähren, daß während bei größeren Staaten der Sitz der Regierung gleichsam die Hauptsache ist und die entfernteren Provinzen verlassen sind, während der Geist der Centralisation die unzerstörbar wirkenden lokalen Elemente zu vernichten droht, und daher wie in Frankreich beständiges Ankämpfen gegen den übermächtigen Mittelpunkt erzeugt; in einem Bunde verschiedener Staaten dagegen jeder Einzelstaat ein kleiner Mittelpunkt der Cultur, der Wissenschaft und Kunst ist; und während den lokalen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, geht zugleich die Verbesserung an die kleinsten Einzelheiten, bei dem Bürger wächst die Lust, Opfer für die nächste Heimath zu bringen, und entfaltet sich bei rascher Bewegung mehr Lebensfähigkeit in allen kleinen Kreisen, mehr Genuß der Freiheit und leichterer Widerstand; und so macht sich ein Wettkampf der Einzelstaaten geltend in Verbesserung, Bildung, Sorge für Lokalinteressen innerhalb weiser, durch die Macht der Bundesgewalt und Verwirklichung der Gesammtinteressen gezogener Schranken.

Treu unserer Aufgabe, in der Durchführung der Form des Bundesstaates für die künftige Gestaltung Deutschland's, die Vortheile der Macht, die der Bund begründet, mit den Vortheilen zu vereinigen, welche die individuelle Entwicklung der Einzelstaaten gewähren mußten, werden wir bei unseren Vorschlägen klar den Zweck des künftigen Bundesstaats auffassen, und in Bezug auf die Mittel der Durchführung, die Stimme der Erfahrung in zweifacher Beziehung

hören, theils in so ferne die Mängel der bisherigen Zustände nach unserer Bundeseinrichtung und die Ursachen derselben geprüft werden mußten, theils in so fern die zwei Bundesformen, in denen der Bundesstaat durchgeführt ist, Amerika und die Schweiz, zugleich mit den Erfahrungen jener Länder zum Gegenstand der Aufmerksamkeit zu machen waren. In der ersten Beziehung gab der deutsche Bund ein unerfreuliches Bild. Da er als Mitglieder Staaten zählte, welche nicht mit allen ihren Provinzen zu Deutschland gehörten, so lag in der Stellung dieser Staaten etwas zwitterartiges, das selbst leicht Deutschland zu Verwicklungen mit fremden Mächten führen konnte; da aber auch fremde Herrscher wegen einzelner Landestheile, z. B. Holland wegen Luxemburg und Limburg, Dänemark wegen Holstein und Lauenburg zu dem Bunde gehörten, so war in jedem Augenblicke die Besorgniß nahe, daß jene Staaten bei ihren Abstimmungen ihre den Deutschen widerstreitenden Interessen geltend machten. Die zwei Hauptmächte des Bundes, Oesterreich und Preussen, erschienen in einer zweifachen Stellung, sie waren Bundesglieder und zugleich europäische Großmächte (worauf selbst die Wiener Schlußacte Art. 46 deutet), die in dem hohen Rathe der Fürsten Europa's Schicksale und damit auch Deutschland's Stellung lenkten. Von allen Seiten war Gefahr für Deutschland's Integrität; es bestand keine Sicherung gegen Abtretung eines Gebiets nach dem überall noch vorhandenen patrimonialen Gesichtspunkte (der Art. 6 der Wiener Schlußacte war ungenügend), und leicht konnte es kommen, daß durch Vererbungen ein fremder übermächtiger Herrscher, an welchen durch Erbfolge ein deutsches Bundesgebiet fiel, selbst Bundesglied wurde, und das Schwert in die Waagschale legte. Die Einseitigkeit des Zweckes des Bundes, „äußere und innere Sicherheit", hinderte die nothwendige Entwickelung; an den Schutz nationaler Wohlfahrt war nicht gedacht; während der Ausdruck: „innere Sicherheit" zur Unterdrückung der Volksfreiheit mißbraucht wurde, mangelte es an einem Schutze der Landesverfassungen, und gleichgültig ließ der Bund den Umsturz der hannöverischen Verfassung geschehen. Da aber die beiden Hauptstaaten keine constitutionelle Verfassung hatten, so waren die übrigen Staaten, die einer solchen Verfassung sich erfreuten, ewigen Anfeindungen ausgesetzt, und jene Ausnahmsgesetze unseligen Andenkens untergruben immer mehr das Wesen der constitutionellen Monarchie; es fehlte an einer kräftigen Centralregierung, die da ihre Macht bewähren konnte, wo es auf das Handeln ankam; die Gesetzgebung war gelähmt durch die Vielheit der Fälle, in denen nach der Bundesacte Stimmeneinhelligkeit gefordert war. Eine willkührliche Auslegung der Bundesversammlung konnte, wie im Großherzogthum Baden, durch Zurücknahme des Preßgesetzes, die beste Gesetzgebung eines Landes vernichten; der Geschäftsgang war schleppend, und führte zu keinem Ziele, weil die Gesandten nur nach Instructionen handelten. Nach Aussen hin war Deutschland durch keine Gesandten vertreten. Wo die Bundesacte Versprechungen wegen Gewährung gewisser Rechte gemacht hatte, war es ein hohles Wort, weil man entweder, wie z. B. bei Artikel 16 und 18 d. die Versprechung nicht erfüllte oder ihnen z. B. bei Artikel 18 c. eine willkührliche Deutung gab. Das Petitionsrecht des deutschen Volkes an die Bundesversammlung war seit 1831 abgeschnitten, die Verhandlungen der Bundesbehörde waren in ein Dunkel gehüllt, die Kriegsverfassung ungenügend, so daß nach Art. 13 ein Oberbefehlshaber erst ernannt wurde, wenn die Aufstellung eines Kriegsheeres beschlossen war. Kein Nationalgericht sicherte dem Staatsbürger die Möglichkeit Schutz zu finden. Die eingeführte Austrägalinstanz war ungenügend.

Wenn auf diese Art die Achtung des Volkes vor den Grundeinrichtungen Deutschland's geschwächt, das Vertrauen zu denjenigen, welche die Volksinteressen schützen sollten, untergraben, durch das Heer der Ausnahmsgesetze die Gewißheit immer mehr begründet war, daß der Bund nur zum Schutze dynastischer Interessen vorhanden sey, — wenn unter solchen Umständen die Liebe zum Vaterlande vernichtet wurde, so konnte dies keinen unbefangenen Beobachter befremden. Welche Fehler zunächst zu vermeiden, lehrt eben die bisherige Schule der Erfahrung.

Gern weilt dagegen der Blick desjenigen, dem die Form eines wahren Bundesstaats am Herzen liegt, bei der Verfassung der nordamerikanischen Staaten. In jenem Lande ist die Aufgabe gelöst, die Macht einer Centralregierung (dem Zwecke der amerikanischen Verfassung treu: einen vollkommenen Verein zu bilden, Gerechtigkeit zu begründen, innere Ruhe zu sichern, für gemeinsame Vertheidigung zu sorgen und den Segen der Freiheit zu bewahren) mit der vollsten Möglichkeit einer wohlthätigen Entwickelung der Einzelstaaten in Harmonie zu bringen. Eine lange Reihe von Jahren hat dem ehrwürdigen Gebäude Festigkeit gegeben und gezeigt, daß die dort gewählte Form, wie Mohl in seinem Werke über Amerika mit Recht sagt, als ein Wunder unserer Zeit, vor Allem des Nachdenkens des Staatsmannes würdig ist. Kein Land kann sich rühmen, daß seine theoretisch wie praktisch gleich großen Staatsmänner in ihren Werken das Wesen der Bundesverfassung in ihren Einzelheiten so herrlich erörtert haben, als dies von Männern wie Hamilton, Jefferson, Story, Kent, Rawle, Serjeant geschehen ist. Eine Fülle von Erfahrungen über die Lücken, welche die Bundesverfassung veranlaßt, über Gefahren der unbestimmten Fassung eines Artikels, über die Klippen, an welchen die Ausführung scheitert, liegt vor uns und wirkt belehrend und warnend für Jeden, der mit der Durchführung der Idee eines Bundesstaats sich beschäftigt. Amerika zeigt uns das Bild eines Landes, in welchem verschiedene Staaten wetteifern mit einander in Gesetzgebung und Verwaltung, verschiedenartige Interessen (in einem Staate vorzugsweise die des Handels, im Andern die der Industrie, im Dritten die der umfassendsten Bildung) verwirklichend, ein gemeinsames Ziel verfolgen.

Der sorgfältige Staatsmann aber hütet sich vor dem blinden Bewundern des Fremden, dessen Nachahmung unter verschiedenen Verhältnissen leicht Gefahr bringt. Er weiß, daß die Lage Amerika's, welche es vor dem Kriege mit fremden Staaten schützt, ebenso wie der Umstand, daß hier ein Bund von Freistaaten vorliegt, Eigenthümlichkeiten herbeiführt, die zur vorsichtigen Prüfung bei Nachahmung amerikanischer Einrichtungen in Deutschland, unter Verhältnissen eines Bundes von Monarchieen, auffordern.

Belehrend wirkt endlich noch das Studium der Bundesverfassung der Schweiz, jenes Landes, das die verschiedenartigsten Bundesformen durchführend, die Nachtheile der Centralisation in ihrer helvetischen Republik, das Ungenügende seiner Mediationsakte und die Lückenhaftigkeit seiner Bundesverfassung von 1815 kennen lernte, und durch die neue Bundesverfassung von 1848 endlich den Bundesstaat zu verwirklichen strebt.

Indem wir der hohen Versammlung die Vorschläge der künftigen Bundesverfassung Deutschland's vorlegen, und zunächst die Abschnitte über das Reich und die Reichsgewalt zur Vorlage bringen, sprechen wir die Hoffnung aus, daß unter dem Schutze der durch die Macht der Zeit herbeigeführten Verhältnisse die Form eines Bundesstaats eine Grundlage erhalten werde, die die Lebensfähigkeit der neuen Gestaltung und ihre Dauer verbürgt. Wir bauen auf die Ueberzeugung, daß mannigfaltige Verstimmungen, welche einst die verschiedenen Volksstämme Deutschland's entfremdeten, allmählig um so mehr verschwinden, je mehr die Idee eines deutschen Reichsbürgerrechts sich verwirklicht, je mehr die Volksstämme durch die Beschleunigung der Verkehrsmittel sich kennen lernen, gemeinsam wirken und Vorurtheile der Vorzeit abstreifen. Wir überlassen uns der Hoffnung, daß durch die Einführung einer die Freiheit des Volks sichernden Verfassung der constitutionellen Monarchie in allen Staaten, die Grundbedingung einer gleichen Entfaltung dem deutschen Volke gegeben ist, und daß durch die in den Grundrechten ausgesprochenen Einrichtungen, welche die ehemaligen Hindernisse der Gleichheit vor dem Gesetz entfernen und durch die Gewährleistung aller Aeusserungen der Freiheit den höheren Aufschwung und lebendige Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten verbürgen, die gesellschaftlichen Grundlagen der Entwicklung Deutschland's gesichert sind.

Die deutschen Volksstämme, die eine bittere Schule der Erfahrungen durchwanderten, mißtrauisch gegen Versprechungen, die, sobald der Augenblick der Noth vorüber ist, schnell vergessen werden, werden erst unter dem Schutze einer auf wahre Einheit gebauten Verfassung zu einem deutschen Volke sich verbinden, bei welchem auch der Rest kleinlicher Eifersüchteleien und Mißstimmungen verschwinden wird. Erst dann wird der deutsche Bundesstaat eine mächtige Grundlage in einem einigen Volke haben, das durch Liebe zu einem größeren Vaterlande verbrüdert ist, auf welches jeder Deutsche stolz und für dessen Wohlfahrt er gern Opfer zu bringen bereit ist. Wir bauen aber auch auf die Einsicht der Fürsten der Einzelstaaten, daß sie eingedenk der Versprechungen in dem Befreiungskriege, in der Ueberzeugung, daß der erwachte Volksgeist nicht mehr durch Halbheiten sich beruhigen lassen wird, die Forderungen der Völker, welche dringend Einheit verlangen, fühlen werden, daß ihr eigenes Interesse innig mit dem Erstehen eines kräftigen Deutschland's zusammenhängt und ohne Opfer die Einheit, ohne welche Deutschland verloren ist, nicht gewonnen werden kann; wir rechnen darauf, daß die deutschen Herrscher bei vorurtheilsfreier Erwägung der Vorschläge des Ausschusses uns nicht eines bedenklichen Generalisirens und eines Strebens beschuldigen, die wohlbegründeten Interessen der Einzelstaaten, die Möglichkeit einer ihren Verhältnissen entsprechenden selbstständigen Entfaltung gefährdet zu haben. Nur da die Einheit Deutschland's ohne Opfer der Sonderinteressen, ohne Unterwerfung unter eine Reichsgewalt, nicht realisirt werden kann, müssen die Einzelstaaten ihre Selbstständigkeit beschränken und die Ausübung gewisser Rechte der Reichsgewalt übertragen, um dafür anderen reichen Gewinn zu erhalten, die Würde und Macht Deutschland's als Eines großen herrlich aufblühenden Staats gesichert zu sehen und die Früchte zu erndten, die nur durch eine Vereinigung von Kräften und durch gemeinsame Verständigung gewonnen werden können. Naturgemäß werden die großen Staaten, als die mächtigsten Bundesgenossen, ihren Einfluß und ihre Wirksamkeit zum Heile des Vaterlandes im größeren Maaße geltend zu machen Gelegenheit haben, aber auch wegen der Ausdehnung ihrer Lande die Vortheile der Gemeinsamkeit den Bewohnern derselben verschaffen.

Wir verkennen dabei nicht die Hindernisse, welche der Durchführung der Einheit durch das Bestehen verhältnißmäßig kleiner Staaten in Deutschland mit den Nachtheilen im Wege stehen, daß in solchen Staaten es an den Mitteln und dem nöthigen Umfange zweckmäßiger Einrichtungen fehlt, daß in dem beschränkten Gesichtskreise der Gemeinsinn und eine wahre Nationalität sich nicht entfalten können, der Unternehmungsgeist keine Nahrung findet und die Elemente eines kräftigen Aufschwungs und großartiger Verbesserungen mangeln. Durchdrungen von dieser Ueberzeugung werden wir, so weit die bestehenden Verhältnisse nicht unübersteigliche Schranken entgegen setzen, geeignete Vorschläge machen, um wenigstens jene Nachtheile zu beseitigen, die den wesentlichsten Gesammtinteressen Deutschland's Eintrag thun würden.

Deutschland's künftige Verfassung soll den edelsten Wetteifer der Einzelstaaten begünstigen, sie soll jeder Einzelregierung möglich machen, die größte Fülle von Vortheilen ihren Bürgern, die reichsten Segnungen der Verbesserungen innerer Verwaltung zu gewähren; aber sie soll darauf berechnet seyn, die Einzelregierungen zu gemeinsamen Einrichtungen, zu gleichheitlicher Entfernung von Hindernissen des Gesammtwohls zu verpflichten; sie soll ein großes Vaterland und damit eine Gesammtgewalt schaffen, in welcher die Volksinteressen auf das Vollständigste verwirklicht und eine Einheit begründet wird, unter deren Schutz allein die Sicherheit und Würde Deutschland's erblühen kann.

Unabweislich mahnt die Zeit mit ihren krampfhaften Bewegungen, in denen die Versuchung aus einem krankhaften ungenügenden Zustande um jeden Preis herauszukommen so leicht auch zu kühnen Entschlüssen, die bestehenden Formen umzugestalten und in einer vorgespiegelt wohlfeileren Form das Heil zu suchen, führt, Deutschland's Fürsten, ihre eigenen Interessen innig an das Interesse ihrer Völker zu knüpfen und nur dadurch ihre Throne zu befestigen, daß die Fürsten, taub gegen alle Einflüsterungen einer das Volk und die Freiheitsbestrebungen verdächtigenden Partei, in ihren Staaten wahr und ganz die constitutionelle Monarchie in einer Weise durchführen, wie sie in Belgien Ruhe, Fortschritt und Macht sichert, und rückhaltlos der deutschen Sache sich hingeben. In freiwilligen Vereinigungen zu gemeinsamen Anordnungen, in Aufopferung mancher Rechte, die in ihrer Durchführung in kleinen Staaten nur unerträgliche Kosten dem Lande verursachen und dennoch kleinliche Einrichtungen gewähren, in Anordnungen, die auf die möglichste Ersparung berechnet sind, werden die kleinen Fürsten das beste Mittel finden, die täglich wachsende Abneigung gegen die Kleinstaaterei zu vermeiden.

Abschnitt I.

Das Reich.

Artikel I.

§. 1.

Es mußte an der Spitze der Verfassung bezeichnet werden, welches Gebiet der neue Bundesstaat, das deutsche Reich umfaßt, auf ähnliche Weise wie auch die neue schweizerische Bundesacte die souveränen Kantons aufführt, welche in ihrer Gesammtheit die Eidgenossenschaft bilden. Umdieß zu bewirken, hätten wir entweder die einzelnen Staaten nach ihrer Gesammtbezeichnung (z. B. Preussen, Oesterreich) aufzählen müssen, oder jeden einzelnen Landestheil, mit welchem z. B. Oesterreich als Großmacht zum deutschen Bunde gehört. Das Erste war nicht ausführbar, da zu dem deutschen Reiche große Staaten gehören, welche einzelne Provinzen in sich vereinigen, die nicht Theile des deutschen Bundes sind, z. B. Italien, Galizien als Theile von Oesterreich. Der Versuch, den zweiten Weg einzuschlagen, würde zu einer weitläufigen nutzlosen Aufzählung der einzelnen Landestheile, mit denen Oesterreich zum Bunde gehörte, geführt haben. Es schien daher zweckmäßiger das Gebiet des bisherigen deutschen Bundes als dasjenige zu bezeichnen, welches das deutsche Reich bildet, da gewiß die Absicht obwaltet, daß diejenigen Theile, welche bisher zu dem Bunde gehörten, auch fernee dem deutschen Reiche einverleibt werden sollten, und auf diese Art leicht möglich ist, aus den Acten des deutschen Bundes genau die Landestheile auszumitteln. Uebrigens schwebte keine Absicht vor, durch unsere Bezeichnung das deutsche Reich nur als Fortsetzung des deutschen Bundes erklären zu wollen. Ein Vorbehalt wurde nöthig in Beziehung auf Schleswig und auf das Großherzogthum Posen, da erst durch weitere Beschlüsse, die mit völkerrechtlichen Unterhandlungen zusammenhängen, die genauen Grenzen festgestellt werden sollten.

§§. 2. 3.

Die Erfahrungen während des Bestehens des deutschen Bundes und die Erwägung des Zwecks eines Bundesstaats lassen keinen Zweifel, daß jede Theilnahme eines Staates, der zugleich Bundesstaat ist und zugleich nichtdeutsche Länder beherrscht, mannigfaltige Störungen herbeiführen und hindernd der Erreichung der Bundeszwecke entgegentreten kann. Unvermeidlich kann ein solcher Staat wegen seiner außerdeutschen Besitzungen in Kriege verwickelt werden, welche, wenn sie auch zunächst den Bund nicht berühren, dennoch auf ihn wirken, ihn in Feindschaften mit andern Staaten bringen, den Staat zu außerordentlichen Opfern nöthigen können, welche die Mittel zur Erfüllung seiner Bundespflichten beschränken. Selbst in materieller Beziehung können die Interessen des Staats wegen seiner außerdeutschen Lande mit den Bundesinteressen in solchen Widerstreit kommen, daß derselbe entweder in seiner Stellung als Bundesstaat Alles anwenden wird, um gewisse Beschlüsse zu hindern, oder wegen seines Verhältnisses zu den nichtdeutschen Provinzen die Durchführung von Bundesanordnungen zu vereiteln, z. B. in Beziehung auf Zollangelegenheiten. Diese Erwägungen führen zu der Aufstellung des Grundsatzes: kein Theil des deutschen Reichs darf mit nichtdeutschen zu Einem Staate vereinigt seyn. Die Zeit ist gekommen, in welcher diejenigen, welche an der künftigen Verfassung Deutschland's zu bauen berufen sind, sich klar machen müssen, daß Deutschland's Einheit nur durchgeführt werden kann, wenn diejenigen Staaten, welche als Glieder das Reich bilden, ganz und mit ungetheiltem Interesse Bundesglieder werden. Indem wir den obigen Satz aufstellen, erkennen wir wohl seine Bedeutung in Beziehung namentlich auf jenen Staat, den wir uns von Deutschland nicht getrennt denken mögen, jene Monarchie, deren Geschichte mit der des Gesammtvaterlandes immer in der innigsten Verbindung stand, deren Größe und Macht neben der des preußischen Staates gewichtig in die Waagschale fällt, deren deutsche Völkerschaften von jeher mit ihren Brüdern durch gleiche Abstammung, Sitten und Schicksale innig zusammenhingen. Wenn die Gründung von Deutschland's Einheit nicht selbst den Keim ihrer Vernichtung in sich tragen soll, so muß das Verhältniß Deutschland's zu Oesterreich ohne Halbheit klar so festgestellt werden, daß dieser Staat mit seinen deutschen Landestheilen vollständig und ausschließlich Deutschland angehöre. Die Macht der Verhältnisse drängt — Oesterreich wird die Wichtigkeit seiner Stellung in dem Reiche erkennen, und mit festem Willen die Mittel und Wege finden, um die Pflichten zu erfüllen, welche die Neugestaltung des Bundes ihm auferlegt. Es war daher auch allgemein der Grundsatz auszusprechen, daß da, wo ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt hat, dies Verhältniß zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen ist. Als Wirkungen dieses Verhältnisses erscheinen alsdann, daß der mit dem deutschen Staate verbundene außerdeutsche Landestheil für Deutschland rechtlich als nicht mit Deutschland verbunden gilt, daß die Bevölkerung jener Landestheile nicht bei dem Bunde vertreten wird, daß Gesetze, Anordnungen und Einrichtungen des Bundes sich nicht auf jene Länder erstrecken, daß ein Krieg, welcher im Interesse solcher Länder geführt wird, kein Bundeskrieg ist, und in Beziehung darauf der Staat selbstständig ist. Wirkungen, welche auch umgekehrt für jene Länder Deutschland gegenüber ihre Geltung haben. Eine Theilnahme solcher Landestheile an Vortheilen des deutschen Reichs kann nur in Gemäßheit besonderer Verträge eintreten. Der Natur der reinen Personalunion gemäß muß die Verfassung und Verwaltung jener außerdeutschen Länder scharf von der Verfassung der Monarchie geschieden seyn, welche einen Theil des deutschen Reichs bildet, und im Widerspruche mit der bloßen Personalunion stände es, wenn jene außerdeutschen Länder an der verfassungsmäßigen Vertretung des deutschen Staates Theil nehmen würden.

§. 4.

Für die Fälle, in welchen eine solche Personalunion stattfindet, z. B. zwischen Luxemburg und dem Königreiche der Niederlande, Holstein und Dänemark, würde für das deutsche Interesse sehr ungenügend gesorgt seyn, wenn nicht eine Einrichtung getroffen würde, welche die Gefahren beseitigte, die leicht als Folge der stattfindenden, wenn auch nur zufälligen Verbindung des deutschen Staats mit dem fremden Lande, Deutschland's Interessen bedrohen könnte; theils durch den übermächtigen Einfluß der fremden Regierung (wenn z. B. erst von der niederländischen Regierung es abhängen sollte, ob und wie ein von der deutschen Reichsgewalt gefaßter Beschluß in Luxemburg zur Ausführung kommen sollte); theils in sofern die fremde Regierung im ersten Augenblick unbemerkt die Interessen ihres Hauptstaats durch seinen Einfluß als Mitglied des deutschen Reichs durchsetzen und die Interessen des deutschen Landestheils beeinträchtigen könnte (z. B. in Beziehung auf Handel); theils in sofern durch die Anstellung von Beamten, die nur im Interesse des fremden Staats handeln, in dem deutschen Landestheil die deutsche Nationalität leicht beeinträchtigt werden könnte. Als der sicherste Ausweg, der gerechterweise auch als Bedingung der Zulässigkeit der Personalunion gefordert werden kann, erscheint der, daß das Staatsoberhaupt des deutschen Landes, das mit einem nichtdeutschen im Verhältniß der Personalunion steht, entweder innerhalb der deutschen Lande residiren oder in denselben eine Regentschaft niedersetzen muß, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen. Nur auf diese Art erfolgt die Vereinigung der Interessen des Staatsoberhaupts mit den Interessen des deutschen Landestheils, dessen Einwohner schwer beeinträchtigt seyn würden, wenn sie immer erst an die entfernte fremde Regierung sich wenden und dort von nichtdeutschen Beamten über ihre Forderungen entscheiden lassen müßten.

§. 5.

Ist nun für die schon bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Lande die fortdauernde Geltung gewährt und nur durch die durchgreifende Anwendung des Prinzips der Personalunion die Wirkung jenes Verhältnisses beschränkt worden, so stellt sich die Sache dagegen anders, wenn es sich um die Frage handelt, ob solche Verbindungen von Neuem sollen begründet werden können. Die Möglichkeit eines solchen Falls ließe sich auf verschiedene Weise finden; es wird aber gewöhnlich die Folge früher schon durch Abstammung oder Vertrag begründeter Successionsverhältnisse seyn, daß bei dem Aussterben eines deutschen Fürstenhauses ein fremdes Fürstenhaus, oder umgekehrt bei dem Aussterben eines fremden Fürstenhauses ein deutsches zur Nachfolge berufen wird. — Ueber diese Verhältnisse enthält nun §. 5 eine allgemeine Vorschrift, welche die Begründung neuer Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder selbst nach dem Prinzip der reinen Personalunion nicht gestattet. Abgesehen nämlich von dem Fall, daß die bereits verbundenen Länder eine Erweiterung erfahren, wovon hier nicht gehandelt ist, gilt nach §. 5 der allgemeine Grundsatz, daß weder das Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich Regent eines deutschen Landes werden kann, noch ein deutscher regierender Fürst eine fremde Krone annehmen darf. Wenn die Aufstellung dieses Grundsatzes im Interesse der Selbstständigkeit und Integrität des deutschen Reichs unerläßlich war, so hat er aber doch nicht über die Grenzen des durchaus Nothwendigen hinaus geführt werden sollen. Es ist nämlich allein darauf ein Gewicht gelegt, daß dieselbe Person nicht gleichzeitig Regent in den verschiedenen Staaten werden soll. Dagegen ist es dem fremden Fürsten, dem ein deutsches Land anfällt, unverwehrt, die Regierung in dem nichtdeutschen Staate niederzulegen und sie in Deutschland anzutreten, und ebenso steht es dem deutschen Fürsten frei, seine Regierung an den Nächstberechtigten zu übertragen, um die fremde Herrschaft übernehmen zu können. Auf Successionsfälle bezogen stellt sich die Vorschrift im §. 5 so heraus, daß wenn der zur Nachfolge Berufene nicht die ihm auferlegte Bedingung erfüllen will, eine Aenderung in der Successionsordnung eintritt und sein Recht auf den Nächstberechtigten übergeht. Das Successionsrecht wird dadurch an und für sich nicht verändert.

Art. III.

§. 6.

Für die Feststellung des Verhältnisses der Einzelstaaten zur Reichsgewalt kann nur der auch in Nordamerika anerkannte (Kent, Commentar I. p. 166. Rawle, a view of the constitution of the united states p. 77. Story, Commentar III. p. 109. Tocqueville, la démocratie dans les états-unis p.166), in der Schweizerbundesakte, Art. 3., ausgesprochene Grundsatz aufgestellt werden, daß die Regel die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Einzelstaaten, ihre Rechte, die ursprünglichen, die der Reichsgewalt dagegen die übertragenen sind.

Die Einzelstaaten behalten darnach ihre Selbstständigkeit, so weit sie nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; es stehen ihnen daher alle Hoheitsrechte, die aus dem Wesen der Staatsgewalt fließen, (staatliche Hoheiten) und alle bisherigen Rechte zu, insofern diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind. Es folgt daraus, daß

1) da wo eine gewisse Befugniß der Reichsgewalt ausschließlich übertragen ist, sie nicht mehr von den Einzelstaaten geübt werden kann, z. B. wegen völkerrechtlicher Vertretung, daß

2) die Reichsgewalt das Recht der Gesetzgebung und Verwaltungs-Anordnungen und überhaupt alle Befugnisse hat, welche nothwendig sind, um den der Reichsgewalt überwiesenen Wirkungskreis vollständig auszufüllen;

3) daß das Gesetzgebungs- und Verwaltungsrecht des Einzelstaates da ausgeschlossen ist, wo mit dem der Reichsgewalt übertragenen Rechte die gleiche Befugniß des Einzelstaates in Widerstreit seyn oder die Anordnung des Einzelstaates den Zweck der auf die Reichsgewalt übertragenen Befugniß vereiteln würde.

4) Dasselbe wird da gelten, wo ein solches ausschließliche Recht der Reichsgewalt nur facultativ gegeben ist, und sie von dieser Befugniß Gebrauch macht, indem sie z. B. das ganze Postwesen an sich zieht. S. §. 42.

5) Ueberall, wo nach den Grundrechten dem deutschen Volke ein Recht in einem gewissen Umfange gewährleistet ist, kann die Einzelgesetzgebung keine Beschränkung dieses Rechts enthalten.

6) So oft die Reichsgewalt in einem Zweige, in welchem ihr entweder kraft besonderer Bestimmung oder allgemeiner Ermächtigung (§. 58, 59) das Gesetzgebungsrecht zusteht, ein Gesetz erlassen hat, ist kein Gesetz eines Einzelstaates zulässig, welches im Widerspruche mit diesem Gesetze stehen würde.

7) Jede zur Förderung des gemeinsamen Wohles in dem nach der Verfassung der Reichsgewalt übertragenen Wirkungskreise beschlossene Maaßregel muß unbedingt von jedem Einzelstaate befolgt werden, jede ihr widerstreitende Anordnung ist nichtig.

Ein weites herrliches Feld für die gesetzgeberische und verwaltende Thätigkeit bleibt auch nach diesen Rücksichten noch in Zukunft jedem deutschen Einzelstaate eröffnet. Wie in Nordamerika neben der wohlthätigsten Gemeinsamkeit gewisse Einrichtungen und Anordnungen in jedem Staate eine den edelsten Wetteifer der Staaten entfaltende, auf die individuelle Lage eines Staats, auf seine besondere Interessen und selbst Eigenthümlichkeiten der Natur berechnete Particulargesetzgebung sich ausprägt, kann dies auch in den deutschen Staaten zum Heile ihrer Bewohner innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken stattfinden.

Abschnitt II.

Die Reichsgewalt.

Ein wesentliches Merkmal des Bundesstaates ist eine Reichsgewalt, welche neben der Entwicklung der Einzelstaaten die Gesammtinteressen verwirklicht und dazu mit der nöthigen Macht ausgerüstet ist. Sie erscheint nur wirksam, wo der Bundesstaat als ein Ganzes auftritt, sey es nun, daß sie im Innern oder dem Auslande gegenüber ihre Thätigkeit äußert.

Die Vertheilung dieser Reichsgewalt auf verschiedene Organe und die Ausstattung derselben mit den besondern Befugnissen, so wie ihr Ineinandergreifen und wechselseitiges Begrenzen wird erst in einem spätern Abschnitte festgestellt werden können.

Hier sind nur die Attribute der Reichsgewalt und ihr Verhältniß zu den Einzelstaaten näher dargelegt worden. In letzterer Beziehung ging der Ausschuß von der Grundrücksicht aus, daß den Einzelstaaten deren Selbstständigkeit als fortdauernd anerkannt wird, in ihren Rechten nur soweit durch die Reichsgewalt beschränkt werden sollen, als dies zur Begründung der Einheit Deutschland's und zur Verwirklichung der Gesammtinteressen Deutschland's nothwendig ist.

Der Umfang der Befugnisse der Reichsgewalt gestaltet sich verschieden

I. insofern einige Rechte ausschließlich ihr zustehen, so daß davon die Einzelstaaten in Zukunft ausgeschlossen sind, und zwar

A) wo die Vertretung Deutschland's dem Auslande gegenüber nothwendig wird (§. 7—10);
B) wo das Gesammtinteresse Deutschland's in seiner Stellung zu den andern Nationen mit Gefährdung seiner Unabhängigkeit in Frage steht, daher in Ansehung des Rechts, Krieg und Frieden zu erklären (§. 11);
C) in Beziehung auf die Mittel, die Würde und Unabhängigkeit des Vaterlandes andern Nationen gegenüber geltend zu machen (§. 12—20);
D) in Beziehung auf die Gesetzgebung und Oberaufsicht über allgemeine Verkehrswege, über Belebung des Verkehrs und Entfernung der Hindernisse desselben (§. 21—43, 46);
E) in Ansehung der Befugnisse zu Maaßregeln zur Aufrechthaltung des Reichsfriedens (§. 53).

II. In andern Fällen stehen der Reichsgewalt nur Befugnisse zu, welche neben den zunächst den Einzelstaaten gebührenden Befugnissen zur Geltung kommen, insofern die Reichsgewalt im Interesse des Reiches für angemessen findet, von den Befugnissen Gebrauch zu machen, so daß, so lange dies nicht geschieht, die Gewalt des Einzelstaats nach der vollen bisherigen Selbstständigkeit begründet ist.

Dies ist wieder so geordnet, daß

A) entweder die Reichsgewalt die Befugniß unbedingt ausüben kann, sobald sie nach den Beschlüssen der Organe, die darüber zu entscheiden berechtigt sind, es für passend findet, davon Gebrauch zu machen, z. B. das Recht, das deutsche Postwesen zur Reichssache zu machen (§. 42), Reichsmünzen zu prägen (§. 44), oder
B) insoferne die Ausübung der Befugniß an die Bedingung gebunden ist, daß der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs dies fordert, z. B. in Beziehung auf das Eisenbahnwesen (§. 29, 30). und auf das Recht, andere Verkehrswege anzulegen (§. 32). In Fällen dieser und ähnlicher Art wird der übermäßigen Ausdehnung der Reichsgewalt dadurch vorgebeugt werden können, daß im Falle des Streits mit den Einzelstaaten das Reichsgericht entscheidet, ob in dem einzelnen Fall die Voraussetzung der Wirksamkeit der Reichsgewalt vorhanden war.

III. Der Reichsgewalt stehen Befugnisse zu, die, in einem gewissen Zweige übrigens vollständig thätige, Gesetzgebung der Einzelstaaten zum Besten der Verwirklichung der Interessen des Reichs zu beschränken und Bestimmungen festzustellen, welche von der Gesetzgebung der Einzelstaaten nicht verletzt werden dürfen, z. B. in Beziehung auf die Aufhebung aller Flußzölle (§. 26), Beseitigung der Binnengrenzzölle (§. 37).

IV. Der Reichsgewalt ist das Recht ertheilt, zur Bestreitung der Ausgaben für die vom Reiche getroffenen Maaßregeln und Einrichtungen die nöthigen Mittel sich zu verschaffen (§. 47—50).

V. Der gesetzgebenden Gewalt des Reichs sind gewisse Richtungen bezeichnet, insofern sie entweder sogleich für bestimmte gemeinsame Angelegenheiten durch Reichsgesetze zu sorgen (§. 17, 35, 38, 40, 55, 57) oder allmählig eine gemeinsame Gesetzgebung zu erstreben hat (§. 58, 59).

§§. 7. 8.

Der hier ausgesprochene Grundsatz, daß die Reichsgewalt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschland's und der einzelnen Staaten ausübe, ist eine folgerichtige Wirkung des Bundesstaates, der an die Stelle des Staatenbundes treten soll. Wenn Deutschland als Großmacht den drei europäischen Mächten gegenüber seine ihm gebührende Stellung einnehmen soll, so muß es als **ein** Staat auftreten, in Vertragsverhältnisse mit anderen Staaten treten und Deutschland's Interessen wahren. Nur dadurch kann Deutschland Selbstständigkeit und die Achtung der übrigen Staaten gewinnen.

Jedes Interesse eines einzelnen Staates geht an dem Gesammtinteresse Deutschland's auf, jede Grenzstreitigkeit eines einzelnen deutschen Bundesstaates mit einem außerdeutschen Nachbarstaate ist zugleich ein ganz Deutschland betreffender Streit, der daher nur die Vertretung durch die Reichsgewalt fordert. Da nach der künftigen Verfassung gewisse Anstalten und Einrichtungen, welche am meisten einen Staat mit dem Auslande in Verkehr und in Streitigkeiten bringen, z. B. Zoll- und Schifffahrts-Verhältnisse nur Gegenstände gemeinsamer Anordnungen sind und der Reichsgewalt angehören, so würde jede einseitige Unterhandlung eines Bundesstaates mit dem Auslande leicht die Verwirklichung des Gesammtinteresses Deutschland's gefährden; es kann daher die Vertretung Deutschland's nur Sache der Reichsgewalt seyn. In diesem Sinne hängt es nicht mehr von einem Einzelstaat ab, ob er einen ausländischen Staat, der sich neu constituirt hat, anerkennen oder in Verkehr mit ihm treten will; alles, was auf dem diplomatischen Verkehr eines Einzelstaates mit dem Auslande sich bezieht, kann nur durch die Reichsgewalt besorgt werden. Es kann einem Einzelstaate nicht gestattet seyn, ein Bündniß mit dem Auslande zu schließen, weil dadurch leicht Verpflichtungen eingegangen werden könnten, welche dem Verhältnisse zu Deutschland Eintrag thun; es sind alle Verträge eines deutschen Staates (insofern sie nicht unter den Gesichtspunkt der §§. 9 und 10 fallen) mit einem nicht deutschen Staate unzulässig; Handels- und Schifffahrtsverträge wurden nur genannt, weil bei ihnen vorzugsweise ein gemeinsamer, ganz Deutschland betreffender Gegenstand in Frage steht, und Auslieferungsverträge, weil diese von politischer Bedeutung sind und nicht bloß in das Gebiet der Polizei gehören. Nach der Verfügung, daß die Reichsgewalt alle völkerrechtlichen Maaßregeln ordnet, sind alle militärischen oder sonstige feindseligen Demonstrationen, alle Repressalien, alle Retorsionsmaaßregeln eines Einzelstaates gegen das Ausland umsomehr ausgeschlossen, als eben durch solche Verfügungen leicht schwere Verwickelungen mit dem Auslande herbeigeführt werden können, die mehr oder minder auf ganz Deutschland nachtheilig wirken. Eine Folge des oben aufgestellten Grundsatzes ist, daß die Reichsgewalt Gesandte und Consuln anstellt und empfängt, indem diese Personen es sind, welche im diplomatischen Verkehr unterhandeln und die Interessen des Staates, welcher sie sendet, vertreten. Es mußte darnach auch §. 8 ausgesprochen werden, daß die einzelnen deutschen Regierungen ständige Gesandte nicht empfangen und halten können; dieß bezieht sich eben so auf Gesandte, die ein deutscher Hof an einem andern deutschen Hofe halten wollte (was umsomehr wegfallen soll, je mehr die dringend gebotene Verminderung der Ausgaben dieß fordert und Verhandlungen einzelner deutscher Staaten unter sich leicht durch Briefwechsel oder durch den bei dem Reichsoberhaupt accreditirten Gesandten des Staats stattfinden kann), als auf Gesandte bei anderen außerdeutschen Regierungen. Man vermied es dagegen im §. 8 auch, das Recht, Consuln zu halten, auszuschließen, weil in dem Uebergangsverhältnisse die Beziehungen großer Handelsstädte mit entfernten Gegenden des Auslandes, mit denen zur Zeit die Reichsgewalt keinen diplomatischen Verkehr eröffnen wird, die Haltung von Consuln zur Wahrung von Handelsinteressen nothwendig machen können. Die Regierungen solcher nicht deutscher Länder, welche mit deutschen Ländern vereinigt sind, können freilich nicht gehindert seyn, in Ansehung dieser Länder, die Deutschland nicht berühren, Gesandte im Auslande zu haben. In Fällen dieser Art sind aber die Gesandten nicht die Gesandten des deutschen Einzelstaates, sondern sie erscheinen rechtlich nur als Gesandte des außerdeutschen Landes, das sie vertreten. Im Allgemeinen aber wurde von der Mehrheit des Ausschusses §. 8 der Zusatz: **ständige** Gesandte beliebt, weil sie die deutschen Staaten nicht hindern wollen, in besonderen Fällen und namentlich zur Verhandlung von einzelnen Verträgen (§. 10) außerordentliche, vorübergehend thätige Bevollmächtigte zu senden und zu empfangen. — Auch mußte bemerkt werden, daß die deutschen Staaten ständige Bevollmächtigte an den Sitz des Reichsoberhaupts senden können, um mit diesem die unmittelbare fortdauernde Verbindung und überhaupt die Erledigung der Geschäfte zu erleichteten.

§§. 9. 10.

Nach dem Grundsatze, daß die Einzelstaaten nur soviel an ihren bisherigen Hoheitsrechten und Befugnissen aufgeben sollen, als dieß Opfer durch die nothwendigerweise zu erreichende Einheit Deutschland's gefordert wird, brauchte auch das bisherige Recht der Staaten, Verträge mit anderen Staaten zu schließen, nicht ganz aufgehoben zu werden, sondern war nur einer, freilich sehr eingreifenden Beschränkung zu unterwerfen, so daß es nur für die mehr untergeordneten Fälle in Wirksamkeit blieb. Es kam hier darauf an, den Grundsatz des Bundesstaates und die durch

die Reichsgewalt zu besorgende völkerrechtliche Vertretung Deutschland's bei dem Auslande mit der Grundrücksicht zu vereinigen, möglichst die Bedürfnisse und Interessen der Einzelstaaten nicht zu stören und ihrer Selbstständigkeit keinen Eintrag zu thun. Die Erfahrungen von Nordamerika, wo das Verhältniß auf eine höchst befriedigende Weise durch die Verfassungsurkunde, durch die Fortbildung der Rechtsprechung und die Wissenschaft geordnet ist, sind hier belehrend. Während nach der Verfassungsurkunde Artikel I., Sect. X. §. 1. kein Staat sich in ein Bündniß, Tractat oder Conföderation einlassen soll (treaty alliance confederation), giebt §. 2 dem Staate die Befugniß, mit den fremden Staaten Uebereinkunft oder Vertrag (agreement or compact) mit Zustimmung des Congresses zu schließen. Es ist dabei anerkannt (Story Comentar III, p. 218 und p. 272 The federalist Nr. 44), daß der Einzelstaat befugt ist, Verträge mit anderen Staaten zu schließen, insofern nicht ihr Gegenstand auf politische Verhältnisse sich bezieht oder jene Anstalten betrifft, welche nur der Zuständigkeit der Bundesgewalt gehören, oder wo die Abschließung des Vertrags einen Einzelstaat Verpflichtungen aussetzen könnte, die mit dem Gesammtinteressen oder den verfassungsmäßig übernommenen Pflichten des Staats in Widerstreit kommen würde. Auch die neueste Schweizer-Bundesverfassung erkannte nach §. 7, daß die Kantone zwar kein Recht, Bündnisse und Verträge politischen Inhalts untereinander abzuschließen haben, jedoch Verabredungen über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung zu schließen, mit der Pflicht, die Verträge zur Einsicht der Bundesregierung vorzulegen. Nach §. 9 sind die Kantone selbst berechtigt, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande zu schließen, so lange nur nicht etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes in diesen Verträgen vorkömmt.

In ähnlicher Weise sind die §. 9 und 10 aufgestellten Vorschriften gefaßt:

1) Eine Einzelregierung kann in der Regel mit nichtdeutschen Regierungen für sich keine Verträge schließen, sondern bedarf hierzu der Vermittlung der Reichsgewalt;

2) sie ist dagegen unbeschränkt in Abschließung von Verträgen rein privatrechtlichen Inhalts, und zwar gehören dahin nur diejenigen, bei welchen die Regierung, ähnlich wie ein Privatmann, mit anderen Staaten einen Vertrag schließt, z. B. über die Lieferung von Salz, von Getreide, über Bestellung von Dienstbarkeiten in Beziehung auf Domanialgrundstücke;

3) eben so frei ist ihre Befugniß bei Abschließung von Verträgen über Gegenstände des nachbarlichen Verkehrs z. B. über gemeinschaftliche Erbauung von Straßen, oder der Polizei (z. B. über die Marktverhältnisse, über Maaßregeln zur besseren Beaufsichtigung);

4) die Abschließung von Verträgen mit anderen deutschen Regierungen ist im Allgemeinen unbeschränkt, weil manigfaltige Beziehungen das Bedürfniß der Verabredung von Nachbarstaaten zu gemeinschaftlichen Anordnungen, z. B. im Fache der Gesetzgebung oder Verwaltung erzeugen können, z. B. bei Verabredung zur Erlassung des nämlichen Gesetzes über Viehmängel, bei Anlegung gemeinschaftlicher Gefängnisse;

5) da jedoch in solchen Verträgen eines Staats mit einem anderen, auch wenn keine verfassungswidrigen Bestrebungen darin sich geltend machen, doch mehr oder minder Gesammtinteressen des Reichs verletzt werden könnten, so ist die Vorschrift nothwendig, daß alle Verträge (mit Ausnahme der oben bezeichneten privatrechtlichen) der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme vorzulegen sind. Findet diese darin Beziehungen, in denen das Reichsinteresse betheiligt ist, so kann die Reichsgewalt den Vertrag nach geeigneter Prüfung bestätigen oder verwerfen.

Artikel II.

§. 11.

Schon die Bundesacte Artikel 11 und die Wiener Schlußacte Artikel 48 verpflichten die Bundesregierungen, nicht einseitig Unterhandlungen mit dem Feinde einzugehen, noch Waffenstillstand oder Frieden zu schließen. — Wenn dies bereits bei dem Staatenbunde als Verpflichtung für alle Bundesglieder galt, so muß in dem Bundesstaate noch mehr der Grundsatz gelten (s. auch Noramerik. Verf. I. 10. Schweizerbundesacte Art. 8), daß der Reichsgewalt ausschließlich das Recht des Kriegs und Friedens zusteht. Für die in der Nordamerikanischen Verfassung, I. 10. vorhergesehenen Ausnahmsfälle, daß ein Bundesstaat plötzlich von einem ausländischen angefallen wird oder so in drohende Gefahr geräth, daß Aufschub nicht möglich ist, wird auch bei uns die in Amerika entscheidende Rücksicht (Story Com. III. p. 273) gelten, daß der bedrohte Staat zwar die dringend nothwendigen Anstalten zur Abwehr der Gefahr treffen, aber alles vermeiden muß, was die Kriegsgefahr für das Reich vermehren könnte, vielmehr nur den Anordnungen der Reichsgewalt zu gehorchen hat.

Artikel III.

§. 12—20.

Indem wir an den zur Lösung der großen Aufgabe, Deutschland's Einheit zu gründen, wesentlichen Hauptgegenstand, die deutsche Wehrverfassung gelangen, fühlen wir freilich den Widerstreit der Bemühungen, das was als Ziel nothwendig vorschweben muß, zu erreichen, mit den bestehenden Verhältnissen, deren Bewältigung nicht in unsere Macht steht.

Der Ausschuß hat die Pflicht gefühlt, bei einem Gegenstande, der so vielfach mit technischen Verhältnissen und militärischen Erfahrungen zusammenhängt, des Rathes Sachverständiger sich zu bedienen, und rühmt dankbar die gefällige Bereitwilligkeit erfahrungsreicher Militärpersonen, die an den Ausschußberathungen Theil nahmen, und freut sich jetzt auch in der Lage zu seyn, die Ergebnisse der Berathungen des Ausschusses für Wehrverfassung benützen zu können.

Die Mehrheit Ihres Ausschusses theilte auch mit dem für Wehrverfassung die Ueberzeugung, daß es nicht nothwendig sey, der Reichsgewalt eine ebenso absolute und unbedingte Machtvollkommenheit über die deutsche Wehrkraft im Frieden einzuräumen, wie sie ihr im Kriege zustehen muß; allein sie durfte nicht verkennen, daß die zu ängstliche Beschränkung der Reichsgewalt auf die Verfügung über das Heer im Kriege nicht geeignet seyn würde, die Interessen Deutschland's zu sichern und die nothwendigen zwei Vorzüge der schnellsten Verwendbarkeit und sichersten einheitlichen Wirkungsfähigkeit zu gewähren, ohne welche nie das deutsche Heerwesen die nöthige Macht erhalten wird. Die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten in Bezug auf ihre Heere muß ihre Grenzen haben. Die oben bezeichneten Eigenschaften eines Heeres lassen sich nicht im Kriege erreichen, wenn nicht schon im Frieden die Vorbereitungen getroffen und Einrichtungen gemacht werden, welche der Reichsgewalt die Sicherheit geben, daß im Fall des Bedarfs ein schnell verwendbares, innerlich verbundenes, gleichheitlich wirkendes Heer zur Verfügung steht. Die Betrachtung des politischen Organismus Deutschland's und der Theile desselben lehrt bald, daß mit Contingente so kleiner Staaten, z. B. von 5546 Seelen, nichts bewirkt werden kann, und an Spielereien und Liebhabereien einzelner kleiner Fürsten, an einer Musterkarte aller Truppengattungen oder an dem Eigensinn und der Experimentirsucht einzelner Kriegsminister wie an der Schwäche der Geldmittel einzelner Staaten die Aufstellung eines innerlich zusammengewachsenen Heeres scheitern würde.

Auf diese Art mußte 1) der Grundsatz in §. 12 aufgestellt werden, daß der Reichsgewalt die gesammte bewaffnete Macht Deutschland's zur Verfügung steht und §. 13 das Reichsheer aus der gesammten zum Zweck des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten besteht. Wie diese Verfügungsgewalt, die über der anerkannten Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Heeresabtheilungen besteht, ausgeübt werden kann, wird durch die näheren Vorschriften dieses Abschnitts bestimmt.

2) Die Grundbedingung einer besseren Gestaltung der Heerverfassung war die Neuordnung der Heerverhältnisse der kleineren Staaten. Es mußte einleuchten, daß ein unter der selbstständigen Anordnung der Einzelregierung stehendes Truppencorps von einigen 100 Mann keine Bürgschaft gewähren wird, daß es als Contingent bei der Vereinigung mit andern Truppenkörpern, die wieder andere Ausbildung erhielten, die nöthige Wirkungsfähigkeit besitze. Eine tüchtige Ausbildung ist nur möglich, wenn früh die Vorübung eingeleitet ist in großen Massen zu wirken und ausgedehnte militärische Operationen zu machen. Ohnehin ist es bekannt, daß nur bei einem Truppenkörper, welcher aus verschiedenen Waffengattungen gemischt ist, eine umfassende militärische Ausbildung möglich wird, diese Mischung aber durch eine Zahl von wenigstens 6000 Mann bedingt ist.

Der §. 13 spricht daher aus, daß diejenigen Staaten, deren Contingente weniger als eine Brigade (Division) von 6000 Mann (der Ausschuß für Wehrverfassung nimmt §. 2, 5000 Mann an), zu gemeinschaftlichen Ausbildungsverbänden vereinigt werden, welche unmittelbar unter der Oberleitung der Reichsgewalt stehen.

Der Ausschuß für Wehrverfassung schlägt vor, daß solche Truppencorps unter der unmittelbaren Leitung der Centralgewalt stehen oder einem angrenzenden größeren Staate angeschlossen werden. Eine Minorität des Verfassungsausschusses hat diesen Vorschlägen beigestimmt, während die Mehrheit es für angemessener erachtete, daß sich diese kleineren Staaten zu Ausbildungsverbänden vereinigten, deren militärische Oberleitung dem Reiche unmittelbar zu überweisen sey.

3) Die fortdauernde Selbstständigkeit der größeren Staaten, deren Truppen Heeresabtheilungen der gesammten deutschen Volkswehr bilden, läßt der Art, wie jeder Staat für die Ausbildung seiner Truppen sorgen, wie er über ihre Dislocation und Verwendung verfügen will, einen ausgedehnten Raum; allein die Einzelstaaten müssen auch hier zur Erreichung des Gesammtwerks von ihrer Selbstständigkeit Einzelnes opfern und zwar a) insofern die gemeinschaftliche Gesetzgebung des Reichs über Organisation und Ausbildung des Kriegswesens jede Einzelnregierung verpflichtet, und daher die Gesetzgebung der letzteren durch die allgemeine Gesetzgebung beschränkt ist, als b) das Heerwesen jedes Staats unter der Controle des Reichs steht, und c) die Verfügungsgewalt der Einzelnregierung da aufhört, wo das Reich die Verfügung selbst übernimmt und entweder in Bezug auf die nothwendige militärische Ausbildung und Uebung, oder zur Rüstung für den Krieg oder im Kriege (Gesetzentwurf über Wehrverfassung §. 6), oder zur Erhaltung des Reichsfriedens (§. 54) Truppenmärsche für nothwendig hält und Befehle ertheilt.

4) Die Reichsgewalt muß mit dem vollständigsten, alle Einzelnregierungen verbindenden Gesetzgebungsrechte über Organisation des Heeres versehen seyn; man hielt es für nothwendig auch die Richtungen zu bezeichnen (§. 17), in welchen eine Gleichförmigkeit der Gesetzgebung erforderlich ist. Man mußte es nach der Erfahrung für einen großen Uebelstand halten, wenn die verschiedenen Truppen in Beziehung auf Löhnung, Beförderung, Dienst- und Exercierreglement, Pensionirung und Entlassung nicht gleichförmig behandelt werden; Eifersucht unter den Truppen, die gemeinschaftlich bei militärischen Operationen zusammenwirken sollen, Unzufriedenheit mit ihrer Lage sind die nothwendigen Folgen der Ungleichheit. Auch die Militärgesetzgebung, die Gerichtsbarkeit muß gleichförmigen Verfügungen unterliegen, was doppelt nothwendig wird, wenn die verschiedenen Truppen vereinigt werden.

5) Es würde eine große Lücke entstehen, wenn nicht dafür gesorgt wäre, daß die allgemeinen Gesetze in allen Staaten auch in gleichem Geist angewendet und durchgeführt werden; es bedarf daher einer durch die Reichsgewalt

angeordneten Controle und zwar soll durch den Ausdruck: **fortdauernd** (§. 14), gesorgt werden, daß die Controle nicht blos durch zeitweise abgesendete Personen, sondern durch regelmäßig einzusendende Berichte oder ständig abgeordnete Reichscommissäre geübt werde.

6) Für die Einhaltung der Idee der Einheit des deutschen Heeres dienen wesentlich äußere Zeichen, die lebendig in dem Soldaten das Bewußtseyn wach hatten, daß er dem deutschen Heer angehöre, daher ein deutsches Feldzeichen passend ist (§. 17), so wie auch in dem Soldaten das Gefühl belebt werden muß, daß, während er mit Liebe seiner engern Heimath angehört und Treue seinem Fürsten und der Verfassung seines Heimathlandes gelobt, zugleich durch den Fahneneid, indessen Formel in erster Stelle die Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung vorkommt, die eidlich gelobte Pflicht übernimmt, als deutscher Soldat die Würde und Selbstständigkeit des großen Vaterlandes zu vertheidigen.

7) Ein wichtiger Punkt ist der der Ernennung der Offiziere. Wenn auf einer Seite die Einheitsidee zu fordern schien, daß alle, wenigstens alle Oberoffiziere von der Reichsgewalt ernannt würden, so mußte die Mehrheit des Ausschusses dem von ihr angenommenen Grundsatze treu bleiben, daß die Centralisation des Heerwesens nicht weiter gehen soll, als zur Herstellung des im Innern einigen und nach Aussen kräftigen Deutschland's nothwendig ist, daß aber neben den bisher bezeichneten Einrichtungen der Begründung der Einheit im Heerwesen, die Selbstständigkeit der Heerverfassung der einzelnen großen Staaten gesichert werden soll. Dieß schien dadurch erreicht zu werden, daß zwar die Ernennung der Offiziere jeder einzelnen Regierung überlassen wird, jedoch die höchsten Grade vom Reiche, im Einvernehmen mit den Einzelnregierungen, bestellt werden.

Man erkannte die Nothwendigkeit, daß von dem Generale gefordert werden könne, daß seine ganze Thätigkeit mehr auf das ganze Reichsheer gerichtet sey, daß er in die Lage komme, nicht blos Truppen eines bestimmten Staates, sondern auch vereinigte Truppen verschiedener Staaten zu befehligen, daß er endlich in seiner Stellung vorzüglich darüber zu wachen habe, daß die im Gesammtinteresse gegebenen Reichsgesetze über Heerwesen nicht nach Sonderinteressen eines einzelnen Staats, sondern im Geiste der auf Gleichförmigkeit gerichteten Gesetzgebung überall angewendet würde. Auf der anderen Seite konnte nicht verkannt werden, daß es namentlich für die größeren deutschen Staaten wünschenswerth sey, daß auch die höheren Grade in ihren Heeresabtheilungen solchen Männern übertragen werden, welche denselben angehörig sind, daß am besten durch die Einzelregierungen diejenigen gefunden und bezeichnet werden können, welche aus den niederen Graden in die höheren einrücken sollen. Man glaubte, daß eben ein Zusammenwirken beider Gewalten am besten die verschiedenen Interessen versöhnen werde, daß aber jedenfalls dem Reiche die letzte und entscheidende Leitung, die Ertheilung des Patents vorbehalten bleiben müße. Zugleich schien es nicht zweifelhaft, daß wenn die Contingente mehrerer kleineren Staaten zu einem Ausbildungs- und Beförderungsverbande vereinigt seyen, die Ernennung der höheren Offiziere, namentlich der Generale, unmittelbar und allein durch die Reichsgewalt erfolgen müsse.

Mehrere Stimmen forderten auch, daß das offenbar nach einem großen Plane und im Reichsinteresse wirkende Genie-, Pionier- und Pontoniercorps, so wie die General-Artilleriedirection und der General-Quartiermeisterstab von dem Reiche ernannt werde; allein die Mehrheit lehnte dieß ab, weil sie dieß als in die Einzelheiten zu weit eingehend betrachtete.

8) In Beziehungen auf Festungen wurden in dem Ausschusse verschiedene Ansichten geltend gemacht. Es entstand die Frage: ob man den von mehreren Mitgliedern vertheidigten Grundsatz aufstellen sollte, daß alle deutschen Festungen Reichsfestungen sind, und von Reichswegen unterhalten werden; dagegen erhob sich der Einwand, daß in großen Staaten sich Festungen befänden, die nicht gegen das Ausland angelegt wären, daß es eine zu schwere Zumuthung für diese großen Staaten seyn würde, die mit ungeheueren Kosten Festungen anlegten, jetzt sie dem Reiche zum Opfer zu bringen.

Die Mehrheit des Ausschusses glaubte, das öffentliche Interesse Deutschland's zu wahren, wenn man den Satz aufstellte, daß der Reichsgewalt die Befugniß zustehe, vorhandene Festungen, in soweit dieß die Sicherheit des Reichs erfordere, zu Reichsfestungen zu erklären.

Eine fernere Frage war die, ob die Reichsgewalt auch überall neue Festungen anlegen dürfe, was bejaht werden mußte, da Festungen zu den wichtigsten Vertheidigungsmitteln gehören und es der Reichsgewalt zustehen muß, das zu thun, was sie zur Erreichung dieses Zweckes für nothwendig erkennt. Daß in diesem Fall das Reich nach den Grundsätzen der Enteignung des Eigenthums der Einzelstaaten das Eigenthum auf dessen Boden die Festung angelegt wird, vollständig entschädigen müsse, versteht sich ebenso von selbst, als die Pflicht des Reichs, die Reichsfestungen auf Reichskosten zu unterhalten. Sehr bestritten wurde die Frage, ob da, wo das Reich eine vorhandene Festung zur Reichsfestung erklärt, sie den Staat, welchem sie gehört, entschädigen müsse. Die Mehrheit vereinigte sich dahin, daß **gegen billige Ausgleichung** (welcher Ausdruck gewählt wurde, um anzudeuten, daß nicht eine volle Entschädigung, sondern nur eine mäßige, zur Ausgleichung dienende Summe entrichtet werden müßte), die Erwerbung der Festungen durch das Reich geschehen sollte. Beigefügt wurde, um die Hauptrichtung anzugeben, wofür die Ausgleichung geschehen sollte, **namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial**.

9) In Ansehung der Seemacht mußte in dem §. 20 der Grundsatz ausgesprochen werden, daß sie ausschließlich Sache des Reiches sey; da die Kriegsflotte nur auf Kosten des Reichs angeschafft wird, da sie ihrer Bestimmung und Bedeutung nach nur im Gesammtinteresse wirkt, so rechtfertigt sich der Grundsatz leicht, ebenso aber auch der Satz, daß die Ernennung der Flottenoffiziere allein vom Reiche ausgeht (weil eine Flotte nichts particularrechtliches hat), und daß alle mit der Flotte zusammenhängenden Anstalten rc. Kriegshäfen und Seearsenale der Sorge der Reichsgewalt angehören).

Artikel IV.
§. 21 — 24.

Hat der Ausschuß in den bisher erläuterten Artikeln diejenigen Bestimmungen vorgeschlagen, welche Deutschland hinfort als Gesammtmacht an den ihm gebührenden Platz unter den Mächten Europa's stellen und dem Reiche die Organe darbieten werden, diese Stellung in würdiger Weise geltend zu machen, so wendet sich die Berichterstattung nun dazu eine Reihe von Artikeln zu motiviren, welche dasselbe Princip der Einheit auf die Verhältnisse innerer Wohlfahrt, die nur zu lange durch die Zerrissenheit des Vaterlandes gekrankt haben, anzuwenden bestimmt sind. Es lagen für diese Artikel die Beschlüsse und Motive des volkswirthschaftlichen Ausschusses vor; diese und den Beirath eines im vorzüglichen Maaße sachkundigen Mannes benutzend, hat der Verfassungsausschuß sich in den Bestimmungen vereint, welche die folgenden Seiten zu erläutern versuchen werden. Der Ausschuß war sich wohl bewußt, daß er hier wie überall weder vor großen und tiefeingreifenden Forderungen zurückschrecken, noch durch ein nur zu bequemes Centralisiren und Schematisiren segensreiche Thätigkeiten, deren Kraft mit der Freiheit wächst, in der sie sich bewegen, in ihrer Wurzel angreifen dürfe. Auch hier galt es die große Idee des Bundesstaates zu ihrem Recht zu bringen, jene Idee, die dem vorhandenen Guten nur die Sicherung und Erhöhung, welche die Gemeinsamkeit des ganzen Vaterlandes wie eine große Gesammtbürgschaft gewährt, hinzufügen will und wo sie Opfer im Einzelnen fordert, mit desto umfassenderen Segnungen zu lohnen gewiß ist.

In diesem Sinne behandelt Art. IV. die Seeverkehrsverhältnisse Deutschlands. Wenn das Vaterland mit gerechtem Stolze auf seine Rhederei sehen darf — denn unter den Handelsmarinen Europas's nimmt die deutsche bereits die zweite Stelle ein — so dankt sie diese Blüthe, die sie ohne allen künstlichen Schutz, wie ihn anderen Nationen ihre Schifffahrtsgesetze geben, und selbst trotz aller durch die Politik des klügeren Auslandes ihr bereiteten Hemmungen gewonnen hat, in erster Linie der seemännischen Tüchtigkeit unserer Küstenstämme, sodann aber auch der begreiflichen Sorgfalt, welche die einzelnen Seeuferstaaten fast ohne Ausnahme den zur Schifffahrt nöthigen Veranstaltungen und Einrichtungen zugewandt haben. Es würde nichts weniger als heilsam seyn, diese hinfort der kundigen Sorgfalt der zunächst Betheiligten zu entziehen, um sie einer entfernten Centralbehörde zu überweisen (§. 21). Aber zugleich ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Uferstaaten, indem sie in mannigfacher Beziehung gegen einander concurrirten, nicht immer von dem, was sie für die Seeverkehrsverhältnisse einrichteten und anordneten, die Einseitigkeit des eigensten Interesses fern gehalten haben. Hier ist es nöthig der Reichsgewalt ein Recht der Oberaufsicht zuzuweisen, kraft dessen dieselbe die Befugniß erhält, Conflicte oder Rivalitäten zu beseitigen, und die einzelnen Staaten zu dem anzuhalten, was sie im allgemeinen Interesse nicht unterlassen dürfen. Und wenn im Interesse des deutschen Seeverkehrs Anlagen zu machen sind, welche die Mittel des betreffenden Uferstaates übersteigen oder — wie etwa die an der Marschküste Schleswig's nothwendigen Feuer — nicht zu dessen unmittelbarem Vortheil gereichen, so steht es der Reichsgewalt zu, aus den Mitteln des Reiches das Nöthige zu veranstalten (§. 22).

In Betreff der Schifffahrtsabgaben hat es der Ausschuß nicht angemessen finden können, eine gleichförmige Normirung oder gar eine völlige Aufhebung zu empfehlen. Der zum Theil sehr bedeutende Kostenaufwand, den die Schifffahrtsanstalten fordern, wird am natürlichsten und leichtesten von der Schifffahrt selbst getragen, zu deren Sicherung und Erleichterung sie gemacht sind, und es wird von allen handeltreibenden Nationen als ein höchst billiger Grundsatz anerkannt werden, daß hinfort die Erhebungen in deutschen Häfen die zur Unterhaltung jener Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen dürfen (§. 23), ein Maximum, hinter dem schon jetzt mehr als ein deutscher Hafen, um den Verkehr zu erleichtern, zurückbleibt. Daß in Betreff dieser Abgaben fortan die Schiffe aller deutschen Staaten einander gleichgestellt seyen, versteht sich von selbst, denn sie fahren unter deutscher Flagge. Der Reichsgewalt bleibt die Befugniß zu einer höheren Belegung fremder Schifffahrt vorbehalten. Nicht als sollte die nächste Folge einer deutschen Verfassung eine Navigationsacte seyn; unsere Kauffahrthei bedarf nicht jener künstlichen Hülfen, mit denen die England's, den Holländern gegenüber, die Anfänge ihrer Größe bezeichnet hat. Aber es galt unserer Reichsgewalt die Möglichkeit zu sichern, dem Auslande, wenn es nöthig erscheint, mit Retorsionsmaaßregeln entgegenzutreten, welche nun einmal den Principien der Gerechtigkeit und Gegenseitigkeit besser als die besten Deductionen und Humanitätslehren den Weg zu bahnen pflegen. Denn was sich die deutschen Einzelstaaten bisher haben gefallen lassen, daß, während ihre Häfen den Schiffen aller Nationen ganz oder fast ganz unter denselben Bedingungen wie den deutschen offen standen, die deutschen Schiffe fast in allen europäischen Ländern und den Colonien Benachtheiligungen und Belastungen aller Art unterworfen waren — dieß Mißverhältniß zu enden, wie es zugleich die Ehre und das Interesse Deutschlands fordert, wird der Reichsgewalt durch die ihr verfassungsmäßig gebotenen Mittel unschwer gelingen.

Artikel V.
§. 25 — 28.

Vielleicht in keinem Verhältniß der öffentlichen Wohlfahrt haben sich die Folgen der inneren Zerrissenheit Deutschland's trauriger und hartnäckiger gezeigt, als in dem Flußverkehr. Die schönen Ströme des Vaterlandes, deren die meisten durch mehrerer Herren Länder fließen, wurden theils in ihrer Fahrbarkeit vernachlässigt oder in dem einen Gebiet zum Nachtheil des anderen bald verbaut, bald regulirt, theils wurden sie mit Zöllen mannigfaltigster Art belastet, die nicht bloß durch ihren hohen Betrag den Verkehr hemmten und für manche Gegenstände fast unmöglich machten, sondern auch und zum Theil mehr noch durch Zeitverlust bei den immer neuen Zollstätten, der Wind und Wetter versäumen ließ und in tagelangem Stillliegen die Zehrungen unnütz vergrößerte, durch die bei den Zollrevisionen unvermeidlichen Beschädigungen, die z. B. bei böhmischen Glaswaaren sich höher als die hohen Elbzölle selbst belaufen, durch die für die Zollauslagen nöthigen Capitalien, deren Zinsen die Fracht vertheuern und welche den ärmeren Schiffer von der Concurrenz ausschließen, zugleich den kaufmännischen Verkehr auf den Flüssen und das Schiffergewerbe fort und fort niederdrücken. Wenn irgendwo, so thut hier gründliche und umfassende Abhülfe noth. Allerdings ist seit der Gründung des deutschen Bundes die Aufmerksamkeit der Staatsbehörden auf diese Verhältnisse gerichtet gewesen; aber während Ströme, die nur innerhalb Eines deutschen Staatsgebiets schiffbar sind, durch die Vorsorge des einzelnen Staats und im wohl-

verstandenen eigenen Interesse gepflegt und von allen Belästigungen befreit werden konnten, traten bei den mehrere deutsche Staaten durchströmenden Flüssen, so verschiedenartige Interessen, Ansprüche und Ansichten der Uferstaaten hervor, daß es trotz aller Conferenzen der Flußschifffahrtscommissionen auch nicht bei einem der conventionellen Ströme dahin gekommen ist, das was der Handel und die Schifffahrt auf den Flüssen zu fordern berechtigt ist, zu vereinbaren. Hier giebt es nur eine Hülfe, und eben diese ist es, die das Princip des Bundesstaates auf die einfachste und angemessenste Weise an die Hand giebt. Denn war es der unüberwindliche Uebelstand bei dem bisherigen Verfahren, daß die betheiligten Staaten auf dem schwerfälligen und doch nie zum Ziele führenden Wege der Vereinbarungen über die gemeinschaftlichen Ströme entschieden, und dann von Zeit zu Zeit durch ihre Flußrevisionscommissionen nachfragen ließen, in wie weit den Vereinbarungen nachgekommen, so tritt fortan die Reichsgewalt ein, um auf dem Wege der Gesetzgebung diese Verhältnisse zu regeln und durch ihre Oberaufsicht darüber zu wachen, daß geschehe, was sie verordnet. Der Ausschuß hat es für angemessen erachtet, diese Befugniß der Reichsgewalt über alle für Schiffe und Flöße fahrbaren Flüsse in der Art auszudehnen, daß ihr das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht zustehe; wenn schon sie sich diese Befugniß zunächst und insonderheit nur da, wo es gilt, die Interessen mehrerer einzelner Staaten durch ihre höhere Autorität zu dem gemeinsamen Ziele der Gesammtwohlfahrt zu vereinen, in Anwendung zu bringen verpflichtet und veranlaßt sehen wird.

Es würde nahe gelegen haben vorzuschlagen — und der volkswirthschaftliche Ausschuß hat in seiner Majorität diesen Vorschlag gemacht — daß die Reichsgewalt mit jener Befugniß der Gesetzgebung und Oberaufsicht zugleich die Erhaltung und Verbesserung der Strombetten zu besorgen übernehme. Der Verfassungsausschuß hat in Erwägung aller Verhältnisse diese Ansicht ablehnen zu müssen geglaubt. Widerstreitet es überall dem Wesen des Bundesstaates, sich in die selbstständige Thätigkeit der einzelnen Staaten tiefer einzumischen als das Gesammtinteresse dringend fordert, und ist es vielmehr sein besonderer Vorzug dem centralisirten Staate gegenüber, einer freien und eigenen Bewegung überall da, wo es heilsam ist, Raum zu geben — so schien dieß bei Alternativen, wie die in Rede stehende, doppelt nothwendig, da die Schiffbarkeit der Flüsse mit unzähligen anderen Verhältnissen örtlichster Art in engster Beziehung steht. Nur die sorgsame Localadministration wird im Stande seyn, die Rücksicht auf die Wiesenbewässerung, auch den Sielbau, auch das Deichwesen u. s. w. in's Auge zu fassen und alle die mannigfachen Verhältnisse mit zu berücksichtigen, durch welche das, was im einzelnen Falle zu veranstalten ist, auf die zugleich angemessenste und billigste Weise bewerkstelligt werden kann. Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen ist einem besonderen Reichsgesetz vorbehalten worden.

Handelt es sich allerdings in diesem Abschnitte des Verfassungswerks nur darum, die Befugnisse der Reichsgewalt festzustellen, so schien es dem Ausschusse doch nothwendig, schon hier und mit dem ganzen Vorzuge, den eine in die Verfassungsurkunde aufgenommene Bestimmung vor reichsgesetzlichen Bestimmungen voraus hat, die Aufhebung der Flußzölle für deutsche Schifffahrt auszusprechen. Die Motive dazu sind bereits oben angedeutet. Es konnte keineswegs genügend erscheinen, den Betrag dieser Zölle nach dem Maaße der zum Unterhalte der Flüsse nöthigen Kosten zu normiren, da auf vielen und wichtigen Wasserstrecken, z. B. auf der preußischen und sächsischen Elbe, dem preußischen Rhein, dem bayerischen Main, dem würtembergischen Neckar, die betreffenden Uferstaaten theils von dem Schifffahrtsverkehr ihrer Flußhäfen, theils von dem Schifffahrtsverkehr überhaupt keine Flußzölle erheben, auf diesen Strecken also viel weniger erhoben wird, als die Unterhaltung der betreffenden Wasserstraßen kostet; es würde mit jener Normirung der Flußverkehr zum Theil in eine üblere Lage kommen, als er jetzt ist. Voraussichtlich wird durch eine völlige Aufhebung der Flußzölle der Flußverkehr in dem Maaße lebendiger und ergiebiger werden, daß, was an Beisteuer zur Unterhaltung der Schiffbarkeit der Flüsse so unmittelbar verloren geht, mittelbar auf das reichlichste ersetzt wird. Aus welchen Mitteln künftig diese Unterhaltung bestritten werden soll, wird das schon erwähnte Reichsgesetz zu bestimmen haben.

Da aber die bisherigen Flußzölle keineswegs nur die Bestimmung hatten, den Aufwand für das Fahrwasser zu bestreiten, sondern zum Theil recht eigentlich fiscalischer Natur waren und entweder einzelnen Uferstaaten eine mühelose Einnahme boten oder als Hypothek für gewisse völkerrechtlich festgestellte Entschädigungen dienten, so drängte sich die Frage auf, ob und in welcher Weise für solche, durch das Gemeinwohl geforderte Tilgung bisheriger Einnahmen ein Ersatz einzutreten habe. Wie im volkswirthschaftlichen- so im Verfassungsausschuß sind die Ansichten über die Frage getheilt gewesen. Und allerdings stand dem Interesse der Fiscalität das natürliche Recht und die volkswirthschaftliche Einsicht, der völkerrechtlichen Begründung und andern Rechtstiteln die Rücksicht entgegen, daß Staaten, die zu Gunsten des Verkehrs schon auf ihre Flußzölle verzichtet haben, nicht zugemuthet werden könne, auch noch zu deren Entschädigung mitzuzahlen, die bisher den Verkehr mit übermäßigen Belastungen ausgebeutet haben. Doch entschied sich die Majorität dafür, eine billige Ausgleichung anzuempfehlen: Denn wenn z. B. Hannover durch die Aufhebung des Brunshäuser- und anderer Elbzölle (denn ausdrücklich hat der Ausschuß den Brunshäuser Zoll als einen Flußzoll mit begreifen wollen) eine halbe Million Thaler, wenn Lauenburg 60000, wenn Mecklenburg 300000 einbüßt, so müßten diese Ausfälle augenblicklich durch eine um so größere Steuerbelastung der betreffenden Bevölkerungen gedeckt werden, ohne daß der Gewinn des erleichterten Flußverkehrs ihnen im gleichen Maaße zufallen würde. Es schien dort ein allmäliges Hinüberführen empfehlenswerth. Es durften diese Anordnungen, so wie die Frage über die Entschädigung für die auf die Rheinzollgefälle hypothecirten Renten der weiteren Reichsgesetzgebung überwiesen werden.

Damit sich nicht die durch §. 26 aufgehobenen Mißstände unter anderen Namen wieder einschleichen könnten, schien es nothwendig, alle diejenigen Abgaben, denen sonst noch die Flußschifffahrt unterliegt (Abgaben, welche sich auf die verschiedenen Anstalten und Einrichtungen beziehen, deren die Flußschifffahrt bedarf), unter die Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reiches zu stellen (§. 27). Es war die Meinung, daß auch diese Abgaben ähnlich den in §. 23 erwähnten die zur Unterhaltung solcher Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen dürften. Es war Niemandem zweifelhaft, daß die Bevorzugung

die bisher einzelne deutsche Staaten den ihnen angehörigen Schiffen gewährt haben, aufhören müsse; und sie kann es ohne deren Benachtheiligung in dem Maaße, als die volle Gegenseitigkeit der Erleichterung Allen zu Gute kommen wird. Für fremde Flußschifffahrt mußten der Reichsgewalt natürlich dieselben Befugnisse vorbehalten werden, wie in Betreff der fremden Seeschifffahrt, um so mehr, da eins der wichtigsten handelspolitischen Verhältnisse Deutschland's von der richtigen Benutzung dieser Befugniß seine Lösung mit erwarten darf.

Artikel VI.

§. 29 — 32.

Wäre Deutschland noch in den allerersten Anfängen des Eisenbahnwesens, so würde es vielleicht empfehlenswerth gewesen seyn, diese so tief in die mannigfaltigsten Verhältnisse eingreifenden Anstalten an die centrale Leitung des Reiches zu knüpfen, um von den höchsten Auffassungen der nationalen Wohlfahrt aus Unternehmungen zu leiten, die nur durch den großartigsten Aufwand nationaler Mittel zu verwirklichen sind. Aber die Reichsverfassung findet ein bereits sehr ausgebildetes Netz von Eisenbahnen in vollem Betriebe, findet die Vervollständigung desselben in maaßgebender Weise vorgeschritten; mögen die Anlagen mehr oder weniger zweckmäßig seyn, sie sind nun einmal da. Andererseits bedarf es keiner weiteren Nachweisung, in wie hohem Maaße und unter wie mannigfachen Titeln gerade bei dem Eisenbahnwesen das Interesse des gesammten Vaterlandes betheiligt ist; selbst das der Vertheidigungsfähigkeit desselben tritt immer entschiedener hervor. Je natürlicher es ist, daß durch die Eisenbahnen der große Verkehr des Binnenlandes gewissermaaßen monopolisirt wird, desto nothwendiger ist es, den möglichen Mißbräuchen, Vernachlässigungen und Eigennutzigkeiten entgegenzutreten und die störenden Verschiedenartigkeiten auszugleichen, welche bei der Entstehungsart der vorhandenen Bahnen sich einfinden mußten und auf dem Wege nachträglicher Vereinbarung zwischen den verschiedenen Verwaltungen oft gar nicht mehr zu überwinden sind. Der im vorigen Jahre gehaltene Eisenbahncongreß hat namentlich den Nutzen gehabt, daß man sich darüber verständigte, wie dringend nothwendig eine innere Uebereinstimmung in der Gesetzgebung, in der Leitung und Ordnung des deutschen Eisenbahnwesens sey. Es ist überflüssig dieß durch einzelne Beispiele zu erläutern. Der Ausschuß hat, an diesem Punkte anknüpfend, der Reichsgewalt die Befugniß der Gesetzgebung und Oberaufsicht über das gesammte deutsche Eisenbahnwesen überwiesen. Aber er hat es für angemessen gehalten eine Beschränkung hinzuzufügen, welche, indem sie die Befugnisse der Reichsgewalt an bestimmte Normen knüpfte, zu gleicher Zeit ein Uebergreifen in Kreise, die sie nicht soll beeinträchtigen wollen, unmöglich macht. Nur „so weit der Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs es erheischt", soll die Reichsgewalt jene Befugnisse üben; Ausdrücke, die, so weitschichtig sie auch immerhin erscheinen mögen, doch der inneren Oeconomie der einzelnen Bahnen, dem Betriebe derselben, dem Interesse der Gesellschaften alle Freiheit gestattet, deren sie bedürfen. Der Ausschuß in seiner Majorität hat in dieser Beschränkung so weit gehen zu müssen geglaubt, daß er statt des von einer Minorität beibehaltenen Ausdrucks „für nothwendig oder zweckmäßig erachtet" das bindendere Wort „erheischen" gewählt hat, in der Meinung, daß die Reichsgewalt im Zweifelsfalle ausdrücklich nachzuweisen haben werde, daß das, was sie gesetzgebend oder oberaufsehend fordert, der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheische (§. 29).

Nur unter denselben Beschränkungen schien es räthlich der Reichsgewalt die Befugnisse beizulegen, welche §. 30 aufzählt. Denn allerdings konnte sich der Ausschuß nicht mit einer Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses darin vereinigen, daß hinfort dem Reiche ausschließlich die Anlage der Bewilligung von Eisenbahnen zustehen müsse; es schien vollkommen ausreichend, demselben bei derartigen Anlagen oder Bewilligungen durch die Einzelstaaten die Befugniß zu geben, das Interesse des allgemeinen Verkehrs und den Schutz des Reiches wahrzunehmen (§. 31). Im Allgemeinen konnte es weder wahrscheinlich noch wünschenswerth erscheinen, daß die Reichsgewalt selbst als Eisenbahnunternehmerin erscheine; nicht wünschenswerth, da es am wenigsten im Interesse einer bundesstaatlichen Verfassung seyn kann, Institute zu begünstigen, welche eine weitläufige Einzelnverwaltung nothwendig und ein großes Beamtenpersonal in den Einzelstaaten unmittelbar von der Reichsgewalt abhängig machen. Jene Beschränkung mußte aber um so nothwendiger erscheinen, wenn anderer Seits der Reichsgewalt zum Zweck der Erwerbung schon vorhandener Eisenbahnen, falls der Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs dieselbe einmal nothwendig macht, auch das Recht der Expropriation zugestanden werden mußte, ein Recht, das ohne jene Beschränkung gelassen, unter gewissen Conjunkturen leicht zu Mißbrauch oder doch zur Gefährdung rechtsgültig bestehender Bewilligungen führen zu können schien.

Gegen die unter denselben Beschränkungen dem Reich zugestandene Befugniß, die Bewilligung zur Anlage von Eisenbahnen zu ertheilen, ist freilich geltend gemacht worden, daß man damit möglicher Weise unangenehme Conflicte zwischen den Einzelnstaaten und dem Reich herbeiführen könne, indem es nicht zu vermeiden seyn werde, daß, wenn das Reich seine Beistimmung versagt, Seitens der Einzelnstaaten eine solche noch gewährt werden könnte und umgekehrt. Der Ausschuß konnte sich von der Wichtigkeit dieses Bedenkens nicht überzeugen. Wenn der Herzog von Holstein die Anlage einer Hamburg-Lübecker Bahn zu bewilligen geweigert hat, so wird es doppelt heilsam seyn, daß die Reichsgewalt im Interesse des Verkehrs eine solche nachmals bewilligen kann; und das Reich wird an seiner Autorität nichts einbüßen, wenn etwa eine directe Bahn von Uelzen auf Braunschweig, die weder zum Schutz des Reiches noch im Interesse des deutschen Verkehrs nothwendig schien, den in Hannover und Braunschweig darum Nachsuchenden bewilligt würde.

Es wird keiner weitern Rechtfertigung bedürfen, daß unter denselben Gesichtspunkten in §. 32 der Reichsgewalt die Befugniß beigelegt ist, neue Land- und Wasserstraßen anzulegen. Zu Unternehmung, wie etwa jene großartigen Canalbauten, mit denen Napoleon den Rhein und die Trave zu verbinden gedachte, zu außerordentlichen Anlagen, wie sie vielleicht für die Emsmündung wünschenswerth erscheinen könnten, wird man gut thun der Reichsgewalt die ausdrückliche Befugniß mit dem Recht der Enteignung, das sie in sich schließt, zu geben.

Denn, so dürfen wir hoffen, durch die große Vereinigung aller Kräfte und Interessen wird Deutschland zugleich in den Stand gesetzt und veranlaßt seyn, in ganz anderer Weise als in dem bisherigen Zustande innerer Zerfallenheit und

Eifersüchtelei sich der Förderung des Verkehrs und der Verkehrsmittel zuzuwenden; und indem es die Segnungen der endlich gegründeten Einheit erhöht und verbreitet, in ihnen wieder die Mittel finden, die Einheit selbst immer mehr zu kräftigen und die als ein ideales Gut erstrebte durch ihre realen Wirkungen, durch ihre practische Unentbehrlichkeit zu rechtfertigen.

Artikel VII.

§. 33 — 39.

Den Mittelpunkt dieser großen Reformen bilden die Bestimmungen, welche in diesem siebenten Artikel zusammengefaßt sind, in wenigen Zügen Wandelungen der allerumfassendsten Art, Wandelungen, wie sie nur durch die Einheit Deutschland's, durch die Reichsgewalt erreichbar, aber eben so sehr für dieselbe eine Bedingung ihrer Wirksamkeit sind.

Denn unter den vielen Vorwürfen, welche die Zeiten des deutschen Bundes treffen, ist wahrlich nicht der letzte der, daß eben diese Verhältnisse „des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten“, statt gleich „bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung“ geordnet zu werden (B. A. Art. 19), fort und fort verschoben und „zur ferneren Bearbeitung vorbehalten“ blieben. (Sch. A. Art. 65.) Das dringende Bedürfniß und glückliche staatsmännische Einsicht führte zur Gründung des Zollvereins, der, nicht auf Grund der Bundesverfassung entstehend, eine erste große Mahnung an ihre Unfähigkeit zu organischer Weiterbildung war. Wie vielem und gerechten Tadel auch die Leitung des Zollvereins ausgesetzt seyn mag, die Gerechtigkeit fordert es auszusprechen, daß Preußen ihn mit bedeutenden finanziellen Verlusten gründete, daß es in demselben mit seinen eigenen Gebieten eine Verbindung binnenländischer und maritimer Interessen wenigstens versuchte, deren Undurchführbarkeit von den übrigen deutschen Küstenstaaten behauptet und zum Theil förmlich organisirt wurde. Schon dieser Gegensatz — und die im Zollverein überwiegende fiscalische Tendenz steigerte ihn — führte bereits im Anfang der vierziger Jahre zu einem Stillstand in der Ausbreitung des Zollvereins, zu einer Stagnation seiner Entwickelung, an der es ersichtlich wurde, daß auch auf diesem Wege nicht jene organische Weiterbildung des materiellen Wohls Deutschland's zu erreichen sey, die doch in demselben Maaße nothwendiger wurde, als sie unerreichbarer zu werden schien.

Gilt es endlich einen neuen und den allein zum erwünschten Ziele führenden Weg zu finden, so ist derselbe in eben dieser Umgestaltung Deutschland's aus einem Staatenbunde zu einem Bundesstaate, welche unser Verfassungswerk zur Aufgabe hat, dargeboten. Nur wenn das deutsche Reich fortan Ein Zoll- und Handelsgebiet bildet, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle, wenn es, unter der einigen Zollgesetzgebung der Reichsgewalt stehend, dem Auslande mit einer einigen nationalen Handelspolitik gegenübertritt, wenn die Reichsgewalt, die, sich über die fiscalischen Interessen der einzelnen Regierungen, über die localen der einzelnen Staaten erhebend, nur das Wohl der Gesammtheit und das wahrhaft nationale Interesse in's Auge fassen kann, das deutsche Zollsystem nach den Forderungen einer großartigen und freisinnigen Handelspolitik regelt, nur wenn die einzelnen Staaten ihren einseitigen Vortheil auf Kosten des Ganzen zu verfolgen aufhören, um für die Opfer, die sie bringen, an dem unendlich höheren Gewinn des Ganzen Theil zu nehmen und der Sicherung, die nur die Macht und die Vertretung des ganzen Vaterlandes gewähren kann, gewiß zu seyn, — nur so, aber so auch im vollsten Maaße wird es möglich seyn, alle Kräfte des inneren Verkehrs, allen Segen der Arbeit, allen Wetteifer des Fleißes zu entwickeln und die Quellen der Wohlfahrt strömen zu lassen, deren wenige Länder reichere haben als das deutsche Vaterland.

Dieß sind die Gesichtspunkte, von denen aus der siebente Artikel entworfen ist. Er überweist der Reichsgewalt alle Befugnisse, die sie in den Stand setzen, die großen und segensreichen Umgestaltungen hindurch zu führen, auf welche es hier ankommt. Er behandelt das Zoll- und Handelswesen zugleich, um zu bezeichnen, daß fortan die Zölle überwiegend nur dazu dienen sollen, die mercantilen Verhältnisse zu regeln und im nationalen Interesse zu leiten.

Indem sich der Bericht zu den einzelnen Sätzen dieses Artikels wendet, hat er zunächst einen Vorschlag des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu erwähnen, der auch im Schooße des Verfassungsausschusses erst nach mannichfachen Erörterungen seine Erledigung fand. Der Vorschlag war dahin gerichtet, der Reichsgewalt die „Befugniß der besondern Berücksichtigung der finanziellen und Verkehrsverhältnisse einzelner Staaten" beizulegen; und ein Minderheitsrachten forderte „der Reichsgesetzgebung zu überlassen aus eben jenen Rücksichten für einzelne Staaten oder Landestheile von den allgemeinen Vorschriften abweichende Bestimmungen zu treffen." Der Verfassungsausschuß war darüber einig, daß an ein plötzliches Ueberspringen aus den bisherigen in völlig neue Gestaltungen am allerwenigsten bei diesen Verhältnissen gedacht werden könne, daß es vielmehr in der Natur der Sache und in der der Reichsgewalt beigelegten Befugniß liege, durch ein zweckmäßiges Abwickeln der bisherigen und Hinüberführen zu der neuen Ordnung der Dinge diejenige Schonung, die irgend möglich sey, zu gewähren. Man war ferner darüber einig, daß in den Befugnissen, welche der Reichsgewalt in diesem Artikel überwiesen werden, keineswegs die Möglichkeit gewisser Modificationen ausgeschlossen sey; ja selbst die in dem Minoritätsvorschlage des volkswirthschaftlichen Ausschusses erkennbare Eventualität, daß gewisse Plätze als Freihäfen erhalten oder dazu gemacht würden, wollte man nicht geradezu präjudicirt haben, obschon man, und namentlich im Interesse der betreffenden Handelsplätze selbst, das System der Entrepots für ungleich empfehlenswerther erachtete, ein System, das, wie die Häfen England's zeigen, dem großen Handel gewähre was er bedarf, ohne den kleinen Verkehr und den gewerblichen Betrieb in der Nachbarschaft abzutödten oder auf das demoralisirende Schmuggeln anzuweisen.

Bildet einmal das gesammte Reich Ein Zollgebiet, und ist damit die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen nothwendig der Reichsgewalt zu überweisen (§. 34), so ist die nächstwichtigste Frage, wie es mit dem weitläuftigen Verwaltungsbetrieb des Zollwesens und mit den Erträgnissen desselben gehalten werden solle. Alles erwogen, kann es doch nicht wünschenswerth erscheinen, hier eine Centralisation, eine ausschließliche Reichsadministration eintreten zu lassen, welche weder mit dem Character eines Bundesstaates, noch mit dem Interesse desselben in Einklang seyn würde; allein schon die Ernennung des großen Zollpersonals würde den Einzelnstaaten ein erwünschtes Recht entziehen, um es der Reichsgewalt als Last aufzubürden, die nie ein Interesse haben dürfe den Kreis der von ihr unmittelbar abhängigen Individuen anschwellen zu sehen. Die Zolleinkünfte anlangend, ist es die Meinung des volkswirth-

schaftlichen Ausschusses, daß dieselben in die Reichscasse fließen müßten. Der Verfassungsausschuß konnte nicht der Meinung seyn, daß das Reich, nachdem die Unterhaltung des Heerwesens der Hauptsache nach den Einzelnstaaten überwiesen worden, noch befugt erachtet werden dürfe, die Zolleinkünfte für sich allein in Anspruch zu nehmen. Es schien in beiden Beziehungen die Einrichtung in dem bisherigen Zollverein nachahmungswürdig. Es wird die Administration des Zollwesens auf Grund den Anordnungen der Reichsgewalt von den betreffenden einzelnen Staaten und durch die von ihnen anzustellenden Beamten geführt, durch Reichscontrolbeamten beaufsichtigt werden. Da es nothwendig ist dem Reiche eine feste Einnahme zu bestimmen, so erscheint es am angemessensten, diese zunächst in einem bestimmten Antheil an den Zolleinkünften bestehen zu lassen, deren übriger Belauf dann an die einzelnen Staaten vertheilt werde. Hiernach also würde sich die Befugniß der Reichsgewalt in Betreff der Zolladministration darauf beschränken, daß von ihr aus die nöthigen Verordnungen erlassen werden, von ihr aus und durch ihre unmittelbaren Beamten die Controle geübt wird, und daß ihr Ministerium die Centralbehörde für die Zolleinkünfte und deren Verrechung, gleichsam das Generalrechnungsbureau ist. Wenn am Schluß des §. 35 die nähere Darlegung dieser Bestimmungen auf ein Reichsgesetz verwiesen ist, so versteht es sich von selbst, daß in diesem Gesetz auch die Bestimmungen über das Entrepotwesen, über die gleichfalls durch die Localbeamten zu erhebenden Mehrabgaben von der fremden See- und Flußschifffahrt ihre Stelle finden werden.

Es konnte die Absicht des Ausschusses nicht seyn in dem Abschnitt, der die Befugnisse der Reichsgewalt zu normiren hat, materielle Bestimmungen über das Steuerwesen Deutschland's auszuführen. Aber indem es nothwendig erschien den Grundsatz des Aufhörens aller Binnengrenzzölle, die seiner fiscalischen Natur nach der Zollverein nicht ganz hat meiden können, auszusprechen, war es unmöglich, die Productions- und Verbrauchssteuern ganz aus dem Auge zu lassen, in denen zwischen den einzeln deutschen Staaten eine so mannigfache Verschiedenheit obwaltet. Hier müssen nothwendiger Weise Vermittelungen und Ausgleichungen eintreten, und eben diese können nur durch die Reichsgewalt auf zweckmäßige Weise erzielt werden, um so mehr, da ohne solche Befugniß der Reichsgewalt sich leicht ein gegenseitiges Uebervortheilen und Rivalisiren benachbarter Staaten und Productionen einstellen könnte, welches zu den unleidlichsten Störungen des Binnenverkehrs führen müßte. Zugleich schien sich auf diesem Wege die Frage über die Finanzmonopole auf das angemessenste zu erledigen, eine Frage, die namentlich in Betreff des Salzes eine Erledigung, wie schwierig sie auch seyn mag, auf das dringendste fordert. Eine Minorität des Ausschusses hielt es nicht angemessen, jene Befugniß, als zu den innern Angelegenheiten der einzelnen Staaten gehörig, dem Reich zu überweisen; eine andere Minorität fand die Beschränkung der Befugniß der Reichsgewalt auf diejenigen Anordnungen, die durch die Aufhebung der Binnengrenzzölle nothwendig erscheinen, ungehörig; die Mehrheit glaubt in der Mitte dieser beiden Ansichten das Richtige namentlich auch darum gefunden zu haben, weil der bezeichnete Weg der sicherste zu seyn schien, um ohne plötzliche Zerrüttung tiefverzweigter Verhältnisse aus dem dermaligen Zustande Deutschland's zu einem in sich übereinstimmenden und gleichartigen hinüber zu leiten.

Der diesem Artikel schließlich beigefügte Paragraph (39) über Erfindungspatent, wird keiner weiteren Erläuterung bedürfen.

VIII.

§. 40 — 43.

Als eine der besonders schwierigen Fragen durfte dem Ausschuß die über die Befugnisse der Reichsgewalt in Betreff des Postwesens erscheinen. Während von der einen Seite sich gerade hier eine völlige Centralisation zu empfehlen schien als die einzige Möglichkeit, das deutsche Postwesen auf den Punkt der Vollkommenheit zu bringen, der gefordert werden darf, erschienen anderer Seits die Schwierigkeiten, welche die Einrichtungen ausschließlicher Reichsposten mit sich führen müßten, so groß und am Ende der Vortheil einer solchen Umwandlung, namentlich auch für die untergeordneten Communicationen, so zweifelhaft, daß sich schließlich die Majorität des Ausschusses zu den Bestimmungen vereinigte, welche nun vorliegen. Auch hier schien es wohl gethan, sich an das Gegebene und an die schon eingeleiteten Versuche der Weiterbildung anzuschließen. Die Verständigungen, die auf dem Dresdner Postcongreß von 1847 Statt gefunden, bieten einen Anknüpfungspunkt dar, von dem aus leicht und sicher weiter zu schreiten seyn wird, wenn der Reichsgewalt die Befugniß eingeräumt wird, durch ihre Gesetzgebung das Postwesen zu normiren, durch ihre Oberaufsicht über die Ausführung ihrer Anordnungen zu wachen. Namentlich schien es von Wichtigkeit der Reichsgesetzgebung neben der Feststellung der Tarife, die Bestimmung über die Portotheilung zu überweisen, die, so dringendes Bedürfniß es ist, sie zu vereinfachen, doch nur durch die Entscheidungen der Reichsautorität erreichbar zu seyn scheint.

Der Ausschuß konnte sich indeß nicht verhehlen, daß es unter gewissen Voraussetzungen räthlich, ja nothwendig erscheinen könnte, das deutsche Postwesen theilweise oder ganz an das Reich zu nehmen. Es schien deshalb angemessen, diese Möglichkeit ausdrücklich offen zu halten (§. 42). Es drängte sich hierbei sofort die Frage auf, ob und in wie weit in solchem Falle Entschädigungen zu zahlen seyen, Entschädigungen nicht für das Material des Postbetriebes, die sich von selbst verstehen, sondern für den Reinertrag, den die betreffenden Postverwaltungen abwerfen. Eine solche wurde allerdings von einer Minorität für nothwendig erachtet. Die Majorität dagegen war der Meinung, daß das Zurücknehmen des Postregales an das Reich, den einzelnen Staaten gegenüber, welche dasselbe hätten, doch nur als eine Modalität in der Besteuerung erscheinen könne, indem fortan die Bevölkerung der einzelnen Staaten um so viel weniger als die Post eintrage an das Reich und um so viel mehr an ihren Staat zu entrichten haben würden, — wobei natürlich die Voraussetzung bedingend war, daß die Posten aller einzelnen Staaten zu gleicher Zeit an das Reich überwiesen oder denen, die sie abgeben müßten, auf anderem Wege die entsprechende Erleichterung gegeben werden müßte.

Völlig anders verhält es sich mit der Thurn und Taxisschen Post; ihre Erträgnisse sind eine Besteuerung zu Gunsten einer Privatperson, die derselben allerdings vertragsmäßig zugesichert ist. In den betreffenden Berathungen des Ausschusses wurde die Ansicht laut, daß das Postwesen überhaupt sehr schädlicher Weise als Finanz-

quelle benutzt werde, daß es ein Hauptgesichtspunkt für die fernere Reichsgesetzgebung seyn werde, die Tarife bis zu dem Punkte herabzusetzen, wo die Einnahmen nur die Kosten decken, daß also über kurz oder lang dem Fürsten von Thurn und Taxis seine Post nicht mehr zu dem dienen werde, wozu sie ihm übergeben sey. Zu einer andern Ansicht führte die Rücksicht auf die einmal gegebenen Verhältnisse; es schien gerecht, eine billige Entschädigung wohlerworbener Privatrechte, wie sie der Sachlage zur Zeit der Ablösung entsprechend seyn wird, vorzubehalten; ein Ausdruck, mit dem der Ausschuß gemeint war, auch andere, namentlich in Oesterreich bestehende besondere Verhältnisse zu treffen.

Was endlich die Postverträge anlangt, so schien es in Rücksicht auf §. 10 nothwendig, ausdrücklich zu erwähnen, daß, wo deren neue abzuschließen seyen, dieß nur durch die Reichsgewalt geschehen könne.

Auf einfache Weise schloß sich an das Postwesen der Paragraph über die Telegraphen. Die in demselben bezeichnete Befugnisse der Reichsgewalt ergaben sich aus der Natur der Sache.

IX.

§. 44 — 46.

Daß Münz, Maaß und Gewicht in Deutschland einheitlich zu ordnen und demgemäß an die Obhut der Reichsgewalt zu verweisen seyen, darüber war man im Ausschuß ohne Weiteres einig. Allerdings würde der leichteste Weg, Ein Münzwesen für das ganze Reich zu schaffen, der seyn, wenn man der Reichsgewalt ausschließlich das Recht gegeben hätte, „Geld zu schlagen und dessen so wie fremder Münzen Werth zu bestimmen.“ Der Ausschuß, an dem allgemeinen Grundsatz festhaltend, daß die Einzelstaaten nur das unzweifelhaft Unerläßliche aufzugeben haben, konnte sich nicht überzeugen, daß nur auf jenem Wege zu dem gewünschten Ziele zu gelangen sey; er entschied sich einstimmig gegen denselben. Aber eben so wenig war er in seiner Mehrheit der Meinung, daß es genüge, wenn nach dem Erachten einer Minorität der Reichsgewalt nur die Sorge für die Einführung desselben Münzsystems für ganz Deutschland übertragen werde. Die Erfahrung hat es gezeigt, wie großen Nachtheilen der öffentliche Verkehr ausgesetzt ist durch die Werthverschiedenheit des nominell gleichwerthigen Gepräges. Dazu die Vernutzung der Geldstücke; indem das Geld zu gleicher Zeit Waare ist, wird das bessere Gepräge immer wieder dem Verkehr entrissen, und der reale Werth des umlaufenden Geldes sinkt tief und tiefer. Ferner der Mißbrauch, der mit der Scheidemünze so leicht getrieben wird und so oft getrieben ist. Diese und ähnliche Mißstände, so meinte der Ausschuß, seyen nur dadurch zu meiden, daß die Reichsgewalt, außer der Einführung eines einheitlichen Münzsystems, zugleich die weitere Gesetzgebung übernehme, um dieselbe Einheitlichkeit in den Bestimmungen über Schrot und Korn, über Schlagschatz, über die in Scheidemünze zu repräsentirenden Summen u. s. w., durchzuführen, zugleich aber auch die Oberaufsicht über das gesammte deutsche Münzwesen übe, die sich allerdings in dem Maaße erleichtern würde, als sich die schwierige Industrie des genauen Prägens auf wenigere Münzstätten zurückziehen möchte. Daß dem Reiche selbst es zustehe Münze zu prägen, schien ausdrücklich erwähnt werden zu dürfen.

Die Einführung eines gleichen Systems für Maaß und Gewicht, die §. 45 der Reichsgewalt zu bewerkstelligen zuweiset, kann, wie sich von selbst versteht, nicht anders als allmählig gedacht werden; eine plötzliche Umwandlung würde nur die größten Verwirrungen zur Folge haben. Es schien dem Ausschusse angemessen in den Motiven seine Ansicht ausdrücklich dahin auszusprechen, daß ein neues und einiges System für Maaß und Gewicht zunächst in den Großhandel einzuführen und dann es der Zeit zu überlassen sey, es allmählig auch in den kleinen Verkehre und in die Gewohnheit des täglichen Lebens zu verbreiten. — Auf Veranlassung des volkswirthschaftlichen Ausschusses ist die Bestimmung über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren aufgenommen, eine Bestimmung, deren Angemessenheit keiner weiteren Befürwortung bedarf.

Der §. 46 führte den Ausschuß zu einer der schwierigsten Discussionen; es galt Fragen, welche bisher weder Seitens der Wissenschaft noch Seitens der Erfahrung überstimmend beantwortet worden sind. Daß das Bankwesen, indem es den öffentlichen Credit beherrscht, recht eigentlich in die Competenz der Reichsgewalt gehöre, konnte nicht zweifelhaft erscheinen. Aber eben so nahe liegend war es die verletzliche Natur des Credits und den gerechten Anspruch der Einzelnstaaten auf ihre finanzielle Selbstständigkeit, die Bedingung ihres Credits, geltend zu machen. Wenn auf der einen Seite hervorgehoben wurde, daß der zum Theil weit getriebene Mißbrauch einzelner Staaten eine strenge Ueberwachung der Zettelemission durchaus nothwendig mache, so wurde dagegen geltend gemacht, daß es doppelt gefährlich sey, der Reichsgewalt durch ein Oberaufsichtsrecht gleichsam eine Mitgarantie aufzubürden, und daß mit demselben zugleich ein Befugniß eingeräumt sey, welche unerträglicher werden könne als der alte Polizeistaat jemals gewesen. Dann wieder wurde geltend gemacht, daß das ganze Bank- und Hypothekwesen einer tiefen Umgestaltung entgegengehe, daß man die ungeheuren Machtmittel, die in der Entwickelung der Hypotheken zu großartige Creditverbänden liegen, der Reichsgewalt zu sichern suchen müsse; aber dem gegenüber wurden die Erfahrungen Nordamerika's hervorgehoben, wo sich gezeigt habe, wie heillose Gefahren für bundesstaatliche Verhältnisse in dem Concentriren der Creditanstalten liege. Der Ausschuß erkannte wohl, daß er vor einer Frage stehe, deren Entscheidung, wie sie auch falle, völlig unübersehbare Wirkungen üben werde, an einer Frage, deren Entscheidung nur um so schwieriger erscheine, als die deutschen Creditverhältnisse theils auf die eigenthümlichste Weise complicirt, theils minder weit entwickelt und nur um so leichter zu mißleiten seyen. Unter diesen Umständen schien es am räthlichsten, der Reichsgewalt in Betreff des Bankwesens das Nächstnöthige zu überweisen, um so mehr, da eine spätere Bestimmung (§. 58) ihr die Möglichkeit offen hält, umfassendere Competenzen, wenn sie nothwendig werden sollten, in Anspruch zu nehmen. Man vereinigte sich dahin, der Reichsgewalt nicht ausdrücklich die Gesetzgebung und Oberaufsicht, sondern das Recht dazu, und zwar nicht über alles Bankwesen, sondern nur über die Zettelbanken zu überweisen, so wie derselben die Befugniß zu deren Anlage oder Bewilligung zu geben.

X.

§. 47 — 50.

Nach den Erfahrungen, die Deutschland in den Zeiten der ehemaligen Reichsverfassung gemacht hat, muß es als eine der wichtigsten Aufgaben der neuen Reichsverfassung erscheinen, in Beziehung auf die Finanzen die Reichsgewalt unabhängig zu stellen und sicher zu gründen. Sie nur auf Matricularumlagen stellen wollen, würde sie der Selbstständigkeit berauben, deren sie um so mehr bedarf, je höhere Befugnisse dem Reich übertragen sind, würde sie, wenn nicht der nachträglichen Bewilligung, so doch, wie die Zeiten des Bundes gezeigt haben, der unwilligen Kritik Seitens der Territorialstände aussetzen. Sie nur auf ein System directer Besteuerung gründen wollen, würde entweder ein Heer von Reichssteuerbeamten nothwendig machen, oder die Reichscasse von dem Eifer und guten Willen der Einzelnregierungen abhängig machen und sie bald an wachsenden Rückständen kranken lassen. Der Ausschuß glaubt in den Bestimmungen, die er vorschlägt, das sicherste Mittel, die Reichsfinanzen in gesundem Gange zu halten, empfehlen zu können.

Zunächst gründet §. 47 eine selbstständige Reichsfinanz-Verwaltung; nur indem das Reich seine Ausgaben unmittelbar bestreitet, ist es vor der kläglichen Dependenz sicher, in welche ehedem die Reichsgewalt dahin siechte. Die Mittel für seine Ausgaben bietet dem Reich (§. 48.) zunächst sein Antheil anden Zolleinkünften, wie in den Erläuterungen zu §. 35 ausgeführt ist. Es wird dieser Antheil in dem jährlichen Reichsbudget zu bestimmen seyn, damit nach Maaßgabe dieses Voranschlages die einzelnen Staaten den auf sie fallenden Antheil gleichfalls im Voraus in Rechnung nehmen können. Sodann fließen in die Reichscasse die Mehrabgaben der fremden Fluß- und Seeschiffahrt (§. 28. 24), die etwaigen Erträgnisse der von Reichswegen gemachten und unterhaltenen Anstalten und Einrichtungen (Posten, Telegraphen, Canäle u. s. w.), ferner Taxen z. B. für Erfindungspatente u. s. w. Insoweit die Zolleinnahmen und diese „sonstigen Einkünfte“ nicht ausreichen, ermächtigt §. 44 die Reichsgewalt, entweder Matricularbeiträge von den Einzelnstaaten aufzunehmen, oder Reichssteuern auszuschreiben; allerdings Formen, deren Bedenkliches soeben angedeutet worden, die jedoch hier, wo sie nach den sonstigen Einkünften eintreten, ungleich minder bedenklich erscheinen müssen. Eine Minorität des Ausschusses ist der Ansicht gewesen, daß das Ausschreiben unmittelbarer Reichssteuern nicht zu empfehlen sey; wenn das Reich ein Mehr von Einnahmen brauche, so sey der Weg der Matricularumlage der angemessenste, indem es jedem einzelnen Staate selbst am besten überlassen werden könne, wie er seinen Antheil aufbringen wolle; die Verhältnisse der verschiedenen Staaten seyen so mannigfacher Art und von vielen Localbesonderheiten bedingt, daß eine unmittelbare Besteuerung durch das Reich gewiß nie so zweckmäßig vorgenommen werden kann, als durch Regierung und Stände des Einzelnstaates, denen die Localverhältnisse bekannt seyen. Die Majorität konnte sich mit dieser Ansicht nicht vereinigen. Für außerordentliche Fälle endlich (§. 50) ist der Reichsgewalt die Befugniß, Schulden zu contrahiren zugestanden worden.

XI.

§. 51.

Es ist in der Einleitung dieses Berichtes über die Systematik des vorliegenden Entwurfes gesprochen und auch angedeutet worden, welche Bedeutung in derselben die Jurisdictionsbefugniß der Reichsgewalt habe: Ein späterer Abschnitt des Verfassungsentwurfs wird deren Umfang bezeichnen. Hier bereits mag es gestattet seyn daran zu erinnern, daß namentlich an der Frage über die Gründung eines höchsten Gerichtshofs im Jahre 1815 die festere Gestaltung des Bundes scheiterte, welche Seitens der preußischen Staatsmänner jener großen Zeit angestrebt wurde. Indem die neue Reichsverfassung die Idee einer Reichsgerichtsbarkeit erneut und sich anschickt, dieselbe als einen wesentlichen Theil in dem Organismus der Reichsgewalt darzustellen, darf man sich des großen Vorzuges bewußt seyn, den die bundesstaatliche Verfassung und nur sie in einer solchen Gründung zu gewähren vermag. Denn nicht darin ist die Vollkommenheit eines entwickelten Verfassungslebens zu suchen, daß alle Reibungen, alle Differenzen gemieden werden, — sie sind, wo Leben ist, unvermeidlich, — sondern darin, daß den Streit weder Gewalt noch Willkühr noch Sonderinteresse entscheide, sondern das Recht; und Recht zu sprechen, wenn Stände und Regierung, wenn Staat und Staat streiten, ja gegen die Reichsgewalt selbst, wenn sie ihre Befugnisse überschreitend über das Recht die Interessen und über die Verfassung die Allgewalt parlamentarischer Majoritäten sollte stellen wollen, ein Hort des Rechts und der Verfassung zu seyn, das ist der Beruf dieses Tribunals, eines Staatsgerichtshofs im höchsten Sinn des Wortes.

XII.

§. 52 — 56.

Wenn die Reichsverfassung, weit entfernt davon eine willkührliche Staatskünstelei zu seyn, ihre Kraft und Wahrheit eben darin findet, daß sie den in dem Leben der deutschen Nation entwickelten Kräften, Ansprüchen und Hoffnungen Form und in der Form erst ihr Recht und die Zuversicht des Rechtes giebt, so hat sie, gleichsam der Inbegriff des neuen Lebens in der Nation, vor Allem die unantastbare Geltung dieser neuen Formen zu vertreten, mögen sie durch Mißgunst und Widerstreben dessen, was bisher geherrscht, gefährdet, oder durch Ueberstürzung und factiose Neuerungssucht bedroht werden. Die Reichsgewalt, die der Wille der Nation kraft der Reichsverfassung gründet, wird diese in gleichem Maaße zu schirmen haben gegen Reaction und gegen Anarchie. Denn die Summe dieser Reichsverfassung ist es, daß dem deutschen Volke der langentbehrte Segen der Freiheit und Einheit gegründet und für immer gesichert werde. Der Freiheit und Einheit; denn das deutsche Volk, das, so lange beide als sich ausschließende Gegensätze gegolten, je für die Reste der einen die Reste der andern hat hingeben müssen, ist zu der Erkenntniß gekommen, daß Beide nur mit einander und durch einander möglich sind; die Reichsverfassung garantirt ihm je die eine durch die andere.

In der Einleitungsformel für die „Grundrechte des deutschen Volks“ ist gesagt: „sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelnstaaten zur Norm dienen, keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelnstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken dürfen.“ Es ist eine der größten Befugnisse der Reichsgewalt, in diesem Sinne Obhut zu halten über die Verfassung und Gesetzgebung der Staaten; durch sie wird die dem deutschen Mann verbürgte Freiheit, werden „die Rechte der Deutschheit“, von denen schon 1814 aber vergebens gesprochen worden, eine Wahrheit werden und bleiben. Von nun an wird es auch politisch seinen Werth haben, ein Deutscher zu seyn. Das deutsche Reichsbürgerrecht, der Inbegriff so hoher Befugnisse und Sicherungen, gesetzlich zu bestimmen, festzustellen wie es erworben, wie es verloren wird, zugleich über den Erwerb und Verlust des eng damit zusammenhängenden Staatsbürgerrechts gesetzliche Normen aufzustellen, liegt der Reichsgewalt ob. (§. 52.)

Schon die Bundesacte bezeichnete die Verbindung, welche sie gründete als namentlich auch dazu bestimmt, die innere Ruhe und Sicherheit Deutschland's und die Unantastbarkeit der einzelnen deutschen Staaten aufrecht zu erhalten. Aber man weiß, wie diese Ruhe und Sicherheit verstanden, diese Unantastbarkeit gedeutet wurde. In einem anderen und höheren Sinn ist der Reichsfriede gemeint, dessen Wahrung §. 53 der Reichsgewalt überweiset. Und zwar schreitet sie nicht bloß ein, wenn ein Staat den andern in seinem Frieden stört oder gefährdet, sondern auch wenn sich eine Regierung an der Verfassung ihres Landes vergreift, oder Aufruhr und Gewalt die Schranken bricht, Kraft deren Ordnung und Sicherheit besteht. In beiden Fällen aber ist der Reichsgewalt eine weise Beschränkung auferlegt; gegen die Regierung, die die Verfassung gefährdet, ist zuerst das Reichsgericht anzurufen, und nur wenn auf diesem Wege sofort Hülfe zu erlangen unmöglich, eilt die Reichsgewalt zum Schutz des Landes und seiner Verfassung herbei. Und gegen Empörung soll sie nur einschreiten, wenn die Landesregierung, nicht mehr im Stande ihrer Herr zu werden, darum nachsucht. Zwei Fälle aber nimmt die Verfassung von dieser letzten Bestimmung aus, den, wo der gemeine Reichsfriede bedroht scheint, und den, wo die Regierung eines Landes notorisch außer Stand ist, die Hülfe der Reichsgewalt anzurufen. Man hat wohl gesagt, daß ein geglückter Aufruhr gerechtfertigt sey; der Unsegen unserer bisherigen Zustände war, daß sie selbst unter den Scheinformen des Constitutionalismus nur durch Zwang und Trug aufrecht zu erhalten waren; es gab gegen sie keine andere Hülfe, als die der Gewalt. Jetzt sind sie gebrochen; in neuen Verfassungen auferbaut sich das deutsche Volk wie in seiner Gesammtheit, so in jedem Einzelstaat eine neue lebensvollere Ordnung der Dinge. Der Vorzug jeder Verfassung mißt sich nach ihrer Fähigkeit, auf legalem Wege sich selber zu berichtigen und weiter zu bilden; denn es ist ihr Zweck, der Entwicklung des politischen Lebens die Formen zu geben, in denen es sich selber regeln kann. Diese Formen nicht achten, sie zerbrechen und an ihre Stelle die wilde Hast des Eigenwillens und der Gewalt setzen wollen, ist Frevel. Selbst der geglückte Aufruhr, das ist die Meinung in jenem Paragraphen der Verfassung, wenn er auch die Regierung eines deutschen Landes gebrochen, sich an ihr Stelle gesetzt hat, darf nicht für gerechtfertigt gelten. Die Reichsgewalt schreitet gegen ihn ein, wirft ihn nieder, erzwingt die Rückkehr zu der Verfassung, die selbst in sich die Organe ihrer Entwicklung und Berichtigung enthält. —

Zwei weitere, diesem Artikel beigefügte Paragraphen enthalten die Befugniß der Reichsgewalt in Betreff des Associationswesens und der Gesundheitspolizei. Nur der erste fordert eine weitere Bemerkung, wenn auch das Bedenken leichte zu beseitigen ist, welches sich schon im Ausschuß gegen diese Bestimmung erhoben, daß sie das in den Grundrechten gewährleistete Vereinsrecht illusorisch zu machen drohe. Denn so wie in den Grundrechten die Preßfreiheit garantirt ist, ohne daß damit ein Preßgesetz entbehrt werden kann, ebenso fordert das politische Recht Vereine zu bilden, eine bestimmtere juristische Durcharbeitung. Aber indem der Begriff der Association die ganze Stufenfolge von Bildungen von den unbedeutendsten Vereinigungen bis zu den umfassendsten Corporationen umfaßt, ist hier eine eingehende Legislation um so nothwendiger, als der eigenthümliche und ächt germanische Drang zu derartiger Entwickelung, die einst in Deutschland so Großes geschaffen und endlich, nach dem zweihundertjährigen Druck eines unseligen Regierungsmechanismus, sich auf das lebendigste wieder und bei Weitem nicht bloß in politischer Beziehung thätig zeigt, die vorhandenen Legislationen überall schon weit überholt hat, so daß deren Bestimmungen nirgend mehr ausreichen. Gerade auf diesem Gebiete, so wurde von Kundigen bemerkt, scheint sich für die nationale Entwickelung Deutschland's nach allen Richtungen hin die größte Zukunft vorzubereiten; und es ist der Beruf der Reichsgewalt, von ihrem hohen Standpunkt aus und mit weitschauendem Verständniß des nationalen Lebens diesem Zuge desselben gesetzgeberisch zu folgen.

XIII.
§. 57 — 60.

Ueberhaupt aber, — und dieß ist der Inhalt des XIII. Artikels — wird vor Allem im Gebiete der Rechtsbildung mit der Gründung einer einheitlichen politischen Entwicklung Deutschland's eine völlig neue und umfassende Thätigkeit beginnen, deren Leitung recht eigentlich der Reichsgewalt zuzugehören hat. „Die Rechtseinheit im deutschen Volk zu festigen,“ wie §. 59 sagt, ist es ihrer Sorge überwiesen, über bürgerliches und peinliches Recht, über Handels- und Wechselrecht, über gerichtliches Verfahren eine allgemeine Gesetzgebung zu schaffen. Vieles ist in diesen Gebieten vorbereitet; was die deutsche Wissenschaft so lange erstrebt und gefordert hat, wird endlich in's Leben treten, was sie in der Stille gepflegt, sich in großen Verwirklichungen bewähren können. Dabei ist uns aber die günstige Lage bereitet, daß wir die großen und gewissenhaften Arbeiten, welche die Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten bereits geliefert haben, frei und selbstständig zum einheitlichen Fortbau verwenden und zugleich die Warnung uns zu Nutze machen können, welche Wissenschaft und Erfahrung gleichmäßig aussprechen: nur in dem geeigneten Zeitpunkt und mit maaßvoller Beachtung wohlbegründeter Eigenthümlichkeiten das große Werk allgemeiner Gesetzbücher zu unternehmen.

Ueber die Verkündigung der Gesetze und Verordnungen (§. 60) hat bereits die Einleitung das Nöthige bemerkt.

In Betreff des §. 58 scheint es nothwendig eine Erläuterung hinzuzufügen, um so mehr, da auf Veranlassung dieses Paragraphen in dem Ausschuß ein principieller Gegensatz von der größten Bedeutsamkeit zur Sprache kam; es handelte sich noch einmal um eine der großen Grundfragen jeder bundesstaatlichen Verfassung, um den Competenzbereich der Reichsge-

setzgebung. Einerseits ist es nach den früher erörterten Grundsätzen consequent, daß das Reich, indem es die Selbstständigkeit der Staaten gleichsam in sich schließt, keine Befugnisse, die ihm nicht ausdrücklich übertragen sind (§. 6), in Anspruch nehmen darf. Anderer Seits liegt in der Macht einer so eigenthümlichen Neugründung, in der Unaufhaltsamkeit ihrer Entwickelungen und in den noch völlig unberechenbaren Wirkungen und Nothwendigkeiten, welche sie zur Folge haben werden, die unabweisliche Forderung, der Reichsgewalt gleichsam charte blanche für unvorhergesehene Verhältnisse zu geben; man würde sie in dem Augenblick, wo sie geboren wird, zu tödten scheinen, wenn man ihr die Möglichkeit neuer Bethätigungen versagen wollte, die sofort, wie sie zu arbeiten beginnt, sich unvermeidlich zeigen werden. Konnte es nicht zweifelhaft seyn, daß das Reich seine Gesetzgebung so weit geltend zu machen habe, als es die ihr übertragenen Befugnisse und die ihrer Obhut zustehenden Anstalten erforderlich machen, so empfand man zugleich die Nothwendigkeit ein Mehr hinzuzufügen, das in dem Maaße, als es, dem Zwecke entsprechend, ausgiebiger und dehnsamer zu seyn schien, die Bedingungen der wesentlich doch bundesstaatlichen Einheit zu gefährden drohte. Es konnte vorgeschlagen werden: „daß das Reich in allen Fällen, wo es für die Durchführung von Reichszwecken erforderlich sey, das Recht der Gesetzgebung haben solle.“ So unzweifelhaft mit diesem Ausdruck eine Machtbefugniß gegeben wäre, welche der Entwickelung des Reichs und der Reichseinheit im vollsten Maaße Raum gewährte, so bedenklich mußte es erscheinen, der Reichsgewalt eine gesetzgeberische Omnipotenz zuzuschreiben, die den genannten Reichszwecken, das heißt Interessen und Nützlichkeiten, wie sie etwa die Majorität in den legislativen Körpern fordern würde, jede andere Rücksicht, jedes verfassungsmäßige Recht, selbst die Existenz der Staaten aufzuopfern, befugt wäre. Muß und kann eine bundesstaatliche Verfassung wenn irgend eine andere die Idee des Rechtsstaates verwirklichen, so darf am wenigsten in ihr eine Bestimmung gerechtfertigt erscheinen, welche in ihrer Consequenz nichts anderes ist als die Befugniß zur Aufhebung der Verfassung selbst. Mag es andern Völkern als das Wesen der demokratischen Freiheit gelten, daß jeder an der Omnipotenz, an der Willkührgewalt, die der Staat üben zu dürfen meint, Theil hat, — das wahre Wesen der Freiheit fordert, daß es Rechte giebt, über die selbst der Staat keine Macht hat, und der Vorzug der bundesstaatlichen Verfassung ist, daß in ihr diese Energie der Freiheit durch die Vielgestaltigkeit der staatlichen Gliederung um so gesicherter wirkt. Solche Betrachtungen veranlaßten den Ausschuß, in der vorliegenden Alternative die behutsamste Vermittelung zu suchen. Er beschränkte die so übergreifende Legislation des Reichs auf Einrichtungen und Maaßregeln, die das „Gesammtinteresse Deutschland's“ erheische; er wählte den Ausdruck: „gemeinsamer Einrichtungen und Maaßregeln,“ um eine solche Richtung der Reichsgesetzgebung auszuschließen, welche sich nicht in gleicher Weise auf alle deutschen Staaten erstrecken würde; er behielt sich bei Gelegenheit der Abschnitte über die legislativen Körper Bestimmungen vorzuschlagen, welche für derartige Vornahmen noch weitere Garantien bieten werden.

Artikel XIV.

§. 61.

Nachdem der ganze Umfang der der Reichsgewalt zustehenden Befugnisse dargelegt worden, blieb noch die letzte Erwähnung, daß sie die Organe, durch welche sie jene ausübt, selbst zu bestellen habe. Eine Minorität fand es angemessen zu erwähnen, daß die Reichsbeamten nicht im Dienst eines Einzelstaats stehen dürften. Der Majorität schien diese wie alle andern nähern Bestimmungen über das Reichsbeamtenwesen der Dienstpragmatik überlassen werden zu dürfen.

Motive

zu dem Minoritätserachten über den vom Verfassungsausschusse vorgelegten Entwurf „die Reichsgewalt“, soweit diese Erachten von den Mitgliedern des Ausschusses: Scheller, Detmold, Mühlfeld, und beziehungsweise Lasaulx und v. Rotenhan unterzeichnet worden sind.

Wenn ganz Deutschland, und damit auch die einzelnen deutschen Staaten, nach Innen und Außen kräftig seyn, politische Bedeutung und Würde haben soll, so wird eine Einheit Deutschland's zu schaffen seyn. Das selbstständige, eigenthümliche Leben der einzelnen deutschen Staaten gestattet aber nicht, diese Einheit dadurch hervorzubringen, daß mit Nichtachtung der theuersten Gefühle und der historischen Erinnerungen der einzelnen deutschen Volksstämme, die einzelnen Staaten zu einem einzigen großen Reiche — zu einem Centralstaat — zusammengeschmolzen und dadurch die Einzelstaaten zu bloßen Provinzen des großen Reichs umgeschaffen werden. Es ist vielmehr jene Einheit in der Weise in's Leben zu rufen, daß die Einzelstaaten nur so viel von ihrer Selbstständigkeit als Opfer auf den Altar des Gesammtvaterlandes legen, als zur Einheit und Kraft dieses unumgänglich erforderlich ist.

Von diesem Gesichtspunkte ist auch die Majorität des Verfassungsausschusses bei ihrem Entwurfe ausgegangen; die oben erwähnte Minorität weicht daher nur in so weit von jener ab, als sie der Ansicht ist, daß die Majorität in einzelnen Punkten von den Einzelstaaten größere Opfer verlangt, als zur Einheit und Kraft Deutschland's erforderlich ist. Die Minorität hält dies Verlangen für um so bedenklicher, als durch ein solches Bestreben leicht die Erreichung der nothwendigen Einheit

vereitelt werden könnte, und als die Eigenthümlichkeiten der Einzelstaaten, so wie der Geist des in ihnen herrschenden Patriotismus, nicht ganz verwischt und unterdrückt werden dürfen, wenn nicht das ganze Deutschland dadurch an Kraft und Gedeihen verlieren soll.

Dies vorausgeschickt, bleibt zu den einzelnen Minoritätserachten nur noch Folgendes zu erwähnen:

Zum §. 9 und 10 des Entwurfs.

Ein Staat macht sich im Frieden dem Auslande gegenüber als solcher hauptsächlich nur dadurch bemerklich und kündigt sich dem Auslande als solcher dadurch an, daß er in das Ausland Gesandte abschickt und von dem Auslande Gesandte empfängt. Wenn daher den einzelnen deutschen Staaten, namentlich den größeren unter ihnen, welche bisher Großmächte waren, durch den §. 8 des Entwurfs angesonnen wird, keine ständige Gesandte mehr zu empfangen oder solche zu halten, so ist dies schon ein bedeutendes Opfer, welches diese Einzelstaaten dem Gesammtvaterlande bringen. Dieses Opfer erscheint aber zur Einheit und Kraft Deutschland's als durchaus erforderlich.

Dagegen wird die Kraft und Einheit Deutschland's nicht dadurch bedingt, daß die Einzelstaaten in keinem Fall einen Vertrag mit dem Auslande in territorialen und landesherrlichen Angelegenheiten schließen, wenn sie nur einen solchen Vertrag zur Kenntniß, und, in so fern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Genehmigung der Reichsgewalt bringen. Geschieht dies, so ist das Interesse des Reichs gewahrt; mehr aber läßt sich zur Einheit und Kraft Deutschland's nicht verlangen, wenn man nicht die Aufhebung der Einzelstaaten will.

Von diesem Gesichtspunkte ist die Minorität des Ausschusses ausgegangen, als sie an Stelle der §§. 9 und 10 des Entwurfs die darunter abgedruckte Bestimmung in Antrag brachte.

Zum §. 12 und 13.

Wenn durch den §. 11 des Entwurfs des Verfassungsausschusses der Reichsgewalt ausschließlich das Recht des Krieges und Friedens in Bezug auf ganz Deutschland beigelegt worden ist; so ist damit für Deutschland's Einheit und Kraft eine Gewalt geschaffen, wie sie in Deutschland eigentlich nie, wenigstens doch nicht in den letzten Jahrhunderten, bestand. Es ist damit aber auch zugleich den einzelnen deutschen Staaten, namentlich den größeren unter ihnen, eine Gewalt entzogen, durch welche sie eigentlich als Großmächte bestanden. Geben sie diese Gewalt auf, so ist dadurch für Deutschland's Einheit und Kraft das Mögliche erreicht.

Ueber dies Mögliche aber geht es hinaus, wenn die deutschen Großmächte nicht bloß im Kriege, sondern auch im Frieden die Verfügungen über ihre bewaffnete Macht aufgeben, wenn sie in Bezug auf das Heerwesen nur Verwalter und Diener der Reichsgewalt seyn sollen. Das Heerwesen in diesen Staaten ist zu sehr mit dem ganzen Geiste des Volks in solchen Staaten verschmolzen und mit demselben gewissermaßen identificirt, als daß ohne Aufhebung der Nationalität dieser Volksstämme es sich in dem vom Entwurfe beabsichtigten Sinne umgestalten ließe. Ja wenn dies auch ermöglicht werden könnte, so würde doch davor gewarnt werden müssen, weil es den kriegerischen Geist, der jene Volksstämme beseelt, wenn auch nicht gerade tödten, dennoch bedeutend lähmen würde.

Es ist aber auch zur Einheit und Kraft Deutschland's nicht erforderlich, daß den Einzelstaaten im Frieden die Verfügung über ihre bewaffnete Macht entzogen werde. Denn hat die Reichsgewalt ausschließlich das Recht des Krieges und Friedens, hat sie im Kriege den unmittelbaren Befehl über die zum Reichsdienst bestimmten Krieger, ist sie berechtigt, auch im Frieden diese Krieger ganz oder theilweise unter ihren unmittelbaren Befehl zu nehmen, wenn sie es zur inneren Sicherheit und Ruhe für erforderlich erachtet, steht es ihr zu, die Größe und Beschaffenheit der zum Dienste des Reichs verpflichteten bewaffneten Macht im Ganzen und nach ihren von den einzelnen Staaten zu stellenden Contingenten zu bestimmen; so hat die Reichsgewalt eine Macht, mit welcher sie die Einheit und Kraft Deutschland's vollkommen wahren und fördern kann.

Von dieser Ansicht ist auch der Wehrausschuß ausgegangen, indem er in Bezug auf das Heerwesen in seinem Entwurfe zu einem Gesetze über die deutsche Wehrverfassung Bestimmungen einstimmig in Antrag gebracht hat, welche fast wörtlich mit den von der Minorität des Verfassungsausschusses vorgeschlagenen übereinstimmen.

Die Selbstständigkeit, die ganze Eigenthümlichkeit der einzelnen größeren deutschen Staaten läßt es nicht zu, daß man sich von einem Weitergehen Erfolg versprechen könnte; die Minorität des Verfassungsausschusses hat daher Bedenken getragen, etwas zu verlangen, was theoretisch und in Abstracto genommen, vielleicht wünschenswerth seyn könnte, aber unter den einmal bestehenden Verhältnissen practisch nicht erreichbar erscheint.

Wenn bei den eigenthümlichen Verhältnissen Deutschland's und der einzelnen deutschen Staaten eine Vergleichung mit auswärtigen Staaten überhaupt zulässig wäre, wenn Verfassungen auswärtiger Staaten, welche unter ganz anderen Verhältnissen entstanden sind und bestehen, ohne Weiteres auch für Deutschland und für die in diesem bestehenden Verhältnisse als anwendbar erachtet werden könnten; so würde doch auch ein Blick auf die nordamerikanische und auf die neueste Schweizer Verfassung zeigen, daß man selbst in jenen freien Staaten es nicht für zulässig erkannt hat, in Bezug auf das Heerwesen die Einzelstaaten so zu annulliren, wie es von dem Entwurfe des Verfassungsausschusses vorgeschlagen wird.

Die nordamerikanische Verfassung vom 17. September 1787 bestimmt Sect. 8:

„Der Congreß kann über die Einrichtung (governement and regulation) einer Land- und Seemacht Gesetze vorschreiben, die Miliz versammeln, die Gesetze der Union in Ausübung bringen, Aufstände unterdrücken und Angriffe zurückschlagen. Er sorgt für die Organisation, Bewaffnung und Disciplin der Miliz und für die verwaltende Leitung eines solchen Theils derselben, welcher im Dienste der Vereinigten Staaten gebraucht wird; doch überläßt er den Staaten die respective Ernennung ihrer Offiziere und das Recht, die Miliz nach der vom Congresse vorgeschriebenen Disciplin zu bilden.“

Die neueste Schweizer Verfassung vom 15. Mai bis 27. Juli 1848 bestimmt:

Art. 13. „Der Bund ist berechtigt, stehende Truppen zu halten."

„Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Canton oder in getheilten Cantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägercorps nicht inbegriffen."

Art. 19. „Das Bundesheer, welches aus den Contingenten der Cantone gebildet wird, besteht:

a) „aus dem Bundesauszug, wozu jeder Canton auf 100 Seelen Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;

b) „aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszugs beträgt."

„In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Cantons verfügen."

„Die Mannschaftsscala, welche nach dem bezeichneten Maaßstabe das Contingent für jeden Canton festsetzt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen."

Solche Betrachtungen haben die oben erwähnte Minorität des Verfassungsausschusses bewogen, an die Stelle der §§. 12 und 13 des Entwurfs des Verfassungsausschusses die unter dem §. 13 abgedruckten Bestimmungen in Antrag zu bringen, deren Rechtfertigung im Einzelnen sie dem mündlichen Vortrage vorbehält.

Zum §. 14.

Wenn die Reichsgewalt die Gleichmäßigkeit der Organisation des Heeres gesetzlich regeln kann, so hat sie die erforderliche Gewalt, das Heer so einzurichten, wie es die Einheit und Kraft Deutschland's nur immer erfordern mag. Darüber hinaus aber geht es, wenn der §. 14 des Entwurfs des Verfassungsausschusses der Reichsgewalt die Gesetzgebung ganz allgemein in Betreff des Heerwesens beilegen will; denn in dieser Allgemeinheit ginge das Recht zur Gesetzgebung auf Alles, was nur irgend mit dem Heerwesen in Beziehung, sey es in naher oder entfernter, steht. Es würde die Reichsgewalt dadurch z. B. die Befugniß erhalten, zu bestimmen, ob und wie in den einzelnen Staaten die ausgedienten Krieger im Staatsdienste angestellt werden sollen, ob der einzige Sohn einer Wittwe zum Kriegsdienst heranzuziehen u. s. w., Bestimmungen, deren Festsetzung man einer Seits den einzelnen Staaten nicht entziehen kann, ohne in ihre innere Organisation und Verwaltung tief einzugreifen, und welche doch anderer Seits zur Einheit und Kraft Deutschland's nichts beitragen oder derselben Abbruch thun.

Daher hat die Minorität des Ausschusses an die Stelle des §. 14 die darunter abgedruckte Bestimmung in Vorschlag gebracht.

Zum §. 18.

Die Majorität des Ausschusses will alle Generale der bewaffneten Macht der Einzelstaaten durch die Reichsgewalt ernannt wissen. Damit geht sie selbst weiter, wie die nordamerikanische und schweizer Verfassung. Was aber selbst in jenen Staaten, in denen keine solche Nationalitäten, keine solche Dynastieen, keine solche durch alten Kriegsruhm bekannten und mit der Geschichte ihres Landes verwachsenen Heere, wie in Deutschland bestehen, nicht als rathsam und practisch ausführbar erachtet worden ist, das wird man in Deutschland einzuführen Bedenken tragen müssen, um so mehr, als auch der Wehrausschuß in seinem Entwurfe sich dagegen erklärt, Sachkenner also den Vorschlag des Verfassungsausschusses widerrathen.

Wird den Einzelnstaaten die Ernennung der Offiziere, so weit sie nicht nach der einzuführenden Wehrverfassung der Wahl der Krieger selbst überlassen ist, belassen, ernennt die Reichsgewalt aber die commandirenden Generale des Reichsheeres und deren Stab; so ist damit der Reichsgewalt das Mittel gegeben, die Kraft Deutschland's in vollem Umfange zu wahren. Mehr bedarf es nicht; was darüber hinausgeht, vernichtet unnöthigerweise die Selbstständigkeit der Einzelstaaten, macht die einzelnen Volksstämme gegen eine Einheit Deutschlands abgeneigt und beeinträchtigt die gute Stimmnung der Krieger der Einzelnstaaten, schwächt also den guten Geist des Reichsheeres selbst.

Dies hat die Minorität bewogen, statt des §. 18 die darunter abgedruckte Bestimmung in Antrag zu bringen.

Zum §. 20.

Der erste Absatz des §. 20 des Entwurfes des Verfassungsausschusses erklärt „die Seemacht" ausschließlich für Sache des Reichs. Zur Einheit und Kraft Deutschland's kann aber nur erforderlich seyn, daß die Reichsgewalt ausschließlich über die Kriegsflotte gebiete, wie dies auch in den folgenden Absätzen des §. 20 anerkannt wird, in welchen nur von der Kriegsflotte die Rede ist. Wenn die Kriegsflotte ausschließlich zur Verfügung der Reichsgewalt steht, so kann den Einzelnstaaten ohne Beeinträchtigung der Einheit und Stärke Deutschland's wohl füglich überlassen werden, einzelne Seeschiffe und Seeböte zur Sicherung ihrer Küsten und ihres Küstenverkehrs zu halten. Diese Befugniß wird man ihnen eben so wenig entziehen dürfen, wie man ihnen das Recht bestreiten kann, polizeiliche Sicherheitsanstalten im Innern zu errichten.

Diese Betrachtung hat die Minorität veranlaßt, die unter dem §. 20 zuerst abgedruckte Aenderung des ersten Absatzes des Paragraphen in Antrag zu bringen.

Zum §. 25.

Der Zweck des §. 25 kann nur seyn, den Schifffahrtverkehr auf den schiffbaren Gewässern von den Beschränkungen und Hemmnissen zu befreien, welchen er bisher unterlag, dadurch den allgemeinen Handel zu beleben und Wohl-

stand über ganz Deutschland zu verbreiten. Dieser Zweck wird vollkommen erreicht, wenn der Reichsgewalt die Gesetzgebung und Oberaufsicht über den Schifffahrtsbetrieb beigelegt wird.

Ueber diesen Zweck weit hinaus geht es, wenn der §. 25 der Reichsgewalt die Gesetzgebung und Oberaufsicht ganz allgemein über die schiffbaren Gewässer beigelegt wissen will; denn vermöge dieses ganz allgemeinen Gesetzgebungs- und Oberaufsichts-Rechts hätte die Reichsgewalt auch die Befugniß über die Fischerei, über Alluvionen u. s. w. in den schiffbaren Gewässern Bestimmungen zu treffen. Solche Bestimmungen würden in die Gesetzgebung und die innere Verwaltung der Einzelnstaaten tief eingreifen. Da nun ein solcher Eingriff zur Erreichung des Zweckes nicht erforderlich ist und ohne Noth die Rechte der Einzelnstaaten schmälert; so hat sich die Minorität dagegen erklärt und in dem unter dem §. 25 abgedruckten Erachten eine andere Bestimmung in Antrag gebracht. Der zweite Absatz der in Antrag gebrachten anderweiten Bestimmung ist des Zusammenhanges wegen aus dem §. 26 des Entwurfes hierher gezogen.

Zum §. 26.

Es dürfte kein zureichender Grund dafür vorhanden seyn, eine billige Ausgleichung für die Aufhebung der Flußzölle, wie der zweite Absatz des §. 26 des Entwurfes vorschlägt, nur dann eintreten zu lassen, wenn die Flüsse, auf denen der Zoll aufgehoben wird, mehrere Staaten durchströmen oder begrenzen. Die Flußzölle sollen zum allgemeinen Besten aufgehoben werden, es soll aber für diese Aufhebung, wodurch einzelne Staaten eine sehr bedeutende Einnahme verlieren, eine billige Entschädigung gegeben werden, — das sind die Ansichten und Grundsätze des Entwurfes selbst; es ist nun kein zureichender Grund abzusehen, warum diese Grundsätze nur bei denjenigen Flüssen in Anwendung gebracht werden sollen, welche mehrere Staaten durchströmen oder begrenzen. Sind jene Grundsätze richtig, gerecht und billig — wofür sie die Minoritat allerdings erachtet, — so muß diese Gerechtigkeit und Billigkeit auch bei allen Flußzollaufhebungen in Anwendung kommen, mag der Fluß mehrere Staaten durchströmen und begrenzen oder nicht.

Dies hat die eben gedachte Minorität veranlaßt, in dem unter dem §. 26 abgedruckten ersten Erachten eine Aenderung des zweiten Absatzes des §. 26 in Antrag zu bringen.

Zum §. 37.

Nur wenn ganz Deutschland ein einziges Zoll- und Handelsgebiet bildet, kann der Handel Deutschland's gedeihen. Das bedarf keiner weitläufigen Ausführung, da der bisherige Zollverein den besten Beweis dafür liefert. Zum Blühen des deutschen Handels ist aber nicht erforderlich, daß die Reichsgewalt auch die Befugnisse habe, die Productions- und Verbrauchsteuern festzusetzen und zu überwachen; diese Festsetzung und Ueberwachung ist vielmehr lediglich eine innere Angelegenheit der Einzelnstaaten. Ohne daß es die Einheit und Kraft Deutschland's erfordert, greift daher der Entwurf in die Rechte der Einzelnstaaten ein; deshalb beantragt die Minorität in dem unter dem §. 37 abgedruckten ersten Erachten die gänzliche Weglassung dieses Paragraphen.

Zum §. 40.

Um die Einheit und Stärke Deutschland's zu fördern, kann nur wünschenswerth seyn, daß die Organisation des Postwesens und das Porto durch ganz Deutschland gleich sey und der Streit über die Portotheilung unter den einzelnen Staaten auf einfache Weise geschlichtet werde.

Daher wird denn auch der Reichsgewalt die Befugniß beizulegen seyn, für das ganze Reich eine Gleichheit der Organisation des Postwesens und der Posttarife einzuführen und die Portotheilung unter den Einzelnstaaten zu ordnen.

Damit ist für die Einheit Deutschland's in Hinsicht des Postwesens vollkommen gesorgt. Wenn nun der Entwurf des Verfassungsausschusses der Reichsgewalt noch die Oberaufsicht über das Postwesen und die Gesetzgebung über die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen beilegen will, so geht er damit weiter als es zur Einheit Deutschland's erforderlich ist, und greift dadurch unnöthigerweise in die Rechte der Einzelnstaaten ein.

Dies hat den Antrag der Minorität veranlaßt, welcher sich unter dem §. 40 des Entwurfes abgedruckt findet.

Zum §. 41.

Der erste Absatz des §. 41 des Entwurfes des Verfassungsausschusses ist offenbar aus der Ansicht des letzteren hervorgegangen, welche er in dem §. 9 niedergelegt hat, daß nämlich die deutschen Regierungen mit auswärtigen Staaten keine Verträge schließen sollen. Was sich dagegen einwenden läßt, hat die Minorität bereits in den Motiven zum §. 9 entwickelt.

Der zweite Absatz des §. 41 verstößt gegen die Regeln des Rechts. Verträge sind heilig zu halten; kein Theil kann ohne Zustimmung des andern davon abgehen; ein Vertrag, den einer der Paciscenten mit einem Dritten schließt, kann diesen Paciscenten nicht ermächtigen, den mit seinem Mitpaciscenten geschlossenen Vertrag als aufgehoben zu betrachten; ein Dritter, der einen Vertrag mit einem Paciscenten schließt, welcher über den nämlichen Gegenstand schon mit einem Andern gültig contrahirt hat, kann aus diesem Vertrage gegen diesen Andern kein Recht erwerben.

Diese Betrachtungen haben die Minorität bewogen, in dem unter §. 41 abgedruckten Erachten auf Streichung des Paragraphen anzutragen.

Zum §. 42.

Wenn es die Einheit und Kraft Deutschland's erfordert, daß die Reichsgewalt das deutsche Postwesen ausschließlich in die Hand nehme; so werden die Einzelnstaaten dies Opfer der allgemeinen Wohlfahrt zu bringen haben. Leidet aber der einzelne Staat im Verhältniß zu einem andern einzelnen Staate darunter, so wird ihm zur Ausgleichung eine billige Entschädigung ohne Ungerechtigkeit nicht verweigert werden können, was auch der Entwurf selbst schon im §. 19, bei den Festungen, welche zu Reichsfestungen erklärt werden, anerkannt hat. Daher ist denn die Pflicht zur Entschädigung nicht bloß auf wohlerworbenen Privatrechte, wie der §. 42 vorschlägt, zu beschränken.

Es wird deßhalb von der Minorität die Weglassung dieser Worte in dem unter dem §. 42 abgedruckten Erachten beantragt.

Zum §. 44.

Die Einheit Deutschland's verlangt, in Hinsicht auf das Münzwesen nur, daß durch ganz Deutschland einerlei Münzsystem gelte. Das Recht zur Gesetzgebung, so weit diese auf Einführung und Handhabung einerlei Münzsystem hinarbeitet, muß der Reichsgewalt daher beigelegt werden. Ein weiter gehendes Gesetzgebungs- und Oberaufsichts-Recht über das Münzwesen greift unnöthigerweise in die Rechte der Einzelstaaten ein, kann also nicht gebilligt werden.

Diese Grundsätze sind auch vor dem Entwurfe bei den Maaßen und Gewichten in §. 45 selbst anerkannt.

Daher hat das unter dem §. 44 abgedruckte Minoritätserachten eine Veränderung des §. 44 in Antrag gebracht.

Wenn am Ende dieser Veränderung vorgeschlagen wird, der Reichsgewalt das Recht Reichsmünzen zu prägen beizulegen; so ist dieser Vorschlag dadurch entstanden, daß ein früherer Entwurf des Verfassungsausschusses dieses Recht mit aufgenommen hatte, daß es bei Abgabe des Minoritätserachtens übersehen worden ist, daß der Verfassungsausschuß selbst sich für Weglassung dieses Rechts schließlich ausgesprochen hatte. Die Minorität legt auf dieses, der Reichsgewalt beizulegende, Recht des Münzprägens durchaus kein Gewicht und hat gegen die Weglassung desselben aus dem Gesetze durchaus nichts zu erinnern, so wenig, wie sie gegen Aufnahme desselben erhebliche Einwendungen vorzubringen vermag.

Zum §. 49.

Bezieht die Reichsgewalt nach Vorschrift des §. 35 des Entwurfs so viel aus den Zolleinkünften, als sie nach dem jährlich festzustellenden Budget zu ihren Ausgaben bedarf, so ist auch für ihre Ausgaben im vollen Maaße gesorgt, was auch der §. 48 des Entwurfs anerkennt.

Es kann also nur davon die Rede seyn, wie in außerordentlichen, seltenen Fällen der Reichsgewalt die nothwendigen Ausgabemittel verschafft werden sollen.

Der Entwurf des Verfassungsausschusses giebt dazu zwei Mittel, nämlich erstlich Ausschreibung von Reichssteuern, und zweitens Matricularbeiträge.

Es ist aber bedenklich, der Reichsgewalt die Befugniß zur Ausschreibung von Reichssteuern beizulegen. Ganz abgesehen davon, daß eine solche Erhebung von Reichssteuern ein Heer von Reichssteuerbeamten erzeugen oder eine doppelte und verwirrende Erhebungsweise bei den vorhandenen Steuerbeamten erforderlich machen würde, und ganz abgesehen davon, daß es bei den Staatsangehörigen eben keine Anhänglichkeit an die Reichsgewalt erzeugen möchte, wenn sie neben den Landessteuern auch noch Reichssteuern zu zahlen gezwungen werden; so ist doch sehr in Erwägung zu ziehen, daß mit einem solchen Ausschreiben von Reichssteuern sehr schneidend in die Finanzverwaltung der Einzelstaaten und in die Rechte der Volksvertreter derselben eingegriffen werden würde.

Der Haushaltungsetat der Einzelnstaaten wird unter Zustimmung der Volksvertreter derselben festgestellt; diese kennen die Verhältnisse des Einzelnstaats am besten, wissen deßhalb auch am richtigsten zu beurtheilen, in welcher Weise am wenigsten drückend für die Gesammtheit die Steuern aufgebracht werden können. Nach diesen Verhältnissen setzen sie nicht nur die Höhe, sondern auch die Erhebungsart der aufzubringenden Steuern fest.

Greift nun die Reichsgewalt mit einer directen Ausschreibung und Erhebung von Reichssteuern dazwischen, so zerstört sie die reiflich erwogenen und mit Berücksichtigung aller Verhältnisse des Einzelnstaates festgestellte Steuererhebung dieses Einzelnstaats und lähmt damit nicht nur die Finanzoperationen desselben, sondern fügt ihm auch, oft gar nicht zu ersetzenden Schaden zu. Ja es läßt sich sogar denken, daß die Reichsgewalt bei einer Befugniß zur Ausschreibung von Reichssteuern in einem Einzelnstaate eine Steuer erhöhe oder eine Steuererhebungsart in Anwendung brächte, welche dieser Einzelstaat und seinen Vertreter als für diesen Staat nach seinem bestehenden Verhältnissen als ganz unanwendbar oder als verderblich erkannt und deßhalb bei sich gänzlich verworfen hätte.

Alle diese Nachtheile, welche den Einzelnstaaten und deren Angehörigen aus einer directen Reichssteuer-Ausschreibung und Erhebung drohen, werden vermieden, den Bedürfnissen der Reichsgewalt aber wird vollkommen genügt, wenn diese ermächtigt wird, im Fall die ordentlichen Einkünfte nicht ausreichen, Beiträge von den Einzelstaaten nach Maaßgaben der Matrikel einzuziehen. Dann wird das matrikelmäßige Quantum in den Einzelnstaaten so erhoben, wie es nach den Verhältnissen dieses Einzelnstaats am geeignetsten und am wenigsten drückend ist, und wie es zu der ganzen übrigen Verwaltung dieses Staats paßt.

Es ist zwar gegen eine solche Beschränkung der Reichsgewalt auf Einziehung von Matricularbeiträgen eingewandt worden, die Reichsgewalt würde dadurch zu sehr von dem guten Willen der Einzelstaaten abhängig gemacht; indeß ein solcher Einwand möchte sich als ungegründet ergeben, wenn erwogen wird, daß ein solches Mißtrauen in

den guten Willen der Einzelstaaten durch directe Reichs-Steuererhebung nicht vermindert werden kann, weil, wenn man einmal von den Einzelstaaten Schwierigkeiten bei Erhebung von Reichsbedürfnissen besorgt, sie auch den directen Reichssteuer-Ausschreibungen und Erhebungen die größten Hindernisse in den Weg zu legen im Stande sind.

Der gute Willen der Einzelnstaaten wird auch der Reichsgewalt sicher nicht fehlen, wenn diese nur so angeordnet wird, wie es die Einheit und Kraft Deutschland's nothwendig erfordert, und wenn nur über diese Nothwendigkeit hinaus nicht in die Rechte der Einzelnstaaten eingegriffen wird.

Diese Betrachtungen haben die Minorität des Verfassungsausschusses bewogen, an die Stelle des §. 49 die darunter abgedruckte Vorschrift in Antrag zu bringen.

Zum §. 2.

Der Reichsgewalt kann vermöge ihres Begriffes und Zwecks nur zustehen, für den Erwerb und Verlust des Reichsbürgerrechts gesetzliche Normen festzustellen. Das Staatsbürgerrecht der einzelnen Staaten liegt außerhalb der Sphäre der Reichsgewalt. Wollte man ihr auch darüber das Recht der Gesetzgebung einräumen, so griffe man damit in die Souveränitätsrechte der Einzelnstaaten ein. Dieß ist zur Einheit und Kraft Deutschland's nicht erforderlich; daher beschränkt das unter dem §. 52 des Entwurfs des Verfassungsausschusses abgedruckte Minoritätsverachten die Befugniß der Reichsgewalt zur Feststellung von Normen für den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts auf das Reichsbürgerrecht.

Begründung

der Minderheits-Gutachten zu dem Abschnitt des Verfassungsentwurfs vom Reich und der Reichsgewalt.

Der Abschnitt des Entwurfs einer Verfassung für Deutschland, welchen der Verfassungsausschuß gegenwärtig der hohen Nationalversammlung vorlegt, enthält einen der wichtigsten Theile des Verfassungswerkes, — das Verhältniß der einzelnen deutschen Staaten zu dem Gesammtstaate, die Grenzen der Unterordnung der ersteren, den Umfang der Befugnisse des letzteren.

Der Ausschuß ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß die Form des Bundesstaates anstatt des seitherigen Staatenbundes die den gegenwärtigen Verhältnissen und der Lage Deutschland's angemessenste sey.

Die unterzeichnete Minderheit des Ausschusses theilt im Allgemeinen diese Ansicht der Mehrheit, allein demungeachtet weicht sie in der Durchführung des Grundsatzes des Bundesstaates nicht unwesentlich von der Mehrheit ab.

Es ist nämlich der Begriff des Bundesstaates ein nicht ganz fest bestimmter und begrenzter, er bewegt sich vielmehr in einem Mehr und Minder zwischen zwei äußersten Grenzen, dem Staatenbunde auf der einen, dem einheitlichen, centralisirten Reiche auf der andern Seite, so daß sich der Bundesstaat bald dem einen, bald dem andern mehr nähern kann, je nachdem das ihn umschlingende Band ein mehr oder weniger lockeres, die Centralgewalt eine schwächere oder eine stärkere ist.

Der unterzeichneten Minderheit des Ausschusses schien es nun nach der jetzigen Lage Deutschland's durchaus nothwendig, bezüglich einiger der wichtigsten Hoheitsrechte, eine größere Einheit herzustellen und den staatlichen Schwerpunkt mehr in die Centralgewalt zu legen, als die Mehrheit des Ausschusses es beschlossen hat.

Wir, die Minderheit, wollen keineswegs eine solche Centralisirung, welche das selbstständige Leben der einzelnen Theile Deutschland's unterdrückt, die Ausbildung der Eigenthümlichkeit der einzelnen deutschen Volksstämme hindert, welche Alles von obenher regiert und den einzelnen Theilen, Individuen, Gemeinden und Einzelnstaaten die Selbstbestimmung in ihren inneren, eigenen Angelegenheiten raubt. Dagegen halten wir in den äußeren Verhältnissen Deutschland's und in den eigentlichen Machtverhältnissen eine starke, feste, unzerreißbare Einheit durchaus für nothwendig.

Den Grund dieser Nothwendigkeit finden wir nicht nur in dem Umstande, daß Deutschland mit mächtigen, einheitlich constituirten Nachbarstaaten umgeben ist, mit denen es in beständiger enger Berührung steht und mit denen es jeden Augenblick in die größten Conflicte kommen kann, mithin ebenfalls einer Vereinigung seiner Kräfte in Eine Hand bedarf, — ein Umstand, der bei den Vereinigten Staaten von Nordamerika wegen der mehr isolirten Lage dieses Bundesstaates bei weitem nicht so schwer in's Gewicht fällt, — sondern ganz hauptsächlich noch in folgenden zwei Punkten, welche die Lage Deutschland's zu einer ganz eigenthümlichen und namentlich von der Lage Nordamerika's wesentlich abweichenden machen; der eine Punkt ist der, daß Deutschland vorwiegend (bis auf wenige hier nicht in Betracht kommende Ausnahmen) aus monarchischen Staaten, nicht wie Nordamerika aus Republiken, besteht; der zweite Punkt ist: die höchst ungleiche Größe und die höchst ungleichen Machtverhältnisse der einzelnen deutschen Staaten.

Was den den ersten Punkt betrifft, so scheint es fast in der Natur der Sache zu liegen, daß der Verbindung mehrerer Monarchien nur die Form des Staatenbundes oder eine ihr sehr nahe kommende Form entsprechend sey, wogegen die Form des Bundesstaates sich mehr für verbundene Republiken eignet.

Es liegt in dem Wesen der Erbmonarchie, daß der Monarch und mithin die Staatsregierung, soweit sie von ihm abhängig ist, ein doppeltes, dauerndes Interessen hat, das Interesse für das Wohl des Staates, und das Interesse für das Wohl und die Macht der herrschenden Familie. In manchen Punkten fallen diese Interessen zwar zusammen und das Wohl des Volkes begründet zugleich das Wohl des Monarchen; in andern Punkten, besonders bezüglich der politischen Macht, steht häufig das Wohl der Regentenfamilie dem Wohle oder den Wünschen des Volkes entgegen. In einer Republik kann es zwar auch eben so leicht kommen, daß der zeitweilige Inhaber der vollziehenden Gewalt eigensüchtige Zwecke verfolgt, aber hier führt es wenigstens nicht zu einer dauernden Familienpolitik, sondern es ist etwas vorübergehendes, bald zu entfernendes. Ganz anders bei einer traditionellen Familienpolitik einer Erbmonarchie.

In einem selbstständig und mehr vereinzelt stehenden monarchischen Staate wird nun bei freier Verfassung und einem politisch gebildeten öffentlichen Volksgeiste das dem Staatswohl etwa entgegen stehende Interesse der Regentenfamilie dem Staate nicht sehr gefährlich werden können; die Oeffentlichkeit und der Freiheitssinn des Volkes wird gegen das dynastische Interesse leicht ein so großes Gegengewicht in die Wagschale legen, daß Letzteres sich nicht überwiegend geltend machen kann. Schon die Rücksicht auf die Selbsterhaltung wird in einem solchen Staate den Monarchen von selbst abhalten, sich dauernd mit dem Volkswohl und dem Volkswillen in Widerspruch zu setzen. Ganz anders und der Volksfreiheit viel nachtheiliger gestaltet es sich aber bei engverbundenen monarchischen Staaten, bei einem Monarchien-Bündniß. Hier ist wesentlich das Interesse der Dynastien vereinigt, denn in ihren Händen und in den Händen der von ihnen mehr oder weniger abhängigen, von ihnen ausgesuchten Beamten ist die Unterhaltung der Vereinigung, die Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten; nur das Staatsoberhaupt, nicht das Volk, hat einen direkten Einfluß auf die Bundesbeschlüsse, wenn auch nur durch die Wahl der Bevollmächtigten. So ist dann die Macht der Fürsten vereinigt, sie werden sich leicht verständigen über alle Maaßregeln, durch welche die fürstliche Macht und die fürstlichen Interessen gefördert werden, sie werden sich bereitwillig einander helfen und unterstützen, wenn es gilt, Freiheitsbestrebungen in dem Volke des einen oder des andern der verbündeten Staaten zu unterdrücken; jeder der verbündeten Fürsten hat an dem andern einen Rückhalt seinem Volke gegenüber; dieser Vereinigung der Macht der Fürsten gegenüber aber sind die einzelnen Völker getrennt, sie sind nicht organisch zu einem Ganzen verbunden, das Wohl und Wehe des einen wird noch nicht von dem andern als sein eigenes Wohl und Wehe unmittelbar empfunden, der Geist der Einheit und Zusammengehörigkeit weht nicht durch die getrennten Volksstämme, es wird sich der eine leicht zum Schergen des andern mißbrauchen lassen, daß Bewußtseyn der durch Einheit begründeten Stärke und Macht geht ihnen ab; so ist es der vereinigten Macht der Fürsten leicht, den getrennten Völkern ihre Freiheit zu verkümmern oder ganz zu entziehen. Der Bund erscheint als eine gegenseitige Versicherung der fürstlichen Machtvollkommenheit gegenüber der Volksfreiheit.

Während aber in diesem Punkte die verbündeten Monarchen leicht einig seyn werden, sind sie desto ungefügiger und spröder, wenn es darauf ankommt, dem Ganzen Opfer zu bringen und ihre eigene Macht der Macht und dem Ansehen des Ganzen unterzuordnen, und namentlich in den auswärtigen Angelegenheiten. Hier wird es nur zu leicht geschehen, daß jede Dynastie mehr dahin strebt, ihre eigene Macht auf Kosten des Ganzen oder doch mit Vernachlässigung der Interessen des Ganzen zu vermehren; jede Dynastie wird eifersüchtig seyn, daß sie nicht mehr Opfer bringe als eine andere, daß eine andere aus der Verbindung nicht größere Vortheile erlangt, nicht in der Verbindung und durch dieselbe mehr Macht und Ansehen bekommt. Monarchien sind daher zu einem Bundesstaat zu störrig und zu spröde, sie sind ihrer Natur nach zu selbstsüchtig, zu eifersüchtig dazu, auch zu sehr in sich, namentlich in ihrer Spitze, abgeschlossen, sie können nie zu einer recht innigen organischen Verbindung mit einander kommen, das Vorherrschende ihrer Verbindung wird immer die im gegenseitigen Interesse der Dynastien liegende polizeiliche Unterstützung gegen die Freiheitsbestrebungen ihrer „Unterthanen" seyn. Ganz anders ist es bei einem Republiken-Bündniß, bei welcher die Völker unmittelbar, nicht nur durch die Fürsten, verbunden sind; die Völker finden ihre Macht und ihr Wohl nur in der innigsten Gemeinschaft. Man sage dagegen nicht, die Fürsten regitten ja nicht unmittelbar, sondern durch ihre verantwortlichen Minister, diese seyen schon durch ihre Verantwortlichkeit genöthigt, das Interesse des Volkes zu wahren, sie könnten sich ja künftig, wo das constitutionelle System eine Wahrheit werde, nur auf die Mehrheit der Volkskammer stützen, und seyen daher von dieser eben so sehr abhängig als von dem Fürsten.

Das Alles mag in einer freien und vereinzelt stehenden Monarchie ganz gut seyn, es ist aber unzureichend bei der Macht vereinigter Fürsten gegen getrennte Völker. Nicht nur bildet sich in einer Monarchie, besonders wenn der Fürst noch weiteren Rückhalt hat, leicht eine Regierung neben den offiziellen Ministern, hauptsächlich in den äusseren und Bundes-Angelegenheiten, wo sie am sichersten und zugleich am verderblichsten wirkt, sondern die Ministerverantwortlichkeit äußert auch ihre Wirkungen gewöhnlich zu spät, wenn der Schaden bereits geschehen ist, und es ist dem Regenten, wenn er selbst an seinen Bundesgenossen einen starken Rückhalt hat, häufig gar zu leicht, die Folgen der Ministerverantwortlichkeit zu vereiteln, sey es durch Chicanirung des Rechtswegs oder rein thatsächlich.

Zu diesen Bedenklichkeiten eines Monarchien-Bündnisses an sich kommt für Deutschland noch der oben erwähnte zweite Punkt, die höchst ungleichen Machtverhältnisse der einzelnen deutschen Staaten. Es hängt dieser Punkt mit dem vorigen eng zusammen, und es ist diese Ungleichheit, namentlich bei einer Conföderation von Monarchien wegen der größeren Abgeschlossenheit derselben und bei Lockerheit des sie umschlingenden Gesammtverbandes gefährlich. Nicht nur werden die größeren und mächtigeren der verbundenen Staaten allzuleicht versucht seyn, ihren eignen Weg

und ihr eignes Interesse, vielleicht auch nur das Interesse der Dynastie zu verfolgen, ihre eigene Macht zu erhöhen, geschehe es auch auf Kosten des Ganzen, sondern die kleineren Staaten werden nach der Natur der Sache in Abhängigkeit von den größeren gerathen, sie müssen der Politik der größeren folgen, wenn auch diese Politik ihnen selbst nachtheilig ist; über das Geschick der kleineren Staaten wird in den größeren indirekt mit beschlossen und entschieden, ohne daß die Staatsangehörigen der kleineren Staaten und deren Interesse in den Staatsgewalten der größeren rechtlich mit vertreten wären. Es lastet auf ihnen das Gefühl der Unfreiheit, der Abhängigkeit von einem Staate, dem sie doch nicht selbst angehören, ein Gefühl, welches sie nie dazu kommen läßt, frei aufathmen zu können. Dieser auf den kleineren Ländern lastende Druck ist um so unerträglicher, je weniger er auf rechtlicher Ordnung, je mehr er blos auf factischer Einwirkung der Machtverhältnisse beruht, je mehr den kleinen Staaten der Name und der trügerische Schein der Souveränität und der Freiheit gelassen ist. Sie haben mit den größeren Staaten gleiche Bundes-Pflichten, können aber von den Rechten nicht gleichen Gebrauch machen. Eine solche Verbindung beruht nothwendig auf Suprematie der größeren Länder, auf Unfreiheit der kleineren, die einen herrschen, die anderen dienen, wenn auch nicht rechtlich, doch thatsächlich. Daher Unmuth der kleineren verbündeten Staaten gegen die größeren, mitunter auch wohl eine gewisse Geneigtheit, sich ihrem Einfluß dadurch zu entziehen, daß man sich bei einer fremden Macht nach einem Rückhalt umsah.

In den beiden erwähnten Punkten waren hauptsächlich die Uebel zu suchen, welche seither so drückend auf Deutschland hafteten; diese Uebel haben die Märzrevolution hervorgerufen, und es ist die Aufgabe der Nationalversammlung, diese Uebel möglichst zu beseitigen. Das Vertrauen auf den guten Willen der Fürsten allein kann hier nicht genügen, denn die Personen der Fürsten wechseln, und die Uebel sind zu tief in der Natur der Sache selbst begründet, es liegt zu sehr in der Natur der Macht, daß sie ihren Inhaber reizt, seine Macht noch mehr zu vergrößern.

Die Beseitigung dieser Uebel kann aber, da die deutschen Einzelstaaten nun einmal Monarchien sind und nach dem Willen ihrer Bevölkerung bleiben sollen, nur dadurch geschehen, daß die einzelnen deutschen Staaten sowohl dem Auslande als den übrigen deutschen Staaten und der Gesammtheit gegenüber, nicht mehr als Mächte erscheinen, daß jede derselben diejenigen Attribute, die ihm den Charakter der Macht aufdrücken, auf die Gesammtheit, auf die Centralgewalt, überträgt.

Diese Attribute sind hauptsächlich der völkerrechtliche, diplomatische Verkehr, wohin auch das Recht politischer Verträge und das Recht des Kriegs und Friedens gehören, und die Militärgewalt. Diese Rechte müssen ganz und ungetheilt von den Einzelstaaten abgegeben und der Centralgewalt übertragen werden, wenn die Aufgabe der neuen einheitlichen Verfassung nur einigermaßen gelöst werden soll.

Bezüglich des diplomatischen Verkehrs würden Verhandlungen der Centralgewalt dadurch nur erschwert, vereitelt oder durchkreuzt werden können, wenn neben den Gesandtschaften der Centralgewalt auch noch Gesandtschaften, wenn auch nur ausserordentliche Gesandtschaften der Einzelstaaten zuläßig seyn sollten, denn auch ausserordentliche Gesandtschaften, wenn sie überhaupt politischen oder diplomatischen Charakter haben, würden dem Begriffe der Einheit entgegenstehen, den absendenden Staat als Macht charakterisiren, und ihm Gelegenheit zu verderblichen politischen Separatverträgen geben, wie ja Friedensabschlüsse gewöhnlich durch ausserordentliche Gesandtschaften abgeschlossen zu werden pflegen.

Hinsichtlich der Militärverhältnisse darf es nur Eine Obergewalt geben, an welche Pflicht und Treue des Soldaten gebunden sind, nicht zwei, vielleicht einander widerstrebende. Es darf nicht dem guten Willen der Regierung des mächtigeren Einzelstaates anheim gestellt seyn, ob er seinen Soldaten im einzelnen Falle befehlen will, der Centralgewalt zu gehorchen, oder vielleicht auch, ihr nicht zu gehorchen, die Offiziere dürfen nicht ihre Beförderung, ihr Wohl und ihr Wehe von den Fürsten der Einzelstaaten zu erwarten haben und dadurch an diese gebunden seyn, sondern nur von der Centralgewalt, sonst ist der Keim der Auflösung und der Zerreissung des Reichs in die Verfassung gelegt. Während wir aber für durchaus nothwendig halten, den Einzelregierungen die Einwirkung auf das Militär zu entziehen, kann es nicht unsere Absicht seyn, das Militär als willenloses Werkzeug der Willkür der Centralgewalt hinzugeben; sondern es muß, wenn das Militär erst volksthümlich umgestaltet ist, den einzelnen Reichskreisen, von welchen ein Mißbrauch nicht zu fürchten ist, eine größere Selbstständigkeit eingeräumt werden, und namentlich darf das erste Aufgebot nur auf Aufforderung der Civilbehörden, und nur dann, wenn der zweite Heerbann unzureichend war, zu Unterdrückung innerer Unordnungen verwendet werden.

Nur durch eine auf diese Weise den Einzelnregierungen gegenüber stark und kräftig gemachte Centralgewalt, bei welcher alle deutschen Volksstämme nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung in gleichem Verhältnisse vertreten sind, kann eine auf der Freiheit und auf gleicher Berechtigung Aller beruhende Einheit Deutschland's hergestellt werden; bleiben aber die deutschen Einzelnstaaten Mächte, so ist nur eine auf Suprematie, auf die Herrschaft der Einen und die Dienstbarkeit der Andern gegründete Einheit denkbar.

Die Centralvollziehungsgewalt wird jedoch, beiläufig bemerkt, zugleich eine auf demokratischen Grundsätzen beruhende seyn müssen, so lange die deutschen Einzelnstaaten Monarchien sind; denn eine in die dynastischen Interessen verflochtene Erbmonarchie an der Spitze des Gesammtstaates würde zu sehr versucht seyn, mit den Dynastien der Einzelnstaaten gegen die Freiheit des Volks zu conspiriren, gegen ihre vereinigte, sich gegenseitig unterstützende Macht würden keine constitutionellen Formen irgend schützen können. Es wäre der alte Bundestag mit einem Oberpolizeimeister an der Spitze. Das wird nur von den Staatsmännern verkannt werden können, welche der naiven Meinung sind, mit einem theoretischen Beweise der Vortrefflichkeit der constitutionellen Monarchie an sich hätten sie das Eigenthümliche unserer Verhältnisse getroffen und das Problem gelöst.

Dieß im Allgemeinen unsere Ansicht über die politische Einigung Deutschland's, wie sie ohne zu große Umwäl-

zung und Verwirrung zu verursachen unter den jetzigen Umständen möglich ist. Es wird zwar auch gegen unsere Anträge vorgebracht werden, sie seyen nicht durchzuführen, und die grösseren deutschen Mächte würden so wichtige Rechte nicht abtreten wollen; wir indessen sind der Meinung, daß, wenn die Nationalversammlung das, was sie für nothwendig hält, klar und entschieden ausspricht, sie dasselbe mit Unterstützung der öffentlichen Meinung weit sicherer erhält, als durch Halbheiten und Vermittelungsversuche, durch welche sie sich die öffentliche Meinung entfremdet, und diplomatischen Künsten nur Gelegenheit giebt, ihr vollends Alles aus den Händen zu winden. Die seitherige Geschichte der Nationalversammlung möchte nicht arm an Belegen hierfür seyn.

Außer den im Obigen erwähnten Rechten bezüglich des völkerrechtlichen Verkehrs und der Militärgewalt bestimmt der vorliegende Entwurf auch noch die Competenz der Reichsgewalt hinsichtlich der großen nationalen Verkehrsverhältnisse — Handels- und Zoll-Einheit, Land- und Wasserstraßen, Einheit in Münze, Maaß, Gewicht u. dgl. Die in dieser Beziehung der Reichsgewalt eingeräumten Rechte gehören nicht, wie die Rechte bezüglich des völkerrechtlichen Verkehrs und der Militärgewalt, zu den nothwendigen Bedingungen und Voraussetzungen der politischen Einheit, sondern sie sind vielmehr Früchte der politischen Einheit, Früchte, nach denen das deutsche Volk längst sehnlichst verlangt hat.

Der Entwurf hat diese Verkehrsverhältnisse regelmäßig nicht unmittelbar der eignen Verwaltung der Centralgewalt untergeben, sondern er hat dieser nur das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht zuerkannt. Hiermit sind wir im Allgemeinen einverstanden, und wir haben in dieser Beziehung nur wenige Abänderungen beantragen zu müssen geglaubt.

Was namentlich die Handels- und Gewerbsverhältnisse, das Steuer- und Zollwesen, Beseitigung bestehender Hemmnisse und Begründung neuer Freiheiten betrifft, so befriedigen uns hier die Feststellungen des Entwurfs nicht ganz; da jedoch diese Gegenstände von dem Ausschusse für volkswirthschaftliche Angelegenheiten mit eben so viel Sachkenntniß als Sorgfalt behandelt sind, und wahrscheinlich auch in allen Richtungen werden vertreten werden, so haben wir hier weniger Anträge gestellt, und erwarten, daß unsere Gesinnungsgenossen im gedachten Ausschusse die Vertretung unserer Ansichten übernehmen werden.

Nach dieser Darlegung unserer Auffassung des Gegenstandes verstehen sich unsere Minderheitserachten fast von selbst und wir werden wenig zu ihrer Begründung zu sagen haben.

§. 4. Die hier vorgeschlagene Bestimmung findet ihre beste Begründung in dem augenblicklichen Zustande Oesterreich's: daß verblendete und irregeleitete Croaten gerufen werden können, um einer verrätherischen Camerilla die Waffen zur Unterdrückung der Freiheit zu leihen — das wollen wir für alle Zukunft verhüten, wenn — wie wir hoffen — Oesterreich bei Deutschland bleibt.

§. 5. Ein Blick in irgend eine Statistick unseres Vaterlandes zeigt, daß wir nicht weniger als 20 Staaten und Stäätchen haben, die dazu geschaffen scheinen, das Staatswesen lächerlich zu machen, wo die Probe gemacht zu seyn scheint, wie wenig „Unterthanen" einen überflüssigen Hof mit einer noch überflüssigern Duodezcamerilla und einer Nußschalenbureaucratie erhalten; dieser Unfug wird, so hoffen wir, auf dem Wege friedlicher Umgestaltung ein Ende gemacht werden, und der erste Absatz bietet dazu den Raum.

Damit aber durch diese Umgestaltung das Uebel nicht vermehrt werde, an welchem Deutschland kränkelt, die Staaten nämlich, welche neben ihrer Stellung im Bundesstaate auch den Traum einer europäischen Großmacht fortträumen möchten, bestimmt der Absatz 2, daß ein Staat, welcher über 5 Millionen Einwohner hat, sich nicht vergrößern darf. Für einige der kleinen Staaten muß allerdings auch die im Absatz 3 aufgestellte Ausnahme gemacht werden, denn der Staat Lichtenstein z. B. müßte auswandern, wenn er nicht bei Oesterreich bleiben sollte.

§. 8. Hier haben wir den Wegfall des Wortes „ständig" beantragt, weil wir Feinde jeder Halbheit sind und die Vertretung nach Aussen daher ganz in der Hand der Centralgewalt sehen wollen. Wenn den einzelnen Staaten gestattet ist, nichtständige d. h. ausserordentliche Gesandten zu senden oder zu empfangen, so könnte dies leicht nur in solchen Fällen geschehen, wo man eben Umtriebe machen und gegen das Reich intriguiren will. — Bevollmächtigte beim Reichsoberhaupte sind, sobald die Vertretung der Einzelstaaten verfassungsmäßig geordnet ist, etwas Ueberflüssiges; sie könnten nur eine neue Art Bundestag bieten.

§. 9. Die Einschaltung des Wortes „niedern" rechtfertigt sich hier von selbst, indem sonst Alles nur denkbare in das Gebiet der „höhern" Polizei hineingezogen werden könnte.

§. 12. Daß die „Reichswehr" ein so wichtiger Abschnitt dieser Abtheilung der Verfassung bildet, daß sie besonders behandelt zu werden verdient, schien uns am Tage zu liegen und haben wie deshalb am Schlusse des Ganzen einen Abschnitt darüber hinzugefügt, welcher die §§. 13—20 ersetzen soll.

§. 25. Die Ausbeutung des Handels und der Schifffahrt zu Gunsten der Staatskasse ist eine der tiefsten Schattenseiten deutscher Zersplitterung und Vielstaaterei. Welche vergilbten Urkunden sich für die Erhebung dieser Unzahl von Zöllen und Abgaben vorfinden, mag unentschieden bleiben; daß sie ein moralisches Unrecht sind und nicht nur der Nation Millionen abgenommen haben, so ihr noch um weit mehr Millionen Schaden zufügten, das ist entschieden. Das Aufhören dieses langgeübten Unrechts jetzt auch noch bezahlen zu sollen, ist eine Zumuthung, welche wir dem deutschen Volke nicht zu machen wagen; um so weniger, wenn voraussichtlich an der Ermittelung der „billigen Ausgleichung" die ganze Freiheit der Schifffahrt scheitern dürfte. Der Elbzoll hat, so viel wie wissen, Hannover bis jetzt jährlich über 500,000 Rthlr., Mecklenburg 300,000, Dänemark über 80,000 Rthlr. eingetragen; mit den Rheinzöllen ist es noch schlimmer — wo soll das Reich die Summen zur „billigen Ausgleichung" hernehmen? um so mehr, als die Fluß- und Uferbauten trotz der Plünderung des Verkehrs theilweise so vernachläßigt sind, daß Millionen erfordert werden, um die Wasserstraßen in brauchbaren Stand zu setzen! das Recht zur Flußfreiheu-

terei, welche bis jetzt von den Regierungen getrieben wurde, ist wahrlich nicht besser, als das Recht zu einer Unzahl anderer Lasten, die ohne Entschädigung gefallen sind, und wenn derselben nicht mit „kühnem Griffe" ein Ende gemacht wird, so schreitet die Verödung der Flüsse und die Massenverarmung der Uferbewohner in nothwendiger Steigerung fort. Gehen doch jetzt neben der schönsten Wasserstraße Deutschland's, dem Rheine, eine Million Zentner Waaren alljährlich nach und aus der Schweiz! Sie suchen weite Umwege und die mühsame und kostspielige Landfracht, um der Freibeuterei der Regierungen auf dem „freien deutschen" Rheine zu entgehen!

§. 29. Enthält eine Redactionsänderung, die darauf berechnet ist, einen Streit zwischen der Reichsgewalt und den Einzelnstaaten über die Frage zu beseitigen, ob wirklich der Schutz des Reiches oder das Intresse des allgemeinen deutschen Verkehrs ein von der Reichsgewalt erlassenes Gesetz oder die Oberaufsicht erheischt, indem die endliche Entscheidung darüber der Reichsgewalt selbst anheim gestellt ist.

§. 37. Die Festsetzung etwaiger Verbrauchs- und Erzeugungssteuern muß nach unserer Ansicht dem Reiche unbedingt zustehen, nicht blos „insoweit ꝛc." weil sonst die Uebervortheilung des einen Staates durch den andern niemals endet.

§. 43. Die Benutzung der Telegraphen zum Privatverkehre scheint uns eine unerläßliche Bestimmung der Verfassung.

§. 54. Die hier aufgestellten Befugnisse der Reichsgewalt erscheinen uns so unbestimmt und schrankenlos, daß die Verweisung auf ein begrenzendes Reichsgesetz unerläßlich seyn dürfte, wenn nicht die „Wahrung des Reichsfriedens" zu einer unerträglichen Militärdictatur in den Händen schlechter Handhaber der Reichsgewalt ausarten soll.

§. 55. So weit die Reichsgewalt, natürlich die gesetzgebende und ausführende vereint gedacht, überhaupt die Befugniß der allgemeinen Gesetzgebung hat, hat sie dieselbe auch für das Associationswesen und ist daher diese Bestimmung überflüssig.

§. 56. Auch hier ist die Hinweisung auf ein Reichsgesetz um so nöthiger, als diese Bestimmung noch allgemeiner gefaßt ist, als die im §. 54.

§. 58. Enthält das Minderheitserachten ebenfalls eine Redactionsänderung, die auf demselben Grunde beruht der bei §. 29 angegeben worden ist.

§. 61. Der hier vorgeschlagene Zusatz, einerseits zur Vermeidung der Cumulirung von Aemtern, andrerseits zur Beseitigung von Unzuträglichkeiten, die sich aus der Vereinigung eines Reichsamts mit dem Amte in einem Einzelstaate nur zu leicht ergeben können und müssen, bedarf keiner besonderen Rechtfertigung.

Unsere Umarbeitungen der Bestimmungen über die Reichswehr beruht auf der Annahme, daß das jetzige Heerwesen in eine Volkswehr im vollsten Sinne des Wortes umgestaltet werden soll; daß das nicht plötzlich, nicht mit einem Schlage geschehen kann, ist klar und gegen allenfallsige äußere Gefahren, die unserm Vaterlande drohen, bedürfen wir des stehenden Heeres. Allein unser Entwurf zur Wehrverfassung beseitigt dieselbe nicht, ist auch nicht für die Zustände des Augenblicks, sondern für die der Zukunft und deßhalb muß die Verfassung die Grundzüge der künftigen Heergestaltung enthalten. Es gereicht uns dabei zur Genugthuung, daß wir im Entwurf des Wehrausschusses zum Theil denselben Grundsätzen begegnen und fanden auch darin eine Veranlassung mehr zu der Umarbeitung der betreffenden Bestimmungen.

Neben der Umbildung des Heeres in eine allgemeine Volksbewaffnung erschien uns die Democratisirung desselben von höchster Wichtigkeit und diese erblicken wir insbesondere in der freien Wahl der Oberen gefördert. Die Neuzeit ist an dem Heere bis jetzt spurlos vorübergegangen, man hat ihm die staatsbürgerlichen Rechte zwar hin und wieder thatsächlich gewährt, hat sie ihm aber auch wieder entzogen, und es vom politischen Leben fern gehalten. Dazu sind die ihm in einer bestimmten Richtung und Auswahl aufgedrungenen Obern ganz geeignet, das Heer zu einem willenlosen Werkzeuge der Reaction zu machen, wenn diese von den Fürsten gesucht werden sollte.

Endlich erschien uns die Loslösung des Heeres von dem Bestande der Einzelstaaten und ihrer Umbildung nothwendig, wenn eine wahrhafte Reichswehr entstehen und nicht jede staatliche Umgestaltung den störendsten Einfluß auf dieselbe äußern soll.

Aus diesen Gründen gingen unsere Vorschläge hervor, die uns geeignet schienen, den unseligen Unterschied zwischen dem bewaffneten und dem unbewaffneten Bürger aufzuheben und alle Conflicte, die aus dieser Unterscheidung hervorgingen, für immer zu entfernen. Eine Begründung und Rechtfertigung der einzelnen Bestimmungen dieses Abschnittes erschien uns überflüssig, da dieselben im innern Zusammenhange stehen. Wo es anging haben wir uns an die Bestimmungen des Entwurfs des Wehrausschusses oder des Verfassungsausschusses eng und wörtlich angeschlossen.

Robert Blum. Franz Wigard. Schüler aus Jena.

Doch erklärt der Abgeordnete Schüler, daß er seine Unterschrift unter das den Wegfall des §. 55 betr. Minderheitsgutachten nur aus Mißverständniß gesetzt hat, und sie hiermit zurücknimmt. Dagegen schließt er sich dem Minderheitsgutachten zu §. 29 an.

Schüler.

Bericht

des Gesetzgebungs-Ausschusses über den Antrag der Herren Abgeordneten Schaffrath und Genossen vom 25. September, gegen die Reichsminister v. Schmerling und Mohl die Anklage zu erkennen.

Berichterstatter: Abgeordneter **Leue**.

Die Herren Schaffrath und 15 Genossen behaupten in ihrer Denkschrift:

1) Daß der Belagerungsstand, welcher in der Stadt Frankfurt am 19. September erklärt wurde, gesetzlich gar nicht zulässig sey;
2) daß derselbe ungegründet und zwecklos verkündet worden,
3) daß jedenfalls die Centralgewalt zur Verkündigung nicht zuständig sey,
4) daß der Belagerungsstand niemals auf Mitglieder der Nationalversammlung ausgedehnt werden könnte,
5) daß das Fortbestehen desselben nach dem 19. September aller Grundlage entbehre,
6) daß ferner die Einsetzung eines Kriegsgerichts und die Ausdehnung dieser Gerichtsbarkeit auf Mitglieder der Nationalversammlung eine willkührliche sey,
7) daß die Centralgewalt keineswegs die hierzu zuständige Stelle gewesen sey,
8) daß die Aufhebung und Beschränkung des Vereins- und Versammlungs-Rechts u. s. w. in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt Niemanden, am allerwenigsten der Centralgewalt zustehe.

Sie erheben aus diesen Gründen Beschwerde und Anklage gegen die Reichsminister von Schmerling und Mohl und tragen darauf an:

„Daß diese auch von der Nationalversammlung zur ihrigen gemacht und fortgesetzt werde.“

Dieser Antrag ist durch den Beschluß vom 19. September erledigt. Nachdem die Reichsversammlung als gesetzgebende Gewalt alle vom Ministerium am 18. September angeordneten außerordentlichen Maaßregeln mit einer an Stimmeneinheit grenzenden Majorität die volle Zustimmung ertheilt und demselben die kräftigste Unterstützung bei dessen, zur Erhaltung der Einheit und Freiheit Deutschland's noch ferner zu ergreifenden Maaßregeln zugesichert hat, ist es eine logische und rechtliche Unmöglichkeit geworden, das was früher gut und recht war, jetzt für unrecht und strafbar zu erklären. Die nachträgliche Genehmigung steht der vorgängigen Autorisation in rechtlicher Wirkung völlig gleich und der Antrag auf Anklage gegen die Minister nach ertheilter Indemnity-Bill hat genau denselben Sinn, als wenn die Reichsversammlung den Belagerungszustand beschlossen hätte und die Minister hinterher wegen Ausführung dieses Beschlusses anklagen wollte.

Einen besondern Beschwerdepunkt bildet das Verbot, welches der Reichsminister von Schmerling gegen die Leichenfeier für die in dem Straßenkampf getödteten Bürgerlichen ergehen ließ. Der Reichsverweser hatte in dem Erlaß vom 18. September gesagt:

„Alle Vereine sind suspendirt und es wird deren Mitgliedern verboten, sich zu versammeln.“

In der öffentlichen Bekanntmachung vom 23. September werden Alle, welche an der beabsichtigten Leichenfeier Theil nehmen wollten, auf Sonntag den 24. September Morgens 8 Uhr zur Versammlung im Deutschen Hof hieselbst eingeladen, von wo die Versammelten sich auf den Friedhof begeben sollten. Der Reichsminister von Schmerling sagt nun in dem an den Professor Zimmermann von Stuttgart (als angekündigten Leichenredner) gerichteten Schreiben vom 23. September:

„Der Unterzeichnete macht Sie darauf aufmerksam, daß in Folge des von dem Reichsverweser verfügten Belagerungsstandes Aufzüge und Versammlungen nicht stattfinden dürfen.“

In der Ansicht, welche der Minister hier ausspricht, liegt keine willkührliche Ausdehnung des Belagerungsstandes, wie derselbe von dem Reichsverweser angeordnet war. Denn die Suspension der Vereine und das Verbot der Versammlung ihrer Mitglieder umfaßt alle Vereinigungen, mögen dieselben zu dauernden Zwecken oder nur vorübergehend zu einem einzelnen Zweck gestiftet seyn, mögen sie an ihrem Versammlungsort bleiben oder sich von dort anderswohin bewegen.

Aus diesen Gründen trägt der Gesetzgebungs-Ausschuß dahin an:

„Die Reichsversammlung wolle zur Tagesordnung übergehen.“

Beilage II. zum Protokoll der 101. öffentl. Sitzung vom 23. October 1848.

Budget

der Nationalversammlung und der provisorischen Centralgewalt für die Periode vom 1. September bis 31. Dezember 1848.

Inhalt.

I.

Der Voranschlag des Aufwandes für die Nationalversammlung, die provisorische Centralgewalt und anerkannte Zwecke des deutschen Bundesstaates in den letzten vier Monaten dieses Jahres, welchen das Reichsministerium der Finanzen aus Auftrag des Reichsverwesers der hohen Nationalversammlung hiermit übergiebt, erreicht die Gesammtsumme von . . . 10,468,766 fl. 59 kr.

Hievon sind bestimmt:		
Für die Nationalversammlung:		
ordentlicher Aufwand	100,000 fl.	
außerordentlicher Aufwand für den Fünfziger-Ausschuß	18,000 fl.	
	118,000 fl.	
Für die provisorische Centralgewalt unmittelbar	236,763 fl. 10 kr.	
Für allgemeine Zwecke (Reichsfestungen, Reichstruppen und Marine)	10,114,003 fl. 49 kr.	
Zusammen wieder obige		10,468,766 fl. 59 kr.
An Deckungsmitteln sind theils baar, theils an Ausständen früherer Umlagen vorhanden, theils nach Beschlüssen der Nationalversammlung ausgeschrieben		8,551,166 fl. —
Es bleiben daher noch beizubringen		1,917,600 fl. 59 kr.
wovon für die Nationalversammlung und die provisorische Centralgewalt	167,600 fl. 59 kr.	
für Reichstruppen	1,750,000 fl. —	bestimmt sind.

Begründung.

Tit. I. §. 1. Der Gehalt des Präsidenten ist durch Beschluß der Nationalversammlung vom 11. August auf monatlich 2000 fl. festgesetzt.

Tit. II. §. 2. Der Aufseher über die Diener in der Paulskirche erhält täglich 4 fl., der Beschließer täglich 2 fl., 23 Pedellen jeder 1 fl. 30 kr. für eine Sitzung, deren im Durchschnitt 20 auf den Monat gerechuet werden; für Reinigung sind monatlich 30 fl. in Ansatz gebracht.

Tit. III. §. 3 bis 5. In dem stenographischen Bureau sind beschäftigt, zwei Redactionsgehülfen zu je 7 fl. täglich; 12 Stenographen zu 8 fl. 45 kr., 11 Kanzlisten, wovon 6 zu 3 fl. 30 kr., 5 zu 3 fl. mit der Verbindlichkeit in freien Stunden für die Ausschüsse zu arbeiten, 1 Pedell zu 2 fl. per Tag.

Tit. IV. §. 6. Sekretariat. Ein Sekretär mit einer Taggebühr von 7 fl.; 5 Sekretariatsgehülfen mit je 5 fl.

§. 7. Der Kanzleidirektor mit einer Taggebühr von 8 fl.; der Registrator mit 7 fl.

§. 8. Zehn Kanzlisten, darunter 1 zu $4^1/_2$ fl., 3 zu 4 fl., 3 zu 3 fl., 3 zu $2^1/_2$ fl.

§. 9. Vier Oberpedellen zu 2 fl. per Tag, 22 Pedellen zu 1 fl. 30 kr.

§. 10. Für wahrscheinlich erforderliche Vermehrung der Kanzlisten sind monatlich 250 fl.; für außerordentliche Schreibgebühren, Bedienung der Ausschüsse, Austragen der Tagesordnung, Reinigung und dergleichen monatlich 90 fl. angenommen.

Tit. V. §. 11. Die Miethzinse entziffern sich wie folgt:

a.	Herrn Banquier Sarasin	Haus	Lit.	K.	Nr.	159	jeden	Monat	625 fl.
b.	" J. L. Weydt	"	"	J.	"	16	"	"	200 " / 175 "
c.	" Literat Hessen	"	"	J.	"	1	"	"	45 "
d.	" Dr. med. Kloß	"	"	J.	"	148	"	"	35 "
e.	" J. D. Fresenius (evangel. Verein)	"	"	J.	"	105/6	"	"	40 "
f.	" Kaufmann Mensing	"	"	J.	"	105	"	"	35 "
g.	" Banquier Gontard	"	"	K.	"	52	"	"	250 "
h.	" E. Willigerode, neue Kräme				"	7	"	"	36 "
	Zusammen								1441 fl.

§. 12. Für Herstellungen in der Paulskirche sind von Mai bis Ende Juli 9658 fl. 51 kr., für Herstellungen in andern Lokalitäten 323 fl. 13 kr., zusammen 9982 fl. 4 kr. ausgegeben worden. Es stehen nun die Einrichtungen für Heizung und auf den Gallerien in Aussicht, deren Kosten sich zum Voraus nicht bestimmen lassen; es ist kaum zu hoffen, daß der Anschlag von 8000 fl. hinreichen werde.

§. 13. Bis Ende Juli wurden auf Saal- und Zimmergeräthschaften in der Paulskirche 145 fl. 6 kr., in den übrigen Lokalitäten 4188 fl. 19 kr. verwendet.

Voraussichtlich werden ähnliche Ausgaben in geringerem Maße vorkommen, doch nicht ganz verschwinden. Der Voranschlag mit 800 fl. ist mäßig gegriffen.

Tit. VI. §. 14. Die Ausgaben bis 31. Juli haben betragen:

Für Literatur	428 fl.	45 kr.
" Schreibmaterialien	620 "	13 "
" kleinere Inventarienstücke (Leuchter, Dintenzeug, Scheeren, Besen u. dgl.)	614 "	3 "
Für etwa $2^1/_2$ Monate	1663 fl.	1 kr.

Obgleich hiernach ein Monatsdurchschnitt von 665 fl. begründet wäre, so wird doch eine Ermäßigung auf 427 fl. vorgeschlagen, indem der hauptsächlich durch das statistische Bureau bei dem Ausschusse für Volkswirthschaft veranlaßte Aufwand für Literatur, wie jener für Inventarienstücke eine Abnahme erwarten läßt, welche die etwaige Vermehrung des Bedarfs an Schreibmaterialien übersteigen dürfte.

§. 15 a. Die allgemeinen Druckkosten haben bis Ende Juli 4246 fl. 46 kr. betragen, sind aber im Steigen begriffen, so daß der Voranschlag von monatlich 3200 fl. mit Rücksicht auf die Masse der Anträge, Berichte, Eingaben und der zunehmenden Ueberdrucke, welche insbesondere der Ausschuß für Volkswirthschaft veranstalten läßt, nicht zu hoch erscheint.

b. Die Voraussetzung, daß die Kosten für den Druck der stenographischen Berichte durch die eingehenden Abonnementsgelder gedeckt werden würden, ist bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen. Die Zuschüsse bis Ende Juli haben 19,586 fl. 18 kr., die Einnahmen von der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Oberpostdirektion 2000 fl. betragen; es verblieb sonach ein Zuschuß von 17,586 fl. 18 kr.

Der Betrag von monatlich 4000 fl., welcher für die nächste Zukunft in Anspruch genommen wird, wird mit Rücksicht auf den Preis der 1800 Exemplare der stenographischen Berichte, welche die Nationalversammlung für sich bezieht, um so weniger angefochten werden, als eine Minderung durch günstige Absatzverhältnisse der Kasse wieder zu gut kömmt.

§. 16. Buchbinderlöhne. Der Ansatz von 150 fl. monatlich, welcher bedeutend höher ist als die Ausgabe der ersten $2^1/_2$ Monate mit 94 fl. 44 kr. rechtfertigt sich durch bedeutende Zunahme des Bedarfs in Folge neuerer Anordnungen.

§. 17. Der Voranschlag für Heizung der Paulskirche und der übrigen Räume kann auf Genauigkeit keinen Anspruch machen, da es an einem auf Erfahrung beruhenden Maaßstabe fehlt. Der Betrag von 4000 fl. für die 4 letzten Monate des Jahres wird nicht übermäßig erscheinen.

Tit. VII. §. 18. Für Feierlichkeiten und Deputationen (nach Wien) wurden bis 31. Juli verwendet 2160 fl. 14 kr.
Für verschiedene allgemeine Ausgaben (Porti und ein Rest der Kosten des Fünfziger Ausschusses) . . . . 1920 fl. 19 kr.

Zusammen 4080 fl. 33 kr.

Die angenommene Summe von 3400 fl. für 4 Monate beruht auf der Erwartung, daß diese Position eher eine Minderung als eine Zunahme zeigen werde.

Die außerordentliche Ausgabe für den Fünfziger Ausschuß beruht auf dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 31. August d. J. Der Betrag ist von der Kassenverwaltung der Nationalversammlung auf 17 bis 18000 fl. angeschlagen.

III.

Voranschlag

des Aufwandes für die Nationalversammlung in den Monaten September, Oktober, November und December 1848.

Tit.	§.		Für einen Monat. fl.	kr.	Für vier Monate. fl.	kr.
I.	1.	Gehalt des Präsidenten	2,000	—	8,000	—
II.	2.	Paulskirche, Aufsicht und Bedienung . . .	914	30	3,658	—
III.		Stenographisches Bureau,				
	3.	Redaction	427	—	1,708	—
	4.	Stenographen	3,202	30	12,810	—
	5.	Kanzlisten und Bedienung	1,159	—	4,636	—
		Tit. III.	4,788	30	19,154	—
IV.		Sekretariat und Kanzlei,				
	6.	Sekretariat	976	—	3,904	—
	7.	Direktion und Registratur	457	30	1,830	—
	8.	Kanzlisten	1,006	30	4,026	—
	9.	Aufsicht und Bedienung	1,249	—	4,996	—
	10.	Verschiedene Ausgaben	340	—	1,360	—
		Tit. IV.	4029	—	16,116	—
		Miethzinse und Einrichtungen,				
V.	11.	Miethzinse	1,441	—	5,764	—
	12.	Einrichtungen in der Paulskirche und andern Lokalitäten	2,000	—	8,000	—
	13.	Geräthschaften	200	—	800	—
		Tit. V.	3,641	—	14,564	—

Tit.	§.		Für einen Monat. fl.	kr.	Für vier Monate. fl.	kr.
VI.		Materieller Bureauaufwand,				
	14.	Literatur, Schreibmaterialien, kleinere Inventarienstücke	427	—	1,708	—
	15.	Druckkosten, a. allgemeine	3,200	—	12,800	—
		b. Zuschuß für den Druck der stenographischen Berichte . .	4,000	—	16,000	—
	16.	Buchbinderlöhne	150	—	600	—
	17.	Heizung und Beleuchtung einschließlich der Paulskirche	1,000	—	4,000	—
		Tit. VI.	8,777	—	35,108	—
VII.		Verschiedene allgemeine Ausgaben,				
	18.	Für Deputationen, Feierlichkeiten ꝛc. . . .	350	—	1,400	—
	19.	Für unvorhergesehene Ausgaben	500	—	2,000	—
		Tit. VII.	850	—	3,400	—
		Zusammenstellung,				
	I.	Gehalt des Präsidenten	2,000	—	8,000	—
	II.	Paulskirche (Aufsicht und Bedienung) . .	914	30	3,658	—
	III.	Stenographisches Bureau	4,788	30	19,154	—
	IV.	Sekretariat und Kanzlei	4,029	—	16,116	—
	V.	Miethzinse und Einrichtungen	3,641	—	14,564	—
	VI.	Materieller Bureauaufwand	8,777	—	35,108	—
	VII.	Verschiedene allgemeine Ausgaben	850	—	3,400	—
			25,000	—	100,000	—
		Hiezu als außerordentliche Ausgabe:				
		Aufwand für den Fünfziger-Ausschuß			18,000	—

Im Allgemeinen ist zu bemerken:

1) Daß für die Aufstellung dieses ersten Voranschlags nur sehr mangelhafte Hülfsmittel und namentlich bei den meisten Posten keine Erfahrungen der Vergangenheit zu Gebote standen. Die nach Ablauf der betreffenden vier Monate vorzulegenden Rechnungsnachweisungen werden zeigen, wie weit es gelungen seyn mag, der Wirklichkeit nahe zu kommen.

2) Ein Theil dieser ersten Finanzperiode ist schon umgelaufen und derselbe wird sich über die Hälfte ausgedehnt haben, bevor die Nationalversammlung ihre Beschlüsse gefaßt haben wird. Die Reichsministerien haben bisher ihre Ausgaben auf das Aeußerste beschränkt; sie erwarten von der Nationalversammlung die Ermächtigung, diejenigen Einrichtungen zu treffen, deren sie bedürfen, um ihrer Aufgabe zu genügen. Es werden daher mehrere der für vier Monate angesprochenen Summen nur für einen Theil, ja für den kleineren Theil dieser Zeit zur Verwendung kommen.

3) In diesem Umstande wird jedoch die Nationalversammlung keinen Grund finden, eine Verminderung des Voranschlags eintreten zu lassen. Denn es werden sich bei dieser neuen Einrichtung auf der andern Seite manche unvorgesehene Ausgaben ergeben, andere den Voranschlag übersteigen. Bei den Einnahmen werden Ausfälle, mindestens Rückstände vorkommen, und es ist endlich am Schlusse des Jahres ein Betriebsvorrath aus den Ueberschüssen der Einnahmen nöthig, wenn nicht die Bedürfnisse der Nationalversammlung, der Centralgewalt und wichtige Zwecke der Gesammtheit eine Zeit lang unbefriedigt bleiben sollen.

4) Den besonderen Voranschlägen für die Nationalversammlung und die Zweige der provisorischen Centralgewalt ist die Begründung der einzelnen Ansätze beigefügt. Der Aufwand für die Nationalversammlung ist nach den erhaltenen Mittheilungen zusammengestellt, ohne daß von Seiten des Reichsministeriums der Finanzen eine Einwirkung darauf geübt worden wäre. Bei Prüfung und Begutachtung desselben wird daher der Finanzausschuß nicht mit dem Ministerium, sondern mit den betreffenden Beamten der Nationalversammlung zu verhandeln haben. Hinsichtlich der übrigen Theile des Voranschlags werden die Ministerien dem Finanzausschusse jede Auskunft und Erläuterung mit aller Bereitwilligkeit ertheilen.

5) Für die Minister und die Unterstaatssekretäre sind keine Gehalte aufgenommen. Das Reichsministerium hat vorgezogen, der Nationalversammlung die Festsetzung derselben zu überlassen. Um ihren Betrag von dem Zeitpunkte der Anstellung bis zum 31. December d. J. wird sich der vorgesehene Bedarf für die provisorische Centralgewalt erhöhen.

6) Da dem deutschen Bundesstaate noch keine unmittelbaren Einnahmsquellen eröffnet sind, so erübrigt für die Deckung des Bedarfs kein anderer Weg als jener der Matrikularumlage.

Das Reichsministerium verkennt die Schwierigkeiten nicht, welche das Aufbringen bedeutender Summen auf diesem Wege für die meisten deutschen Staaten in dem gegenwärtigen Augenblicke hat, wo die Ausgaben für die innere Verwaltung noch nicht in entsprechendem Maaße gemindert, theilweise sogar ansehnlich gesteigert, die Einnahmen geschmälert sind, und der öffentliche wie der Privatcredit darniederliegt. Dasselbe hat daher in Erwägung gezogen, ob nicht der größere Theil des Aufwandes, namentlich für die Gründung einer deutschen Kriegsflotte und für die Reichstruppen, durch eine Anleihe, oder durch Ausgeben von Papiergeld zu bestreiten wäre. Allein es mußte sich überzeugen, daß, abgesehen von den ungünstigen Verhältnissen der Gegenwart, solche Mittel erst dann mit Erfolg ergriffen werden können, wenn Deutschland aus dem provisorischen Zustande herausgetreten seyn, die Einheit und Freiheit durch eine Verfassung geregelt und gesichert haben wird.

Uebrigens wird sich das Reichsministerium der Finanzen bemühen, den einzelnen Staaten durch jede mit dem Zwecke vereinbare Berücksichtigung, die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen den Gesammtstaat möglichst zu erleichtern. Die Opfer, welche von der Nation gefordert werden, sind ihren höchsten Interessen geweiht, sie sind nothwendig, um das Verfassungswerk für ein freies und einiges Vaterland zu gründen, die Sicherheit und Wohlfahrt Deutschland's vor inneren und äußeren Feinden zu schirmen, endlich, um die Anfänge einer Seemacht zu schaffen, deren Mangel so schmerzlich empfunden worden ist.

7) Sobald die Nationalversammlung über die Voranschläge beschlossen haben wird, sollen die Ergebnisse ihrer Beschlüsse als Finanzgesetz zur Vorlage kommen.

Frankfurt a. M., den 15. October 1848.

Reichsministerium der Finanzen.

v. Beckerath.

II.

Voranschlag

des Aufwandes für den Reichsverweser in den Monaten September, Oktober, November und December 1848.

		Für einen Monat.		Für vier Monate.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Tit. I. Kabinet.				
§. 1.	Sekretariat	333	20	1,333	20
§. 2.	Kanzlei	175	—	700	—
§. 3.	Bedienung	95	—	380	—
§. 4.	Bureaukosten	100	—	400	—
	Summe Tit. I.	703	20	2,813	20
	Tit. II. Wohnung.				
§. 5.	Miethzins für das Mülhens'sche Haus	1,166	40	4,666	40
§. 6.	Heizung, Unterhaltung u. s. w.	300	—	1,200	—
	Summe Tit. II.	1,466	40	5,866	40
	Gesammt-Summe	2,170	—	8,680	—

Begründung.

Das Kabinet des Reichsverwesers besteht aus einem Sekretär, zugleich Kanzleivorstand, welcher mit einem Jahresgehalt von 4000 fl. vom Bundestage übernommen worden ist, 2 Kanzlisten mit 1300 fl. und 800 fl., und 2 Dienern, mit monatlich 50 fl. und 45 fl. Gehalt.

Das Mühlhens'sche Haus ist um 14,000 fl. für das erste und 12,000 fl. für jedes folgende Jahr gemiethet; im vierten Jahre dürfen die für das erste mehr bezahlten 2000 fl. abgezogen werden.

IV.

Voranschlag

des Präsidiums des Reichsministeriums und des Gesammt-Ministeriums für die Monate September, Oktober, November und December 1848.

		Für einen Monat.		Für vier Monate.	
	Tit. I. Ministerium.	fl.	kr.	fl.	kr.
§. 1.	Kollegial-Mitglieder	—	—	—	—
§. 2.	Sekretariat	200	—	800	—
§. 3.	Registratur und Kanzlei	240	—	960	—
§. 4.	Bedienung	135	—	540	—
§. 5.	Bureaukosten	150	—	600	—
	Summe Tit. I.	725	—	2,900	—
	Tit. II. Vom Bundestag übernommene Beamte.				
§. 6.	Registratur und Kanzlei	366	40	1,466	40
§. 7.	Bedienung	62	30	250	—
§. 8.	Pensionen	84	22½	337	30
	Summe Tit. II.	513	32½	2,054	10
	Tit. III. Allgemeine Ausgaben.				
§. 9.	Material-Verwaltung	125	—	500	—
§. 10.	Unterhaltung, Aufsicht und Bedienung in dem Fürstlich-Thurn- und Taxis'schen Pallast	266	25	1,065	40
§. 11.	Miethzinse	400	—	1,600	—
§. 12.	Verschiedene Ausgaben für Unterhaltung und Einrichtung	750	—	3,000	—
	Summe Tit. III.	1,541	25	6,165	40
	Gesammt-Summe	2,779	57½	11,119	50

Begründung.

Tit. I. Ministerium.

§. 1—5. Die Stelle eines Minister-Präsidenten ist seit dem 5. September unbesetzt. Unter dem ersten Titel erscheint der Aufwand für einen Sekretär, zugleich Protokollführer des Ministerraths, zwei Gehülfen für Registratur und Kanzlei, drei Diener und die Bureaukosten.

Tit. II. Vom Bundestag übernommene Beamte.

§. 6 u. 7. Von den Beamten des Bundestags, welche von der provisorischen Centralgewalt übernommen wurden, sind noch ein Registrator, zwei Kanzlisten und ein Diener keinem besondern Ministerium zugetheilt, sondern werden im Archiv und der Registratur verwendet.

§. 8. Die Bundesversammlung hat vier Personen Ruhegehalte bewilligt, welche zusammen jährlich 1,012 fl. 30 kr. betragen.

§. 9. Ein Verwalter, zugleich Expeditor, ist mit einem Gehalte von monatlich 125 fl. angestellt. Die Kredite für die Anschaffungen von Bureauerfordernissen sind den einzelnen Ministerien zugetheilt.

§. 10. Das Reichsministerium ist in das Verhältniß eingetreten, wonach der Fürstlich Thurn- und Taxis'sche Pallast in der Eschenheimergasse der österreichischen Präsidialgesandtschaft, so wie für die Bundessitzungen und die Bundeskanzlei gegen bloße Uebernahme der Unterhaltungs- und sonstigen auf diesem Gebäude haftenden Ausgaben überlassen worden ist. Die Ausgaben für den Gehalt des Thürstehers und die Löhne der vier Hausknechte betragen monatlich 166 fl. 25 kr.; für Unterhaltungs- und Nebenkosten sind monatlich 100 fl. in Ansatz gebracht.

§. 11. Der hier angesetzte Miethzins wird mit jährlichen 4,800 fl. für das Haus des Herrn Dietz in der Eschenheimergasse Nr. 164 bezahlt, welches zur Aufnahme der Reichsministerien des Handels, der Marine und der Justiz bestimmt ist.

Für Unterhaltungskosten sind unter

§. 12. monatlich 100 fl. angenommen; das Uebrige ist für die innere Einrichtung erforderlich.

V.

Voranschlag

des Reichsministeriums der auswärtigen Angelegenheiten für die Monate September, Oktober, November und December 1848.

		Für einen Monat.		Für vier Monate.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Tit. I. Ministerium.				
§. 1.	Kollegial-Mitglieder (Räthe)	600	—	2,400	—
§. 2.	Secretariat	625	—	2,500	—
§. 3.	Kanzlei	650	—	2,600	—
§. 4.	Bedienung	135	—	540	—
§. 5.	Bureaukosten und verschiedene Ausgaben	2,400	—	9,600	—
	Summe Tit. I.	4,410	—	17,640	—
	Tit. II. Gesandtschaften.				
§. 6.	Kosten der Gesandtschaften	25,000	—	100,000	—
	Summe Tit. II.	25,000	—	100,000	—
	Gesammt-Summe	29,410	—	117,640	—

Begründung.

Tit. I. Ministerium.

§. 1. Für den Minister und die beiden Unterstaatssekretäre sind keine Gehalte ausgeworfen, weil die Bestimmung derselben ohne Vorschlag von Seiten des Ministeriums, der Nationalversammlung überlassen werden soll.

Die unter §. 1 aufgenommenen Besoldungen sind für zwei Räthe und zwar für jeden monatlich 300 fl. bestimmt.

§. 2. Für das Sekretariat werden nöthig erachtet:

Ein Sekretär im Kabinet des Ministers mit monatlich	166 fl.	40 kr
Zwei Sekretäre in den Abtheilungen " "	333 "	20 "
Ein Uebersetzer " "	125 "	— "
Für einen Monat	625 fl.	— kr.
Für vier Monate	2500 fl.	— kr.

§. 3. Für die Kanzlei kommen an Personal und Gehalten in Ansatz:

Ein Vorsteher . .	mit monatlich		. . . .	166 fl. 40 kr.
Ein Registrator .	»	»	. . . .	125 » — »
Ein erster Kanzlist	»	»	. . . .	116 » 40 »
Zwei Kanzlisten jeder	»	»	75 fl. . .	150 » — »
Zwei Schreibgehülfen jeder	»	»	45 fl. 50 kr.	91 » 40 »
			Für einen Monat	650 fl. — kr.
			Für vier Monate	2,600 fl. — kr.

§. 4. Begreift die Gehalte für einen Thürsteher (45 fl.) und 2 Pedellen (90 fl.)

§. 5. Außer den Bureaukosten und dem Aufwande für Einrichtung, Heizung und Beleuchtung, Hülfsarbeiten, Porti, Literatur, sind hier auch die Reise- und Courierkosten veranschlagt.

Tit. II. Gesandtschaften.

Da keine Erfahrungen früherer Jahre vorliegen, nach welchen der Voranschlag des Aufwandes bemessen werden könnte, so erübrigt nichts, als eine Bauschsumme anzunehmen, und bei der Verwendung den Grundsatz festzuhalten, daß nur Angemessenheit des äußern Auftretens, nicht wetteifernder Prunk bei den Reichsgesandtschaften zu walten habe.

Für die Gesandtschaften in Paris, London, Stockholm, dem Haag, Brüssel, Bern, Turin und Neapel und für besondere Sendungen nach Rendsburg und Wien sind an Crediten beiläufig 38000 fl. angewiesen worden. Der größere Theil dieser Credite wird bald erschöpft seyn, und da in der nächsten Frist die Beglaubigung regelmäßiger Gesandtschaften an den genannten Orten und außerdem Sendungen nach St. Petersburg, Kopenhagen, Florenz, Rom, Athen, Konstantinopel, Madrid, Lissabon, Washington und Rio, ferner verschiedene Sendungen zu besonderen Unterhandlungen bevorstehen, so wird der Voranschlag von 100,000 fl. für vier Monate nicht zu hoch gegriffen erscheinen.

VI.

Voranschlag

des Reichsministeriums des Innern für die Monate September, Oktober, November und Dezember 1848.

		Für einen Monat.		Für vier Monate.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Tit. I. Ministerium.				
§. 1.	Kollegial-Mitglieder (Räthe)	250	—	1,000	—
§. 2.	Sekretariat	250	—	1,000	—
§. 3.	Kanzlei	233	20	933	20
§. 4.	Bedienung	90	—	360	—
§. 5.	Bureaukosten und verschiedene Ausgaben	500	—	2,000	—
	Summa Tit. I.	1,323	20	5,293	20
	Tit. II. Verwaltung.				
§. 6.	Für Reichskommissäre	4,000	—	16,000	—
	Summe Tit. II.	4,000	—	16,000	—
	Gesammtsumme	5,323	20	21,293	20

Begründung.

Tit. I. Ministerium.

§. 1. Für den Minister und die beiden Unterstaatssekretäre ist kein Gehalt ausgeworfen, da derselbe von der Nationalversammlung bestimmt werden soll. Vorerst wird für einen Rath ein Gehalt von monatlich 250 fl. angesprochen.

§§. 2, 3, 4 enthalten die Ansätze für 2 Sekretäre, 2 Kanzlisten, 2 Schreibgehülfen und 2 Pedellen.

§. 5. Begreift außer dem materiellen Bureauaufwand noch Kosten für Sendungen von Personen u. d. gl.

Tit. II. Verwaltung.

Die Nothwendigkeit der Absendung von Reichscommissären in Länder wo die Reichshülfe angesprochen und geleistet wird, hat sich bereits für Baden und Thüringen ergeben, und steht noch in vermehrtem Maße in Aussicht. Die hiefür angesprochenen Mittel sind für beiläufig 4 bis 5 Reichskommissäre bemessen.

VII.

Voranschlag

des Reichsministeriums der Justiz für die Monate September, Oktober, November und December 1848.

		Für einen Monat.		Für vier Monate.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Tit. I. Ministerium.				
§. 1.	Kollegial-Mitglieder (Räthe)	250	—	1,000	—
§. 2.	Sekretariat	225	—	900	—
§. 3.	Kanzlei	66	40	266	40
§. 4.	Bedienung	45	—	180	—
§. 5.	Bureaukosten und verschiedene Ausgaben	150	—	600	—
	Summe Tit. I.	736	40	2,946	40
	Tit. II. Gesetzgebung und Verwaltung.				
§. 6.	Für einzuberufende Sachverständige	900	—	3,600	—
§. 7.	Commission zur Auseinandersetzung des Reichskammergerichts-Archivs zu Wetzlar	415	—	1,660	—
§. 8.	Für Untersuchung und Bestrafung der am 16. bis 18. September in Frankfurt begangenen Verbrechen und Vergehen	2,500	—	10,000	—
§. 9.	Druckkosten, hauptsächlich des Reichsgesetzblattes	1,250	—	5,000	—
	Summe Tit. II.	5,065	—	20,260	—
	Gesammt-Summe	5,801	40	23,206	40

Begründung.

Tit. I. Ministerium.

§. 1. Für den Minister und den Unterstaatssekretär sind keine Gehalte ausgeworfen, weil die Bestimmung derselben der Nationalversammlung anheim gegeben werden soll. Die Anstellung eines Raths wird vorerst für nöthig erachtet.

§. 2. Das Sekretariat soll bestehen aus:
1 Sekretär mit einem Monatsgehalte von . . . 125 fl.
1 Sekretär " " " " . . . 100 "

§. 3. Hier ist der Gehalt eines Kanzlisten, und

§. 4. eines Pedellen aufgenommen.

§. 5. Die Summe von 600 fl. soll den materiellen Bureauaufwand bestreiten und die Anschaffung von Gesetzbüchern und andern literarischen Hülfsmitteln möglich machen.

Tit. II. Gesetzgebung und Verwaltung.

§. 6. Ein genauer Voranschlag der für die Einberufung von Sachverständigen erforderlichen Geldmittel kann nicht gegeben werden; das Reichsministerium glaubt die Summe von 3,600 fl. zweckmäßig verwenden zu können.

§. 7. Die Commission zu dem reichskammergerichtlichen Archiv zu Wetzlar ist durch Bundesbeschluß vom 25. Januar 1821 (Prot. S. 39) bestellt und der Aufwand für dieselbe nach dem Rechnungsdurchschnitt der beiden letzten Jahre 1846 und 1847 angeschlagen.

§. 8. Wie bereits von der Reichsversammlung anerkannt wurde, waren die vom 16. bis 18. September in Frankfurt verübten Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsversammlung und die Centralgewalt gerichtet. Die Untersuchung und Bestrafung derselben erscheint daher recht eigentlich als Reichsangelegenheit. Wenn nun gleich Beides nach dem dermaligen Zustand der Gesetzgebung den Behörden der freien Stadt Frankfurt obliegt, so erscheint es anderseits angemessen, daß die dadurch entstehenden Kosten von der Reichskasse getragen werden, da dieselben blos aus der lokalen Zufälligkeit der freien Stadt Frankfurt zur Last fallen, daß die Reichsversammlung und die Centralgewalt in derselben ihren Sitz haben. Das Reichsministerium der Justiz verlangt zu diesem Zwecke einen Kredit von 10,000 fl.

VIII.

Voranschlag

des Reichsministeriums des Handels für die Monate September, Oktober, November und December 1848.

		Für einen Monat.		Für vier Monate.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Tit. I. Ministerium.				
§. 1.	Kollegial-Mitglieder (Räthe)	3,000	—	12,000	—
§. 2.	Sekretariat	625	—	2,500	—
§. 3.	Kanzlei	266	40	1,066	40
§. 4.	Bedienung	135	—	540	—
§. 5.	Bureaukosten und verschiedene Ausgaben	1,375	—	5,500	—
	Summe	5,401	40	21,606	40

Begründung.

§. 1. Für den Minister und die Unterstaatssekretäre ist kein Gehalt in Ansatz gebracht, weil die Bestimmung hierüber der Nationalversammlung überlassen werden soll. Das Kollegium soll aus 9 Räthen bestehen, wovon 3 Räthe erster Klasse jeder mit 500 fl. und sechs Räthe zweiter Klasse jeder mit 250 fl. monatlich zu besolden wären. Das Handelsministerium bedarf bedeutender Persönlichkeiten, die mit der nothwendigen technischen Kenntniß ausgestattet sind. Da dieselben, so lange das Provisorium dauert nur auf Monate einzutreten vermögen und ihre Familien an ihrem bisherigen Wohnorte zurücklassen, so sind sie höher zu honoriren, als nöthig seyn würde, wenn sie sich definitiv mit ihren Familien hier niederlassen könnten.

§. 2. enthält den Aufwand für 5 Sekretäre zu monatlich 125 fl.

§. 3. für vier Kanzlisten je 66 fl. 40 kr.

§. 4. für drei Diener je 45 fl.

§. 5. Neben dem gewöhnlichen Bureauaufwand sind hier die Kosten für Einrichtung, außerordentliche Hülfsleistung, Erstattung von Gutachten, Reisekosten u. dgl. angeschlagen.

IX.

Voranschlag

des Reichsministeriums des Kriegs für die Monate September, Oktober, November und December 1848.

		Für einen Monat		Für vier Monate	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Tit. I. Ministerium.				
§. 1.	Centralbureau	900	—	3,600	—
§. 2.	Departement für die Reichsfestungs-Angelegenheiten . .	1,450	—	5,800	—
§. 3.	Departement für Wehrverfassungs- und Contingents-Angelegenheiten	1,800	—	7,200	—
§. 4.	Sekretariat	233	20	933	20
§. 5.	Registratur und Canzlei	550	—	2,200	—
§. 6.	Bedienung	208	20	833	20
§. 7.	Bureaukosten und verschiedene Ausgaben	1,610	—	6,440	—
	Summe Tit. I.	6,751	40	27,006	40
	Tit. II. Reichsfestungen.				
§. 8.	Mainz und Luxemburg:				
	a) Unterhaltung	.	.	70,464	22
	b) Ausrüstung und Approvisionirung	.	.	555,252	56
§. 9.	Ulm und Rastatt:				
	a) Bau	.	.	1,601,575	11
	b) Ausrüstung und Approvisionirung	.	.	813,711	20
	Summe Tit. II.	.	.	3,041,003	49
	Tit. III. Reichstruppen.				
§. 10.	Zur Ausgleichung der Kosten für Truppenaufstellungen .	.	.	1,750,000	—
	Summe Tit. III.	.	.	1,750,000	—
	Gesammtsumme	.	.	4,818,010	29

Begründung.

Tit. I. Ministerium.

§. 1. 2. 3. Ein Gehalt des Ministers ist nicht aufgenommen, weil der Nationalversammlung die Bestimmung desselben überlassen bleibt.

Das Reichsministerium des Kriegs ist vorläufig organisirt, wie folgt:

I. Centralbureau mit einem Chef, zwei Referenten, einem Adjutanten und einem Ordonnanz-Offizier.

II. Departement für die Reichsfestungs-Angelegenheiten:
Ein Direktor:
a. Ingenieur-Abtheilung, ein Vorstand und ein Mitglied.
b. Artillerie-Abtheilung, ebenso.
c. Administrations-Abtheilung, ein Vorstand, zwei Mitglieder, wobei ein Verwaltungsbeamter.

III. Departement für Wehrverfassungs- und Contingents-Angelegenheiten:
Ein Direktor.
a. Abtheilung für das östliche und südliche Kriegstheater, ein Vorstand und zwei Mitglieder.
b. Abtheilung für das westliche und nördliche Kriegstheater, ebenso.
c. Abtheilung für die Wehrverfassung und Organisation, ebenso.
(Eines der beiden Mitglieder ist zugleich Ordonnanzoffizier bei dem Centralbureau.)

Die beiden Departements-Direktoren erhalten eine monatliche Zulage von je 250 fl., die 13 Vorstände und Mitglieder der Abtheilungen mit Stabsoffiziersrang von 200 fl., die 6 Mitglieder der Abtheilungen mit Hauptmanns-, Lieutenants-Rang und der Verwaltungsbeamte von 150 fl.

Zur möglichsten Verminderung der Kosten ist auf die Anstellung eines Unterstaatssekretärs verzichtet und angenommen worden, daß die beiden Direktoren innerhalb ihres Wirkungskreises und insbesondere der Direktor für die Wehrverfassung die Stelle der Kriegsministers in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung vertreten.

§. 4. Zwei Sekretäre des Ministers sind mit monatlich je 116 fl. 40 kr. angestellt.

§. 5. Ein Registrator und Expeditor mit 150 fl., ein Registratur-Assistent mit 70 fl. 50 kr., drei Kanzlisten erster Klasse zu 70 fl. 50 kr., zwei Kanzlisten zweiter Klasse zu 58 fl. 20 kr. sind im Kriegsministerium beschäftigt.

§. 6. Die Bedienung besteht aus einem Canzleidiener mit einem Monatsgehalte von 58 fl. 20 kr. und drei Pedellen zu je 50 fl.

§. 7. Zu den eigentlichen Bureaukosten kommt hier noch der Aufwand für Inspektionen, Reisekosten, Estaffetten, Literatur u. s. w. in Ansatz.

Tit. II. Reichsfestungen.

Als Verwendung für die Reichsfestungen sind hier die verschiedenen Fonds und die Ausstände der betreffenden Umlagen nach dem Stande vom 31. August aufgenommen. Die nämlichen Summen erscheinen unter den Einnahmen, wo nähere Erläuterung beigefügt ist.

Tit. III. Reichstruppen.

Die Ausgleichung der Kosten des Schleswig'schen Krieges ist in dieser Vorlage nicht berücksichtigt, weil sie schwerlich innerhalb des Zeitraums, welchen der Voranschlag umfaßt, zum Vollzuge reifen, wenn dies aber geschehen sollte, füglich den Gegenstand einer abgesonderten Verhandlung bilden wird. Dagegen fordert die Aufstellung von Truppencorps in verschiedenen Gegenden Deutschland's zur Herstellung und Erhaltung eines gesetzlichen Zustandes und zum Schutze vor Gewaltthat, Mittel, deren Betrag sich im Voraus nicht bestimmen läßt, jedoch nicht unter einer Million Thaler anzunehmen seyn wird. Ist diese Summe nach der Matrikel auf die einzelnen Staaten umgelegt, so werden diejenigen, deren Leistung bei den Aufstellungen und der Verpflegung der Truppen ihren Antheil übersteigt, aus den Geldbeiträgen der übrigen zu entschädigen seyn.

X.

Voranschlag

des Marine-Departements für die Monate September, Oktober, November und December 1848.

	Für einen Monat. fl.	kr.	Für vier Monate. fl.	kr.
Nach Beschluß der Nationalversammlung vom 14. Juni d. J. sind für die Gründung einer deutschen Kriegsflotte verfügbar zu machen	— —	—	5,250,000	—
Das Finanzministerium hat die Einleitung dazu getroffen.				
An freiwilligen Beiträgen sind vorhanden, beiläufig	— —	—	73,000	—
Summe	— —	—	5,323,000	—

Ueber die Verwendung dieser Summe kann nur durch die betreffende Behörde, deren Bildung durch große Schwierigkeiten verzögert worden ist, ein Voranschlag aufgestellt werden.

Es wird aus diesen Mitteln zunächst ein Vorschuß von 525,000 fl., welcher durch Bundesbeschluß vom 10. Juli dem Ulm-Rastatter-Baufond für Marinezwecke entnommen worden ist, zu ersetzen, sodann eine Forderung der Königlich Preuß. Regierung für die Kosten der Aufstellung eines Dampfbootes im Kanal zur Warnung heimkehrender deutscher Schiffe, vom 27. Mai bis 27. Juni mit 191 Liv.-St. 6 Sch. 6 Penc. und vom 10. August bis 8. September mit 179 Liv.-St. 13 Sch. 4 Penc., endlich für die Kosten der Ende April erfolgten Wegnahme der dänischen Brigg Thorwaldsen mit 270 Thaler zu befriedigen seyn.

Jedenfalls wird der Gesammtbetrag der geforderten 5,250,000 fl. vorbehaltlich der Begründung und Nachweisung der Verwendung in den Voranschlag aufzunehmen seyn.

XI.

Voranschlag

des Reichsministeriums der Finanzen für die Monate September, Oktober, November und Dezember 1848.

		Für einen Monat.		Für vier Monate.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Tit. I. Ministerium.				
§. 1.	Kollegialmitglieder	500	—	2,000	—
§. 2.	Sekretariat und Revision	225	—	900	—
§. 3.	Kanzlei	120	—	480	—
§. 4.	Bedienung	45	—	180	—
§. 5.	Bureaukosten und verschiedene Ausgaben	100	—	400	—
	Summa Tit. I.	990	—	3,960	—
	Tit. II. Reichscasse-Verwaltung.				
§. 6.	Kassenbeamte	450	—	1,800	—
§. 7.	Bedienung	62	30	250	—
§. 8.	Bureaukosten und verschiedene Ausgaben	50	—	200	—
	Summe Tit. II.	562	30	2,250	—
	Gesammtsumme	1,552	30	6,210	—

Begründung.

Tit. I. Für den Minister und den Unterstaatssekretär ist kein Gehalt ausgeworfen, da ihre Bezüge, ohne Vorschlag Seitens des Ministeriums, von der Nationalversammlung festgesetzt werden sollen. Die Anstellung von 2 Räthen in der nächsten Zeit wird für nöthig erachtet und für dieselben ein Monatsgehalt von je 250 fl. angesprochen.

Ein Sekretär mit 125 fl., ein Revisor mit 100 fl., 2 Kanzlisten, wovon einer zugleich als Registraturgehülfe verwendbar, jeder mit 60 fl., ein Diener mit 45 fl. monatlich, werden als das nothwendige Personal, und 100 fl. für Bureaukosten, Heizung und verschiedene Ausgaben in Ansatz gebracht.

Tit. II. Die beiden Kassenbeamten und der Kassendiener sind mit ihren Jahresgehalten von 3000, 2400 und 750 fl. von dem Bundestag übernommen.

XII.

Zusammenstellung

der Voranschläge für den Aufwand der Nationalversammlung und der provisorischen Centralgewalt in den Monaten September, October, November und December 1848.

		fl.	kr.	fl.	kr.
I.	Für den Reichsverweser:				
	Kabinet	2,813	20		
	Wohnung	5,866	40	8,680	—
II.	Für die Nationalversammlung:				
	Gehalt des Präsidenten	8,000	—		
	Paulskirche, Aufsicht und Bedienung	3,658	—		
	Stenographisches Bureau	19,154	—		
	Sekretariat und Kanzlei	16,116	—		
	Miethzinse und Einrichtungen	14,564	—		
	Materieller Bureauaufwand	35,108	—		
	Verschiedene allgemeine Ausgaben	3,400	—	100,000	—
	Außerordentliche Ausgabe für den 50r Ausschuß	. . .	. .	18,000	—
III.	Präsidium und Gesammt-Reichsministerium:				
	Ministerium	2,900	—		
	Vom Bundestag übernommene Beamte	2,054	10		
	Allgemeine Ausgaben	6,165	40	11,119	50
IV.	Reichsministerium der auswärtigen Angelegenheiten:				
	Ministerium	17,640	—		
	Gesandtschaften	100,000	—	117,640	—
V.	Reichsministerium des Innern:				
	Ministerium	5,293	20		
	Verwaltung	16,000	—	21,293	20
VI.	Reichsministerium der Justiz:				
	Ministerium	2,946	40		
	Gesetzgebung und Verwaltung	20,260	—	23,206	40
VII.	Reichsministerium des Handels:				
	Ministerium	21,606	40	21,606	40
VIII.	Reichsministerium des Kriegs:				
	Ministerium	27,006	40		
	Reichsfestungen	3,041,003	49		
	Reichstruppen	1,750,000	—	4,818,010	29
IX.	Marinedepartement	. . .	. .	5,323,000	—
X.	Reichsministerium der Finanzen:				
	Ministerium	3,960	—		
	Reichskassen-Verwaltung	2,250	—	6,210	—
	Gesammtsumme	. . .	. .	10,468,766	59

XIII.

Voranschlag

der Einnahmen des Reichsministeriums der Finanzen für die Monate September, Oktober, November und December 1848.

		fl.	kr.	fl.	kr.
	Tit. II. Reichskassen-Verwaltung.				
§. 1.	Für die Nationalversammlung und die laufenden Ausgaben der provisorischen Centralgewalt.				
	a. Baarbestände am 31. August:				
	1) der Matrikularkasse	48,732	34		
	2) der Kanzleikasse	14,508	6	63,240	40
	b. Ausstände früherer Umlagen:				
	1) der Umlage von 60,000 fl. vom 1. Mai	805	50		
	2) der Umlage von 60,000 fl. vom 5. Juli	3,115	41	3,921	31
	c. Umlage vom 30. September	. . .	. .	120,000	—
	Summe	. . .	. .	187,162	11
	Nach dem Ausgabebudget beläuft sich das Bedürfniß mit Ausschluß der Summen für die Reichsfestungen, die Reichstruppen und die Marine auf . . . . 354,763 fl. 10 kr.				
	hiervon ab die vorhandenen 187,162 fl. 11 kr.				
	Bleiben durch Umlage zu decken 167,600 fl. 59 kr.				
§. 2.	Für die Reichsfestungen:				
	a. Baarbestände auf 31. August:				
	In der Matrikularkasse für die Unterhaltung von Mainz und Luxemburg	. . .	. .	11,520	2½
	b. Ausstände früherer Umlagen:				
	1) der auf 23. April d. J. fälligen Umlage von 1,812,318 fl. 23 kr. für den Ulm-Rastatter Baufond	698,830	11		
	2) der Umlage von einer Million für den Ulm-Rastatter Approvisionirungsfond (Beschluß v. 2. März d. J. Prot. S. 195 u. 201)	11,934	36	710,764	47
	Uebertrag	. . .	. .	722,284	49½

		fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag	. . .	. .	722,284	49¼
	c. Fonds bei Rothschild am 31. August:				
	1) Ulm-Rastatter Baufond	902,745	—		
	2) " " Approvisionirungsfond .	801,776	44		
	3) Mainzer " .	16,454	13		
	4) Luxemburger " .	164,180	28		
	5) Mainzer Reservefond	129,284	27		
	6) Luxemburger "	24,107	22		
	7) Zinsenfond	221,226	26	2,259,774	40
	d. Die zweite Hälfte der für die Unterhaltung der Reichsfestungen Mainz und Luxemburg jährlich aufzubringenden Summe von 117,888 fl. 39 kr. (Beschluß vom 18. Aug.)	. . .	. .	58,944	19½
	Summe	. . .	. .	3,041,003	49
	Diese Summe als zur Verwendung für die Festungen bestimmt, ist in dem Voranschlag des Kriegsministeriums Tit. II. aufgenommen.				
	Reichstruppen. Hiefür sind 1,750,000 fl. (1 Million Thlr.) angesprochen, welche nicht eine Vermehrung, sondern eine Ausgleichung der Kosten, die von den Einzelstaaten aufgewendet werden, bezwecken, und theils durch Aufstellung und Verpflegung von Truppen, die zur Erhaltung der Sicherheit und eines gesetzlichen Zustandes zusammengezogen werden, theils in Geld zu leisten sind.				
	Das Finanzministerium wird daher zu ermächtigen seyn, den ganzen Betrag von 1,750,000 fl. nach der Matrikel umzulegen, davon aber nur so viel wirklich einzufordern, als für Vorschüsse in dringenden Fällen und für die Ausgleichung der Leistungen nöthig ist.				
§. 4.	Für die Marine durch Umlage vom 10. Oct.	5,250,000	—		
	an freiwilligen Beiträgen	73,000	—	5,323,000	—
	hiezu §. 1	. . .	. .	187,162	11
	§. 2	. . .	. .	3,041,003	49
	Summe	. . .	. .	8,551,166	—

Der Voranschlag der Ausgaben beträgt		10,468,766 fl. 59 kr.
Der Voranschlag der Einnahmen beträgt		8,551,166 fl. — kr.
Es sind daher durch Umlagen beizubringen		1,917,600 fl. 59 kr.
und zwar 1) für die Bedürfnisse der Nationalversammlung und der Centralgewalt welche sich um den Betrag der von der Nationalversammlung zu bestimmenden Gehalte der Minister und Unterstaatssekretäre erhöhen.	167,600 fl. 59 kr.	
2) Für Reichstruppen . . . . . welche nach Maaßgabe des Bedarfs für die Ausgleichung und etwaigen Vorschüsse einzuziehen sind.	1,750,000 fl. — kr.	

Beilage I. zum Protokoll der 102. öffentl. Sitzung vom 24. Oktober 1848.

Bericht

des Ausschusses für Gesetzgebung, betreffend den Antrag des Abgeordneten Wesendonck auf Verweisung der Anklage und Aburtheilung der bei den Frankfurter Ereignissen vom 16., 17. und 18. September c. betheiligten Beschuldigten vor den Appellationsgerichtshof zu Cöln, beziehungsweise die Assisen in Coblenz.

Berichterstatter: Abgeordneter **Blömer.**

In der 85. Sitzung der Nationalversammlung vom 26. September letzthin wurde von dem Abgeordneten Wesendonck folgender dringliche Antrag gestellt:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Nachdem die von dem Justizminister am 19. d. M. angekündigte Untersuchung beendigt ist, werden die sämmtlichen Untersuchungs-Akten an den Anklagesenat des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln eingesandt.

Auf den Antrag des Generalprokurators prüft derselbe die Anklage gegen alle Betheiligten auf Grund der zutreffenden Strafgesetze und verweist die Entscheidung an den bei dem Königlichen Landgerichte zu Coblenz zusammentretenden Assisenhof.

Diese Entscheidung des Anklagesenats, so wie alles fernere Verfahren findet nach denjenigen Formen und Fristen und unter Zulassung derjenigen Rechtsmittel statt, welche das Rheinpreußische Straf-Prozeßverfahren an die Hand giebt. Frankfurt den 25. September 1848.“

Die Nationalversammlung hat die Dringlichkeit dieses Antrags abgelehnt, und den Antrag selbst dem Ausschuß für Gesetzgebung zugewiesen.

Die in dem Antrage in Bezug genommene Untersuchung umfaßt die bekannten Frankfurter Ereignisse vom 16. bis einschließlich den 18. September des laufenden Jahres. Nach dem Antrage soll die Anklage gegen die bei diesen

Ereignissen betheiligten Beschuldigten nach beendigter Untersuchung dem Anklagesenat des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, die Aburtheilung über die Anklage, auf Grund der zutreffenden Strafgesetze, dem bei dem Königlichen Landgerichte zu Coblenz zusammentretenden Assisenhofe überwiesen werden.

Die Führung der sogenannten Voruntersuchung ist demnach das Einzige, was der Antrag der Jurisdiction der freien Stadt Frankfurt übrig läßt; er nimmt ihr Anklage und Urtheil.

Die Jurisdiction emanirt vom Staate. Als selbstständiger Staat steht die freie Stadt Frankfurt keinem andern Staate in Deutschland nach. Der freien Stadt Frankfurt einen großen, und den bei weitem erheblichsten Theil ihrer Jurisdiction über Verbrechen entziehen, die im Bereiche ihrer staatlichen Grenzen verübt wurden, heißt tief in die inneren Regierungsangelegenheiten der freien Stadt Frankfurt eingreifen, wenn es nicht die Souverainität dieser Stadt geradezu verletzen heißt.

Der zuständige Richter über Verbrechen, in Frankfurt verübt, ist der Frankfurter, oder der von der Stadt Frankfurt verfassungsmäßig zu bestimmende Richter, und dieser allein. Den Beschuldigten vor einen andern Richter verweisen, heißt ihn seinem zuständigen Richter entziehen, und einen Grundsatz des Strafrechts erschüttern, der im Interesse der Freiheit wie der Gerechtigkeit gleich heilig und unverletzlich ist.

Daß die freie Stadt Frankfurt gegenwärtig noch des öffentlichen Rechtsverfahrens und der Schwurgerichte entbehrt, ist ein Loos, das sie zur Zeit noch mit vielen andern deutschen Staaten zu theilen hat. Ein allgemeines deutsches Recht auf öffentliches Rechtsverfahren und Schwurgerichte existirt erst dann, wenn dieses Recht als ein Grundrecht deutscher Nation publizirt seyn wird, was noch nicht der Fall ist.

Es bleibt freilich dringend zu wünschen, daß die einzelnen deutschen Staaten mit der Einführung der öffentlichen Rechtspflege und der Schwurgerichte rasch voranschreiten; auch darf die Erwartung ausgesprochen werden, daß die beziehungsweise geringen Schwierigkeiten, die dieser Einführung in dem engbegrenzten Frankfurt noch entgegenstehen, in möglichst kürzester Frist beseitigt werden seyn; Gründe aber, gerade die Beschuldigten bei den Verbrechen in den unglücklichen Septembertagen vor anderen Beschuldigten in andern deutschen Ländern durch ausnahmsweise vorläufige Bewilligung des öffentlichen Verfahrens und der Schwurgerichte zu bevorzugen, hat der Ausschuß nicht aufgefunden.

Demgemäß geht der Antrag des Ausschusses dahin:

„Die Nationalversammlung wolle über den vorstehenden Antrag des Abgeordneten Wesendonck zur Tagesordnung übergehen."

Beilage II. zum Protokoll der 102. öffentl. Sitzung vom 24. October 1848.

Bericht

des Verfassungs-Ausschusses zum Entwurf des Abschnitts „das Reichsgericht."

Berichterstatter: Abgeordneter **v. Soiron.**

Schon im Bericht des Verfassungsausschusses zum Capitel „die Reichsgewalt," ist im Allgemeinen angeführt, aus welchen Gründen und in welchem Umfang das deutsche Reich eines Reichsgerichts bedarf. Was das Einzelne betrifft, so mußte die dem Verfassungsentwurf zum Grunde liegende Idee eines aus gleichberechtigten Staaten gebildeten Bundesstaats mit einer einheitlichen Reichsgewalt an der Spitze, zur Abgrenzung der Befugnisse, welche den einzelnen Staaten verbleiben von denjenigen Rechten führen, welche dem Reich zu übertragen sind, worüber auf das Capitel „die Reichsgewalt" verwiesen werden kann. Die Entscheidung von Streitigkeiten über den gegenseitigen Umfang der beiden Gewalten konnte aber — wenn der Rechtsstaat nicht aufgegeben werden sollte — weder der Gewalt des Stärkern, noch den betheiligten Reichsgewalten selbst überlassen werden, vielmehr entspricht es vollkommen, sowohl der Natur der Verhältnisse, wie dem bekannten Rechtssinn des deutschen Volks, alle derartige Streitfälle an einen unpartheiischen Staatsgerichtshof zu verweisen und hierdurch die Reichsgewalt vor eigenmächtiger Widersetzlichkeit der Einzelstaaten, zugleich aber auch diese vor verfassungswidrigen Uebergriffen der Reichsgewalt zu schützen. (§. 2a.) Theilweise die nämlichen Gründe führten zur gleichen Bestimmung hinsichtlich aller Streitigkeiten zwischen den einzelnen Staaten. Da jedoch Verhandlungen vor selbst gewählten Schiedsgerichten nach allgemeinen Regeln gestattet und mehr als jene vor dem ordentlichen Richter zur friedlichen Ausgleichung zu führen geeignet sind, so konnten die gewillkührten Austräge, soweit nur Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen streitenden Staaten einander gegenüberstehen, füglich für zulässig erklärt werden. Dabei verstand es sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zwar von selbst, daß durch die schiedsrichterliche Entscheidung solcher Streitfragen nicht mit Rechtswirkung über die Befugnisse Dritter, somit auch nicht über die Belange des Reichs abgesprochen werden kann; allein trotz dem hielt man es zur Vermeidung von Rechtsverwirrungen und zur Herbeiführung einer gleichzeitigen Aburtheilung aller das öffentliche Interesse berührenden Streitpunkte für rathsam, die gewillkührten Austräge insoweit ausdrücklich zu untersagen, als durch die Entschei-

dung der Streitfrage ein Reichsinteresse berührt wird. (§. 2 b) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den einzelnen Staaten erscheinen nach dem constitutionellen Princip als wahre Verfassungsfragen; von der sofortigen Entscheidung der eben erwähnten besondern Fragen hängt aber zugleich der Rechtsbestand der Regierungen der betreffenden Staaten ab, weßhalb die Sorge für geordnete Staatsverhältnisse und die Aufrechterhaltung des Reichsfriedens gebot, die Erledigung solcher Streitigkeiten ausschließlich dem Reichsgericht zu überlassen. (§. 2 c.) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelnstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit der Landesverfassung erheischen, wenn nicht die gefährlichsten inneren Zerwürfnisse eintreten sollen, rasche Entscheidung, nicht bloß im Interesse des einzelnen Staates, sondern im allgemeinen Interesse des ganzen Reichs; es können daher auch diese Streitigkeiten nur zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören. Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Auslegung der Landesverfassung können zwar mit Uebereinstimmung der streitenden Partheien häufig ohne Nachtheil so lange schwebend bleiben, bis eine verfassungsmäßige Vereinbarung zu erzielen ist; wo aber die eine Partei die richterliche Entscheidung der Fortdauer des ungewissen Zustandes vorzieht, da erfordert die Gerechtigkeit und das öffentliche Wohl die Eröffnung des Rechtswegs vor dem Staatsgerichtshof. (§. 2 d.) Im Rechtsstaat — und Rechtsstaaten müssen soweit sie es noch nicht sind, alle deutschen Staaten werden — hat jeder einzelne Staatsangehörige das unveräußerliche Recht, daß die Landesverfassung in ihrer ungetrübtesten Reinheit aufrecht erhalten wird und nur auf verfassungsmäßigem Weg abgeändert werden kann. Der Schutz dieses politischen Rechts kann nur Aufgabe eines politischen Gerichtshofs seyn, den wirksamsten Schutz gegen die Verfassungsverletzung der Regierung eines Einzelstaats wird aber der Staatsgerichtshof des Reichs gewähren. (§. 2 d.) So wie zwischen den gesetzgebenden Körpern einzelner Staaten unter sich, und zwischen diesen (im einzelnen, und in ihrer Vereinigung) und zwischen ihren Regierungen über die Auslegung der betreffenden Landesverfassungen, so können auf gleiche Weise über die Auslegung der Reichsverfassung Streitigkeiten zwischen den gesetzgebenden Körpern und der Reichsregierung entstehen. Daß Streitigkeiten dieser Art zu den allerwichtigsten gehören, ergiebt sich einfach daraus, daß deren Entscheidung der authentischen Auslegung der Verfassung im einzelnen Fall gleich steht. Es erregte daher mit Grund Bedenken, dem Reichsgericht eine, in das ganze Staatsleben unsers Gesammtvaterlandes so tief eingreifende, der gesetzgebenden Gewalt in ihrer Vereinigung nahestehende Gewalt einzuräumen. Allein der Ausschuß erwog, daß Streitigkeiten der erwähnten Art möglich seyen, welche auf die Dauer das Wohl des Reichs ja den Fortbestand der Reichsverfassung in Frage stellen könnten. Wenn nun dem Eintreten solcher Fälle durch die Verfassung selbst nicht vorgebeugt werden kann, ohne die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Gewalten von einander aufzuheben, so blieb kein anderes Mittel übrig, als das Reichsgericht mit der Entscheidung so gefährlicher Streitfragen zu betrauen.

Um jedoch diese Thätigkeit des Reichsgerichts nur auf den alleräußersten Fall zu beschränken, soll dieselbe nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn die streitenden Theile zur Ueberzeugung gelangt sind und sich darüber vereinigt haben, daß eine Entscheidung als nicht länger entbehrlich eingeholt werden müsse; während in allen andern Fällen des §. 2 das Einschreiten des Reichsgerichts nur durch das Anrufen eines Theils bedingt ist (§. 2 n.) Hier muß jedoch erwähnt werden, daß im Ausschuß über die gesetzgebenden Körper noch keine Beschlüsse gefaßt, die Bezeichnungen: „Staatenhaus und Volkshaus“ daher nur als einstweilen angenommen zu betrachten sind. — Soweit die Zuständigkeit des Reichsgerichts als politischer Gerichtshof.

Was die civilrechtliche Zuständigkeit des Reichsgerichts betrifft, so muß der längst anerkannte Grundsatz, daß der Landesfiscus Recht vor den Landesgerichten zu nehmen hat, auch auf civilrechtliche Ansprüche an das Reich Anwendung finden. (§. 2 f.)

Wo bei Klagen gegen die deutschen Staaten die Verpflichtung, der Forderung Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten war, da trat schon nach dem Recht des deutschen Bundes die Entscheidung der Vorfrage durch die Austrägalinstanz ein. Der Beibehaltung dieser Bestimmung mit Uebertragung erweiterter Competenz der Austrägalgerichte auf das Reichsgericht läßt sich zwar theoretisch entgegenhalten, man könne den einzelnen Klägern überlassen, die Entscheidung bei den betreffenden Landesgerichten einzuholen. Allein praktisch genommen erscheint diese Zumuthung, wenn einmal ein über allen deutschen Staaten stehendes Reichsgericht vorhanden, für den Kläger ohne Noth beschwerlich, auch kann die Verschiedenheit der Rechtsansichten jener Gerichte den Erfolg haben, daß die größte Unsicherheit hinsichtlich der Person des Beklagten eintritt. Eine ähnliche Rücksicht bewog den Ausschuß, auch da wo die Verpflichtung, einer Forderung Genüge zu leisten, mehrere Staaten zugleich trifft, das Reichsgericht statt der Gerichte der einzelnen Länder für zuständig zu erklären. Auch in diesen Fällen muß es nämlich für den Berechtigten höchst lästig erscheinen, einen und denselben Rechtsstreit bei mehreren Gerichten einzuleiten und durch die Instanzen durchzuführen, auch in diesen Fällen könnten über eine und dieselbe Rechtsfrage von den einzelnen Gerichtshöfen entgegen gesetzte Entscheidungen erfolgen, was, wo es irgend möglich ist, vermieden werden muß. (§. 2 g.)

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts in Strafsachen wird theils durch dessen Eigenschaft als Staats-, theils durch die Eigenschaft desselben als Reichsgerichtshof bestimmt. Zu dem Bereich des politischen Gerichtshofs eignet sich vor Allem die Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, wegen Verletzung der Reichsverfassung, so wie wegen aller im Gesetz über die Verantwortlichkeit der Reichsminister genannten Verbrechen (§. 2. h.) und insofern nicht ein Gerichtshof des Landes angegangen werden kann, auch die Strafgerichtsbarkeit über Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten wegen Verletzung der Landesverfassung (§. 2. i.). Hinsichtlich der zuletzt genannten Fälle erscheint die Zuständigkeit des Reichsgerichts wenigstens so lange als ein Bedürfniß, als nicht in allen einzelnen Staaten, Gerichtshöfe für die Ministeranklagen bestellt sind, während von der andern Seite auch dem nichts im Wege stehen würde, daß ein Einzelstaat seinen bereits bestehenden Staatsgerichtshof auf verfassungsmäßigem Weg aufhöbe und dessen Zuständigkeit auf das Reichsgericht übertrüge. Für beide Arten von Minister-Anklagen entstand aber die höchst wichtige Frage, ob die Urtheilsfällung mit oder ohne Zuziehung von Geschwornen geschehen solle. Der Verfassungsausschuß hat sich nach längerer Berathung gegen die Zuziehung von Geschwornen erklärt und zwar aus folgenden Grün-

den. Bei Minister-Anklagen wird die eigentliche Thatfrage nur in sehr seltenen Fällen eine bestrittene seyn, vielmehr werden in der Regel die Thatsachen, auf welche es ankommt, offen vorliegen. Der Ausspruch des „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ wird aber in fast allen Fällen von der Entscheidung schwieriger, politischer oder wahrer Rechtsfragen abhängen, welche der politisch gebildete und erfahrene rechtsgelehrte Reichsrichter mit größerer Sicherheit beurtheilen wird, als der Geschworne. Der Zuziehung von Geschwornen steht aber weiter entgegen, daß, wo die Partheistreitigkeiten bis zur Ministeranklage führen, nicht leicht unpartheiische Geschworne zu finden, während nach der einstimmigen Ansicht des Verfassungsausschusses alle thätige Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten mit der Stelle eines Reichsrichters für unverträglich zu erklären und die Reichsrichter durch diese Bestimmung über die Partheien gestellt werden sollen. Als Reichsgerichtshof hat das Reichsgericht über Dienstverbrechen und Vergehen sämmtlicher Reichsbeamten (§. 2. k.), so wie in den Fällen des Landes- und Hochverraths gegen das Reich, zu entscheiden (§. 2. l.). Insbesondere erheischt bei den zuletzt erwähnten Straffällen die Rücksicht auf gleichförmige Entscheidung, die Verweisung an das Reichsgericht. Bei beiden Gattungen von Straffällen (§. 2. k. u. l.) kommen die bei den Ministeranklagen gegen die Urtheilsfällung durch Geschwornen erhobene Bedenken nicht im gleichen Maaße in Betracht, es muß daher hier bei dem allgemeinen Grundsatz des fortan gültigen deutschen Rechts bleiben, daß das „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ nur von Geschwornen ausgesprochen werden darf.

Endlich kann sowohl in civilrechtlicher, wie in strafrechtlicher Beziehung Hemmung oder Verweigerung der Rechtspflege in den Einzelnstaaten vorkommen; auch hiergegen muß auf Anrufen des Beschwerten das Reich durch das Einschreiten seines unpartheiischen Gerichts Reichsschutz gewähren können, es versteht sich jedoch von selbst, daß vorher die landesgesetzlichen Mittel erschöpft sind (§. 2. m.).

Ueber Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts wurden verschiedene Bestimmungen als Hauptgrundlagen im Ausschuß in Vorschlag gebracht, berathen und theilweise sogar angenommen. Je mehr sich jedoch der Ausschuß mit diesen Einzelheiten beschäftigte, desto mehr überzeugte er sich, daß die Aufnahme derselben in die Reichsverfassung als zuweit gehend, ungeeignet, daß dieselben vielmehr wie die Vorschriften über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen einem besondern Gesetz vorzubehalten seyen (§. 3.). So viel kann jedoch jetzt schon bemerkt werden, daß sich die Ansicht des Ausschusses dahin aussprach, den verschiedenen im Reich zu bestimmenden politischen Gewalten eine Betheiligung bei der Besetzung des Reichsgerichts beizulegen.

E n t w u r f.

Das Reichsgericht.

§. 1.

Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 2.

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Streitigkeiten zwischen der Reichsgewalt und den Einzelstaaten über den Umfang ihrer Befugnisse.

b) Streitigkeiten aller Art, politische und rechtliche zwischen den einzelnen deutschen Staaten. Gewillkürte Austräge sind nur zulässig, insoweit durch die Entscheidung der Streitfragen ein Reichsinteresse nicht berührt wird.

c) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den einzelnen Staaten.

d) Streitigkeiten zwischen der Regierung des Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

e) Beschwerden der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

f) Klagen gegen den Reichsfiscus.

g) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, der Forderung Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, deßgleichen, wenn die Verpflichtung mehrere Staaten zugleich trifft.

h) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister wegen Verletzung der Reichsverfassung, so wie wegen aller im Gesetz über die Verantwortlichkeit der Reichsminister genannten Verbrechen.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, wegen Verletzung der Landesverfassung, insofern nicht ein Gerichtshof des Landes angegangen werden kann.

k) Strafgerichtsbarkeit mit Urtheilsfällung durch Geschworne über die Dienstverbrechen und Vergehen sämmtlicher Reichsbeamten.

l) Strafgerichtsbarkeit mit Urtheilsfällung durch Geschworne in den Fällen des Landes- und Hochverraths gegen das Reich.

m) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

n) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhaus, dem Volkshaus und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

§. 3.

Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Minoritätserachten.

Zu §. 2.

Nach n ist der Zusatz hinzuzufügen:

o) Streitigkeiten über die Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen.

(Tellkampf. Ahrens. Schreiner. Wigard.)

Minoritätsantrag.

Die Unterzeichneten beantragen in Beziehung auf das Reichsgericht

bei h (in Beziehung auf Anklage der Minister)
den Zusatz:

Strafgerichtsbarkeit mit Urtheilsfällung durch Geschworne,

bei i ist ebenso Urtheilsfällung durch Geschworne beizufügen, und ferner sind die Schlußworte: in so fern nicht der Gerichtshof des Landes angegangen werden kann, wegzulassen,

als Zusatz o:

in Streitsachen, in welchen es auf Auslegung der Reichsverfassung, eines Reichsgesetzes oder eines von der Reichsgewalt mit einem Einzelstaat oder einem ausserdeutschen Staate geschlossenen Vertrags ankömmt.

(Mittermaier. Schreiner. Wigard. C. W. Wippermann. H. Simon. Schüler.)

Bericht

des Ausschusses für Prüfung der wider mehrere Mitglieder der Nationalversammlung beantragten strafrechtlichen Untersuchung *) über die vom Appellationsgericht der freien Stadt Frankfurt gegen die Abgeordneten Robert Blum und J. Georg Günther, als Herausgeber der Reichstagszeitung, eingeleitete Untersuchung wegen Preßvergehen.

Berichterstatter: Abgeordneter **Zachariä** von Göttingen.

Durch ein am 3. October d. J. dem Reichsministerium der Justiz präsentirtes Schreiben hat das hiesige Appellationsgericht, als Criminalgericht der freien Stadt Frankfurt, das Reichsministerium davon in Kenntniß gesetzt, „daß wegen des Inhaltes der Nummern 104, 105 und 106 der dahier erscheinenden deutschen Reichstagszeitung eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet worden sey", welche sich zunächst gegen die Herausgeber dieser Zeitung, die Herren Robert Blum und J. G. Günther gerichtet habe. Da indeß diese Herren Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung seyen, so finde sich das Appellationsgericht mit Rücksicht auf das inzwischen verkündigte und in Kraft getretene Reichsgesetz vom 30. September 1848 veranlaßt, „dem Fortgange der vorliegenden Untersuchung vorerst Einhalt zu thun und dem Reichsministerium der Justiz anheimzugeben, die Reichsversammlung von der eingeleiteten Untersuchung zum beliebigen Einschreiten, sey es zur Genehmigung oder zur Inhibition derselben, in Kenntniß zu setzen."

Letzteres ist durch ein an den Herrn Präsidenten der Reichsversammlung gerichtetes, in der Sitzung vom 5. October d. J. öffentlich verlesenes Schreiben des Reichsministeriums der Justiz von demselben Tage geschehen, in welchem das Reichsministerium die ohne Zweifel richtige Ansicht ausgesprochen hat, „daß auch zur Fortsetzung der bereits vor Erlaß des Gesetzes vom 30. September eingeleiteten Untersuchung die Zustimmung der Reichsversammlung erforderlich sey."

Der in Folge des von der Reichsversammlung über diese Angelegenheit in Verbindung mit der andern Sache, über welche bereits der Bericht abgestattet und berathen worden ist, niedergesetzte Ausschuß hat sich sogleich mit der Prüfung der beantragten Genehmigung zur Einleitung der schon näher bezeichneten Untersuchung beschäftigt und beehrt sich, hiermit der hohen Reichsversammlung seinen gutachtlichen Bericht vorzulegen, wobei er zunächst den wesentlichen Inhalt der ihm vorgelegten Actenstücke:

> Acta criminalia des Peinlichen Verhör-Amtes der freien Stadt Frankfurt de Anno 1848 in Untersuchungssachen — — betreffend: Die Artikel in der deutschen Reichstagszeitung Nr. 104—106 **),

mitzutheilen sich erlaubt.

Unterm 22. September d. J. berichtet das Polizeiamt der freien Stadt Frankfurt an das dasige Appellationsgericht:

> „Hierbei haben wir die Ehre, drei Blätter der hier erscheinenden Reichstagszeitung, Nr. 104, 105 und 106 zur Einsicht vorzulegen. Der Inhalt dieser Blätter, namentlich der Nr. 106 scheint uns so verbrecherisch, daß wir die deßfallsige Verfügung hochpreislicher Stelle, als der Criminalbehörde zur Verfügung, namentlich unter den gegenwärtigen Verhältnissen anheimgeben müssen" Beil. Nr. 2.

Seitens des Appellationsgerichts wurde dieses Schreiben nebst Anlagen dem Verhöramte sogleich zur Untersuchung überwiesen und von diesem am 23. September eine mündliche Vorladung der Herren Blum und Günther, als

---

*) Die Mitglieder dieses Ausschusses sind: Hergenhahn, Scheller, Blömer, Ebmeyer, Briegleb, Martens, v. Maltzahn Werner von Coblenz, Schüler von Zweibrücken, Langerfeldt, Zachariä von Göttingen, Dunker, Sprengel, Reh und Gombart.

**) Das Rubrum des darin befindlichen General-Protokolls und seinen Beilagen ist: „Die Artikel in der deutschen Reichstagszeitung Nr. 104—106. Die Untersuchung gegen die Mitglieder der deutschen Nationalversammlung Robert Blum und J. Georg Günther, wegen Preßvergehen.

den verantwortlichen Redacteuren der Reichstagszeitung, verfügt. Letztere erklären hierauf in einer Eingabe vom 23. September:

„Das Peinliche Verhör-Amt ersuchen wir um unsere schriftliche Vorladung zu einem Verhör; mindestens um schriftliche Angabe des Grundes und Zweckes derselben.“ Beil. Nr. 3.

Hierauf ergieng eine schriftliche Vorladung, worin bemerkt war, daß dieselbe eine Vernehmung über den Inhalt der deutschen Reichstagszeitung Nr. 104, 105, 106 zum Zweck habe. Der Pedell, welcher mit Ueberbringung dieser Vorladung beauftragt worden war, referirte: Herr R. Blum, welchem er die Vorladung eingehändigt, habe zugleich Namens des Herrn Günther erklärt, das Amt möge ein Schreiben an die Nationalversammlung ergehen lassen, damit dieselbe die Weisung an sie, die Deputirten, ertheile, bei dem Amte zu erscheinen.

Das Peinliche Verhör-Amt legte hierauf die Sache dem Appellationsgericht vor, welches (Beil. Nr. [4]) den Bescheid ertheilte: daß, „da 1) die Herren Blum und Günther als dahier wohnende Herausgeber einer dahier erscheinenden Zeitung, wegen hierdurch verübten Vergehen oder Verbrechen der Gerichtsbarkeit hiesiger Stadt unterworfen seyen; 2) die Eigenschaft derselben als Mitglieder der deutschen constituirenden Nationalversammlung nach den zur Zeit geltenden Gesetzen hierin nichts verändere“, — das Verhöramt auf dem Erscheinen der vorgeladenen beiden Herren vor Amte zu bestehen habe. (23. September 1848.)

Da einer in Folge hiervon erlassenen neuen Vorladung Seitens des Verhöramtes die Erklärung von den Vorgeladenen entgegengesetzt wurde, „sie würden dieser Vorladung ungeachtet unter keiner Bedingung Folge leisten“, so ertheilte das Appellationsgericht dem Verhöramt, unter Zurückgabe der vorgelegten Acten (25. September), den Bescheid:

„Es seyen die Herren R. Blum und Günther wiederholt und zwar unter dem Bedrohen vorzuladen, daß sie, im Falle des Ausbleibens, als die Verantwortlichkeit rücksichtlich des Inhalts der Nummern 104, 105 und 106 der deutschen Reichstagszeitung übernehmend angesehen werden sollten und sodann, nach geschlossener Untersuchung gegen sie, ohne weitere Vertheidigung, erkannt werden werde, was Rechtens.“ Beil. Nr. 6.

Das Verhöramt kam dieser Auflage, unter abschriftlicher Mittheilung des Decrets des Appellationsgerichts, nach (Beil. Nr. 5), worauf unter dem 29. September in einem bei dem Verhöramt übergebenen Schreiben die Herren Blum und Günther erklärten, daß sie zur Zeit der ergangenen Vorladung keine Folge leisten könnten, indem es zu den unzweifelhaften Rechten jeder gesetzgebenden und volksvertretenden Versammlung gehöre, daß ihre Mitglieder nicht anders in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden könnten, als nach Ermächtigung der Versammlung, welcher sie angehören. Es sey nur Zufall, daß für die deutsche Nationalversammlung über diesen Punkt noch kein Gesetz bestehe, dasselbe werde aber gerade im gegenwärtigen Augenblick von der Nationalversammlung festgestellt. Unter keinen Umständen könne übrigens nach den bestehenden, in Frankfurt gültigen Gesetzen das Nichterscheinen auf eine ergangene Vorladung in Untersuchungssachen den Nachtheil eines angenommenen Eingeständnisses nach sich ziehen. Das Verhöramt würde vielmehr nur befugt seyn, unter Androhung von Zwangsmaaßregeln das Erscheinen herbeizuführen, wenn dessen Zuständigkeit sonst begründet oder bereits begründet sey.

In dieser Sachlage sind die betreffenden Acten von dem Appellationsgericht der freien Stadt Frankfurt dem Reichsjustizministerium übergeben worden und durch dieses an die Nationalversammlung gelangt. Der Ausschuß, indem er die Sache und das in dem Schreiben des Appellationsgerichts de praes. 3. October gestellte Ersuchen in nähere Erwägung zog, darin aber nur im Allgemeinen ausgesprochen fand, daß wegen des Inhalts der mehrerwähnten Blätter der Reichstagszeitung eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet sey, glaubte vor allen Dingen das Appellationsgericht zu einer wahren Bestimmung des Gegenstandes der Anschuldigung, namentlich darüber, welche Stellen der bezeichneten Nummern das Gericht bei der strafrechtlichen Verfolgung besonders im Auge habe, veranlassen zu müssen. Auf das zu diesem Zwecke an das Appellationsgericht Seitens des Ausschusses erlassene Schreiben vom 10. October, ist dann vom Appellationsgericht in dem Antwortschreiben vom 11. October zunächst auf den ersten Satz in No. 104 der Reichstagszeitung aufmerksam gemacht:

„Mit tiefer Entrüstung, mit dem gerechten Ingrimm getäuschter zuversichtlicher Erwartung wird das „deutsche Volk den Beschluß seiner gewählten Vertretung vom 16. September, diesen neuen an seiner „Sache begangenen Verrath vernehmen. Es wird sich fragen, wie es möglich war im Angesichte des „aufs Entschiedenste ausgesprochenen Volkswillens zu dem vielen seiner Selbstherrlichkeit angethanen Schimpf, „noch den blutigsten von allen zu fügen. Die Aufklärung über diesen letztern Punkt, soweit dieselbe „andeutungsweise in diesem Augenblick möglich, wird es lehren, in welchen Reihen es seine erbitterten „Feinde, die geheimen und offenen Widersacher seiner Freiheit, seiner Ehre, Macht und wahren Einheit „zu suchen hat.“ *)

Ferner auf den Anfang von No. 106:

„Unsere letzten Blätter erschienen unter dem Einflusse der traurigsten Ereignisse. Es ist nicht unsere „Aufgabe, dieselben zu schildern, auch sind sie im Vaterlande bekannt, wenn diese Nummer die Presse

---

*) Die hier in Betracht kommenden Artikel der Reichstagszeitung sind unten als Anlage A, B, C vollständig abgedruckt.

„verläßt. Aber auf die allgemeinen Fragen: wie war das möglich? wie ist das gekommen, wer trägt „die Schuld? geben wir Anwort, und diese lautet: Das Ministerium Peucker-Schmerling allein „trägt die Schuld! es hat das in Frankfurt vergossene Blut vor Deutschland, vor „Europa zu verantworten!

„Vollständige Unfähigkeit und Unthätigkeit, seine Zweideutigkeit und Lügenhaftigkeit hatte dieses „Ministerium moralisch vernichtet. Das Urtheil, welches die Welt gesprochen, blieb auf die Anhänger „des alten Systems, welches in demselben vertreten war, in der Nationalversammlung nicht ohne Wirkung.

Ferner auf die Schlußstelle dieses Artikels:

„Aber Schmerling dachte anders: Mit herzloser Kälte und grinzendem Lächeln sprach er mit den „Abgeordneten, erklärte: „das könne nicht geschehen!“ und war für alle Mahnungen der Menschlichkeit „unzugänglich. Der Kampf begann, von welcher Seite der erste Schuß fiel, ist unentschieden; aber ent- „schieden scheint zu seyn, daß wenn man Blutvergießen hätte vermeiden wollen, man es gekonnt hätte. „Denn von der der Zeil entgegengesetzten Seite, nach dem Maine hin, konnte man durch völlig ungeschützte „und unvertheidigte Nebenwege in den „Heerd der Revolution“ gelangen, und es hätte nur einer sorg- „fältigen Rekognoscirung bedurft, um einzusehen, daß man in den Rücken der Aufständischen kommen „und sie mit geringer Mühe und höchstens kleinen Opfern gefangen nehmen konnte. Eben so konnte „man von dem Friedberger Thore und dem Walle bis zum Allerheiligenthore hin, mit Hinwegräumung „einiger sehr schwachen und völlig unvertheidigten Barrikaden in den Rücken der Aufständigen in der „Allerheiligenstraße gelangen; die Vertheidiger der großen Barrikade am Eingange der Zeil — deren „Bewaffnung nur komisch genannt werden kann — wären dann aufgehoben worden ohne Blut und An- „strengung. Aber allerdings war dann die Sache sehr schnell und ohne Aufhebens beendet, man konnte „nicht mit Pelotonfeuer und nicht mit Kartätschen schrecken, und konnte überhaupt die Furchtbarkeit eines „Soldatenterrorismus nicht um sich verbreiten. —

„Das Ministerium blieb dieser Auffassung treu; als das Blutvergießen begonnen hatte, begaben „eine Anzahl Abgeordnete sich zum Reichsverweser und baten ihn einzuschreiten, damit der Kampf ende. „Dieser gab einen Erlaß, welcher seinem Herzen die größte Ehre machte; er empfahl dem Kriegsminister „Schonung und Milde und ordnete an, man möge friedlich enden, was möglich sey. Die Minister „Peucker und Schmerling blieben kalt dabei, sie wollten nichts wissen vom Frieden, ließen den Erlaß des „Reichsverwesers unbeachtet und es bedurfte der Einwirkung anderer und der entschiedensten Haltung der „Abgeordneten um die Waffenruhe einer halben Stunde zu erwirken. Bei diesen Verhandlungen zeichnete „sich besonders der Abg. v. Boddien vortheilhaft aus, und wir müssen es anerkennen, daß derselbe sich „nebst seinem Amtsgenossen Deez, in diesen schweren Stunden mit eben so viel Muth als Menschlichkeit „benommen hat.

„Eine abermalige Deputation von Abgeordneten beim Reichsverweser erwirkte dessen sofortige Herüber- „kunft zur Stadt und das Versprechen, mit aller Kraft zur Milde und Schonung zu rathen. Der Erfolg „dieser Schritte war — nachdem das Ministerium beim Reichsverweser gewesen — der Erfolg war — „ein mörderisches Kartätschenfeuer, für dessen Furchbarkeit die Häuser der Schnurgasse und der „Allerheiligengasse Zeugniß ablegen.

„Jetzt war der „Aufstand“ beendet, einzelne Vertheidigungen einzelner Stellen ausgenommen. Er „war nun, oder schien wenigstens bedeutend genug, um dem Ministerium den hohen Genuß zu ver- „schaffen, im Kriegs- und Belagerungszustande zu schwelgen, Kriegsgerichte einzurichten, die Hand an's „Vereinsrecht zu legen, ein Gesetz gegen Majestätsbeleidigungen der Abgeordneten zu geben, welches die „schärfsten Strafen enthält, die Volksversammlung auf 10 Stunden um Frankfurt zu verkümmern u. s. w. „Die Mehrheit geht diesen Pfad getreulich nach, oder verfolgt ihn weiter. Bereits ist das System der „Proscription, Denunciation durch die Abgeordneten Stavenhagen, Dahlmann, Simson rc. auf die „Tribune gebracht, man bedroht die Presse, man schüchtert die Minderheit ein und scheint große Lust zu „haben, die heuchlerisch gepredigte Einheit und Aussöhnung durch Entfernung der unbequemen Linken zu „bewirken. — Das kann man unter den gegenwärtigen Umständen vielleicht erzielen, wenn man eben so „viel Muth in den Thaten als in den Worten hat. Aber eins wollen wir dem Uebermuthe der Mehr- „heit, die sich mit dem siegenden Schmerling'schen Despotismus identificirt, doch erinnern: sie kann „**Personen** entfernen, oder irgend welcher Rache Preis geben; aber an den Prinzipien dieser „Personen wird sie den Hals brechen.“

Endlich auf die nachfolgende Stelle in derselben Nummer (106):

„Das Unerhörte ist geschehen. Die Nationalversammlung hat unter dem Eindruck des panischen „Schreckens, welchen ihr eine unsinnige Straßenemeute verursachte, nicht nur durch ein Vertrauensvotum „der Mehrheit den Minister und die Minister wieder in ihre Gewalt eingesetzt, deren Unfähigkeit und „Perfidie die Dinge so weit gebracht, daß die Erbitterung im Volke der Selbstbeherrschung zu Häupten „wuchs;“

Hiernächst äußert sich das Appellationsgericht wörtlich dahin:

„Die Herren Blum und Günther sind auf der gedachten Zeitung als verantwortliche Herausgeber derselben genannt. Die oben erwähnten Nummern der Zeitung sind am 19., 20. und 21. September d. J., also unmittelbar nach den blutigen Vorgängen am 18. desselben Monats erschienen. Die Reichsminister Schmerling und Peucker werden darin namentlich als solche bezeichnet, welche jene blutigen Ereignisse absichtlich befördert hätten und die Mehrheit der Nationalversammlung eines Verraths an dem deutschen Volke bezüchtigt.

„Durch diese Behauptungen und Anschuldigungen ist die Beleidigung der höchsten Reichsbeamten und der Mehrheit der deutschen Volksvertreter, ihrer Absicht, möglicher Wirkung und Strafbarkeit nach, einer Anreizung zum Aufruhr und Aufforderung zur Widersetzlichkeit gegen die höchsten Reichsgewalten nahe gerückt oder gleichgestellt und nach dem Gesetz vom 15. December 1835 Art. 12 pos. 10 zur Competenz der Criminalbehörde erwachsen. Vorerst haben wir jedoch in diesem Betreff nur Untersuchung erkannt und müssen uns das Urtheil darüber, welches Delict verübt worden sey, bis nach geschehener Vernehmung der Angeklagten und geschlossener Untersuchung vorbehalten.“

Das in dem Schreiben des Appellationsgerichts in Bezug genommene Gesetz vom 15. December 1835

cf. Gesetz- und Statutensammlung der freien Stadt Frankfurt. Fünfter Band. S. 197 f.

betrifft das Polizeiwesen, insbesondere die Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei. Dasselbe bestimmt die Organisation, das Verfahren und die Competenz des Polizeigerichts in Betreff der von demselben zu erkennenden Strafen und der vor dasselbe gehörigen Vergehen. Nach Art. 8 dieses Gesetzes sind bei den strafrechtlichen Untersuchungen des Polizeigerichts „die Regeln des dahier üblichen inquisitorischen Verfahrens einzuhalten.“ Ueber die Vergehen, welche nach Art. 12 zur Bestrafung vor das Polizeigericht gehören, sind unter Pos. VI aufgeführt:

„Verbal-Injurien, in so fern sie wegen ihrer Wichtigkeit eine Untersuchung von Amtswegen erfordern, als Beleidigung der Wachen, – öffentlicher Beamten oder Geistlichen“ rc.

und dann unter Pos. X desselben Artikels:

„Uebertretung der Censurgesetze, Druck oder Verbreitung verbotener Schriften, Verfassen, Druck oder Verbreitung injuriöser und Schmähschriften, Spottbilder gegen öffentliche Behörden, hiesige sowohl als auswärtige, oder Privatpersonen. — Durch diese Bestimmung ist nicht ausgeschlossen, daß, falls durch solche Schriften schwerere Verbrechen versucht oder begangen werden sollten, die Untersuchung gegen Verfasser, Drucker oder Verbreiter, zur Competenz der Criminalbehörde gehört.“

Zufolge des Gesetzes vom 4. März 1848, die Preßfreiheit betreffend, kann zwar von keinem Vergehen der „Uebertretung der Censurgesetze“ mehr die Rede seyn. Der Art. 2 dieses Gesetzes sagt aber ausdrücklich: „Vergehen oder Verbrechen, durch die Presse verübt, werden nach dem bestehenden Recht geahndet.“

Bei der Würdigung des vorstehenden factischen und gesetzlichen Materials für die Begutachtung der Frage, ob die Nationalversammlung ihre Zustimmung zur Fortsetzung der von Gerichtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen die Abgeordneten Blum und Günther als verantwortliche Redakteure der Reichstagszeitung, insbesondere wegen der im Schreiben des Appellationsgerichts vom 11. October hervorgehobenen Stellen der Nummern 104 und 106 zu ertheilen habe? hat der Ausschuß im Allgemeinen denselben Standpunkt festhalten zu müssen geglaubt, den er in seinem vorigen Bericht,

Beil. I zum Protokoll der 96. öffentlichen Sitzung vom 13. October 1848. S. 10 f.

als denjenigen bezeichnet hat, welchen seiner Ansicht zufolge, die Nationalversammlung bei Ertheilung oder Verweigerung der Zustimmung zu einer strafrechtlichen Procedur wider einen Abgeordneten auf den Grund des Gesetzes vom 30. Sept. d. J. einnehmen müsse.

Der Ausschuß hat sich daher auch in dieser Sache von dem Grundsatz leiten lassen, daß die Nationalversammlung in Betreff der beantragten gerichtlichen Untersuchung gegen zwei ihrer Mitglieder sich nicht auf den richterlichen Standpunkt zu stellen, daß sie kein Urtheil über die Schuld oder Unschuld der Angeklagten zu fällen habe. In so fern sie aber — und dafür steht ihr unzweifelhaft ein freies, unbeschränktes Urtheil zu — sich davon zu vergewissern hat, daß das angeklagte Mitglied nicht grundlos einer gerichtlichen Procedur unterworfen und in der freien Ausübung seiner Functionen behindert oder gehemmt werden solle, oder daß die Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung auf keinen unlautern, der Gerechtigkeit fremden Motiven beruhe, — konnte der Ausschuß auch in diesem Falle folgeweise die Prüfung der Frage nicht umgehen:

Ob in den incriminirten Artikeln der Reichstagszeitung, besonders in den von dem Gerichte in dem Schreiben vom 11. October hervorgehobenen — im ganzen Zusammenhang zu würdigenden — Stellen ein genügender Grund zur Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gefunden werden müsse?

Dabei konnte und durfte das Reichsgesetz vom 10. October, betreffend den Schutz der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt, insofern nicht unberücksichtigt bleiben, als eine, im Vergleich mit dem bisherigen Rechte, für die Angeklagten günstige Bestimmung desselben, nach den Grundsätzen von der rückwirkenden Kraft neuer Strafgesetze, auch wenn es sich nicht um die Strafbarkeit der That, sondern nur um die Zulässigkeit einer gerichtlichen Verfolgung handelte, nothwendig hätte zur Anwendung gebracht werden müssen. Der Ausschuß überzeugte sich aber davon, daß von der Anwendung einer solchen, den Angeklagten günstigen Bestimmung des Gesetzes vom 10. October im gegenwärtigen Falle keine Rede seyn könne, indem namentlich hinsichtlich der Beleidigungen gegen Beamte der provisorischen Centralgewalt, welche außerhalb des Sitzungslokals der Nationalversammlung verübt sind (cf. Art. 8 und 4 des Gesetzes vom 10. October), das Gesetz gar keine Bestimmung enthält, es mithin bei dem bisherigen gemeinen und resp. Frankfurter Rechte beläßt.

Wenn nun der Ausschuß — ohne in irgend einer Weise dadurch dem richterlichen Urtheil vorgreifen zu wollen — nicht verkennen konnte, daß die hervorgehobenen Artikel der Nummern 104 und 106 der Reichstagszeitung offenbar strafgesetzwidrigen Inhaltes seyen, wenn er in den Umständen, unter welchen jene Artikel veröffentlicht wurden, auch eine hinreichende moralische Rechtfertigung und dringende Veranlassung zur gerichtlichen Verfolgung erblicken mußte, und wenn nach allgemein gültigen Grundsätzen die auf jenen Blättern selbst angegebenen verantwortlichen Redacteure, die Abgeordneten R. Blum und J. G. Günther, wenigstens zunächst, auch dem Strafrichter gegenüber, dafür einzustehen als verpflichtet erachtet werden müssen, — so glaubte er auch in diesem Falle der hohen Nationalversammlung nicht anempfehlen zu können, durch Verweigerung ihrer Zustimmung zur Fortsetzung der eingeleiteten Untersuchung in den Gang der Rechtspflege einzugreifen.

Wenn dagegen in dem Schreiben des Appellationsgerichts der freien Stadt Frankfurt die Ansicht ausgesprochen ist, daß

> „durch diese Behauptungen und Anschuldigungen (in der Nummer 104 und 106 der Reichstagszeitung) die Beleidigung der höchsten Reichsbeamten und der Mehrheit der deutschen Volksvertreter, ihrer Absicht, möglichen Wirkung und Strafbarkeit nach einer Anreizung zum Aufruhr und Aufforderung zur Widersetzlichkeit gegen die höchsten Reichsgewalten nahe gerückt oder gleichgestellt und nach dem Gesetz vom 15. December 1835, Art. 12. pos. 10 zur Competenz der Criminalbehörde erwachsen sey,“

wobei jedoch das Urtheil darüber, welches Delict verübt worden, bis nach geschlossener Untersuchung vorbehalten wird, — so war der Ausschuß doch in seiner überwiegenden Mehrheit der Ansicht, daß die Zustimmung der Nationalversammlung nur zur Fortsetzung der auf Beleidigung gerichteten Untersuchung zu ertheilen sey, indem in Betreff der vom Appellationsgericht angedeuteten Anreizung zum Aufruhr u. s. w. keine besondern, das schwerere Verbrechen indicirenden, äußern Thatumstände vorgelegt sind, auch kein bestimmter hierauf gerichteter Antrag des Gerichts in jenem Schreiben gefunden werden mochte.

Welche Behörde in Folge hiervon nach der Gerichtsverfassung der Stadt Frankfurt als competent zur Untersuchung und Aburtheilung zu betrachten sey, darüber zu urtheilen, muß, nach Ansicht des Ausschusses, dem Appellationsgericht, sey es von Amtswegen oder auf Einwenden der Angeklagten, überlassen bleiben.

Der mit überwiegender Mehrheit — mit 11 gegen 2 Stimmen*) — vom Ausschuß beschlossene Antrag geht demgemäß dahin:

> „Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen: daß sie zu der vom Appellationsgerichte der freien Stadt Frankfurt wider die Abgeordneten R. Blum und J. G. Günther als Redacteure der deutschen Reichstagszeitung, wegen der in den Nummern 104 und 106 dieser Zeitung enthaltenen Beleidigungen verfügten strafrechtlichen Untersuchung und beziehungsweise zur Fortsetzung dieser Untersuchung durch die competente Behörde ihre Zustimmung ertheile.

Anlagen.

Die incriminirten Artikel der deutschen Reichstagszeitung.

A. Aus No. 104 der erste Artikel mit der Ueberschrift:

Das Ergebniß der Abstimmung über den Waffenstillstand mit Dänemark.

Mit tiefer Entrüstung, mit dem gerechten Ingrimm getäuschter zuversichtlicher Erwartung wird das deutsche Volk den Beschluß seiner gewählten Vertretung vom 16. September, diesen neuen an seiner Sache begangenen Verrath vernehmen. Es wird sich fragen, wie es möglich war, im Angesichte des auf's Entschiedenste ausgesprochenen Volkswillens,

*) Zwei Mitglieder waren bei der Schlußfassung im Ausschuß abwesend.

zu dem vielen seiner Selbstherrlichkeit angethanen Schimpf, noch den blutigsten von allen zu fügen. Die Aufklärung über diesen letztern Punkt, so weit dieselbe andeutungsweise in diesem Augenblick möglich, wird es lehren, in welchen Reihen es seine erbitterten Feinde, die geheimen und offenen Widersacher seiner Freiheit, seiner Ehre, Macht und wahren Einheit zu suchen hat.

Wie kam die bei einer solchen Angelegenheit wahrhaftig ohnmächtig zu nennende Majorität von 21 Stimmen zu Stande? Woraus besteht diese Majorität? Welches Prinzip führte sie zusammen? Das Gros bilden zwei Fraktionen, die der Stockpreußen, oder besser gesagt, die Partei des Prinzen von Preußen in der Nationalversammlung, welche von Eröffnung der Nationalversammlung an darauf ausgegangen ist, durch ihren Widerstand gegen alle vom Volke laut geforderten Maaßregeln, das Beschließen solcher zu hintertreiben und die Nationalversammlung in den Augen der öffentlichen Meinung zu Grunde zu richten, damit sobald als möglich dieselbe sich auch faktisch selbst tödte und ihr Erbe, die von ihr geschaffene Gewalt, den Händen ihres Herrn und Meisters überantwortet werde.

Ihr zur Seite wirkt die Partei Gagern, die durch die Majorität mit der Freiheit fertig zu werden wünscht, um eine Einheit nach ihrem Geschmack zuwege zu bringen und zu Gunsten ihres Hauptes und ihrer Creaturen, den Gewinn der Erhebung des deutschen Volks in die Tasche zu stecken. Es ist die Partei der macchiavellistischen Schliche und Kniffe, der jesuitischen Machinationen und der Corruption; ihr reiht sich die ultramontane Partei an, die da weiß, daß sie nur in solchem Bündniß ihre Herrschaft wieder fest zu gründen vermag.

Diese letzten und die Mehrzahl der schleswig-holsteinischen Abgeordneten, welche sich in dieser Angelegenheit mit unauslöschlicher Schmach bedeckt haben, — diese sind es gewesen, welche bei der Abstimmung den Ausschlag gegeben und durch das Gewicht ihrer Stimmen jene Entscheidung herbeigeführt. Und was veranlaßt die ultramontane Partei zu diesem Verfahren? Man sagte sich offen, und da sie bei zwei andern Gelegenheiten gegen den gleichen Preis schon ihre Stimmen verhandelt hat — so liegt die Vermuthung nahe, daß sie auch hier ihrer jesuitischen Handlungsweise treu geblieben — man erzählte sich schon vor der Abstimmung öffentlich, daß die Ultramontanen an die leitende Fraktion der Mehrheit ihre Stimme gegen die Bedingung verkauft, daß man von jener Seite bei der Schulfrage gegen die Trennung der Schule von der Kirche stimme. Sieh, deutsches Volk, so opfern die Pfaffen und Römlinge deine Ehre, um die Fortdauer ihrer Herrschaft über deine Bildung, deinen Unterricht, deine Entwicklung, deine Einsicht und Aufklärung zu bewahren, um dich für ewige Zeiten in Geistesknechtschaft zu erhalten! Die tiefe sittliche Verworfenheit einer solchen Handlungsweise gleicht nur der Frechheit, womit dieselbe Partei bei dem dritten Artikel der Grundrechte das Wort Freiheit und wieder Freiheit im Munde führte. — Nur zwei Mitglieder dieser Partei haben unseres Wissens nicht Theil an diesem schmachvollen Akt genommen, indem sie sich entfernt hatten, Lassaulx und Wieft.

Aber nicht weniger als die Haltung der Ultramontanen trug das Verfahren des Präsidiums, d. h. v. Gagern's und seines Schleppträgers Soiron, zu der unheilvollen Entscheidung bei. Nie ist von dieser Seite kecker allen Gesetzen der Unparteilichkeit Hohn gesprochen worden, als bei dieser Gelegenheit. Wir schweigen davon, daß Gagern am Tage der Abstimmung das Präsidium an den ersten Vicepräsidenten abgegeben, um mitstimmen zu können und mit dem Rest des Einflusses, der seinem Namen geblieben, vielleicht noch einige Stimmen zu seiner Partei herüberzuziehen; wir schweigen von der völligen Hintansetzung alles Schicklichkeitsgefühls, die ihn im Drange der Freude über die Verwerfung des Majoritätsantrags auf die Rednerbühne trieb, um die Stelle eines Vicesecretärs zu versehen. Aber daß er zuließ und billigte, daß mit Verletzung aller Logik und der durch eine Unzahl von Vorgängen festgestellten Uebung, die Trennung der beiden Theile des Majoritätsantrags nicht als von selbst verstanden, von dem fungirenden Vicepräsidenten festgehalten wurde; daß er schwieg, als man nach der im Halbdunkel vorgenommenen Abstimmung durch Zählung über diese vorentscheidende Frage ein jedem Unbefangenen zweifelhaft erscheinendes Resultat von einer Stimme Mehrheit verkündigte; daß er später die Trennung des Minoritätsantrags rechtfertigte, — diese Thatsachen werden als kräftige Urkunden bestehen bleiben, auf wie traurige Weise sich der politische Charakter eines Mannes bewährt hat, auf den das Vaterland einst so große Hoffnung gesetzt. Das letzte Fünkchen seines frühern Ruhms ist am Abend des 16. Septembers zu Grab getragen worden.

Wir sollten noch der sieben oder acht Abgeordneten aus Schleswig-Holstein gedenken, die sich das Brandmal des Verraths an der Sache ihres Heimathlands auf die Stirn gedrückt; vor allen jener Waitz, der in dieser Hinsicht das Unerhörteste geleistet. Wir verzichten darauf und überantworten ihre Namen und das Gedächtniß ihres Namens dem Urtheile der Mit- und Nachwelt, die um so gerechter richten wird, je unnachsichtiger sie dieselbe mit der solcher That gebührenden Verachtung strafen wird.

B. Aus No. 106 der erste Artikel mit der Ueberschrift:

Oeffentliche Anklage.

Unsere letzten Blätter erschienen unter dem Einflusse der traurigsten Ereignisse. Es ist nicht unsere Aufgabe, dieselben zu schildern, auch sind sie im Vaterland bekannt, wenn diese Nummer die Presse verläßt. Aber auf die allgemeinen Fragen: wie war das möglich? wie ist das gekommen, wer trägt die Schuld? geben wir Antwort und diese lautet: Das Ministerium Peucker-Schmerling allein trägt die Schuld! es hat das in Frankfurt vergossene Blut vor Deutschland, vor Europa zu verantworten.

Vollständige Unfähigkeit und Unthätigkeit, seine Zweideutigkeit und Lügenhaftigkeit hatte dies Ministerium moralisch vernichtet. Das Urtheil, welches die Welt gesprochen, blieb auf die Anhänger des alten Systems, welches in demselben vertreten war, in der Nationalversammlung nicht ohne Wirkung. In den denkwürdigen Sitzungen des 14., 15. und 16. Septembers wurde der Flittermantel staatsmännischer Bedeutung, welchen die Anhänger quand même ihm um seine Blöße gehangen hatten, vollständig zerfetzt; niemand wagte mehr, als Vertheidiger eines Ministeriums aufzutreten, das eine so überaus klägliche Rolle spielte und gespielt hatte; es war so vollständig vernichtet, wie vielleicht nie ein Ministerium der Welt. Aber mit ihm war die Knechtungspolitik des alten Bundestags vernichtet, die in Schmerling zwar ihren unfähigsten, aber treuesten Vertreter hat. Diese sollte und mußte gerettet werden, so wollten es die Camarillen zu Potsdam und Schönbrunn, deren Kreaturen Peucker und Schmerling sind; deshalb griff man in die Rüstkammer des alten Systems und es gelang noch einmal, einen traurigen blutigen Sieg des Augenblicks zu erringen. Die vorhandene Aufregung wurde gestachelt und genährt, man umstellte sie mit Soldaten, deren scheinbare Unthätigkeit die Unbesonnenen reizen mußte, man sah thörigtem Beginnen zu, bis es den Schein des Ernstes annahm, man übertrieb und vergrößerte, machte aus der Mücke einen Elephanten und dann stürzte man auf dasselbe mit aller Gewalt und saugte aus dem unnöthig vergossenen Blute neue Lebenskraft. Jetzt erscheint man den Nichtdenkenden und Zaghaften als „Besieger der Revolution," als „Held der Ruhe und Ordnung", als „Retter des Vaterlands", und hat für einige Zeit neue Aussicht zu einem traurigen ministeriellen Daseyn. Doch besser, wir lassen die Thatsachen selbst reden:

Die lebendige Theilnahme an der Entscheidung der Waffenstillstandsfrage war in Frankfurt so groß wie allenthalben; als daher die Zustimmung zu demselben ausgesprochen war, bemächtigte sich der Einwohnerschaft eine tiefe Entrüstung, die sich bei dem ungebildeteren Theile durch Katzenmusiken und Fenstereinwerfen Luft machte. Vielleicht wird es sich ermitteln lassen, wer die Massen nach Westendhall richtete, dem harmlosesten Orte der Welt, wo die Zerstörung am ärgsten war. Ernstliche Versuche, diese Ruhestörungen zu hindern, wurden nicht gemacht und sie endigten bald von selbst. Sonntags kam eine Volksversammlung zu Hülfe, die mit Sturmpetitionen, Erstürmung der Paulskirche u. s. w. drohte. Man kennt diese Redensarten und weiß, wie wenig die nachfolgenden Thaten ihnen gleichen. Gegen einen wirklichen Versuch aber hatte Frankfurt eine Bürgerwehr von mehr als 3000 Mann, eine Schutzmannschaft, die fast eben so stark ist, und ein Bataillon kurhessischer Soldaten. Man urtheile, ob das Schutz genug für das Parlament war in einer Stadt, die noch nicht 50,000 Einwohner zählt? Aber das Ministerium ließ Sonntags Truppen in Mainz consigniren, gab Winke nach Darmstadt, hielt die würtembergischen Truppen im Marsche in die Heimath auf und damit das Alles nicht vergebens geschah, ließ es sich in der Nacht vom Sonntag zu Montag vom Frankfurter Senate schreiben: „er könne nicht für die Ruhe der Stadt und die Sicherheit der Nationalversammlung bürgen," und husch! waren zwei Bataillone Soldaten da!

So stand die Sache Montags früh, die Soldaten umstellten die Kirche und die Stadt war aufgeregt, aber ruhig. Eine Verwundung in der Nähe der Kirche, von Soldaten willenlos herbeigeführt, indem das Menschengedränge einen alten Mann in das vorgehaltene Bajonett getrieben haben soll, steigerte die Aufregung und man begann einige Kisten und Stücke von Meßbuden zusammenzustellen, die man spaßhafterweise Barrikaden nannte; ein starker Fußtritt genügte zur Zerstörung derselben und die Erbauer entfernten sich ohne Widerstand. Gegen Mittag errichtete man in einigen weiter gelegenen Straßen wirkliche Barrikaden, wenn auch oft von komischer Unhaltbarkeit; 12 Mann hätten hingereicht, dieses thörigte Unternehmen zu hindern, denn der Erbauer waren meistens 6—8 und die Bewohner der Straßen nahmen gar keinen Theil daran. Die Soldaten aber standen unthätig an den Straßenecken, als ob sie zum Schutze der Barrikadenbauer aufgestellt seyen und sahen lachend zu. Als die Sitzung der Nationalversammlung gegen 2 Uhr beendet wurde und das Militär, wenn es je nöthig gewesen war, seine Aufgabe erfüllt hatte, brauchte man dasselbe nur von der Paulskirche zu entfernen, um jeden Aufstandsversuch in sich selbst zu ersticken; binnen wenig Stunden — wenn es ja so lange gedauert hätte — wäre derselbe an seiner kindlichen Unbedeutendheiten verschieden und vor Langeweile aufgegeben worden. Diese Meinung theilten mehrere Offiziere, besonders ein grauer, würdiger preußischer Hauptmann an der Ecke der Schnurgasse, den bedeutendsten Barrikaden gegenüber.

Mehrere Abgeordnete gingen mitten in den „Heerd der Revolution", sahen die unglaublich kleine Zahl der allenfallsigen Kämpfer an, betrachteten ihre über alle Begriffe schlechte Bewaffnung, erstaunten über die vollständig friedliche Stimmung und Theilnahmlosigkeit der Bewohner und hielten den Aufstand für unmöglich. Aufgefordert und gedrängt von Frankfurter Bürgern, welche dieselbe Ansicht hatten, gingen drei Abgeordnete (Blum, Schilling und Simon von Trier) um 2 Uhr in's Ministerium, theilten demselben ihre Ansichten und Beobachtungen mit und baten um Zurückziehung der Truppen um nur eine Straße. Es konnte das ohne alle Gefahr für die „militärische Ehre" geschehen, denn der Zweck der Truppenaufstellung war erfüllt und die „militärische Ehre" konnte die Nürnberger-Spielzeug-Barrikaden ruhig verlassen; es konnte sie eher verletzen, dieselbe zu beobachten, als sie völlig unbeachtet zu lassen. Trier hat uns in dieser Beziehung ein glänzendes Beispiel geliefert; die Stadt war mit Barrikaden bedeckt und es standen eine verhältnißmäßig große Anzahl Kämpfer dahinter; als aber die Soldaten ruhig vor der Stadt stehen blieben, verschwanden am Abend und in der Nacht Kämpfer und Barrikaden und die Sache hatte ein Ende.

Aber Schmerling dachte anders: Mit herzloser Kälte und grinzendem Lächeln sprach er mit den Abgeordneten, erklärte: „das könne nicht geschehen!" und war für alle Mahnungen der Menschlichkeit unzugänglich. Der Kampf begann, von welcher Seite der erste Schuß fiel, ist unentschieden; aber entschieden scheint es zu seyn, daß, wenn man Blutvergießen hätte vermeiden wollen, man es gekonnt hätte. Denn von der der Zeil entgegengesetzten Seite, nach dem Maine hin, konnte man durch völlig ungeschützte und unvertheidigte Nebenwege in den „Heerd der Revolution" gelangen; und es hätte nur einer sorgfältigen Recognoscirung bedurft, um einzusehen, daß man in den Rücken der Aufständischen kommen und sie mit geringer Mühe und höchstens kleinen Opfern gefangennehmen konnte. Eben so konnte man von dem Friedberger Thore und dem Walle bis zum Allerheiligenthore hin mit Hinwegräumung einiger sehr schwachen und völlig unvertheidigten Barrikaden in den Rücken der Aufständigen in der Allerheiligengasse gelangen; die

Vertheidiger der großen Barrikade am Eingange der Zeil — deren Bewaffnung nur komisch genannt werden kann — wären dann aufgehoben worden ohne Blut und Anstrengung. Aber allerdings war dann die Sache sehr schnell und ohne Aufhebens beendet, man konnte nicht mit Pelotonfeuer und nicht mit Kartätschen schrecken, und konnte überhaupt die Furchtbarkeit eines Soldatenterrorismus nicht um sich verbreiten. —

Das Ministerium blieb dieser Auffassung treu; als das Blutvergießen begonnen hatte, begaben eine Anzahl Abgeordnete sich zum Reichsverweser und baten ihn einzuschreiten, damit der Kampf ende. Dieser gab einen Erlaß, welcher seinem Herzen die größte Ehre machte; er empfahl dem Kriegsminister Schonung und Milde und ordnete an, man möge friedlich enden, was möglich sey. Die Minister Peucker und Schmerling blieben kalt dabei, sie wollten nichts wissen vom Frieden, ließen den Erlaß des Reichsverwesers unbeachtet und es bedurfte der Einwirkung anderer und der entschiedensten Haltung der Abgeordneten, um die Waffenruhe einer halben Stunde zu erwirken. Bei diesen Verhandlungen zeichnete sich besonders der Abgeordnete v. Boddien vortheilhaft aus und wir müssen es anerkennen, daß derselbe sich, nebst seinem Amtsgenossen Deez, in diesen schweren Stunden mit eben so viel Muth als Menschlichkeit benommen hat.

Eine abermalige Deputation von Abgeordneten beim Reichsverweser erwirkte dessen sofortige Herüberkunft zur Stadt und das Versprechen, mit aller Kraft zur Milde und Schonung zu rathen. Der Erfolg dieser Schritte war — nachdem das Ministerium beim Reichsverweser gewesen — der Erfolg war → ein mörderisches Kartätschenfeuer, für dessen Furchtbarkeit die Häuser der Schnurgasse und der Allerheiligengasse Zeugniß ablegen.

Jetzt war der »Aufstand« beendet, einzelne Vertheidigungen einzelner Stellen ausgenommen. Er war nun, oder schien wenigstens bedeutend genug, um dem Ministerium den hohen Genuß zu verschaffen, im Kriegs- und Belagerungszustande zu schwelgen, Kriegsgerichte einzurichten, die Hand an's Vereinsrecht zu legen, ein Gesetz gegen Majestätsbeleidigungen der Abgeordneten zu geben, welches die schärfsten Strafen enthält, die Volksversammlung auf zehn Stunden um Frankfurt zu verkümmern u. s. w. Die Mehrheit geht diesen Pfad getreulich nach, oder verfolgt ihn weiter. Bereits ist das System der Proscription, Denunciation durch die Abgeordneten Stavenhagen, Dahlmann, Simson 2c. auf die Tribune gebracht, man bedroht die Presse, man schüchtert die Minderheit ein und scheint große Lust zu haben, die heuchlerisch gepredigte Einheit und Aussöhnung durch Entfernung der unbequemen Linken zu bewirken. — Das kann man unter den gegenwärtigen Umständen vielleicht erzielen, wenn man eben so viel Muth in den Thaten als in den Worten hat. Aber eins wollen wir dem Uebermuthe der Mehrheit, die sich mit dem siegenden Schmerling'schen Despotismus identificirt, doch erinnern: sie kann **Personen** entfernen, oder irgend welcher Rache Preis geben; aber an den Prinzipien dieser Personen wird sie den Hals brechen.

C. Aus No. 106 der zweite Artikel mit der Ueberschrift:

Der panische Schrecken und die Dictatur.

Das Unerhörte ist geschehen. Die Nationalversammlung hat unter dem Eindruck des panischen Schreckens, welchen ihr eine unsinnige Straßenemeute verursachte, nicht nur durch ein Vertrauensvotum der Mehrheit den Minister und die Minister wieder in ihre Gewalt eingesetzt, deren Unfähigkeit und Perfidie die Dinge so weit gebracht, daß die Erbitterung im Volke der Selbstbeherrschung zu Häupten wuchs; nein, man hat sich vor Angst und Beben so sehr den gesunden Menschenverstand und das männliche Selbstgefühl verwirren lassen, daß man dem Minister, welcher vor wenig Tagen noch unter der Last der schwersten Anklagen abtreten mußte, den Mann, welcher durch sein parlamentarisches Verhalten sowohl, wie durch seine diplomatische Wirksamkeit, den allgemeinen Haß auf sich geladen, eine Art Indemnität für alle noch zu ergreifenden Maaßregeln, deren Charakter sich nach seiner Persönlichkeit und nach dem Caliber der bereits getroffenen leicht ermessen läßt, zugebilligt!

Der Dictator Schmerling ist fix und fertig aus dem Votum der Nationalversammlung hervorgegangen. Die Reihe der Ausnahmsmaaßregeln hat begonnen mit dem Belagerungszustand der Stadt Frankfurt, der Verkündigung des Standrechts und mit der Niedersetzung eines Kriegsgerichts. Der Justizminister hat weitere in Aussicht gestellt. Der Terrorismus der Metternich'schen Staatsweisheit, neuverjüngt in der Person ihres Adepten Schmerling, wuchert unter dem Schutze von Kanonen und Bajonetten üppig empor am Sitze der deutschen Nationalvertretung und mit blöder Genugthuung sieht der größere Theil der letztern diesen Dingen zu und billigt sie, während das deutsche Volk sich entsetzt fragen muß, welcher Zukunft wir entgegen gehen, wenn die Männer, von denen es felsenfesten und unerschütterlichen Charakter und treue Gesinnung erwartet hat, bei dem Auftauchen der ersten Gefahr so sehr alle Haltung verlieren, daß sie eine fast schrankenlose Gewalt den Händen desjenigen überantworten, den sie noch vor kaum acht Tagen als den bezeichnet haben, dessen verkehrte und unheilvolle Politik hauptsächlich dazu beigetragen, daß die Angelegenheiten sich in so drohender Weise verwickeln konnten.

Videant consules ne respublica quid detrimenti capiat, rief Herr Vincke in der Sitzung vom 19. September der Nationalversammlung zu, um ihr die Dictatur v. Schmerlings genehm zu machen. Wohl und gut; aber nimmer hat man gehört, daß die Alten in dem Gemeinwesen drohenden Umständen, sich andere Männer zur Rettung aus der Gefahr ausersahen, als solche, die mit wohlerworbenen Verdiensten um das Vaterland Muster öffentlicher Tugend und Charakterstärke waren, nimmer solche, die ihre kurze Laufbahn öffentlicher Wirksamkeit nur durch Maaßregeln bezeichnet, die von

der Unfähigkeit ihrer Urheber Zeugniß redeten und die Erbitterung und den Haß des Volks herausforderten. Welch' Armuthszeugniß hat die Nationalversammlung durch ihren mit grenzenloser Uebereilung gefaßten Beschluß vom 19. September sich selbst und dem deutschen Volke also ausgestellt!

Möge die Nationalversammlung schnell von dem verhängnißvollen Wege, den sie betreten, zurückkommen und, sich ermannend von dem Schrecken, der sie erfaßt, die Gewalten zurückfordern, die sie so unbedachtsam Händen anvertraut, in denen solche Vollmacht zu weit größerer Gefahr für die Freiheit und Einheit des Vaterlandes sich umgestalten muß, als die war, der man durch Unterdrückung des Staatenaufstandes entgangen ist, welch' letzterer überdies unserer Ueberzeugung nach den gefährlichen und blutigen Charakter nur durch die militärischen Maaßregeln erhalten, die Herr von Schmerling anzuordnen für gut fand, um sich trotz des früheren Votums der Nationalversammlung wieder an die Spitze der Geschäfte zu schwingen.



Beilage I. zum Protokoll der 105. öffentl. Sitzung vom 30. Oktober 1848.

Bericht

des Ausschusses für die Geschäfts-Ordnung über den Antrag des Abgeordneten Wichmann und Genossen auf zusätzliche Bestimmung zu dem §. 42 der Geschäfts-Ordnung.

Berichterstatter: Abgeordneter **Naumann.**

Von den über die Behandlung der in die Nationalversammlung eingebrachten selbstständigen Anträge sprechenden §§. 29 bis 32 der Geschäftsordnung, bestimmen

§. 31.

„Die Hauptverhandlung über einen Antrag kann nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach dessen Vertheilung im Drucke in der Nationalversammlung stattfinden.

§. 32.

„Von dieser Regel kann durch Beschluß der Versammlung in folgenden Fällen eine Ausnahme eintreten:

„a) bei Anträgen, welche nur die formelle Geschäftsbehandlung betreffen;
„b) wenn die Versammlung einen Antrag für sehr dringend, oder
„c) für nicht hinreichend bedeutend erklärt."

Nach dem Wortlaute des §. 42 der Geschäftsordnung ist die namentliche Abstimmung auch über die im §. 32 bezeichneten Anträge bisher zulässig gewesen und es hat deshalb der Abgeordnete Wichmann und Genossen folgenden Zusatz zu §. 42:

„Jedoch bleibt bei den im §. 32 bezeichneten Anträgen die namentliche Abstimmung ausgeschlossen",

in Antrag gebracht.

Der Ausschuß für die Geschäftsordnung steht nicht an, sich für die Annahme der beantragten zusätzlichen Bestimmung zu erklären.

Bei der Berathung ist die Ansicht leitend gewesen:

1) daß, da der wesentliche Zweck der immer mit Zeitverlust für die Hauptverhandlungen verknüpften öffentlichen Abstimmung durch Namensaufruf nur dahin gerichtet seyn könne, in wichtigen Dingen die Abstimmung jedes einzelnen Mitgliedes unzweifelhaft festzustellen, um das betheiligte Publikum, insbesondere auch die Wähler wissen zu lassen, wie die einzelnen Abgeordneten dabei gestimmt haben, der Wunsch der Nationalversammlung sich dahin vereinigen werde, im Interesse der Zeitersparniß diese Art der Abstimmung auf wirklich wichtige Fragen beschränkt zu sehen;
2) daß aus diesem Gesichtspunkte einerseits zwar nicht zu verkennen sey, daß die im §. 32 der Geschäftsordnung aufgeführten Kathegorien von Beschlüssen ihrer mehr oder minder untergeordneten Bedeutung halber nur in sehr seltenen Ausnahmefällen eine solche Wichtigkeit haben können, andererseits aber auch nicht unbedingt auszuschließen sey, daß auch bei Beschlüssen über die Dringlichkeit eines Antrags, selbst über Anträge, die nur die formelle Geschäftsbehandlung betreffen, ein Interesse für die Betheiligten vorwalten könne, die Namen der Abstimmenden kennen zu lernen, und

3) daß für solche seltene Fälle durch den in der 98. Sitzung vom 17. Oktober von der Nationalversammlung gefaßten Beschluß, daß die Abstimmung durch Stimmzettel auch dann stattfinden könne, wenn sie statt namentlicher Abstimmung gemäß §. 42 der Geschäftsordnung verlangt wird, das Mittel gegeben sey, den Zweck der öffentlichen Abstimmung durch Namensaufruf der That nach und auf eine minder zeitraubende Weise zu erreichen, weil nach dem in derselben Sitzung von der Versammlung angenommenen Antrage des Ausschusses auf den Grund der abgegebenen Stimmzettel von den Schriftführern nachträglich eine Stimmliste gefertigt und diese einem der nächsten stenographischen Berichte beigefügt wird.

Der Ausschuß empfiehlt daher nachstehenden Zusatz zu §. 42 der Geschäftsordnung:

„Unter denselben Bedingungen findet bei den im §. 32 bezeichneten Anträgen, mit Ausschluß der namentlichen Abstimmung, die Abstimmung durch Stimmzettel statt.“

Beilage II. zum Protokoll der 105. öffentlichen Sitzung vom 30. October 1848.

Bericht

des internationalen Ausschusses über einen Antrag des Abgeordneten Zimmermann von Spandow, eine Aeußerung des Reichsministers v. Schmerling über die zum Schutz der deutschen Juni-Gefangenen in Paris Seitens des Reichsministeriums geschehenen Schritte betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Zachariä** aus Göttingen.

Auf die Interpellation des Abgeordneten Zimmermann von Spandow: Welche Schritte zum Schutz der deutschen Juni-Gefangenen in Paris geschehen seyen? und welchen Erfolg diese Schritte gehabt hätten? — gab der Reichsminister v. Schmerling in der 89. Sitzung vom 2. Oktober die Erklärung: daß auf Anfrage des Reichsgesandten v. Raumer die französische Regierung sich bereit erklärt habe, solche gefangene Deutsche, welche nicht eines andern Verbrechens angeklagt seyen, auf die vorläufige Reclamation Deutschland's den betreffenden Gesandten und Behörden zu überliefern. Das Reichsministerium habe sich veranlaßt gefunden, von diesem Erfolge der Bemühungen des Reichsgesandten den deutschen Regierungen Mittheilungen zu machen,

„weil es natürlich diesen und nicht dem Reiche überlassen bleiben muß, allenfalls dabei jene Deutsche zu reclamiren, die im Falle wären, von der französischen Regierung an ihre Regierung übergeben zu werden.“

Der Abgeordnete Zimmermann hat sich bei dieser Erklärung des Reichsministers v. Schmerling nicht beruhigt, sondern darauf folgenden Antrag gestellt:

„Die Nationalversammlung beschließt, da in der Erklärung des Reichsministeriums der Grundsatz aufgestellt ist, daß auch die Einzelstaaten diplomatische Verbindungen mit dem Auslande haben sollen, hiermit aber dem Principe der politischen Einheit Deutschland's nach außenhin geradezu widersprochen wird, und da es gar nicht darauf ankommt, ob andere Staaten, z. B. England, ihre Angehörigen nicht reclamirt haben, im Gegentheil es für uns von Interesse gewesen wäre, zu erfahren, ob nicht andere Staaten dagegen mit vollständigem Erfolge ihre Angehörigen in Schutz genommen haben; diese Erklärung dem Ausschusse für internationale Verhältnisse zu überweisen, um zu prüfen, ob das Verfahren und die Grundsätze des Ministeriums mit der Einheit Deutschland's verträglich sind.“

Der internationale Ausschuß hat sich dieser Prüfung unterzogen. Da er aber einstimmig die Ansicht gewonnen hat:

„Daß sich die erwähnte Erklärung des Reichsministers v. Schmerling nur auf die gegenwärtige Lage der diplomatischen Verhältnisse Deutschland's und der deutschen Staaten bezogen haben könne, und daß darin keine Ableugnung der theils in dem Gesetze über die provisorische Centralgewalt ausgesprochenen, theils durch die jetzt zu berathende Reichsverfassung festzustellenden und für die zu schaffende Einheit Deutschland's dem Auslande gegenüber nothwendigen Grundsätze zu finden sey,“

so beantragt der Ausschuß:

„Die hohe Nationalversammlung wolle über den Antrag des Abgeordneten Zimmermann von Spandow zur Tagesordnung übergehen.“

Beilage I. zum Protokoll der 106. öffentl. Sitzung vom 31. Oktober 1848.

Bericht

der siebenten Abtheilung des volkswirthschaftlichen Ausschusses 1) über die von dem Verein praktischer Aerzte und Wundärzte zur Förderung der Gesammtinteressen des Heilpersonals in Berlin an die Nationalversammlung erlassene Petition, und 2) über den Antrag des Vereins der Aerzte der Provinz Westphalen auf Einführung gleicher Prüfung, Approbation und Berechtigung der Aerzte Deutschland's und Herstellung einer deutschen National-Pharmakopöe.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. **Pagenstecher.**

Der Inhalt vorbemerkter Petitionen bezieht sich

1) auf ein allgemein gültiges Ausübungsrecht der ärztlichen Praxis,

2) eine gleichmäßige Prüfung für das gesammte Heilpersonal, und

3) Einführung einer allgemein gültigen Pharmakopöe.

Das allgemein gültige Ausübungsrecht der ärztlichen Praxis in ganz Deutschland ist durch den am 21. Juli gefaßten Beschluß der Nationalversammlung: „Jeder Deutsche hat das Recht an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen,“ im Prinzipe klar und bestimmt anerkannt.

Worauf es hier aber für die praktische Ausführung dieses grundrechtlichen Principes ankommt, das ist, was die Petenten sub 2 ganz richtig bezeichnen, ein gleichmäßiges Prüfungsreglement für das gesammte Heilpersonal aller deutschen Bundesstaaten.

Von gleicher Wichtigkeit nicht nur für den Stand der Aerzte und Apotheker, sondern für alle der ärztlichen Hülfe Bedürftigen ist die Einführung einer allgemein gültigen Pharmakopöe, indem nemlich die verschiedenen Landespharmakopöen der einzelnen Bundesstaaten in der Benennung, Zusammensetzung, Maß und Gewicht rc. der in ihnen verzeichneten Medicamente wesentlich von einander abweichen, woraus nicht selten Irrthümer und Nachtheile für die Kranken entstehen.

Unter die Grundrechte konnten diese Spezialitäten nicht wohl aufgenommen werden.

Wenn aber der Paragraph 56 des Verfassungsentwurfs:

„Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohles allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen;“

den Grundsatz einer so höchst wünschenswerthen Centralorganisation des gesammten Medizinalwesens des Reichs bereits ausspricht, so glaubt der Ausschuß, die Regulirung der in obigen Petitionen hervorgehobenen Angelegenheiten der Reichsgewalt als einer höchst beachtenswerthen überweisen zu müssen.

Der Ausschuß stellt deßhalb den Antrag:

„Hohe Nationalversammlung wolle beschließen, der Centralgewalt die Vorbereitung und Ausarbeitung eines Prüfungsreglements für die Aerzte und Apotheker, sowie einer Medizinal- und Apothekenordnung für das deutsche Reich zu empfehlen.“

Beilage II. zum Protokoll der 106. öffentl. Sitzung vom 31. October 1848.

Bericht

der siebenten Abtheilung des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die sub No. 897 an die Nationalversammlung eingereichte Petition der Versammlung homöopathischer Aerzte aus Rheinland und Westphalen, d. d. Münster den 10. August 1848.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. **Pagenstecher.**

Fünfzehn, die obengenannte Versammlung constituirende homöopathische Aerzte, gestützt auf die durch die Nationalversammlung garantirte Freiheit der Wissenschaft und Kunst, und in der Voraussetzung, daß bereits Eingaben um Beeinträchtigung der Homöopathie bei der Nationalversammlung eingegangen seyen, sprechen folgende Wünsche aus:

1) Daß auf allen Universitäten homöopathische Lehrstühle und Kliniken errichtet werden,

2) daß alle zur Praxis zuzulassenden Aerzte auch in der Homöopathie theoretisch und praktisch vollkommen ausgebildet seyen,

3) und 4) daß den Homöopathen die ungehinderte Selbstbereitung und Selbstausgabe ihrer Medicamente gesetzlich gestattet werde, und

5) daß die Homöopathie bei allen Medizinalbehörden durch einen oder mehrere praktische homöopathische Aerzte vertreten werde, welche die etwa vorkommenden Vergehen der homöopathischen Aerzte als solcher zur Begutachtung zu überweisen seyen.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß ist der Ansicht, daß weder die Würdigung der wissenschaftlichen oder praktischen Geltung der Homöopathie als eines Systemes der Heilkunst, noch die Entscheidung über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der oben bezeichneten Wünsche der homöopathischen Versammlung zu seiner Competenz gehöre, und enthält sich deßhalb jeder materiellen Beurtheilung der vorliegenden Petition.

In Erwägung der Wichtigkeit des Gegenstandes jedoch, indem der Homöopathie weder ihre Verbreitung noch ihre Selbstständigkeit abzusprechen sind,

so wie in Erwägung, daß der Reichsgewalt unzweifelhaft die Befugniß wird ertheilt werden, im Interesse des Gemeinwohls allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen,

stellt der Ausschuß den Antrag:

„Hohe Nationalversammlung wolle beschließen, die obengenannte Petition der Centralgewalt zur weiteren Erwägung und geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.“

Bericht

des Petitions- und Prioritäts-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Jahn auf Veranlassung einer Untersuchung gegen Mitglieder der constituirenden Nationalversammlung.

Berichterstatter: Abgeordneter **Wachsmuth.**

Der Abgeordnete Jahn hat in der 89. Sitzung der hohen Nationalversammlung vom 2. October d. J. an das Reichsministerium folgende Fragen gestellt:

Ob die Gesellschaft des deutschen Hofes vor dem Ausbruche des Aufruhrs pflichtmäßig angezeigt, daß die Empörer und Hochverräther mit ihr in Unterhandlung gestanden und ihr Anträge gemacht?

Warum der Belagerungszustand nicht gebührend gehandhabt werde, wozu namentlich ein Einschreiten gegen die zügellose Presse gehöre, die, wie die Reichstags-Zeitung, den letzten Aufruhr in Schutz nehme.

Nachdem der Reichsminister des Innern erwiedert hatte:

Auf die erste Frage des Herrn Jahn muß ich mit einem bestimmten: „Nein" antworten. Auf die zweite, welche die Aufrechthaltung des Belagerungszustandes betrifft, muß ich erwiedern, daß die Justiz thätig seyn wird, alle Schuldigen zu ermitteln und zu bestrafen, und daß wir das volle Vertrauen haben, die Justiz werde ihre Pflicht vollständig erfüllen.

stellte der Abgeordnete Jahn sofort folgenden Antrag:

„In Erwägung,

„daß nicht nur einzelne Mitglieder des Verfassungs-Reichstages, sondern zwei ganze Bruchtheile nicht nur durch das allgemeine Gerücht und die Zeitungen des Inlandes und Auslandes der Theilnahme am letzten Aufruhre bezüchtigt werden;"

„In Erwägung,

„daß die Mitglieder dieser Bruchtheile vor und während des Aufruhrs mit den Häuptlingen in vertraulicher Verbindung gestanden, sogar die Zurückziehung des Militärs verlangt;"

„In Erwägung,

„daß von jenen Mitgliedern dem Aufruhr Vorschub geleistet worden, und noch jetzt das Unternehmen vertheidigt und beschönigt wird,"

„beschließt der hohe verfassunggebende Reichstag, die sämmtlichen Mitglieder der sogenannten Linken zur Untersuchung ziehen zu lassen, sie bis zu ausgemachter Sache aus der Versammlung zu entfernen, und ihre Stellvertreter einzuberufen."

Auf den ersten Blick stellt sich der Antrag als nicht logisch schlüssig dar. Während in der ersten Prämisse von „zwei ganzen Bruchtheilen" der Nationalversammlung, in den beiden anderen von „Mitgliedern dieser Bruchtheile" ohne alle nähere Angabe, was unter den „Bruchtheilen" verstanden seyn solle, die Rede ist, ist eine Untersuchung gegen „die sämmtlichen Mitglieder der sogenannten Linken" beantragt.

Abgesehen von der Unschlüssigkeit, erscheint der Antrag in allen seinen Theilen unstatthaft. Die beantragte Untersuchung kann nur vor die zuständigen Gerichte gehören, und wenn das Absehen des Antragstellers darauf gerichtet seyn sollte, daß eine gerichtliche Untersuchung von dieser hohen Versammlung veranlaßt werde, so würde auch dieses offenbar ganz außer deren Wirkungskreise liegen. Selbst durch die Einleitung einer Untersuchung würde der Antrag auf einstweilige Entfernung der betheiligten Abgeordneten aus dieser hohen Versammlung nicht gerechtfertigt und eine Einberufung der Stellvertreter für die Dauer der Untersuchung nicht statthaft werden.

Auch läßt sich nicht verkennen, daß der Antrag seiner Form und seinem Inhalte nach ungehörig ist; in ersterer Beziehung bedarf es nur einer Hinweisung darauf, daß so vage aufgestellte, nicht näher begründete, und zum Theil auf Folgerungen des Antragstellers beruhende Sätze nicht geeignet sind, einen Antrag zu motiviren, dessen Zulassung durch die hohe Versammlung für diese und einzelne Mitglieder unabsehbare Folgen haben könnte. Die Ungehörigkeit des Antrages in seinem Inhalte liegt insbesondere darin, daß Behauptungen darin positiv aufgestellt worden sind, deren Richtigkeit erst

durch die beantragte Untersuchung ermittelt werden müßte, und welche vorher in solcher Weise aufzustellen, die Befugniß mangelt.

Der Ausschuß stellt hiernach den Antrag

„die hohe Versammlung wolle beschließen, daß über den Antrag des Abgeordneten Jahn in Betracht dessen Unschlüssigkeit und Unstatthaftigkeit, so wie dessen Ungehörigkeit nach Form und Inhalt zur motivirten Tagesordnung überzugehen sey."

Beilage IV. zum Protokoll der 106. öffentl. Sitzung vom 31. Oktober 1848.

Ausschuß-Bericht

über den Entwurf einer Disciplinarordnung für die verfassunggebende Reichsversammlung.

Berichterstatter: Abgeordneter **Vincke.**

Zufolge Beschlusses der Nationalversammlung vom 7. d. M. ist der Ausschuß beauftragt worden, den Entwurf einer Disciplinarordnung vorzulegen. Es erschien dem Ausschusse zweckmäßig, zu dem Ende zuvörderst mit den Bestimmungen sich bekannt zu machen, welche in andern parlamentarischen Versammlungen für gleiche Zwecke bestehen. Es sind in dieser Beziehung benutzt worden:

Law, privileges, proceedings and usage of Parliament. by Thomas Erckine May Esq. Lond. 1844.

Standing Orders of the House of Lords. Lond. 1844.

Handbuch des Parlamentarrechtes von Thomas Jefferson. Uebersetzt von Leopold v. Hennig Berl. 1819.

Tactique des assemblées politiques par Jérémie Bentham. Bruxelles 1840.

Reglement de la Chambre des deputés. Paris 1846.

Reglements de la chambre des représentans et du Sénat de la Belgique. Brux. 1835.

Geschäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern vom Jahre 1831.

Die sorgfältige Prüfung der in dem vorbezeichneten sehr reichhaltigen Materiale niedergelegten Vorschriften gegenüber den während der fünfmonatlichen Dauer der Nationalversammlung gemachten Erfahrungen führten den Ausschuß zu dem, nebst seinen Motiven, nachfolgenden

Entwurfe

einer Disciplinarordnung für die verfassunggebende Reichsversammlung.

§. 1.

Kein Redner darf über die Versammlung oder deren Verfahren in verletzender oder herabwürdigender Weise sich äußern, oder auf einen Beschluß derselben tadelnd zurückkommen; es sey denn, daß ein ausdrücklicher Antrag auf Aufhebung desselben gestellt ist.

§. 2.

Kein Redner darf ein anderes Mitglied namentlich bezeichnen.

§. 3.

Kein Redner darf einem andern Mitgliede schlechte Motive oder den von ihm angegebenen widersprechende Motive, unterlegen; ebensowenig die Rede eines Andern entstellen oder ihn der Entstellung beschuldigen, oder ihm Falschheit und Täuschung vorwerfen, oder sonst sich beleidigender und geringschätzender Ausdrücke gegen ihn bedienen.

§. 4.

Kein Redner darf sich verletzende Aeußerungen über den Reichsverweser oder Beleidigungen anderer, nicht zur Versammlung gehöriger Personen erlauben.

§. 5.

Kein Redner darf Aeußerungen gebrauchen, welche die Sittlichkeit oder den Anstand verletzen.

§. 6.

Wenn ein Redner gegen die vorstehenden Bestimmungen verstößt, so ist der Vorsitzende verpflichtet, ihn zur Ordnung zu rufen.

Will der Redner sich dabei nicht beruhigen, so steht ihm frei, sofort seine Worte kurz zu erläutern, und an die Entscheidung der Versammlung zu appelliren, welche dann, ohne weitere Debatte, über die Begründung des Ordnungsrufes durch Aufstehen und Sitzenbleiben abstimmt. Wird derselbe bestätigt, so ist der Vorfall zugleich im Sitzungsprotokolle zu vermerken.

§. 7.

Giebt ein Redner, während einer und derselben Debatte, zweimal zu einem Ordnungsrufe Veranlassung, so hat der Vorsitzende nach dem zweiten Ordnungsrufe, (wogegen dem betreffenden Mitgliede gleichfalls die Berufung an die Versammlung zusteht) die Versammlung ohne weitere Debatte durch Aufstehen und Sitzenbleiben darüber abstimmen zu lassen, ob sie dem Redner das Wort entziehen will.

§. 8.

Nach Beendigung einer Rede, und bevor der nächste Redner seine Rede begonnen hat, kann jedes Mitglied wegen eines von dem Redner gebrauchten ordnungswidrigen Ausdrucks eine Rüge der Versammlung beantragen.

Zu diesem Ende hat der Antragsteller die zu rügenden Worte dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben. Der Vorsitzende läßt sie verlesen. Bestreitet der Redner, sie gebraucht zu haben, so entscheidet die Versammlung über diese Thatsache, durch Aufstehen und Sitzenbleiben ohne weitere Debatte.

Es ist dem Beschuldigten dann noch gestattet, seine Worte zurückzunehmen, oder sie kurz zu rechtfertigen, oder sich deßhalb zu entschuldigen. Wenn demnächst nicht ein Antrag auf weiteres Verfahren gestellt, und von wenigstens 20 Mitgliedern unterstützt wird, so wird die Sache als erledigt angenommen. Im entgegengesetzten Falle hat der Beschuldigte sich zu entfernen, und dann entscheidet die Versammlung nach vorgängiger Discussion.

Wird auf eine Ahndung erkannt, so kann diese in einem, durch den Vorsitzenden, im Namen der Versammlung, zu ertheilenden Verweise; bei schwereren Vergehen in zeitweiser Ausschließung; in gänzlicher, nur von zwei Drittheilen der Abstimmenden zu verfügender Ausschließung aber dann bestehen, wenn ein Mitglied wiederholter grober Ordnungswidrigkeiten oder beharrlicher Renitenz wider die Anordnungen des Vorsitzenden oder die Beschlüsse der Versammlung sich schuldig gemacht hat.

Erscheint ein zeitweise Ausgeschlossener in der Versammlung, so wird er durch den dazu anzustellenden Beamten ausgewiesen, und im Wiederholungsfalle, oder bei Widersetzlichkeit gegen diesen Beamten auf eine die Dauer des Ausschlusses nicht übersteigende Zeit in Haft genommen.

In Anwendung dieser Bestimmung macht es keinen Unterschied, ob der zu rügende Ausdruck von dem Vorsitzenden bereits mit einem Ordnungsrufe belegt, resp. dieser von der Versammlung bestätiget war.

§. 9.

Das vorstehend angeordnete Verfahren findet gleichmäßig Anwendung auf die in schriftlichen Anträgen oder Erklärungen enthaltenen ordnungswidrigen Ausdrücke.

Werden solche Eingaben außerhalb der Sitzung oder ohne Beziehung auf den vorliegenden Berathungsgegenstand eingebracht, so hat der Vorsitzende in der nächsten Sitzung, resp. vor Beginn der betreffenden Discussion die geeignete Rüge eintreten zu lassen; den Betheiligten, welche dieselbe nicht gerechtfertigt, und allen andern Mitgliedern, welche dieselbe nicht genügend finden, steht die Berufung an die Versammlung zu; in welchem Falle die Vorschriften der §§. 6—8 Anwendung finden.

In solchen Fällen kann die Versammlung auch die Zurückgabe oder Vernichtung der betreffenden Eingabe beschließen.

§. 10.

Es ist untersagt, einen Redner durch Zuruf, laute Unterhaltung, Zeichen des Beifalls und Mißfallens, oder sonst zu unterbrechen.

In solchen Fällen finden die Vorschriften der §§. 6—8 gleichfalls Anwendung.

§. 11.

Der Vorsitzende muß immer mit Ruhe gehört werden, sobald er durch ein Zeichen mit der Glocke die Absicht, reden zu wollen, zu erkennen giebt.

Unterbrechungen oder Beleidigungen des Vorsitzenden unterliegen der strengsten Ahndung. Der Stellvertreter des jedesmal fungirenden Vorsitzenden ist dieselben zur sofortigen Entscheidung der Versammlung nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 8 zu bringen verpflichtet.

§. 12.

Wenn die Versuche des Vorsitzenden, die Ruhe herzustellen, fruchtlos bleiben, so hat er anzukündigen, daß er nöthigenfalls die Sitzung schließen werde.

Bleibt diese Ankündigung ohne Erfolg, so hat er die Sitzung auf eine Stunde zu suspendiren, oder, nach Umständen, bis zum nächsten ordentlichen Sitzungstage zu vertagen.

Bedeckt sich der Vorsitzende, so wird angenommen, daß die Sitzung suspendirt ist.

Während der Suspension der Sitzung wird das Sitzungslokal geräumt und geschlossen.

§. 13.

Sobald auf einer Zuhörertribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gegeben werden, oder sonstige Ruhestörungen erfolgen, ist der Vorsitzende verpflichtet, die Zuhörer aufzufordern, sich diesen Ordnungswidrigkeiten zu enthalten.

Kommen dann während derselben Sitzung nochmals ähnliche Ruhestörungen vor, so ist der Vorsitzende, sofern die Ruhestörer nicht sofort ermittelt und entfernt werden können, diejenige Tribüne, von welcher die Ordnungswidrigkeiten ausgegangen sind, räumen zu lassen verpflichtet.

Dem Vorsitzenden steht jederzeit die Befugniß zu, einen Ruhestörer sofort verhaften und bis zur Dauer von 24 Stunden in Verwahrung nehmen zu lassen.

§. 14.

In einer Ordnungsfrage ist der Vorsitzende jederzeit, nach Beendigung einer Rede, das Wort zu ertheilen, verpflichtet.

Motive.

Zu §. 1. Achtung und Ehrerbietung vor der Versammlung, der man angehört, in welcher man zu wirken berufen ist, ist die natürliche Bedingung dieser Wirksamkeit. Mißachtung der Versammlung schließt eine gewisse Selbstverurtheilung in sich, weil die eigene Stellung wesentlich auf der Theilnahme an der Thätigkeit der Versammlung beruht. Unterordnung unter die Beschlüsse der Majorität ist eine durch die Nothwendigkeit eines regelmäßigen Geschäftsganges gebotene Selbstverleugnung.

Im englischen und amerikanischen Parlamente gilt es daher als die oberste Regel für die Disciplin der Mitglieder, daß Niemand sich beleidigender Ausdrücke gegen den Charakter und das Benehmen des Parlamentes bedienen darf, weil sie eine Verachtung desselben ausdrücken, und das Haus in der Achtung des Volkes herabsetzen.

(May, p. 202.)

Ebensowenig darf Jemand gegen eine Entscheidung des Hauses sprechen oder dieselbe kritisiren, es sey denn, daß er einen Antrag auf Aufhebung derselben stellen will, — weil dieß eine neue Debatte über eine bereits entschiedene Sache hervorrufen, eine Unhöflichkeit gegen das Haus enthalten, und obenein einen principiellen Widerspruch in sich schließen würde; insofern das betreffende Mitglied durch den Beschluß der Majorität ja selbst gebunden, und demselben sich zu unterwerfen, gehalten ist.

(May, p. 198, 199. Jefferson, p. 69.)

Gegen keine Regel ist in der Nationalversammlung mehr als gegen diese gefehlt worden. Es darf zum Beweise unter Anderm nur auf den Vorfall, welcher zur Zusammensetzung des Ausschusses die erste Veranlassung gab, Bezug genommen werden.

Zu §. 2. Es ist ein in den meisten parlamentarischen Versammlungen üblicher, in England, durch ein sehr altes Herkommen geheiligter Gebrauch, daß Niemand ein anderes Mitglied bei Namen nennen, vielmehr nur durch eine dem Wahlbezirke, dem Sitze im Hause, oder seiner amtlichen oder persönlichen Stellung entlehnte Umschreibung bezeichnen

darf. Als die natürlichen Gründe dieses Herkommens bezeichnet Bentham, daß die Nennung des Namens weit persönlicher ist, und die Eigenliebe daher weit mehr verletzt, daß die Umschreibung gewissermaßen von dem Individuum abstrahirt, und dasselbe nur unter seinem politischen Charakter betrachtet, und daß eben der Zwang, welchen dieser Gebrauch dem Redner auferlegt, in einer erhitzenden und leicht an Persönlichkeiten streifenden Debatte sich wohlthätig erweis't, um die Leidenschaftlichkeit des Redners zu zügeln.

(May, p. 203. Jefferson, p. 70. Bentham, p. 166.)

Zu §. 3. Jeder Versuch, das Gebiet des Unparlamentarischen in der persönlichen Beleidigung einzelner Mitglieder genau abzugrenzen und erschöpfend zu behandeln, wird sich als vergeblich erweisen. Immerhin schien es indeß zweckdienlich, einige unterscheidende Merkmale des Charakters einer parlamentarischen Injurie als Leitfaden für das Verhalten des Vorsitzenden aufzustellen.

Als unparlamentarisch gilt nun vor Allem:

1) die Unterstellung unwürdiger und schlechter oder den angegebenen widersprechender Motive auf der Seite eines Andern. Nur die Consequenzen eines Vorschlages, nicht die persönlichen Motive seines Urhebers dürfen nach englischer und amerikanischer Parlamentspraxis erörtert werden. Man darf, wie Bentham es ausdrückt, Jemandem seine Unwissenheit, seinen Irrthum in der Darstellung von Thatsachen, die schädlichen Folgen seines Vorschlages, vorhalten; aber nie voraussetzen, daß er diese Folgen vorausgesehen oder gewollt hat; die Regel sey in der allgemeinen Billigkeit begründet, insofern es schon oft schwierig genug sey, die eigenen, wieviel mehr die Motive des Andern zu erkennen; — die Zurückhaltung, welche sie auflege, sey nützlich für alle, weil sie die Meinungsfreiheit begünstige; eine Beschuldigung des Irrthums werde leicht vergeben, während die Bezüchtigung schlechter Motive bitter verletze.

(May, p. 204. Jefferson, p. 70. Benth. p. 166. Reglement des belgischen Repräsentantenhauses Art. 19. — Des belgischen Senates Art. 24.)

2) Nicht weniger gilt für unparlamentarisch die Entstellung der Rede eines Andern, oder der Vorwurf einer solchen Entstellung; oder der Vorwurf absichtlicher Vorbringung unrichtiger Thatsachen oder absichtlicher Verdrehung des Sachverhältnisses (Falschheit und Täuschung).

(May, p. 204.)

3) Endlich dürfen, wenn auch Ironie und Spott gestattet ist, doch keine objektiv geringschätzige oder beleidigende Ausdrücke gebraucht werden.

(May, a. a. O. Jefferson a. a. O.)

Zu §. 4. Daß nicht verletzende Bemerkungen gegen den Träger der exekutiven Gewalt vorkommen dürfen, ist eine durch das Herkommen aller parlamentarischen Versammlungen geheiligte, in der der exekutiven Gewalt gebührenden Achtung und Selbstständigkeit begründete Regel.

Die Ausschließung von Beleidigungen gegen nicht der Versammlung angehörige Personen beruht auf dem Gefühle der Schicklichkeit, welches Niemand anzugreifen gestattet, der nicht in der Lage ist, sich auf demselben Felde vertheidigen zu können, wie auf der Würde der Versammlung, welche über einen persönlichen Angriff gegen Fremde sich erhaben fühlen wird.

(May, p. 200.)

Die Vorschrift erscheint übrigens um so mehr gerechtfertiget, als das Gesetz vom 30. September c. die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß kein Abgeordneter zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung in der Reichsversammlung, oder wegen der bei Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden darf.

Zu §. 5. Daß unanständige, namentlich obscöne und schmutzige Ausdrücke nicht gebraucht werden dürfen, ist indem in jeder anständigen Gesellschaft geltenden Herkommen begründet, und eine derartige Verletzung der guten Sitte ist von der Versammlung stets durch laute Mißbilligung gerügt worden.

Zu §. 6. In England und in den Vereinigten Staaten gilt zwar der Gebrauch, daß die Mitglieder jedes Hauses durch den Ruf order (Ordnung) auf eine Verletzung der Ordnung aufmerksam zu machen, berechtigt sind.

(May, p. 197. Benth. p. 271. Jefferson, p. 315, 333.)

Indeß erscheint es zur Erhaltung der Ruhe und zur Vermeidung von störender Aufregung, in einer großen Versammlung, zweckmäßiger, diese Befugniß dem Vorsitzenden vorzubehalten, wie dies auch in Frankreich, Belgien und Bayern Rechtens ist.

(Reglement der Deputirtenkammer, Art. 22. Des belgischen Repräsentantenhauses, Art. 21. Des Senates, Art. 25. Bayerische Verfassungs-Urkunde, Art. 109.)

Es schien jedoch dem Ausschusse zur Sicherung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Vorbeugung von Beschwerden erforderlich, dem Vorsitzenden ausdrücklich die Verpflichtung des Ordnungsrufes aufzulegen.

Gegen den Ordnungsruf des Vorsitzenden ist schon seither eine Berufung an die Nationalversammlung statthaft gewesen, deren Zulässigkeit auch in dem Bestreben gerechtfertigt erscheint, jeder Einseitigkeit und Uebereilung vorzubeugen.

Zur Vermeidung von Zeitverlust und ärgerlichen Diskussionen, und zur Erleichterung eines auf eigener Wahrnehmung und frischer Erinnerung der Anwesenden beruhenden Urtheils, halten wir für zweckmäßig, daß die Berufung und Vertheidigung des zur Ordnung gerufenen Redners nimmer in continenti eintrete und die Versammlung, ohne eine weitere zeitraubende Debatte, mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens, (also mit Ausschluß der für solche minder erhebliche persönliche Fragen zu weitläufigen namentlichen Abstimmung), über die Begründung des Ordnungsrufes entscheide, wie dieß Alles auch im Repräsentantenhause der Vereinigten Staaten hergebracht ist.

(Jefferson, a. a. O.)

Nach dem Vorgange der früheren französischen Deputirtenkammer, ist die eventuelle Eintragung des Vorganges in das Sitzungsprotokoll vorgeschlagen.

(Reglement der Deputirtenkammer, Artikel 25.)

Zu §. 7. Diese, auch in der früheren Französischen Deputirtenkammer und im belgischen Repräsentantenhause übliche Bestimmung wird wesentlich dazu beitragen, die Redner aufmerksamer und vorsichtiger zu machen, und der zu häufigen Anwendung des Ordnungsrufes vorbeugen, welche so leicht Störung und Aufregung hervorruft.

Auch in Bayern kann bei wiederholtem Ordnungsrufe der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

(Reglement der Deputirtenkammer, Art. 22. Reglement des belgischen Repräsentantenhauses, Art. 21. Bayerische Verfassungsurkunde, Art. 109.)

Zu §. 8. Die Bestimmungen dieses §. finden ihre Rechtfertigung in der ganz ähnlichen in England bewährten Praxis.

(Jefferson, p. 73. May, a. a. O. u. p. 206 u. 210. Benth. p. 271.)

Da jedes einzelne Mitglied wie die ganze Versammlung bei Vermeidung derartiger Ordnungsstörungen und Einhaltung eines anständigen parlamentarischen Tones interessirt ist, so muß auch jedes Mitglied darüber sich beschweren dürfen, wenn seiner Ansicht nach, der Vorsitzende die Ordnung nicht genügend gehandhabt hat. Es ist dieß auch seither nicht zweifelhaft gewesen; der Mangel bestimmter Vorschriften in der Geschäftsordnung hat indeß zur Einbringung besonderer Anträge, Bestellung von Ausschüssen 2c., und somit zu weitwendigen und aufregenden Verhandlungen geführt, welchem durch Einführung eines sofortigen raschen, bestimmten und sachgemäßen Verfahrens, wie das in England übliche, vorgebeugt werden muß.

In Betreff dieses Verfahrens sind naturgemäß drei Stadien unterschieden worden:

1) Die Feststellung der Thatsache — zu welchem Ende zuvörderst der Antragsteller dieselbe bestimmt zu bezeichnen und sobald der Beschuldigte über die Richtigkeit gehört worden, die Versammlung darüber ohne Debatte zu entscheiden hat.

2) Die Vertheidigung des Beschuldigten.

3) Die Entscheidung über Schuld oder Unschuld.

In dieser Beziehung kam es zunächst darauf an, zu möglichster Beseitigung unangenehmer Erörterungen über Persönlichkeiten, die Fortsetzung jedes durch die Erklärungen des Bezüchtigten vielleicht überflüssig gewordenen Verfahrens, mindestens von der in der Geschäftsordnung bereits anderweit in Aufnahme gekommenen Unterstützung von 20 Mitgliedern abhängig zu machen. Eine Erhöhung dieser Zahl etwa auf 50 Mitglieder erschien dagegen nicht angemessen, da auch Beleidigungen bestimmter Fraktionen der Nationalversammlung vorkommen können, und mehrere derselben nicht 50 Mitglieder zählen.

Daß während der demnächstigen Erörterung der Sache das bezüchtigte Mitglied sich zu entfernen hat, entspricht dem englischen Herkommen und erscheint auch in der Natur der Sache begründet, insofern es hier nicht um das Verfahren eines Gerichtshofes gegen ein seiner Jurisdiktion untergeordnetes Individuum, sondern nur eine Art von ehrengerichtlicher Entscheidung der Versammlung gegen eines ihrer Mitglieder sich handelt, das eben, weil es ein Interesse zur Sache hat, bei Aburtheilung derselben aus allgemeinen Schicklichkeitsrücksichten nicht anwesend seyn darf, wodurch die Meinungsäußerung beschränkt und leicht neue Persönlichkeiten herbeigeführt werden würden.

Es ist zudem auch im gerichtlichen Verfahren nicht zulässig, daß der Angeschuldigte der Berathung der Richter über die zu fällende Entscheidung beiwohnt, und endlich dem Interesse der Vertheidigung durch die dazu vor der Diskussion verstattete Befugniß, wie durch die Anwesenheit der politischen Freunde des Beschuldigten zureichend Rechnung getragen.

Was sodann die anzuwendenden Strafgattungen anbetrifft, so ist nach englischem Herkommen in derartigen Fällen zwar auch Gefängnißstrafe gegen ein Mitglied des Hauses verstattet. Der Ausschuß hat dieselbe indeß für zu gehässig gehalten, um sie als Strafe zu beantragen, und sich darauf beschränkt, die Verhaftung nur als Zwangsmittel in Nothfällen in Vorschlag zu bringen, wenn gegen hartnäckige, den Verfügungen der Versammlung zuwiderhandelnde Mitglieder jede andere Maaßregel als unzulänglich sich erweist.

Da die Strafe des Verweises gegen Mitglieder, welche eine beharrliche Nichtachtung der Beschlüsse der Versammlung an den Tag legen, offenbar unzureichend und in sich selbst widersprechend ist, so blieb uns nur übrig, für derartige Fälle die denselben völlig entsprechende Strafe der zeitweisen, resp. dauernden Ausschließung vorzuschlagen, welche auch in England und Nordamerika in Anwendung ist. — Der etwaige Einwand, daß dadurch den Rechten der Wähler zu nahe getreten würde, ist einmal überhaupt nicht stichhaltig; insofern dieselben der Versammlung kein Mitglied werden aufnöthigen dürfen, was die Wirkung derselben beharrlich in Frage stellt, ihre Verhandlungen stört, und dadurch die Ansprüche eines Theiles über die des Ganzen zu erheben sich anmaßt; andererseits könnte auch Vertretung des betreffenden Wahlbezirkes — bei zeitweiser Ausschließung durch Einberufung des Stellvertreters, der bei dauernder durch eine neue Wahl Genüge geschehen.

In der Bestimmung endlich — daß, auch wenn der Vorsitzende einen Ordnungsruf früher hatte ergehen lassen — dennoch den Mitgliedern eine Art von Aggravationsgesuch an die Versammlung verstattet ist, — kann eine Verletzung der Rechtsregel „non bis in idem" nicht gefunden werden, weil einmal der Ordnungsruf eigentlich keine Ahndung sondern nur eine Meinungsäußerung des Vorsitzenden enthält, und sodann nur eine Art von Interimistikum darstellt — um den Redner an ein mehr parlamentarisches Verhalten zu erinnern, und leidenschaftlichen Reklamationen in der Versammlung vorzubeugen; welches dem Rechte jedes Mitgliedes, was eine besondere Rüge durch die Versammlung für nothwendig erachtet, um so weniger präjudiciren kann, als eine Erörterung darüber im Laufe einer Rede aus naheliegenden Gründen nichtzulässig seyn würde.

Zu §. 9. Die analoge Anwendung des Verfahrens auf die in Anträgen und Erklärungen vorkommenden ordnungswidrigen Ausdrücke rechtfertigt sich durch die Natur der Sache, welche eine schriftliche Beleidigung noch überlegter und nachhaltiger, also strafwürdiger als die mündliche erscheinen läßt, wie durch die gerade in dieser Beziehung mehrfach gemachten unerfreulichen Erfahrungen.

Die Zurückgabe oder Vernichtung solcher die Würde der Versammlung verletzenden Eingaben involvirt eine den Bestimmungen verschiedener Gesetzbücher, namentlich des Code Napoleon, entlehnte symbolische Genugthuung.

Zu §. 10. Eine Unterbrechung des Redners durch Beifalls- oder Mißfallensbezeugungen, durch den Ruf „Schluß" oder gar durch Zwischenbemerkungen, ist mit der collegialischen Achtung nicht zu vereinigen, welche jedes Mitglied dem andern und dessen gleichem Rechte schuldig ist, sie stört und verzögert die Discussion, und giebt, wie die Erfahrung sattsam gezeigt hat, zu den ärgerlichsten Scenen, zu den unangenehmsten Persönlichkeiten und zu dauernder Aufregung und Verbitterung Veranlassung.

Sie ist daher auch in den meisten Versammlungen untersagt, z. B. in England, in Nordamerika, in Bayern,

(Mai, p. 207. Jefferson p. 71. Bayer. Verf. Urk., Art. 108).

Wir halten es daher für angemessen, ein ausdrückliches Verbot dieser Gattung von Ruhestörungen umsomehr auszusprechen, als dieselben in neuerer Zeit sehr in Uebung gekommen sind und häufig auch das zuhörende Publikum zu Excessen verleiten.

Zu §. 11. Der Vorsitzende vertritt die Versammlung, er ist ihr Organ zur Erhaltung der Würde ihrer Verhandlungen, zur Handhabung der Ordnung, zur Schirmung der beeinträchtigten Rechte jedes Einzelnen. Störungen und Beleidigungen des Vorsitzenden in Wahrnehmung seines Berufes sind daher den gröblichsten Beleidigungen der ganzen Versammlung gleich zu achten, und in den Verhandlungen anderer parlamentarischer Versammlungen unerhört. Der Sprecher wird immer mit Ruhe gehört; erhebt er sich, so ist dies das Signal zur allgemeinen Stille.

(May, p. 210).

Da gleichwohl, leider! in der letzten Zeit, selbst Widersetzlichkeit gegen die Autorität des Vorsitzenden, ja sogar persönliche Beleidigungen desselben vorgekommen sind, so sah der Ausschuß zur Annahme einer besondern Bestimmung sich veranlaßt, welche den allgemeinen Grundsatz ausspricht, und für Contraventionsfälle, behufs Festsetzung einer angemessenen Genugthuung für die gekränkte Würde der Versammlung, den persönlich unbetheiligten Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, sofort die Sache der Versammlung zur Entscheidung vorzutragen.

Zu §. 12. Diese Bestimmungen sind den Reglements für die ehemalige französische Deputirtenkammer und die belgischen Versammlungen entnommen und in der Nationalversammlung bereits praktisch geworden.

(Regl. d. Dep., Art. 26. Belg. Repräs. H., Art. 32. Belg. Senat., Art. 35. Bayer. Verf. Art. 109).

Da der Vorsitzende bei großem Lärm nicht immer in der Lage ist, sich hörbar machen zu können, so muß ein wahrnehmbares Zeichen für die Suspension der Sitzung eingeführt werden, und als solches gilt allgemein das Aufsetzen des Hutes.

Daß in einem solchen Falle der Sitzungssaal geräumt und geschlossen wird, erscheint im Einklange mit dem französischen und belgischen Verfahren besonders zweckmäßig, um der Fortdauer persönlicher Erörterungen und Reibungen vorzubeugen.

Zu §. 13. Auch diese Bestimmung ist in der Natur der Sache und dem Herkommen aller parlamentarischen Versammlungen begründet, und in der Nationalversammlung bereits praktisch geworden.

In England genügt das einfache Verlangen eines einzelnen Mitgliedes für die Entfernung der Zuhörer.
(May, p. 164).

Leider! zeigt die tägliche Erfahrung, daß häufig derartige Ruhestörungen auf den Tribünen vorkommen; es erschien dem Ausschusse daher erforderlich, den Vorsitzenden zur steten Aufmerksamkeit auf diese unwürdigste aller Ruhestörungen zu verpflichten.

Daß unter den Ordnungswidrigkeiten, welche auf einer bestimmten Tribüne vorgekommen sind, nicht auch die Zuhörer auf allen andern Tribünen leiden müssen, liegt schon in der Gerechtigkeit begründet. Auch wird es einen nützlichen Wetteifer zwischen den verschiedenen Tribünen erwecken, wenn die Zuhörer sich überzeugen, daß nicht die ruhigen mit den unruhigen gleich behandelt werden. Namentlich aber gebot die den Vertretern fremder Nationen schuldige Achtung, und die gebührende Convenienz für die Mitarbeiter der freien Presse, dieselben nicht unter den ihnen fremd gebliebenen Ueberschreitungen anderer Zuhörer leiden zu lassen.

Die Befugniß des Vorsitzenden, Ruhestörer verhaften zu lassen, ist durch die dem Präsidenten der Gerichtshöfe bei öffentlichem Verfahren analog eingeräumte diskretionäre Gewalt, und die in der Selbstständigkeit und Würde einer gesetzgebenden Versammlung beruhende Nothwendigkeit eines genügenden Schutzes gegen jedwede Störung der Freiheit und Ruhe der Berathungen sattsam begründet.

Zu §. 14. Diese in den Reglements fast aller derartigen Versammlungen
(May, p. 197. Jefferson, p. 68. Benth. p. 271. Belg. reglem. Art. 23 und 27.)
aufgenommene Bestimmung ist auch seither schon in der Regel angewendet worden, und durchaus erforderlich, um, wie die Beachtung der Geschäftsordnung überhaupt, so namentlich die Befolgung der darin aufzunehmenden Disciplinarvorschriften sicherzustellen, und insbesondere die Minorität vor Ueberschreitungen der Majorität zu bewahren.

Minoritätserachten.

1) Die unterzeichneten Mitglieder des Ausschusses beantragen
den Wegfall der Bestimmung des §. 2,
und dafür als §. 2 die Bestimmung:
„Kein Redner darf seine Worte an ein einzelnes Mitglied oder an mehre, namentlich oder sonst bestimmt bezeichnete Mitglieder der Versammlung direct richten.“

v. Breuning. A. Grumbrecht. Lasaulx. Schwarz. Edel.

2) Zu §. 10 beantragen die Unterzeichneten, die Worte
„Zeichen des Beifalles oder Mißfallens“
zu streichen.

v. Breuning. Schwarz. Wernher. Löw aus Magdeburg.

Beilage I. zum Protokoll der 107. öffentl. Sitzung vom 2. November 1848.

Bericht

des Ausschusses für Volkswirthschaft *).

Motive

zu den Verbesserungs-Anträgen, die Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfes über die Reichsgewalt betreffend.

Berichterstatter: die Abgeordneten **Eisenstuck** und **Moriz Mohl.**

Einleitung.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß erlaubt sich, dem gegenwärtigen Berichte einige Worte über den Standpunkt voranzusenden, von welchem er bei Vorlegung desselben ausgegangen ist.

Die Nationalversammlung hat den volkswirthschaftlichen Ausschuß niedergesetzt, um ihm die Begutachtung der Fragen des materiellen Wohls des Volkes zu übertragen. Es sind ihm in Folge dessen alle die zahllosen Eingaben und Vorstellungen überwiesen worden, welche in den verschiedenartigsten materiellen Richtungen der Nationalversammlung vorgelegt wurden, um für die Noth der Vergangenheit Abhülfe zu erbitten und eine bessere Zukunft herbeizuführen. Aus diesen Vorlagen, wie aus der eigenen Beobachtung der Volkszustände im Allgemeinen, mußte der Ausschuß erkennen, daß die tiefliegenden materiellen Uebelstände, deren Vorhandenseyn sich in den Hauptfragen durch eine vielseitige Wiederholung derselben Klagen unzweifelhaft kund gab, nur durch Ergreifung allgemein einwirkender principieller Maaßregeln beseitigt werden können, und daß diese Maaßregeln wiederum nur durch entsprechende Bestimmungen in der künftigen Verfassung Deutschland's ihre Ausführbarkeit erlangen.

Diese Betrachtung hat den volkswirthschaftlichen Ausschuß von Anbeginn dahingeführt, die in den Bereich seines Wirkens fallenden Verfassungsbestimmungen als ersten und wichtigsten Gegenstand seiner Berathungen, ja als die vornehmlichste Lösung seiner schwierigen Aufgabe zu betrachten.

Abgesehen jedoch von diesen besonderen Veranlassungen, schien ihm aus der Hauptaufgabe der Nationalversammlung, — der Aufgabe, die Verfassung für Deutschland zu entwerfen, — der Beruf jedes Ausschusses für eine besondere Seite des Nationalwohls zu folgen, daß er sich in seinem Theile vor Allem auch mit der Verfassungsfrage beschäftige und dem Verfassungsausschusse seine diesfälligen Ansichten mittheile.

Letzteres ist von Seiten des volkswirthschaftlichen Ausschusses in Beziehung auf die Reichsgewalt, wie früher hinsichtlich der Grundrechte, geschehen, und der Verfassungs-Ausschuß hat auch einige der diesseitigen Anträge zu den seinigen gemacht.

Im Wesentlichen aber ist eine abweichende Ansicht der beiden Ausschüsse über die leitenden Grundsätze vorhanden, welche dem in materieller Beziehung wichtigsten Theile der Verfassung, wie er in den Artikeln IV bis X einschließlich enthalten ist, zu unterlegen sind. Der volkswirthschaftliche Ausschuß in seiner Majorität hat die Ueberzeugung gewonnen, daß die möglichste Verschmelzung der materiellen Interessen aller einzelnen Volksstämme Deutschland's durch Ergreifung eines einheitlichen Systemes im Innern und nach Außen das fruchtbarste Mittel sey, um das Gedeihen der wahren, so oft vergeblich gepriesenen Einheit Deutschland's zu sichern. Diese Ueberzeugung

---

*) Mitglieder dieses Ausschusses sind: **C. Breusing. Brons. Carl. Czoernig. v. Dieskau. Degenkolb. Droege. B. Eisenstuck. Francke. Fallati. Gevekoht. A. Hollandt. v. Hermann. Hildebrand. Lette. M. Mohl. Merck. Mevissen. Makowiczka. Osterrath. Pagenstecher. v. Reden. Rößler. W. Stahl. A. Sprengel. Ph. Schwarzenberg. Schirmeister. Veit.**

des Ausschusses steht im Einklange mit den Ansichten der überwiegenden Mehrheit des Volkes, wie sie nicht allein allgemein bekannt, sondern auch dem Ausschusse in zahlreichen Bittschriften und Vorlagen noch besonders zur Kunde gekommen sind; sie wurzelt aber auch vornehmlich in den Erfahrungen aus der Vergangenheit unseres Vaterlandes, welche gelehrt haben, daß die größten Uebelstände in der Absonderung der einzelnen deutschen Staaten hinsichtlich der Pflege ihrer materiellen Interessen ihren Grund fanden, und daß nur da, wo eine Vereinigung dieser Pflege wenigstens theilweise erreicht wurde, wie z. B. im deutschen Zollverbande, trotz der oft ganz mangelhaften Auffassung oder Anwendung des zu befolgenden Systems, dennoch ein besserer Zustand als anderwärts zeitweilig eintrat.

Eine solche heilsame, ja unerläßliche Vereinigung allgemeiner materieller Interesse Deutschland's ist aber nur dann in Wahrheit zu erreichen, wenn für die Verwaltung derselben die Competenz der Reichsgewalt genau und scharf von den Einwirkungen der Einzelstaaten getrennt, und die ausschließliche Führung derselben in die Hände des Reiches gelegt wird. Mögen die Verhältnisse des mächtigsten Bundesstaates der Erde, der vereinigten Staaten von Nordamerika in vieler Beziehung auch als nicht anwendbar auf unsere deutschen Zustände mit Recht betrachtet werden, so viel steht fest, daß der hauptsächlichste Nerv ihrer Macht und Größe in der Anwendung jenes Grundsatzes zu finden ist, nach welchem es gelang, durch das Zusammenfassen der materiellen Angelegenheiten, so weit sie die Gesammtheit berühren, und durch die ungetheilte Verwaltung und Leitung derselben in den Händen der Centralgewalt diejenige Einheit und intensive Kraft zu gewinnen, welche diese große Anzahl einzelner Staaten, mit den verschiedenartigsten Volksstämmen, Climaten und Bodenverhältnisse fest und innig bei einander hält. Daß die möglichst consequente Durchführung dieses Grundsatzes im deutschen Bundesstaate bei den bereits vorhandenen, durch Jahrzehnte in abgetrennter und zersplitterter Verwaltung gepflegten Verhältnissen der Einzelstaaten große, zuweilen kaum übersteigliche Schwierigkeiten findet, ja daß sie unmöglich wird, wenn man alles Bestehende als unverletzlich betrachten und keinerlei Willfährigkeit voraussetzen will, selbst factische Vortheile, welche einzelne Staaten besitzen, dem großen Interesse des Gesammtvaterlandes zu opfern, wird Niemand wegläugnen wollen; der volkswirthschaftliche Ausschuß aber ist von der Ansicht geleitet worden, daß ohne eine solche Willfährigkeit, ohne eine gewisse Kühnheit der Conception überhaupt nun und nimmermehr eine Verfassung ins Leben treten wird, welche die Macht Deutschland's in dem Umfange herbeiführt, den die Nation zu fordern berechtigt ist, und welche die Bürgschaften ihrer Dauer für kommende Zeiten in sich trägt.

Der Entwurf des Verfassungsausschusses geht zwar im Allgemeinen auch von der Ansicht aus, daß es erforderlich sey, die Reichsgewalt mit der nöthigen Macht auszurüsten, um die Gesammtinteressen des Bundesstaates zu befriedigen; er beschränkt sich aber in dieser Beziehung vornehmlich auf die politische Einheit nach Außen, und während bei den materiellen Gesammtinteressen des Reiches nur in Beziehung auf die Gesetzgebung und Oberaufsicht über allgemeine Verkehrswege und für Belebung des Verkehrs der Reichsgewalt einige ausschließliche Befugnisse beigelegt werden, ist in den wichtigsten volkswirthschaftlichen Angelegenheiten (Post-, Münz-, Eisenbahn-, Bankwesen, Zollverwaltung) die Befugniß der Leitung den Einzelstaaten neben der Reichsgewalt bewahrt und letzterer nur in so weit eine Einwirkung gestattet, als es zum Schutze und Interesse des Reiches erforderlich sey, eine Bestimmung, welche eine niemals endende Reihe von Conflicten zwischen der Reichsgewalt und den Einzelstaaten in Aussicht stellt, da die Entscheidung darüber, ob das Interesse des Reiches auch wirklich in dem gegebenen Falle ein Unterordnen des Einzelstaates erfordere, stets mehr oder weniger, auf einem, seiner Natur nach rein administrativen demnach relativen und unsicheren Ermessen beruhen wird, für welches die Berufung an das Reichsgericht wohl eine formelle, niemals aber eine sichere, die Wahrung allseitiger Interessen wirklich verbürgenden Garantie darbietet. Selbst da, wo es der Reichsgewalt zustehen soll, die Gesetzgebung der Einzelstaaten unbedingt zu beschränken, und im Interesse des Bundesstaates festzustellen — wie bei der Aufhebung der Fluß- und Binnenzölle — würde der Centralgewalt die erforderliche Kraft dadurch geschwächt werden, daß ihr der ungeschmälerte Zufluß der Zolleinnahme in die Reichskasse durch den Entwurf des Verfassungsausschusses nicht gesichert wäre und demnach keine unbedingte Gewähr vorliegen würde, daß das Reich auch im Stande wäre, die im Interesse der Gesammtheit für die Verkehrswege und andere allgemeine Bedürfnisse der Staatsangehörigen erforderlichen Ausgaben zu bestreiten.

Es findet sich endlich in dem vorliegenden Entwurfe des Verfassungsausschusses zwar zum Theil der Wunsch niedergelegt, die Anbahnung von dergleichen Verhältnisse, wie sie der volkswirthschaftliche Ausschuß für nothwendig erachtet, möglich zu machen und in späteren Zeiten vielleicht herbeizuführen; es zeigt sich aber bei näherer Prüfung der fraglichen Anträge des Verfassungsausschusses unzweifelhaft, daß die seitherigen getrennten Verhältnisse, was die hier einschlagenden Fragen betrifft, eben so gut mehr oder weniger unverändert im Sinne des Staatenbundes sich forterhalten könnten, ohne mit der Verfassung in Widerspruch zu gerathen, während es dem volkswirthschaftlichen Ausschusse unerläßlich geschienen hat, die nothwendige, allseitig angestrebte Reform in den volkswirthschaftlichen Angelegenheiten Deutschland's durch die Verfassung ungeschmälert und mit Gewißheit sofort herbeizuführen, demnach den Bundesstaat in allen seinen Consequenzen zur Wahrheit zu machen und sicher zu stellen.

In diesem Sinne geht der Ausschuß zu der Begründung seiner einzelnen Anträge über:

Artikel IV.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß verkennt nicht, daß die in diesem Artikel (§§. 21—24) von dem Verfassungsausschusse gestellten Anträge, — welche den Grundsatz ausführen, daß die Schifffahrtsanstalten Deutschland's am Meere und in den Mündungen unserer Ströme wesentlich in ihrem seitherigen Verhältnisse unter der Obhut und Verwaltung der einzelnen Uferstaaten verbleiben sollen — mehrere Gründe für sich haben, und zwar namentlich:

1) den Wetteifer der Einzelstaaten, ihre Hafenanstalten ꝛc. zu verbessern, wenn ihnen dieser Gegenstand überlassen ist;

2) den Umstand, daß diese Anstalten mit örtlichen städtischen Einrichtungen in enger Verbindung stehen können.

Gleichwohl scheinen dem volkswirthschaftlichen Ausschusse überwiegende Gründe dafür zu sprechen, die Schifffahrtsanstalten am Meere und an den Mündungen der Flüsse zur Reichssache zu erklären, und zwar folgende:

I. wird es nur dadurch dem Reiche möglich, der deutschen Schifffahrt und dem deutschen Handel, und ebendamit dem deutschen Ackerbau und Gewerbfleiße die möglichste Erleichterung zu gewähren.

Bleibt nämlich die Herstellung und Unterhaltung jener Anstalten den einzelnen deutschen Seestaaten überlassen, und wird letzteren zu ihrer Bestreitung die Belegung der Schiffe und sogar (wie der Entwurf des Verfassungsausschusses in §. 23 vorschlägt) auch ihrer Ladungen mit Abgaben gestattet, so wird damit nicht allein 1) die gänzliche Befreiung der deutschen Schifffahrt überhaupt oder für gewisse Schifffahrtszweige von Tonnengeldern und anderen das Schiff treffenden Abgaben zur Unmöglichkeit, sondern es kann 2) neben den Reichszöllen auch noch ein besonderes Zollwesen der deutschen Seestaaten eingeführt oder beibehalten, mithin die gänzliche Zollbefreiung der Urstoffe bei der Einfuhr und, je nachdem der Tarif bestimmt würde, auch die Zollfreiheit der Erzeugnisse bei der Ausfuhr vereitelt und Deutschland jedenfalls mit seinen Bezügen an überseeischen Verbrauchsgegenständen einer besonderen Besteuerung für die Uferstaaten unterworfen werden.

Die deutsche Schifffahrt, der deutsche Handel, der deutsche Gewerbfleiß und Ackerbau würden also dadurch in eine schlimmere Lage als die des Auslandes kommen. Beispiele mögen dieß erläutern.

In Frankreich hat nur der Staat das Recht, irgend eine Abgabe von der Schifffahrt zu erheben, so wie er anderseits aber auch die Häfen, Leuchtfeuer, die Seetonnen, das Fahrwasser ꝛc. erhält, verbessert und erweitert. Derselbe hat daher auf die in französischen Häfen ein- und auslaufenden Schiffe verschiedene Abgaben gelegt, als da sind: Tonnengeld, Abfertigungsgebühr und einige kleineren Gebühren für den Seepaß u. dgl. Diese sämmtlichen Gebühren sind jedoch für französische Schiffe weit geringer bestimmt, als für fremde, und in den wichtigsten Beziehungen ist die französische Schifffahrt ganz von denselben befreit.

Bedeutend ist nämlich von diesen Abgaben Frankreichs nur das Tonnengeld, welches (mit dem gesetzlichen Zuschlage von $^1/_{10}$) beträgt:

	Franc.	Centim.
a. von fremden Schiffen (soweit nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt ist) für die Tonne Ladfähigkeit	4	$12^1/_2$
b. von französischen Schiffen, und zwar kommend aus England, per Tonne	1	10
kommend aus französischen Colonien, per Tonne.	—	$49^1/_2$
kommend in der Küstenfahrt mit Ueberschreitung der Meerenge von Gibraltar	—	33
desgleichen ohne Ueberschreitung der letzteren	—	$24^3/_4$
von Dampfpassagierbooten per Person	1	10

In allen anderen Fällen zahlen die französischen Schiffe gar kein Tonnengeld. Insbesondere sind sie von Entrichtung dieser Abgabe an Frankreich ganz befreit im Verkehr mit allen fremden Häfen, die englischen ausgenommen. Ebenso sind davon ganz befreit alle in dem Fischfang beschäftigten französischen Schiffe (also z. B. die Wallfisch-, Stockfisch-, Häringfänger ꝛc.) alle Küstenfahrzeuge von 30 Tonnen und darunter; alle Flußschiffe, welche das Meer nicht befahren, u. s. w. Auch sind die französischen Schiffe durchaus frei von Tonnengeld, wenn sie in einen französischen Hafen einlaufen, um daselbst Ladung einzunehmen oder zu vervollständigen (venant faire ou compléter leur cargaison).

In der That also sind dem französischen Tonnengelde im Wesentlichen von französischen Schiffen nur die von England oder von den französischen Colonien kommenden und die einlaufenden größeren Küstenfahrer Frankreichs unterworfen, wobei zu bemerken ist, daß der Schifffahrtsverkehr Frankreichs mit England in Folge der Retorsion der britischen Schifffahrtsacte von Seiten Frankreichs sehr gering ist.

Frankreich hat also von seiner hauptsächlichsten Schifffahrtsabgabe, dem Tonnengelde, die französischen Schiffe im Verkehr mit beinahe allen Ländern der Welt ganz befreit und dadurch seiner Schifffahrt und den davon abhängenden Handels- und anderen Landesinteressen einen sehr großen Vortheil eingeräumt, wie denn z. B. ein französisches Schiff von 1000 Tonnen Tragfähigkeit, welches mit Ladung von einem deutschen Hafen kommend in einen Hafen Frankreichs einläuft, an Tonnengeld nichts entrichtet, während ein deutsches Schiff mit gleicher Ladung ebendaher kommend nicht weniger als 4,125 Franken Tonnengeld an Frankreich bezahlt.

Dieser Vortheil der Abgabenfreiheit in den Häfen der eigenen Nation wäre der deutschen Schifffahrt in den deutschen Häfen zum Voraus versagt, wenn die Sorge für letztere, wie es der Entwurf des Verfassungsausschusses bezweckt, Sache der Einzelstaaten bliebe, wenn nicht vielmehr das Reich die Schifffahrtsanstalten am Ausflusse der deutschen Ströme übernähme. Denn die Mehrzahl der deutschen Seestaaten, z. B. die Hansestädte wären nicht in der Lage, wie ein großes Reich, der nationalen Schifffahrt eine Befreiung von allen oder den hauptsächlichen Schifffahrtsabgaben bewilligen zu können, zumal da dieselben mit beinahe allen fremden Seemächten Gegenseitigkeitsverträge haben, in Folge deren sie den Schiffen der letzteren die gleiche Freiheit zugestehen müßten.

Man wendet dagegen ein: die englische und die nordamerikanische Schifffahrt seyen die bedeutendsten in der Welt geworden, obgleich in England und Nordamerika die Herstellung und Unterhaltung der Einrichtungen für die Handelsschifffahrt, als: der Leuchtfeuer, Quais, Docks u. s. w. großentheils Gemeinden, Körperschaften oder Privatgesellschaften

gegen bestimmte Gebührentarife überlassen worden seyen, die Centralregierungen dieser Länder mithin außer Stand seyen, der nationalen Schifffahrt die Befreiung von diesen Abgaben zu gewähren.

Dieser Einwendung liegen Thatsachen zu Grunde, welche der volkswirthschaftliche Ausschuß anerkennt, ohne jedoch die daraus gefolgerten Schlüsse richtig finden zu können.

Es ist richtig, daß in England — in welchem Lande so Vieles, was anderswo der Staat vollbringt, herkömmlicherweise von Gemeinden, Körperschaften oder Privaten, übrigens keineswegs immer zum allgemeinen Besten besorgt wird — daß in England ein namhafter Theil der fraglichen Schifffahrts-Anstalten in diesen Händen ist.

So werden denn namentlich die vielen Leuchtfeuer und Seetonnen an den britischen Küsten nicht von der Regierung unmittelbar, sondern von der schon durch Heinrich VIII. im Jahre 1515 für die Aufstellung von Lootsen und verschiedene andere Seeschifffahrtszwecke gestifteten Körperschaft des Trinity-Hauses eingerichtet und unterhalten, wofür der letzteren nach altem Herkommen bestimmte Leuchtfeuer und Seetonnen-Abgaben vom Staate bewilligt wurden. Auch einigen Privat-Gesellschaften und Personen wurde im Verlauf der Zeit die Erlaubniß zu Einrichtung von Leuchtfeuern, Seetonnen 2c. und zur Erhebung von bestimmten Abgaben hiefür von den Schiffen zugestanden. In der Regel wurde sowohl dem Trinity-Hause als den übrigen Unternehmern eine ums doppelte höhere Abgabe von fremden Schiffen bewilligt als von britischen. Diese ganze Einrichtung der Uebertragung der Leuchtfeuer- und Seetonnen-Anstalten an Körperschaften und Privaten hat übrigens in England sich nachtheilig bewährt und zwar in zweifacher Hinsicht: 1) da der Staat den Privatvereinen ursprünglich höhere Abgaben von fremden als von britischen Schiffen bewilligt hatte und da er in neueren Zeiten genöthigt war, in seinen Gegenseitigkeitsverträgen mit auswärtigen Mächten den Schiffen der letztern die gleiche Behandlung mit den britischen Schiffen zuzugestehen, so forderten die Vereine Entschädigung für das ihnen hiedurch entgehende Mehr an Abgaben und die ihnen hiefür bezahlte Vergütung belief sich im Jahre 1832 auf 35,182 Pfd. Stlg., bis wenigstens ein Theil dieser Entschädigungen, nämlich der an das Trinity-Haus und andere öffentliche Körperschaften bezahlte durch eine Parlaments-Acte (6 und 7 Will. 4 c. 7 9) abgestellt wurde. Die Privat-Leuchtfeuer sucht das Trinity-Haus allmählig an sich zu kaufen, was aber mit großen Opfern verbunden ist, da dieselben in Folge der Zunahme der Schifffahrt eine stets wachsende Einnahme gewähren.

Der Hauptnachtheil 2) aber ist die übermäßige Belästigung der Schifffahrt, der britischen sowohl als der fremden, durch die Leuchtfeuer-Abgaben an das Trinity-Haus und an die übrigen Unternehmer, — Abgaben, deren hoher Betrag mit der Zunahme der Schifffahrt und somit der Beitragenden jährlich in geringerem Satze für die Erhaltung jeder einzelnen dieser Anstalten nothwendig wäre, welche aber nicht herabgesetzt werden können, weil sie in Körperschafts- und Privathänden sind. Diese Abgaben ertrugen dem Trinity-Hause allein von Leuchtfeuern

im Jahr 1831 — 79,249 Pfund Sterling.
1833 — 87,495 " "
1834 — 91,447 " "
1835 — 95,791 " "

Der Einnahme des Jahres 1831 stand aber an Ausgaben für die Leuchtfeuer-Anstalten nur eine Summe von 47,323 Pfd. Stlg. gegenüber, so daß sich ein Gewinn hiervon ergab von 31,926 Pfd. Stlg.

Ebenso machte das Trinity-Haus in demselben Jahre an einer Einnahme von Abgaben für Seetonnen zu 12,084 Pfd. Stlg. einen reinen Gewinn von 3,801 Pfd. Stlg. Der Ertrag der Leuchtfeuerabgaben des Trinity-Hauses vom Jahr 1834 war nicht zur Hälfte erforderlich zu den Ausgaben desselben für diesen Zweck, welche nur 44,333 Pfd. Stlg. betrugen. Das Trinity-Haus verwandte nun zwar diese Ueberschüsse zu ganz wohlthätigen Zwecken, nämlich zu Invaliden-Gehalten und Pensionen für Seeleute und deren Hinterbliebene. Gleichwohl wird es in England mit Recht als ein Uebelstand betrachtet, daß für diese Unterstützungen nicht auf andere Weise gesorgt und der Schifffahrt eine so schwere Last dadurch auferlegt werde, daß die Leuchtfeuer und Seetonnen nicht in öffentlichen Händen seyen, welche nur ihre wirklichen Unterhaltungskosten erheben würden. Ein Parlaments-Comite führte schon im Jahr 1822 als eine wohl begründete Thatsache an, daß viele Schiffe untergehen, weil die Capitäne derselben um die hohen Leuchtfeuer-Abgaben nicht entrichten zu müssen, sich scheuen, den Stürmen durch Einlaufen in die Häfen zu entgehen. Wie schwer diese Abgabe auf der britischen Schifffahrt lastet, mag das Beispiel beweisen, daß ein Schiff von 480 Tonnen Ladungsfähigkeit, also ein Kauffahrteischiff von mittlerer Größe, welches in den Hafen von London einläuft und denselben wieder verläßt, an Trinity-Haus- und Leuchtfeuergebühren

beim Einlaufen — 11 Pfund Sterling.
" Auslaufen — 8 Pfd. 18 Sch. 6 P.

zus. 19 Pfd. 18 Sch. 6 P.

zu entrichten hat, während seine Dock-Abgaben im Ganzen (dock dues in and out) nur 12 Pfd. St. betragen. Frankreich, welches alle Leuchtfeuer von Staatswegen unterhält, erhebt gar keine Gebühren dafür, weder von inländischen noch ausländischen Schiffen.

Was die britischen Hafenanstalten und Abgaben betrifft, so läßt sich hiefür zwar nichts Allgemein gültiges sagen, da in Großbritannien diese, wie so viele anderen Verhältnisse nicht von einem obersten Grundsatze aus geordnet, sondern in sehr verschiedener Weise geschichtlich und örtlich entstanden sind. Doch ist so viel richtig, daß England nicht, wie Frankreich, seine sämmtlichen Handelshäfen von Staatswegen baut und erhält und auch Hafen-

abgaben nicht allgemein von Staatswegen erhebt, sondern den Gegenstand für jeden Hafen durch besondere, theils alte, theils neue Anordnungen geregelt hat. Es wird zweckmäßig seyn, einen Augenblick hiebei zu verweilen.

In London bestand bis zum Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts (nachdem in Frankreich der Staat längst in Havre u. s. w. schöne Bassins gebaut hatte) kein eigentlicher Hafen, sondern die Schiffe lagen im offenen Flusse, luden daselbst in Lichterschiffe aus, die Waaren waren dem Diebstahl (im Betrag von 500,000 Pfd. St. Werthes, wie man behauptete) ausgesetzt u. s. w.

Indessen bestanden verschiedene schwere Schifffahrtsabgaben, als: Hafen- oder Tonnengelder (Port or Tonnage Duties), Abgaben von den Colli unter den Namen Package, Scavage, Baillage and Portage Duties, welche der City von London zuflossen und von welchen die auf den Colli ruhenden nur die Waaren trafen, welche Fremden oder deren Nachkommen gehörten. Diese Abgaben, mit Ausnahme der Tonnengelder, wurden allmählig aufgehoben. Die Hafen- oder Tonnengelder (London Port or Tonnage Duties), welche ursprünglich durch die Parlamentsacte 39 Georg. 3 c. 69 für die Bezahlung des Hafenmeisters, für Ketten zum Verlegen der Schiffe und zu Bestreitung von Hafenverbesserungen der Schifffahrt in 4 bis 6mal höheren Betrage als neuerdings auferlegt waren, betragen nun, nach einer Parlamentsacte 4 und 5 Will. 4 c. 32., bei jedem Ein- und Auslaufen eines Schiffes, je nach dessen Herkunft nur noch ½ bis ¾ Pences per Tonne Ladungsfähigkeit. Küstenfahrer unter 45 Tonnen, Getreideschiffe, Fischerfahrzeuge rc. sind davon frei. Zwischen In- und Ausländern besteht bei dieser Abgabe kein Unterschied und die letztere ist allerdings von sehr geringem Belaufe.

Viel bedeutender dagegen sind natürlich die Dockgebühren. Seit Anfang dieses Jahrhunderts wurde nämlich bekanntlich eine große Anzahl von Bassins, umgeben mit Magazinen — sogenannte Docks — in London von Privatgesellschaften gebaut und denselben durch Parlamentsacten auf gewisse Zeiträume die Erhebung gewisser Gebühren, für den Aufenthalt der Schiffe in den Bassins (Dock-Rates), für das Ausladen und in's Magazin Schaffen der Waaren (Landing-Rates), für das Herausschaffen aus dem Magazin und Laden von Waaren u. s. w. bewilligt. Die Bassingebühren (Dock-Rates oder Tonnage-Rates) sind höher per Tonne für Schiffe, welche von weit herkommen, als für solche, welche aus nahen Häfen kommen, ohne Zweifel, weil erstere eine höhere Gebühr eher ertragen. Ein Theil dieser Gesellschaften machte ausgezeichnet gute Geschäfte, wie denn die Unternehmer der West-India-Docks 10% Dividende aus ihren Actien bezogen, neben einem im Jahre 1819 auf 400,000 Pf. St. angewachsenen Reserve-Capital, bis das Parlaments-Comite für auswärtigen Handel die Gesellschaft bewog, ihre Gebühren zu ermäßigen und damit ihren Gewinn auf 5% herabzusetzen. Dagegen machte die Gesellschaft der sogenannten London-Docks, welche 1300 Häuser kaufte und abriß, ein schlechtes Geschäft, das ihr nur 2½% ertrug.

Aehnliche Docks wurden bekanntlich zu Liverpool eine große Zahl, ferner welche zu Bristol, Hull, Goole, Leith (in letzterem Hafen auf Staatskosten, in den übrigen von Gesellschaften) gegen ähnliche Gebühren eingerichtet. In Liverpool bezahlen alle aus- oder einlaufenden Schiffe an Dockgebühren nach dem Tonnengehalt (Dock Dues oder Duties on Tonnage), je nach der näheren oder ferneren Seereise, von der sie ein- oder zu der sie auslaufen, beim Ein- und Auslaufen, je 2¼ Pences bis 2 Sch. 3 Pences p. Tonne Tragfähigkeit und, wenn sie mehr als 6 Monate im Dock liegen, eine Zusatzgebühr von 2 Pences p. Monat. Außerdem entrichten sie von ihrer Ladung eine Dockwaarengebühr (Dock-Rate) nach einem Tarife, welcher für die Küstenfahrer um etwa die Hälfte geringer von derselben Waare ist, als für fremde Schiffe. Die Dock-Gesellschaft sorgt zu Liverpool weder für das Ein- oder Ausladen, das sie dem Eigenthümer überläßt, noch für ein Magazin, da keine Magazine mit den Docks zu Liverpool verbunden sind. Uebrigens erhebt die Docks-Gesellschaft daselbst nur zwei Drittel des ihr vom Parlamente bewilligten Waarengebühren-Tarifs. Neben diesen zweierlei Dockgebühren, und neben zwei besonderen Gebühren für Leuchtthürme (light house duties) und Leuchtschiffe (floating-light duties) besteht aber eine städtische Schifffahrtsabgabe (Liverpool Town-Dues) zu Liverpool, indem die dortige Stadt nach einem besonderen Tarife von Gütern ¼ bis 8 Pences p. Colli erhebt. Von dieser Abgabe sind jedoch alle Güter frei, welche Eigenthum von Einwohnern von Liverpool, Bristol, London, Waterford oder Werford sind und für deren Rechnung verkauft oder ausgeführt werden.

Eine andere Gattung von Schifffahrtsgebühren — welche allerdings in der Regel nicht den Charakter einer Abgabe, sondern den einer persönlichen Belohnung hat — sind die Lootsengebühren (Rates of pilotage), welche in England, wie natürlich überall, örtlich verschieden, übrigens für fremde Schiffe von Ländern, mit welchen nicht ein Gegenseitigkeits-Vertrag besteht, um ¼ bis ⅓ höher, ja in einzelnen britischen Küstengegenden doppelt so hoch als für britische Schiffe sind. Da England in neueren Zeiten mit den meisten Ländern sogenannte Gegenseitigkeits-Verträge hat, so kommt diese höhere Belegung der fremden Schiffe in Beziehung auf die Lootsengebühren allerdings nicht mehr häufig zur Anwendung.

Soweit fließen die Schifffahrtsgebühren in England hauptsächlich Gemeinden, Körperschaften und Privaten zu.

Die britische Gesetzgebung hat aber als Retorsionsmaaßregel auch die Auflegung von Zuschlagszöllen Seitens des Staates auf die Schiffe solcher fremden Länder, welche die britische Schifffahrt oder den britischen Handel ungünstig behandeln, in verschiedenen Parlamentsacten vorbehalten und darin namentlich bestimmt, die Regierung sei ermächtigt, einen Zuschlag, welcher ⅕ nicht übersteigen dürfe, zu den Einfuhrzöllen von allen Gütern zu legen, welche in den Schiffen eines Landes eingeführt werden, das höhere oder andere Zölle auf Waaren, die in britischen Schiffen eingehen, lege, als wenn dieselben in nationalen Schiffen eingebracht werden, oder welches höhere Tonnen- oder Hafengelder oder andere Gebühren von britischen Schiffen als von den nationalen Schiffen erhebe, oder den Handel oder die Schifffahrt Großbritaniens in seinen Hafen nicht auf dem Fuß der begünstigten Nation behandle. Mittelst eines Geheimen Rathsbefehls vom 3. Juni 1831 machte die englische Regierung von dieser Ermächtigung gegen Belgien durch die Anordnung Gebrauch, daß Waaren, welche in belgischen Schiffen eingeführt werden, um ⅕

höhere, als die tarifmäßigen Einfuhrzölle zu entrichten haben sollen. Eine weitere Anwendung dieses Retorsionsgrundsatzes — wenn von einer früheren, nicht mehr gültigen Verfügung gegen Holland abgesehen wird — scheint nicht eingetreten zu sein.

Von diesen thatsächlichen Verhältnissen geht der volkswirthschaftliche Ausschuß nun auf die Schlußfolgerungen über, welche man daraus gezogen hat. Man hat gesagt: England habe die Einrichtung und Erhaltung seiner Häfen, seiner Docks, seiner Leuchtfeuer, seiner Lootsenanstalten beinahe durchgängig den Gemeinden, den Körperschaften und Privaten überlassen; es habe denselben nicht minder die erforderlichen Abgaben hierfür bewilligt, ja mehr als das nothwendige Bedürfniß hierfür an Gebühren, und doch habe der Erfolg bewiesen, daß die britische Handelsschifffahrt unter diesem Systeme die größte der Welt geworden und geblieben sei, während die so sehr begünstigte und beschützte französische Handelsschifffahrt sich bei Weitem nicht so kräftig entwickelt habe. Es folge also daraus, daß die Hafenabgaben und ihre Erhebung und Verwendung durch örtliche Körperschaften der Schifffahrt nicht schaden, und daß wir in Deutschland nichts dabei wagen, sie den Uferstaaten zu überlassen.

Diese Folgerungen kann der volkswirthschaftliche Ausschuß jedoch nicht gegründet finden. Sie wären es unstreitig, wenn die britische Schifffahrt nicht andere Stützen hätte, welche die Inconvenienzen der gedachten Verhältnisse weit überwiegen, ja ihre Wirkungen nothwendig zum Theil aufheben.

Man wolle nämlich nicht vergessen, daß die britische Schifffahrt

1) vermöge der Schifffahrtsacte das ausschließliche Recht hat, die Erzeugnisse Amerika's, Asien's und Afrika's, so wie die Haupterzeugnisse Europa's nach Großbritanien und Irland zum inländischen Verbrauche einzuführen; daß nur der Schiffahrt des betreffenden Erzeugungslandes und seiner natürlichen Ausfuhrhäfen eine Mitbewerbung hierin mit der britischen Schifffahrt zugestanden, und daß der Verbrauch England's ein ungeheurer ist, mithin auch die Beschäftigung englischer Schiffe mit seiner Zufuhr eine entsprechende bedeutende sein muß;
2) daß die britische Schifffahrt das ausschließliche Recht der Schifffahrtsverbindungen zwischen England und seinen Colonien in allen fünf Welttheilen hat;
3) daß sie das ausschließliche Recht der britischen Küstenfahrt hat, welche nur allein in dem Steinkohlenhandel eine große Handelsmarine beschäftigt;
4) daß schon die insularische Lage und die zerrissene Küste der britischen Inseln die Bewohner der letzteren zu gebornen Seeleuten machen, und
5) daß der unermeßliche Gewerbfleiß und der davon abhängende riesenmäßige Handel England's Elemente für eine Handelsmarine sind, wie sie kein anderes Land der Welt besitzt.

Alle diese Vortheile geben den Schifffahrtsverkehr England's mit Nothwendigkeit zu einem großen Theil in britische Hände, so daß im Jahre 1846 von einem Tonnengehalte von 12,415,586 Tonnen, auf welchen sich die Gesammtzahl der in britischen Häfen ein- und ausgelaufenen Schiffe belief, nur 3,727,438 auf fremde Flaggen, und der ganze Rest mit 8,638,148 auf die britische Schifffahrt kam.

Und doch ist es notorisch, daß der nicht unbedeutende Betrag der englischen Docksgebühren dem Bezuge solcher Güter, mit welchen ihr Eigenthümer nicht die Chancen des englischen Marktes sich offen halten will, nach britischen Häfen großen Abbruch thut und solche Güter von der englischen Küste ab nach Hamburg oder Triest treibt, weil die Unkosten zu groß sind, wenn sie ihr Eigenthümer zum Zwischenhandel nach Liverpool oder London kommen lassen würde. Es ist bekannt, und durch die Untersuchungen des britischen Parlaments erhärtet, wie viele Schiffsladungen von Retouren brasilischer rc. Erzeugnisse die Kaufleute von Liverpool und London nicht in ihre Häfen beziehen, sondern, ohne Einlaufen derselben in letztere, nach Hamburg oder Triest gehen und dort für ihre Rechnung verkaufen lassen. Unstreitig tragen dazu noch viele andere Verhältnisse bei, wie namentlich die englischen Unterschiedszölle beim Verbrauche dieser Erzeugnisse, und die Ersparniß, welche mit der Vermeidung jedes Zwischenhandelshafens verbunden ist. Aber wer möchte bezweifeln, daß die englischen Kaufleute viel mehr Waaren nach ihren eigenen Häfen zum Zwischenhandel beziehen würden, wenn die Hafenanstalten in letzteren Regierungssache wären und wenn die britische Regierung den Grundsatz der französischen hätte, die nationale Schifffahrt ganz abgabenfrei zu behandeln, so weit sie mit der fremden irgend eine Mitbewerbung zu bestehen hat? Daß die französische Schifffahrt bei diesem Regierungsgrundsatze geworden ist, was sie nach den Verhältnissen Frankreich's, dem es an umfänglichen Verschiffungsgegenständen (mit Ausnahme seiner Weine) beinahe ganz fehlt, bei der für die Schifffahrt sehr ungünstigen Beschaffenheit eines großen Theils der französischen Küste und bei der geringen seemännischen Anlage des französischen Volks nur irgend werden konnte, dieß wird wohl Niemand verkennen, der mit diesen Verhältnissen näher vertraut ist.

Sollte England dazu kommen, seine Schiffahrtsacte und seine übrigen Schifffahrtsmonopole aufgeben zu müssen, so dürfte sich bald zeigen, daß die britische Regierung, welche seit Jahrzehnten an der Herabsetzung der Schifffahrtsabgaben in ihren Häfen gearbeitet und gegen früher schon vieles davon herabgesetzt hat — es dürfte sich bald zeigen, daß England, welches vor großen Maaßregeln nie zurückschreckt, alles thun würde und müßte, um die Schifffahrtsanstalten in seinen Handelshäfen für die brittische Schifffahrt so wohlfeil als möglich zu machen, und daß sich der brittischen Gesetzgebung hierfür nur Ein Mittel darböte, nämlich die Uebernahme dieser Anstalten auf das Reich.

Was Nordamerika betrifft, so genießt auch dieses Land für die Schifffahrt sehr großer natürlicher Vortheile. Seine Häfen bestehen bekanntlich großentheils in natürlichen Baien und den Mündungen großer und tiefer Ströme; seine Seestädte sind von den aufgeklärten und schifffahrtskundigen britischen Einwanderern großentheils unmittelbar an diesen Baien und an den Mündungen dieser Ströme und nicht, wie die deutschen Hanseestädte, tief landeinwärts angelegt worden, so daß nach den meisten nordamerikanischen Seestädten die größten Handelsschiffe bis an die

Quais der Stadt ohne zu lichten, und ohne kostbare Stromarbeiten herankommen können; es bedurfte daselbst, wie es scheint, beinahe allenthalben keiner künstlichen Hafenanlagen, sondern nur der Leuchtfeuer und der Anlegung von Quais (wharfs), welche letzteren allerdings gewöhnlich von Privaten angelegt sind und an welche sich die Schiffe gegen billige Gebühren (wharfage) anlegen, z. B. zu Charleston für ein Schiff von 300 Tonnen gegen 1 Dollar wharfage p. Tag, zu New-York für ein Schiff von 250 Tonnen gegen 1 Dollar dergleichen Gebühr täglich. An Tonnengebühren erheben die Vereinigten Staaten von nordamerikanischen Schiffen gar nichts, von den Schiffen solcher Staaten, welche die nordamerikanische Flagge bei directer und indirecter Fahrt wie die eigene behandeln (worunter sämmtliche deutschen Staaten), gleichfalls nichts, von französischen und englischen Schiffen 1 Dollar per Tonne (nämlich an Tonnengeld ½ Dollar und an Leuchtfeuergeld ½ Dollar), von den Schiffen solcher fremden Häfen endlich, in welchen der nordamerikanische Handel besonders ungünstig behandelt wird, 2½ Dollars per Tonne. Außerdem retorquiren sie die Einfuhrverbote der englischen Schifffahrtsacte im Wesentlichen gegen England, und endlich haben sie noch einen Zuschlag von 10 % zu den Zöllen, welchen sie von der Einfuhr in fremden Schiffen solcher Völker erheben, die gegen Nordamerika nicht den Grundsatz der Gegenseitigkeit anerkennen.

Erwägt man nun endlich, daß Nordamerika in seiner ungeheuren Ausfuhr von Baumwolle, von Getreide, Mehl, Tabak, Potasche und anderen rohen Erzeugnissen eine Masse umfänglicher Waaren zu verschiffen hat, wie kein Land der Welt, und daß es den Schiffsproviant äußerst billig hat; so ist allerdings klar, daß dieses Land sich für den Betrieb der Schifffahrt unter den möglichst günstigen Verhältnissen befindet, und daß seine mäßigen örtlichen Schifffahrtsgebühren für das Anlegen an die Quai's unter solchen Umständen in keine wesentliche Betrachtung kommen.

Ganz anders dagegen ist es in Deutschland, welches verhältnißmäßig kleine Flüsse mit versandenden Mündungen und auf den Hauptpunkten tief landeinwärts liegenden Häfen, daher natürlich ungünstige Flußhäfen und überhaupt wenig ganz gute Häfen, für große, tiefgehende Kauffahrteischiffe hat, mithin künstliche Nachhülfen durch Vorhäfen, Verbesserung des Fahrwassers u. s. w. eintreten lassen muß, und wenn die Uferstaaten, zumal die kleineren, dieß Alles aus dem Ertrage von Schiffsabgaben bestreiten sollten, diese Abgaben übertrieben steigern müßte, welche der Schifffahrt und dem Handel um so schwerer fallen würden, als diese in Folge des seichten Fahrwassers in den Mündungen der deutschen Flüsse außerdem noch die Kosten des Lichtens der Schiffe oder des Umladens in Vorhäfen zu tragen haben.

Die deutsche Schifffahrt hat überdieß zwar für die Ausfuhr in die nahe liegenden europäischen Häfen, die englischen, holländischen, belgischen, schwedischen ꝛc., ziemlich umfängliche Frachten an Bauholz, Getreide, Oelsaaten, Lumpen, Knochen u. dgl. Dagegen fehlt es ihr an einer genügenden Masse solcher Frachten (marchandises d'encombrement) nach den transatlantischen Ländern, nach welchen leider deutsche Auswanderer bis jetzt unsere bedeutendste Fracht sind. Wir stehen in Hinsicht auf den Besitz umfänglicher Frachten für die transatlantische Ausfuhr sowohl gegen England, welches seine Steinkohlen, sein Eisen, seine Erdenwaaren, seine Baumwollenwaaren und andere Manufacte in ganzen Schiffsladungen zur Ausfuhr und dagegen seine ungeheuren Rückbezüge an Bauholz aus Canada, und an überseeischen Bedürfnissen seiner Industrie und Verzehrung hat, — als auch gegen Nordamerika weit zurück. Ist auch die deutsche Schifffahrt in Folge der vorgedachten Ausfuhren roher Erzeugnisse, in Folge des nothwendig sehr bedeutenden Verbrauchs einer Bevölkerung Deutschland's und der österreichischen Nebenländer von 60—70 Millionen Menschen; in Folge des Zwischenhandels der deutschen Häfen mit dem Norden und mit den Staaten des Mittelmeeres; in Folge der großen Seetüchtigkeit der deutschen Ost- und Nordsee- und der adriatischen Küstenbevölkerung und ihrer Liebe zur Schifffahrt; in Folge der Elemente Deutschland's für einen vergleichungsweise wohlfeilen Bau und für wohlfeile Ausrüstung der Schiffe, welche die Mecklenburger u. s. w. zu Frachtfahrern für andere Völker macht, gleichwohl eine der bedeutendsten der Welt geworden, so läßt sich doch nicht verkennen, daß unsere Seeschifffahrt noch bei Weitem nicht das ist, was sie seyn und werden könnte und sollte, und daß der Wetteifer aller Nationen darnach ringt, sich die Palme in dieser Hinsicht zuzueignen. Beispielweise soll nur bemerkt werden, daß das Verhältniß der fremden Schifffahrt zur deutschen in Hamburg ein für die deutsche Schifffahrt sehr ungünstiges ist, wogegen zwar Bremen durch seine Auswanderer-Transporte nach Nordamerika und durch seine Thätigkeit in Ausdehnung seiner Rhederei und seines Handels mit Westindien und dem gesammten Amerika, sich ein umgekehrtes, günstiges Verhältniß seiner Schifffahrt zur fremden Schifffahrt zu erringen gewußt hat und sicherlich seine Rhederei noch weit mehr ausdehnen würde, wenn an die Stelle der Zufuhren an Colonialwaaren, an Baumwolle u. s. w. aus brittischen, holländischen ꝛc. Häfen oder unter brittischer ꝛc. Flagge mit den Erzeugungsländern durch ein einheitliches und weises deutsches Zoll- und Schifffahrts-System mehr und mehr directe Bezüge aus den transatlantischen Erzeugungsländern und an die Stelle der Zufuhren unter fremder Flagge mehr und mehr die unter deutscher, nicht allein nach Bremen, sondern auch nach Hamburg und anderen deutschen Häfen eintreten würden, in welchen die Bremer Schifffahrt an den Vortheilen dieser Veränderung zum Besseren Theil zu nehmen durch seine Schifffahrts- und Handelsthätigkeit ganz besonders berufen ist. Insbesondere aber steht der Bremer und der deutschen Schifffahrt überhaupt ein großer Aufschwung bevor, wenn durch Annahme entsprechender Garnzölle in Deutschland die Einfuhr roher Baumwolle vermehrt und wenn durch ein angemessenes System von Unterschiedszöllen diese Einfuhr der deutschen Flagge vorzugsweise zugewendet wird. Daß zu dem weiteren Aufschwunge der deutschen Handelsschifffahrt aber auch die Möglichkeit und Leichtigkeit, der deutschen Schifffahrt die geringst möglichen Schifffahrtsabgaben oder die gänzliche Befreiung von solchen in den deutschen und durch Gegenseitigkeitsverträge auch in fremden Häfen zu sichern, wesentlich beitragen muß, dürfte keines Beweises bedürfen. Insbesondere ist hierbei auch der Handel und Schifffahrtsverkehr Deutschland's mit dem Norden und mit der Levante interessirt.

In Deutschland erscheint es daher ein besonderes Bedürfniß, daß die Ausgaben für die Schifffahrtsanstalten von der ganzen Nation übernommen werden, und daß letztere, welche nicht ängstlich zu rechnen hat, wo es großen Nationalzwecken gilt, die deutschen Häfen würdig herstelle und der deutschen Schifffahrt jede Erleichterung gewähre, wenn dieselbe auch dem in Vertragsverhältnissen zu uns stehenden Auslande mit zu Gute kommt, dessen Theilnahme an unsern Schifffahrtsverbindungen übrigens im Interesse des deutschen Handels und somit des deutschen Ackerbaues und Gewerbefleißes durch Unterschiedszölle sich immer angemessen regeln läßt.

Sind diese Rücksichten in Beziehung auf die eigentlichen Schifffahrtsabgaben (die Tonnengelder, Leuchtfeuergelder, Baakengelder u. d. gl.) von Gewicht, so sind sie es unstreitig noch weit mehr, wenn man die im §. 23 des Entwurfes des Verfassungsausschusses vorgeschlagenen Abgaben für Schifffahrtszwecke auf die Ladungen ins Auge faßt.

Es mag seyn, daß der Verfassungsausschuß in §. 23 vielleicht mit diesem Ausdrucke nur ein solches Verhältniß im Auge hatte, wie es in Bremerhafen gegenwärtig besteht, wo z. B. ein Schiff von 200 Last (etwa 300 britischen Tonnen) Ladungsfähigkeit je nach der Jahreszeit 30 bis 36 Rthlr. Tonnengeld, und für seine Ladung eine Gebühr von 5 gGr. per Last entrichtet, oder wie in Bremen selbst, wo ein Bremer oder gleichgestelltes Schiff per 300 Pfund seiner Ladung, eine Schifffahrtsgebühr für Leuchtfeuer ꝛc. von 3/4 Groschen, ein fremdes von 1 1/2 Groschen für das gleiche Gewicht entrichtet.

Allein so geringfügig auch diese Gebühren von der Ladung scheinen mögen, so könnten sie doch des Grundsatzes wegen nicht zugegeben werden.

Denn eben so gut könnte letzterer für höhere Gebühren, selbst für eine Fortdauer der gegenwärtigen hanseatischen Zölle geltend gemacht werden.

Diese Zölle betragen derzeit in Hamburg	von Einfuhrgütern	1/2 %	des Werths;	
	von Ausfuhrgütern	1/8 %	"	"
in Bremen	von Einfuhrgütern	2/3 %	"	"
	von Ausfuhrgütern	1/3 %	"	"
in Lübeck	von feinen Einfuhrgütern	1/4 %	"	"
	von groben Einfuhrgütern	1/2 %	"	"

In Hamburg sind zwar von diesen Zöllen in der Ein- und Ausfuhr frei: Leinen, Lumpen, Garn, Schaafwolle, Getreide, Oelsaat, Kartoffeln, Oelkuchen, Steinkohlen und einige andere Gegenstände; auch ist der Transit in Hamburg frei und nur die Waaren, welche in Hamburg verkauft oder vertauscht werden, entrichten die Eingangsabgabe; in Bremen ist die Ausfuhr zur See frei; der Transit würde tarifmäßig vom Centner 4 Groschen, für gröbere Güter von 1/2 bis 1/24 dieses Betrages bezahlen; übrigens ist der tarifmäßige Transitzoll von 4 Groschen in Bremen durch nachträgliche Verfügungen für beinahe alle Gattungen von Gütern sehr vermindert worden; in Lübeck ist die Ausfuhr frei.

Die hanseatischen Zölle, welche ertrugen

in Hamburg im Jahr	1846:	1,048,000 Mark,
in Bremen " "	1840:	138,521 Rthlr.,
in Lübeck " "	1839:	150,000 Mark,

dürften aber sowohl von deutschen als vom hanseatischen Standpunkte zu den mit gesunden Grundsätzen der Volkswirthschaft unverträglichsten Abgaben gehören.

Sie treffen vorzugsweise den Eigenhandel der Hansestädte mit Colonialwaaren und Fabrikstoffen (Baumwollen- und Farbwaaren ꝛc.) nach dem deutschen Binnenlande, lassen dagegen den Transit derselben Waaren aus England über Bremen und Hamburg ins Innere von Deutschland nahezu oder ganz frei. Sie haben daher die Wirkung von Differentialzöllen gegen Deutschland's Eigenhandel und für England's Zwischenhandel nach Deutschland.

Ihre Fortdauer wäre folglich eine wahre Prämie auf die Beeinträchtigung des deutschen Nationalwohls.

Diese Zölle würden überdieß, wenn sie künftig unter dem Titel von Schifffahrtsabgaben, auf den Grund des des Entwurfs §. 23 des Verfassungsausschusses ganz oder theilweise in Anspruch genommen und vom Reiche bewilligt werden sollten, die Zwecke der deutschen Zolleinheit in mehrfacher Hinsicht beeinträchtigen.

Denn bei dieser Zolleinheit muß es nothwendig oberster Grundsatz seyn, daß alle Urstoffe für die deutschen Gewerbe in der Einfuhr und alle deutschen Erzeugnisse in der Ausfuhr abgabenfrei seyen; daß der ganze innere Verkehr Deutschland's und der ganze Verkehr zwischen deutschen Häfen zollfrei sey, und daß die vorliegenden Staaten die Bezüge und Versendungen der rückliegenden überhaupt in keiner Weise besteuern dürfen.

Es entspricht dieß Alles übrigens auch ebensosehr dem Handelsinteresse der deutschen Seehäfen selbst an sich, als im Hinblick auf die Mitbewerbung der niederländischen, belgischen, französischen und italienischen Häfen.

Ein anderer Grund

II. für die Uebernahme der Schifffahrtsanstalten und Abgaben auf das Reich dürfte aber insbesondere auch noch in dem Verhältnisse zum Auslande gefunden werden, indem nur dadurch der Abschluß wahrer Gegenseitigkeitsverträge mit letzterem möglich wird.

So begnügt sich z. B. Frankreich bei solchen Verträgen mit Recht nicht damit, daß die französische Schiffe denen des andern Contrahenten gleichgestellt werden, sondern es verlangt, daß die französischen Schiffe von letzterem ebenso günstig behandelt

werden, wie sie es in den Häfen ihres Heimathlandes Frankreich sind, d. h. ganz frei von Tonnengeld rc. Giebt der andere Staat dieß nicht zu, oder kann er es nicht gewähren, so erhebt Frankreich von dessen Schiffen ebenso hohe Schifffahrtsgebühren als der andere Contrahent bei sich zu Hause, und die französischen Schiffe bleiben in Frankreich frei; das Mißverhältniß wird also durch einen solchen Gegenseitigkeitsvertrag nicht ausgeglichen, ja nach Umständen sogar erhöht. So erhebt Frankreich z. B. von nordamerikanischen Schiffen bei jedem Einlaufen derselben in einen französischen Hafen im Wege der Gegenseitigkeit 5 Franken für jede Tonne Tragfähigkeit, und nur die auf anderen Ursachen beruhende große Ueberlegenheit der nordamerikanischen Schifffahrt und der Umstand, daß Nordamerika so ungeheuere Zufuhren eigener Roherzeugnisse nach Frankreich zu verschiffen, Frankreich dagegen meist nur seine Waaren nach den Vereinigten Staaten auszuführen hat, so wie andere Verhältnisse, welche weitläufig aus einander zu setzen wären, machen es der nordamerikanischen Schifffahrt demungeachtet möglich, glücklicher Mitbewerber der französischen im Verkehr mit den Häfen Frankreich's zu seyn.

Deutschland befindet sich, wie bereits bemerkt, wenigstens den außereuropäischen Staaten gegenüber in dieser Hinsicht in ähnlichen Verhältnissen wie Frankreich, indem es seiner Schifffahrt gleichfalls an umfänglichen Frachten dorthin ziemlich fehlt, und es liegt daher sehr im deutschen Interesse, sich die möglichste Erleichterung der deutschen Schifffahrt in Beziehung auf Schifffahrtsabgaben und die Abschließung der günstigsten Schifffahrtsverträge mit europäischen und außereuropäischen Mächten zu sichern, was unter Anderem erheischt, daß die Unterhaltung der deutschen Seeschifffahrtsanstalten und die gesammten deutschen Schifffahrtsabgaben (auch die von der deutschen Schifffahrt zu erhebenden) Reichssache werden.

Man könnte dagegen zweierlei einwenden und zwar:

a. das deutsche Reich lade sich dadurch eine große Last auf. Dieß ist jedoch nur scheinbar richtig. Denn die Last für die rückliegenden deutschen Staaten ist der Wirkung nach ganz die gleiche, wenn die Kosten der Schifffahrtsanstalten durch Besteuerung der deutschen Ein- und Ausfuhren von Seiten der Uferstaaten aufgebracht werden, wie wenn das deutsche Reich dieselben aufbringt und sich selbst das fragliche Besteuerungsrecht oder die anderweitige Deckung der Ausgaben vorbehält.

Ein zweiter Einwurf

b. wird vielleicht seyn, daß die Uferstaaten, als zunächst dabei betheiligt, die Schifffahrtsanstalten besser besorgen werden.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß verkennt, wie bereits erwähnt, nicht, daß der Wetteifer der Uferstaaten und der Zusammenhang der Hafen- mit anderen städtischen Einrichtungen Gründe hiefür sind.

Andererseits aber ist das Reich mehr in der Lage, großartige Schöpfungen ins Leben rufen zu können, und das Beispiel anderer Staaten, welche ihre sämmtlichen Schifffahrtsanstalten, Häfen rc. von Reichswegen und im großartigsten Maaßstaabe herstellen, dürfte hiefür sprechen. Insbesondere aber möchte noch ein Hauptgrund für Ueberlassung dieser Sache an das Reich Berücksichtigung verdienen, nämlich der große Vortheil einer einheitlichen Entwerfung, Ausführung und Leitung der Stromarbeiten an den Mündungen der deutschen Flüsse, deren Ufer verschiedenen deutschen Staaten gehören, wie dieß bei der Elbe, Trave und Weser der Fall ist.

Man wird dann nicht mehr das Aergerniß erleben, daß ein Uferstaat dem anderen seine Flußbauten zerstört, um ihm seinen Hafen unzugänglich zu machen; daß einer dem andern zum Schaden baut, oder daß der Eine für die Verbesserung einer Stromstrecke wenig oder nichts thut, und dem Anderen seine Mühe und Kosten schon dadurch erschwert oder unnütz macht.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß trägt demnach darauf an, an die Stelle des Art. IV. einen einzigen §. zu setzen, welcher die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Strommündungen zur Reichssache erklärt und die zu erhebenden Schifffahrtsabgaben nach ihrer Feststellung durch die Reichsgewalt für die Reichskasse in Anspruch nimmt. Eine Minderheit des Ausschusses dagegen empfiehlt die Beibehaltung des Entwurfs, wie ihn der Verfassungsausschuß vorlegt, will aber die daselbst getroffenen Bestimmungen auf die Ladungen der Schiffe nicht ausgedehnt, mithin die Waaren einer Besteuerung für die Uferstaaten nicht unterworfen wissen.

Artikel V.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß kann sich nur vollkommen einverstanden erklären mit dem traurigen Bilde von Zerrissenheit und Verworrenheit in dem Zustande der deutschen Stromschifffahrt, welches der Verfassungsausschuß an die Spitze seiner Motive für diesen hochwichtigen Artikel der Verfassung Deutschland's gestellt hat. Allein um so mehr ist er hier vorzugsweise zu der Ueberzeugung gelangt, daß auf diesem Gebiete der Volkswohlfahrt nur die durchgreifendsten Maaßregeln ausreichen werden, um längst erhobene Klagen wirklich verstummen zu machen und dem deutschen Verkehre endlich alle die natürlichen Vortheile ungeschmälert zu sichern, welche die gemeinschaftlichen Wasserstraßen des Reichs in allen Richtungen darbieten, und welche der Nation durch ein in der Geschichte vielleicht beispielloses Verfahren seither mehr oder weniger mit künstlichen Gesetzgebungsmaaßregeln beeinträchtigt oder ganz entzogen worden sind. Um diesen Zweck mit Sicherheit zu erreichen, glaubt der volkswirthschaftliche Ausschuß in folgenden wesentlichen Grundsätzen von dem Entwurfe des Verfassungsausschusses abweichen zu müssen:

1.

Es erscheint ihm als zweckmäßig, daß dem Reiche das Recht zur Gesetzgebung und Oberaufsicht nicht allein über alle natürlichen Wasserstraßen und über den Schifffahrts- und Flößereibetrieb auf denselben, sondern auch über alle Verhältnisse und Abgaben eingeräumt werde, welche hierauf von directem Einflusse sind.

2.

Die Befreiung der mehrere deutsche Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse von künstlicher Vertheuerung des Verkehrs durch Abgaben darf sich nach dem Dafürhalten des Ausschusses nicht auf „Flußzölle" allein erstrecken, welcher Ausdruck weder die Forterhebung von Recognitionsgeldern oder anderen das Schiff treffenden Abgaben, noch die Auflage von Wasserwegegeldern oder anderen Abgaben auf die Waare rc. mit Bestimmtheit ausschließt; es muß vielmehr die unbedingte Freiheit der Ströme, und zwar bis in's Meer, zu Thal und Berg, klar und ohne Rückhalt ausgesprochen werden.

3.

Die Unterhaltung der Schiffbarkeit auf diesen Flüssen, welche das Reich — nicht blos einzelne Staaten — in längeren oder kürzeren Strecken durchströmen, wird auf Kosten und durch die Hand der Reichsgewalt zu beschaffen seyn, da es sich hier von etwas Gemeinsamen handelt, bei dessen Herstellung und Erhaltung ganz Deutschland mittelbar oder unmittelbar seinen Vortheil hat.

4.

Abgaben auf fremde Schifffahrt, wenn sie die heimischen Wasserwege benützt, sind demgemäß nicht allein ausschließlich durch die Reichsgewalt zu bestimmen, sondern auch der Reichskasse vorzubehalten.

In Uebereinstimmung hiermit hat der Ausschuß folgende Anträge zu den einzelnen Paragraphen zu motiviren.

Zu §. 25. Dem Worte „Neben-Gewässer" hat der Ausschuß den Vorzug vor „Neben-Flüsse" geben zu müssen geglaubt, weil auch andere Neben-Gewässer, z. B. der Abfluß aus Deichen in die Ströme in Betrachtung kommen. Solche Verhältnisse und Abgaben, wie die am Schlusse dieses Paragraphen erwähnten, sind z. B. Wehre, Aalfänge, Schiffmühlen und dergl. Hindernisse der Schifffahrt, Deichbauten an und im Flußbette, welche zumal an den unteren Stromstrecken und Flußmündungen häufig vorkommen und wesentlich störenden Einfluß auf das Fahrwasser und auf die im Interesse des letzteren vorgenommenen Bauten ausüben können; Abgaben in Geld oder in Brettern, welche auf einzelnen Flüssen durch die Besitzer von Wasserwerken von den durchgehenden Flößen erhoben werden, und dergl.

Zu §. 26. Bekanntlich waren die Flüsse, welche mehrere deutsche Staaten durchströmen (wie z. B. der Rhein, der Neckar, der Main, die Ems, die Weser, die Elbe, die Donau rc.), bis jetzt mit Wasserzöllen, welche von der Waare erhoben werden, und größerntheils auch mit Recognitionsgeldern, welche das Schiffsgefäß nach Maaßgabe seiner Tragfähigkeit treffen, mehr oder weniger stark belegt, und diese Abgaben, welche zum Theil selbst höher als die Fracht sind, sind eine schwere Last, welche dem deutschen Volke den Bezug seiner Bedürfnisse an Rohstoffen für den Gewerbebetrieb, die Ausfuhr seiner Erzeugnisse jeder Art, seinen Handel und Erwerb überhaupt beträchtlich erschweren. Von dieser Last haben zwar einzelne deutsche Staaten den Handel ihrer Angehörigen auf ihren Stromstrecken durch gänzlichen oder theilweisen Nachlaß ihrer Wasserzölle befreit oder erleichtert, wie denn z. B. Preußen auf der Elbe, Weser und dem Rhein rc. nicht allein den ganzen Schiffsverkehr innerhalb der preußischen Grenzen, sondern auch die Einfuhr nach Preußen und die Ausfuhr aus letzterem Staate zu Schiff von den preußischen Elbe-, Weser- und Rheinzöllen gänzlich befreit hat, mithin nur die nach oder aus anderen Staaten (z. B. nach oder aus den Staaten des Oberrheins, des Mains, Neckars rc., nach oder aus Sachsen, Böhmen rc.) durchgehenden Waaren den preußischen Wasserzöllen unterworfen blieben. Auch dieser durchgehende Verkehr wurde durch die Zollvereinsverträge zum Theil von den Wasserzöllen der Zollvereinsstaaten befreit (namentlich die Ausfuhr deutscher Erzeugnisse zu Thal, die Bezüge auf der Weser zu Berg u. s. w.), zum Theil erleichtert (wie z. B. die Bezüge, welche Sachsen durch Preußen, oder Preußen durch Sachsen auf der Elbe machen, und welche nur ¼ der Elbzölle je des anderen dieser beiden Staaten zu entrichten haben u. s. w.). Allein abgesehen davon, daß durch die beinahe unübersehbaren, an das Zahllose grenzenden Verfügungen und Vertragsbestimmungen der einzelnen Staaten über diese Nachlässe und Begünstigungen und durch die unendliche Verschiedenheit, in welcher die letzteren nach den so vielfältig abweichenden und abgestuften Wasserzolltarifen auf die Schifffahrt und den Handel jedes deutschen Staates wirken, ein beinahe unentwirrbares Chaos in dem deutschen Wasserzollwesen entstanden ist, welches bald kein Mensch mehr genau zu kennen und zu übersehen im Stande ist, was schon an und für sich ein sehr großer Nachtheil für den Handel ist; so leidet der gegenwärtige Zustand in dieser Hinsicht an zwei Hauptübeln, nämlich: 1) an der Bevorrechtung des Handels einzelner deutschen Länder in dieser Hinsicht vor dem Handel anderer durch die Begünstigung der einen und die Belastung der andern, und 2) an dem Druck der Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben, welchen selbst der Handel und die Schifffahrt der begünstigsten unter diesen Ländern immer noch in andern Uferstaaten ganz oder theilweise unterliegen, wie z. B. der Elbeverkehr Preußen's den hohen hannöverischen, lauenburgischen, mecklenburgischen rc. Zöllen, die Bezüge der süddeutschen Staaten den preußischen und übrigen Rheinzöllen; die Bezüge und Versendungen Böhmen's den Elbezöllen beinahe aller Elb-Uferstaaten mit geringem Nachlasse; die Bezüge Sachsen's denselben Elbezöllen wie die Bezüge Preußen's nebst ¼ der preußischen u. s. w. Die großen Verschiedenheiten aber, welche in der Belastung der verschiedenen deutschen Ströme und Uferstaaten in dieser Hinsicht Statt finden, haben zur Folge, daß die einen dieser Ströme und Uferstaaten die unnatürlichsten und ungerechtesten Vortheile vor den andern voraus haben, — ein Zustand, welcher mit der Einheit Deutschland's unstreitig in schneidendem Widerspruche steht. Die Fortdauer der Wasserzoll- und Schifffahrts-Abgaben auf den gemeinschaftlichen Wasserstraßen Deutschland's erscheint um so unzulässiger, als dadurch auch das so bedeutende Gewerbe der Schifffahrt in seiner Existenz mehr und mehr bedroht wird, seit in den Eisenbahnen so mächtige Nebenbuhler der Wasserstraßen für den Güterverkehr entstanden sind und sich ausbreiten.

Abgesehen von dieser Mitbewerbung, welche den mit Staatsabgabrn belasteten Wassertransport der sogenannten conventionellen Flüsse drückt, stößt es aber bekanntlich gegen die ersten Grundsätze einer gesunden Staatswirthschaft, den Verkehr durch Transportabgaben zu belasten.

Diesem Grundsatze haben denn auch die meisten deutschen Staaten, und insbesondere Preußen auf denjenigen Flüssen, welche ihnen allein angehören, oder doch in Deutschland nur ihr alleiniges Staatsgebiet schiffbar durchfließen, bei deren Schifffahrt daher auch vorzugsweise nur der Verkehr ihrer eigenen Staatsangehörigen betheiligt ist, dadurch längst anerkannt, daß sie diese Gattung von Flüssen von allen Wasserzöllen und Schifffahrtsabgaben, mit etwaiger Ausnahme von Schleußengeldern, gänzlich befreit haben.

Hier handelt es sich daher zunächst hauptsächlich um Befreiung der mehrerr deutsche Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse von den darauf liegenden Wasserzöllen und Schiffsabgaben.

Für die Uebernahme der Kosten der Schiffbarkeit auf das Reich scheinen dem Ausschusse, neben dem im Eingange angeführten allgemeinen Grundsatze, bei diesen Flüssen noch zwei Gründe der Billigkeit zu sprechen, und zwar: 1) der Umstand, daß die Schifffahrt auf dieser Gattung von Flüssen eine gemeinsame deutsche ist, und, daß diese sogenannten conventionellen Flüsse in der That den Verkehr von beinahe allen Theilen von Deutschland direkt oder indirekt vermitteln; und 2) der weitere Umstand, daß die Uferstaaten dieser Flüsse seither berechtigt waren, Wasserzölle und Schiffsabgaben auf letzteren zu erheben.

Wenn auch der volkswirthschaftliche Ausschuß in dem letzteren Verhältnisse, als einem nur geschichtlich gewordenen und auf der Befugniß aller Staaten zur Auflegung von Steuern beruhenden, einen Rechtsgrund für den Gesetzgeber nicht erblicken kann, eine solche Besteuerung des Verkehrs fortdauern zu lassen, nachdem sie als dem letzteren schädlich sattsam erkannt worden ist, so scheinen ihm doch Gründe der Billigkeit und Zweckmäßigkeit dafür zu sprechen, daß die Unterhaltungskosten dieser gemeinsamen Wasserstraßen auf das Reich übernommen werden. Gründe der Billigkeit, insofern die Unterhaltungskosten dieser gemeinsamen Flüsse, je nach der Stromstrecke von sehr verschiedenem Belange seyn können und sind, und dieselben — im großen Ganzen sämmtlicher conventioneller Flüsse genommen — allen Theilen des Reiches zu Gute kommen; und Gründe der Zweckmäßigkeit, indem unzweifelhaft wirthschaftlicher, plan- und regelmäßiger gebaut werden kann, wenn die Leitung in Einer Hand ist und nicht mehr Einer dem Andern zum Schaden bauen kann; insbesondere aber auch, weil die Uferstaaten seither ihrer Pflicht zur Unterhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit dieser gemeinsamen Flüsse äußerst ungleich nachgekommen sind und zum Theil unter gröbster Vernachlässigung derselben sich aus den Wasserzöllen einen großen Einnahme-Ueberschuß verschafft haben, welcher in keiner Weise gerechtfertigt erscheint, da die Wasserzölle und Schifffahrtsabgabrn nur zur Unterhaltung der Schiffbarkeit hätten dienen sollen.

In dieser Erfahrung selbst scheint eine weitere Verpflichtung zu liegen, in der Verfassung dafür Sorge zu tragen, daß die Frage, in welcher Weise die Unterhaltungskosten der Ströme aufgebracht werden sollen, keinesfalls eine offene bleibt, wie dies der Verfassungsausschuß vorschlägt. Denn selbst die Bestimmung, daß Wasserweggelder künftig nur bis zu derjenigen Höhe erhoben werden sollen, als dies die Unterhaltung der Schiffbarkeit erfordere, würde in keiner Weise den Verkehr vor dem Wiedereintritt der alten Bedrückungen sicher stellen, weil eine solche Bestimmung von Zollsätzen naturgemäß erfolgen muß, ehe man die Unterhaltungskosten kennt, also entweder unzureichend ist, oder — wie seither — der Sicherheit wegen zum Voraus schon so hoch, als möglich gegriffen wird und weil auch, abgesehen davon, wenn man den Einzelstaaten ein solches Wasserweggeld zu erheben gestattet, diese immer Mittel und Wege finden können, die ganze Summe der Einnahme auf die Flüsse zu verwenden, sollte dies auch theilweise mehr zum Vortheile der Uferbewohner, als der Schiffbarkeit geschehen. Endlich kommt noch sehr wesentlich in Betrachtung, daß auf vielen und wichtigen Stromstrecken, z. B. auf der preußischen und sächsischen Elbe, bis jetzt, in Folge der für die inländische Schifffahrt bewilligten Nachlässe, weit weniger an Wasserzöllen erhoben worden ist, als die Unterhaltskosten betrugen, und daß auf andern Stromstrecken, wie z. B. auf dem würtembergischen Neckar, dem bayrischen Main rc. gar keine Wasserzölle erhoben werden; daß mithin auf diesen Stromstrecken die Schifffahrt und der Handel in eine üblere als ihre seitherige Lage kommen würden, wenn die Kosten der Schiffbarkeit durch Wasserweggelder oder dergleichen aufgebracht werden sollten.

Dies sind die Gründe, welche den volkswirthschaftlichen Ausschuß zu der von ihm beantragten Fassung des §. 26 bestimmt haben.

Was die in dem Paragraphen des Verfassungsausschusses beantragte „billige Ausgleichung“ zu Gunsten der Uferstaaten der mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse betrifft, so glaubt der volkswirthschaftliche Ausschuß, daß dieser Satz zur Aufnahme in die Verfassung um so weniger sich eignen dürfte, als in dem Entwurfe eines Gesetzes über Aufhebung der Wasserzölle rc., welchen der volkswirthschaftliche Ausschuß der hohen Nationalversammlung vorzulegen die Ehre hatte, das Ob? und Wie? einer etwaigen weiteren, als der in der Uebernahme der Flußbaukosten auf das Reich liegenden Entschädigung der fraglichen Uferstaaten der Entscheidung durch ein Reichsgesetz vorzubehalten beantragt wird.

Bei der Erörterung der letzteren werden namentlich die Rheinoctroirenten in Betrachtung zu ziehen seyn.

Sollte aber etwa unter der billigen Ausgleichung, welche der §. 26 des Verfassungsausschusses vorbehalten wissen will, und unter der im letzten Satze dieses Paragraphen in Aussicht gestellten Bestimmung eines Reichsgesetzes darüber, wie und mit welchen Mitteln für die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit der conventionellen Flüsse gesorgt werden soll, eine Belegung des Flußverkehrs mit einem Wasserweggelde oder irgend einer andern neuen Abgabe verstanden seyn, so könnte der volkswirthschaftliche Ausschuß, aus den schon oben angegebenen Gründen, hierin nur eine weitere Veranlassung finden, sich gegen die zwei letzten Sätze des §. 26 des Verfassungsausschusses auszusprechen. Es gilt nach seiner Ansicht den Flußverkehr von der Abgabenlast, unter welcher derselbe jetzt

leidet, unter allen Umständen zu befreien, nicht diese Last ganz oder theilweise unter anderem Namen beizubehalten oder gar wieder einzuführen, so weit der Verkehr gegenwärtig im Wege des Nachlasses davon befreit ist.

Eine Minorität des Ausschusses beantragt, die Frage der Entschädigung für die Einzelstaaten in der Verfassung ausdrücklich offen zu behalten. Eine andere Minorität will den ganzen Wegfall des Paragraphen, als nach ihrer Ansicht nicht in die Verfassung gehörig.

Zu §. 28. Die Fassung, welche der volkswirthschaftliche Ausschuß für diesen Paragraphen vorschlägt, scheint demselben aus dem Grunde richtiger, als die des Verfassungsausschusses, weil fremde Schiffe und deren Ladung auf einem Theil der conventionellen Flüsse Deutschland's, z. B. auf dem Rhein, vertragsmäßig schon seither Wasserzöllen und anderen Schifffahrtsabgaben unterlagen und die Reichsgewalt zu Auflegung anderer oder weiterer Abgaben auf die Schifffahrt fremder Uferstaaten ohne Zustimmung der letzteren nach der Wiener Congreßacte nicht berechtigt wäre.

Artikel VI.

Wenn bei irgend einer großen Angelegenheit der Volkswohlfahrt ein Blick auf die Vergangenheit Deutschland's zu ernsten Betrachtungen Veranlassung giebt, so gilt dieß von der Art und Weise, wie die wichtigste Erfindung unseres Jahrhunderts, das Eisenbahnwesen, auf deutschem Boden Aufnahme und Anwendung fand. Wäre die Einheit unseres großen Vaterlandes nicht bis zum Beginne der Märzerhebung ein unerreichbar scheinendes Ideal gewesen und hätte nicht in der vorliegenden Angelegenheit die Kraft und der Unternehmungsgeist des Volkes in vielen Theilen Deutschland's ersetzen müssen, was den Regierungen in der Gestalt des alten Staatenbundes ferne lag und darum von ihnen versäumt wurde, so würde in der Anlage eines nur von der höheren Rücksicht auf allgemeine gleichmäßige Wohlfahrt entworfenen, von Staatswegen ausgeführten und im Interesse der möglichsten Erleichterung und Wohlfeilheit des Personen- und Waarenverkehrs betriebenen Eisenbahnnetzes über ganz Deutschland die Verfplitterung vielfacher Kräfte, die Intrigue und Eifersüchtelei particularer Sonderinteressen, die Agiotage und die Ueberlieferung eines allgemeinen Verkehrsmittels an die Ausbeutung durch das Privatinteresse vielseitig verhütet worden seyn; mehr als eine fehlerhafte Anlage, welche ihr Daseyn nur einer ephemeren Speculation verdankt, wäre nicht vorhanden, und andere Theile des Vaterlandes, welche zufällig die Aufmerksamkeit der Actienbörse nicht auf sich zu lenken verstanden, würden nicht noch jetzt jenes allgemeine Verkehrsmittel schmerzlich entbehren, welches doch nachgerade ein Bedürfniß jedes civilisirten Staates geworden ist. Es gehört nicht hierher, auch diejenigen tief eingreifenden Nachtheile auszuführen, welche zuerst durch ein ganz passives Zuwarten der Einzelregierungen, durch den Mangel eines selbstthätigen Eingreifens in die Anlage von Eisenbahnen und dann durch die verschiedenartigen Grundsätze der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Privatunternehmungen in den einzelnen Staaten entstanden sind, auf einzelnen Punkten die Entwicklung der Privatspeculation gehemmt, auf anderen eine wahre Verirrung der Capitalien hervorgerufen und dadurch den Gewerbs- und Handelsinteressen empfindliche Wunden geschlagen haben; wohl aber wird es eine der wichtigsten Aufgaben seyn, welche die neue Verfassung des Bundesstaates zu lösen hat, die Fehler der Vergangenheit möglichst auszugleichen und zu verbessern und alle Mittel aufzusuchen und zu gewährleisten, welche das deutsche Eisenbahnwesen einer wahrhaft volkswirthschaftlichen Um- und Ausbildung, wenn sie auch nur allmälig zu hoffen ist, entgegenführen.

Der Verfassungsausschuß hat das Vorhandenseyn der in Vorstehendem bezeichneten Zustände in den Motiven zu Art. VI zwar andeutungsweise anerkannt; es scheint aber dem volkswirthschaftlichen Ausschusse in den vorliegenden §§. 29 — 31 des Verfassungsausschusses das wirksame Mittel zur Abhülfe nur theilweise und mangelhaft gefunden zu seyn. Wenn der Reichsgewalt das Recht der Benützung und Enteignung aller Eisenbahnlinien in Deutschland zugetheilt wird, so liegt darin allerdings die Möglichkeit, in einer, unter gesegneten Zuständen des Reiches, wie wir Alle sie herbeiwünschen, gekräftigten Zukunft Deutschland's das gesammte deutsche Eisenbahnwesen in die Hand der Centralgewalt und unter deren Leitung dereinst übergehen zu sehen, was unter dem Schutze einer volksthümlichen, nach gesunden Grundsätzen geordneten Verwaltung von unberechenbaren Vortheilen für die Volkswohlfahrt seyn würde, und der volkswirthschaftliche Ausschuß kann sich demnach mit diesem Grundsatze des Entwurfes nur vollkommen einverstanden erklären. Für die nächste Zukunft aber bedarf es vor Allem einer unbeschränkten Befugniß der Reichsgewalt, das Vorhandene wenigstens auf dem Wege der Gesetzgebung und Aufsicht zu ordnen, im Sinne des Gesammtinteresses die mannichfachen, beim Eisenbahnbetriebe vorhandenen Uebelstände (nicht einmal Sicherung der Lieferzeit für Güter, welche doch jeder Fuhrmann einhält, haben die Eisenbahnen bis jetzt dem Publikum allenthalben geboten) abzustellen und weitere Mißbräuche zu überwachen.

Es ist bereits im Eingange dieses Berichts nachgewiesen worden, daß die Beschränkung der Reichsgewalt in dieser Beziehung auf Fälle, wo der Schutz oder das Interesse des Reiches es erheischt, in dieser schwankenden, der verschiedenartigsten Auslegung fähigen Fassung, uns durchaus keine Gewähr für irgend welche eingreifende Aenderung der seitherigen Zustände mit Sicherheit hoffen läßt, was auch der Verfassungsausschuß dadurch anzuerkennen scheint, daß er selbst jene Ermächtigung als eine weitschichtige bezeichnet.

Gleiche Bedenken, wenn auch in geringerem Maaße, haben den volkswirthschaftlichen Ausschuß bei Beurtheilung derjenigen Verhältnisse geleitet, welche für die nicht mit Dampfkraft befahrenen Verkehrswege zu Lande vorliegen und zu reformiren seyn werden, und er sieht sich demnach zu den nachfolgenden speciell motivirten Anträgen veranlaßt:

Zu §. 29 geht der Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses dahin, dem Reiche das Gesetzgebungs- und Oberaufsichtsrecht über das gesammte deutsche Eisenbahnwesen „ausschließlich“ zu übertragen, und dieses Recht nicht durch den in dem Entwurfe des Verfassungsausschusses beantragten Nachsatz „so weit der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs es erheischen“ zu beschränken.

Neben dem, bereits im Eingange bemerkten allgemeinen Grunde bestimmen den Ausschuß zu dieser Ansicht auch noch folgende formellen und materiellen Bedenken:

In formeller Hinsicht glaubt derselbe nämlich, daß das Recht des Reichs zur Gesetzgebung und Oberaufsicht über diesen Gegenstand ein unbedingtes seyn müsse, wenn es seinen Zweck mit Sicherheit erreichen soll. Die Reichsgesetzgebung mag beurtheilen, ob und wie weit sie es für zulässig und zweckmäßig erachtet, den Regierungen der Einzelstaaten eine Einwirkung im Eisenbahnwesen auf so lange zu gestatten, als die Reichsgewalt sich nicht bewogen findet, hierüber wieder anderweitig gesetzlich zu bestimmen. Aber das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über diesen Gegenstand läßt, nach unserer Ansicht, keine Theilung noch Beschränkung zu, weil es nur eine oberste Gewalt in der Sache geben kann und weil die Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reiches nur dadurch ihrer Wirksamkeit sicher ist, daß es ihr überlassen bleibt, sich die Grenze der letzteren nach ihrem Ermessen und nach den Bedürfnissen, wie sie die fortschreitende und wechselnde Erfahrung giebt, selbst zu stecken.

In materieller Beziehung aber erscheint dieß dem volkswirthschaftlichen Ausschusse von höchster Wichtigkeit, da das Eisenbahnwesen vermöge seiner eigenthümlichen Natur einer derjenigen Gegenstände ist, welche einer einheitlichen Gesetzgebung und Oberaufsicht für ganz Deutschland am nothwendigsten bedürfen, sowohl was die Anlage, als was den Betrieb derselben und die Tarife betrifft. Kein Theil Deutschland's und kein Theil des deutschen Eisenbahnnetzes dürfte dabei weniger interessirt seyn, als der andere, und es dürften auch nur wenige Fälle denkbar seyn, wo eine bei ihrer Anlage noch vereinzelte, für den Dienst des Publikums bestimmte Strecke Eisenbahn, und die von letzterer bediente Gegend nicht hoffen dürften, ihrer Zeit in Verbindung mit dem allgemeinen deutschen Eisenbahnnetze zu kommen, wo mithin die Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reiches nicht von Anfang an ein allgemeines deutsches Interesse auch für den gegebenen einzelnen Fall hätten.

So wenig es im Postwesen ein bloß örtliches Interesse giebt, da ganz Deutschland bei dessen Verzweigung bis in den letzten Winkel des Landes eben so sehr wie dieser selbst betheiligt ist, eben so wenig scheint dem volkswirthschaftlichen Ausschusse ein bloß örtliches Interesse bei einer dem öffentlichen Verkehre geöffneten Eisenbahn auf die Dauer denkbar. Wenn demnach der Ausschuß sich mit dem von einer Minorität gestellten, mit dem Entwurfe des Verfassungsausschusses übereinstimmenden Antrage, wodurch die Befugniß der Reichsgewalt wesentlich beschränkt wird, nicht einverstanden erklärt, so glaubt er doch auch eben so wenig in seiner Majorität derjenigen Exemptification beitreten zu können, welche ein zweites Minderheitserachten für die Ausführung der vorstehend dargelegten Grundsätze empfiehlt, da dieselbe nach seiner Ansicht nicht in die Verfassung gehört.

Zu §. 30. Mit der kleinen Fassungsänderung im Eingange dieses Paragraphen, welche die Annahme unseres Antrags zu §. 29 bedingen würde, tritt der volkswirthschaftliche Ausschuß dem §. 30 des Verfassungsausschusses vollkommen bei, wogegen eine Minderheit der Reichsgewalt auch das Recht, Eisenbahnen anzulegen oder deren Anlage zu bewilligen, ausschließlich vorbehalten will, was der Majorität darum als nicht erforderlich erscheint, weil der Reichsgewalt in dem ihr neben den Einzelstaaten zugetheilten Rechte zur Anlage oder zur Bewilligung für Anlagen von Bahnen die Mittel hinlänglich gesichert scheinen, da einzuschreiten, wo von den Einzelregierungen die Interessen des Reiches beeinträchtiget werden, ohne daß die Entwickelung des inneren Eisenbahnwesens, wie es namentlich durch Anlage von Pferdeverbindungsbahnen &c. immer mehr auch eine locale Frage der Einzelstaaten werden kann, dadurch gehindert wird.

Zu §. 31. Dieser Paragraph würde wegfallen, da es nach unserem Antrage zu §. 29 lediglich Sache der Reichsgesetzgebung wäre, zu beurtheilen, in wie weit sie den Einzelnstaaten eine Mitwirkung im Eisenbahnwesen zuzugestehen für gut fände.

Zwischen §. 31 und 32 beantragt der volkswirthschaftliche Ausschuß die Einschaltung des folgenden

§. .

„Dem Reiche steht die Gesetzgebung und Oberaufsicht über alle, den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden oder zum Schutze des Reichs nothwendigen Heer- und Landstraßen zu. Ueber die Weg-, Brücken-, Pflaster-, Thorgelder und ähnliche Abgaben ergeht ein Reichsgesetz.“

Der volkswirthschaftliche Ausschuß hat bei diesem Antrage verschiedene Rücksichten des allgemeinen Wohls im Auge.

Der erste Satz hat den Zweck, sowohl was die Wahrnehmung der strategischen Interessen, als was die Verkehrsbedürfnisse betrifft, der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reiches diejenige Zuständigkeit hinsichtlich der Heer- und Landstraßen in den einzelnen Staaten zu sichern, welche dem Gesammtstaate zukommt. Der volkswirthschaftliche Ausschuß will beispielweise nur darauf hinweisen, welche Schwierigkeiten dem Bau einer Chaussee zwischen Hamburg und Lübeck viele Jahre hindurch von Seiten der Regierung des dazwischen liegenden Staates in den Weg gelegt wurden, wie lange und mitunter bis auf den heutigen Tag vergeblich in anderen Gegenden Deutschland's der Verkehr eines oder mehrerer Staaten darauf harren, daß ein dritter deutscher Staat sich herbeilasse, eine Chaussee in einer dem Verkehre ganzer Länder, ja vielleicht dem europäischen Verkehre zusagenden näheren Richtung zu bauen oder deren Bau auch nur zu gestatten, anstatt diesen Verkehr auf langen Umwegen im eignen Lande herumzuführen u. s. w. Solche Nachtheile und Aergernisse sind, nach unserer Ansicht, nicht der mindeste Grund gerechter Unzufriedenheit mit der bestehenden Zerrissenheit Deutschland's und hier scheint dem volkswirthschaftlichen Ausschusse eine Abhülfe unerläßlich zu seyn. Ein ähnliches und sehr beachtenswerthes Bedürfniß des deutschen Verkehrs scheint uns den zweiten Satz des beantragten Paragraphen zu empfehlen, welcher im Zollverein zum Theil vertragsmäßig schon in Wirksamkeit ist.

Was die Weggelder betrifft, welche durch die Zollvereinsverträge zwar noch nicht abgeschafft sind, für welche dieselbe aber wenigstens einen nicht zu überschreitenden Betrag bestimmt haben, so bestehen deren in einem Theile Deutschland's, z. B. in Bayern, Württemberg, Baden, keine mehr, und es ist im Interesse des Verkehrs sehr zu wünschen, daß letzterer mit der Zeit allenthalben in Deutschland von dieser Last befreit werde und in dieser Hinsicht eine gleiche Behandlung des deutschen Verkehrs eintrete.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß glaubt daher, daß es sowohl der deutschen Einheit, als dem gemeinsamen Interesse des deutschen Verkehrs entsprechen dürfte, dem Reiche das Gesetzgebungsrecht hierüber vorzubehalten.

Gleiches gilt den Brücken-, Pflaster-, Thorgeldern und ähnlichen Abgaben, welche sowohl den Personen- als den Waarenverkehr, letzteren zumal durch ihre oftmalige Wiederholung auf längerem Transporte sehr belästigen können, und von welchen die Thorsperr- und Pflastergelder zwar im Zollvereine vertragsmäßig aufgehoben worden sind, welche aber in einzelnen deutschen Staaten sämmtlich oder zum Theil noch bestehen.

Artikel VII.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß theilt vollkommen die Ansichten, welche in der trefflichen Ausführung der Motive für diesen hochwichtigen Abschnitt der Verfassung von dem Verfassungsausschusse an die Spitze gestellt sind. Er erkennt mit ihm die Vereinigung des Bundesstaates in „Ein Zoll- und Handelsgebiet" als eine Lebensbedingung seiner Wirksamkeit an; aber er wünscht darum auch, daß dieser, — von tausend und aber tausend Stimmen bis auf die neuesten Tage herbei gesehnten, Maaßregel in ihrer Ausführung durch das Verfassungswerk eine vollkommen gesunde und tragkräftige Grundlage gesichert werde, ohne die Uebergangsmodalitäten auszuschließen, welche bei den schwierigen hier einschlagenden Verhältnissen als selbstredend erscheinen müssen. Die Berücksichtigung einzelner Verhältnisse, so weit sie irgend mit dem Gesammtinteresse vereinbar ist, scheint dabei eben so unerläßlich, als die Einheit der Verwaltung und der unbedingte Vorbehalt aller Zolleinkünfte für das Reich, durch welche allein die Kraft und Einheit des Bundesstaates eine Wahrheit wird, und in diesem Sinne erlaubt er sich, die einzelnen Gründe für seine Verbesserungsanträge näher auszuführen.

§. 33. Der volkswirthschaftliche Ausschuß schließt sich diesem Paragraphen des Entwurfes an, jedoch mit dem Antrage, die Worte „umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze" einzuschalten, in welchen derselbe einen der elementärsten und zugleich einen der wichtigsten Grundsätze eines wirksamen deutschen Zoll-, Schifffahrts- und Handelssystems erblickt, — einen Grundsatz, welchen die größten, mächtigsten und reichsten Handelsnationen, wie England, Frankreich, Nord-Amerika, Holland, Belgien rc., in Beziehung auf ihre europäischen Gebiete (von überseeischen Besitzungen abgesehen) folgerichtig huldigen.

Dieser Grundsatz ist von großer praktischer Wichtigkeit, da aus demselben folgt, daß kein deutscher Staat mit seinem Gebiete außerhalb der gemeinschaftlichen Zolllinie des Reiches bleiben darf, daß vielmehr alle deutschen Staaten mit ihrem Gebiete und ihrer Bevölkerung an den Vortheilen und Lasten, an der Wohlthat des Schutzes und an der Vertheidigung des deutschen Zoll- und Schifffahrtssystems gleichen Antheil nehmen.

Im Uebrigen schließt dieser Satz keineswegs aus, daß nicht auch außerdeutsche Länder und Landestheile in die deutsche Zolllinie aufgenommen werden, was vielmehr in dem Nachsatze des Paragraphen des Verfassungsausschusses, welchen der volkswirthschaftliche Ausschuß als ganz zweckmäßig erkennt, ausdrücklich vorbehalten wird.

Zu §. 34. Die Einschaltung des Wortes „ausschließlich" wird nach dem, was der Ausschuß schon bei früheren Artikeln als leitenden Grundsatz ausgeführt hat, keiner Rechtfertigung bedürfen.

Der Nachsatz, wonach die Reichsgewalt in der Zollgesetzgebung auf die finanziellen oder Verkehrsverhältnisse einzelner Staaten besondere Rücksicht nehmen kann, erschien dem volkswirthschaftlichen Ausschusse billig und zweckmäßig, ja nothwendig. Er will in dieser Hinsicht nur beispielsweise daran erinnern, daß das Verhältniß Oesterreich's zu den mit ihm verbundenen Nebenländern zu ordnen ist, und daß für die eigenthümlichen Verhältnisse einzelner deutschen Seestädte eine Erörterung offen gelassen werden muß, welche eintreten kann, ohne den Grundsatz der gemeinschaftlichen Zollgrenze zu verletzen. In Betracht dieses Grundsatzes aber hat die Majorität sich mit einem zu §. 34 gestellten Antrage von fünf Mitgliedern des Ausschusses nicht einverstehen können, weil sie im Einklange mit dem Verfassungsausschusse die Ausschließung und jede besonderer Behandlung ganzer Staaten und Landestheile als mit der Zolleinheit unverträglich betrachten muß.

Zu §. 35. Der vom volkswirthschaftlichen Ausschusse beantragte Paragraph weicht in zweifacher Hinsicht von dem §. 35 des Entwurfs ab, indem der erstere sagt: „Zoll- und Schifffahrts-Abgaben fließen in die Reichskasse", was eine nothwendige Folge seines Antrages zu §. 21 ist, und indem der volkswirthschaftliche Ausschuß dem Vorschlage des Verfassungsausschusses: festzustellen, daß aus den Zolleinkünften ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des jährlich festzusetzenden Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweg genommen werden, das Uebrige aber an die einzelnen Staaten vertheilt werden soll, nicht beitreten zu können glaubt.

Aus dieser letzteren Fassung, in Verbindung mit §. 48 und 49 des Verfassungsausschusses, würde folgen, daß das Reich nur auf einen bestimmten Antheil der Zolleinkünfte Anspruch habe, der Rest der letzteren aber unter allen Umständen und selbst dann unter die Einzelstaaten vertheilt werden müsse, wenn jener Antheil des Reiches in Verbindung mit den übrigen laufenden Einkünften des letzteren für die Reichsbedürfnisse nicht zureichen würde. Man könnte, ja man müßte nach §. 48 und 49 sogar daraus folgern, daß das Reich in diesem Fall nicht seine eigenen

Bedürfnisse vorweg aus den Zolleinkünften bestreiten dürfte, sondern daß es zu dem Ausschreiben von andern Reichssteuern oder von Matrikularbeiträgen schreiten müßte, während der Ueberschuß der Zolleinkünfte über einen bestimmten Antheil des Reichs an letzteren unter die Einzelstaaten verfassungsmäßig zu vertheilen wäre.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß könnte eine solche Einrichtung weder zweckmäßig, noch der Würde und der Macht des Reiches entsprechend und förderlich finden. Denn wozu die Zolleinkünfte unter die Staatskassen der Einzelstaaten vertheilen, und gleichzeitig dieselben Gelder in der Form von Reichssteuern oder Matricularbeiträgen aus diesen Einzelstaaten beziehen? Wozu das Reich in diese Abhängigkeit von den Einzelstaaten setzen? Wozu im besten Falle das Geld in dieser Weise hin- und herschicken, um es am Ende doch zu Deckung der Reichsbedürfnisse auszugeben? Wozu endlich der hieraus nothwendig entstehende schleppende Gang des Reichs und der Einzelstaaten? Je einfacher alle Verhältnisse eingerichtet werden, je unmittelbarer das Reich seine Hülfsmittel selbst erhebt und verwendet, um so beweglicher und kräftiger wird dasselbe dem In- und Auslande gegenüber stehen. Der volkswirthschaftlichen Ausschuß erlaubt sich in dieser Hinsicht nur, an die Bedürfnisse der Flotte, der Reichsfestungen, des Reichsheeres, der auswärtigen Vertretung des Reichs u. s. w., sowie daran zu erinnern, daß das kräftige Auftreten der Reichsgewalt und unter Umständen die Rettung Deutschland's davon abhängen, daß das Reich nicht darauf reducirt werde, Beiträge von den Einzelstaaten zu erheben und zu gewärtigen, daß dieselben gar nicht oder zu spät einbezahlt werden.

Daß übrigens die Einkünfte aus Zöllen und Schifffahrtsabgaben, sofern und soweit sie die Bedürfnisse des Reichs übersteigen, unter die einzelnen Staaten zu vertheilen sind, und daß hierüber in der Zollgesetzgebung und in den Reichsbudgets seiner Zeit das Nähere vorzusehen ist, scheint der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses so ganz von selbst sich zu verstehen, daß sie geglaubt hat, es sey hierüber eine Bestimmung in der Verfassung nicht erforderlich, und deshalb einem darauf besonders gestellten Minoritätsantrage nicht beigetreten ist.

Ebenso wenig schien es derselben nothwendig, in der Verfassung ausdrücklich auszusprechen, daß die Reichsgewalt die Zoll- und Schifffahrtseinkünfte durch ihre eignen Beamten erheben lasse und die Verwaltung dieser Abgaben selbst besorge, da man dieß, nach der Ansicht seiner Mehrheit gleichfalls als selbstverstanden zu betrachten hat und die von dem Verfassungsausschusse gewählte Fassung „nach Anordnung der Reichsgewalt“ der letzteren jedenfalls überläßt, welche Anordnungen dieselbe in dieser Hinsicht treffen wolle. Indessen glaubt der volkswirthschaftliche Ausschuß gleichwohl wenigstens hier in den Motiven es aussprechen zu sollen, daß er die Ansicht des Berichtes der Verfassungsausschusses (S. 16), die Verwaltung der Zollabgaben sey den Einzelstaaten unter bloßer Controle des Reiches zu überlassen, nicht eheilen kann, und zwar sowohl aus politischen als technischen Gründen nicht. Aus politischen Gründen nicht, weil es der Einheit Deutschland's ein mächtiges Band und der Unabhängigkeit der Centralgewalt eine Hauptstütze entziehen und das Reich mit dem Bezuge seiner Haupteinkünfte in die Hände der Einzelregierungen geben würde. Aus technischen Gründen aber in vielfachen und wichtigen Beziehungen nicht, und zwar:

1) weil nur die Selbstverwaltung jene genaue Kenntniß des Gegenstandes gewährt, welche eine sachkundige Oberleitung und eine sachkundige Vorbereitung der Gesetze und Verordnungen möglich macht;

2) weil es für die Sicherheit der Zollerhebung und somit der damit beabsichtigten großen volkswirthschaftlichen und finanziellen Zwecke von hohem Werthe ist, daß die Centralgewalt das Beamtenpersonal ohne alle Rücksicht auf Landesangehörigkeit, vielmehr mit möglichster Vermeidung der letzteren, selbst wähle und durch häufige Versetzung desselben von einer Grenze des Reichs zur andern sich die volle Bürgschaft dafür verschaffe, daß sich nirgends nachtheilige örtliche Verbindungen desselben, daß nirgends Mißbräuche sich bilden können. Die Versetzung einer großen Zahl von Zollvereinsbeamten an die österreichischen Grenzen und umgekehrt wäre z. B. nicht allein eine nützliche sondern eine ganz nothwendige Maaßregel, und ebenso könnte es sicherlich nicht zweckmäßig seyn, die Reichs-Zolllinie in den Hanseestädten ꝛc. mit Ortseinwohnern zu besetzen. Endlich würde es

3) dem volkswirthschaftlichen Ausschusse gleichfalls als eine ganz unpassende, der deutschen Einheit und Einigkeit zuwiderlaufende Einrichtung erscheinen, daß die Verwaltung und somit die Entscheidung über die mehr oder weniger strenge oder nachsichtige Ausführung der Reichsgesetze im Zoll- und Schifffahrtswesen in Händen der Einzelstaaten wäre, was schon des daraus unvermeidlich entstehenden Mißtrauens und der ungleichmäßigen Auslegung und Anwendung der Gesetze wegen zu vermeiden seyn möchte.

Daß der Zollverein, in welchem Alles auf dem schwierigen Vertragswege geordnet werden mußte, eine solche verwickelte, vielgliedrige, kostspielige und schwerfällige Verwaltungsmaschine hat, ist für den volkswirthschaftlichen Ausschuß nur ein Grund mehr, von Wiederholung und Fixirung dieser Uebelstände abzurathen, denn gerade aus diesen vielköpfigen Einrichtungen soll ja die Reichsverfassung Deutschland so weit möglich zur Einheit herausarbeiten.

§. 36. Die Nothwendigkeit, dem Worte „Zölle“ die Worte „oder Schifffahrts-Abgaben“ beizufügen, wird nach der Motivirung unserer Anträge zu Art. IV keiner Ausführung bedürfen.

Zwischen §. 38 und 39 schlägt der volkswirthschaftliche Ausschuß, der nordamerikanischen Verfassung folgend und von dem Bedürfnisse Deutschland's in dieser Hinsicht bewogen, vor, einen Paragraphen einzuschalten, welcher dem Reiche die Erlassung eines Bankerotgesetzes für ganz Deutschland auferlege. Der in §. 38 für die Reichsgewalt gemachte Vorbehalt der Handelsgesetzgebung in Deutschland hat den Ausschuß nicht abhalten können, diesen Antrag zu stellen, da das Bankerot- und Concurswesen im Allgemeinen Verhältnisse einschließt, welche einem deutschen Handelsgesetzbuche nicht unbedingt angehören dürften. Auf der andern Seite ist das Bedürfniß einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung in dieser Richtung so laut schon seit Jahren gefordert und namentlich von dem Gewerbe- und

Handelsstande selbst angestrebt worden, daß es einer nähern Begründung desselben kaum bedürfen wird. Eine solche giebt hinreichend ein einziger Blick auf die zerstückelte Gestalt Deutschland's mit seiner, den Handelsverkehr wahrhaft zerstörenden Verschiedenheit der Gesetzgebungen, welche in dieser Beziehung nur insofern zusammengewirkt haben, als sie durch ihre mangelhaften Grundsätze und ihre schleppende Ausführung den Credit geschwächt und dem Handelsstande selbst moralischen Abbruch gethan haben und fortfahren, diese verderblichen Wirkungen zu äußern.

Zu §. 39. Der volkswirthschaftliche Ausschuß ist der Ansicht, daß Patente — welche übrigens nicht auf Erfindungen allein, wie der Entwurf des Verfassungsausschusses bezeichnet, sondern nicht minder auf Verbesserungen und Einführungen auf Grund eines künftigen deutschen Patentgesetzes erforderlich sind, — künftig ausschließlich von Reichswegen zu ertheilen seyen, da die Erfahrung die Nutzlosigkeit der von Einzelstaaten in einem Zollverbande ertheilten Patente zur Genüge dargethan hat, und da es nicht würdig seyn dürfte, die Erfinder ic. zwecklosen Kosten für dergleichen Patente fernerhin auszusetzen. Hiezu dürfte die weitere Rücksicht kommen, daß die Patentgesetzgebungen der Einzelstaaten sehr verschieden sind, und eine und dieselbe Erfindung in dem einen Staate ein Erfindungs- oder Einführungspatent erhalten kann, in dem andern dagegen nicht; daß hieraus Mißstände für die Mitbewerber der Patentirten in andern Vereinsstaaten entstehen könnten, und daß die Ertheilung eines Reichspatentes, nachdem in den Einzelstaaten da und dort vielleicht schon andere Personen ein Patent auf den gleichen Gegenstand erhalten hätten, mit den größten Unzukömmlichkeiten verknüpft seyn und in vielen Fällen zur Unmöglichkeit werden dürfte.

Der Zusatz zu diesem Paragraphen in Beziehung auf die Gesetze gegen den Büchernachdruck und gegen unbefugte Nachahmung von Kunstgegenständen, Fabrikzeichen, Muster, Formen u. s. w. erscheint unter allen Umständen erforderlich, wenn der in den Grundrechten bereits ausgesprochene Schutz des geistigen Eigenthums eine Wahrheit werden soll. Die materiell sehr große Wichtigkeit solcher Gesetze bedarf wohl keiner Begründung.

Nach §. 39 beantragt der volkswirthschaftliche Ausschuß einen Paragraphen, welcher dem Reiche die Veranstaltung regelmäßig wiederkehrender Volkszählungen und statistischer Erhebungen aufgiebt. Die Wichtigkeit solcher Erhebungen erheischt wohl gleichfalls keine Nachweisung, da sie längst in allen fortgeschrittenen Staaten als eine Grundbedingung umsichtiger und zweckmäßiger Verwaltung anerkannt ist und demgemäß mehrere Verfassungen solche vorschreiben.

Artikel VIII.

Es würde eine Wiederholung seyn, wenn der volkswirthschaftliche Ausschuß bei den Anträgen, welche er in Betreff der künftigen deutschen Postverfassung zu stellen hat, wiederum auf die allgemeinen Gründe zurückgehen wollte, welche ihn auch hier, wie bei den Artikeln V. und VI. von den Ansichten des Verfassungsausschusses trennen, da sie hier wie dort fast durchgehends dieselben sind. Die stets erneuerte einmüthige Beschwerde unzähliger Staatsangehörigen über die grundsatzlose Verwaltung, namentlich bei der Tarifirung rc., wie sie von den vereinzelten deutschen Post-Administrationen untrennbar ist, und von den Beamten des Postwesens selbst in neuester Zeit durch Reformberathungen anerkannt wird, drängt hier fast mehr als irgendwo anders zu durchgreifenden Maaßregeln für Herstellung der Einheit und einer volksthümlichen Umgestaltung. Nur darauf soll aufmerksam gemacht werden, daß nach den Vorschlägen des Verfassungsausschusses, welche die Begründung von Reichsposten auch neben den Einzelverwaltungen möglich erhalten wollen, denkbarer Weise eine größere Zersplitterung und Verwirrung entstehen könnte, als sie seither schon vorhanden war. Die Frage von einer Entschädigung der Postprivilegirten, unter deren Monopol der Verkehr Deutschland's bis jetzt auf eine fernerhin nicht zu duldende Weise leidet und besteuert wird, hat der volkswirthschaftliche Ausschuß weder in den Kreis seiner Berathung gezogen, noch zum Gegenstande seiner Anträge für die Verfassung gemacht, da sie ihm nicht der Verfassung — welche sich auf den auszuführenden Grundsatz zu beschränken hat — sondern einer spätern Erwägung und Entscheidung der Reichsgesetzgebung anzugehören scheint. Der volkswirthschaftliche Ausschuß glaubt daher, auf eine kurze Begründung derjenigen Fassung sich beschränken zu können, welche er in Uebereinstimmung mit der im Verfassungsausschusse beim Beginn seiner Berathungen beantragten Fassung der Nationalversammlung vorschlägt und welche, statt der §§. 40 bis 42, einfach das Postwesen zur Reichssache zu erklären bestimmt ist.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß geht bei diesem Antrage von dem obersten Grundsatze aus, daß alle Verkehrsmittel auf jede mögliche Weise erleichtert und beschleunigt werden müssen; daß es gegen alle volks- und staatswirthschaftlichen Grundsätze ist, die Verbindungsmittel zu besteuern, indem hierdurch die Hülfsquellen des Volks und Staats geschwächt und in der Entwickelung zurückgehalten werden; daß es daher allen gesunden Ansichten zuwider ist, das Postwesen als Finanzquelle für den Staat auszubeuten, oder wohl gar dasselbe durch Privat-Monopolisten und in deren Interesse ausbeuten zu lassen; daß die Zersplitterung des deutschen Postwesens das letztere sehr vertheuert und verwickelt und zu einer einfachen Verwaltung im alleinigen öffentlichen Interesse schon darum keine Aussicht giebt, weil es zum Theil in Privathänden ist, und daß daher seine Erhebung zur einheitlichen Reichsanstalt und seine Verwaltung von Reichswegen erste Grundbedingung dafür ist, daß das Postwesen dem deutschen Volke das leiste, was es soll und aus einer Finanzanstalt eine reine Anstalt zur Verkehrbeförderung werde.

Diese Grundsätze, welche in einem von sieben Mitgliedern des Ausschusses gestellten Minoritätsantrage näher ausgeführt und bestimmter formulirt worden sind, hält die Mehrheit des Ausschusses als so vollkommen selbstverstanden bei der künftigen Gestaltung des deutschen Postwesens, daß sie eine besondere Niederlegung derselben in die Verfassung nicht für nothwendig erachtet.

Zu §. 43. Der volkswirthschaftliche Ausschuß ist der Ansicht, daß sowohl aus staatlichen Gründen als weil nur auf diesem Wege ein großartiges, einheitliches Telegraphen-System für Deutschland gesichert werden dürfte, dem Reiche „ausschließlich“ die Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Telegraphenlinie beizulegen sey.

In dem letzten Satze seines Paragraphen schließt er sich dem Minoritätserachten des Verfassungsausschusses an.

Artikel IX.

Wir begegnen in diesem Artikel denjenigen öffentlichen Einrichtungen, welche am weitesten bis in die kleinsten Adern des Verkehrs eingreifen, dem Münz-, Maaß- und Gewicht-, dem Bank- und Papiergeldwesen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Ordnung dieser Nationalangelegenheiten Sache des Bundesstaates seyn muß, in dessen Zuständigkeit sie sich, wenn irgend etwas, eignet.

Zuvörderst vom Münzwesen.

Der Verfassungsausschuß erkennt die Wohlthaten eines gleichmäßigen Münzsystemes für Deutschland vollkommen an. Er beschränkt sich jedoch darauf, der Reichsgewalt die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Münzwesen einzuräumen, und ihre Verbindlichkeiten auszusprechen, für Einführnng gleichmäßiger Münzen bedacht zu seyn. Uebrigens will er den einzelnen Staaten die Münzbefugniß mit allen ihren so vielfach multiplicirten Prägekosten und Einrichtungen erhalten wissen, welche auch der kleinste Staat sich unter dem Schutze einer solchen Verfassungsbestimmung nicht würde nehmen lassen. Außerdem spricht er aber dem Reiche das Recht zu, Münzen zu prägen und somit die große Zahl deutscher Prägestöcke noch zu vermehren.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß, mit Ausnahme einer Minorität von 8 Mitgliedern, welche in einem besonderen Erachten dem Grundsatze des Verfassungsausschusses im Wesentlichen beipflichten, hält die Fortdauer des Prägerechtes in den einzelnen Staaten nicht für zulässig, aus Gründen, welche er weiter unten zu §. 44 näher entwickelt.

Mit dem Antrage des Verfassungsausschusses auf Einführung eines gleichen Maaß- und Gewichtssystems dagegen kann sich der Ausschuß in der vorgeschlagenen Form einverstanden erklären, weil es sich hier weniger um die Erledigung finanzieller Fragen handelt, also wenigstens in materieller Hinsicht die Durchführung leichter und gesicherter erscheint.

Was die Regulirung des Bankwesens betrifft, so hält die Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses ein gemeinschaftliches System hiefür nicht für so unausführbar, als dasselbe dem Verfassungsausschusse erschienen ist. Derselbe geht von der Ansicht aus*), daß die Ausprägung des Credites in gesetzlich garantirte oder wenigstens überwachte Circulationsmittel, ohne die kostbare Verwendung edler Metalle, einer der Haupthebel sey, dessen sich wohlgeordnete Staaten irgend bedienen können, um den Nationalreichthum zu mehren; daß aller Nachtheil und alles Unheil, welches zeitweilig die hierzu bestimmten Institute dem Einzelnen gebracht haben, erwiesenermaaßen immer nur in der mangelhaften Gesetzgebung, in fehlerhafter und unzureichender Ueberwachung oder in dem Unfuge der mit den Banken heimlich und öffentlich liirten Regierungsgewalten selbst, also stets nur in dem Mißbrauche einer an sich heilsamen Sache gelegen habe, und daß demnach eine wohlgeordnete Bankgesetzgebung von Reichswegen durch die Verfassung nicht allein in Aussicht gestellt, sondern auch der Reichsgewalt das Recht vorbehalten werden müsse, selbstthätig in die Angelegenheiten des allgemeinen Credits eingreifen zu können, ohne ähnlichen Zweifeln preisgegeben zu seyn, wie sie bekanntlich in den vereinigten Staaten von Nordamerika durch jene Lücke in der Verfassung herbeigeführt worden, zu Folge welcher der Bundesgewalt das Recht der unmittelbaren Ueberwachung des Nationalcredits abgeleugnet und zu vielfachen Verwickelungen Anlaß gegeben worden ist. Der volkswirthschaftliche Ausschuß beantragt demnach zunächst:

zu §. 44 die unbedingte Durchführung des einheitlichen Münzsystems und das ausschließliche Prägerecht des Reiches. Er erinnert an die bitteren Erfahrungen über den groben Mißbrauch des Münzrechtes von Seiten einzelner deutschen Staaten. Dem könnte nun allerdings durch die Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reichs vorbeugt werden, allein doch nur durch eine weitläufige und am Ende gegen Handlungen, deren sich die Regierung eines kleinen Staats vor einigen Jahren schuldig machte, nicht einmal sichernde Controle.

Abgesehen hiervon aber dürfte es kaum einen andern Gegenstand geben, wie das ausschließliche Münzrecht des Reiches und das alleinige überall gleiche Gepräge von Reichsmünzen, welcher das Gefühl der deutschen Einheit und den Sinn dafür so unter dem ganzen deutschen Volke zu verbreiten geeignet wäre.

Vorzüglich aber knüpfen sich an dieses einheitliche Gepräge im Welthandel Vortheile von der weitesten Verbreitung in allen Ländern der Welt.

Uebrigens wäre natürlich damit keineswegs gesagt, daß das Reich nur eine Münzstätte haben dürfte; vielmehr versteht es sich, daß dasselbe auf verschiedenen Punkten Deutschland's seine Münzstätten hätte, und daß, nach wie vor, in allen großen Hauptstädten Deutschland's geprägt, und somit der Privatverkehr mit edlen Metallen nicht im Entferntesten gestört würde; mit dem einzigen Unterschiede, daß die Münzanstalten Reichssache wären, wie denn ja auch in andern großen Reichen, z. B. in Frankreich, auf den verschiedensten Punkten des Reichs Münzstätten bestehen.

*) Da einer der Berichterstatter (Moriz Mohl) die Ansicht der Mehrheit des volkswirthschaftlichen Ausschusses über Zettelbanken und Papiergeld nicht theilt, so nimmt er, mit der Erlaubniß dieses Ausschusses, sich die Freiheit, auf das von ihm mitunterzeichnete Minderheits-Erachten sich zu beziehen.

Zu §. 46. Hier glaubt der volkswirthschaftliche Ausschuß drei Paragraphen statt des vom Verfassungsausschusse vorgeschlagenen §. 46 beantragen zu sollen, und zwar hauptsächlich, um den Mißgriffen vorzubeugen, welche mit den Zettelbanken und mit der Ausgabe von Papiergeld, laut der Geschichte, so vielfältig getrieben worden sind. Der erste der Paragraphen, welche der volkswirthschaftliche Ausschuß hier vorschlägt, unterscheidet sich von §. 46 des Verfassungsausschusses im Wesentlichen darin, daß ersterer die Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reichs nicht nur über die Zettelbanken, sondern auch über die Ausgabe von Papiergeld ausgesprochen, und daß der volkswirthschaftliche Ausschuß diese Befugniß der Reichsgewalt in beiderlei Hinsicht ausschließlich vorbehalten wissen will. Diese Ausdehnung der Reichsgesetzgebung und Ober-Aufsicht auf das Papiergeld und die ausschließliche Befugniß des Reichs zur Gesetzgebung und Oberaufsicht über Zettelbanken dürfte ihre Begründung hinreichend in den bittern Erfahrungen finden, welche ein großer Theil der europäischen und namentlich auch ein Theil der deutschen Staaten mit den schweren Folgen des Mißbrauches der Zettelbanken zu übertriebenen Noten-Ausgaben für Staatszwecke, so wie der Papiergeld-Ausgabe und ihrer Ueberlreibung zu Zeiten von Kriegen und Handels-Crisen gemacht haben, und an dem Umstande, daß bis auf die kleineren Staaten herunter bald alle deutschen Länder zu diesem Hülfsmittel greifen.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß hält die ausschließliche Reichsgesetzgebung und Oberaufsicht über die Zettelbanken und über die Papiergeldausgaben der deutschen Staaten für um so unerläßiger, als die Zersplitterung Deutschland's den Reiz für die einzelnen Regierungen zum Mißbrauch dieser Vermehrung künstlicher Umlaufsmittel außerordentlich begünstigt, und seine Gefahren, so zu sagen, 38mal größer macht, als sie in einem einzigen großen Reiche sind.

In seinem zweiten Paragraphen (zu §. 46) schlägt der volkswirthschaftliche Ausschuß vor, die Reichsgewalt zu ermächtigen, im Wege der Gesetzgebung eine National-Bank für ganz Deutschland zu errichten oder errichten zu lassen, während der Verfassungsausschuß beantragt, zu bestimmen, daß die Reichsgewalt befugt sey, Zettel-Banken anzulegen oder anlegen zu lassen.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß glaubt, daß kein Grund vorliegen dürfte, einer Nationalbank, welche das Reich zu errichten sich veranlaßt findet, verfassungsmäßig den Charakter einer Zettelbank überhaupt oder allein aufzudrücken, da es ganz Sache der Reichsgesetzgebung seyn wird, welche Art von Geschäften einer Nationalbank übertragen werden soll. Uebrigens betrachtet der volkswirthschaftliche Ausschuß es als etwas sich von selbst Verstehendes, daß die Reichsgewalt in dem Rechte eine Nationalbank für ganz Deutschland zu errichten oder errichten zu lassen, auch die Befugniß hätte, dieser Nationalbank Zweigbanken beizugeben, oder sie zur Errichtung von solchen zu ermächtigen, da letztere nur die äußeren Organe ihres Geschäftsbetriebs wären.

In dem 3. §. (zu §. 46.) endlich schlägt der volkswirthschaftliche Ausschuß vor, zu bestimmen, daß nur Gold und Silber gesetzliche Zahlungsmittel in Deutschland seyn sollen. Diesen Satz, im Wesentlichen übereinstimmend mit der Bestimmung der nordamerikanischen Verfassung, daß „kein Staat etwas Anderes als Gold und Silber zum gesetzlichen Zahlungsmittel bei Bezahlung von Schulden erklären soll“, glaubt der volkswirthschaftliche Ausschuß als einen Grundpfeiler öffentlicher Treue, und in einem Reiche, wie Deutschland, in welchem so vielerlei Staatspapiergeld und Banknoten umlaufen, als ein unentbehrliches Schutzmittel des Eigenthums und des redlichen Verkehrs betrachten zu müssen.

Eine solche Bestimmung spricht natürlich nicht aus, daß ein Werthpapier, welches ein Gläubiger, sey es zu pari, sey es zu irgend einem Course in Silber oder Gold freiwillig annimmt, nicht als gültiges Zahlungsmittel für diesen Werth den Schuldner befreie; sondern sie giebt nur eine Bürgschaft dafür, daß den Forderungen ein unveränderlicher gesetzlicher Werth in Silber oder Gold zu Grunde liege und der Schuldner seinen Gläubiger nicht durch Bezahlung zu einem zwar nominal gleichen, nach dem Course aber geringeren, Werthe an Staatspapiergeld oder an Banknoten in Zeiten, wo diese Papiere unter pari stehen, betrügen und daß dieser Betrug nicht durch einen Zwangscours, welchen die Staaten in Zeilen der Crise und der Kriege diesen Papieren zu ertheilen schon so oft sich erlaubt haben, möglich gemacht und für gesetzlich erklärt werden könne und dürfe.

Wenn erwogen wird, wie oft und in welcher verwerflichen Weise schon die Staats- und Privat-Glaubiger ganzer Länder durch ungemessene Ausgabe von Staatspapiergeld (Assignaten u. s. w.), oder von Banknoten, welche in Zeiten der Umwälzungen, Kriege oder Handelscrisen tief, mitunter bis zur völligen Werthlosigkeit im Course herabgesunken sind, und durch Erklärung dieser entwertheten Papiere für gesetzliche Zahlungsmittel zu ihrem vollen Nennwerthe oder zu irgend einem bestimmten fictiven Course ganz im Großen um ihr Eigenthum oder einen Theil desselben betrogen worden sind, und wenn dabei, neben der schreienden Ungerechtigkeit einer solchen Plünderung und des daraus entstandenen Ruins unzähliger Familien berücksichtigt wird, daß der Staats- und Privat-Credit dadurch auf lange hin zerrüttet worden ist, und daß durch die Entwerthung der Umlaufsmittel zugleich der Betrag der eingehenden Abgaben für den Augenblick in gleichem Verhältnisse herabgesetzt, und hiedurch sowohl als durch die ruinösen Bedingungen der nach solchen Vorgängen äußerst schwierig gewordenen spätern Anleihen die Finanzen solcher Staaten auf's Aeußerste zu Grunde gerichtet worden sind; so dürfte die Wichtigkeit einer Verfassungsbestimmung, wie der vorgeschlagenen, wohl keinem Zweifel unterliegen.

Artikel X.

Bei §. 48 glaubt der volkswirthschaftliche Ausschuß, zu Begründung des von ihm vorgeschlagenen Paragraphen, auf das oben zu §. 35 Gesagte im Wesentlichen sich beziehen, und sich hier auf die Beifügung folgender Bemerkungen beschränken zu dürfen.

Es scheint ihm eine Verkennung der Stellung des Bundesstaates zu seyn, wenn der §. 48 des Verfassungsausschusses dem Reiche nur einen bestimmten Antheil an den Zolleinkünften (welche nach der Ansicht des Verfassungsausschusses

von den einzelnen Staaten zu erheben wären) anweisen und das Reich in §. 49 mit seinen weiteren Bedürfnissen auf die Aufsuchung anderer Hülfsmittel, und zwar entweder auf die Ausschreibung von Reichssteuern oder auf die Umlage von Matrikular-Beiträgen verweisen will. Hiedurch würde, nach unserer Ansicht, die Reichsgewalt zum Voraus in dem Hauptnerve jeder Staatsgewalt, in den Finanzmitteln, von den Einzelstaaten abhängig; sie würde in das Verhältniß des an Schwäche gestorbenen vormaligen deutschen Reichs zu den Einzelstaaten gesetzt.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß glaubt daher, sich ganz entschieden gegen dieses System und dafür aussprechen zu müssen, daß in Deutschland, nach dem bewährten Vorbilde Nordamerika's, die Centralgewalt ihre eigenen, selbstständigen Finanzen habe; daß sie die Zölle, die Schifffahrtsabgaben, die Posteinkünfte, die Reichssteuern 2c. selbst verwalte, den Ertrag derselben in ihren eigenen Kassen beziehe, aus diesem Ertrage die Ausgaben des Reichs, seyen diese groß oder klein, vorweg bestreite und nur den wirklichen Ueberschuß, soweit ein solcher — nicht nach dem Budget, sondern in der That — sich ergiebt, an die Einzelstaaten vertheile.

So und nur so kann der volkswirthschaftliche Ausschuß die Reichsgewalt sich selbstständig und kräftig denken. Schwäche der Reichsgewalt und Abhängigkeit derselben von den Einzelstaaten scheint ihm aber nothwendig gleichbedeutend zu seyn mit Unmacht des Reichs und des Nationalwillens, welcher in der Reichsversammlung seine Vertretung hat gegen den Partikularismus und die Sonderbestrebungen im Innern und gegen die Eifersucht und Feindschaft des Auslandes.

Zu §. 49. Aus denselben Gründen trägt der volkswirthschaftliche Ausschuß darauf an, anstatt der Worte „Reichssteuern auszuschreiben" zu setzen „Reichssteuern aufzulegen", indem letzterer Ausdruck die Reichsgewalt ermächtigt, dergleichen Steuern selbst aufzulegen und zu erheben, wenn sie es für gut findet.

Es ist übrigens noch ein anderer Grund, welcher den volkswirthschaftlichen Ausschuß bestimmt hat, den letzteren Ausdruck vorzuschlagen. Denn dieser Ausdruck umfaßt jede Gattung von Besteuerung, indirecte wie directe, während das Wort „auszuschreiben" nach dem Sprachgebrauche nur auf die directe bezogen wird. Nun ist aber der volkswirthschaftliche Ausschuß der Ansicht, daß die Reichsgewalt in ihrem Gesetzgebungsrechte in dieser Hinsicht nicht zu beschränken, daß es vielmehr der Reichsversammlung zu überlassen sey, welche Besteuerungsweise sie zu wählen für angemessen erachtet.

Zur Unterstützung dieser Ansicht mag beispielsweise nur darauf hingewiesen werden, daß bei einer Zollgemeinschaft mit Oesterreich die Frage nothwendig sehr ernstlich zur Sprache kommen muß, ob und welche Besteuerung des Tabacks das deutsche Reich für gemeinschaftliche Rechnung einzuführen angemessen finde.

Beilage 1.

Minoritätserachten zu Verfassungs-§. 21 des volkswirthschaftlichen Ausschusses, die Schifffahrtsanstalten am Meere betreffend.

Die Unterzeichner des Minoritätserachtens fanden sich veranlaßt, statt des Paragraphen des volkswirthschaftlichen Ausschusses, den §§. 21—24 des Verfassungsentwurfs beizutreten, jedoch unter Wegfall der Worte „und deren Ladungen" in §. 23 und 24, und zwar aus folgenden Gründen.

Zunächst pflichten sie den in dem Berichte des Verfassungsausschusses, Seite 12, über Artikel IV, §. 21—24 entwickelten Ansichten über den Gegenstand bei, ohne zu wiederholen, indem sie davon ausgehen, daß den einzelnen Uferstaaten die Fürsorge und nähere Ueberwachung der für den Seehandel und die Schifffahrt nöthigen Verfügungen, Einrichtungen und Anlagen überlassen bleiben muß. Die Sache begreift so viele verschiedenen Theile in sich, als Häfen, Seetonnen, Leuchtthürme und Leuchtschiffe, Baaken, Lootsenwesen, Regulirung des Fahrwassers, Quarantaineanstalten 2c., zu deren richtiger und zweckmäßiger Handhabung eine genaue Kenntniß durch langjährige Erfahrung erforderlich ist, daß, wenn die Reichsgewalt allerdings die Oberaufsicht zur Sicherstellung des allgemeinen Interesses darüber ausüben soll, sie doch nicht die Ausführung selbst in die Hand nehmen kann, ohne dadurch höchst wahrscheinlich das Schifffahrtsinteresse sehr wesentlich zu beeinträchtigen und so auf den ganzen, sich unter den seitherigen Verhältnissen so großartig aufgeschwungenen Seeverkehr nachtheilig einzuwirken. Der Paragraph des volkswirthschaftlichen Ausschusses erklärt dagegen die Schifffahrtsanstalten am Meere, ohne Weiteres, für Reichssache und will, daß sie durch Fürsorge des Reichs unterhalten werden sollen, was freilich einer verschiedenartigen Auslegung fähig ist. Abgesehen von den angeführten entgegentretenden Gründen könnten die Unterzeichneten des Minoritätserachtens aber auch eben so wenig einer solchen, ihnen nicht genügend entschieden scheinenden Bestimmung beipflichten, worin — wenn auch nicht direct — ausgesprochen ist, daß die Reichsgewalt die Ausführung wiederum Dritten zu übertragen haben dürfte.

Die Hafen- und sonstige Anlagen und die Schifffahrtsangelegenheiten der Uferstaaten umfassen eine Masse von Einzelheiten, die theils Sache der Communen oder auch von Privaten sind, wie z. B. Hafenanlagen, Werfte ꝛc., das Lootsenwesen u. s. w., und die fast in allen Staaten diesen unter Aufsicht der Behörden überlassen bleiben. Wir berufen uns zur Begründung unseres Antrags darauf, und namentlich auf die vereinigten Staaten Nordamerika's, woselbst die Schifffahrts- und Hafenangelegenheiten durchaus nicht Sache des Generalgouvernements sind, obwohl solches dort weit eher als in unserem Staatencomplexe ausführbar seyn würde. Wenn wir uns daher auch um so entschiedener, in diesem Falle, gegen ein solches Centralisiren, als dem Gesammtinteresse schädlich, aussprechen müssen, so haben wir noch einen wichtigen Punkt zur Sprache zu bringen, dessen gar keine Erwähnung gemacht ist.

Es heißt in dem Paragraphen des volkswirthschaftlichen Ausschusses: »die Schiffsanstalten ꝛc. sind Reichssache.« Diese Anstalten sind aber das Eigenthum von Einzelstaaten, von Communen oder gar Privaten, theils unter schweren Opfern, ja mit dem Aufwande von Millionen, durch die rastlose Thätigkeit der Bevölkerung der Seeuferstaaten, ohne anderweitige Beihülfe, ins Leben gerufen und mehr oder weniger durch zu dem Zwecke aufgenommene Capitalien belastet. — Die Uebernahme durch das Reich könnte daher jedenfalls nur gegen entsprechendem Entschädigung geschehen, denn sonst könnten mit gleichem Rechte andere derartige, dem allgemeinen Verkehre dienende Anstalten, als Eisenbahnen u. s. w. ohne Weiteres für Reichseigenthum erklärt werden.

Es bleibt nun noch Erwähnung zu machen der Weglassung der Worte »und deren Ladungen« in §. 23 und 24, von dem Verfassungsentwurfe abweichend. — Wir glauben annehmen zu dürfen, daß, wenn in Bezug darauf in jenem Entwurfe von den Abgaben der Schiffe und deren Ladungen die Rede ist, dieses sich nur auf einen Unterschied der Schiffe mit Ladung gegen diejenigen in Ballast beziehen soll, und in dem Sinne erklären wir uns damit, nach dem allgemeinen Gebrauch, vollkommen einverstanden. Diese Sache versteht sich so sehr von selbst, daß es dieserhalb, unserer Ansicht nach, keiner besonderen Erwähnung bedarf, und da anderer Seits diesem Satze die Bedeutung beigelegt ist, als könnten darunter die Auferlegung von Waarenzöllen begriffen seyn, so haben wir es zweckmäßig erachtet, zur mehreren Beruhigung diese Worte zu streichen.

Gevekoht. J. Veit. v. Reden. Dröge. Dr. Stahl. Czvernig. Franck. Osterrath. A. Hollandt. H. Brons. Sprengel. Breusing. E. Merck.

Beilage 2.

Minoritätserachten I. zu Verfassungs- §. 26 des volkswirthschaftlichen Ausschusses, die Aufhebung der Wasserzölle betreffend.

Die Unterzeichneten beantragen, den zweiten Abschnitt des §. 2. »Die mehrere Staaten durchströmenden ꝛc.« bis »obliegt« zu streichen. Die Frage über Aufhebung oder Fortbestehen der Flußzölle und über alle damit zusammenhängende Einzelheiten gehört nicht in die Verfassung, sie bildet einen Gegenstand der Gesetzgebung, die nicht, wie jene, feste und unabänderliche Grundsätze ausspricht, sondern wechselnd ist, und seyn muß, je nachdem das Bedürfniß der Zeit es erheischt. Für die deutsche Verfassung genügt vollkommen eine Bestimmung, welche der Reichsgewalt die Befugniß der Gesetzgebung in Betreff der schiffbaren Flüsse beilegt, welche mehrere Staaten durchströmen. Ist zur Aufhebung der Flußzölle in diesem Augenblicke ein nothwendiges Bedürfniß vorhanden, so mag die Reichsgewalt darüber ein Gesetz erlassen; es fehlt an jedem Grunde, uns und unsern Nachkommen dadurch die Hände zu binden, daß wir unbedingt und für immer die Aufhebung der Flußzölle jetzt in der Verfassung aussprechen.

Diese Frage bedarf der reiflichsten Erwägung; es giebt Flüsse, wie z. B. die Elbe, mit denen Eisenbahnen parallel laufen, welche der Schifffahrt den Untergang drohen und die Aufhebung der auf diesen haftenden Zöllen dürfte um so weniger Schwierigkeit darbieten, als diese Flüsse nur deutsches Gebiet durchströmen.

Es giebt dagegen andere, wie z. B. der Rhein, bei welchen die Rücksicht auf parallel laufende Eisenbahnen weniger dringend ein sofortiges Einschreiten erheischt und deren Verhältnisse eigenthümlich sind, weil diese Flüsse auch fremde Staaten durchströmen, mit denen in Beziehung auf dieselben völkerrechtliche Tractate geschlossen sind. Es würde unpolitisch seyn, diese Flußzölle mit einem Federstriche für immer und gänzlich aufzuheben, anstatt sie jenen fremden Staaten, namentlich den Niederlanden gegenüber, als Unterhandlungsmittel zu gebrauchen.

Diese und ähnliche Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten, z. B. die Entschädigungsfrage, Renten, die auf den Rheinzoll radizirt sind, die Unterhandlungsfrage u. d. gl. mehr, brauchen hier nur angedeutet zu werden zum Beweise, daß es beim Aussprechen der Aufhebung der Flußzölle auf Details ankommt, die unmöglich in einer Verfassung Platz finden können, und auf Erörterungen, die nothwendig nur die Vorarbeiten eines Gesetzentwurfs seyn können, so wie auf vorgängige Unterhandlungen, die nothwendig vor das Forum der Central-Executiv-Gewalt gehören. Die Unterzeichneten können nicht beabsichtigen, der Rheinschifffahrt Befreiungen vorzuenthalten, welche der Schifffahrt auf anderen Strömen bewilligt werden können; es würde aber unpolitisch seyn, sie mit einem Federstriche gänzlich und für immer aufzuheben, anstatt sie jenen fremden Staaten gegenüber als Unterhandlungsmittel zu gebrauchen.

Rönne. Degenkolb. Osterrath. Veit. Schirmeister. Breusing.

Beilage 3.

Minoritätserachten II. zum Verfassungs-§. 26 des volkswirthschaftlichen Ausschusses, die Aufhebung der Wasserzölle betreffend.

Während der Entwurf des Verfassungausschusses im §. 26, Satz 2 die Bestimmung enthält: daß bei den, mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen, für Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung eintritt, ist dieser Punkt in dem Amendement des volkswirthschaftlichen Ausschusses ganz übergangen, hingegen in dem besonders vorlegten Gesetzentwurfe dieses Ausschusses, die Flußzölle betreffend, §. 7, dieserhalb eine Bestimmung dahin beantragt:

„ob und in welcher Weise den einzelnen Staaten, Gemeinheiten oder Personen für den Wegfall der reinen Einnahmen aus den aufgehobenen Zöllen und Abgaben eine Entschädigung zu gewähren seyn möchte, wird durch ein Reichsgesetz entschieden werden."

Dem oben erwähnten §. 26 des Verfassungsausschusses gegenüber müssen wir diesen ebengedachten §. 7 als eine nothwendige Ergänzung des entsprechenden Amendements des volkswirthschaftlichen Ausschusses betrachten und dessen Einschaltung in das Letztere beantragen.

Lette. Droege. Gevekoht. Makowiczka.

Beilage 4.

Minoritätserachten I. zu dem Verfassungs-§. 29 des volkswirthschaftlichen Ausschusses, die Eisenbahnen betreffend.

Der erste Satz des §. 1 heißt: „dem Reiche ausschließlich steht das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über alle Eisenbahnlinien zu." Die Unterzeichneten beantragen dazu den Zusatz:

„soweit der Schutz des Reichs oder das Interesse des nationalen Verkehrs es erheischt."

Wenn es das Wesen des Bundesstaates ist, die Bundesregierung nur einzusetzen für nationale Zwecke, für alle partikulären, rein staatlichen Zwecke aber, die völlige Selbstständigkeit der einzelnen Staaten aufrecht zu erhalten, in die Thätigkeit derselben daher nur dann einzugreifen, wenn dieselbe den allgemeinen nationalen Zwecken in irgend einer Weise hemmend entgegentritt, so läßt es sich nicht rechtfertigen, der Reichsgewalt das ausschließliche Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über alle Eisenbahnen zu übertragen. Es fehlt dazu an innerer Nothwendigkeit, es ist nicht abzusehen, weßhalb die Gesetzgebung des Reichs ausschließlich maaßgebend seyn soll für alle und jede Eisenbahnen, auch für diejenigen, welche rein lokalen Zwecken dienen und in keiner Weise den allgemeinen Verkehr fördern, wie z. B. manche kurze Zweigbahnen, Bahnen zur Förderung von Kohlen aus den Gruben und ähnliche. Man muß in solchen Fällen den Einzelstaaten das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Eisenbahnen belassen; es versteht sich von selbst, daß darüber, ob die Competenz der Reichsgewalt begründet ist, allein die letztere zu entscheiden, daß sie dabei das letzte Wort hat und daß die in solchen Fällen etwa erlassenen Staatsgesetze dem Reichsgesetze, als dem obersten Gesetze des Landes, weichen müssen. Der Entwurf hat auch selbst die Nothwendigkeit einer Beschränkung der gesetzgebenden Befugniß der Reichsgewalt gefühlt, indem er sich statt des Wortes „Eisenbahnen" des Ausdrucks „Eisenbahnlinien" bedient; die Unterzeichneten sind aber der Meinung, daß damit die Grenze nicht scharf genug bezeichnet ist, weil es auch Eisenbahnlinien geben kann, die weder zum Schutze des Reichs, noch im Interesse des nationalen Verkehrs angelegt sind.

Rönne. Lette. Degenkolb. Veit. Osterrath. Schirmeister. C. Brenfing. Brons

---

Beilage 5.

Minoritätsantrag II. zu dem Verfassungs-Paragraphen 29 des volkswirthschaftlichen Ausschusses, die Eisenbahnen betreffend.

Wenn die Unterzeichneten darauf antragen, diesem Paragraphen den Zusatz zu geben:

„Insbesondere soll Gleichheit der Spurweite, eine angemessene Ausgleichung der Tarife und ein gehöriges Ineinandergreifen der Eisenbahnen und des Betriebes erzielt werden;"

so fühlen sich dieselben durch folgende Gründe hiezu bestimmt.

Auf keinem Felde nationaler Thätigkeit hat die Zersplitterung Deutschland's wohl üblere Folgen und größere Aergernisse hervorgebracht, als im Eisenbahnwesen. Wir sehen noch heute ein deutsches Land eine andere als die allgemeindeutsche Spurweite beibehalten, was das Durchgehen der Eisenbahnwägen auf große Strecken, auf deren einem Theile ein solches Land sich befindet, unmöglich, somit den Wechsel der Personen- und das Umladen der Güterwägen nothwendig macht, in strategischer Hinsicht für Kriegsfälle anerkannt große Nachtheile droht und dem betreffenden Lande selbst die Flüchtung seines reichen Eisenbahnbetriebsmaterials im Kriege abschneiden würde. Ein noch größerer Uebelstand und Scandal ist die Jahre lang fortgesetzte Absperrung deutscher Nachbarländer von einander in Beziehung auf ihre Eisenbahnen, hervorgehend aus den kleinlichsten und übelstberechneten Eifersüchteleien, gegen welche selbst die Stimme der eigenen finanziellen und Verkehrsinteressen der sich absperrenden Länder nicht aufzukommen vermag, — eine Absperrung, welche sich dadurch äußert, daß deutsche Länder hartnäckig sich weigern, durch Herstellung kurzer Verbindungsbahnen den Eisenbahnsystemen deutscher Nachbarn sich anzuschließen, ohne Rücksicht auf den hieraus sich ergebenden eigenen Schaden und zufrieden, wenn nur der Nachbar noch einen schwereren erleidet. Ein anderes Aergerniß, der Zeiten des alten deutschen Reiches in dessen Zerfall würdig, ist die Erscheinung, daß die Eisenbahnverwaltungen angrenzender deutscher Länder über ein regelmäßiges und rechtzeitiges Ineinandergreifen ihres Eisenbahnbetriebes sich lange Zeit nicht verständigen wollten, so daß die Bahnzüge des einen Landes auf einem gegebenen Punkte regelmäßig einige Minuten nachher eintrafen, nachdem die des anderen Landes bereits abgefahren waren und Reisende sowohl als Eilgüter liegen blieben. Endlich der Uebelstand, daß die Tarife ganz den Bestimmungen der Landesgesetzgebungen und der Privat-Eisenbahnverwaltungen innerhalb der ihnen bewilligten Sätze anheimgegeben sind und hieraus entweder die Begünstigung einzelner Routen und particularistischer Zwecke, selbst ausländischer Plätze vor inländischen, der Erfahrung nach, sich ergiebt, oder ein starres Festhalten einzelner Eisenbahnverwaltungen, welche nur eine Strecke auf einer langen Linie bedienen, an Ansprüchen, auf welche andere Verwaltungen in der Fortsetzung dieser Linie gerne verzichten würden. Es fällt in die Augen, daß hiedurch nicht nur die Wohlfeilheit des inneren Verkehrs in Deutschland dem Eigennutze und dem Eigensinne Preis gegeben ist, sondern daß auch der Durchgang von Personen und Waaren durch Deutschland, z. B. von England nach Ostindien, auf solche Weise wesentlich beeinträchtigt werden kann. Wird auch die Reichsgewalt, wenn es sich hiebei von der Achtung wohlerworbener Privatrechte handelt, sicherlich ebenso wohl wie jede andere Gesetzgebung und Regierung die gebührenden Rücksichten beobachten, so ist es doch von hohem nationalem Interesse, daß die Geltendmachung der deutschen Interessen gegenüber von den particularistischen und Privatinteressen in der Hand der Ersteren vereinigt sey, welche weit mehr als die Einzelregierungen den Beruf hiezu fühlen wird und in der Lage ist, hiefür umfassend wirken zu können.

Die Unterzeichneten bezweifeln, daß der von der Mehrheit des volkswirthschaftlichen Ausschusses vorgeschlagene §. 29, welcher der Reichsgewalt „über das gesammte deutsche Eisenbahnwesen das ausschließliche Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht" zuspricht, einer Auslegung sicher sey, welche die Reichsgewalt für zuständig zur Abhülfe gegen die so eben angeführten Uebelstände erklärt.

Sie halten daher den von ihnen im Eingange vorgeschlagenen Zusatz für räthlich und jedenfalls aus dem Grunde für empfehlungswerth, weil er der Reichsgewalt nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht zu einer solchen Abhülfe zuerkennt.

Moriz Mohl. Ph. Schwarzenberg. Dröge. Gevekoht. C. Merck.

Beilage 6.

Minoritäts-Antrag zu dem Verfassungs-§. 30 des volkswirthschaftlichen Ausschusses, die Eisenbahnen betreffend.

Die Unterzeichneten tragen darauf an, diesen Paragraphen so zu fassen:

„Die Reichsgewalt ausschließlich hat das Recht, Eisenbahnen anzulegen oder deren Anlage zu bewilligen.

„Sie ist befugt, vorhandene Eisenbahnen auf dem Wege der Enteignung zu erwerben."

„Die Benützung der Eisenbahnen steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei."

Die Unterzeichneten vermögen nämlich nicht, die Ansicht des Verfassungsausschusses (§. 30 und 31) zu theilen, nach welcher der Reichsgewalt zwar das Recht zustehen soll, Eisenbahnen anzulegen oder deren Anlage zu bewilligen, das gleiche Recht aber auch den Einzelstaaten vorbehalten werden und die Reichsgewalt nur befugt seyn soll, bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten den Schutz des Reichs und das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs wahrzunehmen.

Die Unterzeichneten halten eine concurrirende Befugniß der Einzelstaaten, über die Anlage von Eisenbahnen zu entscheiden, neben der des Reichs für ganz unzuläßig, da dieselbe zu den größten Zerwürfnissen und Nachtheilen führen dürfte. Bei einer solchen Einrichtung wäre die Aufstellung und Durchführung eines einheitlichen, nach nationalen Rücksichten entworfenen Eisenbahnsystems ganz unausführbar, da ein solches System durch die Concessionen der Einzelstaaten unvermeidlich und insbesondere auch aus dem Grunde gestört werden dürfte, weil die Anlage einer Eisenbahn in einer gegebenen Richtung in den meisten Fällen, andere Bahnen in einigermaßen concurrirenden Richtungen, welche dem allgemeinen Verkehrsinteresse Deutschland's besser zusagen können, die Baufähigkeit entzieht. Auch das erscheint den Unterzeichneten als ein unleidlicher Mißstand, daß Eisenbahn-Unternehmer, welche mit einem Gesuche um Concessionirung einer Eisenbahn von der Reichsgewalt abgewiesen worden wären, sich nun an die Einzelstaaten mit demselben Gesuche wenden könnten und umgekehrt.

Die Befugniß, welche der Entwurf des Verfassungsausschusses der Reichsgewalt vorbehalten will, bei der Anlage oder Concessionirung von Eisenbahnen durch die Einzelstaaten den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs wahrzunehmen, könnte die Unterzeichneten über jene Nachtheile keineswegs beruhigen.

Was heißt wahrnehmen in einem solchen Falle? und soll bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Reichsgewalt und dem Einzelstaate etwa ein Prozeß vor dem Reichsgerichte hierüber geführt werden? Soll vorbehaltlich der reichsgerichtlichen Entscheidung die streitige Eisenbahn vorläufig gebaut werden dürfen, oder soll bis zum Austrag des Prozesses der Bau verschoben werden?

Die Unterzeichneten sind der Ansicht, daß es Aufgabe der Verfassung seyn dürfte, Schwierigkeiten und Conflicte so weit wie möglich zu vermeiden, und daß es daher gerathen seyn dürfte, die Verfolgung großer nationaler Zwecke ausschließlich in die Hände der Reichsgewalt zu legen.

Moriz Mohl. Merck. C. Th. Geverkoht. Droege. Ph. Schwarzenberg.

Beilage 7.

Minoritäts-Antrag I. zu dem Verfassungs-§. 32 des volkswirthschaftlichen Ausschusses, die Landstraßen u. s. w. betreffend.

Die Unterzeichneten beantragen, anstatt des von der Mehrheit des volkswirthschaftlichen Ausschusses entworfenen Verfassungs-Paragraphen, welcher lautet:

„Dem Reiche steht die Gesetzgebung und Oberaufsicht über die den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden oder zum Schutze des Reiches nothwendigen Heer- und Landstraßen zu.

„Ueber die Weg-, Brücken-, Thor-, Pflaster-Gelder und ähnliche Abgaben ergeht ein Reichsgesetz."

folgenden Paragraphen in die Verfassung aufzunehmen:

§. „Eben so steht dem Reiche das Recht der Gesetzgebung und Ober-Aufsicht über andere Verkehrswege und über alle darauf bezüglichen Verhältnisse und Abgaben zu, soweit der Schutz des Reiches oder das Interesse des Verkehrs es erheischen. Ueber die Weg-, Brücken-, Pflaster- und Thorgelder ergeht ein Reichsgesetz."

Die Gründe der Unterzeichneten für ihren Antrag sind folgende: 1) scheint es denselben mit der Einheit Deutschland's und mit dem Zwecke, dem Reiche eine umfassende Einwirkung auf die deutschen Verbindungsmittel und Wege zu sichern, nicht verträglich, wenn diese Einwirkung, was die Chausseen betrifft, auf „die den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden oder zum Schutze des Reiches nothwendigen Heer- und Landstraßen" beschränkt wird, und wenn durch eine solche Fassung — wie dies die Absicht des Majoritätsbeschlusses im volkswirthschaftlichen Ausschusse war — alle übrigen Chausseen von der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reiches ausgeschlossen und der Einwirkung der Einzelnstaaten ausschließlich vorbehalten werden. Denn einerseits würde durch den schwankenden, undefinirbaren Begriff jener Hauptstraßen eine Unsicherheit über den Umfang der Zuständigkeit des Reiches in die Verfassung gelegt, welche leicht zu Zwistigkeiten zwischen dem Reiche und den Einzelnstaaten führen und der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reiches ihren gehörigen Umfang und ihre Wirksamkeit erschweren oder benehmen könnte. Anderseits faßt die Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses die Sache überhaupt von dem Gesichtspunkte auf, daß sie das Reich nicht als eine feindliche Gewalt betrachtet, gegen welche man die Ein-

zelnstaaten möglichst zu schützen habe; sie ist vielmehr der Ansicht, daß dem Reiche auch in diesem Fache die Zuständigkeit gegeben werden müsse, sein Gesetzgebungs-Recht so weit auszudehnen, als nach dem Ermessen der Reichsgewalt der Schutz des Reiches oder das Interesse des Verkehrs es erheischen. Sie erinnert in dieser Hinsicht besonders daran, in welcher ärgerlichen Weise einzelnen deutschen Staaten sich seither hartnäckig geweigert haben, sich an ihre Nachbarstaaten in gewissen Richtungen durch Chausseen anzuschließen, in keiner anderen Absicht, als um den Verkehr länger in ihrem Gebiet auf Umwegen herumzuführen, und daß nur die unbeschränkteste Befugniß der Reichsgewalt künftig solchem Unfuge steuern kann. Außerdem aber glauben die Unterzeichneten 2) ihre Fassung auch aus dem Grunde der Fassung der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses vorziehen zu sollen, weil erstere nicht nur Chausseen, sondern alle und jede anderen Verkehrswege begreift, welche etwa künftig noch erfunden werden mögen. Daß letzteres keineswegs unmöglich ist, dürfte die Thatsache beweisen, daß die Chausseen selbst, die Eisenbahnen und die Telegraphen Verkehrs- und Verbindungsmittel mehr oder weniger neuen Datums sind.

Moriz Mohl. Droege. Ph. Schwarzenberg. Gevekoht.

Beilage 8.

Minoritäts-Erachten II. zu Verfassungs-§. 32 des volkswirthschaftlichen Ausschusses, betreffend die Heer- und Landstraßen.

In diesem Paragraphen ist vom volkswirthschaftlichen Ausschusse der Antrag beschlossen:

die Gesetzgebung und Oberaufsicht der Reichsgewalt auf

(1.) „die den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden oder für den Schutz des Reichs nothwendigen Heer- und Landstraßen“

zu beschränken; dagegen der Zusatz:

(2.) „wegen der Chaussee-Thorgeld- und ähnlicher Abgaben ergeht ein Reichsgesetz“,

wonach die Competenz der Reichsgewalt auf alle dergleichen Abgaben ohne Unterschied der Straßen und Wege auf denen sie erhoben werden, ausgedehnt werden soll.

Diese Ausdehnung, welche mit dem, die Competenz der Reichsgewalt in der Hauptsache beschränkenden Beschluße nicht in Uebereinstimmung steht, scheint den Unterzeichneten keineswegs angemessen, sowohl deshalb, als weil dadurch dem Wirkungskreise der Reichsgewalt eine kaum übersehbare Zahl für den allgemeinen Verkehr unerheblicher Verhältnisse — die Verfügung über Kreis-, Vicinal- une ähnliche unbedeutende Wege — zugeeignet, andererseits die Anlegung und Verbesserung solcher Wege von Kreisständen, Actienunternehmungen und Associationen anderer Art verhindert oder doch sehr erschwert wird.

Sie tragen daher darauf an, den zweiten Satz an den ersten anzuschließen und demgemäß dahin zu fassen und zu beschränken:

„der Reichsgewalt steht die Gesetzgebung 2c. über die den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden oder zum Schutz des Reichs nothwendigen Heer- nnd Landstraßen —

ingleichen über die Erhebung von Chaussee-Wege-Geldern und ähnlichen Abgaben auf solchen Straßen zu.“

Lette. Rönne. Pagenstecher. Degenkolb.

Beilage 9.

Minoritätsantrag zu dem Verfassungs-§. 35 des volkswirthschaftlichen usschusses, die Verwaltung und Verwendung der Zölle und Schiffahrtsabgaben betreffend.

Die Unterzeichneten beantragen folgende Fassung dieses Paraparaphen:

„Die Zölle und Schiffahrtsabagben werden vom Reiche verwaltet und fließen in die Reichskasse. Was von denselben für die Reichsbedürfnisse nicht erforderlich ist, wird an die einzelnen Staaten vertheilt. Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das nähere feststellen.“

Die Unterzeichneten haben für diesen Antrag folgende Gründe:

1) sind sie keineswegs der Meinung, daß es überflüssig sey, klar auszusprechen, das Reich verwalte die Zölle und Abgaben. Sie können dieß um so weniger für zwecklos erachten, als der Verfassungs-Ausschuß, laut seiner Motive, mit dem Ausdrucke: „die Zolleinkünfte werden nach Anordnung der Reichsgewalt erhoben“, gerade das Gegentheil der Selbstverwaltung durch das Reich, nämlich die Verwaltung durch die Einzelstaaten beabsichtigt. Die Unterzeichneten theilen aber vollkommen die in dem Berichte des volkswirthschaftlichen Ausschusses näher entwickelte Ansicht, daß das Reich sowohl aus wichtigen politischen Gründen als aus nicht minder wichtigen Gründen der sachlichen Zweckmäßigkeit die Zoll- und Schifffahrts-Abgaben in eigener Verwaltung durch Reichsbeamte erheben zu lassen habe.

2) Erachten die Unterzeichneten es nicht für überflüssig, auszusprechen, daß der Ueberschuß der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben über die Reichsbedürfnisse an die einzelnen Staaten vertheilt werde. Aber sie sind aus den Gründen, welche der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses auseinandersetzt, der Ansicht, daß hierbei nicht in der Weise zu verfahren sey, wie sie der §. 35 des Verfassungs-Ausschusses festsetzen will, sondern daß die Zoll- und Schifffahrts-Einkünfte, wie andere Reichseinkünfte, vor Allem und unbedingt zur Deckung der Reichsbedürfnisse zu dienen haben, und daß nur der in der Wirklichkeit sich ergebende Ueberschuß derselben über die Ausgaben des Reichs an die Einzelnstaaten zu vertheilen sey.

Moriz Mohl. Degenkolb. Lette. Makowiczka

Beilage 10.

Minoritätserachten zu dem Verfassungs-Paragraphen 40 des volkswirthschaftlichen Ausschusses, das Postwesen betreffend.

Die Unterzeichneten schlagen vor, diesen Paragraphen so zu fassen:

„Das Postwesen im ganzen Umfange des Reiches, insbesondere die Postgesetzgebung und Verwaltung und die Verhandlungen darüber mit dem Auslande stehen ausschließlich dem Reiche zu.

„Die Reichspost soll nur im Sinne der Beförderung und Erleichterung des Verkehrs eingerichtet und verwaltet werden.

„Die neue Ordnung und die Art des Uebergangs der Posten aus der seitherigen Verwaltung in die Hände des Reichs sollen durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt werden.“

Die Unterzeichneten glauben diese Fassung insbesondere aus zwei Gründen empfehlen zu dürfen, nämlich:

1) weil dieselbe keinem Zweifel darüber Raum giebt, daß das Reich nicht etwa nur die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Postwesen in Deutschland haben soll, sondern auch die ausschließliche Verwaltung desselben, ohne welche sich keine einheitliche, wohlfeile und zweckmäßige Einrichtung des gegenwärtig in so viele Verwaltungen gespaltenen, so theuren und unzweckmäßigen deutschen Postwesens denken läßt; und

2) weil es ihnen von hohem Werthe zu seyn scheint, daß dem deutschen Volke die verfassungsmäßige Zusicherung zu Theil werde, das Postwesen dürfe fortan nicht mehr nach fiscalischen Rücksichten ausgebeutet, sondern nur im Sinne der Beförderung und Erleichterung des Verkehrs verwaltet werden.

Moritz Mohl. Merck. Ph. Schwarzenberg. Dröge. Dieskau. Eisenstuck. Hildebrand.

Beilage 11.

Minoritätserachten zu dem Verfassungs- §. 44 des volkswirthschaftlichen Ausschusses, das Recht, Münzen zu prägen, betreffend.

In Erwägung:

daß die einzelnen deutschen Regierungen bisher das Recht, Münzen zu prägen, besessen haben;

daß, nach Feststellung eines gleichen Münzsystems für Deutschland, und da der Reichsgewalt die Ober-

aufsicht über das Münzwesen beigelegt ist, ihnen dieses Recht um so mehr belassen werden kann, als ohnehin mehrere Prägestellen, mit Rücksicht auf den vortheilhaften Ankauf der edlen Metalle und den Bedarf des Verkehrs bestehen müssen;

daß die Befugniß, ausschließlich Münzen zu prägen, nicht als ein nothwendiges Attribut der Reichsgewalt angesehen werden kann;

wird der Antrag gestellt:

daß der deutschen Reichsgewalt das Recht, ausschließlich Münzen zu prägen, nicht beizulegen sey.

Osterrath. Rößler v. Wien. Schirmeister. Breusing. Brons. Veit. Degenkolb.

Beilage 12.

Minoritätsantrag zu Verfassungs-§. 46 des volkswirthschaftlichen Ausschusses, Bankwesen und Papiergeld betreffend.

Die Unterzeichneten beantragen folgende Fassung dieses Paragraphen:

„1) Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Bankwesen und über die Ausgabe von Papiergeld in Deutschland;

2) die Summe des umlaufenden Papiergeldes darf nicht vermehrt werden, vielmehr bleibt es der Reichsgesetzgebung vorbehalten, das seitherige Papiergeld außer Umlauf zu setzen.“

Die Beweggründe der Unterzeichneten für ihren Antrag sind folgende:

zu 1) ziehen sie den Ausdruck „Bankwesen“ dem Ausdrucke „die Zettelbanken“ vor, weil ihnen ersterer sichernder dafür erscheint, daß die Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reiches sich über alle Fälle erstreckt, in welchen es das allgemeine Interesse erheischt;

zu 2) gehen sie von der Ueberzeugung aus, daß das Papiergeld aus inneren Gründen allenthalben im Verlaufe der Zeiten die unendlichen Nachtheile für die Sicherheit aller Vermögens- und Verkehrsverhältnisse herbeiführen muß, welche es nach der Erfahrung längerer Zeiten in allen Staaten zur Folge gehabt hat, die sich dieses gefährlichen und trügerischen Umlaufsmittels bedient haben.

Die Unterzeichneten, welche es als ein höchst weises Gesetz betrachten, daß die Verfassung der nordamerikanischen Freistaaten den einzelnen Staaten der Union das Recht, Papiergeld zu emittiren, ausdrücklich entzogen, und dieses Recht der Bundesregierung nicht beigelegt hat, glauben deßhalb auf ihren obigen Antrag einen hohen Werth legen zu müssen.

Moriz Mohl. Ernst Merck. Degenkolb.
Ph. Schwarzenberg. J. Brons.

Beilage 13.

Minoritätserachten zu dem Verfassungs-§. 46b. des volkswirthschaftlichen Ausschusses, die Errichtung einer Nationalbank betreffend.

In Erwägung: daß

1) erfahrungsmäßig die Direktion einer Bank mit den größten Schwierigkeiten und Verantwortlichkeit verknüpft ist;

2) die Reichsgewalt durch die Errichtung einer Nationalbank sich mit einem Verwaltungszweige beschäftigen würde, der an und für sich den Regierungsgeschäften fremd ist;

3) die Errichtung einer Nationalbank das System der Centralisirung bis zu einem Grade führen würde, der für Deutschland nicht anzustreben ist, und dem Begriff eines Bundesstaats widerstrebt, zumal

4) bei der geographischen Lage und den Gewerbsverhältnissen Deutschland's keine bestimmte Stadt als der Mittelpunkt für den Hauptverkehr Deutschland's bezeichnet werden kann,

sind die Unterzeichneten der Ansicht:

„daß der Reichsgewalt die Befugnisse eine Nationalbank zu errichten durch die Verfassungsurkunde **nicht** beizulegen sey."

Osterrath. H. C. Carl. Merck. Schirmeister.

Beilage 14.

Minoritäts-Antrag mehrerer Mitglieder des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu §. 58 des Verfassungs-Ausschusses:

Diesen Paragraphen so zu fassen:

„Der Reichsgewalt steht das Recht der Gesetzgebung zu, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungs„mäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überwiesenen Anstalten erforderlich ist so wie in allen „Fällen, wo sie für das Gesammtinteresse Deutschland's die Begründung gemeinsamer Einrichtungen oder Maaß„regeln zweckmäßig oder nothwendig findet.

„Gleiches gilt von Angelegenheiten, in welchen zwei oder mehrere Einzelstaaten oder „deren Angehörige betheiligt sind und die Reichsgesetzgebung ihre Einschreitung für „begründet erachtet."

Die Unterzeichneten beantragen den Nachsatz dieses Paragraphen, weil die seitherige Erfahrung in unzähligen Fällen gelehrt hat, wie nachtheilig es war, daß es an einer mit dieser allgemeinen Befugniß versehenen Reichsgewalt in Deutschland gefehlt hat.

Als Beispiel mögen hier nur angeführt werden, daß Eisenbahnverbindungen, Canalverbindungen, Entwässerungen u. s. w., welche die Mitwirkung mehrerer Staaten erheischten, an dem üblen Willen des einen oder des andern scheiterten; daß ein an einem Strome höher aufwärts gelegener Staat die thalwärts gelegenen Uferstaaten durch rücksichtslos ausgeführte Flußcorrectionen, durch Entwaldung der Gebirge rc. mit Massen von Geröllen und mit periodischen Ueberschwemmungen benachtheiligt u. s. w.

Beispiele anderer Art sind: daß ein deutscher Staat an den Grenzen des andern Lotteriebureaux anlegt, daß ein anderer in seinen Bädern die Spielhöllen zum allgemeinen Nachtheil Deutschland's duldet u. dgl.

Moriz Mohl. Ph. Schwarzenberg. Makowiczka.

Beilage I. zum Protokoll der 108. öffentl. Sitzung vom 3. November 1848.

Bericht

des Verfassungs-Ausschusses über die an den Ausschuß zur Prüfung gewiesenen Anträge der Geschäftsbehandlung bei Berathung der §§. 12 — 20 des Entwurfs über die Reichsgewalt.

Berichterstatter: Abgeordneter **Mittermaier.**

Die Nationalversammlung hat gestern den Verfassungsausschuß beauftragt, mehrere bei der Berathung des Artikel III. über Reichsgewalt gestellten Anträge zu prüfen und Bericht darüber zu erstatten.

Der Ausschuß beeilt sich, das Ergebniß seiner Prüfung Ihnen vorzulegen mit der Bemerkung, daß an der Berathung der Berichterstatter des Wehrausschusses Theil genommen hat.

I. Der Antrag des Grafen Schwerin und seiner Freunde geht dahin, daß die Nationalversammlung in Erwägung, daß die in der Anlage A statt der §§. 13 bis 20 vorgeschlagenen Paragraphen im Wesentlichen nicht das Verhältniß der Reichsgewalt zu den Einzelnstaaten betreffen, vielmehr Anordnungen über die Organisation der bewaffneten Macht im Gebiete des Reichs enthalten, daher nicht in die allgemeinen Bestimmungen der Verfassung, sondern in das Wehrgesetz gehören, für jetzt von der Discussion derselben mit dem Vorbehalte abzusehen, darauf bei der Berathung des Wehrgesetzes zurückzukommen.

II. Der Antrag des Abgeordneten Vogt und seiner Freunde ist darauf gerichtet, daß in Erwägung, daß die §§. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 Bestimmungen über das Reichsheer enthalten, deren Berathung ohne gleichzeitige Berücksichtigung des Berichts und der Anträge des Wehrausschusses unthunlich erscheint, die Berathung über die genannten Paragraphen mit denjenigen über Anträge des Wehrausschusses zu verbinden, und diese gemeinsame Berathung am Ende der Berathung über die Reichsgewalt vorzunehmen.

III. Der Antrag vom Abgeordneten Hollandt und seiner Freunde, geht darauf, statt der §§. 12 bis 18 den Paragraphen zu setzen:

„Der Reichsgewalt steht die obere Leitung der gesammten bewaffneten Macht, die Aufsicht und Verfügung über dieselbe zu. Hierüber und über eine allgemeine, für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung, ergehen besondere Reichsgesetze.“

IV. Die Anträge der Herren Wedekind und seiner Freunde, so wie des Abgeordneten Schubert bezwecken nur eine andere Fassung des §. 12.

Ihr Ausschuß schlägt Ihnen nun vor, auf keinen verschiebenden Antrag einzugehen, sondern mit der Berathung der §§. 12—20 zu beginnen.

Uns scheint ein Mißverständniß über das Wesen und den Inhalt des Entwurfs des Gesetzes des Wehrausschusses und des von der Minorität in Anlage A vorgeschlagenen Entwurfs obzuwalten. Vergleicht man beide Entwürfe, so lassen sich alle Vorschriften derselben in zwei Klassen bringen: 1) in solche, welche das Verhältniß der Reichsgewalt zu den Einzelstaaten, den Umfang der Befugnisse der Ersten enthalten, 2) solche, welche sich auf die Organisation des deutschen Heeres oder der Volkswehr beziehen. Die Ersten treffen völlig mit den Vorschlägen zusammen, welche der Verfassungsausschuß in den §§. 12—20 gemacht hat, die Zweiten haben mit der Verfassung nichts zu thun, gehören nicht zu der gegenwärtig vorliegenden Berathung, welche die endliche Feststellung des Umfangs der Reichsgewalt betrifft. In welchem Jahre der Deutsche wehrpflichtig wird, wer befreit von der Wehrpflicht ist, aus wie viel Heerbannern die deutsche Volkswehr besteht und welche Pflichten, welche Dienstzeit Jeder hat, ist für die Verfassung gleichgültig und bezieht sich auf die Organisation, deren Regelung der Reichsgewalt zusteht und durch besondere Gesetze erfolgt. Keine Verfassungsurkunde irgend eines Bundesstaats (z. B. von Amerika oder der Schweiz) enthält solche Einzelbestimmungen, welche wechselnder Natur sind. Das Reichsgesetz wird diese Vorschriften aufstellen und nichts hindert, daß der vom Wehrausschuß vorgelegte Entwurf abgesondert, so weit nicht die darin vorkommenden, in die Verfassung gehörigen Bestimmungen bereits bei der jetzigen Berathung festgesetzt sind; später berathen werde. Alle unsere §§. 12—20 bezwecken nur die Feststellung des Umfangs der Reichsgewalt in Beziehung auf Heerwesen. Wir bitten die Versammlung, sich zu erinnern, daß in dem bereits angenommenen §. 6 den Einzelstaaten ihre Selbstständigkeit garantirt ist, so weit sie nicht durch die Reichsgewalt beschränkt wird, und daß ihnen alle staatlichen Hoheiten gesichert sind, so weit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind. Es bedarf daher einer genauen Feststellung, welche Befugnisse der Reichsgewalt übertragen werden sollen, damit die Idee des Bundesstaats verwirklicht und die nothwendige Einheit in Beziehung auf das Heerwesen erzielt werden kann, weil nach §. 6 alle Befugnisse, welche nicht ausdrücklich der Reichsgewalt übertragen werden, in Ansehung des Militärs den Einzelnstaaten verbleiben würden. Es muß daher der Verfassungsausschuß nicht blos in §. 12 einen bestimmten Grundsatz festsetzen, nach welchem der Umfang der Rechte der Reichsgewalt beurtheilt werden kann, sondern auch diesen Grundsatz der Durchführung nach allen Hauptrichtungen der Befugnisse entwickeln, um jeden Streit den Einzelstaaten mit der Reichsgewalt zu beseitigen. Warnend sind hier die Erfahrungen Amerika's, in welchem wegen einer unbestimmten, zu allgemeinen Fassung des Rechts des Congresses nicht selten die Gouverneurs einzelner Staaten die Stellung der Truppen verweigern und Streitigkeiten vor dem Bundesgerichte entstehen (Story Comentares, III. p. 90). Darnach können wir auch nicht rathen, dem Antrage des Abgeordneten Hollandts und Anderer zuzustimmen, der statt der §§. 12 bis 18, nur im Allgemeinen §. 12 aufstellt und das Uebrige dem Wehrgesetze überlassen will. In dies letzte gehören zwar die Detailvorschriften über Organisation der Volkswehr, in die Verfassung aber gehört die Fortsetzung der Grundsätze, und zwar in einer solchen Durchführung, daß in allen Hauptrichtungen klar wird, was den Einzelstaaten, was der Reichsgewalt zustehen soll. Die Weglassung der Paragraphen 13 bis 20 in der Verfassung würde eine Lücke begründen, welche man später bitter beklagen würde. Ebensowenig können wir zugeben, daß die Behauptung, nach welcher die §§. 13 — 19 ohne gleichzeitige Berücksichtigung des Berichts des Wehrausschusses nicht berathen werden können, in der Allgemeinheit richtig ist; sie ist nur insofern wahr, als der Entwurf des Wehrausschusses Vorschriften enthält, welche auf Befugnisse der Reichsgewalt sich beziehen; die übrigen, die Organisation des Heeres betreffenden Paragraphen sind der jetzigen Berathung über die Verfassung fremd. Der Herr Berichterstatter des Wehrausschusses erbot sich auch, bei der Berathung der einzelnen Paragraphen unseres Entwurfes seine abweichenden Anträge zu begründen, so daß die Versammlung, hinreichend aufgeklärt, im Stande seyn wird abzustimmen.

Die Geschäftsbehandlung wird sich dann leicht machen. Findet nämlich der Wehrausschuß oder die Minorität, welche die Anlage A als Abschnitt über Reichswehr einschalten will, daß durch unsere Paragraphen die Feststellung

des Umfanges oder Befugnisse der Reichsgewalt nicht erschöpft sey, daß noch andere Paragraphen aus ihren Entwürfen hereingehören, so wird sie bei den einschlägigen Paragraphen des Verfassungsausschusses Anträge auf Einschaltung einzelner Paragraphen stellen. Finden sie, oder andere Mitglieder der Nationalversammlung dagegen, daß manche unserer Paragraphen nicht zur Verfassung gehören, daß sie überflüssige Einzelheiten enthalten, oder daß sie zu enge oder zu weit gefaßt sind, so werden wieder bei der Berathung jener Paragraphen die geeigneten Anträge gestellt werden können.

Die von den Herren Wedekind, Schubert u. A. gestellten Anträge beziehen sich auf die Fassung des §. 12 und werden, wenn dieser Paragraph zur Berathung ausgesetzt wird, zur Sprache kommen und geprüft werden.

Der Verfassungs-Ausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung möge beschließen, sogleich in die Berathung der §§. 12—20 des Verfassungs-Ausschusses einzugehen, bei der Berathung jedes einzelnen Paragraphen sowohl den Berichterstatter des Wehrausschusses, und den Mitgliedern des Verfassungsausschusses welche Minoritätsanträge stellten, als jedem andern Abgeordneten zu überlassen, in dem der Berathung unterliegenden Paragraphen die abweichenden Anträge oder nothwendig erachteten Zusatzparagraphen vorzubringen und zu begründen.“

Beilage II. zum Protokoll der 108. öffentl. Sitzung vom 3. November 1848.

Bericht

des Ausschusses für die österreichischen Angelegenheiten über die verschiedenen Anträge der Herren Abgeordneten Rauwerck, Rank, Wiesner und Berger, in Bezug auf die gegenwärtige Lage von Wien und Deutsch-Oesterreich.

Berichterstatter: Abgeordneter J. Venedey.

Die Augen von ganz Europa sind seit mehreren Wochen auf Wien gerichtet. Die ganze Welt ahndet, daß, welche von den Parteien, die sich in und um Wien gegenüber stehen, auch siegen mag, dieser Sieg die unberechenbarsten Folgen für Europa und insbesondere für Deutschland haben kann und muß. Es ist daher natürlich, daß auch in Deutschland und vor Allem in der Paulskirche dieselbe Spannung in Bezug auf die Ereignisse in und um Wien herrscht, und daß die Vaterlandsliebe die Mittel sucht, um eine Entwickelung der österreichischen Wirren herbeizuführen, die den Hoffnungen auf eine in Freiheit und Selbstständigkeit geordnete Zukunft eines großen, mächtigen und einigen Deutschland's entspreche.

In dieser Absicht liefen mehrere Zuschriften an die Reichsversammlung ein. Aus Rotenburg eine, die die Absendung von Reichstruppen nach Oesterreich beantragte; eine zweite aus Coblenz, die im Allgemeinen die Reichsversammlung aufforderte, Wien zu Hülfe zu eilen; endlich eine dritte vom Bremer Bürgerverein ausgehend, die die Reichsversammlung zur vollständigen Wahrung der deutschen Einheit gegen die in den österreichischen Reichstheilen der nationalen und politischen Freiheit drohenden Gefahr mit kräftiger That ungesäumt einzuschreiten, mahnte.

Der Ausschuß erkennt mit Freuden den Geist an, der in diesen Zuschriften herrscht, wenn er auch nicht glaubt, daß in denselben die rechten Mittel angedeutet sind, die vorerst zur Anwendung kommen könnten.

Gleichzeitig mit diesen Adressen wurden dem Ausschusse drei verschiedene Anträge überwiesen, die in der Sitzung vom 30. Oktober von den Abgeordneten Rauwerck, Rank, und den beiden Abgeordneten Berger und Wiesner in die Reichsversammlung gebracht worden waren.

Der Antrag des Herrn Rauwerck lautet:

„In Erwägung, daß der österreichische Reichstag der gesetzliche Vertreter des souveränen österreichischen Volkes ist;

In Erwägung, daß derselbe den vom Fürsten Windischgrätz gegen Wien angeordneten Belagerungszustand für ungesetzlich erklärt hat;

In Erwägung, daß es der freien deutschen Nation unwürdig ist, ihre Hauptstädte durch unverantwortliche Höflinge und Offiziere ungestört bombardiren zu lassen:

beschließt die deutsche Nationalversammlung:

1) Das Reichsministerium hat sofort die nöthigen Befehle zu erlassen, daß der Belagerungszustand von Wien aufgehoben und sämmtliche Truppen aus der Nähe dieser Stadt entfernt werden.

2) Das Reichsministerium hat auf's schleunigste Reichstruppen aufzubieten und erforderlichen Falls einschreiten zu lassen, damit Wien befreit, das Ansehen des österreichischen Reichstages aufrecht erhalten und die gesetzliche Ordnung und Freiheit wieder hergestellt werde.

3) Die Reichscommissäre Welcker und Mosle sind mit Ausführung dieser Maaßregeln zu beauftragen.«

Der des Herrn Rank lautet:

»In Betracht, daß die Wiener Bewegung vom 6. October eine Nothwehr der freiheitsliebenden deutschen Bevölkerung von Wien gegen längst begonnene, die Freiheit und das Deutschthum in Oesterreich bedrohende reaktionär-slavische Uebergriffe gewesen ist;

In Betracht, daß die heldenmüthige Wiener Bevölkerung, trotz ihres Sieges, mit beispielloser Einmüthigkeit für gesetzliche Sicherheit und Ordnung gesorgt, und durch die einzig gesetzmäßigen Behörden, den Reichstag und den Gemeinderath, fortwährend nur versöhnende Schritte gethan;

In Betracht, daß der Wiener Reichstag, die einzig constitutionell gesetzliche Behörde in Oesterreich, das längere Verweilen des Banus Jellachich und des Fürsten Windischgrätz mit ihren Truppenmassen vor Wien als ungesetzlich und dem souverainen Volke gegenüber als unverträglich erklärt hat, daß aber trotzdem die beiden Heerführer sich nicht nur nicht aus ihrer bisherigen Stellung entfernt, sondern sogar die Feindseligkeiten bereits eröffnet, in frecher Weise Wien und die Umgebung in Belagerungsstand erklärt und alle von Sr. Majestät dem Kaiser feierlich gewährleisteten Freiheiten und Institutionen für aufgehoben erklären;

In Anbetracht, daß also weder der Reichstag und der Gemeinderath in Wien den Frieden zu erreichen im Stande sind, noch die zwei Reichscommissäre eine der deutschen Ehre, Macht und Würde entsprechende Wirksamkeit entwickeln;

beschließt die Nationalversammlung:

Daß jedes längere Verweilen der beiden Heerführer und des Grafen Auersperg mit ihren Truppenmassen vor Wien, ferner jede weitere Feindseligkeit derselben gegen Wien als Angelegenheit ganz Deutschland's zu betrachten sey, und demgemäß eine entsprechende deutsche Heeresmacht zur freien Verfügung des Wiener Reichstages, oder falls dieser nicht mehr tagen sollte, zur Verfügung jeder andern gesetzlichen Behörde Wien's gestellt werde.«

Endlich der der Herren Wiesner und Berger:

»In Anbetracht, daß die Reichscommissäre versäumt haben, den Ban Jellachich aufzufordern, sogleich mit seinen Schaaren das deutsche Reichsgebiet zu räumen,

beantrage ich, die Nationalversammlung möge beschließen:

diese Reichscommissäre sind zurückzuberufen, und durch kräftigere, die Ehre und die Interessen Deutschland's besser wahrende Männer zu ersetzen.«

Schon die Verschiedenartigkeit all' dieser Zuschriften und Anträge bekundet, wie schwer es ist, aus weiter Ferne die Ereignisse in Wien gehörig zu beurtheilen, und von Frankfurt aus das rechte Mittel zu finden, ihnen eine den Interessen Deutschland's entsprechende Entwickelung zu geben. Deswegen glaubte denn auch der Ausschuß sich verpflichtet, bevor er ein Urtheil ausspreche und einen festen Antrag stelle, sich alle mögliche Aufklärung verschaffen zu müssen, die ihm unreichbar war. Von seinem Rechte Gebrauch machend, ließ er, nachdem er erfahren, daß eine Deputation des Wiener Gemeinderaths in Frankfurt anwesend, die Mitglieder derselben einladen, sich in seine Mitte zu begeben, um sich mit ihnen zu besprechen. Ein Mitglied der Deputation erschien auch im Ausschusse und entwarf nach seiner subjectiven Anschauung ein dunkles Bild von den Wienern Zuständen. Was aber am meisten auffallen mußte, war, daß die Sendung dieser Deputation ausdrücklich an den Erzherzog Johann, und nicht an den Reichsverweser gerichtet gewesen war, indem der österreichische Prinz nicht aber der Vorstand der deutschen Centralgewalt von dem Wiener Gemeinderath ersucht wurde, eine Bittschrift an den Kaiser von Oesterreich zu unterstützen. Schließlich darüber befragt, welchen Ausgang aus der gegenwärtigen kritischen Lage Wien's der Gemeinderath als den wünschenswerthesten erachte, ging die Ansicht des Abgeordneten dahin, daß

1) die Errungenschaften der Revolution durch ein volksthümliches Ministerium gesichert,

2) Ruhe und Ordnung hergestellt,

3) und nur deutsche Truppen in Wien zugelassen werden möchten.

Außer diesen persönlichen Aufklärungen hoffte der Ausschuß thatsächliche Aufklärungen in den Berichten der Reichscommissäre und den Instructionen des Reichsministeriums zu finden. Er forderte zu dem Ende das Reichsministerium des Aeußern auf, ihm die erhaltenen Depeschen der Reichscommissäre, so wie die an dieselben abgeschickten Instructionen mitzutheilen, wozu sich der Minister des Aeußern auch sofort erbötig zeigte.

Diese Mittheilungen bestanden aus zwei Briefen der Reichscommissäre, der erste von Linz, d. d. 21. October und der zweite von Ollmütz, d. d. 24. October, und drei zum Theile auszugsweise mitgetheilten Antwortschreiben des Ministerpräsidenten, eins vom 24. October und zwei vom 29. October.

Der erste Eindruck, den diese Documente hervorrufen mußten, war ein gewisses Erstaunen, daß die Reichscommissäre nur so spärliche Mittheilungen gemacht. Kein Wort lag uns vor über ihren langen Aufenthalt in München, und ebenso waren sie nach dem 24. October wieder vollkommen verstummt, so daß die Reichscentralgewalt seit mehreren Tagen ohne alle Nachricht von ihnen war.

Der Inhalt dieser Documente aber mußte ein doppeltes Gefühl hervorrufen. In dem ersten Briefe der Reichscommissare vom 21. October heißt es: „Unsere Aufnahme hier (in Linz) war sehr günstig. Von Nachmittags 4 Uhr, bis zu unserer Ankunft um 9 Uhr, hatte die gesammte Nationalgarde mit ihrem Offiziercorps und ihrer Musik uns auf dem Marktplatze erwartet. Sie empfing uns in feierlicher Aufstellung mit fliegender deutscher Fahne und im Vereine mit dem umgebenden Volke, mit wiederholtem Lebehoch. Unsere, durch Staffette vorausgeschickte Proclamation hatte den günstigsten Eindruck gemacht, und die zum Theile sehr aufgeregten Gemüther beruhigt."

Es heißt weiter in diesem Schreiben: „Erfreulicher war es uns, daß dieselben Männer (Nationalgardeoffiziere und Mitglieder des Gemeinderaths) uns versicherten, daß die Gesinnung in Oberösterreich sehr deutsch sey, und daß man von hier aus mit den Provinzen Tyrol, Kärnthen und Steyermark für die Erhaltung der Vereinigung mit Deutschland mit Erfolg in Unterhandlung getreten sey."

Bei der Abreise der Reichscommissäre zeigten die Offiziere der Nationalgarde, der Gouverneur, die ganze Nationalgarde und das zahlreich versammelte Volk dieselbe innige Theilnahme für die Abgesandten des Reichs.

Es sind diese Aeußerungen um so bemerkenswerther, da sie die leider noch oft ausgesprochene und wiederholte Ansicht, als ob die deutsch-österreichischen Völker nur geringe Zuneigung und Theilnahme für die neuen Gestaltungen in Deutschland hegten, in erfreulicher Weise widerlegen. Sie thun dem deutschen Gefühle um so wohler, als wir später sehen werden, daß in anderen Kreisen die Abgesandten der Centralgewalt nicht auf eine ähnliche Stimmung wie in Linz stießen. Diese Stimmung der deutschen Bevölkerung in Oberösterreich, Tyrol, Kärnthen und Steyermark aber hätte für die Reichscommissäre ein Fingerzeig seyn sollen, wohin sie vielleicht ihre Schritte zunächst zu richten gehabt hätten, nämlich dorthin, wo die Vertreter dieser wohlwollenden Provinzen versammelt waren, und mit Hülfe der Reichscommissäre den größten Einfluß auf eine friedliche Lösung des geschürten Knoten hätten ausüben können.

Die Reichscommissäre aber glaubten vorerst ihre Schritte nach dem k. k. Hoflager richten zu müssen. Sie sagen in demselben Briefe: „Dieser Entschluß fiel in Uebereinstimmung mit dem auch von S. K. H. dem Erzherzog-Reichsverweser schon in Frankfurt ausgesprochenen Wunsche dahin aus, zuerst in das kaiserliche Hoflager nach Ollmütz und erst von da nach Wien zu reisen."

Sie deuten noch einen andern Grund für diesen Umweg an, indem sie sagen: „Wahrscheinlich wird die Vermittelung (in Wien) viel leichter, wenn durch die Fortdauer der Einschließung von Wien die Sachen dort eine bestimmte Gestalt gewonnen haben."

An demselben Tage, 21. October, richten dann die Reichscommissäre ein Schreiben an den Finanzminister, Baron Kraus, indem sie diesem anzeigen, daß sie sich nach Ollmütz als Vermittler begeben. Sie setzen hinzu: „Wir hoffen von dort recht bald als Boten des Friedens und der Versöhnung nach Wien zu kommen. Unser dringendes Ersuchen, unsere Aufforderung im Namen des Reichsverwesers (so im Urtert unterstrichen) an alle Parteien, Behörden und Einzelne geht dahin, bis zu unserem Erscheinen jedes Zusammentreffen mit den Waffen zu vermeiden." (Ebenfalls im Urtert unterstrichen.)

Es ist gewiß nicht Absicht; aber der Erfolg dieses Befehls mußte der seyn, daß die Einschließung Wiens nun um so leichter und ungestörter von Statten gehen konnte. Und dies um so mehr, als eine Nachschrift zu der Depesche der Reichscommissären zeigt, wie der Reichstag und der Finanzminister Kraus vollkommen in die Ansichten der Reichscommissäre eingegangen sind. In dieser Nachschrift heißt es nämlich: „Nachträglich bemerken wir noch, daß wir diesen Morgen durch Courier-Schreiben von dem Präsidio der Reichsversammlung und vom Minister Kraus aus Wien erhielten; in dem ersteren werden wir dringend aufgefordert, möglichst für Versöhnung und Vermittelung zu wirken; im zweiten meldet der Minister die Vollziehung unserer Wünsche in Bezug auf die Publikation unserer Proclamation und eines ihm von Linz aus zugeschickten Nachtrags."

Es geht hieraus klar hervor, daß die Stimmung bei dem Vorsitzenden des Reichstags, so wie bei dem in Wien anwesenden Minister im Wesentlichen der Centralgewalt und ihren Commissären eben so günstig erschien, als bei der Bevölkerung der deutsch-österreichischen Provinzen, von denen eben Rede war. Ehe wir aber sehen, welche Aufnahme den Reichscommissären in anderen Kreisen wurde, seyen uns vorerst noch ein paar Worte über die Antwortdepesche des Reichsministers des Aeußern, d. d. 24. Oktober, auf das obige Schreiben der Reichscommissäre erlaubt. Es hatte unterdeß die Verhandlung über den Antrag Herrn Venedey's in Bezug auf die österreichischen Wirren stattgehabt. Die motivirte Tagesordnung, die vom Ausschusse beantragt wurde, hatte die Wahrung der Interesse Deutschland's besonders hervorgehoben, und es ist besonders anerkennenswerth, wenn der Herr Minister unmittelbar am andern Tage nach der bezogenen Verhandlung schon diese Ansicht des Reichstages den Commissären mittheilt, indem er ihnen über diese Verhandlung berichtet, und sagt, daß die Nationalversammlung — „die Absendung der Reichscommissären gebilligt, und nur die Erwartung ausgedrückt habe, es werde für die Wahrung deutscher Interesse durch die Centralgewalt gesorgt werden." Er setzt hinzu: „dahin sind die Herren Reichscommissären bereits instruirt worden, und mit Beruhigung kann ich erwarten, daß sie dahin wirken werden."

Noch erfreulicher ist es aber, wenn der Herr Minister besonders hervorhebt, wie „alle österreichischen Deputirten bei der Debatte ihre deutsche Gesinnung ausgesprochen, wie sie sämmtlich von dem Anschlusse an Deutschland allein eine erfreuliche Zukunft erwarten." Der Minister setzt auch hier ausdrücklich hinzu: „daß eine staatliche Trennung zwischen Deutschland und Oesterreich für beide Rechte verderblich seyn werde."

Wie gesagt, der Ausschuß erkennt es gern an, wenn der Minister des Innern hier sich so rasch zum Organe eines Beschlusses der Reichsversammlung macht. Er freut sich ebenso, wenn der Minister die Reichscommissäre verweist „der Sicherung der gesetzlichen Freiheit stets bedacht zu seyn;“ wenn er sie auffordert, die österreichische Regierung zu warnen, und ihr zu zeigen, „daß es gefährlich wäre, wenn die Entrüstung im Heere sich bis zu Gewaltthätigkeiten steigerte, und dadurch der persönlichen Freiheit irgend Gefahr erwüchse,“ — und wenn er endlich wiederholt: „die Centralgewalt hat die Pflicht die gesetzliche Freiheit zu wahren.“

Aber während diese Depesche in Frankfurt verfaßt wurde, waren die Reichscommissäre dem Ziele, das sie sich gesteckt hatten, näher gerückt. Sie waren zwar nicht gleich in's Hoflager nach Olmütz, sondern in's Kriegslager vor Wien gegangen. Die Proclamationen des Kaisers und des Feldmarschalls Windischgrätz, die sie auf dem Dampfschiff erhielten, hatten diese Aenderung des Reiseziels der Reichscommissäre veranlaßt. Sie gingen also in's Lager des k. k. Feldmarschalls Windischgrätz, und berichten in ihrem Briefe von Ollmütz, d. d. 24. October, über die Absicht, die sie hierhin trieb, und über den Empfang, der ihnen geworden.

Vorerst theilen die Herren Reichscommissäre dem Reichsminister mit, wie ihnen Herr von Wessenberg dargestellt, daß der Tod des Kriegsministers Latour und des Grafen von Lamberg, „auf die Stimmung der gesammten slavischen Bevölkerung Oesterreich's“ einen solchen Eindruck gemacht, daß Böhmen und Gallizien nun gänzlich von Truppen entblößt werden konnten. — Wir lassen die Wahrheit dieser Ansicht dahin gestellt seyn, obschon es wahrlich nicht gerade nothwendig, diese Erklärung zu suchen, wenn die andere so nahe liegt, die nämlich, daß die Slaven im Interesse des Slavismus in Oesterreich bei den eingetretenen Verwicklungen gewiß auch ohne die Ermordung der beiden Generale sich gerne dazu bereit zeigen mußten, eine Bewegung zu unterdrücken, die ihre Uebermacht in Oesterreich bedrohte.

Die Reichscommissäre fahren fort, und zeigen, wie bei jetziger Lage der Dinge ihnen nur noch Eines zu thun übrig bleibe, und zwar wörtlich: „So scheint für unsere Wirksamkeit nun nur noch übrig zu seyn, daß wir uns bemühen, so viel als an uns liegt, einer allzublutigen Entscheidung der Dinge in Wien vorzubeugen.“ Dem Ausschusse aber scheint es, als ob unter allen Verhältnissen Gesandte, die im Namen Deutschland's gegenüber einer deutschen Macht auftreten, selbst bei den eingetretenen Zuständen eine höhere Aufgabe im Auge haben mußten, als die einzige, eine allzublutige Entscheidung zu verhindern.

Die Reichscommissäre aber fahren fort in ihrem Berichte, zu sagen: „In diesem Sinne“ — nämlich eine allzublutige Entscheidung zu verhindern — „suchten wir in der Nacht vom 21. auf den 22. October auf den Fürsten Windischgrätz in dessen Hauptquartier zu Lamnersdorf zu wirken. Derselbe aber, welcher eben zum Feldmarschall ernannt, das Commando der um Wien versammelten Armee übernommen hatte, lehnte jede Einwirkung von unserer Seite mit einer gewissen Schroffheit ab. Ja, er wollte nicht einmal unsere Vollmacht einsehen und bemerkte, daß eine ablehnende Antwort gegen die Vermittelung des Reichsverwesers auch schon von dem kaiserlichen Cabinette nach Frankfurt abgegangen sey, so daß es uns kaum nutzen werde, nach Ollmütz zu gehen.“

Da das Reichsministerium des Aeußeren Ihrem Ausschusse keine solche Ablehnung der Vermittelung des Reichsverwesers durch das Kaiserliche Cabinet vorgelegt hat, so glaubt derselbe unterstellen zu müssen, daß hier die Angabe des Feldmarschalls Windischgrätz auf einem Irrthum beruht. Was aber dessen Benehmen den Reichscommissären gegenüber anbelangt, so ist Ihr Ausschuß gegenwärtig nicht berufen, dasselbe zu charakterisiren. Wohl aber hat er nach der Antwort und Verwahrung der Reichscommissäre gesucht, und sie nirgends gefunden. Sie führen die Thatsache einfach an, ohne sie eines Wortes zu würdigen. Ihr Ausschuß hofft, daß die Herren Reichscommissäre nur im Drange der Zeit vergessen haben, dem Reichministerium anzuzeigen, auf welche Weise sie die ihnen anvertraute Würde, Vertreter des deutschen Reiches zu seyn, dem Feldmarschall eines deutschen Fürsten auf deutschem Boden, und an der Spitze theilweise deutscher Bundestruppen gegenüber gewahrt haben.

Aus dem Kriegslager gingen jetzt die Reichscommissäre in's Hoflager nach Ollmütz. Sie schildern selbst ihre Aufnahme beim Kaiserlichen Hoflager im Gegensatze zu der, die ihnen in dem Lager vor Wien zu Theil geworden war. Sie sagen:

„Hier wurde uns indeß von Seiten des Ministers, Baron Wessenberg, eine viel entgegenkommendere Aufnahme. In einer längeren Conferenz setzten wir dem Minister auseinander, wie auch unter den gegenwärtigen, für die österreichische Regierung günstigen Umständen eine Annahme der Einwirkung der deutschen Reichsgewalt in doppelter Beziehung günstig wirken könne; einmal weil die jetzt unterliegende Partei in Wien sich dem Rathe und der Vermittelung der Abgeordneten Deutschland's leichter fügen werde, denn auch weil dadurch die Annäherung und das innige Verhältniß Oesterreich's zu Deutschland Jedermann auf's Neue vor die Seele träte.

„Herr v. Wessenberg schien dies keineswegs vor der Hand zu weisen und erkannte die gute Absicht mit lebhaftem Danke an. Er erbot sich, uns als heute dem Kaiser vorzustellen, bei welcher Gelegenheit Se. Majestät in Gegenwart der Kaiserin ebenfalls ihre anerkennende und dankende Gesinnung gegen den Reichsverweser aussprachen, freilich nicht ohne hinzuzusetzen, daß höchst sie selbst die Kraft gefunden hätten, der Unordnung in ihren Staaten zu steuern.“

Wie zart hier auch die Worte gewählt sind, so geht doch nur zu klar aus ihnen hervor, daß auch in Ollmütz jede Vermittelung der Reichscommissäre abgelehnt wurde. Nicht klar aber ward, was die Reichscommissäre gethan, um diese Ablehnung im Interesse der Würde ihrer hohen Auftraggeber mit allem Ernste, der ihre Pflicht war, zurückzuweisen.

Die Antwort des Herrn Reichsminister des Inneren vom 29. October geht stillschweigend über die Aufnahme, die die Reichscommissäre im Kriegs- und Hoflager gefunden haben, hinweg. Wenn Ihr Ausschuß der Depesche des Herrn Ministers des Aeußern vom 24. seine volle Zustimmung geben zu können glaubte, so hofft er, daß das Ministerium des Aeußern auch dies Stillschweigen, gegenüber den so sprechenden Thatsachen des Berichts der Reichscommissäre zu rechtfertigen im Stande seyn wird.

Dagegen ist es erfreulich in der Antwort des Ministers abermals der festen Warnung zur Mäßigung im Siege zu begegnen; und ebenso aus einer Nachschrift zu ersehen, daß das Reichsministerium die Verlegung des Reichstages nach Kremsier „in so fern mißbilligt, als ein Ort mitten in einer slavischen Bevölkerung gewählt werde," und dagegen Linz als geeigneter Ort für den Sitz des Reichstages und des Hofes vorschlägt.

Wir haben gesehen, wie die Reichscommissäre von Linz an den Reichstag und an den Minister Kraus schrieben, daß sie hofften, „recht bald als Boten des Friedens und der Versöhnung nach Wien zu kommen." Wir haben gesehen, wie der Präsident des Reichstags und der Minister diese Hoffnung mit Freuden begrüßten. Jetzt aber am 24. October schreiben die Reichscommissäre dem Reichsminister des Aeußern nach Frankfurt, daß sie die Entscheidung abwarten, und nicht ablassen wollen, ihren Auftrag auf eine vermittelnde Einwirkung vor oder nach der Catastrophe zu wiederholen. „Ohne eine ausdrückliche Einwilligung," fahren sie fort, „von Seiten der k. k. Regierung wird es uns nicht möglich seyn, in das von Truppen dicht eingeschlossene Wien zu gelangen, wo unser Erscheinen und unsere Wirksamkeit ohnehin bedeutungslos, ja zweideutig seyn würde, wenn wir nicht mit Bewilligung und selbst im Auftrage der Regierung zu wirken vermögten."

Der Minister des Aeußern antwortet hierauf einfach. „Es hat vollständige Zustimmung erhalten, daß Sie Wien nicht berührten."

Das sind die Thatsachen, die Ihrem Ausschusse nach den theilweise und im Auszuge mitgetheilten Aktenstücken vorlagen. Er stellt die österreichischen Angelegenheiten zu hoch, um zu glauben, daß sie von irgend einer Seite der Reichsversammlung zu einer Parteifrage gemacht werden dürfen. Er glaubt auch nicht, daß es in dieser verhängnißvollen Stunde, in der die Würfel über die zukünftigen Verhältnisse zwischen Oesterreich und Deutschland vielleicht gefallen sind, die rechte Art wäre, wenn er der Reichsversammlung vorschlüge, das Benehmen der Reichscommissäre schon heute zum Gegenstande seiner strengern Kritik zu machen. Er würde damit die Vergangenheit nicht ändern und die Zukunft nicht sichern. Letzteres aber muß das Streben der Reichsversammlung seyn. Und um dies zu können, muß es vor Allem klar werden, was die deutsche Reichsversammlung wünscht, daß die Minister des Reichs bei den eingetretenen Zuständen in Oesterreich erzielen sollen. Dies offen und unumwunden noch einmal auszusprechen, und so dem Schwerte, das jetzt den Knoten halbwegs zerschnitten hat, das Wort gegenüber zu stellen, das das Band zwischen Brudervölkern wieder festschlingen soll, — das war die Absicht Ihres Ausschusses, und aus dieser Absicht ging, mit Beseitigung der vorliegenden Anträge, einstimmig der folgende Antrag hervor:

„In Erwägung, daß die in Oesterreich eingetretenen Zustände einer entscheidenden Krisis entgegengehen; — daß in dieser Krisis die heiligsten Rechte und Errungenschaften der deutsch-österreichischen Völker in Frage kommen könnten; — daß insbesondere das Ansehen der Centralgewalt und die Interessen Deutschland's gefährdet werden mögten, wenn die Reichscommissäre bei diesen verwickelten und erregten Verhältnissen nicht mit aller Mäßigung aber auch zugleich mit aller Kraft in dem vollen Bewußtseyn ihrer hohen Sendung jedem Eingriffe in die Rechte der deutsch-österreichischen Völker und jeder Verletzung der Interessen Deutschland's entgegentreten; —

„In Erwägung, daß es nur vortheilhaft wirken kann, wenn bei so verwickelten Zuständen und in einem so ernsten Augenblicke die deutsche Reichsversammlung den Bestrebungen der Centralgewalt und ihrer Commissäre durch ihre klar ausgesprochenen Ansichten einen festeren Halt gibt,

trägt der Ausschuß darauf an:

„Die hohe Versammlung möge das Reichsministerium auffordern, alle mögliche und nachträgliche Sorge dafür zu tragen:

1) daß die Reichscommissäre das Ansehen und die Anerkennung der deutschen Centralgewalt überall kräftigst zur vollen Geltung zu bringen sich angelegen seyn lassen;

2) daß sie die Interessen Deutschland's in Oesterreich überall zu schützen suchen;

3) daß sie ihren vollen Einfluß aufbieten, die fernere Entwickelung der österreichischen Wirren auf friedlichem und unblutigem Wege herbeizuführen;

4) daß sie endlich, wie diese Entwickelung auch ausfallen möge, die in den Monaten März und Mai zugestandenen Rechte und Freiheiten der österreichisch-deutschen Völker gegen alle Angriffe in Schutz nehmen."

Beilage III. zum Protokoll der 108. öffentl. Sitzung vom 3. November 1848.

Bericht

des Ausschusses für Errichtung der provisorischen Centralgewalt über einen Antrag des Abgeordneten Simon aus Trier bezüglich der Huldigungsfeier vom 6. August cur.

Berichterstatter: Abgeordneter **Raumer** aus Dinkelsbühl.

Der Abgeordnete Vogt hat in der Sitzung der Nationalversammlung vom 12. August 1848 an den Reichskriegsminister v. Peucker die Interpellation gerichtet: ob dem Befehl, dem Reichsverweser am 6. August zu huldigen, überall und in allen Staaten Deutschland's in der Form nachgekommen worden sey, wie der Befehl es besagt. Dieser Befehl, wie er durch die Zeitungen bekannt geworden und vom Reichskriegsministerium als authentisch anerkannt worden ist, lautet folgendermaßen:

„**Der Reichsminister des Krieges an das Ministerium des Krieges**

zu . . . .

„Der von der constituirenden deutschen Nationalversammlung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1848 erwählte Reichsverweser, Erzherzog Johann von Oesterreich, hat am 12. Juli d. J. die Leitung der provisorischen Centralgewalt für Deutschland übernommen, sofort am 15. Juli d. J. das Ministerium gebildet, und hierbei den unterzeichneten Königl. preußischen Generalmajor, Eduard v. Peucker, zum Reichskriegsminister ernannt.

„Der Erzherzog Reichsverweser hat bereits ein Notificationsschreiben in Betreff der Constituirung der provisorischen Centralgewalt an alle deutschen Regierungen erlassen. Da jedoch die Ausfertigung desselben durch die zeitige Abwesenheit des Reichsverwesers von hier einige Verzögerung erleiden dürfte, so beehrt sich der unterzeichnete Reichskriegsminister, seine Ernennung hierdurch zur Kenntniß des Ministeriums des Krieges mit dem Bemerken zu bringen, daß die provisorische Centralgewalt für Deutschland in Ausübung der nach dem Gesetze vom 28. Juni 1848 zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Functionen auf die thätige und vertrauungsvolle Mitwirkung aller deutschen Regierungen zählt.

„Der unterzeichnete Reichskriegsminister hat demnach die Ehre, das Kriegsministerium für jetzt zu ersuchen, in allen in den Wirkungskreis des Reichskriegsministeriums gehörenden Angelegenheiten mit demselben sogleich in Verkehr treten, die Truppen dessen Bereichs aber anweisen zu wollen, die ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen an solche unmittelbar vom Reichskriegsministerium ergangenen Befehle sofort zu befolgen.

„Derselbe wird mit dem aufrichtigsten Danke alle Mittheilungen entgegennehmen, welche ihn in den Stand setzen, die eigenthümlichen Zustände und Bedürfnisse der verschiedenen deutschen Bundestruppen so genau als möglich kennen zu lernen, und bittet um Erwiederung des vollen und offenen Vertrauens, mit welchem derselbe hiermit seine amtlichen Verbindungen anknüpft.

„Da der Erzherzog Reichsverweser mit der provisorischen Centralgewalt auch die Oberleitung der gesammten deutschen bewaffneten Macht übernommen hat, so findet sich das Reichskriegsministerium verpflichtet, zu veranlassen, daß von diesem Acte die gesammten deutschen Bundestruppen durch feierliche Verkündigung des beigeschlossenen, an das deutsche Volk erlassenen Aufrufes Kenntniß erlangen und gleichzeitig ihnen Gelegenheit gegeben werde, dem Reichsverweser ihre öffentliche Huldigung darzubringen.

„Zu diesem Zwecke haben Sonntag den 6. August 1848 alle deutschen Bundestruppen in ihren Garnisonen in Parade auszurücken, wonächst der vorgedachte Aufruf ihnen vorzulesen, zum Ausdrucke der Huldigung dem Reichsverweser ein dreimaliges Lebehoch auszubringen, und wo hierzu die Möglichkeit vorhanden ist, eine dreimalige Geschützsalve abzufeuern seyn wird.

„Von diesem Tage an sind überall, wo es bis dahin noch nicht geschehen seyn sollte, die deutschen Farben, und zwar in Kokarden an den Kopfbedeckungen und in Bändern an den Panieren anzulegen.

„Frankfurt a. M. den 16. Juli 1848.“

Auf die erwähnte Interpellation des Abgeordneten Vogt hat der Reichskriegsminister in der Sitzung vom 25. August geantwortet, daß die Regierungen der deutschen Einzelstaaten den Vollzug seines Erlasses vom 16. Juli angezeigt haben, daß jedoch im preußischen und österreichischen Heere in dieser Beziehung Unregelmäßigkeiten vorgekommen seyen, über welche letztere der Reichsminister des Innern sich gegenüber einer Interpellation des Abgeordneten Eisenmann äußern werde. Diese Aeußerung, welche gleichfalls in der Sitzung vom 25. August erfolgte, rief einen Antrag des Abgeordneten Eisenmann über die Verhältnisse der österreichischen Armee hervor, welcher an den Ausschuß für völkerrechtliche Verhältnisse verwiesen wurde. Die Aeußerungen des Reichskriegsministers hatten einen Antrag des Abgeordneten L. Simon zur Folge, der also lautet:

„Die Nationalversammlung empfiehlt der Centralgewalt auf die schleunige Befolgung des Erlasses des Reichskriegsministeriums vom 16. Juli, da, wo dieselbe noch nicht eingetreten, in allen seinen Theilen pünktlich zu halten und gegen alle militärischen Vorgesetzten, welche dabei den Gehorsam verweigern, mit der Entlassung aus dem Dienst vorzuschreiten.“

Prüfen wir zunächst den Inhalt des mehrgedachten Kriegsministerialerlasses vom 16. Juli, so erscheint unleugbar als der Hauptzweck desselben, diejenige Bestimmung des Gesetzes vom 28. Juni über Errichtung der Centralgewalt in Vollzug zu setzen, vermöge deren die Centralgewalt die obere Leitung der bewaffneten Macht in Deutschland zu übernehmen hat. Es wird zu dem Ende den Kriegsministerien der deutschen Einzelstaaten notificirt, daß Herr v. Peucker zum Reichskriegsminister ernannt sey, es wird der geschäftliche Verkehr angeknüpft, es wird ersucht, die Truppen der Einzelstaaten anweisen zu wollen, die unmittelbar vom Reichsministerium ergehenden Befehle sofort zu befolgen, es wird endlich angeordnet, daß am 6. August die Truppen in Parade ausrücken, dem Reichsverweser als Zeichen der Huldigung ein dreifaches Hoch bringen und an Kopfbedeckung und Panieren die deutschen Farben anlegen sollen. Es ist Thatsache, daß in mehreren deutschen Staaten dieser letzte Befehl mangelhaft vollzogen worden ist; man hat in Oesterreich, Preußen und Hannover die vorgeschriebene Feier dieses Tages theilweise ganz unterlassen, man hat in Bayern dem Reichsverweser nicht das dreifache Hoch, sondern erst nachdem ein solches dem König von Bayern gerufen war, ein einfaches Hoch dargebracht. Wenn es nun auch vielleicht zweifelhaft ist, ob nach stricter Auslegung des Gesetzes vom 28. Juni über Errichtung der Centralgewalt ein derartiger feierlicher Act, wie solcher durch den Erlaß vom 16. Juli vorgeschrieben wurde, als nothwendig geboten erschien, wenn auch vielleicht gegen die Form, in welcher dieser Erlaß erfolgte und namentlich gegen den darin gebrauchten Ausdruck „Huldigung“ manches erinnert werden könnte, was annäherungsweise eine Entschuldigung der genannten Einzelregierungen zu begründen geeignet wäre, so steht doch andererseits fest, daß sich bei dieser Gelegenheit in manchen Kreisen, namentlich in Preußen und Hannover, ein Geist beklagenswerther Renitenz gegen das deutsche Einigungswerk zeigte, ein Geist, welchem in Preußen nicht mit der zu wünschenden Energie von Oben entgegengetreten wurde, und welchem man in Hannover, wie es schien, von höchster Stelle nicht fremd war; es steht eben so fest, daß man in Bayern bei Festsetzung der Huldigungsform einen Fehlgriff beging, welcher jedoch durch den deutsch-patriotischen Sinn, der sich im ganzen Volk zeigte, sofort reichlich aufgewogen wurde. Es ist hier nicht der Ort, um einzelne nicht unbedeutende Erscheinungen, die mit entschiedener Feindschaft gegen die deutsche Einheit an's Licht traten, in's Auge zu fassen; unsere Aufgabe kann nur die seyn, zu prüfen, ob

1) die für den 6. August angeordnete Huldigungsfeier den Hauptzweck und wesentlichen Inhalt des Erlasses vom 16. Juli bildet; und ob

2) der Fehler, welchen sich einzelne deutsche Regierungen zu Schulden kommen ließen, mehr gegen die Form oder gegen den Geist des Erlasses begangen worden ist?

Bezüglich des ersten Punktes ist bereits oben bemerkt worden, daß mit dem Erlaß vom 16. Juli die Uebernahme der obern Leitung der bewaffneten Macht in Deutschland Seitens der Centralgewalt bewerkstelligt werden sollte, daß mithin der Schwerpunkt dieses Erlasses in der Stelle zu suchen ist, welche die Truppen der Einzelstaaten anweist, vorkommenden Falls den directen Befehlen der Centralgewalt sofort Folge zu leisten. Gegenüber dieser wichtigen Bestimmung erscheint die Anordnung der Huldigungsfeier für den 6. August als etwas rein Formelles und es handelt sich nur hauptsächlich darum, ob die mehrgenannten Regierungen sich nur gegen diese formelle Bestimmung oder ob sie sich auch gegen den wesentlichen Inhalt des Reichskriegsministerialerlasses verfehlt haben. — Von einer Prüfung des Verhaltens der österreichischen Regierung muß hier abgesehen werden, da die hierauf gestellten speciellen Anträge dem Ausschuß für völkerrechtliche Verhältnisse durch Beschluß der Nationalversammlung zugewiesen wurden. Was Hannover und Bayern anbelangt, so ist seit dem 6. August von den dortigen Regierungen die Centralgewalt unumwunden anerkannt und die Unterwerfung unter das Gesetz vom 28. Juni ausdrücklich ausgesprochen worden, desgleichen hat Preußen seine ganze bewaffnete Macht der Reichsgewalt zur Verfügung gestellt; aber nicht nur mit Worten, nicht nur auf dem Papier ist dieß geschehen, sondern die Thatsachen haben bewiesen, daß es den betreffenden Regierungen mit diesen Erklärungen Ernst war; denn Heeresabtheilungen der drei genannten Staaten sind auf unmittelbaren Befehl der Reichsgewalt marschirt und haben für Aufrechthaltung des Gesetzes im Vaterlande ihre Pflicht gethan. Es erscheint somit als einleuchtend, daß der Erlaß vom 16. Juli seinen Hauptzweck erreicht hat, und daß eine allerdings tadelnswerthe Renitenz nur gegen eine einzelne formelle Bestimmung desselben, durch welche einige Regierungen sich verletzt glaubten, vorgekommen ist. Nachdem aber diese Regierungen durch die That dem wesentlichen Inhalt des oft erwähnten Erlasses Folge geleistet haben, so hält es der Ausschuß für unpassend, ein weiteres Vorschreiten gegen die mehrerwähnten Regierungen oder gar die Anordnung einer nachträglichen Vollziehung des formellen Theils jenes Erlasses in Vorschlag zu bringen. Derselbe hält sich in Hinblick auf die jüngsten Ereignisse zu der

Erwartung berechtigt, daß die Regierungen der Einzelstaaten ebenso freudig bei jeder andern Gelegenheit der Reichsgewalt sich unterordnen werden, als sie dieß bei Bekämpfung der Gesetzlosigkeit und Anarchie gethan haben, er ist davon überzeugt, daß, wenn einmal dieser Erwartung nicht entsprochen werden sollte, die Nationalversammlung im Verein mit der Reichsgewalt ihre Pflicht zu thun und jeden das Einigungswerk störenden Particularismus entgegen zu treten wissen wird, mag nun derselbe von Regierungen oder von Particularständen und Volksversammlungen gehuldigt werden.

Wenn nun der Ausschuß den Antrag des Abgeordneten L. Simon bezüglich der nachträglichen Vornahme der Huldigungsfeier zur Annahme nicht empfehlen kann, so ist es für ihn auch überflüssig, sich über den weitern Antrag des Abgeordneten L. Simon auf Entlassung aller bei Vornahme dieser Huldigung etwa widerspenstigen Officiere sich zu verbreiten und schlägt deshalb vor:

Eine hohe Nationalversammlung wolle den Uebergang zur motivirten Tagesordnung über den Gesammtantrag des Abgeordneten L. Simon beschließen.

Beilage IV. zum Protokoll der 108. öffentl. Sitzung vom 3. November 1848.

Bericht

des völkerrechtlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Schulz aus Weilburg und Genossen, die Niedersetzung eines besonderen Ausschusses zur Berathung der Donaufrage betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Höfken.**

Der Herr Abgeordnete Schulz und Genossen haben in der 106. öffentlichen Sitzung vom 31. Oktob. c. einen Antrag gestellt, der dem Ausschusse für internationale Angelegenheiten überwiesen worden ist, folgenden Inhalts:

„In Erwägung, daß die Walachei und Moldau durch einen besondern Bevollmächtigten, der bereits seit längerer Zeit dahier auf einen Erfolg seiner Bemühungen harrt, die schützende Vermittlung Deutschland's nachgesucht haben,

„in Erwägung, daß es zu den ersten Pflichten der Centralgewalt gehöre, den Donauländern ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und dadurch eine für Deutschland unendlich wichtige und bisher unverantwortlich vernachlässigte Aufgabe in ihr Bereich zu ziehen,

„in Erwägung, daß es sich um nichts Geringeres handle, als dem deutschen Handel und der deutschen Auswanderung schon in alter Zeit benützte Wege wieder zu gewinnen und unter Abwehr der drohend anwachsenden Uebergriffe Rußland's dem erneuten Deutschland innigere Beziehungen zum Orient zu sichern,

„in Erwägung, daß das Aufstreben der Ostromanen zur Freiheit dieser Forderung der neuen Stellung Deutschland's entgegenkomme, zugleich aber die gewaltsame Unterdrückung dieser Erhebung das Bedürfniß eines Schutzes verdopple,

„in Erwägung endlich, daß Deutschland in Verfolgung dieser Aufgabe der Unterstützung der Pforte versichert seyn könne, beschließe die Nationalversammlung:

„einen Ausschuß zur Berathung der Donaufrage in ihrem ganzen Umfange und zur Einbringung geeigneter Vorschläge niederzusetzen.“

Der völkerrechtliche Ausschuß verkennt in keiner Weise, so wenig in politischer als in commerzieller Beziehung, die Bedeutung und Tragweite der im obigen Antrage beregten Donaufrage, und rechnet es mit zu den Obliegenheiten der deutschen Centralgewalt, den Donauländern ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, wie denn auch der Herr Reichsminister des Auswärtigen bereits ausdrücklich angekündigt hat, daß er sich mit dieser wichtigen Aufgabe beschäftige — einer Aufgabe, die leider bisher für Deutschland nur zu sehr vernachlässigt worden ist.

Indem der Ausschuß aber mit den Motiven der Herren Antragsteller im Wesentlichen übereinstimmt, kann er jedoch deren Antrag auf Niedersetzung eines besonderen „Ausschusses zur Berathung der Donaufrage in ihrem ganzen Umfange und zur Einbringung geeigneter Vorschläge“ bei der hohen Nationalversammlung nicht befürworten. Er sieht nicht ab, wie die Bildung einer neuen Commission die Lösung einer Frage fördern könne, deren Hauptschwierigkeiten zur Zeit außer dem unmittelbaren Bereiche der Nationalversammlung liegen. Wenn Ihr Ausschuß sich hiervon schon früher durch wiederholte fruchtlose Behandlung mancher in die Donaupolitik einschlagenden Fragen sattsam überzeugen mußte, so haben sich jene Schwierigkeiten seitdem durch die neuen Verwicklungen im nähern und fernern Südosten noch bedeutend vermehrt.

Gewiß, Deutschland hat an der Donau eine kräftige Politik zu verfolgen, und diese kann und wird hoffentlich auch bald um so mächtiger und wohlthätiger wirken, als wir dort, wie im ganzen Orient, nur die Sache der Gerechtigkeit, der Gesittung und der Freiheit der Völker zu vertreten haben. Diese großen Lebensinteressen auch der Donaulande werden sich mit der Zeit geltend machen; die Aufgabe eines Ausschusses aber kann es nicht seyn, am wenigsten Angesichts der schwankenden Ereignisse, diesen Zeitpunkt für jene Völker durch Maaßregeln, die er, fern von jenem Schauplatze, der Nationalversammlung vorschlägt, beschleunigen zu wollen.

Aus diesen Gründen beantragt der völkerrechtliche Ausschuß, die Nationalversammlung möge beschließen:

„Dem Antrage auf Niedersetzung eines besondern Ausschusses zur Berathung der Donaufrage sey zur Zeit keine Folge zu geben; es seyen vielmehr die darauf bezüglichen Anträge und sonstigen Eingänge, wie bisher geschehen, an den völkerrechtlichen Ausschuß zu verweisen.“

Beilage V. zum Protokoll der 108. öffentl. Sitzung vom 3. November 1848.

Bericht

des internationalen Ausschusses über einen Antrag des Dr. Jucho und Genossen, den diplomatischen Verkehr mit Rußland betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Zachariä** von Göttingen.

Der Abgeordnete Dr. Jucho aus Frankfurt hat in der 102. öffentlichen Sitzung vom 24. Oktober 1848, im Verein mit neunzehn andern Abgeordneten den Antrag gestellt:

„Die hohe Reichsversammlung wolle das Reichsministerium auffordern, mit Rußland sofort in diplomatischen Verkehr zu treten, in ähnlicher Weise, wie mit England und Frankreich, wohin außerordentliche Gesandte der Centralgewalt geschickt worden sind.“

Da indeß angenommen werden darf, daß 1) die Centralgewalt nicht ohne bestimmende Gründe bis jetzt die Absendung eines Gesandten an den Petersburger Hof unterlassen haben werde, da 2) der Ausschuß, mit der Nationalversammlung, die besonderen politischen Beziehungen der deutschen Centralgewalt zum russischen Cabinet zu übersehen nicht im Stande ist, und demgemäß 3) eine an das Reichsministerium zu erlassende Aufforderung, mit Rußland sofort in diplomatischen Verkehr zu treten, — abgesehen von dem in einer solchen Aufforderung liegenden Eingriff in die der Centralgewalt durch das Gesetz vom 28. Juni 1848 überwiesene Sphäre der executiven Gewalt, — als ganz ungeeignet erscheinen muß,

so trägt der internationale Ausschuß darauf an:

„Daß unter, Ueberweisung des Antrags des Dr. Jucho und Genossen an das Reichsministerium zur geeigneten Berücksichtigung, zur Tagesordnung übergegangen werde.“

Ausschuß-Bericht

über die vom Polizeigericht der freien Stadt Frankfurt beantragte Zustimmung zu einer auf Klage des Abgeordneten Minkus wider den Abgeordneten Jürgens und Genossen, als Herausgeber der „Flugblätter", wegen Verläumdung einzuleitenden Untersuchung.

Berichterstatter: Abgeordneter **Zachariä** von Göttingen.

Der Abgeordnete Christian Minkus hat durch seinen legitimirten Anwalt, den Dr. jur. Reinganum, am 16. October d. J. folgende Anklage bei dem Polizeigericht der freien Stadt Frankfurt überreicht:

„Eine vielfach verbreitete Extrabeilage der unter der verantwortlichen Redaction dreier Reichstags-Abgeordneten, Herrn Dr. Carl Bernhardi, Herrn Prediger Carl Jürgens und Herrn Rector Fr. Löw hier erscheinenden Flugblätter aus der deutschen Nationalversammlung vom 4. October 1848 (Anlage Nr. 1), enthält folgende Stelle: „Zu früh hetzte Minkus in Schlesien zum Morde." Da dieser verläumderische Vorwurf eines peinlichen Verbrechens ein strafbarer öffentlicher Ehren-Angriff mittelst einer Schmähschrift ist, so beantragt Herr Reichstags-Abgeordneter Minkus durch seinen in Anlage Nr. 2 bevollmächtigten Anwalt: Hochlöbliches Polizeigericht wolle I. das strafrechtliche Verfahren einleiten 1) gegen die obengenannten verantwortlichen Redacteure der Flugblätter, 2) gegen den Verfasser oder die Verfasser jener „Antwort deutscher Bürger auf die Ansprache der Linken," 3) gegen die Verbreiter jener Schmähschrift. II. Soweit Reichstags-Abgeordnete in diese strafrechtliche Untersuchung gezogen werden müssen, die hierzu nach dem Reichsgesetze vom 30. September 1848, Artikel 1, erforderliche Zustimmung der verfassunggebenden Reichsversammlung nachsuchen."

Nachträglich ist noch zur Ergänzung dieser Anklage vom Dr. Reinganum beantragt worden: Die sofortige Beschlagnahme der noch vorräthigen Exemplare der Schmähschrift und die Auflösung der etwa noch stehenden Satzformen, auch Vernichtung der sämmtlichen noch greifbaren Abdrücke zu verfügen, die Schuldigen in die Kosten zu verurtheilen und die ergehenden Urtheile hier und in Schlesien auf Kosten der Schuldigen zu veröffentlichen.

Das Polizeigericht hat hierauf dem Herrn Constantin Krebs-Schmitt, in dessen Druckerei die „Flugblätter" gedruckt werden, nachdem derselbe erklärt hatte, daß die fragliche Extrabeilage zu den Flugblättern vom 4. October bei ihm nicht mehr vorräthig und der Satz derselben schon längst wieder abgelegt sey, bei namhafter Strafe den Debit derselben untersagt. Dabei bemerkt derselbe, daß der Abgeordnete Jürgens alleiniger Redacteur der Extrabeilagen zu den Flugblättern sey.

Unter Bezugnahme auf die gegen die drei Redacteure der Flugblätter vom Abgeordneten Minkus erhobene Anklage und auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. September d. J. hat hierauf das Polizeigericht an das Reichsministerium der Justiz das Ersuchen gestellt, die erforderliche Zustimmung der Nationalversammlung zu der beantragten strafrechtlichen Untersuchung zu vermitteln (23. October). Durch ein Schreiben vom 24. October an den Herrn Präsidenten der Reichsversammlung hat das Reichsministerium der Reichsversammlung von diesem gerichtlichen Verlangen Kenntniß gegeben und die ergangenen Acten beigefügt. In der 103. Sitzung der Nationalversammlung vom 26. October ist das Schreiben des Reichs-Justizministeriums von dem Herrn Präsidenten verlesen worden. Herr Jürgens, welchem das Wort darüber verwilligt worden war, erklärte nun zwar: „die Sache gehe ihn allein an, da die Herren Löw und Bernhardi von der Redaction der Flugblätter unlängst zurückgetreten seyen, daß er auf ein Privilegium in der Sache keinen Anspruch mache und die Nationalversammlung um Ertheilung der Genehmigung bitte." Auf die Bemerkung der Herrn Präsidenten aber, es scheine ihm, daß es sich mehr um ein Privilegium der Nationalversammlung handle, als um ein Recht des Einzelnen auf ein solches Privilegium zu verzichten, ist die Requisition, dem Antrag des Herrn Präsidenten gemäß, dem für frühere ähnliche Fälle bereits niedergesetzten Ausschuß zur Begutachtung überwiesen.

Der Ausschuß konnte bei Prüfung dieser Sache nicht verkennen, daß der Richter vermöge der Worte: „Zu früh hetzte Minkus in Schlesien zum Morde“ *) genügende Veranlassung hatte, nach dem Antrag des Abgeordneten Minkus eine Untersuchung einzuleiten. Auch fand der Ausschuß keinen Grund, welcher die Nationalversammlung bestimmen könnte, der Einleitung der strafrechtlichen Untersuchung gegen Mitglieder der Nationalversammlung, welche jene, in einem zur Veröffentlichung bestimmten Blatte, gemachte Aeußerung vor dem Richter zu vertreten haben, die Zustimmung zu versagen. Die Frage, welche noch beantwortet werden mußte, war nur die, ob die Zustimmung zur Einleitung der Untersuchung auf den Abgeordneten Jürgens zu beschränken oder auch hinsichtlich der als Mitredakteure angeklagten Abgeordneten Bernhardi und Fr. Löw zu ertheilen sey? In Betreff dieser Frage ist der Ausschuß, den schon mehrfach erörterten Standpunkt festhaltend, der Ansicht gewesen, daß es hier nur darauf ankommen könne, ob die beiden zuletzt genannten Abgeordneten zur Zeit, wo die fragliche Extra-Beilage zu den „Flugblättern aus der deutschen Nationalversammlung“ erschien, noch als Mitredakteure auf dem Hauptblatte genannt sind, und daß es lediglich Sache des Richters sey, darüber zu entscheiden, ob und inwiefern die Erklärung des Abgeordneten Jürgens, daß ihn die Sache allein angehe, die beiden Mitangeklagten zu befreien im Stande sey. Da nun am 4. Oktober, wo die fragliche Extra-Beilage mit dem Hauptblatte (Nr. 33 der Flugblätter) erschienen und ausgegeben worden ist, die Herren Bernhardi und Fr. Löw, zufolge der Angabe auf dem Hauptblatt der „Flugblätter“ allerdings noch mit dem Abgeordneten Jürgens als Redakteure fungirten und Letzterer erst auf der am 11. Oktober erschienenen Nr. 35 als alleiniger Redakteur genannt ist, — so trägt der Ausschuß darauf an:

„Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen, daß sie zu der auf Anklage des Abgeordneten Minkus wider die Abgeordneten Jürgens, Bernhardi und Fr. Löw als Redakteure der „Flugblätter aus der deutschen Nationalversammlung“ vom Polizeigericht der freien Stadt Frankfurt einzuleitenden strafrechtlichen Untersuchung die beantragte Zustimmung ertheile.“

---

*) Der Zusammenhang, in welchem diese Worte in der „Antwort deutscher Bürger auf die Ansprache der Linken“ in der fraglichen Extra-Beilage zu den Flugblättern aus der deutschen Nationalversammlung vom 4. Oktober auftreten, ist folgender: Nachdem der Verfasser den Satz, daß „die Ereignisse des 18. September in Frankfurt ein Gewebe von Lug und Trug zerrissen, womit Sinn und Verstand des deutschen Volks seit Monaten umsponnen und getrübt worden“, ausgeführt, dabei die Bestrebungen, Mittel und Zwecke der „sogenannten Volksmänner“, der „Zerstörungspartei“ näher geschildert, auch die „Ansprache der in den Clubbs des deutschen und holländischen Hofs, (Donnersberg) vereinigten Linken an das deutsche Volk“ einer Kritik unterworfen hat, — schließt der Aufsatz mit folgenden Sätzen:

„Das deutsche Volk hat die s. g. Volksmänner erkannt, sie stehen entlarvt vor ihm und es wendet sich von ihnen mit Entrüstung „und Abscheu. Die Nation verlangt von ihren Vertretern, daß sie das Verfassungswerk vollenden, die Freiheit und Einheit des „Vaterlandes begründen, damit das Wohl des Volkes gedeihe.“

„Zu spät wendet sich die s. g. vereinigte Linke an das von ihr so grausam getäuschte Volk. Zu früh haben Mitglieder „dieser Parthei ihren Jubel über einen geträumten Sieg ihrer Rotten kund gegeben. Zu früh berichten Berliner Blätter un„widersprochen, daß Simon von Trier am 16. geäußert, es sey ihm ein Leichtes, Einige von der Rechten todtschlagen zu lassen.

„Zu früh meldet Bauernschmid in einer Wiener Zeitung: nun sey es aus mit dem Reichsverweser und der Nationalver„sammlung. Zu früh hetzte Minkus in Schlesien zum Morde. Zu spät fleht endlich Blum's Reichstagszeitung, „daß man die bei Struve gefundenen Papiere verbrennen und berühmte Männer nicht gefährden möge. Die Papiere werden „der Nation gedruckt vorgelegt werden und sie wird daraus die Namen der Männer erfahren, welche die Banditen im Badischen „Oberlande zu ihren Häuptlingen erkoren haben.“

„Ihr habt das Volk angesprochen, — ihr sogenannten Volksfreunde, das Volk aber erkennt in euch seine gefährlichsten Feinde; „es verabscheut eure Pläne und eure Waffen, es durchschaut euer Treiben und wird sich fortan durch euere schnöden Künste nicht „mehr berücken lassen.“

Beilage II. zum Protokoll der 109. öffentl. Sitzung vom 6. November 1848.

Bericht

des Ausschusses für Errichtung einer provisorischen Centralgewalt.

Berichterstatter: Abgeordneter **Duncker**.

In der 97. Sitzung der verfassunggebenden Reichsversammlung erklärte der Minister von Schmerling im Namen des Reichsministeriums: daß er die Interpellation des Abgeordneten Vogt nicht beantworten werde: „weil er

glaube, daß der Ton dieser Interpellation dem parlamentarischen Gebrauche nicht entspreche und daß das Ministerium berechtigt sey, jene Achtung für sich in Anspruch zu nehmen, die es jeder Partei des Hauses zolle." (Stenographischer Bericht IV. 9, S. 2610.)

Hierauf stellte der Abgeordnete Wesendonk folgende Anträge:

„In Erwägung, daß der Minister nicht befugt ist, aus Anlaß des Tones einer Interpellation die Antwort darauf zu verweigern;

„daß das Gesetz über Interpellationen vielmehr nur eine solche Weigerung rechtfertigt, wenn der Inhalt der Interpellation aus Gründen der Diplomatie eine Antwort unmöglich macht;

„daß der Minister daher durch seine heutige Erklärung, Interpellationen in dem Tone des Abgeordneten Vogt nicht beantworten zu wollen, das Gesetz über Interpellationen gröblich verletzt hat, so stelle ich den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den betreffenden Ausschuß beauftragen, über die Uebereinstimmung obiger Erklärung mit dem Gesetze über die Interpellationen zu berichten."

Die Stelle der Interpellationsordnung, auf welche sich der Antragsteller allein berufen kann, lautet §. 4 (§. 53 der Geschäftsordnung): „Der betreffende Reichsminister hat entweder die gewünschte Erklärung abzugeben — oder die Gründe anzugeben, warum überhaupt eine Erklärung nicht abgegeben werden kann."

Wenn der Antragsteller behauptet, daß die Gründe der Nichtbeantwortung nur Gründe der Diplomatie seyn dürften, so ist dies eine Interpretation, welche durch die Worte und den einfachen Sinn derselben nicht gerechtfertigt erscheint.

Wenn ferner behauptet wird, daß nur der Inhalt, nicht aber die Form einer Interpellation den Grund zu einer Verweigerung der Antwort hergeben dürfe, so steht auch dieser Behauptung die weite Fassung des Gesetzes entgegen.

Wollte man endlich, indem man das Wort „kann" in prägnanter Bedeutung nimmt, jene Vorschrift so auslegen, daß nur die objektive Unmöglichkeit die Erwiederung ausschließen sollte, so findet eine solche in keiner Frage statt, die nur überhaupt in den Kreis des parlamentarischen Lebens fällt und nicht völlig aus der Luft gegriffen ist. Die Bestimmung, in diesem Sinn gefaßt, würde sich somit selbst aufheben.

Auch hat der Antragsteller selbst bei der Berathung des Interpellationsgesetzes es ganz in der Ordnung gefunden, „daß der Minister eine einfache Erklärung auf die Interpellation abgiebt oder die Sache von sich weist, wenn Gründe hierzu vorhanden sind." (Stenographischer Bericht II. S. 1257.)

Es erscheint aber auch sachlich gerechtfertigt, eine beengende Interpretation des Gesetzes zurückzuweisen. Wenn es zunächst den Anschein haben könnte, als ob formelle Gründe doch nicht ausreichen dürften, die Antwort in einer wichtigen Sache vorzuenthalten, so wäre dagegen zu bemerken, daß die Rücksicht auf die Würde der Regierung des eigenen Landes doch mindestens eben so schwer wiegen müsse, als die Rücksicht auf den diplomatischen Verkehr mit dem Auslande; daß im andern Falle dem Ministerium das Recht entzogen würde, welches jedem Privatmann und jedem Mitgliede der Versammlung unzweifelhaft zusteht, eine in beleidigender Form gestellte Frage nicht zu beantworten; daß endlich in dem Ministerium die Versammlung, aus der dasselbe hervorgeht, in der Form der Fragstellung beliebig verletzt werden könnte. Sollte aber hierdurch die Befürchtung entstehen, daß diese Bestimmung dem Ministerium doch eine sehr weite und arbiträre Gewalt über die Interpellationen einräume, und die Rechte der Versammlung wesentlich verkürze, so wird die Betrachtung, daß formelle Gründe nichts mit der Stellung der Parteien zu thun haben können; daß die Interpellationen nicht bestimmt sind, die einzelnen Abgeordneten zu befriedigen, sondern die Versammlung über die Politik des Ministeriums aufzuklären, so wie die Verweisung auf den Artikel 10 des Gesetzes über die provisorische Centralgewalt, nach welchem „die Minister auf Verlangen der Versammlung zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen haben", alle diese Besorgnisse genügend zu heben im Stande seyn.

Demgemäß trägt der Ausschuß mit 6 gegen 3 Stimmen darauf an:

„In Betracht, daß keine Verletzung, am wenigsten eine gröbliche Verletzung des Gesetzes über die Interpellationen durch das Ministerium vorliege, über den Antrag des Abgeordneten Wesendonck zur Tagesordnung überzugehen."

Beilage I. zum Protokoll der 112. öffentl. Sitzung vom 9. November 1848.

Bericht

des Ausschusses für Gesetzgebung *), betreffend die Einführung der, in der zu Leipzig vom 20. October bis 9. December 1847 abgehaltenen Conferenz berathenen Wechsel-Ordnung.

Berichterstatter: Abgeordneter **v. Breuning**.

Das dringend gefühlte Bedürfniß einer für alle Einzelnstaaten Deutschland's gemeinsamen Wechselordnung hatte im Oktober 1847 den Zusammentritt einer aus Abgeordneten sämmtlicher deutscher Einzelnstaaeen bestehenden Conferenz zur Berathung einer solchen Wechselordnung zur Folge. Den dortigen Berathungen wurde der mit besonderem Hinblicke auf den vorliegenden Zweck ausgearbeitete Entwurf der preußischen Regierung zum Grunde gelegt. An denselben nahmen nicht bloß Beamte, sondern auch vorzüglich in Gemäßheit von Nr. 3 der Denkschrift vom 31. August 1847 kaufmännische, mit der gesammten Technik des Wechselverkehrs genau vertraute Sachverständige Theil. Es waren nämlich dort anwesend folgende Männer:

A. von Seiten der K. K. Oesterreichischen Regierung (zugleich für Lichtenstein):

Herr Dr. Heisler, Hofrath und Mitglied der Gesetz-Commission,

B. von Seiten der Königl. Preußischen Regierung:

Herr Wirkl. Geheimer Legationsrath v. Patow,

Herr Geheimer Justizrath Bischoff,

Herr Banquier Magnus,

Herr Camphausen, damals Präsident der Handelskammer zu Cöln, jetzt Bevollmächtigter bei der Centralgewalt,

C. von Seiten der Königl. Bayerischen Regierung:

Herr Ober-Appellat.-Gerichts-Rath Dr. Kleinschrod,

Herr Banquier, Assessor Schmid,

D. von Seiten der Königl. Sächsischen Regierung:

Herr Dr. Einert, Vice-Präsident des Ober-Appellationsgerichts,

Herr Kramermeister Poppe,

Herr Kaufmann Georgi,

E. von Seiten der Königl. Hannöverischen Regierung:

Herr Schatzrath Lehzen,

Herr Banquier Hostmann,

---

*) Die Mitglieder des Ausschusses für Gesetzgebung sind: Mittermaier, Michelsen, Blömer, Böeler, v. Breuning, Grävell, Jordan von Gollnow, Kierulf, Langerfeldt, Leue, Paur von Augsburg, Wesendonck, Widenmann, v. Würth, Zitz.

An den Berathungen nahmen folgende Mitglieder des volkswirthschaftlichen Ausschusses Theil: Dröge, Merk, Eisenstuck, Breusing, Schauß.

Aus dem Handelsstande Frankfurt's waren zugezogen die Herren de Bary und Pfeffel.

F. von Seiten der Königl. Würtembergischen Regierung (zugleich für Hohenzollern-Hechingen):

Herr Obertribunal-Rath Dr. v. Hofacker,

G. von Seiten der Großherzogl. Badenschen Regierung:

Herr Ministerial-Rath Braner,
Herr Banquier Hohenemser,

H. von Seiten der Kurfürstl. Hessischen Regierung:

Herr Obergerichts-Rath Fuchs,

I. von Seiten der Großherzogl. Hessischen Regierung:

Herr Ministerial-Rath Dr. Breidenbach,

K. von Seiten der Königl. Dänischen Regierung wegen Holstein und Lauenburg:
Herr Etats-Rath Behn, Bürgermeister zu Altona,

L. von Seiten der Regierungen des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

Herr Geheimer Regierungsrath Thon,

M. von Seiten der Herzoglich Braunschweigischen Regiernng:

Herr Hofrath Liebe:
Herr Kaufmann Haase,

N. von Seiten der Herzoglich Nassauischen Regierung:

Herr Geheimer-Rath Vollpracht,

O. von Seiten der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerin'schen Regierung:

Herr Professor Thöl.

P. von Seiten der freien Stadt Lübeck:

Herr Syndicus Dr. Elder:

Q. von Seiten der freien Stadt Frankfurt:

Herr Syndicus Dr. Harnier:

R. Von Seiten der freien Stadt Bremen:

Herr Senator Dr. Albers,
Herr Aeltermann Lürman,

S. von Seiten der freien Stadt Hamburg:

Herr Senator Lutteroth-Legat,
Herr Dr. Halle, Präses des Handelsgerichts.

Die Berathungen wurden nach Ausweis der durch den Druck veröffentlichten Protokolle der Conferenz in gründlichster und umfassendster Weise geführt, unter steter Berücksichtigung der verschiedenen bestehenden Gesetzgebungen und der von mehreren einzelnen Regierungen vorgelegten, bereits ausgearbeiteten gleichartigen Entwürfe. Die Erfahrungen und Bedürfnisse des kaufmännischen und Wechselverkehrs, welche diesem nach und nach eine von der ursprünglichen abweichende Grundlage und Richtung gegeben, wurden überall als die besonders leitenden Gesichtspunkte für die Entscheidung streitiger Punkte festgehalten.

Alles, was nicht strenge in eine eigentliche Wechselordnung gehörte und die, aus dem Bestehen so verschiedenartiger Gesetzgebungen entspringenden Schwierigkeiten einer einzigen, allgemein gültigen Wechselordnung in einer, für das Gelingen des Unternehmens überhaupt vielleicht bedenklichen Weise hätte vermehren können, wurde sorgfältig ausgeschieden. So namentlich auch alle den Wechselprozeß betreffenden Bestimmungen.

Der aus diesen Berathungen hervorgegangene, aus 100 Paragraphen bestehende Entwurf einer Wechselordnung erfreute sich sofort der allgemeinsten Anerkennung und Zustimmung. Leider bedingte die Verständigung der Conferenz über denselben nicht dessen sofortige gesetzliche Einführung. Diese blieb vielmehr noch von manichfachen anderen Even-

tualitäten abhängig, welche sich aus dem §. 7 der schon bezogenen, die Grundlage des Zusammentrittes der Leipziger Conferenz und die Grundsätze über deren Wirksamkeit aufstellenden Denkschrift ergeben. Es bestimmte nämlich jener §. 7 Folgendes:

„Aus der Theilnahme an der Conferenz darf für keine Regierung eine Verpflichtung zur Publikation des vereinbarten Entwurfs gefolgert werden. Es bleibt vielmehr jeder Regierung überlassen, diesen Entwurf zu prüfen und danach zu ermessen, ob sie ihn für geeignet hält, publicirt, respective den verfassungsmäßig für dergleichen legislative Arbeiten bestehenden Ständen unterworfen zu werden. Es darf aber das Vertrauen ausgesprochen werden, daß die einzelnen Regierungen, ebenso wie deren Ständeversammlungen etwaige Einwendungen gegen den vereinbarten Entwurf, wenn diese von keiner großen Erheblichkeit sind, dem großen Zwecke, eine Gleichförmigkeit des Wechselrechtes zu erlangen, bereitwillig zum Opfer bringen und sich daher nur dann von dem gemeinsamen Werke ausschließen werden, wenn wider Erwarten wichtige Bedenken dies als unabweisbar erscheinen lassen sollten.“

Solche, hierin klar ausgesprochene Verhältnisse ließen es kaum erwarten, daß selbst bei sonst günstigen Zeitumständen das vorgesteckte Ziel bald, wenn überhaupt, erreicht werden könne. Die Ereignisse dieses Jahres aber traten jeder dahin gerichteten Thätigkeit der Einzelstaaten störend und hemmend entgegen*). Mit der Erkenntniß dieses Umstandes brach sich nach dem Zusammentritte der deutschen Nationalversammlung die, in vielen Petitionen ausgesprochene Ueberzeugung Bahn, daß es nunmehr deren Aufgabe sey, hier einzugreifen und den auf früheres Betreiben der Einzelstaaten so weit vorbereiteten Entwurf einer Wechselordnung als ein für das gesammte Deutschland gültiges Gesetz zu verkünden. — Eine gleiche Ansicht machte sich in der Nationalversammlung selbst geltend. In Folge mehrerer dahin gerichteter Anträge und der oben gedachten Petitionen trat der Ausschuß für Gesetzgebung zur Vorbereitung und Prüfung des durch die Conferenz zu Leipzig festgestellten Entwurfes mit mehreren Mitgliedern des volkswirthschaftlichen Ausschusses und andern Sachverständigen zusammen, aus welchen namentlich die hiesigen Kaufleute de Bary und Pfeffel als Mitglieder der zur speciellen Vorbereitung der Gesammtberathung niedergesetzten Untercommission gewählt wurden **).

Das Ergebniß der auf Grund des Berichtes dieser Untercommission statt gehabten gemeinsamen Berathungen ist Folgendes:

I. Allgemeine Bemerkungen über die Berathung und Verkündigung der allgemeinen Wechselordnung durch die Reichsversammlung.

Die so vielfach und dringend laut gewordenen Wünsche, daß die deutsche Nationalversammlung eine Wechselordnung berathe und als allgemeines, für ganz Deutschland gültiges Gesetz verkünde, sind nur der Ausdruck eines tief und allgemein gefühlten Bedürfnisses. Diesem sofort abzuhelfen, erscheint die Nationalversammlung um so mehr berufen und berechtigt, als einerseits die aus den gemeinsamen Bemühungen der Einzelnstaaten bereits hervorgegangenen, umfassenden und folgereichen Vorbereitungen die Möglichkeit schleuniger Erledigung der fraglichen Angelegenheit durch sie darbieten, andererseits aber durch jene Vorarbeiten selbst diese Sache von allen Einzelnstaaten als eine dringliche, das Interesse und die Wohlfahrt des gesammten Deutschland's betreffende, längst anerkannt ist. Durch die bisherige Thätigkeit der Einzelnstaaten ist zwar, wie schon hervorgehoben worden, höchst Anerkennenswerthes und Bedeutendes geschaffen worden. Schwerlich aber dürfte es denselben gelingen, das Endziel, die wirkliche Einführung eines einzigen, nirgendwo und in keiner Beziehung abzuändernden, überall gleichmäßigen Wechselrechtes zu erreichen. Die aus dem oben mitgetheilten §. 7 der Denkschrift vom 31. August 1847 zu entnehmenden Schwierigkeiten treten zu sehr hindernd entgegen; diesen ist es zuzuschreiben, wenn man bis jetzt dem Ziele noch so fern geblieben ist; auch bei günstigeren Zeitverhältnissen würde schwerlich ein besserer, gewiß aber kein vollaus befriedigender Erfolg zu erwarten seyn.

Alle diese Schwierigkeiten und daraus entspringenden Verzögerungen werden beseitigt und das schon längst, aber bisher vergeblich angestrebte Ziel wird sofort erreicht, wenn die früher vorhandene Nothwendigkeit der Vorlage des Entwurfes an die verschiedenen Volksvertretungen der Einzelnstaaten dadurch erledigt wird, daß die deutsche Reichsversammlung einschreitet und diese Angelegenheit zum Gegenstand ihrer gesetzgeberischen Thätigkeit macht. Dazu hat sie, weil es sich von einer, das Interesse des gesammten Deutschland's betreffenden, und nur auf diesem Wege ihre erforderliche schleunige Erledigung findenden, allgemeinen Angelegenheit handelt, eben so wohl das Recht als die Pflicht.

Die mannigfachen Abweichungen der bis jetzt bestehenden verschiedenen Gesetzgebungen und der organischen Einrichtungen in den einzelnen deutschen Staaten machen das Bedürfniß fühlbar, daß Bestimmungen erlassen und Anordnungen getroffen werden, welche jene Verhältnisse eines jeden Einzelnstaates berücksichtigen und die praktische Ausführung und Anwendung dieser allgemeine Wechselordnung, wenn gleich nicht geradezu bedingen, so doch zu erleichtern und zu befördern geeignet sind. Der Erlaß der hierzu dienenden Verordnungen oder Gesetze ist aber den Einzelnstaaten anheim zu geben. Denn abgesehen davon, daß es in hohem Grade zweckdienlich erscheint, wenn hierin ausdrücklich ausgesprochen wird, welche bisher in jedem einzelnen Staate geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen dadurch als aufgehoben und beseitigt zu erachten seyen, so werden außerdem für einzelne Staaten specielle Bestimmungen oder besondere organische Einrichtungen erforderlich. So z. B. in Rhein-Preussen-, Hessen- und Bayern über die Förmlichkeiten hinsichtlich der dort bis jetzt

*) Die Einführung erfolgte bisher nur in Nassau und Sachsen-Meiningen.

**) Außer diesen beiden waren Mitglieder dieser Unter-Commission die Abgeordneten v. Breuning, Merk und Compes nach dem Austritt des Letzteren aber an dessen Stelle der Abgeordnete Michelsen.

nicht bekannten, durch §. 73 des Entwurfes vorgesehenen Amortisation abhanden gekommener Wechsel; für Augsburg, mit Rücksicht auf die §. 41 und 93 des Entwurfes die Anordnung mindestens eines zweiten Cassirtages, in andern Staaten wegen der Vorschriften des Entwurfes über Aufnahme und Versendung der Proteste neue Instructionen an die betreffenden, schon vorhandenen Beamten oder selbst die Creirung neuer Beamten u. dgl. m.

Die in den Anlagen B. C. D. und E abgedruckten Einführungsgesetze, respective Zusatzverordnungen für Nassau, Sachsen-Meiningen, Hamburg und Preussen — letztere noch nicht publicirt — machen dies näher anschaulich.

Weder die Ausschüsse, noch das Reichsjustizministerium, noch die Reichsversammlung besitzen zur Zeit das zur Erlassung solcher, überall erschöpfender Einführungsbestimmungen erforderliche Material. Auch würde dasselbe durch eine, ohnedies überaus zeitraubende Correspondenz mit den verschiedenen Justizministerien der einzelnen Staaten schwerlich in ausreichender Weise zu beschaffen seyn. Zudem scheinen die hierfür erforderlichen Vorarbeiten, Berathungen und Erlasse, besonders mit Rücksicht auf die hin und wieder zu treffenden organischen Einrichtungen, der Rechtssphäre der Einzelnstaaten anzugehören.

Die gesetzliche Kraft, Gültigkeit und Anwendung der Wechselordnung selbst im gesammten Deutschland und allen dessen Theilen kann und darf aber nicht von den, über die berührten Verhältnisse von den verschiedenen Einzelnstaaten zu erlassenden Ausführungsgesetzen oder Verordnungen abhängig gemacht werden. Dieselbe muß vielmehr im ganzen Deutschland an einem, von der Reichsversammlung selbst zu bestimmenden Tage jedenfalls eintreten, indem sonst alles wieder in die Hand der Einzelnstaaten resp. deren Regierungen gegeben wäre und dadurch der ganze Zweck leicht vereitelt werden könnte. Jenes ist aber auch um so unbedenklicher, als, wenn erst ein solcher Termin feststeht, unbedingt zu erwarten ist, daß die Regierungen aller Einzelnstaaten für den Erlaß aller bezüglichen, wenigstens zunächst durchaus nothwendigen Gesetze oder Verordnungen rechtzeitig Sorge tragen werden, im Falle aber, daß dies dennoch unterbliebe, für den ersten Augenblick die richterliche Auslegung aushelfen, sodann aber auch gleichzeitig ein auf Abhülfe gerichtetes, gesetzgeberisches oder anderweites Eingreifen der Reichsgewalt gerechtfertigt und bedingt seyn würde.

Selbstredend bliebe es dabei in diesem Falle jedem Einzelnstaate freigestellt, durch die zu erlassende Verordnung innerhalb seines Gebietes einen früheren Termin des Eintrittes der Gesetzeskraft der Wechselordnung auszusprechen, so wie dieselbe ja bereits schon in solcher Weise in einigen Staaten Gesetzeskraft erlangt hat.

Diese Betrachtungen führen darauf hin, daß

1) die Reichsversammlung einen Tag festsetzt, an welchem diese Wechselordnung jedenfalls und spätestens auf Grund ihres Publicationspatentes im ganzen Deutschland in Gesetzeskraft tritt;

2) den Einzelnstaaten die Verkündigung der mehrberührten Spezialbestimmungen zu überlassen,

3) gleichzeitig aber auszusprechen ist, daß letztere keinerlei Abänderungen der Wechselordnung selbst enthalten dürfen.

Der hiernach für den allgemeinen Eintritt der Gesetzeskraft festzusetzende Tag muß hinreichend weit hinausgerückt werden, damit innerhalb der dadurch offen bleibenden Frist in den verschiedenen Einzelnstaaten die erforderlichen Vorbereitungen und Erlasse stattfinden können.

Eine solche längere Frist bietet zugleich allen Betheiligten die Möglichkeit dar, sich rechtzeitig mit dem Inhalte des Gesetzes aus diesem selbst und aus den Schriften vertraut zu machen, welche zweifelsohne sofort darüber erscheinen werden, sobald dasselbe erst als unabänderliches Gesetz für das gesammte Deutschland feststeht.

Als den, diesen verschiedenen Rücksichten entsprechenden Termin glaubte der Ausschuß den 1. Mai 1849 bezeichnen zu dürfen.

II. Materieller Inhalt des von der Leipziger Conferenz berathenen Entwurfes einer Wechsel-Ordnung.

Der Berathung dieses Entwurfes wurde, wie schon im Eingange bemerkt ist, der preußische, in den dortigen verschiedenen Vorbereitungsstadien bereits vielfach diskutirte Entwurf zum Grunde gelegt. Derselbe eignete sich zu dem vorliegenden Zwecke am besten, weil gerade er mit Rücksicht auf die in den einzelnen Theilen Preußen's bestehenden verschiedenartigen Civilgesetzgebungen und die Bedürfnisse des Handels und lebendigen Verkehrs — diese bei einer Wechselordnung für ganz Deutschland besonders im Auge zu haltenden Gesichtspunkte — ausgearbeitet war.

Es erscheint zweckmäßig, dasjenige mitzutheilen, was hierüber in den Motiven jenes Entwurfes gesagt ist. Es heißt dort:

„Bei der vor geraumer Zeit in Preußen begonnenen Revision des Wechselrechts ist man von Anfang an davon ausgegangen, daß an die Stelle der drei verschiedenen bei uns in anerkannter Herrschaft bestehenden Rechtssysteme, nämlich des Landrechts, des Rheinischen Handelsgesetzbuchs und des gemeinen deutschen Wechselrechts ein einziges gemeinsames Wechselrecht treten müsse.

„Der zunehmende Verkehr unter den verschiedenen Provinzen des Staats ist nicht das einzige, was diesen Beschluß herbeiführte. Es trat die Erwägung hinzu, daß auf eine größere Uebereinstimmung der Wechselordnungen Deutschland's im Allgemeinen hingewirkt und demgemäß vor Allem im Inlande selbst ein übereinstimmendes Wechselrecht erstrebt werden müsse. Welche Beschwernisse die Verschiedenheit der Wechselordnungen dem Handelsverkehre bereitet, bedarf keiner Ausführung. Bestimmt, das Entfernte zu verbinden, ist das Wechselrecht recht eigentlich ein gemeinsames Recht der im Handelsverkehre stehenden Provinzen und Staaten. Soll es seine Bestimmung vollständig erreichen, so fordert es, wenigstens in der Hauptsache, Uebereinstimmung und diese kann ihm zu Theil werden, weil seine Gestaltung weniger, wie die irgend eines anderen Rechtszweiges, durch locale Verhältnisse oder durch den

Zusammenhang mit anderen Instituten des Rechts bedingt ist. Die mancherlei Abweichungen der Wechselordnungen haben ihren Grund theils in ziemlich willkürlichen Gebräuchen und Satzungen, theils darin, daß das Wechselrecht nicht zur vollständigen Ausbildung gelangt oder hier weniger wie dort den Entwickelungen der Verkehrsverhältnisse gefolgt ist, theils in der ungehörigen Einmischung fremdartiger Begriffe des Civilrechts. Das Wechselgeschäft berührt zwar in manchen Beziehungen das Civilrecht. Aber es hat auch wiederum sein eigenthümliches, abgeschlossenes Gebiet. Eine Wechselordnung, welche sich auf dieses Gebiet beschränkt, kann sich jedem Civilrechte anschließen. Die Verschiedenheit der Civilgesetzgebungen, welche in den einzelnen Theilen der Monarchie bestehen, tritt deshalb der Einführung einer gemeinschaftlichen Wechselordnung nicht hindernd entgegen.

„Bei der Abfassung des Entwurfs ist das Gutachten einer besonders berufenen Versammlung von Sachverständigen aus den verschiedenen Provinzen der Monarchie in hohem Grade maaßgebend gewesen.

„In dieser Versammlung hat sich vor Allem einstimmig und entschieden die Ansicht geltend gemacht, daß das neue Gesetz jede weitschweifige Casuistik vermeiden, und sich anstatt einer überflüssigen und schädlichen Detail-Erörterung auf einfache, klare Sätze und Principien beschränken müsse. Demgemäß steht der Entwurf in der Art der Darstellung dem Rheinischen Handelsgesetzbuche näher, als dem Landrechte.

„Auch in materieller Hinsicht ist dies der Fall, da die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in mannigfacher Beziehung eine europäische Geltung gewonnen haben. Aber zur eigentlichen Grundlage in dem Sinne, daß man in allen wesentlichen Punkten von seinen Grundsätzen ausgehend nur die Lücken auszufüllen und einzelne Bestimmungen zu verbessern gesucht hätte, konnte das Handelsgesetzbuch ebenso wenig, wie das Allgemeine Landrecht genommen werden. So sehr sich auch dasselbe durch seine einfache und klare Darstellung und durch die Vortrefflichkeit vieler einzelnen Vorschriften auszeichnet, so wird doch die spätere Entwickelung ergeben, daß und warum in manchen der erheblichen und in die ganze Behandlung des Wechselrechts tief eingreifenden Beziehungen von den Grundsätzen desselben abgegangen werden mußte, gleichwie auch bereits diejenigen neueren Wechselordnungen, welchen der Code de commerce zum Grunde liegt, namentlich die Holländische, Portugiesische und Spanische, vielfache Aenderungen vorgenommen haben. Auf dem Standpunkte, welchen man bei der Ausarbeitung einer neuen Wechselordnung zu nehmen hat, ist es überhaupt bedenklich, in der angedeuteten Weise von irgend einem älteren Wechselgesetze auszugehen. Es giebt freilich keinen Zweig des Rechts, bei welchem man sich mehr wie beim Wechselrechte zu hüten hätte, mit willkürlichen, durch den lebendigen Verkehr nicht gerechtfertigten, neuen Satzungen legislativ einzuschreiten. Aber es giebt auch keinen, bei welchem man sorgsamer der Entwickelung des Verkehrs zu folgen und mehr auf eine Fortbildung des Rechts nach den Bedürfnissen und Ansichten der Zeit Bedacht zu nehmen hätte. Der Wechsel hat sich durch die Bedürfnisse des Handels gebildet, aber auch nach diesen Bedürfnissen fortgebildet, und im Verlaufe der Zeit, besonders seit Ausbildung der Indossamente, eine nicht nur ausgedehntere, sondern wesentlich andere Bedeutung erlangt, als er in seinem Entstehen hatte, eine Bedeutung, welche sich bis in die neuere Zeit mehr und mehr entwickelt hat. Eine neue Wechselordnung muß das Wechselgeschäft nach seinem heutigen Standpunkte auffassen, und eine Wechselordnung für deutsche Staaten hat vorzugsweise die Richtung zu verfolgen, welche die Entwickelung des Wechselrechts durch Gesetzgebung, Gebrauch und Wissenschaft in Deutschland genommen hat. —

Während der Revision des Wechselrechts in Preußen haben sich auch mehrere andere deutsche Staaten mit demselben Gegenstande beschäftigt. Es liegen die Entwürfe für Würtemberg, Braunschweig, Sachsen und Nassau vor; für Bremen ist eine neue Wechselordnung schon erlassen. Diese neuesten legislativen Arbeiten sind sorgfältig berücksichtigt worden; sie und die Motive der Entwürfe für Würtemberg, Braunschweig und Sachsen, denen sich die dem Sächsischen Entwurfe zum Grunde liegenden verdienstlichen Werke von Einert („das Wechselrecht nach dem Bedürfniß des Wechselgeschäfts im neunzehnten Jahrhundert, 1839" und „Entwurf einer Wechselordnung für das Königreich Sachsen, 1841") zugesellen, haben die endliche Redaction des Entwurfs wesentlich erleichtert. Bei größerer Uebereinstimmung dieser Entwürfe würde man vielleicht den einen oder anderen sich ohne Weiteres haben aneignen können. Aber so erfreulich auch die Wahrnehmung ist, daß in Beziehung auf die wesentlicheren Grundsätze des Wechselrechts vielfach Uebereinstimmung hervortritt, so weichen die Entwürfe doch nicht nur in der formellen Behandlung des Gegenstandes, sondern auch in den einzelnen Bestimmungen sehr von einander ab. Eine Vergleichung derselben mit einander, mit der Bremer Wechselordnung und mit den Ergebnissen der hier gepflogenen Berathungen hat ergeben, daß man sich keinem der Entwürfe vollständig anschließen könne." —

Die sachkundigen, in Leipzig zusammengetretenen Männer fanden, daß der preußische Entwurf sorgfältig und in einer Weise ausgearbeitet war, welche den vorgezeichneten, auch von ihnen für richtig erkannten Grundsätzen im Allgemeinen entsprach. Mit Recht legten sie daher denselben ihren Berathungen zum Grunde, indem sie dadurch sofort eine, wenn auch noch nicht durchaus tadelfreie, doch aber tüchtige Basis gewannen. Von solchen, wie den dort vereinten, durch kaufmännische und juristische Tüchtigkeit gleich vortheilhaft bekannten Männern durfte man erwarten, daß sie jene, wenn auch noch so trefflich vorgearbeitete Grundlage nicht als eine unbedingt zu befolgende Richtschnur ihrer Endentscheidung befolgen, daß sie vielmehr auf derselben selbstständig fortbauen und mit sachgemäßer Benutzung des gegenseitigen Austausches ihrer reichen Erfahrungen und Kenntnisse der verschiedenartigsten Zustände ein den Wünschen und Bedürfnissen der Zeit entsprechendes Werk liefern würden. Diese Hoffnung und Erwartung ist nicht getäuscht worden. Die inhaltreichen und belehrenden, in den verschiedenen Protokollen niedergelegten Verhandlungen der Conferenz liefern den vollständigsten Beweis, mit welcher Sachkenntniß und Sorgfalt jene Männer diese Angelegenheit behandelten. Die gepflogenen Debatten und getroffenen Entscheidungen weisen nach, wie sie überall die oft anscheinend widerstreitenden Gesichtspunkte der Festsetzung eines für alle Theile Deutschland's bestimmten Gesetzes, der nothwendigen Rücksicht auf die besonderen Interessen einzelner Länder oder bedeutender

Handelsplätze und der Anforderungen des kaufmännischen Verkehrs und der Zeit überhaupt festzuhalten und durch reiflich erwogene Entscheidungen zu vereinigen oder auszugleichen wußten.

Als Beleg hierfür dürfen die Verhandlungen über Wechselfähigkeit, Erfordernisse eines Wechsels, Indossament in blanco, Acceptation, Benachrichtigung über Protesterhebung, Protest- und Zahl-Tage (§. 41. 93) hervorgehoben werden.

Daß die einzelnen, das Detail betreffenden Bestimmungen folgerichtig aus den leitenden Grundsätzen entwickelt, mit sorgfältiger Präcision hingestellt wurden, und daß man dabei vorzüglich das so nachtheilige, allzu spezielle Eingehen in minder wichtige Einzelnheiten vermied, dergestalt aber dem richterlichen Urtheile den angemessenen Wirkungskreis überließ, mußte nur bemerkt werden, um auch in dieser Beziehung auf die sachgemäße Behandlung des Ganzen hinzuweisen.

Dergestalt gelang es denn, einen Entwurf hinzustellen, welcher bald, nachdem er zur allgemeinen Kenntniß gelangt war, sich allgemeiner Anerkennung der sachkundigen Stimmen des In- und selbst des Auslandes zu erfreuen hatte. — Nur wenige Stimmen erhoben sich dagegen, und diese auch nicht etwa aus dem Grunde, weil sie die Wahrheit und richtige Durchführung der angenommenen Grundsätze zu bestreiten vermocht hätten, sondern aus partikularistischem Standpunkte. In diesem Sinne trat namentlich Augsburg, auch noch in einer neuerlich an die Reichsversammlung gerichteten Eingabe auf, indem es die Beibehaltung seiner bisherigen Partikulargesetzgebung und Gewohnheiten zunächst in vielen, jedenfalls aber hinsichtlich einiger, in seinem besonderen Interesse als von der höchsten Bedeutung bezeichneten Punkte beanspruchte.

Die Subcommission und auf deren Vortrag der Ausschuß in Verein mit den zugezogenen Sachverständigen, haben diese Petition ihrem ganzen Inhalte nach eben so wie die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes sorgfältiger Prüfung unterworfen. Deren Resultat war, so viel zunächst jene Petition Augsburg's betrifft, die nur mit Ausnahme Einer Stimme übereinstimmend ausgesprochene Ueberzeugung, daß das etwaige Sonderinteresse Augsburg's hier vor der Erreichung des großen Zweckes, der Herstellung eines allgemeinen, für ganz Deutschland gleichmäßig gültigen Wechselrechts unbedingt zurücktreten müsse.

Dieser Grund wurde für so durchgreifend erachtet, daß deshalb von einer, übrigens unschweren Widerlegung der in der Petition angeführten einzelnen Gründe um so mehr abgesehen werden könne, als der Ausschuß und die zugezogenen Sachverständigen überhaupt Motive oder Rechtfertigungen der einzelnen Bestimmungen in diesem Berichte nicht zu geben, für das Zweckmäßigste erachteten.

Dagegen muß erwähnt werden, daß die Subcommission den hier fraglichen Entwurf allseitig im Ganzen und in seinem Detail prüfte, und daß der Ausschuß sowohl aus eigener Prüfung als auf Grund des von jener Commission vorgelegten Berichtes und der demnächst stattgehabten Erörterungen, wie dies oben schon vielfach angedeutet worden, dem allgemeinen anerkennenden Urtheile über den Werth jenes Entwurfes nur vollaus beitreten kann. — Umfassende Berücksichtigung der Anforderungen der Zeit überhaupt und des kaufmännischen und Wechsel-Verkehres in seiner praktischen Fortbildung insbesondere, strenges Innehalten der durch die Existenz so vieler verschiedenartiger Civil- und Prozeß-Gesetzgebungen gebotenen Grenzen, Klarheit und Folgerichtigkeit der einzelnen und Vermeidung ängstlicher Detail-Bestimmungen, zeichnen den vorliegenden Entwurf vortheilhaft aus.

Hiermit soll nicht behauptet werden, daß weder gegen einzelne Prinzipien und Festsetzungen des Entwurfes gewichtige Bedenken hätten geltend gemacht werden können, resp. erhoben worden, noch einzelne tief in das Partikular-Interesse eingreifende Bestimmungen darin enthalten seyen. Allein hiergegen muß hervorgehoben werden, daß die festgehaltenen Prinzipien entweder durch die triftigsten, und entgegenstehende Bedenken weit überwiegenden Gründe gestützt wurden, oder mindestens bei größerer Zweifelhaftigkeit des Für und Wider wegen ihres inneren Zusammenhanges mit dem ganzen Systeme den Vorzug verdienten. Das Partikular-Interesse verletzende Entscheidungen waren aber, ungeachtet des sorgfältigsten, auf deren Schonung gerichteten Strebens nicht überall zu vermeiden, und rechtfertigen sich vollständig aus dem höheren Gesichtspunkte der Nothwendigkeit, eine prinzipiell einheitliche Gesetzgebung in dieser Materie herbeizuführen.

Allerdings war nun nach dem Gesagten anzuerkennen, daß je nach dem Standpunkte oder der Auffassungsweise des Einzelnen über die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit oder Angemessenheit dieses oder jenes Prinzipes, dieser oder jener Spezial-Bestimmung gestritten, und Vorschläge zu Abänderungen oder Modificationen gemacht werden könnten. Der Ausschuß war aber der Ansicht, daß überwiegende Gründe vorliegen, welche ihm geböten, nicht nur sich selbst jedes Versuches derartiger Vorschläge zu enthalten, sondern sein Gutachten dahin abzugeben, daß auch die Reichsversammlung keinem, etwa anderweitig auftretenden derartigen Versuch statt geben möge. Denn nur auf diesem, auch völlig gerechtfertigten Wege wird das gewünschte Ziel sicher und bald zu erreichen seyn.

Gerechtfertigt aber ist dieser Weg, weil, wie schon dargestellt, der vorliegende Entwurf im Ganzen ein abgerundetes, den Verhältnissen entsprechendes, wohldurchdachtes und gelungenes Werk ist. Er ist hervorgegangen aus gemeinsamer Berathung von Abgeordneten aller Einzelnstaaten, deren verschiedene Interessen dabei zur Sprache gekommen und ihre möglichste Ausgleichung gefunden. Dadurch ist der Wunsch und die Neigung, gerade diesen Entwurf zum allgemeinen Gesetze erhoben zu sehen, bei den Regierungen sowohl als den Völkern der Einzelnstaaten in nicht zu mißbilligender Weise bedingt, und zwar so sehr, daß einzelne Staaten, z. B. Sachsen-Meiningen und Nassau denselben bereits eingeführt oder doch wie Hamburg alles zu dessen sofortiger Einführung vorbereitet haben. Jede Aenderung, deren absolute Vorzüglichkeit ohnedies von anderer Seite bestritten werden könnte, würde daher nicht nur leicht zu einer Störung des jetzt in einander greifenden Ganzen führen, sondern auch rücksichtlich der zuletzt hervorgehobenen Verhältnisse theils allgemeine, theils aus der schon erfolgten oder vollständig vorbereiteten

Einführung des unveränderten Leipziger Entwurfes entspringende Schwierigkeiten herbeiführen, deren hemmende Wirkung mit demjenigen, was durch solche Aenderungen etwa erreicht werden sollte, in keinem Verhältnisse stände.

In diesen Umständen liegen die Gründe, weshalb der Ausschuß nicht nur die unveränderte Annahme des Leipziger Entwurfes beantragen zu müssen, sondern ferner auch glaubte, sich in diesem Berichte jeder ferneren Motivirung und Rechtfertigung, sey es der leitenden Prinzipien, sey es der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes enthalten zu sollen. Denn dadurch würde offenbar die spezielle Diskussion provozirt, durch diese die so dringend wünschenswerthe unveränderte Annahme des ganzen Entwurfes, hiermit aber die Erreichung des Endzieles selbst zweifelhaft und in Frage gestellt. Wenn aber die Versammlung dennoch eine derartige zeitraubende, und die Erledigung der Sache jedenfalls in's Weite hinausspielende Diskussion belieben sollte, dann würde dieselbe den Druck und die Vertheilung des preußischen Entwurfes, der Motive desselben und der Protokolle der Leipziger Conferenz zu verordnen haben. Deren Mittheilung im Auszuge erschien jedenfalls unzweckmäßig, weil dadurch deren wirklicher und wahrer Werth nur geschwächt, und dadurch ein minder günstiges Urtheil über sie selbst und deren Resultat hervorgerufen werden könnte, als dieselben verdienen.

Das Herausgreifen und die Rechtfertigung einzelner, etwa besonders wichtiger Grundsätze und Entscheidungen erschien endlich nicht am Orte, weil ein solches Verfahren außer dem angeführten noch den ferneren Nachtheil hätte, kein Ganzes, sondern nur Bruchstücke zu liefern.

Alle diese Gründe bestimmten den Ausschuß zu dem Antrage:

„Die hohe Reichsversammlung wolle den hier unten — Anlage A. — abgedruckten Entwurf einer Wechselordnung, so wie derselbe aus den Berathungen der Leipziger Conferenz hervorgegangen, ohne Eingehen in eine Diskussion über dessen Detailbestimmungen, unverändert annehmen und dessen Verkündigung als Reichsgesetz verordnen."

In welcher Weise letzteres geschehen müsse, ist bereits oben ausgeführt. Indem hier einfach darauf hingewiesen wird, schlägt der Ausschuß folgendes

Publikations-Gesetz

vor:

Art. 1. Die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem 1. Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

Art. 2. Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelnstaaten etwa erforderlichen, von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.

Anlagen.

Anlage A.

Entwurf
einer
Allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung
nach
den Beschlüssen der Conferenz.

Erster Abschnitt.
Von der Wechselfähigkeit.

§. 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

§. 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;

2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;

3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

§. 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten, keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

§. 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);

4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden:
auf einen bestimmten Tag,
auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato)
auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);

5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;

6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll, (des Bezogenen oder Trassaten);

8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

§. 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (§. 4 No. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

§. 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (§. 4 No. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (§. 4 No. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

§. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (§. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

§. 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

§. 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

§. 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

§. 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

§. 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

§. 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

§. 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§. 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

§. 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossator die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

§. 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Eincassirung", „in Procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (§. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

VI. Präsentation zur Annahme.

§. 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin Statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

§. 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln Statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maaßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

§. 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (§. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

§. 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

§. 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

§. 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (§. 4 No. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, in so fern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

§. 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

§. 26.

Der Remittent, so wie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

§. 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, in so fern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

§. 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;

2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;

3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

§. 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes

nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (§§. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1) Zahlungstag.

§. 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15ten dieses Monats fällig.

§. 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maaßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

§. 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§. 33.

Respecttage finden nicht statt.

§. 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sey, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

§. 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2) Zahlung.

§. 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen

des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet seyn, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet.

§. 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

§. 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

§. 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

§. 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

§. 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und

2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

§. 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest," „ohne Kosten" rc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

§. 43.

Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

§. 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im §. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

§. 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

§. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

§. 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

§. 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

§. 49.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

§. 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

§. 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,

2) die ihm erstandenen Kosten,

3) eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort der Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des §. 50 zur Anwendung.

§. 52.

Durch die Bestimmungen der §§. 50 und 51 Nro. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

§. 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

§. 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

§. 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention:

1) Ehrenannahme.

§. 56.

Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

§. 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

§. 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

§. 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

§. 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

§. 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

§. 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

§. 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (§. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

§. 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Protest ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche duech Leistung der von dem Anderen angeboteuen Zahlung befreit worden wären.

§. 65.

Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenion bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von ⅓ Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

§. 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet seyn, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt.

Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden.

§. 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;

2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

§. 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (§. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

§. 69.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und

2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselcopien.

§. 70.

Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen seyn.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

§. 71.

Jedes auf einer Copie befindliche Orginal-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Original-Wechsel stände.

§. 72.

Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im §. 69. Nro. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

§. 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

§. 74.

Der nach den Bestimmungeu des §. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

§. 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

§. 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

§. 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

§. 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (§. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, zahlbar war;

2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;

3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

§. 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (§. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, wohnt;

2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;

3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

§. 80.

Die Verjährung (§. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

§. 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

§. 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

§. 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

§. 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

§. 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

§. 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

§. 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

§. 88.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;

2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;

3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sey;

4) die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (No. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;

5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;

6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

§. 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur Eine Protesturkunde erforderlich.

§. 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

§. 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sey, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

§. 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

§. 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im §. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

§. 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

§. 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

§. 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;

4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (§. 4. Nro. 4);

5) Die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;

6) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

§. 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

§. 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die §§. 5 und 7 über die Form des Wechsels;

2) die §§. 9—17 über das Indossament;

3) die §§. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maaßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;

4) der §. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maaßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers Statt findet;

5) die §§. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maaßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;

6) die §§. 41 und 42, so wie die §§. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;

7) die §§. 62—65 über die Ehrenzahlung;

8) die §§. 70—72 über die Copien;

9) die §§. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maaßgabe, daß im Falle des §. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;

10) die §§. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

§. 99.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

§. 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Vorstehender Entwurf ist in der heutigen Sitzung, als den Beschlüssen der Conferenz überall entsprechend, anerkannt worden.

Leipzig, den 9. Decbr. 1847.

Dr. **Ferd. Heisler.**	**v. Patow.**	Dr. **Kleinschrod.**	**von Könneritz.**
	Bischoff.	**Friedr. Schmid.**	Dr. **Einert.**
	M. Magnus.		**Heinrich Poppe.**
			Georgi.
Lehzen.	**Hofacker.**	**W. Brauer.**	**Fuchs.**
Breidenbach.	**C. Behn.**	**Thon.**	**Liebe.**
Vollpracht.	**Thöl.**	**Albers**, für Oldenburg.	**P. L. Elder**, Dr.
Harnier.	**Albers**, für Bremen.	**Lutteroth-Legat.**	
		Halle.	

Dr. P. H. F. Haensel.

Anlage B.

Gesetzentwurf

die provisorische Einführung der zu Leipzig vereinbarten Wechselordnung, sowie einer Wechselprozeßordnung betreffend.

In der Erwägung, daß das Bedürfniß näherer gesetzlichen Bestimmungen über die Natur und die Wirkungen des Wechselgeschäfts sich auf das fühlbarste kund gegeben hat, haben Wir mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen, dem von den Abgeordneten der verschiedenen deutschen Staaten im verflossenen Jahre zu Leipzig vereinbarten Entwurfe einer allgemeinen deutschen Wechselordnung vorläufig bis dahin, daß die zu erwartende deutsche Reichsgesetzgebung in Handels- und Wechselsachen in Wirksamkeit treten wird, innerhalb des Gebietes des Herzogthums Gesetzeskraft beizulegen, und gleichzeitig für das Verfahren in Wechselstreitigkeiten eine provisorische Wechselproceßordnung zu erlassen.

Wir wollen und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Die nachstehende Wechselordnung sammt der beigefügten Wechselprozeßordnung tritt mit dem 1. Januar 1849 für **das Gebiet des Herzogthums in Wirksamkeit.**

§. 2.

Ihre Bestimmungen finden auch auf diejenigen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen Anwendung, welche in Bezug auf einen vor dem 1. Januar 1849 ausgestellten Wechsel nach dem 1. Januar 1849 vorgenommen worden sind.

§. 3.

Die Amortisation eines Wechsels (§. 73 der Wechselordnung) ist bei dem Justizamte des Zahlungsortes zu beantragen.

Wenn der Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechsels die Kennbarkeitszeichen desselben gehörig anzugeben, auch den Besitz und Verlust desselben wahrscheinlich zu machen vermag, so erläßt das Gericht eine Edictalladung, in welcher der unbekannte Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels aufgefordert wird, denselben binnen einer bestimmten Frist vorzulegen, widrigenfalls der Wechsel nach abgelaufener Frist für kraftlos erklärt werden würde. Ist der Wechsel noch nicht verfallen, so beginnt die Frist erst vom Verfalltage an zu laufen.

Die Frist soll in der Regel mindestens in drei Monaten bestehen: von dem richterlichen Ermessen hängt es ab, dieselbe den Umständen entsprechend zu erweitern.

Die erlassene Edictalladung ist durch dreimaliges Einrücken in das allgemeine Intelligenzblatt, so wie in eine inländische und zwei auswärtige nach den obwaltenden Verhältnissen zu wählende Zeitungen bekannt zu machen, und die geschehene Bekanntmachung zu den Akten zu bescheinigen.

Meldet sich hierauf ein Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels, so ist die nachgesuchte Kraftloserklärung abzuschlagen, und den aufgetretenen Betheiligten zu überlassen, ihre Ansprüche nach §. 74 der Wechselordnung vor dem zuständigen Richter geltend zu machen.

Meldet sich ein Inhaber des Wechsels innerhalb der anberaumten Frist nicht, so wird der Wechsel auf Antrag des Verlierenden für kraftlos erklärt, und dieses Erkenntniß in die öffentlichen Blätter, durch welche die Edictalladung bekannt gemacht worden ist, eingerückt.

§. 4.

Der Protest (§. 87 der Wechselordnung) wird zufolge der Verordnung vom 16. Juni 1841 von dem betreffenden Landoberschultheißen, bei dessen etwaiger Verhinderung von einem dazu beauftragten Amtssecretär oder Amtsaccessisten (cf. die Verordnung vom 20. November 1820) aufgenommen.

§. 5.

Allgemeine Feiertage (§. 92 der Wechselordnung) sind: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, das Fest der Himmelfahrt Christi, der Pfingstmontag, der Frohnleichnamstag und die beiden Weihnachtstage.

So gegeben ꝛc.

Anlage C.

Gesetz

vom 22. April 1848, die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend.

Wir Bernhard, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Meiningen ꝛc.

haben beschlossen, die auf einer Conferenz von Abgeordneten der meisten deutschen Bundesstaaten entworfene allgemeine deutsche Wechselordnung auch in Unserem Herzogthume einzuführen und bringen dieselbe unter Zustimmung Unserer getreuen Stände als ein allgemeines Landesgesetz hierdurch mit folgenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

Art. 1.

Außer den in der Wechelordnung §. 2 unter 1—3 gedachten Fällen soll der Wechselarrest noch unzuläßig seyn gegen Geistliche, Militärpersonen und Feldjäger, so lange sie sich im wirklichen Dienst befinden.

Gegen andere öffentliche Diener findet zwar der Wechselarrest statt; der Vollzug desselben ist jedoch in jedem Fall von dem Gericht der vorgesetzten Dienstbehörde des betroffenen Dieners zum Behuf der anzuordnenden Stellvertretung sofort anzuzeigen, und der Gehalt des Dieners ist auf die Dauer des Arrestes einzuziehen.

Art. 2.

Zur Aufnahme von Protesten ist jedes Untergericht in seinem Bezirke ermächtigt, auch wenn der Protest gegen Personen gerichtet ist, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit desselben stehen.

Art. 3.

Die in §§. 91 und 92 der Wechselordnung genannten Handlungen können nur in der Zeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags vorgenommen und gefordert werden.

Art. 4.

Die Wechselordnung tritt nebst vorstehenden Bestimmungen mit dem Tage der Publication in Kraft und findet auf alle von da an eingegangene Wechselverbindlichkeiten Anwendung. Dagegen erlischt mit diesem Zeitpunkte die Wirksamkeit aller bisher über Wechselrecht bestandenen gesetzlichen Vorschriften.

Art. 5.

Bezüglich des Wechselprozesses verbleibt es zur Zeit bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Doch soll der erste Absatz im Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Mai 1838, das Verfahren in minderwichtigen bürgerlichen Rechtssachen betreffend, auf minderwichtige Wechselsachen ferner keine Anwendung leiden.

Auch werden die im Altmeiningischen bestehenden Bestimmungen über Wechselproceß auf das vormals gemeinschaftliche Amt Römhild, das Amt Themar und die vormals Coburgischen Ortschaften am linken Steinachufer ausgedehnt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 22. April 1848.

(L. S.) **Bernhard Erich Freund.**

von Werthern.

Anlage D.

Zusatz-Verordnung

zur

Wechsel-Ordnung.

Art. 1.

Die neue Wechselordnung sammt gegenwärtiger Zusatz-Verordnung kommen zur Anwendung bei allen Wechseln, welche am oder nach dem neuen Stiles ausgestellt sind.

Die Wechsel-Ordnung von 1711 sammt deren Additional-Artikeln von 1729, 1798 und 1844, das Spielmandat vom 23. September 1709, soweit es sich auf Wechsel bezieht, die Verordnung wegen der von unmündigen und nicht handelnden Personen ausgestellten Wechsel und Obligationen vom 4. September 1732 und der Art. 63 der Neuen Falliten-Ordnung treten damit außer Wirksamkeit.

Art. 2.

Das Handelsgericht ist competent für alle in Stadt und privatem Gebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, vorkommenden Wechselsachen.

Art. 3 (zu §. 2 der W. O.)

Der Wechsel-Arrest wird, auf gerichtliche Erkennung des Freizettels, in der für den Schuld-Arrest im Allgemeinen hierselbst gebräuchlichen Modalität verfügt.

Rücksichtlich der Beschränkung seiner Vollstreckung aus Gründen des öffentlichen Rechts kommen gleichfalls nur die in Bezug auf den Schuldarrest im Allgemeinen geltenden Grundsätze zur Anwendung.

Art. 4 (zu §§. 19, 20 und 31 der W. O.)

Die Frist, innerhalb deren ein auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautender Wechsel zur Annahme oder Zahlung präsentirt werden muß, richtet sich nach den dafür geltenden Gesetzen des Ausstellungsortes des Wechsels.



Die in §§. 19, 20 und 31 der Wechselordnung erwähnte zweijährige Frist bezieht sich daher nur auf im Bereiche dieser Wechselordnung ausgestellte Wechsel.

Art. 5 (zu §. 37 der W. O.)

Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landesmünze, welche hieselbst keinen Umlauf hat, lautet, ohne daß der Aussteller sich dabei des Wortes „effectiv" oder eines gleichbedeutenden Ausdruckes bedient, oder eine anderweitige Bestimmung über die Art der Bezahlung getroffen hat, so ist die Wechselsumme entweder in der im Wechsel benannten Münze oder in Banco nach dem zur Verfallzeit geltenden kurzen Cours auf den hauptsächlichsten Wechselplatz des Landes, welchem jene Münze angehört, zu bezahlen.

Art. 6 (zu §. 39 der W. O.)

Bei einem in Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welche Banco-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Bank-Indorso) die Stelle der nach §. 39 der W. O. vor dem Empfang der Zahlung vorzunehmenden Quittirung des Wechsels.

Art. 7 (zu §. 43 der W. O.).

Ein auf Altona, zahlbar Hamburg gezogener Wechsel gilt nicht als Domicilwechsel, sondern ist in Altona zur Zahlung zu präsentiren.

Art. 8 (zu §. 47 der W. O.).

Der §. 47 der Wechsel-Ordnung ist dahin zu verstehen, daß wenn ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben hat, der Inhaber oder Indossatar befugt ist, statt desselben dessen Vormann zu benachrichtigen.

Art. 9 (zu §§. 56, 62 der W. O.).

Die in den §§. 56 und 62 der Wechselordnung enthaltene Vorschrift der Präsentation des Wechsels an die auf den Zahlungsort lautenden Nothadressen gilt auch für Altonaische Nothadressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen, so wie für Hamburgische Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen Wechsel befinden.

Art. 10 (zu §§. 62, 63 der W. O.).

Wenn gleich ein Ehrenacceptant nach §§. 62 und 63 der Wechselordnung nur verpflichtet ist, sein Accept gegen ihm geschehende Einlieferung des vom Inhaber ordnungsmäßig erhobenen Protestes Mangels Zahlung einzulösen, so bleibt es demselben dennoch gestattet, nach Maßgabe des hierselbst herkömmlichen Gebrauches, die Zahlung auf Verfall auch bereits vor erhobenem Proteste zu leisten.

Er tritt durch solche Zahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, und hat sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechselordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an der Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen.

Art. 11 (zu §. 92 der W. O.).

Verfällt ein in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahlungstag.

Art. 12 (zu §. 92 der W. O.).

Wechselproteste dürfen nur bis 7 Uhr Abends erhoben werden, es sey denn, daß der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist.

Art. 13.

Ist ein hierselbst zu verkaufender Wechsel ein eigener, oder mit einem Originalaccept versehener, oder Solawechsel (§§. 66 der W. O.), so muß solches beim Abschluß des Geschäftes angezeigt werden. In Entstehung dessen ist der Käufer zur Entgegennahme des Wechsels nicht gehalten, sondern vielmehr berechtigt ordnungsmäßige Lieferung sammt Ersatz des etwaigen Schadens, oder auch Schadensersatz allein, zu fordern.

Art. 14.

Der Betrag in Disconto genommener Wechsel muß am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden.

Gegen den Säumigen findet, vorbehältlich eines nach den Umständen einzuleitenden Strafverfahrens, die schleunigste gerichtliche Procedur Statt, und kann sofort auf die erste Citation, je nach dem Antrage des Klägers, Real-Execution oder Wechselarrest, und zwar ohne Rücksicht auf etwa dawider einzulegende Rechtsmittel verfügt werden.

Art. 15.

Wer einen Wechsel zu einer Zeit verkauft oder girirt, zu welcher es nicht mehr möglich ist, daß derselbe durch den Käufer oder Indossatar auf regelmäßigem Wege früh genug an den Zahlungsort gelange, um dort rechtzeitig zur Zahlung präsentirt zu werden, ist dem Käufer oder Indossatar, sofern dieser den Wechsel innerhalb zweier Tage nach dem Tage des Empfanges zur Präsentation befördert hat, für die nicht erfolgende Zahlung, ungeachtet der verspäteten Protestlevirung, wechselmäßig verhaftet.

Art. 16.

Eine im Wechsel enthaltene Pfandverschreibung ist wirkungslos.

Anlage E.

Entwurf

der Einführungs-Ordnung zur allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung.

§. 1.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem . . . . in Kraft. Dagegen erlischt mit diesem Tage die Wirksamkeit der bisherigen Wechselordnungen, namentlich treten die §§. 713 bis 1249. Tit. 8. Th. II. des A.-L.-R., sowie die Art. 110—189 des Rheinischen Handelsgesetzbuches außer Kraft.

Gleichergestalt verlieren an diesem Tage die Bestimmungen des Allgem. Landrechts über Handbillets und kaufmännische Assignationen im §. 1250 bis 1304 Tit. 8. Th. II. ihre Wirksamkeit.

§. 2.

Das in den bestehenden Gesetzen (Allgem. Gew.-Ordnung Thl. I. Tit. 50. §. 471. Anh. §. 366.) den Forderungen aus Wechselgeschäften, Handelsbillets, kaufmännische Assignationen und Schulddokumenten in Wechselform eingeräumte Vorrecht im Konkurse, tritt mit dem . . . . außer Kraft.

Nur wenn vor dem . . . . der Konkurs eröffnet oder der Prioritätsstreit erhoben ist, haben diese Forderungen das Vorzugsrecht der sechsten Klasse, soweit es denselben nach den bisherigen Gesetzen gebührt.

§. 3.

Der Wechselarrest kann nicht vollstreckt werden, so lange der Wechselschuldner als Officier oder Soldat beim stehenden Heere dient, oder sich als Officier oder Wehrmann bei der Landwehr im aktiven Dienst befindet.

§. 4.

Wenn für eine Wechselforderung Sicherheit gestellt ist, der Gläubiger aber nach eingetretener Zahlungszeit daraus nicht sofort befriedigt werden kann, so ist er befugt, sich an die Person des Schuldners zu halten, ohne vorher die Sicherheit aufgeben zu müssen.

§. 5.

Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes und, wo Handelsgerichte bestehen, bei diesen nachzusuchen.

Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen.

Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden.

Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder einer andern für geeignet befundenen öffentlichen Stelle, und, wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börsenlokale angeschlagen und einmal ins Amtsblatt und dreimal in eine in- oder ausländische Zeitung eingerückt.

Das Gericht ist befugt, die Aufforderung an mehreren Stellen anschlagen und in mehrere Zeitungen einrücken zu lassen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint.

Die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr vom Verfalltage abgerechnet, bestimmt. Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteren Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

§. 6.

Das ganze Gebiet, in welchem die allgemeine deutsche Wechselordnung Geltung hat, wird als Inland angesehen.

§. 7.

Zu den Gerichtsbeamten, welche Proteste aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln auch die Gerichtsvollzieher.

§. 8.

Proteste dürfen nach 7 Uhr Abends nicht erhoben werden, sofern nicht der Protestat mit der spätern Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist.

§. 9.

Unter allgemeinen Feiertagen sind die gesetzlich anerkannten christlichen Festtage und diejenigen Tage zu verstehen, deren allgemeine Feier aus sonstigen Gründen gesetzlich angeordnet ist.

§. 10.

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden. Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht kompetent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist.

Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle anderen Wechselverpflichtete einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Prozeßgesetze zur Regreßleistung beigeladen oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.

§. 11.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gehören die Klagen aus eigenen Wechseln auch dann vor die Handelsgerichte, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben (Art. 636. 637 des rhein. Handelsgesetzbuchs.)

§. 12.

Insoweit bei einem Vertrage über die Begebung eines Wechsels nicht ein Anderes unter den Betheiligten verabredet ist, gelten folgende Regeln:

1) der Nehmer ist einen eignen, einen trassirt-eigenen, einen Sola-Wechsel (§. 66) und einen domicilirten Wechsel anzunehmen nicht schuldig;

2) der Geber kann sogleich nach Ueberlieferung der Wechsel die Zahlung der Valuta fordern.

§. 13.

Wenn auf Zahlung der Valuta Klage erhoben wird, so ist:

a) in den Landestheilen, in welchen die Allg. Ger.-Ordnung gilt, die Sache als eine schleunige nach §. 2. 10. 13. der Verordnung vom 21. Juni 1846 (Gesetz.-Saml. S. 261.) zu behandeln;

b) in den Landestheilen, in welchen der gemeine deutsche Prozeß gilt, der Executionsprozeß statthaft, jedoch nur, wenn der Anspruch durch Urkunde oder Eideszuschiebung liquid gemacht wird;

c) in allen Landestheilen das verurtheilende Erkenntniß erster Instanz vorläufig vollstreckbar, auch gegen die dem Wechselarrest unterworfenen Beklagten der Personalarrest als Vollstreckungsmittel in gleicher Art, wie in eigentlichen Wechselsachen, zulässig.

§. 14.

Der Bezogene kann in Ermanglung einer andern Abrede die Beschaffung der Deckung verlangen, sobald er acceptirt hat.

Auf die Deckung wird die Summe angerechnet, welche er dem Zieher zur Verfallzeit des Wechsels zu zahlen aus irgend einem Grunde verpflichtet ist.

§. 15.

Durch die Acceptation oder Zahlung eines auf einen andern Ort, als den Ort der Ausstellung gezogenen Wechsels erhält der Bezogene wegen seiner Deckung ein gesetzliches Pfandrecht an allen beweglichen Sachen, welche von demjenigen in seine Hände kommen, an den er sich wegen der Deckung zu halten hat.

Beilage II. zum Protokoll der 112. öffentlichen Sitzung vom 9. November 1848.

Bericht

des völkerrechtlichen Ausschusses über die Anträge der Abgeordneten Vogt und Venedey, Verhältnisse zwischen Deutschland und der Schweiz betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Cucumus**.

In der 97. öffentlichen Sitzung der deutschen Reichsversammlung vom 16. October 1848 hat der Abgeordnete Herr Vogt den Antrag gestellt:

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) Es sey das Ministerium aufzufordern, eine strenge Untersuchung einzuleiten über die Art und Weise, wie der Wortlaut der an die Eidgenossenschaft gerichteten Note der Oberpostamts-Zeitung mitgetheilt wurde, damit diese Verletzung aller diplomatischen Sitte, über welche sich die Eidgenossenschaft mit Recht beschwert, durch die Bestrafung der betheiligten Beamten eine entsprechende Sühne finde.

2) Es sey die badische Regierung durch das Reichsministerium ernstlich zu vermahnen, künftighin keine unrichtigen Berichte über das Benehmen der Flüchtlinge in der Schweiz mehr zu geben und so nicht ferner die Veranlassung zu falschen Anschauungen und grundlosen Beschuldigungen der Schweiz gegenüber zu werden.

3) Es sey das Ministerium aufzufordern, künftighin keine Forderungen an die Eidgenossenschaft zu stellen, welche als Eingriffe in das Recht der freien Presse, so wie in das, allen gesitteten Völkern heilige Asylrecht betrachtet werden könnten.

4) Es sey das Ministerium aufzufordern, die freundnachbarlichen Beziehungen zu der Schweiz in solcher Weise zu pflegen, wie dieß die Achtung vor den freien republikanischen Institutionen und vor den, in diesen republikanischen Staaten geübten Grundsätzen der Humanität, so wie vor einem Volke verlangt, dessen Regierungen nur der Ausfluß seines eigenen unabhängigen Willens sind.“

Nachdem die Dringlichkeit dieser Anträge abgelehnt war, brachte der Abgeordnete Herr Venedey einen Antrag

„5) dahin ein: die hohe Versammlung wolle ihre Ansicht dahin aussprechen, daß sie von ihrer Seite entschlossen ist, ein freundnachbarliches Verhältniß mit den schweizerischen Bruderstämmen, trotz aller augenblicklichen und theilweisen Störungen, als Ziel ihres Benehmens der Schweiz gegenüber stets im Auge zu behalten.“

Auch die Dringlichkeit dieses Antrags wurde abgelehnt, und diese sämmtlichen Anträge wurden dem völkerrechtlichen Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen.

Bei der Würdigung derselben geht nun der Ausschuß von folgenden Erwägungen aus:

Zu 1.

Selbst wenn wegen der fraglichen Veröffentlichung der Note von der Eidgenossenschaft eine Beschwerde begründet

werden könnte; so ressortirt diese Untersuchung lediglich zur Disciplinargewalt des betreffenden Reichsministeriums über die in seinem Dienste befindlichen Individuen. Die verfassunggebende Reichsversammlung aber hat sich in die Handhabung der Disciplin im Innern des Ministeriums nicht zu mischen;

zu 2 und 3.

befindet sich der Ausschuß nicht im Besitze jener Noten und Documente, die bei der Beurtheilung der Beschwerden zum Grunde gelegt werden müßten, welche im Betreffe des Benehmens der Schweiz den Flüchtlingen gegenüber von der badischen Regierung erhoben wurden. Der Ausschuß kann sich daher zum Ausspruche eines Urtheils über den Grund oder Ungrund derselben sowohl, als über die vom Reichsministerium an die Eidgenossenschaft gestellten Forderungen um so weniger für berechtigt erachten, weil diese überhaupt auch noch Gegenstand schwebender diplomatischer Verhandlungen sind, welchen auf keine Weise vorgegriffen werden darf;

zu 4 und 5,

versteht es sich von selbst, daß das freundnachbarliche Verhältniß durch ein, die Sicherheit und den Frieden Deutschland's nicht beinträchtigendes Verhalten der Schweiz bedingt wird. Die Sorge für die Sicherheit des deutschen Bundesstaats aber und die darnach sich richtenden Maßnahmen liegen zufolge des Gesetzes über Einführung der provisorischen Centralgewalt vom 28. Juni 1848 (2. a.) in dem Wirkungskreise der vollziehenden Gewalt, des für seine Handlungen verantwortlichen Reichsministeriums. In diesen kann, zumal auf eine der Wirksamkeit der vollziehenden Gewalt präjudicirliche Weise, von der verfassunggebenden Reichsversammlung unmöglich eingegriffen werden.

Der Ausschuß beantragt daher:

„die hohe Nationalversammlung wolle über die besagten Anträge der Abgeordneten Vogt und Venedey zur Tagesordnung übergehen.“

Beilage III. zum Protokoll der 112. öffentl. Sitzung vom 9. November 1848.

Bericht

des Ausschusses für die Centralgewalt über den Antrag des Abgeordneten Zimmermann aus Spandow, wegen des Obercommando's der deutschen Armee in Schleswig-Holstein.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Mayern aus Wien.

Von dem Abgeordneten Zimmermann aus Spandow ist das Reichsministerium interpellirt worden, „ob es „gegründet sey, daß der General von Wrangel das Oberkommando der deutschen Armee in Schleswig-Holstein „ohne zuvorige ausdrückliche Genehmigung der Centralgewalt niedergelegt habe, und was das Reichsministerium im „Bejahungsfalle zu thun beabsichtige?“ und auf die von dem Reichsminister des Krieges in der Sitzung der Nationalversammlung vom 2. October darüber gegebene Erklärung hat Abgeordneter Zimmermann folgenden, an den Ausschuß für Centralgewalt zur Begutachtung überwiesenen Antrag gestellt:

„die Nationalversammlung beschließt, daß das Niederlegen des General-Kommando's Seitens des Generals von Wrangel ohne Vorwissen der Centralgewalt, wie dieß aus der Aeußerung des Reichsministeriums klar hervorgeht, ungerechtfertigt ist, daß eben so die Uebernahme eines Kommando's Seitens des Generals von Bonin, welche nach Erklärung des Ministeriums ebenfalls ohne Vorwissen der Centralgewalt erfolgt ist, nicht gerechtfertigt erscheint, die Nationalversammlung daher dieses Verfahren für ungerechtfertigt erklärt und mißbilligt.“

Um die hohe Versammlung in den Stand zu setzen, ein Urtheil darüber schöpfen zu können, inwiefern vorstehender Antrag begründet sey, hält es der Ausschuß für nothwendig, auf den Inhalt der beiden letzten von dem General von Wrangel in der Eigenschaft als Oberbefehlshaber der Operationsarmee erstatteten und dem Ausschusse auf sein Ersuchen mitgetheilten Berichte, wie solche zum Theil auch schon in der Erklärung des Reichsministers des Krieges berührt sind, näher einzugehen.

General von Wrangel erstattete nämlich unterm 12. September aus Altona die Meldung, daß er, nachdem alle Anordnungen zum Rückmarsche der Armee bis auf die conventionsmäßig zurückzulassenden Abtheilungen getroffen, und ein großer Theil der Truppen bereits die südliche Grenze von Holstein passirt hat, sein

Hauptquartier einstweilen nach Potsdam verlegen, den Chef seines Stabes aber in Altona zurücklassen werde, bis auch die letzten Colonnen diesen Ort passirt haben, um die laufenden Geschäfte unmittelbar abzumachen, in so weit sie nicht seiner persönlichen Entscheidung bedürfen.

Der hierauf folgende Bericht des Generals von Wrangel, d. d. Reinbeck in Holstein vom 13. September c., enthält die Anzeige, daß er die einzigen, von ihm noch nicht gesehenen Truppen der Armee, die combinirte Division des 8. deutschen Armeecorps, inspicirt und sie in demselben guten kriegstüchtigen Zustande gefunden habe, der die übrigen Abtheilungen der Armee so rühmlich auszeichnet.

„Hiermit glaube er nunmehr, seinen Dienst als Oberbefehlshaber der deutschen Armee in Schleswig-Holstein beenden zu können, denn der Waffenstillstand sey geschlossen, die Ausführung des militärischen Theiles der Convention sey im Gange und werde in wenigen Tagen beendet seyn, und endlich habe der Generalmajor von Bonin das Commando der in den Herzogthümern zurückgebliebenen Truppen, einschließlich der Schleswig-Holsteinischen übernommen, so daß für ihn (General von Wrangel) keine wesentliche Wirksamkeit übrig bleibe; er lege daher das ihm anvertraute Armeecommando in die Hände des Reichsministeriums des Krieges ehrfurchtsvoll nieder; bis auf Weiteres aber werde der Chef des Stabes der Armee in Altona bleiben, bis die zurückzusendenden Abtheilungen die Herzogthümer verlassen haben oder das Reichsministerium anders darüber verfügt, während er bereits seine Reise nach Potsdam angetreten habe, wie er dies früher gemeldet hat."

Nach vorstehenden Berichten vermag der Ausschuß einen Grund zur Mißbilligung des von dem General von Wrangel beobachteten Verfahrens nicht zu finden.

Nachdem ihm der Abschluß des Waffenstillstandes und dessen Ratificirung durch die hierzu bevollmächtigte Königlich Preußische Regierung officiell bekannt geworden war, hatte er für die Erfüllung der militärischen Stipulationen desselben Sorge zu tragen. Er traf demnach alle nöthigen Anordnungen dazu, und verließ die Herzogthümer erst dann, als fast die ganze Armee bereits die Grenze derselben überschritten hatte, und für die Ausführung des ferneren Rückmarsches so wie für die vertragsmäßige Besetzung der Herzogthümer durch deutsche Truppen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen waren.

Somit war denn auch die Aufgabe eines Oberbefehlshabers der Armee vollständig erfüllt, und da die verschiedenen Truppen, aus welchen diese Armee bestand, in ihre Heimath und dort in ihr gewöhnliches Verhältniß, nämlich unter das Commando ihrer heimathlichen Behörden zurückkehrten, die Armee daher factisch aufgehört hat zu bestehen; so konnte General von Wrangel wohl auch nicht länger ein Obercommando behalten, dessen Function mit der Auflösung der Armee selbstredend aufgehört hatte.

General von Wrangel hat übrigens, nach Ansicht des Ausschusses, bei dem Niederlegen seines Commando's auch die Form gewahrt; aus seinem letzten Berichte geht klar hervor, daß er in dem Glauben, seinen Dienst als Oberbefehlshaber mit den getroffenen Anordnungen zum Rückmarsche der Armee beendet zu haben, also bedingungsweise, das ihm anvertraute Commando nicht niederlegte, sondern wie er wörtlich erklärte: „ehrfurchtsvoll in die Hände des Reichs-Kriegsministerii lege." Derselbe scheint demnächst aber auch unzweifelhaft, vermöge der Angabe seines neuen Aufenthaltsortes, noch einer genehmigenden Verfügung des Reichsministeriums entgegengesehen zu haben, die indeß während des Zurücktrittes dieses Ministeriums damals nicht erfolgen konnte.

Die hohe Versammlung wird hiernach und überhaupt wohl die Ueberzeugung schöpfen können, daß General von Wrangel — der stets eine echt deutsche und patriotische Gesinnung bewiesen; der im Monat Juli die Waffenstillstands-Unterhandlungen mit dem Dänischen General Hedemann hauptsächlich aus dem Grunde abbrechen ließ, weil dieser die von der Königlich Preußischen Regierung ausdrücklich vorbehaltene Genehmigung durch die provisorische Centralgewalt Deutschland's nicht zugestehen wollte, und darauf zur energischen Fortsetzung des Kampfes schreiten wollte; der sich endlich in allen Beziehungen stets als deutscher General betrachtete und als solcher benommen hat, so lange er einer deutschen Armee vorstand — sich nicht durch ein specielles Verhältniß zu einem Einzelstaate Deutschland's, sondern nur durch die vorstehend entwickelten rein militärischen Gründe bewogen finden konnte, einen Oberbefehl niederzulegen, der factisch auch nicht mehr bestand.

Was nun ferner die Uebernahme des Commando's über die in den Herzogthümern zurückgebliebenen deutschen Truppen durch General von Bonin anbelangt, so erachtet der Ausschuß denselben ebenfalls vollkommen gerechtfertigt. So wie alle militärischen Dispositionen ausschließlich dem Oberbefehlshaber zugestanden haben, so stand es auch nach militärischen Grundsätzen ganz allein in seiner Befugniß für dieses Commando — welches seiner geringen Bedeutung halber General von Wrangel nicht wohl in eigener Person führen konnte — einen Befehlshaber aus der Armee zu bestimmen, insofern vom Reichsministerium nicht andere Bestimmungen dafür gegeben waren; da nun dies Letztre, wegen des damaligen Rücktritts des Ministeriums nicht der Fall seyn konnte, es ferner auch der Wunsch der Schleswig Holsteinischen provisorischen Regierung war, das dieser Befehl dem General von Bonin übertragen werde, so fiel die vorläufige Wahl des Generals von Wrangel auf denselben.

General von Wrangel hat es dagegen auch nicht unterlassen, dem Reichsministerium davon Anzeige zu erstatten, und die Königlich Preußische Regierung hat demnächst auch ihrerseits den General von Bonin ausschließlich zur Verfügung der Centralgewalt, und zwar nicht als preußischen, sondern als deutschen General gestellt, worauf das wieder

eingetretene Reichs-Kriegsministerium Namens der Centralgewalt den gedachten General als Oberbefehlshaber der Reichstruppen in den Herzogthümern bestätigte.

Aus diesen Gründen und in Anbetracht, daß nach dem Gesetze vom 28. Juni c. der Oberbefehl über die deutschen Heere der Centralgewalt zusteht und durch das Reichs-Kriegsministerium ausgeübt wird, der hohen verfassunggebenden Nationalversammlung somit eine Einmischung in rein administrative Maaßregeln nicht zusteht — sieht sich der Ausschuß zu dem Antrage veranlaßt:

„Die Nationalversammlung möge beschießen, über den Antrag des Abgeordneten Zimmermann aus Spandow zur Tagesordnung überzugehen."

Beilage I. zum Protokoll der 113. öffentl. Sitzung vom 10. November 1848.

Bericht

des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Federer und Genossen, betreffend die der Centralgewalt zu übertragende oberste Leitung und Beaufsichtigung des Creditwesens u. s. w.

Berichterstatter: Abgeordneter **Wichmann.**

Der Abgeordnete Federer und Genossen haben unter Hinweisung auf den §. 46 des Verfassungsentwurfes, demzufolge der künftigen Reichsgewalt das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Zettelbankwesen in ganz Deutschland zugestanden werden soll, beantragt, daß die provisorische Centralgewalt schon jetzt die sofortige oberste Leitung und Beaufsichtigung des öffentlichen Creditwesens im ganzen deutschen Bundesstaate übernehme, und ferner darüber wachen möge, daß schon von jetzt an in keinem deutschen Einzelstaate künstliche Werthzeichen, als Banknoten, Kassenscheine und dergleichen, sey es für Rechnung der Staatskassen, sey es für Rechnung von Corporationen u. s. w. ohne ihre ausdrückliche Genehmigung ausgegeben werden. Sie führen zur Begründung dieses Antrags vorzugsweise an, daß in verschiedenen deutschen Staaten, theils in Folge von Ausfällen in den Einnahmen, theils durch unvorhergesehene Ausgaben außerordentliche Geldbedürfnisse eingetreten seyen, daß die Neigung sich vielfach kund gebe, denselben durch Schaffung künstlicher Werthzeichen abzuhelfen, daß aber, da in Deutschland gegenwärtig schon eine große Summe von Papiergeld im Umlaufe befindlich, die fernere unbeschränkte und unüberwachte Ausgabe von solchen, nicht nur für die Einzelstaaten, sondern früher oder später für ganz Deutschland die empfindlichsten Nachtheile und Verwirrungen herbeiführen müsse. Insbesondere würden bei den ohnehin gestörten Creditverhältnissen, Handel und Gewerbe, die beide durch den Zusammenfluß verschiedener Umstände bereits in ihren Grundfesten erschüttert, durch vermehrte und unbeschränkte Ausgabe von Papiergeld, so wie den dadurch bewirkten Abfluß des baaren Geldes ins Ausland einem sicheren Ruin entgegengeführt, wenn die Durchführung der beantragten Maaßregel bis zur Berathung der betreffenden Bestimmung des Verfassungsentwurfes unterbliebe.

Der Ausschuß kann diesen Gründen, wenn er sie auch nicht in ihrem vollen Umfange billigt, doch bis zu einem gewissen Grade seine Anerkennung nicht versagen. Denn es ist nicht zu bestreiten, daß durch die verhängnißvollen Ereignisse der Neuzeit, sowohl durch Ausfälle in den gewöhnlichen Einnahmen, als auch wegen der durch auswärtige Kriege und innere Unruhen veranlaßten unvorhergesehenen Ausgaben in fast sämmtlichen deutschen Einzelstaaten bedeutende Geldbedürfnisse eingetreten sind. Unzweifelhaft ist daher die Besorgniß gegründet, daß, da in solchen Fällen das allerleichteste und von jeher am meisten angewandte Mittel in der Beschaffung künstlicher Circulationsmittel besteht, durch eine allzugroße Vermehrung derselben ähnliche Catastrophen veranlaßt werden möchten, wie sie in früheren Zeiten Frankreich und Nordamerika, desgleichen manche deutsche Staaten zu beklagen gehabt haben. Ja, die Befürchtung erscheint um so gegründeter, wenn man bedenkt, daß mit der wahrscheinlichen Ausführung mancher im Verfassungsentwurfe vorgeschlagener Maaßregeln, z. B. der Aufhebung der Binnen- und Flußzölle, so wie durch ausschließliche Zuweisung anderer bisheriger Finanzquellen der Einzelstaaten an das Reich, jenen neue plötzliche Ausfälle in den Einnahmen entstehen, und dadurch den von ihnen geschaffenen künstlichen Verkehrsmitteln bedeutende Fundamente ihrer bisherigen Sicherheit entzogen werden. So triftig diese Gründe indessen auch zu seyn scheinen, so reichen sie nach der Ansicht des Ausschusses doch nicht aus, um den genannten Antrag zu befürworten.

Den nächsten Gegengrund findet derselbe darin, daß es nicht rathsam erscheint, eine einzelne, aus einem ganzen Verfassungssystem entnommene Bestimmung, wie bisher noch nicht geschehen ist, sofort in gesetzliche Wirksamkeit treten zu lassen. Abgesehen davon, daß eine solche, so außerordentlich tief in die inneren Verhältnisse der einzelnen Staaten eingreifende Maaßregel nur zu leicht eine Renitenz derselben hervorrufen könnte, erscheint dieselbe schon aus dem Grunde viel zu voreilig, weil der Verfassungs- und der volkswirthschaftliche Ausschuß mit sich über die Ausdehnung derjenigen Befugnisse, welche sie der künftigen Reichsgewalt in Bezug auf das Bank- und Papiergeldwesen beilegen wollen, durchaus nicht einig sind. Sie stimmen einzig und allein darin überein, daß jene die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung über das Zettelbankwesen erhalte; nur eine Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses will diese Befugniß über das ganze Bankwesen ausgedehnt wissen. Hinsichtlich der Ausgabe von Papiergeld hat der Verfassungsausschuß derartige Bestimmungen gar nicht bevorwortet, der volkswirthschaftliche Ausschuß ist über ihren Umfang auch hierin mit sich nicht einig. Beide Ausschüsse verhehlen es sich nicht, daß die Entscheidung dieser Fragen, wie sie auch immer ausfallen möge, völlig unabsehbare Wirkungen üben werde, und daß sie um so schwieriger sey, als die deutschen Creditverhältnisse theils auf die eigenthümlichste Weise complicirt, theils minder weit entwickelt, und deßhalb um so leichter zu mißleiten seyen. Nach solchen Aussprüchen, und bei so verschiedenartigen Ansichten competenter Sachverständiger, unterliegt es den größten Zweifeln, in wie weit den einzelnen Staaten ihre finanzielle Selbstständigkeit werde entzogen werden; ja es steht zu erwarten, daß es nur in sehr beschränktem Maaße geschieht, indem, wenn irgend wo, gerade in der Finanzverwaltung das System der Centralisirung von den gefährlichsten Wirkungen begleitet seyn kann, und jeder einzelne Staat sein ökonomisches Hauswesen besser selbst besorgen will und vermag.

Der Ausschuß glaubt schon hierin einen genügenden Grund zu haben, die beantragten, zu weit vorgreifenden Maaßregeln abzulehnen. Dieselben würden indessen auch ohne zu sehr großen Verwickelungen zu führen, nicht ins Werk zu setzen seyn. Sie bezwecken im wesentlichen eine, Seitens der Centralgewalt zu übernehmende Obervormundschaft über die öffentlichen wie die Privat-Creditanstalten, und machen die, solchen durch Vermehrung des Papiergeldes zu eröffnenden Hülfsquellen von deren Genehmigung abhängig. Um eine solche zu ertheilen, oder aber nach Umständen zu versagen, würde die Centralgewalt sowohl hinsichtlich der einzelnen Staaten als hinsichtlich der Privat-Geldanstalten sich die allergenaueste Kenntniß ihres Vermögens, wie ihrer Schulden, ihrer Einnahmequellen, wie ihrer Ausgabe-Bedürfnisse, insbesondere der von ihnen in Umlauf gesetzten käuflichen Verkehrsmittel verschaffen müssen, eine Aufgabe die bei den ungeordneten Finanzverhältnissen mancher Staaten nicht ohne die größten Schwierigkeiten zu lösen, ja in Betreff derjenigen, welche mit außerdeutschen Staaten verbunden sind, und mit ihnen dieselbe Finanzverwaltung haben, geradezu unmöglich ist. Ueberhaupt müßte sie die Thätigkeit der Centralgewalt jetzt schon in einer Weise beanspruchen, die ihren anderweitigen, näher liegenden Berufsgeschäften nur nachtheilig seyn könnte. Ueberdieß entsteht die Besorgniß, daß ein solcher Schritt, wie ihn die Antragsteller beabsichtigen, zumal wenn er so plötzlich geschähe, die nachtheiligsten Folgen für den Geldverkehr nach sich zu ziehen vermöchte; er würde nothwendig die Sistirung mancher von den Einzelstaaten eingeleiteten Finanzoperationen zur Folge haben, er würde manche von Aktiengesellschaften aus ähnlichen Instituten begonnenen Unternehmungen ins Stocken bringen, und somit anstatt Handel und Gewerbe, so wie den Credit der Einzelstaaten zu heben, diesem, wenigstens für einige Zeit, die empfindlichsten Stöße versetzen.

Aus diesen Gründen glaubt der Ausschuß die Ablehnung des gestellten Antrages um so eher anempfehlen zu können, als zu erwarten steht, daß in Folge des nunmehr in allen Staaten Deutschland's zur Geltung gekommenen constitutionellen Princips, eine genauere Controlle des Staatshaushalts, so wie der, den öffentlichen Credit berührenden Privat-Unternehmungen werde gehandhabt, und mit größerer Sorgfalt wie es früher geschehen, ihre Finanzoperationen überwacht und somit gegen die von den Antragstellern ausgesprochenen Befürchtungen werde Bürgschaft gegeben werden.

Er schlägt deßhalb vor:

„in Erwägung, daß es nicht rathsam, einer einzelnen, einem ganzen Verfassungssysteme entnommenen Bestimmung, sofort gesetzliche Geltung zu geben;

in Erwägung, daß der Credit der Einzelstaaten wesentlich auf ihren eigenthümlichen Einrichtungen beruhet, die in Vorschlag gebrachte Maaßregel aber zu tief in dieselben eingreift und von völlig unabsehbaren Folgen ist;

in Erwägung, daß dieselbe ohne ein sehr tiefes Eingehen in die Finanzverhältnisse der Einzelstaaten Seitens der Centralgewalt, wie solches bei deren Schaffung nicht vorgesehen, gar nicht zu realisiren;"

über den Antrag der Abgeordneten Federer und Genossen, zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage I. zum Protokoll der 115. öffentl. Sitzung vom 14. October 1848.

Bericht

des Ausschusses für das Verhältniß der deutschen Reichsversammlung und der Centralgewalt zu den Einzelstaaten über die den Conflict der Königlich Preußischen Regierung und der Nationalversammlung in Berlin betreffenden Anträge.

Berichterstatter: Abgeordneter **Zachariä** aus Göttingen.

Nachdem der Reichsminister von Schmerling in der gestrigen 114. Sitzung der deutschen Reichsversammlung dem Hause Mittheilung über die von der Centralgewalt der Preußischen Regierung eingeleiteten Maaßnahmen gemacht und sich im Namen des Reichsministeriums bereit erklärt hatte, einem Ausschusse der Reichsversammlung die von dem nach Berlin abgesendeten Unterstaatsсecretär Bassermann eingelaufenen Depeschen, so wie die demselben vom Reichsministerium jüngst in Beziehung auf die neueren Vorgänge in Berlin ertheilte Instruction zur Einsicht und zum geeigneten Gebrauch zu übergeben, — wurde auf den Antrag des Abgeordneten Beseler von der Reichsversammlung der Beschluß gefaßt, die inzwischen von mehrern Mitgliedern des Hauses eingebrachten, auf den Conflict der Krone mit der Preußischen Nationalversammlung bezüglichen Anträge dem in Folge des Biedermann'schen, die s. g. sächsische Frage betreffenden Antrags vor Kurzem niedergesetzten Ausschuß zur Prüfung und schleunigen — in der Sitzung der Reichsversammlung am folgenden Tage bereits vorzulegenden — Berichterstattung zu überweisen.

Der Ausschuß hat sich dieser Prüfung auf der Stelle unterzogen und legt hiermit der hohen Versammlung seinen Bericht mit der Bemerkung vor, daß ihm der Reichsminister von Schmerling beim Beginn der Sitzung folgende Urkunden übergeben hat.

1) Einen Auszug aus dem Protokolle der Sitzung des Gesammt-Reichsministeriums v. 6. d. M., die Entsendung des Unterstaatssecretärs Bassermann nach Berlin betreffend, worin als Grund derselben, theils die Nothwendigkeit einer Beschleunigung der das Verhältniß der Centralgewalt zur Preußischen Regierung betreffenden Verhandlungen, theils das Recht und die Pflicht der Reichsregierung, gegenüber den täglich der Anarchie sich mehr nähernden Zuständen der preußischen Hauptstadt und deren unheilvollem Einflusse auf den Gang der Berathungen der preußischen Nationalversammlung, die erforderliche Stellung einzunehmen, hervorgehoben und dem Abgesandten der Centralgewalt der Auftrag ertheilt wird, auf das Nachdrücklichste sowohl für die Regelung des den erlassenen Reichsgesetzen entsprechenden Verhältnisses der Preußischen Regierung zur Centralgewalt, als auch für die volle Freiheit der Berathungen der Preußischen Nationalversammlung zu wirken.

2) Ein Schreiben des Unterstaatssecretärs Bassermann an den Reichsminister des Innern, d. d. Berlin Donnerstag Abend den 9. November 1848, kurz nach der Ankunft desselben in Berlin geschrieben.

3) Ein Schreiben desselben vom 10. November, ebenfalls an den Reichsminister des Innern gerichtet.

   Der Inhalt dieses Schreibens bietet im Wesentlichsten nichts Neues dar. Die Ereignisse und Wahrnehmungen, welche darin mitgetheilt werden, sind inzwischen durch öffentliche Nachrichten zur allgemeinen Kunde gekommen. Herr Bassermann theilt in dem zweiten Schreiben mit, daß er am 10. d. M. eine Unterredung mit dem Grafen Brandenburg gehabt und daß ihm derselbe für einen der nächsten Tage eine gemeinschaftliche Sitzung mit dem Ministerium zugesagt habe, in welcher er das Verhältniß zwischen Berlin und Frankfurt zum Gegenstande der offensten und nachdrücklichsten Berathung machen werde.

4) Ein Schreiben des Reichsministers des Innern vom 12. November Abends an den Unterstaatssecretär Bassermann in Berlin, worin demselben eröffnet wird, daß sich das Reichsministerium in zwei langen Sitzungen damit beschäftigt habe, über die Maaßregeln zu berathen, welche von Frankfurt aus ergriffen werden müssen, um auf eine möglichst baldige Lösung des zwischen der Krone und der Volksvertretung von Preußen eingetret-

nen bedauerlichen Conflictes hinzuwirken. Das Reichsministerium sey entschlossen, eben so kräftig jedem Reactionsversuche entgegenzutreten, als die Anarchie zu bekämpfen. Unter der Voraussetzung, daß die Lösung des Conflicts nicht bereits in befriedigender Weise erfolgt seyn sollte, werden die Zielpunkte näher bezeichnet, welche der Beauftragte des Reichsministeriums ins Auge zu fassen und für deren Erreichung er zu wirken habe. Sie betreffen

a. die Bildung eines Ministeriums, welches das Vertrauen der Krone und des Landes genieße;

b. die Verlegung der Nationalversammlung von Berlin nach Brandenburg;

c. die Ergreifung entsprechender Maaßregeln gegen die anarchischen Zustände in Berlin und die terroristischen Einwirkungen auf die Mitglieder der Nationalversammlung;

d. die Zurückverlegung der Nationalversammlung nach Berlin;

e. gesetzliche Anordnungen zur Sicherung des ungestörten und freien Fortganges der Berathungen.

Der Ausschuß hat es nicht für angemessen erachtet, den Inhalt jener Instruktion wörtlich in diesen Bericht aufzunehmen. Andererseits hat er auch um so weniger die vollständige Kenntnißnahme den Mitgliedern des Hauses vorzuenthalten zu müssen geglaubt, als das Reichsministerium selbst den Umfang des Gebrauchs der mitgetheilten Documente in das Ermessen des Ausschusses gestellt hat. Er begnügt sich daher mit der Erklärung, daß jene Documente von einzelnen Mitgliedern, welche es wünschen sollten, an dem Bureau der Reichsversammlung eingesehen werden können.

Die von einzelnen Abgeordneten gestellten Anträge, nämlich

1) von Heinrich Simon und Consorten;
2) von Wydenbrugk und Consorten;
3) von Biedermann und Consorten;
4) von v. Maltzahn und Consorten;
5) von Waitz und Consorten,

sind als Anlage zu diesem Berichte gedruckt.

Nach Ansicht des Ausschusses kann und darf die deutsche Reichsversammlung nicht verkennen, daß die jüngsten Ereignisse in der Hauptstadt Preußens in vollem Maaße dazu geeignet sind, die Aufmerksamkeit des Hauses auf sich zu ziehen, und daß es wohl im Beruf der Nationalversammlung liege, über Vorgänge, die von den unberechenbarsten Folgen für ganz Deutschland seyn können, ihre mahnende Stimme zu erheben und dem Unrecht, auf welcher Seite es auch sey, entgegentretend, entweder die Centralgewalt zur Ergreifung der erforderlichen Maaßregeln aufzufordern, oder, in so fern dergleichen Schritte schon eingeleitet seyn sollten, sich in Uebereinstimmung mit denselben zu erklären und durch ihren Ausspruch den Maaßregeln der Centralgewalt ein größeres moralisches Gewicht zu verleihen. Da nun zufolge der vom Reichsministerium gemachten Mittheilungen dem von ihm nach Berlin abgesandten Bevollmächtigten des Reichs bereits die Schritte vorgezeichnet worden sind, welche er zu thun habe, um die entstandenen Conflicte zu beseitigen, so kann es sich nach Ansicht des Ausschusses für jetzt nur darum handeln, daß die Reichsversammlung, wenn sie diese Schritte als den Umständen entsprechend und genügend erachten muß, sich in Uebereinstimmung mit denselben erkläre und durch diese Erklärung die Aussicht auf einen günstigen Erfolg derselben verstärke.

Die Reichsversammlung wird aber in Uebereinstimmung mit der Centralgewalt handeln, — wenn sie die vom Ausschuß zu machenden Vorschläge adoptiren sollte.

Bei der Kürze der dem Berichterstatter verwilligten Zeit, wird es unmöglich seyn, eine ausführliche Entwickelung der in Frage stehenden Principien und Verhältnisse zu geben. Auch wird es nicht erforderlich seyn, die hier in Betracht kommenden Thatsachen genauer hervorzuheben; sie sind allgemein bekannt und auf einen juristischen Beweis des Details kann es hier nicht ankommen. Notorisch ist:

1) Daß die Berliner Nationalversammlung unter einem, ihre Würde schwer beeinträchtigenden und die Freiheit der Berathung störenden Einfluß eines Theiles der Berliner Bevölkerung schon seit längerer Zeit gestanden;

2) daß sie nicht die nothwendigen Mittel ergriffen hat, sich den gegen sie gerichteten Drohungen und Gewaltthätigkeiten zu entziehen;

3) daß sie der von der Krone erklärten Absicht, durch den Grafen Brandenburg ein neues Ministerium zu bilden, mit einer protestirenden Adresse entgegengetreten und dem noch nicht gebildeten Ministerium ein Mißtrauensvotum gegeben hat;

4) daß nach erfolgter Bildung dieses Ministeriums die preußische Regierung die Verlegung der Nationalversammlung von Berlin nach der Stadt Brandenburg und die Vertagung derselben bis zum 27. November durchzuführen unternommen hat;

5) daß die Nationalversammlung gegen diese Maaßregeln Protest eingelegt und nur der Gewalt weichen zu wollen erklärt hat.

Wenn nun:

I. die Vertagung der Nationalversammlung zu Berlin sich nur als factische Folge der beabsichtigten Verlegung, nur als ein Mittel zur Durchführung der letztern darstellt und selbstständig in der That nicht in Frage kommt, so

handelt es sich nur um das von der Krone in Anspruch genommene Recht der Verlegung einer Volksvertretung, welche zum Zweck der Vereinbarung einer Verfassung mit dem König berufen und in's Leben getreten ist, daneben aber auch die Eigenschaft eines das Volk bei der Ausübung der Staatsgewalt repräsentirenden Organs angenommen hat. Nun wird man zwar in Betreff dieser das Recht der Verlegung betreffenden Frage den Zweifel erheben können, ob die Krone einer solchen Versammlung gegenüber ein absolutes Recht der Verlegung von einem Orte zum andern habe? Gewiß aber ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Krone, kraft ihres Berufs die Versammlung gegen Angriffe, Verletzungen ihrer Würde, und die Freiheit ihrer Berathungen hemmende Einschüchterungen von Außen her zu schützen, unter außerordentlichen Umständen ebenso berechtigt als verpflichtet erscheinen kann, eine solche Verlegung zu beschließen.

Haben nun zweifellos solche außerordentliche Umstände in Berlin obgewaltet, ist die Freiheit und die Würde der Berliner Nationalversammlung in der That durch die bekannten Ereignisse auf das Wesentlichste beeinträchtigt worden, wie durch öffentliche Erklärungen vieler Abgeordneten selbst bekundet wird, und hat die Regierung selbst die Verlegung von Berlin nach Brandenburg ausdrücklich auf die außerordentlichen Umstände basirt, insbesondere auf die vorgefallenen thätlichen Mißhandlungen von Abgeordneten, die förmliche Belagerung des Sitzungslocals durch aufgeregte Volkshaufen und die wiederholten Versuche der Einschüchterung der Abgeordneten unter Entfaltung der Zeichen der rothen Republik, so wie die durch alles dieses herbeigeführte Unfreiheit der Versammlung in ihren Berathungen, — so konnte der Ausschuß nicht der Ansicht seyn, daß die fragliche Verlegung als ein ungerechtfertigter, die Rechte der Nationalversammlung verletzender Act der Willkür zu betrachten sey. Dabei dürfte auch dem Protest der Nationalversammlung gegen diesen Act nicht die Bedeutung beigelegt werden, daß dadurch das Recht der Krone aufgehoben werde, indem, wenn überhaupt von der faetischen Unfreiheit der Nationalversammlung ausgegangen werden mußte, auch dieser Protest nicht als eine freie Willensäußerung aufgefaßt werden konnte.

Es folgt hieraus aber auch von selbst, daß sobald die die Verlegnng rechtfertigenden Umstände vollständig gehoben sind, die Fortdauer jener außerordentlichen Maaßregel cessire und die Versammlung selbst wird es in ihrer Hand haben, die Zurücknahme derselben durch Zustimmung zu solchen Maaßregeln herbeizuführen, welche ausreichend erscheinen, um die Würde und Freiheit ihrer Berathungen in Berlin sicher zu stellen.

II. Was die Bildung des Ministeriums Brandenburg betrifft, so läßt sich zwar nicht verkennen, daß die Krone dabei formell in ihrem Rechte war, und daß es eine indirecte Aufhebung der nach constitutionellen Grundsätzen der Krone zweifellos zustehenden Befugniß, die verantwortlichen Minister zu ernennen, seyn würde, wenn sie schon bei der Bildung des Ministeriums durch ein im Voraus von dem Organ der Volksvertretung demselben entgegengesetztes Mißtrauensvotum an der freien Ausübung jenes constitutionellen Rechts gehindert werden könnte. Andererseits ist thatsächlich als feststehend zu betrachten, daß sich an die Bildung jenes Ministeriums Besorgnisse vor reactionären Bestrebungen knüpfen konnten und wirklich geknüpft haben, und daß es für eine befriedigende, die Ruhe und das öffentliche Vertrauen sicherstellende Lösung des vorhandenen Conflicts als wesentlich nothwendig erscheint, daß sich die Krone mit Räthen umgebe, welche dazu geeignet sind, in der, in vollkommner Freiheit berathenden und beschließenden Versammlung eine Majorität zu gewinnen. Auf diesen auch vom Reichsministerium für nothwendig erachteten Punkt muß sich daher auch die Erklärung der Reichsversammlung richten, damit sie ihrerseits ebenfalls das Zeugniß ablege, daß ihr die Festhaltung an den errungenen Volksfreiheiten heilig sey, und daß sie den festen Willen habe, überall in Deutschland eben sowohl der Reaction, als der Anarchie kräftig entgegenzutreten.

Nach diesen Erwägungen trägt Ihr Ausschuß darauf an:

Die Reichsversammlung wolle in Uebereinstimmung mit den von dem Reichsministerium beschlossenen Maaßregeln erklären, daß sie es für nöthig erachte

1) die königlich preußische Regierung dahin zu bestimmen, daß sie die angeordnete Verlegung der Nationalversammlung nach Brandenburg aufhebe, sobald solche Maaßregeln getroffen sind, welche ausreichend erscheinen, um die Würde und Freiheit ihrer Berathungen in Berlin sicher zu stellen;

2) daß die preußische Krone sich alsbald mit einem Ministerium umgebe, welches das Vertrauen des Landes besitzt, und die Besorgnisse vor reactionären Bestrebungen und Beeinträchtigung der Volksfreiheiten zu beseitigen geeignet ist.

Jordan aus Marburg, Zachariä, Hergenhahn, Jordan aus Berlin, Schwartz, Haym, v. Saucken, Paur aus Augsburg, Lüntzel, Falk, Wiedenmann, v. Raumer aus Dinkelsbühl.

Minoritäts-Erachten.

Die unterzeichneten Mitglieder des Ausschusses, abweichend von der Majorität in der Würdigung der gegenwärtigen Verhältnisse in Berlin, und festhaltend an den Grundsätzen des Vertrages, beantragen folgende Fassung:

„Die Nationalversammlung wolle erklären, daß sie es für nöthig erachte:

1) die königlich preußische Regierung dahin zu bestimmen, daß sie die angeordnete Vertagung und Verlegung der preußischen Nationalversammlung, als mit dem Wesen und dem Rechte einer Versammlung zur Vereinbarung der Verfassung unverträglich, aufhebe;

2) daß erforderlichen Falles Maaßregeln getroffen werden, welche ausreichend erscheinen, die Würde und freie Berathung der Versammlung in Berlin sicher zu stellen;

3) daß die Krone Preußen sich alsbald mit einem Ministerium umgebe, welches das Vertrauen des Landes besitzt, und die Besorgnisse vor reactionären Bestrebungen und Beeinträchtigung der Volksfreiheiten zu beseitigen geeignet ist.

Werner aus Koblenz, Krafft aus Nürnberg, Giskra.

Beilagen.

1) Antrag des Abgeordneten Heinrich Simon und Genossen.

In Erwägung, daß die preußische constituirende Nationalversammlung der Krone die ausdrückliche Erklärung abgegeben, wie ein Ministerium Brandenburg das Vertrauen der Versammlung und des Landes nicht haben, vielmehr die Entgegenstellung der Volksgewalt hervorrufen würde;

in Erwägung, daß die Krone dieses Ministerium jener pflichtmäßigen Erklärung ungeachtet unter dem Hinweis ernannt, daß sich Graf Brandenburg das Vertrauen des Landes demnächst erwerben werde, und die Vertagung der constituirenden Nationalversammlung und die Verlegung ihres Sitzes aus der Hauptstadt des Reiches angeordnet;

in Erwägung des darauf erfolgten Beschlusses der preußischen Nationalversammlung, daß sie

1) für jetzt keine Veranlassung habe, den Sitz ihrer Berathungen zu ändern, sondern diese in Berlin fortsetzen werde; daß sie

2) der Krone nicht das Recht zugestehen könne, die Versammlung wider deren Willen zu vertagen, zu verlegen oder aufzulösen; daß sie

3) diejenigen verantwortlichen Beamten, welche der Krone zur Erlassung der gedachten Botschaft gerathen, nicht für fähig erachte, der Regierung des Landes vorzustehen, vielmehr dafür halte, daß dieselben schwerer Pflichtverletzung gegen die Krone, gegen das Land und gegen die Versammlung sich schuldig gemacht;

in Erwägung, daß Ernennung und Beibehaltung des Ministeriums Brandenburg gegen den wiederholt erklärten, fast einstimmigen Willen der Volksvertretung und die Behauptung, daß hierbei lediglich das Vertrauen des Königs, nicht das der Volksvertretung entscheide, als eine die Volksvertretung mißachtende Handlungsweise zu erachten, die nur dem Könige eines absoluten Staates zusteht und die Volksfreiheit, so wie die Ruhe Preußen's und Deutschland's mit Nothwendigkeit gefährdet;

in Erwägung, daß die zur Durchsetzung des Regierungswillens angeordnete Vertagung und Verlegung der preußischen Nationalversammlung einen Staatsstreich bildet, da es die Natur einer vereinbarten Versammlung mit sich bringt, daß jede Umgestaltung ihrer Basis durch Vertagung, Verlegung oder Auflösung nur im Einverständnisse beider Gewalten, des Königs und der Volksvertreter, erfolgen kann; überdieß die Annahme in der königlichen Botschaft, daß die Nationalversammlung der eigenen Freiheit entbehre, nach Erklärung der Nationalversammlung thatsächlich unrichtig;

in Erwägung, daß es die Aufgabe der deutschen Nationalversammlung und der deutschen Centralgewalt, Einheit und Freiheit in Deutschland zu schirmen, ihre Pflicht daher, das verletzte Volksrecht herzustellen, — daß diese Pflicht auch gegen die Mächtigsten zu üben, widrigenfalls die Centralgewalt thatsächlich aufhört, Schwerpunkt Deutschland's zu seyn, und zum Vorstand deutscher Kleinstaaten herabsinkt; — daß die Centralgewalt bereits einmal versäumt, Recht und Gesetz einer großen faktischen Macht gegenüber in Schutz zu nehmen, und der Erfolg jener Empörung gegen das Gesetz den Muth hervorgerufen, auch in Preußen den Kampf gegen Volksrecht zu wagen; — daß somit der letzte und der unwiederbringliche Moment gekommen, dem deutschen Volke durch die That zu beweisen, daß, wo es Volksrecht gilt, Nationalversammlung und Centralgewalt nicht blos dem Namen nach für die Großmächte besteht;

aus diesen Gründen stelle ich folgende Anträge:

1) „die Nationalversammlung wolle beschließen, die Centralgewalt aufzufordern, an die preußische Regierung die sofortige Erklärung zu richten, daß dieselbe außer ihrem Rechte stehe, wenn sie dem Lande ein Ministerium gegen den wiederholt ausgesprochenen Willen der Volksvertretung aufdringen wolle;"

2) „die Nationalversammlung wolle beschließen, die Centralgewalt aufzufordern, an gedachte Regierung die fernere Erklärung zu richten, daß dieselbe außer ihrem Rechte stehe, wenn sie ohne Uebereinstimmung mit der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen preußischen Nationalversammlung letztere vertagen und ihren Sitz verlegen wolle;

3) Die Nationalversammlung wolle beschließen, die Centralgewalt aufzufordern, an gedachte Regierung die sofortige Weisung zu richten, vorstehend ausgeführte, die Volksfreiheit, das Recht und die Ruhe Deutschland's bedrohende Maaßregel zurückzunehmen.

Frankfurt a. M., den 13. November 1848.

Unterzeichnet von:

H. Simon, Freudentheil, Zell, Riehl, Hildebrand, Eisenstuck, Federer, Reh, Melly, Umbscheiden, Schulz aus Darmstadt, Eisenmann, Hehner, Blumröder, Tafel aus Zweibrücken, Nauwerk, Venedey, Kolb, Löwe aus Calbe, Rank, Geigel, Vogel aus Guben, Zimmermann aus Spandow, Haggenmüller, Meyer aus Ottobeuren, L. Simon aus Trier und Jucho.

2) Antrag des Abgeordneten Wydenbrugk und Genossen.

Die Nationalversammlung

1) erklärt die von der preußischen Staatsregierung einseitig angeordnete Vertagung der zur Vereinbarung der Verfassung nach Berlin berufenen Versammlung und deren Verlegung nach Brandenburg, so lange solches nicht im Einverständniß mit derselben geschieht, für unverträglich mit dem Wesen und den Rechten einer solchen Versammlung;
2) sie fordert zugleich aber auch die provisorische Centralgewalt auf, für die Sicherheit der Versammlung und die volle Freiheit ihrer Berathung ungesäumt zu wirken.

Unterstützt von Pfeiffer, Grumbrecht, Werner von Coblenz, Bresgen, Kirchgeßner, Weißenborn, Backhaus, Pinckert, Kierulf, Adolf Schmidt, Käfferlein, Mayfeld, Giskra, Groß von Prag, Dham, Plaß, Scherpenzeel, Neugebauer, Ziegert, Mittermaier, Liebmann.

3) Antrag des Abgeordneten Biedermann und Genossen.

Die Nationalversammlung erklärt: daß die Centralgewalt nach §. 2 des Gesetzes vom 28. Juni so befugt wie verpflichtet sey, bei dem zwischen der preuß. Regierung und der Landesversammlung zu Berlin entstandenen Conflicte einzuschreiten.

Sie fordert daher dieselbe auf:

1) die preußische Regierung dahin zu bestimmen, daß sie die angeordnete Verlegung der Landesversammlung nach Brandenburg zurücknehme, sobald letzte in solche Maaßregeln willigt oder sie selbst beschließt, welche ausreichend erscheinen, um die Würde und Freiheit ihrer Berathungen in Berlin sicher zu stellen;
2) alle die zur Herstellung der Sicherheit und Ordnung von der preußischen Regierung zu treffenden Maaßregeln dergestalt zu überwachen, daß jede Ueberschreitung des nothwendigen Maaßes dabei vermieden und die Besorgniß eines reactionären Mißbrauchs der Gewalt ferngehalten werde.
3) Aus diesem Grunde zunächst die preußische Regierung zu veranlassen, daß sie als Garantie ihres Festhaltens an den durch die Märzbewegung dem Volke erworbenen Rechten sich mit einem Ministerium umgebe, welches das volle Vertrauen des Landes besitzt.

Biedermann, Raumer, Kunth, Renger, Breuning, Wurm, Ostermünchner, Burkart, Schierenberg, Zerzog, Reitmayr, Paur aus Augsburg, Rößler aus Wien, Rümelin, Barth, Schneider aus Lichtenfels, Falk, Ignaz Kaiser, Stahl, Schlör, Laube, Arneth, Riesser, Pannier, Wernher aus Nierstein.

4) Antrag des Abgeordneten v. Maltzahn und Genossen.

Die Reichsversammlung fordert die Centralgewalt auf, kräftigst dahin zu wirken, daß der die Ruhe Deutschland's und das constitutionelle Prinzip in Preußen gefährdende, durch die einseitige Vertagung und Verlegung der zur Vereinbarung einer Verfassung nach Berlin berufenen Landesversammlung zwischen dieser und der Krone entstandene Conflict unverzüglich beseitigt und die Preußischen Volksvertreter sowohl gegen reactionäre als gegen anarchische Bestrebungen geschützt, und die Freiheit ihrer Berathungen in beiden Richtungen gesichert werde.

Unterzeichnet von v. Maltzahn, Hollandt, Jordan aus Gollnow, Schneer, Löw aus Magdeburg, Ehrlich.

5) Antrag des Abgeordneten Waitz und Genossen.

„Die Nationalversammlung beschließt, die Centralgewalt aufzufordern, dahin zu wirken:

1) Daß die preußische Krone sich mit einem Ministerium umgebe, welches das Vertrauen des Landes habe;
2) Daß die preußische Nationalversammlung in möglichst kurzer Frist wieder zu gesetzlicher Thätigkeit gelange;
3) Daß dieselbe gegen jede die Freiheit ihrer Berathung störende Einwirkung sicher gestellt werde.“

Unterstützt von Zachariä von Göttingen, Lette, Dunker, Edel, Hergenhahn, Langerfeld, Brons, Knoodt, Schultze von Liebau, Kratz, Siehr, Presting, Rüder, Schirmeister, Droysen, M. v. Gagern, Eckart von Lohr, Haym, Becker von Gotha.

Beilage Nr. I. zum Protokoll der 116. öffentl. Sitzung vom 16. November 1848.

Bericht

des Ausschusses für die österreichischen Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Simon von Trier, bezüglich der in Wien stattgefundenen Verhaftung und standrechtlichen Behandlung des Abgeordneten Robert Blum von Leipzig.

Berichterstatter: Abgeordneter **Kirchgeßner** aus Würzburg.

Die Sitzung der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung vom 14. November l. J. ward eröffnet unter dem Eindrucke der Trauer und Entrüstung, welche die durch Privatbriefe mitgetheilte Nachricht aus Wien über die Hinrichtung des Abgeordneten Robert Blum aus Leipzig über alle Gemüther verbreitet hatte.

Kaum hielt man es für möglich, daß in einer deutschen Hauptstadt, Angesichts des Reichsgesetzes vom 30. September l. J., betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklage gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung — ohne Zustimmung der Reichsversammlung Eines ihrer Mitglieder zur Haft, zur Untersuchung und gar zur Vollziehung eines Todesurtheiles an demselben sollte gebracht worden seyn. Mehrfache, kurz aufeinander eingelaufenen, und durch das Präsidium der Versammlung zur Kenntniß gebrachte Schreiben aus Wien schienen jedoch auch das Unglaubliche zu bewahrheiten, und diese leider zur Wahrheit bestätigten Nachrichten waren zweifellos der Anlaß zu jenem dringlichen Antrage, welchen der Abgeordnete Simon von Trier und Genossen während der gedachten Sitzung durch das Präsidium an die Nationalversammlung brachten, von welcher die Dringlichkeit sofort erkannt und die alsbaldige Berichterstattung durch den für die österreichischen Angelegenheiten niedergesetzten Ausschuß beschlossen ward.

Der Antrag des Herrn Simon von Trier lautet:

„In Erwägung, daß nach Eingang dreier übereinstimmender Briefe und den darin enthaltenden untrüglichen Einzelheiten über das Schicksal Robert Blum's nunmehr kein Zweifel mehr obwaltet;

daß die, gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 10. Oktober d. J. über den Schutz der deutschen Reichstags-Abgeordneten in einer deutschen Hauptstadt erfolgte Erschießung Robert Blum's sich als Mord darstellt;

daß es dem Reichsministerium nur erwünscht seyn kann, die bestimmte Ansicht der Nationalversammlung zur Richtschnur für die verheißenen Schritte zu erfahren;

Aus diesen Gründen empfiehlt die Nationalversammlung der Centralgewalt insbesondere die erforderlichen Maaßregeln zur Ermittlung und Bestrafung der mittelbaren und unmittelbaren Mörder des Reichstags-Abgeordneten Robert Blum von Leipzig.“ (Folgen 60 Unterschriften.)

Der gedachte Ausschuß hielt über diesen Antrag alsbald Berathung, deren Ergebniß folgendes ist.

1) Durch die übereinstimmend aus mehreren Privatschreiben erhaltenen Nachrichten, insbesondere aber durch einen Artikel der Wiener Zeitung vom 10. November l. J. ist es leider außer Zweifel gestellt, daß die dem Antrage zu Grunde liegenden thatsächlichen Voraussetzungen sich in Wahrheit verhalten, indem es in gedachter Zeitung, und zwar in ihrem amtlichen Theile heißt:

„Mittelst standrechtlichen Urtheils vom 8. d. Mts. ist Robert Blum, Buchhändler aus Leipzig, überwiesen durch sein eigenes Geständniß, wegen aufrührerischen Reden und bewaffnetem Widerstande gegen die kaiserlichen Truppen in Folge der von Sr. Durchlaucht dem k. k. Herrn F. M. Fürsten zu Windischgrätz unterm 20. und 23. Oktober erlassenen Proklamationen zum Tode verurtheilt, und das Urtheil am 9. November 1848 Morgens um halb acht Uhr in der Brigittenau mit Pulver und Blei vollzogen worden.“

2) Es kann nicht bezweifelt werden, daß die Stellung des Buchhändlers Robert Blum aus Leipzig als eines Mitgliedes der verfassunggebenden Reichsversammlung bei seiner Verhaftnahme in Wien bekannt war, da abgesehen von der Notorietät dieser seiner Eigenschaft, Wiener Blätter ihn als Abgeordneten der deutschen Reichsversammlung bezeichnen, und von der Aufregung sprechen, welche das gegen ihn stattgehabte Verfahren hervorrufe, übrigens auch nicht bezweifelt werden kann, daß Robert Blum sich auf diese seine Eigenschaft selbst berufen habe. Wie dem aber auch sey, so liegt thatsächlich vor, daß er Abgeordneter der verfassunggebenden Reichsversammlung war, und daß ohne Kenntnißgabe an die Reichsversammlung, noch weniger aber mit deren Zustimmung dessen Verhaftung, Untersuchung und Tödtung geschah.

3) Es ist hiermit der Thatbestand der Verletzung des Reichsgesetzes vom 30. September 1848 gegeben, indem es da selbst heißt:

Artikel 1.

„Ein Abgeordneter zur verfassunggebenden Reichsversammlung darf vom Augenblicke der auf ihn gefallenen Wahl „an — ein Stellvertreter von dem Augenblicke an, wo das Mandat seines Vorgängers erlischt, — während der „Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet, noch in strafrechtliche „Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.“

4. Der gedachte Ausnahmsfall kann nicht vermuthet werden, es liegen Anhaltspunkte hiefür nicht vor, vielmehr wird solches in öffentlichen Blättern geradezu widerlegt. Zudem aber besagt Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September l. J.:

„In diesem letzteren Falle (der Ergreifung auf frischer That) ist der Reichsversammlung von der getroffenen Maaß„regel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungen zu verfügen.“

Auch die Erfüllung dieser Gesetzesvorschrift unterblieb.

5. Gemäß Reichsgesetzes vom 27. September 1848, die Verkündung der Reichsgesetze betreffend, tritt die verbindende Kraft eines Reichsgesetzes für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach Ausgabe des treffenden Gesetzblattes ein; die verbindende Kraft des oben allegirten Reichsgesetzes trat daher jedenfalls für Wien mit dem 20. October l. J. ein; abgesehen hiervon aber, so ist durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September bestimmt, daß dieses Gesetz mit dem Tage seiner Verkündung im Reichsgesetzblatte in Kraft trete, daher durch den gegen den Abgeordneten Robert Blum am 9. November l. J. vollzogene Akt die Verletzung dieses Reichsgesetzes objektiv gegeben ist.

6. In Folge dessen ist die amtliche Einschreitung hierwegen Pflicht der Centralgewalt, der sie auch durch Absendung von Reichscommissären bereits entgegengekommen ist. Es erscheint aber durch diese Mißachtung eines Reichsgesetzes von Seite der österreichischen Autoritäten und insbesondere durch das gegen Sitte und Gesetz an einem Mitgliede der deutschen Nationalversammlung beobachtete Verfahren als eine so ergreifende Verletzung der dieser Versammlung schuldigen Achtung, daß sie zur Wahrung ihrer Rechte, wie zur Kundgabe ihrer Ansicht zu einem offenen Ausspruche verpflichtet ist.

So gegründet aber auch im Allgemeinen der von dem Abgeordneten Simon von Trier gestellte Antrag dem Ausschusse erscheint, so kann er sich dennoch in einzelnen Punkten demselben nicht anschließen, insbesondere kann er bei dem Mangel näherer Erhebungen ein bestimmtes Urtheil über die an dem Abgeordneten Robert Blum begangenen That zur Zeit nicht aussprechen, und es dürfte die Nationalversammlung nicht in der Lage seyn, durch die Bezeichnung dieser That als eines Mordes nach dem Rechts-Begriffe dieses Wortes ein Urtheil ohne Erhebung der Sachlage auszusprechen. Die Nationalversammlung, die in allen Fällen leidenschaftslos nach Maßgabe der Gesetze und der Erhebungen nur urtheilet, kann, daher sich lediglich an die bis jetzt vorliegenden Thatsachen halten, und diese sind objektiv betrachtet die Verhaftung und das standrechtliche Verfahren gegen den Abgeordneten Robert Blum ohne Zustimmung der Reichsversammlung und die in dieser Handlungsweise liegende mißachtende Verletzung des Reichsgesetzes vom 30. September l. J.

Aus diesen Gründen beantragt der Ausschuß einstimmig*) folgende Erklärung und Beschlußfassung:

Die Nationalversammlung, indem sie vor den Augen von ganz Deutschland gegen die mit Außerachtlassung des Reichsgesetzes vom 30. September l. J. vollzogene Verhaftung und Tödtung des Abgeordneten Robert Blum feierlich Verwahrung einlegt, fordert das Reichsministerium auf, mit allem Nachdrucke Maßregeln zu treffen, um die unmittelbaren und mittelbaren Schuldtragenden zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

*) Herr Franke, Mitglied des Ausschusses, war aus Mangel gehöriger Ladung bei der Beschlußfassung des Ausschusses nicht anwesend, erklärte aber bei einer späteren Versammlung der Ausschußmitglieder — dem gestellten Antrage nicht beitreten zu können.

Beilage II. zum Protokoll der 116. öffentl. Sitzung vom 16. November 1848.

Bericht

des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses über die Beschwerde der Landschaft des Herzogthums Sachsen-Altenburg vom 26. September d. J., die militärische Besetzung des gedachten Herzogthums betreffend, und einige damit in Verbindung stehende Eingaben.

Berichterstatter: Abgeordneter **Fuchs** aus Breslau.

Die Landschaft des Herzogthums Sachsen-Altenburg beschwert sich in einer Vorstellung vom 26. September l. J. darüber, daß das Reichsministerium beschlossen, Altenburg und die angrenzenden kleinen Länder militärisch besetzen zu lassen. Sie erblickt darin einen Angriff auf die Freiheit und Selbstständigkeit ihres Landes, und behauptet, daß keine Veranlassung vorliege, welche diese Maßregel rechtfertigen könnte, indem der tiefste Friede im Lande herrsche, die staatlichen Zustände in ruhiger Entwicklung begriffen seyen und diese auf verfassungsmäßigem Wege vorwärts schreite. Sie ist der Ansicht, daß durch das eingeschlagene Verfahren ein bedrohlicher Kriegszustand herbeigeführt, die Berathungen der Volksvertretung unter den Einfluß der Bajonette gestellt und ein Bürgerkrieg heraufbeschworen werde, dessen Folgen nicht zu ermessen seyen. Sie weiset darauf hin, daß man dem Dänen gegenüber das Schwert in die Scheide gesteckt, dasselbe gegen die Sondergelüste Preußens gar nicht gezückt habe, und fragt, ob man denn nur an den kleinen Staaten, denen zum Widerstande nicht die nöthigen Gewaltmittel zu Gebote ständen, seine Kraft erproben wolle. Sie legt Verwahrung gegen die vom Reichsministerium angeordnete Maaßregel ein, und spricht die Erwartung aus:

daß die Reichsversammlung die Ehre Deutschland's und die Freiheit des Volkes wahren werde.

Der Petitionsausschuß hat, vermöge der ihm in Gemäßheit des §. 24 der Geschäftsordnung zustehenden Befugniß, an das Reichsministerium das Ersuchen gestellt:

ihm über diejenigen thatsächlichen Vorgänge, welche die militärische Besetzung des Herzogthums Altenburg nöthig gemacht haben, über den dadurch zu erreichenden Zweck und über die vermuthliche Dauer dieser Ausnahmsmaßregel amtliche Mittheilung zugehen zu lassen.

Es hat hierauf zunächst der Unter-Staatssekretär von Würth in zwei Sitzungen des Ausschusses aus den zur Stelle gebrachten Acten des Reichsministeriums Mittheilungen gemacht, Fragen beantwortet, Aufklärungen gegeben. Demnächst hat er später dem Berichterstatter und einem zweiten Mitgliede des Ausschusses die Akten vorgelegt, dieselben haben Einsicht von den Verhandlungen genommen und die erheblichsten Urkunden durchgelesen. Außerdem hat das Ministerium eine schriftliche Antwort an den Ausschuß gelangen lassen und Abschrift derjenigen Aktenstücke beigefügt, deren Kenntniß den Commissarien vorzugsweise wünschenswerth erschien. Zur bessern Uebersicht der Sache wird diesem Bericht ein Abdruck

a. der unterm 2. Juli von dem Altenburgischen Ministerium eingesendeten Schilderung der dortigen Zustände,

b. der von demselben unterm 6., 10. und 12. September an das Reichsministerium gestellten Anträge,

c. des Berichts des Staatsministers Oberländer vom 28. September beigefügt.

Aus diesen Urkunden und aus den sonstigen aktenmäßigen Mittheilungen des Ministeriums ergibt sich folgender Sachverhalt:

Als in Folge bekannter Ereignisse im März l. J. in ganz Deutschland das bis dahin nur in kleinerem Kreise lebendige politische Bewußtseyn sich unter dem ganzen Volke verbreitete, da wurde auch im Altenburgischen der Wunsch nach einer freisinnigeren Gestaltung des konstitutionellen Lebens laut. Es wurden in Volksversammlungen diejenigen Aenderungen besprochen, welche man für die dringendsten erkannte; der Abhaltung solcher Volksversammlungen wurde von der Regierung kein Hinderniß in den Weg gelegt, die Errichtung einer Bürgerwehr genehmigt, und die Gewährung mehrerer anderer Wünsche in Aussicht gestellt. Am 22. März wurde der noch in der frühern Weise nach Ständen ge-

wählte Landtag eröffnet, und von demselben die Berathung eines Gesetzes über die Freiheit der Presse und eines neuen Wahlgesetzes in Angriff genommen. Diese Berathungsgegenstände erweckten die allgemeinste Theilnahme; es wurden während der Berathung Volksversammlungen gehalten, welche sich über die einzelnen Beschlüsse sofort Bericht erstatten ließen, und schon durch ihr bloßes Daseyn einen Einfluß auf die Landesvertretung üben mußten. Die Beschlüsse des Landtages erhielten schon unterm 28. März die Sanktion des Herzogs. Die Volksversammlungen und die öffentlichen Blätter drangen auf baldige neue Wahlen; die Regierung zögerte; jene beschlossen die Durchsetzung ihrer Forderung, durch einen Zug in Masse nach dem herzoglichen Schlosse; der Herzog gab nach; der Landtag wurde auf den 15. Juni zusammenberufen. Bis dahin hatte man in den Volksversammlungen und öffentlichen Blättern noch immer die konstitutionelle Monarchie auf breitester demokratischer Grundlage als Ziel der Bewegung aufgestellt. Bald aber wurde in dem aus der Mehrzahl der Einwohner der Stadt Altenburg gebildeten Vaterlandsvereine, in Volksversammlungen und Streitschriften die Frage: ob Republik oder Monarchie, lebhaft erörtert; der genannte Verein stellte die republikanische Staatsform als Ziel seines Strebens auf, und die Leiter der Bewegung bemühten sich, diese ihre Ansicht auch auf dem Lande zu verbreiten.

Diesen republikanischen Bestrebungen gegenüber bildete sich in der Residenz ein sogenannter constitutioneller Verein. Derselbe fand bei Weitem geringere Theilnahme, als der demokratische, er wurde von dem letzteren vielfach angefochten und bekämpft, und es scheint, daß seine Mitglieder diesem nicht blos an Zahl, sondern auch an Talent und Energie nachstanden. Die Wahlen fielen in republikanischem Sinne aus, und das Altenburgische Ministerium verhehlt es nicht, daß in der dermalen versammelten Landschaft die republikanisch Gesinnten die Mehrheit, wenn auch nur eine schwache Mehrheit bilden.

Das Ministerium wurde verändert, das neue bald wieder verdächtigt, die bestehende Staatsverfassung fort und fort angegriffen, der Landesherr angefeindet und von Einzelnen die gewaltsame Einführung der republikanischen Staatsform in Vorschlag gebracht. Das Ministerium fand sich dadurch veranlaßt, zum Schutze der Verfassung und des Staatsoberhaupts die Beurlaubten einzuberufen. Diese Maaßregel erregte Unzufriedenheit. Man forderte die Wiederentlassung, und verabredete Gewaltmaaßregeln zur Erreichung dieses Zweckes. Das Ministerium verfügte die Verhaftung der drei Führer der Bewegung, welchen es Gewalthandlungen und strafrechtlich verpönte Aeußerungen schuld gibt, konnte aber diese Maaßregel nicht durchsetzen, weil sich die Menge dagegen auflehnte, Barrikaden erbaute und bewaffnet vor das Herzogliche Schloß zog. Ein constitutionell gesinnter Privatmann wurde von einer Barrikade herab meuchlings erschossen. Die Regierung gab nach, die herbeigezogenen Königlich-Sächsischen Truppen wurden wieder entlassen, von der Verhaftung wurde abgestanden.

In Folge dieses Vorfalls und der dadurch herbeigeführten gegenseitigen Erbitterung löste sich der constitutionelle Verein auf, und den republikanisch Gesinnten war unverkennbar der Sieg über ihre Gegner und über die Regierung geblieben. Das erkennt die letztere an, indem sie geradezu erklärt: daß von einem Einflusse der gesetzlichen Gewalt auf die öffentlichen Zustände keine Rede mehr sey. Sie sagt wörtlich:

> „Die Autorität der Volksführer ist die gewichtigste und einflußreichste, sie leiten die öffentliche Stimmung und wider sie befindet sich die Staatsgewalt ohne äußere Hilfe nicht im Besitze derjenigen Kraft, welche nöthig ist, um die Herrschaft des Gesetzes vollständig zu führen, da die gutgesinnten Staatsbürger und die Behörden eingeschüchtert sind, und auch beim Militär die fortwährenden Wühlereien und Aufregungen nicht ohne Wirkung geblieben zu seyn scheinen.“

Sie weiset auf das Sendschreiben des Vaterlandsvereins zu Altenburg an die entschiedene Linke der hohen Reichsversammlung vom 6. Juli d. J. hin, in welchem die Bildung der provisorischen Centralgewalt in der von der Versammlung beliebten Art auf das Heftigste gemißbilligt, die Versammlung nicht mehr als das Organ des deutschen Volkswillens anerkannt, gegen die Gültigkeit ihrer Beschlüsse protestirt und die Linke mit dem Bemerken zum Austritte aufgefordert wird, daß sie durch längeres Vergeuden ihrer Kräfte im Kampfe gegen die volksfeindliche Mehrheit das deutsche Volk mit verrathen helfe.

Sie weiset hin auf den von einem der Bewegungsmänner, dem Kandidaten der Theologie Dr. Donai, unterzeichneten und weithin verbreiteten Volkskatechismus der Altenburger Republikaner, in welchem über alles Bestehende der Stab gebrochen, Fürsten, Geistlichkeit, Beamte, Besitzende und alle in irgend einer Beziehung Hervorragende als Götzen bezeichnet, die republikanischen Ansichten durch Travestirung der Zehngebote, der drei christlichen Glaubensartikel und der sieben Bitten in den äußersten Consequenzen durchgeführt, dabei Wahres und Falsches, Vernünftiges und Verkehrtes, Unzweifelhaftes und Bestrittenes so künstlich zusammen gemischt ist, daß der minder gebildete Theil des Volks nicht leicht im Stande ist, die Mischung in ihre Bestandtheile aufzulösen und das Richtige auszusondern.

Sie gibt Zeugniß von der Hoffnungslosigkeit der anders Gesinnten; sie beklagt sich über die Verdächtigungen der Behörden, die Verunglimpfungen der Herzoglichen Familie, die Ausstreuung falscher Thatsachen; sie fürchtet die in den Fabrikstädten drohenden Arbeiterbewegungen und erklärt schließlich:

> „Nur dann, wenn die Staatsregierung bald einen festen Rückhalt gewinnt und ihr Kräfte zu Gebote gestellt werden, die sie nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu verwenden berechtigt wird, kann sie dem drohenden Zustande der Anarchie Einhalt thun, die Herrschaft des Gesetzes geltend machen und den Staatsbürgern volle Sicherheit der Person und des Eigenthums gewähren.“

Diese von der Altenburger Regierung geschilderten Zustände beschränkten sich aber nicht blos auf die Grenzen jenes Herzogthums. Auf ganz ähnliche Weise gestalteten sich die Dinge auch in den angrenzenden Reußischen Fürstenthümern.

Auch dort tauchten schon im Juni republikanische Bestrebungen auf; auch dort suchten die Leiter der Bewegung die anders Denkenden einzuschüchtern und das Ansehen der Regierung zu untergraben. Auch dort mußte sich diese nach auswärtiger Hülfe umsehen, und Königlich Bayerische Truppen in das Land ziehen. Auch dort suchte man die Nationalversammlung und die von ihr eingesetzte Centralgewalt herabzusetzen und zu verunglimpfen. Am 26. Juli brach in Gera ein förmlicher Aufstand aus, in Folge dessen die Regierung die schleunigste Unterstützung des Reichsministerii in Anspruch nehmen mußte. Dieses ernannte in der Person des Königlich Sächsischen Staatsministers Oberländer einen Reichskommissar, zur Herstellung der Ruhe und Ordnung und zur Aufrechterhaltung der Herrschaft der Gesetze. Seinen Bemühungen, unterstützt durch die von ihm nach Gera verlegten Königlich Sächsischen Truppen, ist es gelungen, die Ruhe zeitweise wieder herzustellen. Wir wissen aber aus einer gegen ihn eingereichten, schon früher zur Kenntniß der hohen Versammlung gebrachten Beschwerde, daß eine dauernde Wiederherstellung nicht gelungen und der Fortbestand der Ruhe und Ordnung durch die Kräfte der Reußischen Regierung keineswegs genügend verbürgt ist. Aus den Berichten des genannten Kommissarius und der Fürstlich Reußischen Regierung hat sich übrigens ergeben, daß gerade der Hauptsitz aller Unruhen im Herzogthum Altenburg ist, und daß von dort aus den Reußischen Bewegungsmännern nach ihrer eigenen Angabe ein bewaffneter Zuzug von Tausenden zugesichert war.

Zur Vermehrung der Aufregung haben die am 31. Juli in Jena und am 15. August in Altenburg abgehaltenen Congresse der demokratischen Vereine von Thüringen und Sachsen wesentlich beigetragen, und das Reichsministerium hebt in seiner Zuschrift an Ihren Ausschuß folgenden Beschluß jenes Congresses hervor:

„Die deutsche Nationalversammlung hat in ihrer Majorität den Boden der Revolution verlassen; sie hat durch ihre Beschlüsse über die Vorfälle in Mainz, über Errichtung einer Reichscentralgewalt, über die Reorganisation Polen's, über die Amnestiegewährung und die Wahl Heckers, über die Vermehrung der stehenden Heere, über das Fortbestehen des Adels, durch das skandalöse Benehmen gegen Brentano bewiesen, daß sie nicht ferner mehr berufen ist, über Deutschland's Verfassung zu beschließen. Der Congreß spricht die sichere Erwartung aus, daß die Nationalversammlung sich schleunigst selbst auflöse und ihrer Unfähigkeit nicht noch weitere Zeichen aufrichte."

In Folge der immer bedrohlicher werdenden Aufregung hat sich das Altenburger Ministerium veranlaßt gesehen, dem Reichsministerium in einer Zuschrift vom 6. September d. J. zu erklären, daß es sich nicht im Besitze jener Gewalt befinde, die nöthig sey, um für alle Eventualitäten die Fortdauer der gesetzlichen Ordnung zu sichern, und es hat die Reichsgewalt um Ernennung eines Commissärs gebeten, welcher den Auftrag und die Ermächtigung erhalte:

„Alle zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und des Ansehens der Gesetze erforderlichen Maaßregeln im Altenburgischen Staatsgebiete anzuordnen und nöthigenfalls mit Waffengewalt durchzusetzen, auch nach Befinden die Commandeure benachbarter Garnisonen anzuweisen, auf unmittelbare Requisition der gedachten Regierung ihr mit ausreichender militärischer Kraft beizustehen."

Zwar hat das genannte Ministerium in einem andern Schreiben vom 10. September sein Ansuchen dahin näher begränzt, daß es für den Reichskommissarius nicht eine unbedingte Ermächtigung zum Einschreiten begehre, sondern solches nur für den Fall wünsche, wenn ihn das Ministerium um Anordnung von Maaßregeln ausdrücklich ersuche. In einem zwei Tage späteren Schreiben bittet es aber um die schleunigste Verfügung dahin: daß ein Reichskommissarius für das dortige Herzogthum mit für den Nothfall unumschränkter Vollmacht ernannt werde, wobei es bemerkt, daß die dortigen Parteiverhältnisse sich immer verwickelter und bedrohlicher gestalten.

Ungefähr um dieselbe Zeit sind auch von den übrigen Landesregierungen in Thüringen Ansuchen um militärische Hülfe gegen tumultuarische Auftritte, anarchische Bestrebungen und Auflehnungen gegen die gesetzliche Ordnung an das Reichsministerium gelangt, und zwar:

am 8. und 20. September von der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung,

am 12. September von der Regierung von Schwarzburg-Sondershausen,

am 28. September von der zu Rudolstadt, und in neuester Zeit auch von der Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen.

Durch diese Thatsachen und durch die militärische Rücksicht, daß es zur Vermeidung aufreibender Hin- und Her-Märsche, zur Sicherung der Wirksamkeit der Truppen und zur besseren Ordnung der Verpflegung viel zweckmäßiger sey, an bestimmten militärischen Punkten fliegende Corps von Reichstruppen aufzustellen, als in jedem einzelnen Falle besondere Requisitionen an die benachbarten Mächte zu erlassen, hat sich die provisorische Centralgewalt bewogen gefunden, in Thüringen ein Reichstruppen-Chor aufzustellen, um die Bemühungen des Reichskommissärs zur Herstellung der Ordnung, Schützung des gesetzlichen Zustandes, Befestigung der wahren Freiheit und Dämpfung der Anarchie kräftiglich zu unterstützen. In einem Erlasse des Reichsverwesers vom 2. October wird gesagt:

„Die provisorische Centralgewalt wird daher, sicher der Zustimmung aller wahren Vaterlandsfreunde, die getroffene Maaßregel so lange bestehen lassen, bis der theilweise unterbrochene innere Friede befestigt, der Sinn für Ordnung vollständig wiedergekehrt ist, und bis die Beruhigung gewonnen seyn wird, daß die Gesetze und ihre Durchführung überall vollständige Haltung finden."

Der zunächst bestellte Reichskommissar, Staatsminister Oberländer, scheint mit der von der Centralgewalt beschlossenen Truppenaufstellung in Thüringen nicht einverstanden zu seyn. Denn er sagt in dem Bericht vom 28. September, mit welchem er sein Amt niederlegt, daß er zwar die Einlegung Königlich Sächsischer Truppen in die Reußenländer selbst

für räthlich erachtet, daß aber das Altenburgische Ministerium mit ihm einverstanden gewesen sey, daß eine Einlegung fremder Truppen nicht erforderlich, und daß durch solche Truppenaufstellung den von ihm für zweckmäßig erachteten Maaßregeln nicht auf entsprechende Art zu Hülfe gekommen werde.

So weit die uns vorliegenden Thatsachen, wie sie aus den Akten und sonstigen Mittheilungen des Ministerii hervorgehen. Während der Berathungen über diese Gegenstände sind dem Ausschusse noch folgende darauf bezügliche Schriftstücke zugegangen:

1) eine gedruckte Erklärung des Generalausschusses des Vaterlandsvereins zu Altenburg, vom 26. September, welcher ein Abdruck der Beschwerde der Landschaft beigefügt ist;

2) eine Bittschrift des deutschen Vaterlandsvereins zu Dresden, vom 30. September, welche die verfügten militärischen Maaßregeln im Wesentlichen aus denselben Gründen mißbilligt, die von der Landschaft angeführt worden sind, und in welcher an die Reichsversammlung das Verlangen gestellt wird:

„sie wolle die geeigneten Schritte bei der Centralgewalt thun, um jene Maaßregel rückgängig zu machen;“

3) eine Eingabe des demokratisch-republikanischen Clubbs zu Werdau, vom 11. October, wörtlich so lautend, wie die Hauptbeschwerde selbst.

Ueber die der verehrten Versammlung vorzuschlagenden Beschlüsse ist der Ausschuß zu keiner Einigung gelangt.

Von 15 berathenden Mitgliedern waren bei der ersten Beschlußfassung 8 der Ansicht:

„daß die Beschwerde über die von dem Ministerium getroffenen Maaßregeln nicht begründet sey,“

während die sieben übrigen sie allerdings für gerechtfertigt erachteten.

Später haben sich von den bei jener Berathung nicht gegenwärtig gewesenen Mitgliedern noch zwei für die Ansichten der Mehrheit erklärt, ein drittes ist der Minderheit beigetreten.

Die Mehrheit geht davon aus:

daß die verfassunggebende Reichsversammlung, nachdem sie durch das Gesetz vom 28. Juni d. J. eine provisorische Centralgewalt für Deutschland geschaffen und dieser die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten übertragen hat, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaats betreffen, die einzelnen Regierungsmaaßregeln in der Regel dem Reichsministerium zu überlassen, und nur solche, welche in das Verfassungswerk eingreifen, oder durch ihre besondere Wichtigkeit für das Gesammtwohl Deutschland's die Aufmerksamkeit der Versammlung in Anspruch nehmen, zum Gegenstande einer Erörterung zu machen habe.

Sie hat dafür gehalten, daß die Aufstellung von Reichstruppen an verschiedenen Punkten Deutschland's und die Verwendung derselben in Einzelstaaten wohl geeignet ist, die Aufmerksamkeit der Versammlung auf sich zu lenken; und sie hat um so weniger geglaubt, daß sie Ihnen vorschlagen dürfe, wegen mangelnder Competenz zur Tagesordnung überzugehen, weil die Beschwerde von einer gesetzlichen Landesvertretung ausgegangen und gegen das Reichsministerium selbst gerichtet, mithin wohl geeignet ist, während des provisorischen Zustandes von allen Seiten einer näheren Prüfung unterworfen zu werden. In diesem Sinne hat der Ausschuß von der ihm zustehenden Befugniß Gebrauch gemacht, nähere Aufklärung vom Reichsministerium einzuholen, und diese ist, so viel sich übersehen läßt, vollständig gegeben worden.

Die Feststellung der Thatsachen beruht natürlich nur auf den Ministerialacten. Sie werden so für richtig angenommen, wie sie in denselben mitgetheilt worden sind. Ein Zweifel an ihrer Richtigkeit würde nur dadurch zu heben seyn, daß eine Commission der Reichsversammlung an Ort und Stelle durch Abhörung von Zeugen und Gegenzeugen eine förmliche Untersuchung vornähme, wozu eine ausreichende Veranlassung nicht gefunden werden kann.

Die Beschwerde selbst beschränkt sich auf das Aussprechen der Ansicht, daß die vom Reichsministerium angeordnete Maaßregel unbegründet und verderblich sey. Daß sie der Staatsminister Oberländer nicht für nothwendig oder auch nur für nützlich erachtet, ist eben auch nur ein Urtheil. Daß aber eine große Anzahl Altenburger Staatsbürger sie billigt, haben wir aus den öffentlichen Blättern ersehen.

Die Thatsachen, in das Wesentliche zusammen gedrängt, stellen sich in folgendem Bilde dar:

Eine in den Thüringenschen Landen weit verbreitete politische Aufregung, — allgemeine Unzufriedenheit einer Mehrzahl von Staatsbürgern nicht blos mit den dermaligen Machthabern, sondern auch mit den bestehenden Verfassungsformen, — ein vorherrschendes Bestreben, der republikanischen Regierungsform Freunde zu verschaffen und sie bald möglichst ins Leben einzuführen, — ein mit Erfolge gekröntes Einschüchterungssystem der Republikaner gegen die anders Gesinnten, namentlich gegen die Regierung, — vollständige Lähmung der Regierungsgewalt, — Hemmung des Rechtslaufs, — Auflehnung gegen die bestehende Ordnung mit Wort und That, — Mißachtung des Eigenthums, — Verunglimpfung der Obrigkeit, — Herabwürdigung der deutschen Reichsversammlung. — Grundsätze, welche diesen Thatsachen entsprechen, werden in den öffentlichen Blättern ungescheut gelehrt, in Vereinen mit Vorliebe erörtert, in Volksversammlungen keck zum Beschlusse erhoben und nach Umständen praktisch zur Geltung gebracht.

Die Nachgiebigkeit und Schwäche der Regierung hat zwar einerseits die schlimmsten Ausbrüche roher Gewalt verhütet, andererseits aber auch die Gesetze unwirksam gemacht. Wo aber das Gesetz nicht von Allen geachtet wird, sondern nur von denen, welche dazu Lust haben, wo der Arm der Obrigkeit gelähmt ist, der Lauf des Rechts gehindert wird, wo der pflichttreue Beamte beleidigt, bedroht und eingeschüchtert wird, wo es der Regierungsgewalt an jeder Kraft gebricht, wo sie nur nothdürftig geduldet wird, aber kein Ansehen und keine Macht hat, da herrscht keine gesetzliche Ordnung und keine wahre Freiheit, da ist Anarchie, woher auch immer der Druck komme, von oben oder von

unten. Der Anarchie entgegen zu treten und ihr zu steuern auf jegliche Weise, das ist die Pflicht der Centralbehörde; denn dazu ist sie gerade eingesetzt, um die vollziehende Gewalt zu üben, in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaats betreffen.

Die Ernennung eines Reichscommissärs und die Aufstellung einer Truppenmacht, welche geeignet ist, seinen Anordnungen Nachdruck und Gehorsam zu verschaffen, ist das ganz angemessene Mittel zur Erreichung jenes Zweckes. Die Centralgewalt hat die Dauer der Maaßregel in dem Kreisschreiben des Reichsverwesers den Verhältnissen gemäß festgesetzt, und es darf erwartet werden, daß sie sie nicht länger bestehen lassen werde, bis die Ordnung wieder hergestellt, das Gesetz wieder zu allgemeinem Ansehen gebracht, der Friede befestigt und die Freiheit Aller hinlänglich gesichert seyn wird.

Die Maaßregel ist keine für das Herzogthum Altenburg allein ergriffene, sie bezweckt die öffentliche Sicherheit in ganz Thüringen und man darf daher ihre Angemessenheit nicht bloß aus dem Partikular-Altenburgischen Gesichtspunkte beurtheilen. Sie steht mit ähnlichen, an andern Punkten Deutschland's getroffenen, im Zusammenhange. Die Minister sind dafür verantwortlich; und die Mehrheit Ihres Ausschusses hält es schon im Allgemeinen nicht für gerathen, daß die Reichsversammlung in die Geschäfte der Centralgewalt mitregierend einschreite, sofern die Rechtswidrigkeit oder Verkehrtheit einer Regierungsmaaßregel nicht ganz entschieden vorliegt. Sie kann es daher auch nicht für angemessen erachten, auf den unmotivirten Vortrag der Altenburger Landschaft und Derer, die sich der Beschwerde derselben angeschlossen haben, in die Anordnung, durch welche an einzelnen Punkten Deutschland's starke Truppenabtheilungen zum Schutze der öffentlichen Ordnung aufgestellt worden sind, hemmend und hindernd einzugreifen, wenn auch nicht verkannt wird, daß die Einquartirung der Reichstruppen für die Bewohner der Gegenden, in denen sie in großen Massen zusammen gelegt werden, manches Belästigende hat, und daß eine volle Entschädigung beim besten Willen nicht wird gewährt werden können. Deshalb schlägt ihnen die Mehrheit des Ausschusses*) vor:

über die Beschwerde der Altenburger Landschaft und die damit in Verbindung stehenden Gesuche zur Tagesordnung über zu gehen.

---

*) Diese Mehrheit bilden: Der Vorsitzende des Ausschusses, Simson, der Berichterstatter, Fuchs, und die Abgeordneten v. Buttel, Grumbrecht, Kosmann, Marcks, Rättig, Wachsmuth, v. Wulffen, Wurm.

Minoritäts-Gutachten

der Abgeordneten Freudentheil, Gulden, Kolb, Mohr, Rödinger, v. Trützschler, Uhland Werner aus Coblenz.

Berichterstatter: Abgeordneter **Werner** aus Coblenz.

Die Minorität des Ausschusses konnte sich mit einem Theile der Folgerungen, welche die Majorität aus den vorliegenden Verhandlungen zog, ebenso wenig, wie mit dem Antrage derselben einverstanden erklären, da zur Rechtfertigung der gegen das Herzogthum ergriffenen militärischen Maaßregeln Ereignisse angeführt werden, welche an sich theils als unerheblich erscheinen, theils ihren ruhigen Verlauf bereits gehabt hatten, bevor die Vollziehung jener Maaßregeln eingeleitet wurde.

Wenn das Altenburger Ministerium in seiner Darstellung vom 24. Juli 1848 namentlich damit beginnt, daß mit dem Monate März d. J. sich der politische Sinn bei den Bewohnern des Herzogthums Sachsen-Altenburg zu regen begonnen habe, — daß man unter der Leitung dreier junger Männer, Dölitzsch, Donai und Erbe, eine Adresse an den Herzog gefertiget habe, worin eine freisinnigere Gestaltung des konstitutionellen Lebens begehrt wurde, — daß von dem durch den Herzog nunmehr gestatteten Vereinigungsrechte ein reichlicher Gebrauch in der Residenzstadt gemacht worden sey u. s. w., wobei aber keine Erzesse vorfielen, so sind alles dieses Erscheinungen, wie sie in fast allen andern deutschen Ländern zu jener Zeit stattfanden, ohne daß die Regierungen hierin eine Auflehnung gegen die bestehende Ordnung erblickten.

An diese Aeußerungen des neuerwachten Volksgeistes reihte sich das Begehren eines Theils der Bevölkerung, daß auf Grund des neuen Wahlgesetzes die neuen Wahlen zum künftigen Landtage sofort vorgenommen werden, und letzterer alsbald einberufen werden möge. Die Ablehnung dieses Begehrens hatte vom 2. bis zum 6. Mai Berathungen in Clubbs und Volksversammlungen zur Folge, welche die Wirkung hatten, daß der Herzog nachgab, und den Landtag auf den 15. Juni ausschrieb. (Volksblatt S. 49).

Das Ministerium giebt in seiner Darlegung zu, daß diese Regung blos auf die Residenzstadt beschränkt war, während aus andern Gegenden des Herzogthums die beruhigendsten Nachrichten einliefen, — daß sodann in Altenburg selbst bis dahin noch nichts von republikanischen Tendenzen vernommen wurde, vielmehr die constitutionelle Monarchie auf breitester demokratischer Grundlage die Grundaufgabe des Vereines war.

Erst durch Beschluß vom 30. Mai 1848 (Volksblatt S. 83) gieng der Ausschuß des Vaterlandsvereines etwas weiter, indem er ausspricht, „daß der Verein den Zweck, die Einheit und Freiheit des deutschen Volkes zu erreichen, in einer demokratischen Republik für am besten erreichbar halte, — daß jedoch für jetzt und so lange nicht diese Staatsform auf dem Wege naturgemäßer Selbstentwickelung ins Leben gerufen worden seyn werde, er sich mit der constitutionellen Monarchie begnügen, und für deren volksthümliche Durchbildung wirken werde, — daß der Verein übrigens die constituirende Nationalversammlung in Frankfurt als das Organ des Volkswillens betrachte, und sich deren Beschlüssen unterwerfe, — daß er die Einsetzung einer republikanisch eingerichteten Centralgewalt mit allen zur Geltendmachung des Volkswillens erforderlichen Befugnissen für eine Hauptaufgabe der Nationalversammlung betrachten, und daß er Alles unterstützen werde, was in dem genannten Sinne zur Begründung einer neuen Ordnung der Dinge werde gethan werden.“ — Das Altenburger Ministerium geht in seiner Darlegung namentlich auf diese neue Richtung des Vereines über, mit dem Bemerken, daß die Leiter der Bewegung auch auf dem Lande in diesem Sinne zu wirken strebten.

Der Umstand, daß, nach der Angabe des Ministeriums, die Majorität des neu gewählten Landtages aus republikanisch Gesinnten bestanden, — das Ankämpfen gegen die bestehende Staatsverfassung in Schrift und Wort fortgewährt habe, — die Person des Landesherrn vielfach angefeindet, und vereinzelt selbst von gewaltsamer Einführung der republikanischen Regierungsform gesprochen worden sey, veranlaßte das Ministerium, wie es in seiner Darlegung heißt, zum Schutze der Verfassung und des Staatsoberhauptes, den größern Theil des Militärs aus dem Urlaube einzuberufen. Diese Maaßregel erregte Unzufriedenheit im Volke; man forderte die Wiederentlassung des Militärs und sendete zu diesem Ende am 16. Juni eine Deputation an den Herzog, welche nicht bei Letzterm vorgelassen wurde. Hierauf wurde in einer Volksversammlung vom 16. Juni Abends, in welcher durch Erbe von einer Bewaffnung ausdrücklich abgerathen worden war, die Ueberreichung einer Adresse in Masse beschlossen. Wirklich hatte am Abend, wie die Minister v. Planitz und Jese in ihrer Rechtfertigung vom 3. Juli sagen, eine ziemliche Anzahl von Menschen die Zugänge des Schlosses umlagert, und man sah vom Schlosse aus verschiedene zum Theil mit Signalhorn und Trommel versehene Wachtposten, — auch wurde dem Diener des Bataillons-Adjutanten das Reitpferd des Letztern, welches er in den Schloßhof führen wollte, abgenommen. Der für den 17. beschlossene Zug in Masse unterblieb. Auf die geschehene Anzeige: daß Erbe in der Volksversammlung vom 16. Juni zu dem unbewaffneten Zuge zum Herzoge gerathen, — daß Dölitzsch gesagt habe, wenn der Herzog sich entferne, und dann gar nicht zu sprechen wäre, so würden sie einige Grade höher steigen, der Herzog wäre dann ein Deserteur und der Tag seiner Abreise der erste Tag der Republik, — daß Douai die einstweilige Beschlagnahme jenes Pferdes gebilligt habe, — wurde die Verhaftung dieser 3 Volksführer durch das Ministerium beschlossen und der Gensd'armerie aufgetragen. Diese Verhaftung wurde inzwischen nicht ausgeführt, weil die des Erbe durch das herbeiströmende Volk gehindert wurde, die beiden Andern aber nicht in ihren Wohnungen getroffen worden waren (s. Rechtfertigung der Minister v. Planitz und Jese S. 3.).

Jene versuchte Arrestation hatte übrigens zur Folge, daß die Sturmglocken in der Stadt geläutet und Barrikaden errichtet wurden, worauf der Herzog unterm 18. Abends zur Beschwichtigung der aufgeregten Gemüther ein Cabinetsschreiben erließ, worin er die Wiederentlassung des Militärs und völlige Amnestie wegen aller politischen Vergehen verhieß, unter der Bedingung, daß die Barrikaden weggeräumt und überhaupt die gesetzliche Ruhe und Ordnung wieder beobachtet würde (l. c. p. 4).

Das Ministerium knüpft in seiner Darlegung noch die Bemerkung an, daß am 17. und 18. Juni der Zuzug nach der Residenzstadt nicht blos aus den benachbarten Ortschaften, sondern auch aus entferntern Gegenden des Herzogthums ein sehr bedeutender gewesen sey, — daß jedoch der Ausruf der Republik oder eine sonstige gewaltsame Aenderung der Staatsverfassung nicht versucht worden sey und der Aufstand äußerlich nur dem Schutze der Volksführer, dem Widerstande gegen ihre versuchte Verhaftung gegolten habe, daß die republikanischen Bestrebungen in äußerlich ruhiger Weise fortgehen, — daß es selbst in den letzten Tagen (vor dem 24. Juli) den Anschein genommen habe, als ob die Mehrzahl der Führer der Bewegungspartei angefangen habe, ruhigern Erwägungen Raum zu geben, und hiernach ihre Handlungs- und Redeweise zu bemessen, — es führt endlich an, daß die Bürgerwehr zum Schutze ihrer etwa gefährdet werdenden Rechte und Freiheiten scharfe Patronen anfertigen lasse, und sich im Schießen und Manövriren fleißig übe, — daß sich zu allem diesem noch Arbeiterunruhen in den Fabrikstädten Schmölln und Ronneburg, welche jedoch ohne militärische Hülfe beschwichtigt worden, sodann Wilddiebstähle und Frevel an Holz und Feldfrüchten gesellt hätten.

Ungeachtet der mancherlei in dieser Darlegung enthaltenen Anerkenntnisse erblickte das Altenburger Ministerium in den Vorgängen überhaupt doch einen so drohenden Zustand der Anarchie, daß demselben die Herrschaft des Gesetzes mittelst einer hinreichenden äußern Hülfe entgegengestellt werden müsse.

Diese Darlegung scheint inzwischen keine Schritte von Seiten der Centralgewalt zur Folge gehabt zu haben, ohne Zweifel, weil die darin selbst anerkannte Einlenkung zur friedlichen Gestaltung der Verhältnisse keinen gegründeten Besorgnissen Raum gab.

Seitdem wurde jedoch ein Congreß demokratischer Vereine in Thüringen und Sachsen thätig. In seiner Sitzung zu Altenburg vom 15. August erklärte derselbe die demokratische Republik als die einzige für Deutschland haltbare Verfassung; er bestimmte zugleich zwei Vororte, um Mittelpunkte für die Leitung der demokratischen Bewegung und der Einheit der Vereine zu bilden; er erklärte, daß er die Vereinigung Thüringens zu einem Gesammtstaate und dessen Regierungsform nur durch eine ohne Mitwirkung der Regierungen berathende, constituirende, vom Volke gewählte Versammlung verhandelt wissen wolle, und nur einen so zu Stande gekommenen Beschluß anzuerkennen vermöge; er beschloß sodann das in dem Majoritätsberichte des Petitionsausschusses erwähnte Mißtrauensvotum gegen die deutsche Nationalversammlung.

Es scheint, daß erst diese neue Manifestation das Altenburger Ministerium mit neuen Besorgnissen erfüllt hat, denn nunmehr erließ es die in dem Majoritätsberichte des Ausschusses erwähnten drei Requisitionen an das Reichsministerium vom 6., 10. und 12. September. Hervorzuheben ist hierbei insbesondere, daß es in der Zuschrift vom 6. September den Wunsch ausdrückte, „daß von der hohen Reichsgewalt ein wo möglich königl. sächsischer Immediatcommissär ernannt werde, welcher den Auftrag erhalte, alle zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Ansehens der Gesetze erforderlichen Maaßregeln im Herzogthum Altenburg anzuordnen und nöthigen Falls mit Waffengewalt durchzusetzen.“

Dieser in der Person des k. sächsischen Staatsministers des Innern Oberländer ernannte Commissär unterzog sich dem Auftrage. Aus seinem mitgetheilten Berichte vom 28. September geht indessen hervor, daß die Reichsgewalt, ohne seine Meinung einzuholen, die Aufstellung eines großen Observations-Corps verfügt hatte; er giebt zugleich seine Mißbilligung zu dieser militärischen Maaßregel zu erkennen, „da dieselbe den von ihm eingeleitet gewesenen Maaßregeln nichts weniger als zu Hülfe komme, und nicht mit dem Ergebnisse in Einklang zu bringen sei, zu welchem er mit dem Altenburgischen Ministerium gekommen war, — und da die Majorität des letzteren selbst einverstanden gewesen sey, daß eine Einlegung fremder Truppen nicht erforderlich gewesen sei. Mit diesem Ausdrucke seiner Meinung legt er zugleich sein Mandat nieder.

Ueber die nächste Veranlassung zu dieser Truppenaufstellung geben nur zwei Actenstücke der Reichsgewalt Aufschluß. Das Erste ist ein allgemeiner Erlaß der Centralgewalt an sämmtliche deutsche Regierungen vom 2. October. In diesem nimmt sie Bezug auf ein Rundschreiben vom 22. September, worin sie im Allgemeinen sich dahin ausgesprochen hatte, daß sie Hand in Hand mit den deutschen Regierungen Maaßregeln treffen werde, damit dem Gesetze, dessen Vollzug in manchen Theilen Deutschland's stille stehe, wieder Geltung und kräftige Wirksamkeit werde, mit dem Hinzufügen, daß sie die Aufstellung bedeutender militärischer Streitkräfte an verschiedenen Punkten bei Frankfurt, Kreuznach, Freiburg und in Thüringen, nicht minder die Absendung eigener Reichscommissäre mit ausgedehnten Vollmachten als eine geeignete Maaßregel erkannt habe. — Das zweite Actenstück ist die Zuschrift des Reichsministeriums des Innern an den Prioritäts- und Petitions-Ausschuß, vom 10. October, in Bezug auf die vorliegende Beschwerde. Darin werden insbesondere die Altenburger Ereignisse vom 16. bis 18. Juli, ferner die damit in Verbindung stehenden übrigen Beschwerden des Altenburger Ministeriums in seiner Darlegung vom 24. Juli, endlich die seitdem durch den demokratischen Congreß vom 15. August gefaßten obenerwähnten Beschlüsse, insbesondere gegen die deutsche Nationalversammlung und die sich daran reihenden Ereignisse in den benachbarten Fürstenthümern Reuß, Sachsen-Meiningen, Hildburghausen, Schwarzburg-Sondershausen und Sachsen-Weimar als Grund der Ernennung eines neuen Reichscommissärs in der Person des k. preuß. Oberappellationsrathes von Mühlenfels und der Zusammenziehung eines bedeutenden Corps von Reichstruppen bezeichnet, um die Bemühungen der einzelnen Regierungen Thüringens in Aufrechthaltung der Gesetze und der von dem Reichscommissär in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen nachdrücklich zu unterstützen. Auf diese Ereignisse in den benachbarten Fürstenthümern scheint das Reichsministerium vorzüglich den Nachdruck zu legen. Es sagt in dieser Beziehung: „Nahe gleichzeitig damit gelangten an das Reichsministerium neuerliche Anzeigen der Fürstlich Reußischen Regierung über die in Thüringen immer mehr um sich greifenden republikanischen Tendenzen; — am 8. und 20. September d. J. wiederholtes Ansuchen der Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Regierung um militärische Hülfe wegen tumultuarischer Auftritte in Hildburghausen, und in dem Verwaltungsbezirke Saalfeld; — am 12. September d. J. ein gleiches Ersuchen von der Regierung von Schwarzburg-Sondershausen. Ebenso fand sich die Fürstlich Schwarzburgische Regierung zu Rudolstadt am 28. September d. J. durch die in ihrem Gebiete ausgebrochenen „anarchischen Bestrebungen“ veranlaßt, das Reichsministerium um die Verfügung zu ersuchen, daß ihr für den Fall der Noth militärische Hülfe durch einen größeren Staat geleistet werde. Unter diesen Umständen hat sich das Reichsministerium, zur Unterstützung der verschiedenen Regierungen Thüringens in Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe und der Herrschaft der Gesetze, bewogen, nicht nur einen Reichscommissär für den Umfang von ganz Thüringen in der Person des Königl. Preußischen Oberappellationsgerichtsrathes v. Mühlenfels zu ernennen, sondern auch ein bedeutenderes Corps von Reichstruppen in Thüringen zusammenzuziehen, dessen Bestimmung es seyn soll, die Bemühungen der einzelnen Regierungen in Aufrechthaltung der Gesetze und die von dem Reichscommissär in dieser Beziehung getroffenen Anordnung nachdrücklich zu unterstützen. Der beiliegende Erlaß des Reichsverwesers vom 2. d. M. spricht sich sowohl über die Bestimmung dieser Verfügungen, als auch über die vermuthliche Dauer dieser Maaßregel aus.“

Geht man auf die Altenburger Ereignisse in ihrer allmähligen Entwickelung zurück, so kann die Minorität des Ausschusses aus dem ganzen Zusammenhange der ministeriellen Auseinandersetzung vom 24. Juli keine andere Ueberzeugung erlangen, als daß die Ereignisse bis zum 18. Juni theils in der allgemeinen Bewegung jener Zeit ihre Erklärung finden, theils durch unangemessene Verfügungen des Altenburger Ministeriums hervorgerufen waren. Jene Ereignisse hatten sodann durch die von Seiten des Herzogs gemachten Zugeständnisse und die damit verbundene Amnestie ihre volle Erledigung gefunden, und das Ministerium selbst sprach sich über den eingetretenen friedlichern Zustand in einer Weise aus, daß die Reichsgewalt damals keinen Anlaß fand, militärische Hülfe zu senden. Erst die neuen Requisitionen des Altenburger Ministeriums vom 6., 10. und 12. September waren es, welche das Reichsministerium veranlaßten, einen Commissär in der Person des sächsischen Staatsministers Oberländer zu ernennen. Dieser war an Ort und Stelle, hatte sich mit dem Ministerium von Altenburg in unmittelbare Verbindung gesetzt, und spricht sich, in Folge seiner gethanen Schritte in seinem Berichte vom 28. September so befriedigend über die Gestaltung der Zustände in Altenburg aus, daß er eine militärische Besetzung Altenburgs nicht allein unnöthig, sondern selbst schädlich findet.

Die Minorität des Ausschusses glaubt daran festhalten zu müssen, daß, nachdem die Reichsgewalt den durch das Ministerium von Altenburg selbst begehrten königlich sächsischen Immediatkommissär bestellt hatte, dessen Bericht abzuwarten war,

bevor militärische Maaßregeln gegen Altenburg ergriffen wurden und daß, nachdem dieser Bericht sich gegen solche Maaßregeln ausgesprochen hat, um so weniger ein Anlaß zu erkennen ist, dieselben fortbestehen zu lassen, als aus keiner neueren Anzeige ersichtlich ist, daß die Verhältnisse in Altenburg sich wirklich in einer besorgenerregenden Weise geändert haben.

Die Beschlüsse des demokratischen Vereines können hierbei nicht in Betracht kommen, da das Vereinsrecht in Altenburg gesetzlich anerkannt ist und die Beschlüsse sich auf das Darlegen von allgemeinen Grundsätzen beschränken, ohne daß zu einem gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsform aufgefordert ist, — da sodann das Mißtrauensvotum gegen die Nationalversammlung eine Kritik ist, welche die Landesverfassung Altenburg's nicht berührt.

Wenn endlich die Vorgänge in den übrigen thüringischen Fürstenthümern einen Anlaß zu einer militärischen Maaßregel gegeben haben, gegen welche auch bis jetzt aus jenen Ländern keine Beschwerde eingelaufen ist, so mag dieses ein Grund seyn, die Maaßregel für jene Länder vorläufig bestehen zu lassen; allein es dürfte daraus kein Grund abzuleiten seyn, die Maaßregel auch auf Altenburg auszudehnen, in einer Weise, daß die Landschaft darin eine drückende Last für das Land erblickt. Die Minorität des Ausschusses glaubt hierbei insbesondere unterscheiden zu müssen, zwischen einer gewöhnlichen Truppendislocation, welche in Friedenszeiten keine besondere Last für das betreffende Land nach sich zieht, — und einer militärischen Maaßregel, welche gegen ein Land und wenigstens theilweise auf dessen Kosten ergriffen wird, wie Letzteres daraus hervorgeht, daß die Landschaft Altenburg in einer der letzten Sitzungen den Antrag genehmigte, „daß die Regierung fürsorgen solle, daß sämmtliche Landeseinwohner verhältnißmäßig zur Mitleidenheit bei der Einquartirung gezogen würden."

Aus allen diesen Gründen hat die Minorität des Ausschusses sich zu dem Antrage vereinigt:

„Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen, daß, nach Lage der Sache, dem durch die Altenburger Landschaft erklärten Wunsche, baldmöglichst durch die Reichsgewalt wenigstens insofern entsprochen werden möge, daß die Bewohner des Herzogthums von der ihnen durch die Truppenzusammenziehung auferlegten Last der Einquartierung enthoben werden.

Beilagen.

I.

Um von dem politischen Zustande des Herzogthums Sachsen-Altenburg ein kurzes Bild zu entwerfen, muß auf die wichtigeren Tagesereignisse der neueren Zeit zurückgegangen und eine gedrängte Schilderung derselben in ihrem Zusammenhange gegeben werden.

Vor dem ereignißvollen Monat März des laufenden Jahres gab sich bei den Bewohnern des Herzogthums Sachsen-Altenburg ein politisch reger Sinn im Allgemeinen nicht kund; die Bestrebungen nach Erweiterung der im Grundgesetz vom 29. April 1831 verbürgten politischen Rechte waren nur sehr vereinzelte und ohne daß von einer allgemeineren Theilnahme hieran etwas bekannt wurde. Mit der steigenden Bewegung in einzelnen Gegenden Deutschland's fanden sich auch drei junge Männer in hiesiger Stadt, zwei angehende Advokaten (Erbe und Dölitzsch) und ein Candidat der Theologie (Douai) zur Berufung einer Bürgerversammlung, Behufs der Berathung und Unterzeichnung einer an den Herzog gerichteten Adresse veranlaßt. Man trug hierin dieselben Wünsche vor, welche in anderen deutschen Staaten laut wurden und im Wesentlichen eine freisinnigere Gestaltung des konstitutionellen Lebens zum Zwecke hatten. Mehreren dieser Wünsche wurde auch sofort, z. B. dem der freien Association, durch faktische Gestattung Folge gegeben, für andere wurde die Gewährung auf dem verfassungsmäßigen Wege (Zustimmung der Landschaft) in Aussicht gestellt. Auch aus anderen Theilen des Herzogthums liefen zahlreiche Petitionen ein, welche, neben mehr lokalen Interessen, die Gewährung erweiterter politischer Freiheit zum Gegenstande hatten. Von dem Vereinigungsrechte wurde namentlich in hiesiger Residenzstadt reichlicher Gebrauch gemacht, und die ausgeschriebenen Versammlungen unter der Leitung der obengenannten drei Männer hatten sich einer immer mehr steigenden Frequenz zu erfreuen. Excesse fielen dabei nicht vor; die Leiter der Bewegung mahnten zur Ruhe und Ordnung. Nach dem Vorgange in anderen Staaten wurde eine Bürgerwehr eingerichtet und zu diesem Behufe die Abgabe der überflüssigen Militärgewehre zur Bewaffnung der Bürger verfügt. So nahete der am 22. März 1848 eröffnete, noch nach Ständen gewählte und beschickte Landtag, dessen Verhandlungen zum ersten Male öffentliche waren. Seine Hauptthätigkeit war die Berathung eines Gesetzes über Freiheit der Presse, unter Wegfall von Kautionen und Concessionen, und die eines neuen Wahlgesetzes, für welches der Landschaft die Initiative überlassen worden war. Während der letzteren Berathung wurde dem Anscheine nach zu dem Zwecke, um auf die Landschaft einzuwirken, eine Volksversammlung abgehalten, welche sich über jeden einzelnen Beschluß durch Personen, welche auf den Tribünen des Landschaftssaales aufgestellt waren, sofort Rapport erstatten ließ. Obwohl sich die Landschaft für den directen Wahlmodus, Aufhebung der seitherigen Ständevertretung und Wegfall jedes Wahlcensus entschied, ertheilte doch der Herzog den Beschlüssen derselben augenblicklich, am

28. März d. J., und ohne Anstand Sanktion. Bei Gelegenheit dieser Verfassungsfrage und der zur Feier des erlangten Resultats von den Leitern der Bewegung veranstalteten Illumination wurde bereits in öffentlichen Blättern über Meinungsterrorismus, welcher von den Volksversammlungen ausgehe, geklagt; in der That waren alle öffentlichen Gebäude mit erleuchtet, ohne Zweifel, um Excesse zu verhüten. Kaum waren die Stände verabschiedet, so wurde von der hiesigen Volksversammlung aus das Verlangen nach dem Erlasse des neuen Wahlgesetzes gestellt. Kaum war das Gesetz emanirt, so begehrte man sofortige Vornahme der Wahlen auf Grund des neuen Gesetzes und alsbaldige Einberufung des Landtags. Letzterem Verlangen glaubte die höchste Stelle nicht ohne Weiteres stattgeben zu können, weil die nöthigen Vorlagen für die landschaftliche Thätigkeit noch in der Bearbeitung waren, auch die Bundesversammlung auf Antrag des Fünfzigerausschusses die Aussetzung der landschaftlichen Arbeiten empfohlen hatte und weil man sich keine Vorschriften von einer Partei, wofür man die Petenten hielt, ertheilen lassen wollte. Eine beschwichtigende Ansprache des Ministeriums fruchtete nichts; in der Volksversammlung vereinigte man sich, um seine Forderung durchzusetzen, zu einem massenhaften Zuge nach dem Herzoglichen Residenzschlosse; um diesen zu verhüten, wurde höchsten Orts nachgegeben und der Landtag ausgeschrieben. (Ueber die Art der Beurtheilung dieses Nachgebens vergleiche Altenburg's Volksblatt S. 49.) Während aus anderen Gegenden des Herzogthums die beruhigendsten Nachrichten eingiengen, auch Adressen mit Hunderten von Unterschriften, worin jenes Gebähren gemißbilligt wurde, gestaltete sich der Zustand in der Residenzstadt im Gegenüber dem Gouvernement immer bedenklicher. Von republikanischen Tendenzen hatte man zeither wenig oder nichts vernommen. Selbst das Organ jener mehrgenannten Volksführer, das sogenannte Volksblatt, welches zur besseren Veranschaulichung ihres Verhaltens hierneben in allen seinen Nummern beigeschlossen wird, stellte noch in seinen ersten Nummern die konstitutionelle Monarchie auf breitester demokratischer Grundlage als Strebeziel auf. Auch in dem neugebildeten Vaterlandsvereine, welcher, aus der Bürgergarde hervorgegangen, fast die ganze männliche Einwohnerschaft ohne Unterschied der Klassen und des Berufs in sich faßte, galt, wenn dieß auch nicht im Programm ausgesprochen war, die Erweiterung der konstitutionellen Rechte unter Beibehaltung des monarchischen Prinzips für eine Grundaufgabe des Vereins. Plötzlich änderte sich dieses Streben unter dem Einflusse derselben Bewegungsmänner. Die Frage, ob Republik, ob Monarchie, ward in Volksversammlungen, Vereinssitzungen und den öffentlichen Blättern mit steigender Theilnahme diskutirt und binnen Kurzem übertönte der Ruf nach Republik jeden anderen politischen Wunsch. Der Vaterlandsverein, welcher, wie gedacht, die bei weitem größte Mehrzahl der Bürgerschaft befaßte, stellte als Ziel seines Strebens nunmehr die demokratisch-republikanische Staatsform an die Spitze des Programms; „bis diese auf dem Wege naturgemäßer Selbstentwickelung in das Leben gerufen worden sey, habe man sich mit der konstitutionellen Monarchie zu „begnügen" und für deren volksthümliche Durchbildung zu wirken." Die Leiter der Bewegung beschränkten jedoch ihre dießfallsigen Bestrebungen nicht auf die Residenz; auch in den Dorfschaften und sogar in den entfernteren Städten des Herzogthums, welche sie zu diesem Behufe nach vorhergegangenen öffentlichen Ankündigungen bereisten, veranstalteten sie Versammlungen und riefen Vaterlandsvereine mit der obengedachten Tendenz in das Leben. Auch hier fanden ihre Ideen im Allgemeinen viel Anklang, obwohl nicht in der Ausdehnung, wie in der Residenz.

Um diesen republikanischen Bestrebungen entgegenzuwirken, bildete sich in der Residenzstadt ein sogenannter deutscher constitutioneller Verein. Bei seiner ersten Zusammenkunft mußte er vor dem, angeblich durch verschiedene Zufälligkeiten veranlaßten, Lärmen und Toben der hinzugeströmten Menge von entgegengesetzter politischer Ansicht zurückweichen (siehe Nr. 14 des Volksblatts); demungeachtet gelang es ihm, seine Existenz unter Anfechtungen einige Zeit zu behaupten, wenn auch mit sehr geringer Theilnahme.

Die Wahlen für den Landtag fielen in der Residenzstadt mit überwiegender Stimmenmehrheit im republikanischen Sinne aus; auch auswärts wurden vielfach Männer gewählt, welche sich offen für Einführung der Republik ausgesprochen hatten, und es scheinen allerdings die republikanisch Gesinnten in der dermalen versammelten Landschaft die Majorität, wenn auch nur eine schwache Mehrheit, zu bilden.

Der noch vor Eröffnung des Landtags erfolgte Rücktritt des zeitherigen und das Auftreten eines neuen Ministeriums konnte bei der vorherrschenden politischen Stimmung begreiflicher Weise von nur geringer Einwirkung seyn. Das Ankämpfen gegen die bestehende Staatsverfassung in Schrift und Wort währte fort; das neue Ministerium ward schon bei seinem ersten Auftreten verdächtigt; die Person des Landesherrn ward vielfach angefeindet; es wurde, wenn auch nur vereinzelt, und nicht gerade als Absicht der Vorsteher des Vaterlandsvereins, von gewaltsamer Einführung der republikanischen Regierungsform gesprochen. Zum Schutze der Verfassung und des Staatsoberhaupts sah sich das Ministerium veranlaßt, den größeren Theil des Militärs aus dem Urlaube einzuberufen. Diese Maaßregel erzeugte neue Unzufriedenheit. Man forderte dessen Wiederentlassung und verabredete, um diesem Verlangen Nachdruck zu verschaffen, abermals eine Demonstration in Masse. Letztere unterblieb zwar, aber einige andere Gewalthandlungen und kriminell strafbare Aeußerungen, deren sich die obengenannten drei Führer der Bewegung nach den eingegangenen Anzeigen bei diesem Anlasse hatten zu Schulden kommen lassen, bestimmten das Ministerium, die Arretur derselben anzuordnen. Ueber das gänzliche Mißlingen dieser Verfügung, den dadurch in der Stadt hervorgerufenen gewaltsamen Aufstand mit Barrikadenbau, die Herbeiziehung Königl. Sächsischer Truppen und das endliche Nachgeben von Seiten der höchsten Stelle, um größeres Unglück von der Stadt abzuwenden, giebt das angeschlossene Exposé d. d. 3. Juli, welches die damaligen alleinigen Mitglieder des Ministeriums zu ihrer Rechtfertigung zu erlassen für nöthig gefunden haben, die detaillirteste Auskunft. Nur hinzugefügt mag noch werden, daß der Zuzug nach der Residenzstadt an den beiden Tagen dieses Aufstandes, nicht blos aus den benachbarten Ortschaften, sondern auch aus entfernteren Gegenden des Herzogthums ein sehr bedeutender war, man spricht von mehreren Tausenden,

welche auf an sie von hier aus und namentlich von einem jener sogen. Volksführer ergangene Aufforderung bewaffnet herbeigeeilt seyen, wobei es freilich ungewiß bleibt, ob dieselben durchgängig den Zweck ihrer Herbeirufung gekannt und den ernstlichen Willen zur Hülfeleistung gehabt haben mögen. So viel ist aber gewiß, daß das Corps der Bürgerwehr hier (1200 Mann), mit Ausnahme eines geringen Theils, zum Kampfe gegen das Militär an den Barrikaden bereit stand, wenigstens, nachdem die oben genannten drei Volksführer das Kommando in der Stadt sich angemaßt hatten, dahin beordert war und sie besetzt hielt; von einem bloßen Pöbelaufstande kann nicht die Rede seyn, sondern auch der eigentliche Kern der Bürgerschaft zeigte sich feindlich gesinnt; es schien eine allgemeine Uebereinstimmung der Ansichten gegen Herzog und Ministerium sich gebildet zu haben; wenigstens wurde keine entgegengesetzte Meinung laut, durfte wohl auch sich nicht kund geben. Ein constitutionell gesinnter Privatmann ward von einer Barrikade herab meuchlings erschossen; nur mit Hülfe der Volksführer geschah die Verhaftung des Thäters.

Der Ausruf der Republik oder eine sonstige gewaltsame Aenderung der Staatsverfassung ward nicht versucht; der Aufstand galt äußerlich nur dem Schutze der Volksführer, dem Widerstande gegen ihre versuchte Verhaftung.

Die Aufregung, welche diese Tage zurückließen, ist leicht begreiflich. Der Haß gegen das Ministerium hatte sich noch gesteigert; selbst die Familie des Herzogs ist nicht ganz frei geblieben von Insulten. Der constitutionelle Verein erklärte seine sofortige Auflösung, ohne Zweifel um der Sicherheit seiner Mitglieder willen, obwohl ein weiteres Attentat nicht vorlam.

Der frühere Kommandant der Bürgergarde, ein Beamteter, legte nach den Tagen des Aufstandes, während deren auch er Insulten erfahren hatte, diese seine Funktion nieder, und an seine Stelle ward mit überwiegender Stimmenmehrheit der Hauptleiter der Bewegung, Advokat Erbe, gewählt.

Allmählig begann die Aufregung sich einigermaßen zu legen; hierzu wirkte ohne Zweifel der einige Tage nach dem Aufstande begonnene Landtag, zumal die drei Volksführer Mitglieder der Landschaft sind. Das Ministerium ward im Landtag vielfach interpellirt wegen Beiziehung fremden Militärs, auch die Redueirung des einheimischen Militärs auf den gewöhnlichen Garnisonbestand beantragt; das Gouvernement konnte unter den vorliegenden Umständen diesem Anverlangen nicht ausweichen.

Zwar sind die Verhandlungen des Landtags bis jetzt im Allgemeinen ohne äußere Störung dahingeflossen; auch ist die öffentliche Ruhe und Sicherheit in der Residenz nicht wieder in besorgnißerregender Weise unterbrochen worden; doch von einem Einflusse der öffentlichen Gewalten auf diesen Zustand kann nicht wohl die Rede seyn. Die Autorität der Volksführer ist die gewichtigste und einflußreichste; sie leiten die öffentliche Stimmung und wider sie befindet sich die Staatsgewalt ohne äußere Hilfe nicht im Besitze derjenigen Kraft, welche nöthig ist, um die Herrschaft des Gesetzes vollständig zu führen, da die gutgesinnten Staatsbürger und die Behörden eingeschüchtert sind und auch beim Militär die fortwährenden Wühlereien und Aufregungen nicht ohne Wirkung geblieben zu seyn scheinen. Die republikanischen Bestrebungen finden übrigens nach wie vor ihren Fortgang, obwohl in äußerlich ruhiger Weise; der Vaterlandsverein, als die einzige dermalen noch bestehende politische Vereinigung, wirkt in seiner früheren Tendenz. Von der letzteren giebt die an die Linke der constituirenden Nationalversammlung auf Anlaß der Einsetzung einer Centralgewalt gerichtete Adresse (Nr. 30 des Volksblatts), und der am Abende des 22. Juli c. zuerst, bis jetzt in mehreren Tausenden von Exemplaren verbreitete Katechismus der Altenburger Republikaner, wovon ein Exemplar hier ebenfalls beiliegt, die beredteste Schilderung. Politisch anders Gesinnte scheinen jede Hoffnung auf einen Erfolg ihres Wirkens aufgegeben zu haben, mögen auch nicht länger wider die öffentliche Meinung anstreben.

Bei der am 19. Juni ausgesprochenen Amnestie ward die Erwartung ausgesprochen, daß von nun an in Rede und Schrift Alles vermieden werde, was geeignet sey, die Gemüther wieder aufzuregen. Diese Erwartung ist nicht vollständig in Erfüllung gegangen. Verdächtigungen der Behörden, Verunglimpfungen der Herzoglichen Familie, lügenhafte Ausstreuung von Thatsachen, welche geeignet sind, diese beim Volke verhaßt zu machen, dauern fort, — wenn es auch in den letzten Tagen den Anschein gewonnen hat, als ob die Mehrzahl der Führer der Bewegungspartei anfinge, ruhigern Erwägungen Raum zu geben und hiernach ihre Handlungs- und Redeweise zu bemessen.

Zum Schutze ihrer etwa gefährdet werdenden Rechte und Freiheiten läßt übrigens die Bürgerwehr Altenburg's gegenwärtig eine namhafte Anzahl, man spricht von 50,000, scharfer Patronen anfertigen, übt sich auch fleißig im Schießen und Manoeuvriren.

In dieser Lage der Dinge gesellen sich neuerdings drohende Arbeiterbewegungen in den Fabrikstädten Schmölln und Ronneburg, wiewohl es bis jetzt gelungen ist, dieselben ohne militärische Hilfe zu beschwichtigen; Befrevelungen von Feldfrüchten und an Hölzern, sowie Wilddiebstähle werden ungescheut verübt. Nur dann, wenn die Staatsregierung bald einen festen Rückhalt gewinnt und ihr Kräfte zu Gebote gestellt werden, die sie nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu verwenden berechtigt wird, kann sie dem drohenden Zustande der Anarchie Einhalt thun, die Herrschaft des Gesetzes geltend machen und den Staatsbürgern volle Sicherheit der Person und des Eigenthums gewähren.

Altenburg, den 24. Juli 1848.

II.

Nach den öffentlichen Blättern gewinnt es den Anschein, daß die politischen Zustände Deutschland's sich in neuester Zeit wiederum bedrohlicher gestalteten. Auf das Herzogthum Sachsen-Altenburg, wo die politische Aufregung fortwährend genährt wird, wo Behörden und Beamte noch unter der frühern Einschüchterung leiden und die Staatsregierung sich keineswegs im Besitze derjenigen Gewalt befindet, welche nöthig ist, um für alle Eventualitäten die Fort-

dauer der gesetzlichen Ordnung zu sichern, würde eine Schilderhebung gegen die bestehende Staatsgewalt in andern deutschen Staaten wahrscheinlich die bedrohlichste Rückwirkung äußern. Ja, es ist auch, abgesehen von dieser Eventualität, recht wohl möglich, daß vielleicht die Staatsregierung in die Lage kommen wird, Maaßregeln durchsetzen zu müssen, welche bei einem Theile der Bevölkerung Widerwillen und vielleicht gewaltsamen Widerstand gewärtigen lassen.

Diese Sachlage legt dem ergebenst unterzeichneten Ministerium die Pflicht auf, Ein hohes Reichsministerium des Innern von diesem Stande der Dinge in Kenntniß zu setzen und Hochdemselben den Wunsch auszudrücken, daß von der hohen Reichsgewalt ein wo möglich Königlich-Sächsischer Immediatkommissär ernannt werde, welcher den Auftrag und die Ermächtigung erhalte, alle zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und des Ansehens der Gesetze erforderlichen Maaßregeln im diesseitigen Staatsgebiete anzuordnen und nöthigenfalls mit Waffengewalt durchzusetzen, auch nach Befinden die Commandeure benachbarter Garnisonen anzuweisen, auf unsere unmittelbare Reklamation und zwar nicht blos zum eventuellen Schutze der Herzoglichen Familie und der Staatsform, sondern wo nöthig auch zur Durchführung beschlossener Regierungsmaaßregeln uns mit ausreichender militärischer Kraft beizustehen.

Indem wir dieses Anliegen Einem hohen Reichsministerium zu geneigter Berücksichtigung empfehlen und um möglichste Beschleunigung der Gewährung, sowie darum bitten, daß wir gleichzeitig von dem gefaßten Entschlusse in Kenntniß gesetzt werden, damit wir wissen, wohin wir uns vorkommenden Falles mit dem Verlangen nach Hülfe zu wenden haben, ergreifen wir zugleich mit Vergnügen diesen Anlaß zur erneuerten Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung und Ergebenheit.

Altenburg, den 6. September 1848.

Herzoglich-Sächsisches Ministerium.
gez. v. Planitz.

An
das hohe Reichsministerium des Innern zu Frankfurt am Main.

III.

Unter Rückbezug auf unser ergebenstes Schreiben vom 6. d. M., die Ernennung eines Immediat-Reichskommissärs für das Herzogthum Altenburg betreffend, erlauben wir uns nachträglich zu bemerken, daß eine unbedingte Ermächtigung dieses Commissärs alle zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlichen Maaßregeln im diesseitigen Staatsgebiete anzuordnen, keineswegs in unserm Sinne gelegen hat, wir vielmehr die fragliche Ermächtigung nur für den Fall ausgesprochen zu sehen wünschen, daß der zu ernennende Reichskommissär von uns um Anordnung von Maaßregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung ausdrücklich ersucht werde.

Indem wir uns beehren, dem hohen Reichsministerium des Innern Solches zur geneigten Berücksichtigung mitzutheilen, erneuern wir hiebei zugleich die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

Altenburg, den 10. September 1848.

Herzoglich-Sächsisches Ministerium.
Jese.

An
das hohe Reichsministerium des Innern zu Frankfurt am Main.

IV.

Die in dem hiesigen Herzogthume obwaltenden und in den jüngsten Tagen immer verwickelter und bedrohlicher sich gestaltenden politischen Parteiverhältnisse veranlassen das unterzeichnete Ministerium, die in der Zuschrift vom 6. dieses Monats gestellte Bitte hiermit auf das Angelegentlichste zu wiederholen und das Reichsministerium des Innern um schleunigste Verfügung dahin dringend zu ersuchen, daß ein Reichscommissär für das hiesige Herzogthum mit für den Nothfall unumschränkter Vollmacht ernannt und uns recht bald darüber gefällige Rückäußerung zugefertigt werde.

Altenburg, den 12. September 1848.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
(gez.) von Planitz.

An das Reichsministerium des Innern zu Frankfurt a. M.

V.

Den mir in Bezug auf die Fürstlich Reußischen Länder und die angrenzenden Staaten ertheilten hohen Auftrag habe ich bisher mit völliger Erreichung des Zweckes, die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die Herrschaft der Gesetze, und den Schutz der Bürger aufrecht zu erhalten und zu gewährleisten, ausgeführt.

Wenn, wie es scheint, die Herzoglich Altenburgische Regierung, neuerlich bei den hohen Reichsministerien unmittelbar um Ergreifung anderweiter Maaßregeln gebeten hat, so weiß ich diesen Schritt nicht mit dem Ergebniß, zu welchem wir bei der letzten Vernehmung in Altenburg kamen, in Einklang zu bringen.

Die Majorität des Herzoglich Altenburgischen Ministeriums wenigstens war damit einverstanden, daß eine Einlegung fremder Truppen nicht erforderlich sey.

Seit jener Zeit aber hat die gedachte Regierung nichts weiter an mich gelangen lassen. In die Reußenländer hatte ich allerdings ein Truppencorps Sächsischer Infanterie und Cavallerie einzulegen für räthlich erachtet, auch ist dort dadurch und durch meine anderweite persönliche Thätigkeit der Zweck gleichfalls vollständig erreicht worden.

Wenn nun dermalen durch die angeordnete Aufstellung eines großen Observationscorps diese Angelegenheit auf eine meinen Maaßregeln nichts weniger als zu Hülfe kommende Art und Weise betrieben werden soll, so erachte ich den mir von den hohen Reichsministerien ertheilten Auftrag für erledigt und füge, indem ich denselben hiermit in die Hände der hohen Reichsministerien zurückgebe, für das mir bewiesene ehrenvolle Vertrauen die Versicherung aufrichtigen Dankes und größter Ehrerbietung hinzu.

Dresden, den 28. September 1848.

Der Königlich Sächsische Staatsminister des Innern
(gez.) Oberländer.

An die hohen deutschen Reichsministerien des Innern
und des Krieges zu Frankfurt a. M.

Beilage I. zum Protokoll der 119. öffentl. Sitzung vom 20. November 1848.

Bericht

des Ausschusses für die österreichischen Angelegenheiten über die Anträge der Abgeordneten Venedey, Heinrich Simon, Wiesner und Bauernschmied, sowie über mehrere die österreichischen Angelegenheiten betreffende Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter H. Löw aus Posen.

Dem Ausschusse für die österreichischen Angelegenheiten sind von der hohen Nationalversammlung zur Begutachtung überwiesen worden:

A. 1) Petition des Bürgervereins in Eupen, vom 3. October d. J. die Ergreifung von Maaßregeln zur Wahrung der Sache Deutschland's und der Freiheit in Wien beantragend;

2) Petition des Vereins zur Wahrung der Volksrechte in Wiesbaden, vom 1. November l. J., die Absendung deutscher Heere nach Oesterreich befürwortend;

3) Petition des demokratischen Volksvereins in Sorau, für Milderung des Schicksales der Wiener Bevölkerung, vom 2. November d. J.;

4) Schreiben des Volksvereines in Celle mit Abschrift einer an das Reichsministerium gerichteten Eingabe desselben, die Zurückziehung der unter dem Fürsten von Windischgrätz stehenden Truppen und die Verhinderung einer Verlegung des Wiener Reichstages nachsuchend, vom 30. Oktober d. J.;

5) Zuschrift des Landwehrvereins in Striegau, gegen die den Kroaten von Deutschland gegen Deutschland zugedachte Hülfe protestirend.

6) Petition des constitutionell-demokratischen Vereins in Posen vom 31. Oktober d. J., Schutz für die hartbedrängten Deutschen in Wien gegen die Feinde der Freiheit und die Knechtung durch die Slaven beantragend;

7) Petition des Volksvereins zu Ulm vom 5. November d. J., die deutschen Interessen in Oesterreich auch nach dem Falle Wiens noch so viel als möglich und als es die eigenen Beschlüsse der Nationalversammlung nöthig machen, zu schützen.

8) Petition vom constitutionellen Clubb zu Mühlhausen vom 23. Oktober d. J., die Rechte, Freiheiten und Nationalität des deutschen Oesterreichs zu schützen und zu diesem Behufe die kräftigsten Mittel ohne allen Verzug zu ergreifen.

9) Petition vieler Einwohner Dresden's, vom 25. Oktober d. J., augenblickliche Absendung von Reichstruppen zur Unterstützung Wiens beantragend.

10) Petition des Volksvereins zu Diepholz vom 3. November d. J., nicht zu säumen, die deutsche Nationalität und die constitutionelle Freiheit Oesterreich's nicht nur auf das Kräftigste, nöthigen Falls mit Hülfe von Reichstruppen, zu schützen, sondern auch dafür energisch zu sorgen, daß die Vorkämpfer derselben in Wien nicht als Opfer fallen;

11) Petition des Volksvereins zu Hachenburg, vom 4. November, um Schutz der deutschen Interessen in Oesterreich, Wien's vor der Waffenherrschaft und des dortigen Reichstages vor der Verlegung;

12) Petition des politischen Clubbs der Herrschaft Itter, vom 8. November d. J., zu den Maaßregeln, welche nach dem Falle Wien's noch möglich seyen, auffordernd und das Verfahren des Verfahrens der constituirenden Nationalversammlung in den österreichischen Angelegenheiten tadelnd;

13) Petition des Kreisausschusses der Pfälzer Volksvereine zu Neustadt an der Hardt, vom 5. November, darauf antragend, die Centralgewalt zu nöthigen, gegen die blutdürstige Hofcammarilla in Wien zu interveniren, so wie Waffenruhe und Entfernung der fremden Söldlinge von deutschem Boden zu gebieten, auch ein entschiedeneres Auftreten der Reichscommissäre zu veranlassen.

14) Petition der Einwohner von Nieheim, vom 4. November d. J., daß die Centralgewalt veranlaßt werden möge, im Interesse der Freiheit und im Interesse Deutschland's schleunigst und kraftvollst für Wien's Sache einzuschreiten.

15) Zuschrift des Vaterlandsvereins in Leipzig, mit Abschrift einer an das Reichsministerium gerichteten Eingabe vom 6. November d. J., welche dasselbe zum Schutze Wien's und der in Oesterreich errungenen Volksfreiheiten auffordert;

16) Petition des Volksvereins zu Celle vom 8. November, die Beschlüsse der Nationalversammlung und die Maaßregeln der Centralgewalt in der Wiener Angelegenheit mißbilligend und die Nationalversammlung auffordernd, die Volkssouveränität über alles zu setzen und die Democratie dem brutalen Absolutismus gegenüber künftig mehr schützen zu wollen.

17) Petition einer Volksversammlung in Leipzig vom 9. November d. J., den Schutz der Abgeordneten Robert Blum und J. Fröbel betreffend.

B. 1) Antrag des Abgeordneten Venedey und Genossen, lautend:

Die Unterzeichneten tragen darauf an, die hohe Reichsversammlung wolle das Reichsministerium auffordern, dafür Sorge zu tragen, daß die Minister und Generale Oesterreich's, die die Vermittlung der Reichscommissäre — dahin gehend, eine allzublutige Entscheidung zu verhindern — von der Hand gewiesen haben, ihres Amtes entsetzt und vor den zuständigen Behörden zur Verantwortung gezogen werden.

Venedey. — Vogel aus Guben. — Heinr. Simon. — v. Reden. — Max Simon. — Reh. — Haßler. — Schott. — Gravenhorst. — Schulz aus Weilburg. — Geigel. — Stockinger. — Hehner. — Vischer. — Claussen. — Hildebrand. — Paur von Neisse. — Engel. — Ph. Schwarzenberg. — Huber.

2) Dringlicher Antrag des Abgeordneten Heinr. Simon und Genossen:

In Erwägung des Beschlusses der Nationalversammlung vom 3. d. M., nach welchem Seitens der Versammlung das Reichsministerium aufgefordert worden, alle mögliche und nachdrückliche Sorge dafür zu tragen:

1) daß die Reichscommissäre das Ansehen und die Anerkennung der deutschen Centralgewalt überall kräftigst zur vollen Geltung zu bringen sich angelegen seyn lassen;

2) daß sie die Interessen Deutschland's in Oesterreich überall zu schützen suchen;

3) daß sie ihren vollen Einfluß aufbieten, die fernere Entwickelung der österreichischen Wirren auf friedlichem und unblutigem Wege herbeizuführen;

4) daß sie endlich, wie diese Entwickelung auch ausfallen möge, die in den Monaten März und Mai zugestandenen Rechte und Freiheiten der österreichisch-deutschen Völker gegen alle Angriffe in Schutz nehmen;

in Erwägung, daß in Folge der März- und Mai-Revolution der Reichstag zu Wien der gesetzliche Vertreter des österreichischen Volkes ist;

in Erwägung, daß gedachter Reichstag den vom Feldmarschall Fürsten Windischgrätz gegen Wien angeordneten Belagerungszustand für ungesetzlich erklärt hat;

in Erwägung, daß der Fürst Windischgrätz es an der Spitze nichtdeutscher Truppen gewagt hat, sich empörend gegen die gesetzliche Macht des Landes und mißachtend die Autorität der von der deutschen Centralgewalt gesendeten Reichscommissarien, gegen die erste Stadt Deutschland's einen Vernichtungskrieg zu führen;

in Erwägung, daß die Würde deutscher Nation es erfordert, ihre Beschlüsse vollständig auszuführen, die gedachten Beschlüsse der Nationalversammlung vom 3. November aber gegenüber der Gewalt nur vermittelst der Gewalt durchgeführt werden könnten und die in Gemäßheit jener Beschlüsse nach Oesterreich abzusendenden Reichscommissarien in den Stand gesetzt werden müssen, ihren Befehlen die That folgen zu lassen;

beschließt die Nationalversammlung in Verfolg ihres Beschlusses vom 3. November,

sofort ein Reichsheer aufzustellen und in Oesterreich die Autorität der deutschen Centralgewalt, so wie die Autorität des Reichstages zu Wien nöthigenfalls durch die Gewalt der Waffen wieder herzustellen.

Unterstützt durch:

Engel. — Schott. — Geigel. — Vischer. — Jucho. — Freese. — von Reden. — Federer. — Vogel von Guben. — Uhland. — Paur von Neisse. — Haßler. — Reh. — Max Simon. — Gravenhorst. — Schulz aus Weilburg. — Eckert. — Venedey. — Hehner. — Dr. Müller. — H. R. Claussen. — Hildebrand.

3) Höchst dringlicher Antrag des Abgeordneten Wiesner und Genossen:

Ich stelle den Antrag: die hohe Nationalversammlung möge beschließen:

1) der über das unglückliche für die Freiheit Oesterreich's und Deutschland aufgestandene Wien verhängte Belagerungsstand ist sofort aufzuheben;

2) die constituirende Reichsversammlung ist von den Einflüssen des Säbelregiments, das sich auch auf sie zu erstrecken wagt, sofort zu befreien, und in ihre heiligen Rechte wieder einzusetzen;

3) alle von der Militärdespotie eingeleiteten Untersuchungen gegen die edlen Freiheitskämpfer in Wien sind sofort niederzuschlagen.

Wiesner. — Hoffbauer. — Werner aus Oberkirch. — Wesendonck. — Dietsch. — Meyer aus Liegnitz. — Damm. — Titus. — Berger. — Reinstein. — Demel. — Peter. — Pattay. — Dr. Mohr. — Bauernschmid. — Reichenbach. — von Trützschler. — Günther. — S. Friedr. Schüler aus Zweibrücken.

4) Dringender Antrag des Abgeordneten Bauernschmid, lautend:

Die Nationalversammlung wolle beschließen, daß jedes in österreichischen Angelegenheiten bei dem Reichsministerium einlangende oder von demselben ausgehende Actenstück, von jetzt an, nicht auszugsweise, sondern seinem ganzen Inhalte nach, unverweilt auf die Tafel des Hauses gelegt werde.

Ferner liegt dem Ausschusse zu seiner Information die ihm vom Reichsministerium mitgetheilte Correspondenz mit den Reichscommissären, Herrn Mosle und Welcker, geführte Correspondenz vor. Die von dem Reichsministerium in beglaubigter Abschrift mitgetheilten 20 Schriftstücke sind in den Beilagen abgedruckt.

Diese Correspondenz und die von dem Herrn Reichscommissär Welcker gegebenen mündlichen Mittheilungen haben den Ausschuß in den Stand gesetzt, den einzelnen Schritten der Reichscommissäre zu folgen und sich ein bestimmtes Urtheil über den Werth ihrer Bemühungen, über die Stellung, welche sie mit ihrer Mission eingenommen haben und über die Gründe zu bilden, welche den Erfolg dieser Mission hinter dem, welcher gerechter Weise erwartet werden durfte, haben zurückbleiben lassen. Der Ausschuß findet in diesen seinen Betrachtungen die wesentlichsten Momente für die Beurtheilung der ihm vorliegenden Anträge und Petitionen und für die Vorschläge, welche er der hohen Nationalversammlung in Beziehung auf dieselben zu machen hat.

Am 13. Oktober Abends reis'ten die Reichscommissäre von Frankfurt ab und wählten den Weg über München, theils weil der Aufenthalt, welchen der Kaiser von Oesterreich wählen werde, damals noch vollkommen unbekannt war und vermuthet werden durfte, daß er sich vielleicht nach dem Salzburgischen oder Tyrol wenden und dort mit verantwortlichen Ministern umgeben werde, theils weil zu hoffen stand, daß gerade in München genauere Information über den Stand der Dinge in und vor Wien, so wie über den Aufenthalt des Kaisers von Oesterreich zu erhalten seyn würden. Am 15. Oktober Abends sehen wir sie daselbst eintreffen. Der 16. Oktober wurde von denselben benutzt, um sich mit dem bayerischen Minister des Auswärtigen, so wie mit sämmtlichen übrigen Ministern und mit dem österreichischen Geschäftsträger in Verbindung zu setzen; über den Aufenthalt des Kaisers von Oesterreich war nichts in Erfahrung zu bringen, doch wurde vermuthet, daß er nach Ollmütz gegangen sey. Die Zustände Wien's wurden ihnen als höchst verworren geschildert, eine gewaltsame Entscheidung für ganz nahe bevorstehend gehalten. Die bayerischen Minister und der österreichische Geschäftsträger riethen ihnen übereinstimmend ab, nach Wien zu gehen. Einen dritten Reichscommissär, welcher nach mit dem Reichsminister getroffener Verabredung in München zu ihnen stoßen sollte, erwarteten sie noch am Morgen des 17. Oktober, wo sie ihren ersten Bericht an das Reichsministerium richteten, vergeblich, wie ihnen überhaupt ein solcher nicht nachgesendet worden ist. Am 17. Oktober Mittags reis'ten sie nach Passau ab, wo sie am 18. Mittags eintrafen. Sie hörten hier, daß der Fanatismus in Wien auf das höchste gestiegen sey, und daß sich über den Sinn ihrer Mission die unbegründetsten Gerüchte verbreitet haben, daß man namentlich fürchte, in ihrem Gefolge eine bayerisch-preußische Armee erscheinen zu sehen und dadurch aufgeregt, bereits die Bildnisse der Könige von Bayern und Preußen in Wien öffentlich verbrannt habe. Unter diesen Umständen hielten sie es für unerläßlich, vor Ueberschreitung der österreichischen Grenze eine über den Sinn ihrer Sendung aufklärende Proklamation zu erlassen. Abfassung und Druck dieser Proklamation, die Absendung derselben nach Wien und Ollmütz, so wie die Berichterstattung an das Reichsministerium hielten sie noch am 19. in Passau fest, welches sie am 20. in der Richtung auf Linz verließen, um je nach Inhalt der ihnen entgegenkommenden Nachrichten von da ihren Weg auf Wien oder Ollmütz zu nehmen. Am Abend desselben Tages langten sie, feierlich empfangen, in Linz an; am folgenden Tage setzten sie ihre Reise auf dem Dampfschiffe, die Donau abwärts, weiter fort; die ihnen hier entgegenkommenden Nachrichten schildern ihnen den Terrorismus in Wien noch gesteigert; sie entschließen sich zuerst in das Kaiserliche Hoflager zu Ollmütz und von da erst nach Wien zu gehen; es bestimmte sie dazu besonders auch die Rücksicht, daß die für ihr Vermittlungsgeschäft wesentliche Kenntniß der bestimmten Ansichten und Forderungen jeder der beiden Hauptparteien zunächst mit den Mittheilungen des constitutionellen Ministers beginnen müsse, da von dieser Seite zuerst die bestimmten Bedingungen der Aufhebung des Belagerungs- und Kriegszustandes ausgesprochen werden müssen. Ausserdem ließ die Nachricht, daß der Reichstag unter unmittelbarem Einflusse der Waffen im Sitzungssaale selbst, verhandle, dieselben keinen sichern Anknüpfungspunkt für ihre Vermittlung in Wien selbst hoffen.

Am Nachmittage desselben Tages erhielten sie noch auf dem Dampfschiffe vor Stein zwei Proklamationen, welche ihren Plan dahin änderten, sogleich mit dem Dampfschiffe weiter bis in die nächste Umgebung Wien's zu eilen, um wo

möglich den Feldmarschall Fürsten v. Windischgrätz persönlich zu sprechen, dessen Ankunft bei den Wien umgebenden Truppen ihnen nun bekannt geworden war. Spät Abends in der Nähe von Stammersdorf angelangt, eilten sie sogleich dorthin, in das Hauptquartier des Fürsten von Windischgrätz, wo sie um 11 Uhr Nachts ankamen. Obgleich mit aller ihrer Stellung gebührenden Achtung empfangen, erfuhr doch ihre Forderung einer Sistirung der ferneren militärischen Maaßregeln bis dahin, wo sie in Ollmütz mildere Bedingungen erwirkt haben würden, von Seiten des Fürsten von Windischgrätz eine entschiedene, ja etwas schroffe Ablehnung, indem er ihr Recht zu einer solchen Einwirkung nicht anerkennen zu dürfen glaubte und nicht einmal die den Reichscommissären von der Centralgewalt ertheilten, ihm übrigens schon von Passau aus abschriftlich eingesendeten Vollmachten einsehen wollte, hinzufügend, daß sie in jener Beziehung doch nicht mehr vermögen könnten, als sein eigener Kaiser, von welchem ihm eine unbeschränkte Vollmacht ertheilt sey, welche er zur Bedingung der Annahme dieser Mission habe machen müssen, da er ohne eine solche sich genöthigt gesehen haben würde, den Degen seinem Kaiser zu Füßen zu legen; so wie, daß von Ollmütz bereits in einem die Mission der Reichscommissäre ablehnenden Sinne an den Erzherzog Johann geschrieben worden sey.*) Auf die Bemerkung der Reichscommissäre, daß sie ihn verantwortlich machen müssen, wenn er der Einwirkung und den Befehlen der Centralgewalt den ihnen gebührenden Einfluß nicht gestatten wolle, erwiderte er denselben etwas empfindlich, daß er wohl wissen werde, welche Verantwortlichkeit er habe, worauf die Reichscommissäre eine nochmalige Erklärung in gleichem Sinne abgaben und ihm vorstellten, daß er unmöglich die Gefahr werde auf sich ziehen wollen, die Stellung von Deutschland und Oesterreich in eine unnatürliche Lage zu bringen. Sie machten es geltend, daß der größte Glanz der österreichischen Regierung in Mäßigung bei dem Siege und darin bestehen werde, daß sich Wien ihr ohne die Vergießung von einem Tropfen Blut unterwerfe. Bei ihren vielfachen ferneren Mahnungen Wien und seine Bewohner mit der möglich größten Milde zu behandeln, mußten sie die Aeußerung des Fürsten v. Windischgrätz: „er fürchte, daß sie Partei für die Volkssouveränität in Wien nähmen,“ entschieden ablehnen. Die Verhandlung endigte, ohne daß die Reichscommissäre die Ueberzeugung gewonnen hatten, daß der Feldmarschall Fürst v. Windischgrätz ihren Rathschlägen und Forderungen Einfluß auf sein weiteren Maaßnahmen gestatten werde. Es blieb ihnen nichts übrig, als sich aus der Nähe des bereits vollständig eingeschlossenen Wien's nach Ollmütz an das Kaiserliche Hoflager zu begeben, um den Protest gegen die Zurückweisung ihrer Einwirkung von Seiten des Fürsten v. Windischgrätz einzulegen und für Wien günstigere Bedingungen zu erwirken. Hier faßten sie ihre Wirksamkeit unter einem dreifachen Gesichtspunkte auf; erstens in Beziehung auf das Verhältniß Oesterreich's zu Deutschland, zweitens in Beziehung auf das Verhältniß der deutschen Theile Oesterreich's zu den nichtdeutschen Theilen desselben, drittens in Beziehung auf die zunächst in Wien bevorstehenden Ereignisse. Ob und was von denselben in B.ziehung auf die beiden ersten Punkte verhandelt oder vielleicht entwickelt worden sey, ist dem Ausschusse weder aus dem vorliegenden Schriftenwechsel noch aus den mündlichen Mittheilungen des Herrn Reichscommissärs Welcker ersichtlich gewesen; dagegen finden wir dieselben in ziemlich lebhaftem mündlichen und schriftlichen Verkehr mit Herrn Minister v. Wessenberg über die in Wien bevorstehende Katastrophe.

In einer längeren Conferenz setzten sie dem Minister von Wessenberg auseinander, wie auch unter den damaligen, für die österreichische Regierung günstigen Umständen eine Annahme der Einwirkung der deutschen Reichsgewalt in doppelter Beziehung günstig wirken könne, einmal, weil die unterliegende Partei in Wien sich dem Rathe und der Vermittlung der Abgeordneten Deutschland's leichter fügen werde, dann auch, weil dadurch die Annäherung und das innige Verhältniß Oesterreich's zu Deutschland Jedermann auf's Neue vor die Seele trete. Herr von Wessenberg schien dies keineswegs von der Hand zu weisen und erkannte die gute Absicht mit lebhaftem Danke. Am 24. Oktober wurden die Reichskommissäre vom Minister v. Wessenberg dem Kaiser vorgestellt, welcher ebenfalls seine dankende und anerkennende Gesinnung gegen den Reichsverweser aussprach, „freilich nicht ohne hinzuzusetzen, daß höchst Sie selbst die Kraft gefunden hätten, der Unordnung in ihren Staaten zu steuern.“ — In Beziehung auf die erfolglose Verhandlung der Reichscommissäre mit dem Feldmarschall, Fürsten von Windischgrätz, vermieden sowohl der Kaiser, als der verantwortliche Minister von Wessenberg jede Aeußerung, welche einem direkten Ablehnen geglichen hätte, ohne sich indeß zu bestimmteren Aeußerungen herbei zu lassen, als: daß das Erscheinen der Reichscommissäre doch auf die ferneren Maaßnahmen des Fürsten v. Windischgrätz nicht ohne Einfluß seyn, daß ihre Vorstellungen nicht ohne Wirkung auf seine Beschlüsse geblieben seyn würden. Die Nachrichten vor Wien, welche jeden Augenblick eine Entscheidung erwarten ließen, bestimmten die Reichscommissäe nicht nachzulassen, die Stellung milderer Bedingungen zu befürworten und die Autorisation, mit solchen Bedingungen versehen, zur Vermittelung nach Wien zu gehen, nachzusuchen, da ohne eine solche ausdrückliche Einwilligung der kaiserlichen Regierung bei der Lage der Verhältnisse die Unmöglichkeit, in das von Truppen dicht eingeschlossene Wien zu gelangen, nicht bezweifelt werden konnte und ein Erscheinen daselbst ohne Bewilligung und Auftrag der k. Regierung ohnehin bedeutungslos bleiben mußte. Am 25. Oktober richteten sie ein Schreiben an den Minister v. Wessenberg und erneuten auf das dringendste ihr Gesuch, mit der Zustimmung der kaiserlichen Regierung und mit deren sicherem Geleite zur Vermittelung nach Wien gehen zu können. Das Antwortschreiben des Herrn von Wessenberg von demselben Tage verbreitet sich, „was die wohlmeinende Absicht“ der Reichskommissäre, „noch einen Versuch in Wien zur Beilegung der dortigen Zerwürfnisse zu machen betrifft,“ über die Wiener Zustände, wo es nicht gelte, mit einer Partei zu verhandeln, sondern lediglich eine Insurrektion zu unterdrücken, wo der vom Fürsten von Windischgrätz zur Unterwerfung gesetzte Termin mit dem nächsten Mittage zu Ende gehe, und falls die Unterwerfung nicht erfolge, jeder Versuch, die militärischen Unternehmungen aufzuhalten, fruchtlos wäre, Hindernisse, auf welche „den edlen Absichten“ der Reichscommissäre für den Augenblick entgegen-

*) Diese letztere Voraussetzung des Feldmarschalls v. Windischgrätz mag auf einem Mißverständniß beruhen, da sie den Reichscommissären in Ollmütz, weder vom Kaiser von Oesterreich noch von dem Minister v. Wessenberg bestätigt, auch dem Ausschusse von dem Eintreffen eines solchen Schreibens in Frankfurt anderweit nichts bekannt geworden ist.

stehend man aufmerksam zu machen sich verpflichtet halte. Das Schreiben war von den in den Händen des Ministers von Wessenberg zurückgelassenen Vollmachten der Reichscommissäre begleitet. Eine am folgenden Mittage mit Herrn von Wessenberg über denselben Gegenstand gepflogene mündliche Verhandlung gab ebenfalls kein befriedigendes Resultat. Zu ihrem Erschrecken sahen die Reichscommissäre erst jetzt, nach Ablauf der 48stündigen Frist, die Aufforderung des Fürsten von Windischgrätz an die Wiener vom 23. Oktober, mit den darin gesetzten Bedingungen, welche sie in einem Schreiben an den Minister von Wessenberg vom folgenden Tage, den 27. Oktober, als hart, ja maaßlos bezeichnen und denselben, so wie in ihm die kaiserl. Regierung nochmals „inständigst ersuchen“, sie „schleunigst mit milden und versöhnenden Bedingungen unter sicherem Geleite nach Wien zu senden.“ Das Antwortschreiben des Herrn von Wessenberg auf dieses dringende Gesuch der Reichscommissäre, welches ihnen an demselben Tage, Abends halb 10 Uhr zukam, (s. Beilage Nr. 13, D.) umgeht ihr Gesuch völlig. —

Während dieser Verhandlung mit dem Minister von Wessenberg kamen die Reichscommissäre auch mit aus der Stadt Wien nach Ollmütz abgesendeten Deputationen, namentlich mit der des Gemeinderathes und des Reichstages, in Berührung. Sie waren der Ansicht, annehmen zu müssen, daß sie von denselben als Reichscommissäre aufgesucht worden seyen und suchten dieselben zu solchen Bedingungen zu bestimmen, welche ihr Vermittelungsgeschäft erleichtern und fördern konnten; indessen zeigten sich diese Deputationen zu solchen Bedingungen, deren Unterstützung den Reichscommissären möglich gewesen wäre, keinesfalls geneigt, namentlich bestanden sie auf der Verweigerung der Ablieferung der Waffen, erklärten das vom Fürsten von Windischgrätz eingeschlagene Verfahren für ungesetzlich, und verlangten, daß derselbe sich zurückziehe. Als diese Deputationen nebenher auch ihr Bedauern ausdrückten, daß die Reichscommissäre nicht nach Wien gekommen seyen, entgegneten sie: Was sie für Wien wohl hätten wirken können? Man antwortete: Die Autorität des Reichstages unterstützen. Dem Gespräche die Wendung einer Privatunterhaltung gebend, bemerkten sie, daß sie wohl nicht eher nach Wien hätten gehen können, als bis sie den Wienern solche Bedingungen zu bringen im Stande gewesen wären, welche auch bei der constitutionellen Regierung Annahme gefunden hätten, wobei sie ausdrücklich bemerkten, daß sie die Wiener nicht in eine nachtheilige Stellung zur Reichsgewalt zu bringen bedacht seyen.

Am 28. Oktober *) berichten die Reichscommissäre an das Reichsministerium. Sie bezeichnen in ihrem Berichte die Stellung, welche sie mit ihrer Mission, dem verantwortlichen Minister Hrn. v. Wessenberg gegenüber, gefunden haben, selbst so: „Was nun unsere Lage betrifft, so werden Ihnen, Herr Reichsminister, die abschriftlich angefügten Schreiben ersichtlich machen, wie Herr von Wessenberg, ohne unsere Sendung, die man mit Dank anerkannte, geradezu zurück zu weisen, die letztere doch zu umgehen sucht, wir können also bis jetzt hier wenig anders wirken, als den richtigen Ansichten über die Verhältnisse Oesterreich's zu Deutschland u. s. w. . . . nach Kräften Eingang zu verschaffen suchen.“ — Ganz dieselbe Ansicht hat der Ausschuß aus den ihm vorgelegten Papieren und aus den mündlichen Mittheilungen des Hrn. Reichscommissärs Welcker gewonnen. In diesem Verhältnisse änderte sich bis zum Schluß des Aufenthalts der Reichscommissäre in Ollmütz nichts.

Am 30. Oktober erhielten sie die Nachricht von der Uebergabe Wien's und wurden durch dieselbe bestimmt, am 31. Oktober ihre Rückreise über Prag nach Frankfurt anzutreten.

Mit Bedauern sehen wir sie ihre Mission endigen, ohne den Zweck derselben ganz erreicht zu haben und ohne der ausweichenden Haltung der österreichischen Regierung gegenüber die Stellung eingenommen zu haben, welche den deutschen Reichscommissären in jedem deutschen Lande gebührt. Diese zurückhaltende Stellung der österreichischen Regierung, welche einer unumwundenen Anerkennung der deutschen Centralgewalt und der Ausführung der von der constituirenden deutschen Reichsversammlung gefaßten Beschlüsse auch jetzt noch auszuweichen sucht, hat sich leider bereits früher durch den Vorbehalt der Ratification der Beschlüsse der constituirenden deutschen Reichsversammlung, durch die Behandlung der Geldausfuhrverbotsangelegenheit und durch die, nach einer dem Ausschusse mündlich gemachten Mittheilung des Herrn Reichsministers v. Schmerling, bis zum 18. October in Oesterreich nicht erfolgte Publikation auch nur eines der von der hohen deutschen Reichsversammlung beschlossenen Gesetze, so deutlich ausgesprochen, daß es kaum der auch bisher daselbst weiter unterlassenen Publikation der Reichsgesetze und zuletzt der durch die Gefangennahme zweier Mitglieder der hohen Reichsversammlung und der in Folge eines standrechtlichen Verfahrens erfolgten Tödtung eines derselben offen bekundeten Mißachtung des zum Schutze ihrer Mitglieder erlassenen Reichsgesetzes bedurft hätte, um den Ausschuß zur ernstesten Erwägung dieses Verhältnisses zu bestimmen und zu reiflichem Ermessen, ob er der hohen Reichsversammlung Maaßregeln zur Genehmigung vorschlagen dürfe, welche tief in die innern Angelegenheiten Oesterreich's eingehen, ehe die Präjudicialfrage gelöst ist, welche Stellung Oesterreich in Deutschland, so wie seiner Centralgewalt und der constituirenden Reichsversammlung gegenüber sich selbst anweisen will. Die Majorität des Ausschusses ist der Ansicht gewesen, daß, so lange dieses Verhältniß in der bisherigen Unbestimmtheit fortbesteht, ein erfolgreiches Einwirken der Centralgewalt auf die innern Verhältnisse Deutsch-Oesterreich's höchst problematisch erscheinen muß, und die Erfolge direkt darauf gerichteter Schritte nicht mit Sicherheit berechnet werden können, es mithin auch nicht gerathen seyn kann, Anträge, welche diesen Weg einschlagen wollen, der hohen Reichsversammlung befürwortend vorzulegen, ehe sich dieses Verhältniß

*) Dieser Bericht sollte, nach einer freundlichen Anerbietung des Hrn. Ministers von Wessenberg, mit einem von ihm am 28. Okt. Abends nach Frankfurt zu sendenden Couriere abgehen; er wurde noch einer von Herrn Welcker dem Ausschusse mitgetheilten Auskunft von Seite der Reichscommissäre dem Sekretär des Herrn von Wessenberg übergeben, von diesem aber die Absendung versäumt, so daß derselbe mit seinen Beilagen erst am 6. November Nachmittags an das Reichsministerium gelangte. Aus diesem Umstande erklärt sich genügend, warum das Reichsministerium längere Zeit ohne Nachricht von den Reichscommissären blieb; auch ihnen sind vielleicht in Folge eines gestörten Postenlaufes sämmtliche Zuschriften des Reichsministeriums erst nach ihrer Rückkehr hier in Frankfurt zugekommen.

mehr als bisher geordnet und geklärt hat. Andrerseits hat die Majorität des Ausschusses anerkennen müssen, daß sich dasselbe nicht wohl durch Beschlüsse der constituirenden Reichsversammlung, sondern nur durch Verhandlungen von Seiten der Centralgewalt zu der Deutschland erwünschten und den beiderseitigen Interessen gleich vortheilhaften endlichen Gestaltung bringen lassen wird. Endlich ist die Majorität des Ausschusses auch der Ansicht gewesen, daß die österreichische Regierung in den Verhandlungen über die ersten Paragraphen des Reichsgrundgesetzes die Gesinnung der Vertreter Deutschland's gegen Oesterreich, und in den Beschlüssen darüber den Anspruch Deutschland's an Oesterreich zur Genüge erkannt und es mithin ihren eigenen Interessen angemessen finden werde, auch ihrerseits dieses Verhältniß nicht länger in der bisherigen zweifelhaften Lage zu lassen. Ist aber die Ansicht der Majorität des Ausschusses die richtige, daß nämlich nur durch Verhandlungen von Seiten der Centralgewalt dieses Verhältniß so geregelt werden könne, daß der ihr in jedem deutschen Lande gebührende Einfluß auch in Beziehung auf die innern Angelegenheiten Deutsch-Oesterreich's gesichert werde, so folgt daraus, daß sie, indem sie die ganze Verantwortlichkeit für die zu jenem Zwecke ergriffenen Maaßregeln zu tragen hat, in der freien Wahl der Mittel nicht in zu bindender Weise beschränkt werden kann. Es wird demnach der Stellung und Würde der hohen Reichsversammlung am meisten entsprechen, auf der Ausführung der bereits früher gefaßten Beschlüsse mit doppelter Festigkeit zu beharren und die Centralgewalt energisch aufzufordern, auf Grundlage der Beschlüsse über die 4 ersten Paragraphen des Reichsgrundgesetzes eine Feststellung jenes Verhältnisses mit erfolgreicheren Mitteln, als bisher, anzubahnen, wozu sich dieselbe von selbst gedrungen fühlen muß, da der ungeordnete Zustand desselben für das Gedeihen des Verfassungswerkes um so gefährlicher zu werden droht, je näher die Zeit der zweiten Lesung des Reichsgrundgesetzes heranrückt.

Werden die dem Ausschusse zur Begutachtung vorliegenden Anträge unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, so ergiebt sich, daß er den Antrag von Herrn Venedey und Genossen:

„Die hohe Nationalversammlung wolle das Reichsministerium auffordern, dafür Sorge zu tragen, daß die Minister und Generale Oesterreich's, die die Vermittlung der Reichscommissäre — dahin gehend, eine allzu blutige Entscheidung zu verhindern — von der Hand gewiesen haben, ihres Amtes entsetzt und vor den zuständigen Behörden zur Verantwortung gezogen werden,"

nicht zur Annahme empfehlen kann, da er eben eine in die innern Angelegenheiten Oesterreich's tief eingreifende Maaßregel schon für jetzt beantragt, für deren Erfolg die Centralgewalt, wenn sie ihr aufgenöthigt wird, nicht verantwortlich seyn kann, und welche, wenn sie auf das Verhältniß zu Oesterreich unheilvoll einwirken sollte, nur die Centralgewalt von der Verantwortlichkeit, jenes Verhältniß in einer den früheren Beschlüssen der hohen Reichsversammlung entsprechenden Weise zu regeln, entbinden würde.

Noch viel weniger kann der Ausschuß den Antrag des Abgeordneten Heinrich Simon:

„Die Nationalversammlung möge beschließen: sofort ein Reichsheer aufzustellen und in Oesterreich die Autorität der deutschen Centralgewalt, so wie die Autorität des Reichstages zu Wien nöthigen Falls durch die Gewalt der Waffen wieder herzustellen,"

zur Annahme empfehlen. Ganz abgesehen von den Zweifeln, welche die eigenthümliche Zusammensetzung des österreichischen Reichstages, über die Berechtigung der Centralgewalt zur Wiederherstellung seiner Autorität mit Waffengewalt veranlassen kann, würde der Ausschuß in einer solchen Maaßregel das kräftigste Mittel, Deutsch-Oesterreich von Deutschland zu trennen, statt es mit demselben auf das Innigste zu vereinigen, und den traurigen Anfang eines blutigen Bruderkrieges sehen.

Der oben abgedruckte Antrag des Herrn Wiesner und Genossen fordert die constituirende Reichsversammlung zu Beschlüssen auf, deren praktischer Erfolg unter Berücksichtigung des faktisch Bestehenden nach den oben entwickelten Ansichten dem Ausschusse für jetzt viel zu wenig berechenbar scheint, deren Annahme nicht nur als Executivmaaßregeln unmittelbar an sich nehmend, außerhalb des natürlichen Competenzkreises der Reichsversammlung liegt und dieselbe der Gefahr aussetzt, etwas zu beschließen, was vielleicht nicht ausgeführt werden könnte; der Ausschuß, von der Nothwendigkeit durchdrungen, daß die Centralgewalt durch rasche und energische Unterhandlungen das Verhältniß Deutsch-Oesterreich's im deutschen Bundesstaate zu einer den früher gefaßten Beschlüssen entsprechenden Gestaltung bringe, glaubt in der Annahme dieser auf einzelne Punkte gerichteten Anträge das Mittel zu erkennen, jene auf das Ganze des Verhältnisses gerichteten Unterhandlungen unheilvoll zu durchkreuzen und zu verwirren; es kann sich derselbe demnach nur gegen denselben erklären.

An Stelle dieser drei Anträge beantragt die Majorität des Ausschusses (9 Stimmen gegen 4) wie folgt:

In Betracht, daß das Reichsministerium bereits durch den Beschluß der constituirenden Reichsversammlung vom 3. November l. J. aufgefordert wurde, die Anerkennung der deutschen Centralgewalt in Oesterreich zur vollen Geltung zu bringen, die Interessen Deutschland's in Oesterreich überall zu wahren und die den österreichisch-deutschen Völkern zugestandenen Rechte und Freiheiten gegen alle Angriffe in Schutz zu nehmen, die zu diesem Zwecke bisher angewendeten Mittel sich aber als unzulänglich erwiesen haben, — fordert die constituirende Reichsversammlung das Reichsministerium vom Neuen auf:

1) mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß jener Beschluß vom 3. November l. J. zum Vollzuge komme, und daß die über Wien verhängten Ausnahmsmaaßregeln nach wiederhergestellter Ordnung und Ruhe alsbald aufgehoben werden;
2) durch den neuerlich nach Oesterreich bestimmten Reichscommissär ohne ferneren Aufschub die offene und unumwundene Anerkennung der deutschen Centralgewalt, wie die Durchführung der Beschlüsse der constituirenden deutschen Reichsversammlung in den deutschen Provinzen Oesterreichs zu erwirken.

v. Beisler. — Schubert. — Schrenk. — Francke. — Arneth. — Sommaruga. — Weiß. — v. Zenetti. — H. Löw. — Neumayr.

In Erwägung, daß die Reichscommissäre Welcker und Mosle gegenüber den österreichischen Autoritäten nicht jene Achtung sich zu verschaffen vermochten, welche der Centralgewalt und ihren Commissären gebührt, in fernerer Erwägung, daß abgesehen von den eingeschlagenen Mitteln und Wegen der Reichscommissäre (denen die constituirende Reichsversammlung ihre Billigung nicht ertheilen kann), sich aber jedenfalls ergeben hat, daß bisher das Reichsministerium Oesterreich gegenüber nicht jene Stellung der Centralgewalt zu erwirken wußte, die sie jedem deutschen Einzelstaate gegenüber einzunehmen hat:

„Fordert die constituirende Reichsversammlung die Centralgewalt auf, endlich zu erwirken, daß die von der Reichsversammlung erlassenen Gesetze und Beschlüsse mit dem der Würde und der Ehre Deutschland's angemessenen Nachdrucke in Deutsch-Oesterreich in Vollzug gesetzt werden."

Venedey. Pattay. Reitter. Kirchgeßner.

Beilagen.

Nro. 1.

München, den 17. Oktober 1848.

Herr Reichsminister!

Wir bewerkstelligten schon am Freitag den 13. Abends unsere Abreise von Frankfurt. Um vor dem Eintritte in die österreichischen Lande doch einigermaßen sichere Nachricht über den gegenwärtigen Zustand der Dinge in und bei Wien und über den Aufenthalt des Kaisers zu erhalten, schlugen wir der Verabredung gemäß den Weg nach München ein. Wir legten bis zum zweiten Abend die hundert Wegstunden zurück. Gestern Morgen früh suchten wir sogleich den Minister des Auswärtigen, Grafen Bray, auf, und besprachen mit ihm, so wie bei Besuchen und vermittelst einer Einladung des Grafen Bray mit den sämmtlichen Ministern und dem österreichischen Gesandtschaftsträger, die uns Alle freundlich und offen entgegen kamen, die von uns zu machenden nächsten Schritte. Durch die bereits in den Zeitungen enthaltenen Nachrichten ist Ihnen, Herr Reichsminister, gleichzeitig mit der Ankunft dieses Schreibens die jetzige Lage der Dinge bekannt.

Der gegenwärtige Aufenthalt und Reiseplan des Kaisers und die Anwesenheit oder Nichtanwesenheit eines constitutionellen Ministers in Wien sind ungewiß. Der Zustand der Dinge und der Krankheitsproceß in Wien sind theils durch die Verschiedenartigkeit der Krankheitsursachen und die Ungewißheit über die Stärke der wirkenden Kräfte so außerordentlich verwickelt, theils durch die Nähe einer Krisis und die immer mehr steigenden Leidenschaften in eine solche Verwirrung gerathen, daß ein sicherer Ausgangs- und Anfangspunkt und die rechten Wege und Mittel für eine wohlthätige heilende Wirksamkeit sich noch nicht mit einiger Sicherheit berechnen lassen, und daß man fürchten muß, durch ein irgend wie falsches Einschreiten für den Zweck nachtheilig zu wirken. Auch ist vorerst eine gewaltsame Entscheidung so unvermeidlich und so nahe bevorstehend, daß vor derselben ein heilsam wirkendes Einschreiten der Reichs-Commission unmöglich scheint. Aus diesen Gründen hielten auch die hiesigen Minister wie der österreichische Geschäftsträger es für rathsam, hier in München, wo wir zuverläßigere Nachrichten über den Stand der Dinge erhalten könnten, als auf der Reise, wenigstens so lange zu verweilen, bis sich die Sachen einiger Maaßen bestimmter gestaltet hätten. Die uns gestern Abend von dem Grafen Bray mitgetheilte Depesche des bayrischen Gesandten in Wien vom 14. October, welche berichtet, daß am 15 bereits eine Armee von 60,000 Mann vor den Thoren von Wien versammelt seyn werde, und daß man das Eintreffen des Fürsten Windischgrätz und seiner Truppen in wenig Stunden erwarte, stellt auch eine vorläufige gewaltsame Entscheidung der Dinge in die allernächste Aussicht.

Nach reiflicher Erwägung beschlossen wir indeß, heute Mittag unsere Reise in der Richtung von Wien fortzusetzen. Die uns entgegenkommenden Nachrichten werden uns dann über die ferneren Schritte bestimmen müssen und schon in Passau oder in Linz wird sich beurtheilen lassen, ob ein unmittelbares Austreten von unserer Seite auf dem Schauplatze der Begebenheiten räthlich oder nur möglich ist.

Der Kaiser scheint sich nach den zuletzt eingegangenen Nachrichten auf Ollmütz gewandt zu haben. Ob der Minister von Wessenberg, der nicht entlassen zu seyn scheint, bei ihm ist, weiß man nicht. Von Passau oder Linz aus werden wir nicht ermangeln, über die Lage der Dinge und unsere darauf begründeten Beschlüsse weiter zu berichten.

Den dritten Reichs-Commissär, welcher nach der Zusage des Reichsministeriums hier in München zu uns stoßen sollte, haben wir bis jetzt vergeblich erwartet. Wir sind entschlossen, auch ohne ihn unsere Mission und Reise fortzusetzen, machen Sie, Herr Reichsminister, aber wiederholt darauf aufmerksam, daß es uns höchst wünschenswerth, ja fast nothwendig erscheint, daß ein dritter Collega der, wenn irgend möglich, einem größeren deutschen Staate, am Besten Preußen, angehört, sich schleunigst mit uns vereinige, weil aus manchen auf der Hand liegenden Gründen wir dadurch dem großen Auftrage, der uns geworden, besser gewachsen seyn werden.

(gez). C. Welcker. Mosle.

Nro. 2.

Passau den 9. October 1848.

Herr Reichsminister!

Nachdem wir Ihnen am 17. October l. J. von München aus unsere Ankunft dortselbst und den gefaßten Beschluß gemeldet hatten, reisten wir noch den nämlichen Tag um 1¾ Uhr Nachmittags mit Extra-Post in der Richtung von Passau ab und befinden uns seit gestern Mittag hier. Wir suchten sogleich bei den hiesigen Stadtbehörden, an welche

uns die Bayerischen Minister empfohlen hatten und bei hiesigen Kaufleuten, welche mit Wien, Ofen und Preßburg in Correspondenz stehen, Erkundigungen über die neuesten Begebenheiten in Wien und dem übrigen Oesterreich einzuziehen.

Noch immer stehen nach den erhaltenen Nachrichten der k. k. Hof und die k. k. Truppen einerseits und die Wiener Bevölkerung und der Reichstag andererseits kriegsgerüstet einander gegenüber.

Doch scheint der Reichstag mehr zum Frieden geneigt, aber dem Terrorismus der Bevölkerung unterworfen. Auch ist diese selbst hier an der österreichischen Grenze keineswegs von revolutionären und terroristischen Erscheinungen frei, indem selbst der Stadtmagistrat von Linz durch offizielle Erklärung zu Gunsten der Zuzügler für die Wiener offen gegen den Kaiser Partei nimmt, welches bei der großen Fabrikbevölkerung dieser Stadt, die schon durch Wiener Emissäre bearbeitet wurde und sich wenigstens durch einige kleinere Cravalle für diese Bearbeitung nicht unzugänglich bewies, immerhin einige Bedenklichkeiten erzeugt, und indem selbst die Nationalgarden von Krems nur durch das Zuvorkommen einer militärischen Besetzung der Brücke außer Stand gesetzt wurden, dieselbe ihrem Kaiser abzubrechen und diesen also gewissermaßen gefangen zu nehmen. Wie hoch der Fanatismus in Wien gestiegen ist, mag unter Anderem auch die Thatsache beweisen, daß die gegen unsere Sendung böswillig aufreizenden Gerüchte, wir hätten als unbedingte Parteinehmer für Jellachich, als Polizeischergen gegen die Freiheit den Einmarsch einer preußisch-bayerischen Armee im Gefolge, die Veranlassung gab, daß man die Könige von Preußen und Bayern öffentlich im Bilde verbrannte.

Bei dieser Lage der Dinge fanden wir es geeignet, die Wirksamkeit unserer Mission und persönliche Einwirkung dadurch vorzubereiten, und von verderblichen Mißverständnissen zu befreien, daß wir vor dem Ueberschreiten der Grenze eine hierbeigelegte Proclamation an die Oesterreicher erlassen. Diese geht so eben nach Linz, Wien und Ollmütz per Estafette ab und wir werden morgen mit dem Frühsten nachfolgen, um ja nach den Nachrichten in Linz unsere Reise nach Wien oder Ollmütz fortzusetzen. Wir werden an beiden Orten auf der Post nachfragen, ob für uns keine Depeschen von dem Herrn Reichminister sich vorfinden.

Passau, den 19. Oktober 1848, Abends 8 Uhr.

gez. C. Welcker. Mosle.

Nro. 3.

Linz, den 21. October 1848.

Herr Reichsminister!

Nach unserer Depesche vom Vorgestrigen machten wir gestern die Reise von Passau hierher nach Linz, und zwar, da wir das erst heute gehende Dampfschiff nicht abwarten wollten, mit Extrapost. Unsere Aufnahme hier war sehr günstig. Von Nachmittags 4 Uhr bis zu unserer Ankunft um 9 Uhr hatte die gesammte Nationalgarde mit ihrem Officiercorps und ihrer Musik uns auf den Marktplatze erwartet. Sie empfing uns in feierlicher Aufstellung mit fliegender deutscher Fahne und im Vereine mit dem umgebenden Volk mit wiederholtem Lebehoch. Unsere durch Staffette vorausgesendete Proclamation hatte den günstigsten Eindruck gemacht und die zum Theil sehr aufgeregten Gemüther beruhigt. Man hatte sie nicht blos sogleich angeschlagen, sondern auch in mehreren Tausend Exemplaren neu drucken lassen. Von der stets neu durch Emissäre und häufig sehr lügenhafte Zeitungsartikel aufgeregten Stadt- und Landbevölkerung hatten wir schon auf der Herreise, ebenso wie nach unserer Ankunft, hier in Linz manche Zeichen, so z. B. vernahmen wir unter Wegs von Einzelnen, Bürgern und Landleuten, daß die Verdächtigungen, der Kaiser wolle alle früheren Zusagen zurücknehmen, die Anhänglichkeit an ihn und sein Haus tief erschüttert haben. Man tadelte laut seine Entfernung, betrachtete das Land als ohne Regierung und selbst die Männer, die mit uns sprachen, äußerten so ruchlose Gedanken, wie: es muß mit Windischgrätz, Radetzky und Andern so verfahren werden, wie mit Latour. Auch hörten wir, so wie schon in Passau wiederholt, daß viele wünschten, wieder unter Bayerische Herrschaft zu kommen. Auch hier erklärten uns Nationalgarde-Offiziere und Mitglieder des Gemeinderaths, welche meist selbst conservativ waren, doch den auffallenden Schritt einer officiellen Unterstützung der Zuzügler nach Wien mit durch die Rücksicht auf die aufgeregte Stimmung der Bevölkerung, welche auch von dem Gouverneur den Aufruf des Landsturmes forderte. Erfreulicher war es uns, daß dieselben Männer uns versicherten, daß die Gesinnung in Ober-Oesterreich sehr deutsch sey, und daß man von hier aus mit den Provinzen Tyrol, Kärnthen und Steyermark für die Erhaltung der Vereinigung mit Deutschland mit Erfolg in Unterhandlungen getreten sey. In Beziehung auf Wien sagten uns diese Männer, es stehe selbst der Reichstag ganz unter Einfluß der terroristischen Partei, die dessen Beschlüsse dictire und daher auch deren jetzige Einstimmigkeit bewirke. Auch wurden mehrere Mitglieder desselben, die Wien gerne verlassen möchten, genau bewacht. Ueber die Wirkung des Rückzuges der Ungarn und der entschiedenen Forderung des Kaisers, daß die Proletarier entwaffnet und die akademische Legion aufgelöst werde, welches durch genaue Cernirung der Stadt erzwungen werden solle, konnten wir bis jetzt nichts vernehmen.

Fortgesetzt auf dem Dampfschiffe „Johann“ am gleichen Tage.

Der Gang zum Dampfschiffe hat diese Depesche unterbrochen. Die Officiere der Nationalgarde und der Gouverneur von Linz holten uns ab, um uns auf dasselbe zu begleiten. Vor den Thüren unseres

Gasthauses fanden wir, wie gestern Abend, Ehrenwachen und das Militär in der Hauptwache trat unter's Gewehr. An dem Dampfschiffe empfieng uns die Nationalgarde unter dem Gewehre mit Musik. Sie und das zahlreich versammelte Volk grüßten uns mit wiederholten Lebehoch's.

Jetzt erst, nachdem wir möglichst alle Erkundigungen eingezogen, faßten wir unsern Entschluß über die weitere Richtung unserer Reise. Dieser Entschluß fiel in Uebereinstimmung mit dem uns auch von Seiner K. H. dem Erzherzog Reichsverweser schon in Frankfurt ausgesprochenen Wunsche dahin aus, zuerst in das K. Hoflager nach Ollmütz und erst von da nach Wien zu reisen. Dazu mußte uns besonders auch die Rücksicht bestimmen, daß die für unser Vermittlungsgeschäft wesentliche Kenntniß der bestimmten Ansichten und Forderungen von jeder der beiden Hauptparteien zunächst mit den Mittheilungen des constitutionellen Ministers beginnen müsse. Denn von dieser Seite werden zuerst die bestimmten Bedingungen der Aufhebung des Belagerungs- und des Kriegszustandes ausgesprochen werden müssen. Außerdem lassen die Nachrichten, die wir bisher über die Verhandlungen des Reichstages erhielten, indem derselbe unter dem unmittelbaren Einfluß der Waffen in dem Sitzungssaale selbst verhandeln soll, uns keinen sichern Anfangspunkt für unsere Vermittlung in Wien erwarten. Wahrscheinlich wird diese Vermittlung viel leichter werden, wenn durch die Fortdauer der Einschließung von Wien die Sachen dort eine bestimmtere Gestalt gewonnen haben.

Wir werden nun von Krems aus sogleich weiter nach Ollmütz reisen, zuvor aber durch Schreiben an die Wiener Behörden, die wir hier auf dem Dampfschiffe fertigen, dieselben, so wie schon früher, von allen blutigen Feindseligkeiten abmahnen, ihnen das Geeignete über unsere Reise in's kaiserliche Hoflager und über die von dort aus alsbald zu unternehmende Reise nach Wien mittheilen und sie auffordern, ihre Eröffnungen, die sie uns etwa in den nächsten Tagen zu machen hätten, uns nach Ollmütz zu senden.

Eine Abschrift der im Wesentlichen gleich lautenden Schreiben an den commandirenden General der K. K. Truppen vor Wien, an den Finanzminister Baron Kraus und an das Präsidium des Reichstags schließen wir an.

So eben um ½3 Uhr erhalten wir auf dem Dampfschiffe vor Stein anliegende 2 Proclamationen, welche uns bestimmen, sogleich mit dem Schiffe nach der Umgebung Wiens weiter zu eilen, wo wir den Feldmarschall Fürst Windischgrätz zu sprechen uns alle Mühe geben werden.

Mit Hochachtung verharrend

(gez.) C. Welcker. Mosle.

Nro. 4.

Euer Excellenz wird unsere per Estafette abgegangene Zuschrift und Sendung vom 19. d. M. aus Passau zu Händen gekommen seyn. Nachdem wir seitdem in Linz und auf der Reise hieher durch Mittheilungen der Behörden und notabler Einwohner die Lage der Dinge zu Ollmütz und Wien näher erfahren, haben wir den Entschluß gefaßt, von hieraus zunächst direct zu Sr. Majestät dem Kaiser nach Ollmütz uns zu begeben. Wir hoffen von dort recht bald als Boten des Friedens und der Versöhnung nach Wien zu kommen. Unser dringendes Ersuchen, unsere Aufforderung im Namen des Reichsverwesers an alle Parteien, Behörden und Einzelnen geht dahin, bis zu unserem Erscheinen jedes Zusammentreffen mit den Waffen zu vermeiden.

Euer Excellenz ersuchen wir inständig und geziemend, im Interesse unserer großen Aufgabe für die sofortige Veröffentlichung des Inhalts dieses Schreibens in Gemeinschaft und unter Mitwirkung aller in Wien bestehenden Behörden geneigte Sorge tragen zu wollen.

Krems am 21. October 1848.

Hochachtungsvoll verharrend.

Die Reichscommissäre
gez. Mosle. Welcker.

An Se. Excellenz
den k. k. österreichischen Finanzminister Baron Kraus
in Wien.

Nro. 5.

Die Nationalversammlung hat in der Sitzung vom 23. October nach längerer Debatte alle in die Sphäre der Centralgewalt greifenden Vorschläge über die österreichische Frage zurückgewiesen, die Absendung der Reichscommissäre gebilligt und nur die Erwartung ausgedrückt, es werde für die Wahrung deutscher Interessen durch die Centralgewalt gesorgt werden.

Dahin sind die Herrn Reichscommissäre bereits instruirt worden, und mit Beruhigung kann ich erwarten, daß Sie dahin wirken werden.

Ich erlaube nur aufmerksam zu machen, daß alle österreichischen Deputirten bei der Debatte ihre deutschen Gesinnungen, und wie sie von dem Anschlusse an Deutschland allein eine erfreuliche Zukunft erwarten, aussprachen, und daß die Versammlung, die ein großes starkes Oesterreich, mit seiner Mission nach Osten und bis an die Mündung der Donau wünscht, es nur in innigem Verbande mit Deutschland sich denken kann. Die Herren Reichscommissäre werden bedacht seyn, diese Idee bei der österreichischen Regierung lebhaft zu vertreten, und sie aufmerksam machen, daß eine staatliche Trennung zwischen Oesterreich und Deutschland für beide Reiche verderblich seyn würde.

Die Manifeste des Kaisers von Oesterreich am 16. und 19. October 1848 geben seine Entschlüsse wegen Wien kund. Wir vertrauen dem kaiserlichen Wort, was nur die Anarchie zu bekämpfen ausspricht. Aber nur leicht und unbemerkt wird oft im Siege die Grenze überschritten. Ich darf Sie, Herren Reichscommissäre! daher aufmerksam machen, der Sicherung der gesetzlichen Freiheit stets bedacht zu seyn, und Ihre kräftige Vermittlung und Ihr Einschreiten dann geltend zu machen, wenn reactionäre Bestrebungen sich bemerkbar machen sollten. Wir setzen sie nicht voraus, aber wir wollen auch gegen sie aufmerksam seyn.

Das österreichische Heer ist so viel angegriffen, durch den an seinen Generälen verübten Meuchelmord so empört worden, daß eine Entrüstung verzeihlich ist. Aber es wäre gefährlich, wenn diese bis zu Gewaltthätigkeiten sich steigerte, und dadurch der persönlichen Freiheit irgend Gefahr erwüchse, oder wenn militärische Führer diese Stimmung des Heeres benutzten, um Rückschritte anzubahnen.

Die Centralgewalt hat die Pflicht, die gesetzliche Freiheit zu wahren, jeder unerlaubten Schmälerung derselben entgegen zu treten, so wie sie stets die Anarchie bekämpfen wird. Sie ist überzeugt, daß die Herren Reichscommissäre in dieser Richtung mit Erfolg wirken werden.

Frankfurt 24. October 1848.

(gez.) Schmerling.

An die Herren Reichscommissäre für Oesterreich (zu Handen
des Herrn Geh.-Rathes Karl Welcker.)

Nro. 6.

Herr Reichsminister!

Seit unserer letzten Depesche aus Linz und vom Dampfschiffe „Johann" hat sich die Lage der Dinge in Oesterreich wesentlich verändert. Dieses entnahmen wir aus den bereits übersendeten Proclamationen des Kaisers, aus den Erfolgen der Erkundigungen, welche wir auf unserer Fahrt, in den nächsten Umgebungen Wiens und besonders im Lager der österreichischen Armee vor dieser Stadt bei Gesprächen mit mehreren der höchsten Officiere derselben einzogen, aus unserer Verhandlung mit dem ersten Befehlshaber, Feldmarschall Fürsten Windischgrätz selbst, kurz nach dessen Ankunft in seinem Hauptquartier zu Stamersdorf, so wie endlich hier in Ollmütz aus dem Gespräche mit dem Minister des Auswärtigen, Freiherrn von Wessenberg und aus der letzten Proclamation des Kaisers vom 19. October.

Bei unserem Abgange von Frankfurt, während unseres Aufenthaltes zu München und Passau, herrschte der größte Terrorismus in Wien; von den Aufrührern waren nach allen Richtungen hin Sendboten abgegangen, um die Bewohner Oesterreich's zur bewaffneten Erhebung für die vermeintliche Freiheit und zur Unterstützung Wien's im Kampfe gegen die Macht des Kaisers aufzufordern, welcher Zweck zu erreichen, denselben auch theilweise gelang; die Ungarn hatten, Wien zu Hülfe eilend, die Grenze überschritten, die constitutionelle Regierung war ohne Macht und Ansehen, der Kaiser entflohn und ohne verfassungsmäßige Rathgeber, und das Aeußerste, die Erklärung der Republik, stand zu befürchten.

Nun aber hat die Regierung wieder die Macht gewonnen, den Aufrührern die Spitze zu bieten. Sie sah sich im Stande, den Feldmarschall Fürsten Windischgrätz, welchen sie zum Oberbefehlshaber über alle österreichischen Truppen, mit Ausnahme der italienischen Armee ernannte, mit den böhmischen und galizischen Truppen nach Wien zur Dämpfung des Aufruhrs zu entsenden. Der Rückschlag der revolutionären Erhebung in Ungarn und Wien, besonders aber der Ermordungen des Kriegsministers Latour und des Grafen von Lamberg auf die Stimmung der gesammten slavischen Bevölkerung Oesterreich's machte diese Entblößung Böhmen's und Galizien's von allen Truppen möglich, nachdem, wie Herr von Wessenberg uns mittheilte, dies vierzehn Tage vorher durchaus nicht räthlich gewesen wäre. Ja selbst in Wien hatten jene Greuelthaten eine so niederschlagende Wirkung gehabt, daß nach der Erzählung eines Couriers von dort, welcher uns Depeschen des Ministers der Finanzen und des Reichstagspräsidiums überbrachte, die academische Legion durch heimliche Entfernungen bald von 8000 auf 700 zusammenschmolz. Jetzt stehen vor Wien 80,000 Mann Executionstruppen unter Feldmarschall Fürst Windischgrätz und haben die gänzliche Einschließung der Stadt bereits vollzogen. Der Anmarsch derselben hat die Ungarn zum Rückzuge bewogen und die Stimmung der Wiener noch mehr herabgestimmt.

Indem nun die österreichische Regierung energische Mittel anwendet, um gesetzlichen Zustand bei den Bürgern ihrer Staaten wieder herzustellen, hat sie auf ihrer Seite nicht unterlassen, die verfassungsmäßigen Freiheiten, welche sie schon gewährte, so wie auch die ferneren Arbeiten des Reichstags in dieser Beziehung besonders in der Proclamation vom 19. October ohne Rückhalt auf's Neue zu garantiren.

So scheint für unsere Wirksamkeit nun nur noch übrig zu seyn, daß wir uns bemühen, soviel als an uns liegt, einer all' zu blutigen Entscheidung der Dinge in Wien vorzubeugen, um

so den moralischen Eindruck, welchen die Anwendung strenger Mittel von Seiten der gesetzlichen Gewalt auf die Gemüther nicht allein der Bewohner Oesterreich's, sondern auch Deutschland's haben wird, zu einem versöhnlichen zu machen.

In diesem Sinne suchten wir in der Nacht vom 21. auf den 22. Oktober auf den Fürsten Windischgrätz in dessen Hauptquartier zu Stammersdorf zu wirken. Derselbe aber, welcher, eben zum Feldmarschall ernannt, das Commando der um Wien versammelten Armee übernommen hatte, lehnte jede Einwirkung von unserer Seite mit einer gewissen Schroffheit ab. Ja er wollte nicht einmal unsere Vollmacht einsehen und bemerkte, daß eine ablehnende Antwort gegen die Vermittlung des Reichsverwesers auch schon von dem Kaiserl. Cabinette nach Frankfurt abgegangen sey, so, daß es uns kaum nützen werde, nach Ollmütz zu gehen.

Hier wurde uns indeß von Seiten des Ministers Baron von Wessenberg sowohl, als von Seiten des Kaisers und der Kaiserl. Familie eine viel entgegenkommendere Aufnahme. In einer längeren Conferenz setzten wir dem Minister auseinander, wie auch unter den gegenwärtigen, für die österreichische Regierung günstigen Umständen eine Annahme der Einwirkung der deutschen Reichsgewalt in doppelter Beziehung günstig wirken könne; einmal, weil die jetzt unterliegende Partei in Wien sich dem Rathe und der Vermittlung der Abgeordneten Deutschlands leichter fügen werde, dann auch, weil dadurch die Annäherung und das innige Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland Jedermann auf's Neue vor die Seele träte. Herr v. Wessenberg schien dies keineswegs von der Hand zu weisen und erkannte die gute Absicht mit lebhaftem Danke. Er erbot sich, uns als heute dem Kaiser vorzustellen, bei welcher Gelegenheit Sr. Maj. in Gegenwart der Kaiserin ebenfalls ihre anerkennende und dankende Gesinnung gegen den Reichsverweser aussprachen, freilich nicht ohne hinzuzufügen, daß höchst Sie selbst die Kraft gefunden hätten, der Unordnung in Ihren Staaten zu steuern.

Wir haben sodann dem Erzherzog Franz Karl die Aufwartung gemacht, auch Mittags an der Kaiserlichen Tafel die übrigen Glieder der Kaiserlichen Familie gesehen und theilweise gesprochen und uns der gnädigsten Aufnahme zu erfreuen gehabt.

Die Nachrichten von Wien sind solcher Art, daß man jeden Augenblick eine Entscheidung, hoffentlich eine unblutige erwarten darf. Wir sind entschlossen, dieselbe abzuwarten und nicht abzulassen, unsern Antrag auf vermittelnde Einwirkung von unserer Seite vor oder nach der Katastrophe zu wiederholen. Ohne eine ausdrückliche Einwilligung in dieselbe von Seiten der Kaiserlichen Regierung wird es uns nicht möglich seyn, in das von Truppen dicht eingeschlossene Wien zu gelangen, wo unser Erscheinen und unsere Wirksamkeit ohnehin bedeutungslos, ja zweideutig seyn würde, wenn wir nicht mit Bewilligung und selbst im Auftrage der Regierung zu wirken vermöchten.

Wir werden nicht ermangeln, über den Erfolg unserer Bemühungen und über die anscheinend nahe bevorstehende nächste Entwickelung der Verhältnisse in Wien baldigst ferner zu berichten.

Ollmütz den 24. Oktober 1848.

Hochachtungsvoll verharrend

die Reichscommissäre

gez. Welcker. Mosle.

Nachschrift.

Nachträglich bemerken wir noch, daß wir diesen Morgen durch Courier Schreiben von dem Präsidium der Reichsversammlung und vom Minister Kraus aus Wien erhielten. In dem ersten werden wir dringend aufgefordert, möglichst für Versöhnung und Vermittlung zu wirken, im zweiten meldet der Minister die Vollziehung unserer Wünsche in Bezug auf die Publication unserer Proclamation und eines ihm von Linz aus zugeschickten Nachtrags.

Wie oben.

Nro. 7.

Ich habe Ihren Bericht Nr. 2. von Linz und dem Dampfbote und Nr. 3. aus Ollmütz erhalten, und beide Berichte zur Kenntniß des Reichsverwesers und Ministerraths gebracht. Es hat vollständige Zustimmung erhalten, daß Sie Wien nicht berührten, wo Ihre Personen gefährdet, Ihre Stellung verletzt werden konnte, da der Reichstag, mit welchem allein verhandelt werden durfte, sichtbar terrorisirt wurde. Wir sind überzeugt, daß Ihre Anwesenheit in Ollmütz und der Verkehr mit den Gliedern des Hofes und der kaiserlichen Familie, die in die Lenkung der Geschichte eingriffen, von Erfolg für die deutsche Sache seyn wird, die leider durch so lange Zeit in Oesterreich als Fahne der Anarchie gebraucht wurde, und dadurch empfindlich gelitten hat.

Aus Blättern und Privatmittheilungen aus Wien sind uns die vom Fürsten Windischgrätz gestellten Anforderungen bekannt. Eine hier eingetroffene Deputation des Wiener Gemeinderaths schildert so entschieden die Pöbelherrschaft in Wien, daß wir begreifen, wie sie mit aller Macht bekämpft

werden muß. Aber wir rechnen, daß dem Siege Mäßigung folge, und die Herrn Reichscommissäre werden bemüht seyn, dahin zu wirken. Die große Mehrzahl der Bürger Wien's verabscheut längst das Treiben einer Fraktion, welche das Wohl der Hauptstadt untergrub; diese große Mehrzahl wird mit Freuden begrüßen, was zur Herstellung der Ordnung geschieht, wenn dabei nicht begründete Besorgnisse für die Unterdrückung wahrer Freiheit entstehen.

Diese Zuschrift überbringt Herr v. Bruck, der die Reise nach Ollmütz unternimmt, um auch seiner Seits zur Lösung der Frage über das Verhältniß Oesterreich's zu Deutschland zu wirken.

Frankfurt a. M. den 29. Oktober 1848.

Der Reichsminister des Innern.
gez. Schmerling.

An die Herren Reichscommissäre für Deutschland
zu Ollmütz.

Nro. 8.

Die Proclamation des Kaisers von Oesterreich, die den Sitz des Reichstages nach Kremsier verlegt, wird hier insofern mißbilligt, als ein Ort mitten einer slavischen Bevölkerung gewählt wurde.

Nicht nur österreichische Abgeordnete, sondern die Deputirten des Wiener Gemeinderathes äussern sich dahin, es werde die Wahl Kremsiers von Jenen benützt werden, welche slavische Tendenzen der österreichischen Regierung unterschieben, und ich verkenne nicht, daß diese Ansicht auch in Deutschland sich geltend machen werde.

Sie dürfen daher daraus Anlaß nehmen, diese Bedenken der österreichischen Regierung mitzutheilen, die, wie ich hoffe, jede Ursache einer gerechten Verstimmung ihrer deutschen Bewohner zu vermeiden bedacht seyn wird.

So wie ich die Verhältnisse kenne, wäre Linz ein geeigneter Ort für den Sitz des Hofes und des Reichstages. Die Bevölkerung dort und besonders auf dem Lande in Oberösterreich ist, mit geringer Ausnahme, gut gesinnt, und eine mäßige Garnison verbürgt die Sicherheit. Die wenigen unruhigen Elemente empfingen nur von Wien Impuls und werden schweigen, sobald in Wien die Anarchie beendet seyn wird.

Frankfurt den 29. Oktober 1848.

(gez.) Schmerling.

An die Herren Reichscommissäre für Oesterreich.

Nro. 9.

Seit Ihrem Berichte aus Ollmütz von 24. Oktober 1848 ist mir zu meinem Bedauern von den Herren Reichscommissären keine weitere Nachricht zugekommen. Ich habe daher nur Anlaß aus dem, was durch öffentliche Blätter über die österreichischen Zustände mir bekannt wurde, Ihnen Aufträge zu ertheilen.

Fürst Windischgrätz scheint ungeachtet seiner drohenden Proclamationen mit Mäßigung bei dem Angriffe vorzugehen und Blutvergießen vermeiden zu wollen. Wird der Sieg, wie ich hoffe, ohne große Menschenopfer erkauft, so ist es um so leichter, den Weg zur Versöhnung bald zu betreten, und von den angedrohten Maaßregeln abzugehen.

Jene wegen der Presse wäre ohnehin kaum dauernd durchzuführen. Wer wird im Jahr 1848 einer deutschen Stadt, wie Wien, alle Tagesblätter bis auf Eins, was nur offizielle Artikel aufnimmt, entziehen wollen! Der österreichischen Regierung wird ein solcher Zustand nur Verlegenheiten bringen. Sie muß selbst wünschen, von den Ansichten und Bedürfnissen der Bewohner ihrer Hauptstadt sich zu unterrichten, und die Mißstände einer verächtlichen Straßenliteratur und eines verderblichen Placatwesens sind zu beseitigen, ohne alle Tagesblätter zu suspendiren.

Ich wünschte, daß Sie vor Allem diesen Gegenstand vermitteln, wenn er, wie ich nicht annehmen will, nicht ohnehin mit Aufgeben von dem Inhalte der Proclamation bald befriedigend modifizirt ist.

Sehr entsprechend würden wir es finden, wenn Ihre Vorschläge den Reichstag in eine rein deutsche Stadt zu verlegen von Erfolg wären.

Ich schließe die zwei stenographischen Berichte über die Sitzungen vom 26. und 27. Oktober 1848 bei, wodurch die Verhandlung über §§. 2 und 3 des Verfassungsentwurfes beendet ist.

Frankfurt a. M. den 1. November 1848.

Der Reichsminister des Innern.
(gez.) Schmerling.

An die Herren Reichscommissäre für Oesterreich,
zu Handen des Herrn C. Welcker,
zu Ollmütz.

Nro. 10.

Es ist heute bereits der fünfte Tag, daß sich der unterzeichnete Reichsminister des Innern ohne alle Nachrichten von Seite der Herren Reichscommissäre befindet. Derselbe kann nicht umhin, sein Befremden und sein lebhaftes Bedauern hierüber auszudrücken, indem nach Ollmütz gewiß regelmäßige Nachrichten von dem Stande der Dinge vor Wien gelangen, somit deren Mittheilung keinen Schwierigkeiten unterliegen konnte, das Reichsministerium aber durch die Unterlassung dieser Mittheilung sich hier in einer sehr peinlichen Stellung befindet. Von allen Seiten werden Fragen und Interpellationen über den Stand der Dinge in und vor Wien an dasselbe gerichtet und immer muß es erwiedern, daß keine offiziellen Nachrichten hier angelangt seyen. Ja, heute noch ist das Reichsministerium ohne verbürgte Nachrichten über den Ausgang des Kampfes, der am 28. und 29. v. M. in Wien stattgefunden. Bei der hohen Wichtigkeit, welche die Entwickelung der österreichischen Verhältnisse für ganz Deutschland hat, und bei der lebhaften Theilnahme, die sich dafür in der Nationalversammlung kund giebt, sieht sich der Unterzeichnete bemüssigt, die Herren Reichscommissäre zu ersuchen, ihm täglich einen Bericht über die Lage der Dinge und über die, von Ihnen eingeleiteten Schritte und deren Erfolg zu erstatten.

Frankfurt a. M. den 2. November 1848.

Der Reichsminister des Innern.
(gez.) Schmerling.

An die Herren Reichscommissäre für Oesterreich,
zu Handen des Herrn Geh. Raths Carl Welcker
in Ollmütz.

Nro. 11.

Die Nationalversammlung hat in Folge der Wiener Ereignisse die österreichische Frage abermals berathen. Da die Sitzung bis 5 Uhr währte, so bin ich nicht im Stande, den Herren Reichscommissären heute umständlichere Mittheilung über Berathung und Beschlüsse zu machen, muß mich daher beschränken, den Ausschußbericht mit dem Bemerken zu übermachen, daß der Ausschußantrag zum Beschlusse erhoben wurde.

Auch heute erhielt ich keinen weiteren Bericht von den Herren Reichscommissären. Dieses Schweigen bei den wichtigsten Ereignissen ist geeignet, die Herren Reichscommissäre, so wie das Reichsministerium zu compromittiren, welches täglich um Mittheilungen bestürmt wird, und bekennen muß, daß es seit sechs Tagen ohne Nachricht ist.

Frankfurt den 3. November 1848.

Der Reichsminister des Innern.
(gez.) Schmerling.

An die Herren Reichscommissäre für Oesterreich
in Ollmütz.

Nro. 12.

(Abschrift Rescripts Sr. Excellenz des K. K. Herrn Minister-Präsidenten ꝛc. Freiherrn v. Wessenberg an den K. K. Herrn Gesandten und bevollmächtigten Minister Freiherrn v. Menshengen, d. d. Ollmütz, den 26. October 1848.)

Hochwohlgeborner Freiherr!

Die letzten Wiener Ereignisse haben in Deutschland eine zum Theile irrige Auslegung gefunden. Zur richtigen Beurtheilung der Frage dürften folgende thatsächlichen Umstände zu beherzigen seyn.

Die in diesem Augenblicke unter den Mauern Wien's stattfindenden militärischen Operationen haben nur Einen Zweck: die Bekämpfung der Anarchie und die Wiederherstellung eines gesetzlichen Zustandes. Die gewährleisteten Freiheiten zurückzunehmen, den unter dem Namen Reaction von der Umsturzpartei als Schreckbild aufgestellten Popanz zu verwirklichen, oder gar für eine der Oesterreichischen Nationalitäten über die anderen die Hegemonie zu erobern, liegt ausser der Absicht des Kaisers und Seiner Regierung. Es ist kein Kampf der Nationalitäten, keine Umbildung der Monarchie in ein slavisches Oesterreich, wie die deutsche Presse glaubt oder zu glauben vorgibt, sondern der Kampf der Ordnung gegen die Anarchie, der gesetzlichen Gewalt, ohne die es keine Regierung gibt, gegen die Schreckensherrschaft, der Erhaltung gegen den Umsturz. Wir müssen es als eine Verwirrung der Begriffe, als eine Verkennung der Thatsachen bezeichnen, wenn man diesem Kampfe eine andere Deutung gibt.

Die Revolution hat ein deutsches Gewand angelegt. Die deutschen Farben sind die Wahrzeichen der Partei des Umsturzes geworden. Nicht der Freiheit, der Größe und dem Wohle Deutschland's, welche zu wahren der Kaiser von Oesterreich sich vorzugsweise für berufen hält, gilt es, mit Waffengewalt entgegen zu treten, sondern nur gegen die jene Farben

und jene Sachen zu ihren verderblichen Zwecken mißbrauchende Partei sind die Bestrebungen der Regierung und der Armee Seiner Majestät gerichtet.

Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren, diesen Gesichtspunkt festzuhalten und in ihrem Wirkungskreise nach Möglichkeit geltend zu machen.

Se. Majestät der Kaiser und die Regierung sind entschlossen, diesen Kampf zu führen mit allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln. Diese Mittel sind in den Denenselben durch die Cirkulardepeschen vom 16., 19. und 21. d. M. mitgetheilten K. Manifesten näher bezeichnet worden. Der militärische Theil hat bereits seine Anwendung gefunden. Eine Armee von nahe bei 60,000 Mann, in Person geführt von dem Feldmarschall Fürsten von Windischgrätz, der sein Hauptquartier dermalen in Hetzendorf genommen hat, hält die Hauptstadt hermetisch umschlossen und ich habe Grund zu hoffen, daß der nächste Zweck dieser Operationen binnen Kurzem erreicht seyn wird.

Gleichzeitig hat sich Se. Majestät bewogen gefunden, den Reichstag aus Wien zu entfernen und für den 15. November nach Cremsier einzuberufen.

Empfangen 2c.

gez. Frhr. v. Wessenberg.

Vorstehende Abschrift des Rundschreibens des Herrn Ministerpräsidenten v. Wessenberg wurde dem Reichsminister des Innern am 1. Nov. d. J. Abends persönlich mit der Bemerkung übergeben, daß er zu dieser Mittheilung von seiner Regierung beauftragt sey.

gez. Würth.

Nro. 13. Ollmütz, den 28. Oktober 1848.

Herr Reichsminister!

Nach unserem letzten Berichte, d. d. Ollmütz den 24. Oktober haben wir zur Unterstützung unserer Rathschläge für eine möglichst versöhnliche Beendigung der Zerwürfnisse, und unsere Wünsche, dieselbe durch unsere Vermittlung befördern zu können, welche wir Herrn von Wessenberg und den Personen des Hofs, namentlich auch dem Fürsten Felix von Schwarzenberg ausgesprochen hatten, neu zu unterstützen, am Morgen des 25. d. Mts. das unter Lit. A. beigefügte Schreiben an den Herrn von Wessenberg ergehen lassen. Wir erhielten hierauf die unter Lit. B. beiliegende Antwort. Diese und die darauf mit Herrn v. Wessenberg gepflogene mündliche Unterhaltung gaben für unseren Wunsch nach Wien zu gehen, um eine friedliche, freie Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung zu erwirken, kein befriedigendes Resultat. Zu unserem Erschrecken sahen wir erst jetzt, nach Ablauf der gestellten 48stündigen Frist, die Aufforderung des Fürsten Windischgrätz an die Wiener (vom 23. d. M.). Die Härte nicht allein, sondern auch die Unzweckmäßigkeit, die unnöthige Erschwerung der Unterwerfung der in demselben enthaltenen Bedingungen veranlaßten uns gestern in der sub. Lit. C. beigelegten Zuschrift an den Minister von Wessenberg um so mehr, da wir auch vernommen, daß schon am Morgen des 26. d. Mts vor Wien eine anhaltende Canonade begonnen hatte, unseren dringenden Wunsch zum zweitenmale schriftlich auszudrücken. Die Anwort hierauf, welche uns Abends halb 10 Uhr zugesendet wurde, ersehen Sie aus der Anlage sub Lit. D.

Geschichtlich fügen wir in Beziehung auf den Stand der Dinge noch hinzu, daß hier eine Deputation nach der anderen bei dem Kaiser und bei dem Minister ebenfalls für eine versöhnliche Beendigung des Zwiespaltes ihre Gesuche stellt; und zwar außer der Deputation von Wien, selbst solche der Stände von Mähren, der Städte Prag, Linz, Brünn u. s. w.

Was nun unsere Lage betrifft, so werden Ihnen, Herr Reichsminister, die abschriftlich angefügten Schreiben ersichtlich machen, wie Herr v. Wessenberg, ohne unsere Sendung, die man mit Dank anerkannte, oder unsere vermittelnde Einwirkung gerade zurückzuweisen, die letztere doch zu umgehen sucht. Wir können also bis jetzt hier wenig anders wirken, als daß wir den richtigen Ansichten über die Verhältnisse Oesterreich's zu Deutschland und über die Gefahr einer Beendigung des Kampfes, welche die Leidenschaften verderblich aufreizte und den Verdacht einer einseitigen Begünstigung des slavischen Elementes erregte, nach Kräften Eingang zu verschaffen suchen. Wie es scheint, haben auch unsere Vorstellungen mildernde Weisungen an den Fürsten Windischgrätz, und vielleicht auch den neuen 24stündigen Waffenstillstand veranlaßt. Es ist allerdings genugthuend für uns, wenn nach dem letzten Briefe des Herrn von Wessenberg der Feldmarschall, dieser strenge Kriegsmann, welcher uns sagte, er sey in Prag noch zu gemäßigt verfahren, trotz der in seiner Proklamation angedrohten schleunigsten und nachdruckvollsten Angriffe, bis jetzt noch nicht in der Offensive das Blut von Wienern vergossen hat. Eine Schwierigkeit scheint aber für die Regierung selbst darin zu liegen, daß sie dem Fürsten gleich Anfangs zu unbedingte Vollmachten ertheilte. Er selbst erklärte uns, er würde ohne diese seinen Degen dem Kaiser zu Füßen gelegt haben. Es scheint auch, daß bei ihm ebenso wie hier bei den einflußreichen Personen der Gedanke, nicht blos Wien zu unterwerfen, sondern auch eine rächende Züchtigung für bisheriges Unrecht eintreten zu lassen, allzusehr vorherrscht. Man bedenkt dabei nicht, wie viel glänzender eine zwar vollständige und kräftige Wiederherstellung der Regierungsautorität wirken müßte, und wie sehr, zumal bei den allseitigen Sympathieen für die große Kaiserstadt, für die Geburtsstadt auch des gegenwärtigen Kaisers eine blutige und zerstörende Unterwerfung den Wühlern in die Hände arbeitet, die auch ihrerseits die Rachegedanken heraufzubeschwören wissen.

Wir halten es in unserer gegenwärtigen Lage für Pflicht, unsere Bemühungen fortzusetzen, und noch ferner hier zu erwarten, ob nicht die vielleicht unausbleibliche blutige weitere Entwickelung der Dinge der hiesigen Regierung Veranlassung gibt, unsere vermittelnde Thätigkeit in Anspruch zu nehmen.

Eine Einmischung von unserer Seite ohne ausdrückliche Bewilligung und Billigung von Seiten der Regierung würde augenscheinlich ein ganz vergeblicher Schritt seyn, ja sie läge außer den Gränzen der Möglichkeit, da der Feldmarschall uns das Betreten Wien's verweigern würde. Was sollen wir überdies den Wienern rathen? Sich den Bedingungen des Fürsten Windischgrätz unbedingt unterwerfen? Das würde nicht nur gegen unser eigenes Gefühl seyn, sondern uns auch den Ruf reactionärer Gesinnungen und Bestrebungen zu Wege und uns in eine ganz falsche Stellung bringen. Und der Rath einer ferneren Vertheidigung auf Leben und Tod, welche den Ruin der Stadt herbeiführen würde, auszusprechen, können wir uns noch weniger für berufen erachten.

Die Reichscommissäre,

gez. C. Welcker, gez. Mosle.

An

das deutsche Reichsministerium des Innern in Frankfurt a. M.

Beilage A.

Ew. Excellenz

ersuchen wir ergebenst, uns geneigtest eine Stunde bestimmen zu wollen, in welcher es Ihnen gefällig wäre, unseren Dank für die wohlwollende Aufnahme zu empfangen, welche unserer Mission und uns persönlich von Seiten Sr. K. K. Majestät und Euerer Excellenz zu Theil ward, und uns in Beziehung auf folgende noch zur Vollführung unserer Mission gehörigen Punkte Ihre Ansichten und Entschlüsse mitzutheilen.

Wir erachten es als in dem uns von dem Erzherzog Reichsverweser ertheilten Auftrage enthalten, durch unseren persönlichen Rath in Wien selbst dahin zu wirken, daß durch eine möglichst baldige willige Erfüllung der nothwendigen Forderungen der Kaiserlichen Regierung deren Absichten gemäß eine die constitutionellen Freiheiten sichernde, milde und versöhnliche Beendigung der Störungen der friedlichen Ordnung unterstützt und beschleunigt werde. Unsere Hoffnung, auf diesem Wege einen heilsamen Einfluß ausüben zu können, wird dadurch vermehrt, daß uns der Reichstag selbst durch sein Präsidium dringend hat ersuchen lassen, für eine möglichst friedliche Beendigung der Zerwürfnisse mitzuwirken, und daß auch von anderen Seiten in Wien der gleiche Wunsch unserem Bemühen entgegen kommt.

Wir brauchen es dabei nicht auszuführen, welche starken Gründe zu einer baldigsten und freiwilligen Erfüllung jener Forderungen wir den Betheiligten klar und eindringlich machen konnten.

Auch den edlen Absichten der Kaiserl. Regierung eben so wie der möglichsten Beförderung einer beruhigten und gesetzlichen Stimmung der politischen Parteien in ganz Deutschland aber scheint es uns zu entsprechen, wenn unserm Bemühen der gewünschte Erfolg gesichert würde.

Selbst gegen den Willen und ohne Verschuldung der commandirenden Officiere könnten bei längerem feindlichen Gegenüberstehen blutige Conflicte und bedauernswerthe Zerstörungen herbeigeführt werden, da sowohl die natürlich gereizte Stimmung der K. K. Truppen als die Verzweiflung einzelner Parteien in Wien sich nicht überall und unter allen Umständen wird beherrschen lassen. Solche Zusammenstöße und die blutigen Entscheidungen aber könnten, abgesehen davon, daß schon die Humanität ihre Verhinderung gebietet, auch den Glanz der Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes durch die K. K. Regierung trüben und nach kürzerer oder längerer Frist der Umsturzpartei neue Hülfsmittel für ihre verderblichen Aufreizungen an die Hand geben.

Wenn auch unsere Bemühungen fruchtlos seyn sollten, könnten sie der Sache der Kaiserl. Regierung in keiner Weise Nachtheile verursachen. Im Gegentheile würde es auch bei einem blutigen Ausgange der nothwendigen Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung die öffentliche Ueberzeugung von dem besten Rechte und der größtmöglichen Mäßigung und Milde der K. K. Regierung verstärken, wenn mit ihrer Zustimmung auch die Commissarien der deutschen Reichsgewalt vorher vergeblich die Gegner zur Niederlegung der Waffen zu bestimmen versucht hätten.

Der umfassenden staatsmännischen Einsicht Ew. Excellenz können wir ohne weitere Ausführung die Erwägung anheim geben, inwiefern es außerdem der österreichischen Politik entspricht, durch freundliches Entgegenkommen die für die Ruhe von ganz Deutschland so wesentliche moralische Autorität des deutschen Reichsverwesers und der Reichsgewalt zu unterstützen und inwieferne die österreichische Monarchie, welche bisher in ihrem deutschen Kaiserhause, in dessen uralter Verbindung mit Deutschland und in dem Uebergewicht deutscher Cultur ihre stärksten Einigungsbande fand, eine zeitgemäße Erhaltung jener Verbindung mit dem deutschen Reiche bei der gegenwärtigen Neugestaltung desselben heilsam oder nothwendig seyn müsse.

Alle diese und noch andere Erwägungen müssen uns zu dem Wunsche veranlassen, mit der Zustimmung der Kaiserl. Regierung und mit ihrem sicheren Geleite zur Ausführung der oben angegebenen Absichten schleunigst nach Wien zu gehen.

Wir versichern Ew. Excellenz &c.

Ollmütz, den 25. October 1848.

Die Reichscommissäre,

gez. Welcker. Mosle.

An Se. Excellenz den K. K. Oesterreichischen Herrn Staatsminister des Aeußeren Freiherrn von Wessenberg.

Beilage B.

Hochwohlgeborne Herren!

Ich muß um Entschuldigung bitten, wenn ich Ihre heutige Zuschrift so spät beantworte. Solche ist mir erst heute Abend nach meiner Rückkehr von Hof zugestellt worden.

Was Ihre wohlmeinende Absicht betrifft, noch einen Versuch in Wien zur Beilegung der dortigen Zerwürfnisse zu machen, so scheint mir nöthig, Sie vorerst, bevor sie dießfalls einen Entschluß fassen, in die Kenntniß der dermaligen dortigen Zustände zu setzen. Es handelt sich nämlich daselbst nicht darum, mit einer Partei zu unterhandeln, sondern lediglich, eine Insurrection zu unterdrücken, welche von einer durch fremde Einflüsse aufgeregten Masse der besitzlosen Classe ausgeht und mit welcher eine Unterhandlung in gewöhnlicher Form wohl nicht statt haben kann. Die durch Terrorismus dieser zügellosen Classe eingeschüchterte eigentliche Bürgerschaft erwartet mit Sehnsucht ihre Befreiung und steht der Regierung nichts weniger als feindlich gegenüber, daher auch mit dieser kein Stoff zur Unterhandlung ist. Sie ist bereit, sich dem Gesetze zu fügen und zur Herstellung der Ordnung beizutragen. Uebrigens geht morgen Mittag der von dem Feldmarschall Fürsten Windischgrätz den Insurgenten zur Unterwerfung gesetzte Termin zu Ende, und werden daher, falls solche nicht statt hat, die militärischen Unternehmungen unverzüglich statt haben, so daß jeder Versuch, solche aufzuhalten, alsdann fruchtlos wäre, auch vorauszusehen ist, daß deren Resultat bei den getroffenen Vorkehrungen nicht lange auf sich wird warten lassen.

Letzteres ist um so wahrscheinlicher, als nach den heute eingelaufenen Nachrichten das vor einigen Tagen vor der östreichischen Gränze erschienene Corps ungarischer Insurgenten sich beim ersten Anblick eines österreichischen Cavallerie-Regiments wieder in Eile zurückgezogen hat.

Ich glaube Ew. Hochwohlgeboren die Mittheilung dieser Sachlage schuldig zu seyn und dieselben auf die Hindernisse aufmerksam zu machen, welche der Erfüllung Ihrer edlen Absichten in dem gegenwärtigen Augenblicke entgegenstehen.

Empfangen Ew. Hochwohlgeboren die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

Ollmütz, den 25. Oktober Abends.

Wessenberg m. p.

P. S.

Mit Vergnügen sehe ich dem mir angekündigten Besuche entgegen, wozu ich denenselben Morgen die Stunde von 11 — 12 Uhr vorschlage. Einstweilen schicke ich die bei mir gelassenen Vollmachten zurück.

Beilage C.

Eure Excellenz

müssen wir nochmals unsere schon mündlich und schriftlich wiederholt ausgesprochene Bitte dringend zur Erwägung stellen.

Gleich nach dem Gespräche das Ew. Excellenz uns gestern bewilligten, wurde uns die Proclamation bekannt durch welche der Feldmarschall Fürst v. Windischgrätz am 23. d. M. Wien zur Unterwerfung binnen 48 Stunden auffordert. Die darin gesetzten harten, ja maaßlosen Bedingungen ließen uns sofort befürchten, daß ein verzweifelter Widerstand die Consequenz davon seyn, und die blutige und in ihren Folgen unübersehbare Katastrophe herbeigeführt werden könne, welcher wo möglich zuvorzukommen recht eigentlich der Zweck unserer Sendung ist. Nun bestätigen unverdächtige, unmittelbar aus Wien anlangende Berichte, daß dort die höchste Gereiztheit der Gemüther und ein fester Entschluß zum Widerstande vorwaltet, daß Reichstag und Gemeinderath die legale Autorität des Fürsten von Windischgrätz verneinen, dessen Ernennung ihnen nicht einmal notificirt, selbst nicht bekannt geworden sei, daß Alles unermüdlich und mit erneutem Eifer an den Vertheidigungsanstalten arbeitet, daß man bedeutende Feuerbrünste in der Richtung von Wien schon gestern bemerkt hat; daß gestern Nachmittag eine heftige und fortgesetzte Kanonade auf Wien eröffnet ist.

So hat es denn den Anschein, als stünden wir vor einem jener gewaltsamen und blutigen Wendepunkte der Geschichte, welche wenigstens in ihren näheren Folgen den Siegern wie den Besiegten zum Verderben gereichen. Ein hartnäckiger Straßenkampf in einer Stadt von 400,000 Einwohnern, die sich in dem Kampfe und durch ihn zu einer größeren verzweifelten Aufopferung erhitzen, und dadurch ihre Gegner zur verdoppelten Erbitterung entflammen, ist bekanntlich unter allen Erscheinungen des Kriegs die unheilvollste, weil Wehrlose und Unschuldige ebenfalls die Opfer werden, weil unersetzliche Zerstörungen in ihrem Gefolge sind, weil die Uebersicht und Aufsicht der Führer aufhört und Excesse aller Art nicht zu verhindern sind.

Vielleicht ist es schon jetzt nicht mehr Zeit, so furchtbaren Ereignissen zuvor zu kommen. Aber wir müssen es, da die uns durch Ex. Excellenz Versicherung und durch das Kaiserliche Manifest vom 19. gegebene Hoffnung auf eine möglichst milde und unblutige Behandlung der Dinge nicht in Erfüllung zu gehen scheint, zur Rettung des noch nicht Verlornen für dringende Pflicht halten, Ex. Excellenz und in Ihnen die Kaiserliche Regierung nochmals inständigst zu ersuchen, uns schleunigst mit milden und versöhnenden Anträgen und Bedingungen unter sicherem

Geleite nach Wien zu senden, und so in dieser furchtbaren Krisis die beschwichtigende und persönliche Kraft zu benützen, welche in uns und in unserer Mission liegt.

Mit Versicherung 2c.

Olmütz, Freitag den 27. October 1848.

Die Reichscommissarien
Welcker m. p. Mosle m. p.

An des K. K. Oesterreichischen Staatsministers der auswärtigen Angelegenheiten,
Herrn Freiherrn Wessenberg, Excellenz.

Beilage D.

Olmütz den 27. October 1848.

Hochwohlgeborne Herren!

In Erwiederung Ihrer werthen Zuschrift von heute, muß ich bemerken, daß so weit unsere Nachrichten reichen, der Feldmarschall nicht selbst angegriffen, sondern nur zwei anderseits geschehene Angriffe zurückgeschlagen hat, wobei ein Oesterreichischer Hauptmann und ein paar Gemeine gefallen sind. Uebrigens hat der Feldmarschall die Frist zur Unterwerfung auf 24 Stunden verlängert, und ist daher noch Hoffnung, daß der Zweck ohne weiteres großes Blutvergießen erreicht werden dürfte. Daß übrigens Empörungen der Art, wie jene der Proletarier in Wien, nicht leicht ohne Anwendung von Zwangsmitteln unterdrückt werden können, haben noch neuerlich die Ereignisse in Frankfurt bewiesen.

Wenn mir morgen vor Abgang meines Couriers (6 Uhr Abends) noch erhebliche Nachrichten zukommen, so werde ich nicht ermangeln, selbe Euer Hochwohlgeboren mitzutheilen.

Empfangen dieselben die erneuerte Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

ganz ergebenster
gez. Wessenberg, m. p.

Nro. 14.

Herr Reichsminister!

Heute Nachmittag 3 Uhr benachrichtigte uns Herr von Wessenberg, daß die officielle Kunde angelangt sey von der Uebergabe Wiens an den Feldmarschall Fürst Windischgrätz und von dessen und seiner Truppen Einmarsch in jene Stadt.

Er theilte uns mit, daß die Rücksicht auf mögliche Schonung den Feldmarschall bestimmt habe, so langsam zu operiren und daß derselbe bei der Unterhandlung versöhnliche Grundsätze hatte obwalten lassen. Auch versicherte uns Herr v. Wessenberg, daß die Oesterreich. Regierung bei der Benutzung dieses Sieges sich von den Grundsätzen leiten lassen werde, welche geeignet seyen, ihr die Zuneigung ihrer Unterthanen zu sichern. So können wir also annehmen, daß unsere Vorschläge doch einigen Einfluß gehabt haben. Dieses ist um so wohlthätiger, als die Sympathien für Wien die meisten deutschen Theile des Kaiserstaates in sehr große Aufregung versetzt haben, wie die vielen Deputationen für Schonung der Wiener aus denselben an den Kaiser, besonders aber der Umstand beweiset, daß diesen Nachmittag ein blutiger Kampf in Brünn ausgebrochen ist, weil die Bürgerschaft von dort Wien zu Hülfe eilen wollte.

Wir dürfen uns bei dem jetzigen Ausgang der Sache doppelt Glück wünschen, daß wir sorgfältig Alles vermieden haben, was in diesen bedenklichen Kämpfen für die Centralgewalt den Schein einer zu einseitigen Parteinahme zu Gunsten der Gewalt gegen die hier unter der Autorität der Reichsstände handelnde Partei haben konnte. Da diese Partei sich nicht bloß als die Verfechterin der Freiheit, sondern auch der Deutschheit hinstellte und von den Deutschösterreichern großen Theils als solche angesehen wurde, so hätte ein entgegenstehendes Benehmen von unserer Seite sicher nachtheilig seyn müssen.

Wir halten nach jener Versicherung des Ministers unsere Aufgabe nun für gelöst und werden morgen über Prag unsere Rückreise antreten.

Olmütz, den 30. October 1848 *).
Abends.

Die Reichscommissäre
gez. C. Welcker. Mosle.

An
das Reichministerium des Innern
zu Frankfurt a. M.

*) Bei dem Reichsministerium angelangt am 4. November 1848.

Nro. 15. Ollmütz, den 31. October 1848.*)

Officielle Nachricht aus Wien vom 30.

Der Feldmarschall hat Alles gethan, um die Anwendung der traurigen Zwangsmaßregeln zu vermeiden.

Ungeachtet der gesetzte Termin am 26. abgelaufen war, wurde mit dem Angriffe von Seite der kaiserlichen Truppen bis zum 28. gewartet, und auch am 29. wurde damit ausgesetzt, obwohl die am 28. erhaltenen Vortheile leicht verfolgt werden konnten.

Den 30. um 1 Uhr nach Mitternacht erschien eine städtische Deputation im Hauptquartier, welche die Unterwerfung der Stadt und die Annahme des Belagerungszustandes anzeigte.

Die dießfallsigen Bestimmungen wegen Besetzung und Entwaffnung ꝛc. wurden im Laufe des Tages commissarisch festgesetzt und ist von Seite des Oberbefehlshabers der Generalmajor Baron Cordon zur Leitung dieser Verhandlungen bestimmt worden. So lauten die letzten Nachrichten aus der Hauptstadt.

Ganz ergebenster

gez. Wessenberg, m. p.

*) Diese den Reichscommissären vor ihrer Abreise von Olmütz von Baron Wessenberg zugesandte Depesche wurde von ihnen dem Reichsministerium am 7. November 1848 übergeben.

Beilage II. zum Protokoll der 119. öffentl. Sitzung vom 20. November 1848.

Bericht

des Ausschusses für das Verhältniß der Centralgewalt zu den Einzelstaaten, den Conflict zwischen der preußischen Regierung und der preußischen Nationalversammlung betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **W. Jordan** aus Berlin.

Ihr Ausschuß für das Verhältniß der Centralgewalt zu den Einzelstaaten hat zwar durch das Zurückziehen sämmtlicher als dringend eingebrachter Anträge in Bezug auf den Conflict der preußischen Krone mit der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen preußischen Landesversammlung, diese Anträge, nicht aber seine Aufgabe für erledigt gehalten. Vielmehr fühlte er sich durch Ihren Beschluß vom 18ten bewogen, über diese hochwichtige Angelegenheit einen selbstständigen Bericht und Antrag vorzulegen. — Er hat zu diesem Zweck über die Zustände, die jüngsten Ereignisse, die Stellung der Parteien in Berlin Erkundigung eingezogen und die Berichte von Augenzeugen gehört, unter diesen den Herrn Unterstaatssecretär Bassermann, die Abgeordneten zur Reichsversammlung v. Rappard, Schrader und Plehn, und die Abgeordneten zur Berliner Versammlung Reichensperger und Ostermann. — Der Berichterstatter hat im Folgenden kaum etwas Anderes gethan, als die Mittheilungen der genannten Herren, zum Theil sogar nach wörtlicher Niederschrift, gruppirt und in Reihenfolge gebracht. — Der Ausschuß ist überzeugt, seinen Schlußantrag durch eine solche thatsächliche Darstellung ohne weitere Erwägungen am Wirksamsten zu motiviren. Wie er selbst, anfänglich zum Theil ganz anderer Meinung, durch den Drang der gehörten Thatsachen, gleichsam organisch und unwillkürlich zu seinem Antrage geführt wurde, so, hofft er, wird in gleicher Weise die Nationalversammlung von ihnen ergriffen, und zu der Anerkennung bewogen werden, daß dieser Antrag nichts Anderes ist, als die formulirte innere Nothwendigkeit der Sachlage. — Den ihm inzwischen eingereichten Antrag der Abgeordneten Nauwerck und Genossen kann der Ausschuß aus eben diesen thatsächlichen Gründen nicht empfehlen. Derselbe lautet:

„In Erwägung, daß in Deutschland seit den Märztagen nicht mehr Willkür und Gewalt, sondern Recht und Gesetz herrschen soll;

*) Dieser Ausschuß besteht aus folgenden Mitgliedern: Falk, Giskra, Hergenhahn, Heym, Jordan von Berlin, Jordan von Marburg, Kraft, Künßel, Paur von Augsburg, v. Raumer, v. Saucken, Schwarz, Werner von Coblenz, Widenmann, Zachariä von Göttingen.

„In Erwägung, daß der ruhige passive Widerstand gegen ungesetzliche Gewalt in allen gesitteten freien Ländern zu den Rechten des Menschen und Bürgers gehört, und als Beweis der Selbstbeherrschung und Menschenwürde in Ehren gehalten wird;

„In Erwägung, daß die von dem preußischen Ministerium befohlene Auflösung der Berliner Bürgerwehr, welche sich nicht zu Schergen gegen die preußische Nationalversammlung gebrauchen lassen wollte, mit obigen Grundsätzen und mit dem Gesetze vom 17. October, betreffend die preußische Bürgerwehr, im schneidendsten Widerspruche steht;

„In Erwägung, daß die preußische Nationalversammlung die Auflösung der Berliner Bürgerwehr für eine durchaus ungesetzliche Maßregel, und die dazu Mitwirkenden für Verräther am Vaterlande erklärt und das Ministerium aufgefordert hat, den Befehl zur Auflösung sofort zurückzunehmen;

„In Erwägung, daß der seitdem von dem preußischen Ministerium über Berlin und die Umgegend verhängte Belagerungszustand eine Verhöhnung jedes Rechtsbegriffes ist, weil er eine durchaus ruhige und von jeder Gewaltthat entfernte Bevölkerung ihrer sämmtlichen Freiheitsrechte beraubt, und auf dem Boden des Gesetzes stehende Menschen der standrechtlichen Behandlung preisgibt;

„In Erwägung, daß die preußische Nationalversammlung die Verfügung wegen des Belagerungszustandes für ungesetzlich erklärt hat;

„In Erwägung, daß die preußischen Minister wegen Mißachtung und Mißhandlung der Nationalversammlung und wegen Auflehnung gegen Gesetz und Verfassung als Hochverräther zu betrachten sind und im Volke betrachtet werden;

„In Erwägung, daß das preußische Ministerium Preußen und Deutschland in Anarchie und unabsehbares Unheil stürzt, wie beispielsweise aus der beginnenden Steuerverweigerung erhellt;

„In Erwägung, daß die Vertreter der deutschen Nation und die Centralgewalt die Begeisterung für die deutsche Einheit nunmehr auch in den Berlinern und Preußen ersticken würden, wenn sie dieselben, gleich den Wienern und Oesterreichern, in die Hände des Militärdespotismus fallen ließen;

„In Erwägung, daß die Vertreter der deutschen Nation und die Centralgewalt ihre Pflicht verletzen und ihr Ansehen bei der Nation gefährden würden, wenn sie gegen den feierlich erklärten Willen der Vertreter von 16 Millionen ihrer Brüder taub blieben, wenn sie nicht sofort gegen das tyrannische Willkürregiment des preußischen Ministeriums und seiner bewaffneten und unbewaffneten Werkzeuge einschritten, und auf Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes in Preußen hinwirkten:

„Aus diesen Erwägungsgründen beantrage ich:

„Die deutsche Nationalversammlung wolle beschließen, wie folgt:

1) „Das Reichsministerium hat an das preußische Ministerium die Weisung zu erlassen, daß es die Maßregel wegen Auflösung der Bürgerwehr zu Berlin und wegen des Belagerungszustandes daselbst unverzüglich zurücknehme;

2) „Recht und Gesetz aller Preußen, insbesondere die preußische Nationalversammlung, wird unter den unmittelbaren Schutz des Reiches gestellt;

3) „Das Reichsministerium hat eine Reichscommission von drei Mitgliedern nach Berlin abzusenden, welche die vorstehenden Beschlüsse, erforderlichen Falles mit Hülfe der Reichstruppen, ausführen soll."

Ich gehe nun ohne Weiteres zur thatsächlichen Schilderung der Berliner Verhältnisse über:

Berlin befand sich vor dem Erlaß des Verlegungsdecretes und vor dem Einrücken der Truppen in einem Zustande der höchsten Gesetzlosigkeit. Die Behörden schienen einer völligen Desorganisation anheimgefallen. Nachdem eine halbe Stunde Allarm geblasen war, waren z. B. in einem Bezirke im Ganzen nur zwölf Mann Bürgerwehr auf dem Sammelplatz erschienen. Mehr als ein Drittel der Wehrpflichtigen pflegte nie zu erscheinen. Unter den Augen der Behörden, und ohne von ihnen daran verhindert zu werden, organisirte sich, angeblich unter dem Commando der Herren Braß und Eichler, ein von der Bürgerwehr ganz gesondertes sogenanntes „Freicorps für den Dienst der Freiheit." Auf den Straßen bewegten sich Gruppen von erschreckendem Aussehen. Soll jedoch die Einwirkung der Berliner Zustände auf die preußische Nationalversammlung und die offenbare Unfreiheit der Letzteren in das rechte Licht treten, so muß man nicht nur die letzten Wochen, sondern den ganzen Verlauf ihrer Thätigkeit in's Auge fassen. Gleich nach ihrer Eröffnung zeigten sich Erscheinungen, die nach dem Urtheil der Mehrheit großen Einfluß auf die Abstimmungen gehabt haben. Die im Sinne der Linken stimmende Minorität war anfangs unbedeutend, gewann aber im Laufe der Zeit immer mehr an Stärke. In dem Kastanienwäldchen, nahe am anfänglichen Sitzungslocal, schaarte sich häufig eine Volksversammlung, die eine unzweifelhafte Parteinahme bewies. Ihr offen an den Tag gelegter Zweck waren Ovationen für die Linke und Demüthigungen für die Majorität. Sehr oft mußten die Deputirten durch eine Doppelreihe von fünfzig bis sechzig Menschen „Spalier laufen," wobei ihnen Stricke in's Gesicht gehalten und Drohungen gegen sie ausgestoßen wurden. Herr Reichensperger hat dabei mehrmals die Aeußerung gehört: „Die Kerls von der Rechten müßten eigentlich ein Zeichen tragen, damit man sie gleich erkennen könnte." Dieß Treiben dauerte bis zu dem Tage, wo der Abgeordnete Sydow unter den Augen der Bürgerwehr nicht nur mit Worten in-

sultirt, sondern auch mit Fußtritten mißhandelt wurde, wobei ihn Jemand mit der Aeußerung in Schutz nahm: „Ich verachte dich, Kerl, aber ich schütze Sie doch.“ Aehnlich erging es zu derselben Zeit dem Minister v. Arnim. Beide haben erst im Universitätsgebäude und durch die Studenten Sicherheit gefunden. Schon damals geschahen in der Versammlung Schritte, um den Platz vor der Singacademie zu räumen, und namentlich die daselbst aufgestellten Branntweinbuden fortzuschaffen, denen man eine Steigerung der Aufregung unter den Volksmassen zuschrieb. Die Linke mißbilligte diese Schritte. Bald darauf kam es zu dem bekannten Zeughaussturm, bei dem vorzüglich werthvolle, mit Silber ausgelegte Waffen und unter Anderm auch zwölf jener neuen Zündnadelgewehre entwendet wurden, deren Construction die Regierung streng geheim hielt. Eine Fraction der Rechten entwarf damals in ihrem Clubb eine Declaration, in welcher die Regierung zur Verlegung der Versammlung aufgefordert wurde, die aber erst dann übergeben werden sollte, wenn, wie zu befürchten schien, die Singacademie unter physische Gewalt verfiele. Zu derselben Zeit aber stellte der Abgeordnete Uhlich den Antrag, die Versammlung solle verzichten auf den bewaffneten Schutz der Bürgerwehr, und sich lediglich dem Schutz des Berliner Volkes anvertrauen. Dieser Antrag wurde Angesichts des eben erfolgten Zeughaussturms mit großer Majorität angenommen. Die Bänke der Rechten waren an diesem Tage um vierzig Mitglieder leerer als bisher. Herr Reichensperger war selbst Zeuge, daß Collegen von ihm in der Nacht zuvor nach Charlottenburg flüchteten und erklärten, nicht mehr kommen zu wollen, weil sie die Versammlung für unfrei hielten. Von diesem Zeitpunkt ab änderte sich die Lage der Dinge, wie denn überhaupt nach jedem gelungenen Hauptcoup eine Zeit der Ruhe einzutreten pflegte. Es waren nicht mehr alltäglich solche Menschenhaufen zugegen, und vierzehn Tage blieb der Platz am Sitzungslocale fast leer. So oft aber ein die Linke besonders interessirender Antrag kam, war er stets wieder besetzt. Dieß war namentlich der Fall bei dem zweiten bekannten Antrage des Abgeordneten Stein. Bei dieser Verhandlung wurde im Hause selbst, unter Hinweisung auf einen Artikel der Held'schen Locomotive, der den Rath gab, das Volk solle sich mit kurzen Waffen, Beilen und Messern versehen, behauptet, man habe mehrfache drohende Bewegungen und Gesten unter den Volkshaufen bemerkt, aus denen zu schließen sei, daß man jenem Rath wirklich nachgekommen. Alle Zugänge nicht nur außerhalb, sondern auch innerhalb des Gebäudes und angeblich selbst das Lesezimmer und der Keller waren mit zweideutigen Personen angefüllt. Mehrere Personen, die sich als eine „Deputation des souveränen Volkes“ bezeichneten, versuchten in den Saal einzudringen, und wurden nur mit Mühe zurückgehalten. Um 4 Uhr Nachmittags wurde der Antrag angenommen; um 4½ Uhr soll ein Volksredner draußen geäussert haben: „Man fragt, ob die Rechte ungefährdet durchpassiren soll? Ich denke, ihr antwortet nun wohl mit Ja.“ Der Abgeordnete Behrends hatte bei dieser Verhandlung behauptet, die Bürgerwehr habe beschlossen, die Nationalversammlung nur insofern zu schützen, als sie ihren eigenen früheren Beschluß über den ersten Stein'schen Antrag aufrecht erhalte. Der Abgeordnete Reichensperger verlangte Constatirung des Factums, um, wenn es sich bewahrheite, die Verlegung der Versammlung zu beantragen. Die Einzelbeschlüsse der Bürgerwehrbataillone stellten sich jedoch heraus, als derartig abgefaßt, daß man in der Versammlung glaubte, darüber hinweggehen zu können. — Derartige eclatante Scenen haben bis zum 31. October, nachdem inzwischen die Verlegung in's Schauspielhaus geschehen war, nicht mehr stattgefunden, obwohl sich auch dort das Volk öfter schaarte, und unter Anderem einmal einen Abgeordneten der Rechten, der sich links vom Hause fortbegeben wollte, nach der anderen Seite nöthigte, mit dem Zurufe: „Seht, das ist ein Rechter, der links hinaus will; aber für seine 3 Thaler kann er auch dort rechts gehen.“ Am 31. October wurde in einer Abendsitzung der Waldeck'sche Antrag, betreffend die Ereignisse in Oesterreich, und den Belagerungszustand Wien's berathen. Dabei befand sich die Versammlung selbst im Belagerungszustande. Das ganze Gebäude war vom Volk umstellt. Von der Treppe des Schauspielhauses wurden Reden gehalten, die in Verbindung mit dem Zurufe des Volks nicht selten die Redner im Hause übertönten. Man erbrach ein Spritzenhaus, holte Fackeln aus demselben, und pflanzte sie nebst einer rothen Fahne vor der Thür auf. Gegen 9 Uhr befand sich die Versammlung factisch gefangen und eingeschlossen, mit ihr Herr Rimpler, der Commandeur der inzwischen eingetroffenen Bürgerwehr. Die Thüren waren verrammelt und vernagelt, und das Volk erklärte, die Abgeordneten nicht eher zu entlassen, als bis sie den Waldeck'schen Antrag angenommen. Den Abgeordneten Milde hatte man hineingelassen, mit dem Zuruf: „Laßt ihn hinein, heraus kommt er doch nicht mehr.“ Gegen 10 Uhr, nachdem schon drei Abstimmungen erfolgt, waren die Thüren wieder geöffnet. Zwei Deputirte der Rechten, die sich um diese Zeit entfernten, hörten den Ruf: „Aufgepaßt! Laßt keinen Deputirten durch!“ Sie hörten Tags darauf von einem höheren Beamten, der als Bürgerwehrmann zugegen gewesen: „Die Bürgerwehr habe sie Beide schon verloren gegeben; sie würde es nicht gewagt haben, sich ihrer anzunehmen, und es wäre nicht einmal angegangen, sie auch nur zu warnen.“ — Am 1. November erklärte Minister Eichmann, falls die Bürgerwehr sich als ungenügend zum Schutz der Versammlung erwiese, zu diesem Behuf das in Berlin anwesende Militär zu requiriren. Diese Maaßregel wurde auf das Heftigste angegriffen. Ein Abgeordneter erklärte: „Nach dreimaliger Verwerfung aller Anträge auf Schutz, halte er es unter seiner Würde, nochmals von der Versammlung etwas der Art zu verlangen.“ Die Versammlung ging zur Tagesordnung über. — Als Grund dieser Verwerfung aller Schutzanträge wurde Ihrem Ausschuß von einem Mitgliede der hiesigen Reichsversammlung ein Gefühl der Abneigung gegen alle von der Versammlung selbst ausgehenden polizeilichen Maaßregeln zu ihrem eigenen Schutze angegeben. Dagegen habe sie erwartet, die Regierung würde selbstständig energische Maaßregeln treffen, um sie zu schützen, und würde, wenn solche von Letzterer eingebracht wären, von ihr mit großer Majorität unterstützt worden seyn. Hiergegen spricht jedoch außer dem angeführten Widerstreben gegen das Vorhaben des Ministers Eichmann, Militär anzuwenden, auch die Thatsache, daß das Tumultgesetz, welches die Regierung nach dem devastirenden Angriff auf die Ministerhotels einbrachte, bisher ohne Resultat im Ausschuß liegen geblieben ist; ebenso das folgende Factum. Das

Bedürfniß des Schutzes hatte sich so dringend factisch herausgestellt, daß ohne Beschlußnahme einige Schutzmannschaften, Constabler, im Hause postirt worden waren. Als der Stein'sche Antrag zum dritten Male zur Verhandlung kam, beantragte Herr Schramm, ein Abgeordneter von der Linken, ausdrücklich die Aufrechterhaltung des Beschlusses über den oben erwähnten Uhlich'schen Antrag, und der Vicepräsident Philipps fand sich dadurch veranlaßt, jene Schutzmannschaften fortzuschicken. Ja, man fügte zu dieser Verweigerung des Schutzes sogar den offenen Hohn. Der Abgeordnete Krause von Sagan wies hin auf die Erfahrungen seiner eigenen Person, rühmte sich, vom Volk niemals eine Unbill erfahren zu haben, und verbürgte sich dafür, daß es seinen Collegen von der rechten Seite ebenso gut gehen würde, wenn sie sich nur dazu verstehen wollten, in seinem Geiste abzustimmen. (Große Heiterkeit.) — Während der Sitzung vom 31. October drangen drei Personen mit Gewalt in den Saal, und nahmen ohne Weiteres Platz auf den Sitzen der Abgeordneten. Als man sie auf das Ungehörige ihres Benehmens aufmerksam machte und aufforderte, sich auf die für die Zuhörer bestimmte Tribüne zu begeben, antworteten sie: „Wir sind Maschinenarbeiter und können ebenso gut hier unten, wie oben sitzen.“ Als sie dennoch fortgewiesen wurden, erklärten sie: „Wir gehen, aber wir kommen wieder mit 3000 Mann, und dann wird man uns nicht so den Weg weisen.“ — Aus einem vergleichenden Ueberblick sämmtlicher Abstimmungen ergiebt es sich nun auf das Unzweideutigste, wie sehr das geschilderte Treiben von Einfluß gewesen ist auf die Beschlußnahmen, die ganze Haltung und Parteistellung der Berliner Nationalversammlung. Die anfänglich schwache Minorität der Linken erscheint bei einer solchen Vergleichung in beständigem Wachsen begriffen, bis sie zuletzt zu einer Stärke angeschwollen, daß Linke und linkes Centrum mit 1—2 Stimmen in die Majorität kamen. Ein Factum macht diese allmählige Verrückung des Schwerpunktes durch den von Außen her geübten Terrorismus besonders anschaulich. Als am 9. August der Stein'sche Antrag durchging, der bekanntlich den Officieren ein constitutionelles Glaubensbekenntniß zur Pflicht machte, gaben 140 Mitglieder, die gegen denselben gestimmt, eine Erklärung zu Protokoll, in welcher sie die gestellte Forderung als eine Gewissensinquisition bezeichneten. Als aber am 7. September derselbe Antrag wieder verhandelt wurde, haben von eben jenen 140 Protestirenden 15 für den Antrag gestimmt, dießmal freilich unter der Bewachung einer sehr großen, drohenden Volksmenge. — Sollte die Regierung diese länger nicht zu bezweifelnde Unfreiheit der Versammlung ruhig dulden? Sollte sie dulden, daß ein geringer Theil des Volkes, daß die Hefe der Hauptstadt, die begreiflicher Weise ihre Wünsche nicht nach vorhandenen Interessen regelt, sondern um jeden Preis die permanente Revolution um der Revolution selbst willen wünscht, weil sie bei einem völligen Umsturz aller Verhältnisse nichts zu verlieren hat, sich den Haupteinfluß anmaßte über das Schicksal von 16 Millionen, und durch eine terrorisirte Versammlung das ganze Land terrorisirte und an den Abgrund des Verderbens brachte? Der Ausschuß ist überzeugt, daß in dieser ganzen Versammlung auch nicht eine Stimme ist, welche diese Frage mit Ja beantwortet. Daß diesem unerträglichen Zustand ein Ende gemacht werden mußte, ist über allen Zweifel erhaben. Eine Meinungsverschiedenheit kann nur, und hat auch bisher nur obgewaltet über das Wie, über das Verfahren, welches die Regierung einzuschlagen hatte. In seinem ersten Bericht hat der Ausschuß die Rechtsfrage, ob die Regierung zur Verlegung befugt war, unentschieden gelassen, und sie ist in der That nicht zu entscheiden, da es weder ein geschriebenes Gesetz, noch hinreichende Präcedentien für diesen Fall giebt. Auch dießmal vermeidet er es deßhalb, diese principielle Seite der Sache zu erörtern. Doch schien damals sowohl im Ausschuß als in der Gesammtheit der Reichsversammlung die Ansicht vorzuwiegen, daß die Lösung jener Aufgabe durch die Maaßregel der Verlegung mindestens ein politischer Fehler gewesen, und daß die preußische Regierung besser gethan haben würde, durch unmittelbares Herbeiziehen der Truppen der Anarchie in Berlin ein Ende zu machen, um die Freiheit und Würde der Berathungen herzustellen. — Auch dieß Urtheil muß jetzt, wie es scheint, nach genauerer Kenntnißnahme der Verhältnisse und Vorfälle wesentlich modificirt werden. Aus dem wiederholten Sträuben der Versammlung gegen alle Schutzmaaßregeln; aus der directen Mißbilligung jenes Vorhabens des Ministers Eichmann statt der ungenügenden Bürgerwehr Militär herbeizuziehen; aus dem unverkennbaren, lauten Hohn, in den ein Theil der Versammlung ausbrach, als der Abgeordnete v. Meusebach äußerte, es sey eine Schmach, daß die Regierung ein solches Treiben ruhig dulde, läßt sich deutlich entnehmen, daß das Ministerium nicht daran denken durfte, für irgend eine energische Schutzmaaßregel die Zustimmung der Versammlung zu erhalten. Vielmehr war mit Bestimmtheit zu erwarten, daß dieselbe jeden derartigen Schritt sofort mißbilligend zurückweisen, und dadurch die Minister stürzen würde. Was wäre in diesem Falle übrig geblieben, als geradezu auf inconstitutionellem Wege vorzuschreiten, gegen den Willen der Versammlung die Schutzmaaßregel durchzusetzen und ihr selbst Gewalt anzuthun? Die Verlegung dagegen, die schon längst von Fractionen der Versammlung selbst als einziges Rettungsmittel bezeichnet, und von zahlreichen Stimmen aus den Provinzen ausdrücklich verlangt worden war, war weder eine vom Gesetz verbotene, noch auch irgendwie eine gewaltsame, an sich inconstitutionelle Maaßregel. Anstatt der Versammlung durch ein Mittel, das sie oft verschmäht, Gewalt anzuthun, wollte man sie vielmehr von der Gewalt befreien, und ihr die Freiheit wieder geben. Die Verlegung war, wenn sie nicht von der Versammlung mit falschem Pathos, als etwas ganz Unerhörtes, als ein Willenszwang ausgelegt wurde, in der That das mildeste aller Mittel zur Erreichung des gebotenen Zweckes, und das einzige, um einen blutigen Conflict zu vermeiden. Mit gerechtem Befremden kann man sich fragen, warum sich denn die Versammlung vor der Umsiedelung nach dem benachbarten Brandenburg gescheut hat, wie vor einer entsetzlichen Gewaltthat? Dort hinderte sie nichts, zu berathen und zu beschließen nach Pflicht und Gewissen. Die Männer blieben dort dieselben, wie in Berlin. — Erst nachdem man sich an mehrere Männer — man spricht von zwölf oder fünfzehn — vergebens gewendet, gelang es dem Könige, ein Ministerium zu bilden, welches bereit war, seine Existenz auf's Spiel zu setzen, um die Schwierigkeiten der Lage auf dem einzigen Wege, den man für möglich hielt, zu besiegen. — Jetzt aber war es die Versammlung, welche zuerst, bevor noch die Absicht der Verlegung ausgesprochen war, den gesetzlichen Boden verließ und einen durchaus inconstitutionellen Schritt that. In der constitutionellen Monarchie steht das Recht, die Minister zu ernennen, unzweifelhaft und allein dem Könige zu, und der gesetzgebende Körper darf weder mit Rath, noch mit Protest in dieß Recht eingreifen. Die Versammlung kann das ernannte Ministerium durch die erste Abstimmung über

eine Maaßregel desselben zum Rücktritt nöthigen, aber sie darf nicht von vorn herein gegen dasselbe protestiren; denn dürfte sie dieß, so würde sie durch fortgesetzte Proteste bis zur Ernennung der ihr Zusagenden geradezu die Wahl und Ernennung selbst an sich reißen. — Doch gesetzt auch, selbst diese Ungesetzlichkeit hätte die Krone noch nicht berechtigt, der Unfreiheit, für die sie einen neuen Beleg lieferte, auf die gewählte Weise ein Ende zu machen, so muß doch jetzt der Act der Verlegung, als ein höchstens formell nicht gerechtfertigter, weit zurücktreten vor den wahrhaft unerhörten Schritten, zu denen sich seitdem die Versammlung hat hinreißen lassen. Die Versammlung hat sich durch einen an sich keineswegs so inhaltschweren Act, wie der einer einstweiligen Uebersiedelung, berechtigt geglaubt, Wohl und Wehe eines großen Volkes auf's Spiel zu setzen, um damit eine formelle Genugthuung für ihre Autorität zu gewinnen. Sie hat, um nicht ihre Residenz verlegen zu dürfen, in stürmischer Aufwallung den widergesetzlichen Beschluß gefaßt, die Steuererhebung zu suspendiren, einen Beschluß, der, wenn er befolgt wird, wie das bei der vielfach irregeleiteten, ohnehin eine chimärische Abgabenfreiheit erwartenden Bevölkerung des platten Landes nur zu sehr zu befürchten steht, die Wohlfahrt des Staates auf lange Jahre hinaus zerrütten, alle seine Organe lähmen und ihn wehrlos der inneren Anarchie, dem Bürgerkriege und den äußeren Feinden preisgeben muß! — Nachdem der in offenem Widerstand gegen die Regierung, nach mehrmaliger Auflösung durch die bewaffnete Macht immer wieder zusammentretende Theil der Berliner Versammlung auf diese Weise geradezu zur Auflehnung gegen die Regierung aufgefordert hat; nachdem er, in völliger Verkennung der allerdings constitutionellen Maaßregel der Steuerverweigerung, die nie in etwas Anderem besteht und bestanden hat, als in einer Nichtbewilligung des proponirten Budgets, aber nimmermehr in einer sofortigen Unterdrückung der längst angeordneten Zahlung der gesetzlichen Abgaben und Zölle, dem Volke geradezu verboten hat, die laufenden Steuern zu entrichten, und der Regierung die Berechtigung abgesprochen, über die Staatsgelder zu verfügen, was nichts Anderes heißt, als das gesammte Pulsiren des Staatsorganismus wie durch Schlagfluß plötzlich lähmen; kurz, nachdem er kein Bedenken getragen, zur Wahrung einer von ihm beanspruchten Souveränität gleichsam einen politischen Selbstmord zu begehen: seitdem kann es keinem wahren Freunde des Vaterlandes mehr zweifelhaft seyn, daß der Zeitpunkt eingetreten ist, wo dieser hohen Versammlung keine andere Wahl mehr übrig bleibt, als sich gegen solche Uebergriffe entschieden zu erklären, um dadurch Deutschland zu retten vor der drohenden Gefahr eines völligen Umsturzes aller staatlichen Verhältnisse. — Wäre noch ein Zweifel möglich, so müßte er verschwinden vor den jetzt offen hervorgetretenen Absichten und Forderungen jenes Versammlungstheiles. — Der Commissär der Centralgewalt hat der Reichsversammlung bereits die Bedingungen der Einigung mit der Krone mitgetheilt, welche von einflußreichen Mitgliedern der zurückgebliebenen Versammlung gestellt werden. Andere Zeugen, die wir vernommen, haben aus andern Quellen seine Mittheilungen nicht nur bestätigt, sondern sogar erheblich vermehrt. Nicht etwa von Mitgliedern der äußersten Linken, nein, von Männern der gemäßigten Partei, die in der Versammlung, wie sie jetzt ist, zum Theil zur Rechten gerechnet werden müssen, von den Herren v. Unruh und Kirchmann sind diese Bedingungen gestellt worden. —

Der Reichscommissär versuchte eine Vermittelung. Die Versammlung, sagte er, habe bewiesen, daß sie auf Dem bestehe, was sie für ihr Recht halte, und somit ihrem Gewissen genug gethan. Sie werde unmöglich beabsichtigen, wegen bloßer Veränderung des Orts, wegen eines an sich nicht so bedeutenden Rechts eine neue, furchtbare Revolution selbstthätig zu beginnen. Sie möge daher jetzt beschließen, sich aus eigner Machtvollkommenheit nach Brandenburg zu verlegen. Herr v. Unruh erwiderte, es sey nicht die mindeste Hoffnung, diesem Vorschlag auch nur Gehör zu gewinnen. Es werde kaum etwas Anderes übrig bleiben, als daß der König abdanke. Befragt, ob man für diesen Fall an den Sohn des Prinzen von Preußen denke, da der Prinz von Preußen selbst doch für unpopulär gehalten werde, erwiderte er, man wolle allerdings mit dem Prinzen von Preußen regieren, jedoch unter der Bedingung, daß derselbe sich verbindlich mache, alle Beschlüsse der Versammlung bis zur Beendigung des Verfassungswerkes unbedingt auszuführen, daß dies nichts Anderes sey, als die schlimmste Art von Republik, nämlich eine Republik mit einem bis zum bloßen Schatten herabgesetzten Königthum, wurde nicht zugegeben. Die Bedingungen, die vom Abgeordneten Kirchmann als das äußerste Zugeständniß bezeichnet wurden, lauteten: Der König bleibt, zieht aber nach Berlin; die Prinzen gehen außer Landes, wenigstens für einige Zeit; die ganze Umgebung des Königs wird geändert; die Abgeordneten Jacoby und Waldeck, wenigstens aber Einer derselben, treten in das Ministerium; das gesammte Militär verläßt Berlin, das gegenwärtige Ministerium und General Wrangel werden verhaftet und wegen Hochverraths vor Gericht gestellt. Der König unterzeichnet für die neuen Minister im Voraus carte blanche bis zur Beendigung der Verfassung. — Der Ausschuß enthält sich eines jeden Urtheils über die Natur dieser Bedingungen, über die Politik, welche solche Grundsätze aufstellt, über die Stimmung, aus der sie hervorgegangen seyn mögen, und empfiehlt Ihnen einfach folgenden Antrag:

„Die Reichsversammlung, in Verfolg ihrer Beschlüsse vom 14. d. M., und in Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Ereignisse, fordert die Centralgewalt auf, durch die in Berlin anwesenden Reichscommissarien hinzuwirken auf Ernennung eines Ministeriums, welches das Vertrauen des Landes besitzt.“

„Sie erklärt den auf Suspension der Steuererhebung gerichteten, offenbar rechtswidrigen, die Staatsgesellschaft gefährdenden Beschluß der in Berlin zurückgebliebenen Versammlung ausdrücklich für null und nichtig.“

„Sie erklärt endlich, daß sie die dem preußischen Volke gewährten und verheißenen Rechte und Freiheiten gegen jeden Versuch einer Beeinträchtigung schützen werde.“

Ich bemerke noch, daß die Abgeordneten Heym und Schwarz, Mitglieder des Ausschusses, mit den Motiven völlig einverstanden waren, dem Antrage selbst aber nicht haben beistimmen können, und daß die Herren Giskra und Werner von Koblenz dem Bericht und dem Antrag nicht beigetreten sind, obwohl sie sich mit dem ersten Satz des letzteren einverstanden erklärten.

Bericht

des Central-Legitimations-Ausschusses, betreffend den Ersatz der aus der Reichsversammlung ausgetretenen Abgeordneten: Dr. Gredler von Unterinnthal, Joseph Conte Festi von Trient und Dr. Haßlwanter von Pusterthal.

Berichterstatter: Abgeordneter **Plathner.**

Dem Central-Legitimations-Ausschuß ist das nachstehende Schreiben des Reichsministers des Innern an den Präsidenten der Reichsversammlung zugestellt worden:

Der Reichsminister des Innern

an den Herrn Präsidenten der Reichsversammlung hier.

Der Kaiserlich Oesterreichische Bevollmächtigte bei der Centralgewalt hat dem unterzeichneten Reichsminister in Betreff der drei aus der Reichsversammlung ausgetretenen Abgeordneten aus Tyrol folgendes eröffnet: Zufolge einer ihm gewordenen Mittheilung des k. k. Guberniums in Innsbruck seyen die Lande Tyrol und Vorarlberg nach ursprünglicher ministerieller Anordnung in 17 Wahlbezirke und zwar nach dem Maaßstab von je 1 Vertreter auf 50,000 Seelen, eingetheilt worden, für welche auch die gewählten 17 Abgeordneten nach Frankfurt abgingen. In der Folge habe

> das Wiener Ministerium verfügt, daß auf Tyrol und Vorarlberg nach der Bundesmatrikel eigentlich nur 14 Abgeordnete treffen,

und daß daher die Zahl der 17 auf 14 in der Art herabzusetzen sey, daß für 3 Abgehende kein Ersatzmann geschickt werde. Um keine Ungleichheit eintreten zu lassen, wurde eine neue Eintheilung der Provinz in 14 Wahlbezirke gemacht, aus welcher sich ergab, daß die Kreise Unterinnthal, (und) Trient und Pusterthal um je einen Abgeordneten weniger zu schicken haben. Daher würden die ausgetretenen Abgeordneten Dr. Gredler von Unterinnthal, Josef Conte Festi von Trient und Dr. Haßlwanter von Pusterthal nicht mehr ersetzt werden.

Frankfurt a. M. den 31. October 1848.

Schmerling.

Der Central-Legitimations-Ausschuß kann der Ansicht, daß die ausgetretenen Abgeordneten Gredler, Festi und Haßlwanter nicht zu ersetzen seyen, nicht beitreten.

Nach Inhalt des vorstehenden Schreibens haben die Lande Tyrol und Vorarlberg 17 Abgeordnete in die Reichsversammlung gewählt, während sie matrikularmäßig nur 14 hätten wählen sollen. In wie weit letzterer Umstand richtig ist, ließ sich hier nicht alsbald ermitteln.

Die Zulassung sämmtlicher 17 Abgeordneten zur Reichsversammlung ist bereits erfolgt.

Wollte man jetzt das etwa vorgefallene Versehen dadurch beseitigen, daß an Stelle der ausgetretenen drei Abgeordneten keine Ersatzmänner einberufen würden, so würden die drei Wahlkreise, welche die Abgeordneten Gredler, Festi und Haßlwanter gewählt haben, hier nicht vertreten seyn.

Eine Vertretung dieser drei Wahlkreise ist nur dadurch möglich zu machen, daß entweder nach der neuen Eintheilung in 14 Wahlkreise 14 Neuwahlen stattfinden, oder auf Grund der ursprünglichen Eintheilung in 17 Wahlkreise Ersatzmänner für die drei ausgetretenen Abgeordneten einberufen werden.

Ersteren Falles müßten die noch in der Versammlung befindlichen 14 Abgeordneten aus Tyrol und Vorarlberg aus der Versammlung ausscheiden, trotzdem, daß bei ihrem Eintritt in die Versammlung ihre Wahl als gültig anerkannt worden ist. Letzteren Falles bleiben, die Angaben in dem Ministerialschreiben als richtig vorausgesetzt, aus Tyrol und Vorarlberg drei Deputirte zuviel in der Versammlung.

Geleitet von der Erwägung, daß es zu großen Mißständen führen könnte, wenn jetzt noch auf eine Ermittelung darüber eingegangen würde, ob etwa aus einem oder dem andern Lande zu viel Deputirte in die Versammlung eingetreten sind, stellt der Central-Legitimations-Ausschuß den Antrag:

> „an Stelle der ausgetretenen Abgeordneten Gredler, Festi und Haßlwanter die Ersatzmänner auf Grund der ursprünglichen Eintheilung der Lande Tyrol und Vorarlberg in 17 Wahlkreise einzuberufen.

Beilage I. zum Protokoll der 121. öffentl. Sitzung vom 23. November 1848.

Bericht

des Central-Legitimations-Ausschusses, betreffend die Ausschließungen

I. des Abgeordneten Professor Dr. **Löw** aus Posen, auf eine Reclamation des Generalmajors **v. Brandt**,

II. verschiedener Abgeordneter:

a. des **Philipp Jakob Caspers** aus Coblenz in Preußen,
b. des **Johann Joseph Heister** aus Siegburg in Preußen,
c. des **Alexander Kuentzel** aus Wolka in Preußen,
d. des **v. Platen** aus Neustadt in Preußen,

als nicht legitimirte.

Berichterstatter: Abgeordneter **Tellmer**.

I. Die Ausschliessung des Prof. Dr. Loew aus Posen betreffend.

Der Preußische General von Brandt ist im Obornifer Kreise und Zubehör — Provinz Posen, Königreich Preußen — zum Abgeordneten der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main, und der Professor Dr. Loew aus Posen zum Stellvertreter desselben gewählt worden. Unmittelbar nach seinem Eintritt in die hohe Nationalversammlung erkrankte von Brandt an einem gastrischen Fieber. Durch ein Schreiben vom 18. Juni c. zeigte er seinen Zustand der Versammlung an und verlangte die Einberufung seines Stellvertreters. Das Schreiben vom 18. Juni c. lautet wörtlich:

„Einer hohen Nationalversammlung mache ich hierdurch die Anzeige, daß mich Krankheit an der ferneren Ausübung meiner Funktionen als Abgeordneter verhindert und ersuche Hochdieselbe, meinen Stellvertreter, den hier anwesenden Professor Loew, statt meiner eintreten zu lassen.

Frankfurt a. M., am 18. Juni 1848.

von Brandt,
Abgeordneter für den Kreis Obornik."

Auf diese Mittheilung hin ist der Professor Dr. Loew in die Nationalversammlung eingetreten. Ob eine Prüfung seiner Legitimation erfolgt und ob insonderheit eine definitive Zulassung desselben im vorschriftsmäßigen Wege (§. 2 der Geschäftsordnung) ausgesprochen, hat nicht ermittelt werden können. Sogleich nach seiner Wiederherstellung verlangte von Brandt gegen Loew den Rücktritt aus der Nationalversammlung, so wie seine eigene Wiederaufnahme in dieselbe. Loew, gestützt auf §. 9 der Geschäftsordnung, weigerte sich auszuscheiden und von Brandt erhob deßhalb bei der Nationalversammlung selbst gegen ihn unterm 27. Juni c. Reclamation mit dem Antrage:

den Loew aus der Nationalversammlung als unberechtigt auszuscheiden, ihn dagegen in dieselbe wieder aufzunehmen;

er führt dabei aus, wie es keineswegs in seiner Absicht gelegen, durch das Schreiben vom 18. Juni c. seinen Austritt aus der Nationalversammlung anzuzeigen, er vielmehr, unbekannt mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung, nur bezweckt, daß Loew ihn für die Dauer seiner Krankheit hätte vertreten sollen, und daß in dem Briefe vom 18. Juni c. das Wort „einstweilen" vor dem Worte „eintreten" irrthümlich weggelassen sey.

Der Central-Legitimationsausschuß hält die Beschwerde und zwar aus doppelten Gründen für gerechtfertigt; er geht

1) zunächst von der Grundansicht aus,

daß es die ehrenvollste Stellung eines Deutschen ist, zum Vertreter seines Volkes berufen zu seyn, und daß eine Verzichtleistung auf ein so hohes Recht, wie schon bei jeder Entsagung, ganz besonders und ausdrücklich erklärt werden müsse.

Das Schreiben des Reclamanten vom 18. Juni c. enthält aber eine solche ausdrückliche Verzichtleistung nicht; in demselben ist nur die Thatsache aufgestellt, daß der Briefsteller krank sey, daraus die Folgerung gezogen, daß er seinen amtlichen Funktionen nicht nachkommen könne und endlich hieran der Antrag geknüpft: den anwesenden Stellvertreter eintreten zu lassen. Verhält sich also die Krankheit des Reclamanten und die von ihm dadurch vindicirte Behinderung, wie Ursache und Wirkung zu einander und liegt endlich der Grund zum gestellten Antrage in beiden, so folgt selbstredend, daß der letztere nur auf so lange Zeit bezogen werden könne, als die hindernde Thatsache vorhanden, daß also der von Brandt in seinem Antrage nur eine zeitige Stellvertretung nachgesucht haben kann.

Diese Auslegung gewinnt durch die eigene spätere Erklärung des von Brandt in dem Schreiben vom 27. Jun c. um so mehr Wahrscheinlichkeit, als kein Grund vorliegt, seinen desfallsigen Worten irgend einen Zweifel unterzubreiten. Freilich schließt der §. 9 der Geschäftsordnung jede zeitliche Stellvertretung aus, und man könnte geneigt seyn, in der Annahme, daß von Brandt von dieser Bestimmung Kenntniß gehabt, dem Antrage vom 18. Juni c. nicht die angedeutete Auslegung zu geben, allein dieses Gegenargument dürfte einflußlos erscheinen, wenn man erwägt, daß von Brandt bei Abfassung des Briefes vom 18. Juni c. erst 2 Tage Mitglied der Nationalversammlung gewesen, er mithin von dem Inhalte der Geschäftsordnung nicht füglich unterrichtet seyn konnte, andererseits aber auch die Kenntnißnahme von demselben auf dem Krankenbett ihm nicht zuzumuthen ist.

Hat also von Brandt in seinem Schreiben vom 18. Juni c. nicht seinen gänzlichen Rücktritt aus der Nationalversammlung, sondern nur einen zeitweisen erklärt, so konnte allerdings sein Stellvertreter, der Professor Loew, in Anwendung des allegirten §. 9 der Geschäftsordnung, nicht für ihn eintreten, und noch weniger keine, wenn es dennoch geschehen, dieser Umstand den Ansprüchen des von Brandt präjudizirlich seyn.

Aus diesen Gründen ist der Ausschuß der Ansicht, daß dem von Brandt das Recht zusteht, zu jeder Zeit in die Nationalversammlung wieder einzutreten, daß dagegen dem Loew die Pflicht oblirgt, seinen Platz in derselben aufzugeben.

Zu der letzten Folgerung gelangt man aber auch

2) selbst in der Voraussetzung, daß von Brandt in dem Schreiben vom 18. Juni c. seinen gänzlichen Austritt aus der Nationalversammlung angezeigt. Es wirft sich dann die Frage auf: Kann, Falls ein Abgeordneter zur deutschen Nationalversammlung aus dem Königreich Preußen, aus der letzteren ausscheidet, dessen erwählter Stellvertreter einberufen werden, oder muß vielmehr eine Neuwahl erfolgen?

Auch hier glaubt der Ausschuß sich für die Neuwahl aussprechen zu müssen.

Die Geschäftsordnung unterscheidet im §. 9 zwischen dauernder und zeitlicher Verhinderung eines Abgeordneten und disponirt für den letzten Fall, daß gar keine Stellvertretung während der Behinderungszeit stattfinde, für den ersten dagegen, daß der Ausgeschiedene durch eine Neuwahl ersetzt werden müsse, vorausgesetzt, daß für ein solches Zutreffen nicht etwa schon ein Stellvertreter nach den Gesetzen einzelner Länder erwählt sey. Das Preußische Gesetz zur Wahl der Abgeordneten für die constituirende deutsche Nationalversammlung vom 11. April d. J. hat nun zwar die Wahl auch von Stellvertretern angeordnet, allein eben deßhalb wird es einleuchten, daß die Frage: für welche Eventualitäten diese Stellvertretungen zuläßig, lediglich nach Preußischem Wahlgesetz und im Sinne des letzteren erläutert und beantwortet werden müsse. Letzteres muß um so mehr der Fall seyn, wenn man erwägt, daß die Geschäftsordnung nur die inneren und formellen Verhältnisse der Nationalversammlung und die Beziehung der einzelnen Mitglieder zu derselben regelt, daß dieselbe aber Dritten außerhalb der Nationalversammlung stehenden Personen und namentlich also den Wählern eines Abgeordneten und seines Stellvertreters nicht präjudiziren könne, vielmehr dies gegenseitige Verhältniß aus dem Gesetze festzustellen, welches die Vollmacht und die Legitimation der Erwählten in sich schließt, d. h. dem Wahlgesetze vom 11. April d. J. Freilich läßt das letztere die obschwebende Frage fast unerörtert, indem es und zwar im §. 7 l. c. bestimmt:

„in jedem Bezirke ist ein Abgeordneter und ein Stellvertreter zu wählen“,

allein es disponirt weiter in §. 12:

„daß die zur Ausführung des Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen das Staatsministerium zu treffen habe,“ und dieses (das Staatsministerium) spricht in einem späteren Erlasse vom 12. Mai c., dem allerdings mit Rücksicht auf die Bestimmung des oben allegirten §. 12 die Wirkung einer authentischen Declaration nicht abgesprochen werden kann, den Grundsatz aus:

„daß der Wahlcommissarius von Abgeordneten, welche in mehreren Bezirken für die Nationalversammlung in Berlin oder in Frankfurt gewählt worden sind, sofort die Erklärung zu erfordern, für welchen Wahlbezirk sie die Wahl annehmen wollen, und daß in den Wahlbezirken, für welche die Wahl abgelehnt seyn werde, sogleich eine neue Wahl anzuordnen sey.“

Obwohl nun dieser in der Ministerialentscheidung vorgesehene Fall auf den vorliegenden nicht unmittelbar zutrifft, da in jenem die Frage entschieden wird, was geschehen solle, wenn ein erwählter Abgeordneter die Wahl ausgeschlagen, wäh-

rend hier vorausgesetzt ist, daß der Gewählte zwar angenommen, aber später das Mandat wieder niedergelegt, so glaubt der Ausschuß als Grund zu dem obigen Erlasse vom 12. Mai c. und zwar aus demselben doch das allgemeine Prinzip erkennen zu müssen:

daß beim gänzlichen Ausscheiden eines erwählten Abgeordneten nicht dessen Stellvertreter für ihn Platz nehme, sondern daß dann eine Neuwahl erfolgen müsse, und daß die Stellvertretung nur bei zeitweisen Verhinderungen Platz greife,

und solches der Entscheidung der vorliegenden Frage zum Grunde legen zu dürfen. Diese Argumentation erscheint um so zuverlässiger, als sie auch mit der frühern preußischen Gesetzgebung, insonderheit mit den Verordnungen vom 1. Julius 1823 und 17. August 1825 mindestens nicht im Widerspruch steht. Denn wenn namentlich in dem letzten Gesetz art. XI: es heißt:

„Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtages bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte anlaufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter Mitglied des Landtages für die ganze Dauer desselben, der Abgeordnete aber geht in die Stellung des Stellvertreters über,“

so ist auch in dieser Bestimmung für den Stellvertreter nur der Grundsatz der zeitweisen Stellvertretung anerkannt, wobei allerdings des bessern Verständnisses wegen nicht außer Acht gelassen werden darf, daß nach den allegirten preußischen Gesetzen die Wahlperiode eines Abgeordneten und Stellvertreters sechs Jahre währte und in diesen sechs Jahren drei Landtage zusammerberufen werden mußten. Außerdem steht aber dem obigen, vom Ausschusse adoptirten Grundsatze, in Ermanglung sonst ihn unterstützender Gesetze und Verordnungen, die sprachrechtliche Bedeutung des Wortes „Stellvertreter“ selbst zur Seite. Der Stellvertreter kann nur die Stelle eines andern vertreten; hat aber dieser seine Stelle überhaupt aufgegeben, so kann von einer Vertretung desselben in dieser Stelle nicht füglich mehr die Rede seyn, vielmehr bezeichnet der Sprachgebrauch und namentlich auch der der Gesetzgebung den diesfallsigen Nachfolger mit dem Worte „Ersatzmann.“

Erwägt man endlich zu alle dem noch, daß das preußische Staatsministerium im Einvernehmen mit der dortigen Nationalversammlung das Gesetz zur Wahl der Abgeordneten für letztere vom 8. April c., das auf dieselben Grundlagen wie das vom 11. April c. basirt, bezüglich der Stellvertretung notorisch ebenso handhabt, wie der Ausschuß die Verordnung vom 11. April c. nach derselben Richtung hin ausgelegt, daß also das zur authentischen Declaration berechtigte Staatsministerium factisch im Sinne des Ausschusses declarirt hat, so muß auch die Ansicht und die Entscheidung des letztern hinlänglich begründet erscheinen.

Richtig ist es allerdings, daß unter den obwaltenden Auslegungsregeln und in Betracht des §. 9 der Geschäftsordnung die Wahl der Stellvertreter in Preußen für Abgeordnete zur deutschen constituirenden Nationalversammlung eine überflüssige gewesen, allein man darf nicht außer Acht lassen, daß in Preußen die Stellvertretung bei zeitweiser Behinderung eines Abgeordneten zuläßig und daß unmöglich der preußischen Regierung beim Erlaß des Wahlgesetzes vom 11. April c. die Bestimmungen des §. 9 der hiesigen Geschäftsordnung, da diese erst in einer spätern Zeit hervorgegangen, vorgeschwebt haben können.

Will man daher, auch selbst gegen die obigen An- und Ausfuchungen, dafür halten, daß der von Brandt in dem Schreiben vom 18. Juni c. seinen gänzlichen Austritt aus der Nationalversammlung erklärt, so dürfte der Professor Loew doch niemals in seiner Eigenschaft als Stellvertreter den leer gewordenen Platz einnehmen, vielmehr müßte im Oborniker Kreise und Zubehör eine Neuwahl angeordnet und vorgenommen werden.

Aus diesen Gründen stellt der Central-Legitimations-Ausschuß den Antrag:

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

daß der Abgeordnete des Oborniker Kreises und Zubehör, Professor Dr. Loew aus Posen, aus der deutschen constituirenden Nationalversammlung als nicht legitimirt auszuscheiden und daß das Reichsministerium des Innern aufzufordern, den Herrn General-Major von Brandt als Abgeordneten des genannten Wahlkreises zur deutschen constituirenden Nationalversammlung einzuberufen,

und im Falle die hohe Nationalversammlung sich zu der Annahme veranlaßt sehen sollte: als habe der von Brandt in dem Schreiben vom 18. Juni c. seinen gänzlichen Austritt aus der deutschen constituirenden Nationalversammlung erklärt — anderweitig beschließen:

daß der Abgeordnete des Oborniker Kreises und Zubehör, Professor Dr. Loew aus Posen, aus der deutschen constituirenden Nationalversammlung als nicht legitimirt auszuscheiden, und daß das Reichsministerium des Innern aufzufordern, auf geeignetem Wege die neue Wahl eines Abgeordneten zur deutschen constituirenden Nationalversammlung im Oborniker Kreise und Zubehör (Provinz Posen in Preußen) anzuordnen.

II. Die Ausschliessung von Caspers, Heister, Kuentzel und von Platen betreffend.

Es sind zu Abgeordneten für die constituirende deutsche Nationalversammlung gewählt:

1) Für den 13. rhein-preußischen Wahlbezirk (Coblenz) der Justizrath Adams und Philipp Jakob Caspers zum Stellvertreter desselben —

2) für den Kreis Neustadt-Carthaus in Preußen der Bischof Dr. Sedlag und der Landrath von Platen zum Stellvertreter desselben,

3) für den 11. Wahlbezirk der Provinz Preußen in Preußen der Landrath von Lavergne-Peguilhen und der Gutsbesitzer Alexander Kuenzel auf Wolka zum Stellvertreter desselben,

4) für den 19. rhein-preußischen Wahlbezirk (Siegburg) der Advokat Anwalt Compes zu Cöln und zu dessen Stellvertreter der Friedensrichter Johann Joseph Heister zu Siegburg.

Die genannten vier Abgeordneten sind aus der Nationalversammlung ausgeschieden, auch an ihre Stelle die gleichfalls bezeichneten vier resp. Stellvertreter in dieselbe eingetreten. Die Legitimation dieser letztern ist durch die resp. Abtheilungen und zwar deßhalb beanstandet,

weil nach dem preußischen Wahlgesetze vom 11. April c. beim Ausscheiden eines erwählten Abgeordneten zur constituirenden deutschen Nationalversammlung dieser nicht durch den Stellvertreter, sondern durch einen neu zu wählenden Deputirten zu ergänzen sey.

Die Beanstandung erscheint in ihrem angegebenen Grunde in Gemäßheit der obigen Ausführung gerechtfertigt. Der Central-Legitimations-Ausschuß stellt daher den Antrag:

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

daß die Abgeordneten

a. Philipp Jakob Caspers aus Coblenz,
b. von Platen aus Neustadt,
c. Alexander Kuenzel auf Wolka,
d. Johann Joseph Heister aus Siegburg

aus der deutschen constituirenden Nationalversammlung als nicht legitimirt auszuscheiden und das Reichs-Ministerium des Innern aufzufordern, auf geeignetem Wege die neue Wahl von vier Abgeordneten zur constituirenden deutschen Nationalversammlung in den bezeichneten vier Wahlbezirken anzuordnen.

Beilage II. zum Protokoll der 121. öffentl. Sitzung vom 23. November 1848.

Bericht

des internationalen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Höfken, in Betreff der Limburger Frage.

Berichterstatter: Abgeordneter **Zachariä** aus Göttingen.

Die deutsche Reichsversammlung hat in ihrer 42. Sitzung vom 19. Juli d. J. auf den Grund eines, die Limburger Frage beleuchtenden Berichtes des internationalen Ausschusses und den Anträgen desselben gemäß, nach einer ausführlichen und gründlichen Debatte, fast mit Stimmeneinhelligkeit, beschlossen:

1) Daß sie die bisherige Vereinigung des zum deutschen Bunde gehörigen Herzogthums Limburg mit dem Königreich der Niederlande unter einer Verfassung und Verwaltung als unvereinbar mit der deutschen Bundesverfassung betrachte;

2) daß es sich von selbst verstehe, daß der in der 8. Sitzung vom 27. Mai d. J. gefaßte Beschluß der Nationalversammlung, wonach alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maaßgabe des letztern (ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet) als gültig zu betrachten sind, — auch für das Herzogthum Limburg verpflichtend sey;

3) daß die Frage über die Verpflichtung des Herzogthums Limburg zur Theilnahme an der holländischen Staatsschuld der provisorischen Centralgewalt zur Vermittlung und einer die Rechte Limburg's wahrenden definitiven Regulirung, deren Ratification der Nationalversammlung vorbehalten wird, überwiesen werde.

Dabei wurde, auf Antrag des Abgeordneten Clemens aus Bonn, noch zusätzlich beschlossen:

Zugleich fordert die Nationalversammlung die provisorische Centralgewalt auf, diesen Beschlüssen eine, der Dringlichkeit der Umstände entsprechende, möglichst schleunige und wirksame Folge zu geben.

In Folge einer Interpellation des Abgeordneten Wernher von Nierstein, welche auf die inzwischen stattgefundenen Vorgänge im Herzogthum Limburg (Einrücken holländischer Truppen und angebliches Abnehmen der deutschen Fahnen durch dieselben) und auf die bevorstehende Berathung des neuen Grundgesetzes in den Generalstaaten Bezug nahm und daran die Frage knüpfte, was zur Ausführung des Beschlusses vom 19. Juli geschehen sey? — fand am 1. September in der 70. Sitzung der Reichsversammlung, nach den vom damaligen Reichsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Heckscher, und dem Reichsminister des Innern, Herrn v. Schmerling, abgegebenen Erklärungen, über den hiernach gestellten Antrag des Abgeordneten Wernher, eine längere, lebhafte Debatte in Betreff der Limburger Angelegenheit Statt, welche mit der Annahme der vom Abgeordneten Stedmann beantragten motivirten Tagesordnung endigte. Die Reichsversammlung erkannte dadurch an, daß durch die vom Reichsministerium gegebenen Aufschlüsse, welche auch die Mittheilung der erst in der jüngsten Zeit angeordneten Absendung eines Reichsgesandten nach dem Haag enthielten, die eingetretenen Verzögerungen genugsam erklärt seyen. Herr Heckscher hatte dabei erklärt, daß er den Gesandten nach dem Haag beauftragt habe, „der niederländischen Regierung von den Beschlüssen der Nationalversammlung (vom 19. Juli) officielle Mittheilung zu machen und die entsprechende Erklärung der niederländischen Regierung darauf entgegenzunehmen und ferner Maaßregeln zur Verwirklichung dieser Beschlüsse zu beantragen.“ (Stenograph. Bericht. S. 1824.)

Der wenige Tage darauf, in Folge des Beschlusses der Reichsversammlung vom 5. September über die Sistirung der Ausführung des Waffenstillstandes von Malmoe, erfolgte Rücktritt des Ministeriums, die Ereignisse am 18. September und deren Folgen haben die Limburger Frage abermals in den Hintergrund gedrängt. Auf's Neue angeregt wurde sie durch eine Interpellation des Abgeordneten Höfken (106. Sitzung vom 31. October), worin er die beiden Fragen stellte:

1) Welche Schritte sind bisher Seitens des Reichsministeriums geschehen, um den Beschlüssen der Nationalversammlung (vom 19. Juli) Folge zu geben?

2) ob das Reichsministerium gewillt sey, der Vollziehung der neuen niederländischen Verfassung im Herzogthum Limburg mit allem Nachdruck entgegenzutreten, und welche Maaßregeln es überhaupt zur Wahrung der Rechte und Interessen Deutschland's in Limburg, so wie zur Beruhigung dieses Herzogthums entweder schon eingeleitet hat, oder noch zu ergreifen beabsichtigt?

Aus der vom Herrn Reichsminister von Schmerling in der 109. Sitzung vom 6. November auf diese Interpellation ertheilten Antwort hat die hohe Versammlung entnehmen können, daß nach erfolgter Mittheilung der Beschlüsse vom 19 Juli, von der holländischen Regierung, ungeachtet wiederholter Anregung, bis jetzt keine Erklärung darüber zu erlangen gewesen ist, wie sie sich jenen Beschlüssen gegenüber zu verhalten gedenkt. Dagegen ist in Beziehung auf die vom Reichsministerium für bedenklich erachtete Bestimmung des §. 2 des neuen niederländischen Grundgesetzes vom Luxemburg-Limburgschen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt, der auch zugleich Gesandter des holländischen Hofes bei derselben ist, die bestimmte Erklärung abgegeben worden, daß die niederländische Regierung mit dem Wortlaute der Verfassung nicht im Entferntesten beabsichtige, irgend eine Verletzung des Verhältnisses von Limburg zum deutschen Bunde eintreten zu lassen. Schließlich ist in jener Ministerial-Erklärung noch der Thatsache Erwähnung gethan worden, daß von Seite der Abgeordneten Limburg's in der Versammlung zu Holland die allerentschiedenste Erklärung dahin abgegeben worden sey, daß der limburgsche Bezirk eine eigentliche Trennung von den Niederlanden unter allen Verhältnissen nicht wünsche; wodurch, wenn auch das Recht des deutschen Reichs damit nicht alterirt werde, doch der holländischen Regierung einiger Anhalt gegeben sey, um die Verhandlung wenigstens etwas in die Länge zu ziehen.

Der Abgeordnete Höfken hat hierauf in der 113. Sitzung vom 10. November folgenden Antrag gestellt:

In Erwägung, daß „die Erläuterungen, welche der Herr Reichsminister des Innern auf meine Anfrage in Betreff Limburgs gegeben hat, zeugen, daß das Reichsministerium diese innere deutsche Frage auf dem Wege der Verhandlung mit einer fremden Regierung zu lösen gedenkt, daß es mithin die Grundlage des Beschlusses der Nationalversammlung vom 19. Juli verlassen und sich auf den Standpunkt des Vertrags begeben hat, während dieser Weg nur etwa in Bezug auf einen Theil der niederländischen Staatsschuld einzuschlagen gewesen wäre;

In Erwägung ferner, daß das Reichsministerium auf die Frage, ob und wie es der Vollziehung des neuen niederländischen Grundgesetzes in Limburg entgegenzutreten beabsichtigte, sehr unbestimmt geantwortet, auch hier nur auf den Weg der Unterhandlung mit Niederland hingedeutet, ja sogar von einem erst in der Vorbereitung begriffenen niederländischen Verfassungsentwurf gesprochen hat, während dieser Entwurf bereits als niederländisches Grundgesetz angenommen, sanctionirt und mit Einschluß Limburgs am 3. November feierlich verkündet worden, auch die Wahlen zu den neuen Generalstaaten im deutschen Herzogthum ganz wie in einer niederländischen Provinz ausgeschrieben worden sind;

In Erwägung endlich, daß die Vollziehung jenes rechtlich für Limburg ungültigen Grundgesetzes, trotz der entgegenstehenden Beschlüsse der Nationalversammlung und der Bestimmung des Verfassungs-Entwurfs, im Herzogthum bereits begonnen hat, und daß in mehr als einer Hinsicht, besonders auch für die Ruhe und das Vertrauen der in ihren theuersten Interessen bedrohten Limburger selbst, dringende Gefahr auf jedem Verzug mit der Abgliederung Limburgs von Niederland und seiner selbstständigen Verwaltung steht;“

möge die Nationalversammlung beschließen:

„das Reichsministerium sei aufzufordern, dem Beschlusse vom 19. Juli d. J. eine der Dringlichkeit der Umstände entsprechende, möglichst schleunige und wirksame Folge zu geben, insbesondere aber die geeigneten Maaßregeln zu ergreifen, um die Vollziehung des neuen niederländischen Grundgesetzes im Herzogthum Limburg zu hemmen oder rückgängig zu machen und um nöthigen Falles von Reichswegen die deutsche Verwaltung daselbst herzustellen."

Der internationale Ausschuß hat bei der Prüfung dieses, ihm zur Berichterstattung überwiesenen Antrags zunächst nicht verkennen können, daß die Angelegenheit dringlicher Natur sey. Die Gründe dafür sind vom Antragsteller selbst in der Motivirung des Antrags hervorgehoben. Es kömmt aber noch hinzu, daß glaubwürdigen Mittheilungen zufolge, die Wahlen in Limburg zu den neuen Generalstaaten bereits am 3. oder gar schon am 1. December d. J. stattfinden sollen. Der Ausschuß glaubt daher, daß die Sache auch von der hohen Reichsversammlung als eine dringliche behandelt und möglichst schleunig ein Beschluß darüber gefaßt werden müsse.

Der Ausschuß hat es nicht als seine Aufgabe betrachtet, die Limburger Frage einer wiederholten materiellen Erörterung zu unterziehen. Die Beschlüsse vom 19. Juli, welche von der Reichsversammlung nach einer die Sache erschöpfenden Erörterung gefaßt worden sind, stehen unabänderlich fest und können nicht in neue Contestation gezogen werden. Thatsächlich liegt vor, daß zur Ausführung dieser Beschlüsse, zur definitiven Regulirung des Limburger Verhältnisses noch sehr wenig geschehen ist oder hat geschehen können. Dies bestätigen auch die Aeußerungen des Herrn Legationsraths Liebe, welcher vom Reichsministerium nach dem Haag zu Anfang des Monats September gesendet worden war, um als Gesandter der deutschen Centralgewalt dem niederländischen Hof den Regierungsantritt des Reichsverwesers zu notificiren und welcher dem Ausschuß die mündlichen Erläuterungen gegeben hat, welche er über die Lage der Sache zu geben im Stande war. Es verdient erwähnt zu werden, daß derselbe während seiner Mission von der richtigen Ansicht geleitet worden ist, daß die Limburger Frage, in so weit sie die Verfassung und Verwaltung des Herzogthums betrifft, eine innere deutsche Angelegenheit, und als solche nicht zu einer diplomatischen Verhandlung mit einer auswärtigen Regierung geeignet sei.

An dieser rechtlich begründeten und auch die Basis des Beschlusses vom 19. Juli bildenden Ansicht muß um so mehr festgehalten werden, als auf dem Wege der diplomatischen Unterhandlung mit Holland über die Verhältnisse Limburg's nie eine dem Rechte Deutschlands entsprechende Erklärung wird erlangt werden. Die Vorstellungen, die man in Holland von dem Wesen und dem Rechte des deutschen Bundes hat, sind, wie auch die neuesten Verhandlungen in den Generalstaaten gezeigt haben, so irrig und mangelhaft wie möglich. Was es heißt, daß Limburg 1839 Theil des deutschen Bundesgebiets geworden und unzertrennlich mit dem deutschen Bunde vereinigt ist, hat man eben so wenig zu begreifen vermocht, als man einsieht, daß Limburg nicht etwa durch einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen Holland und dem deutschen Bunde dem letztern einverleibt, sondern kraft der Verpflichtung des Königs der Niederlande, als Großherzogs von Luxemburg und deutschen Bundesfürsten, dem deutschen Bunde als Gebietsentschädigung und Surrogat für den abgelösten Theil des Großherzogthums Luxemburg überwiesen worden ist. *)

Die vom Holländischen Standpunkt aus natürliche, aber durchaus falsche und das wahre Sachverhältniß verkehrende Behauptung, daß hier nur ein durch Vertrag zu lösendes Vertragsverhältniß zwischen Deutschland und den Niederlanden bestehe und daß dabei auch eine Betheiligung der europäischen Großmächte eintrete, deren Intervention von Seiten Niederland's gewiß in Anspruch werde genommen werden, wenn Deutschland das bestehende Verhältniß Limburgs aufheben wolle — dieser offenbaren Entstellung des Sachverhältnisses ist der Ausschuß bereits in dem frühern Bericht, welcher den Verhandlungen der Reichsversammlung vom 19. Juli zur Basis diente, entgegengetreten. Er hält es für überflüssig, die damals entwickelten und von der Versammlung anerkannten Rechtsprinzipien hier zu wiederholen und begnügt sich, zur Rechtfertigung der nachfolgenden Anträge, welche er der hohen Versammlung zur Annahme empfehlen muß, folgendes zu bemerken:

Die deutsche Nationalversammlung kann und darf den Rechten Deutschland's auf das zur Entschädigung für die Hälfte Luxemburg's dem deutschen Bunde einverleibte Herzogthum Limburg nicht aufgeben. Es handelt sich hier keineswegs, wie in Betreff Schleswig's, um Einverleibung eines nur mit einem deutschen Bundesstaat in staatlichem Unionsverhältniß stehenden Landes, sondern um ganz unzweifelhaftes Bundesgebiet, um Erhaltung eines unbestreitbaren Bestandtheils des deutschen Bundes. Wollte aber die deutsche Reichsversammlung den Standpunkt und das Princip der Beschlüsse vom 19. Juli in irgend einer Weise verlassen, wollte sie anerkennen, daß die Frage, ob Limburg mit den Niederlanden fernerhin unter einer Verfassung und Verwaltung vereinigt bleiben solle, durch einen Vertrag mit den

*) Zeugniß für die völlige Unkenntniß des Wesens und der Rechte des deutschen Bundes, und dafür, daß man in Holland in Betreff der Verpflichtung der Bundesglieder nur an ein Alliance-Verhältniß und eine Verpflichtung zur Stellung eines Contingents und Leistung der Matrikular-Beiträge denkt, — geben wieder die vor Kurzem in der Reichsversammlung vertheilten, „Drei Reden Limburgscher Abgeordneten zur zweiten Kammer der Niederländischen Generalstaaten über die Verhältnisse des Herzogthums Limburg. Frankfurt a. M. Gedruckt bei H. L. Brönner 1848." Diese bei Revision des Grundgesetzes gehaltenen Reden, welche den Rechtspunkt natürlich ganz zum Vortheil Holland's verdrehen, sollen beweisen, daß die Limburger selbst einer Lostrennung von Holland ganz entgegen seyen. Zu bemerken ist dagegen, daß die Abgeordneten, welche diese Reden gehalten haben, nicht von dem Volke, sondern von den Limburgischen Provinzialständen gewählt worden sind, und daß sie sich selbst zum Beweis ihrer Behauptungen nur auf die schon längst bekannten Adressen der Handels- und Fabriken-Kammer in Roermonde, sowie der Städte Mastricht und Venlo berufen. Von Rechten des Deutschen Bundes auf das Grundgebiet Limburg's wissen die Redner gar nichts. Sie fragen: Wie die Erhaltung der freien Maasschifffahrt, der freie Gebrauch des Süd-Wilhelm-Kanals möglich sey, wenn die Maas und der genannte Kanal nicht mehr niederländisches, sondern deutsches Grundgebiet durchschneiden werde. Das mächtige Deutschland, habe das limburgische Grundgebiet nicht nöthig! ꝛc. „Die Trennung würde die deutsche Zolllinie bis über die Maas, ja bis über den Süd-Wilhelms-Kanal ausdehnen, und Sie begreifen, Edelmögende Herren, welche Folgen dies für den Handel nach sich ziehen werde."

Niederlanden zu lösen sey, so würde sie dadurch die fortdauernde Vereinigung Limburg's mit Deutschland selbst in Frage stellen. Dieß kann und darf nie Gegenstand eines neuen Vertrags werden. Es handelt sich hier nur um eine innere, das Verfassungsverhältniß Limburgs als eines deutschen Bundeslandes betreffende Frage, welche durch den Beschluß der Reichsversammlung vom 19. Juli bereits rechtlich entschieden ist. Die Centralgewalt hat es daher auch in dieser Beziehung lediglich mit der limburgischen Regierung zu thun und sich bei Ausführung des Beschlusses vom 19. Juli nur an den Bevollmächtigten jener Regierung, nicht an den Königlich Niederländischen Gesandten, zu wenden. Der Beschluß vom 19. Juli, insoweit er die bisherige Vereinigung Limburgs unter einer Verfassung und Verwaltung mit einem auswärtigen Staat für unzuläßig, und die zu begründende Reichsverfassung auch in Betreff Limburgs für unbedingt maaßgebend erklärt, kann nicht mehr Gegenstand diplomatischer Unterhandlung werden, sondern nur der bundesmäßigen Execution anheimfallen. Eine andere Frage ist die der Verbindlichkeit Limburgs zur Theilnahme an der Niederländischen Schuld. Hierüber konnte die Reichsversammlung sich nicht ohne Weiteres zum Richter aufwerfen und hat daher diese Frage allerdings in den Weg der diplomatischen Unterhandlung verwiesen. Wie sie aber auch gelöst werde, von ihr ist das Verbleiben Limburg's im deutschen Bundes- oder Reichsverbande in keiner Weise abhängig. Hiernach wird von selbst einleuchtend seyn, welcher Sinn dem Antrag des Ausschusses sub II beizulegen sey, wenn darin von einer „Verständigung oder Vereinbarung mit der Herzoglich Limburgischen oder Königlich Niederländischen Regierung“ die Rede ist.

Ob die Erklärungen, welche der Herr Reichsminister v. Schmerling auf die Höffen'sche Interpellation abgegeben hat, und welche in den Niederlanden schon zum Nachtheil Deutschland's ausgebeutet worden sind, wirklich mit der Basis, dem Sinn und der Absicht des Beschlusses der Reichsversammlung vom 19. Juli c. in vollem Einklang stehe, kann hier unerörtert bleiben. Denn nicht jene Ministerialerklärungen, sondern nur der Beschluß selbst kann maaßgebend seyn und der Herr Minister hat jedenfalls den Hauptgesichtspunkt, „daß der Gegenstand offenbar als ein interner zu betrachten sey“, ausdrücklich hervorgehoben. Es kömmt hinzu, daß seit der Fassung jener Beschlüsse vom 19. Juli in der ersten Berathung des Entwurfs, das Reich und die Reichsgewalt betreffend, ausdrücklich schon ausgesprochen worden ist.

Art. I. §. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet des bisherigen deutschen Bundes,

wobei in Betreff Limburg's kein Vorbehalt gemacht worden ist und gemacht werden konnte, und daß im §. 2 u. 3 jenes Entwurfs der Grundsatz, den der Beschluß vom 19. Juli zur Basis hat, daß kein Theil eines Bundesstaats mit einem auswärtigen Staate unter einer Verfassung vereinigt seyn könne, ausdrücklich sanctionirt wird, indem es daselbst heißt:

„Kein Theil des deutschen Reiches darf mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staate vereinigt seyn. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältniß zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen.“

Wäre nun nicht im offenbaren Widerspruch hiermit von den Generalstaaten das Herzogthum Limburg in noch schärferer Ausdrucksweise als früher für eine Holländische Provinz in der neuen Verfassung erklärt und der Niederländischen Gesetzgebung von Neuem unterworfen worden, würde nicht beabsichtigt, diese neue Verfassung durch Vollziehung der Wahlen im Limburgischen in der nächsten Zeit in Wirksamkeit zu setzen, so könnte sich die Reichsversammlung mit der vorläufigen Duldung des Status quo bis zur Vollendung des deutschen Verfassungswerkes begnügen und nur die Centralgewalt von Neuem auffordern, die Ausführung des Beschlusses vom 19. Juli möglichst zu beschleunigen. Jene Thatsachen aber machen es durchaus nothwendig, daß einer Aenderung des Besitzstandes begegnet werde, und daß von Seiten der Centralgewalt Schritte geschehen, welche nächst der Wahrung der Rechte Deutschland's zugleich der Bevölkerung Limburg's den Beweis liefern, daß Deutschland nicht gesonnen ist, einen Theil seines Gebietes aufzugeben.

Der internationale Ausschuß beantragt daher einstimmig folgenden Beschluß:

Die deutsche Reichsversammlung, im Hinblick auf die am 19. Juli d. J. in Betreff des Herzogthums Limburg gefaßten Beschlüsse, und in Erwägung, daß die Einführung der neuen niederländischen Verfassung in diesem, unzertrennlich mit Deutschland verbundenen Lande mit jenen Beschlüssen in offenbarem Widerspruch stehen würde, beschließt:

I. Die Centralgewalt wird aufgefordert, gegen die Vollziehung des neuen niederländischen Grundgesetzes im Herzogthum Limburg Verwahrung einzulegen und derselben in jeder andern geeignet erscheinenden Weise entgegenzutreten.

II. Insoweit bei Ausführung der Beschlüsse vom 19. Juli eine Verständigung oder Vereinbarung mit der herzoglich limburgischen oder königlich niederländischen Regierung erforderlich ist, dieselbe ohne Aufschub einzuleiten, und dem erwähnten Beschlusse gemäß möglichst schleunig zu einem Abschluß zu bringen.

v. Wydenbrugk. Arndt. Cucumus. Gombart. Höffken. Pretis. Schubert. Stenzel. Wurm. Zachariae.

Beilage III. zum Protokoll der 121. öffentl. Sitzung vom 23. November 1848.

Bericht

des völkerrechtlichen Ausschusses über ein Gesuch des Pfarrers Fr. Wilh. Schellenberg zu Cleeberg, herzogl. Nassauischen Amtes Usingen, Seelenverkäuferei betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Höffen.**

Der Bittsteller, bewogen durch traurige Vorgänge in seinem eigenen Pfarrkreise und aufgefordert durch einen geistlichen Freund in London, weist mit zahlreichen Belegen auf einen schreienden Mißbrauch hin, der in einer Art Menschenhandel besteht, auf verschiedene ländliche Bezirke sehr entsittlichend einwirkt und den deutschen Namen im Auslande mit Schmach bedeckt. Aehnliche Thatsachen, wie sie die Anlagen zur Bittschrift enthalten, sind in englischen und deutschen Blättern schon häufig zur Sprache gekommen, ohne daß dem Uebel Seitens der deutschen Regierungen mit Ernst entgegengetreten wäre. Vielmehr scheint dasselbe, namentlich im Hessischen und Nassauischen, in der Wetterau, noch fortwährend um sich zu greifen und auf die Sittlichkeit ganzer Gemeinden verderblich einzuwirken.

Es wandern nämlich aus jenen Gegenden Schaaren von Knaben und Mädchen in alle Welt, besonders nach England, aus, angeworben meistens bei gewissenlosen Eltern oder ältern Geschwistern von schändlichen Spekulanten, die sich mit den armen, ihnen preisgegebenen Geschöpfen jeden Mißbrauch erlauben. Die unglücklichen Kinder verfallen in der Fremde entweder der Schmach und kommen im jämmerlichsten Elende um, oder sie kehren an Leib und Seele verdorben, mit schmutzigen Krankheiten behaftet, bettelnd in ihre Heimath zurück, nachdem ihre Herren sich an ihrem Lastviehdienst oder ihrer Schande bereichert, und ihre Verwandte dafür einen Sündenlohn empfangen haben. Eine sehr zahlreiche Klasse dieser Opfer der niedrigsten Spekulation bilden die Fliegenwedler und die „hessischen Besenmädchen“ (hessian broom-girls, wie man sie in England nennt, weil sie gewöhnlich kleine Besen zum Verkauf anbieten), über deren Loos und Gewerbe jedem in England reisenden Deutschen das Blut ins Gesicht steigt.

Das Uebel scheint sich hauptsächlich in einzelnen Theilen des Großherzogthums Hessen eingewurzelt zu haben, namentlich im Kreise Friedberg, Landgericht Butzbach, Nieder- und Hochweisel, Hausen, Maibach, Ostheim 2c.; sodann im preußischen Kreise Wetzlar, Amt Atzbach, im Amt Braunfels, im Nassauischen Amte Usingen und andern der Wetterau, besonders auch im Kirchspiel Cleeberg mit seinen eingepfarrten Orten Espa und Weiperfelden. Nach den Mittheilungen des Bittstellers aus den Kirchenbüchern ist das 10te Kind der zu Espa Gebornen unehelich, das 9te Kind aber im Ausland geboren; von 25 in der Fremde gebornen Espaer Kindern wurden 12 in England, 5 in Frankreich, 4 in Rußland, 1 in Belgien geboren. Von der Schule entwachsenen Katechumenen gingen 1843 nach England von Cleeberg 8 männlichen und 6 weiblichen Geschlechts, von Espa 7 und 5, von Weiperfelden 3 und 2, zusammen 31 junge Leute; 1844 schon 34 und 1846 sogar 23 Söhne und 17 Töchter, zusammen 40 Katechumenen!! — — — Es wird weiter ein schauderhafter Fall, das Loos mehrerer Mädchen bei einem deutschen Dreborgler in England betreffend, erzählt, über welchen das Morning Chronicle unter der Aufschrift: „Deutsche Sclaven (geeman slaves)“ berichtete — und dieser Ausdruck war noch zu mild für jenen abscheulichsten aller Menschenverkäufe, sofern der Sclave, der Leibeigene nur zu ehrenhaften Arbeiten verwendet wird — — —.

Wenn nun der Bittsteller wünscht, die hohe Nationalversammlung möge die Seelenverkäuferei mit Strafen belegen und das Verleiten, das Miethen oder Vermiethen Minderjähriger zum Bettel, zum gewerblosen oder musicirenden Umherziehen, zum Stehlen, zur Unzucht 2c. streng verbieten: so findet das zwar theils seine Erledigung durch die gewährleisteten Grundrechte des deutschen Volkes, theils ist es Sache der Zuchtpolizei in den Einzelstaaten und vielleicht noch mehr der heilenden Gegenwirkung durch Schule und Kirche im Bunde mit den Gemeindebehörden. Andrerseits aber lassen die vorliegenden Thatsachen nicht verkennen, wie nöthig es ist, daß jener Neigung, ohne besonderes ehrenhaftes Gewerbe umherzuschweifen, in den genannten Landestheilen mit mehr Ernst und Nachdruck, als es bisher geschehen ist, entgegengewirkt werde. Vor allen Dingen erscheint dringend, daß den hessisch-nassauischen „Bettelfahrten der Fliegenwedler und Landgänger“, so wie dem Wegführen und schandvollen Verhandeln unmündiger Kinder kräftigst gesteuert werde, damit daraus nicht ein fressender Krebsschaden an einem Gliede unsers Volkes werde.

Ihr Ausschuß ist der Ansicht, daß auch die Reichsgewalt hierauf als auf eine Sache, welche die Wohlfahrt und die Ehre Deutschland's angeht, einzuwirken habe, es sey bei den betreffenden Staatsregierungen (vielleicht auch durch Benehmen mit der Regierung Großbritanniens), es sey durch bestimmtere Mittel und Maaßregeln, z. B. ehrbare Auswanderung oder Uebersiedelung aus den ärmern übersetzten Gemeinden in weniger bevölkerte. In dieser Hinsicht bestimmte Maaßregeln zu empfehlen, liegt nicht in seiner Aufgabe. Der Bittsteller selbst scheint für Nassau am meisten von einer Parzellirung der Domänen zu erwarten, indem die dortigen großen Gutskomplexe die Leute ins Ausland auf Erwerb hinaustrieben. Dieselbe Ansicht ist in der nassauischen Ständekammer vertreten worden, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß durch legislative Hinwirkung auf angemessene Vertheilung des Grund und Bodens noch manche Schäden zu heilen wären.

Der völkerrechtliche Ausschuß beantragt daher, die Nationalversammlung möge beschließen:

Die gedachte Bittschrift nebst den angebogenen drei Anlagen sey dem Reichsministerium zur Ergreifung geeigneter Maaßnahmen zu empfehlen.

Anlagen.

An die hohe Nationalversammlung in Frankfurt am Main.

Gehorsamste Bitte

des Pfarrers Friedr. Wilh. Schellenberg zu Cleeberg, herzogl. Nassauischen Amtes Usingen, Seelenverkäuferei betreffend.

Aus den angebogenen Anlagen

1) Auszügen aus der Kirchenchronik der Pfarrei Cleeberg,

2) einen Auszug aus dem Taunusboten und

3) einer Abschrift einer Vorstellung an die Nassauische hohe Landesregierung

wird hohe Nationalversammlung gütigst zu ersehen die Gewogenheit haben, daß nicht allein bei Bewohnern Nassau's, sondern auch Preußen's und vornehmlich des Großherzogthums Hessen ein mit Seelenverkäuferei verbundenes gewissermaßen zum Instinct gewordenes Herumziehen in der Welt stattfindet. Dieses Herumziehen ist immer mehr im Zunehmen und demoralisirt immer mehr die Ortschaften, aus welchen Schaaren von Circumvaganten in der Welt herumziehen, welche am Ende ihrer Wanderungen ganz verarmt, mit syphilitischen Krankheiten behaftet und durchaus verdorben in die Heimath zurückkehren. Um nun das gute Werk zu thun, wozu mich der Geistliche in London aufforderte (vide Auszüge aus der Kirchenchronik rc.), nämlich die Leute von hier und der ganzen Umgegend von dem, Deutschland degradirenden Hungerleben abzuhalten, damit besonders deutsche Jünglinge und Jungfrauen, deutsche Knaben und Mädchen nicht zum Sclaven-, doch dieser Ausdruck ist noch zu mild für diesen abscheulichsten aller Menschenverkäufe, damit sie nicht zum Lastviehdienst mißbraucht werden können, möge hoher Versammlung nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten gefallen zu beschließen, worum ich ganz gehorsamst bitte,

„die Seelenverkäuferei ist höchst strafbar. Niemand darf Jemanden miethen und vermiethen zum Bettel, zum gewerblosen Herumziehen von Stadt zu Stadt und Land zu Land, zum Stehlen, zum Vermiethen an Knabenschänder. Niemand darf Minderjährige, Nichtgroßjährige miethen und vermiethen zum Broderwerb durch Singen, durch Musiciren oder durch Treiben irgend eines Handels, wenn der Miethende mit dem Gemietheten von einem Ort zum andern zieht. Selbst Eltern, Vater und Mutter, dürfen schulpflichtige Kinder nicht zum Bettel, zum gewerblosen Herumziehen, zum Stehlen zum Broderwerb durch Singen, durch Musiciren oder durch Treiben irgend eines Handels weder in Deutschland noch im Auslande bei sich führen.“

Mit größter Ehrerbietung verharrend

hoher Nationalversammlung

Cleeberg, Amtes Usingen im Herzogthum Nassau,
den 10. October 1848.

gehorsamster

F. W. Schellenberg, Pfarrer.

Auszüge

aus der Kirchenchronik der Pfarrei Cleeberg, geführt von Friedrich Wilhelm Schellenberg, Pfarrer zu Cleeberg, Herzoglich Nassauischen Amtes Usingen, seit August 1840.

1841. Resultate über den sittlich-religiösen Geist der Gemeinde: „Der öffentliche Gottesdienst wurde in diesem Jahre sehr fleißig besucht. Von 1821 bis 1841 wurden Espaer Einwohnern 240 Kinder geboren, worunter 24 unehelich geborne und 25 im Auslande, nämlich 12 in England, 5 in Frankreich, 2 im Preußischen, 4 in Rußland, 1 in Belgien und 1 im Frankfurtischen, geboren. Von 1821 bis 1830 sind in Espa resp. Espaer Einwohnern 45 Kinder mehr geboren zu Hause und im Auslande, als von 1832 bis 1841. In den genannten ersten zehn Jahren sind 10 unehelich geboren, in den 10 letzten sind 14 unehelich geboren. In den 21 Jahren sind durchschnittlich 11 Kinder im Jahre geboren. Das zehnte der zu Espa gebornen Kinder ist unehelich und das neunte Kind im Auslande geboren."

1843. Summarische Uebersicht der Gestorbenen in dem Kirchspiele Cleeberg: „Ein Mann von 54 Jahren, welcher 1841 zu London im Workhouse starb und Eine Tochter, welche im Alter von 5 Tagen zu St. Petersburg starb im Jahre 1842. Beide aus Espa. Eine Mannsperson aus Weiperfelden im Alter von 14 Jahren 6 Monaten 22 Tagen, taubstumm und blödsinnig, welche auf einer Reise aus dem Auslande nach der Heimath, Weiperfelden, zwischen Altenkirchen und Hachenburg in der Nähe der letzteren Stadt auf der Landstraße starb."

1844. Landgänger: „Auszug aus dem Frankfurter Conversationsblatt Nr. 19 den 19. Januar 1844. London, 6. Januar 1844. Vor einem der hiesigen Polizeimagistrate kam in dieser Woche folgender Fall vor, welcher Berücksichtigung in Deutschland verdient. Ein Mädchen Namens Elisabeth Anders (Enders), angeblich von Frankfurt am Main (von Cleeberg) verklagte ihren Dienstherrn, einen Deutschen, Namens Gerlach (von Niederweisel bei Butzbach im Großherzogthum Hessen) wegen übler Behandlung. Im Laufe der Untersuchung stellte sich heraus, daß der besagte Gerlach drei Mädchen in Dienst hält, die mit Drehorgeln in der Stadt herumgehen und dazu singen. Das Geld, das sie so verdienen, gewöhnlich fünf Schilling des Tags, müssen sie nach Hause bringen und die erwähnte Anders (Enders) hatte dreimal in einem Monat Schläge bekommen, weil sie weniger nach Hause brachte. Dafür erhalten sie, ein Frühstück des Morgens um 8 Uhr, wenn sie sich auf den Weg machen müssen, und bei ihrer Rückkehr um 9 Uhr des Abends ein Abendessen, bestehend aus Kartoffeln mit Wasser, und in die Tasche für ihr Mittagessen bekommen sie einen Penny. Im Falle der Elisabeth Anders (Enders) war auch ein Lohn stipulirt worden, und zwar in folgender sonderbarer Weise. Der Mann Gerlach hatte sie in Deutschland engagirt vermittelst eines regelmäßigen Vertrags mit ihrer Familie, ihr 54 kr. Lohn (1 Sch. 6 D.) die Woche zusichernd, welches Geld aber dem Bruder der Elisabeth Enders (Johannes Enders) nach Deutschland geschickt wird. Das M. Chronicle erzählte den Vorfall in einem Paragraphen mit der Aufschrift: „Deutsche Sclaven (german slaves)" und wahrscheinlich ist dieser Ausdruck noch zu mild für diesen abscheulichsten aller Menschenverkäufe, denn man bedenke nur, daß der Sclave so wie der Leibeigne zu ehrenhaften Landbeschäftigungen verwendet werden; allein was waren die Dienstleistungen der Elisabeth Anders (Enders)? Sie muß von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr des Abends bei jeder Witterung, Jahr aus Jahr ein, einen Karren, worauf die schwere Drehorgel liegt, durch die Stadt ziehen — nach einem neuen Gesetz ist es hier bekanntlich nicht erlaubt, auch nur Hunde zum Ziehen zu verwenden; und um das Mitleiden desto mehr zu erregen, giebt ihr der Dienstherr (bei dem die Mädchen abwechselnd Nachts schlafen müssen) ein kleines Kind mit, das auf der Orgel im Karren sitzt und frieret und zittert; das ist einmal Lastviehdienst und Bettel — und wie es bei solchem Leben und so ärmlichen Lohn mit der Moral stehen muß, braucht kaum erwähnt zu werden. Aber kann ein so durch falsche Vorspiegelungen verlocktes armes Mädchen nicht, so bald sie die Täuschung gewahr wird, ihren Dienstherrn verlassen? Sie erhält kein Geld in die Hand, ihr sogenannter Lohn wird in die Heimath geschickt, damit ihr ja kein Geld zur Rückreise bleibe. Mit dieser Perfidie stehen wir aber noch nicht am Ende; der Seelenläufer ließ das Mädchen einen Contract in Deutschland unterschreiben; das ist nach Englischen Begriffen sehr viel, denn wer ein Handwerk hier lernt, verbindet sich für so und so viel Jahren schriftlich (indenture) als Lehrling zu dienen — während dieser Zeit ist er Eigenthum seines Dienstherrn; er kann ihn strafen, und wenn er weg läuft, so setzt er sich im ersten Fall schon wenigstens einer Strafe von vier Wochen Gefängniß aus. Dieses barbarische Gesetz haben die Sitten nur im Falle der Bemittelten geändert, aber bei Kindern, welche die Pfarreibehörden aus dem Werkhaus verabfolgen, findet es in seiner ganzen Strenge statt. Die Elisabeth Anders (Enders) nun war nicht Magd, sie wurde vom Magistrat als Lehrling betrachtet, und die Dienstleistung, wozu sie angehalten war, als ein Gewerb, das ihr gelehrt wurde. Der Magistrat konnte also nichts anderes thun, als die Elisabeth Anders (Enders) ihrem Dienstherrn zurückgeben und ihm vorzustellen, sie nach Hause zu schicken; von der Wirksamkeit der letzten Empfehlung war er aber selbst so wenig überzeugt, daß er aus Menschlichkeit das Versprechen hinzufügte, er wolle, wenn es geschehe, einen Theil des Reisegeldes beitragen. Dieser Menschenverkauf war bis vor kurzem nur auf sardinische Knaben beschränkt, die unter ganz ähnlichen Verhältnissen wie die Elisabeth Anders (Enders) zu Dutzenden hierher geschickt werden, worauf alsdann gewöhnlich ein Jude ihrer 20 bis 30 ins Haus nimmt und sie mit Affen, Orgeln rc. auf den Bettel ausschickt — auch von jedem von ihnen werden 5 Schilling des Abends verlangt, und es ist gar nicht selten, daß man des Abends solche Jungen, wenn sie nicht ihr Quantum beisammen haben, bitterlich weinend in den Straßen trifft, aus Furcht vor der ihnen drohenden Strafe. Soll diese Schmach nun auch auf Deutschland ausgedehnt werden? Es gibt nur 2 Abhülfsmittel: eines zu Haus, Paßverweigerung für Mädchen, welche nicht gehörige Aussichten hier nachweisen können — das Uebel scheint ohne dieß nur in einzelnen Theilen von Hessen

und der nächsten Umgebung fester eingewurzelt zu seyn (in Hessen besonders im Kreise Friedberg Landgerichts Butzbach: Nieder- und Hochweisel, Hausen, Maibach, Ostheim ꝛc., im Preußischen Kreise Wetzlar Amtes Atzbach: Oberkleen und Ebersgöns, im Nassauischen, Amtes Usingen, besonders das Kirchspiel Cleeberg mit seinen eingepfarrten Orten Espa und Weiperfelden, Brandoberndorf, Wehrheim, Wernborn ꝛc. Im Preußischen Amte Braunfels: Grindelbach und Cröftelbach u. s. w.), von wo auch die »deutschen Besenmädchen« (die kommen aus meinem Kirchspiele besonders von Espa) hierher wandern — und alsdann Zusammenwirken der hiesigen deutschen Gesandtschaften, um, sobald sich wieder ein ähnlicher Fall ereignet, die des Menschenverkaufes in Deutschland Schuldigen zur verdienten Strafe zu bringen. (Allgemeine Zeitung). »pro copia. Cleeberg am 24. Januar 1844. F. W. Schellenberg, Pfarrer.«

(NB. die Parenthesen enthalten Zusätze von F. W. Schellenberg).

»Frankfurter Ober-Postamtszeitung. Nr. 24, 24. Januar 1844. Frankfurt, 20. Januar. Sicherem Vernehmen nach konnten die Angehörigen der in einem Artikel der Augsb. Allg. Zeitung Nr. 15, London, den 6. Januar, (siehe auch Conversationsblatt Nr. 19) erwähnten Elisabethe Anders bis jetzt in Frankfurt nicht ermittelt werden, und es scheint demnach, daß dieselbe nicht von dorten gebürtig ist. — Indessen soll dennoch dem Consul der freien Stadt Frankfurt in London die Weisung zugegangen seyn, unverzüglich über diese Elisabetha Anders die nöthigen Erkundigungen einzuziehen und deren Resultat zur Ergreifung weiter geeigneter Maaßregeln an die Behörden einzuberichten.«

»Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung Nro. 30, 30. Januar 1844: Cleeberg (Herzoglich-Nassauischen Amtes Usingen) 25. Januar. Die im Konversationsblatt Nro. 19 erwähnte Elisabeth Anders ist die Elisabeth Enders von Cleeberg, Tochter des verstorbenen hiesigen Landmanns Johann Georg Enders und dessen noch lebender hinterlassenen Wittwe Anna Elise, geborne Reuter. Dieselbe ist geboren den 14. Juli 1828 Abends 9 Uhr zu Cleeberg. Gerlach ist von Niederweisel im Großherzogthum Hessen, der mit dem von hier unverdorben abgereisten Mädchen auch noch auf andere Weise, als in der Allgemeinen Zeitung erwähnt worden ist, Geld verdienen und mit demselben selber unzüchtig leben soll. Die in der »Allgemeinen Zeitung« gemachten Angaben, insofern man dieselben hier wissen kann, sind der Wahrheit gemäß. Friedrich Wilhelm Schellenberg, evangelisch-christlicher Pfarrer zu Cleeberg.«

»In den Verhandlungen der Landesdeputirten-Versammlung des Herzogthums Nassau von dem Jahr 1844, Wiesbaden, Druck der L. Riebel'schen Buchdruckerei, kann nachgelesen werden die landständische Verhandlung über den Aufenthalt eines Mädchens der Gemeinde Cleeberg in London ohne Legitimation, pag. 122, 124, 172 und 207 dieser Verhandlungen.«

»Von der Schule entwachsene Katechumenen besuchten das Ausland (England) in 1843 von Cleeberg 8 männlichen und 6 weiblichen Geschlechtes; von Espa 7 männlichen und 5 weiblichen Geschlechtes; von Weiperfelden 3 männlichen und 2 weiblichen Geschlechtes. In 1844 von Cleeberg 9 männlichen und 4 weiblichen Geschlechtes; von Espa 10 männlichen und 6 weiblichen Geschlechtes und von Weiperfelden 3 männlichen und 2 weiblichen Geschlechtes. Also in Summa 1843: 31 und 1844: 34.«

Confirmation im Auslande: »den 8. April 1838 wurde Katharina Petri von Espa zu London von dem Pastor Dr. Schwabe und den 31. März 1844 Elisabetha Weil von Espa zu Charleston S. C. in Amerika von dem Prediger der deutsch-lutherischen Gemeinde zu Charleston S. C. confirmirt. Der Name des amerikanischen Predigers ist H. F. W. Helmroth.«

Schüler im Auslande: »In Espa fehlten in 1844 seit ihrer Aufnahme 5 Schüler, welche sich im Auslande befanden. In 1844 befanden sich im Auslande einen Theil des Jahres: 1) von Espa: 2; von Cleeberg: 1; von Weiperfelden: 3.«

Auswanderer nach England betreffend:

»An Seine Hochehrwürden, Herrn Pastor Schellenberg zu Cleeberg, Amt Usingen, Nassau.

»London, den 21. November 1844.

»Verehrtester Herr Amtsbruder!

»So eben, da gerade die Frau des Gotshelm bei mir ist, empfange ich Ihre Zeilen in deren Betreff. Ich habe ihr bereits unentgeldliche Ueberfahrt ausgewirkt, und will ihr jetzt noch einen Paß verschaffen. Nächsten Sonnabend wird sie abreisen. Möge sie ein abschreckendes Beispiel für deutsche Auswanderer nach England seyn! Sie hat, mit Mann und Kind, wie die meisten ihrer Landsleute, in unbeschreiblichem Elende hier gelebt. Sie werden ein gutes Werk thun, verehrtester Herr Amtsbruder, wenn Sie die Leute aus Cleeberg und der Umgegend, von denen sehr viele hier sind, durch freundlichen, ernstlichen Rath zurückhalten von einem, Deutschland degradirenden, Hungerleben, dem sie hier sicher entgegengehen. Ich thue, was in meinen Kräften steht, für die armen, verführten Leute, die mit mir aus Einer Gegend des Vaterlandes kommen: aber die Menge der Applicationen ist wirklich oft überwältigend. Genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung und Bruderliebe, mit der ich bin Ew. Hochehrwürden ergebenster Louis Cappel, Pastor zu St. Georg in London.«

NB. Herr L. Cappel ist gebürtig aus Darmstadt.

Strafansatz wegen illegaler Schulverhältnisse in 1843 und 1844: »Zu Espa in 1843: 58 fl. 56 kr. Zu Espa in 1844: 140 fl. 56 kr. Die Schulstrafe ist in Espa so bedeutend, weil einige Eltern ihre Kinder ohne Erlaubniß des Schulvorstandes mit in's Ausland genommen hatten.«

Summarische Uebersicht der Gebornen in Espa:

„Zwei Töchter von Espa wurden im Ausland geboren, die eine 1842 zu Charleston S. C. in Amerika und die andere zu Boston, Staat Massachusets, in Nordamerika 1844.“

1845. Auswanderung nach England betreffend:

„In den Verhandlungen der Landes- und Deputirten-Versammlung des Herzogthums Nassau von dem Jahre 1845, Wiesbaden, Druck der L. Schellenberg'schen Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei, kann nachgelesen werden die landständische Verhandlung über den Aufenthalt Nassauischer Unterthanen (von Cleeberg, Espa und Weiperfelden) in London rc. ohne Legitimation, pag. 242 und das temporäre Auswandern junger Leute aus hiesigem Kirchspiele nach England, pag. 242 und 243 dieser Verhandlungen.“

Circumvaganten betreffend:

„Auf Erlaß des bischöflichen Commissarius, Herrn Geheime-Kirchenrathes Dr. Wilhelmi, vom 18. v. M., auf Bericht vom 10. November, die in 1845 gehaltenen Kirchenvisitationen betreffend. Zu Cleeberg wird in rubricirtem Erlasse an den Herrn Decan Senfft zu Usingen bemerkt: „Der Neigung, ohne besonderes Gewerbe in der Welt herumzuziehen, deren nachtheilige Folgen auch hier wieder geschildert werden, muß mit Kraft und Ernst von Seiten des Geistlichen sowohl, als der übrigen einflußreichen Gemeindeglieder möglichst entgegengewirkt werden, wie denn auch die Staatsregierung ihre desfallsige Unterstützung wiederholt zugefügt hat.“ An Herrn Pfarrer Schellenberg zu Cleeberg mit dem Hinzufügen: Ich versäume nicht, Ihnen dieses zu ihrer Bemessung mitzutheilen. Usingen, den 21. Januar 1846. Senfft.“

Uebersicht der Gebornen zu Espa:

„Ein Knabe Espaer Eltern, der 1832 zu London Little Alie Street in Nro. 12 Wells Yard geboren wurde.“

1846. Fliegenwedler und Landgänger:

„Usingen, im Februar 1846. Didaskalia, Nro. 43. Donnerstag den 12. Februar 1846: „diejenigen, welche die irrige Ansicht hegen, als läge die Beförderung und Ermunterung einer ehebaren Emigration nach den gesunden Districten Nordamerika's nicht im Interesse Deutschland's und der deutschen Regierungen, mögen wissen, daß die Hessisch-Nassauischen Bettelfahrten der sogenannten „Fliegenwedler“ und „Landgänger“ wieder in vollem Schwunge sind und wie ein fressender Krebsschaden am Körper des Volkes immer weiter um sich greifen. Soll man zu solchem Elende schweigen? Soll man es nicht der Oeffentlichkeit übergeben, daß etwa 10 Kinder aus dem Amt Usingen durch hessische Fliegenwedler in England herumgeschleppt werden, ohne daß ihre Eltern die geringste Aussicht hätten, sie jemals wieder zu sehen, weil in England jeder Accord Gesetzeskraft hat und diese gefährlichen Menschen die armen Kinder zu Unterschriften zwingen. Die Wahrheit ist, daß von den Behörden Alles geschieht, dem Uebel zu steuern, aber ohne Erfolg. Das Uebel liegt tiefer und ist in der Verarmung ganzer Gemeinden begründet. So lange also eine Auswanderung in Masse aus diesen armen Dörfern nicht möglich gemacht wird, so lange dürfen auch die Vaterlandsfreunde nicht hoffen, die Schande getilgt zu sehen. Ich schließe meinen Bericht, indem ich die Ansicht ausspreche, daß diesem unglückseligen Vagabundeleben nur dadurch Abhülfe geschafft werden kann, daß man jegliche Art jener ehrbaren Auswanderung nach Amerika fördert oder ihr doch wenigstens nicht entgegenwirkt.“

„Die Didaskalia enthielt seit 1844 ähnliche Berichte über die Landgänger des Amtes Usingen.“

Uebersicht der Gebornen zu Espa:

„Von den Töchtern zu Espa ist eine geboren zu New-York und eine andere zu Philadelphia.“

Katechumenen in dem Auslande anno 1846:

„Von den der Schule entwachsenen Katechumenen besuchten das Ausland in 1846 von Cleeberg 9 Jünglinge und 5 Jungfrauen; von Espa 9 Jünglinge und 8 Jungfrauen; von Weiperfelden 5 Jünglinge und 4 Jungfrauen. In Summa: 23 Söhne und 17 Töchter. Im Ganzen 40 Katechumenen.“

1847. Uebersicht der Gebornen und Gestorbenen:

„Ein Knabe und ein Mädchen sind im Auslande geboren und fünf Personen im Auslande gestorben. Die Gebornen und Gestorbenen waren von Espa.“

Cleeberg, den 10. October 1848.

In fidem extractus

F. W. Schellenberg, Pfarrer.

Auszug

aus dem Taunusboten, Amtsblatt für die Nassauischen Aemter Usingen, Idstein, Königstein und Höchst, Nro. 9, Usingen, Samstag den 2. März 1844:

„Die neuen Seelenverkäufer und die Schande unserer Heimath.“

Wer den folgenden Brief lesen wird, der in der Augsburger Allgemeinen Zeitung stand, der wird sich entsetzen über den Abgrund des Elends, in welchem so manche arme Kinder aus Cleeberg, Anspach, Wehrheim, Obern-

hain ꝛc., so wie aus vielen Dörfern der Wetterau durch grausame und schändliche Menschen gestürzt werden. — Das furchtbare Schicksal der unglücklichen Elisabeth Enders aus Cleeberg wird den Eltern, welche so leichtsinnig sind, ihre Kinder den Fliegenwedlern und Landgängern anzuvertrauen, die Augen öffnen, und wird unsere Leser überzeugen, daß es für diesen tief eingefressenen Krebsschaden kein anderes wirksames Heilmittel giebt, als eine großartige Auswanderung nach Texas. Aber man höre nun:

(Folgt der Brief, welcher im Frankfurter Conversationsblatt Nro. 19 stand und nach dessen Durchlesung ich alsbald in der angeblichen Elisabeth Anders aus Frankfurt die Elisabeth Enders aus Cleeberg erkannt hatte.)

„Schließlich bemerken wir, daß im Amte Usingen aus Eschbach 2, aus Wehrheim 5 und aus Obernhain 3 Kinder auf diesen Bettelfahrten verkommen sind. Würde man dem Uebel in allen Gemeinden der Wetterau nachspüren, so kann man gewiß seyn, noch erschrecklichere Thatsachen zu erfahren.“

Cleeberg, am 10. October 1848.

In fidem extractus

F. W. Schellenberg, Pfarrer.

An die Herzoglich Nassauische hohe Landes-Regierung zu Wiesbaden

gehorsamste Vorstellung und Bitte

sämmtlicher Gemeindebürger zu Espa, Amtes Usingen.

Gehorsamstes Gesuch derselben um Bestellung von Unterhandlungscommissarien durch die Staats-Domäne, um mit denselben wegen Ankauf des Cleehofgutes durch sämmtliche hiesige Gemeindebürger baldigst zu contrahiren.

Die hiesige Gemarkung ist sehr klein. Mit den Hofraithebezirken ist sie nicht größer als 295 Morgen 38 Ruthen 41 Schuhe. Hiervon gehören wieder 114 Morgen 133 Ruthen 30 Schuhe — das Cameralgut und Vorderwaldstück der Domäne (Espa gehörte 1590 und früher den Herrn von Heusenstamm und Frankenstein und kam also vom ritterschaftlichen Gebiete 1803 an Nassau), so daß also nur circa 180 Morgen Eigenthum hiesiger Gemeindebürger sind. Unmittelbar an die Espaer Gemarkung schließt sich das in Cleeberger Gemarkung liegende, der Staatsdomäne gehörige Cleehofgut an, welches von der Cleeburger Gemarkung durch Wald getrennt ist, aber mit der unsrigen ganz zusammenliegt. Dieses Cleehofgut, ganz in der Nähe Espa's gelegen, sind 232 Morgen 2 Ruthen 11 Schuhe Ackerland, 39 Morgen 126 Ruthen, Wiesen und 11 Morgen 42 Ruthen steuerfrei. Also zusammen 283 Morgen 10 Ruthen 11 Schuhe Local- oder 233 Morgen 48 Ruthen 46 Schuhe Metermaaß und ist mit 2994 Steuern Capital, also mit 12 fl. 28½ kr. Steuer in Simplo katastrirt. 12 Espaer Gemeindebürger haben dasselbe seit 3 Jahren wiederum auf 18 Jahre von der Domäne gepachtet für 450 fl. Jahrespacht, indem dieselben 50 fl. jährlich mehr Pacht bezahlen, weil sie alsdann keine Kriegslasten zu tragen haben. Die hiesige Gemeinde besitzt keinen Wald. Die Seelenzahl hiesiger Gemeinde ist circa 300. Die Bürgerzahl circa 50. Von diesen 50 Bürgern sind 25 Gutsbesitzer und 25 solche, welche außer einem Gärtchen gar kein Grundstück besitzen. Da die waldlose Gemarkung so sehr klein ist, so ist ein bedeutender Theil hiesiger Einwohner Jahr aus Jahr ein genöthigt in die ferne Fremde, nach England, Rußland, Frankreich, Spanien, Amerika u. s. w. zu wandern, so daß jährlich 60 Seelen im Auslande ihr Brod kümmerlich suchen müssen, indem nicht allein die Besitzlosen, sondern auch ein Theil der geringen Gutsbesitzer zum Wandern in die Fremde gedrungen sind. Vide Verhandlungen der Landes-Deputirtenversammlung des Herzogthums Nassau von dem Jahre 1845, Wiesbaden, Druck der L. Schellenberg'schen Hofbuchdruckerei Seite 242, wo es in Betreff des temporären Auswanderns der Espaer nach England u. s. w., wie folgt, heißt: „Ich finde: sagt Herr Deputirter Senfft daselbst, den Hauptgrund des Auswanderns in den bedrängten Vermögensverhältnissen der Gemeinde Espa. Von Espa ist die Herumwanderungslust eigentlich ausgegangen, hat sich in die nähere und fernere Umgegend verbreitet und äußert sich fortwährend noch da am stärksten. Rücksichtlich der Verhältnisse dieser Gemeinde bemerke ich, daß sie keine Handbreit Gemeindealmende besitzt, daß sie ganz verschuldet ist, daß die Ländereien der Privaten zum größten Theil gepachtetes Domanialgut sind und daß an Staatsgemeinde- und Kirchen-Steuern alljährlich sieben und ein halbes Simplum erhoben werden müssen. Wahr und rührend hat die Gemeinde selbst ihre Verhältnisse in einer Vorstellung an die General-Domänendirektion, worin sie um einige Vergünstigung rücksichtlich des Looßholzes und Streulaubs in den nahen Domänenwaldungen ansucht, und welche ich selbst gelesen habe, vor einigen Jahren ausführlich geschildert. Sie gehört unstreitig zu den ärmsten und hoffnungslosesten Gemeinden des ganzen Landes, auf welche das, was der Herr Antragsteller bemerkt, mehr als auf irgend eine andere anwendbar ist. Soll ihr wirklich geholfen, sollen ihre Einwohner vom Auswandern abgebracht, sollen sie wieder Liebe für die Heimath gewinnen; so muß ihm, meines Erachtens, der Staat auf eine wirksame und nachhaltige Weise beispringen. Wie dieses am zweckmäßigsten und erfolgreichsten geschehen könnte,

ob durch Vorschüsse zum Ankaufe von Ländereien, ob durch Unterstützung zur Gründung irgend eines Industriezweiges, wie es vor Zeiten in einigen Gräflich Bassenheimischen Orten mit Erfolg geschehen ist, darüber wage ich nicht Vorschläge zu machen, sondern überlasse es vertrauensvoll der Regierung und den übrigen mitwirkenden Behörden. Jetzt muß geholfen werden. Ein längerer Verzug wird alle nachhaltige Hülfe unmöglich machen und den gänzlichen Ruin der Gemeinde nicht verhüten.«

Es ist nun anerkannt, daß der Kern der Bevölkerung einer jeden geordneten Nation aus Grundeigenthümern, und zwar nicht aus der größern, sondern aus der zahlreichen Klasse der kleineren Grundeigenthümer besteht; denn diese sind am meisten betheiligt dabei, daß Gesetz, Ordnung und Ruhe herrsche. Je zahlreicher diese Klasse wird, desto kräftiger wird die Nation, desto mehr erhöht sich der wahre Nationalreichthum. Aber wohl gemerkt, nur von Eigenthümern ist hier die Rede, nicht von Pächtern und bloßen Nutznießern; nur der Eigenthümer will und vermag den Grund und Boden auf den höchstmöglichen Ertrag zu bringen; dieß ist so wahr, daß Letzterer mit dem fünften Theile eines Grundbesitzes ebensoweit kommt, als der Pächter mit dem Ganzen. Die Erfahrung bestätigt dieß so sehr in allen Ländern, wo der eigenthümliche Grundbesitz sehr vertheilt ist, daß es unnöthig wäre, hierüber noch ein Wort zu verlieren.

Man befördere demnach auf alle mögliche, jedenfalls auf durchgreifende Weise die Vertheilung des Grundbesitzes in kleinere Parzellen, damit es dem thätigen, fleißigen Arbeiter oder Besitzlosen möglich werde, sich allmählig ein Eigenthum zu erwerben, damit seine und seiner Familie Existenz gesichert und ihm zugleich mehr Anhänglichkeit an den Staatsverband, dem er angehört, dadurch eigen werde, daß er mehr an der Aufrechthaltung von Gesetz und Ordnung, an der Sicherheit von Personen und Eigenthum betheiligt ist. Ein wesentliches Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist die Entziehung der Güter aus todter Hand. Demnach Veräusserung des bewirthschaftbaren Staatseigenthums. Ein solches Staatseigenthum ist das Cleehofgut. Dieses wünschen wir Supplikanten zu kaufen, indem wir es in 28jährigen Annuitäten zu bezahlen beabsichtigen. Das angekaufte Gut werden wir in gleichen Parzellen unter sämmtliche hiesige Gemeindebürger vertheilen. Gehorsamst bitten wir daher hohe Regierung

»Unterhandlungscommissarien durch die Staatsdomänen gütigst bestellen zu lassen, um mit derselben wegen Ankauf des Cleehofgutes, wodurch unsere Gemarkung alsdann bedeutend vergrößert würde, durch sämmtliche hiesige Gemeindebürger baldigst zu contrahiren. Ehrerbietig verharrend hoher Regierung gehorsamste Gemeindebürger zu Espa.«

Espa den 15. Juni 1848.

Pro copia!
F. W. Schellenberg, Pfarrer.

Beilage IV. zum Protokoll der 121. öffentl. Sitzung vom 23. November 1848.

Bericht

des Ausschusses für die Geschäfts-Ordnung über den Antrag des Abgeordneten Eisenstuck, die Begründung der zum Verfassungs-Entwurf gestellten Verbesserungsanträge betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Gustav Fischer.**

In der Sitzung vom 2. November wurde dem Ausschuß für Geschäftsordnung folgender von dem Abgeordneten Eisenstuck und 52 Genossen gestellter Antrag zur schleunigen Berichterstattung überwiesen:

»In Erwägung:

1) daß bei dem allseitigen Wunsche der Versammlung, das Verfassungswerk möglichst bald zu vollenden, der Schluß der Debatte über die einzelnen Paragraphen oft ohne alle Erschöpfung des Gegenstandes ausgesprochen wird;



2) daß in Folge dessen namentlich die bei Beginn und im Laufe der Debatte eingereichten Anträge oft nicht einmal zur Begründung gelangen, wodurch ihr Zweck und Sinn häufig ganz unverstanden bleibt;
3) daß durch ein solches Verfahren eine gefährliche Ueberstürzung der wichtigsten Fragen an die Stelle der früheren Verzögerung treten kann;

beschließt die Nationalversammlung:

„vor Schluß der Debatte über die einzelnen Paragraphen der Verfassung ist stets Einem der Unterzeichner solcher Anträge, welche von mindestens 20 Mitgliedern übergeben sind, das Wort zu einer kurzen Begründung des Antrages zu ertheilen."

Ob der Schluß der Debatte über einzelne Paragraphen des Verfassungsentwurfes schon oft ohne alle Erschöpfung des Gegenstandes ausgesprochen worden sey, darüber hat Ihr Ausschuß nicht zu entscheiden. Gesetzt aber auch, es wäre geschehen, so vermöchte das von dem Abgeordneten Eisenstuck vorgeschlagene Mittel übereilte Beschlüsse nicht zu verhüten; denn hat die Versammlung den Schluß der Verhandlung bereits angenommen, also erklärt, daß sie den Gegenstand für hinreichend aufgeklärt hält, so wird sie der nun noch erfolgenden Begründung einzelner Verbesserungsanträge schwerlich einen bedeutenden Grad von Aufmerksamkeit widmen. In der Gewissenhaftigkeit der Versammlung liegt der einzig sichere Schutz gegen eine gefährliche Ueberstürzung der wichtigsten Fragen.

Durch die zweimalige Berathung und Abstimmung über den Verfassungsentwurf ist übereilten Beschlüssen vorgebeugt, so weit es durch formelle Bestimmungen geschehen kann.

Wer die Besorgniß hegt, daß der Sinn und Zweck seines Verbesserungsantrages nicht gehörig verstanden werden möchte, der kann für den Fall, daß er nicht zum Worte kommen sollte, eine schriftliche Begründung beifügen, die, zur rechten Zeit dem Präsidium übergeben, durch den Druck zur Kenntniß der Versammlung gelangt. Was aber die erst im Laufe der Verhandlung eingebrachten Verbesserungsanträge betrifft, so ist Ihr Ausschuß der Meinung, daß sie nicht zu begünstigen sind. Solche improvisirte Anträge erscheinen nicht selten bedenklich, zumal wenn sie Bestandtheile einer Verfassungsurkunde werden sollen. Da der Verfassungsentwurf sich mehrere Wochen vor dem Beginn der Berathung in den Händen aller Mitglieder befand, so hat Jeder hinreichende Zeit gehabt, die von ihm für zweckmäßig erachteten Verbesserungsanträge zu stellen.

In Widerspruch mit §. 38 der Geschäftsordnung soll nach dem vorliegenden Antrage die Begründung gewisser Verbesserungsanträge selbst dann noch gestattet seyn, wenn die Verhandlung über den betreffenden Paragraphen geschlossen ist. Sind, wie es häufig geschieht, mehrere Verbesserungsanträge zu einem Paragraphen des Verfassungsentwurfes gestellt worden, so könnte die Versammlung genöthigt werden, noch eine ganze Reihe von Rednern anzuhören, ehe der Berichterstatter der Ausschüsse zum Worte kommt. Die Beschränkung, daß nur solche Verbesserungsanträge, die von mindestens 20 Mitgliedern unterschrieben sind, das erwähnte Vorrecht haben sollen, schützt nicht genügend gegen das angedeutete Uebel; denn gegenseitige kleine Gefälligkeiten, wie die Mitunterschrift von Anträgen, pflegen im parlamentarischen Leben vorzukommen. Ja, es wäre wenigstens denkbar, daß nur deshalb Verbesserungsanträge gestellt würden, damit der Redner einer bestimmten Partei sicher zum Worte käme. Jeden Falles aber könnte der vorstehende Antrag, wenn er zum Beschluß erhoben würde, zur Verzögerung des Verfassungswerkes beitragen.

Aus diesen Gründen beantragt Ihr Ausschuß einstimmig:

„über den Antrag des Abgeordneten Eisenstuck zur Tagesordnung überzugehen."

Beilage I. zum Protokoll der 122. öffentl. Sitzung vom 24. November 1848.

Bericht

des Finanz-Ausschusses über den von dem Abgeordneten Herrn Beseler gestellten Antrag, bezüglich der baaren Vergütung für die den deutschen Truppen im Reichsdienste geleistete Naturalverpflegung.

Berichterstatter: Abgeordneter **Eckart** von Lohr.

Die seit dem 18. September l. J. von dem Reichsministerium zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der gestörten oder bedrohten gesetzlichen Ordnung verfügte Aufstellung größerer Abtheilungen deutscher Reichstruppen hat die Belastung der Einwohner in den betreffenden Gegenden mit Einquartirung und Naturalverpflegung der Reichstruppen zur unvermeidlichen Folge, da Gelegenheit und Einrichtung zur Kasernirung und eigener Menagirung der Reichstruppen fehlen, oder doch nicht zureichend vorhanden sind.

Das Reichsministerium hat nun durch ein an die Regierungen aller deutschen Einzelstaaten unterm 23. v. M. erlassenes Rundschreiben bezüglich des Regulativs solcher Naturalverpflegung das Geeignete verfügt, die tarifmäßige Vergütung für diese, vorschußweise gegen Empfangsbestätigung zu leistende Naturalverpflegung als Verbindlichkeit der Reichskasse anerkannt, und deren Leistung unter thunlicher Beschleunigung zugesichert. Die zur Erfüllung der

letzteren Verbindlichkeit erforderlichen Mittel hat das Reichsministerium in dem unterm 23. v. M. der hohen Nationalversammlung vorgelegten Büdget für die letzten vier Monate des laufenden Jahres postulirt, und bei dem bekannten Stande der Reichskassen könnte, abgesehen von der prinzipiell erforderlichen Verwilligung der hohen Nationalversammlung, die den Quartierträgern zugesicherte Vergütung vor der jedenfalls nicht in den nächsten Tagen zu erwartenden Genehmigung des Gesammtbüdgets nicht geleistet werden.

Diese Verzögerung erscheint aber um deßwillen schon bedenklich, weil die Last der Einquartierung und Naturalverpflegung eine große Zahl von Staatsbürgern trifft, welche bei der, durch die gestörten öffentlichen Zustände herbeigeführten Erwerbsbeschränktheit ohne die zu solch' vorschußweisen Leistungen nothwendigen Mittel, oder entsprechenden Credit sind, daher unmöglich, auch bei dem besten Willen, selbst die bescheidensten Ansprüche der Reichstruppen befriedigen können. Mißvergnügen der betreffenden Staatsbürger und der Truppen müßten daher bei längerer Verzögerung der fraglichen Vergütung besorgt werden.

Aus diesen Gründen erfolgte in der Sitzung der hohen Nationalversammlung vom 30. v. M. von dem Abgeordneten Herrn Beseler die Interpellation an die Herren Reichsminister des Innern und des Kriegs: Ob nicht die Einrichtung getroffen werden könne, daß den mit Einquartierung belegten Staatsbürgern für die tarifmäßige Naturalverpflegung der im Reichsdienste befindlichen deutschen Truppen die gebührende baare Vergütung ohne Verzug geleistet werde.

Die hierauf erfolgte Antwort des Reichsministers des Innern: „daß solche Einrichtung von der Genehmigung der, zu solchem Zweck in dem Budget postulirten Fonds durch die hohe Nationalversammlung abhängig sey," veranlaßte den Interpellanten zu dem in der Sitzung vom 31. v. M. eingebrachten, den Gegenstand gegenwärtiger Berichterstattung bildenden selbstständigen Antrag:

„Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen, unverzüglich und noch vor Annahme des gesammten, von dem Finanzministerium vorgelegten Budgets eine solche Summe zu bewilligen, welche hinreicht, um die unmittelbar zu zahlende baare Vergütung für die tarifmäßigen Naturallieferungen, welche im Reichsdienste befindliche deutsche Truppen von ihren Wirthen zu fordern haben, sofort gewähren zu können.

Wo es sich, wie in diesem Antrage, um Erleichterung jener Klasse von Staatsbürgern handelt, welche von den Unbilden der Zeitverhältnisse am schwersten betroffen werden, und bei der unbezweifelten Gerechtigkeit der zu befriedigenden Ansprüche würde ein Antrag auf Genehmigung bei der hohen Nationalversammlung selbst dann schwerlich zurückgewiesen worden seyn, wenn der Finanzausschuß sich zur weiteren Begründung auf die Hinweisung beschränkt hätte, daß die Verfügungen des Reichsministeriums, als deren Folgen die hier behandelten Verbindlichkeiten der Reichskasse erscheinen, schon in der Sitzung vom 19. September l. J. die beistimmende Beurtheilung der hohen Nationalversammlung erfahren haben.

Gleichwohl glaubte der Ausschuß, besonders über die Nothwendigkeit fraglicher Maaßregeln bezüglich ihres Umfangs und ihrer Dauer mit dem Reichsministerium in näheres Benehmen treten zu müssen, und hat aus den von diesem, so wie von dem eben dahier anwesenden Reichskommissär für die Thüringischen und Altenburgischen Lande erhaltenen Mittheilungen sich die Ansicht begründet, daß eine Beanstandung der in Frage stehenden Maaßregeln zur Zeit nicht als gerechtfertigt erscheint, die längere Vorenthaltung der baaren Vergütung für die geleistete Naturalverpflegung der aufgestellten Reichstruppen aber mit Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse eines großen Theiles der Quartierträger höchst bedenklich seyn würde.

Die Größe der zu dem angegebenen Zweck zu bewilligenden Fonds kann jetzt schon mit Verläßigkeit nicht angegeben werden, da die Umstände nicht zum Voraus zu beurtheilen sind, welche die Dauer und den Umfang der betreffenden Maaßregeln bedingen.

Nach dem mit dem Reichsministerium gepflogenen Benehmen befinden sich gegenwärtig beiläufig 60,000 Mann im Reichsdienste. Die Vergütung für deren Naturalverpflegung, durchschnittlich zu 5 Silbergroschen oder 17½ kr. per Mann und Tag, berechnet sich daher auf 17,500 fl. täglich. Wird ferner die Dauer dieses Bedarfs für 100 Tage angenommen, so ist zu dessen Deckung die Summe von 1,750,000 fl. erforderlich. Die Verpflegungsgelder der Officiere, Fourage- und Transportkosten sind hiebei nicht eingerechnet.

Wenn nun das Reichsministerium in dem vorgelegten Budget die Summe von 1,750,000 fl. eingestellt und hiedurch den Bedarf für gedeckt erachtet hat, so kann solches nur in der Erwartung geschehen seyn, daß die öffentlichen Zustände eine Beschränkung der in Rede stehenden Maaßregeln in Bezug auf Dauer oder Truppenzahl möglich machen werden.

Eine Kürzung dieser Summe bei der beantragten Bewilligung wäre gleichwohl nicht gerechtfertigt, da hiedurch die Mißstände, welche den vorliegenden Antrag hervorgerufen haben, bald wieder eintreten könnten, anderseits aber ein solcher Abstrich noch keine Ersparung, so wie die Bewilligung der ganzen Summe noch nicht wirklicher Aufwand seyn würde, da der Nachweis des wirklichen Bedarfs und der Verwendung selbstredend vorbehalten bleibt.

Aus diesen Gründen, und in der festen Erwartung, daß von dem Reichsministerium jede mit der Sicherheit und Wohlfahrt des Reiches vereinbarliche Beschränkung des in Frage stehenden Aufwandes pflichtmäßig werde bewirkt werden, stellt der Finanzausschuß den Antrag:

„Die hohe Nationalversammlung wolle dem Reichsministerium gegen seinerzeitigen, vollständigen Nachweis über den wirklichen Bedarf und die Verwendung einen Credit bis zu der in dem Büdget postulirten Summe von 1,750,000 fl. zu dem Ende bewilligen, damit die unmittelbar zu zahlende baare Vergütung für die tarifmäßigen Naturallieferungen, welche die im Reichsdienste befindlichen Truppen von ihren Wirthen zu fordern haben, sofort geleistet werde."

Beilage II. zum Protokoll der 122. öffentl. Sitzung vom 24. November 1848.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die in der Sitzung vom 23. September c. gemachte Vorlage des Reichs-Handelsministers Duckwitz.

Berichterstatter: Abgeordneter **Stahl.**

Der Herr Reichshandelsminister hat in der Sitzung vom 23. September der hohen Nationalversammlung den Plan vorgelegt, nach welchem er die Ermächtigung wünscht, die kommerzielle Einheit Deutschland's zu begründen. Auf die gegebenen Grundzüge hin heischt der Herr Reichshandelsminister

die Ermächtigung zur Umwandlung der Handels- und Schifffahrtsverträge der einzelnen deutschen Staaten in Reichsverträge,

zur Abfassung des Reglements für den Konsulardienst,

zur Gesetzesvorlage über die Erforderniße eines deutschen Schiffes,

zur Gesetzesvorlage zum Behufe der Handels- und Zolleinheit Deutschland's.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß, welchem die hohe Nationalversammlung die Vorlage des Handelsministers zum gutachtlichen Bericht übergeben hat, glaubt in Bezug auf die vom Herrn Reichshandelsminister aufgestellten Grundsätze der hohen Versammlung keine Anträge stellen zu sollen. Eine konstituirende Versammlung hat offenbar keinen Anlaß, sich über allgemeine Grundsätze auszusprechen, vielmehr wird sie ihre Grundsätze in den erlassenen Gesetzen und Beschlüssen ausdrücken.

Was die Ermächtigung des Reichshandelsministers zur Vorlage von Gesetzen betrifft, so stimmt der volkswirthschaftliche Ausschuß mit dem Handelsministerium überein, daß diesem die nachgesuchte Ermächtigung zu ertheilen sey. Der volkswirthschaftliche Ausschuß anerkennt, daß eine einheitliche Auffassung und Bearbeitung aller hieher gehörigen Gesetze wünschenswerth; er glaubt, daß solche Gesetze zahlreiche, zeitraubende Vorarbeiten erheischen, welche das Ministerium leichter und schneller fertigen kann, als der Ausschuß der hohen Nationalversammlung, dessen Zeit und Kraft ohnehin durch den Umfang und die Mannigfaltigkeit seiner Aufgabe zersplittert und absorbirt wird, so daß es gewiß zweckmäßig ist, diese Aufgabe zu theilen und den einen Theil derselben von dem Ministerium in Angriff nehmen zu lassen.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß stellt daher folgenden Antrag:

1) „Die Nationalversammlung ermächtiget die Centralgewalt, die Lösung der zwischen deutschen Einzelstaaten und fremden Nationen bestehenden Handels- und Schifffahrtsverträge, und erforderlichen Falles deren Umwandlung in Reichsverträge zu bewirken, auch neue Verträge dieser Art abzuschließen, alles unter Vorbehalt der Genehmigung der Nationalversammlung."

2) „Die Nationalversammlung beschließt, daß der Ausschuß der Centralgewalt die zur Bearbeitung von Reichsgesetzen über deutsche Schifffahrt, Eisenbahnen und Postwesen in seinen Akten vorhandenen Materialien zu dem Zwecke überweise, die diese Verhältnisse betreffenden Gesetzentwürfe baldthunlichst der Nationalversammlung zur Beschlußnahme vorzulegen."

3) „Die Nationalversammlung beauftragt die provisorische Centralgewalt, mit möglichster Beschleunigung Gesetzesvorlagen zur Begründung einer Zolleinheit Deutschland's, soweit solche zum Zwecke der Vorarbeiten erforderlich sind, zu machen."

4) „Die Nationalversammlung beauftragt die Centralgewalt, ein Zollgesetz und einen Zolltarif zu entwerfen und der Nationalversammlung vorzulegen."

5) „Die Nationalversammlung erklärt, daß sie durch die vorstehend ertheilten Aufträge in keiner Weise das ihr zustehende Recht der Initiative gefährdet wissen will."

Eine Minorität des Ausschusses hat sich die Einbringung eines eigenen Antrages vorbehalten.

Minoritäts-Gutachten

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Vorlage des Herrn Handelsminister Duckwitz, die commerzielle Einheit Deutschland's betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter Eisenstuck.

Die Beschlüsse des volkswirthschaftlichen Ausschusses auf die vorgenannte Vorlage des Herrn Handelsminister Duckwitz sind in der Sitzung vom 11. November mit zehn gegen neun Stimmen gefaßt worden.

Bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes fühlen sich die unterzeichneten Mitglieder der Minorität gedrungen, ihre abweichende Ansichten in nachstehendem Berichte näher auszuführen und die darauf gestützten Anträge der hohen Versammlung zur Prüfung und Annahme anzuempfehlen.

Sie werden dabei von der Ueberzeugung geleitet, daß von der gedeihlichen Lösung der hier vorliegenden Frage die ganze innere Kraft und materielle Größe Deutschland's, das künftige Wohlbefinden von Millionen seiner fleißigen Bewohner, die volle Geltung einer Achtung gebietenden Stellung nach Außen, mit einem Worte die blühende Zukunft einer großen Nation abhängen wird, welche berufen ist, den ersten Rang in dem Verkehre der Völker einzunehmen, sobald sie es begreift, die Vortheile ihrer geographischen Lage, die volle Ausbeutung der ihr zugetheilten Naturschätze, die Intelligenz und Betriebsamkeit einer dichten Bevölkerung im wohlverstandenen geeinigten Interesse zur vollen ungeschmälerten Anwendung zu bringen; sie sind aber auch der Meinung, daß dieses hohe Ziel, dessen Erreichung eine der schönsten Früchte der Erhebung Deutschland's seyn würde, dem deutschen Volke abermals entrückt werden wird, wenn es nicht gelingt, die handelspolitischen Irrthümer und Fehlgriffe vollständig zu beseitigen, durch deren Anwendung in den letzten Decennien die materiellen Interessen der deutschen Bruderstämme gewaltsam von einander getrennt und sich gegenseitig entfremdet worden sind, wenn ferner nicht die wahre Erkenntniß von den unermeßlichen Vortheilen einer einheitlichen commerziellen und gewerblichen Kraft nach Innen und Außen zu einem gleichzeitigen bereinwilligen Entgegenkommen der seither zersplitterten Theile auffordert und selbst die Opfer vergessen läßt, welche nothwendigerweise vorübergehend von der einen oder der andern Seite gebracht werden müssen, um die, allen scheinbaren oder wirklichen augenblicklichen Schaden überwiegenden Vortheile endlicher Vereinigung zu erlangen und die Größe des deutschen Ackerbaues, Handels und Gewerbes — dieser gemeinsamen Grundsäulen der Blüthe aller civilisirten Staaten — in ihrem ganzen Umfange dem Vaterlande zu sichern.

Die Bestimmung der handelspolitischen Maaßregeln für den Verkehr des Bundesstaates mit fremden Nationen, die Einleitung aller Maaßregeln für die commerzielle Einheit überhaupt kann nicht getrennt werden von der gleichzeitigen oder vorhergehenden Regulirung des Aus- und Eingangzollsystems und seiner Ausdehnung. So lange die Einzelstaaten neben einander und in ihrer Berührung mit dem Auslande noch getrennte Zollgebiete bilden, ist selbstredend ein einheitliches Vertragsverhältniß nach Außen schon darum nicht denkbar, weil es selten oder niemals Handelsverträge geben wird, welche nicht neben den reinen Schiffahrtsverhältnissen gleichzeitig zu dem Zollsysteme der contrahirenden Staaten in irgend einer Beziehung stehen. Abgesehen hiervon ist die grundsätzlich gleichmäßige Besteuerung der Einfuhrartikel im Bundesstaate eine politische und staatsökonomische Nothwendigkeit, wenn irgend wie an eine das ganze Bundesgebiet umfassende gleichmäßige Gestaltung der industriellen und Handelsverhältnisse die Hand gelegt werden soll. Bevor demnach von der Feststellung der handelspolitischen Grundsätze selbst und von der Begründung der commerziellen Einheit Deutschland's überhaupt die Rede seyn kann, muß es gesetzlich feststehen, daß die politischen Grenzen des Bundesstaates mit den Zollgrenzen zusammen fallen, und daß die einheitliche handelspolitische Vertretung Deutschland's nach Außen durch ferneren Abschluß oder Verlängerung bestehender Verträge einzelner Staaten mit dem Auslande von jetzt an nicht mehr gehindert oder verzögert werden kann.

Im Angesichte des dringenden Verlangens, mit welchem das deutsche Volk die Lösung der materiellen Fragen und wohl mit vollem Rechte nun endlich ungesäumt von seinen Vertretern erwartet, ist es uns geradezu unzulässig erschienen, die Ausführung dieser Maaßregeln bis nach Einführung der Verfassung offen zu halten und somit die Möglichkeit auszuschließen, schon jetzt und unverweilt denjenigen Verfügungen und Einleitungen executive Kraft zu geben, welche das Handelsministerium treffen muß, um die von ihm selbst dieser hohen Versammlung dargelegten Absichten demnächst zu verwirklichen. Die Lösung der schwierigen hier einschlagenden Fragen, die Ausgleichung manichfacher sich scheinbar oder wirklich entgegenstrebenden Interessen der Einzelstaaten untereinander, die Regulirung des, durch eine Unzahl bestehender Einzelverträge verwickelten Verhältnisses zu den fremden Nationen wird ohnedies einen weit längern Zeitraum erfordern, als es erwünscht ist, und von vielen Seiten mit Sehnsucht erwartet wird. Sollte nun aber bis zu einem in Wahrheit wirksamen Einschreiten der Centralgewalt auch noch diejenige Zeitfrist verloren gehen, welche zwischen heute und der endlichen Einführung der Reichsverfassung in Deutschland inne liegt, so würde möglicher Weise das Eintreten der neuen Verhältnisse bis zu einem, so weit entfernten Zeitpunkte entrückt werden, daß wir dieß mit den Interessen des Volkes mit, der gebieterischen Nothwendigkeit endlicher schleuniger Abhülfe in seinem materiellen Nothstande unvereinbar finden. Nach den Vorschlägen der Majorität, welche sich darauf beschränkt, die Form festzustellen und zu beantragen, in welcher die diesfallsigen Geschäfte vorläufig dem Handelsminister überwiesen werden sollen, wird eine faktische Wirksamkeit der Centralgewalt in der vorliegenden Frage erst dann eintreten können, wenn die Verfassung verkündet ist, denn bis dahin würde allen ihren Verfügungen die gesetzliche Gewalt abgehen, welche erforderlich ist, dasjenige was geschehen soll, auch zur Ausführung zu bringen. Wir empfehlen demnach der hohen Versammlung dringend, sofort nach der, in der Sitzung vom 21. November nunmehr statt gefundenen Beschlußnahme über Artikel VII. der Befugnisse der Reichsgewalt ein Reichsgesetz anzu-

nehmen und proclamiren zu lassen, auf dessen Grundlage es der Centralgewalt möglich wird, ohne längeren Aufenthalt die von dem Handelsministerium als wünschenswerth bezeichneten Maaßregeln auch wirklich in ihrem ganzen Umfange sicher stellen und ausführen zu können.

Wir haben dem Entwurfe dieses Gesetzes, den wir in der Beilage vorlegen, nach dieser allgemeinen Begründung der Nothwendigkeit seiner Annahme, nur noch Weniges zur speziellen Motivirung beigefügt.

Was nun denjenigen Theil der Vorlage des Handelsministers betrifft, welcher der Reichsversammlung die Grundsätze und Gesichtspunkte unterbreitet, nach welchen die kommerzielle Einheit Deutschland's einzuleiten sey, so ist es zwar die Ansicht des Ausschusses in seiner Mehrheit gewesen, daß es ebenso schwierig als unlösbar erscheinen müsse, allgemeine Grundsätze als formulirte Anträge der Versammlung zur Diskussion und Beschlußnahme vorzulegen, da die auf solche Weise gefaßten Beschlüsse, abgesehen von der Schwierigkeit, in einer größern Versammlung sich über die Redaktion allgemeiner Prinzipien zu vereinigen, ihre eigentliche Verkörperung erst in den vorzulegenden Tarifen und Gesetzen finden sollen, welche an die Genehmigung der Nationalversammlung ohnedies gebunden sind; es hat aber nichts desto weniger in einer Reihe von Sitzungen eine spezielle Prüfung und Debatte über die in der Vorlage des Handelsministers aufgestellten sechs handelspolitischen Grundsätze stattgefunden und es hält sich demgemäß eine Anzahl Mitglieder der unterzeichneten Minorität, die Abgeordneten Degenkolb, Eisenstuck, M. Mohl, von Reden, Schwarzenberg, Müller und Makowiczka, für verpflichtet, dasjenige diesem Berichte beizufügen, was sie in dieser Beziehung im Einverständnisse mit einer überwiegenden Mehrheit des Ausschusses als ihre persönliche Ansicht zur Kenntniß der hohen Versammlung zu bringen haben.

Die erwähnten Mitglieder finden die, in der Vorlage des Herrn Handelsministers niedergelegten Gesichtspunkte, nach welchen die künftige Handelspolitik Deutschland's geordnet werden soll, in so allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, daß sie es für nothwendig erachten, nicht allein dieselben an sich einer nähern Prüfung zu unterwerfen, sondern auch in klaren und bestimmten Worten auszusprechen, welche Anwendung dieser Gesichtspunkte sie nach ihrer Ansicht für nothwendig halten, wenn das wahre materielle Wohl des Vaterlandes für die Folge auch wirklich gesichert und die Zukunft des deutschen Handels und der deutschen Gewerbthätigkeit nicht neuen Täuschungen preisgegeben werden soll.

An die Spitze stellt der Vortrag des Handelsministers:

1) Die größtmögliche auf Gegenseitigkeit gegründete Freiheit des Handels und der Schifffahrt mit fremden Staaten.

2) Einrichtungen im Zollwesen, welche die Anwendung von Repressalien wider fremde Nationen auf Schiffe und Waaren zulässig machen, und zwar zum Zwecke wahrhafter Gegenseitigkeit in Handel und Schifffahrt.

Es scheint nothwendig, diese zwei Punkte gemeinschaftlich ins Auge zu fassen, da sie einander wechselseitig bedingen und ergänzen und dabei den obersten Zweck voranzustellen, welcher die Grundlage der deutschen Handelspolitik zu bilden hat.

Als diesem Zweck entsprechend, ist mit dem Herrn Handelsminister die Freiheit des Verkehrs zwischen Deutschland und den fremden Nationen anzuerkennen, aber die wahre Freiheit des Handels erscheint unerreichbar, so lange Deutschland noch nicht seine vollen Productionskräfte nach Innen und Außen entwickelt hat, um den fremden Staaten gegenüber ebenbürtig und gleich stark verhandeln zu können, nach dem allgemeinen Grundsatze, daß freier Verkehr im wahren Sinne, wie zwischen Individuen so zwischen Staaten nur da denkbar ist, wo beide Theile gleich kräftig und Achtung gebietend einander gegenüber stehen. Um diese Stellung für Deutschland zu gewinnen, ist die Anwendung aller derjenigen Mittel erforderlich, welche den deutschen Arbeitserwerb in allen Fächern, den Absatz deutscher Erzeugnisse im Innern und nach dem Auslande und eben damit die Fähigkeit des Landes zum Bezuge seiner Bedürfnisse an fremden Erzeugnissen zur höchsten Blüthe bringen, mit welcher stets die größtmöglichste Ausdehnung der Landwirthschaft, des Gewerbfleißes und des Handels der Nationen, und somit die volle Entfaltung aller ihrer materiellen Kräfte verbunden ist. Daß Deutschland in Folge seiner Zersplitterung noch weit entfernt ist, von einer solchen Entwickelung, daß es durchgreifender Maaßregeln im Innern wie nach Außen noch dringend bedarf, um diejenige Selbstständigkeit zu erlangen, auf deren Grund es seinen Handel frei und kräftig über alle Theile der Erde verbreiten wird, beweisen die Einfuhren fremder Arbeitserzeugnisse, die Summen von Arbeitslöhnen und Veredlungskosten, welche wir jetzt noch dem Auslande zu leisten haben, während unsere Arbeiter dem Mangel unterliegen. Der preußische Zollverein allein bezieht für 40 Millionen Thaler jährlich ausländische Gewerbserzeugnisse, worinnen 22 Millionen Thaler Arbeitslöhne und Veredlungskosten enthalten sind. Im Jahr 1839 betrugen letztere nur allein auf baum- und schafwollene Erzeugnisse und Leinengarne 8½ Millionen Thaler, 1843 war diese Summe bereits auf 11½ Millionen Thaler gestiegen.

Von diesem Standpunkte aus betrachtet, ist der Handel nur in derjenigen Richtung wünschenswerth, in welcher er der Entwickelung der nationalen Hülfsquellen nicht entgegenwirkt und die höchste Blüthe des deutschen Handels hängt davon ab, daß der deutsche Arbeitserwerb, der Absatz deutscher Erzeugnisse nach dem Auslande und somit auch die Fähigkeit des Landes, auswärtige Erzeugnisse zu bezahlen, auf die oberste Entwickelungsstufe sich erhebt.

Diese Grundsätze sind in der That auch diejenigen, welche die Handelspolitik der, in ihrer nationalen Entwickelung vorangeschrittenen europäischen Staaten und beinahe aller großen Seemächte, mit Ausnahme des in seiner Zerspaltung ohnmächtigen Deutschland's, bis jetzt verfolgt hat, und zwar hauptsächlich durch dreierlei Maaßregeln:

a) Durch Gewährung eines Schutzes des heimischen Gewerbfleißes, soweit er erforderlich ist, um alle Arbeitskräfte des Volkes gleichmäßig zu entwickeln, und durch die Ausfuhr der inländischen Gewerbsproducte wiederum die Mittel zu entsprechender Einfuhr fremder, zumal tropischer Erzeugnisse zu gewinnen.

b) Durch Beförderung ihres gewerblichen und anderen Absatzes nach den, denselben offen stehenden tropischen Erzeugungsländern mittelst Begünstigung der directen Einfuhren aus letzteren und

c) durch Begünstigung der eignen Schifffahrt vor der fremden, theils als Erwerbsquelle des Volkes überhaupt, theils als Beförderungsmittel für den directen Handel mit den Erzeugungsländern der Einfuhrgegenstände und für die Ausfuhr der heimischen Produkte.

Unter diesem Systeme sind England und Frankreich groß und mächtig geworden, dieses System hat Belgien nach vielfachen Untersuchungen eingeführt, es wird von Spanien, Holland und anderen Staaten befolgt. Auch die nordamerikanischen Freistaaten haben es seit dem Jahre 1790 ergriffen und ausgebildet, nachdem sie zuvor unter den Nachtheilen der Schutzlosigkeit ihres Handels und ihrer Schifffahrt schwer und in ähnlicher Weise gelitten hatten, wie seither Deutschland. Nur auf den Grundlagen desselben sind die einzelnen Seemächte im Stande, im Wege wahrer Gegenseitigkeit fremden Völkern Zugeständnisse zu machen und das größere oder kleinere Maaß derselben je nach den Verhältnissen zum Vortheile der eigenen Wohlfahrt zu bestimmen.

England hat bis jetzt in der Hauptsache unabänderlich an den Grundsätzen seiner Schifffahrtsacte gegenüber von fremden Nationen festgehalten, es hat bis jetzt dem Handel und der Schifffahrt keines europäischen Staates gestattet, Erzeugnisse Amerika's Afrika's oder Asien's (die Levantischen ausgenommen) nach Großbritanien zum Verbrauche einzuführen. Seine sogenannten Gegenseitigkeitsverträge mit Ländern, welche nicht wie Nordamerika und Frankreich den englischen Handel mit tropischen Erzeugnissen ebenfalls unbedingt ausschließen, sind mehr oder weniger illusorisch. Mit Nordamerika und Frankreich aber beschränken sich die brittischen Gegenseitigkeitsverträge im Wesentlichen auf die beiderseitigen eigenen Erzeugnisse, weil diese beiden Seemächte dem Handel und der Schifffahrt Großbritaniens genau mit dem eigenen Maaße der brittischen Beschränkungen messen und die Grundsätze der englischen Navigationsacte streng gegen England selbst anwenden. Frankreich hat gleichfalls bis jetzt in der Hauptsache und mit wenigen Ausnahmen sein System der Begünstigung directer Einfuhr aus den Erzeugungsländern durch hohe Unterschiedszölle festgehalten und seine wenigen Handelsverträge gewähren mehrentheils nur in den Hafen u. dgl. Abgaben, Erleichterungen. Nordamerika (obwohl es die brittische Navigationsacte bei sich im Wesentlichen als Gesetz eingeführt, und überdieß die Einfuhren unter fremder Flagge mit einer Zollerhöhung von 10 Proc. und mit höheren Hafenabgaben als die Einfuhren unter eigener Flagge belegt hat) befolgt zwar das System der Ausnahme von diesen Gesetzen, sowohl hinsichtlich der Zulassung fremder Nationen mit ihrem Handel und ihrer Schifffahrt zur indirecten Einfuhr aus dritten Ländern, als auch hinsichtlich der Gleichstellung fremder Flagge mit eigener in Beziehung auf Zölle und Schifffahrtsabgaben, mithin den Grundsatz vollkommener Gegenseitigkeit; indessen ist nicht zu übersehen, daß Nordamerika sowohl durch seine geographische Lage als durch die umfänglichen Frachten, welche ihm die Ausfuhr seiner unermeßlichen eigenen Naturproducte gewährt, in einer ausnahmsweise günstigen Stellung für Befolgung dieses Systems sich befindet.

Deutschland dagegen ist, wie durch seine geographischen, so durch alle übrigen innern Verhältnisse gebieterisch darauf hingewiesen, in dem Systeme der anderen europäischen Gewerbsstaaten, wie England, Frankreich, Belgien die Erlangung gleicher Macht und commerzieller Größe zu suchen. Es hat demnach

a) den directen Bezug seines Verbrauches an überseeischen, insbesondere tropischen Waaren aus den Erzeugsländern oder den Ländern, in deren Häfen diese Waaren allein zur Ausfuhr verschifft werden können, oder verschifft zu werden pflegen, unter deutscher Flagge, und dadurch mittelbar den Absatz deutscher Producte aller Art nach diesen Ländern durch entsprechende Unterschiedszölle zu sichern,

b) außerdem die deutsche Schifffahrt durch einen allgemeinen Vorzug in den Schifffahrtsabgaben (Hafengeldern u. s. w.) vor der fremden in deutschen Häfen zu begünstigen,

c) die Schifffahrt zwischen deutschen Häfen für Küstenfahrt zu erklären und der deutschen Flagge ausschließlich vorzubehalten,

d) bei dem Abschlusse von Gegenseitigkeitsverträgen die Begünstigung des directen Bezuges überseeischer, insbesondere tropischer Erzeugnisse unter deutscher Flagge in den Zollabgaben nur der gleichfalls directen Einfuhr unter Flagge des Erzeugungslandes, oder der Länder in deren Häfen diese Waaren allein zur Ausfuhr verschifft werden können oder verschifft zu werden pflegen, zuzugestehen, nicht aber auch dem Zwischenhandel dritter, insbesondere europäischer Staaten,

e) im Uebrigen die Gegenseitigkeitsverträge auf Gleichstellung der fremden Flagge mit der deutschen in den Schifffahrtsabgaben zu beschränken.

Nur in diesem Sinne, nach welchem eine wahre und heilsame Gegenseitigkeit allein denkbar ist, würde die Zustimmung zu dem ersten Punkte der Vorlage empfehlenswerth erscheinen. Was den zweiten Punkt betrifft, so können darinnen, dem Wortlaute nach, zwei verschiedene Systeme enthalten seyn. Es kann damit gemeint werden, daß die gleiche Behandlung der directen und indirecten Einfuhr aus allen fremden Ländern, so wie Flaggen, unter welchen sie eingehen, hinsichtlich der Zölle und Schifffahrtsabgaben Regel des Gesetzes seyn soll; daß aber Einrichtungen im Zollwesen beabsichtigt werden, welche die Anwendung von Repressalien wider fremde Nationen auf Schiffe und Waaren zulässig machen, um dadurch eine wirkliche Gegenseitigkeit in Handel und Schifffahrt zu erzwingen oder aber daß die höhere Besteuerung der fremden Flagge und der indirecten Einfuhr die Regel des Gesetzes bildet, von welcher im Wege der Gegenseitigkeit zu Gunsten fremder Flaggen Ausnahmen gemacht werden können, und daß somit die Anwendung von beschränkenden Maaßregeln gegen fremde Schifffahrt und Handel in allen Fällen da von selbst vorhanden ist, wo das Gesetz seinen regelmäßigen Lauf hat.

Dieses letztere System befolgen Frankreich, Nordamerika, Holland, Belgien, Spanien, Oesterreich und andere Staaten; England vereinigt beide Systeme, indem es in seiner Navigationsacte ausschließend Verfügungen gegen

fremde Schifffahrt und Zwischenhandel zum voraus allgemein und unbedingt festsetzt, der Regierung aber noch überdies die Befugniß giebt, Unterschiedszölle auf gewisse Waaren da aufzulegen, wo die brittischen Schiffe oder Waaren in andern Ländern ungünstiger, als diejenigen dritter Völker behandelt werden.

Deutschland hat sich für dasjenige System auszusprechen, welches Frankreich, Nordamerika u. s. w. befolgen, und zwar aus doppeltem Grunde.

Einmal handelt es sich nach der bei Punkt 1. ausgesprochenen Ansicht, nicht blos von Repressalien, sondern von der Begründung eines entschiedenen Systemes, zu Gunsten der directen Einfuhr unter deutscher Flagge und unter den Flaggen der betreffenden Erzeugungsländer, welches nicht im Wege der Repressalien, sondern nur im Wege des allgemein gültigen und bleibenden Gesetzes gegründet werden kann. Ferner aber haben Repressalien an sich immer etwas Feindseliges und Gehässiges und führen häufig nur zu weiteren Gegenmaßregeln, während es selbstredend ist, daß die Befreiung von der Regel eines Gesetzes im Wege der Vergünstigung durch Nachgiebigkeit von der andern Seite, durch Einräumung gegenseitiger Vortheile erworben werden muß. Insbesondere hat aber das System, welches die Beschränkung der fremden Schifffahrt nicht im Wege der Repressalien, sondern als Gesetzregel ausspricht, noch den großen Vortheil, daß es nur dadurch möglich wird, einem fremden Staate im Wege der Gegenseitigkeit gerade nur so viel einzuräumen, als ihm gebührt. Endlich aber ist der Weg der Repressalien ein kaum ausführbarer, und darum auch wenig wirksamer, weil er immer nur gegen die Häfen und Schiffe einzelner Staaten gerichtet werden kann, und somit stets mehr oder weniger leicht zu umgehen ist. Im Uebrigen ist, wenn auch das System der Unterschiedszölle als Regel dem der Repressalien vorgezogen werden muß, damit doch nicht zu verkennen, daß Zölle denkbar sind, wo Repressalien als weiteres Schutzmittel der nationalen Interessen sich empfehlen können, und es erscheint deßhalb nöthig, in der Zollgesetzgebung die Befugniß dazu nicht gänzlich auszuschließen.

Der dritte Punkt des ministeriellen Vortrags schlägt vor: Bei der Schifffahrtsgesetzgebung über Nationalität deutscher Schiffe solche Grundsätze anzuwenden, welche die Vermehrung derselben möglichst erleichtern und Erschwerungen des Schiffbaues, der Ausrüstung und Bemannung vermeiden.

Hierzu ist nur Folgendes zu bemerken:

Es kann kein Zweifel darüber seyn, daß es das Interesse der allgemeinen Wohlfahrt nicht minder als die Billigkeit und Gerechtigkeit gegen die Bewohner der Seeküsten erfordert, den deutschen Schiffbau und die Ausrüstung deutscher Schiffe in jeder Weise zu begünstigen und wohlfeil zu machen.

Es sind vorzüglich Eisen, Anker und Ankerketten, gewisse Gattungen von Segeltuch u. s. w., welche der deutsche Schiffbau zur Zeit nur aus dem Auslande am billigsten beziehen kann, und welche ihm möglichst unbeschwert von Zöllen verschafft werden müssen, sobald die deutsche Zolleinheit eintritt. Dies ist erreichbar:

1) durch die Belegung derselben mit geringen allgemeinen Zollsätzen oder gänzliche Zollbefreiung überhaupt.
2) durch zollfreie Verabfolgung aus Zollfreilagern an den Rheder, endlich
3) durch Erstattung der, auf das Material entrichteten Zölle in Form von fest normirten Rückvergütungen für jeden Lastgehalt eines neu erbauten Schiffes.

Als unräthlich muß das erste dieser Mittel betrachtet werden, weil es grundsätzlich unzulässig erscheint, das Zollsystem überhaupt in einer seiner wichtigsten Positionen zu verletzen, die Zollbefreiung der Schiffbau-Materiale als solches aber entweder eine Schmuggeleinfuhr auch für andere Zwecke herbeiführen, oder mit einer höchst lästigen Controlle verknüpft seyn würde. Noch weniger angemessen würde es seyn, zum Beispiel den Zoll auf Eisen zu Gunsten des Schiffbaues allgemein aufzuheben und dadurch den Eisenhüttenbetrieb des Zollschutzes im ganzen Umfange von Deutschland zu berauben. Die Eisenindustrie ernährt in ganz Deutschland mittelbar und unmittelbar ohne Zweifel weit mehr Menschen, als die Seeschifffahrt, und abgesehen davon sind gewiß beide Erwerbszweige gleich nothwendig und wichtig. Es ließe sich demnach in keiner Weise rechtfertigen wollte man den Einen zu Gunsten des Andern aufopfern, um so weniger, als Hülfsmittel für Beide sich in leichter Weise vereinigen lassen.

Eine Verabfolgung der erforderlichen Schiffsbaumaterialien aus zollfreien Lagern würde sich weit eher empfehlen, obschon gegen eine allgemeine Anwendung dieses Systems auf alle Baumaterialien, also auch auf Eisen, ebenfalls zwei wichtige Gründe sprechen, einmal die Möglichkeit eines Mißbrauches bei Rohstoffen, wie das Eisen, sodann aber vornehmlich der Umstand, daß dadurch der inländischen Gewerbsthätigkeit immerhin ein wichtiger Absatz auch für die Zukunft entzogen, oder doch erschwert wird.

In Betracht dieser Umstände dürfte vorzugsweise die Ertheilung von Zollvergütungen aus der Reichszollkasse auf jeden Lastgehalt eines neu erbauten Schiffes zu empfehlen seyn, deren Norm nach dem durch die preußische Regierung in Folge einer Enquete schon früher genau festgestellten Bedarf ausländischer Materialien und der darauf fallenden Zölle sich ohne Schwierigkeit bestimmen läßt, und wodurch erreicht wird, daß der Schiffserbauer für die Zollvertheuerung seines Material-Bedarfes vollständig entschädigt wird und gleichzeitig sich inländischer Materialien bedienen kann, wenn letztere ihm mit dieser Vergütung (wie es unfehlbar bald nach Einführung der deutschen Zolleinheit der Fall seyn wird) wohlfeiler einstehen als die ausländischen Beziehungen. Gegenstände der laufenden Ausrüstung, wie Anker, Ankerketten u. dgl., sowie alle Bedürfnisse des Reparaturbaues der Schiffe, können übrigens immerhin aus zollfreien Lagern abgegeben werden, so lange sie das Inland nicht gleich gut und wohlfeil liefert.

Was den Schiffsproviant betrifft, so scheint es gar keinem Anstande zu unterliegen, fremde Verzehrungsgegenstände aus zollfreien Lagern an die Schiffe verabfolgen zu lassen, da es nicht in der Absicht liegen kann, die Verzollung auf denjenigen Verbrauch auszudehnen, welcher auf Schiffen in der See stattfindet.

Der vierte Punkt der Vorlage enthält den Grundsatz: „möglichster Schonung der Handelsbewegung bei Feststellung

der Form und Controle der Zollerhebung. Diesem Grundsatze kann in seiner allgemeinen Fassung vollkommen beigetreten werden, sobald hinzugefügt wird:

„soweit es die ungeschmälerte Durchführung des einheitlichen deutschen Zoll- und Schifffahrtssystemes gestattet.“

Daß der große nationale Zweck, dem die Zoll- und Schifffahrtsgesetze dienen sollen, — die Rettung und Emporbringung der deutschen Arbeit und des deutschen Wohlstandes — den hier vorliegenden, wenn auch noch so wichtigen Rücksichten gegenüber nicht geopfert und daß ebenso wenig die Sicherheit der Reichseinkünfte, welche von der folgerichtigen Durchführung jener Gesetze abhängt, gefährdet werden darf, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Es ist aber auch eine solche sichere Durchführung des Gesetzes mit einer alle billigen Wünsche befriedigenden Schonung der Handelsbewegung bei Feststellung der Form und Controle der Zollerhebung vollkommen vereinbar. Ein namhafter Theil der eingehenden Waaren, namentlich der Rohstoffe, für die Volksarbeit, wird voraussichtlich ohnedies zollfrei seyn. Ein anderer ansehnlicher Theil derselben Lebensmittel (Colonialwaaren) wird im Inlande nicht erzeugt und kann, wie in andern Ländern, den Kaufleuten unter wenig lästiger Controle in ihre Privatlager gegeben werden. Außerdem liegt es in der Natur der Sache, daß durch Hafenbassins, mit Lagerräumen in den Seestädten, sowie durch anderweite öffentliche Lagerhäuser im Innern des Landes allen Bedürfnissen des unbesteuerten Zwischenhandels und Transits jede mögliche und wünschenswerthe Freiheit gewährt werden muß. Diese zollfreie Lagerung darf jedoch nicht so weit ausgedehnt werden, daß ganze Städte und Gebiete außerhalb der Zolllinien bleiben, oder einzelne Häfen und Lageranstalten den Zoll- und Schifffahrtsgesetzen sich entziehen können, wie dies auch weder in England noch in Frankreich, Nordamerika, Holland und Belgien der Fall ist. Eine Ausnahme in diesem Sinne erscheint darum als unzulässig und schädlich, weil

1) die Bewohner solcher Städte oder Gebiete ein Vorrecht besitzen würden, zu den Reichslasten nicht wie andere Reichsbürger beizutragen, was mit der Gleichheit der Pflichten und Rechte unvereinbar erscheint.
2) die betreffende Bevölkerung selbst in eine sehr nachtheilige gewerbliche Lage versetzt würde, indem sie, mit einer Zolllinie umstellt, ihre Gewerbserzeugnisse bei der Einfuhr in's Reich, gleich dem Ausländer, verzollen müßte und dadurch die reichsten seestädtischen Gewerbe, als Zuckerraffinerie, Seifenbereitungen u. s. w., verlustig ginge;
3) die auf solche Weise ausgeschlossenen Plätze als Schmuggelniederlagen für auswärtige Gewerbserzeugnisse dienen können, wie die Erfahrung in Ländern lehrt, wo diese veraltete Einrichtung noch besteht,
4) die folgerichtige Durchführung der Unterschiedszölle unverträglich mit der Ausschließung ganzer Hafenstädte ist und dadurch neben den allgemeinen Interessen auch die Rhederei und der Eigenhandel dieser Städte selbst den größten Verlust erleidet,
5) die ausgeschlossenen Städte für die inländischen Natur- und Gewerbserzeugnisse des Reiches als große Stapelplätze weit weniger geeignet sind, als wenn sie in der Zolllinie bleiben, da sie im gegentheiligen Falle mit gleichartigen ausländischen Waaren überschwemmt werden, die Erzeugnisse des Reichs aber, einmal in die Hafenstadt eingeführt, nicht wieder zollfrei in den allgemeinen Verkehr zurücktreten könne, und dadurch die freie Bewegung des Handels mit denselben in schädlicher Weise gehemmt wird.

Schließlich würde nur mit kurzem Worte noch des seitherigen Meßcontirungssystems als einer Einrichtung zu erwähnen seyn, welche aus dem Zollvereine in das Reich überzugehen hat, weil sie mit dem Welthandel der deutschen Messen, insbesondere Leipzig's, und sonach mit dem gleichzeitigen Absatze deutscher Gewerbserzeugnisse zur Zeit noch zu enge zusammenhängt, als daß nicht ihre Erhaltung und Verbesserung vorerst jedenfalls räthlich erscheinen müßte, während die spätere Entbehrlichkeit jedenfalls eine Frage der Zukunft bleibt.

Was den fünften Punkt in der ministeriellen Vorlage

„Befreiung der Verkehrs- und Transportmittel Deutschlands von den seitherigen Hemmnissen und Ungeregeltheiten“

betrifft, so ist, so weit hier von der Aufhebung der Flußzölle die Rede ist, bereits ein Gesetzentwurf vorgelegt, dessen Annahme nach bevorstehender Berathung wiederholt anempfohlen wird.

Im Interesse des gesammten geistigen und materiellen Verkehres ist es außerdem aber gewiß nicht minder wünschenswerth, daß die deutschen Postanstalten möglichst bald in eine Reichspost, nach gesunden, volkswirthschaftlich richtigen Grundsätzen, verwandelt werden, und Deutschland die Segnung einer einheitlichen, wohlfeilen und raschen allgemeinen Posteinrichtung erlange, womit dann auch das Eisenbahnwesen (an sich selbst so wichtig) im Zusammenhange steht. Es muß deßhalb als eine gebieterische Forderung der Gegenwart erscheinen, der Centralgewalt den Auftrag zu ertheilen, diese Gegenstände kräftig in die Hand zu nehmen, und ihrer baldigen Regelung im Sinne der deutschen Wohlfarth und Einheit durch Gesetzentwürfe für die Nationalversammlung vorzubereiten.

Der 6te Punkt des Ministerialvortrags lautet:

Bei Feststellung des Zolltarifs möglichste Berücksichtigung des internationalen Verkehrs mit Rohprodukten, soweit solches mit den finanziellen Bedürfnissen irgend verträglich erscheint, und Schutzgewährung der deutschen Industrie in dem Maaße, wie es zu ihrem sichern Gedeihen nothwendig und zweckmäßig ist.

Was die Roherzeugnisse betrifft, so zerfallen dieselben bekanntlich in Urstoffe, welche der Arbeit des Volkes dienen und in Lebensmittel. Erstere (wie z. B. Baumwolle, Schafwolle, Flachs, Hanf, Farbehölzer u. s. w.) werden bei direkter Einfuhr aus den Erzeugungsländern unter deutscher Flagge unbedingt frei einzulassen, dagegen aber mit einem Differentialzoll zu belegen seyn bei der Einfuhr aus Zwischenhandelsländern, oder unter dritter Flagge, sowie (bei überseeischen Erzeug-

nissen dieser Art) bei der Einfuhr zu Lande, da diese Urstoffe unter Anwendung einer solchen Maßregel die höchste Bedeutung für deutsche Rehderei, deutschen Einfuhrhandel und somit auch für die Ausfuhr deutscher Waaren nach den Erzeugungsländern erlangen werden. Die Grundsätze der Zollbelastung für ausländische Verzehrungsgegenstände werden allerdings, mit Bedauern sei es gesagt, mehr oder weniger nach den finanziellen Bedürfnissen der Reichskassen zu modifiziren seyn, und es darf nicht verkannt werden, daß der gegenwärtige Zeitpunkt Erleichterungen hier wenig günstig ist. Auf der andern Seite lehrt die Erfahrung anderer Staaten, daß die Herabsetzung der Steuern auf alle gemeine Bedürfnisse, während sie die Consumenten erleichtert, in weiterer Entwickelung allmählig auch einen wachsenden Verbrauch herbeiführt, welcher den anfänglichen Finanzausfall ausgleicht, und es wird demnach die Aufgabe der künftigen Zollgesetzgebung seyn, beide Erfordernisse mit Umsicht in Erwägung zu ziehen. Unter allen Umständen erscheint es als eine Nothwendigkeit, bei der Regulirung des neuen Tarifes, nicht wie seither geschehen, vorzugsweise auf diese Gegenstände des gemeinen Verbrauches die höchste Steuer nach dem Werthe zu legen, vielmehr die Verzehrungsgegenstände des Luxus und Reichthums, welche häufig mit kaum nennenswerthen Abgaben belegt sind, unter die höchsten Zollsätze zu bringen.

Was endlich den Zollschutz für den deutschen Gewerbfleiß betrifft, so spricht die Thatsache der nach Arbeit ihre Hände ausstreckenden zahllosen Deutschen jedes Alters und Geschlechtes, in allen Gauen des Vaterlandes, wie sie in Hunderten von Petitionen aus allen Kreisen der Bevölkerung der hohen Versammlung seit Monaten vorliegt, es spricht der ganze staatliche und gesellschaftliche Zustand Deutschland's zu beredt und mächtig, als daß diesem tausendstimmigen Verlangen um entsprechenden Schutz der deutschen Arbeit noch irgend ein Wort beizufügen wäre.

Auf den Grund vorstehender Erörterungen würden demnach folgende erläuternde Grundsätze als maaßgebend für die Einleitung der commerziellen Einheit Deutschland's zu betrachten seyn:

ad I & II. a) Dem zu entwerfenden Zolltarife ist ein System von Unterschiedszöllen zu Gunsten der direkten Einfuhr überseeischer Waaren aus den Erzeugungsländern oder den Ländern, in deren Häfen diese Waaren allein zur Ausfuhr verschifft werden können oder verschifft zu werden pflegen, unter deutscher Flagge zu Grunde zu legen.

b) Die deutsche Schifffahrt ist außerdem durch einen allgemeinen Vorzug in den Schifffahrtsabgaben (Hafengeldern u. s. w.) vor der fremden in den deutschen Häfen zu begünstigen.

c) Die Schifffahrt zwischen deutschen Häfen ist für Küstenfahrt zu erklären und der deutschen Flagge ausschließlich vorzubehalten.

d) Bei dem Abschlusse von Gegenseitigkeitsverträgen ist die Bevorzugung des direkten Bezuges überseeischer, insbesondere tropischer Erzeugnisse, unter deutscher Flagge in den Zollabgaben nur der direkten Einfuhr unter der Flagge des Erzeugungslandes oder der Länder, in welchen diese Waaren allein zur Ausfuhr verschifft werden können oder gewöhnlich verschifft zu werden pflegen, zuzugestehen.

e) Im Uebrigen sind die Gegenseitigkeitsverträge auf Gleichstellung der fremden Flaggen mit der deutschen in den Schifffahrtsabgaben, welche letztere zu entrichten hat, zu beschränken.

ad III. a) Die Blüthe und Wohlfahrt des Schiffbaues ist, ohne auf irgend welche Weise die Zollsätze auf Schiffsbaumateriale zu verletzen, durch eine gesetzliche Bestimmung zu sichern, nach welcher Zollvergütungen in Normalsätzen nach der Tonnenzahl der erbauten Schiffe an die Erbauer derselben aus der Reichszollkasse gezahlt werden, um die mögliche Vertheuerung des Schiffsbaues durch die Eingangszölle auszugleichen und ohne daß der Nachweis einer Verzollung von dem Erbauer gefordert wird. Auch sind die Rohstoffe zu Schiffsausbesserungen auf eine oder die andere Weise zollfrei abzugeben oder der Eingangszoll dafür zurückzuvergüten.

b) Ausländische Verzehrungsgegenstände sind aus Freilagern auf die in See gehenden Schiffe für deren Verproviantirung zollfrei abzugeben. Gleiches kann für Gegenstände der laufenden Ausrüstung stattfinden.

ad IV. a) In dem zu entwerfenden Zollgesetze ist auf die Erleichterung des Zwischenhandels und der Durchfuhr durch zollfreie öffentliche und Privatlagerung in den Hafenstädten wie im Innern des Reiches unter Controlle der Zoll- und Schifffahrtsbehörden die nöthige Rücksicht zu nehmen, mit Festhaltung des Grundsatzes, daß die sichere und vollständige Durchführung der Zoll- und Schifffahrtsgesetze des Reiches dadurch nicht beeinträchtiget wird.

b) Die zeitige Beibehaltung des Meßcontirungssystems und die Sicherung desselben gegen Mißbrauch ist bei der Entwerfung des Zollgesetzes in reife Erwägung zu ziehen.

ad V. Unter Vorbehalt demnächstiger Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf, die Aufhebung der Flußzölle betreffend, ist die anderweite Befreiung der Verkehrs- und Transportmittel in Deutschland von den seitherigen Hemmnissen und Ungeregeltheiten, insbesondere aber die Gründung der Posteinheit in den Händen des Reiches als eine Nothwendigkeit zu betrachten.

ad VI. Bei der Entwerfung des Zolltarifs soll

a) die Einfuhr von Rohstoffen für die inländische Verarbeitung soweit freigegeben werden, als es unter Einhaltung des Grundsatzes der Beförderung direkter Zufuhren aus den Erzeugungsländern irgend möglich ist;

b) bei Besteuerung der ausländischen Lebensmittel, gleichfalls unter Einhaltung des vorgedachten Grundsatzes auf eine vorzugsweise höhere Verzollung der Luxusbedürfnisse und auf eine Bestimmung der Zollsätze Rücksicht genommen werden, die das Interesse des Verbrauchers möglichst mit den finanziellen Ansprüchen der Reichskasse in Einklang bringt;

c) die Zollbelegung fremder Gewerbserzeugnisse in solchem Maße stattfinden, wie es zum sichern Gedeihen des deutschen Gewerbfleißes nothwendig und zweckmäßig erscheint.

Mit den Vorschlägen, welche die Mehrheit des Ausschusses in Betreff der weitern formellen und geschäftlichen Behandlung dieser Angelegenheit der Reichsversammlung vorgelegt hat, erklären sich die Unterzeichneten unter Voraussetzung der Annahme des von ihnen eingebrachten Gesetzentwurfs vollkommen einverstanden.

Frankfurt a. M., den 22. November 1848.

Degenkolb. von Dieskau. Eisenstuck. Hildebrand. Holland. Makowiczka. Moriz Mohl. Müller. von Reden. Schwarzenberg.

Beilagen.

Entwurf

eines Reichsgesetzes, betreffend die commerzielle Einheit Deutschland's.

1.

Die Einzelstaaten des deutschen Reichs werden zu einem Zoll- und Handelsgebiet vereinigt, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnenzölle.

2.

Die zur Ausführung erforderlichen Reichszoll- und Schifffahrtsgesetze und Tarife werden der verfassunggebenden Reichsversammlung zur Genehmigung schleunigst vorgelegt.

3.

Durch besondere Reichsgesetze sollen die von Reichswegen zu erhebenden Produktions- und Verbrauchssteuern angeordnet werden. Auf gleiche Weise soll bestimmt werden, welche Gegenstände die Einzelstaaten Productions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelnen Gemeinden unterwerfen dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen.

4.

Mit Einführung der, §. 2. bezeichneten Gesetze hören alle von einzelnen Staaten bisher erhobenen Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle auf. Gleichzeitig hört das Recht der Einzelstaaten auf, Gesetze über Zoll-, Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten zu erlassen.

5.

Von Verkündigung dieses Gesetzes an darf kein deutscher Staat die, zwischen ihm und nicht-deutschen Staaten bestehenden Handels- und Schifffahrtsverträge erneuern oder verlängern, noch dergleichen Verträge abschließen.

6.

Die Lösung oder Umwandlung der, zwischen deutschen und fremden Staaten bestehenden Handels- und Schifffahrtsverträge, wird hiermit der provisorischen Centralgewalt übertragen. Die Genehmigung diesfallsiger Uebereinkünfte bleibt der Reichsversammlung vorbehalten.

Motive.

§. 1 und 2 sind lediglich dazu bestimmt, die Ausführung derjenigen Beschlüsse zu bewirken, welche in der Sitzung vom 21. November im Artikel VII. nach dessen erster Lesung gefaßt worden sind, und werden demnach hier einer wiederholten Motivirung nicht bedürfen. §. 2 insbesondere enthält die gesetzliche Ermächtigung, welche der Centralgewalt unerläßlich nothwendig ist, um die auch von der Majorität des Ausschusses gewünschte sofortige Entwerfung der einschlagenden Gesetze und Tarife zu bewerkstelligen. Es werden in Uebereinstimmung hiermit, was die Vorlage des Reichszolltarifs betrifft, die von dem Ausschusse bereits angestellten umfänglichen schriftlichen Enqueten in gedrängten Resümés dem Handelsministerium zu dem Ende überwiesen werden, um unter Benutzung derselben den Entwurf des Tarifes zu bearbeiten und der Nationalversammlung vorzulegen, der Ausschuß, dem dieser Entwurf sodann überwiesen werden dürfte, ist einstimmig der Ansicht gewesen, die Prüfung und Berichterstattung darüber nur nach vorhergegangener mündlicher Enquete, welche er durch Einladung einer entsprechenden Anzahl Sachverständiger vorzunehmen gedenkt, geschehen zu lassen.

In §. 3 hat es nothwendig geschienen, darüber eine Bestimmung zu treffen, wie es bei Einleitung der Zolleinheit mit denjenigen Abgaben gehalten werden soll, welche neben den eigentlichen Aus-, Ein- und Durchfuhrzöllen der einzelnen Zollgebiete seither auf die innere Production und den Verbrauch in verschiedener Weise mehr oder weniger bestanden haben. Es ist diese Frage an sich schon deßhalb aus dem vorliegenden Gesetze nicht auszuscheiden, weil leicht die Befürchtung oder das Mißverständniß daraus hervorgehen könnte, als ob eine Aufhebung aller dieser Abgaben nach dem Wortlaute des §. 1 „mit Wegfall aller Binnenzölle" sofort nach Einführung der §. 2 gedachten Gesetze ausgesprochen seyn solle, was bei der gegenwärtigen Lage der einzelnen Staatsfinanzen mindestens großen Schwierigkeiten begegnen, wo nicht im Augenblicke geradezu unmöglich seyn würde.

Es werden aber neben diesen, in den einzelnen Staaten bestehenden Abgaben auch ähnliche Steuern für das ganze Reich bestehen, wie denn z. B. die Steuer von der Fabrikation des Rübenzuckers, als theilweise Ausgleichung des Eingangszolls von fremdem Zucker schon jetzt in allen zum deutschen Zollverbande gehörigen Einzelstaaten gleichmäßig erhoben wird. Es ist demnach die endliche Entscheidung über beide Fragen, die der Reichssteuer und der Steuer in Einzelstaaten in dem vorliegenden Gesetze der späteren Ergänzung durch anderweite Reichsgesetze ausdrücklich vorzubehalten gewesen, wenn der Zweck des Gesetzes, die sofortige Anbahnung der Einheit nach Außen hin, erreicht werden soll.

Die Art und Weise, wie dies durch die vorgeschlagene Fassung geschehen soll, findet Unterstützung durch ihr vollständiges Uebereinstimmen mit demjenigen Gutachten, welches die Sachverständigen der Einzelregierungen der Reichsversammlung ein diesen Tagen hierüber unterbreitet haben, und wie es die Reichsversammlung in §§. 35 und 37 der Verfassung zum Beschluß erhoben hat.

§. 4 enthält die nothwendige Consequenz der in §. 1 und 2 getroffenen Bestimmung, unerwartet der Einführung der Reichsverfassung, mit Begründung der deutschen Zoll- und Handelseinheit vorzuschreiten. Nach diesem, von uns vorgeschlagenen Paragraphen, welcher den Eintritt der neuen Verhältnisse erst von der Einführung des noch zu entwerfenden und von der Nationalversammlung zu genehmigenden Tarifes abhängig macht, begreift es sich von selbst, daß eine sofortige Aenderung in den Zollverhältnissen der Einzelstaaten, nach Erlassung dieses Gesetzes nicht eintreten kann, daß vielmehr die erforderliche Zeit gegeben ist, um die Vereinigung der verschiedenen Interessen, wie sie bei der Bearbeitung des Tarifs zur Geltung gebracht werden, so weit thunlich, zu ermitteln; es erschien aber eben so nothwendig, eine Bestimmung darüber ausdrücklich zu geben, daß mit Einführung dieser Reichstarife und Gesetze auch die Selbstständigkeit der Einzelstaaten in diesen Beziehungen sofort aufhören müsse, wenn der Zweck des Gesetzes überhaupt erreicht werden soll.

§ 5 und 6. Ein Anderes ist es mit dem Verhältnisse der Einzelstaaten, in Betreff der zwischen ihnen und dem Auslande bestehenden Handels- und Schifffahrtsverträge und deren Umwandlung in Reichsverträge. Hier muß in völliger Uebereinstimmung mit der Vorlage des Handelsministers, welche die Lösung und Umwandlung dieser Verträge durch die Centralgewalt als die erste Nothwendigkeit für die Einleitung der kommerziellen Einheit Deutschland's betrachtet, das Verfügungsrecht der Einzelstaaten zugleich mit der Erlassung dieses Gesetzes erlöschen, wenn es dem Ministerium überhaupt möglich sein soll, dasjenige schon während der Zeit der Vorbereitung mit Sicherheit einzuleiten und vorzukehren, was überhaupt eingeleitet und vorgekehrt werden muß. Es ist zwar auch ohne diese Bestimmung nicht wohl zu befürchten, daß einzelne Staaten, im Angesichte der in diesem Augenblicke sich bildenden Umgestaltung Deutschlands, so einheitsfeindlich gesinnt seyn würden, an ihren bestehenden Verträgen mit anderen Nationen jetzt Aenderungen vorzunehmen, welche möglicherweise die ganze Vereinigung auf längere Zeit hinausschieben oder geradezu unmöglich machen könnten, das Gesetz selbst aber kann nur das Rechtsverhältniß, nicht aber das Vertrauen zu den Gesinnungen der Einzelstaaten zu Grunde legen, und darum ist die Vorschrift, wie sie §. 5 und 6 enthält, unerläßlich, zumal im Hinblick auf die bis jetzt nur sehr unvollständig zur praktischen Ausführung gekommenen Bestimmung des Gesetzes vom 28. Juni 1848, wonach die Vertretung Deutschlands nach Aussen allerdings ausschließlich zu den Befugnissen der Centralgewalt gehört.

Beilage III. zum Protokoll der 122. öffentl. Sitzung vom 24. November 1848.

Ausschuß-Bericht

über die von dem Königlich Preußischen Inquisitoriat Grünberg in Schlesien beantragte Genehmigung zur Fortsetzung der Untersuchung gegen den Abgeordneten Dr. Levysohn, Buchhändler zu Grünberg, wegen Beleidigung der Majestät und Verletzung des Preßgesetzes.

Berichterstatter: Abgeordneter **Gombart.**

Auf den Grund einer schon zu Anfang April dieses Jahres begonnenen Untersuchung wurde der Buchhändler Dr. Levysohn durch Erkenntniß des Oberlandgerichtes zu Gogau d. d. 28. August publ. 26. Septbr. l. J. wegen Majestätsbeleidigung zu einem Jahre Festungsarrest, und wegen Verbreitung einer Druckschrift, auf welcher weder der Verleger noch Drucker angegeben ist, zu 10 Thaler Strafe, oder im Falle des Unvermögens zu weitern 14 Tagen Festungsarrest verurtheilt. Da aber inzwischen Dr. Levysohn als Abgeordneter in die deutsche Reichsversammlung eingetreten ist, so hat das Inquisitoriat zu Grünberg mit Schreiben vom 17., pr. 30. October bei dem Reichsministerium der Justiz den Antrag gestellt, die Genehmigung der Fortsetzung der Untersuchung zu bewirken. Das Reichsministerium hat mit Schreiben vom 30. October, pr. 1. November, den Antrag der Reichsversammlung mitgetheilt und diese hat durch Beschluß vom 2. d. M. die Angelegenheit dem Ausschusse zur Berichterstattung zugetheilt, welcher durch Beschluß vom 5. d. M. für ähnliche Fälle niedergesetzt worden ist.

Aus den Entscheidungsgründen des bemerkten Erkenntnisses, das von dem requirirenden Gerichte in beglaubigter Abschrift mitgetheilt worden ist, geht hervor, daß jenes Gedicht, das den Gegenstand der Untersuchung

bildete, die Aufschrift führt, „an den König von Preußen“ und eine Menge Schmähungen auf denselben enthält, von denen hier uns beispielsweise folgende Stelle anzuführen genügt:

„Du darfst nicht länger athmen mehr, Pest bringt dein Hauch, er weht Verderben, Verworfener! Hah du mußt sterben.“

Dieselben Entscheidungsgründe führen auch an, daß Dr. Levyson diese Druckschrift, auf welcher weder der Verleger noch Drucker angeführt sey, nach Aussage mehrerer Zeugen, theils verkauft, theils sonst mitgetheilt hat, und auf den Grund dieser Aussagen und seines eigenen Geständnisses wurde gegen Dr. Levyson das fragliche Erkenntniß erlassen. Der Fortgang der Untersuchung beruht jetzt auf der Ergreifung des Rechtsmittels der Berufung oder auf Unterwerfung unter das Erkenntniß erster Instanz. Beides darf jedoch nicht geschehen, ohne Genehmigung der Reichsversammlung, vergl. Art. 1, 3, des Reichsgesetzes vom 30. September d. J.

Da diese Genehmigung zur Zeit nur für die Fortsetzung der Untersuchung, nicht aber für die Verhaftung und den Vollzug des Erkenntnisses nachgesucht wurde, so hat der Ausschuß geglaubt, auf Ertheilung der Genehmigung antragen zu müssen. Es ist hierbei von der schon früher befolgten und von der hohen Versammlung genehmigten Ansicht ausgegangen, daß sich der Ausschuß bloß darauf zu beschränken habe, zu prüfen, ob der richterlichen Entscheidung oder sonstigen Einschreitung rechtliche Beweggründe zu Grunde gelegen sind, ob er nicht von bloß politischen Motiven sich habe leiten lassen.

Der Inhalt des Gedichtes, die oben herausgehobene Stelle lassen keinem Zweifel Raum, daß darin eine schwere Beleidigung gegen die Majestät des Königs enthalten sey, und geben daher die sichere Ueberzeugung, daß der Richter lediglich in seiner Pflicht gehandelt, wenn er wegen Verbreitung dieses Gedichtes eine Untersuchung eingeleitet hat.

Der Ausschuß schlägt Ihnen daher vor, die Genehmigung zur Fortsetzung der gegen den Abgeordneten Dr. Levyson wegen Majestätsbeleidigung und Verletzung des Preßgesetzes begonnenen Untersuchung zu ertheilen.

Beilage IV. zum Protokoll der 122. öffentl. Sitzung vom 24. November 1848.

Bericht

des Untersuchungs-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Jucho und Venedey, betreffend Befreiung von der Zeugenpflicht über Vorfälle in den Parteiversammlungen, Abtheilungen und Ausschüssen in Bezug auf politische Berathungen.

Berichterstatter: Abgeordneter **Werner** aus Coblenz.

In einem durch die Abgeordneten Herren Jucho und Venedey eingebrachten Antrage (gedr. Beil. z. Prot. der Sitzung v. 7. Novbr.) führen dieselben an: sie seyen vor das peinliche Verhöramt geladen, um Zeugniß abzulegen über die Vorgänge, welche sich am 16. und 17. September im deutschen Hofe dahier zu der Zeit zugetragen haben, als daselbst einige Clubbs der linken Seite des Hauses gemeinschaftliche Berathung hatten, — diese in der Untersuchung gegen die Aufständigen des 18. September geforderte Vernehmung solle insbesondere das Benehmen derjenigen Personen zum Gegenstande haben, welche als Deputationen bei jener Berathung Eingang gefunden und mit ihren Anträgen Gehör gesucht hatten. Die genannten Abgeordneten knüpfen hieran die Betrachtung, daß, obgleich die Vernehmung nicht sowohl gegen Mitglieder, als gegen Nicht-Mitglieder der Nationalversammlung gerichtet werde, sie doch ebenso berechtigt, als verpflichtet zu seyn glaubten, ein Zeugniß über Vorfälle in den Clubbs ablehnen zu müssen, weil die politische Thätigkeit der Clubbs, wie der Abtheilungen und Ausschüsse, in einem engen Zusammenhange mit der Nationalversammlung selbst stände, und die Mitglieder der Versammlung schon durch ihre Stellung vor jeder Inquisition über politische Verhandlungen, die gelegentlich der Erfüllung ihrer Pflicht ihnen näher getreten sind, befreit seyn müßten. Die beiden Abgeordneten stellen demnach den Antrag:

„die hohe Versammlung möge sich dahin aussprechen, daß Mitglieder der Nationalversammlung nicht verpflichtet seyen, sich über das, was sich in den Clubbs, Abtheilungen und Ausschüssen zur Zeit der daselbst stattgefundenen Berathungen bezüglich politischer Verhandlungen zugetragen hat, ohne Genehmigung der Nationalversammlung zeugschaftlich vernehmen zu lassen.“

Obgleich der den Antragstellern zunächst liegende Zweck darin besteht, daß ihre Zeugenpflicht über jenen einzelnen in der Parteiversammlung stattgehabten Vorfall geprüft werde, so kann der Antrag doch in seiner allgemeinen Fassung zur Beurtheilung kommen; nur ist Letztere auf Vorfälle zunächst in den Parteiversammlungen zu richten, da die Abtheilungen und Ausschüsse der Nationalversammlung einen von den Parteiversammlungen so wesentlich verschiedenen Charakter haben, daß sie nicht mit denselben unter den nämlichen Gesichtspunkt gestellt werden können.

Der Ausschuß hat nun die angeregte Frage sowohl nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, als mit besonderer Berücksichtigung der Stellung der Abgeordneten geprüft, konnte aber keine Gründe zur Unterstützung des Antrages erkennen.

Der Staat soll das Recht schützen, Verletzungen der rechtlichen Ordnung zur Strafe ziehen. In der Erfüllung dieser Aufgabe ist das Richteramt an die Beweise, in dem Criminalverfahren vorzüglich an die Aussagen der Zeugen der That gewiesen. Die Handhabung der Justiz würde ohne das gerichtliche Zeugniß in den meisten Fällen unmöglich, einer der Hauptzwecke des Staates unerreichbar seyn. Hieraus ergiebt sich im Allgemeinen die Pflicht des Staatsbürgers, sich dem gerichtlichen Zeugnisse, wenn er hierzu aufgefordert wird, zu unterziehen. Es giebt zwar Verhältnisse, welche eine Ausnahme von dieser Regel gestatten. Dahin gehören aber, außer den nahen verwandtschaftlichen Beziehungen des Zeugen zu dem Angeschuldigten, nur Rücksichten eines ganz besonderen, durch den Staat selbst geschützten Vertrauens. In allen gewöhnlichen Fällen tritt dagegen die allgemeine Regel der Zeugenpflicht ein. Insbesondere muß Letzteres auch von den Verhandlungen der Parteiversammlungen gelten, es mögen nun hierbei blos Abgeordnete, oder auch Nichtabgeordnete betheiligt seyn; denn diese Versammlungen sind nur zufällige Vereine Gleichgesinnter, welche, unabhängig von der Nationalversammlung, nach einer sich selbst gegebenen Norm verhandeln. Zwar suchen die Herren Antragsteller das Gegentheil durch die Bemerkung zu rechtfertigen, daß die Mitglieder der Nationalversammlung durch ihre Stellung vor jeder Inquisition über politische Verhandlungen, die gelegentlich der Erfüllung ihrer Pflicht ihnen näher getreten sind, befreit seyn müssen. Diese allgemeine Behauptung ist jedoch nur in so fern wahr, als nach dem Reichsgesetze vom 30. September kein Abgeordneter wegen der bei Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen selbst gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden darf; nicht aber kann in dieses Gesetz auch der weitere Sinn gelegt werden, als könne der Abgeordnete nicht zu einem Zeugnisse der Wahrheit aufgefordert werden.

Was den zweiten Theil des Antrags, nämlich die Befreiung von der Zeugenpflicht über Verhandlungen in den Abtheilungen und Ausschüssen der Nationalversammlung betrifft, so kann der Ausschuß den ihm gewordenen Auftrag nicht so verstehen, daß er hier Gesetzesvorschläge machen solle, da kein concreter Fall hierzu Veranlassung giebt, und die etwa möglichen Fälle einer solchen Befreiung in dem Antrage nicht einmal angedeutet sind.

Der Ausschuß schlägt daher vor:

Die hohe Versammlung wolle

1) den Antrag, daß Mitglieder der Nationalversammlung nicht verpflichtet seyen, sich über das, was sich in den Parteiversammlungen zur Zeit der daselbst stattgefundenen Berathungen bezüglich politischer Verhandlungen zugetragen hat, ohne Genehmigung der Nationalversammlung als Zeugen vernehmen zu lassen,

als unbegründet verwerfen,

2) über den fernern Antrag, daß Mitglieder der Nationalversammlung nicht verpflichtet seyen, sich über das, was sich in den Abtheilungen und Ausschüssen zur Zeit der daselbst stattgefundenen Berathungen bezüglich politischer Verhandlungen zugetragen hat, ohne Genehmigung der Nationalversammlung als Zeugen vernehmen zu lassen, —

zur Tagesordnung übergehen.

Beilage I. zum Protokoll der 123. öffentl. Sitzung vom 27. November 1848.

Bericht

des Ausschusses für die österreichischen Angelegenheiten, betreffend ein Wahlausschreiben des Landes-Guberniums in Mähren.

Berichterstatter: Abgeordneter **Francke**.

In der 117. Sitzung der Nationalversammlung vom 17. d. M. ist dem Ausschusse für die Oesterreichischen Angelegenheiten eine Interpellation des Abgeordneten Berger von Wien, und ein darauf bezüglicher Antrag des Abgeordneten Zimmermann aus Spandow mitgetheilt worden.

Die Interpellation lautet wie folgt:

In Erwägung, daß das k. k. mährisch-schlesische Landesgubernium zu Brünn unterm 20. Oct. 1848 z. Z. 6317 an das k. k. Kreisamt zu Teschen in k. k. österr. Schlesien folgendes Decret erlassen hat:

„Wohlgeborener Herr Gubernialrath! Nach einer Eröffnung des k. k. österreichischen Bevollmächtigten bei der Reichscentralgewalt zu Frankfurt vom 30. v. M. ist ein Verein in den österreichischen Bundesländern thätig, der leider schon zu viel und zu lange ungestört gewirkt hat, so daß sich unter den Abgeordneten aus Oesterreich viele Ultra-Demokraten und Ultra-Deutschthümler befinden. Durch diesen Umstand und weil kaum die Hälfte der österreichischen Abgeordneten in der Nationalversammlung sitzt, ist der Einfluß Oesterreich's gänzlich gelähmt, was um so bedauerlicher ist, da in kurzer Zeit die wesentlichsten Punkte der neuen deutschen Verfassung zur Berathung gelangen werden. In Folge dieser Eröffnung finde ich mich veranlaßt, den Herrn k. k. Kreishauptmann aufzufordern, allen Einfluß anwenden zu wollen, daß, wo die Wahlen noch nicht erfolgt sind, diese mit aller Klugheit und Umsicht bewerkstelligt, bei diesen aber nur Männer von erprobter Gesinnung gewählt, oder wo eine ungebührliche Abwesenheit der Abgeordneten oder ihrer Stellvertreter eintritt, dieser kräftig entgegengewirkt werde.“

in fernerer Erwägung, daß dieser Gubernialerlaß unverkennbar die Tendenz ausspricht, auf die jetzt noch vorzunehmenden rückständigen Wahlen im antideutschen Sinne einen büreaukratischen Einfluß nehmen zu wollen;

stelle ich an den Herrn Minister des Innern die Frage:

Welche Schritte hat das Reichsministerium bereits gethan, oder welche Maaßregeln wird es wenigstens sofort ergreifen, um die noch rückständigen Wahlen zu der constituirenden deutschen Nationalversammlung in den deutsch-österreichischen Provinzen gegen jeden büreaukratischen Einfluß sicher zu stellen, und die Freiheit der Wahlen unbeeinträchtigt zu erhalten?“

„Ich bemerke noch, daß ich eine amtlich vidimirte Abschrift dieses Schreibens in meinen Händen habe.“

Der Reichsminister von Schmerling äußerte noch in derselben Sitzung seine Ansicht über den erwähnten Erlaß dahin, daß durch denselben, der in Mähren officiell kund gemacht sey, in strafbarer Richtung, Wahlumtriebe nicht begangen seyn dürften, indem der Erlaß nur eine Meinung und Empfehlung enthalte, Männer von erprobter Gesinnung zu wählen.

Der Abgeordnete Berger stellte darauf nicht einen Antrag, sondern verlangte, daß seine Interpellation selbst als selbstständiger Antrag behandelt werde.

Vom Abgeordneten Zimmermann ward dagegen folgender Antrag gestellt:

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) Die Erklärung des Ministeriums in Betreff der Wahlen in Oesterreich auf den Erlaß des Mährischen Guberniums, wird gemißbilligt.

2) Jeder Einfluß, den eine Behörde auf die Wahl eines Abgeordneten zu nehmen sucht, ist ungesetzlich und zieht die Cassation des betreffenden Beamten nach sich.“

Ihr Ausschuß hat sich nur mit diesem Antrage beschäftigt, die angeführte Bemerkung des Abgeordneten Berger aber, in Uebereinstimmung mit der Geschäftsordnung und dem Gesetze über die Interpellation bei Seite gelegt, weil jene Bemerkung ebensowenig, wie die Interpellation, irgend einen Antrag enthält, und der Ausschuß weder verpflichtet noch berechtigt seyn kann, für die Interpellanten Anträge zu formuliren.

Was die Sache betrifft, so ist es dem Ausschusse nicht zweifelhaft gewesen, daß völlige Freiheit in der Anwendung des Gesetzes für die Wahlen der Volksvertreter, einer der ersten und wesentlichsten constitutionellen Grundsätze ist und nothwendig seyn muß. Es liegt dieß so tief begründet in der Natur und dem Zwecke constitutioneller Verfassungen, deren Hauptziel dahin gerichtet ist, die wahre, unumwundene Ansicht des Volks vertreten zu sehen, daß es besonderer ausdrücklicher Verbote der Wahlumtriebe nicht bedarf, um die Richtigkeit obiger Ansicht bestätigt zu erhalten. Folgeweise kann es nicht in Betracht kommen, in welcher Richtung eine Einwirkung auf die Wahlen versucht wird, vielmehr hat die Wahlbehörde die Wahl lediglich in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen zu leiten, in das Ergebniß der Wahlhandlung aber sich nicht einzumischen.

Der Ausschuß muß erklären, daß diese Grundsätze in dem hier zur Frage stehenden Regierungsschreiben außer Acht gelassen worden sind. Wenn der Erlaß eine Besorgniß ausspricht, daß Ultrademokraten und Ultradeutschthümler für die Nationalversammlung würden erwählt werden, wodurch der Einfluß Oesterreich's gänzlich gelähmt erscheine und an diese Betrachtung die Aufforderung an die Wahlbehörde knüpft: allen Einfluß anzuwenden, daß die noch bevorstehenden Wahlen mit aller Klugheit und Umsicht bewerkstelligt werden, so liegt hierin offenbar der Versuch einer unstatthaften Einmischung der Behörde in die Wahlangelegenheit. Der Ausschuß spricht dies aus, ohne Gewicht darauf zu legen, daß eine Einwirkung im Sonderinteresse Oesterreich's versucht ist, weil derselbe jedwede Einwirkung für tadelnswerth erachtet, kann indessen nicht verkennen, daß die Wichtigkeit der Sache durch den Umstand erhöht wird, daß noch 74 österreichische Wahlen für die Nationalversammlung zu vollziehen sind.

Durch eine Nichtbilligung des Erlasses vom 20. v. M. und eine Aufforderung an das Reichsministerium, in diesem Sinne gegen die Betreffenden zu verfahren, hält der Ausschuß die ihm überwiesene Berichterstattung für erledigt und hat keine Veranlassung gefunden, eine Mißbilligung der erwähnten Erklärung des Reichsministers

v. Schmerling zu beantragen, welcher mit den Grundsätzen in Bezug auf das Unstatthafte von Wahlumtrieben des Ausschusses völlig einverstanden ist, wiewohl der Ausschuß die von dem Herrn Reichsminister gebrauchte Ausdrucksweise nicht zu der seinigen machen würde.

Ihr Ausschuß stellt daher den Antrag:

In Erwägung, daß bei Wahlhandlungen, als nothwendige Bedingung des Vertrauens in die Wahl, die Wahlbehörde eines jeden Einflusses sich zu enthalten hat, der Erlaß des Mährisch-Schlesischen Landesgubernium zu Brünn vom 20. v. M. aber die Wahlbehörde zu einem Einflusse auffordert, erklärt die Nationalversammlung: daß der genannte Erlaß zu mißbilligen ist und fordert das Reichsministerium auf, in diesem Sinne das Erforderliche wahrzunehmen.

Beilage II. zum Protokoll der 123. öffentl. Sitzung vom 27. November 1848.

Bericht

des Verfassungs-Ausschusses über den Abschnitt der Reichsverfassung:

Der Reichstag.

Berichterstatter: Abgeordneter **Dahlmann.**

Der Verfassungsausschuß kann in seiner Berichterstattung über den vorliegenden Abschnitt vom Reichstage sich bei weitem kürzer fassen, als die früheren Abschnitte das gestatteten, nicht zwar wegen der geringeren Erheblichkeit dieses Verfassungstheiles, sondern weil er auf einfacheren und mehr durchsprochenen Principien beruht, als die früheren.

Wenn in einem Reiche von der Bildung seines Reichstags die Rede ist, wird stets zuerst die Frage gelös't seyn wollen, ob der Reichstag in der Art, wie diese hohe Versammlung thut, in einem ungetheilten Versammlungskörper als ein einfaches Abbild der Volkseinheit tagen solle, oder ob nicht da, wo es auf dauernde Ordnungen ankommt, es rathsamer sey, ihn in Kammern oder Häuser zu zerfällen. Nun hat gereifte politische Erfahrung längst und nicht bloß in unserm Welttheile gelehrt, daß, wo die Volksfreiheit einmal fest begründet dasteht, es vor Allem darauf ankommt, sie unter die Schutzwehr der Ordnung zu stellen. Als ein bewährtes Mittel zu diesem Ziele wird die Berathung aller Gesetze in zwei abgesonderten Versammlungen, und darum die Bildung von zwei gleichberechtigten Kammern empfohlen, und es hat sich diese politische Maaßregel in sehr verschieden beschaffenen Staaten wunderbar bewährt. Wie die große Mehrzahl des englischen Volkes in seinem altherkömmlich aristokratischen, erblichen Oberhause nicht den Zwang der feudalen Bevorrechtung haßt, sondern den Schutz altgepflegter Freiheit anerkennt, so vertraut der Belgier seine junge Freiheit willig einem demokratisch wechselnden Senat; ist es dagegen in den deutschen Einzelstaaten mit der Schöpfung ihrer ersten Kammern schlecht gelungen, so bildet dieses Mißlingen zwar ein wichtiges Kapitel in der Geschichte unserer politischen Irrfahrten und Mißgriffe, aber sicherlich geht keine Schwächung des Grundsatzes aus ihm hervor.

Was jedoch in Bezug auf einen Einheitsstaat, trotz der Lehren der Geschichte, immer noch diesem und jenem zweifelhaft scheinen möchte, das ist für die deutsche Reichsverfassung durch die Natur der Dinge ohne Weiteres entschieden. Denn es gilt hier ja unverkennbar zwei mit einander kämpfenden Grundrichtungen unseres Volkslebens durch einen Act der Versöhnung zu entsprechen, zuerst zwar dem tiefgefühlten Bedürfniß der Reichseinheit, daß diesem endlich einmal genügt werde, damit mit der allersehnten Volksfreiheit auch die nöthige Macht sich vermähle, eben so gewiß aber zweitens, daß der Mannigfaltigkeit unsers Staatenlebens ihre Ehre bleibe und genügender Schirm vor rasch umwälzenden Strebungen. Mit anderen Worten: Deutschland will einen Bundesstaat, das will sagen, eine politische Lebensform von allerdings sehr verschiedenartiger Dehnbarkeit, die aber doch immer, wie sie auch im Einzelnen erfaßt werde, die Reichseinheit dergestalt bedingt, daß nach jener charakteristischen Bezeichnung, welche am Schlusse des Abschnittes vom Reiche steht, die einzelnen deutschen Staaten in so weit ihre Selbstständigkeit behalten, als diese nicht durch die Reichsverfassung ausdrücklich beschränkt ist.

Hier ergiebt sich also von selber, was anderwärts der politischen Erwägung und Beschlußnahme bedarf, die Zwiefachheit der Häuser unseres deutschen Reichstags. Wir müssen, wie es

Artikel I.

§. 1.

geschieht, dem deutschen Volkshause, welches die vorherrschende Einheit unsers künftigen Daseyns abbildet, ein Staatenhaus gegenüberstellen, welches eine Darstellung unsers Sonderlebens giebt, wie es im deutschen Vaterlande hier und dort, wohin wir nur blicken mögen, tiefe Wurzel geschlagen hat.

Fragt es sich nun aber

Artikel II.

§. 2 ff.

nach der zweckmäßigen Einrichtung dieses Staatenhauses, so steht so viel fest, erstens, daß seine Mitglieder aus der Summe der einzelnen Staaten dergestalt hervorgehen müssen, daß nicht das Reich als solches, sondern jeder Staat sein Contingent dazu stellt. Fragt es sich dann zweitens nach dem Zahlenverhältnisse zwischen Vertretern, die aus Staaten von so verschiedenartiger Größe und Bedeutung entsendet werden sollen, so erwächs't freilich keine geringe Schwierigkeit. Würde hier der Maaßstab der Bevölkerung und des Flächenmaaßes zum Grunde gelegt, so wäre die Folge, daß drei Viertheile unseres Staatenhauses ganz allein von den Vertretern der drei größesten Staaten Deutschland's, Preußen's, Deutsch-Oesterreich's und Bayern's besetzt würden. Eine billige Erwägung entschied nach längerem Bedenken die Majorität Ihres Ausschusses dahin, ein so niederdrückend oligarchisches Verhältniß im deutschen Staatenhause nicht aufkommen zu lassen, nur freilich eben so wenig nach Weise der Ordnungen der deutschen Bundesversammlung den kleinsten Staat dem mächtigsten in der Stimmenzahl so gut wie gleichzustellen, was eine unhaltbare Fiction wäre. Ihr Ausschuß ist einen mittleren Weg gegangen. Preußen, welches vermöge seiner Bevölkerung berechtigt wäre, ein Drittel des Staatenhauses auszufüllen, ist noch nicht zu einem Viertel des Gesammtbetrages angesetzt, annähernd Deutsch-Oesterreich, dagegen schon Bayern in ein weit günstigeres Verhältniß gestellt ist, als ihm seine mit jenen beiden Großstaaten verglichene Volkszahl gestatten würde. In demselben Sinne ist nun fortschreitend fortgefahren, so daß, je kleiner der Staat, um so mehr mit Hintansetzung der Volkszahl und politischen Bedeutung das Staatsindividuum in ihm geehrt ward. Dieselbe Erwägung führte dahin, die Staaten dritter und vierter Größe als Gruppen von gleichberechtigten Individuen zu behandeln, ohne allzu ängstlich nach der vergleichenden Statistik zu fragen. Allerdings hätten auf anderm Wege noch leicht schärfer normirte Unterschiede zwischen den einzelnen deutschen Staaten erreicht werden mögen; allein es schien wichtig, an den in den §§. 4, 5 und 6 aufgestellten Grundsätzen festzuhalten, denen zufolge in Staaten, welche mehrere Mitglieder zum Staatenhause stellen, Regierung und Volksvertretung je die Hälfte ernennen, in denjenigen Staaten aber, welche nur ein Mitglied schicken, die Regierung vorschlägt und die Volksvertretung wählt. Diese Anordnung aber, indem sie die Feststellung der größeren Staaten an gerade Zahlen knüpft, schloß die Vermittelung durch die leiseren Uebergänge von 7, 5, 3 Mitgliedern aus.

Drittens. Bei aller Rücksicht, welche jeder vaterländischen Staatenbildung als solcher gezollt ward, konnte und mußte gleichwohl am Ende die Frage auftauchen, ob denn doch nicht einzelne von diesen Staaten allzu unbedeutend, oder richtiger, von zu geringer Lebensfähigkeit wären, um den gesteigerten Staatsaufwand der Gegenwart bestreiten, und ihren Angehörigen das wünschenswerthe Maaß von Wohlfahrt und Bildung gewährleisten zu können. Der Verfolg unserer Besprechungen in dieser Richtung führte unvermeidlich auf das Gebiet der Mediatisirungsfrage, welche durch einen Beschluß dieser hohen Versammlung unserem Ausschusse zugewiesen und von diesem wieder an einen Vorausschuß, aus drei Mitgliedern bestehend, verwiesen ist. Ohne den Erhebungen dieser Männer vorzugreifen, ließ sich doch so viel aus der Natur der Sache und aus einzelnen Mittheilungen einer vorläufigen Berichterstattung entnehmen, daß es sich bei Lösung dieser schwierigen Aufgabe nicht allein davon handelt, diesen und jenen Staat aufzulösen, sondern zugleich davon, sein Gebiet einem andern Staate zuzuweisen, daß ferner der Wunsch der Bevölkerungen der kleineren und kleinsten Staaten sich keineswegs ungetheilt oder auch nur überwiegend zu Gunsten einer solchen Verschmelzung ausspreche, daß vielmehr, wo man tiefer gehe, in den Bevölkerungen dieser Art neben mancher unbestimmten Unzufriedenheit und allenfalls dem Trachten nach einem, ganz Deutschland umfassenden, sey es monarchischen oder republikanischen Einheitsstaate, leicht ebenso oft der Wunsch verlaute, sich durch den Hinzugewinn eines andern kleinen Staats zu vergrößern, als mit dem eigenen Daseyn in einem der mittleren oder großen Staaten aufzugehen. Dazu kommt die Erwägung, daß, wenn ja zum Besten des Bundesstaates an dem historischen Bestande der einzelnen Staaten gerüttelt werden soll, dem Beurtheiler der Gegenwart kaum Unrecht gegeben werden könnte, welcher die Behauptung aufzustellen wagte, es werde die gesellschaftliche Gleichberechtigung unserer Bundesglieder bei weitem gefährlicher durch die überwiegende Größe und Bedeutung von 3 deutschen Staaten beeinträchtigt, als durch die Kleinheit und Bedeutungslosigkeit so vieler anderer, woraus dann die Folgerung hervorgienge, daß im Interesse des Gemeinwohls gegen das zu groß nicht minder als gegen das zu klein einzuschreiten sey, das zu Große aber noch größer machen wollen, die irrigste aller Heilmethoden wäre. So geschah es, daß nach mancher lebhaften Erörterung der Ausschuß jeden Mediatisirungsplan, als seiner Aufgabe fremd, zurücklegte. Dagegen schien seiner Mehrheit eine andere Maaßnahme empfehlungswerth, diese nämlich: ohne irgend der sonstigen Selbstständigkeit der kleinsten Staaten zu nahe zu treten, sie lediglich von der Beschickung des Staatenhauses auszuschließen, eine Maaßnahme, bei deren versuchter Anwendung man sich freilich alsbald entschließen müßte, mit den vier freien Städten eine Ausnahme zu machen; da man einstimmig der Meinung war, die in diesen Städten vorherrschende speeifische Geschäfts- und Verkehrskunde am allerwenigsten im Staatenhause missen zu wollen. Unter Bevorzugung der freien Städte stellte man denn wirklich ein Verzeichniß der im Staatenhause unvertretenen Staaten auf, trat aber schließlich auch davon wieder zurück, eines Theils in Erwägung, daß, was einmal als deutscher Staat gelte, auch im deutschen Staatenhause seine Stelle finden müsse, ebenso schwer aber wog der Umstand, daß durch die ganze Maaßregel eine Rechtsungleichheit unter den Deutschen entstehe, welche mit dem Sinne der Grundrechte in scharfem Widerspruch stünde, indem auf diesem Wege mehr als eine halbe Million Deutsche von der Beschickung

des Staatenhauses ausgeschlossen würde. Was nur irgend von eingreifender Art zu thun seyn möchte in einer Angelegenheit, bei deren schließlicher Erledigung man keineswegs allein die kleinen Staaten in's Auge fassen wird, bleibt wahrscheinlich am besten den Erfahrungen der nächsten Jahre überlassen, welche hoffentlich, den großen Erschütterungen entnommen, die wahren Bedürfnisse der Bevölkerungen unzweideutig an's Licht bringen werden. Ihr Ausschuß hat sich auf die Zusammenlegung verschiedener Staatengebiete zum Zwecke gemeinsamer Wahl beschränkt, da nämlich, wo die Nachbarschaft der Gebiete, vornämlich aber, wo Verwandtschaft im Stamm und Fürstenhaus dafür sprechen und vielleicht schon zeitgemäße Vorsätze innerlich mehr zusammenzuwachsen sich angekündigt hatten.

Viertens. Was die Zahl der Mitglieder des Staatenhauses betrifft, so steht diese mit der mehr oder minder zahlreichen Ausstattung des Volkshauses in nothwendiger Verbindung. Im Allgemeinen überwog die Erwägung, daß in unserem Deutschland von mehr als dreißig Staaten nicht allein wie bisher für jeden von diesem einer Volksvertretung zu wählen ist, sondern fortan die besten und reichsten Kräfte für die Reichsvertretung in Anspruch genommen werden, dann aber auch die fernere Erwägung, daß durch eine zu große Anzahl der Mitglieder eine Versammlung edle Kräfte verschwendet und die Geschäfte eher verspätet, als gefördert werden. Ihr Ausschuß wird Ihnen in einem besonders vorzulegenden Gesetzentwurfe ein Volkshaus von etwa 450 Mitgliedern vorschlagen; diesem gegenüber gedachte er ein Staatenhaus von mindestens 150, höchstens 200 Mitgliedern aufzustellen.

Fünftens. Wo freilich hundertundfünfzig sich mit Vierhundertundfünfzigen messen sollen, gleiche Rechte in der Gesetzgebung mit ihnen zu üben habe, da werden die Wenigeren so beschaffen seyn müssen, daß sie in der öffentlichen Meinung nicht der Mehrzahl nachstehen. Ihr Ausschuß hat geglaubt, indem er die Ernennung der Mitglieder des Staatenhauses zur einen Hälfte jeder Staatsregierung, zur andern Hälfte aber der Volksvertretung der einzelnen Staaten zuwiese, das Seine gethan zu haben, um zwischen diesen beiden Gewalten den Wetteifer zu entzünden, für die Ausstattung des Staatenhauses mit Männern von erprobter Geschäftskunde und Gesinnung. Ein höheres Alter oder vollends ein gewisses Steuermaaß als Bedingung aufzustellen, wie in Belgien, schien unstatthaft. Denn man wollte eben keinen Senat, nur gerade ein Staatenhaus nach deutschem Maaße. Gewährte man freilich den Mitgliedern des Staatenhauses den Vorzug, auf sechs Jahre gewählt zu werden, während die Wahl zum Volkshause nur auf vier Jahre geschieht (§. 5), so schmälerte man doch theils aus einer gewissen Scheu vor einem zu zähen Widerstande der Ansichten, der sich im Staatenhause durch das längere Beisammenseyn entwickeln möchte, theils in der Absicht, im Staatenhause eine gewisse Tradition der Geschäftsführung fortzupflanzen, dieses Vorrecht wieder durch die Einführung einer alle drei Jahre eintretenden Erneuerung der Hälfte seiner Mitglieder. (§. 8). Nur ein Einziges ist ihm geblieben: das Staatenhaus darf nicht von der Reichsregierung aufgelöst werden, wie das Volkshaus es darf (§. 21).

Sollte nun an diese Darlegung sich bei Manchem die Besorgniß knüpfen, daß das Staatenhaus kaum im Stande seyn werde, bei der Durchkämpfung von Fragen erster Größe ein hinlängliches Gegengewicht dem Volkshause gegenüber zu behaupten, so bleibt die Beruhigung, daß die Entscheidung politischer Fragen vermöge des Sinkens der Standesunterschiede bei fortschreitender politischer Bildung immer entschiedener auf das geistige Gebiet des Kampfes der stärkeren und schwächeren Gründe übertragen wird, und daß am Ende ohnehin der Sieg der Volksstimme, deren Organe beide Häuser sind, überall in den Sternen, die die Zukunft deuten, zu lesen ist.

Artikel III.

§. 10 und 11.

Was das Volkshaus betrifft, so sind die Bestimmungen über die Zahl seiner Mitglieder (auf je hunderttausend Seelen der wirklichen Bevölkerung ein Abgeordneter), über das Wählerrecht und die Wählbarkeit und so weiter in einem besonderen, bereits von einer Vorcommission ausgearbeiteten, wenn auch noch nicht vom Verfassungsausschusse vollständig geprüften Gesetzentwurfe niedergelegt, welcher nach der Ansicht Ihres Ausschusses neben anderen Gesetzentwürfen dieser hohen Versammlung zur Beschlußnahme vorgelegt werden wird, sobald über das Ganze der Reichsverfassung wird entschieden seyn, damit dem in allen Hauptverhältnissen vollendeten Gebäude auch der gehörige Ausbau nicht abgehe. Bis dahin wird auch, nach unserm Ermessen, die Entscheidung über die Frage ausstehen können, ob das gesammte Reichswahlgesetz, oder vielleicht nur einzelne Theile desselben der Reichsverfassung einverleibt und mit ihren Gewährleistungen versehen werden sollen.

Artikel IV.

§. 12.

Die Bestimmung gleichmäßiger Diäten und Entschädigungen für die Reisekosten ist so zu verstehen, daß dieselben Vorschriften über diesen Punkt sowohl in allen Staaten als für die Mitglieder beider Häuser gelten sollen.

Artikel V.

§. 15.

Die Bestimmung: „Im Falle der Stimmengleichheit ist ein Antrag als abgelehnt zu betrachten“, findet sich auch

in der Belgischen Verfassungsurkunde, Artikel 38. Sie hat das Verdienst, dem Spiele des Zufalls entgegenzutreten, und den Vorsitzenden, welchem manche Verfassungen in solchem Falle die Entscheidung zusprechen, von einem lästigen Vorrechte, welches seine Stellung über den Parteien gefährdet, zu befreien.

§. 17.

Das Recht der Untersuchung (droit d'exquête) verleiht jedem Haus für sich das Recht, Zeugen und Sachverständige vorzufordern, zu vernehmen und vernehmen zu lassen, so wie mit Behörden in Verbindung zu treten.

§. 19.

Dieser wichtige Paragraph greift theils vor in den Abschnitt von der Reichsregierung oder dem Reichsoberhaupte, welcher noch nicht zur Vorlage bei dieser hohen Versammlung gekommen ist, andern Theils aber greift er zurück in den Abschnitt von der Reichsgewalt, der bereits in erster Lesung von Ihnen erledigt ist.

Nachdem nämlich aufgewiesen worden, welche Rechte jedes Haus für sich habe und wie die Uebereinstimmung beider Häuser zu einem Reichstagbeschlusse erforderlich sey, stellt der Paragraph die Fälle fest, in welchen die Uebereinstimmung der Reichsregierung mit dem Reichstage erforderlich ist. Sie beruhen auf den im Abschnitte von der Reichsgewalt niedergelegten Bestimmungen und es sind folgende:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung oder Abänderung von Reichsgesetzen handelt, worüber im Abschnitt von der Reichsgewalt, die §§. 14, 17, 25—29, 34, 35, 37—40, 42—46, 52, 55, 57—59, 61, nachzusehen sind.
2 Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder nicht vorgesehene Steuer- oder Matrikularbeiträge erhebt, s. a. a. O. §§. 24, 28, 35, 47—50.
3) Wenn von Reichswegen Banken angelegt oder bewilligt werden, s. a. a. O. §. 46.
4) Wenn die Steuererhebung der Einzelstaaten von der Zustimmung der Reichsgewalt abhängig gemacht ist, s. a. a. O. §. 37, vgl. §. 35.
5) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden, s. a. a. O. §. 19.
6) Wenn Handels-, Schifffahrts- oder Auslieferungsverträge geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten, s. a. a. O. §. 7.
7) Wenn nichtdeutsche Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiet angeschlossen, oder einzelne Orte oder ebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden, s. a. a. O. §. 33,
und endlich, was aus dem Wesen der das Reichsganze umspannenden Reichsgewalt hervorgeht,
8) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nicht deutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

So viel, was den einen Punkt, die Fälle nämlich betrifft, welche aus der Reichsgewalt hervorgehen.

Was nun aber den anderen Punkt angeht, der den über den Umfang der Macht der künftigen Reichsregierung in einem anderen Abschnitte zu fassenden Beschlüssen unvermeidlich vorgreift, so legt die in §. 19 enthaltene Bestimmung der künftigen Reichsregierung ein vollständiges, nicht bloß ein aufschiebendes Veto bei. Der Verfassungsausschuß entschied sich nämlich, nach kurzer Discussion mit großer Stimmenmehrheit dahin, dieses Recht müsse der Reichsregierung beiwohnen, damit sie in sich kräftig sey und auch so dem Volke nach Innen und Außen erscheine, keineswegs in der Art eines bloßen Verwaltungsbeamten, der Befehle, auch solche, die seiner Einsicht wiederstreben, von Amtswegen zu vollziehen hat; Gefahr für die Freiheit sey davon nicht zu befürchten, wo die Verantwortlichkeit der Minister, die Freiheit der Presse und das Vereinsrecht fest begründet stehen, wie denn das königliche Veto in England in fast anderthalb Jahrhunderten nicht zur Anwendung gekommen. Aus diesem Umstande dürfe aber nicht gefolgert werden, das, was wenig oder gar nicht zur Anwendung komme, darum auch entbehrlich sey. Immerhin möge man dieses Recht als etwas Ideales, als einen Schmuck der Regierung auffassen, allein es sey ein der Regierung nothwendiger Schmuck, für ihr Erscheinen vor dem eigenen Volk und vor der Staatenwelt unentbehrlich. Wer dem freien Deutschland auch die Zugabe der Macht im Staatenkreise wünsche, könne vollends über die Gewährung keinen Augenblick zweifelhaft seyn.

Artikel VI.

§. 21.

In der Festsetzung der Auflösbarkeit des Volkshauses durch das Reichsoberhaupt ist zugleich die Nichtauflösbarkeit des Staatenhauses enthalten.

Artikel VII.

§. 27.

Nach der Ansicht des Verfassungsausschusses ist in der hier aufgenommenen Eidesformel kein mit den deutschen Grundrechten streitender Zwang gegen solche Religionsparteien enthalten, wider deren Glauben und Ueberzeugung der Eid streitet. Ein einfaches Handgelöbniß würde in solchem Falle genügen.

Artikel VIII.

§. 31.

Absichtlich ist hier, wo es sich von dem Schutze der Reichstagsmitglieder vor Verhaftung handelt, der Ausdruck „wegen strafrechtlicher Anschuldigungen“ gewählt; denn vor der Schuldhaft soll diese Bestimmung nicht schützen.

Artikel IX.

§. 35—38.

Der Gesetzentwurf über die Verantwortlichkeit der Reichsminister gehört ebenfalls zu den Vorlagen, welche nach der Ansicht des Verfassungsausschusses erst nach der möglichst zu beschleunigenden Vollendung des Verfassungsganzen dieser hohen Versammlung zur Beschlußnahme vorzulegen wären.

Beilage III. zum Protokoll der 123. öffentl. Sitzung vom 27. November 1848.

Bericht

des Verfassungsausschusses über die Selbstständigkeit der kleineren deutschen Staaten.

Berichterstatter: Abgeordneter **G. Beseler.**

Durch Beschluß der hohen Nationalversammlung vom 30. October sind alle Anträge auf Mediatisirung der deutschen Einzelstaaten, einschließlich das Minoritätserachten zu §. 5 des Abschnittes des Verfassungsentwurfs über das Reich, dem Verfassungsausschuß zur besonderen Erörterung und Berichterstattung überwiesen worden.

Der Verfassungsausschuß hat in Folge dieses Beschlusses die Anträge von M. Mohl und Genossen, Mölling, Dham, v. Reden, Schneer und Anderen zum Gegenstande seiner Berathungen gemacht, sich dabei aber nicht genau an die gestellten Anträge gehalten, sondern die Frage, ob und in welcher Weise deutschen Einzelstaaten die ihnen im Bundesstaat gewährte Selbstständigkeit zu beschränken oder ganz zu entziehen sey — die s. g. Mediatisirungsfrage — ihrem ganzen Umfange nach erörtert. Zu diesem Behuf schien es vor Allem nothwendig, um der Gefahr einer bloß abstracten Auffassung zu entgehen, sich eine klare Anschauung von den bestehenden Verhältnissen, von den Wünschen und Bedürfnissen des Volkes und ihren Beziehungen zu dem neu zu gründenden deutschen Bundesstaate zu verschaffen. Abgesehen nun von den allgemein zugänglichen historischen und statistischen Hülfsmitteln und den zahlreich eingegangenen Bittschriften und Adressen aus solchen Staaten, welche sich von der Mediatisirung besonders bedroht sahen, hat der Ausschuß es für angemessen gehalten, solche Personen zu vernehmen, denen er eine genaue Kenntniß von den in Betracht kommenden Verhältnissen oder doch ein näheres Interesse dafür zutrauen durfte. Daß er dabei auf die Mitglieder der Nationalversammlung selbst eine besondere Rücksicht genommen, und namentlich die Vertreter der kleineren Staaten zur Darlegung ihrer Ansichten und Wünsche veranlaßt hat, wird nur natürlich erscheinen.

Dem Ausschuß war es indessen bei seiner Geschäftsüberhäufung nicht möglich, in seinen Plenarsitzungen diese Angelegenheit ihrem ganzen Umfange nach zu erledigen, und es wurde daher ein Vorausschuß, bestehend aus den Herren Hergenhahn, Riesser und dem Berichterstatter gebildet, um durch ihre Erhebungen den Beschluß des Ausschusses vorzubereiten. Die genannten Mitglieder haben sich nun, zum Theil in wiederholten Berathungen, mit den Herren v. Wydenbrugk, Schierenberg, Pannier, Backhaus, Becker von Gotha, M. Mohl, Schott, Ph. Schwarzenberg, Gottschalk, Reh, Wernher von Nierstein u. A. über diesen Gegenstand besprochen, ihre Mittheilungen, die zum Theil aus brieflich eingezogenen Erkundigungen geschöpft waren, entgegen genommen und das Ergebniß der Verhandlungen dem Verfassungsausschuß vorgelegt.

Im Allgemeinen nun kann es nicht verkannt werden, daß vielfach im deutschen Volke der Wunsch laut geworden ist, daß die territorialen Verhältnisse der Einzelstaaten nicht als abgeschlossen betrachtet, sondern durch eine Umgestaltung derselben eine rationellere und praktisch wirksamere Eintheilung des Bundesstaates herbeigeführt werden möge. Solche Wünsche knüpfen sich denn theils an bestimmte, thatsächlich bestehende Verhältnisse an, deren Unbequemlichkeit oder Gefahr auf eine Abänderung hinweisen, theils sind sie aus einer allgemeinen politischen Anschauung hervorgegangen, und hängen namentlich mit der Vorliebe, welche von Manchen für den Einheitsstaat im Gegensatze zum Bundesstaate gehegt wird, oder mit der Ansicht zusammen, daß diesem Letzteren noch ein Mittelglied zwischen der Gesammtheit und den Einzelstaatn nöthig sey. Auch in den, dem Verfassungsausschuß zugewiesenen Anträgen sprechen sich diese verschieden Richtungen deutlich aus. Während z. B. durch den Antrag des Herrn M. Mohl nach seiner eigenen Erklärung nichts Anderes bezweckt wird, als in die Reichsverfassung Bestimmungen hineinzubringen, durch deren Handhabung die Umsetzung des Bundesstaates in den Einheitsstaat später möglich gemacht werden soll, ist von dem Herrn v. Reden die allgemeine Zusammenlegung der kleineren Staaten zu größeren Verbänden, und von Herrn Dham eine allgemeine Kreis- und Bezirkseintheilung Deutschland's in Antrag gebracht worden.

Der Verfassungsausschuß hat sich nach diesen verschiedenen Richtungen hin mit der Frage beschäftigt.

I. Nachdem die erste Lesung des Entwurfes über das Reich und die Reichsgewalt vollendet worden, kann so viel als feststehend angenommen werden, daß die Nationalversammlung ihre Aufgabe darein gesetzt hat, den deutschen Bundesstaat zu begründen, und zwar nicht als die unvollkommenere Form, die man nur erwählt, weil die bessere nicht zu erreichen, sondern in dem Bewußtseyn, daß die dem deutschen Nationalcharakter entsprechende Staatsform darin zu finden sey. Wenn dem aber also ist, so darf auch keine Bestimmung in die Verfassung aufgenommen werden, welche von vorne herein darauf gerichtet ist, das eben begründete Werk wieder zu zerstören.

II. Daß noch ein Mittelglied gefunden werde, welches die Einzelstaaten mit dem Reiche noch in anderer Weise, als durch die verschiedenen Organe der Reichsgewalt verbindet, ist ein Wunsch, der nicht allein in geschichtlichen Vorgängen, sondern auch in den bestehenden Verhältnissen begründet erscheint. Eine Kreiseintheilung würde nämlich den großen Vortheil bieten, daß die Ungleichheit, welche in dem Umfange der Einzelstaaten besteht, sich weit weniger störend und gefährlich für den Bundesstaat erwiese, und daß zugleich für manche Verwaltungszweige, namentlich das Kriegswesen, und für die Zusammensetzung des Staatenhauses ein starker Anhalt gewonnen würde. Wenn der Verfassungsausschuß auf diesen, von einem geistreichen Staatsmann näher entwickelten Plan für jetzt nicht eingegangen ist, so hat ihn namentlich die Erwägung dabei geleitet, daß eine solche tief greifende organische Umgestaltung, welche die territorialen Verhältnisse und die Verwaltungsformen gleichzeitig erfaßt, in der Zeit der Aufregung und Bewegung durch schnell gefaßte Beschlüsse nicht wohl zu begründen ist, sondern der organischen Fortbildung des deutschen Verfassungswerkes überlassen bleiben muß.

III. Weniger allgemein in ihrer Wirkung, aber da wo sie stattfände, von noch größerem Einfluß auf die bestehenden Staatsverhältnisse würde die Durchführung des Planes seyn, sämmtliche kleinere Staaten zu eigenen Verbänden zu vereinigen oder nach Umständen mit einem größeren Staate zu verbinden, ohne ihnen doch ihre Selbstständigkeit ganz zu entziehen. Das Schwierige einer solchen Maaßregel zeigt sich, wenn sie allgemein durchgeführt werden soll, schon darin, daß bei der Bestimmung der Staaten, welche ihr zu unterwerfen sind, eine gewisse Willkür nicht wohl vermieden werden kann. Es kommt nicht blos auf die Seelenzahl an, wenn es sich darum handelt, ob ein Gemeinwesen der von ihm eingenommenen Stellung in würdiger Weise entspricht; geschichtliche Beziehungen und besondere staatswirthschaftliche, selbst lokale Verhältnisse können hier sehr einflußreich werden und eine mehr oder weniger große Selbstständigkeit als wünschenswerth erscheinen lassen. Selbst in Mittelstaaten, wie den beiden Hessen, sind Neigungen zu einer solchen Vereinigung vorhanden, während anderwärts, z. B. in Thüringen, gegen wohl durchdachte Pläne der Art der Widerstand des Particularismus sich thätig zeigt. Der Ausschuß ist aber der Ansicht, daß eine solche Maaßregel, auch wenn die Nationalversammlung sich dazu für competent halten sollte, doch nicht ohne Ungerechtigkeit und Gefahr allgemein vorgeschrieben werden kann. Das widerstrebend Verbundene würde vielleicht, anstatt sich enger zusammenzuschließen, nur auf eine Gelegenheit zur Trennung hinwirken. In einzelnen Fällen und unter gewissen Voraussetzungen aber wird eine solche Vereinigung sich als sehr wohlthätig erweisen können, und wenn es gelingt, für den neugeschaffenen Organismus eine einfache, dem Volke verständliche Form zu finden und das Gemeinsame nur auf diejenigen Theile des Staatslebens zu beziehen, welche auch im Einzelstaat der größeren Maaße bedürfen, so ist zu hoffen, daß sich daraus löbliche Einrichtungen herausbilden. Die Ausführung bleibe aber der freien Vereinbarung der Staaten überlassen, und nur wenn es sich um Förderung und Leitung des an sich heilsam erkannten Werkes handelt, wird die Centralgewalt in angemessener Weise ihre Vermittlung eintreten lassen können. Auch da, wo eine solche Vereinigung verfassungsmäßig vorgeschrieben ist, wie nach dem Entwurf für die Bildung des Staatenhauses, wird dieses Verhältniß, abgesehen vom Heerwesen, nicht wesentlich verändert seyn.

IV. Bedenklicher noch, als die erzwungene Beschränkung der Selbstständigkeit der Einzelstaaten durch die Vereinigung mit andern, erscheint die völlige Aufhebung derselben, was man im engern Sinne die Mediatisirung zu nennen pflegt. Freilich stellt sich in einzelnen Staaten die Sache so, daß die angedeutete Katastrophe für die Zukunft kaum wird vermieden werden können, z. B. für Lichtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen, deren ungünstige Lage die größten Nachtheile herbeiführt, während Hessen-Homburg's Selbstständigkeit nur noch auf zwei Augen steht, andere kleine Staaten dagegen durch ein Zusammentreten mit andern zu einem Staatenverbande sich vor der Auflösung sichern können. Auch ist nicht in Abrede zu stellen, daß für kleinere Staaten der Aufwand an geistigen Kräften und materiellen Mitteln, den die Neuzeit fordert, schwer wird herbeizuschaffen seyn, und die größeren Anforderungen, welche an das politische Leben gemacht werden, die Volksvertretung nur zu leicht zu Uebergriffen verleiten kann, um sich dadurch für den geringen Umfang der Wirksamkeit schadlos zu halten.

Aber dagegen ist doch auch zu erwägen, daß es sich in einer Uebergangsperiode, wie der jetzige provisorische Zustand ist, noch nicht ermessen läßt, ob nicht später der Bundesstaat, welcher die höheren staatlichen Beziehungen in sich vereinigt, auch der Bevölkerung der kleineren Einzelstaaten eine Befriedigung gewähren wird, welche die nächste Heimath in dieser Hinsicht nicht bietet. Sollte jetzt schon von Reichswegen eingeschritten werden, um den kleineren Staaten ein Ende zu machen, so müßte dazu eine ganz bestimmte Veranlassung gegeben seyn. Daß dieß aber das unmittelbare Reichsinteresse sey, wird sich schwerlich beweisen lassen. Schon das Beispiel anderer Bundesstaaten, — der Schweiz, Nordamerika's — thut es dar, daß im Ganzen auch kleinere Theile in ihrer Selbstständigkeit unbedenklich bewahrt werden können. Für den deutschen Bundesstaat liegt die Gefahr aber nicht in der Kleinheit, sondern in der Größe einzelner seiner Bestandtheile. Es wird daher zunächst auf die Stimmung ankommen, welche sich in den Staaten selbst über die Frage ihrer Selbstständigkeit geltend macht.

Wenn sie entschieden für die Aufgebung derselben wäre, so könnte sich das Reich wohl veranlaßt sehen, vermittelnd einzuschreiten, um zwischen der Bevölkerung und dem Fürstenhaus ein billiges Abkommen zu treffen, und dadurch im allseitigen Interesse einen befriedigenden Zustand herbeizuführen. Aber gerade in dieser Hinsicht hat sich ein, dem Ausschuß selbst unerwartetes Resultat seiner Erhebungen ergeben. Im Allgemeinen nämlich würde die Bevölkerung der kleinern Staaten wohl geneigt seyn, sich dem Reiche ganz hinzugeben, aber durchweg doch nur dann, wenn alle Staaten gleichmäßig ihre Selbstständigkeit aufopfern wollten. Sonst aber hat sich der in zahlreichen Bittschriften und Adressen dargelegte Wunsch energisch ausgesprochen, daß man vor einer einseitigen, willkürlichen Behandlung bewahrt werden möge, und Abgeordnete, welche ihrer politischen Ueberzeugung nach im Allgemeinen für Mediatisirungen gestimmt sind, haben es freimüthig bestätiget, daß dies wirklich die Volksstimmung sey. Mit besonderem Nachdrucke weist z. B. die Bevölkerung des Fürstenthums Lippe darauf hin, daß sie sich in ihrem von Alters her wohlbestellten Gemeinwesen glücklich fühle; die von Anhalt-Dessau erfreuen sich eines so reichen Domanialvermögens, daß selbst die Communallasten zum Theil davon bestritten werden; die thüringischen Lande haben das Bewußtseyn ihrer Selbstständigkeit nicht verloren. Und wenn auch in den zuletzt genannten Staaten und im Hohenzollerischen Gebiet an manchen Orten ein Mißbehagen und die Neigung zu Veränderungen hervortritt, so sind doch diese Erscheinungen wieder von sehr verschiedener Färbung. Was namentlich die republikanischen Sympathien betrifft, die sich in einem Theile der Bevölkerung zeigen, so sind sie bald durch anarchische Bestrebungen angeregt und gehen auf ganz vage politische Wünsche hinaus, oder fassen den Wunsch nach Steuererleichterung und überhaupt nach Verbesserung der socialen Verhältnisse in sich; bald sind sie durch Berichte hervorgerufen, welche die Ausgewanderten aus Nordamerika über die wohlfeile Verwaltung und die Vorzüge des Self-government erstatten. Der Luxus der Höfe, die Höhe der Civillisten, die große Schaar der Beamten pflegen hier gewöhnlich der Gegenstand der Anfeindung zu seyn. Wird dann aber von Verständigeren die Kehrseite des Bildes aufgedeckt: wie doch in unsern krausen Lebensverhältnissen die Einfachheit des amerikanischen Landlebens nicht maaßgebend seyn könne, wie es im eigenen Interesse der Fürsten liege, die hergebrachten Ansprüche an Glanz und Luxus zu ermäßigen; wie aber auch die Fürsten am Kammergute ihre rechtlichen Ansprüche hätten, um die man sie nicht verkürzen könne, und daß, wenn es zur Theilung käme, der Ertrag des fürstlichen Antheils leicht außerhalb Lands verzehrt werden würde: so zeigt sich das Volk dem Gewichte solcher Gründe doch leicht zugänglich. In gleicher Weise machte sich aber auch die Erwägung geltend, daß dem neuen Deutschland doch einfachere und volksthümlichere Formen der Verwaltung bevorstehen, wodurch der, besonders in den kleinen Staaten so drückenden Beamtenherrschaft das rechte Maaß angewiesen werden wird.

Wenn nun aus dem Angeführten hervorgeht, daß die Nationalversammlung auch im Wunsch der Bevölkerung keine Aufforderung findet, die Selbstständigkeit der kleinen Staaten aufzuheben, oder mehr, als es die Verfassung des Bundesstaates erheischt, zu beschränken: so stellen sich noch allgemeinere politische Erwägungen einem solchen Verfahren entgegen. Ohne hier die Frage zu erörtern, ob und in wieweit die Nationalversammlung zu einer solchen Maaßregel befugt wäre, sey nur im Allgemeinen darauf hingewiesen, wie sehr dadurch das Rechtsbewußtseyn verletzt werden würde, wenn ohne innere Nothwendigkeit, bloß aus Gründen der Zweckmäßigkeit und in einem Umfange, dessen Größe mit einer gewissen Willkühr bestimmt werden müßte, eine Mediatisirung decretirt würde. Es ist schon hervorgehoben worden, daß es sich erst in dem fest begründeten Bundesstaat zeigen wird, wie die Staaten verschiedenen Umfangs neben einander sich einrichten und bestehen werden; jetzt eine solche Maaßnahme zu treffen, und dadurch die schon herrschende Aufregung und Verwicklung nur noch mehr zu steigern, würde nicht weise gehandelt seyn. Und nicht einmal in der Frage, ob mediatisirt werden soll, liegt die größte Schwierigkeit; selbst wenn sie entschieden und der Umfang der Durchführung festgestellt wäre, bliebe noch immer zu bestimmen, wem denn das aufzutheilende Gut zukommen solle, und da würde sich nur in wenigen Fällen eine durch die gegebenen Verhältnisse nothwendig bedingte Antwort finden lassen. Unmittelbare Reichsgebiete als Streugüter über Deutschland auszubreiten werden nur wenige für zweckmäßig halten; die größern Staaten, denen sich die Bevölkerung durchweg noch am liebsten anschließen würde, noch mehr zu vergrößern, wird bei vielen keinen Beifall finden; unter denen aber, die etwa zu bedenken wären, wird nur zu leicht ein Trachten nach Gewinn auftauchen, welches an die schlimmsten Zeiten der Fremdherrschaft erinnern könnte.

Sollte der Fall eintreten, daß ein kleiner Staat seine Selbstständigkeit zu opfern geneigt wäre, so würde es doch nicht Sache der Nationalversammlung seyn, in ein solches vereinzeltes Verhältniß entscheidend einzugreifen. Die Ordnung desselben, die Auseinandersetzung zwischen dem Lande und dem Fürstenhause und die Einleitung der zu vollziehenden Verbindung mit einem andern Staate, würde dann Sache der Executivgewalt seyn, als deren Pflicht es betrachtet werden muß, auch in dieser Beziehung vermittelnd einzuschreiten und das Reichsinteresse zu wahren. Nur am Schluß würde das ganze Abkommen der Nationalversammlung zur Ertheilung ihrer Sanction vorzulegen seyn.

Aus diesen Gründen schlägt der Ausschuß vor:

„die Nationalversammlung wolle beschließen, über die auf Mediatisirung gerichteten Anträge zur motivirten Tagesordnung überzugehen."

Minoritätserachten.

I.

Die Nationalversammlung möge die provisorische Centralgewalt beauftragen, die Mediatisirung der kleineren

deutschen Staaten, oder wo dieß nicht angeht, deren Vereinigung in Staatsverbänden auf dem Wege des Vertrags zu vermitteln und kräftigst zu unterstützen.

Wigard. Römer. Schreiner.

II.

Die Unterzeichneten, mit den Motiven des Berichts im Allgemeinen einverstanden, glauben doch zu einem abweichenden Schlußantrag gelangen zu müssen.

Sie beantragen:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, die Reichsgewalt aufzufordern, die Zusammenlegung der kleineren Staaten zu Staatenverbänden nach Kräften zu befördern, unter Umständen die Vereinigung einzelner derselben mit einem größeren Staate zu vermitteln.

Waitz. Ahrens. Somaruga. Mittermaier. Zell.

Beilage I. zum Protokoll der 124. öffentl. Sitzung vom 28. November 1848.

Dritter Bericht

des Petitions-Ausschusses über verschiedene an die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung gelangte Eingaben.

Berichterstatter: Abgeordneter **Marcks**.

Dem Petitionsausschusse liegen verschiedene an die hohe Nationalversammlung gerichtete Eingaben zur Berichterstattung vor.

Eine beträchtliche Anzahl dieser Eingaben drückt über die Ereignisse des 18. Septembers d. J., über das Attentat gegen die Nationalversammlung, über den an zwei Abgeordneten verübten Meuchelmord, über die blutigen Auftritte in den Straßen dieser Stadt in energischen Worten die tiefste Entrüstung aus, fordert theilweise strenge Bestrafung der Thäter und Anstifter, selbst wenn solche im Schooße der Nationalversammlung gesucht werden müßten, und verlangt, daß jeder Selbstherrschaft, gleichviel, ob von Fürsten oder vom Pöbel geübt, entgegen getreten werde, warnt aber zum Theil auch, den Sieg über die Empörung nicht als einen Sieg über die Volksfreiheit anzusehen, und verlangt um so raschere kräftigere Förderung des Verfassungswerkes.

Hieher gehören folgende Eingaben:

1) des constitutionellen Bürgervereins zu Kreuznach, vom 30. September,
2) von 143 Einwohnern von Leer, vom 23. September,
3) des constitutionell-monarchischen Zweigvereins zu Oppeln, von demselben Tage,
4) des constitutionellen Reformvereins zu Oppeln, von demselben Tage,
5) vor einer Anzahl Einwohner Elberfeld's, vom 27. September,
6) des constitutionellen Vereins zu Wesel, von demselben Tage,
7) des politischen Klubbs zu Quedlinburg, vom 23. September,
8) des constitutionell-monarchischen Vereins zu Darmstadt, vom 21. September,
9) des Bürgervereins zu Worms, vom 3. October,
10) des Bürgervereins zu Kannstadt, vom 24. September,
11) des vaterländischen Vereins zu Heidelberg, vom 27. September,
12) von 218 Bürgern und Einwohnern Insterburg's, aus dem Monat September,
13) des Bürgervereins von Lingen, vom 2. October,
14) von 1600 Einwohnern Münster's, der Aemter St. Mauritz, Telgte, Mettingen und der Stadt Ahlen, vom 24. September,
15) der Gesellschaft für Freiheit, Gesetz und Ordnung zu Wiesbaden, vom 25. September,
16) des constitutionellen Volksvereins zu Bamberg, vom 3. October,
17) des patriotischen Klubbs zu Stettin, vom 25. September,
18) des allgemeinen Bürgervereins zu Düsseldorf, vom 30. September,
19) von Einwohnern von Harburg, vom 21. September,
20) des Volksvereins zu Stettin, vom 30. September,
21) des constitutionellen Klubbs zur Wahrung der Volksinteressen zu Oels, vom 29. September,
22) von einer Anzahl Wahlmänner und Urwähler zu Aachen, vom 30. September,
23) einer Volksversammlung zu Frankenau, am 5. October übergeben,

24) des constitutionellen Klubs zu Lyck, vom 25. September,

25) des demokratisch-constitutionellen Vereins zu Schleiz, vom 2. October,

26) des Mainzer Bürgervereins, vom 5. August,

27) von sehr vielen Bewohnern von Neustadt Magdeburg, vom 29. September,

28) des Niederrheinisch-Westphälischen Bezirksvereines des deutschen Turnerbundes, Vorort Elberfeld, vom 30. September d. J., in welchem Schreiben erklärt wird, daß wenn Turner sich bei jenen Ereignissen betheiligt haben sollten, diese dem deutschen Turnerbunde fremd seyen, dessen Aufgabe nicht dahin gehe, auf anderm Wege, als dem des Gesetzes und der Ordnung zur Entwickelung der Einheit und Freiheit Deutschland's mitzuwirken;

29) des politischen Vereines zu Weimar, vom 29. September,

30) der Majorität des Anhalt-Bernburgischen Landtages, vom 5. October, in welchem Schreiben die Erwartung ausgesprochen wird, die Nationalversammlung werde, wie sie wirklich vorhandenen anarchischen Bestrebungen entschlossen und nachdrücklich entgegentreten werde, so auch mit aller Kraft dafür einstehen, daß das deutsche Volk in keinem seiner Rechte und Freiheiten gefährdet und nirgends durch terroristische militärische Maaßregeln in seiner Entwickelung gehemmt werde, ferner wird erwartet, daß, wie im Geiste der neuen Zeit handelnde Beamte geschützt werden, so das reactionäre und anticonstitutionelle Treiben der Beamten in der Wurzel ausgerottet werde, endlich wird die Erwartung ausgesprochen, daß dahin gewirkt werde, den Gesetzen Achtung zu verschaffen, die Gesetze aber mit dem Zeitgeiste in Uebereinstimmung zu bringen. — Ein anderer Theil der dem Ausschusse zur Berichterstattung vorliegenden Eingaben drückt der Nationalversammlung theils im Allgemeinen, theils in Bezug auf einzelne Maaßregeln Vertrauen oder Zustimmung aus. Hieher gehören:

31) eine Adresse des patriotischen und des constitutionellen Klubs, so wie des Volksvereins zu Stettin, am 6. October d. J. übergeben, in welcher der Nationalversammlung Vertrauen ausgesprochen wird;

32) eine Adresse des constitutionell-monarchischen Vereins zu Darmstadt, vom 6. September d. J., gleichen Inhalts, in welcher gebeten wird, die Vollendung der Gesammtverfassung möglichst zu fördern.

33) In der Adresse vom 15. August d. J. begrüßt der deutsche Jugendbund in Siebenbürgen die Nationalversammlung mit dem vertrauensvollen Wunsche, daß es ihr gelingen möge, ein einiges, starkes und freies Deutschland zu begründen.

34) In seinem Schreiben vom 28. September d. J. spricht der constitutionelle Verein zu Celle der Nationalversammlung sein unerschütterliches Vertrauen aus, und unterwirft sich den in der Waffenstillstandsfrage gefaßten Beschlüssen.

35) Eine Anzahl Deutscher in Genf drücken in ihrem Schreiben vom 22. Juli d. J. der Nationalversammlung ihre freudige Beistimmung zu der Wahl des Reichsverwesers aus und bekennen sich zu dem Principe der constitutionellen Monarchie.

36) In den Adressen vom 8. und 10. September d. J. sprechen die israelitischen Bürger zu Hall, Steinbach und Crailsheim der Nationalversammlung den Dank für den Beschluß in der Judenemancipationsfrage aus.

37) In der Adresse vom 4. August d. J. sprechen über 200 Bürger und Einwohner der Stadt Hanau der Nationalversammlung ihre Anerkennung dafür aus, daß sie die Einheit Deutschland's als obersten Grundsatz aufstelle und zur Geltung bringe, sie erwarten, daß den Beschlüssen nach allen Richtungen hin der erforderliche Nachdruck gegeben werde, und bitten zur Beförderung der Unterordnung der Particularbestrebungen unter das Gesammtinteresse eine Proclamation zu erlassen.

38) Der vaterländische Verein zu Blaubeuren billigt in seiner Eingabe vom 17. September d. J. die Verwerfung des dänischen Waffenstillstandes, bittet aber dabei, zur Förderung der Einheit Deutschland's: sämmtliche Landesregierungen der deutschen Reichsgewalt zu unterwerfen, die Zollgrenze an die Grenze Deutschland's zu verlegen, eine Kriegsflotte herzustellen, den Oberbefehl über das ganze deutsche Heer unbedingt der Centralgewalt zu übertragen, den dänischen Krieg kräftig fortzuführen und die Gesammtverfassung schleunig zu entwerfen.

39) Der constitutionell-monarchische Verein für den Kreis Kempen bittet in seiner Eingabe vom 24. September d. J. die Nationalversammlung, sie möge für die Einheit Deutschland's unter einer kräftigen, selbstständig handelnden Centralgewalt und für gesetzmäßige Freiheit unablässig wirksam seyn, und sich der Zustimmung des bei weitem größten Theiles von Preußen's Bewohnern, die zunächst und vor Allem Deutsche seyn und bleiben wollen, versichert halten.

40) Der demokratische Verein zu Gratz spricht in seiner Adresse vom 19. September d. J. der Nationalversammlung seinen Dank für die beschlossene Sistirung des deutsch-dänischen Waffenstillstandes aus, und erklärt, daß nur durch innigen Anschluß der Deutschen Oesterreiches an das zu Frankfurt vertretene einige Deutschland, und nur bei vollständig getrennter Verwaltung und getrennten Armeen für die durch ihre Nationalität verschiedenen Länder Oesterreich's die gerechten Ansprüche der österreichischen Demokraten befriedigt werden könnten.

41) Die zur Vereinbarung einer Verfassung für Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen zusammengetretenen Volksvertreter sprechen sich in ihrer Adresse vom 5. October d. J. dahin aus, daß sie den Beschluß der Nationalversammlung, wonach die von ihr festzusetzenden Grundrechte des deutschen Volkes für alle Einzelstaaten maaßgebend seyn sollen, mit freudiger Zustimmung vernommen, daß sie jedoch diese Grundrechte nur als Minimum der dem deutschen Volke zu garantirenden Freiheit ansähen.

42) Die Gesellschaft für Freiheit, Gesetz und Ordnung zu Wiesbaden spricht in ihrer Adresse vom 4. August d. J. ihr Vertrauen dahin aus, daß die gesetzgebende und die vollziehende Reichsgewalt einen alle deutschen Stämme

versöhnenden Mittelweg finden werde, der es den einzelnen Staaten vergönne, im innern Haushalte frei zu schalten, während sie als Bundesglieder in der Reichseinheit aufgehen. —

Ein weiterer Theil der vorliegenden Eingaben erklärt sich mit dem Verhalten der Nationalversammlung theils im Allgemeinen, theils in Bezug auf einzelne Beschlüsse nicht zufrieden und tadelt dasselbe.

43) Namentlich erklärt der Bürgerverein zu Koburg durch Eingabe vom 12. September d. J., daß das Vertrauen in den inneren Beruf und die Schöpfungskraft der Nationalversammlung nicht mehr das alte sey, weil sie den Zeitpunkt ihres Zusammentrittes, den geeignetsten zur Einigung des Vaterlandes zu einem großen festen Staatskörper verabsäumt, den Partikularismus nicht kräftig genug niedergehalten, ihre Berathungen über die Grundrechte ohne Rücksicht auf die innere Dringlichkeit geordnet und zu sehr ausgedehnt habe. Um nicht weitere Einbuße des Vertrauens zu erleiden, müsse sie Kraft mit Besonnenheit zeigen, der Begründung der Gesammtverfassung und der Beseitigung der Noth wöchentlich ausschließlich einige Sitzungen widmen, das Gesetz über die Centralgewalt ausführen, eine volksthümliche Wehrordnung, eine gerechte Zoll- und Steuergesetzgebung erlassen, und die Auswanderung organisiren.

44) Der aus 48 Mitgliedern bestehende patriotische Verein zu Neudamm bei Küstrin spricht sich in seiner Eingabe vom 30. August d. J. dahin aus, daß er es als Aufgabe der Nationalversammlung ansehe: das Verfassungswerk für Deutschland durch Vereinbarung mit den Regierungen zu Stande zu bringen. Diese Aufgabe sieht er durch die ohne Vereinbarung erfolgte Wahl des Reichsverwesers, durch den die Huldigung betreffenden Erlaß des Reichs-Kriegsministers, so wie durch den Entwurf des Verfassungsgesetzes als überschritten an. Er bezeichnet dieses als Wiederholungen des kühnen Griffes, beschwert sich über das Benehmen einer preußenfeindlichen Partei in der Versammlung und bittet letztere: Preußen gegen alle Uebergriffe, welche seine Nationalität gefährden und seine Ehre kränken, zu schützen.

45) Der Vaterlandsverein für Reußen giebt in seiner Adresse vom 20. August d. J. der Nationalversammlung sein Mißfallen über den wegen Vermehrung der stehenden Heere gefaßten Beschluß zu erkennen und verlangt, daß derselbe nicht zur Ausführung gebracht, vielmehr mit den freien Völkern Italien's, Frankreich's und Polen's ein Schutz- und Trutzbündniß geschlossen werde.

46) Der Volksverein zu Lambsheim bittet in seiner Adresse vom 2. September d. J. die Nationalversammlung, sie möge, ohne Rücksicht auf Fürsten, Adel und Priester, mehr dem volksthümlichen Fortschritte huldigen und der Linken mehr Einfluß wie bisher gestatten.

47) Der politische Verein zu Schrozberg erkennt in seiner Adresse vom 24. August d. J. nur die Linke der Nationalversammlung als seines Vertrauens und seiner Anerkennung würdig an und bezeichnet deren Mitglieder als Freunde des Vaterlandes.

48) In seinem Schreiben vom 9. und 16. October d. J. spricht sich Friedrich Heinzmann aus Hornberg dagegen aus, daß die Paulskirche als Sitzungslokal der Nationalversammlung benutzt wird, ferner, daß die Todesstrafe abgeschafft, die Kirche vom Staate und die Schule von der Kirche getrennt worden und erklärt, auswandern zu müssen, wenn dies nicht bald geändert werde.

49) Der Ausschuß der Bürger, Nationalgarde und akademischen Legion für Ordnung, Sicherheit und Wahrung der Volksrechte zu Wien sieht in seiner Adresse vom 20. August d. J. die Politik der Rechten der Nationalversammlung als eine Fortsetzung derjenigen des alten Bundestages, gemildert durch constitutionelle Formen, an und sendet der Linken Gruß und Aufmunterung zur Beharrlichkeit.

50) Der angeblich aus 684 Bürgern bestehende Vaterlandsverein zu Hainichen tritt in seiner Adresse vom 28. August d. J. einer früheren Adresse des Vaterlandsvereines zu Dresden bei, wonach für Deutschland als Gesammtstaat republikanische Staatsformen verlangt werden und spricht sich überdem dahin aus: daß die der Linken angehörigen sächsischen Nationalvertreter, insbesondere aber sein specieller Vertreter, der Abgeordnete Dieskau, im Sinne und Geiste der Mehrheit des sächsischen Volkes gewirkt hätten.

51) In einer am 24. Juli d. J. übergebenen Adresse spricht sich der demokratische Verein zu Worms gegen Vermehrung der stehenden Heere aus, wünscht vielmehr deren Verminderung und zweckmäßige Volksbewaffnung. Der Verein erwartet, daß die Minister Stüve in Hannover und Auerswald in Berlin zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert das Parlament auf, sich die offizielle Anerkennung der deutschen Regierungen für seine unbedingte Machtvollkommenheit und die exekutive Gewalt des Reichsverwesers zu verschaffen.

52) Der vaterländische-constitutionell demokratische Verein zu Gießen beklagt in seiner Adresse aus dem October d. J., daß Deutschland bei der Waffenstillstandsfrage sich schwach gezeigt habe, für schmachvoll hält er den Waffenstillstand jedoch nicht, und will der Nationalversammlung dieserhalb auch sein Vertrauen nicht entziehen. Er dringt aber nunmehr darauf, daß vor Allem dasjenige gefördert werde, was nöthig ist, um ein einiges und starkes Deutschland zu einer Wahrheit zu machen. —

Ein Theil der Eingaben spricht sich gegen separatische Bestrebungen aus.

53) Eine große Anzahl Einwohner von Erding und Freysing treten in ihrer Eingabe vom 14. Juni d. J. der Münchener Adresse vom 10. Juni d. J. bei, in welcher, unter Verwahrung gegen jedes Absonderungsbestreben, die unbedingte Hingabe für die deutsche Nationalsache ausgesprochen wird.

54) Der politische Verein zu Nürnberg warnt in seiner Adresse vom 20. August d. J. vor Sondergelüsten, insbesondere der Fürsten und beschwört die Versammlung: vom Unterhandeln zum Handeln überzugehen.

55) Der Bürgerverein zu Siegen bittet in seiner Eingabe vom 9. August d. J. die Nationalversammlung, dahin zu wirken, daß die Sonderinteressen aller, der großen wie der kleinen deutschen Staaten, dem Gesammtwohle des Reiches untergeordnet werden.

56) Der politische Verein zu Demmin entwickelt in seiner Adresse vom 17. August d. J. ausführlich und treffend, wie der Ausspruch des Königs: „Preußen gehe fortan in Deutschland auf!“ dahin zu verstehen sey, daß Preußen so viel von seiner Selbstständigkeit aufzugeben habe, als die Gründung eines starken Bundesstaates erheische. Er führt aus, was dahin zu rechnen sey, weis't nach, daß, wie Deutschland so auch Preußen dadurch gewinnen und schließt mit den Worten: wir erheben feierlichen Einspruch gegen jeden Versuch, aus den einheitswidrigen Bestrebungen einzelner Männer und weniger Vereine einen Schluß auf die undeutsche Gesinnung der Mehrheit des preußischen Volkes zu ziehen.

Die noch übrigen Eingaben sind verschiedenen Inhalts.

57) Die verbündeten Kriegervereine in der Provinz Sachsen aus den Jahren 1813—1815 sprechen in ihrer Adresse aus Magdeburg vom 20. August d. J. in energischen Worten ihre Entrüstung über die von einer Seite der Versammlung gegen Preußen und sein Königshaus gerichteten Ehrenkränkungen aus und danken denjenigen Abgeordneten, welche bisher nachdrücklich für Preussen's Recht und Ehre gekämpft haben.

58) Der demokratische Hauptverein zu Breslau legt in einer Eingabe vom 14. September d. J. gegen den Antrag von Bassermann und Genossen vom 8. September d. J., Abkürzung der Geschäftsbehandlung betreffend, Verwahrung ein.

59) Die Beauftragten einer zu Halle abgehaltenen Volksversammlung haben eine mit vielen Unterschriften bedeckte Adresse vom 27. August d. J. eingereicht, in welcher Namens der Versammelten erklärt wird: daß sie sich durch die Aeußerung des Abgeordneten Brentano: „Sie werden doch die Kämpfer in Baden nicht niedriger stellen wollen als den Prinzen von Preußen“ als Bürger des preußischen Staates weder verletzt noch beleidigt fühlen.

60) In einer Zuschrift vom 30. August d. J. erklärt sich eine Anzahl Bürger von Beuthen mit denjenigen einverstanden, welche von der Nationalversammlung eine allgemeine Amnestie verlangt haben, und findet in der bekannten Aeußerung des Abgeordneten Brentano keine Beleidigung für das ganze preußische Volk, tadelt vielmehr das von der Rechten, namentlich von dem Abgeordneten von Bally, bei dieser Angelegenheit beobachtete Verfahren.

61) Der allgemeine Landwehrverein für Breslau und Schlesien protestirt in seiner Adresse vom 4. October d. J. gegen den Erlaß des Reichsjustizministers gegen die Presse und das Vereinigungsrecht, so wie gegen den Belagerungszustand hiesiger Stadt.

62) Der constitutionelle Volksverein zu Bamberg theilt mittelst Eingabe vom 30. August d. J. der Nationalversammlung eine an das Königlich Bayerische Gesammtministerium gerichtete Adresse zur Kenntnißnahme mit, in welcher das Ministerinm vor reactionären Schritten gewarnt und aufgefordert wird, auf der Bahn des wahren Fortschrittes vorzugehen.

63) Zu der Adresse aus dem Königreiche Sachsen, welche sich für Deutschland gegen die republikanische Regierungsform ausspricht, und über welche bereits im zweiten Berichte referirt worden, sind noch 133 Beitrittserklärungen mit 6417 Unterschriften eingereicht worden, so daß diese Adresse nunmehr im Ganzen 26,471 Unterschriften zählt.

64) Mit einem Schreiben vom 8. August d. J. übersendet ein gewisser Friedrich aus Sprottau eine daselbst zur Unterschrift circulirende Ansprache an das preußische Staatsministerium, in welcher dieses, unter Verweisung auf angebliche Uebergriffe der deutschen Nationalversammlung und der Centralgewalt, aufgefordert wird, die Grenze scharf ins Auge zu fassen, wo eine edele Hingebung an die deutsche Sache und Landesverrath gegen Preussen aneinander grenzen. Der Einsender ist der Ansicht, daß bei einer solchen Stimmensammlung eine redliche Absicht nicht vorherrschen könne und glaubt, wie er sich ausdrückt, eine solche Giftmischerei zur Kenntniß der Nationalversammlung bringen zu müssen.

65) Durch Adresse vom 11. August d. J. bittet der vaterländische Verein zu Darmstadt die Nationalversammlung, Anträge und Verhandlungen, welche zur Erreichung des nächsten Zweckes, Erhaltung, Stärkung und Vereinigung Deutschland's und der Begründung seiner freien volksthümlichen Verfassung nicht nothwendig erforderlich seyen, namentlich aber solche Fragen unberührt zu lassen, welche Umänderungen kirchlicher Einrichtungen betreffen.

66) Der constitutionelle Bürgerverein zu Siegen bittet in seiner Adresse vom 27. September d. J. die Nationalversammlung, nicht mehr dem Parteiweisen zu huldigen, nicht aus Grundsatz zu opponiren, Leidenschaftlichkeit und Persönlichkeit schweigen, Ruhe, Ernst und Besonnenheit an ihre Stelle treten zu lassen, er fordert die Linke auf, den Fürsten zu geben, was der Fürsten ist, und verlangt von der Rechten, dem Volke nicht vorzuenthalten, was des Volkes ist.

67) Der Lehrer Philipp Wille zu Wildungen überreicht mittelst Schreibens vom 29. September d. J. der Nationalversammlung ein von ihm gedichtetes und in Musik gesetztes Lied: Deutschland wird den Sturm nicht scheun! —

Der Petitionsausschuß hat vorstehend den wesentlichen Inhalt der Adressen zu Ihrer Kenntniß bringen zu müssen geglaubt, um Ihnen ein Bild der öffentlichen Stimmung, so weit sich ein solches aus den Zuschriften entnehmen läßt, zu gewähren.

Auf eine Beurtheilung des Inhalts der einzelnen Zuschriften einzugehen, hat Ihr Ausschuß nicht für erforderlich gehalten und ist der Ansicht, daß die in einzelnen Adressen gestellten Anträge, ihrer Allgemeinheit wegen, zu einer besonderen Beschlußfassung Veranlassung nicht geben.

Demnach richtet der Petitionsausschuß seinen Antrag dahin:

„hohe Nationalversammlung wolle obige Adressen ohne weitere Beschlußnahme zu ihren Acten nehmen." —

Beilage I. zum Protokoll der 125. öffentlichen Sitzung vom 29. November 1848.

Vortrag

des Finanz-Ausschusses über das Verzeichniß der Kosten der aus der Nationalversammlung entsendeten Deputation an Se. Kaiserliche Hoheit den Erzherzog Johann, Reichsverweser, auf der Reise nach Wien, in Wien und auf der Rückreise.

Berichterstatter: Abgeordneter **Friederich** aus Bamberg.

In der 70. Sitzung wurde der vom Bureau vorgelegte Bericht der Kassaverwaltung, nebst dem Verzeichniß der Kosten der aus der Nationalversammlung entsendeten Deputation an Se. Kaiserliche Hoheit den Erzherzog Johann, Reichsverweser — auf der Reise nach Wien, in Wien, und auf der Rückreise — sammt Belegen — dem Finanzausschusse zugewiesen, „um darüber ein Gutachten abzugeben."

Der Ausschuß hat die Vorlagen über die erlaufenen Kosten dieser Deputation genau geprüft, unter Ab- und Zusetzung einiger aus Irrung und Versehen vorgekommener und ausgelassener Posten bereiniget, und auf die Summe von 2339 fl. 2 kr. festgestellt. Derselbe begutachtet,

„die Kosten dieser Deputation in ihrem Gesammtbetrage von 2339 fl. 2 kr. ohne weiters zu genehmigen."

Vorlage

für die zweite Lesung der Grundrechte des deutschen Volkes.

Berichterstatter: Abgeordneter **Deiters**.

Indem der Verfassungsausschuß die Theile der Grundrechte des deutschen Volkes, worüber die hohe Versammlung berathen und abgestimmt hat, unter Anschluß des Einfuhrungsgesetzes, zur zweiten Lesung einbringt: versteht er diese nicht so, als solle die ganze Verhandlung noch einmal nach allen Seiten durchgemacht und dazu von dem Ausschusse der Stoff vorgelegt werden. Er hat es nur für seine Aufgabe halten zu dürfen geglaubt, die gefaßten Beschlüsse zusammenzustellen, die Redaction, wo nöthig, zu verbessern, und sachlich diejenigen Bedenken oder Anträge vorzubringen, welche sich ihm als besonders dringlich, namentlich im Hinblick auf inzwischen eingegangene Petitionen und andere Eingaben, bei der Revision darboten. Im Uebrigen hat er geglaubt, es den Verfechtern abweichender Ansichten, wenn sie auch schon bei der ersten Berathung zur Sprache gekommen sein mögen, selbst überlassen zu müssen, diese zu wiederholen oder einzubringen, falls sie nicht darauf verzichten zu dürfen glauben.

Die Form der Verkündigung wird die sein müssen, daß dem Einführungsgesetze der Text der Grundrechte nachfolge.

Grundrechte des deutschen Volks.

Zusammenstellung
in Gemäßheit u. in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

Modificirte Fassung *)
mit den Motiven zu den beantragten Aenderungen.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§. 1.

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

(Vergleiche die Note zu §. 2.)

---

*) Uebersicht.

I. Reichs- und Staatsbürgerrecht, §. 1—6.
II. Gleichheit vor dem Gesetz, §. 7.
III. Unverletzlichkeit der Person, §. 8—12.
IV. Preßfreiheit, §. 13.
V. Glaubens- und Gewissensfreiheit, §. 14—21.
VI. Unterricht und Erziehung, §. 22—27.
VII. Vereinigungsfreiheit, §. 28. 29.
VIII. Eigenthum und Grundbesitz, §. 30—38.
IX. Gerichtlicher Rechtsschutz, §. 39—48.

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung.)

§. 1.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 2.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

Bis zur Erlassung der betreffenden Reichsgesetze steht die Ausübung der gedachten Rechte jedem Deutschen in jedem Einzelstaate Deutschlands unter denselben Bedingungen, wie den Angehörigen dieses Staates, zu.

(Modificirte Fassung.)

§. 2.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

Da die Eigenschaft, Deutscher zu sein, wodurch das Reichsbürgerrecht bedingt ist, nicht durch die Nationalität als Stammesverwandtschaft sich bestimmt, so kann sie nur entweder dadurch begründe- werden, daß Jemand der Reichsgewalt, oder dadurch, daß er der Staatsgewalt eines einzelnen deutschen Staates, vermöge bleibenden Aufenthalts bloß innerhalb des Reichs oder eines bestimmten Staatsgebietes, unterworfen ist, in diesem Sinne dem Reiche oder einem Staate im Reiche angehört. Mit dem ersten wäre für den Bundesstaat die Möglichkeit eines vagabundirenden Deutschen gegeben, welcher dadurch den Staatslasten sich entziehen könnte, der Reichsbürgerrechte unbeschadet: eine Stellung, die in einem Einheitsstaate in dieser Art nicht denkbar wäre. Ein solches Verhältniß kann nicht wohl anerkannt werden; es wird Jeder einem bestimmten Staate angehören müssen. Da nun die vorliegenden Grundrechte für sich ausgegeben werden sollen, so hat in dieser Art die Eigenschaft des Deutschen hier erklärt werden müssen; zumal in dem Abschnitt über das Reich sich eine Bestimmung der Art, wie sie bei der ersten Berathung angekündigt worden, nicht hat anbringen lassen. Daher schlägt der Ausschuß vor, den jetzigen §. 1 dem früheren §. 1 vorherzuschicken. Es sichert zugleich dieser Zusatz vor jeglicher Mißdeutung des Ausdrucks „Jeder Deutsche“ bei den nicht deutsch redenden Stämmen.

§. 3.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zn erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

Da die in Aussicht gestellten Entwürfe eines Heimathsgesetzes und einer Gewerbeordnung bis jetzt nicht erlassen sind: so tritt bei dem dritten Absatz dieses Paragraphen die in vielen Petitionen hervorgehobene Möglichkeit neu in den Vordergrund, daß die Einsassen eines Staates, welcher in den betreffenden Be-

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung.)

(Modificirte Fassung.)

ziehungen beschwerende Bedingungen auflegt, einen andern, welcher dem Principe größerer Freiheit huldigt, überfluten, und so die Gleichheit des Reichsbürgerrechts einseitig wird. Es wird also bis zum Erscheinen der ausgleichenden Gesetze eine zwangsweise Aenderung im bisherigen Zustande gerechter Weise nicht eintreten können. Wir beantragen in diesem Sinne, den dritten Absatz zu streichen. (Vergl. Minoritätserachten.)

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und den Angehörigen eines andern deutschen Staates einen Unterschied bezüglich des bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechts machen, wodurch die letzteren als Ausländer zurückgesetzt werden.

§. 4.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 3.

Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staates darf an keine anderen Bedingungen geknüpft werden, als welche sich auf die Unbescholtenheit und den genügenden Unterhalt des Aufzunehmenden für sich und seine Familie beziehen.

Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum steht in so enger Verbindung mit dem Verhältniß, worauf sich der §. 2 (3) bezieht, daß es nicht angemessen erscheint, über Erfordernisse zu jener Bestimmungen auszusprechen, ehe dieses geordnet ist. Dem Bedürfnisse aber, für den Erwerb des Staatsbürgerthums gleichmäßige Vorschriften zu geben, wird durch die im §. 52 der „Reichsgewalt“ in Aussicht gestellte Reichsgesetzgebung abgeholfen werden. Wir beantragen daher den Wegfall dieses Paragraphen. — Sofern er aber beibehalten werden sollte, wird hinter „darf“ der Zusatz „für Deutsche“ einzuschalten sein: da nicht daran gedacht wurde und kein Grund vorliegt, für Ausländer Gleiches zu bestimmen.

§. 4.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, in soweit erworbene Privatrechte hierdurch nicht verletzt werden.

§. 5.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 5.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

§. 6.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung.)

Artikel II.

§. 6.

Alle Deutschen sind gleich vor dem Gesetz. Standesprivilegien finden nicht statt.

Alle Titel, in soweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Das Waffenrecht und die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei letzterer findet nicht statt.

§. 7.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Ausnahmsgerichte sollen nie stattfinden.

(Vergleiche Note zu §. 40.)

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen ver-

(Modificirte Fassung.)

Artikel II.

§. 7.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Diese schon bei der ersten Lesung zur Sprache gekommene Fassung der beiden ersten Sätze dieses §. drückt bestimmter aus, daß besondere Stände mit juristischer Bedeutung nicht mehr gelten sollen, mithin z. B. auch von richterlicher Aberkennung eines Standes nicht mehr Rede sein kann. Da hierüber die bisherige Fassung Zweifel lassen könnte, bringt der Ausschuß die neue Fassung nunmehr selbst in Vorschlag. Es erhält dadurch zugleich der Satz der Gleichheit vor dem Gesetz seinen bestimmten Sinn. (Vgl. Minoritätserachten.)

Obgleich das Titelwesen mit Grund als lächerlich betrachtet wird: so erscheint doch der Gegenstand zu unbedeutend, als daß die Aufhebung der Titel einen Platz in den Grundrechten des deutschen Volks finden sollte. Wir beantragen daher, den Satz fallen zu lassen. (Vgl. Minoritätserachten.)

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Das Waffenrecht, das Recht, bewaffnet zu sein, was im Allgemeinen von niemand bezweifelt wird, kann nicht unbedingt Jedem zugesprochen werden, ohne die Modalitäten, welche die allgemeine Sicherheit erheischt, zugleich mit zu formuliren. Da dafür in den Grundrechten nicht der Platz ist, so beantragen wir, daß dieses Rechts hier, wo nur von Gleichheit der Stände die Rede ist, nicht ausdrücklich erwähnt, sondern der Satz auf die Wehrpflicht beschränkt werde. (Vgl. Minoritätserachten.)

Artikel III.

§. 8.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen ver-

sehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder spätestens innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Wegen unbefugt verfügter und widerrechtlich verlängerter Gefangenschaft haften die daran Schuld Tragenden und nöthigenfalls der Staat dem Gefangenen für Entschädigung und Genugthuung.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 8.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung darf, außer im Falle der Verfolgung eines Verbrechers auf frischer That, nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden, und muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen. Der Befehl muß sofort oder spätestens innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten vorgewiesen werden.

sehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besondern Gesetzen vorbehalten.

Daß auf das Heer- und Seewesen die vorstehenden Bestimmungen nicht ohne Weiteres Anwendung finden können, springt bei unbefangener Vergegenwärtigung derselben in die Augen. Die gebotenen Besonderheiten aber in den Grundrechten zu specificiren, würde ein Eingehen in Einzelnheiten erfordert haben, das hier nicht passend scheint und dessen Vollständigkeit zweifelhaft bleiben dürfte. Es schien daher ausreichend, durch den ausgesprochenen Satz die Annahme zu beseitigen, als sollten durch die vorstehenden Sätze die bestehenden Modifikationen für die bezeichneten Gebiete aufgehoben sein. Künftige besondere Gesetzgebung wird sie mit den ausgesprochenen allgemeinen Sätzen möglichst in Einklang zu setzen haben. (Vergl. Minoritätsgutachten.)

§. 9.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft. (Vergl. Minoritätsgutachten.)

Gegen den nebenstehenden §. 8 ist mit Recht vielseitig bemerkt worden, daß er zu Gunsten des „Hausfriedens" die Handhabung des Rechts in manchen Fällen ungebührlich erschwere. Bei Zoll- und Steuerdefraudationen (namentlich in Grenzdistrikten) und bei Verletzung des Waldeigenthums ist die Verfolgung und Constatirung häufig ganz in Frage gestellt, wenn der betreffende Beamte zur Entwicklung seiner Amtsthätigkeit nach dieser Seite immer erst einen richterlichen Befehl einholen müßte, wo von frischer That nicht mehr Rede wäre. Es erschien daher hier genügend, wenn zu

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung.)

(Modificirte Fassung.)

Ausnahmen nach dieser Seite nur das Erforderniß eines **Gesetzes** ausgesprochen werde, bei dessen Erlassung ja auch die Volksvertretung künftighin immer mitwirkt, um etwaiger polizeilicher Willkür entgegen zu treten.

Ferner schien nicht als sich von selbst verstehend betrachtet werden zu dürfen, daß gegen übrigens gesetzlich begründete **Verhaftung einer Person** Niemand sich auf den Hausfrieden berufen könne.

Gleiche Rücksichten finden sich auch schon in neuerer Gesetzgebung, die unter der Herrschaft der neuern Zeitideen entstanden sind, beobachtet, z. B. Preuß. Gesetz vom 24. Sept. 1848, §. 6.

Wir beantragen daher nunmehr die folgende Fassung dieses Paragraphen.

§. 10.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) In Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,

2) Im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten,

3) In den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 9.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden.

§. 11.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen, Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

Mit der Verhaftung oder Haussuchung, nicht mit dem Briefgeheimniß (der Post), steht die Beschlagnahme von Briefen und Papieren in Verbindung: darnach ist dieser §. hier geordnet. Bei Gelegenheit einer Verhaftung und Haussuchung ist kein Grund vorhanden, diese Beschlagnahme mehr zu beschränken, als die Verhaftung und Haussuchung selbst; vielmehr würde eine solche Beschränkung der Feststellung des Thatbestandes, z. B. bei der Urkundenverfälschung, hinderlich werden können: wogegen beim richterlichen Befehl für sich dieselben Garantieen hinzuzufügen sind, welche in den andern Fällen ausgesprochen. (Vgl. **Minoritätserachten.**)

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung.)

§. 10.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Concessionen, Sicherheitsbestellungen, oder durch Staatsauflagen, noch durch Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, noch durch Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen wird durch Schwurgerichte nach einem zu erlassenden Reichsgesetze geurtheilt.

(Modificirte Fassung.)

§. 12.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. (§. 9 Abs. 1)

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Rücksichtlich des Briefgeheimnisses der Post hält der Ausschuß die schon früher vorgeschlagenen Ausnahmen noch jetzt für unentbehrlich und beantragt daher neuerdings den Zusatz.

Artikel IV.

§. 13.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise

durch vorbeugende Maßregeln

namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt oder aufgehoben werden.

Nur an Ausschließung vorbeugender Maßregeln wird überall bei der Preßfreiheit gedacht: es war daher der Ausdruck beizufügen, wogegen die Wörter „weder durch“ und die entsprechenden unbeschadet des Sinnes ausfallen können.

Ob und in wie weit eine Freiheit suspendirt werden könne in außerordentlichen Fällen, ist eine Frage, die sich nicht auf die Preßfreiheit allein, sondern auch auf andere garantirte Freiheiten bezieht, und die ihre Beantwortung im Zusammenhang mit der ganzen Verfassung an der Stelle finden muß, wo von der Gewähr der deutschen Verfassung zu handeln sein wird. Die Möglichkeit, selbst Nothwendigkeit solcher außerordentlicher Maßregeln bei außerordentlichen Zuständen des Reichs oder der Staaten anzuerkennen, darf nicht deßwegen Bedenken getragen werden, weil Mißbrauch eintreten kann und neueste Erfahrungen dazu Belege bieten mögen. Und bei solcher Anerkennung im Allgemeinen liegt kein Grund vor, die Preßfreiheit allein auszunehmen. Wir beantragen daher, daß das Wort „suspendirt“ gestrichen werde. (Vgl. Minoritätserachten.)

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung.)

(Modificirte Fassung.)

Der Begriff von Preßvergehen umfaßt auch solche, bei denen es weder Bedürfniß noch passend scheint, ihretwegen Schwurgerichte zu berufen. Es haben daher schon neuere Gesetze Beschränkungen angeordnet, z. B. Art. 83 der neuen französ. Constitution (en matière d'injure et de diffamation envers les particuliers), Königlich-Sächsisches Gesetz v. 17. November 1848. § 1. (Vergehen, deren Verfolgung von dem Antrage der betheiligten Privatperson abhängig ist, und andere). S. Weimar. prov. Ges. v. 6. Oct. 1848. §. 1. (entsprechend). Am wenigsten werden die, auch in diesen Stellen genannten, Privatverletzungen durch die Presse vor Schwurgerichte gehören. Wir beantragen daher, diese durch den Zusatz, „welche von Amts wegen verfolgt werden," bestimmt davon auszunehmen, um nicht durch die ausnahmslose Vorschrift die Landesgesetzgebung bei der Durchführung in Verlegenheit zu setzen. Im Uebrigen macht es unverkennbar die gleichmäßige Wichtigkeit der Sache für alle Deutschen wünschenswerth und nothwendig, daß das Genauere über die Einrichtung der Schwurgerichte sowohl als die Behandlung der Preßvergehen überhaupt vom Reiche geregelt und dieß schon in den Grundrechten ausgesprochen werde, wie wir in dem betreffenden Zusatze beantragen, der selbstredend nicht ausschließt, daß, bis solches Reichsgesetz erlassen sein wird, der Landesgesetzgebung ihre Wirksamkeit auch in dieser Beziehung offen bleibt. (Vergl. Minoritätserachten.)

Artikel III.

§. 11.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren oder sich irgend einer religiösen Genossenschaft anzuschließen.

Artikel V.

§. 14.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Der zweite Absatz des nebenstehenden § 11. hat vielfach Anstoß gegeben. Da das, was er ausspricht, in dem ersten Absatze, so wie im §. 15 (18) schon eingeschlossen ist, also kein Bedürfniß vorliegt, den in Rede stehenden Satz noch besonders auszusprechen: so hat er als eine Art Proclamirung des Indifferentismus das religiöse Gefühl vieler Deutschen verletzt, die sich in vielen Eingaben darüber geäußert. Um auch diesem Gefühle Rechnung zu tragen, ohne daß irgendwie das Prinzip der Freiheit verletzt wird, hat der Ausschuß beantragen zu sollen geglaubt, den Satz zu streichen (Vergl. Minoritätserachten.)

§. 12.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 15.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung.)

§. 13.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 14.

Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

(Modificirte Fassung.)

§. 16.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Der staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbeuch thun.

§. 17.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Der zweite Theil des nebenstehenden Satzes hat, wie zahlreiche Petitionen zeigen, vielseitig Anlaß zur Beunruhigung gegeben, als werde die Staatsgesetzgebung die Freiheit und selbst den Bestand einzelner Religionsgesellschaften gefährden können durch besondere gegen dieselben gerichtete Bestimmungen, da doch nur hat ausgesprochen werden sollen, daß auch die Kirchen sich in ihren bürgerlichen und politischen Beziehungen den allgemeinen Staatsgesetzen nicht entziehen dürfen. Außerdem hat das unterschiedslose Zusammenwerfen der religiösen mit »jeder andern Gesellschaft« in den Worten einen Mangel an Achtung vor dem Religiösen zu enthalten Vielen geschienen. Wir beantragen daher, den Satz, wie geschehen, zu fassen.

Obgleich der Ausschuß mit dem Inhalte dieses Satzes einverstanden ist, insofern er für Gesellschaften dasselbe ausspricht, was durch §. 16. (13) für die Individuen ausgesprochen ist: so muß er doch wiederholt zu erwägen geben, daß die erste Hälfte des Absatzes leicht Mißdeutungen unterliegen kann, indem der Ausdruck »Vorrechte« auf alle Unterschiede bezogen werden könnte, die sich bei den Religionsgesellschaften, wie bei anderen Gesellschaften, von selbst aus den Umständen ergeben, nicht weil die eine diese, die andere eine andere Confession zu Grunde hat, sondern weil die eine als Gesellschaft ausgedehnter als die andere, durch zufällige Verhältnisse in eine besondere äußere Lage gekommen ist, vertraglich Besonderes erworben hat u. dgl. Man könnte z. B. ein Vorrecht nennen wollen, wenn ausgedehnte, Jahrhunderte lang bestehende Religionsgesellschaften Corporationsrechte haben, oder aus der Staatskasse für ihre Bedürfnisse Beihülfe genießen, dagegen in der Bildung begriffenen, noch aus wenig Mitgliedern bestehenden, dieselben noch nicht geworden sind, obgleich doch auch andere Gesellschaften rücksichtlich dieser Punkte sehr verschieden gestellt sein können. Es wird daher rathsam sein und wir beantragen, die erste Hälfte des Satzes fallen zu lassen, da der darin ausgedrückte Gedanke durch die übrigen Sätze völlig gesichert ist. Die zweite folgt dann passender dem nachstehenden.

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung.)

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 15.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Die Form des Eids soll eine für Alle gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntniß geknüpfte sein.

§. 16.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel IV.

§. 17.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

(Modificirte Fassung.)

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. Es besteht fernerhin keine Staatskirche. (Vergl. Minoritätserachten.)

§. 18.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 19.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

Die „für alle gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntniß geknüpfte" Form des Eides berührt so nahe die allen Deutschen gewährleistete Gewissensfreiheit, daß es dem Ausschusse passend schien, anstatt sie den Landesgesetzgebungen zu überlassen, dieselben hier gleich zu normiren. Für diejenigen, denen ihr Bekenntniß Eide überhaupt abzulegen nicht untersagt, war nur der Glaube an Gott, ohne den der Eid keinen Sinn hat, als gemeinsame Grundlage anzunehmen. Auch im französischen Rechte, wo im Allgemeinen die einfache Form je jure gilt, wird bei der Vereidung der Geschwornen hinzugefügt devant Dieu. (Code d'inst. cr. Art. 312.) Daß aber diejenigen, welche ihrem religiösen Bekenntnisse nach gar nicht schwören, auch fernerhin zu einem Eide nicht gezwungen werden sollen, wird vorausgesetzt. Es schien nur nicht Bedürfniß, darüber eine besondere Bestimmung aufzunehmen; man glaubte es der concreten Gestaltung in den einzelnen Staaten überlassen zu dürfen, hier Aushülfe zu treffen. (Vergl. Minoritätserachten.)

§. 20.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 21.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§. 22.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung.)

§. 18.

Unterricht zu ertheilen, so wie Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine moralische und wissenschaftliche resp. technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der deutschen Jugend wird durch genügende öffentliche Schulanstalten das Recht auf allgemeine Menschen- und Bürgerbildung gewährleistet.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

Das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats und ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

(Modificirte Fassung.)

§. 23.

(Vierter Absatz des nebenstehenden §. 18.)

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist,

abgesehen von theologischem und Religionsunterricht,

der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

Der, wohl nur aus Versehen nicht ausdrücklich mitbeschlossene, Zusatz rechtfertigt sich von selbst. Bei anerkannter Freiheit des Glaubens und der Religionsgesellschaften kann weder dem Staate als solchem die Aufsicht über Theologie und Religionslehre ausschließlich und allseitig zugesprochen, noch allgemein der Geistlichkeit als solcher abgesprochen werden. Theils aus diesem Grunde, theils damit kein Eingriff selbst in das Innere der Familie befürchtet werde, ist das Wörtchen „gesammte" weggelassen. (Vergl. Minoritätserachten.)

§. 24.

(Im nebenstehendem §. 18 Absatz 1.)

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine sittliche und wissenschaftliche (oder technische) Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

Wenngleich der frühere Vorschlag des Ausschusses, volle Lehr- und Unterrichtsfreiheit anzuerkennen, vor den überwiegenden Gegengründen gefallen ist: so scheint ihm doch die Beschränkung der Freiheit durch Staatsprüfung bei bloßem Privatunterricht, der nicht an besondern Anstalten ertheilt wird, nicht gerechtfertigt, sondern hier dem Interesse des Staates durch die im zweiten Absatze des folgenden §. enthaltene Forderung genügend entsprochen. Daher beantragen wir die vorstehende modificirte Fassung des betreffenden Satzes. (Vergl. Minoritätserachten.)

§. 25.

(Absatz 2 im §. 18.)

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Wir ziehen diese einfache und allgemein verständliche Form vor.

(Absatz 3 des §. 18.)

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unter-

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung.)

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Die Gemeinden wählen aus den Geprüften die Lehrer der Volksschulen.

§. 19.

Für den Unterricht in Volksschulen und niedern Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Armenschulen finden nicht statt.

(Modificirte Fassung.)

richt lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

Der Ausdruck „seiner Obhut anvertraute“ ist unklar und schielend; er würde auch auf die Lehrer selbst passen. Was gemeint ist, wird einfacher so auszudrücken sein, wie im Text beantragt.

Die beiden letzten Absätze des nebenstehenden § 18. in Verbindung mit dem dritten des § 19. (vergl. Note zu §. 27) haben eine große Menge Eingaben aus den verschiedenen Gegenden Deutschlands hervorgerufen, theils gegen theils für Beibehaltung derselben. Abgesehen von dem nicht geringen Theile ihres Inhalts, der sich über die Organisirung des Schulwesens in einer Weise verbreitet, wobei der Standpunkt von „Grundrechten des deutschen Volks“ ganz verkannt wird, sprechen sich über die hier in Rede stehenden Punkte darin sehr verschiedene Richtungen aus. Einige wollen die Schulen ausschließlich und unmittelbar für Staatsanstalten erklärt wissen, während andere die volle Autonomie der Gemeinden beanspruchen, wieder andere die Mitte zu halten suchen, und dies bald so, daß die eigentliche Verwaltung in den Händen des Staats sein und die Gemeinden nur zugezogen werden sollen, bald dagegen so, daß den Gemeinden die wirkliche Verwaltung zustehe, der Staat aber eine fürsorgende Einwirkung üben soll z. B. durch Vorschlag bei der Wahl der Lehrer. Einige heben vorzugsweise die so oder so mehr verkümmerte resp. abhängige Stellung der Lehrer oder des Unterrichts selbst hervor: andere beziehen sich auf bestehende Ansprüche des Staats an die Gemeinden oder der Gemeinden an den Staat, unter Verwahrung gegen einseitige Verrückung begründeter Zustände. Im Ganzen bewähren diese mancherlei Eingaben, daß in deu verschiedenen Gegenden Deutschlands verschiedene Zustände und Wünsche bestehn in den Beziehungen, welche durch die fraglichen Bestimmungen getroffen werden.

Diese Wahrnehmung, und die Erwägung, daß die Freiheit, Einheit und Wohlfahrt des deutschen Volks eine Gleichmäßigkeit in der hier fraglichen Beziehung nicht erfordert, daß es nicht die Aufgabe der „Grundrechte“ ist, das Interesse einzelner Stände besonders zu wahren, daß auch mit den vieldeutigen Worten „Rechte der Staatsdiener“ in der That wenig befriedigendes gesagt ist, haben den Ausschuß bestimmt, zu beantragen, über diese Verhältnisse grundrechtlich nichts zu bestimmen, sondern die Sache der Gestaltung in den einzelnen Landen oder künftiger Reichsgesetzgebung zu überlassen. (Vergl. Minoritätserachten.)

§. 26.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Die Freiheit des Volksschulunterrichts vom Schulgelde hat von selbst zur Folge, daß die Armenschulen

Die Gemeinde besoldet die Lehrer in angemessener Weise. Unvermögenden Gemeinden kommen dabei Staatsmittel zu Hülfe.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 20.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

(**Artikel** V. ist ausgefallen.)

Artikel VI.

§. 23.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 24.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

Der Orden der Jesuiten, Liguorianer und Redemptoristen ist für alle Zeiten aus dem Gebiete des deutschen Reichs verbannt.

ihre Bedeutung verlieren. Das **Aufhören** derselben auszusprechen, hat das juristische Bedenken gegen sich, daß dadurch die Rechtsbeständigkeit darauf bezüglicher Stiftungen in Frage gestellt werden könnte. Wir beantragen daher im Interesse der Armen selbst, den Satz allen zu lassen. (Vergl. **Minoritätserachten**.)

Ebenso beantragen wir, im Zusammenhang mit dem zum vorigen Paragraphen Gesagten, auch über den im 3ten Absatz des nebenstehenden §. 19 berührten Punkt reichsgrundgesetzlich nichts zu bestimmen, also diesen Satz aufzugeben.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 27.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII.

§. 28.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 29.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

Wir beantragen, den zweiten Absatz des nebenstehenden §. 24 fallen zu lassen. Er enthält eine Polizeivorschrift, welche sich in den Grundrechten nicht wohl ausnimmt, wozu für Deutschland bei der fortgeschrittenen Bildung des deutschen Volks kein Bedürfniß vorliegt, und die augenscheinlich ihren Zweck dennoch nicht erreicht, da unter jedem andern Namen sich diejenigen bedenklichen Bestrebungen verbergen können, denen man durch die ausgesprochene Verbannung entgegentreten will. Man wird von **vorbeugenden** Maßregeln auch hier am besten absehen.

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung.)

Artikel VII.

§. 25.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

Das geistige Eigenthum steht unter dem Schutze der Reichsgesetzgebung.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Es bleibt den Einzelstaaten überlassen, die Durchführung des vorstehend ausgesprochenen Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

§. 26.

Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, sind für die todte Hand im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

§. 27. 28.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei, so wie alle anderen einem Grundstücke oder einer Person zuständigen Hoheitsrechte.

(Modificirte Fassung.)

Artikel VIII.

§. 30.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden. (§. 26, Absatz 2.)

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden. (§. 25, Absatz 2.)

§. 31.

Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, sind für die todte Hand im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. (§. 26, Absatz 1.)

Den Anfang dieses Paragraphen würde der dritte Absatz des nebenstehenden §. 25 bilden, wenn seine Beibehaltung beliebt würde. Aber zu dem, was schon bei der ersten Verhandlung gegen die grundrechtliche Sanction der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundbesitzes geltend gemacht worden ist, kommt nun noch die gewichtige Stimme des hier versammelt gewesenen Congresses der landwirthschaftlichen Vereine, welcher mit 90 gegen 17 Stimmen beschlossen hat, der Reichsversammlung den Wunsch auszudrücken, die Sache ganz der Agrargesetzgebung der einzelnen Staaten zu überlassen und den grundrechtlichen Satz zu streichen, „damit nicht so wesentliche Interessen der Landwirthschaft und der ländlichen Bevölkerung durch diese Bestimmung in ihren Grundpfeilern auf's heftigste und zum größten Nachtheile derselben in einzelnen Ländern des deutschen Reichs erschüttert werden möchten.“ Der Ausschuß stimmt dem bei und beantragt auch seinerseits die Streichung dieses Satzes. (Vergl. Minoritätserachten.)

§. 32.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 33.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit, und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung.)

2) Die aus diesen Rechten fließenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art.

3) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Alle übrigen unzweifelhaft auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen sind ablösbar, ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältniß des Berechtigten oder Verpflichteten: insofern nicht die Gesetzgebung die unentgeltliche Aufhebung einer oder der andern begründet findet.

Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Ablösung bleiben den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten überlassen.

(Modificirte Fassung.)

Da neben der Aufhebung des Lehnswesens und der Jagdregalität kaum „andere einem Grundstücke oder Person zuständige Hoheitsrechte“ als die Gerichtsbarkeit und Polizei zu finden sein werden worauf der vieldeutige Ausdruck „Hoheitsrechte“ wirklich mit Sicherheit angewandt werden kann, und Gerechtigkeiten vorkommen, die zuweilen als solche bezeichnet werden, deren unentgeltliche Aufhebung aber durchaus ungerechtfertigt sein würde (z. B. die Fischereigerechtigkeit), so würde der Zusatz nur Mißdeutungen veranlassen. Wir beantragen daher, ihn wegzulassen, und Nr. 1 und 2, wie vorgelegt, zusammen zu ziehen. Auch der Zusatz „jeder Art“ fällt füglich weg. Er könnte zu vager Auslegung verleiten, und danach auch Abgaben hieher gerechnet werden, deren Ursprung eine unsichere rechtsgeschichtliche Untersuchung mit Patrimonalgerichtsbarkeit in Verbindung bringen könnte: da doch hier nur solche gemeint sind, die gegenwärtig aus der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei fließen. (Vergl. Minoritätserachten.)

2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

Diese Clausel paßt unverkennbar nur auf unentgeltliche Ablösung; es ist zufällig, daß sie am Schlusse aller aufgehobenen Lasten zur Abstimmung kam. Wir haben sie daher wieder hierher gestellt.

§. 34.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Die in diesem §. berührten Leistungen stehen als Grundlasten den persönlichen gegenüber, weswegen das Wort „übrigen“ bedeutungslos erscheint. Dieser Charakter der Lasten wird aber im Wege des gewöhnlichen Beweises festzustellen, und dieser Beweis nicht gegen allgemeine Rechtsgrundsätze durch den Zusatz „unzweifelhaft“ zu erschweren oder zu modificiren sein.

Gilt nun bei diesen Lasten als Princip Aufhebung gegen Entgelt (Ablösung), so ist es nicht folgerecht, die Landesgesetzgebungen zu veranlassen, in der Durchführung dieses Princip illusorisch zu machen, wie es durch den Schluß des fraglichen Absatzes geschehen würde.

Dagegen scheint es dem Ausschusse angemessen, die Bestimmung, daß Landesgesetzgebung auch dem Berechtigten den Antrag auf Ablösung unter Um-

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung.)

Es soll fortan kein Grundstück weder durch Gesetz, noch durch Vertrag, noch durch einseitige Verfügung mit einer unablösbaren Rente belastet werden.

(Modificirte Fassung.)

ständen zusprechen dürfe, aus den Motiven zu der ersten Fassung in den Text selbst aufzunehmen. Wenn es auch im Allgemeinen als eine Härte für den Belasteten anzuerkennen ist, zur Ablösung gezwungen zu werden, so kann andererseits dadurch, daß die Ablösung allein in die Willkür der Belasteten gestellt ist, die Wirthschaftseinrichtung des Berechtigten, wenn z. B. unter mehreren Belasteten einige ablösen, andere nicht ablösen wollen, geschmälert werden. Auch ist zu bedenken, daß die Beseitigung jener Abgaben und Leistungen nicht blos zum Vortheile des einzelnen Belasteten wünschenswerth erscheint, sondern auch im allgemeinen Interesse befördert werden soll, und die Belasteten durch Creditanstalten und Staatshülfe Erleichterung erhalten können. Nur die alles Besondere erwägende Landesgesetzgebung wird hier die Ausgleichung sachgemäß treffen können. Dabei dann für die **Zehnten** etwas Besonderes zu verfügen, war um so weniger Grund, als auch bei der ersten Lesung dies nur durch die Reihenfolge der Abstimmung herbeigeführt worden ist, ohne die Absicht, sie besonders zu stellen.

Aus diesen Gründen beantragen wir die vorstehende Fassung des Paragraphen. (Vergl. **Minoritätserachten.**)

Einen uns zugestellten besondern Antrag: auch „alle auf dem Bergbau ruhenden guts-, grund- und landesherrlichen Bergbaulasten,“ in einem zusätzlichen Paragraphen für ablösbar zu erklären, haben wir, nach reiflicher, unter Zuziehung von Sachverständigen gepflogener Erwägung, Bedenken getragen uns anzueignen: da diese Lasten, sofern sie grundherrlich oder feudal sind, schon in der anderweit ausgesprochenen Aufhebung begriffen sind, — sofern sie aber, wie z. B. die Bergzehnten, landesherrlich, in das staatliche Steuerwesen in solcher Weise eingreifen, daß es nicht passend scheint, hier der Landesgesetzgebung vorzugreifen.

Neben der in diesem Paragraphen ausgesprochenen Ablösbarkeit aller Grundlasten noch besonders zu bestimmen, es solle fortan kein Grundstück mit einer unablösbarer Rente belegt werden können, erscheint nicht nur überflüssig, sondern bedenklich. Es würde Störung in die hergebrachten Erbzins- oder Erbpachtverträge, in die Ueberlassungen von Grundeigenthum gegen aufgelegte Renten bringen zu großem Nachtheile der sogenannten kleinen Leute auf dem Lande, denen nun solcher Erwerb unmöglich gemacht würde, während sie die Kaufsumme für solchen Grundbesitz zu erschwingen außer Stande sind. Den großen, z. T. in todter Hand vereinigten Grundbesitz an kleinere Besitzer zu bringen, wäre dadurch erschwert. Die s. g. kleinen Leute würden sich auf die Stellung von Zeitpächtern verwiesen finden. Wir beantragen, auch auf Grund darüber ausgesprochener Wünsche des Volks, den Zusatz zu streichen. (Vergl. **Minoritätserachten.**)

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung.)

Alle Zehnten sind auf Antrag des Belasteten ablösbar. Die Normen der Ablösung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

(Vergleiche Note zu §. 34, am Ende des 3. Abs.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, die dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

(Vergleiche Note zu §. 33 letzt. Abs.)

§. 29.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Jedem steht das Jagdrecht auf eignem Grund und Boden zu. Der Landesgesetzgebung ist es vorbehalten zu bestimmen, wie die Ausübung dieses Rechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu ordnen ist.

(Modificirte Fassung.

§. 35.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist: über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Obgleich man bei dem Verlangen nach Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, wie die vielen dahin bezüglichen Petitionen ergeben, im Grunde nur die regale und grundherrliche Jagd mit ihrer rücksichtslosen Ausübung vor Augen hat, also die in gewöhnlichem privatrechtlichem Wege gleich andern Servituten entstandene nicht nothwendig mit getroffen wird, so hat doch der Ausschuß, bei dem jedenfalls auch weit verbreiteten Widerstreben gegen jede dingliche Jagdberechtigung auf fremdem Eigenthum, Bedenken getragen, das Princip der Aufhebung aller Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden aufzugeben. Aber rücksichtlich der ausgleichenden Gerechtigkeit schien ihm ein Unterschied zu machen zwischen solchen Jagdgerechtigkeiten, durch deren Aufhebung nur ein Verlust für den bisherigen Berechtigten eintritt, dessen Rechtfertigung darin zu suchen ist, daß aus höhern Staatsgründen die Grundlage des ganzen exceptionellen Verhältnisses beseitigt wird, und solchen, in gewöhnlichem privatrechtlichem Wege entstandenen, wo bei der Aufhebung ohne Entschädigung der Eigenthümer des belasteten Grundstücks sich mit dem widerrechtlichen Schaden des Berechtigten bereichern würde. Hieran nimmt das Rechtsgefühl im Volke Anstoß, namentlich in Fällen, wo

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung.)

(Modificirte Fassung.)

nachweislich solche Jagdgerechtigkeit erst in neuester Zeit gegen baare Zahlung erworben ist. Diesem auch in vielen. Petitionen hervorgetretenen Gefühle schien Rechnung getragen werden zu müssen. (Vgl. Minoritätsgutachten.)

Sodann schien der bei Regulirung der Ausübung der Jagd allein hervorgehobene Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit zu beschränkt gefaßt werden zu können. Es ist anzuerkennen, daß, bei Aufrechterhaltung des Prinzips der Jagd auf eignem Grunde und Boden, auch die Möglichkeit bestehen müsse, aus landwirthschaftlichen oder entsprechenden Gründen des Gemeinwohls die Ausübung der Jagd z. B. auch so zu reguliren, das kleinere Grundbesitzungen behufs dieser Ausübung sich vereinigen müssen.

Aus diesen Gründen beantragen wir nunmehr vorstehende Fassung dieses Paragraphen.

(§. 30 ist ausgefallen.)

§. 31 — 32.

Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

Gleiche Bestimmungen, wie für Familienfideicommisse, gelten für Stammgüter.

Aller Lehensverband ist aufgehoben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 36.

Die Familienfideicommisse, mit Ausnahme der Familienfideicommisse der regierenden und ehemals reichsständischen Häuser, sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Naheliegende Gründe der Billigkeit und der Staatsklugheit empfehlen die gleiche Berücksichtigung der früheren regierenden Häuser bei der Vorschrift über die Aufhebung der Familienfideicommisse. Soll aber bei den Familienfideicommissen eine Aufhebung nicht geboten seyn: so ist die Hinweisung auf die Landesgesetzgebung nicht erforderlich. Daher beantragen wir die vorstehende Fassung. (Vgl. Minoritätsgutachten.)

Der Begriff der Stammgüter ist sowohl in der Theorie als im Sprachgebrauche verschiedener Länder ein zu schwankender, um ihrer hier passend zu erwähnen. Sofern dadurch blos Eigenthümlichkeiten in Beziehung auf Erbfolge und Veräußerung bezeichnet werden, ist kein Grund vorhanden, sie mit den Familienfideicommissen gleicher Bestimmung zu unterwerfen; soweit sie aber nur Familienfideicommisse mit diesem besondern Namen sind, ist es nicht nothwendig, sie besonders hervorzuheben. Wir beantragen daher, den darauf bezüglichen Satz zu streichen.

§. 37.

Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

Wir beantragen auch hier statt „aufgehoben“ das nach dem Schlußsatze passendere Wort „aufzuheben.“ (Vgl. Minoritätsgutachten.)

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung.)

§. 33.

Die Strafe der Gütereinziehung soll nicht stattfinden.

Artikel VIII.

§. 34.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

§. 35.

Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militärdisciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 36.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, suspendirt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

(Modificirte Fassung.)

§. 38.

Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

Da hier nicht von der Confiscation einer einzelnen Sache, sondern des ganzen Vermögens die Rede ist, so ist der Ausdruck Gütereinziehung zweideutig.

Artikel IX.

§. 39.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 40.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

Da in diesem, dem Gerichtswesen gewidmeten, Artikel auf Grund von Verbesserungsvorschlägen auch Sätze beschlossen sind, welche mit den beiden letzten Sätzen, die nach unserer früheren Fassung in Verbindung mit der Unverletzlichkeit der Person im §. 7 (8) vorkamen, in Gedankenzusammenhang stehen, so haben wir nun auch diese beiden Sätze hieher stellen zu müssen geglaubt.

§. 41.

Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militärdisciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 42.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Die bloße „Suspension“ bis zu erledigter etwaiger Untersuchung von einem förmlichen richterlichen Urtheil abhängig zu machen, ist bedenklich: indem auch der von schwerem Verdachte eines Verbrechens getroffene Richter hiernach einstweilen in seiner Function bliebe. Die Sicherung gegen etwaige Willkür der

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung.)

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 37.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich seyn.

§. 38.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 39.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 40.

Rechtspflege und Verwaltuug sollen getrennt seyn.

Der Polizei steht nirgend Strafgewalt zu.

Im deutschen Kriegsheer gilt nur ein und dasselbe Kriegsgesetz, auf Schwurgericht und öffentliches Verfahren gegründet.

(Vgl. Note zu §. 47.)

(Modificirte Fassung.)

höhern Verwaltungsbehörde wird hinreichend gewährt, wenn die Suspension nicht ohne Beschluß des betreffenden Gerichts verfügt werden kann. Wir beantragen daher, das Wort »suspendirt« auszulassen, und in einem neuen Satze zu bestimmen:

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 43.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich seyn.

Um nicht die Fälle auszuschließen, wo der Natur des Gegenstandes nach Oeffentlichkeit nicht wohl eintreten kann (z. B. bei Anklagen wegen Nothzucht u. ä.), beantragen wir, den bei der ersten Verhandlung nicht beliebten Zusatz:

Ausnahmen im Interesse der Sittlichkeit bestimmt das Gesetz.

§. 44.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 45.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 46.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt seyn.

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung.)

§. 41.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

§. 42.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte und öffentliche authentische Urkunden sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

(Modificirte Fassung.)

§. 47.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

Dieser Satz (Abs. 2 des nebenstehenden §. 40) gehört jedenfalls in diesen Zusammenhang: es soll die Polizei als zu den Verwaltungsbeamten im Gegensatz der Justizbeamten gehörig keine richterliche Function rücksichtlich der Gegenstände haben, worauf sich ihre polizeiliche Thätigkeit bezieht; was bestimmter durch Strafgerichtsbarkeit ausgedrückt wird.

Auch der seinem Inhalte nach nicht ganz klare Satz über das Kriegsgesetz (Abs. 3 des §. 40) würde, wenn er beibehalten werden soll, hier anzuschließen sein. Aber er paßt nicht in den Zusammenhang; und über die Gleichmäßigkeit der Kriegsgesetze enthält die spätere Verfassung („Reichsgewalt") eine Bestimmung. Wir beantragen, den Satz fallen zu lassen.

§. 48.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Der Zusatz zu dem frühern Vorschlage des Ausschusses: „und öffentliche authentische Urkunden", hat gerichtliche Institutionen zur Grundlage, die sich nicht in allen deutschen Landen finden. Ueber die die Gültigkeit der Urkunden durch ganz Deutschland sichernden Formen stellt der spätere Abschnitt über die Verfassung ein Reichsgesetz in Aussicht. Wir beantragen daher, diesen Zusatz wieder fallen zu lassen

Aber auch die gleiche Wirksamkeit der rechtskräftigen Urtheile greift so sehr in die verschiedenen Gesetzgebungen über das Executionsverfahren ein, daß gemeinschaftliche Normen zur Ausführung des Grundsatzes nothwendig sind. Daher die beantragte Verweisung auf ein Reichgesetz.

Minoritätserachten *).

Zu §. 3.

Zweiter Absatz:

Die Bedingungen für den Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

Wigard. Schreiner. Welcker. Gülich. Tellkampf.

*) Bei Uebergabe derselben an den Berichterstatter ist folgende Anmerkung Seitens des Herrn Wigard beigefügt worden:

„Die mit * bezeichneten Erachten sind vorläufig noch nicht als Minoritätserachten, sondern als Sondererachten anzusehen, bis die augenblicklich von Frankfurt abwesenden, Ausschußmitglieder, Schüler von Jena und Heinrich Simon von Breslau, welche im Geiste dieser Erachten bei der Berathung gestimmt haben, hierher zurückgekehrt und der Fassung dieser Erachten beigetreten sein werden."

Dritter Absatz:

Bis zur Erlassung der betreffenden Reichsgesetze steht die Ausübung der gedachten Rechte jedem Deutschen in jedem Einzelstaate Deutschlands unter denselben Bedingungen, wie den Angehörigen dieses Staates, zu.

Wigard. Mittermaier. Ahrens. Schreiner. Gülich. Sommaruga. Römer

Zu §. 7.

Zweiter Absatz:

* Der Adel wird hiermit abgeschafft. Alle zur Bezeichnung des Adels dienenden Ausdrücke verlieren diese Bedeutung und werden vom Staate weder anerkannt noch gebraucht. Wigard.

Alle Titel, in so weit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden. Wigard. Mittermaier. Ahrens. Schreiner. Zell. Gülich.

Orden dürfen von Staats wegen nicht mehr verliehen werden; die bereits verliehenen verlieren ihre Bedeutung.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Wigard. Schreiner. Römer.

Als letzter Satz des §.

Das Waffenrecht und die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei letzterer findet nicht statt.

Wigard. Mittermaier. Ahrens. Zell. Schreiner. Welcker.

Zu §. 8.

Der Zusatz des Vorbehalts wegen des Heer- und Seewesens ist wegzulassen.

Mittermaier. Schreiner. Gülich. Wigard.

Zu §. 9.

Die Todesstrafe, ausgenommen in den Fällen, wo in Zeiten des Krieges mit auswärtigen Staaten das Kriegsrecht sie vorschreibt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft. Wigard. Ahrens. Mittermaier. Schreiner. Gülich. Welcker.

*Neuer Paragraph nach §. 9.

Kein Ort in Deutschland darf, ausgenommen in Fällen des Krieges mit auswärtigen Staaten, in Belagerungszustand versetzt werden.

Das Standrecht findet nur Anwendung in Zeiten des Krieges mit auswärtigen Staaten für die Fälle, wo das Kriegsrecht es vorschreibt.

Wigard. Schreiner.

*Zu §. 11.

Abänderung:

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder binnen 24 Stunden dem Betheiligten zuzustellen ist.

Wigard.

Zu §. 13.

Zum zweiten Absatz: Das Wort: suspendirt, ist nicht wegzulassen.

Mittermaier. Ahrens. Gülich. Schreiner. Zell. Römer. Tellkampf. Wigard.

Statt des vorletzten Satzes:

Ueber Preßvergehen wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Wigard. Schreiner. Gülich.

Der letzte Satz:

„Ein Preßgesetz wird von Reichswegen erlassen werden,“ möge wegfallen.

Wigard. Schreiner. Gülich.

Zu §. 14.

Zweiter Satz:

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren oder sich irgend einer religiösen Genossenschaft anzuschließen. Wigard. Mittermaier. Zell. Schreiner. Gülich. Sommaruga. Römer.

Zu §. 17.

Zweiter Satz:

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat.

Wigard. Mittermaier. Schreiner. Gülich. Sommaruga. Römer. Tellkampf.

Zu §. 19.

Erster Satz:

Die Form des Eides soll eine für Alle gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntniß geknüpfte sein.

Wigard.

* Die Form des Eides soll eine für Alle gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntniß geknüpfte, aber mit der allgemeinen Berufung auf die Gottheit verbundene sein.

Schreiner. Sommaruga. Wigard (eventuell.)

* Zu §. 23.

Das Wort: „theologischem“ möge wegfallen.

Wigard.

* Zu §. 24.

Das Wort: „sittliche“ möge wegfallen.

Wigard.

* Zu §. 24.

Als letzter Satz:

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Wigard. Schreiner.

Zu §. 26.

Statt des früheren Satzes: „Armenschulen finden nicht“ möge gesetzt werden:

Besondere Schulen für Kinder von armen Aeltern (sogenannte Armenschulen) dürfen nicht bestehen.

Wigard. Mittermaier. Ahrens. Schreiner. Sommaruga. Römer.

Zu §. 31.

Als erster Satz:

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Wigard. Mittermaier. Zell. Gülich. Schreiner. Sommaruga. Römer.

Zu §. 33.

Zusatz zu 1:

„so wie alle anderen einem Grundstücke oder einer Person zuständigen Hoheitsrechte.“

Wigard. Schreiner. C. W. Wippermann. Sommaruga. Zell. Römer.

Zu §. 34.

Erster Satz:

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen sind auf Antrag des Belasteten ablösbar, insofern nicht die Gesetzgebung die unentgeltliche Aufhebung einer oder der andern begründet findet.

Wigard. Tellkampf. Schreiner. Gülich. C. Wippermann. Zell. Sommaruga. Welcker. Römer.

§. 35.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

Wigard. Mittermaier. Ahrens. Zell. Schreiner. Gülich. C. Wippermann. Sommaruga. Römer.

*§. 36 (zu §. 35).

Erster Satz:

Die Jagdgerechtigkeit, so wie die damit verbundenen Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wigard. Römer.

Es mögen die Worte: „Die Jagdgerechtigkeit so wie die damit verbundenen“ wegfallen.

Schreiner. Wigard (eventuell).

§. 37 (zu §. 36).

Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

Wigard. Ahrens. Mittermaier. Zell. Schreiner. Sommaruga.

Zu §. 37.

Die Worte: „Und ehemaligen reichsständischen Familien“ sind wegzulassen.

C. Wippermann. Wigard (eventuell). Schreiner (eventuell). Zell.

§. 38 (zu §. 37).

Statt des ersten Satzes:

Aller Lehensverband ist aufgehoben.

C. Wippermann. Wigard. Schreiner.

Einführungs-Gesetz

für die Grundrechte des deutschen Volkes.

Die Grundrechte des deutschen Volks werden im ganzen Umfange des deutschen Reichs unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit eingeführt:

I.

Mit diesem Reichsgesetze treten in Kraft die Bestimmungen:

1) der Paragraphen eins und zwei,
2) des Paragraphen drei, jedoch in Beziehung auf Aufenthalt, Wohnsitz und Gewerbebetrieb unter Vorbehalt der in Aussicht gestellten Reichsgesetze,
3) der Paragraphen vier, fünf und sechs,
4) des Paragraphen sieben unter Vorbehalt der in III. und VIII. dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkungen,
5) des Paragraphen acht, und zwar rücksichtlich des letzten, Heer- und Seewesen betreffenden, Absatzes unter Verweisung auf III. dieses Gesetzes,
6) des Paragraphen zehn, unter Vorbehalt der unter III. und VII. enthaltenen Bestimmungen,
7) der Paragraphen eilf und zwölf,
8) des Paragraphen dreizehn, mit der Maßgabe, daß, wo Schwurgerichte noch nicht eingeführt sind, bis zu deren Einführung über Preßvergehen die bestehenden Gerichte entscheiden,
9) der Paragraphen vierzehn, fünfzehn, sechszehn, so wie des zweiten Absatzes im Paragraphen siebenzehn, und des Paragraphen achtzehn,
10) der Paragraphen zweiundzwanzig, fünfundzwanzig und siebenundzwanzig,
11) der Paragraphen achtundzwanzig und neunundzwanzig,
12) der Paragraphen dreißig, einunddreißig, zweiunddreißig, dreiunddreißig, mit Ausnahme des ersten Absatzes (III. 8.), dann fünfunddreißig unter Vorbehalt der über die Ablösung der betreffenden Jagdgerechtigkeiten und über die Ausübung des Jagdrechts zu erlassenden Gesetze (IV.),
13) des Paragraphen vierzig und des ersten Absatzes im Paragraphen zweiundvierzig.

Alle Bestimmungen einzelner Landesrechte, welche hiermit in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

II.

In Beziehung auf den im Paragraphen siebenzehn ausgesprochenen Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Princips erforderlich sind, in den Einzelnstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden.

III.

Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die folgenden Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, sollen ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden, und zwar

1) statt der im Paragraphen neun und Paragraphen achtunddreißig abgeschafften Strafen des Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der Vermögenseinziehung durch gesetzliche Feststellung einer anderweiten Bestrafung der betreffenden Verbrechen;
2) durch Ausfüllung der Lücken, welche in Folge der im Paragraphen sieben ausgesprochenen Aufhebung der Standesunterschiede im Privatrechte eintreten;
3) durch Regelung der Wehrpflicht auf Grund der im Paragraphen sieben enthaltenen Vorschrift;
4) durch Feststellung der beim Heer- und Seewesen vorbehaltenen Modificationen des Paragraphen acht;

5) durch Erlassung der Gesetze, welche den dritten im Paragraphen zehn erwähnten Fall der Haussuchung ordnen;
6) durch Erlassung der nach Paragraph neunzehn, zwanzig und einundzwanzig erforderlichen Vorschriften über Eid, Ehe und Standesbücher;
7) durch Einrichtung des Schulwesens auf Grund der Paragraphen dreiundzwanzig und sechsundzwanzig;
8) durch Aenderungen im Gerichts- und Verwaltungswesen gemäß den Bestimmungen des Paragraphen dreiunddreißig im ersten Absatz, der Paragraphen neununddreißig, einundvierzig, zweiundvierzig im zweiten und dritten Absatze, sowie der Paragraphen dreiundvierzig bis einschließlich siebenundvierzig.

IV.

Ebenso ist ungesäumt die weitere Feststellung der in den Paragraphen vierunddreißig bis einschließlich siebenunddreißig geordneten Eigenthumsverhältnisse in den einzelnen Staaten vorzunehmen.

V.

Die Erlassung und Ausführung der vorstehend gedachten neuen Gesetze sollen von Reichs wegen überwacht werden.

VI.

Bis zur Erlassung der in den Paragraphen drei, dreizehn, dreißig, und achtundvierzig erwähnten Reichsgesetze sind die betreffenden Verhältnisse der Landesgesetzgebung unterworfen.

VII.

In den Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden neue Gesetze erforderlich oder in Aussicht gestellt sind, bleiben bis zur Erlassung derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft. Rücksichtlich der Haussuchung bleibt denjenigen öffentlichen Beamten, welche zum Schutz der Abgabenerhebung und des Waldeigenthums zur Haussuchung befugt sind, vorläufig diese Befugniß.

VIII.

Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden:

1) die durch die Verfassungsurkunden für den Fall der Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren;
2) wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt nach Lage der Sache die Maßregeln zu treffen, welche die Ausführung sichern.

Frankfurt am Main.

Motive zum Einführungsgesetz.

Bei näherer Erwägung der Frage, mit welcher Wirksamkeit die zu verkündenden Grundrechte in die Mitte des gegenwärtigen deutschen Rechtszustandes eintreten werden und können, tauchen bedeutendere Schwierigkeiten auf, als man bei der unbestimmten Vorstellung der „Einführung der Grundrechte“ erwarten mochte. Es ergibt sich je nach der Verschiedenheit des Inhalts derselben, daß diese Wirksamkeit keine gleichmäßige sein, mithin die einfache Verkündigung nicht genügen könne, vielmehr behufs der ersten Einführung besondere Festsetzungen über Einzelnes Bedürfniß seien. Zunächst unterscheiden sich drei Bestandtheile:

1) Für einige Verhältnisse ist unmittelbar in den Grundrechten der betreffende Satz ausgesprochen,
2) andere sind ausdrücklich der Landesgesetzgebung überwiesen,
3) bei einzelnen sind Reichsgesetze in Aussicht gestellt.

Bei den unter 1) befaßten tritt aber wieder ein Unterschied ein, der einen Theil derselben mit denen unter 2) in Verbindung bringt. Einige der betreffenden Bestimmungen können einfach mit der Verkündigung in Kraft treten, unter Aufhebung dessen, was bisher Entgegenstehendes galt (I.); andere dagegen (und das eben ist der hauptsächlich mit Schwierigkeiten umgebene Punkt) sprechen einen Satz aus, dessen Geltung nicht möglich ist, ohne daß bisher nach anderen Grundlagen geordnete Verhältnisse nunmehr auf der neuen Grundlage geordnet werden. Hier konnte also die unmittelbare Wirksamkeit des grundrechtlichen Satzes nur die sein, daß für die Landesstaatsgewalt eine Verpflichtung begründet wird, alte Zustände nach dem neuen Princip umzugestalten (II. III. VIII.) und dies von Reichs wegen zu überwachen ist (V), während bis zur Vollendung der neuen Einrichtungen die bisherigen in Kraft bleiben (VII).

Bei den unter 2) befaßten Sätzen liegt es schon in den Bestimmungen selbst, daß ihre volle Wirksamkeit erst mit der Erlassung der betreffenden Landesgesetze, somit durch die Verkündigung der Grundrechte unmittelbar erst eine Verpflichtung der Organe der Landesgesetzgebung eintritt, ihnen gemäß thätig zu seyn. Es war nur auch hier auszusprechen, daß die Reichsgewalt die Erfüllung dieser Verpflichtung zu überwachen habe. Von selbst versteht sich dabei, daß diese Verpflichtung nicht weiter reicht als das Bedürfniß; daß also, wo und soweit die betreffenden Verhältnisse schon durch frühere Landesgesetzgebung nach dem Principe geordnet sind, welches die Grundrechte aussprechen, diese Gesetze nicht außer Kraft treten, und neue Gesetze durch die Grundrechte nicht geboten sind. Nicht minder liegt es in allgemeinen Rechtsgrundsätzen, und brauchte daher nicht besonders ausgesprochen zu werden, daß wohlerworbene Privatrechtsansprüche bei bereits endgültig geordneten Verhältnissen der in Rede stehenden Art nicht dadurch alterirt werden, daß sie vielleicht anders würden geordnet sein, wenn das grundrechtliche Princip bereits früher gegolten hätte; daß also namentlich für abgelös'te Abgaben durch freie Verträge begründete Forderungen bestehen bleiben, wenn auch diese Abgaben zu denen gehören, welche, wenn sie noch beständen, nach den Grundrechten ohne Entschädigung aufhören würden, und umgekehrt für solche, welche bereits ohne Entschädigung aufgehoben sind, nicht jetzt nachträglich eine Entschädigung verlangt werden kann, weil sie zu denen gehören, die in den Grundrechten nur für ablösbar erklärt sind.

Die Verhältnisse unter 3) werden erst vollständig geordnet sein, wenn die betreffenden Reichsgesetze erschienen sind. Daß inzwischen auch hier Befugniß und Aufgabe der Landesgesetzgebungen bestehe, im Sinne der Grundrechte die Verhältnisse zu ordnen, wird zwar nicht leicht bezweifelt werden, indeß, um jedes Bedenken zu beseitigen, schien es passend, auch dies besonders auszusprechen. (VI).

Nach diesen Rücksichten sind die Bestimmungen im Einführungsgesetze getroffen. Für das Einzelne werden folgende Bemerkungen genügen, die zugleich das Vorstehende veranschaulichen:

1) Durch die ausgesprochene Gleichheit vor dem Gesetze und Abschaffung aller Standesvorrechte werden theils einfach bisherige auf Standesunterschieden gebauete Ungleichheiten im Rechte getroffen, die unmittelbar wegfallen, z. B. im Privatrechte etwaige Vorzüge in der Fähigkeit, Grundeigenthum zu erwerben; theils aber fällt für Verhältnisse, welche im jetzigen Rechtszustande mit Rücksicht auf Standesunterschied geordnet sind, von nun an diese Grundlage weg, ohne daß jedoch damit die bisherigen Zustände von selbst nach dem neuen Princip geordnet sind. Diese Lücken müssen zuvörderst ausgefüllt werden. Im Privatrecht liefert das Familiengüterrecht und Erbrecht Beispiele dazu. Es ist ausreichend, darauf im Allgemeinen Bezug zu nehmen (III 2), und das Weitere der Rechtsbildung des einzelnen Landes zu überlassen. — Am meisten Schwierigkeit bietet in dieser Beziehung die Grundverfassung der einzelnen Staaten, so weit die Landesvertretung auf ständischen Vorrechten beruht. Diesem Theile der Verfassung soll zwar durch die Abschaffung aller Standesvorrechte die Grundlage entzogen werden. Aber es betrifft das nur diese einzelnen Punkte, um derentwillen selbstredend nicht die ganze bisherige Verfassung als aufgehoben zu betrachten, die gesammte Staatsordnung in Frage zu stellen ist, mithin kein Bedürfniß vorliegt, etwa in sogenannten constituirenden Versammlungen ein neues Organ zu schaffen, um die Aenderungen hierbei zu führen. Vielmehr ist auch hier, soviel als möglich, die Maxime einer continuirlichen Entwickelung neuer Zustände aus den vorhandenen zu befolgen, also die bisherigen Organe der Landesgewalt zu dem Behufe in Wirksamkeit zu belassen, um das Erforderliche nach eigener weiterer Erwägung verfassungsmäßig einzuleiten und herbeizuführen. Nur waren die Erschwerungen der Beschlußnahme, welche in den Verfassungsurkunden für vorzunehmende Verfassungsänderungen vorgeschrieben sind, hier zu beseitigen: da es sich hier um solche Veränderungen handelt, deren wesentliche Grundlage durch ein höheres Gesetz gegeben, soweit also der ganz freien Erwägung entzogen ist; und zugleich ein Ausweg zu bezeichnen, um Schwierigkeiten zu heben, welche aus persönlichen Ansichten sich ergeben könnten.

Aus dieser Erwägung sind die in VIII. 1. 2. enthaltenen Bestimmungen hervorgegangen. Es durfte aber, bei Voraussicht wenigstens der Möglichkeit, daß trotzdem durch Vermittelung der bisherigen Organe auf dem bezeichneten Wege die Sache ihre wünschenswerthe Erledigung nicht finden sollte, die Ankündigung der Sicherung von Reichs wegen nicht fehlen. Zu diesem Zwecke ist zuvörderst eine Frist festgesetzt worden, innerhalb welcher die Sache allein der Landesgesetzgebung überlassen sein soll, lang genug, um die betreffenden Aenderungen herbeizuführen: da diese nur das Formelle der Vertretung in den einschläglichen Punkten, nicht nothwendig auch davon unabhängige Bestimmungen in den bisherigen Verfassungen zu befassen brauchen, welche, soweit sie auch wünschenswerth sein mögen, vorerst ausgesetzt bleiben können, bis das Formelle der Vertretung neu geordnet sein wird. Sollte aber der erfolglose Ablauf dieser Frist die Unmöglichkeit herausstellen, auf diese Weise zum Ziele zu kommen, so ist durch die für das Wohl und die Ruhe des gesammten Deutschlands nöthige Rücksicht die Reichsgewalt berufen, ihre Ein-

wirkung geltend zu machen, um einen Uebergang aus den bisherigen Verhältnissen in die neu zu begründenden zu bilden. Welche Art der Einwirkung dann einzutreten habe, welche Maßregeln vorzukehren seien, ist zum Voraus nicht zu übersehen. Es kann eine bloße Vermittelung der Reichsregierung ausreichen; es kann aber auch eine gesetzgebende Thätigkeit des Reichs nothwendig werden, wobei auch die anderen Organe der Reichsgewalt mitzuwirken hätten. Darüber im Voraus Entscheidung zu geben, namentlich constituirende Versammlungen in Aussicht zu stellen, schien unpassend, und letzteres bei dem schwankenden Begriffe solcher Versammlungen und der Aufregung, welche dadurch in einzelnen Staaten erzeugt werden kann, nicht unbedenklich. Daher empfiehlt der Ausschuß die allgemeine Hinweisung auf die eventuelle Thätigkeit der Reichsgewalt, je nach Lage der Sache (VIII), während eine Minorität, ohne gerade den Begriff der constituirenden Versammlungen zu berühren, die Bezugnahme auf eine nach dem Reichswahlgesetze zu berufende Landesversammlung für angemessen erachtet.

2) Auch der einfache Ausspruch, daß die Wehrpflicht gleich und Stellvertretung dabei unstatthaft sei, stellt nicht von selbst eine geordnete Wehrverfassung an die Stelle der bisherigen. Die Herstellung einer solchen erfordert vielmehr besondere Gesetzgebung, wohin daher ausdrücklich zu verweisen war (III. 3).

3) Rücksichtlich des dritten im §. 10 erwähnten Falles der Haussuchung war, um der polizeilichen Willkür nicht Spielraum zu lassen, nur den allgemein anerkannten Bedürfnisse bei Zoll- und Steuerdefraudationen und Verletzung des Waldeigenthums zu entsprechen, weßwegen hier nur für diese Fälle bis zu künftiger Gesetzgebung die Aufrechterhaltung der bisher bestehenden Befugniß der betreffenden Beamten ausgesprochen ist (V. vergl. mit III. 5.).

4) Eine eigenthümliche Stellung nimmt bei unbefangener Auffassung die im §. 17 ausgesprochene Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten ein. Wenn auch das Princip in der Art als unmittelbar geltend zu denken ist, daß von nun an Künftiges darnach sich regelt, so haben doch die in Deutschland gegenwärtig bestehenden Kirchen, die katholische sowohl als die evangelische, rücksichtlich ihrer Angelegenheiten mannigfache Beziehungen zum Staate, welche im beiderseitigen Interesse nicht einfach als aufgehoben gelten können, sondern zuvor bestimmt geordnet werden müssen, um das Princip späterhin frei walten lassen zu können. Wir haben daher die besondere darauf bezügliche Bestimmung für sich zwischen I. und III. als eine selbstständige hingestellt.

5) Der Civilakt bei der Ehe und die Civilstandsregister über Ehe, Geburt und Tod (Standesbücher) sind in vielen Gegenden Deutschlands unbekannte Institute. Bevor die Behörden, von welchen die Formen, in welchen diese Verhältnisse wahrgenommen werden sollen, bestimmt geordnet sind, darf und kann das bisher Bestehende nicht außer Kraft treten. Auch bei der Eidesleistung ist mit der Formel allein die Sache nicht erledigt: es bedarf weiterer Umgestaltung der bisherigen Vorschriften über die Eidesabnahme. Daher die Hinweisung unter III. 6.

6) Die Vorschrift, daß das Unterrichts- und Erziehungswesen der Oberaufsicht des Staates unterliege und der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben sey, — sowie, daß der Unterricht in der bezeichneten Ausdehnung unentgeltlich sein soll, begründet das Bedürfniß, daß die nach andern Grundlagen und sehr verschieden geordneten darauf bezüglichen gegenwärtigen Zustände in diesem Gebiete nach diesen Grundsätzen umgewandelt werden (III. 7); eine unmittelbare Geltung in anderem Sinne ist praktisch nicht denkbar.

7) Rücksichtlich der abgeschafften Strafen konnten die damit gegenwärtig bedrohten Verbrecher inzwischen nicht straflos gelassen werden. Es ist also nur von Reichs wegen zu überwachen, daß ungesäumt die Bestrafung dem grundrechtlichen Satze entsprechend geordnet werde (III. 1. V. VII.). Bei der Strafe des bürgerlichen Todes (§. 5) hebt sich dies Bedenken durch die Erwägung, daß sie nur als Zusatz zu andern Strafen, nicht selbstständig und allein vorkommt.

8) Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und des privilegirten Gerichtsstandes, die Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege, die Aufhebung der Verwaltungsrechtspflege, mit Verweisung der bisher dahin einschläglichen Fälle an die Gerichte, sowie die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren, würden als augenblicklich geltend gedacht nach Umständen einen Stillstand der Justiz und Verwaltung dort zur Folge haben, wo die betreffenden Verhältnisse bis jetzt eine andere Gestalt haben und die Einrichtungen und Maßnahmen noch nicht vorhanden sind, welche bei den erwähnten Vorschriften vorausgesetzt werden. — Auch das Erforderniß des „gerichtlichen Beschlusses“ ist nach den „Fällen und Formen“ (§. 42) erst gesetzlich zu normiren, ehe es als praktisch wirksam gedacht werden kann. Dadurch motivirt sich die Bestimmung in III. 8.

Minoritätserachten

Zu I.

Unter 2 möge das Wort „Aufenthalt“ wegfallen.

Wigard. Mittermaier. Schreiner. Tellkampf. Ahrens.

Unter 9 möge der ganze Paragraph siebenzehn, so wie Paragraph neunzehn aufgenommen und gesetzt werden: „9) der Paragraphen vierzehn, fünfzehn, sechszehn, siebenzehn, achtzehn und neunzehn.“

Wigard. Mittermaier. Schreiner.

Unter 12 wird beantragt, die Worte: „mit Ausnahme des ersten Absatzes (III. 8).“ wegfallen zu lassen.

Wigard. Mittermaier. Schreiner. Wippermann.

Unter 12 werde hinzugefügt: „und acht und dreißig.“

Wigard. Schreiner. Wippermann.

Zu VIII.

Der letzte Satz möge dahin verändert werden:

„Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt die Regierung des einzelnen Staates aufzufordern, ungesäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zu berufen.“

Ahrens. Mittermaier. Schreiner. Römer. Wigard.

Beilage I. zum Protokoll der 127. öffentl. Sitzung vom 2. Dezember 1848.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über den Entwurf des deutschen Heimathsgesetzes.

Berichterstatter: Abgeordneter **B. Hildebrand** aus Marburg.

Nachdem der zweite Paragraph der Grundrechte bei ihrer ersten Lesung in der vom volkswirthschaftlichen Ausschuß vorgeschlagenen Fassung zum Beschluß erhoben worden war, beauftragte die hohe Nationalversammlung diesen Ausschuß bis zur zweiten Berathung der Grundrechte den Entwurf eines deutschen Heimathsgesetzes vorzulegen. Indem derselbe sich dieses Auftrags entledigt, bemerkt er zugleich, daß durch die gegenwärtige Vorlage auch viele aus verschiedenen Gegenden Deutschlands eingelaufene Petitionen *) beantwortet werden, welche übereinstimmend den Wunsch ausdrücken, daß das Recht der Ansässigmachung recht bald durch ein Gesetz für ganz Deutschland gleichmäßig geregelt werden möge. Die meisten Bittsteller fürchten ein Provisorium, in welchem die einzelnen Staaten mit freieren Heimathsgesetzen von den Einwohnern anderer deutschen Staaten, in denen die Niederlassung erschwert ist, überfluthet werden könnten, und sehnen sich nach einer schnellen definitiven Gestaltung der deutschen Heimathsverhältnisse.

Es liegt fortan lediglich in dem Willen der hohen Nationalversammlung durch baldige Berathung der hier folgenden Gesetzesvorlage dem Ersuchen sämmtlicher Bittsteller vollkommen zu entsprechen.

Heimathsgesetz.

§. 1.

Das Gebiet eines jeden deutschen Staates zerfällt in bestimmt abgegrenzte Gemeindebezirke; diese bilden zugleich Heimathsbezirke.

Den einzelnen Staaten bleibt es überlassen, mehrere Gemeindebezirke zu einem Heimathsbezirke zu vereinigen.

---

*) Petitionen für unbedingte Freizügigkeit in Deutschland sind eingelaufen:
1) von dem Ortsvorstande in Etbenau,
2) von einer Volksversammlung in Michelu;

und für volle Freizügigkeit und gegen ein Provisorium:
1) von dem Handwerkerstande in Quedlinburg,
2) „ „ „ „ Merseburg,
3) „ „ Handwerkerverein des Kreises Sangerhausen,
4) „ „ „ des I. Jerichow'schen Kreises in Burg,
5) „ „ „ „ II. „ „ „ Genthin,
6) „ „ „ in Neuhaldensleben,
„ den gesammten Handwerkern in Erxleben,
„ „ „ „ „ Alvensleben,
„ „ Handwerkern „ Dönstedt,
„ „ „ „ Althaldensleben,
„ „ gesammten Handwerkern „ Hundisburg,
7) „ einer Volksversammlung „ Salzwedel,
8) „ „ „ „ Warsleben.

§. 2.

Der Aufenthalt und Wohnsitz in einem Heimathsbezirke, so wie das Recht zum Gewerbebetriebe, so weit dieses nicht durch die deutsche Gewerbeordnung beschränkt wird, darf keinem Deutschen verweigert werden, so lange er nicht daselbst der öffentlichen Armenunterstützung anheimfällt oder wegen eines gemeinen Verbrechens verurtheilt wird.

§. 3.

Das Heimathsrecht wird erworben:

a) durch Geburt.
Eheliche Kinder folgen der Heimath des Vaters, uneheliche der Heimath der Mutter, Findlinge erlangen das Heimathsrecht in dem Heimathsbezirke, in welchem sie gefunden werden, fallen aber der Fürsorge des Staates anheim.

b) Durch Verheirathung.
Ehefrauen erwerben die Heimath in dem Heimathsbezirke ihres Ehemannes.

c) Durch ausdrückliche Aufnahme.
Diese darf keinem Deutschen verweigert werden, welcher erwerbsfähig ist und zur Zeit seiner Aufnahme weder öffentliche Armenunterstützung genießt, noch wegen eines gemeinen Verbrechens bestraft worden ist.

d) Durch mehrjährigen Aufenthalt.
Wer sich fünf Jahre ununterbrochen durch sein Vermögen oder seine Thätigkeit in einem Gemeindebezirke redlich ernährt hat, erwirbt daselbst das Heimathsrecht, wenn er nicht sein früheres Heimathsrecht sich erhalten hat.

e) Durch Erwerbung des Gemeindebürgerrechts.
Dasselbe schließt das Heimathsrecht stets in sich.

§. 4.

Wer in einem Gemeindebezirke Heimathsrecht erwirbt, verliert dasselbe in seinem früheren Heimathsbezirke, wenn er nicht daselbst Gemeindebürger bleibt.

§. 5.

Das Heimathsrecht kann ohne Besitz des Gemeindebürgerrechts bestehen und begründet noch kein Recht auf die Nutzungen des Gemeindevermögens.

§. 6.

Das Heimathsrecht gewährt den Anspruch, im Falle der Arbeitsunfähigkeit und Verarmung, von dem Heimathsbezirke nothdürftig unterhalten zu werden. Liegt in diesem Falle Dritten die Verpflichtung ob, für den Unterhalt des Heimathsberechtigten zu sorgen, so kann die Gemeindebehörde diese zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anhalten.

§. 7.

Die weiteren Rechte und die Verpflichtungen der Heimathsberechtigten und derer, welche, ohne heimathsberechtigt zu seyn, in einem Gemeindebezirke Wohnsitz haben, gegen die Gemeinde, werden durch die Gemeindeverfassung bestimmt.

§. 8.

Hülfsbedürftige haben in jedem Gemeindebezirke, wo sie sich zur Zeit ihrer Hülfsbedürftigkeit befinden, Anspruch auf nothdürftige Verpflegung. Die betreffende Gemeinde hat dieselbe vorschußweise für Rechnung des verpflichteten Heimathsbezirkes zu leisten. Der Anspruch auf Wiedererstattung des geleisteten Vorschusses verjährt drei Monate nach eingetretenem Verpflegungsfalle, beziehungsweise nach Ermittelung des verpflichteten Bezirks.

§. 9.

Wer fünfzehn Jahre von seinem Heimathsbezirke freiwillig abwesend gewesen und an keinem andern Orte Heimathsrecht erlangt hat, behält zwar daselbst sein Heimathsrecht, fällt aber im Verarmungsfalle der Versorgung desjenigen Staates anheim, zu welchem der Heimathsbezirk gehört.

Allgemeine Motive.

In dem vorliegenden Gesetze war die Aufgabe zu lösen, jedem Deutschen die möglichst größte Freiheit des Aufenthalts, der Niederlassung und der Verwerthung seiner Arbeitskräfte innerhalb des ganzen Reichsgebiets zu garantiren, ohne dadurch die Selbstständigkeit und das Wohl der Gemeinden zu gefährden. Während auf der einen Seite von dem unzweifelhaften Grundsatze ausgegangen werden mußte, daß alle producirenden Kräfte einer Nation, die geistigen sowohl wie die physischen, nur dann zu ihrer vollen naturgemäßen Entwickelung gelangen können, wenn sie die geeignetste Stelle ihres Wirkens sich frei zu wählen befugt sind, und daß Hemmungen der Arbeits-Circulation auf ein Volk ebenso wirken, wie die Hemmungen des Blutumlaufs auf den menschlichen Körper, durfte man doch auf der andern Seite nicht in das System Frankreichs verfallen, wo das Gemeindebürgerrecht mit dem Staatsbürgerrecht identificirt und durch die unbedingte Befugniß zum Eintritt in jeden Gemeindeverband alles selbstständige Gemeindeleben vernichtet ist. Vielmehr mußte festgehalten werden, daß die einzelnen lebendigen Glieder, welche den Staat bilden, die Gemeinden sind, und daß in den Fällen, in welchen dem Gemeindeleben aus jenem Rechte der Freizügigkeit wirkliche Gefahren erwachsen, die Gemeinde geschützt werden muß.

Jene Gefahren sind aber doppelter Art, theils materielle, theils sittliche. Die Gemeinde kann durch die mögliche Verarmung der Ansiedler in ihrem Wohlstand und durch die möglichen Verbrechen derselben in ihrer Sicherheit und in ihrem sittlichen Wohl bedroht werden.

Um diese Gefahren zu vermeiden, sind verschiedene Wege möglich. Entweder befolgt man ein Präventivsystem und knüpft das Recht des Aufenthalts und des Wohnsitzes in den Gemeinden an solche Bedingungen, welche eine Gefährdung der Gemeinde unmöglich oder wenigstens unwahrscheinlich machen, oder man wählt ein Repressivsystem, nach welchem die Niederlassung Jedem ohne alle Bedingung freisteht und die Gemeinde nur das Recht besitzt, erst nach eingetretenem Mißbrauche derselben, innerhalb einer bestimmten Frist den Angesiedelten zu entfernen.

Beide Systeme sind nicht nur in mannichfacher Weise zur Ausführung gekommen, sondern auch vielfach Gegenstand wissenschaftlicher und parlamentarischer Discussionen gewesen, ohne daß in Deutschland eine allgemeine Uebereinstimmung der Ansichten und ein sicheres wissenschaftliches Resultat bisher gewonnen worden wäre.

Aber schon die große Thatsache, daß im bisherigen Polizeistaate das Präventivsystem bei Weitem das herrschende war, England dagegen bereits über ein halbes Jahrhundert hindurch ausschließlich dem Repressivsystem huldigt, muß schon jeden Vertheidiger des ersteren Systemes bedenklich machen, dasselbe noch in dem neuen wiedergebornen Deutschland festzuhalten.

Geht man aber auf eine nähere Prüfung jenes Systems ein, so wird man sich sofort überzeugen, daß dasselbe eben so wenig in unsern Neubau des deutschen Vaterlandes paßt, wie das der Censur im Gegensatz zur Preßfreiheit, und daß der Ausschuß in seiner Wahl nicht zweifelhaft seyn konnte.

Das Präventivsystem kann in dreifacher Weise zur Anwendung kommen. Entweder macht man die Befugniß zur Niederlassung ganz von der Erlaubniß der Behörden abhängig*) und stellt deren Ermessen das Urtheil über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des Ansiedlers anheim, oder man knüpft das Niederlassungsrecht an den Nachweis eines Heimathsscheines, durch welchen sich die Heimathsgemeinde verpflichtet, ihren Angehörigen jeden Augenblick zurückzunehmen, oder endlich man fordert von dem Einziehenden den Nachweis bestimmter persönlicher Eigenschaften und verweigert allen denjenigen den Eintritt in die Gemeinde, welche dieselben nicht besitzen.

Die erstere Methode bedarf heut zu Tage kaum noch einer Widerlegung. Sie gehört zu sehr den untergegangenen Zuständen an, als daß sie noch mit der Gegenwart vereinbar erscheinen könnte. Ist es die Gemeinde, von welcher die Erlaubniß der Niederlassung abhängt, so wird die Freizügigkeit geradezu aufgehoben, jedenfalls den ärmeren Klassen der Gesellschaft, den Lohn- und Tagearbeitern unmöglich gemacht, denn jede Gemeinde hat die Tendenz sich abzuschließen, weil die Sorge für ihren Besitz stets das Mißtrauen nährt, daß der neu Aufzunehmende ihr als Armer zur Last fallen werde, und weil ihre Angehörigen in den neu anziehenden Arbeitern natürliche Concurrenten und Feinde ihres Verdienstes erblicken. Dieses Verfahren bindet daher den Menschen an seine Scholle, verhindert die Entwickelung der Arbeitskräfte und erzeugt künstliche Quellen des Pauperismus.

Ist diese Erlaubniß dagegen von der Staatsbehörde abhängig, so kann sich zwar der Egoismus der Gemeinden nicht geltend machen, weil der Staat zugleich das Interesse der Gesammtheit den einzelnen Communen gegenüber vertritt, aber abgesehen von den geheimen Kämpfen zwischen der Staats- und Gemeindeverwaltung, welche dadurch erzeugt werden, führt dieses System zu einer polizeilichen Staatsbevormundung des Individuums, lähmt dadurch im Volke die Thatkraft und den Unternehmungsgeist und hemmt die natürliche, freie Bewegung des nationalen Arbeitscapitals. Alle diese Nachtheile werden natürlich nicht vermindert, wenn, wie in mehreren einzelnen Staaten Deutschland's, die Erlaubniß des Staates entweder an die Zustimmung der Gemeinde gebunden ist**), oder umgekehrt erst dann erfolgen kann, wenn die Gemeinde die Aufnahme verweigert hat***). Vielmehr wird in beiden Fällen der Geschäftsgang bis zur Ent-

*) Wie in den Ortschaften der freien Stadt Frankfurt (s. Landgemeindeordnung der zur freien Stadt Frankfurt gehörigen Ortschaften, vom 12. Aug. 1824), in Schwarzburg-Rudolstadt (s. Gemeindeverwaltungsordnung dieses Staates vom 19. Dez. 1827. §. 7.) und in Kurhessen bei der Aufnahme von Beisitzern (s. kurhess. Gemeindeordnung vom 23. Oct. 1834. §. 64.)

**) In Schwarzburg-Rudolstadt z. B. muß zu jeder Aufnahme in eine Gemeinde, sowohl als Gemeindebürger, wie als Schutzverwandter die Einwilligung der Gemeinde außer den sonst vom Gesetz bestimmten persönlichen Eigenschaften (Vermögen und Unbescholtenheit) nachgewiesen werden.

***) So kann in Hannover die Staatsbehörde auch gegen den Willen der Gemeinde die Aufnahme eines Auswärtigen aussprechen, sobald er vorher tadelloses Betragen nachgewiesen und

1) wenn er ein Gewerbetreibender ist, nachgewiesen hat, daß er soviel Vermögen besitzt, um sein Gewerbe anfangen zu können, oder eine Concession der Regiminalbehörde, oder die Aufnahme in eine Gilde erhalten, auch daselbst eine Wohnung findet, oder

2) wenn er ein zu der Klasse der Handarbeiter oder Tagelöhner Gehöriger ist, die Wahrscheinlichkeit seinen Unterhalt auf längere Zeit zu finden, nachgewiesen und eine Wohnung gefunden hat, oder

3) wenn derselbe ein sonstiges hinreichendes Vermögen für sich und seine Familie nachgewiesen und Wohnung gefunden hat. Vergl. Verordnung über Bestimmung des Wohnorts der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht vom Juli 1827.

scheidung nur erschwert, und es fehlt nicht an Beispielen in Deutschland, daß einzelne sowohl nach den Gesetzen, als auch nach der öffentlichen Meinung völlig unbescholtene Individuen bei diesem Verfahren viele Jahre hindurch auf eine endliche Resolution zu warten hatten. Kurz, während es die Aufgabe der Heimathsgesetzgebung ist, die freie Bewegung des Volkes zu fördern und die Quellen der Armuth zu verstopfen, hindert dieses System die Bewegung und vermehrt die Armuth.

Bindet man zweitens das Recht zur Niederlassung an den Nachweis eines Heimathscheines, wie es in England vor dem Jahre 1795 der Fall war *), so muß man die Ausstellung des Scheines nothwendig dem Ermessen der Heimathsgemeinde anheimstellen, denn man kann diese unmöglich zwingen, die Rücksendungskosten für eins ihrer Mitglieder zu zahlen, von dem sie die Unmöglichkeit, sich selbst zu ernähren, mit Gewißheit voraussieht. Ein Zwang würde eine Verletzung ihres Eigenthums sein. Steht es aber der Gemeinde frei, den Heimathsschein auszustellen oder zu verweigern, so treten dieselben Folgen ein, welche aus dem Recht der Gemeinden, die Aufnahme zu verweigern, entspringen; denn die Furcht vor den Kosten der Rücksendung und der Ernährung der Einheimischen erzeugt dieselbe Engherzigkeit der Gemeinden, wie die Furcht vor der möglichen Verarmung fremder Ansiedler. Uebrigens hat bereits Adam Smith**) die Nachtheile, welche dieses Verfahren in England gehabt hat, so klar an den Tag gelegt, daß sie keiner weiteren Erörterung bedürfen.

Die verbreitetste Art des Präventivsystems ist die zuletzt angegebene, nach welcher man das Recht der Niederlassung an den Nachweis bestimmter persönlicher Eigenschaften knüpft, durch die eine Art Bürgschaft gegen die sittlichen und materiellen Gefahren der Gemeinde gegeben werden soll.

Als Garantie gegen die sittlichen Gefahren wird die Unbescholtenheit***) der Neuaufzunehmenden betrachtet.

Aber was ist Unbescholtenheit? Der Sinn dieses Wortes ist so vag und unbestimmt, so sehr Sache des Gefühls und so wenig Sache des klaren Urtheils, daß sie unmöglich als ein gesetzliches Erforderniß des aufzunehmenden Fremden aufgestellt werden kann, ohne diesen der größten Willkür preiszugeben. Was im bürgerlichen Leben für bescholten gilt, ist oft gesetzlich unbescholten, und Handlungen, die vor dem Gesetz als Verbrechen gelten, erscheinen nicht selten vor der öffentlichen Meinung als gerechtfertigt. Wenn die Criminalgesetzgebung auch noch so sehr sich dem Kulturzustande eines Volkes anschließt, immer wird eine große Kluft zwischen Sitte und Gesetz bleiben, immer werden ganze Gattungen von Handlungen, welche die Sitte verurtheilt, von dem Gesetze nicht erreicht und solche, welche der Staat verurtheilen muß, von der Sitte gebilligt werden. Abgesehen aber von der vagen Natur des Begriffs der Unbescholtenheit, stehen einer solchen Beschränkung sowohl die Humanität als auch das wahrhafte Interesse aller Gemeinden entgegen, denn gerade die Ausschließung der sogenannten Bescholtenen von dem Genuß des Rechts der Freizügigkeit erzeugt die größten gesellschaftlichen Gefahren und befördert die Demoralisation. Sie verbannt den Verbrecher an seine ursprüngliche Heimath, wo das Andenken an seine Vergehen lebendig bleibt, wo ihn die öffentliche Meinung verurtheilt, wo Mißtrauen alle seine Handlungen verfolgt. Während alle Erfahrung lehrt, daß gerade der Verbrecher einer neuen bürgerlichen Umgebung bedarf, um wieder ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden, während gerade der Staat die sittliche Verpflichtung hat, Verbrechern durch alle möglichen Mittel ihre Besserung zu erleichtern, fesselt gerade dieses System der Ausschließung den Verbrecher an das Stückchen Erde, auf dem für ihn keine Zukunft mehr erblühen kann, schneidet ihm die Möglichkeit einer sittlichen und bürgerlichen Wiedergeburt ab, und zwingt ihn, dem Verbrechen von Neuem in die Arme zu fallen. Das System ist eine Versündigung des Staates an dem Individuum und an der Civilisation. Es überliefert nicht nur die zahlreiche Klasse gefallener Menschen einem moralischen Selbstvernichtungskampfe, sondern macht sie auch zu den gefährlichsten Feinden der öffentlichen Moral und vermehrt dadurch die Entsittlichung der ganzen bürgerlichen Gesellschaft.

Als eine weitere Forderung an den neuen Ansiedler hat man den Nachweis von Vermögen aufgestellt. Aber abgesehen davon, daß ein reicher Verschwender der Gemeinde weit weniger Garantie gegen zukünftige Verarmung bietet, als ein unbemittelter aber tüchtiger Arbeiter, abgesehen davon, daß Vermögen erst dann einen zukünftigen Wohlstand verbürgt, wenn es mit sittlichen Eigenschaften, mit Fleiß, Ausdauer und Unternehmungsgeist gepaart ist, und daß diese Anforderung das Recht der Freizügigkeit zu einem Privilegium des Besitzes macht, so verfehlt die Anwendung dieses Maaßstabs der Niederlassungsbefähigung auch völlig ihren Zweck.. Denn soll das Vermögen nur im Moment des Einzugs nachgewiesen werden, so ist nichts leichter, als die Umgehung der gesetzlichen Vorschrift. Soll aber wirklich Kaution gestellt werden †), so wird der Ankömmling gerade dessen beraubt, was er zur Begründung seines Wohlstandes am

*) Bekanntlich wurden die Heimathsscheine in England durch eine Acte Wilhelm's III. (im 8. und 9. Regierungsjahre) eingeführt. Dieselben mußten von den Kirchenvorstehern und Armenaufsehern unterschrieben und von zwei Friedensrichtern des Kirchspiels bestätigt seyn, und verpflichteten das Kirchspiel, welches sie ausstellte, für den Fall, daß ihr Inhaber an einem andern Orte verarmte, die Kosten seiner Rücksendung und Unterhaltung zu tragen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung der Heimathsscheine bestand für die Kirchspiele nicht. — In Deutschland ist die Niederlassung in zwei Staaten von der Beibringung eines Heimathsscheines abhängig, im Königreich Sachsen auf Grund des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834, und in Oldenburg in Folge längerer Praxis. In Sachsen ist zwar die Heimathsgemeinde verpflichtet, den Heimathsschein auszustellen, derselbe begründet aber erst dann das Recht zum Eintritt in jeden Gemeindeverband, wenn er zugleich von einem schriftlichen Nachweis begleitet ist, daß der Inhaber des Heimathsscheines während des letzten Jahres weder Almosen in Anspruch genommen, noch gebettelt, noch einen andern Grund zu seiner Ausweisung gegeben hat.

**) S. Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations. 1, Cap. X, 2.

***) So in Würtemberg s. Revidirtes Gemeindebürgergesetz v. 4. Dez. 1833, §. 20; in Baden s. Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger v. 31. Dez. 1831, §. 18—20; in Kurhessen s. Kurh. Gemeindeordnung vom 23. Oct. 1834, §. 28.

†) Wie z. B. in Schwarzburg-Rudolstadt, wo jeder um die Aufnahme Nachsuchende ein schuldenfreies Eigenthum von 100 Rthlr. nachweisen muß und dasselbe entweder durch Ankauf von Immobilien oder bis dahin durch Baarzahlung an die Gemeinde gegen gewöhnliche Zinsen zu inferiren hat. S. Gemeindeverwaltungs-Ordnung vom 19. Dezember 1827.

nöthigsten braucht. Dazu kommt, daß entweder, wie in Bayern *) und Kurhessen **), bei jeder Aufnahme dasselbe gesetzliche Minimum an Vermögen gefordert; oder es der Gemeindebehörde überlassen werden muß, in jedem einzelnen Falle die Höhe desselben zu bestimmen. Ist ersteres der Fall, so bietet der Nachweis des Vermögens eben keine Garantie, weil der Bedarf individuell verschieden ist und von der Gewöhnung, vom Stande und von der Stärke der Familie abhängt. Ist aber letzteres der Fall, so hängt jeder Ankömmling von der zufälligen Geneigtheit der Gemeinde ab und es tritt an die Stelle des Gesetzes die Willkür mit allen den Nachtheilen, welche bereits bei den früher besprochenen Methoden des Präventivsystems angeführt sind.

Endlich hat man als Garantie gegen zukünftige Verarmung von dem Neueinziehenden die Eigenschaft der Erwerbsfähigkeit oder den Besitz genügender Kräfte sich zu ernähren gefordert ***). Diese Forderung ist zwar die mildeste und wenigst beschränkende, weil sie den Arbeiter, der gesunde Glieder hat, nicht ausschließt. Allein auch sie erreicht ihren Zweck nicht, denn auch die beste Arbeitskraft bleibt ohne Gelegenheit zur Verwendung todtes Kapital, und selbst wenn die Gelegenheit vorhanden ist, schützen die Arbeitsfähigkeiten erst dann vor zukünftiger Verarmung, wenn die sittlichen Eigenschaften des Arbeiters, Fleiß, Zuverlässigkeit, Redlichkeit u. s. w. nicht fehlen. Außerdem sind es nicht bloß die physischen Kräfte, welche die Ernährungsfähigkeit darthun, sondern auch die geistigen, und wer vermöchte wohl die Erwerbsfähigkeit eines Schriftstellers, eines Dichters, oder auch nur eines Mannes ermessen, der sich von den Korrekturen in einer Buchdruckerei ernährt?

Man sieht alle jene präventiven Schutzmaaßregeln gegen die Gefahren der Freizügigkeit, wie wir sie aus dem alten Polizeistaate überkommen haben, sind trügerisch, verfehlen ihren Zweck und heben den größten Theil der Segnungen auf, welche aus der Freizügigkeit der Nation erwachsen sollen, sie hemmen die gesunde, frische Saftströmung in den Adern des Volkes und müssen deßhalb dem freieren Systeme, welches nur Repressivmittel zuläßt, weichen.

So wie jeder Deutsche in Zukunft das Recht besitzen soll, ungehindert durch die Presse mit seiner Mitwelt geistig zu verkehren, so soll er in Zukunft auch das Recht haben, sich seinen persönlichen Verkehr frei zu wählen und sich die Stelle seines vaterländischen Bodens auszusuchen, auf der er sich am wohlsten fühlt und auf der er mit seinen physischen und geistigen Kräften zum vollen Gedeihen kommen kann. Erst wenn er dadurch die Freiheit Anderer beschränkt und die freigewählte Stelle mißbraucht, hat der Staat ein Recht, durch das Gesetz einzuschreiten und ihn in gewisse Schranken zurückzuweisen.

Aus dem hier dargelegten allgemeinen Prinzip, von welchem die Majorität des Ausschusses im Gegensatz zu einer Minorität, bei Bearbeitung des Heimathsgesetzes ausgegangen ist, ergibt sich schon von selbst der nothwendige Umfang und Zusammenhang der Bestimmungen, welche den Inhalt des Gesetzes bilden. Es mußte

1) den Gemeinden die Pflicht auferlegt werden, jedem Fremden Aufenthalt und Wohnsitz zu gestatten. Es mußten ferner
2) die Fälle bestimmt werden, in welchen die Schutzbedürftigkeit der Gemeinde ein Recht für sie begründet, den bei ihr wohnenden Fremden, der ihr wirkliche Nachtheile bringt, sey es, weil er verarmt, sey es, weil er durch Verbrechen ihre Sicherheit bedroht, wegzuweisen. Und um den Weggewiesenen nicht hülf- und heimathslos zu lassen, mußte
3) für jeden Deutschen eine Heimath festgesetzt werden, in der er nicht nur das Recht hat, ungehindert zu verbleiben, sondern in der er auch im Verarmungsfalle Anspruch auf Unterstützung hat. Die Bestimmungen über Erwerbung und Verlust der Heimath waren nothwendige Konsequenzen des obersten Zweckes des Gesetzes.

Hieraus geht zugleich hervor, daß das Gesetz sowohl die Gemeindeverfassung als auch die Armenpflege berühren mußte, aber beide nur soweit es die Aufgabe des Gesetzes erforderte. Es durfte hier auf keine Weise in die Autonomie der Gemeinden und in die Communalgesetzgebungen der einzelnen Staaten eingegriffen, oder eine Entscheidung über die Art der Armenpflege gegeben werden. Vielmehr kam es hier nur darauf an, neben dem Gemeindebürgerthum, dessen Regelung den einzelnen Staaten und Communen verbleibt, und welches überall local und staatlich verschieden seyn kann, auch eine Gemeindeangehörigkeit zu schaffen, welche in ganz Deutschland dieselbe ist, und deren Erwerb und Verlust lediglich vom Reiche aus normirt wird. Diese allgemeine deutsche Gemeindeangehörigkeit im Gegensatz zu dem partikularen Gemeindebürgerthum ist das Heimathsrecht.

Ebensowenig wie dieses Heimathsrecht die ganze Communalverfassung regulirt, ordnet die Bestimmung, wonach das Heimathsrecht den Anspruch auf Unterstützung gewährt, schon die deutsche Armenpflege, denn mag die Armenpflege in den einzelnen Staaten Communalsache oder Sache des Staats, oder größerer Communalverbände werden, immer wird die Heimathsgemeinde das Institut bleiben müssen, durch welche die Armenpflege vollzogen wird. Hier kam es nur darauf an, den Bezirk zu bestimmen, in welchem Jeder berechtigt ist, so bald ihn unverschuldete Armuth trifft, nothdürftige Unterstützung in Anspruch zu nehmen, ohne daß dadurch schon die ursprüngliche Quelle festgesetzt werden sollte, aus welcher diese Unterstützung fließt.

Nach dieser allgemeinen Darlegung des Princips und des Inhalts des Gesetzes, bleibt dem Ausschuß noch übrig, die speziellen Bestimmungen der einzelnen Paragraphen zu motiviren.

*) In Bayern wird die Ansässigkeit begründet entweder durch die Berechtigung zum Gewerbebetriebe, oder durch schuldenfreien Grundbesitz, dessen Steuerminimum auf dem Lande 1½ fl., in den Städten 2 fl. Grundsteuersimplum für ortsfremde Inländer betragen muß. Vergl. Gesetz über Ansässigmachung, vom 1. Juli 1834.

**) Dort ist das Vermögen nach der Größe der Ortschaften von 150 bis auf 1000 Rthlr. festgesetzt. S. Gem.-Ord. v. 23. Oct. 1834

***) So in Preußen, jedoch nur in der milden Form, daß demjenigen, der weder Vermögen noch Kräfte besitzt, sich und den Seinigen den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen, der Aufenthalt an einem andern Orte als dem des bisherigen Aufenthalts verweigert werden kann. Besorgniß vor künftiger Verarmung genügt nicht zu dieser Abweisung. Vgl. Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842.

Motive zu den einzelnen Paragraphen.

Zu §. 1.

Der erste Paragraph stellt die territoriale Grundlage fest, welche nothwendig ist, um gesetzliche Normen über Erwerb, Besitz und Verlust des Heimathsrechts möglich zu machen. Er enthält drei einfache Bestimmungen:

1) daß jedes Stück Land im deutschen Reichsgebiete einem Gemeindebezirke zugewiesen seyn muß,

2) daß die Gemeindebezirke zugleich Heimathsbezirke sind, und

3) daß kleinere Gemeindebezirke zu einem Heimathsbezirke vereinigt werden können.

Die erstere ist nothwendig, denn da durch den Zusammenhang des ganzen Gesetzes bewirkt werden soll, daß jeder Deutsche eine Stelle besitzt, wo er im Unglücks- und Verarmungsfalle ein nothdürftiges Unterkommen findet und daß Niemand heimathlos umherirrt, so muß auch auf der deutschen Erde kein Fuß breit Landes existiren, das nicht einem Heimathsbezirke angehörte.

Die zweite Bestimmung entspricht der Natur der Verhältnisse, denn die Gemeinden sind die natürlichen Pfleganstalten der Individuen, die Krystallisationspunkte, an welche sich das ganze Familien- und Erwerbsleben mit seinen Einflüssen auf die Heimathsverhältnisse ansetzt.

Die dritte Bestimmung endlich erschien deshalb zweckmäßig, weil, wenn die Gemeinden die Unterstützungsverbindlichkeit aus eigenen Mitteln zu erfüllen haben, kleineren und ärmeren Gemeinden die Last erleichtert wird, sobald sie zu gemeinsamen Heimathsbezirken vereinigt werden.

Nachdem durch diese Bestimmungen das ganze Gebiet des deutschen Reichs auf Grundlage der gegebenen Gliederung und durch Vermittlung der einzelnen Staaten in Heimathsbezirke eingetheilt ist, sind drei Verhältnisse festzusetzen:

a) das Verhältniß derer, welche blos Aufenthalt und Wohnsitz in einer Gemeinde nehmen, zum Heimathsbezirke,

b) das Verhältniß derer, welche Heimathsrecht daselbst gewinnen,

c) das Verhältniß der Gemeindebürger den Heimathsberechtigten gegenüber.

Das erstere Verhältniß wird in den §§. 2 und 8, das zweite in den §§. 3, 4, 6, 7 und 9, und das dritte in dem §. 5 bestimmt.

Zu §. 2.

Dieser Paragraph handelt vom Aufenthalt und Wohnsitz, soweit diese nicht mit dem Heimathsrecht verbunden sind. Sein Inhalt ergiebt sich vollständig aus dem in der allgemeinen Einleitung entwickelten Princip des Repressivsystems. Die Gemeinde soll nicht die Befugniß besitzen, wie das erste und das dritte Minoritätsgutachten vorschlagen, die Erlaubniß zum Aufenthalt und Wohnsitz nur unter gewissen Bedingungen zu ertheilen, sondern lediglich das Recht, nach eingetretenem Mißbrauche des Wohnsitzes die Wegweisung zu verfügen.

Es fragt sich hier blos, welche Arten des Mißbrauchs als solche betrachtet werden dürfen, in denen eine Wegweisung gerechtfertigt erscheint. Der Ausschuß hat deren nur zwei statuirt: die Beanspruchung der öffentlichen Unterstützung in der Gemeinde und Handlungen, welche vom zuständigen Gericht als gemeine Verbrechen bestraft sind.

Das zweite Minoritätsgutachten stellt außerdemnoch zwei andere Arten auf:

1) Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit, und

2) Bettel.

Allein Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit ist ein so vager Begriff und so wenig charakteristisch für die Handlungen, durch welche eine solche Verletzung verübt wird, daß dieselbe unmöglich als Grund der Wegweisung hier aufgenommen werden kann. Entweder wird durch Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit ein gemeines Verbrechen verstanden, dann steht der Gemeinde ohnehin das Recht der Wegweisung zu, oder es werden damit Handlungen gemeint, welche die öffentliche Meinung nur mißbilligt; dann würde durch diese Bestimmung der Gemeindebehörde eine sehr bedenkliche und willkürliche Befugniß eingeräumt werden. In einer streng orthodoxen Gemeinde wird die öffentliche Sittlichkeit durch nachlässigen Kirchenbesuch, in einer andern durch auffallende Kleidung verletzt. Was in der einen Gemeinde natürlich und hergebracht ist, gilt in der andern für roh und anstößig, und eine Uebereinstimmung der öffentlichen Meinung über den weit mehr auf dem ästhetischen Gefühl als auf einem verständigen Urtheil beruhenden Sinn jener Bestimmung wird niemals erzielt werden können. Sie darf deshalb um so weniger zum Gesetz erhoben werden, als dieselbe sehr leicht als bequemer Deckmantel intoleranter und egoistischer Gemeinde-Bestrebungen gegen Fremde ausgebeutet werden kann.

Ebensowenig darf das Betteln hier als Grund der Wegweisung aufgenommen werden, denn abgesehen davon, daß es eine unverantwortliche Härte seyn würde, wenn ein anziehender Handwerksbursche deshalb verhindert werden könnte, bei einem Ortsmeister in Arbeit zu treten, weil er einen seiner Mitmenschen um einen Zehrpfennig angesprochen hat, so ist die Ausweisungsbefugniß in diesem Falle auch deshalb völlig unmotivirt, weil die Gemeinde sich gegen den Bettel hinlänglich durch Verbot und Strafe sichern kann. Ein Bettler, der am Betteln verhindert wird, wird aber entweder genöthigt, sein Brod durch Arbeit zu verdienen, oder die öffentliche Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen, oder endlich zum Verbrecher zu werden. Im ersteren Fall ist kein Grund zur Ausweisung und in den beiden letzteren Fällen hat die Gemeinde nach dem Antrag des Ausschusses das Recht ihn auszuweisen.

Ebenso ungeeignet erscheint auch der Wegweisungsgrund im dritten Minoritätsgutachten, der mit den Worten angegeben ist:

„oder wenn derselbe sich sonst nicht auf redliche Weise ernährt."

Fällt die unredliche Ernährungsart unter die Verbrechen und ist sie constatirt, dann wird sie vom Gericht bestraft, und der Gemeinde steht ohnehin das Recht zu, die Wegweisung zu verfügen, ist sie aber nicht constatirt und fällt sie nicht in die Kategorie der Verbrechen, dann würde die Wegweisung ein Unrecht seyn, weil sie eben so leicht den Unschuldigen treffen könnte wie den Schuldigen, und das Gesetz würde der Gemeinde eine Strafbefugniß auf bloßen Verdacht hin einräumen; jedenfalls würden die Individuen dem willkürlichen Urtheil der Verwaltungsbehörden preisgegeben seyn und die persönliche Freiheit auf unrechtliche Weise beschränkt werden.

Was die übrige Fassung des Paragraphen betrifft, so mußte Aufenthalt und Wohnsitz gesagt werden, theils weil dieselben Worte in die Grundrechte aufgenommen sind, theils, weil der Aufenthalt leicht in den Wohnsitz übergehen kann, und beides mehr theoretisch als praktisch geschieden ist; denn die Absicht des Bleibens, wodurch der Aufenthalt zum Wohnsitz wird, tritt oft durch sehr zufällige Umstände hinzu, und ist überdies äußerlich nicht immer erkennbar. Vom Wohnsitz allein durfte nicht gesprochen werden, damit nicht Dienstboten, welche sich im Dienste stets nur aufhalten, von dem Genusse der Freizügigkeit ausgeschlossen sind. Aufenthalt allein durfte nicht gesagt werden, weil dann alle jene beschränkenden Bestimmungen in den Partikulargesetzgebungen über den Erwerb des Domicils bestehen bleiben würden. Endlich dauernder Aufenthalt, wie das dritte Minoritätsgutachten vorschlägt, durfte nicht gesagt werden, weil dieser ohnehin etwas unbestimmter Ausdruck den Begriff des Wohnsitzes ebenfalls nicht in sich schließt, und daher die Partikularbestimmungen über den Wohnsitz noch nicht aufheben würde.

Das Recht des Gewerbebetriebes mußte hier miterwähnt werden, nicht nur damit jede örtliche Beschränkung des Gewerbebetriebs für immer gesetzlich aufgehoben wird, sondern auch damit für diejenigen Gewerbe, für welche die Gewerbeordnung keine besonderen Bedingungen vorschreibt, der ungehinderte Betrieb keinem Zweifel unterworfen ist.

Zu §. 3.

Unter den Erwerbungsarten der Heimathsangehörigkeit, von welchen dieser Paragraph handelt, hat der Ausschuß die Geburt an die Spitze gestellt. Es konnte hierbei zunächst die Frage entstehen, ob der Ort der Geburt, oder ob die Heimath der Eltern zur Zeit der Geburt die Heimath der Gebornen seyn soll. Für ersteres spricht der Umstand, daß sich der Geburtsort leichter constatiren läßt; indessen sind die Gegengründe weit überwiegender. Erstens würde der Zufall der Geburt den Menschen oft an einen Ort binden, zu welchem er gar keine Beziehungen hat, und umgekehrt den Gemeinden mögliche Verpflichtungen gegen Personen aufbürden, die mit ihnen in gar keinem Zusammenhange stehen. Zweitens würde diese Bestimmung dahin führen, daß die Gemeinden, namentlich schwangeren Personen den Aufenthalt durch alle möglichen indirekten Mittel zu erschweren suchten. Drittens würden durch diese Bestimmung die verarmten Familien zerrissen, da sehr leicht jedes Kind einen anderen Geburtsort haben kann und somit an einem andern Orte seine Verpflegung beanspruchen müßte. Endlich aber hat das Kind immer ein natürliches Recht auf die Heimath, in der seine Eltern Gemeindelasten tragen und für das Wohl der Gemeinde mitgewirkt haben, und schon aus diesem Grunde muß die Bestimmung des Ausschusses, wonach eheliche Kinder der Heimath des Vaters, uneheliche der Heimath der Mutter folgen, als die einzig natürliche und allein gerechtfertigte erscheinen.

Mehr Zweifel kann darüber entstehen, ob Findlinge der Fürsorge des Staats anheimfallen sollen, wie die Majorität des Ausschusses bestimmt hat, oder ob nach der Ansicht der Minorität die Fundgemeinde zur Erhaltung derselben verpflichtet werden soll. Ohne die Nachtheile zu verkennen, welche die Staatspflege in Beziehung auf die Findlinge mit sich bringt, und welche in den Minoritätsgutachten ausgeführt sind, mußten doch die Gründe für dieselbe überwiegend erscheinen. Die Gemeindepflicht zur Versorgung der Findlinge würde nicht nur sehr ungerecht seyn, weil sie kleinere Gemeinden in der Nähe großer Städte unverdient belasten würde, sondern sie würde auch zu endlosen Streitigkeiten über das Heimathsrecht der Findlinge, welche in der Nähe der Gemeindegrenzen gefunden werden, und was das Schlimmste ist, sie würde zu Grausamkeiten der Gemeinden gegen die Findlinge führen, Grausamkeiten, welche um so gefährlicher sind, als sie nur in der Vernachlässigung bestehen und fast niemals juristisch erwiesen werden können.

Daß zweitens durch Verheirathung das Heimathsrecht erworben wird, so daß Ehefrauen das Heimathsrecht in der Heimathsgemeinde ihres Ehemannes erlangen, ist eine zu natürliche und in den meisten Gesetzgebungen herkömm-

liche Bestimmung, als daß sie einer besonderen Motivirung bedürfte. Dasselbe gilt von der letzten Bestimmung dieses Paragraphen, wonach das Heimathsrecht durch Erwerbung des Gemeindebürgerrechts erlangt wird. Dagegen waren die Sätze c und d Gegenstand ausführlicher Discussion und bedürfen hier einer weiteren Besprechung.

Eine ausdrückliche Aufnahme hat die Minorität des Ausschusses gänzlich verworfen, weil eine solche niemals als Bedürfniß sich fühlbar machen könne, denn entweder hat der Ankömmling in einer Gemeinde das Bedürfniß der Gemeinde vollständig anzugehören, dann wird er Gemeindebürger werden, was ihm nach den Grundrechten jederzeit freisteht, und er erlangt das Heimathsrecht in Folge des Gemeindebürgerrechts, oder er will blos an dem Orte verweilen, um Gewerbe zu treiben und sein Brod zu verdienen, dann hat er dazu auf Grund des vorhergehenden Paragraphen dieses Gesetzes ein Recht, und kein besonderes Interesse, das Heimathsrecht durch ausdrückliche Aufnahme zu erwerben. Indessen hat die Majorität des Ausschusses sich dennoch für eine ausdrückliche Aufnahme erklärt, um auch für die Fälle zu sorgen, in denen die Erlangung des Gemeindebürgerrechts mit bedeutenden Kosten verknüpft ist, und hat die Bedingung der ausdrücklichen Aufnahme analog denen festgesetzt, unter welchen die Gemeinde das Recht der Wegweisung nach §. 2 ausübt. So wie dort öffentliche Armenunterstützung und Bestrafung wegen eines gemeinen Verbrechens die Gründe der Wegweisung wurden, so werden sie hier Gründe der Nichtaufnahme, und es ist nur der Nachweis der Erwerbsfähigkeit hier hinzugetreten, damit die Gemeinde auch eine Garantie erhält, daß der neue Heimathsberechtigte nicht in der nächsten Zukunft der öffentlichen Armenkasse zur Last fällt.

Was ferner den Aufenthalt betrifft, durch welchen das Heimathsrecht stillschweigend erworben wird, so ist zunächst von einer Minorität der ganze Grundsatz bestritten worden, nach welchem der Mensch durch Aufenthalt die Heimath ersitzen kann. Indessen konnte der Ausschuß die Ueberzeugung nicht aufgeben, daß, wer sich geraume Zeit hindurch in einer Gemeinde aufhält und durch eigene Kraft ernährt, auch die Zwecke des Gemeindelebens fördert und deshalb, wenn er später arbeitsunfähig wird, die Unterstützung der Gemeinde beanspruchen kann. Außer diesem rechtlichen Grunde tritt aber auch noch der politische oder finanzielle hinzu, daß, wenn die Ersitzung der Heimath nicht gestattet ist, der Gesammtheit der Gemeinden die Unterhaltung ihrer unterstützungsbedürftigen Angehörigen ungleich größere Lasten verursacht, denn dann müssen nicht nur alle Verarmte in ihre ursprüngliche Heimath mit großen Opfern zurückgesendet werden, sondern sie werden auch herausgerissen aus ihren gewohnten Erwerbsverhältnissen, in denen sie wenigstens noch einen Theil ihres nothdürftigen Unterhaltes verdienen konnten, und fallen den Communen mit ihrer ganzen Existenz zur Last. Ein Zweifel kann über die Dauer des Aufenthaltes entstehen, wodurch die Heimath erworben wird, und in der That giebt es für ihre Bestimmung gar keinen sichern Maaßstab. Zwischen dem einjährigen Aufenthalt, welcher in England zur stillschweigenden Erwerbung des Heimathsrechts für den Lohnarbeiter nothwendig ist, und dem zehnjährigen Aufenthalte in Oesterreich, ist eine so große Stufenleiter, daß eine gewisse Willkür nicht vermieden werden kann. Der Ausschuß hat eben so wie die Sächsische Gesetzgebung *) fünf Jahre angenommen, um der Gemeinde einen möglichst ausgedehnten Schutz zu gewähren.

Die Qualification des Aufenthalts endlich hängt wiederum eng zusammen mit den Bedingungen, unter welchen die Gemeinden die Wegweisung verfügen dürfen; nur ist hier positiv ausgedrückt, was im §. 2 negativ bestimmt ist.



Zu §. 4.

Dieser Paragraph handelt vom Verlust des Heimathsrechts. Da durch die Bestimmungen des Gesetzes dafür gesorgt werden muß, daß jeder deutsche Reichsbürger auch eine Heimath besitzt, um ihm den nöthigen Schutz im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewähren, so darf Niemand sein Heimathsrecht anders verlieren, als durch Erwerbung einer neuen Heimath. Dieser Verlust darf aber nicht eintreten, wenn das Heimathsrecht mit dem Gemeindebürgerrecht verbunden ist. So wie man nach den meisten bisherigen Gesetzgebungen Deutschland's an mehreren Orten Gemeindebürger seyn kann, so muß auch in Zukunft dieses gestattet seyn; wenigstens ist durchaus kein Grund vorhanden, das Recht, an mehreren Orten Gemeindebürger zu seyn, zu beschränken, da das Gemeindebürgerrecht nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten den Einzelnen auflegt, und der, welcher seine Gemeindebürger-Pflichten an mehreren Orten zu erfüllen im Stande ist, den Gemeinden gewiß nicht zur Last fällt.

Zu §. 5.

Der Inhalt dieses Paragraphen folgt nothwendig schon aus §. 3 c, aber um die Gemeinden, welche Gemeindevermögen haben, recht nachdrücklich in ihrem Besitz zu schützen und keinen Zweifel in diesem Gesetz übrig zu lassen, erschien eine besondere Hervorhebung des Satzes nothwendig, daß das Heimathsrecht nicht mit dem Gemeindebürgerrecht zusammenfällt. Allerdings wird wahrscheinlich in manchem Staate später der Unterschied zwischen Heimaths- und Gemeindebürgerrecht fallen, indessen muß dies Sache der einzelnen Staaten und Gemeinden bleiben. Wollen diese beides identificiren, so steht es ihnen nach der Fassung dieses Paragraphen frei, aber nirgends soll von Reichswegen ein Zwang ausgesprochen, nirgends sollen die Vermögensverhältnisse der Gemeinden beeinträchtigt werden. Daher erscheint die facultative Fassung: „das Heimathsrecht kann ohne Besitz des Gemeindebürgerrechts bestehen“ als die allein sachgemäße.

*) Sächsisches Heimathsgesetz vom 26. November 1834 und Erläuterungsgesetz dazu vom 12. October 1840.

Zu §. 6 und 7.

Beide Paragraphen handeln von den Rechten und Pflichten der Heimathsberechtigten, so daß aus ihren Bestimmungen im Zusammenhange mit §. 5 der Begriff des Heimathsrechts sich ergiebt. Das Heimathsrecht ist das Recht auf Unterstützung im Falle der Arbeitsunfähigkeit und Verarmung. Der Heimathsbezirk hat die nächste Verpflichtung dazu. Diesem Recht entsprechen Pflichten, namentlich die Pflicht, zu den Kosten der Armenunterstützung beizutragen. Indessen ist es nicht zweckmäßig, ja unmöglich, bei der großen Verschiedenheit der Communalverfassungen in Deutschland über diese Beitragspflicht etwas Näheres zu bestimmen. Deßhalb ist die Normirung dieser Pflichten den Gemeindeverfassungen vorbehalten worden.

Zu §. 8.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen werden durch die Humanität verlangt, sie kehren fast in allen Heimathsgesetzen wieder und sind für die Gesammtheit des deutschen Reichs um so nothwendiger, als die Größe des Gebiets, auf welchem das Prinzip der Freizügigkeit realisirt werden soll, zwar die Quellen dauernder Armuth vermindert, aber leichter momentane Hülfsbedürftigkeit erzeugen kann.

Die Verjährungsfrist ist für ganz Deutschland gleichmäßig bestimmt worden, um das Verfahren zu erleichtern, und so kurz bestimmt worden, um ein Anwachsen großer Kostensummen zu verhüten, die verpflichteten Gemeinden sicherzustellen und lange Processe zu verhindern.

Zu §. 9.

Da nach den Bestimmungen des Gesetzes Jemand fortwährend von seiner Heimath entfernt seyn kann, ohne an einem andern Orte Heimathsrecht zu erwerben, so muß eine Gränze festgesetzt werden, bis zu welcher er seiner Heimathsgemeinde zur Versorgung zugeschoben werden kann, damit nicht eine Gemeinde Personen zu ernähren hat, die außer aller Beziehung zur Gemeinde stehen und schon aus dem Gedächtniß der Gemeindegenossen verschwunden sind. Der Ausschuß hat fünfzehn Jahre festgesetzt und nach dieser Zeit den Heimathsstaat zur Versorgung verpflichtet. Fünfzehn Jahre sind eher ein zu langer als zu kurzer Zeitraum, da gegenwärtig bei der Beweglichkeit aller Lebensverhältnisse, bei der Schnelligkeit, mit welcher die Gemeinden sich selbst umwandeln, der Ausgewanderte viel früher seiner Heimathsgemeinde entfremdet wird, als ehedem.

Beilagen.

I. Minoritätserachten.

Die Unterzeichneten beantragen: Zu §. 2. statt dieses §. zu setzen:

„Der dauernde Aufenthalt in einem Gemeindebezirk kann keinem Deutschen verweigert werden, der in einem andern Bezirk das Gemeindebürgerrecht oder Heimathsrecht besitzt und die Aufnahme in den Gemeindebezirk (§. 3c.) beanspruchen kann."

Zu §. 3a. die Schlußworte:

„(Findlinge) fallen aber der Fürsorge des Staats anheim" zu streichen.

Zu 3c. statt der Worte:

„welcher erwerbsfähig ist und zur Zeit seiner Aufnahme weder öffentliche Armenunterstützung genießt, noch wegen eines gemeinen Verbrechens bestraft ist,"

zu setzen: „welcher erwerbsfähig und unbescholten ist."

Zu §. 4. den Schlußsatz

„wenn er nicht daselbst Gemeindebürger bleibt," zu streichen.

Zu §. 7. mit Rücksicht auf die obigen Amendements, statt „Wohnsitz" „Aufenthalt" zu setzen.

Zu §. 9. Diesen Paragraphen zu streichen.

Motive.

In allen Angelegenheiten, welche die Gemeinde betreffen, muß die Gesetzgebung eines freien Staats den leitenden Grundsatz festhalten, daß die Selbstständigkeit der Gemeinden, dieser ersten organischen Grundlagen des gesammten Staatslebens, in keinem höhern Maaße zu beschränken ist, als das Wohl der Gesamtheit unabweisbar erheischt. Die Gemeinde würde aber nicht selbstständig seyn, wenn sie einzelnen ihr Fremden gegenüber nicht bestimmte Rechte hätte, wenn die Gesetzgebung sich dahin neigte, in einem Conflikte zwischen dem Willen des Einzelnen und der Gemeinde dem erstern überwiegend den Vorzug zu geben.

Das Wort Gemeinde bezeichnet zugleich die Corporation und den dieser zuständigen Flurbezirk; als Corporation hat sie an und für sich betrachtet das Recht, jeden Fremden, der sich im Flurbezirk niederlassen will, hieran zu behindern, und wie die Geschichte nachweist, haben die Gemeinden sehr oft dieses Recht gehandhabt. Wollte die Gesetzgebung aber die Selbstständigkeit der Gemeinde bis zu diesem Umfange zulassen, so würde dieselbe mit dem Wohle der Gesammtheit, mit dem Maaße der Freiheit, das der Einzelne im Staate nothwendig haben muß, nicht vereinbar seyn. In dieser Beziehung muß also die Gesetzgebung die Selbstständigkeit der Gemeinden beschränken. Hieraus ergiebt sich, daß es ein Irrthum ist, wenn man in einer mäßigen Beschränkung der Freizügigkeit nur einen gegen Einzelne gerichteten Zwang erblicken will; man muß im Gegentheil in der Gestattung einer mäßig beschränkten Freizügigkeit einen gegen die Gemeinden gerichteten Zwang erblicken.

Aufgabe des Heimathsgesetzes ist es, die hier möglichen Conflikte in der Art zu entscheiden, daß der Gemeinde die Selbstständigkeit bewahrt, dem Einzelnen aber die Möglichkeit einer freien Bewegung belassen wird. Der Einzelne kann in mannigfachem Angehörigkeitsverhältnisse zur Gemeinde stehen.

1) Das engste Verhältniß ist das der Gemeindeangehörigkeit im vollen Umfange, d. h. der Theilnahme an allen Rechten und Nutzungen der Gemeinde. Inwiefern ein Neuanziehender Anspruch haben soll, in dieses Verhältniß zur Gemeinde zu treten, darüber muß die Gemeindeverfassung, die sich in Deutschland sehr verschiedenartig ausgebildet hat, und in deren Beibehaltung gerade die oben hervorgehobene Selbstständigkeit der Gemeinde gesucht werden muß, entscheiden. Der Ansicht, daß den Gemeinden die Pflicht, oder vielmehr jedem Neuanziehenden das Recht gegeben werden müsse, in dieses Verhältniß zur Gemeinde eintreten zu können, muß aus mehreren Gründen entgegengetreten werden; erstens nämlich besitzt die überwiegende Mehrzahl der Gemeinden eigenthümliches Vermögen, dessen Nutzungen den Gemeindebürgern zufließen; um Anspruch auf die Theilnahme an diesen Nutzungen zu erwerben, muß ein Einkaufs- (Bürger-) Geld von dem Neuanziehenden entrichtet werden, und es wird sich sehr bald von selbst ergeben, daß je nach dem Maaße, in welchem die Gemeindenutzungen höher oder geringer sind, auch die Bedingungen für die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts schwerer oder leichter seyn werden. Daß dieses Einkaufsgeld erlassen und dem Neuanziehenden eine Theilnahme an allen Gemeindenutzungen auch ohne Zahlung desselben gestattet werde, kann das Gesetz nicht bestimmen, da kein Anlaß vorhanden ist, in das Eigenthum der Gemeinde in dieser Weise einzugreifen. In vielen Fällen ist dieses Einkaufsgeld aber so bedeutend, daß es eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung der Freizügigkeit wäre, wenn dem Neuanziehenden nur gegen Entrichtung des Einkaufsgeldes die Niederlassung in einer Gemeinde gestattet würde. Zweitens giebt es eine große Anzahl von Gemeinden, in denen verfassungsmäßig die Zahl der berechtigten Häuser oder Stellen eine bestimmt feststehende ist, und ein Anziehender also nur Gemeindebürger werden kann, wenn er eine solche Stelle erwirbt. Nicht jeder Anziehende besitzt aber hierzu die Mittel, oder findet sogleich Gelegenheit zum Ankauf; es würde daher auch in dieser Beziehung eine zu große Beschränkung der Freizügigkeit eintreten, wenn jeder Neuanziehende das Gemeindebürgerrecht gewinnen müßte.

2) Es muß demnach ein anderes Verhältniß zur Gemeinde geben, welches einzugehen leichter und jedem Deutschen möglich ist, und dieses Verhältniß ist das des Heimathsrechts, der Heimathsbehörigkeit. Hierhin gehört indeß nicht der Fall eines Aufenthalts zu vorübergehenden Zwecken, für welchen die Gesetzgebung über das Paß- und Fremdenwesen, nicht aber das Heimathsgesetz Bestimmungen zu treffen hat; hierhin gehört vielmehr zunächst der Fall eines dauernden, oder wie er auch bezeichnet wird, bleibenden Aufenthalts, wenn nämlich ein Fremder in eine Gemeinde zieht, noch nicht in der Absicht, hier für immer, sondern zunächst in der Absicht, hier auf längere Zeit sich niederzulassen. Es wird unten gezeigt werden, daß dieser Aufenthalt zur Erwerbung des Heimathsrechts führen kann, hier ist daher nur hervorzuheben, daß die Gemeinde berechtigt seyn muß, von den Verhältnissen dieser Anziehenden Kenntniß zu nehmen, und je nach Umständen den dauernden Aufenthalt nicht zu gestatten, mit andern Worten, daß der Gemeinde ein Recht des Widerspruchs gegen diese Art der Niederlassung, welche zur Erwerbung des Heimathsrechts führen kann, zustehen muß. Wollte man mit dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses der Gemeinde nur das Recht beilegen, Denjenigen, der noch nicht das Heimathsrecht erworben hat, auszuweisen, wenn er der öffentlichen Armenunterstützung anheim fällt, — das Ansprechen der Privatwohlthätigkeit also nicht als Grund der Ausweisung ansehen, — oder wenn er wegen eines gemeinen Verbrechens verurtheilt wird; wollte man der Gemeinde nicht das Recht zugestehen, den Nachweis zu fordern, welchem Gemeindebezirk der Anziehende als Gemeindebürger oder Heimathsberechtigter angehört, dann wäre der Gemeinde selbst die Möglichkeit abgeschnitten, den Nachweis zu fordern, daß der Anziehende überhaupt

ein deutscher Reichsbürger ist; es wäre also allen Nichtdeutschen dasselbe Recht wie den Deutschen eingeräumt, und es wäre die Möglichkeit gegeben, alle zur Erhaltung der Selbstständigkeit der Gemeinden festgestellten Bestimmungen zu umgehen. Um dieses zu vermeiden, sind in dem Sondererachten der Gemeinde diesen Anziehenden gegenüber bestimmte Befugnisse beigelegt.

Das in dem Antrag der Mehrheit aufgenommene Wort „Wohnsitz" hat eine bestimmte juridische Bedeutung und es würde zu Zweifeln in Bezug auf die über das Domicilium bestehenden Gesetze führen, wenn hier der Wohnsitz dem Aufenthalt oder dem dauernden Aufenthalt gleichgestellt würde; über den „Gewerbebetrieb" muß die Gewerbeordnung das Nöthige bestimmen; daher sind diese beiden Bezeichnungen in den Sondererachten fortgelassen.

3) Auf die „bestimmt abgegrenzten (§. 1) Gemeindebezirke muß die Gesetzgebung alle Corporationsverhältnisse beziehen, welche als Gemeindeangelegenheit zu ordnen sind, namentlich die Armenpflege. Sie steht mit dem Heimathsrecht in der Verbindung, daß der Heimathsberechtigte im Falle der Verarmung in seiner Heimath die nothwendige Unterstützung finden muß; sie steht aber auch mit dem Gemeindebürgerrecht in Verbindung. Sie bildet nämlich die Brücke zwischen dem Gemeindebürgerrecht und dem Heimathsrecht, denn wenn auch der Heimathsberechtigte als solcher auf die Nutzungen des Gemeindevermögens keinen Anspruch hat, so werden doch die Mittel für die Armenpflege fast überall zunächst aus dem Gemeindevermögen entnommen, und insofern kann der Heimathsberechtigte doch in die Lage kommen, an den Nutzungen des Gemeindevermögens Theil zu nehmen, oder vielmehr er nimmt immer daran Theil, denn aus seinem Rechte, im Fall der Verarmung Unterstützung zu beanspruchen, folgt zunächst die Pflicht, zu den Lasten der Armenpflege beizutragen und sein Beitrag ist stets in dem Maaße geringer, in welchem diese Kosten aus den Gemeindenutzungen entnommen werden.

In das vorliegende Heimathsgesetz gehört nur die Bestimmung darüber, in welchem Gemeindebezirke jeder Deutsche seine Heimath hat, und da mit dem Heimathsrecht der Anspruch auf Unterstützung in Verarmungsfällen verbunden ist, so folgt aus dieser Bestimmung von selbst, in welchem Gemeindebezirke ein Verarmter unterstützt werden muß. Ob aber die Beschaffung der Mittel zur Armenpflege künftig ganz oder theilweise dem Staate aufzulegen, das kann nicht durch das Heimathsgesetz bestimmt werden, zumal im unverhofften Falle der Staatskasse nur die Beschaffung der Mittel, nicht aber die Besorgung der Armenpflege selbst, die immer von der Gemeindebehörde ausgehen müßte, auferlegt werden könnte.

Aus diesen Gründen kann die Bestimmung, daß Findlinge der Fürsorge des Staats anheimfallen, nicht in das Heimathsgesetz aufgenommen werden, und um so weniger, als jetzt die Armenpflege noch überall Gemeindeangelegenheit ist, und in vielen Gemeinden die Versorgung der Findlinge durch Stiftungen gesichert ist, oder ohne Ueberbürdung der Gemeinde bewirkt werden kann.

Der Uebergang vom dauernden Aufenthalt (§. 2) zum Heimathsrecht kann sich von selbst ergeben, wenn der Anziehende den gesuchten Erwerb in einer Gemeinde findet und sich entschließt, den Anfangs für nur bestimmte Zeit gewählten Aufenthalt zu einem ständigen zu machen. Ihn zum Aussprechen dieses Entschlusses zu drängen, ist kein Anlaß vorhanden, es ist vielmehr vorzuziehen, Jeden in dieser Beziehung seiner freien Entschließung folgen zu lassen.

Hat jedoch der Anziehende schon beim Anzuge die bestimmte Absicht, sich in dieser Gemeinde ständig niederzulassen, und liegt ihm daran, das Heimathsrecht sofort zu erwerben, damit er für alle Wechselfälle seines Geschicks dessen versichert sey, wie z. B. wenn er sich verheirathen oder ein Gewerbe beginnen will, zu dessen Ausübung besondere Anlagen nothwendig sind, dann muß ihm dieses möglich seyn und das Heimathgesetz muß den einzuschlagenden Weg bezeichnen. Hier ist nun aber im Auge zu behalten, daß die Gemeinden den Heimathsberechtigten gegenüber Pflichten haben, und daher auch in Bezug auf ihre Aufnahme Rechte haben müssen; sie müssen befugt seyn, von den Verhältnissen der Anziehenden Kenntniß zu nehmen und ihnen nach Umständen die Aufnahme zu versagen.

Von zwei Bedingungen, an welche der Entwurf der Mehrheit des Ausschusses das Recht, den Anziehenden zurückzuweisen knüpft, ist die eine: daß er zur Zeit seiner Aufnahme keine öffentliche Armenunterstützung genießen darf, nicht zweckmäßig, da Jemand in Zeiten großer Calamität oder unter besondern Verhältnissen in seiner Heimath öffentliche Unterstützung genießen, dennoch aber in einer andern Gemeinde vollständig erwerbsfähig seyn kann; und die andere: daß er wegen eines gemeinen Verbrechens nicht bestraft seyn darf, erscheint noch unzweckmäßiger, da sie selbst diejenigen ausschließt, die ihre volle bürgerliche Ehre wieder erlangt haben.

Dagegen erscheint die Bedingung, daß Jemand, abgesehen von sonstigen Bedingungen, die Aufnahme nur beanspruchen kann, wenn er erwerbsfähig ist, nothwendig und zweckmäßig.

Bei der ersten Lesung der Grundrechte nahm die Nationalversammlung die Bestimmung an:

> die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staates darf an keine andern Bedingungen geknüpft werden, als welche sich auf die Unbescholtenheit und den genügenden Unterhalt des Aufzunehmenden für sich und seine Familie beziehen;

und es läßt sich leicht nachweisen, daß hierdurch zugleich der Maaßstab für den Inhalt der, in Bezug auf die Niederlassung in einer Gemeinde zu stellenden Bedingungen gegeben war. Der Ausdruck: „genügender Unterhalt für sich und seine Familie" scheint zwar präciser zu seyn, als die im Minoritätserachten aufgenommene Bezeichnung:

„erwerbsfähig"; das preußische Heimathsgesetz vom 31. December 1842 drückt denselben Sinn im §. 4 negativ mit den Worten aus:

„Diejenigen, welche weder hinreichendes Vermögen, noch Kräfte besitzen, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen."

Allein auch diese Umschreibung des Wortes „erwerbsfähig" geht, gleich der oben angegebenen, nicht so in's Einzelne, daß nicht für die Auslegung in jedem speciellen Falle ein weiter Spielraum bliebe, und es erscheint daher zweckmäßig, die einfachere Bezeichnung „erwerbsfähig" anzunehmen.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gehören die Heimathberechtigten zur Gemeinde, im weiteren Sinne des Worts, und da eine große Zahl von Gemeinden verfassungsmäßig keinen Unterschied zwischen den s. g. Altberechtigten — Gemeindemitgliedern im engeren Sinne — und den Neuanziehenden macht, so gehören sie in sehr vielen Gemeinden zu den vollberechtigten Mitgliedern. Neben der oben hervorgehobenen Selbstständigkeit der Gemeinden ist auch darauf zu halten, daß in diesen das Gefühl der Ehrenhaftigkeit ihrer Corporation aufrecht erhalten wird; wesentlich aus diesem Grunde ist in diesem Gesetzentwurf von der Mehrheit des Ausschusses beziehungsweise die Ausweisung oder Nichtaufnahme desjenigen Nicht-Heimathberechtigten gestattet, der wegen eines gemeinen Verbrechens verurtheilt wird oder verurtheilt worden ist. Das letztere scheint einer Minderheit des Ausschusses zu weit zu gehen und sie beantragt statt dessen in das Gesetz aufzunehmen, daß die Aufnahme Demjenigen nicht verweigert werden kann, „der unbescholten ist." Die Antragsteller verkennen nicht die Unbestimmtheit dieses Wortes, sie sind aber durch folgende Erwägung zu dessen Aufnahme veranlaßt: Bei der ersten Berathung der Grundrechte §. 3 wurde eine Umschreibung dieses Wortes in verschiedener Weise versucht; die Nationalversammlung nahm aber die Bezeichnung „unbescholten" in der Ueberzeugung an, daß auf dieselbe in mehreren Reichsgesetzen zurückzukommen, und es also vorzuziehen sey, die nähere Bestimmung einem besonderen Gesetze über die Unbescholtenheit zu überlassen. In den Heimathgesetzen der meisten deutschen Länder findet sich übrigens für diesen Begriff ein ähnlich allgemeiner Ausdruck: guter Leumund, gutes Prädicat oder dergleichen.

Möchte indeß schon für dieses Gesetz eine genauere Bezeichnung gewünscht werden, so wäre diejenige vorzuschlagen, welche der Abgeordnete Plathner bei der ersten Berathung der Grundrechte vorlegte: als bescholten ist Derjenige anzusehen, welcher sich in peinlicher Untersuchung befindet, eine peinliche Strafe noch zu erleiden hat, oder in Folge richterlichen Urtheils sich unter polizeilicher Aufsicht befindet.

Der Betrieb einiger Nahrungszweige war bisher in vielen Fällen von dem Besitz des Staatsbürgerrechts in einem bestimmten Staate oder des Gemeindebürgerrechts in einer bestimmten Gemeinde abhängig und daher kam es, daß Gewerbetreibende diese Rechte in mehreren Staaten oder Gemeinden besaßen. Jetzt ist grundrechtlich jedem Deutschen gestattet, in jedem deutschen Lande jeden Nahrungszweig zu betreiben und der Grund also fortgefallen, der zur Gewinnung des Bürgerrechts in einer andern als der eigentlichen Heimath nöthigte.

Durch das Heimathgesetz soll festgestellt werden, in welchem bestimmten Bezirke ein Deutscher seine Heimath hat, und es ist weder nothwendig noch wünschenswerth, auszusprechen, daß Jemand das Heimathrecht gleichzeitig in mehreren Gemeinden besitzen könne (§. 4.), weil dieses zu Streitigkeiten darüber führt, in welchem Staate Jemand z. B. die Wehrpflicht zu erfüllen, in welcher Gemeinde er zu allen Gemeindeabgaben beizutragen habe.

Zu §. 7 ist nur zu bemerken, daß die Worte: „Wohnsitz haben" fortfallen müssen, wenn das Wort „Wohnsitz" im §. 2 fortfällt; sie würden durch die Worte: „sich niederlassen" zu ersetzen seyn, da durch diese zugleich der dauernde Aufenthalt und die Erwerbung des Heimathrechts bezeichnet wird, während die Worte: „sich aufhalten" ein Mehreres, nämlich auch den vorübergehenden Aufenthalt bezeichnen würden.

Dasselbe, was in der Begutachtung des Minoritätserachtens zu §. 3 a. über die Uebernahme der Kosten für Armenpflege auf die Staatskasse gesagt ist, findet auch hier (§. 9) Anwendung. Die Minderheit des Ausschusses vermag nicht zu ermessen, weßhalb eine freiwillige Abwesenheit von fünfzehn Jahren im Heimathbezirk von der Verpflichtung der Armenpflege gegen den Heimathberechtigten entlasten soll, während im Falle der unfreiwilligen Abwesenheit, z. B. wegen Verbüßung einer Freiheitsstrafe, die Verpflichtung bestehen bleiben soll. Die Minderheit muß auch noch einmal hier aussprechen, daß sie die Armenpflege nur als Gemeindeangelegenheit ansehen kann.

Osterrath. Mevissen. Merck. Veit (soweit sich das M.-E. auf §. 2 und 3 bezieht).
Hollandt (soweit sich dasselbe auf §. 4 und 7 bezieht).

II. Minoritätserachten.

Die Unterzeichneten beantragen anstatt des §. 2 des Entwurfs folgenden Paragraphen zu setzen:

Jeder Deutsche ist zum Aufenthalt und Wohnsitz, zum Betrieb jedes nicht gesetzlich verbotenen Nahrungszweiges und zum Erwerb von Liegenschaften in jeder andern als seiner Heimathsgemeinde im ganzen Reiche berechtigt. Er kann nur weggewiesen werden, wegen Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit, wegen begangener gemeiner Vergehen oder Verbrechen, wegen Bettelns oder wenn er der öffentlichen Armenunterstützung anheimfällt.

Die Fassung der Majorität schließt nicht den ganzen Inhalt der Befugnisse in sich, welche die Grundrechte bereits jedem Deutschen an jedem Orte des Reichs einräumen, es war daher der Erwerb von Liegenschaften beizufügen. Dagegen würden die Gemeinden nach derselben Fassung Betller und Personen, die durch die gröbsten Unsittlichkeiten Abscheu erregen, nicht wegzuweisen vermögen. Die Beifügung der Vergehen zu den Verbrechen erschien nothwendig, weil das Strafrecht in sehr vielen Staaten zwischen Vergehen und Verbrechen nur einen graduellen, keinen qualitativen Unterschied bestimmt. Das Minoritäts-Erachten will endlich die Befugniß des Gewerbsbetriebs auf die gesetzlich nicht verbotenen Gewerbe beschränkt wissen; Beispiele für die Nothwendigkeit dieser Fassung anzuführen, möchte unnöthig seyn, so wie die in den Grundrechten schon vorkommende Hinweisung auf das Gewerbsgesetz des Reiches hier den gleichen Vorbehalt der gesetzlichen Schranken begründete.

Zu §. 3 a. die Worte:

„fallen aber der Fürsorge des Staates anheim“ wegzulassen.

Ein Heimathsrecht ohne den eventuellen Anspruch auf Armenunterstützung wäre ein Widerspruch in sich selber; die Ueberweisung der Fürsorge für die Findlinge auf den Staat würde wie eine Prämie auf das Aussetzen von Kindern wirken, die Unsittlichkeit ermuntern und den Staat mit ungeheuern Ausgaben belasten.

Anstatt des Satzes c. des Entwurfes zu sagen:

„durch ausdrückliche Aufnahme;

Diese darf gebunden werden:

1) an die Bedingungen, welche nach §. 2. zum Wohnsitze berechtigen;

2) an den Besitz genügender Unterhaltsmittel, sey es durch Vermögen oder durch Betrieb eines nicht gesetzlich verbotenen Nahrungszweiges;

3) an die Zahlung einer dem Gemeindevermögen entsprechenden Summe in die Gemeindekasse.

Die Bedingungen zu Nr. 2. und 3. regelt ein Staatsgesetz.“

Die Aufnahme in die Heimathsberechtigung kann folgerecht nicht unter mildern Bedingungen verlangt werden, als der bloße Aufenthalt und Wohnsitz; es mußten daher vor Allem die in §. 2. vorgeschlagenen Bedingungen auch hier gestellt werden. Die bloße Erwerbsfähigkeit schien sodann der Gemeinde gegenüber der Verpflichtung zur Armenverpflegung noch keine genügende Sicherung gegen den Andrang wirthschaftlich leichtsinniger Menschen zu geben; das Minoritäts-Erachten verlangt also Nachweis des Besitzes genügender Unterhaltsmittel durch Vermögen oder durch den Betrieb eines Nahrungszweiges, der nicht gesetzlich verboten ist. Da Jedem erlaubt ist, ohne Heimathrecht solche Gewerbe in einem Orte zu betreiben, so kann dieser Nachweis durch den ordentlichen Betrieb eines Nahrungszweiges an dem Orte selbst, wo man das Heimathsrecht zu erwerben wünscht, leicht geführt und so die Gemeinde über den Aufzunehmenden beruhigt werden.

Wenn auch bei der in dem Entwurfe angenommenen Verschiedenheit des Heimaths- von dem Gemeindebürgerrechte der Mitgenuß des gemeinschaftlichen Vermögens der Bürger als solcher den bloß Heimathberechtigten nicht zusteht, so können sie doch von dem mittelbaren Mitgenuß des Corporationsguts der Gemeinde, der Stiftungen für wohlthätige, Schul- und Kirchenzwecke nicht ausgeschlossen werden. Dafür eine Vergeltung durch eine Aufnahmsgebühr zu verlangen, erschein daher gerecht. Zugleich wird sich aber auch rechtfertigen, daß sowohl das Maaß dieser Zahlung, als die specielle Bestimmung über den Besitz der Unterhaltsmittel der Gesetzgebung des einzelnen Staates vorbehalten bleibe.

Zu §. 3 d. den Satz d. wegzulassen.

Der Erwerb der Heimath durch Aufenthalt in der Gemeinde müßte die Gemeinden der größeren Städte, wo eine Controle derer, die sich vorübergehend aufhalten, oder gar eine Controle der redlichen Ernährung derselben völlig unmöglich ist, mit erwerbsunlustigen und unfähigen Personen überhäufen, die, nachdem sie während der erforderlichen Zeit sich einige Male amtlich gestellt hätten, nach Ablauf derselben die Heimath erlangten. Die Gemeinden wären, wenn auch ohne genügenden Erfolg, gezwungen, die strengste Polizeiaufsicht auf alle ohne Heimathrecht sich Aufhaltenden führen und die Unbemittelten vor Ablauf der fünf Jahre, wegweisen zu lassen, wozu es an Vorwand nicht fehlen würde. So käme denn der redlich sich Nährende in Schaden, ohne daß dem Einschleichen gerade der Schlaueren vorzubeugen wäre, welche die Heimath nur suchten, um die Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Uebrigens müßte bei der Ersitzung der Heimath doch wenigstens der Anfang der Zeit durch eine amtliche Erklärung festgestellt werden, daß

man die Heimath zu erwerben gedenke, wenn nicht gerade die hilflosesten Personen nach Ablauf der fünf Jahre am häufigsten zu der raschen Erklärung, dem Bezirke angehören zu wollen, sollen verleitet werden. Aber eine solche Voraus-Erklärung möchte in den meisten Fällen den Betheiligten selbst unmöglich oder doch sehr unbequem seyn. Das Minoritätserachten schlägt daher aus allen diesen Grründen vor, den Erwerb der Heimath durch Aufenthalt nicht zu gestatten.

Zwischen §§. 3 und 4 des Entwurfes folgenden Paragraphen einzuschalten:

„Jeder Deutsche muß einem Heimathsbezirke angehören. Die einzelnen Staaten sind verpflichtet, ihren Heimathlosen eine Heimathsberechtigung zu verschaffen.“

Nach §. 3 ist es nothwendig, Vorsorge zu treffen, daß alle Heimathlosigkeit in Deutschland aufhöre. Diese erfordert vor Allem die Bestimmung, daß Jeder einem Heimathbezirke angehören müsse. Das Minoritäts-Erachten hält dabei den Grundsatz fest, daß man nur an einem einzigen Orte die Heimath haben könne. Das in 3, d. des Entwurfs der Majorität gestattete Gegentheil müßte zu den größten Verwickelungen und Streitigkeiten, namentlich bezüglich der Armenverpflegung führen. Es schien zugleich nothwendig, daß der einzelne Staat die ihm angehörigen Heimathlosen in die bürgerliche Gesellschaft vollständig einzuführen habe, indem er ihnen auf gesetzlichem Wege, erforderlichen Falles durch Vergütungen an die Gemeinden, das Heimathsrecht verschafft.

Den §. 4. so zu fassen:

„Das Heimathrecht geht verloren:

„1) durch Erlangung des Heimathrechtes in einem andern Heimathbezirke des deutschen Reiches;

„2) durch Erwerb des Bürgerrechtes in einem auswärtigen Staate.“

Da die Heimath, wie oben bemerkt, nicht ohne ihren Begriff aufzuheben, an zwei Orten stattfinden kann, so rechtfertigt sich das Minoritäts-Erachten von selbst, wenn es die Heimath an dem einen Orte aufhören läßt, sobald an einem andern Orte des Reichs das Heimathsrecht erworben wird. Dieß genügt aber nicht, da ja auch durch Erlangung der Heimath im Auslande, was mit dem Erwerb des Bürgerrechts in einem auswärtigen Staate eintritt, die deutsche Heimathgemeinde die gleiche Erleichterung anzusprechen haben muß.

Zu §. 8. folgenden Zusatz am Schlusse zu machen:

„Die Befugnisse der Heimathberechtigten dürfen keinenfalls enger bestimmt werden, als die der bloßen Wohnsitz habenden.“

Desgleichen zu §. 8: an die Stelle des Satzes 3 zu setzen:

„Der Anspruch auf Wiedererstattung, wenn er nicht erhoben worden ist, erlischt 3 Monate nach eingetretenem Verpflegungsfalle, beziehungsweise nach Ermittelung des verpflichteten Bezirkes.“

Zu §. 9. Den §. 9 des Entwurfes ganz wegzulassen.

Der Vorschlag der Majorität enthält eine Aufhebung des Begriffs der Heimath, so fern dieser auch das Recht auf Armenverpflegung enthält und würde in der Praxis die Gemeinden in den Stand setzen, unbemittelte und schlecht beleumundete Personen durch zeitweise Unterstützung außerhalb ihres Bezirks zu Staatspensionären zu machen; ja, es läge der verlangte freiwillige Aufenthalt außerhalb der Heimathsgemeinde im Interesse jedes bloßen Arbeiters selbst, da er hierdurch nach 15 Jahren, also in seinen besten Jahren, den Anspruch auf die Staatspension im Falle der Arbeitsunfähigkeit erwürbe, eine Bedingung, die leichter zu erfüllen seyn möchte, als die Majorität angenommen zu haben scheint. Die Minorität hat daher den Wegfall dieses Paragraphen beantragt.

Hermann.
Moriz Mohl.
Droege.
Stahl.
Breusing.

III. Minoritätserachten.

Das Gesetz hat sich im Wesentlichen auf drei Punkte zu beschränken:

1) die nähere Bestimmung und Regelung des Rechts auf Freizügigkeit;
2) die Erwerbung und den Verlust des Heimathsrechtes;
3) dessen Wirkungen, insbesondere wegen Unterstützung im Verarmungsfalle.

In Berücksichtignng des §. 3 der Grundrechte kommt es am meisten auf den 1. Punkt an: die Festsetzung der Bedingungen für die Ausübung des Rechts, überall im Reichsgebiet Aufenthalt und Wohnung nehmen zu dürfen (§. 2. des Gesetzentwurfs), — allerdings in Verbindung mit dem 3. Punkt (§. 6 des Gesetzentwurfs), welcher wiederum den praktischen Kern der Frage und die Hauptveranlassung für ein besonderes Gesetz, namentlich das praktische Interesse desselben, für die Gemeinden enthält.

Die Aufgabe des volkswirthschaftlichen Ausschusses bei dem ihm übertragenen Entwurfe zu einem Heimathsgesetze geht zufolge des nunmehr definitiv beschlossenen §. 3 der Grundrechte zunächst also dahin:

„Die Bedingungen näher festzustellen für die Ausübung des jedem Deutschen zustehenden Rechtes, seinen Aufenthalt und Wohnsitz an jedem Orte des Reichsgebietes zu nehmen.“

Von keiner Seite hat man sich für eine ganz unbedingte Freizügigkeit ausgesprochen.

Die Nothwendigkeit einer angemessenen Begrenzung dieses Grundrechtes wurde vielmehr in der den Gemeinden gebührenden Rücksicht auf deren Erhaltung allseitig anerkannt. Das Gesetz soll einerseits das Recht der Individuen auf Freizügigkeit, andererseits den Anspruch der Gemeinden auf Schutz gegen Ueberbürdung durch Verbrecher, Vagabunden und Bettler vermitteln und in Einklang setzen. In beiderlei Beziehung scheint nun aber der vorliegende Entwurf nicht genügend. Weder jenes Recht auf Freizügigkeit ist darin zu seiner vollen Geltung und Anerkennung gekommen, noch werden darin die Gemeinden andererseits vor den mit Recht besorgten Gefahren einer zügellosen Freizügigkeit gesichert. Denn es wird in ersterer Beziehung die Bestimmung darin vermißt:

daß Aufenthalt und Wohnsitz in einem Heimathsbezirke zu nehmen, auch nicht durch lästige Bedingungen erschwert werden dürfe;

wie z. B. durch Abforderung von Einzugsgeldern, durch besondere Besteuerung der Fremden, durch die Bedingung eines Vermögensnachweises bei der Niederlassung oder Verehelichung u. s. w. Ohne einen solchen Zusatz kann das Recht der Freizügigkeit durch Local- oder Particulargesetzgebungen jederzeit illusorisch gemacht werden. In dem Verbot der Verweigerung ist das der Erschwerung noch nicht mit eingeschlossen. Zur Begegnung von Mißverständnissen ist nur zu bemerken, daß es das Gesetz nicht mit dem Gemeindebürgerrecht und dem damit verbundenen Mitgenuß an Gemeindenutzungen zu thun hat, wobei Anzugs- und Einkaufsgeld oder besondere Besteuerung für eine Theilnahme am Gemeindevermögen stattfinden kann und gerechtfertigt wäre, daß vielmehr das Recht, Aufenthalt und Wohnsitz in jedem Heimathsbezirk zu nehmen — daselbst Heimathsrecht zu erwerben, — ganz unabhängig vom Gemeindebürgerrecht (vergl. §. 5) gerade deshalb aufgefaßt werden und bestehen muß, weil sonst jenes, hauptsächlich für Aermere wichtige Recht nicht überall geübt und überhaupt nicht zur Wahrheit werden könnte. Im Heimathsgesetze war daher um so weniger der Ort, über die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts, insbesondere darüber, wie weit dasselbe jedem Heimathsberechtigten zustehen solle oder nicht, etwas zu bestimmen; denn darüber haben die Gemeindegesetzgebungen der Particularstaaten zu entscheiden.

Zweitens gewährt der §. 2 des Gesetzentwurfs demohnerachtet doch auch andererseits den Gemeinden keinen angemessenen Schutz gegen die möglichen Gefahren der Freizügigkeit. Denn nach §. 2 kann jeder Vagabund und Bettler, jeder Verarmte und Arbeitsunfähige, jeder noch so gefährliche Verbrecher ganz beliebig in jedem Gemeindebezirk seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, ohne daß der Gemeinde dagegen irgend ein Widerspruch zustehen soll. Denn erst dann, wenn der Neuangezogene späterhin, nachdem er bereits seinen Aufenthalt und Wohnsitz im neuen Gemeindebezirk genommen hatte, entweder die öffentliche Armenunterstützung in Anspruch nimmt oder wegen gemeiner Verbrechen verurtheilt wird, soll ihn die Gemeinde in seinen früheren Heimathsbezirk wiederum zurückschicken dürfen, — sofern er nämlich inzwischen (nach §. 3 d) nicht im neuen Heimathsbezirke das Heimathsrecht erworben hat, d. h. noch nicht drei oder fünf Jahre daselbst wohnte.

Es ist nun aber im Interesse der Conservation der Gemeinden unumgänglich erforderlich, ihnen unter gewissen Voraussetzungen auch die Befugniß beizulegen, die Ergreifung eines neuen Aufenthalts und Wohnsitzes in ihrem Bezirke von vornherein zu verweigern.

Die Bestimmung des Gesetzentwurfs im §. 2 ist im Vergleich selbst mit den liberalsten Gesetzgebungen über den Gegenstand nicht blos neu, sondern auch völlig rücksichtslos gegen die Gemeinden; ferner ist dieselbe nicht blos ein sehr unzureichendes, sondern theilweise selbst auch unpraktisches und für die betroffenen Individuen meistentheils sogar härteres Auskunftsmittel zum Schutze der Gemeinden.

Solches Zurückschicken der, mitunter von weither angezogenen Personen, — denen man, um sie los zu werden, nicht selten Unterstützungen zur Bewirkung des Umzuges gegeben, — in den früheren Heimathsbezirk, ist meist mit unverhältnißmäßigen Kosten, Weiterungen und Schwierigkeiten verknüpft und z. B. für kranke und altersschwache Personen, die es trifft und die auf diese Weise von einem Orte zum andern geschickt werden, am nachtheiligsten. Daher wird es vielmehr eine Pflicht des Gesetzgebers seyn, solchen Fällen möglichst vorzubeugen, mithin den Gemeinden nicht das Recht zu nehmen, denjenigen die Niederlassung in ihrem Bezirke von vorneherein zu verweigern, welche schon verarmt und überdies erwerbsunfähig sind, die also voraussichtlich auch nicht einmal für eine nähere Zukunft durch ihre persönlichen Kräfte oder durch Zahlung von Komunal-Abgaben zum Nutzen der neuen Gemeinde, in die sie einziehen, irgend etwas beitragen können. Gesteht man, in Widerspruch mit den liberalsten Gesetzgebungen über den Gegenstand, den Gemeinden nicht so viel Befugniß zu, so werden die wohlhabenderen, insbesondere die größeren städtischen Gemeindewesen, in welchen letzteren die Controlen so schwierig und der Mittel so viele sind, um sich, sey es durch Privatwohlthätigkeit, sey es auf unerlaubte Weise, eine Zeitlang zu erhalten, mit einer unerträglichen Last der Armenversorgung bis zum Ruine überbürdet werden.

Ebenso muß man es aber auch den Gemeinden gestatten sich präventiv vor dem Einziehen solcher Personen zu schützen, welche Richter und Gesetze zu der Zeit des Umzuges noch als gemeingefährliche betrachten und bezeichnet haben. Dahin dürfen, ohne dem Prinzip der Freizügigkeit und den Freiheitsrechten der Individuen zu nahe zu treten, allerdings nicht solche gerechnet werden, welche im Laufe ihres Lebens früherhin einmal Verbrechen begangen, diese jedoch durch Verbüßung der Strafe bereits gesühnt haben. Für solche Personen ist oftmals die Veränderung des Wohnorts zu ihrem ferneren redlichen und besseren Fortkommen nothwendig. Noch weniger wäre es zu billigen, die Verweigerung des Aufenthalts und Wohnsitzes von der Bescholtenheit oder einer allgemeinen Sittencensur abhängig zu machen, gleichviel, ob Polizey- oder Gemeinde-Beamten darüber entscheiden sollen. Dies würde das Recht der Freizügigkeit an ein rein willkührliches Arbitrium knüpfen.

Hingegen erscheint es sowohl im Interesse des Staats, als der Gemeinden, gleich unpassend, das Recht beliebiger Freizügigkeit wider den Willen der Gemeinden, solchen Personen einzuräumen, welche sich wegen Verbrechen noch in Untersuchung befinden, die Strafe noch nicht verbüßt haben oder die in Folge richterlichen Erkenntnisses noch unter polizeilicher Aufsicht stehen. — Ohne eine Bestimmung, daß solchen Personen die Ergreifung eines neuen Wohnsitzes von vorneherein versagt werden darf, würde man einzelne Gemeinden, besonders die großen Städte zu Sammelplätzen und Zufluchtsstätten gemeingefährlichen Individuen machen, in denen sich diese der Aufsicht und Strafe überdies um so leichter entziehen können. Ueber die Freiheitsrechte einzelner Individuen darf man nicht die Rechte ganzer Gemeinwesen und die Rücksichten aus den Augen setzen, welche man denn doch auch der öffentlichen Sicherheit schuldig ist.

Wenn der Gesetzentwurf den Anforderungen des Gemeinwesens und der öffentlichen Sicherheit so wenig Rechnung getragen hat, so scheint dies in dem Verkennen des Umstandes seine Veranlassung zu haben, daß das Heimathsgesetz — dem Sinne des §. 3 der Grundrechte entsprechend — überhaupt nicht von einem besuchsweisen, vorübergehenden sondern von einem (dauernden) Aufenthalt und Wohnsitz zu handeln hat, von einem solchen, welcher eine (neue) Heimath zu begründen bezweckt und geeignet ist (§. 3. d.) diejenigen Bedingungen, von denen man diese neue Heimath abhängig machen will, und wie oben gezeigt ist, in gebührender Berücksichtigung des Interesses der Gemeinden abhängig machen muß, gehören deßhalb schon in den §. 2 und nicht erst in den §. 3 d.; der Aufenthalt und Wohnsitz ist die wesentliche Thatsache, woran sich das (neue) Heimathsrecht anknüpft und worauf dessen Erwerbung innerhalb einer fortgesetzten längern Frist — von 3 oder resp. 5 Jahren — beruht. Daher müssen denn auch im §. 2 die Bedingungen für die fernere Gestattung des Aufenthaltes genau und wörtlich übereinstimmen mit den Bedingungen im §. 3. d.; für die Erwerbung des Heimathsrechtes durch mehrjährigen Aufenthalt, wenn das Gesetz verständlich und in sich folgerecht seyn soll. Dieß ist nach seiner jetzigen Fassung nicht der Fall. Jene, jetzt im §. 3 d. aufgenommenen speziellen Bedingungen müssen demnächst im §. 3 d. ganz fortbleiben, wogegen ferner im §. 2 vielmehr deutlich gesagt werden muß, daß die Befugniß der neuen Gemeinde auch zur Zurücksendung derjenigen, welche der öffentlichen Armenunterstützung anheimfallen oder Verbrechen begehen, oder die sich sonst nicht redlich ernähren, in den früheren Heimathsbezirk, nur innerhalb derjenigen Zeit statt hat, binnen welcher dieselben noch kein Heimathsrecht in dieser neuen Gemeinde begründet haben, d. h. nur binnen 3 oder 5 Jahren erfolgen dürfe. Auf diese Weise erst wird das Gesetz klar und konsequent werden. Macht die Gemeinde innerhalb dieser Zeit von ihrem — facultativen Rechte der Zurücksendung in den früheren Heimathsbezirk keinen Gebrauch, so ist das Heimathsrecht in dem neuen Wohnort gleichwohl auch für diejenigen erworben, welche inzwischen in diesem neuen Gemeindebezirk verarmt sind oder sich nicht redlich ernährt haben.

Für die Zurücksendung der Neuangezogenen in ihren früheren Heimathsbezirk innerhalb dieser 3- oder 5jährigen Frist, darf man übrigens, ohne dem Freiheitsrechte der Individuen zu nahe zu treten, im Interesse der Gemeinden strengere Bedingungen stellen, weil deren Erfüllung zumeist von dem eigenen Willen und Handeln jener Personen abhängt, für sie also ein erhöhter Antrieb ist, sich daselbst redlich zu ernähren und grade auf einen solchen fortwirkenden Antrieb zu ausdauernder Redlichkeit und nützlicher Thätigkeit muß ein besonderer Werth gelegt werden.

Gegen die Fassung des §. 2 des Ausschußentwurfs ist ferner zu erinnern:

Des Gewerbebetriebes darf hier in keiner Weise erwähnt werden 1) weil das Recht zur Ausübung desselben im Allgemeinen schon im §. 3 der Grundrechte gewährt ist; 2) weil darüber, wie über die Entziehung des Gewerbebetriebs nur die Gewerbeordnungen, resp. die Kriminalgesetze zu entscheiden haben, nicht das Heimathsgesetz; 3) die Begehung eines Verbrechens oder der Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung an sich noch keinen Grund abgeben kann, Jemandem den Gewerbebetrieb zu entziehen, mag das Recht zu dieser Ausübung in der Gewerbeordnung begründet seyn oder nicht.

Noch ist zum Minoritätsantrage Nro. III. §. 2 zu bemerken, daß, nach nunmehriger definitiver Feststellung des §. 3 der Grundrechte, in Uebereinstimmung mit dessen Fassung, das Wort: dauernder Aufenthalt, wiederum in: „Aufenthalt und Wohnsitz" verwandelt werden mußte, ferner, daß die Frist von drei Jahren, in Berücksichtigung der jetzigen großen Beweglichkeit in allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, der vorgeschlagenen Frist von 5 Jahren vorzuziehen ist.

Aus allen diesen Gründen wird an Stelle des §. 2 des Ausschußentwurfs folgende Fassung vorgeschlagen:

§. 2 a.

Aufenthalt und Wohnsitz in einem Heimathsbezirke zu nehmen, darf keinem Deutschen, welcher genügende Kräfte oder hinreichendes Vermögen besitzt, um sich und seine Angehörigen zu ernähren, durch lästige Bedingungen erschweret oder verweigert werden. Eine Ausnahme hiervon findet hinsichtlich solcher Personen statt, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung sind, die Strafe verbüßen oder unter polizeilicher Aufsicht stehen.

§. 2 b.

Die Zurücksendung solcher Personen, welche ihren Aufenthalt und Wohnsitz in einem Heimathsbezirk bereits genommen haben, an den früheren Heimathsort, ist nur zuläßig, wenn dieselben vor Ablauf von drei Jahren der Armenunterstützung anheim fallen, Verbrechen begehen, oder sich sonst nicht auf eine redliche Weise ernähren.

Nunmehr ist der §. 3 d. so zu fassen, wie es in dem folgenden Minoritäts-Erachten zu §. 3 d. vorgeschlagen worden, §. 3 e. dagegen ganz fortzulassen, letzteres aus folgenden Gründen:

Es kann nur von einer ausdrücklichen Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht gesprochen werden, nicht in das Heimathsrecht. Ueber jene hat das Heimathsgesetz nichts zu bestimmen; desselben ist im §. 5 nur deßhalb Erwähnung geschehen um die Gemeinden über die besorgten nachtheiligen Einflüsse der Freizügigkeit auf ihr Gemeindevermögen zu beruhigen und den Unterschied zwischen Gemeindebürger- und Heimathsrecht hervorzuheben. Daneben ist nun aber die Bestimmung im §. 3 d, der ausdrücklichen Aufnahme in das Heimathsrecht — theils ganz unnöthig, da ja jedermann das Letztere erwerben und seinen Aufenthalt überall nehmen kann, auch wenn er nicht Gemeindebürger wird, theils irrational; denn der Heimathsbezirk als solcher, bildet keinen besonderen juristischen Korporationsverband, wie die politische Gemeinde; das Hineinziehen in einen Heimathsbezirk ist zunächst eine von der Willkür des Einziehenden abhängige Thatsache, welcher nur unter bestimmten Voraussetzungen widersprochen werden kann.

Hiernach würde das Heimathsgesetzgesetz nachstehende Form erhalten:

1) §. 1 (Bildung von Heimathsbezirken), im Wesentlichen wie im Entwurf, jedoch angemessener in folgender Fassung:

„Die Gemeindebezirke der einzelnen deutschen Staaten bilden zugleich die Heimathsbezirke.
Den einzelnen Staaten rc. wie im zweiten Absatz.

2) §. 2 (Bedingungen für die Ausübung des Rechtes, Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen.) so wie oben in diesem Minoritäts-Erachten unter §. 2 a. und §. 2 b.

3) §. 3 (Erwerbung des Heimathmathsrechtes) wie §. 3 a. und b. des Entwurfs und Minoritäts-Erachtens III zu d., sodann §. 3 c. also mit Weglassung von §. 3 e.

4) §. 4 (Verlust des Heimathsrechtes) wie im §. 4.

5) §. 5, §. 6 und §. 8 wie im Entwurf, während §. 7 fortbleibt.

Wenn nach der Natur der Verhältnisse die Entscheidung der aus dem gegenwärtigen Gesetze, sey es zwischen Gemeinden unter sich, oder mit einzelnen Personen entstehenden Streitigkeiten, meist von einem verständigen, durch die besondere Kenntniß der Dinge und Personen geleiteten Ermessen abhängt, so werden sich dafür vorzugsweise Geschworne, oder nach §. 45 der Grundrechte zusammenzusetzende Gerichte eignen. Es wird indeß Anstand genommen; dieserhalb schon hier einen speciellen Antrag zu stellen.

Lette. Degenkolb. Brons.

IV. Minoritätserachten.

Die Unterzeichneten beantragen den gänzlichen Wegfall des Satzes c. im §. 3.

Nach ihrer Ansicht erfordert es zunächst nicht der Zweck des Heimathsgesetzes, die ausdrückliche Aufnahme als eine besondere Erwerbungsart des Heimathsrechts hinzustellen, denn die nichtbesitzenden Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, welche in Bezug auf ihren Lebensunterhalt lediglich auf ihre Arbeitskräfte angewiesen sind, müssen ihres Erwerbes wegen häufig den Aufenthaltsort wechseln, vermögen selten sofort beim Eintritt in eine Gemeinde die Dauer ihres Aufenthalts daselbst zu bestimmen und haben daher kein Bedürfniß, sogleich bei ihrer Niederlassung in einem Orte das Heimathsrecht durch ausdrückliche Aufnahme zu gewinnen. Den besitzenden Klassen dagegen, welche ein solches Bedürfniß haben, steht frei, das Heimathsrecht nach §. 3 lit. e. durch Erlangung des Gemeindebürgerrechts zu erwerben, welches das Heimathsrecht stets in sich schließt.

Dazu kommt, daß hier die ausdrückliche Aufnahme an die Bedingung der Erwerbsfähigkeit geknüpft ist, eine Bedingung, welche nicht nur dem in §. 2 angenommenen Principe des Repressivsystems widerspricht, sondern auch, wie die allgemeinen Motive zu den Anträgen der Majorität darthun, praktisch unausführbar ist, und den Gemeinden keineswegs eine Bürgschaft gegen baldige Verarmung gewähren. Die Erwerbsfähigkeit kann nur durch die Thatsache des wirklichen Erwerbs dargethan und erkannt werden, und deßhalb muß stets ein längerer Aufenthalt der Aufnahme in einen Heimathsbezirk vorhergehen.

Die Unterzeichneten tragen ferner darauf an, lit. d. im §. 3. so zu fassen:

„Wer drei Jahre ununterbrochen sich in einem Heimathsbezirke aufgehalten hat, erwirbt daselbst das Heimathsrecht, wenn er nicht sein früheres Heimathsrecht sich erhalten hat.“

Bei der großen Lebendigkeit des Verkehrs und der ungleich rascheren Entwickelung der Gegenwart im Vergleich zur Vergangenheit halten die Unterzeichneten einen fünfjährigen Aufenthalt, wie er von dem Ausschusse als Bedingung des Erwerbes des Heimathsrechts vorgeschlagen wird, für einen viel zu langen Zeitraum, und einen dreijährigen für das Maximum, welches gefordert werden kann, zumal da bisher in Preußen *) sogar schon ein einjähriger Aufenthalt zur Erlangung der Heimathsangehörigkeit genügt hat. Die weiteren Erfordernisse, von denen nach dem Antrage des Ausschusses der Aufenthalt begleitet seyn muß, scheinen ihnen völlig überflüssig, weil dieselben schon im §. 2 vorgesehen sind, nach welchem den Gemeinden das Recht zusteht, diejenigen, welche während ihres Aufenthalts in einem Heimathsbezirke der öffentlichen Armenunterstützung anheimfallen oder wegen eines gemeinen Verbrechens verurtheilt werden, wegzuweisen. Wer innerhalb der drei ersten Jahre seines Aufenthaltes nicht weggewiesen ist, muß sich redlich ernährt haben und das Heimathsrecht ohne weitere Bedingungen erlangen.

Die Unterzeichneten beantragen ferner den §. 4 folgender Gestalt zu fassen:

„Das Heimathsrecht geht nur durch Erwerbung desselben in einem andern Heimathsbezirke verloren; jedoch tritt dieser Verlust nicht ein, wenn derjenige, welcher das neue Heimathsrecht erwirbt, in seinem früheren Heimathsbezirke noch Gemeindebürger bleibt.“

Die von der Mehrheit des Ausschusses angenommene Fassung dieses Paragraphen ist nach der Ansicht der Unterzeichneten nicht bestimmt genug. Offenbar sollte ausgedrückt werden, daß das Heimathsrecht an einem Orte nur durch Erwerbung eines neuen und auf keine andere Weise verloren gehen kann.

Nach jener Fassung bleibt es aber zweifelhaft, ob es nicht auch noch andere Arten des Verlustes giebt. Namentlich könnte die irrige Meinung entstehen, daß die Bestimmung im §. 2, wornach jene, die an einem Orte den Aufenthalt oder Wohnsitz genommen haben, aus einem der beiden dort angeführten Gründe wieder weggeschickt werden können, auch auf die Heimathsberechtigten Anwendung finde. Deßhalb schlagen die Unterzeichneten die obige deutlichere und bestimmtere Fassung vor, deren Sinn ganz mit der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses übereinstimmt.

Endlich beantragen die Unterzeichneten den §. 7 zu streichen, weil sein Inhalt theils sich von selbst versteht, theils von den Gemeinden leicht als Veranlassung betrachtet werden könnte, den bloßen Wohnsitz durch hohe Communalsteuern zu erschweren.

Hildebrand. Schirmeister. Eisenstuck. Makowiczka. Schwarzenberg.
v. Dieskau (soweit das Minoritätserachten §. 3 und 7 betrifft.)

*) S. Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dec. 1842 §. 5.

Beilage I. zum Protokoll der 127. öffentl. Sitzung vom 2. Dezember 1848.

Bericht

des Ausschusses für die österreichischen Angelegenheiten über den Antrag des Herrn Abgeordneten Zimmermann aus Spandow, die angeblich in Wien verübten Greuelthaten betr.

Berichterstatter: Abgeordneter **Sommaruga.**

Dem Ausschusse für die österreichischen Angelegenheiten ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Zimmermann von Spandow, die vielen angeblich bei den letzten Ereignissen in Wien vorgefallenen Gräuelscenen betreffend, zur Berichtserstattung zugewiesen worden. Der Herr Antragsteller führt darin eine Reihe von Gewaltthaten, darunter Mißhandlungen der empörendsten Art an, die von den k. k. österreichischen Truppen bei Gelegenheit der Einnahme Wien's zu Ende Oktober und Anfangs November d. J. verübt worden seyn sollen, und beantragt, zur Erforschung des eigentlichen Zusammenhanges eine besondere Commission zu ernennen, welche 1) an Ort und Stelle den Thatbestand der in Folge der Wiener Ereignisse gemeldeten Gräuelthaten auf das Genaueste zu erheben, und 2) darüber zu berichten hat, in wie weit das Gesetz gehandhabt ist, um die Urheber solcher Handlungen zur Strafe zu ziehen. Obwohl der Herr Antragsteller die Quellen, von welchen die Mittheilung dieser gräuelhaften Vorgänge herrührt, nicht näher bezeichnet, sondern sich in dieser Beziehung nur im Allgemeinen auf ihm gewordene „glaubwürdige Nachrichten aus Wien" beruft, somit eine nähere Bescheinigung über diese in unsern Tagen kaum glaublichen Gräuelthaten nicht vorliegt, so kann der Ausschuß doch in Erwägung der vielfachen Verbreitung, welche die Schilderung der erwähnten Vorgänge sowohl im Wege der Zeitungspresse wie auch durch Reden und Maueranschläge gefunden und im Hinblick auf die allgemeine Aufregung und Entrüstung, welche in Folge derselben nothwendig sich aller Gemüther in Deutschland bemächtigen mußte, das Bedürfniß einer unparteilichen Erhebung und Mittheilung des wahren Sachverhaltes dieser traurigen Begebenheiten nicht verkennen. Der Ausschuß erblickt darin eine Forderung der Gerechtigkeit nicht nur gegenüber dem tief verletzten Rechtsgefühle des Volkes, das sich mit Grund über Vorfälle der bezeichneten Art empören und auf die strengste Bestrafung der Urheber solch' grauenvoller Verbrechen dringen muß, sondern auch gegenüber der durch solche Mittheilungen tief gekränkten Ehre der österreichischen Regierung und insbesondere des damals vor Wien gestandenen österreichischen Heeres, das sich gewiß zum größten Theile von einer Theilnahme an jenen Unthaten loszählen und mit Recht die genaue Ermittelung und offenkundige Mittheilung der hieran wirklich Betheiligten fordern darf. Eine Erhebung des desfallsigen wahren Sachverhaltes, insbesondere mit Rücksichtnahme auf die näheren und entfernteren Urheber, soll sie allgemein im Volke das so nothwendige Vertrauen finden, läßt sich jedoch bei den dermal in Wien herrschenden Zuständen und bei der zum Mißtrauen geneigten Stimmung des Volkes, nicht sowohl von den Organen der österreichischen Regierung, oder mittels vereinzelter Privatmittheilungen, die ebenso wie die im Eingange bezogenen dem Vorwurfe einer möglichen einseitigen Auffassung nie sich würden entziehen können, sondern einzig nur von Personen erwarten, die mit dem öffentlichen Vertrauen ausgestattet und auch durch ihre ganze Stellung vor der Zumuthung einer befangenen Auffassungsweise gesichert sind.

Indem der Ausschuß hiernach den Antrag auf Absendung von Reichscommissären zur Erhebung der im Antrage bezeichneten Punkte zur Genehmigung der hohen Nationalversammlung empfehlen muß, kann er jedoch anderseits denselben in so fern nicht beitreten, als die Wahl dieser Reichscommissäre nach der Absicht des Herrn Antragstellers durch die Nationalversammlung erfolgen sollte.

Dem Ausschusse schiene dadurch ganz wesentlich in den Wirkungskreis der Executivgewalt eingegriffen zu werden, deren Pflicht es eben ist, unter ihrer Verantwortlichkeit für die zweckmäßige Ausführung der von der hohen Versammlung gefaßten Beschlüsse zu sorgen. Zu einem Abgehen von diesem bisher auch stets durch die Versammlung faktisch anerkannten Grundsatze ist übrigens in diesem Falle um so weniger Grund vorhanden, als sich ohnedem in diesem Augenblicke noch zwei Reichscommissäre zum Behufe der Erhebung der an mehreren Abgeordneten der Nationalversammlung geübten Gewaltthaten in Oesterreich und insbesondere in Wien befinden, welche sich schon wegen des nahen Zusammenhanges des Gegenstandes als die geeignetsten Organe zur Ausführung dieses Beschlusses darstellen dürften.

Aus diesen Gründen beantragt der Ausschuß:

„Die Nationalversammlung wolle in Erwägung der hohen Wichtigkeit, daß das deutsche Volk über die Grundhältigkeit der im Antrage des Herrn Zimmermann von Spandow enthaltenen Angaben, über angeblich bei den letzten Ereignissen in Wien Statt gehabten Vorgänge durch eine vollkommen unbefangene Erhebung des wahren Sachverhaltes Aufklärung erlange, das Reichsministerium auffordern, den nach Oesterreich abgesendeten Reichscommissären ungesäumt den Auftrag zu ertheilen, an Ort und Stelle den Thatbestand der in Folge der Wiener Ereignisse gemeldeten Gräuelthaten auf das Genaueste zu erheben und darüber zu berichten, in wie weit das Gesetz gehandhabt ist, um die Urheber solcher Handlungen zur Strafe zu ziehen."

Bericht

des Ausschusses für die Geschäftsordnung über einen von dem Abgeordneten Wesendonk gestellten Antrag.

Berichterstatter: Abgeordneter **Langerfeldt**.

In der 119. Sitzung der Nationalversammlung vom 21. v. M. übergab der Abgeordnete Wesendonk folgenden, hinreichend unterstützten, Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen: der Schluß der Debatte kann nur von der Tribüne verlangt und nur ausgesprochen werden, nachdem einem Redner dagegen das Wort gestattet ist."

Es enthält dieser dem Ausschusse für die Geschäftsordnung zugewiesene Antrag zweierlei. Einmal wird durch denselben bezweckt, daß der Schluß der Verhandlungen nicht wie bisher durch den vom Platze aus geschehenen Ruf verlangt werden, und dann, daß gestattet seyn soll, die gegen den Schluß der Verhandlungen vorhandenen Gründe der Versammlung noch vorzutragen.

Was den ersten Theil des Antrags anlangt, so ist der Ausschuß der einstimmigen Ansicht, daß solcher zur Annahme zu empfehlen sey. Denn das Bedürfniß, das regellose, die Ruhe der Verhandlungen störende Rufen nach Schluß abzustellen, hat sich bereits zu wiederholten Malen dringend geltend gemacht, und diesem Bedürfnisse wird nur dadurch abzuhelfen seyn, daß die Anträge auf den Schluß der Verhandlungen an eine bestimmte Form gebunden werden.

Der Ausschuß hält jedoch zugleich dafür, daß das Verlangen nach Schluß nicht auf einen Antrag von der Rednerbühne zu beschränken sey, daß es vielmehr, wie bisher, gestattet bleiben müsse, dieses Verlangen durch einen von zwanzig Mitgliedern unterstützten schriftlichen Antrag kund zu geben und die Abstimmung darüber zu erwirken.

Dabei wird es zweckmäßig seyn, auszusprechen, daß nur durch Aufstehen und Sitzenbleiben über diese Anträge abzustimmen sey, und daß, wenn der Ausfall dieser Abstimmung zweifelhaft bleibt, die Verhandlung fortzusetzen sey, indem dann jedenfalls ein großer Theil der Versammlung eine weitere Erörterung und Aufklärung der Sache für nothwendig erkennt.

Ueber den zweiten Theil des Antrages, welcher darauf gerichtet ist, daß gegen den beantragten Schluß der Verhandlung von einem Redner stets das Wort verlangt werden könne, ist eine Vereinigung der Ansichten in dem Ausschusse nicht zu Stande gekommen. Während nämlich fünf der anwesenden zehn Mitglieder, darunter der Antragsteller, dafür hielten, daß dem Antrage Statt gegeben werden müsse, indem es in vielen Fällen von großer Wichtigkeit seyn könne, die hohe Versammlung von den Gründen, welche gegen den beantragten Schluß vorhanden seyen, in Kenntniß zu setzen, damit nicht etwa bei einer Berathung erhebliche Umstände übersehen und übereilte Beschlüsse gefaßt werden möchten, und daß deßhalb dem Antrage Statt zu geben sey, waren die übrigen fünf Mitglieder des Ausschusses der entgegengesetzten Ansicht. Diese hielten dafür, daß bei der sorgfältigen Vorberathung, welcher alle einigermaaßen wichtige Gegenstände, vor deren Verhandlung in der Nationalversammlung, in den Ausschüssen und den Vorversammlungen unterliegen, ein Uebersehen wirklich erheblicher Momente nicht wohl zu besorgen sey; daß ferner Alles vermieden werden müsse, was die Beschleunigung der Verhandlungen in der Nationalversammlung unnöthig hindert; und daß es nicht leicht zu umgehen seyn werde, daß der gegen den Schluß sprechende Redner über die Sache selbst sich auslasse und durch eine längere Auseinandersetzung seiner Gründe Verhandlungen einschiebe, welche durch den beantragten Schluß der Debatte gerade hätten abgeschnitten werden sollen.

Bei diesem Widerstreite der Meinungen muß der Ausschuß die Entscheidung für die eine oder die andere Ansicht der hohen Versammlung anheim geben. Hinsichtlich des ersten Theils des Antrages schlägt der Ausschuß vor, Folgendes als nähere Bestimmung resp. Abänderung des §. 38 der Geschäftsordnung zu beschließen:

„Der Schluß einer Verhandlung kann nur entweder schriftlich durch zwanzig Mitglieder oder mündlich von der Rednerbühne nach dem Schlusse einer Rede beantragt werden. Eine Motivirung des Antrags ist nicht gestattet."

„Der Präsident hat den Antrag, bevor er dem nachfolgenden Redner das Wort giebt, zur Abstimmung, resp. zur Unterstützung zu bringen."

„Die Abstimmung geschieht nur auf die gewöhnliche Weise, durch Aufstehen und Sitzenbleiben."

„Bleibt das Ergebniß der Abstimmung dem Büreau zweifelhaft, so wird die Verhandlung fortgesetzt. Das bisher übliche Rufen nach Schluß, hat der Präsident nicht zu beachten."

Hinsichtlich des zweiten Theils des Antrages wird die hohe Versammlung Entscheidung darüber zu treffen haben, ob eine fernere Bestimmung, dahin lautend:

gegen den beantragten Schluß der Debatte kann stets von einem Redner das Wort verlangt werden,"

anzunehmen sey.

Beilage II. zum Protokoll der 128. öffentl. Sitzung vom 4. Dezember 1848.

Bericht

des Ausschusses für die Geschäftsordnung über den dringlichen Antrag des Abgeordneten Vogt und Genossen, die Behandlung der Geschäftsordnung, beziehungsweise eine Beschwerdeführung gegen das Präsidium betreffend *).

Berichterstatter: Abgeordneter **Bauer** aus Bamberg.

Am Schlusse der 105. Sitzung vom 30. October l. J. wurde von dem Abgeordneten Herrn Vogt ein durch die Mitunterschrift von 23 Mitgliedern der Nationalversammlung unterstützter dringlicher Antrag eingereicht, der wörtlich also lautet:

„Der Präsident hat dem Abgeordneten Demel das Wort verweigert, welches dieser in dem Augenblicke, als der Abgeordnete Rank seinen Antrag verlas, von dem Präsidenten verlangte, um das Verlangen auf namentliche Abstimmung zu begründen.

„Der Präsident hat nachher, als der Abgeordnete Vogt über diese Verletzung der Geschäftsordnung das Wort verlangte, diesem ebenfalls das Wort mit abermaliger Verletzung der Geschäftsordnung verweigert.

„Der Präsident hat erklärt: er könne das Wort deßhalb nicht geben, weil der Antrag auf namentliche Abstimmung von der Tribüne aus geschehen müsse, und dieser vor Beendigung der Discussion gestellt werden müsse.

„Beide Gründe sind falsch, und trotz der Behauptung des Präsidenten, daß er die Wahrheit gesagt habe, unwahr; denn der Abgeordnete Demel verlangte das Wort, wie angegeben, als der Abgeordnete Rank noch sprach, und es wurde ihm verweigert, den Antrag von der Tribüne zu stellen.

„Die Unterzeichneten beantragen eine förmliche Mißbilligung der Handlungsweise des Präsidenten."

Mitunterzeichnet ist dieser Antrag von den Abgeordneten: Roßmäßler, Mohr, Peter, Pattay, Wigard, Hedrich, Haggenmüller, Rank, Reichenbach, Hagen, Kudlich, Bauernschmid, Boczek, Rödinger, Blumröder, Mammen, v. Dieskau, Hoffbauer, Schaffrath, Levysohn, Heubner, Tzschucke, Reinhard.

Die Dringlichkeit des Antrags wurde in derselben Sitzung von der Nationalversammlung abgelehnt, derselbe somit dem Ausschusse für die Geschäftsordnung zur Prüfung und Begutachtung überwiesen.

*) Bei der Berathung und Abstimmung im Ausschusse waren, außer dem Berichterstatter, gegenwärtig die Herren: Fischer, Kirchgeßner, Edel, Zeher, Langerfeldt, Löw, Naumann, v. Schrenck, Tafel, Tellkampf, Wesendonck, v. Zenetti.

Die Beschwerde, die der Antrag enthält, ist gegen Herrn v. Gagern gerichtet, der in jener Sitzung den Vorsitz führte, und gründet sich auf zwei behauptete Thatsachen: 1) die Verweigerung des vom Abgeordneten Demel verlangten Wortes, um einen Antrag auf namentliche Abstimmung zu begründen, 2) die Verweigerung des vom Abgeordneten Vogt verlangten Wortes, um über die durch 1. angeblich geschehene Verletzung der Geschäftsordnung zu sprechen.

Zu 1. Der Ausschuß setzt die behauptete Thatsache als eine vollkommen richtige voraus, ohne dieselbe durch Zeugenvernehmung constatiren zu lassen. Er hat keinen Grund, an der Wahrheit der Angabe zu zweifeln, daß der Abgeordnete Demel, noch während Rank seinen, die Wiener Angelegenheit betreffenden, Antrag verlas, einen von ihm beabsichtigten, die namentliche Abstimmung hierüber bezielenden Antrag dem Präsidenten angezeigt, und zu diesem Behufe das Wort verlangt habe. Allein die Geschäftsordnung enthält nirgends eine klare Bestimmung, die dem Präsidenten die Verpflichtung auferlegt hätte, diesem Verlangen sofort Statt zu geben. Der einzige, hier einschlagende §. 42 setzt fest, „daß eine namentliche Abstimmung mit Ja und Nein ohne Motivirung nur dann Statt finde, wenn sie beim Schlusse der Berathung beantragt wird." Eine Berathung fand aber im vorliegenden Falle überhaupt nicht Statt; der Rank'sche Antrag wurde verlesen, und die Dringlichkeitsfrage sofort zur Abstimmung gebracht. Allerdings war bei dem Mangel einer klaren, geschäftsordnungsmäßigen Bestimmung die Uebung bezüglich der namentlichen Abstimmung bei Dringlichkeitsfragen eine unsichere geworden, und es wurde dieselbe erst später, nämlich am 6. November durch Annahme des bekannten Wichmann'schen Antrages in eine feste Regel gebracht. Allein daraus eben ergiebt sich, daß, wie auch in einem congruenten Falle vor Feststellung dieser Regel der Präsident entscheiden mochte, von einer durch ihn verschuldeten, wissentlichen und geflissentlichen Verletzung der Geschäftsordnung nicht die Rede seyn kann. Wenn ferner der Präsident später, in Folge des vom Abgeordneten Demel eingelegten Protestes, nach der stenographischen Aufzeichnung sich also äußerte: „Ich werde meine Gründe anführen; das Verlangen nach namentlicher Abstimmung muß vor dem Schlusse der Discussion Statt finden; die Discussion über diese Interpellation war aber beendigt; es war daher jenes Verlangen nach namentlicher Abstimmung nicht zulässig, zudem ist es auch gar nicht von der Tribüne herab gestellt worden. —" und diese Aeußerung mit der oben erwähnten Demel'schen Angabe, deren Richtigkeit nicht bezweifelt wird, in Widerspruch tritt, so erweist sich damit nur, daß der Präsident, indem er die oben angeführten Worte zu seiner Rechtfertigung sprach, sich bezüglich der wirklich geschehenen Ankündigung eines von der Tribüne zu stellenden Antrages auf namentliche Abstimmung im Irrthume befand, daß diese Thatsache im Augenblicke ihm nicht gegenwärtig war, — ein Uebersehen, Ueberhören oder Vergessen, das bei der dort stattgefundenen Unruhe der Versammlung und der dadurch so sehr erschwerten Geschäftsleitung jeder billig Denkende erklärlich finden und gerne entschuldigen wird. In keinem Falle aber rechtfertigt sich der im Antrage ausgesprochene und durch Unterstreichen des Wortes accentuirte Vorwurf der Unwahrheit; er rechtfertigt sich weder nach der parlamentarischen Ordnung, noch nach dem ungeschriebenen, jedoch in einer solchen Versammlung heilig zu bewahrenden Gesetze der guten Sitte.

Der Ausschuß erkennt daher diesen Antrag auf förmliche Mißbilligung der Handlungsweise des Präsidenten nach Ziel und Begründung als einen ungeeigneten.

Zu 2. Wenn später Herr Vogt das Wort begehrte, um denselben Gegenstand weiter zu besprechen, und Herr v. Gagern nach der stenographischen Aufzeichnung ihm erwiderte: „Ich gebe Ihnen das Wort nicht; ich habe die Gründe, warum ich Herrn Demel das Wort verweigert habe, angegeben; wer einen besondern Antrag stellen will, dem ist es überlassen!" — so war der Präsident nicht nur in seinem Rechte, sondern er handelte in seiner Verpflichtung, indem durch den Präsidialausspruch über den vom Abgeordneten Demel eingelegten Protest die Sache für den Augenblick abgethan seyn mußte, und eine Beschwerde über diesen Ausspruch keineswegs abgeschnitten, sondern geschäftsordnungsmäßig einer besonderen Antragsstellung überwiesen wurde. — Es ist demnach nicht abzusehen, wie mit dieser Hinweisung eines Beschwerde-Antrages auf den Weg, den die Geschäftsordnung für alle selbstständigen Anträge ohne Ausnahme vorzeichnet, eine Verletzung der Geschäftsordnung begangen seyn sollte.

Aus vorstehenden, zu 1 und 2 vorgetragenen Gründen begutachtet der Ausschuß mit 10 gegen 3 Stimmen:

„daß die Nationalversammlung über den Antrag des Abgeordneten Vogt und Genossen vom 30. October l. J. zur einfachen Tagesordnung übergehen möge."

Die nicht zustimmenden Ausschußmitglieder, Wesendonck, Fetzer und Tafel, erklären sich weder mit den Gründen, noch mit dem Antrage der Mehrheit einverstanden, und stellen das folgende Minoritäts-Gutachten:

1) In Erwägung, daß nicht feststeht, ob der Abgeordnete Demel in der Sitzung vom 30. Oktober rechtzeitig das Wort verlangte, um die namentliche Abstimmung zu beantragen, daß auch keine Veranlassung vorliegt, den Thatbestand nachträglich zu erheben;

2) in fernerer Erwägung, daß die Geschäftsordnung nicht ausdrücklich bestimmt, daß in einer Ordnungsfrage jederzeit das Wort verstattet werden muß, und dieß dem Präsidio um so mehr zweifelhaft seyn konnte, als der Abgeordnete Demel bereits gegen die Verweigerung des Worts protestirt hatte,

wolle die Nationalversammlung zur motivirten Tagesordnung übergehen.

Beilage I. zum Protokoll der 130. öffentl. Sitzung vom 6. Dezember 1848.

Bericht

des Ausschusses für die Geschäftsordnung über den Antrag des Abgeordneten Pinckert aus Zeitz, die Präsidentenwahlen betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Kirchgeßner** aus Würzburg.

Bereits vor der jüngsten Wahl des Präsidenten und der Vicepräsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung hatte der Abgeordnete Pinckert aus Zeitz den Antrag gestellt:

„daß nach Einsammlung der die Präsidentenwahlen betreffenden, von den Mitgliedern zu unterzeichnenden Zettel ebenso wie bei der zur Ergänzung der Ausschüsse vorgenommenen Wahlen zu den weiteren Gegenständen der Tagesordnung übergegangen, inzwischen die Zählung der Wahlzettel von einem Theile des Sekretariates vorgenommen und das Resultat demnächst vom zeitigen Vorsitzenden eröffnet, und ebenso auch bei der Wahl der Vicepräsidenten verfahren werde."

Diesen von dem Abgeordneten Pinckert allein nur unterzeichneten Antrag glaubte der Ausschuß für die Geschäftsordnung gemäß §. 55 der Geschäftsordnung nicht in Berathung ziehen zu dürfen, weßhalb er später mit der erforderlichen Anzahl von 50 Unterschriften wieder eingereicht, beinahe gleichzeitig aber auch von dem Abgeordneten Schuer und 50 Genossen eventuell aufgenommen ward, da dieselben prinzipiell den Pinckert'schen Antrag als nicht auf Abänderung der Geschäftsordnung gerichtet, somit die Zahl von 50 Unterschriften als nicht bedürfend darzustellen suchten. Auf die Erledigung dieser letzteren Frage kommt es bei nunmehr jedenfalls ergänzter Formalität des Pinkert'schen Antrages nicht mehr an; was aber diesen letzteren selbst anlanget, so ist der Ausschuß in seiner Majorität hierüber folgender Ansicht:

1) Die bisherige Behandlung der Präsidentenwahlen hat gezeigt, daß bei Verlesung der einzelnen Stimmzetteln von Seite der Reichsversammlung nicht jene Aufmerksamkeit zugewendet ward, wie diese anfänglich statt hatte, und vorausgesetzt ward.

2) Unter solchen Verhältnissen erscheint die bisherige Behandlungsart lediglich als zeitraubend, daher im Interesse des so sehr zu beachtenden Zeitgewinnes die Zählung und Aufzeichnung der schriftlichen Stimmzettel durch einige Mitglieder des Sekretariates, inzwischen aber die Fortsetzung der Gegenstände der Tagesordnung für wünschenswerth erachtet werden muß.

3) Wenn nun gleich bei der Wichtigkeit einer Handlung, wie die der Wahl der Präsidenten, die möglichste Sicherheit gegen jeden Irrthum bei Abgabe und Aufnahme der Stimmzettel gegeben seyn soll (was bisher nicht der Fall war), und hierzu die Unterzeichnung der Stimmzettel durch den Wählenden nach dem Antrage des Herrn Pinckert zweckdienlich erschiene, so glaubt dennoch der Ausschuß hierfür nicht begutachten zu sollen, da derselbe Zweck erreicht wird, wenn vor Ausgabe der Stimmzettel solche von der Kanzlei fortlaufend mit Nummern versehen werden, und der Wählende den nummerirten Zettel lediglich mit dem Namen des zu wählenden Präsidenten oder Vicepräsidenten versieht, so daß jeder Wähler sich bei Einsicht der hierüber vom Sekretariate zu fertigenden und mit der jedesmaligen Nummer des treffenden Stimmzettels zu versehenden Stimmliste von der richtigen Aufnahme seines ihm durch die betreffende Nummer bekannten Wahlzettels überzeugen kann, und so jedem Irrthume vorgebeugt ist.

Aus diesen Gründen beantragt der Ausschuß:

1) Es seyen zur Wahl des Präsidenten und dessen Stellvertreter künftig fortlaufend nummerirte Stimmzettel zur Einzeichnung des zu Wählenden an die Mitglieder der Reichsversammlung zu vertheilen.

2) Nach deren Einsammlung sey durch einige Mitglieder des Sekretariates ein Verzeichniß hierüber mit Aufführung der Nummer des Stimmzettels und des Gewählten anzufertigen, inzwischen aber wolle mit den Gegenständen der Tagesordnung in der Reichsversammlung fortgefahren werden.

3) Nach erhobenem Resultate der Wahl sey der Gewählte in bisheriger Art von dem Vorsitzenden zu proklamiren.

Beilage I. zum Protokoll der 131. öffentl. Sitzung vom 7. Dezember 1848.

Bericht

des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses, betreffend verschiedene Petitionen und Eingaben.

Berichterstatter: Abgeordneter **Grumbrecht**.

Hinsichtlich der nachstehend verzeichneten Eingaben und Petitionen beantragt der Ausschuß aus den beigefügten Gründen

den Uebergang zur Tagesordnung, in Betreff der Nummer 4 unter Rücksendung der Anlagen.

1) Des Rabiner Frankfurter zu Schwerte, Nr. 2138, wegen der stattgefundenen Verurtheilung seiner Tochter Fanni,

weil eine Beschwerde über gerichtliche Erkenntnisse nicht vor die Reichsversammlnng gehört.

2) Des Cantors und Schullehrers Henke zu Dahlenburg, Nr. 2194, welcher sich dadurch verletzt hält, daß ihm wegen seiner Kränklichkeit aufgegeben worden, einen Adjuncten zur Besorgung seines Schuldienstes auf seine Kosten anzunehmen,

weil die Reichsversammlung sich rücksichtlich dieser gegen das Hannover'sche Consistorium und Ministerium gerichteten Beschwerde nicht competent erachtet.

3) Des Dr. Brendel zu Bamberg, Nr. 2274, welcher aus der Stadt Bamberg von der Stadtbehörde ausgewiesen worden,

weil die Beschwerde gegen den Magistrat zu Bamberg zuvörderst an die vorgesetzten Behörden zu richten gewesen wäre.

4) Des Stadtschreibers Joh. Georg Baumgärtner in Sulzbach, Nr. 2576, welcher die zweite Ausgabe eines Werkes, Hülfstabellen zu verschiedenen Rechnungen enthaltend, überreicht, um es in einer Sitzung vorzulegen,

weil die Reichsversammlung von dem offerirten Werke keinen Gebrauch machen kann.

5) Von acht Mitgliedern der Gemeinde Mollnau, Lublinitzer Kreises, Paul Pietrucha und Genossen, Nr. 2683, die sich durch ein gegen sie nach mehrjähriger Proceßführung wegen Forstberechtigung ergangenes Urtheil verletzt finden,

weil die Beschwerde gegen ein richterliches Erkenntniß gerichtet ist.

6) Des Vereins der Deutschen in Oesterreich zu Wien, Nr. 2687, welcher in Veranlassung einer stattgefundenen Mißhandlung des ausgetretenen Abgeordneten Kuranda in Collin die Reichsversammlung ersucht, für den Schutz ihrer Mitglieder zu sorgen,

weil ein Gesetz zu diesem Zwecke bereits erlassen worden.

7) Des Daniel Götz zu Stein am Kocher, Nr. 2834, der sich über die Verzögerung eines von ihm geführten Processes beklagt und dessen Entscheidung von der Reichsversammlung verlangt,

weil diese die Entscheidung streitiger Rechtsangelegenheiten den Gerichten nicht entziehen kann.

8) Des Invaliden Wilhelm Huchel zu Bodendorf, Kreis Neuhaldensleben, Nr. 2982, wegen eines Entschädigungs-Anspruchs an die Baronin Haller von Hallerstein zu Nürnberg,

weil die Sache vor die Gerichte gehört.

9) Der Ida Conrad, geb. Fink, zu Hirschberg, Nr. 3130, welche eine Begnadigung ihres wegen Unterschlagung von Geldern verurtheilten Ehemanns zu erwirken und zugleich eine Unterstützung in ihrer bedrängten Lage ihr zu bewilligen bittet,

weil die Reichsversammlung weder eine Begnadigung wegen gewöhnlicher Vergehen befürworten, noch einer einzelnen Person eine Unterstützung aus Reichsmitteln zu bewilligen sich bewogen finden kann.

10) Des Johann Forster zu Regen, Landgerichts Vichtach, Nr. 3138, wegen der Ertheilung der Erlaubniß zur Anlegung eines Waffenhammers,

weil diese Angelegenheit nicht zur Competenz der Reichsversammlung gehört.

11) Des Postsekretärs Wilhelm Görges zu Braunschweig, Nr. 3266, welcher beantragt, daß ein von ihm herausgegebenes Werk, „Friedrich Wilhelms Album“, dessen Reinertrag der Bittsteller zum Besten der deutschen Kriegsflotte bestimmt, zum Ankaufe auf das Wärmste empfohlen werden möge,

weil die Reichsversammlung dieß als außerhalb ihres Wirkungskreises liegend erachtet.

12) Der verwittweten Haasch zu Plathe, Nr. 3463, die sich durch eine gerichtliche Entscheidung verletzt findet,

weil die Beschwerde einen Privatrechtsstreit betrifft, und daher vor die Gerichte gehört.

13) Des Anton Aichinger, Müllers zu Lindenau, Nr. 3634, betreffend Entziehung des seiner Mühle zukommenden Wassers durch einen Nachbar,

weil der Streit nur durch das competente Gericht zu entscheiden ist.

14) Des Johann Hartig zu Frankfurt, Nr. 3714, der sich als Vorleser der Protokolle anbietet,

weil die Reichsversammlung eines solchen Vorlesers nicht bedarf.

15) Des Schuhmachers Ludwig Albrecht v. Stopler zu Gandersheim, Nr. 3783, welcher die Entscheidung eines von ihm bei der Königlich Hannöver'schen Justizkanzlei zu Hildesheim erhobenen Anspruchs durch ein unpartheiisches Gericht verlangt,

weil die Beschwerde einen Privatrechtsstreit betrifft.

16) Des Heinrich Krätzer, Nr. 4094, wegen Befreiung von einer ihm zuerkannten Strafe,

weil dieser Gegenstand nicht zur Competenz der Reichsversammlung gehört.

17) Des Volksvereins zu Nürnberg, Nr. 4119, der sich durch das Rundschreiben des Reichsministeriums vom 3. October wegen der Bekanntmachung mit den Statuten der politischen Vereine von Seiten der deutschen Regierungen verletzt findet,

weil die Beschwerde nach dem Inhalte jenes Rundschreibens nicht begründet erachtet werden kann.

18) Des Heilgehülfen Carl Feudtner zu Vilbel, Nr. 4120, welcher um Unterstützung bittet,

weil die Reichsversammlung dazu keine Mittel zur Disposition hat.

Beilage I. zum Protokoll der 132. öffentl. Sitzung vom 9. Dezember 1848.

Bericht

über das Budget der Nationalversammlung und der provisorischen Centralgewalt für die Periode vom 1. September bis zum 31. Dezember 1848.

Berichterstatter: Abgeordneter **Reh** zu I. II. IV. V. VI. VII. VIII. XI. XII. XIII.
" **Anz** zu III.
" **Eckart** aus Lohr, zu IX. X.

Das von dem Reichsministerium der Finanzen der Nationalversammlung vorgelegte Budget begreift den Aufwand an Kosten für die Nationalversammlung und die provisorische Centralgewalt für die Periode vom 1. September bis 31. December l. J. — Der Gesammtbetrag dieser Kosten ist 10,468,766 fl. 59 kr. Die in einer weiteren Mittheilung des Reichsministeriums der Finanzen vom 8. November in Anspruch genommenen 15,000 fl. erhöhen diesen Betrag auf 10,483,766 fl. 59 kr. Davon sind vorgesehen:

1)	für das Cabinet und die Wohnung des Reichsverwesers	23,680 fl. — kr.
2)	für die Nationalversammlung und den Fünfziger-Ausschuß	118,000 " — "
3)	für das Präsidium des Reichsministeriums und das Gesammtministerium	11,119 " 50 "
4)	für das Reichsministerium der auswärtigen Angelegenheiten	117,640 " — "
5)	" " " des Innern	21,293 " 20 "
6)	" " " der Justiz	23,206 " 40 "
7)	" " " des Handels	21,606 " 40 "
8)	" " " des Kriegs	4,818,010 " 29 "
9)	" " Marinedepartement	5,323,000 " — "
10)	" " Reichsministerium der Finanzen	6,210 " — "
	zusammen	10,483,766 fl. 59 kr.

Nach dem Voranschlag der Einnahmen ist diese Summe theils durch baaren Cassavorrath, theils durch verzinslich angelegte Fonds, theils durch frühere und neuere Matrikularumlagen bis zum Betrage von 1,917,600 fl. 59 kr. gedeckt. Weiters kommen 1,750,000 fl. für Reichstruppen in Abzug, deren Erhebung die Nationalversammlung in der Sitzung vom 27. v. M. beschlossen hat. Die von dem Reichsministerium der Finanzen beantragten Ausgaben erfordern daher noch die Summe von 182,600 fl. 59 kr.

Bevor der Finanzausschuß sich zur Prüfung der Frage wendet, ob und in wie weit er die in dem Budget vorgesehenen Ausgaben der Genehmigung der Nationalversammlung empfehlen kann, und welche Beschlüsse die Nationalversammlung in Betreff einzelner, in dem Budget offen gelassener Ausgabeposten zu fassen veranlaßt ist, glaubt er einige allgemeine Bemerkungen voranstellen zu müssen. Sie sollen den Gesichtspunkt bezeichnen, welchen der Finanzausschuß bei seinen Berathungen erörtert und festgestellt hat, und von dem er wünscht, daß ihn die Nationalversammlung billigen und sich aneignen möge. Die Berathung des Budgets würde dadurch wesentlich vereinfacht und zugleich dem Reichsministerium eine Grundlage für sein nächstes Budget gegeben werden.

Der Finanzausschuß erkennt es für die Aufgabe des Reichsministeriums, den Staatshaushalt auf das System größter Sparsamkeit zu gründen.

Dafür spricht der Finanzzustand fast aller zum Bundesstaat gehörigen Länder. Manche derselben sind mit schweren Schulden belastet. Allseits werden Ersparungen dringend gefordert. Für die nächste Zeit sind solche indeß kaum möglich. Die Matrikularbeiträge für das Reich treten als neue Ausgaben hinzu und sind für die einzelnen Bundesstaaten um so drückender, weil sich im Verlauf dieses Jahres in den Staatseinnahmen bedeutende Ausfälle und Rückstände ergeben haben.

Dazu tritt die Rücksicht, daß die Centralgewalt bei dem Volke eine um so entgegenkommendere Gesinnung finden wird, je mehr sie bethätigt, daß sie bei Verwendung der Staatsgelder mit größter Gewissenhaftigkeit zu Werke geht.

Endlich darf nicht außer Acht bleiben, daß die Centralgewalt den einzelnen Bundesstaaten wie im Allgemeinen, so auch hier mit gutem Beispiel vorgehen, Mißbräuchen und Vorurtheilen entgegentreten und beweisen soll, daß durch sie auch in der Regulirung der Staatsausgaben eine neue, den gerechten Erwartungen des Volkes entsprechende Zeit angebahnt wird.

Die Verwendung im Reichshaushalt muß sich deßhalb nach Ansicht des Finanzausschusses auf das Nöthige beschränken.

Das Nöthige aber soll in seinem ganzen Umfang in's Leben treten. Je höher die Aufgabe der Centralgewalt steht, je vielseitiger, umfassender und dringender die Ansprüche sind, welche die Erreichung der Zwecke des Bundesstaates ihr auflegt, je unbedeutender die Vorarbeiten sind, welche die Vergangenheit ihr überliefert hat, um so weniger läßt sich verkennen, daß nur mit Aufwand bedeutender und ausreichender Kräfte dem Begriff des Nöthigen Genüge geleistet werden kann.

Wo indeß die Grenze des Nöthigen zu finden ist, dafür mangelt für jetzt noch der einzig sichere Maaßstab: die Erfahrung. Erst wenn sie gewonnen ist, wird jene Grenze sich bezeichnen lassen. Als gewiß läßt sich für jetzt nur ansehen, daß für die verschiedenen Zweige der Thätigkeit der Centralgewalt einzelne Organe, die in dem Budget aufgestellten Ministerien, unerläßlich sind, und daß die Arbeiten dieser Ministerien von einem Beamten nicht allein besorgt werden können. Damit aber schließt sich die Grenze der Gewißheit. Wie viel Beamten verschiedenen Grades den einzelnen Ministerien nöthig sind und nöthig bleiben, darüber muß die Erfahrung entscheiden.

In dem vorliegenden Budget hat das Reichsministerium an solchen Beamten so viele in Aussicht gestellt, als es nach dem dermaligen Bedarf für dringend nöthig hält. In wie weit es bei dieser Prüfung des Bedarfs geirrt hat, dies zu ermitteln ist für jetzt unmöglich. Das Reichsministerium macht in dieser Beziehung selbst keinen Anspruch auf Unfehlbarkeit. Man wird aber nichts destoweniger seinen Angaben und Anforderungen entgegenkommen müssen. Anderenfalls wäre das Reichsministerium zu der Erklärung genöthigt, daß es mit den ihm zur Verfügung gestellten Arbeitskräften, die ihm gestellte Aufgabe zu erledigen, nicht im Stande sey.

Auch darf nicht unbeachtet bleiben, daß wie die jetzige Centralgewalt selbst, so auch alle Zweige derselben, die verschiedenen Ministerien, nebst allen weiteren Beamten des Reiches, nur provisorisch in Thätigkeit sind. Keine Anstellung ist eine definitive; keine giebt dem Angestellten ein Recht auf den Fortbezug seiner Besoldung oder ein Recht auf Ruhegehalt. Eine definitive Ordnung dieser Verhältnisse kann und wird erst erfolgen, wenn die Verfassung des Reichs in's Leben getreten ist.

Daran knüpft sich eine weitere Betrachtung. Die für die einzelnen Stellen vorgesehenen und noch vorzusehenden Gehalte müssen nach einem anderen als dem gewöhnlichen Maaßstabe bemessen werden. Ein definitiv angestellter Beamter kann sich mit einem geringeren Gehalte begnügen, als ein nur provisorisch Angestellter. Die definitive Anstellung giebt ihm die rechtliche Bürgschaft der Dauer seines Dienstverhältnisses. Er kann deßhalb andere Verhältnisse aufgeben, ohne sich einem Verlust auszusetzen, kann seine häusliche Einrichtung feststellen u. s. w. Diesem gegenüber kann ihm ein geringerer Gehalt genügen. Anders die Lage des provisorisch Angestellten. Was er seinem Dienstverhältniß opfert, das wagt er, — was er aufwendet für seine häusliche Einrichtung, davon weiß er nicht, ob er es nicht nutzlos aufgewendet hat. Ebendeshalb hat er Ansprüche auf einen erhöhten Gehalt.

Von selbst versteht es sich hierbei, daß bei demnächst etwa eintretender Fixirung des einen oder andern der für jetzt nur provisorisch Angestellten, die Größe des ihm vorläufig bewilligten Gehaltes in keiner Weise als Grundlage des ihm definitiv zu bestimmenden anzusehen ist. Die Beschlüsse der Nationalversammlung sollen und können Dem nicht vorgreifen, was durch sie oder durch die später in's Leben tretende Reichsgewalt bezüglich der definitiven Anstellung der Reichsbeamten festzusetzen seyn wird.

Neben den Gehalten der verschiedenen Beamten u. s. w. erscheinen in dem Budget Ausgaben anderer Art, deren Nothwendigkeit wie Größe sich für jetzt nur ganz im Allgemeinen bestimmen und beurtheilen lassen. Die für sie in Aussicht gestellten Summen können einer definitiven Bewilligung für jetzt nicht unterliegen. Eine solche ist auch nicht angesprochen. Insofern sie nach Beschluß der Nationalversammlung in dem Budget verbleiben, sind sie dem Reichsministerium creditirt. Demnächst muß nachgewiesen werden, bis zu welchem Betrag und in wie fern nöthig oder nützlich sie verwendet sind. Dann erst kann ihre definitive Verausgabung begehrt und diese, insoweit der Nachweis genügend gefunden wird, von der Nationalversammlung beschlossen werden.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen, welchen er noch anfügt, daß der Erstattung dieses Berichtes mehrfache Benehmungen mit den Reichsministerien und eine solche mit dem Gesammtministerium vorausgegangen sind, wendet sich der Bericht des Finanzausschusses wie folgt zu den einzelnen Nummern des Budgets und bemerkt:

zu II. Voranschlag des Aufwandes für den Reichsverweser.

Er fordert monatlich:

§. 1. für das Secretariat	fl.	333. 20 kr.
§. 2. für einen ersten Kanzlisten	„	108. 20 „
für einen zweiten Kanzlisten	„	66. 40 „
§. 3. für zwei Diener	„	50. — „
und	„	45. — „
§. 4. an Büreaukosten	„	100. — „
§. 5. an Miethzins für das Mülhens'sche Haus	„	1166. 40 „
§. 6. für Heizung und Unterhaltung dieses Hauses	„	300. — „

Gegen die hier in Aussicht gestellten Ausgaben findet der Finanzausschuß nichts zu erinnern.

Er fügt an, daß nach einer Mittheilung des Reichsministeriums der Finanzen vom 8. vorigen Monats für die Einrichtung der Wohnung des Reichsverwesers bereits 11,822 fl. 37 kr. aufgewendet sind und weitere Verwendungen zu diesem Zweck in Aussicht stehen, wonach dieser Rubrik der Ausgaben im Ganzen 15,000 fl. beizusetzen seyen.

Auch diesen Posten glaubt der Finanzausschuß nicht beanstanden zu können, weil die Nationalversammlung die Kosten der Einrichtung der Wohnung des Reichsverwesers übernommen hat. Die Nachweisung der wirklichen Verwendung und des Bedarfs bis zu dem Betrag von 15,000 fl. bleibt der demnächstigen Rechenschaftsablage vorbehalten.

Zu III. Voranschlag für die Nationalversammlung und den Fünfziger-Ausschuß.

Er begreift für die Nationalversammlung eine Soll-Ausgabe von 100,000 fl. und 18,000 fl. als Aufwand für den Fünfziger-Ausschuß.

Jene 100,000 fl. kommen unter 7 Ausgabe-Titeln vor. Der Titel I fordert an Gehalt für den Präsidenten der Nationalversammlung monatlich die 2000 fl., welche in dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 11. August d. J. ihre Rechtfertigung finden.

Unter Titel II werden monatlich 914 fl. 30 kr. für Aufsicht und Bedienung in der Paulskirche beansprucht. Der Betrag bildet sich im Einzelnen in Diäten:

a) für den Aufseher über die Diener der Paulskirche mit 4 fl. täglich,
b) für den Beschließer der Kirche mit 2 fl. täglich,
c) für 23 Pedellen mit 1½ fl. für jeden Sitzungstag.

Der Titel III weiset als Kosten des stenographischen Büreaus monatlich eine Soll-Ausgabe von 4788 fl. nach, nämlich Diäten:

a) für die beiden Redactionsgehülfen 7 fl. für Jeden täglich,
b) für 12 Stenographen täglich 8 fl. 45 kr. für Jeden,
c) für 6 Kanzlisten den Tagessatz von 3 fl. 30 kr.,
für 5 Kanzlisten täglich 3 fl.,
d) für 1 Pedellen 2 fl.

Der Titel IV berechnet die Ausgaben für das Secretariat und die Kanzlei mit 4029 fl. monatlich. Dieser Kostenaufwand bildet sich in Diäten:

aa) für einen Kanzleidirektor mit	8	fl.
bb) „ „ Registrator	7	„
cc) „ „ Sekretär	7	„
dd) für 5 Sekretariatsgehülfen à	5	„
ee) für 1 Kanzlisten	4½	„
ff) für 3 andere Kanzlisten à	4	„
gg) für 3 andere Kanzlisten à	3	„
hh) für 3 andere Kanzlisten à	2½	„
ii) für 4 Oberpedellen à	2	„
kk) für 22 Pedellen à	1½	„
ll) für außerordentliche Kanzleiausgaben und Dienstleistungen verschiedener Art	340	„

An den unter dem Titel II, III und IV vorkommenden Ausgaben kann, soweit sie sich in Tagesgebühren bilden, in der laufenden Budgets-Periode leider nichts erspart werden, weil der letzte Monat dieser Periode schon begonnen hat, den Betheiligten deshalb für diesen Monat ein Recht zur Seite steht; der Finanzausschuß will deshalb die hier zum Ausgabe-Soll gebrachten Beträge auch nicht beanstanden, derselbe hält sich aber verpflichtet, auf die schwer überall zu rechtfertigende Höhe der meisten Diätensätze aufmerksam zu machen, besonders auf die Diätensätze, welche die Redactionsgehülfen, der Sekretär, die Sekretariatsgehülfen, der Kanzleidirektor und der Registrator mit 5 fl. resp. 7 fl. und 8 fl. beziehen.

Es ist einleuchtend, daß die gewährten Tagesgebühren mit der Natur der Geschäfte der Remunerirten in keinem richtigen Verhältnisse stehen und es muß der Finanzausschuß der hohen Natioalversammlung sein Befremden über die erfolgten Bewilligungen aussprechen und beantragen, die Nationalversammlung wolle das Büreau mit einer Revision der gewährten Diätensätze beauftragen, daß vom 1. Januar 1849 ab mäßigere, dem Geschäft entsprechendere Diätensätze normirt werden.

Auch die den Kirchen- und Büreau-Dienern zugebilligten Diäten erscheinen hoch; der Satz von 1½ fl. Tagesgebühr für den Pedellen und Oberpedellen dürfte als das zu gewährende Maximum anzunehmen, ein besonderer Beschließer der Kirche überflüssig seyn, weil das von ihm besorgte Geschäft füglich von dem Aufseher über die Kirchendiener mitübernommen werden kann.

Das bei dem Titel IV ausgeworfene Extraordinarium von 340 fl. Es wird zwar hier ebenfalls nicht beanstandet, jedoch die Erwartung ausgesprochen, daß bei den Dispositionen über dasselbe Ersparnisse eintreten werden, weil die vorher nachgewiesenen Arbeitskräfte, wenn sie gehörig in Anspruch genommen und geleitet, so reichlich erscheinen, daß es kaum der Beschaffung außerordentlicher, besonders zu remunerirender Arbeitskräfte bedürfen wird.

Der Titel V weiset nach:

a) an monatlichem Miethzins für verschiedene, von dem Büreau der Nationalversammlung, von den verschiedenen Ausschüssen und Abtheilungen benutzten Lokalitäten im Betrage von 1441 fl.;
b) an Kosten für Einrichtungen in der Paulskirche und anderen Lokalen — monatlich 2000 fl.;
c) für Geräthschaften — 200 fl.

Die für Zwecke der Nationalversammlung gemietheten Räume stehen mit dem Bedürfnisse in keinem richtigen Verhältnisse, es können namentlich Lokale, in welchen lediglich Abtheilungssitzungen gehalten werden, entbehrt werden, wenn jene Sitzungen in den Lokalen für die Ausschüsse stattfinden. Das Büreau der Nationalversammlung hat sich davon überzeugt und Kündigungen eintreten lassen, in deren Folge vom November c. monatlich 326 fl. gegen den Etat erspart werden, wie dies sich bei der Rechnungsablage ergeben wird.

Die gegenwärtig noch laufenden Miethskontrakte können vor der Auflösung der Nationalversammlung nicht gekündigt werden; sie haben hohe Miethsbeträge zugesagt, was vorzugsweise durch die Lage der gemietheten Gebäude in der Nähe der Paulskirche veranlaßt ist.

Die für Einrichtungen in der Paulskirche und anderen Lokalen erwachsenden Kosten gründen sich auf Bauanschläge und Entreprise-Kontrakte, sie veranlassen zu keinen Erinnerungen. An den monatlich mit 200 fl. ausgeworfenen Kosten für Geräthschaften wird erspart werden können. Der zur Soll-Ausgabe gestellte Betrag mag aber passiren, da die Rechnungsablage die Controle der Verwendungen abgibt.

Der Titel VI fordert monatlich 8777 fl. für materiellen Büreau-Aufwand, hierunter

a) 427 fl. monatlich für Literatur, Schreibmaterialien, kleinere Inventarienstücke,
b) 3200 fl. an allgemeinen Druckkosten, und
4000 fl. als Zuschuß für den Druck der stenographischen Berichte,
c) 150 fl. monatlich an Buchbinderlohn,
d) 1000 fl. für Heizung und Beleuchtung.

Die hier beanspruchten so ansehnlichen Beträge beruhen auf Durchschnittsberechnungen, sie werden nach diesen, und bei Berücksichtigung von möglich gewordenen Ersparnissen der Wirklichkeit nahe kommen, so daß eine Beanstandung nicht eintreten kann.

Der Titel VII fordert

a) für Deputationen, Feierlichkeiten rc. 350 fl.,
b) für unvorhergesehene Ausgaben, monatlich 500 fl.

Dieser letzte Betrag wird mit Vorbehalt der bei der Rechnungsablage sich gebenden Controle über die Verwendung zugestanden, die weiter ausgeworfenen 350 fl. werden aber abgesetzt, weil sich in der That annehmen läßt, daß für die angegebenen Zwecke nur höchst unbedeutende Ausgaben vorkommen können, die eventuell dem extraordinario zur Last fallen.

Zu IV. Voranschlag des Aufwandes für das Präsidium des Reichsministeriums und das Gesammtministerium.

Er fordert monatlich:

§. 2.	für einen Secretär, zugleich Protokollführer des Ministerraths	200 fl. —
§. 3.	für zwei Registratoren und Kanzleigehülfen	240 fl. —
§. 4.	für drei Diener	135 fl. —
§. 5.	für Bureaukosten	150 fl. —
§. 6.	für einen Registrator und zwei Kanzlisten	366 fl. 40 kr.
§. 7.	für einen Diener	62 fl. 30 kr.
§. 8.	für vier Pensionäre	84 fl. 22½ kr.
	(Die Posten unter §. 6—8 sind vom Bundestag übernommen.)	
§. 9.	für einen Materialverwalter, zugleich Expeditor	125 fl. —
§. 10.	für Unterhaltung, Aufsicht und Bedienung in dem Thurn und Taxis'schen Palais .	266 fl. 25 kr.
§. 11.	für Miethe des in der Eschenheimergasse gelegenen Hauses des Herrn Dietz . .	400 fl. —
§. 12.	für verschiedene Ausgaben	750 fl. —

Zunächst sind hier folgende Erläuterungen nöthig.

Zu §. 6 und 7. Der Ausschuß glaubte die Begründung dieser Posten dahin verstehen zu müssen, daß der Registrator, die zwei Kanzlisten und der Diener nur deshalb im Archiv und in der Registratur verwendet würden,

weil sie nicht anderwärts haben beschäftigt werden können. Hiervon ausgehend, konnte er es nicht gerechtfertigt finden, daß für die unter §. 3 und 4 erwähnten Stellen nicht das vom Bundestag übernommene Personal verwendet wurde. Nach einer von dem Minister des Innern ertheilten Auskunft ist aber jene Voraussetzung unbegründet. Die unter 6 und 7 genannten Posten sind selbstständige, neben den unter §. 3 und 4 bezeichneten bestehende-sie sind als solche nöthig, und es bilden die in diesen und jenen Paragraphen benannten nur insofern einen Gegensatz, als für letztere besondere Anstellungen nicht erfolgt sind.

Zu §. 10. Die Begründung dieses Postens, welche nicht ganz klar ist, mußte den Ausschuß veranlassen, sich eine Erläuterung zu erbitten. Nach ihr besteht folgendes Verhältniß: Laut Vertrag vom 11. Januar 1818 hatte der Fürst von Thurn und Taxis sein hiesiges Palais (ausschließlich eines Kellers und mehrerer Stuben, und einschließlich des Mobiliarinventars) der österreichischen Bundespräsidialgesandtschaft zur Benutzung und Bewohnung, so wie zum Lokal für die Bundessitzungen und die Bundeskanzlei auf die Dauer von 12 Jahren miethweise überlassen, wogegen der österreichische Hof die Kosten der Unterhaltung des Palais, die auf demselben haftenden Abgaben und die Besoldungen und Jahresgehalte mehrerer für dieses Palais bestehender Bedienungen (des Verwalters, des Capelldieners, Thürstehers, Gärtners u. a.) zu bestreiten hatte. Im Jahre 1830 und weiter im Jahre 1842 wurde dieser Vertrag auf weitere 12 Jahre erneuert. Nach Aufhebung des Bundestags ließ die österreichische Präsidialgesandtschaft das Reichsministerium in die ihr aus diesem Vertrage erwachsenen Rechte und Pflichten eintreten. Das Reichsministerium steht daher in Betreff der Benutzung des Palais mit dem Fürsten von Thurn und Taxis in einem mit Eintritt des Jahres 1851 endenden Miethsverhältnisse. Zu verkennen ist nicht, daß die österreichische Bundespräsidialgesandtschaft, so wie der Bundestag eine Begünstigung genoß, indem ihnen jenes schöne Palais nebst dem Mobiliare zur Verfügung gestellt war, und daß das Reichsministerium, als Rechtsnachfolger jener Personen, in ein gleich günstiges Verhältniß eingetreten ist, allein es darf auch nicht übersehen werden, daß die Gegenleistung jährlich über 3000 fl. beträgt, und daß der Fürst von Thurn und Taxis schwerlich in dem Fall war oder ist, jenes Palais einem Privaten oder einer Gesellschaft unter gleichen Bedingungen vermiethen zu können oder zu wollen. Leistung und Gegenleistung dürften hiernach kaum in einem ungleichen Verhältnisse stehen. Die Nationalversammlung wird ebendeßhalb diesen Posten zu beanstanden nicht veranlaßt seyn, wenn sie auch nicht in Erwägung ziehen wollte, daß dem Reichsministerium eine Auswahl unter passenden Lokalitäten nicht gegeben war, daher es das Anerbieten der österreichischen Bundesgesandtschaft nur mit Dank annehmen konnte.

Was die übrigen Posten dieses Voranschlags betrifft, so hat der Ausschuß auch sie nicht beanstanden können. Der Umfang und die Bedeutung der Geschäfte des Gesammtministeriums macht die Verwendung eines geheimen Sekretärs und mehrerer Registratoren, Kanzlisten und Diener ohne Zweifel nöthig.

Die Besoldung des Sekretärs scheint nicht zu hoch gegriffen zu seyn, weil die Sekretariatsgeschäfte nur einem besonders befähigten und zuverlässigen Manne übertragen werden können.

Die weiteren Besoldungen sind mäßig. Die Auszahlung der ohnedieß geringen Pensionen beruht auf einem Rechstitel.

Eine besondere Materialverwaltung hier anzuordnen war wenigstens für jetzt nicht zu umgehen. Man hat dem Verwalter zugleich die Dienste eines Expeditors übertragen.

Die im §. 11 erwähnte Miethe eines Hauses, zur Aufnahme des Reichsministeriums der Marine, des Handels und der Justiz war nöthig. Der Miethpreis selbst erscheint nach den Verhältnissen der Stadt nicht zu hoch.

Zu V. Voranschlag des Reichsministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Er fordert monatlich:

§. 1.	für zwei Räthe	600 fl. —
§. 2.	für einen Sekretär im Cabinet des Ministers	166 fl. 40 kr.
	für zwei Sekretäre in den Abtheilungen	333 fl. 20 kr.
	für einen Uebersetzer	125 fl. —
§. 3.	für einen Kanzleivorsteher	166 fl. 40 kr.
	für einen Registrator	125 fl. —
	für einen ersten Kanzlisten	116 fl. 40 kr.
	für zwei zweite Kanzlisten	150 fl. —
	für zwei Schreibgehülfen	91 fl. 40 kr.
§. 4.	für einen Thürsteher	45 fl. —
	für zwei Pedellen	90 fl. —
§. 5.	für Bureaukosten, Einrichtung, Heizung, Beleuchtung, einschließlich der Reise- und Courierkosten	2,400 fl. —
§. 6.	für Gesandtschaften	25,000 fl. —

Obwohl der Aufwand an Arbeitskräften für dieses Ministerium bedeutend ist, so kann der Ausschuß eine Verminderung derselben dennoch nicht beantragen. Ja er schenkt der Versicherung des betreffenden Ministeriums Glauben, daß diese Arbeitskräfte demnächst wesentlich verstärkt werden müßten, und daß es für jetzt nur der ungewöhnlichen, ausdauernden Thätigkeit der Beamten dieses Ministeriums gelungen sey, die Last der Geschäfte zu bewältigen.

Keine Auseinandersetzung bedarf die Wichtigkeit und der Umfang der Geschäfte dieses Ministeriums. Die Stellung Deutschland's zu dem Auslande ist wesentlich seiner Fürsorge anvertraut. Je mehr Thätigkeit es in dieser Beziehung entwickelt, um so mehr wird es seiner Pflicht genügen. Demnächst wird ihm in der dem Reiche zufallenden Leitung der Auswanderungen ein neuer umfang- und segensreicher Kreis der Wirksamkeit eröffnet werden. Man darf voraussetzen, daß es seine Aufmerksamkeit dieser Zukunft bereits zugewendet hat und so weit möglich, vorzuarbeiten sich bemüht.

Die in Ansatz gebrachten Besoldungen und Gehalte will der Finanzausschuß gleichfalls nicht beanstanden. Besondere Befähigung bedingt auch hier die Auswahl der Collegialmitglieder. Der Sekretär im Kabinet des Ministers muß neben seiner Befähigung auch eines besonderen Vertrauens würdig seyn. Die weiteren Sekretäre, der Uebersetzer, der Kanzleivorstand u. A. sind mit Monatsbesoldungen bedacht, welche das Maaß der Billigkeit nicht überschreiten.

Rücksichtlich der Kosten der Gesandtschaften, für welche für 4 Monate ein Credit von 100,000 fl. angesprochen ist, dürfte ein Anstand um so weniger zu erheben seyn, als diese Summe keinenfalls zureichen kann, um zu den acht bereits bestehenden Gesandtschaften noch die in nächster Frist in Aussicht gestellten zehn weiteren hinzuzufügen.

Da noch zur Zeit feste Etats für die Besoldungen der Gesandten nicht bestehen, solche vielmehr erst vorbereitet werden, muß es dem Ministerium vorerst überlassen bleiben, von den creditweise bestehenden Summen zweckmäßigen Gebrauch zu machen. Dabei wird es nicht außer Acht lassen, daß Prunk und unnützer Aufwand, zu welchen bisher so viele Gesandten sich verpflichtet glauben mochten, die Aufgabe der Gesandten des deutschen Reiches nicht sind. Seine demnächstige Rechenschafts-Ablage wird ergeben, in wie weit es auf Billigung des wirklichen Aufwandes Anspruch machen kann.

Der Finanzausschuß glaubt hier noch erwähnen zu müssen, daß die neue Gestaltung des deutschen Gesandtschaftspersonals eine jedenfalls sehr bedeutende Ersparniß mit sich führen muß; denn einentheils wird die Zahl der deutschen Gesandten, weil solche fernerhin nur vom Reiche selbst ausgehen dürfen, wesentlich verringert, anderntheils bei Festsetzung ihres Gehalts der oben angedeutete Gesichtspunkt strenge festgehalten werden.

Zu VI. Voranschlag des Reichsministeriums des Innern.

Er fordert monatlich:

§. 1.	für einen Ministerialrath	250 fl.
§. 2.	für zwei Sekretäre	250 fl.
§. 3.	für zwei Kanzlisten	233 fl. 20 kr.
§. 4.	für zwei Schreibgehülfen	
§. 5.	für zwei Pedellen	90 fl.
§. 6.	Bureaukosten und verschiedene Ausgaben	500 fl.
§. 7.	für Reichscommissäre	4,000 fl.

Gegen Zahl und Monatsgehalt der für dieses Ministerium Angestellten erhebt der Finanzausschuß keinen Anstand.

In Betreff der Kosten für die Reichscommissäre wiederholt er dasjenige, was er oben zu den Kosten der Gesandtschaften bemerkt hat. Er erachtet die Summe von monatlich 4,000 fl. nur als eine dem Ministerium zu creditirende, über deren zweckgemäße Verwendung demnächst, wenn die definitive Verausgabung begehrt wird, der erforderliche Nachweis zu erbringen ist.

Ein Diäten-Reglement in Betreff der Reichscommissäre besteht, wie das Reichsministerium, auf schriftliche Anfrage des Finanzausschusses schriftlich erklärte, noch zur Zeit nicht. Einer der Reichscommissäre brachte nur seine baaren Auslagen in Rechnung, ein Anderer die Diäten und Reisekosten, welche in dem Staate, dem er angehört, üblich sind.

In einem Falle hat das Reichsministerium dem Reichscommissär, neben Vergütung der Transportkosten, monatlich 500 Thaler zugesagt.

Diese Verwilligung fand der Finanzausschuß viel zu hoch gegriffen. Obwohl anerkennend, daß der Reichscommissär der Regel nach veranlaßt seyn wird, einen Secretär zu beschäftigen, war er doch der Ansicht, daß die Bewilligung einer monatlichen Summe von 300 Thaler das Aeußerste sey, was ein Reichscommissär anzusprechen haben könne.

Das Reichsministerium hat sich dieser Ansicht nicht angeschlossen, weil es den Verwendungen und Ausgaben, zu welchen ein Reichscommissär der Regel nach veranlaßt sey, eine viel weitere Grenze zieht, als der Ausschuß.

Seine Gründe hierfür vermochten den Finanzausschuß jedoch nicht zu überzeugen, daß für eine Verwilligung, wie die hier in Frage stehende, genügende Veranlassung vorgelegen habe.

Bei der demnächstigen Rechenschafts-Ablage des Reichsministeriums in Betreff dieses Postens, wird sich die Gelegenheit ergeben, die Ansicht, welche das Reichsministerium bei Bestimmung der Diäten und Vergütungen der Reichscommissäre festgestellt hat, zu prüfen.

Zu VII. Voranschlag des Reichsministeriums der Justiz.

Er fordert monatlich:

§. 1.	für einen Ministerialrath	250 fl. — kr.
§. 2.	für einen ersten Secretär	125 „ — „
	für einen zweiten Secretär	100 „ — „
§. 3.	für einen Canzlisten	66 „ 40 „
§. 4.	für einen Pedellen	45 „ — „
§. 5.	für Büreaukosten und verschiedene Ausgaben	150 „ — „
§. 6.	für einzuberufende Sachverständige	900 „ — „
§. 7.	für die Commission zur Auseinandersetzung des Reichskammergerichts-Archivs in Wetzlar	415 „ — „
§. 8.	für die Kosten der in Folge der vom 16.—18. September dahier begangenen Verbrechen eingeleiteten Untersuchung. .	25000 „ — „
§. 9.	für Druckkosten des Reichsgesetzblattes	1250 „ — „

Auch hier findet der Finanzausschuß keinen Grund, der Versicherung des betreffenden Reichsministeriums, daß die Besorgung der seinem Ministerium zufallenden Arbeiten das in den §§. 1—3 erwähnte Personal erfordere, zu mißtrauen. Die Größe der Monatsgehalte der einzelnen Beamten so wie des Pedellen steht in richtigem Verhältniß zu den gleichzeitigen Posten der andern Nummern; auch sie beanstandet er nicht.

Bei Vorbereitung von Gesetzgebungs- und Justizverwaltungsgegenständen Sachverständige zuzuziehen, kann der Finanzausschuß nur zweckmäßig finden, weßhalb er den für diesen Zweig des Voranschlags unter §. 6 begehrten Credit von monatlich 900 fl. bevorwortet.

Zu dem Posten unter §. 7 hat der Finanzausschuß Erläuterung begehrt und folgende erhalten:

Bei der im Jahre 1806 erfolgten Auflösung des Reichskammergerichts in Wetzlar fanden sich an Gerichtsacten etwa 80,000 Actenpäcke vor. Im Jahre 1821 wurde zur Ordnung des Archivs eine Commission bestellt, welche durchschnittlich jährlich über 6000 fl. gekostet hat. Trotz dieses bedeutenden Kostenaufwandes hat die Wetzlarer Archivcommission im Verlaufe von 26 Jahren nicht allein ihre Aufgabe nicht erledigt, sondern — nach der wörtlichen Mittheilung des Reichsministeriums — so gut wie nichts gethan!

Schon vor längerer Zeit erging eine Aufforderung an Diejenigen, welche Acten aus dem vormaligen Reichsarchiv reclamiren, jedoch hatte sie nur zur Folge, daß das Archiv um etwa 1000 Actenpäcke ärmer wurde. Dermalen sind noch 50,000 solcher Actenpäcke vorhanden, deren Untersuchung und Vertheilung an die betreffenden Regierungen, wie solche angebahnt ist, beiläufig noch 5 Jahre dauern, folglich einen weiteren Kostenaufwand von mehr als 32,000 fl. nöthig machen wird.

Dieser Vergangenheit und Zukunft gegenüber scheint es, nach Ansicht des Finanzausschusses, dringende Pflicht des Reichsministeriums zu seyn, alsbald in Erwägung zu ziehen, ob und welche Gründe vorliegen, die Arbeiten in dem fraglichen Archiv auf dem bis jetzt angebahnten Wege fortzusetzen, ob insbesondere die Erhaltung und Ordnung des Archivs im Interesse oder in der Pflicht des Reiches liegt?

Er zweifelt nicht, daß nach dieser Erwägung das Reichsministerium die Möglichkeit gewinnen wird, die Reichskasse von einem solch' bedeutenden weiteren Geldopfer, wie das jetzt in Aussicht stehende, zu bewahren.

Was die für die 4 letzten Monate dieses Jahres in Anspruch genommenen 1660 fl. betrifft, so kann er deren Bewilligung nicht versagen, weil die die Archivcommission bildenden Personen diese Summe zu fordern berechtigt sind.

Zu dem Posten unter §. 8 hat das Reichsministerium in seiner Begründung bemerkt: das Attentat vom 16.—18. September sey gegen die Reichsversammlung und die Centralgewalt gerichtet gewesen, seine Untersuchung und Bestrafung erscheine daher recht eigentlich als Reichsangelegenheit; wenn nun gleich gesetzlich Beides der Stadt Frankfurt obliege, so erscheine es doch deshalb angemessen, die Untersuchungskosten von der Reichskasse tragen zu lassen, weil es als Zufall anzusehen sey, daß die Reichsversammlung und die Centralgewalt in Frankfurt ihren Sitz haben.

Der Finanzausschuß konnte sich dieser Begründung des Reichsministeriums nicht anschließen. Entscheidend schien ihm die Rechtsfrage, wer die Kosten der Untersuchung und Bestrafung eines, an einem gewissen Orte verübten und daselbst zur Untersuchung gekommenen Verbrechens zu tragen habe? und diese Frage läßt sich nur zum Nachtheil der Stadt Frankfurt beantworten.

Eine weitere Mittheilung des Reichsministeriums hat indeß seine Erwägung auf ein anderes Feld geführt.

Triftige und dringende Gründe sprachen nämlich dafür, der in Folge jener Verbrechen eingeleiteten Untersuchung ein möglichst nahes Ziel zu sichern. Der bedeutendste dieser Gründe war, daß sich mehrere hundert Personen in Haft befanden.

Unmöglich konnte dieses Ziel mit Aufwand der Mittel, welche den Frankfurter Behörden zu Gebot standen, erreicht werden.

Das Reichsministerium erachtete sich deßhalb für verpflichtet, die Zuziehung auswärtiger Inquirenten und Actuarien in ausreichender Zahl zu veranlassen.

So wurde es möglich, nicht allein eine große Zahl Verhafteter viel früher als es sonst möglich gewesen wäre, auf freien Fuß zu setzen, sondern auch diese schwierige Untersuchung in einer Weise zu beschleunigen, daß ihr Schluß in der Hälfte des nächsten Monats mit Sicherheit zu erwarten seyn soll.

Wenn nun der Finanzausschuß es vollständig billig, daß das Reichsjustizministerium für baldigen Schluß jener Untersuchung die geeigneten Mittel vorgesehen hat, so erkennt er es mindestens für eine Forderung höchster Billigkeit, daß die durch Zuziehung von Hülfsbeamten erwachsenen besonderen Kosten von der Reichskasse getragen werden.

Er wünscht und erbittet hiezu die Zustimmung der Nationalversammlung um so unbedenklicher, als er mit Grund unterstellt, daß jene besonderen Kosten eine erhebliche Summe nicht bilden werden.

Dagegen kann er der Nationalversammlung weitere Betheiligung der Reichskasse bei den weiteren Kosten jener Untersuchung nicht anmuthen, ohne es jedoch ausschließen zu wollen, daß nach Beendigung jener Untersuchung und auf Vorlage einer Berechnung aller Kosten derselben, die Nationalversammlung die Frage, welcher Zuschuß zu diesen Kosten aus Gründen der Billigkeit der Stadt Frankfurt etwa zu bewilligen seyn dürfte, in Erwägung ziehen möge.

Zu §. 9 fügt der Finanzausschuß nur die Erläuterung zu, daß das Reichstagsblatt in 30,000 Exemplaren abgedruckt wird und daß mit der Naumann'schen Druckerei deßhalb ein Vertrag abgeschlossen ist.

Zu VIII. Voranschlag des Reichsministeriums des Handels.

Er fordert monatlich:

§. 1. für drei Collegialräthe erster Klasse	1500 fl.	
„ sechs „ zweiter „	1500 fl.	
§. 2. „ fünf Sekretäre „ „	625 fl.	
§. 3. „ vier Kanzlisten	266 fl.	40 kr.
§. 4. „ drei Diener	135 fl.	
§. 5. „ Büreaukosten, Erstattung von Gutachten, Reisekosten u. s. w.	1375 fl.	

Nach einer Mittheilung des Reichshandelsministers sind von den drei Räthen erster Klasse bestimmt:

der erste für die Leitung des Zollwesens,
der zweite für das Flußschifffahrtswesen,
der dritte für die Einrichtung der Entrepots;

von den sechs Räthen zweiter Klasse
je einer für das Tarifwesen — für Handelsverträge und Consulate — für Münze, Maas und Gewichtwesen — für die Flußschifffahrt — für Post — und für Eisenbahnwesen.

Drei der Letzteren sind bereits angestellt.

Die Begründung des Voranschlags sagt: das Handelsministerium bedarf bedeutender Persönlichkeiten, die mit der nöthigen technischen Kenntniß ausgestattet sind. Als provisorisch Angestellte sind sie höher als sonst nöthig zu honoriren.

In einer späteren Erläuterung sagt der Reichshandelsminister: die Räthe müssen ausgezeichnete Männer seyn, die sich in Stellungen befinden, welche sie nicht verlassen können, wenn ihnen hier weniger geboten wird.

Der Finanzausschuß erkennt den Umfang der Geschäfte des Handelsministeriums an, die Größe des Feldes, welches seiner Thätigkeit überwiesen ist. Er erkennt ebenso an, daß das Handelsministerium sowohl ausgezeichnete als verschiedenartige Kräfte nöthig hat, welche ohne einen besondern Kostenaufwand nicht zu gewinnen sind. Ob indeß dem Handelsministerium sofort neun Räthe nöthig und ob diese nur mit dem bedeutenden Kostenaufwand von 3000 fl. monatlich zu gewinnen sind, darüber vermag er sich ein selbstständiges Urtheil nicht zu bilden. Wenn er nichts destoweniger den Ansatz des §. 1 dieses Voranschlags nicht beanstandet und folgerecht auch nicht die weiteren, mit dem ersten correspondirenden Ansatze, so geschieht es in der Voraussetzung, daß das Reichshandelsministerium es sich zur dringenden Aufgabe machen wird, jede irgend thunliche Ersparniß eintreten zu lassen.

Zu IX. Voranschlag des Reichsministeriums des Krieges für die Monate September, October, November und Dezember 1848.

Tit. I. Ministerium.

Die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht Deutschland's, wie sie durch das Gesetz vom 28. Juni l. J. der provisorischen Centralgewalt übertragen worden, erscheint neben der völkerrechtlichen Vertretung als die bedeutendste und umfangreichste Aufgabe der Regierung des neuen Bundesstaates.

Das mit der Realisirung dieser Aufgabe betraute Ministerium bedarf zur Gewältigung der deßfallsigen Geschäfte um so bedeutendere Kräfte, als die Zustände der inneren wie äußeren Sicherheit dringende Beschleunigung einer festen, einheitlichen Gestaltung aller Vertheidigungsmittel Deutschland's erheischen.

Bei Beurtheilung der von dem Reichsministerium des Krieges in dem oben bezeichneten Voranschlag postulirten Geldmittel für dessen Personal-Erigenz muß dieser Gesichtspunkt festgehalten, und zugleich berücksichtigt werden, daß mit dem Beginne der Thätigkeit des Reichskriegsministeriums jene der vormaligen, von den Einzelstaaten beschickten Bundes-Militär-Commission aufgehört hat, und somit der Aufwand für letztere als Ersparung in einer nahebei

gleichen Größe dem neuen Aufwande des Kriegsministeriums gegenüber steht, sonach die Einzelstaaten in dieser Richtung künftig zur Reichskasse nach der Matrikel schwerlich mehr zu leisten haben werden, als sie bisher unmittelbar für ihre Commissäre bei der Bundes-Militärcommission zu zahlen hatten.

In dem Verfahren des Reichskriegsministeriums, zu den in seiner Geschäftsorganisation bestimmten einzelnen Funktionen höhere Offiziere aus den verschiedenen Corps des deutschen Heeres provisorisch zu berufen, glaubt der Finanz-Ausschuß Umsicht und Zweckmäßigkeit offen anerkennen zu müssen, indem hiedurch neben den bedeutenden Geschäftsforderungen die Möglichkeit entsprechender Erneuerung oder Vermehrung der Arbeitskräfte ohne Gefahr von Mißgriffen und Pensionslasten für die Reichskasse gegeben ist.

Der für die Sekretariats-Registratur und Kanzleigeschäfte etatirte Bedarf erscheint gleichfalls, sowohl bezüglich des Personals als der Geldbeträge mit der nothwendigen Rücksicht auf Ersparung bemessen.

Aus diesen Gründen geht der Ausschuß-Antrag, unter Bezug auf die allgemeine Vorbemerkung in gegenwärtigem Berichte, rücksichtlich des seinerzeitigen weiteren Nachweises auf Genehmigung der in dem Budget aufgenommenen Postulate, und zwar:

	für einen Monat.	für vier Monate.
§. 1. Central-Bureau	900 fl. — kr.	3,600 fl. — kr.
§. 2. Departement für die Reichsfestungs-Angelegenheiten	1,450 " — "	5,800 " — "
§. 3. Departement für Wehrverfassungs- und Contingents-Angelegenheiten	1,800 " — "	7,200 " — "
§. 4. Sekretariat	233 " 20 "	933 " 20 "
§. 5. Registratur und Canzlei	550 " — "	2,200 " — "
§. 6. Bedienung	208 " 20 "	833 " 20 "
§. 7. Bureaukosten und verschiedene Ausgaben	1,610 " — "	6,440 " — "
Summa Tit. I.	6,751 fl. 40 kr.	27,006 fl. 40 kr.

Tit. II. Reichsfestungen.

In der Vorlage des Reichsministeriums vom 24. August l. J., über den Stand der Reichskassen am 10. besagten Monats, sind die finanziellen Verhältnisse bezüglich der Unterhaltung sowohl, als des Neubaues der Reichsfestungen ausführlich erläutert, und der Ausschuß glaubt bezüglich der deßfallsigen, von der vormaligen Bundes-Versammlung aufgestellten Grundsätze und Verfügungen sich hier lediglich auf diese Erläuterungen beziehen zu dürfen.

Bei der Beurtheilung der in dem vorliegenden Budget enthaltenen Postulate handelt es sich nicht um neue Bewilligungen, sondern um den Vollzug der von der Bundesversammlung in voller Berechtigung zur fortificatorischen Sicherung der Reichsgrenze gefaßten Beschlüsse, und um eine, den neuen Verhältnissen des Bundesstaates entsprechende formelle Einrichtung des finanziellen Theiles dieser wichtigen Reichsangelegenheit.

Die Beurtheilung der Nothwendigkeit neuer Reichsfestungen, dann der Zweckmäßigkeit der hiezu bestimmten Punkte, so wie der Construktion derselben, die Prüfung der Kosten-Voranschläge und der Pläne zur allmähligen, den disponiblen Mitteln und übrigen ökonomischen Rücksichten, so wie dem möglichen Vertheidigungsbedürfnisse entsprechenden Ausführung, ist nach langjähriger, reifer Erwägung von Fachmännern von der Bundesversammlung im Jahre 1841 erfolgt, und nach letzterem wird, wenn nicht die veränderten Verhältnisse den Beschluß größerer Anstrengungen veranlassen, die Reichsfestung Rastadt im Jahre 1849, dann Ulm im Jahre 1852 vollendet seyn.

Auf diese Verhältnisse gründen sich nun die in dem vorliegenden Budget sub XIII. einnahmlich veranschlagten Einnahmen, welche in drei Categorien betragen:

a.	11,520 fl. 2½ kr.	baar in Cassa zur Unterhaltung von Mainz und Luxemburg.
b.	698,830 " 11 "	Ausstand an der pro 1848 fällig gewesenen Matrikular-Umlage für den Ulm-Rastadter Baufond.
c.	11,934 " 36 "	Ausstand an der Umlage für den Approvisionirungsfond dieser beiden Festungen;
d. 1.	902,745 " — "	an Fonds, welche in den früheren Jahren zu den in dem allegirten Voranschlag
d. 2.	801,776 " 44 "	Ziffer XIII. sub 1. mit 7 bezeichneten Zwecken gebildet und bei Rothschild
d. 3.	555,252 " 56 "	verzinslich angelegt sind;
e.	58,944 " 19½ "	als zweite Hälfte der für die Unterhaltung der Reichsfestungen Mainz und Luxemburg jährlich aufzubringenden Dotation von 117,888 fl. 39 kr.
	3,041,003 fl. 49 kr.	Total.

Von diesen Fonds gehören:

1) für Mainz und Luxemburg, und zwar:

α. zur Unterhaltung

70,464 fl. 22 kr. bestehend aus Beträgen sub a. und e.

β. zur Ausrüstung und Approvisionnirung

555,252 " 56 " bestehend aus den oben sub d,3. vorgetragenen, verzinslich angelegten Fonds.

2) für Ulm und Rastadt, und zwar:

α. für Bau

1,601,575 " 11 " bestehend aus den sub d,1. vorgetragenen, verzinslich angelegten Fonds, und den sub b. erwähnten Rückständen.

β. Ausrüstung und Approvisionnirung

813,711 " 20 " bestehend aus dem sub c. vorgetragenen Ausstande und den sub d,2. erwähnten, verzinslich angelegten Fonds.

3,041,003 fl. 49 kr. Total.

Die ad 1, α. und 2, α. vorgetragenen Summen kommen nach den vorliegenden Bundesbeschlüssen, sofern nicht unerwartete Störungen der Baupläne eintreten, jedenfalls noch pro 1848 zur Verwendung; mit den übrigen wird dieß geschehen, wenn der Fall des Bedarfs eintritt, für welchen diese Fonds gebildet worden sind. Ob solches noch im Laufe des gegenwärtigen Jahres geschehen werde, konnte bei der Budget-Vorlage nur annähernd beurtheilt werden, in dem Verhältnisse nämlich, wie die umfassenden Lieferungen von Artillerie-Ausrüstungs-Gegenständen für die Festungen Ulm, Rastadt und Mainz realisirt werden.

Wenn nun von dem Reichsministerium der oben specifizirte Gesammtbetrag in den Ausgabs-Voranschlag gestellt ist, so wird solches als ein Akt der Vorsicht um so weniger beanstandet werden können, als die Verantwortlichkeit für die richtige Verwendung zu den, durch vorliegende Bundesbeschlüsse festgesetzten Zwecken durch die Gutheißung dieser Etatirung nicht alterirt wird.

Der Ausschuß beantragt auch hier die nach der allgemeinen Einleitung des gegenwärtigen Berichtes zu beurtheilende Genehmigung des oben specifizirten Voranschlags für Reichsfestungen zu

II. 3,041,003 fl. 49 kr.

Tit. III. Reichstruppen.

Nachdem der in dem vorliegenden Budget sub §. 10 zur Ausgleichung der Kosten für Truppenaufstellungen postulirte Betrag von 1,750,000 fl. durch Beschluß der hohen Nationalversammlung vom 27. November l. J. nach Gutachten des Finanzausschusses über den von Beseler gestellten Antrag, bezüglich der baaren Vergütung für die den Truppen im Reichsdienste geleistete Naturalverpflegung, bereits als ein in der entsprechenden Verwendung nachweislicher Credit genehmigt ist, so ist derselbe hier nur noch zur formellen Vervollständigung des Budgets mit

1,750,000 fl. — kr.

einzustellen.

Der Gesammtvoranschlag für das Reichsministerium des Krieges rekapitulirt sich daher wie folgt:

Tit. I.	27,006 fl.	40 kr.	für das	Ministerium
Tit. II.	3,041,003 "	49 "	" die	Reichsfestungen
Tit. III.	1,750,000 "	— "	" die	Reichstruppen
	4,818,010 fl.	29 kr.	Gesammt-Summa.	

Zu X. Voranschlag des Marine-Departements für die Monate September, October, November und December 1848.

Das Reichsministerium hat in diesen Voranschlag folgende Summen aufgenommen:

5,250,000 fl. — kr. als den nach Beschluß der Nationalversammlung vom 14. Juni l. J. für die Gründung einer deutschen Flotte durch Matricular-Umlage verfügbar gemachten Betrag; dann

73,000 " — " als die Summe der bis zur Zeit der Budgetsaufstellung für die deutsche Flotte eingegangenen, verzinslich angelegten freiwilligen Beiträge;

5,323,000 fl. — kr. im Ganzen, und dabei erläuternd bemerkt, daß ein Voranschlag über die Verwendung dieser Summe nur durch die betreffende Behörde, deren Bildung durch große Schwierigkeiten verzögert worden, aufgestellt werden könne.

So wenig die Anerkennung der Richtigkeit dieser Erläuterung versagt werden kann, so gewiß wird bis zur Beseitigung der angeführten Hindernisse die Aufnahme des obigen Betrages in das Budget nur als eine formelle Durchführung in Ausgabe und Einnahme betrachtet werden müssen, für welche die Verwendungsbewilligung vorzubehalten seyn wird.

Die Beschleunigung dieser Ergänzung wird übrigens schon aus Rücksichten für den Zweck als ein Gebot der Nothwendigkeit erscheinen.

Bezüglich der freiwilligen Beiträge für die deutsche Flotte glaubt der Finanzausschuß, daß eine Vermengung derselben mit den gewöhnlichen, diesem Bedürfnisse zugewendeten, Fonds nicht entsprechend, vielmehr eine würdige Anerkennung dieser noch mit jedem Tage sich mehrenden Beweise patriotischer Gesinnungen geboten, und dadurch zu bethätigen sey, daß diese Beiträge durch Ansammlung, und so ferne thunlich, verzinsliche Anlage bis zu einer Summe gefördert, reservirt werden, welche zur Anschaffung eines eigenen Fahrzeugs zureicht.

Zu XI. Voranschlag des Reichsministeriums der Finanzen.

§. 1.	für zwei Räthe	fl. 500. — kr.
§. 2.	für einen Secretär	" 125. — "
	für einen Revisor	" 100. — "
§. 3.	für zwei Canzlisten	" 120. — "

§. 4. für einen Diener	fl.	45. — kr.
§. 5. für Büreaukosten und verschiedene Ausgaben.	„	100. — „
§. 6. für einen Kassebeamten	„	250. — „
„ „ Desgleichen.	„	200. — „
§. 7. für einen Kassediener	„	62. 30 „
§. 8. für Büreaukosten und andere Ausgaben für die Reichskasseverwaltung .	„	50. — „

Auch diesem Voranschlag kann der Finanzausschuß seine Zustimmung nicht versagen.

Die Zahl und die Gehalte der unter §. 2—3 genannten Beamten sind niedrig.

Die Beamten unter §. 6—7 hat man mit ihren Gehalten vom Bundestag übernommen. Ihnen steht ein Rechtstitel auf den Fortbezug ihres Gehalts zur Seite. Letztere sind auch keineswegs zu hoch gegriffen, da naheliegende Gründe, so wie die Rücksicht auf die Verantwortlichkeit der Stelle dafür sprechen, einen Cassebeamten nicht zu dürftig zu besolden.

Die im §. 1 erwähnten Räthe sind noch nicht angestellt. Man darf voraussetzen, daß ihre Anstellung nicht früher erfolgt, bis sie dem Minister unentbehrlich sind.

In den vorstehenden Bemerkungen zu den XI. Ausgabe-Nummern des Budgets sind zwei Classen von Ausgaben übersprungen worden.

1) Die unter dem Titel „Büreaukosten, Heizung, Unterhaltung, Einrichtung u. s. w.“ — in den einzelnen Vorschlägen vorgesehenen Summen.

2) Die Gehalte der Minister und Unterstaatssecretäre.

Beide Ausgabe-Classen dürften füglich einer gemeinsamen Begutachtung unterworfen werden.

Rücksichtlich der zu §. 1 erwähnten ist zu bemerken, daß die begehrten Credite zwar nicht versagt werden können, die definitive Verausgabung der einen und andern Summe aber erst nach Vorlage eines genügenden Rechenschaftsberichts in Frage kommt.

Zu §. 2 hat das Reichsministerium keine Vorlage gemacht, vielmehr die desfallsige Bestimmung der Nationalversammlung anheim gegeben.

Der Finanzausschuß, in Erwägung aller hier zu berücksichtigender Verhältnisse, erlaubt sich der Nationalversammlung vorzuschlagen:

den Gehalt eines Reichsministers auf 1000 fl.
den eines Unterstaatssecretärs auf fl. 500 monatlich festzusetzen.

Er hat dabei außer Acht gelassen, in welchem Verhältniß diese Besoldungen mit gleichartigen anderer Länder stehen. Hätte er dieses Verhältniß in Rücksicht ziehen wollen, so würde er einen viel höheren Ansatz haben beantragen müssen. Er that es nicht, weil er voraussetzt, daß nur solche Männer die höchsten Stellen des Reichs zu bekleiden sich bereit finden lassen würden, welche wahre Vaterlandsliebe dazu treibt, und welche in der Ehre und der segensreichen Wirksamkeit ihrer Stellung die Befriedigung ihrer nächsten Wünsche finden.

Rücksichtlich der Besoldung des Reichskriegsministers glaubt er einen jährlichen Zusatz von 1000 fl. beantragen zu müssen, weil dieser Beamte Reitpferde zu halten nicht vermeiden kann.

Noch fügt er hier an, daß in Dienst getreten sind:

Am 18. Juli d. J.

Die Reichsminister . . . von Schmerling,
von Peucker
und Heckscher.
Die Unterstaatssekretär . von Würth
und Bassermann.

Am 5 August:

Die Reichsminister Fürst von Leiningen,
von Duckwitz
und von Beckerath.
Die Unterstaatssekretäre von Mevissen,
Matthy,
Max. von Gagern,
und von Biegeleben.

Am 10. August:

Der Reichsminister . . . von Mohl,
und die Unterstaatssekretäre . Fallati
und Wiedemann.

Von den Genannten sind aus dieser dienstlichen Stellung am 5. September l. J. ausgetreten:
Reichsminister Heckscher
„ Fürst v. Leiningen
und der Unterstaatssekretär v. Mevissen;
Der Reichsjustizminister v. Mohl war vom 5. bis 9. August ausgetreten.

Insofern die Nationalversammlung dem Vorschlage des Finanzausschusses ihre Zustimmung ertheilt, würden hiernach dem Ausgabe-Budget folgende Posten zuzusetzen seyn.

Besoldung		
des Ministers v. Schmerling	. . . . . .	fl. 5466. 40 kr.
" v. Peucker	. . . . . .	" 5466. 40 "
(Fouragegeld)	. .	" 455. 33 "
" Heckscher	. . . .	" 1000. — "
" Fürst Leiningen	. . . . . .	" 1000. — "
" Duckwitz	. . . .	" 4900. — "
" v. Beckerath	. . . . . .	" 4900. — "
" Mohl	. . . .	" 5300. 40 "
des Unterstaatssekretärs Würth	. . . . .	" 2450. — "
" v. Mevissen	. . . . . .	" 1116. 40 "
" M. v. Gagern	. . .	" 2450. — "
" v. Biegeleben	. . .	" 2450. — "
" Matthy	. . . . .	" 2450. — "
" Fallati	. . . . .	" 2450. — "
" Wiedemann	. . .	" 2366. 40 "
" Bassermann	. . .	" 2733. 20 "
im Ganzen	. . .	fl. 46,255. 33 kr.

Der Bericht des Finanzausschusses kommt nunmehr zu der Zusammenstellung der Ausgaben bis zum 31. Dezember 1848, deren Bewilligung er bevorwortet hat.

Sie ist folgende:

A. Besoldungen der Minister und Unterstaatssekretäre	fl.	46255. 33 kr.
B. Voranschlag für das Kabinet und die Wohnung des Reichsverwesers	"	23680. — "
C. Voranschlag für die Nationalversammlung und den Fünfziger Ausschuß	"	116600. — "
D. Voranschlag für das Präsidium des Reichsministeriums und das Gesammtministerium	"	11119. 50 "
E. Voranschlag für das Reichsministerium der auswärtigen Angelegenheiten	"	117640. — "
F. Voranschlag für das Reichsministerium des Innern	"	21293. 20 "
G. Voranschlag für das Reichsministerium der Justiz	"	13206. 40 "
H. Voranschlag für das Reichsministerium des Handels	"	21606. 40 "
I. Voranschlag für das Reichsministerium des Kriegs	"	4,818010. 29 "
K. Voranschlag für das Marinedepartement	"	5,323000. — "
L. Voranschlag der Finanzen	"	6210. — "
im Ganzen	fl.	10,518622. 32 kr.

In Betreff des Ausgabebudgets stellt hiernach der Finanzausschuß den Antrag:

die Nationalversammlung wolle

1) das Büreau beauftragen, sich sofort mit einer umfassenden Revision des Ausgabenbudgets für die Nationalversammlung zu beschäftigen und jede irgend thunliche Ersparniß vorzusehen.
2) Folgende Ausgabeposten nicht genehmigen:
   a. die unter Nr. III, §. 18 vorgesehenen 1400 fl.
   b. die unter Nr. VII, §. 8 vorgesehenen 10000 fl.
3) Sämmtliche übrige Ausgabeposten und zwar in den vorstehend unter B—L. bezeichneten Summen, den Nachweis der wirklichen Verwendung und des Bedarfs hinsichtlich aller einzelnen Posten vorbehalten, genehmigen.
4) die Besoldungen der Reichsminister für die Periode bis zum 31. Decbr. l. J. auf monatlich 1000 fl., die der Unterstaatssekretäre für dieselbe Periode auf monatlich 500 fl. und das Fouragegeld des Reichskriegsministeriums auf monatlich 83 fl. 20 kr. festsetzen.
5) Diejenigen Kosten, welche der Stadt Frankfurt durch die von dem Reichsminister der Justiz veranlaßte Beziehung von Hilfsbeamten in der die Verbrechen und Vergehen des 16. und 18. Septbr. l. J. betreffenden Untersuchung entstanden sind, auf die Reichskasse übernehmen und das Reichsjustizministerium ermächtigen, den Betrag dieser Kosten in dem nächsten Budget in Einnahme und Ausgabe vorzusehen.

Insofern die Nationalversammlung diesen Anträgen beipflichtet, stellt sich der Abschluß des Budgets wie folgt:

Die Ausgaben betragen		10,518,622 fl. 32 kr.
In Einnahmen sind bereits vorgesehen nach Nr. XIII. des Budgets	8,551,166 fl. — kr.	
Weiter kommen nach Beschluß der Nationalversammlung vom 27 Novbr. zur Erhebung	175,000 " — "	
Zusammen		10,301,166 fl. — kr.
Weiter vorzusehen bleiben daher		217,456 fl. 32 kr.

Bei der Frage, ob diese Summe durch die bis jetzt übliche Matrikular-Umlage aufzubringen sey, haben sich dem Ausschusse mit den Bedenken, welche der Reichsministerder der Justiz unter 3. I, §. 6 des Budgets bezeichnet, auch die entgegenstellt, welche das unrichtige Princip der Vertheilung der Reichsausgaben nach der Seelenzahl der Bundesstaaten und die notorische Mangelhaftigkeit der Matrikel an die Hand geben; er mußte sich indeß von der Unmöglichkeit überzeugen, die der Reichskasse jetzt nöthige Summe in anderer Weise als durch die bisherige Matrikular-Umlage aufzubringen. Dabei zieht er in Rücksicht, daß für die im nächsten Budget erscheinenden Ausgaben der Reichskasse anderweite Quellen der Einnahme geöffnet seyn werden und in sofern dieß der Fall nicht seyn sollte, setzt er voraus, daß das Reichsministerium der Finanzen diejenigen Vorarbeiten nicht zurücksetzen werde, welche eine gleichmäßige und gerechte Vertheilung der Reichskosten auf die einzelnen Bundesstaaten möglich machen.

Er schließt seinen Bericht mit dem Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle die Erhebung obiger 217,456 fl. 32 kr. durch Matrikularbeiträge der einzelnen Bundesstaaten genehmigen."

Minoritätsgutachten.

Bei Nr. VII. Tit. II. §. 8 für Untersuchung und Bestrafung der am 16. bis 18. September in Frankfurt begangenen Verbrechen und Vergehen.

In Erwägung, daß die in Frage stehenden Verbrechen auf dem Gebiete des Staates Frankfurt begangen wurden;

In Erwägung, daß auch die Gerichte des Staates Frankfurt die Untersuchung über diese Verbrechen führen und zu diesen verpflichtet sind;

daß es aber allgemein anerkannter Grundsatz ist, daß derjenige Staat die Lasten einer Untersuchung trägt, welcher seiner Verpflichtung gemäß gegen Verbrecher ex officio und nicht rogatischer Weise einschreitet;

daß auch der Umstand, daß etwa die in der Regel angestellten Gerichtsbeamten zur Führung der fraglichen Untersuchung nicht ausreichten und weitere Beamte zugezogen werden mußten, an der Lage der Sache nichts zu änderen vermag, indem der zur Arbeit Verpflichtete natürlich auch für die gehörige Zahl der Arbeiter zu sorgen hat;

In Erwägung, daß eben so wenig die Natur des in Frage stehenden Verbrechens die angegebene Verpflichtung alterirt, da im Grunde jedes Verbrechen ohne Ausnahme mehr oder minder gegen die ganze Staatsgesellschaft direkt oder indirekt gerichtet ist.

Aus diesen Gründen

beantragen die Unterzeichneten den bezeichneten Posten ganz zu streichen.

Löwe aus Calbe.
Schoder.
Wichmann.

Beilage II. zum Prot. der 132. öffentl. Sitzung vom 9. Dezember 1848.

Bericht

des Ausschusses für Wehrangelegenheiten über die Petitionen resp. Anträge No. 3380, 3589, 3590, 3443 und 3604.

Berichterstatter: Abgeordneter **Schultze** aus Potsdam.

Von den vorliegenden 5 Petitionen

1) aus Lambrecht vom 6. September 1848, Nr. 3380, mit 78 Unterschriften, übergeben durch den Abgeordneten Schmitt aus Kaiserslautern;

2) aus Diederfeld vom 6. September 1848, Nr. 3589, mit 43 Unterschriften, übergeben und als Antrag angeeignet von dem Abgeordneten Kolb.

3) aus Hambach vom 6. September 1848, Nr. 3590, mit 108 Unterschriften, übergeben und als Antrag angeeignet von dem Abgeordneten Kolb;

4) aus Albersweiler vom 16. September 1848, Nr. 3443, mit 67 Unterschriften, übergeben von dem Abgeordneten Reichard;

5) aus Edenkoben vom 6. September 1848, Nr. 3604, mit 189 Unterschriften, übergeben von dem Abgeordneten Kolb;

welche in ihrem Texte wörtlich übereinstimmen, geben die zu 1, 2 und 3 nur den Wunsch zu erkennen:

„daß die hohe constituirende Versammlung die angeordnete Vermehrung der stehenden Heere zurücknehmen möge,"

während die zu 4 und 5 außerdem noch die Beschlüsse beantragen:

„1) Alle kampffähigen Jünglinge von 20 bis 24 Jahren sind für den allgemeinen Dienst wehrpflichtig. Den nöthigen Waffenübungen haben sie an ihren resp. Wohn- oder Aufenthaltsorten obzuliegen.

„2) Aus diesen Jünglingen bildet sich ein stehendes Heer, das je in einem Fünftel der Wehrpflichtigen besteht, und abwechselnd aus diesem ergänzt wird. Jeder ist verpflichtet, demselben seine verhältnißmäßige Zeit anzugehören.

„3) Die in den Gemeinden zurückbleibenden Wehrpflichtigen bilden mit den anderen Bürgern die Volkswehr für den inneren Dienst.

„4) Alle Wehrmänner haben gleiche Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes, und wenn daher in Zeiten der Gefahr die stehenden Heere nicht mehr ausreichen, so werden sie aus dem kriegspflichtigen Theile der Volkswehr ergänzt."

Die Motive, welche diesen Anträgen unterlegt sind, erklären sich mit einer Vermehrung der militärischen Streitkräfte einverstanden, vermeinen aber, daß die stehenden Heere den größten Theil der materiellen Kräfte des Volkes in Anspruch nehmen und überaus nachtheilig auf Sitte und Moral wirken, indem sie dem geistigen Aufschwunge störend entgegentreten, oder dem unbefangenen Jünglinge einen das Jugendgefühl zerstörenden Knechtsinn einimpfen; sie bezeichnen deshalb die Abschaffung der stehenden Heere als das zu erreichende Ziel, schlagen indessen, weil eine sofortige Abschaffung der stehenden Heere vielleicht unter den jetzigen Umständen nicht räthlich seyn und auch eine allgemeine Volksbewaffnung den Bedürfnissen nicht vollkommen genügen dürfte, eine, bei den Petitionen zu 4 und 5 in den Anträgen bestimmt ausgesprochene Vermittlung vor.

Ihr Ausschuß hält dafür, daß diese Gründe bei den Berathungen, welche dem in der 39. Sitzung gefaßten Beschlusse vom 15. Juli 1848 über die Vermehrung der Wehrkräfte vorangegangen, schon gebührend berücksichtigt und nicht geeignet sind, eine Aenderung dieses Beschlusses zu rechtfertigen; er glaubt ferner, daß die noch bevorstehende Berathung über den in der 85. Sitzung vom 25. September 1848 angemeldeten, der hohen Versammlung mit einem gutachtlichen Berichte vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die deutsche Wehrverfassung dem Herrn Antragsteller ausreichende Gelegenheit darbieten wird, die hervorgehobenen Gründe weiter geltend zu machen, und schlägt deshalb vor:

„über die vorliegenden fünf Petitionen und Anträge ohne Weiteres zur Tagesordnung überzugehen."

Beilage III. zum Protokoll der 132. öffentl. Sitzung vom 9. Dezember 1848.

Bericht

des Ausschusses für die Wehrangelegenheiten auf die Anträge des Abgeordneten Herrn Mohr, betreffend die Einquartirung in der Provinz Rheinhessen.

Berichterstatter: Abgeordneter **Martens**.

Nachdem der Abgeordnete Herr Mohr wegen der in die Provinz Rheinhessen gegen das Ende des Monats October a. c. gelegten Einquartirung eine Interpellation an das Reichskriegsministerium gestellt hatte (cf. pag. 3073 des stenographischen Berichts) und nachdem der Reichsminister Herr v. Peucker auf diese Interpellation am 9. November a. c. seine Erklärung abgegeben hatte (cf. pag. 3169 l. c.), wurde von dem Abgeordneten Hrn. Mohr sofort folgender an den Ausschuß für die Wehrangelegenheiten verwiesener Antrag eingebracht:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1) daß die ausserhalb der Festung Mainz, in der Provinz Rheinhessen einquartirten nicht großherzoglich hessischen Truppen aus derselben unverzüglich zurückgezogen werden sollen,

2) daß das Reichsministerium, unter Berücksichtigung des Preises der Lebensmittel, nicht nur zur angemessenen Erhöhung der Einquatirungsentschädigung, sondern auch sowohl zur alsbaldigen Auszahlung des Rückstandes derselben, als auch zur regelmäßig fünftägigen Entrichtung der laufenden Entschädigung die geeignete Verfügung zu treffen habe,

3) eventuell,

daß unverzüglich der Befehl ergehe, die Truppen in andern Gemeinden und in der Weise zweckmäßig umzulegen, daß nicht einzelne Gemeinden unter der Einquartirungslast erliegen.“

Den ersten Punkt angehend, so hat der Reichsminister Herr v. Peucker in seiner Auslassung auf die vorgedachte Interpellation erklärt:

daß die Centralgewalt in Erfüllung ihrer Pflicht und in vollkommener Uebereinstimmung mit den großherzoglich hessischen Behörden von dem zwischen Heidelberg und Mannheim zum Landesschutz aufgestellten Corps eine Brigade auf das linke Rheinufer in die Provinz Rheinhessen detaschirt habe, und daß dem Zurückziehen dieser Truppen zur Zeit noch dieselben Ursachen entgegenstehen, die das Zusammenziehen des Corps zwischen Mannheim und Heidelberg veranlaßt haben, daß aber das Zurückziehen der Truppen von der Centralgewalt werde verfügt werden, wenn sie es den Umständen nach für zulässig erachten werde.

Diese Erklärung muß maaßgebend seyn. Die Centralgewalt hat für die Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates zu sorgen und wenn sie — wie hier — zum Schutz des Landes eine Dislocation der Truppen für nothwendig erachtet, so darf dieselbe in der Ausführung ihrer Beschlüsse bei der Verantwortlichkeit ihrer Minister, in keiner Weise gehemmt werden, um so weniger, als eine Ueberschreitung ihrer Befugnisse weder erwiesen noch behauptet ist.

Zwar sagt der Herr Antragsteller bei der Begründung seiner Interpellation, daß in der ganzen Provinz Rheinhessen von Seiten der Einwohner die größte Gesetzmäßigkeit herrsche und will derselbe daraus den Schluß herleiten, daß zu dem Einlagern der Truppen auch nicht ein entfernter Grund vorliege, indessen auch, wenn diese Angabe richtig wäre, so würde darin noch keine zureichende Veranlassung gefunden werden können, die Centralgewalt zu veranlassen, die Truppen aus der Provinz Rheinhessen zurückzuziehen oder — wie ad 3 beantragt ist — anderweitig zu vertheilen und unterzubringen, weil bei der Dislocation der Truppen — nach der Andeutung des Ministerii — nicht allein eine bloß örtliche, sondern auch eine höhere militärische Rücksicht in's Auge gefaßt ist.

Den zweiten Antrag — wegen der Entschädigung der Belasteten — betreffend, so werden nach der Erklärung des Ministerii 18 Kreuzer (5 Sgr.) per Kopf und Tag vergütet, und wenn dies mit Rücksicht auf die Preise der Lebensmittel und auf die Höhe des Arbeitslohnes eine vollständig angemessene Entschädigung für die zu gewährende Verpflegung erscheint, so kann der Ausschuß sich für eine Erhöhung dieser Vergütung nicht entscheiden, angehend aber die baldige regelmäßige Befriedigung der Quartiergeber, so muß auch hier die Zusicherung des Ministerii genügen, daß die Vergütung möglichst bald werde gezahlt werden, da die bisher nicht geleistete Zahlung nicht in dem guten Willen des Ministerii, sondern in andern Umständen, namentlich in dem Mangel bereiter Mittel ihren Grund habe, und erst am 27. November a. c. durch den damals gefaßten Beschluß der Nationalversammlung dem Ministerio zur Befriedigung der diesfallsigen Ansprüche ein entsprechender Credit bewilligt ist.

Aus diesen Gründen trägt der Ausschuß an:

„Die hohe Nationalversammlung wolle über die Anträge des Herrn Mohr zur Tagesordnung übergehen.“

Bericht

des Untersuchungsausschusses über die von dem Hofgerichte zu Sigmaringen beantragte Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den Reichstagsabgeordneten Advokaten Würth von Sigmaringen.

Berichterstatter: Abgeordneter **Sprengel.**

Das fürstlich hohenzollern'sche Hofgericht zu Sigmaringen hat, bei Uebersendung der Untersuchungsacten des Oberamtes Sigmaringen gegen den Advokaten Würth und Consorten, wegen Hochverraths, mittelst Anschreibens vom 6./11. November d. J. an das Reichsministerium der Justiz das Ersuchen gestellt, die Zustimmung der Reichsversammlung zur Eröffnung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den zum Reichstagsabgeordneten für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen erwählten Advokaten Würth zu erwirken. Dieses Schreiben nebst den Untersuchungsakten ist vom Reichsjustizministerium der Reichsversammlung zur Beschlußnahme mitgetheilt und von letzterer am 14. November d. J. dem Untersuchungsausschusse zur Begutachtung zugewiesen.

Das Anschreiben des Hofgerichts ist, während der Einsendungsbericht des Untersuchungsrichters auch die Verhaftung des Angeschuldigten beantragt, nur auf Genehmigung der Einleitung der strafrechtlichen Untersuchung gerichtet und bemerkt ausdrücklich, daß hinsichtlich eines von dem Advokaten Würth übergebenen Perhorrescenzgesuches das Weitere nach erfolgter Genehmigung der Untersuchung verfügt werden solle.

Die Untersuchungsacten ergeben hinsichtlich des Advokaten Würth Folgendes:

Am 25. September d. J., Abends 9 Uhr, beschloß der Gemeinderath zu Sigmaringen auf Anfordern des dortigen vaterländischen Vereins, dessen Vorstand der Advokat Würth, eine Deputation an den Chef der dortigen Regierung zu senden, um sich nach dem befürchteten Einmarsche von Reichstruppen zu erkundigen. Mit der von demselben ertheilten Antwort erklärte sich der Gemeinderath in seiner Mehrheit zufrieden.

Gemeinderechner Dannegger, S. 148 sq. — Bürgermeister Gasten, S. 178 sq. — Schreiben des Advokaten Würth vom 28. Oct. 1848. S. 6.

An dem nämlichen Abend ward eine Bürgerversammlung, jedoch nicht vom Gemeinderathe, auf das Rathhaus berufen. In derselben berichtete der Bürgermeister Gasten über den Erfolg der Deputation; der Advokat Würth beantragte darauf, einen Sicherheitsausschuß zu bestellen, zu dessen Wahl eine Volksversammlung noch in der Nacht durch Boten zu berufen, und die Gewehre des Bundescontingents in Sicherheit zu bringen. Die Anwesenden erklärten sich damit einverstanden. Außerdem wurde noch auf Würth's Antrag beschlossen, die Kaserne in der folgenden Nacht bewachen zu lassen, damit die Gewehre und Munition nicht weggetragen würden.

Hofschmied Fidel Reuter, S. 46 sq. — Bauhofpächter Jäger, S. 200.

In Folge des letzteren Beschlusses haben in der fraglichen Nacht mehrere Bursche, im Auftrage der Mitangeschuldigten, Oberlieutenant Hofstetter und Wirth Karl Graf in der Gegend der Kaserne patrouillirt.

Bürgermeister Halbherr, S. 60. — Anton Reindt, S. 56. — Thomas Henselmann, S. 64. — Joseph Schönbucher, S. 65. — Augustin Maier, S. 65. — Christoph Wolf, S. 66.

In derselben Nacht wurden die sigmaringenschen Gemeinden durch Schreiben, welche Advokat Würth dem Mitangeschuldigten, Hauptmann Dopfer, einem Bauerburschen aus Laiz und einem nicht näher bezeichneten, Bolter dictirte, zu der auf den 26. September in der Stadt Sigmaringen angesetzten Volksversammlung eingeladen. Dieses Schreiben, welches sich in mehreren Exemplaren bei den Acten befindet (Anl. 10, 119, 127, 132.), wurde durch Boten an die einzelnen Gemeinden befördert.

Brückenwirth Rümele, S. 119. — Bürgermeister Merkel, eod. — Bürgermeister Scheuermann, eod. — Bürgermeister Wetz, S. 66. — Hauptmann Dopfer, S. 207. — Bürgermeister Lannenstein, S. 176.

Ueberdies forderte der Advokat Würth am Morgen des 26. September den Joseph Streppel von Bilsingen und Konrad Strebl von Unterschmechen auf, Alles, was in ihren Orten laufen könne, zu der am Nachmittage stattfindenden Volksversammlung mitzubringen. fol. 27—29, fol. 62, fol. 178.

nach eidlicher Angabe des ersteren mit dem Zusatze, wahrscheinlich werde die Regierung gestürzt und ein Sicherheitsausschuß eingesetzt.

Die am 26. September d. J. zu Sigmaringen stattgehabte sehr zahlreiche Volksversammlung eröffnete der Advokat Würth; er hielt eine Rede folgenden Inhalts:

Man lese in der Oberpostamtszeitung, daß demnächst Bundestruppen in die Fürstenthümer Hohenzollern einrücken sollten; hierzu läge kein Grund vor, indem die Gesetze und die Ordnung bisher gehandhabt worden; die städtischen Bürgercollegien seyen deshalb gestern Abend zusammengetreten, um zu berathen, was in dieser Hinsicht zu thun sey, und hätten beschlossen, eine Deputation an den Chef der Regierung zu senden, um hierüber Aufschluß zu erhalten. Hier sey ihnen die Antwort geworden, die Regierung habe keine Truppen berufen, auch von dem Einmarsch derselben keine Kenntniß, einen von der Centralgewalt beschlossenen Einmarsch von Truppen könne die Regierung nicht verhindern; die Regierung sey also auch hier schwach, unthätig und haltlos, wie sie seit sechs Monaten, seit dem März gewesen; man bekümmere sich nicht um die Regierung, die nicht nöthig habe, in die Kellerlöcher zu schlupfen, da der Republikaner großmüthig sey; deßhalb müsse ihr eine andere Behörde zur Seite gestellt werden, welche die Revolution in die Hand nähme; für die Sache der Freiheit, des Volkes und der Republik habe die zwölfte Stunde geschlagen, weiter könne es nicht mehr kommen; Struve sey mit bewaffneter Macht in Baden eingedrungen, Hecker habe den Rhein überschritten, überall erhebe sich siegreich das Volk; in Würtemberg werde, wie das der anwesende Demokrat — der Mitangeschuldigte, Kaufmann Quirin Müller aus Riedlingen — bestätigen werde, die Republik proclamirt und eine große bewaffnete Schaar ziehe nach Stuttgart, die Soldaten, welche einberufen worden, würden vom Volk zurückgehalten; die Beamten und Reactionäre stelle man vor das republikanische Heer, damit die Kugeln diese träfen; auch sie müßten handeln und eine Behörde aufstellen, welche die Sache des Volkes in die Hand nehme; dies müsse der Sicherheitsausschuß seyn.

Die Aufgabe dieses Sicherheitsausschusses sey, Verhinderung des Einmarsches fremder Truppen mit allen äußersten Mitteln der Selbsterhaltung — nach bestimmter Aussage vieler Zeugen — mit Gewalt; in diesen Ausschuß könnten nur Bürger von Sigmaringen gewählt werden, weil der augenblickliche Zusammentritt desselben nöthig werden könne und es hätten sich auf dessen erste Aufforderung, auch ohne daß Gründe angegeben würden, alle Bürgerwehrmänner bewaffnet zur Verfügung des Sicherheitsausschusses zu stellen.

Es wurden demnächst, nachdem noch der Kaufmann Quirin Müller über die Zustände in Würtemberg, wo die Republik an mehreren Stellen proclamirt wäre und die einberufenen Soldaten nicht einrückten, gesprochen, von der Volksversammlung auf Würth's Vorschlag, die neun Mitglieder des Sicherheitsausschusses, unter denen er selbst sich befand, durch Acclamation gewählt.

Würth beantragte hierauf, von der Regierung alle aerarischen Waffen nebst der Munition zu verlangen und sie zur Aufbewahrung auf das Rathhaus unter Verantwortlichkeit des Sicherheitsausschusses und Stadtmagistrats zu bringen; es seyen nämlich noch Offiziere da, welche die Waffen gegen das Volk gebrauchen würden; die Waffen wollten sie ihren Söhnen und Brüdern geben, welche dieselben nicht gegen, sondern für sie gebrauchen würden. In Folge dieses Antrages riefen in der Versammlung mehrere Stimmen, man solle die Waffen sofort aus der Caserne holen. Würth antwortete jedoch, jetzt geschehe kein Gewaltstreich, „wir fordern sie zuerst und wenn man sie uns nicht gutwillig giebt, so holen wir sie; die Waffen könne man mit zehn Schulknaben abholen."

Es ward demnach auf Würth's Antrag beschlossen, daß der Sicherheitsausschuß nebst sämmtlichen anwesenden Bürgermeistern sich als Deputation zur Regierung begeben solle, um die Waffen zu verlangen und die Regierung von der Einsetzung des Sicherheitsausschusses in Kenntniß zu setzen; die übrige Versammlung sollte, wie Würth spöttisch bemerkte, „in Bescheidenheit" nachfolgen.

Doctor Vogel aus Mengen, S. 107 seq. der Anlagen. — Verwalter v. Seyfried, S. 11 seq. 24 seq. — Doctor Rehmann, S. 13 seq. — Kassier Alt, S. 17 seq. — Josef Streppel, S. 26 seq. — Josef Zimmermann, S. 33 seq. — Hofschmied Stauter, S. 43 seq. — Altbürgermeister Braun, S. 47 seq. 178 seq. — Registrator Schwarzmann, S. 154 seq. — Obergeometer Schaber, S. 158 seq. — Stadtrath Hafner, S. 161 seq. — Josef Reck, S. 166. — sämmtlich beeidigt.

Die Stimmung der Versammlung war eine sehr gereizte und drohende; wer für die vorgeschlagenen Beschlüsse nicht stimmen wollte, ward dazu genöthigt.

Josef Streppel, S. 28. — Bürgermeister Häusler, S. 179. — Stadtrath Hafner, S. 165. — Registrator Schwarzmann, S. 158.

Die erwählte Deputation begab sich in das Sitzungszimmer der Landesregierung; hier verkündete der Sprecher derselben, Advokat Würth, die Beschlüsse der Volksversammlung, die Errichtung und den Zweck des Sicherheitsausschusses, und verlangte die Auslieferung der dem Lande gehörigen Waffen. Der Vorstand der Landesregierung erklärte, daß die Waffen nicht abgegeben werden könnten, daß die Aufstellung des Sicherheitsausschusses, welcher sich über die Landesregierung stelle und, seinem Zwecke und seiner Absicht nach, den Anordnungen der Centralgewalt in gewissen Fällen entgegentrete, ein gesetz- und verfassungswidriges Unternehmen sey, und ermahnte die Deputation, von ihrem Begehren abzustehen. Der Advokat Würth ergriff hiegegen wieder das Wort, worauf der Regierungsvorstand von Neuem abmahnte; während dessen wurde die außen stehende Menge immer drohender; Hälse und Stöcke erhoben sich an den Fenstern des Sitzungssaals, auch ein Schuß fiel in der Nähe — das Fallen mehrerer Schüsse ist durch viele Zeugenaussagen

Fol. 33, 40, 43, 49, 174 194

constatirt, — ohne daß jedoch ein bestimmter Zweck dieses Schießens angezeigt wäre; — die Regierung sah sich dadurch veranlaßt, in einem besondern Zimmer sich zu berathen.

Während dieser Berathung wurde der Regierung durch den Secretär Hermannutz im ausdrücklichen Auftrage des Advokaten Würth gemeldet, „wenn die Waffen nicht hergegeben würden, so werde das Volk sie von Gorheim (der Kaserne) holen. Unter diesen Umständen beschloß die Regierung nachzugeben und beauftragte den Regierungsvorstand Mock, der Deputation zu eröffnen, daß die Regierung außer Stande der Aufstellung des Sicherheitsausschusses entgegen zu treten, von demselben Kenntniß nehme und die Gewehre von Gorheim dem Magistrate der Stadt Sigmaringen auf dessen Verantwortung übergeben werden sollten.

Conferenzdirector Mock, S. 185 der Anlagen. — Regierungsrath Dopfer, S. 188. — Regierungsrath Baamwarth, S. 196. — Secretär Hermannutz, S. 9. — Proclamation des Fürsten von Sigmaringen, Nr. 1 der Anlagen.

Diese Eröffnung wurde der Deputation von dem Regierungsvorstand in dem Sitzungszimmer gemacht; die Versammlung kehrte darauf in die Stadt zurück. Die Gewehre sind von Turnern aus der Kaserne geholt und auf das Rathhaus gebracht.

Bericht des Untersuchungsrichters an das Hofgericht zu Sigmaringen, vom 24. October dieses Jahres. S. 23.

In Folge dieser Vorfälle verließ der Fürst Carl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen sein Land; es heißt nämlich nach kurzer Berührung des hier berichteten in der Proclamation desselben, d. d. Inzigkofen, vom 27. September 1848, wörtlich:

„— — — der vom Volke auf diese Weise gegen meine Regierung bethätigten Gewalt bin ich zu weichen genöthigt, und ich halte es mit Ehre und Pflicht eines Regenten nicht mehr vereinbarlich, neben einer revolutionairen Behörde und unter dem Einflusse absoluter Gewalt zu regieren. Ich begebe mich daher mit meiner Regierung in's Ausland — —“

Der Advokat Würth selbst ist in dieser Untersuchung noch nicht vernommen, weil er vor derselben zum Reichstagsabgeordneten erwählt ist; derselbe hat jedoch mehrere die eingeleitete Untersuchung betreffende Vorträge übergeben.

In dem ersten erklärt er die angeblich gegen ihn erhobene Anschuldigung, daß er das Volk aufgefordert, die in der Kaserne aufbewahrten Waffen mit Gewalt zu nehmen, für unwahr; er sey stets gegen Gewaltanwendung gewesen und habe stets vor Gesetzesübertretungen gewarnt; sein Antrag sey gewesen, die Regierung zu ersuchen, die in Gorheim verwahrten Waffen in die Stadt bringen zu lassen, da sie dort nicht sicher genug gewesen, und einen Sicherheitsausschuß zu bestellen, dessen Zweck sey, gegen die Besetzung des Fürstenthums durch fremde Truppen, alle zulässige (rechtlich erlaubte) Schritte zu thun und sich deßhalb zunächst an die Centralgewalt zu wenden; von diesen Anträgen, deren ersten die städtischen Bürgercollegien bereits am Tage vorher an die Regierung gebracht, sey er nicht abgegangen, habe vielmehr von Gewalt abgemahnt; er habe auf die Aeußerung: „wir holen die Waffen,“ erwiedert, „davon sey keine Rede, die Regierung werde ihrem wohlbegründeten Ersuchen gewiß nachgeben; hätte man den gesetzlichen Boden verlassen wollen, so habe es der Volksversammlung nicht bedurft, indem zehn Schulknaben im Stande wären, die Waffen zu holen; auch in der Bürgerversammlung des vorigen Abends habe er sich gegen Gewalt ausgesprochen und zur Beruhigung der Bürger, welche die Wegholung der fraglichen Waffen in der Nacht befürchtet, den angenommenen und ausgeführten Vorschlag gemacht, die Kaserne durch eine Bürgerwache beaufsichtigen zu lassen; endlich habe er, als während der Berathung der Regierung ein Theil des versammelten Volks die Waffen doch habe ablangen wollen, zur Ruhe und Ordnung gemahnt und den Secretär Hermannutz aufgefordert, diese Stimmung eines Theils des Volks zur Kenntniß der Regierung zu bringen, mit dem Hinzufügen, er werde sich bemühen, die Leute von solchem unerlaubten Beginnen zurückzuhalten, könne aber für den Erfolg nicht einstehen; diese Thatsachen würden eine Menge Zeugen — die er namentlich mit dem Gesuche um Vernehmung vorschlägt — beweisen.

In einem zweiten, an das Hofgericht eingegangenen Vortrage protestirt der Advokat Würth gegen den Untersuchungsrichter, Oberamtmann von Sallwürk und zwei Hofgerichtsräthe, von Sallwürk und D. Bannwarth, als Richter in dieser gegen ihn gerichteten Untersuchung. Als Gründe führt er an:

1) Der Oberamtmann v. Sallwürk, im Allgemeinen gewiß ein achtungswerther Mann, habe ihn öffentlich injuriirt, und sich so feindselig gegen ihn ausgesprochen, daß ihm die zur Führung der Untersuchung nöthige Unparteilichkeit hinsichtlich seiner nicht zugemuthet werden könne; zum Beweise dieser Thatsachen bezieht er sich auf eine angeschlossene vom Oberamtmann v. Sallwürk wider ihn im Juni d. J. veröffentlichte Schmähschrift. Diese Schmähschrift fehlt bei den Acten.

2) Die Hofgerichtsräthe v. Sallwürk und von Bannwarth hätten eine ähnliche feindliche und gehässige Sprache gegen ihn geführt, wodurch sie unfähig würden, in seiner Untersuchungssache ein Urtheil zu fällen. Hiefür bezieht sich der Advokat Würth auf eine gedruckte Erklärung über einige Aufsätze in dem von ihm redigirten Erzähler.

3) Der Untersuchungsrichter und die Hofgerichtsräthe v. Sallwürk und Dopfer seyen Mitglieder des constitutionellen Vereins und hätten sich in dieser Stellung auf eine Weise gerirt, daß sein Vertrauen zu denselben in politischen Prozessen um so mehr gesunken sey, als er Vorstand des andern politischen Vereins sey und die vielen Ausfälle gegen diesen Verein vorzüglich ihm gegolten hätten; endlich

4) seyen sämmtliche Mitglieder des Hofgerichts Mitglieder der Regierung; die Regierung habe sich geflüchtet und wiederholt verkündet, daß sie durch die Gewaltandrohung und andere verbrecherische Handlungen der Mitglieder der fraglichen Volksversammlung hiezu genöthigt sey; überdies hätten die Mitglieder der Regierung die Einleitung der gegenwärtigen Untersuchung veranlaßt.

Diese Umstände müßten das Hofgericht bestimmen, die Acten zur weitern Entscheidung an das würtembergische Obertribunal einzusenden.

Endlich ist noch, Seitens des Abgeordneten Schott, eine ihm von dem Advokaten Würth zugegangene, anscheinend von letzterem selbst aufgenommene und vom Bürgermeister Scheuermann unterschriebene Registratur, d. d. 17. November d. J., zu den Acten eingereicht. In derselben erzählt Scheuermann über ein in der fraglichen Untersuchung stattgehabtes Verhör, dessen Gang er dahin angiebt: „es sey schon auffällig gewesen, daß der Untersuchungsrichter drei Zeugen, ihn, den Bürgermeister Montrot von Einhart und den Brückenwirth Rimmele von Ostrach, gleichzeitig vorgerufen und abgehört habe; auf ihre Antwort, daß die am 26. September d. J. stattgehabte Volksversammlung, an der sie Theil genommen, ihnen gut gefallen, habe der Inquirent gefragt, wie der Advokat Würth sich darüber ausgedrückt habe, daß die Waffen von Gorheim nach dem städtischen Rathhause gebracht werden sollten; als sie erklärt, Würth habe nachgewiesen, daß die Waffen in der entlegenen Kaserne nicht sicher genug verwahrt seyen, sey der Inquirent dem Zeugen in die Rede gefallen, habe, sich umkehrend, bemerkt, das sey eine bloße Ausflucht, und, als sie darauf bestanden, weiter gefragt, ob Advokat Würth nicht von der Tribüne erklärt habe, wenn die Regierung die Waffen nicht herausgiebt, so nehmen wir sie; die Zeugen hätten gleichmüthig geantwortet, sie hätten dies nicht gehört; diese Antwort habe dem Inquirenten nicht gefallen und habe derselbe bemerkt, sie müßten es gehört haben, er selbst habe es gehört; die Zeugen wären bei ihrer frühern Aeußerung geblieben und hätte endlich der Inquirent gefragt, was er nun protokolliren müsse, worauf die Zeugen geantwortet, wenn sie es unterschreiben sollten: das, was sie angegeben.

Nach dieser Darlegung des Inhalts der Acten scheint es Ihrem Ausschusse unzweifelhaft, daß — da der Zweck der am 26. September d. J. in Sigmaringen zusammengetretenen Volksversammlung darauf gerichtet war, ihren Privatwillen gegen den ausgesprochenen Willen der Landesregierung durch Anwendung von gewaltsamen Mitteln zur Ausführung zu bringen, und da unleugbar auch eine an sich erlaubte Versammlung durch die Fassung auf einen solchen Zweck gerichteter Beschlüsse sich der Strafgerechtigkeit verantwortlich macht — genügende Gründe vorliegen, den Advokaten Würth und den Urheber der in dieser Versammlung gefaßten Beschlüsse zur Untersuchung zu ziehen. Ueberdies enthalten die Acten keinerlei Momente, welche darauf schließen lassen, daß andere, als die angegebenen Thatsachen die Einleitung der Untersuchung veranlaßt haben.

Es steht nur noch zur Frage, ob das von dem Advokaten Würth angebrachte Perhorrescenzgesuch von der Reichsversammlung zu berücksichtigen sey. Ihr Ausschuß hat diese Frage einstimmig verneint. Denn die Frage der Perhorrescenz gehört, indem sie die Rechtsbeständigkeit des gesammten gerichtlichen Verfahrens zum Gegenstande hat und nur nach positiven Gesetzen entschieden werden kann, in das Gebiet der rein richterlichen Beurtheilung. Sie kann daher nur von dem competenten Richter entschieden werden, welcher ebenfalls allein darüber zu erkennen hat, ob die Angaben der Würth'schen Registratur vom 17. November d. J. eine dem Untersuchungsrichter zur Last fallende Form- oder Rechtswidrigkeit indiciren. Der Ausschuß hält es daher für überflüssig, die obgedachte, von dem Untersuchungsrichter angeblich gegen den Advokaten Würth veröffentlichte Schmähschrift zuvor noch herbeizuschaffen und trägt darauf an:

„Die Reichsversammlung beschließe ihre Zustimmung zur Eröffnung der gegen den Advokaten Würth zu Sigmaringen beantragten strafrechtlichen Untersuchung zu ertheilen.“

Beilage I. zum Protokoll der 133. öffentl. Sitzung vom 11. Dezember 1848.

Bericht

des Ausschusses für Wehrangelegenheiten über die Eingabe des Centralvorstandes des allgemeinen Anhalt'schen Schützenvereins in Dessau.

Berichterstatter: Abgeordneter **v. Schleussing.**

Der Centralvorstand des Schützenvereins — an welchen sich die Schützengilden zu Bernburg, Cöthen, Coswig, Dessau, Ballenstädt, Harzgerode, Günthersberge, Gernrode, Rieder, Hoym, Reinstedt und Frose, zusammen mit 1672 Unterschriften angeschlossen haben — bittet die Reichsversammlung, in dem Volkswehrgesetze möge anerkannt werden: „daß die Schützengilden berechtigt seyen, ein besonderes und selbstständiges Waffencorps in der Volkswehr zu bilden.“

Ohne näher darauf einzugehen, in wie fern die Gewährung dieser Bitte nützlich oder schädlich sey, verweist ihr Wehrausschuß nur auf §. 20 seines Entwurfs zu einem Gesetze über die deutsche Wehrverfassung, nach welchem „die Bestimmungen über die Bürgerwehr“ — zu welcher allein die Mitglieder der Schützengilden gehören werden —, „den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten überlassen bleiben“ sollen, und beantragt:

Die Reichsversammlung wolle beschließen, „über die Petition des Centralvorstandes des allgemeinen Anhalt'schen Schützenvereins in Dessau — vorbehaltlich der Entscheidung über §. 20 des Wehrgesetzentwurfs — zur Tagesordnung überzugehen.“

Beilage I. zum Protokoll der 136. öffentl. Sitzung vom 15. Dezember 1848.

Bericht

des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses über verschiedene an die Nationalversammlung gerichtete Gesuche.

Berichterstatter: Abgeordneter **Werner** aus Coblenz.

Die hiernach verzeichneten Eingaben sind dem Ausschusse zur Begutachtung überwiesen worden:

I. Gesuche um Unterstützung resp. Geldvorschüsse.

Nro. 2137. Des Gärtners Bachmann zu Friedrichswerth bei Gotha.
„ 1760. „ Lithographen Clauder zu Gotha.
„ 2470. „ pensionirten Lehrers Schäfer zu Dettelbach.
„ 3828. „ vormaligen Hofjägers Jung zu Eichelsdorf.
„ 811. „ Festungsarbeiters Bund zu Niederbuhl.
„ 1632. „ Geometers Henß zu Bensheim.

II. Gesuche um Verleihung von Stellen.

Nro. 1521. Des August Lachmund zu Immenrode.
„ 1468. „ pensionirten Thorcontroleurs Math. Joseph Meurer zu Ehrenbreitstein.
„ 2942. „ vormaligen Schullehrers Bierschwald zu Leissum.
„ 2140. „ Caminfegers Christmann zu Frankenthal.
„ 2983. „ Hausbesitzers Bayerer zu Biehtag.

III. Beschwerden gegen Personen.

Nro. 2384. Des Schullehrers Buhl zu Neufes am Berg, gegen seinen Pfarrer.
„ 3825. „ Joh. Förster v. Boeberach wegen Verläumdung.

IV. Bitten und Beschwerden, betreffend die Rechtspflege.

Nro. 1428. Der Erben Käufer zu Goddelsheim über vernachlässigte Führung ihres anhängigen Prozesses.
„ 3198. Des gewesenen Kaufmanns Girndt zu Langenbielau wegen Zurückweisung einer eingereichten Klageschrift.

Nro. 3134. „ Adam Seibert zu Homburg in der Pfalz, wegen vorenthaltener Entschädigung für weggenommenes Eigenthum.

„ 810. Der Geschwister Möller zu Lübeck, gegen das Oberappellationsgericht daselbst, wegen angeblicher Prozeßverzögerung.

„ 1524. Des Rechtsconsulenten Fincke zu Böllingen, gegen den vormaligen Justizdepartementschef v. Trieser, über Zurücksetzung.

„ 1525. „ Kaufmanns Ubach Sohn zu Montjoie, um Rückzahlung einer bei dem Gerichte in Baireuth hinterlegten Caution.

„ 1877. Der Gemeinde Wohnbach, betreffend verschiedene Ansprüche gegen den Grafen Solms-Laubach.

V. Litterarisches.

Nro. 1687. Mathematischer Blick auf unsre Zeit durch v. Klein, übergeben durch die Buchhandlung Halenza in Bingen, worin durch geometrische Figuren gezeigt wird, daß der Fürst die Spitze, das Volk und das Ministerium gleich weit vom Fürsten entfernt, die Basis bilden müssen.

„ 2836. Ueberreichung eines Lehrbuchs für Volksschulen, betitelt „der kleine Landwirth" durch Lehrer Dick in Godesberg.

„ 2387. Abhandlung des Schauspieldirectors Nachtigal in Halle, wodurch die Errichtung deutscher Nationalbühnen, frei von jedem Eintrittsgelde, und eine zu diesem Ende einzuführende Besteuerung der wohlhabenden Classen vorgeschlagen wird.

„ 3129. Des Buchdruckergehülfen Barth zu Erfurt, um die Erlaubniß, in Deutschland ein Gedicht verkaufen zu dürfen.

„ 4179. „ Dr. Knispel, 1. Heft rhetorischer Skizzen aus der Paulskirche, worin insbesondere ein besserer Lesevortrag, namentlich auch der Sitzungsprotokolle empfohlen wird.

„ 4317. „ Lithographen Wehrt zu Braunschweig 12 Hefte Schreibmuster zur Empfehlung an die Schulen.

VI. Verschiedene Gegenstände.

Nro. 3308. Des Franz Hake zu Hameln, um Ersatz seiner ihm als Freiwilliger in dem Holstein-Schleswig'schen Kriege während seiner Gefangenschaft durch die Dänen geraubten Sachen im Werthe von 40 Thlr.

„ 2394. „ demokratischen Vereins zu Bielefeld, über die Aeußerung des Abgeordneten Brentano, die Ausweisung eines Nassauers aus Cöln, und die bei dem letzten Pariser Aufstande etwa compromittirten Deutschen.

„ 4018. „ Vereins für Freiheit und Ordnung zu Schwabach und dreier Vereine zu Erlangen, um Erwirkung der Erlaubniß der Rückkehr der Zillerthaler Tyroler, welche in der Gegend von Schwabach sich aufhalten und ihren Lebensunterhalt als Taglöhner nicht mehr finden.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß alle diese Eingaben sich nicht zu einer Verfügung von Seite der Nationalversammlung eignen. Jene sub I. bis IV. sind von der Art, daß ihre Abhülfe bei den betreffenden Regierungen resp. Gerichten der Einzelnstaaten durch die Bittsteller zu beantragen wäre. Bei den Eingaben sub V. ist die gute Absicht der Verfasser anzuerkennen; der Zweck der Verfasser von Nro. 1687 und 4179 wird durch die Mittheilung ihrer Vorlagen erreicht seyn; für die Verbreitung der sub Nro. 2836, 4317, 3129, 2837 genannten Werke, resp. für die Verwirklichung der in Letzterem gemachten Vorschläge kann die Nationalversammlung nicht wirksam seyn. Unter VI. ist der Gegenstand von Nro. 3308 ein Unfall, zu dessen Abhülfe ebensowenig der Nationalversammlung eine Einwirkung möglich ist. Nro. 2394 betrifft zwei Gegenstände, welche bereits ihre Erledigung gefunden haben; die dritte betrifft eine einzelne vorübergegangene Polizeimaßregel. Bei Nro. 4018 würde es den Betheiligten zu überlassen seyn, ihre etwaige Beschwerde zur Sprache zu bringen.

Der Ausschuß schlägt daher vor:

„Die Nationalversammlung wolle in Betracht dieser Gründe zur Tagesordnung übergehen."

Beilage Nr. I. zum Protokoll der 141. öffentl. Sitzung vom 21. Dezember 1848.

Bericht

des Ausschusses für das Verhältniß der Centralgewalt zu den Einzelstaaten über den Antrag des Abgeordneten Wesendonck, die Auflösung der preußischen Nationalversammlung und die Octroyirung einer Verfassung für Preußen betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Zachariä** von Göttingen.

Der Abgeordnete Wesendonck hat in der 131. öffentlichen Sitzung der deutschen Nationalversammlung vom 7. Dezember d. J. den Antrag gestellt:

»Die deutsche Nationalversammlung möge die unterm 5. d. M. erlassene, die Auflösung der preußischen constituirenden Versammlung und die Octroyirung einer Verfassung für Preußen betreffende Cabinetsordre für null und nichtig erklären.

Der Antragsteller hat diesen Antrag dadurch zu motiviren gesucht,

daß jene Auflösung und Octroyirung einen neuen Gewaltstreich darstelle, wodurch namentlich das Patent vom 8. April d. J., die Vereinbarung einer Verfassung betreffend, gröblich verletzt werde;

daß die deutsche Nationalversammlung durch ihren Beschluß vom 20. November d. J. die Rechte und die Freiheit des preußischen Volks zu garantiren feierlich versprochen habe;

daß sie durch denselben Beschluß eine Maaßregel der preußischen Landesversammlung für null und nichtig erklärt habe, und

daß die Nationalversammung nicht anstehen könne, eine gleiche Erklärung der Auflösungsmaaßregel der Krone entgegenzusetzen.

Die zunächst liegende Frage, welche bei der Prüfung dieses Antrags zur Erörterung zu bringen wäre, scheint die, nach dem Beruf der deutschen Nationalversammlung zu seyn, ein Urtheil über die rechtliche Gültigkeit der im Antrag erwähnten Schritte der preußischen Krone zu fällen. Allein es ist einleuchtend, daß diese Frage nicht ohne ein Eingehen in die materielle, rechtliche und politische, Bedeutung der Acte der preußischen Regierung würde erledigt werden können. In Ermangelung aller positiv-rechtlicher Bestimmungen, welche die Zuständigkeit der deutschen Nationalversammlung für Verfassungsstreitigkeiten in den Einzelstaaten begränzten, wofür auch das Gesetz über die Rechte der provisorischen Centralgewalt vom 28. Juni 1848 nicht maßgebend seyn kann, — würde eine Untersuchung über die rechtliche und politische Stellung der Nationalversammlung voraus gehen müssen, die nach den verschiedenen hierbei möglichen Standpunkten zu keinem allgemein befriedigenden Resultate führen möchte. Ja, wollte man auch für jene Vorfrage die Competenz-Bestimmungen des bisherigen deutschen Bundesrechts zu Grunde legen, wie sie sich aus dem festgestellten Zwecke des deutschen Bundes (Bundesacte Art. 2 und Wiener Schlußacte Art. 1) ergeben und sonst besonders normirt sind (Wiener Schlußacte Art. 25. 60. 61), und wornach nur ausnahmsweise oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Befugniß des Bundes zur Einwirkung auf innere Landesangelegenheiten der deutschen Staaten begründet war, — so würde doch auch der Anwendung dieser Bundesgesetze die Erörterung der Bedeutung der preußischen Verfassungsfrage für ganz Deutschland vorausgehen müssen. Es wird daher jedenfalls nöthig seyn, vorerst die Ereignisse in Berlin und Brandenburg selbst sprechen zu lassen.

Der Ausschuß hat bereits in seinen Berichten vom 14. und 20. November die Thatsachen hervorgehoben, welche der Verlegung der preußischen Nationalversammlung von Berlin nach Brandenburg vorhergegangen sind, und die Anordnung dieser Maaßregel für die Krone zu einer dringenden Nothwendigkeit machten, wenn das Werk der Vereinbarung einer Verfassung in Wahrheit, d. h. zwischen einer freien Krone und freien Volksvertretung, fortgesetzt werden sollte. Auch sind bereits in jenen und andern der hohen Versammlung von Augenzeugen

erstatteten Berichten diejenigen Thatsachen zur Beurtheilung vorgelegt worden, welche das Gebahren der, trotz der Vertagung in Berlin sich fort und fort versammelnden, Majorität der preußischen Nationalversammlung bis zu dem heillosen, formell und materiell rechtswidrigen, Beschluß vom 15. November betreffen, — jenen Beschluß, wodurch das preußische Volk zur Weigerung der Steuerzahlung unter dem dermaligen Ministerium provocirt und damit in der That zum Umsturz der bestehenden, rechtmäßigen Regierungsgewelt aufgestachelt wurde. Die deutsche Reichsversammlung hat über diesen, in der Geschichte beispiellosen, gesetzwidrigen Act einer deutschen Volksvertretung bereits das Urtheil gesprochen; sie hat jenen Beschluß, durch welchen nicht blos die staatliche Ordnung Preußen's der Gefahr der Auflösung Preis gegeben, sondern auch die Sicherheit und der innere Friede von ganz Deutschland bedroht wurde, für null und nichtig erklärt und damit ihre Pflicht gegen Deutschland überhaupt und Preußen insbesondere erfüllt! Indem sie dabei zugleich die dem preußischen Volke gewährten und verheißenen Rechte und Freiheiten gegen jeden Versuch einer Beeinträchtigung schützen zu wollen erklärte, wurde sie nach beiden Seiten hin gerecht und übernahm eine Verpflichtung, die sie erforderlichen Falls in ihrem vollen Umfange zu wahren wissen wird.

War die Verlegung der preußischen Nationalversammlung und damit auch die zur Ausführung der Maaßregel nothwendige Vertagung derselben, wie die hohe Versammlung bereits in dem Beschluß vom 14. November anerkannt hat, durch die obwaltenden Umständen gerechtfertigt, so folgt daraus von selbst:

1) die Verpflichtung der Abgeordneten, sich der, kein materielles Volksrecht auch nur entfernt kränkenden Anordnung der Krone in Betreff der Vertagung und Verlegung zu fügen.

Es folgt daraus aber auch

2) die Ungültigkeit aller Acte, welche von der in einseitiger Wirksamkeit fortragenden Majorität der preußischen Nationalversammlung nach der Vertagung bis zum Wiederzusammentritt in Brandenburg (27. November) gefaßt worden sind; und

3) die Verpflichtung der Abgeordneten der preußischen Nationalversammlung, an dem für die Wiedereröffnung der Sitzungen bestimmten Tage in Brandenburg zu erscheinen und in geordneter Weise das Werk der Vereinbarung einer Verfassung fortzusetzen.

Was ist aber seitdem geschehen? Die der Regierung entgegentretenden Abgeordneten haben durch die wiederholten Versuche, in der Hauptstadt des Reichs, ungeachtet der Vertagung und der mit der Verkündigung des Belagerungsstandes verbundenen Verbote der bewaffneten Macht sich zu versammeln, so wie durch das fluchtartige Wandern von einem Local in das andere zwar ihren Eigenwillen durchzusetzen gesucht, dabei aber weniger zu ihrer Genugthuung gewonnen, als vielmehr ihr Ansehen als Volksvertreter herabgesetzt. Sie haben es nicht über sich vermocht, dem Wohle des Vaterlandes, welchem die Fortsetzung des traurigen Conflictes in keiner Weise förderlich seyn konnte, das vermeintlich vorhandene formelle Recht zum Opfer zu bringen nnd für ihre Bereitwilligkeit zu der auch durch Abgesandte einiger Fractionen hier in Frankfurt angeblich erstrebten Vermittelung keinen andern Standpunkt, als den des Festhaltens an ihrem mehr als zweifelhaften Rechte einzunehmen gewußt.

Inzwischen kam der zur Wiedereröffnung der Sitzungen der Nationalversammlung in Brandenburg bestimmte Tag, dem man erwartungsvoll von allen Seiten entgegensah, heran. Die Eröffnung erfolgte, aber die Mitglieder der Versammlung waren nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen. Auch an den folgenden Tagen fand sich die beschlußfähige Anzahl, obwohl mehrere Abgeordnete als Zuhörer auf der Tribüne gegenwärtig waren, nicht ein. Die vertraulich erklärte Absicht des Ministeriums, die Versammlung abermals bis zum 15. December zu vertagen und bis dahin die Stellvertreter der ohne Entschuldigung Abwesenden zu berufen, mußte, da sie selbst von den anwesenden Mitgliedern allgemein gemißbilligt wurde, aufgegeben werden.

Noch einmal schien die Krisis einer Lösung entgegengeführt werden zu können, welche den Fortbestand der Nationalversammlung verbürgte! Denn nachdem vier Sitzungen das traurige Schauspiel einer beschlußunfähigen Kammer dargeboten hatten, obwohl schon eine Anzahl der bisherigen Dissenters mit dem ernstlichen Willen der Versöhnung hinzugetreten war, — ergab endlich der Namensaufruf in der Sitzung vom 1. December die Zahl von 260 Anwesenden. Allein diejenigen, welche an diesem Tage die Versammlung durch ihr Erscheinen beschlußfähig machten, gaben auf der Stelle durch ihr Benehmen zu erkennen, daß es ihnen nicht um Vergessen und Ausgleichen des Geschehenen zu thun sey, daß sie weiter nichts als eine formelle Anerkennung ihres vermeintlichen Rechts erstrebten, und daß sie fortan die wichtige Aufgabe der Berathung der Landesverfassung ihrer individuellen Meinung zum Opfer zu bringen entschlossen seyen. Sie widersetzen sich der neuen Constituirung des Büreaus, fordern die Anerkennung des von ihnen nach der Vertagung gewählten Präsidiums, damit die Anerkennung der Gültigkeit ihrer nach der Vertagung in Berlin gefaßten Beschlüsse, und den Anspruch, daß sie im Recht und die Krone bei der Vertagung und Verlegung, im Unrecht gewesen sey. Endlich verlassen sie, als dies Verlangen nicht durchzusetzen ist, das Sitzungslocal in langer Reihe, wie sie gekommen. Wiederum war nun die Versammlung, die sich aufs Neue bis zum 7. December vertagte, beschlußunfähig geworden. Durch das Benehmen der Opposition in Brandenburg am 1. December hatte sich auch für Diejenigen, welche die Vereinigung ernstlich gewünscht hatten, sonnenklar herausgestellt, daß mit solchen Männern ein parlamentarisches Zusammenwirken nicht möglich sey. Auch die sogenannte Rechte kam jetzt zu dem erklärten Entschluß, nicht mehr in der Versammlung zu erscheinen.

Was sollte die Regierung jetzt thun? Mit einer Versammlung, die in sich selbst keinen Vereinigungspunkt mehr finden konnte, einen neuen Versuch der Verständigung und Vereinbarung machen? — mit einer Versammlung, deren

Mehrheit aus kleinlicher Rechthaberei das Land an den Abgrund des Verderbens geführt, nachdem sie in siebenmonatlichem Tagen im Wesentlichen nur wenig zur Lösung ihrer eigentlichen Aufgabe gethan, d. h. 3 Paragraphen der Verfassung berathen hatte; — mit einer Versammlung, die in ihrer Majorität, trotz der inzwischen gegen sie laut gewordenen Stimme der Nation, auch nach der Wiedereröffnung der Sitzungen in Brandenburg, in der Auflehnung gegen die kein Volksrecht beeinträchtigende, nur aus der unzweifelhaften Nothlage entsprungenen Verfügung der Krone beharrte und somit der letztern nur die Alternative ließ, entweder von ihrer Höhe herabzusteigen und einer Faction die Regierung des Staats zu überlassen — oder in der Fülle ihrer Macht aufzutreten und dasjenige, was sie als Recht und Pflicht gegen den Staat erkennen mußte, mit Entschlossenheit durchzuführen.

Die Krone that das letztere und entschloß sich zur Auflösung der factisch schon längst im Auflösungsproceß begriffenen Versammlung! Die Königliche Verordnung, welche diesen Act verkündete, lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c., haben aus dem beifolgenden Bericht unseres Staatsministeriums über die letzten Sitzungen der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung zu unserem tiefen Schmerze die Ueberzeugung gewonnen, daß das große Werk, zu welchem die Versammlung berufen ist, mit derselben, ohne Verletzung der Würde unserer Krone und ohne Beeinträchtigung des davon unzertrennlichen Wohles des Landes nicht länger fortgeführt werden kann. Wir verordnen demnach, auf den Antrag unseres Staatsministeriums, was folgt: §. 1. Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung wird hierdurch aufgelöst, §. 2. Unser Staatsministerium wird mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Urkundlich &c. gegeben, Potsdam, den 5. December 1848. Friedrich Wilhelm. Das Staatsministerium: Graf von Brandenburg, von Ladenberg, von Strotha, von Manteuffel, Rintelen, von der Heydt

Gleichzeitig wurde vom Könige, unter Contrasignatur des Ministeriums, dem preußischen Volke verkündet:

„Daß Er, in Folge der eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse, welche die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung unmöglich gemacht und entsprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohls, in möglichster Berücksichtigung der von den gewählten Vertretern des Volks ausgegangenen umfassenden Vorarbeiten, die nachfolgende Verfassungsurkunde zu erlassen beschlossen habe, vorbehaltlich der am Schlusse angeordneten Revision derselben im ordentlichen Wege der Gesetzgebung."

In dem letzten (dem 112.) Artikel dieser Verfassungsurkunde ist nämlich verfügt:

„Die gegenwärtige Verfassung soll sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 60 und 106) unterworfen werden *). Das im Art. 52 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Beeidigung beider Kammern und aller Staatsbeamten **) erfolgen sogleich nach vollendeten Revision."

In dem ebenfalls an demselben Tage (5. December) erlassenen Patente, betreffend die Zusammenberufung der Vertreter des Volks, erklärt der König:

„Wir &c. haben — die zur Vereinbarung einer Staatsverfassung berufene Versammlung aufgelöst. Zugleich haben wir in der Absicht, unser getreues Volk sogleich der von demselben ersehnten Segnungen der verheißenen constitutionellen Freiheit theilhaftig werden zu lassen, die Regelung der letztern nicht von dem in ferner Aussicht stehenden Ergebniß der Vereinbarung mit einer anderweitigen Volksvertretung abhängig machen wollen, dieselbe vielmehr durch die heute von uns vollzogene Verfassungsurkunde dauernd gesichert. Bei der Feststellung dieses Staatsgrundgesetzes ist der von der Regierung vorgelegte Entwurf, welcher nach Maaßgabe der von der Verfassungscommission der zur Vereinbarung berufenen Versammlung ausgegangenen Vorschläge, und der übrigen Vorarbeiten derselben, so wie in gebührender Berücksichtigung der Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M. modificirt wurde, zum Grunde gelegt worden. Wir glauben uns daher der zuversichtlichen Hoffnung hingeben zu dürfen, daß jene Verfassung den Wünschen unseres getreuen Volkes entsprechen werde. Im Art. 110 ist überdieß eine Revision auf dem Wege der Gesetzgebung durch die nächste Volksvertretung vorbehalten. Unmittelbar nach erfolgter Revision werden wir die von uns verheißene Vereidung des Heers auf die Verfassung veranlassen. Der Vorbehalt der Revision der Verfassung gewährt zugleich die Möglichkeit, die Verfassung des preußischen Staats mit dem im Ausbau begriffenen deutschen Verfassungswerke in Einklang zu bringen. Wir verordnen nunmehr, daß die nach der Verfassungsurkunde in's Leben zu rufenden Kammern, am 26. Februar 1849 in unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin sich versammeln zu diesem Zwecke &c."

Der Antragsteller verlangt nun, daß Beides, die Auflösung der preußischen Nationalversammlung und die Octroyirung der Verfassung, für null und nichtig erklärt werde. Er bezeichnet beides als „einen neuen Gewaltstreich, wodurch namentlich das Patent vom 8. April, die Vereinbarung einer Verfassung betreffend, gröblich verletzt werde."

---

*) Art. 60 lautet: „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich." — Art. 106: „Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügt."

**) Art. 107. „Die Mitglieder beider Kammern und alle Staatsbeamten haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören."

Der Ausschuß kann dieser Ansicht nicht beitreten und der hohen Versammlung nicht empfehlen einen Beschluß zu fassen, wodurch sie sich, abgesehen von der Rechtsfrage, in augenscheinlichen Widerspruch mit der politischen Ueberzeugung und dem Willen des preußischen Volkes setzen könnte.

Die Frage, ob die preußische Regierung berechtigt gewesen sey, die zur Vereinbarung einer Verfassung berufene Versammlung aufzulösen und einseitig die öffentlichen Verhältnisse im preußischen Staate durch eine Verfassung zu regeln? würde nur dann hier zu beantworten seyn, wenn es sich wirklich darum handelte, über eine Klage des preußischen Volks wegen rechtswidriger Aufhebung oder Abänderung der Verfassung zu entscheiden.

Dieser Fall liegt aber durchaus nicht vor! Zwar hat nach der von der Krone ausgesprochenen Verlegung und Vertagung der zur Verfassungsvereinbarung berufenen Versammlung ein bedeutender Theil der Bevölkerung in der Haupt- und Residenzstadt Berlin und in den Provinzen dem anscheinend hochherzigen Widerstande des in Berlin zurückbleibenden Theiles der Nationalversammlung wider die Verordnungen und Maaßregeln der Regierung Beifall geschenkt, und diesen durch eine große Anzahl von Adressen zu erkennen gegeben; — allein von dem Augenblick an, wo jene Fraction der Volksvertretung in leidenschaftlicher Aufregung den die Grundfesten der bürgerlichen Gesellschaft erschütternden Beschluß der Suspension der Steuererhebung faßte und damit an den Eigennutz der Einzelnen appellirte, von dem Augenblick an, wo das preußische Volk klar erkannte, daß es zu wählen habe, ob es sich für die Monarchie, für die bürgerliche Ordnung und den für diese eintretenden Thron seines alten Herrscherhauses entscheiden, oder dem mehr als zweifelhaften Glücke einer nur hinter Anarchie und Bürgerkrieg liegenden Vielherrschaft nachjagen wolle, von diesem Augenblick an war es nicht zweifelhaft mehr, wofür sich das preußische Volk entscheiden werde. Nach einem in der Geschichte fast beispiellosen raschen Umschlag der öffentlichen Meinung ist es, abgesehen von einigen nur sehr sporadisch vorgekommenen, durch die öffentliche Macht augenblicklich niedergedrückten Auflehnungen, fast wie ein Mann zusammen getreten und hat sich auf die Seite der Regierung seines Königs gestellt.

So fand denn auch die Auflösung der zur Vereinbarung einer Verfassung im Frühjahr dieses Jahres berufenen Versammlung und die damit verbundene Verkündigung einer Verfassung des preußischen Staats beim preußischen Volk und in ganz Deutschland eine andere Aufnahme, als man früher, wenn man sich einen solchen Schritt der Krone als möglich dachte, von der einen Seite gefürchtet, von der andern vielleicht gehofft hatte.

Die Frage, war die Krone berechtigt, die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung aufzulösen, ist kaum von irgend einer Seite erhoben worden. Man hat erkannt, daß, wenn auch das Recht dazu als zweifelhaft betrachtet werden könne, die politische Nothwendigkeit dieser Maaßregel wenigstens insoweit der Krone zugestanden werden müsse, als ein erneuter Versuch, mit dieser Versammlung das Verfassungswerk zu vereinbaren, voraussichtlich nicht blos völlig fruchtlos, sondern auch für die Würde der Krone und die Ehre der Volksvertretung selbst sich als gefährlich und nachtheilig erweisen müsse. Von einer willkührlichen Verletzung des Volksrechts, von einem, auf Verkümmerung ertheilter Verheißungen abzweckenden Bruche der durch die königliche Verordnung vom 8. April dieses Jahres gegebenen Zusage, konnte Niemand reden, der unbefangen, mit Besonnenheit und Mäßigung die politische Lage der Dinge beurtheilte. Der gesunde Sinn des Volks hat sich diesem Urtheil angeschlossen. Es hat sich gesagt, daß allein sein Recht, sein Wohl und Wehe hier in Frage sey und nicht das seiner Mandatare; daß ihm von seinem Rechte nichts entzogen sey, und daß es bald Gelegenheit haben werden, durch andere Vertreter auf die vom König an das Volk gerichtete Frage zu antworten.

Die vom König gleichzeitig verkündigte Verfassung ist, wenn man dem Umstande, daß eine große Menge von Dankadressen dafür eingelaufen sind und von einer gegen dieselbe eingelegten Protestation keines Ortes oder Theiles der preußischen Monarchie irgend Etwas verlautet hat, auch nur einiges Gewicht beilegen will, theils mit Jubel begrüßt, theils wenigstens mit stiller Befriedigung aufgenommen worden. Denn allgemein ist die Ueberzeugung, daß diese Verfassung eine constitutionelle im wahren Sinne des Wortes, ja daß sie die freisinnigste Charte ist, die je eine Regierung aus eigner freier Bewegung gegeben, daß materiell alle die Zusagen dadurch erfüllt werden, welche der König in den Tagen des März seinem Volke ertheilt hat, und daß theilweise noch mehr gegeben ist, als versprochen wurde.

Ob die Verfassungsurkunde vom 5. December wirklich eine octroyirte sey, ist für die jetzige Lage der Sache eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Die Verfassung ist eine octroyirte, insofern sie in ihren einzelnen Bestimmungen und im Ganzen mit den Vertretern des Volks nicht vereinbart worden ist und der König selbst in dem Patent, betreffend die Zusammenberufung der Vertreter vom 5. December 1848 erklärt, „daß er, in der Absicht, sein getreues Volk sogleich der von demselben ersehnten Segnungen der verheißenen constitutionellen Freiheit theilhaftig werden zu lassen, die Regelung der letztern nicht von dem in ferner Aussicht stehenden Ergebniß der Vereinbarung mit einen anderweitigen Volksvertretung abhängig machen wolle.“ Der König hat mithin bestimmt ausgesprochen, daß er den durch die Verordnung vom 8. April verkündigten Weg der Vereinbarung verlassen und denselben mit einer neuen zu diesem Zwecke gewählten Volksvertretung nicht noch einmal zu betreten gedenke. Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Verfassungsurkunde nicht die Bedeutung eines provisorischen Gesetzes haben soll, sondern definitiv als Grundgesetz des preußischen Staats verkündet worden ist. — Andrer Seits hat das neue preußische Grundgesetz insofern nicht den Charakter einer octroyirten Verfassung im gewöhnlichen Sinne des Worts, als dasselbe materiell nicht auf blos einseitig festgestellten Grundsätzen der Regierung beruht, und in formeller Hinsicht noch einer Revision durch die nach den Bestimmungen desselben demnächst zusammentretenden Kammern unterworfen werden soll. Erst damit soll dann die Feststellung der Grundsätze des öffentlichen Rechts des preußischen Staats definitiv als geschlossen betrachtet werden und bis dahin ist daher auch (Art. 112) das zur Sanction der Verfassung vorgeschriebene eidliche Gelöbniß des Königs, die Beeidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten hinausgeschoben.

Das preußische Volk wird also hinreichende Gelegenheit erhalten, seinen Willen auszusprechen und auf die von der Regierung durch die Auflösungsverordnung und die Verkündigung der neuen Verfassung an dasselbe gestellte Frage zu antworten; zunächst durch die Vornahme oder Verweigerung der durch das Patent vom 5. December ausgeschriebenen Wahlen und dann durch seine gewählten Vertreter, die es sowohl in die erste, als in die zweite Kammer sendet. Je umfassender aber die Basis der in der Verfassungsurkunde anerkannten Volksfreiheiten ist, und je williger die nothwendige Theilnahme des Volks an der Ausübung der öffentlichen Gewalt durch dieselbe anerkannt worden ist, um so mehr darf man mit Zuversicht erwarten, daß die demnächst von der Volksvertretung bei der Revision für nothwendig erachteten Aenderungen des Grundgesetzes, welche nach §. 106 „auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung" geschehen kann, so daß also „in jeder Kammer die absolute Majorität der Stimmen genügt," — auch die Zustimmung des Königs erhalten werden, insoweit sie nur nicht darauf gerichtet sind, die Regierung selbst der wesentlichen Rechte zu berauben, oder sie zu einer macht- und kraftlosen herabzusetzen.

Sollte dieß aber wider Erwarten nicht geschehen, dann würde dem preußischen Volke immer noch die Befugniß zustehen, zu dem Rechte der Vereinbarung einer Verfassung zurückzugreifen und dann erforderlichen Falls auch die Vermittelung der deutschen Centralgewalt in Anspruch zu nehmen.

Für jetzt liegt aber für die deutsche Reichsversammlung um so weniger Grund vor, dem Antrage des Abgeordneten Wesendonck gemäß, die Acte der preußischen Regierung für null und nichtig zu erklären und damit die eben consolidirten Verhältnisse in Preußen zu zerstören, — als die preußische Verfassungsurkunde in ihren materiellen Bestimmungen „den Beschlüssen der deutschen Nationalversammlung die gebührende Berücksichtigung" hat zu Theil werden lassen, und in Art. 111 ausdrücklich erklärt: „Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes nothwendig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen."

Wenn aber der Herr Antragsteller in der Motivirung seines Antrags aus dem Beschluß der hohen Versammlung vom 20. November die Consequenz zu ziehen versucht hat, daß sie, eben so wie sie eine Maaßregel der preußischen Landesversammlung für null und nichtig erklärt habe, auch nicht anstehen könne, eine gleiche Erklärung den Acten der preußischen Regierung vom 5. Dezember entgegenzusetzen, — so wird der hohen Versammlung nicht entgehen, daß die Natur und die Wirkung der beiden Acte eine ganz verschiedene ist; daß durch den fraglichen Beschluß der preußischen Nationalversammlung die Ruhe und Sicherheit von Preußen und mittelbar von ganz Deutschland bedroht wurde, während die Acte der preußischen Regiernng den Frieden im preußischen Volke wieder hergestellt und damit auch für die gesetzliche Ordnung von ganz Deutschland eine bedeutende Gewähr geleistet haben. Der Grund, aus welchem die Nationalversammlung am 20. November sich für competent erachtete und einen Ausspruch zu thun berechtigt und verpflichtet war, tritt also hier nicht nur nicht ein, sondern es liegt ein directer Grund gegen ihre unaufgeforderte Einmischung in eine offenbar innere Landesangelegenheit in der Art und Weise, wie das preußische Volk auf jene Acte der Regierung geantwortet hat.

Der Ausschuß glaubt hierdurch zur Genüge den Antrag gerechtfertigt zu haben:

„Daß die hohe Versammlung über den Antrag des Abgeordneten Wesendonck, die Auflösung der preußischen Nationalversammlung und die Octroyirung einer Verfassung für Preußen betreffend, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Sache, zur Tagesordnung übergehen möge.

Beilage 1. zum Protokoll der 142. öffentl. Sitzung vom 22. Dezember 1848.

Bericht

des völkerrechtlichen Ausschusses auf den dringlichen Antrag des Abgeordneten Esterle von Cavalese.

Berichterstatter: Abgeordneter **E. M. Arndt.**

Der Antrag des Herrn Esterle, von den Herren Marsilli aus Roveredo, Nauwerck und Mehreren unterschrieben, und den 28. des verflossenen Monats der hohen Versammlung und dann dem völkerrechtlichen Ausschusse übergeben, bezieht sich auf mehrere vermeintliche Rechtsverletzungen und Bedrückungen, welche der siegreiche österreichische Feldherr, Feldmarschall Radetzky, gegen die wieder bezwungenen aufgestandenen lombardisch-venetianischen Landschaften sich erlaubt haben soll, und verlangt:

„Das Ministerium werde aufgefordert, aus Gründen der Gerechtigkeit und Humanität im Interesse der Ehre Deutschland's und im Interesse einer unglücklichen Nation mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln sich zu verwenden, damit in den lombardisch-venetianischen Provinzen

1) die Militärherrschaft durch eine Civilherrschaft ersetzt werde;

2) daß die Zusicherungen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich so wie die übrigen Verträge geachtet und vollzogen werden, und daher die nach denselben unzuläßliche auf Privatpersonen verhängte Strafe der gezwungenen Contributionen oder der Güterconfiscation sofort zurückgenommen werde;

3) daß sobald als möglich ein billiger und ehrenvoller Friede geschlossen werde."

In Hinsicht auf diesen Antrag ist Ihr Ausschuß der Meinung, daß, da diese Angelegenheiten innere Angelegenheiten eines Deutschland fremden Landes sind, ihm hier jede Einmischung unzulässig scheinen müsse,

und trägt demnach darüber auf die einfache Tagesordnung an.

Beilage I. zum Protokoll der 146. öffentl. Sitzung vom 4. Januar 1848.

Bericht

des Verfassungs-Ausschusses über den Reichshaushalt.

Berichterstatter: Abgeordneter **v. Zoiron.**

In der Sitzung vom 12. Dezember 1848 hat die hohe Nationalversammlung beschlossen: diejenigen Bestimmungen des §. 19 vom Artikel „der Reichstag", welche die Finanzen der Reichs betreffen, sammt den zu denselben gestellten Abänderungs- und Zusatzanträgen an den Verfassungsausschuß zurückzuweisen. Der Verfassungsausschuß hat den Gegenstand berathen und als Vorschlag beschlossen:

1) die zurückgewiesenen Theile des §. 19 vom Artikel „der Reichstag" beizubehalten, denselben aber

2) den unter der Bezeichnung „§. 19 a" diesem Bericht beigedruckten Paragrophen als einen neuen Paragraphen hinzuzufügen.

Die Rechtfertigung dieses Vorschlags folgt in nachstehender Ausführung.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse des Reichs ist dasselbe in den Paragraphen 48 und 49 vom Artikel „das Reich und die Reichsgewalt" auf die Zolleinkünfte, auf Matrikularbeiträge und auf Reichssteuern verwiesen. Zum Ausschreiben von Reichssteuern wird nur in den alleräußersten Fällen gegriffen werden; es ist also als Regel anzunehmen, daß nicht die Abgaben sämmtlicher Steuerpflichtigen, sondern entweder Umlagen auf die einzelnen Staaten, oder solche Mittel in die Reichskasse fließen werden, welche bisher zu den Einnahmen der Einzelstaaten gehört haben; so daß nicht die innerhalb des Reichsgebiets Steuernden, sondern die Einzelstaaten es sind, durch deren Beiträge die Ausgaben des Reichs gedeckt werden. Wenn nun auch diese Beiträge von den Gesammteinnahmen der Einzelstaaten und somit indirekt zum größten Theil von dem Ertrag der Steuern in jedem Staat entnommen werden, so begründet doch — die Einnahmen des Reichs mögen in den Zolleinkünften, in Matrikularbeiträgen oder selbst in wahren, auf die Reichsbürger selbst vertheilten Steuern bestehen — das Verhältniß, in welches nach der Reichsverfassung die Einzelstaaten zu dem Reich treten werden, einen sehr wichtigen Unterschied zwischen ihrem Haushalt und dem Haushalt des Reichs. Das Reich verfügt vorweg über die Steuerkraft jedes einzelnen Staates und jeder Einzelstaat kann zur Bestreitung seiner Bedürfnisse nur den nach Abzug seines Antheils an den Ausgaben des Reichs von der nämlichen Steuerkraft noch verbleibenden Rest in Anspruch nehmen. In der Erwägung, daß die Steuerpflichtigen der Einzelstaaten indirect darunter leiden, werden die Sucht, sich populär zu machen, das Bestreben, mehr zu centralisiren, als es die Durchführung des Bundesstaats erfordert und die Sonderinteressen, welche sich sehr leicht gegenseitig Concessionen machen, nur einen schwachen Damm im Volkshaus finden; es ließe sich daher nicht rechtfertigen, wollte man dem Volkshause im Allgemeinen einen ähnlichen überwiegenden Einfluß auf den Reichshaushalt zuwenden, wie die Verfassungen der Einzelstaaten ihren Abgeordnetenkammern. Ein solcher überwiegender Einfluß würde vielmehr eher dem Staatenhaus zuzuwenden seyn; weil auf der einen Seite von den Vertretern der einzelnen Staaten vorzugsweise ein richtiges Urtheil darüber zu erwarten steht, bis zu welchem Belauf die Steuerkräfte des betreffenden

Staats ohne Nachtheil in Anspruch genommen werden können, welcher Betrag davon dem Staate selbst zur Fristung seines eigenen Lebens unentbehrlich und wieviel demnach in die Reichskasse abgegeben werden kann; weil auf der andern Seite die Mitglieder des Staatenhauses nicht nur wegen der eben erwähnten besseren Kenntniß der Verhältnisse, sondern schon wegen ihrer Stellung mehr zur Sparsamkeit geneigt seyn werden, als die Mitglieder des Volkshauses. Allein gegen einen, dem Staatenhause zuzugestehenden überwiegenden Einfluß spricht wieder, daß leicht übertriebene Sparsamkeit und die vorwiegende Neigung für die Heimath der Beförderung der allgemeinen Interessen hemmend in den Weg treten könnten.

Nach diesem Stand der Dinge wird es am angemessensten seyn, das Bewilligungsrecht der beiden Häuser so viel wie möglich gleichzustellen und dadurch das Gleichgewicht zwischen den allgemeinen und zwischen den Sonderinteressen herzustellen, welche, wie bereits angeführt, nur aus einer nicht unversiegbaren Quelle schöpfen können.

Von dieser Gleichstellung beider Häuser ist auch der Ausschuß in dem Entwurf des §. 19 a im Allgemeinen ausgegangen.

Das Budget über die regelmäßigen, voraussichtlich jedes Jahr wiederkehrenden Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel (ordentliches Budget, Normaletat) soll auf dem ersten Reichstag durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt werden und zur Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen soll gleichfalls ein Reichstagsbeschluß erforderlich seyn (§. 19 a, Abs. 4.)

Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets eines Reichstagsbeschlusses (§. 19 a. Abs. 7.).

Die Nachweisungen über die Verwendung der Reichstagsgelder wird dem Reichstage zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt (§. 19 a. Abs. 8.).

Dagegen mußte in Uebereinstimmung mit allen constitutionellen Verfassungen und mit der Verfassung der vereinigten Staaten Nordamerika's — da auch unsere Reichsverfassung ihren Schwerpunkt im Volkshause hat — für angemessen erachtet werden, alle, die Finanzen betreffende Vorlagen der Reichsregierung zuerst an das Volkshaus gelangen zu lassen. Diese im Absatz 1 ausgesprochene allgemeine Bestimmung wurde bei dem ordentlichen Budget und bei der Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder nur zur näheren Bezeichnung des Verfahrens und der größeren Deutlichkeit wegen wiederholt (§. 19 a. Abs. 5. Abs. 8.), woraus natürlich wegen der ganz klaren, allgemeinen Fassung des Abs. 1 auf das Gegentheil hinsichtlich aller andern, die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung nicht geschlossen werden darf.

Eine weitere noch bedeutendere Abweichung von dem oben im Allgemeinen anerkannten Grundsatz der Gleichstellung beider Häuser enthalten die Absätze 5 und 6 des vorgeschlagenen §. 19 a.

Sobald nämlich auf dem ersten Reichstage das ordentliche Budget durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, soll dieses ordentliche Budget auf jedem späteren Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt und von diesem in seinen einzelnen Ansätzen und nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und bewilligt werden (§. 19 a. Abs. 5). Nach dieser Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus soll sodann das ordentliche Budget an das Staatenhaus abgegeben werden. Dem Staatenhaus wird aber blos hinsichtlich der Erhöhung des ordentlichen Budgets in seinem Gesammtbetrage gleiches Bewilligungsrecht wie dem Volkshause zugestanden, (§. 19 a. Abs. 4. Abs. 6. Abs. 7.), wogegen dieses Haus innerhalb des Gesammtbetrags des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder auf späteren Reichstagen festgestellt worden, nur das Recht haben soll, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche dann das Volkshaus endgültig beschließt (§. 19 a. Abs. 6).

Der Hauptgrund, warum auf diese Weise dem Volkshause eine größere Gewalt über das ordentliche Budget eingeräumt ist, als dem Staatenhause, wurde zunächst in den Eigenthümlichkeiten des zu schaffenden deutschen Bundesstaates gefunden. Können wir nämlich auch versichert seyn, daß das deutsche Volk in seiner großen Mehrheit und folgeweise jedes von demselben gewählte Volkshaus an der nur zu lange vergebens angestrebten Einheit seiner wichtigsten Interessen festhalten wird; so haben wir doch keine Bürgschaft dafür, daß nicht das entgegengesetzte Streben bei den Bewohnern einzelner Staaten, welche sich hinsichtlich ihrer besondern Interessen beeinträchtigt glauben und bei den Staatenregierungen in schmerzlicher Erinnerung an die verlorne, unbeschränkte Souveränität eintreten wird. Wollte man nun auf jedem Reichstage, wie auf dem ersten, das ordentliche Budget in seinen einzelnen Theilen durch Reichstagsbeschlüsse von neuem vereinbaren, oder nach dem Beispiel der Verfassungen vieler Einzelstaaten dem Staatenhause das Recht der Verwerfung des ordentlichen Budgets im Ganzen zuweisen, so könnte leicht der Widerwille gegen die Einheit im Staatenhause, zur Verwerfung aller einzelnen Posten oder zur Verwerfung des ganzen Budgets führen; wodurch — da das Staatenhaus vom Reichsoberhaupt nicht aufgelößt werden darf — der Reichsregierung alle Mittel zum Fortbestehen unwiderbringlich entzogen und die Reichsverfassung thatsächlich aufgehoben werden würde.

Ebenso wenig konnte das Durchzählen der Stimmen im Volks- und Staatenhause im Falle abweichender Beschlüsse beider Häuser, als alles Princips entbehrend und die verschiedenartigsten Elemente verschmelzend, empfehlenswerth erscheinen, auch ist dieses Auskunftsmittel, welches die Herren Schulz und Genossen und Förster und Genossen als Gegenantrag gegen §. 18 des Artikels „der Reichstag" stellten, bereits durch Beschluß der hohen Nationalversammlung vom 12. Dezember 1848 im Allgemeinen verworfen. Dem Vereinbaren der einzelnen Posten des ordentlichen Budgets auf jedem Reichstag steht überdies noch im Wege, daß dasselbe zu endlosen Verhandlungen zwischen den beiden Häusern führen müßte.

Vor Mißbrauch der eben erörterten Vorrechte des Volkshauses durch Verschwendung schützt die bereits angeführte Bestimmung, daß der Gesammtbetrag des Budgets ohne Bewilligung des Staatenhauses nicht erhöht werden darf und die weitere Bestimmung, daß Bewilligungen von Ausgaben nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen dürfen. Aus dieser Vorschrift ergiebt sich zugleich von selbst, daß der wegen besonderer Umstände in einem oder dem andern Jahr etwa ungewöhnlich hoch gegriffene Gesammtbetrag des ordentlichen Budgets im darauffolgenden Jahr nur dann die gleiche Höhe erreichen wird, wenn es die Reichsregierung, welcher der Zustand der Finanzen der Einzelstaaten bekannt seyn muß, für nothwendig und für ausführbar erachtet, wodurch auch die von dieser Seite entstehenden Besorgnisse ihre Erledigung finden. Durch diese, der Reichsregierung gewahrte, ausschließliche Initiative in allen Finanzsachen ist auch allen Willkürlichkeiten vorgebeugt, welche von dem Volkshause innerhalb des Gesammtbetrags des ordentlichen Budgets befürchtet werden könnten und es wird deshalb auch einer Vorschrift, wie sie im dritten Minoritätserachten vorgeschlagen ist, nicht bedürfen.

Die eben besprochene ausschließliche Initiative der Reichsregierung in allen Finanzsachen soll jedoch nicht die Bedeutung haben, daß durch dieselbe das jedem der beiden Häuser zustehende Recht des Gesetzesvorschlags an sich in allen den Fällen beschränkt würde, in welchen zur Ausführung der beantragten Gesetze Geldmittel erforderlich sind; vielmehr ist — da der §. 19a keine entgegenstehende Vorschrift enthält — jenes Recht auch in den erwähnten Fällen durch die Bestimmung des §. 17 im Artikel der „Reichstag" im Allgemeinen gewahrt, weil bei richtiger Auslegung des Absatzes 2 nur der nach Genehmigung des betreffenden Gesetzes selbst nothwendige Vorschlag der erforderlichen Bewilligungen der Reichsregierung vorbehalten wurde. In dieser Auffassung hat die ausschließliche Initiative der Reichsregierung in Finanzsachen um so weniger etwas Bedenkliches, als ja jedem Hause das Recht der Anklage und Beschwerde gegen den Finanzminister zustehen würde, wenn derselbe, vollzugsreife Reichstagsbeschlüsse nicht achtend, mit den Vorlagen über die den Vollzug sichernden Bewilligungen ganz zurückhalten oder ungenügende Summen beantragen wollte. Es wird jedoch von selbst einleuchten, daß durch diese Gründe allein die Bestimmung des Absatzes 2 in ihrer Ausdehnung auf alle, die Finanzen betreffende Vorlagen der Reichsregierung noch nicht gerechtfertigt erscheint. Diese Bestimmung beruht vielmehr auf der gewiß nicht gewagten Voraussetzung, daß der Reichsregierung eine vielseitigere Kenntniß als den Majoritäten beider Häuser darüber zuzutrauen ist, in wie weit die Steuerkräfte jedes Einzelstaates ohne bleibenden Nachtheil überhaupt ausgebeutet werden dürfen, in wie weit dieselben in der betreffenden Finanzperiode von eigenen Bedürfnissen des Staats in Anspruch genommen sind und in wie weit daher noch von Reichswegen darüber verfügt werden kann. Jene Bestimmung beruht zugleich auf der aus diesen Betrachtungen folgenden Voraussicht, daß der Bundesstaat nur so lange fest bestehen kann, als er nicht zu tief in die Kassen der Einzelstaaten eingreift. Es soll deshalb durch dieselbe der Verschwendung vorgebeugt werden, welche selbst mit Uebereinstimmung beider Häuser da zu befürchten steht, wo durch größere Unternehmungen nicht das allgemeine, sondern das Sonderinteresse des überwiegenden Theils des Reichsgebiets befördert werden würde, des gewiß nicht ausbleibenden Falles der gegenseitigen Concessionen gar nicht zu gedenken. Die oft erwähnte Vorschrift des Absatzes 2 wird auch durch die Erfahrung bestätigt. In Nordamerika sind ganze Staaten durch den Mißbrauch der Initiative der beiden Häuser bankerott geworden und die ersten Staatsmänner von England behaupten, daß man die Erhaltung der englischen Zustände in der Kraft, in welcher sich dieselben heute noch bewähren und hoffentlich noch lange bewähren werden, hauptsächlich dem Umstande zu verdanken hat, daß die Regierung zu allen Zeiten in ihrem ausschließlichen Recht der Initiative in Finanzsachen unerschütterlich festgehalten hat.

Die Dauer der Finanzperiode konnte, da der Reichstag jedes Jahr berufen wird, füglich nur eine einjährige seyn (§. 19a. Abs. 3). Ein Reservefonds für nicht vorhergesehene Ausgaben (§. 19a, Abs. 4) wurde deshalb für nothwendig erachtet, weil sich nicht, wie im Einzelstaat, die Ausgaben nach veranschlagten Einnahmen zu richten, sondern je nach der Größe der bewilligten Ausgaben in der Regel der bestimmt zu bemessende Antheil an den Zöllen oder die eben so genau entsprechende Summe der auszuschreibenden Matrikularbeiträge als Einnahme bewilligt werden wird, so daß Ueberschüsse nicht zu erwarten sind. Aus diesem Grunde wurden auch keine näheren Bestimmungen über das Einnahm-Budget nothwendig und man konnte sich darauf beschränken, nur der Deckungsmittel für bewilligte Ausgaben zu erwähnen, wie dieß in dem Absatz 4 für das ordentliche Budget und im Absatz 7 für die außerordentlichen Ausgaben geschehen ist. — Dem Vorschlage im zweiten Minoritätserachten ist die Mehrheit des Ausschusses aus zwei Gründen nicht beigetreten. Theils glaubte man durch eine solche Bestimmung die Auflösung des Volkshauses zu sehr zu begünstigen, ja sogar gewissermaßen zu provociren; theils hielt man eine solche Bestimmung deßhalb für unnöthig, weil die Minister die fernere Erhebung der im früheren Budget bewilligten Ausgaben auf ihre Verantwortung nehmen können. — Ebenso hielt die Mehrheit des Ausschusses die im ersten Minoritätserachten beantragte Bestimmung, daß alle Bewilligungen von Ausgaben nur für den besonderen Zweck, für welchen sie gefordert wurden, als ertheilt anzusehen, für überflüssig, weil bei jeder Bewilligung nur die speciell beantragte Ausgabe und keine andere, am allerwenigsten eine Verfügung über die betreffende Summe nach Belieben der Reichsregierung als bewilligt betrachtet werden kann. Die weitere Bestimmung im nämlichen Minoritätserachten: daß jede Verwendung nur in der Grenze der Bewilligung erfolgen soll, erscheint dagegen als zu strenge, da Ueberschreitungen in vielen Fällen nicht zu vermeiden und der Reichsregierung überlassen bleiben muß, dieselben zu rechtfertigen.

Die sogenannte Specialität des Budgets, nach welcher die Bewilligung für jeden einzelnen Posten und nicht für ganze Kathegorieen von Ausgaben nachgesucht werden muß, hielt die Mehrheit des Ausschusses durch die Worte im Absatz 4, nach welchen das ordentliche Budget „nach seinen einzelnen Ansätzen u. s. w. geprüft und bewilligt" werden soll, für hinlänglich gewahrt.

Nähere Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung wurden absichtlich vermieden, weil man dieselben einer sich leicht bildenden Praxis überlassen wollte und wo diese nicht ausreicht, das Erforderliche mit Benutzung gemachter Erfahrungen besser durch ein besonderes Reichsgesetz geregelt werden wird.

Antrag.

§. 19a.

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle — die Finanzen betreffende Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen.
3) Die Dauer der Finanzperiode ist ein Jahr.
4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel wird auf dem ersten Reichstag durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.
5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstag zuerst dem Volkshaus vorgelegt, und von diesem in seinen einzelnen Ansätzen und nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und bewilligt.
6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.
7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.
8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage und zwar zuerst dem Volkshause zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Minoritätserachten I.

Wir beantragen, zwischen Nr. 2 und 3 einzuschalten:

„Alle Bewilligungen von Ausgaben sind nur für den besondern Zweck, für welchen sie gefordert wurden, ertheilt anzusehen und nur in der Grenze der Bewilligung kann die Verwendung erfolgen.“

Reh. Gülich. Schreiner. Wigard. Welcker. Scheller. Zell. Mittermaier. Ahrens.

Minoritätserachten II.

Der Nr. 3 möge folgender Zusatz beigefügt werden:

„Ist es wegen Auflösung des Volkshauses oder wegen eingetretener unabwendbarer Ereignisse unmöglich, das neue Budget vor Ablauf des alten festzustellen, so ist die Reichsregierung befugt, das bisherige Budget, jedoch nur einmal, noch während dreier Monate nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums desselben in Anwendung zu bringen.“

Scheller. Reh. Fr. Wigard. Gülich. Mittermaier. Schreiner.

Minoritätserachten III.

Wir beantragen, den letzten Satz in Nr. 4 so zu fassen:

„Eine Erhöhung dieses Budgets auf spätern Reichstagen, so wie eine Transferirung einer einem Ministerium bewilligten Summe auf ein anderes Ministerium erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.“

Scheller. Fr. Wigard. Schreiner. Reh. Gülich. Ahrens. Mittermaier. Waitz.

Bericht

des Verfassungs-Ausschusses über die Abschnitte der Reichsverfassung:

Das Reichsoberhaupt. — Der Reichsrath.

Berichterstatter: Abgeordneter G. Beseler.

I. Das Reichsoberhaupt.

Nachdem in den Abschnitten der Reichsverfassung, welche von dem Reiche und der Reichsgewalt handeln, die allgemeine Grundlage gewonnen worden ist, auf welcher der deutsche Bundesstaat beruhen soll; nachdem ferner im Abschnitt von dem Reichstage die verfassungsmäßig geordnete Betheiligung des Volkes und — abgesehen vom Reichsrathe — auch der Einzelstaaten festgestellt ist: so bleibt jetzt nur noch die Bildung derjenigen Institution übrig, in welcher die Reichsregierung ihren Ausdruck finden soll, und welche also in ihrer definitiven Gestaltung an die Stelle der provisorischen Centralgewalt zu treten bestimmt ist.

Dieses allmählige Vorrücken von der allgemeinen Grundlage bis zur höchsten Spitze der Verfassung, an welchem der Ausschuß in seiner Arbeit festgehalten hat, konnte wohl die Ungeduld erregen und zu Mißverständnissen Veranlassung geben; aber es bot die Möglichkeit dar, ohne die Vorlagen zu lange zurück zu halten, das Verfassungswerk als ein Ganzes in seinem inneren Zusammenhange zu erfassen und zu construiren.

Freilich kamen zu den großen Schwierigkeiten, welche sich schon bei der Feststellung der früheren Theile der Reichsverfassung zeigten, für diesen Abschnitt vom Reichsoberhaupte noch ganz besondere hinzu, welche die größte Vorsicht bei der Lösung der Frage nöthig machten. Wenn es nämlich überhaupt gelingen soll, die Begründung der deutschen Reichsverfassung im Sinne der nationalen Fortbildung durchzuführen, — den Staatenbund zwar nicht in den Einheitsstaat, aber doch in den Bundesstaat umzusetzen: so kommt es hier nicht allein auf eine bloße Verfassungsänderung an, wie sie bei jeder politischen Umgestaltung im größeren oder geringeren Maaße hervortritt. Es liegt vielmehr in dem mehr einheitlichen Zusammenfassen der politischen Gewalten Deutschland's, in der Begründung einer selbstständigen Centralgewalt eine wahre Staatsbildung, welche, wenn sie die Continuität mit den früheren Zuständen und Einrichtungen auch nicht ganz aufgeben darf, doch dem gegebenen Stoff gegenüber sich schöpferisch verhalten muß. Dabei ist aber wie bei jeder Produktion eine gewisse Freiheit in der Wahl nothwendig verbunden, und es kommt nur darauf an, sie durch die Einwirkung aller dazu berechtigten Momente so bestimmen zu lassen, daß sie nicht in Willkühr umschlage. Wenn es nun aber eine, freilich oft verkannte Wahrheit ist, daß ein Verfassungswerk an und für sich kein Kunstwerk seyn soll und seyn darf, sondern seinen Werth nach dem Maaße, wie es dem Geiste der Nation und den Bedürfnissen der Gegenwart entspricht, angewiesen erhält; so ist es unvermeidlich, daß bei einem Werke, wie der Bau der deutschen Reichsverfassung, sehr verschiedene Ansprüche und Meinungen sich geltend machen. Diese bleiben aber nicht auf dem Gebiete der Theorie; denn wie überhaupt jede politische Bewegung, wenn sie eine wahre und gesunde ist, sich auch practisch zu bethätigen sucht, so sehen wir auch jetzt die verschiedensten Bestrebungen sich geltend machen, um bei der Begründung der Reichsverfassung fördernd oder hemmend einzugreifen. Dem gebt die Erhöhung und Sicherung der individuellen Freiheit über Alles, und er läuft Gefahr, über das einseitige Bemühen um das edle Gut den Organismus der Gesammtheit aus den Augen zu verlieren; der findet nur Behagen an den abstract aufgefaßten Gestaltungen einer sogenannten reinen Demokratie. Ein anderer dagegen glaubt, mit den in Anspruch genommenen Volksrechten lasse sich kein Staatswesen erhalten, kein Regiment führen; er sieht in der Freiheit nur die Feindin der Ordnung. Und wieder auf einem anderen Gebiete bewegt sich der Gegensatz zwischen solchen, welche nur in dem vollendeten Einzelstaate das Heil sehen, und denen, welche den Particularismus in einem Umfange vertreten, wie ihn der Bundesstaat nicht dulden kann, wenn er ihn auch als an sich berechtigt anerkennen und ihm verfassungsmäßig seine selbstständige Vertretung gewähren muß.

Ist es nun aber unvermeidlich, daß diese Gegensätze überhaupt bei der Begründung der deutschen Reichsverfassung lebhaft hervortreten, so müssen sie doch gerade jetzt, wo es sich um die höchste Spitze der Reichsgewalt handelt, mit besonderer Heftigkeit sich geltend machen. Denn jetzt, wo das ganze Werk sich seiner Vollendung naht und die practische Bedeutung desselben scharf hervortritt, wird es erst recht klar, welche große Neuerung gemacht werden soll, welche Opfer zu bringen sind. Der Reichstag, durch welchen doch die Volksvertretung in den Einzelstaaten nicht weniger beschränkt werden

wird, wie die Fürstensouveränität durch die Centralgewalt, erscheint dagegen als eine untergeordnete Institution; die Verhandlungen der Nationalversammlung, welche bei der Begründung der provisorischen Centralgewalt schon so tief in die hier zur Frage stehenden Principien eindrangen, scheinen vergessen; der Particularismus in seinen verschiedenartigen Gestaltungen tritt wieder mächtiger auf, und wer nicht tiefer zu blicken weiß, als über die bewegte Oberfläche hin, könnte zu dem Glauben verleitet werden, der Drang nach Einheit und Macht, der Nothschrei unseres Volkes sey ohne Wahrheit und tiefere Begründung gewesen, und ein reformirter Staatenbund werde seine Bedürfnisse befriedigen. — Die nächste Zukunft wird es zeigen, wohin der Genius der Nation sie zu führen gedenkt.

Auch im Verfassungsausschuß hat sich der Einfluß dieser Bewegung gerade bei der Berathung des Abschnittes vom Reichsoberhaupte besonders kundgegeben. In manchen Fragen schieden sich die Stimmen anders, als es in früheren Verhandlungen der Fall zu seyn pflegte; ja in einer Frage von der allergrößten Wichtigkeit ließ sich bei den zahlreichen Möglichkeiten ihrer Lösung keine absolute Stimmenmehrheit erlangen, so daß sich die Verhandlungen der Nationalversammlung an die verschiedenen Minoritätserachten werden anlehnen müssen. — Zwei wichtige Principien indessen sind von der Mehrheit des Ausschusses aufgestellt worden, und an diese schließt sich die weitere Ausführung des Entwurfs an. Sie sind beide in dem §. 1 enthalten:

„Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen."

A. Das Prinzip der Einheit in der Person des Reichsoberhaupts. Die große Frage, welche schon bei der Schaffung der provisorischen Centralgewalt mit so großer Lebendigkeit erörtert wurde: ob einem Oberhaupte oder mehreren gemeinsam die Reichsregierung zu übertragen sey, hat sich wieder erneuert, und ist jetzt im Ausschuß wie früher in der Nationalversammlung entschieden worden.

Der wesentliche Unterschied, welcher zwischen dem Staatenbunde und dem Bundesstaate besteht (und diesen letzteren wird sich das deutsche Volk nicht wieder entreißen lassen) ist darin zu suchen, daß im Staatenbunde das Nebeneinander der verbundenen Staaten vorherrscht, deren Souveränität auch einen verhältnißmäßigen Antheil an der höchsten Gewalt in der Gesammtheit selbst umfaßt. Daher der Bundestag mit seinen Instructionen u. s. w. Im Bundesstaat dagegen steht über den Einzelstaaten der Gesammtstaat in seiner organischen Durchbildung, selbstständig berechtigt, wie die Gemeinde über den einzelnen Mitgliedern. Hier tritt der Nationalwille unmittelbar in seiner formellen Berechtigung auf, und bedarf der Vertretung in den dazu geeigneten Organen. So wenig der Reichstag nur den Willen des in den Einzelstaaten geschiedenen Volkes vertritt, so wenig stellt die Centralgewalt im Bundesstaate nur den Collectivwillen der einzelnen Regierungen dar; sie muß vielmehr für die Kreise, welche ihr überwiesen sind, selbst die Souveränität in Anspruch nehmen, wie dieß auch in den bereits angenommenen Bestimmungen der Reichsverfassung, namentlich über die völkerrechtliche Vertretung Deutschland's u. s. w. auf's deutlichste sich ergiebt. Hat aber die Reichsregierung ihre selbstständige Bedeutung, ihren Schwerpunct in sich selber, so ist es auch nicht nöthig, die Einzelstaaten an der Centralgewalt selbst Antheil nehmen zu lassen. Nun ist es aber ein Erfahrungssatz der practischen Politik, daß nichts mehr die Einheit und Energie des Regiments schwächt und bedroht, als die Theilung der höchsten Gewalt unter mehreren. Gerade die modern constitutionelle Regierungsform, welche regelmäßig die Ausübung der Gewalt verantwortlichen Ministern überträgt, macht es um so nöthiger, daß ein in sich abgeschlossener Wille die letzten Spitzen der staatlichen Entscheidung einheitlich zusammenfaßt. Jede Beschränkung der Zahl, wenn überhaupt eine Mehrheit für die Träger der höchsten Regierungsgewalt noch gelten soll, ist aber willkührlich, und enthält eine Zurücksetzung der Uebergangenen; ob siebenzehn, sieben oder drei ist dem Princip nach dasselbe, und die kleinere Zahl giebt für die größere Einigkeit in den Beschlüssen, für ihre consequente Ausführung keine Gewähr. Man verdeutliche sich nun lebhaft, eine Conferenz der Minister mit den unter sich uneinigen Directoren, die Wirkung von der zufälligen Abwesenheit Einzelner. Oder sollen Stellvertreter zulässig seyn? Mit Instructionen? Oder die bevorzugte Stellung eines Einzelnen im Collegium? Dieser wird sich durch die Anderen nur gehemmt finden, während die Zurückgesetzten ihren Beruf nur zu leicht in der Hemmung suchen möchten. — Ohne die einheitliche Gestaltung der Centralgewalt ist auch die Einheit der Nation äußerlich nicht dargestellt, und mit der Einheit sind ihr Ansehen und ihre Macht unausgesetzt gefährdet.

Diese Gründe haben den Ausschuß bewogen, sich für eine einheitliche Spitze, für ein Reichsoberhaupt im wahren Sinne des Wortes zu erklären.

B. Aber die einheitliche Spitze soll auch eine monarchische seyn: einem der regierenden deutschen Fürsten soll die Würde des Reichsoberhauptes übertragen werden, und zwar, wie sich aus den weiteren Bestimmungen des vorgelegten Entwurfes ergiebt, zu dem Zwecke, daß dadurch die constitutionelle Regierungsform für den deutschen Bundesstaat begründet wird. So glaubte der Ausschuß in seiner großen Mehrheit seine Vorschläge fassen zu müssen. Denn ganz abgesehen von der theoretischen Frage, ob Monarchie oder Republik die vorzüglichere Regierungsform, — hier handelt es sich von gegebenen Verhältnissen, und mit diesen schien es unvereinbar, daß den Monarchien Deutschland's ein republikanischer Präsident als Träger der höchsten Regierungsgewalt im Reich vorgesetzt werde; daß es aber ein regierender deutscher Fürst seyn müsse, dem die Würde des Reichsoberhauptes verliehen werde, — diese Bestimmung ward deswegen beliebt, weil man es für durchaus nothwendig hielt, daß die erst zu gründende definitive Reichsgewalt mit einer schon fest geordneten, Achtung gebietenden Macht verbunden werde und darin ihre Stütze finde.

In diesen beiden Principien ist die eigentliche Grundlage des vom Ausschuß eingebrachten Entwurfs enthalten. Die zur Ausarbeitung desselben niedergesetzte Vorkommission hatte über die erste Uebertragung der Würde des Reichsoberhauptes keine Vorschläge gemacht, weil sie dafür hielt, daß dies in die Verfassung nicht gehöre, sondern besonderen

Maaßnahmen vorbehalten bleiben müsse. Auch der Ausschuß selbst ist darauf nicht eingegangen und konnte es auch um so weniger, als über die Frage, ob die Würde des Reichsoberhauptes erblich übertragen werden solle, eine absolute Stimmenmehrheit eben so wenig zu erzielen war, als über die verschiedenen Gegenvorschläge: daß die Uebertragung durch Wahl auf Lebenszeit, auf bestimmte Jahre, durch Loos, nach einem Turnus geschehen solle, indem sich hier wieder die Ansichten über die Einheit und Mehrheit, über die monarchische oder republikanische Bestellung der Reichsregierung in verschiedener Weise kreuzten. Der Bericht hat hierüber sich nicht weiter zu äußern, und nur noch mit einer kurzen Erörterung der einzelnen in Vorschlag gebrachten Bestimmungen sich zu befassen.

Artikel I.

§. 2.

Für den Titel des Reichsoberhauptes waren sehr verschiedene Benennungen in Vorschlag; der Ausschuß entschied sich für den: Kaiser der Deutschen, theils mit Rücksicht auf die Machtstellung des Reichs, theils aus dem Grunde, weil die königliche Würde schon für die Beherrscher der größeren Einzelstaaten gilt.

§. 3.

Die in diesem Paragraphen aufgestellten Vorschriften fanden fast allgemeine Zustimmung; nur über den Sitz der Reichsregierung selbst ergab sich eine größere Verschiedenheit der Meinungen, indem Frankfurt, Erfurt, Nürnberg, Bamberg und andere Städte in Vorschlag gebracht wurden. Schließlich hielt man es für gerathen, vorläufig den Sitz der Reichsregierung in Frankfurt a. M. zu lassen, und die näheren Bestimmungen über diesen Gegenstand der Reichsgesetzgebung vorzubehalten.

§. 4.

Gegen die Erwähnung einer Civilliste in der Verfassung haben sich im Ausschuß mehrere Stimmen erhoben, indem man sich theils auf die Abneigung des Volkes gegen die Civillisten überhaupt berief, theils aber fürchtete, daß dadurch auf die ganze Institution des Kaiserthums ein übler Schein geworfen werden möge. Dagegen drang aber die Ansicht durch, daß wenn man die Sache wolle, man auch die Folgen übernehmen müsse; es dürfe doch nicht dem Staate, dessen Fürst zur Reichsregierung berufen würde, überlassen bleiben, für die Ausstattung der neuen Würde, welche ja über das Ganze gehe, allein Sorge zu tragen. Es komme gerade darauf an, zu zeigen, daß es mit einem starken und unabhängigen Oberhaupte, wie man es im Kaiserthume schaffen wolle, Ernst sey; vor jedem Uebermaaß aber schütze die Bestimmung, daß von dem Reichstag allein die Höhe der Civilliste festzustellen sey.

Artikel II.

§. 5 und 6.

Die hier aufgestellten Grundzüge der constitutionellen Regierungsform ergeben sich von selbst, wenn einmal die Oberhauptsfrage im monarchischen Sinne entschieden ist, und bedürfen dann keiner besondern Rechtfertigung.

Artikel III.

§. 7 bis 16.

In diesen Paragraphen wird von dem Umfange der kaiserlichen Gewalt gehandelt. Dabei konnte im Allgemeinen auf den Abschnitt von der Reichsgewalt zurückgegangen werden, indem nur diejenigen Attribute derselben, welche dem Reichsoberhaupte gebühren, bestimmt bezeichnet wurden; einige Befugnisse müßten jedoch noch neu hinzugefügt werden, indem ihre Erwähnung bis auf diesen Abschnitt verschoben worden war.

§. 7. Die Fassung: er stellt die Consuln an, ist absichtlich gewählt, um das Recht dem Reiche ausschließlich vorzubehalten. Sachkundige Männer haben dringend und aus guten Gründen gerathen, den Einzelstaaten die Befugniß zu nehmen, daß sie ihre besonderen Consuln haben.

§. 8. Schon bei der Vorlage des Verfassungsausschusses über den Reichstag hatte er sich dafür entschieden, das Recht des Krieges und Friedens dem Reichsoberhaupte zu übertragen, und nur für gewisse Fälle dem Reichstage eine Mitwirkung dabei einzuräumen. Letzteres nämlich (s. Abschnitt vom Reichstage §. 19, Nr. 6—8):

Wenn Handels- und Schifffahrtsverträge und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten;

wenn nichtdeutsche Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiet angeschlossen oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zollinie ausgeschlossen werden sollen;

wenn deutsche Landestheile abgetreten oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

Die Nationalversammlung hat freilich die Anträge, welche zu §. 18 und 19 über den Reichstag eingebracht waren, um demselben allgemein eine Mitwirkung für Kriegserklärungen und Friedensschlüsse zu vindiciren, nach dem Wunsche des damaligen Berichterstatters bis auf die jetzt bevorstehenden Verhandlungen über das Reichsoberhaupt vertagt, ohne weiter einen Beschluß in der Sache selbst zu fassen. Allein die Annahme der so eben abgedruckten Bestimmungen läßt wohl hoffen, daß die Nationalversammlung mit dem Ausschuß in der Behandlung dieses Gegenstandes einverstanden seyn wird. In der That handelt es sich hier um eine Frage der Macht; die Möglichkeit des Geheimnisses und des energischen raschen Handelns muß gegeben seyn, wenn das deutsche Reich seinen mächtigen Nachbarn kräftig und erfolgreich soll die Spitze bieten können.

§. 13. Es ward im Ausschuß vorgeschlagen, das Recht der Amnestirung nur unter Zustimmung des Reichstages ausüben zu lassen, doch fand dieß eben so wenig den Beifall des Ausschusses als ein anderer Antrag, wie bei den einzelnen Straffachen so auch hier, wo es sich um eine ganze Classe gleichartiger Verbrechen handelt, zwischen den bereits abgeurtheilten und noch nicht erledigten Fällen zu unterscheiden. Nach wiederholter und gründlicher Erörterung entschied man sich, namentlich mit Rücksicht auf die Natur der in Betracht kommenden Verbrechen (Landes- und Hochverrath gegen das Reich) dafür, dem Kaiser das Recht der Amnestirung unbedingt einzuräumen.

§. 16. Um nicht alle einzelnen Verhältnisse, in denen der Reichsgewalt bestimmte Befugnisse beigelegt sind, mit Rücksicht darauf, daß die Reichsregierung dabei betheiligt ist, vollständig aufzählen zu müssen, ist in diesem §. eine allgemeine Bestimmung gegeben, nach welcher die Rechte des Kaisers und des Reichstages auseinander gehalten werden können. Die eigentliche Regierungsgewalt nämlich gebührt dem Kaiser, und diese ist unter der Reichsgewalt verstanden, insofern nicht dem Reichstage verfassungsmäßig eine Mitwirkung beigelegt worden, welche namentlich für die gesetzgebende Gewalt von dem weitesten Umfange ist. Insbesondere gehört es also zur Regierungsgewalt, wenn in Beziehung auf Schifffahrtsangelegenheiten, Flüsse, Eisenbahnen, Banken u. s. w. dem Reiche das Recht der Oberaufsicht beigelegt worden ist.

II. Der Reichsrath.

Mit dem Beschluß, eine einheitliche Regierungsgewalt für das deutsche Reich in Vorschlag zu bringen, hatte sich der Verfassungsausschuß bereits darüber entschieden, daß er auf eine Theilung dieser Gewalt in was immer für einer Form nicht eingehen werde. Indessen schien es doch der Erwägung werth, ob nicht den Regierungen der Einzelstaaten die Möglichkeit gegeben werden müsse, in gewissen Fällen ihre besonderen Interessen und Wünsche bei der Reichsregierung in verfassungsmäßig geordneter Weise collegialisch zu vertreten. Daß mit der Einrichtung des Staatenhauses dieser Zweck bereits erreicht sey, konnte nicht behauptet werden. Denn da die Mitglieder des Staatenhauses nicht beliebig abberufen werden können, dasselbe auch nicht einmal aufgelös't werden darf, so ist es nur zufällig, ob und in wie weit die Ansichten der jeweiligen Staatsregierungen darin ihre Vertretung finden. Diese kann sich aber jedenfalls nur auf solche Angelegenheiten beziehen, welche zur Zuständigkeit des Staatenhauses gehören, und dahin sind die Maaßnahmen der Regierungsgewalt im Allgemeinen doch nicht zu rechnen.

Wenn diese Erwägung für die Errichtung eines aus Bevollmächtigten der einzelnen Regierungen zu bestellenden Reichsrathes sprach, so machte sich doch dagegen das Bedenken geltend, daß, wenn nicht alle Vorsicht angewandt würde, aus einer solchen Institution leicht eine große Gefahr entstehen könne, indem die Reichsregierung durch die Verpflichtung, den Reichsrath zuzuziehen, in ihrer Selbstständigkeit beschränkt werde. Nach einer längeren Verhandlung entschied sich der Ausschuß dafür, zwar die Bildung eines solchen Reichsrathes vorzuschlagen, den Geschäftskreis desselben aber so einzurichten, daß daraus keine Gefahr für die Einheit und Selbstständigkeit der Reichsregierung erwachse. Daher soll der Reichsrath nur ein begutachtendes Collegium bilden (§§. 2, 3), an dessen Verhandlungen die Reichsminister und deren Commissarien Theil nehmen können (§. 4). Eine Verpflichtung, das Gutachten des Reichsrathes einzuholen, soll nur für den Fall bestehen, wenn die Reichsregierung Gesetzentwürfe bei dem Reichstage einbringen will. Es läßt sich nämlich voraussehen, daß größere Gesetzentwürfe, deren Ausarbeitung einen bedeutenden Aufwand von Arbeitskräften und ein reichliches Material erfordern, nicht von den einzelnen Reichstagsmitgliedern, sondern von der Reichsregierung selbst werden eingebracht werden. Um aber in dieser Hinsicht Gewähr zu geben, daß die Interessen und Verhältnisse der Einzelstaaten schon bei der Ausarbeitung möglichst berücksichtigt werden, schien es angemessen, die Entwürfe, bevor sie noch eingebracht, zur Begutachtung vorlegen zu lassen. Die Mitglieder des Reichsrathes werden sich dann je nach dem Bedürfniß und dem Inhalt ihrer Instructionen mit ihren Regierungen zu benehmen haben; vor Verschleppungen schützen die Bestimmungen des Entwurfs über die Fristen (§. 5).

Außer der Begutachtung der Gesetzentwürfe kann es nun freilich noch andere Fälle geben, in denen es wünschenswerth ist, daß die Reichsregierung das Gutachten des Reichsrathes einhole. Ihr das Recht dazu als ein bloß facultatives beizulegen, schien unbedenklich. Der Vorschlag dagegen, dem Reichsrath wie bei den Gesetzentwürfen, so auch in andern Fällen einen Anspruch darauf zu geben, mit seinem Gutachten gehört zu werden, ward im Ausschuß als gefährlich verworfen, namentlich auch mit Rücksicht auf die Beschlüsse über Krieg und Frieden und überhaupt auf den völkerrechtlichen Verkehr. Hier gerade habe man vor Allem particularistische Intriguen zu befürchten.

Was nun die Zusammensetzung des Reichsrathes betrifft, so bestanden hauptsächlich darüber Zweifel, aus wie vielen Mitgliedern derselbe bestehen sollte. Einige wollten nur die größeren Staaten, andere nur eine geringere

Anzahl von Stimmen, als im Staatenhause zulassen. Doch entschied man sich gegen die erstere Ansicht, weil darin eine willkührliche Bevorzugung der Mächtigeren liege, und gegen eine neue Stimmenvertheilung, weil dieß leicht zu Verwirrungen führe, und überhaupt, wo es sich nur um Ertheilung von Gutachten handle, es auf die Größe der Staaten und die Anzahl der Stimmen weniger ankomme. Nur für die Vertretung der freien Städte schien ein geringerer Ansatz nothwendig.

Insoweit die Minoritätserachten nicht in besonderen Anlagen motivirt sind, behalten die Aussteller derselben sich die Begründung für die Verhandlungen in der Nationalversammlung vor.

Motive zu dem Minoritätserachten II. bei Art. I. §. 1. Reichsoberhaupt, betreffend ein Reichsdirectorium.

Zu Gunsten dieses Antrages sprechen:

1) Alle Bedenklichkeiten, welche in einem aus monarchischen Staaten gebildeten Bundesstaate und welche insbesondere in unseren deutschen Verhältnissen einem erblichen Oberhaupte entgegenstehen;

2) Ebenso alle Bedenklichkeiten gegen einen Wahlfürsten;

3) Es entspricht dieser Antrag dem vollkommensten, der Natur eines aus monarchischen Staaten zusammengesetzten Bundesstaates und der größtmöglichen Bereitwilligkeit der Regierungen, alle Beschlüsse der Bundesregierung einmüthig zu vollziehen.

4) Endlich beseitigt dieser Vorschlag am besten die Schwierigkeiten in Beziehung auf Oesterreich.

Schreiner. C. Welcker. Sommaruga. Jürgens. Detmold.

Motive zu dem Minoritätsgutachten II. in Art. I. §. 1a. „das Reichsoberhaupt,“ welches die Wahl des Reichsoberhaupts aus der Zahl der regierenden deutschen Fürsten auf Lebenszeit durch Wahl des Reichstags in Antrag bringt.

Die Unterzeichneten, welche zu dem von der Mehrheit des Ausschusses vorgeschlagenen Satze stimmten, daß die Würde des Reichsoberhauptes einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen werde, sind überzeugt, daß Deutschland's Macht, die Achtung, welche das Vaterland dem Auslande gegenüber genießen muß, und die Möglichkeit einer kräftigen, zweckmäßigen Durchführung der Zwecke des Bundesstaats im Innern nur durch eine einheitliche, an der Spitze Deutschland's wirkende Gewalt, und zwar unter den bestehenden Verhältnissen nur dadurch erreicht werden kann, wenn einem der regierenden deutschen Fürsten diese Gewalt übertragen wird. Geleitet von der Grundrücksicht, daß bei politischen Einrichtungen nur das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit entscheiden, und daß jede Einrichtung vermieden werden muß, in deren Gefolge voraussichtlich eher Nachtheile als Vortheile eintreten können, erklären sich gegen die erbliche Uebertragung der Würde des Oberhaupts des Reichs auf einen Fürsten. Will man nicht den Einheitsstaat mit dem Bundesstaate verwechseln, welcher in Deutschland geschaffen werden soll, so kann man nicht verkennen, daß die Erblichkeit dem Bundesstaate widerspricht. Es liegt in der Natur des Bundesstaates, daß darin mehrere unabhängige und selbstständige Staaten auf den Grund einer bestimmten Verfassung und nur in einem gewissen, die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten möglichst anerkennenden Umfange einem Oberhaupte eine Gewalt übertragen, so viel sie zur Erreichung der Bundeszwecke nothwendig ist. Es liegt dabei eine freiwillige Unterwerfung zum Grunde, die durch die Nothwendigkeit geboten wird, eine einheitliche Macht zu schaffen, bei welcher die Bundesglieder von der Rücksicht, geleitet werden, jederzeit Denjenigen an die Spitze zu stellen, dessen Regierung die Erreichung des Zweckes des Bundesstaates am sichersten verbürgt. Wählen die Abgeordneten der beiden Häuser des Reichstags das Oberhaupt, so ist derjenige der Kaiser, welcher nach der allgemeinen Ueberzeugung der Geeignetste ist. Bei der Erblichkeit entscheidet nur der Zufall und leicht kann dabei ein Nachfolger auftreten, der in keiner Weise die wesentlichen Eigenschaften eines deutschen Kaisers besitzt. Die Wirksamkeit des Oberhauptes im Bundesstaate ist gelähmt, sobald von Seiten der Häupter der einzelnen Bundesstaaten und von Seiten der verschiedenen verbundenen Völkerschaften Besorgnisse rege werden, daß das Oberhaupt des Bundes seine Stellung mißbrauchen werde, um die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten zu gefährden und seine Macht

zu vermehren, allmählig einen Einheitsstaat zu schaffen und die Einzelnstaaten zu verschlingen. Wenn im einheitlichen Staate die Erblichkeit den großen Vortheil der Stätigkeit gewährt, so würde im Bundesstaate die Erblichkeit der Würde des Oberhaupts leicht von vorneherein seine Wirksamkeit untergraben, Eifersucht und Mißtrauen der Einzelnstaaten und ein Widerstreben hervorrufen, das bei den noch so wohlgemeinten Anordnungen und Vorschlägen der Reichsgewalt sich äußern, ihre Thätigkeit lähmen und eine bedenkliche Aufregung im Volke erzeugen würde, die um so leichter vermehrt werden könnte, je mehr es am Stoffe, durch Verschiedenartigkeit der Interessen und Ansichten der einzelnen deutschen Volksstämme die Eifersucht aufzurufen, nicht fehlen würde. Mit der Einführung der Erblichkeit würden wir nicht einem deutschen Fürsten, als dem Würdigsten, durch Vertrauen berufenen, sondern einem fürstlichen Geschlechte die Würde des Oberhaupts übertragen, den möglichen Nachtheil der Erblichkeit hervorrufen, die z. B. da, wo bei dem Tode des Kaisers ein minderjähriger Nachfolger das Eintreten einer immer gefährlichen Regentschaft veranlaßte, oder wo ein geistig oder physisch unfähiger Nachfolger wirken sollte, in dem Bundesstaate die bedenklichsten Folgen erzeugte. Bei den bestehenden Verhältnissen würde die Erblichkeit der Kaiserwürde leicht dazu führen, einzelne mächtige deutsche Bundesstaaten zu entfremden und selbst in den deutschen Völkerschaften die Meinung zu begründen, daß demjenigen Volke, dessen Herrscher die Kaiserwürde erblich übertragen ist, auch die Oberherrschaft über andere deutsche Stämme übertragen sey. Die dringende Forderung des Volkes will Einheit der Macht des Reichsoberhaupts, aber kein allgemein gefühltes Bedürfniß führt jetzt schon zur Erblichkeit, mit deren Einführung man auf den Bundesstaat verzichtet und leicht statt der Einheit Zwietracht und Widerstreben schaffen würde. Wenn darnach die Unterzeichneten sich nicht für Erblichkeit aussprechen, kann die Frage nur seyn: ob die Würde des Reichsoberhaupts nach dem Vorschlage Mehrerer auf eine gewisse Zeit (z. B. 12 oder 6 Jahre), oder auf Lebenszeit übertragen werden soll. Wir erklären uns für das zuletzt genannte System. Die Ernennung auf eine bestimmte Zeit erzeugt den Nachtheil, daß der auf Zeit gewählte Fürst voraussichtlich von keiner rechten Liebe zu dem Reiche beseelt seyn, und entweder die ihm vergönnte Zeit möglichst für sich und leicht dazu benützen würde, die Interessen des Einzelnstaates, dessen Oberhaupt er ist, zu fördern, oder daß er die Geschäfte gleichgültig dahin schleichen läßt und ohne wahres Interesse für seinen erhabenen Beruf mechanisch die Pflichten der übertragenen Würde erfüllt. Wenn es erlaubt ist, eine, wenn auch nur entfernt passende, Analogie hier anzuwenden, nämlich die des Beamten, so leuchtet es ein, daß ein auf kürzere Zeit ernannter Beamter weit gleichgültiger seine Amtsgeschäfte versieht, als derjenige, welcher weiß, daß er für seine Lebenszeit dem Amte vorsteht. Wir erinnern Alle, welche den Gang menschlicher Verhältnisse beobachteten, daran, wie vorzüglich im letzten Jahre vor dem Wechsel, für das Interesse des Amts schlecht durch Diejenigen gesorgt ist, welche wissen, daß in der nächsten Zeit sie das Amt einem Nachfolger zu überlassen haben. Nur da, wo er weiß, daß er nach Ablauf der Zeit wieder gewählt werden kann, tritt eine Ausnahme ein, bei welcher jedoch nach der Erfahrung wieder andere Nachtheile bemerkbar werden, die sich daraus erklären, daß der Wunsch, wieder erwählt zu werden und die Gunst derjenigen zu erlangen, von welchen die Erwählung abhängt, leicht den Inhaber der Gewalt zu einer Stellung verleiten kann, die der würdigen Verwaltung des Amts nicht günstig ist. Sobald man auf eine gewisse, voraus bestimmte Zeit das Reichsoberhaupt ernennt, kömmt man zu neuen Verlegenheiten in Beziehung auf die Dauer. Nimmt man eine kürzere Zeit (z. B. 4 Jahre) an, so ist auf das nothwendige Merkmal der Stätigkeit und die Dauer eines politischen Systems des Oberhaupts nicht zu rechnen; die Liebe des Oberhaupts zu seinem Beruf, seine Begeisterung für die deutsche Sache werden in dem Maaße vermindert seyn, je kürzer die Zeit ist, für welche er ernannt wurde. Das nothwendige Vertrauen des Auslandes zu Deutschland's Macht, und damit die Bedingung der Belebung des Verkehrs und des Aufschwungs der Geschäfte werden geschwächt seyn. Nimmt man dagegen eine lange Zeit an, z. B. auf 12 Jahre, so liegt eigentlich eine Wahl auf Lebenszeit zu Grunde, jedoch ohne die Vortheile einer solchen Wahl, oder es tritt nach dem Laufe menschlicher Verhältnisse leicht wegen schneller eintretender Todesfälle ein rascher Wechsel des Oberhaupts ein. Wir sind der Ansicht, daß die Kaiserwahl nicht häufiger, als es durchaus erforderlich ist, sich wiederholen soll. Uns scheint überhaupt es der Würde des Reichsoberhaupts, die wir nicht vermindern möchten, nicht entsprechend, wenn der Kaiser auf eine gewisse voraus bestimmte Zeit ernannt würde. Weit würdiger erscheint es uns, wenn die Kaiserwürde auf Lebenszeit einem Fürsten übertragen wird. Hier ist die nicht vorher bestimmte, sondern von einem höheren Willen abhängige Grenze seiner irdischen Laufbahn auch der Grenzpunkt seines Wirkens als Kaiser, und in der Ungewißheit des Eintretens dieses Ziels, in der der menschlichen Natur eingebornen Hoffnung, daß das Ziel noch lange entfernt sey, in dem natürlichen Wunsche jedes bessern Menschen, seine ganze Lebensthätigkeit dem ihm übertragenen Berufe zu weihen, liegt die Bürgschaft, daß der auf Lebenszeit gewählte Kaiser weit mehr seiner erhabenen Aufgabe Genüge leisten wird, als der auf bestimmte Zeit Gewählte, und in der begründeten Erwartung des In- und Auslandes auf die Dauer des Verhältnisses liegt eine Gewähr, daß das nothwendige Vertrauen sich entwickeln wird. Wenn wir nach der bisherigen Ausführung die Ernennung des Reichsoberhaupts auf Lebenszeit vorschlagen, so setzen wir dabei voraus, daß die Ernennung durch Wahl geschehe. Wir verkennen nicht die Schattenseiten der Wahlmonarchien, und die warnenden Zeugnisse der Geschichte, welche an die Gefahren des Schwankens der Zustände während der Wahlperiode, an die Intriguen und Parteienkämpfe, an die mit Doppelzüngigkeit gegebenen, halb erpreßten Wahlcapitulationen, und die Erfahrungen im deutschen Reiche erinnern; dennoch sind wir überzeugt, daß unser Antrag sich rechtfertigt, wobei wir voraussetzen, daß die Wahl von dem Reichstage (Volks- und Staatenhause) ausgeht und nur das Erstemal durch die Nationalversammlung bewirkt werden soll. Eine solche Wahl entspricht am richtigsten der Natur des Bundesstaats, und dem vom Anfange an in unserer Versammlung verkündeten Grundsatze der Volkssouveränität. An diese Wahl knüpft sich der Vortheil der Begründung, einer dringenden Vermuthung, daß der Würdigste, durch das Vertrauen der Wählenden Ausgezeichnete gewählt wird, und daran reiht sich wieder der Vortheil des allgemeinen Volksvertrauens und die Anhänglichkeit des Volkes an den von den Vertretern des Volkes Gewählten mit der unberechenbar wohlthätigen Wirkung, daß dadurch die Wirksamkeit des Oberhauptes erhöht wird, und der Gewählte eine heiligere Verpflichtung in sich fühlt, gut zu regieren. Wir rechnen aber

selbst zu den Vortheilen der Verwirklichung unseres Vorschlages, daß das Prinzip der Monarchie veredelt dadurch zur Anwendung kömmt, daß an der Spitze Deutschland's nicht der durch Zufall Berufene, sondern derjenige Fürst steht, den das deutsche Volk erkoren hat, daß zugleich ein edler Wetteifer der deutschen Fürsten sich entzündet, in ihren Staaten so kräftig und im Interesse der Freiheit und des Wohls des Volkes so zu herrschen, daß die öffentliche Stimme aller Edlen Deutschland's dem durch alle Herrschervorzüge Ausgezeichnetsten die Würde des Reichsoberhaupts zuerkennt. Die Nachtheile der Wahlmonarchie können uns dabei nicht von unserm Antrage abhalten; denn eben die Geschichte lehrt, daß da, wo die Nachtheile der Wahlmonarchie sich zeigten, die Ursache nicht an dem Prinzipe, sondern an andern Umständen, entweder in den aristokratischen Bestrebungen der zur Wahl Berechtigten, oder in unseligen Parteikämpfen, (religiöse und politische gehörten dahin), in denen man das Ereigniß der Wahl schlau ausbeutete, oder in ohnehin verdorbenen moralischen und politischen Zuständen des Volkes oder in der Beschränktheit der Corporation lag, welcher die Wahl oblag, und welche gern die Wahl mißbraucht, um eigennützige Vortheile für sich zu erlangen. Erscheinungen dieser Art werden in Deutschland nicht vorkommen, wo ein großer Kreis der im Volkshause und Staatenhause vereinigten Vertreter des Volkes und der einzelnen Regierungen zu wählen hat, wo die Oeffentlichkeit des politischen Lebens, die durch Preßfreiheit und Vereinsrecht aufgeklärte öffentliche Meinung ihre Macht übt, wo die in den beiden Häusern Vereinigten das Interesse der verschiedenen Volksstämme, so wie das Interesse der einzelnen Staaten beachten werden, und der öffentlichen Stimme Rechnung tragen müssen. Die Bestrebungen des Wahlkaisers, eine Erbmonarchie zu gründen, werden, wenn sie nicht zeitgemäß sind, an der Kraft der Volksvertretung in beiden Häusern scheitern. Der gegenwärtigen europäischen Weltlage und insbesondere den deutschen Zuständen, wie sie jetzt vorliegen, entspricht unser Vorschlag am besten. Was in der Zukunft Deutschland's Bedürfniß unter den von den nicht zu berechnenden Ereignissen beherrschten Verhältnissen fordert, und in naturgemäßer Entwickelung, da wo es Zeit ist, durch Umwandlung der Wahlmonarchie bringen wird, ist kein Gegenstand unserer jetzigen Berechnungen. Wir wollen an der Spitze des deutschen Bundesstaats einen mächtigen, Achtung gebietenden Fürsten, der, durch Wahl berufen, die wichtigste Bedingung der Macht, das Vertrauen gewinnt, und durch seine auf Lebenszeit gesicherte Stellung zum Heile Deutschland's die Interessen des Vaterlandes, eingedenk daß er nicht Monarch eines Einheitsstaates, sondern Oberhaupt des deutschen Bundesstaats ist, im ausgedehntesten Sinne fördern kann, ohne daß wir mit den Nachtheilen kämpfen müssen, welche die Erblichkeit leicht hervorrufen könnte.

Der mitunterzeichnete Abgeordnete Scheller, welcher sich nach der Anlage A. principaliter für einen erblichen Kaiser und nur eventualiter für einen lebenslänglichen Wahlkaiser erklärt hat, tritt der vorstehenden Ausführung, so weit dieselbe sich nicht gegen einen erblichen Kaiser ausspricht, vollkommen bei; er weicht nur in Hinsicht auf die erste Wahl des Kaisers, welche er durch die Regenten Deutschland's mit Zustimmung der deutschen Nationalversammlung vorgenommen wissen will, von der vorstehenden Entwickelung ab.

Mittermaier. Gülich. Scheller.

Motive zu dem Minoritätserachten III. zu Art. I. §. 1a. „das Reichsoberhaupt."

Das Minoritätsgutachten III. beruht auf folgenden Erwägungen. Durch den Beschluß der Majorität, dem vollständig beigepflichtet wird, ist festgesetzt, daß die Würde des Reichsoberhaupts einem der regierenden Fürsten Deutschland's übertragen werden soll; dem Wesen des monarchischen Bundesstaats scheint dieß recht eigentlich zu entsprechen, und alle Vorschläge, welche entweder einen freigewählten Präsidenten oder ein Collegium mehrerer, sey es fürstlicher oder anderer Personen wollen, sind schon damit zurückgewiesen. Während nun aber andere die Uebertragung an ein Geschlecht mit erblichem Rechte, andere die Ernennung jedesmal auf Lebenszeit, wieder andere einen regelmäßigen Wechsel (Turnus) unter den Fürsten bestimmter Staaten wollen, wird hier eine Wahl auf eine bestimmte Reihe von Jahren empfohlen.

Es mag unterlassen bleiben hier die Gründe weitläufig zu entwickeln, welche abgehalten haben einem der zuerst genannten Vorschläge beizutreten. Nur soviel sey bemerkt, daß die Erblichkeit der Würde des gemeinsamen Oberhaupts in dem regierenden Fürstenhause eines Einzelstaates doch offenbar der Natur des Bundesstaats, der auf wesentlicher Gleichberechtigung seiner Glieder zu beruhen hat, entschieden widerspricht. Wie bedeutend auch das Uebergewicht des einen Staates den andern gegenüber seyn möge, so weit darf in einem gemeinschaftlichen Staatsverbande das Recht desselben nicht gehen, daß er ein Organ des staatlichen Lebens für alle Zeit allein und ausschließlich hinstellt. Die nothwendige Folge würde eine Unterordnung der übrigen Glieder seyn, die dem verschwundenen Zustande mittelalterlicher Vasallität ähnlich wäre; der Bundesstaat würde sich in einen Staatskörper verwandeln, wie ihn das Römische Reich vergangener Jahrhunderte darstellte; schwerlich zum Vortheil der inneren und äußeren Entwickelung Deutschland's.

Auch die Wahl des Oberhaupts unter den regierenden Fürsten der Einzelstaaten auf Lebenszeit erinnert nicht blos unmittelbar an die nicht glücklichen Zustände des alten Reichs; sie erscheint auch als eine Form, die auf einer mangelhaften Ausbildung des monarchischen Prinzips in einem Einheitsstaate beruht, und deren Uebertragung auf den Bundesstaat durch keinen inneren Grund veranlaßt ist.

Dagegen fordert derselbe seiner ganzen Natur nach offenbar eine Periodicität in allen Verhältnissen und auf allen Stufen seiner Entwickelung. Bei wirklicher Gleichheit oder Gleichartigkeit seiner Glieder würde es sich vielleicht empfehlen, wenn in regelmäßigem Wechsel jedes derselben auf die gleiche Zeit an die Spitze des Ganzen zu treten hätte. Doch würde auch in diesem Fall die politische Ansicht unserer Zeit es wahrscheinlich vorziehen, eine Wahl unter allen stattfinden zu lassen, damit nicht die Würfel des Zufalls allein die höchste Würde des Bundesstaats vertheilen, sondern unter den Gleichberechtigten derjenige jedesmal an die Spitze trete, den das allgemeine Vertrauen dazu berufen. Dasselbe muß unter den gegebenen Verhältnissen sich in noch höherem Maaße als empfehlungswerth zeigen. Der vorgeschlagene Turnus unter drei Staaten stellt alle Nachtheile in Aussicht, welche der vorgeschriebene Wechsel mit sich bringt, ohne, bei der Zahl der dem deutschen Bundesstaat zugehörigen Einzelstaaten, von denen mehrere dem dritten, Bayern, wenigstens ebenso nahe stehen wie dieses den beiden Großmächten Preußen und Oesterreich, dem allgemeinen Prinzip irgend Genüge zu thun. Gerade bei der gegenwärtigen Lage der deutschen Verhältnisse muß es besonders wünschenswerth erscheinen, daß eine freie wohlbedachte Entscheidnng und nicht die ein für alle mal bestimmte Ordnung denjenigen von Deutschland's Fürsten bezeichne, der die Leitung der Geschicke des Gesammtstaats in die Hand nehmen soll auf die durch die Verfassung festgestellte Zeit. Es ist zu erwarten, daß dann auf die Bedeutung des Staates, dem er angehört, ebensowohl wie auf die Persönlichkeit, die gebührende Rücksicht genommen werde, und daß die verschiedenen Verhältnisse, die bei dieser Entscheidung in Betracht kommen müssen, ihre gebührende Würdigung finden.

Wohl ist darauf hingewiesen, daß eine solche Wahl leicht gehässigen Umtrieben und Wahlintriguen Raum geben könne, und die traurigen Erinnerungen des deutschen und anderer Wahlreiche sind als Warnung heraufbeschworen worden. Es darf aber nicht vergessen werden, daß die Sache eine ganz andere wird, wenn die Wahl nicht einzelnen oder doch verhältnißmäßig wenigen Bevorrechteten im Staate überlassen bleibt, sondern, wie dieser Vorschlag will, durch die Vertreter der ganzen Nation zu geschehen hat. Wenigstens die niedrigeren Mittel und Interessen, die bei einzelnen Geltung gewinnen können, werden hier keinen Eingang finden, oder wenigstens niemals den Ausschlag geben. Ein gewisser Kampf der Partieen wird freilich so wenig hier, wie in dem gesammten politischen Leben des modernen Staates ausbleiben; aber man wird darin nicht nothwendig einen Nachtheil zu erkennen haben, und die Natur des Bundesstaats wird es dulden, daß derselbe sich auch bis auf die Bestellung der obersten Gewalt erstreckt. Gewiß wird regelmäßig in der großen Mehrzahl der Volksvertreter eine bestimmte Ansicht durchdringen, wo dann die nöthige Kraft und Einsicht sey, welche die Würde des Oberhaupts in Anspruch nimmt, und es ist kaum zu fürchten, daß gleichzeitig mehrere wirklich als gleichberufen zur Uebernahme dieser höchsten Stellung erscheinen.

Der Kreis der Wählbarkeit ist übrigens in diesem Vorschlag näher auf die Regenten Preußen's, Oesterreich's, Bayern's, Sachsen's, Hannover's und Würtemberg's beschränkt. Nicht gerade deßhalb, weil diese den königlichen Titel führen, sondern weil ihre Staaten sich in der That bedeutend über die anderen hervorheben und nur diese von Hause aus ihren Fürsten eine solche Macht und ein solches Ansehen sichern, wie es für den Inhaber der oberhauptlichen Würde den anderen Fürsten der Einzelstaaten gegenüber nothwendig erscheint. Es soll dabei nicht verschwiegen werden, daß auch bei diesem Vorschlag wohl vorausgesetzt ist, daß die Wahl regelmäßig einen der Mächtigsten treffen und daß das Recht der Wählbarkeit für Manchen nur ein ideelles seyn wird; allein auch dieß hat seine Bedeutung, und nur die weitere historische Entwickelung kann ergeben, zu welchem Resultat die vorgeschlagene Bestimmung führen wird, wenn sie in's Leben treten sollte. Für jetzt ist offen auszusprechen, daß hier wie bei anderen Plänen an den Regenten Preußen's als das durch die erste Wahl zu setzende Oberhaupt Deutschland's gedacht worden ist. Nur unter Preußen's Vortritt, ist auch hier die Ansicht, kann der deutsche Bundesstaat die innere Kraft und die äußere Stellung erlangen, deren er nothwendig bedarf. Wie die mittleren und kleineren Staaten in keiner Weise bei der jetzigen Lage der Dinge als Gegencandidaten auftreten können, so ist auch Oesterreich's Lage der Art, daß kein Freund einer wahrhaft deutschen Erhebung die Geschicke des Gesammtvaterlandes an die der buntzusammengesetzten deutsch-slavisch-magyarisch-italienischen Gesammtmonarchie des Habsburg-Lothringischen Hauses wird knüpfen wollen. Erst wenn die zu Deutschland gehörigen österreichischen Länder sich in der Lage befinden, daß sie vollständig auf den deutschen Bundesstaat eingehen können, werden sie auch für ihren Herrscher ein Recht beanspruchen dürfen, welches jetzt offenbar dem mächtigsten Fürsten rein deutscher Lande gebührt. Dieser Vorschlag hat Oesterreich nicht für immer zurückgeschoben, wie es die erbliche Uebertragung der deutschen Herrscherwürde auf ein anderes Haus vielleicht thun würde; es läßt ihm jedes Recht, das es unter den jetzigen Umständen verlangen darf, und dasselbe wird seine Anwendnng finden können, wenn Oesterreich die Forderungen erfüllt, welche ihm der Bundesstaat stellt. Daß dies jetzt geschehen werde, mag zweifelhaft seyn; daß aber eine Zeit komme, wo die deutschen Lande bereitwillig dem Habsburgischen Einheitsstaate entsagen werden, in dem die fremden Nationalitäten das entschiedenste Uebergewicht haben und dasselbe bei der constitutionellen Gestaltung des Staatslebens sicherlich sehr bald politisch bethätigen werden, wird man mit Zuversicht voraussagen dürfen.

Es ist eine Periode von 12 Jahren als die Dauer einer jeden Regierung in Vorschlag gebracht, und es wird Gewicht darauf gelegt, daß sie nicht kürzer sey. Es ist die doppelte Zeit, für welche das Staatenhaus gewählt werden soll. Nur bei einer solchen längeren Dauer der obersten Gewalt kann das Staatsleben diejenige Stätigkeit erlangen, welche durchaus als wünschenswerth und nothwendig erscheint: ein rascher Wechsel, wie er in 4 oder 6 Jahren vorgeschlagen ist, würde ein stetes Schwanken aller Verhältnisse herbeiführen, eine consequente Leitung der äußeren Politik, selbst eine bestimmte Richtung in den inneren Angelegenheiten fast unmöglich machen. Auch in dem republikanischen Bundesstaat der neuen Welt ist die Persönlichkeit des Präsidenten von bedeutendem Einfluß auf die Haltung aller Staatsgewalten; es wird bei den eigenthümlichen Verhältnissen Deutschland's, bei der Stellung der einzel-

nen monarchischen Staaten zu einander und zum Ganzen, bei der monarchischen Verfassung des Bundesstaates selbst, hier noch mehr auch von der Person des Regenten abhängig seyn, und Alles muß dafür sprechen, keinen zu häufigen Wechsel eintreten zu lassen. Vor allem aber wird dieß bei dem Anfang der neuen Ordnung der Dinge sich als Bedürfniß aufdrängen. Die bis dahin selbstständigen Staaten sollen sich dem neuen Organismus einfügen, bei dem Opfer auf viele hergebrachte und werthgehaltene Rechte eine neue Stellung zum Ganzen gewinnen: der Staat, dessen Fürst unzweifelhaft zuerst an die Spitze tritt, soll aufhören für sich eine Großmacht zu seyn, und sich gewöhnen alle seine höheren Interessen in und mit dem übrigen Deutschland gemein zu haben. Daß dieß nicht in kurzer Frist zu erreichen steht, wird jedem klar seyn, und es ist möglich, daß selbst die bestimmten 12 Jahre nicht genügen um dieß Ziel zu erreichen.

Wenn die Ueberzeugung davon sich der Gesammtheit oder Mehrzahl der Nation aufdrängen sollte, so steht den Vertretern das Recht zu, durch eine Wiederwahl den bestehenden Zustand fortdauern zu lassen. Eine entgegengesetzte Bestimmung, die dieß verwehrte, würde durchaus der historischen Entwickelung vorgreifen und Verhältnisse im voraus normiren wollen, deren Verlauf sich in keiner Weise absehen läßt. Es steht zu erwarten, daß bei zweckmäßiger Anwendung dieses Rechts je nach den Umständen entweder durch eine Wiederwahl eine begonnene nicht abgeschlossene Entwickelung weitergeführt, oder durch einen Wechsel in der Person des Oberhaupts anderen Theilen des Bundesstaats und der Mannigfaltigkeit der in ihm herrschenden Verhältnisse die gebührende Rücksicht zuerkannt werde.

Die übrigen Bestimmungen, welche das Einzelne der Ausführung betreffen, werden für jetzt kaum einer weiteren Begründung bedürfen. Daß die Wahl der gesammten Vertretung des Bundesstaats zugewiesen ist, hat schon vorher seine Rechtfertigung gefunden. Es konnte dagegen vielleicht in Frage kommen, ob nicht den Fürsten selbst zu überlassen sey, wen sie aus ihrer Mitte an die Spitze des Bundesstaates stellen wollten. Dieß aber hätte eben die Gefahren des alten Wahlreichs wieder heraufbeschworen und keine Gewähr gegeben, daß der Wille der Nation und nicht etwa ein Sonderinteresse oder bloße Connivenz bei der Bestellung des jedesmaligen Oberhaupts von Deutschland zur Geltung käme. Das monarchische Prinzip ist genügend durch die Bestimmung über die Wählbarkeit gewahrt, die bestehenden Verhältnisse sind hier vollständig beachtet worden. Die Wahl selbst mußte auf das Volk zurückgeführt werden.

Eine besondere Bestimmung will, daß nach stattgehabter Wahl und nach dem Regierungsanteitt des neuen Oberhaupts beide Häuser neu gewählt werden sollen. Es darf angenommen werden, daß dieß auf einer richtigen politischen Auffassung der Verhältnisse beruht. Nach dem wichtigen Akt der Wahl des Oberhaupts sollen die Mitglieder beider Häuser zurücktreten vor die welche sie gesandt haben, um gewissermaßen Rechenschaft zu geben darüber, daß sie frei von jedem persönlichen Einfluß gehandelt haben, geleitet von ihrer Ueberzeugung zu dem, was dem Vaterlande in seiner Gesammtheit frommte. Sie werden dadurch zugleich der nicht passenden Stellung enthoben werden, in der sie sich befinden würden, wenn sie als Vertreter des Volks und der Einzelstaaten demjenigen gegenüber ständen, der durch ihre Stimme an die Spitze des Bundesstaats erhoben worden ist. Auch das Staatenhaus schien in diesem Fall in seiner bisherigen Zusammensetzung nicht verbleiben zu können. Wenn nicht mit dem zwölften Jahr die Periode seiner Ernennung so schon ablaufen sollte, wird es sich gleichfalls auflößen müssen. Doch wird selbstverständlich dieß nur dann eintreten, wenn der Tod des Oberhaupts während der Dauer seines Regiments eine außerordentliche Wahl nöthig machen sollte.

Der Berichterstatter dieser Minorität (Abgeordneter Waitz) hätte gewünscht, daß dem so zu bestellenden Oberhaupt des Bundesstaats für die Zeit seiner Herrschaft der Titel „König der Deutschen" beigelegt werde. Derselbe schien passender als der fremde Name Kaiser, an den sich wohl große, aber auch unglückliche Erinnerungen knüpfen, und der kaum für das Haupt des neuen Bundesstaates, am wenigsten wie es hier vorgeschlagen worden ist, passen dürfte. Der Name König der Deutschen geht in alte Zeiten der deutschen Geschichte zurück, und wenn er jetzt wieder hervorgezogen wird, so scheint er wohl mit einer Würde verbunden werden zu können, die auf Grundlagen beruht, welche mit den zuletzt vergangenen Zeiten wenig oder nichts gemein haben, an die sich aber die Hoffnung einer kräftigen, selbstständigen, durch keinen fremden Einfluß gestörten Entwickelung für das deutsche Vaterland knüpft.

Motive zu dem Minoritätserachten IV. zu Art. I. §. 1a. „das Reichsoberhaupt."

Die Unterzeichneten, in der Ueberzeugung, daß die Frage des Reichsoberhauptes, nicht blos nach politischen Gründen, sondern auch wesentlich durch die nationale Rücksicht auf Oesterreich entschieden werden müsse, haben sich, nach der gegenwärtigen Sachlage, auch deßhalb nur für eine Wahl auf 6 Jahre entscheiden können.

Ahrens. Welcker. Sommaruga. H. Simon.

Motive zu den Minoritätserachten zu §. 1 und §. 5 in dem Abschnitt „der Reichsrath.“

Zu §. 1.

Das Minoritätserachten schlägt eine andere Zusammensetzung des Reichsrathes vor als die Majorität beliebt hat. Soll derselbe durch die Zahl und Beschaffenheit seiner Mitglieder berufen erscheinen der Reichsregierung mit einer gebührenden Autorität zur Seite zu stehen und sollen wichtige Geschäfte in ihm eine würdige und schnelle Behandlung finden, so darf derselbe offenbar nicht zu zahlreich, nicht zu verschiedenartig zusammengesetzt seyn. Vielleicht würde sich eine noch geringere Zahl als zwölf empfohlen haben; doch mahnte die Beschaffenheit der territorialen Verhältnisse Deutschland's, nicht unter diese hinab zu gehen. Den größeren Königreichen, denen sich hier Baden als ziemlich gleichbedeutend anreiht, durfte je ein Vertreter nicht entzogen werden; den minder mächtigen von ihnen (etwa Sachsen, Hannover, Würtemberg) einzelne der mittleren und kleineren Staaten zur gemeinsamen Vertretung zuzugesellen, hat erhebliche Bedenken gegen sich, da die Interessen zwischen solchen, wenn auch benachbarten oder sonst verwandten Staaten und Stämmen selten wirklich gleichartig sind. Der größere Staat wird gern seine selbstständige Stimme für sich haben, und der kleinere kann eher darauf rechnen, wenn er mit anderen gleichartigen verbunden ist, den ihm zukommenden Einfluß geltend zu machen. Der Vorschlag der Majorität, sich an die für die Beschickung des Staatenhauses beschlossene Ordnung zu halten, schien sich auch aus anderen Gründen nicht zu empfehlen. Es sind hier die mittleren Staaten, bis zu denen von einer Bevölkerung von ungefähr 250,000 Einwohnern herab, selbstständig vertreten; selbst die vereinigten Anhalt'schen Fürstenthümer, sowie die beiden Lippe und Waldeck haben eine eigene Stimme erhalten, während die zum Theil viel größeren Thüringisch-Sächsischen Fürstenthümer unter sich und mit den benachbarten kleinen Ländern zusammengelegt worden sind. Es konnte dieß beim Staatenhaus ohne Ungerechtigkeit geschehen, da die große Verschiedenheit in der Zahl der Vertreter (von 40 bis 1) die genügenden Mittel darbot, um die stattfindenden Ungleichheiten zurücktreten zu lassen. Anders stellt sich die Sache hier, wo auch die größten Staaten nur einen Bevollmächtigten in den Reichsrath senden und wo dann unmöglich das gleiche Recht den Anhalt'schen Fürstenthümern oder selbst Staaten wie Braunschweig, Oldenburg, Nassau u. s. w. gewährt werden kann. Es sind deßhalb die mittleren und kleinen Staaten zusammengelegt, je nachdem sie durch Nachbarschaft oder gemeinsame Interessen verbunden sind; die Vereinigung von Nassau und Braunschweig hat wenigstens den Vorgang der früheren Bundesverfassung für sich, und Luxemburg-Limburg konnte nur mit diesen passend vereinigt werden. Die Zahl der kleinen Staaten, welche für die eilfte Stelle vereinigt sind, wird sich hoffentlich in nächster Zeit vermindern; es würde auch kaum einem Bedenken unterliegen, wenigstens die kleinsten derselben sofort von der Theilnahme ganz auszuschließen, die jedenfalls nur eine wenig bedeutende, um nicht zu sagen imaginaire, sein wird. Jedermann wird geneigt sein, den zwölften Platz den vier freien Städten zu belassen; ihr Bevollmächtigter wird eine geringere Bevölkerung als jeder andere, aber zum Theil wenigstens höhere und allgemeinere Interessen vertreten. Wenn der Vorschlag der Majorität den Reichsrath so zusammensetzt, daß er von vorneherein rechter Würdigkeit und guten Vertrauens zu ermangeln scheint, so wird das hier beantragte Collegium von zwölf Männern mit Fug und Ehren einen Platz in dem Organismus der deutschen Reichsverfassung einnehmen können.

Zu §. 5.

Dem Reichsrath ist von der Majorität nur das Recht beigelegt, ein Gutachten über die bei dem Reichstage einzubringenden Gesetzentwürfe zu geben. Gerade dieses aber kann am ersten als unnöthig oder unwesentlich in dem Bau der deutschen Reichsverfassung erscheinen; alle Rücksichten, welche bei der Gesetzgebung in Betracht kommen können, werden in den beiden Häusern ihre Vertretung und Beachtung finden; die Einzelstaaten namentlich haben alle Gelegenheit, durch das Staatenhaus ihre verschiedenartigen Verhältnisse und Interessen zur Geltung zu bringen. Dagegen fordert offenbar die Natur des Bundesstaates, daß auch die wichtigeren Maaßnahmen der executiven Gewalt nicht ohne alle und jede Betheiligung der verschiedenen Bundesglieder vorgenommen werden können. Nicht so darf die Gesammtregierung gestellt seyn, daß sie ohne alle Mitwirkung der Einzelstaaten, ohne ihnen auch nur Gelegenheit zu geben, ihren Wünschen oder Ansichten Gehör zu verschaffen, die wichtigsten Entscheidungen, über Krieg und Frieden, über Handelsverkehr und über andere Verhältnisse, mit fremden Staaten treffen kann. In Nordamerika ist deßhalb dem Senat hier und auf einigen andern Gebieten eine entscheidende Stimme beigelegt. Das Staatenhaus, wie es im deutschen Bundesstaat in's Leben treten soll, ist schon wegen der größeren Zahl seiner Mitglieder nicht wohl geeignet hierfür einzutreten, und die Bildung eines Reichsraths scheint gerade dadurch geboten, daß ein kleinerer, anders zusammengesetzter Körper vorhanden seyn muß, um diese Functionen zu üben. Allerdings durfte nicht so weit gegangen werden, demselben auf diesem Gebiete eine entscheidende Stimme beizulegen; dieß hätte leicht die sichere Leitung der Verhältnisse gestört, die Handhabung einer festen Politik erschwert, es hätte zugleich die Verantwortlichkeit der Minister, wenn nicht vereitelt, so doch in nachtheiliger Weise beschränkt. Es ist schon von dem Recht des Gutachtens ein ähnlicher Nachtheil befürchtet, und daß er ganz ausbleiben wird, soll nicht behauptet werden. Das aber gehört offenbar zu dem Wesen des Bundesstaats, daß die Einheit in allen Beziehungen weniger fest und geschlossen erscheint, als es in dem Einheitsstaat der Fall ist; es muß dies mit der ganzen Institution angenommen und gegen die Vortheile, welche dieselbe anderswo bietet, aufgerechnet werden. Es kann nicht gestattet seyn, den Bundesstaat hinzustellen und dann wesentliche Theile der Organisation dem

Einheitsstaate zu entlehnen; statt die Kraft zu erhöhen und die Lebensfähigkeit zu vermehren, würde dies nur zu Conflikten und inneren Widersprüchen führen, die den ganzen Organismus gefährdeten. Ohne den Bundesgliedern irgend welche Mitwirkung bei den wichtigsten Theilen der executiven Gewalt einzuräumen, wird der deutsche Bundesstaat nicht bestehen, vielleicht nicht entstehen können. Auch die Fälle, wo die Reichsgewalt beschließt, innerhalb der Einzelstaaten selbstständige Anlagen von Festungen, Eisenbahnen, Kanälen, Landstraßen und dergleichen zu unternehmen, scheinen zur Competenz desselben gehören zu müssen. Es werden noch andere zahlreiche Fälle sich denken lassen, wo dasselbe eintritt; fast alle wichtigeren Maaßregeln der vollziehenden Gewalt, welche den gesammten Bundesstaat oder größere Theile desselben betreffen, kann man wünschen, dem Gutachten des Reichsraths unterworfen zu sehen. Doch ist es schwer, eine allgemeine und zugleich bestimmte Bezeichnung hierfür zu geben, und es darf angenommen werden, daß die von der Majorität im §. 6 getroffene Bestimmung genügt, indem zu erwarten steht, daß eine einsichtige Reichsregierung wohl erkennen wird, wie die Kraft ihrer Maaßregeln nur gewinnen kann, wenn sie sich auf das Einverständniß mit den Einzelstaaten gründen. Sie soll streben, diese zu gewinnen, ohne doch durch unberechtigten Widerstand gebunden zu seyn.

Minoritätserachten zu §§. 1 — 4. über den »Reichsrath.«

Diese §§. sind wegzulassen.

Gründe.

Die Unterzeichneten verkennen nicht das Gewicht der Gründe, welche den Antrag auf Organisation eines Reichsraths zu rechtfertigen scheinen. Diese Gründe liegen theils darin, daß in einem Bundesstaate es wichtig werden kann, bei gemeinsamen Maaßregeln vor ihrer Anordnung die Interessen der Einzelnstaaten kennen zu lernen und zu vermitteln, theils eine Behörde zu haben, mit welcher wichtige Geschäfte der Reichsregierung z. B. über Krieg und Frieden, über Verträge einzelner Staaten, theils Vollziehungsverordnungen der Reichsgesetze oder Verwaltungsmaaßregeln berathen werden können, theils scheint für den Reichsrath der Grund zu sprechen, daß das Reichsministerium eines Collegiums bedarf, welches Gesetzesentwürfe, welche vorgelegt werden sollen, bearbeitet oder vorliegende Entwürfe begutachtet.

Eine genauere Prüfung wird aber lehren, daß in allen diesen Beziehungen wir keines Reichsraths bedürfen, daß auf andere Art weit besser der Zweck zu erreichen ist, und daß der Reichsrath Nachtheile in seinem Gefolge hat, welche seine Einführung widerrathen. Bei der Frage über Organisation eines Reichsraths kommen zunächst mehrere Gründe zur Sprache, welche in Bezug auf die Einführung eines Staatsraths in einzelnen Ländern vorgebracht werden. Es ist bekannt, daß die Schöpfung eines Staatsraths ein Werk der französischen Gesetzgebung war, und erst von einzelnen deutschen Staaten nachgeahmt wurde. Wer die Geschichte des französischen Staatsraths kennt, weiß auch wie sehr derselbe ein willfähriges Werkzeug des Kaisers war, und welche Klagen bis zur neuesten Zeit die Einrichtung hervorrief. Auch die zuletzt ergangenen Gesetze beseitigten die Klagen nicht. Unentbehrlich erschien in Frankreich die Einrichtung im Zusammenhang mit der Verwaltungsjustiz und den Competenzconflicten; die jetzige Verfassung Frankreichs hat zwar Artikel 71—97 das conseil d'état beibehalten, aber im Artikel 89 für die Entscheidung der Competenzconflicte einen besondern Gerichtshof angeordnet. Merkwürdig ist nun, daß England keinen solchen Staatsrath besitzt, (das privy council ist eine weit davon verschiedene Einrichtung). In Belgien, dessen Einrichtungen so vielfach denen Frankreich's nachgebildet sind, wurde aus guten Gründen kein Staatsrath eingeführt, die Regierung legte auch keinen darauf bezüglichen Entwurf vor; zwar hatte vor einigen Jahren (1834) der Senat auf den Antrag eines seiner Mitglieder, einen Gesetzesentwurf über Staatsrath angenommen; allein die Kammer der Repräsentanten lehnte die Annahme ab, und die damals vorgebrachten und von belgischen Staatsmännern noch jetzt geltend gemachten Gründe, sind auch belehrend für den vorliegenden Vorschlag des Reichsraths. Jede Behörde der Art wird ebenso wie der Staatsrath in Einzelnstaaten leicht eine Einrichtung werden, welche die Bedeutung der Ministerverantwortlichkeit vereitelt, als Hemmschuh des Fortschritts dient und die Geschäfte häufig verzögert. Es ist klar, daß da wo der Reichsrath als begutachtendes und verfassungsmäßig anerkanntes Collegium besteht, der Minister für seine Handlungen nicht selten, wenn er sich sicher stellen will, das günstige Gutachten des Reichsraths zu gewinnen im Stande seyn wird, und dadurch eine mächtige Waffe gegen jede Anklage des Reichstages erhält, weil jede Anklage ihr Gewicht verlieren wird, wenn der Minister bei der Handlung, welche Gegenstand der Anklage ist, die Zustimmung des Reichsraths für sich anführen kann. Betrachtet man die Art der Besetzung des Reichsraths als eines aus Bevollmächtigten der deutschen Staaten bestehenden Collegiums, so wird voraussichtlich die Behörde aus Männern bestehen, welche, wenn auch noch so ehrenwerth und tüchtig in ihrem Fache vorzugsweise als zu diplomatischen Geschäften tauglich, aber auch die Interessen der Einzelnregierung, die sie wählt, zu vertreten geeignet befunden werden. Es wird sich hier unvermerkt eine Art Bundesversammlung bilden, bei deren Mitgliedern leicht im Volke die Besorgniß besteht, daß durch sie oft weniger die wahren Interessen des Volkes, und mehr dynastische Interessen vertreten werden. Ueberläßt man diesem Collegium die Begutachtung von Entwürfen der Gesetze oder Verordnungen, so ist leicht zu besorgen, daß zu sehr übertriebene und einseitig aufgefaßte Partikularinteressen beachtet werden, und nach Stimmenmehrheit ein Beschluß zu Stande kömmt, in welchem das gemeinsame Reichsinteresse in den

Hintergrund tritt. Der Minister, welcher noch so gut auf Deutschland's Wohl gerichtete Vorschläge machen will, wird in der Durchsetzung seiner Ansichten gehindert seyn, wenn sich einmal gegen ihn die Mehrheit des Reichsraths erklärt hat, während, wenn der Gesetzesentwurf an das Volks- und Staatenhaus gelangen würde, er auf Billigung rechnen könnte.

Auch wir wünschen, daß in zweckmäßiger Verbindung der Interessen des Reichs und der Einheit, mit den Interessen der Selbstständigkeit der Einzelnstaaten, der letzteren Rechnung getragen werde, besonders bei Berathung der Gesetzesentwürfe; wir glauben aber, daß dies hinreichend theils durch die Berathungen im Staatenhause, dessen Mitglieder zur Hälfte von den Regierungen ernannt werden, theils durch das Volkshaus, theils durch Correspondenz mit den Einzelnregierungen, durch persönlichen Verkehr der Reichsminister mit Gesandten von Einzelnregierungen gesichert werden kann. Erwartet man in dieser Beziehung für das zu Standekommen guter Gesetze Heil von dem Reichsrathe, so tritt die Rücksicht entgegen, daß die schon oben angedeutete Art der Besetzung des Reichsraths keinen Gewähr dafür giebt, daß eine gute Berathung eintritt. Es ist bekannt, daß Gesetzesentwürfe am besten bearbeitet werden, wenn eben diejenigen dabei thätig sind, welche vorzugsweise die auf den in Frage stehenden Gegenstand sich beziehenden nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Es läßt sich aber schwerlich erwarten, daß die ernannten Bevollmächtigten der Einzelnregierungen im höchsten Umfang gründlich in allen Fächern, ebenso mit den wissenschaftlichen Fortschritten, als mit dem Leben und den Bedürfnissen sich befreundeten, und ebenso im Fache der Industrie, des Kriegs, der materiellen Interessen wie im Fache der Civil- und Strafgesetzgebung ausgezeichnet seyn werden. Daher lehrt die Erfahrung, daß der Staatsrath in Ländern, wo er besteht, häufig nicht geeignet ist, Gesetzesentwürfe in allen Fächern so gut zu bearbeiten oder zu begutachten, als dies da der Fall ist, wo die für das bestimmte Fach, in das der Entwurf einschlägt, geeignete Männer beigezogen werden. England's und Belgiens Beispiel sollte hier vorleuchten. Wenn in England ein Gesetzesentwurf bearbeitet werden soll, so vereint das Ministerium oder eines der Häuser eine aus den ausgezeichnetsten Männern des Faches bestehende Commission, giebt ihnen das Recht, beliebig aus dem ganzen Lande die tüchtigsten Personen einzurufen, um als Zeugen oder Sachverständige ihre Erfahrungen über bestehende Einrichtungen, ihre Vorschläge über gewisse Fragen anzugeben. Diese Reports enthalten die kostbarsten Materialien, welche als die Grundlagen des Gesetzesentwurfs dienen. Nichts hindert, daß dies auch ebenso von Seite des Reichsministeriums, als von Seite der beiden Häuser des Reichstages nachgeahmt wird, mit vorzüglicher Beachtung, daß Männer aus verschiedenen Ländern beigezogen werden, deren Gesammterfahrungen und Vorschläge berücksichtigt werden. Die Hauptsache wird seyn, daß bei statistischen Nachrichten die Einzelnheiten der Interessen der Einzelnstaaten gehörig gesammelt werden. Darüber kann auch das Collegium der Bevollmächtigten im Reichsrathe nicht sogleich Aufklärung geben; diese werden vielmehr ihre Regierungen auffordern müssen, Mittheilungen zu machen. Solche schriftliche Nachrichten können aber ebenso gut und einfacher über gewisse gemeinsame Fragen durch unmittelbare Correspondenz mit den einzelnen Regierungen von Seite des Reichsministeriums, oder der ernannten Commissionen erhoben werden.

Uns leitet die Grundrücksicht, daß bei der neuen von uns vorzuschlagenden politischen Schöpfung in dem Organismus kein unnöthiges Räderwerk, und keine durch die Nothwendigkeit der Erreichung des Zwecks gebotene Einrichtung, und am wenigsten eine solche aufgenommen werden soll, welche Verwickelungen und Verzögerungen herbeiführt, die Einfachheit stört, das Mißtrauen des Volkes gegen unser Werk erzeugt, und selbst durch die unter den gegenwärtigen Umständen auf dem Volk schwer drückenden Verhältnisse unnöthige Ausgaben veranlaßt.

Ohnehin ist in den Vorschlägen der Mehrheit des Verfassungsausschusses die Stellung des Reichsraths so unbestimmt geordnet, daß eine klare Auffassung seiner Wirksamkeit nicht möglich ist, und daher das Institut leicht auf eine Weise sich ausbilden könnte, welche die Kraft der Reichsregierung lähmt, und den wohlgemeinten Absichten der Verfasser des Entwurfs nicht entsprechen wird.

Wir sind überzeugt, daß eine nähere Bezeichnung des Reichsministeriums, Commissionen zur Bearbeitung von Gesetzesentwürfen zu ernennen, Sachverständige einzelner Staaten zu vernehmen, die nöthigen schriftlichen Verhandlungen einzuleiten, in der Verfassungsurkunde überflüssig ist, da es sich von selbst versteht, daß der Reichsregierung alle zur Erreichung ihres Zweckes nothwendigen Mittel zu ergreifen zustehen muß.

Mittermaier. H. Simon. Fr. Wigard. Ahrens. Sommaruga.
Reh. Zell. Schüler. Schreiner.

Beilage A.

Vorschlag des Abgeordneten Scheller, betreffend das Reichsoberhaupt, übergeben im Verfassungsausschusse am 18. Dezember 1848.

Bei der Bestimmung des Reichsoberhaupts erkläre ich mich principaliter für einen erblichen deutschen Kaiser, jedoch nur dann, wenn dem Könige von Preußen die deutsche Kaiserwürde zugetheilt wird; eventualiter aber für einen lebenslänglichen Wahl-Kaiser.

In beiderlei Beziehungen würden folgende nähere Bestimmungen zu treffen seyn:

A. Prinzipal-Vorschlag.

Artikel I.

§. 1.

Die Regierung des deutschen Reichs führt als Reichsoberhaupt ein erblicher deutscher Kaiser. — Der jedesmalige regierende König von Preußen ist zugleich deutscher Kaiser.

§. 2.

Wird der König von Preußen in der preußischen Monarchie durch einen Andern vertreten; so ist dieser Vertreter auch Stellvertreter desselben in der Regierung des deutschen Reichs in der Eigenschaft als deutscher Reichsverweser.

§. 3.

Der Kaiser bei seiner Thronbesteigung, und der Reichsverweser leisten im versammelten Reichstage folgenden Eid:

„Ich schwöre, das deutsche Reich und die Rechte des deutschen Volks zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und dieselbe gewissenhaft zu vollziehen, so wahr mir Gott helfe!"

§. 4.

Der Sitz der Regierung des deutschen Kaisers ist zu Erfurt, welches mit seinem städtischen Gebiete von Preußen an das deutsche Reich abgetreten, und von diesem unmittelbar regiert wird.

§. 5.

Der Kaiser und der Reichsverweser haben ihre Residenz daselbst wenigstens während der Sitzungszeit des Reichstags zu nehmen.

Während der Abwesenheit derselben von dort muß sich einer der Reichsminister in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers oder des Reichsverwesers beständig befinden.

§. 6.

Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche auf die Lebenszeit desselben bei seinem Regierungsantritte vom Reichstage festgestellt wird.

Der Reichsverweser bezieht die Civilliste des Kaisers so lange, als er das deutsche Reich statt des Kaisers regiert.

B. Eventueller Vorschlag.

Artikel I.

§. 1.

Die Regierung des deutschen Reichs führt als Reichsoberhaupt ein deutscher Kaiser, welcher durch Wahl bestimmt wird.

§. 2.

Die Wahl des deutschen Kaisers geschieht aus den regierenden Fürsten Deutschlands, und zwar auf Lebenszeit das erste mal durch die Regenten Deutschlands mit absoluter Mehrheit der Stimmen nach dem im §. 3 des Abschnitts vom Reichstag festgestellten Stimmenverhältniß, mit Zustimmung der deutschen Nationalversammlung. Sind zwei Drittheile der Stimmen der letztern gegen die getroffene Wahl; so haben die Regenten Deutschlands einen Andern zum Kaiser zu wählen.

Künftig geschieht die Wahl des deutschen Kaisers durch das Staatenhaus mit Zustimmung des Volkshauses. Sind zwei Drittheile der Stimmen des letztern gegen die getroffene Wahl; so hat das Staatenhaus einen Andern zum Kaiser zu wählen.

§. 3.

Bei dem Ableben des Kaisers führt die Regierung des deutschen Reichs als deutscher Reichsverweser derjenige, welcher dem verstorbenen Kaiser in der Regierung des Einzelnstaates, aus welchem der Kaiser genommen worden war, folgt und zwar auf so lange, bis ein neuer deutscher Kaiser gewählt worden ist.

§. 4.

Dieser Regierungsnachfolger vertritt auch den deutschen Kaiser während der Lebenszeit desselben in allen Fällen, in welchen dieser verhindert ist, die Regierung des deutschen Reichs selbst zu führen.

§. 5.

Ist der Regierungsnachfolger minderjährig, so hat der Reichstag demselben einen Vormund zum Zweck der Reichsverweserschaft und der Stellvertretung in der nämlichen Weise zu bestellen, in welcher der Kaiser gewählt wird.

Die Vormundschaftsbestellung geschieht auf so lange, als der Regierungsnachfolger in seinem Einzelnstaate zur selbstständigen Regierung dieses Einzelnstaates nach den Gesetzen desselben nicht fähig ist.

§. 6.

Am vierzehnten Tage nach dem Ableben des deutschen Kaisers, den Tag des Ablebens mit eingerechnet, hat sich der Reichstag ohne weitere Zusammenberufung zur Wahl des neuen Kaisers zu versammeln.

Ist in dieser Zeit der Reichstag ganz oder theilweise aufgelöst; so tritt der bisherige Reichstag bis zur Versammlung des neuen wieder in Thätigkeit.

§. 7.

Der Kaiser bei seiner Thronbesteigung, so wie der Reichsverweser und der Vormund desselben, leisten im versammelten Reichstage folgenden Eid:

„Ich schwöre, das deutsche Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und dieselbe gewissenhaft zu vollziehen, so wahr mir Gott helfe."

§. 8.

Der Sitz der Regierung des deutschen Reichs ist zu Erfurt, welches mit seinem städtischen Gebiete von Preußen an das deutsche Reich abgetreten und von diesem unmittelbar regiert wird.

§. 9.

Der Kaiser und der Reichsverweser oder dessen Vormund haben ihre Residenz daselbst wenigstens während der Sitzungszeit des Reichstags zu nehmen.

Während der Abwesenheit derselben von dort muß einer der Reichsminister in ihrer unmittelbaren Umgebung beständig sich befinden.

§. 10.

Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche auf die Lebenszeit desselben bei seinem Regierungsantritte vom Reichstage festgesetzt wird.

Der Reichsverweser oder dessen Vormund bezieht die Civilliste des Kaisers so lange, als er das deutsche Reich statt des Kaisers regiert.

Beilage Nr. I. zum Protokoll der 146. öffentl. Sitzung vom 9. Januar 1849.

Bericht

des über den von dem Reichsministerium in der österreichischen Frage gestellten Antrag vom 18. v. M. niedergesetzten Ausschusses.

Berichterstatter: Abgeordneter J. Venedey.

Die österreichisch-deutsche Frage ist ein so fest geschürter Knoten, daß es Noth thut, die Hauptfäden etwas näher zurückzuverfolgen. Ein Zerschneiden des Knoten würde eine Theilung Deutschland's herbeiführen. Er muß gelöst werden.

Die habsburgische Politik war im Wesentlichen von Anfang an und bis in die neueste Zeit eine Hauspolitik, wenn das Interesse der österreichischen Dynastie auch oft mit den Bedürfnissen Deutschland's Hand in Hand gehen konnte. Es gereicht das nicht der österreichischen Dynastie zum besondern Vorwurfe, denn sie handelte nur wie alle Dynastien handeln, die nicht durch Gesetze und Institutionen gebunden sind, das Interesse der Dynastie nur im Interesse der Nation zu suchen.

So hat denn auch Oesterreich das Bündniß mit Frankreich erst im letzten Augenblicke, und als der endliche Sieg der Gegner Napoleon's kaum noch zweifelhaft seyn konnte, aufgegeben. Oesterreich handelte damals im Geiste der Politik, die mit Metternich wieder zur vollen Herrschaft gelangt war, und die kein höheres Volksinteresse kannte, kein Gefühl für Nationalität und Freiheit, für Recht und Gerechtigkeit besaß, sondern nur an den unmittelbaren und augenblicklichen, zählbaren und gemünzten Vortheil der gekrönten und nichtgekrönten Herrscher des Staates dachte. Wir sind weit entfernt, diese Politik dem österreichischen Volke anrechnen zu wollen; es hatte in den oft erneuerten Kriegen gegen Frankreich seine Bereitwilligkeit, das Höchste zu opfern, mehr denn einmal gezeigt. Der Aufstand in Tyrol gehört zu den schönsten und erhabendsten Scenen der deutschen Geschichte. Aber die Art, wie das damalige Cabinet die Tyroler mitleidlos opferte, zeigt auch den Gegensatz, der hier zwischen den Gefühlen des Volkes und dem Benehmen der Regierung stattfand.

Nach dem Siege über Napoleon begann in Wien ein neuer Kampf zwischen den Feinden und den Freunden Deutschland's. Und Metternich, an der Spitze Oesterreich's, stand auf der Seite derjenigen, die Alles aufboten, damit Deutschland nicht als ein neuerstandenes Gesammtreich aus dem Kampfe gegen die französische Weltherrschaft hervorgehe.

Die Idee der staatlichen Wiedergeburt Deutschland's mußte bei allen Vaterlandsfreunden nach dem Siege über den Eroberer, der Deutschland's Krone gebrochen hatte, von selbst aufsteigen. Und wirklich war dieselbe leitend bei der großen Mehrzahl aller Kämpfer Deutschland's gegen Frankreich. Sie fand auch auf dem Wiener Congreß ihre Vertreter, und zwar vor allem in dem Ehrenmanne, auf den Deutschland ewig stolz seyn wird, dem Freiherrn von Stein.

Von Stein verlangte damals die Wiederherstellung des deutschen Reiches, und, trotz seiner Vorliebe für Preußen, glaubte er, daß wenn Deutschland nur um den Preis wieder zu Einem Reiche werden könne, Preußen selbst die deutsche Kaiserkrone Oesterreich zugestehen müsse. Aber v. Stein stieß in Wien auf alle Gegner der deutschen Einheit, und ihre Zahl war groß. Das Ausland fühlte, daß das Geschick der Welt seinen Mittelpunkt in Deutschland finden müsse, sobald Deutschland in dem neuerrungenen Bewußtseyn seiner Kraft wieder Einen einigen Staat bilden werde. Rußland, England, Frankreich gaben sich die Hand, die Wiederherstellung eines einigen Deutschland's zu verhindern.

Das österrichische Cabinet stand sehr bald vollkommen unter dem Einflusse der ausländischen Politik, die überdieß in den Sonderbestrebungen der in Deutschland herrschenden Dynastieen, von den größten, Oesterreich und Preußen, bis zu den Herrschern des kleinsten sächsischen Fürstenthümchens herab, die willigsten Bundesgenossen fand. v. Stein sah bald seinen Einfluß mehr und mehr hinscheiden; selbst die Leitung der preußischen Politik wurde seiner starken Hand entzogen, denn auch in Preußen wußte das Ausland, und insbesondere Rußland, das dynastische Interesse bei seinen schwachen Seiten zu fassen, und mit ihm die nationalen Anflüge der Jahre 1813, 1814 und 1815 nach und nach zu verdrängen.

Die Folge war, daß auf dem Wiener Congreß kein einiges Deutschland, kein deutsches Reich, sondern ein Zwitterding zwischen Staat und Völkerbund hergestellt wurde. Der deutsche Bund, wie er aus dem Wiener Congreß hervorgegangen, war aber dennoch im Wesentlichen eine staatliche Verbindung, denn er hatte

eine gemeinsame Regierung, ein gemeinsames Heer, eine gemeinsame Politik. Die Freunde der Einheit Deutschland's suchten daher schon damals dem deutschen Bunde den Character eines Bundesstaates zu retten. Dagegen suchten die Gegner Deutschland's diesen Gedanken nicht aufkommen zu lassen, sondern betrachteten und behandelten Deutschland stets als einen Staatenbund und erreichten ihren Zweck so weit, daß diese Ansicht auch in die Wiener Schlußacte vom Jahre 1820 hineingetragen wurde.

Preußen mochte grade vor dem Gedanken, „das einige Deutschland selbst durch einen österreichischen Fürsten auf dem Kaiserthrone zu retten," zurückgescheucht seyn; denn die preußische Dynastenpolitik war schon seit mehr denn einem Jahrhundert antiösterreichisch, und steuerte schon seit Friedrich II. einer preußischen Hegemonie in Deutschland zu. Dieß Ziel behielt denn auch die preußische Politik im deutschen Bunde stets im Auge, und so trat eine Taetik der Eifersucht der beiden Großstaaten selbst im Bundestage hervor. Oesterreich und Preußen zogen nach zwei Seiten hin. Das Bestreben Preußens war oft heilvoll für Deutschland, wie insbesondere bei der Begründung des Zollvereins; aber dennoch lag in dem Zollvereine selbst der preußische Hegemoniegedanke im Hintergrunde, denn der Zollverein wurde eben ein preußischer.

Neben diesem gegenseitigen Streben der beiden Hauptdynastien Deutschland's aber wuchs der Gedanke des einigen Deutschland's immer mächtiger im ganzen Volke. Während Oesterreich den Staatenbund aufrecht erhielt, während Preußen neben dem deutschen Staatenbunde eine neue preußisch-deutsche Einheit einzuleiten suchte, entwickelte sich im Volke immer mehr der Gedanke, daß das ganze Deutschland — Einen Staat bilden müsse, und von dem Liede E. M. Arndt's, des Kampfgenossen Stein's, bis zu dem Spruche des Erzherzogs Johann zieht sich ein immer höher wachsendes Bewußtseyn des deutschen Volks hindurch, daß Deutschland endlich dennoch „trotz alledem und alledem" ein einiges Deutschland werden müsse.

Die Märzrevolution gab diesem Bewußtseyn das Losungswort: „Ein deutsches Parlament!" Der Bundestag selbst sah sich genöthigt, auf diese Idee mit einzugehen. Das Vorparlament und der Fünfzigerausschuß verwirklichten dieselbe in der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung. Die Regierungen fügten sich: sie erkannten für Recht, was das Vorparlament ausgesprochen hatte, und vollzogen die Beschlüsse des Fünfzigerausschusses. Die Wahlen zum verfassunggebenden Reichstage wurden überall ausgeschrieben. So trat der verfassunggebende Reichstag zusammen, und so wurde sein Beruf, eine einige Verfassung für Deutschland zu schaffen, zu einem wohlerworbenen Rechte der deutschen Nation; einem Rechte, einem neuen Staatsvertrage, den die Nation mit ihren Fürsten abschloß, als sie vor den Thronen stehen blieb, weil die Fürsten damals faetisch erklärten, daß sie den Bedürfnissen der Zeit, den Forderungen des Volkes nachgeben würden. Dieser neue Vertrag ist nicht niedergeschrieben, aber er steht im Herzen der Nation. Und wer ihn brechen wollte, würde das vom Volke bewiesene Vertrauen mißbrauchen und dafür dereinst so schwer büßen, wie heute Louis Philipp, der auch Jahre lang hohnlächelnd von dem „program de l'hôtel de ville" sprechen konnte, bis zuletzt das Volk ihn mit Schimpf und Schande heimschickte.

Die erste, die Hauptforderung ist in dem deutschen Parlamente verwirklicht. Die nächste war die Auflösung des Bundestages und die Schöpfung einer neuen Reichseentralgewalt. In dieser Centralgewalt ist der deutsche Staat zur Thatsache geworden Wenn auch diese Centralgewalt, wie sie heute besteht, nur provisorisch ist, so liegt das Provisorische nur in den Attributen, die der neuen Macht und der Vollziehungsgewalt, dem Reichsverweser, einstweilen in Bausch und Bogen zugestanden wurden, nicht in der neuen Centralgewalt, als solcher. Die Auflösung des Bundestages war aber nicht provisorisch, sondern definitiv, und somit ist auch die Einsetzung einer neuen einheitlichen Centralgewalt die Verwirklichung des einheitlichen Staates, wenn auch vorerst nur in provisorischer Form. Es ist daher nicht richtig, wenn das Ministerium noch heute von dem „zu errichtenden Bundesstaate" spricht, denn dieser Bundesstaat war errichtet von dem Tage an, wo neben das verfassunggebende einheitliche Parlament eine einheitliche Vollziehungsgewalt für ganz Deutschland an die Stelle des vielköpfigen Undings, genannt „Bundestag", trat. Der Herr Minister v. Schwarzenberg hat daher ganz Recht, wenn er den Ausdruck: „eines zu errichtenden Bundesstaates" in seiner Note vom 28. Dezember zurückzuweisen scheint, denn, wie gesagt, dieser Bundesstaat ist nicht mehr „zu errichten", sondern er ist errichtet, ebenso gut wie das Haus errichtet ist, wenn es in seinen Grundfesten und in seinem Mauerwerke dasteht, ob auch nur ein Schutzdach es decke, und ob auch die inneren Gemächer noch ihrer besonderen Bestimmung und Einrichtung entgegensehen. —

Alle deutschen Regierungen haben sich an dieser Herstellung des deutschen Einheitsstaates betheiligt, aber nicht alle mit derselben Liebe zur Sache, sehr viele mit derselben, oft nur schwer zu verbergenden Abneigung. Sie sträubten sich gegen einzelne Verfügungen, suchten sie zu umgehen, und entschuldigten diese Versuche auf mehr oder minder geschickte Weise, so oft die Reichsversammlung und die Centralgewalt ihnen direct den Weg vertraten. In der neuesten Zeit aber ist dies anders geworden. Die letzten Ereignisse in Wien sind der Wendepunkt gewesen, und zwar nicht nur für Oesterreich, sondern auch für die meisten übrigen deutschen Staaten — oder besser Dynastien. Es ist nicht unsere Absicht, hier einen Rückblick auf die Möglichkeit zu werfen, ob die deutsche Sache in Wien durch zeitiges und nachdrückliches Eingreifen für Oesterreich hätte gekräftigt werden können; aber es ist gewiß, daß die Sieger von Wien am Tage nach dem Siege — einen Abgeordneten der deutschen Reichsversammlung gegen Reichsgesetz und Menschenrecht erschießen ließen. Das hieß Deutschland gegenüber: Bis dahin und nicht weiter!

Von da an trat der Widerstand gegen die Reichsversammlung, gegen die Reichseentralgewalt, gegen den jungen Einheitsstaat in Deutschland nicht nur in Wien, sondern fast überall, wo man ihm bisher unwillig gehorcht hatte, mehr oder weniger offen an den Tag. Noch am 11. October erklärte der österreichische Be-

vollmächtigte in Frankfurt, in Antwort auf eine Anfrage des Reichsjustizministeriums, daß die Nro. 1 bis 3 des Reichsgesetzblattes „sogleich an die Provinzialregierungen der österreichischen Bundesländer zur schleunigen Vertheilung an die betreffenden Behörden versandt worden seyen, und in Zukunft versandt werden sollen," — er setzt hinzu: „daß die amtliche Veröffentlichung durch die Provinzialzeitungen" — (d. h. die in Oesterreich gesetzlich für Gesetzpublikationen bestimmten Organe) „unverzüglich erfolgen werde."

Vierzehn Tage später fiel Wien, und von Stunde an änderte die Stimmung und auch der Ton der österreichischen Regierung.

Die verwickelten Verhältnisse in Oesterreich sind die Ursache, daß die Reibungen zwischen der Centralgewalt und der neuen österreichischen Regierung jetzt sehr bald härter und verletzender wurden, als anderswo. Die ungesetzliche Tödtung eines Abgeordneten der Reichsversammlung führte zu dem Erlasse der Reichsversammlung, durch den sie die Thäter zur Rechenschaft ziehen zu wollen beschloß.

Es erklärt sich nur zu leicht, wenn die österreichische Regierung in dieser Beziehung die Einmischung der Centralgewalt zu vereiteln und ihre Commissäre abzuweisen suchte. An der Centralgewalt aber ist es, auch hier ihren Stand zu behaupten. Die österreichische Regierung aber, in der jetzt die undeutsche Tendenz vorherrschend wurde, ging von nun an in ihrem Widerstande gegen Deutschland und sein Verfassungswerk von Tag zu Tag weiter.

Schon am 27. November trat der Ministerpräsident vor dem Reichstage in Kremsier mit einem allgemeinen Programm auf, in dem er sich dahin aussprach, daß die Aufrechthaltung der österreichischen Gesammtmonarchie der Gegenstand seiner Bestrebungen seyn werde. In Bezug auf das Verhältniß Oesterreich's zu Deutschland heißt es dann weiter in diesem Programm: „Nicht in dem Zerreißen der Monarchie liegt die Größe, nicht in ihrer Schwächung die Kräftigung Deutschland's. Oesterreich's Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches, wie ein europäisches Bedürfniß." Es ist dies unverkennbar eine Antwort auf die §§. 2 und 3 der deutschen Reichsverfassung wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen sind. Doch davon später. Der österreichische Minister fährt fort und sagt: „Erst wenn das verjüngte Oesterreich und das verjüngte Deutschland zu neuen und festen Formen gelangt sind, wird es möglich seyn, ihre gegenseitige Beziehung staatlich zu bestimmen. Bis dahin wird Oesterreich fortfahren, seine Bundespflichten treulich zu erfüllen." Ein Schreiben des österreichischen Ministerpräsidenten an den Baron von Meußhengen vom 28. November spricht sich vollkommen in demselben Sinne aus: „Was das künftige staatliche Verhältniß zu Deutschland anbelangt" so erklärte das österreichische Ministerium „der Entwickelung der beiderseitigen Zustände in keiner Weise vorgreifen zu wollen." Es ist klar, daß hiernach das österreichische Ministerium vor Allem die staatliche Reorganisation Oesterreich's im Auge hat, und die staatliche Verbindung der deutsch-österreichischen Lande mit dem neuen deutschen Bundesstaate so weit als möglich hinausschieben wollte. Das war die Stellung, die die österreichische Regierung einzunehmen suchte; der deutsche Bundesstaat, der in Frankfurt entstanden war, an dem Oesterreich's Abgeordnete mit arbeiteten, dessen Ministerpräsident ein Oesterreicher war, und dem ein österreichischer Fürst vorstand, — wurde jetzt als etwas zukünftiges bezeichnet.

Es ist unzweifelhaft, daß die deutsche Reichsversammlung und die deutsche Centralgewalt diese Zumuthung nicht annehmen konnten. Doch auch hiervon weiter unten.

In einer Note des österreichischen Justizministeriums vom 6. December wird das jetzt offen befolgte System schon klarer. Der deutsche Reichsjustizminister hatte gegen die Tödtung eines Reichstagsabgeordneten Protest eingelegt; der Justizminister Oesterreich's erklärt nun, daß das Reichsgesetz vom 29. u. 30. September in Oesterreich nicht veröffentlicht worden; was um so auffallender erscheinen muß, als der ehemalige österreichische Bevollmächtigte in Frankfurt, Herr v. Bruck, derselbe von dem wir gesehen, daß er noch unter dem 11. October erklärte, wie er die Nr. 1—3 des deutschen Reichsgesetzblattes zur Veröffentlichung nach Oesterreich befördert habe, gegenwärtig Handelsminister in Kremsier war. Der österreichische Justizminister fährt aber fort, und sagt allgemein: „Daß die von der Nationalversammlung in Frankfurt ausgehenden Gesetze keineswegs sofort als für die deutsch-österreichischen Länder verbindlich erachtet werden können, da die Anerkennung des Gesetzgebungsrechts der gedachten Versammlung bezüglich der österreichischen Monarchie wesentlich von der Vorfrage abhänge, auf welche Weise überhaupt in Zukunft die Verbindung Oesterreich's mit Deutschland staatlich gestaltet werden solle, daher wohl, so lange dies Verhältniß nicht festgeordnet sey, auch die Frage wegen Wirksamkeit der von der deutschen Reichsversammlung ausgehenden Beschlüsse für Oesterreich in der Schwebe zu bleiben haben dürfe."

Das ist das rechte Wort, das Verhältniß zwischen Oesterreich und Deutschland soll in der Schwebe bleiben.

Schon am 8. Dezember trat ein weiterer Widerstand ein. Das deutsche Reichsministerium hatte den Beitrag der österreichischen Regierung zur Flotte eingefordert. Die österreichische Regierung verweigerte denselben, und zwar unter der Angabe, daß Oesterreich eine Flotte besitze, und so „an Material mehr liefern könne, als seinen Antheil an einer Umlage von mehreren Millionen," daß diese österreichische Marine sich die Beschützung des deutschen Handels zur Aufgabe gestellt, und somit „glaube Oesterreich in dieser Beziehung mehr als seine Bundespflicht erfüllt zu haben."

Endlich trat schon am 11. December ein weiterer Fall des Widerstrebens Oesterreich's gegen die deutsche Reichsversammlung und die Centralgewalt ein. Das deutsche Reichsministerium hatte die zum Gesetz erhobene neue deutsche Wechselordnung an das österreichische Ministerium befördert. Letzteres verweigerte die Veröffentlichung in den österreichischen Amtsblättern, und zwar, weil „Bedenken, die sich theils auf die eigenthümlichen Verhältnisse der verschie-

denen Bedürfnisse der aus so mannigfaltigen Bestandtheilen gebildeten Monarchie beziehen, theils auch aus dem constitutionellen Boden, auf dem sie dermalen stehe, entspringen", sich dieser Veröffentlichung widersetzten.

Ein weiterer Umstand, daß von nun an das österreichische Ministerium auch den früheren Brauch, mit Deutschland nur durch das Ministerium des Aeußern in Geschäftsverbindung zu treten, wieder aufnahm, hat an und für sich weniger Bedeutung, da eben hierin nur eine Wiederaufnahme des früheren Geschäftsbrauches lag; nichts desto weniger aber zeigt sich auch hierin eine Restauration der vorrevolutionären Zustände.

Wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir in diesem Worte: "Restauration der vorrevolutionären Zustände,, soweit dies immer möglich, überhaupt den Charakter aller Bestrebungen der österreichischen Regierung Deutschland gegenüber von dem Augenblicke an, wo dieselbe in Wien die Revolution und auch das Deutschthum in Oesterreich besiegt hatte, anzudeuten versuchen. Der Hof, und mit ihm die alte Aristokratie und Diplomatie Oesterreich's hatten wieder das Uebergewicht über das Volk und über die Rechte der Neuzeit erlangt, und hofften von nun an auch die alten Zustände in Deutschland, das System Metternichs im Gewande eines lügnerischen Constitutionalismus, nach und nach wieder herbeiführen zu können. Deswegen sollte Alles in der Hauptsache in der Schwebe bleiben, bis man mit Oesterreich fertig sey.

Wir glauben uns eben so wenig zu irren, wenn wir behaupten, daß der frühere Reichsminister H. v. Schmerling das Seinige dazu gethan hat, Deutschland und die deutsche Reichsversammlung auf den Standpunkt zu bringen, auf den die Hoffnung einer solchen, alle Bürgschaften eines einigen, starken und freien Deutschland's vernichtenden Restauration der vorrevolutionären Zustände wieder Fuß fassen konnte, und zwar nicht nur in Oesterreich, sondern auch in allen andern deutschen Staaten, in denen der Hof, die Aristokratie und die Bureaukratie bis heran nur unwillig den Forderungen der Neuzeit Zugeständnisse gemacht hatten.

In dieser Lage der Dinge ließ die Mehrzahl der Reichsversammlung den Reichsminister v. Schmerling fallen und an seine Stelle trat H. v. Gagern. Das neue Ministerium veröffentlichte unmittelbar ein Programm, in dem es sagte: "Es ist das Sonderverhältniß Oesterreich's anzuerkennen, wonach es anspricht, in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat unter Bedingungen, die die staatliche Verbindung der deutschen mit den nichtdeutschen österreichischen Bundestheilen alteriren, nicht einzutreten." Und weiter: "Oesterreich wird also als in den zu errichtenden Bundesstaat nicht eintretend zu betrachten seyn." Neben diese negative Seite des Programms, neben dieses Ausschließen Oesterreich's aus dem deutschen Bundesstaate stellte das Programm des erneuten Ministeriums die positive, "daß Oesterreich's Unionsverhältniß zu Deutschland mittelst einer besondern Unionsakte zu ordnen sey, und diese Unionsakte der nächsten Zukunft vorbehalten bleiben solle."

Wir dürfen, ohne uns eines Widerspruches auszusetzen, behaupten, daß das ganze System in seiner negativen und positiven Richtung nicht Folge der letzten Schritte des österreichischen Ministeriums war. Die Rede, die der gegenwärtige Minsterpräsident bei Gelegenheit der Verhandlung der §§. 2 und 3 des deutschen Verfassungsprojekts hielt, und in der das System klar vorliegt, ist dafür ein unumstößlicher Beweis.

Wir sehen ferner in diesem Programm die Verwirklichung des in der Einleitung unsers Berichts angedeuteten Systems, nach dem Preußen schon vor der Märzrevolution eine Art deutscher Einheit neben Oesterreich und unter preußischer Hegemonie verfolgte, und für die seit der Märzrevolution und seit dem Zusammentritt der Reichsversammlung die tüchtigsten preußischen Publicisten und Diplomaten unausgesetzt thätig waren. Ein ehemaliger preußischer Minister (Hr. Hansemann) hat dies System am Klarsten hervorgehoben, indem er einen engern und einen weitern deutschen Staatsverband forderte, und in jenen alle deutschen Staaten, mit Ausnahme Oesterreich's und Limburgs, unter dem Vorsitze Preußens, in diesen Oesterreich und etwa Holland mit Limburg brachte.

Es fragt sich nun, ob die gegenwärtige Verwirklichung dieses alten, vorrevolutionären, durch Preußen längst vorbereiteten Systems durch die Stellung, die Oesterreich eingenommen hatte, gerechtfertigt wurde? Wir glauben, diese Frage mit Nein beantworten zu müssen. Die österreichische Regierung war durch ihre Siege zuversichtlicher geworden, als die andern deutschen Staaten, sie war durch dieselben in eine Lage gekommen, die rascher mehr Conflikte, als mit andern deutschen Regierungen hervorrufen mußte. Aber wahrlich, sie hatte nichts gethan, was im Wesentlichen nicht auch andere deutsche Regierungen gethan hatten. Die Regierung Preußen's hatte die wohlwollendsten und bescheidensten Beschlüsse der deutschen Reichsversammlung mißachtet; ihr gegenwärtiger Ministerpräsident ist "vielleicht nur deßwegen heute noch Minister, weil die Reichsversammlung seine Entlassung gefordert hatte." Noch heute ist das erste Reichsgesetzblatt, in dem das Gesetz über die Gültigkeit der Reichsgesetze enthalten ist, nicht in Preußen amtlich veröffentlicht. Hannover, Baiern und Sachsen hatten sich in ähnlicher Weise den Beschlüssen und Gesetzen der Reichsversammlung entzogen. Ja, man lese nur die neuerlichen Verhandlungen des Reichsministeriums Gagern mit den Bevollmächtigten der deutschen Regierungen bei der Centralgewalt, und man wird sich überzeugen, daß die Mehrzahl ebenso Alles in der Schwebe halten möchte, wie die österreichische Regierung. Wenn das Benehmen Oesterreich's hinreichen sollte, es vom deutschen Bundesstaate auszuschließen, so würde, sobald allen deutschen Regierungen mit gleichem Maaße gemessen werden müßte, d. h. wenn sie ihres Widerstandes gegen den neuen Bundesstaat wegen aus demselben ausgeschlossen werden sollten, der deutsche Bundesstaat sehr bald auf die Paulskirche und die Centralreichskanzlei beschränkt seyn.

Wir fragen uns weiter: darf eine solche Ausschließung Oesterreichs stattfinden? und wir antworten ebenfalls mit Nein! denn eine solche Ausschließung würde eine Theilung Deutschland's seyn, und zwar nicht, wie das Ministerium zu glauben scheint, eine Theilung, bei der ganz Deutschland, mit Ausnahme Oesterreich's, auf der einen, und Oesterreich allein auf der andern Seite stehen würde. Ohne Oesterreich, ohne Böhmen und Tyrol, würde auch Bayern nicht bei Deutschland bleiben können. Bayern und ein Theil Süddeutschland's haben mehr natürlichen Zug nach Oesterreich als nach Preußen hin. Aber auch ohne diese natürliche Richtung des staatlichen und gewerblichen Lebens von Süddeutschland würde Bayern strategisch stets Preis gegeben seyn, wenn Deutschland Oesterreich ausschlösse.

Wir fragen ferner: Würde Oesterreich selbst diese Ausschließung am Ende zugeben? und wir glauben auch diese Frage verneinen zu müssen. Oesterreich hat nicht nur Pflichten gegen Deutschland, sondern auch Rechte in Deutschland. Oesterreich, das deutsche Oesterreich, würde kaum ohne Deutschland bestehen können, und am Ende aller Verwickelungen, die aus einer Ausschließung Oesterreich's hervorgehen würden, dürfte Deutschland sogar in Krieg gerathen, um nur seine eigene Theilung durchzusetzen.

Wir fragen endlich: darf Deutschland die Deutschen in Oesterreich aufgeben? und auch hier antworten wir mit dem entschiedensten Nein! Denn dieses Aufgeben der Deutschen in Oesterreich würde dieselben unwiederbringlich an die Slaven und Nichtdeutschen in Oesterreich überliefern. Das Deutschthum ist heute augenblicklich in Oesterreich niedergehalten; es darf nicht mit seinen Wünschen offen hervortreten. Das Aufgeben Oesterreich's von Seiten Deutschland's würde diesen Sieg verewigen. Die heiligste Pflicht der Vaterlandsliebe, der Bruderliebe zu unseren Landsleuten fordert gebieterisch von Deutschland, diese Schmach zu verhindern. Haben wir für ein paar Hunderttausend Deutsche in Posen die Sympathien von ganz Polen, dem dereinstigen Bundesgenossen, dem wahren Bollwerke Deutschland's gegen Rußland, geopfert; haben wir für ein paar Tausende von Deutschen in Schleswig den Krieg mit Dänemark, vielleicht mit Rußland gewagt, — und heute sollten wir Millionen der edelsten deutschen Völker ohne Schwertstreich opfern?

„Aber wir wollen sie ja nicht opfern, es soll ja ein inniges Unionsverhältniß stattfinden“ ist die Antwort. Die deutsche Geschichte kennt diese Antwort. Sie wurde mehr als einmal gegeben. Im Vertrage von Verdun, — und ganz Lothringen wurde französisch; im Frieden von Basel, — und die Schweiz war und blieb von Deutschland abgerissen; im westphälischen Frieden, — und Elsaß ging verloren, trotz allen Vorbehalten. Deutsch-Oesterreich, erst von Deutschland getrennt, wird trotz allen Unionsphrasen die Zahl der Deutschland entfremdeten deutschen Vorländer vermehren, neben Lothringen, Elsaß, die Schweiz, Belgien, Holland, die deutschen Ostseeprovinzen treten, und ein neues Vorwerk des Auslandes gegen Deutschland werden. Und von Rechtswegen, wenn wir nicht die Macht und den Muth hätten, zu sagen: „Die Deutschen in Oesterreich sind Deutsche, und sollen im Vaterlande das Recht der Deutschen haben.“ —

Und eine solche Theilung Deutschland's am Tage, nachdem Deutschland sich wie Ein Mann erhob, und verlangte: Das ganze Deutschland soll es seyn! Wahrlich Deutschland würde des Theilens würdig, und zum Theilen in weiterm Umfange reif seyn, wenn es diese vorläufige Theilung freiwillig zuließe.

Und es würde sicher über kurz oder lang weiter getheilt werden, denn ohne Oesterreich, ohne Böhmen und Tyrol, ohne Bayern würde ein norddeutsches Kaiserthum beim nächsten Sturme der Slaven gegen Deutschland verloren seyn, denn die deutsche Zwingburg Böhmen würde Deutschland jedem Feinde von Osten unwiderruflich preis geben.

Durch die neue Note des österreichischen Ministeriums ist die Sachlage nicht anders, wohl aber viel klarer geworden. Das österreichische Ministerium sagt mit allem Fug und Recht, daß es nirgend ausgesprochen, „nicht in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat eintreten zu wollen;“ es hat dies in Wahrheit nirgends gethan; es „behält jedoch ausdrücklich die Regelung der deutschen Verhältnisse einer **weiteren Vereinbarung** vor.“

Das ist die Doppelstellung: Oesterreich will und darf, um seiner selbst willen, nicht aus Deutschland ausscheiden, sich nicht von Deutschland lostrennen; aber es will zusehen, und nachher vereinbaren; und es scheint zu hoffen, später, wenn es mit Ungarn und Italien im Reinen ist, auch in Deutschland auf dem Wege der Vereinbarung die Rückführung Deutschland's auf den alten Staatenbund, wie er vor der Märzrevolution bestanden, durchzusetzen.

Das hat gegenwärtig auch das Ministerium sehr klar eingesehen, und ebenso klar als kräftig auf diese Frage geantwortet. Es sagt:

„So wenig überall der Weg der Verständigung zu vernachlässigen seyn wird, wo er zum Ziele führen kann, so entschieden wird das, mit der von der constituirenden Nationalversammlung genommenen Stellung unverträgliche, allgemeine Vereinbarungs-Prinzip, bezüglich des Verfassungswerkes, zurückgewiesen werden müssen.“

„Die Hoffnungen, wo sie auftauchen mochten, daß die Zeit gekommen sey, den starken Bundesstaat mit dauerhafter, einheitlicher oberster Gewalt in der Geburt zu ersticken und durch ein Surrogat zu ersetzen, das dem alten Bundestage mehr oder weniger ähnelt, diese Hoffnung wird zu Schanden werden.“

Wir freuen uns dieser Kernworte, wir sind von dem Manne, der gegenwärtig an der Spitze der deutschen Reichsregierung steht, fest überzeugt, daß er sie wahrhalten wird; wir sind ebenso überzeugt, daß noch heute, trotz allen absichtlichen und unabsichtlichen Herabdrückens des öffentlichen Geistes, die unendliche Mehrzahl des deutschen Volkes, seine ganze Jugend wie ein Mann, ihm zur Seite stehen wird, wenn er gezwungen wäre, das tapfere Wort zur That werden zu lassen

In Bezug auf die Hauptsache aber ist das Ministerium, trotz der erläuternden Antwort der österreichischen Regierung, auf dem System seiner ersten Erklärung stehen geblieben. Es sagt in seiner Antwort: Die Regierung des Kaiserstaates hält ihre Antwort auf die in Oesterreich durch den deutschen Verfassungsentwurf gestellte Frage noch für frei. Diese Freiheit ihr zu bestreiten, kann nicht Sache der Reichsgewalt seyn.“ Und dennoch fähret der Ministerpräsident fort und sagt: „Aber auch nach den von dem Bevollmächtigten Oesterreich's gegebenen Erläuterungen der Note vom 28. v. M. glaubt das Reichsministerium, daß der Erfolg seine Ansicht rechtfertigen werde.“

Es ist dies freilich nur ein Urtheil über die Zukunft, aber es zeigt dasselbe doch die gegenwärtige Stimmung der Reichs-

regierung, welche die österreichische Frage nach wie vor der Note der österreichischen Regierung aus demselben Gesichtspunkte auffaßt.

Wir werden in dieser Ansicht bestätigt, wenn das Reichsministerium die Erlaubniß zu Verhandlungen fordert, sowohl „um das Inslebenführen der deutschen Verfassung dadurch zu beschleunigen, — als eventuell um eine Union des Gesammt-Oesterreich's zu dem übrigen Deutschland vorzubereiten.“

Dieser eventuelle Antrag ist das System, das durch alle Aeußerungen des Präsidenten der Reichsregierung durchgeht, und das Deutschland selbst eventuell nicht zugeben kann; das, wenn es Deutschland durch einen dreißigjährigen Krieg aufgedrungen würde, immerhin eine Folge der Zernichtung aller deutschen Kraft seyn könnte, nie aber von Deutschland selbst in Aussicht gestellt werden darf.

Das Reichsministerium fordert dann das Recht der Unterhandlung mit Oesterreich noch „zur Erreichung der unmittelbaren Regierungszwecke der Centralgewalt und zur Erfüllung seiner Pflicht.“ Aber die eventuelle Union steht hier über all neben den Regierungszwecken. Es fließt Eines in das Andere und führt dann das Reichsministerium selbst zu dem Schlusse:

„Das Reichsministerium wiederholt daher seinen in der Proposition vom 18. v. M. begründeten Antrag dahin: daß es autorisirt werde zu geeigneter Zeit und in geeigneter Weise mit der Regierung des österreichischen Kaiserreich's, Namens der Centralgewalt, über das Verhältniß Oesterreich's zu Deutschland in Verhandlung zu treten.“

Es handelt sich also am Ende und schließlich dennoch um die Proposition vom 18. v. M., um die Unterhandlung über das Verhältniß **des gesammten Oesterreichs zu Deutschland.**

Noch einmal, der Ausschuß glaubt Alles in Allem berücksichtigt, die Ermächtigung in dieser Allgemeinheit dem Hause nicht vorschlagen zu sollen.

Der Ausschuß hat übrigens die Schwierigkeiten keineswegs verkannt, die gegenwärtig zwischen Oesterreich, und besonders der zeitigen österreichischen Regierung und der Centralgewalt bestehen. Er sieht aber diese Schwierigkeiten grade vielfach und vor Allem in den augenblicklich in Oesterreich eingetretenen Zuständen. Der Fall Wiens hat Verhältnisse in Oesterreich hervorgerufen, die nicht nur der deutschen Reichsversammlung und Centralgewalt, hervorgegangen aus der Revolution, sondern auch der deutschen Sache im Allgemeinen feindlich seyn müssen. Und deswegen um so mehr hält er grade den gegenwärtigen Augenblick für vollkommen ungeeignet, in besondere diplomatische oder quasidiplomatische Verhandlung über die inneren Verhältnisse zwischen Deutsch-Oesterreich und der deutschen Reichsversammlung und Centralgewalt mit der österreichischen Regierung zu treten.

Es scheint ihm als ob es die staatsmännische Pflicht der deutschen Centralgewalt seyn müsse, die Rechte Deutschland's zu wahren, mit allen Mitteln gegen jeden Eingriff zu protestiren, dafür formen zu helfen, daß die zukünftige Verfassung Deutschland's der Art sei, daß Deutsch-Oesterreich vollkommen hineinpasse, und wenn dann je besondere Verhandlungen über Ausnahmen von der Regel nöthig werden sollten, sie einer Zeit vorzubehalten, wo die Regierung Oesterreich's geneigter erscheinen möchte, den deutschen Interessen ein offeneres Ohr zu leihen.

Der Ausschuß hat eben so wenig verkannt, daß grade die falsche Deutung der §§. 2. und 3. mit Ursache an den Mißverhältnissen ist, die zwischen Oesterreich und Deutschland obwalten. Es wurden deßwegen selbst Anträge dahin gestellt, diese §§. unmittelbar zurückzunehmen, und anstatt schon jetzt das Verhältniß zwischen dem nichtdeutschen Oesterreich und Deutschland negativ, das Verhältniß zwischen Deutschösterreich und dem übrigen Deutschland positiv festzustellen. Aber diese Ansicht wurde schon aus dem Grunde zurückgewiesen, weil diese Frage als eine reine Verfassungsfrage, nicht von einem Ausschuß über eine Spezialfrage entschieden werden könne, und überdies diese §. §. einer zweiten definitiven Lesung vorbehalten seien.

Nichts desto weniger hat der Ausschuß — Angesichts der hohen Interessen Deutschland's für seine Colonisation, seine Industrie, seinen Handel, seinen Einfluß auf die Donauländer hin, — schon jetzt erklären zu müssen geglaubt, daß Deutschland eine innige politische und commerzielle Verbindung mit nichtdeutschen Ländern, und somit ganz Oesterreich, für höchst wünschenswerth halte, wodurch hoffentlich in Oesterreich die Hauptzweifel in Bezug auf die § .§. 2. und 3. schwinden werden.

Der Ausschuß hofft, daß die allgemein geschäftlichen Verhandlungen mit dem österreichischen Bevollmächtigten in Frankfurt in Bezug auf Deutschösterreich und die besonderen Unterhandlungen durch deutsche Bevollmächtigte in Wien in Bezug auf Nicht-Deutschösterreich um so leichter zum Ziele führen werden, als die Oesterreichische Regierung durch einen festen Beschluß der Reichsversammlung zu der Ueberzeugung kommen muß, daß die deutsche Nation ein Lostrennen ihrer deutschen Brüder in Oesterreich, eine Theilung Deutschland's nicht zugeben wird, ohne das Letzte gewagt zu haben, sie zu verhindern.

Alle diese Rücksichten führten den Ausschuß, mit Beseitigung aller anderen Anträge, zu den folgenden Erachten:

„In Erwägung, daß das Verfassungswerk für das deutsche Reich einzig und allein von der Nationalversammlung festzustellen und sonach die Vereinbarung mit den einzelnen Regierungen Deutschland's nicht zulässig ist;“

„in Erwägung, daß die Feststellung des Reichsgebiets ein Bestandtheil der Reichsverfassung ist;“

„in Erwägung, daß es die Nationalversammlung mit dem ihr vom deutschen Volke gewordenen Berufe für alle zum frühern deutschen Bunde gehörigen Länder eine gemeinsame Verfassung zu geben, für unvereinbar erachtet, in die Ausscheidung der zum frühern deutschen Bunde gehörigen Länder Oesterreichs aus dem deutschen Bundesstaate zu willigen;“

„in fernerer Erwägung der eigenthümlichen Verhältnisse, die sich aus der bestehenden Verbindnug deutscher und nichtdeutscher Länder in Oesterreich ergeben;“

„in endlicher Erwägung, daß die Feststellung der deutschen Reichsverfassung eine innige, sowohl politische als commercielle, Verbindung der zum frühern deutschen Bunde nicht gehörigen Länder Oesterreich's mit dem deutschen Bundesstaate nicht ausschließt, sondern eine solche vielmehr im offenbaren Interesse beider Theile gelegen ist;“

„faßt die Nationalversammlung folgende Beschlüsse:“

„1) die vom Reichsministerio in dessen Erklärung vom 5. Januar c. ausgesprochene Zurückweisung eines Vereinbarungsprincips für die deutsche Reichsverfassung im vollsten Maaße anzuerkennen;“

„2) die Centralgewalt zu beauftragen, über das Verhältniß der zum frühern deutschen Bunde nicht gehörigen Länder Oesterreichs zu dem deutschen Bundesstaate zur geeigneten Zeit und in geeigneter Weise mit der Oesterreichischen Regierung in Unterhandlungen zu treten.“

Minoritäts-Gutachten.

Berichterstatter: Abgeordneter **Rüder.**

Wir Unterzeichnete *) haben uns dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses nicht anschließen können. — Aus der Erwägung, daß neben den freieren Formen der Einzelstaaten die einheitliche Verfassung Deutschland's das Ziel der jetzigen politischen Bewegung in unserm Vaterlande war, und daß es wesentliche Aufgabe unserer Versammlung ist, jene Verfassung zu gründen; daß ein Verlangen nach schleuniger Vollendung unserer Arbeiten nicht blos im Volke thatsächlich vorhanden, sondern auch durch die politischen Verhältnisse wohl motivirt ist; ferner aus der Betrachtung, daß, je näher die deutschen Einzelstaaten dem Ziele ihrer Neugestaltung kommen, desto größer die Schwierigkeit würde, eine Form der Gesammtverfassung zu finden, in welche sich die Verfassungen der Einzelstaaten so weit nöthig einfügen könnten — ergab sich für uns die Nothwendigkeit, die Frage, ob die Gründung der deutschen Verfassung bald zu Ende komme, fast identisch mit der zu halten: ob sie überhaupt in Wirksamkeit treten könne. Mußten wir es für eine Pflicht der Nationalversammlung halten, dem Volke neue, und nach der im Jahre 1848 dann erfahrenen Täuschung wahrscheinlich schwerere, innere Kämpfe zu ersparen, so folgte für uns, daß zeitig dafür zu sorgen sey, der fertigen Verfassung des deutschen Reichs bei den einzelnen Stämmen des Volks, wie bei den Regierungen der einzelnen Staaten, eine möglichst bereitwillige Aufnahme zu sichern. Schwierigkeiten bei andern Volkstheilen, Staaten oder Dynastieen konnten wir nicht für so bedeutend halten, daß sie nicht durch verständigende Erörterung, und nöthigenfalls durch den kräftigen Ausdruck des Gesammtbewußtseyns und Willens unseres Volks beseitigt werden könnten. Rücksichtlich Oesterreich's dagegen lagen in vielen Umständen, namentlich in seiner Verbindung mit großen außerdeutschen Ländern; darin, daß in seinem Innern die Grenzen der Nationalitäten von denen des deutschen Bundes weit abweichen; darin endlich, daß seine Regierung und Volksvertretung in dem Bedürfnisse des „Fortbestandes Oesterreich's in staatlicher Einheit“ einverstanden sind, Hindernisse von der Größe, daß deren Beseitigung nicht bis an's Ende der Verfassungsberathung, in den Weg der innern Verwaltungsorganisation verwiesen werden konnte. Nur aus der großen Meinungsverschiedenheit, welche stets unter den achtbarsten und einsichtvollsten Mitgliedern aus Oesterreich in der Mitte der Nationalversammlung über den Weg herrschte, der über diese Hindernisse hinaus und zu einer staats- oder völkerrechtlich faßlichen Stellung Oesterreich's in oder neben Deutschland führen sollte; aus der schwankenden Auffassung der Staatsmänner, die hier das Organ der Wünsche und Bedürfnisse der Oesterreicher waren; endlich aus dem Gährungsprozeß, in dem sich die Staatsformen des österreichischen Kaiserreichs seit dem Beginn unserer Arbeiten, und zum Theil noch, befinden: ist es erklärlich, daß das Bedürfniß der Klarstellung des gegenseitigen Verhältnisses nicht früher mit gebieterischer Forderung an die Versammlung trat. Bei den Verhandlungen über das Staatenhaus machte es sich schon geltend; doch blieb uns noch der Hinblick auf die zweite Lesung. Bestimmungen über das „Reichsoberhaupt“ zu treffen, ohne darüber klar zu seyn, ob 32 oder 45 Millionen seiner Führung anvertraut seyn sollen, ob zwei Großmächte oder nur eine dabei in Betracht kommen, das scheint unmöglich. Sehr wünschenswerth wäre es daher gewesen, wenn schon vor dem 27. November v. J. Verhandlungen hätten eingeleitet werden können, welche der Versammlung zu einem klaren Blicke von derjenigen Form der deutschen Reichsverfassung verholfen hätten, deren Schöpfung den Wünschen und Interessen der österreichischen Stämme in Deutschland entsprechen würde. Allein die Centralgewalt konnte, ohne den Vorwurf der Competenzüberschreitung auf sich zu ziehen, dem Wunsche nicht Folge geben, da nach dem ihre Gewalt normirenden Gesetze (Art. 3) die Errichtung des Verfassungswerkes von ihrer Wirksamkeit ausgeschlossen bleiben sollte.

Schon vor jener Zeit hatte nun der jetzige Präsident des Reichsministeriums die Ansicht begründet: Oesterreich könne nicht in den Bundesstaat eintreten, zumal es dadurch von seiner Mission als Ostreich deutscher Cultur abgezogen werden würde. Als daher der jetzige österreichische Bevollmächtigte bei der Centralgewalt, als Reichsminister der inneren und auswärtigen Angelegenheiten — bestimmt durch die Natur der Dinge, die Erklärungen und Handlungen der österreichischen Regierung und die Aufforderung aus der Mitte der Nationalversammlung (cf. Interpellation des Abgeordneten Römer vom 5. December) — die Nothwendigkeit erkannte, durch Verhandlungen mit Oesterreich dessen Verhältniß zur Centralgewalt zu ordnen, und aus dem Ministerium geschieden war, weil er glaubte, daß die nöthige Ermächtigung einem anders zusammengesetzten Ministerium leichter ertheilt werden würde; und als sodann Se. K. H. der Erzherzog Reichsverweser dem jetzigen Minister-Präsidenten den Auftrag ertheilt hatte, das Ministerium zu ergänzen: war es gegeben, daß für dies Ministerium das Ordnen der Stellung der deutschen Reichsversammlung und Centralgewalt zu Oesterreich die hervorragendste Aufgabe wurde,

*) Barth, v. Buttel, D. v. Linde, Paur, Rüder.

und zugleich, daß das reconstruirte Reichsministerium, als es eine Ermächtigung zum Verhandeln verlangte, dabei im Auge hielt, daß Oesterreich in den Bundesstaat, so wie dessen Linien von der Nationalversammlung mit großen Majoritäten nach der ersten Berathung gezeichnet waren, nicht eintreten werde. Die Annahme, daß es dies nicht könne, war durch die Umstände indicirt; die, daß es nicht wolle, ergab sich aus der Darlegung der Politik des österreichischen Kabinets, wie sie am 27. November v. J. dem Reichstage zu Kremsier vorgelegt worden, und aus dem Beifall, wenigstens dem mehrere Wochen hindurch fortgesetzten zustimmenden Schweigen dieser Körperschaft. Die individuelle Ansicht des Minister-Präsidenten, daß Oesterreich um seiner Bestimmung willen nicht in den Bundesstaat eintreten dürfe, trat in der Vorlage vom 18. v. M. nicht hervor.

War die Voraussetzung, daß Oesterreich nicht wolle („nicht anspreche in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat einzutreten“) begründet, so war die Folgerung nothwendig, daß bei der einzuleitenden Unterhandlung das „bestehende (freilich schon mit Oesterreich's Zustimmung modificirte) Bundesverhältniß“ die richtige Basis (Satz 1 der Vorlage vom 18. December), das Ordnen der gegenseitigen Bundespflichten (Satz 4 daselbst) das nächste, und das engere Unionsverhältniß (Satz 3 daselbst) das endliche Ziel sey. Daß die Nationalversammlung das Nichteintreten Oesterreich's genehm halten, so wie daß sie nicht in der elften Stunde ihrer Thätigkeit ihren Bau durch Herausreißung wesentlicher Pfeiler zerstören, oder in den Hauptformen umgestalten werde, endlich daß die österreichische Regierung unterhandeln wolle, waren freilich Voraussetzungen, — jedoch solche, für welche die erheblichsten Gründe sprechen. Sollten schon vor dem Abschluß der Verfassungs-Berathung für das Eintreten der Wirksamkeit der Verfassung die Wege angebahnt werden, und sollte dadurch nach der Auflösung der Nationalversammlung ein leidiger Zwischenzustand vermieden werden — in welchem in Ermangelung eines Organs für den Willen der Nation letzterer, widerstrebenden Tendenzen gegenüber, sich nicht auf legale Weise manifestiren könnte —: so mußte man einstweilen Wahrscheinlichkeit für Gewißheit nehmen. Es war dies auch um so nöthiger, als der Bau der österreichischen Verfassung eben so abhängig von dem der deutschen werden konnte, als umgekehrt.

Wir anerkennen die Verdienstlichkeit der Vorlage vom 18. December schon deshalb, weil sie die Note des k. k. Ministers des Auswärtigen vom 28. December v. J. hervorgerufen hat. Denn wird auch in dieser die Hauptsache noch vorbehalten, für jetzt zu keiner wirklichen Verständigung die Hand geboten, vielmehr eine Andeutung eingeflochten, welche das Reichsministerium bereits energisch zurückgewiesen hat: so wurde doch die Stellung, welche das jetzige österreichische Ministerium zu dem Werke einnimmt, an welchem die Vertreter der deutschen Nation seit fast 8 Monaten arbeiten, dadurch klar. Schlagen wir, ungeachtet dieser Stellung, vor, daß die Ermächtigung zum Verhandeln in der neuerdings gebetenen Weise ertheilt werde, so leitet uns dabei die Ueberzeugung, daß das Reichsministerium von derselben nur den Gebrauch machen werde, welcher der Würde der Nation und den Interessen Deutschland's entspricht. Dürfen wir doch selbst ein größeres Entgegenkommen von der andern Seite als möglich in Rechnung bringen. Wenn Herr von Schmerling schon vier Wochen nach Erlassung des Programms von Kremsier die Ansicht, welche diesem zum Grunde lag, wesentlich modificirt fand, so wären vielleicht andere Modificationen zu hoffen, sobald einmal der Reichstag zu Kremsier sich ausgesprochen haben wird. Sehr wesentlich sind übrigens uns, soweit unsere Kunde reichen kann, die bisherigen Modificationen nicht erschienen, da nicht die scheidenden Stellen des Programms*) zurückgenommen sin, sondern nur den Folgerungen aus ihnen widersprochen wird.

Wir finden auch die Erläuterungen in der Zuschrift des Reichsministeriums vom 5. d. M. nur unsere Auffassung bestätigend.

Von dieser ausgehend, können wir mit der von der Majorität des Ausschusses beantragten Beschränkung der vom Reichsministerium verlangten Ermächtigung auf die Verhandlung über das Verhältniß der nichtdeutschen Länder Oesterreich's zum deutschen Bundesstaate, nicht einverstanden seyn. Wir halten auch den dritten Erwägungsgrund im Vorschlage der Mehrheit nicht für treffend. So wahr im Allgemeinen der Satz auch ist, daß es nicht im Berufe der Nationalversammlung liegen könne, in die Ausscheidung der zum frühern deutschen Bunde gehörigen Länder Oesterreich's aus dem Bundesverbande zu willigen, so wahr ist es wieder auf der andern Seite, daß im Einzelnen nur das politisch Mögliche und Erreichbare angestrebt werden kann, und daß von einer „Ausscheidung“ Oesterreich's aus Deutschland so lange mit Unrecht geredet wird, als es sich sogar von Unterhandlungen w gen eines engern Bandes, als das bisherige war, handelt. Wir billigen nicht, daß die Mehrheit des Ausschusses unter dem vierten Erwägungsgrunde, wiewohl in sehr allgemeiner Weise, diejenigen Hindernisse anerkennt, welche der Einführung der Reichsverfassung in Deutsch-Oesterreich entgegenstehen werden; dennoch aber die nöthige Ermächtigung nicht ertheilt wissen will und auch das Surrogat nicht angiebt, das an die Stelle der Unterhandlungen zu treten hätte. Wir dissentiren weiter, weil wir, bei Anerkennung des Hauptgedankens, der im letzten Erwägungsgrunde ausgedrückt ist, den Begriff einer „politischen“ Verbindung zu unklar bezeichnet, es auch nicht passend finden, von der fingirten Voraussetzung, daß Oesterreich staatlich mit dem übrigen Deutschland verbunden sey oder werde, weitere Folgerungen schon jetzt zuzulassen, bevor die Mittel angezeigt sind, wie jene Voraussetzung zur Wahrheit zu machen sey.

Endlich weichen wir ab, weil jede so beschränkt ertheilte Vollmacht, wozu die Erwägungsgründe einer öffentlich bekannt gemachten beschränkenden Instruction gleichen, ein unausbleibliches Hinderniß des Gelingens der Unterhandlungen seyn würde, und die Verweigerung der erbetenen Vollmacht für den Ausdruck eines Mißtrauens gegen das Reichsministerium gehalten werden könnte, zu dem keine Veranlassung gegeben ist; wie es denn auch in dieser Sache

*) Nämlich: „Das große Werk . . . ist die Begründung eines neuen Bandes, das alle Lande und Stämme der Monarchie zu Einem großen Staatskörper vereinigen soll.“ Ferner: „Oesterreich's Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches, wie europäisches Bedürfniß.“ Endlich: „Erst wenn das verjüngte Oesterreich und das verjüngte Deutschland zu neuen und festen Formen gelangt sind, wird es möglich seyn, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen.“

sich hauptsächlich nur um Verhandlungen dreht, deren Resultate der Bestätigung der Nationalversammlung unterliegen werden.

Wiewohl in diesen Motiven nicht durchgängig einhellig, beantragen wir doch einstimmig:

„die hohe Nationalversammlung wolle dem Reichsministerium die in der Vorlage vom 18. December 1848 — modificirt durch das Schreiben vom 5. Januar 1849 — erbetene Ermächtigung ertheilen.“

Anlagen.

Nro. 1.

Der unterzeichnete Reichsminister der Justiz hat unter dem 22. vorigen Monats die Ehre gehabt, die Herren Bevollmächtigten von dem bevorstehenden Erscheinen des Reichsgesetzblattes in Kenntniß zu setzen, und sie um Mittheilung der Zahl der von ihren Regierungen benöthigten Exemplare dieses Blattes zu bitten.

Inzwischen sind nun die beiden ersten Stücke des Reichsgesetzblattes wirklich erschienen, und von dem Unterzeichneten in Gemäßheit des Artikels 2 des Gesetzes, betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze u. s. w., den Herren Bevollmächtigten zugefertigt worden.

In Gemäßheit des angezogenen Gesetzes erfolgt diese Mittheilung zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung, und wenn nun gleich die Kraft der Gesetze nicht von dieser örtlichen Veröffentlichung abhängt, so erfordert doch die verantwortliche Stellung des Unterzeichneten, darauf zu achten, auf welche Art jene örtliche Veröffentlichung des Inhalts des Reichsgesetzblattes von der Regierung des Herrn Bevollmächtigten vollzogen worden.

Er bittet demgemäß um gefällige Rückäußerung darüber, auf welche Art jene örtliche Veröffentlichung stattgefunden hat, und ersucht gleichzeitig den Herrn Bevollmächtigten, für den Fall, daß eine Veränderung der örtlichen Publikationsweise stattfinden sollte, ihn jeweilig hiervon in Kenntniß zu setzen.

Frankfurt a. M., den 6. Oktober 1848.

Der Reichsminister der Justiz.
(gez.) R. Mohl.

An den Herrn Bevollmächtigten von Oesterreich.

Nro. 2. An das Reichsministerium der Justiz!

Der Unterzeichnete beehrt sich in Erwiederung der geehrten Note von gestern den Empfang des Reichsgesetzblattes Nro. 1 bis 3 in den gewünschten 100 Abdrücken zu bestätigen, welche sogleich nach der jedesmaligen Ausgabe an die Provinzialregierungen der österreichischen Bundesländer zur schleunigen Vertheilung an die betreffenden Behörden versandt worden sind und in Zukunft regelmäßig versandt werden sollen.

Die örtliche Veröffentlichung der darin enthaltenen Gesetze und Verordnungen wird stets durch die Provinzialzeitungen unverzüglich erfolgen und der Unterzeichnete erlaubt sich in Erwiederung der geehrten Note vom 6. d. M. auf die Wiener Zeitung vom 5. d. M. zu verweisen, in welcher schon das erste Stück des Reichsgesetzblattes unter der Bezeichnung — „Amtliches“ — abgedruckt ist. Auf gleiche Weise sind die mit den Noten vom 21., 23. und 30. September begleiteten Steckbriefe in den Amtsblättern der Provinzialzeitungen veröffentlicht worden.

Frankfurt, den 11. Oktober 1848.

Der k. k. öster. Bevollmächtigte bei der Reichscentralgewalt.
(gez.) von Bruck.

Nro. 3. An das k. k. Justizministerium in Wien.

Die öffentlichen Blätter bringen die Nachricht, daß die beiden Mitglieder des deutschen verfassunggebenden Reichstages, Robert Blum und Fröbel, am 4. d. M. in Wien aus einem Gasthofe abgeholt und in das Hauptquartier des Feldmarschalls Fürsten Windisch-Grätz gebracht worden seyen.

Dem unterzeichneten Reichsminister der Justiz ist nun zwar etwas Näheres über diese angebliche Thatsache nicht bekannt; noch weniger ist — falls die oben angeführte Nachricht an sich begründet ist — der weitere Verlauf zur diesseitigen Kenntniß gekommen; endlich verhehlt sich der Unterzeichnete nicht, daß über die Auslegung des Reichsgesetzes vom 29. und 30. September über die Bedingungen der Verhaftung oder peinlichen Verfolgung eines Mitgliedes der Reichsversammlung abweichende Meinungen stattfinden können; dennoch hat das Reichsministerium der Justiz bei der möglicherweise folgeschweren Bedeutung der behaupteten Thatsachen und bei der Auslegung, welche es seiner Seits dem fraglichen Gesetze giebt, die Verpflichtung, die kaiserlich-königlichen Behörden so schnell als möglich auf den gesetzlichen Stand der Frage aufmerksam zu machen.

In Artikel 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 29. und 30. September d. J. (von welchem ein Exemplar beigelegt wird) ist sowohl die Verhaftung eines Mitgliedes der deutschen Reichsversammlung, als auch jede Art von peinlichem Verfahren gegen ein solches von der Genehmigung der Versammlung abhängig gemacht. Selbst eine Verhaftung auf frischer That bedarf zu ihrer gültigen Fortsetzung wenigstens der nachträglichen Zustimmung. Die Wirkung dieses Reichsgesetzes aber erstreckt sich über ganz Deutschland.

Wenn also in der That eine k. k. Gerichtsstelle gegen die beiden oben genannten Mitglieder der deutschen Reichsversammlung eine peinliche Untersuchung einzuleiten gedenkt, oder wenn ihre persönliche Freiheit irgendwie beschränkt werden will, so müssen die Gründe hierzu gegen die Reichsversammlung nachgewiesen und muß von dieser die Einwilligung gegeben werden, und der Unterzeichnete ist in dem Falle, auf eine pünktliche und schleunige Erfüllung dieser Vorschriften dringen zu müssen. Da eine Nichtachtung des Gesetzes die k. k. Regierung und die deutsche Reichsversammlung, so wie die mit der Vollziehung der Reichsgesetze beauftragte Centralgewalt — mögen beide im übrigen die in Wien begangenen Handlungen der genannten zwei Abgeordneten beurtheilen, wie sie wollen, — zu den unangenehmsten Verwicklungen führen müßte: so überläßt sich der Unterzeichnete der sicheren Hoffnung, daß er von dem k. k. Justizministerium mit möglichster Beschleunigung von dem Stande der Dinge und von der völligen Einhaltung des Gesetzes vom 29. und 30. September in Kenntniß gesetzt werde.

Frankfurt, den 9. November 1848.

Der Reichsminister der Justiz.
(gez.) R. Mohl.

Nro. 4.

Note der Reichscommissäre Paur und Pözl an das österreichische Ministerium.

P. P.

Durch Einsicht der uns vorgelegten Acten, die Untersuchungen gegen die Abgeordneten zur verfassunggebenden Reichsversammlung Robert Blum und Julius Fröbel, wegen Aufruhrs und deren Verurtheilung betreffend, haben wir die Ueberzeugung gewonnen, daß bei dem standrechtlichen Verfahren gegen dieselben das Gesetz vom 29./30. September d. J., betreffend das Verfahren gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung (Reichsgesetzblatt d. d. Frankfurt den 30. September 1848, Stück 2) vollkommen unbeachtet gelassen worden sey.

Die Eigenschaft gedachter Personen als Abgeordnete zur deutschen Nationalversammlung war aktenmäßig dem Militärgerichte nicht nur schon vor Beginn der Untersuchungen bekannt, sondern es wurde derselben im Laufe der Untersuchungen auch von den Angeklagten selbst, und zwar von Robert Blum unter ausdrücklicher Berufung auf das Gesetz erwähnt, — gleichwohl wurde den Bestimmungen des gedachten Gesetzes, Art. 1 und 2, nach welchem zur Anstellung irgend eines peinlichen Verfahrens, und ebenso zur Verfügung einer Haft gegen ein Mitglied der verfassunggebenden Reichsversammlung die Zustimmung derselben erforderlich, und selbst im einzigen Ausnahmsfalle der Ergreifung auf frischer That geboten ist, daß der Reichsversammlung hievon zufolge ihrer Zuständigkeit die Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungen aufzuheben sofort Kenntniß zu geben, durchaus keine Folge geleistet.

Im Auftrage des Reichsministeriums der Justiz, und unter Beziehung auf die bereits unterm 18. d. M. Seiner Excellenz, dem Herrn Minister Freiherr v. Wessenberg übergebene Vollmacht, d. d. 14. ejusdem, legen wir hiermit gegen dieses Verfahren feierlichste Protestation ein, und indem wir bezüglich der erwähnten höchst beklagenswerthen Fälle der verfassunggebenden Reichsversammlung und der provisorischen Centralgewalt alles Weitere ausdrücklich vorbehalten, stellen wir an das k. k. österreichische Justizministerium das dringende Verlangen, daß dasselbe sogleich die erforderlichen Verfügungen treffe, welche dem erwähnten Gesetze sofort den bestimmten Vollzug von Seite der Behörden und Gerichte aller Art sichern und ersuchen um gefälligst schleunigste Mittheilung dessen, was das k. k. Ministerium zu diesem Ende vorzukehren gedenkt oder etwa schon gethan hat.

Wien, den 23. November 1848.

Nro. 5.

Herr Reichsminister!

Das Programm des Ministeriums spricht wohl deutlich genug — so weit man die öffentliche Stimme hier vernehmen kann, wird es vollkommen gebilligt und gerühmt, ein Programm des linken Centrums des Reichstages enthält in der Hauptsache dasselbe, die öffentlichen Blätter, namentlich die Wiener Zeitung, die Presse und der Lloyd liefern fast in jedem Stücke übereinstimmende Adressen einzelner Provinzen — offene Aufforderung zur Abgabe weiterer solcher Art — Verlangen der Zurückberufung der österreichischen Deputirten — Versammlungen der Wähler einzelner Bezirke in gleicher Richtung und zur Beschließung von Vertrauens- oder Mißtrauensvoten gegen Abgeordnete, — offene Rechtfertigung der Urtheile gegen Blum und Fröbel &c.

Das Handels- und Gewerbsgremium — die Nationalbank — ja selbst der Gemeinderath Wien's haben Danksagungsadressen an Fürst Windischgrätz, Jellachich und Czorich gerichtet.

Diese Verhältnisse sind begreiflich nicht geeignet, unsere Aufgabe zu erleichtern und ein befriedigendes Resultat in Aussicht zu stellen.

Wien (Stadt Frankfurt) den 1. December 1848.

(gez.) Paur. (gez.) Pözl.

Nro. 6.

Die Bevollmächtigten des Reichsministeriums, Paur u. Pözl, an Seiner Excellenz den Herrn Feldmarschall-Lieutenant Baron von Welden, Gouverneur von Wien, 2c. 2c.

Ew. Excellenz!

Die deutsche Nationalversammlung hat am 17. November l. J. den Beschluß gefaßt, „daß das Reichsministerium unmittelbar einschreite und die erforderlichen Maaßregeln treffe, daß der verheißene Schutz des Ansehens der Gesetze und der persönlichen Freiheit, insbesondere in Ansehung der gesetzwidrigen Assentirungen, dann Nachsuchungen und Verhaftungen mißliebiger Personen in Deutsch-Oesterreich zur Wahrheit werde.“

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, vom Reichsministerium mit der Verwirklichung dieses Beschlusses beauftragt, halten es für ihre Pflicht, vor Allem sich darüber zu unterrichten, ob und in welchem Umfange die Assentirung von Angehörigen Deutsch-Oesterreich's in der jüngst verflossenen Zeit stattgefunden haben, ob dieselben überhaupt auf noch gültigen Gesetzen beruhen, und ob diese Gesetze auch bei der Ausführung im Einzelnen beobachtet worden seyen, ferner ob Nachsuchungen und Verhaftungen mißliebiger Personen verfügt oder vorgenommen worden seyen.

Sie stellen daher an Ew. Excellenz das Ersuchen, ihnen baldmöglichst über die beregten Fragen wesentlichen Aufschluß zukommen zu lassen.

Mit 2c. 2c.

Wien, den 4. December 1848.

(gez.) Paur. (gez.) Pözl.

Nro. 7.

Wien, den 5. Dezember 1848.

Herr Reichsminister!

Wir begaben uns hierauf in die Stadtkommandantur zu Herrn Feldmarschall-Lieutenant Freiherrn v. Welden, welcher sich jedoch kurz vorher in das Hauptquartier nach Schönbrunn begeben hatte und hinterließen deshalb die Beilage in der Adjutantur. Nach zwei Stunden, nach welcher Zeit Freiherr v. Welden zurückerwartet wurde, erneuerten wir diesen Besuch.

Derselbe gab uns nun die entschiedene Erklärung, daß er auf schriftlichem amtlichem Wege unserem Ansinnen nicht entsprechen werde und könne, denn hiernach würde es den Anschein gewinnen, als habe man sich gegen eine höhere Gewalt zu verantworten oder zu entschuldigen, — als Privatmann wolle er uns aber gerne Aufklärung geben und uns zu diesem Ende auch an Herrn Regierungsrath Festenberg anweisen.

Er glaubte uns hiebei darauf aufmerksam machen zu müssen, daß in Wien der Belagerungszustand bestehe, daß lediglich nach den Normen, welche dieser vorschreibe, verfahren werden müsse, daß nirgend Gesetze beständen, welche jene Oesterreich's aufgehoben hätte, und daß nur nach den letzteren gehandelt würde und gehandelt worden sey.

Die Aufhebung des außerordentlichen Zustandes betreffend, dessen Herbeiführung durch die eingetretenen Verhältnisse absolut nothwendig geworden, so läge es in der Natur der Sache, daß dieselbe, sobald als es im Interesse der öffentlichen Ordnung, welche wieder gesichert werden müsse, geschehen könne, eintrete, und Niemand wünsche dies mehr als er.

Uebrigens lehrten die zahlreichen Adressen, welche von allen Seiten einliefen, daß das Publikum selbst noch die Fortdauer dieses Zustandes wünsche und begehre, und dafür Dank sage.

Diese Erklärung stimmt vollkommen mit jener des k. k. Ministeriums zusammen. Man ertheilt uns mit Bereitwilligkeit jeden Aufschluß, man weist aber eben so jede Einwirkung der Centralgewalt, Anerkennung ihrer und resp. der Nationalversammlung Gesetze und Beschlüsse in der Art, wie in unseren früheren Berichten angegeben, principiell ab. Es ist also zur Zeit und für uns vollkommen unmöglich, in dieser Beziehung irgend eine unserm Mandate entsprechende Lösung der Sache herbeizuführen oder zu erwirken.

(gez.) Paur.
(gez.) Pözl.

Nro. 8.

Der k. k. österreichische Bevollmächtigte bei der provisorischen Centralgewalt an das Gesammt-Reichsministerium.

Gemäß einer aus Ollmütz unterm 4. d. Mts. Seitens des kaiserl. österreichischen Ministerpräsidenten Herrn Fürsten von Schwarzenberg dem Unterzeichneten zugekommenen Weisung, hat derselbe die Ehre, dem Gesammt-Reichsministerium und insbesondere dem Reichsministerium der Finanzen auf dessen schätzbare Note vom 10. Oct. d. J., betreffend die erste Reichsmatrikular-Umlage für die deutsche Marine, Nachstehendes zu eröffnen:

Die österreichische Seemacht hat von jeher nicht nur unsere deutsche und nicht-deutsche Küste bewacht, sie hatte auch die Aufgabe, außer der eigenen, die deutsche Schiffsahrt zu schützen. Ohne mit der Marine der Seemächte ersten Ranges an Stärke und Anzahl der Schiffe verglichen werden zu können, nimmt sie doch, mit Hinsicht auf die von ihr zu schützenden Interessen eine Achtung gebietende Stellung ein. Von dem Wunsche beseelt, den österreichischen und deutschen Seehandel auf das kräftigste zu schützen, ganz abgerechnet von politischen und militärischen Rücksichten, die hier überdies in Betracht kommen, liegt es in der Absicht und ist dringende Pflicht der k. k. Regierung, ihrer Seemacht die möglichste Entwickelung zu geben.

Schon jetzt vermöchte Oesterreich an Material mehr zu liefern, als sein Antheil an einer Umlage von mehreren Millionen wäre, welche die Bildung einer deutschen Marine voraussichtlich erfordern wird. Da überdies die übrigen deutschen Bundesländer unserer Seemacht nichts entgegen stellen können, und wir, wie hier ausdrücklich wiederholt wird, unserer Marine die Beschützung der deutschen Schiffsahrt von jeher zur angelegentlichen Aufgabe gemacht haben, und stets dazu machen werden, so glaubt Oesterreich in dieser Beziehung seine Bundespflicht mehr als erfüllt zu haben. Es erachtet sich daher die k. k. Regierung nicht für verbunden, an der Beischaffung der von der Nationalversammlung am 14. Juli l. J. decretirten 6 Millionen Thaler Theil zu nehmen und bedauert demnach, der Aufforderung des Reichsministeriums der Finanzen wegen sofortiger Einzahlung des für Oesterreich bemessenen Matrikularbetrags von 1,566,138 fl. 33 kr. in die Reichskasse, oder mindestens zur Verfügungstellung dieses Betrages keine Folge geben zu können.

Frankfurt, am 8. Dezember 1848.

(gez.) Frhr. Menßhengen.

Für die Richtigkeit der Abschrift: Behaghel.

N. 9.

Antwort des österreichischen Ministeriums auf die Interpellation von Schuselka.

Die thatsächliche Nichtachtung des Reichsgesetzes findet schon in dem Umstande genügende Begründung, daß zur Zeit, als die Verhaftung und Verurtheilung der genannten Individuen erfolgte, dasselbe noch nicht einmal officiell dem österreichischen Ministerium bekannt, also noch weniger im gesetzlichen Wege den österreichischen Gerichten maaßgebend geworden war, und dieses auch insofern nicht werden kann, bis nicht überhaupt das neu zu gestaltende Verhältniß zwischen Oesterreich und Deutschland im beiderseitigen Einverständnisse bleibend geordnet ist.

Nro. 10.

Kremsier, den 8. December.

Hier angelangt, begaben wir uns sogleich zu dem Justizminister Bach und verlangten von demselben eine Conferenz mit den anwesenden Ministern. Da der Reichstag Sitzung hatte, und in derselben namentlich von dem Minister des Inneren, Grafen Stadion, Interpellationen zu beantworten waren, so wurde uns die Conferenz auf Nachmittag zwei Uhr angesetzt. Wir besuchten nun den Reichstag, welcher — die Geschäftsordnung behandelte, — und darin nur von der erwähnten Beantwortung der Interpellation Schuselka's kurz unterbrochen wurde. Sie enthielt grade die Gegenstände, welche unsere Sendung betreffen, und wir legen Ihnen hier die Reichstagszeitung vom Heutigen bei — welche die bemeldete Antwort des Ministeriums enthält.

Eine allenfallsige Deutung, als hätten wir in unserer Note und Protestation in der Blum'schen Sache den Verlauf der Untersuchung in materieller Beziehung als gerechtfertigt anerkannt, wäre unrichtig. Die Vergleichung unserer Note, in welcher wir in dieser Beziehung und überhaupt Alles der weitern Bestimmung der Nationalversammlung 2c. vorbehielten — mit der betreffenden Beantwortung der erwähnten Interpellation zeigt dies deutlich genug. —

Hieraus allein kann man schon den ganzen Stand der Sache entnehmen. Es ist uns auf Verlangen von dem Ministerium eine legale Copie dieser ministeriellen Erwiederung zugesagt worden.

Die Beantwortung wurde von der rechten Seite des Hauses mit Beifall, von der linken Seite mit Stillschweigen aufgenommen. Schuselka beantragte den besonderen Druck derselben behufs ihrer möglichsten Verbreitung in den Provinzen ihrem ganzen Inhalte nach, welcher Antrag aber abgeworfen wurde.

Wie wir im Verlaufe vernahmen, wird diese Erklärung des Ministeriums von der linken Seite und der sogenannten deutschen Partei derselben nicht bekämpft oder mißbilligt, und will dieselbe selbst die Verbreitung durch besondere Drucklegung besorgen. Die erwähnte Conferenz mit den Ministern, in welcher wir den uns gewordenen Aufträgen in jeder Beziehung entsprochen zu haben glauben, und endlich die Note, in welcher Genugthuung im Umfange des Beschlusses der Nationalversammlung vom 16. d. M. verlangt wird, in die Hände des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz legten, (der Minister-Präsident befindet sich in Ollmütz oder in Wien,) hatte kein anderes Resultat, als welches, nach allen Präcedentien und den in unsern jüngsten Berichten hierüber gemachten Mittheilungen, vorauszusehen war. Das Ministerium hielt — begreiflicher Weise — fest an seinem Programme und an seiner, dem Reichstage gegebenen Erklärung.

An dieser Consequenz, an diesen Grundsätzen mußte natürlich jeder Versuch von unserer Seite, den Gesetzen und Beschlüssen der Nationalversammlung in Oesterreich zur Zeit Anerkennung und Wirksamkeit zu verschaffen, jede diesfalls gestellte Forderung zur Zeit scheitern. — Man eröffnete uns die mittlerweile von Seiten des Reichsministeriums geschehene Mittheilung der Wechselordnung und bemerkte dabei, daß man zwar beabsichtige, dieselbe in Oesterreich einzuführen, indem in Anerkennung des Bedürfnisses auch Deputirte aus Oesterreich bei dessen Berathung in Leipzig mitgewirkt und das Werk als ein gelungenes betrachtet werden könne, — man könne es aber nur als österreichisches, nicht als ein von der Centralgewalt ausgegangenes Gesetz publiciren.

Wir haben von dem Ministerium am Schlusse schriftliche Erklärung ebenso auf unsere erwähnte Note, als unsere übrigen gestellten Forderungen verlangt, und es wurde uns eine solche — unter Beziehung auf eine bereits dem k. k. Ministerium des Außern zur Communication an das Reichsministerium mitgetheilte — zugesagt. Wir erwarten dieselbe und werden hiernach noch weiter berichten.

Mit ausgezeichnetster Verehrung geharren wir

ergebenste
(gez.) Paur. Pözl.

Nro. 11.

Verbalnote der Reichscommissäre Paur und Pözl an das k. k. Ministerium.

Indem die Reichscommissäre den anliegenden Beschluß der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung vom 16. v. M. in Betreff der Tödtung des Mitgliedes dieser Versammlung übergeben, bemerken sie, daß sie von dem Reichsministerium auf das Bestimmteste angewiesen worden sind, auf eine schleunige sowohl als genügende Entschließung der Kaiserlichen Regierung zu dringen.

Sie können leider nicht verhehlen, daß die Erschießung eines Mitgliedes der Reichsversammlung mit offenbarer Hintansetzung des einem solchen Abgeordneten gebührenden gesetzlichen Schutzes in ganz Deutschland mit höchster Aufregung und Entrüstung aufgenommen worden ist; und zwar nicht blos von der politischen Partei des Getödteten, sondern von allen Seiten, indem eine geflissentliche schwere Beleidigung der deutschen Nationalversammlung in dieser Handlung erkannt werden will. Nicht nur unzählige Clubbs und Vereine, sondern constituirte Auctoritäten aller Art, ja Ständeversammlungen erlassen Beschlüsse und Adressen des heftigsten Inhaltes. Die Reichsversammlung selbst war einstimmig in ihrem Beschlusse.

Unläugbar ist die Stellung Oesterreich's zum übrigen Deutschland im jetzigen ohnedem so kritischen Augenblicke durch diese unselige That eine sehr schwierige geworden.

Wenn nun zu der klaren Forderung des Rechtes noch eine politische Erwägung von solcher unermeßlichen Tragweite kommt: so hat das Reichsministerium die um so entschiedenere Hoffnung und um so dringendere Forderung, daß dem verletzten Rechts- und National-Gefühle Deutschland's eine gerechte Sühne werde. Im dem gegentheiligen Falle wäre in der That für die Folgen nach mehr als Einer Richtung nicht zu stehen. Die Reichscommissäre wiederholen daher ihr dringendes Begehren nach einer der Größe des verletzten Rechtes entsprechenden, schleunigen und unumwundenen Erklärung der Kaiserl. Regierung: daß dem Beschlusse der deutschen Reichsversammlung, die mittelbar und unmittelbar an R. Blum's Tod Schuldigen zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, — in der ganzen Streuge der Gesetze werde Folge gegeben werden.

Den 7. Dezember 1848.

Nro. 12.

Der k. k. Bevollmächtigte Minister bei der freien Stadt Frankfurt hat in Dienstesabwesenheit des damaligen k. k. Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt Deutschland's, Herrn Ritters von Bruck, dem österreichischen Justizministerium eine Zuschrift des Reichsministeriums der Justiz zugesendet, in welcher letzteres mit Beziehung auf die in Wien stattgefundene Verhaftung der beiden Mitglieder des deutschen verfassunggebenden Reichstages, Robert Blum und Julius Fröbel, die genaue Handhabung des Reichsgesetzes vom 29./30. September d. J. in Anspruch nimmt.

Diese Zuschrift, welche erst am 20. November d. J., also 11 Tage nach der in Folge standrechtlichen Erkenntnisses vollzogenen Justifikation des Robert Blum an das Justizministerium gelangte, ist auf die Voraussetzung gegründet, daß das erwähnte — dem Justizministerium zuvor officiell nicht mitgetheilte Reichsgesetz in Oesterreich kundgemacht, und zur Gesetzeskraft gebracht worden sey, eine Voraussetzung, die sich aus der vorerwähnten Bemerkung als nicht richtig darstellt.

Bald darauf erschienen die Herren Abgeordneten der deutschen Reichsversammlung, Adolf Paur und Josef Pözl, und nahmen, als laut der Vollmacht vom 14. November d. J. ausgewiesene Bevollmächtigte des Herrn Reichsministers der Justiz, die Einsicht der gegen Robert Blum und Julius Fröbel aufgenommenen Untersuchungsakten in Anspruch, welche ihnen auch durch das k. k. Justizministerium alsogleich verschafft wurde.

Laut des Schreibens vom 22. November d. J. erklären die genannten beiden Herren Bevollmächtigten, aus den eingesehenen Untersuchungsakten die Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß bei dem standrechtlichen Verfahren gegen Blum und Fröbel das mehrerwähnte Reichsgesetz vollkommen unbeachtet gelassen worden sey; die beiden Herren Bevollmächtigten legen gegen dieses Verfahren feierliche Protestation ein, behalten ausdrücklich der provisorischen Centralgewalt alles Weitere

bevor, und stellen das Verlangen, daß das österreichische Justizministerium sogleich die erforderlichen Verfügungen treffe, welche dem erwähnten Gesetze sofort den bestimmten Vollzug von Seiten der Behörde und Gerichte aller Art zu sichern geeignet wären.

Das k. k. Justizministerium erachtet nun zuvörderst bemerken zu sollen, daß das Reichsgesetz vom 29/30. September 1848 von den k. k. Militärgerichten in der fraglichen Untersuchungsangelegenheit schon deßhalb nicht beachtet werden konnte, weil dasselbe in Oesterreich nicht als ein rechtsverbindliches Gesetz kund gemacht worden ist. Die genannten Gerichte konnten daher bei der Behandlung der Abgeordneten Blum und Fröbel keinerlei Ausnahme als zu Gunsten derselben bestehend anerkennen, sondern waren verpflichtet, dieselben mit Rücksicht auf das kundgemachte Standrecht nach den allgemeinen Kriegsgesetzen zu behandeln.

Das Justizministerium, welchem zwar seiner Stellung nach eine Würdigung der Amtshandlungen der Militärbehörden nicht zusteht, hat gleichwohl durch Einsicht der dießfälligen Untersuchungsakten die Ueberzeugung gewonnen, daß bei der Aburtheilung der beiden Abgeordneten, Blum und Fröbel, das zur Anwendung gekommene österreichische Kriegsgesetz weder in formeller noch materieller Rücksicht verletzt worden sey, sondern in beiden Beziehungen das Militärgericht seiner Pflicht getreu geurtheilt und gehandelt habe.

Diese Thatsache wird auch in dem Protestationsschreiben der Herren Bevollmächtigten des Reichsministers der Justiz nicht in Abrede gestellt, sondern ihre Verwahrung beruht einzig und allein auf der hiebei unterlaufenen Nichtbeachtung des Gesetzes vom 29./30. September 1848, was, abgesehen von jedem anderen inneren Grunde thatsächlich schon durch den Umstand, daß die offizielle Mittheilung dieses Gesetzes an die österreichische Regierung erst nach der Verurtheilung der genannten Individuen erfolgte und daher eine Kundmachung desselben an die österreich. Civil- und Militärgerichte in gesetzlicher Weise gar nicht möglich war, genügend aufgeklärt ist.

Hiedurch fällt der Grund des fraglichen Protestes von selbst weg. Was aber das weiter gestellte Ansuchen betrifft, daß dem gedachten Gesetze sofort in Oesterreich volle gesetzliche Kraft ertheilt, und dessen Beobachtung den österreichischen Behörden zur Pflicht gemacht werden solle, so kann ich nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß die von der Nationalversammlung in Frankfurt ausgehenden Gesetze keineswegs sofort als für die deutsch-österreichischen Länder verbindlich erachtet werden können, da die Anerkennung des Gesetzgebungsrechtes der gedachten Versammlung bezüglich der österreichischen Monarchie wesentlich von der Vorfrage abhängig ist, auf welche Weise überhaupt in Hinkunft die Verbindung Oesterreich's mit Deutschland staatlich gestaltet werden solle, daher wohl, in so lange dieses Verhältniß nicht fest geordnet ist, auch die Frage wegen der Wirksammachung der von der deutschen Reichsversammlung ausgehenden Beschlüsse für Oesterreich in der Schwebe zu bleiben haben dürfte.

Indem es hiernach dem löblichen k. k. Ministerium anheimgestellt bleibt, in welchem Wege Wohldasselbe diese Mittheilung zur Kenntniß der provisorischen deutschen Centralgewalt zu bringen für angemessen erachtet, kann ich nur das Bedauern ausdrücken, daß österreichische Gerichte in die Lage kommen mußten, die Strenge des Gesetzes gegen Männer in Anwendung zu bringen, welche gerade durch ihre Stellung berufen gewesen wären, dem Gesetze und der staatlichen Ordnung die gebührende Geltung zu verschaffen, statt denselben im offenen Aufruhr entgegenzutreten und sich zu Mitschuldigen einer, gegen den Bestand nicht blos Oesterreich's, sondern überhaupt der gesellschaftlichen Ordnung gerichteten anarchischen Bewegung zu machen, für welche kein persönliches Privilegium irgend welcher Art einen Freibrief gewähren konnte.

Kremsier, den 6. Dezember 1848.

(gez.) Bach.

An
das löbliche k. k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Nro. 13.

Kremsier, den 14. Dezember 1848.

Die Antwort des k. k. Ministeriums auf die Note vom 6. Dezember ist uns heute geworden. Sie enthält, wie vorauszusehen, in der Hauptsache grundsätzlich dasselbe, was gedachtes Ministerium in seinem Programme in der Note an das Reichsministerium des Aeußern und in der Beantwortung auf die Interpellation Schuselka's niedergelegt hat.

Unsere Forderung wurde abgelehnt, indem sich das Reichsministerium aus den betreffenden Untersuchungsakten selbst überzeugt, daß allenthalben nach den k. k. Gesetzen verfahren worden, somit kein Grund zu irgend einer Bestrafung gegeben sey. — Man wies sie auf die zahlreichen Adressen ꝛc., welche von allen Seiten einliefen, als auf den Ausspruch der öffentlichen Meinung. Wir übergaben hierauf sogleich eine Note, in welcher wir:

1) gegen die gegebene Erklärung, als könnten die von der provisorischen Centralgewalt publicirten Reichsgesetze in Deutsch-Oesterreich nicht als sofort verbindlich und geltend anerkannt werden;
2) speciell gegen die Nichtbeachtung des Reichsgesetzes vom 29. September 1848 und die Ablehnung unserer Verlangen in den Noten vom 28. November und 6. Dezember d. J. protestirten;
3) alles Weitere ausdrücklich der Nationalversammlung und der Centralgewalt vorbehielten, gleichwohl aber wiederholt jetzt schon für alle etwa noch vorkommenden Fälle das erwähnte Gesetz vom 29/30. September auf das Bestimmteste in Anspruch nehmen;

4) legten wir ausdrückliche Verwahrung dagegen ein, daß das k. k. Ministerium in der mehr erwähnten Interpellationsbeantwortung voraussetzen zu dürfen glaubte, wir hätten nach unserer Note vom 22/23. die Ueberzeugung gewonnen, als sey in Sachen gegen Blum und Fröbel weder in formeller, noch materieller Beziehung am k. k. Gesetz verletzt worden — indem unsere betreffende Note hiervon nicht nur nichts enthalte, sondern wir auch nach Inhalt unseres Mandats keine Veranlassung hatten, uns hierüber auszusprechen.

Wir beklagten es dabei tief, immer noch einen Zustand militärischer Gewalt fortbestehen, noch immer von dieser Gewalt ausgehende Proclamationen in Kraft zu sehen, welche noch in jüngster Zeit zu den härtesten Strafen, ja zu einer Hinrichtung geführt hatten. Proclamationen, welche in ihrer ungemessenen Weite und Unsicherheit die freie Presse und Rede so sehr gefährdeten, daß selbst Gespräche an öffentlichen Orten, welche als zur Aufreizung geeignet erkannt wurden, mit standrechtlichem Verfahren bedroht, somit mit Todesstrafe verpönt seyen.

Wir sprachen die bestimmteste Erwartung aus, daß diese Zustände, welche in Deutschland die größte Aufregung hervorgerufen hätten und die Wohlfahrt und Sicherheit Deutschland's, für welche die provisorische Centralgewalt Sorge zu tragen habe, gefährdeten, in kürzester Zeit ihrem Ende zugeführt würden, — und daß wir Dem mit Zuversicht von einem k. k. Ministerium entgegensähen, welches in seinem Programme verkündete, daß es um der Freiheit willen einen gesicherten Rechtszustand herbeiführen und die bestehenden Ausnahmszustände sobald als immer möglich aufheben werde.

(gez.) Paur.

Nro. 14.

Der Kaiserl. Oesterreichische Bevollmächtigte bei der provisorischen Centralgewalt an das Reichsministerium der Justiz.

Die schätzbare Note vom 27 v. M., womit das Reichsministerium der Justiz hundert Abdrücke des Reichs-Gesetzes, eine allgemeine Wechsel-Ordnung für Deutschland betreffend, an den Unterzeichneten überschickte und worin seine Allerhöchste Regierung zur sofortigen vollständigen und unveränderten Bekanntmachung durch die Amtsblätter in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie aufgefordert wird, hat der Unterzeichnete zur Kenntniß des k. k. Herrn Ministerpräsidenten, Fürsten von Schwarzenberg, zu bringen nicht gesäumt. Es ist ihm hierauf aus Ollmütz unterm 6. d. M. die Weisung zugekommen, dem Reichsministerium der Justiz zu erwiedern, daß die Kaiserl. Königl. Oester. Regierung jenem Ansinnen des Reichsministeriums Folge zu geben sich nicht in der Lage befindet.

Bedenken der wichtigsten Art stehen entgegen, Bedenken, die sich theils auf die eigenthümlichen Verhältnisse und verschiedenartige Bedürfnisse der aus so mannigfaltigen Bestandtheilen gebildeten Monarchie beziehen, theils auch aus dem konstitutionellen Boden entspringen, auf welchem wir dermalen stehen. Weit entfernt durch das Schreiben des Herrn Reichsjustizministers vom 2. November von der Unhaltbarkeit der formellen Bedenken überzeugt worden zu seyn, bestehen dieselben vielmehr, unserer Ansicht nach, in solcher Kraft, daß sie die Bekanntmachung des erwähnten Reichsgesetzes in unseren deutschen Provinzen nicht zulassen. Der Unterzeichnete beehrt sich, dem erhaltenen Auftrage durch vorstehende Darlegung zu entsprechen.

Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1848.

(gez.) Menßhengen.

Nro. 15.

Der Kaiserlich Oesterreichische Bevollmächtigte bei der provisorischen Centralgewalt an das Reichsministerium des Aeußern.

In Erledigung der von dem Reichsministerium der Justiz durch Vermittlung des Unterzeichneten an das kaiserlich königlich österreichische Ministerium der Justiz, in Betreff der zu Wien erfolgten Verhaftung der beiden Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung, Robert Blum und Julius Fröbel, am Tage der Ausstellung, nämlich am 9. November durch die Briefpost gegen Recepise abgesendeten Note vom 9. v. Mts., hat der k. k. Justizminister, Herr Dr. Bach, unterm 6. d. Mts. aus Kremsier an das k. k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eine Note gerichtet, welche der k. k. Herr Ministerpräsident und Minister des Aeußern, Fürst von Schwarzenberg, mit Rescript vom 11. d. Mts. an den Unterzeichneten mit dem Auftrag gelangen ließ, sie in Original an das Reichsministerium des Aeußern zum weiteren Amtsgebrauche abzugeben. Der Unterfertigte hat daher die Ehre, dieses Actenstück hier anzuschließen, indem er zugleich bemerkt, daß das kaiserlich königliche Gesammtministerium die von dem k. k. Justizminister darin ausgesprochenen Grundsätze vollkommen theile und vertrete.

Frankfurt a. M., den 16. Dezember 1848.

(gez.) Menßhengen.

Nro. 16.

Der kaiserlich österreichische Bevollmächtigte bei der provisorischen Centralgewalt an das Reichsministerium des Aeußern.

Auf den Wunsch, den das Reichsministerium der Justiz dem früheren kaiserlich österreichischen Bevollmächtigten in der Note vom 13. Oktober ausgedrückt, und dieser dem kaiserlich königlichen Justizminister kommunicirt hat, ist dem Unterzeichneten die hier beifolgende österreichische provisorische Verordnung über das Verfahren in Preßsachen in den kaiserlich königlich österreichischen Staaten zugekommen; er beeilt sich, um gefällige Abgabe dieser Impressen an das Reichsjustizministerium zu ersuchen; das k. k. Ministerium hat ein neues Preßgesetz und ein Gesetz über Associationen in Berathung, und es wird nicht ermangeln, seiner Zeit diese Gesetze dem Reichsjustizministerium mitzutheilen.

Frankfurt am 19. Dezember 1848.

(gez.) Menßhengen.

Nro. 17.

Der kaiserlich österreichische Bevollmächtigte bei der provisorischen Centralgewalt an das Reichsministerium des Aeußern.

In Erwiederung auf die schätzbare Note des Herrn Reichsministers der Justiz vom 16. Oktober an den frühern kaiserlich österreichischen Herrn Bevollmächtigten, betreffend die Aufforderung zur Bestrafung der Mörder des k. k. Kriegsministers Grafen Latour, ist der Unterzeichnete mittelst k. k. Ministerialrescripts aus Kremsier vom 8. d. M. beauftragt worden, zu versichern, daß die in jener Note ausgesprochenen Grundsätze mit den Ansichten des k. k. Ministeriums in vollem Einklang stehen, und daß die Ausforschung und Untersuchung der diesfalls Schuldtragenden mit allem Eifer betrieben werde, um sie der verdienten Strafe zuzuführen. Der Unterzeichnete stellt das ganz ergebenste Ersuchen, dies zur Kenntniß des Reichsministeriums der Justiz bringen zu wollen.

Frankfurt am 20. Dezember 1848.

(gez.) Menßhengen.

Nro. 18.

Kremsier den 28. November 1848.

Hochwohlgeborner Freiherr!

Das deutsche Reichsministerium hat in den letzten Vorgängen zu Wien Veranlassung gefunden, in einem Schreiben an das k. k. Ministerium Bedenken verschiedener Art auszusprechen und auf die in Deutschland entstandenen Befürchtungen reactionärer Tendenzen in Oesterreich hinzuweisen.

Obgleich für Das, was vor unserem Amtsantritte geschehen ist, nicht verantwortlich, müssen wir doch erkennen, daß die in Wien getroffenen Maaßregeln zur Bekämpfung der Anarchie und Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung, mithin im Interesse der wahren Freiheit, geboten waren. Sie haben ihren Zweck erreicht. Der Kaiser at ein neues Ministerium ernannt.

Die unumwundene Darlegung der Grundsätze, welche dasselbe zu befolgen entschlossen ist, und welche Eure Hochwohlgebornen in dem beigeschlossenen gestern im constituirenden Reichstage unter allgemeiner Zustimmung des Hauses verlesenen Programme des Ministeriums (s. Progr. Cremsier 27. Nov. 1848) verzeichnet finden, dürfte ein Eingehen in die einzelnen Punkte der bezogenen Zuschrift des Reichsministeriums überflüssig machen und alle Besorgnisse desselben über unsere Politik beseitigen.

Weit entfernt, Oesterreich Deutschland entfremden zu wollen, sind wir vielmehr bereit, mit der Reichs-Centralgewalt Hand in Hand zu gehen, und was das künftige staatliche Verhältniß zu Deutschland anbelangt, der Entwickelung der beiderseitigen inneren Zustände in keiner Weise vorzugreifen. Unser Programm soll kein todter Buchstabe bleiben, sondern zur lebendigen Wahrheit werden. Das Reichsministerium wird bei allen Gelegenheiten, wie eben erst in der Schweizerfrage, auf unsere Bereitwilligkeit zu gemeinsamem Handeln rechnen können, so wie wir uns von demselben ein vertrauenvolles Entgegenkommen und Berücksichtigung der eigentlichen Verhältnisse der Monarchie versprechen zu können glauben.

Eure Hochwohlgeboren sind beauftragt, gegenwärtige Depesche als Antwort auf das Eingangs erwähnte Schreiben dem Reichsministerium mitzutheilen.

Empfangen rc. rc.

(gez.) Fürst Schwarzenberg.

An Seine
den Herrn Freiherrn von Menßhengen, Hochwohlgeboren rc.
Frankfurt.

Nro. 19.

Vortrag des Minister-Präsidenten, gehalten in der Reichstags-Sitzung zu Kremsier, den 27. November 1848.

Meine Herren!

Zufolge der Berufung Sr. Majestät ist der constituirende Reichstag zur Fortsetzung der Berathungen über die Verfassung hier zusamen getreten.

Als das Vertrauen des Kaisers uns in den Rath der Krone berief, verkannten wir nicht die Schwierigkeit der Aufgabe, die Größe der Verantwortlichkeit gegenüber dem Throne, wie dem Volke.

Wunden aus der Vergangenheit sind zu heilen, Verlegenheiten des Augenblicks zu beseitigen, eine neue Ordnung der Dinge in der nächsten Zukunft aufzubauen. Das Bewußtseyn eines redlichen Strebens für das Wohl des Staates, des Volkes und für die Freiheit, das Vertrauen auf Ihre Mitwirkung bei dem großen Werke bestimmten uns, persönliche Rücksichten der Liebe für das Vaterland zu opfern und dem Rufe des Monarchen zu folgen.

Wir übernehmen die Handhabung der Regierungsgewalt aus den Händen Sr. Majestät zugleich mit der Verantwortlichkeit, fest entschlossen, jeden unverfassungsmäßigen Einfluß fern zu halten, aber eben so wenig Eingriffe in die vollziehende Gewalt zu gestatten.

Einig in den Grundsätzen, werden die Worte und Handlungen eines Jeden von uns der Ausdruck der Politik des Gesammt-Ministeriums seyn.

Wir wollen die constitutionelle Monarchie aufrichtig und ohne Rückhalt. Wir wollen diese Staatsform, deren Wesen und gesicherten Bestand wir in der gemeinschaftlichen Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch den Monarchen und die Repräsentenkörper Oesterreich's erkennen, — wir wollen sie begründet auf der gleichen Berechtigung und unbehinderten Entwickelung aller Nationalitäten, so wie auf der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, gewährleistet durch Oeffentlichkeit in allen Zweigen des Staatslebens, getragen von der freien Gemeinde und der freien Gestaltung der Ländertheile in allen inneren Angelegenheiten, umschlungen von dem gemeinsamen Bande einer kräftigen Centralgewalt.

Wir hoffen, das Ergebniß Ihrer Berathungen über die Verfassung möglichst bald der Sanction Sr. Majestät des Kaisers unterlegen zu können.

Das Ministerium wird die Verwaltung nach den Bedürfnissen der Zeit umzuformen bemüht seyn und, bis hierfür im Wege der Gesetzgebung bleibende Bestimmungen getroffen sind, die nöthigen Verordnungen erlassen.

Ein zweifaches Ziel wird uns hierbei vorschweben: ungeschmälerte Erhaltung der den Völkern Oesterreich's zugesicherten Freiheit, Sicherstellung der Bedingungen, ohne welche die Freiheit nicht bestehen kann. Daß diese zur lebendigen Wahrheit, daß ihren Bedingungen Erfüllung werde, dahin gedenken wir mit Ernst und Nachdruck zu wirken.

Das Ministerium will nicht hinter den Bestrebungen nach freisinnigen und volksthümlichen Einrichtungen zurückbleiben, es hält vielmehr für seine Pflicht, sich an die Spitze dieser Bewegung zu stellen.

Die Landbevölkerung, eben erst befreit von den Grundlasten, harrt mit Ungeduld der gesetzlichen Bestimmungen über Maaßstab und Art der Entschädigung, so wie den von ihr zu tragenden, nach den Grundsätzen der Billigkeit zu bemessenden Antheil.

Die Grundlage des freien Staates bildet die freie Gemeinde; daß dieser durch ein freisinniges Gemeindegesetz die selbstständige Bestimmung und Verwaltung innerhalb der durch die Rücksicht auf das Gesammtwohl gezogenen Grenzen gesichert werde, ist dringendes Bedürfniß.

Als eine nothwendige und unabweisbare Folgerung der Selbstständigkeit der Gemeinden ergiebt sich die Vereinfachung der Staatsverwaltung und eine dem Bedürfnisse der Zeit entsprechende Regelung der Behörden.

Ueber diese Gegenstände, so wie über Umgestaltung der Rechtspflege im konstitutionellen Geiste, Einrichtung landesfürstlicher Gerichte, statt der Patrimonial- und Kommunalgerichte, und durchgreifende Trennung der Verwaltung von der Justiz, werden Ihnen, meine Herren, die geeigneten Vorlagen gemacht werden. Eben so auch über Hintanhaltung des Mißbrauches der Presse durch Repressivmaaßregeln, über Regelung des Vereinsrechtes, auf einer mit den Staatszwecken verträglichen Grundlage, und über die Einrichtungen der Nationalgarden. Denn eben weil das Ministerium die Sache der Freiheit zu der seinigen macht, hält es die Wiederherstellung eines gesicherten Rechtszustandes für eine heilige Pflicht.

Das Ministerium verspricht sich das thätige und pflichtgetreue Zusammenwirken aller Behörden. Die Regierungsorgane im Mittelpunkte der Monarchie, so wie in den Provinzen, in der Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten auf das Nachdrücklichste zu kräftigen, wird seine vorzüglichste Sorge seyn.

Beklagenswerthe Ereignisse habe stattgefunden. Die Gewalt der Waffen mußte zur Anwendung kommen gegen eine Fraction, welche die Haupt- und Residenzstadt in einen Schauplatz anarchischer Wirren verwandelt hatte. Tiefe Wunden sind geschlagen worden. Sie zu lindern und zu heilen, so weit dies möglich, Wien, das Herz des Reiches, seinem früheren Wohlstande zurückzugeben und dafür zu sorgen, daß dem durch das Gebot der Nothwendigkeit herbeigeführten Ausnahmezustande, sobald es die Verhältnisse gestatten, ein Ende gemacht werde, wird unser eifriges Bestreben seyn.

In Italien hat unser glorreiches Heer über Treubruch und Verrath gesiegt und die alten Tugenden der österreichischen Armee, die brüderliche Eintracht aller Stämme, die todesmuthige Hingebung für Oesterreich's Ehre, Ruhm und Größe auf das Glänzendste bewährt. Noch muß es dort gerüstet stehen, um die Integrität des Reiches zu wahren.

In der organischen Verbindung mit dem constitutionellen Oesterreich wird das lombardisch-venetianische Königreich nach Abschluß des Friedens die sicherste Bürgschaft finden für die Wahrung seiner Nationalität. Die verantwortlichen Räthe der Krone werden feststehen auf dem Boden der Verträge. Sie geben sich der Hoffnung hin, daß in nicht ferner Zukunft auch das italienische Volk die Wohlthaten einer Verfassung genießen werde, welche die verschiedenen Stämme in voller Gleichberechtigung umschließen soll.

Die Verletzung dieses ersten Rechts der Nation entzündete den Bürgerkrieg in Ungarn. Gegen eine Partei, deren letztes Ziel der Umsturz und die Lossagung von Oesterreich ist, erhoben sich dort die in ihren unveräußerlichen Rechten gekränkten Völker. Nicht der Freiheit gilt der Krieg, sondern denjenigen, die sie der Freiheit berauben wollen. Aufrechthaltung der Gesammtmonarchie, ein engerer Verband mit uns, Anerkennung und Gewährleistung ihrer Nationalität sind der Gegenstand ihrer Bestrebungen. Das Ministerium wird sie unterstützen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln. Mit Gewalt der Waffen wird, da leider alle Wege der Versöhnung fruchtlos eingeschlagen worden, die Schreckensherrschaft einer verbrecherischen Partei bekämpft und der innere Frieden wieder hergestellt werden.

Meine Herren! Das große Werk, welches uns im Einverständnisse mit den Völkern obliegt, ist die Begründung eines neuen Bandes, das alle Lande und Stämme der Monarchie zu Einem großen Staatskörper vereinigen soll.

Dieser Standpunkt zeigt zugleich den Weg, den das Ministerium in der deutschen Frage verfolgen wird. Nicht in dem Zerreißen der Monarchie liegt die Größe, nicht in ihrer Schwächung die Kräftigung Deutschland's. Oesterreich's Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches, wie europäisches Bedürfniß. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, sehen wir der natürlichen Entwickelung des noch nicht vollendeten Umgestaltungs-Prozesses entgegen. Erst wenn das verjüngte Oesterreich und das verjüngte Deutschland zu neuen und festen Formen gelangt sind, wird es möglich seyn, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen. Bis dahin wird Oesterreich fortfahren, seine Bundespflichten treulich zu erfüllen.

In allen äußeren Beziehungen des Reichs werden wir die Interessen und die Würde Oesterreich's zu wahren wissen und keinerlei beirrenden Einfluß von Außen auf die unabhängige Gestaltung unserer inneren Verhältnisse zulassen.

Dies sind die Hauptgrundzüge unserer Politik. Wir haben sie mit unumwundener Offenheit dargelegt, weil ohne Wahrheit kein Vertrauen, und Vertrauen die erste Bedingung eines gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Regierung und Reichstag.

Nro. 20.

Gesammt-Reichs-Ministerium.

Frankfurt a. M., den 21. Dezember 1848

Auszug

aus dem Protokolle der Sitzung vom 18., genehmigt am 21. d. M.

Der Herr Präsident theilt mit, daß ihm der kaiserlich königlich Oesterreichische Bevollmächtigte, Freiherr v. Menßhengen, gestern Abend mündlich eröffnet habe:

„Er sey durch ein ihm zugekommenes Schreiben des Kaiserlichen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. d. M. veranlaßt, in allen amtlichen Beziehungen zur deutschen Centralgewalt den üblichen diplomatischen Weg einzuhalten, das heißt, alle Mittheilungen der letzteren an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten seines Hofes, und umgekehrt die für dieselbe bestimmten Eröffnungen der Kaiserlichen Behörden an den dortigen Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu leiten.“ —

Zur Beglaubigung vorstehender Abschrift, der Protokollführer des Gesammt-Reichs-Ministeriums:

Frhr. v. Dusch.

An sämmtliche Reichsministerien.

Nro. 21.

Ein Gefühl der Nothwendigkeit, ein heißes Verlangen durchdringt das Volk: daß das Verfassungswerk schnell vollendet seyn möge.

Die verfassunggebende Reichsversammlung hat dieses Bedürfniß erkannt und nähert sich dem Ziele ihrer großen Aufgabe.

Zwar ist die Errichtung des Verfassungswerks von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen; die Wege aber anzubahnen, damit die vollendete Verfassung in Wirksamkeit treten könne, thätig zu seyn, wo vorauszusehenden Hindernissen vorgebeugt werden kann und etwa eintretende zu beseitigen sind; — eine solche das Verfassungswerk betreffende Wirksamkeit der Centralgewalt erscheint in so hohem Grade als Bedingung der allgemeinen Wohlfahrt, daß das Reichsministerium sie für die nächste und wichtigste erkennt.

Die Stellung, welche Oesterreich zur deutschen Nationalversammlung und zu der provisorischen Centralgewalt für Deutschland eingenommen hat, legt dem Reichsministerium die Pflicht auf, der Nationalversammlung, deren Aufmerksamkeit durch diese wichtige Frage bereits vielfach in Anspruch genommen ist, Vorlage zu machen.

Das Programm des österreichischen Ministeriums vom 27. November spricht aus:

1) daß alle österreichischen Lande in staatlicher Einheit verbunden bleiben sollen,

2) daß die Beziehungen Oesterreich's zu Deutschland dann erst staatlich geordnet werden könnten, wenn beide Staaten-Complexe zu neuen und festen Formen gelangt seyn, d. h. ihre innere Gestaltung vollendet haben würden.

Diese Auffassung der Stellung Oesterreich's zu Deutschland hat nicht allein den Beifall des Oesterreichischen Reichstags zu Kremsier erhalten, sondern scheint auch den Wünschen und Ansichten der großen Mehrheit der Bewohner der deutsch-österreichischen Lande zu entsprechen.

Es ist damit österreichischer Seits die Antwort auf die Frage ertheilt, welche in der Beschlußnahme der Nationalversammlung über den Verfassungsentwurf: „Capitel vom Reich und der Reichsgewalt“ namentlich in den §§. 1 bis 3 enthalten, an Oesterreich gestellt worden ist.

Das Reichsministerium glaubt in Beurtheilung der Stellung der Centralgewalt zu Oesterreich von folgenden Sätzen ausgehen zu müssen:

1) Bei der Natur der Verbindung Oesterreich's mit außerdeutschen Ländern beschränkt sich für jetzt und während des Provisoriums die Pflicht der Reichsgewalt darauf, das bestehende Bundesverhältniß Oesterreichs zu Deutschland im Allgemeinen zu erhalten. Es ist aber das Sonder-Verhältniß Oesterreich's anzuerkennen, wonach es anspricht in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat unter Bedingungen, die die staatliche Verbindung der deutschen mit den nichtdeutschen österreichischen Bundestheilen alteriren, nicht einzutreten.

2) Oesterreich wird also nach den bis jetzt durch die Nationalversammlung gefaßten Beschlüssen, wodurch die Natur des Bundesstaates bestimmt worden ist, als in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat nicht eintretend zu betrachten seyn.

3) Oesterreich's Unions-Verhältniß zu Deutschland mittelst einer besondern Unions-Akte zu ordnen, und darin alle die verwandtschaftlichen, geistigen, politischen und materiellen Bedürfnisse nach Möglichkeit zu befriedigen, welche Deutschland und Oesterreich von jeher verbunden haben und in gesteigertem Maaße verbinden können, bleibt der nächsten Zukunft vorbehalten.

4) Da Oesterreich zu dem von der provisorischen Centralgewalt repräsentirten Deutschland zwar in einem unauflöslichen Bunde steht, in den Bundesstaat aber nicht eintritt, so ist die Verständigung über alle gegenseitigen sowohl bereits bestehenden als künftigen Bundespflichten und Rechte auf gesandtschaftlichem Wege einzuleiten und zu unterhalten.

5) Die Verfassung des deutschen Bundesstaates, deren schleunige Beendigung zwar im beiderseitigen Interesse liegt, kann jedoch nicht Gegenstand der Unterhandlung mit Oesterreich seyn.

Indem ich diese Sätze der Prüfung der Nationalversammlung übergebe, suche ich für das Reichsministerium um die Ermächtigung an, die gesandtschaftliche Verbindung mit der Regierung des österreichischen Kaiserreichs, wodurch den erörterten Verhältnissen entsprochen wird, Namens der Centralgewalt anknüpfen zu dürfen.

Ich erlaube mir, daran die Bitte zu knüpfen, daß diese Vorlage zwar nach ihrer Wichtigkeit an einen Ausschuß zur Begutachtung überwiesen, die Verhandlung der Sache aber möglichst beschleunigt werden möge.

Nro. 22

Frankfurt, den 5. Januar 1849.

Der Präsident des Reichs-Ministerraths

an den Herrn Vorsitzenden des Ausschusses für Begutachtung des vom Reichsministerium in der österreichischen Frage gestellten Antrags, Abgeordneten rc.

Kirchgeßner.

Indem das Reichsministerium dem obengenannten Ausschusse eine Mittheilung abschriftlich zur Kenntniß bringt, welche ihm von Seiten der k. k. österreichischen Regierung, durch deren Bevollmächtigten bei der Centralgewalt zugegangen ist, findet es sich veranlaßt, diese Mittheilung mit folgenden Bemerkungen zu begleiten:

1) In dem Satze 1 des Antrags des Reichsministeriums vom 18. v. M. ist dieses von der Pflicht der Reichsgewalt ausgegangen, das bestehende Bundesverhältniß Oesterreich's zu Deutschland zu erhalten. Es ist also nicht von ihm in Zweifel gezogen worden, daß Oesterreich eine Bundesmacht, und berechtigt sey, im Bundesverhältnisse zu verbleiben.

2) Das deutsche Volk in seiner Mehrheit will unbestreitbar die frühere Bundesverfassung so umgestaltet wissen, daß die Gesammtinteressen der Nation durch eine Gesammtregierung mit Volksvertretung, unter Aufrechthaltung der Selbstständigkeit der Einzelnstaaten, in so weit sie damit verträglich ist, souverain verwaltet werden.

Der Character dieses künftigen Bundesstaates ist vorläufig in denjenigen Theilen einer Reichsverfassung — (vom Reich, von der Reichsgewalt, vom Reichsgerichte, vom Reichstage), deren erste Lesung stattgefunden hat, gezeichnet. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die constituirende Nationalversammlung bei der zweiten Lesung solche Veränderungen beschließen werde, die den Character des künftigen Bundesstaates wesentlich ändern.

3) Dem so in Aussicht stehenden Bundesstaate beizutreten, wird kein rein deutscher Staat verweigern können. Was aber Oesterreich betrifft, so glaubte das Reichsministerium und glaubt noch, daß dieses bei der Natur seiner Zusammensetzung mit ausser-deutschen Ländern eine Sonderstellung einnehmen werde, einnehmen müsse.

4) Wenn auch Oesterreich früher nicht ausdrücklich erklärt hatte, in den deutschen Bundesstaat, wie er nach den vorliegenden Beschlüssen sich gestalten würde, nicht eintreten zu wollen; und wenn es sich jetzt seine weitere Erklärung darüber vorbehält: so glaubt das Reichsministerium berechtigt zu seyn, aus dem von der öffentlichen Meinung in Oesterreich sanctionirten Programm von Kremsier (27. Novbr. v. J.), und aus dem Verhalten der österreichischen Regierung, gegenüber den Anordnungen der Centralgewalt und den Beschlüssen der Nationalversammlung, eine solche Ansicht der österreichischen Regierung, in den deutschen Bundesstaat nicht eintreten zu können, unterstellen zu müssen. In diesem Programm heißt es nämlich: „Oesterreich's Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches, wie ein europäisches Bedürfniß.

Die Fortdauer einer staatlichen Einheit der österreichischen Monarchie ist unvereinbar mit der Unterordnung eines Theiles unter einen, von der Gesammtmonarchie unabhängigen, starken einheitlich regierten, kurz dem Willen der Nation entsprechenden deutschen Bundesstaat. Jetzt erklärt der neue österreichische Bevollmächtigte bei der Centralgewalt, daß das österreichische Ministerium die politische Ansicht, welche dem Programme von Kremsier zu Grunde lag, wesentlich modifizirt habe. Die Regierung des Kaiserstaates hält ihre Antwort auf die, an Oesterreich durch den deutschen Verfassungsentwurf gestellte Frage noch für frei. Diese Freiheit ihr zu bestreiten, kann nicht Sache der Reichsgewalt seyn. Aber auch nach den, von dem Bevollmächtigten Oesterreich's gegebenen Erläuterungen der Note vom 28. v. M. glaubt das Reichsministerium, daß der Erfolg seine Ansicht rechtfertigen werde.

5) Das Reichsministerium ging in dem fünften Satze des Vorschlages vom 18. v. M. von der Ansicht aus, daß die Verfassung des Bundesstaates nicht Gegenstand der Unterhandlung seyn könne. In der Note vom 28. v. M. wird wohl mit Rücksicht darauf bemerkt, daß die Lösung der großen Frage nur auf dem Wege der Verständigung mit den deutschen Regierungen, unter welchen die kaiserliche den ersten Rang einnehme, zu erreichen sey.

So wenig überall der Weg der Verständigung zu vernachlässigen seyn wird, wo er zum Ziele führen kann; so entschieden wird das, mit der von der constituirenden Nationalversammlung genommenen Stellung unverträgliche, allgemeine Vereinbarungsprincip, bezüglich des Verfassungswerkes, zurückgewiesen werden müssen.

Die Hoffnungen, wo sie auftauchen mochten, daß die Zeit gekommen sey, den starken Bundesstaat mit dauerhafter einheitlicher obersten Gewalt in der Geburt zu ersticken und durch ein Surrogat zu ersetzen, das dem alten Bundestage mehr oder weniger ähnelt, diese Hoffnung wird zu Schanden werden.

6) Aber auch abgesehen von dem Verfassungswerke, der Note vom 28. v. M. und den Erläuterungen des neuen österreichischen Bevollmächtigten, bleibt eine Verhandlung mit der österreichischen Regierung nothwendig, sowohl um das Inslebenführen der deutschen Verfassung dadurch zu beschleunigen, daß eine gegenseitige Erklärung über das Verhältniß des nichtdeutschen Oesterreich's zu dem Gesammt-Deutschlande, oder eventuell eine Union des Gesammt-Oesterreich's zu dem übrigen Deutschlande vorbereitet werde; als auch zur Erreichung der unmittelbaren Regierungszwecke der Centralgewalt, und zur Erfüllung ihrer Pflicht, welche einen Bevollmächtigten an dem Orte nothwendig macht, wo die Neugestaltung eines Reiches sich entscheidet, das zu einem großen Theile zu Deutschland gehört, und wo große europäische Interessen ihren Mittelpunkt finden.

In welcher Form die Verhandlung geführt wird, ist an sich Nebensache. Indem das Reichsministerium die Ermächtigung nachsuchte, die gesandtschaftliche Verbindung mit dem österreichischen Kaiserreiche anknüpfen zu dürfen, geschah dieß aus dem Grunde, weil die Sendung von Reichscommissären von Seiten der Centralgewalt den Anspruch auf eine executive Gewalt begründet, welche ihr in Oesterreich geradezu abgesprochen worden ist.

7) Das Reichsministerium wiederholt daher seinen in der Proposition vom 18. v. M. begründeten Antrag dahin, daß es autorisirt werde, zu geeigneter Zeit und in geeigneter Weise mit der Regierung des österreichischen Kaiserreichs, Namens der Centralgewalt, über das Verhältniß Oesterreich's zu Deutschland in Verhandlung zu treten.

H. v. Gagern.

Nro. 23.

Frankfurt, den 4. Januar 1849.

Herr Ministerpräsident!

Mein Vorgänger im Amte, Freiherr von Menßhengen, hat Ihnen, Herr Ministerpräsident, bereits vertraulich den Inhalt einer an ihn aus Wien gelangten Depesche des k. k. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilt. Da es in der Absicht der österreichischen Regierung gelegen ist, daß dem Reichsministerio von den in der erwähnten Depesche ausgesprochenen Ansichten officielle Kenntniß werde, so beehre ich mich, Ihnen in der Anlage eine Abschrift derselben zu übermachen.

Der Kaiserl. österr. Bevollmächtigte bei der Centralgewalt.

(gez.) Schmerling.

An den Herrn Reichsminister und Präsidenten des Ministerrathes
H. v. Gagern.

Nro. 24.

Wien, den 28. Dezember 1848.

Hochwohlgeborner Freiherr!

Ohne in eine erschöpfende Erörterung des von dem Herrn Minister von Gagern der deutschen Nationalversammlung vorgelegten Programms einzugehen, was einem andern Zeitpunkte vorbehalten bleibt, glaube ich dennoch die Aufmerksamkeit des Ministers schon heute auf nachstehende Punkte lenken zu müssen:

Es wird in diesem Programm von der Ansicht ausgegangen, als spreche Oesterreich an, in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat nicht einzutreten, das heißt, sich von demselben auszuschließen.

Die Darlegung der Politik des österreichischen Cabinets, wie sie am 27. v. M. zu Kremsier geschehen ist, hat jedoch ausdrücklich die Regelung der deutschen Verhältnisse einer weiteren Vereinbarung vorbehalten, und eine Absicht, wie sie uns in dem Programm des Herrn von Gagern unterlegt wird, keineswegs ausgesprochen.

Es ergiebt sich daraus, daß, wenn wir die Prämisse nicht zugeben, wir uns auch mit den weiten Folgerungen unmöglich für einverstanden erklären können.

Oesterreich ist heute noch eine deutsche Bundesmacht. Diese Stellung, hervorgegangen aus der naturgemäßen Entwickelung tausendjähriger Verhältnisse, gedenkt es nicht aufzugeben.

Kann es gelingen, wie wir aufrichtig wünschen und gerne erwarten, daß eine innigere Verschmelzung der Interessen der verschiedenen Bestandtheile Deutschland's zu Stande gebracht werde, wird das Verfassungswerk, an welchem Oesterreich sich betheiligt, auf eine gedeihliche Weise seinem Ziele zugeführt, so wird Oesterreich in diesem neuen Staatskörper seine Stelle zu behaupten wissen. Jedenfalls würde der künftigen Gestaltung des bisherigen deutschen Staatenbundes auf eine wesentliche Weise vorgegriffen, wollte man schon jetzt das Ausscheiden Oesterreich's aus dem, wie es in dem genannnten Programme heißt „zu errichtenden Bundesstaate“ als eine ausgemachte Sache annehmen.

Eine Folgerung dieser von uns als unstatthaft zurückgewiesenen Voraussetzung, erscheint die von dem Herrn Minister bei der deutschen Nationalversammlung nachgesuchte Ermächtigung, die gesandtschaftliche Verbindung mit dem österreichischen Kaiserreiche anknüpfen zu dürfen.

Wir haben eben so wie alle andere deutschen Bundesstaaten einen Bevollmächtigten am Sitze der Centralgewalt. Seine Vermittlung wird, wie bisher, hinreichen, den Geschäftsverkehr mit dem Ministerium zu unterhalten.

Euer Hochwohlgeboren werden demnach beauftragt, bei Herrn v. Gagern dahin zu wirken, daß er von dieser Anknüpfung einer diplomatischen Verbindung aus den oben angedeuteten Gründen abstehe.

Das, was wir suchen, ist eine gedeihliche Lösung der großen Frage. Diese wird nur — davon möge der Herr Minister überzeugt seyn — auf dem Wege der Verständigung mit den deutschen Regierungen, unter welchen die kaiserliche den ersten Platz einnimmt, zu erreichen seyn.

Gerne sind wir bereit, ihm bei dem schwierigen Werke die Hand zu reichen. Wir erwarten auch seinerseits — und seine ausgezeichneten staatsmännischen Eigenschaften rechtfertigen diese Hoffnung — eine richtige Würdigung der Verhältnisse und jenes bereitwillige Entgegenkommen, das allein zu einer befriedigenden Lösung führen kann.

Empfangen 2c.

(gez.) Fürst Schwarzenberg.

Seiner
des Herrn Freiherrn v. Menßhengen
Hochwohlgeboren.

in Frankfurt a. M.

Beilage I. zum Protokoll der 149. öffentl. Sitzung vom 11. Januar 1849.

Vierter Bericht

des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses über verschiedene an die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung gelangte Eingaben.

Berichterstatter: Abgeordneter **Rödinger.**

Seit dem in der Sitzung vom 28. November durch den Abgeordneten Marks erstatteten Berichte ist bei dem Petitionsausschusse wieder eine Reihe verschiedener Eingaben eingelaufen und bei diesem Ausschuß zum Vortrag gekommen, welche keine besonderen Bitten enthalten, sondern mehr nur ein allgemeiner Ausdruck der Gesinnung der Einsender sind, und daher, wie in den frühern Berichten, der Nationalversammlung nur als bloße Ansprachen, aber als Stimmen aus dem Volke, zur Kenntniß gebracht werden müssen.

1) Ueber die Mainzer Angelegenheit.

26 gedruckte gleichlautende Eingaben an die Nationalversammlung aus der Stadt Tuez, Märkisch Friedland, aus dem Schlochauer Kreise u. s. w., worin die Unterzeichner der Versammlung ihren Dank dahin ausdrücken, daß sie den Antrag, ein Urtheil über das Benehmen der preußischen Truppen zu fällen, zurückgewiesen hat. Uebergeben den 23. September. (Diarium Nr. 3306.)

2) Ueber das Attentat vom 18. September und den Waffenstillstand von Malmoe.

Eine Eingabe der Wahlmänner und Urwähler des Wahlkreises von Ratibor, in vielen gleichlautenden gedruckten Exemplaren und mit vielen Unterschriften versehen, worin die Einsender verlangen, daß die nähern Umstände dieser scheußlichen Ermordung auf's genaueste untersucht und die Schuldigen, seyen es auch Mitglieder des hohen Parlaments, bestraft werden, und daß die hohe Versammlung einen andern Ort in Deutschland zu ihrem Sitz wähle, vom 25. September. (Nr. 3892.)

Eine Eingabe aus Tecklenburg vom 12. October in derselben Richtung. (Nr. 4093.)

Von Haltern, im October, wörtlich gleichlautend mit derselben. (Nr. 4092.)

Von der Kreisstadt Recklinghausen, ebenso, vom 10. October. (Nr. 4091.)

Von Warstein, im Herzogthum Westphalen, ebenso, im October. (Nr. 3959.)

Von Burgsteinfurt, 8. October, desgleichen. (Nr. 3928.)

Von Bevergern, im Kreise Tecklenburg, 10. October, desgleichen. (Nr. 3827.)

Von den Wählern und Wahlmännern der Stadt- und Landgemeinde Oelde in Westphalen, im October, desgleichen. (Nr. 3898.)

Von dem Vorstand des Kriegervereins des Torgauer Kreises, vom 12. October, in derselben Richtung. (Nr. 4215.)

Von Arnsberg, Anschluß an die Adresse der Münster'schen Wahlmänner, 8. October. (Nr. 3899.)

Von den Mitgliedern des Reformvereins und anderen Einwohnern von Friedland in Mecklenburg-Strelitz, vom 2. October, den Abscheu vor den Ereignissen vom 18. September ausdrückend. (Nr. 3818.)

Von Offenbach a. M. in derselben Richtung, 23. September. (Nr. 3309.)

Von dem Vorstande des Volksvereins für die obere Wetterau, Hungen den 11. October, wörtlich gleichlautend mit der obigen. (Nr. 3826.)

Von Brilor in Westphalen vom 27. September. (Nr. 3369.)

Vom Verein für verfassungsmäßiges Königthum in Tilsit, 8. October. (Nr. 3808.)

Von dem Kreisausschuß der demokratischen Vereine in der Provinz Sachsen, Halle, 22. September (Nr. 3370.)

Vom Comité des patriotischen Vereins zu Neukamm, 13. October. (Nr. 3977.)

Vom patriotischen Verein in Reppen, 9. October. (Nr. 3814.)

Vom Vorstand des freisinnig-politischen Vereins in Düren, 21. September. (Nr. 3338.)

Vom patriotischen Verein zu Bayreuth, worin zugleich die Hoffnung und Erwartung auf schleunige Begründung der deutschen Einheit und Freiheit ausgedrückt wird, 21. September. (Nr. 3337.)

Vom Verein für Freiheit, Gesetz und Ordnung zu Weilburg a. d. Lahn, 21. September, ebenso. (Nr. 3367.)

Vom constitutionellen Verein in Halberstadt, 22. September, ebenso. (Nr. 3371.)

Vom Vorstand des Bürgervereins in Oldesloe in Holstein, 7. October, ebenso. (Nr. 3786.)

Von Dühmen, 1. October, desgleichen. (Nr. 3787.)

Vom Vorstand des constitutionellen Vereins in Königsberg, 12. October, ebenso. (Nr. 3893.)

Vom politischen Clubb in Elberfeld, 21. September, ebenso. (Nr. 3340.)

Vom deutschen Verein in Plauen, 23. September, ebenso. (Nr. 3336.)

Vom Volksverein zu Mittelwalde, 24. September, ebenso. (Nr. 3820.)

Vom Vorstand des deutschen Volksvereins in Oldenburg, 14. October, ebenso. (Nr. 4050.)

Vom Volksverein zu Bitterfeld, mit gleichzeitigem Ausdruck des Bedauerns über den Waffenstillstand von Malmoe, 24. September. (Nr. 3823.)

Von der Bürgerversammlung in Calwe a. d. S., desgleichen, mit der Aufforderung, gleich denjenigen, welche sich gegen die Nationalversammlung erhoben haben, auch alle Reactions- und Sondergelüste niederzuschlagen, 18. September. (Nr. 3815.)

Von dem Vorstand des Volksvereins von Salzgitter, Mißbilligung des Attentats und gleichzeitige Mißbilligung des Waffenstillstands mit der Hindeutung, daß, wenn die Versammlung in ihrer bisherigen Weise fortfahre, sie die einzige Basis ihrer Macht, die Sympathie des deutschen Volkes, verlieren und die Besorgniß begründet seyn möchte, es werde das deutsche Volk in seinem Drange nach Einheit zu den verzweifeltsten Mitteln greifen, 15. October. (Nr. 3935.)

Von dem Vorstand des deutschen Vereins in Münster, in ähnlichem Sinne und mit den Schlußworten: „Wir hoffen vor Allem, daß Sie erkennen werden, daß Sie das neue, selbstständige, völlig unabhängige Organ des deutschen Volkes sind, berufen, uns zur wahren, vollen Einheit, zur Freiheit und zur Größe zu führen, 6. October. (Nr. 3817.)

Von dem Bürgerverein zu Cassel in gleicher Richtung und mit der Aufforderung, das deutsche Verfassungswerk zur Sicherung der Einheit und Freiheit der deutschen Nation baldigst zu vollenden, wegen Vollziehung des Gesetzes vom 28. Juni und des Reichs-Kriegsministerialerlasses vom 12. Juli das Geeignete zu beschließen u. s. w., mit den Schlußworten: „Wir haben nichts mehr hinzuzufügen, als daß das große, das geliebte Vaterland, durch die Energie seiner Vertreter von dem schmählichen Verderben gerettet werden möge, 21. September (3341).

Von Dieburg, im Großherzogthum Hessen: Zustimmung zum Waffenstillstand und der Haltung der Majorität, indem dabei, abgesehen von politischer Meinung, einzig und allein nur die Ehre Deutschland's, dem Auslande gegenüber, in's Auge zu fassen sey, 9. September (3375).

Vom Bürgerverein zu Tauberbischofsheim, 14. October, worin die Anklage, welche in der Eingabe von Ratibor gegen die linke Seite des Parlaments enthalten ist, entgegengetreten wird: die schauderhafte That, welche an Fürst Lichnowsky begangen worden, hat allerdings ihre intellectuelle Urheberschaft; aber nicht die sind es, welche von dem Daseyn der Sünde sprachen, sondern jene, welche die Sünde begangen haben. Die Sünde war es, welche den gerechten Zorn des betrogenen Volks in einer unbewachten Stunde zur Wuth stachelte. Jene Sünder sind es hiernach, welche diese That auf ihrem Gewissen tragen, nicht die, welche sie gewürdigt haben. Hat der Märzmonat nicht bewiesen, daß nur die linke Seite die Freundin des Volks und der Regierungen ist? Wären die Throne Deutschland's fast bis zur leidigen Thatsache herabgesunken, die sich nur noch durch Bajonette zu stützen weiß, wenn man der linken Seite das Ohr geliehen, die Rechte von sich gestoßen und das nur theilweise freiwillig gegeben hätte, was man der Gewalt concediren und daneben noch die moralische Macht zum Opfer geben mußte? Das Verhältniß ist heute noch dasselbe. Es hat sich in vergrößertem Maßstab in der Paulskirche concentrirt. Ein Theil umklammert krampfhaft den Augenblick, um bei der ersten Gelegenheit rückwärts zu schreiten und liebäugelt vertrauensvoll mit dem Blinken der Bajonette. Die andere Seite, beseelt von dem Rechte der Menschheit, von der Wahrhaftigkeit des Volkslebens und der Aufgabe der Zeit, strebt vergebens voran und unbeachtet ertönt ihre Stimme, die aber um so mächtiger wiederhallt in den Herzen des Volkes (3848).

3) Zutrauensadressen.

Von der Hauptversammlung der Deutschen und ihnen gleichgesinnten Vereine von Leipzig, Dresden, Gera u. s. w., 15. und 16. October. Sie spricht, gegenüber von den Bemühungen, das Ansehen der Reichsversammlung zu untergraben, ihr Vertrauen zur Reichsversammlung aus und ist überzeugt, daß sich hierin der bei weitem größte Theil der Nation mit ihr vereinigt, sie glaubt fest, daß sich die Versammlung, vom Volke zur Wahrung seiner heiligsten Güter berufen, durch die Ränke volksfeindlicher Parteien nicht beirren lassen, sondern nur um so festern Schritts auf der eingeschlagenen Bahn fortschreiten und die Aufgabe dem Ziele, einem freien einigen Deutschland, zuführen werde (4086).

Von dem Vorstande des konstitutionellen Vereins zu Bielefeld, 2. November. Die Eingabe verwirft die seit einiger Zeit hervorgetretenen Bestrebungen der s. g. demokratischen Partei, um den herrlichen Bau der Freiheit und Einheit unseres deutschen Vaterlandes, welcher in der Paulskirche aufgerichtet wird, zu untergraben. Sie spricht das unbedingte und volle Vertrauen zu der Versammlung der deutschen Volksvertreter und die feierliche Erklärung aus, daß nur ihre Beschlüsse als der Ausdruck des deutschen Volkswillens anerkannt werden sollen (4160).

4) Misstrauensadressen.

Eine Eingabe der Volksversammlung in der Wenzeslai-Kirche zu Wurzen, vom 22. Oktober, erklärt dem Parlamente, daß die Mitglieder, welche auf der rechten Seite des Hauses ihren Platz haben, durch ihre Abstimmung die Souveränität des Volkes verletzt und daher sein Vertrauen verscherzt haben, dagegen fühlt sie sich bewogen, denjenigen Männern, welche auf der linken Seite des Parlaments sitzen, ihre volle Anerkennung auszusprechen und fordert dieselben auf, auf dem betretenen Weg unerschütterlich fortzufahren (4049).

Eine Eingabe der verschiedenen in Frankenthal bestehenden Vereine vom 19. September, spricht sich in ähnlichem Sinne aus. Namentlich habe die rechte Seite des Parlaments durch den von ihr durchgesetzten Beschluß über Ratification des Malmöer Waffenstillstandes die Rechte und die Ehre des deutschen Volks verrathen (3374).

Der Volksverein zu Pulsnitz erklärt in einer Eingabe vom 24. October, daß die Männer, welche das Volk erwählt habe, um auf den Grundsätzen der Volkssouveränität, der Freiheit und Gleichheit die politische Einheit zu gründen, mit Ausnahme der linken Seite, das Vertrauen getäuscht hätten und ihre Stellung jetzt mißbrauchen, um dem deutschen Volke seine in den Märztagen wieder eroberten Rechte zu verkümmern (4323).

Vom demokratischen Verein zu Minden, in gleichem Sinn, 19. September (3373).

Vom Volksverein in Deidesheim, 26. November, in ähnlichem Sinne. Während man den hie und da aus dem Volke auftauchenden Erscheinungen der Gesetzlosigkeit entschieden entgegengetreten, habe man der Gesetzlosigkeit von Oben nichts entgegengesetzt. Dann werden die Ereignisse in Wien und Berlin in starken Farben dargestellt und hierauf fortgefahren: „Stellt sich die Centralgewalt und die Nationalversammlung nicht offen, ehrlich und entschieden auf die Seite des Volks, dann ist es um das schwache Vertrauen, das sie noch im Volke besitzt, für immer geschehen, dann hat das Volk keine Centralgewalt und keine Nationalversammlung mehr, dann ist es wahrlich an der Zeit, daß das Volk seine Vertreter zurückberufe, um auf anderem Wege das zu erringen, was es von der Nationalversammlung und der Centralgewalt für immer gesichert glaubte. Wir haben geredet. Gott erhalte und schütze das Vaterland!" (4839).

Vom Volksverein zu Edenkoben, in gleichem Sinn, 26. November (4838).

Vom constitutionellen Verein in Gütersbach, 16. Oktober, in ähnlichem Sinne. Die Adresse verlangt, daß die Excesse in der Bewegung der neuern Zeit nicht nach den alten Gesetzen beurtheilt werden, sie reclamirt das Recht des Volkes auf die freiste und strengste Critik seiner Vertreter und fordert den Schutz der über die Verfassungen der einzelnen Länder berathenden constituirenden Landtage. Sie hofft, die Reichsversammlung werde, wenn sie statt durch Connivenz und schwache Vermittlung, mit Entschiedenheit bei der Begründung der Einheit und Freiheit auftrete, in der Begeisterung des Volks einen mächtigen Beistand wider allen Gegenkampf der Anarchie und Reaction finden (3887).

Von dem deutschen Volksverein in Breslau, 1. October: In Eure Hände, heißt es hier, legte das deutsche Volk die ganze Fülle seiner Macht, vor der die sträubenden Scepter seiner Fürsten, der kleinliche Widerstand und die Eifersucht seiner Stämme in Nichts zerfallen sollte. Habt Ihr diese Macht benutzt? Wir dürfen das Gefühl nicht unterdrücken, welches die Besten der Nation beherrscht, daß das Gefühl, in welches die Geschichte ihre großartige Saat gepflanzt hat, zu klein und zu schwach war, um die neue deutsche Eiche zu tragen. Ihr habt Euch nicht immer auf der Höhe der Aufgabe erhalten, zu der Ihr berufen seyd; Ihr habt es nicht immer verstanden, durch großartige Entschlüsse die Thatkraft und Begeisterung des Volks, die Euch entgegen zitterte, zu entfesseln und zu lenken; Ihr seyd vor den allerdings vorhandenen Schwierigkeiten zu oft zurückgebebt, habt mehr den Fehlern und Schwächen des Volks als seinen Tugenden und seiner Größe Rechnung getragen. (Nr. 3822.)

Vom vaterländischen Verein in Darmstadt, 13. October; Klage über die von der Centralgewalt bewiesene Schwäche und die Forderung, daß die Vertretung Deutschlands, so wie die Bildung, Unterhaltung und Leitung der gesammten bewaffneten Land- und Seemacht der Centralgewalt ungesäumt übertragen und daß alle Maßregeln zu Begründung einer wahren deutschen Einheit alsbald und rücksichtslos durchgeführt werden. (3934).

Protest mehrerer Vereine zu Nürnberg, Erlangen, Fürth, Bamberg u. s. w. gegen die Verbote der demokratischen Vereine in Baden, Würtemberg und Bayern, mit der Hinweisung auf die ungeheure Verantwortlichkeit der Versammlung, wenn sie ein zur Freiheit erwachtes Volk auf's neue zur Sclaverei verdamme. „Wir beschwören Euch, beurtheilt nicht das deutsche Volk nach den Reactionären, Apostaten und Jesuiten, von denen sich Eure Mehrheit am Gängelband leiten läßt, sondern wißt, daß das deutsche Volk wirklich erwacht ist und von seinen Vertretern Rechenschaft fordern wird, für mißbrauchtes Vertrauen.“ 27. August (3264).

5. Einzelne Gegenstände.

Vom Verein des deutschen Hauses zu Wien, 1. September. Dank für die Anerkennung der Tapferkeit des italienischen Heeres und für den Beschluß, sich bei der Vermittlung des Streites zu betheiligen. (2783).

Von Leopoldsruh, 28. August. Protestation gegen die Aeusserung des Abgeordneten Ruge in der italienischen Angelegenheit (2785).

Vom schlesischen constitutionellen Centralverein, 11. October, Aufforderung an jeden Abgeordneten, auf Mißtrauens-Adressen, sie kommen von welcher Partei es sey, nicht die geringste Rücksicht zu nehmen (4161).

Vom allgemeinen Landwehr-Verein für Breslau und Schlesien, 25. October. Protestation gegen das Gesetz zum Schutze der Versammlung, indem eine den wahren Willen des Volks, und nicht blos das Interesse der europäischen Camarillen, vertretende Nationalversammlung keines anderen Schutzes bedürfe, als das Vertrauen und die Liebe des Volks, eine Versammlung aber, die einer solch unvolksthümlichen Schutzmauer bedürfe, um ihre gegen den Willen des Volks und dessen Freiheit und Recht gefaßten Beschlüsse durchzuführen, an sich selbst und an dem Volke ein nie zu tilgendes Unrecht begehe (3886).

Vom Ausschuß des Landwehrvereins in Striegau, 18. October; eine mit der vorigen wörtlich gleichlautende Protestation (4163).

Vom deutschen Vaterlandsverein in Hainichen, 5 November. Anschluß an die Eingabe des deutschen Vaterlandsvereines im Odeon zu Leipzig (4249).

Von vielen Hoya'schen Bauern, November 1848. Danksagung für die Aufhebung des Jagdrechts und der Jagdfrohnden. „Das Volk kennt seine wahren Vertreter vor den Mächtigen der Erde, es findet sie und wendet sich von den Lauen und Furchtsamen, jenen aber gibt es Dank und Ehre. Nein das Volk ist nicht undankbar, wenn sich ein ächter Mann findet, der kühn hundertjährigen Druck, schwer getragenes Unrecht bekämpft und im Siegesmuthe usurgirte, verjährte Jagdbriefe mit kräftigen Worten vernichtet“ (4319).

Vom Volksverein in Haarburg, 24. November, die Bitte enthaltend, daß beschlossen werden möge, Mitglieder der Versammlung, welche ein Amt von der Centralgewalt annehmen, sich einer neuen Wahl zu unterwerfen hätten und solche die ein Staatsamt bei einer Einzelregierung annehmen, als auf ihr Mandat verzichtend anzusehen seyen (4852).

Von Wahlmännern zu Haarburg, 23. August, welche sich gegen den Widerstand ihrer Regierung gegen die Centralgewalt aussprechen und als deutsche Männer erklären, daß sie Hannovers Wohlergehen als unzertrennlich von dem des Gesammtvaterlandes ansehen.

Von Dr. Martano in Hannover, im Auftrag vieler unglücklichen Familien Dank für den Beschluß in Betreff der westphälischen Staatsschuld, 1. December (4837).

Von Karl Müller in Warmbrunn übergiebt ein Gedicht zur Fortsetzung des Arndt'schen Lieds, 10. October (3849).

Der Antrag des Ausschusses geht, wie bei den früheren Berichten über die eingelaufenen Ansprachen, einfach dahin:

„die Reichsversammlung wolle diese Eingaben ohne weitere Beschlußfassung zu den Acten nehmen.“

Beilage II. zum Protokoll der 149. öffentlichen Sitzung vom 11. Januar 1849.

Bericht

des Gesetzgebungs-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Jucho auf Erlassung eines Reichsgesetzes zur Ausführung des Grundsatzes über Eingehung der Ehe durch einen Civilact.

Berichterstatter: Abgeordneter **Michelsen.**

In der 95. Sitzung der Nationalversammlung vom 12. October v. J. wurde von dem Abgeordneten Jucho ein Antrag gestellt und dem Ausschusse für Gesetzgebung und Rechtspflege zur Begutachtung überwiesen, welcher folgendermaßen lautet:

„Hohe Reichsversammlung wolle ein Gesetz erlassen', durch welches über die Form des Civilacts, über die Weise der Führung der Civilstandsregister und über die Behörden, vor welchen die Civilehe abzuschließen ist, und welche die Civilstandsregister zu führen haben, die erforderlichen Vorschriften gegeben werden.“

In der schriftlichen Motivirung dieses Antrages wird namentlich angeführt:

1) es sey wünschenswerth, daß das Institut der Civilehe, nachdem es in die Grundrechte aufgenommen worden, auch mit deren Publication in's Leben trete;

2) dieses sey aber nur dann möglich, wenn die Form des Civilacts und die Führung der Civilstandsregister, so wie die Behörden gesetzlich bestimmt würden, vor welchen die Civilehe abzuschließen sey und welchen die Führung der Civilstandsregister obliege;

3) es erscheine aber nicht angemessen, der Gesetzgebung der Einzelstaaten es zu überlassen, Bestimmungen hierüber zu treffen.

Allein der Gesetzgebungs-Ausschuß hat diesen Motiven und Ansichten des Herrn Antragstellers keineswegs beizustimmen vermocht, ist vielmehr des Erachtens, daß für eine ausnahmsweise sofort zu bewerkstelligende Durchführung des Grundsatzes über die Eingehung der Ehe durch Vollziehung des Civilactes und die bezügliche Führung der Standesbücher, wie derselbe in den nunmehr publicirten Grundrechten des deutschen Volks §§. 20 und 21 sanctionirt ist, keine besonderen Gründe vorliegen. Es handelt sich hier von einem Gegenstande, welcher nach Art. 3 des Einführungsgesetzes der Grundrechte der Abänderung oder Ergänzung der Landesgesetzgebungen anheimfällt, und der, theils mit der Gesetzgebung über das Eherecht in nothwendigem Zusammenhange stehend, theils in die Organisation des Beamtenwesens und der öffentlichen Verwaltung eingreifend, schon deshalb der Legislatur der Einzelstaaten anheimfallen muß, weil es durchaus unthunlich seyn würde, ohne weiteres durch ein allgemeines Reichsgesetz zu bestimmen, welche bürgerliche Behörden in den einzelnen deutschen Ländern künftig in der besagten Beziehung als Civilstandsbeamten zweckmäßig zu fungiren haben sollen.

Demnach beantragt der Gesetzgebungs-Ausschuß:

„über den vorstehenden Antrag des Abgeordneten Jucho zur Tagesordnung überzugehen.“

Beilage I. zum Protokoll der 152. öffentl. Sitzung vom 15. Januar 1849.

Ausschuß=Bericht

über die von dem Königlich Preußischen Stadtgericht zu Rosenberg beantragte Zustimmung zur Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung wegen Hochverraths gegen den Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung, Herrn Minkus.

Berichterstatter: Abgeordneter **Martens.**

Auf die von der Königlich Preußischen Regierung zu Oppeln bei dem Stadtgerichte zu Rosenberg angebrachte Denunciation hat sich das genannte Gericht dafür entschieden, gegen den Abgeordneten zur hiesigen deutschen Nationalversammlung Herrn Minkus die Untersuchung wegen Hochverraths einzuleiten und hat das Stadtgericht zu Rosenberg demgemäß und unter Beachtung des Reichsgesetzes vom 30. September 1848 (Reichs=Gesetz=Blatt Nr. 2.) bei der deutschen Nationalversammlung darauf angetragen:

„Die Genehmigung zur Einleitung der Untersuchung zu ertheilen."

Die Denunciation und der Beschluß des Gerichts zu Rosenberg wegen Einleitung der Untersuchung gründen sich auf 4 angeblich von Herrn Minkus geschriebene Briefe:

d. d. Frankfurt am Main 16. Juni 1848, gerichtet an Herrn Freude zu Marienfeld, d. d. Frankfurt a. M. 19. Juli, 14. September und 14. September 1848, gerichtet an die Gemeinden seines Wahlbezirks

und auf ein bedrucktes Blättchen, welche Schriftstücke der Regierung zu Oppeln eingereicht waren und dem an die Nationalversammlung gelangten Berichte des Rosenberger Gerichts beiliegen. —

Von den vorerwähnten 4 Briefen sind jedoch der Brief vom 19. Juli 1848 und das eine Schreiben vom 14. September 1848 nur simple Abschriften, was nicht nur die Vergleichung der Handschrift dieser Schriftstücke unter sich und mit den andern beiden Briefen, die man für Originalschreiben halten muß, auf den ersten Blick ergiebt, sondern auch ausdrücklich angegeben ist, indem auf dem Briefe vom 19. Juli 1848 zu Anfange des Blattes die Worte stehen:

wörtliche Abschrift:

und in dem Schreiben vom 14. September 1848 am Schlusse die Worte beigefügt sind:

„für die Richtigkeit der Abschrift bürgt v. Blocha."

Ob die Originalien dieser Abschriften noch vorhanden sind, und wo dieselben wirklich sich befinden, ist nicht angegeben, jene beiden Schriften aber müssen, weil sie eben nur simple Abschriften sind, bei der Beurtheilung der vorliegenden Sache völlig unbeachtet bleiben. Nebenbei mag nur so viel bemerkt werden, daß sie erhebliche data zur Begründung der Anklage nicht enthalten, und daß es deshalb nicht darauf ankommt die Originalien zu fordern.

Demnach könnten hier nur die beiden andern Briefe vom 16. Juni und 14. September 1848, welche Originalbriefe zu seyn scheinen, so wie das gedruckte Blättchen maaßgebend seyn.

Jene beiden Briefe enthalten folgende Stellen:

a. der Brief vom 16. Juni 1848.

„— — sie haben in der Zeittung gelesen das es hier im der Pauls Kirche eine linke und eine recht Giebt, die rechte will Monarchie und die Linke wünscht republick unter welche ich auch gehöre den das sind Volks Männer, wir sind in 15 Abtheilungen eingetheilt, da kommen diese zusammen, ihr Vorsteher wird President in der Sizung genannt, da wird berathen und dem Herrn beauftragt der spricht, wir haben in unser Abtheilung dichtige Männer, sind sie so gut und erklären sie das dem Volke, den hier soll sehr viel vor das Volk gethan werden, wir wollen das der Landtag in Berlin aufgehoben werden soll, geschieht das so werde ich hier auftreten und werde hier unsre gerechts same wahrnehmen, seid vergnügt den es wird beßer aber alle großen kommen fort, mein Bruder hat mir geschrieben das euch der Herr von Blacha nichts geben will, macht es so wie die leute hier laßt sensen machen den Man hat aufgebracht das uns Rusland Krieg erklärt hat, furchtet euch nicht, laßt euch nur Waffen machen

den wir kommen mit die franzosen, den die fürsten wollen von Rusland gerettet werden, aber es ist alle, die großen sind fort, hier heißt es bei uns der gewesene König von Preussen ein freies Deutschland, nur furchtet euch nicht, hüttet wo ihr wolt, der Adel ist ein Dreck die müßen alle unter die Bank, das kan man ihn sagen, ich übersende ihnen etwas davon, nur heben sie mir die Papiere alle gut auf. — —

— — hier sind 4 Bischöffe und viele Geistlichen, aber die leutte sizen da und sprechen nichts, mag doch das Marienfelder Volk an den Fürst Bischoff Schreiben warum er nicht spricht, kommt nicht einmal in die Abtheilung und Sizung soll Volksvertreter sein Schön meine Herren macht dichtige Konecpte, und wen ich Schreibe, da muß ihr alle, die beiden Kreise die ich hier vertrete nehmlich die Demokraten und nicht die Arestokraten alle schnel an mich schreiben, nur tretet auf und fürchtet euch nicht, die Tage wollen sie hier die Fürsten weg jagen, ich übersende ihnen auch etwas von der linken seite, was wir im Sinne haben, wir haben aber noch nicht die Maiorität erlangt, es fehlen uns noch 75 Selen oder Stimmen, und wen wir nur erst die Maiorität erricht haben dan geht es besser, nur erklären sie das dem volke, Es sind hier große Volksmänner wir wollen republick und nicht kaiserreich, hier ist alles in bewegung die Bauern laßen fenzen machen, die Bürger sind bewafnet, den es wird vielleicht sehr Schlimm. wen nur unser Militär nicht zu schlecht handelte wen republick wird so müßen die großen alle fort, — — — — — — schreiben sie mir auch, es kostet kein Post-Porto, und macht recht lerm, fürchtet euch nicht mehr, hüttet auf dem Teiche immer fort, und recht fleu alle Tage, und meine leute auch, es wird zugehauen, ich kann das Concept nicht ins reine Schreiben ich habe keine zeit, ich muß in meine Abtheilung; der Gedanke ist da, und so wie ihr denkt so handelt, ich auch und ihr auch nur seid aufrichtig gegen einander den die Schorken mußen fort, die werden sterben, solte das vorkommen das für den Prinz von Preußen Stimmen gesamlet werden — macht was ihr wolt, nur bedauert nicht," — — — — — —

Am Schlusse dieses Briefes und nach der Unterschrift stehen noch die Worte:

"erklären sie den leuten nicht was republick ist"

auch ist zu bemerken, daß in dem Briefe selbst das Wort: Republik, so oft es vorkommt, durchstrichen ist, jedoch so, daß man dem unerachtet dasselbe sehr wohl lesen kann. —

b. Der Brief vom 14. September 1848 enthält folgende Stelle:

"— — — theuren freunde so wie auch feinde, reicht einer dem andern die bruder hand, ich ruffe euch aus der fern zu, ich ruffe euch den eine Wolke voller ungluck schwebt über uns, es ist möglich wir sehn uns nicht mehr wieder ich mache mir aber nichts daraus, Gott sorgt für mich und er wird auch in der ferne sorge, ich habe mein Leben hier aufs spiel gesetzt sieg ich heute oder Morgen nicht so siegt meine Asche im Grabe steht fest und laßt euch nicht mehr unterdrucken, die Tirannen sind in ganz Deutschland bekannt." —

Die Aechtheit dieser Briefe vorausgesetzt, so ergiebt sich aus selbigen, daß der Briefsteller ein Anhänger der Republik ist, deren Einführung in Deutschland wünscht oder erwartet und die Aufhebung der damals (Juni 1848) in Berlin tagenden Reichsversammlung gewollt hat, ja man kann mit Rücksicht auf die hiesigen Septemberereignisse sogar der Vermuthung Raum geben, daß Herr Minkus die betrübenden Vorfälle des 18. September 1848 am hiesigen Orte vorhergesehen habe, und am 14. September 1848 entschlossen gewesen sey, sich dabei thätig zu betheiligen, denn es heißt:

ich habe mein Leben hier auf's Spiel gesetzt. Sieg ich heute oder morgen nicht, so siegt meine Asche im Grabe,

jedoch giebt keine einzelne Stelle einen genügenden Anhalt für die Annahme:

daß Herr Minkus eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Preußischen Staats oder ein Unternehmen gegen das Leben oder die Freiheit des Königs von Preußen beabsichtigt habe, ihn also den Vorwurf des Hochverraths treffe.

Zwar sagt das Gericht zu Rosenberg in seinem Berichte vom 30. October 1848:

"daß in Rosenberg und in mehreren andern Kreisen (Oberschlesiens) die üblen Folgen sich notorisch herausgestellt durch tumultuarische Auftritte, durch gänzliche Versagung in der Erhebung der öffentlichen Lasten, der Dienstleistung der Robotpflichtigen, der Zahlung des Grundzinses, ja selbst der contractlich feststehenden Pachtgelder und durch unbeschränkte Ausübung der Waldservituten sogar von denen, die solche seit vielen Jahren auf Grund der Reluition als nicht zuständig nicht mehr ausgeübt ꝛc."

Indessen fehlt jeder Beweis dafür, daß diese gesetz- und rechtswidrigen Erscheinungen durch die Briefe des Herrn Minkus beabsichtigt oder herbeigeführt sind, und kann demnach — die Richtigkeit der Angaben des Gerichts zugegeben — hieraus kein nachtheiliger Schluß wegen des dem Herrn Minkus zur Last gelegten Verbrechens gegen diesen nach Lage der Sache gemacht werden. —

Anders verhält es sich mit der Druckschrift, welche dem Berichte des Gerichts beiliegt, die die Ueberschrift führt:

"der deutsche Hunger und die deutschen Fürsten,"

und jeder Unterschrift entbehrt. —

Dieses Blatt ist seinem ganzen Inhalte nach ein höchst verwerfliches und der Verfasser, wie derjenige, der diese Schrift in böser Absicht verbreitet hat, wird den Vorwurf des versuchten Hochverraths nicht von sich ablehnen können. Es steht indessen nicht fest:

daß Herr Minkus jenes Blatt an die Empfänger seiner Briefe eingesandt habe;

noch daß — wenn dieses erwiesen würde — Herr Minkus dasselbe versandt habe, als den Ausdruck seiner Gesinnung und in der Absicht, die Empfänger für die hierin ausgesprochenen Ansichten zu gewinnen und zu den Handlungen zu veranlassen, welche jenes Blatt empfiehlt.

Denn wenn gleich der (Original-) Brief vom 14. September 1848 der Beilage von Placaten gedenkt, so läßt sich daraus noch nicht folgern, daß dieses von beiden Seiten bedruckte Blatt darunter gewesen, oder irgend eine böse Absicht bei der etwa erfolgten Zusendung obgewaltet habe.

Die betreffende Stelle lautet nämlich in ihrem Zusammenhange so:

„— — Mein Bruder hat mir geschrieben, daß er*) euch die Huttung ausroden thut und hat euch auf den Teichen verboten zu hüten; geht alle hin und fragt ihn ernsthaft: was er denn eigentlich will? Wie kann er sich unterstehen und uns unsre Huttung wegnehmen, unser Recht, was Friedrich der Große uns erkauft hat, er soll euch sofort das eurige geben, — ich kenne euren Sinn nicht, ich übersende euch Plakaden, die hier in Frankfurt an allen Ecken, so auch an der Paulskirche heute angeschlagen sind; ich wünschte herzlich, wenn ich einen einzigen Menschen im Kreise von Bauern hätte, der den Sinn hätte, den ich habe, an den ich alle wochen Schreiben könnte, ich habe aber keinen —“

Nach dem, was jetzt in den eingesandten Acten vorliegt, kann deshalb der Ausschuß eine genügende Veranlassung zur Einleitung der Untersuchung wegen Hochverraths gegen Herrn Minkus nicht finden, und daher nicht zugeben, daß dieser durch das einzuleitende Verfahren in der Erfüllung seiner Pflicht als Volksvertreter gestört oder beschränkt werde, was bei der örtlichen Entfernung des Gerichts von Frankfurt a. M. unausbleiblich seyn würde.

Demgemäß beantragt der Ausschuß:

„Die hohe Nationalversammlung wolle die nachgesuchte Genehmigung zur Einleitung der Untersuchung wegen Hochverraths gegen den Abgeordneten Herrn Minkus nicht ertheilen.“

*) Der Gutsherr.

Beilage I. zum Protokoll der 153. öffentl. Sitzung vom 16. Januar 1849.

Bericht

des völkerrechtlichen Ausschusses über den Antrag des Herrn Abgeordneten Nauwerck, die österreichisch-italienische Frage betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **E. M. Arndt.**

Der Abgeordnete von Berlin Dr. Nauwerck hat unter dem 17. des verflossenen Monats November folgenden Antrag gestellt:

„Die deutsche Nationalversammlung wolle beschließen:

„daß der Reichsminister des Auswärtigen dem internationalen Ausschusse die auf die Verhandlungen wegen der österreichisch-italienischen Frage bezüglichen Schriftstücke vorzulegen und sich gegen denselben Ausschuß auszulassen habe, ob und welche Grundsätze die Centralgewalt in besagter Angelegenheit fernerhin befolgen wolle.“

Bei der unbestimmten Allgemeinheit des Ausdrucks, worin dieser Antrag des Herrn Nauwerck gefaßt ist, könnte zweifelhaft seyn, wohin mit ihm eigentlich gezielt werde, wenn wir nicht in frischester Erinnerung hätten, aus welchem Gesichtspunkte Herr Nauwerck und mehrere seiner politischen Freunde den österreichisch-italienischen Krieg betrachtet hatten.

Dieser Gesichtspunkt war der sogenannte philanthropinische oder menschenfreundliche, und zwar ein so menschenfreundlicher der Gerechtigkeit, Hingebung und Selbstopferung der Völker, daß die größten, freisten und mächtigsten Völker Europa's die Proben davon bisher nicht machen gewollt haben und deren erste Probe wir Deutsche im Frühling des jüngstverflossenen Jahres mit den unglücklichen Polen unglücklich genug gemacht haben.

Diese große österreichisch-italienische Frage, oder, wenn man will, deutsch-italienische Frage, ist in den ersten Monaten unserer Versammlung in allen ihren vielseitigen geographischen, ethnographischen, strategischen und politischen Beziehungen und Verhältnissen von den verschiedensten Standpunkten aus vielfältiglich und mit großer Lebendigkeit durchsprochen und durchstritten worden, und ein von dem Abgeordneten von Raumer aus Berlin darüber erstatteter Bericht vom 4. Juli liegt in unsern stenographischen Papieren vor.

Aus diesem lichtvollen Bericht stehe hier ein einzelnes Stück gleichsam als der Kern des Ganzen:

„Ihr Ausschuß theilt zuvörderst den Wunsch einer für alle Theile dringend nöthigen Herstellung des Friedens, findet es aber für diesen Zweck nicht gerathen, sich auf Auseinandersetzungen und Entscheidungen über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Krieges selbst einzulassen. Ferner hat es keinen Zweifel, daß man einen Angriff deutscher Bundesländer nicht feige dulden sondern ihm, sobald Oesterreich Hülfe verlangte, entgegentreten müßte. Zugeben kann man ferner, daß diese hohe Nationalversammlung nicht die Pflicht hat noch berufen ist, sich in die Kriege fremder Staaten zu mischen. Da nun aber Oesterreich weder ein ganz fremder noch ein ganz deutscher Staat ist, so entstehen allerdings aus jedem Kriege, den jene Macht irgendwo führt, Folgen, welche den deutschen Bund früh oder spät berühren und worauf er bei Zeiten seine Aufmerksamkeit und Thätigkeit richten soll.“

Es ist nun seit der Abstattung jenes Raumerischen Berichtes ein halbes Jahr verflossen, und der Verlauf des Krieges, die Enttäuschung über viele Stimmungen und Verhältnisse Italiens, und die siegreiche und glorreiche Wieder-

aufrichtung der damals dem Anscheine nach niedergeschlagenen österreichischen Macht liegen vor Aller Augen. Einstweilen besteht schon über ein Vierteljahr eine Art Waffenstillstand. Die beiden großen Mächte des Westen, Frankreich und England, sind zur Vermittelung eines Friedens und einer möglichen Beruhigung und Ordnung des künftigen Italiens schon lange eingetreten, aber auf den Verhandlungen darüber und wohin sie zielen und wie weit sie gediehen sind — darüber hat man, wie es scheint, eben wegen ihrer vielen Schwierigkeiten, ein absichtliches Dunkel geworfen.

Da dem nun so ist, da nicht nur Oesterreich sondern auch die vermittelnden Mächte, namentlich Frankreich, bei jeder Aufforderung, über den Stand der italienischen Frage seinem Parlament Kunde und Rechenschaft zu geben, jede nähere und klarere Auskunft darüber, unter dem Titel darüber öffentlich zu handeln sey einstweilen noch unzeitig, standhaft verweigern, da auch das dabei so sehr betheiligte Parlament und Ministerium des Turiner Hofes der öffentlichen Verhandlung dieser Frage mit ähnlicher Zurückhaltung ausweicht, da also diese ganze Sache eine noch schwebende ist — so ist Ihr Ausschuß der Meinung, es sey deswegen nicht in das Ministerium des Auswärtigen zu dringen, sondern ihm das Vertrauen zu schenken, daß es in derselben Deutschland's Interessen und Belange wahren werde.

Und er trägt demnach für das Ganze zum Uebergang auf die Tagesordnung an.

Beilage II. zum Protokoll der 153. öffentl. Sitzung vom 16. Januar 1849.

Bericht

des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Antrag des Abgeordneten v. Lasaulx vom 27. November v. J., auf Erläuterung des Gesetzes vom 30. September, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklage gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Berichterstatter: Abgeordneter **v. Buttel.**

Der hier gemeinte Art. 1 des angezogenen Gesetzes lautet folgendermaßen:

„Ein Abgeordneter zur verfassunggebenden Reichsversammlung darf vom Augenblicke der auf ihn gefallenen Wahl an — ein Stellvertreter von dem Augenblicke an, wo das Mandat seines Vorgängers erlischt — während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet, noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahmen der Ergreifung auf frischer That."

Der Antragsteller beantragt nun, es möge die Nationalversammlung zur Wahrung deutscher Ehre feierlich erklären:

„daß die Bestimmungen des angeführten Gesetzes keine Anwendung erleiden auf solche Mitglieder der Versammlung, welche ihren Posten verlassen und anderswo durch Wort und That an Aufruhr und Meuterei Theil nehmen, oder welche ohne Urlaub an Orten der Empörung sich aufhalten, daß sie vielmehr solche pflichtvergessene Männer unbedingt dem Arme der Gerechtigkeit überläßt," —

allein so sehr sich auch auf den ersten Blick diese beschränkende Erläuterung zu empfehlen scheint, und so sehr es auch zu beklagen sein würde, wenn etwa *wirklich* in einzelnen Fällen Mitglieder der Nationalversammlung, unter dem Schutze ihrer einstweiligen Unverletzlichkeit, zu Verbrechen der angedeuteten Art sich sollten hinreißen lassen, so glaubt dennoch der Ausschuß, um des allgemeinen Grundes willen, auf dem das Gesetz beruht, dem Antrage seine Billigung versagen zu müssen.

Es ist hier nämlich, wie bei allen ähnlichen Vorschriften, das höhere politische Bedürfniß masgebend gewesen, den Beruf und die Wirksamkeit der Volksvertretung in ihren einzelnen Mitgliedern gegen mögliche absichtliche Beeinträchtigung zu schützen, oder unbedeutenden Anläßen gegenüber ungefährdet zu erhalten, so daß es zuletzt der Versammlung allein zusteht, den Werth und die Bedeutung einer vorliegenden oder begehrten gerichtlichen Verfolgung zuvor in diesem Sinne zu beleuchten und darnach die Frage zu entscheiden, ob und in wie fern solcher im einzelnen Falle nachzugeben sei. Nur die Ergreifung auf frischer That verlangt von dieser Regel eine zunächst unbedingte, sich von selbst rechtfertigende Ausnahme. Steht daher das Gesetz, wie bemerkt, auf diesem allgemeineren Boden, so macht es auch keinen Unterschied, von welcher Art der nähere oder entferntere *Verdacht* sei, weshalb wider ein Mitglied eine Untersuchung oder in Folge deren eine Verhaftnahme gerichtlich für begründet erklärt werden möchte, denn ob die Anklage z. B. auf Mord, Betrug oder Diebstahl, oder ob sie z. B. auf Meuterei, Empörung oder Hochverrath gehe, die oben angedeutete Rücksicht bleibt immer dieselbe, und nur die vorgängige eigene Prüfung von Seiten der Versammlung kann hier dem Volke die Beruhigung gewähren, daß jeder willkürliche oder sonst ungeeignete Eingriff in das Recht seiner Vertretung fern gehalten werde.

Die vom Antragsteller hiebei gewollte Rücksichtsnahme auf den *besonderen* Umstand, ob ein Mitglied „seinen Posten verlassen hat", oder „ohne Urlaub" abwesend ist, ändert übrigens an der Sache nichts, denn einestheils läßt sich diese Frage gleicherweise in *allen* Fällen aufwerfen, wie denn auch möglicher Weise vom Richter ein Umstand der Art für die spätere Bestrafung als ein Erschwerungsgrund in Betracht gezogen werden kann, und anderntheils steht eine solche Frage in keinem Falle von vornherein zur Entscheidung der Gerichte, sondern im Zweifelsfalle lediglich zur Entscheidung der Nationalversammlung selbst, so daß dies Kriterium nicht wohl geeignet sein kann, um darauf eine sofort erkennbare Gesetzesausnahme zu begründen.

Der Ausschuß beantragt daher bei der hohen Nationalversammlung:

„dieselbe wolle über den gemachten Vorschlag zur Tagesordnung übergehen,“

um so mehr, als auch bei der ersten Lesung des §. 31 des Reichstages keine derartige besondere Ausnahme beliebt worden ist.

Beilage I. zum Protokoll der 154. öffentl. Sitzung vom 18. Januar 1849.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Anträge mehrerer Abgeordneten, die Aufhebung oder Ablösung der auf dem Bergbau ruhenden Zehnt- und anderen Abgaben und Lasten betr.

Berichterstatter: Abgeordneter **Lette.**

Der Beschluß der hohen Nationalversammlung vom 16. December v. J. hatte die Anträge mehrerer Abgeordneten über obigen Gegenstand der Begutachtung des volkswirthschaftlichen Ausschusses überwiesen. Das Ergebniß dieser Berathung ist bereits in der Sitzung vom 19. December v. J. durch den Berichterstatter mündlich vorgetragen. Die Anträge waren zu denjenigen Paragraphen der Grundrechte gestellt, die von der Aufhebung, beziehungsweise Ablösung der aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden, oder auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere der Zehnten handeln, und lauten dahin:

1) des Abgeordneten Höffen und Genossen:

die auf dem Bergbau ruhenden guts- und grundherrlichen Bergbaulasten sind ebenfalls ablösbar, insofern nicht durch die Gesetzgebung ihre unentgeldliche Aufhebung begründet ist.

Die landesherrlichen Bergbaulasten sind ohne Entschädigung aufzuheben. Es bleibt indeß den Einzelstaaten überlassen, zur Deckung der wegen der nothwendigen Oberaufsicht entstehenden Verwaltungskosten eine billige Abgabe vom Bergbau zu erheben, die jedoch fünf Procent des Reinertrags nicht übersteigen darf.

Die allgemeinen Bestimmungen über den Beegbau sollen in einer deutschen Bergordnung durch ein Reichsgesetz festgestellt werden.

2) des als Amendement zu obigem gestellten Antrages des Abgeordneten Moritz Mohl:

Die auf dem Bergbau ruhenden guts- und grundherrlichen Bergbaukosten sind ebenfalls ablösbar, in so fern die Landesgesetzgebung ihre unentgeldliche Aufhebung nicht für begründet erkennt.

Die landesherrlichen Bergbaulasten sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Mit diesen Lasten, soweit sie unentgeldlich aufgehoben werden, fallen auch die Gegenleistungen weg;

3) des Abgeordneten Müller aus Damm:

Alle auf dem Bergbau ruhenden guts-, grund- und landesherrlichen Bergbaulasten, Zehnten, Quatembergeld u. s. w. sind ablösbar. Die Feststellung der Normen für die Ablösung bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Von obigen Anträgen sind inzwischen in der Sitzung vom 19. December v. J. die zu 2 und 3 der Abgeordneten M. Mohl und Müller, desgleichen der dritte Absatz des Höffen'schen Antrages zu 1 zurückgenommen, andere von der hohen Nationalversammlung abgelehnt, namentlich die beiden ersten Absätze des Höffen'schen Antrages, so wie ein, bereits im volkswirthschaftlichen Ausschusse gestellter Antrag des Abgeordneten v. Reden, dahin lautend:

Alle auf dem Rohertrage des Bergbaues ruhenden Lasten sind, wo deren unentgeldliche Aufhebung nicht zulässig oder deren Ablösung nicht ausführbar ist, — in eine Abgabe vom Reinertrage zu verwandeln. Die Ausführung dieser Bestimmung bleibt der Staatsgesetzgebung überlassen.

Für die Ablehnung der vorstehend ausgeführten Anträge hat sich der volkswirthschaftliche Ausschuß, übereinstimmend mit dem Verfassungsausschuß, (vergl. Seite 16 der Vorlage des letzteren für die zweite Lesung der Grundrechte) mit überwiegender Majorität entschieden. Dieß nicht allein deshalb, weil jene Anträge nicht alle Arten von Bergbaulasten erschöpften, z. B. nicht die Abgaben an Kirchen, Schulen, Armenanstalten, Knappschaften mit umfaßten, (vergl. z. B. §. 134 Tit. 16 Th. II des allgem. preußischen Landrechts), oder weil es nicht rathsam erschien, solche oder ähnliche specielle Bestimmungen über einen zwar wichtigen, immerhin aber einzelnen Gegenstand der Staatswirthschaft in die Grundrechte mit aufzunehmen, sondern insbesondere auch deßwegen, weil im Allgemeinen die Bergbaulasten, zufolge ihrer Herleitung aus einem althergebrachten Staatshoheitsrechte und ihrer damit gleichzeitig verbundenen Natur als

Steuern und öffentliche Lasten, — die doch bei einer unentgeldlich, nur zum Vortheil einiger Staatsangehörigen erfolgenden Aufhebung, wiederum anderweit durch Besteurung der übrigen Staatsangehörigen gedeckt werden müßten, — wie zufolge des Erwerbs- und Besitzverhältnisses der Besteuerten und der Beschaffenheit des belasteten Gegenstandes, in die Klasse derjenigen Leistungen, Zehnt- und sonstigen Abgaben gar nicht hineingehörten, welche aus der Guts- und Grundherrlichkeit entsprungen, oder aus anderen Rechtstiteln auf den Grundstücken der Pflichtigen hafteten, (vergl. §§. 33 und 34 der obengedachten Vorlage, jetzt §§. 35 und 36 des Reichsgesetzes vom 27. Dezember v. J.) da vielmehr der Eigenthümer des Grund und Bodens, außer einer fortlaufenden Entschädigung für dessen dem Bergbau dienende Oberfläche, in der Regel keinen, oder doch nur einen geringen Antheil von den Erzeugnissen des Bergbaues bezieht, — (vergl. z. B. §§. 113, 117 Tit. 16 Th. II des allgm. preußischen Landrechts) — da ferner die Berechnung einer Ablösungsrente, wie deren Kapitalisirung mit Rücksicht auf die, ihrem Umfange, nach oft nicht ermeßbaren verborgenen Naturschätze, meist unausführbar seyn würde.

Dagegen stellt Ihr Ausschuß den Antrag:

„in den, das Reich und die Rechte der Reichsgewalt behandelnden Theil der Verfassung, Abschnitt II., geeigneten Orts die Bestimmung aufzunehmen:

„„**Der Reichsgewalt steht das Recht der Gesetzgebung über das Bergbauwesen zu.**““

Dadurch wird der Reichsgewalt die Fakultät vorbehalten in Betreff dieses, für die Volkswirthschaft des gesammten Vaterlandes so ausserordentlich wichtigen Gegenstandes, im Interesse des höheren Aufschwunges und der freieren Bewegung dieser für den Wohlstand, wie für die Unabhängigkeit der Nation so einflußreichen Industrie, zur Beseitigung der ihrer kräftigeren Entwickelung entgegenstehenden Hindernisse und zur vollständigen Ausbeutung der reichen Naturschätze des ganzen deutschen Gebietes, die erforderlichen allgemeinen Gesetzesnormen aufzustellen, so weit sie in Zukunft von den Partikulargesetzgebungen verabsäumt werden möchten; ohne dabei andererseits der nächsten Fürsorge und Thätigkeit dieser Letzteren vorzugreifen.

Demnächst ist aber der Ausschuß zu jenem Vorschlage:

Dem Reiche das Recht zur Gesetzgebung über das Bergbauwesen in der Verfassungsurkunde ausdrücklich beizulegen,

noch durch folgende besondere Beweggründe bestimmt worden:

Die ausschließliche Befugniß, die in der Erde verborgenen Naturschätze, gewisse Fossilien zu graben, aus welchen Metalle, insbesondere die edeln, so wie Halbmetalle gewonnen werden können, ist stets, nach uralten, im Wesentlichen schon im 12. Jahrhundert entschiedenen Herkommen als ein Recht der Königlichen Gewalt, als Reichssache, betrachtet, nur nachher einzelnen Reichsständen durch besondere Privilegien verliehen und im 14. Jahrhundert — durch die goldene Bulle — als Vorrecht der Kurfürsten anerkannt, späterhin als ein Zubehör der Landeshoheit beansprucht. Wo jetzt das Bergwerksregal von Privaten ausgeübt wird, gründet sich diese Ausübung auf ältere Staatsverträge zwischen Ständen und Landesherren, oder, bei Freigebung des Bergbaues, in jedem einzelnen Falle auf besondere Concessionen, für deren Ertheilung man inzwischen nur allgemeine Regeln aufstellte. Diese zur Ausübung des Bergbaues zu erlangende Befugniß, — durch Schürfen, Muthen und Beleihung, — ist vom Besitz des Grund und Bodens in der Regel völlig unabhängig.

Zu diesen Bestimmungsgründen für ein Recht der Reichsgewalt zum Erlaß einheitlicher und übereinstimmender allgemeiner Normen über das Bergbauwesen kommt die gegenwärtig bestehende Verschiedenheit vieler, dem Bergbaubetriebe ungünstiger Partikulargesetze, für deren durchgreifende, möglichst gleichmäßige Reform nur die Reichsgesetzgebung eine nothwendige Bürgschaft gewährt. Dergleichen Verschiedenheit waltet nicht nur in den einzelnen deutschen Staaten, sondern wiederum in den einzelnen Provinzen und Theilen derselben, nach älteren Territorial- und Provinzial-Gesetzen und Gewohnheiten, sowohl hinsichtlich der Gegenstände ob, welche zum Bergwerksregale gehören, als hinsichtlich der Art und Weise der oft sehr mannigfaltigen und drückenden Belastung, ferner des Systems der Besteuerung durch den Staatszehnten, — je nach dem Roh- oder dem Reinertrage, der Ausbeute- oder selbst der Zubuß-Zechen, — endlich der in den einzelnen Staaten oft ausgedehnten und schon deshalb hemmenden und kostspieligen Beaufsichtigung des von Privatpersonen unternommenen Bergbaues durch Behörden.

Beispielsweise ist, so weit dieserhalb Information zu erlangen gewesen, in obiger Beziehung anzuführen: In Oesterreich ist bei der, wenigstens nach gemeinem Landesrecht, als Regel geltenden Regalität aller Erzeugnisse des Bergbaues, der Zehnt, ohne Abzug von Berg- und Hüttenkosten zu entrichten, ohne Unterschied, ob die Produkte sofort verkäuflich, oder erst nach Bearbeitung zu verwerthen sind. Man hat dort wegen der Lästigkeit der Abgabe zu vergleichsweisen Reluirungen oder Pauschsätzen hin und wieder seine Zuflucht genommen.

In Preußen — mit Ausschluß des unter dem code civil stehenden linken Rheinufers, — wo, nach dem allgemeinen preußischen Landrecht, die Zehntbarkeit der zum Bergwerksregale gehörigen Metalle, Mineralien, Salze und Inflammabilien die Regel bildet, — beiläufig indeß eine allgemeine Revision des Bergbaurechtes bereits im Werke ist, — kontribuirt der Staat nach Verhältniß seines Zehnten nur bei solchen metallischen und minerali-

schen Werken, deren Produkte durch Feuer, oder andere Zurichtung erst verkäuflich gemacht werden müssen, zu den Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten. Während auf dem linken preußischen Rheinufer nach einem Gesetze vom 21. April 1810 eine Abgabe vom Reinertrage besteht, etwa zu fünf Procent, bestehen in den benachbarten preußischen Landestheilen des rechten Rheinufers Zehnten vom Rohertrage, und, neben Beiträgen zur Knappschaftskasse, Freikux-, Meß-, Geding-, Stufen-, Rezeß-Gelder, welche Lasten etwa 13⁷/₁₀ Procent der Bruttoeinnahme betragen, daher doppelt schwer auf die Zubuße-Gruben drücken. Hingegen wird nach dem preußischen Recht auf 6 Jahre Zehntbefreiung gewährt.

Aehnliche Bestimmungen wie in Preußen wegen Abzugs des Zehnten vom Rohertrage gelten auch in Bayern.

In Sachsen, wo die Gesetzgebung über das Bergbauwesen vorzugsweise ausgebildet ist, wird gleichwohl der Zehnte von allen Metallen und Mineralien, welche durch Bergwerksbetrieb gewonnen werden, ohne Abzug der Berg- und Hütten-Kosten gegeben, doch ist die sogenannte Naturalstürzung der Zehnten fast durchgängig aufgehoben, auch von gewissen Bergwerkserzeugnissen nur der halbe Zehnt zu entrichten.

In Hannover besteht zwar im Allgemeinen, nach Gesetzen und Observanzen, die Regaleigenschaft der Metallförderung; hinsichtlich des Salzes jedoch nur in einigen Provinzen, hinsichtlich der Stein- und Braun-Kohlen gar nicht mehr. Die zwar grundsätzlich vom Bruttoertrage zu entrichtende Zehntabgabe wird indessen nur von wenigen Gruben, fast von keiner vollständig gefordert, weil nur ein geringer Theil derselben in Ausbeute ist und man nur von diesen die volle Abgabe zu erheben pflegt.

Ausser dem Zehnten, der hiernach in der Regel noch vom Rohertrage entrichtet werden muß, drücken in den verschiedenen einzelnen Staaten eine Menge anderer, unter den verschiedensten Namen und zu den verschiedensten Zwecken vorkommender Abgaben auf den Bergwerksbetrieb.

In Betracht nun der Verschiedenheit dieser Verhältnisse erschien es einerseits um so nothwendiger, das Recht zur Aufstellung allgemeiner Normen über das Bergwerkswesen der Reichsgewalt vorzubehalten, andererseits aber auch keineswegs angemessen, derselben diese Gesetzgebung ausschließlich und vorzugsweise zu überweisen, etwa wie das Zollwesen, den Handel und die Schifffahrt, oder aber schon jetzt, wegen spezieller Gegenstände, wie wegen Aufhebung der Zehnten mit oder ohne Entschädigung, wegen Aenderung des Abgabensystems und anderer, vereinzelte Bestimmungen in die Verfassung aufzunehmen.

Beilage II. zum Protokoll der 154. öffentl. Sitzung vom 18. Januar 1849.

Bericht

des Ausschusses für Wehrangelegenheiten über die unter Nro. 3552 vorliegende Petition der Göttinger Bürgerversammlung vom 27. September 1848, wegen Vermehrung der deutschen Kriegsmacht vermittelst der Volksbewaffnung.

Berichterstatter: Abgeordneter **Schultze** aus Potsdam.

Die vorliegende, angeblich im Namen und Auftrage der Göttinger Bürgerversammlung von deren Präsidium und Ausschuß eingereichte Petition vom 27. September 1848 erkennt die Nothwendigkeit der von der hohen Reichsversammlung in ihrer 39. Sitzung vom 15. Juli 1848 beschlossenen Vermehrung der deutschen Kriegsmacht an, sie ist aber mit der Ausführung dieses Beschlusses durch Vermehrung der stehenden Heere nicht einverstanden, verlangt vielmehr,

> daß es den Regierungen der Einzelstaaten zum Gesetz gemacht werde, die Vermehrung der Streitmacht nicht durch Vergrößerung der stehenden Heere, sondern durch Kräftigung und Erweiterung einer freien Volkswehr schleunigst zu bewirken.

Das Verlangen wird zu begründen versucht durch die dem Volke aus der Vermehrung der stehenden Heere theils durch Entziehung brauchbarer Arbeitskräfte, theils durch die damit verbundenen Kosten erwachsenden Lasten, und durch die mit der Vermehrung der stehenden Heere, die überdieß die tapferen Söhne des Volkes ihrer Bürgerpflicht entfremdeten, wachsende Gefahr für die Entwickelung und den Fortbestand der Freiheit. Es wird auch die Besorgniß ausgesprochen, daß Parteiwuth oder Verrath die dem Volke vorenthaltenen Waffen eigenmächtig zum Umsturze der Freiheit wie in jeder gesetzlichen Ordnung ergreifen würden.

Der Ausschuß für Wehrangelegenheiten findet in dem Vortrage keine Gründe, welche bei der dem Beschlusse vom 15. Juli 1848 vorangegangenen Berathung nicht schon geeignete Berücksichtigung erfahren hätten, und sieht sich deshalb nicht veranlaßt, in diesem Beschlusse oder dessen Ausführung irgend eine Aenderung zu beantragen; er glaubt ferner voraussetzen zu dürfen, daß die in der Petition enthaltenen Wünsche über die Bildung einer freien Volkswehr, bei der Berathung über den in der 85. Sitzung vom 25. September 1848 angemeldeten, mit einem gutachtlichen Berichte be-

reits gedruckt vorliegenden Entwurfe eines Gesetzes über die deutsche Wehrverfassung, nach dessen §. 20 die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Bürgerwehr, ihre Uebungen u. s. w. der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen bleiben sollen, — die gebührende Erwägung finden werden, und beantragt deßhalb bei der hohen Reichsversammlung:

über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage I. zum Protokoll der 156. öffentl. Sitzung vom 22. Januar 1849.

Bericht

des Ausschusses für Wehrangelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Werner aus Oberkirch, in Betreff der Ergänzung des Großherzoglich Badischen Armeecorps, Nro. 550, und über die den gleichen Gegenstand betreffenden Petitionen aus Appenweier, Urloffen, Windschläg, Griesheim, Bohlsbach, Bühl, Offenburg, Scherzheim, Rheinbischoffsheim, Lichtenau, Helmeingen und Grauelsbauen, Nro. 5500.

Berichterstatter: Abgeordneter **Schultze** aus Potsdam.

Der Abgeordnete Werner von Oberkirch stellte in der 136. Sitzung der hohen Reichsversammlung vom 15. December 1848 den durch 15 andere Abgeordnete, von welchen jedoch nur 4 seinem engeren Vaterlande, dem Großherzogthum Baden angehören, unterstützten dringlichen Antrag:

Die Nationalversammlung beschließt:

„Das Kriegsministerium wird veranlaßt, die Zurücknahme mindestens den einstweiligen Einhalt mit dem Vollzug der Verfügung vom 25. November 1848, die Ergänzung des Großherzoglichen — (Badischen) — Armeecorps betreffend, zu bewirken.

Eventuell:

das Badische Ministerium zu bestimmen, anstatt jener Aushebung die Organisirung und Mobilmachung des ersten Aufgebotes der Bürgerwehr anzuordnen.

Nachdem die begehrte Dringlichkeit nicht anerkannt worden, ist der Antrag im gewöhnlichen Geschäftsgange an den Ausschuß für Wehrangelegenheiten gelangt, und bildet den Gegenstand des gegenwärtigen Berichtes. Er ist hervorgerufen durch die in dem 87. Stücke des großherzoglich Badischen Regierungsblattes abgedruckte Verfügung des Ministerii des Innern vom 25. November 1848, welche in Folge des von der hohen Reichsversammlung in der 39. Sitzung vom 15. Juli 1848 gefaßten Beschlusses über die Vermehrung der deutschen Wehrkräfte, die nöthigen Anordnungen zur Ergänzung des großherzoglichen Armeecorps in Gemäßheit des Badischen Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 erläßt.

Der Antragsteller sucht den Antrag näher zu begründen, indem er die Befugniß der Badischen Regierung zu der angeordneten Maaßregel bestreitet:

1) weil das Gesetz eine solche ausserordentliche Conscription auf den nicht vorliegenden Fall eines Krieges beschränke;

2) weil nach der Erklärung des Reichskriegsministers vom 21. August 1848 nur erst einleitende Anordnungen zur Ausführung des Beschlusses vom 15. Juli 1848 getroffen, dagegen eine allgemeine, alle deutsche Einzelstaaten umfassende Verfügung noch nicht promulgirt sey;

3) weil ferner nach dem Beschlusse vom 15. Juli 1848 zum Grunde liegenden Zusatze 2 zu dem Berichte des Wehrausschusses vom 15. Juli 1848 keineswegs eine Vermehrung des eigentlichen stehenden Heeres beabsichtigt sey, vielmehr die Vermehrung des Contingentes ohne alle Einschränkung durch Vermehrung der Landwehr erfolgen könne, und deshalb, in Berücksichtigung des Badischen Bürgerwehrgesetzes vom 1. April 1848, die Organisirung und Mobilmachung der Altersclassen vom 18. bis 30. Jahre der Bürgerwehr, dem Beschlusse vom 15. Juli 1848 genügen werde;

4) endlich, weil die angegriffene Verfügung nur die nach dem Badischen Conscriptionsgesetze Pflichtigen — zu denen die standesherrlichen Familien nicht gehören — aufrufe, während der Beschluß vom 15. Juli 1848 die fragliche Aushebung mit Wegfall aller und jeder in einem Einzelstaate bisher stattgehabten Exemtionen vorgenommen wissen wolle.

Später sind durch den Antragsteller Petitionen aus Appenweier, Urloffen, Windschläg, Griesheim, Bohlsbach, Bühl, Offenburg, Scherzheim, Rheinbischoffsheim, Lichtenau, Helmlingen und Grauelsbauen, theils mit den Unterschriften der Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse, theils ohne nähere Bezeichnung, überhaupt aber mit 479 Namensunterschrif-

ten versehen, vorgelegt, von denen die ersten 6 sich einfach, ohne Motivirung nur dem Antrage anschließen, während die übrigen in unter sich gleichen Worten die von dem Antragsteller geltend gemachten Gründe ebenfalls, und außerdem nur noch die für das Land aus der außerordentlichen Conscription erwachsenden Lasten hervorheben.

Der Ausschuß hat keinen Anstand gefunden, diese Petitionen gleichzeitig zur Erledigung zu bringen.

Bevor jedoch der Ausschuß auf eine nähere materielle Prüfung eingegangen, hat er sich auf eine formelle Prüfung, in Beziehung auf die Competenz der hohen Reichsversammlung einlassen zu müssen geglaubt und dabei zu erwägen gehabt, daß die Beschwerde nicht gerichtet ist gegen einen Beschluß der hohen Reichsversammlung, auch nicht gegen die Ausführung eines solchen Beschlusses durch die provisorische Centralgewalt, sondern gegen die Ausführung eines an sich nicht angegriffenen Beschlusses der Reichsversammlung durch die Regierung eines Einzelstaates; ferner, daß die Beschwerde von Personen ausgeht, die ihrer Eigenschaft als Abgeordnete zur Reichsversammlung ungeachtet, hier nur als Privat betrachtet werden können, von denen sogar nur fünf dem Badischen Staate angehören, und daß auch von diesen fünf kein einziger eine Verletzung durch die angegriffene Verfügung für sich behauptet hat, gegen welche Verletzung zunächst immer bei der Badischen Regierung selbst, resp. bei der Ständeversammlung, und dann erst bei der hohen Reichsversammlung Abhülfe nachzusuchen gewesen seyn würde.

Nach diesen Erwägungen ist der Ausschuß zu der Ansicht gelangt, daß die Reichsversammlung in der Sache nicht competent sey, und sich deshalb weiter nicht damit zu befassen habe; er hat sich indessen, falls dieser Ansicht nicht beigetreten werden sollte, auf eine nähere Prüfung der Sache selbst eingelassen und hier gefunden, daß der oben zu 1 hervorgehobene Grund nicht stichhaltig ist, denn das Badische Conscriptionsgesetz vom 14. Mai 1825 läßt eine ausserordentliche Conscription, wie sie hier allerdings vorliegt, zwar nur im Falle eines Krieges zu, es sagt aber nirgends, daß der Krieg bereits wirklich ausgebrochen seyn müsse, um seine Anwendung zu begründen, vielmehr kann diese Bestimmung der Natur der Sache nach und wann sie in den meisten Fällen nicht illusorisch seyn soll, nur so gedeutet werden, daß sie schon in Erwartung eines Krieges volle Anwendung findet, wie denn auch der §. 41 der Regierung für den Fall eines zu befürchtenden Krieges ausdrücklich zu hierauf bezüglichen das Wandern und Reisen der Conscriptionspflichtigen betreffenden Maaßregeln autorisirt. Das Urtheil darüber, ob ein Krieg zu befürchten sey, und so der Kriegsfall des Gesetzes vorliege, kann übrigens nur der Regierung zustehen, und die Richtigkeit dieses Uetheiles wird in dem vorliegenden Falle um so weniger in Frage gestellt werden können, als der Beschluß vom 15. Juli 1848 überhaupt nur seinen Grund in bevorstehenden Kriegen hat. Wenn aber auch noch irgend Zweifel hierbei verbleiben sollten, so wird doch Niemand in Abrede stellen wollen, daß das Großherzogthum Baden als ein Theil des Deutschen Bundes bei dem Erlasse der angegriffenen Verfügung sich im Kriege mit Dänemark befand, wie dieß auch heute noch der Fall ist, und daß außerdem schon der Beschluß der hohen Reichsversammlung vom 15. Juli 1848, die nach dem Badischen Gesetze etwa fehlenden Bedingungen einer außerordentlichen Conscription zu ergänzen und zu ersetzen geeignet ist.

Nicht gewichtiger erscheint der oben zu 2 hervorgehobene Grund. Durch den Beschluß vom 15. Juli 1848 ist die provisorische Centralgewalt ermächtigt worden, die von dem Wehrausschusse beantragte Vermehrung der deutschen Streitmacht nach dem Satze von 2 Procent der jetzigen Bevölkerung in Ausführung zu bringen, und der Reichskriegsminister hat in der 63. Sitzung vom 21. August 1848 angezeigt, daß er der Verwirklichung dieses Beschlusses durch einleitende Anordnungen näher getreten sey, dabei jedoch den verschiedenen Bundesstaaten die Wahl der zweckmäßigsten Mittel und Wege, das vorgesteckte Ziel mit den geringsten Anstrengungen zu erreichen, freigestellt habe. Es kann hiernach die Befugniß der Einzelregierungen zu Maaßregeln, welche die Ausführung des Beschlusses vom 15. Juli 1848 bezwecken, nicht in Zweifel gezogen werden.

Wenn ferner zu 3 behauptet worden, daß die Organisirung und Mobilmachung der Altersklassen vom 18. bis 30. Lebensjahre der Bürgerwehr in Gemäßheit des Bürgerwehrgesetzes vom 1. April 1848 den Anforderungen der Centralgewalt genügt haben würde, weil nach dem Antrage des Wehrausschusses es nur darauf ankomme, eine für den Krieg hinlänglich geübte Wehrkraft zu haben und nicht eine Vermehrung des eigentlich stehenden Heeres beabsichtigt werden und deßhalb unbedenklich die verlangte Vermehrung des Contingentes in den einzelnen Staaten, in welchen das Bundes-Contingent zum großen Theile schon jetzt als Landwehr bestehe, ohne alle Einschränkung durch Vermehrung dieser Landwehr erfolgen könne, so ist zunächst nicht nachzuweisen, daß die Regierung den so angedeuteten Weg hätte verfolgen müssen, und nicht auch den von ihr eingeschlagenen hätte verfolgen können. Aber abgesehen hiervon zeigt sich die Behauptung ganz unbegründet, denn nach Artikel 55 des erwähnten Gesetzes können die Wehrmannschaften überhaupt nur durch einen Act der Gesetzgebung und nur für eine bestimmte Zeit zum Kriegsdienste herangezogen werden, und nach Artikel 52 kann das zu den ausgedehntesten Leistungen verpflichtete erste Aufgebot der Bürgerwehr immer nur zur Vertheidigung des Landes innerhalb dessen Grenzen verwendet werden, während hier doch ohne Frage eine auch außerhalb der Landesgrenzen verwendbare Kriegsmacht erfordert wird. Es würde demnach die verlangte Organisation der Bürgerwehr dem Zwecke an sich nicht entsprechen, so daß zur Extrahirung des erforderlichen Actes der Gesetzgebung, der überdieß leicht unverhältnißmäßig viel Zeit erfordern könnte, kein Grund vorhanden war. — Das in andern Staaten gebräuchliche Landwehr-System besteht in dem Großherzogthum Baden nicht, es können daher die von dem Ausschusse angedeuteten Vortheile des Systems dem Großherzogthume nicht zu Gute kommen. Sie sind in dem vorliegenden Falle allerdings sehr erheblich, insofern als es nur auf die Beschaffung der geforderten Zahl kriegsgeübter Mannschaften ankommt und diese Zahl in der Landwehr ohne Zweifel sich mehr als ausreichend vorfindet, so daß der Beschluß vom 15. Juli 1848 von den das Landwehr-System befolgenden Staaten schon im Voraus erfüllt war. Uebrigens beabsichtigt die Badische Regierung, um die Belästigung der außerordentlichen Conscription möglichst zu mildern, daß die in Folge derselben ausgehobenen Rekruten bei der Infanterie nur während

6 Wochen, bei der Cavallerie aber während 3 Monaten eingeübt werden, sie setzt also für den vorliegenden Fall eine so kurze Uebungszeit fest, wie sie die Regel des zu erwartenden Wehrgesetzes schwerlich für genügend erachten wird. —

Wenn endlich zu 4 über die Nichtbeachtung der aufgehobenen Exemtionen Beschwerde geführt wird, so ist auf den Antrag des Abgeordneten Riesser allerdings beschlossen worden, daß die stattfindende Aushebung nach dem Grundsatze einer allgemeinen für Alle gleichen Wehrpflicht und mit Wegfall aller und jeder in dem einen oder dem andern Staate bisher stattgehabten Exemtionen geschehen solle. Es hat aber mit diesem Beschlusse offenbar nur gesagt werden sollen, daß solche in den Einzelstaaten bestehenden Exemtionen, deren Beseitigung in der Befugniß des Einzelstaates selbst liegt, nicht berücksichtigt werden sollen, und unter dieser Annahme hat die Badische Regierung dem Beschlusse Genüge geleistet, da die Aushebung nach dem Badischen Conscriptionsgesetze erfolgt ist, das eine für Alle gleiche Wehrpflicht annimmt und nur in der Ausführung dieser Pflicht Modificationen zuläßt, wie sie sich in anderen Staaten nicht überall finden, die aber hier nicht weiter in Betracht kommen können. Dies erkennt der Antragsteller selbst dadurch an, daß er nur die Nichtheranziehung der standesherrlichen Familien bei der in Rede stehenden Conscription ausdrücklich hervorhebt. Hinsichtlich dieser konnte aber die Badische Regierung in dem Beschlusse vom 15. Juli 1848 eine Aufhebung des Artikels 14. der Bundesacte offenbar nicht finden, sie blieb vielmehr verpflichtet, die in dem §. 1 des Badischen Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 aus der Bundesacte übergegangene Befreiung des Standesherren und ihrer Familien von der Verpflichtung zum Kriegsdienste zu beachten, und sie hat alles gethan, was billigerweise von ihr erwartet werden kann, wenn sie in der angegriffenen Verfügung vom 25. November 1848 ausdrücklich darauf aufmerksam macht, daß die Aufhebung der Einstellung nach den vorläufigen Beschlüssen der deutschen Nationalversammlung, so wie nach einem den Ständen bereits vorgelegten Gesetzentwurfe, in naher Aussicht steht. Ob hierein der §. 7. der inzwischen festgestellten Grundrechte des deutschen Volkes, nach welchem die Wehrpflicht für Alle gleich ist, eine Aenderung begründet, kann hier unerörtert bleiben, da zur Zeit des Erlasses der angegriffenen Verfügung und des dagegen gerichteten Angriffes, diese Grundrechte noch nicht bestanden und auch dieselben, wegen der durch sie bedingten Aenderungen der Badischen Verfassung, vor ihrer Durchführung im Großherzogthum Baden einer Vorlage an die Stände bedürfen werden.

Der Badischen Regierung ist hiernach kein Vorwurf zu machen, es muß vielmehr anerkannt werden, daß sie sich streng innerhalb der Grenzen des Gesetzes, das namentlich auch eine Zuziehung der Stände bei einer solchen außerordentlichen Conscription nicht verlangt, gehalten hat, und der Ausschuß nimmt deßhalb keinen Anstand in Vorschlag zu bringen:

daß die hohe Reichsversammlung über die vorliegenden Anträge und Petitionen zur Tagesordnung übergehen wolle.

Beilage I. zum Protokoll der 157. öffentl. Sitzung vom 23. Januar 1848.

Bericht

des Gesetzgebungs-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Rösler von Oels und Genossen, die authentische Uebersetzung der Reichsgesetze betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Mittermaier.**

Die Abgeordneten Rösler von Oels und Genossen brachten am 23. Dezember 1848 einen Antrag vor, daß die Nationalversammlung beschließen wolle, das Reichsministerium aufzufordern für authentische Uebersetzung der bis jetzt erlassenen oder noch zu erlassenden Reichsgesetze und sonstigen von dem Reiche ausgehenden Veröffentlichungen, vorläufig in das Polnische, Czechische, Illyrische, Dänische und Italienische, und für geeignete Veröffentlichung dieser Uebersetzung in den betreffenden Landestheilen auf verfassungsmäßigem Wege bald Sorge zu tragen.

Dieser Antrag wurde bereits in dem Gesetzgebungsausschusse, bei Berathung des Entwurfs über Verkündigung der Reichsgesetze von einem Mitgliede des Ausschusses gestellt, von dem Ausschusse geprüft, aber nicht genehmigt. Man verkannte nicht, daß die Beobachtung der Gesetze nur dann gesichert ist, wenn sämmtlichen Angehörigen des Reichs jedes Gesetz auch in ihrer Landessprache zur Kenntniß gebracht wird, man erwog, daß die Nationalversammlung selbst in ihrem Beschlusse vom 31. Mai v. J. das Recht anerkannt hat, welches die nicht-deutschen Volksstämme auf deutschem Bundesboden haben, in Hinsicht auch auf die innere Verwaltung und Rechtspflege sich der Gleichberechtigung ihrer Sprache, so weit deren Gebiete reichen, zu bedienen; allein dennoch konnte der Ausschuß keine genügenden Gründe finden darauf anzutragen, daß für authentische Uebersetzung aller Reichsgesetze durch das Reichsministerium gesorgt werde. Man mußte erwägen, daß es schon schwierig ist, für manche Gegenden zu bestimmen, welche Schriftsprache dort üblich ist, daß nicht selten die allgemein unter dem Volke in einer Gegend vorkommende Sprache doch nicht die Schriftsprache ist, daß in Deutschland so viele Abstufungen der verschiedenen Sprachen vorkommen, daß dadurch noch lange nicht genügend für das Volksbedürfniß gesorgt wäre, wenn nur die Uebersetzung in den vom Antragsteller bezeichneten Sprachen geschehen würde, z. B. wenn man an die Bewohner Istriens sich erinnert.

Durch die Annahme des Antrags würden bedeutende Kosten veranlaßt werden, wenn bei dem Ministerium so viele beeidigte Uebersetzer angestellt werden müßten, als in Deutschland verschiedene Sprachen gesprochen werden. Selbst die Schwierigkeiten, sich die geeigneten Uebersetzer für manche Sprache, z. B. das Illyrische, hier zu verschaffen ist nicht unbeachtet zu lassen. Jeder weiß aber auch, wie mißlich es ist, (die gerichtlichen Verhandlungen, in denen man sich der Uebersetzer bedienen muß, beweisen dies zur Genüge) Bürgschaften zu erhalten, daß die Uebersetzung völlig treu gemacht wurde. Da es hier auf amtliche, also auch nach ihrer Treue von der öffentlichen Behörde verbürgte Uebersetzung ankommen würde, so bedürfte es wieder einer Ueberwachung der Uebersetzer, — was neue Schwierigkeiten herbeiführen würde.

Der Ausschuß ist überzeugt, daß die Nationalversammlung weit besser es jeder einzelnen Regierung überlassen kann, für die geeigneten Uebersetzungen der Reichsgesetze im Interesse der verschiedenen Staatsangehörigen Sorge zu tragen, so weit das Bedürfniß darauf führt. So gut z. B. die österreichische Regierung ihre eigenen Verordnungen zur Kenntniß der Staatsbürger, welche verschiedene Sprachen reden, auf geeignete Weise bringt, eben so gut kann sie, welcher die Möglichkeit, treue Uebersetzungen veranstalten zu lassen, leicht gegeben ist, es mit den Reichsgesetzen halten. Indem der Ausschuß darauf rechnet, daß jede Regierung das von selbst veranstalten wird, trägt er darauf an, daß die Nationalversammlung über den gestellten Antrag zur Tagesordnung übergehen wolle.

Beilage I. zum Protokoll der 160. öffentl. Sitzung vom 29. Januar 1849.

Bericht

des Verfassungs-Ausschusses über den Abschnitt der Reichsverfassung: „Die Gewähr der Verfassung.“

Berichterstatter: Abgeordneter **Waitz**.

Der Verfassungsausschuß hat in dem letzten Abschnitt der Verfassung, den er der Versammlung vorlegt, mehrere Gegenstände von hoher Wichtigkeit zu behandeln gehabt, welche bei dem ersten Anblick kaum mit einander verwandt erscheinen, welche aber, wenn auch von sehr verschiedenen Seiten her, auf dasselbe Ziel hinlaufen, indem sie alle, wie die Ueberschrift des Abschnittes es bezeichnet, die Gewähr der Reichsverfassung betreffen. Welche Verpflichtungen diejenigen zu übernehmen haben, welche die Reichsverfassung zu handhaben und auszuführen oder unter ihr zu leben berufen sind; wie die Verfassungen und Gesetze der Einzelstaaten sich zu der Reichsverfassung verhalten, und welche Garantieen gegeben sind, daß jene nicht in eine feindliche Richtung gegen diese treten können; weiter, unter welchen Bedingungen allein die Reichsverfassung abgeändert werden kann; endlich wann und unter welchen Voraussetzungen einzelne Bestimmungen derselben suspendirt werden dürfen: das sind die Punkte, auf welche es hier wesentlich ankam und deren Festsetzung die Gewähr bieten soll, daß von keiner Seite her der Bau der Verfassung leicht gefährdet oder erschüttert werden könne. — Mehr freilich als alle Bestimmungen die wir hier aufnehmen können, müssen die Beschaffenheit des Werkes selbst, die Uebereinstimmung mit den Forderungen der Nation, wenn sie erreicht seyn wird, und der gesetzliche Sinn des ganzen Volkes die Bürgschaft geben, daß das was urkundlich niedergeschrieben ist, auch zu rechtem Leben und zu kräftiger Entwickelung gelange. Alle Schutzmauern, welche um eine Verfassung aufgerichtet werden, sind ein schlechter Nothbehelf, wenn die Verfassung selbst des inneren Halts ermangelt. Der Baum ist nicht durch künstliche Stützen zu halten, wenn er seine Wurzeln nicht tief in den Boden geschlagen hat. Aber für die ersten Jahre einer Pflanzung sind diese gleichwohl selten zu entbehren, und auch später macht sich das Bedürfniß manchmal geltend, wenn entweder zu heftige Stürme sich erheben, oder wenn die eigene Last die Aeste und Zweige herabzudrücken drohet. Es ist jedenfalls wünschenswerth, daß auf die verschiedenen Vorkommnisse, welche eintreten können, im Voraus Bedacht genommen sey, daß namentlich die Möglichkeit bleibe, was als verfassungsmäßig festgesetzt ist, wenn es Noth thut, auch auf verfassungsmäßigem Wege abzuändern, umzugestalten oder doch zeitweise außer Wirksamkeit zu setzen. Eine rechtzeitige und passende Anwendung der hierzu gegebenen Ermächtigung dürfte der Verfassung oft mehr nutzen und ihr längere Dauer versprechen, als alle Maaßregeln, welche die unmittelbare und strenge Aufrechthaltung und Ausübung derselben zu sichern bestimmt sind. Doch dürfen auch diese nicht fehlen. Sie haben vielmehr gerade in dem ersten Artikel ihren Platz gefunden.

Artikel I. §. 1—3.

Das Reichsoberhaupt, die Reichsbeamten, die sämmtlichen Angehörigen des Reichs sollen auf die Reichsverfassung eidlich verpflichtet werden. — Von besonderer Wichtigkeit ist der Eid des Reichsoberhaupts. Derselbe soll jedesmal vor dem versammelten Reichstag erfolgen, der sich deßhalb, so bald der Wechsel der Regierung eintritt, ohne besonderes berufen zu seyn, versammelt. Einen bestimmten Zeitpunkt hierfür festzusetzen, wie von einer Minorität vorgeschlagen wird, schien bedenklich, auch deßhalb, weil noch keineswegs feststeht, ob der Wechsel in der Person des Oberhauptes regelmäßig nach Ablauf bestimmter Jahre eintritt und also im Voraus mit Sicherheit bekannt seyn kann, oder ob derselbe nur durch den Tod (beziehungsweise die Entsagung) des Reichsoberhaupts herbeigeführt wird. Es ist aber gesagt, der Reichstag solle so zusammentreten, wie er das letzte Mal zusammengesetzt gewesen ist: wenn also eine Auflösung stattgefunden hat oder das Mandat der auf bestimmte Zeit gewählten Abgeordneten abgelaufen ist, kommt gleichwohl für diesen Zweck die alte Versammlung noch einmal zusammen, und die Consequenz erfordert, daß dieß selbst dann geschehe, wenn inzwischen neue Wahlen oder neue Ernennungen zum Staatenhause stattgefunden haben. In diesem Falle dürfte natürlich kein anderes Geschäft von dem Reichstag vorgenommen werden, während sonst zu erwarten steht, daß der Wechsel der Re-

gierung auch zur Behandlung anderer Gegenstände den Anlaß bieten wird. — Und weil dies sogar die Regel seyn wird, schien es unbedenklich, den in dem Umfang des deutschen Reichs allerdings mit gewissen Schwierigkeiten oder Umständen verbundenen Zusammentritt des Reichstags eben bei dieser Gelegenheit zu fordern. — In der Formel des Eides sind neben der Schirmung des Reichs und der Reichsverfassung noch besonders die Rechte des Volks hervorgehoben; bei der Verfassung sind die Erhaltung und Vollziehung derselben getrennt aufgeführt, damit die Summe der kaiserlichen Wirksamkeit nach allen Seiten hin vollständig bezeichnet werde.

Der Ausschuß war auch in der Mehrheit der Ansicht, daß es auszusprechen sey, der Kaiser habe vor der Leistung des Eides keine Regierungshandlungen auszuüben. Allerdings wurde dagegen eingewandt, daß die Frage sich kaum jetzt schon erledigen lasse, da es nicht feststehe, ob der Kaiser jedesmal durch Wahl berufen oder durch das Recht der Erblichkeit bestimmt werde; in dem einen Falle werde man leichter eine solche Bestimmung treffen können als in dem anderen; wenn der nächste Erbe folge, sey es nicht passend, ihn bis zu der Zusammenkunft des Reichstags und der Ableistung des Eides von jeder auch der geringfügigsten Thätigkeit auszuschließen; die Verantwortlichkeit der Minister biete hinreichende Garantieen gegen einen Mißbrauch, während man doch dem constitutionellen Principe nach ihnen nicht die alleinige Ausübung der Regierungsgewalt auch nur für kurze Zeit überlassen könne. Ein Antrag, der das letztere geradezu aussprechen wollte, fand auch nicht die Mehrheit im Ausschuß; dieser war vielmehr der Ansicht, daß die Frage über eine zeitweise Ausübung der dem Reichsoberhaupt zustehenden Rechte, über eine Stellvertretung, Regentschaft oder dergl. erst dann behandelt und erledigt werden könne, wenn es entschieden sey, wie dasselbe berufen werde. Davon wohl zu trennen aber schien der Grundsatz, daß das Oberhaupt den Verfassungseid zu leisten habe, ehe es die Regierung selbst antrete: nur hierin fand die Mehrheit eine völlige Sicherung der Verfassung gegen den möglichen Mißbrauch einer factischen Gewalt. Die Grundsätze älterer Verfassungen stehen damit auch wohl in Einklang.

Eine eidliche Verpflichtung der Reichsbeamten auf die Reichsverfassung wurde im allgemeinen als nöthig anerkannt; aber die Art derselben, die Zeit der Ableistung und die Bestimmung darüber, ob alle, die im Dienste des Reiches stehen, der Verpflichtung gleichmäßig unterworfen seyn sollen, blieb der Dienstpragmatik (Reichsgewalt §. 61) vorbehalten. Es wird hier namentlich in Betracht kommen, wie sich der besondere Eid des Beamten zu der allgemeinen Verpflichtung aller Reichsangehörigen zu verhalten hat. Jeder Deutsche soll nicht blos die Verfassung des Einzelstaats, dem er angehört, als ihn betreffend ansehen, sondern das Bewußtseyn, daß er zugleich das Glied eines größeren Ganzen, der Bürger eines großen Deutschen Reiches ist, soll überall möglichst lebendig erhalten werden; und ein wirksames Mittel dazu schien es zu seyn, wenn der Verpflichtung auf die Verfassung der einzelnen Staaten, wie und wo diese vorgeschrieben ist, die auf die Reichsverfassung angereiht oder vielmehr vorangestellt werde. Ebenso ist in den Fahneneid des Heeres die Verpflichtung gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen (Reichsgewalt §. 15).

Artikel II. §. 4. 5.

Ein Conflict zwischen der Verfassung eines Einzelstaates und der des Reiches darf niemals eintreten; beide sollen in Zukunft ihre gesonderte Sphäre haben; wenn sie sich in einzelnen Punkten berühren, so darf es nur in der Weise geschehen, daß sie organisch in einander greifen und sich gegenseitig ergänzen. Auch aus diesem Grunde wird der zweifache Eid nicht allein unbedenklich, sondern geradezu nothwendig seyn. Da aber dies Ineinanderleben des Reichs und der Staaten nicht ohne bedeutende Umwandelungen in den bestehenden Verhältnissen eintreten kann und vollständig wohl erst nach längerer Zeit stattfinden wird, so war es nothwendig, ausdrücklich und bestimmt auszusprechen, was sich eigentlich von selbst versteht: daß keine Bestimmung in der Verfassung oder den Gesetzen des Einzelstaates mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen darf, daß diese also für jene maaßgebend seyn muß, und, wie sie in den jetzt bestehenden Constitutionen diejenigen Aenderungen nöthig macht, welche zur vollen Einstimmung erforderlich sind, für die Zukunft alles das im Voraus für ungültig erklärt, was ihr zuwider etwa beliebt werden möchte. Es ist dies die Festhaltung und Ausdehnung des in der achten Sitzung auf den Antrag des Abgeordneten Werner gefaßten Beschlusses, dessen Geltung, wenn er damals schon nothwendig erschien, offenbar nach der Vollendung des Verfassungswerkes in noch weit höherem Grade geboten ist.

Zu viel umfassenderen und schwierigeren Erörterungen gab der Inhalt des §. 5 dem Ausschusse Anlaß. Es war die Frage, welche hier zur Entscheidung stand: in wie weit das Reich ein Interesse und ein Recht der Mitwirkung bei den Verfassungsänderungen der Einzelstaaten habe, ob namentlich ein Wechsel in der Regierungsform, ein Uebergang etwa aus der monarchischen in die republikanische Staatsform, überhaupt oder doch ohne Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen könne. Während einige entschieden der Ansicht waren, daß die für das Reich beschlossene constitutionell-monarchische Verfassung nothwendig den Bestand derselben Staatsordnung in den Einzelstaaten fordere, und daß diese, wie sie jetzt mit Ausnahme der vier freien Städte allgemein herrschend ist, auch ausdrücklich und für die Zukunft von Reichswegen zu garantiren sey: machten andere gerade im Gegentheil geltend, daß es den Einzelstaaten durchaus überlassen bleiben müsse, sich diejenige Verfassung zu geben, welche ihren Bedürfnissen entspreche, und daß das Interesse des Reiches genügend durch den vorangehenden, vorher erläuterten Paragraphen gewahrt sey. Wenn aber dabei die Souveränität des Volkes besonders berücksichtigt werden sollte, so wurde entgegnet, daß diese jedenfalls nur der Nation im Ganzen, nicht jedem Bruchtheile zugeschrieben werden könne, daß es aber für die Gesammtheit nicht gleichgültig sey, ob z. B. in den kleineren Territorien auf Wegen dieser oder jener Art eine Staatsform begründet werde, die in schroffem Gegensatz zu der allgemeinen Ordnung der Dinge stehe. Auch das Beispiel Amerika's und der Schweiz kommt hier in Betracht: wenn diese republikanischen Bundesstaaten nur Republiken in ihrer Mitte dulden wollen, so kann es wohl gerechtfertigt erscheinen, wenn auch der neu zu gründende monarchische Bundesstaat Deutschland daran festhält, daß, abgesehen von den historisch wohlbegründeten Verhältnissen der freien Städte, nur die ihm homogene Staatsform in allen seinen Gliedern herrschend bleibt. Die frühere Stellung des monarchischen Neuenburg zu den übrigen Cantonen der Schweiz, selbst das Nebeneinanderbestehen constitutionell- und absolut-monarchischer Verfassungen im deutschen Bunde hat große Uebelstände mit sich geführt; wenn dort jetzt die Herrschaft eines Monarchen

hat weichen müssen, so muß dies Deutschland auffordern, auch in seiner Mitte für die Zukunft überall eine möglichst gleichmäßige Ausbildung der politischen Verhältnisse zu erstreben. Hierin recht eigentlich ist eine Gewähr der Reichsverfassung zu finden.

Der Ausschuß einigte sich übrigens, eine Fassung zu wählen, die nicht ausdrücklich die monarchische Staatsform sanctionirt; es sollte nicht der möglichen Umbildung der Theile wie des Ganzen mit schroffen Worten entgegengetreten werden. Der beabsichtigte Zweck wird erreicht, wenn es heißt, daß jede Veränderung der Regierungsform in einem Einzelstaate nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen soll, und daß diese nur auf dem Wege gegeben werden kann, auf dem in der Reichsverfassung selbst Abänderungen möglich sind. So kann kein Theil dem Ganzen feindlich entgegentreten; das Reich, ohne die Verfassung oder auch nur den Bestand aller Einzelstaaten zu garantiren, hat das Recht alles abzuwehren, was ihm gefährlich oder nachtheilig werden könnte. Sollte die Entwickelung des politischen Lebens in neue Bahnen hinüber führen: die Verfassung des Reichs will dem nicht für alle Zukunft vorgreifen; aber dafür ist gesorgt, daß man ihr nicht in einzelnen Gegenden auf directem oder indirectem Wege Abbruch thue, daß man nicht aus partieularen Interessen und Neigungen die Einheit Deutschland's gefährden könne. Nur eine Minorität beharrt darauf, daß diese Bestimmung ganz wegbleiben solle.

Artikel III. §. 6.

Die Bedingungen unter denen die Reichsverfassung selbst geändert werden kann, durften nicht zu leicht gemacht, aber eben so wenig durften sie unnöthig erschwert werden. Es ist schon gesagt, daß eine gewisse Biegsamkeit einer Verfassung das beste Mittel sey, um sie vor gewaltsamen Erschütterungen zu bewahren und ihr ein kräftiges Leben zu sichern. Es kann außerdem nicht verkannt werden, daß die Aufgabe, welche im Verfassungswerk zu lösen war, ihre ganz besonderen Schwierigkeiten hatte, und es darf nicht erwartet werden, daß überall in allen Einzelheiten das Rechte getroffen, das für eine längere Dauer Genügende festgesetzt worden ist. Erst die Erfahrung wird lehren können, wo nachgeholfen, ergänzt, abgeändert werden muß, und wenn es auch nicht zweckmäßig ist, für eine bestimmte Zeit ausdrücklich eine Revision des ganzen Werkes zu verlangen, so wird es doch kaum ausbleiben, daß einzelne Theile auch schon nach kürzerer Zeit einer Umgestaltung zu unterliegen haben. Um dies nicht zu erschweren, ist ein Vorschlag von der Hand gewiesen, welcher wollte, daß der Reichstag nicht blos in zwei verschiedenen Sitzungsperioden, sondern erst nach einer vollständigen Erneuerung zum zweiten Male über Verfassungsänderungen abstimmen sollte. Wenn aber das Recht hier zu einer und derselben Versammlung eingeräumt wurde, so war es allerdings nothwendig eine Gewähr dagegen zu geben, daß nicht eine kleine, vielleicht zufällige Majorität den Bau der Verfassung leichter Hand umwerfen könne. Die vorgeschlagenen Bestimmungen, Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und wieder Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, sodann eine doppelte Abstimmung nicht unmittelbar nach einander, diese Bestimmungen werden das rechte Maaß nach beiden Seiten inne halten. Zu dem gleichmäßigen Beschluß beider Häuser muß die Zustimmung des Oberhaupts hinzutreten. Wenn auch die Versammlung bei ihrem Beschluß wegen des Suspensiv-Veto stehen bleiben sollte, hier kann kein Raum für dasselbe seyn. Wollte man, wie eine Minorität vorschlägt, auch hier auf dasselbe eingehen, so würde man consequenter Weise dahin gelangen, daß der Reichstag durch dreimaligen Beschluß das Oberhaupt selbst gänzlich entfernen, das eine Organ der Verfassung also vollständig beseitigen könnte. Und wenn sich dies vielleicht einen Augenblick deßhalb empfiehlt, weil es das Mittel sey um jede gewaltsame Revolution zu vermeiden, so wird sich bei näherer Betrachtung doch ergeben, daß es nur dahin wirken könnte, um dem Oberhaupt eine Stellung zu geben, in der ihm und mit ihm dem Reiche, dem es vorsteht, die wahre Kraft und Würde abgeht; ja es möchte, wenn je eine Möglichkeit, wie sie vorher angedeutet wurde, eintreten sollte, diese Bestimmung nur dazu führen, daß die Revolution von oben statt von unten begonnen, und auf diese Weise doch alles in Frage gestellt würde. Dagegen wird eine Gefahr für die Zustände des Reichs oder Volks in der Aufrechthaltung dieses Rechtes nimmermehr gefunden werden können. Sollte der Kaiser in einem seltenen Falle dazu gelangen, einer von beiden Häusern in der vorgeschriebenen Weise beschlossenen Verfassungsänderung die Einwilligung zu versagen, so könnte es höchstens das Interesse der Einheit gegenüber dem Partikularismus der Stämme seyn, welches er verträte.

Artikel IV. §. 7.

Nicht ohne eigenthümliche Schwierigkeiten ist der Gegenstand, welchen dieser Paragraph behandelt. Ein reiches Maaß wichtiger Freiheiten ist dem deutschen Volk durch die Grundrechte, welche einen wesentlichen Theil der Verfassung bilden, gegeben worden. Jeder wird den Wunsch hegen, daß die Gabe unverkümmert und ungeschmälert für alle Zukunft bleiben möge; fast jeder wird aber auch zuzugeben geneigt seyn, daß Zeiten kommen und Umstände eintreten können, wo vielleicht das Ganze gefährdet ist, wenn nicht ein Theil davon einer weisen Beschränkung unterworfen wird. Der Krieg zunächst begründet Ausnahmen in fast allen Verhältnissen des Lebens, und es erscheint unmöglich, unter der Herrschaft der Waffen die ganze Freiheit und das ganze Recht des Friedens aufrecht zu erhalten. Der Zeit des Krieges aber ist die des Aufruhrs gleichzustellen, wenn die eigenen Bewohner des Landes sich gegen die rechtsmäßigen Gewalten mit bewaffneter Hand erheben und damit die Herrschaft der Gesetzes, ja den Bestand des Staates selbst gefährden. Alle Völker der Erde, auch die welche sich der freiesten Verfassung erfreuten, haben es für nöthig erachtet, für solche Verhältnisse Ausnahmsmaaßregeln zuzulassen, und ihr Bemühen ist nur dahin gerichtet gewesen, auch hier noch verfassungsmäßige Garantien gegen einen möglichen Mißbrauch der Gewalt aufzustellen. Dasselbe war für die deutschen Verhältnisse nothwendig.

Aber die Schwierigkeiten waren hier ungleich größer als anderswo. Die Freiheiten sind dem Volke schnell nach langer Entbehrung gegeben; es wird eine Zeit dauern, bis es sich in dieselben so hineinlebt, daß die gewaltsamen Krisen und Erschütterungen von oben und unten aufhören und einer ruhigen Bewegung in den neu eröffneten Bahnen

Raum machen. Auch das Reich und die Einzelstaaten haben sich erst in ihrer Competenz bestimmt aus einander zu setzen. Wenn die Reichsgewalt berufen ist, das ganze deutsche Volk in dem Genusse der ihm durch die Grundrechte gewährten Freiheiten zu schützen (Reichsgewalt §.52), so scheint ihr eben damit auch die Verpflichtung gegeben, dem Mißbrauch derselben zu wehren und die Einzelstaaten gegen einen solchen zu vertheidigen. Gleichwohl wird man die Sorge hierfür nicht dem Reiche allein überlassen, den Einzelstaaten die Berechtigung nicht absprechen können, im Falle des Krieges oder Aufruhrs auch selbst diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche zu ihrem Schutze, zu ihrer Erhaltung nothwendig sind. — In mancher Beziehung wäre es wünschenswerth gewesen, wenn man alles, was hier in Frage kommt, der ausführlichen Behandlung eines künftigen Reichsgesetzes hätte vorbehalten können. Theils aber war es nothwendig, auch für die nächste Zeit gewisse Anhaltspunkte zu haben, theils schien es unumgänglich, gerade in der Verfassung wenigstens die Hauptsache festzustellen, welche Grundrechte denn unter solchen Verhältnissen zeitweise ausser Kraft gesetzt werden können, und welche Garantieen dabei zum Schutze der Freiheit bestehen sollen.

Es sind die Bestimmungen über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht, deren Suspension zugelassen wird; das Vereinsrecht ist nicht angeführt, theils weil es bedenklich schien, dies in seinem ganzen Umfange einer solchen Beschränkung zu unterwerfen, theils aber und hauptsächlich weil man meinte, daß eine gefährliche Thätigkeit der Vereine und Clubs in solchen Zeitläuften hauptsächlich nur in ihren Zusammenkünften entwickelt werde, die bereits unter die Rubrik der Versammlungen fallen. Eine Suspension der Preßfreiheit ist, wenn sie sonst etwa von einigen zugelassen wäre, durch §. 13 der Grundrechte verwehrt; über das Placatenwesen war hier nicht der Ort, Bestimmungen zu treffen. — Wenn aber eine Minorität will, daß eine zeitweise Beschränkung dieser Rechte jedesmal nur durch ein Gesetz, sei es des Reichs oder des Einzelstaates, geschehen könne, so hat die Mehrheit des Ausschusses sich diese Auffassung nicht aneignen können. Sie ließ sich vielmehr von der Ansicht leiten, daß es Fälle gebe, wo die Eile erforderlich und allein heilsam sey, und daß es oftmals der wahren Freiheit nur zur Sicherung gereiche, wenn durch eine kurze Suspension einzelner Rechte an einzelnen Orten einem Aufruhr jeder Vorschub abgeschnitten und die Möglichkeit schneller Unterdrückung gefährlicher anarchischer Bewegungen gegeben werde. Wenn eine solche Maaßregel in einer einzelnen Stadt oder Gegend nothwendig wird, so scheint darin auch noch kein hinreichender Grund zu liegen, um den deutschen Reichstag oder die gesetzgebenden Körper z. B. eines größeren Staates zusammenzurufen. Und sollte diese Berufung der Verfügung jedesmal sogar vorangehen müssen, so würde in vielen Fällen der Zweck vollständig vereitelt werden. Auf der andern Seite darf aber auch der Willkür und selbst der Verantwortlichkeit eines Ministeriums nicht zu viel überlassen bleiben. Darum ist bestimmt, daß, wenn der Reichstag, beziehungsweise der Landtag des Einzelstaates versammelt ist, ihm die Verfügung zur Genehmigung vorzulegen ist. Im entgegengesetzten Fall soll das Gesammtministerium das Recht haben, 14 Tage lang eine solche Maaßregel auf seine Verantwortlichkeit zu verhängen. Eine solche Frist wird in der Regel ausreichen, um augenblickliche Gefahren zu beseitigen. Hierüber hinaus aber darf ein Ausnahmezustand nicht fortdauern. Ist daher eine aufrührerische Bewegung von solcher Bedeutung, daß eine längere Dauer nothwendig erscheint, so mögen der Reichstag oder die Kammern zusammenkommen und über die Sache entscheiden. — Nachdem dieses festgesetzt ist, kann ein weiteres Detail einem künftigen Reichsgesetz vorbehalten bleiben.

Hinzuzufügen aber war, daß für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft bleiben sollen. Die Sache gehört hierher, da damit regelmäßig die Beschränkung nicht blos der vorhergenannten, sondern auch noch anderer Rechte verbunden zu seyn pflegt. Die besondere Wichtigkeit der Festungen erfordert, daß ihrer Sicherheit jede andere Rücksicht nachgestellt werde, daß namentlich der Commandant die Befugniß habe, alle diejenigen Anordnungen zu treffen, die er dazu für nothwendig hält. Die Gesetzgebung wird allerdings Anlaß nehmen müssen, die älteren Kriegsgesetze hier einer Revision zu unterwerfen und mit den Verhältnissen der Gegenwart möglichst in Einklang zu bringen; an dieser Stelle mußten sie aber in ihrer Gültigkeit anerkannt und geschützt werden.

Ein Theil des Ausschusses ist der Ueberzeugung, daß Fälle eintreten können, wo selbst eine Suspension der vorher aufgeführten Rechte nicht genügt. Wenn das Vaterland sich wahrhaft in Gefahr befindet, wenn es die Rettung des Staates aus drohendem Verderben gilt, dann sind auch außerordentliche Maaßregeln an ihrem Platze. Und es scheint zu wünschen, daß sich diese dann nicht blos durch die Gewalt der Thatsachen Raum verschaffen, sondern daß auch für solche Fälle die Verfassung selbst Vorsorge getroffen hat. Mehrere deutsche und außerdeutsche Staaten kennen die Verkündigung des Kriegsrechts als ein Mittel, das Recht dadurch zu schützen, daß man zeitweise der gewöhnlichen Anwendung desselben entsagt. Die civile Gewalt wird dann mit der militärischen verbunden, die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte über ihre sonstige Competenz ausgedehnt; nach §. 9 der Grundrechte wird hier auch in Zukunft die Todesstrafe Platz greifen können. Wenn im Ausschuß vorgeschlagen wurde, die Zulässigkeit dieses Kriegsrechtes in bestimmten Fällen unter besonderen Garantieen auszusprechen, so war am wenigsten die Absicht, den Mißbrauch zu sanctioniren, der in neuester Zeit mit der Ausdehnung des Belagerungszustandes und der Anwendung des Standrechts getrieben worden ist; es schien vielmehr nur im Interesse der Freiheit und Humanität zu seyn, wenn gerade hierfür besondere Bedingungen erfordert würden: der Reichstag oder die gesetzgebenden Körper des Einzelstaats, wenn sie versammelt sind, sollen ihre Zustimmung im Voraus geben, und wenn sie gerade keine Sitzungen halten, so soll ihre sofortige Einberufung erfolgen. Dem entgegen aber wurde behauptet, daß die vorher getroffenen Bestimmungen vollkommen genügten, um Recht und Gesetz unter allen Umständen aufrecht zu erhalten, daß man weitere Beschränkungen der Grundrechte nicht zugeben könne, namentlich keine Uebertragung der Gerichts-

barkeit über andere als Militärpersonen an die Militärgerichte, daß außerdem der Begriff und der Umfang des Kriegsrechtes ein zu unbestimmter, in verschiedenen Staaten zu verschiedener sey, als daß man hier darauf eingehen könne. Die entgegengesetzten Ansichten blieben mit gleichen Stimmen sich gegenüber, und ein Vorschlag, der die Verkündigung des Kriegsrechts betrifft, ist nur als Minoritätsgutachten beigefügt worden.

Es sind im Ausschuß noch einige andere Vorschläge gemacht, in deren Annahme Einzelne eine weitere Garantie der Verfassung sehen wollten. Doch haben sie den Beifall der Mehrheit nicht erhalten.

Nach verschiedenen Seiten hin, nach oben und unten, gegen die Einzelstaaten und gegen übereilte Beschlüsse der Reichsgewalt, ist selbsten versucht worden durch die vorliegenden Paragraphen die Reichsverfassung sicher zu stellen. Gerne wird Jeder hoffen, daß diese selten in die Nothwendigkeit gesetzt werde, der dargebotenen Stützen sich zu bedienen. Wenn sie die Aufgabe hat, dem deutschen Volke Freiheit und Einheit zu geben, so sind diese, wenn sie gewonnen werden, sicherlich selbst wieder die beste Gewähr der Verfassung.



Beilage II. zum Protokoll der 160. öffentl. Sitzung vom 29. Januar 1849.

Bericht

des Verfassungs-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Arndts aus München, die Vollendung des Verfassungswerkes betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Briegleb.**

Der Abgeordnete Arndts aus München hat den Antrag gestellt:

„die hohe Nationalversammlung wolle die Regierung des Reichsverwesers veranlassen, daß sie die in erster Lesung angenommenen Entwürfe über „das Reich"; „die Reichsgewalt" und „das Reichsgericht," sämmtlichen deutschen Staatsregierungen officiell mittheile und zu möglichst schleuniger Einreichung ihrer Erklärungen darüber auffordere."

Der Abgeordnete Arndts gründet den Antrag auf folgende Erwägungen

1) daß es als einer der vorzüglichsten Gründe für den Vorbehalt einer doppelten Lesung der die Verfassung betreffenden Beschlüsse der Nationalversammlung angeführt worden sey, dem deutschen Volke auf solche Weise Gelegenheit zu geben, vor endlicher Feststellung der Verfassung etwaige Einwendungen gegen die nach erster Lesung gefaßten Beschlüsse vorzubringen, daß es aber
2) von besonderer Wichtigkeit sey, zu erfahren, was etwa die einzelnen Staatsregierungen von ihrem Standpunkte aus dagegen einwenden zu können glaubten oder darin vermißten, daß auch
3) die Mehrheit der Nationalversammlung, wenn sie auch die endliche Gültigkeit der von ihr beschlossenen Verfassungsbestimmungen nicht von der Zustimmung der einzelnen Staaten abhängig machen möchte, doch niemals verkannt habe, wie wünschenswerth es sey, ein volles und freies Einverständniß derselben zu gewinnen, und daher eine mögliche Verständigung mit ihnen oder angemessene Berücksichtigung ihrer Wünsche und Ansichten keineswegs habe ausschließen wollen, daß es endlich
4) dem Zwecke gewiß nur förderlich sey, wenn die Nationalversammlung selbst zu offener Darlegung etwaiger Bedenken auffordert und dadurch ihre Geneigtheit auf deren Würdigung bei der zweiten Lesung einzugehen, so weit es das Ziel der nationalen Einigung gestatte, zu erkennen gebe."

Der Verfassungsausschuß ist damit einverstanden, daß die zweimalige Lesung der Verfassung unter anderem auch dazu dient, allen Betheiligten, und also auch den Regierungen der Einzelstaaten, die Gelegenheit zu geben vor endlicher Feststellung der Verfassung etwaige Einwendungen gegen die in erster Lesung gefaßten Beschlüsse vorzubringen. Der Verfassungsausschuß glaubt aber, daß die Gelegenheit zu solchem Vorbringen sattsam gegeben sey durch die stattfindende Veröffentlichung sämmtlicher Verhandlungen und Beschlüsse der Nationalversammlung, so daß aus diesem Grunde die vom Abgeordneten Arndts beantragte Mittheilung nicht erforderlich erscheint.

Wenn dagegen der Abgeordnete Arndts darauf anträgt die Regierungen der Einzelstaaten zu Einreichung von Erklärungen über die in erster Lesung angenommenen Entwürfe über „das Reich", „die Reichsgewalt", „das Reichsgericht" aufzufordern, so findet der Ausschuß für ein solches Verfahren keinen ausreichenden Grund. Insbesondere erscheint dem Ausschuß der von dem Antragsteller angegebene Grund,

daß die Nationalversammlung durch eine solche Aufforderung ihre Geneigtheit auf die Würdigung der von den Regierungen der Einzelstaaten eingereichten Erklärungen bei der zweiten Lesung einzugehen, zu erkennen gebe

nicht schlagend. Der Ausschuß betrachtet es zwar allerdings als selbstverstanden, daß die Nationalversammlung, welche bei der zweiten Lesung den ihr von Einzelnen oder Vereinen Einzelner dargebotenen besseren Gründen die Beachtung nicht versagen wird, diejenigen Erinnerungen ganz besonders sorgfältig prüfen wird, die ihr von Seiten der Regierungen der Einzelstaaten zugestellt werden möchten. Aber eben deshalb hält es der Verfassungsausschuß für überflüßig, daß die Nationalversammlung diese sich von selbst verstehende Geneigtheit noch besonders „zu erkennen gebe."

Der Verfassungsausschuß stellt deshalb den gutachtlichen Antrag:

„die Nationalversammlung wolle über den Antrag des Abgeordneten Arndts aus München zur Tagesordnung übergehen."

Bericht

des völkerrechtlichen Ausschusses über die definitive Feststellung der Demarcationslinie im Großherzogthum Posen.

Berichterstatter: Abgeordneter **Schubert** aus Königsberg.

In der 46. — 49. Sitzung am 24. — 27. Juli v. J. verhandelte die deutsche verfassunggebende Reichsversammlung auf Grundlage eines Berichtes [1]) des völkerrechtlichen Ausschusses über die Angelegenheit der Einverleibung eines Theiles des Großherzogthums Posen in den deutschen Bundesstaat sowie über die Anerkennung der Deputirten dieses Landestheils und über die Erhaltung der Nationalität der Polen in Westpreußen. Die hohe Reichsversammlung faßte am 27. Juli mit der überwiegenden Majorität von 342 gegen 31 Stimmen [2]) den Beschluß, den ersten Antrag des Ausschusses zu bejahen, d. i.

„Die Aufnahme derjenigen Theile des Großherzogthums Posen, welche auf den Antrag der Königl. Preußischen Regierung, durch einstimmige Beschlüsse des Bundestags vom 22. April und 2. Mai, in den deutschen Bund aufgenommen worden sind, wiederholt anerkennen, und demgemäß die aus dem Deutschland zugeordneten Theile gewählten zwölf Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung, welche auf ihre Legitimation vorläufig zugelassen worden sind, nun endgültig zu lassen."

Mit ebenfalls überwiegender Majorität, aber ohne namentliche Abstimmung, wurde der zweite Beschluß über den amendirten zweiten Antrag des genannten Ausschußberichtes gefaßt, welcher dahin lautete:

„Die Nationalversammlung möge unter den obwaltenden Umständen die von dem Königl. Preußischen Commissarius, General Pfuel, vom 4. Juni d. J. angeordnete vorläufige Demarcationslinie zwischen dem polnischen und deutschen Theile des Großherzogthums Posen vorläufig anerkennen, sich aber die letzte Entscheidung über die zu treffende Abgränzung zwischen beiden Theilen nach dem Ergebniß weiterer von der Centralgewalt zu veranstaltender Erhebungen vorbehalten."

Der dritte Antrag des Ausschusses wurde in nachstehender Form amendirt angenommen: „die bestimmte Erwartung zur Preußischen Regierung auszusprechen, daß sie den im Polnischen Theile des Großherzogthums Posen wohnenden Deutschen den Schutz ihrer Nationalität unter allen Umständen zusichern werde." Endlich wurde über den vierten und letzten Antrag des Ausschusses, die Verhältnisse der nicht-deutschen Bewohner in Westpreußen betreffend, zur motivirten Tagesordnung übergegangen [3]).

Es geht aus der Uebersicht dieser vier Beschlüsse der hohen Nationalversammlung klar hervor, daß dieselbe lediglich die Ausführung des zweiten Beschlusses ihrer weiteren Prüfung und definitiven Genehmigung vorbehalten hat. Derselbe Vorbehalt ist auch ausdrücklich bei den Verhandlungen über §. 1 des Abschnittes der Verfassung, welcher von dem Reiche und der Reichsgewalt handelt, ausgesprochen. Denn der zweite Satz dieses §. 1 wurde in der Fassung genehmigt [4]): „Die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig und die Gränzbestimmungen im Großherzogthum Posen bleiben der definitiven Anordnung vorbehalten."

Inzwischen verzögerte sich die Ausführung dieses Beschlusses mehrere Wochen, theils weil erst in den letzten Tagen des August's die officielle Uebergabe des Beschlusses von Seiten der Nationalversammlung an das Reichsministerium erfolgte, theils weil die im September darauf folgende allgemeine politische Crisis diese Angelegenheit in den Hintergrund drängte. Erst am 22. October d. J. erhielt der Großherzoglich Hessische Generalmajor Freiherr von Schäffer-Bernstein die Vollmacht, als Reichscommissär die betreffende Demarcation im Großherzogthum Posen festzustellen. Sie ist von dem Reichsminister des Innern von Schmerling mit Zustimmung des Reichsverwesers ausgestellt, und enthält den nachstehenden Auftrag: „Zur Ausführung des Beschlusses der verfassunggebenden deutschen Reichsversammlung wegen definitiver Feststellung der Demarcationslinie zwischen dem deutschen und polnischen Theile von Posen, soll der Reichscommissär im Namen

---

[1]) Zweites Beilagen-Heft z. d. Prot. d. deutsch. Nationalvers. S. 132 — 137.

[2]) Protokolle d. constit. deutsch. Nationalvers. I. S. 149.

[3]) Ebendaselbst S. 150.

[4]) Ebendaselbst S. 376.

der provisorischen Centralgewalt die erforderlichen Erhebungen veranlassen und leiten.“ „Zu diesem Ende soll er sich insbesondere mit der von dem Königlich Preußischen Staatsministerium in dieser Angelegenheit niedergesetzten Commission, sowie mit allen Königlich Preußischen Behörden, deren Mitwirkung demselben ersprießlich erscheinen wird, in's Einvernehmen setzen, sich über Alles, was die zu treffende Abgränzung zwischen beiden Theilen von Posen betrifft, sowohl in strategischer und politischer Beziehung, als auch in Betreff der Sprachverhältnisse nöthigenfalls an Ort und Stelle in genaue Kenntniß setzen und über das Ergebniß dieser Erhebungen unter Vorlage aller einschlägigen Acten an das Reichsministerium berichten. Die Königlich Preußische Staatsregierung wird gleichzeitig hiervon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert den Reichscommissär bei allen seinen Schritten bereitwillig zu unterstützen.“

Der Reichscommissär Freiherr v. Schäffer-Bernstein langte am 11. November v. J. in Berlin an und traf sogleich alle Verabredungen mit dem Preußischen Staatsministerium, welche er zur Vollziehung seines Auftrages für förderlich erachtete. In seinem ersten Berichte vom 15. November aus Berlin äußert er sich mit großer Anerkennung „über die völlige und von allen Seiten dargebotene Bereitwilligkeit, dem Reichscommissär eine unbedingte Unterstützung zu leihen.“ Eben so wiederholt er in seinem Schlußberichte an das Reichsministerium vom 18. December, daß ihm sein Auftrag „durch das offene Entgegenkommen der Königlich Preußischen Regierung, so wie durch den an die Militär- und Civilbehörden in der Provinz Posen ertheilten Befehl, dem Reichscommissär jede von ihm anzusprechende Unterstützung unbedingt zu gewähren, sehr erleichtert worden ist.

Die in Berlin schon seit längerer Zeit für die betreffende Angelegenheit bestehende Ministerialcommission legte sofort dem Reichscommissär die von ihr gesammelten Materialien und Vorarbeiten vor, und der Letztere gewann bald, wie er in dem zuerst datirten Berichte sagt, die Ueberzeugung, „daß diese Materialien vollständig und genau waren, um mit denselben die definitive Feststellung der Demarcation an Ort und Stelle wenigstens einleitend beginnen zu können.“ Der Preußische Ministerpräsident, Graf Brandenburg, benachrichtigte officiell am 15. November den Reichscommissär, „daß sämmtliche Civil- und Militärbehörden der Provinz Posen angewiesen wären, ihm bei der Ausführung des von der provisorischen Centralgewalt ertheilten Auftrages jede wünschenswerthe Unterstützung und Beihülfe zu gewähren.“ Der Major des Preußischen Generalstabes, von Voigts-Rhetz, welcher bis dahin Referent bei der oben genannten Preußischen Ministerialcommission gewesen war, wurde dem Reichscommissär zur Disposition gestellt und begleitete ihn nach Posen.

Am 17. November kam der Reichscommissär in Posen an, trat sofort in unmittelbare Verbindung mit den obersten Civil- und Militärbehörden der Provinz und fand auch bei diesen ein rückhaltloses Entgegenkommen und die angemessenste Unterstützung, wie er sich darüber in seinem zweiten Berichte an das Reichsministerium (Posen den 20. November) anerkennend ausspricht. Er bildete alsbald ein eigenes Comité, in das er außer seinem Begleiter, dem Major v. Voigts-Rhetz, den Regierungspräsidenten v. Kries und den Chef des Generalstabs vom 5. Armeecorps v. Reuß hineinzog. Mit demselben berieth er alle für ihn zweifelhafte Punkte, erörterte die eingehenden Reclamationen und hörte diejenigen Personen an, welche durch specielle Interessen bei der Frage vorzugsweise betheiligt waren, oder deren Ansichten und specielle und locale Kenntnisse dem Reichscommissär näher zu prüfen angemessen erschien. Ausserdem aber hielt der Reichscommissär die Thüre Allen offen, welche ihn zu sprechen wünschten, und nach seinem Berichte vom 20. November wurde davon vielfacher Gebrauch gemacht. Viele Grundbesitzer, auch wenn sie nicht zunächst bei der Ziehung der Gränzlinie betheiligt waren, zahlreiche Deputationen der städtischen Corporationen aus Posen und den benachbarten Städten, der Bürgerwehr von Posen u. s. w. erschienen und legten ihre warme deutsche Gesinnung offen dar. Sie sprachen den lautesten Dank für die Unterstützung aus, welche sie in der hohen Reichsversammlung zu Frankfurt auch noch in neuester Zeit gefunden, und welche ihnen nunmehr durch die Sendung eines Reichscommissärs zur definitiven Feststellung der so sehr gewünschten Demarcation von der deutschen Centralgewalt kräftigst bethätigt worden. Von den polnischen Grundbesitzern gingen keine Reclamationen ein, so daß der Reichscommissär sich zu der Bemerkung veranlaßt sieht, wie es wohl in der Absicht derselben zu liegen scheine, die Mission von Seiten der deutschen Centralgewalt gänzlich zu ignoriren.

In Posen blieb der Reichscommissär bis zum 22. November und reiste dann mit dem Preußischen Ministerialcommissär zur Untersuchung mehrerer Gegenden, welche von entschiedener strategischer Wichtigkeit erscheinen, und die aus unbekannten Gründen ausserhalb der Pfuel'schen Linie belassen worden waren. Dies war namentlich der Fall bei der militärisch bedeutsamen Position von Schrimm. Von hier aus ging die Commission mitten durch den demarkirten polnischen Theil über Gnesen, Inowraclaw nach Bromberg. Aber auch auf diesem Theile der Reise und eben so wenig in Bromberg nahm die polnische Bevölkerung die vom Reichscommissär dargebotene Gelegenheit wahr, ihrerseits Reclamationen oder sonstige Vorstellungen einzubringen. Sie verhielt sich in völliger Theilnahmlosigkeit für diese Mission [5]), während die deutsche Bevölkerung auch in diesem östlichen Theile der Provinz Posen die Anwesenheit des Reichscommissärs mit lautester Freude begrüßte. Drei Tage benutzte (26—29. November) Freiherr v. Schäffer-Bernstein seinen Aufenthalt in Bromberg, um mit der dortigen Regierung und dem Divisionscommandeur, Generallieutenant v. Wedell, sowohl die Ansichten der Behörden, wie die Reclamationen einzelner Besitzer zu vermitteln, und so weit es thunlich war, ausgleichend zu berücksichtigen.

Damit war der Auftrag des Reichscommissärs, wie er sich in seinem dritten Berichte an das Reichsministerium ausdrückt (Berlin vom 1. December), soweit erledigt, daß in der Provinz selbst an Ort und Stelle nichts Wesentliches mehr zu ermitteln blieb. Er kehrte am 29. November nach Berlin zurück, vervollständigte die Vorlagen und Karten für das Preußische Staatsministerium und das Reichsministerium, und übergab das Resultat seiner Ermittelungen nebst der

---

[5]) Erst in dem Schlußberichte vom 18. Dezember sagt der Reichscommissär: „daß einige kleinere polnische Besitzer an der Grenze sich ihren umwohnenden deutschen Nachbarn mit der Bitte um Aufnahme in den deutschen Theil angeschlossen haben.“

Demarcationskarte dem versammelten Preußischen Staatsministerium in der Conferenz vom 5. December v. J. In dem in der Beilage A. abgedruckten Protokolle wurde von Seiten der Preußischen Staatsregierung die Erklärung abgegeben, daß gegen die solchergestalt definitiv festgestellte Gränzlinie zwischen den dem deutschen Bundesstaate einverleibten und den übrigen Theilen des Großherzogthums Posen nichts zu erinnern gefunden worden.

Vergleichen wir die frühere vom General v. Pfuel unter dem 4. Jan. des v. J. bekannt gemachte Demarcationslinie [6]) mit der vom Reichskommissär Freih. Schäffer-Bernstein definitiv festgestellten, so werden sich namentlich folgende Veränderungen hervorheben lassen.

I. Jene Demarcationslinie weicht wesentlich von derjenigen Grenze ab, welche bereits durch die Bundesbeschlüsse vom 22. April und 2. Mai (siehe Beilage B.) staatsrechtlich festgestellt, und als solche später durch den Beschluß der hohen Nationalversammlung vom 27. Juli anerkannt ist. Dieß ist der Fall a) im Kreise Mogilno, wo die Pfuel'sche Linie einen Theil des Netzdistrikts mit der Stadt Willatowo abschnitt, welche nach dem Bundesbeschlusse bereits zu Deutschland gehörte; b) im Kreise Fraustadt, wo der östliche Theil desselben trotz dem Bundesbeschlusse vom 22. April durch jene Linie ohne Grund aufgegeben war; c) im Kreise Krotoschin mit dem westlich von der Stadt gleichen Namens liegenden südlichen Theile dieses Kreises, mit Inbegriff der Stadt Kobylin und der benachbarten Militärstraße, gegen den Beschluß vom 2. Mai.

II. Die Pfuel'sche Demarcationslinie entspricht keineswegs den Bedingungen, welche nach der Aufnahme der Festung Posen in den deutschen Bundesstaat (Beschluß vom 2. Mai, siehe Beilage C.) in militärischer Beziehung gefordert werden müssen, wenn man nicht aus den Augen setzen will, daß diese Festung und die Demarcationslinie selbst die Gränze des deutschen Bundesstaates bilden sollen. In dieser Beziehung bleiben zu bemerken a) der militärisch sehr wichtige Uebergang bei Willatowo auf der Straße von Posen nach der Weichsel, b) die wichtige Position von Iwno und Siedlec bis gegen Klony hin und der zwischen Kurnick und Kostrzyn zu sehr beengte Rayon der Festung Posen, beides im Kreise Schroda. c) Die Stadt Schrimm, im Kreise gleichen Namens, welche als der bedeutsamste Punkt für die gesammte Landesvertheidigung von Posen von den sachkundigsten Militärs angesehen wird. d) Das militärisch-wichtige Defilee über den Bartsch-Bruch bei Przygodzica und die Defileen bei Dembnica und bei Koczemba im Kreise Adelnau. Ueber den wesentlichen Werth dieser militärischen Punkte für das noch dem deutschen Bundesstaate zuzuschlagende Gebiet der Provinz Posen äußert sich der Reichscommissär in seinem fünften Berichte an das Reichsministerium (Berlin 18. December), welcher zugleich der Schlußbericht für die ganze Mission ist, in folgender Weise: „Bei der militärischen Beurtheilung der festzustellenden Grenzlinie sind vor Allem die Festung Posen mit dem für dieselbe durchaus erforderlichen Rayon, einige allgemein wichtige strategische Punkte an der Warthe, Netze und Welena, sowie die Festhaltung der Hauptstraßen auf deutschem Gebiete, welche von Posen aus nordöstlich über Exin nach der Weichsel und südlich nach Breslau ziehen, im Auge behalten worden. Diese letzteren sind zugleich die Handelsstraßen und mußten nothwendiger Weise, wo sie nach der Pfuel'schen Linie den demarkirten polnischen Theil durchschnitten, durch entsprechende Aenderung der Gränze auf das deutsche Gebiet verlegt werden. Die sprachlichen Verhältnisse sind gleichmäßig berücksichtigt worden, wo es ohne Beeinträchtigung wichtigerer militärischer und politischer Rücksichten nur irgend thunlich war. Eine Specialkarte des demarkirten Theils der Provinz Posen, auf welcher die von Pfuel'sche Linie, sowie die von mir angeordneten Abweichungen von derselben ganz genau verzeichnet sind, sowie eine Karte jenes Landes, auf welcher die verschiedenen deutschen und polnischen Nationalitäten, wie dieselben separirt oder gemischt über die Provinz vertheilt leben, eingetragen sind, habe ich die Ehre diesem Berichte beizulegen und ich hoffe, daß ein hohes Reichsministerium sich dadurch in den Stand gesetzt sehen, eine schnelle und gründliche Einsicht zu gewinnen [7]). Gleichzeitig nehme ich Bezug auf die beigefügte Denkschrift nebst Anlagen, welche in Berlin mit meiner Uebereinstimmung von dem preußischen Major v. Voigt-Rhetz zur ausführlichen und gründlichen Rechtfertigung der von mir festgestellten Linie gefertigt worden ist."

Da das Urtheil des Reichscommissärs, welchem als Sachkundigen die Ausführung dieses Auftrags von der provisorischen Centralgewalt anvertraut war, über die gründliche und vollständige Rechtfertigung dieser Demarkationslinie von dem völkerrechtlichen Ausschusse in seinem vollen Werthe anerkannt wird, so erschien es am angemessensten, die ganze Denkschrift nebst einer Uebersichtskarte als Beilage diesem Berichte beizufügen (Beilage D.).

III. Es ist bei der Pfuel'schen Demarkationslinie nicht die nöthige Rücksicht auf die ausgesprochenen Wünsche der Bevölkerung genommen, so daß sehr viele Reclamationen deutscher Grundbesitzer unbeachtet geblieben sind. Diese mehrten sich noch in starker Anzahl nach dem Rücktritte des Generals v. Pfuel von dem Commando in der Provinz Posen, und wurden in nicht minderer Zahl späterhin unmittelbar an den Reichskommissär Freiherrn v. Schäffer-Bernstein überreicht. Derselbe spricht sich in dem oben angeführten Schlußberichte vom 18. December über diese Reclamationen dahin aus, „daß er sie meistens nach Anhörung der Local- und Provinzialbehörden, und wo das nicht thunlich war, nach eigener Prüfung auf den Specialkarten nach den Umständen berücksichtigt habe. Nur ein geringer Theil dieser Reclamationen mußte zurückgewiesen werden; jedoch nur da, wo es die mir vorgezeichneten wichtigeren Rücksichten unmöglich machten, den angebrachten Wünschen deutscher Bewohner zu entsprechen, sind diese Fälle eingetreten." — In der als Beilage D. beigelegten Denkschrift finden wir eine große Zahl Ortschaften namentlich aufgeführt, welche in den neun Kreisen Mogilno, Wongrowiec, Schroda, Schrimm, Fraustadt, Kröben, Krotoschin, Adelnau und Schildberg reclamirt und die Aufnahme in den deutschen Antheil nachgesucht haben.

6) Das Placat über dieselbe mit der Angabe der Demarcationspunkte ist im Juni v. J. an die Mitglieder der Nationalversammlung vertheilt.

7) Beide Karten sammt den Berichten des Reichscommissärs haben dem Berichterstatter bei Abfassung dieses Berichtes zur Grundlage gedient.

IV. Das Fürstenthum Krotoschin, ein königliches Erb-Thron-Mann-Lehn in dem Besitz des Fürsten v. Thurn und Taxis [8]), war gegen die bestehenden Verträge und gegen die dringendsten Verwahrungen des Besitzers durch die Pfuel'sche Linie getheilt und zum größten Theile außerhalb der deutschen Gränze gelegt worden. Dieß ist durch die neue Demarkationslinie vollständig dem deutschen Antheil von Posen zugeschlagen worden, und die nähere Begründung dafür ist in der Denkschrift sub D. ausführlicher mitgetheilt.

Nach genauer Prüfung der militärischen, politischen und nationalen Gründe, welche den zur Ausführung des Beschlusses der hohen Nationalversammlung vom 27. Juli v. J. nach der Provinz Posen abgesandten Reichscommissär, Freiherrn Schäffer von Bernstein, veranlaßt haben, an den oben bezeichneten und übersichtlich auf der beigefügten Karte angegebenen Punkten die Pfuel'sche Demarcationslinie zu verlassen und theilweise selbst weiter in das früher zum polnischen Antheil bestimmte Gebiet hinein zu verlegen, erachtet der völkerrechtliche Ausschuß dieselben unter den vorliegenden Umständen für genügend gerechtfertigt und empfiehlt, überall gestützt auf die Ermittelung des sachkundigen Reichscommissärs an Ort und Stelle, der hohen Nationalversammlung die neu festgestellte Demarcationslinie anzunehmen.

Da überdies die Preußische Regierung dieselbe nach dem Protokolle vom 5. December v. J. (Beil. A.) bereits anerkannt hat, eine gleiche Billigung von Seiten der provisorischen Centralgewalt unter dem 30. December v. J. erfolgt ist (Beil. F.), so beantragt der völkerrechtliche Ausschuß:

„Die hohe Nationalversammlung möge die vorbehaltene Genehmigung zu der im Auftrag der provisorischen Centralgewalt vom Reichscommissär v. Schäffer-Bernstein festgestellte Demarcationslinie auf Grund des Beschlusses vom 27. Juli v. J. ertheilen."

Von den eilf anwesenden Mitgliedern des Ausschusses traten 10 dem Antrag bei, der Abgeordnete Höffen enthielt sich seines Votums.

Nachträglich ist am 18. Januar d. J. eine unmittelbar an die hohe Nationalversammlung gerichtete Reclamation des Gutsbesitzers Roßliewicz, datirt 9. Januar, eingegangen, welcher die Aufnahme seines Gutes Wiganow von 2000 Morgen Magd. in den deutschen Antheil nachsucht. Dasselbe ist im Krotoschiner Kreise unmittelbar an der Demarcationslinie zwischen den zum deutschen Antheil geschlagenen Gütern Remblichow und Kuklinow gelegen. Der völkerrechtliche Ausschuß hält dafür, daß die hohe Nationalversammlung weder auf solche einzelne verspätete Anträge eingehen darf, noch die einmal festgestellte Demarcationslinie auf die Reclamationen einzelner Besitzer verändern kann. Der Ausschuß beantragt demnach:

„Die hohe Nationalversammlung möge die gedachte Eingabe des Roßliewicz zur weiteren Prüfung und geeigneten Berücksichtigung an das Reichsministerium des Inneren überweisen" [9]).

Beilagen.

A.

Geschehen Berlin den 5. Dezember 1848.

Anwesend

der Commissarius der provisorischen Centralgewalt, Generalmajor Freiherr v. Schaeffer-Bernstein,
" Minister-Präsident Graf Brandenburg,
die Staatsminister v. Manteuffel, v. Ladenberg, v. Strotha, Rinteln, von der Heydt,
der Unter-Staatssecretär Graf Bülow.

Nachdem der von dem Ministerium des Innern der provisorischen Centralgewalt von Deutschland, unter Zustimmung des Reichsverwesers mit Ausführung des Beschlusses der deutschen Nationalversammlung, wegen Feststellung der Demarkationslinie zwischen dem deutschen und dem polnischen Theile des Großherzogthums Posen beauftragte Großherzoglich Hessische General-Major Friedrich Ferdinand Wilhelm von Schäffer-Bernstein die zu diesem Zwecke erforderlichen Ermittelungen theils hier in Berlin, theils an Ort und Stelle, unter Assistenz des ihm von der Königlich Preußischen Regierung beigegebenen Majors im Generalstabe von Voigts-Rhetz, bewirkt hatte, ist die auf der beiliegenden Special-Karte roth eingetragene in der gleichfalls beiliegenden Denkschrift näher beschriebene

---

[8]) Vergl. den Lehnbrief vom 3. August 1819 in der Beilage E.

[9]) In dieselbe Kategorie gehören die am 29. Januar d. J. an die hohe Nationalversammlung unmittelbar eingegangenen Reclamationen a) des Rittergutsbesitzers Richter für sein Gut Bieganin, das im Kreise Pleschen dicht an der Krotoschiner Grenze liegt; b) des Schulzen-Amts der Gemeinde Lewkower Hauland, welche aus Deutschen besteht, und in der Nähe der dem deutschen Antheile einverleibten Stadt Ostrowo sich befindet. Beide Reclamationen wären in gleicher Weise an das Reichsministerium des Innern zu überweisen.

Linie von dem gedachten Herrn Commissarius der provisorischen Centralgewalt für die angemessenste Begrenzung der dem deutschen Bundesstaate einverleibten Theile des Großherzogthums Posen erachtet worden.

Behufs Verständigung mit der Königlich Preußischen Regierung über diese Grenzlinie war am heutigen Tage der genannte Herr Commissarius mit den am Rande des gegenwärtigen Protokolls bezeichneten Mitgliedern des Königlich Preußischen Staatsministeriums zusammengetreten.

Der Herr Commissarius der provisorischen Centralgewalt eröffnete die Verhandlung durch Vorlegung der ihm ertheilten, in beglaubigter Abschrift beiliegenden Vollmacht d. d. Frankfurt a. M., den 22. October 1848.

Nachdem hierauf die von dem Herrn Commissarius der provisorischen Centralgewalt angemessen befundene Grenzlinie näher geprüft und die Abweichungen derselben von der, durch den Königlich Preußischen General der Infanterie von Pfuel unter dem 4. Juni d. J. vorläufig festgestellten Demarcationslinie ausführlich erläutert waren, wurde von dem Königlich Preußischen Staatsministerium die Erklärung abgegeben, daß gegen die solchergestalt definitiv festgestellte Grenzlinie zwischen den, dem deutschen Bundesstaate einverleibten und den übrigen Theilen des Großherzogthums Posen von Seiten der Königlich Preußischen Regierung nichts zu erinnern gefunden werde.

Es ist hierüber das gegenwärtige Protokoll aufgenommen und von dem genannten Herrn Commissarius der provisorischen Centralgewalt, sowie von den Mitgliedern des Königlich Preußischen Staatsministeriums in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

(gez.) Freihr. Schäffer-Bernstein. Brandenburg. Ladenberg. Manteuffel.
von Strotha. Rinteln. von der Heydt. Bülow.

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Dr. Radermacher.

B.

Neununddreißigste Sitzung vom 22. April 1848.

§. 319.

Die Aufnahme eines Theils des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund betreffend.
(31. Sitzung §. 257. v. J. 1848.)

Preußen. Die deutsche Bevölkerung des Großherzogthums Posen hat den dringenden Wunsch ausgesprochen, eben so wie solches in Betreff Ost- und Westpreußens geschehen ist, in die Gemeinschaft des deutschen Bundes aufgenommen zu werden. Zahlreiche Petitionen sind in diesem Sinne eingegangen, und namentlich haben sich die Einwohner der Kreise Birnbaum, Meseritz, Buck, Bomst, Fraustadt, Kröben, Bromberg, Wirsitz, Chodziesen, Czernikau, Wongrowitz, Schubin, Inowraclaw und Mogilno mit den dringendsten, von zahllosen Unterschriften bedeckten Vorstellungen zu dem gedachten Zwecke an das Königl. Gouvernement gewendet.

Die zum zweiten vereinigten Landtag in Berlin versammelt gewesenen Provinzialstände von Posen haben die Frage wegen Aufnahme des Großherzogthums in den deutschen Bund mit 26 gegen 17 Stimmen ablehnend beantwortet. In der That läßt sich auch nicht verkennen, daß die Aufnahme der ganzen Provinz, namentlich aus dem Grunde eigenthümlichen Schwierigkeiten unterliegen würde, weil sich hauptsächlich in dem östlichen und südöstlichen Theile des Landes eine die größere Hälfte der Gesammtzahl der Provinz bildende polnische Bevölkerung vorfindet.

Um diese Schwierigkeit in einem Sinne auszugleichen, welcher den Wünschen der deutschen sowohl als der polnischen Bevölkerung, so wie der Natur der Sache selbst zu entsprechen geeignet ist, hat die Regierung des Königs beschlossen, einerseits die der polnischen Bevölkerung verheißene nationale Reorganisation auf diejenigen Landestheile des Großherzogthums, in welchen die polnische Nationalität vorherrschend ist, zu beschränken, andererseits für diejenigen Landestheile, in welchen die deutsche Nationalität vorwiegt, die von denselben dringend gewünschte Aufnahme in den deutschen Bund bei der Bundesversammlung unverweilt zu beantragen.

Derjenige Theil des Großherzogthums, um welchen es sich hierbei handelt, besteht in dem, nach den angrenzenden, dem deutschen Bundesgebiet schon angehörigen Provinzen der Monarchie zu liegenden Grenzgürtel.

Dieser umfaßt:

I. Das Gebiet des ehemaligen Netzdistricts, soweit solcher nicht zu Westpreußen gehört und mit letzterem bereits dem deutschen Bundesgebiet einverleibt ist, und zwar die Kreise:

1) Inowraclaw,
2) Schubin,
3) Bromberg,
4) Wirsitz,

in ihrer ganzen Ausdehnung.

5) Czernikau, mit Ausnahme der Südostspitze mit den Gütern Kulasz, Stawno, Stapkowo, Browo, Krucz und Gembice,

6) Chodziesen mit Ausnahme der Wischiner Güter an der südlichen Grenze,

7) vom Wongrowiecer Kreise Stadt und Herrschaft Golancz,

8) vom Mogilnoer Kreise die nördliche Hälfte, abgegrenzt durch eine Linie von dem südlichsten Punkte auf der Grenze des Schubiner Kreises nach den Städten Woyslnow, Wilatowo und Gembice, einschließlich dieser Städte.

II. Die Kreise Birnbaum, Meseritz, Bomst und Fraustadt, und

III. einen Theil der Kreise Buck und Kröben. Derjenige Theil des Kreises Kröben, welcher zu dem Gebiete des deutschen Bundes geschlagen zu werden wünscht, enthält die Ortschaften Kröben, Rawiz und Zutroschin; von dem Kreise Buck ist es der südwestliche Theil mit der Stadt Grätz.

Die Gesammtzahl der Bevölkerung der vorstehend bezeichneten Ländertheile, welche zum deutschen Bundesgebiete hinzuzutreten wünscht, beläuft sich nach der Zählung von 1846 auf 593,390 Köpfe. Der größere Theil des fraglichen Gebiets hat schon im Laufe des Mittelalters zeitweise zu deutschen Ländern — theils zur Neumark, theils zu Schlesien — gehört, und stets als Grenzland den Uebergang des deutschen Elements in die polnischen Lande vermittelt. Im Laufe der Zeit hat sich in demselben eine überwiegend deutsche Bevölkerung gebildet, und sind deutsche Sitte und deutsche Cultur in demselben durchaus vorherrschend, wenngleich auch zerstreut Einwohner polnischer Zunge darin ansässig sind, die übrigens nicht minder zu Preußen und Deutschland halten wollen.

Unter diesen Umständen und bei dem dringenden Wunsche der Bevölkerung glaubt die diesseitige Regierung auf die Zustimmung der Bundesversammlung mit Sicherheit rechnen zu dürfen, wenn sie die Aufnahme der eben näher bezeichneten Ländertheile in den deutschen Bund beantragt.

Deutschland kann und wird auch diese an das Bundesgebiet angrenzende, deutsche Bevölkerung nur mit Freuden in sich aufnehmen, und an dem großartigen nationalen Leben und der einheitlichen Entwickelung Theil nehmen lassen wollen, die dem gesammten Vaterlande bevorstehen.

In dieser Voraussetzung werden inzwischen die erforderlichen Einleitungen schon getroffen werden, damit die Wahlen zu der in Frankfurt im nächsten Monat zusammentretenden Versammlung auch in diesen neuen Theilen des Bundesgebiets gleichzeitig mit den übrigen zum Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie vorgenommen werden.

Da, wie bereits erwähnt, die Gesammtbevölkerung des in Rede stehenden Gebiets nach der Zählung von 1846 sich auf 593,390 Köpfe beläuft, so ergiebt sich hieraus, reducirt auf den Maaßstab der übrigen Preußischen Matrikularbevölkerung, eine Zahl von 385,056 Seelen; es werden mithin, nach Maaßgabe des Bundesbeschlusses vom 7. d. M., die in den Bund aufzunehmenden Theile Posens die Nationalversammlung mit 8 Abgeordneten zu beschicken haben, so daß, diese zu der bereits auf Preußen fallenden Zahl von 191 hinzugefügt, aus den diesseitigen, zum Bunde gehörenden Landestheilen im Ganzen 199 Abgeordnete zu erscheinen haben.

Nach Erörterung des vorstehenden Antrags, pflichteten sämmtliche Gesandtschaften demselben bei und es erfolgte sonach der

Beschluß:

1) Der Beitritt des in dem Königl. Preußischen Antrage bezeichneten Theils des Großherzogthums Posen zum deutschen Bunde, wird, unter voller Anerkennung der bundesfreundlichen Gesinnungen, welche denselben veranlaßt haben, angenommen, und so-nach besagter Theil des Großherzogthums Posen dem deutschen Bundesgebiete einverleibt.

2) Preußen wird ersucht:

a. die Matrikularbevölkerung der dem deutschen Bunde beitretenden Gebietstheile des Großherzogthums Posen genau zu ermitteln und bei Abgabe der in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 11. d. M. hinsichtlich Ost- und Westpreußens zu erstattender Auskünfte zugleich auch hierüber Mittheilung machen zu wollen, damit die Bundesmatrikel hiernach berichtigt werden könne;

b. nach Maaßgabe der vorläufig ermittelten Matrikularbevölkerung die Wahlen zu der constituirenden Versammlung, dem Bundesbeschlusse vom 7. April d. J. gemäß, mit möglichster Beschleunigung vornehmen zu lassen.

Baden. Der Gesandte geht bei seiner Zustimmung zu dem Königl. Preußischen Antrage davon aus, daß die Bewohner der bezeichneten Districte diese Verbindung wünschen und daß eine weitere definitive Regulirung zwischen der deutschen und polnischen Nationalität, insbesondere auch rücksichtlich der Stadt und Festung Posen, in einer nicht entfernten Zeit den betreffenden Regierungen vorbehalten bleibe.

C.

Vierundvierzigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt, den 1. Mai 1848.

ꝛc. ꝛc.

§. 378.

Die Aufnahme eines Theils des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund betreffend. (39. Siz. §. 319 v. J. 1848.)

Preußen. Die Bewohner mehrerer solcher Bestandtheile des Großherzogthums Posen, welche durch den Bundesbeschluß vom 22. April d. J. noch nicht in die Gemeinschaft des deutschen Bundes aufgenommen worden waren, namentlich die Stadt Posen haben dringend und vielfach ihren lebhaften Wunsch ausgedrückt, gleichfalls dem deutschen Bundesgebiet einverleibt zu werden.

Es sprechen hierfür größtentheils dieselben Gründe, welche bereits die Aufnahme der schon zum deutschen Bund geschlagenen Distriete Posens entschieden haben; ganz besonders aber ist die Aufnahme von Stadt und Festung Posen sowohl im Interesse der Wahrung deutscher Nationalität, als in dem der Sicherheit des deutschen Bundesgebiets räthlich, und sind, wie der Gesandte nicht verfehlt hat, seinem Gouvernement zu melden, die Wünsche hoher Bundesversammlung in der Sitzung vom 22. April d. J. vorzugsweise hierauf gerichtet gewesen.

In Folge dessen ist nunmehr der Gesandte beauftragt, die Aufnahme folgender weiteren Gebietstheile des Großherzogthums Posen in den Bund bei hoher Bundesversammlung zu beantragen.

I. Stadt und Festung Posen und ein Theil der Kreise Posen und Obornik,

II. der Kreis Samter,

III. der noch nicht aufgenommene Theil des Kreises Buck,

IV. die südlichen Theile der Kreise Kröben und Krotoschin und die Stadt Kempen.

Die Bevölkerung vorstehender Districte beträgt circa 273,500 Köpfe; doch muß die genaue Angabe der Grenzlinie noch vorbehalten bleiben.

Diese Bevölkerung, auf den matricularmäßigen Maaßstab reducirt, ergiebt circa 177,600 Köpfe, und würden diese Districte daher auf den Grund des Bundesbeschlusses vom 7. April vier Vertreter zur Nationalversammlung zu entsenden haben; wonach sich dann die Anzahl sämmtlicher Preußischer Abgeordneten für die Nationalversammlung auf 203 stellen würde.

Auf den Wunsch der Gesandten von Würtemberg und Holstein wurde die Abstimmung über den Königlich Preußischen Antrag bis zur nächsten Bundestagssitzung ausgesetzt.

ꝛc. ꝛc.

Fünfundvierzigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt, den 2. Mai 1848.

ꝛc. ꝛc.

§. 389.

Die Aufnahme eines weiteren Theils des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund betreffend. (44. Siz. §. 378 v. J. 1848.)

Präsidium eröffnet die Abstimmung über den von der Königlich Preußischen Regierung in der 44. diesjährigen Bundestagssitzung gestellten Antrag, wegen Aufnahme der Festung Posen und eines an dieselbe grenzenden Gebietes in den deutschen Bund. Würtemberg stimmt unter der Voraussetzung bei, daß die Bewohner der unter der neuen Aufnahme begriffenen Bezirke, in welchen die polnischen Elemente vorherrschend sind, den Anschluß an den deutschen Bund in ihrem eigenen Interesse wünschenswerth finden.

Holstein. Da es sich um Wahrung deutscher Nationalität und deutschen Interesses handle, stimme der Gesandte für den Antrag. Allein er halte für seine Pflicht, bei dieser Gelegenheit hohe Bundesversammlung daran zu erinnern, daß es sich um die Wahrung deutscher Nationalität auch in seinem Vaterlande handle und daß er demgemäß der hohen Bundes-Versammlung auf das Dringendste die baldigste Beschlußnahme über den von ihm gestellten Antrag der Aufnahme Schleswig's in den deutschen Bund an's Herz lege.

Alle übrigen Gesandten traten einfach dem Königlich Preußischen Antrage bei. (45. Siz. §. 390 v. 2. Mai.)

Es wurde demnach mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen:

1) Nach der durch Bundesbeschluß vom 22. v. M. erfolgten Einverleibung eines Theils des Großherzogthums Posen

in den deutschen Bund, wird auch der Beitritt des von der Königlich Preußischen Regierung in ihrem zum Protokoll der 44. diesjährigen Sitzung abgegebenen Antrage bezeichneten weitern Theils des gedachten Großherzogthums in Berücksichtigung der dafür dargelegten Gründe angenommen, und somit der bezeichnete Theil des Großherzogthums Posen dem deutschen Bundesgebiet einverleibt.

2) Preußen wird ersucht:

a. Die Matricularbevölkerung auch dieser Gebietstheile des Großherzogthums Posen genau zu ermitteln, und darüber, zugleich mit dem gemäß Bundesbeschlusses vom 11. und 22. v. M. hinsichtlich Ost- und Westpreußens und der bereits dem Bundesgebiet einverleibten Theile des Großherzogthums Posen zu machenden Mittheilungen Auskunft zu geben, damit die Berichtigung der Matrikel danach erfolgen könne;

b. nach Verhältniß der vorläufig ermittelten Matricularbevölkerung auch in den durch den gegenwärtigen Beschluß dem Bundesgebiet einverleibten Distrikten die Wahlen zur Nationalversammlung, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 7. v. M., mit möglichster Beschleunigung bewirken zu lassen.

Als Beleg für die Gesinnungen, welche in dem durch heutigen Beschluß in den deutschen Bund aufgenommenen Theile des Großherzogthums Posen vorherrschend sind, legt der Königlich Baierische Gesandte ein ihm mitgetheiltes Verzeichniß derjenigen Ortschaften dieses Gebietes zur Einsicht vor, welche dem Director Kerst, der von jenen Bevölkerungen zum Mitgliede des Fünfzigerausschusses vorgeschlagen worden war, Vollmachten ertheilt haben, um ein Gesuch wegen ihrer Einverleibung in das deutsche Bundesgebiet bei genanntem Ausschusse einzubringen.

Dieses Verzeichniß enthält:

1) aus dem Kreise Birnbaum zwei Städte;

2) aus dem Kreise Fraustadt, die Stadt gleichen Namens und die Stadt Schlichtingsheim;

3) aus dem Kreise Bomst, eine große Zahl von Rittergutsbesitzern, sechs Städte und 61 Landgemeinden;

4) aus dem Kreise Buck, eine Stadt und 21 Landgemeinden, und

5) endlich aus dem Kreise Samter, die Stadt Pinne.

ꝛc. ꝛc.

D.

Denkschrift

über die definitive Feststellung der Demarcationslinie im Großherzogthum Posen.

Nachdem durch die Cabinets-Ordre des Königs von Preußen vom 24. März c. die Anbahnung einer nationalen Reorganisation des Großherzogthums Posen, welche in möglichst kurzer Frist stattfinden sollte, verheißen, und demgemäß die Bildung einer Commission aus beiden Nationalitäten zu gemeinschaftlicher Berathung der Reorganisation verordnet war, um nach dem Resultat dieser Berathung dem Könige die nöthigen Anträge zu stellen, entstand bei der deutschen Bevölkerung der Provinz Posen die dringende Besorgniß, daß diese nationale Reorganisation eine rein polnische seyn werde, und daß die deutschen Interessen, bei der augenblicklichen Lage der Angelegenheiten, nicht die Berücksichtigung finden würden, welche mit Recht gefordert werden konnte.

In dieser Besorgniß wurden die Deutschen durch das unverholen ausgedrückte Bestreben der Polen nach der Herstellung ihres Reiches in der früheren Ausdehnung, also nach der Vereinigung des Großherzogthums mit dem Königreich Polen ꝛc. bestärkt. Die deutsche Bevölkerung sah dadurch ihre Nationalität aufs dringendste gefährdet, während doch die Cabinets-Ordre vom 24. März durch das Versprechen einer *nationalen Reorganisation* auf keine Weise der polnischen Nationalität irgend welche Vorzüge vor den Deutschen verheißen hatte. — Demgemäß gingen zahllose Reclamationen von Seiten der Deutschen gegen die beabsichtigte Reorganisation ein. Besonders lebhaft zeigte sich das Widerstreben in den vorherrschend deutschen Landestheilen, welche den eigentlich polnischen Kern des Landes in der Gestalt eines Gürtels umgeben, und in den Städten, in deren Mehrzahl die deutschen Bewohner durch Vermögen, Grundbesitz, Intelligenz und Betriebsamkeit überwiegende Bedeutung haben. Aber es reclamirten nicht allein die sämmtlichen deutschen Einwohner der Provinz gegen die in Aussicht gestellte Reorganisation, sondern auch viele rein polnische, namentlich bäuerliche Ortschaften, welche unter der bisherigen Regierung in hohem Grade sich zufrieden gefühlt hatten.

In Folge dieses Widerstrebens, besonders der deutschen Bevölkerung wurde bereits in der Sitzung des Ministerraths vom 30. März festgestellt, daß man von Seite des Gouvernements darauf Bedacht zu nehmen habe, daß diejenigen Kreise des Großherzogthums, welche sich der polnischen Nationalität nicht anschließen wollten und vornehmlich diejenigen, in welchen die deutsche Nationalität überwiegt, jedenfalls der preußischen Organisation und Verwaltung zu erhalten seyen.

Wenn in der Cabinetsordre vom 24. März überhaupt nur von einer nationalen Reorganisation der Provinz die Rede war, so hätten bei einer gemischten Bevölkerung die Deutschen unzweifelhaft das Recht, dem Wortlaut der ge-

dachten Cabinetsordre, eben so wohl, wie die Polen eine ihrer Nationalität günstige Interpretation zu geben. Ihre Reclamationen gegen eine polnisch-nationale Reorganisation der ganzen Provinz waren also mindestens eben so gut begründet, als die Ansprüche der Polen selbst.

Es mußte dadurch die Frage entstehen: „ob unter den obwaltenden Verhältnissen eine Form der Reorganisation möglich seyn werde, welche sich in gleicher Wirksamkeit über die ganze Provinz in ihren dermaligen Grenzen ausdehnen könnte, oder aber, ob es vortheilhafter seyn werde, die verschiedenen Nationalitäten durch eine Scheidelinie von einander zu sondern und für die Reorganisation sodann eine dem entsprechende Form zu wählen, wobei natürlich den deutschen Elementen der Bevölkerung, welche in den polnischen Antheil fielen, und vice versa, die nöthigen Garantien für den Schutz ihrer Nationalität gegeben werden mußten.

Das Gouvernement entschied sich um so mehr für die letztere Form, als dieselbe durch die Wünsche der ganzen deutschen und eines Theils derjenigen polnischen Bevölkerung, welche gegen die Reorganisation reclamirt hatte, unterstützt wurde, ohne die Schwierigkeit zu verkennen, welche dadurch entstand, daß bei dem complicirten Mischungsverhältniß der deutschen und polnischen Bevölkerung eine eigentliche Demarkationslinie zwischen beiden Nationalitäten ganz unmöglich war.

Zu dieser Schwierigkeit gesellte sich eine andere von noch größerem Gewicht.

Die Herstellung Polen's ist und bleibt das unwandelbare Bestreben eines durch Bildung, Mittel und Strebsamkeit beachtenswerthen Theils der polnischen Nation, besonders der Majorität desjenigen Theils derselben, welche unter russischem und österreichischem Scepter steht. Dies Bestreben weicht zeitweilig zurück, aber es tritt jedesmal mit energischer Lebhaftigkeit hervor, sobald die politischen Verhältnisse einige Wahrscheinlichkeit des Gelingens der Absicht versprechen. Wenn sich nun auch nach jedem mißlungenen Versuch die materiellen Mittel, welche zu diesem Ziel führen können, mindern, so ist doch nicht zu verkennen, daß sich im umgekehrten Verhältniß das Bestreben darnach steigert.

Nimmt man aber an, daß zu irgend einer Zeit das Problem der Wiederherstellung Polen's gelös't werden möchte, so würde natürlich ein Anschluß der überwiegend polnischen Theile der Provinz Posen an das neue Reich gefordert und versucht werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die einer rein polnischen Reorganisation schon jetzt unterworfenen Distrikte des Großherzogthums sich vorzugsweise hiezu berufen fühlen werden.

In diesem Fall würde also ein Theil jetzt preußischen Landes aus dem bisherigen Staatsverbande ausfallen sollen, und die Demarkationslinie würde sodann zur Landesgrenze. Darum ist es eine dringende Pflicht, ein solches Verhältniß schon jetzt klar und fest in's Auge zu fassen, um späteren Entwickelungen wo möglich vorzubeugen.

Vor der Untersuchung einer solchen Grenzlinie in militärischer Beziehung wird es jedoch nöthig seyn, die historische Entwickelung der Demarkations-Angelegenheit selbst zu verfolgen.

Unter dem 14. April c. erließ der König von Preußen auf den Antrag des Staatsministeriums die bekannte Cabinetsordre, wonach die vorherrschend deutschen Theile der Provinz einer nationalen polnischen Reorganisation nicht unterworfen werden, und ein dem entsprechender Antrag wegen Anschluß dieses Gebiets an den deutschen Bund beantragt werden sollte.

Die Cabinetsordre lautet wörtlich wie folgt:

„Ich erkläre Mich mit der auf Veranlassung verschiedener Petitionen der deutschen Bewohner des Großherzogthums Posen Mir vorgetragenen Ansicht des Staatsministeriums dahin völlig einverstanden, daß die der polnischen Bevölkerung der Provinz verheißene nationale Reorganisation auf diejenigen Landestheile des Großherzogthums, in welchen die Deutsche Nationalität vorherrschend ist, nicht ausgedehnt werden darf. Vielmehr ist es Mein Wille, daß der von diesen Landestheilen beantragte Anschluß derselben an den Deutschen Bund ohne Verzug bei der deutschen Bundesversammlung remittirt werde. Durch eine solche Trennung der deutschen Landestheile der Provinz werden zugleich die wesentlichsten Hindernisse, welche der nationalen Reorganisation des polnischen Theils des Großherzogthums entgegentreten könnten, beseitigt werden, so daß diese Reorganisation nunmehr um so vollständiger zur Ausführung kommen kann.“

Auf Grund dieser Cabinetsordre wurde sodann am 21. April im Ministerium des Innern unter Zuziehung des Generals v. Willisen über eine Trennungslinie zwischen den vorherrschend deutschen und polnischen Theilen der Provinz berathen.

Der General v. Willisen schlug die Demarkationslinie in der Art vor, daß folgende Landestheile von der Reorganisation ausgeschlossen werden sollten.

Im Kreise Krotoschin der südliche Theil mit den Städten Krotoschin und Zduny.

Im Kreise Kröben der südliche Theil mit den Orten Jutroschin, Rawicz und Bojanowo.

Die Kreise Fraustadt, Bomst, Meseritz, Birnbaum, Buk und Samter.

Ferner der westliche Theil des Kreises Posen, begrenzt durch die Linie von Stenezewo auf Posen mit der Stadt und Festung Posen; dann der westliche Theil des Kreises Obornick, begrenzt durch die Linie von Posen auf Rogasen. Endlich der ganze Netzdistrict mit Ausnahme des südlichen Theils vom Kreise Inowraclaw.

Der Minister des Innern erklärte sich im Allgemeinen mit dieser Linie einverstanden, verlangte jedoch, daß die Stadt Kempen und der südliche Theil des Kreises Inowraclaw, als zum Netzdistrict gehörig, von der Reorgani-

sation ausgeschlossen bleiben möge, weil derselbe schon durch das landschaftliche Institut und seine Geschichte mit der Preußischen Monarchie verbunden sey und die Wichtigkeit der Netzeübergänge die Verbindung mit Deutschland gebieterisch verlangte.

Der General v. Willisen erklärte sich gegen die Aufnahme des südlichen Theils des Kreises Inowraclaw, der vorherrschend polnischen Bevölkerung wegen, trat jedoch der Aufnahme von Kempen ꝛc. in den deutschen Bund bei.

In Folge dessen erließ der König die Cabinetsordre vom 26. April, welche befiehlt, daß die Aufnahme der in der Verhandlung vom 21. April näher bezeichneten Theile der Provinz, einschließlich des Netzdistricts in den deutschen Bund, unverzüglich beantragt werden solle, so weit diese Aufnahme noch nicht bereits durch den Bundesbeschluß vom 22. April vollzogen sey.

Die nähere Feststellung der Grenzlinie behält sich die Cabinetsordre bis nach hergestellter Ruhe vor.

Wegen der weiteren hierauf bezüglichen Veranlassungen bei dem Bundestage wurde das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten durch den Minister des Innern, mittelst einer Benachrichtigung vom 27. April requirirt.

Auf die ergangenen Anträge der preußischen Regierung vom 22. April und vom 1. Mai c. erfolgten die Bundesbeschlüsse vom 22. April und 2. Mai in der 39. und 45. Sitzung [10]).

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten machte das Ministerium des Innern unterm 9. Mai auf das durch den Gesandten Preußens bei der deutschen Bundesversammlung, Grafen v. Dönhoff, unter dem 5. Mai in Anregung gebrachte Bedürfniß aufmerksam, daß die Grenzlinie zwischen dem deutsch bleibenden und zu reorganisirenden Theil des Großherzogthums bald möglichst erfolgen möge, weil die matrikelmäßigen Contingente an Mannschaften und Geld zur deutschen Bundesarmee und Casse festgestellt werden mußten.

Der General v. Willisen, welcher von seinem Commissorium aus der Provinz Posen nach Berlin zurückgekehrt war, überreichte unter dem 27. April c. dem Ministerium ein Promemoria, worin er seine Ansichten über die nothwendigen Schritte bei der bevorstehenden Reorganisation aussprach.

Der General machte die dringende Nothwendigkeit geltend, daß alle auf dieses Geschäft bezügliche Gewalt in eine Hand gelegt werden müsse, weil durch eine Trennung der Gewalten während seiner Sendung schon der erste Versuch, die vorliegende Aufgabe befriedigend zu lösen, gescheitert sey. Er brachte den General der Infanterie v. Pfuel, welcher als Inspecteur des 5. und 6. Armeecorps schon durch seine dienstliche Stellung als der geeignetste Mann erschien, für das Commissorium in Vorschlag. Der General v. Pfuel erhielt den bezeichneten Auftrag und begab sich nach Posen, woselbst er die Geschäfte übernahm.

Nach erfolgter Prüfung einer großen Menge eingegangener Reclamationen stellte der General sodann die erste als vorläufig bezeichnete Demarkationslinie fest, und publicirte dieselbe unter dem 12. Mai, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß dieselbe auf Grund der eingeforderten und ferner noch eingehenden Reclamationen geändert werden könne.

In seinem Schreiben an das Ministerium vom 21. Mai sagt der General, daß die Linie unter Beirath des Ober-Präsidenten v. Beurmann gezogen sey, und daß die bezügliche Cabinetsordre des Königs, so wie die zahlreich eingegangenen Reclamationen als Grundlage gedient haben. Der General sagt in diesem Schreiben ferner wörtlich:

Zu bemerken ist, daß seit die Linie bekannt ist, unzählige Reclamationen von deutschen Ortschaften, Gutsbesitzern ꝛc. eingegangen sind und täglich eingehen, um von der Reorganisation ausgeschlossen zu bleiben, ja sogar ganz polnische Ortschaften haben auf Ausschließung angetragen.

Dagegen ist bis jetzt noch nicht eine einzige Reclamation eines polnischen Gutsbesitzers, oder einer polnischen Ortschaft eingegangen, die ein Zurückbiegen der Linie ansprechen, um der Reorganisation theilhaftig zu werden.

Es ist nun eine ganz besondere Aufmerksamkeit auf das Entstehen der zweiten Demarkationslinie des Generals v. Pfuel zu richten, um zu untersuchen, in wie fern dieselbe eine befriedigende und haltbare genannt werden darf.

Wir haben bereits gehört, daß eine unzählige Masse von Petitionen um Ausschluß von der Reorganisation von solchen deutschen und polnischen Ortschaften eingegangen war, die außerhalb der Demarkationslinie lagen. Es muß hiebei bemerkt werden, daß ein sehr ansehnlicher Theil dieser Ortschaften so tief im polnischen Gebiet lag, daß der General, welcher die nöthige militärische Sicherung der Ostgrenze als ein Hauptfundament seiner Grenzlinie nicht anerkennen zu müssen glaubte, solche Ortschaften nicht berücksichtigt, weil sie durch polnische von den deutschen Landstrichen getrennt liegen. Derselbe fühlte sich deshalb veranlaßt nur diejenigen Reclamationen in Betracht zu ziehen, welche unmittelbar an die bereits entworfene frühere Demarkationslinie grenzten.

Dagegen verlangte die Festung Posen einen angemessenen strategischen Rayon zu ihrer kriegstüchtigen Sicherung für den Fall eines Krieges gegen einen östlichen Feind.

Der hierauf bezügliche Antrag des Generals von Colomb, unterstützt durch das Kriegsministerium unter dem 11. Mai, wurde vom Staatsministerium am 16. Mai dem Ministerium des Innern und von diesem unter dem 20. Mai dem General v. Pfuel zur Berücksichtigung übersendet.

Demnächst gingen gewichtig erscheinende Reclamationen auch von polnischer Seite ein, welche den General v. Pfuel zu wesentlichen Veränderungen seiner ersten Linie veranlaßten.

Wir rechnen dahin vornehmlich die Reclamationen im polnischen Sinne aus dem Kreise Wongrowiec, in Folge deren die Grenze von der Linie Lekno-Podolin um eine starke Meile nördlich bis zu der Linie Oleczno-Ulwrk Wladzimir verschoben wurde, und die Reclamationen des Grafen Mielzinski von Baszkow und anderer Gutsbe-

[10]) Beide Bundesbeschlüsse sind in diesem Bericht in den Beilagen B. und C. beigefügt.

sitzer ꝛc., im Kröbener und Fraustädter Kreise, welche die Veranlassung gaben, die Demarkationslinie in der Art zu verschieben, daß der östliche Theil des Fraustädter- und der südliche Theil des Kröbener Kreises, welche durch den deutschen Bund bereits in Deutschland aufgenommen waren, wieder daraus verlegt wurden. Ebenso ward in Folge dessen der bereits in Deutschland aufgenommene Theil des Kreises Krotoschin, welchen die erste Linie des Generals v. Pfuel zu Deutschland gezogen hatte, der Reorganisation zurückgegeben. Dagegen verband der General v. Pfuel die durch seine frühere Linie als Enklave belassene Stadt Ostrowo auf Grund eingegangener Reclamationen durch eine lange und schmale Landzunge mit der schlesischen Grenze und schnitt den südlichen Theil des Kreises Schildberg mit der Stadt Kempen gleichfalls auf Grund vorliegender Petitionen von dem zu reorganisirenden Theile der Provinz ab. Einige Reclamationen im polnischen Sinne mit zahlreichen Unterschriften aus verschiedenen, tiefer in dem zu Deutschland gerechneten Gebiet liegenden Städten, konnten aus topographischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

So entstand also die zweite von dem General v. Pfuel als definitiv bezeichnete Linie, nach deren Publication er in Posen keine Reclamationen mehr annahm, sondern dieselben zu weiterer Erwägung und Veranlassung an das Ministerium des Innern verwies, wo denn auch alsbald eine Fluth von Protesten, besonders von Deutschen aus den der Reorganisation wieder zugetheilten Gebieten einlief. Zahlreiche Deputationen aus den Städten und vom Lande beklagten sich bitter über eine Maaßregel, die für sie so unerwartet in Ausführung gebracht war und ihre Interessen hart zu verletzen schien.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Deutschen, welche durch die erste v. Pfuel'sche Demarkationslinie für die Aufnahme in Deutschland in Vorschlag gebracht waren, dadurch, daß sie jetzt wieder ausgeschlossen werden sollten, sehr hart betroffen wurden. Sie hatten im guten Glauben, durch die unzweifelhaft zu Recht bestehenden, und später durch das Parlament in Frankfurt als solche auch anerkannten Bundesbeschlüsse sowohl, als durch die erste Linie des Generals v. Pfuel vollkommen gesichert zu seyn „keine Veranlassung zu Reclamationsgesuchen gefunden; sie schwiegen deßhalb bis zur Publication der zweiten Linie des Generals v. Pfuel, während von polnischer Seite mehrfache Proteste gegen die erste Linie nach dem 21. Mai eingegangen und berücksichtigt waren. Obwohl diese Linie als eine definitive bezeichnet war, so liefen doch — wie gesagt unmittelbar nach der Publication — täglich und noch heute vielfache Gesuche der dringendsten Art um Ausschluß von der Reorganisation ein.

So protestirten nunmehr fast die sämmtlichen Ortschaften, sowohl deutsche als polnische aus dem östlichen, zur Reorganisation vorgeschlagenen Theile des Fraustädter Kreises gegen die Trennung von Deutschland. Eine große Zahl, namentlich fast alle Ortschaften, welche zu der Herrschaft Baszkow des Grafen Mielzinski im Kröbener Kreise gehörten, reclamirten mit Majorität ihrer Einwohner gleichfalls und gaben ihre Proteste zu Protokoll. Ein Gleiches thaten die Gemeinden in dem Theil des Krotoschiner Kreises, welcher westlich der Kreisstadt liegt und durch die zweite Linie des Generals v. Pfuel wieder der Reorganisation überliefert werden sollte, sowohl polnische als deutsche.

Fragt man nun, ob diese zweite Demarkationslinie den Anforderungen entspricht, welche man an eine definitive Grenzlinie zu stellen berechtigt ist, so muß man dies unzweifelhaft und ganz bestimmt mit „Nein“ beantworten. Zuerst weicht sie wesentlich von derjenigen Grenze ab, welche bereits durch die Bundesbeschlüsse vom 22. April und 2. Mai staatsrechtlich festgestellt und als solche später durch die hohe deutsche Nationalversammlung anerkannt worden ist; sodann befriedigt sie auf keine Weise die ausgesprochenen Wünsche der Bevölkerung und endlich ist sie nicht einfach genug, sondern entfernt sich überall von den natürlichen Scheidelinien des Terrains.

Was aber die Hauptsache ist: „Sie entspricht durchaus nicht den Bedingungen, welche in militärischer Beziehung gefordert werden müssen, wenn man nicht aus den Augen setzt, daß sie die Grenze Deutschland's ꝛc. bilden soll.

Um diese Behauptungen zu beweisen, ist es nöthig die qu. Linie einer kurzen Prüfung im Detail zu unterwerfen:

1) Im Kreise Mogilno.

a. Die Linie schneidet einen Theil des Netzdistricts mit der Stadt Willatowo ab, welcher nach dem Bundesbeschluß bereits zu Deutschland gehörte.

Dagegen haben reklamirt die Ortschaften Jabno, Gosdanyn, Marcinkowo und Dzierzazno, so wie die südwestlich von Mogilno gelegenen Weiler Wrobki, Neubrück, Gesell und Kl. Wrobki

b. Der Königliche Oberforst Golombki wird ohne allen Grund durch dieselbe in sich getrennt.

c. Der militärisch sehr wichtige Uebergang bei Willatowo auf der Straße von Posen nach der Weichsel ist aufgegeben.

2) Im Kreise Wongrowiec.

a. Durch die Lage der Linie von Lekno über Olerzno und Panigrodz ꝛc. ist die Chausseeverbindung von Posen nach Exin, welche im Bau begriffen ist, aufgegeben. Dies ist in militärischer Hinsicht durchaus nicht zu statuiren, da die directe Verbindung von Posen über Gnesen mit der Weichsel durch das Aufgeben des Kreises Gnesen verloren geht.

b. Vorherrschend deutsche Districte mit mehreren Ortschaften, welche reclamirt haben, sind von der Linie ausgeschlossen. Diese Orte sind Janowiec, Dombrowo, Komorowo, Juzolli, Welna, Postugowo, Groß- und Klein-Galo, Jaslawy, Springberg, Bagna, Kludzineck, Golka, Lopinnowiec und Lopinno, Miedzylisie und Domaslaw, andere entfernter liegende Ortschaften nicht gerechnet.

c. In der Gegend von Powidz schließt die Linie die Ortschaften Olreglice, Willatkowo, Willatkower Buden und Stoszewo, welche reklamirt haben, von Deutschland aus.

3) Im Kreise Schroda.

a. Die Linie entspricht hier auf keine Weise den Bedingungen eines strategischen Rayons für die Festung Posen, indem sie die wichtige militärische Position von Jwno und Siedlec bis gegen Klony aufgiebt, woselbst sich die Chaussee von der Weichsel über Gnesen nach Posen mit der großen Warschauer Straße vereinigt. Diese militärische Position zwischen der russisch-polnischen Grenze und der Festung Posen kann um so weniger aufgegeben werden, als sie die einzige auf dieser wichtigen Straße ist.

b. Die Linie liegt zwischen Kurnik und Kostrzyn nicht in der nöthigen Entfernung eines mäßigen Tagemarsches von 3 Meilen von der Festung und bedarf in dieser Beziehung der nothwendigen Veränderung, wie die Charte sie giebt.

c. Die eingegangenen Reclamationen des Gemeindevorstandes von Nekla und diejenigen der Hauländereien Targowa-Gorka, Chlapowo, Laski und Jasutowo sind nicht berücksichtigt worden.

4) Im Kreise Schrimm.

a. Die Linie giebt hier, abgesehen von der Festung Posen, den wichtigsten Punkt für die Landesvertheidigung, die Stadt Schrimm auf.

b. Die wichtige und für die Landesvertheidigung unentbehrliche Position vom Kurniker See südwärts über Santomysl bis zur Warthe ist aufgehoben.

c. Der vorherrschend mit deutschen Hauländereien besetzte Distriet zu beiden Seiten der Warthe bis Swionepn und die wichtigen Uebergangspunkte über die Warthe bei Swionepn, Kempa und Szroczewer Hauland sind aufgegeben; eben so die Warthe von Rogalin bis Schrimm.

d. Die Ortschaften Slonin, Borowo, Witkowki, Spitkowki, Neu- und Alt-Lubosch, Darnowo und Racoten, welche reclamirt haben, fallen außerhalb der Linie.

e. Die Obra mit dem so hochwichtigen Defilé von Kriewen, welches für die Landesvertheidigung ganz unentbehrlich ist, fällt gleichfalls außerhalb der Linie.

5) Im Kreise Fraustadt.

Der östliche Theil des Kreises, welcher durch Bundesbeschluß und vermöge Anerkennung desselben durch die hohe Versammlung in Frankfurt zu Deutschland gehört, und welcher außerdem fast einstimmig reclamirt hat, ist durch die Linie ohne Grund wieder aufgegeben.

6) Im Kreise Kröben.

a. Die Ortschaften Drzewee, Seide, Leuka, Grodziska und Alexandrowo, welche später im deutschen Sinne reclamirt haben, fallen außerhalb der Linie.

b. Der südliche Theil des Kreises, welcher durch Bundesbeschluß rc. in den deutschen Bund aufgenommen war, ist daraus wieder entfernt. Es haben außerdem später aus diesem Theil 3 Städte und 20 andere Ortschaften gegen die Reorganisation reklamirt.

c. Durch die Linie wird die wichtige Militärverbindungsstraße von Lissa über Punitz, Kröben und Krotoschin bis gegen die russische Grenze aufgegeben, welche in militärischer Beziehung unbedenklich festgehalten werden muß.

7) Im Kreise Krotoschin.

a. Der westliche von Krotoschin liegende südliche Theil des Kreises mit der Stadt Kobylin und der sub 6. c. bezeichneten Militärstraße, welche durch die erste v. Pfuelsche Linie und durch den Bundesbeschluß vom 2. Mai auf Antrag der Preußischen Regierung zu Deutschland geschlagen wurde, ist aufgegeben.

Aus diesem Theil haben 13 Ortschaften einstimmig, eine Gemeinde mit 7 gegen 5 Stimmen und eine Gemeinde (Baszkow) mit 17 gegen 29 Stimmen gegen die Reorganisation reklamirt.

b. Das Fürstenthum Krotoschin, ein Königliches Erb-Thron-Mann-Lehn, ist, gegen bestehende Verträge, und gegen die dringendste Reclamation und Verwahrung des Besitzers, Fürsten von Thurn und Taxis, getheilt worden, und fällt größtentheils außerhalb der deutschen Grenze.

c. Die ganz deutschen Ortschaften um Dobrzica und südlich desselben sind dem zu reorganisirenden Theil zugerechnet worden. Es ist dies ein Complex von 20 Ortschaften, welche unbedenklich zu Deutschland gezogen werden müssen.

d. Durch die Linie ist die directe und wichtige Verbindungsstraße von Krotoschin über Zduny nach Schlesien abgeschnitten.

e. Die Ortschaften Kaniewo, Lipowiec, Staniewo, Hundsfeld rc. sind trotz ihrer Reclamationen der Reorganisation unterworfen worden, und dadurch die natürliche Grenzlinie der Orla aufgegeben, was schon in militärischer Hinsicht nicht gerechtfertigt werden kann.

8) Im Kreise Adelnau.

a) 9 Ortschaften westlich von Ostrowo und Adelna fallen in die Reorganisation und haben dagegen reclamirt;

b) westlich von Adelnau ist von 7 Ortschaften gegen die Reorganisation reclamirt worden;
c) die Verbindungsstraße von Ostrowo nach Mittelwalde (Medzibor) nach Schlesien ist aufgegeben;
d) die schmale von der schlesischen Grenze über Adelnau nach Ostrowo durch die qu. Linie gebildete Landzunge muß schon ihrer Gestalt wegen als sehr wenig den Verhältnissen entsprechend, bezeichnet werden;
e) das militärisch wichtige Defilé über den Bartsch-Bruch bei Przygodzica und die Defiléen bei Dembnica und bei Koczemba sind aufgegeben. Ein Gleiches findet statt mit dem militärisch so wichtigen Bartsch-Bruch zwischen Adelnau und der schlesischen Grenze. —

9) Im Kreise Schildberg.

a) Der westliche Grenzgüter dieses Kreises ist theils von Deutschen theils von evangelischen Polen bewohnt, welche sämmtlich auf das Dringendste durch Deputationen und durch eingereichte Petitionen gegen die Reorganisation reclamirt haben, ohne daß dieselben durch die v. Pfuel'sche Demarkations-Linie in Deutschland aufgenommen sind.
b) Bei Kempen durchschneidet die Linien die Besitzung des deutschen Besitzers der Herrschaft und trennt ohne Grund die Vorwerke Ossiny, Hanulla, sowie Kraszkow von Kempen ab.

Aus allen hier angeführten Gründen wird sich die Nothwendigkeit ergeben, daß die durch den General v. Pfuel unter dem 4. Juni publicirte Demarkationslinie noch einer gründlichen Prüfung und wesentlichen Veränderungen unterworfen werden mußte, ehe sie den nationalen, topographischen und militärischen Anforderungen genügte.

Um diese Veränderungen vorzunehmen, wurde auf Antrag des Ministers des Innern von dem Staats-Ministerium unter dem 13. Juni c. eine Ministerialcommission niedergesetzt, um die nothwendigen Prüfungen mit Gründlichkeit vorzunehmen und auf Grund derselben eine definitive Demarkations- oder Grenzlinie in Vorschlag zu bringen, welche sodann, nach erhaltener Genehmigung, zur endlichen Beschlußnahme der deutschen Centralgewalt zu weiterer Veranlassung übersendet werden sollte.

Die Commission, welche am 16. Juni zusammentrat, wurde in ihrer Thätigkeit dadurch unterbrochen, daß die für die Geschäfte nöthigen Acten nach Frankfurt a. M. abgesendet werden mußten, wo die Posen'schen Angelegenheiten durch die hohe Nationalversammlung selbst zur Entscheidung gebracht werden sollten. Erst nachdem die Acten von dort wieder in Berlin eintrafen, konnten die Arbeiten der Commission aufs Neue beginnen.

Die deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. hatte inzwischen auf dringendes Ansuchen der deutschen Abgeordneten aus den durch Bundesbeschluß zu Deutschland geschlagenen Theilen des Großherzogthums in ihren Sitzungen vom 24., 25., 26. und 27. Juli rücksichtlich der posenschen Angelegenheiten die folgenden Anträge des völkerrechtlichen Ausschusses zur Debatte gestellt.

Anträge des völkerrechtlichen Ausschusses:

1) „Die hohe Nationalversammlung möge unter den obwaltenden Umständen die Aufnahme derjenigen Theile des Großherzogthums Posen, welche auf den Antrag der Königlich Preußischen Regierung durch einstimmige Beschlüsse des Bundestages vom 22. April und 2. Mai in den deutschen Bund aufgenommen worden sind, wiederholt anerkennen, und demgemäß die aus dem Deutschland zugeordneten Theile gewählten zwölf Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung, welche auf ihre Legitimationen vorläufig zugelassen sind, nun endgültig zu lassen." —

Für den Antrag stimmten 342 Mitglieder, gegen denselben 31. An der Abstimmung nahmen also Theil 373 Mitglieder, der Abstimmung enthielten sich 75 Mitglieder.

2) Der Antrag Nro. 2. des Ausschusses, welcher dahin lautete:

Die von dem Königlich Preußischen Commissarius General v. Pfuel vom 4. Juni angeordnete vorläufige Demarkationslinie zwischen dem polnischen und deutschen Theile vorläufig anzuerkennen, sich jedoch die letzte Entscheidung über die zu treffende Abgrenzung zwischen beiden Theilen auf weitere Vorlage der preußischen Regierung vorzubehalten,

wurde durch die Abgeordneten Koch, Giskra und Genossen dahin amendirt, daß der Antrag lautete, wie folgt:

„Die Nationalversammlung möge unter den obwaltenden Umständen die von dem Königlich Preußischen Commissarius General von Pfuel am 4. Juni d. J. angeordnete vorläufige Demarkationslinie zwischen dem polnischen und deutschen Theile vorläufig anerkennen, sich jedoch die letzte Entscheidung über die zu treffende Abgrenzung zwischen beiden Theilen nach dem Ergebniß weiterer von der Centralgewalt zu veranstaltende Erhebungen vorbehalten."

Auch dieser Antrag wurde mit großer Majorität angenommen.

Nach der erfolgten Annahme des ersten Antrages gab der Abgeordnete Biedermann folgende Erklärung zu Protokoll:

„Ich habe gegen Punkt 1. des Ausschuß-Antrages darum gestimmt, weil ich zwar die Einverleibung der überwiegend deutschen Kreise, wie sie durch Bundesbeschluß vom 22. April erfolgt ist, für gerechtfertigt halte, dagegen die Entscheidung darüber, ob die strategischen Rücksichten die sofortige Einverleibung des weiteren Theils

von Posen (vom 2. Mai) mit überwiegend polnischer Bevölkerung überhaupt und in diesem Umfange unumgänglich nothwendig machten, weder durch den Bericht noch durch die Debatte für hinlänglich festgestellt erachte. Ein Antrag auf Theilung der Frage in dieser Weise, den ich vor der Fragestellung stellen wollte ward vom Herrn Präsidenten nicht mehr für zulässig befunden.«

In der That sind die militairischen Verhältnisse, welche die Einverleibung einiger vorherrschend polnischer Theile der Provinz dringend fordern, weder in dem Bericht des völkerrechtlichen Ausschusses der Frankfurter Versammlung, noch bei den Debatten, welche vom 24.—26. Juli in derselben stattgefunden haben, mit der Gründlichkeit entwickelt, welche gewünscht werden mußte, um die unabweisbare Nothwendigkeit einer Maaßregel zu begründen, welche von denen nicht gebilligt wird, die in der Demarkationslinie nur eine Scheidelinie zwischen den Nationalitäten sehen wollen.

Darum war es erforderlich, die militairische Frage wenigstens so weit hier zu behandeln, als es durch die politischen Verhältnisse gestattet würde.

Dieses ist in allgemeinen Umrissen vor Kurzem mit Rücksicht auf einen möglichen Krieg Deutschland's gegen Rußland in einer militärischen Denkschrift durch den Major v. Voigts-Rhetz vom Königlich Preußischen Generalstabe geschehen. [11]) Wir können der Kürze wegen auf dieselbe verweisen.

Berücksichtigen wir neben den in jener Denkschrift geltend gemachten Gründen, daß Rußland durch die Möglichkeit einen Theil seiner Truppen zu bewegen, ohne daß es diesseits der Grenze bekannt wird, im Stande ist, trotz der Ausdehnung seiner Quartiere doch mit einer an Zahl und materiellem Werth imposanten Macht unsere Ostgrenze überraschend zu beschreiten, während die aller einfachste Zeitberechnung ergiebt, daß bei der Entfernung unserer rückwärts stehenden Reserven und der westlichen stehenden Deutschen Reichstruppen nur ein allmähliges Eintreffen unserer Kräfte auf dem Kriegstheater in Preußen, Posen und Schlesien statt haben kann, so wirdjeder Unbefangene die dringende Nothwendigkeit einsehen, daß wir demjenigen Theil der Armee, welcher sich bei Posen sammelt, die nöthige Unterstützung durch das Terrain nicht rauben dürfen, ohne uns in die allergefährlichste Lage zu bringen.

Die Festung Posen allein kann uns diesen Schutz nicht gewähren, denn sie ist nicht im Stande außer ihrer Besatzung eine beträchtliche Truppenmasse in sich aufzunehmen. Die Armee wird sich also durch die Warthe, die Netze und die Obra gedeckt sammeln müssen. Diese Flußlinien, und zwar die Warthe bis oberhalb Schrimm müssen also unter allen Umständen in unserer Hand seyn, das ist so einfach und klar, daß es keiner näheren Ausführung bedarf.

In diesem Terrain kann sich das 5. Armee-Corps mit den zu seiner Hülfe herbeieilenden Truppen des 2., 3. und Garde-Corps gegen eine überlegene feindliche Armee mit Vortheil behaupten, bis die entfernten Reserven herankommen, um sodann zur Offensive überzugehen.

Wir wollen die allereinfachsten Verhältnisse andeuten, welche etwa unter solchen Umständen sich entwickeln möchten.

Wenn eine östliche Armee gegen Posen und Berlin marschirt, so dürfte sie auf der directen großen Straße von Warschau gegen die Festung ihre Massen vorschieben, wenn sie nicht auf der entfernteren Straße von Kalisch über Schrimm südlich die Festung umgeht, um vielleicht direct auf Berlin zu operiren, während Posen belagert, oder eingeschlossen wird.

In beiden Fällen tritt dann die hohe Wichtigkeit der Warthe und der Obra hervor, welche nach Umständen als Vertheidigungslinien benutzt, oder schnell zu unverhofftem Angriff überschritten werden müssen. Es würde zu weit führen, wenn wir hier das Gebiet der wahrscheinlichen Operations-Combinationen nur einigermaaßen erschöpfen wollten, aber das ist eine unstreitbare Thatsache, die kein, auch nur mit den ersten Anfangsgründen der Kriegskunst vertrauter Militair bestreiten kann und wird, daß die Uebergänge über die Obra bei Kriewen und Kosten und der Uebergang über die Warthe bei Schrimm (dieser wichtigste Hebelpunkt für die offensiven Operationen zu beiden Seiten der Warthe) in unserer Hand seyn müssen, wenn wir die Armee nicht lahm legen wollen.

Scheimm ist so wichtig, daß es in strategischer Bedeutung vor Posen genannt zu werden verdiente, wenn das letztere nicht Festung wäre. Deshalb wurde es auch schon von den Schweden befestigt und mit großem Aufwand als Brückenkopf gegen den Osten hergerichtet, ein bedeutender Bau, welcher zur Zeit leider vollständig wieder verfallen ist. —

Von großer Wichtigkeit für die Festung Posen bei einem Vormarsch feindlicher Truppen von Warschau über Slupce ist ferner, wie früher schon angedeutet, der Vereinigungspunkt der Warschauer Straße mit der von der Weichsel über Gnesen nach Posen und das östlich daran liegende Terrain von Iwno und Siedlec. Es ist dies ein Gefechtsfeld, welches für unsere Truppen nach den Principien, die bei der Vertheidigung der Festung Posen geltend zu machen sind, nicht entbehrt werden kann.

Eine ebenso hohe Wichtigkeit müssen wir der Position von Kurnik und Santomysl zuerkennen. —

Wenn die Festung Posen nicht in ihrer Wirksamkeit für die Landesvertheidigung gelähmt werden soll, so müssen die Verbindungslinien

1) über Kurnik nach Schrimm,

2) über Kosten und Lissa nach Glogau,

3) die große Berliner Straße,

---

[11]) Die strategische Bedeutung des Großherzogthums Posen bei einem Kriege Rußlands gegen Preußen und Deutschland. Eine militairische Denkschrift von C. v. V. R. Major im Königlich Preußischen Generalstabe. Berlin bei E. Mittler.

4) die Eisenbahn nach Stettin,

5) die Warschauer Straße wenigstens bis jenseits Kostrzyn und

6) die Straße über Wongrowiec und Erin nach Nakel (an der Netze)

zu jeder Stunde vollständig für unsere Truppen frei seyn, also auf deutschem Gebiet liegen.

Durch die Ausschließung von Gnesen aus deutschem Gebiet wird die directe Straße auf Thorn verloren, und dies ist ein außerordentlich großer Nachtheil; um so mehr muß darauf gehalten werden, daß die sub Nro. 6 genannte Steaße nach der Netze u. s. w. in unserer Haud bleibt. Es ist dies in militairischer Beziehung nicht zu umgehen. Von der Wichtigkeit der Netze, in ihrem ganzen Lauf vom Goplo-See abwärts, ist es unnöthig hier zu sprechen, da sie unbestreitbar bereits zu Deutschland geschlagen ist. Aber wir dürfen nicht versäumen, auf die Linie des Bartsch-Bruchs östlich und westlich von Adelnau hinzuweisen, weil derselbe die erste Barrière gegen ein von Kalisch über Ostrowo südwestlich vorrückendes feindliches Truppen-Corps bildet [12]).

Bei der zweiten Grenzlinie des General v. Pfuel sind alle die in Obigem entwickelten militairischen Verhältnisse durchaus nicht in ihrer Wichtigkeit zur Geltung gebracht. Dies ist bei der definitiven Feststellung der Geenze mit Gewissenhaftigkeit geschehen. Auf Grund dessen ist die nachfolgende Demarkationslinie festgestellt, welche nunmehr als eine definitive betrachtet werden kann.

Wir wollen dieselbe nach den Kreisen mittheilen und schließlich in gedrängter Kürze noch einige Abweichungen von der Pfuel'schen Linie näher begründen, so weit dies nicht in dem Vorstehenden bereits geschehen ist.

Die Grenzlinie von Deutschland im Großherzogthum Posen.

1. Im Kreise Mogilno.

Die Linie beginnt an der Kreisgrenze südlich von Skubarczewo und läuft östlich von Galczyn und Myslatkowo, aber westlich von Siedluchuo zur Kreisgrenze, welcher sie nördlich eine halbe Meile lang folgt und dann in der Art westlich fortzieht, daß Dzierzazno und Katno, Gembice, Marcinkowo und Gosdanin zu Deutschland, Lososnicki und Targowniec, Kamionek, Procyn und Nowawies (Neudorf) aber außerhalb desselben fallen. Von hier folgt die Linie der Grenze des Netzdistricts, indem sie Willatowo umfaßt und zwischen Chabslo und Jabno im See von Mogilno und südlich von Mogilno in der Art fortläuft, daß Kl. Wirobly, Kl. Gesell, Wirobly, Neubrück und Padniewo zu Deutschland kommen. Von hier wendet sie sich südlich, und läßt Budypaledzie östlich, Powiadacze-Koszielne und Powiadacze westlich. Kruchowo bleibt östlich liegen. Sie umschließt dann mit einer westlichen Wendung die Dörfer Dombrowa und Jastezembowa, welche nördlich von ihr bleiben und geht westlich von Grabowo, Lawki, Sadowiec und Jeziord zur Grenze des Königlichen Oberforstes Golombki, welcher sie in nördlicher Richtung folgt. Ryszewo, Ryszewko, Glowy und Ocwicka bleiben westlich von ihr, also von Deutschland ausgeschlossen. Durch eine Wendung nach Süden umschließt sie Szelejewo (welches zu Deutschland kommt) und folgt dann der Kreisgrenze bis zum Kreise Wongrowiec.

2. Im Kreise Wongrowiec.

Von dem vorbenannten Punkte folgt die Linie $1/2$ Meile lang der Kreisgrenze gegen Norden, zieht dann östlich an Sorbinowo vorbei und läuft westlich von Jaroszewo und östlich von Sulinowo mit einer Wendung gegen Westen wieder mit der Kreisgrenze, bis zwischen Nadborowo und Gorzice. Von hier zieht sie in der Art westlich fort, daß Nadborowo und V. W. Nadborowlo nördlich, Gora Srebna aber südlich und der Reorganisation verbleibt. Podolin wird noch zu Deutschland gezogen, Wapno bleibt polnisch, eben so Stollenzyn, während Grabozewo und Rusiec zu Deutschland kommen.

Von hier wendet sich die Linie in einem Bogen nach Süden, so daß Legliszewo westlich, Czeszewo aber und Wisniewo östlich bleiben.

Die Ortschaften Panigrodz, Legliszewo, Czerlin, Morakowo, und V. W. Greusin fallen dadurch in deutsches Gebiet. Weiter läuft die Linie westlich von Siedlecko und östlich von Lekno, westlich von Kiedrowo, östlich von Bracholin und mit einer östlichen Wendung zwischen Mrowiniec und Negdosez hindurch, so daß Mrowiniec und Romezyn westlich und zu Deutschland kommen, Zapiezyn aber nördlich und der Reorganisation verbleibt. Zwischen Stempochowo und Gr. Mirkowiec hindurch laufend läßt die Linie Grontowice, Dombrowo, Miendzylisie, Domaslaw und Juzolly südlich liegen, während Starezyn, Domaslawek und Juneewo, so wie Obieeanowo in den zu reorganisirenden Theil fallen.

Die Stadt Zerniki bleibt östlich außerhalb, das Vorwerk Zerniki aber westlich liegen; sodann wird Wellna, Postugowo, Hauland und Janowiec auf der Ostseite umzogen, also zu Deutschland geschlagen. Bielawy bleibt östlich liegen, ebenso Gonez und Loskowo. Dagegen kommen Lopinno und Lupinnowiec, so wie V. W. Nodraszewo, Golka, Kludzinek Bagna, Colonie Springberg, Zastawie, und Wiela sämmtlich zu Deutschland. Von Lopinno folgt die Linie der Welna südlich bis zur Kreisgrenze.

---

[12]) Die Wichtigkeit der Straße von Lissa nach Schrimm für den Anmarsch der niederschlesischen und weiter südwestlich stehenden deutschen Truppen würde es sehr wünschenswerth machen, diese Straße auf deutschen Grund und Boden zu legen. So wichtig indeß die genannte Militairstraße auch ist, so hat man sich doch aus nationalen Rücksichten nicht entschließen können, den zwischen Schrimm und Kriewen gelegenen, Landestheil zu Deutschland hinüber zu legen, weil derselbe vorherrschend von Polen bewohnt wird, von denen zwar viele privatim reklamirten Keiner aber officiell und öffentlich gegen Reorganisation zu petitioniren wagte. Um so wichtiger ist es die Punkte Kriewen und Schrimm festzuhalten, damit man die Straße zwischen beiden Orten unter allen Umständen zu beherrschen vermag Um den Uebergang über die Warthe bei Schrimm haltbar zu machen, mußte der Höhenzug auf dem linken Ufer, welcher den Strom vollständig dominirt, festgehalten werden.

3. Im Kreise Gnesen.

In Folge neuerlich eingegangener Reclamationen gegen die Reorganisation, aus den Ortschaften Michalcza, Gulczewo, Charbowo, Przybroda, Polskawies, Kaminiec, Klecko 2c., so wie um die Ostgrenze zu vereinfachen und eine natürliche, militairisch haltbare Scheidelinie zu gewinnen, folgt dieselbe der von Lopinno über Klecko fortlaufenden von der Welna durchströmten Seekette und schließt sich Lagiewnik gegenüber an die Pfuel'sche Linie wieder an. Die östlich von dieser Wasserlinie liegenden Ortschaften werden reorganisirt, die westlichen dagegen kommen zu Deutschland.

Nachdem die Grenze östlich an Lagiewnik vorbei, und mit der Welna bis zwischen Myszki und Brudzewko gelaufen ist, wendet sie sich in der Art südlich, daß Wengorzewo, Popkowo, Wengorzewo, Hauland Sroczyn westlich also zu Deutschland verbleiben, während Myszki, Ujazd und Charzewo östlich also der Reorganisation verbleiben.

Durch diese Lage der Grenze sind die zahlreich eingegangenen Reclamationen der westlich liegenden Ortschaften berücksichtigt.

Von Sroczyn ab folgt die Linie der Grenze des Kreises Gnesen bis gegenüber von Dziekanowice, von wo sie am Ostufer des Lendnica-See's südlich zieht und mit einer Ost-Wendung auf der Südseite des Piaski-Kruges und der Dörfer Lubowo und Pierzyska fortläuft, welche Ortschaften in den polnischen Antheil fallen.

Die Dörfer Zmielinka, Chwalkowo, Lubower Hauland und Lesniewer Hauland dagegen bleiben südlich von der Linie und kommen zu Deutschland.

An den Dörfern Baranowo, Pawlowo und Lesniewo geht die Linie westlich vorüber, läßt dann Goranin Czerniejewko, die Broski Hauländer und die Grabower Hauländer, welche deutsch bleiben, westlich, die Stadt Czerniejewo aber östlich liegen. Zu Deutschland kommen ferner die Neu-Barszyzna- und Mystki-Hauländer. Die Linie trifft hier die Grenze des Kreises Wreschen, den sie bis zur Grenze des Kreises Schroda folgt.

Auf der Ostseite des Kreises Gnesen ist die Linie von dem Punkt ab, wo sie aus dem Kreise Mogilno und zwar südlich von Skubarczewo auf die Kreisgrenze stößt, nachzuholen.

Sie läuft von jenem Punkt direct zum Skorzenciner See, welchen sie verfolgt, so daß die Ortschaften Okreglice, Willatkowo, Willatkower Buden, Stoszewo und Przybrodzin zu Deutschland kommen. Von hier ab geht die Linie direct zur Landesgrenze, so daß die Stadt Powidz dem polnischen Antheil verbleibt.

Viele deutsche Reclamationen haben hier unberücksichtigt bleiben müssen, weil die Reclamanten zu tief in dem polnischen Landestheil lagen.

4. Im Kreise Schroda.

Von dem Punkt, wo die Grenzen der Kreise Wongrowiec, Wreschen und Schroda sich treffen, läuft die Linie mit der Schrodaer Kreisgrenze bis Jasutowo gegenüber, und südlich um die Alt-Barszyzna-Chlapowo- und Gurecki-Hauländer und Nekla, welche Ortschaften zu Deutschland kommen, während Opatowka, Gonsiorowo und Starczanowo zum polnischen Theile kommen. Jenseits Nekla trifft die Linie mit der Pfuel'schen zusammen, und Starczanowo, Gultowi und Drzazgowo südlich, während Briesen, Siedlec, Klonowskie und Drzazgowski nördlich verbleiben. Von hier ab bleiben Klony, Wengierski, Staniszewo, der Krug Smyslowo, Krerowo, Bieganowo, der Krug Turek und Trzbieslawki westlich von der Linie und zu Deutschland, während Gultowy, Drzazgowo, Plawce, V. W. Badgay, Urniszewo, Janusjewo und Koszuly östlich und zum polnischen Antheil verbleiben. Oestlich von Dembnice trifft die Linie auf die Kreisgrenze zwischen den Kreisen Schroda und Schrimm, welcher sie bis südlich von Prusinowo folgt.

Von hier aus geht sie durch die Seen von Gr. und Kl. Jeziora, indem die Defiléés zwischen den genannten Seen zu Deutschland übertreten, umzieht Santomysl auf der nördlichen und westlichen Seite, und läuft dann nördlich von Col. Josephowo und südlich von Czarnotki, nördlich von V. W. Ludwikowo-Borowo Hauländer, und südlich von Garby weiter fort. Die Sulenciner Hauländer, Neu-Boguslawski-Hauland, Ciolki und Köpernik kommen zu Deutschland, Sulencin dagegen und Solec bleiben in dem polnischen Theil.

5. Im Kreise Schrimm.

Von dem Uebergange über die Warthe bei Solec fällt die Linie auf eine Strecke von einer Meile in den Kreis Pleschen. Da indeß das von demselben abgeschnittene Stück höchst unbedeutend ist, so werden wir es bei dem Kreise Schrimm mit anführen.

Nachdem also die Linie bei Solec und zwar östlich vom Fährpunkt über die Warthe gegangen ist, zieht sie im Kreise Pleschenauf der Ostseite von Boguszinor Hauland, neue Welt, den Kl. Kurcziner und Chromiecer Hauländern bis zur Kreisgrenze. Sodann umfaßt sie die Charlupper Hauländer. Die genannten Hauländer kommen sämmtlich zu Deutschland, ebenso Radoschkowo und Radoschkower Hauland. Dembniac und das Gut Xionszek verbleiben dagegen dem polnischen Antheil, während wiederum die Stadt Xions, die Xionser und die Konarskie-Hauländer, so wie Konarski und Chrzonstowo, die Chrzonstower und Bystrzeker-Hauländer, so wie die Skrebaczek-Mühle, Woytostwo, Grzymislaw und die Stadt Schrimm mit einem Weichbilde von 5 — 6000 Schritt zu Deutschland kommen. Südlich von der Linie, also zum polnischen Antheil verbleiben die Ortschaften: Brzustownia, Kielczyn, Jaroslawski, Dobczyn, Bienkowo, Pyszonec, und die Königliche Domaine Nochowo, sämmtlich dem polnischen Antheil.

Westlich von Schrimm läuft die Linie in dem Thal fort, welches auf der Westseite der Ortschaften Psarskie, Szymanowo, Manieczki, Gorka, Brodnica und Sulejewo hinzieht. Die hier genannten Dörfer und diejenigen, welche bis zur Warthe liegen, kommen zu Deutschland, während Nochowo, Gay, Krzyzanowo, Pucolowo, Grabianowo, Piotrowo, Rogaczewo dem polnischen Antheil verbleiben.

Ferner wendet sich die Linie westlich und läßt links die Dörfer Groß- und Klein-Howiec, welche polnisch bleiben, Grzyon und die Petzen-Hauländer bleiben rechts und kommen zu Deutschland. Hinter Kl. Howiec trifft sie auf die Grenze des Schrimmer und Kostener Kreises, der sie südlich bis zur Straße von Czempin nach Schrimm folgt, wo sie dann in den Kreis Kosten übergeht.

6. Im Kreise Kosten.

Von dem Punkt Czempin gegenüber verläßt die Linie die Kreisgrenze und zieht in der Art nach Süden, daß folgende Ortschaften westlich bleiben und zu Deutschland kommen: Borowo, Slonin, Witkowki, Spitkowki, Vorw. Spitkowki, Darnowo, Rakoten und Gryzyn; die Ortschaften Gorzyky, Gorzyce, Golembin und Choryn bleiben dagegen polnisch. Ferner umzieht die Linie den sogenannten Großen-Wald auf der Ostseite und trifft sodann nördlich bei Wlawie anf die Obra, läuft dann zwischen Wlawie und Osiek an der Obra abwärts zwischen Jurkowo und Swiniee hindurch und östlich an Kuszkowo vorbei, worauf sie die Stadt Kriewen östlich mit einem Radius von mindestens 5000 Schritt umzieht und sodann westlich von Wilskowo auf die Kreisgrenze des Fraustädter Kreises trifft. Die Ortschaften auf dem linken Obra-Ufer kommen zu Deutschland; die auf dem rechten Ufer dagegen mit Ausnahme von Kriewen bleiben polnisch.

7. Im Kreise Fraustadt.

Die Linie folgt von Wieskowo der Kreisgrenze bis Brylewo gegenüber, so daß die sämmtlichen im Kreise gelegenen Ortschaften dem Bundesbeschluß gemäß zu Deutschland kommen.

8. Im Kreise Kröben.

Die Linie durchzieht den Kreis in der Art, daß folgende Ortschaften südlich von ihr liegen bleiben:

Alexandrowo, V. W. Grodzieska, Seide (Zytowiecko), Kokoszki, V. W. Chumienski, Kröben, Potarzyce, Gembice, Krzekotowice, und Czeluecin. Nördlich der Linie bleiben folgende Ortschaften: Czaikowo, Sykorzyn, Pianowiee, Bukownice, Zychlewo, Solkowice, Posadowo und Pempowo.

Der südliche Theil des Kreises kommt dem Bundesbeschluß gemäß zu Deutschland, der nördliche bleibt polnisch.

9. Im Kreise Krotoschin.

Nördlich von dem Dorfe Rembiechowo verläßt die Linie die Kreisgrenze und läuft in östlicher Richtung zwischen Rembiechowo und Gorka hindurch. Folgende Ortschaften bleiben ferner südlich liegen:

Stadt Kobylin und V. W. weiße Rose (Biala Roza), V. W. Berdichowo, Kuklinowo, Starogrod, Benice, Ustkowo, und Dzieliee; nördlich bleiben dagegen die Dörfer Gorka, Starkowiec, Wyganowo, Wielowies, Unislaw und Woleniee. Wyganowo gegenüber tritt die Linie an die Orla und folgt diesem Fluß ½ Meile östlich von Kozmin zwischen Cigielna und Orla. Die auf der Ostseite der Orla liegenden Ortschaften kommen zu Deutschland, die westlich gelegenen zum polnischen Landestheil. Weiter zieht die Grenze in nordöstlicher Richtung auf Dobrzyea und läßt folgende Ortschaften rechts: Grembowo, Cygielna, Klonowo, Dobrzyea mit seinen Vorwerken, Stryzewer-Hauland, Wilzer Kl., Wegrzinow und V. W. Nuda, — links bleiben dagegen Orla, Mogielka, Koszminer polnisch Hauland, Galewo, V. W. Talscanowo, Roskowko, Magnuszewiee mit Zmyslowiee, Wilcza und V. W. Pedzew. Weiterhin bleibt Lutinia, Fabianowo, Sosnica mit V. W. Koszeniec, Czarnoszka, Dorf Karmin und Bieganin östlich liegen. Westlich bleiben dagegen auf dieser Strecke Dobrzyea, Sosnicer Hauland, Izbiczner und Karminer Hauland, Karminek und Neu-Karmin, Trzebowo, V. W. Bugay und Koppta, — Drei Häuser und Koszminer, Dentsch-Hauland, Pustko-Osuch, Ligotta und Ligotta-Hauland, Korytnica und Glogowo. Zwischen Karminek und Koryta hat die Linie die Kreisgrenze erreicht, welcher sie bis c. 2000 Schritt südlich der Straße von Krotoschin nach Raschkow folgt; von hier geht sie in den Adelnauer-Kreis hinüber.

Der so von der Linie und der Südgrenze des Krotoschiner Kreises umschlossene Theil desselben kommt zu Deutschland, der nordwestliche dagegen tritt zum polnischen Theil der Provinz über.

10) Im Kreise Adelnau.

Von dem vorher bezeichneten Endpunkt der Linie südlich der Krotoschin-Raschkower Straße läuft dieselbe in südlicher Hauptrichtung fort und läßt Jankowzalesny, Lekocin, Danyszyn, den großen Karosch-Teich, und den Fürstlich Thurn und Tarischen Forst, ferner Nabyszyee, Klisniea, Baben und V. W. Kalzuren westlich liegen. Auf der Ostseite bleiben: Sulislaw, Wierzbnow, Klein-Goreitz und Tachaply. Das letztere Dorf wird von der Linie südlich mit einer Wendung nach Nordosten gegen Ostrowo umgangeu und zwar in der Art, daß Klein-Goreitz, Groß-Gorcitz und Zacharzew links oder westlich bleiben. Der Krug Pszewa, Gr. und Kl. Topola, Zembkow und die Stadt Ostrowo bleiben rechts liegen. Ostrowo und Krempa umschließt die Linie in einem Bogen, läuft dann zwischen Zembkow und Kamienzka hindurch in südlicher Hauptrichtung fort. Westlich von ihr bleiben auf dieser Strecke folgende Ortschaften und Terrains:

Przygodzice, den Uebergang über den Bartsch-Bruch bei diesem Ort, der Guretznik-See, das V. W. Strugi, welche sämmtlich auf deutsches Gebiet fallen, dann läuft die Linie durch den Gr. und Kl. Piez-See und den Gostin-See in östlicher Richtung mit dem Flies zur Grenze des Schildberger Kreises. Von dort läuft die Linie mit der Kreisgrenze eine halbe Meile südlich fort, wo sie in den Schildberger Kreis übergeht.

11) Im Kreise Schildberg.

Auf Grund der von Deutschen und Polen eingegangenen Reclamationen aus dem Schildberger Kreise ist es nöthig geworden, auf der Westseite desselben einen schmalen Landstrich zu Deutschland hinüberzulegen. Die Demarkationslinie verläßt die Grenze des Krotoschiner Kreises da, wo das kleine Flies, welches in den Sperel-See (Kreis Krotoschin) fällt, diese Grenze durchschneidet und folgt diesem Bach aufwärts bis jenseits Marienthal, welches noch zu Deutschland kommt. Von hier wendet sie sich in der Weise nach Süden, daß folgende Ortschaften östlich von ihr liegen bleiben und in den polnischen Antheil fallen:

Ludwigshof, P. Zawadzki, P. Pacynna, P. Butur, Col. Kamillenthal und V. W. Kuzniki, die Rogower Mühle Rogow, Olszyna, M. Olszuna, Kochlow und Turze.

Die westlich von ihr liegenden Ortschaften kommen zu Deutschland. Dahin gehören:

Niedwiedz, Col. Marienthal, Col. Garbacz, die unterhalb der Rogower Mühle liegende Papiermühle, die Smolny—Rochownia, Hundeberg-Krug, Mostky, Parzynow, Rzetnia und Przybysow mit der Korzen Mühle.

Von hier geht die Grenze in der Weise nach Osten hinüber, daß die Stadt Kempen mit dem V. W. Mianowice und die Dörfer Ossiny und Kraszkow, das V. W. Hanulka und Weglowice südlich liegen bleiben und zu Deutschland kommen. Myomice und Ostrowiec bleiben nördlich und verfallen der Reorganisation.

Von hier ab ist die v. Pfuel'sche Linie beibehalten, so daß Kierzno und Mirko zu Deutschland, Teklinow oder Nowawies dagegen in den polnischen Antheil fallen. Der südliche Theil des Kreises, welcher durch die Linie abgeschnitten wird, kommt zu Deutschland, der nördliche wird polnisch.

Fernere Begründung der definitiven Grenz- oder Demarkations-Linie.

Im Allgemeinen sind zwar die Gründe für die nothwendigen Abweichungen der oben beschriebenen Linie von der zweiten Linie des Generals v. Pfuel'schen in der Beurtheilung der letzteren aufgeführt; außerdem ergeben sich dieselben, soweit sie in das militärische Gebiet fallen, aus dem Inhalt der Broschüre des Majors von Voigts-Rhetz und aus den in der Denkschrift noch außerdem enthaltenen militärischen Angaben und Betrachtungen, so wie aus den in Anlage B und C enthaltenen von der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M. anerkannten, also unzweifelhaft zu Recht bestehenden Bundesbeschlüssen über die Einverleibung gewisser Theile des Großherzogthums in Deutschland.

Indem wir der Kürze wegen auf jene Motive verweisen können, bemerken wir nur noch, daß die gerügten Mängel der Grenzlinie durch die neue Lage derselben möglichst vermieden würden; wir dürfen jedoch nicht verschweigen, daß auch bei dieser letzteren Linie die so wünschenswerthe Einfachheit nicht ganz erreicht werden konnte, weil die nothwendige Berücksichtigung der Reclamationen häufig Abweichungen von den natürlichen Scheidelinien des Terrains fast überall erforderlich machten.

In Beziehung auf diejenigen Landestheile, welche aus militärischen Gründen noch zur nothwendigen Aufnahme in Deutschland bestimmt worden sind, muß angeführt werden, daß auch aus diesen Distrikten eine große Anzahl von Reklamationen im deutschen Sinne eingegangen ist, obgleich nach der Kopfzahl die Bevölkerung überwiegend polnisch seyn mag [13]). Wenn dagegen z. B. aus strategischen Rücksichten die Städte Schrimm und Santomysl mit dem Lande zwischen beiden bis zur Warthe zu Deutschland gewonnen werden müßten, so erreichte die Grenze dadurch einen Landstrich, welcher vorherrschend von Deutschen bewohnt wird. Vor dieser, nach der Linie des General v. Pfuel der Reorganisation zugetheilten Bevölkerung wurden vom Anbeginn der Behandlung der Demarkations-Angelegenheit zahlreiche Reclamationen und Deputationen an das Generalcommando in Posen geschickt, welche auf das Flehentlichste um die Aufnahme in Deutschland baten. Die abschläglichen Antworten, welche diese Deputationen erhielten, brachten dieselben fast zur Verzweiflung.

---

[13]) Es darf hier nicht übersehen werden, daß fast in allen Städten der Grundbesitz in seiner größeren Masse in den Händen deutscher und jüdischer Bewohner sich befindet, wie sich dies aus den offiziellen Steuertabellen ergiebt. Aber auch in vielen der Kopfzahl nach überwiegend mit polnischer Bevölkerung besetzten Districten ist der überwiegende Werth des Grundbesitzes in deutscher Hand. Beispielsweise möge in dieser Beziehung der Werth der Rittergüter rc. im Netzdistrikt angeführt werden, welcher sich nach der landschaftlichen Taxe, wie folgt, herausstellt. Bei dieser vergleichenden Zusammenstellung ist der eigentliche und bei dem viel höheren Kulturzustande der deutschen Güter reell viel beträchtlichere Werth dieser letzteren ganz außer Betracht gestellt:

Besitzverhältnisse im Netzdistrikt.

Werth der Rittergüter:

	1) in polnischen Händen:	2) in deutschen Händen:
1) Kreis Bromberg	236,090 Thlr.	642,700 Thlr.
2) Kreis Chodziesen	730,643 »	1,556,285 »
3) Kreis Czarnikau	272,246 »	914,939 »
4) Kreis Wirsitz	638,883 »	1,639,190 »
5) Kreis Inowraclaw	1,625,983 »	3,424,816 »
Werth der Domainen, Erbpachts- und Bauerngüter in diesem Kreise . . .	1,938,465 »	2,593,630 »
Feuerversicherungswerth der Gebäude in den Städten	132,050 »	391,550 »
6) Kreis Schubin	906,407 »	1,235,705. »
	Summa 4,410,152 Thlr.	Summa 9,413,635 Thlr.

Wenn aber nunmehr die Ostgrenze auf eine Weise festgestellt worden ist, welche dem Ruin des Staats bei einem feindlichen Einbruch dadurch entgegenzutreten bestimmt ist, daß die geeigneten militärischen Positionen festgehalten werden, so verschwindet jeder Grund, die vorherrschend deutschen Ortschaften, welche der nunmehrigen Grenze unmittelbar anliegen, von Deutschland gegen ihren lebhaften Wunsch auszuschließen.

Deshalb sind die deutschen Hauländereien zwischen Santomysl und Xions und diese fast ganz von Deutschen und Juden bewohnte Stadt zu Deutschland geschlagen worden.

Im Süden des Kreises Krotoschin und im Westen des Kreises Adelnau haben Veränderungen in der Lage der Grenze aus wichtigen staatsrechtlichen Gründen eintreten müssen. Hier ist das Fürstenthum Krotoschin zur Aufnahme in Deutschland bestimmt worden.

Nach der Besitzergreifung der jetzt preußischen Provinzen auf dem linken Rheinufer wurde mit dem Fürsten von Thurn und Taxis den 4. Juni 1816 ein Postvertrag geschlossen und von dem König Friedrich Wilhelm III. ratificirt; in dessen 17. Artikel wurde bestimmt, daß der genannte Fürst für die Abtretung des Postregals in den gedachten Provinzen, statt der nach Artikel 16 des Vertrages jährlich von Preußen zu zahlenden Abfindungssumme von 60,000 Rthlr. eine dieser Summe entsprechende Abfindung in Domainengütern, als ein rechtes Erb-Thron-Mann-Lehn von der Krone Preußen erhalten sollte. In gleicher Weise wurde dem Fürsten statt der jährlichen Entschädigungssumme von 1370 Rthlr. für das abgetretene Postregal im Herzogthum Westphalen mittelst Urkunde vom 1. Mai 1819 eine Abfindung zugesichert.

Dem Fürsten Maximilian von Thurn und Taxis, Oheim des Fürsten Alexander von Thurn und Taxis, wurde das Lehns-Folgerecht übertragen, falls der letztere ohne männliche Erben mit Tode abgehen sollte.

Es wurde demnächst eine Commission niedergesetzt, welche aus den Räthen der Krone Preußen, Jordan, Hoffmann und Minuth und von Seiten des Fürsten aus dem Geheimen Hofrath von Müller bestand, um die nähern Verhältnisse der Angelegenheit zu ordnen.

Der unter den beiderseitigen Bevollmächtigten abgeschlossene Vertrag ist vom 1. Mai 1819 und hat die Ratification des König Friedrich Wilhelm III. unter dem 6. Mai 1819 zu Berlin erhalten.

Nach der Urkunde vom 6. Mai 1819 wurde der durch den Güter-Abfindungsvertrag vom 1. Mai 1819 vereinigte Gütercomplex, welcher später speciell angeführt werden soll, zur Standschaft erhoben und als Standesherrschaft mit allen den Rechten und Freiheiten begabt, welche den schlesischen freien Standesherrschaften zustehen. Durch Diplom vom 29. Mai 1819 wurde die Standesherrschaft zum Fürstenthum mit den vorbezeichneten Rechten erhoben und das Wappen festgestellt. Die nachbenannten im Großherzogthum Posen gelegenen Domainengüter wurden dem Fürsten demgemäß zum vollen Domanial-Eigenthum unter Königlich Preußischer allerhöchster Landeshoheit übertragen, für jetzt und alle Zeiten:

1) Das Domainen-Amt Adelnau nebst Forsten, bestehend aus den Städten Adelnau und Sulmierzyce, den Dörfern Glyszniec, Kaczuren, Rabyszyce, Bunikow, Gorken, Bogday, Mlynicki, Granowiec, Daniszyn, Lenkocin, Jankow, Zalesne, Swieca-Hotta, Chwaliszew, Chruszczyn, Miechow und Raczyce, aus den Vorwerken Baby, Glyszniec, Kaczuren, Daniszyn, Lenkocin, Swieca, Chwaliszew, Chruszczyn, Ucichow, Ruczyce, und Jankow, Zalesne und aus den Forstrevieren Swieca, Garki und Granowiec, Minicki, Chruszczyn, Lenocin und Wierzbno, Daniszyn und Warsta, Chwaliszew, Robyszyce, Glysniec, Raczyce, Sulmierzyce, Uciechow und Jankow.

2) Das Domainen-Amt Krotoszyn nebst Forsten, bestehend aus der Stadt Krotoszyn und den Dörfern Alt-Krotoszyn, Neuvorwerk Osasz, Bogacin, Darzin, Lutogniewo, Wrozewo, Tomnice, Kobierno, mit Dombrowo, Brzoza, Benice, Raciborowo und Ustkowo, der Col. Heinrichsfeld, aus den Vorwerken Alt-Krotoszyn, Osasz, Neu-Vorwerk Lutogniewo, Wruszewo, Benice, Raciborowo, Ustkowo, Tomnice, Kobierno und Brzoza und aus den Forstrevieren Lutogniewo und Lutine.

3) Das Amt Orpiszewo, nebst Forsten, bestehend aus den Dörfern Orpiszewo, Swinkowo, Jankowo, Korytnice, Ligotta, Smoszewo, Gorzupia, Biatki und Roszki, aus den Colonien Orpiszewo, Friedrichsfeld, Hellefeld, Rosenfeld und Hoymsthal, aus den Vorwerken Orpiszebo, Swinkowo, Hoymsthal (so ist Raszyn genannt), Gorzupia, Smozewo, Korytnika und Ligotta und aus den Forstrevieren Orpiszewo, Korytnica, Alt-Baden, Smozewo, dem Kiefer-Gehege bei Durzyn und dem sogenannten Thiergarten.

4. Das Amt Rosdrazewo, nebst Forsten, bestehend aus den Dörfern Rosdrazewo, Neudorf, Maciegewo-Trzemeszno, Grembowo und Dzielice und den Colonien Heinrichsfeld und Hangefeld, aus den Vorwerken Rosdrazewo, Maciejewo, Neudorf, Dombrowo und Dzielice, und aus den Forstrevieren Neudorf und Dombrowo, sowie endlich

5. Alle zu den vorgenannten Grundstücken gehörigen beständigen und unbeständigen Geld-Natural-Gefälle, Dienste, Propinations-Stätten, Teiche, Mühlen, Ziegeleien und Jagden in ihren Revieren und Grenzen, kurz mit allen Domanial-Nutzungen und Lasten, Activ- und Passiv-Servituten mit dem Patronat und der Jurisdiction, ohne daß jedoch für den Flächeninhalt oder für den ermittelten Ertrag der genannten Güter, Forsten und Nutzungen Königlich Preußischer Seits eine Gewähr geleistet wird.

In dem Abfindungs-Vertrage vom 1. Mai 1819 ist u. A. im 16. Artikel besonders stipulirt, daß eben so wenig jetzt, als in künftigen Zeiten den Besitzern des Fürstenthums Krotoschin in dem Bezug und der Ausfuhr der Einkünfte aus der Herrschaft ein Hinderniß irgend einer Art in den Weg gelegt werden könne.

In der Ratification durch den König Friedrich Wilhelm III., contrasignirt durch den Staatskanzler Hardenberg, wird die genannte Abfindungs-Urkunde ihrem ganzen Inhalte nach genehmigt und verspricht der König für Sich und Seine Nachfolger in der Krone, mit Seinem Königlichen Wort, darauf zu sehen und zu halten, daß der Vertrag getreulich erfüllt und für alle Zeiten in allen seinen Punkten aufrecht erhalten werde. Die Ratification ist, wie angeführt, vom 6. Mai 1819.

Der Bevollmächtigte des Fürsten, Geheimer Hofrath von Müller, leistete den Lehnseid am 25. Juli 1819 in die Hand des Staatskanzlers von Hardenberg, worauf die Belehnung durch Ausfertigung des Lehnsbriefes vom 3. August 1819 vollzogen wurde. Die revidirte Abschrift des Lehnsbriefes befindet sich in der Anlage E.

Wenn nun bei der ursprünglichen Forderung der Reorganisation des Großherzogthums eine dereinstige Trennung der ganzen Provinz, oder einzelner Theile derselben von der Krone Preußen in naher oder ferner Zukunft unzweifelhaft von den Polen vorbereitet und auch für die Zukunft beabsichtigt werden ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die definitive Grenz- und Demarkations-Linie auf keine Weise das Fürstenthum Krotoschin durchschneiden darf. Selbst wenn der Staat darin consentiren wollte, auf den einstigen Heimfall des gedachten Erb-Thron-Mann-Lehns an die Krone zu verzichten, oder aber dieses ihr Recht als bleibend nur für den Theil des Fürstenthums anzuerkennen, welcher durch die v. Pfuel'sche Linie zu Deutschland kommen würde, so stehen doch die begründeten Ansprüche der Fürsten von Thurn und Taxis einer Maaßregel entgegen, welche in keinem Punkt der abgeschlossenen Verträge oder des Lehensbriefes vorgesehen ist. Nur wenn die vollständigsten Garantien gegeben werden könnten, daß zu keiner Zeit der reorganisirte Theil der Provinz vom preußischen Staat getrennt werden dürfe und werde, könnte der Fürst von Thurn und Taxis einen Einspruch gegen eine Maaßregel nicht erheben, welche nicht allein dem Sinne, sondern sogar dem Wortlaut der Verträge widersprechen würde.

Es ist dem Fürsten garantirt, daß er unter preußischer Landeshoheit das Fürstenthum als volles Domanial-Eigenthum für jetzt und auf alle Zeiten mit den Rechten der schlesischen Standschaft ungetheilt besitzen solle, eine Zusicherung, welche wenigstens eine polnische Reorganisation der genannten Besitzungen bestimmt ausschließen dürfte. Es ist stipulirt worden, daß dem Fürsten in dem Bezug und der Ausfuhr kein Hinderniß irgend einer Art in den Weg gelegt werden darf, und es ist demselben mit dem königlichen Wort bei der Ratifikation verbürgt, daß der Vertrag getreulich in allen seinen Punkten aufrecht erhalten werden solle.

Durch den Lehnbrief ist festgestellt, daß eine Theilung des Lehns nicht stattfinden, dasselbe auch gar nicht, weder ganz noch zum Theil veräußert, also nicht verkauft und nicht verpfändet, auch nicht zum After-Lehen gegeben, noch ohne königliche Einwilligung dasselbe mit Schulden belastet werden könne. Unzweifelhaft haben also der König und die Fürsten von Thurn und Taxis bestimmte Rechte durch jene Verträge erworben, welche durch eine mögliche oder wirklich eintretende Trennung des Fürstenthums Krotoschin hart verletzt werden mußten.

Der Fürst hat durch seinen General-Bevollmächtigten v. Dörnberg gegen die Theilung des Fürstenthums und gegen die Ueberlieferung eines Theils desselben in den zu reorganisirenden Theil des Großherzogthums feierlich und auf das Bestimmteste protestirt und gebeten, seine Besitzungen von der Reorganisation gänzlich auszuschließen.

Nach den hier gegebenen Mittheilungen scheint derselbe auch vollständig zu einem solchen Protest berechtigt, und der Staat würde für alle nachtheiligen Folgen, welche aus einer vertragswidrigen Handlung hervorgehen dürften, dem Fürsten volle Entschädigung zu leisten haben.

Wenn durch den Ausspruch in Frankfurt a. M. der Fürst von Thurn und Taxis in die Lage versetzt würde, zu irgend einer Zeit eine solche Entschädigung zu fordern, so darf nicht versäumt werden, darauf aufmerksam zu machen, daß sodann wohl das deutsche Reich, nicht aber Preußen diese Entschädigung zu leisten verpflichtet seyn dürfte.

Alle Documente, welche sich auf diese Angelegenheit beziehen, befinden sich in den Acten des Geheimen Staats-Archiv's zu Berlin und in den Justiz-Ministerial-Acten.

Durch die Aufnahme des Fürstenthums Krotoschin in den deutschen Bund erreicht die Grenzlinie im Kreise Krotoschin die ganze deutsche Landschaft östlich und südlich von Dobrzica. Es ist aus allen diesen Ortschaften gegen die Reorganisation reklamirt worden, und die Aufnahme derselben in Deutschland kann auf keine Weise zweifelhaft seyn. Ohne die Aufnahme der Herrschaft Krotoschin in Deutschland würden jene deutschen Distrikte als eine Enklave aufgegeben werden müssen, eine Anordnung, welche unzweifelhaft höchst unzweckmäßig erscheinen möchte.

Die Verlegung der Grenzlinie im Kreise Adelnau ist durch militärische und topographische Rücksichten eben so sehr begründet, als durch die zahlreichen und dringenden Reclamationen, welche aus jenen Theilen des Landes eingegangen sind, die zur Aufnahme in Deutschland vorgeschlagen wurden.

Sollte die Demarkations- oder Grenzlinie nicht in der Weise zur Annahme gelangen, als sie hier entworfen wurde, dann würde nur Eins übrig bleiben, nämlich dieselbe bis an die russische Grenze vorzuschieben.

Berlin, den 15. December 1848.

E.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, rc. rc.

Urkunden und thun kund hiermit für Uns und Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung Unsers Reichs, Folgendes:

Durch den am ersten Mai des itzo laufenden Jahres zu Stande gekommenen Güter-Abfindungsvertrag, welchen Wir am 6. d. M. ratifizirt haben, sind nachbenannte, in Unserem Großherzogthum Posen belegene Unsere Domänengüter, nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Forsten, nämlich:

1) Das Domänenamt Adelnau nebst Forsten, bestehend aus den Städten Adelnau und Sulmierzyce, den Dörfern Glyśnice, Kaczuren, Radystyce, Wiersbno, Bunikow, Garken Bogday, Mlynicki, Granowiec, Danißyn, Lenkoein, Jankow-Zaleśne, Lwica-Hotta, Chwalißew, Chrußczyn, Uciechow und Raczyce, aus den Vorwerken Baby, Glyśnice, Kaczuren, Danißyn, Lenkoein, Briecz, Chwalißew, Chrußzyn, Uciechow, Raczyce und Jankow-Zaleśne und aus den Forstre-

vieren Cwieca, Garki, und Granowiec, Mlinicki, Chrußczyn, Lenkoein und Wierzbno, Danißyn und Warsta, Chwalißew, Nabyßice, Glysnice, Raczyce, Sulmierzyce, Ucieehowo und Jankow;

2) Das Domänenamt Krotoßyn, nebst Forsten, bestehend aus der Stadt Krotoßyn, den Dörfern Alt-Krotoßyn, Neuvorwerk Osuß, Bogacin, Durzin, Lutocpniavo, Wrozew, Tomniee, Kobierno, incl. Dombrowo Brzoza Benice, Raeiborowo, und Ustkowo, der Colonie Heinrichsfeld, aus den Vorwerken Alt-Krotoßyn, Osuß, Neuvorwerk, Lutogniewo, Wrußewo, Benice, Raeiborowo, Ustkowo, Tomniee, Kobierno, und Brzoza und aus den Forstrevieren Lutogniavo und Lutine.

3) Das Amt Orpiszewo nebst Forsten, bestehend aus den Dörfern Orpißewo, Lovinkowo, Jankowo, Korytnier, Ligotta, Smoßewo, Gorzupia, Biatki und Roßki, aus den Kolonien Orpißewo oder Friedrichsfeld, Hellefeld, Rosenfeld und Hoymsthal, aus den Vorwerken Orpißewo, Levinkowo, Hoymsthal sonst Baßyn genannt, Gorzupia, Smoßewo, Korytniea und Ligotta, und aus den Forstrevieren Orpißewo, Korytniea, Alt-Baden, Smoßewo, dem Kieferngehege bei Durzyn und dem sogenannten Thiergarten;

4) Das Amt Rozdrazewo nebst Forsten, bestehend aus den Dörfern Rozdrazewo, Neudorff, Maciejewo, Przemeßno, Gremcbowo und Dzieliec, aus den Kolonien Heinrichsfeld und Hangfeld, aus den Vorwerken Rozdrazewo, Maciejewo, Neudorff, Dombrowo und Dzieliec, und aus den Forstrevieren Neudorff und Dombrowo, sowie endlich

5) alle zu den vorgenannten Grundstücken gehörigen beständigen und unbeständigen Geld- und Naturalgefälle, Dienste, Propinations-Stätten, Teiche, Mühlen, Ziegeleien und Jagden in ihren Revieren und Grenzen, kurz mit allen Domanial-Nutzungen und Lasten, Activ- und Passiv-Servituten mit dem Patronat und der Jurisdiction;

dem Herrn Fürsten zu Thurn und Taxis, auf die in dem obengedachten Vertrage bestimmte Weise und unter den in demselben ausgedruckten Bedingungen zugetheilet worden.

Nachdem Wir durch eine Urkunde vom 25. Mai d. J. die vorgenannten Güter zu einer Standesherrschaft unter dem Namen Standesherrschaft Krotoszyn ernannt und demnächst, durch ein Diplom vom 29. Mai d. J., diese Standesherrschaft zu einem Fürstenthum, unter dem Namen Fürstenthum Krotoszyn erhoben haben; so beschließen Wir jetzo, auf den Grund des Güter-Abfindungs-Vertrages vom 1. Mai des jetzo laufenden Jahres, dieses Fürstenthum Krotoszyn mit allen seinen Bestandtheilen und Zubehörstücken, sowie diese Bestandtheile und Zubehörstücke, vorstehendermaaßen und in Gemäßheit des Güter-Abfindungs-Vertrages vom 1. Mai des jetzo laufenden Jahres, der Urkunde vom 25. Mai d. J. und des Diploms v. 29. Mai d. J. aufgezeichnet sind, genau mit eben den Rechten, welche der erwähnte Vertrag, die gedachte Urkunde und das gedachte Diplom festsetzen, zu einem Thronlehen und rechten Mannlehen zu erklären; und erklären durch den gegenwärtigen Lehnbrief, aus landesherrlicher und lehenherrlicher Macht das vorgedachte Fürstenthum Krotoczyn, so wie dasselbe vorbeschrieben ist, zu einem Thronlehen und rechten Mannlehen. Und nachdem der Durchlauchtige Fürst, Herr Carl Alexander Fürst von Thurn und Taxis, von wegen dieses, in dem Güterabfindungsvertrage vom 1. Mai des itzo laufenden Jahres, dem gedachten Herrn Fürsten als Unsern und Unserer Erben Nachfolger Vasallen, bestimmten Thronlehens und Mannlehens, wie auch der Durchlauchtige Fürst Herr Maximilian Fürst von Thurn und Taxis, von wegen der demselben in eben diesem Vertrage, in Ansehung dieses Thronlehens und Mannlebens, bestimmten Mittellehnschaft, den Lehens- und Unterthänigkeitseid und zwar vermöge der, für dieses Mal und ohne Consequenz von Uns, aus landesherrlicher und lehensherrlicher Macht, und aus Königlicher Gnade, ihnen ertheilten Dispensation von der verfassungs- und gesetzmäßig und herkömmlich, vor Unserem Königlichen Thron, und persönlich zu thuender Eidesleistung durch einen Bevollmächtigten vor Unserem Staatskanzler geleistet haben; so belehen Wir, durch gegenwärtigen Lehenbrief, den Durchlauchtigen Fürsten Herrn Karl Alexander Fürsten von Thurn und Taxis und desselben männliche eheliche Descendenten, und auf den Fall des völligen Abganges derselben den Oheim des ebengenannten Fürsten, den Durchlauchtigsten Fürsten Maximilian von Thurn und Taxis, und dessen männliche eheliche Descendenten mit diesem Fürstenthum Krotoszyn, als mit einem Thronlehen und rechten Mannlehen, und feudo dato, dergestalt und also, „daß in vorbeschriebener Ordnung, in dieses Lehen, nach dem Rechte der Erstgeburt, succedirt werde, und eine Theilung dieser Lehens nicht Statt finde, dasselbe auch gar nicht, weder ganz noch zum Theil, veräußert, also nicht verkauft und nicht verpfändet, auch nicht zu Afterlehen gegeben, noch auch ohne Unsere und Unserer Erben und Nachfolger Einwilligung, irgend eine Schuld auf dieses Lehen gemacht werde"; ferner daß die nach Inhalt des Güterabfindungsvertrages vom 1. Mai des itzo laufenden Jahres, zunächst dem Herrn Fürsten Karl Alexander Fürsten von Thurn und Taxis obliegenden Verbindlichkeiten, von demselben und demnächst von desselben männlichen ehelichen Descendenten, und, nach dem völligen Abgange derselben, von dem Herrn Fürsten Maximilian Fürsten von Thurn und Taxis, und von desselben männlichen ehelichen Descendenten, erfüllet, auch Unsere Urkunde vom 25. Mai c. sowohl als Unser Diplom vom 29. Mai d. J, in allen ihren Punkten, genau von ihnen allen besorgt werden; und daß auch in allen Fällen von Veränderungen durch Todesfälle der Landes- und Lehnsherren sowohl als der Vasallen und Mitbelehnten, die Erneuerung der vom Throne allergnädigst zu ertheilenden Belehnung von den Vasallen und Mitbelehnten, allerunterthänigst erbeten, und, vor dieser Erneuerung, den Lehens- und Unterthänigkeits-Eid, von ihnen persönlich, vor Unserem Königl. Thron, geleistet, oder bei Uns, und Unseren Erben und Nachfolgern, die von Unserem, und Unserer Erben und Nachfolger, Höchstem Gutfinden abhängende Erlaubniß zu der durch einen Bevollmächtigten zu thuenden Leistung dieses Eides, von den Vasallen und Mitbelehnten erboten, und, wenn Wir oder Unsere Erben und Nachfolger diese Erlaubniß ertheilen, die Leistung dieses Eides durch einen Bevollmächtigten geschehe; ferner auch den landes- und lehenherrlichen Anordnungen, welche Wir und Unsere Erben und Nachfolger, Höchstselbst, oder durch Unsere und Unserer Erben und Nachfolger Behörden, in Ansehung dieses Thronlehens treffen, von ihnen allen Folge geleistet werde; endlich nach dem völligen Abgange des Durchlauchtigen Fürsten Herrn Karl Alexander Fürsten von Thurn und Taxis und der männlichen ehelichen Descendenten desselben; wie auch nach dem völligen Abgange des Herrn Fürsten Maximilian Fürsten von Thurn und Taxis und der männlichen ehelichen Descendenten desselben, dieses Thronlehen an Uns und Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung Unseres Reichs, als an die rechten und wahren Lehnsherren zurückfallen soll.

Gleichwie Wir alle Unsere landesherrlichen und lehenherrlichen Rechte über dieses Unser in Unserem Großherzogthum Posen belegene Thronlehen, Fürstenthum Krotoszyn und über die vorbenannten Unsere Vasallen und in Hinsicht dieses Unseres in Unserem Großherzogthum Posen belegenen Thronlehens, Fürstenthums Krotoszyn, Unterthanen und unterthänige Fürsten, Uns und Unsere Erben und Nachfolgern in der Regierung Unseres Reichs, hiermit ausdrücklich vorbehalten, und jederzeit aufrecht erhalten, ausüben und darauf halten werden, so wollen Wir den Durchlauchtigen Fürsten Herrn Karl Alexander Fürst von Thurn und Taxis und desselben männliche eheliche Descendenten, und den Durchlauchtigen Fürsten Herrn Maximilian Fürsten von Thurn und Taxis und desselben männliche eheliche Descendenten bei dem Inhalte des gegenwärtigen Lehenbriefes, Königlich, Landesherrlich und Lehenherrlich, rechtlich und kräftig, schützen und schirmen; und gebieten hiermit allen Unseren nachgeordneten Behörden und allen Unseren Unterthanen sich pünktlich nach dem Inhalt dieses Unseres Lehenbriefes zu achten.

Zu Urkund alles dessen, was vorstehet, haben Wir diesen Unseren Lehenbrief ausfertigen lassen, denselben Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem anhängenden größeren Königlichen Insiegel bestärken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den dritten Tag des Monats August des Eintausend Achthundert und neunzehnten Jahrs und Unserer Königl. Regierung im zwei und zwanzigsten Jahre.

(In der Ausfertigung von des Königs Majestät vollzogen)
ad Contrasignandum.

gez. Fürst Hardenberg.

Daß vorstehende Abschrift des Lehnbriefs über das Fürstenthum Krotoszyn mit dem in den Acten des Geh. Staatsarchivs vorhandenen Concept wörtlich gleichlautend befunden worden ist, solches wird hierdurch amtlich bescheinigt.

Berlin, den 2. October 1848.

Königl. Geheimes Staatsarchiv.
(L. S.) gez. Klaatsch. Koehne.

F.

Das Reichsministerium des Innern
an
das hohe Präsidium der verfassunggebenden deutschen Reichsversammlung dahier.

In seiner 49. Sitzung vom 27. Juli 1848 hat der verfassunggebende Reichstag folgenden Antrag zum Beschluß erhoben:

„die Nationalversammlung möge unter den obwaltenden Umständen die von dem Königlich-Preußischen Commissär, General Pfuel, vom 5. Juni d. J. angeordnete vorläufige Demarcationslinie zwischen dem polnischen und deutschen Theile (des Großherzogthums Posen) vorläufig anerkennen, sich aber die letzte Entscheidung über die zu treffende Abgrenzung zwischen beiden Theilen nach dem Ergebniß weiterer, von der Centralgewalt zu veranstaltender Erhebungen vorbehalten."

Auf Grund dieses Beschlusses hat die provisorische Centralgewalt, sobald die nöthigen Vorarbeiten es gestatteten, den von Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog-Reichsverweser zum Reichscommissär ernannten Großherzoglich-Hessischen Generalmajor, Freiherrn von Schäffer-Bernstein, mit den an Ort und Stelle vorzunehmenden Erhebungen beauftragt. Das Ergebniß dieser Erhebungen hat sowohl die Billigung der betheiligten Preußischen Regierung, wie die der provisorischen Centralgewalt gefunden, und ist in dem abschriftlich beiliegenden Protokolle nebst Anlagen enthalten. Diese, namentlich die ausführliche Denkschrift, von welcher noch einige Exemplare zum etwaigen Gebrauche von Ausschußmitgliedern zu Gebote stehen, dienen zugleich als Begründung.

Das Reichsministerium beehrt sich, diese Actenstücke der hohen Versammlung zur schließlichen Genehmigung der ausgemittelten Abgrenzungslinie vorzulegen und ist zu etwa weiter gewünschten Mittheilungen gerne bereit.

Frankfurt den 30. December 1848.

Der interimistische Reichsminister des Innern.
H. v. Gagern.

Beilage Nr. IV. zum Protokoll der 160. öffentl. Sitzung vom 29. Januar 1849.

Bericht

des Prioritäts- und Bittschriften-Ausschusses über mehrere Eingaben, die Aufhebung der demokratischen Vereine in Würtemberg, Baden und Bayern betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **v. Buttel.**

An die Nationalversammlung ist eine Reihe von Eingaben gelangt, welche sich auf die in den Monaten Juli und August v. J. in den Staaten Würtemberg, Baden und Bayern erfolgten Verbote *) der demokratischen Vereine daselbst beziehen. Alle gehen davon aus, daß dadurch eine Verletzung des freien Vereinsrechts, wie solches seit den Märztagen für ganz Deutschland seine Anordnung gefunden habe, geschehen sey, und verlangen daher, meist in beredten Ausführungen und unter mehr oder weniger lebhafter Darlegung eines Gefühls von Entrüstung, theilweis die Bewirkung der Zurücknahme jener Verbote oder deren Nichtigkeitserklärung durch die Nationalversammlung, theilweis aber nur, einige unter Beifügung bestimmter Vorschläge, daß von der Nationalversammlung baldigst gesetzlich allgemein das Vereinsrecht geordnet werde.

Die Eingaben der letzteren Art sind zur kurzen Hand, noch vor der zweiten Lesung der Grundrechte, an den Verfassungsausschuß zur Berücksichtigung hinübergegeben, **) daher hier nur noch die der ersten Art zu erledigen übrig bleiben. Es sind folgende:

I. aus den betreffenden Staaten selbst:

1) Eingabe aus Dürkheim in der Pfalz mit 49 Unterschriften, überreicht vom Abgeordneten Christmann am 1. Sept.

2) Desgleichen des demokratischen Vereins daselbst mit 156 Unterschriften, eingegangen am 28. August, zugleich mit dem Antrage, daß die Behörden, die sich eines willführlichen Einschreitens zu Schulden kommen ließen, wegen Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse zur Rechenschaft gezogen werden.

3) Desgleichen des demokratischen Vereins zu Frankenthal überreicht vom Abgeordneten Spatz am 11. September.

4) Desgleichen des demokratischen Vereins zu Grünstadt in der Pfalz, überreicht von Demselben am 22. September.

II. Aus andern Theilen Deutschland's.

5) Desgleichen des demokratischen socialistischen Vereins zu Marburg, überreicht vom Abgeordneten Mohr am 28. Juli.

6) Desgleichen des demokratischen Vereins zu Worms, überreicht von Demselben am selbigen Tage, die indeß nur die

---

*) Dieselben sind im Allgemeinen bekannt, sie hier wörtlich mitzutheilen, wird bei der gegenwärtigen Sachlage (s. unten) nicht mehr nöthig seyn.

**) Ordnungshalber werden dieselben nachstehend bezeichnet:

1) Eingabe aus Heidelberg mit 260 Unterschriften (darunter 119 von Studenten) vom 5. August, übergeben am 28. desselben Monats vom Abgeordneten Hagen.

2) Beitrittserklärung zu obiger Adresse aus Stadt Lörrach mit 170 Unterschriften, überreicht vom Abgeordneten Fehrenbach am 24. August.

3) Eingabe von 296 Bürgern und Einwohnern der Stadt Lahr, überreicht vom Abgeordneten Richter aus Achern am 28. dessel. Monats.

4) Desgleichen von 93 Einwohnern zu Kandern, überreicht vom Abgeordneten Fehrenbach am 24. desselben Monats.

5) Desgleichen von der Bürgerversammlung zu Norden in Ostfriesland, überreicht vom Abgeordneten Röben am 28. desselben Monats.

6) Desgleichen von 359 Einwohnern der Stadt Emden, eingegangen am 5. September.

7) Desgleichen von 47 Einwohnern der Stadt Leer, überreicht vom Abgeordneten Groß am 8. desselben Monats.

8) Desgleichen von 94 Bürgern zu Meßkirch, eingegangen am selbigen Tage.

9) Desgleichen des konstitutionellen Bürgervereins zu Bonn, überreicht vom Abgeordneten Deiters am selbigen Tage.

10) Desgleichen einer am 27. August zu Nördlingen abgehaltenen Versammlung bayerischer und würtembergischer Volksvereine (21 an der Zahl), überreicht vom Abgeordneten Stockinger am 11. September.

11) Desgleichen von 41 Bürgern der Stadt Esens, eingegangen am 22. September.

12) Desgleichen des deutschpatriotischen Vereins zu Rednitz und Umgegend, überreicht vom Abgeordneten Blumröder aus Kirchenlamitz.

Anzeige eines gegen das Einschreiten der deutschen Regierungen gegen die demokratischen Vereine beschlossenen energischen Protestes enthält.

7) Desgleichen des republikanischen Clubbs zu Leipzig, überreicht vom Abgeordneten Robert Blum am 31. Juli.

8) Desgleichen des demokratischen socialistischen Vereins zu Kassel, eingegangen am 3. August, worin zugleich eines Gerüchtes gedacht wird, als ob einige Fürsten den deutschen Reichsverweser angegangen hätten, gegen die demokratischen Vereine „organische Einrichtungen“ zu treffen, und hiernach mit der Bitte: „nicht den demokratischen Vereinen, sondern den anarchischen und hochverrätherischen Gelüsten dieser Fürsten „organische Einrichtungen entgegenzusetzen und im äußersten Falle für die „friedliche Entfernung jener Volksfeinde Sorge zu tragen.“

9) Desgleichen des demokratischen Clubbs zu Neuß, eingegangen am selbigen Tage, zugleich mit der Bitte, zu bewirken: „daß die Minister, welche die Verbote unterzeichnet haben, ihres Amtes entlassen und als Verräther an der Sache des deutschen Volkes in Anklage versetzt werden,“ desgleichen „alsbald die Aufhebung aller Gesetze, welche mit den Errungenschaften des deutschen Volkes und der freien Entwicklung seiner Verhältnisse in direktem Widerspruche stehen, dekretiren zu wollen.“

10) Desgleichen des Bürgervereins zu Göttingen, überreicht vom Abgeordneten Zachariä am 12. August.

11) Desgleichen des allgemeinen Landwehrvereins für Breslau und Schlesien (mit 301 Unterschriften), überreicht vom Abgeordneten v. Trützschler am 18. August.

12) Desgleichen des demokratischen republikanischen Vereins zu Werdau in Sachsen, überreicht vom Abgeordneten Ruhwandl am 21. August.

13) Desgleichen des deutschen Vaterlandsvereins zu Hohenstein in Sachsen, überreicht vom Abgeordneten Robert Blum am 28. August.

14) Desgleichen des demokratischen Vereins zu Breslau, überreicht vom Abgeordneten Schlöffel am 28. August. Es wird zugleich beantragt, die betreffenden Minister von Würtemberg und Baden, wegen des also frevelhaft angetasteten Vereinsrechts, zur Rechenschaft zu ziehen.

15) Desgleichen mehrerer Bewohner des Fürstenthums Lippe, insbesondere des Volksvereins in der Stadt Barntrup (mit 36 Unterschriften), überreicht vom Abgeordneten Schierenberg am 1. September.

16) Desgleichen des Volksvereins Löwenberg in Schlesien nebst Zweigvereinen, überreicht vom Abgeordneten Schmidt von dort am 4. desselben Monats.

17) Desgleichen aus Reichenbach in Schlesien mit 91 Unterschriften und Langenbielau mit 40 Unterschriften, überreicht vom Abgeordneten v. Trützschler vom 22. desselben Monats. Es wird zugleich beantragt, zu beschließen, „daß in allen einzelnen Staaten die Regierungen fortan der Anwendung der alten Strafrechtsbegriffe und des alten Gerichtsverfahrens auf alle politische Vergehen, wenn möglich bis zur Edirung neuer Strafgesetze für dieselben, wenigstens aber bis zur Einführung von Geschwornengerichten, welche augenblicklich ins Werk zu setzen wären, aufzuschieben.“

18) Desgleichen einer zu Treuen abgehaltenen Volksversammlung, eingegangen am 28. September.

19) Desgleichen mehrerer Bewohner des Fürstenthums Lippe-Detmold, insbesondere des Volksvereins in der Stadt Horn, überreicht vom Abgeordneten Schierenberg am 19. October.

Begutachtung.

Die beiden Staaten, in denen Kraft der ergangenen Verbote, wirklich bestehende Vereine aufgehoben worden sind, sind Baden und Würtemberg. Von hier aus sind aber keine Beschwerden in dem Sinne eingegangen, daß eine bestimmte Zurücknahme der Verbote verlangt worden wäre. Wohl indeß ersieht man aus der Eingabe der Heidelberger Studenten (oben Note ** Ziffer 1) daß letztere, weil ein demokratischer Verein unter ihnen zuerst, und noch vor Erlassung des späteren allgemeinen Verbots, aufgehoben worden war, sich darüber beschwerend an die zweite badische Kammer gewandt, eine Abhülfe ihrer aufgestellten Beschwerde aber nicht erlangt haben. Vielmehr ist bekannt, daß von der Kammer der Antrag ihres Ausschusses auf Tagesordnung, weil die Regierung streng gesetzlich gehandelt habe und die Pflicht der Selbsterhaltung fordere, daß der Staat sich nicht in seiner letzten Grundlage angreifen lasse, das Vereinsrecht also nur innerhalb der Grenzen der konstitutionellen Monarchie ausgeübt werden dürfe, am 22. Juli angenommen worden ist.

In Bayern ist dagegen dem Vernehmen nach, in Folge der erlassenen Verordnung kein Verein wirklich aufgelöst worden, indeß sind aus der bayrischen Pfalz gleichwohl vier Bittschriften eingegangen (oben I. Ziffer 1—4), welche eine Zurückziehung der Verordnung verlangen, außerdem aber auch für Würtemberg und Baden eben dasselbe begehren. Die übrigen Bittschriften (oben II. Ziffer 5—19), welche das Nämliche beantragen, sind aus andern, durch die Verbote nicht unmittelbar betroffenen Gegenden Deutschland's.

Was nun aber hiernach die eigentliche Beurtheilung der Sache selbst betrifft, so hat solche ohne Zweifel ihre besonderen Bedenken, indem es sich dabei um den nach der Märzrevolution eingetretenen Zwischenzustand und um neue Verhältnisse handelt, deren rechtliche Gewähr, wenigstens in bestimmten Formen, noch nicht festgestellt war. Da nun indeß das Letz-

tere seitdem, durch die Publikation der in zweiter Lesung von der Nationalversammlung genehmigten und beschlossenen Grundrechte des deutschen Volkes, jedenfalls in Bezug auf das Vereinsrecht geschehen ist, und also damit die Beschwerden ihrem wesentlichen Inhalte nach als erledigt erscheinen, so glaubt der Ausschuß, daß es sich rechtfertige, nunmehr über sämmtliche Eingaben

zur motivirten Tagesordnung überzugehen,

ohne noch ferner rückwärts eine Untersuchung über die ursprüngliche Begründung oder Nichtbegründung der Beschwerden anzustellen.

Es geschieht daher lediglich zur Rechtfertigung des Ausschusses, um den Vorwurf eines Vorschleifs abzuwenden, wenn derselbe noch nachrichtlich bemerkt, daß bereits zu Anfang des Monates November eine ausführliche Begutachtung von Seiten des Berichterstatters erfolgt war, daß darauf bis zur schlüssigen Berathung zuvor ein Umlauf, besonders auch zu dem Zwecke, um über das Thatsächliche in die vorhandenen Gesetze nähere Erkundigung einzuziehen, bei den einzelnen Mitgliedern beliebt wurde, dann aber mittlerweile die Verkündigung der Grundrechte erfolgte, wodurch der Ausschuß, wie gesagt, die Sache so gelegen hält, daß es überflüssig wäre, eine gewissermaßen gegenstandlos gewordene Untersuchung noch bis zu Ende fortzuführen, daher der obige Antrag lediglich wiederholt wird.

Beilage Nr. I. zum Protokoll der 161. öffentl. Sitzung vom 30. Januar 1849.

Bericht

des Ausschusses zur Begutachtung der Wahlen in dem Badischen Bezirke Thiengen, betreffend die am 26. Oktober v. J. stattgehabte Wiedererwählung des Dr. Friedrich Hecker von Mannheim als Abgeordneter zur deutschen Reichsversammlung.

Berichterstatter: Abgeordneter **A. Reichensperger.**

Durch Beschluß vom 10. August v. J. erklärte die Reichsversammlung die am 7. Juni desselb. J. in dem 4. Badischen Wahlbezirke (Thiengen) vorgenommene, auf den Dr. Friedrich Hecker von Mannheim gefallene Wahl eines Abgeordneten zur Reichsversammlung für ungültig und beschloß demgemäß, die Badische Staatsregierung zu veranlassen, unverzüglich eine neue Wahl in jenem Wahlbezirke anzuordnen.

Mittelst Zuschrift vom 12. November v. J. machte der großherzoglich badische Bevollmächtigte bei der Centralgewalt dem Präsidium der Reichsversammlung die Anzeige, daß die zu letztgedachtem Zwecke zusammenberufenen Wahlmänner des 4. Wahlbezirkes abermals den Dr. Hecker als Abgeordneten gewählt hätten. „Da hiernach die großherzogliche Regierung sich ausser Stande sehe, eine andere Wahl zu bewirken, beziehungsweise den Beschluß der Reichsversammlung in dieser Hinsicht zur Vollziehung zu bringen, so sehe sie sich nicht veranlaßt, alsbald einen nochmaligen desfallsigen Versuch zu machen, müsse vielmehr abwarten, bis etwa der Bezirk selbst das Verlangen, in der Nationalversammlung vertreten zu seyn kund gebe, weshalb sie sich denn darauf beschränke, die Reichsversammlung zu beliebiger Beschlußnahme vorläufig von der Sachlage in Kenntniß zu setzen."

Der zur Prüfung der Wahlen in den badischen Bezirken Thiengen und Constanz gewählte Ausschuß, welchem die Zuschrift des großherzoglich badischen Bevollmächtigten überwiesen ward, ist darüber in Berathung getreten und zu nachfolgendem Ergebnisse gelangt.

Wie der unter dem 10. August v. J. erstattete, von der Reichsversammlung in seinen Conclusionen angenommene Bericht, auf dessen Ausführung hiermit verwiesen wird, besagt, konnte Hecker, wegen des ihm zur Last fallenden, auf Notorietät beruhenden bewaffneten Aufstandes, zum Abgeordneten nicht gewählt werden; er hatte die dazu erforderliche Qualität durch sein landesverrätherisches Unternehmen verwirkt.

Seit der Erlassung des Beschlusses vom 10. August v. J. hat sich nichts begeben, was irgendwie geeignet erscheinen könnte, denselben zu entkräften und wird es daher, was die Wählbarkeit des Dr. Hecker anbelangt, dabei sein Bewenden behalten müssen.

Da das Gesetz kein Mittel an die Hand giebt, um die Wähler zur wirksamen Ausübung ihres Rechtes zu zwingen, überdies aber auch die Anordnung einer neuen Wahl mit der Würde der Reichsversammlung nicht vereinbar erscheint, nachdem die Wähler des Bezirkes Thiengen einmal ihren Ausspruch unbeachtet gelassen haben, so glaubt der Ausschuß sich darauf beschränken zu müssen, einer hohen Reichsversammlung, wie vorstehend geschehen, Mittheilung von der Lage der Sache zu machen und beantragt, die Zuschrift des großherzoglich badischen Bevollmächtigten d. d. 14. November 1848 zu den Acten zu nehmen, ohne ihr, zur Zeit wenigstens, weitere Folge zu geben.

Bericht

des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses über den Antrag des Herrn Abgeordneten Künßberg, betreffend die weitere Behandlung des Verfassungswerkes.

Berichterstatter: Abgeordneter **Uhland**.

In der 152. Sitzung vom 15. Januar hat der Herr Abgeordnete Künßberg den Antrag gestellt:

„Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen,

1) es sey durch die Abtheilungen ein Ausschuß von 15 Personen zu wählen, welcher — abgesehen von dem bereits publicirten Theile der Grundrechte — alle von dem bisherigen Verfassungsausschusse vorgelegten Abschnitte eines Verfassungsentwurfs zu revidiren und über das Ergebniß unter Vorlegung eines neuen Gesammtentwurfs Bericht zu erstatten hat;

2) bis letzteres geschehen ist, sey die Berathung der Versammlung über das Verfassungswerk auszusetzen.“

Dieser Antrag, welcher mit den Motiven hier unten beigedruckt ist, bezweckte zunächst, die Berathung des auf der Tagesordnung gestandenen Abschnitts über das Reichsoberhaupt zu sistiren. Ein Stillstand wurde jedoch nicht beliebt und der Antrag ist, nachdem er seinen Gang durch den Verfassungsausschuß genommen, auf wiederholte Interpellation des Herrn Antragstellers, in der 159. Sitzung vom 26. Januar dem Prioritäts- und Petitionsausschusse in der Art überwiesen worden, daß auf die Frage des Präsidiums, ob etwa letzterer Ausschuß autorisirt werden wolle, in die Materie selbst einzugehen, kein Widerspruch erfolgte. Durch diese Beauftragung scheint auch das formelle Bedenken, daß die in §. 29 der Geschäftsordnung vorgeschriebene Unterstützungsfrage nicht gestellt worden ist, erledigt zu seyn.

Die Nationalversammlung hat sämmtliche bisher berathene Abschnitte des Verfassungsentwurfs je nach der ersten Beschlußnahme über dieselben an den Verfassungsausschuß zurückgehen lassen, nicht damit der Entwurf einer neuen, durchgreifenden Revision unterworfen werde, sondern zum Zwecke der Redaction nach den beschlossenen Abänderungen und der etwa nöthigen Ausgleichung der stehen gebliebenen Bestimmungen mit den anders gewordenen oder hinzugekommenen. Dagegen verlangt der Herr Antragsteller eine Revision von Grund aus und hiernach die Vorlegung eines neuen Gesammtentwurfs, er will, daß diese neue Durcharbeitung des Verfassungswerks in einem von dem Charakter des Entwurfs, wie solcher sich bisher gestaltet hat, wesentlich verschiedenen Geiste vorgenommen werde, weshalb er auch das Revisionsgeschäft dem bestehenden Ausschusse nicht überlassen zu können glaubt. Der Entwurf, wie er angelegt war und sich weiter ausgeprägt hat, erscheint dem Herrn Antragsteller im Ganzen und dann besonders im Abschnitt vom Reichsoberhaupt als bundesstaatswidrig, indem durch die an die Spitze des Gesammtstaates tretende Gewalt die Selbstständigkeit jedes andern, nicht hiezu berufenen deutschen Staates gänzlich vernichtet wäre. Nun würde allerdings die Bestellung eines andern Ausschusses für begründet anzusehen seyn, wenn unter dem angezeigten Gesichtspunkte zwischen dem vorgelegenen Entwurf und den Beschlüssen der Versammlung ein principieller Widerspruch stattgefunden hätte. Dieß war jedoch so wenig der Fall, daß durch jene Beschlüsse die Macht und das Gebiet der Centralgewalt eher verstärkt und erweitert, als geschwächt und verengt worden ist. Es kann also der Versammlung nicht wohl angesonnen werden, in einer ihren Beschlußnahmen widerstrebenden Richtung einen Revisionsausschuß zu wählen und eine Neuwahl würde unter solchen Umständen auch schwerlich nach dem Wunsche des Herrn Antragstellers ausfallen. Was aber insbesondere den Abschnitt vom Reichsoberhaupte betrifft, so haben gerade die in der bezeichneten Richtung gelegenen Anträge auf ein mehrgliedriges Directorium bei der Abstimmung den mindesten Anklang gefunden und es ist darum sehr zu bezweifeln, ob das Directorium in einem neuen Ausschusse bessern Anhalt erlangen würde, als in dem bisherigen, aus welchem doch zu Gunsten desselben ein Sondererachten hervorgegangen ist. Jedenfalls wird die Versammlung sich nicht bewogen finden, einen neuen Antrag in diesem Sinne eigens hervorzurufen. Die überwiegende Neigung für ein einheitliches Oberhaupt hat sich nicht bloß in der, obwohl mit keiner bedeutenden Mehrheit erfolgten Annahme des §. 1, sondern auch in den Abstimmungen über §. 1 a. herausgestellt, ohne Unterschied ob die Anträge auf Erblichkeit oder auf periodische Wahl gerichtet waren, bei welch letztern allerdings eine fortgehende Betheiligung aller deutschen Staaten und Stämme beabsichtigt war. Zwar möchte für die Verweisung der Oberhauptsfrage an einen neuen Ausschuß geltend gemacht werden, daß in dem ältern zur Erledigung dieser Frage keine Stimmenmehrheit erzielt worden ist. Allein in der Versammlung selbst ging es nicht anders und insofern giebt dieser Ausschuß den richtigen Ausdruck der in ihr sich bekämpfenden Meinungen. Diejenigen Fractionen, deren Stimmenzahl bei den Wahlen weniger ausgibig ist, dürften auch keineswegs darauf rechnen, daß sie bei einer neuen Wahl gewinnen würden, während gerade für die zweite Berathung des Verfassungsentwurfs, welche voraussichtlich eine sehr abgekürzte seyn wird, jeder Ansicht daran gelegen seyn muß, wenigstens durch ein wohlvorbereitetes Minderheitserachten vertreten zu seyn.

Wenn endlich der Herr Antragsteller mit dem Vorschlage der durchgreifenden Revision und der Ausarbeitung eines neuen Gesammtentwurfs die an sich richtige Folgerung verbindet, daß bis zur Beendigung dieser Arbeit die Berathung des Verfassungswerkes in der Versammlung auszusetzen sey, so bedarf es kaum noch der Bemerkung, wie wenig ein solcher, unvermeidlich langwieriger Aufschub dem gegenwärtigen Stand unsrer öffentlichen Angelegenheiten zusagen könne.

Aus vorstehenden Gründen trägt der Prioritäts- und Petitionsausschuß darauf an:

„Daß dem Antrage des Herrn Abgeordneten Künßberg keine Folge gegeben werden möge.“

Antrag

betreffend die weitere Behandlung des Verfassungswerkes.

In Anbetracht, daß

1) die vom Verfassungsausschusse bisher nach und nach im Entwurfe vorgelegten, daher von der Nationalversammlung ohne die Möglichkeit eines Totalüberblicks berathenen einzelnen Abschnitte der Reichsverfassung von der Art sind, daß sie den Begriff eines Bundesstaats schlechterdings ausschließen und in vielen Beziehungen nicht nur für Oesterreich, sondern auch für jeden andern deutschen Staat unannehmbar sind, der weder an die Spitze des projectirten Gesammtstaates berufen wird, noch in der Lage ist, sich einer auf absolute Unterdrückung und Vernichtung der deutschen Einzelstaaten berechneten Gewalt auf Gnade und Ungnade ergeben zu müssen,
2) daß der bundesstaatswidrige Character des nun vorliegenden Gesammtentwurfs ganz besonders dem Abschnitt über das Reichsoberhaupt inne wohnt,
3) daß demnach alle bisherigen Verfassungsarbeiten einer so durchgreifenden Revision bedürfen, daß dieses Geschäft dem bisherigen Verfassungs-Ausschusse nicht füglich zugemuthet werden kann,

aus diesen Grüden stelle ich den Antrag:

die hohe Nationalversammlung wolle beschließen,

1) es sey durch die Abtheilungen ein Ausschuß von fünfzehn Personen zu wählen, welcher — abgesehen von dem bereits publicirten Theile der Grundrechte — alle von dem bisherigen Verfassungsausschusse vorgelegten Abschnite eines Verfassungsentwurfs zu revidiren und über das Ergebniß unter Vorlegung eines neuen Gesammtentwurfs Bericht zu erstatten hat;
2) bis letzteres geschehen ist, sey die Berathung der Versammlung über das Verfassungswerk auszusetzen.

Künßberg.

Beilage II. zum Protokoll der 163. öffentl. Sitzung vom 3. Februar 1849.

Bericht

des Ausschusses für Geschäftsordnung über den Antrag des Abgeordneten Wesendonck, die Ergänzungswahlen in die Ausschüsse betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Gustav Fischer.**

In der Sitzung vom 15. December v. J. wurde dem Ausschusse für Geschäftsordnung folgender von dem Abgeordneten Wesendonck und 53 Genossen gestellter Antrag zur Begutachtung überwiesen:

„Die Ergänzung der Ausschüsse soll in Zukunft durch Wahl der Nationalversammlung erfolgen. Unter denjenigen, welche bei dieser Wahl wenigstens 100 Stimmen erhalten, entscheidet das Loos.“

Gründe:

„Die Minorität wird nachgerade von allen Ausschüssen ausgeschlossen.“

Ehe Ihr Ausschuß den vorstehenden Antrag begutachtet, glaubt er daran erinnern zu müssen, daß über die Ergänzungswahlen in die Ausschüsse schon zweimal Berathungen stattgefunden haben. In der Sitzung vom 11. August wurde nicht nur ein von dem Ausschusse für Geschäftsordnung gestellter Antrag verworfen, sondern auch fünf andere Anträge, die von einzelnen Mitgliedern eingebracht waren, hatten gleiches Schicksal. Es blieb nichts übrig, als den Gegenstand zu nochmaliger Begutachtung an den Ausschuß zurückzuweisen. Der neue Bericht desselben kam in der Sitzung vom 31. August zur Berathung. Es wurden wiederum nicht weniger als sieben Anträge von einzelnen Mitgliedern gestellt, aber dieselben insgesammt verworfen. Dagegen hatte diesmal der Antrag des Ausschusses das Glück, von der Versammlung angenommen zu werden. So ist §. 22 a. der revidirten Geschäftsordnung entstanden, welcher vorschreibt, wie bei den Ergänzungswahlen in die Ausschüsse verfahren werden soll.

Diese Vorgänge beweisen wohl zur Genüge, wie schwierig es ist, eine Art der Ergänzungswahlen zu finden, die allen Anforderungen der Zweckmäßigkeit entspricht. Zugleich ergiebt sich daraus, daß unter einer langen Reihe von Vorschlägen die gegenwärtig bestehende Wahlart nach wiederholter Berathung vergleichungsweise als die beste anerkannt wurde. Schon deshalb würde Ihr Ausschuß Bedenken tragen, in dieser Beziehung eine Abänderung der Geschäftsordnung zu empfehlen. Da überdies die Nationalversammlung sich dem Ende ihrer Thätigkeit nähert und daher wahrscheinlich nur noch wenige Ergänzungswahlen vorkommen werden: so möchte selbst eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Wahlart nur von geringem praktischen Werthe seyn.

Was den vorliegenden Antrag betrifft, so erscheint der Grund, welcher für denselben geltend gemacht wird: daß die Minorität nachgerade von allen Ausschüssen ausgeschlossen werde, nicht als haltbar. In den meisten und gerade den wichtigsten Ausschüssen ist die Minorität vertreten, was sich schon daraus ergiebt, daß es in den Ausschußberichten fast niemals an Minoritätserachten fehlt. Auch wäre leicht nachzuweisen, daß mehrere Ergänzungswahlen auf solche Mitglieder gefallen sind, die der Minorität angehören.

Allein auch abgesehen von der Motivirung des Antragstellers, sprechen gegen die von ihm vorgeschlagene Wahlart sehr erhebliche Gründe. Wenn die ganze Versammlung wählt, ohne daß ein Vorschlag von Seiten des betreffenden Ausschusses vorausgeht: so kann sehr leicht eine Zersplitterung der Stimmen eintreten. Hätte kein Mitglied 100 Stimmen erhalten (was doch vorkommen kann): so müßte das Wahlgeschäft wiederholt werden. Die Zuflucht zu dem Loose, also zum blinden Zufall, läßt sich bei Wahlen nur dann rechtfertigen, wenn Gleichheit der Stimmen stattfindet. Nach dem vorliegenden Antrage könnte der Fall eintreten, daß solche, die 200 oder mehr Stimmen auf sich vereinigten, mit denen loosen müßten, die nur 100 Stimmen erhielten. Träfe das Loos einen der letzteren, so gelangte ein Mitglied in den Ausschuß, welches offenbar das Vertrauen der Versammlung in weit geringerem Grade besäße, als die weniger vom Glück Begünstigten. Dazu kommt endlich noch, daß gerade der Hauptvortheil der bisherigen Wahlart hinwegfallen würde. Wenn die Ausschüsse vorschlagen, so werden sie sich nach solchen Mitgliedern umsehen, die für ihre Arbeiten vorzügliche Sachkenntniß besitzen. Wählt hingegen die Versammlung unmittelbar, so werden sich die Stimmen mehr solchen zuwenden, die eine einflußreiche Stellung in einer Partei einnehmen, aber sich vielleicht weniger durch Sachkenntniß auszeichnen.

Obgleich nicht alle Mitglieder Ihres Ausschusses mit diesen Gründen einverstanden sind, so beantragen sie doch einstimmig:

„Die hohe Versammlung wolle über den Antrag des Abgeordneten Wesendonck zur Tagesordnung übergehen.“

Beilage I. zum Protokoll der 165. öffentl. Sitzung vom 6. Februar 1849.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über zu §. 30 der Grundrechte eingegangene Anträge auf Bürgschaft und Schutz der Arbeit.

Berichterstatter: Abgeordneter **Degenkolb.**

Der Congreß deutscher Handwerker- und Arbeitervereine in Berlin, ausgehend von der Ueberzeugung, daß die revolutionäre Bewegung in ihrem tiefen Grunde eine sociale und nur in Folge davon eine politische geworden sey, erblickt eine wahre Abhilfe nur darin, daß der Staat Jedem der arbeiten will, eine, seinen Kräften angemessene Arbeit und menschlichen Bedürfnissen angemessenen Lohn verbürge, sowie, daß er die Invaliden der Arbeit versorge, der Jugend unentgeltlichen Unterricht und, wo es nöthig, freie Erziehung gewährleiste. — Der Handwerker-Congreß richtet daher an die Nationalversammlung die dringende Bitte:

„Dieselbe wolle diese Grundbedingungen allen socialen Lebens an die Spitze ihrer Berathungen stellen und zum Mittelpunkt des Deutschen Verfassungswerkes machen.“

Der Abgeordnete Heubner aus Sachsen stellt den Antrag:

„Die constituirende Nationalversammlung möge gleichzeitig mit der von Moriz Mohl beantragten deutschen Zollgesetzgebung ein Gesetz zum Schutze der Arbeiter in's Leben treten lassen und mit Vorbereitung dieses Gesetzes einen Ausschuß beauftragen.“

Die Centralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart hält es für eine heilige Pflicht: Die Nationalversammlung dringend aufzufordern, eine Bestimmung in den Art. VII. der Grundrechte aufzunehmen, welche geeignet ist, die große Anzahl der Arbeitenden im Felde der Industrie und des Handels darüber zu beruhigen, daß auch ihnen eine materielle Errungenschaft geworden sey in der Neugestaltung des deutschen Vaterlandes.“

Wenn das Volk seine Existenz suchen solle in seinen Leistungen, so sei es eine der ersten Aufgaben für Regierungen belebend, fördernd, ordnend einzuwirken, damit die Leistungen der Einzelnen sich zum organischen Ganzen gestalten. Das Volk verlange die Verpflichtung seiner Lenker prinzipiell ausgesprochen und festgestellt: „Daß der Staat seinen Bürgern das natürliche Feld seiner Thätigkeit stets offen und unverkümmert erhalten werde.“ Unter Schutz der Arbeit, welche in den Grundrechten zu verbürgen, sei nicht bloß das beschränkte Feld der Besteuerung gedacht, sondern vielmehr der Boden des Materiellen des ganzen Staatslebens, dessen weitere Entwickelung künftigen näheren Bestimmungen vorbehalten bleiben möge, für welche aber eine Grundbedingung vorhanden seyn müsse, welche in der bis jetzt vorliegenden Fassung der Grundrechte, von dem ganzen industriellen Theile des Volkes noch schmerzlich vermißt werde.

In wie weit den Anforderungen auf Wiederherstellung der Zünfte, Feststellung der Fabrikthätigkeit und des Handwerks, des Verhältnisses der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern, der Production und des Handels Folge zu geben sey, soll den Erörterungen der Nationalversammlung nicht vorgegriffen werden, aber als feststehend werde so viel angesehen werden müssen, daß die Vertreter und Lenker der deutschen Nation das Feld der nationalen Arbeit als unter ihrer besonderen Fürsorge und Schutze stehend anzusehen haben — dieses in den Grundrechten anzuerkennen und auszusprechen, könne nun auch in inter-

nationaler Beziehung kein Hinderniß mehr entgegenstehen, nachdem die französische Nation ebenfalls und zwar in §. 8 ihrer neuen Verfassung dem Bürger den Schutz in seiner Arbeit gesichert hat. Ohne der Formulirung eines solchen Paragraphen vorgreifen zu wollen, meint die Centralstelle für Handel und Gewerbe, daß es schon Befriedigung gewähren werde, wenn eine Bestimmung aufgenommen würde, wie folgende:

„Der deutschen Arbeit wird ein wirksamer Schutz gegen fremde Mitbewerbung gewährleistet.“

Diese drei Petitionen, von verschiedenem Gesichtspunkte ausgehend, ergänzen sich gegenseitig und umfassen gemeinschaftlich eine der wichtigsten Zeitfragen: mit Recht stellt der Congreß deutscher Handwerker und Arbeiter die Arbeit als Grundbedingung eines gedeihlichen socialen Lebens an die Spitze, erblickt folgerecht in ausreichender, verbürgter Arbeit für jeden Staatsangehörigen die wahre Abhilfe der Drangsale, die auf ganzen Klassen der Gesellschaft lasten und fordert zugleich Versorgung der Invaliden der Arbeit. Nicht weniger findet der Antrag des Herrn Heubner seine Begründung in der Unsicherheit des Verdienstes und der persönlichen Stellung eines Theiles der arbeitenden Klasse, so wie endlich das Verlangen der Centralstelle: „Den Schutz der Arbeit durch Aufnahme in die Grundrechte verbürgt zu sehen,“ aus der Lage der Dinge hervorgehen konnte.

Es giebt keine andere Grundlage für den Besitz, als die Arbeit — Alles geht von dieser aus und kommt zu ihr zurück; je gleichmäßiger dieser Kreislauf, desto gesunder und gedeihlicher der Staatskörper und behaglicher die Lage der Staatsangehörigen. Der Staat kann also, so weit es die materiellen Interessen betrifft, keine wichtigere Aufgabe zu erfüllen haben, als dafür Sorge zu tragen, daß dieser Umlauf nicht gehemmt werde. Jede neue Erfindung, jedes neue zu Tage geförderte Bodenprodukt erweitert den Erwerbskreis, schafft neue Produkte, neue Bedürfnisse und vermehrt den Umlauf; hört dieses Streben und Drängen auf, so müssen Stockungen eintreten und das Mißbehagen um so fühlbarer werden, je mehr die nächste Vergangenheit Bedürfnisse geschaffen und Ansprüche hervorgerufen hatte. Mögen diejenigen, welchen eine so lange Erinnerung gegeben ist, sich unsere Häuser, Dörfer, Städte, die innere Einrichtung der Wohnungen, die Kleidung, die Nahrung und ganze Lebensweise im Beginn des Jahrhunderts zurückrufen und mit der Gegenwart vergleichen, — welche gewaltige Umgestaltung muß sich ihnen aufdrängen! Aus den Wohnungen einfacher Bürger sind Häuser geworden, welche früher Paläste gewesen sein würden; fast in jeder Wohnung wird man wenigstens Einen Gegenstand der Nothwendigkeit finden, welcher früher dem Luxus angehört haben würde; — Brücken, Chausseen sind erstanden und genügen schon dem Verkehr nicht mehr, sie müssen den Eisenbahnen Platz machen. Wir müssen das Geständniß ablegen, daß Deutschland eine Epoche großer materiellen Entwickelung hinter sich hat; großer Thätigkeit und hervorgerufener Bedürfnisse, besonders in dem zweiten Viertel des Jahrhunderts.

Deutschland hat den langen Frieden eben sowohl benutzt, die geistige Ausbildung zu befördern, als auch, indem es — zuerst in Preußen, dann in Vereinigung mit Sachsen und dem Süden Deutschland's — die Arbeit schützte, eine Industrie geschaffen und dadurch die Arbeit productiver und lohnender gemacht. Ein Theil der Summen, welche früher nach England gingen, sind der inneren Circulation erhalten worden und wurden wieder productiv; durch sie wurden die Chausseen gebaut, alle großen Staatsanlagen gemacht, das stehende Heer unterhalten; sie vertheilten sich nach allen Seiten und verbreiteten Bewegung und Wohlstand. Bis zum Jahre 1839 war der Verkehr im steten Zunehmen und das Kapital suchte mehr die Arbeit auf, als umgekehrt. Wo das Vorwärtsschreiten aufhört, fängt der Rückschritt an: seit 1840 ist der Umlauf träger geworden, Arbeit und Lohn geringer, oder doch nicht mehr in gleichem Verhältniß mit der Bevölkerung steigend, und Mißbehagen ist an die Stelle des Behagens getreten. Man legt nicht mehr den Maaßstaab an die Zustände und Lebensverhältnisse, wie sie im Beginn des Jahrhunderts waren, sondern wie sie sich zuletzt entwickelt hatten. Man will auch hier keinen Rückschritt, sondern ein Vorschreiten, und für Alle, nicht nur für einzelne Schichten der Gesellschaft, ein leidliches Maaß von Lebensgenuß und, um dies erwerben zu können, ausreichende Arbeit und der Arbeit angemessenen Lohn.

Dieses Verlangen ist so natürlich wie gerecht, und unläugbar hat der Staat die Verpflichtung, in alle Wege vorsorgend einzugreifen; alle Beschränkungen, welche auf die Produktion nachtheilig einwirken könnten, aus dem Wege zu räumen, neuen Erwerbszweigen Eingang zu verschaffen, die Absatzwege zu vermehren, kurz in aller Weise zu vermitteln und thätig zu fördern. — Kann der Staat aber, wie der Handwerker-Congreß es will,

„Jedem der arbeiten will, eine seinen Kräften angemessene Arbeit und menschlichen Bedürfnissen angemessenen Lohn verbürgen?“

Ihr Ausschuß glaubt nicht, daß irgend ein Staat eine solche Bürgschaft übernehmen kann. Wäre es möglich, dann dürfte er es nicht wollen!

Die gewerbtreibende Bevölkerung hat unverhältnißmäßig gegen die allgemeine zugenommen. In Preußen zählte man:

	1816	1846	
Fabrikarbeiter	186,612	553,542	
Handwerksgehülfen	179,020	379,312	(ohne die Meister)
Handarbeiter	840,401	1,470,091	
Gesinde	1,081,598	1,271,608	
	2,287,631	3,674,553	

Wir wollen nicht auf die Summen hinweisen, welche in Zeiten allgemeiner Verkehrsstockungen dazu gehören würden, um nur für den dritten Theil der Fabrikarbeiter, Handwerksgehülfen und Handarbeiter Arbeit und Lohn für Rechnung des Staats zu schaffen: 800,000 à 2 Rthlr. 1,600,000 per Woche, oder 80,000,000 per Jahr; wir wollen auch nicht nach Frankreich hinweisen, wo der Versuch, die Arbeiter auf Kosten des Staates zu beschäftigen, gemacht worden ist und so thöricht angefangen als unglücklich geendet hat — wir wollen voraussetzen, die nöthigen

Summen müssen aufgebracht werden, und ferner uns überreden lassen, die große Idee sei in Frankreich nur durch politische Abenteurer verpfuscht worden; nicht der Idee also, sondern der Ausführung falle das Mißlingen zur Last; dennoch müßten wir entschieden die Idee und jeden Versuch zur Ausführung verwerfen.

Bedürfnisse schaffen die Arbeit, aber weder Bedürfnisse nach Arbeit lassen sich durch Decrete schaffen, so wenig wie das Capital sich zwingen läßt, der Arbeit in einer bestimmt vorgeschriebenen Weise zu dienen. — So wie man ihm Zwang anthun will, zieht es sich empfindlich zurück und verweigert der Arbeit seine Unterstützung. Das freie Zusammenwirken des Arbeit- und Geldcapitals aber schafft die Bedürfnisse und je weniger sichtbar irgend eine zwingende Einwirkung ist, je unbeschränkter die Geschäftsbewegung und heiterer der Geschäftshorizont ist, desto williger trägt das Capital seine Dienste selbst entgegen, indem es zugleich die Mittel gewährt, Bedürfnisse zu schaffen und zu befriedigen.

Das Prinzip des Eigenthums ist die Arbeit, aber die Triebfeder der Arbeit ist der Besitz; wird der Besitz in Frage gestellt, so hört die Triebfeder zur Arbeit auf, die sich weder mit Gewalt noch künstlich dauernd in Bewegung erhalten läßt. Wollte der Staat jedem eine seinen Kräften angemessene Arbeit und dieser entsprechenden Lohn verbürgen, so würden die Arbeiter zur Unmündigkeit herab- und in gänzliche Erschlaffung versinken. — Jeder Sporn zur Thätigkeit, des Vorwärtsstrebens; jede Anstrengung zu Ueberwindung von Schwierigkeiten würde vermieden, der Trieb zur Selbsthilfe, Selbstsorge, die ganze Intelligenz würde vernichtet werden, die große Masse würde sich mit dem täglichen Brode begnügen, den Staat als Vormund betrachten und diesem die Sorge überlassen, es herbeizuschaffen.

Zum Theil dieselben Namen, welche wir in der Eingabe des Berliner Handwerkercongresses unterzeichnet finden erblicken wir auch unter dem Entwurf „einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung", welche der Handwerker-Congreß in Frankfurt a. M. entworfen hat, wo im §. 52 gegen jede Concurrenz des Staates, wo selbst gegen solche Anstalten protestirt wird, welche vom Staat errichtet worden, um neue Industriezweige im Lande einzuführen, die selbst die Beschäftigung der Sträflinge in Zucht- und Arbeitshäusern nicht dulden wollen, sobald damit dem Handwerk eine Concurrenz entstehen könnte. Würde aber nicht der Staat der Concurrent Aller werden müssen, wenn er jeden auf eine seinen Kräften angemessene Art beschäftigen sollte?

Bei dem Antrage des Abgeordneten Herrn Heubner:

„Ein Gesetz zum Schutze der Arbeiter in's Leben treten zu lassen",

darf vorausgesetzt werden, daß der Herr Antragsteller darüber nicht in Zweifel ist, daß die Gesetze den Arbeiter nicht weniger schützen, als den Arbeitgeber. — Es wird daher angenommen werden dürfen, daß nicht persönlicher Schutz, oder Schutz gegen Behinderung seiner Kräfte, d. h. sein Arbeitscapital zu nutzen, verstanden ist, sondern Schutz gegen fremde Mitbewerbung oder gegen zu geringen Lohn für seine Arbeit.

Wenn Ihr Ausschuß in der Einleitung darauf hingewiesen hat, daß der Schutz der Arbeit, welchen Preußen in dem Tarif vom 26. Mai gewährt, und dem zunächst Hessen, dann Baden, Würtemberg, Baiern, Sachsen rc. beitraten, den Erwerbskreis erweitert, die Arbeit vermehrt und einen Wohlstand verbreitet hat, der mit jedem Jahre sichtbarer hervortrat, und wenn dann in weiterem Verlauf die glückliche Einwirkung unserer Gewerbs- und Industrieverhältnisse mehr und mehr verschwunden sind, so liegt allerdings die Vermuthung nahe genug, daß der Schutz, welchen der Tarif von 1818 gewährt, nicht mehr unseren jetzigen Zuständen angemessen ist. — Hat der Zollverein damals einen größeren Kreis der freien inneren Bewegung geschaffen, so reicht dieser jetzt nicht mehr aus; und war damals das Augenmerk darauf zu richten, die allgemeinen Bedürfnisse der großen Masse selbst zu produziren und dem Auslande deren Befriedigung zu entziehen, so dürfte doch längst die Zeit gekommen seyn, mit unserer Industrie weiter vorzuschreiten, diese auch in den Halbfabrikaten unabhängig vom Auslande zu machen und zur Befriedigung der Bedürfnisse der Mode und des Geschmacks überzugehen; unserer Industrie endlich eine Stufe vorzurücken, sie auf das Bessere hinzuleiten, durch Aufschließung neuer Erwerbsquellen zugleich mit der Erweiterung des Erwerbskreises, des freien Austausches zwischen 45 Millionen, statt bisher 28 Millionen, eine neue Epoche des Wohlstandes und der Zufriedenheit anzubahnen.

Sowohl in diesem Antrage als insbesondere auch in der ausgesprochenen Erwartung der Centralstelle für Handel und Gewerbe in Stuttgart:

„Die Nationalversammlung werde den Erwartungen des Volks entsprechen, und feststellen, daß der Staat seinen Bürgern das natürliche Feld seiner Thätigkeit stets offen und unverkümmert erhalten wolle,"

hätte für ihren Ausschuß die Aufforderung liegen dürfen, weiter auf die Schutzzollfrage einzugehen und nachzuweisen, in welcher Weise den Anforderungen der Petenten und den Erwartungen der Arbeiter „auf wirksamern Schutz der Arbeit gegen fremde Mitbewerbung", zu entsprechen sein möchte, er glaubt aber damit nicht vorgreifen und die hohe Versammlung nicht früher zur Erörterung dieser hochwichtigen Frage auffordern zu sollen, bis die Vorlage des Reichstarifs dazu die Veranlassung giebt.

Wenn in dem Antrag des Abgeordneten Herrn Heubner „Schutz der Arbeiter" die Sicherung eines angemessenen Lohnes gefordert sein sollte, so würde dieses die Bestimmung eines Lohnminimums enthalten, welches Herr Heubner auf gesetzlichem Wege festgestellt sehen möchte.

Die Arbeitskraft ist das Capital des Arbeiters, die Benutzung dieser Kraft muß ihm im Arbeitslohn die Zinsen bringen, um sich und seine Familie erhalten zu können; so wie nun der Staat das Eigenthum schützt, so ist er auch

verpflichtet das Eigenthum des Arbeiters zu schützen, d. h. er darf nicht dulden, daß ihm sein Capital — seine Arbeitskraft — entzogen, oder die Zinsen davon — sein Arbeitslohn — vorenthalten werden. Ebenso aber wie der Staat nur eine gewaltsame oder betrügerische Verkürzung des Eigenthums zu verhindern die Aufgabe hat, nicht aber positiv einwirken und feststellen kann, daß ein Capital ein Zinsminimum, oder überhaupt Zinsen bringen müsse; und so wie er ferner nicht verhindern kann, daß ein Capital verloren gehe oder vernichtet werden könne, so vermag er auch nicht vorzubeugen, daß die Arbeitskraft vermindert oder vernichtet werde; durch einen Armbruch, durch Alter ꝛc., noch wird er anordnen können, daß jede Arbeitskraft stets Verwendung und Lohn bringen müsse.

Im Ertrage der verschiedenen Arbeiten bestehen große Mißverhältnisse: während der Eine durch seine Stimme sich eine Jahresrente von 4 — 6000 Thlr. verschafft, kann der Bänkelsänger kaum so viel damit erwerben, sein Leben dadurch zu fristen; während der eine Schneider, den die Mode begünstigt, durch sein Handwerk ohne Capitalunterstützung zu Reichthum gelangt, kann der andere trotz allen Fleißes kaum das Nöthigste sich erwerben ꝛc. In beiden Fällen hat nicht das Capital das Mißverhältniß veranlaßt, welches man immer, und in vielen Fällen nicht mit Unrecht, dafür verantwortlich macht.

Auf dem Wege der Gesetzgebung läßt sich das nicht ausgleichen: abgesehen davon, daß gesetzliche Bestimmungen der Arbeitserträgnisse einen Polizeistaat voraussetzten, wie er noch nirgend existirt hat, müßte ein Lohnminimum alle Waarenpreise hinter sich herziehen und selbst auf die Bodenproducte sich ausdehnen, wenn es nicht auf diese sich stützen, also einem fortwährenden Wechsel unterworfen seyn sollte. Ein bestimmter Lohnsatz würde ferner die minder kräftigen, minder fähigen, durch Alter geschwächten Arbeiter außer Brod bringen, die jetzt Arbeit finden, weil ein geringerer Lohn die mindere Fähigkeit ausgleicht.

Nicht durch Gesetze und Zwang ist hier zu helfen, sondern durch weise Auffassung der Arbeitsverhältnisse gegenüber dem Auslande und gegen einander selbst, durch unausgesetzte Bestrebungen ausreichende Arbeit zu vermitteln und absterbende Arbeitszweige durch Einführung neuer zu ersetzen.

Alles ist an ausreichender Beschäftigung gelegen: — Muß die Arbeitskraft aufgesucht werden, so finden sich die besseren Löhne von selbst, und die Gewißheit, daß man seiner Kraft bedarf, ist zugleich der beste Schutz des Arbeiters gegen jede Bedrückung des Arbeitgebers. Mangel an Arbeit hat allemal zur Folge, daß der Eine sie dem Andern aus der Hand reißt, bis durch immer weitere Ueberbietung in der Billigkeit, die Interessen des Arbeitcapitals so weit reducirt sind, daß die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse nicht mehr davon beschafft werden können. — Ist das Mißverhältniß der Arbeit zu den Arbeitern gehoben, so verschwindet von selbst das Mißverhältniß des Lohnes; ebenso wie bei fehlendem Capital die Rente steigt und bei Ueberfluß an Geld fällt. Kann der Staat direct eine Bürgschaft für ausreichende Arbeit und Lohn nicht übernehmen, so vermag er doch mittelbar darauf einzuwirken und ist in doppelter Weise dazu verpflichtet:

1) durch die geistige Förderung und Ausbildung der Arbeiter; dadurch Hebung und Vervollkommnung der Arbeit.

2) Vermittelung und Vermehrung der Erwerbsquellen und der Absatzwege.

Insbesondere wird der Staat, wenn er die Arbeit productiver machen und schützen will, dieses durch Wahrnehmung folgender Punkte erreichen:

1) durch besondere Fürsorge eines guten Schulunterrichtes, Vermehrung der Bildungsanstalten für Gewerbetreibende, als Fortbildungs- und Gewerbeschulen, an denen jeder Unbemittelte Theil zu nehmen berechtigt ist, wie die §§. 25 und 26 der Grundrechte den Staat verpflichten;

2) durch Förderung lohnender Erwerbszweige; ohne Selbstbetheiligung, oder Verirrung auf das Feld der Privatspeculation, durch Aufsuchung und Einführung neuer Erwerbszweige, Befreiung des innern Verkehrs von allen Hemmungen, Erleichterung der Transportmittel ꝛc.;

3) durch Vermittelung des Absatzes deutscher Gewerbsprodukte nach fremden Märkten;

4) durch Beschaffung billigen Rohmaterials, daher Befreiung desselben von allen Abgaben;

5) durch Hinwirkung auf möglichste Zerstreuung der Fabrik- und Industrieanlagen und deren engere Verbindung mit der Landwirthschaft. Die Industrie wird um so mehr dem Allgemeinen nützen, je mehr sie aus den großen Städten sich wegziehen und zerstreut in solchen Gebieten sich ansiedeln möchte, wo die Familien der Fabrikarbeiter ein kleines Stück Feld oder Garten erwerben und bearbeiten können. Die Industrie selbst wird besser gedeihen, wenn sie dahin geht, wo sie billige Arbeitslöhne und zur Benutzung Wasserkräfte, Kohlenlager ꝛc. findet. Dorthin wird sie willkommene Beschäftigung bringen, den Bodenwerth heben, und dem Landbau nützen;

6) durch Ueberführung von Arbeiten, die an Industriezweige gefesselt sind, welche keine Lebenskraft mehr haben, zu neuen und lohnenderen Arbeiten. Durch Unterstützung hinsterbender Zweige opfert der Staat nutzlos Kräfte, verlängert Pein und Druck der daran gebundenen Arbeiter;

7) durch Beschaffung billiger Nahrungsmittel, Anbahnung der Befreiung von allen Abgaben auf die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse;

8) durch die Theilbarkeit der Güter und dadurch möglich gemachten Vermehrung der Besitzenden, Aufhebung der Feudallasten, Privilegien ꝛc., wie die Grundrechte gewährleisten;

9) durch ein Abgabensystem, welches möglichst die Arbeit erleichtert, soweit sie die kleine Gewerb- und Handarbeit treffen; dagegen billige Heranziehung des höheren Einkommens;
10) durch Gewährung einer bürgerlichen Rechtspflege, geübt oder mitgeübt von freigewählten Richtern sachkundiger, Berufsgenossen, wie §. 45 der Grundrechte es vorschreibt;
11) durch in's Leben rufen der ganzen deutschen Zolleinheit unter Gesetzen, welche der nationalen Arbeit angemessenen Schutz gewähren.

Die Centralstelle für Handel und Gewerbe beantragt die Aufnahme der Bürgschaft der Arbeit in die Grundrechte mit der Hinweisung auf die neue französische Verfassung, welche in §. 8 die Garantie der Arbeit ausspreche: Die französische Verfassung garantirt aber nicht die Arbeit, sondern „das Recht der Arbeit", d. h. sie verbürgt jedem Franzosen das Recht, jeden Nahrungszweig zu betreiben und der freien Mitbewerbung; also dasselbe, was §. 3 der Grundrechte jedem Deutschen ebenfalls gewährleistet. Die Garantie der Arbeit hat auch in die französische Verfassung die Aufnahme nicht finden können, sondern der Antrag wurde, besonders bekämpft von Hrn. Thiers, von der Nationalversammlung verworfen.

Wie vollkommen auch ihr Ausschuß mit der Ansicht der Centralstelle darin einverstanden ist, daß die Vertreter und Lenker der deutschen Nation verpflichtet sind:

„das Feld der nationalen Arbeit nun und künftighin als ein ihrer Fürsorge vorzugsweise anvertrautes und unter ihrem Schutze stehendes zu betrachten,"

wie sehr er auch ferner die hohe Wichtigkeit anerkennt, „der nationalen Arbeit jede Bürgschaft zu gewähren," so kann er doch auf der andern Seite nicht verkennen, daß Bestimmungen, die ihrer Natur nach wandelbar sein müssen, nicht in die Grundrechte aufzunehmen sein können, sondern durch Reichsgesetz gesichert werden müssen.

In Erwägung daher:

1) daß bei gewöhnlichen Arbeitsverhältnissen und Zuständen eine directe Einmischung des Staates von den Gewerbtreibenden nicht nur nicht gewünscht, sondern zurückgewiesen wird, wie aus vielfach eingegangenen Protesten hervorgeht;
2) bei ungewöhnlichen Zuständen und großen Arbeitsstörungen dem Staate am wenigsten die Mittel gewährt werden würden, wirksam eingreifen zu können, vielmehr bei außerordentlichen Krisen nur von dem freien und patriotischen Zusammenwirken aller Nationalkräfte eine Abhülfe erwartet werden kann;
3) daß der Umfang von Verpflichtungen, welche der Staat mit einer Bürgschaft der Arbeit und des Lohnes übernehmen würde, über die Grenzen der Möglichkeit der Erfüllung gehen müßte;
4) das freie Niederlassungsrecht, so wie das Recht der Arbeit durch §. 3 der Grundrechte gewährleistet ist und durch ein allgemeines deutsches Gewerbegesetz geregelt werden soll;
5) daß durch die Theilbarkeit des Grundbesitzes, die Beseitigung aller Privilegien, unentgeltlichen Schulunterricht, Vermehrung der Bildungsanstalten für Gewerbtreibende ꝛc. den arbeitenden Klassen in den Grundrechten dasjenige gewährleistet ist, was dauernd verbürgt werden kann;
6) daß durch eine Bürgschaft der Arbeit und des Lohnes durch den Staat die Kraft der Nation erschlaffen, der wohlthätige Sporn, die Concurrenz, wegfallen, der physischen Trägheit die Geisteserschlaffung folgen müßte, so würde, wenn alle unter 1 bis 5 angeführten Gründe nicht vorhanden wären, schon die unter 6 bemerkten es rechtfertigen, wenn Ihr Ausschuß darauf anträgt:

„die hohe Nationalversammlung wolle einen die Arbeit verbürgenden Paragraphen in die Grundrechte nicht aufnehmen. In Betracht aber der hohen Wichtigkeit der dahin gehenden Anträge beschließen: die auf Schutz der Arbeit und der Arbeiter eingereichten Petitionen:

1) der Centralstelle für Handel und Gewerbe in Stuttgart,
2) des Congresses deutscher Handwerker in Berlin,
3) des Abgeordneten Heubner in Sachsen,

dem Reichshandelsministerium zu dem Ende zu überreichen, bei Entwerfung des Tarifs den Schutz der Arbeit in Berücksichtigung zu ziehen.

Sondergutachten.

Die Nationalversammlung wolle beschließen, die auf Schutz der Arbeit und der Arbeiter gerichteten, im Bericht der Majorität näher bezeichneten Petitionen dem Reichsministerio des Handels zur geeigneten Berücksichtigung in gleicher Weise mitzutheilen, wie dies auch bei den vom entgegengesetzten Standpunkte ausgehenden Petitionen zu geschehen haben wird.

Schirmeister. Merck. Osterrath. Sprengel. Francke. Dieskau.

Beilage I. zum Protokoll der 166. öffentl. Sitzung vom 8. Februar 1849.

Bericht

des Verfassungs-Ausschusses zu dem Entwurf des Reichsgesetzes über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Berichterstatter: Abgeordneter **Waitz.**

Nächst der Verfassung selbst wird kein Theil der Reichsgesetzgebung eine größere Wichtigkeit haben, als das Wahlgesetz. Es ist seinem ganzen Wesen nach von den Verfassungsarbeiten nicht zu trennen; die Hauptbestimmungen, welche es enthält und im Einzelnen ausführt, werden regelmäßig den Verfassungsurkunden einverleibt; es ist selbst und nicht ohne Wahrheit gesagt worden, die ganze Verfassung beruhe auf diesem Grunde, ihr Wesen und Charakter werde vor allem hierdurch bestimmt. Denn wenn es bei aller Staatsordnung hauptsächlich darauf ankommt, daß sie dem wahren Bewußtsein des Volkes entspricht und daß sie diesem in den Formen der Verfassung Ausdruck verleiht, so muß es von der größten Bedeutung sein, daß namentlich diejenigen Gewalten des Staates, welche bestimmt sind unmittelbar die Gesammtheit des Volks zu vertreten, in angemessener Weise gebildet werden. Die constitutionelle Verfassung hat die Aufgabe zu lösen, daß nicht blos die verschiedenen Organe des Staates unter sich in Einklang stehen, sondern daß auch in ihnen der wahre Wille des Volkes zur Anerkennung, zur Herrschaft gelangt. Auf verschiedenen Wegen wird sich dieser aussprechen können, in Versammlungen, in Vereinen, in der Presse; eine unmittelbare Bethätigung aber kann derselbe allein in der verfassungsmäßigen Vertretung erlangen. In ihr muß eben deshalb der Schwerpunkt des politischen Lebens beruhen.

Wenn es gleichwohl, aus Gründen welche später ausführlicher darzulegen sind, hier nöthig erachtet worden ist, bei den Arbeiten für die Verfassung des neuen deutschen Reichs die Bestimmungen über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus von dem Hauptwerke zu trennen und einem eigenen Gesetze vorzubehalten, so muß dieses nothwendig eine besondere Wichtigkeit erlangen. Es tritt selbstständig zu ihm hinzu; es hat nicht blos auszuführen, was dort bereits im allgemeinen festgestellt worden ist; sondern alles was auf die Wahlen Bezug hat, wird für jetzt nur hier geregelt: das Gesetz, ohne ein Theil der Verfassungsurkunde zu seyn, ist die nothwendige Ergänzung derselben.

Wenn durch die Bewegungen des letzten Jahres Vieles in den politischen Ordnungen erschüttert und umgestaltet worden ist, so gewiß am meisten Alles, was auf die Vertretung des Volkes Bezug hat. Während dieselbe früher in manchen Ländern, die sich im allgemeinen zur constitutionellen Staatsverfassung bekannten, auf den alten Unterscheidungen der Stände beruhte, indem entweder der Gegensatz zweier Versammlungen hierdurch begründet oder die eine hiernach zusammengesetzt wurde; während überall die Theilnahme an den Wahlen bedeutenden Beschränkungen unterlag und vieler Orten ausserdem keine unmittelbare Betheiligung der Berechtigten an der Ernennung ihrer Vertreter stattfand: wurde jetzt auf einmal das allgemeine Stimmrecht als die Grundlage aller Wahlordnung proclamirt und damit zum Theil auch der Uebergang zu directen Wahlen unmittelbar verbunden. Es würde zu weit führen, hier im Einzelnen nachzuweisen, wie sich unter dem Einfluß dieser Bewegungen die Wahlgesetze der verschiedenen europäischen und namentlich deutschen Staaten in der letzten Zeit gestaltet haben. Der Verfassungsausschuß hat sie bei seinen Arbeiten nicht unberücksichtigt gelassen; zunächst aber mußte er sich erinnern, auf welchen Grundlagen die Wahlen stattgefunden haben, aus denen die constituirende deutsche Nationalversammlung hervorgegangen ist.

In Folge der von dem Vorparlament gefaßten Beschlüsse wurde von der Bundesversammlung am 7. April 1848 die Anordnung getroffen, daß die Wahlen zur künftigen Nationalversammlung ohne Census und ohne Beschränkung der Wählbarkeit stattfinden sollen, daß dagegen den Regierungen der Einzelstaaten die Einrichtung der Wahl zu überlassen sey.

Der letzte Umstand hat dazu geführt, daß wesentliche Verschiedenheiten bei den Wahlen in den einzelnen Territorien Platz gegriffen haben. Wenn auch überall von Census und ähnlichen Beschränkungen keine Rede war, so wurde doch eine Ungleichmäßigkeit schon dadurch bedingt, ob für die Wähler der Begriff der Selbstständigkeit aufgestellt und wie weit derselbe ausgedehnt wurde. Die verschiedenen Rechtsgrundsätze über Volljährigkeit in den deutschen Gebieten hatten denselben Einfluß. In einigen Staaten wurden die Wähler vorher in Listen verzeichnet und nur die, welche hier aufgenommen waren, zur Wahl zugelassen, während man anderswo von dieser und fast jeder anderen Förmlichkeit absah und jeden wählen ließ, der sich ganz im allgemeinen zu legitimiren wußte. In Beziehung auf den Wohnsitz, Aufenthalt, Garnison der Soldaten, wurden eben so verschiedene Grundsätze befolgt. Mehr aber als dieses bedeutete es, daß einzelne Staaten sofort directe Wahlen einführten, wogegen andere bei indirecten, wie sie früher üblich

waren, stehen blieben. Und um das Bild bunter Mannigfaltigkeit bei den damals stattgehabten Wahlen und der aus ihnen erwachsenen Zusammensetzung der Nationalversammlung zu vermehren, kommt noch hinzu, daß an vielen Orten Stellvertreter, mitunter sogar zwei auf einmal gewählt wurden, die bald berechtigt seyn sollten, bei jedem Ausfall eines Abgeordneten einzutreten, bald aber nur unter gewissen Bedingungen berufen wurden, seine Stelle einzunehmen.

Die Vergegenwärtigung solcher Verhältnisse, welche für eine erste Versammlung dieser Art hingenommen werden mußten, welche aber offenbar nicht dauernd oder regelmäßig werden durften, mußte den Ausschuß bewegen, von vorne herein den Gedanken aufzugeben, daß auch für die Zukunft irgend eine wesentliche Bestimmung bei den Wahlen den Einzelstaaten überlassen werden könne. Es wurde dabei nicht verkannt, daß die obwaltenden Verschiedenheiten in den örtlichen Verhältnissen, in den Gewohnheiten, ja in der politischen Bildung der einzelnen Staaten und Landestheile wohl einiges Bedenken erregen könnten, ob überall durchaus die gleichen Einrichtungen in Beziehung auf die Wahlen zweckmäßig oder auch nur ausführbar seyen, ob namentlich die Frage wegen directer und indirecter Wahl sich für ganz Deutschland auf die gleiche Weise beantworten lasse. Doch überwog sehr bald die Erwägung, daß es ein viel größerer Uebelstand sey, wenn das Volkshaus nicht wesentlich auf einem und demselben Grunde beruhe, wenn die Abgeordneten auf verschiedenen Wegen, gewissermaßen mit verschiedenem Rechte berufen würden, daß außerdem jede versuchte Unterscheidung nur auf Willkür beruhen könne, und daß man am wenigsten annehmen dürfe, die wirklich vorhandenen Ungleichheiten würden mit den Grenzen der Einzelstaaten oder den von ihnen getroffenen Einrichtungen zusammenfallen. Zur constituirenden Nationalversammlung ist in Schleswig-Holstein, Hessen-Cassel und Würtemberg direct gewählt, während Baden mit Oesterreich, Bayern mit Sachsen die indirecten Wahlen gemein gehabt haben.

Hiernach war es nothwendig, den wichtigen Fragen, die bei einer allgemeinen Ordnung erledigt werden müssen, und die bereits berührt worden sind, offen entgegen zu treten, und eine Beantwortung derselben nach dem Maaß der gegebenen Verhältnisse zu versuchen.

Ob die Wahlen direct oder indirect stattfinden sollen, und wer sich an ihnen zu betheiligen habe, das besonders stand zur Entscheidung.

Der Ausschuß hat sich nach ausführlicher und gründlicher Erwägung aller Verhältnisse mit überwiegender Mehrheit für directe Wahlen entschieden. Aber er hat es nur gethan im Zusammenhang und unter Voraussetzung der anderen Bestimmungen, welche von ihm vorgeschlagen werden.

Gewiß hat die Wahl des Abgeordneten unmittelbar durch die zur Wahl Berechtigten an und für sich vor jedem anderen Verfahren große Vorzüge. Nur auf diesem Wege kann in unzweifelhafter Weise das Vertrauen des Volks denjenigen bezeichnen, der als sein Vertreter in der Versammlung des Volkshauses erscheinen soll; nur in dieser Weise ist es möglich, daß die Idee der Repräsentation, welche der constitutionellen wie der rein demokratischen Staatsverfassung unentbehrlich ist, wenigstens annähernd zur Verwirklichung komme. Wo die Mehrheit aller zur Wahl Berechtigten Volksgenossen in einem District einem Manne ihre Stimmen zugetragen haben, da wird ein unmittelbares Verhältniß zwischen dem Gewählten und den Wählern bestehen, da wird, so weit es in solchen Dingen möglich ist, eine Gewähr gegeben, daß die in dem bestimmten District vorherrschende Ansicht den geeigneten Repräsentanten gefunden hat. — Aber zu diesen mehr theoretischen Erwägungen, welche nicht für Alle gleiche Bedeutung haben können, kommen andere, mehr praktische, dem Leben entnommene Gründe hinzu.

Das Interesse und die Theilnahme der Wähler sind nothwendig größer, wenn jeder unmittelbar und sofort zu dem endlichen Ausgang der Wahl beitragen kann, während die Ernennung einer Mittelsperson in vielen Fällen und namentlich in ruhigeren Zeiten als ein Act von untergeordneter Bedeutung erscheint, dem sich Viele mit gleichgültigem Sinne entziehen. Wenn aber in Augenblicken starker politischer Spannung die Betheiligung an der Ernennung der Wahlmänner eine größere wird, so nimmt die indirecte Wahl leicht einen Charakter an, daß sie der directen wenigstens nahe kommt, indem der einzelne Wahlmann nur unter der Bedingung und gewissermassen zu dem Behufe sein Mandat empfängt, um einem bestimmten Candidaten seine Stimme zu geben; ein Verfahren, welches alle Nachtheile und Gefahren der unmittelbaren Wahl mit sich führt, ohne irgendwie die Vortheile, welche diese eigen hat, zu gewähren. Denn von allem anderen abgesehen, wird solchergestalt doch nur zufällig die wirkliche Majorität der Urwähler den Ausschlag geben, da ihre Zahl sehr ungleichartig bei den ersten Wahlen vertheilt seyn kann. — Darf aber auch angenommen werden, daß die gewählten Mittelspersonen regelmäßig nicht einer solchen äußersten Beschränkung unterworfen sind, so wird doch der Gegensatz verschiedener politischer Parteien sofort bei ihrer Ernennung zum Vorschein kommen; er wird sich in ihnen gewissermaßen verkörpern, und später in dem kleineren Collegium mit besonderer Heftigkeit hervortreten. Sind aber einzelne oder mehrere von ihnen in ihrer Entscheidung zweifelhaft, so bieten sie der Einwirkung von außen, der Bearbeitung, der Bestechung einen viel geeigneteren Spielraum, als es von der Gesammtheit oder einem größeren Theil der Wähler gesagt werden kann. In Zeiten großer Aufregung oder starken Druckes von oben wird es an Einschüchterung nicht fehlen, welche den minder Entschlossenen leicht bestimmen kann, auch gegen die eigentliche Ueberzeugung seine Stimme abzugeben. Solche Einwirkungen brauchen nicht einmal unmittelbar bei dem Einzelnen versucht zu werden; die Erfahrung lehrt, daß schon die Furcht vor einem Nachtheil dieser oder jener Art schwache Gemüther zu bestimmen vermag. Bei directer Wahl dagegen wird die Zahl derer welche zusammenstehen immer eine größere seyn, und sie hat in sich einen Halt gegen Einflüsse der einen oder anderen Art. Es ist auch zu erwägen, daß die Wahlmänner sehr häufig aus der Classe der Halbgebildeten genommen werden, welche sich eines gewissen Ansehens in ihrer näheren Umgebung erfreuen, deren Auffassung politischer Dinge aber und deren dadurch bedingte Abstimmung gewiß sehr oft am wenigsten als der Ausdruck der wahren Volksmeinung angesehen werden können.

Unter anderen Verhältnissen aber treten bei den indirecten Wahlen auch andere Nachtheile ein. Die kleineren Bezirke, aus denen die Wahlmänner hervorgehen, sind verbunden, aus ihrer Mitte eben diejenigen zu nehmen, welchen die Hauptwahl überlassen werden soll; daß dies häufig, wenigstens einem großen Theile nach, keine hervorragenden Persönlichkeiten oder politische Charaktere sind, ist schon angeführt worden, und liegt wohl in der Natur der Sache. Treten sie zur Wahl zusammen, ohne daß derselben schon vorher die bestimmte Richtung angewiesen worden ist, so kann es nicht ausbleiben, daß ihr Augenmerk zunächst auf Männer der nächsten Umgebung, vielleicht aus ihrer eigenen Mitte, gerichtet wird. Es hat dies wohl den Vortheil, daß oftmals Abgeordnete ernannt werden, welche mit den besonderen Verhältnissen der Provinz, des Kreises, vertraut und die eigenthümlichen Interessen derselben zu vertreten geeignet sind. Wenn dies aber auf den Landtagen der Einzelstaaten von besonderer Wichtigkeit seyn mag, so tritt ein solches Verdienst auf dem allgemeinen Reichstag Deutschland's in den Hintergrund zurück, wo es darauf ankommen muß, namentlich Männer von weiterem politischen Blick und erprobtem Charakter zu versammeln. Eine Vereinigung auch von bedeutenden provinziellen Reputationen würde noch keine Versammlung bilden, wie sie der Mittelpunkt des deutschen Staatslebens erfordert. Aber es sind nicht einmal immer die Besten des Kreises, welche durch solche Wählercollegien zu Abgeordneten berufen werden; unfähige Wähler wählen leicht einen unfähigen Abgeordneten. Manche Wahlen zu den letzten großen Versammlungen in Berlin und Wien geben dazu den Beleg. Nimmermehr würden sich die Stimmen eines ganzen Wahldistriktes bei directer Wahl auf solche Personen vereinigen; der Ruf, den sie haben mögen, reicht nicht über die Grenze der nächsten Heimath hinaus, und wenn einige Hunderte sie hier auf den Schild erheben, die Tausende, welche ferner wohnen, werden ein solches Vorhaben vereiteln.

Directe Wahlen müssen fast mit Nothwendigkeit dahin führen, daß nur solche Candidaten auftreten oder doch berücksichtigt werden, welche eine mehr hervorragende Stellung im politischen Leben einnehmen, oder deren Name in einem größeren Theile des Vaterlandes mit Auszeichnung genannt wird. Wenn bei den Wahlen zur constituirenden Versammlung ein erfreulicher Anfang dazu gemacht worden ist, so wird der Fortgang des staatlichen Lebens in Deutschland dazu weitere Aufforderung geben. Es steht zu erwarten, daß ohne besondere Rücksicht auf die Ansässigkeit in dem einzelnen District die sich gegenüberstehenden Parteien ihre Anhänger und ihre Vertreter zur Wahl stellen werden. Wie die Zustände sich in England, Frankreich, Belgien gestaltet haben, so werden sie mehr und mehr auch bei uns Platz greifen müssen. Die Einführung der directen Wahl wird dazu beitragen, nicht blos daß es früher, sondern auch daß es in einer der Bedeutung der Sache mehr entsprechenden Weise geschieht. Freilich wird es an Wahlkämpfen, Intriguen, selbst an unberechtigten Einwirkungen, um nicht zu sagen Bestechungen, auch hier nicht fehlen; aber solche Erscheinungen sind unvermeidlich, wo das politische Leben zu voller Entfaltung gelangt ist, und das Nachtheilige, ja Verbrecherische wird sich dabei niemals von dem Natürlichen und Erlaubten ganz trennen lassen. Immer aber werden die Uebelstände dieser Art hier einen weniger kleinlichen und gehässigen Charakter an sich tragen, als bei den Verhältnissen der indirecten Wahlen, und gewiß werden sie in fast allen Fällen einen viel geringeren Einfluß auf den Ausgang der Wahl haben, als es dort der Fall ist. — Es ist auch wahr, daß viele Wähler, die ihre Stimme unmittelbar einem Abgeordneten geben, nicht durch eigenes Urtheil sich leiten lassen; sie folgen Anderen, die ihr Vertrauen haben oder unter deren Einfluß sie stehen; es entscheiden manchmal vielleicht Einzelne über die Richtung aller Abstimmungen. Allein dies kann weder verwehrt noch selbst getadelt werden; es muß sich eine allgemeine Ansicht in dem Distriete bilden, die den Ausschlag giebt, und Niemanden ist verwehrt darauf hinzuwirken, daß sie in seinem Sinne ausfalle. Es ist sogar wünschenswerth und nothwendig, daß nicht jeder nach besonderer Neigung seine Stimme gebe, sondern daß er sich allgemeineren Bestrebungen anschließe; und die Erfahrung zeigt, daß dies bei directen Wahlen regelmäßig geschieht.

Wenn diese Erwägungen, welche, wenn sie auch nicht alle von Allen getheilt wurden, wie sie im Ausschusse vorkamen, hier in einiger Ausführlichkeit darzulegen angemessen erschien, für die directe Wahl den Ausschlag gaben, so blieb es doch vorbehalten, daß dabei die übrigen Verhältnisse, auf die es ankommt, in entsprechender Weise geordnet wurden. Von einigen Seiten wurde entschiedenes Gewicht darauf gelegt, daß die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen gefordert werde; Andere sahen bei directer Wahl auch die öffentliche und mündliche Abstimmung als unumgänglich nothwendig an; vor allem aber war die Mehrzahl entschieden der Ansicht, daß bei directer Wahl wesentliche Beschränkungen in der Ausübung des Wahlrechts durchaus unerläßlich seyen. Es ist nicht überflüssig, hierauf gleich an dieser Stelle hinzuweisen, weil mehrere Mitglieder des Ausschusses sich ausdrücklich vorbehalten haben, wenn in dem einen oder dem anderen, namentlich aber in dem letzteren Punkte die Versammlung von den gemachten Vorschlägen abgehen sollte, zu einem Antrag auf indirecte Wahlen zurückzukehren.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über das System, welches dem Gesetzentwurf zu Grunde liegt, wird sich die weitere Erörterung am passendsten an die einzelnen Artikel und Paragraphen anschließen können.

Artikel I. und II. §. 1—6.

Unter allen politischen Behauptungen und Formeln zugleich die planste und umfassendste ist die von der allgemeinen Gleichheit der Menschen; leicht gesprochen, und ebenso leicht widerlegt oder verspottet, enthält sie doch eine gewaltige Kraft, welche fort und fort arbeitet um sich Geltung zu verschaffen, welche dann aber freilich in der natürlichen Beschaffenheit der Dinge ihre nothwendige Grenze findet. Wenn Geschlecht und Alter auch heut zu Tage noch allgemein für nothwendige Gründe der Unterscheidung gelten, so zweifelten bis vor Kurzem wenige, daß Stand

und Beruf, Besitz und Vermögen eben so wohl begründete Verschiedenheiten bedingten, daß namentlich die Theilnahme am politischen Leben nicht jedem Erdgebornen in gleichem Umfang zustehen könne. Niemand wird läugnen, daß viel Willkühr und ungerechte Beschränkung sich unter diesen Formen verbarg, daß die Unterscheidungen, die man im Leben machte, häufig einen zufälligen und mechanischen Charakter an sich trugen. Die Grundsätze aber, auf denen sie beruhten, waren doch tief in der Natur menschlicher Dinge begründet, und wie viel auch im Lauf der Zeit daran gerüttelt und davon verwischt werden mag, sie ganz zu vernichten wird keiner Zeit gelingen. Den Besitzenden und Besitzlosen, den selbstständig Wirkenden und den Gehülfen oder Diener, wird man nie vollständig gleichstellen, man wird sie für die Verhältnisse des öffentlichen Lebens eben so wenig gleich behandeln können, wie im Hause, wo sie zusammenwohnen, in der Gemeinde, wo sie nebeneinander stehen, wo aber Lasten und Pflichten verschieden sind. — Das politische Recht ist mit nichten als ein solches zu betrachten, welches der Person unmittelbar und eigenthümlich anhaftet; es ist nicht die individuelle Freiheit, welche in demselben Befriedigung und Schutz erhalten soll; sondern das Beste der Gesammtheit muß bestimmen, wer geeignet ist als der Träger dieses Rechts zu erscheinen und es zum Frommen der Gesammtheit zur Ausübung zu bringen.

Die Mehrheit des Verfassungsausschusses war darin einig, daß bei directer Wahl eine Beschränkung des allgemeinen Stimmrechts nothwendig sey. Keine Staatsordnung, möge sie seyn welche sie wolle, monarchisch oder republikanisch, wird bestehen oder doch zu irgend welcher Stätigkeit gelangen können, wenn die Entscheidung aller politischen Fragen in die Hände der großen Masse, die sich nur zu oft willenlos leiten läßt und launenhaft Tag um Tag dem einen oder andern Führer folgt, gelegt wird. Wenn die Völker des Alterthums außer den zahlreichen Unfreien, die in ihrer Mitte lebten, regelmäßig auch den Besitzlosen in politischen Rechten zurücksetzten, oder wenn sie es in kurzen Zeiten nicht thaten, raschen Laufes dem Untergange zueilten, so haben die politisch vorangeschrittenen Völker des modernen Europa's, Engländer, Norweger, Belgier, den Besitz oder die Steuerpflicht gegen den Staat als Basis der politischen Rechte hingestellt; und erst die neuesten Verfassungen Frankreichs, der Schweiz und einzelner deutschen Länder machen, nach dem Vorbild der meisten — aber auch nicht aller — amerikanischen Republiken den Versuch, ohne diese oder jede ähnliche Bestimmung die ganze erwachsene Bevölkerung an dem Rechte der Wahl Theil nehmen zu lassen. Die Verhältnisse der europäischen Gesellschaft sind aber von denen Nordamerika's so verschieden, daß gerechte Zweifel obwalten müssen, ob die Anwendung der gleichen Grundsätze auch zu demselben Resultate führe. Die kurzen Erfahrungen, welche innerhalb und ausserhalb des Vaterlandes gemacht sind, können wenigstens nicht dafür sprechen. Den Bau der neuen deutschen Verfassung auf diesen Grund zu stützen, muß mehr als gefährlich erscheinen. Wenn eine Minorität es vorschlägt, so wird die Consequenz der Grundsätze, welche die Mitglieder dazu geführt hat, volle Anerkennung verdienen. Der Ausschuß glaubt aber, daß dieselben so wenig hier wie bei dem ganzen Werk der Verfassung zur Anwendung kommen können.

Der Ausschuß war aber nicht geneigt, die neue Ordnung der Dinge auf jene früher beliebten Unterscheidungen zurückzuführen. Abgesehen davon, daß von einer Wahl nach Ständen, die nicht mehr existiren, die Rede nicht seyn kann, scheint es nicht wohl möglich, auf die Verschiedenheiten des Berufs und der Interessen, so wichtig dieselben auch seyn mögen, die Bildung einer Volkskammer, namentlich für den Bundesstaat, zu gründen. Eher hätte auf Steuer, beziehungsweise Einkommen, Rücksicht genommen werden können. Nicht blos das Beispiel der angeführten Staaten, auch die Natur der Verhältnisse scheint einer solchen Auffassung das Wort zu reden: wer zu den Lasten des Staats beiträgt, wird wenigstens vorzugsweise als berufen erscheinen, auch die Rechte welche derselbe gewährt, zu theilen; eine Volksvertretung, als deren wichtigstes Recht fast die Bewilligung der Steuern und die Aufsicht über die Verwendung derselben angesehen werden muß, kann wohl mit Grund zunächst und hauptsächlich auf diejenigen Klassen der Staatsangehörigen zurückgeführt werden, welche die Mittel zur Erfüllung der Staatszwecke darbieten. Doch wurde der Gedanke, auf eine solche Bestimmung einzugehen, bald wieder aufgegeben. Man erwog, daß der angenommene Census jedenfalls sehr gering seyn müsse, da man allgemein fest entschlossen war, nicht einer kleineren Anzahl von Geldaristokraten das höchste politische Recht in die Hand zu geben, sondern alle heranzuziehen, die in einer irgend nennenswerthen Weise bei den Lasten des Staates betheiligt seyen. Ein solcher niedriger Census aber würde in verschiedenen Gegenden eine sehr verschiedene Wirkung haben; eine Summe des Einkommens oder der Steuern die in dem ärmeren Gebiete Mitteldeutschland's schon für beträchtlich gelten kann (etwa 300 Gulden Einkommen) und deren Ueberschreitung vielleicht einzelne Gemeinden zum größern Theile ausschließen würde, hat an den Küsten Norddeutschland's eine sehr geringe Bedeutung. Soll das Einkommen zu Grunde gelegt werden, so entstehen zugleich die großen, fast unüberstеiglichen Schwierigkeiten, namentlich für einen solchen Zweck eine richtige Abschätzung vornehmen zu lassen. Wäre oder würde eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt, die in ganz Deutschland auf gleichen Grundsätzen beruhte, so böte sie vielleicht einen Anhalt dar; und von mehreren Seiten ist gewünscht worden, daß eben ein solcher vorhanden seyn möge, während doch die früher hervorgehobenen, in der Ungleichheit der deutschen Lebensverhältnisse begründeten Bedenken auch so nicht beseitigt würden. Dieselben und andere dazu erwachsen, wenn man andere Steueransätze in Anschlag bringen will. Die ungemeine Verschiedenheit der Steuersysteme in den deutschen Einzelstaaten läßt es fast als unmöglich erscheinen, irgend eine durchgreifende Bestimmung hierauf zu gründen.

Wenn daher auch einige Mitglieder glaubten, daß auf diese Verhältnisse zurückgekommen werden könne, der Ausschuß in seiner Mehrheit war bemüht, auf andere Weise sein Ziel zu erreichen.

Der Forderung des allgemeinen Stimmrechts hat sich die Beschränkung, welche in dem Begriff der Selbstständigkeit enthalten ist, auf deutschem Boden an vielen Orten sogleich entgegengestellt. Das vor allem scheint dem deutschen Sinne auch in der Zeit der ersten unruhigen Bewegung widerstrebt zu haben, daß der abhängige, in allen

seinen Lebensverhältnissen auf eine andere Persönlichkeit hingewiesene dem selbstständigen, für sich stehenden und für sich thätigen Mann, gleichgestellt werde. In den meisten Wahlgesetzen der neuern Zeit ist eine Bestimmung hierüber aufgenommen worden, auch in solchen, welche für die Berufung der constituirenden Nationalversammlung erlassen worden sind.

Die Auslegung des Wortes „selbstständig" ist aber eine sehr verschiedenartige gewesen: bald kleinere bald größere Classen der Einwohner sind darunter verstanden worden; mitunter ist der Begriff nur auf einzelne recht eigentlich persönliche Verhältnisse, wie Vormundschaft, Curatel oder dergleichen bezogen, anderswo dagegen auf die sonstige Lebensstellung Rücksicht genommen worden. Man könnte hierin einen Grund finden, um wenigstens in der Sprache des Gesetzes den Ausdruck fallen zu lassen, sey es, daß man die Unterscheidung selbst als unrichtig aufgebe, sey es, daß man nur eine andere zutreffendere Bezeichnung suche. Doch würde man gewiß Unrecht haben, den ersten Weg zu gehen; der bisherige kurze Gebrauch des Wortes kann über das Wesen der Sache nichts entscheiden. Statt die ganze Auffassung zu verwerfen, scheint es nur darauf anzukommen, den Begriff der Selbstständigkeit festzustellen und seinen Umfang möglichst genau zu bestimmen. Der Verfassungsausschuß hat geglaubt, bei diesem Wahlgesetz eben einen Versuch zur Lösung dieser Aufgabe machen zu müssen.

Die Vorschläge, welche derselbe macht, sind in wenige Worte zusammengefaßt; sie sind aber das Resultat langer und sorgfältiger Erwägungen. Die beiden ersten Sätze machen geringe Schwierigkeiten; es versteht sich von selbst, daß wer unter Vormundschaft oder Curatel sich befindet, oder über den der Concurs verhängt worden, und ebenso wer der öffentlichen Armenunterstützung anheimgefallen ist, das wichtigste politische Recht nicht ausüben darf; der Zusatz bei der zweiten Nummer „wer die Unterstützung im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahr bezogen hat", schien nothwendig, damit nicht vor der Wahl eine Anzahl Stimmen, die gewiß keine Unabhängigkeit besitzen, mit geringem Aufwand herbeigeschaft werden können. Viel erheblicher sind die folgenden Positionen, welche tief in die Lebensverhältnisse eingreifen und diejenigen auszuscheiden suchen, welche nach allgemeinem Ermessen den Einzelnen seiner vollen Selbstständigkeit berauben und mit einer gewissen Nothwendigkeit einem fremdem Einfluße unterwerfen. Daß es hier nicht möglich ist Bestimmungen zu treffen, welche in der Anwendung jeden Einzelnen mit ganz demselben Maaße messen, liegt in der Natur der Sache. Der allgemeine Durchschnitt, was regelmäßig angenommen werden darf, kann hier allein in Betracht kommen.

Daß zunächst die Dienstboten, die sich einem Anderen zu bestimmten festen Dienstleistungen verdungen haben und dabei regelmäßig in ein enges persönliches Verhältniß zu der Dienstherrschaft und ihrem Hauswesen getreten sind, der vollen Selbstständigkeit ermangeln, dürfte am wenigsten bestritten werden. Die loseren Verhältnisse, welche hie und da bestehen, können nicht als Maaßstab für den ganzen Stand dienen; und selbst wo keine unmittelbare Bestimmung des Dienenden durch den Herrn angenommen werden kann, ist es klar, daß dieser die mannigfachsten Mittel leicht zur Hand hat, um denselben nach seinem Willen zu lenken oder ihn einen Widerspruch entgelten zu lassen. Eine weitere Unterscheidung, ob Dienstboten in Kost und Lohn der Herrschaft stehen oder auf eigene Hand leben oder auch einen besonderen Haushalt haben, schien hier nicht Platz greifen zu können, da dieses meist nur auf localen Gewohnheiten beruht und in der ganzen Lage der dienenden Classe verhältnißmäßig wenig ändert.

Handwerksgehülfen und Fabrikarbeiter werden weiter zu den unselbstständigen Leuten gezählt. Ihre Verhältnisse sind nicht ganz dieselben; weniger noch als ihre bürgerliche Stellung ist es ihr Verhalten zu den öffentlichen Dingen. Die Handwerksgehülfen mögen regelmäßig eher ein reichliches Maas von unabhängigem beweglichem Sinn als eine Unterwerfung unter den Willen des jeweiligen Meisters für sich beanspruchen können. Nichtsdestoweniger ist ihre ganze Situation der Art, daß man sie durchaus nicht den selbstständigen Leuten zuzählen kann. Sie arbeiten ausschließlich für fremde Rechnung, regelmäßig ohne eigenen Haushalt, oftmals dem Hauswesen des Meisters unmittelbar verbunden. Jener eigenthümliche Zug trotziger Freiheit, der sich in dem Leben der Handwerksgesellen kundgiebt, findet sich hauptsächlich während der Wanderjahre, wo schon die Bestimmungen des Gesetzes über den festen Wohnsitz ihre Theilnahme an den Wahlen nicht zulassen. Wenn sie später in die Heimath zurückgekehrt ausnahmsweise nicht aus dem Gesellenstande treten, so kommen sie gerade in Verhältnisse, wo ihre Stellung einem festen Dienste sehr ähnlich wird. Der verheirathete, mit kleinem Haushalt versehene Handwerksgehülfe ist von dem Herren den er gefunden, von den Beziehungen in denen er einmal steht, und die er nicht leicht zu wechseln im Stande ist, in hohem Maaße dependent.

Hiermit hat die Lage der Fabrikarbeiter große Aehnlichkeit. Allerdings befinden sich diese zahlreiche und bedeutende Classe der Staatsangehörigen an verschiedenen Orten und unter verschiedenen Verhältnissen auch in einer verschiedenen Lage. Selbst der Ausdruck scheint vielleicht etwas ungleichartige Bestandtheile zusammenzufassen. Doch wurde er als die allgemein verständliche Bezeichnung jeder Umschreibung vorgezogen; auch hatte man keinen Zweifel, daß die mit der oberen Leitung gewisser Zweige der Fabrikthätigkeit Beauftragten, wie namentlich die sogenannten Contremaitres, Fabrikmeister, unter dem Worte nicht zu verstehen sind; und auch andere Mißverständnisse werden bei richtiger Auffassung der Verhältnisse nicht zu fürchten seyn. Die eigentlichen Arbeiter, mögen sie auf Tagelohn oder Wochenlohn angenommen oder ausnahmsweise stückweise bezahlt werden, mögen sie, was seltener ist, ganz oder theilweise die Wohnung und Kost von den Fabrikherren empfangen, oder, wie es regelmäßig der Fall ist, auf eigene Hand mit eigenem Haushalt leben, stehen fast jederzeit in unmittelbarer Abhängigkeit von demjenigen für den sie arbeiten. Sie sind regelmäßig lange Jahre, ja oft ihre ganze Lebenszeit hindurch, an eine und dieselbe Fabrikanlage gebunden; ein Wechsel in diesen Verhältnissen ist ihnen erschwert, bei eigenem Hausstand oft fast unmöglich gemacht. Gerade die bedeutende Zahl, die gewöhnlich einem und demselben Eta-

blissement angehört, und unter sich in einer gewissen Verbindung steht, macht sie, wenn sie zu den Wahlen zugelassen werden, zu einem einflußreichen aber nach mehreren Seiten hin gefährlichen Element. Es ist vorgekommen und wird vorkommen, daß sie in aufgeregten Zeiten, in der Aussicht auf sociale Reformen, der lockenden Stimme der Freiheit folgen und Mann für Mann in einem Sinne stimmen, der dieser zu dienen beabsichtigt. Aber das Gewöhnliche ist es nicht und kann es nicht seyn. Kein Einfluß, mag er noch so verführerisch klingen, kann auf die Länge mit dem des Herrn concurriren: die zahlreichen Fabrikarbeiter sind in der Regel doch nur eben so viele Stimmen in der Hand des reichen Besitzers der sie beschäftigt. Und es läßt sich schwerlich behaupten, daß diese Dependenz gefährlicher oder sträflicher sey, als die Abhängigkeit vor einer unklaren leidenschaftsvollen politischen Agitation, welche dieselbe manchmal zu verdrängen im Stande ist. So sehr man wünschen mag, daß die Verhältnisse dieser bedeutenden, bei dem Aufschwung der Industrie nur immer im Wachsen begriffenen Classe der Bevölkerung auf jede mögliche Weise gehoben und gefestigt werden mögen, so wenig kann man doch geneigt seyn, einen bedeutenden Antheil an der Leitung der öffentlichen Verhältnisse in ihre Hand zu legen.

Die Tagelöhner endlich nehmen in den Verhältnissen des städtischen Geschäftslebens und namentlich des Landbaues eine ähnliche Stellung ein, wie die Fabrikarbeiter in dem großen Gewerbebetrieb. Sie sind mitunter auf längere Zeit an einen und denselben Dienstherren gebunden, mitunter allerdings auf den Erwerb durch verschiedene Beschäftigung angewiesen. Die Letzteren werden in den Städten sich einer gewissen Ungebundenheit erfreuen, die sich aber, bei den beschränkten Lebensverhältnissen in denen sie stehen, meistens nur darin äußert, daß sie demjenigen anheimfallen, der sie für den Augenblick unterhält und bezahlt. Auf dem Lande ist die Beziehung zu einzelnen Arbeit gebenden Besitzern schon eine viel engere. Nicht jeder welcher einmal einen Tag für andere arbeitet, wird nach der allgemeinen Auffassung für einen Tagelöhner gelten. Wer aber seinen regelmäßigen Unterhalt dadurch findet, kann sich auch dem Einfluß derer nicht wohl entziehen, welche ihm denselben geben. Hauptsächlich ist dies aber der Fall bei den zahlreichen Tagelöhnern, welche den größeren Gütern angehören und auf diesen ihre regelmäßige Beschäftigung finden. Mögen auch sie in Augenblicken allgemeiner Aufregung, in der Hoffnung auf eine Verbesserung ihrer gewiß nicht glücklichen Zustände, den Gutsherren entgegentreten: allgemein und auf die Dauer kann ein solcher Gegensatz nicht bestehen; vielmehr wird in anderen Zeiten der Wille des Gutsherrn für sie nur zu sehr maaßgebend seyn und eine wirkliche Unselbstständigkeit dieser Bevölkerung herbeiführen.

Wie denn alle Erfahrung den Satz bestätigt, daß die ärmere Bevölkerung einzelner Orte oder ganzer Länder in den ruhigeren Zeiten eben so leicht einer die Freiheit gefährdenden Politik folgsam wird, wie sie in heftigen Krisen des Staatslebens der Agitation im Namen der Freiheit und Gleichheit sich hinzugeben geneigt ist. Wenn jetzt mit Hülfe dieser Classen die Staatsordnung bis zu den äußersten Grenzen des demokratischen Prinzips geführt werden soll, so dürfte der nicht ausbleibende Rückschlag nach kurzer Frist gerade in ihnen dieselbe Unterstützung finden. Im günstigsten Falle würde das Streben der politischen Parteien sich wesentlich darauf richten, wer diese Classen am besten und festesten an sich zu knüpfen vermöge; und die kurzen Erfahrungen des letzten Jahres dürften bereits gelehrt haben, zu welchen Umtrieben und Erschütterungen dies den Anlaß giebt.

Es ist gesagt worden, daß die Ausschließung dieser Bevölkerung sie in einen gefährlichen Gegensatz zu der übrigen Gesellschaft setze, daß man nicht auf diese Weise ein zahlreiches politisches Proletariat schaffen möge, daß es vielmehr darauf ankomme, den sogenannten vierten Stand, als deren Kern eben diese Arbeiter zu betrachten seyen, in die staatliche Ordnung aufzunehmen. Allein diese Grundsätze beweisen nimmermehr, daß jetzt der großen unselbstständigen Masse der überwiegende Einfluß auf die Bildung der Volksvertretung und damit auf die ganze Gestaltung des Staatslebens eingeräumt werden dürfe; sie können nur dahin führen, daß man sich mehr und mehr damit beschäftigt, ihre Zustände zu regeln und ihnen den angemessenen Platz in der bürgerlichen Gesellschaft zu verschaffen. Es hieße der socialen Reform, mit welcher die Zeit sich trägt, wesentlich vorgreifen, wenn jeder sonstigen Aenderung in den bestehenden Verhältnissen die Ertheilung des höchsten politischen Rechtes vorangehen sollte. Soll die junge Freiheit feste Wurzeln schlagen und soll ein gesundes Staatsleben auf den neu gelegten Grundlagen erwachsen, so sind hier regelnde Bestimmungen nothwendig zu treffen. Und wie die Verhältnisse stehen, glaubt der Ausschuß seine Anträge für wohlbegründet halten zu müssen*).

Es ist von mehreren Seiten wohl geltend gemacht worden, daß die Abhängigkeit und Unselbstständigkeit der Menschen, namentlich in politischen Dingen, sich keineswegs ausschließlich in den hier bezeichneten Kreisen finde, daß sie sich vielmehr, nur in verschiedenartiger Erscheinung, fast durch alle Schichten der Gesellschaft hindurchziehe; der Besitzende sei von seinem Besitz, der Beamte von seinem Amte nicht weniger abhängig, als der Arbeiter von seiner Arbeit. Doch liegt es auf der Hand, daß solche Verhältnisse nicht gleichgestellt werden können; es ist gewiß, daß die innere Unabhängigkeit zu prüfen Niemand im Stande ist, und daß es nur darauf ankommen kann, zu untersuchen, ob die einfachsten und äußeren Bedingungen derselben vorhanden sind. Diese aber sind es welche den hier ausgeschlossenen Classen abgeben. In dieser Betrachtung konnte den Ausschuß endlich auch der Umstand nicht irre machen, daß allerdings einzelne Individuen von diesen Bestimmungen nicht getroffen werden, welche in keiner Weise

---

*) Eine Petition des Arbeitervereins zu Celle betrifft diesen Gegenstand. Dieselbe erklärt sich gegen die Ausschließung der hier aufgeführten Classen, gegen eine Beschränkung des Wahlrechts für das Militär und gegen das 25jährige Alter. — Eine andere Petition des politischen Vereins zu Halberstadt vom 17. October 1848, der sich der politische Verein zu Friedrichsbrunn anschließt, verlangt, daß in dem neuen Wahlgesetz „das Recht die Volksabgeordneten zurückzurufen, welche seinem Willen nicht Genüge thun, als Bedingung jedes demokratischen Staatslebens“ gesetzlich festgestellt werde. Der Ausschuß hat darauf keine Rücksicht nehmen können.

den hier bezeichneten vorangehen; es bleibt namentlich in der städtischen Bevölkerung eine Anzahl Leute, denen man weder eine größere Unabhängigkeit noch höhere Würdigkeit wird beilegen können. Sie lassen sich aber unter eine allgemeine Kategorie nicht bringen, und hier einen andern Maaßstab anzulegen, etwa zur Ergänzung noch einen Census zur Anwendung zu bringen, hatte überwiegende Gründe gegen sich.

Fast noch eher konnte die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht Verhältnisse gebe, welche berechtigten, unter den im allgemeinen ausgeschlossenen Classen wieder Unterscheidungen zu machen und Einzelne von ihnen dennoch zum Wahlrechte zuzulassen. Es entging Niemanden, daß gewiß sehr ehrenwerthe, innerlich unabhängige Männer von jenen Bestimmungen betroffen würden, die man persönlich gerne heranziehen möchte. Aber es zeigte sich die Unmöglichkeit, hier ein bestimmtes Criterium zu finden. Eigener Haushalt und Gemeindebürgerrecht, wie Einige vorschlagen, konnten nicht ausreichen, da sie bei Fabrikarbeitern und Tagelöhnern die Regel sind und die stattfindende Dependenz von den bestimmten Verhältnissen, in denen sie stehen, oft nur vermehren. Grundbesitz ist allerdings die natürliche Basis einer gewissen Unabhängigkeit; doch ist bei demselben immer schon eine nähere Bestimmung nöthig, da er namentlich auf dem Lande in so kleinen Parzellen vorkommt, daß kein besonderes Gewicht darauf gelegt werden kann. Auch würde eine Hervorhebung des Grundbesitzes an dieser Stelle und ein gänzliches Absehen davon in allen anderen Verhältnissen als eine nicht zu rechtfertigende Inconsequenz erscheinen. Gegen die Berücksichtigung der Steuerleistung oder des Einkommens endlich sprachen hier dieselben Gründe, welche im allgemeinen angeführt worden sind; ein kleines Vermögen in der Sparcasse oder was der Art sonst vorgeschlagen werden mag, ist viel zu zufällig, als daß darauf etwas gebaut werden könnte. Hat die aufgestellte Unterscheidung einen Grund, so liegt er in der ganzen Lebensstellung der bezeichneten Classen. Ist ihre Unselbstständigkeit in politischen Dingen im allgemeinen anerkannt und deshalb ihre Ausschließung von dem wichtigen Rechte der Wahl geboten, so kann auch keine Ausnahme wegen einzelner Verschiedenheiten gemacht werden. Das allgemeine Interesse muß jede Rücksicht auf den Einzelnen überwiegen.

Noch ein Umstand wird schließlich einige Aufmerksamkeit verdienen. Wenn auch nach dem Urtheil der meisten dieselben Rücksichten in dem Einzelstaat wie in dem Reiche obwalten werden, so ist doch keine Frage, daß, wie von einzelnen Mitgliedern hervorgehoben wurde, eine wesentliche Verschiedenheit zwischen beiden besteht. Die höheren Interessen des Vaterlandes, die großen Fragen der äußeren Politik werden in der Reichsversammlung zur Verhandlung kommen. Sie aber liegen gewiß denjenigen Kreisen ferne, von denen wir hier gehandelt haben. Es ist unmöglich, daß diese in directer Wahl mit irgendwie selbstständigem Urtheil den Mann erwählen, der hier die wichtigsten Angelegenheiten des Reiches, die gemeinschaftlichen Interessen des Bundesstaates behandeln soll. Im Vergleich damit mag es jedenfalls viel eher gerechtfertigt seyn, wenn zu der Vertretung des Einzelstaates, namentlich der kleineren unter ihnen, auch diese Classen hinzugezogen werden. Auch wird man hier, wenn Beschränkungen eingeführt werden sollen, andere Anhaltspunkte haben, wie sie sich bei größerer Gleichförmigkeit der Lebenszustände, der Steuerverhältnisse u. s. w. darbieten. Der Bundesstaat hat auch auf diesem Gebiete sein besonderes Gesetz, und er muß darauf bestehen, daß dasselbe zur Anerkennung komme, auch wenn man aus allgemeinen theoretischen Grundsätzen anderswo dem entgegen treten möchte.

Ein anderer Kreis nothwendiger Ausschließungen wird mit dem Worte „bescholten“ bezeichnet (§. 3). Nur wer unbescholten, im Besitz der vollen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist, darf zu der Wahl zugelassen werden. Auch hier ist es aber nicht ohne Schwierigkeit, die rechte Bestimmung zu treffen, jeden auszuschließen, der wirklich zu entfernen ist, ohne zugleich andere zu treffen, die nicht gemeint seyn können. Der Ausschuß hat geglaubt am sichersten den Weg zu gehen, daß nicht blos die schwankende öffentliche Meinung zum Maaßstab genommen, sondern jedesmal ein rechtskräftiges gerichtliches Urtheil als Grund der Bescholtenheit gefordert werde. Dabei sind zunächst diejenigen Verbrechen genannt, welche gewiß entehren, wenn sie auch nicht immer mit einer besonders hohen Strafe belegt werden, Diebstahl, Betrug, Unterschlagung; sodann ist auf die Strafen Rücksicht genommen, und es sind diejenigen hier aufgeführt worden, aus denen man mit Sicherheit auf ein entehrendes Verbrechen zurückschließen kann; wie es bei der Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungsarbeitsstrafe der Fall ist. Sollte ausnahmsweise die Criminalgesetzgebung eines Staates hier abweichende Grundsätze befolgen, so kann eine Reform in der nächsten Zeit nicht ausbleiben; und der nachträglich gemachte Vorschlag einer Minorität, die politischen Verbrechen auszunehmen, wird schon deßhalb als unnöthig erscheinen. Hier mag bemerkt werden, daß die Festungsarbeitsstrafe, wie sie in mehreren Ländern gesetzlich besteht, mit der Festungsstrafe nicht verwechselt werden darf. Daß der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte sich auch auf das wichtige Recht der Wahl erstreckt, versteht sich wohl von selbst. Wo aber einem Verurtheilten später die Wiedereinsetzung in seine Rechte zu Theil geworden ist, soll sich dies auch auf das Wahlrecht beziehen. Denselben Einfluß aber einer bestimmten Zeitfrist zu geben, konnte die Mehrheit sich nicht entschließen.

Eine besondere Art Verbrechen, deren Begehung unzweifelhaft für die Verhältnisse, auf die es hier ankommt, die Bescholtenheit begründen wird, erwächst aus dem Mißbrauch der bei der Wahl selbst verliehenen Befugnisse. Wer als Wähler seine Stimme verkauft, dem gegenüber aber auch wer sie erkauft, ebenso wer wider das Gesetz mehr als einmal seine Stimme abgiebt, endlich wer als Beamter seine Stellung zu einem unerlaubten Einfluß auf die Wahlen benutzt, soll mit dem Verlust des Wahlrechts bestraft werden. Zu einer sicheren Anwendung konnte diese Bestimmung aber nur dann kommen, wenn auch hier eine gerichtliche Verurtheilung erfordert wurde. Damit sie möglich sey, wurden die den Gesetzgebungen bisher fehlenden Vorschriften gleich hinzugefügt (§. 4). Bis zu einer unbedingten Entziehung des Wahlrechts hat man nicht gehen wollen. Andere durch die Strafgesetze zu bestimmenden Strafen blieben vorbehalten.

Eine weitere sehr wesentliche Begrenzung des Wahlrechts ist noch im § 1, der die nöthigen Qualificationen des Wählers im allgemeinen zusammenfaßt, gegeben. Ein Alter von 25 Jahren wird erfordert. Auf den Vorschlag, statt dessen die Volljährigkeit zu nehmen, konnte nicht eingegangen werden, da es durchaus nöthig schien, hier wie überall in dem Gesetz eine für ganz Deutschland gleichmäßige Bestimmung zu treffen, während der Termin der Mündigkeit ja nach den Landesrechten auf die verschiedenartigste Weise bestimmt ist. Auch wurde erwogen, daß bis zum 25sten Lebensjahre hin der junge Mann regelmäßig mit seiner Ausbildung und Vorbereitung für das künftige Leben beschäftigt ist; ein großer Theil auch in solchen Berufszweigen, die oben nicht aufgeführt worden sind, muß in den früheren Jahren als unselbstständig betrachtet werden, die z. B. welche sich höheren Gewerben, dem Handel u. s. w. widmen. In ähnlicher Lage befinden sich die Studirenden auf Universitäten und die Mitglieder anderer höherer Bildungsanstalten, die der Wahl ebenfalls ferne bleiben müssen. Endlich kommen die im Heere Dienenden in Betracht, welche namentlich nach der neuen Organisation des Heerwesens regelmäßig aus den Altersclassen bis zu 25 Jahren genommen seyn werden. Der Vorschlag, das Wahlrecht der im activen Dienste stehenden Soldaten überhaupt quiesciren zu lassen, fand den Beifall des Ausschusses nicht; wohl aber wurde die angenommene Altersbestimmung auch durch die Rücksicht hierauf empfohlen. Die älteren Krieger, welche regelmäßig der Landwehr angehören, wollte man nicht an der Ausübung ihres Wahlrechts hindern, ebenso wenig aber war man geneigt, den enggeschlossenen Reihen der im gewöhnlichen Dienste stehenden Soldaten ein so bedeutendes Gewicht bei dem Ausfall der Wahlen einzuräumen, wie bei der Annahme einer anderen Altersbestimmung ihnen nothwendig zufallen müßte. Wo aber auch diese besonderen Gründe nicht erheblich schienen, gab die allgemeine Betrachtung den Ausschlag, daß eine gewisse Reife zur Ausübung des politischen Ehrenrechts gehöre. Man kann kaum annehmen, daß diese vor dem 25sten Jahre erreicht seyn wird.

Um aber das dem 25jährigen selbstständigen unbescholtenen Deutschen im allgemeinen zustehende Wahlrecht in dem bestimmten Falle wirklich auszuüben, muß der Einzelne da wo er dazu schreiten will seinen festen Wohnsitz haben. Dies wird im §. 11 ausgesprochen, und darauf ist später zurückzukommen.

Die zuletzt angeführte Bestimmung macht zugleich den einzigen Unterschied, der zwischen dem Recht der Wahl und der Wählbarkeit (§. 5) obwaltet. Es schien durchaus unpassend und wurde von keiner Seite beantragt, von den Gewählten noch besondere Qualificationen zu fordern. Wer die Eigenschaften besitzt, um an dem einen Rechte Theil zu nehmen, den soll auch das Vertrauen des Volkes zur Versammlung seiner Vertreter absenden können. So lange man auch einer solchen Auffassung der Sache widerstrebt hat, jetzt dürfte sie sich ziemlich allgemeine Geltung verschafft haben. Und wenn bei indirecten Wahlen noch die Gefahr war, daß auf diese Weise mitunter wirklich unfähige Abgeordnete die Plätze in dem Volkshause einnehmen konnten, so ist diese, wie oben dargelegt worden, bei directen Wahlen als ungleich geringer zu betrachten.

Auch einen Unterschied in der Bestimmung des Alters zu machen, fand die Mehrheit nicht zweckmäßig, während eine Minderheit allerdings das 30ste Lebensjahr als Termin für die Wählbarkeit vorgeschlagen hat. Man fand, daß für beide Rechte am zweckmäßigsten die gleiche Bestimmung festgehalten werde, daß auch mit dem zurückgelegten 25sten Jahr die nöthige Bildung und Reife erwartet werden dürfe, und daß die damit verbundene Frische und Lebhaftigkeit des Geistes in einer großen mannigfach zusammengesetzten Versammlung sogar ein Vorzug sei; wogegen es weniger in Betracht komme, daß auf diese Weise eine Verschiedenheit vom Staatenhause angenommen werde.

Vorschläge, welche darauf gingen, aus verschiedenen zum Theil ganz entgegengesetzten Rücksichten, bestimmte Classen der Staatsdiener oder alle von der Wählbarkeit auszuschließen, fanden durchaus keinen Beifall. Vielmehr bestimmte man, wohl im Hinblick auf den Mißbrauch früherer Zeiten, daß die Beamten des Urlaubs ihrer Vorgesetzten nicht bedürfen sollten (§. 6). Dabei wurde dann erwogen, ob dieselben nicht dafür verpflichtet seyn sollten, für den an ihrer statt nöthig werdenden Ersatz zu sorgen oder wenigstens die Kosten einer Vertretung zu tragen. Man ermaß aber, daß etwas auf alle Verhältnisse Passendes in dieser Beziehung doch nicht festzustellen sey, und zog es vor, den Gegenstand unberührt zu lassen.

Artikel III. §. 7—10.

Eine für die Bildung des Volkshauses nicht unwichtige Frage war die nach der Zahl seiner Mitglieder. Doch hat der Antrag, einen Abgeordneten auf je 100,000 Seelen der wirklichen Bevölkerung wählen zu lassen (§. 7), gleich von vorne herein allgemeine Zustimmung gefunden. Eine Versammlung von etwas über 450 Mitgliedern schien die nöthige Stärke und Mannigfaltigkeit in der Zusammensetzung zu besitzen, ohne zugleich an den Uebelständen zu leiden, welche bei einer bedeutend größeren Zahl in der Leitung der Geschäfte, der Berathung und Abstimmung, sich nur zu leicht geltend machen. Wenn die parlamentarischen Körper England's und Frankreich's zahlreicher sind, und auch die constituirende Nationalversammlung auf eine größere Zahl berechnet war, so dürfte darin noch kein Grund liegen, den angenommenen Maaßstab zu verlassen.

Es kam sodann in Betracht, ob die Wahlkreise ohne unmittelbare Rücksicht auf die bestehenden territorialen Verhältnisse der Einzelstaaten über den ganzen Umfang des Reiches gleichmäßig zu vertheilen oder innerhalb der Einzelstaaten und nach ihren Grenzen zu bestimmen seyen. Obschon manche Rücksichten das erste von einer Minorität aufgestellte System zu empfehlen schienen, namentlich, daß auf diese Weise die Nation noch mehr ihres Zusammenhangs und ihrer Einheit bei der Vertretung inne werde, daß man auch alle die Uebelstände vermeide, welche durch die Kleinheit und Zerrissenheit einzelner Territorien entstehen: so gab man doch dem anderen Vorschlag den Vorzug. Auch in Amerika und der Schweiz werden die Abgeordneten in und nach den einzelnen Staaten gewählt, und es

scheint auch einigermaßen wider das Wesen des Bundesstaats anzulaufen, wenn man bei einer so wichtigen Sache auf jene keine Rücksicht nehmen will. Praktische Schwierigkeiten kommen hinzu: die nothwendige Folge wäre, daß die Reichsgewalt die ganze Leitung des Wahlgeschäfts übernehmen müßte, was nicht ohne große Umstände geschehen könnte; die Angehörigen verschiedener Länder würden sich ungern und schwer zu gemeinsamen Wahlen vereinigen, und bei einer Bildung der Wahldistricte ohne Beziehung auf die vorhandene Gebietsvertheilung würde die Nothwendigkeit dazu viel häufiger eintreten, als es bei dem jetzigen Vorschlage der Fall ist. — Wenn aber der hier aufgestellte Grundsatz angenommen wurde, so konnte man nicht umhin, auch einem Ueberschuß von wenigstens der Hälfte der geforderten Zahl das Recht einzuräumen, einen besonderen Deputirten zu wählen, während ein kleinerer Mehrbetrag auf die übrigen Wahlkreise vertheilt werden muß (§. 8). Es ist dies besonders bei den kleineren Staaten von Wichtigkeit, die nur wenige Wahlkreise enthalten, und wo ein größerer Ueberschuß diesen zugewiesen, sehr ungleichartige Verhältnisse hervorrufen würde: selbst ein Staat von 190,000 Einwohnern würde bei einem andern Verfahren nur einen Abgeordneten zu senden haben. — Hiernach erwächst auch für die kleinen Staaten von nur 50,000—100,000 Einwohnern das Recht, einen eigenen Abgeordneten zu schicken (§. 9), was man auch aus anderen Gründen zugestehen wird. Es wurde selbst der Vorschlag laut, wie es bei den Wahlen zur constituirenden Nationalversammlung geschehen ist, so auch für die Zukunft jedem Staate ohne Rücksicht auf die Bevölkerung, wenigstens einen Abgeordneten zuzutheilen. Doch fand dies geringe Unterstützung: es wäre wie ein Privilegium der Kleinstaaterei erschienen, als ein Hinderniß mehr, um dieselbe in geeigneter Weise zu beschränken. Statt 50,000 hier die Zahl von 40,000 zu setzen, wie andere wollten, hatte für sich, daß auf diese Weise einigen Gebieten eine besondere Vertretung gegeben würde, bei denen eigenthümliche Rücksichten dies zu empfehlen schienen. Es gehören dahin namentlich Lübeck und Lauenburg, außerdem Sachsen-Coburg, welches sonst mit Gotha vereinigt wird, ohne daß diesem darum ein zweiter Deputirter zu Theil werden kann. Doch glaubte man, um nicht ganz in Willkühr zu gerathen, an Einer Regel festhalten zu müssen. Für Lübeck schien sich Einigen der Ausweg darzubieten, daß man dasselbe ausdrücklich und namentlich den Staaten mit 50,000 Einwohnern gleichstelle, was, abgesehen von der Bedeutung dieses Freistaates überhaupt, auch dadurch gerechtfertigt seyn dürfe, daß Lübeck einen besonderen Vertreter im Staatenhause habe und nicht wohl schlechter im Volkshause gestellt seyn könne. Wolle man aber auch dies nicht zugeben, so könne man vielleicht das mit Hamburg gemeinschaftliche Amt Bergedorf für den Zweck der Wahlen ganz zu Lübeck schlagen, wodurch die Zahl der Einwohner sich über 50,000 erhebt; oder man hat eine neue Zählung abzuwarten, die wahrscheinlich jetzt schon eine Zahl von 50,000 (1845 zwischen 47,000 und 48,000) herausstellen wird. Inzwischen hat die Mehrheit vorläufig eine Vereinigung mit Mecklenburg-Schwerin in Antrag gebracht. — Die übrigen in der Wahlmatrikel (Anlage A) projectirten Zusammenlegungen rechtfertigen sich ziemlich von selbst. Schaumburg-Lippe ist mit Hessen-Cassel deshalb verbunden worden, damit es mit der hierhin gehörigen anderen Hälfte der Grafschaft Schaumburg (zusammen c. 78,000 Einwohner) einen Wahlkreis bilde, was nach der Lage und alten Verbindung der Lande als zweckmäßig erscheint. Lauenburg kann man, wenn es keinen eigenen Deputirten erhält, nur an Holstein anschließen. Ueber die Verhältnisse der zu einem größeren Staate gehörigen kleineren Gebietstheile ist mit Absicht nichts bestimmt worden, da die Ordnung dieser Verhältnisse den Einzelstaaten überlassen bleibt. Auch daß Kniphausen mit Oldenburg zu wählen hat, schien keiner besonderen Hervorhebung zu bedürfen.

Die Eintheilung der Wahlkreise in kleinere Wahlbezirke (§. 10) war mit der Annahme der directen Wahl unmittelbar geboten. Districte von einer Bevölkerung von 100,000 Seelen können nicht an Einem Orte ihre Versammlungen halten; eine solche Einrichtung würde in dünner bevölkerten Gegenden die Wahl fast ganz unmöglich machen, anderswo die Entscheidung wesentlich in die Hand desjenigen größeren Ortes legen, wo die Wahl vorgenommen wird. Dagegen hat eine Bildung kleinerer Bezirke in ziemlich beträchtlicher Anzahl zum Zweck des Stimmenabgebens sich bereits in einigen Gegenden als sehr praktisch bewährt; z. B. in Holstein, wo fast in jeder größeren Gemeinde besonders abgestimmt wurde, ohne daß dies auch nur eine besondere Zersplitterung der Voten zur Folge hatte. Wie groß übrigens die Zahl dieser Unterabtheilungen des Wahlkreises zu machen sey, darüber ließ sich hier eine allgemeine Vorschrift nicht geben; die verschiedenartigen localen Verhältnisse, die dichtere oder dünnere Bevölkerung und andere Umstände werden darauf erheblichen Einfluß haben. Ganz sollen sie aber nirgends fehlen, auch in der größeren Stadt nicht, welche für sich einen oder mehrere Wahlkreise bildet. Auch das Verfahren, wie es die folgenden Paragraphen vorschreiben, beruht wesentlich auf dieser Voraussetzung; namentlich die Vorschrift, daß alle Wahlen an Einem Tage gehalten werden sollen, wird nur auf diese Weise ausgeführt werden können.

Artikel IV. §. 11. 12.

Die Bestimmung der Wahlbezirke bedingt unmittelbar die Ausübung des Wahlrechtes selbst. Die allgemeinen Qualificationen für dasselbe sind oben festgestellt; aber nicht jeder der sie besitzt kann beliebig an jedem Ort das ihm im allgemeinen zustehende Recht zur Anwendung bringen. Es wird hierfür vielmehr der feste Wohnsitz als Bedingung gefordert (§. 11). Daß nicht der zufällige und vorübergehende Aufenthalt hier entscheiden könne, darin waren alle einig; wenn aber eine Minorität einen Aufenthalt von 6 Monaten für genügend hielt, so beharrte der Ausschuß in seiner Mehrheit bei jenem Vorschlag. Es scheint nothwendig, daß wer mit den Angehörigen eines Wahlkreises zusammen an der Wahl seines Vertreters theilnehmen will, auch durch festen Wohnsitz demselben verbunden sey und nicht blos einen temporären Aufenthalt genommen habe. Bei fester Niederlassung soll auch die kürzeste Frist genügen oder vielmehr gar

keine verlangt werden; aber der Reisende, der sich in Geschäften oder zum Vergnügen Monate lang an einem ihm fremden Orte, in einer entfernten Handelsstadt oder in einem Bade etwa, aufhält, kann dadurch noch kein Recht gewinnen sich hier bei der Wahl zu betheiligen. Allerdings sind die Gewählten alle Abgeordnete der deutschen Nation in ihrer Gesammtheit; allein jeder ist doch zugleich der Vertreter des besonderen Kreises, und es scheint nicht passend, daß fremde Stimmen hier den Ausschlag geben können. Daß Einzelne auf die Weise von der Ausübung ihres Wahlrechts abgehalten werden, ist nicht zu bezweifeln; aber die Entfernung von dem Wohnort kann nur als eine rein äusserliche Verhinderung an der Theilnahme an dem Wahlact betrachtet werden, die das Gesetz wegzuräumen keinen Anlaß hat. Daß Jemand, der an mehreren Orten sein Domicil hat, nur an Einer Stelle wählen kann, versteht sich von selbst. Er wird sich darüber zu entscheiden haben, wo er das Recht ausüben will. Eine besondere Bestimmung machte die Garnison der Soldaten nothwendig. Die Auffassung schwankt, ob diese überhaupt als Wohnsitz zu betrachten ist. Sie niemals dafür gelten zu lassen und die Soldaten für die Wahlen nach ihrer Heimath zu verweisen, wäre bei allen, die länger im Dienste stehen, oder sich demselben ganz gewidmet haben, unmöglich, und würde auch das Wahlrecht der übrigen so gut wie ganz aufheben. Auf der andern Seite durfte ebenso wenig jeder augenblickliche Garnison- oder Aufenthaltsort einer Heeresabtheilung für die an sich zur Wahl Berechtigten als Wahlort dienen; dagegen würden alle jene Gründe sprechen, welche vorher gegen die Berücksichtigung eines blos zeitweisen Aufenthalts angeführt worden sind; es liegt ausserdem zu Tage wie leicht ein gefährlicher Mißbrauch auf diese Weise getrieben, durch plötzliche Verlegung von Truppenabtheilungen, wenigstens der Landwehr, ein bedenklicher Einfluß auf den Ausfall der Wahlen geübt werden könnte. Die Forderung einer während 6 Monate nicht gewechselten Garnison wird hiergegen vollständig schützen. Da es sich hauptsächlich um solche Theile des Heeres handelt, welche nicht regelmäßig im Dienste stehen, würde eine längere Frist auf keinen Fall angenommen werden dürfen.

Um genau zu constatiren, wer nun innerhalb jedes Bezirkes wirklich zum Wählen berechtigt sey, und jeder Irrung oder Fälschung bei dem Abgeben der Stimmen vorzubeugen, ist allgemein vorgeschrieben, daß die Wahlberechtigten in Listen eingetragen werden sollen (§. 12). Mehrere Staaten haben dies bei den Wahlen zur constituirenden deutschen Nationalversammlung unterlassen, aber gewiß nicht zum Vortheil der Ordnung und Zuverlässigkeit. Unumgänglich ist es jetzt, nachdem festgesetzt ist, daß bestimmte Kategorien an der Wahl keinen Antheil nehmen sollen. Die einzelnen Vorschriften sind nach der Analogie anderer Gesetze, zugleich aber mit Berücksichtigung unserer besonderen Verhältnisse hingestellt worden. Man glaubte wenigstens für jetzt davon absehen zu müssen, in jedem Jahr zu bestimmter Zeit die Wählerlisten aufnehmen zu lassen; man zog vor, daß es jedesmal eine gewisse Zeit vor einer Wahl geschehe; und man war dabei der Ansicht, daß, wenn Wahlen zwischen den ordentlichen Wahlperioden nöthig würden, die früheren Listen rectificirt, sonst aber in derselben Weise behandelt werden sollten wie es hier vorgeschrieben ist. Vier Wochen vor der Wahl sind die Listen auszulegen, innerhalb der nächsten 8 Tage die Reclamationen anzubringen, zu deren Erledigung eine Frist von 14 Tagen gesetzt wird. Man wollte sie nicht kürzer bestimmen, damit die Prüfungen mit aller Sorgfalt und Genauigkeit vorgenommen werden können. Vielleicht wird ein Recursverfahren gegen die Entscheidung der ersten Behörde zugelassen werden müssen. Hierüber wurde aber nichts gesagt; vielmehr blieb die Bezeichnung der Behörden und das zu beobachtende Verfahren der näheren Bestimmung in den Einzelstaaten vorbehalten. Acht Tage vor der Wahl sollen die Listen geschlossen seyn, damit dann alle für diesmal zur Wahl Berechtigten bekannt gemacht werden können. Jeder Zweifel wird hiermit vollständig und rechtzeitig beseitigt werden.

Artikel V. §. 13 — 17.

Das Wahlverfahren ist in diesem Gesetz nur in seinen Hauptpunkten bestimmt, das Einzelne der Anordnung der Einzelstaaten überlassen (§. 17). Als der wichtigste Punkt von allen ist die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung und die damit verbundene mündliche Abstimmung zu betrachten (§ 13). Mit der Einführung der directen Wahl scheint dies nothwendig geboten. Nur hierin liegt eine Garantie, daß jenes Wahlverfahren seinen rechten Zweck erreicht: eine offene Betheiligung des ganzen berechtigten Volks an der wichtigen Entscheidung der Wahlen, und was damit verbunden ist, eine Gewöhnung der Nation an ein wahres öffentliches Leben. Es ist dagegen geltend gemacht worden, daß die Selbstständigkeit der Abstimmung dadurch vielfach gefährdet, Rücksichten mannigfacher Art zum Opfer gebracht werde. Allein eben darum sind die, welche von vorne herein für unselbstständig gelten, ausgeschlossen worden; wer nun das Ehrenrecht der Wahl empfängt, der muß so angesehen werden, daß man ihm zutrauen kann, er werde seine Stimme nach bester Ueberzeugung geben. Die geheime Wahl bietet den Anlaß zu Intriguen und Mißbräuchen jeder Art. Bestechung und Betrug können im Dunkeln ungescheuter ihr Spiel treiben. Wenn in England von manchen Seiten geheime Abstimmung verlangt worden ist, so halten dagegen die bedeutendsten Staatsmänner entschieden an dem öffentlichen Votum fest, und auch in einzelnen Gegenden Deutschland's hat sich dasselbe auf's günstigste bewährt. Soll das Leben der Nation einen selbstständigen und kräftigen Charakter erlangen, so müssen alle Acte von politischer Bedeutung dem Winde der öffentlichen Meinung ausgesetzt seyn. Eben diese bietet gegen ungehörige Einflüsse von der einen oder andern Seite ein Gegengewicht dar, das nicht gering angeschlagen werden darf. Statt der Corruption Vorschub zu leisten, wie man befürchtet hat, scheint diese Anordnung durchaus geeignet ihr von vorne herein entgegen zu treten. Eben bei und in der öffentlichen Abstimmung wird sich die vorherrschende Ansicht eines Districts am besten aussprechen können; hier wird der Gegensatz und Kampf der Partieen zum offensten und reinsten Ausdruck kommen, während bei geheimem Scrutinium Verzettelungen der Stimmen und andere Folgen partikularer In-

treffen sich nur zu häufig geltend machen. Der Ausschuß hat sich deshalb mit überwiegender Majorität für die mündliche Abgabe der Stimmen und gegen alle Stimmzettel entschieden.

Um der öffentlichen Wahlhandlung auf jede Art das volle Vertrauen zu sichern, ist weiter verordnet worden, daß bei derselben Gemeindemitglieder zuzuziehen sind, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden.

Wenn aber in den einzelnen Bezirken die Stimmen abgegeben worden sind, so ist aus der Gesammtheit derselben das Resultat der Wahl zu ziehen. Nur wenn die absolute Majorität aller abgegebenen Stimmen auf einen Candidaten gefallen ist, hat die Wahl ihr Ziel erreicht (§. 14). Nicht ohne Bedenken hat der Ausschuß sich zu dieser Bestimmung entschlossen; doch schien sie am Ende allen nothwendig, und kein Gegenantrag ist erhoben worden. Man erwog, daß allerdings zu befürchten sey, es werde wohl nicht immer, vielleicht in der ersten Zeit sogar ziemlich häufig nicht die absolute Mehrheit sich herausstellen, und es werde also die Wahlhandlung öfter vergeblich sein; eine Wiederholung derselben einmal und mehrmals werde aber bedeutende Unzuträglichkeiten haben, und vielleicht nur die Theilnahme an derselben vermindern, das Interesse abstumpfen und am Ende dahin führen, daß doch eine verhältnißmäßig kleine Zahl den Ausschlag gebe. Es wurde in Anregung gebracht, ob nicht ein gewisses Minimum von allen vorhandenen oder doch allen abgegebenen Stimmen erfordert werden könne, welches der Gewählte erlangt haben müsse. Doch schien dies keine befriedigende Lösung der Aufgabe zu seyn: Rücksicht habe man doch immer nur auf die zu nehmen, welche wirklich ihr Wahlrecht ausüben wollten; unter diesen aber müsse die wirkliche Mehrzahl, nicht eine relativ größere Anzahl den Abgeordneten bestimmen, wenn er wirklich als Vertreter des Districts angesehen werden solle. In der That ist auch die oben berührte Gefahr nicht so groß wie man denken sollte; die directen Wahlen, welche zur Nationalversammlung und sonst statt gefunden haben, sind meist mit großen Mehrheiten entschieden worden. Wenn die directe Wahl die Folgen hat, welche oben in Aussicht gestellt worden sind, so darf erwartet werden, daß es in jedem District einzelne hervorragende Candidaten fein werden, zwischen denen die Entscheidung schwankt, und daß man in einiger Zeit wenigstens aller Orten lernen wird, eine unnütze Zersplitterung der Stimmen zu vermeiden. Um aber für alle Fälle die Wahlversuche nicht in's Unendliche fortdauern zu lassen, ist die Vorschrift beigefügt worden, daß die dritte Abstimmung sich auf die zwei Candidaten beschränken soll, welche das Mal vorher die meisten Stimmen hatten. Würden hier dennoch andere Namen genannt, so wären sie als ungültig nicht zu beachten und bei der Gesammtzahl nicht in Rechnung zu bringen. — Da diese verschiedenen, wenn auch durch mehrere Tage nothwendig getrennten Wahlhandlungen schließlich nur Eine Wahl ausmachen, so versteht es sich, daß für diesen Fall immer dieselben Listen (§. 12) gültig bleiben. Dasselbe ist anzunehmen, wenn durch die Ablehnung eines Abgeordneten sofort eine neue Wahl nöthig wird.

Denn Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen (§. 5). Dieser Grundsatz hat sich in neuester Zeit schnell so allgemeine Geltung verschafft, das es unnöthig erscheint ihn weitläufig zu motiviren. Stellvertreter, welche für eine zeitweise Abwesenheit des Abgeordneten zum Eintritt berufen sind, geben einer parlamentarischen Versammlung einen schwankenden Charakter; das Ab- und Zugehen von Mitgliedern, welches dadurch veranlaßt wird, entspricht offenbar der Bedeutung und Würde der Volksvertretung durchaus nicht. Für den möglichen Ausfall des Abgeordneten im Voraus einen Ersatzmann zu wählen, hat andere Uebelstände. Es vertheilt die Aufmerksamkeit auf die Wahl, führt mitunter zu unpassenden Compromissen zwischen entgegengesetzten Parteien; es zieht außerdem eine bedeutende Anzahl von Männern zur Theilnahme an den wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten heran, ohne ihnen doch ein wahres und bestimmtes Recht zu gewähren; es erschwert endlich die Möglichkeit, bei eintretenden Vacanzen durch Nachwahlen solche Männer zu treffen, welche gerade in dem Augenblick der Versammlung nützlich erscheinen. Wird eine Stelle im Volkshaus erledigt, was hoffentlich nicht zu oft und nicht ohne dringenden Anlaß der Fall seyn wird, so ist es gut, wenn die politischen Parteien überhaupt und in dem betreffenden Districte besonders Gelegenheit haben ihre Kräfte zu messen.

Alle die verschiedenen Wahlen oder Wahlhandlungen (§. 14), welche später auf die eine oder andere Weise nothwendig werden, sollen die Einzelregierungen ausschreiben (§. 16). Es schließt dies nicht aus, daß die Reichsregierung, wo ihr zuerst die Kunde von einer eintretenden Lücke wird, die Aufforderung dazu erläßt; aber es schien kein Grund jedesmal, wo eine Neuwahl stattfinden soll, eine besondere Anordnung der Reichsgewalt vorangehen zu lassen; am wenigsten wenn wegen Ablehnung der Wahl oder gar wegen nicht erreichter absoluter Mehrheit sofort eine neue Wahlhandlung vorgenommen werden muß. Dagegen soll die Reichsregierung die Zeit der regelmäßigen Wahlen, sey es nach Ablauf der bestimmten Jahre oder bei Auflösung des Volkshauses, bestimmen (§. 16). Und es ist ihr dabei vorgeschrieben, daß die Wahlen im ganzen Umfang des Reichs an einem und demselben Tage stattfinden sollen. Die Maaßregel ist nach dem Vorbild anderer Staaten getroffen, und sie soll dazu dienen, um Wahlumtrieben möglichst entgegenzutreten. Auf diese Weise wird verhindert, daß die Parteien sich nicht von Ort zu Ort die Hand bieten und ihre agitatorischen Kräfte bald hierhin bald dorthin verlegen können: alle sind zu gleicher Zeit in jedem Districte beschäftigt. Ausserdem aber wird es die hohe Wichtigkeit des Wahlactes nur mehr hervorheben, wenn Ein Tag alle Wähler der deutschen Nation zu demselben Geschäfte ruft, wenn Eine Stunde die Entscheidung über die Zusammensetzung des Volkshauses herbeiführt.

Was in diesen Abschnitten zusammengestellt ist, schien für den Zweck eines Wahlgesetzes für Deutschland unter den jetzigen Verhältnissen zu genügen. Wenn das Reich nicht die Leitung und Ausführung der Wahlen unmittelbar in die Hand nehmen sollte — was in keiner Weise passend erschien —, so mußte das Weitere den Regierungen

der Einzelstaaten überlassen bleiben: sie haben die Wahldirectoren und die sonst erforderlichen Beamten zu ernennen, das Wahlverfahren auf der hier gegebenen Grundlage genauer zu regeln und ebenso die Wahlkreise und Wahlbezirke zu normiren. Eine einzige Bestimmung schien noch nothwendig, die über die Entschädigung der Abgeordneten für die Kosten der Reise und des Aufenthalts; da sie sich aber zugleich auf die Mitglieder des Staatenhauses zu beziehen hat, so ist dieser Gegenstand in einem besondern Gesetze in aller Kürze behandelt worden, über dessen Vorschläge etwas hinzuzufügen nicht nöthig scheint.

Es ist selbstverständlich, daß es der Reichsgesetzgebung freistehen wird, jeder Zeit Abänderungen und Ergänzungen in den hier angenommen Punkten eintreten zu lassen, und daß sie befugt seyn muß, auch dasjenige der Reichsgewalt zu überweisen, was hier den Regierungen der Einzelstaaten anheimgestellt worden ist.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß dies Gesetz überhaupt und mehr als manches andere nach einer vielleicht nicht langen Zeit der Revision bedürfen wird. Es ist klar, daß die Grundsätze, auf denen es beruht, sich erst erproben müssen. Wenn man hoffen darf, daß im Laufe der Zeit sich die Vorzüge der directen Wahl nur immer mehr herausstellen werden, so läßt sich dagegen noch keineswegs absehen, welche Grundsätze in Beziehung auf die Ausübung des Wahlrechts die Oberhand behalten werden. Es ist schon oben mit aller Bestimmtheit darauf hingewiesen worden, daß die hier gegebene Feststellung des Begriffes der Selbstständigkeit nur ein Versuch sey, über dessen Ausfall sich nicht im Voraus mit Sicherheit wird urtheilen lassen; und es ist wohl denkbar, daß es gelingt, im Laufe der Zeit andere Grundlagen für die Ausübung des Wahlrechts zu finden. Vielleicht daß eine umfassende und gleichmäßige Ordnung der Gemeindeverhältnisse dahin führen kann, auch die politischen Rechte hiermit in einen organischen Zusammenhang zu setzen. In einem Augenblick, wo alle staatlichen Ordnungen sich neu gestalten sollen, darf der Anspruch nicht gemacht werden, eine derselben vor den anderen definitiv festsetzen zu wollen. Aber auch in anderen mehr untergeordneten Punkten wird man gerne durch die Erfahrung sich belehren lassen: nicht alles was bei andern Völkern sich bewährt hat, wird darum auch in Deutschland passend seyn, und es ist gewiß zu wünschen, daß nach den großen Veränderungen, welche die repräsentativen Verfassungen in der neusten Zeit erhalten haben, sich neue angemessene Einrichtungen ausbilden mögen. Ebenso wird man nicht für immer die Frage beantwortet haben wollen, ob die Wahlkreise nach den Grenzen der Einzelstaaten angeordnet werden müssen, oder ob es zweckmäßig werden kann, sie ohne Rücksicht darauf über den ganzen Umfang des Reiches zu vertheilen. Der Ausschuß selbst ist in allen diesen Fragen zu keinen einstimmigen Beschlüssen gelangt, und die Ansicht, welche jetzt unterlegen, hat ein Recht zu wünschen, daß sie bei passender Gelegenheit sich wieder geltend machen könne.

Diese Umstände waren es, welche den Ausschuß bestimmten sich dafür auszusprechen, daß dies Wahlgesetz nicht als ein Theil der Verfassung selbst angesehen, sondern derselben nur als eine Ergänzung beigefügt werde; so daß dasselbe im Wege der Reichsgesetzgebung künftig abgeändert werden kann. Einzelne Bestimmungen der Verfassung einzuverleiben, konnte schon deshalb nicht angerathen werden, weil die Positionen des Gesetzes, wie oben bereits bemerkt worden ist, nach der Ansicht der Mehrheit in einem wesentlichen Zusammenhang unter einander stehen, und einzelne der wichtigsten, wie etwa die über directe Wahl oder über das Wahlrecht selbst, nicht für sich und abgesehen von allen andern so sanctionirt werden können, wie es durch ihre Aufnahme in die Verfassung der Fall seyn würde.

Auf der andern Seite war ebenso wenig Grund vorhanden, das Gesetz oder einzelne Theile desselben als provisorisch zu bezeichnen. Die hier aufgestellten Grundsätze sollen, in so weit sie die Zustimmung der Versammlung erhalten, für die nächste Zukunft und so lange gelten, bis ein anderes Besseres an die Stelle gesetzt worden ist. Der Ausschuß will gerne erwarten, daß eine nicht zu ferne Zukunft sicherere Wege zur Erreichung des vorgesteckten Zieles, der Bildung einer wahren Volksvertretung, zeigen wird. Bis dies aber geschehen ist, muß das Gesetz, welches erlassen wird, das volle, durch keine Nebenbezeichnung geschwächte Ansehn haben, welches vor allem in einer so wichtigen Frage nothwendig erfordert wird. Und der Ausschuß ist der Ueberzeugung, daß, wenn die Versammlung auf die hier gemachten Vorschläge eingeht, das Verfassungswerk einen Abschluß erhält, der demselben eine nicht blos vorübergehende Dauer sichert. Die Ausführung kann sich ändern; die Grundlagen werden, wenn nicht alles täuscht, dieselben bleiben.

Fünfter Bericht

des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses über verschiedene an die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung gelangte Eingaben.

Berichterstatter: Abgeordneter **v. Buttel.**

Im Anschlusse an den vom Abgeordneten Rödinger in der Sitzung vom 11. Januar erstatteten Bericht über solche Eingaben, „welche keine besonderen Bitten enthalten, sondern mehr nur ein allgemeiner Ausdruck der Gesinnung der Einsender sind und daher, wie in den früheren Berichten, der Reichsversammlung nur als bloße Aussprachen, aber als Stimmen aus dem Volk, zur Kenntniß gebracht werden müssen", ergeht der gegenwärtige als Fortsetzung.

I. Ueber das Attentat vom 18. September und den Waffenstillstand von Malmoe.

1) Eine Eingabe des Volksvereins zu Paderborn vom 10. Oktober drückt, wenn auch „mit Bedauern" di Genehmigung des Waffenstillstandes vernommen sei, die „tiefste Entrüstung" über das Attentat aus, mit der Aufforderung, „ungetrübten Blickes die Freiheit und das Wohl des Vaterlandes zu fördern." (3625.)

2) Vom politischen Verein zu Aerzen vom 27. Oktober in gleichem Sinne. „Wir haben die Despotie der bisherigen Zeit nicht gelähmt, um die Despotie der Anarchie dagegen einzutauschen; wir wollen eine gesetzmäßige Freiheit, welche allein von der Majorität der Vertreter ausgehen kann." Es wird die ganze Strenge des Gesetzes wider die Böswilligen gefordert. (3962.)

3) Von mehreren Einwohnern zu Lienen bei Münster vom 6. November, ebenso. (4090.)

4) Von den Eingesessenen des Amtes Cappeln vom 15. Oktober, ebenso. (4089.)

5) Vom vaterländischen Verein zu Donop im Fürstenthum Lippe vom 10. Oktober erklärt, anknüpfend an das Attentat vom 18. September, daß nur die Nationalversammlung das allein berechtigte Organ des Gesammtwillens der deutschen Nation sei, und daß dieselbe sich in keiner Weise, namentlich nicht durch das jetzt vielfach von Seiten der demokratischen Vereine angewandte Mittel von Mißtrauensvoten bewegen lassen möge, einer revolutionären Partei, die mit dem abscheuwürdigsten Absolutismus ihre Zwecke durchzusetzen suche, irgend Einräumungen zu machen. (3626.)

II. Vertrauensadressen, Zustimmung zu einzelnen Beschlüssen u. s. w.

6) Vom schlesischen konstitutionellen Centralverein zu Breslau (Eing. vom 6. November). Unter Prüfung der in der preußischen Nationalversammlung vom Abgeordneten Waldeck gestellten Antrages, welcher mit der von der demokratischen Partei gegen die deutsche Nationalversammlung und Centralgewalt eingeschlagenen Taktik in genauem Zusammenhang stehe, wird erklärt, daß die deutsche Nationalversammlung, indem sie die Gesetze vom 30. September und 10. Oktober, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklage gegen Mitglieder, und den Schutz der Versammlung, erlassen, vollkommen in den Gränzen ihrer Kompetenz geblieben sei. (4088.)

7) Verschiedene Einwohner des Amtes Peine (Eing. vom 23. November mit 66 Unterschriften), führen aus, wie nach dem „Wesen der Demokratie" das Verfahren einer Partei, wenn sie mißliebige Majoritätsbeschlüsse mit Gewalt umstoßen wolle, als strafwürdig erscheine, mißbilligen die Frankfurter Ereignisse, machen aber in Bezug auf den Malmoer Waffenstillstand darauf aufmerksam, wie sehr es Noth thue, die Centralgewalt Deutschland's alsbald dahin zu führen, daß die einzelnen Regierungen sich derselben unbedingt unterwerfen, damit Ruhe, Friede und Einheit entstehe, erklären sich gegen die Vermehrung stehender Heere, warnen dagegen, daß die Frankfurter Vorfälle in reactionärem Sinne ausgebeutet werden und mahnen schließlich vor Allem zur Einheit in der Paulskirche. (4462.)

8) Der Verein für constitutionelles Königthum zu Seelow (Eing. vom 23. November) erklärt sich mit den bisher von der Nationalversammlung befolgten Grundsätzen durchaus einverstanden, und drückt die Ueberzeugung aus, die Nationalversammlung suche nur solche Beschlüsse zu fassen, wie sie sowohl in den Bedürfnissen, als in dem Willen des Volkes wurzeln, wogegen die Extreme, auf der rechten sowohl, wie auf der auf der linken Seite, nichts anderes zur Folge haben können, als den großen Ideen der Zeit den Eintritt ins Leben, wenn nicht ganz zu verwehren doch äußerst zu erschweren. Man möge sich daher durch keine Versuche von dem befolgten Wege ablenken lassen und namentlich allen Versuchungen einer Auflösung der Versammlung, nach wie vor, den entschiedensten Widerstand entgegensetzen. (4464.)

9) Eine Volksversammlung zu Rinteln (Eing. vom 3. October) in gleichem Sinne, mahnt aber zur schleunigsten Herstellung der Verfassung und zu einem entschlossenen und entschiedenen Handeln. (3467.)

10) Die Wahlmänner und Urwähler der Stadt Holten, Kreis Duisburg (Eing. vom 23. November), wörtlich wie Ziffer 8. (4467.)

11) Der constitutionelle Verein zu Soest (Eing. vom 27. November), wörtlich ebenso. (4582.)

12) Der Verfassungsverein daselbst (Eing. vom ?), wörtlich ebenso. (4583.)

13) Der vaterländische Verein zu Trebnitz in Schlesien (Eing. vom 28. November), wörtlich ebenso. (4614.)

14) Der constitutionelle Verein zu Horkau in Schlesien (Eing. vom 6. Dezember), wörtlich ebenso. (4834.)

15) Der konstitutionelle Verein zu Nürnberg (Eingabe vom 24. November), will in einem Augenblicke, wo durch eine schwere That im Osten des Vaterlandes die deutsche Einheit erschüttert und durch gewaltsame Maaßregeln im Norden die Freiheit gefährdet erscheine, so viel an ihm, die Nationalversammlung in der Ueberzeugung bestärken, daß sie im Namen des deutschen Volkes und getragen von dessen Zustimmung handle und zu handeln berufen sei, überzeugt, daß ein kräftiges Verfolgen solcher Grundsätze, wie sie die Nationalversammlung immer bekannt habe, ihr überall in der Beistimmung des Volkes die Macht geben werde, den Widerspruch, er komme von wem er wolle, zu beseitigen, um endlich ein freies einiges Deutschland zu gründen. (4512.)

16) Der constitutionelle Verein zu Hof (Eing. vom 27. November), tritt der obigen Adresse (Ziffer 14) in vollstem Maaße bei. (4581.)

17) Der politische Verein für die Bürgermeistereien Linz (am Rheine), Unkel und Leutersdorf (Eingabe vom 24. November), erklärt, dem Ausspruche der Nationalversammlung vom 14. November, in Betreff der preußischen Angelegenheit, rückhaltslos beizustimmen und sich bereit, zu dessen Durchführung durch die Centralgewalt zu helfen mit Gut und Blut. (4514).

18) Der constitutionelle Verein zu Odenkirchen (Eing. vom 5. Dezember), drückt sein Vertrauen aus zu der Mehrzahl der Nationalversammlung und billigt es mit Dank, wenn jener Beschluß der Berliner Nationalversammlung, „der ganz und gar darauf abzielte, das Vaterland in die größte Verwirrung und in Arnarchie zu stürzen“, für nichtig erklärt worden sei. (4787.)

19) Der constitutionelle Bürgerverein zu Saarbrücken (Eing. vom 11. Dezember), fordert die Nationalversammlung auf, „unbeirrt durch das Geschrei einer irregeleiteten Menge, im Bunde mit dem besseren Volksgeiste, wie dieselbe, Gott sei Dank, im Kerne der Nation noch lebe, auf der betretenen Bahn treu und muthig vorwärts zu schreiten.“ (5010).

20) Der constitutionelle Verein zu Krackow in Mecklenburg (Eing. vom 4. Januar mit 53 Unterschriften, überreicht vom Abgeordneten Mann), drückt seine Ueberzeugung aus, daß das Wohl des großen Deutschland's sowie seines engeren Vaterlandes, nur durch die unerschütterliche Festhaltung der von der bisherigen Majorität der Nationalversammlung angenommenen Grundsätze gefördert werden könne, mit der Mahnung, sich durch Adressen aus Mecklenburg im entgegengesetzten Sinne nicht beirren zu lassen, indem diese nicht die Meinung der großen Mehrheit der Einwohner Mecklenburg's enthalten. (5241.)

21) Helmuth Riehn zu Estebrügge (Eingabe vom 9. Januar): die Nationalversammlung habe sich durch die Einführung der Grundrechte um das Heil, die Freiheit und Einigkeit des ganzen Deutschlands verdient gemacht. (5326.)

22) Die Bürgerschaft zu Heide im Norderdithmarschen (Eingabe vom 3. Januar), drückt, unter Beifügung der Abschrift einer an die Schleswig-Holstein'sche Regierung gerichteten Petition zur Kenntnißnahme dortiger Verwaltungszustände, ihre Anerkennung für die als Minimum gewährleisteten deutschen Grundrechte aus, dabei die Ueberzeugung aussprechend, daß die Theorie einer freisinnigen Kommunalverwaltung nur dann zur Wahrheit werden könne, wenn bei Einführung der Grundrechte in die Kommunen, von der Centralgewalt besonders auf Beförderung der politischen Bildung und Hervorrufung einer wirklichen politischen Thätigkeit Rücksicht genommen werde. (5207).

23) Die Volksschullehrer katholischer, protestantischer und israelitischer Religion des Kantons Neustadt a. d. H. (Eingabe vom 3. Januar), sprechen dem Ausschusse für das Schulwesen bei der Nationalversammlung ihren Dank aus für das, was im Art. IV. der Grundrechte in Sachen des Schulwesens und des Schullehrerstandes geschehen ist. (5203.)

24) Der Volksschullehrerverein zu Nürnberg (Eingabe vom 3. Januar), bringt der Nationalversammlung in gleichem Sinne seinen Dank dar. (5205.)

25) Der Schullehrerverein zu Weißenburg (Eingabe vom 25. Januar), ebenso. (5660.)

26) Der konstitutionelle Verein zu Gießen (Eingabe vom 19. Dezember), drückt seine Entrüstung über den Geist des Zwiespalts aus, der den höchsten Ausdruck der Souveränität des deutschen Volkes in der Mehrheit der Versammlung verdächtigt und mit einem rebellischen Gegenparlament gespielt, insbesondere aber auch seine giftigen Pfeile auf den Mann gerichtet habe, den das deutsche Volk schon länger als seinen größten Bürger zu betrachten gewohnt gewesen sei — und will ausdrücklich bekunden, daß das Vertrauen des Vereins zu diesem Manne völlig ungeschmälert geblieben sei. (5059.)

27) Der vaterländische Verein zu Mannheim (Eingabe vom 28. Dezember), wörtlich ebenso. (5126.)

28) Der Bürgerverein zu Friedberg (Eingabe vom 19. Dezember), im Wesentlichen ebenso. (5058.)

III. Misstrauensadressen, insbesondere Aufforderungen zu Neuwahlen u. s. w.

Zu dem bekannten, auf Neuwahlen gerichteten, in der Sitzung der Nationalversammlung vom 9. Dezember erledigten Rühl'schen Antrage auf Neuwahlen, vom 18. September, ist gleich anfänglich vom Prioritäts- und Petitionsausschusse eine Reihe damit übereinstimmender Petitionen hinübergegeben worden, welche bei der Verhandlung nur mit Ziffern bezeichnet worden sind; eben so sind spätere Petitionen gleichen Inhalts einfach jenen Akten beigefügt worden, ohne daß die Nationalversammlung weitere Kunde davon erlangt hätte. Seitdem aber kürzlich die Nationalversammlung beschlossen hat, daß von den betreffenden Ausschüssen über sämmtliche an sie gelangten Petitionen Bericht zu erstatten sei, hinsichtlich des Rühl'schen Antrages ein besonderer Ausschuß aber nicht vorhanden ist, so hat der Prioritäts- und Petitionsausschuß geglaubt, sämmtliche obige Petitionen sich wieder zurückerbitten und dieselben nunmehr seinerseits noch nachträglich aufführen zu sollen. Es geschieht dies hier, unter der vorangestellten Ueberschrift, vorweg mit den nachfolgenden Ziffern 29—78 einschließlich.

29) Einer Eingabe von mehreren Bewohnern Marburg's, vom 2. Oktbr., mit 730 Unterschriften. (3434.)

30) Von einer Bürgerversammlung zu Göttingen vom 5. Oktbr. (3543.)

31) Von mehreren Bewohnern Hambach's vom 4. Oktbr. mit 108 Unterschriften. (3579.)

32) Von den Bürgern Neustadt's a. d. Haardt vom 6. Oktbr., mit 8 Seiten Unterschriften. (3586.)

33) Vom Bürgerverein zu Meisenheim vom 9. Oktbr. (3602.)

34) Von einer zu Waldkappel abgehaltenen Volksversammlung vom 10. Oktbr. (3623.)

35) Vom allgemeinen Landwehrverein für Breslau und Schlesien, mit 168 Unterschriften von Ausschußmitgliedern, vom 12. Oktbr. (3658.)

36) Vom Bürgerverein zu Beckerhagen vom 12. Oktbr. (3662.)

37) Von mehreren Einwohnern zu Amöneberg vom 12. Oktbr., mit 42 Unterschriften. (3670.)

38) Von mehreren Einwohnern zu Kirchheim in Kurhessen vom 12. Oktbr., mit 79 Unterschriften. (3705.)

39) Von mehreren Einwohnern zu Edenkoben vom 23. Oktbr., mit 2 Seiten Unterschriften. (3705.)

40) Vom Volksverein zu Löwenberg vom 23. Oktbr. (3706.)

41) Von den Bürgern zu Lambrecht vom 23. Oktbr. (3707.)

42) Von einer Bürgerversammlung zu Kirchheim-Bolanden vom 16. Oktbr. (3726.)

43) Vom Demokratenverein zu Sagan vom 16. Oktbr. (3730.)

44) Vom politischen Vereine zu Rheine vom 16. Oktbr. (3731.)

45) Von mehreren Bürgern zu Großbockenheim vom 16. Oktbr., mit 42 Unterschriften. (3755.)

46) Von mehreren Bewohnern Osnabrück's vom 20. Oktbr., mit 63 Unterschriften. (3812.)

47) Vom Hauptvereine der Gränzvereine in den beiden Hessen und Waldeck vom 20. Oktbr. (3830.)

47 a. Die Gränzvereine Kurhessen's an der Nedder widersprechen der obigen Adresse des Hauptvereins, dem sie nicht beigetreten, nnd erklären sich gegen den Rühl'schen Antrag. Eingabe vom 7. Novbr. (4116.)

48) Vom Leseverein zu Fürtwangen, überreicht vom Abgeordneten Schlöffel am 24. Oktbr. (3888.)

49) Vom Landwehrvereine zu Striegau, überreicht von Demselben am 24. Oktbr. (3889.)

50) Vom Kreisausschusse der Demokraten in der Provinz Sachsen zu Halle und dem Volksvereine daselbst, vom 24. Oktbr. (3894.)

51) Von einer zu Kolleda abgehaltenen Volksversamnlung, vom 24. Oktbr. (3895.)

52) Von mehreren Einwohnern zu Kreuznach, vom 26. Oktbr., mit etwa 130 Unterschriften. (3927.)

53) Vom demokratischen Verein zu Neumark mit 167 Unterschriften, überreicht vom Abgeordneten Schmidt von Löwenberg am 27. Oktbr. (3960.)

54) Vom demokratischen Kreisverein zu Striegau mit 2 Seiten Unterschriften, überreicht vom Abgeordneten Schlöffel am 27. Oktbr. (3961.)

55) Von mehreren Bürgern der Gemeinden Heinsgen, Wolfenhausen, Heinzenbergen und Emmershausen in Hessen, vom 24. Oktbr., mit etwa 350 Namen. (3975.)

56) Von mehreren Einwohnern zu Kaiserswaldau, vom 30. Oktbr., mit etwa 50 Unterschriften. (4022.)

57) Desgleichen von Berthelsdorf, vom 30. Oktbr., mit etwa 60 Unterschriften. (4023.)

58) Desgleichen von Altkemnitz und Wernersdorf, vom 30. Oktbr., mit ungefähr 100 Namen. (4024.)

59) Desgleichen von Warmbrunn und Crommenau, vom 30. Oktbr., mit etwa 350 Namen. (4025.)

60) Von mehreren Bürgern Ansbach's, vom 30. Oktbr., mit etwa 120 Unterschriften. (4026.)

61) Von einer Versammlung von 62 Wahlmännern des Wahlbezirks zu Reußendorf, welcher 119 Wahlmänner zählt, im Ganzen von 3234 Personen unterzeichnet, vom 2. Novbr. (4051.)

62) 39 Petitionen mit 1514 Unterschriften aus der Provinz Schlesien, überreicht vom Abgeordneten Rösler von Oels am 6. Novbr. (4095.)

63) Vom demokratischen Verein zu Görlitz mit 103 Unterschriften, überreicht vom Abgeordneten Schmidt am 6. Novbr. (4096.)

64) Vom Volksverein zu Löwenberg nebst Zweigvereinen, überreicht von Demselben am 6. Novbr. (4097.)

65) Von der Turngemeinde zu Bibrich, überreicht vom Abgeordneten Vogt am ? . . . . (4098.)

66) Von 124 Mitgliedern des freien Volksvereins zu Fulda, überreicht vom Abgeordneten Förster am 20. Novbr. (4373.)

66 a. Von mehreren Einwohnern zu Beitsch, überreicht vom Abgeordneten Minkus am 24. November. (4517.)

66 b. Desgleichen von Malschwitz, überreicht von Demselben am 24. Novbr. (4518.)

67) Von mehreren Einwohnern zu Stavenhagen in Mecklenburg, mit 7 Seiten Unterschriften, überreicht vom Abgeordneten Reinhard am 2. Dezember. (4712.)

68) Vom Reformverein zu Warin daselbst, überreicht von Demselben am 2. Dezember. (4713.)

69) Vom Reformverein zu Strelitz, überreicht von Demselben am 2. Dezember: (4716.)

70) Vom Volksverein zu Schwarzenfels, Mottgers und Altengronau, vom 6. Dezember. (4836.)

71) Von über 700 Urwählern aus Woldegk (Mecklenburg-Strelitz), überreicht vom Abgeordneten Reinhard am 6. Dezember. (4871.)

72) Von mehreren Einwohnern zu Fürstenberg mit etwa 96 Unterschriften, überreicht von Demselben am 6. Dezember. (4872)

73) Von mehreren Urwählern der Stadt Penzlin und Umgegend, mit 4 Seiten Unterschriften, überreicht von Demselben am 6. Dezember. (4873.)

74) Von mehreren Einwohnern zu Criwitz, mit 95 Unterschriften, überreicht von Demselben am 6. Dezember (4874.)

75) Von mehreren Bewohnern Rostock's, mit 38 Seiten Unterschriften, überreicht von Demselben, am 6. Dezember. (4875.)

76) Von mehreren Bewohnern zu Neustadt in Mecklenburg, mit 106 Unterschriften, überreicht von Demselben am 15. Dezember. (4984.)

77) Von 107 Urwählern zu Strasen daselbst, überreicht von Demselben am 15. November. (4985.)

78) 83 Petitionen aus Preußisch-Schlesien, alle mit einer Reihe von Unterschriften, überreicht vom Abgeordneten Max Simon, mit dem Bemerken, daß er sich dem Inhalte nicht anschließe. (5129.)

Außerdem waren beim Prioritäts- und Petitionsausschusse noch mehrere Eingaben, die ebenfalls denselben Antrag unterstützen oder stellen, zurückgeblieben. Sie werden hier unter Ziffer 79—86 einschließlich angereiht.

79) Von einer Volksversammlung in Brackwede, Kreis Bielefeld vom 8. November, mit 9 Seiten Unterschriften (4164).

80) Vom Vaterlandsverein zu Freiberg, vom 21. November (4405).

81) Vom politischen Verein zu Frauenstein in Sachsen, vom 27. November. (4580).

82) Von mehreren Einwohnern zu Strelitz mit 317 Unterschriften, überreicht vom Abgeordneten Reichard, am 2. Dezember (4715).

83) Von mehreren Einwohnern zu Grevismühlen mit 321 Unterschriften, überreicht von Demselben am 2. Dezember (4717).

84) Von mehreren Einwohnern zu Buckow mit 126 Unterschriften, überreicht von Demselben am 2. Dezember (4718).

85) Von mehreren Einwohnern zu Sülz mit etwa 102 Unterschriften, überreicht von Demselben am 15. Dezember (4986).

86) Vom Gemeinderath zu Gengenbach im Badischen mit 209 Unterschriften, vom 18. Januar (5541).

---

87) Der Bürgerverein zu Siegen (Eingabe vom 13. November), führt aus, wie „die auf die Nationalversammlung gestellten Hoffnungen in Betracht der von derselben zu erwartenden Abhülfe der Lasten des Volkes in materieller Beziehung, als auch in Erhaltung der dem Volke durch die Märzrevolution erworbenen Freiheitsrechte getäuscht worden seien," und mahnt, wie dies die Linke thue, den Grundsatz im Auge zu behalten, daß „die Fürsten der Völker wegen, aber Letztere nicht der Fürsten wegen existiren" (4230).

88) Der demokratische Verein zu Nordhausen (Eingabe vom 14. November), erklärt des Weiteren, wie „die Majorität der Nationalversammlung, so wie das durch sie getragene und gehaltene Reichsministerium in Rücksicht des Verhaltens der Reichsgewalt gegen Wien und Oesterreich seines Vertrauens entbehre" (4321).

89) Eine Anzahl Mitglieder des Vereins „Eintracht" zu Mößkirch bemerkt in einer Eingabe von 2. Dezember (überschrieben: hohe Nationalversammlung der Linken!) wie der Beschluß vom 17. November über die Waffenstillstandsfrage das Vertrauen zur Majorität vollends vertilgt habe, und spricht der Linken für den unverdrossenen wackeren Kampf gegen volksfeindliche Mühen in der Paulskirche und deren männliche Haltung die volle Anerkennung und den wärmsten Dank des Volkes aus, und fügt hinzu, daß wenn fortgesetzte Schmach sie zu andern Schritten nöthigen sollte, sie nicht umsonst an das Volk appelliren werde (4719).

90) Der demokratische Klub zu Insterburg (Eingabe vom 5. Dezember), legt der Nationalversammlung in den schärfsten Ausdrücken zur Last, daß sie die Sache der Nationalität, die Sache der Freiheit, welche in Wien ausgekämpft worden, in unbegreiflicher Weise an die Camarilla geopfert habe, und sei der Tag nicht ferne, wo das Volk über dieselbe zu Gericht sitzen und von ihr wegen des Elendes, welches sie über Tausende von Brüdern kommen lassen, Rechenschaft fordern werde, nur den 89 Mitgliedern der Linken werde die Nation die Anerkennung zu Theil werden lassen, daß sie nach Kräften für das Wohl des Vaterlandes gewirkt habe. (4784.)

91) Eine Bürgerversammlung zu Leer (Eingabe vom 5. Dezember, überreicht von dem Abgeordneten v. Reden), deutet an, daß viele Mitglieder der Nationalversammlung „nicht durch freie Urwahlen, sondern durch Einwirkung jener alten Höflinge und Fürstendiener gewählt" seien, tadelt das bisherige Verfahren der Nationalversammlung, belobt das Verfahren der Versammlung in Berlin, und mahnt dafür zu sorgen, daß deutsche Freiheit, Einheit und Ehre keinen Schaden leide. (4867.)

92) Der Congreß der vereinigten Lippischen Volksvereine zu Lemgo (Eingabe vom 9. Dezember), zeigt in ausführlicher Schilderung, wie sehr die Nationalversammlung von ihrem Ursprunge abgekommen und das Vertrauen des Volkes verloren habe, verweilt besonders dabei, daß die Nationalversammlung es gewagt habe, Beschlüsse der Berliner Versammlung zu annulliren, deren Mitglieder gewissermaßen zu Rebellen zu stempeln und ihnen ein Recht abzusprechen, das ihnen Millionen von ihren Kommittenten und mit derselben die Mehrheit der deutschen Brüder zuerkannt habe, und mahnt schließlich, das Vergangene wieder gut zu machen, oder das empfangene Mandat niederzulegen, „damit das Vaterland andere Söhne absenden könne." (4909).

93) Der Arbeiter- und Turnverein zu . . . ? (Ort und Tag ist nicht angegeben — Eingabe v. 15. Dezember), erklärt, unter ausdrücklichem Protest gegen die Beschlüsse in der Waffenstillstandsfrage, wegen Wien's und der Nichtigkeitserklärung der von der Versammlung in Berlin ergriffenen letzten gesetzlichen Maaßregel der Steuerverweigerung, daß er mit der bisherigen Haltung der Nationalversammlung durchaus nicht einverstanden sei, und von ihr für die Freiheit und Ehre Deutschland's nichts mehr erwarte. (4980.)

94) Der Vaterlandsverein zu Heinichen (Eingabe vom 14. November), bezeugt, daß die „rechte Seite" der Nationalversammlung, welche fast immer die Majorität bestimme, nicht mehr das Vertrauen des Volkes besitze, daß aber der „linken Seite" volle Anerkennung gezollt werde. (4256).

95) Die Wahlmänner des Bezirks Kenzingen (Eingabe vom 28. Dezember) mit 27 Unterschriften, überreicht vom Abgeordneten Christ), erklärt, wie die Majorität der Nationalversammlung durch die Annahme des Waffenstillstandes von Malmoe jegliches Vertrauen verloren habe, dieselbe wird daher aufgefordert aus der Versammlung zu scheiden, die Minorität aber solle erklären, daß sie allein im Besitze des Vertrauens des Volkes sei, das keine Bajonette und Belagerungsstand scheuen werde, um seine Forderung zum Austritt der berüchtigten 258 mit Kraft und Schnelle auszuführen. (5125.)

96) Der Vaterlandsverein zu Neusalza (Eingabe vom 11. Januar), gedenkt der „Erklärung eines Aberwitzigen:" „wer sich in Gefahr begiebt, kommt darin um," ferner, wie ein „diplomatischer Tausendkünstler" es wage: „der Gesammtvertretung Deutschland's abermals einen kühnen Griff vorzuschlagen mit dem schmachvollen Plane, Oesterreich vom deutschen Staatenverbande abzutrennen," ferner „wie die Mehrheit nicht unzweideutig jenen gekrönten Romantiker, der in schrankenlosester Willkühr dem preußischen Volke eine Verfassung vorgeschrieben habe" an die Spitze zu stellen gedenke, u. s. w., und führthiernachans, daß die Nationalversammlung in ihrer Mehrheit, durch deren Austreten in der österreichischen und preußischen Angelegenheit das ganze Vertrauen der Mitglieder des Vereins verloren habe. (5392)

Mit besonderer Rücksicht auf das Reichsministerium:

97) Die Kommission der Bürgerversammlung zu Emden (Eingabe vom 5. Dezember), drückt aus, wie das Reichsministerium, namentlich der Minister des Innern und Aeußern v. Schmerling, das Zutrauen keineswegs mehr genieße, weil die Handlungsweise desselben dem großen Zwecke des deutschen Volkes in keiner Weise entspreche, und beantragt deshalb die schleunigste Abtretung des Ministeriums kräftiglichst veranlassen zu wollen. (4783.)

98) Der Dr. Hillebrand zu Gießen nebst 2 andern Unterzeichnern (Eingabe vom 5. Dezember), fordern im Auftrage von sechs politischen und drei anderweitigen Vereinen, so wie von einer in dieser Angelegenheit abgehaltenen Volksversammlung, die Nationalversammlung auf, die Sache wegen der Ermordung Blum's selbst in die Hand zu nehmen, da das bisherige Austreten der Centralgewalt die Hoffnung geraubt habe, daß solche in dieser Angelegenheit die Ehre Deutschland's wahren werde. (4785.)

99) Der Vaterlandsverein für Neustadt und Umgegend (Eingabe vom 16. Dezember), sieht nach den Ereignissen in Wien, seine auf die Centralgewalt gesetzte Hoffnung getäuscht, drückt dem Reichsministerium sein Mißtrauen aus, verlangt daß dem Mißbrauche der Verkündung des Standrechtes gesteuert, und das stehende Heer nicht vergrößert werde. (5008.)

100) Der demokratische Verein zu Hanau (Eingabe vom 13. Januar), spricht seine Unzufriedenheit mit dem Gagern'schen Programm aus, und will, daß Deutsch-Oesterreich mit Deutschland als ein untrennbares Ganzes vereinigt bleibe. (5464.)

IV. Aufforderungen zu einem kräftigen Handeln, Oesterreich und Preußen gegenüber.

101) Der Bürgerverein und der politische Club zu Norden (Eingabe vom 23. November), stellen in dringender Weise das Verlangen, die Freiheit in Berlin zu schirmen und für die durch die Ermordung Blum's dem Vaterlande zugefügte Schmach, demselben volle Genugthuung zu verschaffen. (4466.)

102) Der Volksverein zu Weilburg (Eingabe vom 24. November) fordert wegen des „an einem begeisterten Freiheitshelden begangenen feigen Mordes“ zur „Rache“ auf, damit es nicht auf's Neue durch alle Lande schalle: „zu spät zur Freiheit im Frieden, der zweiten Revolution gehört die ganze Erde!“ (4515.)

103) Eine Volksversammlung zu Beverstadt (Eingabe vom 24. November), weis't auf die Vorgänge in Wien und Berlin hin, und fordere die Nationalversammlung auf, „mit mehr Energie als bisher der Reaction entgegenzutreten, das deutsche Volk werde mit Gut und Blut dafür kämpfen helfen.“ (4516.)

104) Der Vaterlandsverein zu Dürkheim (Eingabe vom 24. Novbr.), ermahnt die Nationalversammlung in ähnlichem Sinne, „damit das schwache Vertrauen, das sie noch im Volke besitzt, nicht ganz verloren gehe“, und damit die Bevölkerung in den einzelnen Provinzen nicht genöthigt werde, ihre Vertreter zurückzurufen, „um auf anderem Wege sich das zu erreichen, was sie von der Nationalversammlung und der Centralgewalt sich für immer gesichert geglaubt habe.“ (4519.)

104 a. Der politische Verein zu Viersen (Eingabe vom 28. November), mahnt in gleichem Sinne. (4616.)

105) Der Volksverein zu Asendorf (Eingabe vom 6. Dezember), wie unter Ziffer 101. (4887.)

106) Der Bürgerverein zu Worms (Eingabe vom 14. Dezember), in gleicher Richtung wie unter Ziffer 101. (4948.)

107) Mehrere Einwohner zu Grevismühlen in Mecklenburg (Eingabe vom 2. Dezember), mit über 300 Unterschriften, überreicht vom Abgeordneten Reichard, eben so. (4714.)

108) Acht Bewohner von Worms (Eingabe vom 14. Dezember), ebenso. (4947.)

109) Der Verein für vaterländische Interessen zu Erlangen (Eingabe vom 11. Dezember mit 152 Unterschriften), schildert mit starken Farben die Demüthigung, die der Nationalversammlung, der ganzen Nation durch das bisherige Verfahren Oesterreich's zu Theil geworden, wie es dort zur Blutherrschaft gekommen, wie man jetzt auch in dem größten deutschen Staate ein ähnliches verderbliches Spiel begonnen und fordert die Nationalversammlung, zu der das Vertrauen nur erschüttert, nicht dahin geschieden sei, auf, mit Kraft die Rechte deutscher Brüder zu wahren, unter dem Zurufe: „Könnt Ihr nicht mit Ehren bestehen, so sollt Ihr mit Ehren untergehen!“ (5011.)

V. Gegen separatistische Bestrebungen, und Wunsch nach Beschleunigung der Verfassung.

110) Der Bürgerverein für Freiheit und Ordnung in München (Eingabe vom 2. Dezember, Abschrift einer an den Reichsverweser gerichteten Adresse), drückt seine Besorgniß aus, daß die Dynastieen in Oesterreich und wohl auch in Preußen der Verwirklichung der Einheit Deutschland's geradezu widerstreben, vertraut indeß, daß die Reichsgewalt mit kräftigen und entschiedenen Maaßregeln nach allen Seiten hin einschreiten werde und bemerkt schließlich, daß vor allen Dingen die Beschleunigung des Verfassungswerkes Noth thue. (4720.)

111) Der Volksverein der oberen Wetterau zu Hungen (Eingabe vom 7. November), in ähnlicher Richtung, dabei die Nationalversammlung zur Einigkeit und zur Beseitigung des unerquicklichen Haders der Parteien auffordernd. (4900.)

112) Der anhaltische Volksverein zu Gröbzig (Eingabe vom 15. Dezember), fordert, mit Hinblick auf die, durch Anarchie, dieser unseligen Folge des Kampfes der verschiedenen Elemente im politischen Bewußtsein, der Republik und der Reaction, „gefährdete Freiheit, und das in Folge eigner Zerwürfnisse in Parteien gesunkene Vertrauen auf die Nationalversammlung,“ letztere auf, baldigst das Verfassungswerk zu vollenden, das die Eintracht zurückrufe. (4983.)

113) Der constitutionelle Verein zu Nürnberg (Eingabe vom 9. Januar), will, in Hinblick auf den nahen Abschluß der Verfassung, die verhältnißmäßige Berechtigung der verschiedenen Ansprüche, die jetzt so eifrig Berücksichtigung fordern, zwar nicht verkennen, ist aber gleichwohl überzeugt, daß jedes Sonderinteresse vor dem Gesammtwohl Deutschland's zurücktreten müsse, und fordert hiernach die Nationalversammlung auf, die Spaltungen, die in ihrer Mitte auszubrechen drohen, zu beseitigen. (5331.)

114) Der Bürgerverein zu Frankenberg (Eingabe vom 11. Januar), fordert zur schleunigen Vollendung des Verfassungswerks und Beseitigung aller Zwischenhandlungen auf. (5394.)

115) Der neue vaterländische Verein zu Mannheim (Eingabe vom 13. Januar), wendet sich „mit Entrüstung“ gegen diejenigen Regierungen, welche „die alte volksfeindliche Politik, die von jeher die Schmach und die Erniedrigung der deutschen Nation zur Folge gehabt, wieder aus dem Grabe heraufbeschwören, um das Inslebenführen der Grundrechte des deutschen Volkes zu erschweren, das baldige Zustandekommen der Verfassung zu hintertreiben, und allenfalls durch eine zweite Auflage des Rheinbundes das Vaterland abermals zu verrathen,“ ermahnt die Nationalversammlung ihre Stellung zu behaupten, und verweist sie auf den Willen der Nation mit dem

Bemerken: „Der bloße Ausdruck dieses gemeinsamen Willens hat einmal schon die Throne erschüttert, und sollte er noch deutlicher zur Geltung kommen müssen, er würde wahrlich sie nicht befestigen." (5461.)

116) Der Bürgerverein zu Worms (Eingabe vom 25. Jan.), macht die obige Adresse auch zu der seinigen. (5659.)

VI. Allgemeine Andeutungen über die Wahl des Oberhauptes.

117) Der Bürgerverein zu Künzelsau in Würtemberg (Eingabe vom 6. Dezember), spricht, in ausführlicher Weise das Verfahren und die Beschlüsse der Nationalversammlung mit Tadel überblickend, im Allgemeinen seine Besorgniß darüber aus, daß die Märzerrungenschaften der deutschen Nation wieder entgehen möchten, schlägt wegen der Feststellung des Definitivums im Einzelnen vor, „alle deutschen Souveräne im Römersaale zusammenkommen und sie dann würfeln zu lassen," („wem dann Gott in seiner Allweisheit den höchsten Wurf verleihe, den werde er auch für den Besten halten, daß er Deutschland regiere") und vereinigt schließlich seine Wünsche für das gedeihliche Wirken der Nationalversammlung in dem Zurufe: „Gemäßigte, entschiedene Linke wanke nicht, äußerste Linke mäßige Dich, und rechte Seite bessere Dich!" (4835.)

118) Heinrich Chr. Pfitz zu Eishausen (Eingabe vom 15. Dezember), mahnt zur schleunigen Wahl eines definitiven Oberhaupts, eines constitutionellen Kaisers, unter Ueberreichung eines darauf abzielenden Gedichtes. (4981.)

119) Der deutsche Verein zu Wunsiedel in Bayern (Eingabe v. 4. Januar, überreicht vom Abgeordneten Blumröder aus Kirchenlamitz), bemerkt, daß es scheine, als ob bei der Oberhauptsfrage in der Versammlung der bisher leitende Grundgedanke zu wanken anfange, indem sich „die Parteien mit ihren allgemeinen deutschen Bestrebungen jetzt in Vereine mit besonderer nationaler Farbe schieden," und fordert auf, „bei der Wahl des Oberhaupts einzig die Zukunft, das Wohl und die Größe Deutschland's ins Auge zu fassen." Der Verein, obwohl dem besondern Vaterlande Bayern angehörig, kenne nur einen Ehrgeiz, den Ehrgeiz deutsch zu seyn." (5240.)

120) Eine Volksversammlung zu Allendorf in Kurhessen (Eingabe vom 3. Januar), bekundet ihren Beifall zu dem Programm Gagern, und erwartet, daß die Nationalversammlung, unter Beseitigung alles Partei- und Sonderinteresses, jetzt nach Lage der Dinge, die Krone Preußen's als Oberhaupt an die Spitze Deutschlands, als eines einheitlichen Bundesstaates, berufe. (5204.)

121) Der Volksverein zu Nürnberg (Eingabe vom 6. Januar) spricht sich gegen die Wahl eines Kaisers, insbesondere eines erblichen aus, denn eine Verfassung mache es nicht stark, wenn 8 Millionen deutscher Brüder aus dem Völkerbunde ausgeschlossen würden; solle aber Einer an der Spitze stehen, so sei es der Würdigste und den wähle man." (5324.)

VII. Verschiedenen Inhalts.

122) Die Bürger und Einwohner zu Sondershausen und Niederspier (Eingabe vom 14. Dezember, mit 710 Unterschriften), protestiren feierlichst, in Hinblick auf die Grundform einer künftigen Verfassung, gegen die Einführung einer Republik und die sonst damit hereinbrechende Zerstörung des Wohlstandes und der Größe des Vaterlandes. „Wir thun dieß," heißt es unter anderm, „um der kleinen Anzahl Andersdenkender die Augen zu öffnen über die Stimmung des deutschen Volkes, in welchem kein Boden für ihre Ansichten vorhanden ist, damit sie das Ansehen und die Würde der Majorität einer deutschen Versammlung achten, und ihre Kräfte der deutschen Sache widmen, im Einklang mit uns, ihren deutschen Brüdern." (4946.)

123) Wilh. Zehender aus Eutin, Fr. Maassen aus Wismar, Fr. v. Florencourt aus Naumburg F. G. Merz aus Greiz und J. H. Schneiderlein von eben daher (Eingabe vom 19. Dezember), beantragen aus mehreren Gründen, insbesondere auch darum, weil das Gesetz, wodurch die Nationalversammlung berufen worden, „den Character eines im Augenblicke der völligen Muth- und Rathlosigkeit der Regierungen abgedrungenen Erlasses trägt," und deshalb „seiner inneren Bedeutung nach nichtig sei," daß die Nationalversammlung den Beschluß fasse, sich aufzulösen, damit auf dem Wege freier Verständigung die Einigung der verschiedenen deutschen Lande angebahnt werden könne. (5057.)

124) Suckow zu Wernigerode (Eingabe vom 20. Dezember) bespricht den Wesendonk'schen Antrag in der preußischen Angelegenheit als einen unheilvollen, bezeichnet auch bei dieser Gelegenheit den Krieg gegen Dänemark als einen ungerechten, denn Schleswig sei, nach Ausweis der Dissertation von Matthiesen de ficto quodam Marchionatu Slesvicensi, 1766 — befindlich im reponirten Archiv der aufgehobenen Universität Helmstädt — ursprünglich „dänskes Land." (5092.)

125) Helmuth Riehn zu Estebrüge (Eingabe vom 23. Dezember), giebt Rathschläge, unter welchen Bedingungen der Fürst Metternich für sich und seine Anhänger zu amnestiren und an die Spitze der Regierung und Verwaltung des deutschen Reiches zu berufen sei, ferner unter welchen Bedingungen den Jesuiten die gleiche Theilnahme an allen Freiheiten eingeräumt werden könne, und worauf sich eine allgemeine deutsche Kirche und Religion zu gründen habe. (5124.)

Nach dieser Kundlegung beantragt der Ausschuß:

„Die Nationalversammlung wolle sämmtliche Eingaben zu den Akten nehmen."

Beilage I. zum Protokoll der 177. öffentl. Sitzung vom 26. Februar 1849.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über den Entwurf einer Gewerbe-Ordnung und verschiedene diesen Gegenstand betreffende Petitionen und Anträge.

Berichterstatter: Die Abgeordneten **Veit** und **Hollandt**.

Verzeichniß der Petitionen.

Nr.	Antragsteller.	Betreff.
	Oesterreich.	
926.	Eine Anzahl Gewerbsmänner in Teschen.	Für die Gewerbsinteressen von österreich. Schlesien, sowie gegen Gewerbefreiheit.
936.	Ein Exemplar einer Petition der Gewerbsinhaber von Salzburg an den österreichischen Reichstag.	
937.	Ein dergl.	Petition sämmtlicher Gewerbs-Inhaber und Innungen an denselben.
1206.	Von der ob der ennsischen Landtags-Versammlung d. d. Linz, den 26. August 1848.	Protest gegen unbedingte Gewerbefreiheit.
1388.	Der Gewerbsverein des Herzogthums Salzburg.	Die Gewerbeverhältnisse betreffend, mit Uebersendung einiger Schriften: über Proletariat und Gewerbefreiheit.
1412.	Die Handwerker und Inhaber technischer Gewerbe in Insbruck.	Beitritts-Erklärung zu den Beschlüssen des Handwerker- und Gewerbe-Congresses zu Frankfurt a./M.
1572.	Der Wahlbezirk Vöklabruck.	Gegen Gewerbefreiheit und Freizügigkeit.
1615.	17te Wahlbezirk d. d. Goldegg den 17. August 1848.	Gegen unumschränkte Gewerbefreiheit.
1738.	Die Baugewerksinhaber in Wien.	Beitritts-Erklärung rc.
	Preussen.	
	Provinz Preußen.	
155.	Gewerbtreibende zu Marienwerder.	Gegen Gewerbefreiheit und für Wiederherstellung des Innungswesens.
1528.	Die Borstenbinder in Königsberg.	Die Verhältnisse der Borstenbinderzunft.
1712.	D. R. Kreutzberger.	Einsendung von 6 Exemplaren seiner Schrift: Das Zunftwesen und die Gewerbefreiheit.
1934.	Die Handwerksmeister und Gesellen in Danzig.	Beitrittserklärung zu den Beschlüssen des Frankfurter Gewerbecongresses.
	Provinz Brandenburg.	
182.	Altmeister verschiedener Gewerbe in Schwedt a/O.	Verhältnisse des Handwerkerstandes.
183.	Desgl.	Ueber Innungswesen.
718.	Schiefer- und Dachdeckerinnung in Berlin.	Ueber ihr gesunkenes Gewerbe.
901.	Die Schornsteinfegerinnung zu Frankfurt a/O.	Abhülfe verschiedener Mängel in Beziehung auf ihr Gewerbe.

Nr.	Antragsteller.	Betreff.
1042.	Der Arbeiter-Congreß in Berlin.	Einberufung eines frei gewählten Congresses Sachverständiger zur Vertretung aller deutschen Gewerbeinteressen nach Frankfurt a. M.
1045.	Die Altgesellen des Schornsteinfeger-Gewerbes in Berlin, Namens sämmtlicher Gesellen.	Abstellung von Mißbräuchen in ihrem Gewerbe.
1228.	Der konst. Verein in Jüterbogk.	Zusammenstellung der von dem Handwerker- und Gewerbeongreß zu Frankfurt a. M. vorgeschlagenen Mittel zur Hebung des Handwerkerstandes mit den von dem const. Verein zu Jüterbogk beschlossenen Abänderungen und Zusätzen.
1393.	Die Handwerksmeister zu Küstrin und Schönfließ.	Beitrittserklärung zu den Verhandlungen des Frankfurter Handwerkercongresses.
1410.	Das Bäckergewerk in Märkisch Friedland.	Ihre gewerblichen Verhältnisse betr.
1496.	Die Handwerksmeister zu Trebbin.	Beitrittserklärung zu den Verhandlungen des Handwerkercongresses zu Frankfurt a. M.
1512.	Handwerker und Kaufleute zu Jüterbogk.	Ueber die gewerbliche und sociale Frage.
1544.	Handwerksmeister zu Neustadt.	Beitrittserklärung u. s. w.
1579.	Sämmtliche Gewerbe in Berlin.	Gewerbordnung für Deutschland.
1613.	Das Gewerbe der zünftigen Schneidermeister zu Frankfurt a/O.	Beitrittserklärung zu dem Frankfurter Handwerkercongreß.
1632.	Der Gewerbeverein zu Frankfurt a/O.	Die Berathungen über die Gutachten des volkswirthschaftlichen Ausschusses so lange aussetzen, bis Deputirte und Bevollmächtigte des Handwerkerstandes gehört worden sind.
1665.	Die vereinigten Gewerbe zu Prenzlau.	Beitrittserklärung u. s. w.
1673.	Die Handwerker zu Berlin.	Weitere Unterschriften zu einer schon früher eingereichten Petition bezüglich einer allgemeinen deutschen Gewerbeordnung.
1684.	Die vereinigten Handwerker zu Landsberg a/W.	Beitrittserklärung u. s. w.
1707.	Einwohner zu Sonnenwalde.	Desgl.

Provinz Pommern.

Nr.	Antragsteller.	Betreff.
1019.	50 Schuhmachergesellen in Colberg.	Die Berufung eines Gewerbeongresses und andere Wünsche in gewerblicher Hinsicht.
1188	Mehrere Altgesellen zu Stolp in Hinterpommern.	Gewerbliche Verhältnisse.
1224.	Gesellen des Schuhmacherhandw. in Cöslin.	Vertretung des Gesellenstandes bei der Berathung der gewerblichen Fragen.
1347.	Die Schornsteinfegermeister des Stettiner und Coesliner Regierungsbezirkes	Ueber ihre gewerblichen Verhältnisse.
1422.	Mehrere Arbeiter in Demmin in Pommern.	Die Regelung der Arbeiterverhältnisse und die Erhöhung des Tagelohns.
1649.	Der Vorstand des Handwerkervereins für die preußische Provinz Sachsen und den Regierungsbezirk Stettin.	Beitrittserklärung u. s. w.
1651.	Das Gewerbecomite des Stralsunder Regierungsbezirks.	Petition mit 1972 Unterschriften in gleichem Betreff.
1955.	Der Handwerkerverein in Stargard.	Erlaß einer Gewerbeordnung.

Provinz Schlesien.

Nr.	Antragsteller.	Betreff.
68.	Die Schneidermeister zu Liegnitz.	Regelung ihres Gewerbes.
432.	Mehrere Innungen in Zülz in Oberschlesien.	Gegen die §§. 28 und 29 der Beschlüsse der Handwerkerversammlung in Schlesien und Bitte um Abänderung derselben.
525.	Magistrat zu Wünschelburg in Schlesien.	Gewerbliche Verhältnisse.
590.	Magistrat und Stadtverordneten in Liegnitz.	Revision, resp. Umarbeitung der Gew. Ordnung v. 17. Januar 1845.
714.	Kaufmann Kopisch in Breslau.	Für Gewerbefreiheit.
1003.	Kreissecretair Zimmermann.	Ueber Handels- und Gewerbs-Verhältnisse.
1056.	Allgemeiner Landwehrverein für Breslau und Schlesien.	Gewerbliche Verhältnisse.
1401.	Glasermeister zu Zülz.	Ihre gewerblichen Verhältnisse betr.
1568.	Das Schneidergewerb in Liegnitz.	Die Gewerbeinteressen der Schneiderzunft.

Nr.	Antragsteller.	Betreff.
1595.	Die Kaufleute zu Glatz.	Verschiedene gewerbliche Interessen.
1657.	Der constitutionelle Volksverein und die Gewerbtreibenden zu Mittelwalde.	Die Reorganisation des Gewerbewesens auf Grundlage des Gewerbecongresses zu Frankfurt a. M.
1907.	Mehrere Bürger in Seifershaid.	Bildung eines socialen Vorparlaments.
	Provinz Posen.	
1331.	Die Deputation der Schank- und Gastwirthe zu Thorn.	Petition in Betreff der Ertheilung von Bierschanks- und Brantweinschanks-Concessionen.
	Provinz Sachsen.	
230.	Weber in Dingelstädt.	Die Bildung von Innungen in Deutschland.
263.	Mehrere Kaufleute zu Halberstadt.	Revision der kaufm. gewerblichen Verhältnisse mit Vorschlägen in diesem Betreff.
325.	Gewerbtreibende in den Ortschaften des platten Landes, Kreis Querfurt mit 258 Unterschriften.	Gewerbeverhältnisse.
330.	Handwerkerinnungen der Stadt und des Amtes Heringen.	Erlassung einer Gewerbe- und Innungsordnung.
502.	Tuchmachergewerk in Wittstock.	Industrie- und Gewerbefreiheit.
590.	Handwerker in Halle.	Aufhülfe der Gewerbe.
706.	Kirchenrendant Richter in Querfurt.	Gewerbeangelegenheiten.
730.	Die Kaufmanschaft in Gerbstädt, Eisleben u. s. w.	Ueber Gewerbefreiheit.
942.	Stadtbehörde in Coburg.	Eine auf Freizügigkeit beruhende allgemeine deutsche Gewerbeordnung.
1171.	Ländliche Gewerbtreibende im Mansfelder Seekreise.	Gewerbliche Verhältnisse und Protest gegen Gewerbefreiheit.
1236.	Die Deputirten der Handwerker in Naumburg.	Die Berathung einer neuen Gewerbeordnung.
1394.	Der gesammte Handwerkerstand zu Suhl, Seehausen, Nordhausen, Eisleben, Tennstädt, Gebesee, Stolberg.	Beitrittserklärung zu den Verhandlungen des Frankfurter Gewerbecongresses.
1438.	Die Gewerbtreibenden in Magdeburg, Belzig und Frohse.	Desgl.
1479.	Die Bürgerversammlung in Calbe.	Allgemeine deutsche Gewerbeordnung.
1480.	Gewerbsvorsteher der Stadt Barby.	Desgl.
1481.	Einwohner von Elbenau.	Desgl.
1487.	Eine Volksversammlung zu Micheln.	Desgl.
1517.	Der Handwerkerverein der Provinz Sachsen mit 13,000 Unterschriften.	Erhebung des Entwurfs einer Gewerbeordnung des Handwerkercongresses zu Frankfurt a. M. zum Gesetze.
1518.	Viele Einwohner in Langensalza.	Desgl.
1536.	Handwerkerverein der Provinz Sachsen.	Desgl.
1571.	Die Handwerker zu Schkeuditz.	Eingabe in Betreff der deutschen Gewerbeordnung.
1573.	Die Handwerker des Mansfelder Kreises und anderer Orte.	Adresse mit circa 2100 Unterschriften, den Entwurf des deutschen Handwerker- und Gewerbecongresses zum Gesetz zu erheben.
1574.	Die Gewerbsgenossenschaften der ehemals sächsischen Städte in Eilenburg.	Desgl.
1624.	Die Handwerker zu Cölleda.	Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung.
1649.	Der Vorstand des Handwerkervereins für die preußische Provinz Sachsen und den Regierungsbezirk Stettin.	Beitrittserklärung u. s. w.
1655.	Die Bürger zu Worbis.	Desgl.
1656.	Das Webergewerb zu Gerbstädt.	Gegen unbedingte Aufhebung des Hausirhandels mit Handwerkserzeugnissen.
1666.	Die Handwerker zu Thamsbrück, Reg. Bez. Erfurt.	Beitrittserklärung u. s. w.
1674.	Eine Volksversammlung bei Calbe.	Um schleunige Berathung und Erlassung einer allgemeinen deutschen Gewerbeordnung.
1683.	Die Einwohner zu Küllstädt im Eichsfelde.	Um Fortbestand des Hausirhandels.
1976.	Handwerkerverein in Worbis.	Beitrittserklärung u. s. w.

Nr.	Antragsteller.	Betreff.
	Provinz Westphalen.	
71.	Die Bauhandwerker zu Minden.	Verbesserung der gewerblichen Verhältnisse.
72.	Schuhmacher und Kleidermacher ebendas.	Abstellung mehrerer Uebelstände in ihrem Gewerbebetriebe.
140.	Steinböhner zu Bielefeld und Genossen.	Hebung der Gewerbe.
202.	Künstler ꝛc. in Paderborn.	Gewerbliche Interessen.
213.	Hausirer des Kreises Brilon, in Deifeld und Titmaringhausen.	Verhältnisse des Hausirhandels.
250.	Gewerbtreibende der Kreisstadt Höxter.	Maasregeln zur Regulirung der Gewerbefreiheit zum Zweck der Verbesserung der Lage der Handwerker und Einführung einer Gildeordnung.
464.	Handwerksmeister in Duisburg.	Berücksichtigung ihrer Wünsche bei einem neuen zeitgemäßen Gewerbegesetz.
487.	Vereinsgenossen des Steinhauergewerbes in Lindlar im Oberbergischen.	Allgemeine Gewerbeordnung.
499.	Carl Stehmann in Hamm.	Ueber Gewerbefreiheit.
575.	Magistrat und Stadtverordnete in Winterberg, sowie Bürger in Fredeburg.	Die freie Ausübung des Hausirhandels.
589.	Bäcker und Fleischer in Lennep.	Drückende Verhältnisse ihres Geschäftsbetriebs.
895.	Schneider in Hagen und Herdecke.	Abschaffung verschiedener Mißstände zur Hebung ihres Geschäfts.
912.	Der Handwerkerverein der Grafschaft Mark in Westphalen.	Handwerker- und Arbeiterverhältnisse.
938.	Viele Gewerbtreibende in Driburg.	Freiheit des Hausirhandels.
951.	Handwerker des Kreises Siegen.	Wünsche in Betreff der Gewerbegesetzgebung.
1006.	Handwerker in Hamm.	Ausbildung des Handwerkerstandes und gewerbliche Interessen.
1182.	Viele Einwohner in Willich.	Aufhebung des Hausirhandels.
1186.	Verein der Handwerkmeister in Bielefeld.	Arbeiterverhältnisse.
1237.	Eine Anzahl Schuhmacher des Kreises Hagen.	Ihre gewerblichen Verhältnisse.
1279.	Die Meister und Gesellen der Handwerker und techn. Gewerbe in Herford.	Beitrittserklärung zu den Beschlüssen des Handwerkercongresses.
1387.	Der Ausschuß des Handwerkervereins des Kreises Meschede.	Vorschläge zur Verbesserung des Arbeiterstandes.
1520.	Der allgemeine Handwerkerverein in Minden.	Die allgemeine Einführung einer neuen Gewerbeordnung nach dem Frankfurter Entwurf.
1530.	Handwerksmeister und Gesellen in Duisburg.	Beitritts-Erklärung u. s. w.
1622.	Der constit. Verein zu Henzen.	Eine allgemeine Ordnung für die Handwerker und technischen Gewerbe.
1680.	1113 Handwerker aus dem Kreise Iserlohn.	Beitrittserklärung u. s. w.
1681.	Der Handwerkerverein zu Wipperfürth.	Gewerbeordnung.
1741.	Der Gewerbeverein zu Soest.	Gegen Gewerbefreiheit.
	Provinz Rheinprovinz.	
181.	Schlechter in Cöln.	Das Wohl des Arbeiterstandes.
243.	195 Bürger in Crefeld.	Maasregeln zur Regulirung der Gewerbefreiheit zum Zweck der Verbesserung der Lage der Handwerker.
267.	Deputirte der Handwerker- und Gewerbevereine von Andernach, Bonn, Cöln, u. a. O.	Zuziehung von Deputirten des Arbeiterstandes bei den Berathungen über die Arbeiterfrage.
570.	Schenk in Hümes, Wahlbez. St. Wendel.	Müllerwesen.
1227.	Professor Kinkel in Bonn.	Uebergiebt seine Schrift „Handwerk errette dich."
1335.	Die Meister der Handwerke und technischen Gewerbe von Andernach.	Beitrittserklärung zu den Beschlüssen des Handwerkercongresses in Frankfurt a/M.
1338.	Die Schornsteinfegermeister der Regierungsbezirke Düsseldorf und Cöln.	Ihre gewerblichen Verhältnisse.
1402.	Die Mitglieder des Gewerbevereins in Aachen.	Beitrittserklärung u. s. w.

Nr.	Antragsteller.	Betreff.
1403.	Etwa 1000 Handwerker in Düsseldorf.	Beitrittserklärung u. s. w.
1425.	Die Handwerksmeister zu Belgern.	Desgl.
1434.	Die Bürger zu Wesel.	Einführung der Gewerbeordnung.
1475.	Die Handwerker in Ahrweiler.	Gegen allgemeine Gewerbefreiheit und um Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung.
1525.	Handwerker und Techniker zu Simmern und Bacherach.	Beitrittserklärung u. s. w.
1531.	Meister und Gesellen in Ruhrort.	Desgl.
1555.	Der Handwerkerverein in Neuwied.	Sicherstellung der Interessen des deutschen Handwerkerstandes.
1639.	Der Handwerkerverein zu Gemünd (in der Eifel).	Einführung einer allgemeinen Gewerbeordnung unter Zugrundlegung der Beschlüsse des Frankfurter Gewerbecongresses.
1902.	Die Handwerker in Neuwied.	Um eine Gewerbeordnung, und gegen unbeschränkte Gewerbefreiheit.
1905.	Der Bürgerverein in Neuß.	Gewerbeschutz und Anschluß an die vom Handwerkercongreß entworfene Gewerbeordnung.
1928.	Der Verein der Drucker und Formenstecher in Elberfeld und Barmen.	Bildung eines socialen Vorparlaments.
. . .	Der Präsident des Handwerkervereins in Elberfeld.	Gewerbeangelegenheiten.
		Bayern.
290.	Handelsvorstand der Stadt Erlangen.	Schutz der realen Gewerbsrechte und Abwendung der Einführung unbedingter Gewerbefreiheit, sowie Aufrechterhaltung der dort in Gewerbsachen bestehenden Ordnung.
316.	103 Bürger des Marktes Tölz in Oberb.	Gegen die unbedingte Freigebung der Gewerbe und die Befugnisse der allerörtlichen Ansäßigmachung einer freizügigen Bevölkerung.
. . .	Gewerbtreibende der Stadt München.	Gegen unbedingte Gewerbefreiheit.
317.	Gewerbsinnungen des königl. Landgerichts Zumarshausen.	Gewerbeordnung.
318.	Gewerbsvorstände zu Marktbreit.	Gegen Einführung der Gewerbefreiheit in Deutschland.
337.	Gewerbsverein in Lindau.	Gewerbeverhältnisse.
339.	Der Gewerbsverein zu Culmbach.	Beitrittserklärung zu der Bamberger Adresse bezüglich des Gewerbewesens.
343.	Sämmtliche Eigenthümer und Besitzer von realen Gewerben in Nürnberg.	Schutz ihrer Rechte.
433.	Gewerbestand in Aschaffenburg.	Die gewerblichen Verhältnisse.
436.	Sämmtliche Gewerbtreibende in Passau.	Gegen Gewerbefreiheit.
441.	Magistrat und das Collegium der Gemeindebevollmächtigten in München.	Die Gewerbs- und gewerblichen Uebersiedelungsverhältnisse der einzelnen Staaten.
491.	Gewerbtreibende in Hof und Umg.	Die gewerblichen Verhältnisse.
503.	Die Handwerksgesellen und in Fabriken beschäftigten Handwerker in Augsburg.	Die Vertretung des gesammten Gewerb- und Handwerkstandes bei Vorberathung neuer Gewerbegesetze.
509.	Gesammtbürgerschaft von Rosenheim.	Gegen allgemeine Gewerbefreiheit und unumschränkte Ansäßigmachung.
530.	Viele Männer des Gewerbestandes in Landshut.	Reorganisation des Gewerbewesens.
545.	Stadtgemeinde in Ingolstadt.	Gegen Gewerbefreiheit.
550.	Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter in Augsburg.	Reorganisatio des Gewerbewesens.
555.	Vertreter der Stadtgemeinde zu Eichstädt, der Marktgemeinde Köpfenberg.	Gegen Gewerbefreiheit.
556.	Gewerbtreibende des Marktes Mörnsheim.	Gegen Gewerbefreiheit.
557.	Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter in Augsburg.	Reorganisation des Gewerbewesens.
558.	Einwohner zu Wasserburg.	Beitritt zu der Münchner Adresse um Schutz der altbayerischen privatrechtlichen Verhältnisse gegen Gewerbefreiheit.
586.	96 Männer des Gewerbestandes in Geiselhöring.	Desgleichen.
594.	August Zuber und Hagen in Naila.	Befugnisse der Handelsleute.

Nr.	Antragsteller.	Betreff.
673.	Ausschüsse des Gewerbstandes in Landshut.	Gewerbsverhältnisse.
705.	Sämmtliche Gewerbsgesellen in Fürth.	Wünsche und Beschwerden des Gewerbestandes.
709.	Die gewerblichen Bezirksvereine zu Eggenfelden, Pfarrkirchen und Greisbach.	Gegen unbedingte Freizügigkeit und Gewerbefreiheit.
753.	Dr. Hostombe in Würzburg.	Beiträge zur Beleuchtung der Frage über Zulässigkeit der Beschränkung der Gewerbefreiheit.
864.	Magistrat der Stadt Mühldorf.	Gegen Einführung der Gewerbefreiheit und Aufhebung der Realrechte.
894.	Die Schneiderinnung zu Passau.	Die gewerblichen Verhältnisse.
899.	Der Bildungsverein für Arbeiter in München.	Gegen unbedingte Gewerbefreiheit und für Einführung einer geregelten Zunftverfassung.
921.	Die Innung der Fragner, auch Melbergen, in Freising.	Abhülfe zu Gunsten ihres Gewerbes.
922.	Viele Gewerbsmänner zu Freising.	Die Einführung einer Gewerbeordnung für Deutschland.
925.	Gewerbsverein in Rosenheim u. a. O.	Beitritts-Erklärungen zur Adresse der Gewerbtreibenden in München.
949.	Besitzer realer Gewerbsrechte in Augsburg.	Die Aufhebung ihrer Rechte.
950.	Handwerkerverein des Landgerichtsbezirks Landau.	Gewerbliche Interessen.
1000.	Bürgerschaft in Aibling in Oberb.	Gegen Gewerbefreiheit.
1001.	Bürgerschaft zu Wiesbach.	Desgleichen.
1002.	Bürgerschaft zu Holzkirchen.	Desgleichen.
1005.	Gewerbtreibende in München und vom Kreise Oberbaiern.	Gewerbsverhältnisse.
1049.	Gewerbtreibende des Marktes Kraiburg.	Das deutsche Gewerbswesen.
1059.	Gewerbtreibende der Stadt Traunstein.	Die Beschlüsse des Frankfurter Handwerks-Congresses.
1138.	Mehrere Inhaber von Eisen-, Stahl- und Messingwaarenhandlungen zu Erlangen ꝛc.	Gegen die ihre Rechte gefährdenden Beschlüsse des zu Frankfurt stattgehabten Handwerker- und Gewerbecongresses.
1166.	Magistrat in Donauwörth.	Die Aufrechthaltung der realen Gewerbsrechte.
1170.	Stadtgemeinde in Weilheim.	Gegen Gewerbefreiheit.
1204.	Viele Bürger in Neumark in Oberb.	Desgleichen.
1219.	Gewerbverein in Nürnberg u. Umgebung.	Beitritts-Erklärung zu den Beschlüssen des in Frankfurt abgehaltenen Gewerbecongresses.
1238.	Eine größere Anzahl Bewohner von Bayreuth.	Aufhebung der Realrechte und Concessionen in Baiern.
1352.	Die Gewerbtreibenden in Burghausen.	Gegen Gewerbefreiheit.
1400.	Der Gewerbeverein in Dillingen.	Die Gewerbegesetzgebung.
1405.	Die Gewerbtreibenden in Schweinfurt.	Beitritts-Erklärung zu den Beschlüssen des Frankfurter Gewerbecongresses.
1407.	Handwerker und Gewerbetreibende in Bayreuth.	Desgleichen.
1437.	Sämmtliche Gewerbe in Erlangen.	Das Zunft- und Innungswesen.
1526.	Gewerbtreibende in Vilshofen und Umgebung.	Regelung der Gewerbeverhältnisse.
1561.	10,000 Gewerbemeister in Schwaben und Neuburg.	Gegen Einführung der Gewerbefreiheit.
1577.	Sämmtliche Gewerbtreibende in Cronach.	Gewerbliche Verhältnisse.
1593.	1763 Gewerbtreibende aus Passau und Umgebung.	Gegen Gewerbefreiheit.
1658.	Die Handwerker zu Fürth.	Die Reorganisation des Gewerbewesens auf Grundlage des Entwurfs des Gewerbe-Congresses.
1660.	Die Handwerker zu Ansbach, Gunzenhausen und Uffenheim.	Beitritts-Erklärung zu dem von dem Handwerkercongreß in Frankfurt a./M. ausgearbeiteten Entwurf einer allgemeinen deutschen Gewerbeordnung.
1731.	Die Gewerbsvorstände des Landgerichts Kempten.	Entwurf einer allgemeinen Gewerbeordnung.

Nr.	Antragsteller.	Betreff.
1892.	Der Volksverein in Germersheim nebst ihren Mitbürgern.	Für Gewerbefreiheit.
1900.	Der Gewerbeverein in Landau u. a. O.	Gegen Gewerbefreiheit und gegen Ablösung der realen Rechte.
1906.	Der Volksverein in Stülzheim.	Für Gewerbefreiheit.
1924.	Die Bürger in Steinweiler.	Für Gewerbefreiheit.
1925.	Der Volksverein in Sondernheim.	Für Gewerbefreiheit.
1926.	Die Gewerbtreibenden in Nürnberg und Umgebung.	Beitritts-Erklärung zu der vom Handwerker- und Gewerbecongreß zu Frankfurt ausgearbeiteten Gewerbsordnung und Protest gegen Gewerbefreiheit.
1929.	Dieselben in Haßloch.	Für Gewerbefreiheit.
1930.	Die Einwohner in Edenkoben und 6 andern Orten.	Gewerbefreiheit für ganz Deutschland, mindestens Aufrechterhaltung derselben in den Ländern, wo sie bisher bestanden, insbesondere in der Rheinpfalz.
1931.	Die Bürger in Nieder- und Oberhochstadt.	Desgleichen.
1932.	Die Gemeinde Edesheim in der Pfalz.	Desgleichen.
1933.	Der Volksverein in Leimersheim.	Desgleichen.
1940.	Die Bürger und Gewerbetreibenden in Bergzabern, Oberottendorf und Jagenheim.	Desgleichen.
1941 bis 1954.	Die Bürger der Gemeinde Godramstein, Birkweiler, Sübeldingen, Ilbesheim, Bürrweiler, Weingarten, Märzheim, Insheim, Dammheim, Offenbach, Hainfeld, Nußdorf, Queichheim, Arzheim.	Desgl.
1956.	Landau.	
1957.	Landau.	
1958.	Albersweiler.	
1959.	Der Ausschuß des pfälzischen Volksvereins.	Desgl.
1969.	Der Volksverein in Rheinzabern u. a. O.	Desgl.
1970.	Die Bürger von Rohrbach.	Desgl.
1991.	Mitglieder des Arbeitervereins in Speier.	Desgl.
1981.	Der geschäftsführende Ausschuß des Kreisausschusses des pfälz. Volksvereins in Neustadt a./H.	Desgl.
1983.	Desgleichen Altstadt, Niederberbach, Limbach, Homburg.	Desgleichen.
1988.	Desgleichen Wollmersheim, Knöringen, Impflingen, Essingen, Wilgartswiese, Annweiler.	Desgleichen.
1989.	Desgleichen Kleingönnheim.	Desgleichen.
1990.	Desgleichen Mutterstadt.	Desgleichen.
1986.	Einwohner von Altenkirchen und Breitenbach in d bair. Pfalz.	Desgl.
1987.	Volksvereinsmitglieder und sonstige Einwohner in Waldmohr.	Desgl.
1982.	Gewerbetreibende in Lembrecht, Grevenhausen.	Desgleichen.

Sachsen.

332.	Prov. Innungsmeisterverein in Leipzig.	Fortbestand der Innungen, Aufhebung der Gewerbefreiheit, und Zuziehung von Sachverständigen zu den Berathungen über die Gewerbsverhältnisse.
434.	Der Ausschuß des Vereins von Gewerbtreibenden in Borna.	Einige Bitten und Wünsche in Betreff gewerblicher Einrichtungen.

Nr.	Antragsteller.	Betreff.
438.	Handwerkerverein in Chemnitz.	Vorschläge für eine allgemeine Gewerbeordnung.
442.	Schuhmacherhandwerk in Reichenbach im sächs. Voigtlande.	Gegen Gewerbefreiheit.
465.	Gewerbeverein in Oschatz.	Ansichten und Wünsche über das Gewerbewesen.
466.	Viele Einwohner von Mitweida.	Antrag Eisenstuck's und Genossen wegen Erhöhung der Zollsätze.
489.	Die Obermeister und Vorsteher der sämmtlichen Innungen und Gewerbtreibenden in Leisnig.	§. 2. Art. 1 der Grundrechte resp. die Einführung einer Gewerbeordnung.
532.	Die Kreisinnung der Seifensieder und Lichterverfertiger in Leisnig ꝛc.	Beitrittserklärung zu der Petition des Gewerbe- und Handelsstandes zu Leisnig, Gewerbefreiheit betreffend.
544.	Der deutsche Vaterlandsverein in Leisnig.	Gegen Gewerbefreiheit.
584.	Sämmtliche Zunftvorsteher in Zwickau.	Desgl.
691.	Viele Gewerbtreibende in Werdau.	Desgl.
693.	Gewerbeausschuß in Königstein.	Desgl.
702.	Die Obermeister und sämmtl. Innungsvorstände in Waldheim.	Desgl.
719.	Obermeister und Innungsvorstand in Mitweida.	Desgl.
891.	Viele Innungen und Gewerbtreibende in Döbeln.	Desgl.
	Der Ausschuß des Arbeitervereins in Meerane.	Desgl.
898.	Viele Gewerbtreibende in Stollberg.	Desgl.
902.	Gemeindevorstand von Wechselburg.	Desgl.
903.	Der Gewerbe- und Handelsstand in Lommatzsch.	Desgl.
905.	Der prov. Ausschuß des Innungsmeistervereins in Planen, bestehend aus 34 Innungen.	Desgl.
908.	Viele Gewerbtreibende in Roßwein.	Gegen unbedingte Gewerbefreiheit und für Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung.
909.	Handwerkerverein in Schellenberg.	Desgl.
915.	Die Innungen in Frauenstein.	Desgl.
920.	Einwohner von Meerane.	Desgl.
930.	Die Obermeister und Vorsteher der Innungen und Gewerbtreibenden in Lunzenau.	Desgl.
941.	Sämmtliche Handwerkervereine des 7. Wahlbezirks.	Gegen Gewerbefreiheit und Bitte um Vernehmung von Sachverständigen vor Erlaß eines Gesetzes.
1009.	Handels- und Gewerbestand in Wilsdruf.	Das Gewerbewesen betr.
1016.	Handwerksgesellen in Leipzig.	Die Berufung eines Gewerbecongresses und andere Wünsche in gewerblicher Hinsicht.
1058.	Arbeiterausschuß in Burgstädt.	Ueber Gewerbefreiheit.
1060.	Adresse aus den Städten Meißen, Tharandt ꝛc.	Das Gewerbewesen betr.
1148.	Gewerbsausschuß in Großenhain u. a. O.	Gegen Gewerbefreiheit.
1149.	Tuchmacherinnung in Hainichen.	Desgl.
1208.	Arbeiterverein in Lichtenstein und Callnberg.	Gewerbliche Interessen.
1222.	Die Innungen in Sebnitz.	Gegen Gewerbefreiheit.
1257.	Der Gewerbeverein in Zittau.	Die Gewerbsverhältnisse.
1275.	Arbeiterverein in Freiberg.	Berufung eines socialen Congresses nach Frankfurt.
1351.	Die Gewerbtreibenden in Stolpen.	Gegen Gewerbefreiheit.
1398.	Der Gewerbeverein und Gewerbestand in Riesa.	Gewerbefreiheit betr.
1411.	Der Arbeiterverein in Neustadt, Sebnitz und Schandau.	Ihre gewerbliche Verhältnisse betr.

Nr.	Antragsteller.	Betreff.
1435.	Der Ausschuß für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse.	Die Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung für ganz Deutschland.
1467.	Der Gewerbeverein und die Vorsteher sämmtl. Innungen in Wolkenstein.	Gegen Gewerbefreiheit.
1499.	18 Einwohner in Bertholsdorf.	Desgl.
1500.	258 Einwohner in Neustadt.	Desgl.
1527.	Der Gewerbeverein und Handelsstand in Lößnitz.	Desgl.
1558.	Der Vaterlandsverein in Stolpen.	Beitrittserklärung zu der Burgstädter Petition, die Reform des Innungswesens 2c. betreffend.
1564.	Sämmtliche Handwerker und Gewerbtreibende in Dresden.	Den vom Handwerker-Congreß in Frankfurt entworfenen Entwurf einer Gewerbeordnung als Gesetz zu bestätigen.
1565.	Der Handwerks- und Gewerbestand in Kamenz.	Desgl.
1599.	20 Bürger in Rugiswalde.	Gegen Gewerbefreiheit.
1650.	Die Handwerker in Dresden, Leipzig und vielen andern Städten.	Wie Nr. 1564.
1977.	Gewerbtreibende in Worbis.	Desgl.

Hannover.

Nr.	Antragsteller.	Betreff.
188.	Handwerkergilden vom Königreich Hannover.	Schutz der deutschen Gewerbe.
266.	Gewerbtreibende in Norden.	Gegen die von der hannoverschen Regierung erlassene neue Gewerbeordnung.
301.	Zimmerges. Thiele und Schreinerges. Gäde in Meetschow.	Die Betreibung der Gewerbe auf den Dörfern.
960.	Sämmtliche Handwerksmeister in Celle.	Gewerbliche Verhältnisse.
1180.	Die Handwerkergilden in Salzgitter.	Die Nichtanerkennung des Prinzips der Gewerbefreiheit.
1212.	Schneiderinnung in Emden.	Gewerbliche Verhältnisse.
1217.	Mehrere Einwohner in Hildesheim.	Desgleichen.
1220.	Vorstände mehrer Handwerksgilden in Moringen.	Schutz der Gewerbe und das Princip der Gewerbefreiheit.
1221.	Handwerksgilden in Stolzenau.	Die neu zu gründende Gewerbeordnung.
1231.	Handwerker in Springe.	Desgl.
1232.	Sämmtliche Gilden und Innungen in Elze.	Desgl.
1233.	Der gesammte Handwerkerstand des hannover'schen Harzes und Namens desselben die Vorstände der Handwerkervereine in Clausthal und Zellerfeld.	Gegen unumschränkte Gewerbefreiheit.
1234.	Die Zunftvorsteher in Bockenem.	Schutz der Gewerbe.
1235.	Die Gilden in Osterode.	Die Feststellung einer Gewerbeordnung.
1260.	Amt Lauenstein in Hannover.	Gegen Gewerbefreiheit.
1268.	Die städtischen Gewerke in Nordheim.	Desgleichen.
1269.	Mehrere Bürger in Burtehude.	Desgleichen.
1270.	Die Handwerksgilden in Hannover.	Gegen die Gewerbefreiheit und für Ordnung der Gewerbe in zünftiger Form.
1271.	Die Gewerbetreibenden in Münden.	Desgleichen.
1272.	Die Handwerker in Lingen.	Desgleichen.
1273.	Dies. in Alfeld.	Desgleichen.
1274.	Die Handwerker in Burgdorf.	Desgl.
1277.	Die Gewerke in Lüneburg.	Entwurf einer zeitgemäßen deutschen Gewerbeordnung.
1281.	Gewerbestand in Diepholz.	Gegen Gewerbefreiheit.
1283.	Die Handwerker in Goslar.	Schutz der städtischen Handwerker durch ein Gewerbegesetz.
1325.	Die Zünfte der Stadt Otterndorf und des Landes Hadeln.	Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung für Deutschland.
1326.	A. Fahlbusch in Bilshausen.	Die Aufhebung des Hausirhandels.

Nr.	Antragsteller.	Betreff.
1330.	Die Handwerksgilden in Peine.	Gegen Gewerbefreiheit und für Ordnung der Gewerbe in zünftiger Form.
1334.	Die Vorstände und Genossen der Gewerbe in Dannenberg.	Beitritts-Erklärung zu den Beschlüssen des Handwerkercongresses in Frankfurt a. M.
1344.	Sämmtliche Handwerksmeister und Gewerbetreibende in Nienburg.	Gegen Gewerbefreiheit und für Ordnung der Gewerbe in zünftiger Form.
1346.	Gewerbeverein in Cappeln.	Gegen Gewerbefreiheit.
1349.	Die Gewerbetreibenden in Gifhorn.	Desgleichen.
1350.	Dies. in Harburg.	Desgleichen.
1356.	Sämmtliche Gilden, Gewerke und Gewerbetreibende in Gronau.	Beitrittserklärung u. s. w.
1357.	Handwerksmeister in Rotenburg.	Desgleichen.
1358.	Gilden und Zünfte in Stade.	Desgleichen.
1359.	Dies. in Eldagsen.	Desgleichen.
1361.	Magistrat und Bürgervorsteher in Münden.	Gegen Gewerbefreiheit und für Innungen.
1392.	Die Gewerke in Hildesheim.	Die Gewerbeordnung.
1428.	Marcus Heinemann in Osterode.	Für Handels- und Gewerbefreiheit.
1433.	Die Gewerbetreibenden in Bodenwerder.	Die Gewerbeordnung für Deutschland.
1464.	Die Deputirten des Central-Gewerbevereins in den südlichen Provinzen.	Beitrittserklärung u. s. w.
1493.	Die Handwerksinnungen in Einbeck.	Die zu errichtende gemeinsame Gewerbeordnung.
1535.	Handwerksmeister der Stadt Celle.	Gegen Gewerbefreiheit.
1563.	Die Gewerbetreibenden in Hage.	Den von dem Congreß der Handwerker und Gewerbetreibenden vorgelegten Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung als Gesetz zu bestätigen.
1580.	Gewerbeverein in Göttingen.	Desgl.
1583.	Das Färberamt in Verden.	Abstellung der Färberei auf dem Lande und Betrieb derselben durch Umherzieher.
1584.	Die Gildevorsteher und Handwerksmeister in Verden.	Die Reichsgesetzgebung über das deutsche Gewerbewesen.
1600.	Die Handwerker und Gewerbetreibenden in Emden.	Den von dem Congreß der Handwerker und Gewerbtreibenden zu Frankfurt vorgelegten Entwurf einer allgemeinen Gewerbeordnung als Gesetz baldmöglichst zu bestätigen.
1601.	Die Handwerker und Gewerbetreibenden zu Norden.	Desgleichen.
1602.	Die Handwerker und Gewerbetreibenden in Aurich.	Desgleichen.
1603.	Dieselben in Esens.	Desgleichen.
1604.	Dieselben in Larrett.	Desgleichen.
1605.	Dieselben in Campten, Upleward, Hamowehrum und Groothusen.	Desgleichen.
1606.	Dieselben in Suurhusen, Hinte und Osterhusen.	Desgleichen.
1717.	Die Gesellen und Fabrikarbeiter in Celle.	Berufung einer Reichsgewerbekammer.
1889.	Der Vaterlandsverein in Goslar.	Das Prinzip der unbedingten Gewerbefreiheit und die künftige Gestaltung der Zunftverhältnisse.
1893.	Der vaterländische Verein in Dannenberg.	Die Regelung der gewerblichen Verhältnisse.
1904.	Der Vorstand des Provinzial-Vereins der Handwerker und Gewerbetreibenden in Ostfriesland	Beschwerde wider die Hannover'sche Gewerbeordnung.

Würtemberg.

Nr.	Antragsteller.	Betreff.
106.	Zunftmitglieder der Gold-, Silber- und Semilorarbeiter zu Schwäbisch-Gmünd.	Hebung der Industrie.

Nr.	Antragsteller.	Betreff.
242.	Viele Zünfte in Würtembergischen Gemeinden.	Die Vertretung der Handwerker bei der Nationalversammlung.
292.	Gewerbeverein zu Blanbeuren.	Beiziehung einer Commission von Sachverständigen aus dem Gewerbestande in Württemberg zur Berathung und Entwerfung der gemeinschaftlichen deutschen Gewerbeordnung.
309.	Kleinere Gewerbe zu Schwäbisch-Hall.	Die Zuziehung von Sachverständigen bei der Berathung von gewerblichen Interessen.
543.	12 zu Eßlingen versammelt gewesene Arbeitervereine.	Die Interessen und Verhältnisse des Mittelstandes in Stadt und Land resp. dessen Vertretung.
596.	Der Handwerkerverein in Ellwangen.	Gewerbsverhältnisse.
704.	Handwerksmeister zu Oehringen.	Wünsche und Beschwerden des Gewerbestandes.
1218.	Gewerbeverein zu Crailsheim.	Beitrittserklärung zu den Beschlüssen des in Frankfurt abgehaltenen Gewerbecongresses.
1353.	Der Handwerkerstand der O. Amtsbezirke Mergentheim und Gerabronn.	2 Eingaben, Beschränkung der Gewerbefreiheit betr.
1519.	Der Handwerkerverein in Ellwangen.	Desgl.
1560.	Derselbe in Weißenstein.	Desgl.
1896.	Der Gewerbeverein in Crailsheim.	Beitrittserklärung u. s. w.
1908.	Der Arbeiterverein in Reutlingen.	Bitte um ein sociales Parlament.
1936.	Mehrere Handwerker in Saulzen.	Gewerbeordnung betr.
1937.	Die Bürger und Handwerker in Weislingen.	Desgl.
1961.	Der Handwerkerverein in Heilbronn.	Gegen Gewerbefreiheit.
1966.	Bürger und Handwerker in Lauffen.	wie Nr. 543.
1967.	Der Handwerkerverein in Schorndorf.	Gegen Gewerbefreiheit.
1984.	Centralausschuß der Handwerksvereine in Plieningen, Tübingen, Eßlingen, Heilbron, Birchheim, Giengen, Heidenheim, Goppingen, Reutlingen, Backnang.	Gegen Gewerbefreiheit und Zustimmung zu dem Entwurf einer Gewerbeordnung des Handwerkercongresses in Frankfurt a. M.

Baden.

538.	C. M. Leupold, Nadler und Drahtarbeiter in Heidelberg.	Gewerbliche Verhältnisse.
727.	Der Arbeiterverein zu Mannheim.	Gegen die Beschlüsse des Gewerbecongresses zu Frankfurt a. M. und des sog. süddeutschen Gewerbecongresses zu Heidelberg.
729.	Der Gewerbeverein in Mannheim.	Die deutsche Gewerbeordnung.
1210.	Viele Bürger in Baden-Baden.	Gegen unbedingte Gewerbefreiheit und für Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung.
1214.	Viele Gewerbsmeister in Wertheim.	Gegen Gewerbefreiheit.
1332.	Handwerker und Gewerbsleute in Gernsbach.	Die Gewerbeordnung betr.
1395.	Die Bürgerschaft zu Rastatt.	Beitrittserklärung zu den Verhandlungen des Handwerkercongresses zu Frankfurt a. M.
1439.	Bürger zu Weinheim.	Gegen Gewerbefreiheit. Schutz in ihrem Gewerbe.
1472.	Die Büchsenmacher in den Aemtern Meßkirch, Engen und Donaueschingen.	
1662.	Die Handwerker in Heidelberg und Umgegend.	Beitrittserklärung u. s. w. mit 1019 Unterschriften.
1663.	Dieselben im Seekreis.	Desgl. mit 2850 Unterschriften.
1716.	Der Wachszieher Volderauer in Constanz.	Eingabe, mehrere von ihm als Vorsteher des Gewerbe- und Handwerksstandes im Seekreise im September eingegebne Petitionen betr.
1745.	Der Uhrengewerbeverein im Schwarzwalde.	Einige Maaßregeln zur Beförderung des Handels mit Schwarzwälder Uhren.
1897.	Die Handwerker- und Gewerbsmänner in Donaueschingen.	Beitrittserklärnng u. s. w.
1935.	Die Gewerbetreibenden in Karlsruhe.	Eine zeitgemäße Gewerbeordnnng.
1978.	Die Handwerker-Innungen im Amtsbezirke Tauberbischofsheim.	Die Verbesserung der gewerblichen Verhältnisse in Deutschland durch Einführung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung.

Nr.	Antragsteller.	Betreff.
	Grossherzogthum Hessen.	
163.	Gewerbetreibende des Großherzogthums Hessen.	Nichteinführung unbedingter Gewerbefreiheit.
328.	Die erste Verhandlung deutscher Buchdrucker zu Mainz.	Petition mit 50 gedruckten Exemplaren einer Broschüre, Buchdruckerinteressen betr.
904.	Der Bürgerverein zu Siegen.	Einführung einer allgemeinen Gewerbeordnung.
1007.	Der Redeverein zu Grünberg.	Organisation des Gewerbewesens.
1261.	Gewerbtreibende Bürger zu Mainz.	Abhülfe des Nothstandes der arbeitenden Classe durch Beschränkung der Gewerbefreiheit auf die selbsterlernten Geschäfte.
1436.	Die Handwerker und Gewerbetreibenden zu Gießen.	Beitrittserklärung zu den Verhandlungen des Handwerker- und Gewerbecongresses zu Frankfurt a. M.
1515.	Die Handwerksmeister in Hungen.	Gesetzliche Einführung der von dem Gewerbecongreß übergebenen Gewerbeordnung.
1596.	Die Gewerbtreibenden in Alsfeld.	Wie Nr. 1436.
1597.	Die Gewerbtreibenden in Grünberg.	Desgl.
1736.	Die Gewerbtreibenden zu Erbach.	Desgl.
1753.	Die Gewerbtreibenden in Lich.	Desgl.
	Kurhessen.	
482.	Gewerbeverein zu Marburg.	Programm zur Organisation der Gewerbe.
948.	Derselbe.	Die Berathung der gewerblichen Interessen durch einen neuen Congreß von Sachverständigen.
1164.	Die Zunftvorsteher zu Eschwege.	Gewerbliche Fragen.
1167.	Die Hauderer in Marburg.	Ihre gewerblichen Interessen.
1355.	Handwerker und Gewerbtreibende zu Bockenheim.	Beitrittserklärun u. s. w.
1423.	Die sämmtlichen Handwerksmeister des Kreises Schmalkalden.	Wie Nr. 1355.
1427.	Die Handwerksmeister und Gesellen, so wie die Gildemitglieder in Eschwege.	Gegen unbedingte Gewerbefreiheit.
1441.	Bürger zu Großalmerode.	Für eine zeitgemäße Gewerbeordnung.
1473.	Der Volksverein der Landgemeinden des Kreises Eschwege.	Feststellung der Gewerbsverhältnisse der Gewerbtreibenden auf dem Lande.
1474.	Viele Gewerbtreibende in Fulda.	Baldige Verkündigung einer Gewerbeordnung.
1498.	Die Zünfte und Gewerbtreibenden in Hersfeld.	Wie Nr. 1474.
1516.	Der Bürgerverein zu Wanfried.	Wie Nr. 1472.
1558.	Der Bürgerverein zu Cassel.	Gewerbe-, Handels- und Zollwesen.
1661.	Die Handwerker zu Melsungen.	Beitrittserklärung u. s. w.
1669.	Der Bürgerverein zu Lauterbach.	Regelung der gewerblichen Verhältnisse.
1730.	Die Gewerbtreibenden zu Cassel.	Für eine zeitgemäße Gewerbeordnung und gegen Gewerbeordnung.
1898.	Die Zünfte in Cassel.	Desgleichen.
1903.	Die Gewerbtreibenden in Oldendorf.	Desgleichen.
	Schleswig-Holstein.	
498.	Gesellen- und Arbeiterverein in Kiel und andern Orten.	Arbeiterfrage.
1328.	Viele Bürger in Glückstadt.	Beitrittserklärung u. s. w.
1368.	Die Bürgerschaft in Wandsbeck und Barmstedt.	Desgleichen.
1397.	Die Handwerksmeister zu Crempe.	Desgleichen.
1408.	Der Handwerker und Gewerbestand in Uetersen und Barmstedt.	Desgleichen.
1424.	Die Handwerksmeister in Meldorf.	Desgleichen.
1426.	Die Handwerksmeister in Segeberg, Heide und Neustadt.	Desgl.

Nr.	Antragsteller.	Betreff.
1431.	Die Bürger zu Tondern.	Ueber Gewerbegesetzgebung.
1443.	Die Bürger zu Oldesloe.	Beitrittserklärung u. s. w.
1465.	Die Handwerksmeister zu Elmshorn.	Desgleichen.
1507.	Sämmtliche Gewerbe zu Ahrensböck.	Desgleichen.
1508.	Die Gewerbe zu Oldenburg in Holstein.	Desgleichen.
1509.	Dieselben zu Plön.	Desgleichen.
1545.	Handwerksvereine zu Preetz.	Desgleichen.
1575.	Die Committirten in Schleswig.	Desgleichen.
1647.	Viele Einwohner zu Rendsburg, Sönning und Garding.	Gegen allgemeine Gewerbefreiheit und Bitte um Einführung einer allgemeinen Gewerbeordnung.
1650.	Viele Gewerbtreibende in Kiel.	Beitrittserklärung u. s. w.
1672.	Bürger zu Altona.	Gegen Gewerbefreiheit.

Mecklenburg-Schwerin.

386.	Vorstand des Vereins der Handwerker und Gewerbtreibenden zu Wismar.	Gewerbeverhältnisse.
393.	Der Handwerkerverein in Gütersloh.	Desgleichen.
397.	Die Bürger zu Rostock.	Desgleichen.
539.	Franz Mareurth zu Findenwirunshier.	Desgl.
721.	Handwerker zu Dessiu.	Desgleichen.
1017.	Handwerksgesellen zu Schwerin.	Berufung eines Gewerbecongresses und Wünsche in gewerblicher Hinsicht.
1018.	Dieselben in Bützow.	Desgleichen.
1020.	Schneider- und Tischlergesellen zu Rostock.	Desgleichen.
1021.	Dieselben in Teterow.	Desgleichen.
1057.	Handwerksgesellen zu Waren.	Berufung eines Gewerbecongresses nach Frankfurt a. M.
1165.	Das Schneideramt zu Grevesmühlen.	Gewerbliche Interessen.
1187.	Viele Gewerbtreibende zu Malchow.	Wie Nr. 1057.
1189.	Viele Gewerbsgehülfen zu Grevesmühlen.	Desgleichen.
1223.	Mehrere Altgesellen zu Malchin.	Vertretung des Gesellenstandes bei der Berathung der gewerblichen Fragen.
1225.	Die Altgesellen der Gewerbe in Wismar.	Desgl.
1226.	Mehrere Altgesellen zu Waren a. D.	Desgleichen.
1360.	Einige Gewerbe zu Lübz.	Gewerbliche und sociale Frage.
1391.	Die Schneider- und Zimmergesellen zu Gadebusch.	Desgleichen.
1538.	Das Centralcomité der Handwerkervereine in Mecklenburg.	Für den Entwurf der von dem Handwerkercongreß zu Frankfurt a. M. ausgearbeiteten Gewerbeordnung und gegen Gewerbefreiheit.
1627.	Die Handwerker und Gewerbtreibenden zu Gadebusch.	Beitrittserklärung zu den Beschlüssen des Frankfurter Gewerbecongresses.
1901.	Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Regierungsbevollmächtigte	überreicht eine Broschüre über Zunftwesen und Gewerbefreiheit.

Nassau.

291.	Gewerbtreibende des Herzogthums Nassau.	Einführung einer Gewerbeordnung.
1329.	Bürger von Cronberg.	Mehrere Wünsche in Betreff der Gewerbeordnung.
1389.	Der Centralgewerbeverein in Limburg.	Wie Nr. 291.
1390.	Der Ausschuß des Nassauischen Centralgewerbevereins.	Die Hebung des Nassauischen Gewerbestandes, insbesondere die Einführung eine Gewerbeordnung.
1404.	Bürger in Wiesbaden.	Die Gewerbegesetzgebung.
1429.	Bürger in Hadamar.	Beschränkung der Gewerbefreiheit.
1466.	Handwerker in Limburg.	Gewerbliche Interessen.
1566.	Bürger in Biberich.	Beitrittserklärung zu den Beschlüssen des Handwerkercongresses.
1626.	Der Lokalgewerbeverein in Hachenburg.	Desgleichen.
1706.	Viele Einwohner in Langenschwalbach.	Desgleichen.

Nr.	Antragsteller.	Betreff.
	Braunschweig.	
26.	Sämmtliche Gilden in Helmstädt.	Protest gegen Gewerbefreiheit.
27.	Dies. in Braunschweig.	Desgleichen.
30.	Sämmtliche Gildenvorsteher in Hasselfelde.	Gewerbeverhältnisse im Allgemeinen.
36.	Sämmtliche Gilden in Königslutter.	Desgl.
46.	Sämmtl. Gildenvorsteher in Gandersheim.	Die künftige Ordnung der Gewerbeverhältnisse.
55.	Dies. in Holzminden.	Wie Nr. 30.
56.	Die Handwerksmeister in Wolfenbüttel.	Wie Nr. 30.
60.	Gildevorsteher in Blankenburg.	Gegen Gewerbefreiheit und Freizügigkeit.
73.	Handwerkergilde in Schöningen.	Desgleichen.
535.	Landmeister des Weserkreises.	Aufhebung der Beschränkung in Bezug auf das Einstellen der Gesellen und Lehrlinge.
549.	Schmiedemeister Hoyer in Stadtoldendorf, für sich und im Auftrage der unterzeichneten Gildenmeister des Kreises Bechelde.	In Bezug auf die rechtliche Gleichstellung der Land- und Stadtmeister.
888.	Die Zunftmeister in Beren.	Desgleichen.
900.	Die Handwerksgesellen in Braunschweig.	Die Einberufung eines Gewerbecongresses nach Frankfurt, zu welchem alle mündigen Gewerbtreibenden Vertreter zu wählen haben.
	Oldenburg.	
1559.	Die Handwerkerversammlung in Westerstede.	Beitrittserklärung zu den Beschlüssen des Frankfurter Gewerbecongresses.
	Weimar.	
275.	Heinrich Gerber in Teichwolframsdorf.	Innungsverhältnisse.
279.	Der Centralausschuß der Handwerker in Weimar.	Gewerbeverhältnisse betreffend, unter Einsendung eines Gesetzes über die Zünfte in Weimar.
911.	Einwohner in Buttstädt, Rastenberg und Buttelstädt.	Gegen Gewerbefreiheit.
944.	Die Kaufmannschaft in Jena.	Desgleichen.
1169.	Viele Gewerbtreibende in Greisa und Lengsfeld.	Das Fortbestehen der Zünfte.
1265.	Landhandwerksmeister im Großherzogthum Weimar.	Rechtliche Gleichstellung der Land- und Stadtmeister.
1510.	Einwohner in Kranichfeld.	Protest gegen Gewerbefreiheit.
1513.	Handwerker in Apolda und Umg.	Gegen Gewerbefreiheit und für Verbesserung des Gewerbewesens.
1633.	Viele Gewerbtreibende im Großherzogthum Weimar.	Desgl.
	Sachsen-Coburg.	
1678.	Sämmtliche Handwerksinnungen in Gotha.	Protest gegen unbedingte Gewerbefreiheit.
1971.	Der Bürgerverein, Innungsverein und Gesellenverein in Gotha und der Innungsverein in Gotha und der Innungsverein in Ohrdruff.	Protest gegen Gewerbefreiheit und Freihandelssystem.
	Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.	
928.	H. Sprenger, Geometer in Meiningen.	Für Gewerbefreiheit.
1406.	Der Centralvorstand der Handwerker im Herzogthum Meiningen.	Beitrittserklärung zu den Beschlüssen des Gewerbecongresses in Frankfurt am Main.

Nr.	Antragsteller.	Betreff.
	Sachsen-Altenburg.	
1266.	Der Innungsverein und die Gewerbtreibenden des Herzogthums Altenburg.	Die gewerblichen Verhältnisse.
	Anhalt-Bernburg.	
288.	Vorstand des Gewerbevereins in Bernburg.	Gegen Freizügigkeit und Gewerbefreiheit.
1625.	Der Landtag in Bernburg.	Schreiben, womit derselbe eine Petition des Innungs-Gewerbevereins in Bernburg und eine weitere der Innungsmeister zu Harzgerode zu Gunsten der Gewerbeordnung und gegen Gewerbefreiheit mittheilt.
	Anhalt-Köthen.	
408.	Die Obermeister der Stadt Köthen.	Gegen Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, so wie andere Wünsche.
	Schwarzburg-Sondershausen.	
1547.	Handwerker in Greußen.	Gegen Gewerbefreiheit.
1548.	Dieselben in Sondershausen.	Desgleichen.
1985.	Gewerbe- und Gesellen-Verein in Sondershausen.	Protest gegen Gewerbefreiheit und Freihandelsystem.
	Waldeck.	
468.	Bürger in Arolsen.	Die Entwerfung einer Handwerkerordnung.
1682.	Die Zünfte der Stadt Rhoden.	Der Entwurf einer allgemeinen Gewerbeordnung.
	Reuss.	
1249.	Die Gewerbtreibenden in Schleiz, Tanna, Lobenstein, Ebersdorf, Saalberg und Reichenfels.	Gegen Gewerbefreiheit.
1616.	Die sämmtlichen Handwerker und Gewerke im Fürstenthum Reuß-Gera.	Beitrittserklärung zu den Beschlüssen des Frankfurter Gewerbecongresses.
	Schaumburg-Lippe.	
285.	Sämmtliche Handwerker der Städte und Flecken des Fürstenthums.	Wünsche und Vorschläge zur Hebung und Organisation des Gewerbestandes.
	Lippe-Detmold.	
507.	Handwerker- und Gewerbestand in Barenholz.	Gegen Gewerbefreiheit.
	Hessen-Homburg.	
327.	Mehrere Einwohner in Homburg v. d. H.	Gegen Gewerbefreiheit.
	Hamburg.	
162.	Vertrauensmänner des Norddeutschen Handwerker- und Gewerbe-Congresses zu Hamburg.	Nichteinführung der Gewerbefreiheit, Ankündigung des Frankfurter Gewerbecongresses.
701.	Handwerksgesellen in Hamburg.	Beschränkung der Gewerbefreiheit.
1643.	Der Abgeordnete Riesser	Uebergibt Namens des Verfassers eine Broschüre: Mängel und Vortheile des Entwurfs einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbe-Ordnung für Deutschland, beleuchtet von Rosengarten.
1751.	Die Gewerbe in Hamburg.	Gegen Gewerbefreiheit.

Nr.	Antragsteller.	Betreff.
	Lübeck.	
1440.	Der Gewerbestand in Lübeck.	Die Reorganisation der deutschen Gewerbsverhältnisse.
1718.	Die Handwerksgesellen in Lübeck.	Die Berufung eines Handwerksgesellen-Kongresses.
	Bremen.	
376.	Der Bürgerverein in Bremen.	Den Handwerkstand betr.
1612.	Der Detaillistenstand in Bremen.	Die Nationalversammlung wolle bei Regulirung der Gewerbsverhältnisse auch das Interesse des Detaillistenstandes berücksichtigen.
	Frankfurt a. M.	
913.	Deutscher Handwerker- und Gewerbe-Congreß zu Frankfurt a. M.	Entwurf zu einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbe-Ordnung, berathen und beschlossen von Demselben in den Monaten Juli und August 1848.
914.	Mehrere Schneider-, Schuhmacher- und Tischlergesellen.	Die Berufung eines Gewerbe-Congresses nach Frankfurt a. M.
1162.	Abg. Ph. Schwarzenberg.	Antrag, betreffend die Prüfung des vom Arbeitercongreß und einer Minorität des Gewerbecongresses überreichten socialen Programms durch den volkswirthschaftlichen Ausschuß.
1578.	Das Centralcomité der Schneiderinnung von ganz Deutschland in Frankfurt a. M.	Eingabe, die gewerblichen Interessen der Schneiderzunft.
1687.	Dasselbe.	Protest gegen Gewerbefreiheit und verschiedene andere Wünsche.
1960.	J. F. Gehring und Genossen.	Desgl.

Nach dem Abschluß des Berichts sind noch die nachfolgenden Petitionen eingegangen:

1975.	H. J. Schützendorf, im Namen der zum 17. Januar d. J. nach Berlin berufenen Handwerker-Abgeordneten.	Beitrittserklärung zu einem von Degenkolb, Veit und Becker verfaßten Entwurf *) einer Gewerbeordnung.
1979.	Vorstand des Handwerker-Comité in Quedlinburg resp. der dazu gehörigen 11 Ortschaften.	Desgl.
1980.	Vorstand des Handwerkervereins der Provinz Sachsen.	Desgl.
1992.	Mehrere Gewerbe in Gemünd (Würtemberg).	Abfassung einer Gewerbeordnung und ausreichender Zollschutz.
1996.	Ausschuß des Kreisausschusses des pfälzischen Volksvereins mit Unterschriften aus fünf Gemeinden.	Für Gewerbefreiheit.
1997.	Handwerksmeister in Eisfeld (Meiningen).	Gegen Einführung der Gewerbefreiheit und alle Beschlüsse im Sinne des Freihandelssystems.
1998.	Handwerkerverein in Hildburghausen, Sonnenberg, Salzungen, Wasungen und Camburg.	Desgl.
1999.	Wie Nr. 1996 mit Unterschriften aus 18 Gemeinden.	Für Gewerbefreiheit.
2000.	Comité des Handwerkervereins in Wernigerode.	Wie. Nr. 1975.
2001.	Arbeiter- und Bildungsverein in Frankfurt am Main.	Berufung einer socialen Kammer.
2002.	Handwerker des Herzogthums Lauenburg.	Beitrittserklärung zu dem Entwurfe des Frankfurter Handwerker-Congresses und Bitte um baldige Erlassung einer Gewerbeordnung.
2003.	Wie Nr. 1996 mit Unterschriften aus 21 Gemeinden.	Für Gewerbefreiheit.

*) Ein solcher Entwurf, der dem in der Beilage mitgetheilten Minoritäts-Erachten im Wesentlichen zu Grunde liegt, ist bereits früher als Manuscript gedruckt worden.

Nr.	Antragsteller.	Betreff.
2004.	Constitutioneller Verein in Rudolstadt.	Für Reform des Zunftwesens, gegen Gewerbefreiheit und Freihandel.
2005.	W. A. Lurgenstein, Kammfabrikant in Leipzig.	Ausführliche Entwickelung von Ansichten über das Innungswesen und Vorschläge zur Reform desselben.
2006.	Handwerkerverein in Hornburg (bei Halberstadt).	Wie Nr. 1975.
2007.	Handwerkerverein zu Meiningen.	Wie Nr. 1997.
2008.	Vorstand des Volksvereins in Dürkheim.	Wie Nr. 1996.
2009.	Gewerbeverein von Saalfeld.	Wie Nr. 1997.
2012.	Vorstand des Handwerkervereins in Ilsenburg.	Wie Nr. 1975.
2013.	Centralcomité der Handwerkervereine Mecklenburgs in Güstrow.	Wie Nr. 1975.
2014.	Wie Nr. 1996 mit Unterschriften aus 6 Gemeinden.	Für Gewerbefreiheit.

A. Bericht über die auf eine Gewerbeordnung bezüglichen Petitionen *)

1) Gewerbliche Congresse.

Die politische Bewegung der Märztage hängt so sehr mit socialen Mißständen zusammen, der dem Deutschen eigenthümliche Trieb zu körperschaftlicher Vereinigung war so lange unnatürlich gehemmt, daß wir gleich in den ersten Tagen nach der Revolution die Gewerbetreibenden in den größeren Städten des Vaterlandes zusammentreten sehen, um ihre gemeinsamen Interessen zu berathen. Der warme Hauch der Freiheit, der in Landestheilen, wo die Zunftverfassung sich erhalten hatte, die starren Formen derselben zu schmelzen begann, erweckte in den Ländern der Gewerbefreiheit die Erinnerung an die alten genossenschaftlichen Kreise, in denen der deutsche Bürgerstand groß geworden und zu Ehren gekommen ist. Dabei machte sich, mit einer bemerkenswerthen Uebereinstimmung, die Betrachtungsweise geltend, daß, wie das alte Zunftwesen dem Absolutismus, die unbeschränkte Gewerbefreiheit der Republik entspreche und daß ein der constitutionellen Monarchie gemäßer Mittelzustand zu erstreben sei, in welchem die Freiheit der Ordnung die Hand reiche. So ward denn die Aufrichtung einer neuen Verfassung für den deutschen Handwerker- und Gewerbestand der Zielpunkt aller Wünsche, einer Gewerbeordnung, die sich von der Ausschließlichkeit des Privilegiums wie von der zügellosen Anarchie des Gehenlassens gleichweit entfernt halte und die Entwerfung einer solchen Gewerbeordnung wird von dem Kern der Gewerbetreibenden als eine der wichtigsten Aufgaben der Reichsversammlung angesehen.

Aber bei allem Vertrauen in die trefflichen Absichten der Reichsversammlung, das sich in den vorliegenden Petitionen in hingebendster Weise kundgiebt, ist doch die Ansicht allgemein verbreitet, daß der beste Rath und die beste Hülfe für einen Stand aus ihm selbst komme, daß die meisten Mitglieder der Reichsversammlung „Männer der Feder und der Wissenschaft seien, die sich der alten Regierungssünde der Bevormundung und der alleinigen Erbweisheit schuldig machen würden, wenn sie, ohne den Rath der Betheiligten zu hören, eine Gewerbeordnung berathen und erlassen wollten."

Wenn auch das Comité des Handwerkervereins in Chemnitz Congresse und Gewerbsparlamente für wenig erfolgreich hält und einem aus wenigen tüchtigen Meistern zusammengesetzten Ausschusse den Vorzug giebt, der auf dem Wege der Enquete sich das Material zur Ausführung eines tüchtigen Werkes verschafft, so stimmt doch eine große Anzahl der Petenten in dem Wunsche überein, daß Vertreter des deutschen Handwerkerstandes nach Frankfurt berufen werden mögen, um dem volkswirthschaftlichen Ausschuß der Reichsversammlung mit ihrer Einsicht und Sachkenntniß zur Seite zu stehen. Die früheste von Bremen ausgegangene Anregung fand ihren Wiederhall in vielen Theilen des Vaterlandes. Unter den zahlreichen diesen Gegenstand berührenden Bittschriften der Gewerbetreibenden befinden sich Gesammtbittschriften aus Hannover, Nassau und Hessen-Darmstadt.

Die thüringischen Gewerbetreibenden, ausschließlich der Gothaer etwa zweihundert, hielten am 23. Juni in Gotha eine Versammlung, welche eine aus drei Mitgliedern bestehende Deputation hierher geschickt hat, um dem Ausschusse die Wünsche ihrer Vollmachtgeber vorzutragen und sich bereit zu erklären, abermals Abgeordnete nach Frankfurt zu senden, sobald man derselben bedürfen werde. Aehnliche Versammlungen haben in Magdeburg, Leipzig, Carlsruhe, Offenbach und andern Orten stattgefunden. Eine besondere Beachtung verdient der in den Tagen vom 2—6. Juni in Hamburg versammelt gewesene norddeutsche Congreß von etwa zweihundert Gewerbetreibenden, weil aus ihm der in Frankfurt am 15. Juli zusammengetretene Gewerbecongreß hervorgegangen ist. Zum größten Theil von den Hansestädten und Schleswig-Holstein beschickt, wurde die Hamburger Versammlung doch auch von einzelnen Theilnehmern aus Mecklenburg, Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Preußen besucht und zwar fanden sich dieselben zum Theil als Vertreter von Innungen und Innungsvereinen ein. Von Seiten der Hamburger Aemter wurde die Ansicht ausgesprochen, daß die Zünfte und Innungen die natürlichen Vertreter des Gewerbestandes sind, weil ihre einzelnen Glieder aus dem Stande der Arbeiter persönlich hervorgegangen, vermöge ihrer bürgerlichen Stellung jedoch dem ungestümen Drängen und unüberlegten Treiben der bloßen Arbeiter entrückt seien

*) Berichterstatter: Abgeordneter Veit.

während die Innhaber größerer gewerblicher Niederlassungen in der Regel durch ihren Besitz, häufig genug auch durch die ganze Richtung ihrer Ausbildung dem Handwerkerstande zu ferne stehen, um seine wahren Bedürfnisse zu kennen und zu beurtheilen. Es wurde der Beschluß gefaßt, einen allgemeinen Handwerker- und Gewerbe-Congreß zum 15. Juli nach Frankfurt a. M. zu berufen, mit dem Auftrage, den Entwurf einer allgemeinen deutschen, zeitgemäßen Handwerker- und Gewerbeordnung auszuarbeiten und der Reichsversammlung vorzulegen. Jeder selbstständige deutsche Staat sollte, ohne Rücksicht auf seine Größe, mindestens Einen Deputirten abordnen, die Gesammtzahl aber so festgestellt werden, daß sie dem sechsten Theil der Abgeordneten zur deutschen Reichsversammlung entspreche. Die Bestimmung des Wahlmodus sollte jedem Staate überlassen bleiben.

Die Vertrauensmänner des norddeutschen Gewerbecongresses kündigten der Reichsversammlung in einem Schreiben aus Hamburg vom 7. Juni den Zusammentritt desselben „auf Grund des allgemeinen Versammlungsrechts“ auf den 15. Juli an; nach einem gegen die Gewerbefreiheit ausgesprochenen Protest und dem Verlangen, daß dieselbe, wo sie bestehe, reichsgrundgesetzlich abgeschafft werden möge, erklären sich dieselben für „mündig und befähigt, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen, also auch die Lösung der socialen Frage vorzunehmen.“ Zur festgesetzten Zeit fanden sich 116 Gewerksmeister aus 24 deutschen Einzelstaaten, darunter 12 aus Baden, 19 aus Baiern, 7 aus Hessen-Cassel, 3 aus Oesterreich, 37 aus Preußen, 8 aus Sachsen, in Frankfurt ein und legten nach mehrwöchentlicher Berathung der Reichsversammlung den Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung für Deutschland vor, der an alle Mitglieder der hohen Versammlung vertheilt worden ist. Weder in dem erwähnten Ankündigungsschreiben noch in dem Begleitschreiben vom 15. August ist des Wahlmodus Erwähnung geschehen, dem der Congreß seine Entstehung verdankt noch auch eines Mandats, das ihm von seinen Vollmachtgebern übertragen worden wäre, doch ist dieser Mangel durch die später erfolgte Zustimmung eines großen Theils des deutschen Handwerkerstandes vollkommen beseitigt. Wenn man den materiellen Inhalt derjenigen Petitionen in's Auge faßt, die vor dem Zusammentritt des hiesigen Handwerker-Congresses auf eine Vernehmung von Sachverständigen angetragen haben, so geht derselbe von solchen Gesichtspunkten aus, daß ein Einverständniß mit den wesentlichen Anträgen des Congresses vermuthet und die Behauptung aufgestellt werden darf, daß die Petenten auf eine abermalige Zuziehung von Abgeordneten aus ihrer Mitte verzichten würden. Unter den späteren Petitionen erklärt sich die des Centralausschusses in Weimar mit den Beschlüssen des Frankfurter Congresses im voraus einverstanden. Die Beitritts-Erklärungen liefen zuerst einzeln, später aber, wie das Verzeichniß nachweist, aus allen Theilen Deutschland's in großer Fülle ein. Viele derselben sind in Ländern, Provinzen und Kreisen von Gemeinde zu Gemeinde gewandert und tragen Unterschriften in größter Zahl. In manchen Städten, z. B. in Soest und Dresden ist der Entwurf jeder einzelnen Innung vorgelegt und, je nach ihrem besondern Standpunkte, von derselben begutachtet worden. Die meisten Erklärungen sprechen ihre Zustimmung, mehr oder minder ausführlich erörtert, unbedingt aus und stellen die Bitte, daß die Nationalversammlung diesen Entwurf bei ihren Arbeiten berücksichtigen, ja, in kürzester Frist zum Gesetz erheben möge; die Gewerbetreibenden in Inspruck behaupten sogar, der ganze Stand müsse sich gegen ein Abweichen von den Bestimmungen des Entwurfs verwahren. Die bei weitem geringere Zahl der Erklärungen enthält Vorbehalte gegen einzelne Paragraphen.

Andererseits wird aber auch heftiger Widerspruch gegen den Frankfurter Entwurf und zwar von verschiedenen, zum Theil entgegengesetzten Gesichtspunkten erhoben. Bairische Gewerbtreibende, aus Kraiburg Traunstein und Hof fühlen sich durch die in §. 60 ausgesprochene Aufhebung der Realgewerbsrechte getroffen und legen feierlichen Protest ein; weit entfernt, auf die Beschickung eines Congresses anzutragen, wollen sie vielmehr, in Uebereinstimmung mit zahlreichen aus Altbaiern eingegangenen Bittschriften, die gewerbliche Gesetzgebung lediglich dem Particularstaat vorbehalten wissen. Kaufleute aus Nürnberg, Fürth u. s. w. wahren ihre wohlerworbenen Gerechtsame gegen die Eingriffe der Handwerker, die den alleinigen Vertrieb der eignen Fabrikate beanspruchen, während der Landwehrverein in Breslau dem alten Zunftwesen den Krieg erklärt, in seinen eignen Vorschlägen aber weit beschränkendere Bedingungen beantragt als der Frankfurter Congreß. Der Mannheimer Gewerbverein in einer Erklärung vom 17. August sagt sich feierlich von den Beschlüssen des sogenannten süddeutschen Handwerkercongresses in Heidelberg los, weil dieselben nichts anders als eine „neue Auflage der alten Zunftbeschränkungen in verstärktem Maaße“ enthalten; dasselbe gelte auch von dem Frankfurter Congreß und er schließt daher seine Erklärung mit dem Wunsche, daß „der Gewerbestand sich ermannen, und die vielfach in seiner Mitte auftauchenden Forderungen neuer Corporations-Privilegien in sich selbst überwinden möge.“

Die Landmeister des Großherzogthums Weimar bestreiten in einer von Tausenden von Unterschriften bedeckten Petition, daß der Frankfurter Congreß auch nur alle zünftigen Meister Deutschland's vertrete, da die so zahlreichen Landmeister im Weimar'schen bei der Beschickung desselben weder schriftlich noch mündlich, noch durch die Presse zur Wahl eingeladen worden seien. Der unter dem 25. Juli gefaßte Beschluß des Congresses gegen die Landhandwerker beweise, daß eben nur die Ansichten solcher städtischen Zunftmeister dabei vertreten waren, welche die alten Zustände neu gestützt wissen wollten, die dabei weder Rücksicht auf das Publikum noch auf ihre neben und mit ihnen arbeitenden Genossen nahmen und die Freiheit der Gewerbe nur in Vorrechten für sich erblickten. Denselben Standpunkt nehmen Petenten aus Hildesheim, indem sie vor dem in Rede stehenden Beschluß des Handwerkercongresses warnen; die Gildemeister des Kreises Vechelde und des Braunschweig'schen Weserkreises schließen sich diesen Protesten an.

Der nachhaltigste Widerspruch kommt jedoch von den Gesellen und Arbeitern. Es fand sich nämlich gleichzeitig mit den Meistern eine kleine Anzahl von Gesellen zu gleichem Zwecke hier ein. Dem von den Hamburger Aemtern ausgesprochenen Grundsatz getreu, hatte der Meister-Congreß den Gesellen den Zutritt zu seinen Berathungen versagt, später jedoch einige Gesellen mit berathender Stimme zugelassen; durch dies halbe Zugeständniß nicht befriedigt, trennten sich die Gesellen sehr bald von den Meistern, bildeten einen eigenen „Gesellen-Congreß“ und überreichten Ihrem Ausschuß gleichfalls einen „Entwurf“, der in der mündlichen Vernehmung einer Deputation jenes Congresses zum Gegenstande besonderer Erörterung gemacht worden ist. Diesem vorläufigen Entwurf folgte späterhin eine vom Standpunkt des Gesellenstandes aufgefaßte ausführliche Kritik der Arbeit des Gewerbe-Congresses. Von Seiten der Meister wird die

Behauptung aufgestellt, daß nur der selbstständige Gewerbebetrieb auf eigene Gefahr und Rechnung die nöthigen Erfahrungen zur Beantwortung der einschlägigen Fragen gewähre, daß der Geselle zwar nicht als solcher, wohl aber in derjenigen Eigenschaft durch sie vertreten sei, die hier allein in Betracht komme, nämlich als künftiger Meister, der es einmal schwer bereuen werde, wenn er sich auf dem einseitigen Standpunkte des Gesellen unentbehrliche Rechte werde vergeben haben.

Dagegen beklagen sich die Gesellen und zwar vorzugsweise aus Gegenden, in denen ältere Zunfteinrichtungen noch fortbestehen, aus Hamburg, Kiel, Waren, Augsburg, Fürth, Grevesmühlen, Lichtenstein, Freiberg, Malchin, Wismar, Krakow, Malchow, Mannheim, Cöslin und vielen andern Orten über die anmaßliche Bevormundung der Meister. Rechtlos hätten sie den Meistern gegenüber gestanden, Ein lautes Wort sey hinreichend gewesen, um es in das Belieben der Meister zu stellen, sie aus einem Stückchen Deutschland's in das andere zu jagen; sie seien daher auch die besten Streiter für die Einheit Deutschland's, da Niemand mehr als sie unter der Zerstückelung desselben gelitten habe. „Ihr (der Meister) Eigennutz, fahren sie fort, läßt sie so alle Klugheit vergessen, daß sie es wagen, uns für unmündig zu erklären, uns, die wir die Jugend, also auch die Kraft für uns haben, uns, die wir Arbeitende, also die eigentlichen Producenten, deßhalb der Kern Deutschland's sind, die wir die große Ueberzahl bilden und wissen, daß wir sie bilden.“

Nur das Interesse der zünftigen Meister sei durch den Frankfurter Congreß vertreten, während die Gesellen doch auch auf einige Erleichterung in Erreichung ihrer Unabhängigkeit und Selbständigkeit, Anspruch haben dürften, insbesondere auch durch die den Fabriken zugedachten Beschränkungen viele als Fabrikarbeiter schon im Gesellenstand ansäßig gewordene Handwerker in ihrem Fortkommen gefährdet würden. Weit entfernt, fügen die Augsburger Gesellen hinzu, in die Fehler der zünftigen Meister zu verfallen und die vorliegende Frage von dem beschränkten Standpunkt ihrer besonderen Stellung behandeln zu wollen, sprechen sie den Wunsch aus, daß bei Vernehmung von Sachverständigen alle Interessen berücksichtigt und auch die in Fabriken und bei Meistern beschäftigten Handwerker und Gewerbsgehülfen abgehört werden mögen. Das Petitum der Hamburger Gesellen lautet auf die Berufung eines berathenden Gewerbe-Congresses nach Frankfurt am Main, zu welchem alle mündigen Gewerbetreibenden, nach gleichen Grundsätzen für ganz Deutschland, Vertreter zu wählen haben. Wenn die in Bonn am 26. und 27. Juni versammelt gewesenen Abgeordneten von rheinischen Handwerker- und Arbeiter-Vereinen noch ausdrücklich verlangen, daß die Vertreter des deutschen Arbeiterstandes zu den Berathungen Ihres Ausschusses mit beschließender Stimme hinzugezogen werden mögen, so beruht dies auf einer Verkennung parlamentarischer Principien und Formen.

Wenn auch die angeführten Petitionen, wie sich nicht anders erwarten läßt, den Stempel einer aufgeregten Zeitstimmung an sich tragen, so kann doch nicht verkannt werden, daß sie aus dem nächsten praktischen Bedürfniß, aus der unbefangenen Betrachtung der wirklichen Zustände hervorgegangen sind. Einen etwas abweichenden Charakter trägt die Bittschrift des Arbeiter-Congresses in Berlin, der sich von vornherein auf den Boden socialistischer Theorien begiebt. Sie ist von Nees von Esenbeck, als Präsidenten, und überdies von Deputirten der Arbeiter-Vereine in Bielefeld, Naumburg a. d. S., Hamburg, Leipzig, Breslau, Stettin, Greifswalde, Crefeld, Chemnitz, Kiel und im Namen einer größeren Anzahl von Berliner Vereinen unterzeichnet. Wiefern die Angabe zu erweisen sei, daß „mehrere Millionen aller Art Gewerbstände vollgültig“ durch dies Document vertreten seien, ist Ihr Ausschuß zu beurtheilen außer Stande. Die Bittsteller gehen von der Wahrnehmung aus, daß sich „in der europäischen Geschichte ein Mißverhältniß herausgebildet habe, welches als das der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern oder auch als das der Besitzenden zu den resp. Besitzlosen bezeichnet werden könne.“ Nachdem die Behauptung aufgestellt und durchgeführt worden, daß die Arbeitnehmer, als ein Ueberrest aus dem alten Sclavenstande, von der Gesetzgebung noch niemals berücksichtigt worden seien, wird die Bitte gestellt, die hohe Reichsversammlung wolle in Uebereinstimmung der von ihr zu gebenden Verfassung ein organisches Gesetz zum Schutz und zur Vervollkommnung der Gewerbe als Grundrecht gewähren und zugleich einen aus freier Wahl sämmtlicher Betheiligten hervorgegangenen Congreß Sachverständiger zur Vertretung aller deutschen Gewerbs-Interessen auf Staatskosten nach Frankfurt berufen; die Anzahl derselben aus allen Klassen gewerblicher Unternehmer und Arbeiter möge ein Drittheil der Abgeordneten zur Reichsversammlung betragen.

Bitten um Berufung eines „socialen Vorparlaments“, und zwar großentheils nach einem und demselben Schema abgefaßt, sind in den letzten Monaten aus verschiedenen Gegenden, z. B. von dem Arbeiterverein in Reutlingen, aus Seifershausen (Schlesien) u. a. O. eingelaufen. Es soll ungefähr in derselben Weise zusammengesetzt sein, wie der Berliner Arbeiter-Congreß es ausgeführt hat; jedem 18jährigen Arbeiter soll das active, jedem 21jährigen das passive Wahlrecht zustehen. Der Zweck der Berufung ist die Entwerfung eines Planes für die Organisation des in die Verfassungsurkunde aufzunehmenden socialen Parlaments, über welches weiter unten im achten Abschnitte das Nähere mitgetheilt wird. Die Drucker und Formstecher von Elberfeld und Barmen führen die Städte namentlich an, von welchen das sociale Vorparlament in ihrem Interesse durch einen Arbeitgeber und einen Arbeitnehmer zu beschicken sei, und zwar Wien, Prag, Berlin, Chemnitz, Augsburg, Elberfeld und Hamburg; sie nehmen also von der Gesammtzahl von etwa zweihundert Mitgliedern allein für sich vierzehn in Anspruch.

Werfen wir nun die Frage auf, welche Maaßregeln in den Einzelstaaten bereits angeordnet seien, um einem so allgemein und so lebhaft empfundenen Verlangen des deutschen Gewerbestandes entgegenzukommen, so liegen Ihrem Ausschuß für die Beantwortung dieser Frage nur mangelhafte Materialien vor. Beispielsweise kann angeführt werden, daß sowohl die preußische als die sächsische Regierung es an umfassenden Vorarbeiten nicht haben fehlen lassen, um die Wünsche und Bedürfnisse der Gewerbetreibenden zu ermitteln.

Ein Rescript des preußischen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom Mai v. J. fordert den Gewerbestand auf, aus seiner Mitte solche Organe zu bilden, die als Vertreter der gemeinschaftlichen gewerblichen Interessen den Gesetzgeber durch ihren Beirath aufklären und unterstützen. Es sollen zu diesem Zwecke in denjenigen Orten oder Distrikten, wo nach dem Urtheil einzelner oder mehrerer Klassen der Gewerbetreibenden sich ein Bedürfniß dazu kundgiebt, frei gewählte Ausschüsse, aus Arbeitgebern (Fabrikanten, Meistern) und Arbeitnehmern (Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehülfen) gebildet, zusammentreten, um die obwaltenden Streitfragen zu untersuchen und festzustellen und die zur Abhülfe geeigneten Maaßregeln vorzuschlagen. Diese örtlichen Ausschüsse sollen in der Regel aus fünf bis sechs Mitgliedern bestehen; im Uebrigen wird den Betheiligten gänzlich freie Hand gelassen, welche verschiedene Klassen der Gewerbetreibenden, je nach den örtlichen Bedürfnissen, bei der Wahl für den Ausschuß sich absondern oder mit andern vereinigen wollen; indessen würde die Trennung der Arbeitgeber von den Arbeitnehmern wahrscheinlich den Wünschen beider Theile entsprechen. Beide müssen jedoch, wo gemeinsame Interessen zur Sprache kommen, in Verhandlung treten, um eine Verständigung herbeizuführen. Die Gemeindebehörden werden angewiesen, sich der Leitung dieser Verhandlungen zu unterziehen. Die örtlichen Ausschüsse eines Regierungsbezirkes treten in zweiter Instanz durch Abordnung aus ihrer Mitte zu Bezirks-Ausschüssen zusammen, welche die von den örtlichen Ausschüssen eingegangenen Anträge zu prüfen, deren Erörterung zu vervollständigen und die in ihrem Bezirk gesammelten Unterlagen für allgemeine Anordnungen vorzubereiten haben; diese Ausschüsse verhandeln unter der Leitung eines Regierungs-Commissarius. In Berlin soll endlich unter dem Vorsitz des Ministers eine Central-Commission zusammentreten, gleichfalls aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet, die sich auf Grund des reichen Materials, das ihr aus allen Theilen des Landes zugeführt wird, mit allgemeinen Anordnungen zur Beförderung der Gewerbsamkeit und zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen zu beschäftigen hat. Die Art der Zusammensetzung dieses Central-Ausschusses wird bis nach erlangter Uebersicht über die Zahl und Beschaffenheit der Unterausschüsse vorbehalten; es soll jedoch provisorisch ein ähnlicher Ausschuß von Sachverständigen der Hauptstadt und der Provinzen in Berlin zusammentreten. Dieser Plan ist, wie es scheint, von der preußischen Regierung aufgegeben worden. Im Laufe des September und October hat der Gewerbe-Ausschuß der preußischen Nationalversammlung, in Folge der zahlreichen bei ihr eingegangenen Petitionen, 84 Fragen aus dem Bereich der gewerblichen Gesetzgebung unter dem Beisitz von Regierungs-Commissarien in Berathung genommen. Abgeordnete des preußischen Handwerkerstandes, der fast in jeder Provinzial-Hauptstadt einen Innungsverein bereits gebildet hat, fanden sich, ohne ausdrücklich dazu aufgefordert zu sein, zur Mitberathung in Berlin ein und wurden auch sofort mit Stimmrecht zugelassen. Nach Verlauf einiger Zeit wählten die Gewerbedeputirten aus den Provinzen drei Mitglieder aus ihrer Mitte, mit dem Auftrage, den ferneren Sitzungen des Ausschusses beizuwohnen; unter Anerkennung des Nutzens, den die Anwesenheit der Sachverständigen für die Berathungen der Fach-Commission gehabt habe, sind den zuletzt erwähnten drei Mitgliedern für die Dauer der Berathungen Diäten aus der Staatscasse bewilligt worden. Am 17. Januar d. J. legte das Handelsministerium den Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der allgemeinen Gewerbeordnung von 1845 einem Ausschuß von Sachverständigen vor, zu welchem, meistentheils durch die Central-Handwerkervereine gewählt, drei Handwerker aus jeder Provinz, und zwar zwei Meister und ein Geselle, berufen wurden; zu den 24 Handwerkern gesellten sich 20 Kaufleute und Fabrikbesitzer, die aus einer andern amtlichen Veranlassung in Berlin anwesend waren. Außerdem hatte sich eine Anzahl von Handwerkern, die später als Zuhörer bei den Ausschuß-Verhandlungen zugelassen wurden, freiwillig in Berlin eingefunden. Der Vorsitzende wies ausdrücklich darauf hin, daß mit der definitiven Ordnung der gewerblichen Verhältnisse im preußischen Staat, abgesehen von den bei der deutschen Reichsversammlung schwebenden Verhandlungen und den für das gemeinsame deutsche Vaterland zu gewärtigenden allgemeinen Grundsätzen, in Betreff des Gewerbewesens nicht wohl vorgegangen werden, daß daher die Vorlage nur den Charakter einer provisorischen Verordnung tragen könne. Auf Grund der von dem Ausschuß gemachten Vorschläge ist der Entwurf späterhin abgeändert und bereits in derjenigen Fassung dem Druck übergeben worden, in der er den Kammern vorgelegt werden soll.

In Dresden trat unter der Leitung des Ministers Oberländer, vom 29. Mai bis zum 3. Juni v. J., eine vorbereitende Commission zusammen, deren Wirkungskreis in einer Feststellung des gegenwärtigen Zustandes der Gewerbeverhältnisse, ihrer Mängel, der Ursache davon und der verschiedenen Vorschläge zur Hebung derselben, sei es auf dem Wege der Gesetzgebung, der Verwaltung, der freieren Thätigkeit der Gewerbsgenossen in weiteren oder engeren Kreisen, bestehen sollte. Zugleich wird sie über die Bildung der gesetzlichen Organe in Berathung treten, die in derselben Stufenfolge, wie es in Preußen beabsichtigt wird, die gewerblichen Interessen in Zukunft zu vertreten bestimmt sind. Als letzter Termin für die Anmeldung gebildeter Ausschüsse war der 20. Juni, für die Eingabe der von denselben zu erstattenden Berichte der 31. Juli erklärt worden. Die künftige Central-Commission soll, nach den Hauptformen des Gewerbebetriebs, aus sechs Abtheilungen bestehen. Die erste Abtheilung umfaßt die zünftigen und unzünftigen Handwerksmeister, die zweite Gesellen und Gehülfen der unter 4 und 5 nicht begriffenen Gewerbe, die dritte die Arbeitgeber der Hausindustrie (Inhaber von Fabrikhandelsgeschäften und Faktoren), die vierte die Arbeiter der Hausindustrie (die Meister der Weberei, Strumpfwirkerei u. s. w.), die fünfte die Inhaber der geschlossenen Etablissements (Fabrikanten), die sechste die Arbeiter geschlossener Etablissements (Fabrikarbeiter). Eine ausführliche Geschäftsordnung, so wie die Mittheilung von 384 Fragepunkten für die Ausschüsse der Gewerbetreibenden und Arbeiter legt von der Umsicht und tiefen Sachkenntniß Zeugniß ab, mit der die sächsische Regierung sich ihrer schwierigen Aufgabe unterzogen hat. Vom 7. bis zum 11. August hat die Commission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse in Dresden ihre Arbeiten begonnen. Der Bericht des Büreau's über die Wahlen, die Erweiterung und Vervollständigung der Commission und die Erledigung der in dieser Beziehung eingegangenen Anträge und Beschwerden hat die Zeit der Commission bei dieser ersten Zusammenkunft in Anspruch genommen. Es darf hierbei wohl auch noch erwähnt werden, daß in der Sitzung vom 9. August über die Herstellung einer Verbindung mit dem volkswirthschaftlichen Ausschuß berathen worden ist.

Aehnliche Vernehmungen der Sachverständigen haben in Würtemberg stattgefunden und werden, wie verlautet, in Baiern vorbereitet.

2. Zunftzwang und Gewerbefreiheit, Innungswesen und Gewerbeordnung.

Aus den zahlreichen Druckschriften, die von Seiten des Handwerkerstandes der deutschen Reichsversammlung vorgelegt worden sind, hat dieselbe bereits einen Eindruck von den Ansichten gewonnen, die über die Cardinalfrage der gewerblichen Gesetzgebung unter den Handwerkern allgemein verbreitet sind. Die vorliegenden Petitionen beschäftigen sich zum großen Theil, nicht wenige sogar ausschließlich, mit der Erörterung dieser Fragen; Proteste gegen die Gewerbefreiheit, Schilderung ihrer zerstörenden Wirkungen, ja, ein wahrer Nothruf gegen das Fortbestehen oder gar gegen die Einführung derselben laufen aus allen Theilen des Vaterlandes ein, während nur wenige Stimmen und zwar mit Ausnahme der Rheinpfalz immer nur von Einzelnen, nicht von Corporationen oder Vereinen, sich für die unbeschränkte Gewerbefreiheit erklären. Die ängstliche Spannung der Gemüther wurde von Zeit zu Zeit durch falsche Berichte über die Absichten der Reichsversammlung auf einen hohen Grad gesteigert; so rief das Gerücht, als ob eine große Anzahl von Petitionen zu Gunsten der Gewerbefreiheit eingegangen sey, im August und September einen erneuerten Petitionensturm hervor. Der denkende Beobachter wird durch diese Erscheinung zur ernsten Prüfung aufgefordert und der Gesetzgeber muß die Ueberzeugung gewinnen, daß er auf einem Gebiete steht, wo es sich nicht blos um administrative Anordnungen handelt, weil die gewerbliche Gesetzgebung mit uralten Lebensgewohnheiten und Einrichtungen, mit den Sitten und Gebräuchen eines großen und edeln Theiles der Bevölkerung zusammenhängt, daß jede Bestimmung, die hier getroffen oder unterlassen wird, neben der volkswirthschaftlichen eine tiefgreifende sittliche Bedeutung hat, daß daher eine Entscheidung über das Schicksal von Millionen in Frage steht.

Die Bürgerschaft von Neumarkt rühmt das Glück, dessen der Bürgerstand in Baiern sich erfreue, indem er im Stande sei, vielen anderen Familien Verdienst und Unterhalt zu verschaffen, den Armen hinreichende Unterstützung, dem Staate seine Bedürfnisse zu gewähren. Durch Einführung der Gewerbefreiheit würde der Untergang des gewerblichen Mittelstandes herbeigeführt und eine Freiheit gewonnen, die Allen Verderben bringen und den Fluch von Kind und Kindeskind nach sich ziehen würde. Der ehrenhafteste Theil der Staatsbürger, sagen die Gewerbtreibenden von Landshut, werde nicht mehr von Liebe zum Vaterlande erfüllt sein, da Nahrungssorgen alle Liebe ersticken. Die Vernichtung des Mittelstandes, behaupten die Petenten von Nürnberg, gehe mit der Uebermacht des Kapitals auf der einen, mit einer Vermehrung des Proletariats auf der anderen Seite Hand in Hand, deren Folgen nicht zu berechnen seien. Nur von den Theoretikern werde die Gewerbefreiheit gepriesen, deren Einführung, nach der Meinung der Petenten in Landau a. d. Isar, den Charakter der Altbaiern so verändern werde, daß ein Verzweiflungskampf Aller gegen Alle daraus entstehen müßte; die Gewerbetreibenden von Marktbreit berufen sich auf das abschreckende Beispiel der Rheinpfalz, von wo Altbaiern mit Hausirern überschwemmt werde, die sich in ihrer Heimath nicht ernähren könnten. Nur eine vereinzelte Stimme aus Baiern, Dr. Hostombe in Würzburg, läßt sich für die Gewerbefreiheit vernehmen. Er führt im Interesse der Arbeiter und Gesellen an, daß der Lohn der Arbeit sinke, wenn sie unter wenige Meister vertheilt sei, in deren Dienst die große Masse der Arbeiter sich befinde. Während die Meister sich bereichern, müßten die Gesellen Meisterrecht und Familienleben entbehren, wodurch die wilden Ehen sich unverhältnißmäßig vermehrten. Die Hauptursache der zunehmenden Concurrenz im Gewerbestande liege in der mangelhaften Cultur des Bodens, dem die Hände entzogen werden, die dem Handels- und Gewerbestand sich widmen.

Ueber das eigentliche Ziel ihrer Wünsche sprechen sich die Petenten aus Baiern in verschiedener Weise aus. Die gewerblichen Vereine aus Pfarrenkirchen und Eggenfelden wollen eine zeitgemäße Organisation der Zünfte und begründen dieselbe durch die Betrachtung, daß die Gewerbe in ihrer Begränzung nach Material und Behandlungsart Organe des großen staatlichen Ernährungsprozesses seien und dies organische Verhältniß nicht in das Chaos allgemeiner vager Beschäftigung aufgelöst werden könne, ohne den Begriff des Gewerbes und die Existenz desselben aufzuheben. Zugleich verlangen sie die Befreiung der Zünfte von polizeilicher Bevormundung, womit der Ausschuß der Gewerbsvereine von Passau übereinstimmt. Aus Lindau wird um ein zeitgemäßes Concessionssystem, aus Bamberg um ein Innungswesen mit freier Bewegung, verbunden mit dem in Baiern bereits bestehenden Concessionssystem gebeten. Dabei wird gleichwohl anerkannt, daß für ein zollvereintes Land die Einheit der gewerblichen Gesetzgebung ein unumgängliches Erforderniß sei und die Bürger des Markts Geiselhöring tragen ausdrücklich auf eine Gewerbeordnung mit gleichen Hauptgrundzügen für ganz Deutschland an, deren specielle Ausbildung den localen Bedürfnissen überlassen bleiben möge.

Wenn die Aufrechterhaltung des Concessionssystems von mehreren Seiten, u. a. auch von der Stadt Augsburg, die den Fortbestand desselben für nothwendig erklärt, bevorwortet wird, während es in anderen Ländern sich der Gunst der Gewerbetreibenden nicht erfreut, so scheint dabei die Voraussetzung zu Grunde zu liegen, daß bei Ertheilung der Concessionen, die in den größeren Städten zunächst von den Magistraten ausgeht, auf das gewerbliche Bedürfniß des Orts und den Nahrungsstand der bereits ansäßigen Handwerker Rücksicht genommen werde. Darauf deutet die mehrerwähnte Petition aus Geiselhöring, die als einen Beweis ganz besonderer Beeinträchtigung und mißbräuchlicher Anwendung des Concessionsrechtes folgenden Vorfall erzählt: „So wurde uns erst in neuester Zeit ein Gewerbsmann gegen den Willen des Armenpflegschaftsrathes, des Gemeindeausschusses und des Magistrats als Localpolizeibehörde im Wege seiner Berufung aufgedrungen, für dessen Geschäft sowohl hier zu Markt als für dessen nächste Umgegend nicht die geringste Nothwendigkeit vorhanden ist, während durch diesen Concessionisten dennoch die Meister in verwandten Gewerbsverhältnissen an ihrem Realvermögen und dem hieraus fließenden minderen Gewerbsertrag ganz unverschuldet einen empfindlichen Schaden zu erleiden haben werden." Aus Passau erklärt man sich gleichfalls dagegen, daß ein Gewerbsmann aus der Gemeinde seiner Ansäßigkeit in eine fremde Gemeinde ziehen und dort sein Gewerbe ausüben könne und von den Innungen in Zumarshausen wird eine Verminderung der Gewerbe nach Maaßgabe einer bestimmten Seelenzahl beantragt.

Der Bildungsverein für Arbeiter (Gesellen) in München spricht sich gegen Gewerbefreiheit, aber auch gegen jeden Gewerbezwang aus, der das Recht der Familie und des Eigenthums auf den Capitalisten beschränkt, der ein Proletariat von Ehelosen und eine Leibeigenschaft der Werkstätten erzeugt, der trotz aller Beschränkungen die Zahl der Meister innerhalb der Zunft oft über den Bedarf vermehrt, ohne daß durch Uebergang von einem Gewerbe zum anderen die Möglichkeit zu einer Ausgleichung geboten wäre.

Dagegen wollen die Gewerbtreibenden von Linz die Niederlassung lediglich von dem örtlichen Bedürfniß abhängig machen. Die Befähigung habe die Innung, das Bedürfniß die Gemeinde, als die Vertreterin der Consumenten, zu beurtheilen. Hiebei sei zu berücksichtigen: die Zahl der Bewohner des Bezirks, in dem das Gewerbe ausgeübt werden soll, der beiläufige Bedarf eines Individuums, resp. der Gesammtzahl für das Jahr und das beiläufige Arbeitsquantum, das nöthig sei, um die mäßige bürgerliche Existenz der Meister zu sichern. Der Gewerbeverein des Herzogthums Salzburg stimmt im Wesentlichen bei und die ob der Ennsische Landesversammlung in Linz spricht die Befürchtung aus, daß die Einführung der Gewerbefreiheit den Communismus hervorrufen werde, will aber die sofortige Einstellung des Concessionswesens.

Der würtembergische Fabrikantenverein will das Gute des Zunftwesens erhalten, das Veraltete ausgestoßen wissen. Eine Petition der gewerblichen Vereine in Ellwangen, die gedruckt und im Lande vertheilt worden ist, behauptet, daß die Gewerbe nur dann blühen, wenn sie zum Bedürfniß in einem richtigen Verhältniß stehen; nur eine so viel als möglich gleichmäßige Vertheilung des Capitals mehre die Arbeitskräfte und verbreite und sichere allgemeinen Wohlstand. Das Recht der Niederlassung sei daher nach dem örtlichen Bedürfniß abzumessen, die Zünfte als selbstständige Innungen anzuerkennen, das Concessionswesen aufzuheben, vor Allem aber der Bevormundung ein Ziel zu setzen, die eine Hauptursache des Verfalls des Handwerks gewesen sei. „Nie, fügen sie hinzu, wurde auf die gegründeten Beschwerden der Handwerker auch nur gehört, sondern jedesmal das Gegentheil von dem gethan, was sie verlangten und zwar immer zum Vortheil einzelner Bemittelter." Die Ertheilung politischer Rechte an den Handwerkerstand, sagen die gewerblichen Vereine in Eßlingen, könne bei der Fortdauer der gegenwärtigen Verhältnisse nur als ein Hohn für denselben angesehen werden. Allen Ständen werde Theilnahme geschenkt, dem Handel, der Industrie, dem Ackerbau, die Humanität gegen die Arbeiter überschreite die Grenze des gesunden Menschenverstandes, nur der Handwerker, der thätige Mittelstand, sei verlassen.

Aehnliche Klagen werden in Baden laut; Schutz der Arbeit gegen das Capital ist das Losungswort. Der Gewerbeverein der Stadt Mannheim spricht sich für eine auf freisinnigen Grundsätzen basirte Gewerbeordnung aus, in welcher Freiheit der Arbeit in der Art gewährt wird, daß Niemand gehindert werden darf, durch dasjenige, was er gelernt, sich sein Brod zu verdienen. Er will daher nach Aufhebung der gegenwärtig bestehenden Zünfte Gewerbsgenossenschaften geprüfter Meister errichtet sehen, welche nach einem von der Behörde genehmigten Statut die Rechte eines Handlungshauses oder einer Fabrik ausüben dürfen.

Der hannover'sche Handwerkerstand hat es sich ganz besonders angelegen seyn lassen, seine Ansichten zur Kenntniß der Reichsversammlung zu bringen. Der Kampf, den die Gewerbeordnung vom 1. August 1847 und die Abänderungen derselben vom 1. Juli 1848 im Lande hervorgerufen hatte, findet in diesen Petitionen einen Nachhall. Der Vorstand des Provincialvereins der Handwerker Ostfriesland's protestirt noch unter dem 13. December 1848 gegen die Einführung dieses Gesetzes, das die Zunftverfassung in den Städten fortbestehen lasse, auf dem Lande dagegen vollständige Gewerbefreiheit dulde, ohne auch nur einen Fähigkeitsnachweis zu fordern. Während in der ländlichen Bevölkerung eine Feindseligkeit gegen das Zunft- und Innungswesen, weil es die Bedürfnisse der Consumenten vertheure, sich geltend gemacht hat, leiten die Gewerbtreibenden in Celle die Ueberfüllung und den Verfall des Handwerks aus der Geschlossenheit des ländlichen Grundbesitzes her. Das Zusammenhalten des Bodens unter verhältnißmäßig wenigen Besitzern gewähre dem Bauer Schutz vor Ueberfüllung, schließe jedoch die übrige stets zunehmende ländliche Bevölkerung von der Erwerbung des Grundbesitzes aus. Diese Arbeitskräfte werden nicht etwa auf besseren Anbau des Bodens verwendet, denn der Bauer habe genug, sie fließe dem städtischen Gewerbe zu. Dadurch verfalle das Handwerk der Macht des Capitals, die sich als Handel, Fabrik, Zinswucher darstelle und mit dem Capital verbinde sich die eben so herrschsüchtige Intelligenz, welcher der Handwerker um so weniger im Stande sei, Widerstand zu leisten, als seine gedrückte Lage ihm nicht gestatte, sich höhere Bildung anzueignen. Sie verlangen die Befreiung des Landmanns von allen gutsherrlichen Verbänden und Leistungen, für sich dagegen die Beibehaltung von Ausschlußrechten unter obrigkeitlicher Beihülfe. „Im Geiste der Humanität," sagen sie über die Handhabung solcher Ausschlußrechte, „gesteht man jedem unbescholtenen Mann bei einigem Fähigkeitsnachweis, sich ernähren oder wenigstens Bürger- und Meistergelder erlegen zu können, sein gutes Recht zu, sich selbstständig niederzulassen und zu verheirathen und setzt dies zu seinen Gunsten — der Einrede der Innungen ungeachtet — in der Regel durch." Dagegen ist freilich die Anklage zu erwähnen, die von Einwohnern der Stadt und des Fürstenthums Hildesheim (ohne Unterschrift) gegen die Gilden ihrer Stadt erhoben wird. Sie beklagen sich über bittere Täuschung, indem sie statt der mit Recht erwarteten Freiheit knechtischen Zwang, statt freier Bewegung die unglaublichste gewerbliche Einengung, statt Bruderliebe Zertretung der Mitmenschen und Verfolgung bis zum Bettelstab wahrgenommen hätten. Die Gilden der Stadt H. suchten ihre Ehre darin, redliche und geschickte Männer bei ihrer Aufnahme in die Innung zu chicaniren und Jahre lang hinzuhalten. Genöthigt, den kostspieligen Weg des Prozesses und der administrativen Beschwerde zu gehen, werden sie vor der Aufnahme in die Gilde principienmäßig um das Ihrige gebracht, weil alsdann die Unglücklichen den älteren Meistern keine wirksame Concurrenz mehr bereiten können. Diejenigen aber, die durch Vetterschaft zur eingefleischten Gildenschaft gehören, werden begünstigt, es werden ihnen Lehr- und Wanderjahre erlassen und die Prüfung zu einem Schauspiel gemacht, wofür eilf Beispiele namentlich angeführt werden.

Die Stadt Hannover im Verein mit 54 Städten des Königreichs erklärt sich gegen Gewerbefreiheit, für zeitgemäße Ausbildung der Zünfte, für zünftige Erwerbung der Meisterrechte und Aufhebung des Concessionswesens. In einer späteren Eingabe sagt sie: „Durch Proclamation der Gewerbefreiheit werden die Städte in eine Stellung zum Reichstag gerathen, die wir um so mehr beklagen müssen, je mehr jede neue Regierung der vollen Sympathie der größeren Corporationen bedarf und je weniger die junge deutsche Einheit eine Disharmonie zwischen einem kräftigen und sehr zahlreichen Theile des Volkes und seinen Vertretern duldet." Und der Gewerbestand von Diepholz führt an, daß die Städte Hannovers sonderbündlerischen Gelüsten mit offener Stirn entgegengetreten seien, daß sie sich dies nicht etwa als Verdienst anrechneten, daß sie es doch aber beklagen müßten, wenn ihnen dafür als Lohn die Gewerbefreiheit zu Theil werde; und die Zunftvorsteher von Bockenem weisen darauf hin, daß die Verbrüderung aller Handwerks-Innungen Deutschland's von jeher der stärkste Schutz der Einheit gewesen sei.

Auch im Königreich Sachsen ist die Abneigung gegen die Gewerbefreiheit allgemein, die das Merkmal eines idealen Staates sei, während in der realen Staatsgemeinschaft die unbeschränkte Freiheit überhaupt nicht bestehen könne. Hier, wie überhaupt in allen Nachbarländern Preußen's, wird auf die gewerbliche Zügellosigkeit in Preußen, so wie auch auf die bedenklichen Erscheinungen in den socialen Zuständen Frankreich's warnend hingewiesen. Zeitgemäße Regulirung des Innungswesens durch eine allgemeine Gewerbeordnung wird übereinstimmend verlangt, jedoch ohne irgend eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit, als die Forderung eines Nachweises der gewerblichen Befähigung; das Schuhmachergewerk in Reichenbach formulirt diesen Standpunkt in den Worten: „Freigebung jedes handwerksmäßig erlernten Handwerks an Jedermann."

Auf demselben Standpunkt stehen die Petitionen aus den beiden Hessen, Nassau, Braunschweig, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Thüringen und mehreren kleineren Ländern. Die Petenten aus Eschwege beklagen sich ganz besonders über den Druck der Büreaukratie. „Ach, hohe Nationalversammlung," sagen sie unter anderm, „wir haben sehr viel erlebt in dieser Beziehung; man hat Gesetze über Gesetze geschaffen, Gesetze, die wir nicht zu erfassen vermochten, sondern irre wurden an unserm Rechtsgefühl." Die Gewerbtreibenden von Bockenheim, „der einzigen gewerbefreien Stadt von Kurhessen," protestiren feierlichst mit Millionen Unglücklicher gegen die die Nationalwohlfahrt vernichtende Gewerbefreiheit. Die Handwerksmeister des Zunftbezirks Geysa und Lengsfeld (Großh. Weimar) schreiben die erträglichen Zustände in ihrem unfruchtbaren, von den verderblichen Einflüssen des Feudalwesens hart mitgenommenen Lande lediglich dem Bestehen eines tüchtigen in Zünfte eingetheilten Gewerbestandes zu, von dessen Mitgliedern wenige reich, die meisten besitzend seien. Sie verlangen den Fortbestand der Zünfte, wie dieselben durch das zweckmäßige Innungsgesetz von 1821 geregelt sind, zumal erst vor wenigen Jahren die Landesregierung neue Special-Urkunden für sämmtliche Zünfte des Landes ausgefertigt habe, die mit theuerem Gelde bezahlt werden mußten und in denen die Zunftrechte feierlich gewährleistet seien. In besonders aufgeregtem Tone sind die Petitionen aus Altenburg, Schleiz, Tanna, Lobenstein u. s. w. gehalten. „Die phantastischen Träumereien," lassen sich die Altenburger vernehmen, denn in der Mitte des Parlaments von einigen Seiten her Worte gegeben worden sind, „die ungezügelte Habgier, die von andern her lediglich die Interessen des Geldsackes im Auge hatte und aus fluchwürdigen Rücksichten mit jenen Träumern demselben Ziele zusteuerte, haben dem deutschen Handwerksstande eine Zukunft angedeutet, welche die Ordnung der Dinge in Unordnung zu verwandeln und an die Stelle alten Unrechts neuen Unfug zu setzen droht. — Wehe, wenn das Parlament, berufen vom Volke, um Deutschland frei und glücklich zu machen, ihm die wichtigsten Stützen des Wohlstandes wegzieht, der Fluch der Nachwelt wird noch lange jene Uebermüthigen treffen, die in ihrer Verblendung nicht auf die mahnende Stimme des Volkes hörten, oder, mit den Interessen des Geldsackes liebäugelnd, ihm deutschen Gewerbfleiß zum Opfer brachten." Die Gewerbetreibenden von Schleiz protestiren gegen das Faustrecht der Gewerbefreiheit, gegen den Bürgerkrieg um's liebe Brod, sie verlangen Schutz, Schutz gegen den bevorrechteten Geldmenschen, der nach der Abschaffung der Adelsvorrechte das Volk drücke. Für sich nehmen sie kein Vorrecht in Anspruch, da sie nur leben wollen, und das sei kein Vorrecht.

Die preußischen Petitionen sind theils aus Gegenden, wo bis zum Erlaß der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 die alten gewerblichen Zustände fortbestanden hatten, theils aus solchen, wo die Gewerbefreiheit seit dem Jahre 1810 besteht; in jenen Landestheilen liegen die alten mit den neuen Zuständen im Kampf, in diesen haben sich nach Verlauf von beinahe vierzig Jahren so viele Uebelstände aus der unbeschränkten Gewerbefreiheit entwickelt, daß der gesammte Handwerkerstand von einer Sehnsucht nach den organischen Einrichtungen des Innungswesens ergriffen ist. Daher vernehmen wir von den preußischen Handwerkern dieselben Ansichten und Wünsche wie von ihren deutschen Nachbarn. Von mehreren Seiten sind ausführliche Kritiken der Gewerbeordnung von 1845, mit Bitten um Abänderung einzelner Bestimmungen derselben vorgelegt worden, die nicht zum Geschäftskreis der Reichsversammlung gehören; fast alle aber erklären sich gegen das Princip dieses Gesetzes, die facultative Bildung von Innungen. Die Handwerker in Halle haben, nach ihrer Angabe, seit längerer Zeit versucht, durch Zusammentritt in Innungen dem Gewerbeunfug zu steuern. Da nun aber durch freiwillige Uebereinkunft und Uebereinstimmung nur immer ein kleiner Theil der selbständigen Gewerbetreibenden eines und desselben Gewerbes sich zusammengefunden, so hätten die Erfolge nur unbedeutend sein können, besonders da das Gesetz die Uebrigbleibenden in Schutz genommen habe. Die Petenten aus Marienwerder fordern Innungszwang, durch den der schädliche Gegensatz der zünftigen und unzünftigen Meister aufhört. „Aber so lange die Gewerbetreibenden vereinzelt, ohne corporativen Verband, dastehen, scheitern solche Unternehmungen an dem Egoismus und der Indolenz Einzelner." Es braucht wohl kaum hinzugefügt zu werden, daß auch in Preußen von keiner Seite das Verlangen gestellt wird, daß die Zahl der Gewerbetreibenden von den Behörden oder den Innungen festgestellt werde, wie man denn überhaupt die günstigen, ja glänzenden Erfolge der Gewerbefreiheit nicht verkennt und sich nur vor der socialen Krankheit schützen will, welche die Folge einer Auflösung des Innungsverbandes gewesen ist.

Da auf die Meinungsäußerung des preußischen Handwerkerstandes, der seit beinahe vierzig Jahren die Schule einer unbeschränkten Gewerbefreiheit durchgemacht hat, von vielen Seiten ein besonderes Gewicht gelegt wird, so möchte eine Bemerkung über die verhältnißmäßig geringe Anzahl preußischer Petitionen an der Stelle sein. Diese Erscheinung findet darin ihren Grund, daß der preußische Handwerkerstand sich theils an seine Landesregierung, theils aber an die zu gleicher Zeit mit der Reichsversammlung einberufene Volksvertretung in Berlin gewendet hat. Ueber die bei dem preußischen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eingegangenen Anträge, welche die Verbesserung der gewerblichen Zustände bezwecken, liegt uns eine Zusammenstellung vom 18. Juni vor, in der hinsichtlich der Verpflichtung jedes Gewerbetreibenden, vor der selbstständigen Ausübung seines Gewerbes der für dasselbe bestehenden Innung beizutreten, gesagt wird: „Hierauf gerichtete Anträge sind sowohl aus Städten der vormals sächsischen Landestheile (Wittenberg, Zeitz, Eilenburg), wo der frühere Zunftzwang erst durch die Gewerbeordnung von 1845 aufgehoben wurde, wie aus den älteren Provinzen (Potsdam, Berlin, Frankfurt, Brandenburg, Perleberg, Cöslin, Freistadt) eingegangen. In denjenigen Landestheilen jenseits der Elbe (Regierungsbezirk Magdeburg, Provinz Westphalen und Rheinland), wo die fremdherrliche Zwischenherrschaft die Zünfte mit wenigen Ausnahmen (Wetzlar, Kreis Wittgenstein) aufhob, und wo auch erst wenige neue Innungen errichtet sind (Magdeburg, Elberfeld, Barmen, Düsseldorf), ist die Wiedereinführung des Zunftzwanges noch nicht in Anregung gekommen." Daß auch in diesen Landestheilen die Beitrittspflicht zur Innung warme Fürsprache gefunden hat, beweisen die in Magdeburg am 14. und 15. Mai, so wie am 19., 30. und 31. October abgehaltenen Versammlungen des Provinzial-Handwerkervereins. Bei der Landesversammlung in Berlin sind mindestens eben so viele Petitionen eingelaufen, als bei der Reichsversammlung von dem gesammten deutschen Handwerkerstande, und dem Vernehmen nach sind dieselben Wünsche und Ueberzeugungen hier wie dort vertreten worden. Einen Beleg dazu liefern auch die bei der Gewerbeabtheilung der Landesversammlung geführten Verhandlungen, in welchen u. a. beschlossen worden ist, daß der selbstständige Betrieb eines Handwerks durch den Beitritt zur Orts-, resp. Kreis- oder Bezirks-Innung bedingt sein soll.

In jüngster Zeit giebt sich in zahlreichen Petitionen aus der bairischen Rheinpfalz eine heftige Aufregung zu Gunsten der Gewerbefreiheit kund. Ungefähr in derselben Weise wie von den Petenten aus Altenburg, wird in einer gedruckten Petition, die an vielen Orten zahlreiche Unterzeichner gefunden hat, versichert, daß dem wankenden Vertrauen in die Reichsversammlung durch eine Beschränkung der Gewerbefreiheit der Todesstoß versetzt werden würde; sie sei eine derjenigen Errungenschaften von 1789, der die Pfalz die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung im Jahre 1848 verdankt habe. Die Gewerbetreibenden in Edenkoben, Sanct Martin, Venningen u. s. w. drohen nicht undeutlich mit ihrer Hinneigung zu Frankreich, sie geben zu bedenken, wie gefährlich es sein dürfte, ein den Pfälzern so theures Gut in einer Zeit anzutasten, wo ein Krieg von Frankreich aus bevorstehen könne. Und während in einer Bittschrift, die zur nämlichen Zeit in dem benachbarten Karlsruhe bei allen Innungen die Runde gemacht hat, gesagt wird, daß ein Blick auf die Länder und einzelne Städte, wo bisher unbedingte Gewerbefreiheit eingeführt war, zur Genüge zeige, daß sie den Wohlstand des Gewerbestandes zu vermehren, seine höhere Ausbildung zu befördern nicht im Stande sei, wird von der Pfalz aus statt aller Beweise auf das Beispiel der Staaten hingewiesen, die sich zur Einführung der Gewerbefreiheit entschlossen haben.

Unter den Grundrechten des deutschen Volkes, führt der Volksverein zu Germersheim aus, sollte die Gewerbefreiheit in erster Stelle stehen; sie sei mit den Institutionen, mit dem Leben der Pfälzer innigst verwachsen, wie alle Errungenschaften jener großen französischen Revolution, deren Resultate nachhaltiger als die deutschen März-Errungenschaften gewesen seien. Die Pfalz erfreue sich derselben seit 57 Jahren, ihr verdanke sie ihre Aufklärung, ihren Wohlstand und ihren sprüchwörtlich gewordenen heitern Sinn, und alle seit dem Jahre 1816 eingewanderte Deutsche, namentlich auch die Baiern aus den jenseitigen Provinzen, befänden sich wohl dabei. Keine Gewaltherrschaft habe diese Institution der Pfalz zu entreißen vermocht, und ein von dem Ministerium Abel versuchter Angriff sei muthig abgeschlagen worden. Einem von Seiten der Reichsversammlung ausgehenden Versuch, die Gewerbefreiheit aufzuheben, würde sich die ganze Pfalz widersetzen wie Ein Mann. Die Theilbarkeit des Grundes und die freie Arbeit, heißt es in andern Petitionen, sei die unerschöpfliche Quelle des Wohlstandes, wie überall, so insbesondere in der Pfalz. Nur die freie Arbeit sichere vor dem Proletariat, sie begünstige die Begründung der Familie und den leichteren Erwerb des Eigenthums, sie befördere die Entwickelung der individuellen Fähigkeiten und schaffe das unschätzbare Selbstvertrauen des Mannes, aus dem die bürgerliche Selbstständigkeit und die politische Reife hervorgehe. Die Einführung des Gewerbezwanges sei die gehässigste Monopolisirung des Capitals und es sei ganz undenkbar, daß die Reichsversammlung, die in den Grundrechten so große Freiheiten dem deutschen Volke verliehen habe, die Freiheit der Arbeit beschränken könne. Zur Widerlegung der Einwürfe gegen die Gewerbefreiheit wird bemerkt, es sei nicht wahr, daß der Leichtsinn der Jugend zu unklugen Heirathen und allzu frühzeitigen Niederlassungen durch sie verleitet werde. Man beruft sich zum Gegenbeweis auf den Wohlstand und den gesetzlichen Sinn der Pfälzer. Ruhe und Ordnung sei in der Zeit der leidenschaftlichsten Gährung der Gemüther kaum gestört worden und die Annalen der Strafrechtspflege gäben eine Uebersicht über die sittlichen Zustände des Landes, die den Menschenfreund und den Moralisten zufrieden stelle, während in den Städten, wo das Zunftwesen herrsche, die dienende Klasse der Handwerker zu jeder Art von Ungesetzlichkeit und Gewaltsamkeit fortwährend geneigt sei. Und daß die Leistungen der pfälzischen Industrie keinem andern Lande nachstünden, habe die Industrie-Ausstellung des Jahres 1844 in Kaiserslautern zur Genüge dargethan.

Wolle man aber, so fassen die meisten Petitionen ihr Anliegen zusammen, im übrigen Deutschland durchaus der Wohlthaten dieser Freiheit entbehren, wolle man durch Zurückdrängen der jüngeren Gewerbtreibenden einen ständigen Heerd der Unzufriedenheit erhalten, wolle man die eben verkündigte Rechtsgleichheit wieder aufheben und einen großen Theil der Staatsbürger zu einem das Gemüth niederdrückenden Dienstverhältniß, zum Vagabundiren oder Herbergs-

lagern zwingen — so möge man es immerhin, nur möge man die Pfalz damit verschonen. In erster Stelle wird auf Einführung der Gewerbefreiheit in ganz Deutschland, in zweiter mindestens auf ungeschmälerten Fortbestand derselben in denjenigen Ländern angetragen, wo sie bisher bestanden habe.

Am 14. Januar d. J. trat in Neustadt a. d. Haardt ein von 78 Vertretern pfälzischer Städte beschickter Gewerbe-Congreß zusammen, um durch das Vereinigungsrecht und die freie Presse den Gegnern der Gewerbefreiheit entgegenzutreten. In einer längeren, mit großer Wärme geführten Debatte standen sich zwei Ansichten gegenüber, einmal die, welche alle Beschränkung des freien Gewerbebetriebes aufgehoben wissen, und diejenige, welche dem Eingriffe Unbefugter in die verschiedenen Gewerbe gesteuert wissen will. Die letztere Ansicht unterlag, eben so wurde der Antrag verworfen, den Angehörigen der Staaten, in denen die Gewerbefreiheit nicht besteht, die Freizügigkeit zu verweigern. Unter den sechs in einem Programm aufgestellten Punkten, bekennt sich der Congreß auch zu einem die inländische Industrie und Produktion hinreichend schützenden Zoll- und Handelssystem und fordert die Sicherung der Existenz der inländischen Industrie und Produktion durch den Staat.

3. Realgewerberechte (v. Reden, die Gewerbegesetzungen Deutschland's S.28 folg.)

Der Protest gegen die Gewerbefreiheit und die Bitte um Aufrechthaltung der Realgewerberechte bildet meistentheils den einzigen Inhalt der aus Baiern eingegangenen Petitionen; die dortigen Gewerbetreibenden scheinen ein Eingreifen der Reichsgesetzgebung weit eher zu fürchten als sie es wünschen, ja, sie erklären sich im Ganzen mit ihren gewerblichen Zuständen vollkommen zufrieden.

Die Bürger von Traunstein behaupten, daß die Realgewerbe Niemand schaden und sich vortrefflich bewährt hätten. Sie treten dem Vorurtheil entgegen, als ob der Inhaber sich im Besitz eines Monopols befände, indem er nach dem Gesetze von 1825 von dem Nachweis persönlicher Befähigung keineswegs entbunden sei; eine Vermehrung derselben sei auch nicht zu fürchten, weil seit 1804 keine neuen derartigen Rechte verliehen werden. Die Realrechte seien zum Theil durch lästige Rechtstitel erworben und bilden oft das ganze Vermögen, in den meisten Fällen die einzige Gewähr für den Realcredit ihrer Besitzer. Nicht allein der Schuldner, sondern auch der Gläubiger, der dem Gewerbsmann ein auf das Realrecht hypothecirtes Betriebscapital vorgeschossen habe, werde durch die Aufhebung desselben empfindlich getroffen; überdieß sey zu bedenken, daß Mündel- und Stiftungsgelder in großen Summen darauf eingetragen seien und mit der Aufhebung derselben der Häuserwerth unfehlbar sinken werde. Mehr als zwei Drittheile der vorhandenen Realrechte seien im Erbgang von den dermaligen Besitzern übernommen worden, wobei der Erbe sich zur Auszahlung bedeutender Summen an seine Miterben habe verpflichten müssen; hebt man das Realrecht auf, so nimmt man ihm sein Vermögen und läßt ihm seine Schulden. Die Eigenthümer der realen Gewerbe von Nürnberg nennen das Concessionswesen einen Eingriff in die Rechte des bairischen Gewerbstandes, doch sei man bei Handhabung desselben mit Rücksicht auf den achtbaren Nahrungsstand der bereits Ansässigen zu Werke gegangen. Die Realrechte aber könnten eben so wenig aufgehoben werden, als der Reichthum Rothschild's zu Gunsten der Armen vertheilt werden dürfe. Sie berufen sich auf die in der Natur begründeten Urrechte und fügen hinzu: „Wohl wissen wir, daß im Wege der Revolution die heiligsten Rechte verletzt worden sind, niemals aber darf dieß dann geschehen, wenn die Gesetze die ihnen gebührende Stellung wieder eingenommen haben. Die Revolution ist aber für immer beendigt.“ Gewerbetreibende von Tölz erinnern daran, daß der berechtigte Gewerbsmann durch lebenslänglichen Fleiß den Standpunkt habe gewinnen müssen, auf dem er sich befindet, indem er alle seine Ersparnisse auf die Abzahlung des von ihm übernommenen Realrechts verwendet habe; es sey daher mehr als unbillig, ihm einen Mitbewerber zu geben, der so leichten Kaufes die gewerbliche Befugniß erlangt habe. Die Meister des Markts Geiselhöring (Niederbaiern) nennen eine Aufhebung der Realrechte den ersten Riß durch die deutsche Einheit, eine Provocation zum Bürgerkrieg. Das Einzelwohl der neuen Concessionisten werde dem Gemeinwohl der alten Gewerbsberechtigten vorangestellt, die Besitzenden sollten sich nach denen richten, die nichts besitzen, die neuen sollten mit den alten Meistern in Gütergemeinschaft treten. Die Gewerbtreibenden zu Burghausen und sieben anderen Orten in Oberbaiern rühmen von der gewerblichen Gesetzgebung Baiern's, daß sie die Vortheile des Zunftsystems und der Gewerbefreiheit vereinige, die Vermehrung der Gewerbe, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden sei, überall gestatte und den Gewerbestand nur vor dem Proletariat zu schützen suche.

Eine mit etwa 400 Unterschriften versehene Bittschrift aus Baireuth will dagegen die bestehenden Realrechte und Concessionen, den Krebsschaden am Herzen des Volkes, unter deren Druck Millionen seufzen, durch welche die edelsten Fähigkeiten der durch Geburt und Vermögen minder bevorzugten Bürger erstickt und Tausende von Arbeitskräften zu thatenlosem Hinwelken verdammt werden, sofort aufgehoben wissen.

Aber auch diese erbitterten Gegner der Realrechte halten eine Aufhebung ohne Entschädigung für ein unverantwortliches Unrecht; nur dürfte der von ihnen vorgeschlagen Plan, nach welchem nur Diejenigen einen Anspruch auf Rückzahlung des Capitals sollen erheben dürfen, welche ihre Realrechte innerhalb der letzten zehn Jahre erworben, diejenigen aber gänzlich ausfallen sollen, die länger als zehn Jahre im Besitz sind, nach keiner Seite hin empfohlen werden können. Der Gewerbestand von Landshut will die neu Antretenden zum Behuf der Ablösung herangezogen wissen, die Nürnberger aber werfen die Frage auf, worin der größere Werth stecke, ob in der gewonnenen Gewerbefreiheit oder in der erforderlichen Ablösungssumme? Die Traunsteiner Bürger halten die Entschädigung für eben so unmöglich als illusorisch. Für unmöglich, weil die Capitalien gar nicht aufzubringen seien; für illusorisch, wenn die Ablösung durch eine Steuer geschehen sollte, welche doch zum größten Theile von den Gewerbtreibenden selbst wieder aufgebracht werden müßte.

Um einen ungefähren Begriff von den Werthen zu erhalten, die durch die Realrechte in Baiern vertreten sind, stellen wir die betreffenden Angaben der vorliegenden Petitionen zusammen. Die Stadt Ingolstadt hat außer vielen con-

cessionirten Gewerben 334 Realgewerbe. Beispielweise gilt ein Schuhmacher- und Schneiderrecht 600—800 Gulden; ein Metzger oder Garkochrecht 1000—2000 Gulden; ein Handlungs-, Bierbrau- und Apothekerrecht 6000—20000 Gulden. Nürnberg besitzt bei 33 Gewerben 957 Realrechte, die zusammen einen Schätzungswerth von 2,300000 Gulden haben, von denen, nach Ausweis eines specificirten Verzeichnisses, allein auf Bäcker, Brauer, Gastwirthe, Garköche, Bierwirthe, Spezereihändler und Apotheker 1½ Millionen kommen; Augsburg's Realgewerbe, auf 420 Besitzer in 34 verschiedenen Geschäftszweigen vertheilt, haben einen Gesammtwerth von 3,128921 Gulden, der zur Hälfte hypothekarisch belastet ist. In München haben nach der Schätzung des Magistrats die Realrechte einen Werth von 4½ Millionen Gulden, auf welche 3 Millionen Schulden eingetragen sind; die von ihrem Ausübungslocal nicht zu trennenden radicirten Gewerbe sind hierbei nicht eingerechnet. Der Werth der Realrechte in Tölz wird auf 100,000 Gulden, in Geiselhöring (einem Ort von 1314 Seelen, mit 99 realen und daneben noch 18 concessionirten Gewerben) auf 130,000 Gulden, in Hof auf 200,000 Gulden, in Weilheim, Donauwörth und Neumarkt auf je 100,000 Gulden angegeben.

Aehnliche Verhältnisse bestehen nach der Aussage der Innungsvorsteher von Linz in Oberösterreich. Unter 49,000 Gewerbsinhabungen, d. i. mit andern Worten einem Viertheil der gesammten Bevölkerung von Oberösterreich und Salzburg beruht mindestens die Hälfte auf Realrechten, die zum Theil den Gläubigern, den Frauen und Kindern gehören. Ein Realrecht hat im Durchschnitt einen Werth von 2000—3000 Gulden und bildet für den Besitzer die einzige Quelle des Credits bei Anschaffung von Rohstoffen.

In den sächsischen Petitionen geschieht der Realgewerbsrechte gleichfalls Erwähnung; doch wird ein geringerer Nachdruck auf dieselben gelegt, weil die Regierung schon seit geraumer Zeit mit der Ertheilung von Concessionen so freigebig gewesen zu sein scheint, daß die Realrechte dadurch von ihrem ursprünglichen Werthe verloren haben. Besonders lehrreich ist in dieser Beziehung eine aus Zittau eingegangene ausführliche Darstellung der dortigen gewerblichen Zustände. Der Ausschuß der 31 freien Handwerks-Innungen führt in einer an das sächsische Ministerium gerichteten, der Reichsversammlung in Abschrift mitgetheilten Petition aus, daß die in Zittau noch bestehenden geschlossenen Innungen der Gewürzkrämer, Fleischer, Bäcker, Krämer u. s. w. eine bevorzugte Klasse von Monopolisten bilden, die auf hohe Preise halten und das Geld dadurch aus der Stadt ziehen, daß sie die Consumenten nöthigen, ihren Bedarf anderweitig einzukaufen. Monatlich setzen die Gewürzkrämer die Preise von Zucker, Café u. s. w. fest; in einer Stadt von 10,000 Einwohnern seien nur 18 Bäcker, von denen in jeder Woche nur die Hälfte backt. Wenn nicht gerade ein Monopol käuflich sei, so könne kein Gehülfe sich selbständig niederlassen und werde genöthigt, auf dem Lande mit obrigkeitlicher oder gutsherrlicher Concession zu arbeiten. Bei solcher Ertheilung von Concessionen werde aber wieder nicht die gebührende Rücksicht darauf genommen, ob derjenige, welcher sie nachsucht, sein Handwerk erlernt habe, und so führe diese unnatürliche Beschränkung des Handwerksbetriebes auf der anderen Seite zu einer Auflösung aller Ordnung im Gewerbewesen. Aus den vorgelegten Ablösungsplänen, denen die Idee der Landrentenbank zu Grunde liegt, entnehmen wir die Notiz, daß der Kaufpreis einer Tischlerbank 98 bis 600 Thaler beträgt, die Gesammtsumme der noch bestehenden Monopole auf 200,000 Thaler veranschlagt wird.

Die geschlossenen Innungen von Zittau beklagen sich dagegen in einer eignen Denkschrift über die traurige Lage, in der sie sich befinden. Jede Stockung des gewerblichen Verkehrs treffe sie um so empfindlicher, als sie um so viel größere Anlage-Capitalien hätten aufwenden müssen. Die Vorrechte aber, die sie dadurch erkauft hätten und die ihnen so sehr beneidet würden, seien durch die eingerissenen Mißbräuche fast gänzlich untergraben. Die Kramer-Innung, aus 18 Mitgliedern bestehend, beklagt sich über den Hausirhandel, die vielen Concessionen in der Stadt und noch mehr über 269 Kramer-Concessionen auf den umliegenden Dörfern, wo die Kramer sich durch Handlungsreisende versorgen; ferner über das allgemein verbreitete Trucksystem der Fabrikanten und die Tuchlager der Schneider. Dieselben allgemeinen Beschwerden werden von den übrigen Innungen wiederholt; die Schuhmacher führen noch überdieß die allzugroße Zahl der Jahrmärkte und das frühe Heirathen der Gesellen an, die alsdann Schuhflickerei auf dem Lande betreiben; die Bäcker verlangen die Abschaffung der Brodtaxe oder wollen auch die Müller für den Mehlverkauf taxirt wissen; die Fleischer finden sich durch das Consortenschlachten der Hausväter beeinträchtigt, das namentlich von Gärtnern zum widerrechtlichen Fleischverkauf benutzt werde; die Tischler-Innung beschwert sich darüber, daß, während sie selbst aus 12 Mitgliedern bestehe, auf manchen Dörfern in der Nähe von Zittau 12 bis 16 Tischler, darunter auch Barbiere, die in das Handwerk pfuschen und ihre Lehrlinge für Laufburschen ausgeben, sich befinden.

4) Der Handwerksbetrieb auf dem Lande (v. Reden S. 24 folg.)

Aus den beiden Heerlagern, aus Stadt und Dorf, wird das Für und Wider in dieser Frage auf das Lebhafteste verfochten. Der Gegensatz von Stadt und Land macht sich namentlich in Hannover, Baiern, Hessen-Cassel, Sachsen-Weimar, Braunschweig und in denjenigen preußischen Provinzen geltend, die von der Gesetzgebung des Jahres 1810 unberührt geblieben sind.

Die Handwerksgilden zu Salzgitter bemühen sich, der ausschließlichen Befugniß der Städte zum Handwerksbetrieb eine privatrechtliche Seite abzugewinnen. Sie stellen vor, daß die Städte in völlig gutem Glauben gehandelt hätten, als sie, im Vertrauen auf den Schutz der Gesetze, Handel und Gewerbe in ihrer Mitte ausbildeten, sich im Laufe der Zeit darauf beschränkten und ihre Existenz darauf begründeten, Ackerbau und Viehzucht aber dem platten Lande überließen. Wolle man die Fesseln lösen, mit denen der Landmann an den Städter gebunden sei, so möge man auch, was den Ankauf der nothwendigen Lebensbedürfnisse betrifft, diesen von jenem unabhängig machen, so möge man die Städte an Ackerbau und Viehzucht in ausreichender Weise Theil nehmen lassen. Dieß sei jedoch, wie die Verhältnisse thatsächlich sich gebildet haben

eine Unmöglichkeit, wobei von den Gewerbetreibenden in Celle auf die Untheilbarkeit der Höfe hingewiesen wird. Die Landmeister arbeiteten aber nicht allein für den Bedarf ihrer Umgebung; da die billigeren Lebensmittel sie in den Stand setzten, wohlfeiler zu arbeiten, so werde durch sie der Handwerksbedarf namentlich der ärmeren Einwohner der Städte befriedigt. Es sei daher Handel und Gewerbe den Städten wieder zu geben und dadurch der nothwendige Wechselverkehr von Stadt und Land wieder zu beleben.

Diese und ähnliche Argumente, z. B. die Hervorhebung des Umstandes, daß durch Gestattung ländlicher Handwerke dem Ackerbau zu viele Hände entzogen würden, wiederholen sich in vielen Eingaben, insbesondre aus Hannover, während von anderer Seite die Gestattung des ländlichen Gewerbebetriebes für diejenigen Handwerke zugegeben wird, die mit dem Landbau, dem Fuhrwesen und der täglichen Nahrung in engem Zusammenhange stehen; von Einigen wird auch die Schneiderei und Schuhmacherei nachgelassen. Dagegen sollen die Landmeister hinsichtlich des Haltens von Gesellen und Lehrlingen beschränkt und überdieß genöthigt werden, sich der Innung der nächsten Stadt anzuschließen und ihren Anordnungen sich zu fügen.

Ueber alle solche einengende Maaßregeln beschweren sich die Landmeister und stellen die Mißbräuche dar, die daraus hervorgegangen sind. Einwohner von Hildesheim heben hervor, wie die städtischen Gewerke von den städtischen Obrigkeiten zum Nachtheil der Armen begünstigt werden. Nachdem die königliche Mahl- und Schlachtsteuer zum Besten der Consumenten aufgehoben worden sei, habe der Magistrat jedes vom Lande nach der Stadt zu bringende Pfund Brodt, frisches und gesalznes Fleisch, Speck u. s. w. mit zwei Pfennigen, jedes Quartier Milch mit einem Pfennig städtischer Steuer belegt. Gegen den zwangsweisen Anschluß der Landmeister an die städtischen Innungen erklärt sich Heinrich Gerber, Bäckermeister in Teichwolframsdorf (S. Weimar). Sein Ort habe 220 Feuerstellen, gegen 2000 Seelen und vielen Verkehr. Obgleich sich daselbst 6 Fleischer, 8 Bäcker, 8 Materialienwaarenhändler, 8 Schenkwirthe, 14 Strumpfwirker, 20 Webermeister u. s. w. befinden und 22 verschiedene Gewerbe dort getrieben werden, so sind doch alle diese Gewerbtreibenden zur Innung nach dem zwei Stunden weit entfernten Städtchen Berga gewiesen, wohin ein halsbrechender Weg führt. Gleichwohl müßten die Landmeister ihre Heimath viermal im Jahr verlassen und Zehrungskosten, Zeitverlust und Innungsabgaben aufbringen. Die Abgaben, die auf diesem Wege in die städtische Zunftkasse fließen, werden, wie die Gewerbstreibenden des Amtes Bareuholz behaupten, von den Stadtmeistern verpraßt. Die Gesellen in Meetschow (Hannover) führen an, daß es ihnen nicht gestattet sei, in Accord zu arbeiten; hätten sie Arbeit erhalten, so seien sie gezwungen, dem Stadtmeister, welchem sie zugewiesen sind, davon Anzeige zu machen und ihm von ihrem sauer erworbenen Taglohn einen guten Gr. täglich abzugeben, wofür dem Meister gar keine Gegenleistung auferlegt sei. Das Recht, Meister zu werden, werde ihnen von den Städtern nicht zugestanden und sie müßten daher Zeitlebens als „Landgesellen" arbeiten.

Ganz besondre Mühe haben die Landmeister des Großherzogthums Weimar sich gegeben, ihre Beschwerden zur Kenntniß der hohen Reichsversammlung zu bringen. Eine gedruckte Petition ist von Gemeinde zu Gemeinde gewandert und mit Tausenden von Unterschriften bedeckt worden, was von dem großen Umfang des ländlichen Gewerbetriebes in jenem Landestheil Zeugniß ablegt. Die Landmeister stellen vor, daß sie, wie die städtischen, gelernt, gewandert, ihre Prüfung bestanden und Einlagen in die Innungscasse gemacht haben; gleichwohl sei es ihnen verboten, Lehrlinge auszulernen, und mancher Handwerker dürfe nicht mehr als einen Gesellen halten, woraus namentlich für diejenigen Meister erheblicher Schaden erwachse, die an der Grenzen solcher Staaten wohnen, in denen Beschränkungen dieser Art nicht stattfinden. Den Klagen über den Anschluß an städtische Innungen treten sie mit dem Bemerken bei, daß sie in denselben bei jeder Gelegenheit zurückgesetzt würden. Wenn die Stadtmeister, fahren sie fort, größere Lasten zu tragen haben, so genössen sie auch die Vortheile, die mit dem concentrirten Verkehr in den Städten zusammenhangen; bei ihrer engeren gewerblichen Verbindung könnten sie sich durch gemeinsame Beschaffung der Arbeitsstoffe, durch Begründung von Magazinen u. s. w. kräftiger unterstützen. Die ländlichen Handwerke hüteten den landwirthschaftlichen Betrieb vor schädlichem Zeitverlust, die Landmeister selbst bildeten zwischen den Großbauern und Tagelöhnern ein wohlthätiges Mittelglied, dessen Fortkommen eben deßhalb eher gehegt als unterdrückt werden müsse. Es verstehe sich übrigens von selbst, fügen sie hinzu und stimmen darin mit allen übrigen Landmeistern überein, von denen Bittschriften vorliegen, daß für die technische Ausbildung der ländlichen Handwerker dieselbe Bürgschaft wie für die der städtischen gegeben werden müsse. Die Gewerbetreibenden des Kreises Querfurt tragen daher auf völlige Gleichstellung der ländlichen und städtischen Handwerker an, auf den Fortbestand der bestehenden und die Errichtung neuer, denselben Bedingungen wie die städtischen zu unterwerfenden Landinnungen, wo das Bedürfniß es erheischen sollte.

Die Gewerbetreibenden in Zülz, Wünschelburg und andern kleineren Städten und Landgemeinden protestiren endlich gegen den von dem Central-Gewerbeverein in Breslau angeregten Vorschlag zur Bildung von Kreis-Innungen, durch welche die Selbständigkeit nicht allein vieler ländlichen, sondern auch städtischer Innungen in kleineren Städten zerstört werden würde.

5) Verhältniss des Handwerks zu Fabrikation und Handel (v. Reden S. 13 — 20).

Der gewerbliche Ausschuß in Eßlingen stellt die Forderung, daß dem Uebergreifen des Capitals gewehrt werde, um der Arbeit ihren Antheil an dem ihr zukommenden Gewinn zu sichern; geschehe dies nicht, so werde die von Seiten des Staates den Gewerben gewährte Unterstützung lediglich von den Fabrikanten ausgebeutet, die Zunftgenossen aber hätten davon den doppelten Nachtheil, an dieser Unterstützung keinen Antheil zu haben und noch überdies dazu beisteuern zu müssen. Diesen Ansichten schließen sich Petenten aus anderen Orten an; als Mittel der Abhülfe wird eine Beschränkung oder Aufhebung solcher Fabriken verlangt, die durch ihre Concurrenz mit dem Hand-

werk den Ruin desselben herbeiführen oder auch, nach dem Antrage des Gewerbevereins in Bamberg, die Beschränkung dieser Fabriken auf die Ausfuhr ihrer Fabrikate nach dem Auslande. Die Gewerbetreibenden in Cöthen wollen den Fabrikbetrieb demjenigen Unternehmer untersagt wissen, der sein Gewerbe nicht erlernt hat, wogegen die Erlanger Kaufleute gegen jede von dem Frankfurter Gewerbecongreß vorgeschlagene Beschränkung der Fabrikation Verwahrung einlegen.

Doch sind es im Ganzen nur vereinzelte Stimmen, die sich in dieser Weise vernehmen lassen; eine bei weitem größere Anzahl von Petenten vereinigt sich in dem Antrag, daß die Maschinen mit einer verhältnißmäßig hohen Steuer belegt werden mögen, um die Concurrenz der Handwerker möglich zu machen. Einige wollen nur solche Maschinen unbesteuert lassen, die da in Anwendung gebracht werden, wo Menschenhände nicht ausreichen, alle übrigen Maschinen aber vorzugsweise und zwar in dem Maaße besteuert wissen, als durch dieselbe Menschenarbeit entbehrlich gemacht wird. Daß eine solche Besteuerung des größeren zu Gunsten des kleineren Gewerbebetriebs auf nichts anderes als auf eine gerecht vertheilte Einkommensteuer hinauskommt, die freilich nicht den Fabrikanten allein, sondern Capital und Rente überhaupt trifft, giebt der Jüterbogker constitutionelle Verein zu und sieht in einer solchen Steuer die Wünsche der kleineren Gewerbetreibenden vollkommen erfüllt.

Mit der größten Entschiedenheit aber erklären sich die Bürger von Traunstein in Baiern gegen jeden Gedanken dieser Art, in dem sie Communismus wittern. Welches Gewerbe sei groß, welches klein zu nennen? Jeder möge die Früchte seines Fleißes ärndten, kein Gewerbsmann den andern zu seinem Zehentholden machen wollen! Sie warnen vor einer derartigen Bevormundung, die dem Gewerbe die zur Concurrenz mit dem Auslande erforderlichen Capitalien entziehen würde.

Sehr weit verbreitet ist der Unmuth des Handwerkers gegen den Kaufmann, der ihn durch seine Vermittlung mit dem Publikum zum Tagelöhner herabsetze. Die Gewerbetreibenden in Celle nennen dies einen faulen Fleck in der bürgerlichen Existenz und fassen das Verhältniß von Handel und Handwerk so auf, daß jener, im Großen betrieben, den Glanz, dieser das Glück des Landes ausmache. Einestheils nehmen die Handwerksmeister das Recht in Anspruch, die Erzeugnisse ihres Fleißes unmittelbar zu verwerthen, oder auch, wie der Gewerbeverein in Mannheim will, ihrem Geschäft eine fabrikartige Ausdehnung zu geben, mit den nöthigen Rohstoffen Handel zu treiben, und auch außerhalb des Orts, wo sie sich niedergelassen, Bestellungen aufzunehmen; anderntheils aber verlangen sie die ausschließliche Befugniß zum Kleinhandel mit sogenanntem „Handwerkskram“, oder wie die Petenten aus Passau sich ausdrücken, die Zurückgabe der Geschäfte aus unbefugten Händen in die der Meister, und nicht allein den ausschließlichen Vertrieb der eigenen Erzeugnisse, sondern auch die ihrem Fache entsprechenden Erzeugnisse der ausländischen Industrie. Wenn die Gewerbetreibenden in Cöthen noch überdies den Kaufleuten den Handel mit rohem, unverbrauchtem Material untersagen wollen so wird sich die gewiß wohlgemeinte einschränkende Bedingung des Gewerbevereins in Oschatz: „so weit dies ohne Benachtheiligung des Publikums möglich ist“, schwerlich als ausführbar erweisen; das Publikum wird mehr oder weniger von der Willkühr der am Ort ansäßigen Meister abhängen, ein Uebelstand, der von den Detaillisten der freien Stadt Bremen ausführlich erörtert wird.

Ganz unverkennbar ist der Druck des Capitals, der auf einzelnen Gewerben, z. B. den Schneidern und Tischlern, lastet; die Erbitterung der betheiligten Meister gegen die Kleider- und Möbel-Magazine ist durch ganz Deutschland verbreitet. Die Forderung, daß Niemand, der nicht selbst Meister ist, Handwerksarbeit durch Gesellen verrichten lasse, kein Geselle daher ohne Beaufsichtigung des Meisters bei Kaufleuten, Fabrikanten oder Landwirthen arbeiten dürfe, ist namentlich gegen diese Art des Geschäftsbetriebes gerichtet. Auch die Beschwerde des Bäckergewerks in Märkisch-Friedland gehört hierher, daß mehrere Getreidehändler in ihrem Orte, die wegen der Sperre der Ostseehäfen während des dänischen Krieges ihre Vorräthe nicht verwerthen konnten, sich hätten beikommen lassen, das Getreide zu verbacken und das Brod zu einem Spottpreise zu verkaufen. Wenn ferner vorgeschlagen worden ist, daß nur geprüfte Meister Vorräthe von fertigen Fabrikaten sollen halten dürfen, so ist wenig damit geholfen, da die Association des geprüften Meisters mit einem Capitalisten, auch wenn sie, wie der Frankfurter Gewerbecongreß (§. 47) beantragt, gesetzlich untersagt würde, nicht gehindert werden kann. Nur durch Institute, auf die wir noch später zurückkommen werden, durch Verkaufshallen, Vorschußbanken kann das Handwerk in den Stand gesetzt werden, dem Capital mit Erfolg die Stirn zu bieten.

Gegen die Beschränkung des Handelsstandes durch die Handwerker wird von den Kaufleuten in Erlangen Verwahrung eingelegt; sie wollen den Handel mit Schlössern und Thürbändern nicht von den Schlossern, den mit Leinenwaaren von den Leinenwebern sich verbieten lassen. Ihre Firmen beständen zum Theil seit 5 bis 10 Decennien, sie seien zu hohen Preisen erkauft, sie bäten daher um Schutz für ihre Gerechtsame und trügen darauf an, daß dem Handwerker jeder Handel mit anderen Artikeln als solchen untersagt werde, die er in seiner Werkstatt erzeugt habe, zumal es demselben nur Nachtheil bringen könne, wenn er dadurch, daß er sich mit dem Handel beschäftigt, seine Zeit und sein Capital zersplittert. Dürften doch auch von den Kaufleuten keine Gesellen gehalten werden. Der Handelsvorstand von Erlangen und der Gewerbeverein von Bamberg beklagen sich endlich ihrerseits über den Mißbrauch, daß von Seiten der Fabrikanten Commissionslager ihrer Fabrikate am dritten Ort bei unberechtigten Personen gehalten werden und die Detaillisten der freien Stadt Bremen finden sich durch die häufigen Waaren-Auctionen am Ort so wie durch die Fabrikreisenden benachtheiligt.

Mit dem Bestreben, den Debit von Erzeugnissen des Handwerks für sich allein in Anspruch zu nehmen, hängt

auch die Klage über den Hausirhandel zusammen. Von dem Gesichtspunkt ausgehend, das Handwerk sei zunächst für das Ortsbedürfniß bestimmt, es habe daher, um diesem Bedürfnisse genügen zu können, die Lasten einer festen Niederlassung am Orte zu tragen, erheben die Handwerker den Anspruch, daß die vorhandene Arbeit dem örtlichen Meister auch nicht entzogen werde; der fremde Eindringling, der sich zwischen den Meister und seine Kundschaft stellt, und dem ersteren oft nur die Reparaturen übrig läßt, wird als ein Brodräuber angesehen. Andere Uebelstände des Hausirhandels, der Vertrieb schlechter Fabrikwaare, die Uebervortheilung des Publikums, das Gefährliche und moralisch Verderbliche dieser Erwerbsquelle sowohl für den Hausirer selbst als auch für einen großen Theil des Publikums wird ferner von vielen Seiten hervorgehoben. Einige Petenten begnügen sich damit, ganz im Allgemeinen um Schutz gegen die Uebergriffe der Hausirhändler zu bitten; der größere Theil, und zwar aus allen deutschen Ländern, verlangt ein Verbot des Hausirhandels mit Erzeugnissen des Handwerks, nicht wenige ein gänzliches Verbot desselben, der constitutionelle Verein in Jüterbogk sogar einschließlich des Handels mit Lebensmitteln. Zu den letzteren gehört auch die Kaufmannschaft von Halberstadt, die sich namentlich über den systematischen Betrieb dieses Handels durch die jüdischen Hausirer aus Dessau beklagt, wogegen die Innungsvorsteher in Linz die ehemöglichste Aufhebung des Hausirhandels durch Juden und Christen beantragen. Die Gewerbsinnungen in Zumarshausen gehen in ihrer Fürsorge so weit, daß sie die Anstellung concessionirter fahrender Boten verlangen, welche allein berechtigt sein sollen, die bestellte Waare zu überbringen.

Der Hausirhandel findet aber auch seine Vertretung. Während die Kaufmannschaft in Gerbstädt ihren Gewerbegenossen in Halberstadt beitritt, glaubt das Gerbstädter Webergewerk ein Mittel der Aufhülfe darin zu erblicken, daß dem inländischen Weber das Hausiren mit seinem Fabrikate freigegeben werde, um nicht, der Aufkäuferei preisgegeben, seinen spärlichen Verdienst mit dem Kaufmann theilen zu müssen. Andreas Fahlbusch in Bilshausen (Hannover) hat gehört, daß der Hausirhandel verboten werden soll, um den Kaufhandel mehr in Schwung zu bringen und bittet, daß man den Handel mit Drell, Wachstuch, Flanell und Leinwand davon ausnehmen möge, zumal diese Waaren in Kaufläden selten anzutreffen seien. Die Hausirer in Wilbich (Kreis Heiligenstadt) stellen vor, daß neun Zehntheile des kleinen zwischen kahlen Bergen belegenen Ortes, dem durch das Eingehen der Wollkämmereien in der Nähe die ergiebigste Nahrungsquelle versiegt sei, vom Hausirhandel leben müsse. Ein wahrer Nothschrei gegen die vielfach beantragte Aufhebung des Hausirhandels ertönt aber aus Westphalen. Die Hausirer des Kreises Brilon, von Titmaringhausen und Deifeld behaupten, daß in ihrem Kreise etwa 2000 Familienväter, also ein Viertheil der Bevölkerung, den Hausirhandel zu betreiben genöthigt sei. Die Gegend des kahlen Astenberges, wo die Gemeinden Siedlingshausen, Silbach, Winterberg, Nietersfeld, Grönebach, Hildfeld u. a. m., liegen, sei in hohem Grade unfruchtbar, der Ackerbau unergieblg und mühevoll zugleich. In vielen Ortschaften werde nichts als Hafer und Kartoffeln gewonnen, der wohlhabendste Bauer, der zwei bis drei Pferde auf sein Ackergut halte, sei doch nicht im Stande, seinen vollen Lebensbedarf zu gewinnen und schicke mehrere Söhne zum Hausiren in fremde Länder. Der größte Theil der Hausirer sei aber ohne allen Grundbesitz. Der Hausirhandel befördere den Waarenabsatz und gestatte den Fabriken, eine größere Anzahl von Arbeitern zu beschäftigen, er biete dem Landmann, der entfernt vom städtischen Verkehr oder auch auf vereinzelten Höfen wohne, die bequeme Gelegenheit zum Einkauf von Waaren dar, die er sich nur durch einen für seine Wirthschaft schädlichen Zeitverlust würde verschaffen können. Da nun überdies der Hausirer von dem Ueberschuß seines Erwerbes in der Fremde die Seinigen zu Hause erhalte, so sei er zum größten Theil der Ernährer auch des übrigen Theils der Bevölkerung. Die Kaufleute seien durch den Hausirhandel nicht beeinträchtigt. Die Kaufleute auf dem Lande befänden sich so sehr in der Minderzahl, daß sie ihr Interesse demjenigen der hausirenden Mehrzahl unterordnen müßten, sie seine zudem durch den Debit solcher Waaren gesichert, die von dem Hausirer nicht geführt werden und nicht geführt werden können. Mit dem Kaufmann in der Stadt sei der Hausirer zu concurriren außer Stande, in der Regel bezöge er vielmehr erst seine Waare von demselben; auch sei er ihm durch die hohe Gewerbesteuer von 12 Thlr. für das Jahr völlig gleichgestellt. Die Hausirer in Titmaringhausen verlangen eine Herabsetzung dieser Steuer auf eine in monatlichen Raten zahlbare Summe von 4 Thlr. und in gleicher Weise ein Verbot des Hausirens von Seiten „auswärtiger“ Handelsleute, wogegen die Petenten des Kreises Brilon die hohe Steuer gern fortbezahlen wollen, wenn sie nur auch fernerhin mit Manufactur- und kurzen Waaren handeln dürfen, sie erklären sich auch gegen jede Beeinträchtigung Auswärtiger, da die Preußen auch im Auslande sich nähren dürfen und der gegenseitige Handelsverkehr eine Bürgschaft des Friedens sei. Alle jedoch sind darin einverstanden, daß ein Verbot des seit unvordenklichen Zeiten von ihren Vorfahren betriebenen Hausirhandels ihnen jeden Erwerb entziehen würde und daß sie nur dann diesem ohnehin mühevollen Handel würden entsagen können, wenn ihnen ein anderer Nahrungszweig angewiesen werde. Sie beantragen daher, und die Hausirer aus Winterburg und Fredeburg schließen sich an, daß namentlich die Beschränkung, vermöge deren Niemand vor dem 30. Jahr einen Hausirschein erhält, aufgehoben, der Hausirhandel in seiner alten Freiheit wieder hergestellt und die Befugniß zum Betriebe desselben auf den ganzen Umfang des deutschen Reichs ausgedehnt werde.

Der Abgeordnete Dham hat bei Ueberreichung der erwähnten Petitionen aus Westphalen den Antrag gestellt:

„daß die Betreibung eines ehrbaren Gewerbes, insbesondere auch des Hausirhandels, keinem deutschen Staatsbürger in irgend einem deutschen Staat untersagt oder durch zu hohe Besteuerung indirect unmöglich gemacht werde und daß in dieser Beziehung alle die Freiheit beschränkenden Ausnahmegesetze der einzelnen Staaten für aufgehoben und ungültig erklärt werden.

Ganz in derselben Weise, wie über den Hausirhandel, beklagen sich Kaufleute und Gewerbetreibende aus Erlan-

gen, Halberstadt, Bamberg, Gerbstädt u. a. O. über die Eingriffe der Handelsreisenden, welche durch die Art ihres Geschäftsbetriebes von dem Hausirer wenig verschieden seien. Es wird daher namentlich ein Verbot des Kleinhandels durch Reisende beantragt, so daß nur Fabrikanten, Groß- und Weinhändlern fernerhin gestattet sein soll, Bestellungen in gedachter Weise aufsuchen zu lassen.

Ueber den Unfug der Sonntagsmärkte, so wie überhaupt die Beeinträchtigung des örtlichen Gewerbebetriebs durch den Marktverkehr wird gleichfalls von vielen Seiten lebhafte Klage erhoben. Von den Innungsvorständen in Celle wird die gänzliche Abschaffung der Kram-Jahrmärkte nachgesucht; die Altgesellen in Stolpe stimmen mit diesem Wunsche überein und erinnern daran, daß im Jahre 1831, als wegen der Cholera das Abhalten von Märkten untersagt war, die Meister einen guten Absatz von Hause aus gehabt hätten. Die Mehrzahl der Petenten, z. B. aus Oschatz, Marienwerder, Erlangen u. a. O. begnügt sich jedoch mit einer Beschränkung der Märkte, die, wenn sie sich zu oft wiederholen, dem Handwerker für Transport der Waaren, Standgeld, Zehrung, Zeitverlust u. s. w. mehr Geld kosten als einbringen.

6) Verhältniss der Innungen zu einander (v. Reden S. 21 — 23).

Ueber die Abgrenzung der Gewerbe werden verschiedenartige Ansichten laut. Wo der Handwerker an den alten Zuständen festhält, will er eine genaue Abgrenzung zwischen einem Gewerbe und dem andern erhalten und die Uebertreter nach der Strenge der Gesetze bestraft wissen; wo er hingegen auf einen Umbau der Innungen bedacht ist, wird von ihm die Verschmelzung nicht verwandter Innungen in eine einzige unter der Voraussetzung beantragt, daß bei der Ausführung dieser Maaßregel auf die örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnisse Rücksicht genommen werde. Eine wesentlich andere Bedeutung gewinnt die Forderung einer „Geschäftsgrenze“ in der Petition des Bürgervereins zu Cassel, weil hiernach der Umfang, in welchem jedes Geschäft betrieben, das Capital, das darin angelegt, die Zahl der Arbeiter, die darauf verwendet wird einer gesetzlichen Bestimmung unterliegen soll. Eine ähnliche Theorie, die an die weiter unten erwähnte Denkschrift einer Minorität des Frankfurter Gewerbe-Congresses erinnert, spricht sich in einer Petition aus Teschen (österr. Schlesien) aus, welche das Verlangen stellt, daß kein Gewerbe eine gewisse Grenze überschreite, und daß demgemäß die Höhe des Betrages durch Gesetze festgestellt werden müsse, die zum Betriebe eines Gewerbes ausreichen.

Die Forderung, daß kein Meister mehrere Gewerbe zu gleicher Zeit solle betreiben dürfen, eine Beschränkung, die, nach der Auffassung der Hannover'schen Gewerbtreibenden, durch den Grundsatz der Arbeitstheilung geboten ist, wird ziemlich allgemein ausgesprochen. Der Gewerbeverein in Mainz eifert gegen die fabrikmäßige Betreibung eines Geschäfts durch Gesellen verschiedener Handwerke, wogegen der Gewerbeverein in Mannheim den Grundsatz aufstellt, daß durch die Erwerbung des Meisterrechts die Befugniß zum Betrieb aller verwandten Gewerbe gewonnen wird. Ausnahmen, besonders für kleinere Städte, wo Ein Gewerbe seinen Mann nicht nährt, werden zugelassen, sollen jedoch den Landesgesetzgebungen vorbehalten werden. So führen die Bürger von Traunstein an, daß ein Meister zuweilen ein zweites Realrecht oder neben dem Realrecht eine Concession erwerbe. Auch könne der Fall eintreten, daß ein Gewerbtreibender ein zweites Realrecht, z. B. durch Erbschaft, überkommt, das er alsdann, wenn er bereits ein einträgliches Gewerbe besitze, auf einen Sohn zu übertragen pflege, da die Erfahrung lehre, daß zwei Gewerbe, deren jedes seinen Mann nährt, sich selten in Einer Hand erhalten. Wenn der aufgestellten Forderung das Bestreben zu Grunde liegt, der Anhäufung des Besitzes in Einer Hand durch eine möglichst gleiche Vertheilung der Erwerbsfähigkeit entgegen zu wirken, so haben sich einige Petenten doch nicht über die Schwierigkeiten getäuscht, die durch die Aufstellung einer so abstract ausgesprochenen Regel jedem höhern Aufschwung der industriellen Thätigkeit in den Weg gelegt werden. So ist z. B. der constitutionelle Verein in Jüterbogk dieser Schwierigkeit durch die Gestattung der Ausnahme aus dem Wege gegangen, daß, wo zur Herstellung eines Fabrikats mehrere Gewerbe mitwirken, die Fabrikation sowohl als der Handel mit dem Product Einem Meister gestattet sein möge.

Das Verbot des Uebergangs von einem Gewerbe zum andern wird jedoch von keinem Petenten festgehalten; es wird vielmehr als ungebührliche Beschränkung der persönlichen Freiheit betrachtet. Carl Moritz Leupold, Nadler und Drahtarbeiter in Heidelberg, stellt in seiner Bittschrift den Kampf dar, den er gegen die Uebermacht der Maschine bestanden. Er habe früher sechs bis acht Gesellen beschäftigt, und als sein Gewerbe durch die Concurrenz einer Maschine gefährdet worden sei, habe er sich aus seinen Ersparnissen eine eigene Maschine angeschafft und die Concurrenz eine Zeitlang bestanden; aber der Erfindung neuer Betriebsarten, der Vervollkommnung und Vermehrung der Maschinen gegenüber, habe er auf die Dauer nicht bestehen können. Um sich redlich zu ernähren, wolle er sich dem Handel widmen, für den er gleichfalls befähigt sei, werde aber daran verhindert, indem einem Handwerker nicht gestattet werde, Handelsgeschäfte zu betreiben. Ueber die Macht der Maschine, die in sein Handwerk gegriffen, habe er sich nicht beklagt, aber gegen so engherzige Zunftvorschriften müsse die Gesetzgebung einschreiten. Der Gewerbeverein in Marburg spricht den Wunsch aus, daß der Uebergang von einem Gewerbe zum andern nur an den Nachweis der Befähigung für das neue Gewerbe geknüpft werden möge.

7) Innere Verfassung der Innungen (v. Reden S. 40 flg.)

Ueber den Zweck der Innung herrscht unter den Petenten ein stillschweigendes Einverständniß; die gewerbliche

und sittliche Ausbildung des Handwerkers in der Genossenschaft und durch dieselbe, die Vervielfältigung der productiven Kraft des Einzelnen durch die Krafe der Gesammtheit, die gegenseitige Unterstützung und Aufhülse — das sind die Zwecke, die der deutsche Handwerkerstand auf dem gebahnten Wege des Innungswesens verfolgen will und, wo derselbe verlassen ist, lenkt er in die alten Pfade wieder ein. Ueber das Lehrlings- und Gesellenwesen, die Bedingungen und Befugnisse des Meisterrechts werden einige sehr tief in's Einzelne gehende Vorschläge eingereicht, die mehr bei der Entwerfung von Ortsstatuten als von Reichsgesetzen zu berücksichtigen sein dürften.

Es wird gewöhnlich stillschweigend angenommen, daß die Innung sich auf einen Ort beschränkt, sofern in demselben eine hinreichende Anzahl von Meistern sich zusammenfindet; die namentlich von Breslau befürwortete Bildung von Kreis-Innungen hat dagegen heftigen Einspruch von den kleineren Städten der Provinz, z. B. von Mittelwalde gefunden, weil dieselben, abgesehen von anderen Gründen, nicht von einer Kreisstadt abhängig werden wollen.

Eine Prüfung der Lehrlinge beim Eintritt in die Lehre, wodurch die Innung die Ueberzeugung gewinnt, daß der Lehrling die nöthigen Schulkenntnisse mitbringt, beginnt die Reihe der Proben, die den jungen Handwerker auf seiner Laufbahn bis zur Selbstständigkeit begleiten sollen. Eine für jede Innung zu normirende Lehrzeit, welche die zünftigen Gesellen von Fürth auf drei Jahre festgestellt wissen wollen, hat der Lehrling unter der Anleitung des Meisters durchzumachen und die Oberaufsicht des Innungsvorstandes hat namentlich dafür zu sorgen, daß der Lehrling nicht etwa von gewissenlosen Meistern zu fremdartigen Zwecken mißbraucht, oder sonst in sittlicher und gewerblicher Beziehung verwahrlost werde; um diesem Aufsichtsrecht der Innung Nachdruck zu geben, wird u. a. von den Gewerbtreibenden in Paderborn darauf angetragen, daß demjenigen Meister, der ein Verbrechen begangen, die Befugniß, Lehrlinge zu halten, zeitweise entzogen werden möge. Diese Befugniß, die sonst unmittelbar mit dem Meisterrecht zusammenhängt, soll nach der Ansicht einzelner Petenten noch von einem ganz besonderen Nachweis technischer und sittlicher Befähigung des Meisters abhängig gemacht werden; die Zahl der Lehrlinge, die ein Meister in jedem Gewerbe annehmen darf, soll nach dem Wunsche der Gewerbetreibenden in Marienwerder der Bestimmung einer Central-Gewerbekammer in Berlin unterliegen. Wenn diese Beschränkung mit Rücksicht auf die Ausbildung der Lehrlinge verlangt wird, so liegt dem gleichfalls ausgesprochenen Verlangen, die Zahl der Gesellen in ähnlicher Weise zu beschränken, das Motiv zu Grunde, den Geschäftskreis der einzelnen Meister ein gewisses mittleres Maaß nicht überschreiten zu lassen. Auf diesem Felde begegnen die Ausschreitungen des Zunftwesens den Vorstellungen und Combinationen der Socialisten. So z. B. will der Landwehr-Verein in Breslau die Zahl der Gesellen und der Meister je nach dem Bedürfniß gesetzlich bestimmen und behauptet, daß auf zehn bis fünfzehn Gesellen Ein Lehrling komme. Und nach dem Vorschlage des Dr. Hoslombe in Würzburg soll jeder Meister nur eine Maximalzahl von Gesellen halten dürfen, um dadurch eine gleichmäßige Vertheilung der Arbeit herbeizuführen. Um nämlich zu beurtheilen, wie viel Gesellen zu einem Geschäft erforderlich seien, soll es zunächst nach seinem Betriebs-Bedürfniß, dann aber auch danach abgeschätzt werden, ob es einen hinlänglichen Gewinn abwirft, um eine Familie von acht Köpfen zu ernähren. Für jeden über diese Zahl eingestellten Arbeiter wird eine Progressivsteuer erhoben und Vorschußcassen aus dem Ertrage derselben errichtet.

Dem Uebergang des Lehrlings in den Gesellenstand geht eine Gesellenprüfung und die Anfertigung eines Gesellenstückes voraus. Doch wird hiermit die Ausbildung des Gesellen keineswegs als abgeschlossen betrachtet. Von allen Seiten dringt der Handwerkerstand auf Errichtung von Fortbildungsanstalten für den angehenden Handwerker; den bisherigen Mangel solcher Anstalten empfindet er nicht ohne Bitterkeit als eine Zurücksetzung seines Standes, dessen Verfall er vor Allem aus diesem Grunde herleitet. Und nicht blos auf die Errichtung solcher Anstalten, sondern auch auf die Verbesserung des Unterrichts in der Volksschule und auf unentgeldliche Beschaffung desselben durch den Staat, die ja durch die Grundrechte bereits in genügender Weise gewährleistet ist, erstrecken sich die Wünsche der Petenten.

Als ein anderes wichtiges Bildungsmittl für den Gesellen wird das Wandern betrachtet. In vielen Petitionen ist der Wanderzwang, meistentheils für einen bestimmten Zeitraum, etwa drei Jahre, festgehalten; neben der tüchtigen Ausbildung des Gesellen wird auch das wirksamste Mittel gegen allzu frühzeitige Niederlassungen darin gefunden. Deshalb erklären sich die Fürther Gesellen gegen den Wanderzwang. Von den Gewerbetreibenden in Bielefeld wird das unbedingte Wanderrecht in Anspruch genommen und der Handwerker-Verein in Dingelstedt fordert, daß jeder Geselle wandern dürfe, so lange er wolle, und nicht durch das dreißigste Jahr beschränkt werde; er wünscht also die Aufhebung der Beschränkungen, durch welche das Wandern, meistentheils im polizeilichen Interesse, bisher erschwert worden ist.

Einige vereinzelte Stimmen billigen das Verbot des Heirathens für die Gesellen. Daß die Vereine der Gesellen oder die Gesellenschaften in ein gesetzlich geregeltes Verhältniß zu den Innungen treten müssen, daß ihnen die Verwaltung und fernere Ausbildung ihres Cassenwesens anheimgestellt werde, wird von mehreren Seiten anerkannt, wie denn namentlich die Gesellen freie Verfügung über ihr in die Cassen und Laden eingelegtes Geld ohne fernere Bevormundung von Seiten der Meister und Geschwornen verlangen. Auch einer Verständigung mit den Meistern über die Regulirung der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes wird gedacht, „damit einerseits Ueberspannung, andererseits liebloser Druck nicht stattfinden möge.“ Die Gesellen in Demmin beklagen sich darüber, daß sie sich mit ihren Arbeitgebern nicht einigen könnten und bitten um Maaßregeln zur Regulirung und Erhöhung

des Lohnes; der Handwerkerverein zu Meschede erwartet günstige Wirkungen von der Festsetzung eines geringsten Lohnsatzes bei Staatsarbeiten.

Ueber die Vorbedingungen des selbstständigen Gewerbebetriebes werden zwei als unerläßlich so ziemlich allgemein gefordert, ein reifes Lebensalter und, nach innungsmäßiger Erlernung des Handwerks, die bestandene Meisterprüfung. Nur wenige Petenten wollen sich mit der bloßen Prüfung, ohne Rücksicht darauf begnügen, wie der Candidat die nöthige Befähigung sich angeeignet habe. Die meisten Stimmen sind für das 24. oder 25. Lebensjahr, mehrere fordern ein höheres Alter, einige, z. B. Gewerbetreibende aus Celle und Schaumburg-Lippe das 30. Lebensjahr. Die Gesellen in Fürth erklären sich für das 26. Lebensjahr, während die Mannheimer Arbeiter in jeder Beschränkung dieser Art eine Beleidigung der Volkssouveränetät, eine Verhöhnung des Wahlgesetzes erblicken, nach welchem 21 Jahre zur Wahl für die deutsche Reichsversammlung hinreichen. In Betreff der Meisterprüfung ist der größte Theil der Handwerker geneigt, neben der theoretischen auch die praktische Prüfung, das Meisterstück, beizubehalten, obgleich es auch von Einigen für überflüssig erklärt wird, da gerade hier bei aller Aufsicht Unterschleife ganz unvermeidlich seien. Die verschiedenen Classen von Prüfungen, für große und kleinere Städte, sollen, wo sie bestehen, aufgehoben und, als Aequivalent der Freizügigkeit, eine gleichmäßige für ganz Deutschland gültige Prüfung, ja sogar, nach dem Vorschlage der Handwerksmeister in Borna, gleichmäßige Meisterstücke angeordnet werden. Hiermit steht die gleichfalls aufgestellte Ansicht, daß die Prüfung nur am Orte der Niederlassung gemacht werden dürfe, im schroffsten Gegensatz. Alle weiteren Erschwerungen der Prüfung, z. B. die hohen Gebühren, der Vermögensnachweis, sollen wegfallen, wogegen der Zwang zur vorgängigen Erwerbung des Ortsbürgerrechts vielfach befürwortet, namentlich von preußischen Petenten gegen den §. 20 der Gewerbeordnung, wonach die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe von dem Besitz des Bürgerrechts abhängig sein soll, lebhafte Einsprache erhoben wird.

Bei der Zusammensetzung des Prüfungs-Ausschusses kommt es vor Allem darauf an, eine eben so sachverständige als unparteiische Behörde zu schaffen. Jener Geselle, schlägt die mehrerwähnte Eingabe der Fürther Gesellen vor, soll die Prüfung vor einem selbstgewählten Ausschuß von Sachverständigen unter Leitung eines Commissarius der Behörde machen dürfen, »damit die hassenden Anfälle zur Verschlagung eines Probestücks und die Geschenke zur Durchhülfe der Unwissenden wegfallen.« Die Gewerbetreibenden von Wünschelburg beantragen zwar die Aufhebung der Bezirks-Prüfungs-Ausschüsse, (Preußische Gewerbeordnung von 1845. §. 162), dagegen wird gerade von andern Seiten der Errichtung von Ausschüssen, die nicht auf den Bezirk einer Stadt beschränkt sind, der Vorzug gegeben. Der Arbeiterverein in Marburg schlägt einen von allen Gewerbetreibenden eines Kreises auf höchstens drei Jahre direct gewählten Ausschuß vor. Bei der Prüfung müssen mindestens drei Männer von dem Fache des Candidaten zugegen sein, auch haben dieselben das Recht, jeden Sachverständigen sich beizugesellen. Die Meister in Duisburg wollen den Ausschuß aus fünf Meistern des betreffenden Gewerbes unter dem Vorsitze eines einem andern Gewerbe angehörigen Meisters zusammensetzen, der zugleich Mitglied des Gemeinde oder Gewerbeраths ist. Dagegen finden die Gewerbetreibenden in Paderborn die Bürgschaft der Unparteilichkeit vielmehr in den Wählern und wollen die zum Prüfungsausschuß gehörigen Meister zur Hälfte von dem Ortsvorstand, zur Hälfte von den Gesellen wählen lassen.

Bei Erörterung der Meisterrechte, die durch die bestandene Prüfung erworben werden, kommt noch die Frage der Freizügigkeit zur Sprache, die, je nach den durch die Landesgesetzgebung bedingten Gewohnheiten, bejahend oder verneinend entschieden wird. Die Gesellen sind milder, als die Meister; sie wollen besonders jeden Vermögensnachweis beseitigen, der den Unvermögenden nie zur Selbstständigkeit gelangen und ihn im Alter der Armenpflege anheimfallen lasse. Die Handwerksmeister von Pfarrkirchen betrachten die Freizügigkeit als Aufhebung der »socialen Unabhängigkeit der Einzelstaaten, die eben so wie die politische von der Reichsverfassung verbürgt werden müsse.« Der provisorische Ausschuß des Gewerbevereins von Würzburg und Umgegend begrüßt in einer von vielen Tausenden unterzeichneten Vorstellung den bezüglichen Paragraphen der Grundrechte, jedoch nur mit der Einschränkung, daß das Recht der Niederlassung jedem Deutschen in jedem Einzelstaate nur unter den nämlichen Bedingungen, wie den Angehörigen dieses Staates zustehe und daß diese Bestimmung nicht blos eine vorübergehende sein möge. Eben so erklärn sich Bittschriften aus dem Anhaltischen nnd aus Braunschweig gegen die Freizügigkeit, die nichts anderes sei als ein Nomadisiren des Proletariats. Der Gewerbeverein in Mannheim, die Gewerbetreibenden in Borna (K. Sachsen) verlangen dagegen volle Freizügigkeit, die letzteren Gestattung des Heimathsrechts nach Verlauf eines der Zeit nach zu bestimmenden Aufenthaltes. Die preußischen Petenten klagen über die Beschränkung der Freizügigkeit in andern deutschen Ländern, ja, es fehlt nicht an Vorschlägen zu Repressivmaaßregeln gegen diejenigen deutschen Staate, die ihrerseits die Freizügigkeit verweigern.

8) Gewerbegerichte, Gewerberäthe, Gewerbekammern (v. Reden S. 38).

Ein allgemein empfundenes Bedürfniß des Handwerkerstandes ist die Errichtung von Gewerbegerichten. Klagen über Kostspieligkeit und Langwierigkeit des gewöhnlichen Prozeßverfahrens und der Mangel an gewerblicher Erfahrung von Seiten der Richter werden erhoben; der §. 47 der Grundrechte kommt bereits dem Wunsche des Volkes entgegen und es wird daher nur noch die wichtige und schwierige Frage zu entscheiden sein, in welcher Weise

dem unläugbar vorhandenen Bedürfniß am besten entsprochen wird. Hierüber sind in den vorliegenden Petitionen nur schwankende Andeutungen enthalten, bei denen der Unterschied zwischen einem Gewerbegericht und einem Gewerbeschiedsgericht gewöhnlich übersehen wird. Die Gewerbetreibenden in Halle wollen dem Innungsvorstand das Vermittleramt zwischen den Handwerlern und dem Publikum über Streitigkeiten wegen gelieferter Waare mit den Rechten der preußischen Schiedsmänner übertragen, wogegen derselbe die Streitigleiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen rechtskräftig entscheiden und, wo das Interesse von Gesellen und Lehrlingen im Spiele ist, gehalten sein soll, eine Deputation von Gesellen hinzuzuziehen. Ein aus sämmtlichen Innungsvorständen eines Orts gewähltes Collegium soll die Beschwerdeinstanz bilden. Auch die Streitigkeiten der Innungen untereinander sollen auf diesem Wege geschlichtet werden. Im Ganzen jedoch ist man mehr geneigt, größere Bezirke für die gewerblichen Gerichte zu bilden, in einigen Gegenden Deutschlands will man sich den bereits bestehenden Handelsgerichten anschließen.

Wir entsinnen uns des denkwürdigen Umstandes, daß, als in den Märztagen das ständische Princip mit der Wurzel ausgerottet worden war, der Handwerker- und Arbeiterstand in leidenschaftlicher Weise mit der Forderung auftrat, daß seine Interessen als solche in der Volkskammer und in der Staatsverwaltung vertreten werden möchten. Die Errichtung eines Arbeiterministeriums, die auch von mehreren Petenten gefordert wird, war das Losungswort, das von Land zu Land gegeben wurde, ohne daß weder über den Umfang der Befugnisse einer solchen obersten Behörde, noch auch über die Zusammensetzung derselben deutliche Begriffe verbreitet waren. Wenn die Experimente des Luxembourg einen wesentlichen Einfluß auf die Stimmung unserer Arbeiter geübt haben, so hat die Enttäuschung über jene Versuche, noch weit mehr aber der gesunde Sinn, der altgewohnte und geübte Organisationstrieb des deutschen Handwerkerstandes jenes unbestimmte Verlangen in bestimmtere Formen ausgeprägt. Eine zweckgemäße Umgestaltung der Innungen konnte nicht bei diesem untersten Organ des gewerblichen Lebens stehen bleiben; schon bei der Bildung von Prüfungsbehörden und Gewerbegerichten wurde, wie gezeigt worden ist, über die einzelne Innung hinausgegangen, eben so wenig konnten, bei dem durchgängigen Verlangen nach freier Selbstbestimmung und Selbstregierung, die höheren Functionen der Innungen, in hergebrachter Weise, lediglich den Gemeindebehörden übertragen werden. So bildete sich die Ansicht aus, daß die Innungen kreisweise in größere Verbände zusammentreten sollten, an deren Spitze ein aus ihrer Mitte zu erwählender Gewerberath die gewerblichen Interessen wahrzunehmen haben würde. Deputationen aus den Gewerberäthen eines größeren Bezirks, einer Provinz, oder auch eines Staates sollten alsdann jährlich oder vierteljährlich zu einer Gewerbekammer zusammentreten, die nach unten hin als höhere Instanz, nach oben hin als begutachtende Behörde für alle gewerblichen Angelegenheiten, namentlich aber bei Erlaß neuer Anordnungen und Gesetze, fungiren würde. Die Berufung einer Central-Gewerbekammer am Sitze des deutschen Parlaments zur Begutachtung gewerblicher Reichsgesetze wird gleichfalls, wi zum Theil schon früher ausgeführt worden, lebhaft gewünscht.

Diese und ähnliche Ideen, aus der Ermitlung des praktischen Bedürfnisses hervorgegangen, werden dem Gesetzgeber zu weiterer Verarbeitung vorgelegt, wobei bemerkt werden muß, daß die in Rede stehenden Petitionen lediglich von Handwerkern ausgegangen sind, und daß der Antheil, den die übrigen gewerblichen Stände an der vorgeschlagenen, auf heimischem Grund und Boden erwachsenden „Organisation der Arbeit“ nehmen sollen, nicht in's Klare gestellt ist. Von einem theoretischen Standpunkt, den Bau gleichsam von oben herab beginnend, geht eine von einer Minorität des Frankfurter Gewerbecongresses eingereichte Denkschrift aus, die unter andern auch von Winkelblech aus Cassel unterzeichnet ist. Der sogenannte Arbeitercongreß ist derselben unter dem 27. August beigetreten und der Abgeordnete Schwarzenberg, unterstützt von zehn Abgeordneten, hat beide Programme der hohen Nationalversammlung überreicht. Sie sind als Beilage zum Protokoll der 70. Sitzung vom 1. September 1848 gedruckt. Die Errichtung eines aus allen Klassen der Geschäftstreibenden zu erwählenden socialen Parlaments, das seine Beschlüsse dem politischen Parlament zur Entscheidung vorzulegen hat, eine gemeinschaftliche sociale Gesetzgebung mit Abschaffung aller Partikularrechte, Trennung der politischen und socialischen Geschäfte, strenge Sonderung der socialen Geschäfte in private und öffentliche und Ueberweisung der letzteren an ein sociales Ministerium, dessen Mitglieder jährlich von der socialen Kammer ernannt oder bestätigt werden, und das in ein Cultusministerium mit zwei und in ein Industrieministerium mit zehn Abtheilungen zerfallen soll, die Einführung einer neuen über alle socialen Berufsgeschäfte sich ausdehnenden Zunftverfassung, durch welche einem Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft die seiner Arbeitskraft angemessene Erwerbssphäre gesichert, der Gang aller einzelnen Geschäfte stetig, der Erfolg der letzteren von dem Fleiß und der Geschicklichkeit der dabei betheiligten Producenten abhängig, jeder unredliche Erwerb durch Wucher, Spiel und Betrug unausführbar, der unverschuldete Bankerott unmöglich und jede neue Erfindung, sowohl dem Erfinder, als seinen Concurrenten gleich nützlich gemacht wird — dies sind die Grundzüge zu einer Verfassung der Gesellschaft, für deren Durchführbarkeit die Einsender beweisende Vorlagen in jeder verlangten Ausdehnung zu machen erbötig sind. Ueberdies wird auch die Organisation eines großartigen Bankystems, das die Vernichtung der Agiotage herbeiführen soll, die gänzliche Aufhebung der unfreiwilligen Armuth und die Ertheilung des gesammten Unterrichts auf öffentliche Kosten in Aussicht gestellt.

9) Massregeln zum Schutz und zur Förderung des Handwerks.

Eine der Hauptbeschwerden des Handwerkerstandes ist schon seit Jahren gegen den Gewerbetrieb in Staats- und Gemeindeanstalten gerichtet. Die Gewerbetreibenden in Passau fordern die Einstellung der Arbeit in Zuchthäusern, Zeughäusern, in Militär-, Eisenbahn-, Hüttenwerk-, Münz-, Wasserbau- und sonstigen Anstalten, sowie das

Verbot gewerblicher Beschäftigung der Staats- und Gemeindebeamten. Die Handwerks-Compagnien im Heere werden insbesondere mit scheelen Augen betrachtet; nur die Reparaturen sollen ihnen für die Zukunft verbleiben. Man darf wohl sagen, daß diese Mißstimmung des Gewerbestandes gegen die Mitbewerbung von Staatsanstalten ein wesentliches Ferment in der Bewegung des vorigen Jahres gewesen ist und es ist allerdings in vielen Fällen jede billige Rücksicht hintangesetzt und jener Gewerbebetrieb weit über diejenigen Zwecke hinaus ausgebeutet worden, die der Staat vernünftigerweise dabei im Auge haben durfte. Wenn sich aber im März und April 1848, und auch in den vorliegenden Petitionen vernehmen wir den Nachhall, der Sturm mit besonderer Heftigkeit gegen die Strafanstalten gekehrt hat, die mit dem freien Arbeiter in Concurrenz treten, so haben die Petenten nicht angegeben, in welcher Weise denn die Züchtlinge beschäftigt werden sollen; denn daß eine plötzliche Einstellung der Arbeit in den Zuchthäusern, wie sie an vielen Orten in Deutschland, sogar mit Aufhebung abgeschlossener Verträge, verfügt worden ist, die Gesellschaft mit den schlimmsten, und zwar nicht bloß augenblicklichen Gefahren bedroht, wird kein Einsichtiger in Abrede stellen. Gewiß wäre es höchst erwünscht, wenn, wie von Marienwerder verlangt wird, eine Art ausfindig gemacht werden könnte, die Züchtlinge eben nur so lange zu beschäftigen, daß sie den Handwerker nicht beeinträchtigen; aber abgesehen davon, daß dies wohl niemals überall und vollständig wird durchgeführt werden können, so muß doch auch den Staatsregierungen gehörige Zeit gelassen werden, um neue Betriebsarten aufzufinden und die zu denselben erforderlichen Vorbereitungen ins Werk zu setzen, zumal dieselben in den meisten Fällen mit einer überaus kostspieligen Verlegung der Strafanstalten nach andern Gegenden verbunden sein werden.

Eine andere nicht minder verbreitete Beschwerde ist gegen den Zuschlag öffentlicher Arbeiten an den Mindestfordernden gerichtet. Die freien Gewerbs-Innungen in Zittau behaupten, daß ihnen dieser früher unerhörte Mißbrauch von Preußen gekommen sei; die Lieferung untüchtiger Arbeit, die Verfeindung der Innungsgenossen sei die nothwendige Folge desselben. Namentlich bei Bauarbeiten soll nicht mit einem Unternehmer abgeschlossen werden. Fast einstimmig wird als Auskunftsmittel die Vertheilung der Arbeit nach einem mäßigen unter Mitwirkung der Innungen festzustellenden Preis in Vorschlag gebracht, und zwar in der Weise, daß die Innung die Güte des Materials und der Arbeit überwacht und dafür einsteht. Es wird hierbei darauf hingewiesen, wie häufig das Bestreben, sich in den Besitz einer öffentlichen Arbeit zu bringen, die Meister veranlaßt, sich so zu unterbieten, daß sie nicht dabei bestehen können, daß aber in Folge dessen nicht allein ihr eigner Erwerb, sondern das ganze Gewerbe darunter leidet, da die Preise, die vom Staat und von der Gemeinde bezahlt würden, für die Preisbestimmung überhaupt maaßgebend zu werden pflegen.

Eine Reihe von Vorschlägen bezweckt die Hebung des Credits im Handwerkerstande. Kurze Verjährungsfristen für Handwerksrechnungen, welche die Gewerbetreibenden in Duisburg sogar auf drei Monate nach Ablieferung der Waare beschränken, sollen, wie sich dies bei der zweijährigen Verjährungsfrist in Preußen bereits bewährt hat, den Geschäftsmann bei der pünktlichen Einforderung seiner Ausstände unterstützen; ja, die Tuchfabrikanten in Burg verlangen, daß das Verborgen von Waare überhaupt verboten sein soll. Ferner wird, „damit ein größeres Capital geschaffen werde," die allgemeine Wechselfähigkeit, die bereits durch §. 1 des Reichsgesetzes vom 24. November 1848 gewährt ist, aber auch eine strenge Handhabung der Gesetze gegen den Banquerott und ein Vorzugsrecht für Handwerkerrechnungen beantragt, sofern dieselben mit dem Hausstand des Falliten in Verbindung stehen.

Die Errichtung von Vorschußcassen oder Banken für den kleinern Gewerbebetrieb, nicht etwa als eine Anstalt der Wohlthätigkeit, sondern als eine Maaßregel der ausgleichenden Gerechtigkeit, die es nicht ferner gestatten dürfe, daß die Wohlthat des Credits nur dem großem Geschäftsbetrieb zu Theil werde, gehört gleichfalls zu den unabweisbaren Forderungen, die gewiß nicht mit dem Sturme verwehen, der sie gebracht hat, die vielmehr hier und dort schon eine gute Stätte gefunden haben und in immer weiteren Kreisen finden werden. Für die Beschaffung der Capitalien tauchen sehr verschiedenartige Vorschläge auf. Die Einen legen die Verpflichtung dazu dem Staat allein, die Andern den Innungen im Zusammenwirken mit dem Staate auf. Eine progressive Erbschaftssteuer, in welcher eine Ausgleichung zwischen dem Vermögenden und Unbemittelten gefunden wird, soll im Verein mit monatlichen Beiträgen der Fabrikherren, Meister und Gesellen die Vorschußbanken speisen. Nach einem andern Plane soll der Staat gegen Sicherstellung von Seiten der Innungen das Capital in unverzinslichen Cassenscheinen aufbringen, deren Betrag dem der vorhandenen Sicherheit gleich ist, so daß stets so viele Scheine vernichtet werden, als baare Rückzahlung erfolgt. Zur Bestreitung der Verwaltungskosten werden 2 Procent von den Innungen entrichtet.

Die Begründung gemeinschaftlicher Verkaufshallen durch die Innungen steht mit dem eben angeregten Gegenstande in naher Verbindung. Die in diesen Hallen niedergelegten Waaren sollen, als ob sie Eigenthum eines einzigen Handlungshauses wären, von den Gerichten als Faustpfänder angesehen werden. Die nach dem eben erwähnten Vorschlage von den Innungen bestellte Sicherheit, sofern dieselbe, wie dies wohl meistentheils der Fall sein wird, in ihrem eignen Fabrikate besteht, soll durch Ausstellung in Verkaufshallen zu gleicher Zeit möglichst verkäuflich und flüssig erhalten werden. Aehnliche Veranstaltungen haben sich bereits als sehr nützlich bewährt, sie werden namentlich als das einzig wirksame Mittel gegen die Ausbeutung der Handwerker durch den speculirenden Kaufmann betrachtet, da die Concurrenz nachhaltig und auf die Dauer eben nur von der Concurrenz besiegt werden könne. Der Handwerker-Verein in Chemnitz nennt daher die Verkaufshalle eine ganz unschuldige Lösung des Louis Blanc'schen Räthsels.

Der Schutz des geistigen Eigenthums an neuen Erfindungen, Mustern, Formen und Fabrikzeichen ist durch §. 32 der Grundrechte und den in der 120. Sitzung gefaßten ergänzenden Beschluß bereits im Princip ausgesprochen. Alle Gewerbe, die eines solchen Schutzes bedürfen, betrachten denselben als eine Grundbedingung ihrer Existenz und sehen namentlich einem allgemeinen deutschen Markenrecht, auf welches der Arbeiter-Verein in Lichtenstein (Königreich

Sachsen) anträgt, mit Sehnsucht entgegen; die Reichsgesetzgebung wird hier wie in andern Fragen des geistigen Eigenthums in nächster Zeit einschreiten müssen.

Wenn die vorliegenden Petitionen zum Theil auf das Gebiet des Zollwesens und der Besteuerung übergreifen, um auch dort die Maaßregeln aufzufinden, die der Handwerkerstand für den Flor des Gewerbewesens erforderlich erachtet, so kommt es hier wohl mehr auf die Richtung der gemachten Vorschläge als auf die nähere Begründung derselben an. Diese Richtung muß als eine entschieden schutzzöllnerische bezeichnet werden. Hoher Eingangszoll auf ausländische Fabrikate und zwar progressiv nach Maaßgabe des Werthes der auf die verschiedenen Artikel verwendeten Arbeit, Rückvergütung der auf Rohstoffe oder Halbfabrikate erhobene Eingangszölle bei Ausführung der aus jenem Material gefertigten Fabrikate oder vielmehr, nach dem Verlangen Anderer, zollfreie Einfuhr aller Rohproducte und Halbfabrikate, Ausfuhrprämien zur Ermunterung des überseeischen Handels, Aufhebung aller Durchgangs- und Wasserzölle, die Abgabe des dem Staate gehörigen Rohmaterials (Holz, Bergwerksproducte u. s. w.) zum möglichst geringen Erzeugungspreise — das sind die aufgestellten Forderungen, von denen jedoch wohl nur wenige auf eigner lebendiger Anschauung der großartigen Verhältnisse des Verkehrs beruhen. Auch in Beziehung auf Besteuerung sind es die bekannten vielfach angeregten Ansichten, die von den Petenten adoptirt werden, die Aufhebung der Steuer, die auf den ersten Lebensbedürfnissen lastet, möglichst niedrige Besteuerung derjenigen Colonialartikel, die, wie Reis, Caffe, Zucker, nicht zu den Luxusartikeln gerechnet werden können, progressive Einkommensteuer und Aufhebung aller Steuern, die auf der Arbeit lasten. Endlich wird als letztes Mittel gegen Arbeits- und Nahrungslosigkeit im Vaterlande die Beförderung der Auswanderung von Seiten des Staates in Anspruch genommen. Wir übergehen Gesuche um Preßfreiheit, Associationswesen, Schwurgerichte und andere mehr, wie sie z. B. von dem Central-Gewerbeverein des Herzogthums Nassau gestellt werden, weil sie nur in jener allgemeinen Verbindung mit unserm Gegenstande stehen, nach welcher überhaupt jede politische und sociale Frage mit jeder andern zusammenhängt.

10) Wünsche und Beschwerden einzelner Gewerbe.

Schließlich wenden wir uns zu einer Anzahl von Wünschen und Beschwerden, die von einzelnen Gewerben in ihrem besondern Interesse ausgesprochen werden. Da der Reichsversammlung kein Eingreifen in die Verwaltung irgend eines Einzelstaates zusteht, so können diese Vorstellungen nur insofern eine Berücksichtigung finden, als sie auf die gewerblichen Zustände ein Licht werfen und hierdurch für die Beurtheilung der erörterten Fragen eine Bedeutung erhalten. Wir heben einige dieser Eingaben beispielsweise heraus.

Die Hauderer in Marburg stellen vor, daß die Fürsten in einer Zeit, wo es dem Bürger an Industrie gemangelt, sich der Post bemächtigt hätten; dies wird in Betreff der Briefe, aber nicht der Personenpost zugegeben. Als der Fürst von Thurn und Taxis die Post übernommen, sei das Hauderer-Geschäft nicht einbegriffen gewesen, jetzt sei er der einzige Lohnkutscher, der etwas verdiene. Obgleich nun die Omnibuswagen den Hauderern ihre Entstehung verdanken, habe er kürzlich eine Omnibus-Linie zwischen Frankfurt und Kassel angelegt. Es wird gebeten, dies zu hindern. — Die Schornsteinfegergesellen in Berlin beklagen sich darüber, daß sie bei einem Wochenlohn von 25 Sgr. bis 1 Rthlr., ohne Aussicht auf dereinstige Selbstständigkeit seien, da die Stadt nur in 21 Zwangskehrbezirke eingetheilt und jeder Bezirk einem Meister übergeben sei, der bis 6000 Thaler Einkommen beziehe und noch überdies sechs bis acht Lehrlinge halte. Sie tragen auf Vermehrung der Bezirke auf mindestens vierzig an. — Die Schornsteinfeger des Stettin-Cösliner und des Düsseldorf-Cölner Regierungsbezirks protestiren gegen die Anwendung der Gewerbefreiheit auf ihr Gewerbe im Interesse der öffentlichen Sicherheit und fordern Innungen, die sich über den ganzen Regierungsbezirk erstrecken, Zwangskehrbezirke, Fegetaxen und Einziehung der Beträge von den Säumigen im Verwaltungswege. — Die Bäcker und Metzger zu Lennep verlangen, daß den fremden Bäckern und Schlächtern verboten werde, Fleisch und Brod auf den städtischen Markt zu bringen oder an Winkelirer zum Wiederverkauf zu überlassen. — Der Müller Marcurth in Findenwirunshier im Mecklenburgischen protestirt gegen die Aufhebung des Mahlzwanges und die Errichtung neuer Mühlen, während Joh. Carl Schenk, Lehrer in Humes (St. Wendel) auf den Erlaß einer Taxe für den Mahllohn und die Qualität des zu liefernden Mehls, ferner für die Quantität Mehl und Kleie anträgt, die der Mahlgast je nach dem Gewicht der dem Müller übergebenen Körner zu fordern habe. Die Generalversammlung der Schwarzwalder Uhrenhändler trägt auf Zolleinheit, Beförderung des Absatzes nach dem Auslande, gleichmäßige Portosätze und Hausirfreiheit in ganz Deutschland an.

Von einer in Mainz im Juli abgehaltenen Versammlung deutscher Buchdrucker liegt eine von dem Abgeordneten Schwetschke überreichte gedruckte Petition vor. Sie ist von 41 Buchdruckern, wie es scheint, meistentheils Setzer- und Druckergehülfen, im Namen von 141 Städten unterzeichnet. Es ist bemerkenswerth und leicht erklärlich, daß die Tendenz der Gesellen im Gegensatz zu den selbstständigen, einem bestimmten Wohnort angehörigen Meistern, sehr oft über die bloß örtliche Vereinigung hinausgeht und eine allgemeine deutsche Innung, allgemeine Kranken-, Invaliden-, Sterbe-, Wittwencassen, eine allgemeine Feststellung der Arbeitspreise im ganzen Reich und, wie von den Buchdruckern vorgeschlagen wird, eine Haupt-National-Buchdruckerversammlung mit Central- und Zweigvereinen erstrebt wird. Eine solche Organisation bis ins Einzelne auszuarbeiten, hat jene Versammlung sich zur Aufgabe gemacht; die Anträge, welche die Arbeiter im Allgemeinen betreffen, fallen zum größten Theile mit den auch von andern Seiten eingegangenen und bereits im Obigen dargestellten zusammen. Eigenthümlich ist der Versuch, über Arbeitslohn und Arbeitszeit in einer Reihenfolge von 28 Paragraphen gesetzliche Bestimmungen aufzustellen. Ihr Ausschuß ist nicht im Stande, über diese Po-

sitionen irgendwie ein Urtheil abzugeben und auch die hohe Reichsversammlung scheint ihm weder den Beruf noch die nöthigen Organe zu haben, eine Vermittelung der Buchdruckergehülfen mit ihren Arbeitgebern zu übernehmen. Doch mag Ihr Ausschuß nicht verhehlen, daß ihm die schroffe Stellung, mit der die Gehülfen von vornherein ihren Principalen gegenübertreten, die Meinung, als ob sie sich ohne ihre Principale zu constituiren im Stande wären, als ob ihnen allein die Sorge für den Flor des Gewerbes, namentlich für die Ausbildung der Lehrlinge obläge, die vehmartig verzweigte Aufsicht, vermöge deren die Aufrechthaltung ihrer Statuten durch Achtserklärung der zuwiderhandelnden Druckherren und Gehülfen, und durch sofortige Arbeitseinstellung erzwungen werden soll, die Drohungen endlich, die sie aussprechen, falls die Reichsversammlung ihre billigen Wünsche nicht unterstütze, in hohem Grade auffallend gewesen sind, und daß er diesen Weg nicht für den richtigen halten kann, um eine Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeizuführen, die nur durch gegenseitige Nachgiebigkeit zu erreichen sein wird.

In den Tagen vom 20. bis zum 25. Juli waren auch die Abgeordneten des deutschen Schneidergewerks in Frankfurt versammelt, die durch das von ihnen niedergesetzte Central-Comité der Schneider-Innungen von ganz Deutschland der hohen Versammlung die Ergebnisse ihrer Berathungen in acht Paragraphen vorlegen. In den §§. 1, 4, 6, 7, 8 werden solche auf die Regelung gewerblicher Verhältnisse überhaupt bezügliche Wünsche vorgetragen, deren in diesem Bericht bereits Erwähnung geschehen ist. Nach den §§. 2, 3 und 5 sollen die öffentlichen Magazine von fertigen Kleidern, sowohl der Kleidermacher als Kleiderhändler, zum Wohle sämmtlicher Schneidermeister aufgehoben und in der Folge keine neuen mehr errichtet werden, einem Nicht-Schneidermeister soll daher auch nicht gestattet seyn, Herren- oder Damenkleider anzufertigen oder durch Andere anfertigen zu lassen, um damit Handel zu treiben. Ausländer sollen in Deutschland keine Bestellungen auf anzufertigende Kleider aufnehmen, noch fertige Herren- und Damenkleider einführen dürfen. Diesen Beschlüssen sind sehr viele Schneider-Innungen in Deutschland durch Einsendung von schriftlichen mit vielen Tausenden von Unterschriften versehenen Erklärungen beigetreten, die Ihrem Ausschuß zur Einsicht vorgelegt worden sind. Ueber den Betrieb des Handwerkes durch Frauen wird von vielen Seiten lebhafte Klage geführt und gefordert, daß auch dieser Beschwerdepunkt in der Denkschrift des Centralcomité Aufnahme finden möchte. Dagegen erklärt sich unter andern die Schneiderinnung in Emden gegen das Verbot des Verkaufs fertiger Kleider durch Schneidermeister, indem Reisende, Seeleute u. s. w. ihren Bedarf nur fertig ankaufen.

Da die vorliegenden Petitionen fast ausschließlich vom Handwerkerstande ausgegangen sind, so konnten in unserm Berichte auch nur die Verhältnisse des Handwerks berührt werden. Wir schließen denselben ab, nachdem wir die Umrisse des reichen Materials gezeichnet haben, das uns dargeboten worden ist; sehr viel Werthvolles und Lehrreiches hat, weil es von den leitenden Gesichtspuncten zu weit abgeführt und die Uebersicht erschwert haben würde, unberührt bleiben müssen und es wird künftigen Berathungen vorbehalten bleiben, darauf zurückzukommen, insbesondere auf die aus verschiedenen Gegenden eingegangenen Entwürfe zu einer Handwerksordnung, in denen sich eine bemerkenswerthe Uebereinstimmung im Princip kundgiebt. Wir können schließlich den Ernst und den Eifer nicht unerwähnt lassen, mit dem die Petenten bemüht sind, ihre Zustände ins Licht zu stellen, die unablässige Mühe, die von so vielen ehrenwerthen Männern aufgewendet worden ist, um der hohen Versammlung die Ueberzeugung zu verschaffen, daß nicht die Ansichten und Bestrebungen Einzelner, sondern eines ganzen Standes in diesen Actenstücken vertreten sind *).

*) Es sind noch die nachfolgenden Petitionen eingegangen:

Nr.	Antragsteller	Betreff
2032.	Innungen der Stadt Rudolstadt und des Amtsbezirks Ilm.	Protest gegen Gewerbefreiheit und Freihandel.
2033.	Gewerbetreibende der Stadt Dülmen (Westphalen.)	Beitrittserklärung u. s. w.
2034.	Die Handwerker der Landgemeinden des kurhessischen Kreises Schmalkalden	Bemerkungen zu dem Entwurf des Frankfurter Gewerbecongresses nebst dem Entwurf einer Bergwerks- und Handelsordnung.
2035.	Handwerkerverein in Meßkirch (Baden.)	Bitte, den Entwurf des Frankfurter Congresses baldigst zum Gesetze zu erheben.
2036.	Vorstand des Handwerkervereins in Ilsenburg.	Beitrittserklärung zu einem von Degenkolb, Veit und Becker verfaßten Entwurf einer Gewerbeordnung.
2037.	Vorstand des Handwerkerverein in Diesdorf.	Desgleichen.
2038.	Vorstand des Handwerkervereins in Neuhaldensleben.	Desgleichen.
2039.	Handwerkerverein in Erfurt und Zweigvereine desselben.	Desgleichen.
2040.	Abgeordneter Kagerbauer	übergiebt die vom oberösterreichischen Industrieverein entworfene Gewerbeordnung für Oberösterreich.
2041.	Handwerker der Stadt Freienwalde (Pommern).	Wie Nr. 2036.
2042.	Innungen in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg Rudolstadt.	Protest gegen Gewerbefreiheit und Freihandel.
2043. — 2048.	Gewerbtreibende in Hambach, Attripp, Bevershach, Petersbach, Albessen, Langenbach, Kandern, Ostersheim, Knittelheim	Für Gewerbefreiheit.

B. Bericht über den Entwurf einer Gewerbeordnung *).

Die hohe Reichsversammlung ertheilte durch den in der 44. Sitzung über den Antrag des Abgeordneten Veit gefaßten Beschluß Ihrem Ausschusse den Auftrag, bis zur zweiten Berathung über die Grundrechte des deutschen Volkes den Entwurf eines Heimathgesetzes und einer Gewerbeordnung vorzulegen.

In Bezug auf das Heimathgesetz hat der Ausschuß dem Auftrage zeitig entsprochen. Wenn dieß jedoch in Beziehung auf die Gewerbeordnung bis jetzt unthunlich gewesen ist, so hält Ihr Ausschuß sich um so mehr für verpflichtet, die dieses Gegenstandes wegen in seiner Mitte stattgehabten Verhandlungen ausführlicher der hohen Versammlung darzulegen, als eine solche Darstellung neben den Gründen der Verspätung zugleich einen Theil der Motive der schließlich zu empfehlenden Anträge enthalten wird.

Zunächst ward einem Unterausschusse die Vorberathung übertragen. Derselbe erkannte bald die großen, der Erlassung eines die Gesammtheit der Gewerbe umfassenden Reichsgesetzes überhaupt, vorzüglich aber gerade jetzt entgegentretenden Schwierigkeiten in eben dem Grade, als es ihm aus den massenhaft eingehenden, deutsche Gewerbsverhältnisse berührenden Petitionen klar werden mußte, daß die öffentliche Stimme vor Allem und fast ausschließlich die reichsgesetzliche Regelung des Gewerbes im engern Sinne (des Handwerks und der Fabrikation) als besonders dringend fordere. Dieß schien auch, bei der Lage jener Gewerbsgattungen, der Natur der Sache zu entsprechen und der Unterausschuß richtete daher zunächst seine Thätigkeit auf den Entwurf einer Handwerkordnung, mit dem Vorbehalte, eine Fabrikordnung darauf sofort folgen zu lassen. — Jener, im Wesentlichen auf das Handwerk und dessen innungsmäßige Regelung beschränkte, jedoch schließlich die Ordnung des gesammten Gewerbes durch den Vorschlag von Gewerbekammern anbahnende Entwurf begegnete im Plenarausschusse bald mehrfachen Angriffen. Während von einer Seite der größere Umfang des erhaltenen, auf eine Gewerbeordnung gerichteten Auftrags, während daneben hervorgehoben ward, wie bedenklich es bei der allgemeinen Fassung des §. 3 der Grundrechte seyn würde, nur für eine Klasse von Gewerben die dort vorbehaltenen Bedingungen festzustellen, wurde von anderer Seite die im Entwurf vorgeschlagene Ausschließlichkeit des Innungswesens, besonders wegen der unbedingten Verpflichtung zum Eintritt in eine Innung, bekämpft. Daneben machte sich die Ansicht geltend, daß die große Verschiedenartigkeit im Gewerbswesen der einzelnen deutschen Staaten, ja einzelner Provinzen des nämlichen Staates, befriedigende allgemeine positive Bestimmungen, wären sie auch möglich, doch nicht räthlich erscheinen lasse, und daß von diesem Standpunkte aus für eine vorläufige Reichsgesetzgebung sich höchstens negativ gefaßte allgemeine Grundregeln für den Gewerbebetrieb rechtfertigen ließen, welche, wiewohl die Partikulargesetzgebung einigermaßen beschränkend, doch derselben Raum genug gestatteten zu einer allmählig fortschreitenden, manches tief eingewurzelte Langgewohnte nicht zu empfindlich verletzenden Umbildung der bisherigen Zustände, um so nach den hieraus zu gewinnenden Erfahrungen eine den Interessen der Gesammtheit wie des Einzelnen zusagende Vereinigung aller Deutschen unter ein Gewerbegesetz möglich zu machen.

Diese und andere Betrachtungen führten zu dem Beschlusse, nochmals eine Commission zur Entwerfung einer den gesammten Gewerbebetrieb umfassenden Gewerbeordnung und zwar nach einem vermittelnden, weder unbedingter Gewerbefreiheit, noch dem Grundsatze zu strenger Beschränkung huldigenden Systeme niederzusetzen.

Die mit der Abfassung besonders beauftragten Mitglieder (Osterrath und Hollandt) glaubten diesem Auftrage nicht besser entsprechen zu können, als durch Festhaltung und Ausführung der vorstehend zuletzt hervorgehobenen Ansicht, daß man bei allgemeinen Grundzügen stehen bleiben und nicht über eine negative Andeutung der der Einzelgesetzgebung über den Gewerbebetrieb zu steckenden Grenzen hinausgehen dürfe. Dieser Vorarbeit und der darauf folgenden Berathung der Vorlage in ihren einzelnen Theilen verdankt der als Anl. I. beigefügte von einem der Referenten der Subcommission motivirte Entwurf seine Entstehung.

Gleichzeitig mit der Subcommission legten einige Ausschußmitglieder einen Gegenentwurf vor, welcher als Anl. II. beigefügt worden ist. Derselbe hat, wie die Anl. I. ersehen läßt, bei der Berathung theilweise Berücksichtigung gefunden.

Außerdem war früher bereits ein auf die Ausführung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit abzielender Entwurf vorgelegt; der Verfasser hat es jedoch später vorgezogen, seine vom Hauptentwurf abweichenden Ansichten in einzelnen demselben angefügten Minoritätserachten niederzulegen.

Obgleich nun die einzelnen Paragraphen des vorgelegten Entwurfs durch Majoritätsbeschlüsse festgestellt waren, so erhob sich doch für die unbedingte Empfehlung des Ganzen als Anhaltspunktes für eine sofortige legislative Wirksamkeit der hohen Versammlung eigentlich keine Stimme im Ausschusse, da die wenigen dafür stimmenden Mitglieder theils Minoritätserachten vorbehielten, theils Erklärungen im Sinne des nachher gefaßten unten vorgelegten Beschlusses abgaben.

Es führten zu diesem außer den von verschiedenen Seiten gegen den Entwurf erhobenen materiellen Bedenken, vornehmlich die folgenden, freilich nicht sämmtlich von allen Mitgliedern für erheblich erachteten Erwägungen.

Die Einsicht der im ersten Abschnitt (A.) dieses Berichtes ihrem Inhalte nach zusammengestellten, aus allen Theilen Deutschland's in großer Anzahl eingereichten Petitionen mußten nothwendig die Frage anregen, ob jetzt schon eine allgemein genügende gewerbliche Gesetzgebung für das gesammte deutsche Vaterland überhaupt möglich oder doch räthlich sey?

*) Berichterstatter: Abgeordneter Hollandt.

Der Inhalt jener Petitionen wird aber, — bedürfte dieser beklagenswerthe Zustand noch des Beweises, — unumstößlich darthun, wie sehr die Gewerbsverhältnisse in den einzelnen deutschen Territorien sowohl materiell, als auch in der Gesetzgebung, von einander abweichen. Es stehen nicht nur unbedingte Gewerbefreiheit und mittelalterlicher Zwang durch Zunft- und gewerbliche Realgerechtsame sich gegenüber, sondern es finden sich auch fast alle denkbare Abstufungen von Zwischenzuständen in den einzelnen Gegenden repräsentirt. Eine natürliche Folge davon ist, daß, obschon die Mehrheit der, wenigstens aus dem Gebiet des eigentlichen Handwerks, laut gewordenen Stimmen sich in dem Verlangen nach einer allgemeinen Gewerbeordnung vereinigt, doch die in Bezug auf diese erhobenen Ansprüche, sowohl rücksichtlich des Grades einer Beschränkung des Gewerbebetriebes als auch der Art derselben und der Verhältnisse, für welche sie gewünscht wird, wesentlich auseinander gehen. — Treten hiernach schon der Aufstellung allgemeiner, nur die Mehrheit befriedigender Grundsätze bedeutende, im jezigen Augenblicke fast unüberwindliche Hindernisse entgegen, so werden dieselben, wenigstens für eine centrale Gesetzgebung, noch erheblich gesteigert durch die unabweisliche Rücksicht auf die vielfach jetzt bestehenden, ein wohlerworbenes Vermögen vieler Tausende bildenden Real-Gewerbsberechtigungen.

Es liegt also kein freies, nur einigermaaßen geebnetes Feld für ein nach beliebigem Plane aufzuführendes neues Werk vor, sondern es müßte, um nur annähernd das vorgesteckte Ziel zu erreichen, unendlich Vieles weggeräumt, manche nach den geläuterten Begriffen der Gegenwart zwar verwerflich erscheinende, aber durch jahrhundertelange Uebung mit dem gesammten Staats- oder Provinzialleben eng verwachsene Einrichtung beseitigt werden. Zu so tief eingreifenden Maaßregeln schien aber der jetzige Augenblick hoher politischer Spannung um so weniger geeignet, als die ganze so sehr wichtige Frage aus den angegebenen Gründen theilweise das Gebiet wohl entschuldbarer Partikularinteressen berührt, und daher die Aufgabe, wenn auch nicht unbedingt, doch jedenfalls besser, nur durch eine Gesetzgebung, bei welcher auch die einzelnen Staaten als solche vertreten werden, eine befriedigende Lösung erhalten dürfte.

Wiewohl nun Ihr Ausschuß den Wunsch der baldigen gleichmäßigen Normirung des deutschen Gewerbswesens als eine dringende, täglich gebieterischer hervortretende Forderung der Zeit anerkennt, wiewohl er von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß dieselbe eines der vorzüglichsten Mittel seyn werde, das Uebel, an welchem ein Theil unserer socialen Zustände leidet, mit der Wurzel zu vertilgen, wiewohl er sich für verpflichtet halten mußte, dem ihm gewordenen Auftrage durch Vorlegung des von ihm berathenen Entwurfs und der Sonderentwürfe zu entsprechen, glaubt derselbe doch mit dieser Darlegung das Gutachten verbinden zu müssen, daß es aus den angegebenen Gründen jetzt zur sofortigen Erlassung einer deutschen Gewerbeordnung nicht die geeignete Zeit sey; daß es vielmehr angemessen, diese Entwürfe zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, um durch die sich darauf offenbarende öffentliche Stimme das schon vorhandene Material zu verstärken und so der künftigen Reichsgesetzgebung eine umfassende festere Grundlage für die Regelung des Gewerbswesens zu bereiten.

In dieser Weise wird auch der Antrag von Förster und Genossen im Wesentlichen erledigt werden. Den auf Berufung eines socialen Parlamentes gerichteten Theil dieses Antrages glaubt der Ausschuß dagegen nicht befürworten zu dürfen; wiewohl auch in seiner Mitte Stimmen dafür sich erhoben haben. Es ist insbesondere dagegen geltend gemacht, daß die Gewerbetreibenden selbst ihre Wünsche theils vielfach ausgesprochen, theils sie ferner zu äußern Gelegenheit haben, daß aber nicht allein deren Interesse, sondern auch das der Arbeiter im engern Sinne und der Konsumenten bei der neuen Legislation zu berücksichtigen, daß ausserdem die nächste Aufgabe der hohen Versammlung, deren endliche Lösung täglich dringender ersehnt werde, vor allem in's Auge zu fassen und nicht durch Erregung von Zwischenfragen zu erschweren sey; daß daher die Beschlußnahme darüber, ob und in welcher Weise demnächst noch Sachverständige über eine künftige Gewerbsgesetzgebung zu vernehmen, füglich dem nächsten Reichstage überlassen werden dürfe.

Ihr Ausschuß hat sich daher zu folgendem Beschlusse geeinigt:

Die hohe Reichsversammlung wolle beschließen:

1) in die Berathung einer Gewerbeordnung jetzt nicht einzugehen;

2) vielmehr diesen Bericht nebst den beigefügten motivirten Entwürfen in genügender Anzahl von Exemplaren drucken und durch die einzelnen Abgeordneten in ihren Wahlkreisen verbreiten zu lassen;

3) die sämmtlichen eingegangenen Petitionen, so wie die Verhandlungen des Ausschusses der provisorischen Centralgewalt zur Benutzung bei der künftigen Reichsgesetzgebung zu überweisen.

Eine Minorität des Ausschusses geht von der Ansicht aus, daß zur Ausführung des §. 3 der Grundrechte wenigstens ein vermittelnder Ausweg für die Anbahnung einer künftigen deutschen Gewerbegesetzgebung gefunden werden müsse. Sie empfiehlt zur Erreichung dieses Zweckes und als Zusatz zu den Anträgen der Majorität die Erlassung eines Reichsgesetzes, welches den seitherigen Unterschied unter den Angehörigen der Einzelstaaten aufzuheben bestimmt ist.

Diese Minderheit (Eisenstuck, Malowiczka, Hildebrandt, Dieskau, Schwarzenberg) hat ihren Antrag folgendermaßen formulirt:

In Erwägung, daß die Verschiedenheit der Verhältnisse, welche in den Gewerbsangelegenheiten der Einzelstaaten noch bestehen, und die dadurch allenthalben hervortretenden widerstrebenden Interessen und Wünsche der Betheiligten die sofortige Erlassung einer allgemeinen deutschen Gewerbeordnung zur Zeit nicht räthlich erscheinen lassen;

in Erwägung, daß es vielmehr erforderlich wird, die Ansichten aller Betheiligten in den verschiedenen Gewerbeklassen über die Grundlagen, welche einem solchen Gesetze zu geben sind, vorher noch abzuhören und die diesfallsigen Urtheile zu prüfen;

in fernerer Erwägung, daß zu diesem Zwecke in vielen Einzelstaaten Seitens der Regierungen bereits die erforderlichen Einleitungen getroffen sind oder noch getroffen werden;

in Erwägung aber, daß es unerläßlich erscheint, behufs sofortiger Ausführung des §. 3 der Grundrechte und in Uebereinstimmung mit dem bereits gefaßten Beschlusse der Nationalversammlung die Einheit Deutschland's auch in dieser hochwichtigen Angelegenheit durch eine provisorische Bestimmung wenigstens anzubahnen, zu erleichtern und zu vermitteln,

beschließt die Nationalversammlung folgendes

Reichsgesetz über den Gewerbebetrieb in Deutschland

verkünden zu lassen:

§. 1.

Bis zu Erlassung einer allgemeinen deutschen Gewerbeordnung steht das Recht zum Gewerbebetriebe jedem Deutschen in jedem einzelnen Staate Deutschland's nach denselben gewerbgesetzlichen Vorschriften wie den Angehörigen dieses Staates zu.

§. 2.

Alle Gesetze der Einzelstaaten, welche mit der Ausführung der in §. 1 getroffenen Bestimmung in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Anlage I.

Gewerbeordnung für das deutsche Reich.

In Gemäßheit und zur Ausführung des §. 3 der Grundrechte werden für den Gewerbebetrieb im ganzen Umfange des deutschen Reiches folgende Bestimmungen in Kraft gesetzt.

I. Aufhebung der bestehenden Gewerbebeschränkungen.

§. 1.

Die von Staats- oder Gemeindebehörden, von Körperschaften oder Einzelnen bisher geübte Befugniß, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, hört mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ohne Entschädigung auf. Es darf von jetzt ab nur in den Fällen eine Beschränkung des Gewerbebetriebes stattfinden, in welchen dieses Gesetz sie gestattet.

§. 2.

Die in den einzelnen Staaten noch bestehenden ausschließlichen oder beschränkenden Gewerbsberechtigungen, Real- und radicirten Gewerbsrechte, Zwangs- und Bannrechte sind aufzuheben. Neue Rechte dieser Art können nicht mehr erworben werden.

Die näheren Bestimmungen darüber, ob und in welcher Weise die Berechtigten zu entschädigen sind, bleiben der Gesetzgebung der einzelnen Staaten vorbehalten.

Minoritäts-Erachten. Zu §. 2. beantragen die Unterzeichneten folgenden Zusatz:

„Uebrigens bleibt es der Gesetzgebung der Einzelstaaten unbenommen, die Befugniß zum Fortbetriebe gewisser Gewerbe, welche „seither mit dinglichem Rechte auf Liegenschaften begründet waren, als auch künftig auf den jeweiligen Besitzer übergehend zu erklären, soweit es der eigenthümlichen Natur dieser Gewerbsanlagen, (wie Wirthschaften, Brauereien, Mühlen u. s. w.) entspricht, „und den letztern dadurch keinerlei Vorrecht noch ausschließliche Befugniß eingeräumt wird.“

(M. Mohl, Schirmeister, Merck.)

II. Von dem Gewerbebetrieb.

§. 3.

Der selbstständige Betrieb eines Gewerbes darf in keinem deutschen Staate an schwerere Bedingungen geknüpft werden, als daß der Nachsuchende

1) das fünfundzwanzigste Lebensjahr überschritten und
2) seine Befähigung zum Betriebe des Gewerbes nachgewiesen hat.

Minoritäts-Erachten I. Unterzeichnete beantragen folgenden Zusatz:

3) das Heimathsrecht in der Gemeinde, in welcher er das Gewerbe betreiben will, erlangt hat.

(Breusing, Droege, Gevekoht, Hollandt.)

Minoritäts-Erachten. II. Zu §. 3. beantragen die Unterzeichneten

I. in erster Linie:

a) den §. 3 so zu fassen:

»Der selbstständige Betrieb eines Gewerbes darf, insoferne das gegenwärtige Gesetz nicht eine Ausnahme zuläßt, für Angehörige »des deutschen Reiches in keinem deutschen Staate an eine andere oder schwerere Bedingung geknüpft werden, als daß der Nach-»suchende das 21. Lebensjahr überschritten habe.«

b) Die Beschränkung unter Punkt 2. (nach welchem der Gewerbebetrieb von einem Nachweise der Befähigung soll abhängig gemacht werden dürfen) wegzulassen, dagegen

c) folgende §§. nach §. 3. einzuschalten:

»§. 3. a. Will ein Deutscher vor zurückgelegtem 21. Lebensjahr ein Gewerbe in einem deutschen Staate betreiben, so bedarf er »hiezu der Erlaubniß der betreffenden Gemeindebehörde, welche ihm jedoch nicht versagt werden darf, wenn sein Fortkommen durch »Vermögensbesitz oder eine ausgezeichnete sittliche und technische Tüchtigkeit gesichert erscheint, oder wenn die Fortführung eines be-»stehenden Geschäftes den Eintritt eines jüngeren Familien-Mitgliedes erheischt. Von einem verneinenden dießfälligen Bescheide »der Gemeindebehörde ist die Berufung an die Regierungsbehörden zulässig.«

»§. 3 b. Für den selbstständigen Betrieb eines Bank-, Großhandels- oder Fabrikgeschäftes bedarf es vor zurückgelegtem 21. Jahre »einer Erlaubniß nicht. Ebensowenig für den Betrieb eines mit der Landwirthschaft oder einer anderen Beschäftigung betriebenen »Nebengewerbes, (wie der Weberei für eigne Rechnung als Nebenbeschäftigung), eines blosen Lohngewerbes (wie der Weberei für »fremde Rechnung) oder für den Betrieb eines Gewerbes durch Personen weiblichen Geschlechtes.«

»§. 3. c. Ausländer, welche in Deutschland ihren Wohnsitz nehmen, unterliegen hinsichtlich des Gewerbsbetriebes keiner weiteren »Beschränkung als Angehörige des deutschen Reiches, falls in ihrem Heimathlande das Gleiche gegen Deutsche beobachtet wird. »Findet letztres nicht Statt, so hängt es von der Ortsbehörde und im Berufungswege von den betreffenden Regierungsbehörden »des Landes ab, ob einem Ausländer der Gewerbebetrieb gestattet wird, insoweit nicht eine allgemeinere Weisung von Staats- »oder Reichswegen in dieser Hinsicht ertheilt wird.«

»§. 3. d. Jeder nach §. 3. 3a, 3b, 3c zum Gewerbebetrieb Berechtigte hat die Befugniß, Lehrlinge und Arbeiter jedes Geschlech-»tes und jeder Berufsart anzunehmen und zu beschäftigen.«

»Es darf jedoch dem regelmäßigen Schulbesuche der Kinder bis zum vollendeten 14. Jahre dadurch kein Eintrag geschehen. »Unter diesem Alter dürfen Kinder weder als Lehrlinge in irgend einem Gewerbe angenommen, noch in Fabriken oder Berg-»werken beschäftigt werden.«

»Etwaige Beschränkungen der Arbeitszeit, sey es gewisser Jugendklassen über 14 Jahren, sey es Erwachsener in Gewerben, in »welchen das Bedürfniß solcher Beschränkungen sich ergeben möchte, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.«

»§. 3. e. Das Recht Lehrlinge zu halten, kann durch richterliches Erkenntniß wegen begangener Verbrechen oder unsittlicher »Handlungen entzogen werden.«

»§. 3. f. Ueber die Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden, ihren Arbeitern und Lehrlingen werden Reichsgesetze vorbehal-»ten, durch welche insbesondere

»a) über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Lehrherren und der Lehrlinge und für die tüchtige Ausbildung der letz-»teren Bestimmungen getroffen,«

»b) die Arbeitgeber gegen Beeinträchtigung durch ihre Arbeiter, hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitszeit, des ihnen anver-»trauten Materials und in anderen Beziehungen gesichert,«

»dagegen aber

»c) nicht minder die Arbeiter gegen Benachtheiligung von Seiten der Arbeitgeber, namentlich gegen die Bezahlung des »ihnen gebührenden Lohns mit Waaren, geschützt

»auch

»d) für das sittliche und körperliche Wohl der Lehrlinge und Arbeiter sowie

»e) für ihre ökonomische Zukunft — die geeigneten Einrichtungen angeordnet werden sollen.«

»Bis zur Erlassung dießfälliger Reichsgesetze bleibt die Wahrnehmung des Geeigneten in dieser Hinsicht den Einzelstaaten überlassen.«

»§. 3. g. Zur gütlichen Vermittlung und, soweit erforderlich, zur richterlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gewer-»betreibenden und ihren Arbeitern und Lehrlingen werden Gewerbegerichte in angemessenen Bezirken eingesetzt, deren Mitglieder »theils von den Gewerbtreibenden, theils von den Arbeitern gewählt werden.«

»Bis ein Reichsgesetz hierüber das Nähere bestimmt, bleibt den Einzelstaaten die Verfügung in dieser Hinsicht anheimgestellt.«

II. Sollten die vorstehenden, von den Unterzeichnetrn in erster Linie gestellten Anträge verworfen und sollten die Grundsätze, wie sie der §. 3. des Entwurfs aufgestellt, angenommen werden, so beantragen die Unterzeichneten für diesen Fall, also lediglich eventuell, zu §. 3. folgenden Zusatz:

»Diesen Beschränkungen dürfen jedoch nicht unterworfen werden«

»a) Gewerbe, deren Absatz ihrer Natur nach nicht auf die Oertlichkeit beschränkt ist;«

»b) Groß- und Kleinhandel, letzterer unter Vorbehalt der nach §. 18. Punkt 3 und 4, des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Maaßregeln.«

»Auch bleibt es der Gesetzgebung der Einzelstaaten unbenommen, von den Beschränkungen des selbstständigen Gewerbetriebes, »welche nach gegenwärtigem Gesetze zulässig sind, ganz oder theilweise abzustehen.« (M. Mohl, Schirmeister, Merck.)

§. 4.

Wer seine Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nachweisen will, hat sich einer Prüfung zu unterwerfen. Diese Prüfung geschieht durch eine Kommission, welche ein Gewerberath (§. 13) ernennt. Das vom Gewerberath ausgestellte Zeugniß der Befähigung berechtigt, überall in Deutschland, wo die Landesgesetzgebung einen Befähigungsnachweis verlangt, das Gewerbe zu betreiben, auf welches dasselbe lautet.

Minoritäts-Erachten I. »§. 4. Wer seine Befähigung zum selbstständigen Betrieb eines Gewerbes nachweisen will, hat sich beim Gewerberath des Bezirks, in welchem er das Gewerbe zu betreiben beabsichtigt, zu melden. Dieser ernennt eine Commission zur Prüfung und stellt demnächst nach deren Ausfall ein Befähigungszeugniß aus. Dieses Zeugniß berechtigt zugleich den Inhaber, überall in Deutschland das darin bezeichnete Gewerbe zu betreiben, sofern er dasselbe am anfänglichen Niederlassungsorte mindestens 3 Jahre lang betrieben hat. (Breusing, Droege, Gevekoht, Hotlandt.)

Minoritäts-Erachten. II. Diesen Paragraphen ganz wegzulassen, wenn der Minoritätsantrag b zu §. 3. genehmigt wird, d. h. wenn die Prüfungen, als Vorbedingung des Gewerbebetriebes überhaupt wegfallen. (M. Mohl, Schirmeister, Merck.)

§. 5.

Einer solchen Prüfung haben sich diejenigen nicht zu unterwerfen, welche ihre Befähigung zu dem Betriebe eines Gewerbes durch ein von einer technischen Bildungsanstalt ausgestelltes Zeugniß nachweisen.

Minoritäts-Erachten. I. Vor »technischen Bildungsanstalten« einzuschalten: »öffentlichen«

(Beensing, Droege, Hollandt, Gevekoth, Osterrath.)

Minoritäts-Erachten. II. a) Diesen Paragraphen ganz wegzulassen, wenn der Minoritäts-Antrag b zu §. 3. genehmigt wird, d. h. wenn die Prüfungen, als Vorbedingung des Gewerbebetriebes, überhaupt wegfallen. Andernfalls

b) eventuell dem §. 5. folgenden Satz beizufügen:

»den Einzelstaaten bleibt es unbenommen, auch andere Befähigungs-Nachweise zuzulassen.«

(M. Mohl, Schiemeister, Merck.)

§. 6.

Wer zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes befugt ist, darf ohne besonderen Befähigungsnachweis diejenigen Hülfsgewerbe betreiben, welche dazu dienen, seine Gewerbserzeugnisse vollständig zum Verkaufe herzustellen.

Nebengewerbe neben dem Landbau oder neben anderen Nahrungszweigen, sowie alle Beschäftigungen mit weiblichen Handarbeiten bedürfen keines Befähigungsnachweises und sind auch nicht von anderen Vorbedingungen abhängig zu machen.

Minoritäts-Erachten. a) Diesen Paragraphen ganz wegzulassen, wenn die Minoritätsanträge zu §. 3. und §§. 3a bis 3d. angenommen werden; andernfalls

b) eventuell folgende Zusätze zu §. 6. zu machen:

»1) für den Uebergang von einem Gewerbe zu einem verwandten andern bedarf es eines neuen Befähigungs-Nachweises nicht;«

»2) jeder Gewerbetreibende ist befugt, Arbeiter jeder Berufsart und jeden Geschlechtes in und ausserhalb seiner Gebäude für »sein Gewerbe und für die Vervollständigung und Ausrüstung seiner Gewerbs-Erzeugnisse zu beschäftigen.«

(M. Mohl, Schiemeister, Merck.)

§. 7.

Der Besuch der Messen und Jahrmärkte, der Kauf und Verkauf auf denselben, steht jedem Deutschen im Umfange des ganzen Reichsgebietes mit gleichen Befugnissen zu.

§. 8.

Es steht einem Jeden frei, sich für einen Gewerbebetrieb auszubilden, wie und wo er will. Der Uebertritt aus dem Lehrlingsstande in den Stand der Gehülfen oder Gesellen darf nirgend an eine andere Bedingung, als den Nachweis der Befähigung geknüpft werden. Das Wandern der Gesellen darf durch polizeiliche oder gewerbliche Vorschriften nicht behindert oder erschwert werden.

Minoritäts-Erachten. Diesen Paragraphen so zu fassen:

»Es steht einem Jeden frei, sich für ein Gewerbe auszubilden, wo und wie er will.«

»Die Zulassung zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes darf nicht von einer Lehrlings- oder Gesellen-Laufbahn noch Zeit »abhängig gemacht werden.«

(M. Mohl, Schirmeister, Merck.)

§. 9.

Das Recht zum Gewerbebetriebe kann nur in Folge von Mißbrauch des Gewerbes zu Verbrechen, auf Grund eines Strafgesetzes, durch Richterspruch entzogen werden.

III. Von den Innungen.

§. 10.

Diejenigen, welche an demselben Orte oder in demselben Gewerbebezirk gleiche oder verwandte Gewerbe betreiben, können zu einer Innung zusammentreten, welche Korporationsrechte genießt.

Minoritäts-Erachten. An die Stelle dieses §. zu setzen:

»Es ist den Gewerbstreibenden unbenommen, sich des Vereinsrechtes zur Gründung von Innungen zu bedienen, soweit dadurch »den Bestimmungen des gegenwärtigen und anderer Gesetze und den Rechten Dritter kein Eintrag geschieht.«

(M. Mohl, Schirmeister, Merck.)

§. 11.

Das Nähere über die Bildung der Innungen und die, in Folge der Vorschriften dieses Gesetzes nothwendige Aenderung der bestehenden Innungs-Ordnungen bestimmt die Landesgesetzgebung.

Keiner Innung darf eine ausschließliche Gewerbeberechtigung beigelegt, und keinem Gewerbetreibenden der Beitritt zur Innung zur Pflicht gemacht werden.

Den Gesellen und Gehülfen ist überall eine Theilnahme an der Innung einzuräumen.

Mit allen Innungen müssen Kassen zur gegenseitigen Unterstützung verbunden seyn.

Minoritäts-Erachten. An die Stelle dieses §. zu setzen:

„Kein Gewerbtreibender, Arbeiter noch Lehrling, darf gezwungen werden, einer Innung beizutreten, auch muß Jedem der Aus-

„tritt aus einer solchen stets frei stehen, ohne daß an diesen Austritt der Verzicht auf irgend ein Gewerbe- oder Arbeitsrecht „geknüpft werden dürfte.

„Ebenso wenig darf in den Statuten der Innungen irgend eine wechselseitige Beschränkung der Innungsgenossen unter einander „hinsichtlich ihres Gewerbebetriebes, der Zahl, des Geschlechtes oder der Bildungslaufbahn ihrer Lehrlinge oder Arbeiter, noch „dürfen darin Bestimmungen enthalten seyn, durch welche den Innungsgenossen ihre Einkaufs- oder Verkaufspreise, die Preise „ihrer Arbeit für Kunden oder die Löhne ihrer Arbeiter vorgeschrieben oder beschränkt oder die in gegenwärtigem Gesetze bestimm- „ten Gewerberechte irgendwie verkümmert würden.

„Die Innungen gewähren keine ausschließlichen noch vorzugsweisen Gewerberechte und ihre Statuten dürfen nichts enthalten, „was den Grundrechten des deutschen Volkes, den übrigen Reichs- und Landesgesetzen und den darin begründeten Rechten jedes „Deutschen auf freie Wahl des Aufenthaltes und Wohnsitzes, auf Erwerbung des Heimaths- oder Bürgerrechtes und auf den „Betrieb jedes erlaubten Nahrungszweiges zuwiderliefe.

„Dagegen ist es den Innungen unbenommen, sich

„zu gemeinsamem Gewerbebetriebe;

„zu gemeinschaftlichem Einkaufe oder Verkaufe;

„zu wechselseitiger Unterstützung mittelst Leih-, Hülfs-, Pensions-, Wittwen-, Waisen-, Armen- u. dgl. Kassen;

„zu Reise-Unterstützungen;

„zu gemeinsamer Föderung der Ausbildung;

„zu gemeinsamer Vertretung ihrer Interessen gegenüber den öffentlichen Behörden;

„überhaupt zu wechselseitiger Hülfeleistung und zu andern, mit den Gesetzen nicht im Widerspruch stehenden Zwecken zu vereinen."

(R. Mohl, Schirmeister, Merck.)

IV. Organisation der Gewerbe-Verwaltung.

§. 12.

In den deutschen Staaten sind durch die Landesgesetzgebung Gewerbebezirke zu bilden.

Minoritäts-Erachten. Dieser § möge wegfallen.

(R. Mohl, Schirmeister, Merck.)

§. 13.

Zur Vertretung der gewerblichen Interessen und zur Wahrnehmung der allgemeinen Gewerbsangelegenheiten des Gewerbebezirks ist ein Gewerberath, je nach den verschiedenen Gewerbeklassen, von den Gewerbetreibenden des Bezirks zu wählen.

Den Gesellen und Gehülfen ist eine angemessene Betheiligung bei der Wahl einzuräumen.

Minoritäts-Erachten. Dieser §. möge wegfallen.

(R. Mohl, Schirmeister, Merck.)

§. 14.

Für eine angemessene Anzahl von Gewerbebezirken sind Gewerbekammern zu errichten, denen die Entscheidung über Beschwerden gegen Anordnungen der Gewerberäthe und die Begutachtung aller auf Gewerbeverhältnisse sich beziehenden Gesetzesvorschläge zusteht.

Minoritäts-Erachten. Dieser §. möge so lauten:

„Es werden in angemessenen Kreisen Gewerbekammern zur Vertretung der Interessen des Gewerbfleißes von den Mitgliedern „des Gewerbestandes, und

„Handelskammern zur Vertretung der Interessen des Handels von den Mitgliedern des Handelsstandes gewählt."

(R. Mohl, Schirmeister, Merck.)

§. 15.

Das Nähere über die Wahl und Zusammensetzung der Gewerberäthe, sowie über die Bildung der Gewerbekammern bestimmt die Landesgesetzgebung.

Minoritäts-Erachten. Diesen §. so zu fassen:

„Das Nähere über die Zusammensetzung und die Wahl der Gewerbekammern und der Handelskammern bestimmt die Landes- „gesetzgebung, insoferne nicht Reichsgesetze darüber ergehen."

(R. Mohl, Schirmeister, Merck.)

§. 16.

Der Reichsgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, in welcher Weise und mit welchen Befugnissen aus den Gewerbekammern eine allgemeine deutsche Gewerbekammer zu errichten ist.

Minoritäts-Erachten. Dieser §. möge wegfallen.

(R. Mohl, Schirmeister, Merck.)

V. Beschäftigungen, auf welche sich dieses Gesetz nicht bezieht.

§. 17.

Nach diesem Gesetze werden nicht beurtheilt:

1) die der Wissenschaft oder höheren Kunst gewidmete und jede Beschäftigung, zu welcher es einer wissenschaftlichen Ausbildung bedarf; die Ausübung der Heilkunde, die Prüfung der Apotheker, die Anlage von Apotheken, sowie die Errichtung von Kranken- und Irrenanstalten;

2) der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft, sowie des Bergbaues.

Minoritäts-Erachten. Zusatz:

„Besondere Handelsordnungen zu erlassen, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten."

(Breusing, Droege, Gevekoht, Hollandt.)

VI. Fälle, in denen beschränkende Bedingungen zulässig sind.

§. 18.

Beschränkende Bedingungen für den Gewerbebetrieb können von der Landesgesetzgebung vorgeschrieben werden:

1) in Bezug auf die Errichtung und Veränderung solcher gewerblichen Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte für das Gemeinwesen oder Einzelne Gefahren oder Beeinträchtigungen herbeiführen können;

2) für die Benutzung von Gewässern zum Gewerbebetrieb;

3) in Bezug auf solche Gewerbe, bei welchen durch ungeschickten Betrieb oder durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden das Gemeinwohl gefährdet werden kann.

Minoritäts-Erachten. Es möge

a) der Punkt 3 dieses §. so gefaßt werden:

3) „in Bezug auf solche Gewerbe, bei welchen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Wohlfahrt oder Ordnung die Stellung „von Vorbedingungen, Beschränkungen oder Verbote für nothwendig erkannt werden mögen, wie bei Baugewerben, Schorn„steinfegern, Gewerben, deren Erzeugnisse öffentlichen Taxen unterliegen, im Umherziehen betriebenen Gewerben, Wirthschafts„gewerben und Getränkefabriken, Auswanderungs-Agenturen, Versicherungs-Gesellschaften, Leih-Anstalten, Actien-Unternehmungen u. s. w."

b) Als weiterer Punkt möge beigefügt werden:

4) „Hinsichtlich solcher Gewerbe, welche aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit oder zur Verhütung wucherlicher Ausbeutung „gesetzlichen Verboten oder Beschränkungen unterworfen werden.

„Uebrigens bleibt es der Reichsgesetzgebung vorbehalten, Gesetze über einen oder den anderen dieser Gegenstände (Punkt 1 — 4.) „zu erlassen, soferne sie sich dazu veranlaßt findet."

(M. Mohl, Schirmeister, Merck.)

VII. Besteuerung der Gewerbe.

§. 19.

Das Recht der Reichsgewalt oder der Einzelstaaten, Gewerbe zu besteuern und die zur Sicherung der Steuern nothwendigen Einrichtungen vorzuschreiben, wird durch dieses Gesetz nicht beschränkt.

Motive zu dem vorstehenden Entwurfe.

„Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes jeden Nahrungszweig zu betreiben.

Die Bedingungen für den Gewerbebetrieb werden durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt."

Aus diesen Bestimmungen des §. 3 der Grundrechte des deutschen Volks folgt zunächst, daß die für ganz Deutschland zu entwerfende Gewerbeordnung den gesammten Gewerbebetrieb umfassen, daß sie die Bedingungen enthalten muß, unter denen jeder Nahrungszweig zu betreiben ist; sie kann also nicht, die einzelnen, unter dem Namen Gewerbeordnung in Deutschland bestehenden Gesetze, nur für einen einzelnen Zweig der Gewerbthätigkeit z. B. das Handwerk, Bedingungen festsetzen, denn sonst würde, nach dem Eingange des §. 3 der Grundrechte jeder andere Nahrungszweig ohne alle Bedingungen betrieben werden können.

Ein Gesetz aber, das die Gewerbethätigkeit in dieser weitesten Bedeutung umfassen, das nicht minder die Beschäftigung mit Kunst und Wissenschaft, wie den Handel, die Fabrikation, das Handwerk, und die Nahrungszweige, zu denen es des Erlernens einer Geschicklichkeit nicht bedarf, in seinen Bereich ziehen und für ganz Deutschland gelten soll, wird, wenn es bei der außerordentlichen Verschiedenartigkeit der gewerblichen Verhältnisse in den einzelnen Staaten nicht überall auf Widerspruch stoßen soll, sich nur auf ganz allgemeine Umrisse beschränken und für jetzt den Specialgesetzgebungen überlassen müssen, innerhalb der gezogenen Gränzen je nach den besonderen Verhältnissen der Länder, Provinzen oder Gemeinden das Nähere zeitgemäß auszuführen, um so allmählig eine umfassende und detaillirtere Reichsgesetzgebung vorzubereiten.

Mehrere Regierungen, namentlich die Königlich Sächsische und Königlich Preußische sind bereits, durch Niedersetzung besonderer Commissionen für die Arbeiter- und Gewerbsverhältniße hierin vorgeschritten.

Zu denen, welche über die jetzigen socialen Verhältnisse die lautesten Klagen erheben, gehören besonders die eigentlichen Handwerker.

Ihre Ansichten und Wünsche sind theils aus den zahlreichen der hohen Reichsversammlung auszugsweise in einem besondern Berichte vorgelegten Petitionen, theils aus den von dem im vorigen Sommer abgehaltenen Handwerker-Congreß ausgearbeiteten Entwurf einer Gewerbeordnung zu entnehmen. Nur zu oft begegnet man in diesen Aktenstücken der Meinung, es sey vorzugsweise in einem Zurückkehren zu früheren Zuständen, in einer Wiederherstellung ausschließlicher Gerechtigkeiten für die Handwerker ein Heilmittel zu finden für die krankhaften socialen Zustände unserer Zeit.

Es ist nicht zu verkennen, unsere socialen Zustände verrathen, wenn auch nicht überall, doch an manchen Orten, bedenkliche Krankheitssymptome. Eine Hauptursache dieser Abnormitäten ist offenbar die ganze bisherige politische Lage Deutschland's, die Sonderstellung der einzelnen Stämme gegen einander, die große Verschiedenheit ihrer Gesetzgebungen, der auf allen lastende Druck eines mehr oder weniger doktrinären, überall aber einseitigen Tendenzen huldigenden, büreaukratischen Regierungssystems; — Alles dieses ließ kein vollkommen gesundes Volksleben und daher auch keine kräftige gewerbliche Entwickelung zu. Jenes System, Allem was „Verbindung“ hieß grundsätzlich abhold, hinderte insbesondere die Arbeit, durch Association dem Kapital gegenüber die ihr gebührende geschütztere Stellung einzunehmen.

Schon jetzt ist nun durch die errungene politische Freiheit, durch die Entfesselung der Presse, durch das Vereinsrecht, auch dem gewerblichen Leben die Bahn geöffnet zur freiesten Entfaltung, eine Bahn, deren weitere Verfolgung durch die erstrebte und hoffentlich bald erreichte Einheit für alle Zeiten gesichert werden wird. Ihr nächstes Ziel wird die Befreiung des Gewerbes von administrativer Bevormundung seyn. Aber wir dürfen, nachdem eine Fessel glücklich gelöset worden, nicht eine längst verrostete ältere wieder hervorziehen, deren Druck gerade das Einschreiten der Staatsverwaltung veranlaßte. Es wäre ein arger Fehlgriff, ein großer Irrthum, glaubte man den Schaden der Gegenwart dadurch heilen zu können, daß Zustände einer frühern Zeit in unsere Zeit herein versetzt oder die noch vorhandenen Ueberreste derselben wieder belebt würden. Es ist leicht, in diesen Irrthum zu verfallen, denn die Erinnerung streift von den vergangenen Zuständen das Drückende ab, und erhält nur das Angenehme; daher sehen wir auch jetzt noch manche laudatores prisci temporis. — Allein unsere Zustände sind nicht deßhalb krankhaft, weil wir nicht mehr die geschlossen kaufmännischen Corporationen, Krämer-Innungen, Handwerker-Zünfte u. s. w. haben; die Klagen der Gewerbetreibenden ertönen vielmehr am lautesten aus den Gegenden, wo noch Zünfte bestehen. Aus **Bremen** kam die erste Petition an den Fünfziger Ausschuß, in **Hamburg** versammelte sich der Handwerker-Verein, der die Grundlage der oben erwähnten Handwerker und Gewerbe-Ordnung angegeben hat; aus **Baden**, aus **Hessen**, aber gerade aus dem Theile von **Hessen**, wo die Zünfte noch bestehen; aus **Baiern**, aber nicht aus Rheinbaiern, aus Frankfurt kommen Klagen, Anträge und Beschwerden. In allen diesen Ländern bestehen noch Beschränkungen im vermeinten Interesse des Handwerkerstandes.

Die andern Gewerbetreibenden, die Kaufmannschaft, die Urproducenten, die Fabrikarbeiter haben sich überall in größerer Freiheit, was den Nahrungsstand angeht, bewegen können, und es hat nicht eine Stimme aus ihnen Beschränkungen für **ihre** Gewerbthätigkeit verlangt. In der Einführung größerer oder neuerer Beschränkungen kann demnach nicht die Heilung der socialen Leiden unserer Zeit liegen. Der Grund der Leiden liegt tiefer: **unsere Zeit ist eine ganz andere geworden.** Es gab vormals lange Zeit stabile Zustände; der Kreis der Arbeit des Einzelnen, — und wir haben hierbei besonders den Handwerker im Auge, — war abgeschlossen und abgegrenzt; die Kinder folgten den Eltern in dem gewohnten Erwerbszweige, so daß noch das allgemeine Landesrecht für die Preußischen Staaten Th. II. Tit. VII. v. 171 und 172 bestimmen konnte:

„Kinder der Unterthanen müssen in der Regel dem Bauernstande und dem Gewerbe der Eltern sich widmen. Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Gutsherrschaft können sie zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes oder zum Studium nicht zugelassen werden.“

Dieser Zeit folgte eine Zeit, in der eine neue bewegende Kraft, der Dampf, in immer ausgedehnterem Maaße zur Anwendung kam; die Maschinen ersetzen die menschliche Arbeit; in Fabriken wurden durch Arbeitstheilung oder durch Maschinen die Producte wohlfeiler hergestellt; die Communication wurde in überraschender Weise erleichtert; die Schlagbäume der Städte, die Zollgrenzen ganzer Länder fielen; dieses führte zu einer Concurrenz aus Gegenden her, die sich früher unerreichbar fern gestanden, man lernte in der Ferne wohlfeilere oder geschmackvollere Erzeugnisse kennen. Diese Erfindung, diese Vervollkommnungen sind es, welche die vormals abgegrenzten Kreise des Handwerks gestört haben; wollte man sie wieder herstellen und die, so vielfach ersetzte menschliche Arbeit in sie wieder hinein bannen, dann übersieht man ganz und gar, daß gerade in der Zeit des Uebergangs eine größere Tüchtigkeit der Bewegung Noth thut; wenn die Arbeit durch Maschinen ersetzt, durch das Capital gedrückt wird, wenn ganze Nahrungszweige aufhören zu bestehen, dann muß der Uebergang zu einem andern Erwerbszweige nicht erschwert, sondern erleichtert werden.

Soll eine Heilung von krankhaften Zuständen versucht werden, dann muß der Leidende gehört werden; er muß die Symptome der Krankheit, seine Ansicht über die Entstehung derselben angeben, — aber die Mittel anzugeben, dazu ist nicht der Kranke selbst berufen.

Es gab eine Zeit, in welcher die Autonomie einzelner Stände Gesetze gab, welche nicht blos ein Stand sondern Alle zu achten hatten. Daß eine Autonomie den Städten, Gemeinden, zustand, war nicht anders möglich; hier soll nur die Rede seyn von der Autonomie der Corporationen in den Städten, von dem Stande der Producenten, der Handwerker. Wie dieses Verhältniß entstanden ist, wie es für seine Zeit nothwendig war, und in dieser Zeit vortheilhaft gewirkt hat, das ist hier nicht zu erörtern, hier soll vielmehr nur darauf hingewiesen werden, wie es theilweise noch jetzt dasteht, nachdem ein neuer Umschwung Statt gefunden hat und der Keim einer neuen Gestaltung der Verhältnisse ins Leben getreten ist.

Der Reichsschluß wegen Abstellung der Unordnungen und Mißbräuche bei den Handwerkern vom 16. August 1731 beginnt mit den Worten:

»Nachdem vorgekommen, daß, obzwar in verschiedenen Reichs-Abschnitten, insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Polizei im Jahre 1530, item 1548, sodann 1577 wegen Abstellung dieser bei denen Handwerkern insgesammt sowohl als absonderlich mit denen Handwerksknechten, Söhnen, Gesellen und Lehrknaben eingerissenen Mißbräuchen allbereits gar heilsame Fürsehung geschehen, solchem aber nicht allerdings nachgelebt worden, auch nach und nach deren mehr andere bei vorgemeldeten Handwerkern eingeschlichen; also ist vor nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen und was wegen der Handwerker im jüngsten Reichs-Abschied de anno 1654 verordnet, nicht allein zu erneuern, sondern auch folgender Gestalt zu verbessern, und zu vermehren.«

Diese Mißbräuche waren zum Theil daher entstanden, daß die Selbstständigkeit des Einzelnen untergegangen war in der Corporation der Zünfte, und daß die Corporation den Consumenten gegenüber als ein Ganzes dastand, möglichst bedacht, Fremde auszuschließen, und den Absatz zu Gunsten der Producenten zu normiren: die Zahl der Meister wurde festgestellt und für geschlossen erklärt; denen, die nicht Meistersöhne waren, oder die Wittwe oder Tochter eines Meisters heiratheten, wurde die Niederlassung versagt oder erschwert; ward ein Meister beleidigt, so erhob das ganze Gewerk deshalb Prozeß, ward ein Geselle von einem Meister beleidigt, so zog die ganze Gesellenschaft aus und erklärte den Ort in Verruf. Wenn ein Bürger oder Einwohner selbst oder durch Hausgenossen eine Arbeit zum eigenen Gebrauch fertigte, ließ das Gewerk sie vernichten*), eine von einem Meister angefangene Arbeit durfte kein anderer Meister fortsetzen, eine einem Meister aufgetragene und von diesem gar nicht oder nicht zur Zufriedenheit gefertigte Arbeit durfte kein anderer Meister fertigen; der Meister, der zu einem billigern als dem vom Gewerk festgesetzten Preise arbeitete, wurde vom Gewerke gestraft.

Nur einige Beispiele mögen zeigen, wie weit diese Grundsätze ausgedehnt wurden. In einer Innungsordnung von 1710 wird bestimmt**):

»Uebrigens der Mißbrauch, daß ein Meister nicht verfertigen und ausmachen kann, was ein anderer angefangen, insonderheit ein Balbier oder Wundarzt das von einem andern angelegte Band nicht auflösen, oder die von einem andern angefangene Cur auf Begehr des Beschädigten nicht übernehmen und vollenden kann, bei schwerer Strafe verboten sei.«

In einer andern***) Verordnung ist bestimmt:

»Ist der Landmann schuldig, die Särge in der Stadt fertigen zu lassen, oder dazu einen Meister oder Gesellen aus der Stadt zu holen und den Sarg im Hause machen zu lassen. Nur im äußersten Nothfall, bei heißem Wetter oder epidemischen Krankheiten, und wenn in diesen beiden Fällen kein Meister aus der Stadt zu erlangen, welchen Nothfall jedoch allein das Amt oder Gericht zu ermäßigen hat, wird den Zimmerleuten auf dem Lande die Fertigung des Sarges vergönnt.«

Das durch die Zunftverfassung geschaffene System war äußerst künstlich zusammengehalten; nur in den Städten durften die Handwerke, — einige wenige ausgenommen, — betrieben werden; jede Stadt schloß durch die Bannmeile die Concurrenz anderer Städte aus; die Zahl der Gehülfen und Lehrlinge, oder die Zahl der anzufertigenden Stücke setzte die Zunft fest, und kein Meister durfte sie überschreiten. Mit Ausdehnung der Industrie verzweigte sich die Gewerbthätigkeit mehr und mehr, aus einem Gewerbe wurden mehrere, (es theilten sich schon im 15. Jahrhundert die Schmiede in Huf-, Sensen- und Waffenschmiede; die Schuhmacher in Schuh-, Stiefel- und Pantoffelmacher, die Gerber in Roth- und Weißgerber; letztere theilten sich später in Beutler und Nestler;) es wurde demnach nöthig, die Art und Weise der Arbeit, die Werkzeuge genau vorzuschreiben, von der sich kein Meister entfernen durfte.

Gegen Mißbräuche der oben genannten Art, gegen diese allzu subtilen Unterscheidungen, deren Nichtbeachtung bestraft wurde, mußten noch die neuesten Gesetzgebungen Maaßregeln treffen †).

Der Zeit, wo die Autonomie der Producenten die Verhältnisse regelte, und die Gesetzgebung nur aussprach oder aufhob, was diese geschaffen, folgte eine Zeit, in welcher die landesherrliche Gesetzgebung blos regelte, und dieser vorherrschende Charakter erscheint auch in den Gesetzen, zu denen ständische Formen mitzuwirken hatten; es war die Zeit des Polizeistaates.

Die Gewerbegesetzgebung mußte, das fühlte man nach den Vorgängen in andern Ländern nur zu deutlich, eine andere Richtung erlangen; auch da, wo noch die Zunftverfassung festgehalten wurde, mußte modificirt, einer größeren Freiheit der Consumenten wie Producenten Raum gegeben werden, und man glaubte Alles den Regierungen in die Hand geben zu können. Mit der Ausdehnung des Zollvereins, mit dem Wegfall der Thoraccise, als dem ungehinderten Vertriebe von Handwerkserzeugnissen keine Zölle mehr entgegenstanden, fiel aber von selbst ein großer Theil der noch übrigen Beschränkungen,

---

*) Reglement der Hamburgischen Aemter de anno 1710, Tit. IV. Art. 3.

**) Dasselbe Reglement Art. 5.

***) Zur braunschweigischen Verordnung wegen den Handwerkern auf dem Lande vom Jahre 1778.

†) Allgemeine Gewerbeordnung für das Königreich Würtemberg, vom 22. April 1828. Art. 54. 56. 60. Gewerbeordnung für das Königreich Hannover vom 1. August 1846. §. 75. 104.

In Preußen waren es die Finanzverhältnisse, die einer modificirten Gewerbefreiheit Eingang verschafften.

„In dem Edict über die Finanzverwaltung vom 27. v. M." — so beginnt das Gesetz vom 28. October 1818, — haben Wir Unseren getreuen Unterthanen die Nothwendigkeit eröffnet, in der Wir Uns befinden, auf eine Vermehrung der Staatseinnahmen zu denken.

„Unter den Mitteln zu diesem Zwecke hat Uns die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer für Unsere getreuen Unterthanen weniger lästig geschienen, besonders da Wir damit die Befreiung der Gewerbe von ihren drückendsten Fesseln verbinden, Unseren Unterthanen die ihnen beim Anfange der Reorganisation des Staats zugesicherte vollkommene Gewerbefreiheit gewähren und das Gesammtwohl derselben auf eine wirksame Weise befördern können".

Das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811, und noch mehr die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 stellte den Gewerbebetrieb durchgängig unter die Oberaufsicht der Regierung. Auch die baierische Gesetzgebung für die sieben älteren Kreise vom 11. September 1825 band durchgängig die Gewerbthätigkeit an die Concession der Regierung; „Unser Staatsministerium des Innern, heißt es in einer Verordnung, wird dem bestehenden Gesetze vom 11. September 1825 einen, die Interessen der Industrie, jene der Gemeinde und den Nahrungsstand der schon vorhandenen Gewerbsinhaber gleichmäßig schützenden Vollzug zuwenden und sichern."

Der Zunftzwang, so lange er bestanden, war vielfach gebrochen durch Gnaden- und Freimeister, durch Hofhandwerker und andere Mittel; von der Polizeigenehmigung fand keine Ausnahme statt!

Neben den geschilderten Beschränkungen waren noch andere durch die Realität oder das Radiciren der Gewerbe entstanden. „Kunst erbt nicht", sagt ein altdeutsches Sprichwort; allein man hatte die Thätigkeit, die nur Folge einer persönlichen Geschicklichkeit seyn kann, an Grundstücke gefesselt, man hatte sie gewissermaßen versteinert. So wünschenswerth es ist, daß diejenigen, die sich industriell beschäftigen, im Stande sind oder in den Stand kommen, ein Grundstück zu erwerben und zu bebauen, — wäre dieses allgemein zu erreichen, so wären vielleicht alle socialen Mißstände unserer Zeit beseitigt, — so unmöglich ist es doch, daß der Besitz eines bestimmten Grundstückes dem jeweiligen Besitzer die persönliche Geschicklichkeit für einen Nahrungszweig garantirt, so hemmend ist es für die Nichtbesitzenden, wenn sie durch das Realrecht gehindert werden, ihre Geschicklichkeit zu bethätigen.

Auf diese Weise ist durch die selbstständige Gesetzgebung der einzelnen deutschen Länder*) folgendes Verhältniß in Deutschland entstanden: Der Zunftzwang in seiner alten Form besteht kaum noch nach dem Buchstaben des Gesetzes, überall sind mildernde Bestimmungen erlassen, und auch wo sie nicht erlassen sind, erhoben sie sich in den zum Zollverein gehörigen Ländern aus dem Anschluß an den Zollverein von selbst. Eine Zunftverfassung besteht noch in einem Theile von Hannover, in Sachsen, Würtemberg, Baden, Oldenburg, Kurhessen, einem Theile vom Großherzogthum Hessen und in den vier freien Städten; in Oesterreich ist sie zwar ebenfalls noch, aber in geringerem Maaße als den vorgenannten Ländern. Das System der Concessionirung besteht in den sieben älteren Kreisen Baiern's. Ein Mittelverhältniß zwischen der Concessionirung und der Gewerbefreiheit besteht in Preußen, wo alle Realrechte, Zwangs- und Bannrechte aufgehoben sind. Als Gewerbefreiheit kann der gewerbliche Zustand in Rheinbaiern und Rheinhessen bezeichnet werden.

Mag diese Uebersicht auch nicht ganz vollständig seyn, so ergibt sie doch zureichend die große Verschiedenheit des gewerblichen Zustandes in den einzelnen deutschen Ländern; während die Länder, in denen Gewerbefreiheit besteht, Jedem, der darin sein Gewerbe ausüben will, offen stehen, findet keine Gegenseitigkeit statt, sondern der geschickteste Meister, der sich in ein Land, in dem Zünfte, Realrechte u. dgl. bestehen, begeben will, darf dort sein Gewerbe nicht ausüben; der preußische Maurermeister darf in Anhalt kein Gebäude aufführen!

Wie sehr auch die nationalen Interessen einigen, die materiellen Interessen scheiden wieder, und die einzelnen deutschen Länder würden mehr und mehr entfremdet, ginge die Particulargesetzgebung in so wesentlichen, die Gegenseitigkeit bedingenden Verhältnissen auf ihrem abgesonderten Wege weiter.

Eine deutsche Gewerbeordnung muß also baldigst erlassen werden!

Ueberblickt man aber die außerordentliche Verschiedenheit des gesetzlichen Zustandes im Gewerbswesen Deutschland's; erwägt man den Umfang der in dieses Bereich fallenden, so mannigfachen Thätigkeit; bedenkt man, wie manche gewerbliche Thätigkeit für eine Gegend das Wohl und Wehe dieser Gegend bedingt, während sie in anderen Gegenden kaum bekannt ist, dann muß man noch mehr den oben ausgesprochenen Satz bestätigt finden, daß die Reichsgesetzgebung hier nur allgemeine Grundzüge angeben kann; sie wird sich zumeist auf die negative Bestimmung zu beschränken haben: bis über dieses Maaß hinaus darf keine Einzelregierung Beschränkungen festsetzen; und dann, aber auch nur dann wird es ihr gelingen, die Einigung Deutschland's in diesem materiellen Interessen zu schaffen. Vor Allem aber müssen zu diesem Ende die bestehenden ausschließlichen Gerechtsame beseitigt werden.

Die Berechtigung der gesetzgebenden Gewalt hiezu kann nicht in Zweifel gezogen werden, auch wenn man sich auf den Boden des politischen Rechts stellt; denn es stand der Reichs- und Landesgesetzgebung frei, bei geschlossenen Zünften auch wider den Willen derselben die Zahl der Meister zu mehren; in dem Reichsschluß vom 16. August 1731 §. 14 wurde schon ausgesprochen, daß „Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürften, nach dem Beispiel anderer Reiche — — alle Zünfte insgesammt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen.

Es könnte daher nur in Frage kommen, ob der hauptsächlich von dem Handwerksstande ausgehende Antrag, einem zu berufenden socialen Parlament die Erlassung dieses Gesetzes zu überweisen, zu berücksichtigen ist. Man kann aber jetzt, da

*) Die Gewerbsgesetzgebungen Deutschland's. Berichterstatter: Abgeordneter v. Reden.

die Vorrechte der Stände aufgehoben sind, keinem Stande, sey dieses nun der Stand sämmtlicher Producenten, sey es der Stand der Handwerker, die Befugniß einräumen, Gesetze für sich selbst zu geben, die andere Stände binden. Jeder muß sich erkennen nicht als Angehöriger eines Standes oder einer Gemeinde, sondern als Angehöriger des großen allgemeinen Verbandes, des Staates. Der Stand der Producenten ist nicht um seinetwillen da, noch weniger sind die Consumenten um der Producenten willen da, sondern Alle vereint streben nach dem großen Ganzen, nach dem Wohle des gesammten Vereins und die Gesetzgebung hat die Interessen Aller zu berücksichtigen.

Um für diese verschiedenartigen Interessen das einigende Band zu finden, muß man auf das Princip des Rechts der Person, diese unverrückbare Grundlage eines freien Staates, zurückgehen. Es ist eine Forderung des natürlichen Rechtes, daß Jedem gestattet werde, seine individuelle Geschicklichkeit zu seinem eigenen Vortheil, so viel er vermag, nutzbringend zu machen und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen; machen die Verhältnisse die Wahl einer anderen Berufsart nothwendig oder wünschenswerth, so darf der Uebergang zu einer anderen Erwerbsart nicht erschwert werden.

Die Furcht, daß der Einzelne, wenn ihm diese Freiheit gestattet wird, verarmen werde, ist ungegründet, denn das Streben eines Jeden geht dahin, etwas zu erwerben, einen Hausstand zu begründen und wird ihm dieses erschwert oder gar unmöglich gemacht, dann hat der Strebende kein Interesse, daß der bestehende Zustand der Dinge bleibt: bei einer Umwälzung kann er sich nicht verschlechtern. Gegen Verarmung schützt die Beschränkung in der Wahl des Berufes nicht; dagegen zu schützen dienen die Vereine zur gegenseitigen Unterstützung, und diese möglichst zu fördern, ohne dadurch jedoch wie in den Zünften, der freien Bewegung Schranken zu setzen, das ist die Aufgabe der Gesetzgebung.

Die Erfahrung zeigt es, daß durch die Freiheit in der Wahl des Berufes der sittliche Zustand eines Volkes nicht verschlechtert wird, daß vielmehr der Wohlstand sich hebt und die Gewerbethätigkeit gefördert wird. Daß wesentlich die Concurrenz das Letztere herbeiführt, ist nicht in Abrede zu stellen und gerade diese ist es, die bei Gewerbefreiheit in höherem Grade stattfindet. Dieser Erfahrung wiedersprechen die vielen Klagen von Gewerbetreibenden nicht, weil diese aus allen Theilen Deutschland's ausgehen, und also in der Gewerbefreiheit nicht ihre Begründung finden können.

Dem so vielfach mißdeuteten Worte „Recht auf Arbeit“ oder „Schutz der Arbeit“ darf nur die Deutung gegeben werden, daß jeder Staatsbürger ein Recht hat, die Arbeit zu verrichten, zu der er Neigung und Geschicklichkeit besitzt; so verstanden liegt dem Ausdruck die Wahrheit zum Grunde.

Das System der Gewerbefreiheit ist aber nicht ein System unbedingter und ungebundener Freiheit. Auch in den Ländern, wo volle Gewerbefreiheit gesetzlich besteht, in England, Frankreich, Nordamerika erfährt sie doch durch die Sitte eine Beschränkung, denn es kann hier keiner ein Gewerbe selbstständig betreiben, wenn er nicht entweder einem Vereine von Gewerbetreibenden beigetreten ist, oder sich über Erlernung seines Geschäfts auszuweisen vermag. Der Gewerbtreibende bedarf des Vertrauens des Publikums, und dieses wird sich einem gänzlich Unbekannten nicht zuwenden. Man versuche es, volle Gewerbefreiheit da einzuführen, wo bisher Beschränkungen im ausgedehntesten Worte bestanden; hätte dieses den Erfolg, daß sich das Vertrauen Unbekannten zuwenden müßte, so würde es in manchen Fällen unausbleiblich getäuscht werden. An die Stelle des Vertrauens würde ein zu weit gehendes Mißtrauen treten; es würde oft das Gegentheil von dem erreicht, was erreicht werden sollte; die Gestattung einer freiern Bewegung würde zum Nachtheil der Einzelnen ausfallen.

Die Sitte läßt sich durch Gesetze nicht erzeugen, sie muß sich im Volksleben von selbst ausbilden, und sie wird es, wenn die polizeiliche Ueberwachung jeder Lebensbewegung aufhört. Im Rechtsstaat muß der Einzelne frei stehen und frei erscheinen; auch der Arbeit muß ihr Recht werden.

Die aus den oben erwähnten Ländern der Gewerbefreiheit, aus Frankreich, England, Nordamerika nachgewiesene Erfahrung muß aber als Warnung dienen, gegen einen gewaltsamen Sprung in der Gesetzgebung. Der Uebersprung von einem Extrem zum andern ist wenn überhaupt in der Gesetzgebung, dann sicher in der Gewerbegesetzgebung zu vermeiden. Daß die bisher in vielen Ländern noch bestandenen Beschränkungen nicht allgemein für Deutschland hingestellt werden können, ist einleuchtend, weil die Länder mit freierer Gesetzgebung sich diesen Bestimmungen nicht fügen können, und weil der Gang der Gesetzgebung seit langer Zeit auf freiere Zustände gerichtet war.

Die richtige Mitte hier zu finden, ist in dem vorliegenden Entwurfe versucht worden.

§. 1 und 2.

Der, durch eine neue Gesetzgebung herzustellende Zustand des Gewerbewesens in Deutschland muß ein gemeinsamer seyn für ganz Deutschland; dem einzelnen Staatsbürger, der einen Gewerbezweig ergreifen will, dürfen daher nur objective, aus der Natur des Gewerbes oder aus der Beschaffenheit der Betriebsstätte herzuleitende Gründe, nicht aber ferne subjective, seyen es aus seiner oder aus der Person des Concedirenden hergeleitete Gründe, entgegen gestellt werden können.

Es muß daher, um den neuen Zustand möglich zu machen, aufhören:

1) die Verpflichtung, Concession nachzusuchen, sofern sie nicht aus objectiven Gründen beibehalten werden muß. Die Abgaben, welche die Berechtigten für Ertheilung der Concession zu beziehen hatten, sollen ohne Entschädigung fortfallen, weil sie die Natur der aus einem schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben haben, deren unentgeldliche Aufhebung bereits durch §. 35 der Grundrechte verfügt ist.

2) Die Real- und radicirten Gewerbsrechte, die Zwangs- und Bannrechte haben dagegen einen dinglichen Charakter; sie haben mit dem Rechte, Concessionen zu ertheilen, nichts gemein, denn dieses besteht in dem Rechte, den Gewerbebetrieb zu gestatten, jene in dem Rechte, ein Gewerbe auszuüben.

Seit Jahrhunderten sind diese Rechte Gegenstand des freien Verkehrs; sie sind vererbt, verkauft, mit Schulden belastet und machen sehr oft den ganzen Vermögensstand eines Gewerbetreibenden aus. Die Gewährung einer Entschädigung wird daher in der Regel dem Princip der Gerechtigkeit entsprechen. Es giebt indeß Rechte dieser Art, welche nur noch den Namen von Rechten, in der Wirklichkeit aber längst wegen der veränderten Zeitverhältnisse keinen Werth mehr haben; es giebt ferner Rechte dieser Art, welche schon bisher eigentlich nur Pflichten waren, und die dadurch, daß gewisse Beschränkungen fortfallen, keinen Verlust erleiden, sondern deren Verlust durch die Vortheile, welche die Gewerbefreiheit darbietet, reichlich aufgewogen werden; z. B. Mühlen, welche zu ihrem Zwangsbezirk eine ungünstige Lage haben, das Mahlgut der Nachbarschaft, zu der sie eine günstige Lage haben, aber nicht verarbeiten dürfen.

Es kann daher nicht behauptet werden, daß für die Aufhebung dieser Rechte in allen Fällen Entschädigung zu gewähren seye; es mußte vielmehr der Particulargesetzgebung überlassen werden, dieses nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Länder näher zu bestimmen.

§. 3.

Die Feststellung der Bedingungen unter denen künftig jedes Gewerbe in Deutschland zu betreiben ist, bildet den Schwerpunkt des ganzen Gesetzes. Es ist hier vorgeschrieben ein Alter von 25 Jahren und der Nachweis der Befähigung, und zwar ist dieses die Regel für alle Gewerbe, die Ausnahmen werden in §. 17 genannt, und es ist hier nur nochmals darauf hinzuweisen, daß jede Einzelregierung nach den besondern Verhältnissen des Landes leichtere Bedingungen für die gesammte Gewerbethätigkeit oder einzelner Zweige derselben festsetzen kann.

Dieses erwogen, muß die Bestimmung als der größte, der einzige jetzt mögliche Fortschritt der Gewerbegesetzgebung in Deutschland angesehen werden; durch sie werden die Länder mit beschränkten Gewerbsrechten denen mit freien Institutionen angenähert; durch das Einfordern des Befähigungsnachweises werden die Bedenklichkeiten derer beseitigt, die in einer freien Gewerbethätigkeit eine Benachtheiligung der Consumenten erblicken, und es ist eine freie Concurrenz ermöglicht.

Diese Grundlage für die neue Gestaltung der Gewerbethätigkeit hat merkwürdiger Weise eine große Aehnlichkeit mit derjenigen, auf welcher die Zunftverfassung sich entwickelte. Auch damals, als die Gewerbethätigkeit aus den Händen der Unfreien, die nur für ihren Herrn arbeiteten, in die Hände der Freien übergegangen war, und in den deutschen Städten eine sichere Statt gefunden hatte, waren Meister, denen gewisse Vorrechte verliehen wurden, dazu verordnet, andere zu unterweisen; den letztern stand es nach überstandener Lehrzeit frei, jede beliebige Arbeit, deren sie fähig waren, zu verfertigen, und erst mit der größern Entwickelung der Gerwerbethätigkeit sonderten sich die verschiedenen Beschäftigungen immer mehr und mehr und traten in abgeschlossene Verbindungen.

Jetzt führt die Theilung der Arbeit nicht mehr zu fortwährender Theilung der Handwerke, sondern zu Fabriken, in denen oft ganze Reihen von Handwerken vereinigt sind, z. B. in die Wagen-, Möbel- und Portefeuille-Fabriken; mehr und mehr wird die Händearbeit durch Maschinen ersetzt, und die Handwerke, von denen schon viele vor den veränderten Bedürfnissen und dem Wechsel der Mode untergegangen sind, werden mehr zusammengezogen. Diese neue Gestaltung muß abermals auf freier Grundlage beginnen. Es muß auch jetzt, gerade wie zu der Zeit, als die Nachfrage nach den Erzeugnissen einzelner Handwerke nur gering war, leicht gemacht werden, daß der Handwerker oder andere Gewerbtreibende noch einen andern Nahrungszweig ergreifen oder zu einem andern Geschäfte übergehen kann. Die bisherigen, der gewerblichen Betriebsamkeit gesetzten Schranken, die den Gewerbetreibenden in bestimmt abgegrenzte Bezirke, oder in einen abgegrenzten Geschäftskreis bannten, die ihn nöthigten ängstlich zu beachten, ob er durch eine Handlung oder Arbeit nicht in das Geschäft eines Andern „pfusche", die es vielen ganz unmöglich machten, ein Geschäft, in dem sie das Beste zu leisten vermocht hätten, zu ergreifen, weil ihnen Mangel der Geburt entgegenstand, oder weil sie dieses Geschäft nicht „zunftmäßig" erlernt, oder, hatten sie es zunftmäßig erlernt, weil sie gerade da, wo sie es am besten hätten ausüben können, kein berechtigtes Grundstück erwerben konnten, keinen Platz in der Zunft fanden, keine Meisterswittwe oder Tochter ehelichen konnten; alle diese Schranken sind gefallen, sobald ausgesprochen ist, daß Jeder, der ein Geschäft betreiben will, nur seine Befähigung nachzuweisen hat.

In diesem Paragraphen, der die Regel aufstellt, ist die gesammte gewerbliche Thätigkeit, d. h. jede Thätigkeit die des Erwerbes wegen geübt wird, zusammengefaßt, und dieses erschien nothwendig, einmal weil es keine Art des Gewerbebetriebes giebt, die nicht schon jetzt in mehreren deutschen Ländern an den Nachweis der Befähigung geknüpft ist, und zweitens weil verschiedene Zweige der Gewerbethätigkeit so in einander übergehen, daß eine Grenzlinie allenfalls für einzelne Länder oder Orte, aber nicht für ganz Deutschland aufzustellen möglich ist.

Der Unterschied zwischen Kunst und Handwerk ist, abgesehen davon, daß sich z. B. die Buchdrucker und Pettschaftsstecher stets zu den Künstlern rechnen, — kaum festzustellen; wir erwähnen z. B. der Maler, Bildhauer, Architekten, Kupferstecher, Tonkünstler; daher finden sich schon in alten Innungsvorschriften:

Kaiserliche General-Verordnung vom 4. August 1764.
Chursächsische General-Innungs-Artikel vom 8. Juni 1780.

die Künstler, Professionisten und Handwerker zusammengestellt.

Der Handwerker, der Vermittler zwischen dem Kaufmann, dem Urproducenten und dem Consumenten, ist jetzt fast überall zugleich Kaufmann, so wie der Kaufmann auch Handwerkserzeugnisse verkauft; der Goldarbeiter, Schneider, Schuster, Tischler hält sehr oft große Magazine gekaufter Arbeiten, Kleider, Schuhe, Möbel, und hat kaum noch selbst eine Werkstatt.

Ein Unterschied zwischen Handwerk und Fabrik ist gar nicht festzustellen; es giebt kein Fabrikat, das nicht handwerksmäßig, kein Handwerkserzeugniß das nicht fabrikmäßig hergestellt wird; in den Seestädten bestehen z. B. große Anstalten zum Schlachten und Einpöckeln: „Pöckelfabriken."

Ein Unterschied zwischen den Gewerben, die für den örtlichen Bedarf oder für den auswärtigen Absatz arbeiten, wie er in der österreichischen Gesetzgebung zwischen Commerzial- und Polizeigewerben festgehalten wird, ist nicht zu begründen, weil jeder, der für den auswärtigen Absatz arbeitet, auch im Orte verkaufen, und jeder, der für den örtlichen Bedarf arbeitet, auch für den Handel Waaren verfertigen kann; zudem ist der Begriff „auswärtiger Absatz" nicht festzustellen; oder arbeitet der Schuhmacher in Bockenheim, wenn er für Frankfurt arbeitet, noch für den örtlichen Bedarf?

Sollte dieser Unterschied aber vollends zu dem Ende festgestellt werden, damit der Betrieb der für den örtlichen Bedarf arbeitenden Gewerbe an härtere Bedingungen geknüpft werde, als der Betrieb der Commerzialgewerbe, dann muß man fragen: ob nicht gerade das Gegentheil mehr gerechtfertigt wäre, da der örtliche Arbeiter durch seine Abnehmer controllirt wird, der für den auswärtigen Absatz Arbeitende aber leicht die Gewerbthätigkeit eines ganzen Landes in Mißcredit bringen kann.

Zu den Gesetzgebungen, welche nicht minder für den Großhandel als den Detailhandel, für die Fabrikation wie für das Handwerk den Nachweis der Befähigung erfordern, gehören die österreichischen, bayrischen und hannövrischen, und man kann nicht einwenden, daß zur Anlage und dem Betriebe einer Fabrik z. B. nicht gerade die Fähigkeit erforderlich sey, selbst die Fabrikate anzufertigen, da der Nachweis der Befähigung je nach den einzelnen Verhältnissen und Umständen eingerichtet, oder wo er bisher nicht erforderlich war, von den Einzelnregierungen auch ferner nachgelassen werden kann.

Es ward vorgeschlagen, als drittes Erforderniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes die Moralität hinzustellen, nemlich diejenigen auszuschließen, welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, wegen Meineid, Raub, Betrug oder Diebstahl bestraft worden. Es schien aber nicht gerechtfertigt, über Denjenigen, der ein Verbrechen gebüßt hat, außer der gesetzlichen Strafe des Verbrechens noch eine neue Strafe zu verhängen. Was man in dieser Beziehung zu bestimmen nöthig gefunden, ist im §. 9 festgestellt.

Die allgemeine Fassung des Paragraphen überläßt der Particulargesetzgebung, Bestimmungen über die Dispensation von dem vorgeschriebenen Alter, und über die Fortsetzung eines Geschäfts, das an eine Wittwe oder minorenne Erben gefallen, selbstständig zu treffen.

§. 4.

Das Bedürfniß, daß an die Stelle der bisher durch die Regierungen geführten polizeilichen Beaufsichtigung möglichst die Selbstverwaltung der Betheiligten trete, ist so allgemein gefühlt, daß hier nur darauf hinzuweisen ist. Der Gewerberath, aus der Wahl der Betheiligten selbst hervorgegangen, soll also eine Commission zur Prüfung bestellen. Es ist absichtlich ausgesprochen, daß er eine Commission und nicht die Commissionen zu ernennen hat, denn bei der großen Mannichfaltigkeit der gewerblichen Betriebsamkeit, bei dem Ineinandergreifen der verschiedenen Gewerbe, können für alle vorkommenden Prüfungen ständige Commissionen nicht bestehen.

Die Bestimmung, daß ein von einem deutschen Gewerberath ausgestelltes Zeugniß zum Gewerbebetrieb in jedem Orte in Deutschland berechtige, ist der Sache nach nicht neu, denn in dem Reichsschluß vom 16. August 1731 Artikel IX. ist schon festgesetzt: jede Obrigkeit solle zusehen und die Billigkeit verfügen:

„Wenn ein schon ordentlich eingezünfteter Meister von einer andern Herrschaft, und so hinwieder verlangt würde, und demselben außer der Gebühr des Einschreibens in das Handwerk, wieder aufs neue in den Ort, wohin er berufen, sich einzuzünften zugemuthet werden sollte."

Diese Bestimmung findet sich in den meisten Innungsordnungen, und es konnte daher nicht hier vorgeschrieben werden, daß jeder Gewerberath das Befähigungszeugniß nur für seinen Gewerbebezirk auszustellen habe.

§. 5.

Wenn auch gegen die Vorschrift, daß ein Zeugniß einer technischen Bildungsanstalt zum Betriebe eines Gewerbes befähige, das Bedenken aufgestellt werden könnte, daß sehr unvollkommen eingerichtete Privat-Bildungsanstalten sich beigehen lassen könnten, Befähigungszeugnisse auszustellen, so hat doch diese Bestimmung so hingestellt werden dürfen, da Demjenigen, der das Zeugniß einer Privat-Bildungsanstalt vorbringt, jedenfalls der Beweis obliegt, daß diese Anstalt eine technische Bildungsanstalt ist, und jede Regierung für die Errichtung solcher Anstalten (§. 8. Nr. 3) die erforderlichen Bedingungen vorschreiben kann.

§. 6. 7.

Es ist manchen Gegenden eigenthümlich, daß neben dem Landbau Nebengewerbe getrieben werden, die den Wohlstand der Gegend bedingen; es erschien daher nothwendig, den Betrieb dieser Gewerbe, die auch jetzt ganz freie sind, nicht zu erschweren.

§. 8.

Dieser Paragraph ist aus den Grundrechten entnommen und hier auf den Gewerbebetrieb speziell angewandt; für ihn sprechen also alle die Gründe, die für die Aufnahme des Paragraphen in die Grundrechte gesprochen haben.

Das Wandern der Gesellen ist ein Recht und ein Bedürfniß der Ausbildung zum Gewerbebetrieb und darf daher nicht erschwert werden.

§. 10. 11.

Die Vereinigung zur Erreichung oder Förderung gemeinsamer Zwecke, das Recht der Association, in politischer Hinsicht unerläßlich, ist in socialer Hinsicht mindestens gleich nothwendig; der Grund, der die Zünfte und Innungen herbeigeführt, besteht fort, aber die Form muß eine freiere werden. Die beste Seite dieser Verbindungen, die gegenseitige Unterstützung, muß auch in die neuen Verbindungen aufgenommen werden, und zu dem Ende ist die Verleihung von Corporationsrechten nothwendig. Die Bestimmung, ob besondere Verbindungen der Gesellen bestehen sollen, kann der Particulargesetzgebung

überlassen bleiben, daß aber, wo sie bestehen oder nicht bestehen, den Gesellen und Gehülfen eine Theilnahme an den Meistervereinen einzuräumen ist, gebietet das eigne Interesse der Letztern.

§. 12—16.

Sowie die Gemeinde die beste Grundlage, den geeignetsten Ausgangspunkt der Staatsverwaltung bildet, so wird auch der Gewerbebezirk, die Vereinigung der Gewerbetreibenden einer oder mehrerer Ortschaften zur Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten die beste administrative Grundlage für das Gewerbe bilden.

Ob in einzelnen Gewerbebezirken sämmtliche Gewerbetreibende unter einen Gewerberath zu vereinen, oder ob die einzelnen Bezirke für die verschiedenen Zweige der Gewerbthätigkeit zu sondern sind, so daß erst in der Gewerbekammer die gesammte Gewerbthätigkeit eines Bezirks vertreten ist, darüber hat der Ausschuß der Particulargesetzgebung die Bestimmung überlassen.

§. 17.

Nachdem in den §§. 1 und 2, die der neuen Gestaltung der Gewerbsverhältnisse entgegenstehenden Hindernisse beseitigt, in den §§. 3—11 die Grundrisse für diese neue Gestaltung hingestellt, in den §§. 13—16 die Art und Weise, wie das neue Gebäude zu erhalten, dargestellt worden, sind nun die Beschäftigungen zu bezeichnen, die eine Ausnahme von der Regel bilden. Die Hauptgruppen der Gewerbthätigkeit, für welche die Gewerbeordnung entworfen ist, sind: Handel, Fabrikation, Handwerk. Ueber die Wissenschaft und ihre Lehre bestimmen die Grundrechte, daß sie frei sey und würde auch das Lehren der Wissenschaft als ein Erwerbszweig hingestellt, so kann dieses doch nicht einer Prüfung durch den Gewerberath unterworfen werden. Dasselbe gilt von der höheren Kunst und von den Beschäftigungen, zu denen es einer wissenschaftlichen Ausbildung bedarf.

Hier sind noch ausdrücklich genannt die Heilkunde mit ihren Verzweigungen, weil ihre Ausübung auf einer Stufe anfängt, auf der sie in vielen Ländern noch als Handwerk erscheint, und weil sie ihrer hohen Wichtigkeit wegen nicht der allgemeinen Regel unterworfen werden kann.

Die, ferner als Ausnahme hingestellte Urproduction ist die Grundlage aller staatlichen Einrichtung; sie ist niemals zu Innungen gezogen, und für sie wird überall der Gemeindevorstand und nicht der Gewerberath der Repräsentant seyn.

Die Eigenthümlichkeit des Bergbaues hat dazu geführt, daß diesem überall die besondere Aufmerksamkeit der Gesetzgebung gewidmet worden, und die Regalität desselben, der Zusammenhang mit den Finanzverhältnissen der meisten Staaten, die zweckmäßige Einrichtung der Knappschaften, lassen es bedenklich erscheinen, ihn der allgemeinen Regel zu subsummiren.

§. 18.

Viele Gewerbe werden mittelst besonderer Anlagen betrieben, die durch Gefahren der Explosion, durch Feuersgefahr, durch Ausdünstung das Leben und Eigenthum bedrohen. Es ist daher im allgemeinen Interesse nothwendig, daß die zur Sicherung Anderer erforderlichen Beschränkungen, für solche Anlagen, (Dampfmaschinen im Allgemeinen, Pulvermühlen) vorgeschrieben werden. Hier ist eine präventive Polizei unerläßlich.

Die Benutzung von Gewässern, zu mechanischen oder chemischen Zwecken, führt Nachtheile für die oberhalb oder unterhalb der gewerblichen Anstalt Wohnenden herbei, welche Eigenthum oder Gesundheit bedrohen. Auch in dieser Beziehung sind daher Beschränkungen für den Gewerbebetrieb nothwendig.

Der dritte Absatz ist aus der preußischen Gewerbeordnung entnommen.

Wenn auch jeder Gewerbetreibende auf das Vertrauen des Publicums angewiesen ist, und es in seinem Interesse liegt, dieses zu erhalten und wie jeder Consument in seinem eigenen Interesse prüfen muß, welchem Gewerbetreibenden er sein Zutrauen schenken soll, so giebt es doch Zweige der Gewerbthätigkeit, deren Product erst in so später Zeit oder in so weiter Ferne sich bewähren muß, daß die Controle durch die Abnehmer unmöglich erscheint: Bauhandwerke, Versicherungen, Pfandleihanstalten, Auswanderungsagenturen. Es erscheint demnach nothwendig, daß auch hier im Interesse des allgemeinen Besten eine Beaufsichtigung, eine Beschränkung des Gewerbebetriebs angeordnet wird.

Das Bedürfniß solcher Beschränkungen wird ziemlich allgemein gefühlt werden, und es kann daher der Beschlußnahme überlassen bleiben, ob das Erforderliche durch die gewählte Fassung des dritten Absatzes oder durch eine andere zur Sprache gekommene Fassung:

„im Interesse der Sittlichkeit, der Gesundheitspflege und des öffentlichen Vertrauens“

besser ausgedrückt ist.

§. 19.

Eine Besteuerung der Gewerbethätigkeit, entweder durch Besteuerung der Arbeiter, oder des Products, ist in allen deutschen Einzelstaaten eingeführt; und da es nicht Gegenstand der Gewerbeordnung seyn kann, diese aufzuheben, so war es nothwendig hier auszusprechen, daß die zur Sicherung der Steuern nothwendige Beschränkungen durch dieses Gesetz nicht aufgehoben sind.

Osterrath.

II.

Motive der Minoritätserachten I. zu §§. 3, 4, 5 und 17.

1) Zu §. 3. Als unerläßliche Bedingungen, als solche, welche für den Gewerbebetrieb zu stellen jedem Staate freistehen muß, sind mit Recht im Entwurfe hervorgehoben, die Erreichung eines gewissen Lebensalters als Gewähr für die nöthige allgemeine geistige Reife und die Nachweisung der Befähigung zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb. Die dort, wo bisher unbeschränkte Gewerbefreiheit herrschte, gewonnenen Erfahrungen lassen in dem Mangel dieser beiden Beschränkungen die Hauptursache der aus jener Freiheit für die Gewerbsleute und für die Konsumenten hervorgegangenen großen Nachtheile erkennen. Vor Allem müssen wir daher der Ansicht Derer entgegentreten, welche in dem Befähigungsnachweise eine unnütze, die freie Bewegung nur hemmende Schranke erblicken. Wenn die Beurtheilung der Befähigung bei einigen mehr als Nebenbeschäftigung betriebenen Gewerben der eigenen Beurtheilung des Gewerbsmannes ohne großen Nachtheil überlassen werden kann, so liegt darin nur das Motiv zu einer Ausnahme, welche nach der Fassung des §. der Einzelgesetzgebung freisteht.

Die Verschiedenartigkeit der gewerblichen Zustände in Deutschland auf der einen, und die sehr nahe Beziehung, welche zwischen dem Rechte des Gewerbbetriebes und der Niederlassung in eine Gemeinde der Natur der Sache nach besteht, auf der anderen Seite, führt aber auf eine dritte Bedingung, nämlich die der Erwerbung des Heimathrechtes am Orte der Niederlassung. Abgesehen davon, daß jetzt manche Gesetzgebungen noch sogar die oft an schwere Bedingungen geknüpfte Gewinnung des Gemeindebürgerrechts fordern, sprechen für jene Beschränkung erhebliche, in der Sache selbst liegende Gründe.

Es kann nicht die Absicht seyn, den Gewerbetreibenden die Wahl und Aenderung ihres Wohnsitzes unnöthig zu erschweren; indessen die individuelle Freiheit findet überhaupt ihre natürliche Schranke im Interesse der Gesammtheit. Die einzig richtige und sichere Grundlage des Rechtstaates ist aber ein selbstständiges Gemeindeleben. Dieses muß den Krystallisationspunkt bilden, an den sich die übrigen, vor Allem aber die socialen Verhältnisse anknüpfen. Die Wechselbeziehungen des Gemeinde- und des socialen Lebens sind unbestritten. Das Letztere ist die wahre Lebensbedingung, die eigentliche Nahrungsquelle für den Gemeindebürger. Eine Gemeinde wird um so kräftiger dastehen, je blühender die socialen Verhältnisse in derselben sind; ihr Hinsterben wird unvermeidlich seyn, wenn die durch diese bedingten Quellen versiegen, wenn Nichts in ihr erworben, Nichts geschafft wird; sowie umgekehrt auch das sociale Leben nur mittelst des durch die Gemeinde und den auf sie gegründeten Staatsverband gewährten Schutzes Bestand haben kann. So sehr sich daher auch die innere Selbstständigkeit gewerblicher und anderer Associationen rechtfertigt, so wenig ist dieselbe überhaupt nur denkbar bei einer gleichzeitigen äusseren Trennung von allem Gemeindeverband; denn eine in allen Beziehungen unabhängige Association würde bald einen Staat im Staate bilden. Ein solcher mit dem Verfall des Staates, wie der Gemeinde unverträgliche Zustand würde namentlich alsdann eintreten, wenn die Gewerbetreibenden eines Bezirks, nicht zum Eintritt in die Gemeinde verpflichtet, einen von dieser auch in seinen einzelnen Mitgliedern ganz unabhängigen Gewerberath, Innungen und dergleichen bilden könnten. Diesem kann nur begegnet werden durch die Vorschrift, daß Derjenige, der sich in einem Bezirk zum Zwecke des Gewerbebetriebs niederlassen will, das Heimathrecht dort erwerbe, damit er der Gemeinde, welche ihm zur Gewinnung seines Unterhaltes Schutz gewährt, auch angehöre, damit sein Privat-Interesse nicht ein von dem der Gemeinde getrenntes, oder gar — etwa zum Zweck bloßer Ausbeutung — feindlich gegenüberstehendes sey.

Aber auch in rein gewerblicher Beziehung wird ein zu häufiger Wechsel des Wohnsitzes nachtheilig einwirken und solcher daher nicht zu erleichtern seyn. Während des Umzugs hört der Erwerb auf, der Lebensbedarf dagegen steigert sich; die so wohlthätige Gewohnheit des regelmäßigen Arbeitens wird unterbrochen und an die Stelle der zur Fortbildung im Gewerbe unerläßlichen Ruhe tritt nur zu leicht ein immer schwerer zu besiegender Hang zum unsteten Umhertreiben.

Um nun den Einzelnstaaten die Möglichkeit zu geben, diesen evidenten Nachtheilen zu begegnen und zu verhüten, daß jene heilsamen Bestimmungen zu einer in jeder Hinsicht verwerflichen gewerblichen Vagabondage führen, beantragen wir die Nachlassung der ferneren Beschränkung, daß die gewerbliche Niederlassung durch die Gewinnung des Heimathrechtes in dem betreffenden Bezirke bedingt seyn soll; und wir können der Besorgniß nicht Raum geben, daß diese Bedingung Vexationen veranlassen könne, da nicht anzunehmen steht, daß das zu erwartende Heimathgesetz die Erfüllung derselben wesentlich erschweren werde.

2) Zu §. 4. Die vorstehende Ausführung über §. 3 enthält schon einen Theil der Motive für die vorgeschlagene Aenderung des §. 4.

Wenn der Befähigungsnachweis nothwendig erscheint, so darf dessen Wirksamkeit nicht durch zu vage anderweite Bestimmungen gehemmt werden; wenn die möglichste Fixirung des Gewerbsmannes ferner für ebenso wesentlich zu halten ist, so darf jene erste und Hauptbedingung des selbstständigen Gewerbebetriebes nicht ganz außer Verbindung bleiben mit der Gewerbebehörde des Bezirks, in welchem die Niederlassung beabsichtiget wird. Erhebliche Nachtheile läßt daher die allgemeine Fassung des §. 4 besorgen. Denn sie stellt Demjenigen, welcher seine Befähigung darthun will, frei, in irgend einem beliebigen, vielleicht vom Niederlassungsorte weit entfernten Gewerbebezirke sich zur Prüfung zu melden. Abgesehen von dem Mißtrauen, mit dem man Zeugnisse aus fernen Gegenden aufnehmen und welches man auch auf den tüchtigen Mann zu seinem eigenen Nachtheile zu übertragen geneigt seyn möchte, liegt die Befürchtung nahe, daß einem Untüchtigen, der nach einem entfernten Orte übersiedeln will, in dem Bezirk seines bisherigen Aufenthaltes das Zeugniß seiner Befähigung mit zu großer Bereitwilligkeit ertheilt werde. — Daher erscheint es zweckmäßig, jedem Bezirk die

Prüfungen zum Zweck neuer Etablissements selbst vorzubehalten und dem Befähigungszeugnisse eines Gewerberathes nur dann allgemeine Wirksamkeit zu geben, wenn der Geprüfte wenigstens einige Zeit in dem betreffenden Bezirke sein Gewerbe ausgeübt hat.

3) Zu §. 5. Die Bedingung des Befähigungsnachweises würde völlig illusorisch werden, wollte man dem Zeugnisse einer jeden, auch der unbedeutendsten und unzuverläßigsten Privatanstalt gleiche Bedeutung, wie dem Resultate einer förmlichen Prüfung, einräumen. Die Beschränkung der Ausnahme in §. 5 auf von Staatsanstalten ausgestellte Zeugnisse erscheint daher nothwendig.

4) Zu §. 17. Die Erlassung besonderer Handelsordnungen ist freilich nicht durch den Entwurf geradezu ausgeschlossen. Der ausdrückliche Vorbehalt derselben erschien aber zur Beseitigung etwaiger Zweifel um so mehr nöthig, als die Verhältnisse des Handels weniger aus politischen als geographischen und anderen natürlichen Einwirkungen in den einzelnen Ländern durchaus verschieden sind, auch die Bestimmungen des Entwurfs für diese so wichtige und einflußreiche Branche der gewerblichen Thätigkeit nicht durchweg ausreichen dürften.

Hollandt. Brensing. Gevekoht. Dröge. Osterrath. (Für Nr. 3 zu §. 4.)

III.

Motive der Minoritätsanträge der Abgeordneten Moriz Mohl, Schirmeister und Merck, zu dem Entwurfe einer Gewerbeordnung.

Berichterstatter: Abgeordneter **Moriz Mohl.**

Die Unterzeichneten haben zu den einzelnen Paragraphen des vom volkswirthschaftlichen Ausschusse berathenen Entwurfes einer Gewerbeordnung für Deutschland ihre abweichenden Anträge gestellt, und erlauben sich, die Motive, welche den letztern zu Grunde liegen, in Folgendem kurz zu erörtern.

Die Unterzeichneten bekennen sich aus tiefster Ueberzeugung zu dem Grundsatze der Gewerbefreiheit, dessen unumwundenes Aussprechen und dessen folgerichtige und thatkräftige Durchführung sie als eine der heiligsten Pflichten der Vertretung eines großen und gesitteten Volkes betrachten.

Denn das erste Recht und die erste Pflicht eines jeden Menschen sind doch wohl: sich und die Seinigen redlich zu ernähren, und dieses gleiche Recht, diese gleiche Pflicht aller Staatsgenossen begründen in ihren Augen den gleichen Anspruch Aller, ihren Unterhalt durch Arbeit erwerben zu dürfen.

Ebenso unbestritten als dieser erste Satz dürfte auch der weitere seyn, daß Jeder das gleiche Recht hat, für seine eigene, und die gleiche Pflicht, für der Seinigen wirthschaftliche Verbesserung und Sicherstellung auf die Zukunft, oder mit anderen Worten für die Erwerbung von Wohlstand seine körperlichen und geistigen Kräfte anzuwenden, und daß eine gerechte Einrichtung der staatsbürgerlichen Gesellschaft in dieser wie in jeder anderen Hinsicht mit dem Bestehen von Vorrechten einzelner Personen oder Kasten unverträglich ist; daß vielmehr in dieser, wie in jeder anderen Hinsicht, für den Wetteifer gleiche Sonne und gleicher Wind gestattet werden; daß einem Jeden eine jede Laufbahn seiner Arbeit und seiner Thätigkeit offen stehen muß, und daß eine Beschränkung dieses Rechtes nur in soweit zulässig ist, als das allgemeine Wohl, insbesondere die öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit und Ordnung oder die Staatszwecke eine solche erheischen können.

Diesen Grundsätzen huldigen denn auch die Grundrechte des deutschen Volkes in §. 3, indem sie sagen:

„Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbe-Ordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt."

Ganz sicherlich wollte der zweite Satz dieses Paragraphen den ersten, welcher jedem Deutschen das Recht zuerkennt, in jedem Orte des Reichsgebietes jeden Nahrungszweig zu betreiben, nicht wieder aufheben, sondern nur bestimmen, daß die Bedingungen des Gewerbebetriebes für ganz Deutschland durch ein Reichsgesetz festgesetzt werden sollen. Die Gründe dieser Bestimmung dürften an sich einleuchtend seyn. Denn in jedem gesitteten Staate, mag derselbe dem Grundsatze der Gewerbefreiheit oder dem der Gewerbebeschränkungen huldigen, sind immerhin und unter allen Umständen Gesetze über den Gewerbebetrieb in mannichfacher Hinsicht nothwendig, Gesetze, welche die deutschen Staatsgewalten seit einigen Jahrzehnten in sogenannten Gewerbe-Ordnungen zusammenzufassen bemüht waren, wie sie die den Handel betreffenden Gesetze in Handelsgesetzbüchern und die Gesetze in anderen Fächern durch andere Gesetzbücher zu vereinigen sich beflissen haben. Auch die freisinnigste, der Gewerbefreiheit ganz unumwunden huldigende Gesetzgebung muß vor Allem damit anfangen, die Hindernisse, welche dieser Freiheit in hergebrachten oder in möglichen künftigen beschränkenden Einrichtungen und Gegenstrebungen (z. B. des Zunftwesens) zur Zeit noch entgegenstehen oder entgegentreten können, wegzuräumen und den Boden für die Freiheit zu säubern; die frei-

sinnigste Gewerbegesetzgebung muß aber auch die Grenzen dieser Freiheit da abstecken, wo dieselbe mit der allgemeinen Wohlfahrt, namentlich der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit oder Ordnung oder mit den Staatszwecken in Widerstreit gerathen kann und wo deßhalb entweder beschränkende Vorsichtsmaaßregeln oder Verbote nothwendig werden, wie denn z. B. auch in den Ländern grundsätzlich vollster Gewerbefreiheit, in Frankreich, England, Nordamerika ꝛc. für den Betrieb gewisser Gewerbe, z. B. der Schifffahrt, gewisser Landtransport-Anstalten, des Fiakergewerbes u. s. w. die Vorbedingungen von Prüfungen, Conzessionen, Cautionen ꝛc. gestellt oder andere Beschränkungen angeordnet sind. Auch die freisinnigste Gesetzgebung, welche der Gewerbefreiheit im Allgemeinen in vollstem Maaße huldigt, muß dafür Sorge tragen und trägt in den ebengedachten Ländern auch dafür Sorge, daß Gewerbsanlagen, deren Betrieb für benachbarte Liegenschaften oder Personen, für die Anlieger eines und desselben Gewässers u. s. w. unbequem, nachtheilich oder gefährlich werden können, nur unter solchen Bedingungen gestattet werden, durch welche die allgemeine Wohlfahrt und die Rechte einzelner Dritter geschützt werden. Auch die freisinnigste Gewerbegesetzgebung bindet den Betrieb aller oder gewissen Gewerbe an die Vorschriften und nach Umständen an beschränkende Bestimmungen der Abgabengesetze, weil der Staat als der Inbegriff aller seiner Genossen dem Einzelnen nothwendig vorgeht. Auch die freisinnigste Gewerbegesetzgebung, und diese sogar vorzugsweise, muß die Verhältnisse der Gewerbetreibenden zu ihren Arbeitern und Lehrlingen durch gesetzliche Bestimmungen, durch Einführung von Gewerbsgerichten und durch solche Einrichtungen zu regeln beflissen seyn, durch welche die Ausbildung und gute Behandlung der Lehrlinge, so wie die Pflichterfüllung derselben gegen ihre Lehrherrn; die redliche Belohnung der Arbeiter von Seiten ihrer Arbeitgeber und die Treue der letzteren gegen die ersteren; die möglichste Sorge für die wirthschaftliche Zukunft der Arbeiter u. s. w. zu sichern getrachtet werden, so weit Gesetze dieß Alles zu sichern vermögen. Auch die freisinnigste Gesetzgebung muß ferner oder kann wenigstens nach Umständen über das Verhältniß der Gewerbe zum Publikum zu Verhütung von Uebervortheilung des letzteren (z. B. hinsichtlich der nothwendigsten Lebensmittel) Anordnungen treffen, und endlich wird eine Gesetzgebung, je freisinniger sie ist, um so gewisser Bestimmungen über die gesetzliche Vertretung des Gewerbefleißes durch Gewerbe- und Handelskammern ꝛc. ertheilen. Gesetze über die Gewerbsverhältnisse — in ihrer Zusammenstellung Gewerbeordnung genannt — sind also Bedürfniß jedes geordneten Staates, und da diese Gesetze, wie gezeigt, nothwendig auch über die Bedingungen des Gewerbebetriebes sich aussprechen, sey dieß auch nur durch Aufstellung der Gewerbefreiheit als Regel und gewisser Beschränkungen als Ausnahme, so dürfte daraus mit Klarheit sich ergeben, daß eine sichere und gleichmäßige Durchführung der Bestimmung des ersten Satzes von §. 3 der Grundrechte, wonach jeder Deutsche in jedem Orte des Reichsgebietes jeden Nahrungszweig zu betreiben das Recht haben soll, allerdings nur durch eine gemeinschaftliche, vom Reiche ausgehende deutsche Gewerbeordnung erreicht werden kann. Denn bliebe die Stellung jener Bedingungen den Gesetzgebungen der 38 Einzelstaaten überlassen, so wäre der Grundsatz des §. 3 der Grundrechte in Gefahr wirkungslos und eine leere Redensart zu werden, mit welchen die Nationalvertretung das deutsche Volk zu täuschen nicht beabsichtigen wollte.

Mit der Bestimmung, daß die Bedingungen des Gewerbebetriebes durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt werden sollen, hat daher keineswegs dem Grundsatze der Gewerbefreiheit das Urtheil gesprochen, es hat damit keineswegs der erste Satz des §. 3 der Grundrechte, welcher jedem Deutschen das Recht zuerkennt, an jedem Orte des Reichsgebietes jeden Nahrungszweig zu betreiben, illusorisch gemacht werden sollen, sondern die verfassungsgebende Gewalt wollte nur soviel aussprechen und sprach nur soviel aus, daß dieses Grundrecht aller Deutschen durch ein allgemeines Reichsgesetz über das Gewerbewesen allenthalben in Deutschland unter denselben Voraussetzungen und näheren Bestimmungen zur Geltung kommen soll.

Welches diese Voraussetzungen und welches diese Bestimmungen seyn sollen, darüber sprechen sich die Grundrechte natürlich nicht aus, da sie ja eben die Festsetzung derselben in die Reichsgewerbeordnung verweisen; aber so viel scheint den Unterzeichneten ganz unzweifelhaft aus dem ersten Satze des §. 3 der Grundrechte zu folgern, daß diese Gewerbeordnung das Recht jedes Deutschen, an jedem Orte des Reichsgebietes jeden Nahrungszweig zu betreiben, zur durchgängigen Grundlage haben muß, und mithin die Ausübung dieses Rechtes nicht zum einseitigen Vortheile einzelner Länder, Volksklassen oder Personen beschränken, sondern nur aus Gründen des allgemeinen Wohls, und so weit letztere es gebieten, von näheren Bestimmungen abhängig machen darf.

Die Gründe des allgemeinen Wohls aber sprechen, nach der Ansicht der Unterzeichneten, auf's entscheidenste für die Gewerbefreiheit, als Regel des Gesetzes.

Es sey den Unterzeichneten gestattet, dieß zu beweisen.

Um die unendlichen Vortheile und die hohe Gerechtigkeit der Gewerbefreiheit auf der einen, und die eben so großen Nachtheile und Ungerechtigkeit der Prüfungen, als Vorbedingung für den Gewerbebetrieb, des Innungszwanges und der übrigen gewerblichen Vorrechte und Beschränkungen darzuthun, welche gegenwärtig von einem Theil der deutschen Handwerksmeister angestrebt werden, möge es uns vergönnt seyn, zuvörderst von einem allgemeineren Standpunkte aus einen Blick auf den Gewerbfleiß der europäisch-gesitteten Völker unserer Zeit zu werfen.

Der Gewerbfleiß der Erde fällt mehr und mehr den Völkern Europa's und Nordamerika's zu, und zwar aus zwei Ursachen: aus wissenschaftlichen und aus klimatischen.

Die wissenschaftlichen Kenntnisse und Forschungen der europäisch-gesitteten Völker haben bekanntlich insbesondere in den letzten hundert Jahren eine unermeßlich fruchtbare Anwendung auf den Gewerbfleiß gewonnen. Die Verbreitung des Studiums der Mathematik, der Mechanik, Physik und Chemie unter den gewerbtreibenden und arbeitenden Classen; die Anwendung dieser Wissenschaften auf die Gewerbe und die wichtigen Erfindungen der **Dampfmaschinen**, der **Spinn-**, **Web-**, **Druckmaschinen**, der **Walzwerke u. s. w. u. s. w.**, welche von der Wissenschaft

theils geboren, theils großgezogen worden, und die staunenswerthe Verwohlfeilerung und Vervollkommnung der Fabrikation, welche hieraus in beinahe allen Gewerbszweigen sich ergeben haben und täglich noch wetteifernd in allen Ländern der europäisch-gebildeten Welt sich ergeben — diese Wunder der Wissenschaft und des von ihr befruchteten menschlichen Scharfsinns mußten nothwendig eine völlige Umwälzung in den gewerblichen Verhältnissen aller Völker der Erde zur Folge haben; sie mußten nothwendig das Scepter des Gewerbfleißes den europäisch-gebildeten Völkern in die Hand geben, welche allein im Besitze dieser wissenschaftlichen Hülfsmittel sich befinden, welche allein darin täglich neue Fortschritte und neue Anwendungen auf gewerblichem Felde machen, und welche dadurch in die Lage gekommen sind, daß sie alle Länder der Erde mit den zweckmäßigsten, schönsten und wohlfeilsten Waaren der Welt versehen und jede Mitbewerbung, selbst der genügsamsten Völker, mit der zermalmenden Kraft des Dampfes, der Mechanik und Chemie niederwerfen und erdrücken können. Umsonst wehrt sich der arme Hindu-Weber an seinem einfachen Webstuhle mit einem Arbeitslohne von 4 Kreuzern täglich gegen die europäische Mitbewerbung; der Engländer holt die rohe Baumwolle aus Hindostan, spinnt sie in England auf feinen Spinnmaschinen und liefert das Gewebe noch zu einem Preise auf den Markt von Hindostan zurück, der den von einer Handvoll Reis lebenden, einer Kleidung kaum bedürfenden ostindischen Handwerker außer Mitbewerbung setzt. Umsonst haben die armen Handspinnerinnen aller Länder der Welt mit dem so äußerst geringen Handspinnerlohne den Spinnmaschinen zu widerstehen gesucht. Seit Jahrzehnten ist die Handspinnerei in Baumwolle und in Schaafwolle der Maschinenweberei beinahe ganz erlegen, und auch die Handspinnerei in Flachs und Hanf weicht jährlich mehr dem Maschinengarne. Die unmittelbaren nächsten Wirkungen dieses Sieges der Mechanik über die Menschenkraft auf die Hände, welchen dadurch ihre seitherige Beschäftigung, namentlich in der Handspinnerei und in gewissen Zweigen der Handweberei entzogen worden ist und wird, ist natürlich eine sehr traurige, für den Menschenfreund um so betrübendere, als diese Beschäftigung vorzugsweise der für Wohlstand und Sittlichkeit der ländlichen Bevölkerung so wichtigen häuslichen Nebenbeschäftigung der Jugend, des schwächeren Geschlechts, des Alters, und der Verwendung der Winterszeit und anderer verlorener Stunden entgeht. Allein daraus den Schluß zu ziehen, daß ein europäisches Land die Spinn- und Webmaschinen bei sich nicht zulassen, den Fortschritten der Mechanik und Chemie bei sich den Eingang wehren oder doch so viel als möglich Schwierigkeiten in den Weg legen müsse, wäre natürlich der Gipfel menschlicher Thorheit. Es hieße nichts Anderes, als dieses Land von den Vortheilen dieser neuen Gewerbsmittel ausschließen, ohne dasselbe vor den vorübergehenden Nachtheilen derselben bewahren zu können. Denn wie jede Dienstbarmachung der Naturkräfte — sey es der des Windes, der Wasser- oder Dampfkraft, des Feuers, der chemischen Kräfte oder der Thierkraft — für die Erzeugung oder den Transport von Gütern nothwendig ein Gewinn für die Menschheit im Ganzen und für das Land, welches diese Benützung der Naturkräfte unternimmt, insbesondere ist, so liegt es in der Natur der Sache, daß ein Land durch die Anwendung der Fortschritte der Mechanik und Chemie auf die Gewerbe sich in doppelter Hinsicht bereichert, — einestheils, indem es seine eigenen Bedürfnisse an Gewerbserzeugnissen sich selbst wohlfeiler und reichlicher bereitet, und andererseits, indem es Massen von Fabrikaten für den Welthandel, für den Absatz nach solchen Ländern bereitet, welche dergleichen nicht selbst hervorbringen, entweder weil sie nicht auf der hierzu erforderlichen Höhe der Gesittung und wissenschaftlichen Ausbildung stehen, oder weil das Clima dem Gewerbfleiße nicht günstig ist.

Denn die Länder der gemäßigten Himmelsstriche, wie die europäischen Staaten und die nördlichen Theile der Vereinigten Staaten Amerika's, sind für den Gewerbebetrieb bekanntlich vorzugsweise tauglich. Schon die südlichen Staaten Nordamerika's (Florida, Louisiana u. s. w.) taugen für die Fabrikation nicht mehr, da in diesen heißen Himmelsstrichen die weiße Menschenrace keine irgend beträchtliche Arbeit — weder im Felde, noch im Hause — mehr erträgt, und der Spannkraft, Lust und Liebe dazu entbehrt. In diesen südlichen Ländern Nordamerika's, wie in den niederen Gegenden Merico's, in Westindien, Guyana, Brasilien u. s. w., in Ostindien, auf den Inseln des indischen Archipels und in anderen heißen Ländern lebt der Europäer nur als Eroberer oder Käufer des Bodens und leider allzuhäufig auch als Herr der unterdrückten eingeborenen oder in die Sclaverei hergeschleppten farbigen Menschen, oder als Kaufmann. Er verschmäht daselbst und verachtet die Arbeit, und wo die Arbeit verachtet, wo sie ein einer unterdrückten und unaufgeklärten Menschengattung von anderer Farbe auferlegtes Joch ist, wo die Leuchte der wissenschaftlichen Bildung und Kenntnisse, der Sporn des eigenen Interesse, der Muth, welcher den freien Bürger belebt, und die Liebe zur Arbeit, das freie, freudige, innere Streben zur Verbesserung der Erzeugung und zur Ausdehnung des Absatzkreises fehlt — da kann von Aufkommen des Gewerbfleißes natürlich keine Rede seyn. Wo aber in tropischen Ländern auch die Sclaverei nicht oder nicht mehr besteht, da ist doch für den Europäer das Clima zu heiß, und sind die übrigen Laufbahnen für ihn zu bequem und zu glänzend, als daß er dem Gewerbebetriebe sich widmen könnte oder wollte, während es den farbigen Freien an der europäischen Bildung, den Kenntnissen, Capitalien, Lust und Thätigkeit zum Gewerbebetriebe in europäischer Weise zu fehlen pflegt. Dagegen erzeugen diese Länder der heißen Himmelsstriche mit ihrer wunderbaren natürlichen Fruchtbarkeit bekanntlich ungeheure Massen tropischer Naturproducte, wie: Baumwolle, Farb- und Tischlerhölzer, Zucker, Caffee, Cacao, Gewürze, Indigo, Cochenille, Häute, Hörner und Klauen, zum Theil auch Schaafwolle, Rohseide u. s. w., und führen im Austausche gegen diese Naturerzeugnisse Massen von Gewerbserzeugnissen jeder Art aus Europa und den nördlichen Staaten Nordamerika's ein.

Die Unterzeichneten haben geglaubt, vor Allem diesen Standpunkt des Welthandels einnehmen und ihn als den obersten Richtpunkt bei der Beurtheilung der Gewerbs-Gesetzgebungsfrage bezeichnen zu sollen.

Denn von diesem Standpunkte aus betrachtet dürfte in der That auf den ersten Blick die ganze Kurzsichtigkeit, ja Verkehrtheit jedes Bemühens, den Gewerbfleiß in Deutschland in die Formen und Daumenschrauben des althergebrachten zünftigen Handwerks zurückzwängen, durch Prüfungen, Innungszwang u. s. w. der freien Regung, dem

Aufschwunge des natürlichen Talents, des wissenschaftlichen Strebens oder der selbsterlernten empirischen Handfertigkeit Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg zu legen, — von jenem Standpunkte aus betrachtet dürfte in der That die ganze Thorheit und Gemeinschädlichkeit aller solchen Beschränkungsversuche auf den ersten Blick vor Augen liegen.

Die aufgeklärtesten und freiesten Staaten: England, Frankreich, Nordamerika, Holland, Belgien rc. haben längst den ganzen Zunftkram, alle diese Hemmschuhe des menschlichen Erwerbs und des freien Fortschritts: wie Prüfungen, Innungen u. dgl. weit von sich geworfen; sie haben jeden Menschen auf ihrem Gebiete in das erste und natürliche Menschenrecht, das Recht zur freien Arbeit eingesetzt; sie haben dadurch sowohl dem auf wissenschaftliche Bildung, als dem auf jeglicher Selbstübung oder Lehre beruhenden Handgeschicke ohne alle Vorbedingung die freie gewerbliche Laufbahn für in- und ausländischen Absatz weit eröffnet, und sie haben es unter dieser Gesetzgebung dahin gebracht, daß sie die Märkte der Welt mit ihren Gewerbserzeugnissen versehen; daß der Gewerbsstand nirgends reicher, der Arbeiter nirgends besser bezahlt als bei ihnen, und ebendeshalb die Landwirthschaft, Handel und Schifffahrt nirgends blühender sind. Insbesondere ist auch der Handwerkerstand nirgends beschäftigter, besser bezahlt und wohlhabender, als in diesen Ländern, weil die Blüthe des großen Gewerbes Millionen von Menschen in den Fabriken und für die Fabrikanten unmittelbar, und andere Millionen von Handwerkern, Krämern, Landwirthen, Schiffern, Fuhrleuten, Straßen-, Eisenbahn-, Canal- und anderen Arbeitern, Bauleuten u. s. w. mittelbar beschäftigt, und weil es in der That unmöglich ist, in irgend einem Zweige hervorbringender menschlicher Thätigkeit schaffend zu wirken, ohne daß allen anderen Beschäftigungen im Staate dadurch mittelbar Leben, Nahrung und Wohlstand zufließt.

Neben der Handwerker-Classe ist es aber insbesondere auch die der Landleute, welche durch die Gewerbefreiheit und durch die Blüthe der großen Gewerbe gewinnt, und welcher dadurch mit Wucherzinsen der obengeschilderte Verlust wieder vergütet wird, den sie an der Handweberei und Handspinnerei, an ersterer wenigstens theilweise, in Folge der Fortschritte des Maschinenwesens erleidet. Die ländliche Bevölkerung gewinnt nämlich bei dem Aufblühen der Fabrikation: 1) einen vortheilhaften Absatz ihrer Erzeugnisse in den Städten, deren Bevölkerung mit der Zunahme der Fabrikation steigt; 2) den Vortheil, ihre Kinder als Arbeiter im gewerblichen Fache, sey es als Fabriksarbeiter, sey es als Handwerksleute, Krämer, Kaufleute, Wirthe, Fuhrleute u. s. w., an welchen gleichfalls eine größere Zahl für die durch die Fabriken vermehrte Bevölkerung jeder Classe nothwendig wird, unterbringen zu können und daher zu einer minderen Zersplitterung ihres Grundbesitzes genöthigt zu seyn, als in Ermangelung eines solchen Auswegs für einen Theil ihrer Kinder; 3) den unendlichen Vortheil, durch die verschiedenartigsten Nebenbeschäftigungen ihrer selbst oder ihrer Familienglieder für die Fabrikanten einen Erwerb zu erlangen, welcher sie für die in gewissen Geweben beschränkte Handweberei oder die verlorene Handspinnerei nicht selten reichlich entschädigt und ihren Familien vielfache größere Hülfsmittel eröffnet, wie z. B. die Handweberei in anderen Gattungen von Geweben, die Mousselinstickerei, die Bandweberei, das Nähen gewisser Gattungen von Knöpfen, das Nähen von Hemden, Handschuhen, Hosenträgern, u. s. w. für europäischen und überseeischen Absatz, das Spitzen- und Blondenklöppeln, das Stricken, Wirken u. s. w. — Nebenbeschäftigungen, worin in England, Frankreich, der Schweiz u. s. w. Hunderttausende und aber Hunderttausende von Landleuten und von Frauen und Töchtern von Landleuten einen lohnenden Erwerb finden.

Wo aber die landwirthschaftliche Bevölkerung wohlhabend ist, da wirkt ihr Wohlstand abermals auf den des Kaufmanns-, Krämer- und Handwerkerstandes rc. günstig zurück, bei denen sich der Landmann wieder seinerseits seine Bedürfnisse verschafft.

Die Unterzeichneten haben eine Darstellung dieser Verhältnisse und ihrer Wechselwirkung deshalb hier am Platze geglaubt, weil dieselbe heutigen Tages von einem Theil des deutschen Handwerkerstandes so gänzlich verkannt werden, der nur sein einseitiges und daher auch nur sein vermeintliches Standesinteresse sieht und darüber aus den Augen verliert, daß in der That jeder Stand im Staate nur in dem Wohlbefinden aller übrigen Stände seinen wohlverstandenen Vortheil suchen und finden kann, und daß der Handwerkerstand an seiner eigenen Grube gräbt, wenn er der größeren Fabrikation, dem Handel und dadurch auch mittelbar der Landwirthschaft die Lebensnerven abgeschnitten wissen will, was eine nothwendige Folge der möglichsten Zurückführung des Gewerbewesens unter die Herrschaft der Zunft- und anderer Beschränkungen wäre.

Die Unterzeichneten glauben insbesondere noch auf folgende Verhältnisse aufmerksam machen zu sollen, welche die Gewerbefreiheit, zumal in Verbindung mit der dem deutschen Volke durch die Grundrechte verbürgten Theilbarkeit des Bodens, als einen Grundpfeiler des Volkswohlstandes erkennen lassen:

1) macht nur die Gewerbefreiheit es möglich, daß der Gewerbefleiß sich so viel möglich mit der Landwirthschaft verbindet.

Wo einem Jeden ohne vorgängige Prüfung, ohne Innungszwang, ohne daß er vorher eine Reihe von Jahren Lehrjunge und Geselle bei einem Innungsmeister gewesen ist, ohne Unterschied endlich des Geschlechts und des Alters — wo einem Jeden ohne alle Vorbedingung gestattet ist, jedes Gewerbe selbstständig zu betreiben oder als Arbeiter dafür zu leisten, was er will und kann; da bilden sich millionenfache Verbindungen des Gewerbfleißes mit der Landwirthschaft. So wird in der Schweiz die Seidenweberei, die Baumwollenweberei, die Bandweberei, die Mousselinstickerei, die Uhrenfabrikation u. s. w. beinahe durchgängig von unzünftigen Arbeitern beiderlei Geschlechts auf dem Lande betrieben, von welchen die meisten eine kleine Landwirthschaft mit dieser gewerblichen Arbeit verbinden, und die Folgen dieser Verbindung des freien Gewerbebetriebes mit der Theilbarkeit des Grundeigenthums für die Gesundheit, die Unabhängigkeit und das Auskommen dieser Arbeiterfamilien sind unschätzbar. Stockt das Gewerbe, so gewährt ihnen ihr kleines Grundeigenthum immer noch Unterhaltsmittel, und blüht das Gewerbe, so trägt ihr Grundbesitz zu ihrem Wohlstande wesentlich bei. Aehnlicher glücklichen Verhältnisse erfreuen sich andere Länder, welche Gewerbefreiheit und Theilbarkeit des Grundeigenthums bei sich eingeführt haben, insbesondere Frankreich. In der Normandie z. B. werden die Baumwollenweberei, die Strumpfwirkerei, die Uhrenfabrikation und andere Gewerbe in viel tausendfältiger

Verbindung mit der Landwirthschaft von Pächter-, Bauern- und Tagelöhner-Familien betrieben. Ein Pächter oder Bauer macht den Fabrikanten und läßt in seinem Hause und durch die Frauen und Töchter anderer Landleute und Taglöhner Drucktücher oder bunte Baumwollengewebe weben; er bringt die Waare auf den Markt in Rouen oder verkauft sie an die Fabrikanten und Kaufleute zu Rouen, Bolbec u. s. w., und so verbreitet sich in vielen tausend Familien Arbeitsverdienst und Wohlstand über diese Provinz, eine der wohlhabendsten Europa's. Die Fabrikation von Pendeluhren in derselben Gegend wird von Bauernfamilien jedes Alters und Geschlechtes betrieben und ein Gleiches gilt noch von vielen anderen Gewerben. In der benachbarten Picardie wird die Verfertigung von Tabletteriewaaren der verschiedensten Art (Fächern, Knöpfen, Bürsten, Brillen, Lorgnetten u. s. w. u. s. w.) in einer großen Zahl von Landgemeinden von vielen tausenden kunstreichen Hände jedes Alters und Geschlechtes betrieben, und der Wohlstand und Frohsinn dieser ländlichen Gewerbebevölkerung, welche Grundeigenthum und Gewerbefleiß mit einander verbinden, sind eines der lachendsten Bilder, welche den Menschenfreund erfreuen können. In derselben Provinz ist die Weberei von halbseidenen, wollenen und baumwollenen Stoffen, die Verfertigung seidener Spitzen (Blonden), die Handschuhnäherei, die Verfertigung genähter (sog. gesponnener) Knöpfe u. s. w. in gleicher Weise über das Land und durch die Familien zahlloser Landleute verbreitet und begründen Glück und Wohlstand in denselben. In französisch Flandern, in der Champagne, im mittleren und südlichen Frankreich sind die Fabrikation von Shawls, von seidenen, wollenen, baumwollenen, leinenen und gemischten Stoffen, von Bändern u. s. w., die Wirkerei, die Mousselinstickerei, überhaupt eine Menge der großartigsten und wichtigsten Gewerbe auf ähnliche Weise in millionenfachen Kanälen über das Land ausgegossen und beschäftigen unzählige Hände in den Familien der Landleute mit der Hervorbringung der künstlichsten und geschmackvollsten, wie der einfachsten Fabrikate, in den mannigfaltigsten Formen des Gewerbebetriebes — bald für eigene Rechnung, bald für Rechnung der Fabrikanten und Gewerbsleute von Paris, Lyon, Lille, Valenciennes, Roubair, Rheims, Nancy, St. Etienne, Tarare u. s. w. u. s. w.

Diese ungeheueren Hülfs- und Erwerbsmittel gewährt einem Lande nur die Gewerbefreiheit, weil der Landmann, seine Frau, Söhne und Töchter nicht Lehrjungen und Gesellen in einem zünftigen Gewerbe werden können noch wollen, weil sie ebensowenig einer Prüfung vor Meistern und Gesellen im gewerblichen Fache sich unterziehen können und wollen, weil sie aber bei natürlichem Verstand und Geschick recht leicht sich in diejenigen gewerblichen Beschäftigungen hineinfinden, welche sie als Haupt- oder Nebenbeschäftigung betreiben wollen, und in welchen sich Tausende derselben in der Schweiz, in Frankreich u. s. w. zu den ausgezeichnetsten Künstlern und Fabrikanten — nicht auf dem Zunftwege, der nur zur geistigen Versteinerung und zum Schlendrian führt — sondern auf dem Wege der freien, durch keine Zunft- und Prüfungs-Chicanen gehinderten Entwicklung emporgearbeitet haben und täglich emporarbeiten.

Ein unschätzbarer Vortheil der Gewerbefreiheit ist insbesondere auch

2) die Erlaubniß, welche darin von selbst gegeben ist, die verschiedenartigsten Gewerbe und gewerblichen Arbeiten beliebig mit einander verbunden betreiben zu dürfen, wie es das augenblickliche Bedürfniß mit sich bringt, ohne daß es einer vorgängigen Erstehung von Prüfungen oder gar von Lehr- und Gesellenjahren und des Meisterwerdens in diesem oder jenem Handwerke, und was dergleichen Chicanen mehr sind, bedarf.

Ein Wagner in Frankreich, welcher eine Equipage machen will, ist also nicht genöthigt, sich deshalb an einen Schmiedmeister, einen Schlossermeister, einen Sattlermeister und an einen Lackirmeister zu wenden, sondern es steht ihm frei, alle diese Arbeiten selbst zu besorgen, wie er es versteht, oder sie durch Arbeiter, welche er annimmt, besorgen zu lassen, und sicherlich werden deshalb keine schlechteren Equipagen in Frankreich gemacht als in den Ländern, wo jede dieser Zünfte, wie die siamesischen Brüder, keinen Schritt thun kann, ohne einen andern Körper mühselig und unbeholfen mit sich zu schleppen und in eine hinkende Bewegung zu versetzen.

Das Gleiche gilt von allen Gewerben, und die daraus hervorgehende leichte Beweglichkeit der französischen Industrie, in der man nicht glaubt, durch einen von Ewigkeit her bestehenden Himmelsschluß zum Sattler, Schmied oder Müller vorherbestimmt und für diese ganze Zeitlichkeit verurtheilt worden zu seyn, ist eine der Ursachen, warum der Franzose sich so glücklich in stets neue und lohnende Bahnen des Gewerbebetriebes und der Ausfuhr gewerblicher Erzeugnisse nach allen Weltgegenden findet, während der deutsche Zunftmann so zu sagen auf der Stelle, auf welche er zünftig geboren worden ist, abstirbt, und, wenn diese Stelle uneinträglich wird, der Verarmung anheimfällt.

Dieß führt die Unterzeichneten

3) auf den weiteren Vortheil der Gewerbefreiheit, einen der größten, nämlich auf die Leichtigkeit, welche sie gewährt, das Gewerbe zu wechseln und damit dem Wechsel der Mode zu folgen.

In der That, wenn es die Aufgabe wäre, die Gewerbetreibenden und ihre Arbeiter der Verarmung auszusetzen, so könnte sicherlich kein tauglicheres Mittel dafür ersonnen werden, als die Vorbedingung der Erstehung einer Prüfung oder gar des Erstehens einer Lehrlings- und Gesellenzeit und des Meisterwerdens in einer Innung, ehe man zu einem andern Gewerbe übergehen dürfe. Alle diese Vorbedingungen sind in der That nichts Anderes, als ein Verbot des Uebergehens von einem Gewerbe zu einem andern, als die Verurtheilung des Gewerbetreibenden zur lebenslänglichen Einsperrung in den Käfig des Handwerks, in welchen Laune eines älteren Anverwandten oder Pflegers, ein wohlfeileres Lehrgeld oder Unverstand der Jugend ihn in seinem vierzehnten Jahre eingesperrt hat. Er ist dadurch glebae adscriptus, und muß regungslos zu Grunde gehen in einem Gewerbe, welches ihn nach den örtlichen Verhältnissen, wegen vermehrter Mitbewerbung, oder wechselnder Mode nicht oder nicht mehr nährt. Man kann hier nicht einmal sagen: fiat justitia, sondern: fiat injuria, pereat mundus. So hat es sich ganz im Großen in Zunftländern, z. B. in Württemberg bewährt, wo zu einer Zeit, als das Land noch Mangel an Tuchmachern hatte, hunderte von Wollzeugmachern den Hospitälern anheimfielen, weil sie von der Zeugmacherei zur Tuchmacherei nicht übergehen konnten wegen des Innungswesens. Ein Mann in gesetztem Alter wird natürlich schon Ehrenhalber nicht mehr Junge noch Geselle in einen anderen Handwerke, und ebensowenig ersteht er noch eine Prüfung in demselben vor Meistern und Gesellen. Er entschließt sich dazu nicht, selbst wenn er der Prüfung gewachsen ist; geschweige denn, wenn er erst durch den Betrieb des Gewerbes, zu welchem er übergehen möchte, in letzteres sich, wenn auch vielleicht mit einigem Schaden, einarbeiten müßte.

Wie ganz anders ist dieß bei Gewerbefreiheit! In Frankreich ist es ganz gewöhnlich, daß die Gewerbetreibenden eines Faches, sobald sie merken, daß ihr Artikel anfängt, schlecht lohnend zu werden und aus der Mode zu kommen, sich auf einen anderen, häufig auf einen ganz verschiedenen Gewerbszweig werfen. Niemand darf sie hindern, Niemand darf sie nur über ihre Gründe fragen, und die Erfahrung lehrt, daß auf diese Weise das Land sich stets mit neuen, mit fortschreitenden Industriezweigen bereichert.

Weit entfernt, daß hieraus schlechter Gewerbsbetrieb sich ergäbe, ist es vielmehr

4) ein weiterer unschätzbarer Vortheil der Gewerbsfreiheit, daß, wo letztere herrscht, in die einzelnen Gewerbe mitunter Personen eintreten, welche dieselben nicht im Wege der Empyrie und des Schlendrians gelernt haben und welche dieselben daher mit neuen, unbefangenen Augen betrachten und noch freien und frischen Sinn genug in dieselbe bringen, um die Fehler des seitherigen Verfahrens in ihrem Betriebe zu bemerken und ihnen abzuhelfen.

So sind es z. B. nicht die gelernten Müller, welche die alten, erbärmlichen Mahlmühlen verbessert haben, auf denen i e Hälfte des eigentlichen Mehls in die Kleie ging oder verstäubte, sondern die Kaufleute, Mechaniker und andere Personen, welche ihr Lebelang vorher nichts vom Mühlwesen verstanden, waren es, von denen die umwälzenden Verbesserungen des Mühlwesens ausgingen. Diese, als sie Mühlen kauften oder anlegten, betrachteten die Zusammensetzung des Korns, die Natur der Kleie und des Mehls, überlegten die Mangelhaftigkeit des Apparates, welcher bis dahin zur Trennung der ersteren vom letzteren diente, und ihnen verdankt die Mehlbereitung ihre ungeheueren Fortschritte.

Es geht in den Gewerben gar häufig, wie es bei der Reiterei geht, bei welcher die Erfahrung gelehrt hat, daß Rekruten, welche schon vor ihrer Aushebung zu reiten gewohnt waren, im Regiment das Reiten niemals gehörig lernen, daß aber, wer noch nie geritten ist, im Militär ein vollkommener Reiter wird, weil er keine schlechten Gewohnheiten mit bringt. Sehr häufig (unzählige Erfahrungen in gewerbefreien Ländern beweisen dieß), sehr häufig verdankt man die Fortschritte im Gewerbewesen gerade Denjenigen, welche erst im reiferen Alter ihr Augenmerk auf ein gewisses Gewerbe gelenkt, dasselbe daher mit frischem, ungetrübtem Blick betrachtet und nun mit schöpferischem Geiste in dasselbe sich geworfen haben. Der wirkliche wahre Beruf für ein Fach entscheidet sich selten im vierzehnten Jahre bei einem Menschen, und eine Einrichtung, welche dieser Thatsache zuwider, die Menschen schon als Knaben in eine gewisse gewerbliche Zelle für immer einsperrt, ist in den Augen der Unterzeichneten eben so unrecht als gemeinschädlich und verkehrt.

Es sey den Unterzeichneten jedoch erlaubt

5) noch auf einen anderen Vorzug der Gewerbefreiheit aufmerksam zu machen, dessen hohe Bedeutung Niemand mißkennen dürfte.

Es ist dieß die Eröffnung aller gewerblichen Laufbahnen für das weibliche Geschlecht, welches für einen namhaften Theil der Industrie befähigter als die Männer ist, und in Ländern mit Gewerbefreiheit in unzähligen gewerblichen Beschäftigungen leitend oder arbeitend thätig ist.

Um bei den Arbeiterinnen zu beginnen, so ist die Handweberei in allen leichteren Stoffen (namentlich glatten und schmalen Seide-, Baumwolle-, leichten Wollen- und Linnen-Geweben) beinahe nur noch durch Frauen und Mädchen möglich, weil es hierbei weniger auf Kraft als auf Behendigkeit ankommt, und Frauen und Mädchen diese Arbeit wohlfeiler verrichten, daher auch allein im Stande sind, mit den Maschinenwebereien hierin noch zu concurriren, während für gebilderte, schwere oder breite Stoffe männliche Kraft zum Weben besser sich eignet. Es ist daher ebenso verkehrt als ungerecht, wenn man im vermeintlichen Interesse des Handwerkerstandes alle Gewerbsarbeit dem männlichen Geschlechte durch Innungszwang und andere Gesetze vorzubehalten sucht. Denn einerseits heißt dieß nichts Anderes, als den Länder, welche sich im eingebildeten Interesse der Handwerksmeister darauf steifen, alles Gewerbe mit Gesellenarbeit besorgen zu wollen, — es heißt nichts Anderes, als diesen Ländern die Mitbewerbung mit jenen, namentlich mit England, Frankreich, Belgien, der Schweiz, Nordamerika u. s. w. unmöglich machen, denen es nicht einfällt, das weibliche Geschlecht von irgend einer gewerblichen Arbeit ausschließen zu wollen, und welche daher in allen Artikeln, die von Frauen und Mädchen verfertigt werden können, billiger und (da Frauen leichte Arbeiten feiner und sorgfältiger besorgen) obendrein auch besser leisten. Es ist ferner aus dem weiteren Grunde verkehrt, die Weiber im vermeintlichen Interesse des Handwerkerstandes auszuschließen, weil die Zulassung der letztern zu gewerblichen Arbeiten mehr als irgend etwas dazu beiträgt, dem Handwerkerstande selbst sein Auskommen zu erleichtern und zu sichern. Denn es sind keineswegs bloß die Frauen und Töchter von Landleuten, es sind ebenso häufig die weiblichen Familiengenossen von Handwerkern, welche in den Ländern mit Gewerbefreiheit an den industriellen Arbeiten Theil nehmen. Bald helfen sie dem Gatten oder Vater in seinem Handwerke, bald arbeiten sie auch für ein ganz anderes Gewerbe. So ist es z. B. in Ste. Etienne, welches bekanntlich die zwei sehr verschiedenen Gewerbe der Fabrikation von Schlosser- und anderen Eisenwaaren und die Verfertigung von Seidenbändner betreibt, ganz gewöhnlich, daß der Familienvater und seine Söhne Eisenwaaren verfertigen, seine Frau und Töchter aber Seidenband weben. Geht die Schlosserei nicht, so geht doch häufig die Bandfabrikation und umgekehrt, so daß ein Gewerbe für die etwaigen flauen Zeiten des anderen entschädigt, beide zusammen aber den Wohlstand der Familie gründen und sichern. Wenn man alle Gewerbe in England, Frankreich ꝛc. schildern wollte, in welchen Frauen und Mädchen arbeiten, so müßte man ein Buch schreiben. Es sind dieß übrigens vorzugsweise Gewerbe, welche in Zunftländern nicht blühen und eben deshalb nicht zur Blüthe gelangen konnten, weil das Zunftwesen Alles mit Gesellenarbeit besorgen will und deshalb in allen Gewerben, in welchen die Natur der Sache nicht Manneskraft erfordert, auf keinen grünen Zweig kommen kann. Die Maurer, Steinhauer, Zimmerleute, Küfer, Fleischer, Bäcker, Schmiede, Schlosser, Schreiner, überhaupt die gewöhnlichen Handwerke werden in den gewerbefreien Ländern ebensowohl wie in den Zunftländern mit Gesellenarbeit betrieben, weil es die Natur des Geschäftes mit sich bringt und eine Ausnahme von einiger Bedeutung ist den Unterzeichneten nur bei den Schneidern bekannt.

Auch diese haben zwar in den Ländern der Gewerbefreiheit in ihren Werkstätten nur Gesellen und keine Arbeiterinnen, und die Unterzeichneten glauben bezweifeln zu dürfen, daß in irgend einem gewerbefreien Lande die bestellte Arbeit, also die große Masse der Schneiderarbeit, im großen Ganzen von anderen Händen als von denen der Gesellen geliefert werde. Wohl aber ist es richtig, daß die Besitzer der Kleidermagazine sich weiblicher Hände zum Nähen der wohlfeilen Waaren bedienen, welche sie in fertigem Zustande dem Publikum anbieten, und diese Magazine sind bekanntlich in Deutschland ein Hauptklagepunkt derer, welche auf Wiedereinführung von Prüfungen, von Zunftzwang, von ausschließlicher Gesellenarbeit und anderen Gewerbebeschränkungen dringen und über Unterdrückung der Arbeit durch das Capital schreien. Worin besteht denn aber diese Unterdrückung? Wo ist denn hier das Unrecht? und wo der Schade und das Unglück? Die Unterzeichneten behaupten gerade das Gegentheil. Kleidermagazine entstehen hauptsächlich in größeren Städten; sie sind ein Bedürfniß hier und eine wahre Wohlthat für die arbeitende Klasse und für die ärmeren Stände überhaupt. Auf dem Lande bedarf und ernährt die Landwirthschaft eine Menge weiblicher Hände für die Hauswirthschaft, die Milchwirthschaft, den Gartenbau, für Flachs- und Hanfbereitung u. s. w. In großen Städten dagegen ist für die weibliche Bevölkerung, zumal für die an Ort und Stelle geborne, an den Anblick des Luxus gewöhnte und in einer verfeinerten, aber auch verdorbenen Atmosphäre aufgewachsene zureichende Beschäftigung und genügendes Auskommen im großen Ganzen nicht so leicht zu finden. Die begabteren, etwas feiner gebildeten und talentvolleren Individuen finden diese Beschäftigung in den feineren weiblichen Arbeiten. Die übrigen sind, insoferne sie mit den vom Lande zuströmenden Dienstboten nicht im Suchen von Dienst concurriren wollen oder können, auf die einfacheren weiblichen Handarbeiten, das Weißnähen 2c., und auf gewerbliche Arbeiten verwiesen. Daher ist bekanntlich in den großen Städten, z. B. in London, Paris 2c. eine solche unermeßliche Concurrenz für die einfachen weiblichen Handarbeiten des Weißnähens u. dgl. entstanden, daß die fertigste, geschickteste Arbeiterin nur auf die Gefahr des Erblindens hin, und mittelst der angestrengtesten Arbeit vom frühsten Morgen bis in die späteste Nacht mit Weißnähen u. dgl. so viel verdienen kann, um in der Jugend und bei den besten Kräften ihr Leben nothdürftig zu fristen. Die sittlichen Folgen dieser Verhältnisse sind notorisch und bedürfen keiner Erörterung. Es ist daher eine der größten und heiligsten Aufgaben der Menschlichkeit, der Moral und der Gerechtigkeit, dem weiblichen Geschlechte durchaus keine Gelegenheit zu einer lohnenden Arbeit in den Gewerben zu erschweren oder zu verbieten. Es ist eine, eines Mannes unwürdige Rohheit, eine Barbarei, das schwächere Geschlecht von den Arbeiten, welche es liefern kann, ausschließen, es dadurch zum Verkommen in Armuth, zum Versinken in sittlichen Verfall verurtheilen zu wollen. Was die Arbeiten weiblicher Individuen für die Kleidermagazine betrifft, so werden sie allenthalben besser als das Weißnähen bezahlt, weil weniger Personen in ersteren erfahren sind; würden sie aber auch nur wie das Weißnähen belohnt, so wäre es doch Arbeit, nicht Prostitution. Wer sind denn aber die Käufer dieser Kleider? Zum Theil gehen diese letztern nach Ost- und Westindien und nach allen Ländern Amerika's, und behaupten die Concurrenz auf den Märkten der Welt durch ihre Wohlfeilheit. Würde die Gesellenarbeit der deutschen Schneider etwas dabei gewinnen, wenn die Frauen und Mädchen davon ausgeschlossen würden, Kleider für die Ausfuhr zu nähen? Ganz sicherlich nicht; denn die Folge wäre nur, daß diese Kleider nicht auch von deutschen, sondern ausschließlich von französischen, englischen, belgischen Näherinnen verfertigt würden. Ein anderer Theil dieser Kleider aber wird im Inlande verkauft, und an wen? Etwa an die reichen Leute oder auch nur an den Mittelstand? etwa an irgend Jemand, der wünscht, daß sein Kleid ihm auf den Leib gemacht sey? Behüte der Himmel, sondern beinahe ausschließlich an Männer und Knaben aus der arbeitenden Klasse und aus den ärmeren Ständen, welchen es darum zu thun ist, und seyn muß, möglichst wohlfeil gekleidet zu seyn. Wo ist nun hier das Unglück und das Unrecht? Soll ein armer Handwerksbursch, Fabrikarbeiter oder Taglöhner zum Besten der Schneidermeister und ihrer Gesellenarbeit genöthigt sein, gegen theuren Macherlohn sich Kleider verfertigen zu lassen, welche ihn außerdem auch deßhalb theurer zu stehen kämen, weil die Abfälle dabei verloren gehen würden, während der Inhaber eines Kleidermagazins aus demselben Stück Tuch oder Zeug durch Ineinanderrichten eine größere Anzahl von Kleidern liefern kann, und weil derselbe die aus der Mode gekommenen Kleiderstoffe vom Fabrikanten oder Kaufmann, alle Stoffe aber im Großen und billig kauft? Ist hier das Unrecht, die Härte und das Unvolksthümliche nicht ganz und gar auf Seite Derer, welche in ihrem Interesse und im Widerspruche mit dem Wohl der arbeitenden Klasse beider Geschlechter ein Monopol der Tuchhändler, der Schneidermeister und Gesellen gegen das Publikum erstreben?

Die Unterzeichneten haben geglaubt, dieses Beispiel mit einiger Ausführlichkeit beleuchten zu sollen, weil es so oft und mit solcher ungerechtfertigten Hitze für das Zunftwesen und für die Gewerbsbeschränkungen geltend gemacht wird und ein gewöhnliches Thema sinnloser Declamationen über Unterdrückung der Arbeit durch das Kapital ist, während die einfachste Betrachtung einen Jeden lehren sollte, daß das Kapital hier, wie immer, wenn es in den Gewerbebetrieb gesteckt wird, der arbeitenden Klasse zu Gute kommt.

Aber nicht allein in den großen, sondern auch in kleinen Städten und auf dem Lande ist die Beschäftigung von Frauen und Mädchen mit gewerblichen Arbeiten ein außerordentlicher Segen, und trägt ebensowohl zur Blüthe des Gewerbfleißes als zum Heile der ganzen Bevölkerung bei. So sind z. B. in der Gegend von Falaise, im Departement du Calvados, 7,000 Strumpfwirkerstühle im Gange, auf welchen zu einem sehr beträchtlichen Theil Frauen und Mädchen arbeiten. Es ist dieß eine Arbeit von welcher sich gar nicht absehen läßt, warum sie nur von Männern sollte besorgt werden können, und warum durch ausschließliches Vorschreiben von Gesellenarbeit das Gewerbe vertheuert, sein Absatz verkümmert, und das weibliche Geschlecht von einem redlichen Erwerbe ausgeschlossen werden soll, welcher in dieser ganzen Gegend Auskommen und Wohlstand in die Familien verbreitet.

Es ließen sich, wie gesagt, noch unzählige Beispiele der nützlichsten, für das Aufkommen des Gewerbfleißes und für den Wohlstand der Bevölkerung wohlthätigsten Betheiligung der weiblichen Bevölkerung an gewerblichen Arbeiten in den Ländern mit Gewerbefreiheit anführen.

Aber ebenso gemeinnützig und gerecht ist es, daß auch vom selbstständigen Gewerbebetriebe, von der Anlage und Leitung gewerblicher Unternehmungen in gewerbfreien Ländern die Frauen nicht durch Prüfungen, Innungswesen u. dgl. ausgeschlossen sind. Wie viele Gewerbefirmen von Frauen giebt es in Frankreich, zumal im höheren Gewerbsbetriebe, in der größeren Fabrikation! Warum z. B. die Frauen von selbstständigen Gewerbsunternehmungen zur Verfertigung von Geweben ausschließen, während dieselben doch Alles, was die weibliche Kleidung betrifft, viel besser verstehen als die Männer!

Es darf den Männern deshalb nicht bange werden, daß in irgend einem Lande der Welt und bei der freiesten Mitbewerbung die Frauen sich des Gewerbebetriebes in Masse bemächtigen und die armen Männer brodlos machen werden. Der häusliche Beruf, die Kindererziehung und die natürlichen Neigungen der Frauen für ihren eigentlichen Wirkungskreis in der Familie, sorgen hinreichend dafür, daß nur diejenigen Wittwen, Frauen und Mädchen, welche durch ihre Verhältnisse auf einen gewerblichen Verdienst hingewiesen sind, einen solchen suchen. Die große Masse der schwereren Arbeiten und der Geschäftsverhältnisse, welche männliche Kraft und Auctorität erheischen, müssen sie ohnehin den Männern überlassen. In dem durch die natürlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse gegebenen Maaße aber ist die Betheiligung des weiblichen Geschlechtes an dem Gewerbebetriebe und den gewerblichen Arbeiten sicherlich ein heiliges Recht desselben und ein unendlicher Segen für Sittlichkeit und Wohlstand eines Landes.

Die Unterzeichneten würden daher, wenn sie auch wirklich der Ansicht sein könnten, daß die Gewerbefreiheit durch die Zulassung des weiblichen Geschlechtes zu jeder gewerblichen Beschäftigung dem Handwerkerstande Vortheile entziehe, welche diesem das bisherige Zunftwesen oder andere Vorrechte gewähren konnten, — die Unterzeichneten würden auch in diesem Falle keinen Augenblick Bedenken tragen, ihre Ueberzeugung offen und pflichtmäßig auszusprechen, daß diese Vortheile ein Unrecht seien, und daß die Gerechtigkeit gegen Alle dem seitherigen Vorrechte eines einzelnen Standes vorgehen, daß dieses Vorrecht des Handwerkerstandes eben so wohl fallen müsse, als die Vorrechte des Adels gefallen sind. Die Unterzeichneten sind jedoch der Ueberzeugung, daß der Handwerkerstand selbst bei der Gewerbefreiheit im Allgemeinen und bei der freien Zulassung des weiblichen Geschlechtes zu gewerblichen Beschäftigungen nur gewinnen kann; nicht allein, weil auch seine weiblichen Familiengenossen an den Wohlthaten dieser Freiheit Theil nehmen, sondern auch, weil der Handwerkerstand immer in demjenigen Lande und in denjenigen Gegenden am meisten Beschäftigung findet, wo die Industrie überhaupt am blühendsten und wo sie am besten im Stande ist, billige Waaren zur Ausfuhr nach aller Welt zu liefern, wie dieß bei der Gewerbefreiheit der Fall ist. Wo die Industrie blühend, wo daher vielseitiger Erwerb und Verbrauch ist, da bedarf man der Bauhandwerksleute, der Bäcker, der Fleischer, der Schneider, der Schuster und jeder Art von Handwerkern natürlich in ungleich größerer Menge und ist im Stande, sie besser zu bezahlen, als wo durch Zunft- und andere Beschränkungen die Entwickelung des Gewerbfleißes niedergehalten wird. Es giebt daher keinen kurzsichtigeren Eigennutz, als die Bestrebungen Derer, welche das Handwerk, soweit möglich, zum Alleinherrn der Arbeit in einem Lande machen wollen. Sie steuern mit Sicherheit auf die Klippen los, an denen das Schiff ihres Wohlstandes zerschellen muß, und berauben nicht nur ihre Mitmenschen im Staate des Unterhaltes und Wohlstandes, welchen diese auf industriellem Felde finden würden, sondern auch sich selbst des Unterhaltes und Wohlstandes, welchen sie selbst darin finden würden für die Bedürfnisse dieser Mitmenschen zu arbeiten. Man gehe doch nur einmal in die gewerbefreien Fabrikstädte und Gegenden und sehe, was dort der Handwerksmann verdient, und dann wende man den Blick auf die Zunftländer, in welchen es glücklich gelungen ist, das Aufkommen der allgemeineren und größeren Industrie durch Prüfungen, Innungszwang u. dgl. danieder zu halten, und frage, wie es hier mit dem Handwerksstande steht.

Es ist eine gewöhnliche Einwendung Derer, welche für die Gewerbsbeschränkungen schwärmen und das Heil der Welt in der möglichsten Unterbindung der Adern der Volksbeschäftigung erwarten, daß sie mit siegreicher Miene den Freunden der Gewerbefreiheit zurufen: „Da, seht doch nach den Ereignissen des letzten Jahres in Paris! nach der Februarumwälzung! nach den späteren Arbeiteraufständen! da seht das Werk Eurer Theorien! das Elend, die Verzweiflung und den gesellschaftlichen Umsturz, welche die Folgen der Gewerbefreiheit sind! An den Früchten sollt' Ihr sie erkennen! Wo ist Euer Bürgerstand? Wo Eure gesicherte Arbeit? Ist nicht Alles Auflösung und Verderben bei Eurer Gewerbefreiheit?" Wir antworten diesen Auslegern der französischen Umwälzungen vom Jahr 1848, daß sie Frankreich, die Ursachen der Februarrevolution und die Zustände der Arbeiter in Paris nicht kennen. Die Wahrheit ist, daß die Gewerbefreiheit mit der Februarumwälzung und mit den nachgefolgten Aufständen nicht das Mindeste zu schaffen hatte und daß sie nicht im Allergeringsten dazu beigetragen hat. Wer die gewerblichen Zustände Frankreich's und seiner Hauptstadt in längeren Zeiträumen genau und in ihren Einzelnheiten kennen gelernt, und wer insbesondere die Lohnverhältnisse, die Sitten und Lebensweise, die Ersparnisse und das ganze Lebensverhältniß der dortigen Arbeiterclassen zum Gegenstand jahrelanger Beobachtungen in Paris und in den Provinzen gemacht hat, der weiß, daß es kein Land in der Welt, etwa mit Ausnahme England's und Nord-Amerika's, giebt, wo der Gewerbsarbeiter so ungemein gut belohnt ist, als in Frankreich; ja er ist es in Frankreich durchschnittlich wohl noch besser als in England, wo das stete Zuströmen irländischen Proletariats den Arbeitslohn wenigstens in gewissen Manufacturzweigen theilweise und zeitweise drückt. Ein Deutscher, welcher die Löhne der Handwerksgesellen in Paris durch Reihen von Jahren und durch alle Handwerke verfolgt, kann nur mit stetem Erstaunen und mit der Freude, die jeder Menschenfreund über das Wohlergehen der arbeitenden Classe in irgend einem Lande der Welt empfindet, sehen, welche vergleichungsweise ausnehmend hohe Löhne die Gewerbsarbeiter in Paris und anderwärts in Frankreich erhalten. Ein guter Schneider-, Schuster-, Schreinergeselle rc. verdient in Paris in gewöhnlichen Zeiten seine 7 Franken täglich, ein Maurergeselle 4½ Franken u. dgl., und wenn auch das Leben in Paris theurer ist, als in den meisten deutschen Städten (Berlin ausgenommen), so beweisen doch die vielen Dutzende von Millionen Franken, welche die Pariser Gewerbsarbeiter in der dortigen Sparkasse stehen haben, und es beweisen noch mehr alle Nachforschungen, welche ein

Jeder, dem es um die Wahrheit zu thun ist, persönlich darüber anstellen kann, daß die Gewerbsgehülfen in Paris einen guten Theil ihres Lohnes ersparen können, und daß ihrer unzählige in der That einen guten Theil desselben für ihre künftige Niederlassung u. s. w. ersparen. Ganze Classen derselben, z. B. die Steinhauer, welche sämmtlich aus der Normandie kommen, ersparen regelmäßig einen namhaften Theil ihres Lohns, um, Dank der Gesetzgebung über Theilbarkeit des Grundeigenthums, sich zu Hause Grund und Boden zu erwerben und zuzukaufen, während allerdings andere Classen von Gewerbsarbeitern, z. B. die Maurer, diese sparsamen Gewohnheiten nicht haben und Alles verthun, was sie verdienen — nicht, weil sie nichts ersparen könnten, sondern weil sie nichts ersparen wollen. Es ist übrigens anerkannt und notorisch, daß seit der Aufhebung des Zunftwesens durch die erste französische Umwälzung und seit der Freigebung des selbstständigen Gewerbebetriebes für Alle, welche in jener Umwälzung eingetreten ist, die Sitten der französischen Arbeiter, ihre Sparsamkeit, ihre Geschicklichkeit und ihre öconomische Lage außerordentliche Fortschritte gemacht haben, was auch statistisch durch die im Verhältniß zur Bevölkerung jährlich abnehmende Zahl der Findelkinder und der unehelichen Geburten mit mathematischer Gewißheit sich erweist. Ein Arbeiter, welcher sein Geschäft versteht, nicht liederlich ist und arbeiten will, ist in Paris in gewöhnlichen ruhigen Zeiten seines sehr guten Fortkommens sicher, und es ist nur Eine Stimme darüber in Frankreich, daß die Lage der Arbeiter sich seit der ersten Revolution, also seit der Aufhebung der Zunftverhältnisse, ganz unendlich verbessert und gehoben hat. Vor der Revolution drängten sich die Arbeiter in der Vorstadt des Tempels zusammen, wo sie in Folge eines alten Privilegiums zunftfrei waren. Diese Zufluchtsstätte der Gewerbefreiheit war nach Chaptal (früher selbst Gewerbsmann, dann Minister des Innern unter Napoleon) die Wiege der industriellen Fortschritte von Paris und Frankreich; außerhalb derselben schleppte der Gewerbsarbeiter, durch die Chicanen des Zunftwesens von der eigenen Niederlassung und vom Heirathen abgehalten, in schmutziger Unsittlichkeit ein crapulöses Leben hin. Mit der Gewerbefreiheit wurde ihm die Möglichkeit eines sittlichen, selbstständigen, glücklichen Familien- und Gewerbelebens eröffnet, und von da an datirt sich der gewerbliche Aufschwung des Landes und der Wohlstand der arbeitenden Classen. Hierüber ist denn in der That auch unter dem gewerblichen Publikum in Frankreich nur Eine Stimme; es giebt, man darf dieß kühn behaupten, nicht einen Menschen in Frankreich, welcher Prüfungen, Innungswesen und andere Gewerbsbeschränkungen zurückwünschte, oder dergleichen nicht für sinnlosen alten Plunder hielte. Selbst unter dem ganzen Unsinn socialistischer und communistischer Theorien, welchem hirnverbrannte Halbgelehrte in den letzten zwei Jahrzehenten Eingang unter den arbeitenden Classen Frankreich's zu verschaffen gesucht haben, findet sich doch keine Wiederkehr zu Prüfungen, Innungszwang u. dgl. in Frankreich längst verurtheilten Gewerbebeschränkungen. Daß aber der socialistische und communistische Unsinn unter einen Theil, — übrigens der kleinen Minderheit der französischen arbeitenden Classen verbreitet werden konnte, wer möchte dieß der Gewerbefreiheit aufrechnen wollen? Wer möchte darin den Beweis unrichtiger Grundsätze in der französischen Gewerbegesetzgebung erblicken? Zu welcher Zeit in der Geschichte der Menschheit hat es denn schwer gehalten, den Classen der bürgerlichen Gesellschaft, welche vom Zufall nich durch eine reiche Geburt begünstigt in der Lage sind, sich ein Vermögen erst durch Arbeit und Sparsamkeit mühsam erwerben zu müssen, diesen Classen, zumal in großen Städten und beim Anblick des Wohlstandes, Reichthums und zum Theil Luxusses der vom Glück begünstigteren Stände, — diesen Classen, sagen wir, ein Eldorado vorzuspiegeln, in welchem Jedermann herrlich und in Freude lebe, und sie glauben zu machen, die Ungunst des Schicksals, welches nun einmal die Menschen unter sehr ungleichen Glücksumständen geboren werden läßt, sei eine Ungerechtigkeit der Menschen und ein Grundfehler in der Organisation der staatsbürgerlichen Gesellschaft? Zu welcher Zeit war es schwer, die Mißgunst und den Neid der Aermeren gegen die Reicheren aufzustacheln, anstatt den Aermeren zu sagen, daß der rechtmäßig erworbene Wohlstand das Erzeugniß der Arbeit ist, und ihnen die erlaubten und vernünftigen Mittel zu rathen, durch welche sie sich in die Reihen der Wohlhabenderen oder Reicheren emporarbeiten können? Will man es etwa auch der Gewerbefreiheit zur Last legen, wenn gleichen Schritts mit der socialistischen und communistischen Literatur in Frankreich und zum Theil Hand in Hand mit ihr eine belletristische gegangen ist, welche alle Grundsätze der Sittlichkeit, der Scham und des natürlichen Rechtsgefühls mit Füßen getreten, Diebstahl, Raub und Mord idealisirt, die Grundsätze des Zuchthauses und des Bagno gepredigt und mit dieser empörenden, im verführerischsten Gewande der anziehendsten und geistreichsten Romane gepredigten Religion der Hölle Jahre lang und tag-täglich in den Feuilletons der Zeitungen Propaganda in der Loge jedes Thürhüters, in jeder Bude und Werkstätte, wie in den Boudoirs der jungen Herzen gemacht hat, welche von all' dem keinen Begriff haben sollten? In der That, so wenig der Bibel oder dem Côde Napoléon diese Verhöhnung der Elementarbegriffe und Gefühle von Sittlichkeit und Recht zur Last gelegt werden kann, eben so wenig kann der Gesetzgebung Frankreich's, welche die Gewerbefreiheit hergestellt und so unendlich günstig auf das Wohlseyn der arbeitenden Classen gewirkt hat, die Begriffsverwirrung aufgerechnet werden, welche die socialistischen und communistischen Lehren in einem Theile der Arbeiterbevölkerung Frankreich's erzeugt haben. Uebrigens hatte bekanntlich die Februarumwälzung in Paris zunächst politische Ursachen und Zwecke, und es kann mit größter Entschiedenheit in Abrede gezogen werden, daß die Pariser Arbeiterbevölkerung im großen Ganzen durch Armuth und Elend in ihrer Lage dazu bestimmt worden sei, die Regierung Louis Philipps zu stürzen. Allerdings hatte die vorangegangene mehrjährige Theuerung der Lebensmittel und die dadurch hervorgebrachte Verminderung in dem Absatze aller Gewerbserzeugnisse und zumal der Luxuswaaren auf den arbeitenden Classen aller Länder schwer gelastet und mußte also auch den arbeitenden Classen in Paris fühlbar geworden sein. Aber die Regierung Louis Philipps stürzte notorisch nicht deshalb, sondern weil sie durch ihre Corruption die Achtung der ganzen Nation verloren hatte, und weil deshalb in den Anfangs unbedeutenden Februarunruhen die Pariser Nationalgarde, also der ganze Mittelstand, sich ihrer nicht annahm, eben deshalb auch das Linienmilitär aufhörte, eine sichere Stütze zu sein, und weil es so der republikanischen Partei leicht wurde, mit Hülfe der Arbeiter zu siegen. Diese Arbeiterbevölkerung war allerdings, und zwar seit Jahrzehenten, für die republikanischen, und zugleich für die socialistischen und communistischen Ideen durch die Anhänger dieser Ideen gewonnen worden — aber mit der Gewerbefreiheit hatte dieß in der That so wenig zu schaffen, als die gegen den Druck des Bundestages u. s. w. gerichtete in den Ländern des Zunftwesens wie in denen der Gewerbefreiheit und in den ersteren sogar zuerst

ausgebrochene deutsche Revolution den mindesten Zusammenhang mit der Gewerbefreiheit gehabt hatte. Allerdings brach nach der Februarumwälzung in Frankreich der socialistische und communistische Unsinn los, bis er sich als das, was er war, auf Kosten der Nation erwiesen hatte; und allerdings brach in Deutschland nach der Märzrevolution ein Sturm von Zunftideen los, der hoffentlich ebenfalls der besseren Einsicht weichen und der Ueberzeugung Platz machen wird, daß auf diesem Wege weder dem Mittelstande, noch den arbeitenden Classen, weder den Handwerksmeistern, noch sonst irgend Jemand zu helfen sey. Aber diese Thatsachen beweisen weiter nichts, als daß in Frankreich ein Theil des Arbeiterstandes, in Deutschland ein Theil des Handwerkerstandes eine Verbesserung seiner Lage wünscht und sucht, — ohne daß damit für die vorgeschlagenen Mittel das Geringste sich ergäbe.

Um die richtigen Heilmittel zu finden, muß man vor Allem die Natur, und die Ursachen des Uebels untersuchen. Die Unterzeichneten glauben, daß es heilige Pflicht sey, sich bei dieser Untersuchung vor Uebertreibungen zu hüten, strenge nur die Wahrheit, aber die volle Wahrheit zu sagen, mag sie angenehm klingen oder nicht.

Vor Allem ist zwischen dem Zustande des deutschen Handwerkerstandes und Arbeiterstandes in gewöhnlichen Zeiten und den gegenwärtigen Zuständen wohl zu unterscheiden.

Seit mehreren Jahren hatte Deutschland sehr schlechte Erndten, daher hohe Preise der Lebensmittel, welche selbst dem Mittelstande schwer fielen, für den ärmeren Familienvater in der arbeitenden Klasse aber kaum oder in vielen Fällen nur mit Gemeindeunterstützung erschwinglich waren. Die wohlhabenden Klassen erfüllten ihre Pflichten der Unterstützung ihrer ärmeren Mitbürger in allen Ländern Deutschland's in der anerkennenswerthesten Weise. Große Zufuhren an fremden Lebensmitteln waren erforderlich und entzogen Deutschland einen Theil seiner Mittel. Unter diesen Umständen war das ganze Publikum zu Einschränkungen in seinen Ausgaben für Wohnung, Kleidung u. s. w. veranlaßt. Die Neubauten stockten, die Fabriken und die Handwerksleute aller Klassen büßten einen Theil ihres Absatzes und ihrer Kundenarbeit in Folge dieser nothgedrungenen Einschränkung des Publikums unvermeidlich ein. Nun kam die Märzumwälzung; der Bestand aller Staaten, aller Höfe und Regierungen, die Zukunft jedes Beamten und Militärs, alle öffentlichen und Privatverhältnisse, die Sicherheit der Staatsbürger — Alles wurde ungewiß und schwankend. Jeder suchte für die Wechselfälle der Zukunft durch neue Einschränkungen, seine Hülfsmittel zu schonen. Vertrauen und damit aller Credit im Handel und Wandel verschwanden, und so war es nicht anders möglich, als daß die Uebel, welche zuvor schon die Theuerung hervorgebracht hatte, sich nunmehr noch steigerten. Dieß ist die gegenwärtige Lage des deutschen Gewerbestandes, erschwert noch durch die Aussichten auf einen möglichen europäischen Krieg.

Zu wähnen, daß diesen vorübergehenden Uebeln mit irgend einer Gewerbegesetzgebung, sey es eine freisinnige oder beschränkende, abzuhelfen sey, wäre eitel Thorheit. Dieser, leider schwere Druck, welcher in Folge der überstandenen Theuerung und ihrer noch nicht verschmerzten Nachwehen, und in Folge der politischen Zeitverhältnisse auf dem deutschen Gewerbestande derzeit lastet, wird sich von selbst heben, wenn eine Reihe guter Erndten dem Gewerbsmanne wieder Zeit gegeben haben wird, sich zu erholen, und wenn die politischen Verhältnisse sich wieder dauernd gestalten. Wenn es der Nationalversammlung gelingt, ein einiges und freies Deutschland zu schaffen, und eben damit auch die äußere Sicherheit des Vaterlandes zu verbürgen, so wird auf einmal wieder Vertrauen, Leben, Thätigkeit und lohnender Erwerb in die großen und kleinen Gewerbe Deutschland's zurückkehren. Früher nicht, wir möchten Gewerbeordnungen machen, welche wir wollten.

Damit wollen die Unterzeichneten jedoch keineswegs sagen, daß eine gute Gewerbegesetzgebung nicht Noth thue und daß sie nicht eine der Bedingungen des Volkswohlstandes sey.

Die Unterzeichneten bestreiten zwar geradezu, daß der Zustand der Handwerkerklasse Deutschland's, sey es in den Ländern der Gewerbefreiheit, sey es in den Zunftländern, in gewöhnlichen Zeiten allgemein ein so trauriger, wie er geschildert wird, oder daß er in gewöhnlichen Zeiten auch nur überhaupt in der Regel ein schlechter sey. Nein, es ist nicht wahr, daß der deutsche Handwerkerstand im großen Ganzen in Armuth versunken sey und sich in ein Proletariat auflöse. Es ist nicht wahr, daß er in gewöhnlichen Zeiten täglich mehr herabkomme. Ein tüchtiger Bäcker, Fleischer, Schneider, Schuster, Schreiner, Zimmermann, Steinhauer, Maurer, Wagner, Sattler, Schmied, Schlosser, Zimmermaler, Flaschner, Seifensieder und Lichterzieher, Bierbrauer, Küfer u. s. w. — ist heut zu Tag in den größeren Städten Deutschland's und in gewöhnlichen Zeiten so gut wie vor 300 Jahren ein Mann, der als Meister mit Geschicklichkeit, Fleiß und Sparsamkeit ein wohlhabender und selbst ein reicher Bürger werden kann. Aber freilich darf keines dieser Erforderniße und durfte zu keiner Zeit fehlen. Wenn der Meister nicht selbst arbeitet, wenn er schon Morgens im Wirthshause sitzt, wenn er die Gesellen sich selbst überläßt, wenn er glaubt, kein Vergnügen in der ganzen Gegend versäumen zu dürfen u. s. w., so ist nicht die Gewerbegesetzgebung und sind nicht die Zeiten, sondern sein eigenes Verhalten schuldig, wenn er nicht vorwärts, sondern zurückkommt. Es muß dieß hier gesagt werden, weil die Genußsucht unserer Zeit eines der Uebel ist, welche auch dem Handwerkerstande nicht fremd geblieben sind, und weil man so häufig den Grund einer verdrüßlichen Lage nicht bei sich selbst, wo er vielleicht zunächst sitzt, sondern in den Staats-Einrichtungen sucht. Es wäre jedoch ebenso unrichtig als ungerecht, wenn man behaupten wollte, der deutsche Handwerkerstand befinde sich allgemein im Wohlstande, oder es sey durchgängig die Schuld des einzelnen Meisters, wenn es dem nicht so sey. Nicht allein der Unterschied der natürlichen Talente, der erworbenen Geschicklichkeit, des Fleißes, der Sparsamkeit, des zugebrachten Capitals, der häuslichen Verhältnisse und des Glückes — also nicht allein jene allgemeinen Ursachen, welche immer und ewig unendliche Unterschiede im äußern Erfolg aller Klassen von Staatsbürgern mit sich bringen werden — sondern auch die ebenso große Mannigfaltigkeit der örtlichen Verhältnisse und der Mitbewerbung bringen nothwendig auch die größte Verschiedenheit in der öconomischen Lage der deutschen Handwerker hervor. In den größeren Städten geht z. B. von den Schneidern, welche für die elegante Welt arbeiten, bis zu den armen Flickschneidern hinunter eine Reihe von Wohlstandsabstufungen, wie sie vom großen Banquier bis zum kleinsten Krämer hinunter geht, und es ist neben den vielbeschäftigten und gut bezahlten Meistern in diesem Gewerbe wohl so ziemlich in allen

Städten eine weit größere Anzahl mittelmäßig und gering beschäftigter und belohnter; auf dem Lande aber, wo die Abstufung bis auf den im Hause des Landmannes für einen Taglohn und Kost arbeitenden Meister hinuntergeht, sind die Loose in diesem Gewerbe noch weit kleiner gefallen. Diesem Beispiele aus einem Gewerbe ließe sich eine Menge anderer an die Seite stellen. In vielen Gewerben wird man annehmen können, daß die Handwerksmeister kleiner Städte und auf dem Lande nur da sich bisher eines ordentlichen Wohlstandes erfreut haben, wo die Theilbarkeit des Grundeigenthums ihnen erlaubt hat, ihr Gewerbe mit mehr oder weniger Feldbesitz zu verbinden, was übrigens in einem großen Theile von Deutschland der Fall ist. Ihr gewerblicher Aufschwung, die Vermehrung ihrer Kundschaft und ihres Absatzes und die höheren Waaren- und Arbeitspreise, welche sie hoffen können, hängen aber hauptsächlich von der Entstehung größerer Städte und der Vermehrung zahlungsfähiger Kunden von gewissen Ansprüchen oder mit anderen Worten: von dem Aufblühen der größeren Industrie, der Fabriken und des Handels, also gerade von dem Emporkommen derjenigen Zweige der Thätigkeit ab, deren Zurückdrängung und möglichste Unterdrückung ein Theil des deutschen Handwerkerstandes jetzt mit Erbitterung, und mit bedauerlicher Verblendung über seyn wahres Interesse verlangt. Was hat denn Großbrittanien seit 1½ Jahrhunderten jene Reihe wie Pilze aufschießender Riesenstädte, wie Liverpool, Manchester, Glasgow, Birmingham u. s. w., was hat Frankreich seine Menge großer Städte wie: Lyon, Lille, Rouen, Nantes, Marseille, Havre, Valenciennes, Rheims, Mühlhausen, Ste. Etienne &c. geschaffen, als die Fabrikindustrie und der dadurch belebte Handel? Was hat Belgien mit großen Städten bedeckt als Fabrikindustie und Handel? Was bringt auch in die kleineren Städte dieser Länder jenen Reichthum und jenes Leben als die größere Fabrikation und der sich daran knüpfende Verkehr? Und bedarf es nun nicht zur Erweiterung und Verschönerung dieser aufblühenden industriösen Städte, für die Wohnungen der Fabrikanten und ihrer Arbeiter, so wie aller von ihnen mittelbar beschäftigten Leute einer Menge von Bauhandwerksleuten? Bedarf es nicht für ihre Möblirung, Kleidung und Nahrung einer Menge von Tischlern, Schlossern, Tapezierer, Malern, Sattlern, Schneidern, Schustern, Bäckern, Fleischern u. s. w. Trägt nicht Jeder von diesen wieder zur Beschäftigung von Anderen bei? Nicht in den Höfen, nicht in Garnisonen, nicht in den Beamten, welche das Volk bezahlen muß, — in all' dem kann der Wohlstand irgend einer Volksklasse, seinen wahren, dauernden Halt nicht finden, sondern in dem Aufblühen der producirenden Beschäftigungen, der Landwirthschaft, der Fabrikation im Großen und des von der Blüthe beider abhängigen Handels. Wo diese blühen, da blüht auch eben damit nothwendig der Handwerkerstand, der in der That nirgends wohlhabender und besser bezahlt ist, als in Nordamerika, England, Frankreich, Belgien und Holland, wo Niemand das thörigte Beginnen einfällt, die Blüthe des Handwerkerstandes auf die Unterdrückung der großen Industrie gründen, d. h. den Baum umhauen zu wollen, der dem Handwerke reiche Früchte geben soll.

Diejenigen, welche beständig von Unterdrückung des Handwerkerstandes durch die Fabriken träumen, werden uns vielleicht einwenden: die Beispiele, welche wir angeführt haben, beziehen sich sämmtlich auf solche Handwerke, welche für das unmittelbare Wohnungs-, Möblirungs-, Kleidungs- und Nahrungs-Bedürfniß arbeiten, wie Zimmerleute, Maurer, Schreiner, Schneider, Schuster, Fleischer u. s. w., aber nicht auf solche, wie Tuchmacher, Weber, Schlosser, Flaschner u. s. w., mit welchen die Fabriken concurriren und welche von den Kaufleuten und Krämern durch Verkauf der Fabrikwaaren zu Grunde gerichtet werden. Hierauf antworten wir: daß diese Einwendung, selbst wenn sie gegründeter wäre, als sie in der That ist, doch keineswegs beweisen würde, daß es volkswirthschaftlich richtig, gerecht und human wäre, die Gewerbefreiheit zu beschränken und die Fabrikindustrie darniederzuhalten; daß wir aber obendrein der Voraussetzung, als habe die Fabrikindustrie dem mit ihr concurrirenden Handwerker im großen Ganzen genommen geschadet, als einer thatsächlich irrigen, widersprechen müssen. Was nämlich den ersteren Gesichtspunkt betrifft, so würde sich mit Recht fragen lassen: woher denn der Handwerkerstand ein größeres Recht haben soll, die Welt mit Tüchern, Geweben, Schlosser- und Flaschnerwaaren u. s. w. zu versehen, als der Fabrikanten- und Fabrikarbeiterstand und als die hunderttausende von Landleuten, welche für die Fabrikanten als Nebengewerbe weben, wirken, sticken u. s. w. Wenn es wirklich wahr wäre, daß der Handwerkerstand mit dem Stande der Fabrikanten und Fabrikarbeiter in diesen Gewerben nicht concurriren könnte, so würde daraus nur folgen, daß der erstere seine Zeit überlebt habe und den Fabriken Platz machen müsse, keineswegs aber, daß die Fabriken zu unterdrücken, keineswegs, daß den Fabrikanten und ihren Arbeitern in Stadt und Land das Gewerbe zu erschweren oder zu verbieten sey. Gewerbe, welche mit den Fabriken nicht in freier Mitbewerbung bestehen können, haben sich selbst überlebt; ihnen durch gesetzliche Zwangsmaaßregeln noch eine künstliche Existenz zu fristen, wäre ebenso unvolkswirthschaftlich als ungerecht und inhuman gegen diejenigen Volksklassen, welche in und von den Fabriken zu leben vermögen. Es wäre in der That ein ungeheurer Egoismus, zu sagen: wir können neben den Fabriken nicht existiren; also muß man den Fabrikanten und ihren Arbeitern, so wie den Kaufleuten und Krämern, welche deren Erzeugnisse verbreiten, ihr Geschäft niederlegen oder doch möglichst beschränken. Es hieße dieß nichts anderes, als ein Monopol verlangen für eine Arbeitsweise, von der man selbst gesteht, daß sie mit einer zweckmäßigeren nicht mehr concurriren könne. Und was könnte die Gesetzgebung durch eine unverantwortliche Nachgiebigkeit gegen diesen Egoismus erzielen? Etwa die Blüthe des in solcher Weise beschützten Handwerkes? Keineswegs! Nichts Anderes, als die Vertreibung der in solcher Weise vermeintlich beschützten Gewerbszweige aus dem Lande. Denn andere Nationen — die Engländer, Franzosen, Belgier, Nordamerikaner — sind nicht so thörigt, sich in solcher Weise die Quellen ihres Volkswohlstandes abzugraben. Wenn also wir blind genug wären, die große Industrie in Deutschland zum gemeinschaftlichen Besten des handwerksmäßigen Betriebs zu beschränken oder zu unterdrücken, so würde davon Niemand Vortheil ziehen, als das Ausland, welches hohnlachend die Märkte der Welt und unsere eigenen Märkte in Deutschland, möchten wir diese zu verbarrikadiren suchen, wie wir wollten, mit den Fabrikaten überschwemmen würde, in welchen zu concurriren wir Deutschland außer Stand setzen würden. Wer würde den größten Schaden davon haben? Wer anders als der Handwerkerstand, welcher in den

Bedürfnissen der Fabriken, der Fabrikanten und Arbeiter einen reichlichen Erwerb verlöre! Neben ihm aber die ganze landwirthschaftliche Bevölkerung und alle Staatsgenossen! — Allein jede Beschränkung der großen Industrie zum vermeintlichen Besten des Handwerkerstandes wären noch aus einem anderen Hauptgrunde eine vollkommen verkehrte Maaßregel. Denn die große Industrie ist die Mutter und Lehrmeisterin der kleinen. Die Fortschritte der großen kommen in unzähligen Fällen der mit ihr concurrirenden kleinen zu Gute. Es geht dieß durch alle Gewerbszweige durch. In den großen Branntweinbrennereien ist der Sitz jener merkwürdigen Erfindungen zu Verbesserung der Brenn-Apparate, welche sich allmählig durch alle Betriebsstufen dieses Gewerbes Bahn brechen und den Ländern Norddeutschland's, sowie Bayern, eine große Ausfuhr in Spirituosen verschafft haben. In den großen Wirthschaften Holstein's, Meklenburg's, Holland's, der Normandie, Irland's &c. hat die Bereitung der feinen Butter mit allen Raffinements der Sorgfalt und Reinlichkeit ihren Sitz, und diesen Ländern einen ungeheueren Butterabsatz nach England, Westindien &c. verschafft, an dem nun auch zahlose kleine Bauernwirthschaften Theil nehmen. Die großen Unternehmer von Mühlen amerikanischer Art in Deutschland, Frankreich &c. haben den überseeischen Mehlhandel der norddeutschen und nordfranzösischen Seehäfen geschaffen und alle Verbesserungen im gesammten deutschen und französischen Mühlenwesen gehen von den großen Unternehmungen aus, welche mit allen Hülfsmitteln der Wissenschaft, der Mechanik und der kaufmännischen Einsicht und Verbindungen betrieben werden. Von den großen Etablissements aber verbreiten sie sich erst allmählig in die kleineren, handwerksmäßig betriebenen. Gleiches mit der Bäckerei. Erst seitdem die Architecten und Ingenieure sich dieses scheinbar so einfachen Gewerbes angenommen, seit sie Oefen mit äußerer beständigen Heitzung und dgl. zu construiren begonnen haben, macht dieses Gewerbe bedeutende Fortschritte in der Holzersparniß &c. Ein österreichischer Offizier, welcher sich vor einigen Jahren als Bäcker in Paris niederließ und glänzende Geschäfte daselbst in diesem Gewerbe machte, lernte die Pariser Bäcker das feinste mürbe Backwerk machen. In deutschen Zunftländern wäre ihm als Pfuscher das Handwerk gelegt, und damit der Zunft noch mehr als ihm geschadet worden. Wie nun vollends in der Tuchmacherei! Erst seit die großen Fabriken mit Errichtung von Spinn- Rauh- Scheer- Bürst- und dgl. Maschinen vorangegangen sind, sind die Tuchmachermeister allmählig genöthigt durch die Concurenz der Fabriken, diesem Beispiele gefolgt, und wo sie sich der Macht der Association, wie z. B. in Rheinbayern, in verschiedenen Provinzen Preußen's &c. dazu bedient haben, sich gemeinschaftlich Spinnereien und Appretur-Maschinen anzuschaffen, da ist ihr Gewerbetrieb blühender, reichlicher lohnend, und sie sind wohlhabender als je, ihr Absatz ist ausgedehnter als zu irgend einer früheren Zeit geworden. Aehnliches gilt von allen Zweigen der Weberei, welche nicht so einfach sind, daß sie mit der Maschinenweberei nicht mehr wohl concurirren können. Wo ein großer Shawlsfabrikant, wo ein Fabrikant von Seidenwaaren, von gemusterten Geweben irgend eines Stoffes, von gemischten Geweben aus verschiedenen Stoffen, wo auch nur ein Fabrikant von feinen glatten Geweben irgend eines Stoffes sich niederläßt, da entstehen im Laufe der Zeit durch selbstständigen Gewerbsbetrieb seiner Contremaiter und Arbeiter, durch Nachahmung dritter Weber u. s. w. sicherlich eine Menge kleiner Gewerbe in seinem Fache und es entstehen die erforderlichen Hülfsgewerbe, um diesen kleinen Gewerben zur Ausrüstung und zum Vertriebe ihrer Waaren zu dienen. Der Beispiele hierfür ließen unzählige und im umfassensten Maaßstabe sich anführen, welche ganzen Provinzen und Ländern Erwerb und Wohlstand schaffen. Gleiches gilt von der Strumpfwirkerei, welche nur da eine höhere Kunstfertigkeit und einen großartigen Absatz erlangt hat, wo große Fabrikanten für ihre Vervollkommnung mit dem Beispiele vorangegangen sind. Da und nur da wird feinere Waare verfertigt; da und nur da ist auch der handwerksmäßige Kleinbetrieb dieses Gewerbes ein viele Tausende von Meistern und Gesellen beschäftigender geworden, und hat durch Verleger und Kaufleute seinen Absatz nach allen Ländern der alten und neuen Welt auszudehnen vermocht, während da, wo er ausschließlich in den Händen von Handwerkern blieb, wo er daher der Vorbilder des fabriksmäßigen Betriebs und der Hülfsmittel der für die Fabriken arbeitenden Mechaniker entbehrte, dieses Gewerbe sich heute noch in tiefster Armuth. und in den beschränktesten Verhältnissen abquält, weil es sich nicht über die Lieferung der ordinärsten Waaren erhob. Gleiches gilt von der so hochwichtigen Seidenband-Fabrikation und Bortenwirkerei. Nur wo die Seidenbandfabrikation, wie in Lyon, Ste. Etienne, Ste. Chamand und Basel, von großen Fabrikanten unternommen worden, wo diese mit der Anschaffung fördernder und zweckmäßiger Mühlstühle und Jacquard-Maschienen, mit geschmackvollen Dessins &c. vorangegangen, wo sie die Absatzwege nach allen Ländern der Welt gebahnt haben, nur da ist diese hochwichtige Fabrikation zu jener merkwürdigen Ausdehnung gelangt, durch welche sie den Wohlstand ganzer Städte und Landschaften gegründet hat; nur da haben unzählige kleinere Gewerbsleute auf den Schultern der Fabrikanten sich ein selbstständiges Gewerbe in diesem Fache geschaffen. Gleiches gilt von der Bortenwirkerei. Ebenso von der Bobbinet- oder Spitzengrundfabrikation. Nur da, wo, wie in Norwich in England, in Caen und anderer Orte in Frankreich &c. große Fabrikanten mit der Anschaffung der kostbaren Maschinen, mit der Heranziehung von Mechanikern zum Nachholen der täglichen Verbesserungen derselben &c. vorangeschritten sind, nur da hat sich dieses Gewerbe zuerst im Großen und dann allmählig in zahlreichen kleinen Gewerbsbetrieben etabliren und ausbreiten können. Und nun die so wichtige Leinenweberei! Diese geht in der Concurrenz mit den ungeheuren Fortschritten, welche sie in Großbrittanien und Irland in den Händen großer, einsichtsvoller Fabrikanten gemacht und durch welche sie bereits alle überseeischen Märkte an sich gerissen hat, ja selbst die europäischen täglich mehr an sich reißt, diese geht überall — in Deutschland, in Belgien &c. — zu Grunde, wo nicht große Fabrikanten mit allen Hülfsmitteln der wissenschaftlichen Technik sich ihrer annehmen, die besten Maschinengarne verweben lassen, die Schnellschützen unter den Webern und Weberinnen verbreiten, die musterhaften irländischen Bleich-Apparate und Methoden, sowie die ausgezeichneten englischen Appretur- Verpackungs- und Verzierungs-Mittel einführen. Und solchen Verhältnissen gegenüber giebt es Leute in Deutschland, welche meinen: man dürfe die Leinenweber nur in die alleinseligmachenden Zunftschranken wieder einsperren, und dieses verlorene Gewerbe werde wieder aufblühen! Daß dies ein armer Leinenweber glauben kann, wer möchte es ihm verdenken? Aber an Solche, welche auf dem Standpunkte der Gesetzgebung stehen sollen, darf man billig andere Ansprüche des Sachverständnisses machen. Es wäre ein Leichtes,

die Nachweisung ähnlicher Verhältnisse durch beinahe alle Gewerbszweige durchzuführen, welche eines handwerksmäßigen Betriebes für anderen als blos örtlichen Absatz fähig sind. Nur wenige Beispiele. In Württemberg war das Flaschnergewerbe zu allen Zeiten ein blos für den ordinäesten örtlichen Bedarf arbeitendes Handwerk, bis ein Kaufmann in Eßlingen eine Fabrik lackirter Blechwaaren errichtete, und allmählig damit die Fabrikation plattirter und Bronzewaaren verband. Diese Fabrik zog nicht allein die Errichtung ähnlicher Fabriken in Württemberg nach sich, sondern sie trug auch ganz wesentlich zur Hebung des Flaschnergewerbes in diesem Lande bei, durch ihr Beispiel, durch die Muster ihrer Waaren, und durch die einzelnen Bestandtheile, welche sie den Flaschnern liefert. Etwas ganz Aehnliches ergab sich in der Bijouterie. Die Bijouterie wurde in Schwäbisch Gmünd seit alten Zeiten handwerksmäßig für auswärtigen Absatz getrieben; sie kam aber in Verfall, nicht allein wegen fremder Zollverhältnisse, welche ihren Absatz störten, sondern auch, weil sie technisch und im Geschmack zurückblieb, bis in Pforzheim und Stuttgart seit einigen Jahrzehnten Bijouteriefabriken im Großen entstanden, und das in technischen Fortschritten und in Geschmack vorleuchtende Beispiel dieser Fabriken nun auch auf die Gmündner Bijouterie so günstig einwirkte, daß letztere sich in dieser Concurrenz wieder (von den gegenwärtigen traurigen Zeitverhältnissen abgesehen) wesentlich gehoben hat. Aehnliches gilt von der Silberwaarenfabrikation, für welche zu Heilbronn eine mit allen Hülfsmitteln des Geschmacks und der Technik ausgerüstete große Fabrikanlage entstand, welche auf den handwerksmäßigen Betrieb zu Gmünd und anderer Orte im Lande durch ihre Muster sowohl, als durch die Waarenbestandtheile, welche sie den Silberarbeitern liefert, aufs Günstigste einwirkte. Zu allen diesen Verhältnissen, durch welche die große Industrie günstig auf die mit ihr concurreirenden kleine wirkt, kommt ein weiteres. Wo nämlich irgend ein Industriezweig aufblüht, da darf man mit Sicherheit darauf rechnen, daß er wieder andere weckt und nach sich zieht — andere vielleicht in ganz verschiedenen Zweigen. Denn Thätigkeit, Erfindungen und Erfolg der Einen, wirken auf die Fähigkeiten und das Raffinement unzähliger Anderer. Der gewerbliche und kaufmännische Sinn und Geist, die Credit- und Absatzgelegenheiten, die Hülfsmittel jeder Art finden sich um so leichter, je mehr das Gewerbswesen im Allgemeinen in einer Gegend zunimmt. Daher die Erscheinung, daß, wo einmal ein blühendes Gewerbsleben ist, es immer vielseitiger wird. „Wer hat, dem wird gegeben" heißt es in dieser Hinsicht von jedem Gewerbsstaate, und schon aus diesem Grunde ist es für den Handwerkerstand von den größten Nachtheilen, den Aufschwung der großen Industrie verhindern und daniederhalten zu wollen. Hätte z. B. England nicht, Dank seiner großen Industrie, in den Fächern der Baumwollen-, Wollen- und Leinen-Verarbeitung, des Eisenhüttenwesens u. s. w. jene ungeheure Ausfuhr an Manufacturwaaren nach allen Ländern der Welt, so würde auch sein Handwerkerstand in den Fächern der Wolltuchfabrikation in Yorkshire, der Eisen-, Stahl-, Messing-, Zinn- und Bronzewaarenfabrikation, die Verfertigung optischer, mathematischer und chirurgischer Instrumente, plattirten Waaren, Bijouterie und zahlloser anderer, theils im Großen, theils handwerksmäßig fabricirter Gegenstände zu Sheffield, Birmingham u. s. w. nicht jenen ungeheueren Umfang erlangt haben. Ein Gleiches gilt von Frankreich, von Belgien, der Schweiz und Nordamerika. Allenthalben wo die große Industrie, wo Fabriken und Manufacturen sich ungehindert und reich entwickeln, wo sich daher für ihren Verschluß nach allen Weltgegenden die Mittel und Wege bilden, da entsteht auch in den handwerksmäßig und im Kleinen betriebenen Gewerbe viel leichter ein Wetteifer, und schließt sich ein auswärtiger Absatz dieser letzteren an. So besteht namentlich ein großer Theil der Ausfuhr von Pariser Artikeln aus Erzeugnissen der kleineren, handwerksmäßig betriebenen Gewerbe, und dieser ausgebreitete Absatz der kleineren Gewerbe von Paris, sowie die viel geschmackvollere und zweckmäßigere Beschaffenheit der von ihr gelieferten Waaren, verglichen mit den Nürnberger Waaren, welche gleichfalls großentheils in handwerksmäßigem Betriebe erzeugt werden, hat längst bewiesen, daß die Gewerbefreiheit nicht zum Uebel, sondern zum Guten auch in dieser Form des Gewerbebetriebes führt.

Wohin man also sehen mag, sey es nun auf die Handwerker, welche bloß oder doch hauptsächlich für örtlichen Bedarf arbeiten, wie Bauhandwerksleute, Bäcker, Fleischer 2c., sey es auf die Handwerke, welche mit den Fabriken in Verfertigung von Waaren für den Absatz in weiteren Kreisen arbeiten, so ergeben Natur der Sache und Erfahrung sonnenklar, daß, je mehr die große Industrie, die Fabriken und Manufakturen eines Landes aufblühen, um so mehr Beschäftigung auch der Handwerkerstand findet, und daß es daher wider sich selbst wüthen heißt, wenn ein Theil des deutschen Handwerkerstandes wähnt, durch Beschränkung der Fabrik-Industrie, und als Mittel hierzu durch Beschränkung der Gewerbefreiheit lasse sich dem Handwerkerstand aufhelfen. Nein, umgekehrt, die größtmögliche Blüthe der großen Industrie und des für die Bedürfnisse und den Absatz der letztren thätigen Handels belebt auch die kleinen Gewerbe jeder Art und verschafft dem Handwerkerstande Kunden.

Wäre dem aber auch wirklich so, wie ein Theil der deutschen Handwerksmeister irrigerweise glaubt, nämlich, daß die Fabrik-Industrie dem Handwerke schade und daß das letztere durch Beschränkung der ersteren gewönne, so wäre eine solche Beschränkung doch nicht weniger unvolkswirthschaftlich und ungerecht, da sie nur auf ein Vorrecht der Handwerksmeister vor sämmtlichen übrigen Klassen des deutschen Volkes, auf eine Unterdrückung der Klassen der Fabrikanten, der Fabrikarbeiter, der Landleute, der Frauen und Mädchen, der Wittwen und Waisen, welche in und für die Fabriken Beschäftigung finden oder bei Gewerbefreiheit auf andere oder eigene Rechnung gewerbliche Arbeiten verrichten, so wie auf eine durchaus handwerksmäßige, mithin kostspieligere und daher für das ganze Volk nachtheilige Betriebsweise der Fabrikation und auf eine Benachtheiligung des verbrauchenden Publikums mittelst eines Monopols der Handwerkerklasse hinauslaufen könnte. Mit welchem Grunde kann denn der Handwerkerstand das Recht eines jeden Menschen, sich durch den Gebrauch seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten seinen Unterhalt zu verschaffen, wie er es versteht, — mit welchem Grunde kann der Handwerkerstand dieses Recht in irgend einem Fache für sich als Vorrecht ansprechen? Wo bliebe denn hier die Gleichberechtigung seiner Nebenmenschen?

So ungerecht aber eine Beschränkung der Gewerbefreiheit durch Benachtheiligung der Fabrik-Industrie und der

sonstigen, nicht handwerksmäßig erlernten Arbeitsthätigkeit gegen die unzähligen Staatsgenossen ist, welche von der einen und der anderen ihre Nahrung ziehen oder ziehen könnten, ebenso ungerecht ist jede Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit, welche, zu Gunsten der Handwerksmeister die heranwachsende Handwerkerklasse, die Handwerksgesellen in ihren Menschenrechten auf freie Niederlassung, auf Gründung ihres Nahrungs- und Familienstandes über das Alter hinaus beschränkt, in welchem die nöthige Reife eines jungen Mannes zu seiner vernünftigen Selbstbestimmung anzunehmen ist.

Der Unsinn und die Ungerechtigkeiten, welche das Zunftwesen in dieser Hinsicht ausgeheckt hat, sind von der schreiendsten Art. Bekanntlich wurden früher in vielen Städten die Zahl der Meister in den verschiedenen Zünften beschränkt; nur bei Erledigung von Meisterstellen durch den Tod konnte ein Geselle Meister werden, oder war die Zahl der Gesellen, welche in einer Zunft jährlich Meister werden konnten, beschränkt; nur nach langen Lehrlings-, Gesellen-, Wander-, Sitz- oder Muth-Jahren konnte ein Geselle Meister werden; Meisterssöhne, welchen der Vater das Gewerbe abtrat, Gesellen, welche eine Meisterswittwe oder eine Meisterstochter, welcher der Vater sein Gewerbe mit in die Ehe gab, heiratheten, hatten den Vorrang vor Anderen, Bürgerssöhne Vorrechte vor solchen, deren Eltern nicht das Bürgerrecht der Stadt hatten. Allenthalben hing das Meisterwerden fremder Gesellen von deren Aufnahme in's Bürgerrecht, diese Aufnahme aber in einzelnen Städten wieder davon ab, daß der Aufzunehmende eine Bürgerswittwe oder Tochter heirathete, oder daß er ein bedeutendes Vermögen nachwies, in welchem letzteren Falle er im Gnadenwege angenommen werden konnte. Oder wurde das Meisterrecht als veräußerliches Eigenthum (als sog. Real-Gewerbsrecht), oder als auf einem Hause ruhend (als sog. radizirtes Recht) behandelt und verkauft; der geschickteste Geselle war also nicht zugelassen, Meister zu werden, wenn er nicht ein mehr oder weniger großes Vermögen besaß oder sich gleich zum Anfange seiner Niederlassung in Schulden stürzte, um sich das Recht, sich häuslich niederlassen und arbeiten zu dürfen, zu erkaufen. Das natürliche Recht des Menschen, eine Familie zu gründen, sein natürliches Recht und seine natürliche Pflicht, sich und die Seinigen ehrlich zu ernähren, wurde also durch diese empörenden Einrichtungen zum Monopol, zur vererbbaren und verkäuflichen Waare Einzelner. Der unglückliche auf dem Lande geborne, der nicht in dieser, sondern in einer anderen Stadt als Bürger, nicht als Erbe und Nachfolger eines Meisters zur Welt gekommene Geselle, der rüstige Bursche, der den Ekel nicht überwinden konnte, eine alte Meisterswittwe zu heirathen, der ehrliche Kerl, der zufällig ein anderes Liebesverhältniß als mit einer häßlichen Meisterstochter angeknüpft hatte und seinem Mädchen nicht untreu werden wollte, der arme Mensch endlich, der nichts geerbt, aber um so mehr gelernt hatte und sich also nicht mit schwerem Kapital ein Gewerbsrecht kaufen konnte, — sie Alle waren ausgeschlossen von der Niederlassung als Meister gerade in den Städten, wo sie sich am besten fortgebracht, ihr Familienglück am sichersten gegründet, zum Wohlstande der Stadt und des Landes durch Talent und Thätigkeit am meisten beigetragen hätten. Beharrten sie aber auf ihrer Absicht, bis es ihnen im Laufe vieler Jahre gelang, endlich einmal den Tod eines alten Meisters abgewartet, oder sich das Kapital zum Einkauf in eine Zunft, zu Erwerbung eines Realrechtes erspart oder eine alte Meisterswittwe erobert zu haben, so hatten sie darüber in der Regel ihre besten Jahre und oft ihr ganzes Leben für das ehrliche Glück verloren. Die Folgen solcher Verhältnisse für die Sitten sind leicht zu erachten.

Eine andere, und eine der inhumansten, gemeinschädlichsten, für Stadt und Land nachtheiligsten Beschränkungen, welche das Zunftwesen zur Folge hatte, war in vielen Ländern, insbesondere Norddeutschland's, das Verbot des Handwerksbetriebs auf dem Lande überhaupt, oder doch innerhalb eines gewissen Umkreises (der sogen. Bannmeile) um die Stadt. Dieses Verbot erklärt sich zwar geschichtlich recht wohl aus der Thatsache, daß sich im Mittelalter die Handwerksleute in die Städte flüchteten, um den Bedrückungen des Adels zu entgehen, daß sie sich in den Städten zu Schutz und Wehr in Zünfte vereinigten, und daß sie die Kraft und den Wohlstand der Städte, so wie ihre Vertheidigungsfähigkeit gegen den Adel dadurch zu wahren suchten, daß sie nur Städter in die Zünfte aufnahmen und nicht duldeten, daß ihre Genossen sich auf dem Lande ansiedelten. Allein diese Schutzmaaßregeln gegen die Barbarei des Mittelalters wurden selbst zur Barbarei als ihr ursprünglicher Zweck aufgehört hatte, und es ist nur ein Beweis für die Zähigkeit, mit welcher in Deutschland das Veraltete, zwecklos und schädlich Gewordene sich fortschleppt, wenn solche Verbote des Handwerksbetriebes auf dem Lande sich noch Jahrhunderte lang erhalten konnten, nachdem sie jeden Sinn verloren hatten und nur noch schädlich wirkten. Denn in der That, wenn man es zum Gegenstande einer Preisaufgabe gemacht hätte, das sicherste Mittel anzugeben, durch welches das Aufblühen des Gewerbefleißes in Deutschland und die Verbreitung von Wohlstand über Stadt und Land in demselben am wirksamsten verhindert werden könne, so würden die Gesetzgeber, welche den Gewerbebetrieb auf dem Lande verboten, auf Zuerkennung des Preises gegründeten Anspruch gehabt haben. Denn diese Einrichtung löst mit vollendeter Geschicklichkeit das Problem: den Handwerksmann zu nöthigen, sich da niederzulassen, wo er am theuersten lebt, mithin am theuersten produzirt; sie schneidet ihn von der Möglichkeit ab, die Landwirthschaft mit seinem Gewerbe zu verbinden, und sie löst eben so glücklich die unmenschliche Aufgabe, dem Landmanne, dem Bauern und Taglöhner und dessen weiblichen Hausgenossen eine gewerbliche Nebenbeschäftigung, ihren Kindern eine gewerbliche Laufbahn abzuschneiden oder doch nach Möglichkeit zu erschweren; es ist ihr gelungen, dadurch den Städten nicht minder als dem Lande zu schaden, da die Städte natürlich nirgends blühender sind, als wenn sie der Mittelpunkt eines wohlhabenden Landes sind. Die Unterzeichneten glauben zwar nicht, daß es von diesen Gesetzgebungen so schlimm gemeint war; sie sehen in ihrem Verfahren nur eine ungerechtfertigte Schwäche gegen den in den Zünften incorporirten Egoismus einzelner Städtebewohner, über welchen der Blick oder der Muth der Gesetzgeber nicht hinausreichte. Wenn wir aber nach England, nach Frankreich, nach Belgien, nach Nordamerika, nach der Schweiz blicken, und dort den Gewerbfleiß wie aus einem Füllhorn über das ganze Land ergossen sehen, und dann auf Gegenden Deutschland's unsern Blick wenden, in welchen heute noch viele Gewerbe Monopol der Städte sind, in welchen es heute noch Bannmeilen giebt, so fühlen wir eine Schaamröthe für das deutsche Vaterland in unser Gesicht steigen.

Andere Zunftbarbareien waren das Nichthereinarbeitenlassen der Handwerksleute anderer Städte oder des Landes in eine gegebene Stadt; die Ausschließung derselben von dem Feilhalten auf den Wochenmärkten der letzteren, oder das Verbot für die fremden Handwerksleute, auf diesen Märkten vor 12 Uhr, also vor der Stunde, wo die Käufer den Markt verlassen haben, etwas zu verkaufen, — und was dergleichen Ausgeburten des Brodneides kastenartiger Vereine gegen ihre vom Zufall weniger begünstigten Nebenmenschen sind.

Ein anderer im Zunftwesen begründeter oder sich aus demselben herschreibender Mißbrauch ist der Meistergroschen. Der Meister sitzt in der Stadt; arme Gesellen auf dem Lande arbeiten auf ihre Kosten und wie sie es verstehen für das Publikum; von jedem Thaler, den sie verdienen, müssen sie aber ihrem Meister einen Groschen dafür schicken, daß er nach Zunftrecht ihr Herr und sie ihr Knecht sind. Wo ist hier der Unterschied zwischen Leibeigenschaft und Zunftwesen?

Die Zunftbeschränkungen, Real- und radizirten Gewerbsrechte und anderen Handwerksmonopole, wie wir sie bisjetzt geschildert haben, bestehen allerdings in ihrer crassesten Gestalt und alle miteinander vereinigt wohl nirgends mehr in Deutschland. Am finstersten scheint es in dieser Hinsicht noch in Frankfurt a. M., in einigen Staaten Norddeutschlands, namentlich in einem Theil des Königreichs Hannover, und in den sieben älteren Kreisen Bayerns auszusehen. In Frankfurt a. M. bestehen noch geschlossene Zünfte, in welche die Aufnahme auf verschiedene Weise, theils durch Beschränkung der Meister auf eine gewisse Zahl überhaupt, theils durch Beschränkung der jährlich aufzunehmenden Meister auf eine kleine Zahl, begrenzt, durch Muthjahre u. s. w. verzögert, das Meisterwerden Fremder an das Bürgerwerden, letzteres an das Heirathen einer Frankfurter Bürgerstochter, oder im Gnadenwege an den Nachweis von 5000 fl. Vermögen und an Bezahlung eines Einkaufsgeldes von 5 Procent des Vermögens u. s. w. gebunden ist, u. s. w. In Hannover wurde das unter französischer Herrschaft abgeschafft gewesene Zunftwesen in crasser Form wieder ausgegraben und, nachdem im J. 1847 eine freiere Gewerbeordnung auf gesetzlichem Wege zu Stande gekommen war, diese durch ein Gesetz vom 15. Juni 1848 wieder in ihren humaneren Bestimmungen suspendirt. Namentlich ist die Bannmeile um die Städte dort noch Rechtens; auch solche, welche das Meisterrecht erworben haben, dürfen in der nächsten Umgebung der Städte in der Regel sich nicht niederlassen; Landmeister dürfen nicht Arbeiten in die Städte liefern, sofern nicht eine Berechtigung dazu früher bestand; nur gewisse Handwerke dürfen auf dem Lande betrieben werden; conzessionspflichtige Handwerke sollen auf dem Lande nur dann zugelassen werden, wenn sie nach den Verhältnissen der Gegend nicht zu entbehren sind, auch nur in der für den Bedarf nöthigen Anzahl und unter Beschränkung auf die erforderliche Zahl von Gesellen oder Gehülfen. In der Nähe der Stadt sollen conzessionspflichtige Handwerke nur zugelassen werden, soweit dem Bedarf nicht durch städtische Gewerbetreibende genügend entsprochen werde! Die Erlaubniß zur Anlegung einer Fabrik soll nicht anders ertheilt werden, als wenn die Obrigkeit, nach eingezogenem Gutachten von Sachverständigen, sich überzeugt hat, daß der beabsichtigte fabrikmäßige Betrieb vom Handwerksbetriebe sich wesentlich unterscheide, und daß daneben ein fabrikmäßiger Betrieb im Interesse des Gewerbebetriebes selbst unentbehrlich, auf andere Weise aber nicht herzustellen sey! Man traut seinen Augen kaum, wenn man solche Bestimmungen im neunzehnten Jahrhundert und im Jahr 1848, nach der Märzerhebung für Freiheit, Gleichheit und Volkswohl, ergangen sieht. In Bayern leiden die sieben älteren Kreise noch an den Real- und den radizirten Gewerberechten, an welchen, als ihrem erkauften, zum Theil verschuldeten und verhypothezirten Nahrungszweige ihre Besitzer mit Bangigkeit hängen, während die bayrische Pfalz sich seit der Umwälzung vom J. 1789 der Gewerbefreiheit erfreut und derselben mit Begeisterung zugethan ist. Dem Monopol der Real- und radizirten Gewerbe ist in den sieben älteren Kreisen zwar dadurch die schärfste Spitze gebrochen, daß den Inhabern derselben ein ausschließliches Gewerbsrecht nicht zugestanden, vielmehr durch das Gesetz vom J. 1825 das Recht zum Gewerbebetrieb durchgängig von obrigkeitlicher Conzession, die Ertheilung einer solchen aber von der persönlichen Fähigkeit des Bewerbers, so wie von einer gewissenhaften Erwägung des Nahrungsstandes des Bewerbers sowohl, als der vorhandenen Meister abhängig gemacht ist. Die Behörde ist also nicht gehindert, nach ihrem Ermessen auch da, wo Realrechte vorhanden sind, für den Betrieb derselben Gewerbszweige so viele persönliche Conzessionen zu ertheilen, als sie den Verhältnissen für angemessen erachtet. Gleichwohl liegt ein großes, der freien Ansiedelung der Handwerker äußerst nachtheiliges Vorrecht in dem Fortbestande der Realrechte; denn den Erwerbern von solchen darf nach dem bayerischen Gesetze unter den zu Erlangung einer Conzession erforderlichen Bedingungen die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Conzession niemals verweigert werden, während der Handwerksgeselle, welcher kein Realrecht zu erwerben vermag, allen Einsprachen der Realrechtsbesitzer und übrigen bestehenden Meister gegen Schmälerung ihres Nahrungsstandes, jeder Chicane und jeder Willkür der Verwaltung ausgesetzt ist. Außer diesen Erschwerungen des Meisterwerdens, welche dem zu Erwerbung eines Realrechtes nicht hinlänglich begüterten Gesellen in Bayern entgegenstehen, hat aber überdieß jeder Meisterrechtsbewerber 1) die ordentliche Erlernung seines Handwerks, 2) dreijähriges Wandern, 3) seine Geschicklichkeit zu beweisen, und zwar letztere durch eine Prüfung, wenn er von letzterer nicht im Hinblick auf seine Zeugnisse oder andere Beweismittel entbunden wird. Werden hierzu noch die anderweitigen Erschwerungen der Ansäßigmachung, welche mit der Heirathserlaubniß und dem dafür nothwendigen Vermögensnachweis zusammenhängen, in Betracht gezogen, so ist es nicht zu verwundern, wenn einerseits die Handwerksmeister in Bayern, welche nun einmal im Besitz jener erkauften Vorrechte sind, mit der ganzen Hartnäckigkeit privilegirter Klassen darauf beharren, und wenn dagegen andererseits die vom Glücke nicht begünstigten Handwerksgesellen, welche durch alle jene Vorrechte und Schwierigkeiten vom Meisterwerden, vom Heirathen und von Begründung ihres Lebensglücks ausgeschlossen sind, beinahe gewaltsam in die Bahn der Unsittlichkeit geworfen werden; wenn die Zahl der unehelichen Geburten in den älteren Kreisen Bayerns erschreckend ist; wenn eine tiefe Unzufriedenheit unter den auf diese Weise ausgeschlossenen Klassen besteht und wenn aus Bayern so viele tüchtige, junge Gewerbsleute nach Nordamerika auswandern, weil sie zu Hause so schwer und so spät zu einer selbstständigen Niederlassung zu kommen im Stande sind. Es erklärt

sich daraus auch ferner, warum in der baierischen Rheinpfalz, wo die Gewerbefreiheit herrscht, und Jedem die Niederlassung unbedingt freisteht, verhältnißmäßig so wenig uneheliche Geburten vorkommen, warum die Rheinpfalz sich in diesem Zustande der Freiheit so glücklich fühlt und warum der dortige Handwerkerstand mit so großer Energie für die Erhaltung der Gewerbefreiheit, in welcher er die größte Errungenschaft der französischen Umwälzung erkennt, sich erklärt und mit so großer Entrüstung gegen eine deutsche Gewerbeordnung sich ausspricht, welche das Heiligthum dieser Gewerbefreiheit antasten würde.

Aber auch in denjenigen deutschen Staaten, welche nicht wie Frankfurt, Hannover und Bayern noch die veralteten Einrichtungen geschlossener Zünfte, anderer starrer Zunftbeschränkungen oder der Realgewerbsrechte rc., sondern ein durch die Zeit und neuere Gewerbeordnungen wesentlich gemildertes Zunftwesen haben, wie dies z. B. mit Würtemberg der Fall ist, — auch hier liegt immerhin in dem Zunftwesen eine durchaus ungerechte Bevorrechtung der zünftigen Meister gegenüber von dem Gesellenstande sowohl als gegenüber von allen übrigen Staatsgenossen, welche dadurch gehindert werden, ihr Brod in irgend einem Gewerbzweige zu verdienen.

Es möge erlaubt seyn, dieß an dem Beispiele Württemberg's zu erläutern. In diesem, wie in beinahe allen deutschen Ländern, welche zünftige Gewerbe haben, ist die Zahl der Meister in den Zünften zwar nicht beschränkt, sondern jeder Geselle, welcher den gesetzlichen Bedingungen genügt, kann Meister werden und das Gewerbe selbstständig ausüben. Die Bedingungen hiefür sind in Württemberg, daß der Meisterrechtsbewerber: 1) volljährig, d. h. fünfundzwanzig Jahre alt, oder von der Minderjährigkeit dispensirt sey; 2) daß er eine Prüfung erstehe oder eine mindestens siebenjährige Lehrlings- und Gesellenzeit nachweise; 3) daß er das Bürgerrecht des Orts, wo er das zünftige Gewerbe ausüben will besitze oder erwerbe. In diesen Bedingungen, obwohl sie nicht zu den schwereren in Deutschland gehören, liegen gleichwohl ganz wesentliche Hindernisse und Nachtheile sowohl für den Handwerkerstand als für die übrigen Staatsbürger, welche fähig wären, gewerbliche Arbeiten zu verrichten, die in irgend ein Zunftgebiet eingreifen. Der junge Handwerker wird nämlich einestheils durch die Kosten des Meisterwerdens, anderntheils, wenn er nicht Bürger des Ortes ist, in welchem er sich niederlassen will, durch die Kosten der Bürgeraufnahme für sich und vielleicht auch für seine zukünftige Frau, gerade in der Zeit seiner ersten Niederlassung der Ersparnisse beraubt, deren er zu Begründung seines Hausstandes und Gewerbebetriebes am allerdringendsten bedürfte, zu einer Zeit wo er die ersten Anschaffungen an Werkzeugen, Rohstoffen rc. zu machen hat, seine Kundschaft noch klein, er noch in der Nothwendigkeit ist, sich durch wohlfeile Arbeit zu empfehlen und ihm für creditirten Arbeitsverdienst noch nichts eingeht. Dieß verhindert und verzögert seine Niederlassung und Verehlichung oft viele Jahre, bis er und seine Braut sich mühselig ein Capital erspart haben, welches nicht einmal der Gründung ihres Vermögens zu Gute kommt, sondern rein auf nutzlose Kosten des Meisterwerdens und der Bürgeraufnahme aufgeht. Welches Unrecht und welche Inhumanität liegt in dieser Gesetzgebung! Und wird übrigens dadurch für die Interessen der Handwerksmeister auch nur das Allermindeste gewonnen? Keineswegs! Denn alle diese Gesellen werden am Ende doch Meister und ob sie es jünger oder älter geworden sind, dieß frommt den Meistern aus dem Grunde gar nichts, weil dadurch nur die Altersklasse der jährlich im Durchschnitt in das Meisterrecht Einrückenden sich ändert. Es werden deßhalb nicht weniger junge Leute Lehrlinge, nicht weniger Lehrlinge Gesellen und nicht weniger Gesellen Meister, man mag nun die letzteren mit dem Meisterwerden durch die Kosten dieses Meisterwerdens und der Bürgerannahme hinausziehen und ihres sauer Ersparten berauben oder nicht. Alles, was mit dieser Inhumanität erreicht werden kann, ist, daß die Bewerber um das Meisterrecht, insbesondere diejenigen, welche das Bürgerrecht erst erwerben und sich die Mittel dazu erst ersparen müssen, etwas älter sind, daß man also diesen Männern und ihren Geliebten das Glück und den Segen zeitiger Heirathen geraubt, sie vielleicht in die Unsittlichkeit gestoßen hat! Ein schönes Ergebniß der Gesetzgebung! Noch ungerechter ist aber die letztere gegen alle übrigen Staatsgenossen, insbesondere gegen die Fabrikarbeiter, die Landleute und so viele andere Personen jedes Alters und Geschlechtes, welche eine Haupt- oder Nebenbeschäftigung auf gewerblichem Felde finden könnten, davon aber abgehalten sind, weil diese Beschäftigung in den Bereich irgend eines Zunftrechtes fällt. Die Erfahrung lehrt alle Tage, daß Personen, welche ein Gewerbe nicht gelernt haben, z. B. Weingärtner oder andere Landleute, welche als Taglöhner in eine Fabrik eintreten und dort in der damit verbundenen Schmiede oder Schlosserwerkstätte oder in der Fabrik selbst arbeiten, sich vermöge natürlichen Talents so in ein Gewerbe oder in einzelne Theile desselben einarbeiten, daß sie — wo dasselbe nicht zünftig ist — mit größtem Erfolge für sich und für das Allgemeine einen selbstständigen Betrieb desselben unternehmen können. Ebenso lehrt in Ländern mit Gewerbefreiheit die tägliche Erfahrung, daß unzählige, man kann sagen Millionen von Personen der verschiedensten Lebensstellungen und aller Alter und Geschlechter, welche keine handwerksmäßige Laufbahn gemacht haben und, wenn es sich von Mädchen, Frauen oder Wittwen handelt, nicht machen konnten, doch irgend eine gewerbliche Beschäftigung, welche ihnen in Zunftländern untersagt wäre, ergreifen. Wir möchten nun fragen: ob es nicht ein schreiendes, empörendes Unrecht ist, zu Gunsten einer Kaste das Gewerberecht, das Recht, sich durch Arbeit ehrlich zu ernähren zu einem Monopol zu machen?

Wir müssen daher auch die neueste preußische Verordnung vom 9. Februar 1849, welche die für Preußen im Jahr 1810 errungene Gewerbefreiheit wieder aufhebt, zünftiges Meisterrecht oder die Erstehung anderer Prüfungen als Vorbedingungen des Gewerbebetriebes und außerdem noch eine Menge von Gewerbebeschränkungen wieder einführt, als einen der größten und beklagenswerthesten Rückschritte betrachten, und können nicht umhin, die Gründe, mit welchen ein Theil der preußischen Handwerksmeister diese Verordnung erstrebt hat, für ganz unstichhaltig zu erachten, sowie wir denn das Ergehen dieser Verordnung nicht aus sachlichen Gründen, sondern nur aus politischen Rücksichten uns zu erklären vermögen, von welchen es uns scheint, daß sie der Gesetzgebung, zumal in einer die ersten Menschenrechte und das ganze Volkswohl berührenden Frage, fremd bleiben sollten. Wir glauben übrigens, da unser ganzer gegenwärtiger Bericht mittelbar auch eine Widerlegung der Grundsätze bildet, auf welchen die preußische Verordnung vom 9. Februar 1849

beruht, zu Vermeidung von Wiederholungen auf letztere um so weniger näher eingehen zu sollen, als unsere Aufgabe nicht sowohl eine Kritik der seitherigen deutschen Gewerbegesetzgebungen als eine Begründung unserer Anträge erheischen dürfte.

Wir glauben, nach dem seither Gesagten sehr kurz seyn zu können, in der Motivirung unserer Verbesserungsanträge zu dem im volkswirthschaftlichen Ausschusse berathenen Entwurfe einer Gewerbeordnung, da dieselben theils an sich klar seyn, theils von selbst aus den Grundsätzen folgen dürften, welche wir in vorstehendem Vortrage erörtert haben. Wir erlauben uns nur zu §. 3 Folgendes zu bemerken:

Der von uns beantragte §. 3 unterscheidet sich von dem der Mehrheit des volkswirthschaftlichen Ausschusses dadurch:

a. daß wir nicht das vollendete fünfundzwanzigste, sondern das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr als Dasjenige beantragt haben, über welches hinaus die Gesetzgebung der Einzelstaaten die Altersbedingung für den selbstständigen Gewerbsbetrieb nicht stecken dürfe.

Unsere Gründe für das vollendete einundzwanzigste Jahr sind folgende:

dieser Zeitpunkt ist nach der preußischen, sächsischen, 2c. Gesetzgebung das Alter der Volljährigkeit. Es wäre eine Anomalie, einem Manne, welcher jedes Rechtsgeschäft abschließen und über sein Vermögen verfügen kann, nicht auch die erforderliche Reife zum Gewerbebetriebe zuzuerkennen.

Abgesehen davon aber ist es immer eine Härte in einzelnen Fällen, wenn das Gesetz die Zeit der gesetzlichen Selbstständigkeit und der Gründung einer Familie über ihre natürlichen Anfangsgrenzen hinausrückt.

Andere Gesetzgebungen haben ein Alter, unter welchem der selbstständige Gewerbebetrieb untersagt wäre oder einer Dispensation bedürfte, nicht festgesetzt und wir haben uns ernstlich gefragt, ob es gerechtfertigt sey, ein solches Alter überhaupt zu bestimmen.

Wir haben geglaubt, in §. 3b diese Frage für den selbstständigen Betrieb eines Bank-, Großhandels- oder Fabrikgeschäftes; für den Betrieb eines mit der Landwirthschaft oder einer anderen Beschäftigung betriebenen Nebengewerbes (wie der Weberei für eigene Rechnung als Nebenbeschäftigung), eines bloßen Lohngewerbes (wie der Weberei für fremde Rechnung) und für den Betrieb eines Gewerbes durch Personen weiblichen Geschlechtes verneinen zu sollen, weil uns in allen diesen Fällen ein Altersminimum ebenso unnöthig als zweckwidrig geschienen hätte.

Dagegen haben wir geglaubt, in Beziehung auf andere Gewerbe, also hauptsächlich das Handwerk und den Kleinhandel, ein Altersminimum von einundzwanzig Jahren als Regel des Gesetzes (unter Vorbehalt der Dispensation, insbesondere in den Fällen, deren unser Antrag gedenkt) beantragen zu können, um den Beschwerden der Handwerksmeister zu steuern, daß sich in Ermangelung irgend eines Altersminimums ganz unreife junge Leute als Meister niederlassen und zu ihrem eigenen, der soliden Meister und der Gemeindekasse Schaden zu Grunde gehen und der öffentlichen Unterstützung anheimfallen.

Weiter in unserem Antrage zu gehen, hätten wir aber nicht für gerechtfertigt gehalten, da Niemand das Recht hat, in seinem eigenen Interesse zu verlangen, daß ein Dritter seine natürlichen Rechte nicht ausüben dürfe.

Als noch viel wesentlicher aber betrachten wir

b. den Unterschied unseres von dem Majoritätsantrage, welcher darin besteht, daß wir die Prüfungen, als Vorbedingung für den selbstständigen Gewerbebetrieb verwerfen (unter Vorbehalt der nach §§. 17 und 18 möglichen Ausnahmen).

Wir können in dem Verlangen von Prüfungen, als Vorbedingung des Gewerbebetriebes, nur ein verstecktes Zunftwesen, ein Mittel zu Beschränkung der Concurrenz, ein Attentat auf das natürliche Recht eines Jeden, sich durch Arbeit zu ernähren, wie er es versteht, erblicken. Dieses Recht ist kein Amt, welches der Staat einem Einzelnen verleihen oder verweigern, und welches er von beliebigen Bedingungen abhängig machen kann. Nein, es ist ein dem Menschen angeborenes Urrecht, eine heilige Obliegenheit und Pflicht, welche der Staat dem Einzelnen nicht verbieten darf, wo nicht Gründe des allgemeinen Wohls, insbesondere die öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit und Ordnung oder Staatszwecke Ausnahmen von dieser Regel (§§. 17, 18, 19,) gebieten.

Alles, was für die Prüfungen als Vorbedingung des Gewerbebetriebes angeführt wird, ist ganz unstichhaltig.

Es ist nicht wahr, daß die Prüfungen die mindeste Gewähr für die Geschicklichkeit der Gewerbsleute geben. Die tägliche Erfahrung aller Zunftländer lehrt seit Jahrhunderten, daß jeder ganz unfähige Tölpel, wenn er nur Lehrling und Geselle war, die Meisterprüfung erstanden hat. Die Erfahrung zeigt auch unwidersprechlich, daß die geschicktesten Handwerksleute nicht in den Zunftländern, wo Prüfungen Statt finden, sondern in den Ländern mit Gewerbefreiheit, wo man von Prüfungen nichts weiß und darüber lacht, in England, Frankreich, Belgien, Nordamerika, sich finden. Kein Land von Deutschland hat in der Geschicklichkeit seiner Handwerksleute so ungeheure Fortschritte gemacht als Preußen seit dem Jahr 1810 d. h. seit es die Gewerbefreiheit besaß und Jeder ohne Prüfung jedes Gewerbe betreiben konnte. Es ist auch ganz natürlich, daß der freie Wetteifer Jeden an seine rechte Stelle bringt und für die Weckung der Talente und Geschicklichkeiten günstiger wirkt als die Aussicht auf eine Meisterprüfung, welche ihrer Natur nach auf die Mittelmäßigkeit der Gaben berechnet seyn muß. Es ist ferner nicht wahr, daß die Prüfungen für das Fortkommen des Geprüften auch nur den Schatten einer Bürgschaft geben. Das Fortkommen eines Gewerbsmannes hängt in keiner Weise von seiner Prüfung, sondern von seinem Vermögen, seinem Verstand, seiner Fähigkeit

sich in ein Geschäft hineinzufinden, seiner Sparsamkeit und andern persönlichen Tugenden, von seiner Frau und seinen Kindern, von seinem Glück oder Unglück und von Allem in der Welt eher als davon ab, daß er im Stande war, ein sogenanntes Meisterstück, d. h, in der Regel eine für den Handel unbrauchbare Waare zu verfertigen oder durch Dritte um Geld und gute Worte für sich verfertigen zu lassen. Prüfungen für gewerbliche Fähigkeit und gewerbliches Fortkommen sind in der That eine wahre Lächerlichkeit, so lächerlich, wie wenn man von Obrigkeitswegen den Mädchen Prüfungen über ihre Befähigung, gute Hausfrauen zu werden, als Vorbedingung des Heirathens stellen wollte.

Die natürliche und einzig vernünftige Prüfung eines Arbeiters ist die durch seinen Arbeitgeber, eines Gewerbsmannes durch das Publikum. Es ist ebenso ungerecht gegen das Publikum, wenn man diesem vorschreiben will, wen es für sich arbeiten lassen soll, und wenn man ihm verbieten will, wen es nicht für sich arbeiten lassen dürfe, als es ungerecht und unmenschlich ist, wenn man den größten Theil der Staatsgenossen, zum vermeintlichen Vortheil einer einzigen Kaste, hindern will, sich sein Brod auf redliche Weise zu verdienen, wie er kann und will.

Aus diesen Gründen haben die Unterzeichneten sich für verpflichtet erachtet, ein auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit gebautes Gesetz durch Stellung ihrer Verbesserungsanträge vorzuschlagen.

Möge die über diesen Gegenstand durch die Noth der Zeit, welche in nichts weniger als in Gewerbefreiheit ihren Grund hat, und durch mannichfache Vorurtheile da oder dort in Deutschland irre gewordene öffentliche Meinung den Wahrheiten sich zuwenden, welche längst Gemeingut der einsichtsvollsten Sachkundigen und Staatsmänner der erleuchtetsten Völker geworden, und durch deren Anwendung in einer auf volle Gewerbefreiheit gebauten Gesetzgebung diese Nationen sich zur höchsten Stufe von Reichthum und Macht erhoben haben.

Moriz Mohl. Schirmeister. Merck.

IV.

Entwurf einer Gewerbeordnung für das deutsche Reich.

Von **Degenkolb, Veit, Becker** aus Gotha, **Lette.**

In Gemäßheit und zur Ausführung des §. 3 der Grundrechte werden im ganzen Umfange des deutschen Reichs für den Gewerbebetrieb folgende Bestimmungen in Kraft gesetzt:

Artikel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Begriff des Gewerbebetriebs.

§. 1.

Die Gewerbeordnung umfaßt nur den Gewerbebetrieb im engeren Sinne (§. 8).

Die der Wissenschaft, der Kunst und dem Handel gewidmeten Beschäftigungen, so wie alle übrige nicht unter den Begriff des Handwerks oder der Fabrik fallende Nahrungszweige werden nicht nach diesem Gesetze beurtheilt.

Der Betrieb der Landwirthschaft und des Bergbaues unterliegt demselben nur in Beziehung auf fabrikmäßige Bearbeitung ihrer Roherzeugnisse.

§. 2.

Welche Nahrungs- und Erwerbszweige zu den Gewerben im engeren Sinne zu rechnen sind, und den Vorschriften dieser Gewerbeordnung unterliegen, bestimmt, nach Anhörung der Gewerbekammern (Art. IV.), die Landesgesetzgebung.

Befugniß zum Gewerbebetrieb.

§. 3.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes jeden erlaubten Gewerbszweig zu betreiben, wenn er den Bedingungen des Heimathsgesetzes und dieser Gewerbeordnung genügt, oder die Bestimmungen dieser Gesetze dem nicht entgegenstehen.

Aufhebung von Zwangsrechten ꝛc.

§. 4.

Die in den einzelnen Staaten noch bestehenden ausschließlichen Gewerbsberechtigungen, Realgewerbsrechte, Zwangs- und Bannrechte sind aufzuheben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht.

Die näheren Bestimmungen darüber, in welcher Weise die Berechtigten zu entschädigen sind, bleiben der Gesetzgebung der einzelnen Staaten vorbehalten.

Aufhebung des Concessionswesens.

§. 5.

Die von Staats- und Gemeindebehörden, so wie von einzelnen Berechtigten bisher geübte Befugniß der Ertheilung von Concessionen zum Gewerbebetrieb hört mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ohne Entschädigung auf.

Beschränkung der Befugniß zum Gewerbebetrieb.

§. 6.

Beschränkende landesgesetzliche Bedingungen für den Gewerbebetrieb sind nur zulässig:

a) bei gewerblichen Anlagen, die durch örtliche Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte Gefahren oder Beeinträchtigungen für Andere herbeiführen können;

b) aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt und Ordnung, wie für Baugewerbe, öffentlichen Taxen unterliegende Gewerbe, im Umherziehen betriebene Gewerbe, Schornsteinfeger 2c.;

c) wegen Erhebung von Verbrauchs- und Erzeugungssteuern.

Bildung von Gewerbekreisen und Gewerbebezirken.

§. 7.

Zur Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung werden in allen Einzelstaaten Gewerbekreise gebildet, und diese wieder in Gewerbebezirke abgetheilt. Auch können mehrere kleinere Staaten zu einem Gewerbekreise sich vereinigen.

Theilung der Gewerbe in Handwerke und Fabriken.

§. 8.

Die Gewerbe im engeren Sinne werden nach landesgesetzlicher Bestimmung in Handwerke und Fabriken getheilt. Für erstere gilt die Handwerksordnung (Art. II.), für letztere die Fabrikordnung (Art. III).

Artikel II.

Handwerks-Ordnung.

Bildung von Innungen.

§. 9.

Die Handwerker gleicher oder verwandter Beschäftigung sollen sich überall im deutschen Reiche, in der Regel nach Gemeindebezirken, zu Innungen vereinigen.

Die Handwerker kleinerer Gemeinden haben sich dem Innungsverband einer größeren Gemeinde anzuschließen. Auch können die Handwerker mehrerer kleinen Gemeinden in einen Innungsverband zusammentreten.

Mehrere Innungen desselben Handwerks in Einer Gemeinde sind unzulässig.

Nur auf Antrag der Handwerker selbst in einem Einzelstaate, oder einem Landestheile eines größeren Staates, kann für den ganzen Umfang eines Einzelstaates, oder einer Provinz, auf landesgesetzlichem Wege eine Ausnahme von vorstehenden Bestimmungen festgestellt werden.

§. 10.

Zur Innung gehören die Meister, Gesellen und Lehrlinge.

Der Betrieb eines Handwerks wird Niemanden gestattet, der nicht der Innung seines Wohnorts beigetreten ist.

Zweck der Innungen.

§. 11.

Zweck der Innungen ist: die Förderung der gewerblichen Gesammtinteressen der Innungsgenossen, insbesondere:

a) die gewerbliche Fortbildung der Innungsgenossen,

b) die wechselseitige Unterstützung und Hülfeleistung derselben,

c) die gütliche Schlichtung solcher Streitigkeiten unter den Innungsgenossen, welche aus gewerblichen Verhältnissen entspringen.

Verfassung der Innungen.

§. 12.

Die Innungen haben Körperschaftsrechte. Ihnen steht die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Sie werden durch aus ihrer Mitte zu wählende Innungsvorstände vertreten.

§. 13.

Die Genossen jeder Innung haben sich über ihre besondere Innungsordnung zu vereinigen, welche keine der Gewerbeordnung widersprechende Bestimmungen enthalten darf. Sie unterliegt der Bestätigung der Einzelstaaten.

Recht der Lehrlinge.

§. 14.

Den Lehrlingen jedes Handwerks muß während ihrer Lehrzeit, deren Dauer die Innungsordnung bestimmt, neben dem gewerblichen Unterricht durch den Meister, auch Gelegenheit zur Fortbildung in den erworbenen Schulkenntnissen gegeben werden.

Gesellenprüfung.

§. 15.

Der Eintritt in den Gesellenstand ist von dem Bestehen einer Gesellenprüfung vor einem aus Meistern und Gesellen gebildeten Ausschuß abhängig. Der Handwerksrath (§. 30) hat das Zeugniß der bestandenen Prüfung zu beglaubigen.

Gesellenschaften.

§. 16.

Die Gesellen bilden in jeder Innung, oder, je nach dem örtlichen Verhältniß, durch Vereinigung aus mehreren Innungen, Gesellenschaften, welche durch selbstgewählte Vorsteher aus ihrer Mitte in den sie betreffenden Angelegenheiten bei der Innung und dem Handwerksrathe vertreten werden.

Sie errichten und erhalten durch ihre Beiträge, zu denen Jeder verpflichtet ist, Wander-, Kranken- und Invalidenkassen, zu welchen auch die Meister nach Verhältniß ihrer Gesellenzahl beizutragen verbunden sind.

Die Innungsordnungen haben hierüber das Nähere zu bestimmen.

Wandern der Gesellen.

§. 17.

Das Wandern der Gesellen soll weder durch polizeiliche, noch durch Innungsvorschriften belästigt oder erschwert werden.

Meisterprüfung.

§. 18.

Wer die innungsmäßige Erlernung eines Handwerks nachweist und mindestens drei Jahre als Geselle gearbeitet hat, muß zur Meisterprüfung zugelassen werden.

Nur der Handwerksrath (§. 30) ist befugt, bei der Zulassung zur Meisterprüfung in besonderen Fällen die Erfüllung dieser Bedingungen theilweise zu erlassen.

Für jedes Handwerk werden durch den Handwerksrath (§. 30, c.) Meister-Prüfungsausschüsse bestellt. Zu denselben müssen dem bezüglichen Handwerke nicht angehörige Sachverständige und ein Mitglied der Gemeindebehörde hinzugezogen werden.

Art und Gegenstände der Prüfung bestimmt der Handwerksrath.

Die Prüfungen sind öffentlich.

§. 19.

Prüfungskosten und sonstige Abgaben beim Uebertritt in den Meisterstand sind unzulässig, so weit sie nicht durch die Anfertigung von Meisterstücken unmittelbar veranlaßt sind.

§. 20.

Die an einem Orte bestandene und vom Handwerksrath urkundlich bescheinigte Prüfung ist im ganzen Umfange des deutschen Reiches gültig.

Meisterrecht.

§. 21.

Wer die Meisterprüfung bestanden, das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat und sich im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte befindet, ist zum selbstständigen Handwerksbetrieb an jedem Orte des deutschen Reiches berechtigt. Seine Berechtigung umfaßt alle diejenigen Hülfsarbeiten, welche erforderlich sind, um seine Gewerbserzeugnisse zum Verkaufe herzustellen.

Der Handwerksrath ist befugt, das Meisterrecht in geeigneten Fällen auch vor zurückgelegtem 25sten Lebensjahre zu ertheilen.

§. 22.

Meisterwittwen sind berechtigt, das Handwerk unter Leitung eines Gesellen fortzusetzen.

§. 23.

Ob und in wie weit die Zahl der Lehrlinge, welche ein Meister zu gleicher Zeit anlernen darf, im Verhältniß der Zahl der Gesellen zu beschränken ist, hat die Kreis-Gewerbekammer (§. 47) je nach dem Bedürfniß der verschiedenen Handwerke zu bestimmen.

Die Zahl der von einem Meister zu beschäftigenden Gesellen darf keiner Beschränkung unterworfen werden.

Beschränkung des Meisterrechts.

§. 24.

Derjenige Meister, der wegen eines entehrenden Verbrechens bestraft worden ist, verliert die Ehrenrechte des Meisters in der Innung und das Recht, Lehrlinge zu halten. Die Befugniß zur Wiederverleihung dieser Rechte steht dem Handwerksrath zu.

§. 25.

Demjenigen Meister, welcher die ihm gegen seine Lehrlinge obliegenden Pflichten der Ausbildung und guten Behandlung gröblich vernachlässigt hat, kann von dem Handwerksrath das Recht, Lehrlinge zu halten, auf bestimmte Zeit entzogen werden.

Verlust des Meisterrechts.

§. 26.

Die Befugniß zum selbstständigen Betrieb eines Handwerks kann nur durch richterlichen Spruch Demjenigen entzogen werden, der sein Gewerbe zu Verbrechen benutzt.

Uebergang von einem Handwerk zum andern.

§. 27.

Ein geprüfter Meister, welcher zu einem andern Handwerk übergehen will, hat nur die Befähigung dazu, nicht aber die innungsmäßige Erlernung nachzuweisen.

Handwerksräthe.

§. 28.

Für jeden Gewerbebezirk (§. 7) ist ein Handwerksrath zu errichten; auch kann ein solcher, nach Bedürfniß, für einen einzelnen Gemeindebezirk allein errichtet werden.

§. 29.

Der Handwerksrath wird durch die Wahl sämmtlicher Innungen seines Bezirks gebildet. Auch die Gesellenschaften müssen in demselben für alle sie betreffenden Angelegenheiten ihre Vertretung finden.

§. 30.

Der Handwerksrath hat die Gesammtinteressen der Innungen seines Bezirks wahrzunehmen. Er hat insbesondere

a) die Innungsanstalten seines Bezirks zu überwachen,
b) das Lehrlingswesen zu beaufsichtigen (§. 14, 25),
c) die Aufsicht über die Gesellenprüfungen zu führen, die Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Ergebnisse jener wie dieser Prüfungen die urkundlichen Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen (§. 15, 18, 20),
d) auf Antrag der Innungen über die Kündigungsfrist zwischen Meistern und Gesellen und über die Arbeitszeit und den Lohn der Gesellen Anordnung zu treffen,
e) das Verhältniß verwandter Gewerbe und deren Abgrenzung zu regeln,
f) gemeinsame Vorschußkassen zu gegenseitiger Forthülfe und Unterstützungskassen zu errichten und zu verwalten,
g) in seinem Bezirke darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbewesen ausgeführt und aufrecht erhalten werden, und
h) auf Verlangen der Behörden und Gewerbekammern Auskunft zu ertheilen und Gutachten zu erstatten; auch ist er befugt, den Behörden und Gewerbekammern selbstständige Vorschläge zu Förderung des Gewerbewesens zu machen.

Handwerksschiedsgerichte.

§. 31.

In jedem Gewerbebezirk wird ein Handwerksschiedsgericht errichtet, das aus der Wahl der Innungen hervorgehen und dem ein Rechtskundiger vorsitzen muß. Die Landesgesetzgebung bestimmt darüber das Nähere.

Dem Handwerksschiedsgericht steht die Entscheidung solcher Streitigkeiten der einzelnen Innungsgenossen und der Innungen unter sich zu, welche aus gewerblichen Verhältnissen entspringen.

Artikel III.

Fabrik-Ordnung.

Bedingungen der Anlegung und des Betriebs einer Fabrik.

§. 32.

Die Anlegung und der Betrieb einer Fabrik, welche ein unmittelbares Zusammenwirken vieler und verschiedenartiger Kräfte in geschlossenen Werkstätten zu gemeinschaftlicher gewerblicher Arbeit voraussetzt, ist Jedem gestattet, der

a) das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
b) seine Befähigung der Gewerbekammer des Kreises (§. 47) durch eine Prüfung oder durch anderweitige Nachweise darthut;
c) sich verpflichtet, den Fabrikarbeitern die in §. 41 bedingte Unterstützung durch Beiträge zur Fabrik-Pensionskasse zu gewähren.

Die Gewerbekammer ist befugt, von der Bestimmung unter a) in geeigneten Fällen zu entbinden.

Fabrikmäßiger Betrieb eines Handwerks.

§. 33.

Der fabrikmäßige Betrieb eines Handwerks ist an die Verpflichtung gebunden, der bezüglichen Innung des Gewerbebezirks anzugehören und die Bedingungen der Handwerksordnung zu erfüllen.

Ob ein Gewerbe als ein fabrikmäßiges zu behandeln ist, entscheidet in bestrittenen Fällen die Gewerbekammer des Kreises.

Besondere Fabrikordnungen.

§. 34.

Die gegenseitigen Verhältnisse des Fabrikinhabers und der Arbeiter, so wie letzterer unter sich, werden für jede Fabrik durch eine besondere Fabrikordnung festgesetzt, welche der Genehmigung des Fabrikrathes (§. 45) unterliegt. Derselben müssen folgende allgemeine Grundsätze zur Richtschnur dienen (§. 35 bis 42).

Arbeitsverhältnisse für Kinder.

§. 35.

Als Arbeiter in Fabriken sollen Kinder unter zwölf Jahren nicht aufgenommen werden.

Vom vollendeten zwölften bis funfzehnten Lebensjahre sind zehn Stunden täglich das Höchste der Arbeitszeit.

Ausnahmen können auf Antrag der Fabrikräthe (§. 45) durch die Gewerbekammern (§. 47) in der Art gestattet werden, daß bei nachweislich ganz leichter Arbeit Kinder nach vollendetem zehnten Lebensjahre auf neun Stunden täglich in Fabriken Arbeit erhalten dürfen.

Der Schulunterricht der Kinder darf nicht vernachlässigt werden.

Arbeitszeit.

§. 36.

Als Höchstes der Arbeitszeit für erwachsene Fabrikarbeiter werden zwölf Stunden täglich festgesetzt, bei sechs Arbeitstagen in der Woche.

Nur auf Antrag der Arbeiter selbst können durch die Gewerbekammer Ausnahmen hiervon gestattet werden.

Entlassung und Kündigung.

§. 37.

Kein Arbeiter kann, außer im Fall einer Veruntreuung oder eines Verbrechens, plötzlich aus der Arbeit entlassen werden.

Die für die Fabrikinhaber wie für die Arbeiter gleichmäßigen Kündigungsfristen werden nach dem Antrage der Fabrikausschüsse durch die Fabrikräthe festgesetzt.

Lohnzahlung.

§. 38.

Die zwischen dem Fabrikinhaber und den Arbeitern vereinbarten Arbeitslöhne müssen allwöchentlich an einem bestimmten Tage und nur in den allgemein geltenden Münzsorten, ohne Aufschlag oder Abzug, ausgezahlt werden.

Strafgelder.

§. 39.

Strafgelder wegen nachlässiger Arbeit oder Verletzung der Fabrikordnung dürfen nur zur Kranken-Unterstützungskasse verrechnet werden.

Kranken-Unterstützungskassen.

§. 40.

Für jede Fabrik, oder für mehrere gemeinschaftlich, wird eine Kranken-Unterstützungskasse gebildet, in welche die Arbeiter nach Maßgabe der Höhe ihres Verdienstes wöchentliche Beiträge zu zahlen verpflichtet sind.

In Krankheitsfällen erhält der Arbeiter, nach den Bestimmungen der besondern Fabrikordnung, die Krankenunterstützung, welche nicht geringer als ²/₃ des Wochenverdienstes sein darf. Im Todesfalle werden die Beerdigungskosten aus der Unterstützungskasse bestritten.

Pensionskassen.

§. 41.

In allen Gewerbebezirken sollen Pensionskassen für die Fabrikarbeiter errichtet werden. Die Fabrikinhaber gleicher oder verwandter Beschäftigung haben sich nach den Bestimmungen der Fabrikräthe zu gemeinschaftlichen Pensionskassen zu vereinigen. Jeder Inhaber einer Fabrik oder eines fabrikmäßig betriebenen Geschäfts ist für jeden seiner Arbeiter, dessen Wochenverdienst 6 Thaler nicht übersteigt, einen nach der Höhe des Verdienstes bemessenen, nicht unter 2 Procent desselben betragenden, wöchentlichen Beitrag, ohne Lohnkürzung, in die Fabrik-Pensionskasse zu zahlen verpflichtet.

Anspruch auf Pension hat jeder Arbeiter:

a) nach fünfjähriger ununterbrochener Arbeit in Fabriken bei unverschuldetem Verlust der Arbeitskraft,

b) nach fünfzigjähriger Arbeit in Fabriken auch bei ungeschwächter Arbeitskraft.

Die Höhe der Pension wird nach dem Maßstabe des Arbeitsverdienstes und der Dauer der Arbeitszeit durch das Statut der Pensionskasse im voraus festgestellt.

Die Ansprüche auf Pension gehen verloren:

a) durch erwiesene Verbrechen oder grobe Veruntreuung in der Arbeit,

b) durch Trunksucht und durch grobe Vergehungen gegen den Fabrikinhaber oder die Mitarbeiter, nach Urtheil des Fabrikschiedsgerichts und, auf eingelegte Berufung, der Gewerbekammer.

Fabrikausschüsse.

§. 42.

Jede Fabrik wählt einen Fabrikausschuß. Derselbe besteht:

a) aus einem Mitgliede jeder selbstständigen Gruppe der Fabrikarbeiter, und

b) einem Werkmeister jeder Gruppe, beide durch die Arbeiter gewählt;

c) aus dem Inhaber der Fabrik oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter.

§. 43.

Die Fabrikausschüsse haben folgende Befugnisse:

1) Vermittelung bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern;
2) Entwerfung und Aufrechthaltung der besonderen Fabrikordnung;
3) Einrichtung und Verwaltung der Kranken-Unterstützungskasse;
4) Ueberwachung der Fabrikkinder, sowohl in sittlicher Beziehung in der Fabrik selbst, als hinsichtlich des Schulbesuches;
5) Vertretung der Fabrik in den Fabrikräthen.

Fabrikräthe.

§. 44.

Für jeden Gewerbebezirk wird von den Fabrikausschüssen ein Fabrikrath gewählt, in welchem alle im Bezirke befindliche Industriezweige sowohl durch Fabrikinhaber als durch Fabrikarbeiter, soweit Angelegenheiten der letzteren in Frage kommen, vertreten sein müssen.

§. 45.

Dem Fabrikrathe steht zu:

1) die Genehmigung der besonderen Fabrikordnungen und die Oberaufsicht über deren Beobachtung;
2) die Festsetzung oder Vermittelung der Arbeitszeit und der Kündigungsfristen;
3) die Festsetzung der Anzahl der Lehrlinge im Verhältniß zu den selbstständigen Arbeitern, z. B. der Drucker, Formstecher ꝛc., und die Prüfung der Lehrlinge nach beendigter Lehrzeit;

4) die Aufsicht über die Kranken-Unterstützungskassen der Fabriken;
5) die Entwerfung der Statuten der Fabrik-Pensionskassen und deren Verwaltung, unter Genehmigung und Oberaufsicht der Gewerbekammer;
6) die Vertretung der Fabrikinteressen des Bezirks bei der Gewerbekammer des Kreises.

Fabrikschiedsgerichte.

§. 46.

In jedem Gewerbebezirk wird ein Fabrikschiedsgericht eingesetzt, das aus der Wahl des Fabrikrathes hervorgehen und dem ein Rechtskundiger vorsitzen muß. Die Landesgesetzgebung bestimmt darüber das Nähere.

Dem Fabrikgericht steht die Entscheidung von Streitigkeiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter sich und mit einander zu.

Artikel IV.

Von den Gewerbekammern.

Kreis-Gewerbekammern.

§. 47.

In jedem Gewerbekreise (§. 7) wird eine Kreis-Gewerbekammer errichtet, in welcher sowohl die Handwerksräthe (§. 28) als die Fabrikräthe (§. 44) vertreten sein müssen.

§. 48.

Die Kreis-Gewerbekammern haben die gewerblichen Gesammtinteressen des Kreises wahrzunehmen. Ihnen steht insbesondere zu:

1) die Oberaufsicht über alle die gewerblichen Interessen des Kreises betreffende Anstalten und Kassen;
2) die obere Entscheidung in allen durch die Handwerksordnung (Artikel II.) und die Fabrikordnung (Artikel III.) ihnen zugewiesenen Fällen;
3) die Entscheidung über Beschwerden gegen Anordnungen der Handwerks- und Fabrikräthe;
4) die Bestimmung darüber, ob und bei welchen Handwerksartikeln der Verkauf im Umherziehen unzuläßig ist;
5) die Festsetzung, in wie weit gewöhnliche Beschäftigungen der Frauen von denselben gewerbsmäßig betrieben werden können;
6) die Entscheidung bei Anklagen auf Nachahmung der Muster oder der Fabrikzeichen, nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes;
7) die Begutachtung so wie die Beantragung gewerblicher Gesetze und Anordnungen (Artikel I. §. 2).

§. 49.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse der Kreis-Gewerbekammern, insbesondere auch darüber, ob in denselben zugleich auch die landwirthschaftlichen und Handelsgewerbe vertreten werden sollen, bleibt der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen.

Central-Gewerbekammern.

§. 50.

Für jeden größeren Einzelstaat werden Central-Gewerbekammern gebildet, welche die Gesammtinteressen aller Gewerbe des Landes vertreten und ohne deren Begutachtung keine auf Gewerbe Bezug habende Gesetze erlassen werden dürfen.

Allgemeine deutsche Gewerbekammer.

§. 51.

Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, in welcher Weise und mit welchen Befugnissen aus den Gewerbekammern der Einzelstaaten eine allgemeine deutsche Gewerbekammer hervorgehen soll.

Motive.

Zu §§. 1, 2, 3, 7 u. 8.

In §. 3 der Grundrechte des deutschen Volkes ist vorbehalten, daß die Bedingungen für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt werden sollen, und der volkswirthschaftliche Ausschuß hat von der Nationalversammlung die Aufgabe erhalten, eine solche Gewerbeordnung zu entwerfen.

Bei den Berathungen hierüber zeigte sich bald, daß diese Aufgabe unlösbar sei, wenn sie dahin verstanden werden solle, eine gemeinschaftliche organisirende Ordnung für alle menschliche Nahrungszweige zu schaffen, zu welcher Voraussetzung der Vordersatz zu §. 3 der Grundrechte: „Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Ort des Reichsgebietes — jeden Nahrungszweig zu betreiben,“ Veranlassung geben könnte. Die nach ihrem Ziele und Betriebe so verschiedenartigen Nahrungszweige des Menschen lassen sich unmöglich alle unter gleiche Bedingungen bringen, wenn hierbei weiter in bestimmt zu regelnde Verhältnisse eingegangen werden soll, als schon durch die allgemeinen Staatsgesetze und durch die Gemeindeordnungen für die Rechte und Pflichten aller in Staat und Gemeinde nebeneinander Lebenden und Erwerb Suchenden geschieht. Der Lehrer der Wissenschaft, der Künstler, Landwirth, Bergmann, Bankier, Kaufmann, Gastwirth, Fabrikant, Handwerker und Tagelöhner, — sie alle können ganz unmöglich an eine und dieselbe Ordnung für die Erfüllung ihres Berufes gebunden werden. Die Grundbedingungen ihrer Bildung und die Ausübung ihrer Thätigkeit sind zu verschieden, als daß gemeinsame Regeln dafür aufgestellt werden könnten.

Ein Theil des Ausschusses kam hierdurch auf den Gedanken, ein für den Gewerbebetrieb zu entwerfendes allgemeines Gesetz sei mehr negativ als positiv zu fassen; es seien nicht sowohl organisirende reichsgesetzliche Bestimmungen darin zu treffen, als vielmehr nur solche, durch welche vorhandene Mißbräuche aufgehoben und für die etwaige Beschränkung des freien Nahrungsbetriebs in den Einzelstaaten ein allgemeines äußerstes Maaß aufgestellt werde, unter Angabe von Einrichtungen, welche zu dessen Anwendung dienen könnten. Aber auch der aus dieser Ansicht hervorgegangene Entwurf einer Gewerbeordnung für das deutsche Reich (s. den Entwurf unter I.) mußte wenigstens die Beschäftigungen mit Wissenschaft und Kunst, mit Land- und Forstwirthschaft, so wie mit dem Bergbau, von dem Bereich seiner Bestimmungen ausnehmen, um nicht gar zu Ungleichartiges zu umfassen, dessen ihm dennoch nach Abrechnung der genannten Thätigkeitsgebiete in reichem Maaße übrig geblieben ist. Er will noch immer für den Groß- und Kleinhandel jeder Art, für den Gastwirth wie für den Pfandleiher, für den Schuhmacher wie für den Spinnereibesitzer ein und dasselbe Gesetz geben, und für die Vertretung der Interessen dieser verschiedenartigen Nahrungszweige eine unmittelbare Gemeinschaft hergestellt wissen.

Wir Unterzeichnete konnten dem Entwurfe einer solchen zu allgemeinen, größtentheils nur negative Bestimmungen enthaltenden Gewerbeordnung eben so wenig beistimmen, als den hinzugefügten Motiven. Wir halten an der Ansicht fest, daß eine solche Ordnung durchaus ein organisirendes Gesetz sein muß, welches eben deßhalb nur auf gleichartige Beschäftigungen sich beziehen kann, und im Hinblick darauf, daß alle die Hunderttausende von Stimmen aus dem Volke, welche von der Nationalversammlung in einer deutschen Gewerbeordnung die Hülfe der Gesetzgebung für eine der eignen wie der allgemeinen Wohlfahrt entsprechende Anwendung des Vereinsrechtes verlangen, nur dem eigentlichen Gewerbstande angehören, haben wir die vorstehende Gewerbeordnung nur für den Gewerbebetrieb im engeren Sinne entworfen. Gesetzliche Anordnungen für alle andere Erwerbsarten, sofern sich dergleichen nöthig zeigen sollten, stellen wir der anderweiten Reichsgesetzgebung oder der Landesgesetzgebung anheim. Auch die genaue Bestimmung darüber, welche Nahrungs- und Erwerbszweige in jedem Staate zu den Gewerben im engeren Sinne zu rechnen seien und den Bestimmungen dieser Gewerbeordnung unterliegen sollen, glaubten wir den Einzelstaaten um so mehr überlassen zu müssen (§. 2), als hierin je nach Herkommen und Betriebsart sehr bedeutende Unterschiede stattfinden können, und als sich überall das Bedürfniß zeigen wird, auch manche gewerbliche Beschäftigung des Einzelnen für persönlichen Betrieb frei zu lassen, wie es z. B. bei dem Nebengewerbe der Weberei des Landmannes der Fall ist.

Aller Gewerbebetrieb im beschränkten Sinne dieses Ausdruckes zerfällt aber in zwei große Hauptgruppen, die der Handwerke und die der Fabriken. Zwar ist eine bestimmte Angabe der dieselben allgemein unterscheidenden Merkmale schwierig, und es muß in Einzelfällen die Entscheidung vorbehalten werden, ob ein Gewerbebetrieb als solcher unter den Begriff des Handwerks oder der Fabrik falle (§. 8 und 33). Allein für ein organisches Gesetz, welches nur die persönlichen Verhältnisse der Gewerbetreibenden regeln soll, tritt doch der Unterschied beider Gruppen des Gewerbebetriebs deutlich hervor, so daß es einer besonderen Rechtfertigung der Untereintheilung der Gewerbeordnung in eine Handwerksordnung (Art. II.) und eine Fabrikordnung (Art. III.) wohl eben so wenig bedarf, als einer Begründung der im §. 7 angeordneten Eintheilung der Einzelstaaten in Gewerbekreise und Gewerbebezirke, um die Ausführung des Gesetzes zu erleichtern.

Zu §. 4.

Wenn Jeder, der den Bedingungen dieser Gewerbeordnung genügt hat, an jedem Orte des deutschen Reichsgebietes sich niederlassen kann, wenn überdies nach §. 5 das Concessionssystem beseitigt werden soll, so müssen die Realgewerbrechte, und zwar im höchsten Interesse der Berechtigten selbst, aufgehoben werden. Durch die Eingriffe der Gemeinde- und Staatsbehörden ist diesen Rechten großentheils der Character der Ausschließlichkeit genommen, den sie nach ihrer Entstehungsart in früheren Zeiten gehabt haben; die gegenwärtigen Eigenthümer haben sie daher zumeist nicht mit dieser Eigenschaft erworben; sie haben vielmehr gewußt, daß der Staat berechtigt sei, ihnen Mitbewerber zu geben, und

können sich daher jetzt neuen Niederlassungen nicht mehr widersetzen. Ihr Realrecht würde von Jahr zu Jahr an Werth verlieren, und es muß von der Landesgesetzgebung Vorkehrung getroffen werden, daß die Betheiligten nicht den empfindlichsten Schaden an ihrem Eigenthum erleiden, dem sie bei der so entschieden sich kundgebenden Richtung der Zeit, welcher der §. 3 der Grundrechte nur den Ausdruck geliehen hat, gewiß eben so unfehlbar entgegengehen würden, als die Rittergutsbesitzer in einem deutschen Lande, welche nach dem März des vorigen Jahres die Steuerfreiheit ihrer Güter unentgeldlich opfern mußten, nachdem sie eine ihnen angetragene billige Entschädigung vor Jahren von der Hand gewiesen hatten. Wir konnten nicht in Zweifel darüber sein, daß die in Rede stehenden Rechte nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden durften, und verweisen in dieser Beziehung auf den Bericht des Ausschusses. Ob unter den übrigen, im §. 4 aufgeführten Kategorien, den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und den Zwangs- und Bannrechten nicht auch solche sich vorfinden, die ohne Entschädigung aufgehoben werden können, und zwar besonders dann, wenn sie bisher von einer Gemeinde oder vom Staate ausgeübt worden sind, muß der Beurtheilung der Landesgesetzgebung anheimgestellt werden; da der größte Theil dieser Rechte privatrechtlicher Natur ist, so wollten wir durch unsere Fassung solche Ausnahmen nicht treffen, wir ließen es uns vielmehr angelegen sein, den Grundsatz der Entschädigung in keiner Weise zu erschüttern.

Zu §§. 5 und 6.

Ueber das Concessionswesen beziehen wir uns auf die einleitenden Bemerkungen zum Art. II. Daß diese unwürdige Besteuerung der Arbeit, auch wenn das Recht dazu bisher von Privaten geübt worden ist, ohne Entschädigung aufzuheben sein wird, geht aus §. 35, 2 der Grundrechte hervor, indem die für Ertheilung der Concessionen entrichtete Abgabe unzweifelhaft zu den aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden Abgaben und Leistungen gehört. Von diesen Concessionen sind aber diejenigen zu unterscheiden, die der Landesgesetzgebung im öffentlichen Interesse vorbehalten bleiben müssen; für dieselben sind im §. 6 drei Kategorien aufgestellt.

Zu Artikel II.

Die gewerbliche Gesetzgebung im deutschen Vaterlande bietet eine bunte Musterkarte der mannigfachsten Zustände dar. Man darf behaupten, daß die vergangenen Jahrhunderte kaum eine gewerbliche Einrichtung gekannt haben, die nicht noch irgendwo in Deutschland aufrecht erhalten würde, daß jede Wandlung wissenschaftlicher Systeme auf diesem Gebiete eine bleibende Spur in der Gesetzgebung zurückgelassen habe. Es wird daher zunächst darauf ankommen, durch einen kurzen Rückblick auf das Unterscheidende der verschiedenen Systeme der gewerblichen Gesetzgebung über einige wichtige Begriffe sich zu verständigen.

Der Zunftverfassung des deutschen Mittelalters lag eine gesunde Ansicht von der Arbeit zu Grunde; ihr galt als Zweck der Arbeit nicht blos die Selbsterhaltung des arbeitenden Individuums, sondern zu gleicher Zeit die Blüthe und das Gedeihen derjenigen Gesammtheit, die vermöge der Gleichartigkeit ihrer Arbeit durch gemeinsame Interessen natürlich miteinander verbunden ist; die Arbeit jedes Einzelnen galt ihr als ein Glied in der Kette gewerblicher Thätigkeit, das ohne Nachtheil für das Ganze nicht schadhaft sein dürfe, den Schaden, den der Einzelne durch Vernachlässigung seiner Arbeit, durch Hintansetzung allgemein anerkannter Grundsätze sich selber zugefügt, schlug man niedriger an als die Gefahr, die er für die Gesammtheit dadurch herbeiführte, daß er den Ruf derselbe untergrub, daß er das Band der Sitte und Ehre lockerte, durch welches sie zusammengehalten wurde. Der Kampf der Interessen sollte durch die Einsicht in die Gleichartigkeit dieser Allen gemeinschaftlichen Interessen, wenn auch nicht beseitigt doch gemildert, Grundsätze aufgestellt und geltend gemacht werden, bei denen ein Jeder bestehen konnte, ohne daß gerade Einer auf Kosten des Andern sein Bestehen zu erringen genöthigt war, vermöge welcher Arbeit und Verdienst nicht allzu ungleich vertheilt würde, so daß eine möglichst große Anzahl selbständiger Familien ein ehrenvolles Auskommen dadurch gewinnen konnten. So war eine Ordnung und Regel des gewerblichen Lebens, oder, um einen modernen Ausdruck zu brauchen, eine Organisation der Arbeit erzielt, von der wir viel zu lernen haben werden, wenn es gelingen soll, die gewerbliche Anarchie zu bändigen.

Und gewiß würde diese Zunftverfassung in segensreicher Wirksamkeit von Geschlecht auf Geschlecht sich vererbt haben, wenn sie nicht die Ordnung auf Kosten der Freiheit erhalten hätte. Daß der Einzelne nicht um seiner selbst willen, sondern ebenso um der Gesammtheit willen da ist, der er angehört, haben wir anerkannt, er darf aber eben so wenig dieser Gesammtheit zum Opfer gebracht werden. Das Individuum war der mittelalterlichen Weltansicht das Vergängliche, Verschwindende; als das Bleibende betrachtete sie den Grund und Boden, die Corporation, und das Individuum konnte erst als zeitweiliger Nutznießer von Grund und Boden, als Mitglied der Corporation berücksichtigt werden, es mußte mit seinem Drang nach Freiheit und mit seinem Anspruch darauf in die zweite Stelle zurücktreten. Wie dem Lande der Acker, so war das ideelle Ackerfeld der Arbeit den Städten und zwar jeder einzelnen in einem fest abgegränzten Umkreis als Erwerbsquelle zugetheilt, und wie jener in untheilbare Parcellen zerfiel, deren jede ergiebig genug sein sollte, um nicht allein den Besitzer mit seiner Familie sondern auch die von ihm abhängigen Arbeiter zu nähren, so dachte man sich das Arbeitsfeld in so viele Parcellen eingetheilt, daß eine jede dem Meister und den von ihm beschäftigten Gesellen und Lehrlingen auskömmliche Nahrung gewährleistete. Diese Arbeitsparcelle wurde denn auch folgerichtig, ganz abgesehen von der Arbeit, die ihr doch erst einen Ertrag abgewinnen konnte, wie ein Stück Land,

wie ein realer untheilbarer Besitz betrachtet, der vererbt, verpfändet, verkauft, verschuldet werden konnte. (Realgewerbsrecht.)

Welche Mißbräuche sich aus dieser Ansicht der Dinge entwickelten, wie selbstsüchtig das Monopol der Arbeit von den geschlossenen Zünften auf Kosten der Mitbewerber der Consumenten ausgebeutet wurde, wie wenig bei der Zunahme der Bevölkerung und der Vervielfältigung aller Bedürfnisse jene alte Organisation der Arbeit ausreicht, ist zur Genüge bekannt; es ist so vielfach über Zwang und Zopf des Innungswesens geschrieen und gespottet worden, daß man über all diesem Spott und Hohn den heilsamen Grundgedanken jener Institution zu begreifen verlernt hat.

Der mittelalterlichen Weltansicht ist die moderne, die von dem Individuum ihren Ausgang nimmt, schroff gegenüber getreten. Freie Entwickelung aller geistigen und physischen Kräfte jedem Einzelnen zu gewährleisten, alle Hindernisse hinwegzuräumen, die dieser Entwickelung in den Weg treten, jede schlummernde Kraft zu wecken — das ist das Losungswort der neuen Zeit geworden. Die Gewerbefreiheit riß die alten Schranken nieder und proclamirte die freieste Concurrenz, sie verwarf jede Bevormundung der Arbeitenden und des Publikums; dem Sieger im Wettkampf winkte die Palme, der Besiegte blieb am Wege liegen. Lange Zeit hat das Jubelgeschrei der Sieger das leise Aechzen derer übertönt, die am Wege verdarben; endlich aber hat sich die Theilnahme aller denkenden Menschen auf diese bedenkliche Erscheinung gerichtet und man hat einsehen lernen, daß man zwar den Zwang des Zunftwesens, aber auch die wohlthätigen Ordnungen desselben zerstört hat, daß aber die freie Entwickelung der Arbeitskraft, oder, wenn man will, das „Recht auf Arbeit“ — denn nur dies, wenn es überhaupt einen Sinn haben soll, kann darunter verstanden werden — nicht bloß ein Hinwegräumen von Hindernissen verlangen darf, sondern daß es zu diesem Behufe einer Reihe positiver Veranstaltungen bedarf, um die schlummernde Arbeitskraft zu wecken, die sinkende zu stützen, um die Arbeit des Tüchtigen und Fleißigen vor den Eingriffen des Stümpers zu schützen, und diese Betrachtung war es, welche die Aufmerksamkeit vorzugsweise auf jene alten, verlassenen und verachteten Ordnungen zurücklenkte.

Wenn die Gewerbefreiheit mit offener Stirn dem Zunftwesen gegenübertrat, so hat die Bureaukratie des Polizeistaates ein gewiß verwerfliches Mittel lange Zeit hindurch in Anwendung gebracht, um die alten Zustände des Zunftwesens zu untergraben, und dieselben durch die Polizeiwillkür der Concessionen und Patente allmählig zu beseitigen. Ohne daß man den Muth hatte, an die Stelle des alten Systems ein neues zu setzen, ist vielmehr in vielen deutschen Ländern eine Zwitterbildung hervorgebracht worden, welche die Nachtheile beider Systeme ohne ihre Vortheile in sich vereinigt, welche die zunftmäßigen Einrichtungen als eine verwitternde Ruine der Vergangenheit und die daneben aufwuchernde Gewerbefreiheit als das Monopol einzelner von der Staatsgewalt bevorzugter Personen erscheinen läßt. Dies Unwesen der Concessionen hat denn auch im deutschen Gewerbstande mit Recht eine Erbitterung hervorgerufen, wie sie die Willkür immer erweckt, eine um so bedenklichere Erbitterung, als sie unmittelbar gegen die ausübenden Regierungsgewalten gerichtet sein mußte, von welchen jenes Concessionswesen bisher gehandhabt worden ist. Ja, man darf sagen, daß die Leiden, welche die schrankenlose Gewerbefreiheit über den Gewerbestand gebracht hat, wenn auch tief und schmerzlich, doch nicht mit jenem Gefühle des Unmuths empfunden werden, weil man sich bewußt ist, zu Gunsten eines großen Freiheitsrechtes zu leiden, das in seinem Grundgedanken erhalten, in seiner Anwendung durch schützende Formen und Institutionen ermäßigt werden muß.

Der Gedanke einer Vereinigung der Freiheit mit der Ordnung hat sich bei dem deutschen Gewerbestande in dem Verlangen nach einer Gewerbeordnung concentrirt. Schon das Wort deutet darauf hin, daß weder der Zwang noch die Willkür, sondern eben nur eine dem Gedeihen der Einzelnen wie der Gesellschaft förderliche Ordnung begründet werden soll. In diesem neugestalteten Innungswesen kann daher weder von einer Beschränkung der Meisterzahl noch von einer Bevorzugung der Meistersöhne, von Ausschließung der unehelich Gebornen oder von einem Vermögensnachweis und ähnlichen Bedingungen, die eben deßhalb so verwerflich sind, weil sie eine große Anzahl von Mitbewerbern vom selbstständigen Gewerbetrieb gänzlich ausschließen, sondern nur von solchen Bedingungen die Rede sein, die Jeder bei gutem Willen und mäßiger Anstrengung zu erfüllen im Stande ist. Hierauf müssen wir vor Allem hinweisen und dürfen wohl den Anspruch erheben, daß man uns nicht Voraussetzungen unterstelle, die uns gänzlich fremd sind.

Zu §§. 9. 10.

Diese §§. sprechen die Verpflichtung jedes Gewerbetreibenden zum Eintritt in die Innung aus. Gegen diese Beitrittspflicht ist eingewendet worden, daß die Gesetzgebung dieselbe nicht auferlegen dürfe, weil dadurch ein Zwang und zwar ein um so unnöthigerer gegen die individuelle Freiheit geübt werde, als ja in dem freien Vereinigungsrecht die Möglichkeit zur Bildung von Innungen gegeben sei. Wir müssen vielmehr die Beitrittspflicht zur Innung als die Grundbedingung der Handwerksordnung betrachten.

Das Recht der freien Vereinigung schließt nicht die Möglichkeit aus, daß der Gesetzgeber solche Vereinigungen, die er für die nothwendigen Bestandtheile des politischen und gesellschaftlichen Organismus hält, nicht bloß gestattet, sondern gebietet, daß er sie überdies durch die Ertheilung von Corporationsrechten bevorzugt. Vereine dieser Art sind die Gemeinden; was die Gemeinde für das bürgerliche Leben überhaupt, das ist die Innung für das gewerbliche und sociale, und wenn es anerkannt werden muß, daß die in ihr verfolgten Zwecke außerhalb derselben zum Theil gar nicht, zum Theil nicht in gleicher Weise erreicht werden, so kann die Beitrittspflicht zur Innung eben so wenig ein ungebührlicher Zwang genannt werden als die Nöthigung, der Gemeinde seines Wohnorts anzugehören. Wem es Ernst ist, die Fesseln des Polizeistaates abzustreifen, und einer lebendigen Selbstregierung des Volkes den Weg zu

bahnen, dem wird die Nothwendigkeit einleuchten, den Gewerbtreibenden die Verwaltung ihrer Angelegenheiten und somit einen großen Theil polizeilicher Aufsicht und Fürsorge in die Hand zu geben; er wird sich aber auch nicht scheuen, wenn er den Zweck will, auch die Mittel zu wollen und die Begründung derjenigen Einrichtungen zu verlangen, vermöge derer jene Selbstverwaltung in gesetzlicher Weise geübt werden kann.

Die preußische Gesetzgebung von 1845 ist auf halbem Wege stehen geblieben, indem sie ein Compromiß von Innungswesen und Gewerbefreiheit darstellt. Von den Vorzügen des Innungsverbandes durchdrungen, wünscht sie eine Wiederherstellung desselben, sie stattet die Innungen mit Rechten und Vorzügen aus, die eine moralische Anziehungskraft auf die Ehrliebe und den Gemeinsinn der Gutgesinnten ausüben, und allmählig den Kern des Gewerbestandes in sich vereinigen sollen; aber sie gestattet Jedem, außerhalb der Innung zu bleiben. Diese Gewerbeordnung hat, wo sie ins Leben treten sollte, mit Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen gehabt, sie ist in einem Theil der Monarchie gar nicht zur Ausführung gekommen. Während die zur Innung zusammentretenden Meister Zeit und Kosten daran wenden, um gemeinnützige Anordnungen zu treffen, kann ein einziger Gewissenloser, der außerhalb der Innung den Beschlüssen derselben zuwiderhandelt, zumal wenn bedeutende Mittel ihm zu Gebote stehen, alle Bemühungen der Innung zu Schanden machen. Der vorläufige Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der allgemeinen (preußischen) Geweebeordnung vom 17. Januar d. J. macht den Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebs von dem Eintritt in die Innung oder von dem Nachweis der Befähigung abhängig; der letztere ist daher in jedem Falle erforderlich, und nach §. 11 auch eine Erlernung des Handwerks als Lehrling und Geselle. Da nun gleichwohl der Unterschied von Zünftigen und Unzünftigen festgehalten werden soll, so bedarf diese Verordnung eines doppelten Prüfungsapparats; für die Prüfung unzünftiger Lehrlinge (§. 14) behält sich z. B. das Ministerium des Handels die näheren Anordnungen vor, während die Zünftigen von Commissionen geprüft werden, die den Innungen angehören. Nach den §§. 23, 24 und 25 kann durch Ortsstatuten für alle Gewerbetreibenden die Verpflichtung festgestellt werden, den Innungscassenverbänden der Meister und der Gesellen beizutreten, die Aufnahme, Prüfung und Entlassung aller Lehrlinge der Innung zu überweisen, d. h. die Unzünftigen mit den Innungen für alle diejenigen Zwecke zu verschmelzen, um deretwillen überhaupt Innungen gegründet werden — ein Beweis, wie nahe diese Verordnung dem von uns vertheidigten Princip bereits getreten ist.

Man könnte die Einwürfe gegen die Beitrittspflicht zur Innung gelten lassen, wenn das Verlangen nach einer Neubildung des Innungswesens nur aus einer vom Gesetzgeber theoretisch anerkannten Nothwendigkeit hervorginge. Es spricht sich aber jenes Verlangen im deutschen Gewerbestande mit der größten Bestimmtheit und Uebereinstimmung aus, es hängt überdies mit den schönsten Vorzügen des deutschen Charakters, mit den besten und volksthümlichsten Erinnerungen der Nation zusammen. Auch der Umstand ist zu berücksichtigen, daß die noch vorhandenen, in unserer Zeit doppelt lästigen und ungerechten Ausartungen des Innungswesens, die der Verwirklichung eines allgemeinen deutschen Bürgerrechts so wesentliche Hindernisse in den Weg legen, ganz unangetastet fortbestehen würden, wenn die Gesetzgebung das Innungswesen mit Stillschweigen übergehen wollte.

Wenn ferner nur Gewerberäthe, Gewerbekammern u. s. w., ohne den Unterbau der Innungen, errichtet werden sollen, so ist zu besorgen, daß diese höheren gewerblichen Behörden in der Luft stehen bleiben und verdorren, weil ihnen von vorn herein die Wurzel abgeschnitten worden ist. Sie würden, statt aus der Wahl von Innungen, die durch längere Geschäftsübung die Tüchtigsten in ihrer Mitte herauszufinden Gelegenheit gehabt haben, aus Urwahlen hervorgehen, sie würden für die Ausführung ihrer Beschlüsse wieder nur einer Masse Einzelner oder tumultuarischen Versammlungen gegenüberstehen, in denen die Reife geschäftlicher Erfahrung nur selten den Sieg davonzutragen pflegt. Eben so wenig genügt die bloße Prüfung, da es ja weniger auf den Nachweis eines gewissen Maaßes von Kenntnissen, als auf die sittliche und gewerbliche Erziehung ankommt, die der Handwerker in der Innung gewinnen soll.

Schließlich muß noch dem Mißverständniß entgegengetreten werden, als ob durch die ausgesprochene Beitrittspflicht den Innungen jene politisch bevorzugte Stellung in der Gemeinde wieder eingeräumt werden sollte, welche die Zunft in der mittelalterlichen Städteverfassung hatte. Es wäre heut zu Tage, wo das ständische Princip aus der Staatsverfassung ausscheidet, ein eben so thörigter als erfolgloser Versuch, Vertretung und Verwaltung der Gemeinden darauf zurückführen zu wollen. Aber eben deshalb muß es auch anerkannt werden, daß die Nothwendigkeit einer Vertretung solcher ständischer Interessen, die in der menschlichen Gesellschaft naturgemäß sich gestalten, die Vertretung von Gewerbe, Handel und Ackerbau durch eine Organisation auf ihrem eigenen Gebiete um so unabweislicher sich geltend machen, als sie aus dem politischen verdrängt werden, wobei es sich dann von selbst versteht, daß eine solche Organisation der gesellschaftlichen Interessen auf die politische Entwickelung der Staaten den nachhaltigsten Einfluß üben muß.

Ueber den Anschluß der Landmeister an die städtischen Innungen und die Bildung von Landinnungen verweisen wir auf den Petitionsbericht des Ausschusses. Die Zahl der Meister, die mindestens an einem Orte vorhanden sein müssen, um eine Innung zu bilden, wollten wir nicht reichsgesetzlich feststellen, um der Landesgesetzgebung, dem Ortsgebrauch oder auch, was von jetzt an wohl am zweckmäßigsten sein würde, der Entscheidung der Handwerksräthe und Gewerbekammern nicht vorzugreifen.

Die zahlreichen Petitionen um Beibehaltung unbeschränkter Gewerbefreiheit aus der Pfalz waren die nächste Veranlassung zur Aufnahme des letzten Absatzes im §. 9. Die Reibung zwischen innungsmäßigen und nicht innungsmäßigen Meistern, Gesellen und Lehrlingen ist besonders für die letzteren, denen die Aufnahme in die Innungen, die Arbeit bei Innungsmeistern versagt wird, so verderblich, daß sie mindestens eines größeren Landstrichs bedürfen, innerhalb dessen sie sich frei und ungehindert bewegen können. Da ihnen der Umzug nach solchen Landestheilen erschwert wird, wo sie den Vorschriften der Gewerbe- und Innungsordnung zu genügen haben, so soll diese Ausnahme nur auf den Antrag der Handwerker selbst auf demselben Wege zur Geltung kommen dürfen, auf welchem ein Gesetz Rechtskraft erhält, durch Uebereinstimmung der Stände mit der Regierung.

Zu §. 11.

Der Zweck der Innung ist zunächst die Förderung der gewerblichen Gesammt-Interessen. Nicht also das Interesse des Einzelnen als solchen soll etwa in der Weise befördert werden, daß die Innung wie eine ausgedehnte und deshalb um so gefährlichere Vetterschaft in der Absicht zusammenhält, die Niederlassung von Mitbewerbern zu hintertreiben oder zu erschweren, die Preise ihrer Fabrikate zu bestimmen und somit ein Hoheitsrecht des Staates, die Besteuerung ihrer Mitbürger, auszuüben. Solche Ausschweifungen sind dem Zwecke der Innung durchaus fremd; es darf vielmehr die Hoffnung ausgesprochen werden, daß der Geist des Fortschritts und der Sitte, der in den Innungen immer kräftiger sich entfalten muß, dem Gesetzgeber bei der Beseitigung jener Mißbräuche, wo sie vorhanden sein oder neu auftauchen sollten, helfend zur Seite stehen wird.

Unter der Wahrnehmung gewerblicher Gesammt-Interessen ist die Förderung solcher Veranstaltungen zu verstehen, die den Wohlstand des Einzelnen nicht unmittelbar, sondern mittelbar dadurch fördern, daß sie den Betrieb des Gewerbes zu verbessern und zu erleichtern suchen. Schon das Zusammentreten zu gemeinsamen Besprechungen, der Austausch von Erfahrungen ist nützlich und lehrreich; an solche regelmäßige Zusammenkünfte wird sich die Anschaffung belehrender Schriften, Zeichnungen und Modelle, die Errichtung von Fortbildungsanstalten, die Aufstellung gewerblicher Versuche, die Einführung neuer Erfindungen und Betriebsarten anschließen; die Vortheile, die der Eine gewonnen, können für Viele nutzbar gemacht, der Schaden den er erfahren, von Vielen vermieden werden. Dieser Anfang wird die Betheiligten belehren, daß in der Vereinigung nicht die bloße Summe der einzelnen Kräfte wirksam ist, die sich zusammenthut, daß sie vielmehr eine Vervielfältigung der Kräfte hervorbringt und somit den Gewerbestand ganz ungeahnte Erfolge erzielen läßt. Denn bald wird sich die Innung wie ein einziges großes Fabrik- und Handlungshaus betrachten und demgemäß organisiren, die Summe des kleinen Kapitals, das in ihr sich zusammenfindet, wird in geschlossener Reihe dem großen Kapital ausserhalb der Innung klug und muthig gegenübertreten. Wird der Erwerb der Innungsgenossen durch Maschinenmacht gefördert, also durch den Nichtbesitz derselben wesentlich gefährdet, so kann die Innung Maschinen zu gemeinschaftlichem Gebrauche aufstellen, sie kann den Einkauf der Rohstoffe besorgen und den Ankauf derselben von Seiten der Meister durch Errichtung von Vorschußkassen erleichtern, sie kann durch gemeinschaftliche, nach dem Ortsbedürfniß mehr oder minder reichlich ausgestattete Verkaufsstätten ihren Genossen den Gewinn am Verkaufe ihrer Fabrikate sichern, sie kann sich in einzelnen Fällen zu auswärtigen Handelsunternehmungen vereinigen, sie kann endlich ihre Interessen bei den höheren gewerblichen und Staatsbehörden vertreten und auf diese Weise einen angemessenen Einfluß auf die Gesetzgebung wie auf die Ausführung der Gesetze ausüben; aber sie wird diesen Einfluß nicht mißbrauchen, weil sie die Concurrenz nicht durch Verbote, sondern durch ihre eigenen Waffen zu besiegen lernen wird. Es versteht sich von selbst, daß hier nur Umrisse gezogen werden können; aus dem obersten Grundsatz einer Förderung der gewerblichen Gesammt-Interessen wird im einzelnen Falle eine Fülle wirksamer und gedeihlicher Veranstaltungen für den Flor der Gewerbe abgeleitet werden, die vorher gar nicht übersehen werden kann. Nur der alte Polizeistaat hatte die Anmaßung, jedem möglichen Bedürfniß den Weg anzuweisen; die Gesetzgebung eines freien Staates unterscheidet sich wesentlich dadurch von jener Bevormundung, daß sie so wenig als möglich festsetzt und anordnet, daß sie vielmehr freie und selbstthätige Organe schafft, deren Wirksamkeit sie nur in soweit beschränkt, daß sie jene Organe verhindert, die Freiheit und Selbstständigkeit Anderer anzutasten.

So wenig wir die eben beispielsweise angeführten positiven Veranstaltungen gesetzlich haben anordnen wollen, eben so wenig konnten wir uns aus demselben Grunde entschließen, so manche Verbote in die Gewerbeordnung aufzunehmen, die von vielen Seiten beantragt worden sind. So z. B. das Verbot einer Versteigerung öffentlicher Arbeiten an den Mindestfordernden oder des Gewerbebetriebs in Staats- und Gemeindeanstalten. Unmöglich kann der Gesetzgeber beurtheilen, ob Verbote dieser Art dem wohlverstandenen Interesse der Producenten wie der Consumenten gemäß sind; die allgemeine Regel erleidet im Interesse der Gewerbetreibenden selbst, das in den verschiedenen Bezirken auch verschieden sein wird, so viele Ausnahmen, daß jede gesetzliche Anordnung sich sehr bald als unzulänglich erweisen muß. Hier wie in andern Fällen ist daher durch die Gesetzgebung ausreichend gesorgt, wenn es lediglich den Organen der gewerblichen Selbstregierung, den Innungen, Gewerberäthen, Gewerbekammern überlassen bleibt, nach Maaßgabe des örtlichen Bedürfnisses das Erforderliche zu beschließen oder bei den Behörden zu beantragen.

Nicht minder wichtig als die gewerblichen sind die sittlichen Zwecke der Innung. Viele und gewichtige Stimmen aus dem deutschen Handwerkerstande haben sich darüber vernehmen lassen, daß sie des Krieges Aller gegen Alle, des frivolen Wahlspruchs müde seien: Jeder für sich und Gott für uns Alle, eines Spruches, der niemals die eigene Wahl des Handwerkerstandes gewesen, der ihm vielmehr durch die herrschende Theorie aufgedrungen, gleich wohl aber nicht im Stande gewesen sei, seinen sittlichen Kern anzutasten. Nicht Jeder für sich, Einer wolle vielmehr für den Andern einstehen und der gesammte Stand wolle, ohne die erniedrigende Beihülfe anderer Stände, auf sich selber ruhen und seinen Schwerpunkt in sich selber haben.

Sobald die Gewerbetreibenden nicht mehr in egoistischer Absonderung beharren, sobald durch die Ausübung innungsmäßiger Rechte und Pflichten, durch die aus dem Innungsverbande erwachsenden Vortheile Einer auf den Andern angewiesen ist, gewinnt die Meinung eine Macht, der sich kein Einzelner, ohne am eigenen Rufe zu leiden, entziehen kann. Der Fleißige, Geschickte, Gewissenhafte, Gescheute gewinnt einen Einfluß auf den Schwachen und Trägen, und während in unsern Tagen so viele Hebel der Autorität ihre Kraft verloren haben, durch die man noch vor kurzer Zeit die Massen zu bewegen im Stande war, bildet sich im kleinen Kreise, auf naturgemäßem Wege, eine versittlichende Autorität aus, die in Aufrechthaltung von Zucht, Ordnung und Sitte Größeres leisten wird, als der Polizeistaat sich jemals hat träumen lassen. Und nicht das polizeiliche Vergehen allein, auch solche Mißstände werden durch den besseren Gesammtgeist niedergehalten werden, die von dem Gesetze nicht erreicht, von der Polizei nicht einmal gerügt werden können. Stümperei, Pfuscherei, Uebervortheilung des Publikums und unwürdige Schleuderei, der Wucher der Reichen und die

Unzuverlässigkeit der Aermeren, Unsitte und Unehre aller Art werden durch die Scham, die Einer vor dem Andern hegt, durch das in der Gesammtheit erweckte und lebendig erhaltene Ehrgefühl bestraft, ja, in vielen Fällen im Keime erstickt und somit die alte sprüchwörtlich gewordene Redlichkeit des Handwerks aufrecht erhalten werden.

Die Gesammtehre, an der Jeder den gleichen Theil hat, die gemeinsamen Institute, deren Vortheile Jeder nur deßhalb mitgenießt, weil er nach Kräften dazu beigetragen, erzeugen in allen Innungsgenossen ein Gefühl der Gleichheit, das ausserhalb der Innung verloren geht, wo der reichgewordene Handwerker auf den sogenannten kleinen Mann mit verächtlichem Stolz herabsieht. Es ist dies nicht die Brandfackel der Gleichheit, welche die Revolution in die künstlich gespaltene Gesellschaft hineinschleudert, nicht der verzehrende Neid des Communismus, sondern jenes wohlthätige Gefühl der Gleichheit, das neidlos auf die Vorzüge blickt, die Glück und Talent gewähren, dem die Selbstständigkeit des Geringsten so viel werth ist, als des Reichsten, das die Kraft der Einzelnen und die Grundlage einer gesunden Gesellschaft ist.

Der sittliche Gemeingeist des Innungsverbandes macht sich in den besondern unter a., b. und c. angegebenen Zwecken geltend. Ueber die gewerbliche Fortbildung braucht hier um so weniger etwas ausgeführt zu werden, als beinahe alle übrigen Bestimmungen dieses Artikels die nähere Auslegung enthalten. Die gegenseitige Unterstützung und Hülfeleistung ist ein so wesentliches Merkmal des Innungsverbandes, daß es nicht fehlen darf, doch wird damit der einzelnen Innung keineswegs die Verpflichtung aufgebürdet, für die in Rede stehenden Zwecke auskömmlich zu sorgen. Auf diesem Gebiete wird die ärmere von der wohlhabenderen Innung in vielen Fällen übertragen werden müssen, die Errichtung gemeinsamer Kassen zu gegenseitiger Aushülfe ist daher auch unter den Verpflichtungen des Handwerkerathes (§ 30 f.) aufgeführt. Nur das Cassenwesen der Gesellen (§. 16) wird einer strengen und bindenden Bestimmung unterworfen.

Was die unter c. erwähnte schiedsrichterliche Eigenschaft des Innungsvorstandes betrifft, so sind es zunächst die Streitigkeiten der Meister, Gesellen und Lehrlinge untereinander, die Streitigkeiten der Meister mit den Eltern der Lehrlinge, sofern dieselben sich auf das Lehrverhältniß beziehen, welche zu seiner Competenz gehören und bei seiner genauen Kenntniß der Personen und Zustände gewiß am leichtesten von ihm geschlichtet werden können.

Zu §§. 12 und 13.

Für die innere Verfassung der Innungen werden nur zwei Grundsätze aufgestellt. Die Innungen haben Körperschaftsrechte, d. h. es sind ihnen diese Rechte, deren sie zum Behuf der Verwaltung von Grundstücken und Capitalien ohnehin nicht entbehren können, von den Regierungen der Einzelstaaten zu übertragen. Daraus wird nur die Folge gezogen, daß sie, um als moralische Personen gegen Dritte vertreten zu sein, Innungsvorstände zu wählen haben, während alle übrigen Verfassungsbestimmungen dem Ausbau durch die Innungsordnung vorbehalten bleiben. Zweitens soll den Innungen die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zustehen, sie sollen sich innerhalb der Vorschriften der Reichs- und Landesgesetze so wie der bestätigten Statuten, ohne die lästige und einengende Vormundschaft der Gemeinde- und Polizeibehörden, selbstständig bewegen dürfen.

Zu §§. 14 und 15.

In den deutschen Grundrechten (§. 25) ist bestimmt, daß für die Bildung der deutschen Jugend durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden soll, und Eltern oder deren Stellvertretern ist die Pflicht auferlegt, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht zu lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist. Wir setzen voraus, daß die Landesgesetzgebung den Eintritt des Knaben in die Handwerkslehre vor Erlangung des der Volksschule gesteckten Unterrichtszieles nirgends gestatten wird. Allein auch hierauf darf die Schulbildung des Handwerkers nicht beschränkt bleiben, wenn er mit geweckten Geisteskräften die täglichen Fortschritte auf dem Gebiete der Gewerbsthätigkeit auffassen und sich soviel möglich aneignen soll, um hinter den Anforderungen der Zeit nicht zurückzubleiben. Er darf auch in seiner Lehrlingszeit, deren Dauer, je nach der Schwierigkeit der Erlernung jedes Handwerks, durch die Innungsordnungen kürzer oder länger festzusetzen sein wird, neben dem praktischen gewerblichen Unterricht nicht ohne theoretische Fortbildung gelassen werden. Wir glauben vielmehr, daß ihm ein bestimmtes Recht hierauf einzuräumen und jeder Innung die Pflicht aufzuerlegen sei, auch in dieser Beziehung für die weitere Ausbildung der ihr anvertrauten Jugend zu sorgen. Von der Erfüllung dieser Pflicht hängt die Erreichung aller Innungszwecke hauptsächlich ab; bei deren Versäumung wird die Hebung des deutschen Gewerbstandes nie gelingen. Sonntagsschulen, die schon an vielen Orten bestehen, genügen nicht. In nur einer bis zwei Lehrstunden wöchentlich kann kaum mehr geleistet werden, als daß die äußere Fertigkeit des Lesens und Schreibens nicht wieder verloren geht. Zu zweckmäßiger Tageszeit kann jeder Lehrling, der nicht zu Nebendiensten mißbraucht werden soll, recht füglich täglich auf eine bis zwei Stunden aus der Werkstätte entlassen werden, um auch an Kenntniß und geistiger Uebung zu wachsen, und bei gutem Willen der Meister aller Innungen wird sich dazu leicht gemeinschaftliche Gelegenheit ohne große Geldopfer finden.

Die Gesellenprüfung (§. 15) wird sich, außer auf die gewerbliche Geschicklichkeit, auch auf den Bereich der durch Fortbildung erlangten Kenntnisse des zu Prüfenden zu erstrecken haben. Ihr Ergebniß wird den Beweis liefern, ob die Lehrlingszeit in jeder Weise zur angemessenen Ausbildung des Lehrlings benutzt wurde, und Meistern und Gesellen der Innung soll das Urtheil darüber gemeinschaftlich zustehen.

Zu §. 16.

Eine der wichtigsten Aufgaben war es, das Verhältniß der Gesellen zu den Innungen zu regeln. Daß die

Lehrlinge, obgleich sie nach §. 10 zur Innung gehören, an der Verwaltung derselben keinen Antheil haben, versteht sich von selbst; auch die Gesellen, die an keinen bestimmten Ort gebunden sind, können ihr Recht in der Innung nicht in derselben Weise wie die Meister ausüben. Sie treten deßhalb entweder in jeder Innung, oder, wenn dieselbe zu klein ist, durch Vereinigung aus mehreren Innungen in Gesellenschaften zusammen, wie sie an vielen Orten bereits bestehen. Sie mit den Meistern zusammenthun, hieße beiden Theilen Zwang auferlegen, da sie, wie die Erfahrung lehrt, sich am besten mit einander vertragen, wenn Jeder seine eigenen Angelegenheiten selbstständig verwaltet. Dagegen werden ihnen bestimmte Rechte gewährleistet. Nach §. 15 schicken sie ihre Vertreter in den Ausschuß für die Gesellenprüfung, was seine Rechtfertigung darin findet, daß sie einen wichtigen Antheil an der Unterweisung des Lehrlings und ein wesentliches Interesse daran haben, daß die Zulassung zu ihrem Stande nicht leicht genommen, sondern der Ruf und die Ehre desselben aufrecht erhalten werde. Sie sollen ferner durch selbstgewählte Vorsteher (Altgesellen) in allen sie betreffenden Angelegenheiten bei der Innung und dem Handwerksrathe vertreten sein (Siehe auch §. 29). Durch die Innungsordnung wird Fürsorge dafür getroffen werden müssen, daß ein von der Meisterschaft und der Gesellenschaft gewählter gemischter Ausschuß vorhanden sei, der sich über diese gemeinsamen Angelegenheiten, zu denen wir z. B. die Arbeitszeit, die Kündigungsfristen, die Lohnsätze rechnen, zu verständigen haben wird. Nur auf diesem Wege kann es vermieden werden, daß die Collision der Interessen nicht auch ferner in wilden, durch Mißverständnisse genährten und erbitterten Zank ausarte, der die bürgerliche Gesellschaft, ohne eine solche Einrichtung, fortwährend erschüttern würde. Wenn Meister und Gesellen sich nicht vereinigen können, so hat der Handwerksrath (§. 30 d.) die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Das Bedürfniß wechselseitiger Unterstützung und Hülfeleistung der Handwerker, das als ein Hauptzweck der Bildung von Innungen anzusehen ist, (§. 11, b.) zeigt sich zunächst auf der Stufe des Gesellenwesens. Den Wandernden wird dieselbe überall, wo noch Innungen bestehen, meist schon in geregelter Weise zu Theil. Auch für die Kranken ist bereits an vielen Orten durch besondere Krankenkassen gesorgt; aber für die bei Aufwendung ihrer Arbeitskraft in früher Lebenszeit oder im Alter untauglich Gewordenen begegnet man bis jetzt nur einzelnen fürsorgenden Anstalten.

Nicht alle Handwerke erfordern das Wandern der Gesellen zu deren Ausbildung; Wanderkassen werden daher nur für diejenigen Innungen zu gründen sein, die ihrer bedürfen. Der in Arbeit und Lohn stehende Geselle hat zunächst die Pflicht, einen Beitrag zur Wanderkasse zu geben, auf welchen auch sein Anspruch begründet ist, sobald er arbeitslos wandert. Aber auch der Meister ist schon jetzt an vielen Orten verpflichtet, dem wandernden Gesellen ein „Geschenk“ zu reichen, und wenn die angemessenen Beiträge der Meister und Gesellen in Eine Wanderkasse fließen, welche jedem Reisenden des Handwerks nicht mehr gewährt, als sein dringendstes Bedürfniß bei möglichst kurzem Aufenthalt am Orte oder bis zu erlangter Arbeit erheischt, worüber in den Statuten feste Bestimmungen zu treffen sind, so werden sie ohne große Belästigung der Einzahlenden mit höchst nützlichem Erfolge bestehen können. Durch deren zweckmäßige Einrichtung werden die Innungen zugleich die gerechten Klagen des Publicums über Besteuerung durch bettelnde Handwerksbursche am sichersten beseitigen.

In der Krankenpflege der Gesellen läßt sich bei größerer Gemeinschaftlichkeit dazu nöthiger Einrichtungen mehr leisten, als wenn jede Innung abgesondert für ihre Kranken zu sorgen bemüht ist. Wo öffentliche Krankenhäuser bestehen, wird dem vorkommenden Bedürfniß der Handwerks-Krankenpflege am besten genügt, wenn die Innungen nach Verhältniß ihrer Meister- und Gesellenzahl regelmäßige Beiträge zur Krankenhauskasse geben, welche dafür Last und Vortheil der mehr oder minder häufig vorkommenden Krankheitsfälle übernimmt. Auch wo hierzu die Gelegenheit mangelt, ist die Beitragspflicht der Gesellen wie der Meister zur Pflege Erkrankter wohl unbestritten, und für jene nach der Höhe des Lohnes, für diese nach der Gesellenzahl zu regeln.

Weit weniger hat man bisher die Pflicht der Sorge für durch Unglück, lange Krankheit oder Alter ihrer Arbeitskraft beraubte Handwerksgesellen in das Auge gefaßt und praktisch geübt. Und doch ist die Zahl Derjenigen sehr groß, welche durch redliche Anstrengung ihrer Kräfte im untergeordneten Dienste des Handwerks der bürgerlichen Gesellschaft oft lange Jahre hindurch ebenso unentbehrliche als nützliche Dienste leisteten, aber im Zustande der Abnutzung und Untauglichkeit, ohne Unterstützung derer, für die sie zunächst gearbeitet, nun der kümmerlichen und für schimpflich angesehenen allgemeinen Armenpflege anheimfallen.

Auch gegen dieses Uebel kann durch gemeinsame Anstrengung der Innungsgenossen weitreichende Hülfe gefunden werden, wenn jene wie diese zweckmäßig berechnet wird. Die Jahre der Kraft und Arbeitsfähigkeit dauern bei der Mehrzahl der Gesellen im Durchschnitt weit länger als die Zeit der Unfähigkeit zur Arbeit und der Bedürftigkeit. Geringe regelmäßige Einlagen für jeden Gesellen in jener längeren Zeit wachsen von selbst zu einem ansehnlichen Fonds für diese kürzere heran, um so mehr wenn die Meister dabei eingedenk sind, daß das Arbeitscapital des Gesellen, in dessen Körperkraft und davon abhängiger Geschicklichkeit bestehend, durch ihre Vermittelung allmählig verbraucht wird, und daß es höchst billig erscheint, bei Verzehrung jenes Capitals zum Besten der bürgerlichen Gesellschaft einige Sorge für die Zukunft der unausbleiblich verarmenden Capitalisten dieser Art zu treffen.

Insbesondere diejenigen Handwerke, bei denen viele Gesellen nie zum Meisterstande gelangen, wie es bei den Maurern, Tünchern, Zimmerleuten, auch den Schuhmachern, Webern ꝛc. der Fall zu seyn pflegt, haben die Pflicht, auf Invalidenkassen für Gesellen bedacht zu seyn, deren Mangel sich jedoch auch bei allen anderen Handwerken fühlbar macht.

Da es überall an genau aufgezeichneten Erfahrungen dafür fehlen wird, in welchem Durchschnittsverhältniß die vorkommenden Fälle der Untauglichkeit zu der Zahl der arbeitenden Meister und Gesellen jedes Handwerks stehen, so werden vorläufig die Invalidenkassen für Gesellen nicht als Versicherungsanstalten, sondern nur als Unterstützungsanstalten auftreten können. Man wird nämlich nicht im Stande sein, gegen einen gewissen Beitrag

für den Einzelnen demselben für den Fall seiner eintretenden Untauglichkeit eine Pension von bestimmter Höhe zu gewährleisten, ohne die Kasse in die Gefahr der Unzulänglichkeit ihrer Mittel zu bringen. Aber man wird auch bei geringen Beiträgen bald Ausreichendes zu leisten vermögen, wenn man sich versagt, diesen Kassen eine rückwirkende Einrichtung geben und sie bei ihrer Gründung gleich auf schon vorhandene Arbeitsunfähige des Handwerks ausdehnen zu wollen. Nur indem man für die zu Unterstützenden im voraus und in längerer Zeit sammelt, kann der Fonds zu einigermaßen ergiebiger Wirksamkeit in den Stand gesetzt werden.

Wenn sämmtliche oder doch mehrere Innungen eines Gewerbebezirks für die Errichtung einer gemeinschaftlichen Invalidenkasse zusammentreten, so wird die Sicherheit der Leistungen derselben steigen, weil die vorkommenden Unterstützungsfälle in einem größeren Gesellschaftskreise geringeren Schwankungen unterworfen sind. Aus dem gleichen Grunde werden Verbindungen mehrerer Gewerbebezirke, oder auch von Innungen gleicher oder verwandter Handwerke an verschiedenen Orten für denselben Zweck dessen Erreichung erleichtern.

Zu §. 17.

Weit entfernt, die großen Vortheile des Wanderns, den Gewinn an Menschenkenntniß, die Durchbildung des Charakters, die Erweiterung und Vervollkommnung technischer Fertigkeiten zu verkennen, die dem Gesellen aus einer wohl angewendeten Wanderschaft erwächst, haben wir doch Anstand genommen, das Wandern als eine Pflicht zu fordern. Die Schwerfälligkeit des Reiseverkehrs, die den Wanderzwang ehemals als eine Wohlthat erscheinen ließ, ist einer so leichten Beweglichkeit und Reiselust gewichen, daß derselbe heutigen Tages überflüssig geworden ist, daß es daher ungerechtfertigt sein würde, die lästigen Controllen beizubehalten oder gar einzuführen, die nothwendig mit der Feststellung der Thatsache verbunden wären, ob im einzelnen Falle der Wanderpflicht genügt sei. Dagegen wollten wir diese fröhliche Vorschule des Lebens von aller unnützen Vormundschaft und überstrengen Zucht befreien, um nicht den Keim zu bittern Empfindungen gegen die Gesellschaft groß zu ziehen, z. B. von dem Verbot des Wanderns nach zurückgelegtem 28. Lebensjahre, von dem polizeilichen Druck, der auf den wandernden Gesellen lastet, von den aus politischen Rücksichten hervorgegangenen Verboten, gewisse Länder zu besuchen, in gleichem Maaße aber auch von den beschränkenden Maaßregeln der Innungen. Jener polizeiliche Druck äußert sich nicht bloß in Anordnungen und Vorschriften, z. B. dem Vorweise von Reisegeld, der Ertheilung von Zwangspässen u. s. w., sondern in einer lieblosen und wegwerfenden Behandlung der Gesellen, die vornehmlich in der seltsamen Voraussetzung ihren Grund hat, daß die Vermuthung gegen den Gesellen streitet, und die sich deßhalb berechtigt hält, ihm von vornherein mit argwöhnischem und barschem Wesen entgegenzutreten. Die Rohheit und Lüderlichkeit, der sich viele wandernde Gesellen, besonders die älteren, hingeben, haben diese Mißachtung guten Theils verschuldet und man darf die Hoffnung hegen, daß der erwachte Bildungstrieb, der an die Stelle des wüsten Herberglebens eine edlere, auf geistige und sittliche Fortbildung gerichtete Geselligkeit treten läßt, die Verführungen des Wanderlebens überwinden, den weisen Gebrauch der neu gewährten Freiheit, vor Allem des Vereins- und Versammlungsrechts lehren, und dem jungen Handwerker die Stelle in der Achtung der Welt sichern wird, die dem redlichen Streben nach Ausbildung und bürgerlicher Tüchtigkeit nicht versetzt werden darf. Kommt in Zukunft noch die berechtigte Stellung des Gesellen in der Innung und ein über ganz Deutschland sich erstreckender Kassenverband hinzu, der, als ein Gesammtbesitz des Standes, dem flüchtigen Elemente der Gesellen überall einen sichern Rückhalt gewährt, so ist derselbe der Gefahr entrückt, als ein bloßes Werkzeug der Arbeit abgenützt zu werden und dem Proletariat zu verfallen.

Zu §§. 18 und 19.

Eine Gesellenzeit von drei Jahren ist der geringste Zeitraum, der angenommen wird. Wenn gleichwohl der Handwerksrath ermächtigt ist, hiervon, wie von der innungsmäßigen Erlernung, in einzelnen Fällen zu entbinden, so glaubten wir auf ganz vorzügliche Tüchtigkeit und Befähigung Rücksicht nehmen zu müssen; wir konnten uns die Gefahr nicht verhehlen, daß die unbedingte Zurückweisung eines besonders gut vorbereiteten jungen Mannes den Lerneifer und den Trieb, sich gewerblich zu vervollkommen, abstumpfen müßte, während es vielmehr die Aufgabe des Gesetzgebers ist, diesen Trieb zu nähren und dem Gewerbestande den Zufluß neuer Kräfte, wo möglich auch aus solchen Lebenskreisen zu erleichtern, die sich dem Handwerk in thörichtem Vorurtheil bisher entfremdet haben. Doch soll der Erlaß der in Rede stehenden Bedingungen nur theilweise geschehen, also nicht die ganze Lehr- oder Gesellenzeit ausfallen dürfen, weil ohne alle praktische Vorübung die Meisterschaft nicht erworben werden kann. Also nur auf eine Erleichterung ist es abgesehen und die Beurtheilung des einzelnen Falles dem Handwerksrath überwiesen, da wir über eine verhältnißmäßig doch nur selten vorkommende Ausnahme keine Regel aufstellen wollten. Der Landesgesetzgebung wird es überlassen bleiben, über den Besuch technischer Lehranstalten und die Anrechnung der auf denselben zugebrachten Zeit auf die Lehr- und Gesellenjahre Anordnung zu treffen und diejenigen Anstalten namentlich zu bezeichnen, auf welche eine solche Anordnung Anwendung finden soll. Anstalten dieser Art, ohne alle nähere Bezeichnung, Rechte in Beziehung auf die Meisterprüfung von Reichswegen einzuräumen, schien uns überaus gefährlich, da es dem Unterscheif und der Pfuscherei Thür und Thor öffnet, und das Handwerk dadurch mit einer neuen Plage bedroht wird.

Der arge Mißbrauch, der mit den Meisterprüfungen getrieben, die Parteilichkeit, durch welche sie dem Einen erleichtert, dem Andern erschwert worden ist, die bedeutenden, oft unerschwinglichen Kosten, deren Entrichtung den jungen Anfänger nicht selten seines Sparpfennigs berauben, haben dem an sich trefflichen und, wie von vielen Seiten anerkannt wird, unentbehrlichen Institut die Mißgunst der öffentlichen Meinung in einem gewissen Grade

zugezogen. Um diesen Mißbräuchen zu begegnen, haben wir die Prüfung der einzelnen Innung entzogen und es dem Handwerksrath überlassen, einen eben so sachkundigen als unparteiischen Ausschuß zu bilden, indem derselbe nicht allein aus Meistern des Handwerks zusammengesetzt werden darf, dem der Candidat angehört, sondern anderweitige Sachverständige, also entweder Meister anderer Gewerke, Lehrer technischer Bildungsanstalten oder auch andere erfahrene Gewerbetreibende hinzugezogen werden sollen. Auch soll ihm ein Mitglied der Gemeindebehörde mit Sitz und Stimme beiwohnen. Bei dieser Vorschrift haben wir die uralte Verbindung der Innungen mit dem städtischen Gemeindewesen im Auge gehabt; nachdem wir, wie bereits ausgeführt, jede lästige Einmischung der städtischen Gemeinde entfernt haben, glaubten wir dieselbe doch bei einer Prüfung betheiligen zu müssen, welche die wesentliche Vorbedingung zur selbstständigen Niederlassung in der Gemeinde ist; wir mußten ihr die Ueberzeugung gewähren, daß auf diesen wichtigen Act die nöthige Sorgfalt verwendet werde. Auch schien uns die Anwesenheit eines Beamten deßhalb erforderlich, weil die Prüfungszeugnisse öffentlichen Glauben im ganzen Reiche in Anspruch nehmen. Die Oeffentlichkeit der Prüfungen, die öffentliche Ausstellung der Meisterstücke wird die kräftigste Bürgschaft gegen Parteilichkeit darbieten und auch den zunächst dabei Betheiligten, den Gesellen, Gelegenheit geben, sich von dem Gange derselben Kenntniß zu verschaffen. Einen Antheil der Gesellen an dem Prüfungsausschuß konnten wir dagegen eben so wenig geeignet finden, als wenn man Studenten einen Antheil an der Doctorprüfung gestatten wollte.

Zu §. 20.

Wir haben uns die Frage aufgeworfen, ob eine einzige, gleichartige Prüfung genüge, oder ob nicht vielmehr mehrere Prüfungsarten, die eine etwa für größere, die andere für kleine Städte und für das Land gestattet werden müsse. Die Abneigung des Handwerkerstandes gegen eine solche Maaßregel und die großen Schwierigkeiten in der Ausführung haben uns bewogen, nur Eine Prüfung zuzulassen. Die Geltung der an einem Orte bestandenen Prüfung im ganzen Umfang des Reichs ergiebt sich unter dieser Voraussetzung von selbst und wird insbesondre geeignet sein, die Liebe zu dem großen Gesammtvaterlande in dem deutschen Gewerbestand zu erhalten.

Zu §. 21.

Die Klagen über leichtsinnige Niederlassungen unerfahrener junger Leute, die das Gewerbe zu Grunde richten, und nicht allein sich selbst an den Bettelstab bringen, sondern auch, nachdem sie der Gemeinde zur Last gefallen sind, von denselben Meistern verpflegt werden müssen, deren Wohlstand sie als Mitbewerber erschüttert haben, sind so allgemein verbreitet und zu gleicher Zeit so begründet, daß wir die Vollendung des 25. Lebensjahres als Vorbedingung zum selbstständigen Handwerksbetrieb aufstellen. Man bedenke, daß der Lehrling nicht vor dem 14. Jahre in die Lehre tritt, daß die Lehrzeit durchschnittlich drei bis vier Jahre beträgt, daß drei Gesellenjahre gefordert werden, eine längere Wanderzeit, wenn auch nicht geboten, doch gewünscht wird und überdies der Wehrpflicht genügt sein soll, daß endlich nur durch mehrjährige Sparsamkeit im Gesellenstande eine gedeihliche Selbstständigkeit vorbereitet werden kann, und man wird eine solche Beschränkung der persönlichen Freiheit gewiß nicht unbillig finden. Wenn dem Handwerksrath die Befugniß zuerkannt ist, in geeigneten Fällen auch von dieser Bestimmung zu entbinden, so sollte die Möglichkeit offen erhalten werden, außerordentliche Umstände zu berücksichtigen; insbesondere schwebte uns der Fall vor, daß ein noch unmündiger, aber zum Bestehen der Meisterprüfung bereits geschickter Sohn das Handwerk des verstorbenen Vaters im Interesse der Familie fortsetzt.

Der Vollbesitz der bürgerlichen Rechte soll bei der ersten Niederlassung vorhanden seyn, während der spätere Verlust desselben nach §. 24 nur den Verlust der Ehrenrechte in der Innung und des Rechts, Lehrlinge zu halten, nach sich zieht, die Entziehung der Befugniß zum Handwerksbetrieb aber (§. 26) nur durch richterlichen Spruch und nur in dem Falle erfolgen soll, wenn das Gewerbe zu Verbrechen benutzt worden ist. Daß aber die Innung nicht gezwungen werden darf, ein Mitglied aufzunehmen, an dem bürgerliche Unehre haftet, wird Jeder zugeben, der sich die sittlichen Zwecke des Innungsverbandes vergegenwärtigt. Von der andern Seite aber durfte demjenigen, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, der wirksamste Weg zur Besserung, die Selbstständigkeit, nicht abgeschnitten werden; es ist daher nicht der unbestimmte Ausdruck „Unbescholtenheit“ gebraucht, sondern auf eine Thatsache hingewiesen worden. Wer wegen eines solchen Verbrechens, das in der öffentlichen Meinung als entehrend gilt, sich in peinlicher Untersuchung befindet, oder eine peinliche Strafe noch abzubüßen hat, ist nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte, in welche er jedoch nach verbüßter Strafe wieder eintritt, sofern er nicht etwa durch den Richter unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist. Ob der nach preußischem Strafrecht erkannte Verlust der National-Cocarde hierher gehört, wird das Landesgesetz bestimmen, wenn solche Strafart überhaupt noch fernerhin beibehalten werden soll. Die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte oder des politischen Wahlrechts, die hier und dort auf den Mißbrauch oder die Vernachlässigung derselben gesetzt ist, kann aber gewiß nicht unter dem Vollbesitz bürgerlicher Rechte verstanden werden, von dem an diesem Orte die Rede ist.

Die Gewinnung des Gemeindebürgerrechts ist nach der allgemeinen Auffassung in Deutschland mit dem selbstständigen Gewerbebetrieb in der Gemeinde unerläßlich verbunden und die preußische Städteordnung von 1808 erklärt das Bürgerrecht als die Befugniß, städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke im städtischen Polizeibezirk zu besitzen. Gleichwohl konnten wir nach §. 8 der Grundrechte diese Bedingung nicht aufstellen; in Beziehung auf das Recht, Liegenschaften zu erwerben und das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen, ist dort nämlich nicht wie bei dem gleichfalls ausgesprochenen Rechte, an jedem Orte des Reichsgebiets Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen und jeden

erlaubten Nahrungszweig zu betreiben, auf zu erlassende Reichsgesetze verwiesen. Es wird also in dieser Hinsicht mindestens vorläufig bei der Particular-Gesetzgebung sein Bewenden haben. Unter diesen Umständen das Recht des Gewerbebetriebes schon jetzt an die erschwerenden Bedingungen knüpfen, welche diese oder jene Gemeinde, je nach der Natur ihrer besonderen Verhältnisse, stellen zu müssen glaubte, hieße das Grundrecht selbst zu einer Täuschung machen. Da nun das Maximum beschränkender Bedingungen für die Aufnahme in den Gemeindeverband durch ein Reichsgesetz, dem wegen des Eingreifens in das Leben und den Bestand der Gemeinden doch auch die gegründetsten Bedenken entgegenstehen, in nächster Zeit gewiß nicht festgesetzt werden wird, so mußten wir auch für jetzt noch darauf verzichten, die Gewinnung des Gemeindebürgerrechts in diesem Paragraphen vorzuschreiben und uns mit der Bestimmung des §. 3 begnügen, daß den Bedingungen des Heimathsgesetzes genügt werden müsse. Wir verweisen in dieser Beziehung auf Seite 10 der Motive zum Minoritätserachten I. des Heimathsgesetzes.

Der nächste Absatz dieses Paragraphen könnte überflüssig erscheinen, da wir nirgends ausgesprochen haben, daß kein Meister mehrere Handwerke zu gleicher Zeit betreiben dürfe. Da wir jedoch die Prüfung für jeden Handwerksbetrieb fordern, so mußten wir die Erläuterung hinzufügen, daß jeder Meister durch die bestandene Prüfung in seinem Hauptgewerbe berechtigt sei, solche Hülfsgewerbe zu treiben, die erforderlich sind, um seine Gewerbserzeugnisse vollständig zum Verkaufe herzustellen. Bei diesem Grundsatz, glaubten wir, dürfe die Reichsgesetzgebung es bewenden lassen, während es der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben wird, das Verhältniß der in solchen Hülfsgewerben beschäftigten Gesellen zu dem in ihrem Gewerbe nicht geprüften Meister zu bestimmen, so wie die Frage zu beantworten, die wir unbedingt verneinen würden, ob für solche Hülfsgewerbe Lehrlinge gehalten werden dürfen. Der Zusatz der preußischen Verordnung vom 17. Januar (§. 9), daß die in Hülfsgewerben beschäftigten Gesellen nur in den für das Hauptgewerbe bestimmten Betriebsstätten arbeiten dürfen, geht aus dem Bestreben hervor, den einen Meister nicht zum Brodherrn eines andern zu machen; dagegen begünstigt er die Entstehung fabrikmäßiger Anlagen und wendet die Arbeit, durch welche kleinere Meister eine Beschäftigung würden finden können, ohne Noth ausschließlich den Gesellen zu.

Den Betrieb mehrerer Handwerke zu gleicher Zeit wollten wir nicht ausdrücklich verbieten, nachdem wir für jedes ohne alle Ausnahme die innungsmäßige Prüfung verlangt haben. In der Regel treibt jeder Meister nur Ein Handwerk und befindet sich dabei am wohlsten, wie die Erfahrung aller Zeiten lehrt. Nur in zwei Fällen wird eine Ausnahme von dieser Regel eintreten. Wenn in einem kleinen Ort oder auf dem Lande das Handwerk seinen Mann nicht nährt und wenn der Handwerksbetrieb, durch glückliche Umstände begünstigt, in den fabrikmäßigen Betrieb und endlich in die Fabrikation übergeht. Beides werden wir weder hindern können noch wollen.

Zu §. 23.

Das väterliche Verhältniß des Meisters zum Lehrling wird am ehesten gefährdet, wenn der Meister, um von dem Lehrgeld Nutzen zu ziehen, eine größere Anzahl von Lehrlingen annimmt, als er zu unterweisen im Stande ist. Es wird aber auch darüber allgemeine Klage geführt, daß das Handwerk überall durch solche Meister herabgekommen sei, die, statt mit Gesellen, mit halb ausgelernten Lehrlingen arbeiten und hierdurch in den Stand gesetzt sind, billigere, wenn auch schlechtere Waare zu liefern. Auf diesem Wege wird ein Handwerk weit über den natürlichen Bedarf mit Arbeitskräften überführt. Durch die halb fabrikartige Beschäftigung werden die Lehrlinge einseitig ausgebildet, wenn sie überhaupt irgend etwas Nützliches lernen, und in den meisten Fällen finden sie in der Folgezeit bei Meistern, die eine tüchtige Ausbildung verlangen, keine Arbeit; von gewissenlosen Meistern einige Jahre hindurch ausgebeutet, werden sie um ihren Lebenszweck betrogen und der Proletarier ist fertig. Daß nur die Gewerbekammer, auf ihrem höheren gewerblichen Standpunkt, so wichtige Anordnungen treffen darf, bedarf wohl eben so wenig der näheren Begründung, als die Bestimmung im zweiten Absatz, indem Niemanden über die von der Gesellenzahl abhängige Ausdehnung seines Geschäfts Vorschriften gegeben werden können.

Zu §§. 24, 25.

Die preußische Gewerbeordnung schreibt bei entehrenden Verbrechen die Ausschließung von der Innung vor; an die Stelle derselben tritt, da Niemanden, der der Innung seines Wohnorts nicht angehört, der Betrieb eines Handwerks gestattet ist, die Ausschließung von den Ehrenrechten der Innung. Hierbei findet aber keine Anwendung, was zu §. 21 bemerkt worden ist, da die Ehrenstrafe nach verbüßter Strafzeit beginnt, und erst der Ausspruch der Innung den bestraften Genossen in die volle Ehre wieder einsetzt. Die Entziehung des Rechts, Lehrlinge zu halten, so wie die Anordnungen des §. 25 sind die Mittel, um das im §. 14 aufgestellte Recht der Lehrlinge zur Geltung zu bringen.

Zu §. 26.

Dieser Paragraph soll den Gewerbtreibenden das Recht gewährleisten, daß nur in einem einzigen, von dem Strafrecht näher zu begränzenden Falle die Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetrieb, die bisher von der Polizei verfügt wurde, über sie verhängt werden darf.

Zu §. 27.

Die Bestimmung dieses Paragraphen könnte eben so überflüssig erscheinen, wie die vorher erwähnte im §. 21, und zwar aus den in den Motiven zu dieser Stelle angeführten Gründen; sie ist aber vorzüglich deshalb ausge-

nommen worden, weil der Uebergang von einem Handwerke zum andern noch heutigen Tages sehr erschwert wird, und ganz unerfüllbare Bedingungen, z. B. der Nachweis innungsmäßiger Erlernung auch des neuen Handwerks, vorgeschrieben werden. Wir verlangen nur den Befähigungs-Nachweis.

Zu §§. 28, 29.

Die Innungen haben früher einen Mittelpunkt und eine Vertretung in den städtischen Behörden gehabt; eine centrale Behörde, durch welche ihre gemeinsamen Interessen vertreten, ihre widerstreitenden ausgeglichen werden sollen, ist ein nothwendiges Glied in der gewerblichen Selbstregierung. Den Gewerbebezirk haben wir uns weder so klein gedacht, daß nicht eine möglichst mannigfache gewerbliche Thätigkeit in demselben sich zusammenfinde, noch auch so groß, daß für die Eingesessenen, die in vielen Fällen an den in einem Vorort des Gewerbebezirkes befindlichen Handwerksrath gewiesen sind, unbequeme und kostspielige Reisen daraus entstehen. Daß größere Städte einen Gewerbebezirk für sich bilden müssen, versteht sich von selbst. In welcher Weise die Handwerksräthe aus der Wahl der Innungen gebildet werden sollen, hat die Landesgesetzgebung zu bestimmen, die jedoch Spielraum genug wird lassen müssen, damit die gewerbliche Eigenthümlichkeit jedes Bezirkes in seinem Handwerksrath sich abspiegeln könne. Auch die Vertretung der Gesellenschaften beim Handwerksrath wird nicht überall nach einer und derselben Norm stattzufinden brauchen; jedenfalls muß ihnen in solchen Angelegenheiten ein Stimmrecht zuerkannt werden, die ihr Wohl und Wehe so nahe berühren, wie die im §. 30 unter d genannten.

Zu §. 30. d. e.

Die unter a, b, c, g und h aufgeführten Befugnisse des Handwerksraths gehen theils aus seiner Stellung unmittelbar hervor, theils sind es Zusammenstellungen von Bestimmungen, die in den früheren Paragraphen bereits enthalten sind.

Wenn im Art. III. (§. 36) über die Arbeitszeit der Fabrikarbeiter bindende Vorschriften ertheilt werden, so haben wir uns zunächst darüber zu erklären, weshalb wir dasselbe Verfahren auf die Verhältnisse der Gesellen nicht glaubten anwenden zu dürfen. Indem wir uns, was die hohe Bedeutung dieser Frage auch für den Gesellenstand betrifft, auf die Motive zu dem §. 36 beziehen, haben wir doch nicht übersehen können, daß der Geselle zu seinem Meister in einem weit persönlicheren Verhältniß steht als der Arbeiter zum Fabrikherrn. Dort steht ein Unternehmer Hunderten, ja Tausenden gegenüber, die er vielleicht kaum dem Namen nach kennt, die er eben deshalb so leicht versucht ist, über Gebühr auszubeuten, während der Meister, der ja selbst Geselle gewesen ist, um so weniger das Ungebührliche von seinem Gesellen fordert. Die Fabrikarbeit muß dem gleichmäßigen Takte der Maschine folgen, sie erhält daher die Arbeitskraft in unablässiger, aufreibender Anspannung; Wochen, ja Monate hindurch liegt, wenn Anträge in Fülle einlaufen, die Versuchung zu übermäßiger Verlängerung der Arbeitszeit nahe; die Handwerksarbeit dagegen muß zu Zeiten sich tüchtig daranhalten, während sie sich ein andermal Erholung und bequemere Pausen gönnen mag. Dazu kommt, daß der Gesellenstand bei den meisten Mitgliedern desselben nur ein Uebergang zur Selbstständigkeit ist, daß der Geselle daher, noch im Lohn eines Andern, schon für den eigenen Heerd arbeitet, der Fabrikarbeiter dagegen in der Regel seine ganze Lebenszeit im Dienste des Fabrikherrn zubringt, gegen den ihn das Gesetz um so mehr in Schutz zu nehmen hat. Und die Erfahrung hat gelehrt, daß diejenigen Gesellen, die, ähnlich den Fabrikarbeitern, am wenigsten Aussicht haben, selbst Meister zu werden, z. B. die Maurer, Zimmerleute, Schriftsetzer, Buchdrucker u. A., die gesetzliche Feststellung der Arbeitszeit am eifrigsten begehrt haben. Ferner ist die Arbeitszeit, je nach der Natur des Handwerks, eine verschiedene; der Bäcker arbeitet des Nachts, der Schmied vom frühen Morgen an; manche Gewerke arbeiten im Sommer und feiern im Winter, sie müssen daher im Sommer die Arbeitszeit erhöhen, um im Winter bestehen zu können; zudem steht bei vielen Handwerkern die Arbeitszeit durch Ortsgebrauch fest und die Ueberstunden, die nach den obigen Erörterungen dem Handwerker gar nicht fehlen dürfen, werden danach berechnet. Man glaubte daher, die Arbeitszeit zunächst dem Ortsgebrauch, und wo dieser nicht ausreicht oder den Wünschen und Bedürfnissen beider Parteien nicht entspricht, einer Verständigung derselben, wie zu §. 16 ausgeführt worden ist, und in letzter Instanz, wenn jene Verständigung gleichfalls nicht erfolgt ist, der Entscheidung des Handwerksraths anheimstellen zu müssen. Das Letztere jedoch nur auf Antrag der Innungen, da sich die Handwerksräthe nicht ex officio in diese Angelegenheiten einmischen sollen. Möge ein solcher Instanzenzug die rohen und ungeschickten Versuche nicht wieder aufkommen lassen, wie wir sie im vergangenen Jahre erlebt haben; jene Attentate auf die Freiheit der Arbeit, durch welche die Accordarbeit, die der Fleißige aufsucht, verfolgt und der sorgliche Hausvater gezwungen wurde, nicht länger bei der Arbeit zu bleiben als der junge Weltverbesserer, der freilich weder Weib noch Kind zu Hause hatte.

Eben so wie die Arbeitszeit werden auch die Kündigungsfristen durch Ortsgebrauch geregelt, es bedarf daher keiner Bestimmung wie im §. 37, sondern nur einer oberen Instanz für streitige Fälle. Eine gleichmäßige Regel für alle Handwerker kann hier noch weit weniger aufgestellt werden; manche derselben haben sogar in verschiedenen Jahreszeiten verschiedene Kündigungsfristen. So ruht das Kündigungsrecht bei den Schneidern und Schuhmachern in Berlin vierzehn Tagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten, bei den Pfefferküchlern sechs Wochen vor Weihnachten, bei den Böttchern vierzehn Tage vor den drei Jahrmärkten.

Mit den Anordnungen über den Lohn der Gesellen ist es nicht etwa auf die Bürgschaft eines Lohnminimums abgesehen, worüber wir auf den vom Abgeordneten Degenkolb im Namen des volkswirthschaftlichen Ausschusses abgestatteten Bericht zu §. 30 der Grundrechte verweisen; auch hier handelt es sich wieder nur um einen Schiedsspruch zur Ausgleichung der streitenden Parteien. Und eine solche Ausgleichung kann, je nach den örtlichen Verhältnissen, für einen bestimmten Zeitpunkt, in jedem einzelnen Falle zum Ziel führen. Die Meister wie die Gesellen werden durch die gegenseitigen Unterhandlungen an Vertrauen zu einander gewinnen; die Gesellen lernen einsehen, daß Manches, was sie auf Rechnung der Meister geschrieben haben, in der Natur des Geschäfts begründet liegt, von dem beide Theile abhängig sind, die

Meister werden zur rechten Zeit veranlaßt, sich in die Lage der Gesellen zu versetzen und vor jeder Willkür und Härte sich zu hüten.

Was die unter e aufgeführte Regelung der Verhältnisse verwandter Gewerbe und die Abgränzung derselben betrifft, so ist dieselbe besonders bei der ersten Bildung oder Umgestaltung der Innungen von großer Bedeutung. Diese Abgränzung der Handwerke hat bekanntlich zu den hartnäckigsten Zänkereien der Innungen, zu den kleinlichsten Anordnungen der Gesetzgebung geführt. Die Reichsgesetzgebung mußte das Materielle dieses Gegenstandes gänzlich unberührt lassen; schon im §. 2 überläßt sie es dem Landesgesetz, ein Verzeichniß der Gewerbe im engeren Sinne, nach Anhörung der Gewerbekammern, also den Grundriß für die Abgränzung der Gewerbe, aufzustellen. Die Bestimmung des §. 30 e kann daher nur die Bedeutung haben, daß die Gränzstreitigkeiten der Handwerke, die trotz dieser ursprünglichen Aufstellung noch vorkommen, durch den Handwerksrath geregelt werden.

Zu §. 30 f.

Wie dringend nöthig zur Aufhülfe des Handwerkerstandes gemeinsame Vorschußkassen sind, bedarf keiner besonderen Ausführung. Das geringe Betriebscapital des Handwerkers wird zu häufig von der Anschaffung des Arbeitsstoffes, der Lohnzahlung an die Gesellen und dem Unterhalt der Familie ganz in Anspruch genommen, ehe die Zahlung der Arbeitbesteller oder Abnehmer erfolgt. Er sieht sich außer Stande, die Auslagen für neue Bestellungen zu machen und sein Geschäft stockt; der Ertrag seiner Arbeit verringert sich, weil er die günstige Zeit der Anschaffung des Materials versäumen muß, oder dessen vortheilhafteren Einkauf im Ganzen nicht bewerkstelligen kann. Vorschußkassen gewähren hiergegen Abhülfe; ihre Errichtung ist in der Pflicht wechselseitiger Unterstützung der Innungen begründet (§. 11, b.) und schützt die Gewerbtreibenden, daß sie nicht in die Hände des Wuchers fallen. Die Capitale dazu werden sich leicht finden, wenn ihre Sicherheit von sämmtlichen Innungen eines Gewerbebezirks gewährleistet und ein billiger Zins gegeben wird. Auch werden die Gewerbtreibenden selbst die Baarschaft, welche sie zum Gebrauche in bestimmten Zeiten oder für den Nothfall sammeln, nutzbarer bei diesen Kassen anlegen können, als bei gewöhnlichen Sparkassen.

Unterstützungskassen für durch Krankheit und Alter oder durch Verfall des Gewerbes Verarmende, wie für Wittwen und Waisen, sind für den Handwerksmeister eben so dringendes Bedürfniß als für die Gesellen. Von ihrer Einrichtung gilt das Meiste von dem, was zu §. 16 von den Invalidenkassen der Gesellen gesagt ist. Nur sind es hier die Meister allein, welche in den Jahren der Kraft durch regelmäßige Einzahlungen für die Jahre der Schwäche sich selbst oder für den Todesfall ihren Wittwen und Waisen ein Anspruchsrecht auf Unterstützung zu erwerben haben. Für die letzteren ist zu bemerken, daß die allgemeinen Gesetze der Sterblichkeit, denen auch die Gewerbtreibenden unterliegen, seit längerer Zeit beobachtet und erforscht worden sind. Daher lassen sich Handwerks-Wittwenkassen, an denen auch verheirathete Gesellen Theil nehmen könnten, mit im voraus genau bestimmten, nach der Höhe der Einzahlungen berechneten Rechtsansprüchen auf Pensionen begründen. Aber hier gilt vor Allem das Gesetz, daß mit der Größe der Zahl der Theilnehmer die Sicherheit der Leistung steigt, und nur, indem mehrere oder möglich viele Gewerbebezirke oder Kreise sich für gemeinschaftliche Kassen dieser Art vereinigen, wird ihr Erfolg ein gesicherter seyn können.

Zu §§. 31. 46.

Etwa ein Jahrzehend nach der gänzlichen Aufhebung der Zünfte durch die Revolution von 1789 machte sich in Frankreich die Nothwendigkeit neuer organischer Einrichtungen geltend und die Conseils des prudhommes erstanden aus dem Schutte der Zerstörung. Aehnliche Einrichtungen, wie sie für die Fabriken nach Rheinpreußen bereits verpflanzt sind, wünscht der deutsche Handwerkerstand, wobei jedoch nicht zu vergessen ist, daß bei einem geregelten Innungswesen das Handwerksgericht nicht die Bedeutung in Anspruch nehmen kann, die es da gewinnt, wo es fast der alleinige Ausdruck einer Ordnung im Gewerbewesen ist. Doch gehört es nothwendig zu dem gesammten Organismus und bildet die höhere Instanz für die vermittelnde Thätigkeit der Innungen. (§. 11. c.) Wir haben gleichwohl Anstand genommen, dem Handwerks- und dem Fabrikgerichte (§. 46) eine eigentlich richterliche Autorität in der Weise einzuräumen, daß sie an die Stelle der ordentlichen Landesgerichte treten und, obgleich durch §. 47 der Grundrechte zugesagt, doch den wichtigeren im §. 42 derselben aufgestellten Grundsatz, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf und Ausnahmegerichte nicht stattfinden sollen, zu erschüttern drohen. Denn wohin soll es führen, wenn am Ende jeder Stand und Beruf seine eigene Gerichtsbarkeit ausübt? Würden nicht diese Berufsgerichte in ihrer Gesammtheit einen Theil des Volkes, in derselben Weise wie bisher die Patrimonialgerichte, der vom Staate ausgehenden Gerichtsbarkeit entziehen? Wir haben uns aus diesem Grunde damit begnügt, den genannten Gerichten den Charakter des Schiedsgerichts beizulegen, das immerhin neben der ordentlichen Rechtspflege bestehen kann.

Im Uebrigen haben wir es Sachverständigen überlassen wollen, diejenigen Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Competenz dieser Schiedsgerichte zu bearbeiten, die in ein Reichsgesetz gehören.

Zu den Motiven des §. 31 und §. 46.

In Betreff der in den §§. 31 und 46 vorgeschlagenen Handwerks- und Fabriken-Schiedsgerichte ist der mitunterzeichnete Abgeordnete Lette abweichender Ansicht. Vollkommen einverstanden mit der Errichtung besonderer gewerblicher Gerichte, sei es als getrennter Behörden oder als Abtheilungen einer Behörde, je nach den eigenthümlichen Verkehrs- und Industrie-Verhältnissen der verschiedenen einzelnen Gewerbebezirke, neben der Einrichtung von Handwerks- und Fabrikräthen in dem diesen letzteren beigelegten Wirkungskreise, erscheint es dem Abgeordneten Lette weder principienmäßig, noch praktisch angemessen, jene Gerichte auf bloße Schiedsämter, mithin auf die Fälle

zu beschränken, in welchen die streitenden Gewerbegenossen auf deren entscheidendes Urtheil compromittiren. Will man bloße Schiedsgerichte für gegenseitige Streitigkeiten der Gewerbegenossen in ihren gewerblichen Angelegenheiten begründen, so könnte man deren Function gleich zweckmäßig den Handwerks- und Fabrikräthen oder selbst den Innungen und Innungsvorständen, beziehungsweise den Fabrikausschüssen übertragen. Damit verschwindet aber auch der jenen Gerichten beizulegende richterliche Charakter; das, aus Frankreich, mit so großer Zustimmung des betheiligten Publikums in die deutschen Rheinprovinzen übergegangene und hier langjährig bewährte Institut der Gewerbegerichte verlöre als ein nur neben den gewöhnlichen Gerichten stehendes Schiedsamt seine Wurzel und Wirksamkeit im Volke, sobald es von der Willkühr einer Parthei abhängt, sich einseitig der Competenz derselben zu entziehen. Bei einer so exceptionellen Natur und untergeordneten Bedeutung würde das Institut die Kraft und Autorität verlieren, welche dasselbe zu einem wirksamen Mittel macht, die Sitte und Ordnung unter diesen Klassen des Volkes zu erhalten, das Rechtsbewußtseyn zu beleben und die Rechtsbildung fortschreitend zu befördern.

Der §. 47 des Gesetzes über die deutschen Grundrechte, „wonach die bürgerliche Rechtspflege in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden soll“, findet fast auf keinerlei Angelegenheiten eine so zutreffende Anwendung, als auf Gewerbe-, Handwerks- und Fabrik-Verhältnisse; überdies als ein judicium parium unter den Gewerbsgenossen selbst. Für sie und ihre Verhältnisse sollen die Handwerks- und Fabrik-Gerichte eben keine Ausnahms-, vielmehr die ordentlichen Gerichte sein, von welchen sie die angemessenste Rechtfindung, die richtigste Beurtheilung ihrer Streitigkeiten erwarten dürfen. Zur mehreren Sicherung des Rechts bleibt von ihnen, wie von den Handelsgerichten, denen sie in Betreff ihres wichtigen Charakters völlig gleich stehen müssen, die Berufung an den Appellhof allerdings offen, soweit eine solche Berufung nach den allgemeinen Bestimmungen gestattet ist. Dabei findet die Aufgabe der Innungsvorstände, unter ihren Angehörigen die gütliche Vermittlung von Streitigkeiten zu bewirken, noch immer eine passende Stelle. Der Vor- oder Beisitz gelehrter Richter in solchen Gerichten ist eher geeignet, ihre Wirksamkeit zu beeinträchtigen, daher auch bei den französischen und rheinischen Gewerbegerichten nicht geboten und um so weniger ein Bedürfniß, je mehr das Recht dieser gewerblichen Volksklassen aus den eigenthümlichen Bedürfnissen und Verhältnissen derselben hervorwächst, in einfachere, ihnen begreiflichere Gesetze gefaßt und von der Herrschaft der gelehrten Jurisprudenz emancipirt wird. Nur wenn sie selbst durch aus ihrer Mitte gewählte Richter ihr Recht zu üben berufen werden, wird mit der Kenntniß des Rechts und dessen Uebung auch die Achtung vor demselben in das Volk übergehen; dadurch allein können auf dem inneren Grunde der Gesellschaft die festen Ecksteine für die Erhaltung der bürgerlichen Ordnung dauernd gelegt werden. Das Volk lernt es begreifen, daß diese letztere seine eigene innere Nothwendigkeit sei, daß die zur Befestigung der staatlichen Ordnung berufenen Organe keine ihm fremden Gewalten seien, daß der Staat nur aus der organisirten Gemeinschaft der Bürger besteht. Abweichend von den Vorschlägen der §§. 31, 46, welche die Handwerks- und Fabrik-Gerichte als bloße Schiedsämter auch für die erste Instanz den ordentlichen Gerichten nur an die Seite stellen und die Competenz dieser letzteren für die Gewerbtreibenden und deren Angelegenheiten daneben fortbestehen lassen wollen, trägt der unterzeichnete Abgeordnete Lette vielmehr darauf an:

die ausschließliche Competenz der Gewerbegerichte auszudehnen:

a) auf alle aus den gewerblichen Verhältnissen entspringenden und mit denselben zusammenhängenden (Civil-) Streitigkeiten zwischen Innungen und Innungsgenossen, wie Gewerbsangehörigen, beziehungsweise Fabrikunternehmern, Werkmeistern und Arbeitern der Fabriken;

b) auf die Entscheidung über Erwerb und Verlust der Ansprüche auf Krankenunterstützungs- und Pensions-Kassen;

c) auf polizeirichterliche Strafurtheile wegen Uebertretung der die gegenseitigen gewerblichen Verhältnisse regelnden allgemeinen Gesetze, wie besonderen Innungs- und Fabrik-Ordnungen.

Eine solche feste und durchgreifende Bestimmung und Erweiterung der Competenz kann bei den Gewerbegerichten viel weniger bedenklich erscheinen, wie bei den Handelsgerichten, da der Wirkungskreis der ersteren durch die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse der Rechtsuchenden fixirt ist, während die letzteren zugleich ein forum speciale causae, — ein Gericht, nicht sowohl für besondere sociale Stände, als für gewisse Angelegenheiten bilden. Es würde sogar ganz zweckmäßig erscheinen, den Gewerbegerichten auch solche Streitigkeiten über Gewerbsgegenstände, z. B. über die Anfertigung von Gewerbserzeugnissen, zu überweisen, wobei Dritte, den gewerblichen Klassen nicht angehörige Personen interessirt sind, wenn es diese dritte Personen vorziehen, ihr Recht gegen einen Gewerbsangehörigen vor den Gewerbegerichten zu suchen.

Zu §. 32.

In einer Zeit, wo alle Geister nach größerer Freiheit ringen, und von allen Seiten die Bevormundung des Staates zurückgewiesen wird, mag es schon auf vielfachen Widerspruch stoßen, wenn das Recht der freien Niederlassung, der Freiheit jeden Nahrungszweig zu betreiben, jedem Deutschen in den Grundrechten gewährleistet und dennoch zugleich darauf angetragen wird, „das Recht, ein Handwerk zu betreiben, an den Nachweis der Befähigung, ein reifes Alter und die Verpflichtung, sich Innungsvorschriften zu unterwerfen“, zu knüpfen. Aber voraussichtlich werden noch ungleich größere Bedenken sich dagegen erheben, wenn auch dem Fabrikbetrieb die unbedingte Freiheit der ersten Anlegung entzogen und eine für so Viele nützliche Thätigkeit, statt sie auf alle Weise zu ermuntern, durch lästig scheinende Bedingungen erschwert werden soll. Unser Entwurf enthält allerdings einige beschränkende Be-

dingungen. Durchdrungen indessen von der Ueberzeugung, daß die Industrie keine Fesseln verträgt, daß sie nur bei vollkommen freier innerer Bewegung gedeihen kann, glauben wir dennoch eben sowohl auch davon überzeugt sein zu dürfen, daß das Emporblühen und die Verbreitung der Industrie dadurch nicht gefährdet wird, wenn wir reifes Alter, Befähigung und die Verpflichtung, für die Invaliden der Arbeit bestimmte Beiträge zu leisten, beantragen.

Die Forderung des vollendeten 25. Lebensjahres sollte gar keinen Widerspruch erfahren, wenn man bedenkt, daß der Verstand selten vor den Jahren kommt, und daß, je größer der Einfluß ist, den der Einzelne auf das Geschäft Vieler übt, der Staat um so mehr verpflichtet sein muß, dafür Bürgschaft zu verlangen, daß nicht Leichtsinn und Unerfahrenheit die Existenz Anderer gefährdet. In besonderen Fällen, zum Beispiel bei dem Nachweis ungewöhnlich früher Verstandesreife, oder wenn nach dem Tode des Vorstandes eines Geschäftes die Erhaltung desselben davon abhängt, daß ein hinterlassener Sohn es fortführt, steht nach §. 32 der Gewerbekammer die Befugniß zu, vor dem vollendeten 25. Lebensjahre die Uebernahme zu gestatten, und überhaupt auf gegebene Verhältnisse billige Rücksicht zu nehmen.

Die Verpflichtung des Fabrikinhabers, dazu beizutragen, daß dem hülflosen Alter, oder dem in seinem Beruf verunglückten Arbeiter das Unentbehrliche zum Leben gesichert wird für die Zeit, wo er nicht mehr arbeitsfähig ist, ist eine Forderung der Humanität, die endlich zu allgemeiner Anerkennung kommen muß. Jeder Arbeitsfähige ist berufen zur Arbeit, so lange die Kraft dazu aushält; diese vermindert sich aber und hört am Ende ganz auf, während die Bedürfnisse dieselben bleiben. Die Arbeiter in den kleinen Gewerben, die um Tagelohn Arbeitenden, die Fabrikarbeiter rc. werden nur selten einen so reichlichen Arbeitsverdienst haben, daß sie für die Zeit sorgen können, wo sie nicht mehr die ausreichende Arbeitskraft besitzen, die sie im Dienste für das Allgemeine oder Einzelner verbraucht haben. Ist es eine Ungerechtigkeit, wenn zunächst Derjenige, dem unmittelbar diese Arbeitskraft gewidmet gewesen ist, verpflichtet wird, zur Erhaltung des Invaliden beizutragen? Ueberall, wo dieses Verhältniß nachzuweisen und festzustellen ist, sollte diese Verpflichtung sich von selbst verstehen. In den Fabriken ist es möglich, diesen Nachweis zu führen und ohne unübersteigliche Hindernisse eine Einrichtung ins Leben zu rufen, welche einige Klassen von Arbeitern vor Verkümmerung im Alter schützen kann. — Leider nur einige Klassen! Aber hat einmal ein so humanes System sich Bahn gebrochen, dann wird es sich nach und nach immer weiter verbreiten, bis es auf alle Klassen ausgedehnt ist, bis kein Gemeindeglied sich mehr ganz verlassen fühlt, sondern Jeder, der treu dem Allgemeinen gedient, sich damit Rechte erworben hat, die ihm irgendwo einen Anhalt gewähren und seinen Lebensbedarf sichern.

Der Arbeitgeber kann keine Ungerechtigkeit darin finden, wenn er zur Erhaltung Desjenigen beitragen soll, der ihm mit seinem Arbeitscapital gedient hat. Nicht als Almosen soll der invalide Arbeiter seine Pension erhalten, sondern als einen Zinsrückstand, den er im Verlaufe seiner Thätigkeit hat stehen lassen, um, wenn das Capital — seine Arbeitskraft — aufgezehrt seyn wird, die Last des Lebens ertragen und sich davon erhalten zu können. Die Verpflichtung muß im Wege des Gesetzes auferlegt werden, und alle Fabrikinhaber gleichmäßig treffen; eine freie Vereinbarung würde nie erfolgen, und der Einzelne kann nur selten eine so große Belastung, wie die Pensionsbeiträge werden müssen, freiwillig übernehmen, weil, wenn nicht Alle davon betroffen werden, er mit Jenen bald nicht mehr würde zu concurriren vermögen, die bei einer bedeutenden Minderausgabe in den Stand gesetzt seyn würden, ihre Fabrikate billiger verkaufen zu können.

Mit mehr Recht werden Bedenken gegen die Forderung des Nachweises der Befähigung erhoben werden. Wir selbst haben die Schwierigkeiten bei Vollziehung dieser Bedingung nicht zu gering geachtet, können sie aber auch nicht zu hoch anschlagen. — An eine specielle technische Kenntniß des betreffenden Fabrikationszweiges haben wir dabei nicht gedacht. Wir meinen nicht, daß ein Tuchsfabrikant die Fähigkeit zu weben, zu färben, zu appretiren nachzuweisen haben solle, oder ein Cattunsfabrikant zugleich Weber, Bleicher, Drucker rc. seyn müsse, sondern nur, daß er durch Zeugnisse oder Prüfung den Nachweis technischer Befähigung oder practischer Kenntniß überhaupt geben könne, oder eine so allgemeine Ausbildung besitze, daß die Gewerbekammer zu der Voraussetzung berechtigt werde, der Nachsuchende werde die nöthige Kenntniß zur Leitung eines Fabrikgeschäfts sich bald zu eigen machen können. — Da die Prüfungen von einer unparteiischen Behörde, in welcher alle Gewerbszweige und alle Interessen der Provinz vertreten sind, von der Gewerbekammer zu geschehen haben, so ist nicht zu besorgen, daß aus Einzelninteresse zum Nachtheil der Provinz den Industriellen Hindernisse in den Weg gelegt werden könnten.

Die gewissenhafteste Prüfung der gewerblichen Zustände hat in uns die Ueberzeugung begründet, daß der selbstständige Betrieb eines Handwerks an die Erfüllung gewisser Bedingungen zu knüpfen sey. Einmal auf diesem Standpunkte angekommen, mußten wir auch bald zu der Ansicht gelangen, daß, wenn bei dem Handwerke, welches in der Regel nur in einem beschränkten Kreise sich zu bewegen hat, zunächst nur auf die Bedürfnisse des Ortes und der unmittelbaren Umgebungen seine Thätigkeit verwendet, Reife des Verstandes und Nachweis der Befähigung im eigenen wie im allgemeinen Interesse gefordert werden solle, dieses weit mehr noch geboten seyn müsse bei der Leitung eines Fabrikgeschäftes, welches nach weiten Kreisen hin die Einwirkungen seiner Thätigkeit erstreckt, an dessen Gedeihen das Geschick vieler Familien gebunden ist, in dessen Verfall ganze Städte und Gegenden mit hineingezogen werden können, dessen schlechte oder leichtsinnige Leitung auf ganze Industriezweige den verderblichsten Einfluß üben kann. Die Erwägung, daß trotz aller Verstandesreife und ausreichender Fähigkeiten dennoch große Geschäfte zu Grunde gehen werden, daß nicht alle Fälle dieser Art zu verhindern möglich seyn wird, konnte uns nicht abhalten, der Gesetzgebung eine Einwirkung zuzuweisen, die das Mögliche zu verhüten versucht. Wir gehen von der Ansicht aus, der Staat habe das Recht, zu verhindern, daß durch zu frühe Selbstständigmachung und Mangel der nothwendigen Befähigung das Proletariat genährt werde, und der Einwurf, daß der Staat nicht zum Vormund berufen sey, daß Jeder die Folgen seiner Unfähigkeit selbst zu tragen habe, kann wegen der Wirkung auf Andere keinen ausreichenden Grund dagegen abgeben; wenn schon nicht bei dem Handwerk, dann noch weniger bei den Fabriken, wo Rücksicht auf Hunderte und Tausende von Arbeitern zu nehmen ist, die unschuldig durch Unfähigkeit oder Leichtsinn

eines Einzelnen zur Mitleidenheit gezogen werden. Indem wir die Leitung einer Fabrik an die bezeichneten Bedingungen knüpfen und gemeinsame Vertretungsinstanzen schaffen, wollen wir keine Störung oder Hemmung der Fabrikthätigkeit veranlassen, sondern im Gegentheil eine größere Bürgschaft gedeihlicher Entwickelung anstreben. Es wird dadurch ein Band größerer Einigung, sittlicher Stärke um die gleichen Berufsgenossen sich schlingen, das particulare Streben mehr unterdrückt, gemeinsames Wirken, eine größere gegenseitige Nöthigung zum Fortschritt, vor Allem aber eine engere Verbindung der Arbeitgeber mit den Arbeitern herbeigeführt werden. Je mehr der Arbeiter mit Liebe und Selbstbewußtseyn sein Werk vollbringt, je mehr er gehoben wird durch den Gedanken, daß er ein nützliches Glied in der großen Kette ist, desto mehr wird das Interesse an seiner Arbeit selbst wach werden, desto mehr und Besseres wird er leisten. In der sittlichen Hebung und größeren Selbstständigkeit unserer Arbeiter liegt eines der wirksamsten Mittel, unsere Industrie selbst zu heben, sowie in dem Streben nach Selbstständigkeit, in dem Lebendigwerden des Ehr- und Selbstgefühls überhaupt die Hebung der sittlichen Würde des Volkes und in dieser die sicherste Schutzwehr gegen Pauperismus und Erschlaffung der Nation liegt.

Zu §. 33.

Der Inhalt dieses Paragraphen wird einer Rechtfertigung kaum bedürfen, da es eine Ungerechtigkeit gegen die Innung seyn würde, wenn ein Handwerker dadurch, daß er sein Handwerk mit größeren Mitteln, oder mit Beihülfe von Maschinen betreiben kann, seine Verbindlichkeiten gegen die Innung los werden könnte. Nur dann erst kann die Verbindlichkeit, zu den Innungslasten beizutragen, aufhören, wenn die Grenze, wo das Handwerk aufhört, überschritten ist. Wo dieses nicht durch die Praxis festgestellt, mußte in den Gewerbekammern eine unparteiische Behörde geschaffen werden, welche in zweifelhaften Fällen zu entscheiden hat. Der Begriff, wo das Handwerk aufhört und der Fabrikbetrieb anfängt, ist allerdings sehr schwierig zu definiren, da nicht selten Eines in das Andere hineingreift. Ein unmittelbares Zusammenwirken vieler und verschiedenartiger Kräfte wird bei der Fabrik vorausgesetzt, und zwar in besonders dazu bestimmten Anlagen oder Gebäuden. In der Regel wird die Beihülfe einer Elementarkraft damit verbunden seyn.

Zu §. 34.

Die Fabrikordnung, welche von dem Fabrikausschuß (§. 42) entworfen wird, soll das gegenseitige Verhältniß der Fabrikherren zu den Arbeitern, sowie letzterer unter sich feststellen, und von dem Fabrikrathe bestätigt seyn. Je größer die Anzahl Derer ist, welche zu gemeinschaftlicher Arbeit in einem Raum vereinigt werden, desto nothwendiger sind feste Regeln, an die sich Jeder zu halten hat, die Jedem seinen bestimmten Platz anweisen, ihn mit den Rechten bekannt machen, die ihm gesichert werden, sowie mit den Pflichten, die zu erfüllen er mit der Anstellung in der Fabrik übernimmt. Die Fabrikordnungen eines ganzen Bezirkes müssen möglichst übereinstimmen und jedem Arbeiter bei der Aufnahme bekannt gemacht werden.

Zu §. 35.

Der Staat hat ein großes Interesse dabei, daß ein kräftiges und gesundes Geschlecht heranwachse; nichts, was dieses verhindern könnte, darf derselbe unbeachtet lassen. Im Interesse der Gesammtheit liegt seine Berechtigung, es zu verhindern, daß nicht Kinder in zu frühen Jahren in Fabriken verwendet werden, da sehr häufig die Eltern die gebotene Rücksicht darauf nicht nehmen und noch häufiger nicht nehmen können, weil das Bedürfniß, den Arbeitsverdienst derselben so früh wie möglich sich anzueignen, sie nöthigt, die Kinder in Fabriken unterzubringen, sobald sie nur Aufnahme finden.

Die frühe Gewöhnung an Thätigkeit muß, sobald sie ohne Nachtheil für die Gesundheit oder die Entwickelung der jugendlichen Körper- und Geisteskräfte beginnen kann, eher befördert als verhindert werden, da Arbeit der Beruf Aller ist; insbesondere muß für diejenigen, denen das Geschick kein anderes Capital, als das der Arbeitskraft zugewiesen hat, die frühe Gewöhnung an Arbeit als das nothwendigste Mittel betrachtet werden, die Güter des Lebens zu erwerben. Es kommt also darauf an, daß, indem die Gesetzgebung die Staatsinteressen wahrnimmt, sie nicht in eine Ungerechtigkeit gegen die Eltern verfällt, die oft bei aller Anstrengung die Mittel nicht erschwingen können, eine zahlreiche Kinderschaar zu erhalten, und auf die Beihülfe rechnen müssen, die ihnen diejenigen ihrer Kinder gewähren können, deren Körperkräfte es gestatten. — Wir sind der Ansicht, daß nach vollendetem zwölften Lebensjahre eine leichte Arbeit von 10 Stunden täglich in den Fabriken nicht mehr nachtheilig seyn kann. Dabei werden die nöthigen Rücksichten gegen die Eltern mit den Pflichten gegen die staatsbürgerliche Gesellschaft und die heranwachsende Generation selbst, so weit es möglich ist, vereinigt; auch wird durch Ausscheidung der Jüngeren die Zahl vermindert, dadurch aber für die Arbeitenden ein höherer Arbeitsverdienst erreicht werden. Die Schilderungen von unnatürlicher Anstrengung und roher Behandlung der Kinder in den Fabriken sind in der Regel übertrieben, und in Deutschland werden solche Zustände, wie sie aus den Untersuchungen in England uns bekannt geworden sind, und dort besonders in den Kohlenwerken stattgefunden haben, kaum ein Gegenstück finden; dennoch kann nicht widersprochen werden, daß Mißbräuche auch bei uns statt finden und keine noch so strenge Verordnung diese ganz verhüten wird, daß ferner durch zu frühes Eintreten die Schulausbildung verhindert, also der frühe Broderwerb mehr oder weniger nur auf Kosten der geistigen und körperlichen Ausbildung erreicht wird.

Ist jedoch, so lange nicht alle Lohnverhältnisse sich verbessert haben, die Arbeitsunterstützung der Kinder den Eltern nicht zu verweigern, so werden jene in den Fabriken, wo sie an eine geregelte Thätigkeit, an Ordnung und Pünktlichkeit und an eine bestimmte, ihren Kräften angemessene Arbeit in reinlichen Arbeitssälen gewöhnt werden, weniger gefährdet seyn, als in den mit allen möglichen Dünsten angefüllten Wohnungen der Eltern, wo sie von diesen selbst häufig zu schwereren, den jungen Kräften weniger angemessenen Arbeiten verwendet, oder zum Herumlungern und Betteln mißbraucht

werden. Aus diesen Gründen haben wir geglaubt, die Verwendung der Kinder zu Fabrikarbeiten nicht ganz verwerfen, sondern dieselbe nur auf ein bestimmtes Zeitmaaß beschränken und das vollendete zwölfte Lebensjahr als dasjenige bezeichnen zu sollen, wo ohne Nachtheil für Gesundheit und Entwickelung der Körperkräfte eine leichte Arbeit von 10 Stunden gestattet werden kann. Ueberall da, wo, wie z. B. in den Druckfabriken, die Beschäftigung der Kinder an die Arbeiten der Erwachsenen gebunden ist, kann ein geringeres Zeitmaaß als 10 Stunden nicht bestimmt werden, weil sonst diese ebenfalls nicht länger arbeiten könnten.

Die Aufnahme der Kinder in die Fabriken muß ferner an die Bedingung geknüpft werden, daß der Schulunterricht nicht vernachlässigt wird; überall, wo es sich mit den Ortsschulen nicht vereinigen läßt, würden die Fabrikanten zu Errichtung von eigenen Fabrikschulen verpflichtet seyn, damit die Kinder 1 bis 2 Stunden täglich und 3 — 4 Stunden Sonntags Unterricht erhalten. In allen gut geleiteten größern Fabriken ist auch jetzt schon für den Schulunterricht gesorgt und die Meisten haben eigene Fabrikschulen längst gegründet. Da in den Fabriken die Kinder weit mehr zu regelmäßigem Schulbesuch angehalten werden können, als bei denen der Fall ist, wo es von den Eltern allein abhängt, ob sie ihre Kinder dazu anhalten wollen, so werden die Fabrikkinder bei 1—2stündigem Unterricht täglich in der Regel weiter vorwärts kommen, als die Kinder aus denselben Schichten der bürgerlichen Gesellschaft, welche die gewöhnlichen Ortsschulen besuchen.

Zu §. 36.

Bedenklicher und in alle Lohnverhältnisse tief eingreifend ist die Bestimmung eines Maximums der Arbeitszeit erwachsener, selbstständiger Fabrikarbeiter, welche zugleich als eine Ungerechtigkeit erscheinen kann, da dieselbe nur für diese Eine Klasse von Arbeitern getroffen werden soll. Wir wissen sehr wohl, daß die freien Arbeiter, wie z. B. die schlesischen Weber und häufig auch in den kleinen Städten die Handwerker, aus eigenem Willen, d. h. ohne ein anderes Gebot als das der Noth, sich 14 bis 16 Stunden täglich abarbeiten und mehr als die Fabrikarbeiter in den geschlossenen Etablissements ihre Kräfte bei viel geringerem Arbeitsverdienst aufreiben; aber soll, weil jenen durch Gesetze nicht zu helfen ist, dieß nicht wenigstens bei Denjenigen versucht werden, für die auf dem Wege der Gesetzgebung eine Erleichterung erreichbar scheint?

Wollte man mit einer verminderten Arbeitszeit zugleich eine Lohnverminderung eintreten lassen, so würden die Arbeiter selbst dagegen protestiren, wie es gegen Lord Ashleys 10 Stunden-Bill in England geschehen ist, und mit allem Rechte fragen, wie der Staat dazu komme, sie in Benutzung ihrer Arbeitskraft beschränken zu wollen. Soll aber der Lohn sich nicht verändern, so wird der Arbeitgeber genöthigt, für eine nicht geleistete Arbeit Lohn zu bezahlen.

Mode, Conjuncturen, Witterung und Jahreszeit haben auf die Dauer der Arbeitszeit Einfluß. Sehr häufig sind die Arbeiter gezwungen, die unfreiwillige Minderarbeit der einen Zeit durch eine Mehrarbeit in der andern auszugleichen. Wird das Letztere nicht mehr gestattet, so muß jedenfalls der eine Theil in Nachtheil kommen. Wir sind der Meinung, es werde den Arbeitgeber in der Regel treffen, und die Folge haben, daß alle Löhne sich danach verändern und etwas steigen werden. Selbst auf die Hausarbeit und die Landwirthschaft wird sich ein Einfluß geltend machen, und letztere nöthigen, etwas bessere Löhne zu bezahlen.

Wir verkennen nicht die wichtigen Folgen, welche sich daran knüpfen können, besonders die möglicherweise gefährdete Concurrenz einiger Industriezweige auf fremden Märkten; aber wir haben uns dagegen sagen müssen, daß eine allgemeine Lohnverbesserung der Fabrikarbeiter von den kleinen Gewerbtreibenden, den Handarbeitern ꝛc., als der Anfang einer bessern Zeit begrüßt werden müsse, daß der Staat aus höheren Rücksichten das einzige Capital des Arbeiters — dessen Arbeitskraft — so hoch wie möglich zur Verwendung bringen, daß er Sorge tragen müsse, es nicht zu schnell abnutzen zu lassen, und daß er deshalb, weil er nicht allen Klassen von Arbeitern zugleich dieselbe Wohlthat zuzuführen vermag, der Einen Klasse, wo es in seiner Macht steht, sie nicht vorenthalten dürfe.

Wir sind ferner geleitet worden durch die Wahrnehmung, daß durch alle Schichten der Gesellschaft ein Widerwille geht, künftighin noch die Arbeitskraft mißbraucht und ausgebeutet zu sehen, wie es unläugbar bisher zum Theil geschehen ist. Dem eigenen Willen der Fabrikanten und Arbeiter kann dieß deßhalb nicht überlassen bleiben, weil nicht von Allen die gleiche billige Rücksicht genommen wird und die Arbeiter selbst, gelockt von dem größeren Verdienst, dorthin gehen würden, wo man ihnen durch Feierabend-Arbeit einen solchen in Aussicht stellt. Nur allgemein geltende Gesetze, über deren Vollziehung die Fabrikräthe zu wachen haben, können zur Erreichung des Zweckes führen. Die Störungen in den Arbeitsverhältnissen, selbst der Nachtheil, welcher möglicherweise auf eine kurze Zeit einige Industriezweige bei der Concurrenz im Auslande treffen könnte, werden vorübergehen, aber bleibend wird ein menschlicheres Verhältniß der Arbeit zum Lohne, ein kräftiger und zufriedener Arbeiterstamm gewonnen seyn. Einzelne Fälle können Ausnahmen nöthig machen, zu welchem Ende den Gewerbekammern die Befugniß eingeräumt ist, auf Antrag der Arbeiter diese zu gestatten.

Zu §. 37.

Der Willkür soll so wenig Raum bleiben wie möglich; das gegenseitige Verhältniß zwischen Arbeiter und Arbeitgeber muß auf festen Bestimmungen beruhen; dazu gehört, daß der Arbeiter weder plötzlich aus der Arbeit gehen, noch plötzlich entlassen werden kann, was allemal für den Arbeiter meistens einige Tage unfreiwilliger Arbeitlosigkeit zur Folge hat. — Für die Taglöhner würde eine Woche und für alle Uebrige, mit denen besondere Verträge nicht abgeschlossen sind, 14 Tage bis 4 Wochen die von uns vorgeschlagene Kündigungsfrist seyn, wenn nicht Veruntreuungen oder andere Vergehen eine sofortige Entlassung rechtfertigen, oder Unglücksfälle, z. B. Brand, den Vertrag aufheben, was durch die Fabrikausschüsse näher zu bestimmen bleibt.

Zu §. 38.

Die in einigen Fabrikbezirken herrschende Unsitte, die Arbeiter nicht in baarem Geld, oder solchen Papieren, welche dem Gelde gleichstehen, zu bezahlen, sondern in Geld zu höherem als dem wirklichen Tagescours, oder in Silbergeld mit Aufrechnung von Agio, oder auch mit Waaren (Trucksystem), hat mit Recht den allgemeinen Unwillen erregt und daher die Aufnahme eines Paragraphen, welcher jede andere Auszahlung, als in baarer Münze oder diesem ganz gleichstehenden Papiergeld, untersagt, nothwendig gemacht.

Zu §. 39.

Es liegt ebensowohl im Interesse des Fabrikherrn als der Arbeiter selbst, daß streng auf Beobachtung der Fabrikordnung gehalten werde. Fabriken, in denen keine strenge Ordnung herrscht, werden die Industrie sicher nicht fördern und die Arbeiter selbst werden nur im Anfange sich unbehaglich in solchen Anstalten befinden, wo man streng auf Reinlichkeit, Sitte und Ordnung hält; — einmal daran gewöhnt, werden sie selbst nicht wieder in andere Fabriken gehen wollen, wo man einen Werth nicht hierauf legt. Das beste und in vieler Hinsicht auch das humanste Mittel, den Vorschriften der Fabrikordnung Achtung zu verschaffen, sind kleine Geldstrafen bei Uebertretungsfällen. Wollte man diese verwerfen, so würden die Fabrikanten zu der viel härteren Strafe der Entlassung aus der Arbeit greifen müssen. Solche Strafgelder soll nicht der Fabrikant erhalten, sondern sie sollen, um jeden Vorwand zu Beschuldigungen und gehässigen Auslegungen zu entziehen, in die Krankenunterstützungskasse abgeliefert werden; auch die Strafgelder für fehlerhafte Arbeit sollen dahin entrichtet werden, obwohl sie für verdorbenes Material dem Fabrikanten gebührten; eine Entschädigung können sie aber bei ihrer Geringfügigkeit doch nicht gewähren und sind daher ebenfalls nur als Ordnungsstrafen zu betrachten.

Zu §. 40 und 41.

Kranken-Unterstützungskassen für Fabrikarbeiter sind eben so unabweisbar nöthig, wie für Handwerksgesellen (s. zu §. 16), und deren Bedürfniß wird dadurch gesteigert, daß ein weit größerer Theil der Fabrikarbeiter Familien zu ernähren hat. Darum insbesondere wurde hier die Bestimmung aufgenommen, daß die Krankenunterstützung nicht unter $^2/_3$ des Wochenverdienstes betragen soll; denn neben der Pflege des Kranken müssen hier in der Regel auch die Kosten des nothdürftigen Unterhalts der Familie aufgebracht werden, welche bei Krankheiten des Familienhauptes sonst schnell in Elend versinkt, von dem sie sich nicht wieder zu erholen vermag. Die Beiträge zu dieser Kasse, von deren Einrichtung dasselbe gilt, was zu §. 16 bemerkt worden ist, sind nur den Arbeitern selbst angesonnen, damit den Fabrikinhabern mit um so größerem Rechte die alleinige Ausstattung der Fabrik-Pensionskassen zugemuthet werden konnte. (§. 41.)

Die Verpflichtung der Fabrikinhaber zu Errichtung von Fabrik-Pensionskassen ist zu §. 32 nachgewiesen worden. Wir hegen die feste Ueberzeugung, die Gesetzgebung dürfe hier fürsorgend einschreiten; sie könne die Nächstenpflicht des Arbeitgebers unbedenklich als ein Recht des Arbeiters ausdrücken, nicht von Polizei, sondern von Rechts wegen.

Soll aber hier wirklich etwas geleistet werden, was den Forderungen der Menschlichkeit einigermaßen entspricht, so war ein geringster Beitrag zu bestimmen, den der Inhaber einer Fabrik für jeden seiner Arbeiter zur Begründung einer Pensionskasse zu geben hat. Die Höhe dieses Beitrags wird um so richtiger nach einem Procentsatze des Wochenverdienstes zu regeln seyn, weil die Höhe des letzteren, in Verbindung mit der Dauer der Arbeitszeit, wieder den richtigsten Maaßstab für die Höhe der dereinstigen Pensionen abgeben wird. Wer mehr als 6 Thaler wöchentlich verdient, kann billiger Weise selbst so viel zurücklegen, um für sich und die Seinen entweder unmittelbar ein Capital für spätere Zeit zu sammeln oder für eigne Rechnung einer Pensionsanstalt beizutreten.

Die Beiträge der Fabrikinhaber für die Arbeiter müssen durchaus ohne Lohnkürzung der letzteren zur Pensionskasse gezahlt werden, sonst würde Sinn und Absicht der Anstalt verfehlt. Der Fabrikinhaber soll dem Arbeiter auf diesem Wege einen geringen Theil vom Gewinn des Geschäfts zukommen lassen, und zwar in einer Form, welche für den Geber wie für den Empfänger eine befriedigende ist. Der unverschuldete Verlust der Arbeitskraft soll schon vom sechsten Jahre geleisteter Arbeit an das Recht auf verhältnißmäßige Pension geben; funfzigjähriger Arbeitsleistung aber soll auch bei noch ungeschwächter Kraft eine verdiente Erleichterung des Unterhalts zu Theil werden.

Besondere Statuten der Pensionskassen werden für alle hier einschlagende Verhältnisse das Nähere zu bestimmen haben. Es ist den Fabrikräthen (§. 45 unter 5) anheimgegeben, diese Statuten zu entwerfen, und sie werden dabei nicht übersehen, daß zwar auf der einen Seite die Verschiedenheit der Beschäftigung auf eine frühere oder spätere Abnutzung der Arbeitskräfte wesentlichen Einfluß haben kann, um die Beschränkung der Pensionskassen auf gleichartige oder verwandte Fabrikanstalten räthlich erscheinen zu lassen, daß aber auch auf der andern Seite, wie schon zu §§. 16 und 30 bemerkt wurde, eine möglich weite Ausdehnung solcher Einrichtungen die Erreichung ihrer Zwecke vor zu großen Wechselfällen um so sicherer stellt.

Während einzelne menschenfreundlich gesinnte Fabrikanten dergleichen Anstalten für den kleinen Kreis ihrer Wirksamkeit bereits mit gutem, aber oft schwierigem Erfolg eingerichtet haben, wird die reichsgesetzliche Forderung ihrer allgemeinen Einrichtung auf eine Menge von Vortheilen hinführen, die aus der gegenseitigen Verbindung dieser Anstalten für deren wohlthätige Wirksamkeit hervorgehen können. Ihre Wechselwirkung wird namentlich auch Mittel darbieten die Arbeitstreue an und für sich zu belohnen, ohne sie allein an die örtliche Leistung und an persönliche Verhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu knüpfen. Der in einer Fabrik Sachsen's erworbene Anspruch eines Fabrikarbeiters auf Pension wird dem nach Westphalen Uebersiedelten leicht auch dort zu gut kommen, wenn nur erst die Bahn gebrochen ist, auf der das neue Recht in der bürgerlichen Gesellschaft zur Anerkennung und Verwirklichung gelangen kann.

Zu §. 42.

Der Fabrikausschuß geht aus der freien Wahl der Arbeiter hervor; der Fabrikinhaber, oder der von diesem ernannte Stellvertreter, ist Mitglied des Ausschusses. Mit dem Ausschusse vereinbart der Fabrikherr die Arbeitslöhne, die Dauer der Arbeitszeit, die Ordnungsstrafen und alles dasjenige, was das gegenseitige Verhältniß der Fabrikarbeiter und Fabrikherren unmittelbar angeht.

Die im Tagelohn in Fabriken Arbeitenden sind in der Regel nicht zur Vertretung heranzuziehen, weil 1) nur ausnahmsweise derjenige Grad von Ausbildung bei ihnen gefunden werden wird, welcher erforderlich ist, um an Berathungen Theil nehmen zu können, welche von Einfluß auf das Gedeihen einer ganzen Anstalt sind; 2) weil sie eine zu oft und schnell wechselnde Stellung haben, bald in Fabriken, bald in freier Arbeit sich befinden.

Zu §. 43.

Der Fabrikausschuß erstreckt seine Wirksamkeit nur auf die Fabrikanstalt, aus der er gewählt ist. Die Punkte 1—5 umfassen den Kreis seiner Wirksamkeit. Er soll durch Aufrechthaltung der Ordnung im Innern, durch Vermittelung von Streitigkeiten, durch Belebung des Interesses der Arbeiter an der Fabrikanstalt, fördernd auf die Industrie einwirken, zugleich die Rechte der Arbeiter wahrnehmen, und insbesondere durch Ueberwachung der Fabrikkinder, deren Fortbildung und sittliche Haltung sich angelegen seyn lassen.

Zu §. 44.

Die Fabrikräthe vertreten die Interessen der sämmtlichen Industriezweige des Bezirks. Sind in den Fabrikausschüssen die Interessen der Arbeiter besonders zu berücksichtigen und daher eine Vertretung aller Gruppen derselben angemessen, so genügt hier, wo den Berathungen ein weiteres, auf die gemeinsame Förderung der Industrie des ganzen Bezirks gerichtetes Ziel gesteckt ist, eine beschränktere Vertretung der Fabrikarbeiter. Sie wird insbesondere bei den Fragen über Festsetzung und Vermittelung der Arbeitszeit und der Kündigungsfristen, über das Verhältniß der anzunehmenden Lehrlinge zu den selbstständigen Arbeitern das Interesse der Arbeiter zu wahren haben.

Zu §. 45.

Der Fabrikrath ist als die obere Behörde der Fabrikausschüsse zu betrachten. — Festsetzung der Arbeitszeit, der Kündigungsfristen, des Verhältnisses der aufzunehmenden Lehrlinge, die Oberaufsicht über genaue Beobachtung der Fabrikordnungen in den Fabriken, die Aufsicht über die Kranken- und Unterstützungskassen, die Verwaltung der Pensionskassen und die Vertretung der Fabrikinteressen des Bezirks in den Gewerbekammern sind seine speciellen Befugnisse.

Zu Art. IV. §. 47—51. *)

So gewiß die eigenthümlichen Interessen der Handwerke wie der Fabriken einzelner Bezirke zunächst in abgesonderten Handwerksräthen (§. 20—30) und Fabrikräthen (§. 44) angemessene Vertretung und gedeihliche Förderung

*) Der mitunterzeichnete Abgeordnete Lette glaubt sich nur einer Pflicht entledigen zu müssen, wenn er hier der Organisation und Verfassung der allerdings mit Recht von der vorliegenden Gewerbeordnung nicht betroffenen Gewerbeklassen, — der Handeltreibenden, insbesondere aber der Landwirthe gedenkt, denen eine gleich wirksame Vertretung ihrer Interessen, wie den Handwerk- und Fabriktreibenden, nicht versagt werden darf.

Jene Interessen, mit denen des Handwerks- und Fabrikbetriebes vielfach verwachsen, würden unvermeidlich verletzt werden, man würde eine vollständige Uebersicht über die Bedürfnisse des socialen Lebens im Volke nicht gewinnen, es wäre eine einseitige, das Gleichgewicht der verschiedenen volkswirthschaftlichen Sphären störende Auffassung und Würdigung von Verwaltungsmaaßregeln und Gesetzen kaum zu vermeiden, — wenn nicht gleichzeitig den, das Handwerk und die Fabrikindustrie vertretenden Gewerbekammern eine gleiche Vertretung des Handels- und Landwirthschaftsbetriebes, sey es in besonderen, denselben Gewerbekreis umfassenden Handels- und Landwirthschaftskammern, oder in besonderen Abtheilungen der allgemeinen Gewerbekammer des Einzelstaates oder einer Provinz desselben, zur Seite träte. Alle diese Kammern oder Abtheilungen desselben Gewerbedistriktes hätten sich zu gemeinschaftlicher Berathung zu vereinigen, so weit ihre Interessen sich berühren.

Für die Vertretung des Handels würde sich diese Einrichtung an die bestehenden und noch einzurichtenden Handelskammern einzelner Gewerbebezirke, wie an kaufmännische Corporationen anknüpfen, denen im Sinne der vorgeschlagenen Organisation zum Theil schon jetzt öffentliche Geschäfte, z. B. die Aufsicht über gewisse Handelseinrichtungen, über Entrepots rc., die Bezeichnung oder Ernennung von Handelsbeamten, Mäklern rc. beigelegt sind.

Was insbesondere aber die Vertretung der Landwirthschaft betrifft, so besteht eine solche jetzt nur unvollkommen in den, jedoch fast überall in Deutschland gebildeten landwirthschaftlichen Vereinen, die sich zu Central- (Regierungsbezirks-) und Provinzial- (Gesammt-Kreis-) Vereinen zusammengeschlossen haben. Jene Vertretung über ganz Deutschland ist auf dem im November pr. hier abgehaltenen Congreß deutscher Landwirthe berathen und angebahnt. (Vergl. S. 34 der Verhandlungen des Congresses, Darmstadt bei Pabst 1849). Was daselbst beschlossen, wird mit der im Entwurf vorgeschlagenen Organisation der Gewerbe gleichzeitig ins Leben einzuführen seyn, wobei indeß für die Landwirthe ein Vereinszwang nicht am Orte ist.

Hingegen sind die landwirthschaftliche Verhältnisse betreffenden Streitigkeiten theils nicht so scharf abzugrenzen, theils von solcher Art, daß dafür besondere Gerichte, den Handelsgerichten ähnlich und ausschließlich aus Sachkundigen bestehend, nicht wohl gebildet werden können. Nichts destoweniger wird dem §. 47 der Grundrechte auch für die Landwirthschaft und deren Interessen sein Recht werden können, wenn etwa folgende Vorschläge Beifall finden:

1) An der Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Gebiet der Land- und Forstwirthschaft haben von den Landwirthschafts-Räthen oder Kammern gewählte Sachkundige neben den ordentlichen Richtern Theil zu nehmen;
2) den Landwirthschafts-Räthen oder Kammern steht es zu, die bei solchen Streitigkeiten oder öffentlichen Verhandlungen zuzuziehenden Sachverständigen, Taxatoren oder Schiedsrichter zu ernennen, so weit dies nicht von den Privatpartheien geschieht;
3) den Landwirthschaftsräthen oder Kammern würde die Befugniß beigelegt, auf Anrufen der Betheiligten, die gütliche Vermittelung oder schiedsrichterliche Entscheidung von Streitigkeiten, so wie andere Verhandlungen über land- und forstwirthschaftliche Gegenstände mit öffentlichem Glauben vorzunehmen.

Mögen inzwischen diese Vorschläge auch hin und wieder nicht sofort ausführbar oder annehmlich erscheinen, so bleibt doch die Einrichtung von Landwirthschafts-Räthen und Kammern für die Interessen der Landwirthschaft überall ein gleich unabweisbares Bedürfniß.

Lette.

finden werden, so zweckmäßig erscheint ein Zusammenfassen der gewerblichen Gesammtinteressen größerer Landeskreise auf einer höheren Stufe der gemeinschaftlichen öffentlichen Fürsorge.

In Kreisgewerbekammern (§. 47) werden Vertreter der Handwerksräthe und Fabrikräthe, theils nach Abtheilungen, theils gemeinsam berathend, durch Erfüllung der Obliegenheiten, die ihnen in §. 48 zugewiesen sind, nach unten hin Aufsicht führend und leitend, nach oben begutachtend und Rath gebend, sowohl die Wohlfahrt des gesammten Gewerbstandes im engeren Sinne fördern, als dessen wechselseitig nützliche Stellung zu den übrigen Berufsarten der bürgerlichen Gesellschaft vermitteln. Ihrer Einwirkung und Entscheidung muß alles dasjenige vorbehalten bleiben, wobei eine Beurtheilung aus einem unbefangeneren, höheren Standpunkte zur nothwendigen Voraussetzung wird. Sie insbesondere werden darüber zu wachen haben, daß die angeordnete neue Gliederung des Gewerbstandes sich nach allen Seiten hin wahrhaft nützlich erweise und nicht zu einem Mittel der Wiedereinführung von Mißbräuchen herabgewürdigt werde, die dem alten Zunftwesen die Ungunst aller übrigen Stände zugezogen haben.

Die Wirksamkeit dieser Gewerbekammern wird aber gewiß um so erfolgreicher für das Gesammtwohl des Volkes werden, wenn in ihnen, neben den Gewerben im engeren Sinne, auch diejenigen Berufsarten ihre Vertretung finden, deren Organisation diese Gewerbeordnung aus den in der Einleitung angegebenen Gründen nicht umfassen konnte. Wir haben es im §. 49 der Landesgesetzgebung anheim gestellt, ob und wie namentlich die Landwirthschaft und der Handel nach allen ihren Zweigen, auf den Grund eigener Ordnungen für gedeihlichen Betrieb, in diesen höheren Behörden mit den eigentlichen Gewerben gemeinschaftlich vertreten werden sollen. Da wird der Ort seyn, wo sich übersehen läßt, wie diese verschiedenen Erwerbszweige sich zu einander verhalten und wie ihre Gebiete in einander greifen; da werden die gerechten Forderungen des einen an den andern sich ausgleichen und die nothwendigen gegenseitigen Beschränkungen ihrer Thätigkeitsgebiete sich feststellen lassen. Wenn aus zweckmäßiger Wahl hervorgegangene Sachverständige aller Hauptnahrungszweige eines Kreises sich vereinigen, um die Bedingungen abzuwägen, unter denen jede schaffende und fördernde Arbeit in freundlicher Wechselwirkung Aller am besten gedeihen könne, da wird dem Rathschlusse die That nicht fehlen und der Weg gefunden werden, auf dem die gesammte volkswirthschaftliche Kraft in gemeinsamer Entwickelung zu erstarken vermag.

Damit dieses in den größeren Einzelstaaten in um so größerem Maaße erreicht werde, halten wir die Errichtung von Centralgewerbekammern in denselben für nothwendig (§. 50). Sie werden den Mittelpunkt der Kreisgewerbekammern bilden und den gesetzgebenden- wie den Verwaltungsbehörden des Staates zur sicheren Quelle des Raths für alle diejenigen Anordnungen dienen können, welche auf irgend eine Weise die Interessen der gesammten Volksarbeit und des Verkehrs berühren.

Ob über diesen höheren Gewerbebehörden der einzelnen Staaten eine allgemeine deutsche Gewerbekammer die volkswirthschaftlichen Interessen Deutschlands zum Gegenstande ihrer Fürsorge machen solle, haben wir in §. 51 der Reichsgesetzgebung vorbehalten. Das Bedürfniß einer solchen Behörde neben dem Reichsministerium und neben der Volksvertretung im Reichstage wird sich geltend machen, wenn der einheitliche deutsche Bundesstaat zur Wahrheit wird. Die politische Vertretung allein wird dann nicht zur Erfüllung der Zwecke des Bundesstaats genügen; auch die socialen Fragen aller Art werden im ganzen Bereiche desselben auf gemeinsame Lösung dringen, und wenn auch der gesetzgebenden Behörde die endliche Entscheidung über dieselben allein zustehen muß, so wird doch die gewerbliche Sachkunde und Erfahrung aus allen Theilen Deutschlands bedachtsam mit zu Rathe sitzen müssen, damit über die wichtigsten Interessen des Volkes nicht vorschnell nach Theorien abgeurtheilt und seiner materieller Thätigkeit Bahnen schrankenloser Freiheit angewiesen weeden, auf denen weder die nationalen, noch die gesellschaftlichen Zwecke der Menschheit überhaupt erreicht werden können, weil eben alles Gemeinsame derselben gegenseitige Beschränkung der Freiheit unabweislich voraussetzt.

Dieß ist der Grundgedanke, der uns auch bei Entwerfung der vorstehenden Gewerbeordnung geleitet hat. Für den Gewerbebetrieb im engeren Sinne berechnet, soll sie Denjenigen, deren Lebensberuf auf diesem Gebiete liegt, die wahre Freiheit und den rechten Erfolg der eigenen Thätigkeit in fördernder Gemeinschaft mit Andern sichern und einer der nützlichsten Klassen der Gesellschaft in gesetzlicher Gliederung den Weg der Bildung und die Erfüllung ihrer Berufsaufgabe erleichtern. Sie soll nicht Vorrechte gewähren, sondern im Gegentheil die Rechte des gewerbtreibenden Staatsbüegers an strengere Pflichterfüllung binden. Denn die vom Irrthum der Zeit fast ausschließlich bis in's Kleinlichste verfolgte Rechtssicherung des Einzelnen kann nicht zum Heil der Gesammtheit führen, wenn nicht gleichzeitig auch die Pflichtenkreise aller Staatsmitglieder schärfer bestimmt werden, damit die Freiheit des Einzelnen zur sicheren Grundlage der Ordnung des Ganzen und des Gesammtwohles diene.

Frankfurt a. M., den 20. Februar 1849.

Degenkolb. Veit. Becker aus Gotha. Lette.

Gesammt-Reichs-Ministerium.*)

Sitzung vom 24. Februar 1849.

Unter dem Vorsitze

des Herrn Ministerpräsidenten H. von Gagern.

Anwesend:

die Herren Reichsminister von Peucker, von Beckerath, Duckwitz und von Mohl,

und

die Herren Unterstaatssecretäre Bassermann, von Biegeleben, Fallati, Mathy und Widenmann.

In Folge der hier als

Beilage A.

anliegenden schriftlichen Einladung des Herrn Ministerpräsidenten vom gestrigen, welche an sämmtliche hier anwesende Herren Bevollmächtigte deutscher Staaten ergangen war, hatten sich nachstehend genannte Herren eingefunden:

Oesterreich: Herr Ritter von Schmerling.
Preussen: Herr Camphausen.
Bayern: Herr Graf von Lerchenfeld-Köferlng, und Herr von Xylander.
Königreich Sachsen: Herr Kohlschütter.
Hannover: Herr von Bothmer.
Würtemberg: Herr Freiherr von Sternenfels.
Baden: Herr Welcker.
Kurhessen: Herr Jordan.
Großherzogthum Hessen: Herr Eigenbrodt.
Schleswig-Holstein: Herr Francke.
Lauenburg: Herr Welcker.
Luxemburg und Limburg: Herr von Scherff.
Braunschweig: Herr Liebe.
Mecklenburg-Schwerin: Herr Karsten.
Nassau: Herr Hergenhahn.
Sachsen-Weimar: Herr von Wydenbrugk.
Sachsen-Coburg-Gotha: Herr Freiherr von Stein.
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen: Herr Seebeck.
Sachsen-Altenburg: Herr Cruciger.
Mecklenburg-Strelitz: Herr Karsten.
Oldenburg: Herr Mosle.
Anhalt-Dessau: Herr Vierthaler.
Anhalt-Bernburg: Herr Zachariae.
Anhalt-Cöthen: Herr Vierthaler.
Schwarzburg-Sondershausen: Herr Kohlschütter.
Schwarzburg-Rudolstadt: Herr Kohlschütter.
Hohenzollern-Hechingen: Herr Freiherr von Holzhausen.
Liechtenstein: Herr Freiherr von Holzhausen.
Hohenzollern-Sigmaringen: Herr Freiherr von Holzhausen.
Waldeck: Herr Petri.

*) Das Sitzungsprotokoll (S. 1—8) und die Zuschrift des Präsidenten des Reichsministerraths an den Präsidenten der Reichsversammlung (S. 9.), welcher die bereits als Beilage II. z. Protok. der 177. öffentlichen Sitzung der Reichsversammlung vom 26. Februar 1849 gedruckten und vertheilten Beilagen I—XXIV beigeschlossen waren, werden hier nachträglich zur Vervollständigung nebst den weiter eingegangenen Erklärungen der Bevollmächtigten (Beilage XXV. und folgende) mitgetheilt.

Reuß, ältere Linie: Herr Freiherr von Holzhausen.
Reuß, jüngere Linie: Herr Freiherr von Holzhausen.
Schaumburg-Lippe: Herr Karlowa.
Lippe: Herr Petri.
Hessen-Homburg: Herr Freiherr von Holzhausen.
Lübeck: Herr Brehmer.
Frankfurt: Herr Souchay.
Bremen: Herr Smidt.
Hamburg: Herr Kirchenpauer.

Präsident: Meine Herren, das Reichsministerium hat sich verpflichtet gehalten, den Weg der Verständigung zwischen der Nationalversammlung und den Staaten Deutschlands anzubahnen. Es ist unter dem 28. Januar an die Herren Bevollmächtigten der einzelnen Staaten die Einladung ergangen, nachdem damals der Haupttheil des Verfassungswerkes durch die Nationalversammlung in erster Lesung geschlossen war, Erklärungen von Seiten der Regierungen auf die von der Nationalversammlung gefaßten Beschlüsse zu veranlassen. Es sind seitdem vier Wochen abgelaufen und von den meisten Regierungen solche Erklärungen eingegangen; Andere haben den Wunsch ausgesprochen, daß ein Zusammentritt der Regierungs-Bevollmächtigten veranlaßt werden möge, damit man von den vorliegenden Erklärungen gemeinsame Kenntniß nehmen und sich darüber äußern könne.

Es sind bis jetzt, und zwar in chronologischer Folge, über das Verfassungswerk folgende Erklärungen eingegangen:

von Lippe-Detmold, Frankfurt, Schleswig-Holstein, Sachsen-Weimar, Limburg, Baden, Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Königreich Sachsen, und heute Morgen erst ist mir eine Collectiverklärung übergeben worden, welche von folgenden Herren Bevollmächtigten unterzeichnet ist:

Camphausen für Preussen, Welcker für Baden, Jordan für Kurhessen, Eigenbrodt für Großherzogthum Hessen, Francke für Schleswig-Holstein, Karsten für beide Mecklenburg, Seebeck für Sachsen-Meiningen, Mosle für Oldenburg, Stein für Sachsen-Coburg-Gotha, Cruciger für Sachsen-Altenburg, Holzhausen für beide Hohenzollern, beide Reuß und Hessen-Homburg, Petri für Waldeck und Lippe, Karlowa für Schaumburg-Lippe, Smidt für Bremen, Vierthaler für Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen, Brehmer für Lübeck, Liebe für Braunschweig, Scherff für Luxemburg, Hergenhahn für Nassau und Kirchenpauer für Hamburg.

Ich stelle nun an die Herren Bevollmächtigten die Frage, in welcher Weise sie wünschen, daß die Verhandlung in heutiger Conferenz statthaben soll? Ob es in ihrem Wunsche liegt, daß damit begonnen werde, die einzelnen Erklärungen, wie sie vorliegen, zu verlesen.

von Schmerling: Ich würde bitten, daß dieß geschehe (von mehreren Seiten Zustimmung).

Präsident: Sie haben aus den Unterschriften, welche ich verlesen, ersehen, von welchen Staaten Erklärungen eingegangen sind. Von Oesterreich, Bayern, Hannover, Würtemberg und Liechtenstein sind die Erklärungen noch nicht eingekommen.

Graf Lerchenfeld: Ich erlaube mir in dieser Beziehung zu fragen, ob diejenige Note, welche von dem interimistischen Bevollmächtigten für Bayern, Herrn von Xylander, unterm 16. d. M. abgegeben worden ist, nicht als eine Erklärung zu betrachten sey? Sie ist an das Präsidium des Reichsministeriums übergeben, und von unserer Seite wenigstens als eine Erklärung angesehen worden.

Präsident: Allerdings kann sie so betrachtet werden. Ich habe die Bayerische Note, eben so wie die von Oesterreich und Preussen übergebenen als solche betrachtet, welche als Grundlagen weiterer specieller Instructionen anzusehen seyen. Ich will also die Actenstücke, wie sie vorliegen, bezeichnen und fragen, welche davon ich verlesen lassen soll, weil sich darunter mehrere befinden, welche ich als bekannt voraussetzen darf. Es gilt dieß namentlich von der Oesterreichischen, der Preussischen und Bayerischen Note, die bereits durch die öffentlichen Blätter mitgetheilt worden sind.

von Sternenfels: Ich habe zwar auf vertraulichem Wege eine Aeußerung meiner Regierung mitgetheilt, nehme aber keinen Anstand, sie auf diesem Wege auch zur Kenntniß der hohen Versammlung zu bringen, wenn gleich sie sich in dieser Form nicht zur officiellen Verbreitung eignen möchte.

Präsident: Die erste Note ist mir von dem Herrn Bevollmächtigten für Preussen am 26. v. Mts. übergeben worden; es ist die vom 23. v. Mts. datirte. Ich darf sie als hinlänglich bekannt voraussetzen. Das Begleitschreiben lautet in der Abschrift wie folgt: (Beilage B, III wird verlesen.)

Die von dem Herrn Bevollmächtigten für Lippe bei der Centralgewalt überreichte Note ist folgenden Inhalts: (Beilage B, V wird verlesen.)

Nach der chronologischen Ordnung folgt die Erklärung der freien Stadt Frankfurt: (Beilage B, VI wird verlesen.)

Die nächste war das unter dem 8. Februar mir mitgetheilte Rescript der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Regierung an ihren Bevollmächtigten: (Beilage B, XXIV).

Ich darf es als bekannt voraussetzen; oder wird vielleicht gewünscht, daß ich es verlesen lasse? (Mehrere Stimmen: Nein!). An demselben Tage erhielt ich von dem Bevollmächtigten für Schleswig-Holstein folgende Erklärung: (Beilage B, XX wird verlesen.)

Am 13. Februar überreichte der Herr Bevollmächtigte für Sachsen-Weimar eine Erklärung des Inhalts: (Beilage B, XXIII wird verlesen.)

Die Bayerische Note, auf welche bereits Bezug genommen worden, ist datirt vom 16. Februar, ihr Inhalt ist folgender: (Beilage B, VII wird verlesen.)

Am gleichen Tage erhielt ich von dem Herrn Bevollmächtigten für Limburg eine Note, welche die dortigen besonderen Verhältnisse betrifft. Sie lautet: Herr Präsident u. s. w. (Beilage B, VIII wird verlesen.)

In der Reihenfolge ist mir von dem Herrn Bevollmächtigten für Würtemberg eine Note vertraulich mitgetheilt worden. Soll ich sie verlesen lassen?

von Sternenfels: Ich will sie vorlesen. Die Form eines vertraulichen Schreibens ist deßhalb gewählt worden, weil ich vorausgesetzt habe, daß ich in kurzer Frist eine officielle Mittheilung erhalten würde, da dieß aber bis jetzt noch nicht geschehen ist, so bleibt mir nichts übrig, als dieses Schreiben zur Kenntniß der Versammlung zu bringen. (Die vertrauliche Mittheilung wird verlesen; deren Inhalt ist in dem nachträglich übergebenen officiellen Schreiben vom heutigen, Beilage B, IX, enthalten.)

Präsident: Am 18. Februar wurde mir folgende Note des Herrn Bevollmächtigten für Baden übergeben: (B XVI, wird verlesen.)

Am 19. Februar wurde mir die Preussische Note vom 16. d. M. von dem Herrn Bevollmächtigten für Preussen mitgetheilt. Diese ist vollständig in den öffentlichen Blättern erschienen und ich brauche sie deßhalb wohl nicht verlesen zu lassen (dieselbe ist in der Beilage B, X enthalten). Es sind sodann, meine Herren, folgende Erklärungen von Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen ebenfalls am 19. d. M. übergeben worden:

„Herr Ministerpräsident!

„In Folge der verehrlichen Note" rc. (Beilage B, XI wird verlesen).

Dann die Erklärung von Anhalt-Bernburg vom 22. d. M. (Beilage B, XII wird verlesen.)

Die Erklärung für das Königreich Sachsen vom 23. d. M. ist folgende: (Beilage B, XXII wird verlesen.)

Es ist mir gestern eine Collectiverklärung übergeben worden. Die Namen der Unterzeichneten habe ich schon früher angeführt. Dieselbe lautet: (Beilage B, XIV wird verlesen.)

Es sind zu dieser Collectiverklärung noch von einigen Herren Bevollmächtigten specielle Erklärungen eingegeben worden, und das ist das letzte, was ich der Versammlung mitzutheilen habe. Zuerst ein Schreiben des Herrn Bevollmächtigten für Preussen vom 23. d. M., wie folgt: (Beilage B, XV wird verlesen.)

Folgende Erklärung des Herrn Bevollmächtigten für das Großherzogthum Hessen vom heutigen: (Beilage B, XVIII wird verlesen.)

Durch die Herren Bevollmächtigten für Bremen und Hamburg ist folgende Separaterklärung vom 23. d. M. übergeben worden: (Beilage B, XIX wird verlesen.)

Dann sind noch von den Herren Bevollmächtigten für Nassau und die Schleswig-Holsteinische Regierung besondere Bemerkungen vom 23. d. M. übergeben worden: (Beilage B, XXI wird verlesen.)

Schließlich die nachträglichen Bemerkungen des Herrn Bevollmächtigten für Baden vom heutigen: (Beilage B, XVII wird verlesen.)

Kohlschütter: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß ich von den Fürstlich-Schwarzburgischen Regierungen angewiesen bin, mich für Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt der früher verlesenen Collectiverklärung anzuschließen.

Präsident: Es sind dieß alle Erklärungen, die mir bis jetzt in Bezug auf das Verfassungswerk, in Folge der Aufforderung durch die Circularnote vom 28. v. M. zugekommen sind. Nach der

Stellung des Reichsministeriums, das von der Einwirkung auf das Verfassungswerk ausgeschlossen ist, werde ich diese Erklärungen an die Nationalversammlung gelangen lassen müssen, um bei der zweiten Lesung berücksichtigt zu werden.

Ich erlaube mir noch die Umfrage zu halten, ob weitere Erklärungen jetzt abgegeben werden wollen. Ich setze voraus, daß es nicht die Absicht seyn kann, hier in eine Discussion der einzelnen Paragraphen einzugehen.

von Schmerling: Ich habe gar keine Erklärung abzugeben, und muß mich darauf beschränken, mit Interesse von allen Bemerkungen Kenntniß zu nehmen, welche von Seiten der Regierungen abgegeben worden sind, und dieselben sofort meiner Regierung mitzutheilen. Ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß sich dieselbe auf Grund dieser Bemerkungen veranlaßt sehen wird, auch ihre Erinnerungen über den Verfassungsentwurf abzugeben.

Camphausen: Ich werde später nachträglich die Bemerkungen der Königlich-Preussischen Regierung zu den weiter folgenden Abschnitten abgeben.

Graf Lerchenfeld: Ich werde demnächst die Veranlassung nehmen, die mir Allerhöchst ertheilte Instruction in die geeignete Form zu bringen, um auch diejenigen Bemerkungen zur Kenntniß des Reichsministeriums zu bringen, welche die Königlich-Bayerische Regierung über den Verfassungs-Entwurf anzubringen hat, und werde mich beeilen, solche in den nächsten Tagen vorzulegen.

Kohlschütter: Ich bin für jetzt nicht in dem Falle, meiner schon bekannt gewordenen Mittheilung im Namen der Königlich-Sächsischen Regierung etwas Weiteres beizufügen.

von Bothmer: Ich habe bis jetzt von der Königlich-Hannöverischen Regierung durchaus keine Instructionen über diesen Gegenstand erhalten, und muß noch die Befürchtung hegen, daß bei der bekannten Ministerkrisis in Hannover, dieselben nicht so bald eintreffen werden; aber es ist mir heute Morgen von dem General-Secretär des betreffenden Ministerial-Departements ein Privatschreiben zugekommen, wonach sich das Abtreten des Ministeriums in die Länge zu ziehen scheint, und es also wahrscheinlich ist, daß das gegenwärtige Ministerium, wenn auch in der Krisis befindlich, sich noch mit der Sache beschäftigen und sobald als möglich darüber äußern wird. Indessen ist auch dieß nur eine Wahrscheinlichkeit; noch weniger aber kann ich eine bestimmte Zeit mit Gewißheit vorhersagen, innerhalb welcher eine Erklärung erfolgen dürfte.

von Sternenfels: Meine Regierung hat mir die Zusendung specieller Bemerkungen über den Verfassungs-Entwurf zugesichert, und ich erwarte dieselben nächster Tage, worauf ich nicht ermangeln werde, das Resultat zur Kenntniß des Reichsministeriums zu bringen.

Welcker: Der Zweck des heutigen Verfahrens scheint mir ein doppelter zu seyn, nämlich sowohl die Verständigung unter den Regierungen, als auch zwischen der Nationalversammlung und den Regierungen zu bewirken. Ich würde es demnach für sehr wünschenswerth halten, wenn sämmtliche, mit Ausnahme etwa der vertraulichen Mittheilungen, gedruckt oder abschriftlich zusammengestellt zur wechselseitigen Kenntnißnahme aller Regierungen gebracht würden. Dieß würde dann namentlich zunächst den verschiedenen Regierungen Veranlassung geben, sich an diejenigen Puncte anzuschließen, die vielleicht von einer andern Regierung vorgeschlagen worden sind, und womit sie übereinstimmen. So würde sich eine möglichst große Uebereinstimmung über sehr viele Puncte bewirken lassen, und es würde dieses namentlich auch von vortheilhaftem Einflusse auf das Werk der Verständigung mit der Nationalversammlung seyn.

Jordan: Ich habe dermalen nichts zu bemerken, als was ich schon beigefügt habe, daß nämlich die Kurfürstlich-Hessische Regierung noch einzelne besondere Bemerkungen in Kurzem folgen lassen wird, deren weitere Mittheilung ich mir vorbehalte.

Eigenbrodt: Ich habe mich der Erklärung des Königlich-Preussischen Herrn Bevollmächtigten wegen der weiteren Bemerkungen, die nachfolgen werden, im Namen der Großherzoglich-Hessischen Regierung anzuschließen.

Francke: Ich glaube im Stande zu seyn, den nachträglichen Bemerkungen des Herrn Bevollmächtigten für Preussen, Namens der gemeinsamen Regierung für Schleswig-Holstein mich anschließen zu können.

Welcker: Ich hoffe behufs nachträglicher Aufnahme in dieses Protokoll eine Erklärung im Namen der Herzoglich-Lauenburgischen Regierung in Bälde abgeben zu können. (siehe Beilage B, XIII.)

v. Scherff: Ich werde für Luxemburg, wie der Königlich-Preussische Herr Bevollmächtigte für die anderen Capitel, mir die Bemerkungen vorbehalten.

von Wydenbrugk: Die Großherzoglich-Sächsische Staatsregierung hat ihrerseits nicht geglaubt, so sehr in Details eingehen zu; sollen da aber jetzt speciellere Bemerkungen vorliegen, so werde ich, so-

bald ich einen Abdruck der heute verlesenen Collectiv-Erklärung erhalte, denselben an meine Staatsregierung einschicken; die Großherzogliche Regierung wird sich sodann erklären, in wie weit sie sich diesen Bemerkungen anschließt, ob ganz oder theilweise. Sodann muß ich Folgendes erwähnen: In der besonderen Erklärung die ich abgegeben habe, ist eine Erinnerung über die Oberhauptsfrage noch vorbehalten. Im Allgemeinen hat sich die Großherzogliche Staatsregierung schon früher in der Adresse, wovon eine Abschrift an das Reichsministerium gelangt ist, hierüber ausgesprochen, und diese ist vorerst d. h. bis zur Abgabe einer definitiven Erklärung als maaßgebend für die Großherzogliche Staatsregierung anzusehen. Dabei ist aber wesentlich von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß Oesterreich in einen Bundesstaat nicht eintreten könne oder wolle, und die Großherzogliche Staatsregierung würde, so wie diese Ansicht sich nicht bestätigt, vor Neuem auf die Frage zurückkommen; im Allgemeinen geht sie aber davon aus, daß es sowohl im gemeinsamen Interesse Deutschlands, als im besonderen Interesse des Groherzogthums und aller einzelnen Staaten das größte Bedürfniß ist, daß von Oesterreichs Seite eine bestimmte specielle Erklärung möglichst bald erfolge, welche die Sache mehr in's Klare setzt und dem dringenden Bedürfnisse Deutschlands, bald zu einer festen Verfassungsform zu gelangen, Genüge leistet. Gerade mit Rücksicht auf diese Sachlage ist noch eine definitive Erklärung über die Oberhauptsfrage vorbehalten worden.

von Stein: Im Namen der Regierung von Sachsen-Coburg-Gotha habe ich nur zweier ei zu bemerken. Es ist wünschenswerth, daß die Erklärungen, zu welchen sich die Herren Bevollmä ktigten veranlaßt sehen, möglichst gemeinschaftlich erfolgen, indem dieselben dadurch nur an Gewicht gewinnen können; dann aber, daß sie so bald als möglich an die Nationalversammlung gelangen, indem dadurch die Hoffnung begründet wird, daß sie dann bei der weiteren Berathung des Verfassungswerkes die gehörige Berücksichtigung finden werden.

Seebeck: Ich habe dieselbe Erklärung für Sachsen-Meiningen abzugeben, welche der Herr Bevollmächtigte für Preussen zuletzt gegeben hat.

Cruciger: Dieselbe Erklärung gebe auch ich für Sachsen-Altenburg, und will nur noch bemerken, daß zu der heute übergebenen Collectiverklärung noch ein Nachtrag folgen wird, und zwar in derselben Weise, wie dieß schon von den Herrer Bevollmächtigten anderer Staaten angedeutet worden ist.

Liebe: Ich kann mich für Braunschweig ganz der von Preussen gegebenen Erklärung anschließen.

Hergenhahn: Ich behalte mir vor, mich für Nassau dem von dem Herrn Bevollmächtigten von Preussen angekündigten Nachtrage anzuschließen.

Karsten: Auch ich schließe mich für beide Mecklenburg der Anzeige Preussens wegen eines Nachtrages an.

Mosle: Ich beziehe mich für Oldenburg auf das, was der Herr Bevollmächtigte für Preussen über die noch rückständigen Bemerkungen zu den ferneren Abschnitten geäußert hat.

Vierthaler: Ich habe meiner für Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen bereits gegebenen Erklärung nichts hinzuzufügen.

Zachariae: Ich bin zwar für Anhalt-Bernburg nicht instruirt eine specielle Erklärung abzugeben, glaube aber im Sinne meiner Regierung zu handeln, wenn ich mich der Collectiv Erklärung und dem, was der Herr Bevollmächtigte für Preussen geäußert hat, anschließe, und behalte mir weitere Erklärung vor.

Kohlschütter: Den Anschluß an die Collectiv-Erklärung, welcher schon vorher geschehen, habe ich für Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt mir auch hinsichtlich der noch rückständigen Bemerkungen vorzubehalten.

von Holzhausen: Ich schließe mich für Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern Sigmaringen, für beide Reuß und für Hessen-Homburg der Aeußerung an, welche bezüglich des Nachtrags von dem Königlich-Preussischen Herrn Bevollmächtigten gemacht worden ist. Für Liechtenstein bin ich noch nicht in der Lage, eine Erklärung abgeben zu können, welche ich mir daher vorbehalte.

Karlowa: Ich werde ebenfalls seiner Zeit in der Lage seyn, mich der von dem Herrn Bevollmächtigten für Preussen angekündigten nachträglichen Erklärung für Schaumburg-Lippe anzuschließen.

Petri: Für Waldeck sowohl als für Lippe wünsche ich über diejenigen Abschnitte, welche in der mehrfach erwähnten Collectiv-Erklärung nicht berührt sind, eine specielle Erklärung abzugeben, und werde mich den Schritten anschließen, welche mehrere Herren Bevollmächtigte in Gemeinschaft mit dem Herrn Bevollmächtigten für Preussen zu thun beabsichtigen.

Brehmer: Ich behalte mir vor, für Lübeck über diejenigen Abschnitte, über welche sich die Collectiv-Erklärung nicht äußert, ebenfalls mit den übrigen Herren Bevollmächtigten meine Anträge zu stellen.

Souchay: Ich kann mich lediglich auf meine erste Erklärung für Frankfurt vom 6. d. M.

beziehen, kann jedoch entschieden der nachträglichen Erklärung des Herrn Bevollmächtigten für das Großherzogthum Hessen beitreten, die jedenfalls den Ansichten meiner Regierung entspricht.

Smidt: Ich behalte mir für Bremen weitere Nachträge vor.

Kirchenpauer: Ich ebenfalls für Hamburg.

Jordan: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich dem Nachtrage, wie derselbe von mehreren Herren Bevollmächtigten, welche die Collectiv-Note unterzeichnet haben, bereits angekündigt ist, seiner Zeit für Kurhessen beizutreten in der Lage seyn werde.

Präsident: Die Herren Bevollmächtigten werden also gegen die von mir vorhin ausgesprochene Ansicht, daß die heute verlesenen Erklärungen der Nationalversammlung sofort mitzutheilen seyn dürften, nichts zu erinnern haben? Es ist um so nothwendiger, daß sie möglichst bald an den Ausschuß gelangen, weil der Berathungsstoff der Nationalversammlung fast erschöpft ist. Der vom Herrn Bevollmächtigten für Baden ausgesprochene Wunsch, daß diese Erklärungen durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß kommen möchten, würde auf diesem Wege am schnellsten zu erreichen seyn. Es wäre überflüssig, wenn das Reichsministerium den Druck veranlassen wollte, da derselbe vom Ausschusse der Nationalversammlung angeordnet werden wird.

Welcker: Ich erlaube mir Folgendes zu bemerken: Nach dem Geschäftsgang wird der Ausschuß eine Commission zu wählen haben, diese wird Bericht erstatten und erst, nachdem dieß geschehen, wird der Druck erfolgen können. Dagegen halte ich es für sehr vortheilhaft, daß bei der Schwierigkeit einer vollständigen Discussion, die Regierungen sich verständigen und sich in den einzelnen Puncten möglichst schnell vereinigen. Dieß kann aber nicht geschehen, wenn ihnen nicht sämmtliche Erklärungen in Abschrift oder gedruckt vorliegen.

Hergenhahn: Ich glaube wir würden schneller zum Ziele kommen, wenn diese Erklärungen sobald als möglich gedruckt werden. Die gedruckten Exemplare würden dem Verfassungs-Ausschusse zur Erleichterung seiner Arbeit dienen.

Präsident: Es soll in dieser Hinsicht keine Verzögerung eintreten.

von Schmerling: Ich sehe die heute vorgelegten Erklärungen als einen wesentlichen Bestandtheil des heutigen Protokolls an, mit dessen Abschrift dieselben wohl Jedem der anwesenden Bevollmächtigten in einigen Exemplaren zuzufertigen seyn dürften.

Präsident: Das Reichsministerium wird die Vervielfältigung der Beilagen zum heutigen Protokoll anordnen und so sehr als möglich beschleunigen.

von Schmerling: Ich habe nur noch eine Bitte. Ich setze voraus, daß von Seiten des Reichsministeriums wohl auch der Umstand bei der Mittheilung an die Nationalversammlung herausgehoben werden wird, daß von dem Herrn Bevollmächtigten für Preussen und anderen Herren Collegen ausdrücklich die Erklärung abgegeben wurde, daß auch über die weiteren Hauptabschnitte des Verfassungsentwurfes nachträglich Erklärungen beigebracht werden würden. Ich lege nur deßhalb Werth hierauf, weil auf diese Weise einige Verzögerung, wie sie bei der zweiten Berathung der Dinge gerechtfertigt ist, sich erklärt, und nicht als eine Verzögerung erscheinen wird, die durch die Regierungen hervorgerufen sey, oder in der Laune der Nationalversammlung liege, und damit das deutsche Volk einen Anhaltspunct zur Beurtheilung finde. Ich setze übrigens gleichzeitig voraus, daß diese nachträglichen Erklärungen bald einkommen werden, damit man nicht von der Verschiebung oder Vertagung auf unbestimmte Zeit sprechen könne.

Präsident: Das Reichsministerium wird sich jedenfalls für verpflichtet halten, von der ganzen Lage der Sache der Nationalversammlung Mittheilung zu machen und also auch dieses Umstandes erwähnen. Es wird aber wohl für wünschenswerth erachtet, daß die Mittheilung an die Nationalversammlung schleunigst erfolge.

Hergenhahn: Es war wenigstens die Absicht derjenigen Bevollmächtigten, welche einstweilen die Bemerkungen zu dem ersten und zweiten Abschnitt des Verfassungsentwurfs dem Reichsministerium übergeben haben, die zweite Lesung zu fördern, nicht sie zu verzögern.

Sie gingen dabei von der Ansicht aus, daß es dadurch dem Verfassungsausschuß möglich seyn werde, sich einstweilen mit diesen beiden ersten Abschnitten zu beschäftigen.

von Schmerling: Ich weiß zwar nicht, was der Verfassungsausschuß für eine Ansicht davon hat; ich muß aber bekennen, daß ich es für sehr wichtig halte, daß bei der zweiten Lesung der einzelnen Hauptstücke der Ausschuß eine vollkommene Uebersicht vom ganzen Werke habe; denn sonst könnte es möglich seyn, daß bei der zweiten Hauptberathung der Verfassungsausschuß und die Nationalversammlung

in die Lage kämen, in Folge der nachträglich von den Regierungen angegebenen Erklärungen schon gefaßte Beschlüsse zurückzunehmen. Es steht mir allerdings nicht zu, dem Verfassungsausschusse oder der Versammlung einen Rath zu ertheilen, aber es war ja gerade vor Allem der Zweck einer zweiten Lesung der Grundrechte und der Verfassung, von beiden vorher ein ganz umfassendes Bild zu haben, und das glaube ich kann nur erreicht werden, wenn man alles vorhandene Material kennt. Ich bezweifle auch nicht, daß von Seiten des Verfassungsausschusses die Ansicht angenommen wird, daß er alle Erklärungen der Regierungen für die zweite Lesung benützen wolle, indem es ja nur mißlich seyn könnte einzelne Hauptsätze zu berathen, ohne die Regierungserklärungen über das Folgende zu kennen.

Hergenhahn: Die Entscheidung dieser Frage ist Sache des Verfassungsausschusses. Ich für meinen Theil sehe aber keinen Grund ab, weßhalb der Ausschuß nicht einstweilen mit der Prüfung der Bemerkungen zu den beiden ersten Abschnitten beginnen sollte, zumal, da die Erklärungen zu den übrigen Abschnitten mittlerweile, und zwar wohl in den nächsten Tagen, nachfolgen werden.

Welcker: Der Bemerkung des Herrn von Schmerling muß ich mich anschließen, denn ich würde es für eine große Störung des ganzen Verfassungswerkes halten, wenn später eine dritte oder gar vierte Lesung nothwendig werden sollte. Wir wissen, daß einzelne Bestimmungen abhängig sind von der Lösung der Oberhauptsfrage und deßwegen ohne vorgängige Lösung dieser Frage mehrere Punkte nicht erledigt werden können. Da sich der Verfassungsausschuß mit dieser Sache beschäftige, ist etwas ganz Anderes, als daß sie gleich zum Schlusse geführt werde. Ich will nur bemerken, daß durch die eigenthümliche Lage, mit der wir zum Schlusse gedrängt werden, Schwierigkeiten und Sonderbarkeiten für uns entstehen. Ich will deren nur eine hier hervorheben. Die vorliegenden Erklärungen beziehen sich auf die bei der ersten Lesung der Verfassung gefaßten Beschlüsse der Nationalversammlung. Unterdessen hat der Verfassungsausschuß wieder eine neue Redaction vorgenommen, welche mehrfach in bedeutender Weise diese Beschlüsse abändert; darüber haben die Regierungen bisher sich gar nicht erklären können. So ist im Art. III, §. 6 „Die einzelnen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind," das Wort „ausdrücklich" ein absolut wesentliches Schutzmittel der Regierungen und bildet eine Rechtsgrenze. In der neuen Vorarbeit hat der Verfassungsausschuß das Wort „ausdrücklich" gestrichen. Darauf hat keine einzige Regierung Rücksicht nehmen können, und so werden, wie ich glaube, wenn die Sache allzusehr beschleunigt wird, Widersprüche, Irrthümer und Mißverständnisse entstehen.

Präsident: Darauf will ich bemerken, daß es wohl in keiner Weise zu vermeiden seyn wird, daß wenn der Ausschuß jetzt seinen Bericht abfaßt und für die zweite Lesung neue Vorschläge macht, er in vielen Puncten eine neue Redaction beantragen wird, worüber weitere Erklärungen der Regierungen, wenn diese davon werden Kenntniß genommen haben, nicht abgewartet werden können. Das Zweckmäßigste würde meines Erachtens seyn, wenn der Ausschuß seinen Bericht erstattet haben wird, vielleicht eine nachträgliche Conferenz abzuhalten. Ich habe aber für jetzt keinen Anlaß die Herren Bevollmächtigten zu einer weiteren Conferenz einzuladen, indem der Stoff für heute erschöpft ist.

Francke: Nach Lage der Sache wird es der Versammlung überlassen bleiben zu entscheiden, was zunächst zu thun ist. Ich glaube, daß der vom Herrn Präsidenten bezeichnete Weg der rechte ist.

von Sternenfels: Wenn der Verfassungsausschuß dem Reichsministerium und dieses wieder uns eine solche Mittheilung machen will, so werden wir dieselbe gewiß mit großem Danke empfangen.

Präsident: Mein Vorschlag geht dahin, wenn der Bericht des Ausschusses erstattet ist, die Herren Bevollmächtigten noch einmal zu fragen, ob sie weitere Erklärungen abgeben wollen, und etwaige neue Erklärungen nachträglich bekannt zu geben. Daß es übrigens der Nationalversammlung überlassen bleiben müsse, wie sie diese Vorlagen behandeln will, sehe ich als selbstverstanden an.

von Beckerath: Ich will mir zu bemerken erlauben, daß eine vorläufige Mittheilung des Berichts Seitens des Ausschusses im Widerspruche mit der Wirksamkeit desselben stehen würde. Hat der Ausschuß einmal Bericht erstattet, so wird nicht auf's Neue in die Materie eingegangen werden können.

von Schmerling: Dieß könnte alsdann durch Anträge, die von Mitgliedern der Nationalversammlung eingebracht würden, geschehen.

Präsident: Ich kann also das Protokoll mit der Bemerkung schließen, daß die Herren Bevollmächtigten damit einverstanden seyen, die heute verlesenen Erklärungen sofort an die Nationalversammlung gelangen zu lassen. Das Reichsministerium hat nun zunächst keine Veranlassung, die Herren

Bevollmächtigten zu einer zweiten Conferenz einzuladen, und wird hierzu die Aufforderung durch weitere Erklärungen der Herren Bevollmächtigten abzuwarten haben.

Frankfurt a. M. den 24. Februar 1849.

Schmerling.	Francke.	Bierthaler.
Camphausen.	Scherff.	Zachariae.
Lerchenfeld.	Liebe.	Holzhausen.
Xylander.	Karsten.	Petri.
Kohlschütter.	Hergenhahn.	Karlowa.
Bothmer.	Wydenbrugk.	Brehmer.
Sternenfels.	Stein.	Souchay.
Welcker.	Seebeck.	Smidt.
Jordan.	Cruciger.	Kirchenpauer.
Eigenbrodt.	Mosle.	

der Protokollführer: Dusch.

Der Präsident des Reichsministerrathes an den Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung! *)

Nachdem die Berathung der Abschnitte des Verfassungsentwurfes: I. das Reich; II. die Reichsgewalt; III. der Reichstag; IV. das Reichsgericht; V. das Reichsoberhaupt; VI. der Reichsrath, am 26. Januar in erster Lesung geschlossen worden war, richtete das Reichsministerium unter dem 28. Januar die in Abschrift beiliegende Note, Beilage I., an sämmtliche Bevollmächtigte der Einzelstaaten bei der Centralgewalt, ersuchte sie, die Verfassungsbeschlüsse zur amtlichen Kenntnißnahme ihrer Regierungen zu bringen, und diese im Namen des Reichsverwesers einzuladen, ihre Erklärungen darüber an Seine Kaiserliche Hoheit zu richten, damit gegründete Bedenken, welche auf besonderen und wesentlichen Bedürfnissen der Einzelstaaten beruhen, zu Zeiten zur Kenntniß der Nationalversammlung gebracht werden könnten, und bei der zweiten Berathung eine gerechte Erwägung finden möchten. — Es war diese Maaßregel des Reichsministeriums mitveranlaßt worden durch die Note, welche die preussische Regierung unter dem 23. Januar d. J. an die preußischen Missionen bei den deutschen Regierungen erlassen, und die der Königlich-Preussische Bevollmächtigte bei der Centralgewalt mittelst Begleitscheibens am 26. Januar zur Kenntnißnahme des Reichsministeriums gebracht hatte. Das Ministerium veranlaßte überdieß noch eine Conferenz der Bevollmächtigten bei der Centralgewalt zu dem Zwecke, durch Anempfehlung möglichster Beschleunigung der Erklärungen der Regierungen in Bezug auf das Verfassungswerk die Berücksichtigung derselben bei der zweiten Lesung des Verfassungsentwurfs zu sichern. — Diese Conferenz hatte am 29. Januar statt, und das dabei aufgenommene Protokoll liegt hier in Abschrift bei. Beilage II.

In Folge jener Note und dieser Conferenz mit den Bevollmächtigten bei der Centralgewalt sind theils schriftliche Erklärungen bezüglich des Verfassungswerkes Namens der Regierungen der Einzelstaaten bei dem Reichsministerium abgegeben, theils ist von den Bevollmächtigten anderer Staaten angezeigt worden, daß sie zur Abgabe solcher Erklärungen instruirt und bereit seyen. Dem von verschiedenen Bevollmächtigten ausgesprochenen Wunsch, es möge zur Bekanntgebung solcher Erklärungen ein Zusammentritt der Bevollmächtigten veranlaßt werden, hat das Ministerium entsprochen. Das Protokoll dieser am 24. d. M. stattgehabten Conferenz wird nachträglich übergeben werden. Mit Bezugnahme auf dieses Protokoll stellt das Reichsministerium den Antrag: „daß dieses reiche Material dem Verfassungsausschuße zur Prüfung überwiesen, und bei zweiter Lesung des Verfassungsentwurfes die verdiente Beachtung finden möge.“ — Die Erklärungen der Regierungen sind theils solche, welche den von den Einzelregierungen zu dem Verfassungswerk genommenen Standpunkt im Allgemeinen bezeichnen, theils solche, welche speciell auf die Artikel des von der Nationalversammlung in erster Lesung beschlossenen Entwurfs eingehen. Der ersteren Art sind nach der Ordnung des Einlaufes:

1) das Circularschreiben der Preussischen Regierung an die königlichen Missionen bei den deutschen Regierungen vom 23. Januar nebst Begleitschreiben des Königlich-Preussischen Herrn Bevollmächtigten. Beilagen III. und IV.

2) Das Schreiben der K. K. Oesterreichischen Regierung an ihren Herrn Bevollmächtigten vom 4. d. M., welches der Nationalversammlung bereits officiell mitgetheilt ist.

3) Das Schreiben des Herrn Bevollmächtigten für Lippe vom 3. d. M. Beilage V.

4) Das Schreiben des Herrn Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt vom 6. d. M. Beilage VI.

5) Das Schreiben des Königlich-Bayer'schen Herrn Bevollmächtigten bei der Centralgewalt vom 16. d. M. Beilage VII.

6) Das Schreiben des Herrn Bevollmächtigten für das Herzogthum Limburg vom 16. d. M. Beilage VIII.

7) Das Schreiben des Königlich-Würtembergischen Bevollmächtigten vom 24. d. M. Beilage IX.

*) Zuschrift bei Mittheilung der Beilagen I. — XXIV. (Beil. Nr. II. z. Prot. der 177. öffentlichen Sitzung der Reichsversammlung vom 26. Februar 1849).

8) Das Schreiben der Königlich-Preussischen Regierung an ihren Bevollmächtigten vom 16. d. M. nebst dessen Begleitschreiben vom 19. d. M. Beilage X.

9) Das Schreiben des Herrn Bevollmächtigten für Anhalt-Dessau und Köthen vom 19. d. M. Beilage XI.

10) Das Schreiben des Herrn Bevollmächtigten für Anhalt-Bernburg vom 22. d. M. Beilage XII.

11) Das nachträglich übergebene Schreiben des Herrn Bevollmächtigten für Lauenburg vom 25. d. M. Beilage XIII.

Der zweiten Art sind:

I. Die Collectiv-Erklärungen der Herren Bevollmächtigten nachstehender Staaten:

1) Preussen; 2) Baden; 3) Kurhessen; 4) Großherzogthum Hessen; 5) Schleswig-Holstein; 6) Luxemburg; 7) Braunschweig; 8) Mecklenburg-Schwerin; 9) Nassau; 10) Sachsen-Coburg-Gotha; 11) Sachsen-Meiningen; 12) Sachsen-Altenburg; 13) Mecklenburg-Strelitz; 14) Oldenburg; 15) Anhalt-Dessau; 16) Anhalt-Bernburg; 17) Anhalt-Köthen; 18) Hohenzollern-Hechingen; 19) Hohenzollern-Sigmaringen; 20) Waldeck; 21) Reuß, älterer Linie; 22) Reuß, jüngerer Linie; 23) Schaumburg-Lippe; 24) Lippe; 25) Hessen-Homburg; 26) Lübeck; 27) Bremen; 28) Hamburg. Beilage XIV.

Dieser Erklärung haben sich in der Conferenz vom 24. d. M. weiter angeschlossen: Die Herren Bevollmächtigten für: 29) Schwarzburg-Sondershausen; und 30) Schwarzburg-Rudolstadt.

Bei dieser Collectiv-Erklärung ist, wie es im Eingange heißt, die Grundlage der Beschlüsse der Nationalversammlung festgehalten worden, nämlich die Grundlage eines zu errichtenden Bundesstaates, dessen Centralbehörde mit einer aus der Gesammtheit des Volkes durch Wahl hervorgegangenen Vertretung umgeben seyn soll. — Der specielle Theil der Collectiv-Erklärung bezieht sich einstweilen nur auf die Abschnitte des Verfassungsentwurfs „vom Reich und der Reichsgewalt.“ Der baldige Nachtrag der Erklärung zu den anderen Abschnitten ist von den betreffenden Herren Bevollmächtigten in Aussicht gestellt. — An diese Collectiv-Erklärung schließen sich noch nachstehende besondere Erklärungen an, worauf zum Theil in der Collectiv-Erklärung ausdrücklich Bezug genommen wird:

1) Des Königlich-Preussischen Herrn Bevollmächtigten vom 23. d. M. Beilage XV.

2) Des Badischen Herrn Bevollmächtigten vom 18. d. M. Beilage XVI.

Und des Nachtrags dazu vom 24. d. M. Beilage XVII.

3) Des Großherzoglich-Hessischen Herrn Bevollmächtigten vom 24. d. M. Beilage XVIII.

4) Der Herren Bevollmächtigten für Bremen und Hamburg vom 23. d. M. Beilage XIX.

5) Der Herren Bevollmächtigten für Schleswig-Holstein und Nassau vom 8. und 23. d. M. Beilage XX u. XXI.

II. Die Erklärung des Herrn Bevollmächtigten für das Königreich Sachsen vom 23. d. M. Beilage XXII.,

welche davon ausgeht, daß der Verfassungsentwurf nach den Beschlüssen der Nationalversammlung mehr den Einheitsstaat als den Bundesstaat begründe.

III. Die Erklärung des Herrn Bevollmächtigten für Sachsen-Weimar vom 13. d. M. Beilage XXIII.

Der Herr Bevollmächtigte für Bayern will eine einläßliche Erklärung auf den Verfassungsentwurf in den nächsten Tagen übergeben; die Herren Bevollmächtigten für Hannover und Württemberg sehen weiteren Instructionen entgegen. — Was Oesterreich betrifft, so hat das Reichsministerium in Folge des Beschlusses der Nationalversammlung vom 13. v. M., wodurch ihm die Ermächtigung ertheilt wurde, zu geeigneter Zeit und in geeigneter Weise mit der K. K. Regierung, Namens der provisorischen Centralgewalt für Deutschland über das Verhältniß Oesterreich's zu Deutschland in Verhandlung zu treten, neben anderen das Verhältniß Oesterreich's betreffenden Mittheilungen unterm 22. v. M. das in Abschrift beiliegende Schreiben, Beilage XXIV., an den österreichischen Herrn Bevollmächtigten bei der Centralgewalt gerichtet. Es ist darauf noch keine Antwort erfolgt, und das modificirte Programm vom 18. December v. J. enthält fortwährend die bis jetzt nur bekräftigte Ansicht des Ministeriums.

Indem das Reichsministerium wiederholt die Hoffnung ausspricht, daß die von den Regierungen bezüglich des Verfassungsentwurfs gemachten, und in den nächsten Tagen noch zu machenden Bemerkungen und Ausstellungen bei der Nationalversammlung jede zulässige Beachtung finden werden, sieht es in der Mannigfaltigkeit der Ausstellungen und in der Verschiedenheit der Gesichtspunkte, die dafür geltend gemacht worden sind, einen neuen Beleg dafür, daß die Nationalversammlung in dem Anstreben der Verständigung mit den Regierungen der Einzelstaaten den Weg betreten habe, der allein zum guten Ziele führen kann, daß es mit der Anerkennung des Vereinbarungsprincips der Nationalversammlung unmöglich gemacht seyn würde, ihre so unermeßlich schwierige, große Aufgabe zu lösen; daß die letzte Entscheidung der Nationalversammlung zustehen müsse. Möge die Vaterlandsliebe uns vereinigen und stärken, Fürsten, Regierungen und Volksstämme ihre particularen Interessen und Richtungen dem Gemeinwohl unterordnen, die Unterstützung Aller der Nationalversammlung zur Seite stehen; Deutschland groß und mächtig werden!

Frankfurt den 26. Februar 1849.

H. v. Gagern.

Beilagen.

Beilage I.

Herr Bevollmächtigter!

Mit dem am 26. d. Mts. erfolgten Schlusse der Berathungen über den dritten Abschnitt des Verfassungsentwurfes, welcher den Titel: „das Reichsoberhaupt," „der Reichsrath" führt, hat die Nationalversammlung die Haupttheile des Verfassungswerkes in erster Lesung beendigt.

Die provisorische Centralgewalt, von deren Wirksamkeit die Errichtung dieses Verfassungswerkes ausgeschlossen ist, deren gesetzliche Aufgabe jedoch die Ausführung der in Kurzem zu vollendenden Verfassung für Deutschland ist, hält es in dem gegenwärtigen vorgerückten Stadium der Thätigkeit der Nationalversammlung für ihre Pflicht, die Wege anzubahnen, damit gegründete Bedenken, welche auf besonderen und wesentlichen Bedürfnissen der Einzelstaaten beruhen, in Zeiten durch Vermittlung der Regierungen zur Kenntniß der Versammlung gelangen und bei der zweiten Berathung eine gerechte Erwägung finden mögen.

Zu diesem Ende ersuche ich Sie, Herr Bevollmächtigter, die anliegenden in beweisender Form ausgefertigten Verfassungsbeschlüsse erster Lesung zur amtlichen Kenntnißnahme Ihrer Regierung zu bringen und dieselbe im Namen des Reichsverwesers einzuladen, ihre Erklärung darüber in einer möglichst bestimmten Weise an Seine Kaiserliche Hoheit zu richten. Sie wollen die Aufmerksamkeit der . . . . Regierung insbesondere darauf lenken, daß die Nationalversammlung, nach Beendigung weniger, nicht umfangreicher Gegenstände (wie die Entwürfe über „die Gewähr der Verfassung," ein Wahlgesetz u. s. w.) sehr bald zu der zweiten Lesung der eigentlichen Hauptstücke der Verfassung schreiten wird.

Wenn das Reichsministerium zu dem gegenwärtigen Schritte nicht schon durch den augenblicklichen Stand der Verhandlungen verpflichtet wäre, so würde ihm noch ein besonderer Anlaß dazu durch eine von der Königlich-Preussischen Regierung an sämmtliche übrigen deutschen Regierungen gerichtete Circularnote gegeben seyn, worin die Ansichten Preussen's über die Errichtung des Verfassungswerkes im Allgemeinen niedergelegt sind. Wenngleich das Reichsministerium in seiner Stellung keine Veranlassung hat, auf den Inhalt dieser Note im Einzelnen einzugehen, so gereicht es ihm doch zur Genugthuung, daß der Vorschlag an die deutschen Regierungen, ihre Erklärungen an dem Sitze der Reichsversammlung und der provisorischen Centralgewalt abzugeben, von Seiten der Preussischen Regierung ganz in Uebereinstimmung mit den diesseitigen Ansichten gemacht worden ist. Mit Befriedigung kann ich hinzufügen, daß auch bei der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung durch ihren Bevollmächtigten der Antrag bereits früher geschehen ist, einen gleichen Weg von ihrer Seite den übrigen deutschen Regierungen zu empfehlen.

Der Ernst der Zeit mahnt von allen Seiten zu entscheidenden Beschlüssen. Die Opfer, welche deutsche Fürsten für ihre Angehörigen bringen, werden dann nicht mehr hart empfunden werden, wenn beide Theile bald in dem festeren gemeinsamen Organ, in der Gesammtmacht der Nation, einen vollen Ersatz und eine Bürgschaft der Zukunft finden.

Frankfurt, den 28. Januar 1849.

(gez.) **von Gagern.**

An
sämmtliche Herren Bevollmächtigten bei der Centralgewalt.

Beilage II.

Auszug aus dem Protokolle des

Gesammt-Reichs-Ministeriums.

Sitzung vom 29. Januar 1849.

Unter dem Vorsitze

des Herrn Ministerpräsidenten H. von Gagern.

Anwesend:

die Herren Reichsminister von Peucker, von Beckerath und Mohl,
die Herren Unterstaatssecretäre Bassermann, von Biegeleben, Fallati,
M. von Gagern, Mathy und Widenmann.

In Folge der hier als

Beilage A. (ist nicht abgedruckt.)

anliegenden schriftlichen Einladung des Herrn Ministerpräsidenten vom 27. d. M., welche an sämmtliche hier anwesende Herren Bevollmächtigte deutscher Staaten ergangen war, hatten sich nachstehend genannte Herren eingefunden:

Oesterreich: Herr Ritter von Schmerling.
Preussen: Herr Camphausen.
Bayern: Herr von Xylander.
Königreich Sachsen: Herr Kohlschütter.
Hannover: Herr von Bothmer.
Würtemberg: Herr Freiherr von Sternenfels.
Baden: Herr Welcker.
Kurhessen: Herr Jordan.
Großherzogthum Hessen: Herr Eigenbrodt.
Schleswig-Holstein: Herr Francke.
Lauenburg: Herr Welcker.
Luxemburg und Limburg: Herr von Scherff.
Sachsen-Weimar: Herr von Wydenbrugk.
Sachsen-Coburg-Gotha: Herr Kohlschütter.
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen: Herr Seebeck.
Sachsen-Altenburg: blieb in Abwesenheit des Herrn Cruciger unvertreten.
Braunschweig: Herr Liebe.
Nassau: Herr Hergenhahn.

Mecklenburg-Schwerin: Herr Karsten.
Mecklenburg-Strelitz: Derselbe.
Oldenburg: Herr Mosle.
Anhalt-Dessau: Herr Vierthaler.
Anhalt-Cöthen: Derselbe.
Anhalt-Bernburg: blieb in Ermanglung eines Bevollmächtigten unvertreten.
Schwarzburg-Sondershausen: Herr Kohlschütter.
Schwarzburg-Rudolstadt: Derselbe.
Hohenzollern-Hechingen: Herr Freiherr von Holzhausen.
Hohenzollern-Sigmaringen: Derselbe.
Liechtenstein: Derselbe.
Reuß, ältere und jüngere Linie: Derselbe.
Schaumburg-Lippe: blieb in Abwesenheit des Herrn Karlowa unvertreten.
Lippe: Desgleichen in Abwesenheit des Herrn Petri.
Waldeck: Desgleichen in Ermanglung eines Bevollmächtigten.
Hessen-Homburg: Herr Freiherr von Holzhausen.
Lübeck: Herr Brehmer.
Frankfurt: Herr Souchay.
Bremen: Herr Smidt.
Hamburg: Herr Kirchenpauer.

1.

Der Herr Ministerpräsident eröffnet die Sitzung, indem derselbe unter Bezugnahme auf das hier abschriftlich nebst einer Unteranlage als

Beilage B. (siehe Beilage I.)

angeschlossene gestern an sämmtliche Herren Bevollmächtigte von seiner Seite ergangene Circularschreiben, das ferner abschriftlich als

Beilage C. (siehe Beilage III.)

anliegende Circularschreiben des Königlich Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 23. d. Mts. zur Kenntniß der versammelten Herren Bevollmächtigten bringt.

An diese Mittheilung anknüpfend, bemerkt der Herr Ministerpräsident:

Es sey zwar anzunehmen, daß die verfassunggebende Reichsversammlung die zweite Lesung der Verfassung so verzögern werde, daß der Zeit nach die mit dem erstgenannten Circularschreiben des Reichsministeriums vom 23. d. Mts. bezüglich der Vollendung der deutschen Verfassung erbetenen Erklärungen sämmtlicher Regierungen möglicherweise dahier werden eingetroffen seyn können. Da jedoch eine Einwirkung auf die Festsetzung des Zeitpunktes zum Beginne dieser zweiten Lesung dem Reichsministerium nicht zustehe, so glaube dasselbe bei der hohen Wichtigkeit der Sache die Herren Bevollmächtigten nochmals ersuchen zu sollen, und habe deßhalb diesen feierlichen Anlaß herbeigeführt, die äußerste Beschleunigung der Abgabe der genannten Erklärungen ihren Regierungen empfehlen zu wollen. Zugleich wolle man darauf hinweisen, wie sehr im Interesse der Förderung des vorliegenden großen Werkes begründet erscheine, daß die Herren Bevollmächtigten Seitens ihrer Regierungen mit möglichst ausgedehnten und umfassenden Vollmachten zu dem Zwecke versehen würden, um den so dringend wünschenswerthen Einklang unter den Re-

ßerungen und Bemerkungen der einzelnen Staaten zum Verfassungsentwurfe erster Lesung wenigstens bezüglich der minder wichtigen Punkte sofort nach deren Eintreffen und Vergleichung durch wechselseitige Verständigung dahier herbeiführen zu können, so daß die Desiderien auf wahre Principienfragen beschränkt würden.

2. ꝛc. ꝛc.

Vorgelesen und genehmigt:

Frankfurt a. M., den 11. Februar 1849.

Zur Beglaubigung:

der Präsident des Reichsministerrathes,
(gez.) H. v. Gagern.

Der Protokollführer:
(gez.) F. v. Dusch.

Beilage III. und IV.

Herr Minister!

In der Anlage beeile ich mich Ihnen die Abschrift einer Circular-Depesche zu überreichen, welche unterm 23. d. M. an alle Königlichen Missionen bei den deutschen Regierungen ergangen ist, um denselben gegenüber die Ansichten der Königlichen Regierung auszusprechen und sie aufzufordern, mit ihr gemeinsam das Werk der Verständigung mit der Nationalversammlung und unter einander einzuleiten.

Ich vertraue, Herr Minister, Sie werden in diesem Schritte meiner Regierung einen neuen Beweis des ernstlichen Willens erkennen, das Zustandekommen des Verfassungswerkes für Deutschland kräftig zu fördern, und indem ich mich für jetzt auf diese Mittheilung beschränke, behalte ich mir vor, über den Inhalt der Depesche demnächst in nähere Communication mit Ihnen zu treten und Ihnen alle wünschenswerthen Aufklärungen und Erläuterungen zu geben.

Frankfurt a. M., den 26. Januar 1849.

(gez.) Camphausen.

An den Minister-Präsidenten Herrn von Gagern
hier.

Die Verhandlungen der im April vergangenen Jahres zum Zweck der Begründung einer neuer Verfassung für Deutschland nach Frankfurt berufenen deutschen Nationalversammlung nähern sich dem Zeitpunkt, in welchem die deutschen Staaten sich über das Resultat der Arbeiten der Versammlung auszusprechen haben werden.

Zur Zeit des Zusammentritts derselben war die begonnene Revision der Bundesverfassung nicht so weit gediehen, daß es den deutschen Regierungen möglich gewesen wäre, einen gemeinsam verabredeten Verfassungsentwurf der Versammlung vorzulegen und vor derselben zu vertreten. Die Versammlung befand sich in der Nothwendigkeit, selbstständig das Verfassungswerk anzugreifen, und sowohl die Passivität der Regierungen — wovon Viele ihre ganze Kraft durch innere Angelegenheiten in Anspruch genommen sahen — als die greifbare Schwierigkeit der Vereinbarung mit 37 verschiedenen und unabhängigen Staaten mochten dazu mitwirken, die Vorstellungen über den Umfang der staatsrechtlichen Befugnisse der Versammlung hoch

zu steigern. Auch die Königliche Regierung hat geglaubt, der Lage, worin sich die deutschen Staaten, gegenüber einer aus der Gesammtheit der Nation auf gesetzlichem Wege erwählten Versammlung befanden, großes Gewicht beilegen zu müssen; sie hat geglaubt, die äußersten Anstrengungen machen zu sollen, um einer Versammlung, der die Regierungen einen positiven Vorschlag nicht vorgelegt hatten, nicht durch Negation entgegen zu treten; sie hat geglaubt, die deutsche Nation sey zu der Forderung berechtigt, daß der Versuch, auf dem von den deutschen Regierungen theils gesetzlich angebahnten, theils zugelassenen Wege zur Einigung zu gelangen, möglichst vor äußeren Hemmungen geschützt werde. Auf diesen Punkt hat die Regierung, nachdem ihr im Monat Juli gemachter Vorschlag zur Gewinnung der Grundlagen einer collectiven Vertretung der Regierungen gescheitert war, nachdem auch andere Versuche, auf den Weg der Verständigung zu leiten, erfolglos blieben, ihr vorzüglichstes Augenmerk gerichtet, und zugleich, während sie ohne Zögern bereit war, für einige Zeit von der ausführenden Gewalt des Bundes zurückzutreten und deren Uebertragung auf Se. Kaiserliche Hoheit den Erzherzog Johann zu genehmigen, mit nicht geringerer Hingebung und oft mit Selbstverleugnung die Centralgewalt Deutschland's durch die Macht und die Mittel Preussen's gestützt und getragen. Der Zweck ist erreicht worden; die Nationalversammlung zu Frankfurt hat sich beinahe acht Monate hindurch in freier Bewegung ihrer Verfassungsarbeit widmen dürfen, und indem sich diese Arbeit anscheinend ihrem Ende naht, wird jede deutsche Regierung den Beruf fühlen, dahin zu wirken, daß sie zu einem glücklichen Ergebniß führe, und daß ein mögliches Fehlschlagen dieser Hoffnung nicht einem Verschulden der Regierungen beigemessen werden könne. Die Preussische Regierung darf sich der Hoffnung überlassen, vor einem solchen Vorwurf gesichert zu seyn; allein sie ist sich sehr wohl bewußt, daß ihre alleinige Zustimmung nicht ausreicht, eine Umgestaltung der deutschen Verfassung in das Leben zu führen, und daß das Scheitern des großen Zweckes nicht minder zu beklagen wäre, wenn auch zweifellos feststände, daß er nicht an Preussen gescheitert sey.

Durch diese Betrachtung bewogen, würde die Regierung vielleicht schon früher dazu übergegangen seyn, die Vorbereitung der in einiger Frist von den Staaten des deutschen Bundes erwarteten Erklärungen in Vorschlag zu bringen. Allein eine bedeutungsvolle Entwicklungsperiode des eigenen Staates traf zusammen mit einer entscheidenden Wendung der inneren Zustände Oesterreich's, welches, als das mächtigste Glied des Bundes, zu einer Initiative um so mehr berufen war, als die europäische Stellung und der hohe Beruf des Oesterreichischen Kaiserstaates, verbunden mit der eingeschlagenen central-constitutionellen Richtung, ihm das Eingehen in manche jener bundesstaatlichen Bestimmungen erschweren mußten, in welchen die Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. den Ausdruck eines gemeinsamen Verlangens der deutschen Nation gefunden zu haben glaubte. Der Oesterreichische Staat ist mit alten Banden an Deutschland gekettet, und er hat ihnen in der bewegtesten Zeit des vergangenen Jahres eine neue Innigkeit verliehen, indem ein Fürst des Oesterreichischen Kaiserhauses die Leitung der Angelegenheiten Deutschland's übernahm. Seinerseits kann das übrige Deutschland auf die alte Verbindung mit Oesterreich nicht verzichten, und am Wenigsten hätte die Preussische Regierung einen auf Ablösung der bisher bestandenen Bande beruhenden Plan bevorworten können; vielmehr war es für sie unerläßlich, die Absichten der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung in Bezug auf die Verfassung Deutschland's nach der wieder gewonnenen festeren Gestaltung der inneren Zustände im Oesterreichischen Kaiserstaate zu kennen.

Mit hoher Befriedigung sieht die Königliche Regierung nunmehr festgestellt, daß Oesterreich, mit uns den deutschen Bund als fortbestehend betrachtend, in demselben beharren und an dessen kräftiger Entwicklung theilnehmen will und zu einer Verständigung darüber mit der Nationalversammlung und den übrigen Regierungen Deutschland's bereit ist. Diese Verständigung wird jedenfalls der Art seyn müssen, daß in ihr weder die Bestrebungen des Kaiserstaats, in seinem ganzen Ländercomplexe zu einer kräftigen, dem inneren Bedürfniß desselben genügenden Constituirung zu gelangen, noch die Bestrebungen Deutschland's, die auf die Darstellung eines dem Auslande gegenüber einheitlich verbundenen politischen Körpers, so wie auf die Verschmelzung der commerciellen und materiellen Interessen, und eine möglichste Ausgleichung der inneren Gesetzgebung gerichtet sind, ein Hinderniß finden. Es ist von der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung zu erwarten, daß sie auch hierzu nach Kräften die Hand bieten und auch bei der Gestaltung der inneren Verhältnisse jener Monarchie auf die Beziehungen zu Deutschland die möglichste Rücksicht nehmen werde. — Wenn sie indessen glauben sollte, an der eben angedeuteten Entwicklung Deutschland's nicht in vollem Maaße Antheil nehmen zu können, wenn sie die dazu erforderlichen Beschränkungen der Souverainetätsrechte zu Gunsten einer kräftigen Centralgewalt des Bundes und die Anwendung der materiellen Verknüpfung der

Interessen auf ihre deutschen Länder nicht eintreten lassen könnte, so würde daraus freilich folgen, daß Oesterreich, einerseits, nicht begehren würde, Rechte auszuüben, denen nicht die correspondirenden Pflichten gegenüber ständen, und daß, andererseits, den übrigen deutschen Staaten nicht anzusinnen wäre, einer aus der Gesammtbevölkerung des Bundes hervorgehenden Vertretung und einer die Angelegenheiten der Gesammtheit leitenden Bundesregierung, in welcher Oesterreich seine Stelle behauptete, Rechte in Beziehung auf die auswärtige allgemeine und commercielle Politik, auf die innere Gesetzgebung und Finanzwirthschaft einzuräumen, bei deren Ausübung das Oesterreichische Bundesgebiet nicht in gleichem Umfange den Beschlüssen der Centralgewalt unterworfen wäre. Es würde aber daraus noch nicht der Schluß zu ziehen seyn, daß Deutschland ausschließlich zu den wesentlichen Grundlagen des Staatenbundes zurückkehren, und daß der mit Begeisterung erfaßte Plan einer bundesstaatlichen Verbindung gänzlich verlassen werden müsse. Vielmehr wird sowohl die Aufrechthaltung und Entwicklung des deutschen Bundes, — Oesterreich, so wie das deutsche Gebiet der Niederlande und Dänemark's eingeschlossen, — als die Erhaltung der dem Oesterreichischen Kaiserhause gebührenden Stellung in Deutschland vollkommen vereinbar seyn mit dem Zusammentritte der übrigen deutschen Staaten zu einem engeren Vereine zu einem Bundesstaate, innerhalb des Bundes. So wie innerhalb des Bundes der Zollverband, nicht nur einen engern Verein für Handel, Gewerbfleiß und Verkehr darstellen, sondern auch die Wurzeln zu einer gemeinsamen handelspolitischen Vertretung nach Außen in sich tragend, entstehen und bestehen konnte, ohne den Bund selbst und das Verhältniß zwischen den dem Zollverein angehörenden und den demselben nicht angehörenden Bundesgliedern zu stören, so kann auch ein, noch weitere Interessen umfassender Verein unter der Mehrzahl der Bundesglieder geschlossen werden und innerhalb des Bundes bestehen.

Die Königliche Regierung erkennt nach wie vor die Pflicht, auf dem durch die Berufung der deutschen Nationalversammlung betretenen Wege fortzuschreiten.

Zu dem Ende wird zu geneigter Erwägung der Vorschlag anheimgegeben, daß die deutschen Regierungen der Nationalversammlung zu Frankfurt am Main durch das Reichsministerium vor der zweiten Berathung über die Theile der entworfenen Verfassung, welche die Titel: „das Reich und die Reichsgewalt", „der Reichstag", „das Reichsoberhaupt", „der Reichsrath" führen, Erklärungen über den Inhalt, wie er nach der ersten Berathung festgestellt worden, zur Erwägung übergeben wollen.

Wir glauben, daß dieser Vorschlag sich sowohl den deutschen Regierungen als der Nationalversammlung empfehlen werde, da wir auf beiden Seiten das ernstliche Bestreben voraussetzen, zu einer redlichen Verständigung zu gelangen. Die Stellung, welche die letztere zu dem Verfassungswerke einnimmt, ist im Eingange angedeutet worden.

Die meisten deutschen Regierungen hingegen haben niemals auf das Recht der Zustimmung verzichtet, und insbesondere ist dieß von Preussen nicht geschehen. Wollte man diesen Gegensatz noch jetzt auf die Spitze treiben, so ist es wohl Niemandem zweifelhaft, daß nicht allein das Verfassungswerk nicht zu Stande kommen, sondern auch das deutsche Vaterland den gefährlichsten Krisen ausgesetzt und in seiner ganzen Entwicklung gehemmt werden würde. Je fester daher ein deutscher Staat entschlossen wäre, an dem Rechte der Zustimmung festzuhalten, je mehr er befürchten könnte, dieselbe versagen zu müssen, um so lebendiger dürfte sich ihm die Verpflichtung aufdringen, sich nicht auf die nachträgliche Negation zu beschränken, sondern die Bedenken und Abänderungsvorschläge rücksichtlich der vorläufigen Beschlüsse zur Kenntniß der Nationalversammlung zu bringen und derselben zu deren reiflicher Erwägung vor der zweiten Beschlußfassung Gelegenheit zu geben. Und wenn wir auf der anderen Seite sehen, wie selbst die das Vereinbarungsrecht im Princip am entschiedendsten bestreitenden Fractionen der Nationalversammlung doch die Herbeiführung einer Uebereinstimmung mit den Regierungen als wünschenswerth erkennen: so dürfen wir hoffen, daß die Versammlung selbst, eingedenk ihrer Würde und ihrer Pflicht gegen das gesammte Vaterland, durch ein gleiches freundliches Entgegenkommen, auf dem Wege der Verständigung jenem gefährlichen Gegensatze die Spitze abbrechen werde. Die Königliche Regierung glaubt daher mit diesem Vorschlage um so mehr den Wünschen der deutschen Regierungen entgegen zu kommen, als sie fest überzeugt ist, daß das wahre Interesse der Regierungen mit den Bedürfnissen und Wünschen des deutschen Volkes Hand in Hand geht. Sie darf daher auch hoffen, daß, wenn auch die Ansichten in einzelnen Puncten auseinander gehen mögen, doch bei dem bei allen Regierungen vorausgesetzten deutschen Sinn und der Gemeinsamkeit der Interessen in den wesentlichsten Stücken Uebereinstimmung herrschen werde. Der Gewinn wird um so größer seyn, je mehr

die Staaten sich gleichmäßig aussprechen, und indem die Königliche Regierung dazu die Hand bietet, erwartet sie ein gleich vertrauensvolles Entgegenkommen von den andern deutschen Regierungen.

Sie hat ihren Bevollmächtigten in Frankfurt a. M. mit umfassenden Instructionen zu diesem Zweck versehen, und indem sie der Ansicht ist, daß jener Ort für alle Regiernngen den geeignetsten Mittelpunkt der Verständigung bilden werde, so stellt sie das Ersuchen an dieselben, dorthin bald möglichst ihre Bemerkungen und eventuellen Vorschläge auf geeignetem Wege gelangen lassen zu wollen, da sie eine baldige Besprechung und Verständigung im Interesse des gesammten Deutschland's für höchst wünschenswerth halten muß.

Ew. . . . . wollen die hier ausgesprochenen Erwägungen und Vorschläge der . . . . . Regierung vorlegen und zu der, der Wichtigkeit der Sache gemäßen Berücksichtigung empfehlen. Zugleich aber wollen Ew. . . . . . nicht unterlassen, die . . . . . Regierung über die wahren Gesinnungen der noch neuerdings vielfach angefochtenen Regierung Sr. Majestät aufzuklären. Preussen strebt nach keiner Machtvergrößerung oder Würde für sich selbst; es begehrt, wie auch die deutsche Verfassung sich gestalte, keinen andern Antheil an der obersten Leitung der Bundesgewalt, als denjenigen, welchen seine Stellung in Deutschland und die Bedeutung der geistigen und materillen Kräfte, die es dem gemeinsamen Vaterlande zur Verfügung stellen kann, der Natur der Dinge nach, ihm anweis't. Es wird keine ihm angebotene Stellung annehmen, als mit freier Zustimmung der verbündeten Regierungen; es hält sich aber verpflichtet, sich bereit zu erklären, Deutschland diejenigen Dienste zu leisten, welche dieses im Interesse der Gesammtheit von ihm verlangen sollte, selbst wenn dies nicht ohne Opfer von seiner Seite geschehen könnte. Es wird dabei eben so gern Allem entgegenkommen, was ohne Gefährdung des gemeinsamen Zweckes, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Staaten zu erhalten geeignet ist. In Folge dieser Gesinnung kann ich es schon jetzt Ew. . . . . . aussprechen, daß Se. Majestät der König und Höchstdessen Regierung nicht der Ansicht sind, daß die Aufrichtung einer neuen deutschen Kaiserwürde zu der Erlangung einer wirklichen und umfassenden deutschen Einigung nothwendig sey; daß wir vielmehr befürchten müssen, daß das ausschließliche Anstreben gerade dieser Form des an und für sich nothwendigen Einheitspunkts der wirklichen Erreichung jenes Zieles der Einigung wesentliche und schwer zu überwindende Hindernisse in den Weg legen würde. Es dürfte wohl eine andere Form gefunden werden können, unter welcher, ohne Aufopferung irgend eines wesentlichen Bedürfnisses, das dringende und höchst gerechtfertigte Verlangen des deutschen Volkes nach einer wahrhaften Einigung und kräftigen Gesammtentwicklung vollständig befriedigt werden könnte.

Wir glauben im Interesse der Sache einer baldigen Erwiederung der . . . . . Regierung auf diese Mittheilung entgegensehen zu dürfen.

Berlin, den 23. Januar 1849.

(gez.) Bülow.

Beilage V.

Auf den geehrten Erlaß vom 28. v. M., den Entwurf der Verfassung für Deutschland betreffend, bin ich von meiner Regierung beauftragt, das Folgende ganz ergebenst zu erwiedern: 1) Die Regierung hat zu wünschen, daß die §§. 2 und 3 des Art. II. der Abtheilung „das Reich" nach Maaßgabe des von der Nationalversammlung auch bereits genehmigten Programms des Herrn Minister-Präsidenten, namentlich in Beziehung auf Oesterreich und Limburg, förmlich abgeändert werden. Zu den übrigen Artikeln dieser Abtheilung findet sie nichts zu bemerken.

Ebenso wenig zu der Abtheilung: „die Reichsgewalt."

2) Zu der Abtheilung „der Reichstag" muß sie den dringenden Antrag stellen, daß dem Fürstenthume Lippe eine besondere Stimme im Staatenhause beigelegt werde. Für einen Staat von mehr als 100,000 Angehörigen, der in seinen Institutionen und seiner Verwaltung keinem anderen deutschen Staate nachsteht, scheint dieser Anspruch vollkommen begründet, um so mehr, da freien Städten von weit geringerer Bevölkerung derselbe gewährt ist, und die damit verbundene geringe Vermehrung der Mitglieder des Staatenhauses dagegen nicht in Betracht gezogen werden kann.

3) Zu dem §. 19 dieser Abtheilung findet die Regierung kein Bedenken, daß der Satz: „Bei Ausübung der der Reichsgewalt zugewiesenen Befugnisse ist die Uebereinstimmung der Reichsregierung in folgenden Fällen erforderlich“ — — in dieser Fassung beibehalten werde.

Die übrigen Artikel dieser Abtheilung geben der Regierung zu keinen Bemerkungen Veranlassung.

Ebenso die Abtheilung „das Reichsgericht.“

4) In der Abtheilung „das Reichsoberhaupt“ läßt der Entwurf die Frage über die Dauer der Wirksamkeit des Reichsoberhaupts nach dem Ergebnisse der ersten Lesung in der Nationalversammlung unentschieden.

Die Regierung muß sich entschieden für die Erblichkeit in einem deutschen Fürstenhause aussprechen, da nur durch diese die Einheit Deutschland's gesichert, und dessen Macht dauernd begründet werden kann. Im ausdrücklichen Auftrage Sr. Durchlaucht des Fürsten hat die Regierung noch den besonderen Wunsch auszusprechen, daß die Würde des Reichsoberhaupts Sr. Majestät dem Könige von Preussen übertragen werden möge.

Detmold, den 3. Februar 1849.

Der Fürstlich-Lippe'sche Bevollmächtigte bei der Centralgewalt,

(gez.) Petri.

An den Präsidenten des Reichsministerrathes
Herrn H. v. Gagern.

Beilage VI.

Herr Präsident!

Ganz in Uebereinstimmung mit den Ansichten, welche sich in Ihrem hochverehrlichen Schreiben vom 28. Januar 1849 ausgesprochen finden, steht die Ueberzeugung des Senats, daß von dem Abschluß einer kräftigen deutschen Verfassung das Wohl des Vaterlandes, seine Macht nach Außen, sein Friede und seine Freiheit im Innern, lediglich abhängen. Eben darum aber ist der Senat auch mit dem Folgesatz einverstanden, daß nur wesentliche Bedenken oder Anträge in Hinsicht auf den von der Nationalversammlung bis dahin berathenen Verfassungsentwurf an dieselbe gebracht werden sollen, damit ein so dringend wünschenswerther Abschluß nicht durch weniger Bedeutendes verzögert werde.

Der Senat der freien Stadt Frankfurt überläßt sich seinerseits dem Vertrauen, daß die Beschlüsse der Nationalversammlung über die Zukunft Deutschland's in einer Weise bestimmen werden, wie solches sämmtliche deutsche Regierungen ebenfalls dem Besten des Vaterlandes und somit Ihren eigenen Wünschen entsprechend finden werden.

Frankfurt a. M., den 6. Februar 1849.

(gez.) Souchay.

An den Präsidenten des Reichsministerraths, Herrn von Gagern
dahier.

Beilage VII.

Der unterzeichnete Königlich-Bayerische interimistische Bevollmächtigte hat die Circularnote des Reichsministeriums vom 28. vorigen Monats der Königlichen Regierung in Vorlage gebracht und beehrt sich nunmehr, im Auftrage derselben, dem Herrn Präsidenten des Reichsministerraths deren dankbare Anerken-

nung für das zur Förderung des deutschen Verfassungswerkes bethätigte Entgegenkommen auszudrücken und nachfolgende Erwiederung abzugeben.

Die Bayerische Regierung hat das Bedürfniß einer Verständigung der deutschen einzelnen Staaten unter sich seit dem Beginne der Arbeiten der Nationalversammlung tief empfunden. Sie hat dieß schon im Monate May vorigen Jahres und seitdem widerholt durch dringende Aufforderungen an die verbündeten Regierungen bethätigt, welche keinen andern Zweck hatten, als durch eine rechtzeitige Einigung über die Hauptpunkte der künftigen Verfassung auch ihrerseits zu beschleunigter praktischer Begründung des von ganz Deutschland heiß ersehnten Einigungswerkes, den Bemühungen der Nationalversammlung fördernd entgegenkommen zu können.

Wenn das Reichsministerium zu dem Schritte, welchen es sämmtlichen deutschen Staaten gegenüber zu thun für gut fand, durch den augenblicklichen Stand der Verhandlungen über die Verfassungsfrage sich besonders veranlaßt sah, so kann die Bayerische Regierung der hierdurch kundgegebenen Ansicht nur vollkommen beipflichten. Der Zeitpunkt zwischen der ersten und zweiten Lesung des Verfassungsentwurfes erscheint auch ihr als das geeignetste zu der durch eine gegenseitige Verständigung zu erreichenden Vereinbarung zwischen den einzelnen Regierungen und der Nationalversammlung, und Bayern wird nicht anstehen, seine Erinnerungen zu diesem Zwecke mit möglichster Beschleunigung nach Frankfurt gelangen zu lassen.

Es wird aber durch das Anstreben dieses so nothwendigen Einverständnisses nicht etwa ein Hemmniß, nicht ein Hinausschieben der gerechten Erwartungen der Nation sich ergeben, wohl aber die sicherste, die allein dauernde und feste Grundlage des deutschen Verfassungswerkes.

Dieses vorausgeschickt, wird es hier genügen, die Überzeugung schon jetzt auszusprechen, daß nur eine, ganz Deutschland in allen seinen Bestandtheilen zu einem Bunde verbindende und daher Österreich weder ausschließende noch in die Sonderstellung eines weitern Bundesverhältnisses hinausdrängende Verfassung, dem mächtigen Streben nach Einigung und nach Kräftigung des deutschen Gesammtvaterlandes entsprechen werde, daß dagegen, wie dieses in der Note der preussischen Regierung vom 23. v. M. ausgesprochen ist, auf welche auch der Erlaß des Reichsministeriums Bezug nimmt, — „die Aufrichtung einer neuen deutschen Kaiserwürde zu der Erlangung einer wirklichen umfassenden deutschen Einigung nicht erforderlich sey," daß vielmehr hierdurch der allseitig gewünschten Einigung ein unbesiegbares Hinderniß entgegengestellt würde.

Der Unterzeichnete hat die Zusicherung erhalten, daß ihm in kürzester Zeit speciellern Instruktionen für seine Theilnahme an den über das Verfassungswerk zu pflegenden Berathungen, zugehen werden. Wobei bemerkt worden ist, wie bei Abfassung derselben die Königliche Regierung von dem obersten Grundsatze ausgehe, daß zur Erreichung des gemeinsamen großen Zweckes mit aufrichtiger Hingebung Opfer zu bringen sind, eine Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und inneren freien Bewegung der einzelnen Glieder des großen Ganzen, aber in nicht höherem Maaße einzutreten habe, als zur Erreichung jenes Zieles einer wahrhaften Einigung und kräftigen Gesammtentwicklung in der That erforderlich ist.

Frankfurt a. M., d. 16. Februar 1849.

Der Königlich-Bayerische interimistische Bevollmächtigte bei der provisorischen Centralgewalt Deutschlands,

(gez.) v. Xylander.

An den Herrn Präsidenten des Reichsministerrathes
Freiherrn von Gagern.

Beilage VIII.

Herr Präsident!

Den in dem geehrten Schreiben vom 28. v. M. ausgedrückten und in der folgenden Tages stattgehabten Conferenz näher erläuterten Wunsch des Erzherzogs Reichsverwesers, die Ansichten der Regierungen

über die künftige Verfassung Deutschlands und insbesondere über den Inhalt der Königlich-Preussischen Circularnote vom 23. v. M. in möglichst bestimmter Weise kennen zu lernen, habe ich nicht ermangelt meiner höchsten Regierung einzuberichten. Ich bin hierauf autorisirt worden, Ihnen, Herr Präsident, die beifolgende Abschrift desjenigen Schreibens mitzutheilen, welches unterm 12. d. M. zur Erwiederung der oberwähnten Preussischen Note, an den Königlichen Gesandten in Berlin erlassen worden ist, und dessen Inhalt mir, in meiner doppelten Eigenschaft als außerordentlicher Gesandter bei Seiner Kaiserlichen Hoheit, dem Reichsverweser, und als Bevollmächtigter für das Herzogthum Limburg, bei den stattfindenden Verhandlungen zur Richtschnur dienen soll.

Frankfurt, den 16. Februar 1849.

Der Bevollmächtigte für das Herzogthum Limburg,
(gez.) von Scherff.

An den Herrn Präsidenten des Reichsministerrathes,
Freiherrn von Gagern.

Haag, den 12. Februar 1849.

Herr Baron!

Der Herr Graf von Königsmark hat die Gefälligkeit gehabt, mir eine Note vom 23. Januar mitzutheilen, welche ich dem Könige vor Augen gelegt, und durch welche der Königlich-Preussische Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten, unter Auseinandersetzung der Ansichten seiner Regierung über die Grundlagen einer künftigen Organisation des deuschen Bundes, die Eröffnung macht, daß er dem Königlich-Preussischen Bevollmächtigten zu Frankfurt Instructionen über diejenigen Veränderungen habe zukommen lassen, welche das Berliner Cabinet in dem Entwurfe der Verfassung des deutschen Bundesstaates gern vorgenommen sehen möchte. Dieselbe Note hat außerdem den Zweck, die anderen Regierungen aufzufordern, gleichfalls ihre Bemerkungen und Wünsche in Betreff dieser Angelegenheit ihren Bevollmächtigten bei der Centralgewalt zu eröffnen. Der König hat von der obgedachten Mittheilung mit all' demjenigen Interesse Kenntniß genommen, welches die Wichtigkeit des Gegenstandes erfodert. Da die Nationalversammlung rücksichtlich der jetzigen Lage des Herzogthums Limburg in seinen Beziehungen zu Deutschland Schwierigkeiten erhoben hat, deren Lösung diplomatischen Verhandlungen vorbehalten ist — so wünschen Seine Majestät Sich Glück, daß die Preussische Regierung die ausnahmsweise Stellung dieses Herzogthums hat anerkennen wollen, indem sie dasselbe, in gewissen Beziehungen auf dieselbe Linie mit Oesterreich und Dänemark gesetzt hat, — woraus folgt, daß Limburg, welches einen integrirenden Theil des Königreichs der Niederlande ausmacht, niemals durch eine andere Verfassung, als diejenige dieses Königreichs regiert werden kann, — und daß Seine Majestät, Höchstwelche für dieses Herzogthum in die für Deutschlands vorgeschlagene Verbindung eines Bundesstaates nicht eintreten können, gerne einer weniger innigen und weniger engen Vereinigung beitreten werden, so wie eine solche gleichfalls durch die obgedachte Note vorgeschlagen wird, — indem die Verwirklichung dieses Projectes die zu Frankfurt entstandenen Schwierigkeiten gänzlich aus dem Wege räumen und für das Herzogthum Limburg seine Beziehungen zu dem Deutschen Bunde aufrecht erhalten würde, wornach dasselbe mit denjenigen Verpflichtungen belastet bliebe, welche der Bund seinen Mitgliedern auferlegte, um sich gegenseitig ihre Unabhängigkeit zu verbürgen und die innere und äußere Sicherheit der Bundesstaaten zu erhalten.

Ich ersuche Sie, Herr Baron, das Vorstehende zur Kenntniß des Berliner Cabinets zu bringen und dasselbe zu benachrichtigen, daß der Niederländische Bevollmächtigte zu Frankfurt mit Instructionen in dem oben angedeuteten Sinne versehen worden ist.

Empfangen Sie u. s. w.

(gez.) Lightenvelt.

An den Herrn Baron Schimmelpenninck van der Oye, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. Maj. des Königs der Niederlande zu Berlin.

Beilage IX.

Die Aufforderung des Herrn Präsidenten des Reichsministerraths Freiherrn von Gagern vom 28. Januar d. J., welche die Abgabe der Erklärungen der deutschen Regierungen über die Abschnitte der Verfassung, wie solche sich nach der erstmaligen Berathung der Nationalversammlung gestaltet haben, bezweckte, hat der Unterzeichnete alsbald zur Kenntniß seiner Regierung gebracht und hierauf den Auftrag erhalten, gegen das Reichsministerium einstweilen Nachstehendes auszusprechen:

Die Königliche Regierung hat schon wiederholt ihre Bereitwilligkeit erklärt, den Beschluß anzuerkennen, welcher von der Nationalversammlung zu Frankfurt hinsichtlich der deutschen Verfassung wird gefaßt werden, und hält auch gegenwärtig noch an diesem Grundsatze fest. Die Königliche Regierung ist übrigens gern bereit, an einer vorgängigen Verständigung über die Bestimmungen der künftigen deutschen Verfassung durch ihren Bevollmächtigten Antheil zu nehmen, vermöchte jedoch der Bildung eines engeren Bundes im Bunde nicht das Wort zu reden, sie legt auf das Verbleiben Oesterreichs im deutschen Bundesstaate den größten Werth und müßte deßhalb — wenn die Wahl eines einzigen Oberhaupts für denselben den Austritt Oesterreichs zur Folge haben sollte, (wie dieß nach der Oesterreichischen Depesche vom 4. Februar der Fall zu seyn scheint —) ihrer Seits vorziehen, daß auf ein nur um diesen Preis zu erlangendes einziges Oberhaupt verzichtet werde, und man an dessen Statt mit dem früher vorgeschlagenen Directorium sich begnüge.

Eine Lostrennung Oesterreichs von dem deutschen Staatsverbande müßte die Königliche Regierung als eine freiwillige Selbstverstümmlung des gemeinsamen Vaterlandes, als einen mit dessen jetziger und künftiger Größe und Selbstständigkeit unverträglichen Akt betrachten, welcher durchaus nicht gebilligt werden könnte, so lange nicht unumstößlich bewiesen ist, daß die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung durch ihre Lage sowohl, als durch ihren Willen davon abgehalten werde, sich an dem politischen Neubau von Deutschland zu betheiligen.

Da es indessen für Deutschland vom höchsten Interesse ist, daß das Verfassungswerk in kürzester Frist zu Stande komme, so glaubt die diesseitige Regierung die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung durch bestimmte Erklärungen über die einzelnen Theile des vorliegenden Verfassungs-Entwurfes die angebahnte Verständigung darüber mit der deutschen Nationalversammlung so viel immer möglich beschleunigen werde.

Indem der Unterzeichnete dieß zur Kenntniß des Herrn Präsidenten des Reichsministerraths bringt, behält er sich vor, über die einzelnen Punkte der Verfassung nachträglich sich zu äußern.

Frankfurt a. M., den 24. Februar 1849.

Der Königlich-Württembergische Bevollmächtigte
(gez.) Sternenfels.

An den Herrn Präsidenten des Reichsministerraths
Freiherrn von Gagern.

Beilage X.

Herr Minister!

Mit Rücksicht auf Ihre geehrte Zuschrift vom 28. v. M. bin ich ermächtigt, Ihnen anliegend Copie eines Schreibens, welches das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 16. d. M. an mich gerichtet hat zur gefälligen Kenntnißnahme zu überreichen.

Frankfurt, den 19. Februar 1849.

Der Königlich-Preussische Bevollmächtigte bei der provisorischen Centralgewalt
(gez.) Camphausen.

An den Reichsminister-Präsidenten Herrn Freiherrn von Gagern.
Hier.

„Durch die Circulardepesche vom 23. v. M. hat die Regierung Sr. Majestät des Königs den Weg bezeichnet, auf welchem, ihrer Ueberzeugung nach, die durch die Lage Deutschlands dringend geforderte Vereinigung über das in Frankfurt berathene Verfassungswerk erreicht werden könne. Dieser Weg ist der der Verständigung sowohl der Regierungen unter sich als mit der deutschen Nationalversammlung.

„Der Vorschlag Preussens hat sich der fast ungetheilten Zustimmung der verbündeten Regierungen zu erfreuen gehabt und die große Mehrzahl derselben hat sich in den hierher gelangten Rückäußerungen bereit erklärt, durch ihre Bevollmächtigten in Frankfurt auf eine gemeinschaftliche Berathung einzugehen.

„Ew. Excellenz sind über die Hauptgesichtspunkte, von denen die Königliche Regierung ausgeht, bereits mit Instruction versehen. Nachdem nunmehr durch die Mittheilung, welche der Reichsminister Freiherr v. Gagern unter dem 28. v. M. an Ew. Excellenz gerichtet hat, die in beglaubigter Form ausgefertigten Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung über die Verfassung hierher gelangt sind, hat das Königliche Staatsministerium sich zur Pflicht gemacht, dieselben einer sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen. Ich bin in Folge dessen in den Stand gesetzt, diejenigen Bedenken und Abänderungsvorschläge, welche aus den Berathungen desselben hervorgegangen sind, an Ew. Excellenz gelangen zu lassen, um dieselben mit den Bevollmächtigten der übrigen Regierungen besprechen und solche demnächst dem Reichsministerium vorlegen zu können.

„Es gereicht mir dabei zur großen Genugthuung, aus den Berichten Ew. Excellenz zu ersehen, daß dieselben schon jetzt in den wesentlichsten Puncten mit denjenigen Ergebnissen übereinstimmen, welche die bisherigen Besprechungen Ew. Excellenz mit einer nicht kleinen Anzahl der Bevollmächtigten in Frankfurt herausgestellt haben. Das Staatsministerium hat diesen Berathungen die vollste Berücksichtigung zu Theil werden lassen, und ich darf mich daher um so mehr zu der Hoffnung berechtigt halten, daß durch die weiteren Besprechungen, unter Festhaltung der angedeuteten Principien, das erfreuliche Ziel einer umfassendern Einigung und Uebereinstimmung werde erreicht werden. Indem ich diese Bedenken und Vorschläge mittelst besonderer Instruction Ew. Excellenz zufertige, habe ich mich im Gegenwärtigen über die Gesichtspuncte auszusprechen, welche bei der Behandlung der vorliegenden hochwichtigen Angelegenheit im Ganzen für die Königliche Regierung bisher leitend gewesen sind, und es ferner bleiben werden.

„Die Königliche Regierung erkennt als obersten Grundsatz an, daß das deutsche Verfassungswerk nur durch die freie Zustimmung der dabei betheiligten Regierungen endgiltig zu Stande kommen könne. Indem sie dieses Recht in vollstem Maaße sich vindicirt, erkennt sie es auch für alle übrigen Bundesglieder gleichmäßig und ohne Ausnahme an, wie sie dies bereits früher ausgesprochen hat.

„Sie wünscht ferner nichts aufrichtiger und lebhafter, als daß die neue Verfassung des deutschen Bundes alle deutschen Stämme mit einem starken und innigen Bande umschlingen und sie zu einem großen Ganzen gestalten möge. Sie ist durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die Erhaltung des engen, durch Jahrhunderte befestigten Bandes, welches Oesterreich mit dem übrigen Deutschland verkettet, für beide Theile ein großes und unentbehrliches Bedürfniß sey. Sie will dasselbe in keiner Weise gelockert, vielmehr gekräftigt und befestigt wissen. Sie begegnet in diesem Puncte vollständig den Gesinnungen, welche die Kaiserliche Regierung in ihrer hierher mitgetheilten Depesche vom 4. d. M. an ihren Bevollmächtigten bei der Centralgewalt ausgesprochen hat.

„Wenn sie zugleich nicht verkennt, welche Schwierigkeiten die eigenthümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der deutschen Provinzen des Kaiserstaates im Zusammenhange mit denen der Gesammtmonarchie, der Feststellung ihres Verhältnisses zu dem neu zu gründenden Bunde entgegenstellen, so zweifelt sie doch nicht an einer glücklichen Lösung derselben, und sie glaubt sich durch den Inhalt der obgedachten Note zu der Erwartung berechtigt, daß die Kaiserliche Regierung mit bestimmten Vorschlägen hierüber, den übrigen verbündeten Regierungen und der Nationalversammlung entgegenkommen werde. Sie wird es sich zur Pflicht machen, solchen Vorschlägen ihrerseits in dem oben angedeuteten Geiste zu begegnen.

„Von diesen Vorschlägen, so wie von den Erklärungen, welche andere mitverbündete Regierungen, welche sich noch nicht ausgesprochen haben, abgeben werden, muß natürlich auch die letzte Entschließung der Regierung Sr. Majestät des Königs abhängig bleiben.

„Inzwischen erachtet es dieselbe für dringend gebotene Pflicht, sich schon jetzt, von ihrem Standpunct aus, über den vorliegenden Verfassungsentwurf auszusprechen. Die Lage Deutschland's fordert eine baldige Entscheidung. Alle wahren Freunde des Vaterlandes erkennen die Nothwendigkeit der endlichen Beseitigung des gegenwärtigen ungewissen Zustandes, der Errichtung eines starken Einheitspunctes, an den die Schwachen sich anlehnen, um den die erhaltenden Elemente sich schaaren können.

„Die Verhinderung einer gänzlichen Auflösung der schwächeren Staatskörper und des immer weitern Umsichgreifens innerer Zerstörung jetzt noch lebensfähiger Elemente, die Ruhe und der Friede Deutschlands hängen davon ab. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses kann nicht von ungewissen Eventualitäten abhängig gemacht, nicht in unbestimmte Ferne hinausgeschoben werden.

„In wie weit Preussen dazu beizutragen bereit ist, darüber will die Regierung Sr. Majestät des Königs keinen Zweifel bestehen lassen.

„Sie ist aus freier Entschließung bereits durch die Proclamation Sr. Majestät des Königs vom 18. März v. J. mit der Erklärung vorangegangen, daß sie der Umgestaltung des deutschen Staatenbundes zu einem Bundesstaat ihre Kräfte widmen wolle. Sie hat seitdem in diesem Geiste gehandelt und sie wird diesem Bestreben ferner getreu bleiben.

„Preussen bedarf dieses Bundesstaates nicht um seiner selbst willen. Seine Größe, seine staatliche Consistenz, seine Traditionen geben ihm mehr als den meisten andern Staatskörpern Deutschland's die Fähigkeit, sich selbst genügen, nöthigenfalls für sich beharren zu können. Vergrößerung an Macht oder Einfluß sucht es nicht. Wenn es den Bundesstaat seinerseits will, so will es ihn nicht um seiner selbst, sondern um Deutschland's willen; die Opfer, die es demselben bringt, die Lasten, die es übernimmt, trägt es um der Gesammtheit willen.

„Von diesem Standpunct aus hat die Regierung Sr. Majestät des Königs den vorliegenden Verfassungsentwurf geprüft.

„Sie glaubt, daß derselbe im Wesentlichen die Grundlagen und Bedingungen eines kräftig und den Anforderungen der Zeit gemäß gestalteten Bundesstaats enthalte.

„Die Abänderungsvorschläge, welche sie Ew. Excellenz zukommen läßt, sind wesentlich aus der Ueberzeugung hervorgegangen, daß es darauf ankomme,

1) die Competenz der Bundesgewalt genauer zu begrenzen, innerhalb dieser Competenz aber ihr eine kräftige Handhabung zu sichern.

2) Die Existenz der Einzelstaaten als selbstständige Organismen möglichst zu wahren und sie nicht weiter zu beschränken, als zur Erreichung der *wesentlichen* Bedingungen des Bundesstaates nothwendig ist.

„Eine Centralisation, welche über den Bundesstaat hinaus in den Einheitsstaat führen würde, muß nach der Ueberzeugung der Königlichen Regierung, als weder nothwendig, noch den wahren Bedürfnissen Deutschland's entsprechend, dem Werke der Einigung aber hinderlich und gefährlich, durchaus vermieden werden. Hingegen ist die Königliche Regierung aber auch der Ansicht, daß den einzelnen Fürsten und Staaten nicht zugemuthet werden könne, einem großen Theil ihrer Selbstständigkeit zu entsagen, anders als zu Gunsten einer wirklich starken Centralgewalt, welche durch kräftigen Schutz die Opfer vergilt, welche sie fordert.

„Die Königliche Regierung hofft, daß die Erklärungen und Vorschläge, welche Ew. Excellenz hiernach in deren Namen abgeben werden, so wohl bei den Regierungen als bei der Nationalversammlung eine günstige Aufnahme und eingehende Erwägung finden, und daß sie das Werk der Verständigung fördern werden.

„In Uebereinstimmung mit dem Eingangs ausgesprochenen Grundsatze enthält die Königliche Regierung sich bestimmter Vorschläge über die §§. 1—3 des ersten Abschnittes, welcher den Titel „das Reich“ trägt. Sie glaubt, daß die Bestimmung darüber, welche Territorien den Bundesstaat bilden, erst dann formulirt werden könne, wenn festgestellt seyn wird, welche Länder Deutschland's dem Bundesstaat beitreten wollen. Eben so glaubt sie, daß das Verhältniß derjenigen Bundestheile, deren bestehende Verbindung mit außerdeutschen Staatskörpern besondere Modalitäten erfordere, erst dann geregelt werden könne, wenn die besondern Bedingungen ihres Beitritts, welche Gegenstand weiterer Verhandlungen bleiben müssen, festgestellt seyn werden. Sie hält für durchaus nothwendig, daß keine präjudicielle Beschlüsse gefaßt werden, welche diese Einigung erschweren oder ausschließen.

„In Betreff des Abschnitts, welcher von der Gestaltung der obersten Executivbehörde des Bundesstaats handelt und den Titel „das Reichsoberhaupt“ führt, muß sich die Königliche Regierung ebenfalls bestimmter Erklärungen für jetzt noch enthalten, und zwar um so mehr, als auch die Beschlüsse der Nationalversammlung in diesem Puncte nicht zu einem vollständigen Resultat geführt haben. Sie betrachtet diesen Theil der Verfassung insbesondere als abhängig von den Erklärungen und Vorschlägen, welche von den mitverbündeten Regierungen, die sich hierüber noch nicht geäußert haben, zu erwarten sind.

„Die Gesichtspuncte, von denen die Königliche Regierung ausgeht, hat sie bereits in der Circulardepesche vom 23. v. M. angedeutet.

„Indem nun die Königliche Regierung sich über die übrigen Verfassungsabschnitte ausspricht, und ihre Abänderungsvorschläge vorlegt, bezeichnet sie damit die Bedingungen und Grenzen, innerhalb deren sie selbst, nud von ihrem Standpunkt aus, den Bundesstaat für realisirbar erachtet und ihm beizutreten bereit ist. Sie verkennt dabei nicht, daß die noch vorbehaltenen Erklärungen der übrigen Regierungen die Nothwendigkeit herbeiführen können, das Verfassungswerk in wesentlichen Punkten umzugestalten.

„Insofern die ferneren Verhandlungen eine solche Nothwendigkeit ergeben sollten, hat die Königliche Regierung Ew. Excellenz nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre Erklärungen über den Entwurf als über ein Ganzes abgegeben, und daß, falls wesentliche Voraussetzungen, auf denen dieses Ganze beruht, hinweggenommen oder modificirt werden sollten, danach auch ihre schließlichen Erklärungen sich werden ändern und vorbehalten bleiben müssen.

„Ew. Excellenz wollen diese Instruction den von Ihnen über die Verfassungsfrage abzugebenden Erklärungen zum Grunde legen, und ermächtige ich Sie, dieselbe dem Präsidenten des Reichsministerii mitzutheilen.

„Berlin, den 16. Februar 1849.

(gez.) Bülow.

„An den Königlichen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt, Herrn Staatsminister Camphausen Excellenz, zu Frankfurt a. M.“

Beilage XI.

Herr Ministerpräsident!

In Folge der verehrlichen Note vom 28. v. M., und meines an die durch mich bei der provisorischen Centralgewalt vertretenen Regierungen von Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen erstatteten Berichts, bin ich von dem Herzoglich-Anhalt-Dessau- und Cöthenschen Gesammtministerio ermächtigt, mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des ältestregierenden Herzogs Leopold Friedrich und unter Zustimmung des vereinigten Landtags, Ihnen, Herr Ministerpräsident, die Erklärung abzugeben:

daß Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen sich den Beschlüssen des deutschen Nationalparlaments bezüglich der Constituirung des deutschen Reichs unterwerfen und dabei die Ansicht und Ueberzeugung aussprechen, daß die, eine wahrhafte Einigung und kräftige Gesammtentwicklung Deutschland's bezweckenden Vorschläge Preussen's zur Erreichung jenes Zweckes und zur Lösung der dabei vorkommenden schwierigen Fragen führen werden.

Frankfurt a. M., den 19. Februar 1849.

Der Bevollmächtigte von Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen.

(gez.) A. Vierthaler.

An den Herrn Präsidenten des Reichsministerraths

H. von Gagern.

hier.

Beilage XII.

Herr Minister-Präsident!

Auf Befehl Sr. Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg bin ich durch ein Schreiben des dasigen Herzoglichen Staatsministeriums vom 19. d. M. welches mir heute zugegangen ist, ermächtigt worden, bei der provisorischen Centralgewalt für Deutschland, in Betreff der Königlich-Preussischen Circularnote vom 23. v. M. eine Erklärung dahin abzugeben:

„Daß die Herzogliche Anhalt-Bernburgische Regierung sich dem Beschlusse der Nationalversammlung, bezüglich der Constituirung des deutschen Reichs, unterwerfe und dieselbe die Ueberzeugung habe, daß die Vorschläge Preussen's, welche eine wahrhafte Einigung und kräftige Gesammtentwicklung Deutschland's bezwecken, zur Erreichung jenes Zwecks und zur Lösung der dabei vorkommenden schwierigen Fragen, führen werden."

Indem, Herr Minister-Präsident, ich mich beehre, solches unverzüglich zu Ihrer Kenntniß zu bringen, ersuche ich Sie ganz ergebenst von der vorgedachten Erklärung den Herrn Bevollmächtigten der übrigen deutschen Staaten gefälligst Mittheilung zu machen.

Frankfurt a. M., den 22. Februar 1849.

Der Bevollmächtigte für Anhalt-Bernburg,
(gez.) Zachariae.

Beilage III.

Herr Minister-Präsident!

Unter Bezugnahme auf die in der gestrigen Conferenz abgegebenen Aeußerungen, beehre ich mich, Ihnen in der Anlage die Erklärung ergebenst zu übersenden, die ich als Bevollmächtigter für das Herzogthum Lauenburg abzugeben habe, und um deren geneigteste Aufnahme in das Protokoll ich bitte.

Frankfurt a. M., den 25. Februar 1849.

(gez.) C. Welcker.

An den Herrn Präsidenten des Reichsministerraths
Freiherrn v. Gagern 2c. 2c. 2c.
hier.

Der Bevollmächtigte hat die Ehre, Namens seiner Regierung Nachstehendes zu erklären:

Die höchste Landesbehörde für das Herzogthum Lauenburg ist zwar mit den Grundsätzen, wie sie in der Zusammenstellung der in erster Lesung gefaßten Beschlüsse, bezüglich der deutschen Reichsverfassung, vorliegen, durchaus einverstanden und deren Inkrafttreten im rein deutschen Sinne, wird von ihr freudig begrüßt werden. Die Lauenburgische Landesregierung sieht sich jedoch nach dem Inhalte des bei ihrer Einsetzung am 15. November v. J. unter Leitung des Reichscommissär's, Herrn Stedtmann, und des Königlich-Dänischen Bevollmächtigten, Herrn C. v. Plessen vollzogenen Protokolls, wonach sie verpflichtet ist, keine Maaßregel zu vollziehen, durch welche die Anerkennung der Rechte Seiner Majestät des Königs von Dänemark, als regierenden deutschen Fürsten, in Zweifel gezogen würde, außer Stande, eine bestimmte Erklärung über die vorgedachten Beschlüsse abzugeben, — sie muß sich vielmehr darauf beschränken, den Wunsch auszusprechen, daß Seitens der Centralgewalt die jetzt obschwebenden Unterhandlungen mit Dänemark, der Art geführt werden mögten, daß auch in Betreff Lauenburgs, der Geltung der genannten, für die übrigen deutschen Reichslande angenommenen Verfassungsgrundsätze, keine Schwierigkeiten bei dem Abschlusse des Friedens in den Weg gestellt werden.

Beilage XIV.

Herr Minister!

Die Unterzeichneten beehren sich, Ihnen Namens ihrer Regierungen eine Reihe von Bemerkungen und Abänderungs-Vorschlägen zu den in erster Lesung bezüglich der Verfassung von der deutschen Nationalversammlung gefaßten Beschlüsse über die Abschnitte, welche den Titel: „das Reich und die Reichsgewalt" führen, nebst einem die leitenden Gesichtspunkte darlegenden Vorworte zu überreichen. Dieselben sind gemeinschaftlich vollzogen und erlauben wir uns hinsichtlich derjenigen Punkte, welche nicht gemeinschaftliche Zusätze, Erläuterungen oder Anträge veranlaßten auf die an den betreffenden Orten vorbehaltenen besonderen Erklärungen ergebenst zu verweisen.

Wir ersuchen Sie, Herr Minister, diese Mittheilung auf geeignetem Wege zur Kenntniß der deutschen Nationalversammlung zu bringen und den Ihnen zustehenden Einfluß dahin zu verwenden, daß der betretene Weg der Verständigung zu einem gedeihlichen Ziele führe.

Frankfurt, den 23. Februar 1849.

(gez.) Camphausen für Preußen. Welcker für Baden.
" Jordan für Kurhessen. Eigenbrodt für Großh. Hessen.
" Francke für Schleswig-Holstein. Karsten für beide Mecklenburg.
" Seebeck für Sachsen-Meiningen. Mosle für Oldenburg.
" v. Stein für Coburg-Gotha. Cruciger für Sachsen-Altenburg.
" Frhr. v. Holzhausen für Hohenzollern, Reuß und Hessen-Homburg.
" Petri für Waldeck und Lippe. Karlowa für Schaumburg-Lippe.
" Smidt für Bremen. Vierthaler für Anhalt-Dessau und Cöthen.
" Brehmer für Lübeck. Liebe für Braunschweig.
" Scherff für Luxemburg. Hergenhahn für Nassau.
" Kirchenpauer für Hamburg.

An den Präsidenten des Reichsministeriums Herrn Freiherrn von Gagern

hier.

Bei Berathung der nachfolgenden Bemerkungen zu den von der National-Versammlung bezüglich der Verfassung in erster Lesung gefaßten Beschlüssen ist die Grundlage dieser Beschlüsse festgehalten worden, nämlich die Grundlage eines zu errichtenden Bundesstaates, dessen Centralbehörde mit einer aus der Gesammtheit des Volkes durch Wahl hervorgegangenen Vertretung umgeben seyn soll. Statt einer Motivirung derselben im Einzelnen wird es genügen, im Allgemeinen die Gesichtspunkte zu bezeichnen, welche leitend gewesen sind. Sie lassen sich auf die eine Absicht zurückführen, die Schwierigkeiten zu vermindern, welche die Vereinigung souverainer Staaten zu einem durch eine Centralbehörde vertretenen Bundesstaate entgegenstehen, erstens wegen der erforderlichen Abtretung von Souverainitätsrechten der Einzelstaaten an die Gemeinschaft, zweitens wegen der Besorgniß, daß die Centralgewalt in der Beschränkung jener Rechte immer weiter gehen werde.

Die militärische Unterordnung unter eine Centralgewalt berührt ein Hoheitsrecht, dessen erhebliche Beschränkung besonders für die Zeit des Friedens nur mit Widerstreben zugestanden werden würde. Vermöge der zu den Paragraphen 12, 13, 14, 15 und 18 vorgeschlagenen Modification wird diejenige Befugniß der Centralbehörde, welche ihr in ihrer Eigenschaft als ausübende Gewalt zusteht, in ein die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten wahrendes Verhältniß gebracht; wohingegen das Recht, unter Mitwirkung der Gesammtvertretung allgemeine Gesetze in Betreff des Heerwesens zu erlassen, als ein ausreichendes Beförderungsmittel größerer Einheit und Kraft angesehen werden darf.

Das den geschäftlichen Verkehr erleichternde Recht eines jeden Staates, sich bei der Centralgewalt durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, wird als eine Folge und als ein Zeichen der fortdauernden staatlichen Existenz in Anspruch genommen und die Anwendung des Grundsatzes bei Erwägung der weiteren Verfassungsabschnitte vorbehalten.

Der Selbstständigkeit der Einzelstaaten ist die schärfere Begrenzung und die Beschränkung der Befugnisse der Centralgewalt, insbesondere dadurch, daß ihrer Einwirkung hauptsächlich die allgemeine Gesetzgebung zugewiesen, die Ausführung entzogen wird, förderlich. Es dient zur Erhaltung und Nährung des selbstständigen Lebens der Einzelstaaten, wenn ihnen die Ausführung der von der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft angeordneten Maaßregeln und Arbeiten übertragen, wenn ihr Verwaltungskreis nicht geschmälert, der Contact einer allgemeinern und besonderen Administration verhindert; wenn überhaupt die Veranlassung zu einer umfangreichen Centraladministration und zu einer großen Zahl von Beamten der Centralgewalt vermieden wird. — Die Regel, daß die Centralgewalt das was sie zur Ausführung anordnet, durch ihre eigenen Organe auszuführen, daß sie dagegen über das was den Einzelstaaten auszuführen obliegt, keine Oberaufsicht auszuüben habe, würde, das ist nicht zu verkennen, zu einer schärferen Abgrenzung der Competenz zwischen Central- und Particular-Regierung führen; allein sie würde mit den monarchischen Verfassungen und mit den aus alter staatlicher Selbstständigkeit hervorgegangenen Zuständen Deutschland's nicht in Einklang zu bringen seyn. Dem Ansehen der Regierungen, sowohl in ihren eignen Augen als in denen ihrer Landesangehörigen, wäre es schädlich, wenn in einigem Umfange im eigenen Lande neben den Landes-Regierungsbeamten Central-Regierungsbeamte thätig wären; die Neigung zum Widerstande, jedenfalls zur Unwillfährigkeit würde sich erzeugen und jeder Conflict wahrscheinlich mit einer Erweiterung der Competenz der Centralregierung enden. Diese Erwägungen erhalten ein eigenthümliches Gewicht, wenn die Centralregierung in Verbindung mit großer Hausmacht gedacht wird. Sie treten hingegen nicht ein rücksichtlich der Befugnisse der Centralgewalt zum Erlasse allgemeiner Gesetze: Ein alle Staaten gemeinsam treffendes Gesetz wird schon wegen seiner Allgemeinheit von dem Einzelstaate williger hingenommen; — von den Uebeln des bisherigen Zustandes ist die Schwierigkeit allgemeiner legislativer Anordnungen für ganz Deutschland dasjenige, welches die Nation vielleicht am tiefsten empfunden, dessen Abhülfe sie am dringendsten begehrt hat; besonders aber ist bei der Gesetzgebung nicht die Executivgewalt ausschließlich oder hauptsächlich thätig; sie tritt vielmehr in den Hintergrund, während den Vordergrund die aus der Gesammtheit des Volkes hervorgegangenen legislativen Versammlungen einnehmen, auf welche gewissermaßen nur solche Rechte übergehen, die der Volksvertretung in den einzelnen Staaten zustehen oder zugestanden werden würden. Freilich hält mit der Erleichterung des Erlasses und der Einführung allgemeiner Gesetze der Drang zum übermäßigen Gebrauche des Gesetzgebungsrechtes gleichen Schritt und sind daher kennbare nicht zu weit gesteckte Grenzen wünschenswerth.

Diesen Anforderungen der Begrenzung und Beschränkung in Verwaltung und Gesetzgebung entsprechen die Aenderungen, welche zu den Paragraphen 14, 25, 27, 29, 30, 32, 35, 40, 42, 46, 47 des Abschnittes „Die Reichsgewalt“ vorgeschlagen sind.

Eine große Versammlung, wenn sie die Befugniß hat Geldverwendungen für bedeutende Anlagen zu beschließen, wird selten dem darin für sie liegenden Reize ausreichend widerstehen; sie wird es um so weniger, als unter den Vertretern einer großen Zahl von Staaten immer Viele seyn werden, die ein locales Anliegen zu bevorworten, und Viele, die Nachgiebigkeit genug haben, um eine auf die Allgemeinheit zu übertragende Auslage zu bewilligen. Man bahnt dadurch den Weg erstens zu einer Verwirrung der Finanzwirthschaft sowohl des Bundesstaates als (und noch mehr) der Einzelstaaten, zweitens zur Annäherung des Bundesstaates an den Einheitsstaat. Denn in demselben Maaße, wie die Steuerkräfte zunehmend für die Bundescasse in Anspruch genommen werden, muß die Centralisation steigen. Es scheint hiernach räthlich, das Recht zu großen Anlagen für die Gemeinschaft möglichst zu beschränken. Völlig darauf zu verzichten wäre schon nach dem Vorgange der bisherigen Bundesverfassung unzulässig, welche, wie §. 19 des Entwurfs, die Nothwendigkeit der Anlage von Bundesfestungen thatsächlich anerkannt hat. Es ist vorgeschlagen, auch die Möglichkeit der Anlage von Küstenvertheidigungs-Werken nicht auszuschließen. Eine zweite Ausnahme wird durch die Aufhebung der Flußzölle bedingt, derzufolge es wenn nicht unmöglich doch ungemein schwierig seyn würde, den verschiedenen Staaten die Last der Unterhaltung und Verbesserung gemeinsamer Wasserstraßen zu Gunsten des keine Einnahme mehr gewährenden durchgehenden Verkehrs aufzulegen. Dagegen wird auf die Befugniß zur Anlage von Eisenbahnen und Landstraßen verzichtet werden können.

Die der Centralgewalt zugedachte Befugniß (§. 49) Steuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, würde insofern als nöthig anzuerkennen seyn, als zur Erreichung der Bundes-Zwecke die Bundesbehörde die Macht haben muß, selbstständig über die erforderlichen Geldmittel zu verfügen, ohne auf die Matrikularumlage als einziges Mittel beschränkt zu seyn. Es ist aber andererseits zu berücksichtigen, daß ein allgemeines Besteuerungsrecht, verbunden mit dem Rechte, die ausgeschriebenen Steuern durch eigene Organe erheben zu lassen, von den Landesregierungen nur mit Widerstreben eingeräumt werden würde, und da der nach §. 35 zuzugestehende erste Anspruch auf den Ertrag der Zölle und gemeinschaftliche Steuern einer selbstständigen Verfügung gleich zu achten ist, so dürfte auf ein weiteres unmittelbares Besteuerungsrecht um so williger zu verzichten seyn, als das Reichsbudget voraussichtlich nur einen kleinen Theil des Ertrags der Zölle und gemeinschaftlichen Steuern in Anspruch nehmen wird.

Das Gewicht der Besorgniß, daß nach dem auf bestimmte und bekannte Grundlagen erfolgten Eintritte in den Bundesstaat, durch die in der Verfassung gegebenen Mittel jene Grundlagen, wider den Willen der Betheiligten, auf eine ihre Selbstständigkeit mehr beschränkende Weise geändert werden könnten, überwiegt das andererseits nicht zu verkennende Uebel, neuerkannte oder neuentstehende Bedürfnisse wegen der Schranken der Verfassung unbefriedigt lassen zu müssen. Die Abänderung der Verfassung wird an strenge Formen (unter Andern an die Zustimmung des Reichsraths) geknüpft und darauf verzichtet werden müssen, abweichend von §. 6 der Bundesgewalt (§. 58) das unbestimmte Recht der Gesetzgebung in allen Fällen, wo sie für das Gesammtinteresse Deutschlands die Begründung gemeinsamer Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet, zuzugestehen.

Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zu Beschlüssen der Nationalversammlung bezüglich der Verfassung.

Erster Abschnitt.

Das Reich.

Die Benennung des Bundes wird dann der schließlichen Entscheidung nicht vorgreifen, wenn sie besagt, was wirklich geschaffen werden soll, wenn demnach die Bezeichnung „Bundesstaat" statt „Reich", gebraucht wird; so wie weiterhin „Bundesgewalt" statt „Reichsgewalt".*)

Von einem Theile der deutschen Regierungen kann nur erklärt werden, daß sie bereit sind in den Bundesstaat zu treten, indem übrigens die §§. 1—4 unerörtert bleiben.

§. 5. Es wird angenommen, durch das Wort „Abgesehen" habe ausgedrückt werden sollen, daß es nicht die Meinung sey, durch einseitige Willenserklärungen Deutschlands bereits bestehende Verträge oder Rechte aufzuheben, die nur durch Verhandlungen aufgehoben werden können.

§. 6. Wird als richtiger Grundsatz, maaßgebend für die praktische Wirksamkeit der Verfassung, und als geeignete Garantie der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten besonders anerkannt.

Zweiter Abschnitt.

Die Reichsgewalt.

§. 7. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß den Einzelstaaten das Recht Consuln im Auslande anzustellen verbleibe. Wenn an demselben Orte die Bundesregierung Consuln anstellt, so sind

*) Es wird Bezug genommen auf die besonderen Aeußerungen zu dieser Bemerkung.



die Consuln der Einzelnstaaten denselben unterzuordnen oder auf Verlangen der Bundesregierung zurückzuziehen. *)

§. 8. Es wäre außer Zweifel zu stellen, daß jede Regierung das Recht habe, sich bei der Centralgewalt durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

§. 12. **) „Im Kriege oder in Fällen nothwendiger Sicherheitsmaaßregeln im Frieden, steht der Bundesgewalt die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung."

§. 13. „Das Bundesheer besteht aus der zum Zwecke des Krieges bestimmten, gesammten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten, deren Stärke und Beschaffenheit durch eine allgemeine, für ganz Deutschland gleiche, bundesgesetzliche Wehrverfassung festgesetzt werden wird."

„Diejenigen Staaten, welche weniger als 250,000 Einwohner haben, sind durch die Bundesgewalt zu größeren militärischen Ganzen zu vereinigen oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen. Ueber die Bedingungen solcher Zusammenlegung haben sich die betreffenden Regierungen unter Vermittelung und Genehmigung der Bundesgewalt zu vereinbaren."

§. 14. Die Bundesgewalt hat in Betreff des Heerwesens die allgemeine Gesetzgebung und überwacht die Durchführung dieser, so wie der §. 13 genannten Wehrverfassung in den einzelnen Staaten durch regelmäßige Inspectionen. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Bundesgesetze, der Wehrverfassung und in den Grenzen der nach §. 13 abgeschlossenen Vereinbarung zu; sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht nach §. 12 für den Dienst des Bundes in Anspruch genommen wird."

§. 15. „Der von der Bundesgewalt ernannte Feldherr und diejenigen Generale, welche von diesem zum selbstständigen Commando einzelner Corps bestimmt werden, so wie die Gouverneure, Commandanten und höheren Festungsbeamten der Bundesfestungen leisten dem Bundesoberhaupt und der Bundesverfassung den Eid der Treue."

§. 18. „Die Besetzung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Offiziere in den einzelnen Contingenten, bis zu den diesen Contingenten entsprechenden Graden, ist den betreffenden Regierungen überlassen; nur wo die Contingente zweier oder mehrerer Staaten zu größerm Ganzen combinirt sind, ernennt die Bundesgewalt unmittelbar die Befehlshaber dieser Corps, insofern deren Grad nicht innerhalb der Ernennungsbefugniß einer der betheiligten Regierungen liegt."

„Für den Krieg ernennt die Bundesgewalt die commandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden selbstständigen Corps."

§. 19. Daß auch die Anlage von Küstenvertheidigungs-Werken für Rechnung des Bundesstaates beschlossen werden könne, dürfte einzuschließen seyn.

§. 21. Der Ausdruck „Mündungen der Flüsse", wird näher zu bestimmen seyn.

§. 23. Die Worte „und deren Ladungen" werden wegfallen müssen, weil Abgaben auf die Schiffsladungen Eingangszölle sind. Es würde nicht ausgeschlossen seyn, Schiffe mit Ladungen von großem Volum und geringem Werthe niedriger zu tarifiren, wie denn jetzt schon Schiffe in Ballast überall niedrigere Schiffsabgaben entrichten ***).

§. 24. Die Worte „und deren Ladungen" werden ebenfalls wegfallen müssen; auch dürfte es zweckmäßig seyn, nicht durch die Bestimmung, daß die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt in die Bundescasse fließe, den Reiz zur Anordnung solcher Mehrabgaben in die Verfassung zu legen; das Bundesgesetz, welches sie anordnet, kann darüber Verfügung treffen; daß die Anordnung nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen könne, scheint für diesen und den §. 28 auszusprechen erforderlich.

§. 25. „Die Bundesgewalt allein hat die Gesetzgebung über den Schifffahrtsbetrieb und über die Flößerei auf denjenigen Flüssen, Canälen und Seen, welche mehrere deutsche Staaten im schiffbaren oder

*) Zu berücksichtigen die besondere Erklärung zu §. 7.

**) Wo es kürzer schien, den Inhalt der zu befürwortenden Aenderungen in die Form einer neuen Fassung des betreffenden Paragraphen zu bringen, ist dies durch Anführungszeichen angedeutet.

***) Zu berücksichtigen die besondere Bemerkung zu §. 23.

flößbaren Zustande durchströmen oder begrenzen. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze. Sie hat die Oberaufsicht über die eben bezeichneten Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse."

"Es steht ihr zu, zum Schutze des Bundes oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs, die einzelnen Staaten zur gehörigen Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit jener Wasserstraßen und Flußmündungen anzuhalten. Die Wahl der Verbesserungs-Maaßregeln und deren Ausführung verbleibt den einzelnen Staaten. Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist nach Maaßgabe der bundesgesetzlichen Bestimmung (§. 26) zu entscheiden. Alle übrigen Flüsse, Canäle und Seen bleiben der Fürsorge der einzelnen Staaten überlassen." *)

§. 26. Die vorgesehene billige Ausgleichung für die Aufhebung der Flußzölle auf gemeinsamen Flüssen, wird gleichzeitig mit der Aufhebung erfolgen müssen. In dem dritten Satze würden mit Rücksicht auf die obige Fassung von §. 25 die Worte "Wie und" wegzufallen haben **).

§. 27. "Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an gemeinschaftlichen Flüssen oder an den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Ueberwachung der Bundesgewalt. Es darf in Betreff dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht stattfinden." ***)

§. 28. Sowohl zu §. 28 als zu §. 26 ist zu bemerken, daß so lange die Transitabgaben noch bestehen, der Waarentransit auf Stromwegen wenigstens dem Landtransit gleich zu besteuern seyn wird, es sey denn, daß die conventionsmäßig regulirten Flußzölle geringer wären als die Landtransitzölle, wo dann allerdings nur erstere beibehalten werden könnten.

§. 29. "Ueber die Eisenbahnen und deren Betrieb hat die Bundesgewalt die Oberaufsicht und, soweit der Bundesschutz oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs es erheischen, die Gesetzgebung. Die dahin zu rechnenden Gegenstände werden durch ein Bundesgesetz festgestellt."

§. 30. "Soweit der Bundesschutz oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs es erheischen, hat die Bundesgewalt das Recht Eisenbahn-Anlagen zu bewilligen und gegen Entschädigung zu benutzen."

§. 32. Der Bundesgewalt steht das Recht zu, zum Schutze des Bundes oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs zu verfügen, daß aus Bundesmitteln Canäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht, oder in ihrer Schiffbarkeit erweitert werden. Die Anordnung der dazu erforderlichen wasserbaulichen Werke erfolgt nach vorgängiger Verständigung mit den betheiligten einzelnen Staaten, diesen bleibt die Ausführung und, auf Bundeskosten die Unterhaltung der neuen Anlagen überlassen."

Der letzte Absatz des §. 32 bliebe unverändert †).

§. 33. Die Ausgleichung der Besteuerungsverschiedenheiten muß dem Wegfall der Binnenzölle vorangehen ††).

§. 35. "Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchssteuern geschieht unter Oberaufsicht der Bundesgewalt. Der Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben wird unter die einzelnen Staaten vertheilt. Der Bundesgewalt steht jedoch das Recht zu, von den Antheilen der Einzelstaaten, die zu der Bestreitung der Bundesausgaben nach Maaßgabe des jährlichen Budgets zu leistenden Beiträge vorweg zu nehmen." †††)

§. 40. Es wird vorgeschlagen, den dritten Satz zu streichen.

---

*) Zu berücksichtigen die besondere Bemerkung zu §. 25.
**) Zu berücksichtigen die besondere Bemerkung zu §. 26.
***) Desgleichen zu §. 27.
†) Desgleichen zu §. 32.
††) Desgleichen zu §. 33.
†††) Desgleichen zu §. 35.

§. 41. Es dürfte deutlicher das Mißverständniß abzuwehren seyn, als ob die Bundesgewalt die Befugniß haben könne, die rechtsverbindlich bestehenden Postverträge der einzelnen Länder ohne Weiteres aufzuheben. Sodann wird zugestanden werden können, daß Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen nur Seitens oder mit Genehmigung der Bundesgewalt abgeschlossen werden dürfen.

§. 42. Die Streichung des Paragraphen wird vorgeschlagen *).

§. 46. „Der Bundesgewalt steht über das Bankwesen und die Ausgaben von Papiergeld die Erlassung allgemeiner Gesetze und die Oberaufsicht zu.“

§. 49. „Die Bundesgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikular-Beiträge aufzunehmen.“

§. 53. Anstatt der Worte im dritten Absatze: „Wenn die Regierung eines deutschen Staates die Verfassung desselben eigenmächtig aufhebt oder verändert“ wird vorgeschlagen: „Wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird.“

§. 54. Ueber die Vertheilung der durch Maßregeln zur Wahrung des öffentlichen Friedens entstehenden Kosten wird in einer Bundes-Executions-Ordnung das Nähere festzustellen seyn.

§. 55. Der Bundesgewalt muß die Befugniß erhalten werden, im Wege der allgemeinen Gesetzgebung auch über das Vereins- und Versammlungsrecht Anordnungen zu treffen.

§. 58. Die Streichung der zweiten Hälfte des Paragraphen wird vorgeschlagen.

Frankfurt a. M., den 23. Februar 1849.

Camphausen, Bevollmächtigter für Preussen.
Jordan, Bevollmächtigter für Kurhessen, unter Vorbehalt etwaiger weiterer Bemerkungen.
Eigenbrodt, für Großherzogthum Hessen.
Liebe, Bevollmächtigter für Braunschweig.
von Scherff, Bevollmächtigter für das Großherzogthum Luxemburg, mit Vorbehalt etwa noch nachzubringender Bemerkungen.
Seebeck, Bevollmächtigter für das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.
v. Stein, für Coburg-Gotha.
Freiherr von Holzhausen, für Hohenzollern, Reuß und Hessen-Homburg.
Mosle, für Oldenburg.
Francke, für Schleswig-Holstein.
Karsten, für beide Mecklenburg.
Hergenhahn, für Nassau.
Brehmer, für Lübeck.
Smidt, für Bremen.
Kirchenpauer, für Hamburg.
Petri für Waldeck und Lippe.
Cruciger, für Sachsen-Altenburg.
Karlowa, für Schaumburg-Lippe.
Vierthaler, Bevollmächtigter für Anhalt-Dessau und Cöthen, mit Hinweisung auf meine dem hohen Reichsministerium unterm 19. l. M. abgegebene Erklärung und unter ausdrücklichem Festhalten an dieselbe.
Welcker für Baden; nachträglich, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die bereits übergebenen Bemerkungen der Badischen Regierung, insbesondere zu §. 34 und 35, sodann auf die hier angelegten Gegenbemerkungen zu den §§. 19, 25, 26 und 32.

*) Zu berücksichtigen die besondere Bemerkung zu §. 42.

Beilage XV.

Herr Minister.

In einem heute in Gemeinschaft mit anderen Bevollmächtigten deutscher Regierungen an Sie gerichteten Schreiben hatte ich die Ehre Ihnen eine Reihe von Bemerkungen und Abänderungs-Vorschlägen zu Beschlüssen der Nationalversammlung, bezüglich der Verfassung vorzulegen, bei denen der Standpunct festgehalten ist, welchen die Königliche Regierung in der Circular-Depesche vom 23. Januar und in der Instruction vom 16. Februar bezeichnet hat. Beide Stücke habe ich nicht ermangelt Ihnen, Herr Minister, mitzutheilen und indem ich Sie ersuche, insbesondere das letztere als einen Bestandtheil des gegenwärtigen Schreibens zu betrachten, wünsche ich dennoch zur Ergänzung des in der gemeinschaftlichen Erklärung vom heutigen Tage über die ersten sechs Paragraphen der berathenen Verfassung Gesagten zu wiederholen, daß nach der Ansicht der Königlichen Regierung die Bestimmung darüber, welche Territorien den Bundesstaat bilden, erst dann formulirt werden könne, wenn festgestellt seyn wird, welche Länder Deutschland's dem Bundesstaate beitreten wollen, und daß das Verhältniß derjenigen Bundestheile, deren bestehende Verbindung mit außerdeutschen Staatskörpern besondere Modalitäten erfordern, erst dann geregelt werden könne, wenn die besonderen Bedingungen ihres Beitritts, welche Gegenstand weiterer Verhandlungen seyn müssen, festgestellt seyn werden. Die Königliche Regierung hält für durchaus nothwendig, daß keine präjudiciellen Beschlüsse gefaßt werden, welche diese Einigung erschweren oder ausschließen.

Frankfurt a. M., den 23. Februar 1849.

(gez.) Camphausen.

An den Minister-Präsidenten, Herrn Freiherrn von Gagern
hier.

Beilage XVI.

Herr Minister-Präsident!

Unter Bezugnahme auf unsere Unterredung von gestern, und den mir von Ihnen ausgedrückten Wunsch, verfehle ich nicht, Ihnen im Anschlusse eine Abschrift der Bemerkungen ergebenst zu übersenden, von deren Inhalte ich Ihnen gestern mündlich Kenntniß zu ertheilen die Ehre hatte.

Frankfurt, den 18. Februar 1849.

(gez.) C. Welcker.

An
den Herrn Präsidenten des Reichsministerraths und
Reichsminister des Innern, Freiherrn v. Gagern rc. rc.

Bemerkungen und Wünsche der Großherzoglich-Badischen Regierung, welche der Badische Bevollmächtigte bei der Verständigung über den Entwurf der Reichsverfassung geltend zu machen hat.

Das Reich und die Reichsgewalt.

Es wäre zu wünschen, daß noch zwei allgemeine schützende Bestimmungen aufgenommen würden,

1) das Reich könne keine Gesetze für einzelne Staaten, sondern nur solche für die Gesammtheit geben;

2) weder ein Reichsgesetz, noch ein Gesetz eines Einzelstaates dürfe rückwirkende Kraft haben, d. h. bereits erworbene Rechte wieder aufheben oder beschränken.

§. 25 und 26.

Es liegt kein Grund vor, die kleineren Flüsse, die nicht einmal schiffbar, sondern nur etwa flößbar sind, der Reichsgewalt zu unterwerfen. Es sollte hier nur von den Hauptflüssen, die für den großen Verkehr dienen, die Rede seyn.

In Abschnitt 1 des §. 26 soll daher statt „Flüsse“ gesagt werden „Hauptflüsse.“

Der Absatz 2 des §. 26 soll weggelassen oder so gefaßt werden, daß bei allen von den Flußzöllen frei erklärten Hauptflüssen für die Aufhebung dieser Zölle eine billige Vergütung vom Reich geleistet werde. — Ob diese Flüsse mehrere Staaten oder nur einen Staat durchströmen oder begrenzen, ist gleichgültig, jedenfalls wäre es ganz sonderbar, wenn die obenliegenden Staaten die untern zu entschädigen hätten, während doch die Aufhebung der Flußzölle nur dem allgemeinen Verkehr nach allen Richtungen zu gut kommen würde, und zwar den entfernter gelegenen, den Fluß nicht mehr berührenden Staaten noch mehr, als den obersten am Flusse liegenden Staat, der ja auch seinen eigenen Flußzoll verliert.

Wird vom Reiche für die Flußzölle keine Vergütung geleistet, so soll dasselbe wenigstens zur Offenhaltung des Flußbettes einen Beitrag leisten.

Hinsichtlich der Unterhaltung und Rectification des Rheines an der französischen Grenze hat Baden einen Vertrag mit Frankreich, in welchem das Reich an die Stelle von Baden einzutreten hat.

§. 30.

Wenn das Reich Eisenbahnen anlegen, bewilligen, durch Enteignung erwerben und selbst betreiben darf, so giebt dieß eine Reichswirthschaft, welche ausser der Gefährdung einzelner Länder schon an und für sich noch weniger taugt, als die Wirthschaft eines Staates.

Auf dieselbe unnöthige Weise würde durch die Anlage von Landstraßen durch das Reich (§. 32) di Selbstständigkeit der einzelnen Staaten ungebührlich beschränkt.

§. 34.

Am Bedenklichsten ist, daß das Reich Productions- und Verbrauchssteuern für sich einführen, oder vorhandene an sich ziehen kann. Die Last für die Gesammtheit würde nur auf diejenigen Staaten fallen, welche den Gegenstand produciren, bezüglich auf diejenigen, welche unverhältnißmäßig mehr davon consumiren.

Am Schlimmsten wäre es, wenn etwa auf den Wein oder das Salz eine solche Productionssteuer gelegt würde. Sie würde, was den Wein betrifft, Baden in einem das Verhältniß seiner Bevölkerung zehnfach übersteigenden Maaße belästigen. — Eher wäre noch eine Verbrauchssteuer auf den Tabak gerechtfertigt. Derselbe ist blos Luxusgegenstand, und wird doch in allen Ländern bedeutend verbraucht, wenngleich in Baden auch in höherem Grade.

Man muß daher darauf hinwirken, daß der ganze §. 34 weggelassen werde, und nur, wenn dieß durchaus nicht ginge, müßte verlangt werden, ihn so zu fassen, daß gemeinschaftliche Productions- und Verbrauchssteuern nur insofern eingeführt werden können, als davon die sämmtlichen Staaten auf eine annähernd sich ausgleichende Weise getroffen werden.

§. 37.

Die Beschränkung der einzelnen Staaten, Productions- oder Verbrauchssteuern für sich oder für einzelne Gemeinden einzuführen, ist durchaus grundlos.

Nur hinsichtlich der Gegenstände, welche vom Auslande eingeführt werden, und einen Reichszoll bezahlen, konnen etwa die einzelnen Staaten in Auflegung von Verbrauchssteuern beschränkt werden.

Es ist daher auf Weglassung dieses Paragraphen oder eventuell auf die letztere Beschränkung hinzuwirken.

§. 42.

Die Uebernahme der Posten auf das Reich würde einerseits einen viel größeren Aufwand veranlassen,

und andererseits einzelne Staaten, die eine vortheilhafte Lage haben, verkürzen, auch wegen Ausdehnung des Postenbetriebes in den verschiedenen Staaten sehr viele Reclamationen und unbillige, ungleiche Behandlung veranlassen.

Es ist daher auf Weglassung dieses Artikels hinzuwirken.

§. 46.

Es wird nicht die Meinung seyn, einzelne Staaten zu hindern, auch ihrerseits Banken anzulegen. Wollte man diese Beschränkung haben, so könnte sie sich doch nur auf solche Banken beziehen, welche Banknoten ausgeben.

§. 49.

Da hier das Auflegen von Reichssteuern neben den Matrikular-Beiträgen genannt ist, so scheint die Meinung vorzuliegen, daß das Reich auch eigene Steuern direct von den einzelnen Steuerpflichtigen erheben könne. Dieses wäre aber nicht nur kostspielig, sondern würde auch einen Einheitsstaat und nicht blos einen Bundesstaat voraussetzen.

Hinsichtlich der Zölle ist etwas Besonderes bestimmt; was aber directe Steuern betrifft, so sollte die Reichsgewalt nie einem Steuerpflichtigen unmittelbar gegenüber stehen, sondern sich nur an die einzelnen Staaten halten, von ihnen die Matrikularbeiträge erheben und ihnen überlassen, wie sie die Summe beibringen wollen:

„Es solle also hier nur heißen: die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte „nicht ausreichen, Matrikularbeiträge von den einzelnen Staaten zu erheben."

Der Reichstag.

§. 3.

Die süddeutschen Staaten sind gegenüber den (norddeutschen) verkürzt. Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden, Darmstadt, Nassau und Frankfurt haben mit einander nur 81, die übrigen (norddeutschen) Staaten aber 95 Stimmen. Zur bessern Ausgleichung sollte daher

Oesterreich weitere	4	Mitglieder,
Bayern „	4	„
und Baden „	2	„
	10	„

erhalten.

Die süddeutschen Staaten hätten dann 91 und die norddeutschen 95 Stimmen, so daß der Unterschied nicht mehr so groß wäre. Der Unterschied kommt ohnehin daher, daß man den kleineren norddeutschen Staaten verhältnißmäßig mehr Stimmen, als auf ihre Bevölkerung trifft, gegeben hat. Darum darf man aber auch zwischen Oesterreich und Preußen keinen Unterschied machen und auch Bayern gegen Beide nicht so weit zurücksetzen.

Was Baden betrifft, so ist es das einzige, welches im Vergleich zu den ihm vorgehenden drei kleineren Königreichen pünktlich nur nach dem Verhältniß der Bevölkerung bedacht ist, indem seine Bevölkerung $^{4}/_{5}$ von der Bevölkerung dieser Königreiche ausmacht. Alle andere sind aber nach dem Verhältniß der Bevölkerung gegenüber den größeren, besser bedacht.

§. 19

Der Absch. 2 sollte wegbleiben, weil er nichts nützt und nur die Autorität der Monarchie schwächt.

Sofern es bei den §§. 30 und 42 „vom Reiche und der Reichsgewalt" verbleibt, sollte hier die Uebernahme der Posten und Eisenbahnen auf das Reich ausdrücklich unter diejenigen Gegenstände aufgenommen werden, für welche die Zustimmung des Reichstags nothwendig ist.

Reichsgericht.

Daß Klagen wegen Verletzung der Grundrechte oder anderer Reichsgesetze an das Reichsgericht kommen, ist natürlich.

Ebenso ist auch nichts zu erinnern, daß ständische Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten wegen Verletzung der Landes-Verfassung, und selbst, daß Klagen einzelner Staatsangehöriger wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung einer Landesverfassung vor das Reichsgericht kommen können.

Was aber Klagen oder Beschwerden einzelner Staatsangehörigen wegen behaupteter Verletzung der Landes-Verfassung bezügl. verfassungsmäßiger Rechte betrifft, so kommen sie in jedem Staat auf die grundloseste Weise bei den Ständeversammlungen in Ueberzahl vor. Derlei Beschwerden hören vor die Ständeversammlung des einzelnen Staates, und nur wenn diese sich der Beschwerde annimmt und keine Abhilfe erlangt, mag sie nach §. 2. k. gegen die Minister bei dem Reichsgericht klagen.

In §. 2. e. sollten also die Worte „Verletzung oder" weggelassen werden.

Reichsoberhaupt.

Baden hat sich bereits im Allgemeinen über die Oberhauptsfrage erklärt. Zu welcher Form es auch kommen möge, so muß Baden auf das gleiche Mitwirkungsrecht wie die mittleren Königlichen Staaten Deutschland's Anspruch machen.

Beilage XVII.

II. Badische Anlage zu der Collectiv-Erklärung (die I. Beilage bildet die erste Badische Erklärung.)

Specielle Gegenbemerkungen des Badischen Bevollmächtigten zu der von ihm mitunterzeichneten gemeinschaftlichen „Bemerkungen und Abänderungsvorschlägen" bezüglich der Reichsverfassung.

2. Der Reichsgewalt.

Zu §. 19.

..... Küstenvertheidigungswerken." Hier müßte jedenfalls beigefügt werden:
insoferne sie als Reichswerke erklärt und übernommen werden.

Zu §. 25 und 26.

Hier können wir zum großen Theile nicht einverstanden seyn, und bitten die besondern Bemerkungen Baden's zu diesem Paragraphen nachzusehen.

„Absatz 2 des §. 26 sollte ganz wegfallen". —
Auch sollte unserer Ansicht nach ein Reichsgesetz,
„die Hauptflüsse und Canäle namentlich als solche bestimmen."

So wie das ganze Reich, bei der Aufhebung der Flußzölle zu Gunsten des allgemeinen Verkehrs betheiligt ist, so sollte auch das ganze Reich oder wenigstens alle Staaten, die in dem Marktgebiete eines Flusses liegen, zu der Vergütung für die Flußzölle beitragen.

Zu §. 26.

wird der Zusatz vorgeschlagen:

„In so weit der Aufwand für die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit dient, sind die Kosten vom Reiche zu tragen. Ein Reichsgesetz wird die Ausscheidung dieser, von den übrigen Uferbaukosten festsetzen.“

Zu §. 32.

„Derselbe Grund spricht, wie für die Canäle, so auch für die Anlegung von Landstraßen, und Eisenbahnen

aus den Mitteln des Reichs. Wenn die beiden letzten nicht aufgenommen werden, so könnten wir auch nicht für die Canäle stimmen.

§. 34.

Wir bitten die besonderen Bemerkungen Baden's über diesen §. 34 nachzusehen. Die Großherzogliche Regierung muß den allergrößten Werth darauf legen, daß darauf die Rücksicht genommen werde, welche die Gerechtigkeit erfordert.

§. 35.

Hier wären die Worte,

„Productions- und Verbrauchssteuern“

zu streichen.

(gez.) C. Welcker.

Frankfurt a. M., d. 24. Februar 1849.

An den Herrn Präsidenten des Reichsministerraths, Freiherrn von Gagern

hier.

Beilage XVIII.

Unter Bezugnahme auf das von dem Königlich-Preussischen Bevollmächtigten in Gemeinschaft mit einer Anzahl von Bevollmächtigten anderer Staaten unterm gestrigen an den Herrn Präsidenten des Reichsministeriums erlassene Schreiben, mit welchem die Unterzeichner ihre gemeinschaftliche Bemerkungen zu den „das Reich“ und „die Reichsgewalt“ überschriebenen Abschnitten des von der Nationalversammlung in erster Lesung angenommenen Verfassungs-Entwurfs übergeben haben, beehre ich mich, in der Anlage die besonderen Bemerkungen zu überreichen, zu welchen meine Regierung Veranlassung findet, und welche die Abweichungen und Zusätze enthalten, die in jenen gemeinschaftlichen Bemerkungen keine Berücksichtigung gefunden haben.

Frankfurt, 24. Februar 1849.

Der Großherzoglich-Hessische Bevollmächtigte bei der Centralgewalt

(gez.) Eigenbrodt.

An den Herrn Präsidenten des Reichsministeriums
Freiherrn v. Gagern.

Besondere Bemerkungen des Großherzoglich-Hessischen Bevollmächtigten zu den Beschlüssen der National-Versammlung bezüglich der Verfassung.

1. Abschnitt. — Das Reich.

Die Großherzogliche Regierung kann der Hoffnung nicht entsagen, der zu gründende Bundesstaat werde einen solchen Umfang und eine solche Ausdehnung erhalten, daß die Bezeichnung desselben als „Reich“

angemessen erscheine. Sie unterläßt daher sich der Beanstandung der Ausdrücke „Reich“ und „Reichsgewalt“ anzuschließen.

Da übrigens dieser Abschnitt seiner weiteren Entwickelung noch entgegensieht, so hat die Großherzogliche Regierung zu Artikel I. und II. desselben jetzo nur zu äußern, daß nach ihrer ganzen bisherigen Handlungsweise über den Beitritt des Großherzogthums zu einem Bundesstaate, wie solcher in diesem ersten Abschnitt vorgezeichnet ist, kein Zweifel obwalten kann.

2. Abschnitt. — Die Reichsgewalt.

§. 26. Die Großherzogliche Regierung vermag nicht zuzugeben, daß die gänzliche Aufhebung der Flußzölle wünschenswerth und räthlich sey. Die fortschreitende Zunahme des Rheinverkehrs von Mannheim abwärts beweist, daß die Rheinzölle den nachtheiligen Einfluß nicht gehabt haben, der ihnen von mancher Seite zugeschrieben wird. Der Vortheil einer gänzlichen Aufhebung der Flußzölle wird nur wenigen Händen und zwar vorzugsweise dem ausländischen Handelsstand zufallen, und die bedeutende Last der Flußbaukosten würde dadurch denjenigen, zu deren Gunsten sie aufgewendet werden abgenommen, und auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen übertragen welche dieses bald bitter empfinden würde.

Die Beibehaltung eines dem Aufwand für jene Zwecke entsprechenden Wasserweggeldes ist eine Forderung der Gerechtigkeit und wenn die §§. 21 bis 23 des Verfassungs-Entwurfs den Uferstaaten am Meere und an den Mündungen der deutschen Flüsse das Recht einräumen von der Schifffahrt zur Unterhaltung der dafür bestimmten Anstalten, Abgaben zu erheben, so ist nicht abzusehen, warum ähnliche Abgaben nicht auch von der Flußschifffahrt sollen erhoben werden dürfen.

Jedenfalls wird, in soweit eine Aufhebung der Flußzölle erfolgt, diese nur gegen gleichzeitige Leistung einer gerechten Entschädigung für die bisherigen reinen Erträgnisse derselben stattfinden dürfen. Geschähe dies nicht, so würden die Finanzen der dabei betheiligte Uferstaaten der Gefahr gänzlicher Zerrüttung preisgegeben. Der unbestimmte Ausdruck des §. 26, daß eine billige Ausgleichung für Aufhebung der Flußzölle eintreten solle, giebt weder über die Vollständigkeit, noch über die Gleichzeitigkeit der zu bewilligenden Entschädigung Beruhigung.

Eben so läßt der folgende Satz, daß ein Reichsgesetz bestimmen solle, wie und mit welchen Mitteln für die Unterhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit dieser Flüsse zu sorgen sey, diesen Punkt einstweilen in der Schwebe, und wenn die Flußzölle wegfielen, bevor die nöthige Fürsorge für die Unterhaltung der Fahrbahn und der Ufer getroffen wäre, so würde dadurch ein Zustand entstehen, der für die Schifffahrt nur höchst nachtheilig seyn könnte.

Aus diesen Gründen muß die Großherzogliche Regierung wünschen, daß der §. 26 ganz gestrichen werde, um so mehr, als dieser §. durchaus nicht in die Verfassung zu gehören scheint. Sie muß ferner wünschen, daß wenigstens bestimmt ausgesprochen werde, daß die Erhebung eines angemessenen Wasserweggeldes durch die Aufhebung der Flußzölle — insofern diese zur Ausführung kommen sollte — nicht ausgeschlossen sey.

Sie muß endlich wünschen, daß die Aufhebung der Flußzölle jedenfalls nicht eher erfolge, als bis für die Bestreitung der Flußbaukosten aus Reichsmitteln und für die Uebernahme aller sonstigen auf den Flußzöllen haftenden Lasten auf die Reichskasse Sorge getragen, und die für die bisherigen Reinerträge derselben zu leistende vollständige Entschädigung ermittelt und geleistet seyn wird.

Nur eventuell vermag sich die Großherzogliche Regierung für die in den Bemerkungen der Gesammtheit vorgeschlagene Fassung zu erklären, welche sie dem Inhalt dieses Verfassungs-Entwurfs allerdings vorzuziehen in dem Falle ist.

§. 27. Um allen Begünstigungen der Schifffahrt des einen Staates vor derjenigen des andern vorzubeugen, wäre eine bestimmtere Fassung des zweiten Satzes wünschenswerth, etwa in folgender Weise:

„Es darf weder durch die Festsetzung noch durch die Art der Erhebung dieser Gebühren, noch in irgend sonst einer Weise in Betreff derselben eine Begünstigung der Angehörigen, oder der Häfen, oder der Schiffe, oder Waaren eines deutschen Staates, vor den Angehörigen, Häfen, Schiffen oder Waaren anderer deutscher Staaten stattfinden."

§. 32. Es ist hierbei noch besonders hervorzuheben, daß das in dem Schlußsatz ausgesprochene unbedingte Recht der Reichsgesetzgebung über die Weggelder rc. der Reichsgewalt die Befugniß geben würde, das Chausseegeld beliebig herabzusetzen oder ganz aufzuheben. Es darf aber den einzelnen Staaten, wenn sie im Stande bleiben sollen, die theilweise in großem Umfange erbauten Kunststraßen zu unterhalten, das Recht nicht entzogen werden, ein angemessenes Weggeld zu erheben, d. h. Weggeld von solchem Maaße, daß dadurch der Verkehr auf den betreffenden Straßen nicht gehemmt werden kann.

§. 42. Mit Streichung dieses Paragraphen ist die Großh. Regierung nicht einverstanden, wünscht vielmehr nur, daß derselbe nach den Worten

„vorbehaltlich billiger Entschädigung wohl erworbener Privatrechte,"

den Zusatz erhalte:

„und der betreffenden einzelnen Staaten, letzteres in so lange die Uebernahme der Posten von Seiten des Reichs nicht allgemein erfolgt."

Soll die Reichsgewalt, wie es in diesem §. ausgesprochen ist, zur theilweisen Uebernahme der Post berechtigt seyn, so erfordert die Gerechtigkeit und die unter den einzelnen Staaten zu beobachtende Gleichheit, daß nicht nur für wohlerworbene Privatrechte, sondern auch an die betreffenden Staaten für die ihnen entzogenen reinen Einnahmen und sonstigen aus der Postverwaltung bezogenen Vorthele (z. B. freier Transport der dienstlichen Correspondenz) Entschädigung geleistet werde.

Frankfurt, den 23. Februar 1849.

(gez.) Eigenbrod.

Beilage XIX.

Die Bevollmächtigten der Senate von Bremen und von Hamburg sind nicht in der Lage gewesen, sich von Anfang an bei der gemeinschaftlichen Erörterung des Abschnittes des Verfassungsentwurfes über die Reichsgewalt betheiligen zu können. Den späteren Berathungen haben sie sich um so bereitwilliger angeschlossen, als sie in vielen Aenderungsvorschlägen nur den Ausdruck ihrer eigenen Ansichten wieder fanden. — In dem Nachfolgenden fassen sie dagegen die Gründe kurz zusammen, aus welchen sie theils mit einigen der beabsichtigten Aenderungen einzelner Paragraphen nicht einverstanden sind, theils einige fernere Abänderungen für wesentlich wünschenswerth erachten.

Im Abschnitt von der Reichsgewalt, §. 23 ist die Beibehaltung der Worte: „und deren Ladungen" unumgänglich nothwendig, wenn man nicht in den Widerspruch gerathen will, die Zweckmäßigkeit anzuerkennen und die Pflicht auszusprechen, daß die Uferstaaten die für die Seeschifffahrt nöthigen Anstalten selbst beschaffen, zugleich aber diesen Staaten die Mittel zu nehmen, welche dazu erforderlich sind. Die wichtigsten Handelsplätze liegen da wo die Seeschifffahrt aufhört, und die ausschließliche Flußschifffahrt beginnt und die Kosten auf dieser zum Theil sehr großen Wasserstrecke sind, wie aus langjähriger Erfahrung dargethan werden kann, so bedeutend, daß diese Last nur dann als unnachtheilig betrachtet werden kann, wenn der Handel, der davon Vortheil hat, eine ihm durchaus nicht fühlbare Beihülfe gewährt. Schiffe mit Ladungen von geringem Werthe müssen ohnehin in jeder künftigen Schifffahrtsabgabe erleichtert werden; man kann, was man ihnen abnimmt aber nicht auf Schiffe mit werthvolleren Ladungen legen, wenn deren Frachtverdienst ohnehin schon zu schwer dadurch betroffen werden würde, daß die Abgabe auf jedes Schiff sich nach dem Belauf der erforderlichen Kosten richten müßte, statt nach dem was das

Schiff allein ohne Unbilligkeit tragen kann, und was es in rivalisirenden fremden Häfen bezahlt. Es ist im Handel und der Schifffahrt von so entschiedener Wichtigkeit, den Erleichterungen, welche Rivalen einführen, folgen zu können, daß man auch hierin einer freien Bewegung Raum lassen muß. Da die Abgaben von der Reichsgewalt genehmigt werden müssen, und den Betrag der Verwendungen nicht überschreiten dürfen, so liegt kein Grund zu irgend einer Besorgniß von Uebelständen vor.

Es ist bei dieser Bemerkung von der Ueberzeugung ausgegangen, daß der Verfassungsentwurf nicht beabsichtigt, die Anlagen für die Seeschifffahrt in zwei Theile zu theilen, so daß die Kosten am Ausfluß des Stromes die Uferstaaten gegen Erhebung von Abgaben treffen würden, und auf der langen Strecke von dort bis zum Aufhören der Seeschifffahrt vom Reiche aus allgemeinen Mitteln künftig getragen werden sollten, sondern daß das Reich nur für die, dem Kostenbetrage nach gar nicht damit zu vergleichenden, Anlagen für Flußschiffe sorgen will. — Eine solche Theilung der Arbeit und der Vorsorge würde ohnehin sehr unzweckmäßig seyn.

Die vorgeschlagenen Aenderungen der §§. 25—27 beschränken die Competenz der Reichsgewalt auf diejenigen Gewässer, welche mehreren Staaten angehören, während die nur einen Staat durchströmenden Flüsse der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reiches entzogen werden, obschon sie dem allgemeinen Verkehr ebenfalls dienen. Jene Vorschläge wollen ferner bei allen zur Flußschifffahrt dienenden Gewässern die Wahl der Maaßregeln zur Unterhaltung und Verbesserung der Fahrbahn den einzelnen Regierungen überlassen, und endlich die ganze technische Leitung des Strombaues der Einwirkung der Reichsbeamten entzogen wissen. Obschon im Allgemeinen mit den in der Collectiv-Erklärung aufgestellten Grundsätzen einverstanden, können die Unterzeichneten doch die Besorgniß nicht unterdrücken, daß auf diese Weise ein sehr ungleichartiger Strombau entstehen und manche jener Uebelstände im Laufe der Zeit wieder hervorgerufen werden möchten, in deren bezweckter Abwendung allein der Grund zur Uebernahme der Kosten der Flußbauten abseiten der Reichsgewalt liegt. Die Unterzeichneten wünschen daher die Beibehaltung der §§. 25—27 des Verfassungsentwurfs und geben sich der Hoffnung hin, daß das im §. 26 verheißene Reichsgesetz den in den Motiven der Collectiv-Erklärung hervorgehobenen Bedenklichkeiten genügend abhelfen werde.

Der vorgeschlagene Zusatz zum §. 33 hat die Folge, daß die im §. 34 erwähnte Steuergemeinschaft in einen solchen Gegensatz zur Zollgemeinschaft gebracht wird, als ob die Zolleinigung sofort und unbedingt eintreten müßte, während der Wegfall der Binnenzölle noch erst von anderweitigen ferneren Maaßregeln abhänge. Die §§. 33 und 34 sind bisher so verstanden, und waren auch ohne Zweifel so gemeint, daß die durch das Wegfallen der bisherigen Binnenzölle nothwendig werdende Gemeinschaft namentlich derjenigen Steuern, für welche bis jetzt innerhalb des Zollvereins noch Ausgleichungsabgaben erhoben werden, mit der im §. 33 angeordneten Zollgemeinschaft der bisher in- und außerhalb desselben Zollvereins stehenden Staaten unzertrennlich verbunden sey, und dadurch den eintretenden norddeutschen Staaten ein Aequivalent gegeben werde. — Das transitorische Gesetz, welches in Bezug auf Zoll- und Steuerverwaltung noch zu erlassen seyn wird, mag bestimmen, ob und welche Maaßregeln wegen Wegfall der Binnenzölle nothwendig sind. Gegen einen desfallsigen Zusatz zur Verfassung aber müssen sich die Unterzeichneten erklären und zugleich die bestimmte Erwartung aussprechen, daß mit den zur Einführung der Zollunion erforderlichen Gesetzen gleichzeitig auch die im §. 34 vorbehaltene gesetzliche Bestimmung darüber werde erlassen werden, welche Productions- und Verbrauchs-Steuern, und von welchem Zeitpuncte an, sie gemeinschaftlich seyn sollten. Dieser letztere Zusatz würde nothwendig dem §. 34 ausdrücklich hinzugefügt werden müssen, wenn wider Verhoffen der erwähnte Aufschub des Wegfallens der Binnenzölle im §. 33 Aufnahme fände.

Im §. 36 dürfte es, in Berücksichtigung des Vorbehaltes des §. 33, heißen müssen: Reichs-Zollgrenze.

Frankfurt a. M., den 23. Februar 1849.

Unter Vorbehalt etwaiger Nachträge

(gez.) Smidt für Bremen.
" Kirchenpauer für Hamburg.

Beilage XX.

Herr Präsident des Reichsministeriums!

Nachdem ich das Rundschreiben des Reichsministeriums vom 28. v. M., betreffend die Verfassung Deutschland's, sofort meiner Regierung zugestellt habe, erhalte ich so eben die anliegende Zuschrift vom 4. d. M., welche ich die Ehre habe im Original Ihnen zuzustellen.

Meine Regierung bemerkt dabei, daß sich dieselbe in ihrer Stellung auf die gemachten wenigen Bemerkungen beschränken zu dürfen geglaubt habe. Zugleich bin ich autorisirt, die gewünschte Verständigung der Regierungen der deutschen Einzelstaaten über die Reichsverfassung möglichst zu erleichtern und zur Beseitigung etwa sich erhebender Anstände das Meinige beizutragen.

Indem es kaum der Versicherung bedürfen wird, daß ich in dieser Richtung nach besten Kräften verfahren werde, verfehle ich nicht, Herr Präsident, Vorstehendes zu Ihrer Kenntniß zu bringen.

Frankfurt, den 8. Febr. 1849.

Der Bevollmächtigte der Schleswig-Holsteinischen Regierung bei der Centralgewalt.

(gez.) Francke.

An den Herrn Präsidenten des Reichsministeriums H. v. Gagern.

Die gemeinsame Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein findet sich in Bezug auf die von der deutschen Nationalversammlung nach erster Lesung angenommenen Verfassungsbeschlüsse zu folgenden Bemerkungen veranlaßt.

Unter dem Abschnitt I. „das Reich" sind in dem Artikel I. §. 1. die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig der definitiven Anordnung vorbehalten. Bei der durchgreifenden Bedeutsamkeit dieses Vorbehalts muß es hier ausdrücklich hervorgehoben werden, daß derselbe als auf sämmtliche Bestimmungen der Verfassung, bei welchen er event. in Betracht kommen könnte, sich erstreckend zu verstehen seyn wird, insonderheit auf Artikel II. §§. 2. und 3., des Abschnitts I. Daß dies auch die Meinung des gedachten Vorbehalts sey, scheint namentlich aus der Verschiedenheit der in dem §. 1. selbst bei Erwähnung Schleswig's und Posen's gebrauchten Ausdrücke „Verhältnisse" und „Grenzbestimmung," so wie aus dem Abschnitt „der Reichstag," Artikel V, §. 19. pass. 8. in fine hervorzugehen. Zur Vergleichung wird noch auf den Abschnitt II. „die Reichsgewalt," Artikel VII. §. 33. hingewiesen, welcher dem auf die hiesigen Landesverhältnisse bezüglichen passus der Circularnote der Königlich-Preussischen Regierung vorgeschwebt haben könnte.

In dem Abschnitte „der Reichstag" ist in dem Artikel V, §. 19. bestimmt, daß ein von dem Reichstage in drei ordentlichen Sitzungen nach einander und nach abermaliger Erwägung gefaßten Beschluß auch ohne Sanction des Reichsoberhaupts zum Gesetze werde, sobald der Reichstag sich schließe. Die gemeinsame Regierung hält es für angemessen, daß die Zustimmung des Reichsoberhaupts als Bedingung für die gesetzliche Kraft eines Beschlusses des Reichstages auch in dem angeführten Falle nicht ausgeschlossen werde, daß mithin die angezogene Bestimmung wegfalle.

In Betreff des in dem Abschnitt „das Reichsoberhaupt," Artikel I. §. 2, vorgeschlagenen Titels „Kaiser der Deutschen," kann die gemeinsame Regierung der Berücksichtigung gewichtiger Gründe von Seiten der Regierungen der größeren Staaten Deutschland's sich nicht entgegenstellen wollen.

Gottorf, den 4. Februar 1849.

Die gemeinsame Regierung.

(gez.) Th. Reventlow.

(gez.) Harbou.

Beilage XXI.

Besondere Bemerkungen des Herzoglich-Nassauischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt zu den Beschlüssen der Nationalversammlung in Betreff der Verfassung.

Die Herzoglich-Nassauische Regierung schließt sich den besonderen Bemerkungen des Großherzoglich-Hessischen Bevollmächtigten

1) in Betreff des 1. Abschnitts der Verfassung, mit der Ueberschrift „das Reich“ zu Art. I und II an,
2) in Betreff des 2. Abschnitts der Verfassung mit der Ueberschrift „die Reichsgewalt“ zu §. 26, 27, 32 und 42.

Die Herzoglich-Nassauische Regierung ist außerdem

3) zu §. 7 der Ansicht, daß das Recht, Consuln im Auslande anzustellen, der Reichsgewalt mit Rücksicht auf die handelspolitische Einheitlichkeit Deutschland's ausschließlich zustehen sollte.

Frankfurt a. M., den 23. Februar 1849.

(gez.) Hergenhahn.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte erklärt sich mit den Bemerkungen des Großherzoglich-Hessischen und Herzoglich-Nassauischen Bevollmächtigten in Betreff des 1. Abschnitts der Verfassung vom Reich und in Betreff des §. 7 des Abschnitts hinsichtlich des Rechts, Consuln anzustellen, einverstanden.

Frankfurt, den 23. Februar 1849.

(gez.) Francke.

Bevollmächtigter der Schleswig-Holsteinischen Regierung bei der Centralgewalt.

Beilage XXII.

An den Präsidenten des Reichs-Ministerrathes, Herrn von Gagern hier.

Der unterzeichnete Königlich-Sächsische Bevollmächtigte hat den Circular-Erlaß des Herrn Präsidenten des Reichsministerraths vom 28. v. M., durch welchen die Regierungen zu baldiger Abgabe ihrer Erklärungen über die von der Nationalversammlung in erster Lesung angenommenen Verfassungsbeschlüsse eingeladen worden sind, zu empfangen die Ehre gehabt und nicht verfehlt, denselben seiner Regierung alsbald vorzulegen.

So wie die Letztere es stets für Pflicht erachtet hat, das gedeihliche Zustandekommen des zunächst der Nationalversammlung anvertrauten deutschen Verfassungswerkes nach Kräften zu fördern, so hat ihr auch jetzt das dankbar anzuerkennende vermittelnde Entgegenkommen der Centralgewalt nur sehr erwünscht seyn können, und sie ist gern bereit, zu der dadurch angebahnten Verständigung innerhalb der geeigneten Grenzen auch ihrerseits mitzuwirken.

Die Beilage, welche der Unterzeichnete dem Herrn Präsidenten des Reichsministerraths zu überreichen sich beehrt, enthält eine Zusammenstellung der Bemerkungen, auf welche die Königlich-Sächsische Regierung bei Prüfung der vorliegenden, in erster Lesung angenommenen Verfassungsabschnitte hingeführt worden ist.

In so weit es die Absicht seyn sollte, diese Bemerkungen in Verbindung mit den von andern Seiten her zu gewärtigenden Auslassungen, zur Grundlage einer weitern gemeinsamen Vernehmung und Berathung mit den Regierungs-Bevollmächtigten zu machen, so ist es zwar eine durch den Zweck dieser Verhandlung bedingte und in so fern sich von selbst verstehende Voraussetzung, daß insbesondere auch die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung an ersterer Theil nehme. Der Unterzeichnete befindet sich jedoch in dem Falle, diese Voraussetzung hier noch besonders aussprechen zu sollen.

Im Uebrigen geht die Königlich-Sächsische Regierung davon aus, daß die auf Anlaß des Circularschreibens vom 28. v. M. abzugebenden Erklärungen, so wie die nach Befinden darauf zu gründenden Verhandlungen nur den Zweck der Verständigung haben, nicht aber die Vereinbarung mit der Nationalversammlung bezielen können, an welcher die Königlich-Sächsische Regierung den von ihr mehrfach kundgegebenen Grundsätzen gemäß festhält.

Die definitive und bindende Erklärung über die Verfassung wird von der Königlichen Regierung erst nach der zweiten Lesung abgegeben werden können, weil sie nach §. 2 der Sächsischen Verfassungsurkunde gebunden ist, vor Abgabe einer solchen Erklärung, die Zustimmung der Kammern einzuholen.

Frankfurt den 23. Februar 1849.

(gez.) Kohlschütter.

Bemerkungen der Königlich-Sächsischen Regierung zu den von der deutschen Nationalversammlung in erster Lesung angenommenen Abschnitten des Verfassungs-Entwurfs.

I.

Allgemeine Bemerkungen.

Der Verfassungsentwurf bezweckt die Umgestaltung des deutschen Bundes in einen Bundesstaat. Faßt man aber den Total-Eindruck, den derselbe bei aufmerksamer Prüfung zurückläßt in's Auge, so macht sich unwillkührlich die Betrachtung geltend, daß in der Ausführung des Plans der Bundesstaat — das föderative Prinzip — allzusehr in den Hintergrund getreten und anstatt desselben vielmehr der Gedanke des einheitlichen Staats, in welchem die Einzelstaaten und Einzelregierungen fast ganz aufgehen würden, das leitende Motiv geworden sey. Kann nun auf dem gegenwärtigen Standpunkt unserer nationalen Entwicklung die zu lösende Aufgabe füglich nur darin bestehen, das in den gegebenen staatsrechtlichen Verhältnissen, wie in den Charakter-Eigenthümlichkeiten des deutschen Volks tief begründete particuläre Element mit dem in neuerer Zeit mächtiger hervorgetretenen Bedürfnisse nationaler Einigung in einer Weise zu vermitteln und in Einklang zu bringen, daß jeder Richtung innerhalb ihrer Sphäre der nöthige Spielraum zu freier Bewegung und Entfaltung gesichert bleibe, so wird auch nach der Ueberzeugung der Sächsischen Regierung, der Entwurf allerdings noch mehrfacher Modificationen bedürfen, wenn jenes Ziel in befriedigender Weise erreicht und für die friedliche und gesetzliche Fortbildung der inneren Verfassungszustände Deutschland's durch die Reichsverfassung Gewähr geleistet werden soll.

Es muß den unten folgenden Bemerkungen zu den Einzelheiten des Entwurfs vorbehalten bleiben, zu diesem Urtheile über den generellen Charakter des Letzteren die Belege zu bringen. Inzwischen möge es gestattet seyn, schon hier auf zwei Bestimmungen hinzuweisen, in welchen die, wie man dafür hält, über das rechte Maaß hinausgehende centralisirende Tendenz des Verfassungsentwurfs besonders deutlich hervortritt. Es sind dieß die Paragraphen 49 und 58 des Abschnitts „Von der Reichsgewalt."

In §. 49 wird der Reichsgewalt das Recht beigelegt, in soweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen. Es darf behauptet werden, daß dieser Grundsatz, wenn von ihm praktischer Gebrauch gemacht werden sollte, mit dem gesicherten Fortbestande der Einzelstaaten kaum vereinbar seyn würde. Schon an sich dürfte das Nebeneinanderbestehen mehrerer von verschiedenen Mittelpunkten ausgeleiteter und auf verschiedener Grundlage beruhender Steuersysteme, innerhalb des nämlichen Steuerbezirks eine schwer zu lösende Aufgabe seyn. Angewendet aber auf eine solche Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit der Besteuerungsmodalitäten, wie sie sich in Deutschland

vorfinden, würde sich daraus nicht nur eine auf die Dauer unerträgliche Ungleichheit der Belastung unter den verschiedenen Ländern Deutschland's ergeben, sondern auch überhaupt ein Keim der Zerrüttung in das Finanzwesen der Einzelstaaten gelegt werden, dessen zerstörender Kraft dasselbe schwerlich lange Widerstand leisten könnte. Des moralischen Einflusses nicht zu gedenken, den eine solche Unterordnung unter einen zwiefachen Steuerdruck auf das Volk und dessen Urtheil über den praktischen Werth der Reichsverfassung nothwendig ausüben müsse.

Wenn ferner nach §. 58 der Reichsgewalt das Recht der Gesetzgebung in allen Fällen zustehen soll, wo sie für das Gesammtinteresse Deutschland's die Begründung gemeinsamer Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet, so erhält hiedurch die Competenz der Centralgewalt eine so schrankenlose, objective Ausdehnung, wie sie wohl noch in keinem Bundesstaate existirt hat und mit dem föderativen Charakter dieser Staatsform überhaupt nicht verträglich ist. Denn während die Kraft und Lebensfähigkeit der letzteren gerade ganz wesentlich auf möglichst scharfer Begrenzung und Absonderung der gegenseitigen Competenzkreise beruht, vermöge welcher es den beiden, zu einem staatlichen Ganzen vereinigten Organismen möglich gemacht wird, in lebendiger Wechselwirkung neben und in einander fortzubestehen, ohne sich feindlich zu reiben und störend in ihre gegenseitigen Lebenssphären einzugreifen, — wird durch die Bestimmung des §. 58 jene Competenzbegrenzung zu Gunsten der Reichsgewalt im Prinzip so gut wie aufgehoben, so daß, der ersteren gegenüber, auch der im §. 6 des Abschnitts "vom Reiche" ausgedrückte, an sich vollkommen richtige Grundsatz für die Einzelstaaten kaum noch praktischen Werth behält. Es mag nun zwar mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen seyn, daß die Reichsgewalt von jenem erweiterten Befugnisse nur einen beschränkten und gemäßigten Gebrauch machen werde; es kann selbst der Gefahr einer zu weit gehenden Ausdehnung desselben durch formelle Garantieen, wie dergleichen nach dem Abschnitte über die Gewähr der Verfassung in der That in der Absicht liegen, bis zu einem gewissen Grade vorgebeugt werden. Allein so wie das Prinzip des §. 58 nichtsdestoweniger ein fehlerhaftes bleibt, so lassen sich auch die praktischen Folgen, die sich im Laufe der Zeit daraus entwickeln könnten, zu wenig im Voraus übersehen, als daß die Einzelstaaten die rechtliche Basis ihrer staatlichen Existenz nicht dadurch mehr oder minder bedroht finden sollten.

Nach der Ansicht der Sächsischen Regierung würde daher §. 49 in sofern darin von Reichssteuern als einer Einnahmsquelle für das Reich die Rede ist, nicht minder der letzte Satz des §. 58 aus dem Verfassungsentwurf jedenfalls zu entfernen seyn.

II.

Specielle Bemerkungen.

1) Die Abschnitte vom Reich und der Reichsgewalt betreffend.

Zu §. 2. 3. Da schon jetzt so viel feststehen dürfte, daß diese Paragraphen, wie sie dermalen gefaßt sind, auf die Verhältnisse Oesterreich's nicht passen, so wird es zunächst darauf ankommen, welche Vorschläge von dieser Seite gemacht werden dürften, und die Aufgabe dann seyn, eine Form zu finden, unter der Oesterreich beitreten könne.

Zu §. 10 ist eine deutlichere Fassung zu wünschen, da das Wort "Reichsinteresse" eine sehr weite Ausdehnung zuläßt. Dasselbe dürfte mit "Reichscompetenz" zu vertauschen, und der Satz würde dann so zu fassen seyn: "in so fern Gegenstände berührt werden, bei denen die Reichscompetenz einschlägt."

Zu §. 12 möchte eine nähere Angabe der Zwecke, für welche die gesammte bewaffnete Macht Deutschland's der Reichsgewalt zur Verfügung stehen soll, nicht überflüßig seyn. Als solche können wohl nur der Fall der Kriegsgefahr und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Innern bezeichnet werden.

Zu §. 13.

1) Wenn es der Reichsgewalt zustehen muß, die Größe und Beschaffenheit der bewaffneten Macht zu bestimmen, so wird mit Rücksicht auf §. 19 des Abschnitts „vom Reichstage"

und auf §. 16 des Abschnittes „vom Reichsoberhaupte" zugleich beizufügen seyn, daß es dazu eines Reichsgesetzes bedürfe.

2) Um die Grenze, bis zu welcher herab die Einzelstaaten im Betreff des Heerwesens ihre Selbstständigkeit behalten sollen zu bezeichnen, erscheint es angemessen, nicht die der Natur der Sache nach, wandelbaren Höhe des Contingents, sondern vielmehr ein Minimum der Bevölkerungszahl als Maßstab dienen zu lassen.

3) Der Bestimmung im dritten Absatze, nach welcher die Contingente der unter dieselben fallenden Staaten alternativ unter sich in größere Ganze verschmolzen werden und diese dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen sollen, steht das Bedenken entgegen, daß der Reichsgewalt dadurch außer ihrer oberaufsehenden und controlirenden Stellung auch noch eine unmittelbar verwaltende und ausführende Wirksamkeit in militärischer Beziehung zugewiesen werden würde, indem sie gleichsam die Funktion des Kriegsministeriums für die betreffenden Staaten oder Staatencomplexe zu übernehmen hätte. Eine solche Doppelstellung der Reichsgewalt erscheint aber für das allgemeine Interesse in mehr als einer Hinsicht nicht förderlich. Der Anschluß der zu Formirung selbstständiger Heeresabtheilungen nicht geeigneten kleineren Staaten an einen angrenzenden größeren Staat, im Sinne der Bildung gewisser Militärkreise, dürfte sich vielmehr in allen Fällen der fraglichen Art um so mehr als das Zweckmäßigere empfehlen, als damit eine jenen Staaten in angemessener Weise zu gewährende Einwirkung auf die Einrichtung und Verwaltung des gemeinschaftlichen Heerwesens stets vereinbar seyn wird.

Zu § 15 dürfte die Bestimmung genügen, daß in den Fahneneid die Verpflichtung „auf die Reichsverfassung" mit aufzunehmen sey, worin die Verpflichtung zur Treue gegen die oberste Reichsgewalt, ihr Träger sey, welcher er wolle, von selbst inbegriffen ist.

Zu §. 16. Da es nicht die Absicht seyn kann, auch die zwar auf Anordnung der Reichsgewalt, aber durch Verschulden einzelner Staaten erwachsenden militärischen Unkosten dem gesammten Reiche zur Last fallen zu lassen, so wird es einer den Regreß an den betreffenden Einzelstaat in solchen Fällen sichernden Bestimmung bedürfen, diese aber vielleicht weiter unten bei §. 53 am passendsten anzuschließen seyn.

Zu §. 18. Für die Bestimmung: daß die Ernennung der Generale auf Vorschlag der Einzelregierungen durch die Reichsgewalt geschehe, ist ein ausreichender Grund nicht abzusehen. Dieselbe steht übrigens mit dem in §. 14 über das Verhältniß der Einzelstaaten zu ihrem Heerwesen aufgestellten allgemeinen Grundsatze in directem Widerspruche.

Zu §. 26. Die Königlich-Sächsische Regierung ist mit der unbedingten Aufhebung der Flußzölle nicht nur im Grundsatze einverstanden, sondern auch der Ansicht, daß von einer Ausgleichung dabei überhaupt abzusehen seyn werde. Sollte diese gleichwohl nicht zu umgehen seyn, so wäre wenigstens vorauszusetzen, daß die Entschädigung auf Reichskosten zu erfolgen, als Grundlage derselben aber nicht der vom einzelnen Staate zeither wirklich bezogene Betrag der Einnahme, sondern der Betrag, zu dessen Erhebung er nach der betreffenden Flußschifffahrts-Akte berechtigt gewesen wäre, anzunehmen sey.

Zu §. 29. – 32. Es wird sich zwar nicht verkennen lassen, daß die Feststellung allgemeiner Grundsätze über das Eisenbahnwesen durch Reichsgesetze sehr wünschenswerth sey und die Reichsgewalt insbesondere in den Stand gesetzt seyn müsse, unbegründeten Weigerungen einzelner Regierungen gegen neue, durch das Reichsinteresse gebotene derartige Anlagen entgegen zu treten. Allein wenn nach den im Entwurfe enthaltenen Bestimmungen, die Reichsgewalt berechtigt seyn würde, selbst ohne vorgehendes Gehör der Einzelregierungen und ohne daß diesen ein ihnen doch jedenfalls behufs des Selbstbaues oder der Concessionirung an Gesellschaften vorzubehaltendes Vorzugsrecht zustände, Eisenbahnen, Canäle rc. anzulegen oder die bestehenden durch Concurrenzbahnen zu beeinträchtigen, so gehen jene Bestimmungen offenbar zu weit und über das Bedürfniß hinaus, so wie auch durch den letzten Satz des §. 32 das Oberaufsichtsrecht des

Reichs über die Heer- und Landstraßen unverkennbar auf Gegenstände ausgedehnt wird, die zeither ohne Nachtheil für das öffentliche Interesse der Fürsorge der Einzelregierungen überlassen gewesen sind und es auch ferner bleiben können. Es wird daher beantragt, den §§. 29 bis 32 des Entwurfs die in der Anlage A vorgeschlagenen Sätze zu substituiren.

Zu §. 33 ist die schon an anderem Orte geltend gemachte Bemerkung zu wiederholen, daß es nicht wohl möglich seyn wird, alle Binnenzölle sofort zu beseitigen, indem Uebergangszölle kaum zu entbehren seyn werden.

Zu §. 35. Im Interesse eines geordneten Finanzhaushaltes der Einzelstaaten, dessen ja auch der Bundesstaat zu seinem Bestehen nicht entbehren kann, ist es durchaus erforderlich, daß der aus den Zollerträgnissen für die Ausgaben des Reichs vorweg zunehmende Theil nicht eine allzu wandelbare von Jahr zu Jahr steigende und fallende Größe bilde, sondern so viel thunlich, ein für allemal oder doch für längere Zeitabschnitte fest bestimmt werde. Dieser Voraussetzung würde aber wenigstens annähernd Genüge geleistet werden, wenn — mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 19 a des Abschnittes vom Reichstage — im §. 35 nicht das Budget überhaupt, sondern vielmehr das ordentliche Budget als maßgebend für das Theilungsverhältniß bezeichnet würde.

Zu §. 40.
— 43. Auch bei den die Post betreffenden Bestimmungen des Entwurfs hat sich wie bei den Eisenbahnen ꝛc. das Bedürfniß fühlbar gemacht, theils die der Reichsgewalt zugewiesene Competenz auf angemessene Grenzen zurückzuführen und dieselbe insbesondere nicht auf ein Verwaltungs-Detail auszudehnen, für welches ihr sogar die geeigneten Organe fehlen würden, theils die Einzelnstaaten gegen eine Schmälerung ihrer laufenden Finanzquellen sicher zu stellen, die einerseits unter jetzigen Verhältnissen kein Staat ohne eine empfindliche Störung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe ertragen könnte und die anderseits nicht einmal durch ein höheres Verkehrs-Interesse dringend geboten erscheint. Von diesem Gesichtspunkte aus ist daher Art. VIII. laut der Beifüge B in veränderter Weise redigirt und dabei vorausgesetzt worden, daß §. 42 gänzlich in Wegfall zu bringen seyn werde.

Zu §. 44. Dafür, daß dem Reiche das Recht beigelegt werde, Reichsmünzen zu prägen, scheint durchaus kein wahres Bedürfniß vorhanden zu seyn.

Zu §. 46. Insofern aus diesem Paragraphen des Entwurfs eine Befugniß der Reichsgewalt gefolgert werden könnte, Reichspapiergeld auszugeben, so kann man nicht umhin, sich gegen eine solche, wie man dafür hält, im hohen Grade bedenkliche Bestimmung zu erklären. Ueberhaupt dürfte es genügen, die Concurrenz der Reichsgewalt hinsichtlich des Papiergeldes darauf zu beschränken, daß sie der Ausgabe von dergleichen Seiten der einzelnen Staaten ohne genügende Sicherstellung durch Einlösungsfonds zu widersprechen berechtigt und verpflichtet sey, wonach zugleich die Disposition im 3 alinea des Paragraphen zu modificiren wäre.

Zu §. 49. s. oben sub. I.

Zu §. 52. Da die Reichsgewalt füglich nur die Bestimmungen über das Reichsbürgerrecht nicht aber auch das Staatsbürgerrecht in den einzelnen Staaten zu regeln haben wird, so scheint hiernach das Wort „Staatsbürgerrecht" in Wegfall kommen zu müssen.

Zu §. 53. Da der Beruf und die Verpflichtung der Reichsgewalt gegen versuchte eigenmächtige Verletzungen bestehender Verfassungen Hülfe zu gewähren, unbezweifelt dieselbe bleibt, gleichviel von welcher Seite die Veranlassung zu Störung ausgeht, so dürfte der Satz sub. 3 allgemeiner zu halten und vielleicht so zu fassen seyn:

„Wenn die Verfassung eines deutschen Staats eigenmächtig aufgehoben und verändert wird."

Zu §. 54. Wird nach der schon zu §. 16 gemachten Bemerkung auf die wegen der Kosten in der Executionsordnung oder sonst am geeigneten Orte zu treffenden Bestimmungen hinzuweisen seyn.

Zu §. 58. s. oben sub. I.

Zu §. 59. Erscheint ein Vorbehalt dahin nothwendig, daß es rücksichtlich des Civilrechts den einzelnen Staaten unbenommen bleibe, die insbesondere wegen des Familien- und Erbrechts nach ihren individuellen Bedürfnissen erforderlichen Modificationen des festzustellenden gemeinen Rechts eintreten zu lassen.

2) Den Abschnitt „der Reichstag" betreffend.

Zu §. 3. 8. Das Staatenhaus scheint zwar im Sinne der Verfasser des Entwurfs, wesentlich dazu bestimmt seyn zu sollen, das particuläre Element, die Einzelstaaten, im Gegensatz der Gesammtnation zu vertreten und für ersteres innerhalb der Reichsgewalt ein Organ zu bilden. Abgesehen aber davon, ob das Staatenhaus nach der im Entwurfe angenommenen Zusammensetzung desselben besonders in Hinblick auf den im §. 13. aufgestellten Grundsatz dieser seiner Bestimmung überhaupt genügend entsprechen werde, und ob es zur Sicherstellung der Einzelstaaten nicht vielmehr anderer Garantieen bedürfen möchte, die mit der Bildung des Reichs-Oberhaupts oder der Reichsregierung im engeren Sinne in Verbindung zu bringen seyn würden, so läßt sich auch das dringende Bedürfniß nicht verkennen, das Staatenhaus auf einer solchen Grundlage zu organisiren, die es geeignet machte, neben den particulären auch die conservativen Interessen der Nation zu vertreten, mit anderen Worten, die Stellung einer ersten Kammer oder eines Oberhauses einzunehmen. In dieser Voraussetzung würde auch die für das Staatenhaus, als solches, nicht erwünschte große Anzahl der Mitglieder unbedenklich seyn, ja es könnte sich empfehlen in Genehmigung eines schon von mehreren Seiten laut gewordenen und in der Billigkeit begründeten Wunsches, jedem Staate ohne Ausnahme mindestens eine Stimme im Staatenhause zuzugestehen. Um aber obigen Zweck zu erreichen, ohne doch für die Zusammensetzung des Staatenhauses ein ganz neues Prinzip aufzusuchen, würde man es für das einfachste halten, wenn dem §. 8 ein Zusatz des Inhalts beigefügt würde: daß die Mitglieder des Staatenhauses und zwar sowohl die von den Regierungen, als die von der Volksvertretung der Einzelstaaten zu ernennenden, einen gewissen Census an directen Abgaben entrichten müßten. Mit Hinsicht auf die Verhältnisse im Königreich Sachsen würde ein Census von ungefähr 50 Thalern angemessen erscheinen.

Zu §. 15. Entsteht der Zweifel, ob derselbe und insbesondere auch das darin aufgestellte Erforderniß der einfachen (absoluten) Stimmenmehrheit auch auf Wahlen unbedingt sich beziehen solle, was wohl nicht die Absicht seyn kann.

Zu §. 16. Mit der oben beantragten Beseitigung des Schlußsatzes im §. 58. von der Reichsgewalt, würde auch der gegenwärtige §. 16. in Wegfall gelangen.

Zu §. 19. Die Sächsische Regierung erkennt in dem absoluten Veto ein so unentbehrliches Attribut der constitutionell-monarchischen Verfassungsform, daß sie die Macht und Würde des Reichsoberhaupts auch dann, wenn letzteres nicht, wie der Entwurf annimmt, durch eine einzige Person dargestellt werden sollte, durch ein bloß suspensives Veto nicht hinlänglich gewahrt erachten könnte und in der Aufnahme dieses Grundsatzes in die Reichsverfassung, einen inbesondere auch für die Einzel-Verfassungen bedenklichen Vorgang erblicken würde.

Zu §. 19. 2 und 3 würden sich in Berücksichtigung der zu §§. 46 und 49 „von der Reichsgewalt" gemachten Bemerkungen entsprechende Fassungsveränderungen erforderlich machen.

Zu §. 19. 4. Diese Bestimmung kann in ihrer jetzigen Fassung leicht zu Mißdeutungen führen. Da sie jedenfalls nur mit der Bestimmung des §. 37, „von der Reichsgewalt" in Beziehung stehen kann, so würde es besser seyn, den Inhalt des §. hier wörtlich aufzunehmen.

Zu §. 19. Wenn nach der Bestimmung sub 6 dem Staatenhause, innerhalb des Gesammtbetrags des auf dem ersten Reichstage durch einen Reichstagsbeschluß festzusetzenden ordentlichen Budgets nur das Recht zustehen soll, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche sodann das Volkshaus endgültig beschließt, so ist ein ausreichender Grund für diese ausnahmsweise Beschränkung der Competenz des Staatenhauses nicht abzusehen, und vielmehr auch hier eine völlige Gleichstellung beider Häuser in ihren gegenseitigen Befugnissen für angemessen zu erachten.

Zu §. 28. Dessen Inhalt erscheint insofern unvollständig, als eine Ausschließung doch auch wegen anderer Thatsachen, als des unwürdigen Verhaltens im Hause statthaft seyn müßte.

Zu §. 30 wird ein Zusatz nöthig werden, daß diejenigen Punkte, welche die Beziehungen zur Reichs-Regierung betreffen, durch ein Reichsgesetz zu ordnen seyen.

3) Den Abschnitt „das Reichsgericht“ betreffend.

Zu §. 2b. erscheint der Ausdruck „politische“ Streitigkeiten, im Gegensatze zu den rechtlichen unklar und daher der Wegfall der Worte „politische und rechtliche“ angemessen.

Zu §. 2. entsteht die Frage, ob es nicht rathsam sey, die Entscheidung des Reichsgerichts auch auf die Provokation eines der streitenden Theile eintreten zu lassen, indem andern Falls die Möglichkeit, Streitfragen der bezüglichen Art zur Erledigung zu bringen, nach Umständen ganz abgeschnitten seyn könnte.

Zu §. 4. Wenn auch anzunehmen ist, daß die Organisation des Reichsgerichts jedenfalls so zu bewerkstelligen seyn werde, daß den Regierungen eine Theilung an der Ernennung der Mitglieder eingeräumt werde, so erscheint doch dieser Punkt als so wichtig, daß derselbe nicht einem besondern Gesetze vorzubehalten, sondern die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts als Bestandtheil der Verfassung selbst zu behandeln seyn dürfte.

4) Die Abschnitte „das Reichsoberhaupt und der Reichsrath“ betreffend.

Einer bestimmten Erklärung hinsichtlich der Oberhauptsfrage Seitens der einzelnen Regierungen stehen zur Zeit noch um so größere Schwierigkeiten entgegen, als auch die Beschlüsse der Nationalversammlung über diesen Punkt noch unvollständig sind.

Die Sächsische Regierung hat sich in der auf die Preussische Circular-Note vom 23. v. M. ertheilten Antwort vom 10. d. M. wegen dieses Punktes im Allgemeinen damit einverstanden erklärt, daß auch nach ihrer Ansicht die Aufrichtung einer neuen deutschen Kaiserwürde zu der Erlangung einer wirklichen und umfassenden deutschen Einnigung nicht nothwendig sey, daß vielmehr eine andere Form gefunden werden könne, unter welcher ohne Aufopferung irgend eines wesentlichen Bedürfnisses das dringende und höchst gerechtfertigte Verlangen des deutschen Volkes nach einer wahrhaften Einigung und kräftigen Gesammtentwicklung vollständig befriedigt zu werden vermag.

Wenn es dennoch darauf ankäme, über eine solche Form sich zu vereinigen, so erscheint doch hierbei die Stellung, in welche Oesterreich zu dem Bundesstaate treten wird, in einem solchen Grade als präjudiciell, daß bevor nicht die Ansichten hierüber sich einigermaaßen aufgeklärt und genähert haben werden, eine befriedigende Erledigung der Frage kaum möglich seyn dürfte.

An und für sich aber neigt die Königlich-Sächsische Regierung zu der Ansicht hin, daß ein aus Vertretern der Einzelregierungen nach einem gewissen Verhältnisse zu bildendes Directorium dem föderativen Charakter des Bundesstaates und den in Deutschland bestehenden Verhältnissen besser entspreche, als eine einheitliche Spitze, so wie sie auch die Schwierigkeiten, die sich der Anpassung jener Oberhauptsform an die Erfordernisse einer parlamentarischen Regierung auf den ersten Blick entgegenstellen möge, keineswegs für überwiegend ansehen kann.

Je nachdem aber die Oberhauptsfrage in der einen oder andern Weise ihre Lösung findet, dürfte sich auch das Urtheil über das Institut des Reichsraths verschieden modificiren müssen. Während es nemlich im Fall der Bildung eines Directoriums, in welchem das staatliche Element ohnehin vertreten wäre, eines Organs, wie es in dem betreffenden Verfassungsabschnitte vorgeschlagen ist, kaum bedürfen möchte, dasselbe vielmehr als eine unnöthige und ebendeßhalb nachtheilige Vervielfältigung des Verfassungsmechanismus erscheinen könnte, würde dagegen bei Uebertragung der Reichsgewalt an ein einheitliches Oberhaupt, ein die Vertreter der Einzelregierungen in sich vereinigender Reichsrath nicht nur unentbehrlich erscheinen, sondern auch das Bedürfniß sich herausstellen, den Kreis seiner Befugnisse angemessen zu erweitern und demselben, oder doch einem aus seiner Mitte niederzusetzenden Ausschusse, anstatt einer blos begutachtenden Stelle, innerhalb gewisser Grenzen, einen wirksamen Antheil an der Ausübung der Reichsregierung zuzugestehen.

Sollte übrigens der Reichsrath in Wegfall kommen, so würde immer den Regierungen das Recht, einen Bevollmächtigten bei der Reichsgewalt zu haben, vorzubehalten seyn, mit dem Vernehmungen wegen der speciellen Landesinteressen stattfinden könnten.

Beilagen.

A.

§. 29. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über das gesammte deutsche Eisenbahnwesen, wie über die den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden oder zum Schutz des Reichs nothwendigen Heer- und Landstraßen, ingleichen die Gesetzgebung in Bezug auf diejenigen dahin gehörigen Gegenstände, welche durch ein deßhalb zu erlassendes Reichsgesetz ausdrücklich als zur Competenz der Reichsgewalt gehörend, bezeichnet werden.

§. 30. Das Recht zum Schutz des Reichs und im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs neue Eisenbahnen anzulegen oder deren Anlage zu bewilligen, Landstraßen zu bauen, Canäle anzulegen, Flüsse schiffbar zu machen oder deren Schiffbarkeit zu erweitern, steht der Reichsgewalt unter der Voraussetzung zu, daß die Regierung des durch die Anlage getroffenen Einzelstaates die Ausführung der ersten ablehnt.

Die Unterhaltung der so gewonnenen Verkehrswege hat der betroffene Einzelstaat auf Kosten des Reichs zu besorgen.

§. 31. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reichs und das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 32. Für die Anlage von Eisenbahnen, welche mehr als ein Staatsgebiet berühren, bedarf es in jedem Falle der Erlassung eines Reichsgesetzes.

B.

Artikel VIII.

§. 40. Der Reichsgewalt steht die Oberaufsicht über das Postwesen im deutschen Reiche und die Gesetzgebung über diejenigen dahin einschlagenden Gegenstände zu, welche durch ein deßhalb zu erlassendes Reichsgesetz ausdrücklich als zur Competenz der Reichsgewalt gehörend bezeichnet werden.

Dieselbe überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Die Post soll vorzugsweise im Sinne der Beförderung und Erleichterung des Verkehrs eingerichtet und verwaltet werden.

§. 41. Postverträge, welche das deutsche Postwesen in seiner Gesammtheit betreffen, dürfen nur Seitens der Reichsgewalt geschlossen werden.

Insoweit Reichs-Postverträge geschlossen werden, erlöschen die Verträge mit einzelnen deutschen Postverwaltungen.

§. 42. Fällt aus.

§. 43. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, sowie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetze vorbehalten.

Beilage XXIII.

Der Bevollmächtigte des Großherzogthums Sachsen an das Präsidium des Reichsministeriums.

Mit großer Befriedigung hat die von mir vertretene Staatsregierung es ersehen, daß das Reichsministerium behufs des Abschlusses und der Durchführung der neuen deutschen Reichsverfassung als Organ der Verständigung und Vermittelung zwischen den einzelnen deutschen Staatsregierungen und der verfassunggebenden Reichsversammlung aufgetreten ist. Ich habe in Folge hiervon folgende Erklärung abzugeben, welche ich — bevor zu der zweiten Lesung der Verfassung geschritten wird — an die Reichsversammlung gelangen zu lassen bitte.

I. Den Principienstreit über Vereinbarung oder Nichtvereinbarung läßt die Großherzogliche Staatsregierung auf sich beruhen. Dieselbe erkennt aber an, daß nach Lage der Dinge schwerlich etwas Gemeinsames zu Stande kommen kann, wenn sich nicht die einzelnen Staatsregierungen der Verfassung, wie solche definitiv durch die Reichsversammlung festgestellt seyn wird, mit Aufgebung individueller Meinungsverschiedenheiten, anschließen. Wie sehr man daher auch die eine oder andere Bestimmung des Verfassungsentwurfes nicht angemessen finden mag, keines der Bedenken, welche erhoben werden, wird zu einer conditio sine qua non für die Zustimmung gemacht. Sollte jetzt nicht im Sinne unserer Zeit eine Deutschland kräftigende und engverbindende Verfassung zu Stande kommen, so wird es sehr zweifelhaft um das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes, um den Bestand der einzelnen Staaten, der größeren sowohl wie der kleineren, um das Aufblühen der gewerblichen Thätigkeit und um den Wohlstand der Bevölkerung stehen. Von diesem Gesichtspuncte ausgehend, hebt die Großherzogliche Staatsregierung auch nur einige wenige Bedenken hervor, und glaubt von der gewissenhaften Prüfung durch die Nationalversammlung erwarten zu dürfen, daß man dieselben nach Recht und Billigkeit für wohl begründet und dem gemeinsamen Interesse Deutschland's nicht zuwider erkennen wird. Im Einzelnen bemerke ich Folgendes:

I. Rücksichtlich der Oberhauptsfrage bin ich von der durch mich vertretenen Staatsregierung beauftragt, mir eine Erklärung noch vorzubehalten.

II. Die §§. 2—4 (Abschnitt vom Reich) haben eine sehr große Wichtigkeit für die Beziehungen Deutschland's zu Oesterreich, Holland, Dänemark und insbesondere zu dem Staatsverbande, in welchem Schleswig zu Holstein steht, dem einzigen Bande, wodurch jenes Land auf der Grundlage des jetzt bestehenden Staatsrechts an Deutschland gebunden ist. Will man nicht gleichsam auf einer tabula rasa ein neues Staatsgebäude aufführen, mit allen europäischen Verhältnissen brechen, und einen sehr bedenklichen allgemeinen europäischen Krieg herbeiführen, so scheint es sehr wünschenswerth, statt jener Paragraphen twa folgende Bestimmung aufzunehmen:

> „Kein Theil des deutschen Reiches kann mit nicht deutschen Ländern in der Weise staatlich verbunden seyn, daß die Durchführung der verfassungsmäßig von der Reichsgewalt ausgehenden Bestimmungen der rechtsgültigen Verwerfung einer andern Staatsgewalt unterliegen könnte; vielmehr ist, wo eine Verbindung deutscher mit nichtdeutschen Ländern vorkommt, in der Verfassung der ersteren bezüglich des gesammten Länder-Complexes eine Bestimmung aufzunehmen, welche die unbeschränkte Anwendung der deutschen Reichsverfassung in den deutschen Gebietstheilen sichert."

Hierdurch — so glaubt die Großherzogliche Staatsregierung — ist auch das wesentliche Interesse des deutschen Bundesstaates und seine consequente Durchführung gewahrt.

III. Sehr wünschenswerth erscheint es, wenn sofort in der Reichsverfassung ausgesprochen wird, daß die Kosten für Herstellung und Erhaltung von Wasserstraßen aber auch nur diese durch eine entsprechende Abgabe von der Flußschifffahrt zu decken sind, und daß in §. 40 des Abschnittes von der Reichsgewalt der letzte Satz, wornach die Post nur im Interesse des allgemeinen Verkehrs ausgeübt werden soll, fallen gelassen oder modificirt wird.

IV. Die in dem Verfassungsentwurfe (Abschnitt Reichsgewalt Art. II. §. 13) enthaltene Bestimmung, nach welcher alle Staaten, deren Contingent weniger als 6000 Mann beträgt, die Militär-Hoheit verlieren, trifft das Großherzogthum ebenfalls und bedroht dasselbe mit dem Verlust eines der wichtigsten Hoheitsrechte. Wenn nun gleich bis jetzt die Versuche, eine staatliche Vereinigung unter mehreren benachbarten Staaten zu Stande zu bringen, gescheitert sind, so darf man doch hoffen, daß es gelingen werde, vorläufig wenigstens rücksichtlich des Militärs eine derartige feste Vereinigung entweder mit sämmtlichen Thüringen'schen Staaten, oder doch mit einigen derselben zu erzielen, dergestalt, daß das so gebildete Ganze eine die Normalzahl von 6000 Mann übersteigende Truppenzahl stellen würde. In dieser Erwartung würde es sehr wünschenswerth seyn, den betreffenden Theil der Verfassung so abzuändern, daß die Militär-Hoheit, auch im Falle solche Verträge zu Stande kommen, den verbundenen Staaten erhalten werde.

Daß aus einem allgemeinen Interesse die Staaten, welche nicht 6000 Mann Militär stellen, eine Beschränkung sich gefallen lassen müssen, erkennt die Großherzogliche Staatsregierung als richtig an. Allein jenes allgemeinere Interesse ist vollständig erreicht, wenn mehrere jener Staaten in eine feste organische Vereinigung in Beziehungauf das Militärwesen treten. Weiter zu gehen und trotz solcher Vereinigung die Militär-Hoheit der betreffenden Staaten ganz aufzuheben, hieße ohne genügenden Grund, also gegen das Wesen eines wahren Bundesstaates und mithin gegen Recht und Billigkeit dieselben in ihrer Selbstständigkeit beschränken. Es würde übrigens gar nichts dagegen zu erinnern seyn, wenn bei der Abänderung des betreffenden Paragraphen eine Frist gesetzt würde, innerhalb welcher jene Vereinigung in Betreff des Militärwesens abgeschlossen und der Centralstelle zur Prüfung und Billigung vorgelegt werden müsse, widrigenfalls die Bestimmung, wie solche jetzt gefaßt, in Kraft trete.

V. Dem §. 2 des Art. III. vom Reichstage liegt in seinem die gemeinsame Vertretung der Thüring'schen Staaten betreffenden Absatze der gewiß sehr wohl begründete Wunsch zu Grunde, daß diese Staaten zu einer möglichst innigen Vereinigung in Bezug auf Gesetzgebung und andere gemeinschaftliche Angelegenheiten zusammentreten möchten und die Voraussetzung, daß dies geschehen werde. Die Protokolle, welche ich mir unter A—E anzufügen erlaube, weisen aus, daß die Großherzogliche Staatsregierung, ohne irgend eine Prävalenz erstreben zu wollen, für die Verwirklichung jenes Gedankens eifrig bemüht gewesen ist; sie weisen aber leider auch aus, daß das Project an dem von anderer Seite hervorgetretenen Widerstreben gescheitert ist. An und für sich betrachtet ist das Großherzogthum nach Stellung und Größe mit Luxemburg und Limburg, oder Oldenburg, welche Staaten je zwei Vertreter in das Staatenhaus senden sollen, gleich zu stellen. Ganz gegen Recht und Billigkeit würde es seyn, sollte das Großherzogthum gegen diese Staaten zurückgestellt werden. Es kommt aber hinzu, daß die nach dem jetzt vorliegenden Entwurf erforderliche Vereinigung der Stände der verschiedenen Staaten Thüringens zu einem einzigen so überaus beschränkten Zwecke, Schwierigkeiten und wiederholten Geldaufwand erfordert, welcher mit dem Zwecke gar nicht in Verhältniß steht. Endlich ist noch zu erwähnen, daß nur unter der Voraussetzung eines Thüringenschen Staatenverbandes die gemeinsame Vertretung dieser Staaten von dem allgemeinen Standpunct des Bundesstaates aus wünschenswerth erscheint, ohne solchen Verband aber weit mehr nachtheilig als förderlich seyn muß. Alles kommt doch darauf an, gute Wahlen zu treffen. Hierfür ist die Grundbedingung, daß die wählenden Stände das politische Talent und den Charakter der zu Wählenden aus eigener Erfahrung kennen; dazu ist aber wieder eine allgemeinere politische Verbindung eben dieser Stände nöthig. Außer solcher Verbindung wird die Wahl nur allzu leicht eine Sache des Zufalls, oder auf ein Compromiß zwischen verschiedenen particularistischen Tendenzen zurückgeführt werden. Bei dieser Gelegenheit habe ich dem mir gewordenen Auftrage gemäß noch zu erwähnen, daß nach der bisherigen Observanz, namentlich auch nach der Abstimmung im plenum des Bundestages die dem Großherzogthum Weimar zukommende Stelle so zu regeln seyn möchte, daß es unmittelbar auf Holstein folgt.

Frankfurt a. M., am 13. Februar 1849.

Der Bevollmächtigte des Großherzogthums Sachsen-Weimar:

(gez.) v. Wydenbrugk.

Beilage XXIV.

Herr Bevollmächtigter!

Das gegenwärtige Ministerium des Reichsverwesers hatte am 18. Dezember v. J. bei der deutschen verfassunggebenden Nationalversammlung um die Ermächtigung angesucht:

„Die gesandtschaftliche Verbindung mit der Regierung des Oesterreichischen Kaiserreichs Namens der deutschen Centralgewalt anknüpfen zu dürfen, zu dem Zwecke, die Verständigung über die gegenseitigen, sowohl bereits bestehenden, als künftigen Bundespflichten und Rechte einzuleiten und zu unterhalten.

Ein ähnlicher Antrag war schon von dem Ministerium des Reichsverwesers, als noch Sie an der Spitze desselben standen, vorbereitet worden. Es war nämlich unter Ihrer Mitwirkung beabsichtigt gewesen, den in folgender Weise formulirten Antrag an die Nationalversammlung zu bringen:

„Die Reichsversammlung, — in Erwägung, daß nach der Natur der Verbindung Oesterreichs mit außerdeutschen Ländern und nach den vorliegenden Erklärungen der Oesterreichischen Regierung der Eintritt der Deutsch-Oesterreichischen Provinzen in den Deutschen Bundesstaat auf den Grund der von der Deutschen Nationalversammlung angenommenen Verfassungsbestimmungen nicht erwartet werden kann; daß das Oesterreichische Ministerium die Ansicht feierlich ausgesprochen hat, es seyen die Verfassungen Deutschlands und des Oesterreichischen Kaiserstaats unabhängig von einander zu begründen, und erst nachdem beide Staaten-Complexe feste Gestalt gewonnen, die Bedingungen des Anschlusses zu verabreden; daß zwar die Verabredung der Verfassung des Deutschen Bundesstaates nicht aufgehalten werden darf, daß aber eine gänzlich getrennte Feststellung beider Verfassungen, ohne Verständigung über die möglichen Grundlagen des künftigen Verbandes Oesterreichs mit Deutschland, diesen Verband selbst und mit ihm die höchsten Interessen der gesammten Nation gefährden könnte, daß ein Anlaß zur Verständigung mit Oesterreich auch in der unabweisbaren Nothwendigkeit liegt, den Umfang jener Bundespflichten näher zu bestimmen, zu deren Erfüllung Oesterreich auch in den gegenwärtigen Verhältnissen sich bereit erklärt hat; daß endlich Berathungen mit der Oesterreichischen Regierung in den erwähnten Beziehungen zweckmäßig nur durch die Centralgewalt gepflogen werden können, das Gesetz vom 28. Juni aber diesen Fall nicht vorgesehen hat,

beschließt:

„Dem Reichsministerium die Ermächtigung zu ertheilen, mit der Oesterreichischen Regierung in Verhandlung zu dem Zwecke vorbereitender Verständigung über die möglichen Grundlagen der künftigen Verbindung Oesterreich's mit Deutschland einzutreten.“ —

Beide Anträge hatten ihren Grund in der Ueberzeugung, daß die in Oesterreich bestehende Verbindung deutscher und nicht-deutscher Lande zu einer Staatseinheit von so großer Festigkeit und Macht, wie der Fortbestand der österreichischen Monarchie sie erheischt, mit einer gleichförmigen, über das ganze deutsche Bundesgebiet, also auch über die deutsch-österreichischen Provinzen, sich erstreckenden Verfassung eines Bundesstaats nicht vereinbar sey. Beide jene Anträge beruhten auf der Voraussetzung, daß diejenigen Souveränitätsrechte, welche als unveräußerliche Rechte der österreichischen Centralgewalt über die sämmtlichen österreichischen Lande österreichischer Seits betrachtet werden, im Wesentlichen auch als der Inbegriff der Rechte gelten würden, welche der deutsche Bundesstaat ansprechen müsse, damit die Staaten umschlungen seyen von dem gemeinsamen Bande einer kräftigen Centralgewalt. Es erschien als ein Widerspruch, die deutsch-österreichischen Provinzen rücksichtlich derselben staatsrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen beiden, in Beziehung auf diese Provinzen für gleichberechtigt erachteten und mit denselben Befugnissen ausgerüsteten Centralgewalten untergeordnet zu denken.

Die Lösung dieses Widerspruchs zu suchen durch Gefährdung des Fortbestandes der Monarchie, ist nicht der Gedanke, mit welchem der Unterzeichnete die Führung der Geschäfte im Reichsministerium übernahm; sie zu suchen durch Verzicht auf das nothwendige Maaß der Einigung Deutschland's, diesem andern Gedanken darf und kann er nicht Raum geben. Es blieb nur die Lösung übrig anzunehmen, daß Oesterreich in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat nicht eintrete; mit demselben aber sich so enge als möglich — enger, wenn möglich als bisher im Staatenbunde, — verbinden werde. In dieser Auffassung des Verhältnisses Oesterreich's zu Deutschland durfte das Reichsministerium mehr als eine bloße Ansicht, es

durfte darin den eignen Wunsch und Anspruch der Kaiserlichen Regierung erkennen. Oesterreich hatte sich durch Wort und That der Zumuthung erwehrt, als seyen seine deutschen Gebiete einer an die Stelle des früheren Bundestags tretenden obersten Vollziehungsgewalt unterzuordnen.

„Wir wollen die konstitutionelle Monarchie aufrichtig und ohne Rückhalt, —"

so heißt es im Programm von Kremsier d. d. 27. November 1848,

„Wir wollen diese Staatsform deren, Wesen und gesicherten Bestand wie in der gemeinschaftlichen Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch den Monarchen und die Repräsentanten-Körper Oesterreich's erkennen —" wir wollen sie" rc. getragen von der freien Gemeinde und der freien Gestaltung der Ländertheile in allen inneren Angelegenheiten, umschlungen von dem gemeinsamen Bande einer kräftigen Centralgewalt" rc. rc.

„In allen äußeren Beziehungen des Reichs werden wir die Interessen und die Würde Oesterreich's zu wahren wissen, und keinerlei beirrenden Einfluß von Außen auf die unabhängige Stellung unserer inneren Verhältnisse zulassen."

Zwar lag Oesterreich's Zustimmung vor zur Gründung der durch das Gesetz vom 28. Juni v. J. geschaffenen provisorischen Centralgewalt über Deutschland; aber die Wirksamkeit, die dieses Gesetz derselben überwies, hatte Oesterreich ihr nicht einzuräumen vermocht. Das erwähnte ministerielle Programm von Kremsier hatte den Fortbestand der Monarchie in staatlicher Einheit verkündet und die Verbindung Oesterreichs mit Deutschland dem Zeitpuncte vorbehalten, in welchem beide Staatenkörper zu neuen und festen Formen gelangt seyn würden. Die gegenseitige Unabhängigkeit der inneren Gestaltung schien hiermit ausgesprochen; Oesterreich hatte sie für sich auch thatsächlich geltend gemacht, indem es ohne Vorbehalt bezüglich der Verfassung des deutschen Bundes den gemeinschaftlichen Oesterreichischen Reichstag für deutsche und nicht deutsche Provinzen berufen hatte. Der Natur der künftigen Verbindung konnte das Reichsministerium nicht vorzugreifen glauben, indem es unter diesen Umständen einerseits und andererseits nach den bis jetzt vorliegenden Beschlüssen der deutschen Nationalversammlung bezüglich des Verfassungswerks, worin das System des Bundesstaats mit einer gemeinschaftlichen Regierung und Volksvertretung für die gemeinsamen Interessen der Nation festgehalten wird, die Sonderstellung Oesterreich's neben dem deutschen Bundesstaate als bereits entschieden annahm.

Diese Voraussetzung mit ihren Folgerungen wird in dem Schreiben des Kaiserlich-Königlichen Herrn Minister-Präsidenten Fürsten von Schwarzenberg, welches der Unterzeichnete durch Vermittlung des Herrn Bevollmächtigten für Oesterreich am 4. d. M. zu empfangen die Ehre hatte, als unstatthaft bezeichnet. Der Herr Minister-Präsident erklärt, daß in jener zu Kremsier geschehenen Darlegung der Politik des österreichischen Kabinets die Absicht, sich von dem zu errichtenden deutschen Bundesstaat auszuschließen, keineswegs ausgesprochen sey; daß vielmehr Oesterreich seine Stellung als deutsche Bundesmacht nicht aufzugeben gedenke.

Der Unterzeichnete hat sich bei Erwägung dieser Erklärung von dem Vertrauen leiten lassen, daß die Oesterreichische Regierung nicht gewillt seyn konne, der Lage Deutschland's diejenige Rücksicht zu versagen, die sie für die ihrige mit Recht in Anspruch nimmt.

Eine stark ausgerüstete Einheitsgewalt in Deutschland zu verhindern, die Ursachen der Revolution im deutschen Volke zu verewigen, dieß wird Oesterreich weder als ein Recht behaupten, noch als das richtige Mittel betrachten, zu seiner eigenen, innern Festigung zu gelangen.

Die Kaiserliche Regierung besitzt eine zu genaue Kenntniß von den Zuständen Deutschlands und hat in den revolutionären Bewegungen, die auch in Oesterreich Statt gefunden haben, zu viel eigene Erfahrungen gesammelt, um nicht dem Entwicklungsgang Rechnung zu tragen, wodurch die Nationalversammlung veranlaßt worden ist, abweichend von dem Princip der Vereinbarung zwischen der Volksvertretung und den Regierungen bezüglich des Verfassungswerks, wie dieses Princip gegenüber den constituirenden Versammlungen und für die Verfassungen der Einzelstaaten fest gehalten worden ist, die endgültige Entscheidung über das Reichsverfassungswerk sich vorzubehalten. —

Es ist Thatsache, daß die deutschen Regierungen nach den März-Bewegungen, während der Versammlung des Fünfziger-Ausschusses und bis zur Eröffnung der Nationalversammlung, vielfacher Anregungen ungeachtet, sich nicht über einen vorzulegenden Verfassungs-Entwurf, und den bezüglich des Verfassungswerks einzuschlagenden Gang, haben einigen können.

Daß eine solche allgemeine Einigung aller Regierungen jetzt sicherer in Aussicht stehe, ist schwer zu glauben.

Die Nationalversammlung konnte also nicht innerhalb der Consequenzen eines Prinzips bleiben, welche die Möglichkeit des Zustandekommens des doch so dringenden Verfassungswerkes in Frage stellen mußten. Aber gleich der Kaiserlichen Regierung erblickt auch der Unterzeichnete die sicherste Hoffnung des Gelingens des Verfassungswerkes, in der Verständigung mit den Regierungen, wo und in so weit sie Schwierigkeiten beseitigen und zum Ziele führen kann. — In der Hinweisung auf diese Verständigung von Seiten des Kaiserlichen Ministeriums wird also der Unterzeichnete mit gleich festem Vertrauen eine Absicht oder Begünstigung der Hinausschiebung des Verfassungswerks entfernt nicht voraussetzen, sondern nur eine im Bewußtsein der Größe und Schwierigkeit der Aufgabe gefaßte Ueberzeugung erkennen über das nothwendige und erreichbare Maaß der politischen Einigung Deutschland's, und er hat die Frage dieses Maaßes als eine offne anzuerkennen, so lange keine endgültigen Verfassungs-Beschlüsse vorliegen.

Die mündlichen Aeußerungen, mit welcher der kaiserliche Herr Bevollmächtigte das Schreiben vom 28. Dezember begleitete, deuteten darauf hin, daß dieses Schreiben eine Aenderung der politischen Ansicht ausdrücken solle, welche dem Programme von Kremsier zu Grunde liegt. Bestünde diese Aenderung darin, daß Oesterreich früher entschlossen, den deutschen Bundesstaat neben sich entstehen zu lassen, nunmehr ein Veto gegen denselben aus seinem Rechte als Bundesmacht ableiten wollte; Oesterreich befände sich dann im Widerspruche nicht nur mit dem vorwaltenden Verlangen der Nation, sondern auch mit dem gegenwärtigen Staats- und Bundesrechte Deutschland's. Das Gesetz vom 28. Juni v. J., wodurch eine provisorische Centralgewalt für Deutschland unter Zustimmung aller deutschen Regierungen constituirt worden ist, hat das Staats- und Bundesrecht Deutschland's wesentlich modificirt, den Bundesstaat berechtigt nnd es können die Rechte und Pflichten des Bundes nicht mehr ausschließlich nach den Grundgesetzen von 1815 und 1820 erkannt werden.

Die Räthe des Reichsverwesers mußten daher die letzte Erklärung Oesterreich's in dem andern Sinne verstehen, daß dadurch die Aussicht eröffnet sey, es werde sich die neue Constituirung der Oesterreichischen Gesammtmonarchie mit der Unterordnung des österreichischen Bundesgebietes unter eine das Wesen des Bundesstaates festhaltende, deutsche Reichsverfassung und Reichsregierung vereinigen lassen. Diese Aussicht ist es, auf welche das Reichsministerium, wie im Eingang bemerkt, früher verzichten zu müssen glaubte. Sich ihr zu verschließen, kann ihm nicht in den Sinn kommen. Das Verfassungswerk in unbestimmte Ferne zu rücken, steht nicht in seiner Macht und würde seiner Pflicht widerstreben.

Das hier in Abschrift beigefügte Schreiben des Unterzeichneten vom 5. d. M. an den zur Begutachtung der Vorlage vom 18. December niedergesetzten Ausschuß der Nationalversammlung giebt Rechenschaft über die durch das unterm 28. December erlassene Schreiben des K. K. Herrn Ministerpräsidenten an den Herrn Bevollmächtigten für Oesterreich erforderlich gewordene Modification dieser Vorlage. Dieselbe ist von dem Unterzeichneten, nach eingeholtem Beschlusse des Ministerrathes in der Berathung noch näher dahin bestimmt worden:

„daß die Mittheilung vom 5. d. M. an den Ausschuß auf dem Vorbehalte der Erklärung Oesterreich's beruht, ob und wie es in den Bundesstaat oder überhaupt die Staatsform, die hier gefunden werden soll, eintreten könne und wolle; — daß diese Erklärung nicht mehr, wie in der Vorlage vom 18. December, als ertheilt vorausgesetzt wird.“

Damit trat die Frage der Ausdehnung der von der deutschen Nationalversammlung ausgehenden Verfassungsbeschlüsse und Gesetze auf das Bundesgebiet Oesterreich's wieder an die vorderste Stelle, und eine Folgerung hieraus war, daß das Reichsministerium den früher in Voraussetzung des Unionsverhältnisses auf die gesandtschaftliche Form der Verhandlung beschränkten Antrag nunmehr erweiterte, um für die Entscheidung der Vorfrage Raum zu lassen.

Die Nationalversammlung hat durch Beschluß vom 13. d. M. dem Reichsministerium die verlangte allgemeine Ermächtigung ertheilt:

„zu geeigneter Zeit und in geeigneter Weise mit der K. K. Regierung, Namens der provisorischen Centralgewalt für Deutschland, über das Verhältniß Oesterreich's zu Deutschland in Verhandlung zu treten.“

und das Reichsministerium hat in Betracht der sich nähernden Entscheidung nicht gesäumt, bei Sr. Kaiserl. Hoheit dem Reichsverweser den Antrag zu stellen, daß von jener Ermächtigung sofort Gebrauch gemacht werde.

Was die Verhandlung derjenigen Puncte betrifft, in welchen das Verhältniß der provisorischen Centralgewalt zu Oesterreich bisher nicht geregelt und die ihr übertragenen Vollziehungsbefugnisse nicht ausgeübt werden konnten, so werden die einzelnen Reichsministerien wegen der in ihren Bereich gehörenden Gegenstände mit dem K. K. Herrn Bevollmächtigten sich zu benehmen die Ehre haben.

Der Unterzeichnete hält jedoch diesen Weg nicht für ausreichend, um die Erfüllung einer der wichtigsten Pflichten der Centralgewalt, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Deutschland's ermöglicht zu sehen. Die Stellung Oesterreich's als europäische Großmacht, und die Natur der gegenwärtigen politischen Fragen, deren Fäden fast alle in Wien zusammenlaufen, bringt es mit sich, daß die Centralgewalt eines am Sitze der Oesterreichischen Regierung verweilenden Vertreters nicht entbehren kann. Es ist für sie unerläßlich, von den dortigen Verhandlungen und Entschlüssen schleunige und umfassende Kenntniß zu erhalten, und sie wird nur unter dieser Bedingung im Stande seyn, den von ihr wie von Oesterreich ausgesprochenen Wunsch und Willen, in den Fragen der äußern Politik Hand in Hand zu gehen, wirksam in Ausübung bringen.

Sie bedarf eines Organs, welches ihr gleich wie dieß für die K. K. Regierung durch Anwesenheit des Herrn Bevollmächtigten dahier der Fall ist, die Möglichkeit bietet, auch ihrerseits am Hofe Sr. Majestät des Kaisers und dem österreichischen Ministerium gegenüber durch mündliche, von Person zu Person gehende Erörterungen dem Verkehr diejenige Vollständigkeit und Lebendigkeit zu verleihen, welche nur durch wechselseitige Sendung vertrauter und erprobter Männer zu erreichen ist.

Es wird sich das Bedürfniß, Bevollmächtigte der Centralgewalt auch in anderen deutschen Regierungssitzen verweilen zu lassen, wahrscheinlich, wenn auch aus minder dringenden und entscheidenden Ursachen, ergeben.

Auch hinsichtlich des Hauptzweckes der dem Ministerium ertheilten Ermächtigung, der baldigen Klarstellung des gesammten Verhältnisses Oesterreich's zu Deutschland hält der Unterzeichnete einen Agenten der Centralgewalt in Wien nicht für entbehrlich.

Wenn auch nach der von dem Kaiserlichen Ministerium früher geäußerten und von dem Herrn Bevollmächtigten mündlich als fortbestehend bestätigten Ansicht der Zeitpunkt noch nicht gekommen seyn sollte, die gegenseitigen Beziehungen Oesterreich's zu Deutschland staatlich zu bestimmen, so muß doch der Unterzeichnete den größten Werth darauf legen, über den Entwickelungsgang der dortigen Verfassungsfragen aus unmittelbarer Auffassung unterrichtet zu werden; das Verständniß der hiesigen durch unmittelbare Erklärungen fördern zu können, und die Gegenseitigkeit der Einwirkung auch in Betreff des Verfassungswerkes herzustellen.

Dieß sind die auch bei öffentlichen Anläßen ausgesprochenen Gründe, welche der Kaiserlich-Königliche Herr Bevollmächtigte und das Kaiserliche Ministerium würdigen werden, welche das Reichsministerium veranlassen, sich ohne Verzug mit der Aufgabe einer Sendung an den Kaiserlich-Königlichen Hof zu beschäftigen.

Zu diesem Zwecke muß dasselbe zunächst wünschen, durch geneigte Verwendung des Herrn Bevollmächtigten mit möglichster Beschleunigung zu erfahren, ob hinsichtlich einer solchen Sendung und ihrer Modalitäten die Kaiserliche Regierung sich zur Aeußerung bestimmter Wünsche oder Vorschläge veranlaßt finde.

Das Reichsministerium hofft auf deren Zustimmung, indem es sowohl den Character eines diplomatischen, als den eines aus der Executivgewalt abgeleiteten Auftrags ausschließt, und für den Bevollmächtigten der Centralgewalt, ähnlich wie für die Bevollmächtigten bei derselben, nur die äußere Rangstellung eines Gesandten als ihr angemessen erscheinend bezeichnet.

Mit dem vorstehenden, die Form der Verhandlung betreffenden Ersuchen, verbindet der Unterzeichnete die vorbereitende Anknüpfung der Unterhandlung selbst, für welche der Ausgangspunct nur in den bis jetzt in erster Lesung vorliegenden Verfassungsbeschlüssen der deutschen Nationalversammlung gefunden werden kann. Er glaubt daher die Kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, ersuchen zu müssen, die hier in beweisender Form beigefügten, vorläufig angenommenen Theile der Verfassung (vom Reiche, von der Reichsgewalt, vom Reichsgerichte, vom Reichstage) amtlich zur Kenntniß zu nehmen. Das bereits früher mitge-

theilte Kapitel von den Grundrechten hat jetzt, nach gehöriger Publication, Gesetzes-Kraft. Zu welchen Erwägungen die Regierung des Kaiserstaates in diesen Mittheilungen Anlaß findet, in welcher Weise sie die Feststellung des Verhältnisses der Oesterreichischen Gesammtmonarchie und ihrer Bestandtheile zu dem in der Gestaltung begriffenen deutschen Bundesstaate auf dem Grunde jener Beschlüsse, oder auf welcher andern Grundlage herbeizuführen gedenkt; darüber darf der Unterzeichnete im beiderseitigen höchsten Interesse einer baldgefälligen Rückäusserung entgegensehen.

Frankfurt a. M., den 22. Januar 1849.

(gez.) H. Gagern.

An den Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Bevollmächtigten,
Herrn Ritter von Schmerling,
Frankfurt am Main.



Beilage I. zum Protokoll der 179. öffentl. Sitzung vom 1. März 1849.

Beilage XXV.

Schreiben des Königlich-Hannöver'schen Bevollmächtigten an den Präsidenten des Reichsministeriums.

Herr Ministerpräsident!

Wenn in den durch die Extrabeilage zu Nr. 48 der Oberpostamts-Zeitung veröffentlichen Verhandlungen vom 24. d. M. einer vertraulichen Mittheilung, oder wie es später heißt, vertraulichen Zuschrift der hannöver'schen Regierung erwähnt wird, so erlaube ich mir, zur Vermeidung eines Mißverständnisses, die nachstehende Bemerkung:

Es kann damit wohl nur eine bei der Anwesenheit des Herrn v. Brenner in Hannover unter dem 13. d. M. an diesen erlassene Note gemeint seyn. Von dieser Note war mir ohne alle fernere Anweisung nur eine Abschrift zugegangen, welche ich am 22. d. M. durch Verlesung zu Ihrer Kenntniß brachte, und Ihrem Wunsche gemäß, folgenden Tages Ihnen eine Abschrift mit der Bitte zustellte, die Mittheilung vorerst als eine nur vertraulich geschehene betrachten zu wollen.

Auch bis zum 24. d. M. war mir etwas Weiteres nicht zugekommen, und erlaubte ich mir deßhalb die Bitte, dieses Aktenstückes in den Verhandlungen nicht erwähnen zu lassen.

Wenn jedoch mittlerweile durch die hannöver'sche Zeitung die erwähnte Note zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, so kann die Einreihung derselben in die der deutschen Nationalversammlung zu übergebende Aktenstücke mir jetzt nur erwünscht seyn, und beehre ich mich, einen Abdruck hier anzuschließen.

Frankfurt a. M., den 26. Februar 1849.

Der Königlich-Hannöver'sche Bevollmächtigte bei der provisorischen Centralgewalt für Deutschland,
(gez.) v. Bothmer.

An den Präsidenten des Reichsministerrathes Herrn Freiherrn v. Gagern hier.

Die Hannöver'sche Note.

Bekanntlich hat die Kaiserlich-Österreichische Regierung ihre Depesche an Herrn v. Schmerling vom 4. Februar, welche die dortigen Ansichten über die Verfassungsangelegenheit entwickelt, den größeren deutschen Regierungen mittheilen lassen, um deren Ansichten darüber in Erfahrung zu bringen.

Wir finden uns in den Stand gesetzt, die Erklärung, welche dem Kaiserlich-Österreichischen Gesandten Freiherrn v. Brenner, von Seiten Hannovers zu Theil geworden, nachstehend unseren Lesern mitzutheilen.

Sicherem Vernehmen nach hat Preussen diese Erklärung Hannovers durchaus beifällig aufgenommen.

Hannover, den 13. Februar 1849.

Se. Majestät der König von Hannover und Allerhöchst Dero Regierung haben in der durch den Kaiserlich-Königlich-Österreichischen außerordentlichen Abgesandten, Herrn Freiherrn v. Brenner, erfolgten Mittheilung der in Betreff der deutschen Verfassungsangelegenheit an den Kaiserlich-Königlichen Bevollmächtigten, Freiherrn v. Schmerling, gerichteten Depesche des Herrn Fürsten v. Schwarzenberg, d. d. Wien, den 4. Februar 1849, mit dem aufrichtigsten Danke einen neuen schätzenswerthen Beweis des von dem Kaiserlich-Königlichen Hofe der Königlichen Regierung geschenkten Vertrauens entgegen genommen.

Mit lebhafter Befriedigung haben des Königs Majestät in diesem wichtigen Aktenstücke das tiefgefühlte Bedürfniß der Wiedergeburt Deutschland's und die Ansicht ausgesprochen gefunden, daß Deutschland nach Außen fest und mächtig, im Innern stark und frei, organisch gegliedert, und doch in sich einig seyn müsse.

In diesen, der Zukunft des Vaterlandes gewidmeten Wünschen, erkennt Hannover die seinigen wieder, und theilt die Überzeugung des Kaiserlich-Königlichen Hofes, daß ein wirklich einiges Deutschland nur geschaffen werden könne, wenn Deutschland's Großmächte, — Österreich und Preussen, — bei dem Baue des neuen Verfassungswerkes Hand in Hand gehen.

Gleichwie Hannover den Fortbestand Österreichs in staatlicher Einheit als ein deutsches, als ein europäisches Bedürfniß, und gleichwie Hannover es als eine Nothwendigkeit betrachtet, daß Österreichs Beistand und seine dargebotene Mitwirkung den Angelegenheiten des gemeinsamen Vaterlandes erhalten bleiben, daß sie in einer thätigen Theilnahme an ihrer Leitung sich bewahrheiten; ebenso hat Hannover freudig die Hingebung willkommen geheißen, mit welcher jüngst von Preussen die Bereitwilligkeit erklärt ist, Deutschland diejenigen Dienste zu leisten, welche dieses im Interesse der Gesammtheit von ihm verlangen sollte, selbst wenn dieß nicht ohne Opfer von seiner Seite geschehen könnte.

Ein einhelliges, ungeschmälertes Zusammenwirken beider großen Höfe für die Lösung der großen Fragen des Augenblickes ist Das, was Hannover zum Wohle von Deutschland aufrichtig wünscht, und als Deutschland unverjährbares Recht betrachtet.

Die Königliche Regierung glaubt in der That glücklich genug zu seyn, in dieser Auffassung der Verhältnisse mit den Ansichten beider Höfe im Einklang zu stehen.

Unter ausdrücklicher Anerkennung des hohen Berufs von Österreich, als mächtigsten Bundesgliedes, begehrt Preussen für sich keinen anderen Theil an der obersten Leitung der Bundesgewalt, als denjenigen, welche seine Stellung in Deutschland und die Bedeutung der geistigen und materiellen Kräfte, die es dem gemeinsamen Vaterlande zur Verfügung stellen kann, der Natur der Dinge nach ihm anweisen.

Auch Preussen ist nicht der Ansicht, daß die Aufrichtung einer neuen deutschen Kaiserwürde zu der Erlangung einer wirklichen und umfassenden deutschen Einigung nothwendig sey.

Hannover theilt die Befürchtung Preussens, daß das ausschließliche Anstreben gerade dieser Form des an und für sich nothwendigen Einheitspunktes der wirklichen Erreichung des Ziels und der Einigung wesentliche und schwer zu überwindende Hindernisse in den Weg legen würde. Die Hannöversche Regierung findet jedoch zu ihrer Beruhigung diese Gefahr sowohl durch die eigene Willensmeinung Preussens in Betreff der Annahme einer ihm anzubietenden veränderten Stellung, als auch durch die in der Depesche vom 4. d. M. ausgesprochene Erklärung beseitigt, mittelst welcher Se. Majestät der Kaiser von Österreich und Allerhöchst Dessen Regierung gegen eine Unterordnung unter die von einem anderen deutschen Fürsten gehandhabte Centralgewalt Verwahrung eingelegt haben.

Nach der durch diese Erklärungen der deutschen Großmächte gegebenen Sachlage kann das übereinstimmende Verhalten Hannovers einem Zweifel nicht unterliegen.

Ein innig deutsches Zusammenwirken der beiden großen Höfe zählt die Königliche Regierung namentlich zu den Bedingungen, welche erfüllt werden müssen, wenn die übereinstimmend für nothwendig erkannte Verständigung über die Verfassungsfrage gelingen soll.

Als Aufgabe dieser Verständigung betrachtet Hannover die Bildung einer kräftigen Centralgewalt für Deutschland, neben der Erhaltung der den einzelnen deutschen Staaten zur Pflege ihrer mannigfaltigen Bedürfnisse und Interessen unentbehrlichen Selbstständigkeit in dem ihnen zu belassenden Kreise der Wirksamkeit ihrer Regierungen.

Um beide Aufgaben nebeneinander lösen zu können, wird als Haupterforderniß eine genaue Regelung des Umfangs der Centralgewalt nach bestimmten Gegenständen ihrer Thätigkeit angesehen. Es gereicht der Königlichen Regierung zur besondern Genugthuung, in der Depesche vom 4. d. M. die mit der ihrigen genau harmonirende Ansicht anzutreffen, daß, je schärfer die Scheidelinie gezogen wird zwischen den dem gesammten Deutschland gemeinsamen Interessen, und denen der einzelnen Theile, um desto sicherer einem Vorwalten der Sonderinteressen wird vorgebeugt werden.

Wie aber auch die Verfassung Deutschlands, berathen von den hierzu gesetzlich berufenen Vertretern des Volks, sich gestalten möge auf der Grundlage der zu Frankfurt gefaßten Beschlüsse: — sie wird, nach der von der Königlichen Regierung unabänderlich festzuhaltenden und zu diesseitiger Befriedigung mit der des Kaiserlich-Königlichen Hofes übereinstimmenden Ansicht rechtsgiltig und heilbringend nur vollendet werden können, wenn sie ihre Begründung findet im Wege einer freien Vereinbarung mit der zu Frank-

furt a. M. tagenden Nationalversammlung, im Sinne der Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848, auf deren Grund die deutsche Nationalversammlung zusammengetreten ist, um das deutsche Verfassungswerk zwischen dem deutschen Volke und den deutschen Regierungen zu Stande zu bringen.

Die gegenwärtige Mittheilung wird dem Königlich-Hannöver'schen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt für die über die Verfassungsangelegenheit von ihm abzugebende Erklärung als Richtschnur dienen.

Indem der Unterzeichnete Se. Hochwohlgeboren den Herrn Freiherrn v. Brenner ersucht, selbige zu der Kenntniß seines Allerhöchsten Hofes zu bringen, ergreift er mit wahrem Vergnügen 2c.

Hannover, den 13. Februar 1849.

(gez.) Graf v. Bennigsen.

Beilage XXVI.

Sachsen-Altenburg'sche Note.

An das Präsidium des Reichsministeriums, Herrn Heinrich v. Gagern hier.

Herr Ministerpräsident!

Indem ich mich beehre, bezüglich der unter dem 23./24. d. Mts. von sechs und zwanzig Einzelstaaten gemeinschaftlich übergebenen Bemerkungen zu den von der verfassunggebenden Nationalversammlung in erster Lesung gefaßten Verfassungs-Beschlüssen noch nachträglich die vorbehaltene Erklärung abzustellen, wie die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung sich der Hoffnung hingiebt, es werde der zu schaffende deutsche Bundesstaat einen solchen territorialen Umfang und eine solche innere Gestaltung erhalten, daß die Bezeichnungen „Reich" und „Reichsgewalt" für denselben vollkommen passend erscheinen werden, und somit dieselbe keinen Anstand findet, diese Bezeichnungen, wie in der ersten jener Bemerkungen geschehen, zu beanstanden, erlaube ich mir zugleich, noch Folgendes ergebenst beizufügen.

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung erkennt an, daß das große Werk bundesstaatlicher Einigung Deutschland's nicht wohl anders zu Stande kommen kann, als wenn die einzelnen deutschen Staatsregierungen sich entschließen, die Verfassung, wie solche definitiv durch die Reichsversammlung festgestellt seyn wird, unter Aufgebung individueller Meinungs-Verschiedenheiten, wo möglich, ohne alle weitere Beanstandung in Wirksamkeit treten zu lassen; auch hegt sie zu der bisher bethätigten Gesinnung und der praktischen Einsicht der Reichsversammlung das Vertrauen, es werde dieselbe durch ihre Beschlüsse eine rasche, allseitige Verständigung ermöglichen, indem sie namentlich das erforderliche Ansehen der Regierungen und das selbstständige Leben der Einzelstaaten gebührend zu sichern wissen werde, ohne einer kräftigen bundesstaatlichen Entwickelung der Gesammtheit Eintrag zu thun. Wie Seine Hoheit, der Herzog Georg zu Sachsen-Altenburg, in letzterer Beziehung denken, ist dem Reichsministerium bereits durch die Adresse an des Königs von Preussen Majestät bekannt geworden, welche ich unter dem 25. vorigen Monats abschriftlich zu überreichen die Ehre hatte. Die Herzogliche Regierung, so dringend sie wünschen muß, die deutschen Provinzen Oesterreich's und das übrige Deutschland von einem unauflöslichen Bande fester Einigung umschlungen zu sehen, hält doch auch jetzt die Voraussetzung noch nicht für beseitigt, daß es Oesterreich unmöglich seyn werde, mit dem übrigen Deutschland in ein bundesstaatliches Verhältniß, wie es von der deutschen Nation verlangt wird, einzutreten, und unter dieser Voraussetzung ist dieselbe auch jetzt noch der Ueberzeugung, daß die zuverlässigste Bürgschaft einer fest zu begründenden neuen Ordnung der Dinge in der mit der Krone Preussen als dem mächtigsten und intelligentesten reindeutschen Staate zu verbindenden erblichen Kaiserwurde zu erreichen sey.

Unter Vorbehalt etwaiger weiterer Erklärungen bitte ich den Herrn Ministerpräsidenten, mit den Erklärungen der übrigen deutschen Regierungen über das Verfassungswerk auch Vorstehendes zur Kenntniß der constituirenden Nationalversammlung zu bringen.

Frankfurt a. M., den 26. Februar 1849.

Der Bevollmächtigte für Sachsen-Altenburg,

(gez.) Crueiger.

Der Präsident des Reichsministerraths an den Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung hier.

Mit Bezugnahme auf die Zuschriften vom 26. und 27. v. M. (zu Reichsministerium des Innern Nr. 334, 335 und 349) beehre ich mich, anliegend die mir weiter nachträglich zugekommenen Erklärungen von Regierungsbevollmächtigten dem Herr Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung mit der Bitte um Ueberweisung an den Verfassungs-Ausschuß zu übersenden.

1) Die Note der beiden Herren Bevollmächtigten für Bayern, nebst einer Anlage, die Bemerkungen der Königlich Bayerischen Regierung zu den Beschlüssen der Nationalversammlung erster Lesung über die Verfassung betreffend, vom 28. Februar.

2) Die Collectivnote der Herren Bevollmächtigten für Preussen, Baden, Hessen rc. mit anliegenden Bemerkungen und Abänderungs-Vorschlägen zu den Beschlüssen der Nationalversammlung, die Abschnitte der Verfassung betreffend, welche die Titel: „Der Reichstag,“ „das Reichsgericht,“ „der Reichsrath“ führen vom Heutigen.

Dieser Collectivnote liegen ferner bei:

a) Separatbemerkung des Fürstlich Schwarzburgischen Herrn Bevollmächtigten zu Art. II. §. 3 des Abschnittes: „Vom Reichstag.“

b) Besondere Bemerkung des Großherzoglich Luxemburgischen Herrn Bevollmächtigten, denselben Gegenstand betreffend.

3) Eine besondere Erklärung des Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten;

4) deßgleichen des Großherzoglich Oldenburgischen, und

5) des Herrn Bevollmächtigten für die freie Stadt Lübeck.

Heinrich v. Gagern.

Beilage XVII.

Schreiben des Königl. Bayer. Bevollmächtigten.

Die Unterzeichneten beehren sich, in Folge der in der Sitzung vom 24. d. M. gegebenen Zusicherung dem Herrn Präsidenten des Reichsministerrathes, Freiherrn v. Gagern, die Erklärung der Königlich Bayerischen Regierung, nach den Allerhöchst ertheilten Instruetionen verfaßt, mit dem ganz ergebensten Ansuchen mitzutheilen, dieselbe baldigst an den Verfassungs-Ausschuß der Nationalversammlung gelangen zu lassen.

Die seitdem den Unterzeichneten zugekommenen Erklärungen anderer Regierungen haben denselben die befriedigende Ueberzeugung gewährt, daß die Bemerkungen der Königlich Bayerischen Regierung mit den meisten der übrigen bisher eingebrachten Anträgen über die einzelnen Theile des Verfassungswerkes übereinstimmen, daß insbesondere die von der Königlich Preussischen und anderen deutschen Regierungen gemeinschaftlich verfaßten Bemerkungen sehr berücksichtigungswerthe Vorschläge über die Abschnitte vom Reich und der Reichsgewalt enthalten, mit welchen die Königlich Bayerische Regierung sich in den meisten Punkten einverstanden erklären dürfte, und auch durch ein Zusammentreffen in ihren Anträgen einverstanden erklärt hat.

Die Unterzeichneten können es sich zum Schlusse nicht versagen, die weitere Bemerkung anzufügen, daß sie mit lebhaftem Interesse in dem Eingange zu den Bemerkungen des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten vom 23. Februar jene Grundsätze über das Zustandekommen der deutschen Reichsverfassung kundgegeben finden, welche der Bayerischen Regierung seit dem Beginne der Verhandlungen eigen gewesen, und welche sie auch jetzt, als die Ihrigen unbedingt erklären muß.

Frankfurt a. M., den 28. Februar 1849.

(gez.) Graf v. Lerchenfeld. v. Xylander.

An den Herrn Präsidenten des Reichsministerraths, Freiherrn H. v. Gagern.

Erklärung der Königlich Bayerischen Regierung zu den von der deutschen Nationalversammlung in erster Lesung angenommenen Abschnitten des Verfassungs-Entwurfes.

Die Königlich Bayerische Regierung hat in der unter dem 16. dieses übergebenen Note ihre Bereitwilligkeit, ja noch mehr, ihre volle Zustimmung zu dem angebahnten Wege der Verständigung über die zeitgemäße Umbildung der deutschen Verfassung ausgesprochen, und in der Lösung dieser Aufgabe nicht nur diejenige erkannt, deren Wichtigkeit keine andere gleichkomme, sondern von welcher die Stärke und Wohlfahrt des gesammten deutschen Vaterlandes und aller seiner einzelnen Theile, sowie auch die Zukunft und der Friede Europa's wesentlich bedingt sey. —

Sie hat sich damals unter Anführung einiger allgemeiner Hauptansichten, an welchen sie unverändert festhält, vorbehalten, ihre Erinnerungen zu diesem Zwecke schleunigst nach Frankfurt gelangen zu lassen, und entspricht der eingegangenen Verbindlichkeit durch gegenwärtige Erklärung.

I.

Allgemeine Bemerkungen.

Um die Ansichten der einzelnen Bestimmungen des Verfassungsentwurfes zu begründen, ist wohl vor Allem die Feststellung der Grundlagen unerläßlich, auf welchen der neue Verfassungsbau sich erheben soll.

Diese Grundlagen aber sind nach der Ueberzeugung der Königlich Bayerischen Regierung nur in folgenden Punkten zu finden.

I. Das neue Verfassungsband muß alle Theile Deutschland's in gleichmäßiger Weise umschlingen. Die Lostrennung einzelner Theile aus dem bisherigen Gesammtverbande, oder die Versetzung derselben in eine Sonderstellung würde mit dem vorgesetzten Zwecke der festeren Einigung und größeren Kräftigung Deutschland's in unausgleichbarem Widerspruche stehen.

II. Es muß eine Reichsgewalt gebildet werden, ausgerüstet mit der nöthigen Macht, um Deutschland nach Außen mit Würde zu vertreten, und seine allgemeinen Interessen nach Innen mit Nachdruck zu wahren und zu fördern.

Aber in einem Gesammtstaate, unter dessen Mitgliedern zwei europäische Großmächte und vier andere Königreiche sich befinden, stellt sich die Uebertragung der obersten Reichs-Gewalt an ein einheitliches Oberhaupt als eine politische Unmöglichkeit dar, und es ist hier nur die Bildung eines Collectiv-Oberhauptes, oder mit anderen Worten, eines Reichs-Directoriums, in welchem Oesterreich ebenso seine Stelle einnehmen würde, als die übrigen Glieder des Bundes nach Maaßgabe ihres Belanges darin Antheil zu finden hätten.

In dem Directorium wären alle Beschlüsse nach Stimmenmehrheit zu fassen, und daneben Vorsorge zu treffen, damit nicht die Thatkraft desselben durch die an Instructions-Erholungen gewöhnlich sich knüpfenden Zögerungen gelähmt werden.

III. Dem deutschen Volke muß durch eine, aus gesetzlich festgestellten Wahlen hervorgehende Volksvertretung, durch ein Volkshaus, und daneben durch die Bildung eines, die staatlichen Verhältnisse wahrenden Staatenhauses, Theilnahme an der Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des gesammten deutschen Vaterlandes gesichert werden.

IV. Während auf der einen Seite in dem Machtkreis der Reichsgewalt alle jene Zuständigkeiten zu legen sind, welche zur Erfüllung der unter Ziffer II bezeichneten Aufgaben erforderlich erscheinen, sollen auf der anderen Seite die Zuständigkeiten der einzelnen Staaten nicht weiter beschränkt werden, als der oben erwähnte Zweck solches gebietet; denn nicht die Bildung eines Einheitsstaates, in welchem die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der einzelnen Staaten aufzugehen hätte, sondern die Einigung dieser Staaten zu einem lebenskräftigen organischen Ganzen, in welchem den einzelnen Gliedern die zur Ordnung ihrer eigenen besonderen Angelegenheiten erforderliche freie Bewegung und das Recht der Selbstregierung erhalten und gesichert werde, insoweit nicht der Gesammtzweck dessen Beschränkung erheischt, — soll durch die neue Verfassung angestrebt werden.

V. Endlich werden in der deutschen Verfassung auch jene Freiheiten und Rechte zu bezeichnen seyn, welche allen Deutschen gewährt werden sollen, ohne jedoch diesen Rechten und Freiheiten eine Ausdehnung zu geben, welche von einzelnen deutschen Volksstämmen das Opfer von Interessen und Einrichtungen forderte, deren Fortbestand mit der Macht und Wohlfahrt des Gesammtvaterlandes nicht vereinbar ist.

Denn die Verletzung solcher Interessen und die Vernichtung derartiger Einrichtungen würde die Macht und Wohlfahrt des Ganzen nicht fördern, vielmehr schwächen und beeinträchtigen.

II.

Specielle Bemerkungen.

Geht man von den eben bezeichneten Grundlagen zur näheren Prüfung des aus der ersten Lesung hervorgegangenen Verfassungs-Entwurfs über, so ergeben sich nachstehende Bedenken.

I. Theil.

Das Reich und die Reichsgewalt.

1) Die §§. 2 und 3 würden Oesterreich zum Austritt aus dem engeren deutschen Verbande nöthigen, und anderweitige Verwickelungen herbeiführen, daher ist ihre angemessene Beseitigung im Interesse des Gesammtvaterlandes unerläßlich.

2) Bezüglich der §§. 7 und 8 wäre umsomehr eine Verständigung und Abänderung nothwendig, als es sich in denselben nur um Feststellung des Princips handeln dürfte, nach welchem der Reichsgewalt die Vertretung des Gesammtstaates mit dem Auslande, unbeschadet der damit nicht in Widerspruch tretenden Ausnahmsberechtigungen, da wo solche nothwendig erscheinen sollen, zusteht.

3) Der zweite Absatz des §. 9 wäre in nachstehender Weise zu fassen: „Ihre Befugniß zu Verträgen mit nicht-deutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände, welche nicht der Zuständigkeit der Reichsgewalt zugewiesen sind.“

4) Die Bestimmung des §. 15 über die Verpflichtung der deutschen Truppen dürfte specieller Vereinbarung vorbehalten bleiben.

5) Der §. 18 wäre zu streichen. Die Bestimmungen der noch in Kraft bestehenden deutschen Kriegsverfassung haben sich in der Erfahrung als vollkommen ausreichend erwiesen.

6) Der Reichsgewalt soll die Oberaufsicht über alle dem allgemeinen deutschen Verkehr dienenden Anstalten, die Sorge für die Förderung dieses allgemeinen Verkehrs, und für die Entfernung seiner Hemmnisse, dann die Erlassung der dafür erforderlichen Gesetze und Anordnungen übertragen werden.

Aber die Bestimmungen der §§. 25, 27, 29, 30 und 32 geben den deßfallsigen Zuständigkeiten der Reichsgewalt eine durch den Zweck keineswegs geforderte, und zum Einheitsstaate führende Ausdehnung. Es wird demnach der Verständigung vorbehalten, dieselben entweder ganz zu beseitigen, oder auf einen richtigeren Standpunkt zurückzuführen.

7) Daß das deutsche Reich ein Zoll- und Handelsgebiet bilde, und daß auch für außerdeutsche Theile und Landestheile der Anschluß an das deutsche Zollgebiet mittelst besonderer Verträge vorbehalten bleibe, ist eine Grundbedingung des Aufblühens deutschen Gewerbfleißes und Handels.

Daher muß auch der Reichsgewalt die Gesetzgebung und Oberaufsicht über Alles, was zur Ordnung des gesammten deutschen Zollwesens erforderlich ist, zustehen.

Aber daß der Reichsgewalt auch die Anordnung gemeinschaftlicher Productions- und Verbrauchssteuern, die Bestimmung solcher Steuern, welche gemeinschaftlich seyn sollen, ja sogar die Festsetzung der Gegenstände, auf welche die einzelnen Staaten Productions- und Verbrauchssteuern für Rechnung des Staats oder einzelner Gemeinden legen dürfen, zustehen soll, dieß greift wohl zu tief in die Rechte und den finanziellen Haushalt der Einzelstaaten ein. Unstreitig muß bezüglich der in den einzelnen Staaten zur Erhebung kommenden Productions- und Verbrauchssteuern den allgemeinen Interessen und Anforderungen des deutschen Gewerbfleißes und Handels Rechnung getragen werden, wie solches auch in dem bestehenden Zollvereine längst anerkannt und zur Geltung gebracht worden ist.

Im §. 33 im ersten Absatz hätten die Worte: „mit Wegfall aller Binnenzölle,“ wegzubleiben, insofern hierunter auch die im Zollvereine bestehenden Uebergangsabgaben verstanden werden, da dieselben zur Aufrechthaltung der den Einzelstaaten zustehenden Gesetzgebung über innere Productions- und Verbrauchssteuern und der Einnahmsquellen hieraus nicht zu entbehren sind.

Auch die §§. 34 und 37 gehen weiter, als der bezeichnete Zweck erfordert, denn entweder soll dadurch der Reichsgewalt das Recht eingeräumt werden, neben den an den Einzelstaaten zur Erhebung kommenden Productions- und Verbrauchssteuern neue für Rechnung deutschen Reichs einzuführen, und dann wäre dadurch die gänzliche Zerrüttung des Finanzwesens der Einzelstaaten angebahnt, weil unmöglich in einem und demselben Staate zwei verschiedene Finanzwesen und Finanzgewalten nebeneinander bestehen können; oder es soll der Reichsgewalt die Befugniß beigelegt werden, einzelne von den in den verschiedenen Einzelstaaten bereits bestehenden Productions- und Verbrauchssteuern für die Deckung der Reichsausgaben an sich zu ziehen und zu gemeinschaftlichen zu erklären, — und dann ist nicht nur die nothwendige Gleichheit der Belastung aller deutschen Volksstämme für die Gesammtausgabe auf's Höchste gefährdet, sondern auch der Sonderhaushalt der Einzelstaaten durch den entstehenden Ausfall mit den schwersten Verwickelungen bedroht.

Auch die Bestimmung des §. 35, welcher die Reichsgewalt ermächtigt, aus dem Ertrage der Zölle einen bestimmten Theil nach Maaßgabe des Budgets für die Ausgaben des Reiches hinwegzunehmen, und den Ueberrest an die einzelnen Staaten zu vertheilen, geht zu weit.

Es genügt, daß die Reichsausgaben nach einer gleichheitlichen, fest zu bestimmenden Maaßgabe auf die Einzelstaaten vertheilt, und für die rechtzeitige Einzahlung der Matricular-Beiträge Vorsorge getroffen werde. Die Erhebung und Ablieferung dieser Beiträge ist sodann Sache der Einzelstaaten.

8) Die Bestimmung des §. 38 wird auf die allgemeine deutsche Schifffahrt und den allgemeinen deutschen Handel zu beschränken, im §. 39 aber der Reichsgewalt die Befugniß zur Ertheilung von Erfindungspatenten wenigstens nicht ausschließlich beizulegen seyn.

Weit zweckmäßiger dürfte es seyn, wenn die Grundsätze, nach welchen bei der Ertheilung der Erfindungs- oder Einführungspatente zu verfahren, für ganz Deutschland gleichförmig festgesetzt, hiernach aber die Ertheilung der Patente den Einzelstaaten überlassen, und diesen Patenten bei Erfüllung bestimmter Formen allgemeine Giltigkeit zugestanden würde.

9) Auch die in den §§. 40, 41 und 42 enthaltenen Bestimmungen scheinen zu weit zu gehen. — Wenn der deutschen Reichsgewalt die Befugniß übertragen wird:

a) die Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Einheit und das Ineinandergreifen des Postwesens im deutschen Reiche zu üben,

b) allgemeine Postverträge mit auswärtigen Postverwaltungen zu schließen,

so dürfte hierin schon das Genügende zur Erzielung einer gleichheitlichen Ueberwachung des Postwesens liegen.

10) Die Einführung eines gleichen Münzsystems für ganz Deutschland ist gewiß eine der wichtigsten Aufgaben der Reichsgewalt.

Wenn aber im §. 44 unter der Gleichheit des Münzsystems auch die Gleichheit der Münzeinheiten und ihrer Unterabtheilungen verstanden werden wollte, so wären hierdurch die Interessen der Einzelstaaten aufs Aeußerste und ohne zureichenden Grund gefährdet.

Ebenso wenig möchte zu rechtfertigen seyn, wenn durch das einzuführende gleiche Maaß- und Gewichtsystem der Fortgebrauch des in Einzelstaaten hergebrachten Maaß- und Gewichtsystems gänzlich und zwangsweise ausgeschlossen werden wollte.

Daß die Bedürfnisse des Verkehrs weder in Ansehung des Münzsystems, noch in Bezug auf Maaß und Gewicht Anordnungen der soeben als höchst bedenklich bezeichneten Art erheischen, dafür geben die im Zollvereine darüber geschlossenen Conventionen genugsame Belege.

In §. 46 würde die Feststellung genügen, daß der Reichsgewalt das Recht zustehe, über das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld die Oberaufsicht zu führen, und allgemeine Gesetze deßhalb zu erlassen.

Ebenso wäre in §. 47 der ganz unbestimmt gefaßte Ausdruck: „von Reichswegen“ zu entfernen, und eine andere Fassung dafür anzunehmen.

11) Ueber die gegen die Auflegung und Erhebung von Reichssteuern sich darbietenden Bedenken ist schon unter Ziffer 7 das Erforderliche bemerkt, hiernach dürfte §. 49 abzuändern seyn.

12) Die Ertheilung der gesetzlichen Normen für den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts in den Einzelstaaten muß diesen vorbehalten bleiben, weil hieran der Genuß von Sonderrechten geknüpft ist. Aus diesem Gesichtspunkte wird eine Modification des §. 52 nicht zu umgehen seyn.

Auch §. 56 scheint nicht hinreichend motivirt zu seyn, da nach seiner allgemeinen Fassung die gesammte Gesundheits-Polizei der Einzelstaaten in das Bereich der Reichsgewalt gezogen werden könnte. Es wird genügen, wenn der Reichsgewalt vorbehalten wird, im Interesse des Gesammtwohles allgemeine Maaßregeln zur Abhaltung von Krankheiten von den Grenzen Deutschland's anzuordnen.

13) §. 58 in dem Schlußsatze gibt der Reichsgesetzgebung eine Ausdehnung, welche das Recht der Selbstgesetzgebung der Einzelstaaten mit Vernichtung droht. Denn wenn die Reichsgewalt befugt ist, in allen Fällen, wo sie für das Gesammtinteresse Deutschland's die Begründung gemeinsamer Einrichtungen und Maaßregeln für nothwendig erachtet, das Recht der Gesetzgebung auszudehnen, so kann von Unabhängigkeit und Selbstständigkeit nicht mehr die Sprache seyn. Diese Unabhängigkeit und Selbstständigkeit kann nur durch die Anerkennung des Grundsatzes gewahrt werden, daß den Einzelstaaten die gesetzgebende Gewalt über alle Gegenstände zustehe, welche nicht ausdrücklich der Reichsgesetzgebung vorbehalten sind, weßhalb auf Wegfall des Schlußsatzes angetragen wird.

II. Theil.

Der Reichstag.

a) Bei der Vertheilung der Mitglieder, aus welchen das Staatenhaus gebildet werden soll, sind die süddeutschen Staaten gegenüber den norddeutschen auffallend benachtheiligt. Denn es würden dieselben nach §. 3 selbst mit Einschluß von Hessen-Darmstadt und Nassau von 176 Stimmen nur 80 erhalten, während 96 auf Norddeutschland fielen.

Dieses Mißverhältniß wird entweder durch Vermehrung der von Süddeutschland zu stellenden, oder durch Verminderung der Norddeutschland zugetheilten Mitgliederzahl ausgeglichen werden müssen.

b) Im §. 9 wird beizusetzen seyn, daß die austretenden Mitglieder wieder erwählt werden dürfen.

c) Der §. 19 Ziffer 2 und 4 dürfte nach den oben unter I. 7 und 11 gemachten Erinnerungen zu modificiren seyn.

d) Nicht minder wird die Bestimmung des §. 19 a. Ziff. 6 noch in nähere Erwägung zu nehmen seyn, nach welcher das Staatenhaus nur Erinnerungen und Ausstellungen bezüglich des Budgets zu machen befugt seyn soll, und zwar um so mehr, als das Staatenhaus gemäß §. 4 zur Hälfte durch die Volksvertretung der Einzelstaaten gebildet werden soll.

III. Theil.

Das Reichsoberhaupt und der Reichsrath.

Was hierüber in den §§. 1 — 16 des Entwurfes bestimmt wird, bedarf nach den im Eingange der gegenwärtigen Erklärung in Anspruch genommenen Grundlagen der künftigen Reichsverfassung gänzlicher Umarbeitung; und es würde insbesondere der von dem Reichsrathe handelnde Abschnitt im Falle der Bildung einer collectiven Reichsgewalt hinwegzufallen haben.

Beilage XXVIII.

Collectivnote nebst Schreiben der resp. Herren Bevollmächtigten an das Reichs-Ministerium.

Herr Minister!

Die Unterzeichneten beehren sich, Ihnen in Ergänzung des Schreibens vom 23. Februar Namens ihrer Regierungen die weiteren Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zu den in erster Lesung bezüglich der Verfassung von der deutschen Nationalversammlung gefaßten Beschlüssen über die Abschnitte, welche den Titel: „Der Reichstag, das Reichsgericht, der Reichsrath“ führen, zu überreichen. Dieselben sind gemeinschaftlich vollzogen, und erlauben wir uns hinsichtlich derjenigen Punkte, welche nicht gemeinschaftliche Zusätze, Erläuterungen oder Anträge veranlaßten, auf die an den betreffenden Orten vorbehaltenen besonderen Erklärungen ergebenst zu verweisen.

Wir ersuchen Sie, Herr Minister, auch diese Mittheilung auf geeignetem Wege zur Kenntniß der deutschen Nationalversammlung zu bringen.

Frankfurt a. M., den 1. März 1849.

Camphausen für Preussen.
Welcker für Baden.
Jordan für Kurhessen.
Francke für Schleswig-Holstein.
Karsten für beide Mecklenburg.
Mosle für Oldenburg.
v. Scherff für Luxemburg.
Liebe für Braunschweig.
v. Wydenbrugk für Sachsen-Weimar.
Stein für Koburg-Gotha.
Petri für Waldeck und Lippe.
Karlowa für Schaumburg-Lippe.
Brehmer für Lübeck.
Cruciger für Sachsen-Altenburg.
Seebeck für Sachsen-Meiningen.
Freiherr v. Holzhausen für Hohenzollern, Reuß und Hessen-Homburg.
Smidt für Bremen.
Kirchenpauer für Hamburg.
Kohlschütter für beide Schwarzburg.
Eigenbrodt für Großherzogthum Hessen.
Hergenhahn für Nassau.

An den Herrn Präsidenten des Reichsministeriums Freiherrn v. Gagern.

Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zu Beschlüssen der Nationalversammlung, bezüglich der Verfassung.

Der Reichstag.

§. 3. Jedem Staate wäre, ohne Zusammenlegung, das Recht einzuräumen, mindestens einen Vertreter in das Staatenhaus zu senden, und kann auch in dieser Aenderung das Motiv zu einer Revision der Stimmenvertheilung im Staatenhause gefunden werden *).

§. 4. Der zweite Satz des Paragraphen steht im Zusammenhang mit dem Reichswahlgesetze. Es wird nützlich erachtet, der schließlichen Feststellung durch dasselbe nicht vorzugreifen, jedenfalls aber eine etwaige Modification durch das Reichswahlgesetz vorzubehalten.

§. 6. Die zu §. 3 beantragte Aenderung würde die Streichung des §. 6 zur Folge haben.

§. 9. Es wird festzusetzen seyn, in welcher Art die Erneuerung stattfinden soll.

§. 16. In Folge der zu §. 58 beantragten Aenderung würde §. 16 wegfallen.

§. 17. Auf das Recht der Untersuchungen wird verzichtet werden können. In der vorgeschlagenen Allgemeinheit verliehen, würde es in einem Bundesstaate noch viel größere Anstände mit sich führen, als in einem Einzelstaate, indem daraus die Befugniß einer Einmischung in die innern Angelegenheiten der Staaten abgeleitet werden könnte.

§. 18. Es muß darauf bestanden werden, daß das Bundesoberhaupt das Recht des absoluten Veto habe. Demgemäß würde §. 18 etwa, wie folgt, zu fassen seyn:

„Zur Erlassung, Auslegung, Aufhebung oder Abänderung von Bundesgesetzen ist die Uebereinstimmung des Bundesoberhauptes, des Staaten- und des Volkshauses erforderlich" **).

§. 19. In §. 19 fiele nach Vorstehendem der zweite Satz und der Punkt Nr. 1 weg, und insofern es darnach noch erforderlich scheint, einzelne Fälle anzuführen, welche nur durch ein Bundesgesetz, nicht durch Verordnungen erledigt werden können, würden in Nr. 2 die Worte: „Steuer oder" gemäß der Bemerkung zu §. 49, sodann Nr. 3 in Folge der Bemerkung zu §. 46 ganz wegfallen.

§. 19 a. Es ist wünschenswerth, die Dauer der Finanzperiode auf drei Jahre, statt auf ein Jahr festzusetzen, da das Budget des Bundesstaates nicht vielen Veränderungen unterliegen wird, und auch keinen zu großen Schwankungen ausgesetzt werden darf, damit den Einzelstaaten die erforderliche Bürgschaft für die Stetigkeit ihres eigenen Haushaltes gegeben werde ***).

Art. VIII. §. 34. Die Worte „gethanen Äußerungen" wären durch die Worte „ausgesprochenen Meinungen" zu ersetzen, um nicht Straflosigkeit für Injurien und Verleumdungen einzuführen. †)

§. 35. Es wird vorgeschlagen, zwischen die Worte: „Denselben gehört," das Wort „jederzeit" einzuschalten.

§. 36. Die Fassung wird der Deutung vorbeugen müssen, daß die Minister verpflichtet seyen, auf jede Interpellation, auch wenn das öffentliche Interesse dadurch gefährdet wäre, die verlangte Auskunft zu ertheilen.

Das Reichsgericht.

§. 4 und 2 c. Auf die dem Reichsgerichte zuzustehende Competenz ist dessen einem besonderen Gesetze überwiesene Organisation von wesentlichem Einflusse, namentlich mit Rücksicht darauf, daß (§. 2 c.) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den einzelnen Staaten zur Competenz des Reichsgerichts gehören sollen, bei welchen Streitigkeiten eine Mitwirkung des Reichsrathes oder

*) Zu berücksichtigen die besondere Bemerkung zu §. 3.
**) Zu berücksichtigen die besondere Bemerkung zu §. 18.
***) Zu berücksichtigen die besondere Bemerkung zu §. 19 a.
†) Zu berücksichtigen die besondere Bemerkung zu §. 34.



die Zuziehung von regierenden Fürsten zur Begründung einer Austrägalinstanz zu verlangen seyn würde. Es dürfte angemessen seyn, das künftige Gesetz über Organisation des Reichsgerichts an die Zustimmung des Reichsrathes zu binden, und dem letzteren ebenfalls einen Einfluß auf die Besetzung des Gerichtes vorzubehalten.

§. 2 c. Gegen die Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates wegen Verletzung der Verfassung ist zu erinnern, daß dadurch das Reichsgericht mit einer Unzahl Beschwerden überhäuft werden würde, und daß diese Klagen hier um so eher wegfallen könnten, als es zunächst den Volksvertretern in den Einzelstaaten obliegt, derartige Beschwerden aufzunehmen, und als dieselben, im Falle sie damit bei der Landesregierung nicht durchdringen, nach §. 2 d. die Befugniß haben, auf eine Entscheidung des Reichsgerichts anzutragen. Der Ausübung dieser Befugniß kann ein nachhaltiges Hinderniß nicht entgegentreten, weil in jedem Jahre eine Versammlung des Volks- und des Staatenhauses stattfinden soll, und weil auch in der Zwischenzeit die Bundesgewalt nach §. 53 Nr. 3 die Pflicht haben würde, einzuschreiten *).

§. 2 h. Es könnte hinzugefügt werden, daß die Bundesregierung auf Anrufen der Betheiligten zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen habe.

Der Reichsrath **).

Zu den nicht vollständigen Beschlüssen über den Reichsrath ist aus den vorangegangenen Bemerkungen zusammenzutragen, daß demselben mindestens das Zustimmungsrecht zu Verfassungsänderungen und zu dem Gesetze über die Organisation des Reichsgerichts, so wie ein Einfluß auf die Besetzung des letzteren einzuräumen wäre, woraus sich die Nothwendigkeit ergiebt, für entscheidende Beschlüsse wie in dem Staatenhause eine Vertheilung des Stimmenrechts nach Maaßgabe der Größe und des Gewichts der einzelnen Staaten anzuordnen.

Frankfurt a. M., den 1. März 1849.

Camphausen, für Preussen.
Welcker für Baden, mit besonderer Beziehung auf die früher übergebenen badischen Bemerkungen und Wünsche, Beilage XVI. des Protokolls vom 24 Februar d. J.
Jordan für Kurhessen.
v. Scherff für Luxemburg.
Eigenbrodt für Großherzogthum Hessen.
Francke für Schleswig-Holstein.
Karsten für beide Mecklenburg.
Mosle für Oldenburg.
v. Stein für Koburg-Gotha.
Liebe für Braunschweig.
v. Wydenbrugk für Sachsen-Weimar, unter dem Vorbehalt, über den einen oder den anderen Punkt nach eingeholter specieller Instruction eine ergänzende oder abweichende Erklärung abzugeben.
Hergenhahn für Nassau.
Petri für Waldeck und Lippe.
Seebeck für Sachsen-Meiningen.
Freiherr v. Holzhausen für Hohenzollern, Reuß und Hessen-Homburg.
Cruciger für Sachsen-Altenburg.
Smidt für Bremen.
Karlowa für Schaumburg-Lippe.
Brehmer für Lübeck.
Kohlschütter für Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt.
Kirchenpauer für Hamburg.

*) Zu berücksichtigen die besondere Bemerkung zu §. 2 c.
**) Zu berücksichtigen die Bemerkungen zu diesem Abschnitte und zu §. 1 insbesondere.

Auch in dem weiteren Schreiben des Königlich-Preussischen Bevollmächtigten und einer Anzahl von Bevollmächtigten anderer deutscher Regierungen an den Herrn Präsidenten des Reichsministeriums vom heutigen, mit welchem dieselben ihre gemeinschaftlichen Bemerkungen zu den durch die Collectiv-Erklärung vom 23. v. M. nicht berührten Theilen des von der Nationalversammlung in erster Lesung angenommenen Verfassungsentwurfs überreicht haben, sind besondere Bemerkungen einzelner Regierungen über mehrere Punkte vorbehalten.

An den Präsidenten des Reichsministeriums
Freiherrn v. Gagern.

Separatbemerkung des Großherzoglich-Hessischen Bevollmächtigten.

Der unterzeichnete Großherzoglich-Hessische Bevollmächtigte hat in Folge hiervon Seitens seiner Regierung zu bemerken:

1) Daß sich dieselbe die zu §. 34 des Abschnittes „das Reichsgericht" gemachten Änderungsvorschläge nicht anzueignen vermag;

2) daß, wenn Hessen-Homburg nach dem zu §. 3. des Abschnittes „der Reichstag" gemachten Vorschlage das Recht erhält, ein Mitglied in das Staatenhaus zu senden, dem Großherzogthum Hessen jedenfalls das Recht, sechs Mitglieder des letzteren zu stellen, verbleiben müßte, da die Zahl ja auch für Kurhessen angenommen ist;

3) daß in Betreff des Abschnittes, „das Reichsoberhaupt" auf die Erklärung Bezug genommen wird, welche der Unterzeichnete am 11. Januar dieses Jahres, Namens seiner Regierung übergeben hat.

Frankfurt a. M., den 1. März 1849.

Der Bevollmächtigte für das Großherzogthum Hessen,
(gez.) Eigenbrodt.

Separatbemerkung des Großherzogl. Oldenburgischen Bevollmächtigten.

Zu der am heutigen Tage übergebenen gemeinschaftlichen, von ihm mitvollzogenen Erklärung vieler deutschen Regierungen, über die letztern Abschnitte der in erster Lesung von der deutschen Nationalversammlung angenommenen Verfassung, ist der Unterzeichnete noch veranlaßt, Namens seiner Regierung die Ueberzeugung auszusprechen, daß nur ein einheitliches und erbliches Oberhaupt an der Spitze des zu gründenden bundesstaatlichen Reiches sowohl der innern Anlage und Natur desselben, als den dringenden Bedürfnissen Deutschland's entsprechen werde.

Frankfurt a. M., den 1. März 1849.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte bei der Centralgewalt.
(gez.) Mosle.

An den Präsidenten des Reichsministeriums Herrn v. Gagern.

Besondere Bemerkung des Großherzoglich Luxemburgischen Bevollmächtigten zum V. Abschnitt: der „Reichstag" Art. II. §. 3.

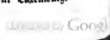
Der unterzeichnete Bevollmächtigte hat den Antrag zu stellen, daß bei Aufzählung der Mitglieder des Staatenhauses hinter Luxemburg die Worte: „mit Limburg" wegfallen, die Ziffer 2 (Mitglieder) aber beibehalten werden möge, und zwar, weil:

1) für Limburg bereits erklärt worden ist, daß für solches dem engern Bundesstaate nicht beigetreten werden könne, und weil

2) Luxemburg, in Betracht seiner Bevölkerung und frühern Stellung im Bunde, für sich allein die Sendung von zwei Mitgliedern in das Staatenhaus in Anspruch nehmen zu können glaubt.

Frankfurt a. M., den 1. März 1849.

v. Scherff,
Bevollmächtigter für Luxemburg.



Separatbemerkung des Fürstlich Schwarzburgischen Bevollmächtigten zu Art. II. §. 3 des Abschnitts „der Reichstag."

Der in der Collectiv-Erklärung vom heutigen Tage zu dem Verfassungsabschnitt „der Reichstag" Art. II. §. 3 gestellte Antrag, nach welchem jedem deutschen Staate ohne Rücksicht auf seine Größe mindestens eine selbstständige Stimme im Staatenhause einzuräumen seyn würde, ist vom Standpunkte der Fürstlich Schwarzburgischen Regierungen aus noch durch folgende Bemerkungen näher zu begründen und zu unterstützen.

Die im Verfassungs-Entwurfe erster Lesung beschlossene gruppenweise Verbindung mehrerer Staaten zu Collectiv-Stimmen im Staatenhause hat schon an und für sich wesentliche Bedenken gegen sich. Man wird es zwar nur billig und gerecht finden können, wenn den größeren Staaten, im Verhältniß ihres Umfangs und ihres politischen Einflusses, eine stärkere Zahl von Stimmen eingeräumt wird, als den kleineren; allein soll den letzteren, wie es die Absicht ist, ihre Selbstständigkeit erhalten werden, so muß es ihnen auch möglich gemacht werden, dieselbe, oder was gleich gilt, ihre Eigenthümlichkeit zur Geltung zu bringen, ihre Ansicht und ihren Willen wenigstens der Wahrheit getreu auszusprechen, und so das Daseyn und das Recht ihrer Individualität nicht blos mittelst einer Fiction zu wahren. Auf eine solche, und noch dazu auf eine, den Geschäftsgang wesentlich erschwerende läuft es aber hinaus, wenn mehrere Staaten, deren Interesse schon, weil sie mehrere sind, nicht immer zusammenfallen wird, geschweige zusammenfallen muß, gezwungen seyn sollen, sich zu einer Stimme zu vereinigen. Schon die frühere Bundesverfassung lehrt, daß die Nothwendigkeit anerkannt wurde, in gewissen, vor das Plenum verwiesenen Fällen jedem Staate eine besondere Stimme zu gewähren.

Unter allen Umständen aber müßte die aufzustellende Gruppirung wenigstens eine solche seyn, welche von einer inneren Verwandtschaft der zu einer Collectivstimme vereinigten Staaten getragen würde. Es mag nun zwar, was die unter dem Namen des thüringischen Zollverbandes zusammengefaßten Staaten insonderheit anlangt, nicht verkannt werden, daß zwischen einem großen Theile derselben eine Stammesgenossenschaft, und bis zu einem gewissen Grade auch Aehnlichkeit, ja Gleichheit der Sitte, des Lebens, des Rechts, der Gerichtsverfassung und der Verkehrverhältnisse stattfindet. Allein dadurch scheint es nicht hinlänglich gerechtfertigt, sie als eine Gesammtheit zu behandeln, und ihr als solcher eine beliebige Zahl von Stimmen einzuräumen. Denn neben jenen Vereinigungspuncten bestehen mächtige, vorzüglich staatsrechtliche Verschiedenheiten und Sonderinteressen, deren angemessene Vertretung gesichert werden muß. Dieß ist namentlich in Bezug auf die beiden Fürstlichen Häuser Schwarzburg der Fall, insofern jedes ihrer Gebiete in zwei von einander und beziehentlich von den übrigen thüringischen Staaten räumlich und sachlich getrennte Theile zerfällt, wodurch eine Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse und Interessen in gewissen Beziehungen von selbst bedingt wird. Es scheint sonach gerecht und billig, den beiden genannten Fürstenthümern im Staatenhause eine andere, jener Eigenthümlichkeit ihrer Lage entsprechende und dieselbe schützende Stellung einzuräumen. Durch die Annahme des in der Collectiverklärung vorgeschlagenen Grundsatzes würde dieser Zweck von selbst erreicht werden. Sollte derselbe aber wider Verhoffen nicht zur Geltung gelangen, so würden die beiden Fürstenthümer Schwarzburg wenigstens auf eine ihnen einzuräumende Gesammtstimme mit gleichem Rechte, wie die in ähnlicher Lage befindlichen Herzoglich-Anhaltischen und Fürstlich-Lippe'schen Lande gerechten Anspruch haben.

Frankfurt a. M., am 1. März 1849.

Der Fürstlich-Schwarzburgische Bevollmächtigte bei der provisorischen Centralgewalt für Deutschland.
Kohlschütter.

Separatbemerkung des Bevollmächtigten für Lübeck.

Herr Ministerpräsident!

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der freien Stadt Lübeck hat, in Folge der von Ihnen unterm 28. Januar d. J. erlassenen Aufforderung, die Ansichten der von ihm vertretenen Regierung über den von der Nationalversammlung in erster Lesung angenommenen Entwurf einer Verfassung Deutschland's in zwei gemeinschaftlichen Erklärungen mehrerer Bevollmächtigten dargelegt. Da aber diese Erklärungen auf den

Abschnitt des Entwurfs, „das Reichsoberhaupt,“ nicht erstreckt worden sind, so findet sich der Unterzeichnete noch zu der hiermittelst abgegebenen besonderen Erklärung veranlaßt, daß nach der Ansicht des Senates der freien Stadt Lübeck bei Ergänzung der im §. 1 jenes Abschnittes enthaltenen Lücke, die Feststellung der Erblichkeit der Würde des Reichsoberhauptes den Bedürfnissen des als Bundesstaat zu gründenden deutschen Reiches am meisten entsprechen werde.

Frankfurt a. M., den 1. März 1849.

Brehmer.

An den Ministerpräsidenten des Reichsministeriums Herrn Freiherrn v. Gagern.

Beilage XXIX.

Separatbemerkung des Bevollmächtigten für Lippe-Schaumburg nebst Begleitschreiben des Präsidenten des Reichministeriums.

Der Präsident des Reichsministerraths an den Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung dahier.

Die heute angelangte Zuschrift des Bevollmächtigten für Schaumburg-Lippe, worin derselbe die Erklärung seiner Regierung in Betreff des von der Reichsversammlung in erster Lesung angenommenen Titels der Verfassung: „das Reichsoberhaupt,“ mittheilt, beehre ich mich, Ihnen, Herr Präsident, unter Bezugnahme auf meine Schreiben vom 26. v. Mts. und vom gestrigen abschriftlich hierbei zu übersenden.

Frankfurt a. M., den 2. März 1849.

(gez.) H. Gagern.

Herr Ministerpräsident!

Gemäß der Aufforderung in Ihrem verehrlichen Schreiben vom 28. Januar d. J. sind durch die von mir mit vollzogenen Collectiverklärungen vom 23. Februar und 1. März d. J. die Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zu Ihrer Kenntniß gebracht worden, welche zu befürworten ich von meiner Regierung angewiesen worden bin. Es liegt mir in Folge ausdrücklichen Auftrags ob, denselben in Beziehung auf den vom Reichsoberhaupte handelnden Titel des Verfassungsentwurfes hinzuzufügen, daß Seine Durchlaucht, der regierende Fürst zu Schaumburg-Lippe, die Dauer, Größe und Macht des deutschen Bundesstaates, sowie die Ordnung, den Frieden und die Freiheit im Innern nur dann gesichert erachtet, wenn durch die Reichsverfassung die Erblichkeit der Würde des Oberhauptes in einem deutschen Fürstenhause festgestellt wird.

Frankfurt a. M., den 1. März 1849.

(gez.) Karlowa.

An den Präsidenten des Reichsministerraths Herrn Freiherrn v. Gagern.

Beilage XXX.

Frankfurt den 2 März 1849.

Der Präsident des Reichsminister-Raths an den Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Im weiteren Verfolge seiner Mittheilung vom gestrigen — beehrt sich der Unterzeichnete dem Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung behufs gefälliger Veranlassung der Ueberweisung an den Verfassungsausschuß der Reichsversammlung anliegend Abschrift der heute von den Herren Bevollmächtigten für Mecklenburg-Schwerin und für Sachsen-Altenburg an das Reichsministerium gelangten weiteren Erklärungen dieser Regierungen in Betreff der von der Reichsversammlung in erster Lesung über die Verfassung gefaßten Beschlüsse, zu übersenden.

H. Gagern.

Herr Ministerpräsident!

Als ich die Ehre hatte, Ihnen am 15. Januar eine Vollmacht meiner Regierung für mein Verhalten in der Reichsoberhauptsfrage persönlich zu überreichen, wünschte ich vorläufig nur den Mecklenburgischen Zeitungen zuvorzukommen, welche dieselbe damals schon aufgenommen hatten.

Wenn ich nun seitdem durch die geehrte Circularnote vom 28. Januar mich aufgefordert sehe, über die Verfassungsbeschlüsse der Nationalversammlung die Ansicht meiner Regierung auszusprechen, und dieß durch die abgegebenen Collectiv-Erklärungen hinsichtlich der übrigen Abschnitte bereits geschehen ist, so darf ich nicht säumen, auch über denjenigen, das Reichsoberhaupt betreffend, die nachfolgende ergebenste Erklärung folgen zu lassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog und dessen Regierung sind der fortschreitenden Entwickelung der durch die Nationalversammlung gegründeten bundesstaatlichen Verfassung Deutschland's mit immer regem Interesse gefolgt; Sie sind auch der Ausbildung einer starken Centralgewalt an deren Spitze durch willige Anerkennung ihrer Acte gerne und jederzeit förderlich gewesen. — Schon dieses bürgte für Ihre Zustimmung zu den nunmehr herausgegebenen Verfassungsbeschlüssen, insoweit sie auf Befestigung der deutschen Einheit und Kraft, wie auf freie Aeußerung der gewährten Rechte des deutschen Volkes abzwecken. Nachdem hierauf auch in der Königlich Preußischen Circularnote vom 23. Januar an der bundesstaatlichen Verfassung festgehalten war, konnten S. K. Hoheit nur mit um so viel größerer Zuversicht Ihr Verharren in derselben erklären, aber Sie können nun auch den in jener Vollmacht vom 15. Januar, in Betreff des Oberhauptes ausgesprochenen vereinten Wünschen der Abgeordnetenkammer und Ihrer Regierung nur noch um so viel lieber den freiesten Lauf lassen.

Es sind nämlich Einheit und Kraft Deutschland's nicht ohne Einheit und ununterbrochene Dauer der obersten Handhabung seiner gemeinsamen Angelegenheiten zu verwirklichen. Eben so wenig wird anders als in dem monarchischen Principe die Ausübung eines solchen oberhauptlichen Bundesregiments mit parlamentarischen Institutionen ihre sichere Begründung finden können, was auch die Ausdrücke „Reich" und „Reichsgewalt" in den Verfassungsbeschlüssen anzudeuten scheinen. Daß aber die Personificirung dieses Princips in seiner deutschen Vollkommenheit durch die ganz im Bunde mitbefindliche größte, staatliche, wahrhafte und politische Macht geschehen müsse, erscheint eben so sehr als Selbstfolge, wie ihr baldiges Vortreten dringendes Bedürfniß des jungen bundesstaatlichen Deutschland's sein wird.

Frankfurt am 2. März 1849.

gez. Karsten,
Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin'scher Bevollmächtigter.

An das Präsidium des Reichsministeriums Herrn Freiherrn von Gagern
hier.

Herr Ministerpräsident!

Unter Bezugnahme auf die über das deutsche Verfassungswerk unter dem gestrigen Tage abgegebene anderweite Collectiverklärung der Königlich Preußischen und der ihr beigetretenen Regierungen erlaube ich mir, hinsichtlich des daselbst zu §. 18 und 19 des Abschnitts „der Reichstag" gebildeten Antrags die, mir vorbehaltene, besondere Erklärung abzustellen, daß die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung nicht in dem Falle ist, sich jenem auf Einführung des absoluten Veto's, anstatt des in erster Lesung angenommenen suspensiven, gerichteten Antrage anzuschließen oder hierunter einen besonderen Antrag zu bilden. Zwar mag die Modalität des suspensiven Veto, wie sie von der Nationalversammlung beschlossen worden, an sich bedenklich erscheinen; indem hiernach ein Reichstagsbeschluß innerhalb ein und derselben Wahlperiode, sonach von den nämlichen Kammern und von den nämlichen Mitgliedern, welche den Beschluß zum ersten Male gefaßt haben, ohne Sanction des Reichsoberhauptes zum Gesetze erhoben werden kann, während es doch schon in dem Begriffe des (monarchischen) suspensiven Veto, als einer Appellation des Staatsoberhauptes an das Volk liegt, daß ein suspendirter Beschluß nur nach Eintritt einer neuen Wahlperiode oder nach vorgängiger Auflösung der Kammern wiederholt und so erst ohne Sanction des Staatsoberhauptes mit Gesetzeskraft versehen werden soll: ein Grundsatz, von welchen bei herrschendem Einkammersystem

jedenfalls nicht abgegangen werden könnte. Allein die Betrachtung, daß eines Theiles das angenommene Zweikammersystem eine Bürgschaft für eine gründliche und allseitige Erwägung der zu fassenden Beschlüsse bieten werde, andererseits auch das Recht des Staatsoberhauptes, das suspensive Veto zweimal in Anwendung zu bringen, die übereilte Ausführung von Reichsbeschlüssen auszuschließen geeignet sey, und daß endlich für die wichtigsten Beschlüsse, für diejenigen nämlich, welche eine Verfassungsänderung bezwecken, das absolute Veto festgehalten worden ist, ließ jenes Bedenken nicht für so erheblich erscheinen um dieserhalb einen selbstständigen Antrag jetzt in's Mittel zu bringen, wo man sich noch der Erwartung hingiebt, es werde ein die wahren Interessen der Nation sicherndes Wahlgesetz von der Nationalversammlung in zweiter Lesung beschlossen werden.

Indem ich schließlich mir noch darauf hinzuweisen erlaube, daß das in der obgedachten Collectiverklärung wider die Bestimmung im §. 2, Lit. e des Abschnitts über das Reichsgericht erhobene Bedenken vielleicht durch bloße Streichung des Wortes „Verletzung“ erledigt werden könnte, bitte ich Sie, Herr Ministerpräsident, Gegenwärtiges auf geeignetem Wege zur Kenntniß der constituirenden Nationalversammlung zu bringen.

Frankfurt a. M., den 2. März 1849.

Der Herzoglich-Sachsen-Altenburgische Bevollmächtigte

(gez.) Crueiger.

Beilage XXXI.

Zwei Collectiv-Erklärungen mehrerer Herren Bevollmächtigten.

Separat-Erklärung A zum Abschnitte: „Der Reichsrath.“

„Die Unterzeichneten halten es für angemessen, hervorzuheben, daß die Bemerkung wegen einer bei mitentscheidenden Beschlüssen des Reichsrathes nach Analogie der Anordnung im Staatenhause anzuordnenden Stimmenvertheilung, so formulirt ist, wie sie jetzt lautet, damit sie nicht als eine solche erscheine welche den Inhalt des §. 1 abzuändern nothige. — Sie benutzen aber zugleich die Veranlassung, um ihrerseits ausdrücklich die sichere Erwartung auszusprechen, daß auch jener §. 1 bei der zweiten Lesung keine solche Abänderung erleiden werde, welche eine bei der ersten Lesung beantragte vorschriftsmäßige Verbindung von Einzelstaaten zu gemeinschaftlicher Bestellung eines Reichsraths wiederherstellte. Wo divergirende Interessen unter einzelnen Staaten obwalten, ist eine Vereinbarung über einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten nicht zu fordern und nicht ausführbar. — Wenn dagegen jeder Einzelstaat das Recht hat, ein Mitglied des Reichsrathes zu ernennen, so bleibt denjenigen Staaten, welche es ihrem Interesse gemäß erachten, eine gemeinschaftliche Bevollmächtigung unbenommen, während solchen Staaten, welche besondere Interessen in manchen Fällen zu vertreten und besondere Erfahrungen geltend zu machen haben, das Recht und die Beruhigung nicht verkümmert wird, mit ihren Gründen vor der Erlassung eines Gesetzes vollständig gehört zu werden. — Der Reichsregierung können solche Gutachten nur willkommen seyn.“

Frankfurt a. M., den 1. März 1849.

Kirchenpauer für Hamburg.
v. Scherff für Luxemburg.
Freiherr v. Holzhausen für Hohenzollern,
Reuß und Hessen-Homburg.
Brehmer für Lübeck.
Smidt für Bremen.
Karsten für Mecklenburg.

Separat-Erklärung B. zum Abschnitte: „Der Reichsrath.“

Wenn am Schlusse der am heutigen Tage eingereichten Bemerkungen zu dem Abschnitte „Der Reichsrath“ bei Vertheilung des Stimmrechts eine Berücksichtigung nicht allein der Größe, sondern auch des Gewichts der einzelnen Staaten empfohlen wird, so glauben die Unterzeichneten Bevollmächtigten der Hanse-

städte nicht bloß einer Pflicht gegen die von ihnen vertretenen Freistaaten zu entsprechen, wenn sie diesen Unterschied in Beziehung auf dieselben in Folgendem näher hervorheben, sondern sich dazu vor allem auch im deutschen Gesammtinteresse bewogen zu finden. — Es ist in unseren Tagen wiederholt auf den bedeutenden Rang aufmerksam gemacht worden, welchen Deutschland in seiner Theilnahme am Weltseehandel unter den europäischen Staaten behauptet, weniger aber auf die Art und Weise, wodurch es sich zu demselben zu erheben vermochte, und auf den Umstand, daß diese günstige Wendung erst seit 60 bis 70 Jahren begonnen hat. — Vor der Emancipation der Vereinigten Staaten von Amerika war der deutsche Seehandel nur ein europäischer. Alle Colonialwaaren wurden nur von den Hauptmärkten derjenigen europäischen Staaten, welche sich im Besitze transatlantischer Pflanzstätten befanden, und gegen deutsche Producte und Fabrikate ausgetauscht. Die Hansestädte (namentlich Bremen und Hamburg) waren die ersten, welche die mit dem Versailler Frieden von 1783 auch für Deutschland eröffnete freie Communication mit jenen Freistaaten durch Anknüpfung directer Schifffahrts- und Handelsverbindungen geltend machten. Sie haben diese Bahnen seitdem nach allen Richtungen mit angestrengtem Eifer verfolgt und erweitert; wo in beiden Hemisphären der Colonialzwang entfesselt oder durch zunehmende Gesittung unwirthlicher Völkerschaften der geringste Raum dazu geboten ward, ist er sofort von ihnen benutzt worden. Es möchte jetzt schwerlich ein dem directen Verkehr geöffneter Hafen in allen fünf Welttheilen zu finden seyn, in welchem sich nicht mittelst des hanseatischen Handelsverkehrs deutsche Häuser etablirt fänden, deren Creditverhältnisse zu einer soliden Handhabe dieses Verkehrs geeignet erschienen, welcher vorzugsweise mit der Handelsmarine der beiden an der Nordsee belegenen Hansestädte, die gegen 500 eigene Seeschiffe zählt, betrieben wird. — Wie die Bewohner dieser kleinen Freistaaten sich dabei der Scheu vor den Gefahren des Meers und fremder Climate entwöhnt, und in der Umsicht und Entschlossenheit, welche ein solcher Weltverkehr fordert und nährt, vielfach geübt worden sind, so hat sich auch eine Masse von Kunde und Erfahrungen bei ihnen gesammelt, die zu einem gereiften Urtheil über das, was unter dem steten Wechsel der Verhältnisse in diesen Beziehungen zu thun oder zu lassen sey, befähigen muß. — Was ihnen dazu in ihren beschränkten Staatssphären an Macht gebrach, haben sie durch die freieste Beweglichkeit zu ersetzen gesucht; ihre Gesetzgebung, ihre mannichfachen Institutionen, alle ihre socialen Einrichtungen sind diesem Zwecke auf analoge Weise gewidmet worden, wie diejenigen größeren Staaten, welche ihren Flor einer allgemeinen Theilnahme am Welthandel verdanken, das Vorbild dazu geliefert. — Wenn nun ihr jetziger Anschluß an den enger geknüpften deutschen Bundesstaat an der einen Seite zu einer Erweiterung jener Machtverhältnisse Aussicht darbietet, eine deutsche Flotte aber ohne eine blühende deutsche Handelsmarine nicht denkbar ist, es auch nicht fehlen kann, daß die gewohnte Mobilität des hanseatischen Handels- und Verkehrslebens dagegen in der erweiterten Gemeinschaft manche hemmende Schranken finden muß, deren Bewältigung daher aufs Neue unter gemeinsamen Anstrengungen zu erstreben seyn wird: so ergibt es sich auch, daß die künftige Gesetzgebung über den deutschen Handels- und Schifffahrtsverkehr nur unter steter Rücksichtnahme auf das bestehende organische Leben desselben sich zu einer gedeihlichen wird gestalten können. — Dürfen die Hansestädte nun hoffen, der engeren deutschen Gemeinsamkeit in dieser Sphäre einen durch lange Erfahrung gereiften Grad des Urtheils zuzubringen, so können sie auch nicht zweifeln, daß es dem Gesammtinteresse Deutschland's zusagen werde, ihnen ausser der Vertretung am Reichstage auch in sonstigen für die verfassungsmäßige Gesammtwirksamkeit der einzelnen Staaten näher zu bestimmenden organischen Kreisen zur Geltendmachung jener Befähigung hinreichend entsprechende Gelegenheit und Stellungen einzuräumen.

Frankfurt a. M., den 1. März 1849.

Brehmer	Kirchenpauer	Smidt
für Lübeck.	für Hamburg.	für Bremen.

Beilage XXXII.

Erklärung des Bevollmächtigten für Braunschweig.

In Folge der von Ihnen, Herr Präsident, unterm 28. Januar d. J. erlassenen Aufforderung hat der unterzeichnete Bevollmächtigte für das Herzogthum Braunschweig die Ansichten der von ihm vertretenen Regierung über die in erster Lesung vollendeten Theile des Verfassungsentwurfes gemeinschaftlich mit anderen Bevollmächtigten in zwei Eingaben vorgelegt. Derselbe findet sich, da diese Eingaben den Verfassungsab-

schnitt vom Reichsoberhaupte nicht berühren, veranlaßt, auf die bereits unterm 19. vorigen Monats ausgesprochene Ansicht der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zurückzuweisen, nach welcher Ansicht sich der Zweck des angestrebten Bundesstaates nur wird erreichen lassen, wenn ein erbliches monarchisches Oberhaupt an die Spitze der künftigen Reichsregierung tritt.

Frankfurt a. M., den 2. März 1849.

Der Herzoglich Braunschweigische Bevollmächtigte bei der provisorischen Centralgewalt:

(gez.) Liebe.

An den Herrn Präsidenten des Reichsministerrathes
Freiherrn Heinrich v. Gagern dahier.

Beilage XXXIII.

Frankfurt, den 6. März 1849.

Der Präsident des Reichsminister-Raths an den Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung

Dahier.

Mit ergebenster Bezugnahme auf seine Zuschrift vom 3. d. M. (zu R.-M. des Innern Nr. 376 u. 377) und die vorhergehenden Mittheilungen in der Verfassungsfrage, beehrt sich der Unterzeichnete dem Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung anliegend die Erklärungen, welche in dieser Hinsicht der Herr Bevollmächtigte für Mecklenburg-Strelitz am 3. und der Herr Bevollmächtigte für Würtemberg am 4. d. M. an das Reichsministerium gerichtet haben, zu übersenden.

H. Gagern.

Herr Minister-Präsident!

Die Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz hat die von mehreren deutschen Regierungen gemachten Bemerkungen zu den Verfassungsbeschlüssen durch meine Mitunterschrift sich angeeignet. Ihr ist jetzt noch übrig, der Aufforderung des Herrn Reichsminister-Präsidenten vom 28. v. M. auch im Punete des Reichsoberhauptes zu genügen.

Bei dem Ernste der Zeit, welcher zu entscheidenden Entschlüssen mahnt, und bei der immer stattgefundenen Bereitwilligkeit Seiner Königlichen Hoheit Regierung, die feste Begründung deutscher Einheit mit Aufopferung zu erstreben, steht dieselbe auch nun nicht länger an: Die Uebertragung der erblichen deutschen Oberhauptswürde auf die in den Bundesstaat ganz eingetretene größte politische Macht für eine nothwendige Folge der angenommenen bundesstaatlichen Verfassung mit centraler, von parlamentarischen Institutionen umgebenen Executivgewalt zu erklären.

Eine weitere nothwendige Folge und ein gleich dringendes Bedürfniß engster Unirung des Bundesstaats mit der deutsch-verwandten Großmacht erlaube ich mir nur ergebenst anzudeuten.

Frankfurt a. M., am 3. März 1849.

Karsten,
Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzscher Bevollmächtigter.

Herr Minister!

In meinem Schreiben vom 24. v. M. habe ich mir vorbehalten, die Aeußerungen der Königlich-Württembergischen Regierung über einzelne Puncte der von der Nationalversammlung erstmals berathenen Verfassung nachzutragen.

Schon wiederholt hat die Württembergische Regierung ausgesprochen, daß sie den Beruf der deutschen Nationalversammlung, die künftige Verfassung Deutschland's festzustellen, anerkenne und daß sie sich ihren Beschlüssen zu fügen bereit sey. Dies hindert nicht, ihre Ansichten und Wünsche über Gestaltung dieser Verfassung noch vor deren endlicher Begründung darzulegen, und je loyaler hierbei die Königliche Regierung verfährt, um so zuverlässiger erwartet sie, daß ihre Erinnerungen Berücksichtigung finden werden.

Indem ich die angeschlossenen Bemerkungen mit dem Ersuchen zu übergeben mich beehre, solche zur Kenntniß der Nationalversammlung zu bringen, glaube ich die weiteren Erörterungen über Bestandtheile der Verfassung auf fernere Mittheilungen aussetzen zu müssen.

Frankfurt a. M., den 4. März 1849.

Der Königlich-Württembergische Bevollmächtigte
Sternenfels.

Dem Herrn Präsidenten des Reichsminister-Raths
Freiherrn v. Gagern.

Bemerkungen zu der in erster Lesung berathenen Verfassung.

Abschnitt I.

Das Reich.

Die §§. 2, 3 und 4, betreffend das Princip der reinen Personalunion, werden wegen Oesterreich nicht aufrecht erhalten werden können. Denn wenn auch die Richtigkeit jenes Princips an und für sich nicht zu bestreiten ist, so sind doch die vorwaltenden besonderen Verhältnisse Oesterreich's zu berücksichtigen und es wären die Nachtheile für Deutschland zu groß, wenn Oesterreich eines Grundsatzes wegen dem deutschen Bundesstaate nicht beitreten könnte, als daß an diesem Grundsatze starr festgehalten werden sollte.

Abschnitt II.

Die Reichsgewalt.

Zu §. 7. So nothwendig es für die Einheit Deutschland's ist, daß der diplomatische Verkehr mit dem Auslande von einem Puncte ausgehe, so zweckmäßig erscheint es, daß sich die Reichsgesandten in der Lage befinden, die Bedürfnisse der einzelnen Staaten zu berücksichtigen, so weit dies ohne Beeinträchtigung des Ganzen geschehen kann. Hierzu, so wie zur Berücksichtigung der Verhältnisse der im Auslande befindlichen Deutschen bietet sich ein einfaches Auskunftsmittel dar, welches darin besteht, daß sich der Reichsgesandte — wie dies auch bereits bei der provisorischen Centralgewalt beabsichtigt war — mit solchen Beamten der einzelnen Staaten umgiebt, welche die besonderen Verhältnisse ihres Landes kennen; vorausgesetzt, daß die einzelnen Staaten geneigt sind, den hierdurch entstehenden Aufwand für eine solche untergeordnete Vertretung zu bestreiten.

Die Befugniß der Einzelstaaten, solche Einrichtungen zu veranlassen, wird — ohne daß es deßhalb einer Abänderung des §. 7 bedürfte, vorauszusetzen seyn.

Zu §. 8. Auch bei den Consuln sollte eine ähnliche Befugniß, wie bei den Gesandten, §. 7, vorbehalten bleiben, etwa das Recht, wegen besonderer Interessen Local-Consuln oder Vice-Consuln zu präsentiren, mit Unterordnung unter die Reichs- (General-) Consulate. Auch hier wird es jedoch — wie bei §. 7 — keiner Abänderung bedürfen.

Zu §. 12. Im Hinblick auf den Schlußsatz des §. 41 wird sich die Verfügung der Reichsgewalt über die bewaffnete Macht nur auf den Krieg und die Fälle nothwendiger Sicherheitsmaaßregeln im Frieden erstrecken.

Zu §. 13. Die Bedingungen der Selbstständigkeit eines Contingents sollten nicht nach der zu stellenden Mannschaft, sondern nach der Seelenzahl der Staaten festgesetzt werden. Statt des Maaßstabes von 6000 Mann dürfte eine Einwohnerzahl von 500,000 Seelen angemessen erscheinen.

Zu §. 14. Die Organisation ihres Heerwesens dürfte den einzelnen Staaten zu überlassen und der Reichsgewalt — neben der allgemeinen Gesetzgebung — nur die Einhaltung der Wehrverfassung mittelst anzuordnender Inspectionen zuzuweisen seyn.

Zu §. 15. Die Worte „an erster Stelle" wären zu streichen.

Zu §. 16. Die Kosten der Execution gegen ein einzelnes Land sollten nicht dem Reiche auferlegt werden, sondern dem schuldigen Theile, jenem höchstens nach Umständen, mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

Zu §. 18. Die Ernennung der Officiere jeden Grades sollte den Einzelregierungen überlassen bleiben und nur für den Krieg die beschlossene Ernennung der Commandirenden rc. durch die Reichsgewalt beibehalten werden.

Zu §. 19. Der neuen Anlegung von Festungen dürfte die neue Anlegung von Küstenvertheidigungswerken gleich zu stellen seyn.

Zu §. 25. Hier dürfte folgender in der Hannoverschen Denkschrift: Bemerkungen gegen die Beschlüsse der deutschen Reichsversammlung über Flüsse, Canäle und Seen und über Eisenbahnen, §. 36, vorgeschlagene Fassung der Vorzug zu geben seyn:

§. 00.

„Die Reichsgewalt allein hat die Gesetzgebung über den Schifffahrtsbetrieb und über die Flößerei auf denjenigen Flüssen, Canälen und Seen, welche mehrere deutsche Staaten im schiffbaren oder floßbaren Zustande durchströmen oder begränzen.“

„Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze.“

§. 00.

„Die Reichsgewalt hat die obere Aufsicht über die im vorigen Paragraph bezeichneten Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse.“

„Es steht ihr zu, zum Schutze des Reichs oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs, die einzelnen Staaten zu gehöriger Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit jener Wasserstraßen und Flußmündungen anzuhalten.“

„Die Wahl der Verbesserungsmaaßregel und deren Ausführung verbleibt den einzelnen Staaten.“

„Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist nach Maaßgabe der reichsgesetzlich zu treffenden Bestimmung (conf. §. 26) zu entscheiden.“

§. 00.

„Alle übrigen Flüsse, Canäle und Seen bleiben der Fürsorge der einzelnen Staaten überlassen.“

Zu §. 29. Hier dürfte die Erlassung eines Reichsgesetzes über die der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reichs unterzuordnenden Gegenstände vorzubehalten seyn.

Zu §. 30. Ein Betrieb der Eisenbahnen durch das Reich erscheint nicht angemessen. Deßhalb dürfte von Anlegung und Enteignung solcher durch die Reichsgewalt abzustehen seyn.

Zu §. 32. Die Anlegung der auf Reichskosten herzustellenden Land- und Wasserstraßen, so wie deren Unterhaltung dürfte den einzelnen Staaten zuzuweisen seyn.

Zu §. 33. Es wäre auszudrücken, daß dem Wegfall der Binnenzölle eine Ausgleichung der Besteuerungsverschiedenheit vorangehen muß.

Zu §. 34. Eine Gemeinschaft der Productions- und Verbrauchssteuern sollte nur in so weit eintreten, als alle Staaten dadurch annähernd gleichmäßig getroffen werden, oder wenn zugleich eine billige Ausgleichung zwischen den verschiedenen Staaten hinsichtlich ihrer daraus bisher bezogenen Einnahmen herbeigeführt wird.

Zu §. 35. Die Vorwegnahme eines Theils der Zölle und gemeinschaftlichen Steuern für Reichszwecke erscheint bedenklich; es sollte daher an Vertheilung jener Einnahmen unter die einzelnen Staaten festgehalten und denselben überlassen werden, die Kosten für's Reich wie bisher durch Matricular-Umlagen aufzubringen.

Zu §. 37. Diese Bestimmung scheint den Einzelstaaten allzu enge Schranken zu setzen.

Zu §. 40. Das dritte Alinea dürfte zu streichen seyn.

Zu §. 42. Gegen die von vielen Seiten beantragte Streichung dieses Paragraphen hat man nichts zu erinnern.

Zu §. 46. In der Creirung von Papiergeld, besonders wenn damit kein Zwangscours verbunden wird, sollten die Einzelstaaten nicht beschränkt werden.

Zu §. 49. Die Auflage von Reichssteuern ist neben der Umlegung von Matricularbeiträgen unnöthig. Der einzelne Staat wird am besten wissen, wie er seinen Aufwand aufzubringen hat.

Zu §. 54. Mit Rücksicht auf die Bemerkungen zu §. 16 dürfte hier auf Erlassung einer Reichs-Executionsordnung hinzuweisen seyn.

Zu §. 55. Der Centralgewalt wird die Einbringung eines Gesetzes über das Associationswesen noch

bei der constituirenden deutschen Nationalversammlung empfohlen, da die ruhige gesetzliche Entwickelung unserer öffentlichen Zustände hiervon sehr abhängig ist.

Zu §. 58. Der zweite Theil dieser Bestimmung dürfte zu streichen seyn.

Abschnitt III.

Der Reichstag.

Zu §. 3. Für die süddeutschen Staaten wird eine größere Stimmenzahl beantragt, zumal wenn Oesterreich nicht beitreten sollte, weil sonst die süddeutschen Interessen von den Norddeutschen stets überstimmt werden können. Dagegen kann man sich mit dem Vorschlag, jedem Staate das Recht einzuräumen, wenigstens Einen Vertreter in das Staatenhaus zu senden, nicht einverstanden erklären.

Zu §. 4. Gegen diese Bestimmung wird nichts eingewendet.

Zu §. 16. Diese Bestimmung würde nach der Bemerkung zu §. 58 des Abschnitts „die Reichsgewalt" wegfallen.

Zu §. 19. Bei Ziffer 2, 3 und 4 wird auf die Bemerkungen zu den §§. 35, 37 und 46 des Abschnitts „die Reichsgewalt" verwiesen.

Abschnitt IV.

Das Reichsoberhaupt.

Zu §. 1 und 2. Es ist zuzugeben, daß eine Regierung, die von Einem ausgeht, kräftiger ist, als eine solche, die von Mehreren geführt wird. Es ist ferner zuzugeben, daß der häufige Wechsel in der Person des Regierenden mehrfache Nachtheile in seinem Gefolge hat, und daß von diesem Gesichtspuncte aus die Sache betrachtet, die Vererbung der Regierungsgewalt in einer Dynastie nach den Grundsätzen des Erstgeburtsrechts am besten geeignet ist, dieselbe zu kräftigen.

Allein die Eigenthümlichkeit der Lage der deutschen Staaten nöthigt uns, von demjenigen Umgang zu nehmen, was vielleicht das Beste wäre, und uns an das Mögliche zu halten.

Maaßgebend für Württemberg ist der Abschnitt I. §. 1 des Verfassungsentwurfs „das Reich", wo es heißt:

„Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes."

Nun ist bekannt, daß die Meinungen darüber getheilt sind, ob Oesterreich in den deutschen Bundesstaat eintreten werde, oder ob es in denselben eintreten könne? So lange dieß nicht entschieden ist, würde die von Vielen beabsichtigte Berufung des Königs von Preussen zum deutschen Erbkaiser, Oesterreich von Deutschland für immer trennen, da Oesterreich ebensowenig sich Preussen unterordnen, als letzteres zugeben würde, daß Oesterreich erblich an die Spitze von Deutschland gestellt werde. Da es nun im Interesse Deutschland's und insbesondere Süddeutschland's und Württemberg's liegt, daß alle deutsche Staaten beisammen bleiben, und da es namentlich in militärischer, politischer und commercieller Beziehung für Süddeutschland von höchster Wichtigkeit ist, daß Oesterreich in den Bundesstaat eintrete, so wird von dem Princip der Vererbung der Würde des Reichsoberhaupts Umgang genommen werden müssen; es wäre denn, daß Preussen oder Oesterreich geneigt wären, sich unterzuordnen.

Fast auf dieselben Schwierigkeiten wird man stoßen, wenn man von dem Grundsatz eines Wahlreichs ausgeht, in welchem Einer periodisch an der Spitze steht; denn abgesehen von den Nachtheilen, welche hierdurch dem Princip der Stabilität zugefügt werden und von den stets wiederkehrenden vielfachen Wahlintriguen, welche jeder Wahlact zu besorgen gäbe, so wird sich auch hier von den beiden Großmächten keine der andern unterordnen wollen.

Es scheint daher nichts übrig zu bleiben, als ein Directorium, was früher in der Absicht Preussen's lag und heute noch in der Absicht Oesterreich's liegen soll.

Da es indessen Noth thut, daß die Verhältnisse Deutschland's bald geregelt werden, so wird auf eine baldige und bestimmte Erklärung Oesterreich's zu dringen seyn; und zwar nicht bloß in Beziehung auf die Oberhauptsfrage, sondern auch auf die einzelnen Theile der verschiedenen Capitel des Verfassungsentwurfs; und wenn diese nicht, oder nicht befriedigend erfolgt, so würde Württemberg eine Vereinigung des übrigen Deutschland's mit Preussen in Einem Bundesstaat einer Trennung Deutschland's in Süd und Nord vorziehen.

Damit aber der Eintritt Oesterreich's in den Bundesstaat fortwährend möglich sey, erwartet man von dem Patriotismus Preussen's, daß es von der Erblichkeit der Würde des Reichsoberhauptes abstehe und sich begnüge, dieselbe entweder zeitlich zu begleiten, oder sich den Grundsätzen eines Directoriums anzuschließen.

Zu §. 4. Statt der Civilliste sollte bloß eine gewisse Summe für die Residenz des Reichsoberhaupts (oder Directoriums) am Sitze des Reichstags festgesetzt werden.

Beilage XXXIV.

Frankfurt den 8. März 1849.

Der Präsident des Reichsminister-Raths an den Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung

Dahier.

Der Unterzeichnete beehrt sich mit ergebenster Bezugnahme auf seine bis zum 6. d. Mts. (zu Reichsministerium des Innern Nr. 390—391) an den Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung gelangten Mittheilungen in der Verfassungsfrage, anliegend eine unterm gestrigen an ihn gerichtete Zuschrift des Herrn Bevollmächtigten für Hannover nebst 2 Anlagen dem Herrn Präsidenten zu übersenden.

(gez.) Gagern.

Herr Minister-Präsident!

Die Königlich-Hannoversche Regierung hat in Ihrem Schreiben vom 28. Januar d. J. und den von Ihnen am folgenden Tage den versammelten Regierungsbevollmächtigten gemachten Eröffnungen mit Befriedigung einen Schritt begrüßt, der geeignet erscheint, über das deutsche Verfassungswerk eine solche Vereinbarung einzuleiten, wie sie für den dauernden Bestand jenes Werkes, nach den schon früher ausgesprochenen Ansichten der Königlichen Regierung nicht entbehrt werden kann.

Sie hat sich daher gern angelegen seyn lassen, die amtlich mitgetheilten bisherigen Verfassungsbeschlüsse der Nationalversammlung einer näheren Prüfung zu dem Zwecke zu unterziehen, um darüber der Einladung Seiner Kaiserlichen Hoheit des Reichsverwesers gemäß eine Erklärung abzugeben.

Bei dieser Prüfung, deren Erledigung durch die bekannte Lage der Hannoverschen Verhältnisse einen nicht wohl zu vermeidenden Aufschub erlitten hat, ist die Collectiv-Erklärung, zu welcher unter Vermittelung Preussens eine Mehrzahl deutscher Regierungen sich vereinigt und deren Bevollmächtigte am 23. v. M. dieselbe unterzeichnet haben, auf das Aufmerksamste berücksichtigt worden. Die Königliche Regierung mußte sich dabei von der Ansicht leiten lassen, daß im Interesse von Deutschland's Einheit, so weit irgend möglich, eine Einstimmigkeit der Beschlüsse der verschiedenen Regierung und zwar mit Hintansetzung aller anderen Rücksichten zu erstreben sey, als solcher, welche von den unabweislichen Bedürfnissen des Einzelstaats geboten, in gewissen Puncten eine Abweichung unvermeidlich machen. Eine Abweichung, die dann aber auch eine gebührende Beachtung zuversichtlich finden würde.

Außerdem hat die Königliche Regierung bei diesen Erwägungen diejenigen Ansichten festgehalten, welche über die deutsche Verfassungsangelegenheit in der an den Kaiserlich-Oesterreichischen Gesandten, Freiherrn von Brenner, unter dem 13. v. M. gerichteten, Ihnen Herr Minister-Präsident, schon früher mitgetheilten Note ausgesprochen und schon damals als Richtschnur für die von dem Unterzeichneten Namens der Königlichen Regierung abzugebenden Erklärungen bezeichnet sind.

Es hat der Königlichen Regierung zur hohen Befriedigung gereicht, daß die sorgfältigste Prüfung ihr den Beitritt zu allen wesentlichen Puncten der Collectiv-Erklärung vom 23. v. M. als unbedenklich erscheinen ließ.

Die einzige Ausnahme besteht darin, daß nach der von der Königlichen Regierung gehegten, von dem Unterzeichneten in seinem Schreiben an Sie, Herr Minister-Präsident, vom 20. December v. J. näher entwickelten und in dem Schreiben des Königlichen Gesammtministeriums an die Allgemeine Ständeversammlung vom 10. v. M., wovon ein Abdruck hier angelegt ist (siehe Anlage 1), in wesentlicher Uebereinstimmung mit der durch öffentliche Blätter bekannt gewordenen Note der Königlich-Preussischen Regie-

rung an den Grafen Knyphausen vom 8. v. M., festgehaltenen Ansicht vor dem Eintritte der ersten Bestimmung des §. 52 eine weitere Verständigung auch über den Inhalt der Grundrechte annoch erforderlich ist.

Im Uebrigen hat der Unterzeichnete deßhalb hierdurch unter wiederholter Bezugnahme auf die angeführte Note vom 13. v. M. den Beitritt der Königlichen Regierung zu den von Preußen und den mit diesem übereinstimmenden Regierungen, in der angezogenen Collectivnote vom 23. v. M. abgegebenen Erklärungen auszusprechen.

Die fernere Collectiv-Erklärung derselben Regierungen vom 1. d. M. über die Verfassungsabschnitte vom Reichstage, Reichsgerichte und Reichsrathe lag bis zu dem Abgange der dem Unterzeichneten gewordenen Instructionen der Königlichen Regierung nicht vor, und muß Namens derselben der Unterzeichnete hierüber, so wie wegen der anderen in der Collectiv-Erklärung vom 23. v. M. noch nicht behandelten Theile der Verfassung, die fernere Erklärung nebst etwaigen Nachträgen zu der gegenwärtigen vorbehalten.

Wenn das große Gewicht, welches, wie schon hervorgehoben, die Königliche Regierung auf die thunlichste Uebereinstimmung ihrer Erklärungen mit denen anderer deutscher Regierungen legt, sie vermochte, sich wesentlich auf den, nur mit dem ausgesprochenen Vorbehalte zu §. 52 verbundenen Beitritt zu der Collectiv-Note vom 23. v. M. zu beschränken, so konnte es doch nicht ausbleiben, daß bei einer in's Einzelne gehenden sorgsamen Erwägung hin und wieder eine Abweichung von den in jener Note niedergelegten Ansichten hervortrat. Der Unterzeichnete, welchem die in den betreffenden Sitzungen des Königlichen Gesammt-Ministerii aufgenommenen Notata vorliegen, glaubte diese Ihnen, Herr Minister-Präsident, sowie der Nationalversammlung und deren Verfassungsausschusse nicht vorenthalten zu sollen.

Ohne einen wesentlichen Theil der Erklärung der Königlich-Hannoverschen Regierung zu bilden, werden diese Notata, von denen der Unterzeichnete in der Anlage einen Auszug zu überreichen sich die Ehre giebt (siehe Anlage 2), vielleicht geeignet seyn, bei der Erwägung anderer Erklärungen unterstützend oder auch Gegensätze vermittelnd, benutzt zu werden.

Frankfurt a. M., den 7. März 1849.

Der Königlich-Hannoversche Bevollmächtigte bei der provisorischen Central-Gewalt für Deutschland.

An den Präsidenten des Reichsminister-Raths
Herrn Freiherrn von Gagern
dahier.

Anlage 1.

Schreiben des Gesammtministeriums an die allgemeine Ständeversammlung, die Grundrechte der Deutschen betreffend.

Unter denjenigen Grundsätzen, welche die gegenwärtige Regierung in ihrer Bekanntmachung am 22. März v. J. als Hauptrichtschnur ihrer Thätigkeit bezeichnete, standen in erster Reihe.

Maaßregeln zur Einigung Deutschland's und zur Erreichung einer Vertretung des Volks beim Bunde in verfassungsmäßigem Wege.

Die Regierung konnte sich bei der Befolgung dieses Grundsatzes, welcher die wesentliche Erhaltung der Bundesverfassung und deren Fortbildung im Geiste der Einheit und der unmittelbaren Betheiligung des Volks in sich schloß, der vollen Zustimmung der früheren Ständeversammlung erfreuen. Es traten inzwischen in dem Augenblicke als die Vertagung dieser Versammlung nicht länger aufzuschieben war, Ereignisse ein, welche sowohl das Fortbauen auf der bisherigen Grundlage als die Entwickelung im verfassungsmäßigen Wege unmöglich zu machen schienen. Die Regierung hielt sich verpflichtet, in ihrem Schreiben vom 7. Juli von dieser damals noch nicht völlig entwickelten Lage der Dinge Kenntniß zu geben und das Weitere auf sich zu nehmen. Um so dringender fühlt sie das Bedürfniß, sich über ihr ferneres Verhalten in dieser für alle Verhältnisse des Landes maaßgebenden Angelegenheit den Ständen gegenüber auszusprechen.

Am 7. Juli schien durch die Errichtung einer provisorischen Centralgewalt und die Auflösung der Bundesversammlung der Weg der Verfassung entschieden aufgegeben zu seyn. Später gewährte die Bundesversammlung durch ihren Beschluß vom 12. Juli, welcher dem Reichsverweser die ganze bis dahin von ihr geübte Macht übertrug, die Möglichkeit, das sich neu Bildende einigermaßen an die bestehende und von den übrigen Staaten Europa's allein anerkannte Ordnung anzuknüpfen. Nachdem aber der Umschwung der Verhältnisse in den beiden großen Staaten, in Oesterreich und Preußen, hinzugekommen ist, liegt es

am Tage, daß der gesammte Zustand Deutschland's wiederum ein völlig verschiedener geworden ist, und daß die Dinge sich jetzt abermals einer Entscheidung nähern, welche von der damals erstrebten sehr weit abgehen kann.

Die Regierung des Königreichs hat in der Zwischenzeit ihre Aufgabe darin zu erkennen geglaubt, in allen wirklich practischen Fragen ihre Verpflichtungen geger das Gesammtvaterland, so weit ihre Kräfte reichten, auf das Entschiedenste und Vollständigste zu erfüllen. In Rücksicht auf die Verfassung aber hat sie lediglich die Entwickelung abwarten müssen, indem ihr kein anderes Mittel der Einwirkung gegeben war, als da, wo es die Umstände mit sich brachten, die Verhältnisse klar vorzulegen und die Schwierigkeiten anzudeuten.

In der erstern Beziehung wird kein Staat verhältnißmäßig so bedeutende Opfer gebracht haben, wie Hannover. Mit welcher Schwere die Last des dänischen Kriegs auf das Königreich und zumal auf die Küstengegend gefallen ist, das bedarf keiner Schilderung. Die Ausgaben und Verluste der Staatskassen, wie bedeutend dieselben auch sind, bilden den kleinsten Theil dieser Last. Das Heer hat sich durch Tapferkeit und Kriegstüchtigkeit ausgezeichnet, und nicht minder im Herbste durch Haltung und Mannszucht in Sachsen und Thüringen von allen Seiten Lob erworben. Gegenwärtig liegt demselben auf's Neue die Bewachung der Grenze ob.

Neben diesen großen Leistungen ist es anerkannt, daß die zur Deckung der allgemeinen Ausgaben und zur Herstellung der Flotte ausgeschriebenen Beiträge von keiner Regierung mit größerer Bereitwilligkeit geleistet sind.

Die wichtigen Fragen über die Zoll- und Handelseinigung sind nicht minder auf alle Weise gefördert, obwohl es auf der Hand liegt, daß solche für das Königreich zunächst sehr schwere Lasten und Verluste mit sich führen und vielleicht den so fest geordneten Haushalt im Innersten erschüttern werden. Man ist mit vorbereitenden Maaßregeln den Wünschen noch zuvorgekommen, um auf jede Weise den Eintritt des Zeitpunkts zu beschleunigen, wo auf neu befestigtem Boden wieder ein dauerhaftes Gebäude des öffentlichen Wohls aufzuführen seyn wird. So hat die Regierung in diesen Beziehungen Alles gethan, was ihr die bestehenden Gesetze und ihre Verantwortlichkeit dem Lande gegenüber erlaubten.

Eben diese Rücksichten aber haben sie genöthigt, in Beziehung auf die Verfassung sich eine lediglich abwartende Stellung aufzulegen. Ausgehend von der Ueberzeugung, daß die Verfassung Deutschland's niemals auf eine wahrhaft heilbringende Weise in's Leben gerufen werden kann, wenn nicht die Nationalversammlung und die Regierungen der deutschen Staaten in Uebereinstimmung handeln, hat die Regierung des Königreichs, so lange noch der Bundestag ein Organ gab, durch welches die Regierungen einwirken konnten, keine Zeit versäumt und nicht abgelassen, Schritte zu fördern, welche der Berathung eine feste Grundlage hätten geben können. Nachdem aber dieses Organ verloren gegangen und der provisorischen Centralgewalt jede Einwirkung auf die Verfassung entzogen war, ist ihr nichts übrig geblieben, als der Wendung der Dinge, welche die Ereignisse herbeiführen würden, entgegenzusehen. Denn es lag so viel am Tage, daß die Regierung eines mittlern deutschen Staats einen entscheidenden Einfluß niemals üben könne. Diese Verfassungsfragen theilen sich gegenwärtig in zwei verschiedene Hauptmassen, indem es sich eines Theils um die Verfassungsformen handelt, andern Theils um die Grundrechte der deutschen Nation; jene die eigentliche Aufgabe, diese mehr eine Erweiterung derselben.

Was nun die Verfassungsformen angeht, so haben sich allerdings, seitdem die Regierungen der beiden großen Staaten wieder zur Kraft gelangt sind, alle Verfassungsberathungen um ihr Verhältniß gedreht. Durch Oesterreich's Erklärung, an seinen früheren Verhältnissen und Rechten in Beziehung auf den deutschen Bund festhalten zu wollen, jedoch ohne bestimmte Bezeichnung seines Verhältnisses zu dem neu zu gründenden Bundesstaate wird die Sache ungemein erschwert. Dies ist am entschiedensten an den Tag gelegt durch die Abstimmung der Nationalversammlung selbst, welche bis jetzt für eine genügend bestimmte Form der Reichsgewalt, mithin der Verfassung selbst, eine Mehrheit nicht hat bilden können.

Höchst erwünscht hat es der Regierung seyn müssen, daß in diesem kritischen Augenblicke die Königlich Preußische Regierung sich veranlaßt gefunden hat, die Initiative zu ergreifen, um jetzt noch die Regierungen zu einer gemeinsamen Erklärung zu vereinigen, welche für die schließliche Berathung der Versammlung einen Anhaltspunct und so den unbegränzt umherschwankenden Verfassungsplänen einen festen Schluß zu geben geeignet seyn möchte. Die Regierung des Königreichs hegt zu den deutschen Regierungen sowohl, als zu der deutschen Nationalversammlung das Vertrauen, daß alle Theile zu Opfern sich bereit und eben dadurch zur wahren Einigung und Kräftigung des Vaterlandes sich fähig erweisen werden.

Durch dieses Ereigniß wird denn auch die Angelegenheit der Grundrechte zu einer definitiven Erledigung geführt werden können. Bei dieser Sache haben materielle und formelle Gründe der verschiedensten Art völlig entgegengesetzte Auffassungen hervorgerufen. Während in materieller Hinsicht nur wenige mit allen Sätzen einverstanden seyn möchten, hat der kurze positive Ausdruck von Rechtsregeln und Principien, welche größtentheils auch gegenwärtig schon gelten, bei Vielen unbedingten Beifall gefunden. Und eben so haben Viele in der Anerkennung eben dieser Grundrechte durch die Regierungen — ungeachtet aller Bedenken, die man sich verhehlte — eine Garantie zu finden geglaubt, daß auch die Verfassung, wenn solche abgeschlossen seyn würde, anerkannt weeden müsse, während andere aber in dem Vorwegnehmen dieser Grundrechte eine größere Schwierigkeit entdecken, als in dem vollständigen Verfassungswerke selbst.

Die Regierung hat sich hier, wie überall an die einfachen und bestimmten Vorschriften der Verfassung halten müssen. Diese verstattet ihr nicht, Landesgesetze ohne Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung zu verkündigen. Nur außerordentliche, dringende gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, sind davon ausgenommen, wenn sie eine Abänderung der Landesverfassung nicht enthalten (§. 72). Auch erhalten Bundesbeschlüsse durch bloße Verkündigung verbindliche Kraft. Die Behörden sind nur dann zur Beobachtung der Publicationen verbunden, wenn solche in gehöriger Form geschehen sind.

Daß nun hier von einem unter ständischer Mitwirkung erlassenen Gesetze eben so wenig die Rede seyn könne, als von einer dringenden Verfügung, deren Zweck durch Zögerung vereitelt werden und ohne Abänderung der Landesverfassung zu erreichen seyn würde, liegt am Tage. Es hätte sich nur fragen können: Ob die Grundrechte als Bundesbeschluß auf den Grund des die Rechte des Bundestages auf die provisorische Centralgewalt übertragenden Bundesbeschlusses vom 12. Juli zu publiciren gewesen seyn würden? Die Regierung hat sich aber auch dazu nicht befugt erachtet, da jene Uebertragung nicht hat weitergehen können, als die provisorische Centralgewalt selbst. Durch §. 3 des dieselbe bezweckenden Schlusses vom 28. Juni aber ist

die Errichtung des Verfassungswerks von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen.

Nun sind die Grundrechte ein Theil jenes Verfassungswerkes. Dieselben können also unmöglich aus den Befugnissen der auf dieses gar nicht bezüglichen Centralgewalt Gesetzeskraft schöpfen. Dazu kommt, daß die Bundesversammlung keine weitern Rechte übertragen konnte, als die durch den Bundeszweck (innere und äußere Sicherheit) und den fernern Inhalt der Bundesacte selbst gegebenen, mit welchen manche Verfügungen der Grundrechte, namentlich diejenigen über das Eigenthum durchaus nicht zusammenhängen.

So bliebe denn für die Rechtsgültigkeit der Grundrechte und die Befugniß der Regierung, denselben Gesetzeskraft zu verschaffen, nichts übrig als die Annahme, daß die Begründung der Verfassung dieser Versammlung ganz allein zustehe. Auf dieser von den Regierungen nicht anerkannten Annahme aber hat man in einer so schweren und verantwortlichen Sache nicht fußen können.

Ueberdies ist die Nothwendigkeit einer Verständigung auch noch neuerdings in den Actenstücken über die österreichische Frage anerkannt, in Ansehung der Grundrechte aber zur Zeit nicht versucht worden.

Bei diesen Zweifeln, ja dieser Unmöglichkeit für die Regierung, den Grundrechten einseitig geltende Kraft zu verschaffen, haben denn auch die materiellen Bedenken doppelte Bedeutung gewinnen müssen. Ein sehr großer, ja bei Weitem der größte Theil der in den Grundrechten enthaltenen Sätze ist freilich bereits in unserm Rechte eben so begründet und daher an sich völlig unbedenklich. Allein es liegt in der Natur der Sache, daß solche allgemeine leitende Rechtsprincipien und Regeln nicht in bindende Gesetze umgewandelt werden können, ohne eine Reihe von näheren Bestimmungen und Ausnahmen nöthig zu machen, durch welche die practische Anwendung einer jeden Regel erst möglich wird. Dies scheint im vorliegenden Falle keineswegs genügend beachtet zu seyn, ja der Eingang der Grundrechte, welcher jede Aufhebung oder Beschränkung derselben ausdrücklich untersagt, würde solche nothwendige nähere Bestimmung an sich unmöglich machen. Außerdem aben sind einzelne Sätze aufgenommen, welche mit dem Zustande des Königreichs oder bedeutender Theile desselben unvereinbar sind und von den bisher in der Gesetzgebung festgehaltenen ursprünglichen Principien des Gemeindelebens abweichen. Daß die Regierung sich einer Verantwortlichkeit bloß gestellt hätte, wenn sie in Dingen von solcher Erheblichkeit den Ständen hätte vorgreifen wollen, bedarf der Erörterung nicht.

Um die Sache in jeder Beziehung klar vorzulegen, wird es angemessen seyn, die einzelnen Paragraphen der Grundrechte einer Prüfung zu unterziehen und ergiebt sich Folgendes:

Zu Art. 1 können die §§. 1 und 2 überall kein Bedenken finden, auch §. 4 hat an sich nichts Nachtheiliges, nur nöthigt er, die §§. 16 und 110, 6, 7 der Untergerichtsordnung, welche bei der Caution für Proceßkosten und bei Arresten einen Unterschied machen, abzuändern. Auch wird in Zukunft rücksichtlich fremder, nicht genügend legitimirter Personen, allgemein dasjenige Verfahren eintreten müssen, welches gegenwärtig in Ansehung derjenigen Staaten stattfindet, mit welchen ausdrückliche Verträge über die Staatsangehörigkeit abgeschlossen sind. Der §. 3 wird unten näher zu erörtern seyn. §. 5 ist um so unbedenklicher, da die Strafe des bürgerlichen Todes im Rechte des Königreichs nicht existirt. Auch §. 6 wird unmittelbar in's Leben treten können, in so fern es sich von selbst versteht, daß die Auswanderungsfreiheit nur unbeschadet der Wehrpflicht bestehe. Dies aber ausdrücklich zu bevorworten, scheint um so nothwendiger, als die Küstenlage des Königreichs und die ungemeine Auswanderungslust in manchen Gegenden schon gegenwärtig nicht unerhebliche Unzuträglichkeiten hervorgerufen hat.

Vom Artikel 2, welcher im Ganzen wenig bedenklich, muß aus gleichem Grunde wegen des Schlußsatzes weiter die Rede seyn.

Der Artikel 3 ist in seinen Grundsätzen gänzlich dem bestehenden Rechte entnommen. Die ohnehin suspendirte Aufhebung der Todesstrafe, welche übrigens die größte Gefahr der Uebereilung nicht ausschließt, und der körperlichen Züchtigung kann erfolgen; die Gesetzgebung über Haussuchung §. 10, 3 wird auch jetzt schon genügende Sicherung gewähren, und würde hier also der augenblicklichen Einführung nichts im Wege stehen; Beschlagnahme von Papieren, Garantie des Briefgeheimnisses sind auch gegenwärtig in genügender Weise in den Gesetzen des Landes vorgesehen.

Nur der Satz des §. 8:

„Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.“

macht im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine Aenderung der Gesetzgebung nothwendig, um die Gerichte zu autorisiren, Landstreicher so lange festzuhalten, bis es möglich ist, ihren Wohrort zu ermitteln und sie dorthin zu dirigiren, eine Maaßregel, die um so nothwendiger ist, als nach dem Obigen das Mittel der bloßen Ausweisung, welches bisher allen denjenigen Staaten, mit denen keine Verträge geschlossen waren, gegenüber bestand, nicht ferner anzuwenden ist. Entgegengesetzten Falls würde nichts übrig bleiben, als solchem Gesindel das Umherstreifen frei zu gestatten, da bis jetzt der Richter keine Befugniß hat, in einem solchen Falle die Festhaltung zu verfügen. Die desfallsige Gesetzgebung wird vorbereitet.

Artikel 4 über Preßfreiheit ist um so unbedenklicher, als der zweite Absatz die dort genannten Maaßregeln offenbar nur insoweit untersagt, als solche den Character des Vorbeugungs- und Hinderungsmittels annehmen, nicht aber insofern sie lediglich eine Folge der gewerblichen Ordnung, oder der Finanzgesetze des Staats sind und alle auf gleiche Weise treffen. Die suspendirte Verfügung des vorletzten Absatzes anlangend, wird den Ständen bereits das erforderliche Gesetz vorgelegt werden.

Rücksichtlich der im Artikel 5 begründeten Glaubensfreiheit ist nur zu bemerken, daß der Satz des §. 14:

„Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren,“

durch die im §. 19 gegebene Eidesformel beschränkt erscheint, da diese nothwendig als ein Bekenntniß des Glaubens an Gott betrachtet werden muß. Zugleich aber müssen wir bevorworten, daß diese Formel die Rechte derjenigen christlichen Secten, die den Eid für Sünde halten, und bei denen daher eine andere feierliche Versicherung dem Eide gleich steht, nicht beschränken darf. Das wird bei der gesetzlichen Durchführung der betreffenden Paragraphen zu beachten seyn.

Ebenmäßig können durch den §. 17 dem Staate diejenigen Rechte nicht beschränkt werden, welche er in Bezug auf die Temporalien der einzelnen Kirche zu üben hat, und muß ihm die Bestätigung der Geistlichen so lange bleiben, als denselben bürgerliche Functionen, insbesondere die Sanctionirung der Ehe auch in bürgerlicher Hinsicht, und die Führung der Standesbücher anvertraut sind. Das placet rücksichtlich kirchlicher Maaßregeln muß dagegen wegfallen. Es liegt am Tage, daß in dieser Beziehung eine fernere Abänderung des Cap. 4 des Landesverfassungsgesetzes unerläßlich sey.

Vom Artikel 6 werden die §§. 22, 23, 24, 25, 26 zwar eine Abänderung der Gesetze über Schulen und Schulvorstände mit sich führen. Bedenken können sie aber nicht erregen, da die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts den Geistlichen als solchen bleibt, indem der Religionsunterricht stets auch Hauptgegenstand der Volksschulen bleiben muß, und dadurch mit genügender Bestimmtheit bedingt ist, daß auch der im §. 24 erwähnte häusliche und Privatunterricht den Religionsunterricht umfassen müsse, mithin der Aufsicht nicht entzogen werden könne. Auf die §§. 27 und 28 aber wird unten zurückzukommen seyn.

Artikel 7 über Versammlungs- und Vereinsrecht ist unbedenklich, da für das Heer genügende Disciplinarvorschriften vorhanden sind.

Artikel 8 dagegen erregt manche Besorgnisse. Zwar kann auch hier der §. 32 um so unbedenklicher in's Leben treten, als der §. 35 des Landesverfassungsgesetzes neben mehreren Specialgesetzen bereits eine genügende Legislation zur Ausführung desselben giebt. Auch §. 34 ist unbedenklich, da ein solcher Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband — wohin bloße Reallasten und getheiltes Grundeigenthum entschieden nicht gehören — seit der Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833 nicht mehr existirt.

Der §. 35 ist seinem Hauptinhalte nach unbedenklich, in so fern jedoch die durch Staatsverträge garantirten Rechte der Mediatisirten und die unentgeltliche Aufhebung einiger — freilich dem Werthe nach unerheblicher — Vermögensrechte in Betracht kommt, bedarf derselbe näherer Erörterung. Dasselbe ist der Fall in Hinsicht der §§. 36, 37 und 38.

Dagegen ist in Ansehung der Lehnsaufhebung §. 39 und der Aufhebung der Güterconfiscation das Nöthige durch die Landesgesetzgebung längst vorgesehen.

Die wenigsten Bedenken dürfte Art. 9 erregen, da in der That in dieser Beziehung die Gesetzgebung des Königreichs bereits ungleich weiter vorgeschritten ist, als die Grundrechte voraussetzen; denn sehr Vieles von dem, was diese noch von künftiger Gesetzgebung erwarten, namentlich der Inhalt der §§. 43, 44, 48 und 49 ist hier bereits in's Leben getreten. Der Inhalt der §§. 45 und 46 aber gehört zu denjenigen Bestimmungen, welche durch das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 bereits getroffen und nunmehr auszuführen sind. Jedoch verlangen die allgemeinen Ausdrücke einzelner Sätze eine nähere Bestimmung. So wird namentlich zum §. 41 auf die Standesherrlichen Rechte Bezug zu nehmen seyn. Der zweite Satz des §. 42 darf es nicht ausschließen, daß der Oberrichter nach den Gesetzen die einzelne Sache auf ein anderes Gericht übertrage, und unter Ausnahmegerichten können nur die hier zu Lande längst verbotenen Commissionen für einzelne Fälle, nicht aber Specialgerichte für gewisse Classen und Sachen verstanden werden, da §. 43 Absatz 2 und §. 47 solche ausdrücklich zulassen. Die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes kann den besondern Gerichtsstand der Mitglieder der Königlichen Familie nicht aufheben und werden auch hier die vertragsmäßigen standesherrlichen Rechte zu erwägen seyn. Das Verbot der Versetzung eines Richters ohne Beschluß des Gerichtshofes kann eine dienstliche Beförderung nicht ausschließen, da es sicher nicht die Absicht ist, auch diese den Gerichten selbst zu übergeben. Es wird hier nur von einer Versetzung zur Strafe die Rede seyn. Ebenso würde der §. 47, so zweckmäßig solcher im Allgemeinen ist, doch bei einer Durchführung in seinen äußersten Consequenzen zu unerträglicher Beschwerde gereichen. Die Entscheidung über den Competenzconflict, welche das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 §. 10 in letzter Instanz dem höchsten Tribunale überträgt, wird den Vorschriften des §. 48 genügende Folge geben, und im §. 49 unter Verwaltungsrechtspflege nur die Entscheidung reiner Privatrechtsverhältnisse durch die Verwaltungsbehörden verstanden seyn, nicht aber die Anwendung des öffentlichen Rechts, zumal auch hier die Rechtsverletzung nach §. 10 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 stets vor die Gerichte gezogen werden kann.

Endlich darf durch die Ueberweisung der Polizeistrafen an die Gerichte, den Gemeinden, Genossenschaften, Deichgerichten u. s. w. das Recht sofortiger Bestrafung der z. B. bei Schauungen entdeckten Mängel nicht entzogen werden.

Dieses Alles dürfte sich jedoch durch die speciellen Gesetze, deren möglichste Förderung in der Absicht der Regierung liegt, zur Genüge sichern lassen, und es bleiben demnach die §§. 3, 7, 27, 28, 33, 35, 36, 37, 38 als solche übrig, bei denen wesentliche Bedenken eintreten.

Der §. 3 würde an sich zugelassen werden konnen, wenn nicht der Entwurf des Heimathsgesetzes zusammengenommen mit dem §. 28 eine große Gefahr mit sich führte. Jener Entwurf nothigt die Gemeinde, jeden Einzügling aufzunehmen,

> welcher erwerbsfähig ist und zur Zeit seiner Aufnahme weder öffentliche Armenunterstützung genießt, noch wegen eines gemeinen Verbrechens bestraft worden ist.

Derselbe legt ferner in das Heimathsrecht den Anspruch:

> Im Falle der Arbeitsunfähigkeit und Verarmung vom Heimatsbezirke nothdürftig unterhalten zu werden, wogegen der Heimathsbezirk den Regreß gegen anderweit Verpflichtete nehmen soll.

Damit aber wird der Gemeinde zu Gunsten der untauglichsten Mitglieder der Gesellschaft eine Last aufgebürdet, zu deren Tragung sie auf die Dauer ganz unfähig ist.

Es wird ein Zustand herbeigeführt werden, wie wir ihn auf den Grenzen des Landes mehrfach bereits eingerissen finden.

Von der hierdurch gegebenen fast unbedingten Freiheit der Ansiedelung wird die nothwendige Folge seyn, daß die Gemeinden selbst auf völlige Freiheit des Gewerbebetriebes dringen müssen. Denn einer einmal ansässigen, darbenden Familie ehrlichen Erwerb zu entziehen, ist auf die Dauer unmöglich. Dazu kommt, daß §. 28 erklärt:

Es steht Jedem frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie er will,

ein Satz, dem eine practische Bedeutung kaum beizulegen ist, wenn man nicht darunter die Aufhebung der zünftigen Lehr- und Wanderpflicht versteht. Unter diesen Umständen kann die in Aussicht gestellte Gewerbeordnung kaum etwas Anderes geben, als die Herstellung völliger Gewerbefreiheit, und es wird demnach von den Städten und dem Handwerksstande, welche auf diese Verhältnisse mit Recht ein so entschiedenes Gewicht legen, bei Zeiten vorgebaut werden müssen, wenn man die Folgen abwenden will.

Was den §. 7 angeht, so wird der wesentliche Inhalt der ersten sechs Sätze kaum ein Bedenken hervorrufen, wenn gleich manche Folgen noch nicht völlig klar sind. Zuerst dürfen wir nicht verschweigen, daß von einer Anzahl zum hohen Adel gehöriger mediatisirter Fürsten und Grafen aber gegen diesen Paragraph der angeschlossene Protest erhoben ist, da derselbe in ihre vertragsmäßig geschilderten Rechte eingreife. Sodann wird derselbe eine Aufhebung des §. 10 des Landesverfassungsgesetzes mit sich führen. Es wird nothwendig werden, in Ansehung der Erbfolge eine Abänderung des Bremischen Ritterrechts, so wie der Absteuer der adeligen Töchter im Osnabrück'schen ꝛc. eintreten zu lassen.

Dies Alles ist jedoch zu beseitigen. Dagegen würde das Verbot der Stellvertretung im letzten Satze das Land sehr hart treffen. Der Satz:

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich,

ist an sich schon keine Wahrheit, wenigstens in vollem Umfange niemals durchzuführen. Dienstleistungen sind ihrer Natur nach niemals gleich zu vertheilen. Ausnahmen bleiben stets nothwendig, und ohne eine ganz unhaltbare Vermehrung des Heers oder eine Vernichtung der Kriegstüchtigkeit desselben wird man auch den ganzen Nachwuchs der Mannschaft gar nicht einmal einstellen können. Daraus geht eine große Ungleichheit nothwendig hervor und diese wird noch um vieles schlimmer, wenn man nun gar denjenigen, der nicht dienen kann oder will, zum Dienste nöthigt und denjenigen, der gern dienen würde, zurückweisen muß.

Dadurch wird das Heer sicher nicht gewinnen, wohl aber wird der Reiz zur Auswanderung, der ohnehin schon so groß und so tief im deutschen Volkscharakter begründet ist, durch eine derartige Vorschrift in manchen Gegenden so gesteigert werden, daß daraus eine große Calamität, namentlich für die Zurückbleibenden, entstehen muß. Würde nun vollends den Seeleuten keine Befreiung vom Militärdienste angedeihen, so möchte eine Bemannung der künftigen deutschen Flotte völlig unmöglich werden, da eine solche Maaßregel die nothwendige Folge haben würde, die einheimischen Matrosen auf fremde Schiffe zu treiben.

Die im §. 27 stipulirte Unentgeltlichkeit der Volksschulen und niedern Gewerbsschulen (was darunter verstanden, ist nicht klar) wird der Schule zum Verderben gereichen, den Eifer der Eltern für den Unterricht ihrer Kinder vermindern, den Gemeinden aber eine Last auflegen, welche sie auf keine andere Weise werden ertragen können, als indem sie wieder einen Theil derselben wenigstens durch eine nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder repartirte Steuer aufbringen, womit im Sinne des Paragraphen nichts gewonnen wäre. Der Satz, daß Unbemittelten auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten unentgeltlicher Unterricht ertheilt werden soll, dürfte die Schulanstalt mancher Stadt völlig zu Grunde richten, da sie dann genöthigt werden könnten, für ihnen gar nicht Angehörige Anstalten zu treffen, zu denen ihnen die Mittel fehlen würden. Es wird ein solcher Satz nothwendig dahin führen, abermals eine sehr große Last auf die Cassen zu legen.

Der §. 28 ist bereits oben erwogen.

Besonders bedenklich sind aber die Verfügungen über das Eigenthum, welche durch die §§. 33, 35, 36, 37 und 38 getroffen werden. Das Princip der unbedingten Theilbarkeit, wie es im §. 33 aufgestellt wird, widerspricht eben so sehr den uralten Rechtsverhältnissen des Bauernstandes in einem großen Theile des Königreichs, als dem Interesse der Cultur selbst. Wie unnöthig es war, dieses Princip aufzustellen, davon liefert aber ebenfalls das Königreich den unwiderleglichen Beweis, indem dasselbe Gegenden enthält, in denen die Theilbarkeit herkömmlich ist und eben so schwer abgestellt werden würde, als in den übrigen die Untheilbarkeit. Tiefer einzugehen ist unnöthig, da die Sache bereits anderweit in öffentlichen Schriften zur Genüge entwickelt ist. Die Zulassung von Uebergangsgesetzen wird aber wenig helfen. Die Erschüt-

terung des Rechtszustandes würde einmal da seyn, das Vertrauen auf denselben, die Resignation, welche den abgehenden Kindern aufgelegt wird, verschwinden. Ansprüche und Händel würden sich vermehren und das Wohl des wichtigsten Standes in unserm Staate noch mehr untergraben.

Der §. 34 hat mit dem §. 37 und theilweise mit dem §. 36 den Mangel gemein, daß er den obersten Grundsatz des Artikels im §. 32

das Eigenthum ist unverletzlich

umstößt. Je schwerer eben in dieser Zeit die Heiligkeit des Eigenthums angefochten ist, um desto gewisser muß die Verfassung an dieser Grundwahrheit aller menschlichen und bürgerlichen Zustände festhalten und sich hüten, im Princip die Heiligkeit des Eigenthums anzuerkennen und thatsächlich sie aufzuheben.

Es gilt dieß nicht von der Patrimonialgerichtsbarkeit selbst, welche als die Ausübung des Richteramts, einer reinen Staatsfunction, kein Gegenstand wahren Privateigenthums ist, wohl aber gilt es von den aus diesem Rechte fließenden Abgaben, sowie von den aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben.

Die Rathsamkeit der Aufhebung dieser Abgaben wird zum größten Theile nicht bestritten, dieselbe ist auch von der Regierung des Königreichs mehrfach anerkannt; aber die Aufhebung ohne Entschädigung ist das Gefährliche. Diese hat das Königreich sich bis jetzt nicht gestattet. Wenn aber der Anfang damit einmal gemacht ist, so wird schwer das Ende zu finden seyn.

Daß die hier berührten Abgaben nicht von erheblichem Betrage sind, kann die Bedenken nicht heben. Es wird dadurch nur um so klarer, daß gar keine Nothwendigkeit vorlag, von dem ersten Grundsatze des Rechts abzuweichen, daß diese Abweichung nur das Princip betrifft, ohne Jemand zu nützen.

Bei der Aufhebung der Gerichtsbarkeitsabgaben kommt noch hinzu, daß solche nur den Einsassen der Patrimonialgerichte abgenommen werden sollen, während völlig gleiche Abgaben den Einsassen der Königlichen Gerichte bleiben würden, während solche wohl gar denjenigen Patrimonialgerichtseinsassen bleiben werden, welche seit längerer oder kürzerer Zeit wieder unter Königliche Jurisdiction gekommen sind. Wollte man aber auch hier zur unentgeltlichen Aufhebung, namentlich auf Grund und Boden lastender, alter Abgaben übergehen, so würde man nur dem Besitzenden auf Kosten des Ganzen, also auch der Besitzlosen, ein Geschenk machen. Die Regierung sieht in diesem Falle, sowie in den ähnlichen des §. 37, kein Mittel, die Grundsätze des Rechts zu retten, als

die Uebernahme einer Entschädigung auf die Staatskasse, welche ihre unverkennbaren Bedenken ebenfalls hat, aber doch minder gefährlich ist, als die Erschütterung des Eigenthums.

Was den §. 36 angeht, so muß zuerst bei der ungenauen Allgemeinheit des Ausdrucks die bestimmte Voraussetzung ausgesprochen werden,

daß der Grundsatz der Ablösbarkeit auf die im Ablösungsgesetze vom 10. November 1831, §. 3, 8 bezeichneten Staatsgemeinde- und Societätslasten, nicht angewandt werden könne.

Was die übrigen Ausnahmen der Ablösbarkeit angeht, so sind deren zwei, deren Aufhebung Bedenken erregt. Es ist dieß

1) die in der Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833, §. 3 ausgesprochene Ausnahme der Erbpachten von Behn- und Moor-Colonieen. Diese eigenthümlichen Verhältnisse dieser Anstalten, die Verwickelung der Rechte des Obereigenthümers mit Verpflichtungen — namentlich in wasserbaulicher Beziehung, wovon die Existenz der Colonieen abhängt — welche nicht theilweise zu beseitigen sind, und der Antheil, welcher demselben an dem Ertrage wenigstens theilweise zusteht, hat bisher diese Abgabe als unablösbar erscheinen lassen. Es sind neuerdings Untersuchungen angeordnet, um die Möglichkeit der Ablösung festzustellen, vor deren endlichem Resultate kann die Regierung kein Urtheil abgeben, ob der Paragraph hier möglicher Weise ausgeführt werden könne.

2) Kommen in Betracht die auf den Grund des Erbzinsgesetzes vom 23. Juli 1843 eingegangenen Verträge.

Hier hat der Staat unter gewissen Bedingungen die Unablösbarkeit ausdrücklich gewährleistet, der Zinsmann dieselbe ausdrücklich anerkannt. Es liegt überall kein politischer Grund irgend einer Art vor, welcher die Aufhebung dieser Eigenthumsrechte rechtfertigen könnte. Vielmehr muß die Regierung aus ebenfalls öffentlich erörterten Gründen das am Schlusse des Paragraphen enthaltene Verbot solcher Zinscontracte für etwas dem gemeinen Besten geradezu Widersprechendes halten. Die Regierung könnte also nur durch äußern Zwang eine Abweichung von ihren eigenen Zusicherungen rechtfertigen.

Endlich muß sie auch nach dem eben Gesagten das unbedingte Verbot der Belastung eines Grundstückes mit unablösbaren Abgaben unter den Verhältnissen Hannover's für ein unpolitisches halten.

Was den §. 37 angeht, so ist die Beseitigung der Jagd nach Lage der Dinge eine Nothwendigkeit, die unentgeltliche Aufhebung derselben sammt Jagddiensten, Frohnden und andern ähnlichen Leistungen aber ein Widerspruch gegen den obersten Grundsatz der Heiligkeit des Eigenthums. Dazu wirkt diese Aufhebung höchst ungleich. Dem großen Eigenthümer, der bisher auf eigenem Grunde nur Koppeljagd besaß, gewährt sie den Vortheil der Privatjagd — welche bekanntlich sehr leicht zum Bedrucke ausartet. Dem kleinern Jagdberechtigten, welcher auch bisher minder schädlich gewesen, nimmt sie alles.

Für unser Land erregt die Abfassung noch einen weitern höchst unangenehmen Zweifel, welcher nur durch die Gesetzgebung zweckmäßig zu beseitigen seyn wird. Der §. 37 spricht das Jagdrecht dem Grundeigenthume zu. Nun entsteht bei allem Meiergute die Frage, ob hiernach der Gutsherr oder der Meier als Grundeigenthümer zu betrachten seyn werde. Im erstern Falle wird offenbar nur eine neue Verwirrung zu der alten gebracht. In den einzelnen Provinzen wird die Frage sehr verschiedene Auffassung finden. Während die Kalenbergsche Meierordnung dem Gutsherrn das Grundeigenthum ausdrücklich zuspricht und im Bremenschen dasselbe als Regel feststehen möchte, ist in andern Landestheilen dem Meier ein Nutzeigenthum zugeschrieben, so daß eine Saat der gehässigsten Händel ausgestreut seyn würde.

Die Regierung kann, wie bereits oben bemerkt, falls man den Grundsatz der unentgeltlichen Aufhebung festhalten will, auch hier nur auf eine Entschädigung aus Staatsmitteln zurückkommen, und sie würde das dazu erforderliche Opfer stets für einen geringen Verlust halten, wenn es nur gelingt, dadurch die Heiligkeit des Eigenthums zu sichern.

Was endlich den §. 38 angeht, wenn gegen dessen Vorschriften ebenfalls von den standesherrlichen Häusern Einspruch erhoben ist, so steht diesem Satze die große Unbestimmtheit des Begriffs des Fideicommisses entgegen. Die größten Uebel derartiger Verhältnisse sind bereits durch die §§. 29—39 des Gesetzes vom 13. April 1836 für das Königreich beseitigt worden. Die Aufhebung in der jetzt geforderten Allgemeinheit wird fast nothwendig zu einer Umgestaltung des gesammten Intestat- und Testamentserbrechts führen und durch die Ueberweisung an die einzelnen Staaten nur eine neue Quelle von Rechts-Verwirrung in Deutschland werden.

Dies sind die materiellen Bedenken, welche in den Grundrechten liegen. Außerdem ist aber noch ein allgemeinerer Uebelstand hervorzuheben.

Es ist schon oben bemerkt, daß der Eingang der Grundrechte als Norm der Verfassungen der deutschen Einzelstaaten aufstellt und bestimmt:

> keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben aufheben oder beschränken können.

Diese Bestimmung hat ihren guten haltbaren Grund und Bedeutung, sobald eine Gesammtverfassung vorhanden ist, welcher die Berechtigung zu solcher Aufhebung oder Abänderung zusteht. So lange aber diese Gesammtverfassung nicht besteht, ist es eine Unmöglichkeit, daß die Regierung irgend eines Staates sich eine solche Beschränkung auflege. Jedes Gesetz muß nothwendig der Abänderung unterliegen. Dies ist nicht blos eine Folge der Mangelhaftigkeit aller menschlichen Einrichtungen, sondern es ist unerläßlich, weil das Gesetz stets auf gegebenen Verhältnissen und Thatsachen beruht, so lange diese dauern, gut seyn kann, wenn sie aber sich ändern, nothwendig ebenfalls geändert werden muß, wenn es nicht seinem ursprünglichen Zwecke vielleicht geradezu entgegenwirken soll.

Im gegenwärtigen Falle kann die Regierung dieser Befugniß um so weniger entsagen, da sie ja die obigen Grundsätze als unhaltbar anerkannt und niemals sich in die Lage setzen darf, entweder etwas Unhaltbares in Ausführung zu bringen, oder wider die übernommene Verpflichtung dasjenige aufzuheben, was sie als unabänderlich feststehend anerkannt hat. Besteht eine höhere Gesetzgebung, kommt die Gesammtverfassung Deutschland's zum Bestande, dann fallt dieses Bedenken hinweg, die Regierung ist dann in den durch die Gesammtverfassung geregelten Puncten nicht mehr auf ihre Ueberzeugung hingewiesen, sondern auf das Gesetz, und eben so ist ihr der Weg bezeichnet, auf dem ein schädliches Gesetz zu ändern wäre. Es ist zu hoffen, daß dieser Zeitpunct nicht mehr fern sey, allein eingetreten ist er noch nicht, ja es handelt sich hier überhaupt lediglich um den Zeitraum bis zu Eintritt eben jener Aenderung in der Grundverfassung.

Es ist noch ein wichtiger Gesichtspunct aufzufassen, der Abschnitt über die Gewähr der Verfassung, wie solcher eben jetzt in erster Lesung angenommen ist, enthält im Art. 4 die Bestimmungen,

unter denen die Grundrechte im Falle des Kriegs und Aufruhrs zeitweise ausser Kraft gesetzt werden können.

Leider hat die Erfahrung der letzten Monate es gelehrt, daß Fälle eintreten können, wo die Bestimmungen über Verhaftung, Haussuchung und das Versammlungsrecht zum allgemeinen Heile beschränkt werden müssen, und daß in Kriegszeiten dies unerläßlich sey, wird ohnehin Niemand bezweifeln. Erkennt man eine solche Befugniß als nothwendig an, so ist um so klarer, daß die Grundrechte ohne diese Befugniß unhaltbar sind. Es erhalten dieselben auch in dieser Hinsicht die volle Möglichkeit der Geltung erst durch das Zustandekommen der vollständigen Verfassung. Wenigstens werden diejenigen, die solche Ausnahmen als nothwendig proponiren, um so weniger leugnen können, daß die Grundrechte ohne solche die höchste Gefahr zu bringen im Stande sind, als ja nur die höchste Gefahr solche Ausnahmen rechtfertigen kann.

Hierdurch nimmt nunmehr die Frage folgende Gestalt an.

Die Regierung kann sich nicht verpflichten, die obigen Puncte: Freizügigkeit mit der aus ihr nothwendig folgenden Gewerbfreiheit, Aufhebung der Stellvertretung, Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts, Theilbarkeit des Grundeigenthums und die gerügten Eingriffe in die Heiligkeit des Eigenthums überhaupt als unabweichliche Norm ihres Verfahrens anzunehmen. Daß alle diese Puncte bis auf einige Eingriffe in das Eigenthum zur Zeit noch nicht ausgeführt zu werden brauchen, kann diese Lage der Dinge nicht ändern. Käme es nur darauf an, sich über den Augenblick hinwegzuhelfen, so würde darauf allerdings Gewicht zu legen seyn, allein es ist hier die Frage um etwas Höheres, um Grundsätze und Wahrheit. Die Regierung möchte nicht den Schein auf sich laden, als mache sie Zugeständnisse in der Hoffnung, solche unter günstigen Umständen zurückziehen zu können.

Wie es hiernach am Tage liegt, daß die Regierung bisher sich zur Publication der Grundrechte auf keine Weise habe befugt erachten können, so muß dieselbe, was den gegenwärtigen Augenblick angeht, darauf zurückkommen, daß durch den neuesten Schritt der Preussischen Regierung auch diese Sache in eine andere Lage gebracht ist. Nicht nur giebt derselbe eine Gelegenheit, den wichtigen Interessen des Königreichs nochmalige Erwägung zu sichern, sondern derselbe gewährt auch die Aussicht, daß die Verfassung Deutschland's überhaupt zum Abschlusse gebracht werde, und zwar in der einzig dauerhaften und erwünschten Weise durch Uebereinstimmung der Fürsten und des Volks.

Beides wird die Bedenken beseitigen. Denn wenn in der Sache selbst die nöthigen Aenderungen erfolgen, so ist gar kein Grund zur Besorgniß mehr vorhanden, und wenn diese allerdings sehr großen und schweren Opfer der Einheit Deutschland's und der Begründung einer dauerhaften Verfassung gebracht werden müßten, dann würde ebenfalls der grundsätzliche Zweifel aufgegeben werden müssen. Diese gedoppelte Aussicht auf Lösung des Conflicts widerräth aber im gegenwärtigen Augenblicke es auf das Entschiedenste, eine Discussion von Principien herbeizuziehen, die durchaus ohne alles praktische Resultat bleiben müßte, wohl aber dem Lande wirkliche Vortheile entziehen könnte.

Unter diesen Erwägungen würde die Regierung kein Bedenken finden, auf den Wunsch der Stände die Grundrechte, so weit sie nach den obigen Erörterungen, der Verfassung und dem Wohle des Landes angepaßt werden können, schon in nächster Zeit zu publiciren und rasch und kräftig in's Leben zu rufen. Sie kann dies aber nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß, so lange die Verfassung Deutschland's noch nicht festgestellt ist, die zu publicirenden Bestimmungen der Einwirkung der Landesgesetzgebung nicht entzogen seyn dürfen. Daneben wird sie mit allen Kräften dahin arbeiten, daß die Beseitigung der Principien der Freizügigkeit und Gewerbfreiheit (§. 3 und 28), der Aufhebung aller Stellvertretung bei der Wehrpflicht (§. 7), der Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts (§. 27), der unbegränzten Theilbarkeit des Grundeigenthums (§. 33) und die in den §§. 35, 36, 37 und 38 liegenden Eingriffe in das Privateigenthum, bei der schließlichen Verständigung über die Verfassung Deutschland's erreicht werde.

Hannover, den 10. Februar 1849.

Königlich-Hannoversches Gesammt-Ministerium.

Bennigsen. Prott. C. B. Stüve, Dr. Braun. Lehzen. Düring.

Anlage 2.

Auszug der Notata des Königlich-Hannöverschen Gesammt-Ministeriums über die Berathungen in Beziehung auf die deutsche Verfassungssache.

Ohne auf eine nähere Erörterung der §§. 1 — 4 eingehen zu wollen und die Bemerkungen der Collectivnote über das Unvorgreifliche der zu wählenden Benennung theilend, glaubt die Königliche Regierung mit Rücksicht auf die von der deutschen Bundesversammlung unter dem 30. März 1848 beschlossene Umgestaltung der Bundesverfassung annehmen zu sollen, daß für die betheiligten Regierungen nicht sowohl eine Bereitwilligkeit zum Eintritte in den durch die neue Verfassung zu begründenden Verband, als vielmehr die Absicht des Nichtaustretens in Frage steht, eine Absicht, welche von Hannover völlig getheilt und hierdurch wiederholt erklärt wird.

In der Voraussetzung, daß keines der bisherigen Bundesglieder von der neuen Einigung sich ausschließen werde, hat die Königliche Regierung als äusseren Umfang derselben das im §. 1 erwähnte Gebiet des deutschen Bundes bei den folgenden Betrachtungen im Auge gehalten.

§. 7. Die völkerrechtliche Vertretung Deutschland's in allen gemeinsamen Angelegenheiten muß der Bundesgewalt allein vorbehalten bleiben.

Die einzelnen Staaten des Rechts der ständigen Vertretung in eigenen politischen oder Handelsangelegenheiten zu entkleiden, bringt die Natur des Bundesstaates aber nicht nothwendig mit sich.

Aus dem ersten Absatze des §. 7 werden daher die Worte „und der einzelnen deutschen Staaten“ wegzulassen und es wird ausserdem zweckmäßig der

§. 8 ganz um so mehr hinwegzulassen seyn, da die einzelnen deutschen Staaten, welche Gesandtschaften im Auslande besitzen, dieser weder sofort, noch insbesondere bis dahin sämmtlich werden entbehren können, daß die völkerrechtliche Gesammtvertretung Deutschland's vollständig geordnet seyn wird.

Es tritt hinzu, daß die Frage des activen und passiven Gesandtschaftsrechts der einzelnen Staaten ihre sicherste und befriedigendste Lösung ohne Zweifel auf thatsächlichem Wege demnächst finden dürfte.

Insofern nach der zu erwartenden Vereinbarung wegen des Reichsoberhaupts, sowie wegen Einrichtung eines Reichsraths die besondere Vertretung der einzelnen Staaten bei der Centralgewalt noch Bedürfniß bleiben sollte, wird allerdings rathsam seyn, das Recht dazu außer Zweifel zu stellen.

Die deßfallsige Bestimmung dürfte dann aber zweckmäßig in dem Abschnitte, welcher vom Reichsoberhaupte handelt, ihren Platz finden.

§. 9 wird mit Rücksicht auf den Inhalt des §. 10 als entbehrlich betrachtet und dessen Weglassung daher zur Erwägung verstellt.

Bei §. 20 walten Zweifel ob über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des im ersten Absatze für die einzelnen Staaten ausgesprochenen Verbots der eigenen Unterhaltung von Kriegsschiffen. Diese Zweifel gründen sich auf das Beispiel der Verfassungen der Nordamerikanischen Freistaaten,

(conf. Verfassung von Pennsylvanien Art. II. §. 7. — Texas Art. V. §. 6)

sowie auf die Vermuthung, daß die fortschreitende Entwickelung dieser neuen Schöpfung des Vaterlandes eine nähere Betheiligung der Küstenstaaten als ein in den Verhältnissen begründetes Bedürfniß werde erscheinen lassen, dem die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung unerwünschte Hindernisse entgegenstellen würde.

Statt der betreffenden Vorschläge wird ausserdem folgendes zur Berücksichtigung empfohlen:

„Ein Reichsgesetz verfügt über die Organisation der Kriegsmarine des Bundesstaats unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreich's, welches jedenfalls ein entsprechendes Contingent an Schiffen und Mannschaft zur deutschen Kriegsflotte zu stellen hat.“

„Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist bei der Zahl der von demselben zu stellenden Landmacht abzurechnen. Das Nähere hierüber, sowie über die Kostenausgleichung zwischen der Gesammtheit und den einzelnen Staaten bestimmt ein Reichsgesetz.“

Zu §. 23 ist neben der Bemerkung der Collectivnote die Streichung des Schlußsatzes zu empfehlen, als zur Verhütung von Mißbräuchen — wegen der, der Centralgewalt ohnedies vorbehaltenen Oberaufsicht — nicht erforderlich und um zu vermeiden, daß die Reichsregierung sich mit zu vielem Detail zu befassen habe.

Zu §. 26 glaubt die Königliche Regierung, während sie mit der Collectivnote die Gleichzeitigkeit der billigen Ausgleichung mit der, einen so sehr erheblichen Ausfall in den Landeseinkünften herbeiführenden Aufhebung der Flußzölle erwartet, voraussetzen zu können, daß für die etwa mit aufzuhebenden Recognitionsgelder ebenfalls eine Entschädigung gewährt werde.

Zu §. 35 hält die Königliche Regierung die Aufrechterhaltung des Princips, die Mittel zu den Reichsausgaben durch Matrikularbeiträge herbeizuschaffen, für das Richtigere. Für deren rechtzeitigen Eingang und für Beschaffung eines der Finanzverwaltung unentbehrlichen Betriebsfonds, dessen Mangel selbst gegenwärtig schon empfunden zu werden scheint, mögen sichernde Vorkehrungen getroffen, eventuelle Beschlagnahmen gestattet werden.

Während die Königliche Regierung bei §. 37 an sich keine Bedenken hat, indem das zu erwartende Reichszollgesetz und Reichszollacte die Gränzen bestimmen werden, innerhalb welcher für Rechnung von Einzelstaaten oder Gemeinden Productions- und Verbrauchssteuern erhoben werden dürfen, macht die bei §. 19 im Abschnitte vom Reichstage vorkommende Bezugnahme auf §. 37 es wünschenswerth, in irgend einer Art der Auffassung vorgebeugt zu sehen, als ob es zu jeder auch innerhalb der reichsgesetzlichen Gränzen beabsichtigten Erhebung einer solchen Steuer der Zustimmung der Reichsgewalt bedürfe.

Auch zu §. 38 würde es wünschenswerth seyn, der Reichsgewalt nur die allgemeine Gesetzgebung in Handels- und Schifffahrtssachen vorzubehalten.

Zu §. 40 kann die Königliche Regierung die Bemerkung nicht zurückhalten, daß die Worte des zweiten alinea „durch fortlaufende Controle“ sehr wohl gelöscht werden könnten, ohne dem Oberaufsichtsrechte und der Ueberwachung Eintrag zu thun.

Zu §. 42 erklärt die Königliche Regierung sich mit der beantragten Streichung einverstanden, eventuell für Aenderung der Worte „soweit“ in „wenn“, damit wenigstens keine partielle Uebernahme des Postwesens eintreten möge.

Beilage XXXV.

Herr Minister-Präsident!

Nach der Ausfertigung des von dem Unterzeichneten unter dem 7. d. M. an Sie gerichteten Schreibens, sind demselben fernere Weisungen, die deutsche Verfassungssache betreffend, zugegangen, in deren Folge er das Nachstehende anzuführen sich beehrt.

Während die Königlich-Hannover'sche Regierung von einer näheren Erwägung des Abschnitts „der Reichsrath“ wegen dessen Zusammenhangs mit der Oberhauptsfrage vorerst noch abgesehen, hat der Unterzeichnete in Beziehung auf die übrigen in der Collectivnote des Königlich-Preussischen und mehrerer anderer Regierungs-Bevollmächtigten vom 1. d. M. behandelten Abschnitte der Verfassung im Wesentlichen den Beitritt der Königlichen Regierung zu den in jener Collectivnote enthaltenen Bemerkungen zu erklären und nur noch hinzuzufügen:

Zu §. 19ᵃ daß die Königliche Regierung ad. Nr. 6 eine Gleichberechtigung des Staatenhauses mit dem Volkshause bei der Prüfung und Bewilligung des Budgets als unentbehrlich ansieht, weil nach dem Verhältnisse des Bundesstaats das Interesse der Steuerpflichtigen practisch von dem Staatenhause zu vertreten ist, während im Volkshause wesentlich die Interessen der Gesammtheit ihr Organ finden werden. Eine Modification, welche rücksichtlich der, beiden Häusern zuerkannten Initiative der Gesetzgebung für den Fortbestand der einzelnen Staaten geradezu als unerläßlich erscheint.

Zu §. 37, daß die Königliche Regierung diese Bestimmung für genügend motivirt nicht erachten und den Wunsch, dieselbe gestrichen zu sehen, nicht zurückhalten kann.

Der Unterzeichnete beehrt sich schließlich, das ergebenste Ersuchen an Sie, Herr Minister-Präsident, zu stellen, auch diese nachträgliche Erklärung zur Kenntniß der Nationalversammlung bringen zu wollen.

Frankfurt a. M., den 9. März 1849.

Der Königlich-Hannöver'sche Bevollmächtigte bei der provisorischen Centralgewalt für Deutschland.
(gez.) Bothmer.

An den Präsidenten des Reichsministerrathes
Herrn Freiherrn von Gagern dahier.

Beilage XXXVI.

Frankfurt a. M., den 13. März 1849.

Der Präsident des Reichsministerraths an den Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung, Simson.

Im Verfolge der bisher mitgetheilten Erklärungen deutscher Regierungen über die Beschlüsse der Reichsversammlung, erster Lesung — die Verfassung betreffend — beehrt sich der Unterzeichnete dem Herrn Präsidenten der verfassunggebenden Reichsversammlung Abschrift einer heute von dem interimistischen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Herrn Bevollmächtigten an das Reichsministerium des Innern gerichteten Zuschrift im Anschlusse zu übersenden.

H. Gagern.

Der interimistische Kaiserlich Königlich Oesterreichische Bevollmächtigte an das Reichsministerium des Innern.

Auf außerordentlichem Wege ist mir gestern Abend ein Rescript der Kaiserlich Königlichen Regierung vom 9. d. M. zugekommen, worin sie die dem Kaiserstaate Oesterreich verliehene Verfassung mittheilt und sich über ihr mögliches Verhältniß zu Deutschland ausspricht. Dieses Rescript lautet dahin:

„Als die Kaiserliche Regierung im Ministerialprogramme vom 27. November und in den damit im Einklange stehenden späteren Eröffnungen die Einigung des großen Kaiserstaates in sich zu einem auf neue Grundlage wohlgeordneten Ganzen als die naturgemäß und nothwendig der Regelung des Verhältnisses Oesterreich's zu Deutschland vorausgehende Bedingung aufstellte, gab sie nach ihrer Absicht den Beweis, wie ernstlich ihr um das Zusammenstehen mit Deutschland, um die mögliche Einigung des deutschen Gesammtvaterlandes zu einem lebensstarken, den gedachten Wünschen des denkenden Theils des deutschen Volkes entsprechenden Körper zu thun sey. Sie hielt an dem Weg, der ihr der kürzeste, der allein zum Ziele führende schien, unbeirrt darin durch absichtlichen Mißverstand, durch Entwürfe der Spaltung und durch Anforderungen, die den ersten und obersten Bedürfnisse Oesterreich's nicht Rechnung tragen wollten. Diese vorläufige Aufgabe der Kaiserlichen Regierung ist heute gelöst. Die Anlage enthält das Grundgesetz, das in Erkenntniß seiner Pflicht und des Bedürfnisses seiner Völker Seine Majestät der Kaiser allen Ländern der Monarchie als eine gemeinschaftliche staatliche Grundlage, als eine alle Theile zu einem großen, lebendigen Ganzen vereinigendes Band aus eigner Machtvollkommenheit gegeben hat, nachdem theils die unvollkommne Zusammensetzung, theils die Haltung des Reichstages Ihm die Hoffnung benehmen mußten, durch diesen Verein das große und heilsame Werk entsprechend zu Tage gefördert zu sehen.

Da sonach der Zeitpunkt gekommen ist, daß die Kaiserlich Königliche Regierung ihrem Wunsche und Versprechen gemäß sich über ihr mögliches Verhältniß zu Deutschland ausspreche, so säumt sie nicht, wenigstens ihre Grundansicht festzustellen, aus der sich alles Weitere ergiebt.“

„Oesterreich, auf seine eigne Macht und Verfassung gestellt, kann seine deutschen Provinzen nicht aus dem innigen Verbande reißen, der die Monarchie zur Einheit gestaltet. Wenn Deutschland dieß Bedürfniß nicht anerkennt, wird die Kaiserlich Königliche Regierung es beklagen, aber deßhalb ihre Lebensbedingung nicht aufgeben. Wer die Einheit Deutschland's wirklich will, wird den Weg suchen, der es Oesterreich möglich macht, ohne Aufgeben seiner selbst im großen Gesammtvaterlande zu verbleiben. Die Kaiserlich Königliche Regierung hat ihre Ansicht über das Oberhaupt bereits ausgesprochen. Sie begreift die in langer Vergangenheit wurzelnde Eintheilung des Reiches in große, durch Volkswahl in sich vertretene Körper, die ihre Abgeordneten um die Centralgewalt stellen, und mit ihr die gemeinsamen Interessen berathen und pflegen. Sie begreift also ein Haus aus mittelbarer Wahl hervorgegangen, das nicht durch eine Volksvertretung über und neben ihm gelähmt wird. Oesterreich ist in diesem Falle bereit, einen dieser Körper zu bilden, durch die aus der Vereinbarung zwischen den Regierungen mit ihren Kammern hervorgegangenen Ausschüsse mitzusitzen, und die gemeinsamen Interessen mit Rath und That fördern zu helfen. Aber Oesterreich würde sich im andern Falle den Gefahren zu entziehen verpflichtet betrachten, die aus dem Widerstreite der Gewalten nothwendig für das ganze Reich sich ergeben würden.“

„Die Kaiserlich Königliche Regierung wird willig die Hand zu Allem bieten, was innerhalb der Grenzen, über die sie nicht hinaus kann, liegt, eben weil sie aufrichtig die Einheit, die mögliche

Einheit will, außerhalb welcher nur Spaltung im Innern und Abhängigkeit von außen zu finden seyn werden. Die Kaiserlich Königliche Regierung will ein großes, ein starkes Deutschland, mit Achtung der wohlerworbenen Rechte aller, mit Berücksichtigung und Förderung der staatlichen und materiellen Interessen, mit Institutionen, welche die Ordnung nicht untergraben, sondern gewährleisten, mit starkem Arm zur See und zu Land, mit gemeinsamer Vertretung nach außen, wo sie nützlich ist, ein Deutschland an Kraft und Ehre reich."

"Auf dieser Grundlage wird der österreichischen Regierung jeder Vorschlag angenehm seyn. Sie rechnet auf die wahrhaft deutsche Gesinnung derer, die den ihrigen beurtheilen."

Ich entspreche den Absichten meiner Regierung, indem ich den wörtlichen Inhalt dieses Rescripts dem Reichsministerium mit dem Ersuchen bekannt gebe, dasselben gefälligst zur Kenntniß der deutschen Reichsversammlung zu bringen, der, nach dem mir gewordenen Auftrage auch das Rescript vom 4. Februar 1849 mitgetheilt worden ist.

Frankfurt, den 13. März 1849, Morgens 11 Uhr.

(gez.) Schmerling.

Beilage No. I. zum Protokoll der 178. öffentl. Sitzung vom 27. Februar 1849.

Bericht

des Ausschusses für Gesetzgebung über die an den Ausschuß gewiesenen Anträge und Petitionen in Beziehung auf die Bearbeitung allgemeiner deutscher Gesetzbücher und anderer damit zusammenhängender Gesetze.

Berichterstatter: Abgeordneter **Mittermaier.**

Der vermöge Beschlusses der Nationalversammlung vom 17. Juni v. J. aus den Abtheilungen erwählte Ausschuß für Gesetzgebung (stenographische Berichte S. 338) war beauftragt, diejenigen Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und der Rechtspflege, für welche die gesetzgebende Thätigkeit der Nationalversammlung in Anspruch genommen war, zu deren Entscheidung vorzubereiten und die Mittel zur Herbeiführung möglichster Uebereinstimmung der bürgerlichen und peinlichen Gesetze, so wie des gerichtlichen Verfahrens für ganz Deutschland zu berathen.

An den Ausschuß gelangten mehrere Anträge und Petitionen, die den gemeinschaftlichen Zweck hatten, daß der Ausschuß mit Bearbeitung allgemeiner Gesetzbücher für bürgerliches, peinliches Recht und das Verfahren sich beschäftigen möchte.

Dahin gehören der Antrag des Abgeordneten Plathner, des Abgeordneten Tafel aus Stuttgart, Jordan von Berlin, Siemens, die Petitionen der Juristenversammlung von Hamm, des Waldeck'schen Advokatenvereins, des deutschen Volksvereins in Schlüchtern, des patriotischen Clubs in Stettin.

Der Ausschuß, der in der Zwischenzeit von der Nationalversammlung mit vielen Aufträgen zur Berichterstattung über einzelne Gegenstände beehrt worden ist und der Versammlung die geeigneten Berichte vorgelegt hat, z. B. über Amnestie, über Belagerungsstand u. a. fühlte die Verpflichtung, über die Gränzen seiner Aufgabe sich gehörig zu verständigen, und schon Anfang Julius wurde auf den Grund eines Berichts des Abgeordneten Breuning als Hauptpflicht des Ausschusses anerkannt, mit denjenigen Gesetzesentwürfen sich zu beschäftigen, welche durch die Gründung des Bundesstaats und der damit nothwendig verknüpften Einrichtungen bedingt sind; es kam insbesondere darauf an, ob Beschlüsse der Nationalversammlung Ausführungsgesetze nothwendig machen. Auch einzelne Sätze der Grundrechte des deutschen Volkes konnten solche Gesetze nothwendig machen; allein auch hier mußte unterschieden werden, ob die Ausführung solcher Bestimmungen und die Anwendung und Detaildurchführung der Gesetzgebung der einzelnen Staaten wegen der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse in den verschiedenen Staaten zu überlassen war,

oder wegen der nothwendigen Gleichförmigkeit ein Reichsgesetz forderte. Auch bei solchen Gesetzen der letzteren Art mußte man sich klar machen, daß zwei Classen von Gesetzen vorkommen könnten, indem die Einen erschöpfend seyn müßten, in so fern sie Gegenstände betreffen, die nur in der Reichsgewalt wurzelten und durch sie gesichert und geschützt werden sollten, wogegen bei Andern die Gesetze nur vermittelnde seyn könnten, welche ohne Eingehen in Detailausführung nur die allgemeinen maaßgebenden Normen festzusetzen hätten.

Es mußte nun, um zu erkennen, ob und in welcher Richtung ein Gesetz von unserm Ausschuß vorzubereiten wäre, die Beschlußfassung der Nationalversammlung über die Grundrechte und vorzüglich über das Einführungsedikt erwartet werden. Dies Edikt ist erst Ende Dezember 1848 berathen und angenommen worden, und aus den Beschlüssen (z. B. Art. III. des Einführungsedikts) ergiebt sich, daß die Erlassung von vermittelnden Gesetzen der Einzelstaaten zur Durchführung der Grundrechte vorausgesetzt wurde; nur bei einigen Gegenständen (§§. 3, 13, 32, 50 der Grundrechte) waren Reichsgesetze zugesagt, deren Erlassung jedoch als Aufgabe des nach definitiver Bildung der Reichsgewalt zu berufenden Reichstages betrachtet wurde.

Auch die bei Feststellung der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse der Nationalversammlung stellten vielfach Reichsgesetze in Aussicht, z. B. in dem Abschnitt über Reich und Reichsgewalt den §§. 17, 20,35, 61; im Abschnitt über Reichstag §. 11; über Reichsgericht §§. 1, 2; über Gewähr der Verfassung §. 7; allein auch hier mußte, wenigstens in Beziehung auf die Mehrzahl dieser Gesetze, zuerst die ganze Verfassung angenommen und in das Leben getreten seyn, ehe die Reichsgesetze entworfen werden konnten, so daß ihre Bearbeitung in den Kreis der Wirksamkeit des künftigen Reichstags gehört.

Als Gesetze, mit deren Bearbeitung der Ausschuß sich zunächst zu beschäftigen für nöthig fand, bezeichnete er: 1) das Gesetz über Verkündigung der Reichsgesetze, 2) über den Schutz der Abgeordneten der Nationalversammlung, 3) über Sicherung der persönlichen Freiheit, 4) über Vollziehbarkeit der Erkenntnisse, 5) Verfassung der Geschwornengerichte, 6) gemeinsames Wechselrecht.

Die unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Gesetze sind bereits zu Stande gekommen und verkündigt worden. Am meisten fühlte sich, durch zahlreiche Anträge noch mehr veranlaßt, der Ausschuß aufgefordert, für die Vorlage der gemeinsamen Wechselordnung thätig zu seyn. Die Nationalversammlung hat auch durch ihren Beschluß vom 24. November 1848 die Reichswechselordnung genehmigt. Die Vorlage eines Gesetzes „über Sicherung persönlicher Freiheit“ wurde nicht für dringend nothwendig gehalten, nachdem die Grundrechte in §§. 8—10 ohnehin ziemlich ausführlich die wichtigsten Bestimmungen enthielten, die Erlassung von Ausführungsgesetzen aber in den Einzelstaaten durch die Detaileinrichtungen und Besonderheiten des Verfahrens geboten war.

Die Bearbeitung eines Gesetzes über Schwurgerichte war ein Gegenstand unserer Thätigkeit. Ein als Schriftsteller in dem Fache und als Praktiker hierzu vorzüglich geeignetes Mitglied des Ausschusses, Herr Leue, übernahm die Bearbeitung der Grundzüge der Schwurgerichte. Die Arbeit liegt gedruckt der Nationalversammlung vor; der Ausschuß fühlte jedoch bald, daß, wenn er auch nur auf Grundzüge eines für ganz Deutschland gemeinschaftlichen Gesetzes sich beschränken wollte, das Gelingen einer solchen Arbeit an der Verschiedenheit der Einrichtungen und Verhältnisse in den Einzelstaaten scheitern würde, da schon bei der Frage: wer auf die Urliste der Geschwornen zu setzen ist, theils der Kulturzustand des Volkes, theils Steuerverhältnisse Einfluß haben, noch mehr aber Alles davon abhängt, welchen Behörden oder Korporationen die Redaction der Urlisten überlassen werden könnte, dabei aber der Verwaltungsorganismus in jedem Staate von Wichtigkeit seyn würde.

Der Gesetzesentwurf über den Waffengebrauch der Gensdarmen und Zolldiener würde schon lange vorgelegt worden seyn, wenn nicht das mit der Bearbeitung beauftragte Mitglied (Compes) im September aus der Nationalversammlung ausgeschieden wäre.

Das in den Grundrechten §. 50 zugesagte Reichsgesetz über die Vollziehbarkeit rechtskräftiger Urtheile deutscher Staaten wurde von uns deswegen nicht entworfen, weil wir wußten, daß das Reichsministerium, welchem alle Materialien zu Gebote stehen, mit der Bearbeitung des Gesetzes beschäftigt war. Die Vorlage des Entwurfs ist auch neuerlich erfolgt. Aus gleichem Grunde unterließen wir es, uns mit einem Handelsgesetzbuche für Deutschland zu beschäftigen. Die zur Bearbeitung des Entwurfs von dem Reichsministerium ernannte Commission giebt alle Bürgschaften, daß eine tüchtige Arbeit vorgelegt werden wird. Eine vom Abgeordneten Spatz übergebene Petition von Oggersheim wegen Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit erhielt dadurch Erledigung, daß im Namen des Ausschusses v. Breuning, bei Berathung der Grundrechte einen geeigneten Antrag stellte und in §. 43 der Grundrechte eine Bestimmung aufgenommen wurde.

In Beziehung auf die Bearbeitung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches, peinliches Recht und das Verfahren forderten die oben genannten Anträge und Petitionen zur näheren Prüfung auf, wie weit der Ausschuß thätig zu seyn verpflichtet war. Der Ausschuß verkannte nicht die Wichtigkeit solcher Arbeiten, die vorzüglich geeignet waren, die Einheit des Rechts zu begründen, die störenden Nachtheile des Verkehrs zu beseitigen und das Volksrechtsbewußtseyn zu heben und zu kräftigen; allein wir konnten eben so wenig unbeachtet lassen, daß die Bearbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches für ganz Deutschland lange Vorarbeiten und die Sammlung von Materialien aus allen Gegenden Deutschland's nöthig macht, um eine Grundlage der Arbeit zu haben, die nur dann einen Werth haben konnte, wenn sie auch allen Bedürfnissen und Sitten der deutschen Volksstämme sich anschloß. Wir fühlten, daß eine solche Arbeit das Zusammenwirken der Praktiker aller Länder nöthig machte und die Kräfte und Zeit der Mitglieder des Ausschusses so wie die der Nationalversammlung so in Anspruch nehmen würde, daß die Erreichung des Hauptzwecks der verfassunggebenden Versammlung, die Gründung

der Verfassung Deutschland's nothwendig leiden würde. Wir mußten berücksichtigen, daß selbst die Beschlüsse der Nationalversammlung zum Einführungsedikt der Grundrechte Art. 3 die Erlassung von Landesgesetzen voraussetzten, um einzelne Bestimmungen der Grundrechte zu verwirklichen und die nothwendigen Abänderungen im Privatrechte, z. B. im Ehe- und Erbrecht einzuführen. Wir konnten nicht verkennen, daß selbst ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für Deutschland wesentlich durch gewisse Einrichtungen von Gemeinde- und Gerichtswesen bedingt ist, z. B. das Daseyn der Staatsanwaltschaft voraussetzt oder wie z. B. im Hypothekenrechte von örtlichen Verhältnissen abhängt, deren Gestaltung auf gleichförmige Weise in ganz Deutschland weder in der Macht noch in der Befugniß der Nationalversammlung liegen konnte.

In Ansehung des deutschen Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen mußte zwar das baldige Zustandekommen eines solchen als sehr wünschenswerth erscheinen; allein der Ausschuß konnte die Bearbeitung eines solchen Gesetzbuches nicht in den Kreis seiner Thätigkeit ziehen, da das Gelingen eines deutschen Strafgesetzbuches durch eine allgemeine Verständigung über die zum Grunde zu legenden Strafarten, und insbesondere der Freiheitsstrafen, bedingt ist, diese aber wieder mit den in verschiedenen Ländern höchst verschiedenen Strafanstalten und vorzüglich mit den Systemen zusammenhängt, welche man in Ansehung der Einrichtung der Freiheitsstrafen annehmen will, bei der großen Verschiedenheit der Ansichten über den Vorzug eines der zwei Hauptsysteme eine schleunige Vereinbarung nicht zu erwarten steht. Ohne diese Grundlage könnte das Maaß der zu drohenden Freiheitsstrafe nicht bestimmt werden. Ohnehin hätte auch hier das Einführungsedikt der Grundrechte in Art. 3 die Erlassung der besonderen Gesetze den Einzelstaaten zunächst überlassen. Aus diesem Grunde konnte auch der Ausschuß den Antrag, weder des Abgeordneten Golz auf Bearbeitung eines allgemeinen Gesetzes über politische Verbrechen, noch den in der Petition der Volksversammlung von Liegnitz gestellten Antrag auf Vorlage eines Gesetzes über Preßvergehen unterstützen, da in Ansehung beider Gesetze die Schwierigkeiten entgegenstanden, welche der Bearbeitung eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches entgegenstehen, da ein allgemeines Gesetz über politische Verbrechen und über Preßvergehen nothwendig ein allgemeines deutsches Strafgesetzbuch voraussetzt, an welches sich die Gesetze über die obengenannten Verbrechen anschließen könnten.

Ein allgemeines Gesetzbuch über das Verfahren konnte der Ausschuß um so weniger zu bearbeiten unternehmen, als das Prozeßrecht innig mit der Gerichtsorganisation zusammenhängt, diese aber in Deutschland so verschiedenartig ist, und selbst die neuesten Gesetzgebungen, z. B. in Bezug auf den Umfang der Competenz der Einzelrichter, über Zahl der Instanzen, über die Nothwendigkeit eines Cassationshofes weit auseinanderlaufen. Die Grundrechte haben auch hier schon in §§. 41—49 einige tiefeingreifende, den bisherigen mangelhaften Zustand verbessernde Grundsätze aufgestellt, deren Durchführung der Gesetzgebung der Einzelstaaten die zur allmähligen Rechtseinheit führende Richtung geben und es der künftigen Reichsgewalt leichter machen wird, auf Einführung eines gleichförmigen deutschen Gerichtsverfahrens zu wirken.

Ein von dem Abgeordneten Arndt's gestellter, an den Ausschuß gewiesener Antrag, daß der Entwurf einer Reichsgerichtsordnung bearbeitet werden sollte, wurde von dem Ausschuß berathen, konnte aber so lange nicht erledigt werden, als nicht zur zweiten Lesung der Abschnitt vom Reichsgericht vorgelegt war und sich aus den Beschlüssen der Nationalversammlung ergab, in welchem Umfang die Zuständigkeit des Reichsgerichts festgestellt werden sollte.

Der Ausschuß trägt aus diesen Gründen darauf an, über die Anträge und Petitionen, die in dem gegenwärtigen Berichte bezeichnet wurden, zur Tagesordnung überzugehen.

Verhandlungen

der

deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung

zu

Frankfurt am Main.

Herausgegeben

auf Beschluß der Nationalversammlung durch die Redactions-Commission

und in deren Auftrag

von

dem Abgeordneten, Professor Dr. K. D. Haßler.

Vierter Band,

enthaltend das vierte Beilagenheft, oder die Ausschuß- und Commissionsberichte zu No. 181 bis 234 der amtlichen Protokolle.

Frankfurt am Main,

Gedruckt bei C. Krebs-Schmitt.

1849.

Inhalts-Verzeichniß

zu dem

vierten Beilagenbande

(Band IV. der Verhandlungen.)

Nach den Ausschüssen, Vorlagen 2c. geordnet.

Anmerkung. Ein alphabetisch geordnetes, den zweiten und vierten Beilagenband umfassendes Inhaltsverzeichniß ist dem zweiten Beilagenbande beigegeben.

Druckfehler.

Seite 106 Zeile 1 von oben lies „27. März“ statt „28. März“.
„ 203 „ 16 „ „ „ „23. April“ „ „8. April“.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses, die Erlassung eines Gesetzes den Schutz und die Fürsorge des Reichs für die deutsche Auswanderung betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Gevekoht.**

Unter den Gegenständen, welche dem Wirkungskreise des Ausschusses für Volkswirthschaft von dieser hohen Versammlung zugewiesen wurden, nimmt auch die Auswanderung eine bedeutende Stelle ein. — Nachdem in §. 6 der Grundrechte der Beschluß der Versammlung niedergelegt ist:

„Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs,“

hat der Ausschuß es als seine dringende Aufgabe erkannt, diesen für Deutschland so wichtigen Gegenstand einer umfassenden Prüfung und demnächstigen Berathung zu unterziehen. — Der Ausschuß ist dadurch zu der Ueberzeugung geführt, daß der obige Beschluß ihm die Verpflichtung auferlegte, sowohl im Interesse des Gesammtwohls, wie auch zur Sicherung der Auswanderungsangelegenheit einen Gesetzentwurf über deutsche Auswanderung auszuarbeiten, und denselben dieser hohen Versammlung zur Prüfung und eventuellen Genehmigung vorzulegen. — Ihr Ausschuß mußte sich aber ferner um so mehr dazu aufgefordert fühlen, als ihm mehrfache Eingaben zugegangen sind, welche auf möglichste Sicherstellung der Auswanderung antragen, und dahin gehört auch eine Vorstellung des Stadtbaumeisters J. Jordan in Darmstadt, vom Juni v. J. für:

1) die zweckmäßige Organisation der Auswanderung, und

2) die Unterstützung der Auswanderung durch die Gemeinden.

Der erste Punkt wird durch die Vorlage des Auswanderungsgesetzes eine genügende Erledigung finden; was dagegen eine beantragte Unterstützung durch die Gemeinden betrifft, so dürfte das eine Sache seyn, die außerhalb des Bereichs der Beschlüsse der Nationalversammlung liegt, weßhalb darauf auch nicht weiter eingegangen werden kann.

Wenn Ihr Ausschuß sich nicht verhehlt, daß der jetzige Zeitpunkt vielleicht wenig geeignet seyn dürfte, neue Gesetzesvorlagen einzubringen, so hielt er sich in diesem besonderen Falle doch berechtiget, eine Ausnahme zu beanspruchen; denn einmal geht aus den vielfachen, wiederholten Aufforderungen das allgemein, schon lange gefühlte, dringende Bedürfniß der Regulirung der Auswanderungsangelegenheit Seitens der Reichsgewalt hervor, und dann beginnt wieder mit dem nahenden Frühjahre die Zeit der Auswanderung, welche daher eine vorsorgliche Berücksichtigung erheischt. — Ferner ist das Gesetz selbst, der Natur des Gegenstandes nach, ausnahmsweise so besonderer Art, daß dadurch keine etwaigen bestehenden Verhältnisse berührt werden, die einen Conflict mit den Einzelstaaten veranlassen könnten, und die vorab eine Ausgleichung erforderlich machten.

Bei Abfassung des Gesetzes hat der Ausschuß den Beschluß der Nationalversammlung festgehalten, wonach die Auswanderungsangelegenheit unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches steht. Er hat daher die Frage der Colonisation in diesem Falle, als nicht zu der ihm gestellten Aufgabe gehörend, betrachtet, die Behandlung dieses Gegenstandes einem geeigneten Zeitpunkte vorbehaltend.

Aber selbst die Versorgung von Ausgewanderten in fremden Ländern, in irgend welcher Weise, mußte nach dem Wortlaute des obigen Beschlusses für jetzt von dem Wirkungskreise der Reichsgewalt ausgeschlossen bleiben, wohingegen ihr die Verpflichtung obliegt, die Auswanderungsangelegenheit zu ordnen und zu überwachen, und in dieser Hinsicht, sowohl diesseits wie auch jenseits des Meeres, durch zweckmäßige gesetzliche Bestimmungen — unter Mitwirkung der Reichsconsuln und Reichsbeamten — die fernere Wohlfahrt der auswandernden Söhne Deutschlands sicher zu stellen. — Darin glaubte der Ausschuß seine Aufgabe erkennen zu müssen, und indem er sich erlaubt, für die Sache selbst auf die, den Gesetzentwurf begleitenden Motive zu verweisen, beantragt derselbe:

„Die hohe Nationalversammlung wolle, in Berücksichtigung des §. 6 der Grundrechte, nachstehendem Entwurfe „eines Gesetzes, den Schutz und die Fürsorge des Reichs für die deutsche Auswanderung betreffend, ihre Ge„nehmigung ertheilen.“

Gesetz,

den Schutz und die Fürsorge des Reichs für deutsche Auswanderung betreffend.

§. 1.

Der Schutz und die Fürsorge des Reichs für deutsche Auswanderung wird durch ein, von der Centralgewalt einzusetzendes Auswanderungsamt geübt.

§. 2.

Dem Auswanderungsamte steht das Recht zu, Agenten für Auswanderung zu ernennen und zu entlassen.
Nur die vom Auswanderungsamte mit Konzession ernannten Agenten sind befugt, Agenturen für Auswanderung zu betreiben.
Wer ohne diese Erlaubniß derartige Geschäfte betreibt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 1000 fl. Rh.

§. 3.

Jeder Agent für Auswanderung ist verpflichtet, zur Sicherung gewissenhafter Erfüllung der von ihm gegen Auswanderer übernommenen kontraktlichen Obliegenheiten eine von dem Auswanderungsamte bestimmte angemessene Kaution zu bestellen.

§. 4.

Die Agenten für Auswanderung haften den Auswanderern für alle erweislichen Schäden, welche diesen aus unterlassener oder nicht pünktlich erfolgter Erfüllung der von ihnen, im Namen und Auftrage Dritter, mit denselben zur Beförderung abgeschlossenen Verträge erwachsen, so wie für alle aus Nichtbefolgung gesetzlicher Verordnungen zugezogenen Nachtheile.
Bei Beförderung von Auswanderern von deutschen Seehäfen aus hört diese Verbindlichkeit mit der kontraktlich erfolgten Einschiffung auf.
Die Agenten sind zum Ersatze der Schäden aus eigenen Mitteln und ohne sich dagegen durch Beziehung auf diejenigen schützen zu können, in deren Auftrage sie mit den Auswanderern Beförderungsverträge abgeschlossen haben, als Selbstschuldner verpflichtet.

§. 5.

Zur Sicherung übersee'scher Auswanderungen von deutschen Seehäfen aus werden von dem Auswanderungsamte über die Beförderung der Auswanderer, insbesondere über Verproviantirung der Schiffe, über den für die Unterbringung der Passagiere nach den Bestimmungen in §. 10 erforderlichen Schiffsraum, über die Verpflegung der Passagiere am Hafenplatze bis zur Einschiffung und über die Assekuranz der Passage- und Verwendungsgelder für alle deutschen Seehäfen gleichförmige Bestimmungen getroffen.

§. 6.

Jeder Agent, welcher Kontrakte zur Beförderung deutscher Auswanderer von nicht deutschen Seehäfen aus abschließt, ist gehalten, die Passage- und Verwendungsgelder, in Gemäßheit der für deutsche Seehäfen geltenden Verordnungen und Gesetze, durch Assekuranz zu decken und die darüber ausgestellte Police an den Reichskonsul am Einschiffungsplatze abzugeben, oder in Ermangelung eines solchen eine beglaubigte Abschrift davon an das Auswanderungsamt sofort einzusenden.

§. 7.

Bei Beförderung von Auswanderern von nicht deutschen Seehäfen aus ist der Agent verpflichtet, außer der nach §. 3 bestellten allgemeinen Kaution noch eine besondere Kaution zu dem Betrage des doppelten Passagegeldes zu leisten, um im Fall der Nichterfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten die Kosten des Aufenthaltes der Auswanderer in fremden Häfen und deren Weiterbeförderung für seine Rechnung bestreiten zu können.
Diese besondere Kaution erlischt jedoch nach Eingabe der Police über die nach Vorschrift bewirkte Assekuranz und nach beigebrachter glaubhafter Bescheinigung der kontraktmäßig geschehenen Einschiffung der Passagiere.
Das Auswanderungsamt ist ermächtigt, hierbei geeignete Kontrolmaaßregeln anzuordnen.

§. 8.

In nichtdeutschen europäischen Seehäfen sind die Reichskonsuln verbunden, die deutsche Auswanderung zu überwachen und besonders dafür zu sorgen, daß den Passagieren die abgeschlossenen Ueberfahrtskontrakte pünktlich gehalten und erfüllt werden, auch nöthigenfalls zu diesem Zwecke bei Gericht und jeder anderen geeigneten Behörde, einzuschreiten.

§. 9.

Jeder Agent hat die Auswanderer, deren Beförderung er übernimmt, vor Abschließung des Kontraktes von den Einwanderungsgesetzen des jenseitigen Landes in Kenntniß zu setzen und ihnen mit der Kontraktsurkunde einen Abdruck der nach §. 5 zu erlassenden Verordnungen einzuhändigen.

§. 10.

An Bord eines Schiffes mit Passagieren ist diesen ein Raum von mindestens 12 □ Fuß auf freier Deckoberfläche,

bei wenigstens 6 Fuß Höhe im Zwischendeck, für den Kopf, — wobei jedoch Kinder unter einem Jahre nicht mitgerechnet werden, — zu gewähren. Insofern fremde Gesetzgebungen einen größeren als jenen Schiffsraum vorschreiben, hat das Auswanderungsamt in Uebereinstimmung damit das Erforderliche anzuordnen.

Für pünktliche Befolgung der für den Schiffsraum getroffenen Bestimmungen haftet bei Auswanderungen von fremden Seehäfen aus der Agent, im Fall sich der Auswanderer eines solchen bedient; bei Auswanderungen von deutschen Seehäfen aus hingegen liegt deren Ausführung der obrigkeitlichen Behörde ob.

§. 11.

Alle fremde Schiffe, welchen in deutschen Seehäfen Passagiere an Bord nehmen, sind den gesetzlichen Bestimmungen für Auswanderung und für deutsche Seehäfen unterworfen.

Der Expedient oder Korrespondent eines fremden Schiffes, welches Passagiere in deutschen Seehäfen aufnimmt, ist verpflichtet, durch den betreffenden Konsul oder in Ermangelung eines solchen durch die obrigkeitliche Behörde, den Kapitän des Schiffes zur Ausstellung einer gerichtlichen Urkunde anzuhalten, wodurch derselbe so wie das Schiff für die gewissenhafte Erfüllung der übernommenen Obliegenheiten und zum Schadenersatze verbindlich gemacht wird.

§. 12.

Die von den Agenten nach §§. 3 und 7, bei Beförderung von Passagieren von nicht deutschen Seehäfen aus geleistete Kaution, so wie die von dem Kapitän eines fremden Schiffes nach §. 11 übernommene Verbindlichkeit ist nur dann als erloschen zu betrachten, wenn durch den Reichskonsul, oder in Ermangelung eines solchen durch die geeignete Behörde am Landungsplatze bei Ankunft des Schiffes die Erfüllung der den Passagieren während der Reise gewährleisteten kontraktlichen Bestimmungen glaubhaft bescheinigt wird.

§. 13.

In den außereuropäischen Hafenplätzen, in welchen sich Reichskonsuln befinden, steht die Auswanderung unter deren besonderer Aufsicht.

Bei der Ankunft eines jeden deutschen Schiffes mit Auswanderern hat sich der Kapitän sofort bei dem Reichskonsul zu melden und demselben seine Passagirliste nebst dem Schiffsjournale vorzulegen.

Der Reichskonsul hat entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei Ankunft eines jeden Schiffes mit deutschen Auswanderern vorkommende Klagen wegen ihrer Behandlung während der Reise entgegenzunehmen, darüber ein Protokoll, nach Befinden unter Vernehmung von Zeugen, abzufassen, und dasselbe an das Auswanderungsamt einzusenden.

Der Reichskonsul hat in jede Hinsicht, namentlich gegen das Schiff und den Kapitän, die Rechte der Passagiere zu vertreten und hierzu nöthigenfalls den Schutz und die Hülfe der Gerichte oder anderer Behörden in Anspruch zu nehmen.

§. 14.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika haben die Reichskonsuln sich mit den in den Haupthäfen bestehenden deutschen Gesellschaften in Verbindung zu setzen, um in Gemeinschaft mit denselben und den örtlichen Behörden das Interesse der Eingewanderten wahrzunehmen, auch denselben zu ihrer Weiterbeförderung und Ansiedlung insbesondere mit ihrem Rathe behülflich zu seyn.

§. 15.

Die Reichskonsuln haben bei Ausübung ihrer in den §§. 8, 13 und 14 vorgezeichneten Obliegenheiten die Bestimmungen zu befolgen, welche das Reglement für Konsuln enthält.

§. 16.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit . . . . in Wirksamkeit.

Motive

zu dem Gesetz-Entwurf über deutsche Auswanderung.

Abgeordneter **Gevekoht.**

Ist die Europäische Auswanderung unleugbar zu einem welthistorischen Ereignisse geworden, und mußte dem volkswirthschaftlichen Ausschusse, bei Aufnahme der Sache auch namentlich die hohe Wichtigkeit derselben für Deutschland vor Augen treten, so kann er es doch nicht als seine Aufgabe betrachten, sich hier auf das Feld speculativer Argumentationen über die Ursachen oder das Bedürfniß der Auswanderung zu begeben. Eben weil Ihrem Ausschusse sehr wohl die großen und weitauseinandergehenden Meinungsverschiedenheiten bekannt sind, die je nach den besonderen Verhältnissen und den localen Eigenthümlichkeiten der einzelnen deutschen Staaten bestehen und darin auch ihren Grund haben, läßt er die Frage über die Zweckmäßigkeit oder die Nothwendigkeit der Auswanderung dahingestellt seyn, denn er würde sich nicht anmaßen, dieselbe für Alle nur irgendwie befriedigend beantworten zu wollen. Wenn daher den bestehenden Ansichten keinerlei Eintrag geschehen soll, sondern wenn vielmehr der Ausschuß sich auf den

Boden gänzlicher Neutralität stellt, so hält er sich dagegen andererseits verpflichtet, den festen Standpunkt der Thatsachen einzunehmen, und diese von vornherein als die Grundlage seiner vorliegenden Arbeit zu bezeichnen.

Thatsache, und eine nicht zu bestreitende Thatsache aber ist es, daß die Auswanderung nicht allein besteht, sondern daß sie schon seit mehreren Jahren in wesentlicher Progression begriffen gewesen ist, und es mag hier belegsweise angeführt werden, daß während von Bremen aus im Jahre:

1841 -- 88 Schiffe mit 9,501 Passagieren ausliefen,

1847 in 227 Schiffen 32,769 Passagiere über jenen Hafen Deutschland verließen; — Von nicht deutschen Häfen aus, als Antwerpen, Havre und London ist die Zunahme deutscher Auswanderer verhältnißmäßig noch bedeutender gewesen.

Mögen wir es noch so sehr bedauern, daß Deutschland alljährlich ein tüchtiger Theil seiner Bürger auf diese Weise entzogen wird, und hegen wir auch die lebhaftesten Wünsche für eine hoffentlich baldige, günstigere Gestaltung unserer Verhältnisse zum Zusammenhalten der Bevölkerung, so müssen wir doch die Thatsachen ins Auge fassen, so lange sie noch bestehen, und da ist es die Pflicht des Reichs, der Auswanderung den nöthigen fürsorgenden Schutz zu verleihen, dann aber auch es sich angelegen seyn zu lassen, die Sympathien der Ausgewanderten den Interessen des Vaterlandes möglichst verknüpft zu halten.

Ihr Ausschuß, überzeugt von der Nothwendigkeit eines kräftigen, wirksamen Eingreifens in diese Nationalangelegenheit Seitens der Centralgewalt, hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, derselben seine ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Wollen wir auch gern einräumen, daß es wünschenswerth seyn würde, wenn vorzugsweise die noch urbar zu machenden großen benachbarten Länderstriche im Osten und Süd-Osten unseres Vaterlandes das nächste Ziel unserer auswandernden deutschen Brüder würden, und daß ihnen zu dem Ende von den betheiligten Regierungen dazu durch zu gewährende günstige Bedingungen, — unter Zusicherung einer **selbstständigen politisch-freien Existenz** — Veranlassung geboten werden möchte, so darf man doch dem Willen der eine neue Heimath Suchenden keinerlei Fesseln anlegen, und finden sie es ihrem Interesse entsprechend, sich, anstatt im nahen Osten, in entfernteren Zonen des Westens einen neuen Wohnsitz zu begründen, so ist es auch unsere Aufgabe, die Auswanderung in einem entsprechend erweiterten Gesichtskreise aufzufassen, ihnen dahin mit überwachender Fürsorge zu folgen.

Wir haben demnach, für jetzt wenigstens, unsern Blick vorzugsweise nach Außen hin zu wenden und zwar vor Allem nach den Nordamerikanischen Freistaaten, auf ihre reichen, unermeßlichen, noch brachliegenden Länderflächen, die nur der fleißigen Hände zur lohnenden Ausbeute harren, um den vielen dort schon bestehenden blühenden deutschen Ansiedlungen neue Kräfte zur Stärkung und zur Erweiterung des bereits so gewichtigen deutschen Elements hinzuzufügen. Etwa 4 Millionen Deutsche fanden dort schon eine neue, meistens glückliche Heimath. — Ein fortdauernder, nicht zu berechnender Zug dürfte ihnen folgen, um die beiderseits vereinigten Staaten immer mehr zu verbrüdern, das Band der Freundschaft stets fester zu knüpfen, den schon so bedeutenden Geschäftsverkehr mehr und mehr auszubilden und zu erweitern, und wahrlich, die neuen Bürger jener Hemisphäre sind dann dem Vaterlande nicht verloren!

Wir erblicken vielmehr in dieser Gestaltung der Dinge, und namentlich in dem steten Zuwachs jenes großen, uns verwandten transatlantischen Bundesstaats, — wie jüngst noch durch Texas, Oregon, Californien u. s. w., ein Zeichen der Vorbereitung von höherer Hand zur Aufnahme eines Theils der Uebervölkerung Europa's in jenem Welttheile, und unter diesen bestehenden Verhältnissen halten wir den in den Grundrechten ausgesprochenen Grundsatz:

„Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs" —

den Zeitanforderungen nur durchaus entsprechend.

Das vereinte Deutschland trägt damit seinen Bürgern nur eine alte Schuld ab, denn schon längst hätten die betheiligten deutschen Regierungen dieser Angelegenheit, — abgesehen von dem höheren politischen Gesichtspunkte, — im obigen Sinne des Schutzes sich annehmen sollen, während man den Auswanderern mehr oder weniger Hindernisse in den Weg legte, oder aber sie unbekümmert ihrem Schicksale überließ. — Auf jenem Prinzipe beruhend, und unter Auffassung des obigen erweiterten Gesichtskreises, sind daher auch die vorliegenden Gesetze entworfen, die ferner den Vortheil bieten dürften, daß sie aus den, nach praktischer Erfahrung in der Sache sich herausgestellten, Bedürfnissen hervorgegangen sind. — Soll aber das deutsche Reich in dieser Sache, seiner hehren Aufgabe entsprechend, gleich anderen großen Nationen, die beschützenden Flügel ausbreiten über seine Bürger, selbst noch in fernen Ländern, **soll und darf die Mutter ihre Söhne nicht lassen**, so lange diese sich nicht selbst von ihr lossagen, und soll das seither durch die Einzelstaaten Versäumte durch eine verdoppelte Sorge Seiten des Reichs wieder nachgeholt werden, so ist es unerläßlich, daß zuvörderst auch der Begriff klar gemacht sey über den der Auswanderungsangelegenheit zu verleihenden Schutz und die Fürsorge.

Schutz und Fürsorge können nur geübt werden bei einem unbedingten Vertrauen zu demjenigen, von welchem man sie beansprucht; die Ausübung selbst erheischt Maaßregeln zur Sicherstellung des Ganzen, die sich mit einem willkührlichen Verfahren des Einzelnen nicht vertragen, und sonach wäre es nicht unmöglich, daß man von einer Seite da leicht eine Beschränkung der freien Bewegung erblicken möchte, wo es sich eben nur um Ausübung des Schutzes und der Fürsorge handelt. — Unter einem solchen mißverstandenen Begriffe würde es aber durchaus unmöglich seyn, irgend ein Gesetz, sey es auf noch so freisinniger Basis beruhend, zu erlassen, denn jedes Gesetz ist eben eine Schranke gegen die ungebundene Freiheit des Individuums zur Sicherstellung des Ganzen, und den Grundsatz konnte der Ausschuß daher auch bei dieser Vorlage nicht umgehen, ohne daß er deßhalb des Vorwurfs einer beabsichtigten Beschränkung zu zeihen seyn dürfte.

Nach diesen einleitenden Worten gehen wir zu den einzelnen Sätzen des Gesetzentwurfes über, denen wir jedoch noch eine erläuternde Bemerkung — voransetzen müssen.

Die §§. 1—4 enthalten Bestimmungen mehr allgemeiner Art, und wenn es sich bei der Auswanderungssache um möglichste Sicherstellung der Auswanderer, nicht aber um die direkte Sorge für ihr ferneres Fortkommen Seitens des Reichs handelt, so folgert daraus, daß es die Hauptaufgabe seyn mußte, den Fortgang und den Transport möglichst zu erleichtern und zu reguliren und den Deutschen selbst im Auslande noch den Schutz des Reichs zu sichern. Da nun, wie vorerwähnt, der Zug der Emigration nach den transatlantischen Ländern des Westen geht, wobei die Ueberfahrt eine so wesentliche Stelle einnimme, so ist es auch sehr erklärlich, wenn die folgenden §§. sich hauptsächlich damit beschäftigen. — Sollte in dieser Hinsicht aber, bei mehr begünstigender Veranlassung als seither, eine Veränderung dahin eintreten, daß ein schon oft in Anrege gebrachtes, großartiges Colonisationssystem im Südosten Europas sich verwirklichen könnte, so müßte es vorbehalten bleiben, für den Fall geeignete, sicherstellende Bestimmungen zu treffen, die Ihr Ausschuß aber jetzt weder an der Zeit noch im Bereich seiner Aufgabe erachten konnte.

§. 1 handelt von einem, durch die Centralgewalt zu ernennenden Auswanderungsamte zur Oberaufsicht und Regulirung der Auswanderungsangelegenheit. Die langjährige Erfahrung hat genugsam dargethan, daß ein Centralpunkt für diese wichtige Sache unerläßlich nothwendig ist, — denn ist einmal die Auswanderung eine zeitgemäße Erscheinung, die sich, gleich dem Strome in seinem Laufe, nicht aufhalten läßt, so gebietet eben sowohl das allgemeine Interesse, wie auch dasjenige der Auswanderer, bei der Neugestaltung der Dinge ihre Ueberwachung Seitens der Reichsgewalt. Wenngleich der Ausschuß von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß die Auswanderungs-Angelegenheit dem Bereiche des Handelsministeriums zufallen würde, so hat er doch geglaubt, derartige nähere Bestimmungen der Centralgewalt überlassen zu müssen.

§. 2 bestimmt, daß Agenturen für Auswanderung nur nach vorgängiger Erlaubniß des Auswanderungsamtes betrieben werden können, und daß demselben auch das Recht zusteht, die Agenten einzusetzen und zu entlassen. — Von irgendwie Sachkundigen dürfte weder die Zweckmäßigkeit, noch selbst die Nothwendigkeit dieser Maaßregel bestritten werden.

Die Auswanderer im Innern bedienen sich, mit seltenen Ausnahmen, der Vermittelung der Agenten zur Feststellung ihres Ueberfahrtskontraktes nach einem überseeischen Hafen und es kommt daher wesentlich darauf an, daß diese dabei gewissenhaft, mit strenger Rechtlichkeit zu Werke gehen was leider nur zu oft nicht der Fall gewesen ist, weßhalb in der letzteren Zeit auch schon Seitens mehrerer Staaten eine strengere Kontrolle über die Auswanderung geübt wurde. Jetzt ist eine solche allgemeine Ueberwachung durch das Reich aber leicht ausführbar und daher auch unerläßlich und ohne dieselbe würde der §. 6 der Grundrechte, wonach die Auswanderungsangelegenheit unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches steht, nicht zur Wahrheit werden, sondern eine leere Phrase bleiben.

Damit das Auswanderungsamt im Stande sey, etwaigen Eingriffen Nichtconcessionirter in das Auswanderungsgeschäft sofort mit Nachdruck entgegenzutreten, ist die Verfügung einer Geldstrafe bis zu fl. 1000 für nothwendig erachtet.

Nach §. 3 und 4 haben die Agenten eine allgemeine Kaution in einer näher zu bestimmenden Weise zu bestellen, um damit den Auswanderern für allen Schaden zu haften, der ihnen aus einer mangelhaften Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen entspringen sollte. Es ist seither leider nur zu oft der Fall vorgekommen, daß die Agenten ihre Verpflichtungen gegen die Auswanderer, sey es nun selbst oder durch Dritte, nicht erfüllt haben, oder aber sie haben sich selbst nicht gescheut, die armen Leute bei mangelnden hinlänglichen Mitteln zur Auswanderung zu verlocken, unbekümmert um ihr weiteres Schicksal, was dann leider oft ein höchst beklagenswerthes wurde. Giebt nun einerseits die zu leistende Kaution die beste Gewährleistung gegen ein solches unverantwortliches Verfahren, so wird dadurch auch ferner dem Uebelstande vorgebeugt werden, daß die Leute ohne den Besitz der benöthigten Mittel nicht an eine Reise über See denken werden, weil die Agenten, bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit, in solchem Falle sich nicht mit ihnen einlassen, geschweige denn ihnen Vorschub geben werden. Wenn bei der Beförderung von Passagieren von deutschen Häfen aus der Agent seinen Verpflichtungen mit der dem Contracte entsprechenden Einschiffung entschlagen wird, so geschieht dies, weil bei deutschen Schiffen der Rheder die weitere Verantwortung übernimmt, bei fremden Schiffen aber nach §. 11 der Kapitän zu dem Ende eine Urkunde zu zeichnen hat.

Bei §. 5, welcher von den zu erlassenden gleichförmigen gesetzlichen Bestimmungen für alle deutschen Seehäfen handelt, ist erläuternd zu bemerken, daß solche schon zum großen Theil seit länger, und zwar in ausgezeichneter Weise, in mehreren deutschen Uferstaaten in Wirksamkeit gewesen sind, und daß es daher nur einer Aufnahme und etwaigen Revision derselben Seitens der Reichsgewalt bedarf. Ist es schon einerseits durchaus naturgemäß, daß die Auswanderungen zunächst von deutschen Häfen aus vor sich gehen, so erheischt es auch andererseits eine pflichtmäßige Rücksicht gegen die Auswanderer, dieselben vorzugsweise zu fördern, denn neben der gesetzlichen Sicherstellung ihrer Interessen wird ihnen der Vortheil geboten, — in anerkannt guten und tüchtigen — meist deutschen Schiffen die Ueberfahrt zu machen, wobei sie sich unter ihren Landsleuten einer bessern und rücksichtsvollern Behandlung, als auf fremden Schiffen, versichert halten dürfen. Abgesehen davon sind die Schiffe, welche Passagiere nehmen wollen, einer scharfen obrigkeitlichen Inspection unterworfen, während die Erfahrung gezeigt hat, daß man in manchen nichtdeutschen Häfen in dieser Hinsicht nicht mit einer gleichen gewissenhaften Sorge verfährt, und das Leben von Hunderten von Menschen oft Schiffen anvertraut, die man in deutschen Häfen als zu der Aufnahme von Passagieren nicht genügend erklären würde. Zur Rechtfertigung unserer Empfehlung von deutschen Häfen und deutschen Schiffen liegt uns ein officieller Bericht des Präsidenten der deutschen Gesellschaft in New-York vom Januar dieses Jahres vor, worin es wörtlich heißt: „Die deutschen Schiffe, namentlich die Hamburger und Bremer, erscheinen

„beim Emigrantentransporte fortwährend im vortheilhaftesten Lichte, doch kommen die Amerikaner ihnen jetzt ungefähr „gleich; — Holländer, Belgier, Schweden, Dänen und Norweger bleiben noch sehr zurück; am ungünstigsten aber „erscheinen die Engländer, was jedoch wohl theilweise dem Zustande ihrer Passagiere vor deren Einschiffung zuzu„schreiben ist. — Es zeigt sich, daß aus je tausend Passagieren krank hier ankamen: 30 an Bord von englischen „Schiffen, 9²/₇ an Bord von amerikanischen Schiffen und 8³/₅ am Bord von deutschen Schiffen.“ — Ferner ist dabei noch des Umstandes Erwähnung zu machen, daß die in mehreren deutschen Häfen bereits bestehenden gesetzlichen Verordnungen sowohl zur Sicherstellung der Passagiere während ihres Aufenthaltes am Einschiffungsplatze, wie auch für die Ueberfahrt selbst einen Schutz gewähren, wie derselbe in fremden Häfen nicht geboten wird, was in den späteren Paragraphen zur weiteren Erörterung kommt.

Wie in §. 6 angeführt ist, besteht in den Haupthäfen Deutschland's eine gesetzliche Bestimmung, wonach jeder Korrespondent oder Expedient eines Schiffes mit Passagieren verpflichtet ist, die Passagegelder und außerdem einen gewissen Betrag für sogenannte Verwendungsgelder, circa 20 Thlr. Pr. Crt. pr. Kopf, durch Assecuranz auf Kosten des Schiffes zu decken; zu gleichem Zweck müssen auch die Agenten, welche Beförderungscontracte von nichtdeutschen Häfen abschließen, verpflichtet werden. Der vorsorgliche Zweck dieser Assecuranz ist die möglichste Sicherstellung der Passagiere im Fall eines Unglücks, welches das Schiff während der Reise betreffen möchte. Sollte nämlich das Schiff in Folge erlittenen Schadens genöthigt werden, in einem fremden Hafen einzulaufen und zur Fortsetzung seiner Reise untauglich befunden werden, oder sollte dasselbe auf der See verloren gehen, und die Passagiere z. B. nach England gerettet werden, so dienen die versicherten Gelder dazu, die Kosten einer fortzusetzenden neuen Reise zu bestreiten. Da aber der zeitweilige Aufenthalt in einem fremden Hafen Unterhaltsmittel erheischt, die ebenfalls bestritten werden müssen, so dient für diesen Zweck der Betrag, welcher als Verwendungsgelder versichert ist. — Noch im Laufe des letzten Herbstes ereignete sich der Fall, daß das amerikanische Schiff Burgundy, von Bremen nach New-Orleans bestimmt, im englischen Kanal verloren gieng. Die Passagiere, einige hundert an der Zahl, wurden nach England gerettet und von dort aus vermittelst der durch Assecuranz gedeckten Gelder, circa 7000 Rthlr. betragend, nach den Vereinigten Staaten weiter befördert.

Die Bestimmungen des §. 7 beruhen auf derselben Fürsorge für die Auswanderer bei ihrer Einschiffung von nichtdeutschen Häfen. — Da es nicht in der Macht der Centralgewalt steht, daselbst die gleichen Verfügungen, wie in deutschen Häfen, zu treffen, so ist es nothwendig, die Agenten im Innern um so mehr zu einem gewissenhaften Verfahren bei Betreibung des Auswanderungsgeschäftes anzuhalten, und das rechtfertigt auch die Maaßregel, die Agenten bei Beförderung von Passagieren von nichtdeutschen Häfen aus noch eine besondere Kaution stellen zu lassen.

Sollte dem Gedanken Raum gegeben werden, daß den Agenten dadurch eine zu große Verpflichtung auferlegt werden dürfte, so bedarf es zur Begründung jener Bestimmung nur der Hinweisung auf die stets sich wiederholenden Klagen über das grenzenlose Unglück, welches armen Auswanderern in fremden Einschiffungsplätzen so häufig durch die verleitenden Vorspiegelungen gewissenloser Agenten bereitet wird, denen es oft nur darum zu thun ist, sich selbst einen Verdienst zu sichern, durchaus unbekümmert um das fernere unglückliche Loos ihrer Schlachtopfer, welches ihrer bei den mangelnden nöthigen Mitteln für die Ueberfahrt dann in den fremden Hafenplätzen harrt. — Wurde doch vor mehreren Monaten noch der Nationalversammlung eine Petition um Unterstützung von circa 1400 mittellosen hülfsbedürftigen Auswanderern (meist Bayern) vorgelegt, die sich in einem hülflosen Zustande in Havre befanden, und zu deren Fortschaffung eine Summe von circa Frcs. 40,000. — erforderlich war. Die fremden Regierungen sind selbst schon auf solche Unzulässigkeiten aufmerksam geworden, und wenn nicht von Seiten der Reichsgewalt vorkehrend eingegriffen werden sollte, so dürften ihrerseits ehestens Abwehrungsmaaßregeln verfügt werden. Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß die Bestellung einer besonderen Kaution für den doppelten Betrag des Passagegeldes bei Beförderungen von nichtdeutschen Häfen im Ausschusse einer scharfen Debatte unterzogen worden ist; das Resultat war aber die Aufnahme dieser Bedingung, denn wenn sie einmal zur Sicherstellung der Auswanderer nöthig erschien, so ist sie andererseits auch für den Agenten, welcher seinen Verpflichtungen in Besorgung der Assecuranz und durch Erfüllung des für Dritte eingegangenen Passagecontracts nachkommt, mehr imaginairer Art. Da übrigens diese besondere Caution mit der geschehenen Einschiffung erlischt, so wird das Obligo nur wenige Wochen dauern, weßhalb für den rechtlichen Agenten daraus auch weiter keine Schwierigkeit erwachsen kann.

§. 8 steht mit dem Vorhergehenden in enger Berührung. — Es ist vorauszusetzen, daß die Stellung der Reichskonsuln in den größeren europäischen Seehäfen, bei der Neugestaltung der Dinge eine der Würde des deutschen Reichs entsprechende seyn werde, und daß sie auch diesem wichtigen Gegenstande ihre ungetheilte Sorgfalt zu widmen haben werden. Es sollte daher nicht bloß die Aufgabe der Reichskonsule seyn darüber zu wachen, daß den deutschen Auswanderern ihr volles kontraktliches Recht unverkürzt werde, sondern sie müßten es sich auch zur Aufgabe machen, dahin zu wirken, daß die Ortsbehörden zur Sicherstellung der Interessen der Auswanderer, sowie zur besseren Regulirung der Auswanderungssache selbst, nach Maaßgabe der in den deutschen Häfen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, mit ihnen Hand in Hand gehen, um auch die respectiven fremden Regierungen zur baldmöglichsten Einführung gleich zweckmäßiger Verordnungen zu veranlassen.

§. 9 bedarf keiner weiteren Motivirung; es dürfte aber Sache des Auswanderungsamtes seyn, sich von den verschiedenen Einwanderungsgesetzen in den überseeischen Ländern zeitig in Kenntniß zu setzen, und dann die Mittheilungen darüber an die Agenten zu verfügen. Seither war es mehrfach Gebrauch, daß die Auswanderer von den Agenten nur Interimsscheine erhielten, die dann in den Hafenplätzen gegen den Contract für die Ueberfahrt umgetauscht wurden, was Seitens der Passagiere, wenn auch vielleicht ohne Grund, zu Mißtrauen Anlaß gab; — diesem Uebelstande wird durch die in diesem Paragraphen getroffene Verfügung abgeholfen.

In §. 10 ist die Bestimmung wegen des jedem Passagier als Minimum zu gebenden Raumes enthalten. Wir folgen darin nur den schon länger bestehenden gesetzlichen Verordnungen der Vereinigten Staaten Nord-Amerika's für alle dort mit

Passagieren ankommenden Schiffe, ohne Ausnahme, — auf die wir hier verweisen, — und die sich als durchaus zweckmäßig bewährt haben, denn es wird dadurch einer Ueberfüllung des Schiffsraumes vorgebeugt, die nicht allein die Bequemlichkeit der Passagiere beeinträchtigt, sondern die auch auf die Gesundheit von der nachtheiligsten Einwirkung seyn würde. — Da, wie erwähnt, alle mit Passagieren nach den Vereinigten Staaten gehenden Schiffe bereits den daselbst bestehenden Gesetzen unterliegen, so handelt es sich nur um die Auswanderer nach solchen Ländern, wo dergleichen gesetzliche Vorschriften nicht bestehen und es wäre zu wünschen, daß die europäischen Staaten sich zu einer allgemeinen Maaßregel in dieser Hinsicht einigten. Es ist freilich in §. 5, für den zu gewährenden Raum, schon auf die für deutsche Häfen zu erlassenden Verordnungen hingewiesen, indessen muß dabei eben mit Rücksicht auf die, in den überseeischen Ländern bestehenden Gesetze verfahren werden; — Hier handelt es sich dagegen um ein für alle deutsche Auswanderer festzustellendes Minimum, selbst von nichtdeutschen Häfen aus, in soweit dem Reiche darüber, vermittelst der Agenten, eine Controlle zusteht.

§. 11 unterwirft alle fremden Schiffe, welche in deutschen Seehäfen Passagiere an Bord nehmen, den daselbst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und verpflichtet zugleich den Expedienten, den Kapitän des Schiffes eine Urkunde (Bond) für die pünktliche Erfüllung der übernommenen Obliegenheiten zeichnen zu lassen. Diese Vorsichtsmaaßregel ist erforderlich um den Auswanderern an Bord von fremden Schiffen möglichst eine gute Behandlung und die unverkürzte Erfüllung der contraktlichen Bestimmungen zu sichern. Es ist dabei zu erwägen, daß die Kapitäne von deutschen Schiffen schon unter einer moralischen Kontrolle stehen und daß sie stets wieder nach den einheimischen Häfen zurückkehren, wo irgend ein Vergehen, dessen sie sich gegen ihre Passagiere schuldig gemacht haben sollten, scharf geahndet und daher auf sie selbst zurückfallen würde. Der Kapitän eines fremden Schiffes ist dagegen in dieser Hinsicht in einer ganz verschiedenen, unabhängigen Lage und er muß durch das zu zeichnende Dokument, auch im eigenen Interesse zur Erfüllung seiner Pflicht gegen die Passagiere während der Reise angehalten werden.

Nach §. 12 erlischen die darin angegebenen Verpflichtungen der Agenten, sowie der Kapitäne von fremden Schiffen, erst nach erwiesener zufriedenstellender Landung der Passagiere am Bestimmungsorte. Es bleibt dabei zu bemerken, daß im Fall von Beschwerden Seitens der Passagiere es sich nur um wirkliche wohlbegründete und erwiesene Beeinträchtigungen ihr Rechte durch den Kapitän handeln kann, denn wenn einerseits den Auswanderern ihre gerechten Ansprüche gesichert we en sollen, so ist dagegen unbilligen und unbegründeten Anforderungen entgegen zu treten, die, wie die Erfahrung ergeben hat, nicht selten von den Passagieren gemacht werden.

Auf den vorstehenden Gegenstand bezieht sich auch §. 13, wonach der Kapitän eines deutschen Schiffs, bei Ankunft in einem überseeischen Hafen mit seiner Passagierliste sofort bei dem Reichsconsul sich zu melden hat; dieser hat persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die Passagiere zu vernehmen, im Fall von Beschwerden, von dem wirklichen Thatbestande sich zu überzeugen, die erforderlichen Dokumente darüber, womöglich unter Abhörung glaubwürdiger Zeugen, aufzunehmen und dem Reichs-Auswanderungsamte einzusenden; nöthigenfalls hat der Konsul zur Wahrung der Rechte der Passagiere auch gerichtlich einzuschreiten.

Wenn das Geeignete dieser Maaßregel etwa in Zweifel gezogen werden könnte, so ist dem entgegen zu stellen, daß der moralische Effekt auf den Kapitän eines Schiffes zum Voraus in Behandlung seiner Passagire schon ein sehr günstiger seyn wird, wenn er weiß, daß er im Fall der Ermangelung seiner Pflichterfüllung bei Ankunft an seinem Bestimmungsorte von dem Konsul darüber zur Verantwortung gezogen wird. Dagegen kann es dem Kapitän, bei vorausgesetztem rechtlichem Willen, selbst nur erwünscht seyn, bei, Seitens der Passagire gestellten unbilligen Ansprüchen und darauf begründeter Klageführung seine Sache vor dem Konsul zu führen, statt einem etwaigen juristischen Verfahren ausgesetzt zu seyn, welches mit manchen Schwierigkeiten, namentlich auch hinsichtlich eines dadurch etwa veranlaßten verlängerten Aufenthalts des Schiffs verknüpft seyn kann.

Bei Aufnahme des §. 14, welcher für die deutschen Konsuln in den Vereinigten Staaten Nordamerika's die Anweisung enthält, sich zur Förderung der Interessen der eingewanderten Deutschen, mit den in den Haupthäfen bestehenden deutschen Gesellschaften in nähere Verbindung zu setzen, erachten wir es nöthig, noch besonders darauf hinzuweisen, daß in den Vereinigten Staaten die Ueberwachung der deutschen Einwanderung einen wesentlichen Theil der konsularischen Funktionen bilden muß. Bei der Neuorganisirung des Reichskonsulatswesens wird darauf, auch hinsichtlich der den Konsuln zu gewährenden Mitteln besonders Rücksicht zu nehmen seyn, um so mehr, als seither Seitens der Konsuln der deutschen Einzelstaaten in dieser Angelegenheit so gut wie nichts geschah, noch auch geschehen konnte, indem dieselben aktive Geschäftsmänner sind, die, ohne irgend welche Emolumente zu erhalten, ihrem eigenen Geschäfte nachgehen, und sich darauf beschränken, das zu thun, was sie in ihrer amtlichen Stellung nicht unterlassen dürfen.

In Erwägung der Wichtigkeit, die wir dem, sich immermehr ausbildenden deutschen Elemente in Nordamerika beilegen, halten wir uns verpflichtet, auf diesen Gegenstand noch etwas näher einzugehen, und da müssen wir beachten, daß während man in Deutschland früher die Auswanderung ganz verwahrloset ließ, in den Haupthäfen Nordamerika's sich schon längst die, nur gemeinnützigen Zwecken gewidmeten deutschen Gesellschaften gebildet hatten, die es sich zur Aufgabe machten, der Einwanderer sich besonders anzunehmen, und die, als vom Staate anerkannte incorporirte Gesellschaften, selbst gegen die Consuln Vortheile in Ausübung des Schutzes für die Eingewanderten genießen, die schon ein gemeinsames Handeln um so mehr wünschenswerth machen müssen. Ihr Agent ist verpflichtet, sich bei Ankunft eines jeden Schiffs mit deutschen Einwanderern, sofort an Bord zu begeben, um den Leuten mit Rath und That an Hand zu gehen, und Tausende sind durch einen so uninteressirten und zuverlässigen Rathgeber der Plünderung von Zwischenhändlern entgangen, die schon viele Familien durch ihre Betrügereien in's Unglück gestürzt haben. Aber nicht nur von dieser Seite ist zum Besten der Einwanderer wirksam eingeschritten, sondern auch die Regierung hat sich der Sache nachdrücklich angenommen. — Nachdem seit einer Reihe von Jahren gesetzlich bestimmt wurde, daß jedes Schiff mit Passagieren an Bord, denselben per Kopf einen gewissen Flächenraum als Minimum zu geben habe, worin freilich Mancher nur eine Maaßregel der Sicherstellung gegen eine Ueberführung von Einwanderern erkennen wollte, hat

der Congreß neuerdings unterm 18. Mai v. J. eine Acte erlassen, um für den nöthigen Luftzug in den Passagierschiffen durch geeignete Vorrichtungen, so wie für andere zweckmäßige Maaßregeln zu sorgen, wofür der Grund doch lediglich in der Sorge für die Leute selbst zu suchen ist; — Nicht weniger ist von den Regierungen der einzelnen Staaten geschehen. In New-York z. B. ist es jetzt nur dazu concessionirten Personen gestattet, sich mit der Weiterbeförderung der Einwanderer nach dem Innern zu befassen und die Wirthe, welche Diese aufnehmen, haben für ihre Bezahlung keinerlei Anspruch an ihre Effecten. Diese schützenden Maaßregeln sind in Folge der Vorschläge der Emigrationscommission ins Leben gerufen, die seit erst zwei Jahren aus den ersten und achtbarsten Männern New-York's zusammengesetzt besteht, und deren Wirken ein eben so zweckmäßiges wie segensreiches ist.

Wenn man nun sieht was zum Besten der Einwanderer in den Vereinigten Staaten auf die uneigennützigste Weise geschieht, so liegt darin nur eine um so größere Aufforderung, auch diesseits in schuldiger Sorge für die eigenen Landsleute, das seither Versäumte nachzuholen. In dieser Hinsicht ist hier während der seit einiger Zeit durch ehrenwerthe Männer ins Leben gerufenen Nationalvereinen für Auswanderung für Hessen-Darmstadt, Würtemberg, Erwähnung zu machen, die hoffentlich bald eine weitere Nachfolge finden. Ließe es sich auch einigermaßen entschuldigen, wenn von den einzelnen deutschen Regierungen, in Ermangelung eines nöthigen Centralpunktes seither nicht mit der erforderlichen Energie eingegriffen wurde, so ist es doch in die Macht der Centralgewalt gegeben, die Sache mit allem Nachdrucke durchzuführen. — Dazu ist dann aber auch die Ausübung einer scharfen Kontrole unerläßlich und denen die in dieser Hinsicht in den vorgeschlagenen Maaßregeln etwa eine Beschränkung der Freiheit erblicken möchten, wird es zur Beruhigung dienen, daß, wie oben angeführt, selbst in dem Musterlande der Freiheit gleiche Grundsätze durchgeführt sind.

Den Reichsconsuln muß es vorbehalten bleiben, den Anstrengungen der Vereinigten Staaten gegenüber die Deutsche Sache mit gleichem Eifer anzufassen und mit aller Kraft zu vertreten; sie haben sich zu dem Ende mit den deutschen Gesellschaften, so wie mit den Ortsbehörden, bei ihrer befreundeten Willfährigkeit, in ein gutes Einvernehmen zu setzen, und demnach auch es sich angelegen seyn zu lassen, das fernere Wohlergehen der Eingewanderten durch ihren Rath möglichst anzubahnen. In dieser Hinsicht liegt es ihnen auch ob, mit den deutschen Consuln im Innern in nähere Beziehung zu treten, um dadurch einen genauen Ueberblick über die bestehenden Verhältnisse so wie über das ganze Ansiedlungswesen zu gewinnen, und demnach den neu Ankommenden, mit zweckmäßigem Rath an Hand gehen zu können.

§. 15 verweiset hinsichtlich des Weiteren über die Obliegenheit der Consuln auf das Consular-Reglement, welches unbezweifelt auch mit besonderer Rücksicht auf das Auswanderungswesen abgefaßt wird, obgleich es Ihrem Ausschusse nicht, als ihm zustehend erschien, darin weiter einzugehen. Bei der Ausdehnung, welche die deutsche Auswanderung nach den Vereinigten Staaten gewonnen hat, die jährlich über 100,000 Köpfe umfaßt, und ca. $^{11}/_{20}$tel. der Gesammtzahl beträgt, kann die damit verknüpfte höchst wichtige Ausbildung des deutschen Elements in den Vereinigten Staaten nicht verleugnet werden, und daher möchte der Ausschuß zur kräftigeren Einwirkung empfehlend anheim geben, in den Hauptlandungsplätzen deutscher Einwanderer in den Vereinigten Staaten, als New-York, Baltimore und New-Orleans den Reichsconsuln gleich Auswanderungsbeamte zu diesem ausschließlichen Zwecke beizugeben.

Ihr Ausschuß glaubt seinen Bericht über diese für Deutschland wichtige Angelegenheit nicht schließen zu dürfen, ohne den Schluß selbst noch der Einleitung anzureihen.

Ist, wie im Eingange bemerkt, die Auswanderung in ihrer seitherigen progressirenden Entwickelung ein feststehendes Faktum, so muß es auch die Aufgabe der Centralgewalt seyn dafür Sorge zu tragen, daß die Kräfte, die dem Vaterlande durch dieselbe entzogen werden, ihm nicht ganz und gar verloren gehen, sondern selbst noch im Auslande, wenn auch nur mittelbar ihm möglichst zu Gute kommen, und dies zwar umsomehr, als Deutschland keine eigenen Kolonien besitzt, und daher vorzugsweise darauf Bedacht zu nehmen hat, seine überseeischen Beziehungen und Verbindungen möglichst zu kräftigen und zu erweitern. In den Amerikanischen Freistaaten, als dem dereinstigen Emporium des Welthandels, ist Deutschland — beneidet von den Großmächten Europa's — durch das daselbst bereits bestehende große deutsche Element, ein weites und reiches Feld der Cultivirung eröffnet, und es ist gewiß eine eben so schöne als lohnende Aufgabe der Centralgewalt, dasselbe möglichst zur Ausbildung zu bringen. Ebenbürtige Nationen haben diese Politik längst anerkannt und befolgt und ihre Regierungen ließen es sich deßhalb auch angelegen seyn, das Gefühl der Nationalität bei ihren Bürgern auszubilden und zur vollen Geltung zu bringen, ein Vortheil, den Deutschland seither bei seiner Staatenverschiedenheit zu seinem großen Schaden entbehrte. Während z. B. der Engländer, im Stolz und im Selbstgefühle seiner Nationalität in den Ländern der fernsten Zonen als Engländer auftritt, gleichzeitig damit dem Vaterlande seine Anhänglichkeit bewahrend, mußte der Deutsche sich fast scheuen, sich einen Deutschen zu nennen, denn er hatte am Ende damit nur den Namen ja nicht mal diesen, geschweige denn die Sache selbst, und somit erloschen auch in der Fremde gar bald seine Sympathieen für das Land seiner Geburt, und mit ihnen sein Intereſſe für dasselbe. — Das vereinte Deutschland wird aber dem Deutschen auch im Auslande sein Recht als Solchem zu verleihen wissen, und zu dem Ende wird es die Aufgabe der Centralgewalt seyn, einerseits das Gefühl der Nationalität zu wecken und ins Leben zu rufen, andererseits aber dem deutschen Namen überall die nöthige, ihm gebührende Geltung und Anerkennung zu verschaffen.

Ein Mittel dazu ist die Regulirung der Auswanderung von einem Centralpunkte aus, und der den Deutschen auch ins Ausland begleitende Schutz der Reichsgewalt, und Beides beruht in der Verwirklichung des in den Grundrechten ausgesprochenen Satzes:

„Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs."

Beilage II. zum Protokoll der 181. öffentl. Sitzung vom 5. März 1849.

Bericht

über einen dem Wehrausschusse der Nationalversammlung übergebenen Vorschlag zur Bildung eines Bürgerwehrvereines im Lahnthale.

Berichterstatter: Abgeordneter **Teichert.**

In der 175. Sitzung der Nationalversammlung übergab dem Präsidium derselben der Abgeordnete **Vogt** von Gießen die Statuten eines von den Bürgerwehren zu Wetzlar, Gießen und Butzbach gebildeten Vereins, damit, wie im Anschreiben dazu gesagt wird, die hohe Versammlung jene prüfen, sie bei Gründung einer allgemeinen Volksbewaffnung berücksichtige und dem jungen Bunde ihren Schutz gewähre.

Dasselbe Schreiben von mehreren Abgeordneten jenes Bürgerwehrvereins spricht sich ferner dahin aus, daß die im März v. J. verheissene Volksbewaffnung bisher nur eine zerstückelte, kraftlose Bürgerwehr gegeben und die Kluft zwischen Volk und Heer noch vergrößert habe.

Der Verein stelle es sich daher zur Aufgabe, Volk und Heer zu einer tüchtigen Volkswehr, zum Schutze des einigen Deutschland's gegen jeden Feind, innig zu verschmelzen und so die Einigung des Vaterlandes, die von den Fürsten allein nie zu Stande gebracht werde, zu vermitteln.

Die in 17 Paragraphen beigefügten Statuten fordern zur Gründung eines ausgedehnten Wehrbundes die Bürgerwehren der Nachbarstaaten und zur gemeinschaftlichen Hilfeleistung im Falle der Noth auf.

§. 1. Zweck des Bundes ist brüderliches Aneinanderschließen der Bürgerwehren, ohne Unterschied des Staates, zur gegenseitigen Hilfeleistung und zur Anbahnung allgemeiner Volksbewaffnung.

§. 3. Die Oberleitung besorgt ein Centralausschuß. Für den Bund soll ein Reglement gelten; er soll eine Bundeskasse errichten, zu welcher jede Bürgerwehr nach der Kopfzahl beiträgt.

§. 5 und 6. Der Verein wird nach vollständiger Organisation in Kreise getheilt, von welchen jährlich einer Vorort ist. Jeder Kreis steht unter Leitung von drei zu wählenden Abgeordneten, aus deren Gesammtzahl der Centralausschuß. Aus den Abgeordneten des Vororts wird der Obmann gewählt.

§. 9. Der Obmann ist zeitiger Kommandeur der gesammten Bundeswehr. Er beruft den Centralausschuß, führt dessen Beschlüsse aus und leitet die Uebungen.

§. 10. Der Bund bedient sich einer Zeitung als öffentliches Organ; vor der Hand ist das der in Gießen erscheinende „jüngste Tag."

§. 14. Im Falle der Noth ist jede Bundeswehr verpflichtet den Nachbar, wenn er dazu auffordert, Hilfe zu leisten, doch sofort davon dem Obmann Anzeige zu machen.

§. 15—17. Die Statuten werden, wenn eine größere Anzahl von Bürgerwehren sich dem Bunde anschließt, oder auf Verlangen der Mehrheit der Bundesglieder, einer Revision unterworfen, jetzt aber der Nationalversammlung zur Einsicht vorgelegt.

Indem Ihr Ausschuß die vorstehenden Grundzüge der Organisation des Landwehrvereins hier vorlegt, kann er um so weniger dieselben billigen, als er es gerade im §. 20 des Ihnen zur Berathung vorgelegten Entwurfs der deutschen Wehrverfassung als zweckmäßig empfiehlt, die Organisation der Bürgerwehren der Gesetzgebung der Einzelstaaten zu überlassen, da sie unstreitig am besten die Verhältnisse des bürgerlichen und des Gewerbelebens mit den von einer guten Bürgerwehr zu fordernden Leistungen in Einklang zu bringen vermag, überdieß, da jetzt die Volksvertretung in allen deutschen Staaten dazu besonders günstig mitwirken wird.

Bürgerwehren verschiedener Staaten, zum Zwecke gegenseitiger Hilfsleistung, zu einem solidarischen Ganzen, unter einem von der Regierung ganz unabhängigen Kommando, wie hier vorgeschlagen, verbunden, können nur Mißverhältnisse hervorbringen, welche mit den Bürgerwehrgesetzen, mit der gesetzlichen Ordnung und Regierung der Einzelstaaten ganz unverträglich sind, da es nicht nur von dem Urtheil des Obmanns und des Centralausschusses, sondern sogar von den einzelnen Bürgerwehren abhängt, gesetzlichen Maaßregeln und Anordnungen der Regierung entgegen zu treten.

Die ganze bewaffnete Macht muß immer unter der Oberleitung der Regierung stehen, wenn nicht Mißbrauch derselben gefürchtet werden soll. Von dieser Unterordnung des hier in Rede stehenden Vereins sprechen die Statuten gar nicht, so daß also seine Organisation nur störend, nicht allein in gesetzliche Maaßregeln einer, sondern sogar gleichzeitig in die mehrerer Regierungen eingreifen kann und muß.

Eben deßhalb aber ist auch durch diesen Bürgerwehrverein am wenigsten eine Verschmelzung der gesammten bewaffneten Macht zu einer tüchtigen Volkswehr und, wie sich das Anschreiben ausdrückt, eine Ausgleichung der Kluft zwischen Volk nnd Heer, möglich, wozu nur Einheit des Oberbefehls über Heer und Bürgerwehr in den Händen der gesetzlichen Regierung führen kann, so wie gleich lebhaftes Interesse leider für den Schutz der gesetzlichen Ordnung und Freiheit, besonders dann, wenn Bürgerwehren nicht so wie in neuester Zeit improvisirt werden, sondern, wenn erst ihre Elemente eine gründliche Waffenschule im stehenden Heere und in der Landwehr durchgemacht haben, wodurch die Bürgerwehr erst zum guten Waffendienst wahrhaft befähigt wird.

In Erwägung also, daß die der Nationalversammlung vorgelegten Statuten der Bürgerwehren von Gießen, Wetzlar und Butzbach, sowohl mit den allgemeinen Landesgesetzen, als auch mit den Bürgerwehrgesetzen der einzelnen Staaten im Widerspruch stehen und daß die Organisation der Bürgerwehren in das Gebiet der Gesetzgebung der einzelnen Staaten gehört, beschließt die hohe Versammlung:

„über die Petition der Bürgerwehren von Gießen, Wetzlar und Butzbach zur motivirten Tagesordnung überzugehen.“

Beilage III. zum Protokoll der 181. öffentl. Sitzung vom 5. März 1849.

Bericht

des Ausschusses für Gesetzgebung über einen Antrag des Abgeordneten **Roßmäßler**, die Verletzung des Briefgeheimnisses betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Langerfeldt.**

In der Sitzung der Nationalversammlung vom 21. Dezember v. J. hatte der Abgeordnete Roßmäßler, unter Bezugnahme auf angeblich vorgekommene Verletzungen des Briefgeheimnisses, den Reichsminister des Innern befragt: was derselbe zu thun gemeint sey, um derartige Verletzungen zu verfolgen, und überhaupt den §. 12 der Grundrechte zu einer Wahrheit werden zu lassen. Nachdem der interpellirte Reichsminister in der Sitzung vom 3. Januar c. erwiedert hatte: daß die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses schon längst in Deutschland von allen Regierungen als Pflicht erachtet werde, und daß die Thatsache, daß ein Briefcouvert sich eröffnet finde, den Verdacht einer Verletzung des Briefgeheimnisses noch nicht begründen könne: also ein Grund zum Einschreiten nicht vorliege, und es dem Interpellanten überlassen bleiben müsse, sich, wenn er seinem Verdachte weitere Folgen geben wolle, vorerst an diejenige Behörde beschwerend zu wenden, welche zunächst berufen sey, die Regelmäßigkeit und Pflichttreue

der Briefpostverwaltung zu überwachen, stellte der Abgeordnete Roßmäßler am 8. Januar c. den ferneren nachfolgenden Antrag:

1) Die Antwort des Reichsministers auf meine Interpellation: „Was er zu thun bereit sey, um Verletzungen des Briefgeheimnisses zu verfolgen und überhaupt um §. 12 eine Wahrheit werden zu lassen", übergeht den wichtigeren zweiten Theil der nur angeführten Interpellation mit Stillschweigen.

2) Von mehreren Seiten in neuester Zeit mir zukommende handgreifliche Beweise thun dar, daß die über Deutschland hereingebrochene Polizeiherrschaft sich fleißig des Mittels der Brieferbrechung bedient.

3) Die Verletzung des Briefgeheimnisses ist eins von den unsittlichen Hauptmitteln der politischen geheimen Polizei, deren Beibehaltung oder Einführung durch Ablehnung des Höften'schen Zusatzantrages zu §. 49, welcher beides verhindern wollte, geradezu stillschweigend vorbehalten worden zu seyn scheint.

4) Durch Ablehnung des Dieskau'schen Antrags zu §. 12: „Das Gesetz bestimmt die Beamten, welche für die Verletzung des Briefgeheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind", ist der §. 12 selbst eine leere Redensart geblieben.

Aus diesen Erwägungsgründen beantrage ich:

„Die Nationalversammlung beschließt, den Gesetzgebungsausschuß zur schleunigen Erledigung zu beauftragen, einen geeigneten Antrag zu formuliren, wodurch im Gebiete des deutschen Bundesstaates §. 12 der Grundrechte eine Wahrheit werde."

Dieser Antrag ist zuerst dem Petitions- und Prioritätsausschusse, behufs Prüfung der Dringlichkeit, dann aber dem Gesetzgebungsausschusse, als zu dessen Competenz gehörig, überwiesen. Beigefügt ist demselben eine Verhandlung der hiesigen Oberpostamts-Expedition der Briefposten vom 18. Januar c., über die Beschädigung eines am 15. Januar eingegangenen Schriftenpakets an den Abgeordneten Roßmäßler. Aus dieser Verhandlung geht hervor, daß nach der protokollarischen Angabe des Oberpostamts-Assistenten Boller jenes Paket im beschädigten Zustande hier angekommen, und die Beschädigung durch straffes Zusammenbinden des Dresdener Briefpakets, unter welchem das fragliche Stück sich befunden hat, entstanden seyn wird.

Der Ausschuß vermag, seiner Stellung gemäß, den Antrag des Abgeordneten Roßmäßler nur dahin aufzufassen, daß der Nationalversammlung zur Erreichung des angegebenen Zweckes der Vorschlag zu einer gesetzlichen Bestimmung vorgelegt werden solle, indem die Aufgabe dieses Ausschusses nicht seyn kann, die Ausführung der von der Nationalversammlung erlassenen, durch die Centralgewalt verkündigten Gesetze zu überwachen.

Es ist nun durch den §. 12 der in gesetzlicher Kraft bestehenden Grundrechte das Briefgeheimniß gewährleistet und die nothwendigen Beschränkungen desselben sind der Gesetzgebung überwiesen. Ein besonderes Reichsgesetz über diesen Gegenstand ist nicht in Aussicht gestellt, es ist derselbe daher zunächst der Landesgesetzgebung überlassen. Schon hieraus ergiebt sich, daß es für jetzt nicht die Aufgabe der Nationalversammlung seyn kann, zur weiteren Ausführung des gedachten §. 12 eine fernere allgemeine gesetzliche Bestimmung zu erlassen.

Weiter aber ist zu berücksichtigen, daß es sich um die Durchführung des in den Grundrechten allgemein ausgesprochenen Grundsatzes in Beziehung auf die öffentlichen Posten handeln würde, daher um eine Bestimmung, welche der Gesetzgebung über das Postwesen angehört, und von dieser nicht füglich getrennt werden kann. So lange daher eine allgemeine Postordnung für Deutschland nicht erlassen wird, muß es bedenklich erscheinen, in die verschiedenen Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten durch eine allgemeine, einen einzelnen Gegenstand betreffende Bestimmung einzugreifen; um so mehr, als ein besonderes Bedürfniß dazu nicht vorhanden ist, indem die Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses in Bezug auf die Posten bereits anerkannt haben.

Sollte in einem einzelnen Falle dagegen verstoßen werden, oder sollten Mängel in einer Gesetzgebung sich noch vorfinden, so könnte, wie dies bereits von dem Reichsministerium bemerkt worden ist, ein solcher Verstoß nur zu einer Beschwerde bei der zuständigen Behörde, oder zu der gerichtlichen Verfolgung eines pflichtwidrig handelnden Beamten Veranlassung geben, und eben so würde Abhülfe einer mangelhaften Gesetzgebung zunächst in dem Einzelstaate zu suchen seyn.

Erst wenn in einem Staate dem im §. 12 der Grundrechte ausgesprochenen Grundsatze die Anerkennung und allgemeine Durchführung würde verweigert werden, könnte eine darüber erhobene Beschwerde zu der Competenz des Reichsministeriums oder der Nationalversammlung erwachsen. Von einem solchen Falle ist jetzt aber nicht die Rede und es geht deshalb die Ansicht des Ausschusses dahin:

„Daß über den vorliegenden Antrag des Abgeordneten Roßmäßler zur Tagesordnung überzugehen sey.

Beilage IV. zum Protokoll der 181. öffentl. Sitzung vom 5. März 1849.

Zweiter Bericht

des Ausschusses für die Wahlen in Thiengen und Konstanz, betreffend die Ertheilung der Erlaubniß zur Verhaftung des Abgeordneten Peter.

Berichterstatter: Abgeordneter **v. Breuning.**

Ueber den am 26. September v. J. erstatteten ersten Bericht, welcher beantragte:

zwar der Fortsetzung der Untersuchung gegen den Abgeordneten Peter kein Hinderniß entgegen zu setzen, nicht aber nach dermaliger Sachlage dessen Verhaftung zu gestatten,

hat eine Berathung und Beschlußnahme der Nationalversammlung noch nicht stattgefunden.

Mittlerweile hat das Großherzogliche Untersuchungsgericht den früher nur wegen befürchteter Kollusionen beschlossenen Untersuchungsverhaft neuerdings wegen der Schwere des dem ꝛc. Peter zur Last gelegten Verbrechens, und der darauf gesetzten Strafe erkannt, indem inzwischen auch neue Beweise gegen Peter ermittelt worden seyen.

Die über letztere sprechenden Aktenstücke sind jetzt hier eingegangen. Während deren Inhalt Nichts darbietet, wodurch den bereits in dem ersten Berichte mitgetheilten Thatsachen irgendwie widersprochen würde, werden diese vielmehr dadurch in ihrem ganzen Umfange bestätigt.

Es kann nicht Gegenstand dieses Berichtes seyn, jene Thatsachen und die darauf bezüglichen Stellen der jetzt eingesandten Zeugenaussagen hier wiederum zusammen zu stellen. Der erste Bericht liefert bereits hinreichendes Material zur Beurtheilung des Gewichtes und der Bedeutung der darin zusammengestellten Thatsachen hinsichtlich der gegen Peter erhobenen Beschuldigung.

Dagegen sind hier die neuerdings ermittelten Thatsachen anzuführen. Außer einigen, das Verhalten Peter's am 17. April v. J. bis zur Uebernahme der Statthalterschaft betreffenden Einzelnheiten — worauf es hier nicht ankommt, — sind es zwei Punkte, welche zur Zeit der Erstattung des ersten Berichtes noch nicht vorlagen, und zwar folgende:

1) Peter theilte den würtembergischen und bayerischen Generalen Müller und Balingrand nicht nur mit, daß er, nach Auflösung der Kreisregierung, durch die Umstände gezwungen, die Statthalterschaft übernommen, sondern forderte dieselben gleichzeitig jetzt wieder auf, den Einmarsch der Truppen in den Seekreis bis auf Weiteres aufzuschieben, resp. die Truppen, wenn sie schon irgendwo einmarschirt seyen, wieder zurückzuziehen;

Aussage des Sekretärs Reckthaler, des Kanzlisten Flatt, Diurnisten König, pag. 12, 38 u. 42 des Fasc. VI.

2) Zu derselben Zeit — Nachmittags den 17. April — ließ Peter durch den Kanzlisten Flatt eine Abschrift des, die Uebernahme der Statthalterschaft durch ihn bekundenden Protokolles für „den Bürger und Obmann“, (wie es in der Aufschrift hieß) Hecker ausfertigen, und dieß noch an demselben Abend durch Estaffette an Fr. Hecker absenden.

Aussagen des Kanzlisten Flatt, Diurnisten König, Postpraktikanten Wundt, Rathsdiener Jung, Fabrikanten Trütschler u. Gemeinderaths Schmidt; pag. 37, 43, 59, 65, 73. l. c. — Protokoll vom 27. September 1848.

Die gewichtige Bedeutung dieser Thatsachen kann nicht verkannt werden, welche das Gericht gewiß als sehr erhebliche neue Indizien der erhobenen Anschuldigung betrachten mußte. Wenn nun dasselbe, hierauf gestützt, jetzt nicht sowohl die Befürchtung vor Kollusionen als die Größe des dem Abgeordneten Peter zur Last gelegten Verbrechens und die Schwere der von dem Gesetze deshalb angedrohten Strafe dem letzten, den Verhaft gegen den Beschuldigten neuerdings erkennenden Beschlusse zu Grunde gelegt hat, so muß anerkannt werden, daß nicht nur das Gericht hierbei überall nur gemäß der §§. 176 und 177 der in Baden zur Anwendung kommenden Strafprozeßordnung verfahren, daß vielmehr auch für die Nationalversammlung keine Veranlassung vorliegt, der Ausführung jenes vollaus motivirten gerichtlichen Beschlusses entgegenzutreten. Dies wird um so weniger geschehen dürfen, als

gewiß kein Grund vorliegt, der Fortsetzung und Beendigung der bereits vor der Wahl Peter's zum Abgeordneten eingeleiteten Untersuchung also auch der definitiven Urtheilsfällung ein Hinderniß oder Schwierigkeiten zu bereiten. Letzteres würde aber, da die Aburtheilung durch das Geschwornengericht erfolgen wird, bewirkt werden, wenn die nachgesuchte Ermächtigung zur Vollziehung des erkannten Verhaftes versagt werden würde.

Der Ausschuß beantragt deßhalb:

„Die Nationalversammlung wolle nunmehr die gegen den Abgeordneten Peter nachgesuchte Ermächtigung zu dessen Verhaftung in der gegen denselben schwebenden Untersuchung wegen Theilnahme an dem im April v. J. stattgehabten hochverrätherischen Unternehmen ertheilen.

Beilage Nro. I. zum Protokoll der 182. öffentlichen Sitzung vom 8. März 1849.

Bericht

des Ausschusses für Wehrangelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Vischer aus Tübingen in Betreff des Beschlusses vom 15. Juli 1848, wegen Vermehrung der deutschen Wehrkräfte und über verschiedene denselben Gegenstand betreffende Petitionen aus dem Großherzogthum Baden.

Berichterstatter: Abgeordneter **Schultze** aus Potsdam.

In der 160. Sitzung der hohen Reichsversammlung vom 29. Januar 1849 kamen die Berichte des Wehrausschusses über den Antrag des Abgeordneten Werner von Oberkirch in Betreff der Ergänzung des Großherzoglich Badischen Armeecorps und über verschiedene, den nämlichen Gegenstand betreffende, durch diesen Antrag hervorgerufene Petitionen aus dem Großherzogthum Baden, so wie über die Petition der Göttinger Bürgerversammlung vom 27. September 1848 wegen Vermehrung der deutschen Kriegsmacht vermittelst der Volksbewaffnung zur Berathung; die Anträge des Ausschusses schlugen vor, zur Tagesordnung überzugehen; zu denselben hatte der Abgeordnete Vischer aus Tübingen einen von 21 anderen Abgeordneten unterstützten Verbesserungsantrag eingebracht, welcher von der hohen Reichsversammlung verlangte, zu beschließen:

Aus Anlaß der Petition der Göttinger Bürgerversammlung vom 27. September 1848 und des auf mehrere Petitionen gestützten Antrages des Abgeordneten Werner aus Oberkirch auf den klaren Wortlaut ihres Beschlusses vom 15. Juli 1848 hinzuweisen, wonach die Einübung der zur Verstärkung des Bundescontingentes ausgehobenen Mannschaft in den einzelnen Bezirken und Gemeinen geschehen soll, also die Präsenz ausgeschlossen ist, und durch das Reichskriegsministerium zu bewirken, daß die einzelnen Regierungen Deutschland's keine von diesem Beschlusse abweichende Form zur Anwendung bringen.

Die hohe Reichsversammlung hat damals das Amendement des Abgeordneten Vischer durch die Annahme der Anträge des Wehrausschusses beseitigt; der Herr Antragsteller hat indessen seine Absicht dadurch nicht für definitiv erledigt anerkennen wollen, er hat vielmehr seinen früheren Verbesserungsantrag, ganz in der nämlichen Form als selbstständigen Antrag wieder eingebracht.

Der Ausschuß für Wehrangelegenheiten ist nicht zweifelhaft darüber gewesen, daß dem Antrage nicht nachgegeben werden dürfe. Wie schon hervorgehoben, ist derselbe durch keine Gründe unterstützt, welche nicht schon bei der Berathung des Werner'schen Antrags vorgetragen worden wären, und der Ausschuß hält deshalb zunächst dafür, daß der Antrag zu einer erneuerten Berathung keine Veranlassung geben solle, sondern ohne weiteres zurückgelegt zu werden verdiene, weil sonst der willkührlichen Wiederholung schon erledigter Anträge gar keine Schranken entgegenzusetzen seyn würden.

In der Sache selbst findet der Ausschuß nach abermaliger Berathung auch gegenwärtig keine Veranlassung eine Aenderung der auf seine früheren Vorträge gefaßten Beschlüsse in Antrag zu bringen; er ist vielmehr der Meinung, daß die Gründe, welche in den schon erwähnten in der 160. Sitzung zur Berathung gekommenen Berichten, so wie in dem den gleichen Gegenstand betreffenden, durch verschiedene Petitionen aus der Rheinpfalz hervorgerufenen und in der 145. Sitzung berathenen Berichte vorgetragen worden sind, noch heute volle Geltung haben, und dahin führen müssen, daß dem vorliegenden Antrage keine Folge gegeben werde. — In der Begründung dieses Antrages wird die Behauptung aufgestellt, daß der zum Beschlusse erhobene Antrag des Wehrausschusses also laute:

eine hohe Nationalversammlung wolle beschließen, die einzelnen deutschen Regierungen einladen zu lassen:

1) so schnell als möglich die Vorbereitungen zu einer allgemeinen Volkswehr vornehmen zu lassen, deren Grundzüge die in Arbeit begriffene allgemeine Wehrverfassung demnächst enthalten wird;

2) in Betracht, daß diese allgemeine Volksbewaffnung, so schnell und so genügend, als die Verhältnisse es erheischen, nicht wird ins Leben treten können, als ersten Bann dieser Volkswehr die oben verlangte Zahl von 340,000 Mann des baldigsten in folgender Maaßgabe in bereiten Stand bringen zu lassen:

Die verlangte Verstärkung von 340,000 Mann, nach Maaßgabe der Bevölkerung auf die einzelnen deutschen Staaten repartirt, wird durch die betreffenden Regierungen sofort auf gesetzlichem Wege zur Aushebung designirt — (ohne einstweilen wirklich ausgehoben zu werden) ꝛc. — diese so designirten Mannschaften werden, ohne sie dadurch in ihrer bürgerlichen Beschäftigung zu behindern, in den einzelnen Gemeinen und Bezirken, so weit als thunlich in freien Stunden, in taetischen Bewegungen kriegsmäßig geübt — es wird sofort durch die unter den Waffen befindlichen Bundestruppen die Bildung einer hinreichenden Anzahl kleiner Cadres vorbereitet, welche bei Ausbruch eines Krieges der oben bezeichneten neu auszuhebenden Volkswehr von 340,000 Mann als Anhaltspunct ihrer ferneren Formation dienen u. s. w.

Diese Behauptung ist aber nur insofern richtig als ein solcher Antrag in dem die Grundlage der dem Beschlusse vom 15. Juli 1848 vorangegangen Berathungen bildenden Berichte des Wehrausschusses vom 1. Juli 1848 allerdings auch vorhanden, während es nicht richtig ist, daß dieser Antrag zum Beschlusse erhoben worden sey. Der Beschluß der hohen Reichsversammlung geht vielmehr, ausweislich des Protokolles über die 39ste Sitzung vom 15. Juli 1848 Seite 104 und 105 der amtlichen Ausgabe wörtlich dahin:

den Bericht des Ausschusses für die Wehrangelegenheiten vom 1. Juli d. J. und den Zusatz dazu vom 13. Juli d. J. der provisorischen Centralgewalt zu überweisen und diese zu ermächtigen, die in jenem Berichte und Zusatze dazu beantragte Vermehrung der deutschen Streitmacht nach dem Satze von zwei Procent der jetzigen Bevölkerung in Ausführung zu bringen.

Aus diesem Beschlusse kann nicht gefolgert werden, daß die Centralgewalt verpflichtet worden sey, sich bei der Ausführung desselben an die oben hervorgehobenen in dem ursprünglichen Berichte des Wehrausschusses vorkommenden Anträge halten zu müssen, und man wird dies um so weniger daraus folgern wollen, wenn man die in der 33. Sitzung vom 7. Juli 1848 Seite 796 der stenographischen Berichte durch den Berichterstatter des Ausschusses mündlich von der Rednerbühne gegebenen Erläuterung in Erwägung zieht, nach welcher es keineswegs in der Absicht gelegen hat, von der wirklichen Aushebung abzustehen, nach welcher vielmehr die ganze Verfahrungsweise auf deren Vorschlag der gegenwärtige Antrag gegründet wird, lediglich deshalb vorgeschlagen ist, um die damals noch nicht ins Leben getretene Centralgewalt in der Wahl der Mittel nicht ohne Noth zu beschränken, gleichzeitig doch aber auch dem Drange der Ereignisse gebührende Rechnung zu tragen.

Auch ist in dem Zusatzberichte des Wehrausschusses vom 13. Juli 1848 sub. 3 Seite 923 der stenographischen Berichte, die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß diejenigen Staaten, welche bis jetzt das Landwehrsystem nicht angenommen haben, allerdings zu neuen Aushebungen würden schreiten müssen.

Außerdem verdient hierbei, um die Ansicht der Versammlung über den Beschluß vom 15. Juli 1848 außer Zweifel zu stellen, die Seite 939 der stenographischen Berichte von dem Herrn Präsidenten im Laufe der Abstimmung gemachte, wörtlich so lautende Bemerkung:

der Riesser'sche Antrag würde nur noch folgen, wenn der Antrag des Ausschusses angenommen wird, der eine Vermehrung nach den bisherigen Recrutirungsgesetzen will

und der Riesser'sche Antrag selbst, welcher so lautet:

„Die zufolge des gegenwärtigen Beschlusses stattfindende Aushebung soll nach dem Grundsatze einer allgemeinen, für Alle gleiche Wehrpflicht und mit Wegfall aller und jeder in dem einen oder dem anderen Staate bisher stattgehabten Exemtionen geschehen,“

hervorgehoben und darauf hingewiesen zu werden, daß nicht allein der Antrag des Ausschusses, sondern auch der Riesser'sche Antrag zum Beschlusse erhoben, und damit anerkannt ist, daß die beschlossene Vermehrung der deutschen Wehrkräfte

nach den bisherigen, die Präsenz der auszubildenden Mannschaften bei den Fahnen bedingenden Recrutirungsgesetzen der einzelnen Länder erfolgen solle.

Nach allem diesem und in Erwägung, daß die Einzelregierungen wenigstens doch in der großen Mehrheit mit der Ausführung des Beschlusses bereits vorgegangen seyn werden, beantragt der Ausschuß,

„daß die hohe Reichsversammlung über den vorliegenden Antrag des Abgeordneten Vischer zur Tagesordnung übergehen wolle."

Der Ausschuß benutzt übrigens diese Gelegenheit, zur Kenntniß der hohen Versammlung zu bringen, daß nachträglich noch eine ganze Reihe von Petitionen aus dem Großherzogthum Baden, namentlich aus Erloch, Gengenbach, Korck, Altenheim, Goldscheuer, Wolfach, Behla, Engen, Lahr, Linx, Diersheim, Bodenweier, Hausgereuth, Holzhausen, Zierolshofen, Freystett, Memprechtshofen, Muckenschopf, Mösbach, Willstädt, Eckartsbrunn, Bittelbrunn, Hüfingen, Riedböhringen, Bräunlingen, Göschweiler, Unadingen, Pfohren, Behla, Neuenburg, Heidenhofen, Wartenberg, Geisingen, Unterbaldingen, Aulfingen, Gutmendingen, Obermettingen, Seppenhof, Münchingen, Lausheim, Ertingen, Sunthausen, Blumegg, Heusenvorwald, Stetten, Schwemmingen, Heistetten, Hausen, Reidingen und Gutenstein, mit überhaupt 3024 zum Theil von Frauen ausgehenden Unterschriften und in der Mehrheit von den Abgeordneten Werner aus Oberkirch und dem Abgeordneten Brentano eingereicht, vorgelegt worden sind, welche aus dem in der 160sten Sitzung berathenen Werner'schen Antrag, wie die dort gleichzeitig berathenen Petitionen hervorgegangen sind und keine Motive enthalten, die nicht schon zur Sprache gebracht worden wären. Ein Theil dieser Petitionen enthält zwar weitergehende, sich auf die jetzt im Großherzogthum Baden eingeleitete außerordentliche Conscription nicht beschränkende und nur bei der Berathung des allgemeinen Wehrgesetzes zu erledigenden Anträge; da indessen keine beachtungswerthe, nicht schon anderweitig hervorgehobene Motive vorgetragen sind, so hat der Ausschuß sich dadurch zu besonderen Anträgen nicht veranlaßt gesehen. Die ganz ungemessene, die Würde der hohen Reichsversammlung verletzende Sprache dieser Petitionen glaubt der Ausschuß gänzlich mit verdientem Stillschweigen übergehen zu sollen, und beschränkt sich, darauf anzuführen, daß die in Rede stehenden Petitionen gedruckt sind und ganz gleich lauten, daß sie nicht eben durch das Bedürfniß der bittstellerischen Gemeinen, sondern durch eine an sie, unter Mittheilung des Schema's, nach einer vielfach auch anderweitig beliebten Art, gerichtete Aufforderung hervorgegangen zu seyn scheinen und daß sogar eine der betheiligten Gemeinen vor der Unterschrift sich gegen die in der Petition enthaltenen scharfen und anstößigen Ausdrücke bestimmt verwahren zu müssen, sich veranlaßt gesehen hat.

Der Ausschuß schlägt deshalb vor, geleitet von den früher ausführlich entwickelten Gründen:

„über alle diese Petitionen ebenfalls zur Tagesordnung überzugehen."

Beilage II. zum Protokoll der 182. öffentl. Sitzung vom 8. März 1849.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über eine Petition des Stadtrathes und der Bürgerschaft zu Homburg gegen das, die Schließung der öffentlichen Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge betreffende Gesetz vom 20. Januar 1849.

Berichterstatter: Abgeordneter **Dieskau.**

Der Stadtrath und die Bürgerschaft zu Homburg beklagen in einer, gegen den Beschluß der Nationalversammlung wegen Schließung der öffentlichen Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge gerichteten, an den volkswirthschaftlichen Ausschuß abgegebenen Petition die Störung des einträchtigen Vernehmens zwischen der Reichsgewalt und den verletzten Staaten mit dem Wunsche, daß jede solche Unterbrechung für die Zukunft vermieden und die bereits gestiftete Zwietracht in versöhnlicher Weise ausgeglichen werde, und machen in selbiger darauf aufmerksam, daß diejenigen Interessen, welchen die Gesetze und Gerichte ihren Schutz verliehen, nach unabweisbarer Nothwendigkeit vor jeder Beeinträchtigung sichergestellt werden müßten und daß schon das hieraus für den Vollzug des

beschlossenen Reichsgesetzes entspringende Hinderniß Anlaß geben werde, die Spielfrage zu fernerer Verhandlung zu bringen, mit dem Verlangen, die Nationalversammlung möge sich dann nicht abhalten lassen, die geschehenen Irrungen anzuerkennen und nach gründlicherer Beleuchtung der in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse, nach besonnenerer Erwägung ihrer Lage und der Grenzen ihrer Zuständigkeit, von einem Verhalten abzugehen, welches eben so sehr die Auctorität der Versammlung erschüttern, als in seiner Ausführung die Petenten und die Betheiligten anderer Städte ernstlich gefährden würden.

Ohne auf den ungeeigneten, von einer stadträthlichen Behörde befremdenden, eine mögliche Renitenz der Gerichte gegen Beschlüsse der Nationalversammlung und gegen Reichsgesetze in Aussicht stellenden Ton der Petition einzugehen, hält der volkswirthschaftliche Ausschuß dieselbe schon dadurch für völlig beseitigt, daß der betreffende Beschluß sofort zum Gesetze erhoben und als solches im zehnten Stücke des Reichsgesetzblattes am 25. Januar 1849 ausgegeben worden ist, daß dieses Gesetz in Gemäßheit Art. 3 des Gesetzes über Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt vom 27. September 1848 bereits verbindende Kraft für ganz Deutschland erlangt hat, und daß die Centralgewalt dasselbe zu seiner Zeit zu vollziehen wissen wird.

Er beantragt daher:

„die Nationalversammlung wolle über die gedachte Eingabe des Stadtraths und der Bürgerschaft zu Homburg den Uebergang zur Tagesordnung beschließen.

Beilage I. zum Protokoll der 183. öffentl. Sitzung vom 9. März 1849.

Bericht

des Ausschusses für Wehrangelegenheiten über zwei Petitionen aus Lübeck, betreffend Befreiung der Seeleute vom Wehrdienst im Landheere.

Berichterstatter: Abgeordneter **Bock** aus Minden.

Dem Ausschusse für Wehrangelegenheiten sind zwei Petitionen aus Lübeck, die eine von der dortigen Schiffergesellschaft, die andere von der Kaufmannschaft zugegangen, dahin gerichtet, daß der letzte Satz des §. 7 der Grundrechte, lautend: „Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt" auf die dortigen Matrosen nicht so angewendet werden möge, daß dieselben in die Landtruppen eingestellt, und für den Landkriegsdienst ausgebildet werden.

Beide Petitionen führen an, daß die Abneigung der Seeleute gegen den Landdienst so tief eingewurzelt sey, daß dieselben großentheils lieber in fremde Seedienste übertreten, als zu jenem sich verstehen würden, eine Gefahr, die jetzt gerade, wo eine Kriegsflotte entsteht, und also das Bedürfniß an Seeleuten sich steigern wird, schleunigst abzuwenden seyn dürfte.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß jener Paragraph der Grundrechte gewiß nicht hat eine gleiche Form der Wehrpflichterfüllung für jeden Deutschen feststellen sollen, er glaubt vielmehr, daß so gut der eine als Fußkämpfer, der zweite als Reiter, so gewiß der dritte als Matrose dem Vaterlande seine Dienste werde leisten können.
Die schließliche Regelung dieses Verhältnisses muß der Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Für jetzt trägt der Ausschuß darauf an, die hohe Versammlung möge beschließen:

„Die bezüglichen beiden Petitionen dem Reichsministerium mit dem Ersuchen zuzufertigen: Die Regierungen der Küstenstaaten zu veranlassen, daß schleunigst die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, um den Seeleuten die Ableistung ihrer Wehrpflicht im Seedienste zu gestatten, zugleich aber diese Regierungen zu ersuchen, das Erforderliche über das Bevorstehen solcher Anordnungen behufs Beruhigung der Seeleute zur Kenntniß derselben zu bringen."

Vorlage

für die zweite Lesung der deutschen Reichsverfassung.

Berichterstatter: Die Abgeordneten **Hergenhahn, Mittermaier, Reh.**

Der Verfassungsausschuß übergiebt hiermit der hohen Reichsversammlung den zur zweiten Lesung vorbereiteten Entwurf der Abschnitte vom „Reich, der Reichsgewalt, das Reichsoberhaupt, der Reichsrath, der Reichstag, die Gewähr der Verfassung.“ Da der Abschnitt vom „Reichsgericht“ bereits eingebracht ist, so liegt der hohen Versammlung nunmehr, „einschließlich der Grundrechte des deutschen Volkes,“ das ganze Verfassungswerk vor.

Bei der vom Ausschuß vorgenommenen Revision sind die ihm mitgetheilten Erklärungen und Bemerkungen der Regierungen sorgfältig in Erwägung gezogen worden. Diese Erklärungen sind verschiedener Art, theils solche, welche den von den einzelnen Regierungen zu dem Verfassungswerk genommenen Standpunkt im Allgemeinen bezeichnen, theils solche, welche speciell auf die Artikel des von der Nationalversammlung in erster Lesung beschlossenen Entwurfs eingehen.

Was die letzteren betrifft, so sind dieselben bei jedem einzelnen Artikel angeführt.

Erklärungen der ersteren Art enthalten das Circularschreiben der Königl. Preußischen Regierung vom 23. Januar d. J., das Schreiben der K. K. Oesterreichischen Regierung an ihren Bevollmächtigten vom 4. Februar, das Schreiben des Herrn Bevollmächtigten für Lippe vom 5. Februar, des Herrn Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt vom 6. Februar, des Königl. Bayerischen Herrn Bevollmächtigten vom 16. Februar, des Herrn Bevollmächtigten für Limburg von demselben Tage, des K. Würtembergischen Herrn Bevollmächtigten vom 24. Februar, das Schreiben der K. Preußischen Regierung an ihren Bevollmächtigten vom 16. Februar, des Herrn Bevollmächtigten für Anhalt-Dessau und Köthen vom 19. desselben Monats, des Herrn Bevollmächtigten für Anhalt-Bernburg vom 22., und des Herrn Bevollmächtigten für Lauenburg vom 25. Februar d. J.

Sie sind den Mitgliedern dieser hohen Versammlung sämmtlich bekannt. Es würde über den Zweck dieses Berichts hinausgehen, wenn wir in eine vollständige Erörterung des Inhalts dieser Erklärungen eingehen wollten; wir heben die Hauptgesichtspunkte derselben hervor.

Das erste Preußische Circularschreiben enthält im Wesentlichen den Vorschlag:

> daß die deutschen Regierungen der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. durch das Reichsministerium vor der 2ten Berathung über die Verfassung Erklärungen über den Inhalt, wie er nach der ersten Berathung festgestellt worden, zur Erwägung übergeben wollen.

Preußen bemerkt dabei, daß es, so wie die meisten deutschen Regierungen nicht auf das Recht der Zustimmung verzichtet habe, macht aber zugleich darauf aufmerksam, daß je fester ein deutscher Staat entschlossen wäre, an dem Rechte der Zustimmung festzuhalten, je mehr er befürchten müsse, dieselbe versagen zu müssen, sich ihm um so lebendiger die Verpflichtung aufdringen werde, sich nicht auf die nachträgliche Negation zu beschränken, sondern die Bedenken und Abänderungsvorschläge rücksichtlich der vorläufigen Beschlüsse zur Kenntniß der Nationalversammlung zu bringen, und derselben zu deren reiflicher Erwägung vor der zweiten Beschlußfassung Gelegenheit zu geben. Durch gegenseitiges Entgegenkommen hofft es auf dem Wege der Verständigung dem gefährlichen Gegensatze zwischen dem Princip der Vereinbarung und der eigenen Machtvollkommenheit die Spitze abgebrochen zu sehen.

In dem Schreiben vom 16. v. M. hebt die Königlich Preussische Regierung als obersten Grundsatz hervor, daß das deutsche Verfassungswerk nur durch die freie Zustimmung der dabei betheiligten Regierungen endgültig zu Stande kommen könne.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung bemerkt in dem Schreiben vom 4. v. M. — was die Stellung zur Nationalversammlung betrifft — daß sie, nachdem eine Verständigung über den der Königlich Preussischen Regierung gemachten Vorschlag, das Werk der Vereinbarung in Frankfurt gemeinsam mit den Fürsten und zwar zunächst mit den Königen Deutschland's zu beginnen, nicht in vollem Maaße habe erzielt werden können, statt in Gemeinschaft mit Preussen allein den Weg der Vereinbarung mit Frankfurt betrete. — Sie fährt weiter fort:

> Gern geben wir uns der Erwartung hin, daß der Weg der Verständigung nicht abgeschnitten werde durch die jüngsten Beschlüsse der Versammlung, durch jene unter dem Eindruck erfolgten Abstimmungen, daß es sich eigentlich um mehr und um Anderes handele, als die zur Schlußfassung vorgelegten Anträge mit Worten aussprechen. Gerne erwarten wir, daß, wenn die von der Versammlung zu beschließende Verfassung den deutschen Regierungen zur Vereinbarung vorliegen wird, eine nach allen Seiten hin befriedigende Verständigung erzielt werden könne.

Die Königlich Bayerische Regierung schließt sich der Ansicht an, daß der Zeitpunkt zwischen der ersten und zweiten Lesung des Verfassungsentwurfs der geeignetste sey zu der, durch gegenseitige Verständigung zu erreichenden Vereinbarung zwischen den einzelnen Regierungen und der Nationalversammlung.

Die Königlich Sächsische Regierung erklärt in dem Schreiben vom 22. Februar 1849, an dem Grundsatz der Vereinbarung festhalten und eine definitive und bindende Erklärung über die Verfassung erst nach der zweiten Lesung abgeben zu können, weil sie nach §. 2 der Sächsischen Verfassungsurkunde gebunden sey, vor Abgabe einer solchen Erklärung die Zustimmung der Kammern einzuholen.

Auch die Königlich Hannöverische Regierung ist der Ansicht, daß die Verfassung Deutschland's rechtsgültig und heilbringend nur vollendet werden könne, wenn sie ihre Begründung finde im Wege einer freien Vereinbarung mit der Nationalversammlung im Sinne der Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April v. J., auf deren Grund die deutsche Nationalversammlung zusammengetreten sey, um das deutsche Verfassungswerk zwischen dem deutschen Volke und den deutschen Regierungen zu Stande zu bringen.

Der Königlich Würtembergische Bevollmächtigte äußert dagegen in seinem Schreiben vom 24. Februar d. J.:

„Die Königliche Regierung hat schon wiederholt ihre Bereitwilligkeit erklärt, den Beschluß anzuerkennen, welcher von der Nationalversammlung zu Frankfurt hinsichtlich der deutschen Verfassung wird gefaßt werden, und hält auch gegenwärtig daran fest.“

Der Senat der freien Stadt Frankfurt, Anhalt-Dessau und Köthen und Anhalt-Bernburg schließen sich dieser Ansicht an; die höchste Landesbehörde für das Herzogthum Lauenburg erklärt sich zwar mit den Grundsätzen, wie sie in erster Lesung der Verfassung angenommen worden, einverstanden, sieht sich jedoch, weil sie verpflichtet sey, keine Maaßregel zu vollziehen, durch welche die Anerkennung der Rechte des Königs von Dänemark, als regierenden deutschen Fürsten, in Zweifel gezogen werde, außer Stande, eine bestimmte Erklärung über die Beschlüsse der Nationalversammlung abzugeben.

Die Reichsversammlung hat die Vereinbarungstheorie, welche sich in den oben erwähnten Erklärungen mehr oder weniger entschieden geltend macht, schon zu wiederholtenmalen abgelehnt. Sich stützend auf die Berechtigung der Gesammtheit der Nation, welche Berechtigung selbst in den von der Hannöver'schen Regierung angezogenen Bundesbeschlüssen nicht bestritten worden ist, und im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Verhältnisse, welche einer Vereinbarung zwischen sämmtlichen Regierungen und Ständen der deutschen Einzelstaaten und der Reichsversammlung unüberwindliche Hindernisse in den Weg legen, wird die Reichsversammlung endgültig über die Verfassung beschließen.

Dieß schließt jedoch nicht aus, den Bedenken und Einwendungen der Regierungen volle Beachtung zu widmen. Eine Verständigung kann vielmehr nur erwünscht seyn, wenn damit der Verfassung selbst eine um so willigere Vollziehung gesichert werden kann.

Der Ausschuß hat diese Beachtung auch in vollem Maaße eintreten lassen. Schon ehe ihm die Erklärungen der Regierungen zugekommen waren, hatte er darnach gestrebt, eine schärfere Begrenzung der Befugnisse der Reichsgewalt gegen über den Einzelstaaten zu finden und die Besorgniß zu beseitigen, daß die Centralgewalt in der Beschränkung der Rechte der Einzelstaaten weiter gehen werde, als es der Charakter und Zweck des Bundesstaats erfordert. Die zu den einzelnen Artikeln vorgeschlagenen Aenderungen werden dieß bestätigen.

Wenn der Ausschuß anderen Vorschlägen und Einwendungen nicht beipflichten zu können glaubte, so geschah es nur in der Ueberzeugung, daß eine weitere Nachgiebigkeit in diesen Punkten die wesentlichen Grundlagen des Bundesstaats, und insbesondere die unentbehrliche Macht der Centralregierung in einer Weise schwächen würde, daß der Charakter des Bundesstaats dadurch vernichtet werde.

Der Ausschuß sieht sich in dieser Beziehung verpflichtet, den Vorwurf, welchen die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung dem in erster Lesung von der Reichsversammlung beschlossenen Verfassungsentwurfe macht, als enthalte derselbe „alles Andere eher, als einen Bundesstaat,“ als begründe derselbe einen unitarischen Staat, entschieden zurückzuweisen. Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung hat sich nicht veranlaßt gesehen, in einzelnen Punkten nachzuweisen, wo die Grenzen des Bundesstaates überschritten seyen, sie beschränkt sich auf jene allgemeine Behauptung. Wenn sie sich aber vorbehält, eine Grundlage in Aussicht zu stellen, worauf alle deutsche Staaten und alle ihre außerdeutschen Landestheile Platz finden', so scheint ihr eben ein völkerrechtliches Verhältniß, keineswegs ein Bundesstaat vorzuschweben, nach welchem letzteren die deutsche Nation schon im Jahr 1815 gestrebt, um dessenwillen sie hauptsächlich die Revolution des vorigen Jahres gemacht hat.

Der Bundesstaat erfordert eine Gesammtregierung, eine einheitliche Vertretung gegen Außen, eine einheitliche Vertretung im Innern in allen Gesammtangelegenheiten der Nation. Er beschränkt deßhalb die Unabhängigkeit der Bundesglieder und muß sie beschränken, insofern diese den verfassungsmäßigen Beschlüssen der Bundesgewalt Gehorsam zu leisten verpflichtet sind.

So sahen schon die vereinigten Fürsten und freien Städte im Jahr 1815 die Sache an, als sie auf dem Congreß zu Wien erklärten:

„Die deutsche Verfassung würde ihren festesten Bestand erst alsdann behaupten können, wenn ein gemeinsames Oberhaupt, welches dem deutschen Verband den ersten Rang unter den europäischen Nationen gegeben, an der Spitze der deutschen Verbindung dem von den Ständen des Bundes gemeinsam Beschlossenen die unverbrüchliche Vollziehung sichre, die Säumigen und Weigernden ohne Unterschied mit Nachdruck zur Erfüllung des Bundesvertrags anhalte, der Bundesjustiz schnelle und vollkommene Folge verschaffe, die Kriegsmacht des Bundes leite, und so im Innern und gegen Außen allen Staaten desselben, auch dem mächtigsten, als Beschützer, erster Repräsentant der deutschen Nation, der Verfassung als kräftigster Gerant, als deutscher Freiheit-Aegide sich darstelle.“

Man wird nicht behaupten können, daß die Fürsten damals so wenig, wie jetzt die meisten Regierungen einen unitarischen Staat angestrebt hätten.

Unter Zugrundlage unseres Verfassungsentwurfs bleibt den Einzelstaaten noch selbstständiges Leben genug, um sehr bald zu erkennen, daß sich die Verfassung unseres Bundesstaats sehr weit von der Verfassung eines Einheitsstaates unterscheidet. Daß sie aber einen Theil ihrer Hoheitsrechte opfern müssen, das müssen die Regierungen anerkennen, wenn es ihnen um die Einheit, Macht und Größe Deutschland's Ernst ist.

Abschnitt I. Das Reich.

Zusammenstellung des Entwurfs der Verfassung nach den Abstimmungen bei der ersten Lesung.	Vorschläge des Verfassungsausschusses für die zweite Lesung.
Artikel I.	**Artikel I.**
§. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet des bisherigen deutschen Bundes. Die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig und die Grenzbestimmung im Großherzogthum Posen bleiben der definitiven Anordnung vorbehalten.	

Mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse behält sich der Ausschuß vor, später eine definitive Fassung dieses Paragraphen in Vorschlag zu bringen, wobei es sich von selbst versteht, daß die Grenzbestimmung im Großherzogthum Posen durch die inzwischen erfolgte Feststellung der Demarcationslinie als definitiv erledigt zu betrachten ist.

Die Collectiverklärung von Preußen und anderen Regierungen (S. 21 der Beilage Nro. II. zum Protokoll der 177. öffentlichen Sitzung der Reichsversammlung vom 26. Februar d. J.) bemerkt über die Bezeichnung „Reich“ und „Reichsgewalt“:

„Die Benennung des Bundes wird dann der schließlichen Entscheidung nicht vorgreifen, wenn sie besagt, was wirklich geschaffen werden soll, wann demnach die Bezeichnung „Bundesstaat“ statt „Reich“, „Bundesgewalt“ statt „Reichsgewalt“ gebraucht wird.“

Hessen, Schleswig-Holstein und Nassau haben sich dieser Bemerkung nicht angeschlossen (S. 28 u. 33).

Auch der Ausschuß glaubte die vorgeschlagenen Bezeichnungen nicht aufnehmen zu dürfen, da der Ausdruck „Bundesstaat“ wohl den inneren theoretischen Charakter und die Verfassung des zu bildenden Staatskörpers anzeigt, sich aber nicht zu einer unmittelbaren, allgemein verständlichen Benennung dieses Staatskörpers eignet, während der Ausdruck „Reich“, in der Continuität unserer Geschichte begründet und den nationalen Ideen entsprechend, schon völlig in die Volksmeinung übergegangen, und nicht allein in den bereits publicirten Grundrechten aufgenommen, sondern auch durch die Anerkennung des Gesetzes vom 28. Juni v. J. von den Regierungen adoptirt worden ist.

In dem Schreiben des Bevollmächtigten der preußischen Regierung vom 23. Februar d. J. (S. 24) wird bemerkt, daß nach der Ansicht der königlich preußischen Regierung die Bestimmung darüber, welche Territorien den Bundesstaat bilden, erst dann formulirt werden könne, wenn festgestellt seyn werde, welche Länder Deutschland's dem Bundesstaate beitreten wollen.

Nach dem obigen Vorschlag des Ausschusses dürfte auf diese Bemerkung gegenwärtig nicht näher einzugehen seyn.

Artikel II.	**Artikel II.**
§. 2. Kein Theil des deutschen Reiches darf mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staate vereinigt seyn.	§. 2. Unverändert.
§. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältniß zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen.	§. 3. Unverändert.
§. 4. Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nichtdeutschen Lande in dem Verhältniß der Personalunion steht, muß entweder in	§. 4. Unverändert.

seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

Die österreichische Note bemerkt hinsichtlich der §§. 2 und 3: Man erinnere sich, daß dieselben in ganz Oesterreich, einschließlich der deutschen Lande, mit einem Schrei des Unwillens aufgenommen und in der Paulskirche selbst von vielen österreichischen Rednern und besonders von dem jetzigen Ministerpräsidenten in der 103 Sitzung die gegen jene Paragraphen sprechenden Gründe und Bedenken hervorgehoben wurden. Also Ausschließung der deutschen Lande Oesterreich's, mit andern Worten: „Verstümmelung Deutschland's, oder aber Lösung der so innig verbundenen und unter einander verwachsenen Bestandtheile Oesterreich's, welche fortan nurmehr der dünne Faden der Personalunion zusammenhalten soll."

Die Collectivnote enthält nur die Erklärung der betreffenden Bevollmächtigten, daß ihre Regierungen bereit seyen, in den Bundesstaat einzutreten; im Uebrigen läßt dieselbe diese Paragraphen unerörtert. Preußen bemerkt in der Note vom 16. Februar Seite 15 und in dem Schreiben vom 23. Februar Seite 24:

„daß das Verhältniß derjenigen Bundestheile, deren bestehende Verbindung mit außerdeutschen Staatskörpern besondere Modalitäten erfordere, erst dann geregelt werden könne, wenn die besonderen Bedingungen ihres Beitritts, welche Gegenstand weiterer Verhandlungen seyn müssen, festgestellt seyn werden. Sie halte für durchaus nothwendig, daß keine präjudiciellen Beschlüsse gefaßt werden, welche diese Einigung erschweren oder ausschließen."

Bayern erklärt zu diesen Paragraphen Seite 5541 des stenographischen Berichts:

„Die §§. 2 und 3 würden Oesterreich zum Austritt aus dem engeren deutschen Verbande nöthigen, und anderweitige Verwickelungen herbeiführen, daher ist ihre angemessene Beseitigung im Interesse des Gesammtvaterlands unerläßlich."

Die Königlich-Sächsische Regierung bemerkt zu diesen Paragraphen (S. 35):

„Da schon jetzt so viel feststehen dürfte, daß diese Paragraphen, wie sie dermalen gefaßt sind, auf die Verhältnisse Oesterreichs nicht passen, so wird es zunächst darauf ankommen, welche Vorschläge von dieser Seite gemacht werden dürften, und die Aufgabe dann seyn, eine Form zu finden, unter der Oesterreich beitreten könne."

Würtemberg in der Anlage zum Schreiben vom 4. März:

„Die §§. 2 und 3 und 4, betreffend das Princip der Personalunion, werden wegen Oesterreich nicht aufrecht erhalten werden können.

Denn wenn auch die Richtigkeit jenes Princips an und für sich nicht zu bestreiten ist, so sind doch die vorwaltenden besonderen Verhältnisse Oesterreichs's zu berücksichtigen und es wären die Nachtheile für Deutschland zu groß, wenn Oesterreich eines Grundsatzes wegen dem deutschen Bundesstaate nicht beitreten könnte, als daß an diesem Grundsatze starr festgehalten werden sollte."

Sachsen-Weimar erklärt Seite 41:

„Die §§. 2—4 haben eine sehr große Wichtigkeit für die Beziehungen Deutschland's zu Oesterreich, Holland, Dänemark und insbesondere zu dem Staatsverbande, in welchem Schleswig zu Holstein steht, dem einzigen Bande, wodurch jenes Land auf der Grundlage des jetzt bestehenden Staatsrechts an Deutschland gebunden ist. Will man nicht gleichsam auf einer tabula rasa ein neues Staatsgebäude aufführen, mit allen europäischen Verhältnissen brechen, einen allgemeinen europäischen Krieg herbeiführen: so scheint es sehr wünschenswerth, statt jener Paragraphen etwa folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Kein Theil des deutschen Reichs kann mit nicht deutschen Ländern in der Weise staatlich verbunden seyn, daß die Durchführung der verfassungsmäßig von der Reichsgewalt ausgehenden Bestimmungen der rechtsgültigen Verwerfung einer anderen Staatsgewalt unterliegen könnte; vielmehr ist, wo eine Verbindung deutscher mit nicht-deutschen Ländern vorkommt, in die Verfassung der ersteren bezüglich des gesammten Länder-Complexes eine Bestimmung aufzunehmen, welche die unbeschränkte Anwendung der deutschen Reichsverfassung in den deutschen Gebietstheilen sichert."

Auf die §§. 2 und 3 endlich hat folgende Stelle der Erklärung der Königlich-Niederländischen Regierung (S. 12 l. c.) Bezug:

„Da die Nationalversammlung rücksichtlich der jetzigen Lage des Herzogthums Limburg in seinen Beziehungen zu Deutschland Schwierigkeiten erhoben hat, deren Lösung diplomatischen Verhandlungen vorbehalten ist, so wünschen Seine Majestät Sich Glück, daß die preußische Regierung die ausnahmsweise Stellung dieses Herzogthums hat anerkennen wollen, indem sie dasselbe in gewissen Beziehungen auf dieselbe Linie mit Oesterreich und Dänemark gesetzt hat, woraus folgt, daß Limburg, welches einen integrirenden Theil des Königreichs der Niederlande ausmacht, niemals durch eine andere Verfassung als diejenige des Königreichs regiert werden kann, und daß Seine Majestät, Höchstwelche für dieses Herzogthum in die für Deutschland vorgeschlagene

Verbindung eines Bundesstaats nicht eintreten können, gerne einer weniger innigen und weniger engen Vereinigung beitreten werden, sowie eine solche gleichfalls durch die obgedachte Note vorgeschlagen wird, — indem die Verwirklichung dieses Projects die zu Frankfurt entstandenen Schwierigkeiten gänzlich aus dem Wege räumen und für das Herzogthum Limburg seine Beziehungen zu dem deutschen Bunde aufrecht erhalten würde, wonach dasselbe mit denjenigen Verpflichtungen bekleidet bliebe, welche der Bund seinen Mitgliedern auferlegte, um sich gegenseitig ihre Unabhängigkeit zu verbürgen und die innere und äußere Sicherheit der Bundesstaaten zu erhalten."

Nach sorgfältiger Erwägung der vorstehenden Bemerkungen und Vorschläge, glaubte der Ausschuß, an den von der Reichsversammlung mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommenen Beschlüssen nichts ändern zu sollen.

Die §. 2 und 3 enthalten nämlich keineswegs bloße theoretische Grundsätze, die man unbeschadet der Constituirung eines Bundesstaates aufgeben könnte; sie enthalten vielmehr die nothwendigen Bedingungen und Consequenzen desselben, wie dieß schon im Bericht zur ersten Lesung der Verfassung näher ausgeführt ist.

Das Entscheidende ist, daß ein Bundesstaat — ein Staatskörper mit einer ihm eigenthümlichen Verfassung — nur solche Mitglieder in sich schließen darf, welche ihm ganz und ausschließlich angehören, nicht zugleich einem anderen mit einer anderen Verfassung. Es würde ein unnatürliches, in sich selbst widersprechendes und für beide Staatskörper unerträgliches Verhältniß seyn, wenn einzelne, namentlich große Landestheile zu gleicher Zeit, als Theile eines uns ganz oder großentheils fremden Gesammtstaates, unter dessen Verfassung und Verwaltung, und als Theile des deutschen Bundesstaates unter des letzteren Verfassung und Gesammtregierung stehen sollten.

Schon die Auflösung des deutschen Reichs war großentheils dem Mißstande zuzuschreiben, daß sich einzelne Landesherren durch Erwerbung fremder, von der Reichsgewalt unabhängiger Staaten dem Reichsverbande entzogen, und als solche auch wider das Interesse des Reichs selbstständige Kriege führen und in die europäischen Verhältnisse eingreifen konnten. Das deutsche Reich verkam und zerfiel in dem Maaße, als es aufhörte ein wirklicher Bundesstaat zu seyn.

Die eigne Erfahrung wie die Natur der Sache lehrt uns deshalb, daß ein Bundesstaat nur solche Staaten in sich aufnehmen darf, welche nicht blos auf das Recht des Kriegs verzichten, sondern ihre ganze Vertretung gegen das Ausland in Allem was Krieg und Frieden, Staatsverträge, Bündnisse oder gesandtschaftlichen Verkehr betreffe, sammt der damit zusammenhängenden Gesetzgebung der Bundesregierung überlassen.

Hieraus folgt weiter, daß zwischen deutschen und nicht deutschen Ländern, welche dasselbe Staatsoberhaupt haben, die Gemeinsamkeit der Regierung, der Volksvertretung, des Heerwesens und der auswärtigen Politik ausgeschlossen werde. Dieß ist mit hinreichender Klarheit in den §§. 2 und 3 ausgedrückt; eine andere Fassung derselben, ohne Aenderung des wesentlichen und unabweisbar nothwendigen Inhalts, würde nur den Wortlaut ändern und auf einen Schein hinauslaufen, der weder würdig seyn noch den geringsten reellen Erfolg haben würde.

Der Vorschlag von Sachsen-Weimar fand im Ausschusse nicht die genügende Unterstützung, da die Verfügung, daß in der Verfassung eines mit nicht-deutschen Ländern verbundenen Deutschland's eine Bestimmung aufzunehmen sey, welche die unbeschränkte Anwendung der deutschen Reichsverfassung in den deutschen Gebietstheilen sichere, entweder selbst nur eine Anwendung jener einfachen Bestimmung seyn, oder als ein leeres Wort in der Luft stehen würde.

§. 5.	§. 5.
Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.	Unverändert.

Die Collectivnote bemerkt: es werde angenommen, durch das Wort "Abgesehen" habe ausgedrückt werden sollen, daß es nicht die Meinung sey, durch einseitige Willenserklärungen Deutschland's bereits bestehende Verträge oder Rechte aufzuheben, die nur durch Verhandlungen aufgehoben werden können.

Da eine Abänderung nicht vorgeschlagen ist, so wird es genügen, auf den zur ersten Lesung erstatteten Bericht zu verweisen.

Artikel III.

§. 6.

Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Artikel I.

§. 6.

Unverändert.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 7.

Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschland's und der einzelnen deutschen Staaten ausschließlich aus.

Die Reichsgewalt stellt Gesandte und Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, so wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

Artikel I.

§. 7.

Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschland's und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, so wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

Da die Reichsgewalt ausschließlich die völkerrechtliche Vertretung Deutschland's und der einzelnen Staaten ausüben soll und die Rücksicht auf die handelspolitische Einheitlichkeit Deutschland's es nothwendig erscheinen läßt, daß nur Consuln des Reichs die deutschen Handelsinteressen vertreten, so schien statt des in erster Lesung angenommenen Satzes „die Reichsgewalt stellt Gesandte und Consuln an“ der Ausdruck „die Reichsgesandten und die Consuln“ angemessener. In diesem Sinne ist auch bereits bei der ersten Lesung im Abschnitt vom Reichsoberhaupt §. 76 (7) formulirt worden.

Die Collectivnote vom 20. Februar d. J. spricht zwar die Erwartung aus, daß den Einzelstaaten das Recht verbleiben werde, Consuln im Auslande anzustellen, mit der Beschränkung, daß, wenn die Reichsgewalt an demselben Orte Consuln anstelle, diejenigen der Einzelstaaten denselben unterzuordnen oder auf Verlangen der Reichsgewalt zurückzuziehen seyen.

Das Interesse der einheitlichen Vertretung Deutschland's im Auslande schien indessen so überwiegend und das Bedürfniß besonderer Consulate der Einzelstaaten, welches nur bei nicht zu unterstellender Nachlässigkeit der Reichsregierung eintreten könnte, so außer aller Wahrscheinlichkeit, daß der Ausschuß auf jenen Vorschlag nicht eingehen zu dürfen glaubte.

§. 8.

Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

§. 8.

Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

Nach der Meinung Sachverständiger empfiehlt die in den Motiven zum vorigen Paragraphen erwähnte Rücksicht die Aufnahme des zweiten Absatzes dieses Paragraphen, welcher bei der ersten Lesung verworfen worden ist.

Der dritte Absatz ist nach dem Vorschlag der erwähnten Collectivnote und der Note der Königlich Sächsischen Regierung vom 23. Februar aufgenommen worden. Dieß schien angemessen, weil es sowohl für die Einzelstaaten als für die Reichsgewalt von Wichtigkeit seyn wird, durch Bevollmächtigte in Communication zu treten, während auf der anderen Seite kein Interesse dadurch gefährdet wird, und die Institution des Reichsraths die Bevollmächtigten nicht ersetzt, da theils in demselben nicht alle Staaten als einzelne vertreten sind, theils der Reichsrath officiell nur als Collegium mit der Reichsgewalt in Verbindung kommt. Die Rücksicht auf die Vervielfältigung der Beamten und dadurch entstehende Kostenvermehrung kann hierbei nicht in Anschlag kommen, da die Mitglieder des Reichsraths zugleich als Bevollmächtigte bestellt werden können.

§. 9.	§. 9.
Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen. Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.	Unverändert.
§. 10.	§. 10.
Alle nicht rein privatrechtlichen Verträge, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.	Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Die ersten Worte dieses Paragraphen schienen das was auszudrücken war, genauer zu bezeichnen.

Die Königlich Sächsische Regierung wünscht den Ausdruck „Reichsinteresse“ mit „Reichscompetenz“ zu vertauschen. Der Ausschuß glaubt jedoch diese Aenderung nicht befürworten zu können, da der Reichsgewalt die Befugniß zustehen muß, Verträge zu verhüten, durch welche das Reichs interesse gefährdet wird. Dieses Interesse ist es, welches die Competenz der Reichsgewalt bestimmt.

Artikel II.	Artikel II.
§. 11.	§. 11.
Der Reichsgewalt steht ausschließlich das Recht des Krieges und Friedens zu.	Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Rech des Krieges und Friedens zu.

Diese Wortstellung, die auch in den folgenden Paragraphen beibehalten ist, schien entsprechender.

Artikel III.	Artikel III.
§. 12.	§. 12.
Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschland's zur Verfügung.	Unverändert.

Der Ausschuß hat die frühere Fassung unverändert beibehalten. Sowohl die Collectivnote (S. 21), als die Erklärungen Sachsen's (S. 35) und Würtemberg's, haben Aenderungen orgeschlagen, welche beide den Zweck haben, das Recht der Verfügung näher zu bestimmen und zu begrenzen. „Im Kriege oder in Fällen nothwendiger Sicherheitsmaßregeln im Frieden steht der Bundesgewalt die gesammte bewaffnete Macht Deutschland's zur Verfügung“, lautet der erste Vorschlag, dem sich die Königl. Würtembergische Erklärung anschließt. Den Fall der Kriegsgefahr und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Innern will Sachsen angegeben wissen. — Wenn es gleich keinem Zweifel unterliegt, daß dies wesentlich die Fälle seyn werden, in denen das Reich über die bewaffnete Macht zu verfügen hat, so schien es doch keineswegs passend, ausdrücklich diese und nur diese zu nennen. Sowohl für das Verhältniß der Reichsgewalt zu den Regierungen der Einzelstaaten, wie für ihre Stellung zu den auswärtigen Mächten ist es von Wichtigkeit, daß sie nicht jede Verfügung mit Bezug auf eine solche ausdrückliche Bestimmung der Verfassung zu rechtfertigen nöthig hat; es muß ihr freistehen, ohne im Voraus über die Motive Rechenschaft abzulegen, diejenigen Vereinigungen oder Verlegungen von Truppen vorzunehmen, welche sie nach Lage der allgemeinen politischen Verhältnisse für nothwendig erachtet. Dem Recht und der Macht der Reichsgewalt würde durch eine entgegengesetzte Bestimmung Abbruch geschehen, ohne daß den Einzelstaaten ein erheblicher Vortheil daraus erwüchse. Was ihnen von Wichtigkeit seyn kann, ist durch §. 14 aufrecht erhalten.

§. 13.

Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Der Reichsgewalt steht es zu, die Größe und Beschaffenheit derselben zu bestimmen.

Diejenigen Staaten, welche als Contingent weniger als 6000 Mann stellen, geben in Beziehung auf das Heerwesen ihre Selbstständigkeit auf, und werden in dieser Beziehung entweder unter sich zu größeren Ganzen verschmolzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, oder insofern diese Verschmelzung nicht für angemessen befunden wird, einem angrenzenden größeren Staate angeschlossen. In beiden Fällen haben die Landesregierungen dieser kleineren Staaten keine weitere Einwirkung auf das Heerwesen, als ihnen von der Reichsgewalt oder dem größeren Staate ausdrücklich übertragen wird.

§. 13.

Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

Der zweite Satz des ersten Absatzes ist mit Rücksicht auf die Bemerkungen mehrerer Regierungen abgeändert worden. Mit Recht hat Sachsen darauf hingewiesen (S. 35), daß die der Reichsgewalt früher beigelegte Befugniß, die Größe und Beschaffenheit der Landmacht zu bestimmen nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung ausgeübt werden könne. Die Collectivnote sagt bestimmter (S. 21): „deren (der Landmacht) Stärke und Beschaffenheit durch eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche bundesgesetzliche Wehrverfassung festgesetzt werden wird.“ Hieran schließt sich der neue Vorschlag des Ausschusses an. Nachdem die allgemeine Wehrpflicht eingeführt worden ist, hat das Gesetz über die Wehrverfassung, welches §. 17 ausdrücklich ankündigt, und auf welches hier schon Bezug genommen werden kann, näher zu bestimmen, wie mit Rücksicht auf dieselbe das Reichsheer sich bildet, welche Altersklassen das erste, zweite Aufgebot u. s. w. ausmachen. Es bedarf also keiner besonderen Befugniß für die Reichsgewalt, die Größe des Heeres festzusetzen; diese ergiebt sich vielmehr, je nachdem bestimmte Altersklassen ganz oder theilweise in den activen Dienst gezogen werden. Daß der Reichstag dann mit der Bewilligung der Kosten, welche aus einer Verwendung größerer Theile der Landmacht zum Wehrdienst erwachsen, zugleich die Entscheidung über die Stärke des activen Reichsheeres hat, versteht sich von selbst.

In dem zweiten Absatz war der Ausschuß schon vor dem Eingang der Bemerkungen verschiedener Regierungen von der früheren Fassung abgegangen. Die Bezeichnung nach Contingenten war aufgegeben, da sie keinen richtigen, für alle Zeiten gleichmäßigen Maßstab darbietet; statt der Procente der Bevölkerung wird man in Zukunft eben bestimmte Altersklassen zum Dienste berufen, und nur die Zahl der Bevölkerung kann demnach als Anhalt für bestimmte Festsetzungen dienen. Dasselbe hat die Königlich Sächsische Erklärung bemerkt (S. 36) und die Collectivnote (S. 21) vorgeschlagen, die Zahl von 250,000 Einwohnern zur Norm zu nehmen. Der Ausschuß darin mit der Würtembergischen Note übereinstimmend, hat aber die doppelt so hohe Anzahl annehmen zu müssen geglaubt. Nur Staaten von einer Bevölkerung über 500,000 Seelen werden im Stande seyn, vollständige Truppenkörper, welche die verschiedenen Waffengattungen vereinigen, zu stellen, und nur solche können als selbstständige Glieder des Reichsheeres angesehen werden. — Was die Bestimmungen über die Truppen der kleineren Staaten betrifft, so schließt sich der neue Vorschlag an den der Collectivnote an: „Diejenigen Staaten, welche weniger als 250,000 Einwohner haben, sind durch die Bundesgewalt zu größeren militärischen Ganzen zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen. Ueber die Bedingungen solcher Zusammenlegung haben sich die betreffenden Regierungen unter Vermittelung und Genehmigung der Bundesgewalt zu vereinbaren.“ Aus der früheren Fassung beibehalten ist der Satz, daß die zusammengelegten Truppenkörper mehrerer kleiner Staaten unmittelbar unter der Leitung der Reichsgewalt stehen sollen. Dagegen sind von Sachsen (S. 36) Bedenken erhoben; doch schien auf diese Weise leichter und besser eine wahre militärische Ausbildung erreicht zu werden, als wenn die unter sich vereinigten kleineren Staaten selbstständig für sich blieben. Ein Uebertragen von Specialgeschäften, die man überhaupt von der Reichsregierung ferne halten müsse, schien in diesem Fall um so weniger Anstand finden zu können, da das Reichsministerium des Krieges deren schon in der ihm zustehenden Sorge für die Reichsfestungen hat. Dem Wunsche Sachsen-Weimar's (S. 42), daß der freien Vereinbarung der Staaten hier möglichst viel überlassen werde, schien durch den Schlußsatz genügend entsprochen zu seyn. Durch die vorbehaltene Genehmigung der Reichsgewalt aber ist vorgesehen, daß eine solche Angelegenheit nicht durch bloßes Abkommen eines kleineren Staates mit einem größeren erledigt werden kann; es war gewiß sehr bedenklich, wenn in der früheren Fassung es dem letzteren überlassen war, welches Maaß von Einwirkung auf das Heerwesen er dem kleinen überlassen wolle. Auf der

anderen Seite wollte man aber auch nicht wie früher durch Aufstellung einer besonderen Bedingung die Anschließung kleinerer Staaten an die größeren erschweren; in vielen Fällen wird eine solche leichter und vortheilhafter seyn, als die Vereinigung mehrerer kleinen Staaten unter einander, und dem Reich, dessen Heer aus der gesammten Landmacht aller Staaten besteht, kann daraus niemals ein Nachtheil erwachsen.

§. 14.

Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Gesetze und Anordnungen des Reiches zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach §. 13 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

Die Collectivnote (S. 21) wünscht statt dieses Paragraphen folgende Bestimmungen: „Die Bundesgewalt hat in Betreff des Heerwesens die allgemeine Gesetzgebung und überwacht die Durchführung dieser so wie der §. 13 genannten Wehrverfassung in den einzelnen Staaten durch regelmäßige Inspectionen. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Bundesgesetze, der Wehrverfassung und in den Grenzen der nach §. 13 abgeschlossenen Vereinbarung zu; sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht nach §. 12 für den Dienst des Bundes in Anspruch genommen wird.“ Dem schließt sich die Königlich Würtembergische Erklärung an. — Die Bezeichnung „allgemeine Gesetzgebung“ schien zu unbestimmt und dem Wesen der Sache nicht entsprechend. Der Ausschuß hat die ganze Gesetzgebung über das Heerwesen der Reichsgewalt beilegen wollen und hat dies hier wie an anderen Orten bei dieser zweiten Revision dadurch noch deutlicher gemacht, daß er das Wort „ausschließlich“ hinzugefügt hat. Auch die Organisation hat er geglaubt nicht weglassen zu dürfen, da nicht alle gemeinsamen Einrichtungen im Heerwesen auf dem Wege der Gesetzgebung zu treffen seyn werden. Die Ueberwachung durch regelmäßige Inspektionen schien mehr nur einzelne bestimmte Acte, wie zur Zeit des Bundes, zu bezeichnen, während die fortdauernde Controle andeutet, daß die Oberaufsicht permanent seyn soll, daß Generalinspekteure der einzelnen Waffen oder Truppentheile in jedem Augenblick thätig seyn können. — In dem zweiten Absatz ist mit Beziehung auf §. 13 ein kleiner Zusatz nach der Collectivnote aufgenommen worden. Der letzte Vorschlag derselben mußte dagegen mit der Ablehnung des zu §. 12 gemachten Antrages fallen.

§. 15.

In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15.

Unverändert.

Die Collectivnote (S. 21) schlägt für diesen Paragraphen folgende Fassung vor: „Der von der Bundesgewalt ernannte Feldherr und diejenigen Generale, welche von diesem zum selbstständigen Commando einzelner Corps bestimmt werden, so wie die Gouverneure, Commandanten und höheren Festungsbeamten der Bundesfestungen leisten dem Bundesoberhaupt und der Bundesverfassung den Eid der Treue.“ Die Königlich Bayerische Note „wünscht die Verpflichtung deutscher Truppen specieller Vereinbarung vorbehalten.“ Die Königlich Sächsische hält die Verpflichtung auf die Reichsverfassung für genügend, „indem damit auch die gegen den Träger der Reichsgewalt, er sei wer er wolle, einbegriffen sey.“ Die Königlich Würtembergische wünscht nur die Worte „an erster Stelle“ fortgelassen. Der Ausschuß glaubt die früher beliebte Fassung dieses Paragraphen von Neuem empfehlen zu müssen. Wenn hinfort in jedem Deutschen das Gefühl, dem großen Vaterlande und nicht bloß seiner engeren Heimath anzugehören, lebendig seyn soll, so gewiß dann am meisten, wenn er unter den Waffen jeden Augenblick bereit seyn soll, für dasselbe Leib und Leben einzusetzen; und in der Reichsverfassung, auf die er sich verpflichtet, in der Person des Reichsoberhauptes wird es ihm anschaulich und gegenwärtig seyn, daß er vor Allem ein deutscher Kriegsmann ist.

§. 16.

Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem gesammten Reiche zur Last.

§. 16.

Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

Die Veränderung des in der ersten Lesung angenommenen „dem gesammten Reich" bedarf keiner Erläuterung. Die Bemerkungen der Königlich Sächsischen Note (S. 36) finden bei §. 53 ihre Erledigung.

§. 17.	**§. 17.**
Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.	Unverändert.
§. 18.	**§. 18.**
Die Ernennung der Generale geschieht auf Vorschlag der Einzelregierungen durch die Reichsgewalt. Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden selbstständigen Corps, so wie das Personale der Hauptquartiere dieser Armeen und Corps.	Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen. Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber. Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, so wie das Personale der Hauptquartiere.

Der Ausschuß hat in der vorgeschlagenen Fassung der beiden ersten Sätze dieses Paragraphen dasjenige zu formuliren gesucht, was von den Regierungen fast einstimmig gewünscht worden ist. Nur die Königlich-Bayerische Note (S. 5541 des stenographischen Berichts) wünscht diesen ganzen Paragraphen gestrichen, „da sich die Bestimmungen der noch in Kraft stehenden deutschen Kriegsverfassung in der Erfahrung als vollkommen ausreichend erwiesen haben." Die in den früheren Paragraphen aufgenommenen Bestimmungen machen es unmöglich bei derselben zu beharren.

§. 19.	**§. 19.**
Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen anzulegen und, in so weit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären. Die Reichsfestungen werden auf Reichskosten unterhalten.	Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, in so weit die Sicherheit des Reichs es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären. Die Reichsfestungen werden auf Reichskosten unterhalten.

Die Worte „und Küstenvertheidigungswerke" sind auf die Erinnerung mehrerer Regierungen hier mit eingefügt.

§. 20.	**§. 20.**
Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaat gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten, noch Kaperbriefe auszugeben. Die Bemannung der Flotte bildet einen Theil der gesetzlich festgestellten Wehrmacht; sie ist jedoch unabhängig von der Landmacht. Diejenigen Staaten, welche Mannschaft für die Flotte stellen, erfüllen dadurch einen Theil der ihnen obliegenden Wehrpflicht.	Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben. Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht. Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reich und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz. Die Ernennung der Officiere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenalen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Behörden bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Während die in dem zweiten Absatz des Paragraphen vorgenommene Aenderung nur eine richtigere Fassung des in erster Lesung beschlossenen enthält, ist der dritte Absatz auch seinem Inhalte nach umgearbeitet worden. Es mußte die Art und Weise, wie die deutsche Kriegsflotte künftig zu bemannen seyn wird, für die Reichsgesetzgebung offen gehalten werden. Es war aber schon jetzt darauf Bezug zu nehmen, daß die Mannschaft, welche aus einem deutschen Staate zur Kriegsflotte gestellt wird, im Interesse der deutschen Marine auf die von demselben zu haltende Landmacht in Abrechnung gebracht werde, daß dieß jedoch nur der Zahl nach und zu Gunsten der Wehrpflichtigen geschehen dürfe, nicht aber in Beziehung auf die Kosten, die dem betreffenden Staate aus der Stellung und Haltung seiner vollständigen Truppenzahl für den Landdienst entstehen würden. Denn die Marine wird unmittelbar vom Reiche unterhalten, welches also in diesem Falle einen Theil der Kosten, die dem einzelnen Staat für die bewaffnete Macht obliegt, übernimmt und dafür eine Ausgleichung zu beanspruchen hat.

Artikel IV.

§. 21.

Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) sind der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen; sie unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Artikel IV.

§. 21.

Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

Nach der Bemerkung der Collectivnote, daß der Ausdruck „Mündungen der Flüsse" näher zu bestimmen seyn dürfte, schien es angemessen, diese Bestimmung, die ohne Zweifel bei den verschiedenen Flüssen verschieden ausfallen wird, einem besonderen Reichsgesetz vorzubehalten.

§. 22.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 22.

Unverändert.

§. 23.

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den die Schifffahrtsanstalten benutzenden Schiffen und deren Ladungen erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 23.

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Der Collectivnote gegenüber, welche §. 21 die Worte „und deren Ladungen" weglassen will, haben Hamburg und Bremen gewünscht, dieselben beibehalten zu sehen. Gegen die Besorgniß, als könnte unter der Form dieser Abgaben „von den Ladungen" Eingangszölle von den betreffenden Staaten erhoben werden, wird man in der der

Reichsgewalt zustehenden Genehmigung des Tarifs, hinreichende Beruhigung finden dürften. Verschiedene Tarifirung für verschieden beladene Schiffe, je nachdem sie in Ballast, mit Ladungen von großem Volumen und geringem Werth oder umgekehrt kommen, will die Collectivnote keineswegs ausschließen, so daß im Wesentlichen die Meinung derer, die jene Worte belassen und derer, die sie streichen wollen, zusammenfällt. Der Ausschuß glaubte durch eine kleine Veränderung des Paragraphen die Bedeutung jener Abgaben noch bestimmter an den Zweck knüpfen zu müssen, für welchen sie erhoben werden, um damit auch den Worten „und deren Ladungen" eine schärfere Umgrenzung zu geben.

§. 24.

In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichscasse.

§. 24.

Unverändert.

Die Collectivnote (pag. 21) empfiehlt, nicht durch die Bestimmung, daß solche Mehrabgaben in die Reichscasse fließen sollen, den Reiz zur Anordnung solcher Mehrabgaben in die Verfassung zu legen; das Reichsgesetz welches sie verordne, könne darüber Verfügung treffen. Der Ausschuß konnte sich nicht überzeugen, daß in dieser Befugniß für die künftige Reichsgesetzgebung oder Reichsregierung mehr ein verführerischer Reiz, als in der hohen Wichtigkeit gerade dieser Competenz eine Mahnung zu ernstlichster Erwägung und behutsamer Entscheidung seyn würde. Es schien vielmehr heilsam, gleich von Anfang her die Reichsgewalt mit denjenigen Befugnissen auszustatten, welche für die handelspolitische Entwickelung Deutschlands erforderlich sind und welche auch dem Ausland die Ueberzeugung gewähren, daß hinfort auch im Handel Deutschland ein und dasselbe Interesse zu verfolgen gedenkt. Es versteht sich von selbst, daß mit dieser Competenz der Reichsgewalt weder für noch wider das System der Differentialzölle eine Entscheidung ausgesprochen seyn soll.

Daß die Anordnung solcher Mehrabgaben nur auf Grund eines Reichsgesetzes geschehen könne, ist auf Anlaß der Collectivnote für diesen Paragraphen und §. 28 ausdrücklich an der betreffenden Stelle (§. 108, 3) aufgenommen.

Artikel V.

§. 25.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die für Schiffe oder Flöße fahrbaren Flüsse und die Mündungen der in dieselben fallenden Nebengewässer, über die dem allgemeinen Verkehr dienenden Kanäle und Seen, über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf diesen Wasserstraßen, so wie über alle Verhältnisse, welche darauf von direktem Einflusse sind.

Artikel V.

§. 25.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

Schon bei der ersten Discussion des Verfassungsentwurfs sind von vielen Seiten Bedenken gegen die von dem Verfassungsausschuß und noch mehr gegen die von dem volkswirthschaftlichen Ausschuß vorgeschlagene und schließlich mit geringer Majorität angenommene Fassung vorgebracht worden. Die Gesetzgebung des Reichs, auf alle für Schiffe oder Flöße fahrbaren Flüsse, die in großer Zahl in den Einzelstaaten sich finden, einen bedeutenden Theil des Gebiets derselben ausmachen und in der verschiedenartigsten Beziehung für die Interessen derselben von Wichtigkeit sind, auszudehnen, mußte bei näherer Erwägung bedenklich seyn; der Zusatz: „so wie über alle Verhältnisse und Abgaben welche darauf von directem Einflusse sind" griff noch tiefer in die mannigfaltigen, oft ganz örtlichen und eigenthümlichen Zustände, z. B. das Deichwesen der Marschländer, ein, und könnte die Reichsgewalt in Angelegenheiten verwickeln, welche ihrer Competenz fern bleiben müssen. Freilich war nur das Recht der Gesetzgebung verliehen; allein eben die Unbestimmtheit des Ausdrucks erregte neue Zweifel, und jedenfalls müßte dasselbe bei den verschiedenen Flüssen auch eine ganz verschiedene Bedeutung haben. Wenn es unzweifelhaft war, daß über die mehrere Staaten durchströmenden (die sogenannten conventionellen) Flüsse, das Reich die Gesetzgebung in allen wichtigen Beziehungen ausüben müsse, und nur die Regelung gewisser örtlicher Verhältnisse den Einzelstaaten zu überlassen sey, so konnte bei den Flüssen, die einem und demselben Staate angehören (den sogenannten privativen), die Meinung offenbar nur die seyn, gewisse allgemeine Verhältnisse des Schifffahrtsbetriebs und dergleichen, durch die Reichsgesetzgebung ordnen zu lassen. Denselben Ausdruck in beiden Verhältnissen zu gebrauchen, war also nicht gerechtfertigt.

Die ausführlichste und gründlichste Beurtheilung des Paragraphen hat in dieser Beziehung die hannöver'sche Denkschrift: „Bemerkungen gegen die Beschlüsse der deutschen Reichsversammlung über Flüsse, Canäle und Seen ꝛc." gegeben. Die von ihr vorgeschlagene Fassung hat mit geringen Veränderungen in die Collectivnote sich angeeignet (pag. 21): „die Bundesgewalt allein hat die Gesetzgebung über den Schifffahrtsbetrieb und über die Flößerei auf denjenigen Flüssen, Canälen und Seen, welche mehrere deutsche Staaten im schiffbaren oder flößbaren Zustande durchströmen oder begrenzen. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze. Sie hat die Oberaufsicht über die oben bezeichneten Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse." Es steht ihr zu, zum Schutze des Reichs oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs die einzelnen Staaten zu gehöriger Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit jener Wasserstraßen und Flußmündungen anzuhalten. Die Wahl der Verbesserungsmaaßregeln und deren Ausführung verbleibt den einzelnen Staaten. Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist nach Maaßgabe der bundesgesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden. — Alle übrigen Flüsse, Canäle und Seen bleiben der Fürsorge der einzelnen Staaten überlassen. „Diese sind verpflichtet, innerhalb ihrer Grenzen die Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen zu erhalten und möglichst zu verbessern," fügt die hannöver'sche Denkschrift hinzu.

In ähnlicher Weise äussert sich Baden (pag. 25), während Bayern ganz im Allgemeinen diese und die folgenden Bestimmungen für zu weit gehend erklärt. Sachsen dagegen ist auch mit der ersten Fassung einverstanden.

Die Vergleichung des von dem Ausschusse gemachten neuen Vorschlags zeigt, wie weit derselbe auf diese Anträge glaubte eingehen zu dürfen. Derselbe hat vor Allem den Unterschied zwischen den conventionellen und privativen Flüssen angenommen; dort hat er das Recht der Gesetzgebung ganz allgemein gegeben, und nicht blos über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei, da die Verhältnisse des Flusses selbst, seiner Correction u. s. w. sich hiervon nicht wohl trennen lassen; bei den privativen Flüssen dagegen ist die Competenz der Reichsgewalt so beschränkt, daß sie nur allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben erlassen darf, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet. Hinzugefügt ist, daß sie das Recht habe, unter derselben Voraussetzung einzelne Flüsse den conventionellen gleichzustellen, — eine Bestimmung, welche nothwendig erschien, weil es einzelne privative Flüsse gibt, die in der That eine sehr hohe und allgemeine Bedeutung für das Reich haben oder erlangen können, z. B. die Eider, die Weichsel u. s. w. — Wegen der Erhaltung der Schiffbarkeit dieser gemeinsamen Flüsse ist auf ein Reichsgesetz verwiesen, und der betreffende Satz des §. 26 etwas verändert hier aufgenommen worden. Der Vorschlag der Collectivnote, daß die Wahl der Mittel der Unterhaltung der Schiffbarkeit und die Ausführung derselben, hier den Einzelstaaten ganz zu überlassen sey, dürfte sich in keiner Weise empfehlen, wie denn auch von Hamburg und Bremen bereits erhebliche Bedenken dagegen geltend gemacht worden sind (pag. 31). Nur die Erhaltung der privativen Flüsse, kann den betreffenden Staaten überlassen bleiben; doch war auch hier der Reichsgewalt die Befugniß beizulegen, daß sie nöthigenfalls dieselben dazu anhalten könne; auf dieselbe Weise wie es bei den Schifffahrtsanstalten am Meer §. 22 festgesetzt worden ist.

In wesentlicher Uebereinstimmung mit den hier festgehltenen Grundsätzen ist das Reichsministerium des Handels bei dem von ihm vorbereiteten Flußschifffahrtsgesetze zu Werke gegangen. Dasselbe würde seinen Boden verlieren, wenn von dem Rechte der Reichsgewalt etwas Weiteres aufgegeben werden sollte.

§. 26.

Alle deutschen Flüsse sind für deutsche Schifffahrt und Flößerei frei von Flußzöllen.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26.

Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen.

Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Wie und mit welchen Mitteln für die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit dieser Flüsse gesorgt werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

Der Ausschuß hat den ersten Satz so geändert, wie er jetzt gedruckt ist, weil durch den Beschluß der Nationalversammlung in der 127. Sitzung die Aufhebung der Flußzölle durch ein vom Reichsministerium des Handels vorzulegendes Gesetz geordnet werden soll. Die jetzige Fassung entspricht auch besser der Form und dem Wesen einer Verfassungsbestimmung. Einzelne Bedenken, welche gegen die Aufhebung der Flußzölle oder doch die Abschaffung aller Wasserwegegelder vom Großherzogthum Hessen (S. 29) und Sachsen-Weimar (S. 41) geltend gemacht worden sind, konnten den Ausschuß in seiner frühern Ansicht nicht irre machen; die meisten Regierungen sind dem Prinzip auch einfach beigetreten. Wenn Sachsen (S. 36) am liebsten gar keine Ausgleichung, Baden (S. 25) dagegen eine solche für die privativen Flüsse, die Collectivnote aber (S. 22), welche sich die Hannöverische Regierung in den „Notaten" (siehe S. 5628 d. sten. Ber.) mit dem Bemerken anschließt, daß auch für die Recognitionsgelder eine Entschädigung zu gewähren sey, das Anerkenntniß will, daß die Ausgleichung gleichzeitig mit der Aufhebung zu erfolgen habe, so glaubte der Ausschuß auch hier den angenommenen Satz unverändert lassen zu müssen. Die Gerechtigkeit einer billigen Ausgleichung bei den conventionellen Flüssen ist von der Versammlung anerkannt; die Modalität derselben wird das in Aussicht gestellte Reichsgesetz zu bestimmen haben; den Grundsatz weiter auszudehnen, kann aber kein Anlaß vorhanden seyn. — Der Ausschuß war auch der Meinung, daß es nicht die Absicht seyn könne, sich um kleine Abgaben zu bekümmern, die etwa auf dem obern Lauf der Flüsse von Holzflößen u. dgl. erhoben werden mögen, und für deren Aufhebung, wenn sie beschlossen würde, am Ende auch eine Entschädigung gefordert werden könnte; und er hat deßhalb auf den Rath sachverständiger Männer, den Satz wegen der Flößerei so gegeben, wie er jetzt steht. — Der früher angenommene dritte Absatz ist, wie schon vorher bemerkt, zum §. 25 gezogen worden.

§. 27.

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleußen- und dergleichen Gebühren in den an diesen Flüssen und den Mündungen der Nebenflüsse gelegenen Orten unterliegen der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reichs.

Es darf in Betreff dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht stattfinden.

§. 27.

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüssen erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten statt finden.

Es ist passend erschienen, nach dem Vorschlage der Hannöverschen Denkschrift, den die Collectivnote (S. 22) sich angeeignet hat, den §. 27 so abzuändern, daß diese Gebühren ebenso behandelt würden, wie die Schifffahrtsabgaben in den Seeuferstaaten (§. 23). Der Ausschuß wollte aber ebenso wie hier die Genehmigung, nicht bloß wie vorgeschlagen war, die Ueberwachung, der Reichsgewalt vorbehalten, da die Verhältnisse offenbar gleichartig sind und es nicht passend erscheint, in ähnlichen Fällen die Competenz der Reichsgewalt verschiedenartig zu bestimmen, was nur zu Undeutlichkeiten und Zweifel Anlaß geben könnte. — In dem zweiten Satze ist es noch bestimmter hervorgehoben, daß die Angehörigen der verschiedenen Staaten durchaus gleich behandelt werden sollen, wie es das Großherzogthum Hessen (S. 30) wünscht.

§. 28.

Flußzölle und Schifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladung nur durch die Reichsgewalt gelegt werden. Jedoch bleiben für dieselben bis zum Erlaß neuer Bestimmungen, oder bis zur weiteren Anordnung die gegenwärtigen fortbestehen.

§. 28.

Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

„Flußschifffahrtsabgaben" wurde zu größerer Deutlichkeit gesetzt, da es sich hier nur von diesen handelt. Der zweite Satz ist weggelassen, weil eine solche Uebergangsbestimmung nicht in die Verfassung zu gehören scheint, wie denn auch in den analogen Fällen (§. 24 und 33) etwas derartiges nicht aufgenommen worden ist.

Artikel VI.

§. 29.

Die Reichsgewalt hat über das gesammte deutsche Eisenbahnwesen das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht, so weit sie es zum Schutz des Reiches und im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs für nothwendig oder zweckmäßig erachtet.

Artikel VI.

§. 29.

Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, so weit es der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

Der Ausschuß muß daran festhalten, daß das Eisenbahnwesen wegen des innigen Zusammenhangs mit der Belebung des Verkehrs, mit der Beförderung der Civilisation und selbst nach seiner Bedeutung für das Heerwesen und die rasche Verfügung über Truppenkörper unter der Einwirkung der Reichsgewalt stehen muß. Die Thätigkeit derselben kann sich theils in der Oberaufsicht, theils in dem Gesetzgebungsrechte zur Erzielung der Gemeinsamkeit äußern. Die Collectivnote (S. 22) erkennt gleichfalls diese Nothwendigkeit an, sie scheint aber auch hier, wie in andern Punkten, mit Besorgniß auf die zu große Ausdehnung der Reichsgewalt zu blicken, und will, wie die hannoverische Denkschrift (S. 43), das Gesetzgebungsrecht des Reichs dadurch beschränken, daß sie die Anwendung desselben nicht von dem bloßen Ermessen der Reichsgewalt abhängig machen will und nicht beliebig auf alle Gegenstände auszudehnen gestattet. Auch Baiern besorgt, daß den von der Nationalversammlung angenommenen Beschlüssen bei §§. 29 u. 30 eine zum Einheitsstaate führende Ausdehnung zum Grunde liege und Sachsen (S. 40) fordert ebenso wie Würtenberg die Beschränkung des Gesetzgebungsrechts auf gewisse Gegenstände. Der Ausschuß hält die Besorgnisse der Regierungen zum großen Theile für ungegründet, schlägt aber nach wiederholter Prüfung, um schärfer die Zuständigkeit der Reichsgewalt zu begrenzen, nach der obigen Fassung vor:

1) die Oberaufsicht und Ueberwachung durch das Reich unbeschränkt, so weit der Schutz des Reichs oder das Interesse des Verkehrs dies fordert, auszusprechen;

2) in Ansehung der Gesetzgebung die Ausübung derselben nicht vom subjectiven Ermessen abhängig zu erklären, sondern durch die Worte: so weit es der Schutz rc. . . . erheischt objectiv die Befugniß festzustellen;

3) er verweist auf ein Reichsgesetz, welches die Gegenstände, auf die sich die Reichsgesetzgebung zu richten hat, bezeichnet, um die Einheit des deutschen Eisenbahnwesens herzustellen und die nothwendigen Einrichtungen zu treffen;

4) er giebt dem Reiche das Recht der Gesetzgebung, ohne die Landesgesetzgebung ganz auszuschließen, vielmehr mit der Richtung, daß die Reichsgewalt ermesse, wie weit sie nach den Bedürfnissen Gebrauch von ihren Befugnissen machen will.

§. 30.

Unter denselben Voraussetzungen hat die Reichsgewalt das Recht, Eisenbahnen anzulegen oder deren Anlage zu bewilligen, so wie vorhandene Eisenbahnen auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Die Benutzung der Eisenbahnen steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30.

Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reichs oder im Interesse des allgemeinen Verehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

Die Collectivnote (S. 19, 22) will der Reichsgewalt, eben so wie die hannöverische Denkschrift (S. 31) und die badische Note (S. 25) das Recht, Eisenbahnen anzulegen, nicht geben; nach der Erklärung von der königlichen Regierung von Sachsen (S. 40), soll dies Recht daran gebunden seyn, daß die Regierung des durch die Anlage getroffenen Einzelstaats die Ausführung derselben ablehnt. Die würtembergische Note hält den Betrieb der Eisenbahnen durch das Reich nicht für angemessen. Der Ausschuß kann nicht vorschlagen, von dem Beschlusse, der das Recht der Anlage von Eisenbahnen der Reichsgewalt gewährt, abzugehen, weil selbst in strategischer Beziehung die Anlage von Eisenbahnen im Reichsinteresse geboten seyn kann, weil Eifersucht und Widerstreit der Interessen von zwei Staaten die Anlage von Eisenbahnen, die im Reichsinteresse wichtig werden, eben so wie die Scheu vor den großen Kosten oder Widerstreben der Landesverfassung die Anlage von Bahnen zu vereiteln im Stande seyn würden. Nur glaubt der Ausschuß vorschlagen zu müssen, daß vor einer solchen Anlage der Versuch der Verständigung mit der Einzelregierung gemacht und die Anlage der Bahn auf Reichskosten nur eintreten soll, wenn der Einzelstaat die Anlage ablehnt. Man darf hoffen, daß eben die Aussicht, daß die Bahn doch angelegt wird, wenn auch der Staat widerstrebt, ihn eher bewegt, die Anlage zu übernehmen. Daß die Reichsgewalt, ehe sie sich zu solchen Anlagen entschließt, mit Vorsicht verfahren und manche (z. B. in der Schrift: „über gemeinsam materielle Interessen im deutschen Bundesstaate," Frankfurt 1848, S. 12) Bedenklichkeiten gegen Anlagen dieser Art erwägen wird, setzen wir voraus.

Um jeder Mißdeutung entgegen zu wirken, wurde bei dem Recht der Reichsgewalt, eine Eisenbahn zu benutzen beigefügt: für Reichszwecke, wohin z. B. der Fall der raschen, von den gewöhnlichen Bahnzügen unabhängen, Beförderung großer Truppenabtheilungen gehören kann.

§. 31.

Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reichs und das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 32.

Der Reichsgewalt steht die Gesetzgebung und Oberaufsicht über die den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden oder zum Schutze des Reichs nothwendigen Heer- und Landstraßen, in Gleichem über die Erhebung von Chaussee- und Weggeldern und ähnlichen Abgaben auf solchen Straßen zu.

§. 31.

Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reichs und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 32.

Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

Die Collectivnote (S. 22) schlägt vor, daß in §. 32 (ähnlich wie die hannöverische Denkschrift S. 40) zwar dem Reiche das Recht gegeben werde, zu verfügen, daß aus Reichsmitteln Canäle erbaut werden ꝛc., sie will aber die Anordnung der wasserbaulichen Werke nur nach vorgängiger Verständigung mit den betheiligten Regierungen erfolgen lassen; die Ausführung auf Bundeskosten, die Unterhaltung der neuen Anlagen soll den Einzelstaaten überlassen bleiben. Die baierische Note wiederholt auch hier die Besorgniß, daß unsere Beschlüsse zum Einheitsstaate führten, die badische Note (S. 25) bemerkt, daß durch das dem Reiche zugestandene Recht der Anlage von Landstraßen die Selbstständigkeit der Einzelstaaten zu sehr beschränkt würde, und die königlich sächsische Note (S. 40) will das Recht der Anlage von Landstraßen, Canälen u. A. der Reichsgewalt nur geben, wenn die Einzelregierung die Ausführung ablehnt. Die würtembergische Note will, daß die Anlegung der auf Reichskosten herzustellenden Land- und Wasserstraßen und deren Unterhaltung den einzelnen Staaten überlassen werde.

Wir beklagen, daß die Regierungen hier wieder, wie dies aus den Vorbemerkungen zur Collectivnote (S. 19) hervorgeht, von der übertriebenen Besorgniß geleitet werden, daß die Reichsregierung zu mächtig werden könnte, und insbesondere die Bestimmung, daß die Reichsgewalt selbst in den Einzelstaaten Unternehmungen, die das Reichsinteresse fordert, ausführen dürfte, als einen Widerspruch mit den monarchischen Verfassungen, mit den aus alter staatlicher Selbstständigkeit hervorgegangenen Zuständen Deutschland's betrachten wollten. Eine Ansicht dieser Art verkennt offenbar die Idee des Bundesstaats, welche in Deutschland durchgeführt werden muß, vergißt, daß auch in andern Bundesstaaten z. B. nach der neuen Schweizer Verfassung §. 21 die Bundesgewalt noch kräftiger ausgestattet ist, als die Nationalversammlung es that. Uns scheint, daß eine Reichsgewalt, die nicht ihre im Reichsinteresse getroffenen Anordnungen selbst auszuführen die Macht hat, nur von dem guten Willen der Einzelregierungen abhängt, mit allen Hindernissen aber zu kämpfen hat, welche die Eifersucht dieser Staaten in den Weg legen werden. Der Ausschuß, nach Erwägung aller Rücksichten, von dem Wunsche geleitet, daß den Einzelregierungen möglichst alle Befugniß überlassen werde, welche mit dem Zweck des Bundesstaats verträglich sind, schlägt der Nationalversammlung vor:

1) zu beharren, daß der Reichsgewalt auch das Recht übertragen werde, Landstraßen anzulegen, weil diese wichtigen Verkehrswege durch das Interesse des Reichs dringend geboten seyn kann.

2) Wir schlagen vor, das Recht der Anlage der in den Paragraphen bezeichneten Werke an das Ermessen der Reichsgewalt zu binden, so bald der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs die Anlage verlangt. Die Besorgniß, daß dadurch örtliche Interessen verletzt werden könnten, wird durch die Erwägung beseitigt, daß zur Bewilligung der hierzu nöthigen Summe die Zustimmung des Reichstags gehört, und bei dieser Berathung die verschiedenen Interessen genügend erwogen werden.

3) Das Gesetzgebungsrecht über die Landstraßen muß nach §. 33 der Reichsgewalt mit der Beschränkung gegeben werden, daß das Reichsgesetz die Gegenstände zu bestimmen hat, auf welche sich die Gesetzgebung des Reichs zu beziehen hat.

4) Für zweckmäßig, um die Beachtung der örtlichen Interessen zu sichern und das Widerstreben der Einzelstaaten zu beseitigen, wird es erachtet, wenn die Anordnung neuer Werke erst nach vorgängigem Benehmen mit der betheiligten Regierung erfolgen kann, wobei die Reichsgewalt unbeschränkt in ihrer Anordnung ist, wenn sie die Einwendungen des Einzelstaats nicht begründet findet.

5) Um das Interesse der Einzelregierung, der es möglich gemacht werden muß, selbst neue Werke auszuführen, mit dem Hauptinteresse zu vereinigen daß die Reichsgewalt die Hindernisse beseitigen wird, und selbst ihre Anordnungen ausführen kann, schlägt der Ausschuß vor, daß erst dann, wenn die Verständigung mit den Einzelregierungen nicht erzielt wird, die Reichsgewalt die neuen Werke ausführe. Auf diese Art ist es möglich, durch diese Verständigung zu bewirken, daß die Reichsgewalt nur etwa einen Theil der Kosten zur Anlage der neuen Werke übernehme; daß ferner für die Wahrung des Interesses des Einzelstaates so gesorgt werde, daß die Ausführung durch Beamte dieses Staats geschehe, und die Reichsgewalt nur die Aufsicht sich sichere.

6) Wir schlagen vor, den dritten Absatz des §. 32 wegzulassen, weil eine Vorschrift, die alle durch Fluß- und Kanalbauten gewonnenen Vorlandungen als Eigenthum des Reichs erklärt, ebenso die Eigenthumsrechte der Ufereigenthümer leicht verletzen, wie eine Masse kleinerer, zerstreut in Deutschland liegender, aus einigen Ruthen bestehender Flächen zu einem reichsunmittelbaren Lande, ohne allen wahren Nutzen für das Interesse des Reichs, machen würde.

Der vierte Absatz des §. 32 ist wegen seines Inhalts als besonderer Paragraph (§. 33) gefaßt.

§. 32.

Der Reichsgewalt steht das Recht zu, zum Schutz des Reichs oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs, Landstraßen zu bauen, Kanäle anzulegen, Flüsse schiffbar zu machen oder deren Schiffbarkeit zu erweitern.

Sie hat für die Unterhaltung der so gewonnenen Verkehrswege zu sorgen.

Die bei derartigen Fluß- und Kanalbauten gewonnenen Vorlandungen gehören dem Reich.

§. 33.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reichs oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel VII.

§. 33.

Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnenzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch außerdeutsche Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

Artikel VII.

§. 34.

Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge, dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

Die Collectivnote (S. 22), welcher auch die würtembergische Note beitritt, fordert daß die Ausgleichung der Besteuerungsverschiedenheiten dem Wegfall der Binnenzölle vorangehen soll. Die baierische Note will die Worte mit „Wegfall der Binnenzölle" weggelassen haben, insoferne hierunter auch die Uebergangsabgaben, welche im Zollverein bestehen, verstanden werden; die sächsische Note (S. 37) bemerkt, daß es nicht wohl möglich seyn wird, alle Binnenzölle sofort zu beseitigen, indem Uebergangszölle kaum zu entbehren seyn werden. Die hamburgische und bremische Note (S. 31) macht auf den Zusammenhang der Zollabgaben mit den Ausgleichungsabgaben aufmerksam und spricht die Erwartung aus, daß mit dem zur Einführung der Zollunion erforderlichen Gesetze gleichzeitig auch die im §. 34 vorbehaltene gesetzliche Bestimmung darüber werde erlassen werden.

Der Ausschuß fand es für zweckmäßig statt des Ausdrucks „Binnenzölle" **Binnengrenzzölle** zu setzen, um den wahren Sinn des §. 34 klar zu machen, der nur von den an den Grenzen der einzelnen Staaten erhobenen Zöllen spricht und nur diese als mit der Zolleinheit des Gesammtgebiets Deutschland's nicht zu vereinigenden Zölle zu beseitigen wünscht. Unnöthig dagegen schienen andere Zusätze, weil es nicht in die Verfassung gehören kann, die Voraussetzung auszusprechen, daß dem Wegfallen der Binnenzölle die Ausgleichung der Besteuerungsverschiedenheiten vorangehen, oder gleichzeitig geschehen muß. Es muß hervorgehoben werden, daß Deutschland, wenn der Bundesstaat gegründet wird, aus dem auf dem Vertragsverhältniß beruhenden Zollverein in einen durch das Gesetz gegründeten Zustand übergeht, in welchem Deutschland ein Zollgebiet bildet. Um aber dieß zu bewirken, bedarf es allerdings transitorischer Gesetze, welche auch das Verhältniß der Besteuerungsverschiedenheiten zu dem Wegfallen der Binnenzölle regeln werden, und wobei die einzelnen Staaten, deren Vertreter auf die Gesetzgebung einwirken, ihre Interessen geltend machen können.

§. 34.

Die Reichsgewalt hat ausschließlich die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, sowie über gemeinschaftliche Productions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Productions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, sowie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich seyn sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

Die badische Note (S. 25) findet es bedenklich, daß das Reich Produktions- und Verbrauchssteuern für sich einführen oder vorhandene an sich ziehen kann, indem die Last für die Gesammtheit nur auf diejenigen Staaten fallen würde, welche den Gegenstand produciren, bezüglich auf diejenigen, welche nun verhältnißmäßig mehr davon consumiren. Man wünscht daß der §. 35 weggelassen werde, um eventuell die Bestimmung so zu fassen, daß die gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchssteuern nur insoferne eingeführt werden können, als davon die sämmtlichen Staaten auf eine annähernde sich ausgleichende Weise getroffen werden. Die würtembergische Note wünscht, daß die Gemeinschaft jener Steuern nur insoweit eintrete, als alle Staaten dadurch annähernd gleichmäßig getroffen werden und zugleich eine billige Ausgleichung zwischen Staaten hinsichtlich ihrer daraus bezogenen Einnahmen herbeigeführt wird. Bayern bemerkt, daß die Bestimmung des §. 35 zu tief in die Rechte und den finanziellen Haushalt der einzelnen Staaten greift und daß die Erhebung solcher Steuern neben den in den Einzelstaaten bestehenden eine Zerrüttung des Finanzwesens der Einzelstaaten anbahnen, den Gewerbefleiß erschüttern und den Sonderhaushalt der Einzelstaaten durch den entstehenden Ausfall mit schweren Verwicklungen bedrohen würde. Der Ausschuß hat die Wichtigkeit der Frage, bei welcher die Verhältnisse des Südens und Nordens zur Sprache kommen, einer wiederholten Erwägung unterworfen. Bisher erfolgte die Ausgleichung der verschiedenen Interessen der Staaten des Zollvereins durch Verträge; in Zukunft muß die Gesetzgebung die Ausgleichung bewirken. Eine solche Gesetzgebung kann nur auf die sorgfältige Prüfung der Gutachen der Sachverständigen der verschiedenen Länder gebaut werden. Unverkennbar wirken die Productionssteuern so tief auf den ganzen Wohlstand einer Gegend und die Industrie ein, daß eine unvorsichtige Behandlung und Centralisirung des Steuersystems empfindliche Folgen für einzelne Staaten haben und den nothwendigen Schutz der Arbeit empfindlich gefährden könnten. Es läßt sich aber nicht in Abrede stellen, daß eine Ausgleichung der Interessen von Norden und Süden bei der Zolleinigung nothwendig ist und dann eine Zollgemeinschaft auch eine gewisse Gemeinschaft der Produktionssteuern erfordert. Die Mehrheit des Ausschusses, der nicht unbeachtet lassen darf, daß manche über das Verhältniß des Nordens und Südens geltend gemachte Ansichten auf Mißverständnissen beruhen, fand es aber nicht für nothwendig einen Zusatz deswegen in den §. 35 aufzunehmen, weil wir voraussetzen, daß die Gesetzgebung, welche in geeigneten Uebergängen vermittelnd einwirken muß, durch die Vertreter der verschiedenen Staaten genöthigt werden wird, allen Interessen, vorzüglich auch denen des Südens Rechnung zu tragen, sorgfältig insbesondere bei einigen Gegenständen, z. B. bei Salz, bei welchem selbst der Zusammenhang mit Viehzucht zu beachten ist, die Interessen der verschiedenen Staaten zu berücksichtigen, und weil ein Zusatz wegen seiner Allgemeinheit und Unbestimmtheit doch keinen erheblichen Werth haben könnte.

§. 35.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchs-Steuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des Budgets für die Ausgaben des Reichs

§. 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des ordentlichen Budgets für die

vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

Ausgaben des Reichs vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

Die Collectivnote wünscht eine andere Fassung des Paragraphen in der Art, daß der Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben unter den einzelnen Staaten vertheilt werde, der Bundesgewalt aber das Recht zustehe, von den Antheilen der Einzelstaaten die zur Bestreitung der Bundesausgaben nach Maaßgabe des Budgets zu leistenden Abgaben vorweg zu nehmen. Die baierische Note und im Wesentlichen mit ihr übereinstimmend die würtembergische und die hannöverische Note glauben, daß es genüge, wenn die Reichsausgaben nach gleichheitlichem Maasstabe auf die Einzelstaaten vertheilt und für die Einzahlung der Matrikularbeiträge Vorsorge getroffen wird. Die sächsische Note (S. 37) bemerkt, daß der von den Zollerträgnissen für die Reichsausgaben wegzunehmende Theil nicht eine allzu wandelbare von Jahr zu Jahr steigende und fallende Größe bilde, und empfiehlt, daß nur das ordentliche Budget als maaßgebend für das Theilungsverhältniß begehrt werde. Der Ausschuß kann nicht vorschlagen, den Paragraphen nach den Wünschen der Collectivnote umzuändern, da durch jene Note das, was wir unmittelbar auf die einfachste Weise anordnen, auf Umwegen geschehen soll. Wenn der Ertrag der Zölle und der gemeinschaftlichen Produktionssteuern folgerichtig nach dem Grundsatze der Zolleinheit als Gegenstand zu betrachten ist, aus welchem die Ausgaben des Reichs nach §. 50 (48) bestritten werden sollen, so rechtfertigt es sich auch, wenn die Reichsgewalt sogleich und zunächst an diesen Gegenstand sich hält, das Zahlungsmittel benützt und nur den Rest an die Einzelstaaten vertheilt. Wir schlagen jetzt aber vor, das ordentliche Budget, also das auf dem Reichstag in Beziehung auf die ständigen Ausgaben festgestellte Budget als Grundlage anzunehmen, wobei eine annähernd angenommene Summe in das Budget eingetragen wird, und die Einzelstaaten nach dem Theilungsmaaßstab ebenso annähernd auf die sie treffenden Summen rechnen können.

§. 37.

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Productions- oder Verbrauchs-Steuern für Rechnung des Staats oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37.

Unverändert.

Die baierische Note bemerkt, daß diese vorgeschlagene Bestimmung zu tief in die Rechte und den finanziellen Haushalt der Einzelstaaten eingreife, die badische Note (S. 25) findet ebenso, daß die Beschränkung der einzelnen Staaten Produktions- und Verbrauchssteuern für sich oder die Gemeinden einzuführen, grundlos sey, und daß es sich höchstens rechtfertigen lasse, hinsichtlich der Gegenstände, welche vom Auslande eingeführt werden und einen Nachzoll bezahlen, in den einzelnen Staaten Verbrauchssteuern einzuführen. Der Ausschuß konnte sich nicht veranlaßt sehen, eine Abänderung des §. 37 vorzuschlagen. Die Vorschrift bezieht sich nicht darauf, daß der Einzelstaat, wenn er z. B. einer Gemeinde einen Octroi bewilligen will, erst die Zustimmung der Reichsgewalt einzuholen hat, sondern nur darauf, daß die allgemeine Gesetzgebung festsetze, auf welche Gegenstände die Einzelstaaten Verbrauchssteuern auflegen dürfen, weil solche Steuern leicht Binnenzölle enthalten oder die Grundsätze der nothwendigen Zolleinheit und Steuergemeinschaft vereiteln könnten. Auch hier werden die Interessen der Einzelstaaten bei Berathung des bezüglichen Gesetzes gehörig abgewogen werden können und innerhalb der durch die allgemeine Gesetzgebung gezogenen Schranken ist jeder Einzelnstaat frei, wenn er z. B. einer Gemeinde einen Octroi bewilligt. Auf ähnliche Art fordert auch die Schweizer Bundesakte §. 32, daß jeder Canton seine Gesetze und Anordnungen über Verbrauchssteuern der Bundesbehörde zur Gutheißung vorlege.

§. 36.

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38.

Unverändert.



Die Hamburgische und Bremische Note (S. 31) wünscht zwar, daß statt „Reichsgrenze“ Reichszollgrenze gesetzt werde; da sie jedoch diese Bemerkung nur in Berücksichtigung des zu §. 33 vorgeschlagenen Vorbehalts macht, und dieser Zusatz nicht angenommen werden soll, so erledigt sich die Bemerkung von selbst.

§. 38.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze.

§. 39.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Um das Verhältniß, in welchem die Landesgesetzgebung, die wir in Beziehung auf Handel und Schifffahrt nicht ganz ausschließen wollen, zur Reichsgesetzgebung stehen soll, schlagen wir vor: Recht der Gesetzgebung zu setzen. Durch die zu erlassenden Reichsgesetze wird der in der baierischen Note vorkommende Wunsch, den Paragraphen auf die allgemeine deutsche Schifffahrt und den Handel zu beschränken, hinreichende Erledigung finden.

§. 40.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

Dieser Paragraph ist durch die Annahme des §. 3 der Grundrechte nothwendig geworden, indem darin auf eine von Reichswegen zu erlassende Gewerbeordnung verwiesen ist.

§. 39.

Erfindungs-Patente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

§. 41.

Unverändert.

Die baierische Note wünscht, daß die Befugniß zur Ertheilung von Erfindungspatenten nicht ausschließlich seyn solle, und hält es für zweckmäßiger, wenn die Grundsätze, nach welchen bei Ertheilung der Erfindungs- oder Einführungspatente zu verfahren ist, für ganz Deutschland gleichförmig festgesetzt, die Ertheilung der Patente aber den Einzelstaaten überlassen werde. Wir können diesen Ansichten nicht beistimmen. Schon lange, zur Zeit des Bundes, war es der allgemeine Wunsch, daß der Bund ein Gesetz über Erfindungspatente erlassen und jedes Patent von dem Bunde ertheilt werden möge; in dem Bundesstaate ist dies noch mehr gerechtfertigt; und das Beispiel von Nordamerika (Story Comment. III. p. 48) beweist, wie wohlthätig eine solche Bestimmung wirkt. Wollte man dem Einzelstaate die Ertheilung des Patents überlassen, so würde keine Gleichförmigkeit in der Anwendung, also auch der nöthigen Prüfung der Erfordernisse im einzelnen Falle, begründet seyn und der Zusammenhang der Erfindungspatente mit dem allgemeinen deutschen Verkehr leicht unbeachtet bleiben.

Noch muß der Beschluß der Nationalversammlung erwähnt werden, welcher den Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses so wie den Antrag der Abgeordnet. Schorn u. A., daß in den Abschnitt von der Reichsgewalt eine Bestimmung aufgenommen werde: „der Reichsgewalt steht das Recht der Gesetzgebung über das Bergbauwesen zu,“ — an den Verfassungsausschuß verwiesen hat. Der Ausschuß verkennt nicht, daß eine Gemeinsamkeit der Gesetzgebung über Bergwesen in Deutschland um so wünschenswerther ist, je verschiedener in den deutschen Staaten und selbst im nämlichen Staate die Gesetzgebungen über Bergwesen sind, je drückender manche Lasten, z. B. wegen der Bergzehnten sind, je mehr die Ausdehnung der Bergregalität auf Mißverständnissen und feudalistischen Ansichten beruht. Allein eben in diesen bezeichneten Verschiedenheiten der Gesetze, in dem Zusammenhange des Bergwesens mit dem Eigenthumsrechte, liegt ein Grund, der davor warnt, die Abfassung einer allgemeinen Bergordnung durch das Reich als einen der nächsten Gegenstände der Thätigkeit zu bezeichnen. Das Bergwesen hängt selbst mit dem Wohlstande und allen Einrichtungen in manchem Staate zusammen, so daß eine Gleichförmigkeit der Gesetzgebung in die örtlichen Verhältnisse tief eingreifen würde. Die in der Rheingegend geltende französische Bergordnung ist weit von dem deutschen Bergwesen verschieden; über manche Verhältnisse, z. B. Finderrechte, Bergwässer, Vierung u. A. sind so verschiedene Ansichten, daß eine Verständigung nicht so schnell möglich ist. Nicht Alles, wobei die Gemeinsamkeit der Einrichtung in Deutsch-

land wünschenswerth seyn mag, soll deswegen auch ausdrücklich zur Aufgabe der Reichsgewalt gemacht werden. Wir finden daher keine Veranlassung, eine auf Bergwesen bezügliche Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen. Der §. 64 macht es später möglich auch darauf die Reichsgesetzgebung auszudehnen.

Artikel VIII.

§. 40.

Der Reichsgewalt steht die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Postwesen im deutschen Reiche zu, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für eine gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Die Post soll nur im Sinne der Beförderung und Erleichterung des Verkehrs eingerichtet und verwaltet werden.

Artikel VIII.

§. 42.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

Die Collectivnote (S. 22) wünscht, daß der dritte Satz weggelassen werde, weil er zu tief in das Recht der Einzelstaaten eingreife; die baierische Note will aus gleichen Gründen der Reichsgewalt nur die Befugniß übertragen, die Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Einheit und das Ineinandergreifen des Postwesens im deutschen Reiche zu üben und allgemeine Postverträge mit auswärtigen Postverwaltungen zu schließen.

Die sächsische Note (S. 40) schlägt vor, der Reichsgewalt die Gesetzgebung nur über diejenigen dahin einschlagenden Gegenstände zu geben, welche durch ein Reichsgesetz ausdrücklich als zur Competenz der Reichsgewalt gehörend bezeichnet werden, weil (S. 34) die Ausdehnung der Competenz der Reichsgewalt auf das Verwaltungsdetail, theils die Schmälerung der Finanzquellen des Einzelstaats, theils manche Nachtheile schon deßwegen veranlassen würde, weil der Reichsgewalt die nöthigen Organe fehlten. Weimar (S. 41) wünscht, daß der letzte Satz, wornach die Post nur im Interesse des allgemeinen Verkehrs ausgeübt werden soll, weggelassen oder modificirt werde. Die hannöverische Note wünscht, daß die Worte „durch fortlaufende Controle“ weggelassen werden.

Indem wir die bisher angeführten Bemerkungen erwägen, fühlen wir lebhaft, wie eigentlich nach dem Zugeständniß von Sachverständigen im Postwesen (z. B. Hüttner, die Centralisation der deutschen Posten. Leipzig 1848 S. 29) nur dadurch gründlich geholfen werden könnte, daß ein einziges deutsches Postwesen mit einer einzigen Verwaltung begründet würde, und wie ungenügend die großen Gebrechen der deutschen Postzustände durch Verabredungen einzelner Staaten (z. B. auf der letzten Conferenz in Leipzig) gehoben werden (Hüttner S. 25). Um so nothwendiger ist es, nachdem zur Zeit diese Centralisation des Postwesens, wie sie der Idee des Bundesstaat gemäß Amerika und die Schweiz aufstellen, nicht eingeführt werden kann, wenigstens fest darauf zu bestehen, daß der Reichsgewalt in Beziehung auf das Postwesen als eines der wichtigsten Verkehrsmittel ein möglichst ausgedehnter Kreis von Befugnissen eingeräumt werde, durch deren Ausübung die gewünschte Einheit allmählig herbeigeführt werden kann. Wir können daher nicht zustimmen, daß ein Reichsgesetz auf eine erschöpfende Weise die Befugnisse aufzähle, die allein der Reichsgewalt zustehen sollen; wir wollen durch das Wort „namentlich“ nur einige der wichtigsten Punkte der Reichsgesetzgebung bezeichnen, ohne andere auszuschließen, auf deren Gemeinsamkeit die Reichsgewalt hinzuwirken für nöthig findet. Wir hoffen insbesondere — daß auch in Deutschland die Einführung des englischen Postsystems und die Einrichtung des leichten wohlfeilen Frankirens der Briefe nach dem Vorbilde des neuen französischen Gesetzes bald ein Gegenstand ernstlicher Erwägung wird. Wir schlagen vor zu sagen „Recht der Gesetzgebung“ statt des früher angenommenen Ausdrucks „Gesetzgebung“, um anzudeuten, daß die Reichsgewalt nicht ausschließlich die Postgesetzgebung habe. Wir müssen auch vorschlagen den obigen dritten Satz hinzuzufügen, weil ohne die nach der Forderung des allgemeinen Verkehrs eingeführte Ordnung der großen Course, die nothwendige Einheit des Postwesens nie erzielt werden könnte, und hier eben am Meisten zu besorgen ist, daß durch Nachbarstaaten das Ineinandergreifen der Course gehindert, und dadurch eine nachtheilige Verzögerung bewirkt wird. Da es wünschenswerth ist, daß die Ueberwachung der Anwendung der Reichsgesetze auch nachdrücklich Statt findet und rechtzeitig Mißbräuche entdeckt werden können, so können wir nicht vorschlagen, die Worte „durch fortlaufende Controle“ wegzulassen. Wenn bei der ersten Lesung der Satz angenommen wurde: die Post soll nur im Sinne der Beförderung und Erleichterung des Verkehrs eingerichtet und verwaltet werden, und wir jetzt die Weglassung des Satzes vorschlagen, so rechtfertigt sich unser Antrag schon dadurch, daß diese Einzel-

heit nicht in die Verfassung gehört, daß aber auch der Satz leicht nachtheilig in der Anwendung werden, die nicht völlig zu vernachläßigende finanzielle Seite des Postwesens ganz ausschließen würde, und wegen seiner Unbestimmtheit bedenklich ist, obwohl wir zugeben, daß eine Poststeuer sich nicht empfiehlt (Hüttner S. 30) und jede Gesetzgebung als das Hauptprinzip im Postwesen das Interesse des Publikums und namentlich auch die Rücksicht aufstellen muß, daß den ärmeren Classen die Vortheile der Post zugänglich werden. Nicht unbeachtet darf die Erfahrung Englands bleiben, daß eben bei dem auf Wohlfeilheit berechneten Pennysystem, wegen der ungeheuern Vermehrung der Zahl der abgesendeten Briefe, der Ertrag der Post so gesteigert wird, daß er eine nicht unwichtige Finanzquelle im Laufe der Zeit bildet. Niemand kann es einfallen, die Regierung zu nöthigen, einen solchen Gewinn, wenn er naturgemäß sich darbietet, zurückzuweisen.

§. 41.

Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur Seitens der Reichsgewalt geschlossen werden.

Wo Reichspostverträge geschlossen werden, erlöschen die Verträge mit einzelnen deutschen Postverwaltungen.

§. 43.

Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

Die Collectivnote (S. 23) wünscht, daß mit ausländischen Postverwaltungen Verträge von Einzelstaaten auch mit Genehmigung der Reichsgewalt geschlossen werden können; sie findet es bedenklich, wenn ausgesprochen werden soll, daß die Reichsgewalt die Befugniß habe, die rechtsverbindlich bestehenden Postverträge der einzelnen Länder ohne Weiteres aufzuheben. Im ähnlichen Sinne erklärt sich die Königlich sächsische Note (S. 40). Der Ausschuß schlägt vor, die obige Fassung zu wählen, um anzudeuten, daß die Reichsgewalt selbst allgemeine Postverträge mit dem Auslande im Reichsinteresse schließen kann, daß aber auch (folgerichtig nach §. 9) der Einzelstaat für sich Postverträge schließen darf, jedoch diese Verträge (folgerichtig nach §. 10) der Genehmigung der Reichsgewalt unterliegen, wodurch das Reichsinteresse genügend gewahrt wird. Der Vorschlag den zweiten Satz wegzulassen, rechtfertigt sich dadurch, daß er in seiner Allgemeinheit leicht zu irrigen Folgerungen und zur Verletzung in rechtlicher Wirksamkeit bestehender Verträge führen kann, in dem einzelnen Falle aber auch, ohne eine solche nur auf vielen Unterscheidungen anzunehmende Vorschrift das was an dem Satze wahr ist, eintritt.

§. 42.

Die Reichsgewalt hat die Befugniß, so weit es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines zu erlassenden Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung wohlerworbener Privatrechte.

§. 44.

Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reichs in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

Die Collectivnote (S. 23), die Königlich sächsische (S. 40) und die badische (S. 26) wünschen die Weglassung des Paragraphen; während die hessischen und nassauischen Noten (S. 30) die Beibehaltung wünschen und nur bemerken, daß es scheine, daß auch zur theilweisen Uebernahme der Posten die Reichsgewalt befugt sey. Die badische Note bemerkt insbesondere, daß die Uebernahme der Posten durch das Reich einen größeren Aufwand veranlassen, und einzelne Staaten, die in einer vortheilhaften Lage wären, verkürzen würde. Wir schlagen vor, auf dem Paragraphen zu beharren, um so mehr als wir wünschen, daß aus den oben angegebenen Gründen, der Idee des Bundesstaates gemäß, für die wahre Einheit die Post als Reichssache erklärt werde. Wir haben den Ausdruck »insofern« dem Ausdruck »insoweit« vorgezogen, um klarer anzudeuten, daß nach unserer Voraussetzung, die Reichsgewalt, wenn es ihr nöthig scheint, das gesammte deutsche Postwesen übernehmen soll, weil die theilweise Uebernahme doch nur ungenügend den Gebrechen abhelfen würde. In Bezug auf die Entschädigungspflicht zogen wir den Ausdruck »der Berechtigten« vor, weil der frühere Ausdruck »erworbene Privatrechte« zu enge gewesen wäre; wer wirklich berechtigt ist, kann nur nach den Gesetzen und im Fall des Streits durch die Gerichte entschieden werden, gehört aber nicht hierher. Der Ausdruck »der Berechtigten« wurde auch deswegen gewählt, weil man den Entschädigungsanspruch einzelner Staaten nicht abschneiden wollte, insofern sie z. B. wegen des Verlustes bisher bezogener Postvortheile rechtlich einen Anspruch auf Entschädigung nachweisen können.

§. 43.

Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien

§. 45.

Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien

anzulegen und die vorhandenen zu benutzen oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben. Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, sowie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Die Beifügung „gegen Entschädigung" rechtfertigt sich hier nach der Analogie der Bestimmungen über andere Anstalten, welche das Reich übernimmt und wo es nach den Grundsätzen von der Enteignung diejenigen zu entschädigen schuldig ist, welche durch Abtretung ihrer Rechte zum Vortheil des Reichs Schaden zu leiden erweisen können.

Artikel IX.

§. 44.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

Artikel IX.

§. 46.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht Reichsmünzen zu prägen.

Die Königlich sächsische Note (S. 37) glaubt, daß das Recht der Reichsgewalt, Reichsmünzen zu prägen, durch kein wahres Bedürfniß gerechtfertigt werde. Die baierische Note erklärt, daß unter der Gleichheit des Münzsystems nicht eine Gleichheit der Münzeinheiten verstanden werden dürfe, und daß die im Zollverein darüber geschlossenen Conventionen genugsame Belege darüber geben, daß die Bedürfnisse des Verkehrs keine solche Gleichheit des Münzsystems forderten. Wir schlagen vor, auf dem früheren Beschlusse (mit einer kleinen Redaktionsveränderung) zu beharren, weil wir es im Wesen des Bundesstaates (wie dies wieder die Erfahrungen von Amerika und der Schweiz lehren) gelegen erkennen, daß das eigentliche Vermittlungsobject des Verkehrs ein gleichförmiges im Bundesgebiete sey, indem sonst vielfach Störungen im Verkehr eintreten. Die Erinnerungen an den Zollverein sind eben in dieser Hinsicht keine erfreulichen und vermehrten noch mehr die Wünsche der Einführung der Münzeinheit. Wir geben zu, daß nur allmählig und durch Uebergänge das gleiche Münzsystem zu vermitteln ist, daß anfangs nur auf Entfernung der störenden Ungleichheiten und auf Festsetzung gewisser gemeinsamer Grundsätze ohne absolute Gleichheit der Münzeinheiten hingewirkt werden kann. Das Interesse der Staaten wird dann, namentlich wenn Reichsmünze geprägt werden soll, hinreichend dadurch gewahrt werden, daß auf dem Reichstage die darauf bezüglichen Vorlagen berathen werden. Auf ähnliche Weise, wie bei der Münze, äußerte sich die baierische Note wegen der Gleichheit des Systems von Maaß und Gewicht. Die nämlichen Gründe, wie bei der Münze, bewogen uns, zu rathen, auch bei dem §. 47 (45) zu beharren.

§. 45.

Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maaß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 47.

Unverändert.

§. 46.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Bankwesen so wie über die Ausgabe von Papiergeld in Deutschland.

Sie ist befugt, Banken anzulegen und ihre Anlage zu bewilligen.

Andere Zahlungsmittel als Gold und Silber können nur mit Genehmigung der Reichsgewalt als gesetzlich erklärt werden.

§. 48.

Die Reichsgewalt hat das Recht das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Die Collectivnote und nach ihr die baierische Note will die Reichsgewalt nur auf das Recht beschränken

allgemeine Gesetze über Bankwesen und Papiergeld zu erlassen und die Oberaufsicht zu üben. Die badische Note (S. 26) will nicht einzelne Staaten gehindert wissen, Banken anzulegen, die würtembergische Note will den Einzelstaaten das Recht, Papiergeld zu machen, besonders wenn damit kein Zwangscurs verbunden wird, nicht beschränken; die sächsische Note (S. 37) hält es für bedenklich, wenn der Reichsgewalt die Befugniß gegeben werden sollte, Reichspapiergeld auszugeben. Der Ausschuß mußte darauf beharren, daß die Reichsgewalt die Befugniß haben müsse, über das in den Verkehr, die Erleichterung desselben, in den Kredit der Staaten, wie in die Rechtssphäre der Einzelnen tief eingreifende Bankwesen und Verfertigen von Papiergeld ein Gesetzgebungsrecht auszuüben, wobei die Fragen, unter welchen Bedingungen Banken in Einzelstaaten angelegt werden dürfen, insbesondere ob auch solche, welche Banknoten ausgeben, ferner ob nicht das Ausgeben des Papiergeldes an die Bedingung der Nachweisung eines gehörigen Einlösungsfondes gebunden werden soll, erörtert werden müssen. Das Recht der Oberaufsicht, ob die erlassenen Reichsgesetze beobachtet werden, muß ebenso der Reichsgewalt gegeben werden. Durch die Bestimmung des §. 48 ist vorerst das Recht der Einzelstaaten, Banken anzulegen, nicht beschränkt.

Die Mehrheit des Ausschusses will dagegen der Reichsgewalt nicht das Recht geben, Banken anzulegen oder zu bewilligen, und ebenso das Ausgeben anderer Zahlungsmittel als Geld und Silber einzuführen, nicht an die Zustimmung der Reichsgewalt binden. Eine Minorität sie will des wichtigen, eine Quelle von Einkünften dem Reiche eröffnenden Rechts, eine Reichsbank anzulegen, nicht berauben. Die Mehrheit besorgt, daß durch ein solches Recht die Neigung, eine mit gewagten Spekulationen und leicht träumerischen Hoffnungen zusammenhängende Bank anzulegen, zu sehr gefördert, aber auch den schon bestehenden Banken und dem Credit derselben ein Nachtheil zugefügt werden könnte. Die Erfahrungen von Nordamerika, in dessen Verfassungsurkunde keine Bestimmung über das Recht der Anlage einer Nationalbank enthalten und wo doch eine solche angelegt wurde, sind ferner von großer Wichtigkeit. Jefferson Correspondence p. 523 und Story Comm. III. p. 127—132. Einen Grund, aus welchem man der Reichsgewalt eine Befugniß nicht geben wollte, Reichsbanken anzulegen, fand man auch darin, daß die Reichsregierung bei Ausübung der Aufsicht über die Landesbanken unpartheiischer seyn wird, wenn sie nicht selbst eine Reichsbank anlegen kann. Das Ausgeben von Papiergeld in einem Einzelstaat an die Zustimmung der Reichsgewalt zu binden hält der Ausschuß für bedenklich, weil jeder Staat am besten seine Bedürfnisse, Kreditverhältnisse und Zahlungsmittel berechnen kann, und, wenn die Kammern des Landes zustimmten, angenommen werden darf, daß ein Bedürfniß zur Ausgabe des Papiergeldes vorhanden war, während die Reichsgewalt nicht so leicht die örtlichen Verhältnisse abwägen kann, da aber, wo die im allgemeinen Gesetz über Ausgeben des Papiergeldes vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden sind, die Reichsgewalt ohnehin vermöge ihres Oberaufsichtsrechtes einschreiten kann.

Artikel X.	**Artikel X.**
§. 47.	**§. 49.**
Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt unmittelbar zu bestreiten.	Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reichs zu bestreiten.
	§. 50.
	Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Productions- und Verbrauchs-Steuern angewiesen.

Dieser Paragraph wurde zwar bei der ersten Lesung von der Nationalversammlung nicht angenommen: allein der Ausschuß schlägt wiederholt die Annahme vor, weil sonst der Ausdruck im §. 1 sonstige Einkünfte leicht zu dem Glauben verleiten könnte, daß in erster Linie das Reichs-Finanzministerium von dem Rechte, Matrikularbeiträge auszuschreiben, Gebrauch machen sollte, was nicht in der Absicht der Versammlung gelegen seyn kann. Die Einnahmen von fremder Fluß- und Seeschiffahrt (§. 24. 28.) wurden hier nicht aufgenommen, weil sie nur als eventuell zu betrachten sind.

§. 49.	**§. 51.**
Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, sowie Matrikularbeiträge aufzunehmen.	Die Reichsgewalt hat das Recht, in soweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 50.

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

§. 52.

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Gegen das Recht Reichssteuern zu erheben, erklärten sich die Collectivnote (S. 23), die badische (S. 26), die sächsische (S. 40), so wie die bayerische und würtembergische Note. Ein solches Recht würde, wie man behauptet, einen Einheitsstaat aber nicht einen Bundesstaat voraussetzen, es würde, wenn man die Steuern durch eigene Reichsbeamte beitreiben ließe, vielfaches Widerstreben in den Einzelstaaten hervorrufen. Eine Minderheit des Ausschusses stimmt diesen Ansichten bei. Die Mehrheit des Ausschusses beharrt aber auf dem Rechte der Reichsgewalt, Reichssteuern auszuschreiben, jedoch soll das Recht nur als ein in außerordentlichen Fällen anzuwendendes anerkannt und daher in §. 52 angeführt werden. Man glaubte, daß wenn dies Recht nicht gegeben wäre, bei der voraussichtlich nothwendigen Ausführung großer Unternehmungen und bei den gesteigerten Ausgaben eines langedauernden Krieges die Reichsgewalt in der Erreichung ihrer Zwecke gehindert seyn würde, und daß das Reich solche Steuern nicht nothwendig durch eigene Beamte, sondern auch durch Beamte der Einzelstaaten erheben lassen könnte.

Artikel XI.

§. 51.

Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XI.

§. 53.

Unverändert.

Artikel XII.

§. 52.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren, sowie die gesetzlichen Normen für den Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzustellen.

Artikel XII.

§. 54.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

Die sächsische (S. 37) und bayerische Note wünschen, daß das Recht durch ein Reichsgesetz das Staatsbürgerrecht zu regeln, weggelassen werden möchte, weil an dies Bürgerrecht der Genuß von Sonderrechten geknüpft ist, worüber nur der Einzelstaat bestimmen könne; allein der Ausschuß schlägt vor, auf dem frühern Beschlusse zu beharren, weil es wünschenswerth ist, daß die Einzelstaaten nicht an zu lästige Bedingungen die Erlangung des Staatsbürgerrechts knüpfen, dies Bürgerrecht aber dem Genuß des Reichsbürgerrechts bedingt, und weil es nicht nothwendig ist, daß ein solches Reichsgesetz in Einzelheiten eingehende Bestimmungen enthalte, sondern es genügt, wenn darin nur allgemeine Grundsätze angegeben werden. — Der Ausschuß schlägt vor, diese Bestimmung in einem eigenen Paragraphen nämlich in §. 58 aufzunehmen.

§. 53.

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem anderen deutschen Staat in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann ein-

§. 55.

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechterhaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt

geschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sey denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;

3) wenn die Regieruug eines deutschen Staates die Verfassung desselben eigenmächtig aufhebt oder verändert und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;

3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

Die Collectivnote (S. 23) wünscht bei Nro. 3 die Fassung: wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird. Die sächsische Note (S. 37) schlägt eine ähnliche Fassung vor, behält aber das Wort „eigenmächtig", bei. Die Mehrheit des Ausschusses stimmt der oben vorgeschlagenen Fassung zu, weil die ursprüngliche zu enge sey, indem sie nur von Aufhebung durch die Regierung spreche, während auch die Ständeversammlung oder das Volk die nämliche Handlung verüben kann. Während die Minorität von der Ansicht ausgeht, daß die jetzt erwähnten Fälle schon in Nro. 2 enthalten sind und nur der Fall, wo die Regierung eigenmächtig die Verfassung ändert, einer besonderen Vorschrift bedarf, findet die Mehrheit des Ausschusses die Fälle nicht sicher unter Nro. 2 begriffen und schließt sich der Ansicht der Collectivnote an.

§. 54.

Die Maaßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Absendung bewaffneter Macht.

§. 56.

Die Maaßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maaßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

Die Collectivnote schlägt vor, daß über die Vertheilung dieser Kosten die Bundesexecutionsordnung das Nähere feststellen möge. Der Ausschuß schlägt der Sache nach einen ähnlichen Zusatz vor, nur durfte man nicht von Vertheilung sprechen, da es leicht seyn kann, daß nur für einen Staat eine Maaßregel zur Herstellung des Reichsfriedens nothwendig wird.

§. 57.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

Wesentlich erscheint die hier vorgeschlagene Bestimmung, weil jede freisinnige Gesetzgebung den Grundsatz aufstellen wird, daß nur ausnahmsweise die Regierung der bewaffneten Macht gegen Bürger unter besondern Voraussetzungen, und wenn andere Mittel vergeblich angewendet sind, sich bediene.

§. 58.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§. 59.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

Die Aufnahme eines solchen Paragraphen wird durch §. 3 der Gundrechte veranlaßt.

§. 55.

Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte garantirten freien Vereins- und Versammlungsrechtes, allgemeine Gesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 60.

Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

Die Collectivnote schlägt vor, daß der Bundesgewalt die Befugnisse erhalten werden, im Wege der allgemeinen Gesetzgebung auch über das Vereins- und Versammlungsrecht Anordnungen zu treffen. Die würtembergische Note wünscht, daß noch auf der gegenwärtigen Nationalversammlung ein Gesetz über Associationswesen zu Stande komme. Der Ausschuß, welcher den §. 60 nur in der Fassung ändert, kann nicht vorschlagen, einen von der Collectivnote gewünschten Zusatz aufzunehmen. Es scheint ein Mißverständniß obzuwalten, indem es nicht dem Sinn des §. 60 entspricht, von der allgemeinen Gesetzgebung über das Associationswesen nothwendige Bestimmungen in Bezug auf das Vereinigungs- und Versammlungsrecht auszunehmen. Nur insofern die Grundrechte den Umfang dieses Rechts gewährleistet haben, soll dasselbe durch die Gesetzgebung auf keine Weise beeinträchtigt werden. Das Gesetz, welches der §. 60 in Aussicht stellt, soll sich aber namentlich auf das rechtliche Verhältniß des Corporationswesens, auf die Genossenschaften und ihre rechtliche Stellung im Staate beziehen. Gestatten die übrigen Geschäfte, welche zunächst die ganze Thätigkeit der jetzigen Versammlung in Anspruch nehmen müssen, daß noch von der gegenwärtigen Nationalversammlung ein solches Gesetz berathen werden kann, so ist die Vorlage eines solchen Gesetzentwurfes gewiß wünschenswerth.

§. 57.

Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche ihre Gültigkeit in ganz Deutschland sichern.

§. 61.

Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutschland bedingen.

Die bei der ersten Lesung beschlossene Fassung kann nicht beibehalten werden, weil der damals gewählte Ausdruck „Gültigkeit“ Mißverständnisse veranlassen würde, indem es bei Urkunden auf drei Eigenschaften ankömmt: a) Aechtheit, b) Glaubwürdigkeit, c) Beweiskraft, und es hier, um die Vortheile öffentlicher Urkunden in ganz Deutschland zu sichern, nur darauf ankommen kann, daß jede in irgend einem deutschen Staate aufgenommene öffentliche Urkunde von den Gerichten aller andern Staaten als ächt, d. h. als von demjenigen, der als ihr Aussteller in der Urkunde bezeichnet ist, wirklich herstammend, anerkannt werde, und die sonst schwierigen Streitigkeiten über Aechtheitsbeweis vermieden werden, während die Einwendungen gegen Glaubwürdigkeit und Beweiskraft der Urkunde überall freistehen.

§. 56.

Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

§. 62.

Unverändert.

Die baierische Note hält die vorgelegte Fassung für so weit, daß die gesammte Gesundheitspolizei der Einzelstaaten zur Reichsgewalt gezogen werden könnte, und wünscht, daß der Reichsgewalt nur vorbehalten werde, im Interesse des Gesammtwohles allgemeine Maaßregeln zur Abhaltung von Krankheiten von den Grenzen Deutschland's anzuordnen. Der Ausschuß schlägt vor, auf dem früheren Beschlusse zu beharren, weil die baierische Fassung zu enge sein und z. B. keine Befugniß der Reichsgewalt geben würde, zur Abwendung von gemeinsamen Gefahren wegen Verbreitung von Seuchen im Innern Anordnungen zu treffen. Auch die Schweizer Bundesakte, §. 53, giebt in diesem Falle der Bundesgewalt eine Befugniß zur Anordnung von Maaßregeln

Artikel XIII.

§. 58.

Der Reichsgewalt steht das Recht der Gesetzgebung zu, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutz der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist, sowie in allen Fällen, wo sie für das Gesammtinteresse Deutschland's die Begründung gemeinsamer Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet.

Artikel XIII.

§. 63.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutz der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 64.

Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

Der erste Satz in §. 60 (58) bedurfte einer Berichtigung. Die Reichsgewalt kann in den bezeichneten Gegenständen der Gesetzgebung der Einzelstaaten eine Concurrenz nicht zugestehen. Statt der Worte „das Recht der Gesetzgebung", welche diese Concurrenz als zulässig bezeichnen würden, muß deßhalb gesagt worden „die Gesetzgebung."

Gegen den zweiten Satz des §. 60 (58) „so wie in allen Fällen" u. s. w. sind von der Collectivnote, so wie von der königlich sächsischen und baierischen Regierung Bedenken erhoben worden. Er soll mit dem Art. III. des Reichs in Widerspruch stehen, mindestens dessen Zweck, die Grenze der Befugnisse der Reichsgewalt gegenüber den Hoheiten und Rechten der Einzelstaaten scharf zu bezeichnen, vereiteln; die rechtliche Basis der staatlichen Existenz der Einzelstaaten sey dadurch bedroht, sagt die sächsische Note; die baierische erkennt in ihm das Mittel, das Recht der Selbstgesetzgebung der Einzelstaaten zu vernichten. Allseits ist der Wegfall dieses Satzes beantragt.

Der Ausschuß glaubt daß die Bedeutung des Paragraphen vielfach verkannt worden ist. Es ist nie die Absicht gewesen, mit diesem Paragraphen wirkliche Veränderungen oder Ueberschreitungen der Reichsverfassung möglich zu machen, sondern der Ausschuß hat geglaubt, daß später leicht das Bedürfniß bestimmter gemeinsamer Einrichtungen und Maaßregeln eintreten werde, auf die man jetzt nicht ausdrücklich Bedacht nehmen könne, die man aber doch nicht für alle Zukunft ausschließen möchte.

Der Ausschuß muß es daher, gegenüber der Neubildung des Bundesstaates und seiner nothwendigen Entwickelung, fortwährend für unerläßig halten, in der Verfassung den Fall vorzusehen, daß im Interesse des Gemeinwohls neue Institutionen nöthig werden, die nach den bisherigen Bestimmungen nicht zur Competenz desselben gehören. Der unbedingte Ausfall dieses Satzes, somit der Verzicht auf das in demselben bezeichnete Recht der Reichsgewalt, kann ebendeßhalb von dem Ausschuß nicht befürwortet werden.

Dagegen glaubt er empfehlen zu dürfen, die Geltendmachung des in Frage stehenden Rechts an die strenge Form der Verfassungsveränderungen zu knüpfen. Damit würde die Besorgniß eines möglichen Mißbrauchs dieses Rechtes beseitigt seyn, ohne daß zu befürchten stände, eine durch das Interesse des Gemeinwohls gebotene Maaßregel oder Einrichtung werde an dem Widerspruch der Einzelregierungen scheitern. — Die formelle Trennung der zwei Sätze des §. 60 (58) in zwei Paragraphen war durch ihre jetzige Fassung geboten.

§. 59.

Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volk zu begründen.

§. 65.

Unverändert.

Die königlich sächsische Regierung hält einen Vorbehalt dahin für nothwendig, daß rücksichtlich des Civilrechts den einzelnen Staaten unbenommen bleibe, die insbesondere wegen des Familien- und Erbrechts nach ihren individuellen Bedürfnissen erforderlichen Modificationen des festzustellenden gemeinen Rechts eintreten zu lassen.

Der Ausschuß theilt die Ansicht dieser Regierung nicht. Das unbestrittene Bedürfniß des deutschen Volks fordert Rechtseinheit, insbesondere auch in Betreff des bürgerlichen Rechts. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß bestehende eigenthümliche Verhältnisse verdiente Rücksicht finden. Die Entscheidung hierüber muß aber der Reichsgewalt verbleiben. Eine Gefährdung von Interessen der Einzelstaaten wird sich daraus nicht ergeben; dafür leistet die Vertretung aller Staaten im Staaten- und Volkshause genügende Bürgschaft. Eine gleiche Bürgschaft dafür, daß die Einzelstaaten die von der königlich sächsischen Regierung gewünschte Befugniß nicht zum Nachtheil des Bundesstaates geltend machen könnten, würde fehlen, wenn sie nach ihrem Gutfinden Modificationen des gemeinen Rechts beschließen dürften.

Die badische Regierung wünscht die Aufnahme folgender Bestimmungen:

1) Das Reich kann keine Gesetze für einzelne Staaten, sondern nur solche für die Gesammtheit geben.

2) Weder ein Reichsgesetz noch ein Gesetz eines Einzelstaates darf rückwirkende Kraft haben, d. h. bereits erworbene Rechte wieder aufheben und beschränken.

Sie nennt diese Bestimmungen schützende. Auch sie kann der Ausschuß nicht empfehlen.

Die erste findet ihre Beseitigung in der klaren Fassung des Paragraphen, welcher von Erlassung allgemeiner Gesetzbücher und von der durch sie zu begründenden Rechtseinheit im deutschen Volke spricht, somit die Erlassung solcher Gesetze, welche nicht allgemein sind und von dem Ziele der Rechtseinheit im Volke ablenken würden, geradezu ausschließt. Die zweite steht in ihrer Allgemeinheit zwar in der Wissenschaft außer Zweifel, in ihren praktischen Bedeutung ist sie aber so verschiedenartiger Auslegung fähig und bedürftig, daß ihrer Aufnahme in die Verfassung die begründetsten Bedenken entgegenstehen.

§. 60.

Alle Gesetze und Verordnnngen der Reichsgewalt erhalten durch ihre Verkündigung von Reichswegen verbindliche Kraft.

§. 66.

Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 67.

Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse über das Verhältniß der Reichsgesetze zu den Gesetzen der Einzelstaaten, hält der Ausschuß die Aufnahme dieses Paragraphen für empfehlenswerth.

Artikel XIV.

§. 61.

Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reich aus.

Die Dienstpragmatik des Reichs wird ein Reichsgesetz feststellen.

Artikel XIV.

§. 68.

Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.

Die Dienstpragmatik des Reichs wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§. 1.

Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

Artikel I.

§. 69.

Unverändert.

§. 70.

Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

Mit dem ersten Paragraphen, der die Genehmigung der Reichsversammlung gefunden hat, kann der Verfassungsausschuß nun für die zweite Lesung den §. 70 in Verbindung bringen, nachdem derselbe die Mehrheit des Ausschusses erhalten hat.

Hiermit wird ein erbliches Reichsoberhaupt in Deutschland vorgeschlagen. Die anderen Formen einer fürstlichen Gesammt-Regierung, heißen sie nun Turnus oder Directorium mit ihren mannigfaltigen Schattirungen — wenn sie um zwingender Verhältnisse willen ertragen werden müßten, — würden, — stets nur von den Fürsten der Einzelstaaten abgeleitet, — keine selbstständige Gewalt gründen. Keine menschliche Kunst würde für sie, die unter der stäten Botmäßigkeit des Wechsels und der Sinnesänderung Vieler stehen, das Vertrauen und die Liebe des Volkes zu gewinnen im Stande seyn, und eben so wenig wird ein Volk, welches sich ihnen vertraut, Gewicht im Auslande erlangen. — Die Erbherrschaft dagegen ist stark gerade wegen der Einfachheit ihres Wesens. Wohl hat auch sie

ihre Gebrechen, und die Geschichte weiß davon zu erzählen; allein wenn sie, wie jetzt, gegründet ist auf die magna charta der deutschen Nation, wenn sie eingesetzt wird durch die freie Entscheidung ihrer Vertreter, so dürfen wir darauf zählen, daß sie die Klippen der Monarchie vermeiden und alle ihre Vortheile festhalten werde, sowohl nach Innen, wie nach Außen, — wie denn in unserm auf monarchischen Ordnungen beruhenden Staatenkreise seit langer Zeit keine Großmacht sich der Monarchie auf die Dauer entschlagen konnte. Die von uns vorgeschlagene Staatsordnung läßt jedem Bürger den Zutritt zu jedem Platze im Staate offen, mit Ausnahme des obersten, der um des inneren Friedens, um der, für die Wohlfahrt der dicht gedrängten Menschen so nothwendigen Stätigkeit willen, ein für allemal vergeben ist, und zwar an einen Einzigen, der seine Unverletzlichkeit mit Niemanden theilen darf.

In den beiden obigen Paragraphen ist der practische Angelpunkt der ganzen Verfassung enthalten. — Denn alle Thaten der Gesetzgeber sind nichtig, sind wie das alte deutsche Sprüchwort sagt: den Glocken ohne Klöpfel vergleichbar, wenn den Gesetzen die rasche und kräftige Vollziehung fehlt. Diese aber beruht allein auf der Continuität einheitlichen Regiments, dessen gesetzliche Richtung durch ein verantwortliches Ministerium verbürgt ist.

Es kann aber auch von der Reichsversammlung kein Schritt geschehen, der in gleichem Maaße geeignet wäre, das schwankende, fast untergrabene Vertrauen der Vaterlandsfreunde zu befestigen, den gesunkenen Staatscredit wieder zu heben, und durch Befreiung der Capitalien die Leiden der arbeitenden Klassen im Vaterlande zu erleichtern. Denn es wird sich an die beschlossene Erblichkeit die allgemeine Ueberzeugung knüpfen, die deutsche Revolution sey geschlossen, nachdem sie ihr Ziel erreicht. Dieses Ziel war: die Freiheit des deutschen Volks durch die Einheit des Reichsregiments zu befestigen, ohne darum dem Volksleben die Einerleiheit aufzwingen zu wollen. Gelingt es, diese Schöpfung in's Leben einzuführen, so ist damit eine Macht im Vaterlande gegründet, welche ihre Anerkennung im Auslande in sich trägt, und sie sich im Nothfalle erzwingen würde.

Es bleibt uns noch übrig, die Ansichten der deutschen Regierungen zu referiren, und über den Inhalt der diesen Gegenstand betreffenden Petitionen vorläufig Bericht zu erstatten.

Oesterreich erklärt in dieser Beziehung, daß sich Se. Majestät der Kaiser gegen die von einem andern deutschen Fürsten gehandhabte Centralgewalt verwahre.

Preußen erklärt in der Note vom 28. Januar: „Es begehre, wie auch die deutsche Verfassung sich gestalte, keinen andern Antheil an der obersten Leitung der Bundesgewalt, als denjenigen, welchen seine Stellung in Deutschland und die Bedeutung der geistigen und materiellen Kräfte, die es dem gemeinsamen Vaterlande zur Verfügung stellen könne, der Natur der Dinge nach ihm anweise. Es werde keine ihm angebotene Stellung annehmen, als mit freier Zustimmung der ihm verbündeten Regierungen; es halte sich aber verpflichtet, sich bereit zu erklären, Deutschland diejenigen Dienste zu leisten, welche dieses im Interesse der Gesammtheit von ihm verlangen sollte, selbst wenn dies nicht ohne Opfer von seiner Seite geschehen könnte. Se. Majestät der König und Höchstdessen Regierung seyen nicht der Ansicht, daß die Aufrichtung einer neuen deutschen Kaiserwürde zu der Erlangung einer wirklichen und umfassenden deutschen Einheit nothwendig sey, daß vielmehr das ausschließliche Anstreben gerade dieser Form des an und für sich nothwendigen Einheitspunkts der wirklichen Erreichung jenes Ziels der Einigung wesentliche und schwer zu überwindende Hindernisse in den Weg legen werde." Die Note enthält schließlich die Bemerkung, „daß wohl eine andere Form gefunden werden könne, unter welcher ohne Aufopferung irgend eines wesentlichen Bedürfnisses das dringende und höchst gerechtfertigte Verlangen des deutschen Volkes nach einer wahrhaften Einigung und kräftigen Gesammtentwickelung vollständig befriedigt werden könne."

Bayern hält „in einem Gesammtstaate, unter dessen Mitgliedern zwei europäische Großmächte und vier andere Königreiche sich befinden", die Uebertragung der obersten Reichsgewalt an ein einheitliches Oberhaupt für eine politische Unmöglichkeit; nur die Bildung eines Collectiv-Oberhaupts, eines Reichsdirectoriums, sey ausführbar, und zwar eines Directoriums, in welchem Oesterreich ebenso seine Stelle einnehmen werde, als die übrigen Glieder des Bundes nach Maaßgabe ihres Belanges. Die Beschlüsse sollen nach Stimmermehrheit gefaßt, und Vorsorge getroffen werden, daß nicht die Thatkraft des Directoriums durch die an Instructions-Einholungen sich knüpfenden Zögerungen gelähmt werde.

Die hannöver'sche Regierung schließt sich der Erklärung der preußischen Regierung, daß die Aufrichtung einer neuen deutschen Kaiserwürde nicht nothwendig sey, an, ohne sich gleichfalls über die Form der Reichsregierung auszusprechen.

Sachsen erklärt sich wie Hannover, bemerkt aber zugleich, daß es zu der Ansicht hinneige, daß ein aus Vertretern der Einzelregierungen gebildetes Directorium dem Character eines Bundesstaates besser entspreche.

Würtemberg ist zwar der Ansicht, daß die Vererbung der Regierungsgewalt in einer Dynastie nach den Grundsätzen des Erstgeburtsrechts am besten geeignet sey, dieselbe zu kräftigen. Allein die Eigenthümlichkeit der Lage der deutschen Staaten nöthige von demjenigen Umgang zu nehmen, was vielleicht das Beste sey, und sich an das Mögliche zu halten. — So lange nicht entschieden sey, ob Oesterreich in den deutschen Bundesstaat eintreten werde oder könne, werde die von Vielen beabsichtigte Berufung des Königs von Preußen zum deutschen Erbkaiser, Oesterreich von Deutschland trennen . . . . . Von dem Prinzip der Vererbung werde daher Umgang genommen werden müssen, es wäre denn, daß Preußen oder Oesterreich geneigt wären, sich unterzuordnen. Der Grundsatz eines Wahlreichs werde, abgesehen von sonstigen Nachtheilen, fast auf dieselben Schwierigkeiten stoßen. Es scheine daher nichts übrig zu bleiben, als ein Directorium. Da es indessen Noth thue, daß die Verhältnisse Deutschland's bald geregelt würden, so werde auf eine baldige und bestimmte Erklärung Oesterreichs zu dringen seyn, und zwar nicht blos in Beziehung auf die Oberhauptsfrage, sondern auch auf die einzelnen Theile des Verfassungsentwurfs, und wenn diese nicht, oder

nicht befriedigend erfolge, so werde Würtemberg eine Vereinigung des übrigen Deutschland's mit Preußen in Einen Bundesstaat einer Trennung Deutschland's in Süd und Nord vorziehen. — Von dem Patriotismus Preußens erwarte Würtemberg, daß Preußen von der Erblichkeit der Würde des Reichsoberhaupts abstehe, damit Oesterreich der Eintritt in den Bundesstaat fortwährend möglich sey.

Die Regierungen von Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Schleswig-Holstein, die Thüringischen Fürsten, namentlich Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Coburg-Gotha, Altenburg, die beiden Schwarzburg und Reuß, Anhalt-Dessau und Bernburg, Oldenburg, Braunschweig, Nassau, Waldeck, die beiden Lippe und die freie Stadt Lübeck haben sich dagegen sämmtlich für ein einheitliches Oberhaupt ausgesprochen, und Alle bis auf Kurhessen, welches diesen Punkt unberührt läßt, auch für die Erblichkeit desselben; Baden in der Weise, daß es keinen Anstand nehmen werde, wenn ein einziges und selbst ein erbliches Oberhaupt an die Spitze des deutschen Bundesstaates gestellt werden sollte, sich demselben in allen großen gemeinsam deutschen Angelegenheiten nach den Verfassungsbestimmungen, wie sie endgültig zu Stande kommen würden, unterzuordnen. — In mehreren dieser Staaten, namentlich in Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Mecklenburg und Anderen hat auch die Volksvertretung auf ein einheitliches erbliches Oberhaupt angetragen. Die Stände in Bayern haben gegen Aufstellung eines erblichen Oberhaupts Verwahrung eingelegt, die in Sachsen haben erklärt, daß sie der Ansicht seyen, an der Spitze der Reichsregierung müsse ein verantwortlicher Präsident stehen.

So hat sich wiederholt, was nach dem ersten zur Freiheit und Einheit strebenden Aufschwung der deutschen Nation sich ereignet hat. Auch damals, auf dem Congreß zu Wien, stellten „die vereinigten deutschen Fürsten und freien Städte“ die Wiederherstellung der Kaiserwürde in Antrag. Er scheiterte an dem Widerspruch der größeren Bundesmächte, und statt des einheitlichen Oberhaupts erhielt die deutsche Nation den Artikel 4 der Bundesacte, welcher die Leitung der Angelegenheiten des Bundes einer Bundesversammlung übertrug, in welcher alle Glieder desselben „nach ihrem Belang“ vertreten seyn sollten.

Die eingekommenen, diesen Gegenstand betreffenden Petitionen — meistens von Volksvereinen — gehen, wie es die Zeit mit sich bringt, weit aus einander. Während aus einem Theil Würtemberg's, aus Baden, Rheinbayern und Sachsen die Petitionen für einen verantwortlichen Präsidenten oder Reichsstatthalter das Uebergewicht haben, und sehr viele, zumal aus dem südlichen Schwaben, dem Hause Habsburg die deutsche Kaiserwürde übertragen wissen wollen, sind die aus dem nördlichen und mittleren Deutschland zum überwiegenden Theil dahin gerichtet, der Krone Preußen die erbliche Kaiserwürde zu übertragen.

Für das Directorium hat sich bis jetzt nur eine Stimme aus dem Volke, ein Verein in Bayern, ausgesprochen. Das Genauere ergeben die besonders gedruckten und noch zu druckenden Uebersichten.

§. 2. Das Reichsoberhaupt führt den Titel: „Kaiser der Deutschen.“	**§. 71.** Unverändert.
§. 3. Die Residenz des Kaisers ist am Sitz der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstages wird der Kaiser dort bleibend residiren. So oft sich der Kaiser nicht am Sitz der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung seyn. Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung werden einem Reichsgesetz vorbehalten.	**§. 72.** Die Residenz des Kaisers ist am Sitz der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren. So oft sich der Kaiser nicht am Sitz der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung seyn. Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.
§. 4. Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.	**§. 73.** Unverändert.

Würtemberg ist der Ansicht, daß statt der Civilliste eine gewisse Summe für die Residenz des Reichsoberhaupts (oder Directoriums) am Sitze des Reichstags festgesetzt werde.

Da die Festsetzung der Civilliste von dem Reichstage abhängen wird, und dabei auch auf diese Ansicht Würtemberg's Rücksicht genommen werden kann, so glaubte der Ausschuß eine Abänderung des Beschlusses der Reichsversammlung nicht vorschlagen zu sollen.

Artikel II.

§. 5.

Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 6.

Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§. 7.

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 8.

Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 9.

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese verfassungsmäßig vorbehalten ist.

Artikel II.

§. 74.

Unverändert.

§. 75.

Unverändert.

Artikel III.

§. 76.

Unverändert.

§. 77.

Unverändert.

§. 78.

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstags, in so weit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

Der Ausdruck „in der Verfassung" statt „verfassungsmäßig" schien richtiger.

§. 10.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und insofern das Reichs-Interesse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 11.

Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 12.

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 79

Unverändert.

§. 80.

Unverändert.

§. 81.

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlags. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

Die Aenderung in dem zweiten Satze folgt aus dem Vorschlage des absoluten Veto zu §. 103.

§. 13.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, so wie der Amnestirung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung einer einzelnen Untersuchung kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministerm steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 14.

Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 15.

Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 16.

Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maaßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

§. 82.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 83.

Unverändert.

§. 84.

Unverändert.

§. 85.

Unverändert.

Abschnitt IV. Der Reichsrath.

Artikel I.

§. 1.

Der Reichsrath besteht aus Bevollmächtigten der deutschen Staaten.

Die Ernennung der Mitglieder des Reichsrathes geschieht durch die Regierungen der betreffenden Staaten und Staatenverbände.

Artikel I.

§. 86.

Der Reichsrath besteht aus Bevollmächtigten der deutschen Staaten.

Preußen, Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden ernennen je ein Mitglied; das achte die drei Hessen; das neunte Nassau, Luxemburg-Limburg, Braunschweig; das zehnte Schleswig-Holstein, Lauenburg, beide Mecklenburg, Oldenburg; das eilfte die thüringischen Fürstenthümer, die drei Anhalte, die beiden Lippe, Waldeck, beide Hohenzollern, Liechtenstein; das zwölfte die vier freien Städte.

Die Ernennung der Mitglieder des Reichsrathes geschieht durch die Regierungen der betreffenden Staaten und Staatenverbände.

Es steht den einzelnen Staaten, welche eine gemeinschaftliche Stimme im Reichsrath haben, frei, sich einzeln durch Bevollmächtigte bei den Berathungen des Reichsrathes vertreten zu lassen und der Reichsgewalt Sondergutachten einzureichen.

Bei der ersten Lesung dieses Paragraphen ist kein bestimmter Antrag in Beziehung auf die Zusammensetzung des Reichsrathes angenommen worden. Der früher von der Majorität gemachte Vorschlag, daß jeder im Staatenhause vertretene Staat oder Staatenverband (mit Ausnahme der vier freien Städte, welche gemeinsam einen Abgeordneten senden sollten) ein Mitglied zu ernennen habe, mußte wegfallen, nachdem jetzt der Antrag gemacht worden ist, in dem Staatenhause jedem Staate eine selbstständige Vertretung zu geben. Dasselbe aber auch bei dem Reichsrathe anzunehmen, schien durchaus unpassend, da auf diese Weise das Collegium viel zu zahlreich wäre und auf eine ganz ungehörige Weise das Verhältniß der verschiedenen Staaten verrückt würde. Auch bei einem nur begutachtenden Collegium muß es darauf ankommen, daß die einzelnen Stimmen auf einem gewissen Gleichgewichte der Interessen beruhen; man wird weder die kleinsten und die größten völlig gleichstellen, noch eine Unterscheidung und Abstufung blos nach der Bevölkerung vornehmen können. Die vorgeschlagene Vertheilung der Staaten auf 12 Stimmen, welche bei der ersten Lesung nur mit sehr geringer Majorität abgelehnt wurde, schien dem Ausschusse jetzt das Richtige zu treffen. Es sind von den kleinern Staaten zunächst diejenigen zusammengelegt, welche durch Nachbarschaft und gemeinsame Interessen verbunden sind. Bei der Vereinigung von Braunschweig und Nassau ist darauf Rücksicht genommen, daß sie auch in dem engern Rathe des frühern Bundes eine gemeinsame Stimme führten. Wenn dies hier möglich war, so wird es viel leichter in einem Collegium geschehen können, welches einen nur consultativen Character hat. — Es ist jedoch hinzugefügt worden, daß diejenigen Staaten, welche eine gemeinschaftliche Stimme im Reichsrathe führen, sich bei den Berathungen desselben durch besondere Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen. Hierdurch ist dem Uebelstande begegnet, der dann eintreten könnte, wenn solche verbundene Staaten in einzelnen Fällen wirklich verschiedene Interessen oder Ansichten geltend zu machen haben und sie in der Discussion durch ein und dasselbe Organ vertreten lassen müßten; es ist dadurch die Möglichkeit gegeben, daß jede abweichende Auffassung der Verhältnisse sich wenigstens Gehör verschaffen kann, ohne daß das Verhältniß der Stimmen verrückt und das regelmäßige Geschäftsverfahren erschwert wird; die besondern Bevollmächtigten sind als außerordentliche Beisitzer für einzelne Verhältnisse zu betrachten. — Wenn hiermit den Wünschen einzelner kleinerer Regierungen, namentlich der Hansestädte, genügt worden ist, so dürfte die Zusammensetzung selbst der Ansicht der Collectivnote entsprechen, daß eine Vertheilung des Stimmrechts nach Maaßgabe der Größe und des Gewichts der einzelnen Staaten anzuordnen sey.

§. 2.

Der Reichsrath bildet ein begutachtendes Collegium. Derselbe tritt am Sitz der Reichsregierung zusammen.

Den Vorsitz im Reichsrathe führt der Bevollmächtigte des größten deutschen Staates, dessen Regent nicht das Reichsoberhaupt ist.

§. 87.

Unverändert.

Die Aeußerungen der verschiedenen Regierungen geben dem Ausschusse nur wenig Anhaltspunkte, um in Beziehung auf die Competenz des Reichsrathes andere Vorschläge zu machen als früher. Sachsen (S. 39) hat allerdings geäußert, daß bei Uebertragung der Reichsgewalt an ein einheitliches Oberhaupt sich das Bedürfniß herausstellen würde, den Kreis der Befugnisse angemessen zu erweitern oder doch einem aus seiner Mitte niederzusetzenden Ausschusse anstatt einer blos begutachtenden Stelle, innerhalb gewisser Grenzen, einen wirksamen Antheil an der Ausübung der Reichsregierung zuzugestehen. Es ist dies aber durchaus nicht weiter specificirt worden, und der Ausschuß seinerseits glaubte nicht in der Lage zu seyn, in dieser Beziehung der Versammlung weitergehende Anträge machen zu können. — Die Collectivnote wünscht für den Reichsrath das Recht der Zustimmung zu Verfassungsveränderungen und zu dem Gesetz über die Organisation des Reichsgerichts, sowie einen Einfluß auf die Ernennung der Reichsrichter. Der letzte Punkt würde eben in das Gesetz über die Organisation gehören, bei welchem es, nach einem neuen Antrage des Ausschusses vorbehalten bleiben soll, ob es nicht ganz oder theilweise als Verfassungsgesetz zu gelten habe. Es kann dasselbe möglicher Weise zur Vorlage kommen, ehe noch der Reichsrath in's Leben getreten ist, und es würde daher nicht zweckmäßig und auch nach allgemeinen Grundsätzen nicht wohl möglich seyn, diesem hier ein Zustimmungsrecht zu vindiciren. Was endlich die Verfassungsänderungen betrifft, so sind diese an wesentlich erschwerende Bedingungen geknüpft; die Einzelstaaten sind namentlich durch die erforderlichen zwei Drittel Stimmen im Staatenhause gegen einen Eingriff in ihre Rechte und Selbstständigkeit wohl geschützt. Auch im Reichsrathe würde doch nur eine Stimmenmehrheit entscheiden können, nicht das Veto einer einzelnen Stimme oder gar eines einzigen Staates. Der Ausschuß glaubte daher, daß kein hinreichender Grund dafür spräche, um dem Reichsrathe neben dem Staatenhause ein solches Recht beizulegen. Wenn beide

dazu bestimmt sind, um in dem Mittelpunkt des Bundesstaates die Einzelstaaten zu vertreten, so muß nothwendig darauf gesehen werden, daß ihre Functionen getrennt bleiben; es darf nicht dasselbe Recht von beiden ausgeübt werden; es entstände sonst eine zweifache Vertretung desselben Princips. Aus diesen Gründen sind die folgenden Bestimmungen unverändert geblieben.

§. 3.

Die Beschlüsse des Reichsraths werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 4.

Die Reichsminister sind berechtigt, den Sitzungen des Reichsrathes beizuwohnen oder sich in denselben durch Commissarien vertreten zu lassen.

§. 5.

Dem Reichsrath sind die Gesetzentwürfe, welche die Reichsregierung bei dem Reichstage einbringen will, zur Begutachtung vorzulegen. Der Reichsrath hat sein Gutachten binnen einer jedesmal von der Reichsregierung zu bestimmenden Frist zu erstatten. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist die Reichsregierung hierdurch an dem Einbringen des Gesetzentwurfs bei dem Reichstag nicht behindert.

§. 6.

Die Reichsregierung ist befugt, in allen Fällen, in welchen es ihr angemessen erscheint, das Gutachten des Reichsrathes einzuziehen.

§. 88.

Unverändert.

§. 89.

Unverändert.

§. 90.

Unverändert.

§. 91.

Unverändert.

V. Abschnitt. Der Reichstag.

Artikel I.

§. 1.

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§. 2.

Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 3.

Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40 Mitglieder,
Oesterreich mit Liechtenstein . .	36 "
Uebertrag	76 Mitglieder.

Artikel I.

§. 92.

Unverändert.

Artikel II.

§. 93.

Unverändert.

§. 94.

Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40 Mitglieder
Oesterreich	38 "
Uebertrag	78 Mitglieder.

	Uebertrag	76 Mitglieder.
Bayern	16	"
Sachsen	10	"
Hannover	10	"
Würtemberg mit Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen	10	"
Baden	8	"
Kurhessen	6	"
Großherzogthum Hessen mit Hessen-Homburg	6	"
Holstein (Schleswig, siehe Reich, §. 1) und Lauenburg	6	"
Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	6	"
Luxemburg mit Limburg	2	"
Braunschweig	2	"
Nassau	4	"
Sachsen-Weimar		
Sachsen-Coburg-Gotha		
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen		
Sachsen-Altenburg	6	"
Schwarzburg-Rudolstadt		
Schwarzburg-Sondershausen		
Reuß ältere Linie		
Reuß jüngere Linie		
Oldenburg	2	"
Waldeck		
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe-Detmold		
Anhalt-Dessau		
Anhatl-Bernburg	1	"
Anhalt-Köthen		
Lübeck	1	"
Frankfurt	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
		176 Mitglieder.

	Uebertrag	78 Mitglieder.
Bayern	18	"
Sachsen	10	"
Hannover	10	"
Württemberg	10	"
Baden	9	"
Kurhessen	6	"
Großherzogthum Hessen	6	"
Holstein (-Schleswig s. Reich §. 1)	6	"
Mecklenburg-Schwerin	4	"
Luxemburg-Limburg	3	"
Nassau	3	"
Braunschweig	2	"
Oldenburg	2	"
Sachsen-Weimar	2	"
Sachsen-Coburg-Gotha	1	"
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Anhalt-Dessau	1	"
Anhalt-Bernburg	1	"
Anhalt-Köthen	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Hohenzollern-Hechingen	1	"
Liechtenstein	1	"
Hohenzollern-Sigmaringen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie	1	"
Reuß jüngere Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe-Detmold	1	"
Hessen-Homburg	1	"
Lauenburg	1	"
Lübeck	1	"
Frankfurt	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
		102 Mitglieder.

Die Collectivnote bemerkt zu diesem Paragraphen:

„Jedem Staate wäre ohne Zusammenlegung das Recht einzuräumen, mindestens einen Vertreter in das Staatenhaus zu senden, und kann auch in dieser Aenderung das Motiv zu einer Revision der Stimmenvertheilung im Staatenhause gefunden werden."

Sachsen (S. 38) schließt sich diesem Wunsche an, und hält es außerdem zur Vertretung der conservativen Interessen der Nation für wünschenswerth, daß die Mitglieder des Staatenhauses, sowohl die von den Regierungen als die von der Volksvertretung ernannten einen gewissen Census an Abgaben entrichten müßten. Mit Hinsicht auf die Verhältnisse in Sachsen hält sie einen Census von 50 Rthlr. für angemessen.

Luxemburg glaubt für dieses allein 2 Stimmen für das Staatenhaus in Anspruch nehmen zu können; für Limburg wiederholt der Bevollmächtigte die Erklärung, daß dasselbe dem engeren Bundesstaate nicht beitreten könne.

Baiern glaubt, daß die süddeutschen Staaten gegenüber den norddeutschen auffallend benachtheiligt seien; Es wünscht dieses Mißverhältniß entweder durch Vermehrung der von Süddeutschland zu stellenden oder durch Verminderung der Norddeutschland zugetheilten Mitglieder ausgeglichen zu sehen.

Dasselbe beantragt die Königlich würtembergische Regierung, welche sich indessen mit dem Vorschlag, jedem Staate wenigstens Einen Vertreter zuzustehen, nicht einverstanden erklärt.

Schwarzburg verlangt für die beiden Landestheile wenigstens Einen Vertreter.

Der Ausschuß war der Meinung, daß es dem Charakter des Staatenhauses entspreche und unbedenklich sei, jedem Staate wenigstens einen Vertreter im Staatenhause zuzustehen. Als Folge davon hielt er es für angemessen, den südlichen deutschen Staaten, namentlich Oesterreich, Baiern, Baden einige Stimmen weiter zuzutheilen, da die meisten kleinen Staaten im nördlichen oder mittlern Deutschland liegen. — Er schlägt deßhalb die obige Zusammensetzung des Staatenhauses vor, und erlaubt sich zu deren Begründung nur noch hinzuzufügen, daß derselben im Allgemeinen die Anzahl der Bevölkerung zu Grunde gelegt, welche bei den größeren Staaten jedoch im Maximum habe angenommen werden müssen, und das in erster Lesung angenommene Princip, jedem Staate eine gerade Zahl von Vertretern einzuräumen, nicht beibehalten worden ist, um eine allzugroße Ungleichheit zu vermeiden. — Eine Bevorzugung von Norddeutschland gegen Süddeutschland wird man in dieser Zusammensetzung nicht finden können, wenn man erwägt, daß die Interessen der preuß. Rheinprovinz, der Provinz Schlesien und Sachsen, so wie des Königreichs Sachsen viel mehr nach Süddeutschland neigen, als nach Norddeutschland.

§. 4.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

Wo zwei Kammern bestehen, wählen diese in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 95.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten oder ihrer Provinzen ernannt. Ob und wie eine solche Vertretung durch die Provinzen stattfinden soll, bleibt der Gesetzgebung der Einzelstaaten vorbehalten.

Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

Die Aenderung dieses Paragraphen beruht auf der Ansicht, daß es wünschenswerth sei, die Wahl der Mitglieder des Staatenhauses den Provinzialständen, wo solche bestehen, zu überlassen. — Um jedoch nicht zu tief in die Autonomie der Einzelstaaten einzugreifen, würde die Durchführung dieses Grundsatzes der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen.

§. 5.

In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in's Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

§. 6.

Wo mehrere Staaten in gemeinsamer Vertretung im Staatenhause verbunden sind, haben diese über die gemeinschaftlich vorzunehmende Wahl ein Abkommen unter einander zu treffen. Das Princip der Theilung der Wahlberechtigung zwischen Regierung und Volksvertretung darf dabei nicht verletzt werden. Das ganze Abkommen ist der Reichsregierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 96.

In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

Der frühere §. 6 fällt nach der jetzigen Fassung des §. 94 weg.

§. 7.

Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 8.

Mitglied des Staatenhauses kann nur ein solcher werden, welcher

1) Staatsbürger desjenigen Staates oder Staatenverbandes (s. §. 6) ist, welcher ihn sendet,

§. 97.

Unverändert.

§. 98.

Mitglied des Staatenhauses kann nur seyn, wer

1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,

2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet,

Die Aenderungen in diesem Paragraphen betreffen theils die Redaction, und sind theils durch die Aenderung im §. 94 veranlaßt.

§. 9.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Bei außerordentlichen Reichsversammlungen, welche nach Ablauf der für die theilweise Erneuerung bestimmten Periode und bevor noch die neuen Wahlen zur nächsten ordentlichen Reichstagssitzung erfolgt sind, berufen werden, bilden die Mitglieder der letzten ordentlichen Sitzung auch für die außerordentlichen Sitzung das Staatenhaus.

§. 99.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Durch die Bestimmung in dem zweiten Absatz wird der Bemerkung in der Collectivnote, und der von Sachsen und Bayern Genüge geleistet.

Die übrigen Aenderungen betreffen nur die Redaction.

Artikel III.

§. 10.

Das **Volkshaus** besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§. 11.

Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel III.

§. 100.

Unverändert.

§. 101.

Unverändert.

Artikel IV.

§. 12.

Die Mitglieder des Reichstages beziehen ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Den Mitgliedern des Reichstages werden die Tagegelder und Reisekosten aus der Reichskasse gezahlt.

Artikel IV.

§. 102.

Die Mitglieder des Reichstags beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Diese Redaction schien kürzer und besser.

§. 13.

Die Mitglieder beider Häuser können durch Instructionen in ihrer parlamentarischen Thätigkeit nicht gebunden werden.

§. 103.

Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

Die Worte: „In ihrer parlamentarischen Thätigkeit“ schien überflüssig.

§. 14.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern seyn.

§. 104.

Unverändert.

Artikel V.

§. 15.

Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

Artikel V.

§. 105.

Unverändert.

§. 16.

Wenn es sich von der Erlassung solcher Gesetze handelt, durch welche Einrichtungen und Maaßregeln begründet werden sollen, die der Competenz der Reichsgewalt nicht ausdrücklich zugewiesen sind (Abschnitt von der Reichsgewalt, Art. XIII. §. 58 am Ende), so ist für die Schlußabstimmung eines jeden Hauses eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Dieser Paragraph fällt weg, wenn die vorgeschlagene neue Fassung des frühern zweiten Absatzes von §. 63 (58) angenommen wird; es sollen hier jetzt die in dem Abschnitte von der Gewähr der Verfassung näher bestimmten Formen einer Verfassungsänderung zur Anwendung kommen.

§. 17.

Das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse und der Untersuchung, so wie der Anklage der Minister, steht jedem Hause für sich zu.

§. 106.

Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

Statt des Wortes „Untersuchung", welches möglicher Weise mißverstanden werden konnte, namentlich wenn es neben der Anklage der Minister steht, ist gesetzt: „Erhebung von Thatsachen." Dieser Ausdruck schien geeignet, um statt des fremden droit d'enquête in der bestimmten technischen Bedeutung angenommen und eingebürgert zu werden. — Die Collectivnote wünscht freilich, daß dieses Recht ganz aufgehoben werde, weil es in einem Bundesstaate leicht zu einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staats führen könne. Dagegen aber wird in den Competenzbestimmungen für die Reichsgewalt überhaupt und in dem richtigen Urtheil des Reichstags besonders die nöthige Sicherung gegeben seyn, während man einer großen parlamentarischen Versammlung gewiß das Recht nicht absprechen kann, thatsächliche Erhebungen vorzunehmen, Sachverständige zu hören und auf andere Weise sich über allgemein wichtige Verhältnisse Auskunft zu verschaffen. Es wird hier namentlich an die bedeutenden Leistungen des englischen Unterhauses zu erinnern seyn.

§. 18.

Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 107.

Unverändert.

§. 19.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden. Ist vom Reichstage in derselben Sache in drei sich fol-

§. 108.

Bei Ausübung der Befugnisse, welche der Reichsgewalt zugewiesen sind, ist die Uebereinstimmung der Reichsregierung und des Reichstages in folgenden Fällen nothwendig:

genden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird er, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schluß des dritten Reichstages zum Gesetz.

Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.

2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen kontrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt oder nicht vorgesehene Steuer- oder Matricularbeiträge erhebt.

3) Wenn die Anlage von Zettelbanken oder die Einführung oder Vermehrung von Papiergeld bewilligt, so wie wenn andere Zahlungsmittel als Gold und Silber als gesetzlich erklärt werden sollen.

4) Wenn die Zustimmung der Reichsgewalt zu der Steuererhebung der Einzelstaaten zu ertheilen ist (s. Reichsgewalt §. 37).

5) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.

6) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.

7) Wenn ausserdeutsche Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.

8) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn ausserdeutsche Gebiete dem Reich einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.

2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matricularbeiträge oder Steuern erhebt.

3) Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.

4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.

5) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.

6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiet angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.

7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

Die Mehrheit des Ausschusses hat nach ihrer Ueberzeugung von dem, was für die Verhältnisse des Staates überhaupt und die des deutschen Bundesstaates insbesondere heilsam und nothwendig ist, nicht umhin gekonnt, noch einmal die Annahme des absoluten Veto in Vorschlag zu bringen und danach den Eingang des §. 108 in der hier angegebenen Weise zu redigiren. Eben dafür haben sich auch die Collectivnote und die Erklärung Sachsens mit Entschiedenheit ausgesprochen. Für den Fall jedoch, daß wider Erwarten die Versammlung auf diesen Antrag nicht eingehen sollte, hat der Ausschuß es für seine Pflicht gehalten, eine bestimmte Redaction des in erster Lesung gefaßten Beschlusses vorzuschlagen. Dem §. 108 würde dann ein §. vorangehen:

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Ist vom Reichstage in derselben Sache in drei unmittelbar sich folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird er, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schluß des dritten Reichstages zum Gesetze.

Der Eingang des §. 108 würde dann so lauten:

Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich.

Zu den Veränderungen unter den einzelnen Nummern ist Folgendes zu bemerken:

Zu 2. Die Umstellung der Matrikularbeiträge und Steuern ist erfolgt, weil in der Reichsgewalt (§. 52) diese als Ausnahmen jenen nachgestellt worden sind.

Früher Nr. 3 ist gestrichen, nachdem die entsprechenden Bestimmungen in der Reichsgewalt weggelassen sind. Das Recht der Reichsgewalt, das Bankwesen und die Ausgabe von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln, fällt unter 1 und konnte hier nicht noch besonders angeführt werden. Von der Ausgabe oder Vermehrung von Papiergeld zu sprechen, lag eben so wenig ein Grund vor; so weit dies Recht dem Reiche zusteht, gehört es unter 2.

Das frühere Nr. 4 ist gestrichen, weil in dem hier gemeinten Fall (Reichsgewalt §. 37) schon auf die Reichsgesetzgebung verwiesen ist, die Sache also unter 1 begriffen ist. Sachsens Bedenken (pag. 38) wird dadurch erledigt. Dagegen ist

3) die früher ausgelassene Bestimmung nachgetragen worden, wenn fremde See- oder Flußschifffahrt mit höhern Abgaben belegt werden soll (Reichsgewalt §. 24 und 28) worauf die Collectivnote (pag. 21) aufmerksam gemacht hat.

Zu 6. Auch statt „nicht deutsche“ ist die Veränderung „nicht zum Reiche gehörige“ in unmittelbarem Zusammenhang mit der gleichen Modification des Ausdrucks in §. 34 angenommen worden.

§. 19 a.	§. 109.
Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:	Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:
1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.	1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. — Alle Bewilligungen von Ausgaben sind nur für den besonderen Zweck, für welchen sie gefordert wurden, ertheilt anzusehen, und nur in der Grenze der Bewilligung kann die Verwendung erfolgen.	2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.
3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.	3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.
4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefond, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel wird auf dem ersten Reichstag durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.	4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefond, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel wird auf dem ersten Reichstag durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.
5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstag zuerst dem Volkshaus vorgelegt, und von diesem in seinen einzelnen Ansätzen und nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.	5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshaus vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.
6) Nach erfolgter Prüfung und Billigung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen	6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.

beiden Häusern in gemeinsamer Sitzung derselben nach absoluter Stimmenmehrheit endgültig entschieden wird.

7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Zu Nr. 5. Dem in der Collectivnote ausgesprochenen Wunsche, die Dauer der Finanzperiode des Reiches auf drei Jahre, statt auf ein Jahr festzusetzen, hat der Ausschuß nicht beistimmen zu können geglaubt. Eben weil dieß Budget wahrscheinlich nicht vielen Schwankungen unterliegen wird, schien die jährliche Aufstellung desselben der Ordnung in dem Haushalt der Einzelstaaten keine Gefahr zu bringen. Auch würde es ja nur selten geschehen, daß es, für drei Jahre festgesetzt, mit den Finanzperioden der Einzelstaaten genau zusammenfiele; und auch die jährliche Feststellung giebt doch immer noch eine viel größere Sicherheit, als zur Zeit der Bundesverfassung bestand, wo die Matricularbeiträge ohne eine Vorausbestimmung nur nach dem jeweiligen Bedürfniß erhoben wurden. — Für den Staatshaushalt des Reiches selbst kann es aber nur erwünscht sein, daß derselbe nicht für eine zu weite Periode im Voraus bestimmt wird, und der Vorzug der jährlichen Budgetbewilligung hat sich in der parlamentarischen Geschichte aller größeren Staaten bewährt.

Zu Nr. 6. Da jede Bewilligung von Ausgaben einen Reichstagsschluß voraussetzt, und nur innerhalb der schon bewilligten ordentlichen Budgets über die Verwendungen dem Volkshaus die endgültige Entscheidung vorbehalten worden, so fand der Ausschuß in der Bemerkung der sächsischen Regierung keine Veranlassung, hinsichtlich der Bewilligung des Budgets der Staatenhaus dem Volkshause unbedingt gleich zu stellen. Um nämlich das Zustandekommen des Budgets nicht ungebührlich zu erschweren, würde im Fall der Meinungsverschiedenheit beider Häuser ein besonderes Auskunftsmittel anzuwenden sein, und in der That ward als ein solches das Durchzählen der Stimmen in Vorschlag gebracht. Aber Alles, was sich gegen diese organische Verbindung ungleichartiger Größen überhaupt sagen läßt und die Verweisung derselben bei der ersten Lesung veranlaßt hat, findet auch hier seine Geltung.

Artikel VI.

§. 20.

Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupte bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jeder Zeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

Artikel VII.

§. 110.

Unverändert.

§. 111.

Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

Die Versammlung hat bei der ersten Lesung der Grundrechte zu §. 46 eine entsprechende Bestimmung angenommen, welche der Ausschuß hierher übertragen zu müssen glaubte. Die Fassung ist etwas weniger bestimmt gewählt, weil man berücksichtigen mußte, daß namentlich in der nächsten Zeit sowohl die Sitzungen des Reichstags als die der einzelnen Landtage durch wichtige Angelegenheiten vielfach und lange in Anspruch genommen seyn werden, so daß ein Zusammenfallen derselben nicht wohl ganz zu vermeiden seyn wird. Ein Reichsgesetz soll das Nähere festsetzen, und es ist dabei hauptsächlich daran gedacht worden, daß es nach §. 110 einem Reichsgesetz vorbehalten bleibt, die regelmäßige Zeit der Zusammenkunft für den Reichstag zu bestimmen.

Hieran wird sich passend die genauere Ausführung dieses Gegenstandes anschließen. Für jetzt ist aber wenigstens der Gesichtspunkt angegeben, auf den es hier ankommt. Bei Beobachtung desselben wird sich schon die Regel bilden, daß ein bestimmter Theil des Jahres den Zusammenkünften des Reichstages, ein anderer denen der Landtage gewidmet bleibt.

§. 21.

Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder einzuberufen.

§. 112.

Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

Die Aenderung am Schlusse ist nur vorgenommen, um das mögliche Mißverständniß zu beseitigen, als solle bloß die Einberufung und nicht der wirkliche Zusammentritt des Reichstags innerhalb der drei Monate erfolgen.

§. 22.

Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 113.

Unverändert.

§. 23.

Das Reichsoberhaupt bestimmt das Ende der Sitzungsperiode.

§. 114.

Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstags wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 115.

Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst so wie jedes der beiden Häuser kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen werden von dem Ausschusse vorgeschlagen, um eine wahrgenommene Lücke in den Festsetzungen der ersten Lesung auszufüllen. Man hat weder der Reichsregierung die Befugniß zur Vertagung unbedingt nehmen, noch sie unbeschränkt geben wollen. Eine Zeit von vierzehn Tagen zu gestatten schien unbedenklich, da sie niemals einen erheblichen politischen Nachtheile mit sich führen, die Nothwendigkeit dazu sich aber wohl aus den besonderen Verhältnissen der Reichsgierung ergeben kann. Für dieselbe Dauer dürfen auch die beiden Häuser sich selbst, sey es beide zugleich, sey es jedes für sich vertagen. Auch zu den letzteren kann bei Mangel an gehöriger Beschäftigung leicht Veranlassung seyn.

Artikel VII.

§. 24.

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten und die Vicepräsidenten für sich, so wie die Schriftführer.

§. 25.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt,

Artikel VIII.

§. 116.

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 117.

Unverändert.

unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 26.

Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung

§. 118.

Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über ihre Zulassung derselben.

§. 27.

Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe."

§. 119.

Unverändert.

§. 28.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses. Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn die Hälfte sämmtlicher Mitglieder an der Abstimmung Theil nimmt, und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 120.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

Die Aenderung in dem letzten Satz ist dadurch nothwendig geworden, daß bei der ersten Lesung angenommen worden ist, es solle zu jedem Beschlüsse eines Hauses die Anwesenheit von der Hälfte aller Mitglieder erforderlich seyn; so war dieß hier nicht mehr als etwas besonders hervorzuheben. Sachsen hat die Bemerkung gemacht (p. 39), eine Ausschließung würde auch wegen anderer Thatsachen als wegen unwürdigen Verhaltens im Hause statthaft seyn müssen. Der Ausschuß glaubte aber, daß das, was sonst einem Abgeordneten zur Last gelegt worden kann, durch richterliches Urtheil zu entscheiden sey und nicht auf dem Wege eines Disciplinarverfahrens erledigt werden könne.

§. 29.

Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 121.

Unverändert.

§. 30.

Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben, mit Ausnahme derjenigen Punkte, welche die geschäftlichen Beziehungen beider Häuser zu einander betreffen. Diese werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

§. 122.

Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Die Abweichungen in der Fassung sind nur stylistischer Art. Die Bemerkung Sachsen's (p. 39), daß die Beziehungen der beiden Häuser zur Reichsregierung durch ein Reichsgesetz zu ordnen seyen, schien sich von selbst zu verstehen.

Artikel VIII.

§. 31.

Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

Artikel VIII.

§. 123.

Unverändert.

§. 32.

In diesem letzteren Fall ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 124.

Unverändert.

§. 33.

Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 125.

Unverändert.

§. 34.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeusserungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 126.

Unverändert.

Daß es gestattet seyn solle, wegen persönlicher Beleidigungen und Verläumdungen, die in einer Sitzung des Reichstags vorgebracht werden, die Abgeordneten gerichtlich zu belangen, war schon bei der ersten Lesung beantragt, aber nicht angenommen worden. Die Collectivnote kommt auf diesen Gegenstand zurück, indem sie die Worte: „gethanen Aeußerungen“ in „ausgesprochenen Meinungen“ verändert wünscht. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich aber auch jetzt dagegen erklärt, indem sie der Meinung war, daß die entgegengesetzte Annahme leicht zu argem Mißbrauch führen und die Freiheit der Verhandlung wahrhaft gefährden wird, während einer ungebührlichen Benutzung der parlamentarischen Redefreiheit durch die disciplinarische Ordnung des Hauses hinlänglich vorgebeugt werden kann. Böswillige Verläumdung wird am besten durch einfache Veröffentlichung der Thatsachen zurückgewiesen und findet ihre verdiente Strafe in der allgemeinen Verachtung, die den Urheber trifft.

Artikel IX.

§. 35.

Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen, und von denselben gehört zu werden.

Artikel XI.

§. 127.

Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

Die Worte „jederzeit“ konnte auf den Wunsch der Collectivnote zur weiteren Verdeutlichung eingeschaltet werden.

§. 36.

Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen.

§. 128.

Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in dem selben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

Der letzte Satz dürfte sich ziemlich von selbst verstehen. Da aber die Collectivnote fürchtet, daß der Paragraph falsch ausgelegt werden könne, so hat es kein Bedenken gehabt, dem vorzubeugen, diese nähere Bestimmung hinzuzufügen.

§. 37.

Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses seyn.

§. 38.

Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält jedenfalls seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

§. 129.

Unverändert.

§. 130.

Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt VI. Das Reichsgericht.

§. 1.

Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 131.

Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

Hier muß erwähnt werden, daß der Abgeordnete Arndts von München den Antrag gestellt hat:

Daß in den Artikel XI. des Abschnitts von der Reichsgewalt lediglich die Bestimmung des Umfanges der dem Reiche zustehenden Gerichtsbarkeit aufgenommen, dabei aber die nähere Bestimmung darüber, in welchem Umfange diese Gerichtsbarkeit durch das zu errichtende Reichsgericht ausschließlich oder in höherer Instanz auszuüben sey ebenso wie Verfassung und Verfahren dieses Gerichts einem besonderen Reichsgesetz vorbehalten werden möge.

(Vergl. Beilage 1. zum Protokoll der 169. öffentlichen Sitzung vom 13. Februar 1849.)

Der Ausschuß glaubt diesen Antrag zur Annahme nicht empfehlen zu können. Die Reichsgewalt übt die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit durch ein unabhängiges Organ aus: es kann daher auch nicht als angemessen erscheinen, daß die materiellen Verfassungsbestimmungen über den Umfang jener Gerichtsbarkeit im Abschnitt von der Reichsgewalt vorkommen; vielmehr gebührt diesem wichtigen Gegenstande eine besondere Behandlung in einem eigenen Abschnitt. Auch ist die verfassungsmäßige Feststellung der Competenz eines wirklich zu errichtenden Reichsgerichts ein so lange gefühltes Bedürfniß, daß es nothwendig einen sehr schlimmen Eindruck machen müßte, wenn man hierüber bei der zweiten Lesung weniger Gewißheit geben wollte, als bei der ersten. Sollten später Abänderungen an den Bestimmungen über die Zuständigkeit des Reichsgerichts nöthig werden, wie der Herr Antragsteller glaubt, so werden dieselben so sehr im allseitigen Interesse liegen, daß man sich leicht darüber wird vereinigen können.

§. 132.

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Streitigkeiten zwischen der Reichsgewalt und den Einzelstaaten über den Umfang ihrer Befugnisse.

§. 132.

Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf:

a) Klagen eines Einzelstaats gegen die Reichsgewalt, wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maaßregeln der Reichsregierung; so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

Nach dem Beschluß in erster Lesung konnte Zweifel darüber entstehen, ob blos die Handlungen der Reichsregierung in ihrer Eigenschaft als vollziehende Gewalt oder auch die von dem Reichstag beschlossenen Reichsgesetze der Beurtheilung des Reichsgerichts unterworfen werden sollten. Der Ausschuß glaubte zur vollkommenen Sicherstellung der Einzelstaaten gegen jede Willkür, dieselbe mag ausgehen von wem sie wolle, die Competenz des Reichsgerichts in beiden Beziehungen feststellen, dieselbe aber, wie das Klagerecht der Reichsgewalt gegen die Einzelstaaten, zugleich auf diejenigen Fälle beschränken zu müssen, in welchen eine wahre Verfassungsverletzung vorliegt, damit nicht Beschwerden minderer Bedeutung, welche sich gar nicht zu einer richterlichen Entscheidung eignen, vor das höchste Gericht des Reichs gezogen werden können.

a) *) Streitigkeiten zwischen der Reichsversammlung oder den gesetzgebenden Körpern des Reichs unter sich und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

Mit der Veränderung des in erster Lesung Angenommenen wurde nur eine Redaktionsverbesserung beabsichtigt.

In den Bemerkungen der Königlich-Sächsischen Regierung (S. 39 der Beilage Nr. I. zum Protokoll der 179. öffentlichen Sitzung vom 1. März 1849, ist die Frage aufgeworfen, ob es nicht rathsam sey, die Entscheidung des Reichs-gerichts jedenfalls auch auf die Provocation eines der streitenden Theile eintreten zu lassen, indem andern Falls die Möglichkeit, Streitfragen der bezüglichen Art zur Erledigung zu bringen, nach Umständen ganz abgeschnitten seyn könnte. Der Ausschuß konnte auch bei wiederholter Erwägung von seinem ursprünglichen, mit großer Mehrheit angenommenen Vorschlag nicht abgehen. Der Ausschuß war nämlich, wie früher, der Ansicht, daß die Erledigung von Streitigkeiten zwischen den höchsten Organen des Reichs viel besser der Entwicklung und Fortbildung unsers künftigen Staatslebens jedenfalls so lange überlassen werden kann, als nicht die streitenden Theile selbst zur Ueberzeugung gelangen, daß eine Entscheidung ohne Gefahr für das öffentliche Wohl für die Dauer unentbehrlich ist. Zugleich wollte man die richterliche Aburtheilung von politischen Fragen so viel wie möglich vermeiden.

b) Streitigkeiten aller Art, politische und rechtliche zwischen den einzelnen deutschen Staaten. Gewillkürte Austräge sind nur zulässig, insoweit durch die Entscheidung der Streitfragen ein Reichsinteresse nicht berührt wird.

c. Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

Der erste Satz wurde treffender und sprachrichtiger gefaßt und dadurch zugleich ein Bedenken der Königlich Sächsischen Regierung (S. 39 der gedruckten Aktenstücke) erledigt. Der zweite Satz wurde deshalb weggelassen, weil durch die Aufrechthaltung „gewillkürter Austräge“ nichts gewonnen, dagegen vielfach Anlaß zu Competenzstreitigkeiten gegeben worden wäre, und weil, wenn man unter den „gewillkürten Austrägen“ vertragsmäßige Schiedsgerichte versteht, diese durch die Bestimmung unter c. nicht aufgehoben werden.

c) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den einzelnen Staaten.

d. Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

In der Colektivnote (S. 5543 des stenographischen Berichts) ist angedeutet, daß die Entscheidung von Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den einzelnen Staaten unter Mitwirkung des Reichsraths oder unter Zuziehung von regierenden Fürsten zur Begründung einer Austrägalinstanz erfolgen dürfte. Der Ausschuß kann eine Abänderuug des Entwurfs in diesem Sinne nicht bevorworten, und zwar um so weniger, als Streitigkeiten der erwähnten Art auch nach den Bundesgesetzen an ein deutsches Oberappellationsgericht als Austrägalinstanz ohne Zuziehung von Fürsten verwiesen worden wären.

d) Streitigkeiten zwischen der Regierung des Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung oder wegen Nichtvollziehung ihrer Bestimmungen.

e. Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaats und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

Hier ist der Zusatz „oder wegen Nichtvollziehung ihrer Bestimmungen“ weggeblieben, weil jede constitutionelle Verfassung in der Beschwerde und Anklage gegen die Minister, in der Beseitigung der letzteren durch die Majorität der Volksvertretung und in der Verweigerung des Budgets Mittel genug bietet, um die Regierung zum Vollzug der Landesverfassung zu zwingen und weil auf der andern Seite der constitutionellen Entwickelung der Einzelstaaten zu sehr vorgegriffen werden würde, wenn man jeden Streit zwischen Regierung und Volksvertretung sogleich an einen Gerichtshof verweisen wollte.

e) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung, Verletzung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

f. Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

*) correspondirend mit Lit. b der neuen Fassung.

Der betreffende Beschluß der Nationalversammlung enthält auch die „Verletzung" der Landesverfassung, die Zuständigkeit des Reichsgerichts in dieser Ausdehnung erschien aber dem Ausschuß aus den soeben zu e erörterten Gründen weder nothwendig noch zweckmäßig.

Die getroffene Abänderung wurde auch von der Badischen Regierung (S. 27 der gedruckten Aktenstücke) und von den Regierungen, welche sich zu einer Collektivnote vereinigt haben, (S. 5543 des stenographischen Berichts) gewünscht.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, so wie gegen die Reichsregierung wegen erlittener Verletzung eines dem deutschen Volke gewährleisteten Grundrechtes.	g. Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

Durch diese Fassung wurde der betreffende Beschluß der Nationalversammlung auf alle durch die Reichsverfassung gewährten Rechte ausgedehnt. Der Vorbehalt näherer Bestimmung im zweiten Satz war deßhalb nothwendig, weil dieser Theil der Zuständigkeit des Reichsgerichts sehr umfassend und weil die Masse der Fälle zur ernsten Erwägung auffordert, ob man alle in erster und letzter Instanz der Zuständigkeit des Reichsgerichts unterwerfen wolle oder ob man nicht einen Instanzenzug von den Gerichten der Einzelstaaten zum Reichsgericht eintreten lassen müsse. Eine genauere Erwägung der einzelnen in den Grundrechten geordneten Verhältnisse, z. B. die das Schulwesen betreffenden Bestimmungen, wird nothwendig zu der engeren, jetzt vorgeschlagenen Fassung führen müssen.

m) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.	h. Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mitteln der Abhülfe erschöpft sind.
i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, wegen Verletzung der Reichsverfassung, so wie wegen aller im Gesetze über die Verantwortlichkeit der Reichsminister genannten Verbrechen.	i. Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.
k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten wegen Verletzung der Reichs- oder Landesverfassung.	k. Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

Durch diese Bestimmungen in i und k sollten die Gegenstände der ministeriellen Verantwortlichkeit nur näher bezeichnet werden, was durch die neue Fassung genauer geschieht, ohne in die nicht hierher gehörende Frage des materiellen Rechts: was zur ministeriellen Verantwortlichkeit der Reichs- beziehungsweise Landesminister gehört, näher einzugehen.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Landes- und Hochverrathes gegen das Reich.	l. Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich. Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird spätern Reichsgesetzen vorbehalten.

Der zweite Satz, welcher als Zusatz hinzugekommen, rechtfertigt sich dadurch, daß es der Strafgesetzgebung des Reichs überlassen werden muß, die Verbrechen und Vergehen gegen das Reich zu bestimmen und darüber zu verfügen, in wieweit dieselben vom Reichsgericht oder von den Landesgerichten abgeurtheilt werden sollen.

g) Klagen gegen den Reichsfiskus.	m. Klagen gegen den Reichsfiscus.
h) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, deßgleichen, wenn die Verpflichtung mehrere Staaten zugleich trifft.	n. Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie, wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

Durch die frühere Fassung war die Competenz des Reichsgerichts von der erst zu entscheidenden materiellen Frage: ob mehrere Staaten zugleich verpflichtet sind, abhängig gemacht, auch wären danach die betreffenden Kläger verbunden, dergleichen Klagen unbedingt beim Reichsgericht zu erheben, während es zweckmäßig erscheint, denselben die Wahl zu lassen, ob sie die Rechtsverfolgung vor den zuständigen Landesgerichten vorziehen wollen.

§. 3.

Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sey, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 4.

Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

§. 133.

Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sey, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 134.

Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

Die Regierungen, welche sich zu einer Collektivnote vereinigt haben (S. 5543 des stenographischen Berichts), halten es für angemessen, das künftige Gesetz über die Organisation des Reichsgerichts an die Zustimmung des Reichsraths zu binden und dem letzteren ebenfalls einen Einfluß auf die Besetzung des Gerichtes vorzubehalten. Die Königlich Sächsische Regierung bemerkt, (Seite 39 der gedruckten Aktenstücke) es sey zwar anzunehmen, daß die Organisation des Reichsgerichts jedenfalls so zu bewerkstelligen seyn werde, allein dieser Punkt erscheine als so wichtig, daß derselbe nicht einem besonderen Gesetze vorzubehalten, sondern die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts als Bestandtheil der Verfassung selbst zu behandeln seyn dürfte. — Der Ausschuß glaubt hiergegen erinnern zu müssen, daß die Nationalversammlung den Ausschuß für Gesetzgebung bereits mit Ausarbeitung des Entwurfs des Organisationsgesetzes beauftragt hat. Die Vorlage dieses Entwurfs kann alsbald nach der zweiten Lesung des Abschnitts vom Reichsgericht erfolgen: es wird daher auch dieses Gesetz noch von der Nationalversammlung berathen und nach der Berathung festgesetzt werden können, in wie weit dasselbe als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten; was der Ausschuß vorbehalten hat.

§. 135.

Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, sowie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reichs zu treffen.

Wenn auch durch die Bestellung des Reichsgerichts die Anordnung anderer Gerichte, welche von Reichswegen zu erkennen haben, nicht unbedingt ausgeschlossen ist, so schien es doch, namentlich in Rücksicht auf die in §. 132 gewählte Fassung angemessen, für die in §. 135 angegebenen Verhältnisse einen besonderen Vorbehalt zu machen, wie auch in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit den Grundsatz bestimmt durchzuführen, daß die Marine und der auswärtige Verkehr ausschließlich Reichssachen seyn sollen.

Abschnitt. VII. Die Grundrechte des deutschen Volks.

§. 136 bis 195.

(Sind bereits in zweiter Lesung vollendet.)

Abschnitt VIII. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.	**Artikel I.**
§. 1.	**§. 196.**
Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstags einen Eid auf die Reichsverfassung. Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe.“ Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.	Unverändert.
§. 2.	**§. 197.**
Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reichs.	Unverändert.
§. 3.	**§. 198.**
Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.	Unverändert.
§. 3 a.	**§. 199.**
Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister wird ein besonderes Reichsgesetz erlassen.	Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.
Artikel II.	**Artikel II.**
§. 4.	**§. 200.**
Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.	Unverändert.
§. 5.	**§. 201.**
Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.	Unverändert.
Artikel III.	**Artikel III**
§. 6.	**§. 202.**
Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen.	Unverändert.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3) Einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Artikel IV.

§. 7.

Im Fall des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Fall von dem Gesammtministerium des Reichs oder Einzelstaates ausgehen;
2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maaßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Artikel IV.

§. 203.

Unverändert.

Nachtrag.

Nachdem die vorstehende Arbeit bereits beendigt, und theilweise dem Druck übergeben war, kam dem Ausschuß noch das Schreiben des Hannöverischen Bevollmächtigten an das Reichsministerium vom 7. März d. J. zu; der Ausschuß erlaubt sich deßhalb seine Ansicht über die in demselben und dem ihm beiliegenden „Auszug der Notata des Königl. Hannöverischen Gesammtministeriums über die Berathungen in Beziehung auf die deutsche Verfassungssache“*) enthaltenen Bemerkungen nachzutragen.

Die Königlich Hannöverische Regierung erklärt sich in Betreff des I. und II. Abschnitts der Verfassung in allen wesentlichen Punkten mit der Collectivnote vom 23. v. M. einverstanden, — mit dem einzigen Unterschiede, daß vor dem Eintritte der ersten Bestimmung des §. 52 des Verfassungsentwurfes eine weitere Verständigung auch über den Inhalt der Grundrechte erforderlich sey.

Nach §. 52 (jetzt §. 54) liegt es nämlich der Reichsgewalt ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

*) Derselbe findet sich abgedruckt in Beil. I. z. Prot. der 179. Sitzung v. 1. März 1849

Da die Grundrechte bereits publicirt sind, und gesetzliche Kraft zu erhalten haben, so konnte der Ausschuß keine Aenderung jenes Paragraphen in Vorschlag bringen.

Die „Notata", welche übrigens nach dem Schreiben des Hannöverischen Bevollmächtigten einen wesentlichen Theil der Erklärung der Hannöverischen Regierung nicht bilden sollen, enthalten

1) zu den §§. 1 bis 4 nur die Bemerkung, daß für die betheiligten Regierungen nicht sowohl eine Bereitwilligkeit zum Eintritte in den durch die neue Verfassung zu gründenden Verband, als vielmehr die Absicht des Nichtaustretens in Frage stehe, eine Absicht, welche von Hannover völlig getheilt werde.

2) Zu den §§. 7 und 8 bemerkte das Königlich Hannöverische Gesammtministerium, daß zwar die völkerrechtliche Vertretung Deutschland's in allen gemeinsamen Angelegenheiten der Bundesgewalt allein vorbehalten bleiben müsse, die Natur des Bundesstaats aber nicht nothwendig mit sich bringe, die einzelnen Staaten des Rechts der ständigen Vertretung in eigenen politischen oder Handelsangelegenheiten zu entkleiden. Das Hannöverische Ministerium ist deshalb der Meinung, daß die Worte: „und der einzelnen Staaten" im §. 7 so wie der §. 8 ganz wegzulassen sey, der letztere Paragraph um so mehr, da die einzelnen deutschen Staaten der Gesandtschaften im Auslande weder sofort noch bis dahin würden entbehren können, wo die völkerrechtliche Gesammtvertretung Deutschland's vollständig geordnet seyn werde."

Der Ausschuß konnte auf diese Ansicht aus den schon früher entwickelten Gründen nicht eingehen; eine wahre einheitliche Vertretung Deutschland's gegen das Ausland schien ihm unmöglich, wenn auch noch jeder einzelne deutsche Staat das Recht haben solle, besondere Gesandten zu halten. — Uebergangsbestimmungen werden dafür Sorge tragen, daß die Interessen der einzelnen Staaten im Auslande vertreten werden, bis die völkerrechtliche Gesammtvertretung geordnet ist.

3) Auch schien ihm die Bestimmung des §. 10 den §. 9 nicht entbehrlich zu machen, wie das Hannöverische Ministerium glaubt, da die Beschränkung der einzelnen Regierungen in Abschluß von Verträgen mit dem Ausland gleichfalls durch die nothwendige einheitliche Politik gegen Außen ausgesprochen werden muß.

4) Zu §. 20 bezweifelt das K. Hannöver'sche Ministerium die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des für die einzelnen Staaten ausgesprochenen Verbots der Unterhaltung von eigenen Kriegsschiffen.

Außerdem wird Folgendes vorgeschlagen:

„Ein Reichsgesetz verfügt über die Organisation der Kriegsmarine des Bundesstaats unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreich's, welches jedenfalls ein entsprechendes Contingent an Schiffen und Mannschaft zur deutschen Kriegsflotte zu stellen hat.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist bei der Zahl der von demselben zu stellenden Landmacht abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kostenausgleichung zwischen der Gesammtheit und den einzelnen Staaten bestimmt ein Reichsgesetz."

Dem Wunsche der Hannover'schen Regierung in dem letzten Absatz ist der Ausschuß in der von ihm vorgeschlagenen Fassung dieses Paragraphen zuvorgekommen.

Was den Vorschlag in Betreff Oesterreich's betrifft, so möchte eine Bestimmung darüber nicht in die Verfassung gehören, vielmehr das etwa Erforderliche der Ausführung zu überlassen seyn.

Das Verbot endlich, daß die Einzelstaaten keine besondere Marine unterhalten sollen, liegt im Interesse der neuen Schöpfung einer deutschen Seemacht. Auch die Verfassungsurkunde der nordamerikanischen vereinigten Staaten, auf welche sich das Hannöver'sche Ministerium bezieht, enthält im Art. I. Abschnitt 10. §. 2 die Bestimmung, daß kein Staat ohne Zustimmung des Congresses Truppen oder Kriegsschiffe in Friedenszeit halten darf.

5) Das Hannöver'sche Ministerium wünscht die Streichung des letzten Satzes in §. 23. „Sie (die Abgaben für Schifffahrtsanstalten) unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt." Dem Ausschuß schien die Beibehaltung dieses Schlußsatzes nothwendig.

6) Das in §. 25 in Aussicht gestellte Reichsgesetz wird die von dem Hannöver'schen Ministerium bei dem §. 26 erwähnte Recognitionsgelder in Berücksichtigung zu ziehen haben.

7) Zum §. 35 hält die Hannover'sche Regierung die Aufrechthaltung des Princips, daß die Mittel zu den Reichs-Ausgaben durch Matricularbeiträge herbei zu schaffen seyen, für das Richtigere.

In den vom Ausschuß vorgeschlagenen Aenderungen ist hierauf so weit Rücksicht genommen, als es derselbe mit der Nothwendigkeit vereinbar hielt, der Reichsgewalt selbstständige Finanzquellen zu sichern.

8) Die Fassung des §. 37, wornach die Reichsgesetzgebung bestimmen soll, auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Productions- und Verbrauchssteuern legen dürfen, schien dem Ausschuß genügend, um die Auslegung auszuschließen, als ob es in jedem einzelnen Fall zu jeder auch innerhalb der reichsgesetzlichen Gränzen beabsichtigten Erhebung einer solchen Steuer in einem Einzelstaat der Zustimmung der Reichsgewalt bedürfe.

9) Nach der Fassung des § 38 (jetzt 39), bei welchem die Hannöver'sche Regierung der Reichsgewalt nur die allgemein Gesetzgebung in Handels- und Schifffahrtssachen vorzubehalten wünscht, ist der Reichsgewalt nur das Recht der Gesetzgebung in Handels- und Schifffahrtssachen übertragen. Die Ueberwachung der Ausführung ihrer Gesetze kann wohl der Reichsgewalt nicht vorenthalten werden.

10) Bei §. 40 wünscht die Hannöver'sche Regierung die Streichung der Worte im zweiten Absatze: „durch fortlaufende Controle." Wenn indessen der Reichsgewalt das Recht der Ueberwachung des Postwesens zugestanden wird, so muß ihr auch das Mittel gegeben werden, dies Recht zu üben.

11) Zu §. 42 wünscht die Königl. Hannöver'sche Regierung die Aenderung des Wortes: „so weit" in „wenn" Der Ausschuß hatte bereits „so weit" in „sofern" verändert, um damit der Auffassung vorzubeugen, als ob die Reichsgewalt auch eine partielle Uebernahme des Postwesens auf dem Wege des Gesetzes eintreten lassen könne.

Minoritätserachten.

Zu Abschnitt I. Das Reich.

§. 2 und 3.

I. Es wird die Streichung der §§. 2 und 3 beantragt.

Lasaulx. v. Rotenhan. Jürgens. Welcker. Schreiner. Sommaruga.

II. Statt §. 2 und §. 3: Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist die Verbindung der verschiedenen Landestheile so zu ordnen, daß die vollständige, von den Verfügungen einer andern Staatsgewalt darüber unabhängige Erfüllung der durch die Reichsverfassung und die Beschlüsse der Reichsgewalt aufgelegten Verbindlichkeiten gesichert werde.

Mittermaier. Ahrens. Römer. v. Rotenhan. Schreiner. Lasaulx. Welcker (event.) Sommaruga. Jürgens (event.)

Zu §. 4.

Statt der Worte: „welches mit einem nichtdeutschen Lande in dem Verhältnisse der Personalunion steht," ist zu setzen:

„welches deutsche und nichtdeutsche Landestheile umfaßt."

Mittermaier. Ahrens. Römer. Schreiner. Jürgens. Lasaulx. Welcker. Sommaruga. v. Rotenhan.

Zu Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Zu §. 8.

I. Die Unterzeichneten schlagen vor das Wort „ständige" zu streichen.

Gülich. Tellkampf. Zell. Römer.

II. Wir beantragen zu §. 8.

Die Regierungen der einzelnen deutschen Staaten haben nicht das Recht, für diese ständige Gesandte anzunehmen oder zu halten.

Die Einzelstaaten sind befugt, unter Genehmigung der Reichsgewalt Consuln anzustellen und anzunehmen. Wenn an demselben Orte die Reichsgewalt Consuln anstellt, so sind die Consuln der Einzelstaaten denselben unterzuordnen oder auf Verlangen der Reichsgewalt zurückzuziehen.

Ahrens. Welcker. Sommaruga. Lasaulx. Schreiner.

Zu §. 12.

Statt des §. 12 des Entwurfs von der Reichsgewalt möge nach Maßgabe der Collectiv-Note vom 23. Febr. 1849 folgende Bestimmung aufgenommen werden:

„Im Kriege oder in Fällen nothwendiger Sicherheitsmaßregeln im Frieden steht der Reichsgewalt die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung."

Scheller. Mühlfeld. v. Rotenhan. Lasaulx. Detmold.

Zu §. 12 und 13.

Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz. Dasselbe bestimmt die Größe und Beschaffenheit der bewaffneten Macht, welche die einzelnen Staaten zum Reichsdienste zu stellen haben. Diese gesammte bewaffnete Macht steht der Reichsgewalt für Reichszwecke zur Verfügung.

Diejenigen Staaten, welche mehr als 500,000 Einwohner haben, u. s. w. wie im Majoritäts-Antrage.

Welcker. Sommaruga. Ahrens. Lasaulx. Schreiner. Jürgens.

Zu §. 14.

I. Der erste Absatz des §. 14 des Abschnitts von der Reichsgewalt möge folgendermaßen lauten:

„Der Reichsgewalt steht die Gesetzgebung in Bezug auf die Gleichmäßigkeit der Organisation des Heeres zu. Sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch regelmäßige Inspectionen."

Scheller. Lasaulx. Detmold. v. Rotenhan.

II. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung über das Heerwesen. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund des Wehrgesetzes zu; die Reichsgewalt überwacht deren Durchführung durch regelmäßige Inspectionen.

Welcker. Sommaruga. Ahrens. Lasaulx. Schreiner.

§. 20.

I. Die Reichsgewalt bestimmt die Größe und Beschaffenheit der deutschen Kriegsmarine.

Ihr liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und Seearsenalen ob. Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, sowie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Ahrens. Sommaruga. Welcker.

II. Ein Reichsgesetz verfügt über die Organisation der Kriegsmarine des deutschen Reichs unter gerechter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreichs, welches jedenfalls ein entsprechendes Contingent an Schiffen und Mannschaft zur deutschen Kriegsflotte zu stellen hat.

Ahrens. Welcker. Sommaruga. Römer. Schreiner. Lasaulx.

§. 25.

I. Unter Bezugnahme auf das frühere beim §. 25 abgedruckte Minoritätserachten und auf die Collectiv-Note vom 23. Febr. 1849 wird darauf angetragen, statt des §. 25 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die Reichsgewalt allein hat die Gesetzgebung über den Schifffahrtsbetrieb und über die Flößerei auf denjenigen Flüssen, Canälen und Seen, welche mehrere deutsche Staaten im schiffbaren oder flößbaren Zustande durchströmen oder begrenzen. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze. Sie hat die Oberaufsicht über die oben bezeichneten Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse."

„Es steht ihr zu, zum Schutze des Reichs oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs die einzelnen Staaten zur gehörigen Erhaltung oder Verbesserung der Schiffbarkeit jener Wasserstraßen und Flußmündungen anzuhalten und die Verbesserungsmaßregeln zu bestimmen. Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist nach Maßgabe des §. 26 zu entscheiden. Alle übrigen Flüsse, Canäle und Seen bleiben der Fürsorge der einzelnen Staaten überlassen."

Scheller. Lasaulx. Detmold. von Rotenhan. Ahrens. Welcker. Jürgens.

II. Eventuell wird vorgeschlagen:

„Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die für Schiffe oder Flöße fahrbaren, in ihrem schiffbaren Laufe mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, in Bezug auf die Erhaltung und Verbesserung ihrer Schiffbarkeit und den Betrieb der Flößerei auf denselben.

Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel bestimmt ein Reichsgesetz.

Alle übrigen Flüsse, Canäle und Seen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen.

Ahrens. Welcker. Sommaruga. Lasaulx. Jürgens.

Zu §. 29.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das gesammte deutsche Eisenbahnwesen, soweit der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs es erheischen.

Die dahin zu rechnenden Gegenstände werden durch ein Reichsgesetz festgestellt.

Ahrens. Welcker. Sommaruga. Schreiner. Detmold. Jürgens.

Zu §. 30.

Unter derselben Voraussetzung hat die Reichsgewalt das Recht, Eisenbahnanlagen zu bewilligen und vorhandene Eisenbahnen für Reichszwecke gegen Entschädigung zu benutzen.

Welcker. Sommaruga. Schreiner. Detmold. Jürgens. Lasaulx.

Zu §. 32.

Die Reichsgewalt ist befugt, die einzelnen Staaten zur Erhaltung der Fahrbarkeit ihrer, dem allgemeinen deutschen Verkehr dienenden, Landstraßen anzuhalten und solche Verbindung dieser Straßen anzuordnen, welche der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erfordern. Für diese Zwecke können billige Beiträge aus der Reichskasse bewilligt werden.

Ueber die Erhebung von Chaussee- und Weggeldern und ähnlichen Abgaben auf den den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden Landstraßen ergeht ein Reichsgesetz. Bis zu dessen Erscheinen dürfen die gegenwärtig bestehenden Abgaben dieser Art nicht erhöht werden.

Welcker. Sommaruga. Ahrens. Schreiner.

Zu §. 33.

Die Reichsgewalt hat das Recht, zum Schutze des Reichs oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu verfügen, daß aus den Mitteln des Reichs Canäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder in ihrer Schiffbarkeit erweitert werden. Die Anordnung der dazu erforderlichen Bauwerke erfolgt von Seite der Reichsgewalt. Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen auf Kosten des Reichs wird, unter Ueberwachung der Reichsgewalt, den Einzelstaaten überlassen.

Ahrens. Welcker. Sommaruga. Schreiner. Jürgens. Detmold.

Zu §. 35 (34).

I. Dieser §. wird mit Rücksicht auf §. 36 (35.) gestrichen, von dem Satz an, „so wie über gemeinschaftliche Productions-“ u. s. w.

Welcker. v. Sommaruga. Jürgens. Lasaulx. Schreiner. v. Rotenhan.

II. Zusatz.

Mit Rücksicht darauf, daß gemeinschaftliche Productions- und Verbrauchssteuern nur soweit eingeführt werden können, als sie zur Ausgleichung zwischen den verschiedenen Staaten mit möglichster Berücksichtigung der Interessen derselben geboten sind.

Mittermaier. Römer. (eventuell) Welcker.

Zu §. 36 (35).

Die Zolleinkünfte werden nach Anordnung der Reichsgewalt erhoben und aus denselben ein bestimmter Theil nach Maßgabe des jährlich festzustellenden ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweg genommen. Zugleich werden aus dem Ertrage die Ausgleichungen bestritten, welche einzelnen Staaten mit Rücksicht auf ihre etwaigen Verluste durch den Eintritt in den Zollverein zuerkannt werden.

Das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

Welcker. v. Sommaruga. Jürgens. Lasaulx. Schreiner. v. Rotenhan.

Zu §. 48 (46).

Der Satz:

„Sie ist befugt, Banken anzulegen und deren Anlage zu bewilligen.“

möge beibehalten werden.

Gülich. (eventuell) Schüler aus Jena. Wigard.

Zu §. 51 (49). 52 (50).

Die Worte: „Reichssteuern aufzulegen, zu erheben oder erheben zu lassen,“ sind wegzulassen.

Mittermaier. Schreiner. Lasaulx. Römer. Jürgens. Detmold. v. Rotenhan.

Zu §. 55 (53).

N_r. 3 ist nach der bei der ersten Lesung beschlossenen Fassung aufzunehmen.

Mittermaier. Wigard. Schüler.

Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Zu §. 70.

I. Für den Fall, daß der Antrag auf Erblichkeit der Würde des Reichsoberhaupts nicht angenommen werden sollte, beantragen die Unterzeichneten:

„das Reichsoberhaupt wird auf Lebenszeit gewählt.“

Gülich. Scheller. Mittermaier. Jürgens (eventuell).

II. Die Würde des Reichsoberhauptes wird von 3 zu 3 Jahren abwechselnd dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen übertragen.

Welcker. Sommaruga. Ahrens. Jürgens. Schreiner. Detmold. v. Rotenhan. Lasaulx.

Zu §. 71 (2).

Das Reichsoberhaupt führt den Titel „Reichsstatthalter.“

§. 71 a. Der Reichsstatthalter kann seine Stelle persönlich oder durch einen Bevollmächtigten einnehmen.

§. 71 b. Der Reichsstatthalter führt in der Reichsregierung den Vorsitz, besorgt die Geschäftsleitung, repräsentirt den Bundesstaat im Innern und gegen das Ausland, beglaubigt die Reichsgesandten und empfängt fremde Gesandte, verkündet und vollzieht die Reichsgesetze und die Beschlüsse der Reichsregierung. Er ernennt die Reichsbeamten und übt das der Reichsregierung zustehende Begnadigungsrecht aus.

§. 71 c. Dem Reichsstatthalter zur Seite steht eine Reichsregierung.

§. 71 d. Dieselbe besteht mit Einschluß des Reichsstatthalters aus 7 Mitgliedern.

Zu derselben ernennen die Regierungen von

1) Oesterreich mit Liechtenstein,

2) Preußen,

3) Baiern,

4) Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Reuß-Greiz und Schleiz, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Dessau,

5) Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Holstein (Schleswig) und Lauenburg, Hamburg, Bremen und Lübeck,

6) Würtemberg, Baden, Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen,

7) Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Hessen-Homburg, Luxemburg, Limburg, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und Frankfurt je einen Bevollmächtigten, vorbehaltlich dessen, was §. 3 über den Reichsstatthalter bestimmt.

Jene Staaten, welche einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten stellen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen; für den Fall der Nichtverständigung wird ein Reichsgesetz das Mitwirkungsrecht der Betheiligten bestimmen. So lange weder eine Verständigung noch ein Reichsgesetz erfolgt ist, entscheidet der Regent desjenigen Staates, dessen Volkszahl in dem betreffenden Staatenverbande die größte ist. Zwischen Würtemberg und Baden jedoch, so wie zwischen Großherzogthum Hessen und Kurhessen tritt ein jährlicher Wechsel ein.

§. 71 e. Alle nicht dem Reichsstatthalter allein zugewiesenen Regierungsrechte stehen der gesammten Reichsregierung zu. Diese faßt ihre Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit, wobei das Mitglied für Oesterreich und jenes für Preußen je zwei Stimmen führen. Weder Abwesenheit einzelner Mitglieder, noch der Mangel an Instruction en darf eine Beschlußfassung hindern. Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so entscheidet der Reichsstatthalter.

§. 71 f. Alle Regierungshandlungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens Eines Reichsministers, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

§. 71 g. Der Sitz der Reichsregierung wird durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt.

Welcker. Sommaruga. Ahrens. Jürgens. Schreiner. Detmold. v. Rotenhan. Lassaulx.

§. 70a.

Das Reichsoberhaupt wird in gemeinschaftlicher Sitzung des Volkshauses und des Staatenhauses durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Die erste Wahl, bei welcher ebenfalls absolute Stimmenmehrheit entscheidet, geschieht durch die verfassunggebende Reichsversammlung.

Gülich. Mittermaier. Jürgens (eventuell). Schüler aus Jena (eventuell). Wigard (eventuell).

§. 81 (12).

Die Worte:

„unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen"

mögen bleiben.

Gülich. Schreiner. Zell. Mittermaier. Schüler aus Jena (eventuell). Wigard (eventuell).

Abschnitt IV. Der Reichsrath

Dieser ganze Abschnitt soll wegfallen.

Zell. Reh. Mittermaier. Römer. Schreiner. Ahrens. Jürgens.

Abschnitt V. Der Reichstag.

§. 94 (3).

I. Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Oesterreich mit Liechtenstein	40	Mitglieder
Preussen	40	"
Bayern	18	"
Sachsen	10	"
Hannover	10	"
Würtemberg mit Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen	10	"
Baden	9	"
Kurhessen	6	"
Großherzogthum Hessen mit Hessen-Homburg	6	"
Transport	149	Mitglieder.

	Transport 149 Mitglieder.
Holstein (Schleswig siehe Reich §. 1) und Lauenburg	6 „
Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	6 „
Luxemburg mit Limburg	3 „
Braunschweig	2 „
Nassau	3 „
Sachsen-Weimar	2 „
Sachsen-Coburg-Gotha	1 Mitglied
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1 „
Sachsen-Altenburg	1 „
Reuß ältere Linie	
Reuß jüngere Linie	1 „
Schwarzburg-Rudolstadt	
Schwarzburg-Sondershausen	1 „
Oldenburg	2 Mitglieder
Waldeck	
Schaumburg-Lippe	1 Mitglied
Lippe-Detmold	
Anhalt-Dessau	
Anhalt-Bernburg	1 „
Anhalt-Köthen	
Lübeck	1 „
Frankfurt	1 „
Bremen	1 „
Hamburg	1 „
	184 Mitglieder.

Welcker. Sommaruga. Schreiner. Ahrens. Lasaulx. Jürgens.

II. Die Unterzeichneten beantragen, daß Hamburg zwei Stimmen im Staatenhause erhalte.

Riesser. Dahlmann. Hergenhahn. Beseler. Gülich. Droysen. Soiron. v. Rotenhan. Jürgens.

Der Anspruch, daß Hamburg zwei Vertreter im Staatenhause erhalte, ist nach den Grundlagen des jetzt vorliegenden Entwurfs schon durch die bloßen Zahlenverhältnisse der Bevölkerung, ohne alle Rücksichtnahme auf die sonstige Bedeutung Hamburg's, hinlänglich gerechtfertigt. Von den 21 Staaten, die außer Hamburg einen Abgeordneten in das Staatenhaus senden sollen, zählt der größte, Sachsen-Meiningen, 160,000 Einwohner, während Hamburg 188,000 zählt. Von den übrigen jener 21 Staaten zählen nur 3 — Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Lippe — über 100,000 Einwohner. Zählt man die Bevölkerung dieser sämmtlichen 21 Staaten zusammen, so ergiebt sich, daß ein Abgeordneter auf 67,000 Einwohner kommt: eine Anzahl, von der Hamburg fast das Dreifache zählt. Wenn nun allerdings der kleinste der drei mit 2 Abgeordneten bedachten Staaten — Sachsen-Weimar — 257,000 zählt, so kommt dagegen in Betracht, daß in allen denjenigen Staaten, welche 2, 3, 4 und 6 Abgeordnete senden, 1 Vertreter auf 120,000 bis höchstens 140,000 Einwohner kommt, daß mithin ein Staat von 188,000 Einwohner bei nur einem Vertreter nach beiden Seiten hin, im Verhältniß zu den größeren wie zu den kleineren Staaten, als verkürzt erscheinen würde. Zieht man nun vollends neben diesen Zahlen-Verhältnissen die hohe Bedeutung der zu vertretenden Interessen, die hervorragende Wichtigkeit Hamburg's für den Handel und die Seeschifffahrt nur im allermindesten in Betracht, so wird man unmöglich umhin können, den Anspruch Hamburg's auf zwei Vertreter im Staatenhause als vollkommen begründet anzuerkennen.

Zu §. 95 (4).

Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierungen und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten oder ihrer Provinzen ernannt.

Ob und wie eine solche Ernennung nach Provinzen erfolgen soll, bleibt für's Erste der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen. Die Reichsgewalt hat jedoch das Recht, solches später durch organische Gesetze zu regeln, und diejenigen aus verschiedenartigen Bestandtheilen zusammen gesetzten Staaten näher zu bestimmen, bei welchen eine besondere Vertretung ihrer einzelnen Gebietstheile im Staatenhause stattfinden soll.

Zell. Ahrens. Riesser. Gülich. Römer. Jürgens. Lasaulx.

Zu §. 106 (17).

Statt der Worte: „Der Untersuchung," zu setzen:

Das Recht, Zeugen und Sachverständige vorzufordern, zu vernehmen oder vernehmen zu lassen.

Mittermaier. Schreiner. Wigard. (Eventuell) Römer.

§. 107a. (sonst 18a).

Die Unterzeichneten beantragen, daß folgender Paragraph eingeschoben werde:

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Ist von dem Reichstag in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz.

Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Gülich. Schreiner. Reh. Zell. Mittermaier. Jürgens. Römer.
(Eventuell) Schüler aus Jena.

§. 108 (sonst 19).

Es möge sub 3 lauten:

Wenn von Reichswegen Banken angelegt oder bewilligt, so wie wenn andere Zahlungsmittel, als Metallgeld für gesetzlich erklärt werden sollen.

Gülich. Tellkampf. (Eventuell) Schüler aus Jena. Wigard.

§. 109 (19a).

I. Statt der Nr. 3 des §. 109 möge folgende Bestimmung aufgenommen werden:

Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist drei Jahre.

Scheller. Lasaulx. Detmold.

II. Die Nr. 6 des §. 109 möge folgendermaßen lauten:

„Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Dieses hat hinsichtlich der Prüfung und Bewilligung des Budgets die nämlichen Befugnisse, welche dem Volkshause zustehen.

Scheller. Detmold. Lasaulx.

Zu §. 119 (27).

Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die Integrität des deutschen Reichs und seine Verfassung nach bestem Wissen und Gewissen mit Rath und That aufrecht erhalten, und das Vaterland den Enkeln nicht kleiner und nicht schlechter hinterlassen zu wollen, als die Väter es uns überliefert haben; so wahr mir Gott helfe!"

Lasaulx. Welcker. Jürgens.

Zu §. 126 (34)

Zusatz.

Die Anstellung einer Klage wegen Verleumdung ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Lasaulx. Hergenhahn. v. Rotenhan. Scheller. Mittermaier. Reh. Schreiner. Riesser.

Abschnitt VIII. Gewähr der Reichsverfassung.

Art. III. §. 196 (6).

Zusatz.

Der Zustimmung des Reichsoberhaupts bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden.

Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Gülich. Schreiner. Reh. Zell. Mittermaier. (Eventuell) Schüler. Wigard (eventuell).

§. 197 (7).

Die Unterzeichneten schlagen folgende Fassung vor:

Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht nur von dem Gesammtministerium des Reiches oder des Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden. In einem solchen Falle ist die Zustimmung des Reichstags oder gesetzgebenden Körpers des Einzelstaates ohne Verzug einzuholen. Erfolgt diese Zustimmung nicht, so ist die verhängte Maaßregel aufzuheben.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetze vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben bis zur Erlassung dieses Gesetzes die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Gülich. Schreiner. Tellkampf. Reh. Zell. Mittermaier. Ahrens. Riesser. Römer. Schüler.

Minoritätserachten

der Abgeordneten Wigard, Schüler und H. Simon *).

Abschnitt I. Das Reich.

Artikel I.

§. 1 wie im Entwurf der Majorität.

§. 2 (§. 3 des Entw. der Maj.).

Hat ein deutsches Land mit einem nicht deutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nicht deutschen Lande getrennte, eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben.

In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

(Anmerkung. Die Paragraphen 2 und 4 des Entwurfs der Majorität fallen weg.)

Artikel II.

§. 3 wie §. 5 des Entw. der Maj.

*) H. Simon war zur Zeit der Fassung dieser Minoritätserachten nicht in Frankfurt anwesend, hat aber im Geiste desselben bei den Berathungen im Ausschusse gestimmt und den Wunsch hinterlassen, demselben beitreten zu können und zu wollen. Seine ausdrückliche und schriftliche Beitrittserklärung ist in wenigen Tagen zu erwarten.

§. 4 (Nach dem Entw. der Maj. hinter §. 5 als §. 5a einzuschalten).

Kleinere deutsche Staaten können sich zu einem größeren Staate vereinigen, oder einem größeren Staate sich einverleiben, wenn der letztere nicht über 5 Millionen Einwohner hat.

Kleine Staaten, deren Gebiet von dem größeren umschlossen wird, sind an letztere Bedingung hierbei nicht gebunden.

§. 5 wie §. 6 im Entw. der Maj.

Abschnitt II. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

Es wird beantragt, hier sowohl die schon publicirten, mit der Einleitung 51 §§. betragenden, als die erste neulich zur definitiven Beschlußfassung gelangten, 9 §§. umfassenden Grundrechte als §§. 6 bis 65 einzuschalten.

Abschnitt III. Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 66 (nach dem Entw. der Maj. hinter §. 6 als §. 6a einzuschalten).

Das deutsche Volk ist souverän.
Alle Reichsgewalt rührt vom Volke her.

Artikel II.

§. 67 wie §. 7 des Entw. der Maj.

§. 68 (nach dem Entw. der Maj. §. 8).

Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

§. 69
§. 70
Artikel III.
§. 71
} wie im Entw. der Maj. die §§. 9, 10 und 11.

Artikel IV.

§. 72 (nach dem Entw. der Maj. §. 12).

Der Reichsgewalt ausschließlich steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschland's zur Verfügung. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Truppen für sich zu halten.

§. 73 (§. 13 des Entw. der Maj.)

Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht des deutschen Reichs. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmen.

§. 74 (§. 14 des Entw. der Maj.)

Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung, Organisation, Leitung und Verwaltung.

§. 75 (§. 15 des Entw. der Maj.)

Das Reichsheer schwört Treue der Reichsverfassung.

§. 76 (§. 16 des Entw. der Maj.)

Die Kosten des Reichsheeres werden von dem Reiche getragen.

§. 77 wie im §. 17 des Entw. der Maj.

§. 78 (§. 18 des Entw. der Maj.)

Die Ernennung und Beförderung der Offiziere geschieht durch die Reichsgewalt, insoweit nicht das Gesetz über die Wehrverfassung für gewisse Stellen die Wahl durch die Wehrmannschaft festsetzt.

§. 79 (§. 19 des Entw. der Maj.)

Das Festungswesen ist Sache des Reichs.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und vorhandene Festungen zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reichs werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 80 (§. 20 des Entw. der Maj.)

Die Seemacht ausschließlich ist Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten, noch Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und der Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenalen ob.

Die Reichsgesetzgebung bestimmt über die Organisation der Seemacht, so wie über die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Einrichtnngen und über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden.

Artikel V.

§. 81 (§. 21 des Entw. der Maj.)

Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.), sind Reichssache und werden durch Fürsorge der Reichsgewalt unterhalten.

(Anmerkung. §. 22 des Entwurfs der Majorität soll wegfallen.)

§. 82 (§. 23 des Entw. der Maj.)

Die Reichsgewalt bestimmt und erhebt die dafür zu leistenden Abgaben. Sie dürfen niemals die Unterhaltungskosten der Schifffahrts-Anstalten übersteigen.

Ein Reichsgesetz bestimmt die Bedingungen und Verhältnisse, unter welchen die in den Händen der Uferstaaten befindlichen Schifffahrts-Anstalten an die Reichsgewalt übergehen.

§. 83 (§. 24 des Entw. der Maj.)

In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleich zu behandeln.

Die Festsetzung der Schifffahrtsabgaben geschieht durch die Reichsgesetzgebung.

Schiffe der deutschen Kriegsmarine dürfen nie mit Abgaben belegt werden.

Es bleibt der Reichsgesetzgebung überlassen, fremde Schiffe oder deren Ladung höher zu belegen als die deutschen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel VI.

§. 84 (§. 25 des Entw. der Maj.)

Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Bezug auf die Erhalung und Verbesserung der Schiffbarkeit und den Betrieb der Flößerei das Recht der Gesetzgebung und Verwaltung über die, für Schiffe oder Flöße fahrbaren, in ihrem

schiffbaren Laufe mehr als einen deutschen Staat durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebengewässer.

Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel verfügt die Reichsgesetzgebung.

§. 85 (§. 26 des Entw. der Maj.)

Alle deutschen Flüsse, welche mehr als einen deutschen Staat in schiffbarem Laufe durchströmen oder begrenzen sind auf deutschem Gebiete bis in's Meer zu Thal und zu Berg für deutsche Schifffahrt und Flößerei frei von Flußzöllen und andern das Schiff oder die Ladung treffenden Abgaben, mit Ausnahme der in §§. 82 und 33 vorbehaltenen Abgaben der Seeschifffahrt.

§. 86 wie §. 27 des Entw. der Maj.

§. 87 (§. 28 des Entw. der Maj.)

Zölle und Abgaben auf die Flußschifffahrt fremder Schiffe und deren Ladung dürfen nur durch die Reichsgesetzgebung gelegt werden.

Die Umwandlung der zeither von einzelnen deutschen Staaten auf fremde Schiffe oder deren Ladung erhobenen Abgaben in Reichsabgaben erfolgt durch die Gesetzgebung des Reichs.

Artikel VII.

§. 88 (§. 29 des Entw. der Maj.)

Die Reichsgewalt ausschließlich hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Eisenbahnwesen.
Die dahin zu rechnenden Gegenstände werden durch ein Reichsgesetz festgestellt.

§. 89 (§. 30 des Entw. der Maj.)

Die Reichsgewalt hat das Recht, Eisenbahnen anzulegen oder deren Anlage zu bewilligen und vorhandene Eisenbahnen auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Die Benutzung der Eisenbahnen steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

Die Reichsgewalt hat für die Unterhaltung und Verwaltung der auf Kosten des Reichs erbauten oder erworbenen Eisenbahnen zu sorgen.

§. 90 wie §. 31 des Entw. der Maj.

§. 91 (§. 32 des Entw. der Maj.)

Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen, so weit es der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischen, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind. Sie wird sich namentlich auch auf die Wegegelder und ähnliche Abgaben erstrecken, welche den Verkehr auf den Landstraßen treffen.

§. 92 (§. 33 des Entw. der Maj.)

Die Reichsgewalt hat das Recht, Landstraßen zu bauen, Kanäle anzulegen, Flüsse schiffbar zu machen, oder deren Schiffbarkeit zu erweitern.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den einzelnen Staaten nicht für gut gefunden oder nicht erreicht wird.

Artikel VIII.

§. 93 (§. 34 des Entw. der Maj.)

Das deutsche Reich soll Ein Zoll und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnenzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie kann auf Grund eines besonderen Reichsgesetzes erfolgen.

Die Reichsgewalt ist befugt, nicht zum Reiche gehörende Länder und Landestheile mittels besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.



§. 94 wie §. 35 des Entw. der Maj.

§. 95 (§. 36 des Entw. der Maj.)

Die Erhebung der Zölle wird vom Reiche verwaltet. Sie fließen in die Reichskasse.

Was von denselben für die Reichsbedürfnisse nicht erforderlich ist, wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 96
§. 97 } wie im Entw. der Maj. die §§. 37 u. 38.

§. 98 (§. 39 des Entw. der Maj.)

Die Reichsgewalt ausschließlich hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt in Deutschland. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 99 wie §. 40 des Entw. der Maj.

§. 100 (§. 41 des Entw. der Maj.)

Gewerbliche Patente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Firmen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel IX.

§. 101 (§. 42 des Entw. der Maj.)

Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Postwesen im Umfange des Reichs zu, insbesondere die Postgesetzgebung und Verwaltung, so wie die Verhandlungen darüber mit dem Auslande.

Das Postwesen soll nur im Sinne der Erleichterung und Beförderung des Verkehrs eingerichtet und verwaltet werden.

Die neue Ordnung des Postwesens und die Art des Ueberganges der Posten aus der zeitherigen Verwaltung auf das Reich wird durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt.

(Anmerk. Die §§. 43 und 44 des Entw. der Maj. sollen wegfallen.)

§. 102 wie §. 45 des Entw. der Maj.

Artikel X.

§. 103 (§. 46 des Entw. der Maj.)

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat das Recht, Münzen zu prägen.

§. 104 (§. 47 des Entw. der Maj.)

Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maaß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren im Wege der Reichsgesetzgebung und Oberaufsicht zu begründen.

§. 105 (§. 48 des Entw. der Maj.)

Die Anlage von Zettelbanken und die Ausgabe von Papiergeld in Deutschland kann nur mit Genehmigung der Reichsgewalt stattfinden.

Die Reichsgewalt ist befugt, eine Nationalbank für ganz Deutschland anzulegen.

Andere Zahlungsmittel als Metallgeld können nur mit Genehmigung der Reichsgewalt als gesetzliche erklärt werden.

Artikel XI.

§. 106 (§. 49 des Entw. der Maj.)

Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt unmittelbar zu bestreiten.

§. 107 wie §. 50 des Entw. der Maj.

§. 108 (§. 51 des Entw. der Maj.)

Die Reichsgewalt hat das Recht, in soweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, sowie Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 109 (§. 52 des Entw. der Maj.)

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Artikel XII.
§. 110.
Artikel XIII.
§. 111.
} wie die §§. 53 und 54 des Entw. der Maj.

§. 112 (§. 55 des Entw. der Maj.)

Erster und zweiter Satz so wie 1. und 2. wie im Entwurf.

3., wenn die Regierung eines deutschen Staates die Verfassung desselben eigenmächtig aufhebt oder verändert und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 113
§. 114
§. 115
§. 116
} wie die §§. 56, 57, 58 und 59 des Entw. der Maj.

(Anmerkung: §. 60 des Entwurfs der Maj. soll wegfallen.

§. 117
Artikel XIV.
§. 118
§. 119
} wie die §§. 61, 62 und 63 des Entw. der Maj.

§. 120 (§. 64 des Entw. der Maj.)

Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschland's gemeinsame Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet, die zu Begründung derselben erforderlichen Gesetze zu erlassen.

§. 121
§. 122
§. 123
} wie die §§. 65, 66 und 67 des Entw. der Maj.

Artikel XV.

§. 124 (§. 68 des Entw. der Maj.)

Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.
Reichsbeamte dürfen nicht im Dienste eines Einzelstaates stehen.
Die Dienstpragmatik des Reichs wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt IV. Die Reichsregierung.

Artikel I.

§. 125 (§. 69 des Entw. der Maj.)

Die Ausübung der Regierungsgewalt wird einem Reichsstatthalter übertragen.

§. 126 (§. 70 des Entw. der Maj.)

Der Reichsstatthalter wird auf 6 Jahre gewählt.
Wählbar ist jeder Deutsche.

§. 127 (§. 70 des Entw. der Maj.)

Die Wahl des Reichsstatthalters erfolgt durch den Reichstag in der Weise, daß beide Häuser in eine Versammlung zusammentreten, deren absolute Stimmenmehrheit entscheidet.
Die Hälfte der Mitglieder jedes Hauses muß gegenwärtig seyn.
Das erste Mal wählt die constituirende National-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit.

§. 128 (§. 70 des Entw. der Maj.)

Die Wahl des Reichsstatthalters erfolgt drei Monate vor dem Schlusse des letzten Jahres der Wahlperiode.
Der Abtretende ist wieder wählbar.

§. 129 (§. 70 des Entw. der Maj.)

Stirbt der Reichsstatthalter, so tritt der Reichstag ohne Berufung in der Art zusammen, wie er zuletzt versammelt war, um eine neue Wahl vorzunehmen.
Die Neuwahl muß innerhalb vier Wochen nach erfolgtem Tode des Reichsstatthalters stattfinden.

§. 130 (§. 70 des Entw. der Maj.)

Bis zu erfolgter Wahl übt das verantwortliche Reichsministerium im Namen des Reiches die verfassungsmäßige Gewalt des Reichsstatthalters aus.

§. 131 (§. 71 des Entw. der Maj.)

Der Reichsstatthalter führt keine anderen Titel und werden ihm keine sonstigen Prädikate beigelegt.

§. 132 (§. 72 des Entw. der Maj.)

Der Sitz der Reichsregierung ist auch der Sitz des Reichsstatthalters.
So oft sich der Reichsstatthalter nicht am Sitz der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung seyn.
Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung werden einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 133 (§. 73 des Entw. der Maj.)

Der Reichsstatthalter bezieht einen Gehalt, welchen ein Reichsgesetz feststellen wird.

Artikel II.

§. 134 (§. 74 des Entw. der Maj.)

Der Reichsstatthalter hat die oberste Leitung der Regierung.
Er ist für seine Regierungshandlungen nicht verantwortlich.
Die ihm übertragene Gewalt übt er durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 135 (§. 75 des Entw. der Maj.)

Für die Gültigkeit einer jeden vom Reichsstatthalter ausgehenden Regierungshandlung bedarf es der Gegenzeichnung wenigstens eines der Reichsminister, welcher dadurch zugleich die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§. 136 (§. 76 des Entw. der Maj.)

Die Reichsregierung übt die völkerrechtliche Vertretung Deutschland's aus. Sie stellt die Gesandten und Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 137 (§. 77 des Entw. der Maj.)

Der Reichsregierung steht in Uebereinstimmung mit dem Reichstage das Recht des Krieges und Friedens zu.

§. 138 (§. 78 des Entw. der Maj.)

Die Reichsregierung schließt in Uebereinstimmung mit dem Reichstage Bündnisse und Verträge mit auswärtigen Mächten.

§. 139 (§. 79 des Entw. der Maj.)

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind der Reichsregierung zur Kenntnißnahme, und in so fern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

(Anmerkung: §. 80 des Entwurfs der Maj. soll wegfallen.)

§. 140 (§. 80 des Entw. der Maj.)

Die Reichsregierung führt die Reichstagsbeschlüsse aus.

Stehen nach ihrer Ansicht der Ausführung eines Reichstagsbeschlusses Bedenken entgegen, so sendet die Reichsregierung den Beschluß mit Angabe der Einwendungen an das Haus, von welchem der Beschluß an die Regierung gelangt war.

Diese Zurücksendung muß binnen 30 Tagen, von dem Tage der Uebersendung an gerechnet, erfolgen.

Jedes Haus muß den gefaßten Beschluß einer nochmaligen Berathung und Beschlußfassung unterwerfen.

Erklären sich in jedem Hause bei einer Gegenwart von wenigstens der Hälfte der Mitglieder zwei Drittel der Stimmen für den Beschluß, so gelangt der Beschluß an die Reichsregierung und muß von dieser als Reichsgesetz verkündet werden.

§. 141 (§. 81 des Entw. der Maj.)

Die Reichsregierung verkündet die vom Reichstage beschlossenen Gesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 142 (§. 82 des Entw. der Maj.)

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Reichsstatthalter das Recht der Begnadigung.

Eine Amnestirung, so wie das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Reichsstatthalter nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

§. 143 (§. 83 des Entw. der Maj.)

Der Reichsregierung liegt die Wahrung des Reichsfriedens nach Maaßgabe der diesfalls zu erlassenden Reichsgesetze ob.

§. 144 (§. 84 des Entw. der Maj.)

Die Reichsregierung hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 145 (nach dem Entw. der Maj. hinter §. 84 als §. 84a eingeschaltet).

Die Reichsregierung stellt die Reichsbeamten an, so weit nicht durch ein Reichsgesetz die Mitwirkung des Reichstages vorgeschrieben wird.

§. 146 (§. 85 des Entw. der Maj.)

Die Reichsregierung übt das Recht der Oberaufsicht beziehungsweise der Verwaltung hinsichtlich derjenigen Anstalten und Einrichtungen aus, welche der Reichsgewalt übertragen sind.

(Anmerk. Der Abschnitt IV. des Entwurfs der Majorität, welcher vom Reichsrath handelt, soll gänzlich wegfallen.

Abschnitt V. Der Reichstag.

Artikel I.

§. 147 wie §. 92 des Entw. der Maj.

Artikel II.

§. 148 (§. 93 des Entw. der Maj.)

Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten und Staatenverbände.

Artikel III.

§. 149 (§. 94 des Entw. der Maj.)

Jeder deutsche Staat oder deutsche Staatenverband sendet vier Abgeordnete in das Staatenhaus.

Darnach vertheilt sich die Zahl der Mitglieder des Staatenhauses in folgender Weise auf die einzelnen Staaten und beziehentlich Staatenverbände:

Oesterreich (Liechtenstein)	4	Mitgl.
Preussen	4	"
Bayern	4	"
Sachsen	4	"
Hannover	4	"
Würtemberg	4	"
Baden mit Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen	4	"
Kurhessen mit Hessen-Homburg	4	"
Großherzogthum Hessen	4	"
Holstein mit Schleswig und Lauenburg	4	"
Mecklenburg Schwerin und Strelitz	4	"
Latus	44	Mitgl.

Transport	44	Mitgl.
Nassau mit Luxemburg und Limburg	4	"
Braunschweig mit Oldenburg, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold	4	"
Sachsen-Weimar mit Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg	4	"
Schwarzburg-Rudolstadt mit Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen	4	"
Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	4	"
	64	Mitgl.

§. 150 (§. 95 des Entw. der Maj.)

Die Mitglieder des Staatenhauses werden durch die Volksvertretung der einzelnen Staaten erwählt.

Wo zwei Kammern bestehen, wählt jede Kammer zwei Abgeordnete.

(Anmerk. §. 96 der Entwurfs soll wegfallen.)

§. 151.

Wo mehrere Staaten zu gemeinsamer Vertretung im Staatenhause verbunden sind, haben diese über die vorzunehmende Wahl ein Abkommen unter einander zu treffen. Das Princip der Wahl durch die Volksvertretung darf dabei nicht verletzt werden.

Das ganze Abkommen ist dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegen.

§. 152 }
§. 153 } wie §. 97 und 98 des Entw. der Maj.

§. 154 (§. 99 des Entw. der Maj.)

Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf vier Jahre gewählt. Sie werden alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert.

Die übrigen Sätze wie im Entwurf der Majorität.

Artikel IV.

§. 155 wie §. 100 des Entw. der Maj.

§. 156 (§. 101 des Entw. der Maj.)

Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf drei Jahre, demnächst immer auf zwei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel V.

§. 157, §. 158, §. 159 wie die §§. 102, 103 und 104 des Entw. der Maj.

Artikel VI.

§. 160, §. 161 wie die §§. 105 und 106 des Entw. der Maj.

§. 162 (§. 107 des Entw. der Maj.)

Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

Versagt das Staatenhaus einem Beschlusse des Volkshauses seine Zustimmung, so geht derselbe an das Volkshaus zurück. Beharrt dieses auf seinem Beschlusse, so treten beide Häuser zusammen und entscheiden nach einfacher Stimmenmehrheit.

§. 163.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher nach §. 140 bei zweiter Berathung von beiden Häusern nochmals gefaßt worden ist, wird, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des Reichstages zum Gesetze.

§. 164 (§. 108 des Entw. der Maj.)

Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wie Nro. 1 in §. 106 des Entwurfs.

2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Steuern, oder Matrikularbeiträge erhebt.

3) Wenn von Reichswegen Banken angelegt, die Anlagen von Banken oder die Einführung oder Vermehrung von Papiergeld bewilligt, so wie wenn andere Zahlungsmittel als Metallgeld als gesetzliche erklärt werden sollen.

4) Wenn die Zustimmung der Reichsgewalt zu der Steuererhebung der Einzelstaaten zu ertheilen ist.

5) Wenn Verträge eines Einzelstaates mit dem Auslande oder mit einem anderen deutschen Staate die Bestätigung der Reichsgewalt erhalten sollen.

6) Wenn fremde Fluß- und Seeschifffahrt mit höheren Abgaben belegt oder hierin eine Veränderung getroffen werden soll.

7) Wenn Handels-, Schifffahrts-, Post- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, in so fern sie das Reich belasten.

8) Wie Nr. 6 des Maj.-Entwurfs.

9) Wenn Anlagen von Reichswegen gemacht oder die Erlaubniß zu Anlagen (Eisenbahnen u. s. w.) ertheilt werden soll.

10) Wie Nro. 5 des Maj.-Entwurfs.

11) Wenn eine Vermehrung oder Verminderung des Reichsheeres eintreten soll.

12) Wenn über Krieg und Frieden entschieden werden soll.

13) Wie Nro. 8 des Maj.-Entwurfs.

14) Wenn das Ernennungsrecht zu gewissen Reichs-Aemtern dem Reichstage zusteht.

§. 165 (§. 109 des Entw. der Maj.)

Eingang und Nro. I. wie im Maj.-Entwurf.

2) Alle Bewilligungen von Ausgaben sind nur für den besonderen Zweck als ertheilt anzusehen, für welchen sie gefordert wurden, und nur innerhalb der Grenzen der Bewilligung kann die Verwendung erfolgen.

3) Die Dauer der Finanzbewilligung und Budgetperiode ist ein Jahr.

Die Zölle, so wie alle anderen Steuern, Abgaben oder Matricularbeiträge, welche das Reich erhebt oder erheben läßt, sollen, wenn hierüber nichts Besonderes bestimmt wird, als auf Ein Jahr verwilligt angesehen, und dürfen ohne neue Verwilligung nicht forterhoben werden.

Gleiches gilt von den Abgaben der Einzelstaaten, so weit deren Erhebung von der Zustimmung der Reichsgewalt abhängig gemacht ist.

4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, so wie über die für Beides erforderlichen Deckungsmittel wird jedesmal zuerst dem Volkshause vorgelegt und von diesem in seinen einzelnen Ansätzen und nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.

5) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche im Falle einer Meinungsverschiedenheit das Volkshaus endgültig entscheidet.

6) Dasselbe gilt für alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel.

7) Wie Nro. 8 des Maj.-Entwurfs.

Artikel VII.

§. 166 (§. 110 des Entw. der Maj.)

Der Reichstag versammelt sich den ersten Mai jeden Jahres am Sitze der Reichsregierung.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den einzelnen Staaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammen fallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen zu jeder Zeit von der Reichsregierung einberufen werden.

(Anmerkung. Die §§. 112 und 113 des Maj.-Entwurfs sollen wegfallen.)

§. 167 (§. 111 des Entw. der Maj.)

Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstags wird durch Uebereinkunft der Reichsregierung mit den beiden Häusern bestimmt.

§. 168 (§. 115 des Entw. der Maj.)

Eine Vertagung des Reichstages kann durch Uebereinkunft beider Häuser auf vier Wochen erfolgen.

Auch Ein Haus kann sich auf die Dauer von drei Wochen vertagen.

Artikel VIII.

§. 169 (§. 116 des Entw. der Maj.)

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Vorsitzenden, die Stellvertreter desselben und die Schriftführer, und zwar jedesmal für die Dauer eines Monats.

§. 170
§. 171 } wie §§. 117 und 118 des Entw. der Maj.

§. 172 (§. 119 des Entw. der Maj.)

Jedes Mitglied wird bei seinem Eintritt verpflichtet, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten.

§. 173 (§. 120 des Entw. der Maj.)

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen.
Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

§. 174
§. 175 } wie §§. 121 und 122 des Entw. der Maj.

Artikel XI.

§. 176 (§. 123 des Entw. der Maj.)

Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode und vierzehn Tage nachher ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 177
§. 178 } wie die §§. 124, 125 und 126 des Entw. der Maj.
§. 179

Artikel X.

§. 180 (§. 127 des Entw. der Maj.)

Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen, und von denselben jederzeit, so lange die Verhandlung nicht geschlossen ist, gehört zu werden.

§. 181 wie §. 128 des Entw. der Maj.

§. 182 (§. 129 des Entw. der Maj.)

Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Reichstages seyn.

§. 183 (§. 130 des Entw. der Maj.)

Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienste oder im Dienste eines Einzelstaates ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält jedoch seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt VI. Das Reichsgericht.

Hier sind die §§. 131, 132, 133, 134, 135, wie sie aus der zweiten Lesung hervorgegangen sind, als

§§. 184 — 188.

einzuschalten.

Abschnitt VII. Gewähr der Reichsverfassung.

Artikel I.

§. 189 (§. 132 des Entw. der Maj.)

Der Reichsstatthalter hat bei Antritt seines Amtes vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages, und wenn der Reichstag nicht mehr versammelt seyn sollte, durch eine öffentliche, der Bekanntmachung seines Amtsantritts beizufügenden Erklärung sich zu verpflichten, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen.

§. 190 (§. 133 des Entw. der Maj.)

Die Reichsbeamten werden beim Antritt ihres Amtes gleichsfalls auf die Reichsverfassung verpflichtet.

Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister wird ein besonderes Reichsgesetz erlassen.

§. 191
Artikel II.
§. 192 } wie §. 134 und 135 des Entw. der Maj.

(Anmerkung. §. 136 des Maj.-Entwurfs soll wegfallen.)

Artikel III.

§. 193 (§. 137 des Entw. der Maj.)

Zu Abänderungen in der Reichsverfassung bedarf es:

1) Der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder jeden Hauses;
2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder eines jeden Hauses bei jeder der beiden Abstimmungen.

Hinsichtlich der Bedenken der Regierung gegen einen solchen Beschluß hat das in §. 140 angegebene Verfahren einzutreten.

Artikel IV.

§. 194 (§. 138 des Entw. der Maj.)

Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht nur von dem Gesammtministerium des Reiches oder des Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden.

In einem solchen Falle ist die Zustimmung des Reichstages oder gesetzgebenden Körpers des Einzelstaates ohne Verzug einzuholen. Erfolgt diese Zustimmung nicht, so ist die verhängte Maaßregel aufzuheben.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetze vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben bis zur Erlassung dieses Gesetzes die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Beilage II. zum Protokoll der 184. öffentl. Sitzung vom 12. März 1849.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über Petitionen von Webern und Spinnern, welche Vermehrung von Arbeit, besseren Lohn der Arbeit, Hebung der Gewerbe und Industrie betreffen.

Berichterstatter: Abgeordneter **Degenkolb.**

G. R. Vogler aus Dissen bei Osnabrück beantragt:
a) „Verbot aller Maschinen, die Arbeiten verrichten, welche vor 50 Jahren noch von Menschenhänden verrichtet worden sind, besonders Spinn- und Webemaschinen.
b) Steuerbelastung aller Maschinen so hoch, daß Menschenkraft bequem damit concurriren kann.

Dampfschiffe, Eisenbahnen ꝛc. sollen mit unter die Verbotenen gehören, und soll ein Congreß zusammentreten, welcher die Aufgabe zu lösen hat, alle Staaten zu Aufhebung der Maschinen zu vermögen. — Sollte Amerika dem nicht beitreten wollen, müsse es durch Abbrechung aller Handelsverbindungen dazu gezwungen werden.

Bis dahin, wo diese große Maaßregel durchgesetzt seyn wird, sollen zu Unterstützung der Industrie ausländische Baumwoll- und Leinengarne hochbesteuert und im Lande durch Anlegung neuer Spinnereien Arbeit geschafft werden.“

Kaufmann Seeliger in Strigau beantragt:
a) „Abschaffung der Flachs-Schaafwolle- und Baumwollspinnmaschinen, den Dekatir-Druck- und Dreschmaschinen.
b) Verbot, die Eisenbahnen zu vermehren.
c) Verhinderung des Hausirhandels.
d) Abschluß von Handelsverträgen.
e) Hohe Eingangszölle auf Maschinenprodukte.“

Carl Hoffmann in Kunzendorf in Schlesien beantragt:
„Beschränkung der Maschinenspinnerei und Weberei, Verhinderung neuer Maschinenanlagen, ferner Schutzzoll auf Leinen und Leinengarn.“

Der Lokalausschuß zu Peterwaldan in Schlesien beantragt:
„Den Maschinen das Spinnen des Leinen-, Baumwollen- und Wollengarns zu entziehen und der Hand wieder zuzuweisen; vor der Hand jedoch diejenigen Maschinen, welche feine Nummer spinnen und mit Handspinnerei nicht zu ersetzen sind, bestehen zu lassen.“

Balthasar Schneider in Hünfeld beantragt:
a) „Alle Maschinen, inclusive der Dampfmaschinen, so hoch zu besteuern, daß Menschenkraft damit concurriren kann.
b) Besteuerung der rohen Baumwolle, so hoch als den Kaffee, damit die Baumwollfabrikation nicht zum Nachtheil anderer gefördert wird.“

Leinwandhändler Schnabel aus Carlsberg beantragt:
a) „Gänzliches Verbot der Einfuhr der Maschinengarne.
b) Aufhebung von Flachsspinnmaschinen.
c) Bezeichnung der mit Baumwolle gemischten Leinen durch einen Stempel.
d) Errichtung von Spinnschulen.
e) Strafbestimmung für Bleicher, welche durch chemische Bleiche die Leinwand verderben.
f) Handelsverträge, zu Beförderung des Absatzes in's Ausland.“

Herm. Schmazler aus Ernstdorf in Schlesien fordert:
„Abschaffung der Spinnmaschinen und der Firbleichen für Leinwand.“

Färbermeister Holl aus Augsburg fordert:
a) „Beschränkung der Spinnmaschinen.
b) Hohen Zoll auf Leinen- und Baumwollengarn.
c) Beförderung des Flachsbaues, der Handspinnerei, der Handweberei, Unterstützung der Leinenmanufaktur.“

Eine Petition von 10,000 Spinnern und Webern aus dem Kreise Neustadt a. d. Neisse, unterzeichnet von Peter Voigt, fordern:

„Aufhebung der Maschinenspinnerei, Nahrung, Kleidung und lohnende Arbeit.“

Die Petenten erblicken in Entziehung der Succursal-Arbeiten, besonders des Spinnwesens, die den Alten und Gebrechlichen Arbeit gewährt, den Grund ihrer Verarmung.

Die Landgemeinden im Kreise Strehlen in Schlesien erblicken eine Aushülfe des Handgespinnstes nur allein in gänzlicher Unterdrückung des Maschinengespinnstes und beantragen demgemäß Aufhebung der Maschinenspinnerei.

Der democratische Verein in Striegau fordert:

„Abschaffung aller Flachs-, Baumwoll-, Schaafwollspinnmaschinen, Dekatir-, Lißtir-, Druckmaschinen, Dresch-, Nägel-, Holzmaschinen, sowie Verbot des Hausierhandels.“

Fr. A. Seydel in Neurode, Kreis Glatz, erblickt in der Verschlechterung der Fabrikate, welche durch den Druck des Arbeitenden entstanden, und in der Pfuscherei bei der Chlorbleiche, die Hauptveranlassung, daß schlesische Leinwand an ihrem Ruf verloren. — Ferner an der Provision, welche bei Einkauf des Garnes zu bezahlen ist, die der Spinner erspart, den Weber aber trifft. Fordert daher:

1) „Besseres und reeleres Fabrikat.

2) Beseitigung des Arbeiterdrucks durch Entfernung benachtheiligender Einflüsse.

3) Association der Ackerbautreibenden, der Bergleute, der Weber und Spinner, um ein Verband gemeinschaftlicher Interessen zu gründen.

4) Bezirks- und Centralämter, aus Gewerbetreibenden zusammengesetzt, um zu überwachen, daß:

a) Flachszurichtung, Spinn- und Weberei im vollkommensten Zustand geübt werde,

b) Controle über tadelfreie Waare, Arbeiten, Stempelung dafür.

5) Kaufmannsrath für Revision und Bleiche, so Agrikulturrath für Flachsbau, Röst- und Brechanstalten.“

Die Leinenweber im Fürstenthum Lippe beklagen den Verfall ihres Gewerbes und des gesunkenen Arbeitslohnes. Sie weisen nach, daß in einer einzigen Bauernschaft 300 Webstühle im Gange sind, daß jährlich für 62,000 Rthlr. Garn von diesen verarbeitet, aber die Waare fast um den Garnwerth hingegeben werden müsse; beklagen sich besonders darüber, daß sie nicht nach Preußen im Einzelnen verkaufen können, da nur Inländer Patente erhalten, und beantragen:

a) „Daß in Deutschland nur Ein Zollverband und dieser kräftig geschützt sey.

b) Daß Maschinenweberei und Spinnerei nach Möglichkeit beschränkt werde.

c) Daß jedem Producenten gestattet sey, an Großhändler und Consumenten zu verkaufen.

d) Daß in jedem Weber- und Spinnerdistrikt eine Kommission ernannt werde, welche die Güte der Waare zu prüfen hat.

e) Daß von dieser Kommission dem sich auszeichnenden Weber und Spinner eine Auszeichnung werde.“

Der Magistrat in Wünschelburg, in Verbindung mit dem constitutionellen Verein, legen eine Berechnung vor, nach welcher 90 Weber im Orte 180 Webestühle auf Baumwolle und Mousselin im Gange haben. — Es werden mit den Spulern 360 Personen beschäftigt, welche zusammen nicht mehr als 45 Rthlr. täglich verdienen, also 3¾ Sgr. per Person.

Dieser Zustand ist nicht länger zu ertragen. — Sie beantragen, um die Weberei wieder zu heben:

1) „Wiederkehr des Friedens und der Ordnung;

2) Befreiung der Seehäfen von jeder Sperrung und drückenden Zöllen.

3) Vermittelung eines überseeischen, möglichst gesicherten Absatzes.

4) Unterstützung der kleineren Fabrikanten durch Zuweisung von Aufträgen aller Sorten von baumwollenen, leinenen und schaafwollenen Geweben, die lediglich von der Hand gewebt werden.

5) Die möglichste Vervollkommnung der Flachsbereitung und Handspinnerei.

6) Vertheilung der Bedürfnisse der Militärdepots an die Gewerbe, nicht aber ausschließlich an große Fabrikanten.

7) Lokal-Schauämter für die Fabrikate.“

Sophian Kolb in Baireuth fordert:

a) „Vermehrung der Maschinen-Flachsspinnerei.

b) Schutzzölle auf Garne.“

Herr Kolb führt aus, wie keine Macht der Erde im Stande ist, die Handspinnerei zu halten. Ebenso wie Wolle- und Baumwollspinnereien, so müssen auch Leinenspinnereien allgemein werden, wenn man auf überseeischen Märkten mit England concurriren wolle. — Die Zolleinkünfte sollten in die Reichskasse fließen und damit bestritten werden

a) der Reichshaushalt,

b) Exportprämien,

c) Deutsche Marine.

Von dem Abgeordneten Herrn Kahlert wird der Antrag eines Ungenannten übergeben, welcher Besserung der Arbeiterverhältnisse und Hebung der Leinenindustrie darin erblickt, daß

1) Sorge getragen werde, die Leinenweber durch gutes Maschinengespinnst, welches besser und egaler als Hand-

gespinnst ist, zu unterstützen, damit Deutschland eben so gute und egale Leinwand in's Ausland zu schicken vermöge, als England und Irland.

2) Um auch die Handspinnerei zu unterstützen, soll die Flachscultur begünstigt und Garnmagazine angelegt werden, wo das Garn besser sortirt und den Webern ein egaleres Gespinnst gegeben werden kann.

3) Solle dem betrügerischen Untermengen von Baumwollengarn vorgebeugt werden.

4) Werden Schutzzölle als unerläßlich erachtet, um die Leinenindustrie zu heben und zu erhalten.

Ebenfalls durch Herrn Kahlert übergeben, mit A. R. unterzeichnet, spricht sich ein anderes Schreiben fast entgegengesetzt aus. Hier wird hervorgehoben, daß Schutzzölle der Leinenindustrie nicht aufhelfen werden, die vor Einführung derselben schon blühend gewesen sey. — Würde man die Zölle auf Maschinengarn erhöhen, so werde man zwar die Maschinenspinnerei vermehren, dagegen das Gewebe vertheuern und den Absatz nach fremden Ländern verhindern.

Um die Leinenfabrikation wieder blühend zu machen, müsse man die Erfindung unserer Zeit benutzen und alle Maschinen einführen, die eine Verbesserung des Artikels bezwecken, selbst auf die Gefahr hin, daß für den Augenblick einzelne Klassen darunter leiden. — Es wird auf Leeds, Belfast und Dundee hingewiesen, wo sich Maschinenspinnereien in großer Zahl erhoben haben, die nun Garn und Gewebe nach allen Weltgegenden hinsenden und den Deutschen die Concurrenz unmöglich machen — dadurch, daß man in Deutschland der Concurrenz durch leichtere und schlechtere Waare zu begegnen suchte, habe man den Ruf vernichtet und dieser könne nur wieder hergestellt werden, wenn man den Grundsatz annehme, „möglichst gut und billig“, nicht aber „möglichst wohlfeil und schlecht“ zu liefern.

Die Fabrikanten sollen sich zu diesen Grundsätzen vereinigen, districtweise gleiche Sorten verarbeiten lassen und den Webern die passendsten Garne dazu geben; die Qualitäten müßten mit Nummern bezeichnet und in jeder Beziehung die größte Reellität bei Sortirung und Verkauf beobachtet werden. Ferner werden jetzt auf fremden Märkten andere Sorten verlangt als früher, man solle Probestücke kommen lassen und darnach arbeiten.

Die Regierungen sollen durch Vorschüsse zu mäßigen Zinsen die Fabrikanten unterstützen, nicht aber selbst Industrieanstalten gründen und Concurrenz machen.

Der Kaufmann Elwendisch in Reichenbach will, daß man mehr Käufer für die Waaren schaffe. — Wenn man sich um die Schlesischen Leinen drängt, dann wird es dem Fabrikanten ein Leichtes seyn, angemessene Preise für seine Artikel zu erzielen und er nicht mehr genöthigt seyn, große Commissionslager zu halten und seine Waaren den Käufern aufzudrängen. — Wenn dieser den Weber aufsuchen und schätzen muß, kann er ihn nicht drücken, sondern muß an Lohn nach und nach zusetzen. Die Käufer zu finden und zu vermehren sey keine Unmöglichkeit. Das Mittel dazu sey ein Handelsvertrag mit Rußland, welches den neunten Theil der bewohnten Erde einnehme, für Getreide, Wolle, Hanf, Holz, Pelzwerk jährlich viele Millionen von uns nehme und nichts dagegen kaufe. Der jetzige Zeitpunkt wird als ein passender bezeichnet, den Kaiser zu einem Handelsvertrag aufzufordern, damit unsere Baumwollen-, Wollen- und Leinen-Fabrikate nach Lithauen, Volhynien &c. gehen können. Wenn aber der Kaiser nicht so viel Billigkeitsgefühl habe, um diese gerechte Forderung zu erfüllen, dann solle man auf die russischen Producte ebenfalls hohe Zölle legen und diese von Nordamerika nehmen, welches uns dagegen manche Begünstigungen gewähren würde.

Der Abgeordnete Dittrich aus Reinerz in Schlesien beantragt:

„Die verfassunggebende Nationalversammlung wolle sich mit der Frage beschäftigen, wie Maschinen auf das Volkswohl wirken, und ob dieselben zu begünstigen oder in wie weit sie einzuschränken sind. — Da diese Frage in die Arbeiter-, Gewerbs- und Handelsverhältnisse wesentlich einschlage, will der Antragsteller, daß sie dem hierfür ernannten Ausschuß überwiesen werde.“

Die Weber in Donnerau, Kreis Waldenburg in Schlesien, erwarten eine Verbesserung ihrer unglücklichen Lage von der hohen Nationalversammlung. Sie weisen in einer ergreifenden Schilderung nach, daß der Wochenlohn in 20, höchstens 25 Sgr. bestehe, wovon ein Familienvater sich und seine Kinder ernähren, Staats-, Communalabgaben und Schulgeld bezahlen solle. — Dennoch preisen sich diejenigen glücklich, welche Arbeit erlangen.

Die Ursachen des Verfalles der Leinenfabrikation erblicken die Petenten:

1) „In der Auflösung der Handelsverbindungen mit dem Ausland.
2) In der Einführung fremder, namentlich böhmischer Leinen.
3) In der Fertigung schlechter Waare und deren Verkauf in's Ausland.
4) In der Einführung der chemischen Bleiche.“

Eine Besserung erwarten sie durch Beachtung folgender Vorschläge:

a) „In der Herstellung eines direkten Handels mit Nordamerika, Mexico, Westindien, Spanien, Portugal &c.; man solle Verträge abschließen, Zucker, Kaffee &c. von dort beziehen und Leinen dagegen geben.
b) Den fremden Leinen-, Baumwollen- und Wollenwaaren den Zutritt mehr erschweren; — mindestens drei Viertel der von schlesischen Kaufleuten abgesetzten Leinen sey aus Böhmen eingebracht.
c) In allen Kreisen und Orten, wo vorzugsweise Handel mit Leinen getrieben wird, Schauämter zu errichten, damit schlechte Waaren nicht mehr in's Ausland verführt werden.
d) Jeder Weber soll, bevor er als Meister zugelassen werden kann, eine zwei- bis dreijährige Lehrzeit bestanden haben und nicht vor dem vierundzwanzigsten Lebensjahr zum selbstständigen Betrieb zugelassen werden.
e) Aufhebung der chemischen Bleiche und Wiedereinführung der Rasenbleiche.

f) Sollte sich der Leinenhandel in das Ausland nicht wieder gewinnen lassen, dann möge die Baumwolle einer hohen Eingangssteuer unterworfen werden, damit der innere Consumo gesteigert werde. Die Baumwollenweberei sey nur ein Nothbehelf, werde diese verdrängt, so sey Deutschland im Stande, den größten Theil der Weber mit Leinenweberei zu beschäftigen. — Angenommen, daß jeder Deutsche im Jahre zwei Hemden verbrauche, so würden 40 Millionen, à 6 Ellen, 8 Millionen Schock, und eben so viel für andere Bedürfnisse gerechnet, Deutschland jährlich 16 Millionen Schock verbrauchen, wovon à 50 Schock auf einen Arbeiter, 320,000 Weber ernährt werden würden.«

Alle diese Petitionen gehen aus einem Gefühle des Druckes und der Noth hervor und classificiren sich in folgende Forderung zur Abhülfe:

1) Gänzliche Abschaffung aller Maschinen.
2) Verbot, die Maschinen zu vermehren.
3) Hohe Besteuerung der Maschinen, damit die Handarbeit concurriren könne.
4) Wiedereinführung des Spinnrockens.
5) Besteuerung der rohen Baumwolle, damit die Baumwollenartikel nicht zum Nachtheil der Leinen sich mehr ausbreiten.
6) Schutzzoll auf Garne, damit Spinnereien angelegt werden können.
7) Gänzliches Verbot aller Einfuhr von Maschinengarn.
8) Bezeichnung der gemischten Leinen durch Stempel.
9) Handelsverträge mit dem Auslande, um den Absatz der Fabrikate dahin zu vermehren.
10) Anlegung von Spinnschulen.
11) Anlegung und Beförderung der Flachsspinnmaschine.
12) Abschaffung der Firbleichen und Strafbestimmungen bei Verderben der Leinwand durch die Bleicher.
13) Gewerbeordnung und Verbot des Hausirhandels.
14) Abschaffung der Lotterieen.
15) Verbot der Einführung geschlichteter Ketten, genannt Warps.
16) Beförderung des Flachsbaues und der Flachscultur.
17) Einrichtung von Schau- und Gewerbegerichten.

Von allen Petitionen die aus so vielen Gegenden Deutschland's und allen Zweigen der Gewerbthätigkeit, dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung übergeben worden sind, enthalten diejenigen, die ergreifendsten Schilderungen von Noth und Druck der Gewerbetreibenden, über welche gegenwärtig Bericht erstattet wird. Die Uebel sind so groß und tief gehend, daß sie zu der ernstesten Untersuchung über Entstehung und Umfang auffordern müssen.

Lohnende Arbeit! Das ist das allgemeine Verlangen und der Inhalt aller Petitionen. Wie aber diese Arbeit zu beschaffen und auf welchen Wegen dazu zu gelangen, da gehen die Forderungen und Vorschläge nicht nur auseinander, sondern sie sind sich auch zum Theil so widersprechend, daß die Hilfe für den Einen sehr oft nur auf Kosten des Anderen, der ebenfalls schon Hilfe bedürftig ist, erreicht werden könnte. Die Leinenweber fordern eine hohe Besteuerung der Baumwolle, damit die Baumwollenartikel verdrängt werden und die Leinenindustrie dadurch wieder mehr Raum gewinne, während die Cattunweber selbst schon über Mangel an Arbeit und so tief gesunkene Löhne klagen, daß sie kaum das zum Leben Unentbehrliche damit bestreiten können. — Die Leinenweber bedenken nicht, daß die Cattunweberei erst einen großen Theil ihrer brodlos gewordenen Genossen aufgenommen hat und hauptsächlich dadurch an Arbeitern überführt worden ist und daß, wenn durch Unterdrückung die Baumwollindustrie der Bedarf an Leinen sich so vermehren sollte, daß 200,000 Weber mehr damit beschäftigt werden könnten, dagegen 800,000 Menschen außer Thätigkeit kommen müßten, die bei der Baumwollenindustrie ihr Brod finden, und diese dann zum Theil wieder als Mitbewerber bei der Leinenindustrie auftreten würden.

Während ferner die Petitionen unter 1 bis 5 und 7 die Lösung der schwierigen Aufgabe in Beschränkungen und Hemmungen der Fabrikindustrie erblicken, und davon ausgehen, daß für alle arbeitsfähigen Hände wieder genug Beschäftigung vorhanden seyn würde, sobald die Maschinenthätigkeit verboten, oder so weit belastet werde, daß die Menschenkraft damit concurriren könne, fordern diejenigen unter 8 bis 11, 16 und 17 Vermehrung der Maschinen, Veredlung des Fabrikats und Handelsverträge zu Vermittlung des Absatzes ins Ausland. Wie würde aber der Absatz ins Ausland möglich seyn, wenn unsere Leinen- und Baumwollenartikel mit den durch Hilfe der Maschinen wohlfeil hergestellten englischen Fabrikaten concurriren sollen, wenn ihnen der Gebrauch derselben untersagt, oder, was ganz dieselbe Wirkung haben würde, erschwert werden sollte?

Im Jahre 1838 überwog der Export deutscher Leinen die Einfuhr noch um 15,800,370 Thaler, 4 Jahre später nur noch um 9,269,736 Thaler und bis zum Jahre 1844 hatte die Mehrausfuhr abermals um 2 Millionen abgenommen. — Wenn nun bei dieser verminderten Production die Einfuhr von leinen Maschinengarn fortwährend zugenommen hat und sogar die Einfuhr von Flachs auf 126,000 Centner sich vermehrt hat, so muß man zu der betrübenden Ueberzeugung kommen, daß unsere naturwüchsige Leinenindustrie gerade diejenige ist, welche ganz und gar in der Auflösung begriffen zu seyn scheint. Nur einem gänzlichen Verkennen desjenigen was Noth that, kann die Unterlassungssünden erklären, welche auf den Regierungen, mehr aber noch auf einem Theil der Industriellen lasten, die nicht rasch und entschieden genug nach den Maschinen griffen, sobald England diese zur Unterstützung gerufen hatte, um die deutsche Industrie damit zu bekämpfen.

Ohne Unterstützung der Flachsspinnmaschinen würde England nie der gefährliche Concurrent dieser urdeutschen Industrie geworden seyn und die Flachsspinnmaschinen würden vielleicht nie oder doch so bald noch nicht zur Anwendung gekommen seyn, wäre nicht durch die hohen Eingangsabgaben und Ausfuhrprämien dem Handel und dem Kapital der Anreiz gegeben worden, sich mit aller Macht diesem Zweige der Industrie zuzuwenden. Sicher hat England die Opfer, welche es derselben

brachte, nicht zu bereuen; nur dadurch ist der immense Aufschwung möglich geworden, so daß es jetzt für 28,000,000 Thlr. Leinen und Leinengarn ausführen kann, während es noch vor 30 Jahren ein Abnehmer deutscher Leinen war. Dieser Entwickelung haben die deutschen Regierungen und die deutschen Industriellen zu ruhig zugesehen; zum Theil irre geführt durch die Voraussetzung, daß durch die Herabsetzung der Spinn- und Weberlöhne, die Concurrenz des Handspinnrades mit der Spinnmaschine möglich seyn werde, zum Theil auch wohl befangen in dem Irrthume, daß Leinen von Handgespinnst solider und dauerhafter sey und das Deutsche, dem englischen Fabrikat gegenüber, dadurch seine Ueberlegenheit behaupten werde.

Die Erfahrung hätte längst schon die Nichtigkeit des letztern Grundes klar machen und die erstere Voraussetzung nie gewagt werden sollen, — denn eine Industrie, die nur in der äussersten Erniedrigung der Arbeitslöhne die Möglichkeit der Concurrenz zu finden vermag, hört auf, ein Seegen für ein Land zu seyn. — Die Unternehmer wie die Arbeiter verarmen, und je mehr die Verarmung vorschreitet, desto mehr geht auch das Fabrikat zurück, wird schlechter, unsolider und immermehr von den Käufern zurückgewiesen. Wo der Drang nach Vervollkommnung aufhört, da hat der Verfall schon angefangen. — Dennoch erblicken die bei weitem größere Zahl der Petenten in Zurückführung in den früheren Stand, den einzigen Ausweg aus ihrer jetzigen drückenden Lage; diese erinnern sich nur der Zeit, wo es ihnen nicht an Beschäftigung fehlte und sie so viel verdienten, daß sie ihre einfachen Bedürfnisse damit befriedigen konnten; sie betrachten blos ihre eigene verschlechterte Lage, nicht aber den Umschwung aller Dinge und Zustände und daß, während sie der Armuth entgegen gegangen, eine bei weitem größere Zahl in Wohlstand gekommen ist, überall die Bedürfnisse und Ansprüche mit den Mitteln der Befriedigung gestiegen sind.

An dem schlesischen Gebirge namentlich, wo man beharrlich an Handweberei und Handspinnerei trotz allen Entbehrungen festgehalten, hat Noth und Druck sich festgelagert, und noch immer will man den Spinnrocken in sein natürliches Recht wieder eingesetzt sehen und nicht zu der Maschinenindustrie übergehen, die bereit seyn würde, alle Arbeitslosen aufzunehmen, wenn man eine wahrhaft nationale Industrie fördern und consequent alle Bedingungen acceptiren wollte, welche geeignet sind, den Leinenartikel vollkommener, billiger und den Forderungen der inneren Consumenten wie der ausländischen Käufer entsprechend, herzustellen. — Das Handspinnrad wird deshalb nicht verlassen werden dürfen, denn es giebt so viele Sorten Leinen, besonders für den deutschen Consumo, wo man dem Handgespinnst den Vorzug läßt, daß diese ihr Material nur von dem Handspinnrad auch dann noch fordern werden, wenn die Maschinenspinnerei ganz heimisch bei uns geworden seyn wird, so wie auch die Leinweberei, wo sie auf dem Lande als Nebenbeschäftigung getrieben, stets nur das selbst gesponnene Garn auf die Stühle ziehen wird.

Nicht von der Ausrottung einer Beschäftigung ist die Rede, sondern von der Hinzufügung und Ausbildung neuer. Es ist die Aufgabe jeder Industrie, sich nach den Bedürfnissen und Forderungen der Käufer zu richten. — Die Frage: ob Handgespinnst oder Maschinengespinnst ein haltbareres Leinen liefert, kann dabei ganz außer Betracht bleiben. Wenn die Käufer in Mexico ꝛc. dem Leinen von Maschinengarn den Vorzug geben und größeren Werth auf das gefälligere, glatte Ansehen legen, als auf die größere Haltbarkeit, so würde die deutsche Industrie sich den Absatz dahin nur dadurch erhalten können, wenn sie Maschinenleinen liefert, sollte diese auch wirklich weniger haltbar seyn. England hat damit die fremden Märkte gewonnen und Deutschland, durch sein starres Festhalten am Handgespinnst, sie verloren. — Eine intelligente Industrie wird sich stets bestreben, allen Forderungen möglichst zu entsprechen, dem Einen das Gefällige liefern, der darauf den meisten Werth legt, dem Andern das Dauerhafte, wenn er dieser Eigenschaft den ersten Rang einräumt, und auch die äußere Ausstattung und Form, auf welche diejenigen Nationen den größten Werth zu legen pflegen, welche der eigenen Industrie ermangeln und in der Intelligenz noch nicht weit vorgerückt sind, nicht außer Acht lassen. — Man macht unserer Leinenindustrie wohl nicht mit Unrecht den Vorwurf, daß nicht von Allen die nöthige Rücksicht auf diese nur scheinbar unbedeutenden Aeußerlichkeiten genommen worden ist. — Nur mit denselben Mitteln, durch welche England uns verdrängt hat, wird es mit Erfolg bekämpft werden und die Beihilfe der Maschinen unentbehrlich seyn, sowohl derjenigen, welche das Garn liefern, als auch derjenigen, welche die Appretur verbessern.

Man erblickt in der Concurrenz der Maschinen mit der Menschenkraft den Grund alles Uebels, und klagt besonders die Spinnmaschinen an. Zu verkennen ist es nicht, daß mit Einführung der Maschinen alle Arbeitsverhältnisse sich verändert haben, diejenigen aber, die sich derselben bemächtigt oder untergeordnet, haben jedenfalls besser für die Industrie gesorgt und wohlthätiger auf das Allgemeine eingewirkt, als diejenigen, welche sich in Opposition dagegen gesetzt haben. Auch damals, als an der Spinnmaschine noch kein Concurrent erstanden war, konnte der Spinnrocken nur ein sehr kärgliches Brod gewähren und mit Ausnahme von Westphalen, wo die Flachsspinnerei in einigen Distrikten gewerbsweise getrieben wird und ganz hohe Nummern gesponnen werden, die man auch noch lange in derselben Weise fortspinnen wird, überhaupt nur Denen eine Beschäftigung bieten, deren Kraft für den Webstuhl oder andere schwerere Arbeiten nicht ausreichte. Der Verdienst am Spinnrocken konnte nicht genügen, eine Familie zu erhalten, sondern nur eine Zubuße dazu liefern. Nehmen wir an, die Baumwollspinnmaschine wäre nicht eingeführt worden, würden dann heute noch die Spinnräder sich eben so lebhaft drehen, als vor Erfindung derselben? Wahrscheinlich nicht! Das Spinnrad würde dennoch still stehen, und diejenigen, welche jetzt in den Spinnmaschinen Brod finden, würden die Beschäftigungslosen vermehren, denen sich auch noch diejenigen zugesellen würden, welche in der Baumwollweberei ihr Brod finden, denn durch Einführung der Spinnmaschine hat die Weberei erst ihre Bedeutung gewinnen können. — Das sind stets die Folgen einer neuen Erfindung im Gewerbewesen: jede neue Erwerbsquelle ruft wieder andere hervor und vergrößert den Kreis der Gewerbthätigkeit.

Ob es besser seyn würde, wenn Maschinen nie hervorgerufen worden wären, um Menschenkräfte zu ersetzen, würde eine müßige Untersuchung seyn. — Sie sind da, und es fragt sich also bloß, ob wir uns derselben mit bemächtigen, oder sie unsern Nachbarn allein überlassen sollen und können. Eine Concurrenz der Handarbeit mit

den Maschinen ist selten möglich, bei der Spinnerei ist sie erwiesen eine Unmöglichkeit. Schon im Jahre 1818 leistete die Spinnmaschine in England 120 mal so viel als das Handspinnrad, und jetzt nimmt man an, daß ein Arbeiter mit Hülfe der Maschine 500 mal so viel liefern kann, als ein Handspinner zu spinnen im Stande ist. — Alle Hände England's würden nicht ausreichen das Garnquantum zu beschaffen, welches jetzt von 15,000,000 Spindeln geliefert wird. Ohne Spinnmaschine würde England seine jetzige Bedeutung nicht gewonnen haben, durch sie ist es in den Stand gesetzt worden, seine Ausfuhr an Baumwollwaare von L.-St. 200,000 im Jahre 1764 — auf L.-St. 25,500,000 im Jahre 1846 zu erhöhen, wovon mindestens $^2/_3$ Arbeitverdienste dem Lande gewonnen sind, also L.-St. 119,000,000 vom Auslande nur allein in diesem Artikel jährlich mehr eingeholt, als abgegeben werden. Kommt nun zu der Billigkeit in der Herstellung noch die weitere Empfehlung größerer Vollkommenheit, so daß der Faden, welchen das Handspinnrad liefert, gar keinen Vergleich aushalten kann mit dem Produkt der Maschinen, so kann nicht bezweifelt werden, daß die Beschäftigung des Spinnrades nur dadurch erzwungen werden könnte, wenn man seine Produktion ganz und gar der Concurrenz mit dem Maschinengarn zu entziehen vermöchte, und dieses wieder könnte auf keine andere Weise geschehen, als durch eine hermetische Abschließung der Grenzen, damit weder Gespinnst noch Gewebe von Maschinengarn eindringen kann — d. h. nichts weniger als zu Gunsten des Spinnrades Industrie und Handel vernichten und um einigen tausend Menschen dadurch ein kärgliches Brod zu verschaffen die 10fache Zahl brodlos machen, welche mittel- und unmittelbar durch die Maschinenindustrie und den davon abhängigen Handel dasselbe erwerben.

Die Zeiten des Spinnrades, d. h. die Zeiten der einfachen Sitten, der Genügsamkeit und strengsten Sparsamkeit sind vorbei, 35 Friedensjahre haben Wissenschaft und Kunst gefördert und die neue auf eine ausgebildete Technik gestützte Industrie geschaffen, dadurch alle Werthverhältnisse verändert, Ansprüche an Genuß und Bedürfnisse hervorgerufen, welche man früher nicht kannte, die dann wieder auf Industrie und Handel belebend zurückwirkten. Ob das Heraustreten aus den früheren, einfacheren Verhältnissen und Sitten als eine wahre Förderung der Nationalwohlfarth anzuerkennen ist; ob die Summe wahrer Zufriedenheit durch die Leichtigkeit, mit welcher durch Behülfe der Maschinen die Bedürfnisse gesteigert und befriedigt werden konnten, vermehrt worden ist, oder ob nicht dadurch in den Kreisen, wo die Mittel der Befriedigung vielleicht in zu reichlichem Maaße sich angesammelt hatten, ein zu großer Luxus zur Schau getragen wurde, der in anderen Kreisen, denen die Mittel dazu abgingen, die Sucht es Jenen gleich zu thun erzeugte, was Zerrüttungen und bei den Aermeren, bei Vergleichung ihrer Lage mit jenem — zum Theil nur scheinbaren — Ueberfluß, Mißmuth hervorrufen mußte. — Ob durch alles dieses nicht vielleicht mehr der Schein, als ein wirklich glücklicher Zustand über das Land verbreitet worden seyn könnte, dieses zu untersuchen, ist nicht die Aufgabe Ihres Ausschusses, derselbe hat nur die Lage aufzufassen wie sie in der Wirklichkeit ist, und da hat er nicht im Zweifel darüber seyn können, daß Deutschland, umgeben von vorwärtsstrebenden Völkern, nicht allein in seiner früheren Genügsamkeit verharren und den Maschinen den Eingang nicht versagen konnte, ohne daß unsere ganze Gewerbthätigkeit vernichtet worden wäre und unsere Nachbarn unser ganzes Capital an sich gezogen haben würden. — Ebenso wenig kann der Ausschuß darüber zweifelhaft seyn, daß wie durch einen Zauberspruch alle Verhältnisse umgestürzt und Deutschland mit Riesenschritten der gänzlichen Verarmung entgegengeführt werden würde, wenn man jetzt die Maschinenindustrie verbannen oder ihr Fesseln anlegen wollte. —

Die Hinweisung auf die deutschen Leinen, welche ohne Maschinenhülfe sich Eingang auf allen Märkten verschafft und Sorgen über das Land verbreiten konnte, kann kein Argument dagegen abgeben: Die deutsche Leinenindustrie hat sich zu einer Zeit ausgebildet, wo die Maschineneinwirkung überhaupt noch nicht Statt fand, und sie ist eben dadurch nur so schnell von der englischen überholt und verdrängt worden, weil man dort die Maschinen zu Hülfe gerufen hatte, zu denen man bei uns, theils aus Vorurtheil, theils aus Mangel an Energie nicht übergehen wollte.

Nächst der Wollenindustrie, ist die Leinenindustrie die unseren Boden und Landesverhältniß am meisten angemessene, aber sie würde nicht mehr so vollkommen national seyn und auch nie mit Erfolg der englischen entgegentreten können, wollte sie auf den Hauptvorzug verzichten, nämlich auf die Erbauung des Flachses. — Erbauung und Kultur der prima materia muß als die Grundlage der Leinenindustrie vor Allem gefördert werden, und dann weiter alle Hilfsmittel die in den Maschinen liegen und zu Verbesserung des Fabrikats, wohlfeileren Herstellung, oder besseren äußeren Ausstattung dienen, aufgenommen werden. — Ohne dieses würde selbst die Verbannung der Baumwolle der Leinenindustrie nicht aufhelfen, ausgerüstet aber mit den Mitteln der Vervollkommnung und billigeren Herstellung können beide Industriezweige nebeneinander bestehen und gedeihen. Nicht dadurch, daß zu Gunsten des Einen der Andere beschränkt werde, wie es einzelne Petitionen verlangen, kann der Forderung vermehrter und besser lohnenden Arbeit entsprochen werden, sondern dadurch, daß alle Erwerbszweige mit allen vernünftigen Mitteln unterstützt und gefördert werden, deren wirksamstes aber stets die eigene Anstrengung seyn wird.

Bürdet man der Maschinenconcurrenz auf, daß das Spinnrad verdrängt worden, so ist das in Bezug auf Baumwollengarn begründet, weniger begründet aber ist die Beschuldigung, daß die Flachs-Spinnmaschinen in Deutschland das Spinnrad verdrängt, oder den Lohn so weit herunter gedrückt habe, daß er nicht mehr zu Beschaffung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse ausreiche, denn in dem ganzen Zollvereinsgebiet haben wir erst 45,000 Flachsmaschinen-Spindeln und die Folge davon ist, daß nun mit jedem Jahre mehr Flachsmaschinen-Garn von England bezogen wird. — Nur in Schlesien haben die Flachs-Spinnmaschinen einen bedeutenden Einfluß üben können. Wollte man die Schlußfolgerung ziehen, daß ohne die Maschinenspindeln in Schlesien die Spinnlöhne und die Menge der Beschäftigung die frühere geblieben seyn würde, so dürfte die Hinweisung auf die Petitionen der Weber in Donneran und Wünschelburg das Irrige einer solchen Voraussetzung bestätigen. Auf die Handweberei haben die Maschinen so gut wie keinen

Einfluß, denn Leinengarne werden auf Maschinen-Weberstühlen gar nicht verarbeitet und auf baumwollen- und halbwollen Artikel sind nur 5000 Maschinenstühle im ganzen Zollverein in Thätigkeit, während in Preußen allein im Jahre 1846 190,959 Hand-Webestühle, außer 278,122, welche als Nebenbeschäftigung aufgeführt sind, angegeben worden.

Wenn dennoch, ohne Einwirkung der Maschinen, der Arbeitsverdienst der Weber gewöhnlicher glatten Stoffe in Leinen und Baumwolle auf 20 bis 25 Sgr. für die ganze Woche gefallen ist, so entsteht die Frage, welche Klasse von Arbeitern mehr gedrückt ist: die Spinner, bei denen die Maschinen eine Einwirkung auf Arbeit und Lohnverhältnisse gehabt, oder die Weber, bei denen eine solche so gut wie gar nicht stattgefunden hat. In den Spinnereien haben wenigstens 25,000 Menschen Aufnahme und leidlichen Verdienst gefunden, jedenfalls einen besseren als bei dem Handspinnrad; bei der Weberei dagegen haben nur diejenigen 5000, welche auf Maschinenstühle übergehen konnten, einen Verdienst von dem sie leben können, während alle übrigen auf einen Lohn reduzirt sind, von dem sie mit Recht sagen mögen, daß er zu gering ist, um davon leben zu können.

In den Maschinenwebereien verdienen die Weber oder Weberinnen, je nach dem sie mehr oder weniger eingeübt sind,

täglich	6 bis 10 Ngr.
Diejenigen, welche bei den Schlicht- und Scheermaschinen angestellt sind	9 „ 12 „
Die Werkmeister, per Woche	5 „ 6 Thlr.
In den Baumwollspinnereien:	
Kinder beim Andrehen, 8—14 Jahre, per Woche	10 bis 16 Ngr.
„ „ über 14 Jahre	16 „ 20 „
Mädchen im Krempelsaal	28 „ 34 „
Weifferinnen	35 „ 45 „
Spinner und Vorspinner bei 336 Spindeln 4 Thlr., nach Abzug für Beleuchtung 4 Ngr. und Andrehen 16 Ngr.	3½ Thlr.
Bei 192 Spindeln	2½ „
Spinn- und Krempelmeister	5 „
Meistergehülfen	3 bis 3½ „

Davon müssen jedoch in solchen Spinnereien und Webereien, welche nicht durch Dampfkraft bewegt werden und wo durch Wassermangel oder Ueberfluß Arbeitsstockungen eintreten, 8 bis 10 % abgerechnet werden. Aus dieser Vergleichung geht wenigstens hervor, daß bei der Maschinenarbeit der Verdienst gesicherter und größer ist als bei der Handarbeit.

Man rechnet in Sachsen auf 40 Spindeln 1 Arbeiter und das Product einer Spindel 25 ℔ per Jahr. Wir würden demnach in den jetzigen Zollvereinsgebiet 80,000 Arbeiter und Arbeiterinnen in den Baumwollspinnereien beschäftigen können, wenn wir den ganzen Bedarf von 800,000 Ctr. Garn selbst spinnen wollten. — Da inzwischen in den Spinnereien neuester Construction in Baden und Frankreich 28 ℔ auf die Spindel kommt, in England noch mehr und dort auch ein anderes Verhältniß der Spindelzahl auf die Arbeiter stattfindet, so werden nicht mehr als 60,000 Personen mit Sicherheit angenommen werden können, welche durch die Baumwollspinnereien ihr ausreichendes Brod finden würden. — Nicht geringer aber würde der indirekte Einfluß anzuschlagen seyn, den eine Vermehrung der Spinnerei auf Maschinenbau-Anstalten, Handwerker und davon abhängenden Gewerben äußern dürfte.

Die Petition der Donneraner Weber enthält eine Berechnung des inländischen Leinenbedarfs und nimmt an, daß auf die Person 2 Hemden zu rechnen seyn dürften, was bei 40 Millionen Einwohner, 8 Millionen Schock Leinwand beträgt, alle übrigen Bedürfnisse würden ebenso viel und der Totalbedarf an Leinwand demnach in Deutschland auf 16,000,000 Schock sich belaufen. 50 Schock auf einen Weber gerechnet, würden 320,000 Weber allein für Beschaffung des eigenen Consumo beschäftigt werden. Diese Berechnung ist nicht richtig — die statistischen Aufnahmen weißen nach und werden bestätigt durch die Ablieferung der Lumpen, daß nur ein Consumo von 15 Ellen, oder 3½ ℔ per Kopf gerechnet werden darf, was für 40 Millionen 10,000,000 Schock ergeben und 200,000 Weber beschäftigen würde.

Im Zollverein ist das Verhältniß:

Eigener Bedarf	950,000 Centner	7,000,000 Schock
Ausfuhr	70,000 „	550,000 „
	1,020,000 Centner	7,550,000 Schock

Daher à 50 Schock Beschäftigung für 151,000 Arbeiter.

Diese Berechnung stimmt auch mit Dieterici überein, welcher angiebt:

	Gewerbweise	als Nebenbeschäftigung
Preußen	51,782	278,122
Sachsen	16,000	
Baden	15,000	
Großherzogthum Hessen	6,827	
Weimar	1,097	1,735
Luxemburg	1,000	
Fürstenthum Lippe	4,071	
	95,777	279,857
	34,982	8 Nebenbeschäftigte liefern soviel als 1 gewerbweiser Stuhl, also 34,982
	130,759	

Würtemberg und Kurhessen liefern viel in ordinären Leinen, es fehlen aber die Angaben der beschäftigten Stühle so wie der in Nebenbeschäftigung gehenden in Sachsen, Lippe, Bayern, was zusammen auf 20,000 wohl angenommen werden dürfte.

Nach Angabe der im Jahre 1845 nach Berlin berufenen Sachverständigen, würden die Maschinenanlagen, um den jetzigen Bedarf durch Maschinengarn decken zu können, einen Capitalaufwand von 18,900,000 Rthlr. erfordern. Diese Summe auf die Zollvereinsstaaten vertheilt, würde ohne alle Störung für andere Gewerbszweige aufgebracht werden. — Man würde nicht die Zinsen für deutsches Capital in fremden Anleihen oder Eisenbahnen suchen, wenn eine ebenso hohe Rente durch gewerbliche Unternehmungen im Lande gesichert wäre. Es würde, — die Erbauung der Maschinen im Lande vorausgesetzt, — der innern Circulation nicht nur kein Capital entzogen, sondern mehr zugeführt; zu dem aber auch die ganze Summe nicht auf einmal, sondern nach und nach vertheilt auf 5—6 Jahre gebraucht werden.

Nicht das würde der Hauptgewinn seyn, daß durch die Leinenspinnerei direkt 20,000 Personen einen guten Verdienst finden, sondern daß der Verbrauch des Artikels dadurch, wenn er besser und wohlfeiler hergestellt wird, mehr ein Artikel des größeren Bedarfes werden würde, und je mehr der innere Consumo steigt, um so mehr müßte er ausgebildet und befähigt werden auf fremden Märkten mit Glück zu concurriren, also auch die Ausfuhr sich vermehren. — Nach 10—12 Jahren dürfte die Spinnerei im jetzigen Zollvereinsgebiet statt 20,000 — 40,000 und
die Weberei statt 150,000 — 300,000
340,000 Personen
direkt beschäftigen und wenigstens die früher jährlich vom Auslande eingebrachten 17—18,000,000 Rthlr., die Westphalen und Schlesien so schmerzlich vermissen und nicht länger entbehren können, uns wieder zuführen. — Eines von beiden ist nur möglich: entweder unsere Leinenindustrie hebt sich wieder, oder sie geht immermehr und so weit zurück, bis sie nur noch eine Nebenbeschäftigung ist. — Denn nicht blos die Ausfuhr würde wegfallen, sondern auch die Befriedigung des inneren Bedarfes ihr mit jedem Jahre mehr entzogen werden. — Bei jedem 100,000 Centner würden 12 bis 14,000,000 Rthlr. weniger produzirt seyn. — Dagegen würde jede Vermehrung von 100,000 Centner eben so viele Millionen mehr zur Vertheilung bringen.

Für England ist die Leinenindustrie durchaus keine naturwüchsige, es erkannte aber die große Wichtigkeit derselben und griff zu dem Mittel eines hohen Schutzzolles; dadurch lenkte es die besondere Aufmerksamkeit, Capital und Intelligenz darauf hin. Ein Eingangszoll von 40 % hat allerdings die Leinenconsumenten eine Zeit lang hoch besteuert, dafür haben aber andere Steuern um so viel niedriger angesetzt werden können, es hat ferner durch hohe Ausfuhrprämien eine weitere Anreizung gegeben die englischen Kräfte auf fremden Märkten gegen deutsche Leinen zu versuchen. — Es hat seinen Zweck in kurzer Zeit erreicht; seit 1834 sind die Ausfuhrprämien aufgehoben und seit 1843 der Eingangszoll auf 15 % herabgesetzt, der ohne alle Gefahr für die englische Leinen ganz aufgehoben werden könnte, da er seine Aufgabe vollkommen gelöst hat. Bereits im Jahre 1843 waren in den Flachs-Spinnmaschinen über 2,000,000 Spindeln im Gange die 2,000,000 Centner Leinengarn lieferten und 120,570 Arbeiter fanden in der Leinenfabrikation Beschäftigung und Brod. Wie stets die Industrie auf die Agricultur einwirkt, so hat auch hier die Leinenfabrikation den Flachsbau im Irland hervorgerufen und trotz des höheren Bodenwerthes hat doch die Flachszucht schon so zugenommen,

daß im Jahre 1840 bereits 20,000 Tons $^{30}/_{36}$
1847 „ 35,000 „ $^{40}/_{120}$

in Irland erbaut wurden.

Es mag dieses als Beweis dienen können, daß der Flachsbau den Landwirthen Gewinn bringend seyn muß oder werden kann. Eine Bestätigung gewährt auch Belgien, wo der Boden um vieles höher als bei uns genutzt wird und dennoch der Flachsbau sehr cultivirt wird, so daß der jährliche Ertrag auf 10—12,000,000 Rthlr. angeschlagen wird. — Welchen Einfluß müßte es auf die deutschen Agriculturintereſſen haben, wenn unsre Leinenindustrie sich verdoppelt haben wird und jährlich 2,000,000 Centner Flachs für dieselbe gezogen werden sollte.

Wie viele Personen würden durch Einsammlung, Röstung, Sortirung ꝛc. des Flachses Ersatz für das Spinnrad finden! — Welche Vermehrung der Bleichereien, Appreturanstalten, Färbereien und Nebenbeschäftigungen aller Art würden die Spinnereien und Vermehrung der Webereien hervorrufen, so daß in der That der Einfluß einer ganzen und vollständigen Leinenindustrie auf alle Arbeitsverhältnisse gar nicht zu berechnen ist.

Aus allen diesen Gründen kann Ihr Ausschuß weder im Interesse der Gesammtheit, noch auch der Petenten selbst, in zurückführenden oder beschränkenden Maaßregeln, wie sie unter Nr. 1 bis 5, 7, 15 gefordert werden, der Annahme empfehlen.

Nr. 3. fordert Besteuerung der Maschinen so hoch, daß Menschenkraft damit concurriren könne, der Effect einer solchen Besteuerung müßte ganz gleich dem eines gänzlichen Verbotes seyn. Die Maschinen steigern die Production und den Umfang der Gewerbethätigkeit, worauf bei Vertheilung der Gewerbesteuer Rücksicht zu nehmen, und sie also indirect zur Besteuerung gezogen werden müssen — und gezogen worden sind. So weit eine Besteuerung in diesem Sinne verstanden seyn könnte, würde der Ausschuß ganz einverstanden damit seyn, sobald aber dadurch eine Belastung herbeigeführt werden sollte, die der Entwickelung eines Industriezweiges nachtheilig werden müßte, würde der Ausschuß auf das Entschiedenste sich dagegen erklären. — Man würde damit den Weg des Fortschrittes verschließen, was kein noch so hoher Schutzzoll auszugleichen vermöchte.

Nr. 6 u. 11. fordern angemessenen Schutzzoll auf Leinengarn, um dadurch die Erbauung ausreichender Flachsspinnmaschinen zu veranlassen. — Der Ausschuß hat bereits darauf hingewiesen, daß die Beschaffung von Maschinen-

garn eine unabweisbare Forderung ist, wenn deutsche Leinen im Auslande mit der englischen concurriren sollen; er hat ferner die Mittel angegeben, durch welche England seine Leinenindustrie geschaffen und fähig gemacht hat das deutsche Fabrikat verdrängen zu können, er muß nun noch darauf hinweisen, daß bis zum Jahre 1845 die Leinengarne einen Eingangszoll von 5 Sgr., von 1845 an aber 2 Rthlr. per Centner bezahlten. — Wenn nun seit der Erhöhung auf 2 Rthlr. die Zahl der Maschinenspindeln nicht zugenommen hat, so dürfte daraus zu schließen seyn, daß kein Anreiz darin liegen konnte, große Capitale an solche Unternehmungen zu wagen. — Die Sachverständigen gaben in Berlin das Anlage Capital einer Spinnerei von 10,000 Spindeln auf 420,000 Thaler an, während in England nur 300,000 dazu erforderlich seyn würden. — Ohne Aussicht ein solches Capital mit guten Zinsen anlegen zu können und die Verluste ersetzt zu erhalten, die in den ersten Jahren des Betriebes solcher neuen Unternehmungen nicht ausbleiben können, wird sich weder die Speculation noch das Capital ihr zu wenden. — Wie aber auch ein Garnzoll normirt werden möchte, würde doch jedenfalls ein entsprechender Rückzoll damit verbunden seyn müssen, wenn der Export erhalten und vermehrt werden soll.

Nr. 8 verlangt die Bezeichnung der mit Baumwolle gemischter Leinen, was auch in Nr. 17 in dem Verlangen nach Schaugerichten ausgedrückt ist. — Es soll dadurch Täuschung der Käufer vorgebeugt werden, damit sie nicht Halb-Leinen erhalten, wenn sie meinen Ganz-Leinen zu kaufen, und auch nicht fehlerhafte, oder im Innern der Stücke abfallende Qualitäten. — Werden auch durch den Fabrikanten diese Täuschungen nicht beabsichtigt, so können sie doch gar zu leicht im Handel versucht werden. — Im Auslande überträgt man solche Erfahrungen auf die Fabrikation des ganzen Landes und das deutsche Fabrikat mag besonders auch dadurch, daß durch Einzelne unsolide Waaren versandt worden sind an Vertrauen verloren haben. — Würden nur große Fabriken existiren, welche unter ihren Fabrikzeichen die Waaren versenden, dann dürfte die Beglaubigung der Schaugerichte überflüssig seyn, da diese direct den Nachtheil unsolider Bedienung erfahren würden, aber es ist eine Eigenthümlichkeit der deutschen Leinenindustrie, daß der Leinenweber nicht in directer Verbindung mit dem Fabrikanten steht, sondern seinen Garnbedarf bald da bald dort nur in kleinen Quantitäten kaufen kann, und häufig gezwungen ist da zu kaufen, wo man ihm borgt. — Die Verschiedenheit des Garnes kann auch nur ungleiche Waare liefern und den Mangel an Sorgfalt, die verschiedenen Breiten rc. beurkunden die ungeregelte Thätigkeit der Arbeiter, die an keine festen Abnehmer gebunden sind. Dadurch besonders leidet der Ruf des Artikels und macht es den englischen Concurrenten leicht das deutsche Fabrikat zu verdrängen. — In Irland und Schottland, wo alles in großen Werkstätten vorbereitet und vollendet wird, egale Garn Nr. ausgegeben werden, muß ein ganz anderes Product daraus hervorgehen, und auf den Markt kommen. — Soll daher das deutsche Leinen auf fremden Märkten mit Glück concurriren können, so muß ein anderes System der Arbeit befolgt, und so lange dieses nicht hergestellt ist in den Schaugerichten das Mittel gefunden werden, alle fehlerhaften und unsoliden Waaren fern zu halten oder erkennbar zu machen. Wenn Schaugerichte früher wenig gefruchtet haben, so hat dieses blos an der mangelhaften Einrichtung des Instituts gelegen, nicht aber am Institut selbst.

Dieses fehlerhafte System der Arbeit trägt nicht nur die Hauptschuld, daß unser Leinen so häufig den Tadel der unegalen, unsoliden Arbeit erfährt sondern auch die Verarmung derjenigen Weber, welche selbstständig arbeiten. — Die Stühle und Webegeräthschaften sind sein Eigenthum, er hat aber keine Mittel sie zu verbessern oder neue anzuschaffen, er muß fort und fort auf dem alten wankelmüthigen Stuhle arbeiten; er hat keine Mittel seinen Bedarf an Leinen aus den besten und solidesten Quellen zu beziehen, sondern er muß es da nehmen, wo man ihm borgt, er muß es theuer bezahlen und das Schlechte für Gutes hinnehmen — hat er nun sein Stück Leinen fertig, so muß er oft Tagelang herumlaufen ehe er einen Käufer findet und da er das Garn zu theuer bezahlt hat und da wegen schlechtem Material sein Leinen nicht gut ausfallen konnte, erhält er häufig weniger dafür als er für das Garn bezahlen mußte. — Ein solches System muß dem Elend entgegen führen. — Vor Allem sollte die Unmittelbarkeit zwischen Arbeiter und Arbeitgeber hergestellt werden und alle Mittelpersonen, als Garnhändler, Faktor, Aufkäufer wegfallen. — Der Weber muß das Garn von dem Abnehmer der Leinen und ein bestimmtes Webelohn erhalten, dann hat er wenigstens die Mängel des schlechten Garnes nicht zu vertreten; er wird aber auch selten dergleichen erhalten, da es im Interesse des Arbeitsgebers liegt gutes Garn zu geben, um gute Waare zu erhalten. — Er wird dann auch nicht mehr nach dem Käufer suchen müssen, da er seine bestimmten Abnehmer hat. — Der Fabrikant, der Weber und der Artikel werden dabei gleichermaaßen gewinnen, und sicher die Abhängigkeit des Webers von dem Arbeitgeber weniger drückend seyn, als diejenigen von dem Creditor und dem Abkäufer.

Nr. 9. Handelsverträge, in so weit sie den unmittelbaren Verkehr und Austausch deutscher Gewerbserzeugnisse gegen transatlandische Producte bezwecken, erscheinen Ihrem Ausschuß als räthlich.

Nr. 10, 16 fordern Anlegung von Spinnschulen, Beförderung des Flachsbaues und der Flachscultur; dieses sind dem Interesse der Industrie entsprechende Forderungen.

Wäre die ganze Bedeutung und das Wesen des Artikels von den Regierungen und Industriellen richtig aufgefaßt worden, so würde man längst alles aufgeboten haben, die Landwirthschaft mehr für die Flachszucht zu gewinnen und zwar weniger wegen den Summen, die dadurch dem Lande zu erhalten gewesen seyn würden, als der Veredelung des Rohstoffes wegen. — Man will sich damit entschuldigen, daß bei großen Flächen der Flachsbau nicht anwendbar sey, daß nach der Theilung der Güter in kleinere Besitzungen derselbe von selbst zunehmen werde. — Wollte man darauf warten, so würde inzwischen unsere Leinenindustrie gänzlich untergegangen seyn, und die Flachscultur in Irland belehrt uns, daß man auf die Güterzerstückelung nicht zu warten habe, Zwar wird bis jetzt nur der kleinere Theil des Bedarfs in Irland selbst erbaut, vergleicht man aber die Zunahme von 1840—47 — innerhalb 7 Jahren um 300,000 Ctr., so dürfte die Voraussetzung nicht zu gewagt seyn, daß es innerhalb 40 Jahre seinen Bedarf vollständig selbst decken könne. — Im Jahr 1843 hat England noch 1,442,467 Ctr. vom Auslande, namentlich aus Belgien, bezogen. — Praktisch in allem haben die englischen Spinner auch sogleich erkannt, daß es vor allem auf ein gutes sorgfältig behandeltes Rohmaterial ankomme, wenn man ein gutes Fabrikat erzielen wolle, deshalb haben sie dem belgischen Landwirth die Sorge für Behandlung des Flachses aus der Hand genommen. — Ihre Commissionäre kaufen den Flachs auf den Feldern, besorgen selbst die Einerntung,

Aufbewahrung, Röstung, Sortirung ꝛc. der Landmann hat sehr schnell sein Geld und gar keine Sorge mit seinen Produkten. — Unter ihrer Anordnung werden die todten Halme ausgelesen und der Flachs so sorgfältig behandelt, daß sehr selten schwarze Fäden in den feinen irischen nnd schottischen Leinen vorkommen; dann werden eben so sorgfältig wieder die Garne sortirt und ein egales, glattes Leinen ist das natürliche Produkt der sachgemäßesten Vorbereitung.

Diesem Beispiele vor Allen sollten die deutschen Spinner folgen; den Landwirth dadurch für den Flachsbau gewinnen, daß sie ihm einen besseren Ertrag seiner Aecker gewähren, als er sonst erzielen könnte und das Material selbst vorbereiten, nicht aber jedem einzelnen Erbauer dieses überlassen, wo dann jede Post anders behandelt wird und andere Resultate liefert. Am wenigsten sollten englische Maschinengarne von unsern Leinenfabrikanten verarbeitet werden, die nur dazu beitragen deutsches Leinen in Verruf zu bringen. — Die reellen Flachsgarne verarbeiten die Engländer lieber selbst, uns aber schicken sie die sogenannten „Towgarne“ zu — ein Product, welches beim Hecheln des Flaches abfällt, zwar ein gefällig aussehendes Stück Leinen, in der höheren Nummer, aber keine haltbare Waare liefert.

Nr. 12 fordert Abschaffung der chemischen Bleiche und wieder die Einführung der Rasenbleiche in der Voraussetzung, daß durch Anwendung chemischer Mittel die Haltbarkeit der Waare leide. Die sorgfältigsten Untersuchungen und Erfahrungen widerlegen eine solche Voraussetzung, und sowohl in England als auch in Belgien, ist man dazu übergegangen. — Das eigene Interesse der Fabrikanten wird sie genugsam auffordern mit Sorgfalt dabei zu verfahren, weil die Waare auf ihre eigene Kosten werthlos werden würde. — Allerdings können ganze Posten in der Bleiche durch unrichtige technische Behandlung verdorben werden, es dürfte aber eben so wenig zu den Befugnissen der Einzelregierungen als der Nationalversammlung gehören, dagegen Bestimmungen zu treffen.

Nr. 13 nnd 14 haben durch Beschluß der hohen Versammlung bereits Erledigung gefunden. Wenn der volkswirthschaftliche Ausschuß nicht vermochte diejenigen Forderungen zu unterstützen, welche in Beschränkungen eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse erblicken, wenn er überhaupt keine Maaßregeln vorzuschlagen im Stande ist, die eine schnelle Hilfe in Aussicht stellen, womit nur Hoffnungen erregt werden dürften, die unerfüllbar seyn würden, so darf er dagegen mit voller Ueberzeugung eine bessere Zukunft für alle Arbeitsverhältnisse verheißen, wenn dnrch ein verständiges Eingehen in die Forderungen der Zeit, wir auch in unserer gewerblichen und Handelsbeziehung aus der Halbheit heraus seyn werden; wenn wir entschlossen wollen, was wir können und alle Kräfte, die in der Vereinigung liegen, auf die wahren und großen nationalen Interessen hingelenkt werden.

In Betracht alles dessen trägt der Ausschuß darauf an:

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

1) In die Forderungen der Petitionen, so weit sie in Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 12, 15 Beschränkungen der Gewerbethätigkeit enthalten, nicht einzugehen;
2) in Erwägung aber, daß die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Leinenweberei und Spinnerei eine Verbesserung dringend erscheischen; in fernerer Erwägung, daß die Leinenindustrie als eine durchaus nationale von der größten Bedeutung für die Wohlfahrt des ganzen Landes ist und ihre Vervollkommnung und Ausdehnung mit allen zweckentsprechenden Mitteln gefördert werden muß, und in endlicher Erwägung des Entwickelungsganges, welchen dieser Industriezweig in England genommen hat, die unter den Nr. 6, 8, 9, 10, 11, 16, 17 enthaltenen Forderungen dem Reichsministerium zu sachdienlicher Berücksichtigung unter Hinzuziehung Sachverständiger zu überweisen.

Der Ausschuß glaubt ferner, es sey der Sachlage angemessen den Petenten über die Gründe, welche ein Eingehen auf beschränkende Maaßregeln nicht gestatten, Mittheilung zu machen und trägt daher darauf an

„die hohe Nationalversammlung wolle beschließen den Petenten den gegenwärtigen Bericht zu gehen zu lassen.“

Beilage III. zum Protokoll der 184. öffentl. Sitzung vom 12. März 1849.

Bericht

des völkerrechtlichen Ausschusses, betreffend eine Petition wegen Ausgebung von Kaperbriefen.

Berichterstatter: Abgeordneter **Esmarch**.

In einer mit 460 Unterschriften bedeckten Petition aus Altona, die dem völkerrechtlichen Ausschuß zugewiesen worden, wird gebeten, daß die hohe Nationalversammlung die Centralgewalt vermöge, daß sie zum Schutze und zur Repressalie für das von Dänemark etwa erbeutete Privateigenthum, beym Wiederbeginn des Krieges, Kaperbriefe ertheile.

Nach dem Erachten des Ausschusses werden die bei dem bevorstehenden Wiederanfange der Feindseligkeiten in Beziehung auf die Kriegführung zu treffenden Maaßregeln dem verantwortlichen Ministerium der Centralgewalt lediglich zu überlassen seyn, und der Ausschuß trägt deshalb darauf an:

„Daß die hohe Nationalversammlung das erwähnte Gesuch dem Reichsministerium überweisen wolle.“

Beilage IV. zum Protokoll der 184. öffentlichen Sitzung vom 12. März 1849.

Bericht

des völkerrechtlichen Ausschusses, betreffend mehrere auf die Friedensunterhandlungen mit Dänemark bezügliche Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter **Esmarch.**

In den letzten Monaten sind dem völkerrechtlichen Ausschusse nachbenannte Petitionen aus dem Herzogthum Schleswig, als

1) aus der Stadt Tönning mit	66	Unterschriften,
2) aus dem Kirchspiel Grundhof in Angeln mit . .	188	"
3) aus dem Kirchspiel Hußbye in Angeln mit . .	122	"
4) aus dem Kirchspiel Munckbrarup in Angeln mit .	22	"
5) aus dem Kirchspiel Sörup in Angeln mit . . .	97	"
6) aus der Stadt Flensburg mit	634	"
und ebendaher mit	633	"
7) aus der Stadt Friedrichsstadt mit	231	"
8) aus dem Amte Tondern mit	640	"
9) aus der Hohner Harde im Amte Hütten mit . .	206	"
10) aus der Dorfschaft Habye im Amte Hütten mit .	47	"
zusammen	2886	Unterschriften,

in welchen um die Aufrechthaltung der Verbindung zwischen Schleswig und Holstein, und beziehungsweise um die Aufnahme Schleswig's in das deutsche Reich gebeten wird;

11) ein Protest des deutschen Vereins in Kiel gegen den in der Preußischen Circularnote vom 23. Januar d. J. gebrauchten Ausdruck „Deutsches Gebiet Dänemarks“;

12) eine Petition aus dem Mecklenburg-Schwerinischen Orte Fischland mit 161 Unterschriften; und

13) die Abschrift einer Petition von 309 Schiffsrhedern und Seeleuten von Bockzetelersehn, Großesehn, Iheringsehn, Neuesehn, Wassingsehn und Lübbertsehn in Ostfriesland, letztere beide um schleunigen Abschluß des Friedens mit Dänemark,

zugewiesen worden.

In Erwägung nun, daß diese Petitionen sich sämmtlich auf die vor Kurzem zu London eröffneten Friedensunterhandlungen mit Dänemark beziehen, und es dem Ausschusse bekannt ist, daß eine große Anzahl von Petitionen ähnlichen Inhalts direct an die Centralgewalt gelangt ist, trägt der Ausschuß darauf an:

„Daß die hohe Nationalversammlung beschließen wolle, die vorgedachten Petitionen dem Reichsministerium des Auswärtigen zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen.“



Bericht

des Ausschusses für die Geschäftsordnung in Betreff verschiedener an die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung gelangten Eingaben.

Berichterstatter: Abgeordneter **Frhr. v. Schrenk.**

Die Nationalversammlung hat in der Sitzung vom 26. Januar l. J. beschlossen, sämmtliche Ausschüsse zu beauftragen, der ihnen zugewiesenen Petitionen in ihren Berichten zu erwähnen, und dadurch der Versammlung von denselben Kenntniß zu geben.

Dem Ausschusse für die Geschäftsordnung liegen zwei noch unerledigte Eingaben vor, welche auf Behandlung der Geschäfte in der Versammlung Bezug haben, und es glaubt dieser Ausschuß, im Vollzuge des erwähnten Beschlusses vom 26. Januar, den Inhalt der besagten Eingaben nunmehr berichtlich zur Kenntniß der Nationalversammlung bringen zu sollen.

1) Die eine der gedachten Eingaben wurde von dem politischen Vereine zu Tirschenreuth in Bayern am 8. praes. 16. October v. J. der Versammlung überreicht; es ist in derselben hervorgehoben, wie sich viele Mitglieder der Nationalversammlung oftmals für lange Zeit ihrer Bestimmung entziehen, und wie in Folge dessen die wichtigsten Beschlüsse von einer verhältnißmäßig geringen Anzahl Stimmenden gefaßt werden; es wird aus Anlaß dieser Wahrnehmung die Bitte gestellt, es möge die Nationalversammlung alle beurlaubten Mitglieder einberufen, und in Zukunft einen längeren Urlaub als von drei Wochen innerhalb eines halben Jahres nicht mehr ertheilen.

2) Die zweite Eingabe ist von dem demokratisch-constitutionellen Vereine zu Soest unterm 8. praes. 21. November v. J. eingereicht worden; es führt der Verein in dieser Vorstellung Klage darüber, daß häufig viele Mitglieder der Nationalversammlung bei Abstimmungen fehlen, und daß in Folge dessen oft Millionen von Bürgern bei wichtigen Beschlußfassungen unvertreten sind; er beantragt zur Abhilfe den Erlaß eines Gesetzes, gemäß welchem jeder Abgeordnete, der bei einer Abstimmung anwesend ist, dennoch aber sich ohne genügende, öffentlich kund zu gebende Entschuldigungsgründe der Abstimmung entzieht, so wie auch jeder Abgeordnete, der zur Zeit der Abstimmung in der Versammlung fehlt, ohne die Unmöglichkeit seiner Anwesenheit gehörig und vollständig nachweisen zu können, seines Mandates sofort verlustig seyn solle. —

Der Zweck, welchen diese beiden Eingaben erstreben, könnte nur auf dem Wege der Abänderung und Ergänzung von Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung erreicht werden; denn es ist durch §. 9 derselben der Versammlung die Befugniß zu Ertheilung von Urlaub an die Mitglieder unbeschränkt eingeräumt, die §§. 40 bis 44 aber regeln die Form der Abstimmungen und die Feststellung des Ergebnisses derselben, ohne an das Versäumen einer Abstimmung für das betreffende Mitglied eine weitere Folge zu knüpfen.

Nach §. 55 der Geschäfts-Ordnung können nun aber Anträge auf Abänderung der Geschäfts-Ordnung nur dann zur Berathung kommen, wenn sie schriftlich und von wenigstens 50 Mitgliedern unterzeichnet dem Präsidium übergeben werden. Diese Voraussetzung ist bei keiner der erwähnten beiden Eingaben erfüllt; die erstere ist von deren Urhebern der Nationalversammlung unmittelbar zugesendet, die zweite zwar von dem Abgeordneten Herrn Ostendorf überreicht, aber weder von diesem, noch von andern Mitgliedern der Versammlung förmlich unterstützt worden.

Bei dieser Sachlage können geschäftsordnungsgemäß beide Eingaben und die in denselben gestellten Anträge nich weiter in Berathung gezogen und materiell nicht näher gewürdigt werden, der Ausschuß für die Geschäfts-Ordnung glaubt vielmehr dieselben lediglich hiermit zur Kenntniß der Nationalversammlung bringen, sie aber sodann zu den Acten nehmen zu sollen. —

Gleiches ist der Fall bezüglich zweier anderer Vorstellungen, welche dem genannten Ausschusse zugewiesen worden sind, einer Vorstellung nämlich des demokratischen Vereines zu Lauchstadt de dato 4. praes. 8. September vor. J., und einer des deutschen Vaterlandsvereins zu Leipzig de dato 22. August praes. 11. September v. J., welche sich beide auf die Vorgänge in den Sitzungen der Nationalversammlung vom 7. und 8. August v. J. beziehen.

Der Ausschuß für Geschäfts-Ordnung hat über jene Vorgänge und über die darauf bezüglichen Anträge und Beschwerden bereits in der Sitzung vom 1. September v. J. Bericht erstattet, und es war dieser Bericht auf die Tagesordnung vom 16. October v. J. gesetzt worden; auf Antrag des Abgeordneten Herrn Reh hat jedoch die Nationalversammlung beschlossen, diesen Gegenstand mit Stillschweigen zu bedecken, und in der sicheren Hoffnung, daß ähnliche Auftritte nie wieder vorkommen werden, zur weiteren Tagesordnung überzugehen.

Diesem Beschlusse gemäß hat der Ausschuß auf den Inhalt dieser beiden Vorstellungen weiter nicht einzugehen, deren Einlauf jedoch im Vollzuge des unterm 26. Jänner l. J. erhaltenen Auftrages der Nationalversammlung hiermit berichtlich anzuzeigen.

Beilage I. zum Protokoll der 186. öffentl. Sitzung vom 15. März 1849.

Bericht

des Verfassungs-Ausschusses über den vom Abgeordneten Welcker in der 184. öffentlichen Sitzung vom 12. März 1849 gestellten Antrag.

Berichterstatter: Abgeordneter **Riesser.**

Der Verfassungsausschuß, an welchen den Antrag des Abgeordneten Welcker, die schleunige Beendigung des Verfassungswerks betreffend, von dem Präsidio zur Begutachtung verwiesen worden ist, schlägt der Nationalversammlung die Annahme desselben seinem wesentlichen Inhalte nach in der am Schluß näher angegebenen Fassung vor.

Während der Ausschuß sich mit der Berathung dieses Antrags beschäftigte, ist ihm durch das Präsidium der Nationalversammlung eine von dem österreichischen Bevollmächtigten dem Präsidenten des Reichsministeriums mitgetheilte Note der Kaiserlich Königlichen Regierung vom 9. d. M. zugekommen, deren Text diesem Berichte nachfolgt und deren Inhalt zu der dem Ausschuß gestellten Aufgabe in naher Beziehung steht. Wenn die für den österreichischen Gesammtstaat gegebene Verfassung jede Einwirkung einer deutschen Gesetzgebung und einer deutschen Regierungsgewalt auf das deutsche Oesterreich durch Stillschweigen ausschließt, so wird in jener Note jede weitere Verhandlung über ein Bundesverhältniß mit Deutschland an die vorgängige Bedingung des vollständigsten Verzichts auf eine Volksvertretung für den zu gründenden Bundesstaat geknüpft; nur Abgeordnete der Staaten werden für zuläßig erklärt. Da diese Forderung eine der wesentlichsten, unerläßlichsten Grundlagen des Baues, den wir auszuführen vom deutschen Volke den Auftrag haben, schlechthin für Oesterreich zurückweist, so ist für jetzt die weitere Untersuchung darüber zwecklos, welche Zweige des Staatslebens denn etwa noch auf der übriggelassenen Basis gemeinsame werden könnten: eine Frage, über welche die Note keinerlei Aufschluß giebt. So viel aber ist klar, daß Oesterreich auch in die auf solche Weise gebildete, auf eine Vertretung durch ständige Ausschüsse zurückgeführte Verbindung nur in seiner Gesammtheit eintreten will und es ablehnt, derselben mit seinen deutschen Provinzen allein anzugehören. Es bedarf keiner Ausführung, daß ein solches Verlangen ungerechtfertigt ist, und sogar den alten, von Oesterreich selbst früher angenommenen Bundesverträgen widerspricht, sowie daß seine Gewährung selbst auf dem Grunde des alten Bundesverhältnisses die größten, an Unmöglichkeit gränzenden Schwierigkeiten mit sich führen würde. Das aber ist vollkommen gewiß, daß das deutsche Volk nicht auf eine Bundesform eingehen wird, die entweder eine völlig machtlose, dem Einheitsbedürfniß des deutschen Volks auf keine Weise entsprechende seyn, oder, wenn sie Macht gewönne, die deutsche Entwickelung von einem überwiegend undeutschen Einfluß abhängig machen würde. Aus der entschiedenen Ablehnung der Volksvertretung allein geht schon die traurige Unmöglichkeit, für jetzt zu einer gemeinsamen Verfassung mit Deutsch-Oesterreich zu gelangen, mithin die Nothwendigkeit hervor, unser Werk vorerst unabhängig von den Beziehungen, in welche Oesterreich zu demselben treten wird, zum Abschluß zu bringen. Wenn die Note darauf hindeutet, daß nunmehr die Bedingung, an welche die bekannte Erklärung vom 27. November die Regelung des Verhältnisses Oesterreich's zu Deutschland „naturgemäß und nothwendig" geknüpft habe, „durch die Einigung des großen Kaiserstaates in sich zu einem auf neue Grundlage wohlgeordneten Ganzen" nach einer Seite hin erfüllt sey, so ist es immerhin unsere Sache, dieselbe Bedingung nach ihrer anderen, damals in gleicher Weise ausdrücklich anerkannten Seite hin durch die Einigung Deutschland's „in neuen und festen Formen" zu erfüllen. Hat die österreichische Regierung es für eine Pflicht gegen den Kaiserstaat erachtet, jenes Werk der Einigung in vollster Unabhängigkeit ohne die mindeste Rücksicht auf Deutschland durchzuführen, so wird sie sicher auch Deutschland dasselbe Recht zuerkennen; und erst wenn Deutschland in voller Selbstständigkeit von diesem Rechte wird Gebrauch gemacht haben, wird die Gleichheit hergestellt und wird der Zeitpunkt in Wahrheit eingetreten seyn, für welchen die eigene Erklärung der österreichischen Regierung die Bestimmung des Verhältnisses zwischen beiden Ländern — wenn die Wünsche Deutschland's erfüllt werden, eines möglichst engen und innigen Bundesverhältnisses — vorbehalten hat.

Wenn in diesem neu eingetretenen Umstande ein neuer Grund der Beschleunigung unseres Verfassungswerkes liegt, so erkennt der Ausschuß zugleich an, daß der durch den Antragsteller hervorgehobene Grund der Besorgniß vor fremder Einsprache gegen die von der deutschen Nation zu begründende Verfassung volle Beachtung fordert. Er findet in der allgemeinen politischen Lage Deutschland's und Europa's dringende Veranlassung, um das Verfassungswerk zu einem möglichst schleunigen Abschluß zu bringen, zu einem Abschluß, welcher dem Vaterlande Sicherheit nach Außen, Vertrauen und Zuversicht im Innern gewähre.

Der Ausschuß ist auch darin mit dem Antragsteller einverstanden, daß die Erreichung dieses Zwecks durch die schleunigste Annahme des vorliegenden Verfassungs-Entwurfes vermittelst eines einzigen Gesammt-Beschlusses der Nationalversammlung, sowie durch die Uebertragung der in der Verfassung festgestellten erblichen Kaiserwürde an Seine Majestät den König von Preußen unter den gegenwärtigen Umständen allein könne gesichert werden.

Freilich würde ein solcher Gesammtbeschluß über die Verfassung die Aufopferung vielfacher Meinungsverschiedenheiten über mannichfache und zum Theil erhebliche Punkte erfordern. Allein wenn die Mehrheit der Nationalversammlung in dem Grundgedanken, daß ein solches Verfahren zum Heile des Vaterlandes erforderlich sey, mit dem Antragsteller und mit dem Ausschusse übereinstimmt, so dürfte mit Zuversicht angenommen werden, daß dann Jeder die eigene Meinung über einzelne Fragen zwar nicht der Meinung des Andern, aber der gemeinschaftlichen Ueberzeugung von dem Bedürfniß des Vaterlandes willig opfern würde, um auf diesem Wege die Erreichung des von Allen auf gleiche Weise ersehnten Zieles möglich zu machen.

Um indessen die Bedenken, welche eine solche ungewohnte Form des Beschlusses bei Manchen erregen könnte, zu beseitigen, glaubt der Ausschuß den schon von dem Antragsteller am Schlusse des zweiten Absatzes angedeuteten Vorschlag dahin genauer bestimmen zu müssen, daß etwaige Veränderungen einzelner Bestimmungen der jetzt anzunehmenden Verfassung von dem in Gemäßheit dieser Verfassung demnächst zusammentretenden Reichstag in dessen erster Sitzungsperiode ausnahmsweise unter denjenigen Voraussetzungen, welche die Verfassung für die gewöhnliche Gesetzgebung vorschreibt, ohne die erschwerenden Bedingungen, an welche Verfassungs-Aenderungen geknüpft sind, vorgenommen werden können.

Außerdem glaubt der Ausschuß in einem Punkte über den vorliegenden Antrag hinausgehen zu müssen, indem er Ihnen vorschlägt, in den Gesammtbeschluß, durch welchen im Fall Ihrer Genehmigung die Verfassung anzunehmen seyn würde, auch das Wahlgesetz in der Fassung, in welcher der Ausschuß dasselbe jetzt beantragt, aufzunehmen. Er wird hiebei durch folgende Erwägungen bestimmt. Wenn gleich das Wahlgesetz nicht einen Theil der Verfassung bilden soll, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Hauptprincipien des Wahlgesetzes in einem innigen Zusammenhange mit der Verfassung stehen, wie denn ja auch die Verfassungen der meisten Staaten, indem sie das Wahlgesetz in seinen Details der Gesetzgebung überwiesen, doch einzelne wesentliche Grundsätze desselben aufgenommen haben. Soll nun die gesammte Verfassung durch einen einzigen Beschluß angenommen werden, kann aber ein solcher Beschluß allein auf dem oben angedeuteten Wege zu Stande kommen, daß der Einzelne, weil er das ganze Werk und seine rasche Vollendung dem Vaterlande förderlich glaubt, seine Ansicht über Einzelnes unterordnet, so ist nicht zu verkennen, daß ein solches Gesammturtheil für sehr Viele unmöglich seyn würde, wenn alle und jede Festsetzung über das Wahlrecht von dem zur Genehmigung vorliegenden Ganzen ausgeschlossen bliebe. Es scheint dem Ausschusse daher weder billig noch zweckmäßig, einen Gesammtbeschluß über die Verfassung in der Weise hervorzurufen, daß dabei die Gestaltung des Wahlgesetzes, nach welchem die nächsten Wahlen zum Volkshause vorzunehmen sein werden, gänzlich in der Schwebe bleibe. Bei den Vorschlägen nun, die er Ihnen demnach für das Wahlgesetz zu machen hat, hat der Ausschuß geglaubt, bei der gegenwärtigen Sachlage nicht sowohl auf die früheren Ansichten seiner Mehrheit, welche die Mehrheit der Nationalversammlung nicht getheilt hat, zurückkommen als vielmehr im wesentlichen den Beschlüssen der ersten Berathung mit Rücksicht darauf, ob eine Aenderung derselben bei der zweiten Lesung wahrscheinlich sein würde — folgen, und er hat von diesem Gesichtspunkt aus auf den Vorschlag einer Beschränkung des Wahlrechts verzichten zu müssen geglaubt. Mögen diejenigen, bei welchen in Betreff der in erster Berathung beschlossenen Ausdehnung des Wahlrechts Bedenken obwalten, sie in der Zuversicht aufgeben, daß der patriotische Aufschwung, von welchem Deutschland die Rettung seiner Einheit und seiner Freiheit zu erwarten hat, auch die bevorstehenden Wahlen beherrschen, und in vaterländischem Sinne lenken werde! Nur auf einem Punkte, auf welchen der Ausschuß gerade für den moralischen, patriotischen Charakter der Wahlen hohen Werth legt, und auf welchem seine Ansicht nur mit wenigen Stimmen in der Versammlung unterlegen ist, hält er es für seine Pflicht, seinen früheren Antrag zu wiederholen, indem er die Oeffentlichkeit der Abstimmung neuerdings vorschlägt. Außerdem beantragt er mit Rücksicht darauf, daß, so lange Deutsch-Oesterreich in dem deutschen Volkshause nicht vertreten sein wird, die Zahl der Mitglieder desselben nach dem früher angenommenen Maaßstabe eine zu geringe seyn würde, eine Vermehrung der Wahlkreise durch Herabsetzung der erforderten Bevölkerung.

In der Verfassung selbst sind jetzt nur diejenigen Veränderungen vorzunehmen, welche, so lange Oesterreich nicht beitritt, durch die Natur der Sache und durch die Rücksicht auf billige Ansprüche erfordert werden.

Der Vorschlag des Ausschusses ist demnach auf folgenden Beschluß gerichtet, welchen derselbe als ein Ganzes über welchen durch eine einzige Abstimmung zu entscheiden seyn wird, betrachtet.

1) Die gesammte deutsche Reichsverfassung, so wie sie jetzt nach der ersten Lesung und nach möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Regierungen durch den Verfassungsausschuß redigirt vorliegt, durch einen einzigen Gesammtbeschluß anzunehmen; jedoch mit den Modificationen, daß

   a) nunmehr §. 1 folgende Fassung erhalte:

      „Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet des deutschen Bundes unter folgenden näheren Bestimmungen:

      „den österreichischen Bundeslanden wird der Zutritt offen gehalten,"

      „die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten;"

   b) daß, so lange die österreichischen Bundeslande dem Bundesstaate nicht beigetreten sind, die nachfolgenden Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause erhalten, nämlich:

Bayern	20
Sachsen	12
Hannover	12
Würtemberg	12
Baden	10
Großherzogthum Hessen	8
Kurhessen	7
Nassau	4
Hamburg	2

2) Dem nächsten nach Einführung der Verfassung zusammentretenden Reichstage das Recht vorzubehalten, in seiner ersten Sitzungsperiode Aenderungen einzelner Bestimmungen der Verfassung in Gemeinschaft mit der Reichsregierung in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu beschließen.

3) Durch denselben Gesammtbeschluß auch das Wahlgesetz, so wie dasselbe in erster Lesung angenommen wurde, nunmehr definitiv zu genehmigen, jedoch mit den beiden Modificationen, daß

a) so lange die österreichischen Bundeslande dem Bundesstaate nicht beigetreten sind, in §. 7 die Zahl von 100,000 auf 75,000, und dem entsprechend in den §§. 8 und 9, von 50,000 auf 40,000 herabgesetzt werde, auch die Punkte sub 6 und 7 der Reichswahlmatrikel, so wie die besondere Bestimmung wegen Lübeck in §. 9 wegfallen.

b) daß in §. 13 die früher vom Verfassungsausschuß vorgeschlagene Fassung: „das Wahlrecht muß in Person ausgeübt, die Stimme mündlich zu Protokoll abgegeben werden," angenommen werde.

4) Die in der Verfassung festgestellte erbliche Kaiserwürde Sr. Majestät dem Könige von Preußen zu übertragen.

5) Das feste Vertrauen auszusprechen, daß die Fürsten und Volksstämme Deutschland's großherzig und patriotisch mit diesem Beschluß übereinstimmen, und seine Verwirklichung mit aller Kraft fördern werden.

6) Zu erklären, daß sofern und so lange der Eintritt der deutsch-österreichischen Lande in den deutschen Bundesstaat und seine Verfassung nicht erfolgt, die Herstellung eines möglichst innigen und brüderlichen Bundes mit denselben zu erstreben sey.

7) Zu beschließen, daß die Nationalversammlung versammelt bleibe, bis ein Reichstag nach den Bestimmungen der Reichsverfassung berufen und zusammengetreten seyn wird.

I. Minoritätserachten.

Die Nationalversammlung wolle über den Welcker'schen Antrag zur Tagesordnung übergehen.

Schüler aus Jena. Schreiner. Wigard. Römer.

II. Eventueller Antrag.

Diejenigen Theile der Reichsverfassung, bei welchen eine zweite Lesung noch nicht stattgefunden hat, werden in der Weise bei der zweiten Lesung zur Annahme oder Verwerfung gestellt, daß jede Discussion über den Inhalt der einzelnen Paragraphen ausgeschlossen ist, dagegen über jeden Paragraphen und die hierzu gestellten Minoritätserachten und sonstigen Verbesserungsanträge die besondere Abstimmung erfolgt.

Wigard. Ahrens. Schüler aus Jena. Römer. Schreiner.

III. Minoritätserachten.

Die Unterzeichneten, in Erwägung, daß die deutsche Verfassung auf die Integrität des deutschen Reichs gegründet werden müsse, welche auch in dem deutschen Bunde gewahrt wurde, daß keinem Bundeslande das Recht zur Ausscheidung eingeräumt werden könne, beantragen den §. 1 so zu fassen:

„Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes."

„Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten."

Ahrens. Fr. Wigard. Schüler aus Jena. Schreiner.

IV. Minoritätserachten.

Die Unterzeichneten beantragen, daß die in dem Vorschlage, das Wahlgesetz in die Gesammtabstimmung über die Verfassung aufzunehmen, enthaltene Ausnahme hinsichtlich des öffentlichen Stimmabgebens bei den Wahlen nicht angenommen werde.

Ahrens. F. Wigard (eventuell). Schreiner. Mittermaier.

V. Eventuelles Minoritätserachten.

Für den Fall, daß die Mehrheit der Nationalversammlung nach dem Welcker'schen Antrage beschließt, die deutsche Kaiserkrone dem Könige von Preußen erblich anzutragen, möge diesem Anerbieten die Bedingung hinzugefügt werden:

„daß die einzelnen Provinzen des preußischen Staates sich zu eben so vielen besonderen, zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten constituiren.

Schüler aus Jena. F. Wigard. Ahrens. Römer (namentlich im Hinblick auf das Mißverhältniß der Stimmen der fabriktreibenden Staaten im Staatenhause.) Gülich. Schreiner.

VI. Eventueller Antrag.

Es möge bei dem Vorschlage wegen Abänderung der Stimmenzahl im Staatenhause der vom Abgeordneten Zell und Genossen, auf Seite 6 der Minoritätserachten zur Vorlage für die zweite Lesung der deutschen Reichsverfassung gestellte Antrag, zu §. 95 aufgenommen werden.

F. Wigard. Schüler aus Jena. Ahrens. Römer. Schreiner.

VII. Sondergutachten.

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung beschließt:

1) Angesichts der wiederholten öffentlichen Nachrichten von fremder Einsprache gegen die von der deutschen Nation zu beschließende Verfassung, gegen solche Eingriffe Auswärtiger in das heiligste Urrecht freier Völker ihre Entrüstung, gegen jeden Deutschen aber, sey er Fürst oder Bürger, welcher landesverrätherisch solche Eingriffe hervorrufen möchte, den tiefsten Abscheu und zugleich die feste Erwartung auszusprechen, daß die deutsche Nation wie Ein Mann ihre Ehre vertheidigen und deren Verletzung zurückweisen werde.

2) In Betracht, daß die von dem Oesterreichischen Ministerium octroyirte Verfassung für die Gesammtmonarchie Oesterreich's nicht nur eine Verleugnung der dem ganzen deutschen Volke durch die Nationalversammlung gewährleisteten Grundrechte, sondern auch eine landesverrätherische Losreißung der deutsch-österreichischen Lande vom deutschen Reiche in sich schließt, diese Verfassung in so weit für null und nichtig zu erklären, als ihre Bestimmungen auf die deutsch-österreichischen Lande sich beziehen.

3) In Betracht, daß der an Robert Blum verübte Mord und die hierdurch an den Tag gelegte Verhöhnung des Reichsgesetzes vom 30. September 1848, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung, bis heute durch die Bestrafung der Schuldigen nicht nur nicht gesühnt worden ist, sondern seitdem die, allen Deutschen durch das Reichsgesetz vom 27. Dezember 1848 verbürgten Grundrechte in den deutsch-österreichischen Landen auf die schnödeste Weise fort und fort verletzt werden: dem Reichsministerium aufzugeben, unverweilt auf die Bestrafung der Urheber und Theilhaber sowohl an dem Morde Robert Blum's als an den übrigen seither an deutschen Reichsbürgern in Deutsch-Oesterreich verübten Mordthaten und Freveln zu bestehen.

4) Dem Reichsministerium aufzugeben, diejenige Truppenstärke an der österreichischen Grenze sofort aufzustellen, welche erforderlich ist, die Rechte des deutschen Reichs auf die deutsch-österreichischen Lande mit Nachdruck zu wahren und das loyale deutsch-österreichische Volk, welches sich den Beschlüssen der deutschen Nationalversammlung als dem rechtmäßigen Ausdruck des Gesammtwillens der deutschen Nation anschließen will, in seinem Widerstreben gegen den jetzt in Oesterreich herrschenden Militärdespotismus zu unterstützen.

5) Dem Reichsministerium Vollmacht und Auftrag zu ertheilen, die Beschlüsse unter 2 und 3, mit bewaffneter Hand zur Geltung zu bringen, falls das österreichische Ministerium nicht unverzüglich diesen Beschlüssen nachkommt.

6) Einen Aufruf sowohl an die Bewohner der deutsch-österreichischen Lande wie an das gesammte Volk mit der Aufforderung zu einer allgemeinen Volksbewaffnung zu erlassen, um, wenn es die Gefahr des Vaterlandes erheischt, auf den Aufruf der Nationalversammlung sich wie Ein Mann zu erheben, und im Anschlusse an das deutsche Reichsheer die inneren und die äußeren Feinde der Freiheit, Einheit und Unabhängigkeit der deutschen Nation zu besiegen.

7) Dem Reichsministerium aufzugeben, über die Ausführung und den Erfolg vorstehender Beschlüsse Bericht an die Nationalversammlung einen Tag über den anderen zu erstatten.

8) Endlich aber in Betracht, daß die Nationalversammlung sich wird ohnedies angelegen seyn lassen, das Verfassungswerk in möglichster Beschleunigung zu Ende zu führen, so weit dieses ohne Beeinträchtigung einer gründlichen Berathung thunlich ist, und daß die Annahme einer Verfassung über Bausch und Bogen nicht nur der Würde der Nationalversammlung widerspricht, sondern auch diese von der Mehrheit des Ausschusses vorgeschlagene Annahme über Bausch und Bogen um so bedenklicher ist, als der Ausschuß die wesentlichsten Veränderungen, in vielen von der Nationalversammlung bei erster Lesung gefaßten Beschlüsse vorgenommen und neue Anträge aufgenommen hat, und zwar in dem einen wie andern Falle meistens nur mit **einer** oder **einigen** Stimmenmehrheit bei einer Anwesenheit von durchschnittlich nur 16, 18 bis 20, höchst selten 24 Ausschußmitgliedern, so daß also bei der Annahme der Verfassung über Bausch und Bogen die Stimme nur eines oder einiger weniger Ausschußmitglieder in den wichtigsten Bestimmungen der Verfassung allein maßgebend seyn würde,

über den Antrag des Abgeordneten Welcker unter 2—8 zur Tagesordnung überzugehen.

Fr. Wigard. Schüler aus Jena.

Anlage

zum Bericht des Abgeordneten Riesser über den vom Abgeordneten Welcker in der 184. öffentl. Sitzung vom 12. März d. J. gestellten Antrag.

Neue Note der österreichischen Regierung.

Der interimistische k. k. österreichische Bevollmächtigte an das Reichsministerium des Innern:

Auf außerordentlichem Wege ist mir gestern Abend ein Rescript der k. k. Regierung vom 9. d. M. zugekommen, worin sie die dem Kaiserstaate Oesterreich verliehene Verfassung mittheilt, und sich über ihr mögliches Verhältniß zu Deutschland ausspricht.

Dieses Rescript lautet dahin:

„Als die Kaiserliche Regierung im Ministerialprogramme vom 27. November und in den damit im Einklang stehenden späteren Eröffnungen die Einigung des großen Kaiserstaats in sich zu einem auf neue Grundlage wohlgeordneten Ganzen als die naturgemäß und nothwendig der Regelung des Verhältnisses Oesterreich's zu Deutschland vorausgehende Bedingung aufstellte, gab sie nach ihrer Absicht den Beweis, wie ernstlich ihr um das Zusammenstehen mit Deutschland, um die mögliche Einigung des deutschen Gesammtvaterlandes zu einem lebensstarken, den gerechten Wünschen des denkenden Theils des deutschen Volkes entsprechenden Körper zu thun sey. Sie hielt an dem Weg, der ihr der kürzeste, der allein zum Ziele führende schien, unbeirrt darin durch absichtlichen Mißverstand, durch Entwürfe der Spaltung und durch Anforderungen, die den ersten und obersten Bedürfnissen Oesterreich's nicht Rechnung tragen wollten. Diese vorläufige Aufgabe der Kaiserlichen Regierung ist heute gelöst. Die Anlage enthält das Grundgesetz, das in Erkenntniß seiner Pflicht und des Bedürfnisses seiner Völker Seine Majestät der Kaiser allen Ländern der Monarchie als eine gemeinschaftliche staatliche Grundlage, als ein, alle Theile zu einem großen, lebendigen Ganzen vereinigendes Band aus eigener Machtvollkommenheit gegeben hat, nachdem theils die unvollkommene Zusammensetzung, theils die Haltung des Reichstags Ihm die Hoffnung benehmen mußten, durch diesen Verein das große und heilsame Werk entsprechend zu Tage gefördert zu sehen.

„Da sonach der Zeitpunkt gekommen ist, daß die k. k. Regierung ihrem Wunsche und Versprechen gemäß sich über ihr mögliches Verhältniß zu Deutschland ausspreche, so säumt sie nicht, wenigstens ihre Grundansicht festzustellen, aus der sich alles Weitere ergiebt.

„Oesterreich, auf seine eigene Macht und Verfassung gestellt, kann seine deutschen Provinzen nicht aus dem innigen Verbande reißen, der die Monarchie zur Einheit gestaltet. Wenn Deutschland dies Bedürfniß nicht anerkennt, wird die k. k. Regierung es beklagen, aber deßhalb ihre Lebensbedingung nicht aufgeben. Wer die Einheit Deutschland's wirklich will, wird den Weg suchen, der es Oesterreich möglich macht, ohne Aufgeben seiner selbst, im großen Gesammtvaterlande zu verbleiben. Die k. k. Regierung hat ihre Ansicht über das Oberhaupt bereits ausgesprochen, sie begreift die in langer Vergangenheit wurzelnde Eintheilung des Reiches in große, durch Volkswahl in sich vertretene Körper, die ihre Abgeordneten um die Centralgewalt stellen, und mit ihr die gemeinsamen Interessen berathen und pflegen. Sie begreift also ein Haus aus mittelbarer Wahl hervorgegangen, das nicht durch eine Volksvertretung über und neben ihm gelähmt wird. Oesterreich ist in diesem Falle bereit, einen dieser Körper zu bilden, durch die aus der Vereinbarung zwischen den Regierungen mit ihren Kammern hervorgegangenen Ausschüsse mit zu sitzen, und die gemeisamen Interessen mit Rath und That fördern zu helfen. Aber Oesterreich würde sich im andern Falle den Gefahren zu entziehen verpflichtet betrachten, die aus dem Widerstreit der Gewalten nothwendig für das ganze Reich sich ergeben würden. Die k. k. Regierung wird willig die Hand zu allem bieten, was innerhalb der Grenzen, über die sie nicht hinaus kann, liegt, eben weil sie aufrichtig die Einheit, die mögliche Einheit will, außerhalb welcher nur Spaltung im Innern und Abhängigkeit von Außen zu finden seyn werden. Die k. k. Regierung will ein großes, ein starkes Deutschland, mit Achtung der wohlerworbenen Rechte Aller, mit Berücksichtigung und Förderung der staatlichen und materiellen Interessen, mit Institutionen, welche die Ordnung nicht untergraben, sondern gewährleisten, mit starkem Arme zur See und zu Land, mit gemeinsamer Vertretung nach Außen, wo sie nützlich ist, ein Deutschland an Kraft und Ehre reich.

„Auf dieser Grundlage wird der österreichischen Regierung jeder Vorschlag angenehm seyn. Sie rechnet auf die wahrhaft deutsche Gesinnung derer, die den ihrigen beurtheilen.

„Ich entspreche den Absichten meiner Regierung, indem ich den wörtlichen Inhalt dieses Rescriptes dem Reichsministerium mit dem Ersuchen bekannt gebe, denselben gefälligst zur Kenntniß der deutschen Reichsversammlung zu bringen, der, nach dem mir gewordenen Auftrage, auch das Rescript vom 4. Februar 1849 mitgetheilt worden ist.

„Frankfurt den 13. März 1849, Morgens 11 Uhr.

(gez.) Schmerling."

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reiches.

Abschnitt I. Das Reich.

Artikel I.

§. 1.

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4.

Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5.

Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 6.

Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschland's und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, so wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

§. 7.

Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8.

Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 9.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§. 10.

Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§. 11.

Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschland's zur Verfügung.

§. 12.

Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§. 13.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14.

In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15.

Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16.

Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichs-

§. 17.

Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, so wie das Personale der Hauptquartiere.

§. 18.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19.

Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

§. 20.

Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 22.

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 23.

In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V.

§. 24.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiff-

baren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§. 25.

Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei seyn. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26.

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§. 27.

Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 28.

Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30.

Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31.

Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel VII.

§. 33.

Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich seyn sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36.

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37.

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40.

Erfindungs-Patente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII.

§. 41.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§. 42.

Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§. 43.

Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§. 44.

Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen, und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§. 45.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 46.

Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maaß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 47.

Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel X.

§. 48.

Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 49.

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchs-Steuern angewiesen.

§. 50.

Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 51.

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Artikel XI.

§. 52.

Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§. 53.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§. 54.

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechterhaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sey denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 55.

Die Maaßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maaßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 56.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 57.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§. 58.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 59.

Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 60.

Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutschland bedingen.

§. 61.

Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§. 62.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 63.

Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschland's gemeinsame Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§. 64.

Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§. 65.

Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 66.

Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV.

§. 67.

Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.

Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§. 68.

Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§. 69.

Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§. 70.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§. 71.

Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung seyn.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 72.

Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II.

§. 73.

Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 74.

Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§. 75.

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76.

Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77.

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79.

Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 80.

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 82.

Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 83.

Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 84.

Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maaßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV. Der Reichstag.

Artikel I.

§. 85.

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§. 86.

Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 87.

Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder.
Oesterreich	38	"
Bayern	18	"
Sachsen	10	"
Hannover	10	"
Würtemberg	10	"
Baden	9	"
Kurhessen	6	"
Großherzogthum Hessen	6	"
Holstein (=Schleswig, s. Reich §. 1)	6	"
Mecklenburg = Schwerin	4	"
Luxemburg = Limburg	3	"
Nassau	3	"
Braunschweig	2	"
Oldenburg	2	"
Sachsen = Weimar	2	"
Sachsen = Coburg = Gotha	1	"
Sachsen = Meiningen = Hildburghausen	1	"
Sachsen = Altenburg	1	"
Mecklenburg = Strelitz	1	"
Anhalt = Dessau	1	"
Anhalt = Bernburg	1	"
Anhalt = Köthen	1	"
Schwarzburg = Sondershausen	1	"
Schwarzburg = Rudolstadt	1	"
Hohenzollern = Hechingen	1	"
Liechtenstein	1	"
Hohenzollern = Sigmaringen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie	1	"
Reuß jüngere Linie	1	"
Schaumburg = Lippe	1	"
Lippe = Detmold	1	"
Hessen = Homburg	1	"
Lauenburg	1	"
Lübeck	1	"
Frankfurt	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
	192	Mitglieder.

So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich:

Bayern	20
Sachsen	12
Hannover	12
Würtemberg	12
Baden	10
Großherzogthum Hessen	8
Kurhessen	7
Nassau	4
Hamburg	2

§. 88.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen.

Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 89.

In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 90.

Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 91.

Mitglied des Staatenhauses kann nur seyn, wer

1) Staaatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 92.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III.

§. 93.

Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§. 94.

Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

§. 95.

Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 96.

Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

§. 97.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern seyn.

Artikel V.

§. 98.

Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 99.

Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§. 100.

Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 101.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§. 102.

Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.
3) Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
5) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zollinie ausgeschlossen werden sollen.
7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 103.

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.
3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.
4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.
5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.
6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.
7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.
8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI.

§. 104.

Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 105.

Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 106.

Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 107.

Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 108.

Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 109.

Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf,

wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst so wie jedes der beiden Häuser kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Artikel VII.

§. 110.

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 111.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 112.

Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 113.

Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe".

§. 114.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 115.

Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 116.

Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII.

§. 117.

Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 118.

In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maaßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 119.

Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 120.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeusserungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§. 121.

Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 122.

Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 123.

Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses seyn.

§. 124.

Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt V. Das Reichsgericht.

Artikel I.

§. 125.

Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 126.

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maaßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichsfiscus.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 127.

Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sey, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 128.

Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§. 129.

Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 130.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet seyn. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§. 131.

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 132.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 133.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 134.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 135.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 136.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II.

§. 137.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel III.

§. 138.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 139.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 140.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 141.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 142.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV.

§. 143.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V.

§. 144.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 145.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 146.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 147.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 148.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 149.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe“.

§. 150.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 151.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§. 152.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 153.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 154.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 155.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 156.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 157.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 158.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII.

§. 159.

Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen.

§. 160.

Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII.

§. 161.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 162.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

§. 163.

Die in den §§. 161 und 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX.

§. 164.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 165.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 166.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 167.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.

2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 168.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar; ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 169.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 170.

Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 171.

Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 172.

Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

§. 173.

Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

§. 174.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 175.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 176.

Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 177.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, ausser durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 178.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich seyn.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 179.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 180.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 181.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig seyn.

Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 182.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 183.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI.

§. 184.

Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
b. die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
d. Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 185.

Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§. 186.

Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 187.

Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§. 188.

Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschland's ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§. 189.

Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§. 190.

Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe“.

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 191.

Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 192.

Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 193.

Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II.

§. 194.

Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 195.

Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§. 196.

Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhaupts bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Artikel IV.

§. 197.

Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise ausser Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;

2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maaßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung:

Frankfurt a. M., den 28. März 1849.

Martin Eduard **Simson** von Königsberg in Preußen, d. Z. Präsident der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Carl **Kirchgeßner** aus Würzburg, d. Z. II. Stellvertreter des Vorsitzenden, Abgeordneter des Wahlbezirkes Weiler in Bayern.

Friedrich Siegm. **Jucho** aus Frankfurt a. M., I. Schriftführer.

Karl August **Fetzer** aus Stuttgart, Schriftführer.

Dr. Anton **Riehl** aus Wien, Abgeordneter für Zwettl, Schriftführer.

Karl **Biedermann** aus Leipzig, Abgeordneter für den XI. sächsischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Gustav Robert v. **Maltzahn** aus Cüstrin, Abgeordneter für den Wahlkreis Königsberg i. d. N., Schriftführer.

Max **Neumayr** aus München, Abgeordneter für den X. oberbayrischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Dr. Heinrich v. **Gagern**, aus Monsheim in Rheinhessen, Abgeordneter für den Wahlkreis Bensheim in der Bergstraße.

Dr. Konrad Dietrich **Haßler**, Abgeordneter von Ulm, Mitglied der Redactions-Commission.

Franz **Wigard**, Abgeordneter von Dresden, Mitglied der Redactions-Commission.

Gottlob **Tafel** aus Stuttgart, Abgeordneter für den Wahlbezirk Schorndorf-Welzheim-Gemündt.

Dr. Alois **Boczek**, Abgeordneter für Tischnowitz in Mähren.

Joh. Gerh. Röben, Abgeordneter für den 26. hannöverischen Wahlbezirk aus Norden in Ostfriesland.
Friedrich Evertsbusch aus Altena in Westfalen.
Friedrich Ernst Scheller, Abgeordneter für den Wahlbezirk Frankfurt a. d. O.
Friedrich Heinrich Leonhard Albert, Abgeordneter für den 5. preuß.-sächs. Wahlbezirk.
Wilhelm Joseph Wichmann, Abgeordneter für die Kreise Osterburg und Stendal.
K. Nauwerck, Abgeordneter aus Berlin.
Boch-Buschmann.
Jul. Ostendorf, Abg. für den Wahlbezirk Söst-Hamm.
Conrad Rappard aus Glambek, Abgeordneter für den Angermünder Wahlkreis.
J. A. Itzstein aus Mainz, Bürger in Mannheim.
C. Schorn, Abgeordneter für Essen.
Carl Overweg von Haus Ruhr, Abgeordneter für Iserlohn.
Bermbach, Abgeordneter für den Siegkreis (Rheinpreußen.)
von Saltzwedell, Abgeordneter für Gumbinnen und Stallupönen.
Werner, Abgeordneter für Melk aus Niederösterreich.
Julius Gerlach, Abgeordneter für Tilsit-Niederung.
Fr. Sauken-Tarputschen, Abgeordneter für Angerburg in Litthauen.
Kamillo Wagner, Abgeordneter für Steyr in Oberösterreich.
G. Siemens Dr., Abgeordneter für Schaumburg-Lippe.
F. J. D. Junghanns aus Mosbach in Baden.
C. Wedekind aus Bruchhausen, Abgeordneter des 5. hannöverischen Wahlbezirks.
Dr. Guido Pattay, Abgeord. aus Graz in Steiermark.
Carl Joh. Lud. Dham aus Schmallenberg, Abgeordneter für Meschede und Brilon in Westphalen.
v. Schrötter, Abg. für Pr. Holland und Mohrungen.
Presting, Abg. für Memel und Heydekrug.
Johann Carl Christian Meyer, Abg. für den Wahlbezirk Liegnitz-Lüben.
Lorenz Götz, Abg. aus Neuwied, für den Wahlbezirk Neuwied in Rheinpreußen.
Gustaf Höffen, Abg. für den Wahlbezirk Bochum-Dortmund.
Friedrich Wilhelm Schubert aus Königsberg, Abg. für Sensburg-Ortelsburg Pr.
Carl v. Breuning, Abg. für Landkreis Aachen-Geilenkirchen.
Christian Heldmann, Abg. für den Wahlbezirk Nidda in Hessen.
H. R. Claussen, Abg. für den 1. holsteinischen Wahldistrict.
K. Th. Gier, Abg. für den Wahlbezirk Mühlhausen-Langensalza.
Friedrich Mölling, Abg. aus Oldenburg.
Karl Hehner, Abgeordneter aus Nassau.
Gustav Blumröder, Abgeordneter des Wahlbezirks Wunsiedel.
Karl Degenkolb aus Eilenburg, Abgeordneter für den Wahlbezirk Delitzsch-Bitterfeld.
J. Münch, Abgeordneter aus Wetzlar, in der preußischen Rheinprovinz.

Wilh. Sachs, Abgeordneter für Mannheim.
J. B. Haggenmüller, Abgeordneter des Wahlbezirkes Kempten.
W. Loewe, Abgeordneter für Wahlbezirk Calbe und Jerichow I.
Dominikus Kuenzer von Konstanz, Abgeordneter aus dem Großherzogthum Baden.
Franz Tafel aus Zweibrücken, Abgeordneter für den 10. Wahlbezirk der Bairischen Rheinpfalz.
Bernhard Eisenstuck, Abgeordneter des 18. sächsischen Wahlbezirkes.
Schulz von Darmstadt, Abgeordneter des 1. Wahlbezirks des Großh. Hessen.
Karl Friedrich Rheinwald, Abgeordneter des Würtembergischen Wahlbezirks Tuttlingen.
Karl Nicol, Abgeordneter des ersten Hannövrischen Wahlbezirks.
A. Grumbrecht aus Lüneburg, Abgeordneter des 12. Hannöverschen Wahldistrikts (Lüchow).
Ferd. Nägele aus Murrhardt, Abgeordneter des Bezirks Backnang-Weinsberg in Würtemberg.
Grüel aus Burg, Abgeordneter für die Jerichow'schen Kreise in der Provinz Sachsen.
Salomon Fehrenbach aus Säckingen, Abgeordneter aus dem Großherzogthum Baden.
C. W. Weigke, Abgeordneter des 6. Wahlbezirks in Würtemberg.
Franz Raveaux von Köln.
Bruno Hildebrand aus Marburg, Abgeordneter des 8. Kurhessischen Wahlbezirks.
Karl Hagen aus Heidelberg, Abgeordneter des Wahlbezirks Heidelberg.
Ernst Heubner aus Zwickau, Abgeordneter des 16 (Zschopau) sächsischen Wahlbezirks.
C. Th. Gravenhorst aus Lüneburg, Abgeordneter des 11. Hannoverschen Wahldistricts (Harburg).
Nik. Schmitt aus Kaiserslautern, Abgeordneter des 4. pfälzischen Wahlbezirks.
Emil Rahm aus Stettin, Abgeordneter für den 6. pommerschen Wahlbezirk.
August Culmann aus Zweibrücken, Abgeordneter des rheinbairischen Wahlbezirks Landau.
Baron von Scherpenzel-Heusch, Abgeordneter des Herzogthums Limburg, Wahlbezirk Roermonde.
Alexander von Bally aus Oberbeuthen.
Joseph Huck aus Ulm, Abgeordneter für Ellwangen-Neresheim.
Wilhelm Jordan von Berlin, Abgeordneter für den Ober-Barnimschen Kreis.
Robert Mohl aus Heidelberg, Abgeordneter von Mergentheim in Würtemberg.
A. L. J. Michelsen von Jena, Abgeordneter von Fehmarn und Hadersleben in Schleswig.
Theodor Bresgius aus Züllichau, Abgeordneter für den 23. Brandenburger Wahlbezirk.
Constantin, Fürst v. Waldburg-Zeil-Trauchburg
Alexander Schneer, Abgeordneter des 19. Schlesischen Wahlbezirk.
Marquard Adolph Barth aus Kaufbeuren, Abgeordneter für den Wahlbezirk Kaufbeuren in Bayern.

Agathon Wernich aus Elbing, Abgeordneter für den Wahlbezirk Elbing — Marienburg in Preußen.
Wilhelm Bachmayer aus Forchheim, Abgeordneter für den Wahlbezirk Forchheim.
Gustav Adolf Stenzel aus Breslau, Abgeordneter für Neumarkt und Striegau in Schlesien.
Franz August Mammen aus Plauen, Abgeordneter für den 12. sächsischen Wahlbezirk.
Ernst Nizze aus Stralsund, für den 15. Pommerschen Wahlbezirk.
Heinrich Carl Esmarch aus Schleswig, für den fünften Schleswigschen Wahldistriet.
G. Gulden von Zweibrücken, Abgeordneter für den 3. pfälzischen Wahlbezirk.
Friedrich Schulz von Weilburg, Abgeordneter für den 3. nassauischen Wahlbezirk.
A. Fr. Gfrörer von Calw, Abgeordneter für Ehingen-Münsingen.
Richard Pinckert aus Zeitz, für die Wahlbezirke Zeitz — Weissenfels, Provinz Sachsen.
Heinrich Henkel aus Cassel für den 1. kurhessischen Wahlbezirk.
Wilhelm Gysae aus dem Wahlbezirk Prenzlau, Provinz Brandenburg.
A. Christ aus Bruchsal in Baden.
Josef Rank aus Wien.
Ambrosch aus dem Wahlbezirk Ohlau und Strehlen in Preuß. Schlesien.
Böcking, Abgeordneter des 11. rheinpreußischen Wahlbezirks.
Fr. Vischer aus Tübingen.
C. Schwarz aus Halle.
Hermann Loew aus Posen.
Cyprian Leleck aus Hultschin in Oberschlesien.
Köhler aus Seehausen.
Heinrich Waldmann aus Heiligenstadt.
Hillart Cropp aus Oldenburg, Abgeordneter für Kniphausen.
Dr. H. C. Scholten aus Wardt bei Xanten für den 31. r einpreußischen Wahlbezirk.
Heimbrodt aus Sohrau für den 35. Schlesischen Wahlbezirk.
Engel aus Culm.
Friedrich Gottlieb Becker aus Gotha.
Deiters Abgeordneter des 16. rheinpreußischen Wahlbezirks Bonn-Rheinbach.
Grubert aus Breslau.
Albert Julius v. Gladis, Abgeordneter des 14. preuß. schlesisch. Wahlbezirks.
Carl Rättig, Abgeordneter für den Wahlbezirk Potsdam, Prov. Brandenburg.
Conrad Cucumus aus München, Abgeordneter für Schweinfurt.
E. M. Arndt aus Bonn, Reichstagsmann für den Kreis Solingen.
John A. Droege aus Bremen, Abgeordneter des 18. hannöv. Wahlbezirks.
Friedrich Wilhelm Schepp aus Wiesbaden, Abgeordneter des 4. nassauischen Wahlbezirks.
Wilhelm Jacobi, Abgeordneter des fünften Kurhessischen Wahlbezirks.
Albert Sprengel aus Waren, Abgeordneter des siebenten Mecklenburgischen Wahlbezirks.
Albert Schott aus Stuttgart, Abgeordneter des dritten Würtemb. Wahlbezirks des Neckarkreises (Böblingen).
Friedrich v. Selasinsky aus Berlin, Abgeordneter des 13. Brandenburgischen Wahlbezirks.
Spiron aus Mannheim.
Riesser aus Hamburg, Abgeordneter für Lauenburg.
G. Beseler aus Greifswalde.
Stephan Matthies aus Greifswalde für den Wahlbezirk Grimmen.
Dr. Kahlert aus Leobschütz in Schlesien.
Ch. München aus und für Luxemburg.
Hans v. Raumer aus Dinkelsbühl in Bayern.
Dr. Stieber aus Budissin, Abgeordneter des 3. sächsischen Wahlbezirks.
Titus Mareck aus Steiermark.
C. Welcker von Heidelberg.
Bauer aus Bamberg, Abgeordneter des 5. mittelfränkischen Wahlbezirks.
Theodor Paur aus Neisse, Abgeordneter des 29. preuß.-schles. Wahlbezirkes (Grottkau-Falkenberg).
August Heinrich Oberg aus Hildesheim.
C. F. Wurm, für den ersten Wahlbezirk im würtembergischen Neckarkreise.
W. Schrader, Abgeordneter für Brandenburg a/H.
Dr. Wilhelm Krafft aus Nürnberg.
Breusing aus Osnabrück.
Herrmann Metzke von Sagan für Sagan Sprottau.
Dr. F. Lammers aus Erlangen.
Ernst Erasmus Vogel aus Guben, Abgeordneter für den 23. brandenburgischen Wahlbezirk.
Hermann von Kösteritz, Abgeordneter für Elberfeld.
Karl Zittel aus Heidelberg, Abgeordneter für Karlsruhe.
Heinrich Schirmeister, Abgeordneter für Insterburg und Niederung.
Franz v. Schleusing, Abgeordneter für Rastenburg und Lötzen.
Johannes Zeltner aus Nürnberg für den Wahlbezirk Fürth.
Albert Kosmann aus Stettin, Abgeordneter für den 10. Wahlbezirk von Pommern.
Ernst Deecke, Abgeordneter der freien Stadt Lübeck.
Dr. Gustav Schwetschke aus Halle, Wahlbezirk Sangerhausen-Querfurth.
Giesebrecht aus Stettin.
C. Marcus aus Bartenstein, für den Wahlbezirk Friedland und Gerdauen.
Nerreter, für den Wahlbezirk Fraustadt in Deutsch-Posen.
Backhaus, für Waldeck und Pyrmont.
J. B. Mann jun. aus Rostock.
Gustav Hofmann, Abgeordneter des 8. Wahlbezirks im Großherzogthum Hessen.
Wilhelm Stahl aus Erlangen, Abgeordneter für den Wahlbezirk Ellingen in Bayern.
Schierenberg aus Detmold, Abgeordneter für Lippe.
Carl Kotschy, Pastor aus Ustron, Abgeordneter für den Bielitzer Wahlbezirk im österreichischen Schlesien.
C. Biebig aus Posen.

Franz Möller, Abgeordneter des Wahlbezirks Reichenberg in Böhmen.
Wilhelm Junkmann aus Münster, Wahlkreis Recklinghausen. Haltern, Dorsten, Dülmen.
Frisch aus Stuttgart.
Ph. J. Caspers aus Coblenz.
Aug. Drechsler aus Rostock, Abgeordneter des 5. Mecklenburg-Schwerin'schen Wahlkreises.
Freese aus Stargard in Pommern.
Gustav. Rob. Groß, Abg. für den Wahlbezirk Nimes in Böhmen.
Aloysius Mutius Ottow, Abgeordneter für die Kreise Wehlau und Labiau in Ostpreußen.
Mar Heinr. Rüder aus und für Oldenburg.
Werner Johannes, Abg. für Meiningen.
Graf von Giech für Hof.
Theodor Reh von Darmstadt, Abgeordneter für den Großherzogl. Hessischen Wahlbezirk Offenbach.
Goltz, Abgeordneter für die Wahlkreise Brieg-Namslau.
Martiny aus Pr. Friedland, Abg. für den Wahlkreis Schlochau-Flatow in Westpreußen.
F. Zachariä, Abgeordneter von Anhalt-Bernburg.
Ado.f von Zerzog aus Regensburg.
Gustav Langerfeldt von Wolfenbüttel.
Hennig aus Dempowalonka in Westpreußen.
August Klett von Heilbronn, Abgeordneter des 8. Württembergischen Wahlbezirks (Neckarkreis).
v. Borries, Abgeordneter für den Wahlkreis Carthaus-Neustadt.
Carl Laudien aus Königsberg in Preußen, Abgeord. für den Wahlkreis Goldap-Oletzno.
J. P. Welter, Vertreter für den Wahlbezirk Merzig (in Rheinpreußen).
Dr. Marimilian Carl Friedrich Wilhelm Grävell, Vertreter des Rothenburg-Hoyerswerdaer Kreises in der Oberlausitz.
Ludwig Ehrlich aus Murzinek, Abgeord. für den Kreis Jnowraclaw.
Georg Bernhard Simson aus Königsberg, Vertreter des Kreises preußisch Stargardt und Schwetz.
Robert Schick, Abgeord. für den Wahlbezirk Weissensee-Erfurt in Preußen.
Dr. Paul Herzog aus Ebermannstadt, Vertreter des Wahlbezirks Pottenstein, bair. Oberfranken.
Teichert aus Berlin.
Göden aus Krotoschin.
Brons aus Emden.
Schultze aus Liebau.
Franz Stark aus Krumau.
Julius Jordan aus Gollnow.
Carl Friedrich Bandelow aus Kranz.
Franz Hedrich aus Prag.
Emil Wagner aus Jastrow.
Heinrich Simon aus Breslau, Abgeord. für Magdeburg.
Wilhelm Leverkus aus Oldenburg, für den rheinpreußischen Wahlkreis Lennep.
Georg Waitz aus Göttingen (Abg. v. Kiel).
August Hirschberg aus Sondershausen.
August Hergenhahn aus Wiesbaden.
Wilhelm Oertel aus Mittelwalde.
Heinrich Reitter aus Prag, für Böhmisch-Leipa.
Eberhard Kaefferlein aus Bayreuth.
August Emmerling aus Darmstadt.
R. Haym aus Halle.
Joseph Kutzen aus Breslau.
Carl Fuchs aus Breslau.
Sturm aus Sorau.
Siehr aus Gumbinnen.
Franz Bresgen aus Ahrweiler.
L. F. Houben für Geldern.
Ph. Schwarzenberg aus Cassel.
Joh. Gust. Droysen aus Kiel.
Kerst aus Meseritz.
Lette aus Berlin.
Sylvester Jordan.
C. Spatz aus Frankenthal.
Moritz Hartmann für Leitmeritz in Böhmen.
Carl Francke aus Schleswig.
A. Hollandt aus Braunschweig.
Gustav Gr. Keller aus Erfurt.
Eugen Bock aus pr. Minden.
Werthmüller aus Fulda.
Otto v. Keudell aus Berlin.
Gottlieb Ch. Schüler aus Jena.
C. W. Wippermann aus Cassel.
Thomas Mayer aus Ottobeuern, bayrischen Wahlbezirks Memmingen.
Schenck aus Dillenburg.
Mar Simon aus Breslau, Abg. des 13. schlesischen Wahlbezirks (Steinau-Wohlau-Guhrau).
Moritz Mayfeld aus Wien.
Wilhelm Weissenborn aus Eisenach.
Franz Heisterbergk aus Rochlitz.
K. Jürgens, Abg. für den 3. braunschweigischen Wahlbezirk.
v. Buttel aus Oldenburg,
A. Cramer aus Cöthen.
Kaspar Arnold Gottf. Jos. Engel, Abgeordneter aus Holstein.
Adolph Schmidt aus Berlin, Abgeordneter des 1. Brandenburg'schen Wahlbezirks (Berlin).
J. Pinder, Abgeordneter des Wahlkreises Lauban in Schlesien.
W. v. Kalkstein, Abgeordneter des Wahlkreises preußisch Eilau in Ostpreußen.
Karl Mertel, Abgeordneter des Wahlbezirks Cronach in Baiern.
Heinrich Anz, Abgeordneter des Wahlbezirks Graudenz in Westpreußen.
Eduard Heinrich Wilhelm Tannen aus Zilenzig, Abgeordneter für den 22. Brandenburg'schen Wahlbezirk.
Carl Bersen aus Nieheim, Abgeordneter des 6. Westphälischen Wahlbezirks (Hörter-Warburg).
Alerander Küntzel aus Wolla, Abgeordneter des Reidenburg-Osteroder Wahlbezirks in Ostpreußen.
Reisinger aus Freistadt in Ober-Oesterreich.
Robert Rothe aus Berlin, für den Wahlbezirk Marienwerder-Rosenberg.
Carl Cetto aus Trier, für den vierten rheinpreußischen Wahlbezirk (St. Wendel-Ottweiler).
Wilhelm v. Reischütz aus Königsberg, für den Wahlbezirk Königsberg-Fischhausen.

Erdwin von der Horst II. aus Rotenburg, 17. hannover'scher Wahlbezirk.
Christian Minkus aus Marienfeld, für den Kreutzburger und Rosenberger Wahlbezirk.
Gottlieb Wilhelm Freudentheil aus Stade, 16. hannover'scher Wahlbezirk.
August Prinzinger aus Salzburg für den Wahlbezirk St. Pölten in Nieder-Oesterreich.
Carl v. Sänger aus der Provinz Posen, für den Wirsitz-Chadziesner Wahlbezirk.
Johann Carl Ernst Kunth aus Bunzlau in Schlesien.
Jacob Guido Theodor Gülich aus Schleswig.
J. L. Tellkampf aus Breslau für den 24. schlesischen Wahlbezirk.
J. M. von Radowitz aus Rüthen.
Ernst Eduard Eckert für den Wahlkreis Bromberg.
Friedrich August Fritzsche aus Roda für das Herzogthum Altenburg.
Karl Emanuel Groß aus Leer in Ostfriesland, Abgeordneter des 24. Hannoverschen Wahlbezirks.
Arnold Schlüter von Paderborn.
Karl Sellmer aus Landsberg a. d. Warte.
Gustav Freiherr von Amstetter für den 21. schlesischen Wahlbezirk (Breslau).
Alexander Falk für Militsch-Wartenberg in Schlesien.
Carl Heinrich Ebmeier für den Wahlbezirk Lübbecke in Westphalen.
Friedrich Roeder aus Neustettin für den 5. Pommerschen Wahlbezirk.
Ch. Becker für die rheinpreußischen Wahlkreise, Daun Prüm nnd Bitburg.
Joseph Brockhausen für den Wahlkreis Münster in Westphalen.
J. Förster aus Hünfeld, Abgeordneter des 11. kurhessischen Wahlbezirks.
Johann Demel für den Wahlbezirk Teschen in österreichisch Schlesien.
August Ernst Braun aus Cöslin für den 4. pommerschen Wahlbezirk.
Otto Plathner für den Wahlkreis Halberstadt-Wernigerode.
Carl Bernhardi aus Cassel für den 2. kurhessischen Wahlbezirk.
Wilhelm Behncke für den 4. hannover'schen Wahlbezirk.
Franz Tappehorn für den Wahlbezirk Oldenburg.
Christian Heinrich Plaß aus Stade, Abg. des 19. hannoverschen Wahlbezirks.
Adolph Richter aus Danzig, Abge. für die Kreise Danzig und Berendt.
Aug. Hermann Ziegert, Abg. für den Wahlbezirk Minden in Westphalen.
J. Friedrich Schütz aus Mainz, Abg. des 11. Wahlbezirks des Großherzogthums Hessen.
Friedrich Federer aus Stuttgart.
Georg Pfahler aus Tettnang, Abgeordneter des 4ten Oberschwäbischen Wahlbezirks, Königreich Würtemberg.
Friedrich Anders aus Goldberg, Abgeordneter für den 8. schlesischen Wahlbezirk.
Wilhelm August Zöllner, Abgeordneter für den 2ten Wahlbezirk des Königreichs Sachsen.
Ludwig Reinhard, Abgeordneter für Mecklenburg-Schwerin.
F. C. Hoenniger, Abgeordneter für Schwarzburg-Rudolstadt.
Anderson aus Frankfurt a. d. Oder für den 16. brandenburg'schen Wahlbezirk.
Emil Franz Rößler aus Wien, Abgeordneter für Saaz in Böhmen.
Franz Makowiczka, Abgeordneter für Komotau in Böhmen.
Julius Scharre, Abgeordneter des 4. Wahlbezirks des Königreichs Sachsen.
Friedrich Löw aus Magdeburg, Abgeordneter für den Kreis Neuhaldensleben in der preußischen Provinz Sachsen.
Wilhelm Erdmann Florian von Thielau, Abgeordneter für den 4. braunschweig'schen Wahlbezirk.
Gustav Carl Albrecht Fürchtegott, Graf von der Goltz, Abgeordneter für den Wahlbezirk Czarnikow-Chodziesen, Königreich Preußen, Departement Bromberg.
Carl Hahn, Abgeordneter der Kreise Allenstein und Rössel (Preußen).
Rudolph Christmann aus Dürkheim, Abgeordneter für den Neustadter-Dürkheimer Wahlbezirk in Rheinbaiern.
Friedrich Wilhelm Schlöffel aus Halbendorf, Abgeordneter für den Kreis Hirschberg in Schlesien.
Hellmuth Wöhler aus Schwerin, Abgeordneter des 2. Meckl.-Schwer. Wahlbezirks.
Ernst Ludwig Mauckisch, Abgeordneter für den 17. Wahlbezirk im Königreich Sachsen.
Carl Helbing, Abgeordneter für den Wahlbezirk Stadt- und Land-Amt Freyburg und Amt Breisach in Baden.
Eduard Strache, Kaufmann aus Rumburg, für den Wahlbezirk Tetschen in Böhmen.
Jos. Schneider, Dr. j. aus Wien, gewählt im Wahlbezirk Müglitz in Mähren.
Ad. Kolaczek, für den Wahlbezirk Ostrau in österr. Schlesien.
Wilhelm Otto Liebmann aus Perleberg, für den 7. Brandenburgischen Wahlbezirk.
Gustav Adolph Rösler, Gymnasiallehrer aus Oels, gewählt für den schlesischen Wahlbezirk Oels-Wartenberg.
Gustav Moritz Hallbauer aus Meißen, für den 20. Wahlbezirk im Königreich Sachsen.
Heinrich Guischard v. Quintus-Icilius aus Fallingbostel, für den 15. Hannover'schen Wahlbezirk.
Ferdinand Haubenschmied aus Passau, für den Wahlbezirk Passau.
Johann Jacob Lauk aus München, für den Wahlbezirk Arnstein.
Paur aus Augsburg.
H. Böcler aus Schwerin für den 3. Mecklenburg-Schwerin'schen Wahlbezirk.
Traugott Trabert aus Rausche (Görlitz. Haide) für den Wahlbezirk Görlitz (2. schles.) luth. evang. Pfarrer.
Friedrich von Raumer aus Berlin.
Robert Walter aus Neustadt o/S., Abgeordneter für den 39. Schlesischen Wahlbezirk.

Franz Scholz aus Neisse, Abgeordneter für den 28. preußisch-schlesischen Wahlbezirk.
Dr. Mohr von Oberingelheim, Wahlbezirk Worms, Rheinhessen.
Wilhelm Adolph von Trützschler, Abgeordneter des 13. K.-Sächsischen Wahlbezirks.
J. Bürgers, Abgeordneter für Landkreis Köln und Mülheim am Rhein, Rheinpreußen.
Philipp Geigel, Abgeordneter des Bezirks Kitzingen in Bayern.
Werner von Selchow, Abgeordneter für den Bezirk Lauenburg-Bütow in Pommern.
Julius von Treskow, Abgeordneter für Schubin in Deutsch-Posen.
Moriz Briegleb, Abgeordneter für Coburg.
Med. Dr. W. Raus, gewählt für Kromau in Mähren.
Christian Lodemann, Regierungsrath zu Lüneburg, Abgeordneter des 13. Hannov. Wahldistricts.
Wilhelm Schulze aus Potsdam, für den 8. Brandenburgischen Wahlbezirk (Ruppin u. Ost-Priegnitz).
Mittermaier aus Heidelberg.
Dr. Eisenmann aus Würzburg, Abgeordneter für Würzburg.
Friedrich Wilhelm von Reden aus Hannover, Abgeordneter für den Harz.
Carl v. Stremayr, Abgeordneter für den Wahlbezirk Kindberg in Steyermark.
Carl Theodor Gevekoht, Abgeordneter für Bremen.
Carl Vogt, Abgeordneter für den 6. hessischen Wahlbezirk (Gießen-Biedenkopf-Vöhl).
Gustav Kratz, Abgeordneter für den 2. pommer'schen Wahlbezirk (Stolpe).
Robert Plehn, Abgeordneter für den 32. preußischen Wahlbezirk.
Gustav Mevissen, Abgeordneter für Siegen.
Moritz Veit, Abgeordneter für Berlin.
Franz Schmidt, Abgeordneter für Löwenberg.
Max Duncker, Abgeordneter für Halle und den Saalkreis.
Julius Carl Pannier, Abgeordneter für Anhalt-Dessau.
Karl Ludwig Langbein aus Wurzen, Abgeordneter des 5. Wahlbezirks im Königreich Sachsen.
Gustav Rümelin, Abgeordneter des Wahlbezirks Kirchheim-Nürtingen in Würtemberg.
Heinrich Thöl, Abgeordneter für Mecklenburg-Strelitz.
Adolph Cnyrim, Abgeordneter für Kurhessen.
Friedrich Ludwig Jahn von Freiburg an der Unstrut, Abgeordneter des 16. Wahlbezirks von Preußisch-Sachsen.
Schaedler, Karl, Abgeordneter des Fürstenthumes Liechtenstein.
Gustav Godefroy, Abgeordneter für Hamburg.
Hermann, Freiherr von Rotenhan aus Rentweinsdorf, Abgeordneter für den Wahlbezirk Nördlingen.
Christian Widenmann aus Düsseldorf, Abgeordneter für den rheinpreußischen Wahlbezirk Gladbach.
Emmanuel Servais aus Luxemburg, Abgeordneter für Luxemburg.
Wilhelm Michael Schaffrath, Abgeordneter für den 24. Wahlbezirk des Königreichs Sachsen (Stolpen), aus Neustadt bei Stolpen.
Johann Friedrich Rödinger, Rechtsconsulent in Stuttgart, Abgeordneter für den würtembergischen Wahlbezirk Oehringen-Künzelsau.
Ernst Wilhelm Eduard Zimmermann Dr. j. u., Obergerichtsassessor, Bürgermeister von Spandow, Abgeordneter zur deutschen Reichsversammlung für den Luckauer Wahlbezirk.
Anton Pius Gustav Wilhelm v. Wegnern, Landrath, Abgeordneter für den Wahlbezirk Lyck und Johanisburg in Ostpreußen.
Ludwig Bogen von Michelstadt im Odenwald, Abgeordneter des 4. Wahlbezirks, Großherzogthum Hessen.
Hermann von Massow aus der Grafschaft Glatz.
Aug. Frhr. v. Ende, Landrath, aus Waldenburg in Schlesien.
Joh. Carl Lud. Schreiber, Abgeordneter für den 3. westfälischen Wahlbezirk.
J. Venedey (aus Cöln) für Hessen-Homburg.
W. Wiest aus Tübingen, für den 5. würtembergischen Wahlbezirk.
Dr. C. Giskra aus Wien, abgeordnet vom Wahlbezirke Mährisch-Trübau.
Eduard Marcks aus Duisburg, Abgeordneter des 30. (rhein.) preuß. Wahlbezirks.
Friedrich Wilhelm Levysohn, Dr. phil. und Buchhändler aus Grünberg in Schlesien, Abgeordneter für den 12. schlesischen Wahlbezirk (Grünberg — Freistadt).
Johann Friedrich Kierulff, Oberappellationsrath aus Rostock, Abgeordneter für den ersten Mecklenburg-Schwerin'schen Wahldistrikt.
Ludwig Simon von Trier.
Adolph Wiesner von Wien, Abgeordneter für den Wahlbezirk Feldsberg in Niederösterreich.
Würth aus Sigmaringen.
Wilhelm Zimmermann aus Stuttgart.
Karl Damm aus Tauberbischofsheim in Baden.
Friedrich Stavenhagen, Oberst, Abgeordneter für Berlin.
Louis Müller aus Sonnenberg, Abgeordneter für Meiningen.
Gustav Fischer aus Jena, Abgeordneter für den vierten Wahlkreis des Großherzogthums Weimar.
Johann Gottlieb August Naumann aus Frankfurt an der Oder, Abgeordneter für den Wahlbezirk des Cottbus- und Spremberger Kreises der Provinz Brandenburg.
Johann Georg Günther aus Leipzig, Abgeordneter des X. Wahlbezirks im Königreich Sachsen.
Julius Fröbel aus Griesheim im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Abgeordneter für Reuß jüngerer Linie.
Carl Ludwig Rudolph Hoppenstedt, aus Hannover, Abgeordneter für den zweiten Wahldistrict im Königreich Hannover.
Phil. Umbscheiden, gewählt im ersten pfälz. Wahlbezirke zu Bergzabern (Bayern).
Ludwig Bonardy aus Greiz, Abgeordneter des Fürstenthums Reuß älterer Linie.
Josef Hermann Kudlich, Abgeordneter für den öster. schlesischen Wahlbezirk Benisch.

Wilhelm Hoffbauer aus Nordhausen, als Abgeordneter gewählt für den Wahlbezirk Nordhausen-Worbis in der preuß. Provinz Sachsen.
Johannes Fallati, Abgeordneter für Horb-Herrenberg-Nagold in Würtemberg.
Wilhelm Wernher von Nierstein, Abgeordneter für Alsfeld in Hessen.
Remigius Vogel, Abgeordneter des Wahlbezirks Dillingen.
August Reitmayr, Kreis- und Stadtgerichtsrath aus Regensburg, für den Wahlbezirk Weiden in der Oberpfalz.
Emil Adolf Roßmäßler, Abgeordneter des XXII. sächsischen Wahlbezirkes.
August Rühl, Abgeordneter von Hanau.
Friedr. Theophil Hensel aus Kamenz.
G. F. Kolb, Bürgermeister von Speyer, Abgeordneter für den Pfälzischen Wahlbezirk Speyer-Edenkoben-Germersheim.
Karl Mathy.
Bassermann, aus Stadtprozelten in Bayern.
Ernst Merck, Kaufmann aus Hamburg für Hamburg.
Theodor Dietsch, Abgeordneter für den 13. sächsischen Wahlbezirk.
Friedrich Christoph Dahlmann, Abgeordneter des 6. holsteinischen Wahlbezirks.
Johann Friedrich Nagel aus Balingen, Abgeordneter des 2. würtembergischen Wahlbezirks im Schwarzwaldkreise.
Heinrich Albert Zachariä aus Göttingen, Abgeordneter des 6. hannover'schen Wahlbezirks.
August Reinstein aus Naumburg a. S., Abgeordneter des Wahlbezirks Naumburg-Eckartsberg (Pr. Sachsen).
August Pfeiffer, Abgeordneter für den Wahlbezirk Soldin-Arnswalde in der Neumark (Preußen).
Adolph Schoder aus Stuttgart, Abgeordneter für den Wahlbezirk Besigheim-Brackenheim im Königreich Würtemberg.
Hermann von Beckerath Abgeordneter für Crefeld.
Ernst Friedrich Gottschalk aus Schopfheim, Abgeordneter für die Aemter Staufen, Mülheim, Schönau und St. Blasien (Baden.)
Heinrich Julius Kämmel, Subrector am Gymnasium in Zittau, Abgeordneter für den ersten Wahlbezirk des Königreichs Sachsen.
Heinrich Ahrens aus Salzgitter, Abgeordneter für den Hannover'schen Wahlbezirk Goslar-Holle-Alfeld-Bockenem.
Oskar von Wydenbrugk, Abgeordneter des 1. Wahlbezirks des Großherzogthums Sachsen-Weimar.

Beilage I. zum Protokoll der 196. öffentl. Sitzung vom 28. März 1849.

Antrag

des Verfassungs-Ausschusses.

In Folge des in der Sitzung vom 27. März c. gefaßten Beschlusses stellt der Verfassungsausschuß den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

I) in Beziehung auf die Vollziehung und Verkündigung der Reichsverfassung:

A. die Verfassung wird von dem Büreau und den Mitgliedern unterzeichnet.
B. sie wird von der Nationalversammlung verkündigt und zwar in folgender Form:

Der Eingang soll lauten:

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung
des deutschen Reichs.
u. s. w.

Der Schluß soll lauten:

zur Beurkundung.
(Ort.) (Zeit.)

II. In Beziehung auf die Wahl des Kaisers:

A. Die Wahl des Kaisers soll sofort von der Nationalversammlung vollzogen werden.

B. Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

C. Jedes Mitglied der Nationalversammlung wird mit Namensaufruf aufgefordert, den regierenden deutschen Fürsten zu nennen, welchem er seine Stimme giebt.

D. Die erfolgte Wahl des Kaisers wird sofort Namens der Nationalversammlung durch ihren Präsidenten öffentlich verkündet.

E. Der erwählte Kaiser soll durch eine Deputation der Nationalversammlung eingeladen werden, die auf ihn gefallene Wahl auf Grundlage der Reichsverfassung anzunehmen.

F. Die Nationalversammlung spricht das feste Vertrauen aus, daß die Fürsten und Volksstämme Deutschland's, großherzig und patriotisch in Uebereinstimmung mit der Nationalversammlung, die Verwirklichung der von ihr gefaßten Beschlüsse mit aller Kraft fördern werden.

III. Daß die Nationalversammlung versammelt bleibe, bis der nächste Reichstag nach den Bestimmungen der Reichsverfassung berufen und zusammengetreten seyn wird.

I. Minoritätserachten.

Die Nationalversammlung beschließe:

1) Die Wahl desjenigen regierenden Fürsten Deutschlands, welchem die verfassungsmäßige Reichsoberhauptswürde und zwar erblich im Mannesstamme seines Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt übertragen werden solle, hat von einem ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufenden Reichstage zu geschehen.

2) Die Einberufung dieses Reichstages so wie Ausschreibung der Wahlen zu den beiden Häusern desselben nach Maßgabe der Reichsverfassung und des Wahlgesetzes hat durch die provisorische Centralgewalt statt zu finden.

3) Als der Tag der Versammlung des Reichstages wird der 1. Mai 1849 und als Versammlungsort Frankfurt am Main bestimmt.

4) Die Wahl des Reichsoberhauptes geschieht in einer gemeinschaftlichen Sitzung beider Häuser nach absoluter Stimmenmehrheit.

5) Dem gewählten regierenden Fürsten wird der Beschluß des Reichstages durch eine von demselben gleichfalls in gemeinschaftlicher Sitzung beider Häuser zu wählenden Deputation angezeigt und er nach Erklärung seiner Annahme durch den Reichstag als Reichsoberhaupt proklamirt.

6) Das Reichsoberhaupt legt sohin nach Maaßgabe der Reichsverfassung den darin vorgeschriebenen Eid ab und übernimmt die Reichsregierung.

7) Mit dieser Uebernahme der Reichsregierung hört die Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt auf.

8) Im Falle der gewählte regierende Fürst die Wahl nicht annehmen sollte, so ist nach Maaßgabe des gegenwärtigen Gesetzes von dem Reichstage zur neuerlichen Wahl zu schreiten.

Detmold. Sommaruga. Mühlfeld.

II. Minoritätserachten.

Die Nationalversammlung beschließe:

„Die nunmehr angenommene deutsche Reichsverfassung sey, nachdem über die Verkündigung der Reichsgesetze unterm 23./27. September 1848 erlassenen Reichsgesetze durch die provisorische Centralgewalt auf die in diesem Gesetze enthaltene Art und Weise zu verkündigen."

Mühlfeld. Detmold. Lasaulx. Sommaruga.

Beilage I. zum Protokoll der 198. öffentl. Sitzung vom 4. April 1849.

Bericht

des Prioritäts- und Petitions-Ausschusses, über eine Reihe von Vorstellungen, Anträge und Beschwerden, betreffend die im Herzogthum Bernburg vorhandenen Mißstände.

Berichterstatter: Abgeordneter **v. Buttel.**

Der ursprüngliche Gegenstand der folgenden Berichterstattung würde schon früher an die Nationalversammlung gebracht seyn, wenn der Ausschuß nicht geglaubt hätte, zu seiner näheren Belehrung zuvörderst beim Reichsministerium die Einsicht der dortigen Akten beantragen zu müssen. Daraus sind mehrfache Zögerungen erwachsen. Gleichwohl ist das Ergebniß nur gewesen, daß das Reichsministerium zur Zeit die gewünschte Aktenmittheilung abgelehnt hat, weil die im Gange befindlichen Verhandlungen noch zu keinem Ziele geführt, und ferner auch, weil die Veröffentlichung gewisser dabei mitberührten persönlichen Verhältnisse bedenklich erscheine.

Der Ausschuß, der seinerseits jenes Verlangen nicht weiter verfolgt, verstellt es zum Ermessen der hohen Nationalversammlung, ob darauf weiter zu bestehen sey. Dagegen hat derselbe seinen gegenwärtigen Bericht möglichst beschleunigt, seitdem jüngst der höchst bedauerliche Vorfall in Bernburg vom 16. d. M. und der darnach daselbst verhängte Belagerungszustand die ganze Angelegenheit in ein neues Stadium getrieben und die in jenem Herzogthum obwaltenden Zerwürfnisse in dringlichster Schärfe vor Augen gestellt haben.

Der Ausschuß, allein auf seine eignen Akten angewiesen, wird deren Inhalt bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, und um die vorhandenen Zerwürfnisse und Wirren möglichst treu sich abspiegeln zu lassen, mit einiger Ausführlichkeit darlegen, und erlaubt sich, zur vorgängigen Orientirung, nur noch zuvor einiges Thatsächliche vorweg ergänzend anzudeuten, das nach den öffentlichen Blättern als unzweifelhaft angesehen werden kann.

Der zur „Berathung und Vereinbarung“ der Verfassung für Anhalt-Bernburg berufene und am 31. Juli v. J. eröffnete Landtag gerieth bekanntlich bald mit der Regierung in eine unangenehme Stellung, bis Beschlüsse, wie die vom 11. September, wodurch der Landtag seine Kompetenz sich selbst erweiterte, vom 13. October, wornach dem Staatsministerium ein Mißtrauensvotum dekretirt wurde, der Landtag sich bis zur Beseitigung der Zerwürfnisse und bis zur Annahme der Verfassung für permanent erklärte, auch unter Ernennung eines besonderen Ausschusses, die Landesverwaltung sich aneignete u. s. w., den Herzog veranlaßten, die Lage der Umstände dem Reichsministerium vorzustellen, und, um der Annahme der Verfassung auszuweichen, nach dem preußischen Orte Quedlinburg zu flüchten. Es erfolgte hierauf von Seiten des Reichsministeriums die Abordnung eines Reichskommissärs, in der Person des Herrn v. Ammon, welcher in Bernburg am 10. November eintraf, worauf alsbald auch der Herzog wieder in seine Residenz zurückkehrte.

Hier beginnen nun die Akten des Ausschusses. Sie enthalten, nach Absonderung der verschiedenen Gegenstände, Folgendes:

I. Beschwerde des Landtages über den Reichscommissär v. Ammon.

Eingabe des Landtages zu Bernburg d. d. $\frac{\text{21. November}}{\text{6. Dezember}}$ v. J. (4741).

Derselbe überreicht Abschrift einer an den Reichsverweser gerichteten Beschwerdeführung vom 21. November über den Reichscommissär v. Ammon, mit Bitte:

„sich für Abhülfe der Beschwerde nachdrücklich zu verwenden.“

In der Beschwerdeführung wird gesagt:

Der Reichscommissär habe sich seit seiner Ankunft ausschließlich im Kreise der Reactionspartei bewegt, erst gestern sich mit dem Landtage in einer vertraulichen Sitzung besprochen, aber, ungeachtet mehrerer Fragen, nicht im Geringsten sich darüber erklärt, worin die s. g. Zerwürfnisse des Landes mit dem Lande bestehen, die Civilliste ausgenommen, und habe auch den dringenden Aufforderungen die Verhandlung mit dem Landtage, zum Zwecke der Ausgleichung jener Zerwürfnisse, zu beginnen, nur ausweichende Antworten entgegengesetzt, dagegen aber in Einzelnheiten sich gemischt u. s. w. Derselbe gebe an, daß er keine ausweichende Instruction besitze und er deßhalb um neue nachgesucht habe. Dabei bestehe immer noch ein provisorisches Ministerium, das im alten Systeme fortfahre, die Beschlüsse des Landtages faktisch zu paralysiren — und obgleich die Verfassung schon fast 3 Wochen zur Sanktion vorliege, mangele immer noch, wie früher, der lang ersehnte Rechtsboden.

Bitte: „Den Reichscommissär dahin zu instruiren, daß er sofort mit dem Landtage und Ministerium in gegenseitige öffentliche Verhandlung trete und überhaupt seine Mission auf das Schleunigste im volksthümlichen Sinne erledige — oder an seiner Stelle einen andern Commissär aus dem Schooße der Nationalversammlung mit ausreichender Instruction zu senden."

II. Antrag, das Herzogthum Bernburg, mit Beibehaltung seiner Selbstständigkeit, unter Dessauische Regentschaft zu stellen.

1) Eingabe der Abgeordneten des Landtages, vom 1/14 December v. J., überreicht vom Abgeordneten v. Wydenbrugk. (4951.)

Man habe dem Landtage mancherlei Uebles nachgesagt, allein mit Unrecht. Wegen des 13. October berufe man sich auf die stenographischen Berichte, insbesondere die Sitzung vom 29. September, andererseits auf die Thatsachen. Das Bernburger Ministerium habe nicht seinesgleichen in Deutschland gehabt, und dadurch sei ein exceptioneller Zustand auch für die Opposition unvermeidlich gewesen. Der Landtag habe die Executivgewalt ergreifen müssen, um Ruhe und Ordnung zu erhalten, und habe ja selbst dahin gedrängt, sie wieder in die legalen Hände zurückzugeben. Es sei zwar ein Reichscommissär da, aber derselbe handle durchaus im Stillen und gegen den Landtag. So habe man sich denn vorgestern zu einem letzten Schritte entschlossen (das Volk sei darin bereits vorangegangen), nämlich sich an den Reichsverweser gewendet, daß der Herzog von Dessau die Regentschaft des Landes übernehme, und heute nachträglich gebeten, daß der Herzog von Dessau die Regulirung dieser Angelegenheit dem Minister Habicht übertragen möge. Man sei hier streng auf dem Rechtsboden geblieben, denn der Herzog von Dessau sei als stamm- und vertragsmäßiger Erbe von Bernburg der natürliche Regent. Es gäbe kein anderes Mittel (man habe schon seit 14 Jahren davon gesprochen), die unheilbringende Hofpartei zu vernichten.

Bitte: „die Nationalversammlung wolle ihren Einfluß verwenden, daß der Herzog von Dessau die Regentschaft übernehme und den Minister Habicht mit der Regulirung der Angelegenheit beauftrage."

2) Eingabe eben derselben vom 1/14. Dezember, überreicht durch Denselben (4952).

Ist mit der vorausgehenden ganz gleichlautend — nur ist noch eine Nummer des für Stadt und Land in Bernburg erscheinenden Wahrheitsfreundes vom 1. December angelegt, worin die Adresse an den Reichsverweser sich abgedruckt befindet, und außerdem die Aufforderung eines gewissen Bieler jun. an seine Mitbürger, zu solcher Adresse Unterschriften zu sammeln.

3) Eingabe eben derselben vom 11/19. December (5077).

Legen ein an das Reichsministerium des Innern erlassenes Antwortschreiben vom selbigen Tage vor, mit der Bitte:

„das darin niedergelegte Gesuch kräftigst zu unterstützen."

In diesem Antwortschreiben beklagt der Landtag sich, daß das Reichsministerium, nach dessen Schreiben vom 5ten, nicht hinreichend unterrichtet scheine, kommt deßhalb auf seine Beschwerde über den Reichscommissär v. Ammon zurück, und wiederholt dringend den Wunsch nach Anordnung einer Regentschaft — ein Wunsch, der im ganzen Lande getheilt werde.

4) Eingabe von neun gewesenen Mitgliedern des Landtages vom 2/20. December v. J. (5091).

Legen zuvörderst ein Antwortschreiben des Reichsministeriums vom 12. December vor, welches dahin lautet:

1) „der Uebernahme der Regierung durch den Herzog von Dessau stehe nichts im Wege, sobald beide Herzöge darüber sich einigen und der Landtag den Ansprüchen des Herzogs von Bernburg auf sein Privatvermögen, oder bei dessen Insufficienz auf eine auskömmliche Rente nicht entgegentrete.

2) die Gewährung der Selbstständigkeit Bernburg's könne nicht zugesichert werden, vielmehr werde der Reichsminister keinen Schritt versäumen, um eine völlige Verschmelzung der beiden Ländchen, Bernburg-Dessau, herbeizuführen. Daher könne auch

3) das Reichsministerium die Sanction einer besonderen Bernburger Verfassung und die Einsetzung eines neuen besonderen Bernburger Ministeriums nicht befürworten" —

schließlich unter Anempfehlung, allen Maaßregeln des dortigen Reichscommissärs eine vertrauensvolle Unterstützung angedeihen zu lassen —,

und bemerken dann: sofort nach Eingang dieses Schreibens habe sich eine Deputation des Landtages zum Reichscommissär verfügt, um die Bereitwilligkeit des Landtages zu allen Maaßregeln in dem vom Reichsministerium aufgestellten Sinne zu erklären, dieselbe sey aber, wie auch schon früher, nicht vorgelassen.

Unmittelbar darauf habe eine Sitzung des Landtages stattgefunden, worin, vielleicht um der Ausführung der vom Reichsministerium angedeuteten Ideen zuvorzukommen, der Ministerialvertreter im Namen des Herzogs die Auflösung des Landtages verkündigt habe.

Der Landtag habe sich sofort auseinander begeben und sich in einem beigefügten Schreiben (ist nicht mit angelegt) sowohl an die Centralgewalt, als auch an die Nationalversammlung gewendet, mit der Bitte, dahin zu wirken:

„daß solche Schließung nicht als eine befriedigende Lösung der Wirren anzuerkennen sey, vielmehr jetzt das frühere Gesuch um so kräftiger in die Hand genommen werde, wobei es der Einsicht und Fürsorge der Versammlung anheimgegeben werden müsse, ob das Ziel besser auf dem Wege der Regentschaft, oder einer völligen Einigung der drei Anhalt-Herzogthümer zu ermöglichen sey."

5) Eingabe des Vereins für Volksrechte in Bernburg, vom 11./12. Dezember v. J., überreicht vom Abgeordneten v. Wydenbrugk (5105).

Die Regierungsunfähigkeit des Herzogs sey seit langen Jahren in Deutschland kein Geheimniß mehr, und so sey mit völliger Zuversicht auf eine Regentschaft in der Person des Herzogs von Dessau angetragen worden. Träte eine Regentschaft der Frau Herzogin ein, so heiße das aus dem Regen in die Traufe kommen, weil gerade Diejenigen, von denen das meiste Unglück ausgegangen, sich ihrer besonderen Gnade erfreuten.

Vom Landtage sey das Nöthige geschehen, aber das provisorische Ministerium sey allen vernünftigen Maaßregeln entgegen, und der Reichscommissär handle völlig partheiisch (letzteres wird näher ausgeführt).

Bitte: wie oben zu II. 1.

6) Eingabe von drei früheren Mitgliedern des Landtages vom 17./21. Dezember v. J. (5106).

Fügen eine Antwort an das Reichsministerium bei und bemerken: Der Landtag sey nur darum aufgelöst, weil er auf Regentschaft angetragen habe. Nun sey zwar der unglückliche Zustand Seiner Hoheit Niemandem ein Geheimniß gewesen, aber die deutsche Pietät habe verhindert, daß die Sache zur Sprache gekommen. Aber der Reichscommissär habe durch sein eigenthümliches Verfahren den Landtag dazu gezwungen, indem die Regierungsunfähigkeit des Herzogs und der Anschluß an Dessau das Einzige gewesen sey, was er von seinem im Dunkel gehüllten Wirken dem Landtage mitgetheilt habe.

In dem Antwortschreiben schildern die Unterzeichner die unheilvolle Lage der Dinge abermals, und bemerken, daß sie besonders nur deshalb um eine Regentschaft nachgesucht, um vollständig auf dem Boden des Rechts zu bleiben. Im Uebrigen seyen die Verhältnisse des „Oberherzogthums“ so eigenthümlicher Art, daß man auch jetzt noch eine besondere Verwaltung als wohlthätig für Bernburg ansehen müsse, aber die Linke habe schon am 31. Juli den Antrag auf gemeinschaftliche Verfassung und gleiches Recht mit Dessau und Köthen gestellt gehabt, denselben indeß wieder zurückgezogen, um die entstandene Unruhe zu beschwichtigen, und die ministerielle Partei habe diesen Antrag so geschickt zu Aufwiegelungen benutzt, daß man in großer Versammlung ausgesprochen, man wolle die Verräther hängen.

III. Wünsche nach vollständiger Vereinigung Bernburg's mit Dessau.

1) Eingabe der Bürger und Bewohner der Stadt Bernburg vom 27. Dezember v. J. und 3. Januar d. J. mit 597 Unterschriften (5202).

Unter Bezugnahme auf die Antwort des Reichsministeriums vom 12. Dezember wird gesagt: sie hätten früher nur um Anordnung einer Regentschaft gebeten, weil sie die dynastischen Rechte ihres Herzoges nicht verletzen zu dürfen geglaubt hätten, jetzt aber, nachdem die Nationalversammlung den Riesser'schen Antrag angenommen, und das Reichsministerium selbst den isolirten Bestand von Bernburg für nicht zeitgemäß erklärt, so wie in Berücksichtigung der unleidlichen Verhältnisse im Lande, beantragen sie: „Die Nationalversammlung wolle so schleunig als möglich veranlassen:

„daß die drei Anhalt:Ländchen zu einem Staate vereinigt werden.“

Gründe dafür:

a) die obige Antwort des Reichsministeriums;

b) die bunte geographische Lage der drei Anhalt:Staaten und Verminderung der Verwaltungskosten;

c) die drei Ländchen haben eine Geschichte und seyen schon früher vereinigt gewesen;

d) der Köthen'sche Fürstenstamm sey bereits erloschen und sey auch der Herzog von Bernburg der letzte seines Stammes;

e) die Civilliste des Herzogs betrage nach der aufgedrungenen Verfassung ein Viertel der gesammten Landeseinkünfte, ein Viertel verschlinge das ungeheure Beamtenheer, so daß fast keine Möglichkeit sey, den neuen Anforderungen der Centralgewalt zu genügen.

2) Zustimmungsadresse aus den Gemeinden Güntersberge und Lindenberg im oberen Herzogthum, vom 6./13. Januar d. J., mit 117 Unterschriften (5463).

In der Eingabe findet sich die Bemerkung: „Zweite Unterschriftensammlung, nachdem die erste auf Befehl des Herzogl. Justizamtes Harzgerode, durch einen bewaffneten Gensd'armen vom Siptenfelde weggeholt worden.“

3) Zustimmungsadresse zweier Volksversammlungen zu Koswig, vom 7./13. Januar, mit 530 Unterschriften (5465).

Insbesondere wird noch bemerkt, daß man sich um so williger anschließe, als Koswig, als früherer Bestandtheil des Fürstenthums Zerbst, seit 50 Jahren als entlegener Landestheil von Bernburg vernachlässigt und ausgesogen worden sey.

4) Zustimmungsadressen aus 12 verschiedenen Dörfern und Gemeinden, vom 6./25. Januar, im Ganzen mit 667 Unterschriften, überreicht vom Abgeordneten Wedekind (5663).

Zwei dieser Adressen (aus Schieler und Harzgerode), machen die Voraussetzung, daß

a) die Finanzverwaltung für Bernburg so lange selbstständig bleibe, bis Köthen's und Dessau's Finanzlage der von Bernburg gleich sey;

b) daß ein Bernburger volksthümlicher Mann in das Ministerium von Dessau gesetzt werde.

Die Nationalversammlung werde sich durch Gegenpetitionen, die das Beamtenheer und sein Anhang ergehen lasse, nicht beirren lassen, es hätten dabei Knaben von 12 Jahren mit unterschreiben müssen.

5) Zustimmungsadresse der Gemeinde Siptenfelde im oberen Herzogthum, vom 6./25. Januar, mit 88 Unterschriften. (5665).

Besteht aus der Abschrift einer an das Reichsministerium gerichteten Adresse, mit wiederholt gesammelten Unterschriften. Es wird darin bemerkt, daß die Unterzeichner 24/25stel der Gemeinde vertreten, und daß die erste Adresse auf Befehl des Justizamtes von einem Gensd'arm weggenommen worden sey. Es wird Klage geführt über Beamtenherrschaft, der Wunsch nach Vereinigung dringend wiederholt.

6) Zustimmungsadressen aus 26 verschiedenen Ortschaften, vom 19./25. Januar, im Ganzen mit 792 Unterschriften. (5667.)

7) Eingabe des constitutionellen Bürgervereins zu Ballenstedt vom 29. Dezember v. J. und 8. Januar d. J. (5277.)

Der Verein überreicht zwei an den Reichsverweser gerichtete Adressen in Abschrift zur Kenntnißnahme der Nationalversammlung, — die eine vom 27. und die zweite vom 29. Dezember. In der erstern (es sollen derselben aus Ballenstedt und Hoyen zusammen 457 Unterschriften angefügt sey) wird versichert, daß, was auch die Hof- und Staatsdienerpartei in Bewegung setze (dieselbe solle neulich auch die Vermittlung des Königs von Preußen in ihrem Sinne zu erlangen versucht haben), dennoch die Mehrheit des Landes solchen Umtrieben entgegen sey und glaube, daß in gleichmäßigem Vertrauen auf den Reichsverweser, den Herzog und die demnächst zusammentretenden Landtagsabgeordneten, von diesen drei Gewalten eine glückliche Lösung der Wirren zu erwarten sey.

In der zweiten Adresse wird angeführt, daß auf Andringen einiger Anhänger der Hofdiener- und Beamtenpartei, einem Boten der Unterschriftsbogen vom Justizamte weggenommen worden sey, vermuthlich, damit es scheine, als ob sämmtliche Bewohner Anhalt-Bernburg's sich den Protesten des Bernburger und Ballenstedter Bürgervereins anschlössen, während doch die große Mehrheit freudig den Beschlüssen des Reichsverwesers sich unterwerfen werde.

Bitte: „Durch schleunigste Ausführung Hochdessen Beschlüsse die Bürger von dieser Beamtenwillkühr zu befreien."

8) Eingabe von 8 Bewohnern zu Großmühlingen, „im Namen von 292 Urwähler-Unterschriften" (solche liegen nicht an), vom 10./16. Januar. (5499.)

Es wird darin zuvörderst gegen die reaktionären Bestrebungen des Beamtenheeres, das blos seiner selbst wegen die Selbstständigkeit Bernburg's zu erhalten suche, geeifert und sodann bemerkt, daß auch der Bürgerverein in Bernburg „aus mannigfaltigen Zwecke bestehe, die sämmtlich dem ultrabüreaukratischen Elemente untergeordnet seyen."

Bitte: „Die Nationalversammlung möge

a) den Werth der von diesem Vereine veranlaßten Fabrikadressen erwägen und deren Entstehung wo möglich untersuchen;

b) die Einigung der drei Anhaltischen Fürstenthümer herbeiführen."

mit dem Bemerken, daß dieser letztere Antrag auch bereits in einer zu Groß- und Kleinmühlingen am 10. November abgehaltenen Volksversammlung einstimmig angenommen und durch eine Deputation dem Herzoge von Dessau überreicht worden sey.

9) Eingabe der politischen Vereine Anhalt's, vom 23./29. Januar d. J., überreicht vom Abgeordneten Cramer. (5789.)

Besteht in abschriftlicher Mittheilung eines an das Reichsministerium gerichteten Gesuchs um Vereinigung der drei Anhalt:Ländchen zu Einem Lande, unter Einem Regenten, mit Einer Verfassung und gemeinschaftlicher Volksvertretung, angeblich im Original mit 3747 Unterschriften versehen.

IV. Verwahrungen gegen eine solche Vereinigung.

1) Eingabe des Bürgervereins zu Ballenstedt vom 9./16. Januar. (5498.)

Zum Beweise, daß der Wunsch nach Gewährung der Selbstständigkeit Bernburg's nicht blos durch einige Distrikte des Landes ziehe, sondern in allen Theilen des Landes gleich innig getheilt werde, überreiche man der Nationalversammlung Abschriften der in solchem Sinne an den Reichsverweser aus dem s. g. oberen Herzogthum abgegangenen Adressen, welche mit 1893 freiwillig nur von unabhängigen Bürgern gegebenen Unterschriften bedeckt seyen.

Bitte zu beschließen: „daß die Selbstständigkeit Bernburg's unter der Regierung seines jetzigen Fürsten vollständig gewahrt bleibe."

Es liegen drei Adressen an. Zwei derselben, ziemlich gleichlautend, erklären mit kurzen Worten, daß die Unterzeichner, mit Rücksicht darauf, daß sie sich bisher unter der Regierung ihres Herzogs glücklich gefühlt und daß die Nationalversammlung selbst entschieden habe, daß eine Vereinigung der kleinen Länder nur dann zu befürworten sey, wenn Fürst und Volk darin einig seyen, sich eine Vereinigung mit Dessau nicht gefallen lassen wollten.

Bitte an den Reichsverweser in diesem Sinne.

(Die Zahl der Unterschriften aus 17 verschiedenen einzeln aufgeführten Orten wird auf 1586 angegeben.)

Die dritte Adresse aus Ballenstädt, angeblich mit 307 Unterschriften, stellt dieselbe Bitte, führt aber weiter aus, daß sich Bernburg 14 Jahre hindurch unter der Regierung seines Herzogs glücklich gefühlt, daß in den Märzstürmen der Herzog aus eigenem Antriebe die schon längst zugedachten freisinnigen Institutionen verheißen und gegeben habe, daß das Land sich zur Bewunderung Deutschland's seine ruhige Haltung bewahrt habe, bis der Landtag zusammengetreten sey und Zwietracht und Aufregung gesäet habe. Eine nach und nach zur Majorität gewachsene Partei im Landtage habe von Anfang an eine Vereinigung mit Dessau bezweckt, ihre deßfallsigen Anträge aber, weil man sich über die Stimmung im Volke getäuscht, mehrfach zurückgenommen, und darauf noch im Oktober selbst offen erklärt, daß der Hochverrath begehe, welcher eine Vereinigung mit Dessau anstrebe. Später habe sie aber geglaubt, die Meinung des Landes für sich gewonnen zu haben, und daher beantragt, den Herzog für regierungsunfähig zu erklären und unter die Regentschaft des Herzogs von Dessau zu stellen, dabei aber, um dem Volke das Fortbestehen der Selbstständigkeit vorzuspiegeln, eigentlich aber, um auch in Zukunft das Regiment zu führen, die fernere gesonderte Verwaltung zur Bedingung gemacht.

Die hiernach erfolgte Auflösung des Landtages und die Erlassung eines neuen Verfassungsgesetzes sey überall von allen Redlichen im Lande freudig begrüßt worden. Da hätten die kund gewordenen Absichten des Reichsministeriums Alles wieder in Frage gestellt, aber man könne nicht glauben, daß solche zur Wirklichkeit gelangen sollten, denn keineswegs sey die Stimme des ganzen Volkes damit einverstanden, der Landtag sey zu solcher Erklärung nicht competent gewesen, Viele, die später dem Landtage zugestimmt, hätten dies wider Wissen und Willen gethan. Auch der Herzog werde nicht einwilligen, man wolle ihn behalten, und erkenne Niemand die Befugniß zu, über dessen angebliche Regierungsunfähigkeit zu entscheiden.

2) Eingabe des konstitutionellen Bürgervereins zu Koswig vom 5/18. Januar, übergeben vom Abgeordneten Zachariä aus Bernburg. (5538.)

Besteht in der abschriftlichen Mittheilung eines an den Reichsverweser gerichteten Protestes vom 5. Januar, gegen die Vereinigung, angeblich mit 196 Unterschriften. Es wird darin bemerkt, daß man um der Agitation einer gewissen Partei willen, nimmermehr einen Fürsten, bevor derselbe in seine Ahnengruft gesenkt worden, die angelobte Treue aufkündigen werde, unter dessen 14jähriger Regierung man sich glücklich und zufrieden gefühlt habe.

3) Eingabe mehrerer Einwohner des Herzogthums, übergeben am 5. Februar, mit etwa 1300 Unterschriften aus 17 verschiedenen Orten. (5878.)

Der Inhalt ist im Wesentlichen übereinstimmend mit Ziffer IV. 1. oben, dritte Adresse.

V. Die Ereignisse in Bernburg vom 16. März und der daselbst verfügte Belagerungsstand.

1) Eingabe des Sonderlandtages zu Dessau vom 19/24. März, überreicht vom Bevollmächtigten von Anhalt-Dessau bei der Centralgewalt, Vierthaler. (7006).

Am 16. März seyen in der Stadt Bernburg Ströme Bluts geflossen, die gesetzliche Ordnung sey durch Verhängung des Belagerungsstandes und Verkündigung des Standrechts aufgehoben, Abgeordnete des Landes, sowie überhaupt Personen, welche eine Vereinigung Anhalts erstreben, seyen zur Haft gebracht. Anhalt-Dessau könne es nicht gleichgültig seyn, daß eine Schreckensherrschaft vor seinen Thoren bestehe, und daß die Bestrebungen des bei weitem größten Theils des Bernburgischen Volkes nach einer für das Wohl Anhalt's so nothwendigen Vereinigung mit Gewalt unterdrückt würden u. s. w.

Dringende Bitte dahin wirken zu wollen, daß zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung in Anhalt-Bernburg:

a. ein Reichscommissär so schleunig als möglich nach Bernburg abgeordnet und eine Gerichtskommission zur strengsten, unparteiischen Untersuchung der jüngsten Vorfälle niedergesetzt werde;

b. Die Aufhebung des Belagerungsstandes sofort verfügt;

c. Der Anhalt-Bernburg'sche Landtag schleunigst einberufen, und

d. die kräftigsten Maaßregeln zur Vereinigung Anhalt-Bernburg's mit dem übrigen Anhalt ergriffen werden.

(Dieselben Anträgen sind, wie dem Ausschusse von dem Herrn Bassermann, als interimistischen Unterstaatssekretär, eröffnet worden, auch an das Reichsministerium gelangt.)

2) Eingabe der vorhin genannte Bevollmächtigten am 26/26. März (7012.)

Derselbe überreicht ein Heft an den Herzog von Dessau gelangten Petitionen von Bewohnern des Herzogthums Köthen, nicht minder eine Petition des Vereins für Volksrechte aus der bernburgischen Stadt Koswig, zum etwaigen Gebrauch bei Beurtheilung der oben unter Ziffer 1 gestellten Anträge:

Die Petitionen aus Köthen (es sind deren 17 mit vielen Unterschriften) beantragen gleichlautend:

a. daß eine nicht bloß aus bernburger Beamten bestehende Kommission zur Ermittelung des Thatbestandes bestellt;
b. daß nunmehr die Vereinigung des gesammten Anhalt's schleunigst ermittelt, und
c. daß die Köthen'sche Volkswehr, sobald für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums die nöthigen Anordnungen auf gesetzlichem Wege getroffen sind, zurückgezogen werde.

Die Petition aus Kosnig schildert den Umfang des eingetretenen Schreckenregiments, die traurige Zukunft des Landes, wenn keine Vereinigung zu Stande komme und stellen an den Herzog von Dessau die folgende Bitte:

„Derselbe wolle sich des Landes und des Volkes annehmen und durch eindringliche Verwendung beim Könige von Preußen und bei der Centralgewalt eine Beendigung der jetzigen Zustände ermitteln."

3) Eingabe des Abgeordneten Zachariä von Bernburg vom 26/26. März (7011.)

Derselbe überreicht, mit Bezug auf die Eingabe unter Ziffer 1 und unter der Bemerkung, daß von dem Staatsministerium zu Bernburg vorläufig gegen jene Anträge Protest eingelegt sey, indem dasselbe erwarte, ehe entschiedene Maaßregeln ergriffen würden, vollständiges Gehör zu finden, eine gedruckte Bekanntmachung des bernburger Ministeriums über die „theilweise sehr entstellte" blutigen Ereignissen in Bernburg.

Nach dieser Bekanntmachung ist der Vorgang kurz folgender gewesen. Das Justizamt zu Ballenstädt hatte in einer gegen den Lohgerbermeister Joseph Calm und Genossen wegen Aufforderung zu Gewaltschritten gegen die Regierung, zum Aufruhr und zur Empörung *) eingeleiteten Untersuchung das Stadt- und Landgericht in Bernburg um Verhaftung des Calm angegangen, welche am 16. März erfolgte. Verschiedene Anträge nicht zur Sache legitimirter Personen den Calm gegen Kaution wieder in Freiheit zu setzen, wies das Gericht, da es nur als requirirte Behörde gehandelt, zurück. Das Ministerium, das gleicher Weise angegangen wurde, verwies auf eine Berufung an das Appellationsgericht. Inzwischen versammelten sich aufgeregte Volksmassen vor dem Gefängnisse, Drohungen wurden laut, das hier aufgestellte Militär wurde wörtlich und thätlich beleidigt, hierauf das Gefängniß von den Tumultuanten erbrochen und Calm befreit, und nach dem Apellationsgericht geführt. Nach einem weitläufigen Protokoll dieses Gerichts verursachte die eingedrungene Menschenmenge hier arge tumultuarische Szenen, das Gericht war eine Zeitlang ganz ohne Schutz und offenbar das Leben des Personals ernstlich bedroht. Das inzwischen zur Festsetzung des mit Gewalt befreiten Calm und zum Schutze des Appellationsgerichtes angewiesene Militär (mit Uebergehung der Bürgerwehr, weil dessen Offiziere einige Tage zuvor, bei Gelegenheit eines andren Exzesses, erklärt haben, daß die Bürgerwehr bei den in ihr herrschenden Parteiungen, für die nächste Zukunft zur Aufrechthaltung der Ordnung nicht geeignet sey), rückte an und forderte dreimal nach jedesmaligem Signal die Menge zum Auseinandergehen auf. Vor den Bajonetten wichen die Massen zurück, schlossen sich aber sogleich in dichten Haufen wieder zusammen. Offiziere und Soldaten wurden gehöhnt, gestoßen und sonst mishandelt, endlich aus dem Appellationsgericht und von andren Stellen aus auf sie geschossen. Drohend, mit Waffen verschiedener Art, auch mit einer Fahne versehen, hatte sich ein großer Haufen dem Militär entgegengestellt. Wiederholte Aufforderungen zum Auseinandergehen und gütliche Vorstellungen blieben fruchtlos, so daß es endlich unvermeidlich wurde von den Feuerwaffen Seitens des Militärs Gebrauch zu machen. So wurden denn, soweit bis hiezu ermittelt, 9 Personen getödtet und 11 verwundet. Eine Wiederarretirung des Calm erfolgte nicht, weil derweilen das Appellationsgericht dessen Freilassung gegen Kaution verfügt hatte **).

---

*) Nach einer Darstellung im Dessanischen Staatsanzeiger vom 19. März hatte Calm in einer Volksversammlung zu Baderborn bei Ballenstedt für die Vereinigung Bernburg's mit dem übrigen Anhalt gesprochen.

**) Nachdem der gegenwärtige Bericht bereits vom Ausschusse an das Präsidium der Nationalversammlung zum Drucke übergeben worden, sind noch folgende Stücke hinzugekommen, deren Inhalt der Berichterstatter, nach vorgängiger Rücksprache mit einigen Mitgliedern des zur Zeit nicht vollzählig vertretenen Ausschusses, hier nachzufügen sich erlaubt:

1) Eingabe des Bevollmächtigten von Anhalt-Dessau, Bierthaler, vom 29/30. März. (7227.)

Besteht in einem Nachtrage von 13 ferneren gleichlautenden Petitionen aus Anhalt-Köthen an den Herzog von Dessau zu Ziffer V. 2, mit vielen Unterschriften.

2) Eingabe von Demselben, vom 30/30. März. (7228.)

Zum geeigneten Gebrauche wird vorgelegt ein Heft von Petitionen, 19 an der Zahl, welche in eben so vielen Gemeinden der Herzogthümer Anhalt vielfache Unterschriften gefunden haben, und welche in die vom Dessauischen Sonderlandtage gestellten Anträge (V. 1.) einstimmen.

3) Eingabe zweier jüngst gewählten Abgeordneten zum ersten ordentlichen Bernburger Landtage, Gloß und ..... (Name unleserlich), „für sich und in Auftrag und Vollmacht" von noch 12 anderen, einzeln benannten Abgeordneten vom 24/30. März. (7229.)

Seit der Auflösung des konstituirenden Landtages und der Oetroyirung einer Verfassung, habe das jetzige Ministerium rücksichtslos im Sinne derjenigen Partei gehandelt, welche die vorgeschlagene und vom Reichsministerium gutgeheißene Vereinigung von ganz Anhalt mit allen Mitteln zu hindern suche. Auch die Zusammenberufung des ordentlichen Landtages sey auf jede Weise verzögert worden, bis am 16. März und in Folge eines durch unmotivirte Gewaltthätigkeiten hervorgerufenen, ohne Noth zu einem blutigen Ende gebrachten Straßentumults in der Stadt Bernburg, preußisches Militär herbeigerufen und der Belagerungszustand über jene Stadt verhängt worden sey. Die damit eingetretene Gewaltherrschaft werde hauptsächlich dazu benutzt, diejenige Partei zu vernichten, welche, mit völliger Wahrung des Thronrechtes des Herzoges, in der gedachten Vereinigung das einzige Rettungsmittel für das Land sehe. Die Bittsteller hätten deshalb beim Ministerium zu Bernburg die Aufhebung des Belagerungsstandes und die sofortige Einberufung des Landtages beantragt, und beim Reichsministerium gebeten, nicht nur dem Ministerium diese Maaßregel zur Pflicht zu machen, sondern auch einen Reichscommissär abzuordnen, der sich zur Untersuchung des Vorfalls vom 16., so wie zum Wiederaufbau der zerrütteten Verhältnissen des Landes, mit Zuziehung eines dessauischen Kommissärs, schleunigst nach Bernburg begebe.

Die Bittsteller rufen die Nationalversammlung mit der dringenden Bitte an, diesen Antrag bei dem Reichsministerium aufs Nachdrücklichste zu unterstützen.

Angelegt befindet sich ein gedruckter Bericht über den blutigen Vorgang (ohne Angabe des Verfassers), der zu detaillirt ist, um hier mitgetheilt werden zu können. Uebrigens sind darnach 14 Menschen getödtet und ungefähr ebensoviele verwundet — alle Getödteten haben mehrere Schüsse erhalten, die Freisinnigsten derselben 7 — 10, einer sogar 12. Die anfängliche Behauptung, daß zuerst auf das Militär geschossen worden, bestätige sich nicht. Kein Soldat sei beim Abzuge verwundet gewesen. Verhaftungen über Verhaftungen fänden statt, überall sei preußisches Militär, und am Schlusse heißt es: „wenn man schlechterdings alle Wünsche für Vereinigung von Anhalt unterdrücken wolle — so müßte, außer Ballenstedt, das ganze Herzogthum in Belagerungszustand erklärt werden."

Gutachten.

Nach diesen ausführlichen Mittheilungen, die theilweise für sich selbst sprechen, wird der Ausschuß sich zur Begründung des Antrages, den er zu stellen gedenkt, kürzer fassen können.

Zu I.

Die Beschwerden, die hier der seitdem aufgelöste Landtag wiederholt (I. II. 3), unter Bestätigung des Vereins für Volksrechte in Bernburg (II, 5), über das Verfahren des Reichscommissärs v. Ammon vorbringt, werden, seitdem bekanntlich der letztere abberufen ist, keiner weiteren Untersuchung und Prüfung mehr bedürfen, denn sie sind, mögen sie nun ursprünglich begründet seyn oder nicht, jedenfalls thatsächlich durch jene Abberufung als erledigt anzusehen.

Zu II.

Der Antrag das Herzogthum Bernburg, jedoch mit Beibehaltung seiner Selbstständigkeit, unter die Regentschaft des Herzogs von Dessau zu stellen, ist bei dem Landtage, wie man aus dessen Schreiben vom 1/14. Dezember (II, 1) ersieht, förmlich in der Sitzung vom 28. November gestellt und zum Beschlusse erhoben worden. Derselbe ist beim Reichsministerium eingegeben, und der Landtag später, nach dessen Auflösung, einzelne gewesene Mitglieder desselben, haben wiederholt (II, 1, 3, 4, 6) bei der Nationalversammlung um Unterstützung ihres Gesuches, dem auch der Verein für Volksrecht in Bernburg sich angeschlossen (II, 5), gebeten.

Der Grund zu diesem Antrage ist anfänglich, wie es scheint aus einer gewissen Schonung, nicht angegeben, erst in der Eingabe des genannten Vereins wird als solcher die Regierungsunfähigkeit des Herzogs angeführt, welche seit langen Jahren in Deutschland kein Geheimniß mehr sey, und demnächst auch in der letzten Eingabe von drei gewesenen Mitgliedern des Landtages gleichfalls gesagt, daß der unglückliche Zustand Seiner Hoheit zwar Niemandem ein Geheimniß sey, daß aber die deutsche Pietät verhindert habe, daß die Sache zur Sprache gekommen sey. Von welcher Beschaffenheit dieser „unglückliche Zustand“ sey, ist zwar wieder nicht erläutert, sie läßt sich jedoch ahnden, abgesehen davon, daß schon längst ziemlich allgemein das Gerücht sich darüber ausgesprochen hat.

Wäre daher wirklich eine solche Regierungsunfähigkeit vorhanden, so leidet es kein Bedenken, daß sich nothwendig daran ernste rechtliche Folgen knüpfen müssen, und die Reichsgewalt wird nicht umhin können, den wahren Sachverhalt einer Untersuchung und Prüfung zu unterziehen. Die eigentlich competente Behörde würde zwar allerdings das Reichsgericht seyn, allein so lange dasselbe nicht installirt ist, wird es zur Aufgabe der Reichsregierung gehören, anderweit die Wege zu bezeichnen, dergleichen Zweifel in rechtlicher Weise zu lösen.

Uebrigens sind es wohl auch eben diese Zweifel über die Regierungsfähigkeit des Herzogs, welche hauptsächlich dem einmal angefachten Zwiespalt im Lande fort und fort zur Nahrung dienen.

Die Nationalversammlung selbst kann hier natürlich nicht eingreifen, aber einmal um Unterstützung angegangen, wird sie nach ihrer ganzen Stellung es für ihre Pflicht erachten, diese wichtige Angelegenheit dem Reichsministerium zur baldigen Erledigung zu empfehlen.

Zu III. und IV.

Inwiefern etwa der Wunsch nach einer völligen Vereinigung Bernburg's mit Dessau zuerst durch den unter Ziffer I. berührten Umstand erregt worden sey, steht dahin, jedenfalls ist er, bei den jetzigen Zeitverhältnissen und aus den von den Bittstellern mehrfach hervor gehobenen Gründen (besonders unter Ziffer III, 1), ein sehr natürlicher.

Ein darauf gerichteter Antrag wurde gleich zu Anfang auf dem Bernburger Landtage selbst gestellt, damals aber wieder zurückgezogen, weil sich die öffentliche Stimmung noch dagegen aussprach (II. 6). Seitdem aber von Seiten des Reichsministeriums geradezu und mit Recht der Vereinigung das Wort geredet ist (II. 4), scheint es als habe sich auch im Lande die Stimmung wesentlich zu Gunsten derselben geändert. Das ganze Land ist jetzt offenbar in zwei feindliche Parteien zerfahren, von denen die eine, in Berücksichtigung der bisherigen „unleidlichen Verhältnisse“, lebhaft und dringend die Vereinigung will und anstrebt, während die andere (und hieher zählen, scheint es im Ganzen die Beamten und Angestellten) ebenso eifrig dagegen ankämpft, weil sie mit der bisherigen Regierung zufrieden ist. Welche von beiden die eigentlich überwiegende sey, vermag der Ausschuß nicht zu beurtheilen, eine Zusammenzählung der beigebrachten Unterschriften ergiebt aber, daß deren 3540 dafür und nur 3389 dagegen vorhanden sind, abgesehen von den vom politischen Vereine Anhalt's noch dafür gesammelten Unterschriften (der Zahl nach angeblich 3747 — III. 9), da nicht erhellt, ob darunter auch Unterschriften aus dem Bernburgischen sich befinden, und wann?, ob sie dann nicht doppelt verfügt sind, sowie auch abgesehen von dem Werthe und Gewichte dieser Stimmen, denn während die Protestationspartei ihre Unterschriften als „freiwillig nur von unabhängigen Bürgern gegeben“ rühmt (IV. 1), und der Vereinigungspartei „Agitation“ vorwirft (IV. 2), bezeichnet die letzten der Adressen der Gegner als „Fabrikadressen“ (III. 8), behauptet, daß dabei Knaben von 12 Jahren hätten mit unterschreiben müssen (III. 4), und beschwert sich mehrfach, daß ihr das freie Petitionsrecht verkümmert werde, indem verschiedentlich ihre Unterschriftsbogen von der bewaffneten Macht weggenommen worden seyen (III 2. 5. 7). Jedenfalls ist aber soviel gewiß, daß diese Spaltung bereits tief in die Lebensverhältnisse eingreift und solche immer mehr zu zerstören droht. So ist z. B. die Bürgerwehr in Bernburg, um solcher innerhalb ihrer selbst stattfindenden Parteiung willen, nicht mehr im Stande, Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten (V. 3), und was sehr vom Uebel, es gerathen dabei, wie es scheint, die Staatsbeamten und Regierungsangestellten, auch in ihrer Funktion, nur zu leicht in den Verdacht, von einem bestimmten persönlichen Parteistandpunkte aus zu handeln.

Es ist daher auch hier dringend zu wünschen, daß die Centralgewalt die ihr bei solchen Conflicten nach dem Riesser'schen Antrage gesetzlich obliegende Vermittlung kräftigst betreiben möge.

Zu V.

Der traurige Vorgang in Bernburg vom 16. März liefert den Beweis, bis zu welchem Aeußersten die Zustände dort bereits gediehen sind, wie man vermuthen muß grade in Veranlassung und weiterer Fortentwickelung der oben unter Ziffer II. — IV. angedeuteten Verhältnisse, die fort und fort dazu beitragen, die Gemüther gegeneinander zu erhitzen und zu erbittern.

Es kann nicht die Aufgabe des Ausschusses seyn, untersuchen und prüfen zu wollen, ob das Militärkommando bei dem Vorfalle, der in kürzester Zeit so ungewöhnlich blutig geworden, in seinem Rechte gehandelt habe, und ob dabei mit gehöriger Mäßigung verfahren sey, oder nicht, aber er glaubt, darauf hinweisen zu müssen, wie es, um des vorhin bemerkten Zusammenhanges willen, und damit, wie die Dinge in Bernburg nun einmal liegen, nicht noch größeres Unheil entstehe, unerläßlich erscheine, von Reichswegen zu überwachen, daß eine gerechte und unparteiische Untersuchung stattfinde, und der eingetretene Ausnahmszustand baldmöglichst wieder beseitigt werde.

Zu diesem Behufe, so wie zur Erreichung der bereits vorbemerkten Zwecke, möchte sich die schleunige Abordnung eines Reichscommissärs vielleicht am meisten empfehlen, doch hat der Ausschuß dem Reichsministerium im Einzelnen nicht vorgreifen, und nur überhaupt für dasselbe das unterstützende Gewicht der Nationalversammlung zu einem kräftigen Handeln, gegenüber den im Herzogthum Bernburg obwaltenden Mißständen, in Anspruch nehmen wollen.

Diesem nach geht der Antrag des Ausschusses dahin:

In Erwägung:

daß, was zunächst die über den Reichscommissär v. Ammon erhobene Beschwerde betrifft, solche jedenfalls, abgesehen von ihrer thatsächlichen Begründung, mittlerweile durch die erfolgte Abberufung des genannten Reichscommissärs für erledigt zu halten;

in fernerer Erwägung:

daß die sonstigen Anträge und Vorstellungen, welche darauf gerichtet sind, daß wegen der bezweifelten Regierungsfähigkeit des zeitigen Inhabers der Regierungsgewalt in Bernburg eine Dessauische Regentschaft angeordnet werden möge, oder, daß eine völlige Vereinigung Bernburg's mit Dessau zu Stande komme, oder endlich, daß der in Bernburg verhängte Belagerungsstand wieder aufgehoben werde, theils die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen, welche zu wahren, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Centralgewalt, zunächst Aufgabe des Reichsministeriums ist, theils aber unter den von der Nationalversammlung in der Mediatisirungsfrage gefaßten Beschluß fallen, welchem zufolge ebenfalls zunächst das Reichsministerium die Vermittlung zu übernehmen hat;

endlich in Erwägung:

daß die obigen Anträge und Vorstellungen durchgängig auch bereits bei der Centralgewalt angebracht sind, und die Nationalversammlung von den Bittstellern zumeist nur um eine fördernde Unterstützung angegangen ist, —

beschließt die Nationalversammlung:

über den ersten Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen;

dagegen im Uebrigen die Angelegenheit dem Reichsministerium mit der Aufforderung zu überweisen, die Absendung eines Reichscommissärs oder sonst das Geeignete in der Sache zu verfügen.

Bei der Dringlichkeit der Sache beantragt der Ausschuß, solche auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über Petitionen von Cattundruckern und Formenstechern.

Berichterstatter: Abgeordneter **Degenkolb.**

Außer den schon im Monat August v. J. eingegangenen Petitionen der Cattundrucker in Chemnitz, Frankenberg, Berlin, Hamburg, Wandsbeck, sowie der Formenstecher und Drucker in Eilenburg ist dem Ausschuß unterm 16. October eine Petition der Drucker und Formenstecher von ganz Deutschland übergeben worden, die alle in jenen Einzelpetitionen enthaltenen Beschwerdepunete, mit Ausschluß der Anträge auf Verbot ausländischer Waaren in der Eilenburger und Chemnitzer Petition zusammenfaßt und weitere Punete hinzufügt.

Der Ausschuß hat nicht allein die Beschwerdeschrift entgegengenommen, sondern auch über die Natur der Beschwerden und deren Begründung durch Vernehmung der beiden Deputirten (Drucker Wilhelm Dietzel aus Elberfeld und Anton Markert aus Großenhayn) sich näher zu unterrichten gesucht; — gestützt darauf und weiter angestellte Untersuchungen, ist er zu folgendem Bericht gelangt.

„Aus vielen Staaten des deutschen Reiches sind bereits von den Druckern Beschwerden an die Einzelregierungen eingereicht worden, es ist aber nach Meinung der Deputation durch so vereinzelte Maaßnahmen eine allgemeine Verbesserung der Lage der Drucker und Formenstecher nicht zu erreichen, sondern nur dadurch, daß durch ganz Deutschland übereinstimmende Maaßregeln und Einrichtungen getroffen werden. Zu Erreichung dieses Zweckes haben vom 1. bis 3. October in Chemnitz die Deputirten von Chemnitz, Penig, Zschopau, Frankenberg, Glauchau, Großenhayn, Berlin, Eilenburg, Breslau, Greiz, Gera und Elberfeld sich eingefunden, ihre Meinungen und Ansichten gegenseitig ausgetauscht und sind auf Grund derselben zu folgenden Beschlüssen gekommen, denen beitreten zu wollen Gewerbsgenossen in Oesterreich, Böhmen und mehreren einzelnen Orten im Voraus erklärt haben.

1) Die Walzendruckmaschinen sollen nur dann 10 Stunden täglich gehen, wenn neben denselben auf je eine 40 gelernte Drucker beschäftigt sind.

2) Die Perrotinen sollen ebenfalls nur dann täglich 10 Stunden arbeiten, wenn auf je eine 30 Handdrucker beschäftigt werden.

3) Auf je 10 Drucker soll nur 1 Druckerlehrling, auf je 5 Formenstecher 1 Formenstecherlehrling angenommen und beschäftigt werden.

Ferner soll jeder Druckerlehrling bei seinem Antritt 8 Rthlr. bei seinem Auslernen 12 Rthlr. in die Unterstützungscasse liefern.

4) In allen deutschen Druckereien soll die Stücklänge wie früher auf 50 Leip. Ellen bestimmt werden.

5) Die Arbeitszeit der Drucker und Formenstecher sollen auf 10 Stunden festgesetzt, das Sonntagsarbeiten aber gänzlich in Wegfall gebracht werden.

6) Das Gießen der Formen soll in ganz Deutschland wegfallen.

7) Bei den Druckern soll eine Kündigungsfrist von 14 Tagen, bei den Formenstechern von 4 Wochen eingeführt werden.

8) Es soll jedem Drucker und Formenstecher freistehen, wie jedem andern deutschen Staatsbürger, ohne Erschwerung und ohne Beschränkung wegen der Heimathsangehörigkeit zu jeder Zeit und wohin er will zu wandern, so wie in sein Fach einschlagende Waaren zu fabrieiren und selbst zu verkaufen.

9) Es sollen von den Fabrikanten Abzüge unter dem Namen „Fabrikspesen oder Agio“ nicht gemacht, auch Abzüge am Lohn für gemachte Fehler nur nach begründeter Nachweisung — vielleicht durch ein Schiedsgericht — zu dem sie vermöge seiner Zusammensetzung Vertrauen haben können, gestattet werden.

10) Die Fabrikanten sollen nur wirkliche Cattundrucker zu der ihnen zukommenden Beschäftigung verwenden.

11) Den Arbeitern soll wöchentlich der verdiente Lohn ausgezahlt und in den Arbeitssälen die zwischen Fabrikanten und Druckern geeinigten Löhne angeschlagen werden.

12) Bei Arbeitsstockungen soll die Arbeit möglichst gleich unter sämmtliche Arbeiter getheilt und dabei ein von den Arbeitern erwählter Obmann als Zwischenperson angenommen werden.

Allen in den Fabriken angestellten Beamten soll eine humane Behandlung der Arbeiter zur Pflicht gemacht werden.

13) Es soll den Druckern und Formenstechern eine durch ganz Deutschland gehende innungsmäßige Verfassung zugestanden werden.

14) Die Fabrikanten sollen eine gewisse Summe zu den Unterstützungscassen der Drucker und Formenstecher beitragen.

15) Es soll ein strenger Musterschutz eingeführt werden, damit die Fabrikanten nicht um ihr Eigenthum gebracht und die Heranbildung deutscher Musterzeichner ermöglicht wird.

Die Petenten glauben von der Ueberzeugung ausgehen zu können, daß von allen Klassen der Arbeiter und Handwerker die Klasse, der sie angehören, die gedrückteste sey. — Ihre Arbeit nehme die Kraft eines gesunden Körpers völlig in Anspruch, bringe verhältnißmäßig nur einen geringen Lohn und oft Monate lang blieben sie ohne Arbeit, also auch ohne Verdienst. An die Fabrik seyen sie gebunden, würden da oft nur auf Stunden beschäftigt und könnten doch andere Arbeit nicht vornehmen. — Die Arbeitstage brächten zwar so viel ein, daß sie leben, nicht aber so viel, daß sie die verdienstlose Zeit mit übertragen könnten. Sie versichern nur etwas zu viel gehabt zu haben zum verhungern, aber nicht genug, um davon zu leben. Den Grund ihrer trostlosen Lage erblicken sie vor Allem in der Concurrenz der Druckmaschinen, welche seit ungefähr 20 Jahren eingeführt worden sind, die in 5 Minuten ein Stück von 60 bis 80 Ellen mit 2 und 4 Farben auf einmal drucken, daher ihr Verlangen diese beschränkt zu sehen vollkommen gerechtfertigt sey. Mit Abscheu und Widerwillen erfüllt gegen gesetzwidrige Rohheiten, mit welchen an verschiedenen Orten gegen die Fabriketablissements verfahren worden, erwarten sie um so mehr eine Abstellung ihrer auf gesetzmäßigem Wege angebrachten Beschwerde."

Es ist nicht zu läugnen, daß überall da, wo Maschinenthätigkeit mit Menschenkraft in Concurrenz tritt, alle Arbeitsverhältnisse sich umgestalten; auch die Einführung der Walzendruckmaschine und Perrotine hat nicht nur das Zahlenverhältniß der Arbeiter verändert, sondern auch die Arbeit selbst, ganz neue Klassen von Arbeitern geschaffen und dem ganzen Industriezweig eine andere Gestalt gegeben. — Auf die Art der Beschäftigung und den Arbeitsverdienst der Drucker hat der Hinzutritt der Walzendruckmaschine sehr verschieden eingewirkt: sie hat den Handdruckern die schwierigen Arbeiten abgenommen und nur die leichteren, weniger Kunstfertigkeit bedürfenden, gelassen; sie druckt sehr häufig nur die mit der Hand nicht ausführbaren Parthien vor und überläßt dem Handdrucker die leichteren hinzuzufügen. — So lange die Maschine ihre Einwirkung nicht weiter ausdehnte, hatten die Drucker sich über diesen neuen Concurrenten nicht nur nicht zu beklagen, sondern alle Ursache ihn willkommen zu heißen. — Die Maschinen allein machten es möglich, in Deutschland Artikel selbst herzustellen, die bis dahin aus England, Frankreich oder der Schweiz eingeführt werden mußten. — Dieses aber nicht allein, sondern die gedruckten Cattune konnten auch nur dadurch ein Artikel des allgemeinen Begehrs werden; je wohlfeiler sie durch Hülfe der Maschinen wurden, desto mehr verschafften sie sich Eingang und mit der Zahl der Maschinen vermehrten sich zugleich die Handdrucker, und der Arbeitsverdienst derselben stieg durch die reichliche Arbeit, die stets für alle da war. Wäre es den deutschen Cattunfabrikanten möglich gewesen, auf diesem Punkte stehen zu bleiben, so würden die Druckmaschinen keine Anklagen hervorgerufen haben; aber dieselben Gründe, welche zu Einführung der Maschinen aufgefordert, mußten unabweislich auch nöthigen, zu dem mehrfarbigen Maschinendruck überzugehen, nachdem man in Frankreich und England damit vorgegangen war. — In der Concurrenz liegt eine unwiderstehliche Nöthigung des Fortschrittes; wer sich dem nicht anschließt, über den wird hinweggeschritten. Durch Anwendung der 2-, 3-, 4- und 5-Farben-Druckmaschinen wurde der Vermehrung der Handdrucker Einhalt gethan und auch die Lohnverhältnisse zu ihrem Nachtheil verändert, aber andere Klassen von Arbeitern haben sich dagegen gebildet und es kommt darauf an, zu untersuchen, welchen Einfluß die Druckmaschinen auf die allgemeinen gewerblichen Verhältnisse geäußert haben; daher der Ausschuß verpflichtet war, die Zahl der Arbeiter und die Lohnverhältnisse vor Einführung der Druckmaschinen mit den jetzigen zu vergleichen.

Bis zum Jahre 1792 beschränkte sich der Cattundruck auf wenige Städte in Deutschland, vermehrte sich nur unbedeutend bis zum Jahre 1806 und verbreitete sich erst von da an während den Continentalkriegen, wo sich besonders Sachsen desselben bemächtigte.

Im Jahre 1812 befanden sich in Sachsen 52 Druckereien, die zusammen 900 Drucktische beschäftigten. — Nach Aufhebung der Continentalsperre strömten die englischen Waaren wieder zu und die Druckereien verminderten sich von da an mit jedem Jahr mehr, so daß im Jahr 1818 nur noch 700, im Jahre 1826 : 650, 1832 aber in ganz Sachsen in 27 Druckereien nur noch 480 Tische beschäftigt wurden.

Die Wiege der Druckerei steht in Augsburg, wo im Jahre 1720 die erste deutsche Cattunfabrik gegründet wurde und wo die Druckerei auch fortgesetzt am meisten in Blüthe stand. Sie wurde besonders durch Schüle gefördert, welcher 1759 seine Fabrik gründete und die so genannten „Augsburger Zitze" lieferte, die das vollendetste Fabrikat des vorigen Jahrhunderts waren und nach allen Weltgegenden verschickt wurden. Aber auch in Bayern konnten die Fabriken die englische Concurrenz nach Aufhebung der Continentalsperre nicht ertragen; die meisten gingen zu Grunde und die übrigbleibenden wurden in ihrer Thätigkeit beschränkt.

In Preußen befanden sich vor dem Jahre 1818 nur wenige Cattundruckereien in Berlin, Eilenburg und Breslau. — Den Bedarf an Cattunen lieferten einige sächsische, hauptsächlich aber englische Fabriken. Erst nach Einführung des Schutzzolltarifs vom 26. Mai 1818, welcher die Weberei hoch schützte, dadurch indirekt zugleich die Druckerei mit, wurde die Speculation darauf hingewiesen. Es vermehrten sich die Fabriken in Berlin, Eilenburg und Breslau; in Zeitz, Elberfeld, Düsseldorf, Cöln, Mühlheim &c. wurden neue begründet und eine große Anzahl kleiner Druckereien gesellten sich in allen Gegenden dazu.

Die Unternehmer erkannten bald, daß der Zollschutz allein nicht ausreichen könne, den innern Markt sich zu gewinnen und die ausländische Concurrenz zu verdrängen, wenn sie nicht alle auf Verbesserung und billigere Herstellung des Fabrikats berechnete Einrichtungen treffen wollten, die man in England und Frankreich benutzte und damit seine große Ueberlegenheit gegenüber der deutschen Industrie behauptete. Dahin gehören besonders die Walzen-

druckmaschinen, welche schon längst in England und Frankreich heimisch waren, in Oesterreich Eingang gefunden hatten, in dem übrigen Deutschland aber noch nicht zur Anwendung gekommen waren. — In den Jahren 1820 bis 1824 wurden die ersten Druckmaschinen in Augsburg, Eilenburg und Berlin aufgestellt; aus beigelegter Tabelle über Arbeits- und Lohnverhältnisse in dem Zeitraum von 1826 bis 1846 ist zu ersehen, in welcher Weise die Ausdehnung vor sich gegangen ist, und wie mit Vermehrung der Maschinen die Arbeit und der Verdienst sich verändert haben. Die Tabelle kann freilich nur den Nachweis über die Veränderungen in einer Fabrikstadt geben, da statistische Angaben über die vereinsländischen Druckereien nicht existiren, dafür gewähren sie aber eine ganz zuverlässige Einsicht, nicht nur über die Veränderungen der Arbeiter nach ihrer Anzahl, sondern auch der Löhne, weil sie auf Auszügen der Fabrikbücher basirt sind. — Die, einigen Mitgliedern des Ausschusses beiwohnende Kenntniß des ganzen Industriezweiges, hat uns bei den allgemeinen Angaben über die Zustände der vereinsländischen Druckereien geleitet.

1826.

	Maschinen-drucker	Perrotinen-drucker	Graveure	Formen-stecher	Formen-stecher-Lehrlinge	Hand-drucker	Hand-drucker-Lehrlinge	Streich-kinder	Tage-arbeiter	Maschinen-mädchen	Maurer, Tischler, Zimmerleute, Schmiede, Schlosser, Handwerker
	ℛ Sg	ℛ Sg	ℛ Sg	ℛ Sg	ℛ Sg	ℛ Sg	ℛ Sg	ℛ Sg	ℛ Sg	ℛ Sg	ℛ Sg
Bodemer & Co.	1	—	1	4	5	40 . . .	50 . . .	90 . . .	65 . . .	4	4 . . . . .
Wochenverdienst	. . 7. —	—	. . 6. —	. . 5½.—	. . 2. 5	. . 4. 25	. . 2. —	. . — 15	. . 1. 23	. . — 22½	. . . . 3. —
Danneberg & Sohn	—	—	—	4	2	15 . . .	18 . . .	33 . . .	31 . . .	—	2 . . . . .
Wochenverdienst	—	—	—	. . 6. —	. . 2. 7½	. 5. —	. . 2. 2	. . — 15	. . 2. —	—	. . . . 3. —
	1	—	1	8	7	55 9. 25 / 4. 27½	68	123	96	4	6

Die Druckerei beschäftigte 369 Personen.
Die Weberei ungefähr 350 „

Gedruckt wurden 12868 bei Bodemer & Co.
„ „ 5000 „ Danneberg & Sohn.
17868 à 40 Berl. Ellen.

1836.

	Maschinen-drucker	Perrotinen-drucker	Graveure	Formen-stecher	Formen-stecher-Lehrlinge	Hand-drucker	Hand-drucker-Lehrlinge	Streich-kinder	Tage-arbeiter	Maschinen-mädchen	Maurer, Tischler, Zimmerleute, Schmiede, Schlosser, Handwerker
Bodemer & Co.	2	1	4	4	7	55 . . .	30 . . .	85 . . .	118 . . .	27 . . .	20 . . . . .
Wochenverdienst	. . 7. —	. . 7. —	. . 8. —	. . 5. 22½	. . 1. 20	. . 5. 10	. . 2. 5	. . — 15	. . 2. 3	. . 1. —	. . . . 3. —
Danneberg & Sohn	1	—	2	4	2	68 . . .	29 . . .	97 . . .	66 . . .	5 . . .	5 . . . . .
Wochenverdienst	. . 7. —	—	. . 12. —	. . 6. —	. . 2. 10	. . 5. 12	. . 2. 11	. . — 15	. . 2. 7	. . 1. —	. . . . 3. 2
Ehrenberg & Richter	—	—	—	7	6	36 . . .	19 . . .	55 . . .	65 . . .	—	2 . . . . .
Wochenverdienst	—	—	—	. . 6. 18	. . 1. 6	. . 5. 5	. . 2. 12	. . — 15	. . 2. 3	—	. . . . 3. 2
	3	1	6	15	15	159 15. 27 / 5. 9	78	237	249	32	27

Die Druckerei beschäftigte 822 Personen.

1846.

	Maschinen-drucker	Perrotinen-drucker	Graveure	Formen-stecher	Formen-stecher-Lehrlinge	Hand-drucker	Hand-drucker-Lehrlinge	Streich-kinder	Tage-arbeiter	Maschinen-mädchen	Maurer, Tischler, Zimmerleute, Schmiede, Schlosser, Handwerker
Bodemer & Co.	5	3	9	8	4	42 . . .	17 . . .	59 . . .	124 . . .	23 . . .	17 . . . . .
Wochenverdienst	. . — 8½	. . — 7½	. . 10 —	. . 5. 26	. . 1. 16	. . 3. 25	. . 1. 25	. . 12. 15	. . 2. 6	. . 1. 2	. . . 3. —
Danneberg & Sohn	4	3	6	5	3	48 . . .	25 . . .	73 . . .	140 . . .	28 . . .	7 . . . . .
Wochenverdienst	. . — 7½	. . — 7½	. . 10 —	. . 6½.—	. . 3⅓.—	. . 4. 10	. . 2. 5	. . 12. 15	. . 2. 5	. . 1. 6	. . . 3. —
Ehrenberg & Richter	3	2	4	5	5	33 . . .	17 . . .	50 . . .	80 . . .	19 . . .	7 . . . . .
Wochenverdienst	. . — 8	. . — 7	. . 11½—	. . 5. 17	. . 1⅓.—	. . 4. 19	. . 1. 22½	. . 12. 15	. . 2. 9	. . — 29	. . . 3⅓. —
	12	8	19	18	12	123 11. 24 / 3. 28	59	182	344	70	31

Die Druckerei beschäftigte 878 Personen
Die Weberei ungefähr 5000 „
5878 Personen.

Gedruckt wurden 200,000 von 60 Berl. Ellen
die gleich sind 300,000 von 40 „

Aus diesen Notizen ergiebt sich, daß 1826 in Eilenburg zwei Druckereien bestanden, von denen nur die eine seit einigen Jahren angefangen hatte, sich der Walzendruckmaschinen zu bedienen. — Beide Fabriken beschäftigten damals 55 Drucker und 68 Lehrlinge, zusammen 369 Personen in der Druckerei.

1836 haben sich die Maschinen auf 4 vermehrt, die Handdrucker auf 159 und 78 Lehrlinge; die Gesammtzahl der durch die Druckerei unmittelbar Beschäftigten beträgt: 822 Personen.

1846 sind die Maschinen auf 18 gestiegen, eine dritte Fabrik ist dazu gekommen, der Handdruck beschäftigte 123 Drucker und 59 Lehrlinge — im Ganzen 878 Personen. Wenn zu den Handdruckern die Maschinendrucker hinzu gerechnet werden, so sind im Ganzen 18 weniger, als im Jahre 1836, und 86 mehr als im Jahre 1826, wo die Maschinen-Einwirkung kaum begonnen hatte.

Der Wochenverdienst im Jahre 1826 war 20 % höher als 1846. Dabei muß jedoch bemerkt werden, daß die Lohnverminderung nur höchstens 6 bis 8 % wirklich beträgt, da die Arbeitszeit sich zugleich vermindert hat: die Sontagsarbeit ist weggefallen und auch in den Wochentagen in den Sommermonaten die tägliche Arbeitszeit um 1 bis 2 Stunden abgekürzt worden, weil die Streichkinder zum Besuch der Morgen- und Abendschule weit regelmäßiger angehalten worden sind, und ohne die Beihilfe der Kinder die Drucker nicht arbeiten können. — Das in Mitten liegende Jahr 1836 zeigt die günstige Einwirkung der Maschinen: nicht nur, daß die Zahl der beschäftigten Drucker sich verdreifacht hat, auch der Arbeitsverdienst ist um 8 % gestiegen, nicht durch Lohnzulage, sondern durch fortführend überreichliche Beschäftigung, so daß die Drucker von früh 5 Uhr bis Abends 8 Uhr angestrengt arbeiten mußten; es kommt also dieser reichliche Verdienst zum Theil auf Rechnung der größeren Arbeitanstrengung. — Die Druckmaschinen trugen dazu bei, die Druckartikel besser, geschmackvoller, wohlfeiler herzustellen und andere hinzuzufügen, welche durch Handdruck gar nicht herzustellen waren. — Der große Aufschwung, welcher so sichtbar hervortrat, der Vielen nützlich wurde und Niemanden schadete als den Ausländern, ist zum größten Theile dem glücklichen Einfluß der Maschinen zuzuschreiben. Ein anderer Theil kommt auf Rechnung des gewonnenen größeren Marktes durch die Vereinigung in ein Zollvereinsgebiet. Damals fehlte es an Druckern, um dem Begehr nach Druckartikeln genügen zu können, jetzt reicht die vorhandene Arbeit nicht aus, um dem Begehr nach Arbeit genügen zu können. Daher das verschiedene Lohnverhältniß, welches sich sogleich wieder zu Gunsten der Drucker verändern muß, so bald das richtige Verhältniß der Arbeit zu den vorhandenen Arbeitern wieder hergestellt seyn wird. — Dieses richtige Verhältniß wird hergestellt werden: auf der einen Seite durch Ausdehnung des Marktes und Hinzufügung neuer Artikel, auf der anderen durch Verminderung der Drucker bei geringerer Zuführung von Lehrlingen.

Der rasche Aufschwung in den Jahren 1830 bis 1844 hat einen Theil der Fabrikanten veranlaßt, eine größere Zahl von Lehrlingen anzustellen, als mit Rücksicht auf die Zukunft hätte geschehen sollen, und als durch die ganz veränderte Art der Beschäftigung zulässig gewesen. — Einzelne hatten wohl erkannt, daß Reductionen in den Auszukernenden statt finden müssen, wie aus der beiliegenden Tabelle zu ersehen ist. — Danach sind im Jahre

1826 auf 55 Drucker 68 Lehrlinge,
1836 „ 159 „ 78 „
1846 „ 123 „ 59 „

angestellt worden, das Verhältniß also von

4 Druckern zu 5 Lehrlingen 1826
auf 2 „ „ 1 „ 1846

verändert worden. Andere Fabrikanten haben diese Rücksicht nicht genommen, wie denn z. B. noch im vorigen Jahre in Frankenberg bei 72 Druckern 96 Lehrlinge beschäftigt worden sind, also in einer Zeit, wo es längst schon erkannt war, daß eine Ueberfüllung der Handdrucker statt fand und die Fabrikanten gar nicht mehr zweifelhaft seyn konnten, daß auf eine Verminderung hingewirkt werden müsse, wenn sie nicht die Zahl der arbeitlosen Drucker in unverantwortlicher Weise vermehren wollten, hat man dort die Verpflichtung gegen die Lehrlinge ganz außer Augen gesetzt; die Fabrikanten konnten es wissen, daß die Ausgelernten nicht ausreichende Arbeit finden würden, sie nahmen sie mit dem Bewußtseyn in die Lehre, daß sie die Zahl der Arbeitlosen vermehrten, die dann die Noth der übrigen steigern helfen mußten, sie hatten also nur den Vortheil im Auge, der ihnen aus den billigen Arbeitslöhnen zuging und hielten sich jeder Rücksicht gegen die Arbeiter entbunden. — Es wird mit dem Anlernen in einzelnen Fabriken auch in anderer Weise gewissenlos verfahren. — Man benutzt die Lehrlinge nur zu leichten Arbeiten, richtet sich, um billig verkaufen zu können, nur auf dergleichen Druckartikel ein und weiß recht wohl, daß ein solcher Ausgelernter dann nirgend fortkommen kann; es ist sogar oft genug vorgekommen, daß Lehrlinge gar nicht auslernen konnten, die dann gezwungen waren, weil sie nirgend Aufnahme gefunden haben würden, um den halben oder ²/₃ Lohn fortzuarbeiten. In anderen Fabriken wieder, z. B. in Augsburg und in ganz Oesterreich, beschäftigt man, statt der Drucker, Frauen, die billiger arbeiten können, und wesentlich dazu beitragen, die schlimme Lage der Drucker zu vermehren; nicht allein dadurch, daß sie diese verdrängen, sondern auch dadurch, daß alle Artikel, welche viel Handarbeit erfordern, sich nach solchen Fabriken hinziehen, die durch Beschäftigung von Frauen in den Stand gesetzt sind, billiger verkaufen zu können. — Wo man nicht durch eine übergroße Zahl von Lehrlingen sich dagegen hat concurrenzfähig zu erhalten gesucht, da hat man wenigstens durch Verlängerung der Stücke — welches einer Herabsetzung des Drucklohns gleich ist — sich zu helfen gewußt, damit aber nichts weiter erreicht, als daß auch da die Stücke länger wurden, wo Frauen beschäftigt werden, also der Arbeitsverdienst für alle verminder

wurde, ohne sich die Arbeit erhalten zu können. In diesen beiden Beschwerdepunkten liegt das größte und wahre Uebel, dem abgeholfen werden kann und weil ihm abgeholfen werden kann, auch abgeholfen werden muß. Ist auch mit gutem Grunde zu hoffen, daß durch die Vereinigung aller deutschen Provinzen in ein Zollgebiet die ganze Lage der Dinge sich verändern und namentlich in Verbindung mit einem auf wirklichen Schutz der Arbeit, nicht des Materials, basirten Tarif alle Arbeit- und Lohnverhältnisse eine glückliche Umgestaltung erfahren werden und insbesondere reichliche Beschäftigung der jetzt lebenden Drucker sehr schnell sich finden wird, so würde doch der Eigennutz auch eben so schnell auf Vermehrung der Lehrlinge und Frauen bedacht seyn, und also nach wenigen Jahren dieselbe Ueberfüllung und Noth wieder eintreten, wenn nicht Bestimmungen getroffen werden, die dem Mißbrauch wehren. Solche Bestimmungen lassen sich treffen, ohne ungerechte Beschränkungen, und sie sind eben sowohl im Interesse derer nöthig, welche lernen wollen, als der Drucker, die diese Ausgelernten aufnehmen und sie bei Mangel an Arbeit mit übertragen sollen, endlich auch im Interesse der Fabrikanten selbst, für welche die Ueberzahl nur eine große Verlegenheit ist.

Die Handdrucker sind nur eine Abtheilung der in den Druckfabriken Beschäftigung und Brod findenden Arbeiter. — Das Verhältniß zu den übrigen, und die Art wie sich dieses verändert hat, weis't die Tabelle nach. Es ist daraus zu ersehen, daß seit dem Jahre 1826 ein Minderverdienst von 125 Rthlr. per Woche stattfindet, dagegen sind aber 37 Maschinendrucker und Graveure angestellt worden, welche das Doppelte verdienen und weitere 400 Personen werden jetzt unmittelbar durch die Druckerei mehr beschäftigt. Weit bedeutender, als die direct bei der Druckerei mehr Beschäftigten ist die Zahl Derer, die mittelbar damit in Verbindung stehen.

Im Jahre 1826 lieferte die eine in der Tabelle angezogene Fabrik 12,868 Stück Cattun von 40 Berl. Ellen, womit in der Druckerei 264 Personen beschäftigt wurden, Arbeitverdienst und Fabrikspesen betrugen 22,915 Rthlr. Durch die benöthigten Cattune wurden in der Weberei 215 Personen beschäftigt, welche 55,000 Pfund Garn verarbeiteten.

1846 beschäftigte dieselbe Fabrik in der Druckerei 312 Personen. —

Arbeitlöhne und Fabrikspesen betrugen	59,854 Rthlr.
Ausgaben für Feuerungsmaterial	19,049 „
Ausgaben für Maschinentücher, Rouleaux, Stahl, Racles rc.	10,200 „
Ausgaben für Frachten	8,880 „
Ausgaben für Emballage, Leinewand rc.	2,300 „
	100,283 Rthlr.

gedruckt wurden 74,000 Stück à 60 Berl. Ellen, was gleich ist 111,000 Stück à 40 Berl. Ellen des frühern Maaßes. Die Weberei beschäftigte 17 bis 1800 Personen, ungerechnet die Treiber und andere mittelbar beschäftigte, die 538,000 Pfund Garn verarbeiteten. — Statt 800 Centner Farbmaterialien im Jahre 1826, wurden 6000 Centner im Jahre 1846 verbraucht und die ganze Summe der Ausgaben für Arbeitslöhne und Rohmaterialen belief sich auf 500,000 Rthlr.

Die Production der sämmtlichen Fabriken in Eilenburg, die im Jahre 1826 nur 17,800 Stück à 40 Berl. Ellen betrug, war 1846 ungefähr 200,000 Stück à 60 Eller, sie gaben dafür nach obigen Verhältniß an Arbeitslöhne und

Fabrikspesen aus	162,000 Rthlr.
für Maschinenunterhaltung und Feuerung	102,700 „
	264,700 Rthlr.

Mit dem Weben der Cattune sind ungefähr 5000 Personen beschäftigt worden, die 1,450,000 Pfund Garn verarbeitet haben werden. — Farbematerialien werden 16,000 Centner verbraucht worden seyn.

Sehen wir von den Resultaten, wie sie aus einer Fabrikstadt detailirt vorliegen auf diejenigen, wie sie sich im ganzen Zollvereinsgebiet ergeben haben, so wird das Verhältniß folgendes seyn:

In den Jahren 1822 bis 1826 werden mit Ausschluß der auf Seidenstoffe und großen Tücher, welche für den Export bestimmt damals allein in Berlin einige hundert Tische beschäftigten, 1600 Handdrucktische besetzt gewesen seyn, die kaum mehr als 200,000 Stück Cattune geliefert haben werden. — Diese hatten sich bis zum Jahre 1836 auf 1900 bis 2000 vermehrt. — Von 1826 an beginnt die Einwirkung der Maschinen, die sich nach und nach vermehrten und im Jahre 1846 auf 160 Walzen- und Perrotinen-Druckmaschinen gestiegen gewesen seyn mögen, die Handdrucktische dagegen werden sich auf 15 bis 1600 belaufen, also um ungefähr 400 gegen 1836 sich vermindert haben. Die Production wird auf 1,900,000 Stück à 60 Berl. Ellen, die gleich sind 2,800,000 des früheren Maaßes, anzunehmen seyn, und einen Werth von 12,000,000 Rthlr. haben, von denen mindestens 6,000,000 Rthlr. dem Lande als Arbeitverdienst verbleiben.

Wenn gleich die Verminderung der Drucktische nur 400 beträgt, die nach Abzug der Lehrlinge nur 200 Drucker betroffen haben würde, also, weil dagegen eben so viel bei den Druckmaschinen Anstellung gefunden haben, eine eigentliche Vermehrung beschäftigungsloser Drucker gar nicht statt gefunden haben sollte, so ist es dennoch der Fall und zwar aus zwei Veranlassungen:

1) durch unverhältnißmäßige Annahme von Lehrlingen einzelner Fabriken;
2) durch den Wegfall einzelner Druckartikel, die zwar nicht den Cattunen angehören aber dieselbe Arbeiterklasse in Anspruch nahmen. —

Die großen Köper- und glatten Tücher, welche früher 4 — 500 Tische beschäftigten, die in Italien, in der Levante und auf überseeischen Märkten ihren Absatz fanden, sind ganz verschwunden, oder werden

doch nur in geringerer Menge in der Schweiz noch fabrizirt. — Ferner wurden in Elberfeld in den Jahren 1820 bis 1830 100 Tische auf seidene Foulards beschäftigt, von da an vermehrten sich diese bis zum Jahre 1836 auf 200, wovon 150 mit Druckern und 50 mit Lehrlingen besetzt waren. Der niedrige Zollschutz, 7 bis 8 Procent, unterstützte diesen Artikel nicht ausreichend und gestattete ihm nur eine kurze Blüthezeit; vom Jahre 1838 fing die fremde Concurrenz an denselben zu unterdrücken und die Tische reducirten sich wieder so, daß jetzt nur noch 50 im Gange sind. — Die Walzendruckmaschinen haben weder bei den Berliner Tüchern noch bei den Foulards irgend einen Einfluß geübt, da diese nach wie vor theils auf Platten, theils mit Formen gedruckt werden. — Ferner sind in Elberfeld früher 50 Tische mit Cattuntücher-Druck beschäftigt gewesen, die zwar nicht aufgehört, aber sich nach andern Gegenden gezogen haben, wo die Arbeitlöhne billiger sind. Auch bei diesem Artikel sind die Maschinen ohne Einfluß. Aus dem Vorhergegangenen ist der Beweis abzuleiten, daß die Einführung der Druckmaschinen nur Einzelnen nachtheilig, dem Allgemeinen aber förderlich und nützlich gewesen ist. Die Eilenburger Drucker erkennen den günstigen Einfluß derselben auf ihre Verhältnisse in ihrer Petition selbst an, beklagen sich aber darüber, daß, nachdem die Concurrenz zu stark geworden und die Maschinen zu sehr sich vermehrt gehabt, die Fabrikanten zwar mit den Engländern concurriren und zum Wohlstand hätten gelangen können, aber des armen Handdruckers habe man nicht gedacht, der überflüssig gemacht worden sey. — Sie führen aus, wie viel eine Maschine Drucker ersetze: nämlich eine Rouleaurmaschine 60 bis 80 und eine Perrotine 25—30. — Sie sind der Ansicht, daß die Arbeit, welche die Maschinen verrichten, ihnen zugefallen seyn würde und der Arbeitverdienst, wie er in den Jahren 1836—40 gewesen, geblieben seyn würde, wenn von da an die Maschinen nicht vermehrt worden wären.

Es ist richtig, daß die Druckmaschinen so viel Drucker ersetzen, wie sie angeben, und daß demnach die 160 Druckmaschinen so viel liefern wie 8000 bis 9000 Drucker liefern können. — Sie übersehen aber, daß

1) nur die Einführung der Maschinen es möglich gemacht hat der englischen Concurrenz zu begegnen und nicht ihnen, sondern den Engländern die Arbeit zugefallen seyn würde, wenn die Maschinen nicht die deutsche Industrie unterstützt hätten;
2) die gedruckten Cattune durch den billigen Preis erst, den die Maschinenhülfe möglich machte, ein Artikel des allgemeinen Begehrs geworden sind, so daß jetzt 4- bis 6mal so viel Cattun verbraucht wird als früher.

Ganz abgesehen davon, daß die Druckmaschinen Muster und Artikel liefern, welche durch den Handdruck gar nicht herzustellen sind, und daß bei ganz gleichem Preis die Käufer dennoch nur nach solchen greifen würden, die durch Maschinen gedruckt sind, daß ohne Maschinen der ganze Druckartikel aus Deutschland selbst in dem Falle verschwinden und mit den Maschinen zugleich die Handdrucker außer Thätigkeit kommen müßten, wenn die größere Vollkommenheit auch gar nicht in Betracht kommen sollte, mag folgende Vergleichung nachweisen. Angenommen, daß mit Ausschluß aller Utensilien und Ausgaben, welche beide Druckarten gemein haben, die Anlage einer Fabrik mit 8 Druckmaschinen einen Capitalaufwand von 100,000 Thaler an Maschinengebäude, Maschinen, Rouleaur rc. erfordert, also auf 1 Maschine 12,500 Rthlr. so betragen die Zinsen

auf 1 Maschine 12,500 Rthlr. so betragen die Zinsen	500	Rthlr.
Druckunterlagen und Maschinen-Abnutzung	900	"
Maschinendrucker und Graveur	1200	"
Tagelöhner rc.	400	"
Druckausgaben	3000	Rthlr.

dagegen Anlage der Gebäude für 80 Handdrucker 12,000 Rthlr.

Zinsen davon	480	Rthlr.
Drucktuche, Abnutzung rc. .	400	"
80 Drucker $4\frac{1}{2}$ Rthlr. .	18,720	"
8 Formschneider $5\frac{1}{2}$ Rthlr.	2,288	"
Ausgaben für den Druck	21,888	Rthlr.

Welcher Käufer würde aus Patriotismus für den deutschen Handdruck sieben mal mehr geben wollen, als für den englischen Maschinendruck? Das erwarten die Drucker selbst nicht, daher sie alle in den Einzelpetitionen auf höhere Zollsätze antragen, um die Concurrenz des fremden Fabrikats ganz abzuhalten. Wollte man zugeben, der eigene Markt sey dadurch zu sichern, so würde doch die Ausführung nach fremden Märkten ganz unmöglich und der Begehr im Lande selbst mit jedem Jahre geringer werden; der höhere Preis würde die Käufer zu anderen, billigern Artikeln hinführen und nach wenigen Jahen würden die Drucker, ohne Maschinenconcurrenz, sicher noch weniger Arbeit und Lohn finden, als sie bisher mit den Maschinen erreicht haben.

Wenn schon, wie das Beispiel von Sachsen beweist, wo im Freihandel die Industrie zurück gegangen ist, während sie in Preußen unter dem Schutze des Tarifs erstehen konnte, der Zollschutz nicht zu entbehren ist, so reicht er doch allein nicht aus; er allein kann die Industrie nicht zur wahren Blüthe bringen, wenn sie in der Ausbildung zurückbleibt. Ueberall da wo dieses verkannt worden, ist sie verfallen und auch die zollvereinsländischen Druckereien würden längst abgestorben seyn, hätten die Fabrikanten sich auf Zollschutz verlassend, die Hände in den Schoos legen und nicht alle Erfindungen des Auslandes sich aneignen wollen, die Waare eben so gut, so geschmackvoll und so billig herzustellen. — Alle diejenigen, welche diese Nothwendigkeit nicht anerkannten, haben längst ihre Etablissements schließen müssen, und ganze Fabrikstädte sind dadurch um ihre Industrie gekommen. — Die Hinweisung auf die deutsche Leinenindustrie wird diese Erfahrung noch mehr bestätigen; hier haben wir eine Industrie, welche durchaus Naturwüchsig ist, wo wir das Rohmaterial im Lande selbst erbauen und die heimisch bei uns war, bevor England daran dachte als

Concurrent aufzutreten; dort mußten, um Unternehmungsgeist und Capital diesem in England erotischen Industriezweig zuzuwenden, hohe Prämien ausgesetzt werden, und dennoch hat dieses Land nach wenigen Jahren durch die Energie, mit welcher Regierung und Unternehmer sie durch Maschinenhilfe förderten, es dahin gebracht, daß auf den fremden Märkten die englische Leinenfabrikation die unsrige verdrängt. — Wenn Deutschland noch länger säumen wird alle Hülfsmittel der Veredelung anzuschaffen; wenn es fortfahren wird die Maschinenunterstützung zu verhindern; die nächst besserer Flachscultur und sorgfältigerer Flachssortirung unentbehrlich sind die deutschen Leinen eben so billig, ebenso egal und gut herstellen zu können, wie es in England erreicht worden ist, so wird die Leinenindustrie dem gänzlichen Verfall nicht entgehen. Während also hier eine Industrie dem Untergang entgegen geht, welche ihr Rohproduct im Lande selbst findet, hat sich die Baumwollindustrie, welche nicht allein das Rohmaterial vom Auslande holt, sondern auch in seinem Halbfabrikat, dem Garne, von England abhängig ist, die man so gerne eine Treibhauspflanze nennt, kräftig empor gearbeitet.

Das Elend der Leinweber in Schlesien würde noch größer seyn, als es schon ist, wenn nicht die Baumwollenindustrie einen großen Theil davon übernommen hätte: Die Druckerei allein wird ungefähr 45,000 Weber beschäftigen, sie verbraucht 125,000 Ctr. Garn, von dem ein Drittel in Deutschland gesponnen wird, und 150,000 Ctr. Farbematerialien, welche ebenfalls zu ein Drittel durch inländische Fabriken geliefert werden.

Diese Angaben werden ausreichen, um nachzuweisen, daß die Einführung der Maschinen eine Nothwendigkeit gewesen ist, daß sie nach weiten Kreisen hin segensreich gewirkt haben, daß deren Verbannung eine Unmöglichkeit ist, eine Beschränkung Niemanden nützen, sondern nur die Industrie lähmen, am nachtheiligsten auf die Handdrucker selbst zurückwirken und mindestens 50,000 Familien in ihrem Erwerb gefährden würde.

Die innere Concurrenz ist allerdings über den Bedarf hinausgestiegen! das aber ist nicht zu verhindern; jeder Artikel der Gewinn bringend erscheint, lockt zur Theilnahme, und je rascher und je mehr in die Augen fallend eine Industrie prosperirt, desto entschiedener und zahlreicher findet sich die Concurrenz ein; und zwar wird diese so lange sich vermehren, bis die Ueberfüllung sichtbar wird, ein Herabdrücken der Preise nicht mehr möglich ist, sondern, wie früher der Gewinn, so nun der Verlust in die Augen fallen wird und vor weiterer Betheiligung warnt. — An diesem Punkte ist die Druckerei baumwollener Stoffe seit einigen Jahren angekommen; so lange bis sich ein richtiges Verhältniß wieder hergestellt haben wird, müssen Alle darunter leiden und am wenigsten sicher nicht die Fabrikanten selbst mit ihren Maschinenanlagen, die nur bei lebhafter Beschäftigung die Capitalrente bringen können. — So ist überall das wahre Wesen der Concurrenz; in ihr liegt der einzig richtige Regulator, der zugleich auch verhindert, daß sich in den Händen der Fabrikanten, auf Kosten der Consumenten, große Capitalien sammeln. — Daher ist ein dem Verhältniß richtig angemessener Zollschutz auch nur auf eine beschränkte Zeit eine Belastung der Consumenten; je lockender derselbe ist, desto schneller werden sie wieder davon befreit werden und die Preise der Waaren so lange herabgehen, bis sie mit denen des Auslandes egal stehen. Die Schwierigkeit der Aufgabe liegt eben nur in der richtigen Bemessung der Zollsätze: sie dürfen nicht, wie die Prohibition, fremde Concurrenz ausschließen, was eine dauernde Belastung für ein Land bleibt, sondern sie müssen so bemessen seyn, daß die Thätigkeit stets wach und die Nothwendigkeit des Fortstrebens rege erhalten wird. — Zu hohe Zollsätze im Allgemeinen können allerdings Reichthümer auf Kosten der Gesammtheit bei Einzelnen aufhäufen; unverhältnißmäßig hoher Schutz einzelner Zweige dagegen wird diesen so viel Concurrenz zuführen, daß andere, minder begünstigte Artikel, vernachlässigt, die begünstigten dagegen so überführt werden, daß nach wenigen Jahren die Unternehmer sich gegenseitig ruiniren.

Aus diesen Gründen kann Ihr Ausschuß nicht der Meinung seyn, daß ein — wenn auch noch höherer — Zollschutz geeignet seyn könne, eine Verbannung der Maschinen, oder eine Belastung, wie sie durch die Petition der Drucker in den Punkten 1 und 2 beantragt wird, auszugleichen. — Die begründetere Hoffnung einer besseren Zukunft liegt, wie für alle Gewerbtreibende, so auch für die Drucker, in der Vereinigung von ganz Deutschland in Ein Zoll- und Handelsgebiet, und einem Tarif, der gleichmäßig alle Arbeit schützt, nicht das Material und dadurch die eine Arbeit übermäßig hoch, die andere dagegen gar nicht, oder doch ganz ungenügend. Nicht in unnatürlichen Beschränkungen, sondern in stetem Fortschreiten der Industrie, in dem unablässigen Streben keinem Lande nachzustehen, in vollkommener Ausbildung und dadurch herbeigeführter Vermehrung der Arbeit muß das Heilmittel unserer krankhaften Arbeiterverhältnisse gesucht werden.

Der seit 1845 eingeführte angemessene Zollschutz auf gedruckte halbwollene Mousseline hat diesem Fortschrittstrieb ein neues und dankbares Feld geöffnet; während bis dahin der Bedarf fast ausschließend von England und Frankreich bezogen wurde, ist es nicht nur bereits ein ergiebiger Artikel für unsere Weberei geworden, sondern auch mindestens 300 Handdrucker haben Arbeit dabei gefunden. — Dieser Artikel ist noch einer großen Ausdehnung fähig; wollte man aber fordern, daß er bloß mit der Hand gedruckt werden dürfe, so würde er bald wieder aus Deutschland verschwinden und auch jene 300 Drucker würden die Beschäftigungslosen vermehren, während bei ungestörter Entwickelung, unter Beihülfe der Maschinen, er immer billiger und dadurch mehr ein Artikel des allgemeinen Begehrs werden muß. — Er wird einen Theil der Cattune verdrängen, was wir aber nicht zu bedauern haben, da wir sehr gerne an Stelle der Baumwolle unsere Wolle setzen dürfen, sobald durch einen solchen Wechsel die Arbeit nicht vermindert, sondern vermehrt wird.

In Betreff des Punktes 3 hat der Ausschuß bereits ausgesprochen, daß er in einer unverhältnißmäßigen Aufnahme von Lehrlingen einen Hauptbeschwerdepunkt erblickt, welchem abgeholfen werden könne. Beschränkende Maaßregeln vorzuschlagen, muß er demohngeachtet für bedenklich halten; er glaubt vielmehr den Weg der Verständigung zwischen Fabrikanten und Druckern empfehlen und auf die Gewerbeordnung hinweisen zu sollen, bei welcher dieser Punkt sowohl, als auch derjenige über Beschäftigung von Frauen, ihre Erledigung mitfinden dürften.

4. verlangt gleiche Länge der Stücke, was nicht zulässig seyn würde, da der Fabrikant sich nach dem Käufer und nach der Concurrenz richten und auch die Freiheit haben muß, aus ökonomischen Gründen jede ihm passende Länge zu bestimmen; nur muß mit dem Maaß auch der Arbeitslohn sich verändern. Die Fabrikanten werden und können sich nicht zu festen Löhnen auf alle Zeiten verpflichten, wie das überhaupt kein Arbeitgeber kann; aber nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft müssen sie festgestellt und nicht stillschweigend einseitig verändert werden können, wie es durch die Verlängerung der Stücke, ohne den Druckern davon Anzeige zu machen, bisher sehr häufig geschehen seyn mag. Diese Verlängerung, ohne entsprechende Lohnzulage, ist gleich gewesen einer Lohnverminderung, wogegen nichts zu erinnern seyn würde, weil der Arbeitgeber ebensowenig gezwungen werden kann, einen bestimmten, ihm nicht angemessen scheinenden Lohn zu bezahlen, als der Arbeiter gezwungen werden kann zu arbeiten bei einem Lohn, der ihm nicht hoch genug ist. Aber der Arbeiter hat das Recht zu verlangen, daß ihm das Maaß der für einen gewissen Preis zu liefernden Arbeit bekannt gemacht und dieses dann nicht überschritten werde. — Eine stillschweigende Abweichnung davon ist nichts anderes, als eine betrügerische Lohnkürzung. Der Drucklohn ist auch bisher schon den Druckern genau bekannt gewesen und zu verschiedenen Malen sind die Löhne, der Verlängerung der Stücke wegen, auch erhöhet worden, im richtigen Verhältniß aber ist es nicht geschehen und in vielen Fabriken mag auch eine große und unverantwortliche Ueberschreitung dabei zum Nachtheil der Drucker stattgefunden haben. — Will man dagegen einwenden, daß eine Herabsetzung der Stücklöhne stattgefunden haben würde, wenn nicht die Verlängerung der Stücke zugelassen worden wäre, weil ja überall der Mangel an Arbeit die Löhne herabbringe, wie Mangel an Arbeitern sie steigert, so muß dieses zwar zugestanden werden, aber es würde dann in offener, ehrlicher Weise verfahren worden seyn, und in der Ausdehnung, wie es durch die gradatim länger werdenden Stücke heimlich geschehen ist, würde eine offene Lohnherabsetzung nicht stattgefunden haben.

5. fordert die Festsetzung der Arbeitszeit der Drucker und Formenstecher auf zehn Stunden täglich und Wegfall der Sonntagsarbeit. Die Arbeitszeit der Drucker sollte schon der Streichkinder wegen nicht länger als zehn Stunden gestattet seyn, da diese sonst den Schulunterricht ganz entbehren, oder doch nur sehr ungenügend genießen würden. — In den meisten größeren Fabriken werden sie aber in den Sommermonaten auch jetzt nicht länger und in den Wintermonaten nicht so lange arbeiten. — Der Wegfall der Sonntagsarbeit in den Fabriken ist in vielfacher Hinsicht zu befürworten und nur zu wünschen, daß eine Verständigung in dieser Weise zu erreichen seyn möchte.

Wenn die Formenstecher eine Verminderung der Arbeitszeit beantragen, werden sie eine Lohnverminderung dann zu erwarten haben, wie sie in den meisten Fabriken in den Wintermonaten stattfindet, wo sie nach der Tageslänge acht bis neun Stunden arbeiten und dann weniger Wochenlohn erhalten als in den Sommermonaten, wo sie in den meisten Fabriken elf bis zwölf Stunden beschäftigt sind, und Sonntagsarbeit besonders bezahlt erhalten. Die Fabrikanten haben keinen Grund, einem solchen Verlangen entgegen zu seyn, weil sie die Zahl um so viel vermehren, als durch verminderte Arbeitszeit weniger geworden sind.

6) Der Forderung, das Gießen der Formen zu verhindern, kann ebensowenig entsprochen werden, wie den Anträgen auf Belastung der Maschinen. — Es ist dieses ein technischer Fortschritt, der nicht nur gestattet, sondern, wie jeder andere, gefördert werden muß, und zwar aus denselben Gründen, welche bei Erörterung der Maschineneinwirkung entwickelt worden sind. Die Lage der Formenstecher hat sich nur allein durch unverhältnißmäßiges Anlernen von Lehrlingen zeitweise verschlimmert, aber in viel geringerem Grade als bei den Druckern. — Im Allgemeinen wird sich der Arbeitverdienst nicht wesentlich verändert haben, wenn er auch nicht überall so gleich sich geblieben seyn mag, wie in den Fabriken, welche die Tabelle aufführt. Daraus ist zu ersehen, daß dort der Verdienst gar nicht geringer geworden ist und die Anzahl der Beschäftigten fortwährend zugenommen hat, also eine Beschwerde derselben ganz ungerechtfertigt ist.

1826	waren beschäftigt	8	Formenstecher	7	Lehrlinge
1836	„ „	15	„	15	„
1846	„ „	18	„	12	„

Der Wochenverdienst im Durchschnitt	1826 . . .	$5^3/_4$ Rthlr.
„ „ „ „	1836 . . .	6 „
„ „ „ „	1846 . . .	$5^5/_6$ „

Die Einführung der Perrotinen hat dazu beigetragen, die Zahl der Formenstecher zu vermehren, nicht aber sie zu vermindern; die Verbannung dieser Druckmaschinen würde sofort die Entlassung der Hälfte Formenstecher zur Folge haben. — Nur in Zeiten allgemeiner Arbeitstockung, wie sie veranlaßt worden ist im Jahre 1847 durch die Theuerung der Lebensmittel, und 1848 durch die stattgefundenen Unruhen, wo alle Klassen der Gewerbetreibenden haben leiden müssen, sind auch die Formenschneider nicht ganz verschont geblieben; doch haben diese sicher unter allen Fabrikarbeitern am wenigsten sich zu beklagen gehabt, denn die Entlassungen aus der Arbeit haben nicht auf lange Zeit stattgefunden, oder sind gar nicht eingetreten, wo man auf halbe Arbeitszeit sich beschränkte, also statt 6 Rthlr. 3 bis 4 Rthlr. wöchentlich Arbeitsverdienst gewährte. Calamitäten, wie sie aus solch abnormen Zuständen entspringen, sind nicht zu vermeiden, diese treffen nicht allein die Fabrikarbeiter, sondern noch in weit höherem Grade alle übrigen Gewerbetreibenden. Die Fabrikanten können mit der Arbeit nicht ganz aufhören, sondern diese nur beschränken, und mehr oder weniger wird jeder Fabrikant Einrichtungen treffen, die den Arbeitern zur Unterstützung gereichen und über eine schlimme Periode hinweghelfen. — Wer bekümmert sich aber um den Handwerker? Wer nicht Stiefel oder Rock haben muß, läßt sie sich deßhalb nicht machen, weil er weiß, Schneider und Schuster haben weder Arbeit noch Lebensunterhalt —!

8. wird durch das Heimathsgesetz und §. 3 der Grundrechte seine Erledigung im Sinne der Petenten finden.

9) Ein sehr verwerflicher Mißbrauch, den die Drucker mit allem Rechte rügen, findet noch in einzelnen Fabrikstädten darin statt, daß den Fabrikarbeitern Gold zu einem höheren Cours, als er wirklich ist, oder Silbergeld mit einer Agiozurechnung gegeben wird. — Die öffentliche Stimme verdammt diese ungerechte Bedrückung nicht weniger, als das Trucksystem, welches bei andern Gewerben stattfindet, und der Ausschuß kann nicht nachdrücklich genug die Forderung unterstützen, daß alle kleinlichen und zugleich unwürdigen Benachtheiligungen der Arbeiter, unter welcher Form sie immer bestehen, bald ganz verschwinden mögen. — Lohnabzüge für gemachte Fehler werden nicht untersagt werden können, und zwar im Interesse der Arbeiter selbst, da sonst dem Arbeitgeber bei Wiederholungen nur Dienstentlassung bleiben würde, was eine viel härtere Strafe wäre. — In einigen Fabriken besteht die Einrichtung, daß dergleichen Strafgelder in die Arbeiter-Krankenkassen fließen, was überall eingeführt werden sollte, da der Zweck, den Arbeiter zu Vermeidung von leichtsinnigen Wiederholungen ernstlich zu erinnern, erreicht wird, ohne einen gehässigen Schein auf den Arbeitgeber zu werfen.

10, 11, 13, 14) Bei Berathung über das allgemeine deutsche Gewerbegesetz werden diese Forderungen ihre Erledigung mitfinden, und sofern eine Fabrikgewerbeordnung für Deutschland allgemein geltende Bestimmungen treffen würde, die Punkte 3, 4, 5, 7, 8, 9 ihre angemessene und nothwendige Berücksichtigung finden müssen.

Auch bisher schon sind die Drucker unter sich gewissermaßen in einen Innungsverband vereinigt gewesen; der Hauptzweck war dabei gegenseitige Unterstützung und Aufrechterhaltung der Standesehre. — Wenn auch in früherer Zeit die Unterstützungsklassen dazu mitunter mißbraucht wurden, allgemeine oder theilweise Arbeitseinstellungen zu erleichtern, so ist doch der eigentliche Zweck — Unterstützung arbeitunfähiger und arbeitloser Drucker — in der neueren Zeit nicht mehr verlassen und sehr viel damit gewirkt worden. Eben so hat dieser Verband zu Aufrechthaltung der Ordnung und der Ehre des Standes außerordentlich beigetragen: Jeder Drucker, der eine Veruntreuung oder ein schimpfliches Verbrechen sich zu Schulden kommen läßt, wird unerbittlich ausgestoßen und oft vielleicht eher ein zu strenges als ein zu mildes Gericht gehalten. — Bei Abnahme des Verdienstes reichen die Kräfte nicht mehr aus in dem früheren Maaße die Unterstützungen zu gewähren und daher würde die Forderung unter 14, die dahin geht, daß die Fabrikanten an den Unterstützungskassen sich betheiligen sollen, von dem Ausschuß dahin befürwortet werden, daß thunlichst auf Einrichtung von Fabrikarbeiter-Pensionskassen hingewirkt und bei Berathung des Gewerbegesetzes auch diese wichtigen Punkte in ernste Erwägung gezogen werden mögen.

12) Eine möglichst gleiche Vertheilung der Arbeit bei Geschäftsstockungen liegt im Interesse der Arbeitgeber selbst und es dürften nur vereinzelte Fälle seyn, wo eine so von selbst sich aufdringende Rücksicht nicht genommen werden sollte. — Im Wege der Gesetzgebung dürfte nichts zu erreichen seyn, schon deßhalb nicht, weil die Fähigkeiten der Arbeiter nicht gleich sind und nicht jeder Arbeiter befähigt ist zu jeder Arbeit. — Es muß eine freiwillige Rücksichtnahme dieses Punktes sowohl, als die weiter verlangte humane Behandlung, von dem Geiste der neuen Zeit erwartet werden, der sich auch hierbei geltend machen wird. Alle Stände rücken sich näher und die Standesunterschiede treten mehr und mehr zurück; auch zwischen Arbeitgeber und Arbeiter wird mehr das Verhältniß gleicher Berechtigung auf Achtung anerkannt worden, und nach und nach wird die Sitte festsetzen, was durch positive Gesetze nicht zu erzwingen ist.

15) Der Musterschutz fällt unter den Schutz des geistigen Eigenthums, welcher durch die Verfassung gewährleistet ist und mehr noch eine Forderung der Fabrikanten als der Fabrikarbeiter seyn muß. — Die Sicherung von Mustern und Formen ist in allen weit vorgeschrittenen Industriestaaten gegen unbefugte Nachahmung festgestellt. In Lyon kommt zuerst im Jahre 1744 der Schutz für Originalmuster vor. — Dieser locale Schutz wurde 1793 auf alle Erzeugnisse der Industrie ausgedehnt, bei denen Muster und Formen in Frage kommen. Napoleon errichtete 1806 die Räthe der Sachverständigen, welche ermächtigt wurden über die Identität zu erkennen ohne daß eine Appellation statt fand. — Im Jahr 1809 wurde ein Gesetz über den Nachdruck von Mustern im code pénal aufgenommen. In England bestand seit 1794 ein Nachdruckgesetz, durch welches Muster und Formen 2—3 Monate geschützt wurden, später ist dieser Schutz auf 11 Monate ausgedehnt worden. — In Deutschland besteht blos in der preuß. Rheinprovinz in den Fabrikgerichten ein Institut, bei dem Muster, welche man geschützt sehen will, deponirt werden können. Im übrigen Deutschland herrscht vollständige Eigenthumslosigkeit in Bezug auf Muster und Formen. — Ohne Musterschutz wird die deutsche Industrie immer der Originalität entbehren und in Sachen des Geschmacks und der Mode nie unabhängig werden. — Je unabhängiger und vollkommener man eine Industrie will, desto unentbehrlicher ist der Musterschutz.

Unsere Aufgabe muß seyn alles das anzustreben, was dazu dienen kann unsere Druckartikel vollkommener und solider herzustellen, um die besten französischen im Lande ersetzen und im Auslande mit ihnen concurriren zu können. — Der Export gedruckter Waaren findet bis jetzt fast allein nur in den ordinärsten Sorten statt, die weder Gewinn noch viel und lohnende Arbeit gewähren können, weil sie mit den massenhaft hingeworfenen englichen Maschinenwaaren concurriren sollen. Je besser und ausgebildeter die Artikel sind, desto weniger wird das Bestreben nach großen Massen, nach Billigkeit in der Herstellung und Herabsetzung der Arbeitslöhne gerichtet seyn, sondern man wird die erste Forderung an die Geschicklichkeit der Arbeiter machen, durch höhere Lohnsätze diese zu gewinnen suchen und statt viel Arbeit für wenig Lohn, gute Arbeit für angemessenen Lohn fordern.

Wie sollte eine Veredelung des Fabrikats und ein Schritthalten mit den Industrieen andrer Länder möglich seyn, wenn wir uns der dazu führenden Hilfsmittel entäußern wollten? Man lege die Hand an die Maschinen und man darf versichert seyn damit zugleich in Deutschland die ganze Industrie zu vernichten; diese aber kann man nicht aufgeben, ohne zugleich Handel und Handwerk arm zu machen. — Man verfolge nur den Einfluß, welchen die Vermehrung der Druckerei auf andere Gewerbe gehabt haben muß; wie unberechenbar die 6,000000 Rthlr. sich vertheilen, auf Schifffahrt, Handwerk, Landbau, Handel belebend einwirken und durch unzählige Adern dem Verkehr zufließen mögen und man wird dann nicht daran denken wollen diese Arterien zu unterbinden und den Umlauf hemmen zu wollen. — Die Klagen der Drucker kommen auch großentheils auf Rechnung der Zeitverhältnisse. — Nach zurückgekehrter Ordnung wird der einige Jahre lang

unterbrochene Begehr nach Waaren wieder zunehmen und, wenn auch nicht sofort reichlichen Arbeitverdienst, so doch das frühere Verhältniß zurückbringen, bis die Industrie durch die geeigneten Mittel in den Stand gesetzt seyn wird alle Arbeitsverhältnisse günstiger zu gestalten. — Zum Theil kommt das Mißverhältniß des Durchschnittverdienstes bei den Druckern auch daher, daß der Zufluß junger flinker Arbeiter abgenommen hat, da alte Drucker von Rücksicht nehmenden Fabrikanten nicht entlassen werden. — In einer der auf der Tabelle genannten Fabriken befinden sich über ⅓ der Drucker in einem Alter, daß sie kaum so viel zu leisten vermögen als Lehrlinge, die 2—3 Jahre gelernt haben. — Daher in solchen Fabriken der Durchschnittsverdienst stets geringer seyn wird, als in neu entstandenen Fabriken oder solchen, wo man dergleichen Rücksichten nicht nimmt.

Hat der Ausschuß in den geforderten Beschränkungen nicht das Mittel zu erblicken vermocht, den Druckern mehr und besser lohnende Arbeit zu verschaffen und glaubt er, nach genauer Prüfung aller Zustände die Hoffnung aussprechen zu können, daß den arbeittüchtigen Druckern nach zurückgekehrter Ordnung und Erweiterung des Zollvereinsgebietes ein angemessener Arbeitverdienst nicht fehlen wird, und daß nach wenigen Jahren eher ein Mangel als ein Ueberfluß an Handdruckern stattfinden dürfte, so hat er doch auch zu der Ueberzeugung kommen müssen, daß die jetzige Lage, besonders derjenigen, welche keine Beschäftigung haben und die zum Theil durch diejenigen, welche in Arbeit sind, mit erhalten werden müssen, eine gedrückte ist, so wie ferner, daß Uebelstände bestehen, welche durch eine bessere Organisation, durch allgemein geltende Bestimmungen geregelt und verbessert werden können.

In dieser Erwägung trägt der volkswirthschaftliche Ausschuß darauf an:

„Die hohe Nationalversammlung wolle

1) den Punkten 1., 2., 6., welche Beschränkungen enthalten, die nachtheilig auf die ganze Industrie zurückwirken würden, eine Folge nicht geben.“

Dagegen:

„Die Organisation des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Fabrikordnungen, welche eine gleichmäßige Vertretung beider Interessen in ihren Vertragsverhältnissen zu einander sicher stellen, und gleichzeitig die Einrichtung von Arbeiter-Pensionskassen festsetzen, zu beschließen und dem Reichsministerium die Petitionen nebst dem Berichte mit dem Veranlassen zu überweisen, auf Errichtung derartigen Anstalten bei den Regierungen der Einzelstaaten thunlichst hinzuwirken.

2) Dem Reichsministerium aufzugeben, in Ausführung des §. 41, Artikel VII. der Verfassung ein Reichsgesetz gegen Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen-Mustern und Formen vorzubereiten.“

Der Ausschuß glaubt ferner dem Antrag der Sachlage angemessen:

„Hohe Versammlung wolle beschließen den Petenten den gegenwärtigen Bericht zu geben zu lassen.“

Nachträglich wird noch der Entwurf einer Innungsmäßigen Organisation des Zeugdrucker- und Formenstecher-Gewerbes, von dem Ausschuß der Drucker und Formenstecher zu Eilenburg übergeben.

„Der volkswirthschaftliche Ausschuß trägt in Erwägung, daß theils in dem vorliegenden Berichte der Gegenstand bereits seine Erledigung mitgefunden hat, theils bei Berathung über eine allgemeine deutsche Gewerbeordnung noch finden wird, darauf an: Die hohe Versammlung wolle über den Entwurf zur Tagesordnung übergehen.

Minoritäts-Erachten von Moriz Mohl, H. Schirmeister und Merck.

Berichterstatter: Abgeordneter **Moriz Mohl.**

Die Unterzeichneten fühlen sich verpflichtet, dem vorstehenden Berichte ihre abweichenden Ansichten in Folgendem beizufügen.

Die Unterzeichneten beklagen, so sehr wie irgend Jemand und von ganzem Herzen, die gedrückte Lage und die Noth, in welche die Arbeiter im Fache der Cattundruckerei, wie in beinahe allen Gewerben, in Folge der mehrjährigen Theuerung und der staatlichen Erschütterungen des letzten Jahrs, durch zeitliche Stockungen im Absatze gerathen sind. Allein diese traurigen Störungen können sie nicht bestimmen, in ihren Ansichten über die Gewerbegesetzgebung von Dem abzuweichen, was sie als die unter allen Umständen richtigen, ewig wahren Grundsätze der Gerechtigkeit und des Gemeinwohls betrachten.

Die Unterzeichneten können sich daher durchaus nicht damit einverstanden erklären, daß in dem Berichte der Mehrheit des volkswirthschaftlichen Ausschusses den Gesuchen der Bittsteller das Wort geredet wird, welche darauf abzielen, die Arbeit in den Cattundruckereien zum Monopol einer geschlossenen, zünftigen Druckerkaste zu machen und von dieser Arbeit sowohl die nicht zu dieser Kaste gehörigen anderen männlichen Staatsbürger als auch die Frauen und Mädchen auszuschließen.

Um dieß nachzuweisen, müssen die Unterzeichneten näher auf die Sache eingehen.

Die Bittsteller beschweren sich:

a) darüber, daß in einzelnen Fabriken eine unverhältnißmäßige Anzahl von Lehrlingen angenommen werde, welche zum Theil lange über die ordentliche Lehrzeit Lehrburschen bleiben und für den halben Druckerlohn arbeiten; daß hiedurch der Stand der Drucker mit Arbeitskräften überfüllt werde, und daß die Fabrikanten, welche dieß thun, sich, indem sie diesen sogenannten Lehrlingen geringeren Lohn als den wirklichen Druckern geben, in den Stand setzen, schlechte Waare zu Schleuderpreisen auf den Markt zu werfen und damit auch dem Lohne der Drucker in den soliden Fabriken zu schaden, welche keine solche Ueberfüllung der Lehrlings-Classe sich zu Schulden kommen lassen; daß Fabrikanten endlich in Zeiten stockenden Absatzes vorzugsweise die Lehrlinge beschäftigen und den Druckern die Arbeit entziehen, und daß unter all' Diesem der Stand der Drucker leide, wie denn z. B. in Sachsen zu Frankenberg auf 96 Drucker 72 Lehrlinge sich befinden;

b) darüber, „daß es in manchen Fabriken vorkomme, daß statt der wirklichen Drucker andere Arbeiter oder selbst Frauenzimmer angestellt werden, welche, weil sie billiger als Familienväter arbeiten können, die Löhne herabdrücken und dadurch den gelernten Druckern die Arbeit entziehen.“

Von diesen Beschwerden ausgehend, verlangen die Bittsteller:

1) a) daß in den Druckereien je auf 10 Drucker nur 1 Lehrling, und je auf 5 Formstecher nur 1 Lehrling angenommen und beschäftigt werden dürfe (oder mit anderen Worten, daß die Heranbildung von Arbeitern nicht mehr von den Fabrikanten, noch von dem Bedürfnisse des steigenden nationalen Gewerbfleißes abhängen, sondern im vermeintlichen oder wirklichen einseitigen Interesse der vorhandenen Gesellen gesetzlich beschränkt werden und den Fabrikanten die vorzugsweise Haltung der letztgedachten Classe von Arbeitern vorgeschrieben werden soll);

b) daß bei einer Feierzeit (wegen mangelnder Beschäftigung) auf je 10 Drucker auch 1 Lehrling feiern, der Fabrikant aber letzteren hiefür entschädigen müsse, (daß mithin ein Fabrikant, wenn er nicht hinreichend Absatz hat, um sein ganzes Personal zu beschäftigen, einen Theil seiner Lehrlinge, welche nicht wandern können, außer Arbeit setzen, übrigens zu bezahlen fortfahren müsse, damit er um so mehr Druckergesellen beibehalten und beschäftigen könne, welche ausgelernt haben, also möglicherweise anderwärts Arbeit suchen können);

c) daß ein jeder Lehrling beim Antritt seiner Lehre 8 Rthlr., und beim Auslernen 12 Rthlr. an die Unterstützungskasse der Drucker und Formstecher zu zahlen (sich also die Erlaubniß, Arbeiter in einer Druckerei zu werden, mit 20 Rthlrn. oder 35 fl. erkaufen!) müsse;

endlich

d) daß Formstecherlehrlinge bei Formstechern, welche zu Hause arbeiten, nicht lernen dürfen (!), wobei jedoch in vorkommenden Fällen die Localverhältnisse zu berücksichtigen seyen;

2) „daß den Druckern und Formstechern über ganz Deutschland eine innungsmäßige Verfassung zugestanden werde, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die innere Organisation derselben den einzelnen Körperschaften überlassen bleibe“ (mit anderen Worten also, daß die Druckergesellen und Formstecher in ihren Zunftvorschriften, welche auf die Arbeitsrechte sicherlich vom größten Einfluß seyn würden, von der Gesetzgebung und Aufsicht des Staates unabhängig seyn sollen); und

„daß den Fabrikanten aufgegeben werde, künftighin nur wirkliche Cattundrucker (keine andere Arbeiter, noch Frauenzimmer) für die denselben zukommende Beschäftigung anzustellen“ (oder, um es anders auszudrücken, daß den Druckergesellen das Monopol der Arbeit in den Cattunfabriken eingeräumt werden soll).

Alle diese Forderungen (sowie die von den Bittstellern gestellten weiteren der Beschränkung der Maschinen u. s. w.) sind in den Augen der Unterzeichneten ein neuer Beleg dafür, zu welchen Nachtheilen für die bürgerliche Gesellschaft, zu welchem Unrechte und zu welcher Unterdrückung der heiligsten Menschenrechte der gewerbliche Kastengeist führen würde, wenn demselben nachgegeben würde.

Was

zu 1. a, die Annahme von Druckerlehrlingen betrifft, so müssen die Unterzeichneten sich zuvörderst erlauben, einige thatsächlichen Bemerkungen der Ausführung ihrer Ansicht vorauszusenden.

Die Drucker, von welchen es sich hier handelt, sind die Arbeiter, welche in den Cattundruckereien den Handdruck mit Mödeln besorgen. Jeder solcher Drucker bedarf eines sogenannten Vorstreichkindes, welches ihm die Farbe eben streicht, in die der Drucker seinen Model taucht. Diese Kinder, gewöhnlich im Alter von 10—14 Jahren, sind jedoch nicht Das, was man in preußischen und sächsischen Cattundruckereien Lehrlinge nennt, sondern letztere sind nichts Anderes als angehende Drucker, welche aus dem Grunde geringeren Lohn erhalten, weil sie die Geschicklichkeit sich erst erwerben müssen und als junge Bursche sich mit geringem Lohne begnügen können. Auch halten die Druckergesellen in den norddeutschen Fabriken, welche unter sich eine Art Zunftverhältniß haben, darauf, daß diese Lehrlinge eine gewisse Anzahl von Jahren in der Classe der Lehrlinge bleiben müssen und nur nach deren Zurücklegung in die der Druckergesellen vorrücken dürfen. Um aber eine möglichst große Anzahl wohlfeiler Arbeiter zu haben, haben einzelne norddeutsche, und namentlich sächsische und preußische Fabrikanten eine so große Anzahl von Lehrlingen angestellt, daß hier von einer bloßen Nachbildung des Bedürfnisses an Druckergesellen keine Rede mehr war, sondern einfach von einer Anstellung einer zweiten, gering bezahlten Classe von Arbeitern, zumal wenn sie diese letzteren, nach

vollendeter Lehrzeit nicht in die Classe und den Lohn der Gesellen einrücken ließen, sondern dieselben nur unter dem Namen und mit dem Lohne von Lehrlingen beibehielten, oder sie entließen und durch neue Lehrlinge ersetzten.

In den süddeutschen Cattunfabriken zu Augsburg, Heidenheim, Lörrach u. s. w. besteht dieses Mißverhältniß nicht, aus dem einfachen Grunde, weil dort die Ausbildung der Arbeiterverhältnisse in den Cattundruckereien ein ganz naturgemäßes, von Zunftverhältnissen unberührtes blieb.

In Augsburg z. B., wo sich die Cattundruckerei früher als im nördlichen Deutschland entwickelte, giebt es gar keinen Druckerlehrling, sondern nur Drucker und Druckerinnen (Frauen und Mädchen), welche letztere mit den Männern in der Arbeit des Handdruckes aufs glücklichste concurriren. Jeder Drucker und jede Druckerin bedarf auch hier natürlich eines Vorstreichkindes, und diese Kinder werden gewöhnlich, wenn sie etwas erwachsener sind und Lust zu der Druckerei haben, als Drucker oder Druckerinnen, ohne Lehrjahre, angestellt. Da der Handdruck eine nicht sehr anstrengende Arbeit ist und es bei demselben vorzüglich auf Pünktlichkeit ankommt, so leisten die Frauen und Mädchen in demselben nicht selten so viel und mehr als die besten Drucker. In der Regel sind die Frauen und Töchter der Drucker gleichfalls im Handdrucke beschäftigt, und es fällt in die Augen, welche große Erleichterung gerade für die Druckerclasse darin liegt. Von Unsittlichkeiten oder Unschicklichkeiten, welche als Folge dieser Beschäftigung von Frauenzimmern besorgt worden sind, ist nach der Versicherung ganz unbetheiligter, genau mit den süddeutschen Cattundruckereien aus langer Erfahrung bekannter Personen, in den Cattundruckereien keine Spur, wenn auch damit natürlich nicht behauptet werden soll, daß die Arbeiterinnen dieser Fabriken außerhalb der letzteren nicht denselben sittlichen Gefahren ausgesetzt seyen, wie jedes menschliche Wesen. Daß aber Arbeit und Auskommen der Sittlichkeit günstiger sind, als Müßiggang und Dürftigkeit, bedarf wohl keines Beweises.

Dieselben Verhältnisse bestehen in dieser Hinsicht zu Heidenheim, Lörrach u. s. w. — und wir können beifügen: in der Schweiz, im Elsaß und in anderen Gegenden, in welchen die Cattundruckerei blühend geworden ist, und es hauptsächlich mit Hülfe der billigeren weiblichen Arbeit geworden ist.

Es ist also ganz verkehrt, wenn die norddeutschen Druckergesellen verlangen, daß ihr Geschäft ein zünftiges werden, daß Frauen und Mädchen davon ausgeschlossen werden, daß Lehrlinge nur in einem gewissen Verhältnisse zu der Gesellenzahl angenommen werden sollen u. s. w. Denn gerade darin liegt der Nachtheil für die norddeutschen Druckergesellen, daß sie zünftig zusammenhalten, daß sie daher den Fabrikanten, welche wohlfeilerer Arbeiter bedürfen, keinen anderen Ausweg lassen, als den verderblichen, durch Anstellung einer Unzahl von Lehrlingen, und daß sie sich des Arbeitsverdienstes ihrer Frauen und Töchter in der Druckerei selbst berauben. Wären die norddeutschen Fabrikanten nicht gerade durch den Zunftverband und Zunftgeist ihrer Druckergesellen verhindert, auch Frauen und Mädchen im Handdrucke zu beschäftigen, wie dies in den süddeutschen, schweizerischen, elsäßischen &c. Fabriken in so großer Ausdehnung Statt findet, so würde es in den sächsischen und preußischen Cattundruckereien gleichfalls keine Lehrlingsklasse geben und die dortigen Fabrikanten würden sich nicht versucht gefunden haben, eine Masse von Lehrlingen anzunehmen und dadurch die Druckerklasse mit heranwachsenden Gesellen zu überfüllen. Die Länder aber, welche ihre Cattundruckereien auf Gesellenarbeit beschränken und zünftigen Druckergesellen den Handdruck als Arbeitsmonopol einräumen, obendrein aber auch noch die Zahl der Lehrlinge beschränken wollten, würden nun und nimmermehr mit den Ländern concurriren können, deren Gesetzgebung so vernünftig, so rechtlich und so human gesinnt ist, jeden arbeitsfähigen Menschen, alt oder jung, Mann, Junge, Frau oder Mädchen, ohne Zunftschranken und andere Hindernisse in der Cattundruckerei wie in jedem andern menschlichen Nahrungszweige ehrlich sein Brod verdienen zu lassen. Die Cattundruckerei könnte sich ja gar nicht beliebig ausdehnen, wenn die Fabrikanten nur 1 Lehrling je auf 10 Druckergesellen annehmen dürften und von der Anstellung unzünftiger Arbeiter sowie von der Beschäftigung von Frauenzimmern ausgeschlossen wären; wie die Bittsteller verlangt haben, vielmehr müßte es ihnen nach wenigen Jahren an Arbeitern fehlen und diese würden am Ende aussterben. Nur wo die Fabrikanten ganz frei und unbeschränkt sind, jeden Menschen, welchen sie für ihre Arbeitsbedürfnisse tauglich finden, zu jedem beliebigen Lohn anzustellen, — nur dort kann und wird die Fabrikation, und somit der Arbeitserwerb, den größten Aufschwung nehmen, und alles Eingreifen der Gesetzgebung, alles Zunftwesen, alle anderen Hemmnisse, welche man den Arbeitgebern hierin in den Weg legen wollte, sind eben so viele Prügel der Industrie zwischen die Beine geworfen, und eben so viel Nachtheile für den Verdienst der arbeitenden Classe, der man nicht grausamer schaden kann, als wenn man die Fabrikanten in ihren natürlichen Rechten beeinträchtigt und die Capitalien von den Unternehmungen abschreckt.

Die Unterzeichneten sind sehr weit entfernt, damit auch nur im Entferntesten solche Fabrikanten entschuldigen zu wollen, welche eine übertriebene Anzahl von Druckerlehrlingen, ohne die Absicht oder die Möglichkeit, denselben ihrer Zeit ein hinreichendes Auskommen als Arbeiter zu gewähren, und ohne Rücksicht darauf angenommen haben sollten, ob dieselben anderwärts als Drucker eine Unterkunft finden können. Allein die Unterzeichneten müssen es gleichwohl als ganz unzuläßig betrachten, daß die Gesetzgebung hier durch Gebote oder Verbote, durch Festsetzung eines Verhältnisses der Zahl der Lehrlinge zu der der Gesellen oder dgl. einschreite, da keine Gesetzgebung der Welt im Stande ist, dieses stets wechselnde, von der Ausdehnung des Gewerbes und somit von den Absatzverhältnissen und den Handelsconjuncturen abhängige Verhältniß zu regeln, vielmehr hierin Alles der Einsicht und Menschlichkeit der Arbeitgeber und denn doch billigerweise auch der Ueberlegung und dem Menschenverstande derjenigen, welche dabei interessirt sind, ihre Kinder nicht als Lehrlinge in ein übersetztes Gewerbe unterzubringen, überlassen bleiben muß. Es ist nun einmal nicht möglich, Alles in der Welt durch Gesetze zu regeln, ohne noch viel größeren Schaden durch die letztere hervorzubringen. Die Landwirthschaft ist in Folge der Witterungsverhältnisse, jedes Gewerbe ist in Folge tausendfältiger Ereignisse und Einwirkungen bald der Ueberproduction oder der Ueberfüllung mit Produ-

zenten, bald den schlechten Erndten, oder dem Mangel an Arbeitskräften ausgesetzt, und alle diese Schwankungen gleichen sich auf natürlichem Wege wieder aus und können sich nur auf solchem wieder ausgleichen. So wird es auch in der Cattundruckerei gehen; denn wenn die jungen Leute sehen, daß dieselben wegen Ueberfüllung des Faches mit Lehrlingen die letzteren nicht mehr zum lohnenden Erwerbe führt, so wird es an Liebhabern zu diesen Lehrlingsstellen fehlen oder die Fabrikanten werden denselben ein besseres Loos bereiten müssen, weil sie sonst keine mehr erhalten, wie denn der Majoritätsbericht selbst bemerkt, daß der Zufluß junger Fabrikarbeiter neuerdings abgenommen habe, was ohne Zweifel Folge der ungünstiger gewordenen Aussichten war.

Das einzige wahre Hülfsmittel liegt auch hier in vollkommener Gewerbe- und Arbeitsfreiheit für beide Geschlechter. Denn, wie bereits gedacht, schneidet die Concurrenz der Anstellung von Frauen und Mädchen als Druckerinnen von selbst den ganzen Uebelstand übertriebener Lehrlingsannahmen ab. Hierzu trägt besonders der Umstand ganz wesentlich bei, daß die meisten Mädchen, wenn sie sich verheirathen, und sehr viele andere, welche das Bedürfniß fühlen, die Haushaltung zu lernen, nach einigen Jahren gewerblicher Arbeit aus den Fabriken austreten und einer heranwachsenden jüngeren Generation von Mädchen Platz machen, während die Lehrjungen zu Gesellen heranwachsen und das Gewerbe mit erwachsenen Männern überfüllen, wenn nicht Mädchen mit den Lehrlingen in der Arbeit concurriren. Wir sprechen hier keineswegs aus der Theorie, sondern aus der Erfahrung, und wir könnten württembergische Fabrikanten — Menschenfreunde und wahre Väter ihrer Arbeiter — nennen, welche es sich zum Grundsatze gemacht haben, den Mädchen, welche sie in ihren Fabriken beschäftigen, nach einigen Jahren gewerblicher Beschäftigung stets den Rath zu geben, nun in häusliche Dienste überzutreten, um die Haushaltungsgeschäfte zu lernen und sich so für ihren künftigen Lebensberuf vorzubereiten. Die Arbeiterinnenstellen in den Fabriken dieser Ehrenmänner sind von den redlichsten, unbescholtensten Familien von Städtern, Weingärtnern, Landleuten u. s. w. auf Jahre hinaus für ihre Töchter vorausgesucht und eine Schwester nach der anderen tritt in dasselbe Haus ein, um ihren und ihrer Familie Unterhalt zu verbessern und nachher in häusliche Dienstverhältnisse überzugehen. Wir sagen dieß, um dem Vorurtheile zu begegnen, welches so manche Sachunkundige hegen, als sey die Beschäftigung von Frauen und Mädchen in Fabriken nothwendig ein Mittel der Entsittlichung, während dieselbe unter der Leitung gebildeter, menschenfreundlicher Fabrikanten in jeder Hinsicht eine Wohlthat ist, für keine Classe aber eine größere Wohlthat, als für die Familienväter unter den Fabrikarbeitern, deren Kinder gewissermaaßen unter dem Auge des Vaters in derselben Fabrik mitarbeiten können *).

---

*) Zur richtigen Würdigung des ganzen Verhältnisses, insofern es die Cattundruckerei betrifft, dürfte es übrigens beitragen, wenn wir aus Briefen zweier süddeutschen Cattunfabrikanten (Antworten auf die Bitte des Minoritäts-Berichterstatters um Auskünfte und um Aeußerung ihrer Ansichten) einige Auszüge hier einfließen lassen.

In einer Mittheilung vom 12. März 1849 schreibt ein Augsburger Cattunfabrikant:

»In der Cattunfabrik von Schöppler & Hartmann zu Augsburg sind dermalen circa 750 Menschen beschäftigt, welche sich, wie folgt, vertheilen:

Männer		380.
Jungen von 12 bis 16 Jahren . .		70.
Weiber	225	300.
Mädchen von 12 bis 15 Jahren	75	

Ihr wöchentlicher Verdienst beträgt, und zwar der

Graveure, Molettenrs, Formstecher	5 fl.	— kr.	bis	15 fl.	— kr.
Handweber	4 »	30 »	»	5 »	30 »
Drucker und Druckerinnen . . .	3 »	— »	»	9 »	— »
Bleicharbeiter und Handlanger . .	4 »	— »	»	6 »	— »
Kinder	1 »	24 »	»	2 »	30 »

Aufseher, Chefs d'Atelier, Zeichner, Chemiker 500 fl. bis 3,000 fl. (jährlich).

Lehrlinge sind hier bei der Druckerei gar keine vorhanden; bei den Graveuren und Formstechern werden solche nur hie und da aus Vergünstigung angenommen, dann aber gleich auch verhältnißmäßig bezahlt.

Die Löhne sind im Allgemeinen so, daß bei dem wohlfeilen Leben hier Jeder reichlich leben kann, und wer über 4 fl. per Woche hat, ist im Falle, sich Ersparnisse machen zu können, wenn er ordentlich ist; wenn er's nicht ist, nützt kein Einkommen; sind doch Grafschaften im Werthe von mehreren Millionen verschwendet worden. Sonderbar ist es, daß die meisten Ersparnisse von den geringst Besoldeten gemacht werden.

Wie unsere Liste beweist und dazu bemerkt worden ist, so haben wir gar keine Druckerlehrlinge. Die preußischen und sächsischen Fabrikanten haben die wahnwitzigen Forderungen ihrer Drucker dadurch selbst herbeigeführt, daß sie eine Unzahl von Lehrlingen aufgenommen haben, denen nur ein Minimum von Lohn gezahlt wurde, so lange die Lehre gedauert; war sie überstanden, dann hat man sich nicht mehr um sie bekümmert; allein jetzt kehren sie die Sache um und sagen: »habt ihr uns zu Druckern gemacht, so sorgt nun auch für unsere Existenz.« Das kann ich nun einerseits den Leuten gar nicht übel nehmen; allein da ich an der Vaterschaft dieses Gesellenüberflusses nicht Theil genommen, so mögen die Preußen und Sachsen auch sehen, wie sie allein mit ihnen zu Recht kommen. Eins ist gewiß, daß, wenn ich mir müßte vorschreiben lassen, wie viele Drucker auf irgend eine Maschine kommen müssen, — daß ich einer gewissen Zahl ohne alle Rücksicht, ob ich wieder verkaufen kann oder nicht, Arbeit geben muß, — kurz, daß ich mir mit ungeschickter Hand muß in die Zügel greifen lassen, so gebe ich im Voraus mein Wort, daß ich der deutschen Industrie Valet sage, während ich unter anderen Umständen mir vorgenommen, ihr zu leben, so lange ich Hand und Fuß rühren kann, und hätte ich dabei nichts als Kartoffeln zu essen. Mit einem Worte, ich sage Ihnen, daß es nachgerade die deutsche Industrie untergraben heißt, wenn man auf solche Beschränkungen eingeht, besonders wenn es von Reichswegen geschehen sollte. Das Beschränken der Lehrlinge sollen die Fabrikanten in Preußen und Sachsen allein auf sich nehmen; daß sie uns zugleich die Frauen und Mädchen wegschaffen möchten, könnte nur den Grund haben, daß sie fürchteten, wir möchten dann im Süddeutschland wohlfeiler arbeiten als sie. Sie mögen aber nur bedenken, daß die Cattunfabrikation aus Süddeutschland, namentlich von Augsburg ausgegangen, viel später erst nach Sachsen gekommen, und daß eine lange Uebung den Gebrauch, Frauen und Mädchen mit Möbeln drucken zu lassen, geheiligt. Unsere Drucker haben schon erklärt, daß sie davon nichts wissen wollen, weil meistens ihre Frauen und Mädchen selbst betheiligt sind. Ueberhaupt sind sie ganz zufrieden und haben ihre Erklärungen an den Druckerverein in diesem Sinne bereits abgegeben. Ersparungskassen für Krankheit und Alter — das ist das rechte Mittel, für sie zu sorgen, selbst in gewissen Fällen aus den Mitteln des Arbeitgebers — alles Andere ist Narrheit und kann nicht bestehen.«

Die Unterzeichneten gehen nun zu der Beleuchtung der Anschauungsweise über, welche sich in dem Majoritätsberichte des volkswirthschaftlichen Ausschusses ausspricht.

Derselbe sagt: der rasche Aufschwung der Cattundruckerei in den Jahren 1830 bis 1844 habe einen Theil der Fabrikanten veranlaßt, eine größere Zahl von Lehrlingen anzustellen, als mit Rücksicht auf die Zukunft hätte geschehen sollen und als bei der ganz veränderten Art der Beschäftigung zulässig gewesen wäre. Einzelne Fabrikanten haben wohl erkannt, daß Reductionen in der Zahl der Anzulernenden Statt finden müssen; Andere haben diese Rücksicht nicht genommen. Sie haben gewußt, daß die Ausgelernten nicht Alle Arbeit finden können, dieselben also mit dem Bewußtseyn aufgenommen, daß sie die Zahl der Arbeitslosen vermehren und dadurch unmittelbar auch die Noth der Uebrigen steigern müssen; sie haben also nur ihren eigenen Vortheil im Auge gehabt, der ihnen aus den billigen Arbeitslöhnen der Lehrlinge zugegangen sey. Auch in anderer Hinsicht sey von Fabrikanten gewissenlos gegen ihre Lehrlinge verfahren worden. Man benütze die Lehrlinge nur zu leichten Arbeiten, richte sich, um billig verkaufen zu können, nur auf dergleichen Druckartikel ein, und wisse recht wohl, daß ein solcher Ausgelernter dann nirgends fortkommen könne; es sey sogar oft genug vorgekommen, daß Lehrlinge gar nicht haben auslernen können, welche dann, weil sie nirgends Aufnahme gefunden haben würden, gezwungen gewesen seyen, um den halben oder ⅔ Lohn fortzuarbeiten. „In anderen Fabriken wieder, z. B. in Augsburg und in ganz Oesterreich, beschäftige man, statt der Drucker, Frauen, die billiger arbeiten können und wesentlich dazu beitragen, die schlimme Lage der Drucker zu vermehren, nicht allein dadurch, daß sie diese verdrängen, sondern auch dadurch, daß alle Artikel, welche viel Handarbeit erfordern, sich nach solchen Fabriken hinziehen, welche durch Beschäftigung von Frauen in den Stand gesetzt seyen, billiger verkaufen zu können.“ Wo man nicht durch eine übergroße Anzahl von Lehrlingen sich dagegen concurrenzfähig zu erhalten gesucht habe, da habe man wenigstens durch Verlängerung der Stücke, was einer Herabsetzung des Druckerlohns gleich sey, sich zu helfen gesucht, dadurch aber nichts weiter erreicht, als daß auch da die Stücke länger geworden seyen, wo Frauen beschäftigt werden, also der Arbeitsverdienst für Alle vermindert worden sey, ohne sich (für die Fabriken ohne weibliche Hülfe) die Arbeit erhalten zu können. „In diesen beiden Beschwerdepunkten liege das größte und wahre Uebel, dem abgeholfen werden könne, auch abgeholfen werden müsse.“ Sey auch mit gutem Grunde zu hoffen, daß durch die Vereinigung aller deutschen Provinzen in Ein Zollgebiet die ganze Lage der Dinge sich ändere, und namentlich in Verbindung mit einem auf wirklichen Schutz der Arbeit, nicht auf die Besteuerung des Materials basirten Tarif alle Arbeits- und Lohnverhältnisse eine glückliche Umgestaltung erfahren werden und insbesondere reichliche Beschäftigung der jetzt lebenden Drucker sehr schnell sich finden werde, so würde doch der Eigennutz auch eben so schnell auf Vermehrung der Lehrlinge und Frauen bedacht seyn und also nach wenigen Jahren dieselbe Ueberfüllung und Noth wieder eintreten, wenn nicht Bestimmungen getroffen werden, welche dem Mißbrauche wehren. Solche Bestimmungen lassen sich treffen, ohne ungerechte Beschränkungen, und sie seyen sowohl im Interesse Derer nöthig, welche lernen wollen, als der Drucker, welche diese Ausgelernten aufnehmen und sie bei Mangel an Arbeit übertragen sollen, endlich auch im Interesse der Fabrikanten selbst, für welche die Ueberzahl nur eine

---

Ein Cattunfabrikant zu Heidenheim (Würtemberg) sagt in einem Schreiben vom 12. März 1849:

„Es ist mir in der That unfaßlich, wie so einsichtsvolle Männer, Männer des Fortschrittes in jeder Beziehung, jetzt noch sich an einen Zunftzwang irgend einer Art festhalten, noch viel mehr aber, wie man in Frankfurt jetzt schon mit so unbedeutenden Nebensachen, wie die Zunftangelegenheiten, die kostbare Zeit verwendet, während das so höchst dringende materielle Bedürfniß des Volkes, der Schutz deutscher Gewerbe vor der übermächtigen Concurrenz des Auslandes, der Erwerb, die Belohnung des Fleißes so vieler arbeitstüchtiger deutscher Hände durch Sicherung und Vermehrung unseres Verkehrs, durch Freiheit im Innern, durch bessere und allgemeine Handelsjustiz und damit Erwerbung größeren Vertrauens im Verkehr mit allen deutschen Volksstämmen sowohl als mit dem Auslande, so gar lange nicht vom Stapel laufen wollen. Während so mancher industrielle Unternehmer des Auslandes auf die geschlossene Einheit und einen kräftigen Schutz unseres schönen, arbeits-, wasser- und triebkräftigen Deutschland's wartet, um seine Capitalien zu uns herüberzubringen und seine Fabriken zu uns zu verlegen, sehen wir beim Herannahen des Frühlings und Eröffnung der Schifffahrt wieder für Millionen Gulden englischer und französischer Manufacturproducte hereinführen, für Millionen Arbeitsverdienst den Engländern bezahlen, welche wirklich wieder vor Uebermuth gar nicht wissen, wo nur Arbeitskräfte genug hernehmen, um die vielen Bestellungen auf Monate hinaus auszuführen, sehen wir jetzt — ach, es ist himmelschreiend! — Wagen an Wagen voll junger arbeitskräftiger Bursche, mit Sträußen geschmückt, mit Kisten und Koffern bepackt, aus unserm von Gott so gesegneten Deutschland hinausziehen, und ihr Hab und Gut mitnehmen, ihre gebrechlichen Eltern weinend zurücklassend, weil sie hier keinen Lohn für ihren Fleiß finden, diesen Lohn in fremdem freien Lande, in Amerika, wo die Arbeit bezahlt wird, zu suchen! Will man also noch mehr Beschränkung der Arbeit? Was will man mit der heranwachsenden Jugend alle anfangen, wenn man sie nicht all' Das will lernen lassen, zu was sie Lust, Neigung und wobei sie Aussicht auf einen Erwerb hat? Ist denn nicht der Ueberfluß an nachwachsender kräftiger Jugend in fast allen anderen Gewerben als der Cattundruckerei ebenso? Diejenigen, welche derselben das Recht, zu arbeiten, beschränken wollen, müßten also nur die überflüssige Jugend ersäufen wie die überflüssigen jungen Hunde und Katzen, wenn sie sie nicht auch nach Amerika schicken wollen, damit unser liebes Deutschland ja nicht kräftig werde! Sie wollen auch vollends gar den Weibern verbieten, ihre Männer in ihrem Gewerbe zu unterstützen und etwas verdienen zu helfen? Was wollen sie mit diesen anfangen? Sie in ein Serail sperren wie die Türken? Das hieße Fortschritt! Oder hat darum einmal ein Cattundrucker seine Suppe nicht gekocht bekommen, weil sein Weib Geld mit Cattundrucken verdient? Sollten wir uns nicht vielmehr freuen, wenn wir unter dem schwächeren Theile unserer deutschen Bevölkerung so viel Kraft und Intelligenz haben, daß er auch solche Arbeiten verrichten kann, für die wir früher nur das männliche Geschlecht fähig hielten, und muß das männliche Geschlecht sich nicht schämen, dem schwächeren weiblichen die Concurrenz in der Arbeit verbieten zu wollen, weil dasselbe weniger Bedürfnisse hat!!! Dieß sind meine Ansichten über diesen Gegenstand und ich meine, daß solche Ansichten im größeren Publikum keck veröffentlicht werden dürften, da ich unmöglich glauben kann, daß solche Zwangsideen, wie man sie versucht geltend zu machen, im größeren Theil des intelligenten Publikums Anklang finden, wie ich denn auch meine, daß solche Sachen wenigstens jetzt gar nicht vor das Forum eines deutschen Parlaments gehören, dieses vielmehr weit nöthigere Dinge zu thun hat. Wenn die preußischen und sächsischen Cattunfabrikanten durchaus nicht mit Weibern, oder vielleicht besser gesagt, mit Leuten von geringeren Lebensbedürfnissen arbeiten wollen, so lasse man ihnen ihren freien Willen; wir Süddeutschen wollen uns dann mit Denen begnügen. Meinetwegen mögen die Norddeutschen auch die Maschinen verbieten; sie sind mit ihrem Zunftzwang auf directem Wege dazu; wir Süddeutschen wollen froh an ihnen seyn; deswegen können aber doch ein einiges Deutschland bestehen.“

große Verlegenheit sey. — In einer späteren Stelle sagt der Majoritätsbericht, in Betreff dieses Punktes 3 der Beschwerden der Drucker habe der Ausschuß sich (in dem so eben Angeführten) bereits dahin ausgesprochen: daß in einer unverhältnißmäßigen Aufnahme von Lehrlingen ein Hauptbeschwerdepunkt liege, welchem abgeholfen werden müsse; beschränkende Maaßregeln (hiefür) vorzuschlagen, müsse er demungeachtet für bedenklich halten; er glaube vielmehr den Weg der Verständigung zwischen Fabrikanten und Druckern empfehlen und auf die Gewerbeordnung hinweisen zu sollen, bei welcher dieser Punkt sowohl, als auch derjenige über Beschäftigung von Frauen ihre Erledigung mit finden dürften. — Endlich sagt der Majoritätsbericht in seinem Schlußgutachten zu Punkt 10, 11 und 13 der Verlangen der Drucker, (von welchen der letztere, Punkt 13, darauf geht, daß den Druckern und Formstechern eine durch ganz Deutschland gehende innungsmäßige Verfassung zugestanden werden soll, und der erstere, Punkt 10, will, daß den Fabrikanten aufgegeben werden soll, nur wirkliche Cattundrucker — keine andere Arbeiter, noch Frauenzimmer — zu beschäftigen) Folgendes: „Bei Berathung über das allgemeine deutsche Gewerbegesetz werden diese Forderungen ihre Erledigung mit finden, und sofern eine Fabrik-„Gewerbeordnung für Deutschland allgemein geltende Bestimmungen treffen würde, die Punkte 3, 4, 5, 7, 8, 9, ihre „angemessene und nothwendige Berücksichtigung finden müßten. Auch bisher schon sind die Drucker unter „sich gewissermaßen in einen Innungsverband vereinigt gewesen; der Hauptzweck war dabei persönliche Unterstützung und „Aufrechthaltung der Standesehre. Wenn auch in früherer Zeit die Unterstützungskassen mitunter dazu mißbraucht „wurden, allgemeine oder theilweise Arbeitseinstellungen zu erleichtern, so ist doch der eigentliche Zweck — Unterstützung „arbeitsunfähiger und arbeitsloser Drucker — in der neueren Zeit nicht mehr verlassen und sehr viel damit gewirkt „worden. Eben so hat dieser Verband zur Aufrechthaltung der Ordnung und der Ehre des Standes außerordentlich „beigetragen; jeder Drucker, der eine Veruntreuung oder ein schimpfliches Verbrechen sich zu Schulden kommen ließ, „wird unerbittlich ausgestoßen und oft vielleicht eher ein zu strenges als zu mildes Gericht über ihn gehalten.“ u. s. w.

Die Unterzeichneten ziehen die Thatsachen, auf welchen diese Anschauungsweise des Majoritätsberichtes beruht, in keiner Weise in Zweifel; vielmehr können sie darin nur eine Bestätigung ihrer eigenen Behauptung erblicken, daß die Annahme einer Unzahl von Lehrlingen in preußischen und sächsischen Cattundruckereien und der daraus entstandene Ueberfluß an Druckergesellen gerade daher rührt, weil man in diesen norddeutschen Fabriken die weibliche Arbeit verschmäht oder ihrer sich aus Besorgniß vor Widerspruch der Druckergesellenschaft nicht bedient hat. Ebendeßhalb aber müssen die Unterzeichneten die Heilmittel, welche der Majoritätsbericht für jenen Lehrlings- und Gesellen-Ueberfluß vorschlägt oder in Aussicht stellt, sowohl mit den ersten Grundsätzen einer gesunden Volkswirthschaft, als mit dem Urrechte eines jeden Menschen, sich durch Arbeit redlich ernähren zu dürfen, mit den Grundrechten des deutschen Volkes, und mit der Humanität im schneidendsten Widerspruche finden. Denn auf was Anderes läuft das Majoritätsgutachten hinaus, als auf das Räsonnement: die Arbeit von Frauen in den Cattundruckereien sey wohlfeiler als die von Druckergesellen, wenigstens für leichtere Gegenstände; diejenigen Druckereien, welche sich der Frauenarbeit bedienen, haben soweit einen Vortheil voraus vor denen, welche nur mit Gesellen arbeiten; um diesen Vortheil auszugleichen, haben letztere die Gesellen in übertriebener Zahl durch Lehrlinge ersetzt; dieß habe durch einen allzugroßen Nachwuchs von Lehrlingen den Gesellenstand überhäuft — folglich müsse man den Fabriken, welche mit Frauen arbeiten, dieß untersagen und zu diesem Ende in der deutschen Gewerbeordnung die geeigneten Bestimmungen treffen, namentlich auch den Druckergesellen Innungsrechte geben ꝛc. Damit also die preußischen und sächsischen Fabrikanten fortfahren können, bloß mit männlichen Gehülfen zu arbeiten; damit sie an den süddeutschen Fabrikanten, welche auch Frauen und Mädchen beschäftigen, keine unbequemen Mitbewerber haben; damit ferner der Handdruck von Cattunen von nun an und fort und fort dem männlichen Geschlechte und unter diesem selbst wieder nur zünftigen Druckergesellen und Jungen als Monopol gesichert werde; — damit endlich die preußischen und sächsischen Fabrikanten nicht in Versuchung seyn sollen, durch Annahme einer übertriebenen Anzahl von Lehrjungen oder durch andere malhonnete Mittel sich die Concurrenz mit der weiblichen Arbeit der süddeutschen Fabriken zu erleichtern — deßhalb soll die Beschäftigung von Frauen und Mädchen im Handdruck von Cattunen zum Mißbrauche gestempelt, deßhalb den süddeutschen und den deutschen Fabrikanten überhaupt die Beschäftigung weiblicher Hände mit dieser Arbeit verboten, deßhalb sollen die Frauen und Töchter der Arbeiter in den süddeutschen Druckereien, sollen andere fleißigen weiblichen Hände daselbst der Arbeit beraubt, soll durch einen Innungsverband der Druckergesellen über ganz Deutschland die Arbeit des Cattundruckers zum Monopol zünftiger Gesellen und Jungen gemacht, soll endlich Deutschland außer Stand gesetzt werden, im Handdrucke (also gerade in derjenigen Arbeit, in welcher es mit England, Frankreich ꝛc. am leichtesten concurriren kann) mit dem Auslande auf fremden Märkten Preis zu halten!

Die Unterzeichnete glauben, nicht entschieden genug gegen diese Anträge sich aussprechen zu können. Nach ihrer Ueberzeugung liegt hier wieder einer der Fälle vor, welche, je genauer man sie prüft, um so lauter dafür zeugen, daß Gewerbefreiheit, vollkommene Freiheit der Arbeit für alle Alter und Geschlechter, Entfernung aller und jeder Innungs- und Zunfthindernisse, welche der Arbeitsfreiheit, die jedem Menschen zusteht, im Wege stehen können, das einzige Gerechte, Menschliche, Gemeinnützliche und Zweckmäßige sind.

Er giebt in dieser Sache offenbar nur ein Heilmittel; es heißt Gewerbefreiheit und der Rath:

1) für die preußischen und sächsischen Fabrikanten, dem Beispiele ihrer süddeutschen Concurrenten zu folgen, sich wohlfeile Arbeit auf menschlichem, rechtlichem und erlaubtem Wege zu verschaffen, d. h. keine Lehrlinge anzunehmen, denen sie nicht später mit Sicherheit Arbeit geben können, sondern für ein wachsendes Arbeitsbedürfniß in den geeigneten Zweigen des Handdrucks dadurch zu sorgen, daß sie Frauen und Mädchen darin beschäftigen;
2) für die Druckergesellen in Preußen und Sachsen aber: nicht zu wähnen, daß sie in ihrem Interesse handeln, wenn sie sich gegen die weibliche Arbeit wehren, welche sie im Gegentheil vor dem Schwarme von Lehrjungen behüten würde, sondern ihre Frauen und Töchter in ihrem Geschäfte etwas verdienen zu lassen, um so zufrieden als die süddeutschen Drucker werden zu können.

Wenn man in den preußischen und sächsischen Druckereien aber etwa von der einseitigen Anschauungsweise der Petition sich nicht sollte trennen wollen, so wäre dieß, nach der Ansicht der Unterzeichneten, kein Grund für die Reichsgesetzgebung, deßhalb einer solchen einseitigen Auffassungsweise einen Einfluß auf die Gestaltung der allgemeinen Verhältnisse zu gestatten, und den süddeutschen Fabrikanten, ihren Druckern und Druckerinnen, durch ein Verbot der Beschäftigung weiblicher Hände ein himmelschreiendes Unrecht und Unglück zuzufügen.

Die Unterzeichneten glauben, nachdem sie bei diesem ersten Punkte das ganze Sachverhältniß im Wesentlichen bereits erörtert haben, bei den nachfolgenden um so kürzer seyn zu können. Was

zu 1. b, die Forderung der Bittsteller betrifft, daß bei einer Einstellung der Arbeit (wegen mangelnden Absatzes) auf je 10 Drucker auch 1 Lehrling feiern, der Fabrikant aber letzteren entschädigen müsse, — so theilen wir die Ansicht des Majoritätsberichtes unter Punkt 12, daß die Gesetzgebung in dieser Hinsicht nichts bestimmen könne, und wollen die Gründe desselben nicht wiederholen, sondern nur eine Bemerkung beifügen.

Wie es eine wahre Leibeigenschaft wäre, wenn die Gesetzgebung bestimmen wollte, daß Arbeiter irgend einer Fabrik genöthigt werden sollen, dieser Fabrik oder irgend einer anderen zu arbeiten, ebenso unzulässig wäre es, einem Fabrikanten zu befehlen, ob und wen er beschäftigen soll, — unzulässig vom rechtlichem Standpunkte, und widersinnig vom Standpunkte der Sorge für die Arbeiter. Denn in einem Staate, wo in solcher Weise gegen die Gewerbeunternehmer verfahren würde, würde sich bald Niemand mehr finden, der seinen Lebensberuf daraus machen, seine Kräfte, seine Zeit und sein Geld darauf verwenden würde, um als Fabrikant der Leibeigene seiner Arbeiter zu werden und sich dabei zu Grunde zu richten.

Zu 1. c, müssen die Unterzeichneten es gleichfalls als ein ganz unbegründetes Verlangen der Bittsteller betrachten, daß ein jeder Lehrling beim Antritte seiner Lehre 8 Rthlr. und beim Auslernen 12 Rthlr. an die Unterstützungskasse der Drucker und Formstecher zu zahlen, — oder mit anderen Worten, daß er mit 20 Rthlr. oder 35 fl. sich den Eintritt in diese Arbeitslaufbahn zu erkaufen habe.

Gerade ein Lehrjunge ist, nach allen Regeln der Wahrscheinlichkeit, noch am weitesten entfernt, an eine solche Kasse einen Anspruch zu machen. Es ist wohl ganz billig, daß er von seinem kleinen Arbeitsverdienste auch einen entsprechenden kleinen Jahresbeitrag gebe; aber als eine ganz ungerechtfertigte Erschwerung seines Eintritts, als die Ausübung eines ganz unzulässigen Arbeitsmonopols von Seiten der Gesellen erscheint es, daß ein armer Junge sich mit einer Summe von 20 Rthlr. soll einkaufen müssen. Es gehört dieß lediglich zu den unzulässigen Mitteln, welche die Bittsteller anstreben, die Mitbewerbung der nachwachsenden Jugend möglichst abzuwehren und das Recht zur Arbeit möglichst für sich allein zu behalten, während das gleiche Recht ihrer Mitmenschen, sich durch Arbeit zu ernähren, und das bei der Ausdehnung des Gewerbetriebes so sehr betheiligte allgemeine Volkswohl gebieterisch erheischen, daß Niemanden die Arbeit vermehrt oder erschwert werden dürfe.

Zu 1, d. Nicht minder ungerechtfertigt und in der That einer Widerlegung gar nicht bedürftig ist, in den Augen der Unterzeichneten, die weitere Forderung der Bittsteller, daß Formstecherlehrlinge bei Formstecher n, welche zu Hause arbeiten, nicht lernen dürfen! Lasse man doch einen Jeden lernen wie, was und wo er will! Es giebt kein Land in der Welt, in welchem eine derartige Beschränkung bestände, wie denn überhaupt neuerdings in Deutschland Forderungen im Sinne des Zunftwesens und der Gewerbebeschränkung aufgestellt werden, von denen man in der ganzen übrigen gesitteten Welt keine Ahnung hat.

Zu 2., Letzteres gilt denn auch in seiner vollen Ausdehnung von den Verlangen der Bittsteller:

„daß den Druckern und Formstechern über ganz Deutschland eine innungsmäßige Verfassung zugestanden werde, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die innere Organisation derselben dem einzelnen Körperschaften überlassen bleibe“,

und

„daß den Fabrikanten aufgegeben werde, künftighin nur wirkliche Cattundrucker (keine andere Arbeiter, noch Frauenzimmer) für die denselben zukommende Beschäftigung anzustellen.“

Es wurde schon oben erwähnt, daß und in welcher Weise der Majoritätsbericht diesen Verlangen das Wort redet.

Der gedachte Bericht führt an, die Drucker seyen schon seither gewissermaaßen in einen Ordnungsverband vereinigt, und Hauptzwecke des letzteren gewesen: 1) Unterstützungskassen; 2) die Erhaltung der Standesehre durch Ausstoßung von Arbeitern, welche sich eine Veruntreuung oder ein schimpfliches Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen.

Die Unterzeichneten haben hiezu zu bemerken, daß es für Unterstützungskassen der Innungsverhältniße ganz und gar nicht bedarf. Diese Kassen bestehen in den Ländern mit vollständigster Gewerbefreiheit ohne alle Innungen ganz ebenso, und das Zunftwesen thut lediglich nichts dazu.

Was aber die Ausstoßung aus dem Gewerbe betrifft, so steht diese, nach unserer Ansicht, nicht den Gewerbegenossen, sondern nur dem ordentlichen Richter, falls und soweit Gesetze darüber bestehen, zu, und wir können eine Ausstoßung aus einem Gewerbe durch dessen Genossen nur als eine unberechtigte und in den Händen von Körperschaften mit so ausschließlichen und arbeitsmonopolistischen Tendenzen, wie Innungen sind, für die menschliche und bürgerliche Freiheit höchst gefährliche und unzulässige Sitte, als eine unbefugte Anmaaßung richterlicher Gewalt betrachten, welche das Gesetz nun und nimmermehr einem Vereine zugestehen darf. Man wolle doch nur bedenken, daß es einer solchen Körperschaft jeden Augenblick einfallen könnte, einen Arbeiter auszustoßen, weil er nicht „ordnungsmäßig gelernt“ habe, oder weil er ein Innungsgesetz übertreten, weil er seine Frau oder Tochter als Arbeiterin im Druckersache untergebracht habe — genug aus den willkührlichsten und ungerechtesten Gründen.

Nach der Ansicht der Unterzeichneten hat eine Innung der Drucker und Formstecher überhaupt gar keinen Zweck und kann keinen Nutzen, vielmehr nur Kosten und Nachtheil schaffen — Nachtheil hauptsächlich durch den Kastengeist, wie er sich in der vorliegenden Eingabe in den zweckwidrigsten Forderungen äußert, deren Erfüllung für Niemand so verderblich wäre, wie für die Bittsteller selbst.

Die Unterzeichneten wollen die Ausführung aller der Gründe nicht wiederholen, aus welchen sie in ihrem Minderheitserachten zu dem Berichte des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Gewerbegesetzgebung **für die Gewerbefreiheit und gegen alles Zunft- und Innungswesen mit ausschließlichen Gewerberechte sich erklärt haben.** Sie glauben hier nur wiederholen zu sollen, daß nach ihrer Ansicht zwar Niemand, und also auch keine Gewerbegenossenschaft gehindert werden kann, vom Vereinsrechte Gebrauch zu machen, daß die Bildung von Innungen und Zünften aber wegen des ausschließenden, unduldsamen und arbeitsmonopolsüchtigen Geistes solcher Verbindungen in keiner Weise positiv zu befördern seyn dürfte.

Die Grundsätze, von welchen in dieser Hinsicht auszugehen seyn möchte, haben die Unterzeichneten in ihrem Minderheitserachten zu §. 11 des Gesetzentwurfes dahin formulirt:

„Kein Gewerbetreibender, Arbeiter oder Lehrling darf gezwungen werden, einer Innung beizutreten; auch muß Jedem der Austritt aus einer solchen stets frei stehen, ohne daß an diesen Austritt der Verzicht auf irgend ein Gewerbe- oder Arbeitsrecht geknüpft werden dürfte.

Ebensowenig darf in den Statuten der Innungen irgend eine wechselseitige Beschränkung der Innungsgenossen unter einander hinsichtlich ihres Gewerbebetriebes, der Zahl, des Geschlechtes oder der Bildungslaufbahn ihrer Lehrlinge oder Arbeiter, noch dürfen darin Bestimmungen enthalten seyn, durch welche den Innungsgenossen ihre Einkaufs- oder Verkaufspreise, die Preise ihrer Arbeit für Kunden oder die Löhne ihrer Arbeiter vorgeschrieben oder beschränkt oder die in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Gewerberechte irgendwie verkümmert würden.

Die Innungen gewähren keine ausschließlichen noch vorzugsweisen Gewerberechte und ihre Statuten dürfen nichts enthalten, was den Grundrechten des deutschen Volkes, den übrigen Reichs- und Landesgesetzen und den darin begründeten Rechten eines jeden Deutschen auf freie Wahl des Aufenthaltes und Wohnsitzes, auf Erwerbung des Heimaths- oder Bürgerrechtes und auf den Betrieb jedes erlaubten Nahrungszweiges zuwiderliefe.

Dagegen ist es den Innungen unbenommen, sich
- zu gemeinsamem Gewerbebetrieb;
- zu gemeinsamem Ein- oder Verkauf;
- zu wechselseitiger Unterstützung mittelst Leih-, Hülfs-, Pensions-, Wittwen-, Waisen-, Armen- und dergl. Kassen;
- zu Reiseunterstützungen;
- zu gemeinsamer Förderung der Ausbildung;
- zu gemeinsamer Vertretung ihrer Interessen gegenüber den öffentlichen Behörden;
- überhaupt zu wechselseitiger Hülfeleistung und zu anderen, mit den Gesetzen nicht im Widerspruche stehenden Zwecken zu vereinen.“

Diese Grundsätze als richtig vorausgesetzt, möchten die Unterzeichneten fragen, wozu und für welche Zwecke die Arbeiter in den Cattundruckereien Innungsverbände bilden, oder gar eine Innungsverfassung über ganz Deutschland erhalten sollten? Für die Unterstützungskassen, deren bei jeder Cattunfabrik eine ohne allen Zunftverband bestehen kann und wohl beinahe allenthalben auch bereits besteht, und für die Vertretung ihrer Interessen bei den Behörden genügen die einfachsten Vereine, und eine weiterer Körperschaft derselben könnte nur zu ihrem eigenen Schaden und schierlich nicht zum gemeinen Besten einen Kastengeist wecken und nähren, während die Aufklärung und Gesittung unserer Zeit die Menschen täglich mehr lehren sollte, daß das Wohl Aller nicht in selbstsüchtiger Absonderung von Standesinteressen, sondern in wohlwollendem Zusammenwirken mit Allen und im Leben und Lebenlassen für Alle besteht.

Was nun die Schlußanträge der Mehrheit des volkswirthschaftlichen Ausschusses betrifft, und zwar die Punkte 1 und 2 derselben, welche so lauten:

„Die hohe Nationalversammlung wolle

1) den Punkten 1, 2, 6, welche Beschränkungen enthalten, die nachtheilig auf die ganze Industrie zurückwirken würden, eine Folge nicht geben, dagegen aber

2) die Organisation des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Fabrikordnungen, welche eine gleichmäßige Vertretung beider Interessen in ihrem Vertragsverhältnisse zu einander sicherstellen und gleichzeitig die Einrichtung von Arbeiterpensionskassen festsetzen, beschließen,

und dem Reichsministerium die Petition nebst dem Berichte mit der Veranlassung überweisen, auf Errichtung derartiger Anstalten bei den Regierungen der Einzelstaaten thunlichst hinzuwirken“;

so erlauben sich die Unterzeichneten hiezu Folgendes zu bemerken:

zu 1, unter die Punkte, denen eine Folge **nicht** gegeben werden soll, dürften die weiteren:

Punkt 3, (worin die oben unter 1 a — d gedachten Beschränkungen und Erschwerungen der Annahme von Lehrlingen und der Beschäftigung von Frauen, sowie die ebendaselbst gedachte Beschränkung der Fabrikanten in Beschäftigung von Lehrlingen zu Zeiten schwachen Absatzes verlangt werden),

und

Punkt 10, (worin verlangt wird, daß die Fabrikanten künftig nur wirkliche Drucker — keine andern Arbeiter, noch Frauenzimmer beschäftigen dürfen,)

noch aufzunehmen seyn;

zu 2, scheint den Unterzeichneten der Antrag der Mehrheit des Ausschusses zu einer „**Beschlußnahme**“ der Nationalversammlung nicht hinreichend vorbereitet zu seyn und theils noch der näheren Aufklärung durch Enqueten, theils der umfassenden Erörterung zu bedürfen, welche einer allgemeineren Gesetzgebung über die Fabrikverhältnisse voranzugehen haben dürfte.

Was die Arbeiter-Pensionskassen insbesondere betrifft, so ist dieß bekanntlich eine der größten, schwierigsten und zweifelhaftesten socialen Fragen der Zeit, welche den Unterzeichneten nicht gewissermaßen so im Vorübergehen gelöst werden zu können scheint.

Die Vortheile von Arbeiter-Pensionskassen leuchten allerdings auf den ersten Anblick ein; ihre Nachtheile aber sind auch der Art, daß die Frage, ob sie so ohne Weiteres von der hohen Nationalversammlung zu „beschließen" seyen, worauf der Antrag geht, wohl nicht spruchreif seyn dürfte. Einige Andeutungen möchten hinreichen, dieß zu zeigen.

Der Arbeitslohn ist bekanntlich keineswegs eine willkührliche und in ihrer Grenze nicht einmal eine ausschließlich von der Oertlichkeit abhängende, sondern eine Größe, welche sich durch die Mitbewerbung auf den Märkten der Welt, und durch die Preise, zu welchen der Fabrikant verkaufen kann, sowie durch viele andere Verhältnisse begrenzt, welche nicht in der Hand des Fabrikanten liegen.

Ist nun der Arbeitslohn mehr oder weniger etwas Gegebenes, von den Absatzverhältnissen ꝛc. Abhängiges, so ist mit der beantragten „Beschlußnahme", daß Pensionskassen für die Arbeiter errichtet werden sollen, noch keineswegs dafür irgend eine Sicherheit gegeben, daß die Verhältnisse der Arbeiter durch letztere gewinnen. Denn soweit der Arbeiter diese Pensionskassen durch Abzüge an seinem Lohn begründen muß, ist es nichts Anderes als der Einkauf in eine Leibrente, welcher dem Arbeiter in gleichem Verhältnisse die Mittel schmälert, sich durch Einlage in eine Sparkasse ein Capital zu sammeln. Soweit aber dem Fabrikaten auferlegt wird, die Einlage für seine Arbeiter machen zu müssen, kann — und es ist sehr zu besorgen, daß im Laufe der Zeiten das Verhältniß sich so herausstellen dürfte — wird die Wirkung in den meisten Fällen die gleiche seyn, wie wenn diese Einlage den Arbeitern am Lohne abgezogen würde; denn der Arbeitslohn wird sich im Verlaufe der Zeit um den Betrag niedriger stellen oder niedriger bleiben, welchen der Arbeitsgeber in die Pensionskasse legt.

Es sind dieß keineswegs gleichgültige Folgen und man würde sehr irren, wenn man glauben wollte, es sey für den Arbeiter eben so vortheilhaft, einen Theil seines Lohns als Beitrag zu einer Pensionskasse eingelegt zu sehen, wie wenn er denselben baar empfangen und in eine Sparkasse gelegt hätte. Denn letzteres erwirbt ihm und seiner Familie ein bleibendes Vermögen; es setzt ihn in den Stand, sich ein Haus, Grundeigenthum ꝛc. zu erwerben, einen Gewerbebetrieb für sich, das Fortkommen seiner Kinder zu begründen ꝛc.; es macht ihn von dem Fabrikanten unabhängig ꝛc. — während ihm die Einlagen in eine Pensionskasse nur einen Anspruch auf die Leibrente für sich oder die Seinigen geben, und während dieselben eine große Abhängigkeit des Arbeiters von dem Fabrikanten begründen. Denn daß Letzterem unter allen Umständen das Recht bleiben muß, einen Arbeiter zu entlassen, mit dem er in irgend einer Hinsicht nicht zufrieden ist, oder den er wegen Einschränkung seines Absatzes, Veränderung des Artikels oder Geschäftes nicht mehr beschäftigen kann oder will, liegt in der Natur der Sache. Wie nun aber gar, wenn die Fabrik aufhört, oder wenn sie verkauft wird, an einen Eigenthümer übergeht, der unfreundlich oder unbillig ist, mit dem ein Arbeiter nicht auskommen kann und von dem sich letzterer verabschiedet? Wie ist es nun mit den Einlagen eines freiwillig oder gezwungen austretenden Arbeiters in die Pensionskasse und wäre es demselben nicht lieber, sich durch Einlagen in eine Sparkasse ein Capital erspart, anstatt in eine Pensionskasse eingelegt zu haben, die sich auflös't oder an die er seine Ansprüche ganz im Stiche lassen muß?

Man wolle dagegen nicht einwenden: die Fabrikarbeiter legen doch jedenfalls keine Ersparnisse in Sparkassen ein. Dies wäre vollkommen unrichtig. Ihre Einlagen in England und Frankreich in die Sparkassen gehen bekanntlich bereits in Summen, welche größer als die Staatsschuldenmassen größerer deutscher Staaten sind. Wenn es in Deutschland bis jetzt weniger der Fall ist, so trägt hieran zum Theil die höchst unzweckmäßige Einrichtung Schuld, vermöge welcher in ganzen deutschen Staaten die Einlage in die Sparkassen bis jetzt nur Dienstboten gestattet wird, während die Erweiterung dieser Befugniß auf alle arbeitenden Klassen eine der ersten Bedingungen der Sittigung und des Wohlstandes für letztere wäre.

Die Unterzeichneten wollen damit keineswegs gegen Arbeiterpensionskassen sich aussprechen; sie betrachten die Frage von ihrer Zweckmäßigkeit nur als eine offene und als eine solche, welche zwei Seiten hat, und sie halten es nur für zweifelhaft, ob dieselben unbedingt zu empfehlen sind. Sie glauben, daß diese Frage noch keineswegs zur Entscheidung reif, und sie sind insbesondere der Ansicht, daß dieselbe keineswegs so aufgeklärt ist, daß die Reichsgesetzgebung sich veranlaßt finden könnte, schon jetzt auszusprechen: daß die Errichtung solcher Kassen „beschlossen", oder mit andern Worten, daß sie gesetzlich für eine Nothwendigkeit erklärt werde.

Man hat zwar für einen solchen Beschluß im volkswirthschaftlichen Ausschusse geltend gemacht: wer die Kräfte seiner Arbeiter verbraucht habe, habe auch die Verbindlichkeit, sie im Alter zu erhalten. Die Unterzeichneten glauben jedoch, daß hier der sittliche Standpunkt, der je nach der Persönlichkeit des Arbeiters und den Verhältnissen des Arbeitgebers allerdings eine solche moralische Verbindlichkeit auferlegen kann, mit dem rechtlichen verwechselt wird. Das Verhältniß des Arbeitgebers zum Arbeiter ist ein reines Vertragsverhältniß über Leistung von Arbeit gegen Lohn; mit der Arbeit und deren Bezahlung ist der Vertrag erfüllt, und man wird sicherlich nicht behaupten können, daß der Arbeitgeber damit, daß er Jemanden eine Zeitlang, und so lange es beiden Theilen zusagt, beschäftigt, nun auch die rechtliche Verbindlichkeit übernommen habe, ihn und seine Familie ihr Leben lang zu erhalten. Die Ersparung der Mittel für sein und der Seinigen Alter, die Sorge für seine Zukunft ist zunächst nothwendig die eigene Aufgabe jedes Menschen, und diese einem Anderen, und sey es auch dem Arbeitgeber, unbedingt aufzuerlegen, scheint den Unterzeichneten offenbar weder rechtlich begründet, noch auch nur im Interesse der arbeitenden Klasse, — nicht allein, weil sie dadurch des Sporns zur eigenen Sparsamkeit und Thätigkeit sich überhoben glauben könnte, sondern noch weit mehr, weil Niemand genöthigt ist, Fabrikant zu werden, und weil Diejenigen, welche Mittel genug haben,

um Fabriken zu gründen, davon abgeschreckt werden, wenn der Staat sich anmaßen will, ihre Vertragsverhältnisse zu Dritten ihnen vorzuschreiben. Ein ganz Anderes ist, was der einzelne Fabrikant in dieser Hinsicht aus innerem Antriebe, aus Menschenliebe und Wohlwollen und nach dem Maaße seiner Mittel thut, und das, was ihm gesetzlich vorgeschrieben werden darf oder zweckmäßigerweise vorgeschrieben werden kann. Der Gewerbebetrieb und sein Erfolg sind etwas viel zu Unsicheres, als daß es Viele geben würde, welche geneigt seyn dürften, das Wagstück ihres Unternehmens zu machen, wenn ihnen gleich von vorneherein das drohende Gespenst einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu Pensionirung ihrer Arbeiter in den Weg träte. Wer dabei am meisten verlieren müßte, wäre natürlich die arbeitende Klasse. Derselbe Mann, der über den festgesetzten Lohn hinaus alles Mögliche für seine Arbeiter thut, würde vielleicht Bedenken getragen haben, sich der Fabrikation zu widmen, wenn Das, was er aus Edelmuth, im Besitze der Mittel, nach seiner Beurtheilung thut, ihm durch die Gesetzgebung auferlegt worden wäre, nicht allein, weil es in der Natur des Menschen liegt, daß er nur zu Dem genöthigt seyn will, wozu er eine Rechtsverbindlichkeit einsieht, sondern auch, weil er in der Ungewißheit über seine eigene ökonomische Zukunft diese für weitaussehende Verbindlichkeiten zu engagiren Bedenken tragen würde. Man wolle dabei namentlich nicht übersehen, daß selten Jemand seine Laufbahn als Fabrikant beginnt, der nicht wenigstens theilweise mit fremdem Gelde arbeiten und die Zinsen des letzteren aufbringen muß; daß überhaupt nicht jeder Fabrikant ein reicher Mann ist oder wird; daß der Fabrikant zwar die Chancen hat, bei Geschicklichkeit und Glück zu gewinnen, aber ebensowohl auch Gefahr läuft, zu Grunde zu gehen; daß also ein Fabrikant nicht wie ein Hospital zu betrachten ist, auf welchen die Gesetzgebung Pfründen anweisen kann, sondern ein Private, der zu anderen Privaten in Vertragsverhältnissen steht, welche ihrer Natur nach von beiden Seiten wesentlich freiwilliger Art sind.

Die Unterzeichneten sind daher der Ansicht, daß man sich hier von Seiten des deutschen Reiches des Zuvielregierens und des gesetzlichen Eingreifens mit derselben Vorsicht enthalten müsse, welche andere Gesetzgebungen hierin befolgt haben; daß man daher die Errichtung von Arbeiter-Pensionskassen, so wie die Festsetzung von Fabrikordnungen nicht so ohne Weiteres beschließen könne, sondern dieselbe vorläufig der freien Uebereinkunft überlassen, und die Frage, ob und was von Staatswegen in dieser Hinsicht zu vermitteln oder anzuordnen sey, der Gewerbegesetzgebung und, als Vorbereitung für letztere, der reiflichsten Untersuchung und Abhör von Sachverständigen, vorbehalten sollte.

Es würde den Unterzeichneten auch vorgreifend für eine der wesentlichsten Seiten dieser Gesetzgebung erscheinen, wenn die Organisation des Verhältnisses zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern durch Fabrikordnungen ꝛc. und die Frage von den Arbeiter-Pensionskassen jetzt zum Voraus und definitiv an die Einzelnregierungen überwiesen würde, und sie erlauben sich daher, den Antrag der Mehrheit des volkswirthschaftlichen Ausschusses unter Punkt 2 dahin zu modificiren:

„Daß die hohe Nationalversammlung beschließen möge, die Fragen von Organisation des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Fabrikordnungen, welche eine gleichmäßige Vertretung beider Interessen in ihrem Vertragsverhältnisse zu einander sicherstellen, so wie von Errichtung von Arbeiter-Unterstützungskassen näherer Erörterung bei der Gewerbegesetzgebung vorzubehalten, vorläufig aber das Reichsministerium zu veranlassen, daß dasselbe bei den Regierungen der Einzelnstaaten auf einstweilige Erwägung dieser Verhältnisse und auf eine vorläufige geeignete Vermittelung der Betheiligten in dieser Hinsicht thunlichst hinwirken möge."

Hierdurch dürften denn auch für eine einstige Erledigung dieser Fragen bei der Erörterung der Gewerbegesetzgebung weitere Erfahrungen und Haltpunkte gewonnen werden, ohne daß jetzt über nicht gehörig erörterte Verhältnisse entschieden würde.

Uebrigens versteht es sich, daß, wenn auch die Lohnsätze ihrer Natur nach Gegenstand der freien und nach den Umständen sich ändernden Uebereinkunft der Betheiligten sind, es doch heilige Pflicht ist, den Arbeitern die unverkürzte Ausbezahlung der bedungenen Löhne für die geleistete Arbeit zu sichern. Wo daher Mißbräuche in dieser Hinsicht sich eingeschlichen haben sollten, da kann die Herstellung klarer Lohnverhältnisse und der unverkürzten Ausbezahlung der Löhne nicht bald genug geschehen, weßhalb die Unterzeichneten auf Beifügung folgenden Beschlusses antragen:

„Das Reichsministerium zu ersuchen, die Regierungen der Einzelnstaaten auf die von den Bittstellern angegebenen Mißbräuche bei den Lohnentrichtungen aufmerksam zu machen, damit Seitens der betreffenden Regierungen zutreffenden Falls mit den geeigneten Maaßregeln vorgeschritten werde, um die Arbeiter in dem unverkürzten Bezuge ihrer bedungenen Löhne zu schützen."

Moriz Mohl. H. Schirmeister. Merck.

Beilage II. zum Protokoll der 199. öffentl. Sitzung vom 11. April 1849.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über Petitionen der Tuchmachergewerke nachverzeichneter Städte, betreffend die Hebung des Tuchmachergewerbes:

1) Der Gewerke in Rawicz, Bojanowo, Zaborowo, Fraustadt, Zduny und Unruhstadt.
2) Der Tuchmacherzunft in Sprotten.
3) Des Tuchmachergewerkes in Löwenberg.
4) Des Tuchmachergewerkes in Bunzlau.
5) Der Tuchmacherzunft in Goldberg.
6) Der Tuchmacherzunft in Crossen.
7) Des Tuchmachergewerkes in Meseritz.
8) Der Tuchmacher in Gollnow.
9) Des Tuchmachergewerkes in Neurode.
10) Sämmtlicher Tuchmacher in Adelnau.
11) Der Tuchfabrikanten in Burg bei Magdeburg.
12) Der Tuchmacher des Kreises Mayen.

Berichterstatter: Abgeordneter **Degenkolb.**

Mehr oder weniger wird in allen Petitionen der zunehmende Verfall des Tuchmachergewerbes dargelegt und von der Nationalversammlung erwartet, daß sie sich ernsthaft angelegen seyn lassen werde, der gänzlichen Verkümmerung Einhalt zu thun, und in Erfüllung folgender Forderungen die Mittel der Abhülfe ihrer Noth erblickt:

1) Daß der Staat aufhöre Selbsthandel und Gewerbe zu betreiben, wie es durch die Seehandlung und durch Beschäftigung in den Zucht- und Arbeitshäusern geschehen sey.

2) Daß Tuchlieferungen zu Deckung von Staatsbedürfnissen nicht mehr an große Fabrikanten, sondern direkt an die Gewerbtreibenden aufgegeben werden sollen.

3) Daß nur zünftig gelernte Tuchmacher Fabrikbesitzer seyn sollen.

4) Daß die durch Dampf-, Wasser- oder Pferdekraft betriebenen Fabriken beschränkt oder ganz aufgehoben werden.

5) Daß kein Fabrikbesitzer mehr als sechs Stühle beschäftigen dürfe, oder für jeden Stuhl, der mehr beschäftigt wird, 50 Rthlr. jährlich Steuer von den betreffenden Fabrikanten gezahlt werden soll.

Die Tuchmacher in Mayen wollen nur zwei Stühle unbesteuert lassen, der dritte Stuhl soll 100 Rthlr., und steigend bis zu zehn Stühlen, 1200 Rthlr. bezahlen, über zehn Stühle zu beschäftigen aber ganz verboten seyn.

Die Tuchfabrikanten von Burg wollen ebenfalls nur zwei Stühle unbesteuert wissen, der dritte Stuhl soll 3 Rthlr., der vierte 8 Rthlr. und steigend bis vierzig Stühle, die mit 1520 Rthlr. besteuert werden sollen.

6) Daß die außerhalb des deutschen Bundesstaates gefertigten Waaren mit einem hohen Eingangszoll belegt werden. — Die Tuchmacher in Mayen schlagen 75 Rthlr. pr. Centner vor. — Die Tuchfabrikanten in Burg dagegen wollen die feinen Tuche mehr nach dem Werth besteuert wissen, damit die Industrie mehr von den ordinären ab und zu feinen Artikeln übergeführt werde.

7) Daß mit Ländern, die in der Industrie gegen Deutschland zurückstehen, Handelsverträge abgeschlossen und der Absatz für deutsche Fabrikate gesichert werde.

8) Daß den Wollhändlern nicht gestattet werde, vor den Wollmärkten herumzureisen und Wolle aufzukaufen.

9) Daß Hausirhandel und Gewerbefreiheit aufgehoben werde.

10) Daß den Kaufleuten nicht gestattet wird durch arme Meister oder Gesellen Handwerke zu betreiben, so wie, daß die Gewerbe aus dem Lande wieder in die Städte gezogen werden.

11) Daß in den Spinnereien, den Tuchfabriken, den Appreturanstalten 2c. bloß regelmäßig gelernte Gesellen und Meister, nicht aber Tagelöhner angestellt werden.

12) Daß 10 Rthlr. Ausfuhrsteuer auf Schur-Gerber- und Schweißwolle gelegt werde.

13) Daß für alle Tuchmachergewerbe Vorschuß- und Anleihe-Cassen errichtet werden.

14) Daß Schieds-, Gewerbs- und Handelsgerichte eingerichtet werden.

15) Daß Creditgesetze erlassen werden, welche das lange Verborgen der Waaren untersagen.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß muß es leider bestätigen, daß das Tuchmachergewerbe in einigen deutschen Provinzen, wo es früher blühend war, sich jetzt nur noch kümmerlich zu erhalten vermag, daß es sogar in einzelnen Städten gänzlich untergegangen ist. Diese Wahrnehmung ist um so auffallender und muß um so dringender zu sorgfältigster Untersuchung der Ursachen auffordern, da die Wollenindustrie eine durchaus nationale ist und, wie keine andere, durch das beste und billigste heimische Rohmaterial unterstützt wird.

Schon im Mittelalter hatte die Wollverarbeitung in Deutschland eine große Bedeutung erlangt und lieferte dem hanseatischen Handel die wichtigsten Ausfuhrartikel nach Frankreich, England, Scandinavien, dem Orient und Rußland, obschon damals die deutsche Schafzucht nicht gleichen Schritt zu halten vermochte und zu Anfang des 16ten Jahrhunderts sogar die besseren Wollsorten aus England bezogen werden mußten. Die Unruhen zu Ende des 16ten Jahrhunderts brachten diesen Gewerbszweig in Deutschland in Verfall und Niederländer, Franzosen und Engländer fingen an die Befriedigung der deutschen Bedürfnisse zu übernehmen. — Erst im 18ten Jahrhundert fing die deutsche Wollindustrie an sich zu ermannen, fand nach und nach Aufnahme am Rhein, in Sachsen, Bayern, Brandenburg, Hannover, Oesterreich 2c., blieb jedoch sehr lange in allen feinen Sorten abhängig vom Auslande, da nur in Aachen, Eupen, Montjoie, im Limburgischen und Bergischen feine Tuche fabrizirt wurden, wo man größtentheils spanische Wolle verarbeitete. Der Verbrauch an Wollengeweben eilte der eigenen Production so sehr voraus, daß trotz der stets fortschreitenden Vermehrung dennoch die Einfuhr immer bedeutender wurde. Im Jahre 1792 wurde z. B. von England eingeführt für Thlr. 1,800,000 und im Jahre 1799 war sie bereits gestiegen auf Thlr. 4,400,000.

Erst durch Anwendung der Spinnmaschinen, von denen die erste 1799 in Waldenburg in Sachsen aufgestellt wurde, und die dann am Rhein Eingang fanden, erhielt die deutsche Wollmanufaktur eine kräftige Unterstützung. — Der rasch sich vermehrende Bedarf lenkte nun auch im nördlichen Deutschland die Aufmerksamkeit auf die Wollerzeugung, und je mehr diese cultivirt wurde und die Spinnmaschinen sich verbreiteten, desto mehr natürlichen Boden gewann die Industrie. — Die Continentalsperre, welche die englische Concurrenz ausschloß, sicherte auch diesem Zweige den inländischen Markt, gab den Unternehmern Gelegenheit, sich in Artikeln zu versuchen, die bis dahin nur von England bezogen worden waren nnn sich rascher auszubilden und zu erstarken, als es ohne diesen Schutz möglich gewesen seyn würde. — Nach hergestelltem Frieden und Wiedereintritt der englischen Concurrenz blieben zwar auch für die Wollenindustrie ungünstige Einwirkungen und große Verluste nicht aus, sie war inzwischen doch so weit selbstständig geworden, daß sie nicht ganz wieder verdrängt werden konnte. Einen bedeutenden Aufschwung nahm sie indessen erst nach Einführung des Zollsystems im Jahre 1818 in Preußen und nach dem Hinzutritt anderer Staaten, auch mehr oder weniger in diesen. Fast alle bestehenden Fabriken wurden erweitert und vervollkommnet, und immer mehr traten Neue hinzu, mit den neuesten Einrichtungen und in größerem Maaßstabe angelegt. Der Zollschutz allein würde diese Wirkung nicht gehabt haben; dieser würde nur die Einfuhr der ordinären Sorten verhindert haben, nicht aber der feinen und theuren Tuche. Um auch diesen den Eingang zu wehren, mußten sich größere Anstrengungen der Intelligenz zum Tarif gesellen und die durch denselben gewährte Aufmunterung dazu benutzen, alle diejenigen Verbesserungen einzuführen, welche nöthig waren, wenn das deutsche Fabrikat das beste ausländische sollte ersetzen können. Das inzwischen immer mehr veredelte Rohmaterial führte zu dem in wohl verstandenem Interesse dahin, dem Besseren nach zu streben. Nächst den Wollspinnereien, welche den größten Einfluß auf Vermehrung und Verbesserung der Tuchmanufactur äußerte, war es besonders einem vollkommeneren Walksystem, den Scheer- und Appreturmaschinen, die zu dem besseren Gehalt die Eleganz zu fügen wußten, zuzuschreiben, wenn die deutschen Tuche in einer Vollendung auf den Markt gebracht werden konnten, daß sie kaum noch von den besten englischen und französischen übertroffen wurden, und nicht nur diese fast ganz zu verdrängen, sondern auch auf fremden Märkten concurrenzfähig ihnen entgegen zu treten vermochten. Eine Reihe von Jahren hat sich die Fabrikation feinerer Tuche fast nur auf die preußische Rheinprovinz beschränkt, welche allein jährlich über 200,000 Stücke feine Tuche und tuchartige Stoffe zu einem Werth von 10—11,000,000 Thaler liefert, die zum Theil, 60—70,000 Stück, nach der Levante, Italien, Schweden, Nordamerika 2c. verführt werden.

In neuerer Zeit hat sich die Fabrikation der feinen Tuchsorten nach Schlesien, Brandenburg und Sachsen ausgedehnt und es sind dort Manufacturen entstanden, die in Quantität und Qualität der Production die Vorzüglicheren des Rheinlandes erreichen. Die Gesammtproduction der preußischen Tuchmanufactur wird auf 550 bis 600,000 Stücke, diejenigen von Sachsen auf 150 bis 160,000 Stücke angenommen. — Kein anderer Industriezweig verbreitet sich so über alle Provinzen des Zollvereins, als die Fabrikation wollener Artikel — alle nehmen daran Theil und es liegt also die Blüthe und weitere Fortbildung in unmittelbarem Interesse aller Zollvereinsstaaten. Im Jahre 1841 waren gewerbsweise in Thätigkeit:

Preußen	. . .	17,846	Stühle
Bayern	. . .	5,000	"
Sachsen	. . .	6.000	"
Würtemberg	. .	2,500	"
Baden	. . . .	1,000	"
Kurhessen	. . .	500	"
Großherzogthum Hessen		130	"
Thüringen	. . .	12,000	"
Nassau	. . .	500	"
		45,476	Stühle.

In Nebenbeschäftigung gehend werden in Preußen 5912 Stühle angegeben. Daß seit dem keine Verminderung, sondern eine fortschreitende Vermehrung stattgefunden hat, geht daraus hervor, daß im Jahre 1846 die Zahl der gewerbsweise gehenden Stühle in Preußen sich bis auf 22,967 vermehrt hatten. Kann der volkswirthschaftliche Ausschuß demnach ein Zurückgehen der Wollenindustrie, oder eine Verkümmerung des Tuchmachergewerbes in seiner Totalität nicht erkennen, so muß er doch gleichwohl die Klagen der Petenten als begründet bezeichnen, namentlich so weit sie von Schlesien und Posen ausgehen. Der Hauptabsatz der schlesischen Tuchproduction war früher nach Rußland und große Quantitäten wurden über Kiächta nach China rc. verführt — durch die gänzliche Absperrung Rußland's, wozu in neuer Zeit diejenige von Krakau gekommen, ist für Schlesien und Großherzogthum Posen der Hauptabzugscanal versiegt und eine große Verminderung der Thätigkeit war die Folge davon. Dagegen hat sich zwar der Absatz nach Italien, Egypten, Merico vermehrt und derjenige nach Nordamerika dazugefunden, für Schlesien ist aber dadurch die volle Ausgleichung nicht gekommen; zum Theil deshalb nicht, weil die kleine Industrie, weniger beweglich und intelligent als die große, nicht schnell genug aus dem althergebrachten und gewohnten sich losringen und neue Anforderungen sich anbequemen kann. — Mehr als bei irgend einer andern Industrie ist bei dem Tuchmachergewerbe alles stabil. — Jede Gegend, fast jede Stadt haftet an einzelnen bestimmten Gattungen: — wo man auf ordinaire Tuche eingerichtet ist, bleibt man dabei, wo man schwarz oder blau fabrizirt, will man nichts von anderen Farben wissen rc. Die Anforderungen nach Rußland waren anderer Art als diejenigen für Italien oder Amerika. — Möchte Schlesien sich den Bedingungen der orientalischen oder italienischen Käufer anbequemen, so würde es einen angemessenen Antheil an den Versendungen nach Livorno rc. nehmen können, wohin so große Quantitäten Mährischer und auch Lausitzer und Sächsischer Tücher gehen.

Ohne ein williges und aufmerksames Eingehen in die Forderungen der Consumenten, wird weder die große noch die kleine Industrie Abnehmer finden und es würde den Tuchmachermeistern nicht im geringsten dadurch geholfen werden, wenn erstere unterdrückt würde, da die fremden Käufer ihren Bedarf von französischen, belgischen oder englischen Manufacturen entnehmen, und selbst die Deutschen ebendaher sich, wie früher geschehen, versorgen würden; man würde mit der großen Industrie auch das kleine Gewerbe verlieren und deutsches Talent und Geld den Fremden zu führen.

Das Beispiel einer baierischen Stadt, wo früher 64 Tuchmachermeister beschäftigt waren, die nun bis auf 3 dem Handarbeiterstande zugefallen sind, weil sie der Concurrenz der preußischen und sächsischen Tuche nicht mit den richtigen Mitteln zu begegnen wußten, belehrt uns, daß unter denselben Verhältnissen, durch richtige Benutzung aller durch die Lage der Dinge gebotenen Vortheile hier Erwerbszweige blühen und dort, bei nicht richtiger Auffassung, zu Grunde gehen können. — Jener bayerische Ort, wo seit hundert Jahren das Tuchmachergewerbe heimisch war, ist der Armuth verfallen, während dasselbe Gewerbe in anderen Gegenden als neuer Erwerbszweig gedeihen und Wohlstand verbreiten konnte. — So gehen Einzelne, vielleicht bei aller persönlichen Anstrengung unter, ganze Erwerbszweige gehen verloren, und Andere, häufig ohne Unterstützung des Capitals, kommen empor und vermögen ganz neue Kreise der Thätigkeit zu schaffen.

Man ist allzugeneigt, dergleichen Erscheinungen den Einwirkungen des Capitals zuzuschreiben, möchte dieses dafür verantwortlich machen, und übersieht ganz, daß dieses sehr häufig unschuldig dabei ist, daß es in der Regel erst durch die Intelligenz erworben ist, daß es aber auch gar nicht von der Arbeit getrennt werden kann, ohne dem Einen wie dem Andern seinen Werth zu rauben, da beide vereinigt wirken und sich gegenseitig ergänzen müssen. — Wollte man das Capital abwehren, statt es den Gewerben zuzuführen, so würde man die Gewerbethätigkeit vollständig hemmen. — Das Capital ist aus der Arbeit hervorgegangen und muß zu ihr zurückkehren; will man ihm wehren, sich dabei zu betheiligen, so verhindert man ja eben die Rückkehr des Capitals zur Arbeit und entzieht dieser jede Hoffnung auf Lohn und Besitz. Es lassen sich der Thätigkeit keine bestimmten Grenzen setzen, ohne die Thätigkeit selbst aufzuheben, ohne wenigstens den Fortschritt zu hemmen und statt aus den Arbeitenden die Besitzenden zu vermehren, diese gänzlich davon zu trennen.

Man täuscht sich häufig, wenn man das Emporkommen des Einen, der Unterstützung des Capitals, und den Verfall des Andern, dem Mangel desselben zuschreibt, — wenigstens eben so viele Beispiele würden dagegen aufzufinden sein, wo Handwerker und Fabrikanten durch Aufwand größerer Thätigkeit oder größerer Umsicht, ohne Capital, ihren kleinen Geschäften eine immer größere Ausdehnung geben konnten, während Andere, von großen Geldmitteln ausreichend unterstützt, zurückgekommen sind.

Sieht man sich in Städten und Gegenden um und fragt nach den Besitzern der Fabriken, der Gärten, der Landhäuser rc., so wird sich selten der Besitz auf lange Zeit zurückführen lassen. — Die Kinder der Erbauer, der frühere Besitzer, auch wohl die noch lebenden, früher vermögenden Inhaber sind nicht mehr dieselben. — Viele sind verarmt und andere — früher mittellose Arbeiter oder Handwerker ohne irgend ein anderes Capital, als ihre Arbeitskraft — sind an die Stelle getreten.

Fast alle größeren Fabrikanlagen datiren ihren Anfang auf kleine Mittel zurück und sind aus dem Fabrikarbeiterstand selbst hervorgegangen; auch bei den größeren Tuchmanufakturen ist dieses der Fall. Wollte man die jetzige große Industrie abschaffen und alles Capital gleichmäßig vertheilen, ohne zugleich Fähigkeiten, Arbeitstrieb, den Sinn für Ordnung, Rechtlichkeit, oder auch nur die Begünstigungen des blinden Glückes, gleichmäßig mit vertheilen zu können, so würden ganz unzweifelhaft nach wenigen Jahren sich dieselben Verschiedenheiten wieder bemerkbar machen. — Aus den gleichen Verhältnissen würden dann sich andere empor gearbeitet haben und wieder andere zu Grunde gegangen sein.

Die Petenten fordern, daß kein Tuchmachermeister oder Tuchfabrikant mehr als 2 oder 6 Stühle beschäftigen dürfe, oder für jeden Stuhl mehr, eine hohe Steuer in die Staatscasse zu bezahlen verpflichtet sein solle; das heißt nicht weniger als auf dem Wege der Gesetzgebung unsere blühende Tuchmanufactur zu einer Nebenbeschäftigung degradiren. Es ist dieses die unreife und unglückliche Theorie der Geschäftsbegrenzung, die, wenn sie jemals eine practische Anwendung finden sollte, zwar schnell genug die große Industrie beseitigen würde, ohne aber den Preis des Opfers erreichen zu können: die Gewerbthätigkeit durch größere Theilung in weitere Kreise zu verbreiten. — Das kleine Gewerbe stützt sich auf das große und zieht seine Nahrung von demselben; es würde verkümmern, wollte man den Bestand der großen Industrie verhindern, in der Meinung, einen gefährlichen Einfluß damit zu verbannen, der seine Ueberlegenheit in der Elementarkraft und technischen Hilfsmitteln geltend macht. — Dem kleinen Gewerbe kommen die auf Kosten, oft mit dem Ruin großer Industrieanstalten gewonnenen Erfindungen und eingeführten Verbesserungen mit zu statten; sie profitiren mit von den Märkten, die jene aufsuchen, und den Käufern, die jene heranziehen. Man will die Maschinen verbannen oder eine Grenze ziehen, damit ein Tuchmachermeister oder Fabrikant nicht über eine beschränkte Anzahl Stühle hinaus haben dürfe, d. h. man will das Kleine nicht groß werden lassen! Solche Bestimmung zu treffen, ist möglich, wird man aber auch eine Grenze ziehen können, unter die hinab es nicht klein werden, vielleicht gar verschwinden dürfte? Das kleine Gewerbe verlangt den nahen Markt, die Beschränkung der Production und der Hilfsmittel; das große kann nur gedeihen bei unbeschränkter Freiheit der Production, unter Herbeiziehung aller technischen Hilfsmittel, die dazu führen können, die Production zu vervollkommnen und mit dem möglichst geringen Aufwand von Kraft zu vermehren. — Man soll sie nicht zwingen, ihren Bestand und die Möglichkeit der Concurrenz in der Herabdrückung der Arbeitslöhne zu suchen, sondern sie in den Stand setzen, durch hohe Löhne sich in einem gut genährten, intelligenten Arbeiterstamm, die beste Stütze und die beste Bürgschaft der Dauer einer Industrie zu erziehen. Will man das nicht, will man das Capital lieber entfernt wissen, die Fabrikindustrie als Handwerk oder kleines Gewerbe betrachten, sie eingrenzen, oder einem Zunftzwang in der alten Bedeutung des Wortes unterwerfen und damit die Möglichkeit der Concurrenz auf fremden Märkten abschneiden, dann muß man auf den Absatz dahin verzichten, auf Befriedigung des eigenen Bedarfes sich beschränken, und, um den eigenen Markt nicht auch zu verlieren, dem fremden billigeren und nothwendiger Weise auch besseren Fabrikat, durch gänzliche Absperrung der Grenzen den Zutritt versagen. Zu diesem letzteren extremsten Mittel werden Wenige greifen wollen, denn so viel Einsicht möchte fast überall vorauszusetzen sein, daß das Interesse, wie verschieden es auch scheint, dennoch ein gemeinsames ist, daß mit dem großen auch das kleine Gewerbe, daß mit der Industrie auch das Handwerk, Handel und Ackerbau leiden müßten. In einem großen und gefährlichen Irrthum befinden sich diejenigen, welche meinen, durch die Prohibition der fremden Industrieerzeugnisse würden sich alle Arbeitsansprüche vermitteln lassen, und in einem noch gefährlicheren diejenigen, welche des Glaubens sind, die große Industrie könne ohne Prohibition der fremden, dennoch unter Beschränkungen bestehen und concurriren. — Man würde auf dem einen Wege die Industrie vernichten und auf dem andern sie zwischen Leben und Sterben erhalten, dem Staat eine immerwährende Verlegenheit und dem Proletariat einen steten Zufluß schaffen. Dieser unglücklichen Halbheit gegenüber würde es ein geringeres Uebel sein, die Industrie ganz fallen zu lassen, alle Kräfte auf den Ackerbau und den unmittelbar damit zusammenhängenden Arbeitern zu werfen, als in fruchtlosen Bemühungen die Kräfte in unnatürlichen und nicht zu vereinigenden Forderungen sich aufreiben zu lassen. Der volkswirthschaftliche Ausschuß kann Forderungen nicht unterstützen, welche solche zerrüttende Folgen herbeiführen müßten. — Er kann nicht der Ausschließung der fremden Concurrenz das Wort reden, weil ein solches Absperrungssystem der ganzen Richtung der Zeit entgegen ist und der geistigen sowie der materiellen Entwickelung hinderlich sein müßte; eben so wenig glaubt er aber auch dazu rathen zu können, die große Industrie im Innern Beschränkungen zu unterwerfen. — Der Ausschuß ist der Meinung, nur solche Maaßregeln anempfehlen zu dürfen, welche die Interesse der kleinen Gewerbe mit dem großen Fabrikgewerbe vermitteln, die geeignet erscheinen, beide einer gedeihlichen Entwickelung entgegen zu führen und letztere so stellt, daß sie im Stande ist diejenigen in sich aufzunehmen, welche bisher ungenügend beschäftigt, oder auf zu niedrigen Arbeitsverdienst angewiesen sind. Wenn einzelne Erwerbzweige, die dem darauf angewiesenen Arbeiter so wenig Lohn gewährten, daß er sich in einem steten Kampf mit Hunger und Elend befinden mußte, ganz aufgegeben werden, kann der volkswirthschaftliche Ausschuß darin nur eine Wohlthat für die Einzelnen und einen Gewinn für die Gesammtheit erblicken, sofern nur andere, besser lohnende Erwerbswege so angebahnt sind, daß die Arbeiter dazu übergeführt werden können, — sowie er auch darin ein Aufgeben der Selbstständigkeit nicht erblicken kann, wenn solche Gewerbetreibende, denen die Mittel und der Absatz fehlen, einen gesicherten Verdienst in der Fabrikarbeit der Arbeit auf eigne Rechnung vorziehen. — Wenn hier vorausgesetzt wird, daß es kleine Gewerbe giebt, welche neben großen Fabriken sich nicht zu erhalten vermögen, so darf doch dazu das Tuchmachergewerbe nicht gerechnet werden; — dieses kann neben der großen Industrie sehr wohl bestehen, so ferne es nur zu den geeigneten Mitteln greift.

Die Ueberlegenheit der größeren Wollmanufactur besteht viel weniger in den größeren Massen der Production und dadurch erzeugten besseren Theilung der Fabrikspesen, oder der Anwendung von Elementarkräften zur billigeren Herstellung, Vortheile, welche reichlich aufgewogen werden durch die größere Oeconomie und die Selbstthätigkeit der kleineren Meister, die jeden kleinen Vortheil besser wahrnehmen und einen Theil des Arbeitverdienstes sich selbst zurechnen können. — Sie besteht viel mehr darin, daß sie die zu Veredelung und besseren äußeren Ausstattung nöthigen Hilfemaschinen anzuschaffen vermögen, was den kleinern Meistern häufig nicht möglich ist, und dann in der Unterstützung des Capitals, welches sie in den Stand setzt, die Wolle- und Farbematerialen zu geeigneter Zeit zu kaufen, längeren Credit bewilligen zu können, ohne der Nöthigung zu unterliegen bei ungünstigen Conjuncturen ihr Fabrikat verschleudern zu müssen. Alle diese Vortheile können sich aber die Tuchmachermeister aneignen durch freie Association; wenn eine Vereinigung kleiner Kräfte zu einer großen Kraft irgend leicht ausführbar ist und wohlthätig auf das Gewerbewesen wirken kann, so ist es bei dem Tuchmachergewerbe. — Vereinigen sich die kleinen Meister zu gemeinschaftlichem Einkauf ihrer Rohmaterialien, schaffen sie gemeinschaftlich die nöthigen Walk-, Scheer- und Appreturmaschinen an, wo nicht besondere Anstalten dazu vorhanden sind, oder große Fabrikanstalten ihnen die Mitbenutzung nicht unter billigen Bedingungen gewähren, sind dazu gegenseitige Unterstützungs- und Vorschußkassen eingerichtet, dann sind sie auch in den Stand gesetzt mit den größten Anstalten zu concurriren und sie werden eher diesen gefährlich werden, als daß ihnen von Jenen die Concurrenz unmöglich gemacht werden könnte. — Hoffentlich wird das Verderbliche der jetzigen Verkaufsweise, wo jeder Einzelne sein Product auf Messen und Märkten herumführt, immer mehr eingesehen werden und den Zwischenhandel die Vermittelung des Absatzes übernehmen. — Ferner dürfte nach Einführung von Gewerbekammern und Handwerksräthen von diesen bald darauf hingewirkt werden, durch Gewerbe- oder Schaugerichte den Vertrieb unreeler Waaren zu verhindern, damit nicht Tücher abgesandt werden, welche in Breite, Länge oder Qualität der Stücke Täuschungen enthalten, die den Ruf ganzer Fabrikorte gefährden und oft schon die Veranlässung gewesen sind, daß das ganze Gewerbe in einzelnen Orten verrufen werden und das Vertrauen der Abnehmer verlieren konnte.

In verschiedenen sächsischen und preußischen Tuchmacherstädten ist man mit der Zeit fortgegangen — die Gewerke haben unter sich die nöthigen Hilfemaschinen angeschafft zu gemeinschaftlicher Benutzung, oder sie haben an größeren Fabriken einen Stützpunkt gefunden, indem sie durch dieselben ihrem Fabrikat die nöthige Vollendung geben lassen konnten. Ueberall wo dieses geschehen ist und eine mehr entwickelte Intelligenz sich hervorgethan hat, befindet sich das Tuchmachergewerbe in gedeihlichem Zustande; wo man dagegen den alten gewohnten Weg nicht verlassen wollte, mußte es freilich in eine üble Lage kommen. — Es ist jedenfalls ein bemerkenswerther Fingerzeig, daß in Bayern wo große Tuchmanufacturen nicht entstanden sind, das Gewerbe einer ganzen Stadt zu Grunde geben konnte, während in Preußen, wo so viele große Fabriken bestehen, mit Ausnahme derer, welche ihren Absatz nach Rußland verloren haben, das kleine Gewerbe sich gehoben hat, so daß innerhalb 5 Jahren der Zahl der Gewerbsweise gehenden Stühle um 5000 sich vermehren konnten. Hätten jene 64 Meister ihre zersplitterten Kräfte vereinigt, oder hätten sie an eine große Industrieanstalt sich anlehnen können, so würde heute noch der Ort seine Tuchmachergewerke haben — und würde es im schlimsten Falle nicht dennoch besser seyn, wenn die Tuchmacher für eine Tuchfabrik gewebt und ihre handwerksmäßige Beschäftigung hätten behalten können, als daß, da keine Fabrik in der Nähe war, sie gezwungen waren in den Tagelöhnerstand überzugehen?

Glücklicher Weise ist weder dieses Beispiel, noch der theilweise Verfall in einigen Tuchmacherbezirken maaßgebend für die Stellung unserer Wollindustrie, noch dürfen solche Erscheinungen entmuthigend wirken:

Die deutsche Wollenindustrie steht so ganz auf heimathlichen und natürlichen Boden; sie ist so sehr den Landesverhältnissen angemessen und sowohl durch die Vortrefflichkeit der selbstproduzirten Rohstoffe, als auch der billigsten Arbeitskräfte unterstützt, daß kein anderes Land als gleich begünstigt betrachtet werden kann, und — da sie — wie keine Andere — *alle* Bedingungen einer glücklichen und großen Entwickelung besitzt, — dürfte sie auch berufen seyn einst die erste *Stelle einzunehmen*. Es giebt keine andere Gattung Wolle die gleich weich, gleich seidenartig, und so vielfältig in der *Fabrikation* anzuwenden wäre, als die Deutsche. — Die nach Berlin zur Berichterstattung über die Industrie gesandten französischen Sachverständigen erkennen die Vortrefflichkeit der deutschen Tuche, besonders der von den Rheinlanden gelieferten, an, loben die Weichheit, die kräftigen Farben, die sorgfältige Appretur, kommen aber doch am Ende zu dem Urtheil: „die Deutschen haben durch die vorzügliche Beschaffenheit des Rohstoffes etwas vor uns, wir hingegen durch die Schönheit und Vollendung der Arbeit etwas vor ihnen voraus. — Die Wolle, welche bei ihnen ein Erzeugniß von nur 15 Frcs. an Werth geben kann, würde bei uns so verarbeitet werden, daß sich dieser Werth auf 20 Frcs. erhöhte. Man kann und muß an ein hochfeines Tuch die Anforderung der Vollendung machen, aber man ist weniger schwierig hinsichtlich eines geringeren; da tritt die Schönheit des Rohstoffes in alle Vortheile wieder ein und aus diesem Gesichtspunkte scheinen die geringen gangbaren Gattungen, die in Deutschland fabrizirt werden, schwerlich übertroffen zu werden."

Das Endurtheil ist, daß in den ordinären Sorten, vermöge der Billigkeit, das deutsche Fabrikat über, in den Mittelsorten neben, und in den feinen unter dem französischen steht. Die Franzosen gratuliren der deutschen Industrie dazu, daß sie sich überall an das Wohlfeile halte. Jedes Land, sagen sie, hat seine natürlichen Vortheile, die es benutzen und ausbilden muß — Frankreich befindet sich wohl dabei seine Bestrebungen auf das Vollkommene zu richten, Deutschland befindet sich besser dabei dem Billigen nachzustreben. Die Richtigkeit dieser Lehre muß aber wenigstens in Hinsicht auf die deutsche Wollindustrie bestritten werden. — Das edele Rohmaterial muß uns ja zu dem Vollkommenen hinweisen und nicht zu gemeinem und billigen! — Die erste Bedingung einer glücklichen Entwickelung und die natürlichste Aufgabe ist die richtige Benutzung des Rohmaterials, welches wir im Lande produziren, und da dieses vorzüglich in den Qualitäten ist, da sich das Beste daraus schaffen läßt, darf es nicht zu gemeinem verwendet, nicht zu Artikeln des ordinären Bedarfs degradirt werden; das hieße die natürlichen Vortheile ganz verkennen, die uns geboten werden. — Eben deßhalb dürfte es auch nicht zu rechtfertigen seyn, daß wir jährlich gegen 6,000,000 ℔ unserer edelsten Wolle allein nach Frankreich abgeben und in Ge-

stalt von Shawls, Barege, wollen Crepe, gedruckte wollen Mouslin rc. zurücknehmen. — Bei der Ausfuhr erhalten wir 80 bis 100 Rthlr. pr. Centner und mit 4—500 Rthlr. führen wir sie wieder ein. Könnten und müßten wir nicht den deutschen Arbeitern diesen Arbeitverdienst zuwenden? So lange das Vorurtheil besteht, daß Artikel des Geschmacks und der Mode nur in Paris oder Lyon erzeugt werden können, wird dem deutschen Fabrikanten die Mitbewerbung versagt bleiben, und dieses Vorurtheil wird so lange bestehen, als nicht die deutsche Industrie mit Entschiedenheit sich diesen Artikeln zuwenden kann. Das aber kann sie nicht, weil unser Tarif nur die ordinären Manufacte, die Gegenstände des gemeinen Bedarfs schützt und, um ein solches Vorurtheil zu beseitigen, es langen fortgesetzten Anstrengungen und großen Opfer bedarf, die nicht gebracht werden, wenn nicht wenigstens in einen angemessenen Zollschutz die Aussicht eröffnet ist, die eine Zeit lang eintretenden Verluste später ersetzt zu sehen. Man gestatte den deutschen Arbeitern die Mitbewerbung und sie werden bald den Beweis liefern, daß es ihnen weder an Geschmack noch Intelligenz fehlt.

Ein Zeugniß für die Vorzüglichkeit unserer Wolle liegt schon darin, daß die deutschen Oeconomen einen größern Nutzen aus der Schaafzucht ziehen, als selbst die französischen Schaafzüchter aus der ihrigen, obschon sie die Industrie in Frankreich besser zu verwerthen bemüht ist. Aus der in Frankreich im Jahre 1841 veröffentlichten landwirthschaftlichen Statistik ergiebt sich, daß der Schaafbestand in Frankreich auf 32,000,000 angenommen wurde, der einen Ertrag von 120,034,272 Fr. oder 32,009,139 Thlr. gewährt. — Der Schaafbestand im Zollverein wird von Dieterici im nämlichen Jahre mit 22,000,000 aufgeführt und der Ertrag, 50 Schaafe auf 1 Ctr. gerechnet, würde demnach 440,000 Ctr. gewesen seyn. — Der höchste Preis wurde in Breslau mit 140 Thlr. erreicht und der geringste brachte 35 Thlr. — Die Zahl der ganz veredelten Schaafe ist gleich den der unveredelten, und die der halbveredelten so stark, als jene beiden Sorten zusammen; demnach dürfte der Durchschnittspreis, der gewöhnlich mit 60 Thlr. angenommen wird, eher zu niedrig als zu hoch, und der Ertrag mit 26,400,000 Thlr. wenigstens nicht überschätzt seyn. — Die deutsche Schaafzucht würde also gegen 20§ höher stehen, als in Frankreich. Unsere Wollproduktion reicht nicht mehr für den Bedarf aus: noch im Jahre 1835 führte Deutschland 66,000 Ctr. mehr aus wie ein, seitdem aber hat die Einfuhr stets die Ausfuhr überwogen und zugleich hat auch die Einfuhr der Garne zugenommen. — Daraus geht hervor, daß die Fabrikation wollener Artikel im steten Zunehmen begriffen ist; eine Wahrnehmung, die noch erfreulicher seyn würde, wenn die Zunahme nicht blos im eigenen Consumo, sondern auch bei der Ausfuhr stattfände; das ist aber leider nicht der Fall.

Einfuhr von Wolle	1835.	115,437	Ctr.	1840.	165,064	Ctr.	1845.	163,117 Ctr.
Ausfuhr . . .	"	181,569	"	"	149,260	"	"	149,367 "
mehr Ausfuhr .	1835.	66,132	Ctr.	mehr Einfuhr	15,804	Ctr.	1845.	13,750 Ctr.
Wollene Garne:								
Einfuhr . . .	1835.	22,613	Ctr.	1840.	27,495	Ctr.	1845.	40,006 Ctr.
Ausfuhr . . .	"	6,301	"	"	7,389	"	"	16,505 "
Mehr Einfuhr . .	1835.	16,312	Ctr.	1840.	20,106	Ctr.	1845.	23,501 Ctr.
Wollene Fabrikate:								
Ausfuhr . . .	1835.	62,586	Ctr.	1840.	63,522	Ctr.	1845.	76,971 Ctr.
Einfuhr	"	14,301	"	"	26,691	"	"	30,068 "
Mehr Ausfuhr .	1835.	48,287	Ctr.	1840.	36,831	Ctr.	1845.	46,903 Ctr.
Eigener Verbrauch .	1835.	184,592	Ctr.	1840.	297,860	Ctr.	1845.	289,270 Ctr.

Diese Zunahme der Thätigkeit kann bei einer so glücklich situirten Industrie eine vollkommene Befriedigung nicht gewähren, wenn man dagegen die Production und Ausfuhr der englischen und französischen Wollenindustrie vergleicht und wahrnimmt, daß die Vermehrung in den letzten 10 Jahren nur dem eigenen Verbrauch zuzuschreiben ist, daher auch die Meinung gerechtfertigt erscheinen, daß die deutsche Wollenindustrie diejenige Stelle noch nicht einnimmt, die sie vermöge des dargebotenen Rohstoffes und der Begünstigung billiger Arbeitslöhne, welche sie vor England und Frankreich voraus hat, einzunehmen berufen seyn sollte. — Die Träger der großen Industrie kann deshalb nicht der Vorwurf mangelnder Intelligenz treffen, denn selbst die Engländer und Franzosen erkennen an, daß die großen Manufakturen, besonders in der Rheinprovinz, an Großartigkeit der Anlagen und technisch vollkommenen Einrichtungen den besten französischen nicht nachstehen, und daß sie Vortreffliches leisten; aber in der großen Zersplitterung in kleinere mittellose Betriebsstätten und in der vorzugsweisen Hinneigung zu ordinären Artikeln, wozu wir die Wolle aus Polen und Rußland zum großen Theile holen, erscheint, den vortrefflichen Wollen gegenüber, die wir statt selbst zu verarbeiten ausführen, als ein Verkennen unseres wahren Berufes und Vortheiles. Da wir die Bezugsquellen der ordinären Wollen so nahe haben, sie also billig beziehen können, thun wir ganz wohl daran, davon zu profitiren, sie einzuführen und in Fabrikate zu verwandeln; der Vortheil des nahen Bezugs in Verbindung der billigen Arbeitslöhne, setzt uns in den Stand die ordinären Tuche so billig herzustellen, daß wir auf allen fremden Märkten mit Glück müssen concurriren können. Aber dabei sollten wir das Andere nicht aus der Hand geben, nicht unser besseres Rohmaterial als solches ausführen, sondern den Arbeitsverdienst uns nicht entgehen lassen, der stets um so größer ist, je mehr das Rohmaterial zur Veredelung hinweis't. Die Vergleichung des in Deutschland verarbeiteten Quantums Wolle mit demjenigen, welches in England und Frankreich verarbeitet wird, zeigt am deutlichsten, daß wir von den uns gewährten natürlichen Begünstigungen nicht den entsprechenden Vortheil ziehen und an dieser Industrie uns nicht in der uns gebührenden Weise betheiligen.

Das deutsche Zollvereinsgebiet produeirt an Wolle 440,000 Ctr.

Mehr Einfuhr 15,000 "

455,000 Ctr. oder 50,500,000 Pfd.

England producirt wenigstens 100,000,000 Pfd. Wolle (von Reden nimmt aus englischen Notizen sogar 125,000,000 Pfd. an, was bei einem Schaafbestand von 32,000,000, wie ihn von Reden ebenfalls aufführt, ziemlich der doppelte Ertrag im Vergleich gegen denjenigen der deutschen Schaafe seyn würde. Wenn auch die dortigen langhaarigen Schaafe mehr liefern, so dürfte doch der Unterschied nicht der Art seyn, daß das doppelte Gewicht erreicht werden sollte). Nehmen wir deshalb nur 100,000,000 Pfd. an und ziehen von den eingeführten 50,000,000 Pfd. die ausgeführten 1,000,000 Pfd. ab, so bleiben 149,000,000 Pfd., also das dreifache Gewicht, welches England, im Vergleich gegen uns, in Fabrikat verwandelt.

Frankreich producirt 70,000,000 Pfd. —
und führt ungefähr ein: 20,000,000 „
90,000,000 Pfd.

Dieterici giebt 44,000,000 Pfd. Einfuhr an, was aber nicht richtig seyn kann, da er den Werth mit 45,000,000 Frcs. aufführt und das Kilo mindestens mit 5 Frcs. anzunehmen ist. England's Mehrausfuhr seiner Wollenfabrikate beträgt gegen 40,000,000 Thlr.; diejenige von Frankreich 18,000,000 Thlr.; die unserige dürfte kaum 7,000,000 Thlr. erreichen. In der Zollperiode $\frac{1840}{1842}$ betrug sie 6.516,600 Thlr., — von $\frac{1843}{1845}$ bei 39,326 Ctr. 7,865,200 Thlr. — Da der Werth bei Aus- und Einfuhr egal mit 200 Thlr. per Centner berechnet ist, wir aber mehr feine Stoffe ein- wie ausführen, so dürfte die Summe unserer Ausfuhr eher zu hoch als zu niedrig angenommen seyn.

Aber nicht nur die Ausfuhr erscheint zu unbedeutend, sondern auch der eigene Verbrauch steht gegen den Verbrauch in England und Frankreich sehr zurück. In England kommen $5^1/_{12}$ Ellen, Frankreich $4^1/_{10}$ Ellen, bei uns nur $2^1/_{10}$ Ellen Wollenfabrikat auf den Kopf. — Deutschland muß sich freilich, gegen England verglichen, in allen Bedürfnissen mit einem viel geringeren Antheil begnügen, bei diesem ganz heimathlichen und deshalb auch im Verhältniß billigeren Artikel, sollte aber der Unterschied wenigstens nicht so groß seyn.

Auf dieses bestehende Mißverhältniß und den technischen Fortschritten, welchen die Wollindustrie in den letzten 20 Jahren gemacht, gründet der Ausschuß die Hoffnung, daß dieselbe einer viel besseren Zukunft entgegengehen muß. Mit der Rückkehr größerer Thätigkeit und steigenden Wohlstandes muß der eigene Bedarf bedeutend zunehmen, an die Wollenfabrikation größere Ansprüche gemacht und die Arbeit vermehrt werden, was zugleich der Intelligenz ein Sporn werden wird das Ziel der Thätigkeit weiter zu stecken und immer mehr Artikel sich anzueignen. — In der neuern Zeit haben sich die Buckskin und andere Stoffe dieser Art eingefunden, die am Rhein besonders schön, in Schlesien und Sachsen gut, und preiswürdig geliefert werden und mit Glück auf allen fremden Märkten mit den französischen und englischen Stoffen müssen concurriren können. Fantasieartikel, wie die Tartans, Lady-Coating, Napolitäns und dergleichen leichte Wollenartikel, die in Frankreich und England so vielfältig fabricirt werden, vermehren sich nach und nach bei uns und bieten noch ein weites Feld größerer Thätigkeit. — Einer weit größeren Ausdehnung dürften auch die Kammwollartikel noch fähig seyn; die sächsischen Merinos, Thibets, Orleans 2c. stehen den französischen nicht nach, zu ihnen sollten sich die übrigen Modestoffe als Wolle, Mousseline, Barege 2c. noch mehr gesellen als es bisher der Fall ist; statt 160—170,000 Spindeln, welche sich in unsern Kammgarnspinnereien drehen, müßten die Webereien wenigstens 4—500,000 in Bewegung setzen, wenn wir die Kammgarnstoffe der französischen Produktion nahe bringen wollen. — Wenn nun der Ausschuß in Herbeiziehung neuer Artikel, in dem Streben nach besserer und größerer Intelligenz besonders die Wege erblickt, die zu größerer Thätigkeit führen, so folgt daraus von selbst, daß er die Benutzung der Maschinen nicht beschränkt wünschen kann und eben so wenig in der Unterdrückung der großen Industrie das richtige Mittel zu erblicken vermag, durch welches den kleinen Meistern aufzuhelfen seyn könnte. Viele sind der Meinung, in der Vertheilung der Gewerbthätigkeit in möglichst viele selbstständige Theile liege eine Förderung der Wohlfahrt, weil dadurch die Ansammlung großer Capitale in einzelnen Händen zum Vortheile Vieler verhindert und der glücklichere Mittelstand dadurch geschaffen werde. Man wird sich aber damit nur unter sehr bedeutenden Ausnahmen einverstanden erklären können; denn nicht allein, daß bei zu großer Zersplitterung und ungeregelter Thätigkeit die Ersparnisse sich nicht erreichen lassen, die im großen Betriebe möglich werden, sondern es fehlen auch die Mittel und der Trieb das Fabrikat fortschreitend zu verbessern. — Namentlich ist dieses bei der Tuchfabrikation der Fall: Das theuer eingekaufte Material wird auf veralteten Stühlen, mangelhaften Einrichtungen und Geräthschaften verarbeitet. Dann, wie z. B. in Schlesien, wo die kleinen Meister 20—30 Meilen weit ihre Tuche nach Görlitz oder Liegnitz zur Appretur schicken müssen, Nebenspesen aller Art gemacht; jeder Einzelne verwendet Zeit auf den Einkauf seines geringen Bedarfes an Rohmaterialien, die er in der Regel theurer wird bezahlen müssen und verbringt noch mehr Zeit mit dem Verkauf. In der Zeitversplitterung liegt ein großer, durchaus bei solchem Betriebe nicht hoch genug angeschlagener Verlust: Wenn man bedenkt, daß zwischen 4—5000 Tuchmachermeister als Verkäufer die Leipziger Messe besuchen, dadurch allein jährlich 6—8 Wochen ihrem Hause und der Thätigkeit entzogen werden, daß sie dann bei schlechtem Absatz ihre Waaren häufig ohne Gewinn, auch wohl mit Verlust verkaufen müssen, weil sie, um fortarbeiten zu können, Geld und Wolle mit nach Hause bringen müssen, so dürfte die Voraussetzung wohl begründet seyn, daß in dieser ungeregelten Thätigkeit ein Haupthinderniß des Fortschrittes unserer Gewerbe liegt und so viele kleine Meister zurückkommen, daß nicht der Industrie selbst, auch nicht dem Drucke der großen Industrie diese Verkümmerung zuzuschreiben ist, sondern dem fehlerhaften Betriebe, und daß bei der mächtig fortschreitenden Intelligenz unserer Nachbarn das kleine Gewerbe ganz zu Grunde gehen, und bei allen natürlichen Begünstigungen die Wollindustrie in Deutschland verschwinden müßte, wollte man, um die kleine auf einem ungesunden Boden zu erhalten, die große Industrie hemmen, statt dahin zu wirken, daß diese dem kleinen Gewerbe als Stützpunkt dienen müsse.

Es ist die Aufgabe der Industrie, nicht erst den Verfall abzuwarten, sondern sobald ein Artikel anfängt, außer Begehr zu kommen oder aufhört, Nutzen bringend zu seyn, auf Ersatz zu denken. — Wo die Industrie diese Beweglichkeit nicht besitzt, wo sie sich mit Gewalt an das Gewohnte anklammert und dem Käufer aufdringen muß, was er nicht von selbst begehrt, da fehlt die wahre Intelligenz und der Segen hört auf. — Diese Beweglichkeit

und Anbequemung an die Verhältnisse ist den Engländern am meisten eigen. Hätten die englischen Tuchfabrikanten nur an die Fabrikation der Tuche festgehalten, nachdem in Deutschland, Rußland, Frankreich ꝛc. der Absatz nicht mehr möglich war, und sogar durch Deutschland, Frankreich und Belgien Concurrenz auf fremden Märkten entstanden war, würde es schlimm um die englische Wollenmanufactur stehen. Die Ausfuhr von Tuche ist

	von 700,000	Stück	im	Jahre	1837	auf 241,000	Stück	im	Jahre	1843,
Casimir	„ 84,000	„	„	„	1829	„ 27,000	„	„	„	1843,
Napped Coatings	84,000	„	„	„	1829	„ 5,000	„	„	„	1843.

zurückgegangen, dennoch ist die Ausfuhr der Gesammt-Wollenartikel

von 4,729,000	L.-St.	im	Jahre	1830
auf 5,327,853	„	„	„	1840
und 6,790,232	„	„	„	1843

gestiegen, da sie leichte Wollenstoffe und Modestoffe, wie Wollenmousseline, Merinos und besonders gemischte Stoffe, wie Orleans ꝛc. an die Stelle zu setzen verstanden, wobei ihnen freilich die billige und ergiebige englischen und aus brittischen Besitzungen kommenden Wollen sehr zu Statten kommt. Abgesehen aber davon wissen sie alle fremden Wollsorten wohl zu benutzen und der Ueberfluß von Wollen aus allen Ländern geht fast nur nach England.

Der Ausschuß geht nun zu den Forderungen über, in deren Erfüllung die Petenten die Verbesserung ihrer Zustände erwarten:

1) Hat zum Theil schon Erledigung gefunden, da von Seiten der preußischen Regierung angeordnet ist, die Fabrikanlagen der Seehandlung in Privathände übergehen zu lassen. Abgesehen von solchen Anstalten, die nur dazu dienen sollten, neue Industriezweige einzuführen und in dieser Weise nützlich für die Industrie werden können, würde sonst der Ausschuß diesem Verlangen beigepflichtet haben, da er eine Einmischung des Staates, wo er als Concurrent der Gewerbe austritt, diesen nicht zuträglich halten kann.

Was dagegen die Concurrenz betrifft, welche durch Arbeiten in Zucht- und Arbeitshäusern veranlaßt wird, so stehen damit so wichtige Staatszwecke in Verbindung, daß der Ausschuß Bedenken tragen muß, die Forderungen der Petenten zu befürworten. Ganz abgesehen von dem Arbeitsverdienst, würde man dem Staate das wirksamste Mittel der Besserung entziehen, wenn man ihm die Berechtigung nicht ferner zugestehen wollte, die Detinirten in der mannichfachsten Weise zu beschäftigen. Man fordert von dem Staate, daß er möglichst beitrage, alle Kräfte productiv zu machen und hier, wo der Arbeitsscheue an Arbeit gewöhnt, wo er gebessert und in die Lage gebracht werden soll, sich selbst durch Arbeit erhalten zu können, wenn ihm die Freiheit zurückgegeben seyn wird, wollte man ihn hindern, die zweckdienlichsten Mittel zu gebrauchen? Hier sollte auf Kosten der Gesammtheit eine große Anzahl Arbeitsfähiger ohne genügende, oder ohne wirklich productive Arbeit gelassen werden? Maaßregeln von so tief und weit greifenden Wirkungen erfordern die sorgfältigsten Erwägungen. Daß die Regierungen Rücksicht auf die in der Nähe von Strafanstalten befindlichen Gewerbe nehmen und nicht als deren Concurrenten auftreten, wird als selbstverstanden vorausgesetzt, und wo in einzelnen Fällen diese Rücksicht nicht genommen werden sollte, die Beschwerde an die Einzelregierung zu bringen seyn. In den preußischen Strafanstalten sind gegen 13,000 Strafgefangene, welche nach Maaßgabe ihrer Körperkraft mit Spinnen, Handschuhnähen, Cigarrendrehen, Wollekrempeln und Kämmen und mit Weben beschäftigt werden. Die Gesammtsumme der Unterhaltungskosten beträgt 700,000 Thlr., der Arbeitsverdienst 350,000 Thlr., also die Hälfte der Kosten, die ebenfalls von den Steuerpflichtigen aufgebracht werden müßten, wenn man keine Arbeiten verrichten lassen wollte, die wirkliche Werthe schaffen. — Ungefähr 5000 Gefangene sind mit Weben und solchen Arbeiten beschäftigt, die als Concurrenz der Gewerbe zu betrachten sind. Der ganze Arbeitsverdienst dieser beträgt 150,000 Thlr., und fällt größtentheils auf die Weberei solcher glatter Baumwollstoffe, die den freien Arbeiter kaum zu ernähren im Stande sind. Daß die Arbeitskräfte so hoch wie möglich verwerthet werden, liegt im Interesse jedes Staates, wo es sich aber um Contracte mit Fabrikanten handelt, ist auf möglichst höchste Verwerthung auch noch deshalb zu sehen, damit Diejenigen, welche freie Arbeiter beschäftigen, mit Jenen concurriren können. Bei der Weberei wird der Durchschnittsertrag jährlich 30 Thlr. pr. Kopf, also bei 300 Arbeitstagen nach Abzug der Feuerung, Beleuchtung ꝛc. 3 Sgr. pr. Tag netto kommen. Mit Zurechnung dieser Spesen, ferner den Werkmeistergehalt, den Frachten ꝛc. dürften die Bruttokosten, welche dem Fabrikanten in Preußen für Benutzung dieser Arbeitskräfte treffen, 4 Sgr. pr. Tag betragen. Dabei muß in Berechnung gebracht werden, daß jeder neu ankommende Züchtling Material verdirbt und schlechte Waare abliefert, wofür dem Unternehmer nichts vergütet wird, und daß oft, wenn derselbe kaum eingerichtet ist und anfängt, brauchbare Waare zu liefern, er entlassen wird. Ein großer Einfluß scheint demnach die Beschäftigung in Preußen auf die freien Gewerbe nicht äußern zu können, zudem dürften aber die Petenten auch dadurch schon zufrieden gestellt seyn, daß die preußische Regierung eine Modification der Arbeiten im Sinne der Petenten angeordnet hat.

2) Wird eine Erledigung nur durch die betreffenden Einzelregierungen finden können.

3, 9, 10, 11, 14) werden durch die zu erwartende allgemeine deutsche Gewerbeordnung ihre Erledigung finden;

4, 5) enthalten die Forderung von Beschränkungen, über welche der Bericht sich ausführlich und ablehnend verbreitet hat.

6) Wird bei Berathung über den Zolltarif mit in Betrachtung zu ziehen seyn.

7) Handelsverträge, so weit sie den direkten Austausch deutscher Fabrikate nach überseeischen Märkten berücksichtigen, sind ein Förderungsmittel der Gewerbthätigkeit und zu befürworten. Diese Forderung erkennt die Nothwendigkeit des Absatzes auf außerdeutschen Märkten an; wie sollte dieser aber möglich werden, wenn die beschränkenden Forderungen unter 3, 4, 5, 11 gewährt würden?

8) Enthält die Forderung der Beschränkung persönlicher Freiheit und setzt einen Polizeistaat voraus, wie er noch nicht existirt hat.

12) Der Ausschuß kann Ausfuhrverboten oder hoher Besteuerung der Ausfuhrartikel vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus unmöglich das Wort reden. Den Gesammtinteressen können sie nicht zuträglich seyn. — Wären sie zulässig, dann würde er weit eher der Ausfuhr feiner Wollen, aus den im Bericht enthaltenen Motiven, Hindernisse in den Weg gelegt wissen wollen, als 10 Thlr. Ausfuhrsteuer auf Schweiß- und Gerberwolle, was nur zum Nachtheil der Landwirthschaft gereichen würde, ohne den Tuchmachern eine entsprechende Unterstützung gewähren zu können. Die große Wichtigkeit der Wollenindustrie, die selbst ein Industriezweig geworden ist, wird allseitig anerkannt und darf in keiner Weise gefährdet werden. Dagegen wird eine richtige Auffassung der Forderungen

13, 15) Vorschußcassen, in Verbindung mit angemessenen Creditgesetzen, dem Tuchmachergewerbe eine wesentliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren im Stande seyn. Sie werden den kleineren Meistern die Mittel liefern, seinen Bedarf an Materialien in nicht zu geringen Quantitäten zu rechter Zeit, also mit Vortheil einzukaufen, so wie es ihnen möglich machen, beim Verkauf die günstigere Conjunctur abzuwarten und nicht um jeden Preis sein Fabrikat verschleudern zu müssen. Nicht durch Vorschüsse des Staates können diese Cassen gegründet werden, sondern zunächst müssen sie aus den Gewerbetreibenden selbst hervorgehen und von den Gemeinden unterstützt und gefördert werden. Auf die Organisation dieses Förderungsmittels legt der Ausschuß einen hohen Werth, da inzwischen besondere Petitionen in Bezug auf Bildung von Vorschußcassen demselben vorliegen, wird er bei Berichterstattung über diese ausführlicher darauf zurückkommen.

Von den Mitteln, dem kleineren Tuchmachergewerbe aufzuhelfen, deren Anwendung in der Gewalt der Meister selbst liegt, dürften folgende besonders zu bezeichnen seyn:

1) Vereinigung der Meister ganzer Städte oder Bezirke zu gemeinsamem Einkauf des Bedarfs an Rohmaterialien.

2) Gemeinschaftliche Anschaffung aller zu billiger und vollkommener Herstellung oder eleganter Ausstattung der Tuche dienenden Hülfsmaschinen.

3) Zweckdienliche Organisation des Vertriebes der fertigen Waaren, sey es durch direkte Ablieferung an den Großhandel, oder durch Vermittelung von Bezirksmärkten, wie z. B. in England in Leeds oder Bradfort geschieht, statt dem Besuch großer und sehr entfernter Messen, die große Kosten und Zeitverlust verursachen.

4) Durch gegenseitige Vorschußkassen, um die Mittel zu beschaffen, in größeren Quantitäten, zu rechter Zeit, billig und gut einkaufen zu können und nicht aus Noth, in ungünstiger Zeit, mit Verlust verkaufen zu müssen.

5) Durch Anbequemung an die Forderungen der Abnehmer, sowohl was die Qualitäten und Farben, als auch Appretur und äußere Form betrifft.

6) Durch streng solide Ausführung, damit nur reele Waaren, in richtiger Breite und Länge und durchgehend egaler Quantität versandt werden. — Nur dadurch ist das Vertrauen der Abnehmer zu fesseln, selbst bei etwas höheren Preisen der Concurrenz das Eindrängen zu wehren und besonders auf fremden Märkten den Absatz dauernd zu sichern.

7) Durch mehr Beweglichkeit in dem Uebergang zu anderen Qualitäten, sobald die gewohnten dem Begehr nicht mehr entsprechen, oder auch zu andern Artikeln, die dem Wollenfache angehören, und die mehr gefordert werden oder besser lohnen. Von England sind nach Deutschland im Jahre 1842 z. B. 620,292 Stück tuchartige Wollenzeuge, 406,505 Yards Flanelle, 4070 Stück genappte Coatings ꝛc. gegangen, die unsere Tuchmacher zum größten Theil hätten liefern können. Eine Organisation dieser Art wird nur bei engerer Vereinigung der Handwerksgenossen, durch gewählte Gewerberäthe ꝛc. in's Leben zu rufen seyn. — Bei der zu erwartenden allgemeinen deutschen Gewerbeordnung dürfte auf diesen wichtigen Punkt zurückzukommen seyn und daselbst seine Gestaltung finden.

In Erwägung aller dieser Gründe trägt demnach der volkswirthschaftliche Ausschuß darauf an:

„Die hohe Nationalversammlung wolle über die Petitionspunkte 1 bis 5 und 8 bis 15 zur motivirten Tagesordnung übergehen, diejenigen Nr. 6 und 7 aber dem Reichsministerium zu sachdienlicher Berücksichtigung überweisen.“

Bericht

des Marine-Ausschusses über die an denselben in der 199. Sitzung gerichtete Interpellation des Abgeordneten Venedey.

Berichterstatter: Abgeordneter **v. Radowitz.**

In der 51. Sitzung v. J. stellte der Abgeordnete Venedey den Antrag:

„Daß das erste deutsche Schiff, welches ein feindliches Kriegsschiff von mehr als 20 Kanonen einbringe, einen Preis von 50,000 Rthlr. erhalte, und daß dessen Capitän dem ersten Schiffe, welches von Stapel laufe, seinen Namen gebe."

Dieser Antrag wurde von der Nationalversammlung nicht als dringlich erkannt, und dem Marineausschusse zur Begutachtung überwiesen.

In der 199. Sitzung d. J. hat nunmehr der Abgeordnete Venedey den Marineausschuß aufgefordert, über dessen Antrag sobald als möglich Bericht zu erstatten, den früheren Antrag jedoch wie es scheint dahin modificirt, daß das genommene Schiff den Namen desjenigen erhalten solle, welcher am Meisten zu dessen Wegnahme beigetragen habe.

Was zunächst die bisher unterbliebene Berichterstattung des Marineausschusses betrifft, so hat derselbe zu bemerken, daß nach Ausweis seiner Akten ein nach §. 29 der Geschäftsordnung erforderlicher schriftlicher Antrag des Abgeordneten Venedey ihm nicht zugekommen ist.

Zur Sache selbst, kann sich der Ausschuß bei voller Anerkennnung der patriotischen Absicht des Antrages doch mit dessen Inhalte nicht einverstanden erklären.

Eine Nationalbelohnung dieser Art wird nothwendigerweise in Verhältniß zu der heldenmüthigen That stehen müssen, welche sie veranlaßt. Es leuchtet aber ein, daß das Maaß derselben ein ganz anderes ist, wenn ein größeres Schiff durch bloße Anwendung seiner Uebermacht ein kleineres nimmt, als wenn umgekehrt die Ungleichheit der Kräfte durch die Tapferkeit und Einsicht des Siegers überwogen worden ist. Bei allen Seemächten, welche für diese Fälle Vorschriften besitzen, treten daher auch die außerordentlichen Belohnungen nur dann ein, wenn ein Schiff von niederem Range oder geringerer Geschützzahl ein stärkeres Schiff zum Segelstreichen genöthigt hat.

Auf den glorreichen Tag von Eckernförde würden die Anträge des Abgeordneten Venedey, wie sie in der 51. Sitzung gestellt worden, auch deswegen keine unmittelbare Anwendung finden können, weil die beiden dänischen Kriegsschiffe nicht durch deutsche Schiffe zerstört und genommen, sondern bekanntlich von dem wohlgeleiteten Feuer der Strandbatterien und der Nassauischen Feldgeschütze überwunden worden sind.

Wenn der Antragsteller jetzt den Wunsch ausspricht, daß die genommene Fregatte Gefion den Namen des Mannes erhalte, welcher sich am Meisten bei diesem Siege verdient gemacht, so steht dem entgegen, daß das Schiff auf Anordnung der Centralgewalt bereits den Namen der deutschen Stadt erhalten hat, unter deren Augen diese glänzende Waffenthat vorgegangen ist.

Der Ausschuß erkennt jedoch an, daß die Erwägungen, welche den Antragsteller geleitet haben, alle Beachtung verdienen. Sowohl dem Gebrauche der meisten seefahrenden Nationen gemäß, als im Hinblicke auf den Wetteifer zu Vollbringung tapferer Thaten, welchen eine neuentstehende Kriegsmarine in besonderem Maaße bedarf, ist es wünschenswerth, daß jede derselben stets eine angemessene Belohnung finde.

Demgemäß schlägt der Ausschuß vor, das Reichsministerium zu ersuchen:

1) ein Gesetz über die Vertheilung der Prisengelder für den Seedienst zu entwerfen und der Nationalversammlung vorzulegen;
2) nach Eingang der näheren Berichte über das ruhmwürdige Gefecht am 5. April, diejenigen Männer, welche sich bei demselben besonders ausgezeichnet haben, namhaft zu machen und zu entsprechenden Belohnungen in Vorschlag zu bringen.

Beilage I. zum Protokoll der 203. öffentl. Sitzung vom 19. April 1849.

Bericht

des Volkswirthschafts-Ausschusses über die in Beziehung auf das Postwesen vorliegenden Anträge und Eingaben.

Berichterstatter: Abgeordneter **von Reden.**

Dem Volkswirthschafts-Ausschusse liegen in Beziehung auf das Postwesen, nachbezeichnete von der Reichsversammlung überwiesene Anträge und Eingaben vor.

1. Anträge des Abgeordneten K. Nauwerck von Berlin wegen

   a) schleunigster Einführung eines einzigen niedrigen Briefporto's in ganz Deutschland;

   b) demnächstiger Herstellung der vollständigen Posteinrichtung in Deutschland,

   vom 23. Mai 1848. Antragsteller liefert zur Ausführung seiner Vorschläge kein anderes Material, als die Hinweisung auf Vorarbeiten der deutschen Postkonferenz.

Auf eine fernere Eingabe desselben Abgeordneten und Genossen vom 18. Februar d. J. einige specielle Anträge enthaltend, kommen wir weiter unten zurück.

2. Eingabe der zu Erfurt am 24. September v. J. abgehaltenen Versammlung von Abgeordneten praktischer Postbeamten aus den Königreichen Preußen, Sachsen und aus Thüringen, eingegangen am 9. October v. J. Im Hinblick auf frühere Erfahrungen, wonach grundsatzgemäß bei den Verhandlungen über das Postwesen nur Mitglieder der oberen Postbehörden verwendet worden seyen, obgleich dieselben in der Regel dem praktischen Postdienste längst entfremdet sind; stellen Bittsteller den Antrag:

   Die Reichsversammlung wolle den Volkswirthschafts-Ausschuß beauftragen, bei den Verhandlungen und Gesetzentwürfen über die Centralisation des deutschen Postwesens, solche praktische Postbeamte als Sachverständige zuzuziehen, welche durch die Wahl der Betheiligten in allen Theilen Deutschland's bezeichnet worden.

3. Eingabe des Königl. Sächsischen Ober-Postamts-Secretärs Hüttner in Leipzig vom 17. Juni v. J., woneben derselbe eine an die Reichsversammlung gerichtete Denkschrift über die Centralisation der deutschen Posten, überreicht. Der durch seine Schriften über das Postwesen vortheilhaft bekannte Verfasser beantragt, die Reichsversammlung wolle:

   in Betracht, daß das Postwesen in Deutschland in seiner jetzigen vielgegliederten Gestalt verschiedene Mangelhaftigkeiten hat und haben muß und deßhalb seine wichtige Bestimmung, als eines der großen Culturmittel nicht vollständig erfüllen kann;

   in Betracht, daß die vorliegenden Beschlüsse der Dresdener Postconferenz für nicht geeignet gehalten werden können, den gegenwärtigen Zeitanforderungen an das Postwesen in einer befriedigenden Weise zu genügen,

   beschließen:

   die verschiedenen deutschen Posten zu centralisiren (das Postwesen ausschließlich an die Reichsgewalt zu überweisen),

   in der Weise,

   daß in Deutschland fortan nur ein Postgebiet besteht mit einer obersten Postbehörde, einem Reichs-General-Postamte;

   daß jedoch von der, in dem von den XVII Männer des öffentlichen Vertrauens bearbeiteten Entwurfe des deutschen Reichsgrundgesetzes niedergelegten Idee, wonach der Reichsgewalt die Verfügung über sämmtliche Posteinkünfte zustehen soll, wegen der vielen gegen sie sprechenden Bedenklichkeiten Umgang genommen wird;

daß hingegen der in der Denkschrift näher begründete, die Zweckmäßigkeit, Billigkeit und praktische Ausführbarkeit für sich habende, dabei aber mit der Centralisation nicht im Widerspruch stehende Vorschlag:

die reinen Posteinkünfte nach dem Verhältnisse des seither von den deutschen Postverwaltungen aus dem Postregale erweislich gezogenen Erträgnisses unter die jetzt bestehenden Postverwaltungen zur Vertheilung zu bringen,

Annahme findet.

4. Eingabe des Königl. Preuß. Ober-Post-Secretär von Regelein in Breslau vom 15. Juli v. J. bei Ueberreichung eines

Entwurfs der Grundzüge einer Verfassung der deutschen Posten und deren Centralisation.

Der Verfasser empfiehlt:

a) Ausübung des Postregals durch jeden Einzelstaat selbstständig.

b) Einrichtung einer technischen Behörde bei der Reichsgewalt zur Prüfung der Etats, Sorge für gehörige Anwendung der allgemeinen Vorschriften und Vertheilung der Ueberschüsse nach vereinbarten Bestimmungen.

c) ein gemeinschaftliches Postgesetz; ein Gesetz über gleichmäßige Verwaltungs-Normen; eine directe Brief-Paket- und Geld-Taxe, ungetheilt nach allen Plätzen in Deutschland, nur auf Entfernungen basirt, einfach, billig und genau.

5. Eingabe des Herzoglich Braunschweigischen Postinspectors Schottelius v. 9. October v. J. bei Ueberreichung einer Abhandlung: Zur deutschen Postfrage — worin Verfasser als Mittel zur Verwirklichung der deutschen Posteinheit bezeichnet:

a) Die sofortige Uebertragung der Posthoheitsrechte und der damit verbundenen Geldeinkünfte der einzelnen deutschen Staaten auf die Centralgewalt.

b) Den Erlaß einer Reichspostordnung.

c) Die Bestellung einer Behörde für die specielle Leitung des gesammten deutschen Postwesens auf Grundlage des Reichsgesetzes.

5. Der Verein deutscher Kaufleute und Fabrikanten, welcher zu Leipzig im Mai v. J. eine Reihe von Maaßregeln bezeichnete, die er für die Einheit und Wohlfahrt Deutschland's erforderlich hält, nennt unter Nr. 11 (ohne nähere Begründung), „daß man das Brief- und Geldporto ermäßige in ganz Deutschland, nach Art der englischen Pennypost.“

7. Eingabe der Handelskammer zu Erfurt vom 10. September v. J., in welcher die Anträge gestellt sind:

a) Hohe Versammlung wolle schleunigst einen Congreß von tüchtigen Postbeamten aller Geschäftszweige berufen, um alle Einleitungen zur Herbeiführung eines gleichförmigen deutschen Postwesens mit klaren, allgemein verständlichen und zeitgemäßen Normen durch Errichtung einer deutschen Central-Poststelle zu treffen, wie ferner

b) durch sofortige Verhandlungen und Beschlußnahme, die bei mehreren namentlich den Thurn und Taxis'schen Postanstalten bestehenden exorbitanten Posttaxen für Briefe und Pakete mit den in Preußen eingeführten viel billigeren Normen gleichstellen. —

Um die unverhältnißmäßige Höhe der Taxis'schen Portosätze nachzuweisen, ist eine vergleichende Berechnung beigefügt. —

8. Der Vaterlands-Verein in Ober-Oderwitz im Königreich Sachsen beantragt in einer unter dem 2. August v. J. eingegangenen, mit 125 Unterschriften versehenen Eingabe,
es möge Sorge getragen werden, daß das Postporto auf politische Zeitschriften, die in regelmäßigen Zwischenräumen erscheinen, von Staatswegen übertragen werde.

9. Namens des allgemeinen Landwehr-Vereins für Breslau und Schlesien, werden in einer von 136 Betheiligten unterzeichneten am 23. September v. J. eingegangenen Eingabe, folgende Anträge gestellt:

a) Jeder Brief durch ganz Deutschland von $^1/_2$ Loth Gewicht darf nicht über 1 Silbergroschen kosten.

b) Der Postzwang für alle Pakete von 1 bis 40 Pfund Gewicht hört auf.

c) Die Postkassen nehmen beliebige Zahlungen für alle Baarsendungen gegen Empfangswechsel an, und die Postkassen am Orte der Empfänger zahlen daselbst gegen Quittung die am Aufgabe-Ort eingezahlte Summe aus; gegen $^1/_4$, höchstens $^1/_2$ Procent Postporto ꝛc., was hinreichend ist.

d) Die Fahrposten werden besonders da, wo die Eisenbahnen, Kanäle, gute Chausseen und Wasserstraßen bereits bestehen, der Privat-Industrie übergeben, und

e) das Monopol der Thurn und Taxis'schen Posten wird ohne Entschädigung aufgehoben, weil wir keine Verpflichtung haben, die Sünden der Feudalzeit zu büßen. —

f) Das Postpersonal kann durch diese Einrichtung vermindert und der pedantische Schreibstuben-Dienst abgeschafft, dagegen besonders das niedere Personal besser bezahlt und menschlicher behandelt werden. — — —

Außer diesen Eingabe befindet sich in der Akte

Nr. 9 des (in Erfurt erscheinenden) Post-Journals, mit einem die Einheit des deutschen Postwesens und namentlich die deßfallsigen Vorschläge des Ober-Postsecretär Hüttner (oben Nr. 3) empfehlenden Aufsatze.

Nr. 19 des Wochenblatts für das Transportwesen (herausgegeben von Vogtherr in Frankfurt a. M.) mit einem Artikel über die künftige Gestaltung des deutschen Postwesens. —

Das Schluß-Protokoll der in Dresden versammelt gewesenen deutschen Post-Conferenz vom 3. Februar 1848 nebst Beilage die

„Zusammenstellung der Bestimmungen für die Gründung des deutschen Postvereins, nach den Ergebnissen der ersten deutschen Post-Conferenz.“ —

enthaltend. —

Die Aufgabe des Volkwirthschafts-Ausschusses hinsichtlich des Postwesens war eine dreifache:

1) Entwurf der Bestimmungen für die Reichsverfassung.

2) Gutachten über die eingegangenen Anträge und Eingaben.

3) Vorbereitung der Arbeiten zur Ausführung der Verfassungs-Vorschriften, hinsichtlich des Postwesens.

Die erste Aufgabe ist durch Artikel VIII. der Reichsverfassung §. 41 bis einschließlich 43*) erledigt; mit der zweiten beschäftigt sich dieser Bericht, und die dritte Aufgabe ist durch den Beschluß der Reichsversammlung vom 16. Dezember 1848 dem Reichshandelsministerium zugewiesen worden.

Allein der Inhalt sämmtlicher Vorlagen, wie sie im Vorstehenden bezeichnet sind, bezieht sich auf die Art der Ausführung der deutschen Posteinheit, welche die Reichsverfassung ausgesprochen hat, oder liefert Material dazu; bildet also einen Gegenstand der dritten Aufgabe.

Unter diesen Umständen werden die Anlagen dieses Berichts am zweckmäßigsten dadurch verwerthet, daß das Reichshandelsministerium bei seinen Vorarbeiten sie benutzt und es könnte sich nur fragen, ob rathsam scheint, daneben über einige leitende Grundsätze sich auszusprechen.

Dergleichen liegen z. B. in dem nachfolgenden Antrage der Herren Rauwerck und Genossen:

1) Vom 1. Mai dieses Jahres an kostet in Deutschland jeder Brief bis zu 1 Loth Gewicht zwei Kreuzer rhein., für jedes fernere Loth zwei Kreuzer mehr. — Das Porto wird vermittelst käuflicher Stempel oder gestempelter Umschläge entrichtet. Die Empfänger nicht frankirter Briefe zahlen das Doppelte.

2) Bis zur Herstellung der ganzen Posteinheit werden jährlich sämmtliche Ausgaben und Einnahmen für Briefsendungen in Deutschland zwischen den einzelnen Postverwaltungsberichten nach Verhältniß ihrer Seelenzahl ausgeglichen.

Allein es dürfte sachdienlicher seyn, für jetzt davon abzusehen, weil für das dann nothwendig tiefere Eingehen in die verschiedenen Systeme des Postbetriebes die wünschenswerthe Zeit und Aufmerksamkeit mangelt.

Auch wird bei demnächstiger Prüfung der Vorlagen des Ministeriums, sowie bei der ohne Zweifel stattfindenden Enquete, hinreichende Gelegenheit zu dergleichen Erörterungen sich darbieten. —

Der Ausschuß beantragt deßhalb:

die Reichsversammlung wolle diesen Bericht nebst sämmtlichen Beilagen dem Reichsministerium mit dem Auftrage zugehen lassen, diese Aktenstücke bei Ausarbeitung der nach dem Beschlusse vom 16. Dezember vorigen Jahres vorzulegenden Gesetzentwürfe über das Postwesen, zu benutzen.

---

*) Folgenden Inhalts:

§. 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrole.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Kurse im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§. 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§. 43. Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reichs in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

Statistische Beilage

zum Berichte des Volkswirthschafts-Ausschusses vom 17. April 1849 über die das deutsche Postwesen betreffenden Vorlagen.

In Deutschland bestehen jetzt nachbezeichnete Postverwaltungen, deren räumliche Ausdehnung und Geschäftsbetrieb aus den beigesetzten Zahlen erhellt.

I. Thurn und Taxis.

	□ Meilen.	Bewohner Ende 1846.	Postanstalten.	Reineinnahme der Staatskasse in Thaler Cour.
1. In Würtemberg	355	1,782000	126	40000
2. Im Großherzogthum Hessen	152	853000	72	14285
3. In Kurhessen	176	755000	91	43500
4. In Nassau	90	419000	44	6857
5. Im Großherzogthum Sachsen	67	258000	29	10277
6. In Sachsen-Meiningen	46	161000	19	1143
7. In Koburg-Gotha	37	147000	9	3000?
8. In Schwarzburg-Rudolstadt	15,6	71000	7	4000?
9. In Schwarzburg-Sondershausen	15,4	59000	3	
10. In Reuß beiden Linien	28	112000	11	200?
11. In Lippe-Detmold	20,6	106000	17	3000?
12. In Schaumburg-Lippe	9,7	32000	2	400?
13. In Hessen-Homburg	5	24000	2	286
14. In Hohenzollern-Sigmaringen	15,8	45000	6	20
15. In Hohenzollern-Hechingen	5,5	20000	1	—
16. In der freien Stadt Frankfurt	1,9	67000	1	5714
zusammen	1041,5	4,911000	440	132682

wobei zu bemerken, daß die mit ? versehenen Geldposten auf Schätzung beruhen, weil amtliche Zahlen nicht zu erlangen waren.

Für Fürstlich Thurn und Taxis'sche Rechnung werden wöchentlich befahren Meilen Entfernung:

	Fahr- u. Reitposten.	Botenposten.
1. In Würtemberg	5693	73
2. In Kurhessen und Lippe	3252	419
3. Im Großh. Hessen, Nassau und Frankfurt	4626	408
4. Im Sächsischen Distrikt	3721	310
zusammen	17292	1210
also jährlich	899223 Meilen	62933 Meilen
oder täglich	2463 "	172 "

Ueber den Ertrag der Posten des Fürsten Thurn und Taxis ist von Seiten der Verwaltung stets geschwiegen, selbst auf direct herausfordernde Artikel in öffentlichen Blättern. Weil's constitutionelle Jahrbücher Jahrgang 1844 Bd. I. berechneten (in einer derzeit viel Aufsehen machenden Mittheilung) den Reinertrag auf mindestens 500,000 fl. (286000 Rthlr. Cour.) jährlich. Wäre diese Summe annähernd richtig, so ertrüge jede durchfahrene Meile Entfernung rein 31 Kreuzer (8⁴/₇ Sgr.) und auf den Kopf der Bevölkerung des Postgebiets kämen durchschnittlich 5³/₄ Kreuzer (1,64 Sgr.)

II. Das österreichische Postgebiet umfaßt sämmtliche Theile des Kaiserstaats, als 12,104 geogr. Quadratmeilen mit 37,105000 Bewohnern, wovon auf den Antheil Deutschland's 3595 Quadratmeilen mit 12,277000 Bewohnern kommen; daneben aber das Fürstenthum Liechtenstein 2,5 Quadratmeilen mit 6600 Einwohnern.

Im Budget für 1849 ist die Post mit einem Reinertrage von 1,208000 fl. C.-M. 845600 Rthlr. aufgeführt; allein man muß der nachfolgenden Einzelheiten wegen auf das Jahr 1844 zurückgehen, weil die amtliche Statistik erst so weit reicht. In diesem Jahre waren die

Roheinnahmen	6,801000 fl. C.-M. =	4,760700 Rthlr.
Ausgaben	4,821000 " " =	3,374700 "
also der Reinertrag . .	1,980000 fl. C.-M. =	1,386000 Rthlr.

oder auf den Kopf der Bevölkerung 3 1/4 Kreuzer = 1 1/8 Sgr.

Ueber die Wirksamkeit der Postanstalt in den einzelnen Landestheilen, geben nachstehende Uebersichten Auskunft:

1. Finanzielles Ergebniß.

Länder.	Länge der vorhandenen Postcourse in Meilen.	Aemter.	Einnahme.	Ausgabe.	Ueberschuß.
Oesterreich unter d. Enns .	237	111	1,523562 fl. C.-M.	1,118500 fl. C.-M.	405062 fl. C.-M.
Oesterreich ob der Enns .	260 2/8	79	250558 "	196057 "	54501 "
Steiermark	181 6/8	66	245700 "	243406 "	2294 "
Kärnthen und Krain . .	164 5/8	56	151237 "	168527 "	[illegible] Abgang
Küstenland	149 6/8	29	344854 "	134788 "	210066 "
Tirol	191 4/8	102	267660 "	261453 "	6207 "
Böhmen	408 4/8	245	995596 "	665381 "	330215 "
Mähren und Schlesien .	213 2/8	115	412140 "	297630 "	114510 "
	1806 3/8	803	4,191307 fl. C.-M. (2,933915 Rthlr.)	3,085742 fl. C.-M. (2,160019 Rthlr.)	1,105565 fl. C.-M. (773895 Rthlr.)
Galizien	442 2/8	140	458462 fl. C.-M.	317006 fl. C.-M.	141456 fl. C.-M.
Dalmatien	130 7/8	44	28532 "	29444 "	[illegible] Abgang
Lombardei	505	214	832748 "	488756 "	343992 "
Venedig	328	138	547265 "	322619 "	224646 "
Ungarn	1650	393	654922 "	490438 "	164484 "
Siebenbürgen	236 3/8	63	54969 "	55651 "	[illegible] Abgang
Militärgrenze, Civil . .	40	17	20944 "	15525 "	5419 "
" Militär . .	86	36	17094 "	16342 "	752 "
	5224 6/8	1848	6,806243 fl. C.-M. (4,764370 Rthlr.)	4,821523 fl. C.-M. (3,375066 Rthlr.)	1,984720 fl. C.-M. (1,389304 Rthlr.)

2. Briefverkehr.

a. Briefe.

Privatcorrespondenz im Inlande	18,454492 Stück.	
Amtliche Correspondenz (Packete)	6,259224 "	
In das Ausland gegangene inländische Briefe	1,855546 "	
Ausländische nach Oesterreich gelangte und daselbst abgegangene Briefe	1,827195 "	
Transitirende Briefe	323942 "	
		28,720399 Stück Briefe.

b. Zeitungen.

Im Inlande durch die Post bestellte inländische Zeitungen . . .	7,380993 Stück.	
In das Ausland gegangene inländische Zeitungen	428979 "	
Nach Oesterreich aus dem Auslande gekommene Zeitungen . .	2,039585 "	
Transitirende Zeitungen	91956 "	
		9,941513 Stück Zeitung.
	Zusammen	38,661912 "
	Im Jahr 1843 .	37,468270 "

3. Fahrpost-Sendungsstücke.

Länder.	Privat-Sendungen. Gewicht.	Amtliche Sendung. Gewicht.	Geldsendungen von Privaten. fl. C.-M.	von ärarischen Aemtern. fl. C.-M.	Zusammen. fl. C.-M.	Anzahl der beförderten Passagiere.
Oesterreich unter d. Enns	682898	217388	30,915585	8,212694	39,128279	18939
Oesterreich ob d. Enns .	162023	124055	8,939200	6,635833	15,575033	8559
Steiermark	220233	82022	9,018723	3,471528	12,490251	9854
Kärnthen und Krain . .	75443	61121	7,564718	2,908795	10,473513	5878
Küstenland	79480	41993	4,096658	8,720701	12,817359	5593
Tirol	147233	198706	5,763704	6,107011	11,870715	13604
Böhmen	503120	382467	31,644256	21,629028	53,273284	46905
Mähren und Schlesien .	130080	166014	11,037314	3,345391	14,382705	13405
	2,000510	1,273766	108,980158 (Rthlr. 76,286111.)	61,030981 (Rthlr. 42,721687.)	170,011139 (Rthlr. 119,007797.)	122737
Galizien	234923	334988	4,815651	10,535750	15,351401	6028
Dalmatien	8302	5047	225824	214354	440178	193
Lombardei	189034	219894	17,350905	2,642722	19,993627	56654
Venedig	191667	225778	11,642394	2,299915	13,942309	17175
Ungarn	135135	163903	12,876119	27,641526	40,517645	2894
Siebenbürgen	19089	19045	809576	965544	1,775120	247
Zusammen . .	2,778660	2,242421	156,700627 (Rthlr. 109,690438.)	105,330792 (Rthlr. 73,731554.)	262,031419 (Rthlr. 183,421993.)	205928
Im Jahre 1843 .	2,701688	1,936673	168,104672 (Rthlr. 117,673270.)	92,630869 (Rthlr. 64,841608.)	260,735541 (Rthlr. 182,514878.)	196820

III. Zum Postgebiete des preußischen Staats, 5080 □ Meilen mit 16,113000 Bewohner, gehören noch die 3 Herzogthümer Anhalt 44,5 □ Meilen mit 155000 Einwohnern, Waldeck 21,7 □ Meilen mit 58000 Bewohnern Birkenfeld (Oldenburg) 8,7 □ Meilen mit 30000 Einwohnern, auch ein Theil von Schwarzburg-Sondershausen; zusammen 5154,9 □ Meilen mit 16,356000 Bewohnern.

	1843.	1844.	1845.
Zurückgelegte Meilen . . .	3,739908.	3,567502.	3,936902.
Briefverkehr	38,365675.	40,526321.	45,275109.
Personenverkehr . : . .	2,173866.	2,353510.	2,396335.
Geldsendungen:			
Portopflichtig	20,403113.	20,119924.	22,277403.
Portofrei	15,508446.	11,737749.	14,435397.
Silbersendungen:			
Portopflichtig	35,771290.	34,078390.	35,960254.
Portofrei	79,371433.	69,029188.	78,889104.
Papiergeld:			
Portopflichtig	57,412472.	56,502068.	65,087400.
Portofrei	47,664705.	44,309572.	44,089327.
Kurspapiere:			
Portopflichtig	43,916297.	37,753824.	41,196289.
Portofrei	103,286039.	46,224263.	45,675474.
Packetsendungen:			
Portopflichtig, Stückzahl .	2,250782.	2,372976.	2,564139.
Gewicht	20,425059.	21,216987.	22,070001.
Portofrei, Stückzahl . .	787895.	828690.	706735.
Gewicht	5,549986.	6,175492.	5,529608.
Summa aller Geldsendungen .	403,333799.	319,754982.	347,610650.

Der Etat der Postverwaltung für das Jahr 1849 enthält folgende Titelsummen:

A. Einnahme 6,941310 Rthlr. und zwar:

1) Einnahme von den auf Grund des Regals eingerichteten Postanlagen (Porto 4,388690 — Personengeld 1,750000 Rthlr.)	6,159580	Rthlr.
2) Einnahme von Postanlagen, die auf keinem ausschließlichen Vorrechte der Postverwaltung beruhen	390400	Rthlr.
3) Verschiedene Einnahmen	97230	Rthlr.
4) Ertrag von dem Debit der Zeitungen, Gesetzsammlungen, Amtsblätter	184500	Rthlr.
5) Ertrag aus Dampfschifffahrts-Verbindungen	109600	Rthlr.

B. Ausgabe 5,941310 Rthlr. und zwar:

1) Betriebskosten (Persönliche 418870 Rthlr., sächliche und vermischte 3,274700 Rthlr.)	3,693570	Rthlr.
2) Verwaltungskosten (Persönliche 1,554420 Rthlr., sächliche und vermischte 270750 Rthlr.)	1,825170	Rthlr.
3) Baukosten	70500	Rthlr.
4) Entschädigungen, Restitutionen, Kompetenzen	272730	Rthlr.
5) Kosten der Dampfschiff-Verbindungen	79340	Rthlr.
Ueberschuß	1,000000	Rthlr.

d. i. auf den Kopf der Bevölkerung 1,80 Sgr.

IV. **Königreich Bayern**, 1394 Quadratmeilen mit 4,505000 Bewohnern; einer Roheinnahme 184$\frac{4}{5}$ von fl. 2,371000 (Rthlr. 1,354857) und einer Reineinnahme von fl. 469000 (Rthlr. 268000) also 1,78 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung austragend.

Nach der Staatsrechnung für das Jahr 184$\frac{4}{5}$ dagegen war die Reineinnahme auf fl. 278876 (Rthlr. 159358) gesunken, also auf 1,06 Sgr. für den Kopf; größtentheils in Folge der zunehmenden Eisenbahnen als einer neuen Verkehrsanstalt.

Im Jahre 1844 bestanden folgende Kurse: 103 Eilwagen, 8 Packwagen, 30 Cariolposten, 16 Reitposten, 12 Botenposten.

V. **Großherzogthum Baden**, 278 Quadratmeilen mit 1,367000 Bewohnern. Rohertrag der Postanstalt 1846: fl. 1,044000 (Rthlr. 596571), Reinertrag fl. 283000 (Rthlr. 161714) oder auf den Kopf der Bevölkerung 3,55 Sgr.

Um die reine Einnahme nach den beiden Hauptzweigen, der Brief- und Fahrpost, darzustellen, wäre erforderlich, auch die Ausgaben der Centralverwaltung in gleicher Weise auszuscheiden, wie die der Localverwaltung, was jedoch hinsichtlich der einzelnen Positionen nicht möglich. Nimmt man an, daß sich dieselben gleichheitlich auf die beiden Dienstzweige vertheilen, so ergiebt sich folgendes Resultat:

1) **Briefpost.**

Einnahme	fl.	597315.	30 kr.
Ausgabe	"	278719.	— "
Reineinnahme	fl.	318596.	30 kr.

Die Lasten und Verwaltungskosten der Briefpost betragen hiernach 46,8 Prozent der Einnahme.

2) **Fahrpost.**

Einnahme	fl.	447174.	30 kr.
Ausgabe	"	473142.	— "

Die Ausgaben übersteigen daher die Einnahmen um fl. 25967. 30 kr.
und machen sonach 105,9 Prozent der Einnahmen.

VI. **Königreich Sachsen**, 272 Quadratmeilen mit 1,837000 Bewohnern und Herzogthum Sachsen-Altenburg, 24 Quadratmeilen mit 129000 Einwohnern, haben von der Postanstalt nach dem Budget von 184$\frac{8}{9}$ eine Roheinnahme von Rthlr. 676000, Ausgaben Rthlr. 426000 (Betrieb und Unterhalt 307000, Verwaltung 119000), also Reineinnahme Rthlr. 25000; oder 3,81 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung.

Im Königreiche Sachsen gehen wöchentlich

8	Eilpost-Course von . .	97⅗	Meilen Weges, auf welchen wöchentlich	656⅗ Meilen zurückgelegt werden
95	Personen-Course von . .	474	" " " " "	3233 " " "
6	Diligencen-Course von. .	130⅗	" " " " "	309⅖ " " "
21	Fahrpost-Course von . .	174⅖	" " " " "	691⅕ " " "
1	Cariolpost-Cours von. .	4⅗	" " " " "	9⅕ " " "
49	Botenpost-Course von. .	163⅗	" " " " "	586 " " "
9	Retourpost-Course von .	40⅗	" " " " "	80⅖ " " "
5	Reitpost-Course von . .	41	" " " " "	238⅕ " " "
3	Dampfwagen-Course von.	51	" " " " "	1031⅘ " " "
152	Course	1177 Meilen		6835⅘ Meilen

also jährlich 355461⅕ Meilen.

Am 1. Dezember 1846 bestanden im Königreiche Sachsen 190 Postanstalten an 136 verschiedenen Orten. Im Durchschnitt kam 1 Postamt oder Posterpedition auf 13418 Einwohner und 1 Posthalterei auf 29760 Einwohner. Auf einem Flächenraum von 2,08 Quadratmeilen durchschnittlich fand sich 1 Postamt oder Expedition und auf 4,64 Quadratmeilen im Durchschnitt 1 Posthalterei.

VII. **Königreich Hannover**, 699 Quadratmeilen mit 1,783000 Bewohnern, hatte von der Postanstalt folgende

		Roh-Einnahme.		Verwaltungskosten.		Rein-Einnahme.
$184\frac{3}{4}$	—	762566 Rthlr.	—	606115 Rthlr.	—	156451 Rthlr.
$184\frac{4}{5}$	—	751716 "	—	603731 "	—	147985 "
$184\frac{5}{6}$	—	785881 "	—	618102 "	—	167779 "
(Voranschlag) $18\frac{46}{47}$	—	701449 "	—	557450 "	—	143999 "

wonach von der Reineinnahme 2,42 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung kommen würden. Die Zahl der Postämter ist 26, der Postspeditionen 185, der Postrelais 129; mithin kommen 1 Amt oder Spedition auf 3,31 Quadratmeilen Flächenraum und 8450 Einwohner, sowie ein Relais auf 5,42 Quadratmeilen und 13820 Einwohner.

VIII. **Herzogthum Braunschweig**, 71 Quadratmeilen mit 274000 Bewohner, hat von der Post eine Roheinnahme von etwa 100000 Rthlr. und eine Reineinnahme von 38000 Rthlr., oder 4,20 Sgr. vom Kopf der Bevölkerung. Da 6 Postämter, 11 Postverwaltungen, 25 Posterpeditionen und 2 Postwärtereien vorhanden sind, so kommen 1,61 Quadratmeilen und 6227 Einwohner auf 1 dieser Anstalten, sowie auf jede der 22 Postrelais 3,23 Quadratmeilen und 12454 Einwohner.

IX. **Oldenburg** (Herzogthum mit Jever und Knyphausen), 99 Quadratmeilen mit 227000 Bewohnern, besitzt 56 Postämter, Verwaltungen und Speditionen, also 1 auf 1,77 Quadratmeilen und für 4054 Bewohner durchschnittlich. Der Rohertrag der Posten ist 69000 Rthlr., der Reinertrag 12100 Rthlr. oder 1,59 Sgr. auf den Kopf. Auch im Fürstenthum Lübeck ist die Postanstalt landesherrlich.

X. **Mecklenburg-Schwerin**, 228 Quadratmeilen mit 522000 Bewohnern, hat von der Post einen Rohertrag von 286000 Rthlr. und eine Reineinnahme von 50000 Rthlr.; also 2,89 Sgr. vom Kopf der Bevölkerung. Da es 65 Postanstalten für Brief- u. s. w. Bewegung besitzt, so kommen auf 1 derselben 3,51 Quadratmeilen und 8030 Einwohner.

XI. **Mecklenburg-Strelitz**, 47 Quadratmeilen mit 95000 Bewohnern. Die Roheinnahme von der Post ist 6800, die Reineinnahme 2200 Rthl. oder 0,69 Sgr. vom Kopf der Einwohner.

XII. **Schleswig-Holstein-Lauenburg**, 338 Quadratmeilen mit 897000 Bewohnern. Für Schleswig-Holstein ist ⅓ der Post-Reineinnahme aller dänischen Lande als vermuthlicher Antheil anzunehmen, also 83000 Rbsktblr. oder 62809 Rthlr., d. i. auf den Kopf der Bevölkerung 2,24 Sgr. Im Budget des Herzogthums Lauenburg findet sich gar keine Einnahme von der Post.

XIII. **Luxemburg-Limburg**. Luxemburg 47 Quadratmeilen mit 186000 Einwohnern hat 15900 Rthlr. (28000 fl. holl.) Roh- und 5100 Rthlr. (9000 fl. holl.) Reineinnahme von der Post; also auf den Kopf 0,82 Sgr. Limburg 40 Quadratmeilen mit 198000 Bewohnern bringt durch die Post einen Rohertrag von 28000 Rthlr. (50000 fl.) und einen Reinertrag von 18700 Rthlr. (33000 fl.) oder auf den Kopf 2,83 Sgr.

XIV. **Hamburg** mit Gebiet, 188000 Bewohner, hat von der eigenen Postanstalt 61000 Rthlr. Roh- und 42000 Rthlr. Reineinnahme (Voranschlag). Außer dieser und der Taxis'schen Post giebt es dort noch Preußische, Hannoversche, Mecklenburgische, Braunschweigsche, Dänische und Schwedisch-Norwegensche Postämter.

XV. **Bremen** mit Gebiet 76000 Einwohner, erlangt durch seine Postanstalt eine (Roh-) Einnahme von 16000 Rthlr. Kour. Auch dort befinden sich Postämter Preußens, Hannovers und des Fürsten von Thurn und Taxis.

XVI. **Lübeck** mit Gebiet 42000 Bewohner. Die Roheinnahme der Stadtpost ist 7800 Rthlr. Kour., die Reineinnahme 5600 Rthlr. Lübeck besitzt außerdem eine Kommunionpost, ein Mecklenburgisches, Dänisches und Thurn und Taxis'sches Postamt.

Statistische Zusammenstellung einiger Ergebnisse des jetzigen Postwesens in Deutschland.

Postgebiet.	Procent-Antheil an Deutschland's		Reineinnahme von der Post	Durchschnitt auf den Kopf der	Der Unterschied zwischen Roh- und Rein-Einnahme beträgt Prozente der Roheinnahme.
	Flächengehalt.	Bevölkerung.	in Thlr. Cour.	Bevölkerung.	
				Sgr.	
1. Thurn und Taxis	7,80	10,63	286000	1,64	—
2. Oesterreich mit Liechtenstein	26,96	26,69	773895	1,89	26,37
3. Preußen u. s. w.	38,62	35,60	1,000000	1,80	14,41
4. Bayern	10,45	9,86	268000	1,06	19,78
5. Großherzogthum Baden	2,08	2,99	161714	3,55	27,11
6. Königreich Sachsen mit Sachsen-Altenburg	2,22	4,30	250000	3,81	36,98
7. Hannover	5,24	3,90	143999	2,42	20,53
8. Braunschweig	0,53	0,60	38000	4,20	38,00
9. Oldenburg	0,74	0,50	12100	1,59	17,53
10. Mecklenburg-Schwerin	1,71	1,14	50000	2,89	17,48
11. Mecklenburg-Strelitz	0,35	0,26	2200	0,69	32,35
12. Schleswig-Holstein	2,53	1,95	62809	2,24	—
13. Luxemburg	0,35	0,43	5100	0,82	32,08
Limburg	0,30	0,45	18700	2,83	66,79
14. Hamburg	0,05	0,44	42000	6,70	68,85
15. Bremen	0,03	0,17	pp 11200	4,42	70,00
16. Lübeck	0,04	0,09	5600	4,00	71,79
			3,131317	2,10	

Zum Schluß einige Zahlen für die Beurtheilung der Postverhältnisse im britischen Reiche, in Frankreich und in Rußland.

I. In Großbritannien und Irland war im Jahre 1846 die

Roheinnahme aus der Postanstalt 2,181017 L.-St. (= 14,830916 Rthlr.)
Verwaltungs-Aufwand . . . . 1,196520 „ (= 8,136336 Rthlr.) oder 54,86 pCt. der Roheinnahme.
Reineinnahme . . . . 984497 „ (= 6,694580 Rthlr.) oder 7,19 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung.

Die Briefbewegung war im Jahre

1839 (vor der Portoreform) pp. 80 Millionen oder etwa 3,
1848 . . . . pp. 360 Millionen oder fast 13 Stück auf den Kopf der Bevölkerung.

II. In Frankreich war im Jahre 1846 die

Roheinnahme aus der Postanstalt Fr. 50,400000 (= 13,622000 Rthlr.)
Verwaltungs-Aufwand . . . „ 32,590000 (= 8,808000 Rthlr.) oder 64,66 pCt. der Roheinnahme.
Reineinnahme . . . . . . „ 17,810000 (= 4,814000 Rthlr.) oder 4,12 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung.

Die Zahl der im Jahre 1848 beförderten Briefe ist etwa 130 Millionen, oder durchschnittlich 3,7 Stück auf den Kopf.

Die Briefbewegung des Jahres 1846 ergibt folgende interessante Einzelheiten:

1.	Briefe im Innern der Städte		13,070000
2.	Von und für Paris		8,575000
3.	Briefe an Soldaten		980000
4.	Ausländische Briefe		6,800000
5.	Colonial- und überseeische Briefe		1,020000
6.	Briefe im Innern bis auf	10 Meilen	28,046000
7.	" " " " "	20 "	18,365000
8.	" " " " "	37½ "	15,018000
9.	" " " " "	55 "	9,825000
10.	" " " " "	75 "	6,170000
11.	" " " " "	100 "	5,636000
12.	" " " " "	125 "	3,040000
13.	" " " " "	150 "	1,981000
14.	" " " " "	188 "	1,864000
15.	" " " " "	225 "	523000
16.	" " " über	225 "	103000
		zusammen	121,016000

III. In Rußland war im Jahre 1843/44 (ein neuer amtlicher Bericht liegt mir vollständig nicht vor) die
Roheinnahme aus der Postanstalt 4,176000 S.-R. (= 4,501728 Rthlr.)
Verwaltungs-Aufwand . . . 1,633000 " (= 1,760374 Rthlr.) oder 39,10 pCt. der Roheinnahme,
Reineinnahme . . . . . . 2,543000 " (= 2,741354 Rthlr.) oder 1,18 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung.

Die Zahl der versendeten Privatbriefe war 9,250000 oder auf den Kopf 0,15; die Summe des durch die Post beförderten gemünzten Geldes oder edeln Metalles war 1843/44: 274,37200 Rubel Silber; 1845: 389,876000 Rub. Sbr. (221,612000 Kron-, 168,264000 Privat-Eigenthum). — — —

Beilage II. zum Protokoll der 203. öffentl. Sitzung vom 19. April 1849.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses, diejenigen Eingaben, welche auf die Verhältnisse des Weserstroms sich beziehen, betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **von Reden.**

Die Berathungen, welche sowohl bei Gelegenheit der Verfassung als auf Veranlassung des Ausschußberichts über die Flußzölle, in der Reichsversammlung über die Verhältnisse der deutschen Flüsse stattgefunden haben, sind Veranlassung zu einer Anzahl verschiedener Eingaben geworden. Die nachbezeichneten zehn betreffen die Weser und ihr Inhalt zunächst ist Gegenstand dieses Berichts.

1) Ein von 56 Grundbesitzern der kurhessischen Gemeinde Veckerhagen unterzeichnetes Promemoria vom 12. Januar d. J., welches, neben einer gedrängten Darstellung der Verhältnisse der Weser als Handelsstraße, folgende Anträge enthält:
   a) Beseitigung der Flußzölle und sonstigen hemmenden Abgaben;
   b) Verbesserung der Schiffbarkeit nach gleichmäßigen Grundsätzen durch unmittelbare Einwirkung der Reichsgewalt;
   c) Uebernahme der Unterhaltlast, auch der Ufer, auf die Reichskasse, unter (näher angedeuteten) bestimmten Voraussetzungen.
2) Ein Antrag des Magistrats und der Bürgervorsteher von Hameln, vom 8. Januar d. J., auf Berücksichtigung des Inhalts desselben Promemoria.

3) Eine Eingabe des Direktors der vereinten Weser-Dampfschifffahrt in Hameln, vom 8. Januar d. J., mit gleichem Zweck und Antrag.

4) Eine Eingabe der Vorstände der Gemeinden Pegestorf, Brevörde, Polle und Heinsen, Hannover'schen Amts Polle, vom 13. März d. J., bei Ueberreichung desselben Promemoria.

5) Eine Bittschrift der Kaufmannschaft zu Minden, vom 9. März 1849, die sofortige Aufhebung der Weserzölle betreffend.

6) Ein Vortrag der Direction der vereinten Weser-Dampfschifffahrt zu Hameln, vom 7. März 1849, mit gleichem Antrage.

7—10) Gleichlautende Eingaben einer großen Anzahl Weserufer-Besitzer in den preußischen, lippischen u. s. w. Gemeinden Hausberge, Holzhausen, Vennebeck, Costedt, Holtrupp, Vössen, Rehme, Vlotho, Ufeln, Babbenhausen, Eisbergen, Veltheim, Fülme, Neesen, Lahde, Gössen, Windheim, Döhren, Heimsen, Ilvese, Petershagen, Todtenhausen, Hävern, Ovenstädt, Buchholz, Minden, Leteln, Wietersheim, Aunighausen u. s. w., vom 18. März d. J., mit dem Antrage, die Aufhebung der Flußzölle und die Reichsgesetzgebung über die Ströme nicht bis nach Erledigung der finanziellen Ausgleichung zu verschieben; vielmehr sofort zu bewirken und dabei die Flußkorrektionskosten für eine Last der Reichskasse zu erklären.

Die Ansichten der Bittsteller in sämmtlichen Eingaben stimmen darin überein, als die einzig heilsame Art der Behandlung der deutschen Flüsse, die in nachstehenden Sätzen ausgedrückte Richtung zu bezeichnen.

Die Reichsgesetzgebung wolle feststellen:

1) Die Unterhaltung der schiffbaren Ströme in Betreff des Fahrwassers ist Sache des Reichs. — Ströme, die nur im Bereich eines Staats schiffbar sind, werden von diesem unterhalten, die Oberaufsicht steht dem Reiche zu.

2) Zur Unterhaltung des Stromes in schiffbarem Zustande gehört auch die Unterhaltung seiner Ufer, wo dieselben:

a) so im Angriff liegen, daß Einbauten oder Grundbauten unter der Linie des Sommerwasserstandes nöthig werden;

b) die Ufer über dieser Wasserlinie, welche der Strömung oder dem Eisgange so ausgesetzt sind, daß Pflanzungen zu deren Erhaltung nicht genügen, vielmehr Rauchwehren oder Steinböschungen nöthig werden.

3) Die Unterhaltung der Ufer über der genannten Wasserlinie, welche nicht in die Kathegorie 2b. gehören, durch Pflanzungen ꝛc. bleibt Sache der Gemeinden oder Verbände. Diese haben das Beaufsichtigungsrecht und garantiren für den Einzelnen. Die Oberaufsicht steht dem Reiche zu und wird nach einem Strom-Polizei-Reglement ausgeübt, welches auch die Grundzüge über die Ausdehnung, Unterhaltung und Benutzung der Watten und Pflanzungen feststellt.

4) Flußhäfen zu allgemeinen Sicherheits- oder Handelszwecken anzulegen, zu erwerben und zu erhalten, ist Sache des Reichs.

Flußhäfen im Bereich eines, nur in einem Einzelstaat schiffbaren Stromes, gehen den betreffenden Staate an.

5) Die Reichsgewalt hat das Recht, Flüsse und Ströme schiffbar zu machen, oder deren Schiffbarkeit auszudehnen, Häfen und Niederlageplätze für gemeinsame Staatszwecke zu erwerben und anzulegen und dieselbe nach obigen Prinzipien zu verwalten.

6) Alle Deichanlagen, Brücken, Schleusen, Wehre, so wie Lokale- und Privatanlagen, die auf Schiffbarkeit der Flüsse, welche unter die Reichsgewalt gestellt sind, Einfluß haben, sind derselben gleichfalls untergeordnet.

Außerdem haben die durch die Presse bekannt gewordenen Ansichten des Reichsministeriums des Handels über die Behandlung der deutschen Flüsse, folgenden Antrag veranlaßt:

„Die Aufhebung der Flußzölle und die Uebernahme der Flußkorrektionslast auf Reichskosten, sofort und ohne vorherige Regulirung der Ausgleichung unter den einzelnen Uferstaaten, eintreten zu lassen.“

Die auf den vorliegenden Gegenstand sich beziehenden Bestimmungen der Reichsverfassung sind:

§. 24. (Absatz 1 und 2.)

„Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.“

„Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.“ — Und

§. 25.

„Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei seyn. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

„Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.“

Außerdem kommt der Beschluß der Reichsversammlung vom 2. Dezember v. J. in Betracht — wodurch das Reichsministerium beauftragt ist, bald thunlichst einen Gesetzentwurf über die Aufhebung der Flußzölle vorzulegen.

Aus dem Vorenthaltenen ergiebt sich, daß die Bestimmungen der Reichsverfassung den Anträgen der fraglichen Eingaben an und für sich nicht entgegenstehen, so wie daß die etwaige Berücksichtigung derselben in dem vorbehaltenen Reichsgesetze geschehen müßte;

weshalb der Ausschuß beantragt:

„Mit diesem Berichte, die betreffenden 10 Eingaben über die Verhältnisse der Weser, dem Reichsministerium zur Benutzung bei dem Entwurfe des in §. 24 der Reichsverfassung vorbehaltenen Reichsgesetzes, zu übersenden; auch möglichste Beschleunigung der desfallsigen Vorlagen anheim zu geben.“

Die letztere Anheimgabe entspricht nicht nur dem in mehreren jener Eingaben ferner geäußerten Wunsche beschleunigter Aufhebung der Flußzölle, sondern auch dem Antrage in einem (doppelt vorhandenen) Gesuche der Schiffer und Schifffahrtsgenossen der böhmischen Elbufer vom 12. Dezember v. J.; weshalb wir dasselbe zu diesem Berichte ziehen und damit gleichfalls erledigen.

Beilage III. zum Protokoll der 203. öffentl. Sitzung vom 19. April 1849.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Vorsteher der Saalfloßcommune zu Kahla, Herzogthums Sachsen-Altenburg, die Ueberlastung der Saalefloßfahrt durch Abgaben betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **von Reden**.

Wenn auch nicht zu den größten doch zu den wichtigeren Flüssen Deutschland's gehört die Saale schon deshalb, weil sie, in Bayern entspringend, das fruchtbare und waldreiche Thüringen durchfließt, und dessen Wasserverbindung mit der Elbe darstellt. Sie tritt, von Hof kommend, in das Reußenland, durchfließt den preußischen Kreis Ziegenrük, berührt den nördlichen Theil des Schwarzburg-Rudolstädt'schen Amts Leutenberg, durchschneidet das Herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Amt Saalfeld, fließt an Rudolstadt vorüber durch das Sachsen-Altenburg'sche Amt Kahla, um einen längern Lauf durch Sachsen-Weimar, an Jena vorüber zu nehmen. Dann durchfließt die Saale das Meiningen'sche Amt Camburg, nimmt in die preußische Provinz Sachsen eintretend, unweit Naumburg die Unstrut auf, berührt dann ferner Weissenfels, Merseburg, Halle, auch Bernburg und Kalbe, endlich ½ Stunde von Barby in die Elbe mündend.

Aufwärts bis Halle ist sie für Kähne von 1800 Zentner Tragfähigkeit fahrbar, auch weiter hin bis zur Unstrut noch für kleinere Fahrzeuge; allein von ungleich größerer Wichtigkeit ist die Flößerei auf der Saale. Ein Floß besteht aus zwei Gelenken von je 28 Ellen Länge und enthält in der Regel 46 Stämme von 3 bis 6 Zoll Stärke. Der Verkaufspreis für ein solches Floß beträgt am Meßplatz in Camburg oder Kösen, bei geringen Sorten 50 bis 60, bei besseren 70 bis 90 Rthlr. für das Floß.

Von dieser Flößerei müssen, nach den Angaben der Bittsteller, so viele Abgaben verschiedener Art entrichtet werden, daß sie auf fast 10% des Werths des Flosses ansteigen; abgesehen von dem auf etwa 4 Rthlr. für jedes Floß zu berechnenden Lohne der Floßknechte. Aus den Einzelangaben des Gesuchs geht allerdings hervor, daß von Staaten, Gemeinden und Privaten aus den verschiedensten Gründen Zahlungsansprüche für die Benutzung des Saaleflusses abgeleitet werden.

Eine Folge hiervon ist begreiflich, daß die Saaleflößerei unter demselben Drucke leidet, welcher den Verkehr auf fast allen Flüssen Deutschland's belastet. Die Befreiung von dieser Belastung, auf Grund der Beschlüsse der Reichsversammlung zu erlangen, ist Zweck des fraglichen Gesuchs; nächste Veranlassung desselben aber ist: eine Verfügung der Sachsen-Altenburg'schen Regierung vom 7. November v. J. wodurch ein neuer Tarif einer „Stempelgeld“ benannten Abgabe von den Langholzflößen angeordnet wird. Obgleich dafür der frühere „Floßzoll“ aufgehoben ist, betrachten doch die Bittsteller diese Abgabe mit um so mißtrauischeren Blicken; weil die Erleichterung gering sey, die

Besorgniß aber nahe liege, daß, wenn demnächst die Aufhebung der Flußzölle geschehe, diese neue Stempelabgabe als dazu nicht gehörig betrachtet werden möchte.

Der Ausschuß hält die Erleichterung der Saale-Wasserstraße für eine nothwendige Folge der Bestimmungen in den §§. 24 und 25 der Reichsverfassung und beantragt deshalb:

„Die Reichsversammlung wolle diesen Bericht nebst anliegender Eingabe der Saalfloß-Kommune in Kahla dem Reichsministerium zur gründlichen Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse und Berücksichtigung, bei Ausarbeitung der im §§. 24 und 25 der Reichsverfassung vorbehaltenen Reichsgesetze, überweisen.“

Beilage IV. zum Protokoll der 203. öffentl. Sitzung vom 19. April 1849.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses, das Gesuch der Mälzer- und Brauergilde in Nieder-Schlesien, um Anwendung verschiedener, die Aufhülfe des Brauereigewerbes bezweckender Maaßregeln betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **von Reden.**

In einem aus Groß-Glogau datirten, am 18. Januar d. J. eingegangenen Gesuche, nebst Nachtrag vom 27. Februar d. J. entwickeln 42 Mitglieder der Mälzer- und Brauer-Gilde in Niederschlesien ausführlich die Verhältnisse ihres Erwerbszweiges. Die Bittsteller schildern dessen frühere Blüthe und seinen jetzigen Verfall, stellen die Ursachen des Letzteren dar und deuten zugleich die Mittel an, welche von ihrem Standpunkte aus betrachtet, geeignet scheinen dem Brauereigewerbe seine frühern Stellung wieder zu verschaffen.

Ihrer Ansicht nach sind die wesentlichsten Ursachen des Verfalls des Brauereigewerbes folgende:

1) Die Art der Steuererhebung und die Formen ihrer Kontrolle; keineswegs aber die Höhe der Steuersätze.

2) Der durch die Steuer indirekt herbeigeführte Verlust mehrerer früherer Nebenbeschäftigungen und Nebengewinnste, z. B. der Destillation, Essigbereitung, Abfallbenutzung.

3) Die Auflösung der früheren Brauer-Innungen, deren Beruf gewesen sey für die Aufrechterhaltung alles dessen Sorge zu tragen, was für das Bestehen des Gewerbes erforderlich war, und zu schaffen was dessen Entwickelung frommte.

4) Die ungemein rasche und große Vermehrung des Verbrauchs von Kaffe, Zucker, Thee und Wein.

Abgesehen von den beiden zuletzt genannten Ursachen, deren Würdigung bei den nächstiger Berathung über das Gewerbegesetz und den Zolltarif für Deutschland erfolgen wird, bleibt das System der Biersteuer in Preußen diejenige Quelle auf, welche die sonstigen Anschuldigungen zurückgeführt werden können. Da nun gleichzeitig mit dem scharfen Tadel dieses Systems, von den Bittstellern die Vorzüge der deßfallsigen Steuergesetzgebung in Bayern hervorgehoben werden; so hält der Ausschuß eine kurze vergleichende Zusammenstellung der wesentlichsten beiderseitigen Bestimmungen erforderlich.

1) Grundlage und Formen der Bierbesteuerung in Preußen, dem Königreiche Sachsen und dem thüringschen Zollverein.

Fabrikationssteuer von inländischem, aus gemalztem oder ungemalztem Getreide gefertigten Bier, nach im Wesentlichen überstimmender Gesetzgebung.

Die Erhebung erfolgt, nach dem Bruttogewichte des zu verwendenden Brauschrotes, in Preußen und Sachsen mit 19½ Sgr. per Zollcentner, in Thüringen mit 19 Sgr. 5 Pf. per Zollcentner, als mittlerer Steuerersatz der in den einzelnen Staaten des Thüringischen Vereins bestehenden abweichenden Steuersätze.

Uebergangsabgabe die in Preußen u. s. w. mit Luxemburg, Sachsen, Thüringen und Braunschweig von dem aus andern Zollvereinsländern eingehenden Biere nach dem Satze von $7^3/_{10}$ Sgr. per Zolleentner erhoben wird.

Jeder Brauereibesitzer hat seine Betriebsräume und Betriebsgeräthe (gleichwie der Brennereibesitzer) anzumelden. Vor dem Beginn des Braugeschäfts ist eine Betriebserklärung dem Bezirkssteueramte einzureichen. Die deklarirten Räume und Geräthe stehen unter fortwährender amtlicher Aufsicht und werden häufig revidirt. In der Regel ist das zu verwendende Malzschrot in Gegenwart eines Steuerbeamten zu verwiegen und einzumaischen. Hat sich kein Beamter eingefunden, so ist der Brauende befugt, die Verwiegung und Einmaischung vorzunehmen, doch muß er der Regel nach einen Zeugen zuziehen, welcher den Befund in die Declaration einträgt. Die Menge des gezogenen Biers unterliegt ebenfalls der Controlle.

Uebrigens können die Brauerei-Inhaber unter gewissen Bedingungen fixirt werden, welchenfalls die Controlle in obiger Weise aufhört (ist vielfach geschehen).

Der Rohertrag dieser Fabrikationssteuer war im Jahre 1847 in Preußen 1,257000 Rthlr. oder $2^2/_3$ Sgr. durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung.

2) Grundlage und Formen der Bierbesteuerung in Bayern.

Der Malzaufschlag, eine allgemeine Auflage auf das Malz ohne Unterschied der Getreideart und ohne Unterschied, ob das Getreide zur Erzeugung von Bier, Branntwein, Essig, Berm u. d. gl. verwendet wird, ist durch Verordnung vom 28. Juli 1807 geregelt worden. —

Derselbe wird noch dem Getreidemaaß erhoben und beträgt laut Verordnung vom 11. Februar 1811 für jeden Metzen Malz (=$^2/_3$ preuß. Scheffel) 50 kr. (= 14 Sgr. $3^3/_7$ Pf.), für jeden bayerischen Scheffel (= 4 preuß. Scheffel) 5 Fl. (= 2 Rthlr. $25^7/_{10}$ Sgr.) Die Besteuerung der Bierproduction durch den Malzaufschlag beruht auf dem Princip, die Steuer auf das zur Fabrikation verwendete Rohmaterial zu legen und der Fabrikation selbst die freieste Bewegung zu gestatten.

Uebergangssteuer von 1 Eimer (= 59,74 Preuß. Quart) Bier mit fl. 1 —„ (= 17 Sgr. $1^1/_7$ Pf.)

Uebergangssteuer vom Metzen Malz mit 50 Kr. (— 14 Sgr. $3^3/_7$ Pf.)

a) Jeder, welcher zu irgend einem Zwecke eine Quantität Malz zum Brechen auf die Mühle bringen will, hat zuvor bei dem betreffenden Aufschlagseinnehmer (Unteraufschläger) eine sogenannte Pollete zu erheben; ferner ist jeder zum Malzbrechen berechtigte Müller verpflichtet, ohne eine solche Pollete durchaus kein Malz anzunehmen und zu brechen. Die Polleten werden vom Einnehmer im Register eingetragen und wird hiernach später der Aufschlag terminlich entrichtet. Bei der Bierbereitung selbst findet keine Controlle statt. Unrichtige Angabe des zum Brechen bestimmten Malzes, unterlassene Erhebung der Pollete oder heimliches Brechen von Malz unterliegt der Strafe.

b) Für das über die Landesgrenze, nach andern Zollvereinsstaaten oder ins Vereinsausland, exportirte Bier werden 40 Kr. (= 11 Sgr. $4^2/_7$ Pf.) vom bayrischen Eimer restituirt.

c) Ein Bedürfniß zu Abänderungen in der Besteuerungsweise hat sich noch nicht herausgestellt; dagegen ward die Regulirung der Biertaxe, auf welche zur Zeit zwölf Stadtgemeinden periodisch Zuschläge (Lokalmalzaufschlag) erheben dürfen, die im Jahre 1846 fl. 582600 (= 332859 Thlr.) betrugen, in neuerer Zeit angeregt. Diese Taxe unterliegt den Rücksichten der Gewerbe- und Sanitätspolizei.

Der Durchschnitts-Rohertrag der letztern vier Jahre war 3,240000 Thlr. (5,671000 fl.) oder 24 Sgr. 5 Pf. vom Kopf der Bevölkerung.

Wenn nun schon durch diese kurze Darstellung die großen Verschiedenheiten beider Systeme der Bierbesteuerung und auch ihrer finanziellen Ergebnisse hinreichend vor Augen gebracht seyn dürften; wenn ferner die Kritik schon oft genug, auf Zollvereinsconferenzen und durch die Presse, die Vorzüge und Schwächen beider Systeme beleuchtet hat; so dürfte ein näheres Eingehen darauf für den vorliegenden Zweck unnöthig seyn. Auch diese Frage wird in Ausführung der Reichsverfassung erledigt werden, denn die in den §§. 34 und 36 vorbehaltene gesetzliche Regulirung der Erzeugungs- und Verbrauchsabgaben muß über eine den bestehenden Verhältnissen und wichtigsten Interessen am besten zusagende Ordnung der Bierbesteuerung entscheiden. Daß dabei die wichtige Rücksicht möglichster Vereinfachung drr Formen und Vermeidung des Gehässigen in der Controlle, gehörige Geltung erlangen werde, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Unter diesen Umständen trägt der Ausschuß darauf an:

„die Reichsversammlung wolle das Gesuch der Mälzer- und Brauergilde in Niederschlesien um Anwendung verschiedener die Aufhülfe des Brauereigewerbes bezweckender Maaßregeln, mit diesem Berichte dem Reichsministerium, zur Benutzung bei Ausarbeitung der Gesetzentwürfe behuf Ausführung der Bestimmungen der §§. 34 und 36 der Reichsverfassung, überweisen.“

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über eine Anzahl Eingaben, welche die Gleichstellung der Besteuerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern betreffen.

Berichterstatter: Abgeordneter **von Reden.**

Im März d. J. haben die Volksvereine zu Oedelum, Hohenhameln, Gr. Lafferde, Equord, Hoheneggelsen, Harber, Haimar und Gr. Lobke, der hannoverschen Aemter Hildesheim, Peine, Steinbrück, Ilten und Ruthe die Ungleichheiten und die daraus folgende Ungerechtigkeit der jetzigen Systeme öffentlicher Besteuerung zum Gegenstande ihrer Besprechungen und dann von 6 Eingaben an die Reichsversammlung gemacht. Sie beantragen die „Gleichstellung der Besteuerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern", und scheinen damit die Verwirklichung des Grundsatzes zu bezwecken:

„daß bei der Vertheilung der öffentlichen Lasten, nicht nur die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhöre, sondern auch bei Bestimmung der Höhe des Beitrags das Einkommen die Grundlage bilde."

Die beweglichen Vermögenstheile sind, ungeachtet vielfacher Bemühungen in den verschiedensten Richtungen, bisjetzt nur in wenigen Staaten in der Art und in dem Umfange zur Besteuerung herangezogen, daß man behaupten könnte, es sey dadurch der gerechten Vertheilung öffentlicher Lasten, ohne Verletzung der privativen Interessen der Betheiligten, eine Genüge geschehen. Diese Aufgabe bleibt besonders in Deutschland noch zu lösen, wo ohnehin die durchgreifende Besteuerung des Einkommens, mit einigen Ausnahmen, erst seit Jahresfrist und dann gewöhnlich nur als außerordentliches finanzielles Hülfsmittel angewendet worden ist. Auch in Deutschland muß eine der dringendsten Aufgaben seyn, dahin zu wirken, daß

die Besteuerung ganz allgemein und daß Steuerzahlung eine Ehre werde, gleich dem Wählerrechte und der Theilnahme an der Bürgerwehr.

Dieses Ziel kann bei der eigenthümlichen Gestaltung Deutschland's, kaum erreicht werden, wenn nicht eine kräftige Anregung dazu von der Reichsgewalt ausgeht; die Bittsteller erwarten auch nur von dieser die Verwirklichung ihrer Wünsche und wir müssen deshalb untersuchen, ob die Reichsgewalt zu einer solchen Einwirkung die Mittel in der Reichsverfassung findet.

Die einzige Bestimmung der Verfassung, welche hinsichtlich der Abgabenleistung einen allgemeinen Grundsatz ausspricht, enthält der §. 173 in den Worten:

„Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört."

Die §§. 34 und 36 behalten der Reichsgewalt die Zölle, so wie die Abgaben von Erzeugung und Verbrauch bevor; §. 103 regelt die Formen der Feststellung des Reichshaushalts; die §§. 48 bis 51 endlich weisen der Reichskasse die erforderlichen Einnahmen zu, indem sie den ebengedachten Quellen noch Matrikularbeiträge und Reichssteuern beifügen. Dergleichen Reichssteuern sollen jedoch, nach §. 51, nur ein außerordentliches Hülfsmittel bleiben; und aus alle diesem muß also gefolgert werden:

daß für die Reichsgewalt zu einer directen Einwirkung auf Verbesserung des öffentlichen Abgabenwesens in den Einzelstaaten — namentlich in der von den Bittstellern bezeichneten Richtung — für jetzt keine Veranlassung vorliegt.

Der Ausschuß beantragt unter diesen Umständen:

„Die Eingaben der Eingangs bezeichneten Volksvereine der hannover'schen Aemter, wegen Gleichstellung der Besteuerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern, zu den Akten zu nehmen."

Bericht

des Ausschusses zur Begutachtung des Berichts der nach Berlin entsandten Deputation und zur Vorberathung derjenigen Maaßregeln, welche zur Durchführung der Reichsverfassung nöthig erscheinen.

Berichterstatter: Abgeordneter **Kierulff** aus Rostock.

Dem nach dem Beschlusse der Reichsversammlung in der 199. Sitzung vom 11. April d. J. erwählten Ausschusse *) liegt die Pflicht ob, über den Bericht der nach Berlin entsandten Deputation sich berichtlich zu äußern, und Maaßregeln zur Durchführung der Reichsverfassung vorzuberathen. Die Frage, ob der Ausschuß schon jetzt und in welcher Art an die Ausführung des zweiten Theiles des ihm gewordenen Auftrages zu schreiten habe, hängt wesentlich von der Auffassung und Würdigung der in dem Deputationsbericht (Stenograph. Bericht Nr. 200, S. 6125—6128) mitgetheilten Thatsachen ab. Die Deputation war beauftragt, Seine Majestät den König von Preußen einzuladen, die auf Ihn gefallene Wahl zu der in der Reichsverfassung begründeten erblichen Oberhauptswürde auf Grundlage dieser Verfassung anzunehmen. Ganz in diesem Sinne lautet die Anrede des Präsidenten der Reichsversammlung an den König von Preußen. Der Deputationsbericht hebt in demjenigen Passus, wo er über die specielle Veranlassung und Absicht der Erklärung auf die Königliche Antwort Mittheilung macht, hervor, daß diese Erklärung der Deputation zum Zweck gehabt habe, die Einladung, die Würde des Reichsoberhaupts auf Grundlage der Verfassung anzunehmen, in dieser ihrer Untheilbarkeit bemerklich zu machen, und so einem möglichen Mißverständnisse vorzubeugen oder abzuhelfen. Die Erklärung habe besagen sollen, daß eine Annahme der durch die verfassunggebende Reichsversammlung auf den König von Preußen übertragenen Würde des Reichsoberhauptes die Anerkennung der von der Versammlung beschlossenen Verfassung voraussetze. Es sey der Passus der Königlichen Erklärung:

„An den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten wird es daher jetzt seyn, in gemeinsamer Berathung zu prüfen, ob die Verfassung dem Einzelnen, wie dem Ganzen frommt u. s. w."

einer verschiedenen Auffassung fähig gewesen — einer, in welcher er mit der Annahme der Frankfurter Anerbieten schlechthin unvereinbar gewesen; einer andern, unter welcher er sich mit dieser Anerbietung, geeignete Erklärungen deutscher Regierungen vorausgesetzt vereinigen lassen — und darum sey es nicht werthlos gewesen, auf dieses mögliche Mißverständniß rechtzeitig hinzuweisen. Allerdings mag darüber gestritten werden können, in wie fern mit dieser dem Deputationsbericht angefügten Deutung der auf die Königliche Antwort gegebenen Erklärung einzelne Ausdrücke und Wendungen in dieser Erklärung zu vereinigen seyen. Da aber die Deputation selbst einräumt (St. B. S. 6127), daß sie zu einer Kritik der ihr ertheilten Königlichen Antwort nicht berufen gewesen, und ausdrücklich hinzufügt, daß sie darüber keinen Augenblick in Zweifel gewesen, so darf und muß angenommen werden, daß sie auch schon in Berlin ihre Stellung richtig gewürdiget und daher nicht die Absicht gehabt habe, sich in ihrer Erklärung über die Frage zu äußern, ob der König von Preußen in der von Ihm ertheilten Antwort die an Ihn ergangene Einladung angenommen oder abgelehnt habe. Vielmehr muß angenommen werden, daß es ihre Absicht gewesen, den, wie unten noch näher entwickelt werden wird, wesentlichen Punkt, welcher zu einem Mißverständnisse führen konnte, besonders hervorzuheben. Jedenfalls aber ist außer Zweifel, daß die Reichsversammlung durch die Erklärung ihrer Deputation nicht gehindert ist, selbstständig die Königliche Antwort in ihrem Verhältniß zu der ergangenen Einladung zu beurtheilen. In der Antwort des Königs heißt es:

„— Ich würde Deutschland's Einheit nicht aufrichten, wollte ich — ohne das freie Einverständniß der gekrönten Häupter, der Fürsten und der freien Städte Deutschland's eine Entschließung fassen. —"

In diesen Worten liegt klar ausgesprochen, daß der König in dieser Seiner Antwort eine definitive Entschließung über die Annahme der auf Ihn übertragenen Oberhauptswürde noch nicht geben will, noch nicht zu geben sich im

---

*) Er besteht aus folgenden Mitgliedern: **Waitz**, **Engel** aus Pinneberg, **von Wydenbrugk**, **Eckert**, **Plathner**, **Vogt**, **Wurm**, **Fehrenbach**, **Eisenstuck**, **Böcler**, **Spatz**, **Droysen**, **Umbscheiden**, **Welcker**; **Breusing**, **Hagen**, **Fröbel**, **Stahl**, **Langerfeld**, **Tafel** aus Stuttgart, **Wernher**, **Raveaux**, **Duncker**, **Tafel** von Zweibrücken, **Detmold**, **Reichensperger**, **Fischer** von Jena, **Venedey**, **Kierulff**, und **Ludwig Simon** von Trier.

Stande fühlt. Und damit stimmt der Schluß der Circularnote der Preußischen Regierung vom 3. April d. J. (St. B. S. 6128) vollkommen überein, worin es heißt, daß die Regierung zuversichtlich überzeugt sey, binnen längstens vierzehn Tagen eine definitive Erklärung über die deutsche Sache abgeben zu können. In dem angeführten und dem darauf folgenden Satz der Antwort:

„An den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten wird es daher jetzt seyn, in gemeinsamer Berathung zu prüfen, ob die Verfassung dem Einzelnen, wie dem Ganzen frommt —"

bezeichnet der König den Weg, welchen Er zu gehen gedenkt, um zu einer definitiven Entschließung zu gelangen. Die von den deutschen Regierungen etwa vorgenommene Prüfung des Verfassungswerkes kann nun aber unläugbar dahin führen, daß dieselben, wenn auch aus den verschiedensten Motiven, zur vollen Anerkennung desselben gelangen, und für diesen doch gewiß möglichen Fall ist in der Königlichen Rede mit keinem Wort angedeutet, daß dann der König nicht sofort eine bejahende Erklärung abgeben werde. Mit einer auf diesem Wege gewonnenen, die Anerkennung der Reichsverfassung in sich begreifenden Entschließung des Königs ist die an Ihn ergangene Einladung vollständig vereinbar. Die Einladung erging auf Annahme der Oberhauptswürde auf Grundlage der Reichsverfassung. Wird letztere anerkannt, so ist die Voraussetzung erfüllt. Die Voraussetzung, welche in dem Anerbieten der Reichsversammlung lag, bestand darin, daß die Reichsverfassung anerkannt werde, nicht aber in der Forderung, daß zugleich das Prinzip, durch welches die Reichsversammlung bei Gründung des Verfassungswerkes sich beharrlich hat leiten lassen, mitanerkannt werde. Nur dann, wenn die Königliche Antwort ausschließlich die Deutung zuließe, daß darin das Anverlangen der praktischen Durchführung des Vereinbarungsprinzips der Reichsversammlung gegenüber gestellt würde, wäre sie mit dem Sinn, in welchem die Einladung ergangen, vollkommen unvereinbar. Aber es soll nicht geläugnet werden, daß eine solche Deutung der königlichen Antwort möglich ist; es wird nur geläugnet, daß sie die ausschließlich begründete ist. Grade wegen dieser Möglichkeit hat die Deputation sich veranlaßt gesehen, gegen eine solche mißverständliche Auffassung der ergangenen Einladung sich zu erklären, um ihrerseits Alles dazu beizutragen, ein möglicherweise beabsichtigtes mit der Ansicht der Reichsversammlung nicht in Einklang stehendes Verfahren zu verhüten. Diese Erklärung der Deputation findet sicher die vollkommene Beistimmung der Reichsversammlung, und das ist der Grund, warum der Ausschuß gerade diesen Punkt unter Nr. 1 seines Antrages hervorgehoben hat.

Aus dem Vorstehenden rechtfertigt es sich, wenn der Ausschuß unter Nr. 2 solche Anträge stellt, welche voraussetzen, daß der König von Preußen die auf Ihn übertragene Oberhauptswürde bis jetzt weder angenommen noch abgelehnt, vielmehr die definitive Entschließung hierüber, sich vorbehalten habe. Der Ausschuß beantragt nicht, den Ablauf der in der preußischen Circularnote gesetzten Frist abzuwarten, weil ein solcher Beschluß gegenwärtig überflüssig seyn würde. Er beantragt nicht, die definitive Entschließung Sr. M. des Königs von Preußen einzuholen, da es sich lediglich um den praktischen Punkt handelt, Gewißheit über die Anerkennung der Reichsverfassung zu erlangen, indem dies die nothwendige, aber auch ausreichende Voraussetzung ist, unter welcher die Uebertragung der Oberhauptswürde auf den König in Wirksamkeit tritt. Die Art, wie die in dem Antrag bezeichnete Aufforderung an die Regierungen erfolgen soll, ist nicht näher bezeichnet worden. Es versteht sich von selbst, daß die Reichsversammlung, wenn sie es nicht vorzieht, die provisorische Centralgewalt damit zu beauftragen, selbst eine solche Aufforderung ergehen lassen kann. Das „nunmehr" soll darauf hindeuten, daß man einer etwaigen Verzögerung der Erklärung möglichst entgegen zu wirken gedenkt. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß in der Aufforderung zur Anerkennung der Reichsverfassung in keiner Weise ein Anschließen an die Vereinbarungstheorie liegen soll. Die Aufforderung hat lediglich den Zweck, thatsächlich festzustellen, ob die übrigen Regierungen dem von einer bedeutenden Anzahl deutscher Regierungen, welche in der unumwundenen Anerkennung der Reichsverfassung patriotisch vorangeschritten sind, gegebenen Beispiele zu folgen gesonnen sind oder nicht. Für Preußen würde die Anerkennung aber noch die besondere Folge haben, daß dadurch zugleich die Frage über die Wirksamkeit der Uebertragung der Oberhauptswürde gelös't seyn würde. Sollte es sich ereignen, daß die Krone Preußen ihre Anerkennung der Reichsverfassung aussprechen würde, bevor noch die übrigen deutschen Regierungen sich darüber erklärt hätten, so würde damit die thatsächliche Verwirklichung des in der Reichsverfassung begründeten deutschen Bundesstaats beginnen, und, nur noch die völlige Durchführung des §. 1 der Reichsverfassung fehlen.

Die Nr. 3 des Antrags soll einfach, wie sie lautet, die Mitwirkung der provisorischen Centralgewalt zur Durchführung der Verfassung in Anspruch nehmen.

Der Antrag unter Nr. 4 bezweckt, der Reichsversammlung in dem erwählten Dreißiger-Ausschusse ein Organ zu erhalten, welches durch Vorberathungen und Vorschläge für die Durchführung der Verfassung wirksam werden kann.

Der Ausschuß ist der entschiedenen Ueberzeugung, für jetzt auf die beantragten Vorschläge sich beschränken zu müssen, und ist der Meinung, daß man zwar fest, aber besonnen vorschreiten müsse, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Die Anträge des hieneben abgedruckten Minoritäts-Erachtens I. hat er sich nicht anzueignen vermocht, weil gerade sie geeignet erscheinen, etwaigen feindlichen Intentionen die beste Waffe in die Hand zu geben, dort aber, wo wirkliche Sympathieen für das Werk der Reichsversammlung herrschen, Mißtrauen und Widerwillen hervorzurufen. Benutzt die Reichsversammlung mit Weisheit und Mäßigung ihre gegenwärtige starke Stellung in der Nation*), weiß sie zu

*) Es zeugen hierfür nicht blos die bekannten Vorgänge in verschiedenen deutschen Kammern, sondern insbesondere auch die große Reihe von Adressen, welche aus fast allen Theilen des deutschen Vaterlandes an die Reichsversammlung einlaufen, und einmüthig zum beharrlichen Festhalten an der beschlossenen und verkündeten Reichsverfassung auffordern. Es, sind Stimmen aus den verschiedensten Klassen des Volkes, welche in diesen Zuschriften sich kundgeben, und das täglich wachsende und tiefer eindringende Bewußtseyn beurkunden, daß nur durch Verwirklichung der Verfassung, wie sie beschlossen vorliegt, mit allen ihren Vorzügen und Mängeln, das Vaterland vor tiefster Zerrüttung bewahrt werden kann.

erwägen, daß der fortgesetzte und thatsächlich an's Licht tretende Widerstreit ihrer Gegner die Kraft der Vertreter der deutschen Nation nur verstärken wird, vergißt sie nicht, daß die in vielen Theilen Deutschland's überraschend hervorgetretene Einigung von politischen Parteien, welche sonst als Gegner einander gegenüber standen, durch übereilte, dem Sinne des gemäßigten Theiles dieser vereinigten Parteien widerstrebende Schritte nur getrübt und zerstört werden kann, geht sie ruhig und fest, nur das nach der jedesmaligen Sachlage Nothwendige und practisch Ausführbare in's Auge fassend, vorwärts — dann wird ihr der endliche Sieg nicht fehlen. Auch dem Minoritäts-Erachten II. konnte der Ausschuß sich nicht anschließen. Abgesehen davon, daß einzelne der darin gemachten Vorschläge aus nicht ganz fern liegenden Gründen zur Zeit als unausführbar erscheinen, darf auch nicht übersehen werden, daß es sich darum handelt, solche Mittel und Wege vorzuberathen, welche geeignet sind, die Verfassung im Ganzen, mithin sowohl die darin begründeten oder gesicherten Volksfreiheiten, als das darin begründete erbliche Kaiserthum in's Leben zu rufen. Ob die in diesem Erachten enthaltenen Anträge zur Erreichung auch dieses letzteren Zweckes führen können, möchte sehr fraglich seyn.

Das nur von zwei Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnete Sondergutachten will einstweilen gar nichts gethan, sondern die Beschlußnahme ausgesetzt wissen. Das aber entspricht nicht dem, dem Ausschusse ertheilten Auftrage, welcher mindestens eine selbstständige Beurtheilung der in dem Bericht der Deputation mitgetheilten Thatsachen von ihm erheischt.

Es ist dem Ausschusse eine Reihe von Anträgen zur Begutachtung übergeben worden, welche in der Sitzung vom 11. April d. J. nicht für dringlich erkannt wurden.

Der Ausschuß schlägt einstimmig vor, über alle diese Anträge zur Tagesordnung überzugehen, und zwar aus dem für fast alle diese Anträge gleichgeltenden Grunde, weil sie darauf ausgehen, die beschlossene Reichsverfassung in irgend einer Art zu modificiren.

Aus den oben entwickelten Gründen beantragt der Ausschuß:

1) Die Reichsversammlung erklärt, in Uebereinstimmung mit ihrer nach Berlin gesandten Deputation, daß die Annahme der durch die verfassunggebende Reichsversammlung dem Könige von Preußen übertragenen Würde des Reichsoberhaupts die Anerkennung der Reichsverfassung voraussetze.

2) Die Reichsversammlung beschließt:

   Die Preußische Regierung, sowie die übrigen deutschen Regierungen, welche die Annahme der von der Reichsversammlung beschlossenen und verkündeten Verfassung noch nicht erklärt haben, sind aufzufordern, ihre Anerkennung derselben nunmehr auszusprechen;

   und erklärt:

   daß zugleich mit der Anerkennung der Reichsverfassung Seitens der Preußischen Regierung die Uebertragung der Würde des Reichsoberhauptes an den König von Preußen in Wirksamkeit tritt.

3) Sie beschließt, die provisorische Centralgewalt aufzufordern, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln für die Durchführung der Verfassung mitzuwirken.

4) Der erwählte Ausschuß bleibt bestehen, um je nach Lage der Dinge weitere Maaßnahmen zu berathen und der Reichsversammlung vorzuschlagen.

Nachdem der Bericht schon zur Genehmigung vorgelegt worden, ist dem Ausschusse nachträglich durch den Präsidenten der Reichsversammlung eine Note des Königlich Preußischen Gesandten bei der provisorischen Centralgewalt überwiesen worden, folgenden Inhaltes:

Herr Minister! In der Antwortsrede an die Deputation der deutschen Nationalversammlung vom 3. April haben Se. Majestät der König, in Uebereinstimmung mit früheren wiederholten Erklärungen der Königlichen Regierung, die Uebernahme der Oberhauptswürde im deutschen Bundesstaate an das freie Einverständniß der deutschen Regierungen als an eine Vorbedingung geknüpft.

Daß die kaiserlich österreichische Regierung, abgesehen von der Oberhauptsfrage, in einen Bundesstaat mit Repräsentativverfassung nicht eintreten werde, war zu erwarten und ist neuerlich von derselben bestätigt worden. Die Königliche Regierung erachtet dadurch den Bundesstaat innerhalb des deutschen Bundes nicht ausgeschlossen; um so weniger als diese Ausnahme von der Nationalversammlung in ihren Beschlüssen vorgesehen ist. Von den übrigen deutschen Staaten haben 28 ihr Einverständniß mit der von der Nationalversammlung getroffenen Wahl zu erkennen gegeben, indem sie von der Ueberzeugung ausgingen, daß alle deutschen Regierungen, welchen der Eintritt in den zu errichtenden Bundesstaat nicht durch ihre besondern Verhältnisse unmöglich sei, einer völligen Einigung sich anschließen würden. Insbesondere hat die großherzoglich badische Regierung für den Fall, daß außer Oesterreich auch noch andere deutsche Staaten sich nicht anschließen und die Beschlüsse der Nationalversammlung als solche somit nicht zum Vollzuge kommen würden, weitere Schritte und Erklärungen vorbehalten.

Mehrere der größeren Staaten Deutschlands haben ein Einverständniß bis jetzt nicht zu erkennen gegeben.

Hiernach ist zur Zeit die Vorbedingung der Entschließung Seiner Majestät des Königs nicht vorhanden. Mit Rücksicht jedoch auf die Wichtigkeit des Augenblicks für die künftigen Geschicke Deutschlands erachtet die Königliche Regierung für angemessen, noch eine kurze Frist zu warten, bevor sie ihren weiteren Entschlüssen die Thatsache zum Grunde legt, daß die Zustimmung größerer deutscher Staaten zu der Seiner Majestät von der Nationalversammlung zugedachten Stellung fehle.

Ich stelle Ihnen, Herr Minister, ergebenst anheim, der hohen Nationalversammlung von der gegenwärtigen Eröffnung Kenntniß zu geben.

Frankfurt a. M., 17. April 1849.

Der königlich preußische Bevollmächtigte bei der provisorischen Centralgewalt
(gez.) Camphausen.

An den Reichsministerpräsidenten Herrn Freiherrn von Gagern
hier.

Der Ausschuß war einstimmig der Ansicht, daß durch diese Note an der Sachlage nichts geändert werde.

Bericht

zum Minoritätserachten I.

Berichterstatter: Abgeordneter **L. Simon** aus Trier.

Zur Begründung der Zweckmäßigkeit unserer Vorschläge halten wir für nöthig, zunächst einen Blick auf die gegenwärtige Lage des Vaterlandes und der Nationalversammlung zu werfen.

Nach langen Kämpfen ist endlich die Reichsverfassung zu Stande gekommen. Wenn auch keine der politischen Parteien in allen Punkten dadurch zufrieden gestellt wurde, so überwog doch das Gefühl, endlich einen Anhaltspunkt gefunden zu haben, durch welchen die bisher schwankenden Zustände festgestellt und die fernere politische Entwicklung unseres, durch materielle Opfer aller Art so vielfach erschöpften Volkes, gesichert würde. Von dieser Anschauung aus ließen sich im Grunde alle Parteien das Resultat des Verfassungswerkes gefallen. In dieser Lage traf uns die Antwort des Königs von Preußen, welche in Verbindung mit der Circulardepesche des preuß. Ministeriums vom 3. April das ganze Verfassungswerk wieder in Frage stellte, indem das Princip der Vereinbarung mit den deutschen Regierungen, so entschieden von der Nationalversammlung zurückgewiesen, auf das Bestimmteste aufgenommen und den übrigen Regierungen nicht undeutlich als Mittel des Widerstandes gegen einzelne Bestimmungen der verkündeten Reichsverfassung dargeboten wurde, ganz im Widerspruch mit dem Geiste der früheren Circulardepesche vom 23. Januar, in welcher „die greifbare Schwierigkeit der Vereinbarung mit 37 verschiedenen und unabhängigen Staaten“ anerkannt und ohne hartnäckiges Beharren auf dem letzten Worte die Hoffnung ausgesprochen wurde, daß die Nationalversammlung auf dem Wege vorheriger „Verständigung“ dem „gefährlichen Gegensatze“ einer spätern „Negation“ die Spitze abbrechen werde. Nachdem die Nationalversammlung sich zu dieser vorherigen Verständigung herbeigelassen, nachdem dieselbe auf die Bedenken der deutschen Regierungen alle zulässige Rücksicht genommen, schien der Friede, welchen die zu Stande gekommene Verfassung unter den verschiedenen politischen Parteien hervorgebracht, auf einmal wieder gebrochen, und die schon längst geahnte Gefahr einer vielleicht gewaltsamen Oktroyirung von Seite der Regierungen, mußte sich mit noch größerer Stärke, wie bisher, dem Volke wie der Nationalversammlung aufdrängen. Es stand in Aussicht, daß wir um alle Errungenschaften unserer Revolution betrogen und in Zustände zurückgeworfen würden, vielleicht noch schlimmer als die des vormärzlichen Systems.

Das deutsche Volk fühlte das, und mit einer seit dem März vorigen Jahrs nie mehr dagewesenen Einmüthigkeit sprach es sich darüber aus. Fast alle politischen Parteien, selbst solche, die einander bisher auf das Heftigste bekämpft, Demokraten wie Constitutionelle, sahen ein, daß mit der Nichtannahme der Verfassung zugleich die ganze politische Zukunft der Nation in Frage gestellt würde. Sie gelangten zu der Ueberzeugung, daß man sich jetzt um die Verfassung, um die Nationalversammlung schaaren müsse, und bereits sind Hunderte von Adressen an dieselbe gelangt, welche sie auffordern, fest an der Verfassung zu halten und im Kampfe für dieselbe, sich auf das Volk zu stützen. Denn auf einen Kampf war man gefaßt, nicht nur von Seite der demokratischen Partei, sondern auch von Seite der constitutionellen, welche ebenfalls entschlossen war, ihn für die Verfassung zu wagen. Gewiß nicht ohne Einfluß dieser allenthalben mit der größten Energie sich kundgebenden Stimmung des Volkes erfolgten die bekannten zustimmenden Erklärungen der 28 Regierungen.

Welche Richtung soll nun die Nationalversammlung bei diesem vortrefflichen Geiste des Volkes einschlagen?

Die Mehrheit des Ausschusses hat sich darauf beschränkt, der Nationalversammlung das Abwarten späterer Ereignisse vorzuschlagen. Aber eine solche Haltung der Nationalversammlung erachten wir der Lage der Sache für durchaus unangemessen. Wir haben bereits erfahren, was die Politik des Zuwartens und der Unentschiedenheit für Früchte trägt.

Diese Politik hat uns den Waffenstillstand von Malmoe zuwege gebracht, in dessen Folge wir heute noch den dänischen Krieg zu führen haben, den wir durch die Verwerfung des Waffenstillstandes schon im vorigen Herbste hätten beendigen können. Diese Politik hat den Verlust Deutschösterreich's verschuldet, das wir bei rechtzeitigem kräftigen Einschreiten zu erhalten vermochten. Diese Politik endlich hat die Gewalt der Reaction in den größeren deutschen Staaten so anschwellen lassen, daß gerade durch sie unser Verfassungswerk in Frage gestellt werden könnte. Wenden wir auch fernerhin diese Politik an, so wird das Resultat eben kein anderes seyn, als bisher: wir werden abermals unterliegen, und die uns feindliche Gewalt wird in dem letzten entscheidenden Augenblicke den Sieg über die Souveränität der Nation davontragen.

In Zeiten und unter Umständen, wie die gegenwärtigen, steht ein passives und unthätiges Verhalten dem Aufgeben der Volkssache gleich. Die Nationalversammlung muß vorangehen, sie muß handeln: nur dadurch ist es ihr möglich, dem Gegner einen Vorsprung abzugewinnen und die ihr zu Gebote stehenden Kräfte unter Ein Banner zu schaaren. Dieß verlangt auch das Volk von der Nationalversammlung. Sie gilt jetzt als Mittelpunkt des Volkes, an welchen sich dasselbe anlehnt, von welchem es erwartet, daß er ihm die Richtung geben solle. Es ist ihre Pflicht, diese Stimmung des Volkes zu sich zu erhalten und durch den Muth und die Kraft, die sie selbst an den Tag legt, auch den Muth und die Kraft des Volkes zu beleben und zu erhöhen. Es ist ihre Pflicht, der von 28 deutschen Regierungen bereits eingeschlagenen Richtung eine Kraft zu geben, welche nicht nur deren Zurücksinken verhindere, sondern auch deren siegreiches Vordringen sichere. Haben wir erst einen festen Boden für die Reichsverfassung, dann können wir auch mit Ruhe den ferneren Schritten Preußens entgegensehen, während Halbheit und Unsicherheit unserer Zustände, durch unsere Unthätigkeit herbeigeführt, den uns feindlichen Mächten Gelegenheit genug böten, um einen Riß in unsere Verfassung zu bringen.

Erheischt nun schon diese Lage der Dinge in Bezug auf unsere inneren Angelegenheiten ein kräftiges Handeln von unserer Seite, so wird dies nicht minder durch die Berücksichtigung der äußeren Verhältnisse geboten. Die Gefahren, die uns seit unserer Revolution von Außen bedroht haben — sie sind noch nicht vorüber. Wir befinden uns in thatsächlichem Kriege mit Dänemark, und die Verhältnisse im Osten sind von drohender Natur. Jener Krieg: er kann beendet werden, er kann aber noch andere in seinem Schooße führen, und von Osten her kann man jeden Augenblick auf ein feindliches Zusammentreffen gefaßt seyn. Aber Krieg gegen Außen, ohne Ordnung der innern Verhältnisse, kann nur von den verderblichsten Wirkungen seyn. Die innere und die äußere Politik stehen in der innigsten Wechselwirkung zu einander. Will die Nation gegen Außen ihren Ruhm, ihre Ehre und ihre Unabhängigkeit bewahren, so muß sie im Innern kräftig und einig seyn. Das wird sie aber nicht, so lange man sich nicht entschließt, der Ungewißheit der Zustände ein Ende zu machen. Ist sie einmal in die Bahn der Entschlossenheit eingetreten, hat sie an die Stelle der Halbheit, Energie und thatkräftiges Handeln gesetzt, hat sie Einrichtungen getroffen, durch welche die Kraft der gesammten Nation organisirt und geleitet werden kann, dann kann sogar der äußere Krieg dazu führen, daß unser Verfassungswerk auf eine noch weit befriedigendere Weise beendet werde, als bisher möglich gewesen. Bedenke man wohl die Lage der österreichischen Monarchie: wäre jetzt Deutschland bereits ein einiges, hätte es eine thatkräftige, mit den gehörigen Mitteln ausgerüstete Regierung, so könnte wohl kein Zweifel obwalten, daß die deutsch-österreichischen Provinzen, welche nach der Verfassung zum deutschen Reiche gehören, bei der jetzigen Sachlage uns zufallen müßten.

Also die innere wie die äußere gegenwärtige Politik erfordern von uns energische Maaßregeln. Hiermit glauben wir den Character unserer Anträge im Allgemeinen gerechtfertigt zu haben. Wir gehen nun zu den einzelnen Punkten über.

Der erste Theil unseres Antrages erklärt in Folge der Antwort Friedrich Wilhelms IV. von Preußen die auf ihn gefallene Wahl zum Kaiser der Deutschen für erledigt.

Daß der König von Preußen, die Kaiserwürde „nicht angenommen“ habe, darüber kann wohl kein Zweifel obwalten. Die sich an die Antwort des Königes anschließende Circulardepesche vom 3. April sagt mit dürren Worten, daß „die Annahme der Wahl nicht ausgesprochen worden sey.“ Wenn nun auch eine „Ablehnung in bestimmten Worten nicht vorliegt, so sind doch die Bedingungen, unter denen eine spätere Annahme in Aussicht gestellt wird, der Art, daß die Nationalversammlung sich ernstlich die Frage vorzulegen hat, ob sie ihr Anerbieten fortbestehen lassen wolle. Diese Bedingungen machen aus der endgültig beschlossenen und verkündeten Verfassung einen den deutschen Regierungen zu unterbreitenden Entwurf, läugnen deren „volle Rechtsgültigkeit“ und messen den Regierungen ein unzweideutiges Recht auf Abänderung derselben bei. Wäre ein „Mißverständniß“ des Standpunktes der Nationalversammlung bei Einladung des Königs von Preußen zur Annahme der Kaiserwürde Seitens der preußischen Regierung denkbar, was die Deputation der deutschen Nationalversammlung nachträglich anzunehmen scheint, so möchte man immerhin das Anerbieten fortbestehen lassen. Aber das „einzig und allein“ des Vorparlamentes, der Beschluß auf den Antrag des Abgeordneten Raveaux über das Verhältniß der Nationalversammlung zu den Einzelstaaten, die Verwerfung der Worte „vorbehaltlich des Einverständnisses mit den deutschen Regierungen“ bei Beschließung des Gesetzes über die provisorische Centralgewalt mit 512 gegen 31 Stimmen, die damals ausgesprochene Hoffnung des preußischen Ministerpräsidenten von Auerswald, daß die Nationalversammlung „aus diesem Verhalten in einem außerordentlichen Falle für die Zukunft keine Consequenzen ziehen werde“, sodann die endgültige Abschließung und Verkündigung der deutschen Reichsverfassung sind Vorgänge, welche ein „Mißverständniß“ der von der deutschen Nationalversammlung eingenommenen Stellung in Berlin als unmöglich erscheinen lassen. Wir sind vielmehr überzeugt, daß die Haltung des preußischen Cabinettes gegenüber der deutschen Nationalversammlung aus dem vollkommensten Verständniß der Sachlage hervorgegangen ist. Diese Haltung macht nicht nur die Anerkennung der Souveränität

der deutschen Nationalversammlung und die unbedingte Annahme des Anerbietens sowie es geschehen, unwahrscheinlich, sondern gefährdet auch das Anerbieten und die Anerbietenden selbst. Unter solchen Umständen ist die Nationalversammlung nicht nur ihrer Würde sondern auch ihrer Sicherheit es schuldig, ihr Anerbieten sofort zurückzuziehen und der Anmaßung gegenüber eine entschiedene Stellung einzunehmen.

Wie soll dies geschehen? Welche Maaßregeln sollen getroffen werden, um die Executivgewalt, welche die Verfassung dem Kaiser überträgt, zu ersetzen und zugleich die Verfassung durchzuführen? Zu diesem Ende haben wir die Vorschläge sub Nr. II. gemacht.

Man könnte einwenden: eine solche neue Executivgewalt zu schaffen, sey nicht nöthig, da bereits eine vorhanden sey, nämlich die provisorische Centralgewalt, welche durch das Gesetz vom 28. Juni 1848 in's Leben gerufen worden, und welche nach diesem Gesetze ausdrücklich die Befugniß habe, für die Durchführung der Reichsverfassung zu sorgen. Dagegen aber ist zu erwidern, daß sich inzwischen die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Der Träger der Executivgewalt, der Erzherzog Reichsverweser, ist ein österreichischer Prinz, und befindet sich durch die Vereinigung dieser zwei Eigenschaften in einer ganz eigenthümlichen, ja schwierigen Stellung. Die Nationalversammlung kennt unser Verhältniß zu der österreichischen Regierung. Lange sich unsern Beschlüssen widersetzend, lange bemüht, unser Verfassungswerk zu stören, hat sie endlich offen erklärt, daß die Nationalversammlung durch ihre letzten Beschlüsse sich außerhalb des Gesetzes gestellt, daß sie von nun an für das Olmützer Cabinet nicht mehr vorhanden sey: ja sie hat auch ihre Deputirten von dem Parlamente abberufen. Und während sie auf der einen Seite die Rechtsgültigkeit des Parlaments nicht mehr anerkennt, beauftragt sie doch zugleich den Erzherzog Johann seine Stelle als Reichsverweser beizubehalten. Was kann diese Handlungsweise für einen andern Zweck haben, als durch den österreichischen Prinzen, der zugleich der Träger der Executivgewalt ist, auf die deutschen Verhältnisse im Sinne des Olmützer Cabinets d. h. zum Nachtheil des Verfassungswerkes und der Neugestaltung Deutschland's einzuwirken? Wir sind weit entfernt, dem Character des Erzherzogs Reichsverwesers dadurch irgendwie nahe treten zu wollen, aber es wird auch Jedem einleuchten, daß dessen Stellung dadurch eine äußerst schwierige geworden ist, und daß die Schwierigkeiten gerade unter den gegenwärtigen Umständen, welche noch feindseligere Beziehungen zu Oesterreich in Aussicht stellen, eher zu- als abnehmen müssen; zudem müssen wir noch darauf aufmerksam machen, daß dem Erzherzoge selber seine Stellung nicht mehr zu behagen scheint, was schon aus dessen unmittelbar nach den Beschlüssen des 28. März ausgesprochenen Willen, die Reichsverweserschaft zurückzulegen, hervorgeht; aber die gegenwärtige Zeit erfordert Männer, die mit ganzem ungetheilten Herzen und mit frischem Muthe die Geschicke Deutschland's in die Hände nehmen.

Aus diesen Gründen glaubten wir also, daß die bisherige provisorische Centralgewalt nicht mehr genüge. Einen anderen Fürsten vorderhand mit der Executivgewalt zu betrauen, erschien uns aber deßhalb bedenklich, weil möglicher Weise sich keiner dazu entschlöße und es der Würde der Nationalversammlung nicht angemessen wäre, vergeblich da und dort anzufragen, dann aber auch, weil wir uns die Möglichkeit nicht verschweigen konnten, daß sich bei dieser Art von Executivgewalt allerlei Einflüsse geltend machen könnten, welche unserem Verfassungswerke und dem gesammten Deutschland gefährlich wären. Was die in der Circulardepesche vom 3. April ausgesprochene Bereitwilligkeit des Königs von Preußen zur Uebernahme der provisorischen Centralgewalt betrifft, so glaubten wir ein solches Ansinnen auf das Entschiedenste zurückweisen zu müssen. Nach dem Gesetze vom 28. Juni §§. 3 und 15 ist die Errichtung des Verfassungswerkes von der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt ausgeschlossen und diese letztere lediglich berufen, dasselbe in Ausführung zu bringen. Wie sollte man nun Demjenigen die Ausführung eines Werkes anvertrauen, der dessen Rechtsbestand anzuzweifeln selbst keinen Anstand nahm? Es blieb also nichts übrig, als eine Regentschaft aus dem Schooße der Nationalversammlung zu bestellen. Ohnedieß ist sie ja gegenwärtig der politische Mittelpunkt des gesammten Vaterlandes und wird, wie bereits erwähnt, von dem Volke als solcher angesehen. Diese Regentschaft erfüllt aber nur dann ihren Zweck, wenn sie ausreichende Vollmachten erhält: wir glaubten ihr daher alle Befugnisse übertragen zu müssen, welche dem Kaiser verfassungsmäßig zustehen. Daß sie zunächst die Pflicht hat, den Reichstag zusammenzuberufen, erklärt sich durch die Nothwendigkeit, die weitere politische Entwickelung des Volkes auf dem Boden der Verfassung ungesäumt zur Geltung zu bringen. Treu unserem einmal ausgesprochenen Grundsatze an der Verfassung festzuhalten, haben wir bezüglich der Oberhauptsfrage, so wenig auch das Erbkaiserthum unseren Principien entspricht, dennoch keine Aenderung beantragen zu dürfen geglaubt; es wird dem späteren Reichstage überlassen bleiben, was er hier auf verfassungsmäßigem Wege zu beschließen für gut findet. Die Vereidigung der gesammten bewaffneten Macht, der Bürgerwehren und sämmtlicher Beamten auf die Reichsverfassung ist durch die in der Einleitung angegebenen Gründe geboten; es ist durchaus nothwendig, daß die Verfassung sofort einen festen Boden gewinne. Aber eben so nothwendig ist auch die Aufstellung einer erforderlichen bewaffneten Macht Seitens der Regentschaft. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Der Gewalt kann man nur durch Gewalt begegnen. Den Schluß dieser Maaßregel bildet eine Aufforderung an die Volksvertretungen und an die deutsche Nation, die Aufrechthaltung und Durchführung der Verfassung aus allen Kräften zu unterstützen.

Das sind die Vorschläge, welche wir als durch die Sachlage geboten erachteten und deren Annahme wir der Nationalversammlung hiermit empfehlen. Möge sie bedenken, daß es sich um die Freiheit, die Einheit und die Größe des Vaterlandes handelt, und daß nur ein kräftiger Wille große Erfolge zu erringen vermag. Den Muthigen unterstützt das Glück!

Minoritätserachten I.

I. Die Nationalversammlung erklärt in Folge der Antwort Friedrich Wilhelm IV. die auf ihn gefallene Wahl zum Kaiser der Deutschen für erledigt.

II. Zur Vollziehung der Reichsverfassung beschließt demnächst die Nationalversammlung:

1) „Sie wählt durch absolute Majorität aus ihrem Schooße eine Regentschaft von fünf Mitgliedern;
2) der Regentschaft stehen alle verfassungsmäßigen Befugniße des Kaisers zu;
3) die Regentschaft ist gehalten, den verfassungsmäßigen Reichstag auf Grund der Reichsverfassung und des Wahlgesetzes auf den 1. Juli 1849 nach Frankfurt a. M. einzuberufen;
4) der Reichstag wählt in gemeinsamer Sitzung beider Häuser den Kaiser mit absoluter Stimmenmehrheit;
5) die Regentschaft hat auf Grund der §§. 14, 191, 193 der Verfassung ungesäumt die ganze bewaffnete Macht einschließlich der Bürgerwehren, sowie sämmtliche Beamte des Reiches und der Einzelstaaten auf die Verfassung vereidigen zu lassen;
6) die Regentschaft hat für die unverzügliche Aufstellung einer zum Schutze der Nationalversammlung und zur Durchführung der Verfassung erforderlichen bewaffneten Macht Sorge zu tragen;
7) die Nationalversammlung fordert die Volksvertretungen der Einzelstaaten auf, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Durchführung der Reichsverfassung zu unterstützen;
8) die Nationalversammlung beschließt, das deutsche Volk durch einen Aufruf zur thatkräftigen Durchführung der Reichsverfassung aufzufordern, und beauftragt den Ausschuß mit der deßfallsigen Vorlage.“

Frankfurt a. M. 14. April 1849.

Simon von Trier. Eisenstuck. Vogt. Spatz. Hagen. Tafel von Stuttgart. Tafel von Zweibrücken. Fehrenbach.

Bericht

zu dem Minoritätserachten II.

Berichterstatter: Abgeordneter **Franz Raveaux.**

Die Minorität des Ausschusses, von der Ansicht ausgehend, in einem der Nationalversammlung vorzulegenden Antrage dasjenige möglicher Weise zu vereinigen, was im Wesentlichen dem Auftrage entspricht, der dem Ausschusse durch den Beschluß der Nationalversammlung vom 11. d. M. geworden ist, konnte weder dem Kierulff-Waitz'schen (Majoritätsantrage) noch dem Eisenstuck-Simon'schen Antrage ihre Zustimmung geben.

Die Motive, welche die Minorität bestimmten, einen dritten Antrag einzubringen, der ihr mehr geeignet schien, die von der Nationalversammlung dem Ausschusse gestellte Aufgabe zu lösen, sind aus dem Nachfolgenden ersichtlich:

Die Nationalversammlung wünscht schleunigst eine Berichterstattung über den Bericht der nach Berlin entsandten Deputation, und schon über die Auffassungsweise dieses ersten Punktes gehen die Meinungen im Ausschusse nach verschiedenen Seiten hin auseinander.

Der Simon-Eisenstuck'sche Antrag hält die Antwort des Königs von Preußen für eine unbedingt ablehnende und erklärt hierauf fußend die Kaiserwahl für erledigt; — der Antrag der Majorität (Kierulff-Waitz) läßt die Frage der Annahme oder des Ablehnens ganz offen; erklärt jedoch in so fern mit der Deputation übereinzustimmen, als die dem Könige von Preußen übertragene Würde des Reichsoberhauptes die Anerkennung der Reichsverfassung voraussetze.

Die Minorität glaubte, daß in dieser Weise der Aufforderung der Nationalversammlung nicht genügend entsprochen sey. Sie hielt es den Regierungen und dem Volke gegenüber für durchaus nöthig und politisch richtig, der Antwort der Deputation durch die Nationalversammlung die vollkommenste Zustimmung zu Theil werden zu lassen. Es mußte den Mitgliedern der Deputation diese Genugthuung werden, um jedes Mißverständniß verschwinden zu machen, und jede verkehrte Deutung zu vermeiden. — In diesem Sinne schlägt die Minorität des Ausschusses der Nationalversammlung ad 1 vor:

Der Antwort der Deputation ihre Genehmigung zu ertheilen.

Obschon hiernach die Minorität des Ausschusses die Antwort des Königs von Preußen nicht anders als eine ablehnende betrachten konnte, so fand sie doch hierin keine Veranlassung, die Kaiserwahl für erledigt zu erklären. Sie

hält den König von Preußen verfassungsmäßig so lange für berechtigt die Kaiserkrone anzunehmen, bis die Nationalversammlung Beschluß über einen zu stellenden Termin der Annahme und über die Erledigung der Wahl gefaßt haben wird. — Es ist dieses um so nöthiger, als in der Reichsverfassung keine Bestimmungen für den eingetretenen Fall getroffen worden sind.

Der zweite Theil des dem Ausschuß von der Nationalversammlung ertheilten Auftrages erstreckt sich auf Vorberathung von Maaßregeln zum Zwecke der Durchführung der Reichsverfassung.

Der Eisenstuck-Simon'sche Antrag enthält Vorschläge dieser Art, die auf der Voraussetzung beruhen, die Kaiserwahl sey erledigt.

Die Minorität des Ausschusses, indem sie dieser Voraussetzung ihre Zustimmung nicht geben konnte, mußte folgerecht auch die daraus gezogenen Consequenzen als unrichtig erkennen, während sie jedoch zugiebt, daß jene Maaßregeln dann zweckmäßig seyn mögen, wenn der erste Fall, die Erledigung der Kaiserwahl, eingetreten seyn wird.

Der Majoritätsantrag (Kierulff-Waitz) weicht wesentlich von dem Auftrage der Nationalversammlung, Maaßregeln in Vorschlag zu bringen, dadurch ab, daß er auf eine Theorie eingeht, die von der Nationalversammlung bisher an entschieden bekämpft worden ist, — indem er

ad 2 einen Unterschied zwischen der preußischen und den anderen renitenten Regierungen aufstellt, die Anerkennung und somit mittelbar die Gültigkeit der Reichsverfassung in suspenso läßt, wodurch die Nationalversammlung in die falsche Lage kommen dürfte, sich gegen ihren Willen für das Princip der Vereinbarung unzweideutig ausgesprochen zu haben, während die beschlossene Reichsverfassung nun und nimmermehr von der Anerkennung einer Regierung abhängig gemacht werden kann.

Die Minorität des Ausschusses erkannte in der sub 2 des Majoritätsantrages ausgesprochenen Vertragstheorie eine um so größere Gefahr, als dadurch die preußischen Circularnoten vom 23. Januar und 3. April c. eine Art Bestätigung erlangen würden.

In der Circularnote vom 3. April heißt es wörtlich:

„die Formen dieses Bundesstaates werden wesentlich davon abhängen, wie viel und welche Staaten sich demselben anschließen."

Der sub 2 des Majoritätsantrages abgegebenen Erklärung konnte sich die Minorität des Ausschusses um deswillen nicht anschließen, weil sie weder logisch noch staatsrechtlich begründet ist. Diese Erklärung verschmilzt die Annahme der Reichsverfassung von Seiten Preußens mit der Annahme der Kaiserwahl Seitens Friedrich Wilhelm IV.

Die Minorität des Ausschusses war der Ansicht, es sey die Annahme der Kaiserwahl von dem freien Willen des Königs von Preußen abhängig, und erachtete die Anerkennung der Reichsverfassung Seitens der preußischen Regierung für die Gültigkeit derselben nicht für nöthig. Auch hat die Minorität sich den Fall möglich gedacht, die preußische Regierung unterwerfe sich der Reichsverfassung, ohne daß der König von Preußen die auf ihn gefallene Wahl annehme, welches nach dem Majoritätsantrage eine Unmöglichkeit wäre.

Wenn die Minorität des Ausschusses die im Majoritätsantrage sub 3 enthaltene bekannte stereotype Redensart in dieser Angelegenheit, wo es sich um präcise Maaßregeln handelt, für zu vage hält, als daß sie ihr ihre Zustimmung geben könnte, so setzt sie auf der andern Seite die Thätigkeit der Centralgewalt voraus, sobald derselben durch die Nationalversammlung die Mittel und Wege vorgezeichnet werden, welche zur Durchführung der Reichsverfassung entschieden ergriffen werden müssen.

Da sich der Majoritätsantrag sub 4 dahin ausspricht, „daß der Ausschuß bestehen bleibe, um je nach Lage der Dinge weitere Maaßnahmen zu berathen, und der Reichsversammlung vorzuschlagen," und die Minorität in dem Majoritätsantrage keine Vorschläge zur Durchführung der Reichsverfassung heraus zu finden vermag: so würde sie eventualiter diesem Theile des Antrages beistimmen, nachdem 1, 2 und 3 desselben abgeworfen seyn würden. — Die Minorität des Ausschusses glaubt jedoch dem Sinne des von der Nationalversammlung ertheilten Auftrages gemäß zu handeln, wenn sie schon jetzt diejenigen Maaßregeln in Vorschlag bringt, welche ihr als vorbereitende zur Durchführung der Reichsverfassung geeignet scheinen.

Uebereinstimmend hiermit fordert sie sub 2. die Reichsversammlung auf, zu beschließen:

„Unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 28. Juni 1848 sofort zur Verwirklichung der Verfassung zu schreiten."

Die Minorität des Ausschusses geht von dem Gesichtspunkte aus, daß die Centralgewalt als die gesetzliche Executivbehörde laut §. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 1848 befugt und verpflichtet ist, die von der Nationalversammlung beschlossene Reichsverfassung in's Leben zu rufen.

Sie hält es daher zur Zeit für unthunlich, eine neue Vollziehungsgewalt zu schaffen, wie solches im Eisenstuck-Simon'schen Antrage in Vorschlag gebracht worden ist.

Die Minorität hält ad 3. „die Ausschreibung der Wahlen zum nächsten Reichstage" für unerläßlich nöthig. Es ist dieser Akt der erste Schritt, um die Verfassung in's Leben zu rufen. Er ist unerläßlich, damit die neue Repräsentation der Permanenz des Provisoriums überall ein Ende mache.

Die Minorität schlägt ad 4. „die Beeidigung des Heeres der Bürgerwehr und der Beamten" vor, eine Maaßregel der Fürsorge, welche in der großen Gefahr gerechtfertigt ist, daß durch den Widerstand einzelner Regierungen der Versuch gemacht werden dürfte, das Verfassungswerk scheitern zu lassen.

Diejenigen Regierungen, welche es ehrlich mit unbedingter Anerkennung der Reichsverfassung gemeint haben, werden sich nicht sträuben, diesem Ansinnen nachzukommen, indem der Akt der Beeidigung gerade diejenigen Behörden und Körperschaften in Anspruch nimmt, welche der Vollziehungsgewalt zur Ausführung der Beschlüsse der Nationalversammlung unentbehrlich sind; auch fängt durch eine solche Betheiligung dieser Körperschaften an der Verfassung selbst, die-

selbe an, wirklich in Fleisch und Blut überzugehen. — Diese Vereidigung könnte in ganz einfacher Form, z. B. „ich gelobe Treue der Reichsverfassung“ ausgesprochen werden, und ist durchaus nicht mit dem in der Verfassung vorgeschriebenen Eide zu verwechseln.

Indem die Minorität ad 5 „einen Aufruf an das deutsche Volk“ vorschlägt, glaubt sie das loyalste Mittel angedeutet zu haben, den Volkswillen anzuregen, sich durch die gesetzlich bestehenden Organe, als da sind: Magistrate, Kreisvertretung und Kammern, kund zu geben.

Die Minorität fand sich namentlich zu diesem Vorschlage dadurch veranlaßt, daß sich bereits in wenigen Tagen sehr viele Adressen, worin der Nationalversammlung Festhalten an der Verfassung angerathen wird, auf dem Bureau niedergelegt worden sind.

Die Minorität wünscht ad 6, daß die Nationalversammlung ihren Ausschuß beauftragen möge:

a) „mit dem Vorschlage aller weiteren Maaßregeln, welche durch die Renitenz einzelner Regierungen zum Vollzug der Verfassung, so wie zur Durchführung derselben überhaupt nothwendig werden können;

b) „zu dem Ende nöthigenfalls in direktes Benehmen mit der Centralgewalt zu treten.“

Die Minorität hat geglaubt, die Nationalversammlung könne in den Fall kommen, bei Durchführung der Verfassung aktiv mit energischen Maaßregeln vorschreiten zu müssen. Sie war überzeugt, daß derartige Maaßregeln zweckmäßiger mit der Centralgewalt besprochen werden könnten, als durch mehrtägige Debatten in der Paulskirche, welche immer den Nachtheil im Gefolge haben würden, daß durch zu frühzeitiges Bekanntwerden derselben sie ihren Zweck total verfehlen dürften, und in diesem Sinne unterläßt sie es, weitere Motive hierfür anzuführen.

Die Anberaumung einer Sitzung, in welcher die Vorschläge sub a. weiter berathen werden sollen, geschah nur im Interesse der Beschleunigung.

Außer den oben angeführten Motiven erhält der Minoritätsantrag in der gegenwärtigen Lage des Vaterlandes eine triftige Begründung. Handel und Industrie, Kunst, Gewerbe und Wissenschaft leiden in hohem Maaße, so lange unsere Zustände nicht geordnet sind.

Das Ausland bedroht Deutschland von allen Seiten, und fürchtet die Einigung unseres Vaterlandes, weil es nur aus unserer Zersplitterung Vortheil zu ziehen vermag. Jeder gute Patriot, gleichviel ob Demokrat, ob Bourgeois, begreift die Wichtigkeit des Augenblicks und alle politischen Partheien bringen Opfer, indem sie sich um das Banner der Reichsverfassung schaaren. Will man ernstlich den Schlund der Revolution schließen, so ist das Mittel dazu gegeben in der schleunigen Verwirklichung der Reichsverfassung.

Das deutsche Volk wird nun Gelegenheit haben, die Regierungen kennen zu lernen, welche das Wohl des Vaterlandes beherzigen und diejenigen, welche fortan das Hinderniß für die Einheit, das Glück und die Wohlfahrt des Vaterlandes zu bleiben entschlossen sind.

Die Minorität des Ausschusses wünscht, daß der von ihr gestellte Antrag getrennt zur Abstimmung gebracht werde.

Minoritätserachten II.

1) Die Nationalversammlung genehmigt die von ihrer Deputation nach dem Empfang der Antwort des Königs von Preußen an das preußische Ministerium abgegebene Erklärung, als der Lage der Sache vor Erlassung der Circularnote vom 3. April 1849 vollkommen angemessen;

2) sie erklärt, unter gehöriger Berücksichtigung des Gesetzes vom 28. Juni 1848 sofort zur Verwirklichung der Verfassung zu schreiten;

3) sie beauftragt demgemäß die Centralgewalt, die Wahlen zum ersten Reichstage in der Art auszuschreiben, daß die Eröffnung desselben am 1. Juli 1849 stattfinden kann;

4) sie beauftragt ferner die Centralgewalt sämmtliche Regierungen aufzufordern, das Heer, die Bürgerwehr und die Beamten auf die Reichsverfassung beeidigen zu lassen;

5) sie beschließt, einen Aufruf an das deutsche Volk zu erlassen, in welchem dasselbe aufgefordert wird, unverbrüchlich an der von der Nationalversammlung endgültig festgestellten Verfassung festzuhalten;

6) sie beauftragt endlich ihren Ausschuß:

   a) mit dem Vorschlage aller weiteren Maaßregeln, welche durch Renitenz einzelner Regierungen gegen den Vollzug der Verfassung, sowie zur Durchführung der Verfassung überhaupt nothwendig werden könnten;

   b) zu dem Ende nöthigenfalls in direktes Benehmen mit der Centralgewalt zu treten; — und setzt schließlich die Sitzung vom 24. l. Monats fest, in welcher über die Vorschläge sub a. weiter verhandelt werden soll.

Raveaux. Umbscheiden. Engel. Fröbel. v. Wydenbrugk. Eventuell: Vogt. Fehrenbach. Eisenstuck. Simon von Trier. Spatz. Hagen. Tafel von Stuttgart. Tafel von Zweibrücken.

Sondergutachten.

In Erwägung daß:
1) was die Frage in Betreff der Deutung der Antwort Sr. Majestät des Königs von Preußen an die Deputation der Reichsversammlung betrifft, in wenigen Tagen eine Erklärung der Königl. Preußischen Regierung zu erwarten steht, welche als authentische Interpretation entscheidend seyn wird; —
2) was die Maßregeln zur Durchführung der Verfassung anbelangt, die Mehrzahl der deutschen Regierungen die Verfassung bereits unbedingt anerkannt hat, die Erklärungen der übrigen Regierungen aber in kürzester Frist zu erwarten sind; daß aber, wenn die Anerkennung der Verfassung von Seiten sämmtlicher Regierungen erfolgen sollte, es weiterer Maaßregeln zur Durchführung derselben Seitens der Reichsversammlung nicht bedarf:

Setzt die Reichsversammlung ihre Beschlußnahme über den Bericht der Deputation, sowie über die etwa zur Durchführung der Verfassung nothwendig werdenden Maaßregeln bis dahin aus, daß die Erklärung der Königl. Preußischen Regierung und der sonst noch mit ihren Erklärungen über die Verfassung in Rückstand befindlichen Regierungen eingegangen seyn werden.

Detmold. Reichensperger.

Beilage II. zum Protokoll der 204. öffentl. Sitzung vom 23. April 1849.

Dritter Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Petitionen wegen Aufhebung der Feudalverhältnisse.

Berichterstatter: Abgeordneter **Lette.**

Seit dem als Beilage II. zum Protokoll der 95. öffentlichen Sitzung vom 12. October 1848 erstatteten Berich sind dem volkswirthschaftlichen Ausschusse wiederum verschiedene Petitionen über den oben bezeichneten Gegenstand zur Berichterstattung überwiesen worden.

I. Aus dem Großherzogthum Baden.

Die in einer am 28. November 1848 zu Hüfingen im badischen Seekreise stattgehabten Versammlung einer großen Anzahl Bürgermeister und Gemeinde-Abgeordneter beschlossene Vorstellung an die hohe Nationalversammlung in den von Gemeinderäthen und Gemeindebürgern zum Theil sehr zahlreich unterschriebenen Petitionen der in der Anlage genannten 52 Ortschaften, sämmtlich übereinstimmend und nach einem gedruckten Formular.

Es wird in diesen Petitionen bemerkt: „Das deutsche Parlament sey bei seinem Auftrage, die große Frage der Zeit zu lösen, bezüglich des Mottos der Gleichheit, welches unter dem Titel, Grundrechte des Volkes, zur Sprache gekommen, auf halbem Wege stehen geblieben.“ Sie verlangten daher, „„daß die Nationalversammlung die Verhandlungen über die Grundrechte fortsetze und daß man sofort beschließe:

Zur Verwirklichung des Hauptgrundsatzes der Gleichheit aller deutschen Bürger sollen:
1) alle Feudallasten unentgeldlich aufgehoben seyn;
2) die schon ausgelösten sind von den Beziehern wieder zurück zu zahlen an Geld oder Güterwerth;
3) die Allodien sind wieder abzutreten;
4) die an die Lehranstalten, Stiftungen, Geistlichkeit u. s. w. zu entrichtenden Zehnten und Gülten werden ebenfalls aufgehoben; für diese leistet der Staat Entschädigung nach bestehenden oder zu erlassenden Gesetzen.““

Zur Begründung dieser Verlangen wird angeführt verbis:

„Die Allmacht des Urgeistes habe im Jahre 1848 die Völker der Erde und besonders das deutsche Volk auf die Stufe einer Intelligenz gebracht, von welcher Höhe herab dasselbe sein Menschen- und Bürgerrecht darniedergedrückt erkannte. Dieselben wieder geltend zu machen, war die Aufgabe der großen Volksbewegung; wäre das Parlament nicht auf halbem Wege stehen geblieben, so würde wenigstens ihnen die Erlösung von dem Uebel der Feudallasten zu Theil geworden seyn. Dem sey nicht so, weshalb sie ihre gerechten Forderungen näher bezeichneten. Jagd- und andere Frohnden, Zins und Gülten, Fastnacht- und Leibhennen, Vogelrechte, Lehntaren u. dgl., auf welche sie nur mit größter Verachtung blicken könnten, weshalb sie auf weitere Aufzählung verzichteten, bildeten Hauptbestandtheile des Feudalismus. Diese Lasten seyen nun zwar bereits ausgelößt, d. h. bezahlt; daher bestehe das Unrecht noch immer fort, weil durch die Abgabe des Geldes die Lasten blieben, wenn nicht Abhülfe geschieht ꝛc.“

Diesen Vorstellungen gegenüber und zu deren Würdigung wird nur auf die im Großherzogthum Baden im Einverständniß mit der Landesvertretung, und auf deren Antrag ergangenen Gesetze hinzuweisen und dabei an die definitiven Beschlüsse der Nationalversammlung über den Gegenstand zu erinnern seyn.

Durch die Gesetze vom 5. October 1820, zum Theil schon vom 20. December 1816, dann vom 14. Mai 1825 und 14. Mai 1828 wurden die sogenannten alten Abgaben an Standes-, Grund-Herren und Corporationen, insbesondere alle diejenigen Abgaben und Leistungen aufgehoben, welche die Natur einer Steuer oder öffentlichen Leistung hatten, welche aus der Leibeigenschaft oder der Jagd- und Forsthoheit entsprungen, oder als Beiträge und Leistungen zur Justiz- und Polizei-Verwaltung anzusehen waren, unter anderen namentlich auch Rauch-, Fastnacht-, Vogt-Hühner u. s. w. Zwar wurde damals den Bezugsberechtigten eine Entschädigung für dergleichen Abgaben und Leistungen gewährt, dieselbe jedoch zufolge der Gesetze vom 14. Mai 1825 und 14. Mai 1828 vom Staate übernommen und in ablösbaren jährlichen Renten aus der Amortisationscasse gezahlt. Uebrigens wurde auch bei der

Belegung der pflichtigen Grundstücke und Gebäude mit Grundsteuern, der Betrag der nicht aufgehobenen Gülten und Zinsen von den Steuerobjekten abgeschrieben oder vergütet (cfr. Gesetz vom 14. Mai 1825, Regierungsblatt S. 35).

Die Aufhebung der sogenannten Herrenfrohnden und deren Surrogate — der walzenden wie der persönlichen — erfolgte durch das Gesetz vom 28. December 1831, vom 1. Januar 1832 ab, allerdings gegen Entschädigung, doch zu einem mäßigen Ablösungssatze, — beziehungsweise dem achtzehnfachen und dem zwölffachen Betrage des mittleren Werthes derselben, und wiederum in der Art, daß das Ablösungskapital für die persönlichen Frohnden und deren Surrogate zur einen Hälfte aus der Staats-, zur andern Hälfte aus der Gemeinde-Kasse, das für die walzenden Frohnden und deren Surrogate zu einem Drittheil aus der Staatskasse berichtigt und nur zu zwei Drittheil dem Eigenthümer der belasteten Grundstücke auferlegt wurde. Auch wurde den Gemeinden, die nach dem Gesetze vom 5. October 1820 persönliche Herrenfrohnden oder deren Surrogate bereits abgelößt hatten, die Hälfte der Ablösungssumme, den einzelnen Güterbesitzern, welche walzende Frohnden oder deren Surrogate abgelößt hatten, ein Drittheil der Ablösungssumme aus der Staatskasse zurückerstattet.

Die Ablösung des Blutzehnts mit Einschluß des Bienen-, Wachs- und Honigzehnten erfolgte, ebenfalls vom 1. Januar 1832 ab, gegen Entschädigung, und zwar zur einen Hälfte aus der Gemeinde-, zur andern Hälfte aus der Staatskasse, die Ablösung der anderweiten Zehnten einschließlich der Pfarrzehnten nach dem Gesetze vom 15. November 1833, wobei der Staat ein Fünftel des Ablösungskapitals übernahm, außerdem zur Erleichterung der Pflichtigen bei den Ablösungen eine Zehnt-Schuldentilgungs-Kasse einrichtete. Die Ablösung auch dieser Zehnten ist am 1. Januar 1844 fast zur Hälfte beendet gewesen. (cfr. das Staatslexicon von Rotteck und Welker.)

Alle Feudalrechte, zu deren Beseitigung nicht schon besondere Gesetze erlassen, darunter namentlich alle Bannrechte, Erbpflichten, Grundpflichtigkeiten, Drittelspflichtigkeiten (Abgaben bei Besitzveränderungen), Wehrschaft, Kaufgeld, Herdrecht, Sterbhandlohn, Besthaupt und ähnliche Abgaben, die Abzugs-, so wie sämmtliche Jagd- und Fischereirechte wurden demnächst durch das neueste im April 1848 erlassene Gesetz für aufgehoben erklärt. Dabei blieb die Bestimmung einer billigen Entschädigung der Berechtigten nachträglich besonderen Gesetzen vorbehalten und es wurde im Interesse der bisher Verpflichteten — den deutschen Grundrechten entsprechend — sofort wenigstens so viel festgesetzt, daß eine Entschädigung nur aus der Staatskasse, niemals von den Pflichtigen, bezahlt werden könne, soweit eine Berechtigung nicht einen privatrechtlichen Entstehungsgrund hat.

Nach obigen im Großherzogthum Baden erlassenen Gesetzen über die Aufhebung der Feudalverhältnisse sind nicht nur alle diejenigen Abgaben, welche die Natur öffentlicher Lasten und Steuern gehabt oder aus der Patrimonial-Jurisdiction und Polizei, oder als persönliche aus dem guts- und schirmherrlichen Verbande herrühren (§§. 35—37 der Grundrechte), völlig beseitigt und ausschließlich aus öffentlichen Fonds, aus Staats- und Gemeindekassen entschädigt, sondern es hat auch der Staat den Pflichtigen bei Ablösung der auf Grund und Boden haftenden, aus privatrechtlichen Titeln herrührenden Lasten sehr wesentliche Hülfen und Erleichterungen gewährt.

Der Antrag auf unentgeldliche Aufhebung aller und jeder Feudallasten, so weit derselbe über die vorangeführten Bestimmungen der Grundrechte hinaus geht, findet seine Widerlegung in den diese Bestimmungen rechtfertigenden Verhandlungen der Nationalversammlung, so wie in dem früheren Berichte des volkswirthschaftlichen Ausschusses vom 28. Sept. 1848 (cfr. A. 91, IV. 2 der stenographischen Berichte).

Um so unzuläßiger ist der Antrag auf Zurückzahlung der von den vormals Berechtigten bezogenen Ablösungssummen. Dessen Gewährung würde zurückwirkend alle unter der Autorität der Staatsgewalt und Landesvertretung im Laufe mehrerer Decennien erlassenen Gesetze, nebst den auf Grund derselben geschlossenen Verträgen und ergangenen Judicaten aufheben, die hierauf neu begründeten Privatrechtsverhältnisse zerstören, dadurch die Sicherheit des Rechts und Besitzes, dieser Grundlagen jedweder verfassungsmäßig geordneten Staatsgesellschaft, untergraben, damit jede auf einem gesetzlichen Wege fortschreitende sichere Entwickelung von Recht und Freiheit auch für alle Zukunft im voraus unmöglich machen oder doch in Frage stellen.

Was den beim Mangel näherer thatsächlicher Begründung nicht verständlichen besonderen Antrag: „wegen Wiederabtretung der Allodien" betrifft, welcher mit dem Anführen in den Petitionen zusammen zu hängen scheint: „daß die in mehreren Gegenden, Mößkirch ꝛc., vorhandenen Lehnbarkeiten zu Allodien (Frei-Erbgut der Standes- und Grundherren) gestempelt und der Boden den Besitzern entrissen worden sey," so wird die Bemerkung genügen, daß diesen letzteren wegen der Untersuchung und Entscheidung über die rechtliche Eigenschaft und die Besitzverhältnisse solcher Grundstücke der Weg Rechtens nicht verschlossen gewesen seyn wird, eventuell aber noch offen stehen muß.

Wenn die Petenten sich wegen der Höhe der Abschätzung der Zehnten beklagen, so trifft eine solche Beschwerde, sofern sie noch an der Zeit wäre, das durch die Landesregierung anzuordnende und zu beaufsichtigende Ablösungsverfahren. Soweit endlich noch ein Lehnsverband existiren möchte, wird derselbe durch die Ausführung des §. 39 der Grundrechte seine Beseitigung finden.

2) Eine Petition der Bürgermeister von 19 Gemeinden des badischen Amtsbezirks Wertheim (Nr. 3803, überreicht von dem Abgeordneten Damm aus Tauberbischofshain), verlangt die unentgeldliche Aufhebung der von ihren nicht erblehnbaren Gütern an den Fürsten von Löwenstein-Rosenberg zu entrichtenden Gülten und Zinsen, ferner des von dem Jahre 1837 rückständigen Handlohns und endlich des auf ihren Gemarkungen ruhenden Schaaf-Weide-Uebertriebsrechtes, mit dem Bemerken, daß der Fürst zu Löwenstein-Freudenberg darauf bereits freiwillig verzichtet habe, sie hingegen in der ihnen im vorigen Jahre gewährten gleichen Aussicht in unangemessener und harter Weise getäuscht seyen. Die bevorstehende Entschädigung werde die Gemeinden ruiniren und die schon herrschende Erbitterung steigern.

Welche besonderen Hülfen den Petenten bei der Ablösung, in billiger Berücksichtigung ihrer Verhältnisse aus allgemeinen Mitteln etwa zu gewähren seyn möchten, kann nur dem Ermessen der Landesbehörden, das Urtheil über die Zuständigkeit der Handlohnsforderungen vom Jahre 1837 aber dem betreffenden Gerichtshofe überlassen, im übrigen können sie nur auf die allgemeinen für alle einzelnen Verhältnisse gleich entscheidenden Gründe des Rechts hingewiesen werden, welche bei der Berathung der §§. 35 und 36 der Grundrechte maaßgebend gewesen sind.

II. Aus Kurhessen.

Verschiedene gleichlautende Petitionen:

1) vom Ausschusse des deutschen Volksvereins zu Schlüchtern, vom 26. Novbr. 1848 (17. Sitzung);

2) des Bürgermeisters und Gemeinderaths zu Breitenbach (130. Sitzung vom 6. Decbr. 1848);

3) der Gemeindevertreter zu Ahlersbach (130. Sitzung vom 6. Decbr.);

4) des Gemeinderaths und Ausschusses zu Wallroth (135. Sitzung vom 14. Decbr.);

5) des Gemeinderaths und Ausschusses zu Reinhard's (131. Sitzung vom 7. Decbr.);

6) der Gemeinderäthe und Ausschüsse zu Schwarzenfels, Mottgers, Alten-Gronau, Weichersbach (136. Sitzung vom 15. December);

7) des Gemeinderaths und Ausschusses zu Hintersteinau, Justizamt Steinau (übergeben durch den Abgeordneten Förster, 136. Sitzung vom 15. Decbr.);

8) des Stadtrathes und Ausschusses zu Salmünster (139. Sitzung vom 19. Decbr.).

Sie beantragen:

„Die Aufhebung sämmtlicher Feudallasten, eventuell aller aus dem Lehnsverbande herstammenden, bei dem Wechsel der Person des Forderungsberechtigten oder des Leistungspflichtigen zu entrichtenden Abgaben, als des Lehngeldes, Handlohns, Besthauptes u. s. w. wie nicht weniger aller persönlichen Dienste, als der Landfolge und sonstiger Hand- und Spanndienste und dergleichen Leistungen, ohne irgend eine Entschädigung."

Soweit es sich um Leistungen handelt, welche wirklich persönlicher Natur sind und nicht vielmehr bloß durch die Person des jeweiligen Besitzers, in der That und nach der Natur des Rechtsverhältnisses vom pflichtigen Grundstücke, ohne Rücksicht darauf, wer dasselbe besitzt, geleistet werden, wird dem Antrage durch den §. 35 der inzwischen unterm 27. December v. J. publicirten Grundrechte genügt. Auch hat bereits das kurhessische Gesetz vom 26. Aug. v. J. insbesondere zu §. 7. D., beim Sterbefall oder Besthaupt diesen Unterschied berücksichtigt, im §. 13 sogar die Vermuthung für die persönliche Natur, also für die Unentgeldlichkeit aufgestellt; ferner im §. 13 alle aus der Leibeigenschaft herrührende persönlichen Abgaben z. B. für Freikauf, Eheconsensgelder, Neubauerabgaben ohne Entschädigung aufgehoben und im §. 1 den Lehnsverband selbst mit dem 1. October aufgelöst. Bei der Auseinandersetzung zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten gewährt die Landescreditkasse nicht unwesentliche Beihülfe. Eine unentgeldliche Aufhebung von Leistungen und Abgaben, welche auf Grund und Boden haften, und ihrer Natur, wie ihrem Entstehungsgrunde nach privatrechlicher Natur sind, steht mit dem in zweiter Lesung beschlossenen §. 36 der Grundrechte (jetzt §. 168 der Verfassung vom 28. März c.) im Widerspruch; durch welche verfassungsmäßigen Bestimmungen beiden Theilen, sowohl den Verpflichteten wie den Berechtigten auf gleiche Weise ein fester Rechtszustand, einerseits nemlich die Aufhebung, andererseits aber auch die Entschädigung bezüglich derartiger Lasten, durch die Reichsgewalt und die Reichsgerichte gesichert und gewährleistet wird. Die völlig unentgeldliche Aufhebung solcher Lasten würde auch in der That ein Attentat auf Besitz und Eigenthum enthalten haben, vor denen jede politische Bewegung und jedwede Staatsform Achtung haben muß, wenn nicht das Princip und der Ausgangspunkt aller gegenwärtigen und künftigen staatsbürgerlichen Ordnungen im Keime zerstört werden sollte. Uebrigens ist es jetzt zunächst die Aufgabe der Particulargesetzgebungen, in Anwendung der §§. 35 u. folg. der Grundrechte auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen deutschen Landestheile, sowohl diejenigen Abgaben und Leistungen im Einzelnen auszumitteln und genau zu bezeichnen, welche ohne und diejenigen, welche nur gegen Entschädigung aufzuheben, dabei insbesondere auch solche Belastungen abzuschneiden oder doch auf ihr, durch die eigentliche rechtliche Natur der Verhältnisse zu bestimmendes billiges Maaß zurückzuführen, welche unter der Einwirkung und vermöge der Concurrenz der gutsherrlichen Polizei, Patrimonial-Gerichtsbarkeit oder der Erbunterthänigkeits- und anderer gutsherrlicher Hoheitsrechte, eine mißbräuchliche Ausdehnung oder Anwendung erfahren haben; (vergl. z. B. S. 15 des ersten Ausschußberichtes vom 28. Septbr. pr.) ingleichen mäßige den Leistungsverhältnissen und der Rücksicht auf das Bestehen und die Prästationsfähigkeit der Pflichtigen entsprechende Ablösungsmodalitäten festzustellen, endlich die zur Beschleunigung der Ablösung, so wie zur Erleichterung der Pflichtigen bei derselben nöthigen Einrichtungen zu treffen.

III. Aus Bayern.

Eine Petition mehrerer Einwohner zu Lipperz, Leupoldsgrün, Mühldorf, Eschglas im Bezirke des bayerischen Landsbezirks Hof (übergeben durch den Abgeordneten Gebhard in der 109. Sitzung vom 6. Novbr. 1848).

Unter Aufführung der bei Gründung ihrer Besitzungen vor 60 oder 80 Jahren, durch Dismembration des Ritterguts Lippert, übernommenen verschiedenen Abgaben an die Gutsherrschaft, die Pfarre und Schule, bitten sie mit Rücksicht auf ihre beschränkte und gedrückte Lage, um thunlichste Befreiung von ihren Lasten, indem sie nicht im Stande seyen von der neuerlich zugelassenen Ablösung Gebrauch zu machen.

Die gewünschte Hülfe kann den Petenten jedoch nur durch ihre Landesregierung gewährt werden, an die sie zu verweisen sind.

IV. Aus Preussen.

1) Die Petition der Vorsteher der Gemeinden in der Herrschaft Cannstein im Kreise Brilon in Westphalen, (überreicht durch den Abgeordneten Dahm, 99. Sitzung vom 19. October 1848), welche über das Drückende der verschiedenen Reallasten und Abgaben an die Gutsherrschaft, über Schmälerung ihrer Forstberechtigungen im gutsherrlichen Walde, unverhältnißmäßig hohe Belastung in Staats- und Gemeindesteuern klagen und von der Nationalversammlung Abhülfe erwarten.

Soweit die Petenten in ihren Berechtigungen beeinträchtigt seyn sollten, müssen sie an die Gerichte, soweit sie über unverhältnißmäßige Staats- und Gemeindelasten sich beschweren, an die Landesregierung, im Uebrigen können sie auf die im Werke begriffene Revision der preußischen Agrargesetzgebung verwiesen werden.

2) Drei Petitionen aus Schlesien

a. der bäuerlichen Wirthe zu Mittelochelhermsdorf

b. der Bewohner zu Oberochelhermsdorf

c. der Häusler daselbst (überreicht durch den Abgeordneten Levysohn zur 102. Sitzung vom 24. October 1848).

In denselben werden, ohne daß ein bestimmter Antrag gestellt wird, specielle Beschwerden über Art und Höhe der auf ihren Besitzungen ruhenden gutsherrlichen Lasten und Grundgerechtigkeiten, außerdem über das Ablösungsverfahren vorgetragen.

Ein Theil dieser Beschwerden ist bereits beseitigt durch das preußische Gesetz wegen Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden vom 31. October 1848, ferner durch den mit dem §. 35 der deutschen Grundrechte übereinstimmenden Artikel 40 der preußischen Verfassungsurkunde vom 5. December p., sodann durch die Verordnung vom 20. December p. betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse der Provinz Schlesien und insbesondere durch dessen Anlage A. wegen unentgeldlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.

3) Die Petition der Wahlmänner und verschiedener Urwähler des Kreises Habelschwerdt in Schlesien (überreicht vom Abgeordneten Oertel, zur 95. Sitzung vom 12. October p.). Sie tragen der Nationalversammlung ihre bereits der früheren preußischen Landesversammlung aus dem historischen wie aus dem politischen Gesichtspunkt entwickelten Motive vor für die Aufhebung der Feudallasten, wie der Privilegien der Rittergüter und für eine gleiche und gerechte Regulirung der Grundsteuerverhältnisse. Mit Recht wird in der Beseitigung dieser Verhältnisse die Versöhnung aller feindseeligen Gegensätze und des Mißtrauens zwischen den großen — den Ritter-, — und den kleinen — den bäuerlichen — Gutsbesitzern erkannt.

Den Anträgen ist theils schon entsprochen durch den von der deutschen Nationalversammlung beschlossenen (früheren §. 30 Artikel VII. der Grundrechte) jetzigen §. 173 der deutschen Reichsverfassung vom 28. März c. wonach

> die Besteuerung so geordnet werden soll, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört,

sowie durch Artikel 40 der preußischen Verfassung vom 5. December p. wonach ohne Entschädigung aufgehoben sind,

a. die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, ingleichen

b. die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen, sodann durch die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit, ferner durch die oben erwähnte für Schlesien ergangene Verordnung vom 20. December p.

Die völlige Erledigung der Anträge ist durch die im Werk begriffene Revision und Erweiterung der preußischen Agrargesetze, in Verbindung mit den zur Beförderung der Ablösungen einzurichtenden Rentenbank- und Creditanstalten zu erwarten.

Gegen die spätere oder erneuerte Besorgniß ungleichmäßiger Belastungen der bäuerlichen Güter giebt außerdem die nach §§. 45 und 46 Artikel II. der deutschen Grundrechte jedem deutschen Staate gewährleistete auf breiter Grundlage ruhende Volksvertretung die sicherste Bürgschaft für alle Zukunft.

4) Die Namens der oberschlesischen kleinen Grundbesitzer und Einlieger, Weber, Handarbeiter rc., der sogenannten kleinen Leute von C. Menzel und Genossen unterschriebene Vorstellung vom 30. August p. (91. Sitzung vom 5. October) spricht sich gegen die frühere Fassung der die Fideicommisse betreffenden Bestimmung der Grundrechte, wie sie ursprünglich vom Verfassungsausschusse vorgeschlagen war, aus, indem sie die Schädlichkeit der Grundfideicommisse in politischer, staatsöconomischer und landwirthschaftlicher Hinsicht darstellt und darauf hinweist, wie wenig die Bestimmung des berühmten preußischen Edicts vom 9. October 1807, wonach jede Familien- und Fideicommiss-

rische Stiftung durch einen Familienbeschluß beliebig abgeändert oder gänzlich aufgehoben werden konnte, im Laufe von vierzig Jahren gewirkt habe, daher der vom volkswirthschaftlichen Ausschusse vorgeschlagenen Fassung der Vorzug gegeben wird. Dieser Vorstellung ist jetzt durch den §. 38 der inzwischen publicirten deutschen Grundrechte genügt.

5) Der vom Abgeordneten Löwe von Calbe zur 91. Sitzung vom 5. October übergebenen Petition mehrerer Einwohner von Elbenau, wegen Aufhebung des Lehnsverbandes ist durch den §. 39 der deutschen Grundrechte und

6) der durch denselben Abgeordneten übergebenen Petition mehrerer Einwohner zu Calenberge wegen gleichmäßiger Besteuerung der Domänen und bäuerlichen Besitzungen durch den beschlossenen, schon oben angeführten §. 30 der Grundrechte jetzt §. 173 der deutschen Reichsverfassung entsprochen.

7) Die Petition des Vorstandes des Volksvereins zu Stößen vom 30. September p. (94. Sitzung vom 11. October 1848) „wegen unentgeldlicher Aufhebung aller zu Gunsten der Rittergüter, Domänen, Rentämter, einzelner Personen und so ferner ruhender Lasten, welche nicht wirkliche Grundlasten sind, dagegen Ablösung der Grundlasten gegen mäßige Entschädigungsbeträge“: findet in den mehr erwähnten Paragraphen der Grundrechte ihre Erledigung, in deren Motiven, insbesondere auch in dem früheren Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses vom 28. September p. aber schon ihre weitere Beurtheilung.

Mit Rücksicht auf die obige Darstellung und die betreffenden Bestimmungen der bereits publicirten deutschen Grundrechte, sowie deren Motive beantragt der Ausschuß in Betreff der oben erörterten nachträglich eingegangenen Petitionen „zur Tagesordnung überzugehen.“

Anlage.

Petitionen

zu Folge der am 28. November 1848 in Hüfingen stattgehabten Versammlung einer Anzahl Bürgermeister und Gemeindeabgeordneten, sämmtlich übergeben durch den Abgeordneten Brentano

1) Nr. 5546 von Eschartsbrenn Amt Engen,
2) desgl. „ Obereggingen,
3) „ „ Schwaningen,
4) „ „ Unterwangau,
5) „ „ Weizen,
6) „ „ Mauchen,
7) „ „ Untereggingen,
8) „ „ Löhningen,
9) „ „ Ebersingen,
10) „ „ Endermettingen,
11) „ „ Lembach,
12) „ „ Emmingen ob d. Epp,
13) „ „ Zumholz,
14) „ „ Mauheim,
15) „ „ Honstetten,
16) „ „ Hattingen,
17) „ „ Renhausen,
18) „ „ Welschingen,
19) „ „ Engen,
20) „ „ Steudingen,
21) „ „ Mundelfingen,
22) „ „ Grimmelshofen, Amt Bondorf,
23) „ „ Hochemmingen,
24) „ „ Aasen,
25) „ „ Göggingen,
26) „ „ Stühlingen,
27) „ „ Boll,
28) „ „ Schnerkingen,
20) „ der Bürgermeister Hensler und Genossen ohne Ort,
39) „ von Langenhart,
31) „ „ Rohrdorf,
32) „ „ Krennheinstetten,
33) „ des Johann Menner und Genossen ohne Ort,
34) „ von Heudorf,
35) „ „ Meßkirch,
36) „ „ Ehingen,
37) „ „ Krumbach,

38) Nr. 5546 von Röthenbach,
39) desgl. „ Blumberg,
40) „ „ Randen,
41) „ „ Jüngen,
42) „ „ Immendingen,
43) „ „ Rast, (Anton Stedler und Genossen),
44) „ „ Altheim,
45) „ „ Horheim,
46) Nr. 5792 (zur 160. Sitzung vom 29. Januar 1849) von Sunthausen.
47) Nr. 5793 (desgl.) von Ippingen,
48) Nr. 5877 (zur 164. Sitzung vom 5. Februar 1849) von Bubenbach,
49) Nr. 6068 (desgl.) von Blumegg,
50) Nr. 6069 (desgl.) von Uehlingen,
51) Nr. 6070 (170. Sitzung vom 15. Februar 1849) von Löffingen,
52) Nr. 6071 (desgl.) von Stetten.

Beilage Nro. III. zum Protokoll der 204. öffentlichen Sitzung vom 8. April 1849.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über einige die Aufhebung der Jagdgerechtsame betreffende Eingaben.

Berichterstatter: Abgeordneter **Lette.**

1) Der Antrag der Gebrüder Freiherren von Preuschen (54. Sitzung vom 3. August v. J.): wegen schleuniger Ergreifung geeigneter Maaßregeln zur Unterdrückung der von einigen Gemeinden auf ihren Jagdrevieren verübten Excesse," — welcher Antrag mit dem unter Nr. 6 im früheren Berichte — Beilage II, Prot. v. 26. September v. J. erwähnten zusammenhängt, — gehörte nicht in den Competenzkreis der constituirenden Nationalversammlung; ebensowenig in den der provisorischen Centralgewalt; auch ist inzwischen dem späteren Antrage (73. Sitzung vom 8. September v. J.) "wegen baldthunlichster Beschlußfassung über den die Jagdrechte betreffenden früheren §. 29 der Grundrechte", durch deren unterm 27. December v. J. erfolgte Publication genügt. (cfr. §. 37 dieses Gesetzes im 8. Stück des Reichsgesetzblattes).

2) Die Beschwerde des hannöverischen Hauptmanns a. D. Kuckuck (100. Sitzung vom 20. October v. J.), welcher die von den Grundeigenthümern des Allodialguts Geismar käuflich erworbene Jagdgerechtsame aus zweiter Hand erkauft hat, findet in der Bestimmung des dritten Satzes des §. 37 der Grundrechte, — jetzt §. 169 der Verfassung, ihre Erledigung, indem danach solche Jagdgerechtigkeiten, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben sind, der Ablösung gegen Entschädigung unterworfen bleiben.

3) Die Protestation vieler Jagdeigenthümer des Kreises Waldbroel in der preußischen Rheinprovinz gegen den Beschluß der hohen Nationalversammlung wegen unentgeldlicher Aufhebung des Jagdrechts (164. Sitzung vom 5. Februar 1849, überreicht durch den Abgeordneten Wiethaus), mit der daran geknüpften Bitte: "einen anderweiten Beschluß dahin zu fassen, daß denjenigen, in deren Händen die Jagd kein feudales Recht, sondern wohlerworbenes Privateigenthum ist, eine entsprechende Entschädigung zu sichern sey"; — hätte in dieser Allgemeinheit auch früher schon keine Berücksichtigung finden können; gegenwärtig ist dieselbe durch den §. 169 der Verfassungsurkunde vom 28. März 1849 beseitigt. Eben dies gilt von den durch den Berichterstatter übergebenen Bemerkungen der in der ehemaligen Grafschaft Verden und dem Stifte Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, wohnenden Ankäufer fiscalischer Jagden. (99. Sitzung vom 19. October pr.).

Aehnliche Verhältnisse, wie die oben erwähnten, sind bereits in einem früheren Berichte des Ausschusses (Beilage II, Prot. vom 26. September v. J.) begutachtet und ist darauf zurückzuweisen. Unter anderm ist auch schon damals in jenem Berichte anerkannt und hervorgehoben, daß der betreffende Paragraph der Grundrechte nur das Realverhältniß der Grundeigenthümer zu den Jagdberechtigten zum Gegenstande habe, nicht die persönlich-obligatorischen Verhältnisse zwischen Käufern und Verkäufern einer abgesonderten Jagdgerechtigkeit, namentlich also auch nicht zwischen dem Fiscus und seinen Käufern legislativ zu regeln oder zu entscheiden bestimmt sei.

4) Endlich sind zwei Dankadressen beziehungsweise der Gemeinde Holzhausen und der Wahlmänner aus dem Amte Petershagen bei Minden, wegen des Beschlusses die Aufhebung der Jagdrechte betreffend durch den Abgeordneten Ziegert überreicht.

Der Ausschuß kann bezüglich sämmtlicher Eingaben nur
den Uebergang zur Tagesordnung
beantragen.

Beilage IV. zum Protokoll der 204. öffentl. Sitzung vom 23. April 1849.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über mehrere den Bergbau betreffende Anträge und Eingaben.

Berichterstatter: Abgeordneter **Ph. Schwarzenberg.**

Dem volkswirthschaftlichen Ausschusse wurden mehrere Eingaben, welche sich auf das Bergbauwesen beziehen, zur Begutachtung überwiesen, und es beehrt sich derselbe hoher Nationalversammlung darüber in Folgendem zu berichten.

I. Ein Antrag des Abgeordneten Gustav Höffken, übergeben in der Sitzung vom 27. Mai 1848 geht dahin:

„Die Nationalversammlung möge einen Ausschuß niedersetzen mit dem Auftrage:

Die Grundzüge einer deutschen Bergordnung, insonders eines gemeinschaftlichen Bergrechts und einer gleichmäßigen Besteuerung des Bergwerksbetriebes, und Aufhebung des Bergregals der Einzelstaaten und des Zunftbetriebs zu unterwerfen und die Ausführung derselben auf geeignetem Wege vorzubereiten.“

Der Antragsteller begründet seinen Antrag durch eine ausführliche Erörterung aus welcher hauptsächlich folgende Gedanken hervorzuheben sind:

„Arbeit ist die Quelle alles Reichsthums, der Preis der Bergerzeugnisse fast ausschließlich bezahlte Arbeit. Steinkohlen und Eisen die materiellen Haupthebel gewerblicher Entfaltung und Wohlfahrt sind in Deutschland im reichsten Maaße vorhanden und es gehören z. B. die Lager an der Ruhr, Sieg und Lahn zu den reichsten der Welt. Nur unsere veralteten, kostspieligen, hemmenden Bergordnungen hinderten das Gedeihen und die Entfaltung des Bergbetriebs und dieser Hemmschuh muß jetzt fallen.

In Deutschland ist der Bergbau, zumal die Kohlenerzeugung, nicht nur unter allen europäischen Ländern am höchsten, sondern auch sehr ungleichmäßig und ungerecht besteuert. Während wir noch Zehnten vom Brutto-Ertrage haben und während auf dem preußischen rechten Rheinufer unerträgliche Abgaben, die sich auf mehr als 13 pCt. vom Brutto-Ertrage belaufen, die Ausbeutung der Kohlenlager bedrücken, werden auf dem preußischen linken Rheinufer nach dem französischen Besteuerungssystem nur 5 pCt. vom Netto-Ertrage erhoben.

Daher kommt es, daß Belgien fast dreimal soviel Kohlen gewinnt als Preußen.

Durch eine billige Bergordnung würden wir nicht nur unsere Kohlenerzeugung bedeutend heben, sondern uns auch allmählig durch billigern Kohlenpreis von dem englischen Eisentribut frei machen und damit Tausenden Arbeit und Brod geben.“

II. Eine Denkschrift des Kammerdirectors Spangenberg zu Carolath, welche am 9. August 1848 durch den Abgeordneten Grävell übergeben wurde, stellt folgende Hauptgedanken auf:

1) Zur Verminderung des Proletariats ist es erforderlich, daß die vorhandenen Mineralschätze in viel größerem Maaßstabe als bisher zu Tage gefördert werden, und daß namentlich die Einfuhr von Eisen aus England unnöthig gemacht wird.

2) Die vorgeschlagene Aufhebung der in den meisten Staaten bestehenden Regalität des Bergbaues und die Erklärung desselben als Pertinenz des Grunds und Bodens würde dem Bergbau den Todesstoß geben, statt ihn zu heben.

3) Auch die Aufhebung der sogenannten Bergpolizei würde nur zum Nachtheile des Bergbaubetriebes gereichen.

Diese Ansichten sind durch Hinweisung auf eigene Erfahrungen begründet, übrigens aber keine positiven Vorschläge gemacht worden, um die in 1) als erforderlich dargestellte Ausdehnung des Bergbaubetriebs zu bewirken.

III. Eine Denkschrift des Oberbergraths und Professors E. F. Germar zu Halle, welche am 19. Decbr. 1848 vom Abgeordneten Schwetschke übergeben wurde, verbreitet sich in ihren 7 Abtheilungen über die Erfordernisse der Berggesetzgebung.

Die erste Abtheilung stellt die allgemeinen Grundsätze, welche beim Bergbau Geltung erhalten sollen, auf. Es ist daselbst ausgeführt worden, daß man in Folge der Richtung unserer Zeit, welche allem Lehnswesen abhold, das ausgedehnteste Benutzungsrecht des Grund und Bodens verlange, sich auch zu der Ansicht hinneige, daß das Benutzungsrecht von Mineralien unter der Oberfläche dem Grundeigenthümer zustehe, daß aber dadurch eine wahre Bergfreiheit, welche die Benutzung der unterirdischen Schätze Jedermann gestatte, vernichtet und dem Lande eine der reichsten Quellen für Industrie und Wohlstand abgegraben werde.

Es sey deßhalb der Grundsatz aufzustellen:

„die unterirdischen Mineralien sind Eigenthum des Staates."

Hievon sollen jedoch diejenigen Mineralien ausgenommen seyn, welche, wie z. B. Kalkstein, Sandstein u. s. w. ganze Landesstrecken einnehmen und in unerschöpflichem Vorrath vorhanden sind, so wie auch diejenigen welche sich wiedererzeugen, wie Torf u. s. w. Diese Mineralien, welche vorzugsweise durch Steinbrüche und Gräbereien gewonnen werden, sollen der freien Benutzung der Privateigenthümer überlassen bleiben, weil für dieselben kein Grund vorhanden sey, Beschränkungen durch den Staat eintreten zu lassen.

Weiter wird erwähnt, daß beim Bergbau das Interesse des Privaten dem Interesse des Landes entgegenstehe, und daß folglich, da sich ersteres dem letzteren unterordnen müsse, ein wohlgeordneter Staat die Ausbeutung der Mineralschätze nicht ohne Aufsicht und Beschränkung dem Privatmann überlassen dürfe.

Die bürgerliche Freiheit und ein schwunghafter Betrieb des Bergbaues im Interesse des Landes selbst, erfordern dagegen, daß das Recht Bergbau zu treiben jedem Staatsbürger gewährt sey, weßhalb weiter der Grundsatz aufgestellt werden müsse:

„das Recht Bergbau zu treiben steht jedem Staatsbürger unter den vom Staate gesetzlich bestimmten Beschränkungen zu."

Denjenigen, welche Bergbau treiben wollen, soll zu diesem Zwecke ein besonderer Raum (Bergwerk) von der Staatsregierung angewiesen werden, und das Eigenthum eines Bergwerkes unabhängig von dem Eigenthum des Grund und Bodens seyn.

Das Bergwerk mit allem Zubehör, d. h. Gebäuden, Vorrichtungen, Geräthschaften u. s. w. soll ein Immobiliar seyn.

Die zweite Abtheilung giebt die Bestimmungen, welche für das Verfahren bei Schürf- und Bohr-Versuchen nach der Ansicht des Verfassers getroffen werden sollen und deren spezieller Aufführung sich der Ausschuß um so mehr enthalten zu dürfen glaubt, als schon jetzt in den meisten deutschen Staaten ein Verfahren beobachtet wird, welches im Wesentlichen mit den gemachten Vorschlägen übereinstimmt.

Die dritte Abtheilung handelt von dem Verhältniß des Grundeigenthümers zum Bergbautreibenden. Es wird hier ausgeführt, daß, wenn einmal die unterirdischen Mineralien als Eigenthum des Staates angesehen werden, dem Grundeigenthümer kein Vorrecht mehr eingeräumt werden könne, und daß deßhalb die bis dahin bestandenen Erbkuxe und jedes Mitbaurecht des Grundeigenthümers bei künftig einzurichtenden Gruben wegfallen müsse, und dem Grundeigenthümer nur der Anspruch auf volle Entschädigung zustehen dürfe. Außerdem sollen dem Grundeigenthümer von der Staatsregierung die folgenden Vortheile gesichert werden:

1) Das Eigenthumsrecht an denjenigen nutzbaren Mineralien, welche dem Steinbruchsbau und den Gräbereien überwiesen sind.

2) Das Recht zur Anstellung von Schürf- und Bohr-Versuchen auf eigenem Grund und Boden, ohne Einholung einer besonderen Bewilligung, so lange das Feld noch nicht durch früher ertheilte Schürfscheine gedeckt ist.

In der vierten Abtheilung, welche vom Verhältniß der Bergwerkseigenthümer zu den Bergbehörden des Staates handelt, wird ausgeführt, daß das zeitherige Verhältniß bei manchen Beeinträchtigungen und drückenden Bevormundungen der Gewerken, doch auch viele Vorzüge gehabt habe und dessen Beibehaltung im Allgemeinen für die Gewerken erwünscht sey. Namentlich sey die Beibehaltung kollegialischer Behörden für die Leitung des Betriebs von großer Wichtigkeit, weil der Natur der Sache nach unter den Gewerken nur sehr selten Persönlichkeiten seyen, denen die zum Bergwerksbetriebe erforderlichen Kenntnisse innewohnen.

Nur die Ernennung ihrer Schichtmeister und Steiger nach Vorschlägen des Bergamts würde von den Gewerken beansprucht.

Die zeitherigen jährlichen Befahrungen der Werke durch die Bergämter, die Entwerfung des Bauplans u. s. w. seyen für die Gewerken nur vortheilhaft. Die Beaufsichtigung des technischen Betriebes durch Geschworne und Obereinfahrer im Dienste der Staatsbehörde habe sich bisher immer als nützlich bewährt. Dagegen sey es im Interesse der Gewerken, sich beim Ansatz von Zubußen, bei Bestimmung der Höhe des Reservefonds und bei neuen Anlagen einen entschiedenen Einfluß zu sichern.

Die fünfte Abtheilung handelt von den Gewerkenkammern, welche als ein nützliches Institut anerkannt werden, dessen Wirksamkeit sich aber auf Folgendes beschränken soll:

1) auf Entscheidung der Streitigkeiten der einzelnen Gruben unter sich,

2) auf Feststellung der Verkaufspreise der gewonnenen Produkte,

3) auf die Berathung über allgemeine den Berg- und Hüttenbetrieb betreffende Maaßregeln, und endlich

4) auf Vertretung der Interessen des Bergbaues der Provinz.

Die Gewerkenkammern sollen durch Wahl der einzelnen Gewerkschaften gebildet werden und jede Branche des Bergbaues ihre besonderen Gewerkenkammern haben.

Eine allgemeine Gewerkenkammer, die aus der Vereinigung aller speziellen Gewerkenkammern besteht, soll sich jährlich einmal regelmäßig versammeln und die gemeinsamen Angelegenheiten berathen.

In der sechsten Abtheilung, welche von den Abgaben, die der Bergbau an den Staat zu leisten hat, handelt, wird der Grundsatz aufgestellt, daß diese Abgaben die Kosten, welche der Staat auf die Unterhaltung der Bergbehörden und der bergmännischen Unterrichtsanstalten verwendet, nicht übersteigen sollten, wozu jedoch die von mehreren Seiten vorgeschlagene Erhebung von 5 Proc. der reinen Ausbeute als nicht hinreichend erachtet wird. Auch wird gegen diese Art der Abgabe geltend gemacht, daß es ungerecht sey, die ganze Last nur den Ausbeutegruben aufzubürden, und die andern Gruben, diejenigen Vortheile, welche ihnen aus der Wirksamkeit der Behörden erwachsen, ganz unentgeldlich genießen und den Aufwand dafür durch die Ausbeutegruben decken zu lassen.

Es wird deßhalb vorgeschlagen, die Abgaben an den Staat zu einem Theile von der Bruttoeinnahme und zum andern Theile von der Nettoeinnahme zu entnehmen.

In der siebenten Abtheilung endlich wird die Errichtung von Bergschulen zur Ausbildung von Steigern und Geschwornen empfohlen und als wünschenswerth erachtet, daß in jedem Oberbergamtsdistrikt eine solche Bergschule errichtet würde. Ausserdem wird gefordert, daß für die höhere bergmännische Ausbildung alle Universitäten in den Stand gesetzt werden, das Nöthige zu leisten.

IV. Eine Petition von 27 Eisenhütten-Besitzern zu Runderoth, Kreis Gummersbach in Rheinpreußen, welche am 24. Juni 1848 durch den Abgeordneten Müller aus Cöln übergeben wurde, verlangt

1) Erhöhung der Schutzzölle auf Eisen und

2) Aufhebung der drückenden Bergwerksabgaben, als Zehnten und anderer Gefälle.

Diese Forderungen werden begründet durch Hinweisung auf die viel vortheilhafteren Verhältnisse der Eisenindustrie in England und Belgien, wo diese Industrie ganz besonders durch billigere Transportmittel und durch gänzliche Freiheit des Bergbaues von Abgaben und Staatskontrolle viel besser, als in Deutschland gestellt sey.

V. Eine Petition von 18 Einwohnern zu Struthhütten im Regierungsbezirk Arnsberg, die am 1. September 1848 überreicht wurde, beantragt:

„Daß die durch Anlegung von Erbstollen auf Bergwerken ruhende Neuntenabgabenpflichtigkeit aufgehoben, resp. den Bergwerksbesitzern das Recht ertheilt werde, sich von den Erbstollenbesitzern gegen Vergütung von deren Auslagen zu lösen, so wie jede künftige Erbstollenanlage abzuwehren", und begründet diesen Antrag durch eine Schilderung der Nachtheile, welche erwähnte Neuntenabgabepflicht für die Grubenbesitzer mit sich bringt, und deren hauptsächlichster darin besteht, daß diese dadurch oft genöthigt sind, ihren Betrieb ganz einzustellen, weil der Reinertrag einer Grube in vielen Fällen nicht größer ist als der neunte Theil des Bruttoertrages, und dann aller Gewinn dem Erbstollenbesitzer zufällt, während dem Grubenbesitzer Nichts übrigbleibt.

VI. Eine Petition von 21 Einwohnern und Bergbeamten zu Limburg in Nassau, welche am 5. Februar 1849 übergeben wurde, verlangt eine neue Ordnung des gesammten Bergwesens.

Die Eingabe schildert die Wichtigkeit des Bergbaues, der insbesondere auch zur Verminderung des Proletariats beitragen könne, wenn ihm die gehörige Aufmerksamkeit und Pflege des Staats zugewendet würde. Es wird erwähnt, daß allein in Nassau 2200 Gruben seyen, die 20,000 Menschen direkt und indirekt Arbeit und Brod gäben, daß aber bei schwunghaftem Betriebe mindestens 80,000 Menschen dabei ihren Unterhalt finden könnten. Es sey sehr an der Zeit, diesen höchst wichtigen Gegenstand zum Berathungsgegenstand des deutschen Volkes zu erheben und die divergirenden Interessen der einzelnen Staaten in ein einheitliches Ganze zu schmelzen.

Darauf wird der chaotische Zustand der deutschen Berggesetzgebung geschildert, und nachgewiesen, daß dieselbe für eine gründliche Erörterung reif sey. Besonders wird hervorgehoben, daß in Sain, Siegen, Berg, Westphalen und der Mark Gesetze gelten, die als gänzlich veraltet, zum jetzigen Leben des Volkes nicht mehr passen, — daß die Bergordnungen von Katzenelnbogen, Sachsen u. s. w. von den Gerichten wegen ihrer Unzulänglichkeit gar nicht mehr angewendet werden, — daß, während man an einem Orte eine Fundgrube und 2 Maaßen bewilligt, man dicht daneben eine Fundgrube und 1200 Maaßen steckt, — daß, während hier vom Bergbautreibenden jährlich 4 fl. Receßgeld gezahlt wird, der Nachbar für dieselbe Feldesgröße 100 fl. zahlen muß, — daß endlich Schürfscheine, Muthzettel, Fristungen, Koncessionen, Belehnungen, Zehnten, Sporteltaxen, Receß-, Quatember-, Fluß-, Freikur- und Meß-Gelder, Hüttenzins, Wochenreisen, Betriebspläne, Berichte, Anschnitte, Jahresrechnungen eine Kostenmenge verursachen, daß Jeder darüber erstaunen muß.

Zur Beseitigung der Beschwerden und zur Hebung des Bergbaubetriebs werden nun folgende wesentliche Verlangen gestellt:

1) Das Grundeigenthum soll sich nur auf die obere Erdschicht erstrecken, die Regalität des Bergbaues fortbestehen und der Staat soll den einzelnen Bürgern das Recht einräumen, auf Mineralien zu schürfen und Bergbau zu treiben. Die Aufhebung der aus der Regalität abgeleiteten Abgaben, als Zehnten von der Ausbeute, Quatembergeld u. s. w. wird aber verlangt.

2) Das Rechnungswesen und die Grubenhaushaltung soll den einzelnen Grubenbesitzern überlassen, und es sollen nur Uebersichten Behufs der Steuerregulirung aufgestellt werden. Dagegen soll das Recht Bergordnungen zu erlassen, dem Staate ungeschmälert verbleiben.

3) Dann wünscht man die Errichtung eines einzigen Bergamtes in der Mitte des Landes, welches der Finanzdirektion coordinirt seyn, die Kontrolle des Bergbaubetriebes zur Verhütung des Raubbaus führen und das Staatsoberaufsichtsrecht nach Maaßgabe der Bergordnung ausüben soll.

4) Die Aufhebung der Berggegenschreibereien und die Uebertragung von deren Geschäften an Bergbehörden, die alle 4 Jahre von den Interessenten gewählt werden, den Bergmeistereien untergeordnet sind und ihr Amt unentgeldlich verwalten, wird vorgeschlagen.

5) Die Steiger, Bergverwalter, Schichtmeister und die geprüften Bergleute sollen nur nach Untersuchung des Berggerichts und in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses ihres Dienstes entlassen und die Dienstmiethverträge bei Meidung der Nichtigkeit von der Behörde urkundlich aufgenommen werden.

6) Die Bergbeamten sollen bei Meidung von Geldstrafen ihre Dienstobliegenheiten, wie z. B. Augenscheinnahme bei Funden allmonatlich regelmäßig zu erfüllen haben, damit nicht wie bisher die Bergmeistereien Jahre lang zum Nachtheil der Gewerken die Dienstgeschäfte unerledigt lassen.

7) Das Vorkaufsrecht des Landesherrn bei Veräusserungsfällen soll wegfallen.

8) Die Abgaben sollen in Steuern vom Reinertrag umgewandelt und der Steuersatz durch Kommissäre festgestellt werden, welche von allen Interessenten zu wählen sind.

9) Die Einführung eines allgemeinen deutschen Bergrechts wird verlangt, in welchem auch ein bestimmtes Entschädigungsverfahren für Grund und Boden, der durch den Bergbau in Anspruch genommen wird, festgestellt werden soll.

10) Für die Entscheidung über Dienstvergehen der Beamten und über alle auf den Bergbau bezüglichen Rechtsstreitigkeiten wird die Errichtung besonderer Berggerichte mit öffentlichem und mündlichem Verfahren beantragt. Das Berggericht soll aus einem Bergrichter, einem Actuar und 6 Berggerichtsschöffen bestehen, und die letzteren zur Hälfte durch die Bergwerks- und Hüttenbesitzer, zur Hälfte durch die Bergleute gewählt werden.

Insbesondere wird noch verlangt, daß die Gruben von Arrestanlagen und Konfiscationen frei sein sollen.

11) Für die Ausbildung der niederen Bergbeamten sollen eigene Bergschulen errichtet werden, in denen Mathematik, Physik, Bergtechnik, Hüttenkunde, Bergwerkskunde, Bergrechtswissenschaft, Bergverwaltung u. s. w. gelehrt, und der Unterricht unentgeldlich auf Kosten des Staats ertheilt wird.

12) Für die Bergknappschaftskassen-Institute werden einige Veränderungen von geringerem Belange beantragt.

13) Schutzzölle für die Bergbau-Produkte werden verlangt und als ganz unentbehrlich für den Aufschwung des deutschen Bergbaues geschildert. Ganz besonders wird hervorgehoben, daß ein genügender Schutzzoll auf Eisen nothwendig sey, indem Deutschland erst ²/₃ seines Eisenbedarfs producire und eine weitere Ausdehnung der Eisenproduktion nur durch Erhöhung der Eisenzölle zu erzielen sey.

14) Endlich wird die Errichtung einer deutschen Nationalbank mit Filialbanken beantragt, damit der lästige und kostspielige Banquierverkehr entbehrlich werde.

Endlich VII. Eine mit 342, durch die Ortsvorstände beglaubigte, Unterschriften versehene Petition der Handwerker der Landgemeinden des kurhessischen Kreises Schmalkalden, welche am 22. Februar 1849 überreicht wurde, beantragt die Aufnahme mehrerer, sich auf die Bergbauverhältnisse beziehenden Bestimmungen in die allgemeine deutsche Gewerbeordnung. Die mannichfachen, die Gewerbeverhältnisse im Allgemeinen betreffenden Desiderien, welche diese Eingabe außerdem enthält, haben bei den Berichten des volkswirthschaftlichen Ausschusses über diese Verhältnisse gehörigen Orts schon ihre Berücksichtigung gefunden. Ueber den auf die Bergbauverhältnisse sich beziehenden Theil der Eingabe ist das Folgende anzuführen.

Nachdem die Petenten geschildert haben, wie das Wohl und Wehe der Gesammtbevölkerung, insbesondere auch des Handwerkerstandes, von dem guten Gedeihen größerer Werke, namentlich aber von der Blüthe des Bergbaues, vorzugsweise des Eisensteins-, Steinkohlen- und Braunkohlen-Bergbaues abhängt, beantragen sie folgende Bestimmungen, deren Aufnahme in die allgemeine deutsche Gewerbeordnung verlangt wird:

1) Aller Bergbau soll frei erklärt werden, und Jedermann bei den Bergbehörden Muthung auf nutzbare Mineralien einlegen können.

2) Dem Staate soll an Abgaben vom Bergbau entrichtet werden, entweder der Zehnte vom Reinertrag, oder der Zwanzigste vom Brutto-Ertrage von dem Zeitpunkt an, wo das Bergwerk den Verlag erstattet hat;

dann ferner vierteljährig 1 Silbergroschen Receß- oder Quatember-Geld für jede 1000 Quadratklafter Feld zur Anerkennung des Obereigenthums des Staats.

Zur Landesknappschaftskasse soll bezahlt werden 1 % der reinen Ausbeute, — ebensoviel zur Landesschärfkasse, für die Aufsuchung neuer Lagerstätten nutzbarer Mineralien bestimmt.

3) Die Leitung und Oberaufsicht des technischen Betriebes und der Oekonomie, so wie die Anlegung und Ablegung der Arbeiter soll dem Staat zustehen, der sie in möglichster Uebereinstimmung mit den Gewerken durch seine Behörden ausüben lassen soll.

Diese Forderung wird durch die Behauptung begründet, daß der Bergbau besondere Kenntnisse erfordere, die nicht Jedem eigen seyn können.

4) Die Grubenfelder sollen so weit erstreckt werden, als es der Muther begehrt, jedoch nicht über 1/4 Quadratstunde groß, wenn nicht vorher die weitere Fortsetzung des gemutheten Lagers nachgewiesen ist.

5) Forstfreies Holz aus Staatswaldungen soll in Zukunft den Bergbautreibenden nicht mehr zugesichert werden.

6) Niemand soll berechtigt seyn, neben dem Betriebe des Bergbaues, Hütten- und Hammerwesens oder anderer größerer Werke, außer der Landwirthschaft, dem Fuhrwesen oder einem Handwerke, noch andere Geschäfte oder Gewerbe für sich oder Andere zu betreiben, und eine Theilung von dermalen bestehenden Bergwerksantheilen, soll hinfort nicht mehr zugelassen werden, auch neu entstehende Werke immer nur untheilbar in den Händen eines Einzigen seyn dürfen.

Auch sollen die gewerkschaftlichen Verhältnisse der jetzt in mehreren Händen zu einzelnen Antheilen befindlichen Werke durch Statuten sofort geordnet werden, welche geeignet sind, alle Hindernisse des Fortschritts zu beseitigen.

Diese Forderungen werden durch folgende Behauptungen begründet:

a) daß der Betrieb größerer Werke die volle ungetheilte Thätigkeit eines tüchtigen Mannes erfordere, und die Zersplitterung dieser Thätigkeit nur nachtheilig auf die Produktion wirke;

b) daß der gleichzeitige Betrieb noch anderer, nicht zusammengehöriger Geschäfte auch eine allgemein wohlthätige Vertheilung des Erwerbs hindere, und endlich

c) daß der getheilte Besitz eines und desselben Werkes nach den gemachten Erfahrungen, immer nachtheilig und hemmend auf den Betrieb und den technischen Fortschritt wirke.

Der Ausschuß hat in Vorstehendem alle wesentlichen Anträge und Forderungen, welche in den sämmtlichen, die Bergbauverhältnisse betreffenden Eingaben enthalten sind, zur Kenntniß hoher Nationalversammlung gebracht.

In Beziehung auf die beantragten höheren Schutzzölle für Bergbau- und Hütten-Produkte glaubt er der Berathung über den deutschen Zolltarif, mit dessen Entwerfung das Reichsministerium beauftragt wurde, nicht vorgreifen zu dürfen und enthält sich deshalb für jetzt jeder Aeußerung darüber.

Was nun die weiteren Vorschläge und Forderungen betrifft, so ist der Ausschuß der Ansicht, sich auch hierüber einer speziellen Kritik, welche in der That die ganze Berggesetzgebung bis in alle Details hinein umfassen würde, für jetzt um so mehr enthalten zu müssen, als in der Sitzung hoher Nationalversammlung vom 24. März d. J. ein Beschluß gefaßt wurde, welcher für die zu stellenden Anträge des Ausschusses präjudiciell ist, indem er für den gegenwärtigen Zeitpunkt eine Regulirung des deutschen Bergbauwesens durch die Reichsgewalt ausschließt. Es hatte nämlich der volkswirthschaftliche Ausschuß durch die ihm zur Berichterstattung überwiesenen Anträge mehrerer Abgeordneten veranlaßt, in der Sitzung vom 18. Januar d. J. der hohen Nationalversammlung vorgeschlagen in das Kapitel der Reichsverfassung, welches von den Befugnissen der Reichsgewalt handelt, den folgenden Paragraphen aufzunehmen:

„Der Reichsgewalt steht das Recht der Gesetzgebung über das Bergbauwesen zu,"

und es wurde dieser Antrag in der Sitzung vom 24. März abgelehnt.

Da es indessen der Reichsgewalt auf Grund der §§. 34 und 36, welche ihr die Gesetzgebung über gemeinschaftliche Produktionssteuern zuweisen, sowie auch auf Grund des § 63 der Reichsverfassung, welcher sie befugt, Gesetze in den, für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen, wenn sie die Begründung gemeinsamer Einrichtungen und Maaßregeln im Gesammtinteresse Deutschland's nothwendig findet, zusteht, in der Folge auch für das Bergbauwesen und die vom Bergbau zu erhebenden Abgaben Reichsgesetze zu erlassen, — und da eine allgemeine deutsche Berggesetzgebung von vielen Seiten als wünschenswerth erachtet wird, so sieht sich der Ausschuß veranlaßt zur Unterstützung seines weiter unten folgenden Antrages unter Hinweisung auf den in der Sitzung vom 18. Januar durch den Abgeordneten Lette erstatteten, denselben Gegenstand betreffenden Bericht, noch das Folgende, nur die wesentlichsten Forderungen und Verhältnisse Berührende anzuführen.

Der Ausschuß erachtet die Beschwerden über die chaotischen Zustände der deutschen Berggesetzgebung für vollkommen begründet und hält eine recht baldige Ordnung derselben sowohl für den Aufschwung des Bergbaubetriebes als auch für die dabei beschäftigten zahlreichen Staatsbürger in hohem Grade wünschenswerth. Auch theilt der Ausschuß vollkommen die Ansicht, daß die große Ungleichheit der in verschiedenen deutschen Staaten, ja sogar in verschiedenen Provinzen derselben Staaten auf dem Bergbau lastenden Abgaben, nicht nur eine große Ungerechtigkeit gegen die Betheiligten ist, sondern auch auf die Verhältnisse der Industrie nachtheilig einwirkt und der Vertheilung der einzelnen Industriezweige auf diejenigen Landestheile, welche sich im Besitze der natürlichen Bedingungen dafür befinden, hemmend in den Weg tritt. Was dagegen die Regalität des Bergbaus und das damit zusammenhängende Oberaufsichtsrechts des Staates betrifft, so hält der Ausschuß, wenn er auch die Mangelhaftigkeit der jetzigen Zustände vollkommen anerkennt,

doch diesen höchst wichtigen Gegenstand keineswegs für hinreichend aufgeklärt, um dafür die Vornahme durchgreifender Reformen empfehlen zu können, ehe vorher umfassende und gründliche Erhebungen über die bergbaulichen Zustände der europäischen Länder und den Einfluß der in verschiedenen Ländern bestehenden Gesetzgebung auf diese Zustände gemacht worden sind.

Darüber sind zwar fast alle Sachverständigen einig, daß dem hin und wieder laut gewordenen Gedanken, jedem Grundeigenthümer das Recht zu geben, die unter seinem Boden befindlichen Mineralschätze für sich zu gewinnen, wie dieses Recht in England und selbst in einigen deutschen Staaten besteht, keine Folge gegeben werden könne, ohne die größten Nachtheile für den Bergbaubetrieb, und die Consumenten der Bergbauproducte herbeizuführen.

Das natürliche Vorkommen der Mineralien erfordert, wenn diese Schätze zweckmäßig, vollständig und vortheilhaft benutzt werden sollen, in sehr vielen Fällen eine Abgränzung des unterirdischen Eigenthums, welche mit den Grenzen des Eigenthums an der Erdoberfläche nicht zusammenfällt. Wenn auch in Ländern wo das Grundeigenthum nicht sehr getheilt ist, sondern große Gütercomplere in einer Hand vereinigt sind, die unterirdischen Schätze Eigenthum des Grundbesitzers seyn können, ohne daß dadurch sehr bedeutende Nachtheile für den Bergbaubetrieb entstehen, so ist es doch anders in Ländern, wo der Grundbesitz sehr vertheilt ist, wie in den meisten deutschen Staaten. Hier wird bei solchem Verhältniß der Bergbautreibende entweder genöthigt, das Grundeigenthum seiner Nachbarn zu sehr hohen Preisen anzukaufen, wodurch der Preis der Bergbauproducte zum allgemeinen Nachtheil und insbesondere zum Nachtheil der Industrie über die Gebühr gesteigert wird, — oder es wird, wenn die Grundeigenthümer es vorziehen, die unter ihrem Boden abgelagerten Mineralschätze für eigene Rechnung zu gewinnen, der planmäßige Abbau der ganzen Ablagerung unmöglich gemacht. Nicht allein sehr große Verluste werthvoller Güter, die bei solchem Verfahren in der Erde verbleiben und nie mehr gewonnen werden können, sondern auch wiederum eine Vertheuerung der Bergbauproducte sind die Folgen davon, indem bei diesem Verfahren für dasselbe Quantum von Mineralien, was aus einem Schachte oder Stollen bequem befördert werden könnte, mit bedeutendem Kostenaufwand, mehrere Schächte oder Stollen angelegt und unterhalten werden müssen. Wenn die meisten Sachverständigen sich den eben ausgesprochenen Ansichten anschließen, und darüber einig sind, daß der Bergbau in Deutschland nicht ganz frei gegeben und die unterirdischen Schätze nicht als ein Pertinenz des Grund und Bodens erkärt werden dürfen, — daß folglich dem Staate das Verfügungsrecht über die vorhandenen Mineralschätze, mithin das Eigenthumsrecht darauf verbleiben müsse, — so sehen wir eine desto größere Verschiedenheit der Ansichten darüber, wie der Staat von diesem Rechte Gebrauch machen solle.

Die Einen wollen den Bergbaubetrieb durch die Privaten möglichst befördert wissen, und verlangen, daß der Staat jedem Nachsuchenden die Berechtigung ertheile, die in einer gewissen Feldesgröße vorhandenen Mineralien auszubeuten. Dabei soll dem Bergbautreibenden möglichst freie Hand gelassen, und die Oberaufsicht des Staates auf das geringste Maaß zurückgeführt werden.

Gewichtige Gründe stehen dieser Ansicht zur Seite, und es ist besonders die Rücksicht auf den Preis der Bergbauprodukte und der Wunsch diesen Preis zum Vortheile der Industrie möglichst niedrig zu erhalten, welche hier in den Vordergrund tritt. Man hält dafür, daß es nothwendig sey, diese Vortheile durch eine möglichst große Concurrenz von Personen, welche sich beim Bergbau betheiligen, zu erstreben, und ist insbesondere der Ansicht, daß, um diese Concurrenz zu vermehren, aller Bergbaubetrieb durch den Staat, der in Deutschland in sehr ausgedehntem Umfange besteht, aufhören müsse.

Dafür macht man noch alle diejenigen Gründe geltend, welche überhaupt gegen den Betrieb industrieller Geschäfte durch den Staat sprechen, namentlich den, daß naturgemäß nur das eigene Interesse die Menschen bewegen könne, dem Geschäftsbetriebe diejenige Thätigkeit und Sorgfalt zu widmen, die allein vermögend sey, günstige Resultate und immerwährende Fortschritte zu erzielen.

Dieser Meinung steht die Ansicht derjenigen entgegen, welche es für wünschenswerth halten, daß der gesammte Bergbaubetrieb an den Staat übergeht. Die Vertheidiger dieser Ansicht stützen sich auf die Behauptung, daß es die erste und wichtigste Aufgabe sey, den Bergbau nur in der Weise betreiben zu lassen, daß Nichts oder möglichst Wenig von den vorhandenen Mineralschätzen verloren geht, weil diese Schätze nur in erschöpflichem Vorrathe da sind und nicht reproducirt werden, und weil die Staatsgesellschaft nicht allein die Gegenwart in's Auge zu fassen, sondern auch für die Zukunft zu sorgen habe. Dabei kommt, — so sagen sie weiter, — in vielen Fällen das Privatinteresse des Bergwerksbesitzers mit dem der Staatsgesellschaft in directen Widerspruch, indem der Erstere sehr oft wohlfeiler baut, wenn er einen Theil der vorhandenen Fossilien stecken läßt und verloren giebt, die dann nie mehr gewonnen werden können.

In Ländern wo der Bergbau ganz frei ist und ohne Aufsicht des Staats betrieben wird, geht auf diese Weise ein großes Quantum von Mineralschätzen verloren. Liegen z. B. Kohlenlager übereinander, von denen das untere wegen größerer Mächtigkeit mit geringeren Kosten bebaut werden kann, so baut man dieses ab und läßt das darüber liegende Lager in die Tiefe stürzen. Bei andern Lagerungsverhältnissen wird auf andere Weise Raubbau getrieben. Auch in England, wo der Grundeigenthümer zugleich Eigenthümer der darunter befindlichen Mineralien ist, hat die Regierung in neuester Zeit ihr Augenmerk auf diese Vergeudung werthvoller Güter gerichtet und in der Absicht Abhülfe eintreten zu lassen, Sachverständige nach Deutschland geschickt, mit dem Auftrage sich über unsere bergbaulichen Zustände gründlich zu unterrichten.

Ferner wird von dieser Seite behauptet, daß die Oberaufsicht des Staates, wodurch man in Deutschland bisher das erwähnte unwirthschaftliche Verfahren habe verhüten wollen, entweder ihren Zweck nicht genügend erreicht habe, oder für die Bergwerksbesitzer so drückend und hemmend geworden sey, daß viele Klagen darüber geführt werden.

Es sey deshalb am rathsamsten, alle die aus einem solchen Verhältniß, (bei welchem 2 verschiedene Berechtigte, deren Interessen oft einander entgegengesetzt sind, über denselben Gegenstand zu verfügen haben), naturgemäß entstehenden Schwierigkeiten, Differenzen und Hemmungen im gegebenen Falle dadurch zu beseitigen, daß man mit der Zeit den ganzen Bergbaubetrieb in die Hände des Staats übergehen lasse, da dieser nun einmal aus Rücksichten des Gemeinwohls seinen tiefeingreifenden Einfluß darauf nicht aufgeben könne und dürfe. Die Vertheidiger dieser Ansicht lassen alle die Gründe, die man gegen den Betrieb von industriellen Geschäften durch den Staat mit vollem Rechte geltend macht, für den Betrieb des Bergbaues nicht gelten, weil es sich hier nicht um eine Erzeugung neuer Güter in wechselnden Formen und durch oft wechselnde Produktionsmethoden, wobei für einen günstigen Erfolg die speculative Thätigkeit von Individuen, die nur in ihrem eigenen Interesse arbeiten, erforderlich sey, handele. Hier sey nur die Aufgabe, vorhandene Naturschätze durch höchst einfache von dem jeweiligen Stand unserer technischen Kenntnisse und Erfahrungen abhängige Methoden, vollständig zu gewinnen und diese unentbehrlichen Güter im allgemeinen Interesse und zum Vortheile aller Staatsbürger zu verwalten.

Daß es zum guten und erfolgreichen Betriebe des Bergbaues, der Thätigkeit des Eigenthümers selbst nicht bedürfe, werde durch die Thatsache bewiesen, daß sehr viele Bergwerksbesitzer nicht einmal Bergbauverständige sind, und ihre Werke nicht selbst betreiben, sondern durch Beamte betreiben lassen, so daß der Bergbaubetrieb oft nur Sache der Geldspeculation ist. Besonderes Gewicht für die Unterstützung obiger Ansicht wird von ihren Vertheidigern auch noch darauf gelegt, daß man bei einer Vergleichung der deutschen Staatswerke mit den Privatwerken in der Regel findet, daß erstere besser betrieben werden, und daß, wenn der gesammte Bergbau in die Hände des Staats überginge, dieser entweder die gewonnenen Mineralschätze an die Consumenten in den Selbstkostenpreisen abgeben könne, wodurch der Industrie ein unberechenbarer Vorschub geleistet werden würde, — oder im Fall der Bergbaubetrieb als Finanzquelle benutzt werden solle, der an den Producten gemachte Gewinn, wenigstens allen Staatsbürgern zu Gute kommen würde, indem dadurch der gleiche Betrag an Steuern zu ersparen wäre. Die Vertheidiger der beiden in Vorhergehendem nur in ihren Grundzügen geschilderten verschiedenen Ansichten stehen sich übrigens nicht so schroff einander gegenüber, daß sie nicht für einzelne Mineralien oder besondere Lagerungsverhältnisse Ausnahmen von der Regel, welche sie aufstellen, für zulässig hielten. Hierauf noch näher einzugehen würde zu weit führen.

Der Ausschuß steht um so mehr davon ab, als er glaubt durch das Gesagte seine Ansicht, daß wenn etwa später die Bergbauverhältnisse durch die Reichsgewalt geordnet werden sollten, vorher (mit Benutzung aller zu Gebot stehenden Materialien), umfassende Erhebungen darüber angestellt werden müßten, hinreichend begründet zu haben, und sieht sich durch die vorstehenden Betrachtungen zu dem Antrage veranlaßt:

„hohe Nationalversammlung wolle die sämmtlichen, in Beziehung auf das Bergbauwesen eingegangenen, Anträge und Eingaben dem Reichsministerium überweisen, um vorkommenden Falls davon sachdienlichen Gebrauch zu machen, und die sich auf die Zollverhältnisse beziehenden Wünsche bei dem vorzulegenden Zolltarif in Berücksichtigung zu ziehen."

Beilage V. zum Protokoll der 204. öffentl. Sitzung vom 23. April 1849.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über eine Eingabe des Herrn August Vögeler zu Minden, die Abtretung einer neuen Erfindung betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Ph. Schwarzenberg.**

Dem Ausschuß für Volkswirthschaft wurde eine an die hohe Nationalversammlung gerichtete vom 1. Juni 1848 datirte Eingabe des Herrn August Vögeler in Minden, zur Berichterstattung überwiesen, in welcher genannter Herr die hohe Versammlung benachrichtigt, daß er erfunden habe, — „das Pulver durch simple Bewegung ohne Anwendung von Mechanik entzündlich zu machen." — (Eigene Worte der Eingabe.)

In der Eingabe ist dann weiter ausgeführt, daß in Folge dieser Erfindung, Gegenstände, welche mit dem so präparirten Pulver belegt würden, vor der Entwendung geschützt werden könnten, daß aber diese Erfindung auch anwendbar sey, um großen Schaden anzurichten. Das allgemeine Bekanntwerden einer solchen Erfindung sey höchst gefährlich und aus diesem Grunde sey der Bittsteller erbötig, dieselbe an den Staat abzutreten. Ein dahin gehendes, an den Herrn Ministerpräsidenten Camphausen in Berlin gerichtetes, Gesuch sey ohne Berücksichtigung geblieben, und er wolle deßhalb, ehe er zur öffentlichen Ausbietung des Geheimnisses schreite, sich erst an die deutsche Nationalversammlung wenden.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß ist der Ansicht, daß für hohe Nationalversammlung kein Grund vorliegt, auf derartige Vorschläge einzugehn, und beantragt deßhalb, ohne sich weiter über das Materielle der Sache zu verbreiten:

„Die hohe Nationalversammlung wolle über die Eingabe des Herrn August Vögeler zur Tagesordnung übergehen."

Beilage VI. zum Protokoll der 204. öffentl. Sitzung vom 23. April 1849.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über eine Bittschrift der vaterländischen Gesellschaft zu Atzbach, Kreis Wetzlar, um Aufhebung aller Branntweinbrennereien.

Berichterstatter: Abgeordneter **Ph. Schwarzenberg.**

Am 7. Juni 1848 überreichte der Abgeordnete Münch aus Wetzlar der hohen Nationalversammlung eine Bittschrift der vaterländischen Gesellschaft zu Atzbach, in welcher die Aufhebung aller Branntweinbrennereien und die Befreiung des Bieres von allen Abgaben verlangt wird, und welche dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen wurde.

Nachdem Bittsteller den Branntwein als den größten Fluch, der auf unserm Volke, ja auf der ganzen Menschheit lastet, geschildert und weiter ausgeführt haben, daß nur vom Branntwein die Verarmung und Entsittlichung herrühre, und daß so lange keine Verbesserung unserer Zustände zu hoffen, als es noch erlaubt sey, daß sich die größeren Gutsbesitzer durch Verkauf des „Schnapsgiftes" an ihre ärmeren Brüder, auf Kosten derselben bereichern, beantragen sie, die hohe Nationalversammlung möge folgendes Gesetz beschließen:

Art. 1. Alle Branntweinbrennereien in ganz Deutschland sind aufgehoben.

Art. 2. Der Verkauf des Branntweins wird gleich dem Verkauf von Giften betrachtet, und ist nur noch den Apothekern gestattet.

Art. 3. Die Bereitung des Bieres ist einem Jeden gestattet und von allen Abgaben frei.

Was die in Art. 1 und 2 des beantragten Gesetzes gestellten Forderungen betrifft, so ist es eine allgemein anerkannte Thatsache, daß der übermäßige Genuß des Branntweins, auf den Wohlstand, die Sittlichkeit und die körperliche Gesundheit eines großen Theils unseres Volkes verderblich wirkt.

Viele sonst ehrbare Männer zerstören nicht nur ihr eigenes Glück, sondern auch das Glück und den Wohlstand ihrer Familie, wenn sie der Leidenschaft des Branntweintrinkens verfallen.

Der Ausschuß erkennt deßhalb vollkommen an, daß es ein großes Glück für unser Vaterland wäre, wenn dem übermäßigen Genuß des Branntweins Einhalt gethan und damit dessen verderbliche Wirkungen vermieden würden, ist aber der Ansicht, daß dieses schöne Ziel, weniger durch directe Einwirkung der Gesetzgebung, als vielmehr durch immer größere Verbreitung der Bildung und Moralität erstrebt und erreicht werden kann, wobei den Vereinen, welche sittliche Zwecke verfolgen, ein großer und wohlthätiger Wirkungskreis vorbehalten ist. Die große Umgestaltung unserer staatlichen Verhältnisse wird dabei, auch ohne directes Eingreifen der Gesetzgebung, ihren wohlthätigen Einfluß in vollem Maaße ausüben. Die gesetzliche Gleichstellung aller Staatsangehörigen, die Aufhebung der Standesunterschiede und der, Jedem garantirte, bessere Unterricht werden als kräftige Mittel zur Verbreitung der Bildung und Moralität wirken.

Wenn schon im Allgemeinen der Ausschuß der Ansicht ist, daß hier ein directes Eingreifen der Gesetzgebung nicht am Orte seyn möchte, so erscheinen ihm im Besonderen diejenigen Bestimmungen, welche von den Bittstellern beantragt werden, als unzulässig und unausführbar.

Da es der Ausschuß nicht für seine Aufgabe hält, die vielen über diesen Gegenstand erschienenen ausführlichen Schriften noch durch eine neue zu vermehren, so enthält er sich einer ausführlichen Erörterung desselben und erwähnt zur Begründung seiner Ansicht nur noch das Folgende.

Die Frage, ob der Branntwein als Nahrungsmittel überall und unter allen Verhältnissen ganz zu entbehren ist, erscheint mindestens als zweifelhaft. Er gehört nehmlich zu denjenigen stickstofffreien Nahrungsstoffen, die den Athmungsproceß unterhalten, indem sie in den Lungen einer langsamen Verbrennung unterliegen, und dadurch die Wärme des Körpers und dessen Fähigkeit zur Kraftentwickelung hervorbringen, und es giebt keine andere Form, in der seine Bestandtheile als Nahrungsstoff so bequem verwendbar sind und so lange Zeit aufbewahrt werden können. Es dürfte nicht überflüssig seyn, hier zu erwähnen, daß durch genaue Untersuchungen festgestellt ist, daß die eigentlich giftigen Wirkungen des Branntweins von dem in ihm enthaltenen, höchstgiftigen Fuselöl herrühren, welches dabei auch die Eigenschaft besitzt, zum fortgesetzten Genuß des Branntweins zu reizen. Wenn es der Chemie gelungen seyn wird, eine practische Methode aufzufinden, durch welche der Branntwein leichter und vollständiger als jetzt von seinem Fuselöl befreit werden kann, dann werden nicht nur dessen giftige Wirkungen beseitigt werden, sondern es wird auch leichter möglich seyn, dessen übermäßigem Genuß Schranken zu setzen.

Dem Verlangen der Bittsteller, alle Branntweinbrennereien aufzuheben, stehen nun ferner die Interessen der Landwirthschaft in einem sehr großen Theile von Deutschland entgegen. Zahlreiche Ackerwirthschaften, die auf die Branntweinerzeugung angewiesen sind, würden durch die vorgeschlagene Maaßregel in ihrer Existenz bedroht, oder gar vernichtet werden. Außerdem ist aber der Branntwein ein unentbehrliches Material zur Erzeugung anderer unentbehrlicher Stoffe. Es bedarf hier nur einer Hinweisung auf die außerordentlich bedeutenden Quantitäten von Branntwein, welche zur Darstellung von Essig und mittelbar von essigsauren Salzen wie Bleizucker u. s. w. verwendet werden. Hierzu kommt noch, daß es überhaupt unzulässig erscheint, die Erzeugung eines werthvollen und vieler nützlichen Anwendungen fähigen Stoffes, deßhalb gänzlich verbieten zu wollen, weil mit demselben Mißbrauch getrieben wird.

Was nun die in Art. 3 gestellte Forderung betrifft, die Bereitung des Bieres einem Jeden zu gestatten und von allen Abgaben zu befreien, so kann der Ausschuß dieselbe ebenfalls nicht bevorworten, sondern muß sie schon deßhalb für unzulässig halten, weil die Abgaben, welche vom Bier erhoben werden, eine höchst bedeutende Finanzquelle sind, deren Verstopfung den Finanzhaushalt mehrerer deutschen Staaten zerrütten würde. So erträgt der Malzaufschlag in Bayern jährlich zwischen 5 und 6 Millionen Gulden, die schwerlich auf andere Weise aufgebracht werden können. Auch aus Sanitätsrücksichten dürfte es nicht rathsam seyn, die Fabrikation von Getränken unbedingt frei zu geben. Der Ausschuß glaubt über diesen Punct sich um so mehr auf die vorstehenden Bemerkungen beschränken zu dürfen, als der gestellte Antrag in seinem ersten Theile bei der Berathung über die deutsche Gewerbeordnung, und in seinem zweiten Theile bei der Berathung der in §§. 34 und 36 der Reichsverfassung in Aussicht gestellten Reichsgesetze über gemeinschaftliche Productionssteuern, ohnehin nochmals zur Sprache kommen wird.

Die vorstehenden Betrachtungen veranlassen den Ausschuß zu dem Antrage:

„Die hohe Nationalversammlung wolle über die Petition der vaterländischen Gesellschaft zu Atzbach zur Tagesordnung übergehen."

Beilage VII. zum Protokoll der 204. öffentl. Sitzung vom 23. April 1849.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über nachfolgende Anträge.

Berichterstatter: Abgeordneter **Gevekoht.**

---

a) Antrag vom Herrn Hayden in Frankfurt am Main.

Der Antragsteller — in Erwägung, daß die einem Einfuhrverbote gleich zu haltenden Zölle, womit Frankreich Stahl- und Eisenwaaren überhaupt belegt, auf die deutsche Industrie von dem nachtheiligsten Einflusse sind — stellt folgendes Gesuch:

„Die hohe Nationalversammlung möge bei den mit Frankreich hoffentlich zu schließenden Handelsverträgen vorzüglich auf diesen, für das gesammte Vaterland hochwichtigen Industriezweig Bedacht nehmen, und im Wege des Uebereinkommens oder durch Repressalien bewirken, daß von Seiten Frankreichs diese ungeheueren Zölle aufgehoben oder wenigstens ermäßigt werden."

Da nach Beschluß dieser hohen Versammlung vom 16. December v. J. das Reichs-Handelsministerium beauftragt ist, für den Zolltarif Vorlagen zu machen und die handelstraetatlichen Verhältnisse zu ordnen, so beantragt Ihr Ausschuß:

„die hohe Versammlung wolle ihn ermächtigen, die Eingabe des Herrn Hayden dem Reichshandelsministerio zur Benutzung zu überweisen."

b) Antrag des Abgeordneten, Herrn Wiethaus aus Iserlohn.

Von der Voraussetzung ausgehend, daß die Aufstellung eines allgemeinen und allgemein befriedigenden deutschen Handels- und Zollsystems wohl nicht so bald zu erwarten stehe, beantragt Herr **Wiethaus**:

„Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen, daß im Interesse der deutschen Arbeiter der bestehende deutsche Zollverein sofort provisorisch (bis zur Einführung eines neuen allgemeinen deutschen Handels- und Zoll-Systems) auf das ganze Gebiet des deutschen Bundesstaats ausgedehnt werde."

Der Ausschuß glaubt sich enthalten zu dürfen, auf den Gegenstand überall weiter einzugehen; — da die ganze Zolltariffrage, nach Beschluß vom 16. December v. J. dem Handelsministerio zur Bearbeitung und demnächstiger Vorlage an die Reichsversammlung überwiesen worden ist, so ersucht derselbe:

„Die hohe Versammlung wolle ihn beauftragen, den Antrag von Herrn **Wiethaus** dem Handelsministerio zur Kenntnißnahme zu übergeben."

Bericht

des Ausschusses für Wehrangelegenheiten über mehrere Petitionen aus dem Großherzogthum Baden, in Betreff der Besetzung des badischen Oberlandes durch Reichstruppen.

(ad Nro. 6781. 7225. 7226. 7270. 7271. 7399. 7466. 7467. 7468.)

Berichterstatter: Abgeordneter **Schultze** aus Potsdam.

Der hohen Reichsversammlung sind mehrere Petitionen aus dem Großherzogthume Baden, namentlich aus Freiburg, Kandern, Egringen, Efringen, Tannenkirch, Liel, Hornberg, Krozingen, Hausen an der Mühle, Zienken, Breisach, Endingen und Wiechs mit überhaupt 1032 Unterschriften zugegangen, welche die Zurückziehung der im Großherzoglich Badischen Oberlande als Reichstruppen aufgestellten Würtembergischen Brigade fordern. Es schließt sich denselben eine Petition des Gemeinderathes und Bürgerausschusses von Lörrach in so fern an, als diese ebenfalls die Zurückziehung der Reichstruppen, gleichzeitig aber auch eine ständige Garnison für Lörrach, zum Zwecke der aufgestellten Reichstruppen, fordert. Außerdem liegt noch eine Petition aus Säckingen mit 75 Unterschriften vor, welche im Gegensatze zu den vorherbezeichneten die Beibehaltung der Reichstruppen für so lange begehrt, als die Gründe fortdauern, welche die Aufstellung derselben zur Folge gehabt haben.

Alle diese Petitionen sind hervorgerufen durch die von dem Abgeordneten Fehrenbach in der 161. Sitzung vom 30. Januar 1849 an das Reichskriegsministerium über diesen Gegenstand gerichteten Interpellation und durch den auf die Beantwortung dieser Interpellation Seitens des Reichskriegsministerii in der 164. Sitzung vom 5. Februar 1849 von demselben Abgeordneten gestellten, die Niederlegung der Acten auf den Tisch des Hauses fordernden, und in der 181. Sitzung vom 5. März 1849 durch die Annahme der Tagesordnung erledigten dringlichen Antrag.

Der Ausschuß ist nicht zweifelhaft darüber, daß es nicht zur Aufgabe der hohen verfassunggebenden Reichsversammlung gehöre, über die Verwendung und Dislocation der Reichstruppen Bestimmung und Entscheidung zu treffen, er hält vielmehr dafür, daß diese Bestimmung und Entscheidung lediglich der Centralgewalt überlassen bleiben müsse.

Aber abgesehen hiervon, enthalten auch die die Zurückziehung der Reichstruppen begehrenden Petitionen keine Motive, welche die Forderung zu rechtfertigen vermöchten. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf ein Hervorheben der aus der Einquartirung dem Lande — das anarchische Bestrebungen nicht unterstütze — erwachsenden Last, auf ein Verneinen einzelner Thatsachen, welche von dem Reichskriegsminister bei der Beantwortung der Interpellation unter den für die fernere Besetzung durch Reichstruppen sprechenden Gründen angeführt worden waren, ohne den Beweis dieser Negation zu versuchen und auf eine allgemeine Bestätigung der von dem Abgeordneten Fehrenbach zur Begründung seines Antrages aufgestellten, mit der Frage wegen Zurückziehung der Reichstruppen in keinem nothwendigen Zusammenhange stehenden Behauptungen über ein unangemessenes Betragen der Reichstruppen. Dagegen erkennt das von dem Gemeinderathe und dem Bürgerausschusse zu Lörrach ausgegangene Gesuch, was in ähnlicher Art von 32 benachbarten Gemeinden an die Badische Regierung eingereicht seyn soll, den Grund, der zur Aufstellung der bewaffneten Macht geführt hat, vollständig an, wenn es in der Bitte um eine ständige Garnison, nur in der Art dieser Aufstellung eine Aenderung begehrt. Außerdem muß auch die die fortgesetzte Aufstellung von Reichstruppen im Badischen Oberlande fordernde Petition von Säckingen, die nach ihrem Inhalte nur von solchen Individuen ausgegangen ist, welche bei der Einquartirung wirklich betheiligt sind, während die zuerst in Erwägung genommenen Petitionen, theils mit Beschränkungen circulirt, theils vielfach auch solche Unterzeichner gefunden haben sollen, die von der Einquartirungslast nicht betroffen werden, hier gewichtig genug erscheinen, um die entgegenstehenden Gesuche nicht weiter zu berücksichtigen, um so weniger als in dieser anderweitiger, über die Beibehaltung der Reichstruppen zu Stande gekommener, Petitionen Erwähnung geschieht, von welchen indessen dem Ausschusse nichts bekannt geworden ist.

Der Ausschuß kann hiernach in den Vorlagen keine Veranlassung finden irgend Schritte anzurathen, welche die Zurückziehung der Reichstruppen aus dem Badischen Oberlande bezwecken, er schlägt deshalb vor:

über die oben näher bezeichneten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage IX. zum Protokoll der 204. öffentl. Sitzung vom 23. April 1849.

Bericht

des Ausschusses für Wehrangelegenheiten über verschiedene Petitionen aus dem Großherzogthum Baden in Betreff der Ergänzung des Großherzoglich Badischen Armee-Corps. (Nr. 6256 und 6521.)

Berichterstatter: Abgeordneter **Schultze** aus Potsdam.

Dem Ausschusse für Wehrangelegenheiten sind nachträglich 44, bis auf 2, von dem Abgeordneten Brentano der hohen Reichsversammlung übergebene Petitionen, mit überhaupt 2299 Unterschriften aus Breitnau, Steig, Riedern, Krumbach, Bietingen, Wasser, Bengenhorst, Schnerkingen, Rohrdorf, Kreenheinstetten Leibertingen, Heudorf, Jüngen, Blumberg, Randen, Röthenbach, Weizen, Mauchen, Untereggingen, Lehningen, Eberfingen, Untermattig, Endermetting, Lembach, Meßkirch, Rost, Altheim, Boll, Grimmelshofen, Ehingen, Emingen ob Eck, Zummholz, Mauenheim, Honstetten, Hattingen, Neuhausen, Wetschingen, Engen, Maudelfingen, Hochemmingen, Aasen, Göggingen, Stuhlingen, Horheim, Obereggingen, Schroningen und Unterwangen vorgelegt worden, welche aus dem in der 160. Sitzung vom 29. Januar 1849 zur Berathung gekommenen Antrag des Abgeordneten Werner von Oberkirch, in Betreff der Ergänzung des Großherzoglich Badischen Armeecorps hervorgegangen sind und nach einem gedruckten Schema wörtlich gleichlauten. Sie fordern, gleich den Petitionen, welche in dem jener Berathung zur Grundlage dienenden Berichte, so wie in dem noch nicht erledigten, in der 182. Sitzung vom 8. März 1849 angemeldeten Berichte, zur Anzeige gekommen sind, eine Aenderung in der Art der Ergänzung des Großherzoglich Badischen Armeecorps. Es ist darin nichts angeführt worden, was nicht schon früher vorgetragen gewesen wäre und der Ausschuß beschränkt sich deshalb auf die Bezugnahme der in den erwähnten Berichten vorgetragenen Gründe, die ihn auch hier zu dem Antrage führen:

„Ueber alle diese Petitionen ebenfalls zur Tagesordnung übergehen zu wollen.“

Beilage I. zum Protokoll der 207. öffentl. Sitzung vom 26. April 1848.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses, die Petition des Herrn Rößler zu Weimar wegen Errichtung einer deutschen National-Versorgungs-Anstalt betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **v. Dieskau.**

Die Idee einer deutschen Nationalversorgungsanstalt, welche Herr August Rößler zu Weimar in einem an den Präsidenten der deutschen Nationalversammlung gelangten Statute mit dem Ersuchen, dasselbe der Nationalversammlung zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, näher angibt, und deren Zweck ist, Personen männlichen und weiblichen Geschlechts ohne Unterschied des Standes, der Religion und des Alters, sobald sie nur in Deutschland wohnen, gegen Entrichtung jährlicher Beiträge eine Jahresrente zu gewähren, und selbst die Pensionen der Staatsbeamten entbehrlich zu machen, ist eben so umfassend als wohlgemeint, betrifft aber ein Unternehmen, dessen Ausführung, um den Staat gegen den Vorwurf des Zuvielregierens zu sichern, nicht von diesem, sondern von Privatpersonen auszugehen hat.

Es bestehen auch in dieser Weise bereits eine Menge ähnlicher Institute in Deutschland und es ist zu erwarten, daß deren Zahl durch die neueren Bestrebungen der Gewerbetreibenden und Arbeiter in kurzer Zeit vermehrt werden wird.

Wollte man aber demungeachtet die Errichtung dergleichen Institute als Staatsunternehmungen bevorworten; so könnte man doch ihre Centralisation nicht anrathen und sie wenigstens nicht zur Sache der Centralgewalt des deutschen Reichs erheben, sondern würde sie vielmehr den deutschen Einzelstaaten zu überlassen haben.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß trägt daher Bedenken, das Verlangen des Petenten, dessen gedachtes Statut der Nationalversammlung zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, zu empfehlen, und beantragt deßhalb:

„Die Nationalversammlung wolle darüber zur Tagesordnung übergehen.“

Bericht

des Ausschusses zur Vorberathung von Maaßregeln, welche zur Durchführung der Reichsverfassung nöthig erscheinen, über einen die Abberufung von Deputirten zur deutschen Reichsversammlung seitens der Regierungen der Einzelstaaten betreffenden Antrag der Abgeordneten Goltz und Genossen, so wie über eine vom k. k. Oestr. Bevollmächtigten bei der Centralgewalt unter dem 15. April durch das Reichsministerium des Innern an die Reichsversammlung gelangte Depesche.

Berichterstatter: Abgeordneter **Fröbel**.

In der Sitzung der Reichsversammlung vom 13. April wurde folgender, die Dringlichkeit beanspruchender Antrag der Abgeordneten Goltz und Genossen eingebracht:

„Die Nationalversammlung möge, unter Bezugnahme auf ihren Beschluß, daß sie sich nicht auflöse, bis der erste Reichstag auf Grund der Reichsverfassung zusammengetreten ist, beschließen:

1) Die Abberufung von Deputirten zur constituirenden Nationalversammlung seitens der Regierungen der deutschen Einzelstaaten ist unzulässig;

2) Sollte eine der Regierungen der deutschen Einzelstaaten den resp. Abgeordneten die Tagegelder entziehen, so sind dieselben im bisherigen Betrage aus der Reichskasse zu entnehmen und den betreffenden Einzelstaaten anzurechnen.“

Dieser Antrag wurde zur Begutachtung an den hier berichtenden Ausschuß gewiesen, welcher sich mit dieser Angelegenheit bereits beschäftigt hatte, als ihm in der Sitzung der Reichsversammlung vom 19. auch noch ferner die vom k. k. Oestr. Bevollmächtigten bei der Centralgewalt unter dem 15. d. M. durch Vermittelung des Reichsministeriums des Innern zur Kenntniß der Reichsversammlung gebrachte Depesche der k. k. Regierung zu gleichem Zwecke überwiesen wurde.

Der Ausschuß, den souverainen Charakter der verfassunggebenden Reichsversammlung im Auge haltend, konnte der in der Depesche enthaltenen Kritik der Arbeiten und Beschlüsse dieser Versammlung von Seiten der k. k. Regierung im Wesentlichen keinen andern Werth beilegen, als den, welchen er einer von irgend einer Privatperson ausgehenden ähnlichen Kritik beigelegt haben würde. Aus diesem Grunde konnte der Ausschuß es nicht für geeignet halten, daß sich die Reichsversammlung auf eine Bekämpfung der staatsrechtlichen Grundsätze einlasse, aus welchen die k. k. Regierung das Recht herleiten zu können glaubt, der deutschen Reichsversammlung gegenüber eine Stellung einzunehmen, wie sie es in der überwiesenen Depesche für gut befunden hat. Nur auf den einen Passus dieses Aktenstückes, welches die Zurückberufung der österreichischen Abgeordneten zur deutschen Reichsversammlung in folgenden Worten enthält:

„Was die österreichischen Abgeordneten betrifft, haben dieselben ihre Sendung, in Folge des Schlusses der Berathung über das Verfassungswerk, als beendet zu betrachten, und sofort in ihre Heimath zurückzukehren, da ihre fernere Theilnahme an einer Versammlung, welche, wie bereits erwähnt, durch den von ihr am 28. v. M. gefaßten Beschluß den Boden des Rechtes und des Gesetzes verlassen hat, durchaus nicht mehr stattfinden kann“, —

glaubte der Ausschuß die Rücksicht nehmen zu sollen, welche aus dem Zusammenhange dieser Stelle mit dem Goltz'schen Antrage entspringt. Der Ausschuß fand nämlich in dieser officiellen Eröffnung der Rückberufung der österreichischen Abgeordneten den Beweggrund, von der Allgemeinheit des Antrages abzusehen und denselben nur in seiner Anwendung auf den vorliegenden Fall ins Auge zu fassen. Er war der Meinung, daß das Eintreten eines weiteren ähnlichen Falles nicht vorauszusetzen sei, und daß, wenn ein solcher dennoch eintreten sollte, die Entscheidung der Reichsversammlung über den jetzt vorliegenden als Präcedenz hinreichend maßgebend sein müßte, um die Absicht der Antragsteller ebenso gut, wie durch die von ihnen vorgeschlagene allgemeine Fassung erreichen zu lassen; während der Ausschuß in der Annahme seines unten folgenden Antrages, dessen Fassung er an die Stelle des Goltz'schen gesetzt zu sehen wünscht, gerade die gebührende Antwort auf die der Reichsversammlung mitgetheilte k. k. Depesche erkennt, und im Uebrigen vorschlägt, diese letzte einfach zu den Akten zu legen.

Was nun den Goltz'schen Antrag insbesondere betrifft, so schlägt der Ausschuß vor, denselben auf folgende Weise amendirt anzunehmen:

Die verfassunggebende Reichsversammlung

1) erklärt die von der österreichischen Regierung ausgegangene Rückberufung der Abgeordneten des deutsch-österreichischen Volkes für nichtig und unwirksam;
2) verordnet, daß die Tagegelder der Abgeordneten des deutsch-österreichischen Volkes im Fall der Rückhaltung von Seiten der österreichischen Regierung aus Reichsmitteln ausbezahlt werden sollen;
3) beauftragt die Centralgewalt mit dem Vollzuge dieses Beschlusses.

Der Ausschuß hat diese Frage als eine rein politische angesehen, und für ihre Beantwortung das Wohl des Reiches als allein maßgebend betrachtet.

Durch den Zusammentritt der endgültig beschließenden verfassunggebenden Reichsversammlung ist eine Reichssouverainetät begründet worden, die ihre Geltung auf dem durch §. 1. der Reichsverfassung bezeichneten Reichsterritorium hat. Die Pflicht der Reichsversammlung ist es, über die Integrität dieses Territoriums und über die Geltung der von ihr selbst im Namen des Volkes vertretenen Reichssouverainetät auf diesem Territorium zu wachen. Die Pflicht der Reichsversammlung ist es also im ungünstigsten Falle, mindestens dem Reiche in dieser Beziehung nicht stillschweigend ein Recht zu vergeben. Sie kann keiner Regierung eines deutschen Einzelstaates das Recht einräumen, die Abgeordneten, welche von dem Volke ihres besondern, zum Reichsterritorium gehörigen Gebietes gewählt und mit der Theilnahme an den Arbeiten der Reichsversammlung beauftragt sind, zurückzuberufen. Sie kann einen Versuch, dies zu thun, und damit sich einen Eingriff in die Souverainetätsrechte des Reiches anzumaßen, nicht ohne Zurückweisung hingehen lassen, und ist verpflichtet, die Hindernisse zu beseitigen, welche den Abgeordneten einzelner Landestheile in ihrer Pflichterfüllung durch einen solchen Versuch in den Weg gelegt werden. Indem der Ausschuß mit dem 1. Satze seines Antrages jene nothwendige Zurückweisung ausgesprochen wissen will, findet er in der bevorstehenden Rückhaltung der Diäten der österreichischen Abgeordneten für diese ein solches Hinderniß der Pflichterfüllung, dessen Beseitigung er für die von richtiger Politik gebotene Aufgabe der Reichsversammlung hält, und schlägt in Folge dieser Ansicht den 2. Satz seines Antrages vor.

Diese ganze Beurtheilung der Angelegenheit wurde im Ausschusse von verschiedenen Seiten, und in den einzelnen Punkten mit verschiedener Stärke bekämpft.

Vor Allem wurde hervorgehoben, daß die Annahme des Antrags ein gänzliches Abgehen von der Politik sein würde, die das Reich seit dem Gagern'schen Ministerprogramm gegen Oesterreich befolgt habe, — einer Politik, der das Princip der Anerkennung faktischer Verhältnisse zum Grunde liege, — einer Politik ferner, die durch den §. 87. einen verfassungsmäßigen Ausdruck gefunden, und von der es als unzweckmäßig erscheinen müsse, abzugehen. Wolle man einmal einen anderen Weg einschlagen, so müsse man consequenter Weise viel schärfer gegen Oesterreich auftreten. Von einer anderen Seite wurde die Ansicht aufgestellt, daß es die Sache der Wähler, also hier die des deutsch-österreichischen Volkes sei, die Stellung ihrer Abgeordneten gegen die unbefugten Maaßregeln der Regierung zu schützen. Das deutsch-österreichische Volk müsse sich erheben, und auf energische Weise seine deutschen Sympathien zu erkennen geben. Seine Aufgabe sei es auch zunächst, die Diäten seiner Deputirten zu bezahlen, wenn die Regierung dieselben zurückhalten sollte. Die Diäten der Abgeordneten seien nur durch Anordnungen der Einzelstaaten eingeführt und bestimmt worden, und am wenigsten könne ein Abgeordneter ein Recht auf seine Tagegelder an die Reichskasse geltend machen, sodaß die Zumuthung, welche der letzteren durch den Antrag gemacht werde, auf keine Weise zu rechtfertigen sei. Endlich wurde auch die Einwendung gemacht, daß noch keiner der österreichischen Abgeordneten wegen verweigerter Diäten eine Beschwerde vor die Nationalversammlung gebracht habe.

Es schien indessen der Mehrheit des Ausschusses, daß alle diese Einwendungen nicht stichhaltig seyen.

Was zuerst die allgemeine Politik des deutschen Reiches gegen Oesterreich betrifft, so wurde replicirt, daß der §. 87 nur eine eventuelle Bestimmung für die Dauer eines Zustandes sey, der sich vielleicht im Augenblicke nicht beseitigen lasse, der aber durch diesen Paragraph auf keine Weise habe eine rechtliche Anerkennung erhalten sollen; daß die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem deutschen Reiche und Oesterreich vielmehr einzig und allein durch den §. 1 der Reichsverfassung gegeben sey, dem sich die bloß factische Bedeutung des §. 87 unterordnen müsse, und durch dessen Annahme die dem Ministerium früher gegebene Ermächtigung zurückgenommen und der ganze Standpunkt der nunmehrigen Reichspolitik gegen Oesterreich vorgezeichnet sey. Es wurde bemerkt, daß die geforderte factische Anerkennung von Verhältnissen, die man im Augenblick nicht ändern könne, ohne sie deßhalb auch rechtlich anerkennen zu wollen, doch in nichts anderem bestehen könne als darin, daß man in keinem Augenblicke mehr zu thun unternehme, als man auszuführen vermöge, daß man aber daraus unmöglich ein Motiv ableiten könne, auch das Ausführbare, was man zur Wahrung seiner Rechte für geeignet hält, zu unterlassen. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß es sich unter den herrschenden Verhältnissen nicht rechtfertigen lasse, von dem deutsch-österreichischen Volke, welches für seine zu Gunsten der deutschen Sache gemachten Anstrengungen schon schwer genug zu leiden habe, jetzt ein wirksames Auftreten zum Schutze seiner Abgeordneten bei der deutschen Reichsversammlung zu erwarten; daß im Gegentheil die Schutzlosigkeit des deutsch-österreichischen Volkes für die Reichsversammlung ein Grund mehr seyn müsse, für dasselbe zu handeln. Es wurde gesagt, daß es von einer verständigen Politik geboten werde, eine dem deutschen Reiche günstig gesinnte Partei der deutsch-österreichischen Bevölkerung auf jede Weise gegen die unserem Verfassungswerke feindlichen Tendenzen zu stützen, was durch Annahme des Antrages gerade in einer das rechte Maaße einhaltenden Weise geschehe; daß aber, selbst wenn diese Partei fehlte oder nur sehr klein wäre, das Reich auch der Mehrheit seiner Bevölkerung eines seiner Gebietstheile nicht das Recht einräumen könnte, die Absonderung dieses Gebietstheiles vom Territorium des Reiches zu

beschließen. Es wurde weiter gesagt, daß wenn auch kein Abgeordneter ein Recht auf seine Diäten an die Reichskasse haben könne, diese letztere doch dann ihre Mittel darzubieten habe, wenn es sich um eine die nothwendigen quantitativen Grenzen nicht überschreitende Ausgabe handle, die im wesentlichen Interesse des Reiches gemacht werden müsse, — wie denn auch, in Uebereinstimmung mit diesem Grundsatze, die Diäten des Fünfziger-Ausschusses aus der Reichskasse bezahlt worden seyen. Und wenn endlich noch kein österreichischer Deputirter wegen der verweigerten Diäten reclamirt habe, so sei einestheils der Beginn des nächsten Monats noch nicht da gewesen, und anderntheils der Umstand sicherlich einem Zartgefühle zuzuschreiben, dem die Reichsversammlung sich bewogen finden sollte, entgegen zu kommen.

Nach diesen Erörterungen hatte der Ausschuß zuerst über einen Antrag auf motivirte Tagesordnung abzustimmen, dessen Vertreter von der Ansicht ausgingen, daß das was im ersten Satze des vorliegenden Antrages ausgesprochen werden solle, sich von selbst verstehe, in Bezug auf den zweiten Satz aber der Meinung waren, daß die Ueberweisung auf die Reichskasse unzulässig sey. Er blieb mit 7 gegen 22 Stimmen in der Minderheit. Mit ja antworteten nämlich die Herren Waitz, Plathner, Wurm, Droysen, Langerfeldt, Wernherr, und Fischer v. J.; mit nein die Herren Engel, Eckert, Vogt, Fehrenbach, Böcler, Eisenstuck, Spatz, Umbscheiden, Welcker, Breusing, Hagen, Fröbel, Stahl, Tafel v. St., Raveaux, Dunker, Tafel v. Z., Reichensperger, Venedey, Kierulf, Simon v. Tr. und Wydenbrugk. Der Antrag, welchen der Ausschuß der Reichsversammlung anempfiehlt, wurde hierauf mit 16 gegen 13 Stimmen angenommen. Mit ja antworteten die Herren Engel, Eckert, Vogt, Fehrenbach, Eisenstuck, Spatz, Umbscheiden, Breusing, Hagen, Fröbel, Tafel v. St., Raveaux, Tafel v. Z., Venedey, Simon v. Tr. und Wydenbrugk, mit nein die Herren Waitz, Plathner, Wurm, Böcler, Droysen, Welcker, Stahl, Langerfeldt, Wernherr, Dunker, Reichensperger, Fischer v. J. und Kierulf.

Schließlich ist zu bemerken, daß die Differenz zwischen den Majoritäten der beiden Abstimmungen sich hauptsächlich auf den ersten Satz des vom Ausschuß anempfohlenen Antrages bezieht, den ein Theil derjenigen Mitglieder des Ausschusses, welche gegen die motivirte Tagesordnung gestimmt hatten und also mit für den zweiten Satz waren, aus formellen Gründen nicht ausgesprochen wissen wollten.

Der Ausschuß wünscht die getrennte Abstimmung über die einzelnen Sätze des Antrags.

Beilage II. zum Protokoll der 208. öffentlichen Sitzung vom 30. April 1849.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über verschiedene Eingaben, die deutsche Auswanderungssache betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **Gevekoht.**

— —

Nachdem durch Beschluß der hohen Nationalversammlung vom 15. März d. J. ein Gesetz, den Schutz und die Fürsorge des Reichs für deutsche Auswanderung betreffend, erlassen und dem Reichsministerio zur zeitgeeigneten Ausführung übergeben worden ist, sind dem Ausschusse noch folgende, diesen Gegenstand betreffende Einläufe bei der Nationalversammlung zugewiesen worden, die einer, wenn auch nur formellen Erledigung bedürfen;

„1) Praktische Andeutungen zur Regelung des deutschen Auswanderungswesens durch Errichtung von Reichscommissariaten“ von F. Hecking Generalagent zur Beförderung von Auswanderern, datirt Zürich, März, 12. 1849.

Der Verfasser dieser Schrift behandelt den Gegenstand mit vieler Sachkenntniß, sowohl nach seinen Erfahrungen hier wie auch in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Derselbe empfiehlt besonders die Errichtung einer Centralbehörde für Auswanderung, so wie das System eigener Consularagenten nach dem Beispiele Großbritaniens. Durch das Auswanderungsgesetz ist diesen Wünschen bereits entsprochen, indessen enthält die Schrift noch Manches von Interesse zur Beachtung, worauf aber hier nicht weiter einzugehen ist.

2) Schreiben des badischen Vereins für deutsche Auswanderung an den Nationalverein in Frankfurt a. M. datirt Carlsruhe März 5. 1849, worin derselbe seine Constituirung anzeigt, und den Wunsch ausspricht, im Einverständniß mit dem Nationalvereine und den Zweigvereinen für das Wohl der Auswanderer zu wirken. Das Schreiben enthält sonst durchaus keine Anträge und bedarf daher keiner weiteren Erörterung.

3) Eingabe des Volksvereins zu Münden datirt Februar 22. 1849 an die hohe Nationalversammlung in Frankfurt am Main.

Der Verein geht von der Ueberzeugung aus, daß bei dem stets zunehmenden Proletariate, woran auch bei den nächstkünftigen besten Institutionen stets Ueberfluß seyn werde, die Uebersiedelung der Auswanderer erleichtert oder möglich gemacht werden müsse, und stellt daher den Antrag:

„Die hohe Nationalversammlung wolle zur dringlich schleunigen Linderung der in diesen bedrängten Zeiten immer fühlbarer werdenden allgemeinen Noth der niederen arbeitenden Klassen, für welche seit Jahr und Tag zwar viel auf dem Papiere, aber sonst in der That noch sehr wenig geschehen sey, sofort auch die Gründung deutscher Kolonien mit Bewilligung eines angemessenen jährlichen Fonds decretiren und mit der, als eilig empfohlenen Ausführung des darüber zu erlassenden Gesetzes die hohe Centralgewalt alsbald beauftragen."

Wenn der Ausschuß sich bei Motivirung des Gesetzentwurfs über Auswanderung schon dahin ausgesprochen hat, daß er den Gegenstand der Gründung von Kolonien nicht als die Auswanderungsfrage direct berührend betrachten konnte und daher auch von dessen Behandlung abstehen mußte, so kann er das in diesem Falle nur bestätigen. Derselbe erlaubt sich aber seine Ansicht dahin auszusprechen, daß die Erledigung der schon oft als dringlich angeregten Kolonisationsfrage jedenfalls bis zur Erreichung eines definitiven Zustandes der Angelegenheiten des deutschen Reichs Anstand nehmen muß.

In Erwägung des beschlossenen Auswanderungsgesetzes, welches dem Reichsministerio zur Ausführung zugewiesen ist, beantragt der Ausschuß:

„die hohe Versammlung wolle die Ueberweisung sämmtlicher drei Eingaben an das Reichsministerium genehmigen."

Beilage III. zum Protokoll der 208. öffentl. Sitzung vom 30. April 1849.

Bericht

des Volkswirthschafts-Ausschusses, die wegen des gesetzlichen Schutzes gegen Nachbildung vorliegenden Anträge und Eingaben betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter **von Reden**.

In Beziehung auf den gesetzlichen Schutz gegen Nachbildung geistiger und gewerblicher Erzeugnisse, enthält die Reichsverfassung folgende Bestimmungen:

„§. 40. Erfindungs-Patente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

§. 133, Absatz 2. Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 164, Absatz 3. Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden."

Nach diesen Bestimmungen sind diejenigen der Reichsversammlung vorliegenden Anträge und Eingaben, welche einen solchen gesetzlichen Schutz anrufen, zu beurtheilen. Es sind dieses nachbezeichnete, dem Volkswirthschafts-Ausschuß zur Berichterstattung überwiesen.

1) Antrag des Abgeordneten Dr. Sepp vom 31. Mai 1848, dahin gehend, daß die Reichsversammlung sofort erkläre: es solle künftig keine deutsche Fabrikstätte unter ausländischer Firma Fabrikate fertigen.

2) Antrag des Abgeordneten Hayden und Genossen vom 4. Juni 1848: es möge in die deutsche Handelsgesetzgebung die Bestimmung aufgenommen werden, daß keinem Verfertiger von Eisen- und Stahl-Waaren das Nachahmen fremder Gewerkzeichen gestattet sey.

3) Ein (ohne Unterschrift eingegangener) Aufruf zur Bildung eines s. g. Gutenberg-Vereins zum Zwecke gegenseitigen Schutzes ihres geistigen Eigenthums künstlerischer und technischer Erzeugnisse, vom 27. Juli 1848.

4) Eine Eingabe des Handwerkervereins zu Chemnitz vom 25. Juni 1848, beantragt die Erlassung eines zweckentsprechenden allgemeinen deutschen Patentgesetzes zum Schutze gewerblicher Erfindungen; enthält auch die Hauptgrundsätze eines solchen Gesetzes nebst deren umsichtiger und sachkundiger Rechtfertigung.

5) Eine Eingabe von 117 Meistern, welche Eisen und Stahl verarbeiten, aus Velbert und Umgegend Kreises Solingen, vom 15. November 1848, den Antrag enthaltend, daß durch gesetzliche Bestimmung jeder Verfertiger von Eisen- und Stahl-Waaren verpflichtet werde, jedes Stück seiner Arbeit mit seinem Namen oder einem sonstigen eigenthümlichen Zeichen zu versehen.

6) 82 Fabrikanten, welche in Eisen und Stahlwaaren arbeiten, wünschen in einer aus Cronenberg, Kreises Elberfeld vom 23. Januar 1849 datirten Vorstellung:

a) daß jeder Fabrikant dieses Geschäftszweiges nicht nur berechtigt sey, sondern auch gesetzlich verpflichtet werde, sein Arbeitszeichen auf die Waare zu setzen;

b) daß eine besondere Verwaltung für das gesammte Zeichenwesen eingerichtet werde.

7) Der Lehrer C. Langenberg zu Cronenberg äußert sich in einer Eingabe von demselben Tage in gleichem Sinne, indem er ferner namentlich hervorhebt, daß die allmählige Beseitigung der Meisterzeichen von den Fabrikaten, als ein Hauptgrund der so vielfach getadelten unbedingten Abhängigkeit der Meister von den Verlegern und Kaufleuten zu betrachten sey.

8) Die letzte und wichtigste Vorlage ist ein Gesetzentwurf zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren, nebst ausführlicher Begründung vom 6. November 1848, vom Fabrikbesitzer W. Haardt zu Remscheid auf welchen wir weiter unten zurückkommen werden.

Bei jetziger Lage der Verhältnisse Deutschland's bleibt zur Erledigung der vorbezeichneten Aktenstücke der zweckmäßigste Weg, auch diesen Gegenstand den demnächstigen Verhandlungen zur Ausführung der einzelnen Bestimmungen der Reichsverfassung zu überweisen. Bevor wir jedoch einen dieser Ansicht entsprechenden Antrag stellen, halten wir rathsam aus den uns vorliegenden Nachrichten eine gedrängte Uebersicht des jetzigen Zustandes der Gesetzgebung hinsichtlich des Schutzes gegen Nachbildung, sowohl in Deutschland als im Auslande, zu geben; weil die Kenntniß dieser Verhältnisse nur auf sehr enge Kreise beschränkt ist und es jedenfalls nützlich seyn möchte, für die unerläßlichen weiteren Nachforschungen, so wie für die Vernehmung der Betheiligten, einen Leitfaden darzubieten. Wenn wir dabei vorzugsweise denjenigen Theil des Schutzes gegen Nachbildung im Auge behalten, welcher die Waarenbezeichnung betrifft, so ist solches durch den Inhalt der Anlagen dieses Berichts gerechtfertigt, von denen nur einzelne den Schutz des geistigen und künstlerischen Eigenthums im Allgemeinen, die Patentgesetzgebung u. s. w. beiläufig berühren. Die Eingabe des Handwerkervereins zu Chemnitz allein umfaßt das ganze Patentwesen. — Uebrigens finden diese Mittheilungen ihre Ergänzung in dem früher für den Ausschuß erstatteten allgemeinen Berichte über „die Gewerbe-Gesetzgebungen Deutschland's", so wie in dem Berichte über den „Entwurf einer Gewerbeordnung" namentlich Seite 34.

Für den österreichischen Staat bestehen, zur Verhütung eines Betruges bei der Fabrikation und dem Verschleiße, die Zimentirungsvorschriften, die Privat-Waarenbezeichnungen, die Meisterzeichen, die Waarenaufschriften und in gewisser Hinsicht auch noch jetzt die Qualitätenordnungen. Die Privat-Waarenbezeichnungen betreffend, verordnet das Commerzialstempelpatent vom 8. Nov. 1792 §. 3, daß alle Fabrikanten, Meisterschaften und Zünfte, welche Waaren von jenen Gattungen, die der Commerzial-Waarenstempelung unterliegen, verfertigen, verpflichtet seyen, ihre Fabrik- oder Meisterzeichen auf alle erzeugten Waaren zu setzen.

Mit dem Hofd. vom 23. August 1796 §§. 8 und 9 (politische Gesetzsammlung, Band 9 Seite 37) wurde noch insbesondere festgesetzt, daß jede Fabrik und jeder befugte Drucker das Fabrik- und Meisterzeichen nebst dem Orte ihrer Werkstätte festfarbig auf beiden Kanten der Druckerei aufzudrucken haben, und daß, wenn eine Fabrik oder ein befugter Drucker auf fremde Waaren ihr Zeichen ausdrucken, dieselben als Verfälscher nach der über die Verfälschung des Stempels bestimmten Strafen zu behandeln seyen.

Diese Bestimmungen wurden in Gemäßheit einer Anordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 25. Februar 1834, Z. 31897, mit Rggsz. vom 21. April 1834 mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß die angeordnete Bezeichnung eine Bedingung ausmacht, ohne welche im Falle, in dem Parteien zur Ausweisung des Bezuges oder Ursprungs der Waaren verpflichtet sind, diese Nachweisung nicht als erfüllt zu betrachten ist.

Hinsichtlich der Waarenaufschriften ist Folgendes verfügt:

„Da ausländische Etiquettes so sehr gang und gäbe sind, daß es schwer halten würde, die Benennungen zu bezeichnen, da das Verbot derselben bei Artikeln, wo Vorurtheil, Mode und Gewohnheit die Nachfrage bewirken, für den Absatz unserer Fabriken, die damit einen bedeutenden Activhandel, besonders nach dem Norden, nach Polen und Rußland betrieben, allerdings und hauptsächlich in dem gegenwärtigen Zeitpunkte bedenklich erscheint, sich in der Ausführung schwer handhaben läßt, und selbst in Niederösterreich nicht im vollen Sinne gehandhabt wird, auch als kein geeignetes Mittel gegen den Schleichhandel angesehen werden kann, weil es nicht verbürgt ist, daß gerade ausländische Artikel mit inländischen Etiquetten bezeichnet werden, da ferner gegen etwaige Mißbräuche zur Ausübung von Betrug ohnehin die bestehenden Gesetze die geeignete Bestimmung enthalten, und da endlich auch die Beifügung des Namens des inländischen Ortes und Erzeugers zu den ausländischen Etiquetten sich aus der vorhin berührten Rücksicht auf unseren Aktivhandel als unräthlich darstellt, so hat die Hofkammer beschlossen, es auch für die Zukunft bei der bisherigen Observanz zu belassen." (Hoflammerd. vom 27. Sept. 1824, Hofz. 34135, Rggsz. 48699).

Ferner ist verordnet: Der Gebrauch eines fremden Meisterzeichens zieht die Strafe des Gewerbverlustes nach sich. (Gesetzb. über Verbr. u. schw. Pol. Verg.) Hinsichtlich sämmtlicher Eisen-, Stahl- und aller dieser Feuerarbeiter wurde, insbesondere in Ansehung derjenigen Arbeiten, die mit einem Meisterzeichen zu bemerken bisher üblich gewesen, verordnet, daß solche in Zukunft mit dem Namen des Ortes, wo die Zunft bestehet, und zugleich mit dem Anfangsbuchstaben von dem Namen des Meisters, der diese verfertiget, oder mit einem anderen Zeichen bezeichnet, diese Zeichen aber vorläufig dem Kreisamte angezeigt, von selbem gebilliget, und in dem darüber zu führenden Matrikelbuch vorgemerkt, und dabei stets Bedacht genommen werden soll, daß sich eines jeden Arbeiters Zeichen, kennbar von dem andern unterscheide, auch, daß nicht ein Arbeiter das Zeichen eines andern, bei Verlust des Meisterrechtes, gebrauche. (§. 348. Pat. 9. September 1785. §. 7.)

Die Handschuhmacher sollen ihre Erzeugnisse kennbar bezeichnen und das Fabrikzeichen bei der Baneal-Administration überreichen (Hofkammerdecr. 25. Juni 1804). Bei Silbergeräthschaften sollen Meister und Befugte vor der Probestempelung ihre Arbeit mit dem Namenspunzen bezeichnen; und die Punzirungsämter dürfen ohne daß der Gegenstand mit dem Namenspunzen bezeichnet ist, die Aufschlagung des Probestempels nicht vornehmen. (Hofkammerd. 23. Juli 1812. Reggs. Int. 4. Aug. 1812. 4.)

Die Nachahmung der Meisterzeichen der Uhrmacher ist bei Strafe verboten.

In neuester Zeit haben mehrseitige Anregungen zur Verbesserung der Gesetzgebung über die eben bezeichneten Verhältnisse, durch Berathungen z. B. bei den Wiener und Prager Gewerbevereinen stattgefunden. Ausschreiben einzelner Provinzialbehörden haben auch dahin gewirkt und die Entwürfe zur Gewerbeordnung haben entsprechende Bestimmungen aufgenommen.

Im Gebiete der gewerblichen Patentgesetzgebung gebührt Oesterreich die erste Stelle. Die älteste Umbildung der früheren unzureichenden Bestimmungen geschah durch das Patent vom 8. Dezember 1820, aus dessen Revision das Patent vom 31. März 1832 hervorging (z. v. die Schriften von Krauß und Skarda und die Statistik der Erfindungs-Privilegien von Makowiczka in Nr. 67 des Journ. d. österr. Lloyd von 1844).

Im preußischen Staate fehlt noch viel, um die Gesetzgebung über das Patentwesen ausreichend nennen zu können. Die Cabinetsordre vom 27. September 1815 sowohl, als alle später erfolgten Erläuterungs- und Ergänzungs-Rescripte, athmen einen Geist bureaukratischer Bevormundung durch welchen das Erfindungstalent niedergedrückt werden muß.

Das erste allgemeine Gesetz über Waarenbeziehungen für den preußischen Staat ist vom 4. Juli 1840 und lautet wie folgt:

„Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. verordnen, um den Handelsverkehr gegen fälschliche Waarenbezeichnungen zu schützen, auf den Antrag unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten unseres Staatsraths für den ganzen Umfang unserer Monarchie was folgt: §. 1. Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrikunternehmers, Producenten oder Kaufmanns bezeichnet oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, hat, insofern damit nicht ein schwereres Verbrechen verbunden ist, Gefängnißstrafe, welche die Dauer eines Jahres, und zugleich eine Geldbuße, welche die Summe von eintausend Thalern nicht übersteigen darf, verwirkt. Es kann jedoch in geringfügigen Fällen oder bei besonders mildernden Umständen bloß auf Geldbuße erkannt werden. §. 2. Diese Strafe (§. 1) wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wieder gegeben worden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können. Ob ein solcher Fall vorhanden sey, hat der Richter zu ermessen, welchem überlassen bleibe, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen. §. 3. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehende allgemeine und besondere Vorschriften werden hierdurch aufgehoben, insonderheit: 1) Der §. 1451 Titel 20 Theil II. des allgemeinen Landrechts; 2) das Gesetz wegen Einführung eines Fabrikzeichens in den Provinzen Schlesien, Posen, Preußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen auf dem daselbst verfertigten Stabeisen, vom 3. Juli 1818; 3) die Artikel 72 bis 79 des für die vormals Bergischen Landestheile ergangenen Decrets wegen der Einrichtung der Fabrikengerichte vom 17. December 1811; 4) die auf der linken Rheinseite bestehenden Vorschriften a) des Gesetzes wegen der Manufakturen, Fabriken und Werkstätten vom 22. Germinal des Jahres XI., Artikel 16 bis 18, und b) des durch das Decret vom 20. Februar 1810 in einer abgeänderten Fassung neu publicirten Reglements für den Rath der Gewerbeverständigen vom 11. Juni 1809, Artikel 4 bis 9 und 5) der Artikel 142 des Rheinischen Strafgesetzbuchs, so weit er sich auf fälschliche Waarenbezeichnungen mittelst Nachahmung der Siegel, Stempel oder Marken der im §. 1 bezeichneten Personen bezieht. (Wieder hergestellt durch Cabinetsordre vom 28. Mai 1842.) §. 4. Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 finden auch zum Schutze der Unterthanen derjenigen Staaten Anwendung, mit denen über die Reciprocität Uebereinkunft getroffen worden ist. Urkundlich rc.“

Gegenseitigkeitsverträge auf Grund dieses Gesetzes sind mit Bayern, Königreich Sachsen, Braunschweig u. s. w. abgeschlossen.

Eine fernere umfassende Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz wurde unter dem 18. August 1847 erlassen, und da in den Eingaben vielfach Bezug darauf genommen wird, fügen wir dieselbe diesem Berichte bei.

Die bayerischen Verordnungen über Gewerbsprivilegien finden sich in Döllingers Uebersicht der Verordnungen über das Gewerbwesen im Königr. Bayern, München 1845; auch in der Handbibliothek des Bayerischen Staatsbürgers Bd. III. S. 182. Eine Verordnung wegen Nachahmung und Gebrauch der Gewerbs- und Fabrikzeichen ist unter dem 6. März 1840 erlassen, welche wegen ihrer Ausführlichkeit als Anlage II. beigefügt wird.

Mohl's Staatsrecht des Königreichs Würtemberg entwickelt Bd. II. S. 577 ff. die dortige Gesetzgebung über Patente (z. v. auch Roller, Würtembergisches Polizeirecht §. 303 ff.). Sodann ist nach der würtembergischen revidirten allgemeinen Gewerbeordnung Art. 6 und der Instruction vom 12. October 1837 jeder Fabrikant oder Handwerker befugt, seine Fabrikate durch Ausdrückung eines Unterscheidungszeichens, das in seinem Namen oder Wappen oder in der Firma seiner Fabrik bestehen kann, kennbar zu machen und ein Muster dieses Zeichens bei dem Oberamte, zu welchem sein Wohnort oder seine Fabrik gehört, zu hinterlegen. Die betrügliche Nachahmung solcher Zeichen wird als Fälschung bestraft.

In Baden kann jeder Fabrikant seine Fabrikzeichen gerichtlich angeben und damit seine Erzeugnisse bezeichnen; dann aber jedem Andern den Gebrauch des nämlichen oder ähnlichen Zeichens, welches nicht unzweifelhaft von dem seinigen sich unterscheidet, untersagen (Handelsrecht Art. 109a).

In dem Gewerbegesetze für das Königreich Hannover vom 1. August 1847 handeln §. 269 ff. von den Erfindungspatenten; Bestimmungen über Fabrikzeichen, Muster u. s. w. dagegen enthält dieses Gesetz nicht.

Die königlich sächsischen Ministerialverordnungen über das Patentwesen (Polizeigesetze d. K. Sachsen IV. S. 643) beschränken sich auf die Ausführung des bekannten Zollvereinsvertrages vom 21. September 1842, sind jedoch ebenso wenig geeignet die Entwickelung der gewerblichen Erfindung irgend zu fördern.

Der Art. 252 des Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen vom 30. März 1838 ferner untersagt die Nachahmung von Stempeln, besondern Kennzeichen oder Etiquetten von Handeltreibenden oder Fabrikanten unter Strafandrohung. Mit Preußen und Braunschweig sind resp. am 5. März 1841 und 5. Mai 1843 Verträge wegen Schutzes der beiderseitigen Angehörigen gegen Nachahmung von Waarenbezeichnungen abgeschlossen.

Die entsprechende Bestimmung des braunschweigischen Criminalgesetzbuchs vom 10. Juli 1840 steht im Art. 230.

Der Hamburger Senat hatte am 25. April 1844 Erbgesessener Bürgerschaft den Entwurf einer Verordnung zum Schutz der Waarenbezeichnungen vorgelegt, welchem jedoch die Genehmigung der Bürgerschaft nicht zu Theil wurde.

Abgesehen von einzelnen älteren Bestimmungen begann erst vor etwa 12 Jahren die britische Regierung mit dem gesetzlichen Schutze des gewerblichen Eigenthums sich zu beschäftigen. Im Jahre 1838 wurde eine Bill erlassen um das Nachahmen einheimischer Fabrikstempel und Zeichen im Auslande bei Waaren welche nach England zur Einfuhr oder zur Wiederausfuhr gebracht werden, zu verhindern und im folgenden Jahre wurde ein Gesetzvorschlag zur wirksameren Beschützung des Eigenthumsrechts an industriellen Erfindungen und Mustern, gemacht, welcher jedoch erst im Jahre 1842 (30. August) in veränderter Form durchging.

Ein zusätzliches Gesetz ist vom 22. August 1843. Die britischen Gesetze über Waarenbezeichnungen erhalten wie es scheint namentlich von den Zollbehörden eine Auslegung, die, weil im Zwischenhandel mit deutschen Fabrikaten England nicht zu umgehen ist, der deutschen Industrie die wesentlichsten Nachtheile zufügt. Dieses ist ein bei der demnächstigen deutschen Gesetzgebung besonders zu berücksichtigendes Verhältniß.

In Frankreich ist der Schutz gegen Nachbildung in neuester Zeit Gegenstand vielfacher Erörterungen in der Gesetzgebung und in der Presse geworden. Das Ministerium legte am 8. April 1845 einen Gesetzentwurf über die Arbeitszeichen in Fabrikation und Handel vor, dessen Motive eine belehrende Schilderung der bisherigen Zustände enthalten. Die Pairskammer erledigte denselben, in der Deputirtenkammer wurde erst am 15. Juli 1847 Kommissionsbericht darüber erstattet und die Sache scheint dann liegen geblieben zu seyn.

Einen Gesetzentwurf ferner über den Schutz von Fabrikmustern und Zeichnungen, hatte das Ministerium am 31. Januar 1845 mit einem ausführlichen Begleitschreiben vorgelegt; in der Pairskammer wurde am 4. Juli darüber berichtet und im Februar 1846 das Gesetz angenommen, während die Deputirtenkammer den ihr am 20. Juli 1847 erstatteten Kommissionsbericht bis jetzt nicht berathen hat.

In Rußland hat jeder Fabrikant die Befugniß, seine Erzeugnisse mit einem Arbeitsstempel zu versehen und thut er dieses, so genießen solche Waaren folgende Vortheile:

1) Sie entgehen der Confiskation, wenn sie vermischt mit ausländischen Gegenständen, die nicht mit dem Zollstempel versehen sind, gefunden werden;
2) die einheimischen gestempelten Erzeugnisse sind, falls sie ins Ausland gegangen waren und wieder eingeführt werden, frei von der Zollerlegung.

Jeder Arbeitsstempel soll Vor- und Familiennamen, so wie den Wohnort des Fabrikanten bezeichnen. Bei Errichtung der Fabrik muß dem Manufaktur-Departement die Absicht der Stempelung angezeigt und ein Muster des Stempels vorgelegt werden. Das Departement kann Abänderungen des Stempels verlangen. Auch vom Eingehen der Fabrik, oder von einer Veränderung des Stempels muß Anzeige gemacht werden. Die unbefugte Nachahmung der Arbeitszeichen wird bestraft; das depouirte Stempelmuster dient zum Beweise der Verletzung (Russische Sammlung allgemeiner Gesetze, Band III. Kap. 3, Verordnung vom Jahre 1836.) —

Auch andere Staaten Europa's besitzen bereits Gesetze zum Schutze gegen Nachbildung in größerer oder geringerer Vollständigkeit, z. B. Dänemark (Verordnungen vom 31. Mai 1786, 16. April 1834, 13. December 1837); der Kirchenstaat (Verordnungen vom 27. September 1826, 3. September 1833, 12. September 1844); Schweden, Spanien (für Wollgewebe, Verordnung vom 30. Januar 1832); Sardinien (Verordnungen vom 6. October 1725, 15. October 1733, 18. Juli 1818, Strafgesetzbuch Buch II. Titel 5, Kap. 2); Belgien (Gesetze vom 18. März 1806, 9. April 1842, 5. September 1802, Dekret vom 11. Juni 1819.) —

Der bereits oben unter No. 8 erwähnte Gesetzentwurf zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren, ist aus so sachkundiger Feder geflossen, daß dessen weitere Verbreitung um so wünschenswerther erscheint, weil dadurch zugleich dem Grundsatze Anwendung gegeben wird, daß die gesetzgebende Gewalt ihre Thätigkeit stets auf das Urtheil der öffentlichen Meinung und zunächst der Betheiligten, stützen soll. Der Entwurf ist deshalb als Anlage III. diesem Berichte beigefügt.

Der Weg gemeinsamer Maaßregeln zum Schutz gegen Nachbildung für ganz Deutschland ist schon einigermaßen vorbereitet durch die unter den Staaten des Zollvereins getroffene Uebereinkunft vom 21. September 1842. Sie ist jedoch nur als ein durchaus unzulänglicher Anfang zu betrachten, obgleich die bei Gelegenheit fast jeder Zollvereins-Konferenz Statt gehabten Vorverhandlungen beweisen, wie schwierig es damals war, irgend ein gemeinsam deutsches Werk durchzuführen, selbst wenn es das politische Gebiet gar nicht berührte. Hoffentlich wird das System der Bevormundung, welches jetzt allen deutschen Gesetzen über das Patentwesen (mit Ausnahme der Oesterreichischen) zur Grundlage dient, in das neue Reichsgesetz nicht hinübergeführt. Empfehlenswerthe Bestimmungen enthalten namentlich die Patentgesetze Frankreich's und der Vereinigten Staaten von Nordamerika. —

Die Erlassung eines Gesetzes gegen den Mißbrauch fremder Waarenbezeichnungen ferner wurde schon im Jahre 1836 auf der Münchener Generalkonferenz der Zollvereinsstaaten von Preußen beantragt.

Die Erklärungen der einzelnen Regierungen über diesen Antrag enthalten die Verhandlungen der zweiten General-Konferenz und da sie ein mehrfaches Interesse für die spätere Behandlung dieser Angelegenheit darbieten, sind sie als Anlage IV. beigefügt.

Ueber die dringende Nothwendigkeit **baldiger** Erlassung eines Gesetzes gegen Nachbildung von Seiten der Reichsgewalt, ist nach dem Vorgesagten kaum noch etwas hinzuzufügen. Die geistige That des Schaffens obgleich die eigentliche Quelle alles Fortschritts, hat bisher in Deutschland der Pflege und des gehörigen Schutzes entbehrt. Für das literarische Eigenthum ist schon am mehrsten geschehen, weniger für das künstlerische; von dem industriellen Eigenthum hat nur ein Zweig geistigen Schaffens, die gewerbliche Erfindung und Verbesserung, in den Formen der gewerblichen Patente einige Förderung erlangt. Muster und Form dagegen, so wie die Eigenthumszeichen der industriellen Schöpfung, stehen so sehr noch außer dem Recht, daß neben dem thatsächlichen Schutze sogar die Anerkennung ihres Anspruchs auf denselben, noch keineswegs allgemein ist. Man vergißt nicht selten, daß materielles Eigenthum, welches die Gesetzgebung stets geschützt hat, mit dem geistigen Eigenthum aus derselben Quelle stammt, daß fast immer eine That des geistigen Schaffens die Grundlage des materiellen Erwerbes bildet. Man sollte niemals aus den Augen verlieren, daß eine wahrhaft nationale Gewerbsamkeit nur da sich entwickeln kann, wo in dem gesetzlichen Schutze aller Zweige des Eigenthums, jede Richtung geistiger Thätigkeit für ihre Erzeugnisse ein fruchtbringendes Feld findet. Der Schutz des Erzeugnisses industrieller Intelligenz und Spekulation im Inlande, sichert nicht nur den Ersatz des dadurch verursachten Kostenaufwandes und stellt einen Gewinn in Aussicht, sondern erleichtert auch dadurch die Konkurrenz auf den Märkten des Auslandes ganz außerordentlich. Britische und französische Etablissements sind z. B. nur dadurch im Stande 50 bis 60 Musterzeichner zu halten und denselben Jahrgehalte von 4000 bis 7000 Thlr. zu zahlen. — Der Mangel genügender Gesetze zum Schutze des geistigen Eigenthums hat aber nicht nur dieses Vortheils uns beraubt, sondern auch eine Entsittlichung im Betriebe mancher Industriezweige herbeigeführt, welche jedes Gefühl der Scham abzustreifen droht. Die Zahl der empörendsten Beweise mehrt sich täglich und es liegt die Gefahr nicht sehr fern, daß die öffentliche Meinung sich daran gewöhnen möchte, diese Art der Beraubung nicht mehr für einen Diebstahl zu halten. —

Daß die Gesetzgebung zum Schutze gegen Nachbildung eine gemeinsame für ganz Deutschland seyn müsse, bedarf wohl keines Beweises, denn sie würde unwirksam seyn, wenn auch nur ein Schlupfwinkel für den Raub geistiger Erzeugnisse in unserem Vaterlande übrig bliebe. Die Erinnerung an die früheren Werkstätten des Büchernachdrucks ist noch in frischem Andenken. Aus dem Bedürfnisse der Gemeinsamkeit, fließt dann beispielsweise auch die Nothwendigkeit einer Reichsbehörde für Kontrolle und Nachweis, wobei Schnelle des Geschäftsganges, Einfachheit der Formen und die ängstlichste Ordnung des Betriebes, unerläßlich sind.

Der Volkswirthschafts-Ausschuß begründet auf das Vorstehende den Antrag:

„Die Reichsversammlung wolle diesen Bericht nebst Anlagen dem Reichsministerium mit dem Auftrage zuweisen, die zur Ausführung der Bestimmungen der §§. 40 und 164 der Reichsverfassung erforderlichen Gesetzentwürfe dergestalt vorzubereiten, daß dieselben schon dem ersten ordentlichen Reichstage vorgelegt werden können."

Anlage I.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben in Folge unseres Erlasses vom 28. Mai 1842, durch welchen die im §. 3, Nr. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1840 aufgehobenen Bestimmungen hinsichtlich der in der Rheinprovinz bis zur Bekanntmachung jenes Gesetzes gebrauchten und vorschriftsmäßig niedergelegten Fabrikzeichen bis auf Weiteres wieder in Kraft gesetzt worden sind, das Bedürfniß anderweiter Vorschriften zum Schutze der Fabrikzeichen in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz näher erörtern lassen, und verordnen nunmehr für die genannten beiden Provinzen, nach Anhörung unserer getreuen Stände, auf den Antrag unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Jeder selbstständige Gewerbtreibende kann unter den in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen die Befugniß erwerben, den von ihm selbst oder von Anderen für ihn verfertigten Eisen- und Stahlwaaren, so wie der Verpackung derselben, jedoch mit Ausschluß des rohen und raffinierten Stahls und des Stabeisens, ein besonderes Zeichen zu geben, welches von keinem Anderen bei der Verfertigung oder Verpackung solcher Waaren nachgemacht oder gebraucht werden darf. Diese Befugniß beschränkt sich jedoch auf Ein Zeichen, und kein Gewerbtreibender darf sich mehrere Zeichen zum ausschließlichen Gebrauch aneignen.

§. 2. Das Zeichen, welches ein Gewerbtreibender zu seinem ausschließlichen Gebrauche wählen will (§. 1), muß sich vor anderen, in den Zeichenrollen bereits eingetragenen oder zur Eintragung früher angemeldeten Zeichen (§. 4) hinlänglich unterscheiden. Es darf weder in Buchstaben noch in Worten bestehen und keine Darstellung enthalten, welche gegen die guten Sitten verstößt.

Auf solche Zeichen, deren Gebrauch bisher in einem derjenigen Landestheile, wo ein obrigkeitlicher Schutz der Fabrikzeichen schon früher bestanden hat, in Folge besonderer Bestimmungen oder Observanzen ausnahmeweise einem Jeden gestattet war, kann ein ausschließliches Recht nicht erworben werden. Ein Verzeichniß dieser Zeichen ist sogleich nach Publication der gegenwärtigen Verordnung von den mit Führung der Zeichenrollen beauftragten Gewerbe- oder Fabriken-Gerichten (§. 3) zu entwerfen und bei sämmtlichen Regierungen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz offen zu legen. Daß dies geschehen, ist in den Amtsblättern jener Regierungen mit Bestimmung einer Präklusivfrist von zwei Monaten zur Anmeldung etwaiger Einsprüche oder Ergänzungen bekannt zu machen. Nach Ablauf dieser Frist oder, wenn Ein-

sprüche angemeldet worden sind, nach rechtskräftiger Entscheidung über diese Einsprüche (§. 10), ist das Verzeichniß von dem Gewerbe- oder Fabriken-Gerichte festzustellen und, daß dies geschehen, in den vorbezeichneten Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 3. Wer sich den ausschließlichen Gebrauch eines Fabrikzeichens für Eisen- und Stahlwaaren oder deren Verpackung, so wie den obrigkeitlichen Schutz gegen das Nachmachen seines Zeichens, sichern will, hat dasselbe in drei Abdrücken demjenigen Gewerbe- oder Fabrikengericht einzureichen, welches mit der Führung der Zeichenrolle beauftragt ist. Die Zeichenrolle wird für die Provinz Westphalen und die Kreise Duisburg und Rees von dem Fabrikengerichte zu Hagen, und für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der vorerwähnten Kreise, von den Gewerbegerichten zu Solingen und Remscheid geführt. Die Abgrenzung der Bezirke dieser beiden Gerichte in Beziehung auf die Führung der Zeichenrollen bleibt unseren Ministern der Justiz und der Finanzen vorbehalten. Dieselben werden auch nach Publication der gegenwärtigen Verordnung den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an neue Fabrikzeichen zur Eintragung bei den drei genannten Gerichten angemeldet werden können.

§. 4. Das Gewerbe- oder Fabrikengericht hat jede Anmeldung eines neuen Zeichens, behufs Feststellung der Priorität, sogleich in einem besonderen Register, mit Angabe des Tages und der Stunde der Präsentation, zu vermerken und hiernächst die Zulässigkeit des Zeichens nach denjenigen gesetzlichen Bedingungen zu prüfen, welche von Amtswegen beachtet werden müssen. Ergeben sich hierbei keine Bedenken, so wird die Anmeldung durch die Amtsblätter der Regierungen zu Arnsberg und Düsseldorf, mit Bestimmung einer Präklusivfrist von zwei Monaten zur Anbringung etwaiger Einsprüche, bekannt gemacht und den beiden andern mit Führung der Zeichenrollen beauftragten Gerichten abschriftlich mitgetheilt. Jedes der genannten drei Gerichte ist demnächst verpflichtet, das angemeldete Zeichen mit den in seine Anmeldungsregister und Rollen aufgenommenen Zeichen zu vergleichen und, wenn hierbei der Unterschied desselben von letzteren nicht hinlänglich gefunden wird, die durch das angemeldete Zeichen gefährdeten Inhaber früher eingetragener Zeichen von der Anmeldung unter Hinweisung auf die erlassene Bekanntmachung besonders in Kenntniß zu setzen, wobei denselben zu überlassen ist, ihren Einspruch bei dem Gerichte, bei welchem die Anmeldung erfolgt ist, innerhalb der festgesetzten Frist geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet jenes Gericht über die eingegangenen Einsprüche und die Eintragungsfähigkeit des Zeichens (§. 10).

§ 5. Das Fabrikzeichen, welches rechtskräftig (§§ 10 und 11 für eintragungsfähig erkannt ist, wird in die Zeichenrolle auf den Namen des Anmeldenden oder, wenn das Fabrikgeschäft, in dessen Interesse die Erwerbung des Zeichens geschieht, unter einer andern Firma betrieben wird, auf diese Firma eingetragen. Dem Betheiligten wird, unter Rückgabe eines der von ihm eingereichten Abdrücke des Zeichens, ein beglaubter Auszug aus der Zeichenrolle zugefertigt und gleichzeitig die Eintragung mit Bezugnahme auf die frühere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Sammlung der dritten Abdrücke der bei dem Gewerbe- oder Fabrikengerichte angemeldeten Fabrikzeichen nebst einem Auszuge aus der Zeichenrolle wird alljährlich an die Regierung des Bezirks, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, eingesendet.

Ein Jeder ist befugt, die Zeichenrolle einzusehen und gegen Entrichtung der Schreibgebühren einen beglaubigten Auszug aus derselben zu verlangen.

§ 6. Für die Eintragung eines Zeichens in die Rolle ist außer den Insertionskosten, den sonstigen baaren Auslagen und den Kosten, welche durch einen Streit über das Recht zur Führung eines Fabrikzeichens (§ 10) entstehen, eine Gebühr zu entrichten, deren Betrag von dem Gewerbe- oder Fabrikengerichte in jedem einzelnen Falle bestimmt wird, jedoch 5 Rthlr. nicht übersteigen darf.

§ 7. Durch die Aufnahme eines Zeichens in die Rolle des Gewerbe- oder Fabrikengerichts und deren vorschriftsmäßige Bekanntmachung wird das Recht zum ausschließlichen Gebrauche des Zeichens bei Eisen- und Stahlwaaren oder deren Verpackung für den ganzen Umfang der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz erworben; es kann jedoch der Besitzer des Zeichens sein Recht nicht gegen diejenigen geltend machen, für welche etwa dasselbe Zeichen in einer Rolle bereits eingetragen sein möchte.

§ 8. Ein Fabrikzeichen kann nur mit dem Fabrik- oder Handelsgeschäft oder dem Gewerbe selbst, für welches es erworben ist, an Andere übertragen und vererbt werden. Wird die Firma, für welche das Zeichen eingetragen ist, aufgehoben, oder tritt, wenn das Geschäft ohne besondere Firma unter dem Namen des Besitzers betrieben wird, eine Veränderung in dessen Person ein, so muß der Rechtsnachfolger die Umschreibung des Fabrikzeichens in der Zeichenrolle auf die neue Firma oder auf den Namen des neuen Besitzers binnen Jahresfrist, von dem Tage der Veröffentlichung der neuen Firma oder im Falle einer Veränderung in der Person des Besitzers vom Tage dieser Veränderung an, bei dem Gewerbe- oder Fabrikengericht beantragen. Die Umschreibung erfolgt dann auf den Grund der das Besitzrecht nachweisenden Urkunden, ohne daß es einer weiteren öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

Das Recht auf das Fabrikzeichen erlischt und das Fabrikzeichen verfällt ins Freie, wenn der Antrag wegen Umschreibung auf den Namen des neuen Besitzers oder auf die neue Firma nicht binnen der vorbestimmten Frist erfolgt, oder wenn das Fabrik- oder Handelsgeschäft oder das Gewerbe selbst, für welches das Zeichen erworben worden ist, völlig eingeht, oder wenn das Zeichen auf Antrag des rechtmäßigen Besitzers in der Rolle gestrichen wird.

Wer sein bisheriges Zeichen in der Rolle erlöschen läßt, kann ein anderes Zeichen zur Eintragung anmelden.

§. 9. Für einzelne Arten von Eisen- und Stahlwaaren, wie beispielsweise für geschmiedete Schneidewaaren, bleibt die Bestimmung eigenthümlicher Zeichen Unserem Finanz-Minister vorbehalten. Eines solchen Zeichens darf alsdann nur der Verfertiger von Waaren dieser Art und nur zu deren Bezeichnung sich bedienen. Die gedachten Zeichen, deren hinlänglicher Unterschied von den eingetragenen Zeichen einzelner Gewerbtreibenden zuvor von dem Fabriken-Gerichte zu Hagen, so wie von den Gewerbe-Gerichten zu Solingen und Remscheid, beglaubigt sein muß, werden unter einem besonderen Abschnitt in die drei Zeichenrollen eingetragen und durch die Amtsblätter der sämmtlichen Regierungen der Provinz

Westfalen und der Rhein-Provinz veröffentlicht. Die genannten Gerichte haben bei der Prüfung später angemeldeter neuer Privatzeichen (§. 4.) von Amts wegen darauf zu sehen, daß dieselben sich hinlänglich von den gedachten Zeichen unterscheiden.

§. 10. Bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Betheiligten über das Recht zur Führung eines Fabrikzeichens findet dasselbe Verfahren statt, welches für andere dem Gewerbe- und Fabrikengerichte überwiesene streitige Rechtssachen vorgeschrieben ist. Die in Sachen dieser Art zulässigen Rechtsmittel finden bei jenen Streitigkeiten gleichfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die Appellation von den Gewerbegerichten zu Solingen und Remscheid an das Handelsgericht zu Elberfeld und die Appellation von dem Fabrikengerichte zu Hagen für jetzt an das Oberlandesgericht zu Hamm geht und gegen die Entscheidung des letzteren nur die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist.

§. 11. In denjenigen die Führung von Fabrikzeichen betreffenden Sachen, welche keine Streitigkeiten unter Parteien zum Gegenstande haben, wird ohne prozessualische Formen durch einen Beschluß des Gewerbe- oder Fabrikengerichts entschieden. Gegen einen solchen Beschluß findet die Berufung an das Handelsgericht zu Elberfeld und für den Rollenbezirk des Fabrikengerichts zu Hagen an das Oberlandesgericht zu Hamm statt. Dieselbe muß binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen bei dem Gewerbe- oder Fabrikengerichte angebracht und zugleich in einer demselben zu übergebenden Schrift gerechtfertigt werden. Diese Schrift ist nebst den Verhandlungen an das Handelsgericht zu Elberfeld oder an das Oberlandesgericht zu Hamm einzusenden, welches über die Berufung ohne prozessualisches Verfahren, durch einen, dem Gewerbe- oder Fabrikengerichte zur weiteren Veranlassung zuzufertigenden Beschluß entscheidet; gegen diese Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 12. Ein Gewerbtreibender in der Provinz Westphalen oder in der Rheinprovinz, welcher Eisen- oder Stahlwaaren oder deren Verpackung mit dem in einer Zeichenrolle eingetragenen Fabrikzeichen eines andern in der Provinz Westphalen oder in der Rheinprovinz wohnenden Gewerbtreibenden bezeichnet oder bezeichnen läßt, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete in einer jener beiden Provinzen verfertigte Waaren in den Verkehr bringt, verfällt in die durch das Gesetz vom 4. Juli 1840 (Ges.-Samml. 1840. S. 224) angedrohten Strafen.

§. 13. Eben diese Strafen (§. 12) treffen denjenigen, der mit einem Zeichen, welches von dem Finanzminister für eine bestimmte Art von Waaren vorbehalten ist (§. 9), andere Waaren bezeichnet oder bezeichnen läßt oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt. Außerdem tritt auch die Confiscation dieser Waaren ein.

§. 14. Die in den §§. 12 und 13 angedrohten Strafen werden dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung das Fabrikzeichen mit Abänderungen wiedergegeben worden ist, welche so gering sind, daß sie nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

§. 15. Entstehen in dem Untersuchungsverfahren wegen eines der in den §§. 12 und 13 bezeichneten Vergehen Zweifel darüber, ob das vom Angeschuldigten gebrauchte Zeichen für eine Nachahmung des Zeichens eines Anderen oder eines von dem Finanzminister bestimmten Zeichens zu halten ist, so hat das erkennende Gericht, wenn es nicht selbst eine Zeichenrolle führt, über diese Frage unter Mittheilung der Verhandlungen das Gutachten des Gewerbe- oder Fabrikengerichts, in dessen Rollenbezirk der Verklagte seinen Wohnsitz hat oder früher gehabt hat, einzuholen und der Entscheidung über die Strafbarkeit des Angeschuldigten zum Grunde zu legen.

§. 16. Wird das Gutachten des Gewerbe- oder Fabrikengerichtes (§. 15) von einer Partei in der Appellationsinstanz angefochten, so hat der Richter zweiter Instanz, wenn er Bedenken trägt, der ersten Entscheidung in diesem Punkt beizutreten, ein Gutachten hierüber von demjenigen Gerichte, welches die zweite Instanz für die Entscheidungen des Gewerbe- oder Fabrikengerichtes bildet (§. 10) zu erfordern und dasselbe bei seiner Entscheidung zur Richtschnur zu nehmen. Inwiefern gegen die Entscheidung zweiter Instanz ein weiteres Rechtsmittel stattfindet, ist nach den für Untersuchungssachen überhaupt bestehenden Vorschriften zu beurtheilen.

§. 17. In den Landestheilen, in welchen ein Schutz der Fabrikzeichen zur Zeit der Publikation des Gesetzes vom 4. Juli 1840 gesetzlich bestand, bleibt den mit einem Untersagungsrechte versehenen Inhabern früherer Zeichen, wenn diese weder in Buchstaben noch in Worten bestehen, vorbehalten, innerhalb einer Präklusivfrist von drei Monaten nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung bei dem die Zeichenrolle führenden Gerichte jenes Recht, so weit es sich auf Eisen- und Stahlwaaren bezieht, anzumelden; der Anmeldung müssen die Beweismittel über dieses Recht beigefügt sein.

Diese Anmeldungen sind während zweier Monate nach Ablauf der vorerwähnten Präklusivfrist bei dem Gerichte offen zu legen. Werden innerhalb dieser zweimonatlichen Frist, welche durch die Amtsblätter sämmtlicher Regierungen beider Provinzen öffentlich bekannt zu machen ist, keine Einsprüche angebracht, so ist die Eintragung der angemeldeten Zeichen in die neue Zeichenrolle zu bewirken.

Hatte in diesen Landestheilen ein Gewerbtreibender das ausschließliche Gebrauchsrecht für mehrere Zeichen früher erworben, so ist er berechtigt, dieselben sämmtlich für sich in die neue Rolle eintragen zu lassen. Derjenige, für welchen solche ältere Zeichen in die neuen Rollen aufgenommen worden sind, kann sich außer denselben in Zukunft noch Ein neues Zeichen zum ausschließlichen Gebrauche aneignen; er darf aber, wenn er die für ihn eingetragenen Zeichen später in der Rolle löschen läßt, nur an die Stelle des neuen Zeichens ein anderes zur Eintragung anmelden.

Der Beweis jener älteren ausschließlichen Rechte ist zu führen:

1) von den Gewerbtreibenden im Herzogthum Berg durch die für diesen Landestheil unter öffentlicher Autorität geführten Zeichenrollen, welche zuvor von der Regierung in Düsseldorf zu revidiren und festzustellen und demnächst bei den betreffenden Gewerbegerichten niederzulegen sind;
2) von den Gewerbtreibenden in den übrigen Landestheilen durch die daselbst in den früheren Gesetzen vorgeschriebenen Ausfertigungen und Bekanntmachungen.

§. 18. In denjenigen Landestheilen, in welchen zur Zeit der Publication des Gesetzes vom 4. Juli 1840 ein Schutz der Fabrikzeichen nicht bestand, steht es jedem Gewerbtreibenden frei, die Fabrikzeichen, welche er schon vor dem

Tage der Publication Unseres Erlasses vom 28. Mai 1842 bei Eisen- und Stahlwaaren in Gebrauch gehabt hat, binnen einer dreimonatlichen Frist nach Publication der gegenwärtigen Verordnung zur Eintragung in ein besonderes Verzeichniß bei dem die Zeichenrolle führenden Gewerbe- oder Fabrikengerichte anzumelden. Die Aufnahme in dieses Verzeichniß erfolgt auf Grund eines Nachweises jenes älteren Besitzes und sichert dem Inhaber, ohne ihm irgend ein Untersagungsrecht gegen einen Dritten zu geben, den Fortgebrauch der angemeldeten Zeichen, auch wenn diese auf den Namen eines anderen Gewerbtreibenden in die eigentliche Zeichenrolle, eingetragen werden.

Nach Ablauf der dreimonatlichen Anmeldungsfrist ist das Verzeichniß abzuschließen; dasselbe wird hierauf während einer weiteren zweimonatlichen Präklusivfrist, welche durch die Amtsblätter sämmtlicher Regierungen der beiden Provinzen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, zur Anbringung etwaiger Einsprüche offen gelegt und demnächst von dem Gewerbe- oder Fabriken Gerichte festgestellt. Auf die in dieses Verzeichniß aufgenommenen Zeichen finden die Vorschriften des §. 8 wegen Uebertragung, Vererbung und Erlöschens der Zeichen-Rechte gleichfalls Anwendung.

§. 19. Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehende allgemeine und besondere Vorschriften werden hierdurch aufgehoben, insbesondere

1) die Artikel 72 bis 79 des für die vormals bergischen Landestheile ergangenen Dekrets wegen Errichtung der Fabrik-Gerichte vom 17. Dezember 1811;
2) die in Betreff der Fabrik-Zeichen auf dem linken Rheinufer bestehenden Vorschriften,
   a) des Beschlusses vom 23. Nivôse des Jahres IX.,
   b) des Gesetzes wegen der Manufakturen, Fabriken und Werkstätten vom 22. Germinal des Jahres XI. Art. 16 bis 18,
   c) des durch das Dekret vom 20. Februar 1810 neu publizirten Reglements für den Rath der Gewerbverständigen vom 11. Juni 1809, Art. 4 bis 9,
   d) des Dekrets vom 5. September 1810;
3) der Artikel 142 des rheinischen Strafgesetzbuches, so weit er sich auf fälschliche Waarenbezeichnung mittelst Nachahmung der Siegel, Stempel oder Marken von Fabrik-Unternehmern, Produzenten und Kaufleuten bezieht;
4) der Erlaß vom 28. Mai 1842, wegen einstweiliger Wiederherstellung der unter 1 bis 3 erwähnten Vorschriften

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 18. August 1847.

Anlage II.

L. K. Wir finden Uns veranlaßt, in Betreff der vielen Mißbräuche und Unterschleife, welche wiederholten Anzeigen zufolge, mit dem Nachmachen und Gebrauche fremder Fabrikzeichen und Firmen, zum Schaden der rechtlichen Fabrikanten und Gewerbsinhaber, so wie der Abnehmer getrieben werden, im Vollzuge des Landtags-Abschiedes vom 17. November 1837, Abschnitt III. Ziffer VII. und auf dem Grunde der in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Band III. Seite 263 und 264, dann in dem Gewerbegesetze vom 11. September 1825, Art. 12 am Schlusse enthaltenen Bestimmungen — auf so lange Wir nicht anders verfügen — zu verordnen, was folgt:

§. 1. Jedem Fabrikanten und Gewerbsinhaber ist freigestellt, seine für den Verkauf bestimmten Fabrikate und Gewerbserzeugnisse entweder

1) ohne irgend eine Bezeichnung in den Verkehr zu bringen, oder
2) denselben zu diesem Zwecke seinen Namen und Wohnort, oder statt des Wohnortes den Fabrik- oder Gewerbsort beizusetzen, oder.
3) seine Fabrikate und Gewerbserzeugnisse mit einem besonderen Fabrik- oder Gewerbszeichen zu versehen, welches letztere namentlich auch in einem, den Namen oder die hergebrachte oder neugewählte Firma bezeichnenden Namenszuge bestehen kann.

§. 2. Jeder Fabrikant und Gewerbsinhaber, welcher den politischen Schutz gegen das Nachmachen der gewählten Bezeichnung sich versichern will, hat entweder:

1) gemäß §. 1, Absatz 2 seinen Namen und Wohnort, beziehungsweise den Fabrik- oder Gewerbsort mit oder ohne weiteres Zeichen dem für den Verkauf bestimmten Erzeugnisse beizusetzen, oder
2) von der sonstigen, für den Verkehr angenommenen Bezeichnung seiner Waare (§. 1. Abs. 3.) bei der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde die geeignete Anmeldung zu machen, und dabei eine genaue Angabe und Beschreibung dieser Bezeichnung mit Beifügung eines Abdruckes oder einer Abbildung zu hinterlegen.

§. 3. Ueber die nach Vorschrift des §. 2, Abs. 2 bewirkte Hinterlegung wird von den Distriktspolizeibehörden ein fortlaufendes Kataster geführt, und darin Tag und Stunde der Anmeldung genau bemerkt, hierüber aber dem Anmeldenden ein Certificat ausgefertigt. Das Kataster steht der Einsicht jedes Betheiligten offen.

§. 4. Bei der Wahl der Fabrik- &c. Zeichen in den Fällen des §. 1 Absatz 3 ist möglich darauf zu sehen, daß sich solche von andern hinlänglich unterscheiden; auch dürfen sie keine gesetz- oder sittenwidrige Bezeichnung oder Darstellung enthalten. Die Priorität der Anmeldung solcher Zeichen, welche schon vor dem Erscheinen dieser Verordnung von andern geführt wurden, ist nach der durch amtliche Zeugnisse dazuthuenden Dauer der etwaigen Führung zu ermitteln.

§. 5. Wenn Fabrikanten oder Gewerbsbesitzer eines anderen Bezirkes, als jenes, in welchem der Beeinträchtigte wohnt, oder seine Geschäfte betreibt, sich den Gebrauch eines nach §. 1 Absatz 3 gewählten, nach Vorschrift des §. 2 Absatz 2, dann §. 3 katastrirten Zeichens anmaßen, so hat der Beeinträchtigte zuvor den Beeinträchtigenden durch die vorgesetzte Distriktspolizeibehörde auf die Widerrechtlichkeit seiner Handlung aufmerksam zu machen und die Inhibirung des Gebrauches zu bewirken.

Leistet der also Gewarnte nicht Folge, und setzt derselbe dessen ungeachtet den Gebrauch des fraglichen Zeichens fort, so soll sofort mit gewerbspolizeilicher Bestrafung gegen denselben eingeschritten werden.

Bei Fabrikanten oder Gewerbsleuten, welche in einem und demselben Polizeidistricte wohnen, oder bei solchen, welche sich der zur Bezeichnung gewählten Namens- und Wohn- beziehungsweise Gewerbsorts-Angabe eines anderen Produeenten — er möge innerhalb oder außerhalb des Polizeidistrictes des Beeinträchtigten wohnen — bedienen, ist eine solche vorausgehende Warnung nicht erforderlich.

§. 6. Wer sich eines solchergestalt verbotenen Gebrauches von fremden Zeichen, Namen oder Firmen schuldig macht, verfällt in eine polizeiliche Strafe von 10—50 fl. Bei Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist hauptsächlich Rücksicht zu nehmen auf Zahl und Werth der mit strafwürdigen Bezeichnungen in Verkehr gesetzten Waaren, auf den inneren Gehalt derselben im Vergleiche zu jenen des oder der betheiligten Concurrenten, auf die größere oder geringere Erkennbarkeit der nachgemachten Bezeichnung, endlich aber und hauptsächlich auf die den betheiligten Gewerbsinhabern oder Fabrikanten, so wie den Abnehmern zugefügte Beschädigung.

Als besonders ahndungswürdig ist der Gebrauch eines fremden Namen und Wohn- beziehungsweise Fabrikortes oder einer fremden Firma zu behandeln.

§. 7. In Wiederholungsfällen ist nicht nur die Geldstrafe zu verdoppeln, sondern auch bei beharrlichem Mißbrauche und Ungehorsam die Einziehung der Concession des schuldhaften Fabrik- oder Gewerbbesitzers, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder auf bestimmte Zeit oder für immer von der zuständigen Behörde in Kraft des Art. 6, Abs. 4 des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 zu verfügen.

§. 8. Außerdem bleibt vorbehalten:

1) die strafrichterliche Untersuchung und Bestrafung, so ferne die Zuwiderhandlung hiefür nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Anmerkungen zu demselben geeignet erscheint;
2) die civilgerichtliche Geltendmachung der Entschädigungsansprüche des betheiligten Gewerbsinhabers oder Fabrikanten, so wie des Abnehmers.

§. 9. Die polizeiliche Einschreitung und Verhandlung erfolgt nur auf Anzeige und Anrufung der Betheiligten. Die Polizeibehörden sind aber verpflichtet, jedes in dieser Beziehung an sie gelangende Anrufen jederzeit auf das schleunigste zu erledigen.

§. 10. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sind auch auf das Nachmachen und den Gebrauch der Fabrikzeichen und Firmen ausländischer Fabrik- und Gewerbsinhaber anwendbar, wenn

a) dieselben der Vorschrift des §. 2 durch Beisetzung des Namens- und Wohn- beziehungsweise Fabrikortes oder durch Anmeldung und Beschreibung ihrer sonst gewählten Zeichen bei einer inländischen Distriktspolizeibehörde Genüge geleistet haben, und
b) wenn zugleich in dem betreffenden ausländischen Staate den bayerischen Fabrikanten und Gewerbsinhabern ein gleicher Schutz gewährt und beziehungsweise von demselben zugesichert wird.

§. 11. Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zu verkünden und tritt dreißig Tage nach dieser Verkündung für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

§. 12. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt. — München, den 6. März 1840.

(Reg. Bl. v. J. 1840. St. 8. S. 145.)

Anlage III.

Entwurf.

Gesetz zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren.

Der Reichsverweser u. s. w.

§. 1. Jeder Gewerbtreibende kann unter den in gegenwärtigem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen die Befugniß erwerben, den von ihm selbst oder von Andern in seinem Auftrage verfertigten Eisen- und Stahlwaaren, so wie der Verpackung derselben ein besonderes Zeichen zu geben, welches von keinem Andern bei der Verfertigung oder Verpackung solcher Waaren nachgemacht oder gebraucht werden darf. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Zeichen an raffinirtem Stahl.

§. 2. Das Zeichen, welches ein Gewerbtreibender zu seinem ausschließlichen Gebrauche wählen will, muß sich von andern, in die Zeichenrolle bereits eingetragenen oder zur Eintragung früher angemeldeten Zeichen — §. 4 — hinlänglich unterscheiden. Es darf weder in Buchstaben noch in Worten bestehen und keine Darstellung enthalten, welche gegen die guten Sitten verstößt. Auf solche Zeichen, deren Gebrauch bisher observanzmäßig einem Jeden frei stand, kann ein ausschließliches Recht nicht erworben werden. Ein Verzeichniß dieser Zeichen ist da, wo bisher besondere Behörden für die Verwaltung des Zeichenwesens bestanden haben, von diesen, in allen andern Fällen aber von den Ortsbehörden aufzustellen und dem Reichshandelsministerium sofort einzureichen, um hier während dreier Monate zur Anbringung etwaiger

Einsprüche oder Ergänzungen offen gelegt zu werden. Die Bekanntmachung der Offenlage dieser Verzeichnisse mit Benennung der Zeichen erfolgt in dem Reichsgesetzblatte und dem Handelsministerium steht die schließliche Feststellung dieser Verzeichnisse zu.

§. 3. Wer sich den ausschließlichen Gebrauch eines Fabrikzeichens für Eisen- und Stahlwaaren oder deren Verpackung, einschließlich des raffinirten Stahls, so wie den obrigkeitlichen Schutz gegen das Nachmachen seines Zeichens sichern will, hat dasselbe mit dem Stempel in 2 Abdrücken durch seine Ortsbehörde oder da, wo Gewerbegerichte bestehen, durch diese dem Reichshandelsministerium einzureichen.

§. 4. Das Reichshandelsministerium hat jede Anmeldung eines neuen Zeichens sogleich in einem besondern fortlaufenden Register zu vermerken und demnächst zu prüfen, ob das angemeldete Zeichen sich hinlänglich von den bereits bestehenden unterscheidet. Zu dieser Prüfung und Feststellung der Zulässigkeit wird eine besondere Commission gebildet, welche unter dem Vorsitze des Reichshandelsministers oder eines hierzu von ihm bezeichneten Stellvertreters aus fünf Gewerbtreibenden am Sitze der Reichsgewalt besteht, welche von der Ortsbehörde daselbst hierzu immer auf ein Jahr ernannt werden.

Findet diese Commission gegen die Zulassung kein Bedenken, so wird ein Abdruck des Zeichens durch das Reichsgesetzblatt mit Bestimmung einer Präclusivfrist von drei Monaten zur Anbringung etwaiger Einsprüche bekannt gemacht. Ueber Einsprüche dieser Art wird ebenfalls von der Commission entschieden, welche ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit faßt; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Commission ist es freigestellt, vor ihren Entscheidungen die gutachtliche Aeußerung lokaler Behörden einzuholen.

§. 5. Wird das Zeichen für zulässig gehalten, so erfolgt seine Aufnahme in eine, beim Reichshandelsministerium zu führende Rolle. Dem Betheiligten wird, unter Beifügung eines paraphirten Abdrucks des Zeichens ein beglaubigter Auszug aus dieser Rolle stempelfrei zugefertigt und die erfolgte Eintragung in die Rolle gleichzeitig im Reichsgesetzblatt bekannt gemacht. Zur Bestreitung der entstehenden Kosten hat jeder Anmelder einen Beitrag von Rthlr. 5 in eine vom Handelsministerium zu bezeichnende öffentliche Kasse einzuzahlen.

§. 6. Nach erfolgter Bekanntmachung der geschehenen Eintragung ist das Recht zum ausschließlichen Gebrauche des Zeichens für das ganze Reichsgebiet erworben.

§. 7. Das Zeichen kann übertragen, verkauft oder vererbt werden; die Umschreibung in der Rolle erfolgt kostenfrei auf Grund der desfallsigen authentischen Urkunde.

§. 8. Wer Eisen- oder Stahlwaaren, raffinirten Stahl oder die Verpackung mit dem Zeichen eines Andern bezeichnet oder bezeichnen läßt, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, hat neben der Confiscation dieser Waare eine Geldbuße bis zu   Rthlr. verwirkt. Die Veräußerung der confiscirten Waare muß auf eine für den Zeicheneigenthümer nicht nachtheilige Weise erfolgen, der auf den Ertrag im Falle eines erlittenen Schadens Ansprüche erheben kann, über welche in demselben Verfahren erkannt wird.

§. 9. Diese Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Bezeichnung das Fabrikzeichen mit Abänderungen wieder gegeben worden ist, welche so gering sind, daß sie nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können. Ob ein solcher Fall vorhanden sey, hat der Richter zu ermessen, welchem überlassen bleibt, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

§. 10. Die Beschlagnahme der Waaren, von denen man vermuthet, daß sie mit einem nachgemachten Zeichen versehen sind, wird auf den bloßen Antrag des Eigenthümers des Zeichens, welcher hierzu den in §. 5 gedachten Rollenauszug vorzuzeigen hat, verfügt. Wird die Angabe wegen solcher Verfälschungen unbegründet gefunden, so verfällt der Angeber in eine Strafe bis zu   Rthlr., die durch dasselbe Erkenntniß ganz oder theilweise dem Beklagten für etwa erlittenen und nachgewiesenen Schaden zugesprochen werden kann.

§. 11. In denjenigen Staaten und Landestheilen, wo bisher ein gesetzlicher Schutz der Zeichen bestanden hat, werden die darüber geführten Rollen und Nachweise dem Handelsministerium des Reichs gleich nach Publikation dieses Gesetzes eingereicht, welches dieselben in die nach §. 5 anzulegende Rolle eintragen wird. Kommen dieselben Zeichen in verschiedenen Staaten oder Landestheilen vor, so erfolgt die Eintragung nur mit der diesem Zeichen bisher gesetzlich zugestandenen Berechtigung, andern Falles aber erstreckt sich der ihnen dadurch verliehene Schutz gleich den neuen Zeichen auf das ganze Reichsgebiet.

§. 12. Die Verfertiger solcher Stahl- und Eisenwaaren, auf denen bisher der Gebrauch deutscher Zeichen oder Namen üblich war, sind verpflichtet, darauf fortan jedesmal ihr Zeichen oder ihren Namen zu prägen. Im Unterlassungsfalle tritt eine Geldstrafe bis zu   Rthlr. ein.

§. 13. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegen stehenden Bestimmungen der Einzelstaaten sind hierdurch aufgehoben.

Anlage IV.

Strafmaßregeln wegen des Mißbrauchs fremder Waarenbezeichnungen betreffend.

Der zweite Antrag, zu welchem sich die Königl. Preußische Regierung veranlaßt gesehen hat, ist bereits bei der Münchener Generalconferenz — vergl. Hauptprotokoll S. 39 — zur Sprache gekommen.

Die in dieser Beziehung gegenwärtig in Preußen zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen sind, wie der Königl. Preußische Commissär bemerkt, theils im §. 1451 des allgemeinen Landrechts, Theil II. Tit. 20 enthalten, wo es heißt:

„Wer Waaren, von an sich untadelhafter Güte mit dem Namen der Merkmalen inländischer Fabrikanten oder Kaufleute fälschlich bezeichnet, hat eine willkürliche Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt“ (§. 35).

theils in dem französischen code pénal, Art. 142, 143 und 423, womit die Gesetze vom 22. Germial XI. das Decret vom 20. Februar 1810 und das Bergische Gesetz vom 17. December 1811 in Verbindung stehen.

Die in dem preußischen Landrechte angedrohte willkürliche Strafe besteht in einer Geldbuße bis zu 50 Thlr., oder in einer Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen.

Von dem Königl. Bayerischen Abgeordneten wird erklärt:

Seine Regierung verkenne nicht die Zweckmäßigkeit einer Nachhülfe in dieser Beziehung auf dem Wege der Gesetzgebung — obgleich es auch in Bayern nicht an gesetzlichen Anhaltspunkten zur Einschreitung gegen betrüglichen Mißbrauch der fremden Firmen und Waarenbezeichnungen fehle — und sie halte es für sehr wünschenswerth, daß gemeinsam entsprechende Principien vereinbart werden, um hiernach das Erforderliche in verfassungsmäßiger Form vorbereiten und in Vollzug setzen zu können. Damit jedoch die Wirksamkeit der bestehenden Gesetzgebungen schon jetzt so weit als möglich benutzt werde, habe er anheim zu geben, ob nicht vorläufig der Grundsatz der Reciprocität anerkannt und in Vollzug gesetzt werden wolle, dergestalt, daß gegenseitig den Waarenzeichen und Firmen der anderen Vereinslande derselbe Schutz zuerkannt werde, den die einheimischen Fabrikanten und Kaufleute für ihre Waarenzeichen und Firmen nach der Landesgesetzgebung genießen.

In Sachsen sey, äußert der Königl. Sächsische Abgeordnete, die gewünschte Anordnung in der neueren Zeit bereits erlassen worden, denn das durch Verordnung vom 30. März dieses Jahres publicirte neue Criminalgesetzbuch enthalte im Artikel 252 folgende Bestimmung:

„Wer Stempel oder besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet zu werden pflegen, nachmacht, und solche oder auch die Etiquette eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen; es ist jedoch eine Untersuchung deshalb nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person anzustellen.“

Die Abgeordneten von Würtemberg und Baden erklären: es könne ihren Regierungen nur erwünscht seyn, wenn über diesen Gegenstand eine Vereinbarung getroffen würde. Wegen des Schutzes der inländischen Fabrikanten beständen in Würtemberg und Baden bereits gesetzliche Bestimmungen, und man sey berei, solche unter Gewährung der Reciprocität auf die Fabrikanten anderer Vereinsstaaten auszudehnen, auch nach Befund zu vervollständigen.

Der großherzoglich hessische Bevollmächtigte erklärt: In dem Großherzogthum Hessen unterlägen bereits diejenigen, welche ihre Fabrikate unter der Firma einer fremden Fabrik ausgäben, einer Bestrafung. In den beiden diesseits rheinischen Provinzen beständen zwar keine besonderen partikularrechtlichen Bestimmungen hierüber, dagegen finde die Bestrafung derjenigen, welche ihre Fabrikate unter fremder Firma verkauften, sowohl auf Anrufen des Beschädigten, als auch ohne solches, nach den in solchen Fällen zur Anwendung kommenden gemeinrechtlichen Grundsätzen statt.

In dem in der Provinz Rheinhessen geltenden französischen Recht sey aber ausdrücklich vorgesehen, daß, wenn Fabrikate unter einer fremden Firma versendet und der Käufer nicht mit bloßen Worten, sondern durch Nachmachen des Fabrik- oder Manufakturzeichens getäuscht worden, desfalls theils specielle Strafen verhängt würden, theils die Strafe des Falsums eintrete.

Hiernach bestehe bereits im Großherzogthume Hessen, was herbeizuführen die Absicht des Antrages sey, und die großherzogliche Regierung halte es daher vorerst nicht für erforderlich, im Großherzogthume noch besondere desfallsige gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

Der Abgeordnete für Kurhessen nimmt auf den bei der vorigen Generalconferenz ausgesprochenen Wunsch Bezug, und der Commissar der thüringischen Vereinsstaaten erklärt, er werde sich der in dieser Hinsicht zu treffenden Vereinbarung anschließen, aber auch schon jetzt werde in den meisten der thüringischen Staaten auf den Grund gemeinrechtlicher Bestimmungen gegen den bezeichneten Mißbrauch vorgeschritten werden können, wie dies namentlich im Großherzogthum Sachsen der Fall sey.

Auch die herzoglich nassauische Regierung ist, nach der Versicherung ihres Abgeordneten, bereit, die beantragte gesetzliche Anordnung zu erlassen; dieselbe unterstellt dabei, daß die gesetzlichen Bestimmungen allgemein auch auf die Firmen und Zeichen der Mineralbrunnen Anwendung finden, und daß jede Nachahmung auch nur eines Theils der Kennzeichen, durch welche die Aechtheit der Mineralwasser beurkundet wird, von der gesetzlichen Strafe betroffen werde.

Nach Abgabe vorstehender Erklärungen und im weitern Lauf der Discussion stimmen sämmtliche Abgeordnete dahin überein, daß es hierbei in der Hauptsache nur auf eine Gleichstellung der vereinsländischen Handelsleute und Fabrikanten mit den eigenen Unterthanen ankomme, und daß, nachdem sich dieserhalb allgemeine Bereitwilligkeit gezeigt habe, im Allgemeinen auf Einführung einer, jedoch nur auf Antrag der Betheiligten zu handhabenden Strafbestimmung über den Mißbrauch fremder Waarenbezeichnungen in denjenigen Vereinsstaaten, wo eine solche noch gar nicht, oder wenigstens nicht in Bezug auf die Waaren- oder Fabrikzeichen anderer vereinsländischer Unterthanen bestehe, Bedacht zu nehmen seyn werde, ohne auf Gleichstellung des Strafmaaßes zu bestehen, indem die Bestimmung des letzteren jeder einzelnen Regierung zu überlassen sey.

Hiernächst vereinigt man sich noch dahin, daß die Waaren- und Fabrikzeichen, für welche der Schutz zu gewähren sey, so beschaffen seyn müssen, daß man sie hinlänglich von andern unterscheiden und wissen könne, wem sie angehören, als in welcher Beziehung es erforderlich sey, daß in den Zeichen der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort des Kaufmanns oder Fabrikanten ausgedrückt sey. Auch wird für unbedenklich erachtet, den fraglichen Schutz nicht bloß Manufactur- sondern auch Naturproducten, welche mit solchen auf der Waare selbst oder auf deren Verpackung befindlichen Merkmalen in den Handel oder Verkehr kommen, angedeihen zu lassen.

Beilage IV. zum Protokoll der 208. öffentl. Sitzung vom 30. April 1849.

Beantwortung

der Interpellation des Abgeordneten von Reden an das Reichsministerium, die Wirksamkeit der Marine-Abtheilung des Reichsministeriums betreffend,

von dem Reichsminister des Handels Herrn **Duckwitz**.

Um ein richtiges Bild von der Lage und den Verhältnissen der deutschen Marine zu geben, ist es unerläßlich sich zu vergegenwärtigen, unter welchen Umständen die Marinebehörden gebildet wurden.

Man würde dem Reichs-Gesammtministerium sehr Unrecht thun, wenn man annehmen wollte, es habe minder klar als die hohe Nationalversammlung die Dringlichkeit der Errichtung eines Marineministeriums erkannt. Es ist vielmehr häufig, besonders nach dem Abschlusse des Waffenstillstandes von Malmö, der Gegenstand erörtert worden. Die Frage war nur, wo finden wir einen Minister, der mit den Erforderniſſen einer Kriegsmarine genügend bekannt ist? In Deutschland war kein solcher Mann vorhanden. Einem Admiral einer fremden Marine, deutscher Sprache und Verhältnisse unkundig, konnte man ein Ministerium nicht antragen. Es war auch keinerlei Aussicht vorhanden, daß irgend ein nahegelegener europäischer Seestaat einem seiner Admirale einen temporären Urlaub geben werde, um Deutschland zu helfen, eine Flotte zur Bekämpfung Dänemark's zu bilden, weil die Gesinnungen der Mächte über die Zerwürfnisse zwischen Deutschland und Dänemark kein Geheimniß waren. Die Erwartungen endlich, welche man überall in Deutschland an die Bildung eines Marineministeriums knüpfte, waren solcher Art, daß jeder, welcher nur die mindeste Kunde davon hatte, was nöthig ist, um eine Flotte zu schaffen, die Ansprüche der öffentlichen Meinung als unausführbar erkannte. Was nur in einem Zeitraume von 10 Jahren als möglich erschien, verlangte man, sollte in 6 Monaten hergestellt werden. Und das Alles von einer Regierung, welche nicht über die Hülfsmittel Eines Landes in fest geordnetem Zustande zu verfügen hatte, sondern auf den guten Willen von vielen Staaten angewiesen war; von einer Regierung, welcher auf jedem Schritt und Tritt Hindernisse sich in den Weg stellten; von einer Regierung, deren problematische Dauer es Männern in festen Verhältnissen wohl bedenklich erscheinen lassen durfte, in ihren Dienst überzutreten. Wenn daher auch ein Mann gefunden worden wäre, der die nöthigen Kenntnisse besessen hätte, würde ihm wohl haben zugemuthet werden können, eine bestimmte Stellung gegen eine unbestimmte zu vertauschen, es zu übernehmen, etwas in's Leben zu führen, was in so kurzer Zeit zu verwirklichen unmöglich war und sich voraussichtlich maaßlosem und leidenschaftlichem Tadel von Unkundigen auszusetzen? Aber es war ein solcher Mann nicht da, und deshalb, nur deshalb wurde kein Ministerium der Marine errichtet.

Das Gesammtministerium war jedoch davon durchdrungen, daß dennoch ein Anfang mit Bildung von Marinebehörden gemacht werden müsse, und weil man annahm, daß der Handelsminister doch etwas vom Seewesen kennen müsse, wurde dieser gegen Ende des Monats October beauftragt, einige einleitende Schritte zu thun. Ich übernahm dieses gern und willig, ungeachtet schon damals meine Zeit anderweitig überreichlich in Anspruch genommen war, aber es fiel mir nicht ein, daß mehr von mir gefordert werde, als eben nur einleitende Schritte.

Diese bestanden nun darin, mich nach Personen umzuhören, welche in Deutschland sich bisher mit Marineangelegenheiten beschäftigt hatten, und zu erkunden, wo etwa deutsche Officiere sich in fremden Diensten befänden. Sie wurden sofort nach Frankfurt berufen. Insbesondere richtete ich aber noch im October eine Note an den Gesandten der Vereinigten Staaten von Amerika, worin ich ihm auseinandersetzte, wie Deutschland beabsichtige, eine Marine zu bilden, wie es dazu an einem leitenden Oberofficiere fehle, die Centralgewalt aber hoffe, daß, bei den offen ausgesprochenen freundschaftlichen Gesinnungen der Washingtoner Regierung gegen Deutschland, diese gerne bereit seyn werde, Hülfe zu gewähren. Ich stellte daher an den Gesandten die Bitte, seine Regierung zu veranlassen, daß sie einen höheren Marineofficier, etwa vom Range eines Commodore, der im Schiffsbau, Hafenbefestigung, überhaupt in den Erforderniſſen zu Gründung einer Marine die nöthige Kunde besitze, nach Frankfurt senden möchte, damit dieser auf kürzere oder längere Zeit in die Dienste der Centralgewalt trete, um eine deutsche Flotte zu organisiren. Der amerikanische Gesandte nahm dies Gesuch der Centralgewalt auf, als ein Zeichen von Achtung gegen die amerikanische Marine, und versprach die Note ungesäumt nach Washington zu befördern. Ich werde später auf die erhaltene Antwort zurückkommen, es wird hier die Sache nur angeführt, um zu zeigen, daß ungesäumt Alles geschehen ist, um technische Kräfte herbeizuziehen.

Schon in den ersten Tagen des Monats November war in Folge eines Schreibens des Reichsverwesers der Prinz Adalbert von Preußen hier eingetroffen, um wegen der Marine Rücksprache zu nehmen.

Ich erhielt von dem Ministerrathe den Auftrag, mich mit Sr. Königl. Hoheit in Verbindung zu setzen. Aus diesen Besprechungen ergab sich, daß der Prinz bereit war, seine Kräfte der Marine zu widmen, aber für jetzt nicht in eine amtliche Stellung zu treten gedachte. Um die Bildung der Behörden diesem Verhältnisse anzupassen, entwarf ich das Project, einem verantwortlichen Ministerium eine Abtheilung für die Marine als verwaltende und ausführende

Behörde beizuordnen, und eine Commission von Technikern und Marineofficieren zu bilden, an deren Spitze sich Prinz Adalbert von Preußen stellen würde. Das Projekt erhielt die Beistimmung des Reichsverwesers und der hohen Versammlung und wurde am 15. November in Ausführung gebracht. Ich hielt damit für erledigt, was ich zu thun übernommen hatte, und erwartete, daß die Marineangelegenheit einem andern Ministerium beigeordnet werden würde. Allein es war keiner meiner Collegen geneigt, die Sache zu übernehmen, und so blieb nichts anderes übrig, als mich zu entschließen, auf einige Wochen, bis zur Bildung definitiver Behörden, mich der schwierigen Aufgabe zu unterziehen. Es herrschte damals die Meinung vor, das Verfassungswerk werde bis zu Ende des Jahres beendet seyn; ich durfte daher erwarten, in wenig Wochen einen Nachfolger zu erhalten. Erschwert wurde der Entschluß noch durch den Umstand, daß die zu jener Zeit hier eingetroffenen Officiere der amerikanischen Fregatte St. Lawrence aussprachen, daß sie es für eine Unmöglichkeit hielten, vor Ablauf eines Jahres irgend etwas zu schaffen, welches einem Feinde entgegentreten könne, auch wenn es gelingen sollte, sofort einige Schiffe zu kaufen, wegen der unerläßlich nothwendigen Zeit zur Einübung der Mannschaften durch erfahrene Seeofficiere. Sie billigten übrigens vollständig die Idee, die dänische Flotte durch Dampfschiffe zu bekämpfen und gaben mir in vieler Hinsicht sehr schätzbaren Rath. Sie äußerten ferner, daß nach Allem, was sie darüber vernommen hätten, sie uns empfehlen müßten, die Anfänge einer Flotte, welche in Hamburg gemacht seyen, nicht vor einen Feind zu bringen. Es war daher vorauszusehen, daß bei näherem Eingehen in die damals mir nur oberflächlich bekannten näheren Verhältnisse jener Flotille, und bei den ungestümen Forderungen, die von allen Seiten laut wurden, mir erhebliche Unannehmlichkeiten bevorstehen würden.

Ich ließ mich aber dadurch nicht abhalten, die Sache in die Hand zu nehmen, entschlossen, ungeachtet des Mangels irgend welcher Hülfsmittel, zu vollbringen, was nach bestem Wissen thunlich erscheinen werde, und mich dem aus überspannten Forderungen oder selbst aus unvermeidlichen Mißgriffen hervorgehenden in sicherer Aussicht stehenden Tadel willig blos zu stellen, damit nur die Sache in Gang komme und, sobald sich die geeignete Persönlichkeit fände, in deren Hände übergehen könne.

So kam die Verwaltung der Marine an mich, so blieb sie mir übertragen.

Indem ich nun dazu übergehe, diese Verwaltung selbst zu schildern, werde ich zu besserer Uebersichtlichkeit der umfassenden Gegenstände dieselben nach Rubriken eintheilen und zwar:

1) Die Bildung der Behörden.
2) Die Hamburger Flotille.
3) Die Küstenvertheidigung.
4) Die Anschaffung von Kriegsschiffen.
5) Die Bemannung und Armirung derselben.
6) Die Finanzen.
7) Die Organisation der Verwaltung.

1) Die Bildung der Behörden.

Es ist schon erwähnt, daß erfahrene Marinebeamten in Deutschland nicht zu finden waren, es blieb mir daher nichts übrig, als einige Männer zu Räthen zu wählen, welchen bereits die hohe Nationalversammlung in Marineangelegenheiten Vertrauen geschenkt hatte, indem sie als Mitglieder des Marineausschusses verschiedentlich der hohen Versammlung referirt hatten. Diesen Männern, über deren Wahl mich zu freuen ich alle Ursache habe, da sie mit warmer Hingebung sich der Sache annahmen, wurden später aus verschiedenen Fächern andere zugesellt. Als sie ihren Dienst antraten, fand sich durchaus kein Material vor, kein Organ zur Ausführung von Beschlüssen, kein Seeofficier, kein Seetechniker, kein Zeichner, kein Modell zu Schiffen, keine Anleitung für die Wahl von Geschützen, Geschossen, Waffen.

So ausgestattet begann am 15. November die Marineabtheilung ihre Arbeiten.

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Prinz Adalbert von Preußen eingewilligt hatte, den Vorsitz bei der technischen Marinecommission zu übernehmen, berief ich, nach genommener Rücksprache mit dem Prinzen, deren Mitglieder. Es wurden mehrere militärische Talente der hohen Nationalversammlung, einige Mitglieder des Marineausschusses und 2 Marineofficiere, zu welchen später 2 andere hinzutraten, eingeladen, an den Berathungen Theil zu nehmen. Mehrere Staaten, welche besonders bei der Marine interessirt waren, namentlich Hannover und Hamburg, wurden ersucht, Mitglieder hierher zu senden. Sie wählten jeder einen einsichtsvollen Wasserbaumeister. Die technische Commission hat mit großer Treue und Hingebung ihre Aufgabe gelöset; es wird im Laufe dieser Darstellung öfter auf ihre Leistungen zurückgekommen werden; sie hat übrigens selbst, als sie ihre Arbeiten Anfangs Februar schloß, in öffentlichen Blättern einen Bericht über ihre Thätigkeit bekannt gemacht.

2) Die Hamburger Flotille.

Am 8. Mai v. J. hatte sich in Hamburg ein Marinecomité constituirt, zu welchem die Herren Slomann, Godeffroy u. Comp., Roß, Vidal u. Comp. gehörten.

Es wurden freiwillige Beiträge gesammelt und als dieselben eine hinlängliche Summe erreicht hatten, kaufte die Comité das dem Hause Godeffroy u. Comp. gehörige Schiff Godeffroy, weil man es besonders brauchbar fand,

für 70,000 CM℔ an. Der Herr Slomann stellte sein Schiff Franklin dem Comité zur Disposition und zwar leihweise ohne Miethe.

Man begann ungesäumt, beide Schiffe zu armiren, auszurüsten und zu bemannen, wozu jedoch die freiwilligen Beiträge kaum ausreichten. Ehe die beiden Schiffe vollständig eingerichtet waren, hat die Comité gefühlt, daß zur Einrichtung eines Kriegsschiffes Sachkunde erforderlich sey. Sie sagte daher am 1. August v. J. in ihrem Berichte an den Reichsminister, Herrn von Schmerling:

„Ganz besonders hemmend und beeinträchtigend wurde aber der Umstand, daß nicht Ein völlig competenter Seeofficier hier (in Hamburg) am Platze war, welcher es übernehmen konnte, über die Art und Ausdehnung der mit dem Schiffe vorzunehmenden Veränderungen, über die Zweckmäßigkeit der auf demselben zu bewerkstelligenden Einrichtungen, ein auf anerkannter Sachkunde gestütztes gründliches Urtheil abzugeben und der Leitung dieser Arbeit vorzustehen."

Erst nachdem die Schiffe fast ganz eingerichtet waren, gelang es, einen englischen Officier zu engagiren, welcher in der Brittischen Flotte als Sailing Master gedient hatte.

Als die Mittel erschöpft waren, wandte sich die Hamburger Comité an den Marinausschuß der Nationalversammlung und den Bundestag. Nach Ausweis der Acten fand das Project der Comité, zu diesen beiden Segelschiffen ein Paar kleinere, für den Handel erbaute, Dampfschiffe anzukaufen und auszurüsten, um einen Handstreich auf das dänische Blockadegeschwader zu versuchen, bei dem Marineausschuß der Nationalversammlung wenig Anklang, weil sich kein ersprießlicher Erfolg davon erwarten ließ, da die Bemannung derselben weder von wirklichen Seeofficieren geleitet, noch gehörig zur Bedienung der Geschütze eingeübt war. Dagegen war der Bundestag sogleich bereit, auf den Plan der Comité einzugehen und überwies, ohne daß der gedachte Ausschuß Kunde davon erhielt, am 6. Juni v. J. derselben 300,000 Rthlr., um diesen projectirten Handstreich auszuführen. Die Gelder wurden dem Festungsbaufonds entnommen und sind später der Marineverwaltung in Anrechnung gebracht worden.

Von diesem Gelde wurden sofort drei, der Hamburg-Huller Dampfschifffahrtsgesellschaft gehörige Dampfschiffe, welche bei der Gesellschaft mit 534,000 Bo.-Mk. zu Buche standen und auf 539,200 Bo.-Mk. abgeschätzt wurden, für 500,000 Bo.-Mk. am 23. Juni v. J. mit vollständigem Inventar angekauft. (Herr Slomann wurde bei der Beschlußfassung von der Comité ausgeschlossen).

Ueber den Zustand der Flotille hat die Reichscommission unterm 19. October v. J. berichtet. Ich beschränke mich darauf, das Wesentlichste hervorzuheben.

1) Der Deutschland. Es wird von ihm gesagt, daß es ein starkes Schiff sey, aber völlig unzweckmäßig armirt. Er hat 14—32 Pfünder in der untern Batterie,
6. 18 „ und
12. 18 pfündige Karonaden,
also 18 Geschütze in der oberen Batterie.

In einem offiziellen Bericht spricht sich einer der Commissare, ein englischer Marine-Ingenieur, nach gegebener Schilderung der Mängel desselben, darüber folgender Maaßen aus, zufolge getreuer Uebersetzung:

„Sollte nach dieser Beschreibung es die Absicht der Regierung seyn, aus diesem Schiff ein nationales Kriegsschiff zu machen, und weiteres Geld auf seine Ausrüstung zu verwenden, so würde ich empfehlen es in eine Corvette zu verwandeln.

Ich brauche kaum hinzuzufügen, daß in dem jetzigen Zustande ich das Schiff für völlig unausreichend (inefficient) als Fregatte halte, und daß es nicht recht (unfair) gegen dessen Officiere und Mannschaft seyn würde, es dem Angriffe der Breitseite einer schweren Corvette auszusetzen, welchem es nicht 5 Minuten würde widerstehen können."

Die Besatzung des Schiffes war am 14. October v. J.:

Staab	14
Mannschaften:	1 Kanonier,
	13 Matrosen,
	11 Jungen,
	18 Marinir-Soldaten,
	57 Mann für eine Fregatte von 32

Kanonen, welche allein 130 Matrosen und 200 Mann Besatzung fordert.

2) Der Franklin. Von den Commissarien, wie von jedem Sachkenner als viel zu schwach für ein Kriegsschiff erkannt, daher auch nur armirt mit
12 Stück 3' langen 12pfündigen Karonaden.

Besatzung am 14. October v. J.

Staab	8
Mannschaften:	1 Kanonier,
	1 Bootsmann,
	9 Matrosen,
	4 Soldaten,
	23 Mann.

Das Schiff ist dem Eigenthümer von der Marineabtheilung mit Dank für seinen patriotischen Eifer, der Nation dadurch zu dienen, zurückgestellt worden.

3) Die Dampfer: Hamburg, Lübeck und Bremen.

In Betreff aller drei Dampfer spricht sich die Reichscommission dahin aus (Bericht vom 14. October v. J.) „Die Umgestaltungsarbeiten für ihre Kriegstüchtigkeit sind zu sehr mit Rücksicht auf Oekonomie ausgeführt weshalb die aufgestellten schweren Kanonen unzweckmäßig hinter dem Fockmast auf Drehrahmen placirt wurden, in welcher Lage immer um 2—3 Striche beigedreht, und das Schiff von seinem Lauf abgebracht werden muß, soll ein Schuß gerade in dieser Richtung gegeben werden. Auch hat man nicht das Hinterdeck bewaffnet, theils auch um die Höhe der darunter liegenden großen Cajüte nicht zu beeinträchtigen."

Der „Hamburg" war, damit er als ein Kriegsschiff erscheine, mit
1 guten 56Pfünder und
4 alten Karonaden bewaffnet, und hatte am 14. October v. J. Besatzung:

Staab	4	
Mannschaften	2	Maschinisten,
	4	Feuerleute,
	1	Kanonier,
	1	Kanoniergehülfe,
	1	Bootsmann,
	2	Quartiermeister,
	1	Verwaltungsgehülfe,
	1	Matrose,
	1	Capitain Steward,
	3	Jungen,
	15	Soldaten,
	36	Mann

bei 5 Geschützen. Bei nur 2 schweren Geschützen, jetziger Bewaffnung, sind 95 Mann, darunter 26 Matrosen, erforderlich.

Der „Lübeck", das beste der drei Dampfschiffe, hatte eine gleiche Armirung wie der „Hamburg" und Besatzung:

Staab	6	
Mannschaften:	1	Bootsmann,
	1	Zimmermann,
	1	Matrose,
	6	Jungen,
	13	Soldaten,
		keinen Kanonier,
	2	Maschinisten,
	5	Feuerleute,
	35	Mann.

Der „Bremen." Von ihm sagt die Reichscommission dasselbe, was oben über alle 3 Dampfer bemerkt worden, aber überdies noch:

„Die Kessel befinden sich in einem Zustande, der in Süßwasser kaum mehr eine längere Dauer als von 10 „Monaten, bei Seereisen nur von 6 — 7 Monaten verspricht."

Die Bewaffnung war
1. 32Pfünder und
4. alte Carronaden.

Besatzung (vom 4. August) v. J.

Stab . . .	7.	
Mannschaften	1	Kanonier.
	1	Bootsmann.
	1	Zimmermann.
	5	Matrosen.
	5	Jungen.
	15	Soldaten.
	2	Maschinisten.
	2	Feuerleute.
	39	Mann.

Eben so wenig war das Inventarium der Schiffe complett.

Endlich ist anzuführen, daß der Marine-Ingenieur, Mitglied der Reichscommission, noch in seinem Gutachten hervorhebt, daß er nur deshalb für die Uebernahme der Schiffe sich ausgesprochen habe, weil das Geld einmal darin stecke und als dem Reiche ganz verloren angesehen werden würde, wenn man die Schiffe abwiese.

So weit die Bücher der Hamburger Comité und die vorhandenen Musterrollen die Prüfung des Zustandes der Flotille vor dem 14. October v. J. gestatten, ist die Besatzung aller 5 Schiffe zu keiner Zeit eine dem Range der Schiffe und ihrer Kanonenzahl entsprechende gewesen, obwohl sie früher bedeutender war, als zur Zeit der Uebernahme der Flotille durch das Reich.

Die Marineabtheilung dürfte daher als vollkommen gerechtfertigt erscheinen, wenn sie auf den Antrag der Hamburger Comité diese Flotille im December in See zu schicken, um eine Uebungsfahrt zu machen, zumal es gänzlich an seekriegskundigen Offizieren bis auf Einen fehlte, nicht einging, vielmehr auf Grund des Gutachtens der technischen Marinecommission sofort Hand anlegen ließ, um die nothwendigen und unerläßlichen Reparaturen, Verstärkungen und sachgemäßigen Armirungen der Dampfschiffe während des Winters vorzunehmen, damit sie gegen das Frühjahr hin kriegstüchtig gemacht werden könnten. Die beiden Dampfschiffe „Lübeck" und „Hamburg" sind denn nun auch seit Anfang April im Material ausgerüstet. Hinsichtlich des dritten Dampfschiffes „Bremen" hatten die Techniker zwar im October sich dahin ausgesprochen, daß die Kessel im Seedienste wohl noch 6 bis 7 Monate aushalten könnten, bei einer zweiten Untersuchung zu Ende November wurde dieser Ausspruch jedoch als sehr zweifelhaft bezeichnet, so daß es unverantwortlich erschien, ein solches Schiff in See gehen zu lassen. Es wurde daher beschlossen, zugleich mit den andern Reparaturen diesem Schiffe neue Kessel zu geben, zumal im Uebrigen die Maschinen des Schiffs sehr gerühmt wurden.

Als die Reparaturen an den 3 Dampfern begannen, zeigte es sich, daß überall Verstärkungen anzubringen waren, um sie fähig zu machen der Einwirkung des eigenen, in Thätigkeit gesetzten Geschützes zu widerstehen und eine unerwartete Reparatur nach der andern erwies sich als durchaus nöthig, wenn die Schiffe einigermaßen als Kriegsschiffe Dienste leisten sollten.

Der „Bremen" besonders mußte außer den auch bei den übrigen beiden nothwendigen Umbauten und Verstärkungen neue Kessel, eine neue Kupferhaut erhalten, durchweg kalfatert werden, und überdies zeigte sich nach Wegnahme der Kessel, daß die Balkenunterlage, namentlich das Kielschwein, verfault war; kurz das ganze Schiff erforderte so namhafte Reparaturen, daß es in den kurzen Tagen der 4 Wintermonate und weil die Zimmerleute an der Weser wochenlang, um ein größeres Tagelohn zu erzwingen, die Arbeit niedergelegt hatten, nicht zu Anfang April segelfertig werden konnte.

Die Kosten, welche die Hamburger Flotille, bestehend aus drei Dampfern und dem Segelschiff „Deutschland", bis zum 1. April erheischten, sind mit dem Ausschluß des Kaufpreises für den „Deutschland" in runden Summen folgende:

375,670	Rthlr.	für Ankauf der drei Dampfer, Gagen, Ausrüstung, Verproviantirung.
33,560	—	weitere Armirungs- und Ausrüstungskosten, Gage und Proviant.
15,780	—	Verpflegung, Gage vom 1. Februar bis ultimo März c., und in runder Summe
25,000	—	Reparaturkosten.
450,010	Rthlr.	

Man hat weiter der Marine-Abtheilung zum großen Vorwurf gemacht, daß sie so unpraktisch die Matrosen der Hamburger Flotille entlassen habe. Es ist aber nachgewiesen, daß der

Deutschland	13	Matrosen
Franklin	9	„
Hamburg	1	„
Lübeck	1	„
Bremen	5	„

mithin 29 Matrosen alle 5 Schiffe.

den 14. October v. J. hatten, und als die Marine-Abtheilung die Verwaltung antrat, war diese Zahl nicht größer. Die Marine-Abtheilung hat wegen des Umbaues der Schiffe, während kein eigentlicher Dienst an Bord derselben Statt finden konnte, denjenigen Matrosen, welche es wünschten, den Austritt aus dem Dienste umsomehr gestattet, als die Kasse nicht unnütz belastet werden durfte. Es verblieben im Dienst

18 Matrosen,

folglich machten von der Verwilligung des Austritts Gebrauch

11 Matrosen.

Zur ordentlichen Besatzung des „Deutschland's" und der 3 Dampfer sind aber erforderlich 208 wirkliche Matrosen. Außer diesen Matrosen wurde aus verschiedenen Gründen ein Theil der Marinesoldaten entlassen. Diese Entlassenen, aus Landsoldaten bestehend, konnten während des Winters nicht von Nutzen seyn und sind jederzeit zu ersetzen.

Als der „Deutschland" in diesem Frühjahre die Anker lichten sollte, zeigte sich, daß der große Mast gesprungen, aber noch haltbar; dagegen seine Stängen unbrauchbar, auch der Fockmast völlig dienstunfähig war und durch einen neuen ersetzt werden mußte. Diese Reparatur war in etwa acht Tagen beendigt.

So verhält sich actenmäßig der Hergang mit der Hamburger Flotille. Die Marine-Abtheilung des Ministeriums hat in keinem dieselben betreffenden Falle nach eigenem Ermessen gehandelt, sondern sich strenge an das Gutachten der technischen Marine-Commission gehalten, auf welches sie bei ihrer Einsetzung verwiesen worden war.

3) Die Küstenvertheidigung.

Die Anstalten für die Vertheidigung der Küsten können nur insofern als zur Verwaltung der Marine gehörig betrachtet werden, als sie sich auf Kanonenboote und die von ihnen unzertrennlichen kleineren Dampfer, so wie auf Küstenbatterien zum Schutze der Kriegshäfen, der Arsenäle, des Materials und der Kriegsschiffe beziehen.

Andere Küstenbatterien zu Verhinderung feindlicher Angriffe fallen der Landesvertheidigung im Allgemeinen anheim. Da aber zu richtiger Anlegung solcher Batterien wesentlich Rücksicht genommen werden muß auf maritime Verhältnisse, hielten die Marinebehörden es für ihre Pflicht, mindestens Rath gebend sich mit dem Gegenstande zu beschäftigen.

Es ließen daher schon im Monat December sich mehrere mit den Lokalitäten der Seeküste vertraute Mitglieder der technischen Marinecommission angelegen seyn, ein umfassendes Memoire über die Errichtung von Küstenbatterien an der Nordsee und einem Theile der Ostsee auszuarbeiten. Dasselbe wurde in Berathung gezogen, und im Januar dem Reichsministerium des Kriegs mitgetheilt, welches die darin enthaltenen Vorschläge billigte.

Zu Anfang des Monats Januar sandte die Marineverwaltung eine Commission, bestehend aus einem Marine-Officier, einem preußischen und einem hannoverischen Artillerie-Officier ab, um die Vorschläge wegen Anlegung der Batterien nochmals zu prüfen, und den betreffenden Staaten ihre Bemerkungen zu machen. Zugleich erhielten die Commissäre den Auftrag, die Haupthafenplätze zu besichtigen, um ein vorläufiges Urtheil über die Wahl eines Kriegshafens abzugeben. Die Küstenbatterieen befinden sich nunmehr in vertheidigungsfähigem Zustande.

Weit mehr als die Küstenbatterieen mußte die Marineverwaltung die Errichtung desjenigen Theiles der Flotte beschäftigen, welcher zunächst zum Küstenschutze zu verwenden ist. Es sind dieses die Kanonenboote. Nach reiflichen Erwägungen in den vereinigten Sitzungen der technischen Marinecommission und der Abtheilung des Ministeriums wurde zwar nicht verkannt, daß Kanonenboote auf offenem Meere als Theil einer Flotte nicht zu gebrauchen seyen, aber für die Vertheidigung von Häfen und Landungspunkten namentlich in der Ostsee an der Küste von Holstein und Schleswig sehr wirksame Dienste leisten könnten, und daß sie das Einzige seyen, was mit einiger Zuversicht bis zum Frühjahr hergestellt werden könne. Es wurde daher festgestellt, daß etwa 80 Kanonenschaluppen zu erbauen seyen.

Die preußische Regierung hatte für 39 Kanonenböte und 6 Jollen den Bau eingeleitet, als die Marineabtheilung die Verwaltung übernahm. 12 Kanonenböte waren gleichfalls in Schleswig-Holstein im Bau begriffen; es wurde daher der weitere Bau von 27 Kanonen-Schaluppen beschlossen. Hierzu mußte die Marineverwaltung sich die Zeichnungen verschaffen, dieselben revidiren und vervielfältigen und dann die Contracte zum Bau abschließen. Diese 27 Kanonenschaluppen sind fertig, sammt allen Zurüstungsgegenständen, bis auf die Kanonen.

Von den Booten, welche die preußische Regierung zu liefern übernommen hat, sind 10 Schaluppen und einige Jollen fertig und armirt, die übrigen werden Ende dieses Monats und einige gegen Mitte Mai fertig; die in Schleswig-Holstein erbauten sind jetzt schon dienstfähig.

Gleichzeitig hat die Marineabtheilung die Beschaffung des benöthigten Geschützes nach Möglichkeit beschleunigt. Es mußten wieder die Zeichnungen zu den Geschützen beschafft, die Contracte abgeschlossen und die Instructionen für die Abnahme derselben entworfen werden. Alles dieses ist bereits im December angeordnet worden.

Die Lütticher Fabrik machte sich verbindlich

20 Bombenkanonen und
20 32pfündige Kanonen

den 15. März, und

10 Bombenkanonen und
10 32pfündige Kanonen

4 Wochen später zu liefern.

Die Marineverwaltung wünschte aber, wenn irgend möglich, in Deutschland selbst Anstalten ins Leben zu rufen, um jetzt und künftig wegen der erforderlichen Schiffskanonen nicht auf das Ausland verwiesen zu seyn. Sie setzte sich daher mit vielen deutschen Eisengießereien des einschlägigen Faches in Verbindung; es ergab sich indessen, daß nur zwei bereit waren, die Bestellungen der Marineverwaltung auszuführen, nämlich die Fabrik von Frerichs u. Co. zu Rönnebeck im Königreich Hannover und die Sayner Hütte. Die Erstere verpflichtete sich im December contractlich bei Zahlung einer Verzögerungsstrafe von 300 Rthlr. für jede Woche und bei einer Cautionsstellung von 50,000 Rthlrn. zu liefern:

28 32 Pfünder und
4 Bombenkanonen

bis zum 1. März d. J. und

35 Bombenkanonen

bis zum 1. April und den Rest bis zum 25. April d. J.

Zur Beaufsichtigung des Gusses, zum Probiren, Ajustiren und zur Abnahme waren Artillerie-Officiere, welche mit solchen Arbeiten praktisch vertraut sind, erforderlich. Die Marineabtheilung konnte solche Officiere von Preußen zu erhalten hoffen und wendete sich daher an die preußische Regierung um Ueberlassung derselben schon unterm 12. Januar cr. Die preußische Regierung willfahrte bereitwillig diesem Gesuche, indessen langten die Officiere, der eine Ende Februar in Lüttich, der andere Anfangs März in Rönnebeck an. Der Letztere erhielt erst die nöthigen Instrumente auf ein diesseitiges neues Gesuch aus dem Depot in Minden. — Die hannover'sche Regierung, welche ersucht wurde, dem Officier in Rönnebeck einige Artilleristen zur Verfügung zu stellen, schlug wiederholt ein solches Gesuch der Marineabtheilung ab *).

Durch diese verschiedenen Umstände traten Verzögerungen von mehreren Wochen ein, welche außerhalb der Berechnung der Marineverwaltung lagen.

Der Ankauf von 1000 Tonnen Pulver geschah rechtzeitig. — Dies Quantum lag seit Anfangs März zur Disposition der Marine bereit. Wegen der Beschaffung von vielen Tausenden von Bomben, Granaten, Shrapnels, Bom-

*) Diese Weigerung der Königl. Hannoverschen Regierung hatte ihren Grund in militairischen Rücksichten. Im Uebrigen ist die Marine-Abtheilung schuldig, dankbar hervorzuheben, wie die Hannoversche Regierung ohne Zögerung für alles Material der Marine kostenfreien Transport auf den Hannoverschen Eisenbahnen, nebst Transitzoll-Freiheit gewährt und auch in mancher andern Beziehung sich hülfreich erwiesen hat. Die Transitzollfreiheit ist ebenfalls von der preußischen Regierung bewilligt.

benspiegeln, Kartätschen, Kartuschbeuteln, geschlagenen Bombenzündern, Schlagröhren und sonstigen Feuerwerksgegenständen und allem Geschützzubehör, wandte sich die Marineabtheilung an die königlich preußische Regierung unterm 25. December, weil diese Regierung Artilleriewerkstätten und Artilleristen in großer Zahl besitzt, und man hoffen durfte auf diesem Wege mit der nöthigen Beschleunigung die gedachten Gegenstände zu erhalten. Als die Marineabtheilung hierauf ohne Antwort blieb, wiederholte sie dringend das Gesuch noch zweimal und erhielt endlich unterm 8. Februar die Antwort, daß die Königliche Regierung

„sich außer Stande befinde, eine solche Lieferung zu übernehmen, mit Ausnahme derjenigen Armirungsgegenstände, welche sie für die von ihr zu stellenden 39 Kanonenböte und einige andere Fahrzeuge bereits übernommen habe."

Sofort wurde mit Hervorhebung des Umstandes, daß, nach Verlust eines Zeitraums von 5 Wochen, die preußische Regierung die Marineverwaltung nicht werde in Verlegenheit lassen wollen, an den Bevollmächtigten das Gesuch erneuert und die Antwort war, daß die preußische Regierung die Lieferung übernehme, aber erst in 3 Monaten sich der Aufgabe entledigen könne.

Ein Mitglied der Marineabtheilung wurde hierauf sogleich nach Berlin abgeordnet, um die Lieferung einiger der nothwendigsten Dinge aus dem Depot zu erbitten, namentlich solcher, deren Anfertigung längere Zeit erfordere, indem man Seitens der Verwaltung die rasch anzufertigenden Gegenstände anderweit unmittelbar in Bestellung gab. Die preußische Regierung erfüllte diese Bitte und ließ an die Marine eine bedeutende Zahl von Geschossen, Mustern rc. aus den preußischen Beständen ab, womit das Material der Marine ergänzt wurde.

Gleichzeitig mit den Kanonenböten wurden die Laffeten in Hamburg in Bestellung gegeben und sind dieselben in den ersten Tagen des Aprils fertig abgeliefert.

Trotz aller dieser kurz berührten Schwierigkeiten sind Munition, Vollkugeln, Bomben, Granaten, Kartätschen, Kartuschen, Zünder, Schlagröhren, Geschützzubehör jeder Art, in hinlänglicher Masse schon vorhanden, die Laffetten und ein Theil der Geschütze sind fertig, die von der Marineabtheilung unmittelbar in Bau gegebenen Kanonenböte sind beil-, bohr-, ruder- und segelfertig.

Die Verausgabungen für diesen Abschnitt der Verwaltung stellen sich (mit Ausschluß der Kosten der Kanonenböte, welche Preußen zu liefern sich anheischig gemacht hatte) annähernd wie folgt:

Kanonenböte	235,300 Rthlr.
Geschützröhre	62,550 „
Laffetten	16,200 „
Pulver	27,250 „
Bomben, Vollkugeln, Geschützzubehör und dgl. .	71,130 „
Batteriebau, Commissionen rc.	20,000 „
zusammen ca.	432,430 Rthlr.

Leider habe ich zu berichten, daß bei der ersten Lieferung der Geschütze der Rönnebecker Fabrik mehrere Röhren gesprungen sind und die ganze erste Serie hat zurückgegeben werden müssen. Es hatte diese Fabrik bereits im vorigen Jahre zwei schwere Schiffskanonen für ein Kanonenboot geliefert, worüber von verschiedenen Sachkundigen, namentlich von einem preußischen Artillerie-Officier, die besten Zeugnisse gegeben sind, die Marineabtheilung konnte daher auf diesen Ausfall nicht vorbereitet seyn, der sie nöthigt, die Armirung mehrerer Kanonenboote zu verschieben, und das an mehrere Staaten gemachte Lieferungserbieten von Kanonenröhren an die wenigst exponirten Küstenbatterien zurückzunehmen, indem sie auf andere Weise bemüht seyn wird, den Ausfall zu ersetzen.

4) Die Anschaffung von Kriegsschiffen.

Es mußte bei der ersten Berathung schon zu klarer Anschauung kommen, daß nicht daran zu denken sey, Kriegsschiffe in Deutschland in vier Wintermonaten zu erbauen, zumal alle Erfordernisse dazu fehlten. Sollte irgend etwas an Kriegsschiffen geschaffen werden, so konnte nur von einem Ankauf die Rede seyn. Es wurde daher schon acht Tage nach Bildung der Behörden eine Commission von einem Schiffszimmermeister und einem Maschinenbauer nach England geschickt, um sich nach fertigen und im Bau begriffenen Kriegsschiffen, oder zur Umwandlung in Kriegsschiffe tauglichen Fahrzeugen umzusehen, und ein Bevollmächtigter mit Instructionen zum eventuellen Ankauf versehen.

Es ergab sich indessen, daß neue Schiffe nicht zu erwerben seyen. Wollten wir daher bis zum Frühjahr Schiffe haben, so blieb nichts übrig, als ältere zu kaufen, sie zu verstärken und zu Kriegsschiffen umzuwandeln, auch wenn sie nicht in aller Weise genügen sollten.

Erwägend, daß die dänische Flotte nur aus Segelschiffen besteht, indem einige kleine Dampfer, welche Dänemark besitzt, kaum in Anschlag gebracht werden können, und in Betracht, daß Segelschiffe eine ungleich größere und längerer Uebung bedürfenden Bemannung erheischen als Dampfschiffe, war die technische Commission mit der Marineabtheilung der Ansicht, daß versucht werden müsse, wo möglich drei große Dampfschiffe zu kaufen, welche bis zum März nach einem deutschen Hafen, wozu einstweilen die Weser ausersehen wurde, gebracht werden müßten, und drei Schiffe mehr in Bau zu geben, die einige Monate später die Flottille vervollständigen und als Musterschiffe für eigene Bauten in Deutschland dienen könnten. Man ging dabei von der Absicht aus, daß zwei dieser Schiffe unarmirt kommen könnten, als Handelsschiffe, um auf der Weser armirt zu werden, daß aber das dritte Schiff völlig armirt und bemannt eintreffen werde, um die mit dem Letzteren kommende Mannschaft auf alle drei gleichmäßig zu vertheilen und das Fehlende durch deutsche Seeleute zu vervollständigen. Die Erlangung geübter Befehlshaber und Officiere zweiten Grades stand

in kaum zu bezweifelnder Aussicht und es war mithin, wenn Ankauf und Armirung gelingen sollte, Grund vorhanden, zu hoffen, daß mit Anfang April drei schwere Dampf-Fregatten, zwei oder drei Dampfcorvetten und ein, obwohl in mehr als einer Hinsicht mangelhaftes, doch mit 32 Kanonen armirtes Segelschiff schlagfertig bereit seyn würden, eine dänische Flotte in der Nordsee mit Erfolg zu bekämpfen. Man durfte annehmen, daß, da bei einem Wiederausbruche des Krieges Dänemark den Haupttheil seiner Flotte in der Ostsee zu verwenden haben würde, theils zur Unterstützung seiner Landtruppen und zum Schutze der Inseln, theils zur Blokade der deutschen Häfen, ihm höchstens 4 bis 6 Fregatten für die Nordsee übrig blieben, welche durch eine solche Dampf-Flottille, welcher sich demnächst noch weitere Schiffe anschließen würden, nicht unerheblich in ihren Operationen sich beengt gesehen haben möchten.

Es gelang der Ankauf der drei Dampf-Fregatten, und die Contrahirung der drei neu zu bauenden Schiffe, wobei nach dem Rathe eines durch den kaiserlich-österreichischen Bevollmächtigten mit ausgezeichneten Zeugnissen empfohlenen englischen, seit längerer Zeit in Oesterreich verwendeten Marine-Ingenieurs verfahren wurde. Zwei dieser Dampf-Fregatten sind auf der Weser eingetroffen, die dritte ist noch zu erwarten. Die Armirungsgegenstände sind größtentheils bereits in Bremerhaven; der noch nicht am Platz befindliche Theil ist in Sicherheit, trotz der Blockade, und wird in diesen Tagen seine Bestimmung erreichen.

Die eine der beiden Fregatten ist leider, wie bekannt, bei Terschelling auf den Grund gerathen und in so sehr beschädigtem Zustande auf der Weser eingetroffen, daß mit derselben eine sehr umfassende Reparatur vorgenommen werden muß. Das Schiff ist für L.-St. 50,000 versichert worden und steht eine Verständigung mit den Assecuranz-Compagnien in naher Aussicht. Die Herüberbringung des Schiffes durch einen deutschen Schiffscapitain und deutsche Seeleute und Lootsen, war aus triftigen Gründen unthunlich, es mußte daher die Führung des Schiffes englischer Mannschaft, einem englischen Officier und einem Trinity-Lootsen übergeben werden. Nach Lage der Acten trifft den Commandanten des Schiffes keine Schuld an dem Unglück. Derselbe hat die ausgezeichnetsten Zeugnisse über seine bisherige Laufbahn, eine empfehlende seemännische Persönlichkeit, und auf Grund dieser Zeugnisse, so wie der Aeußerungen des commandirenden Oberofficiers der Nordseestation, habe ich kein Bedenken getragen, Seiner kaiserlichen Hoheit dem Reichsverweser zu empfehlen, denselben auf der deutschen Flotte als Officier anzustellen.

Zum Ueberflusse bemerke ich noch, daß die übrigen Officiere der Bemannung der Acadia eine Erklärung ausgestellt haben, worin sie gegen den Commandanten des Schiffes, Herrn Jackson, ihren Dank und ihre Anerkennung aussprechen, weil ohne seine Entschlossenheit und sein richtiges Verfahren im Unglück, Schiff und Mannschaften gänzlich verloren gewesen seyn würden.

Damit die Dampfschiffe in den Häfen der Nordsee stets das nöthige Quantum Kohlen vorfinden würden, sind genügende Quantitäten Steinkohlen in England angekauft und nach der Elbe, Weser und Ems verschifft worden, so daß auch kein Mangel an diesem wichtigen Material eintreten kann.

Das der Regierung von Schleswig-Holstein gehörige Dampfboot „Bonin“ ist, vorbehältlich einer späteren Berechnung mit der Reichscasse, von der gedachten Regierung in derselben Weise eingerichtet und armirt worden, wie die umgeänderten drei Dampfer, welche aus der sogenannten Hamburger Flotille stammen. Das Geschütz und die Munition für den „Bonin“ liefert die Marineabtheilung.

Um die maritimen Streitmittel in der Ostsee möglichst zu vermehren und der Flotille der Kanonenboote die nöthige Unterstützung zu geben, theilte die Marineabtheilung, den Vorschlägen der technischen Commission gemäß, der königlich preußischen Regierung ihre Absicht mit, die preußischen Postdampfschiffe: „der preußische Adler“, „die Elisabeth“ und das Privatdampfschiff „Königsberg“ armiren zu lassen und mit ihnen diejenigen baulichen Umänderungen vorzunehmen, welche sie für den Kriegsgebrauch geeignet machen könnten, und fügte zugleich die Erklärung bei, „daß die Kosten dieser Umänderung, sodann die der Wiederherstellung nach beendigtem Kriege in den gegenwärtigen Zustand, so wie der Ersatz des gegenwärtigen Werthes der Schiffe, im Fall eines oder das andere im Kriege verloren gehen sollte, die Reichscasse übernehmen würde.“ Nach etwa drei Wochen ging (am 19. Februar) der Marineabtheilung die Antwort des Bevollmächtigten zu:

„Herr Minister! Ihre geehrten Anträge vom 26. v. M., die preußischen Dampfschiffe: „der Adler“, „die „Elisabeth“ und den „Königsberg“ betreffend, bin ich nunmehr in den Stand gesetzt, mit Folgendem „ergebenst zu erwiedern:

„Was zunächst das Postdampfschiff „preußischer Adler“ von 300 Pferdekraft betrifft, so ist dasselbe seinem „Hauptzwecke nach als Post- und Passagierschiff gebaut, dabei jedoch so construirt, daß es für den Kriegs-„gebrauch eingerichtet werden kann.

„Um dasselbe für den letzteren Zweck geeignet zu machen, sind indessen vielfache Veränderungen und Vor-„kehrungen erforderlich. Dahin gehört besonders:

1) „Entfernung aller auf dem Verdeck befindlichen Bauten, namentlich des Pavillons, des Küchenhauses und der „Decklichter;
2) „Verlegung des Steuerrades, mehr nach der Mitte des Schiffs und Durchleitung der Steuerketten durch die „Schlafkabinen unter Deck;
3) „Anbringung von Bahnschienen für die Bombenkanonen;
4) „Entfernung der Cajüten-Einrichtung und Herstellung der nöthigen Räume zur Unterbringung der Mann-„schaften;
5) „Unterstützung der Deckbalken vom Kiele aus, um die schwereren Geschütze sicher tragen zu können, und
6) „event. eine größere Bemastung.

„Zur vollständigen Bewaffnung des Schiffes gehören zwei schwere 68pfündige Bombenkanonen und vier „Stück 32pfündige Kanonen.

„Diese Geschütze sind nicht vorhanden. An Stelle derselben könnten Stücke ähnlichen Kalibers aus der „preußischen Artillerie entnommen werden, wobei indeß in Betracht kommt, daß für alle sechs Geschütze erst „eigens construirte, auf Schlitten ruhende Laffetten angefertigt werden müssen.

„Die Ausführung aller, behufs der Armirung vorzunehmenden Veränderungen und Einrichtung würde „mindestens einen Zeitraum von 4 bis 6 Wochen erfordern. Eine gleiche Frist würde nöthig seyn, um das „Schiff für seinen ursprünglichen Zweck wieder herzustellen. Die Anschaffungskosten für dasselbe betragen „über 300,000 Rthlr. Durch die Umwandlung in ein Kriegsfahrzeug würde der größte Theil der für die „Passagierbeförderung getroffenen Einrichtungen zerstört werden, die Wiederherstellung derselben aber mit sehr „erheblichen Kosten verknüpft seyn.

„Nicht unerwähnt darf ferner bleiben, daß der „preußische Adler" in Eisen gebauet ist, und daß nach den „neueren Erfahrungen eiserne Fahrzeuge zu Kriegszwecken wenig tauglich sind, weil die Kugeln an ihnen leicht „zu große Verheerungen anrichten, in Folge deren das Schiff der Gefahr des Sinkens Preis gegeben wird.

„Das Postdampfschiff „Königin Elisabeth" in Holz construirt und mit Maschinen von 100 Pferdenkraft „versehen, erhält gegenwärtig neue Dampfkessel. Die diesfälligen Arbeiten werden zwar mit möglichster Eile „betrieben, dürften aber schwerlich vor Ausgang des nächsten Monats beendet seyn.

„Dieses Schiff ist lediglich für Postzwecke und zur Erreichung möglichst schneller Fahrten sehr scharf gebaut, „daher es auch rank geht und zur Armirung nur in sehr geringem Umfange würde benutzt werden können. „Dasselbe ist im Herbste v. J. zum Schutze der Lichterfahrzeuge, welche von Stralsund nach Stettin gingen, „verwendet worden, und war zu diesem Zwecke mit einem Detachement Jäger bemannt. Mit Geschützen ist „es nicht versehen worden.

„Von den vorbezeichneten beiden Postdampfschiffen ist der „preußische Adler" zu der Verbindung zwischen „Stettin und St. Petersburg und die „Königin Elisabeth" zu der Verbindung zwischen der pommerschen und „schwedischen Küste (Ystadt) bestimmt. Beide Verbindungen finden auf Grund des unterm 19. Juni/1. Juli 1843 „zu St. Petersburg abgeschlossenen bis 1856 gültigen Vertrages statt, welcher Art. 2 bestimmt, daß jede der „beiden Regierungen zu der Communication zwischen Stettin und St. Petersburg ein Dampfschiff von min„destens 250 Pferdenkraft anzuschaffen und zu unterhalten habe, letztere auf Grund des zwischen Preußen und „Schweden unterm 14. September 1840, ohne Festsetzung eines Endtermins zu Berlin abgeschlossenen Ver„trages, in dem Art. 2 ebenfalls bestimmt worden ist, daß jeder Theil ein gutes Dampfschiff unterhalten solle. „In keinem dieser Verträge findet sich ein Vorbehalt, welcher einem oder dem andern Theile gestattete, sein „Dampfschiff in außergewöhnlichen Fällen von der Verbindung zurückzuziehen.

„Würde nun der „preußische Adler," Ihrem Antrage gemäß, zum Kriegsgebrauch eingerichtet und käme „der Krieg mit Dänemark nicht zum Ausbruch, oder würde derselbe im Laufe dieses Sommers beendet, so „käme meine Regierung, da die Wiedereinrichtung des Schiffes zur Passagierbeförderung eine geraume Zeit „erfordern würde, in die mißliche Lage, ihrerseits den Vertrag wegen der Dampfschiffverbindung zwischen „Stettin und St. Petersburg nicht erfüllen zu können.

„Aus diesem Umstande könnte aber Rußland leicht Veranlassung nehmen, die Nichterfüllung der eingegan„genen Verpflichtung als Vertragsbruch zu erklären, und von dem Vertrage, der nur mit Ueberwindung „vieler Schwierigkeiten zu Stande gebracht worden ist, zurückzutreten. Die wesentlichen Vortheile, welche „dem diesseitigen Handel und Verkehr aus der wichtigen Dampfschiffverbindung mit St. Petersburg erwachsen, „würden alsdann wieder verloren gehen.

„In dieselbe unangenehme Lage würde Preußen versetzt werden, wenn im Falle des Wiederausbruchs der „Feindseligkeiten mit Dänemark die russische und die schwedische Regierung, im Interesse ihrer eigenen Unter„thanen, sich veranlaßt sehen sollten, die Seepostverbindung mit Preußen unter ihren Schutz zu stellen und „die Postschiffe für neutral erklären zu lassen, wie dieses im verflossenen Jahre Seitens der englischen Re„gierung in Bezug auf die Verbindung zwischen Hamburg und London, resp. Hull, geschehen ist.

„Unter diesen Umständen dürfte es daher wohl nur angänglich seyn, die Postdampfschiffe: „preußischer „Adler" und „Königin Elisabeth" nur für die Zeit, daß sie nicht zum Postdienst nöthig sind, d. h. etwa bis „zum 15. Mai d. J., in ihrer jetzigen Einrichtung und unter der Bedingung zur Disposition der deutschen „Kriegsmarine zu stellen, daß mit denselben keine Veränderung vorgenommen und sie sofort zurückgegeben „werden, sobald der Postdienst dies erfordert.

„Die Aufstellung einer möglichst genauen Berechnung des gegenwärtigen Werths der beiden Schiffe ist an„geordnet worden, und behalte ich mir die Mittheilung des Werths derselben ganz ergebenst vor.

„Ueber das Privatdampfschiff „Königsberg" ist meiner Regierung zwar schon bekannt, daß dasselbe sich zur „Armirung nicht eignen würde; indessen hat dieselbe sogleich Veranlassung genommen, darüber noch specielle „Untersuchungen anstellen zu lassen, deren Ergebniß ich mir ebenfalls noch vorbehalte, Ihnen, Herr Minister, „mitzutheilen, sobald es mir zugegangen seyn wird.""

In der Rückantwort hebt die Marineabtheilung hervor, daß die Armirung der gedachten Fahrzeuge nur für den Fall des Wiederausbruchs des Krieges beabsichtigt worden. „Träte dieser Nothfall aber wirklich ein, so könnten die Kosten der Veränderungen und sonstigen Vorkehrungen auf den genannten Schiffen nicht in Betracht kommen. Was die Geschütze betreffe, so habe das Reichs-Marinedepartement für die Armirung der gedachten Fahrzeuge mehr als die hinlängliche Zahl vorräthig, auch würde die Beschaffung der Laffetten nicht sehr schwierig seyn," sie lehnt aber das Anerbieten der königlichen Regierung: „„die Postdampfschiffe „preußischer Adler" und „Königin Elisabeth" nur für die Zeit, daß sie nicht zum Postdienst nöthig seyen, d. h. etwa bis zum 15. Mai d. J. in ihrer jetzigen

Einrichtung zur Verfügung zu stellen."" ab. Der Bevollmächtigte gab unterm 23. Febrnar c. die verlangten weiteren Mittheilungen über diese drei Dampfer, welche also lautet:

„„Herr Minister! In Verfolg meiner ergebensten Mittheilung vom 20. d. M., die preußischen Dampfschiffe: „Adler," „Elisabeth" und „Königsberg" betreffend, beehre ich mich, nunmehr zu Ihrer Kenntniß „zu bringen, was mir von Seiten des königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Ar„beiten, als Ergebniß einer von demselben angeordneten näheren Untersuchung zugegangen ist. Letztere betraf „nur noch, wie ich in meinem Schreiben vom 20. d. M. mittheilte: die Bewaffnungsfähigkeit des Schiffes „Elisabeth" nnd des Schiffes „Königsberg" zu Kriegszwecken; und der mit der Untersuchung beauftragt ge„wesene Schiffsbaumeister und Lehrer der königlichen Schiffbauschule, Herr Elbertshagen, faßt sein Urtheil „in Folgenden zusammen:

1) „Das Dampfschiff „Königin Elisabeth," einzig und allein für den Zweck als Passagierboot construirt, ist „einer Bewaffnung für Kriegszwecke gar nicht fähig; die Balkenlage, ganz von Fichtenholz, ist offenbar zu „schwach, um Geschütz, selbst nur mittleren Kalibers, zu tragen. Höchstens könnten auf's Deck von kleinem „Kaliber der vier- bis sechspfündigen kurzen Kanonen etwa 4 Stück placirt werden; aber auch für diese „würde dann wieder die Schanzkleidung zu schwach seyn, den Rücklauf auszuhalten. Eine desfallsige Um„änderung des Schiffes würde nur mit einem außer allem Verhältnisse stehenden Kostenaufwande bewirkt „werden können, ohne die Gewißheit zu haben, ob durch dieselbe der Zweck auch erreicht würde 2c.

2) „Das Dampfschiff „Königsberg" ist für die Bewaffnung noch weniger geeignet, als die „Elisabeth," da „es von noch schwächerer Bauart ist, übrigens liegt dasselbe jetzt in großer Reparatur, nachdem ihm im „vorigen Herbste Radkasten, Schanzkleidung und Maschine zerschlagen worden waren.""

In der gleichen Absicht wandte sich zu derselben Zeit die Marineabtheilung an den Bevollmächtigten der freien Stadt Lübeck, um Mittheilung über das Privatdampfschiff „Lübeck," welches die Marineabtheilung unter denselben Bedingungen, als bei den preußischen Dampfern erwähnt, für den Krieg zu armiren beabsichtige. Es ergab sich nach den Untersuchungen der Commission zur Untersuchung der Anlage der Küstenbatterien, welche damals in der Gegend von Lübeck sich befand, daß das Schiff zu klein und viel zu schwach gebaut war, nm mit einigermaaßen wirksamem Geschütz armirt werden zu können; es mußte aus diesem Grunde und dem weiteren, daß das Schiff nur für den Kostenpreis käuflich sey, von demselben abgesehen werden.

Die Marineabtheilung hat daher Alles versucht, um auch für die Ostsee mehr Streitmittel zu schaffen. Von den Dampfschiffen der Elbeflotille konnte keines wegen des Winters und weil sie sich unter Reparatur befanden, die Reise durch den Sund machen, und somit mußten die maritimen Kräfte für die Ostsee auf die erwähnten beschränkt bleiben.

Der Bestand an Kriegsschiffen, mit Ausschluß der Kanonenboote, stellt sich jetzt folgendermaaßen:

1 Dampffregatte: „Erzherzog Johann" — für jetzt dienstunfähig;
1 " „Barbarossa";
1 " — noch nicht eingetroffen;
1 Dampfcorvette, 1. Classe } im Bau, wahrscheinlich segelfertig im Juni d. J.
2 kleinere Dampfcorvetten }
3 " " („Lübeck, Hamburg" segelfertig; „Bremen" in Reparatur);
1 " " (der Bonin, bis Mitte Mai segelfertig);
1 Segelschiff „Deutschland" von 32 Kanonen, segelfertig;
1 Fregatte „Eckernförde" in der Reparatur.

Zusammen 12 Kriegsschiffe.

Die Kosten dieses Geschwaders, mit allen angeschafften Ausrüstungsgegenständen u. s. w. sind, mit Ausschluß der schon früher berechneten Kosten der Schiffe der Hamburger Flotille, folgende:

1) Kaufpreis, Umänderungs- und Ausrüstungskosten des Erzherzogs Johann, des Barbarossa, und der dritten Dampffregatte		1,326,000 Thlr.
2) Baukosten der 3 im Bau begriffenen Kriegsdampfer:		
a) der Schiffe	339,000 Thlr.	
b) der Maschinen	236,000 "	
		575,500 "
3) Kohlenvorräthe		33,900 "
4) Portativ-Waffen		18,373 "
		1,953,773 Thlr.

Auf den Bestand dieser angeschafften Schiffe sich zu beschränken war nicht die Absicht der Marine-Verwaltung. Sie beschäftigte sich vielmehr lebhaft mit dem Gedanken, bei Eintreten des Frühjahrs auf deutschen Werften zum Bau von Schiffen überzugehen, und verschaffte sich zu diesem Zwecke Zeichnungen, Risse und Modelle aus England und Amerika. Sie trat in Correspondenz mit mehreren anerkannt tüchtigen Kriegsschiff-Baumeistern des Auslandes, um sie, wenn auch nur interimistisch, als Oberaufseher und Anordner zu verwenden. Ein bestimmtes Resultat dieser Schritte liegt noch nicht vor.

5) Die Bemannung und Armirung der Schiffe.

Die schwierigste Aufgabe aber, welche die Marine-Verwaltung zu lösen hatte, war die Herbeiziehung von Offizieren und Mannschaften für die Schiffe, sowie tüchtiger Beamten für die Verwaltung am Lande. Es ist schon erwähnt worden, daß es in Deutschland fast gänzlich an Personen fehlte, welche Sachkunde besaßen, und daß daher, namentlich was Marine-Offiziere betraf, nur eine Herbeiziehung vom Auslande thunlich blieb, indem deutschen Seeleuten diejenigen Chargen übergeben wurden, die weniger tactische Kenntnisse erforderten. Was die Matrosen betrifft, so durfte im December erwartet werden, daß die Reichsverfassung in Kurzem in das Leben trete, worauf die Berathung des schon vom Wehrausschusse entworfenen Wehrgesetzes für Deutschland Gelegenheit gegeben haben würde, auch solche Bestimmungen festzusetzen, nach welchen aus den seefahrenden Wehrpflichtigen die nöthige Anzahl Matrosen hätte ausgehoben werden können. Es durfte dann mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß unsere Seeleute, denen der Landdienst nicht zusagt, freudig in den Dienst der Flotte treten würden. Aus diesem Grunde mochte die Beschaffung der Matrosen jedenfalls bis dahin ausgesetzt bleiben, bis zur Aufnahme derselben die Schiffe vorhanden wären, deren Ankunft in deutschen Häfen keineswegs als sicher angenommen werden konnte. Der Uebernahme von Officieren europäischer Marinen trat der Umstand entgegen, daß Deutschland ungeachtet des Waffenstillstandes doch als mit Dänemark im Kriege befindlich angesehen wurde. Kein Staat würde daher den Officieren seiner Marine Urlaub ertheilt haben, um in deutsche Dienste zu treten. Es blieb nur der einzige Weg offen, daß fremde Officiere auf ihre Stellen in der Marine ihres Vaterlandes definitiv verzichteten, um in deutsche Dienste ebenso definitiv unter Einnahme einer höheren Charge zu treten. Allein auch hier stand das Hinderniß entgegen, daß Deutschland nur eine Provisorische Centralgewalt besitzt, und daß daher Niemand geneigt war, sein sicheres Auskommen für eine ganz unsichere Zukunft zu opfern. Denn so wurde der Eintritt in deutsche Dienste angesehen und deßhalb als Bedingung für den Eintritt in der Regel eine baare Capital-Forderung gemacht, welche den Eintretenden gegen alle künftige Eventualitäten sicher stellte.

Das Ministerium hoffte aber und hatte allen Grund zu solcher Hoffnung, von einer befreundeten Nation jenseits des Oceans, deren fast vierter Theil die deutsche Sprache redet, diejenige Aushülfe zu erhalten, die uns fehlte. Es mußte solches erwarten, auf Grund einer Note, welche von dem Gesandten der vereinigten Staaten von Nordamerika unter dem 21. November 1848 an mich gerichtet wurde, und welche ich in wörtlicher Uebersetzung folgen lasse. Ich erinnere vorher nur noch daran, daß diese Note die Antwort auf die meinige vom Monat October war, in welcher ich nur um Einen höheren Flotten-Officier gebeten hatte, nach dessen Rath mit der Bildung der Flotte vorgegangen und durch dessen Vermittelung die Herbeiziehung anderer Officiere von seinen Landsleuten bewirkt werden sollte.

„„Unter Bezugnahme auf die zwischen Ew. Excellenz und mir geführte Correspondenz in Betreff des Wunsches der Centralgewalt, die Dienste eines Seeofficiers der Vereinigten Staaten zu erhalten, freue ich mich, authorisirt zu seyn, den folgenden Auszug eines Briefes des Herrn Buchanan, die Antwort des Präsidenten enthaltend, mittheilen zu können:

„„„Nach Berathung mit dem Cabinet, hat er mich beauftragt zu sagen, daß er die ausgezeichnete Ehre, welche unserer tapfern Flotte durch dies Gesuch zu Theil wird, tief fühlt, zumal dasselbe, wie es der Fall ist, von der Centralregierung der großen und erleuchteten deutschen Nation gestellt ist. Stets bereit und begierig, die Freundschaft, welche so glücklich zwischen beiden Ländern besteht, zu befestigen und die Wohlfahrt der deutschen Conföderation auf jede mit der öffentlichen Pflicht verträgliche Weise zu fördern, ist er bereit, alles was in seiner Macht steht, zu thun, um den erwähnten Zweck zu erfüllen.“““

„„„Er glaubt übrigens nicht, daß er berechtigt ist, ohne Genehmigung des Congresses einen Flottenofficier zu beauftragen, in deutsche Dienste zu treten. Alles, was er unter diesen Umständen thun kann ist, die Einladung der Centralgewalt einem unserer tüchtigen und fähigen Flottenofficiere mitzutheilen, und ihm auf seinen Wunsch einen Urlaub von 6 oder 9 Monaten zu ertheilen, da dergleichen Bewilligungen mehrfach zu verschiedenen Zwecken unsern Seeoffizieren gewährt worden sind, um fremde Länder zu besuchen. Während solcher Zeit könnte der Officier nach Frankfurt gehen, und dort mit der deutschen Regierung selbst ein Uebereinkommen treffen. Würde dieser Weg eingeschlagen, so könnte er entweder seine Stelle in der Flotte der Vereinigten Staaten aufgeben und definitiv in deutsche Dienste treten, oder er mag sich an den Congreß wenden, der in 40 Tagen zusammentritt, und diesen um Erlaubniß bitten, seinen Rang in der amerikanischen Marine während der Zeit, die er in deutschen Diensten bleibt, beibehalten zu dürfen. Ich glaube, daß eine solche Erlaubniß gewährt werden würde. Sobald der Officier ermittelt ist, werde ich Ihnen wieder schreiben.“““

Der Gesandte fügt hinzu: „Ich freue mich, das Organ einer Mittheilung zu seyn, die so vollkommen dem Wunsche der Centralgewalt entgegenkommt und die ganz den freundlichen Verbindungen zwischen den beiden Ländern entspricht, und bitte u. s. w.“

Nach dieser officiellen Erklärung durfte die Marineabtheilung wohl hoffen, von Amerika das zu erhalten, was ihr fehlte: — Officiere. Gegen die Mitte des Monates Januar traf auch in Mission der Regierung zu Washington hier der Commodore Parker ein, mit dem Auftrage sich noch specieller nach den Wünschen der deutschen Regierung zu erkundigen.

Die Instruction des Secretairs der Navy zu Washington an den Commodore Parker lautete wörtlich, die deutsche Regierung zu befragen:

„Was für ein Dienst wird erwartet? Auf wie lange Zeit? Auf welche Bedingungen? Wie viel Officiere der amerikanischen Marine und von welchem Range werden gewünscht?“

Dieser Instruction gemäß fanden mit gedachtem Herrn ausführliche Berathungen statt, deren Resultat in einer mit ihm besprochenen und von ihm gebilligten Note, die ich an ihn unterm 25. Januar richtete, niedergelegt ward. Es wurden

darin 40 Officiere verschiedener Grade, worunter einer, welcher als Contre-Admiral in deutsche Dienste treten würde, und ein Kriegsschiff-Baumeister erbeten. Auf meinen Wunsch gab er mir auch ein Introductionsschreiben für einen von der Marine-Abtheilung nach Amerika zu sendenden Bevollmächtigten an den Marine-Secretair, Herrn Mason.

Nach dieser Berathung gab die Verwaltung sich der Erwartung hin, gegen Ende März hinreichend geübte Officier zu erhalten, um unsere junge Flotte zu befestigen.

Statt des Eintreffens dieser Officiere ging von unserm Gesandten in Washington die ihm amtlich mitgetheilte Abschrift eines Schreibens des Commodore Parker an den Marine-Secretair, Herrn Mason, vom 24. Januar ein. Es heißt in diesem Schreiben:

„Ich fand, daß wenig erst geschehen, und nicht einmal Gesetze über die Marine erlassen waren. Vor meiner „Ankunft waren zwei britische Postdampfschiffe, die Britannia und Acadia gekauft, welche jetzt zu Kriegsschiffen „ausgerüstet werden. Ein Dampfschiff soll in den vereinigten Staaten gekauft werden, und Herr Duckwitz „sagt mir, daß mehrere deutsche Dampfboote und Kanonenboote angeschafft sind.“

„Dieses ist die ganze Macht, so weit ich vernommen habe, die man der dänischen Flotte, bestehend aus „1035 Kanonen und 9755 Mann, wobei 5 Linienschiffe von 84 Kanonen, entgegenstellen will.“

„Da der Waffenstillstand am 26. März abläuft, scheint es mir ganz außer Frage zu sein, daß Deutschland ir- „gend eine Macht zu Stande bringen kann, die sich mit Dänemark messen könnte, ich sehe daher kein Feld, auf „welchem amerikanische Officiere Ehre für sich oder ihr Land gewinnen könnten.“

„Im Falle der deutsche Bundesstaat zu Stande kommen sollte, wird der Prinz Adalbert von Preußen sich „an die Spitze der Flotte stellen. Aber wenn ich mich nicht sehr irre, so kann und wird jener Fall nicht eintreten, „ohne einen Bürgerkrieg, das heißt des Volks gegen die Könige und Fürsten.“

„Bei dieser Sachlage scheint es mir unweise zu seyn, daß amerikanische Officiere irgend etwas mit Deutsch- „land zu thun haben, bis die Centralgewalt definitiv errichtet ist, es sey denn im Wege des guten Raths.“

Herr Parker ist also von der Ansicht ausgegangen, daß nur in dem Falle amerikanische Officiere in unsere Dienste treten könnten, wenn unsere Flotte eben so groß wäre wie die Dänische. In diesem Falle würden wir aber amerikanischer Officiere nicht bedürfen. Es handelte sich gerade um Bildung der Anfänge einer Flotte, nur zu dieser fehlten uns die Officiere und die Organisatoren.

Der Secretär der Marine, Herr Mason, erklärte nunmehr dem deutschen Gesandten in Washington, daß die Vereinigten Staaten sich durchaus in den Grenzen der Neutralität halten würden und den Wünschen der Centralgewalt, so lange diese sich im Kriege mit Dänemark befände, nicht willfahren könnten.

Bei aller Sympathie des Volkes der Vereinigten Staaten und seiner Regierung für Deutschland, haben wir daher von dort, für jetzt für unsere Marine nichts zu erwarten und bleiben auf uns selbst allein angewiesen.

Seitdem sind nun die Anstrengungen vermehrt, fremde Marineofficiere herbeizuziehen und gewandte deutsche Handelsschiffs-Capitains und Obersteuerleute zu Officieren zu gewinnen. Es ist dieses auch gelungen, so daß die jetzt vorhandenen Kriegsschiffe mit Officieren allmählig werden versehen werden können.

Größere Schwierigkeit findet die Anwerbung von Matrosen. So lange kein Gesetz über die Aushebung derselben besteht, so lange sie nicht ihrer Wehrpflicht durch den Eintritt in die Marine gesetzlich genügen können, so lange kein Gesetz ihre Versorgung, wenn sie Invaliden werden, sichert, so lange überhaupt nicht die Marine ihre gesetzlichen Rechte erlangt hat, deren sie in andern Ländern theilhaftig ist, welches Alles erst nach der Einführung der Verfassung mit der Aussicht auf Verwirklichung wird geregelt werden können, ist dieser wichtige Theil des Flottendienstes nicht befriedigend zu ordnen.

Aber jene gesetzlichen Bestimmungen sind nicht die einzigen, welche fehlen. Auch die Rang- und Soldverhältnisse der Officiere sind noch nicht gesetzlich regulirt und würden selbst bei einer unter dem Provisorium stattfindenden gesetzlichen Regelung zumal für Ausländer keine genügende Bürgschaft ihrer Dauer enthalten. Der Commodore Parker hat daher vollkommen recht, wenn er in seiner Depesche vom 24. Januar an seine Regierung sagt, daß noch nicht einmal Gesetze über die Marine erlassen seyen. Hätte bei Bildung unserer Marine in geordneter Reihenfolge einer ruhigen Entwickelung verfahren werden können, so würde das Erste haben seyn müssen, das Land selbst zu constituiren, die Geldmittel für Gegenwart und Zukunft sicher zu stellen, die rechtliche Stellung der Marine zu bestimmen, Gesetze über Rang, Sold und non activ-Gehalt oder half pay, über Versorgung von Invaliden, über Verpflegung hinterbliebener Wittwen und Waisen von gefallenen Seeleuten, über Aushebung und Seewehrpflicht von Matrosen und dgl. mehr zu erlassen. In unserm Falle aber sollte wegen des dänischen Krieges die Bildung der Flotte als ein Factum allen gesetzlichen Bestimmungen vorausgehen.

Man wird dagegen einwenden, daß es Sache der Marineabtheilung gewesen wäre, hierüber der Nationalversammlung Gesetzesvorlagen zu machen, und darauf zu vertrauen, daß sie in Ausführung kommen würden. Es fehlten aber hiezu aus bereits entwickelten Gründen eines Theils der Abtheilung die nöthigen Hülfsmittel und Kräfte, denn die vorhandenen waren vollständig durch die vorliegenden Geschäfte der eiligen Anschaffung von Schiffen u. s. w. in Anspruch genommen, anderntheils standen jene Gesetze in so enger Beziehung mit einer Menge anderer Dinge, daß deren entscheidende Erledigung als vereinzelter Bestimmungen füglich nicht erwartet werden konnte.

Die Marineabtheilung gerieth dadurch in unübersehbare Schwierigkeiten. Sie wurde genöthigt, nach einem von ihr ausgearbeiteten Rang- und Gehaltsetat provisorisch und unter Vorbehalt der Genehmigung des Reichstages bei der Engagirung von Officieren und Mannschaften zu verfahren und darauf zu vertrauen, daß der gute Wille der Einzelstaaten ihr behülflich seyn werde, wo das Gesetz des Reichs fehlte. Es haben Besprechungen mit den Bevollmächtigten der Küstenstaaten stattgefunden, um einstweilen, im Wege der Verwaltung die wehrpflichtigen Seeleute der Marine zuzuweisen und alle haben ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben. Bis jetzt ist aber auf solche Weise der Marine kein Matrose zu Theil geworden,

und nur von der oldenburgischen Regierung sind in der neuesten Zeit 37 Mann zugesagt. Wir blieben auf Werbung angewiesen. Der ursprüngliche Mangel an Disciplinar-Reglements in Beziehung auf den Schiffsdienst, auf das Exercitium der Mannschaft namentlich bei der Geschützbedienung, einer Regelung der Uniformen nach Maaßgabe der Chargen, einer correcten Ordnung dieser Chargen selbst, hatte zur Folge, daß auf der Hamburger Flotille alle diese Dinge nach augenblicklichem Gutdünken angeordnet wurden. Als daher im März auf jener Flotille die von dem Ministerium angeordneten eben namhaft gemachten Disciplinar-Reglements und überhaupt der geregelte Reichsdienst eingeführt wurde, erzeugte das Wegfallen manches äußeren nicht mit der Charge vereinbaren Schmuckes, so wie die Einführung strenger Disciplin einige Unzufriedenheit, welche indessen bei dem ernsten Einschreiten des Ministeriums sich allmählig in Zufriedenheit verwandelt hat. Dennoch darf nicht verschwiegen werden, daß die beiden auf der Elbe liegenden Schiffe „Deutschland" und „Lübeck" noch nicht vollständig das Bild militärischer Ordnung zeigen, welche unerläßlich ist, und unverzüglich auch dort eingeführt werden wird, sobald einige diensterfahrene Seeofficiere von den auf der Weser befindlichen Schiffen entbehrt werden und den auf diesen bereits eingeführten Dienst auf jene übertragen können. Die Nähe einer so großen Stadt erschwert die Einführung der nothwendigen Disciplin, weßhalb diese beiden Schiffe nach der untern Elbe, nach Krautsand einstweilen beordert sind.

Ein erfreulicheres Bild bietet die Flotille auf der Weser dar, welche unter dem Specialcommando des Capitains zur See, Herrn R. Brommy, steht. Trotz aller Schwierigkeiten ist die Bemannung des Schiffes „Barbarossa" sowohl an Officieren als Mannschaften beinahe complet. Die Armirung wird in wenigen Tagen vollendet seyn. Das Dampfschiff „Hamburg" ist ebenfalls so gut wie complet bemannt, die Armirung völlig geordnet. Auf beiden Schiffen herrscht musterhafte Disciplin, große Freudigkeit des Dienstes unter der Bemannung und eine frische Zuversicht auf die Zukunft. Die auf Werbung ausgesandten Officiere berichten jetzt von gutem Fortgange ihrer Bemühungen, so daß in ganz Kurzem auch die beiden Schiffe auf der Elbe ihre volle Bemannung erhalten werden, und nicht minder eine Anzahl gedienter Officiere, indem es gelungen ist, auch von diesen im Auslande mehrere zu erhalten, und Aussicht bleibt, noch fernere zu gewinnen.

Der Bemannungsetat auf unsern Schiffen ist der folgende:

	Soll haben:	Hatte am 15. Octbr.:	Hat am 18. April:
Barbarossa	171 Mann.	—	142 Mann.
Erzherzog Johann . . .	171 "	—	124 "
Hamburg	95 "	36 Mann.	82 "
Bremen	95 "	39 "	80 "
Lübeck	95 "	35 "	51 "
Deutschland	200 "	57 "	78 "

Da aber die Schiffe Erzherzog Johann und Bremen in Reparatur befindlich sind und einen Theil ihrer Bemannung, welche ohnehin nur interimistisch zur Bewachung auf denselben sich befindet entbehren können, so lassen sich mit demselben die Bemannungen der Schiffe Barbarossa und Hamburg in jedem Augenblicke completiren. Und da ferner, seitdem diese Ausgaben gemacht, nahe an 100 Matrosen geworben sind und täglich neue hinzutreten, werden alle vorhandenen Schiffe in Kurzem vollständig bemannt seyn. Für die Fregatte „Eckernförde" dürften sich in Schleswig und Holstein die nöthigen Mannschaften finden, auch kann begründete Hoffnung ausgesprochen werden, daß in wenigen Wochen auch das Officiercorps für diese Fregatte nicht fehlen werde. Schwieriger ist die Bemannung der Kanonenboote durch Werbung zu erzielen, weil die Seeleute zum Ruderdienste keine Neigung haben.

Vergönne man daher der Verwaltung nur die nothwendige Zeit, so wird, ungeachtet des Mangels der Gesetze und Organe, sehr bald das vorhandene Geschwader völlig armirt, bemannt und disciplinirt seyn, es werden Mittel übrig bleiben oder allmählig gewonnen werden, um aus eigner Kraft und ohne Hülfe fremder Regierungen auch noch für die neu hinzukommenden Dampfer und für die Fregatte „Eckernförde" zu sorgen. Das Unglück mit der Acadia, die Täuschung hinsichtlich der von Amerika erhofften Officiere, der Mangel an Gesetzen zur Erlangung von Mannschaften und zu deren Beruhigung hinsichtlich eintretender Unglücksfälle, das Fehlen von Gesetzen zur Sicherung von Rang und Gehalt für Officiere, der Mangel an Geldmitteln, und endlich der Umstand, daß Deutschland sich selbst noch nicht vollständig definitiv constituirt hat, — diese Dinge sind es, welche die Marineabtheilung daran gehindert haben, in der Zeit von 6 Monaten eine maritime Macht zu schaffen, die hinreichte, um den Dänen die Herrschaft der Nordsee streitig zu machen und den im Auslande gebauten Schiffen den Weg nach der Weser und Elbe zu öffnen. Auf das glückliche Eintreffen gedachter Schiffe und Officiere, sowie auf das Eintreten definitiver Verhältnisse in Deutschland wurde gerechnet, als man im December den Operationsplan feststellte. Daß es nicht so kam, kann der Abtheilung für die Marine nicht zum Vorwurfe gereichen, sie hat sich durch alle Unglücksfälle, durch alle widrigen Verhältnisse, durch die unvermeidlichen Mißgriffe ihrer Bediensteten nicht darin irre machen lassen, ihr Ziel unwandelbar zu verfolgen, und sie wird es erreichen, wenn nicht zu allen ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten Mißtrauen und Verdächtigung hinzutritt und ihre Schritte lähmt.

6) Das Finanzwesen.

Nach dem Beschlusse der Reichsversammlung vom 14. Juni v. J. wurden 6 Millionen Thaler preuß. Court. für die Gründung einer deutschen Flotte ausgesetzt. Es zeigte sich schon im November, daß schwerlich auf Oesterreich's Beitrag werde gerechnet werden können; mithin blieben nur etwa 4 Millionen Thaler zur Disposition. Auf diese 4 Millionen Thaler machte die Marineverwaltung Rechnung, so wie darauf, daß mit einem bald eintretenden definitiven Zustande in Deutschland für die Unterhaltung und Bemannung der Flotte weitere Mittel herbeigeschafft werden würden.

Die Einzahlungen der Staaten wurden in zwei Raten vertheilt. Die erste wurde unterm 10. October v. J. eingefordert, die zweite zur Hälfte am 1. März und zur Hälfte am 1. Mai zahlbar gestellt. Durch das Zurückbleiben mehrerer Staaten in der Entrichtung ihrer Beiträge, namentlich Oesterreichs, Bayerns, Sachsens, Luxemburgs und Limburgs, verminderten sich die 6 Millionen um folgende Summen:

Oesterreich . . .	Pr. Crt. Rthlr.	1,789,872. —
Bayern	" " "	671,988. —
Sachsen	" " "	226,512. —
Luxemburg und Limburg	" " "	47,866. —
	Rthl.	2,736,238. —
so daß statt 6 Millionen nur übrig blieben	Rthlr.	3,263,762. —
von diesen ist ferner abzusetzen die zweite Rate Preußens, weil dieses solche zur Bestreitung der Kosten der von ihr zu stellen übernommenen Kanonenboote zurückhielt	"	903,249 —
Es bleibt mithin unter Voraussetzung der Vervollständigung der Einzahlungen der übrigen Staaten	Rthlr.	2,360,513. —
Hierzu kommen noch die freiwilligen Beiträge von Privaten, bis jetzt mit fl. 169,090. 10 kr. oder	"	96,623. —
Summa zur Verwendung	Rthlr.	2,457,136. —

Dagegen stehen in Ausgabe:

die Hamburger Flotille	Rthlr. 450,010.		
die Kanonenboote und Küstenvertheidigung . .	" 432,430.		
Ankauf von Kriegsschiffen .	" 1,953,773.		
		"	2,836,213. —
Schon hieraus ergiebt sich eine Ueberschreitung der Eingänge um			379,077. —

Es ist dabei zu bemerken, daß, sowie die zweite Quote der zweiten Rate erst im Mai zur Einzahlung kommt, andererseits verschiedene der erwähnten Posten auch erst im Mai zur Auszahlung gelangen und daß daher der anderweit entlehnte Vorschuß nicht so groß ist, als solcher hier erscheint. Auch ist hinsichtlich Bayerns zu erwähnen, daß es in den letzten Tagen circa 87,000 fl. auf Abschlag eingezahlt hat.

Nächst diesen Ausgaben ist aber der Kosten der Bemannungen und Angestellten, der Uniformirung und Bewaffnung der Mannschaften, weiterer Ausrüstung und Verproviantirung, des Medicinalwesens und vieler weniger erheblichen Dinge zu gedenken, welche schon jetzt einen monatlichen Aufwand für die Nordseeflotille von ca. 50,000 Rthlr. erfordern. Diese Mehrausgaben werden, in der sicheren Zuversicht, daß Bayern, Sachsen, Luxemburg und Limburg ihren Verpflichtungen nachkommen werden, einstweilen aus anderen Mitteln bestritten. Es ergiebt sich aus dieser Aufstellung, daß wenn Bayern, Sachsen und Luxemburg mit Limburg ihre Zahlungen leisten, die Verwaltung bis zur Mitte des Sommers mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln auskommen kann.

7) Organisation.

Bei der Bildung neuer Behörden giebt es etwas, welches von großer Wichtigkeit ist, und große Mühe und Aufmerksamkeit erfordert, ohne daß das Publikum das Mindeste davon erfährt. Es ist dieses die Auswahl und Anstellung des Personals, die Einrichtung des Geschäftsganges, der Bücher, der Controle und der Expedition. Wo bei einem Ministerium dies Alles schon im Allgemeinen vorhanden ist, oder wo es sich um die Organisation der Arbeit in bekannten Fächern und unter bestimmt gegebenen Verhältnissen handelt, wobei der Sache kundige Personen sich finden, ist diese Aufgabe nicht schwierig. Aber bei einer Verwaltung, deren Personal das ihr übertragene Werk erst bei der Arbeit selbst lernen muß, wie dieses bei der Marineverwaltung aus oben erörterten Gründen nicht anders seyn konnte, ist dieses eine sehr schwierige und zeitraubende Sache. Im Anfange handelte es sich um Geschäftsgang und Stellung zwischen der technischen Marinecommission und der Abtheilung, und erst als die Geschäfte der letzteren an Umfang gewannen, mehr darum, daß das Verfahren der letzteren so einfach und kurz wie irgend möglich eingerichtet werde. Dieß ist auch bald in der Weise gelungen, daß es möglich wurde, täglich in der Regel zwischen 20 und 40, selbst bis zu 50 Eingängen und eben so viele Erlassen abzufertigen. Ohne diesen raschen Geschäftsgang wäre es nicht ausführbar gewesen, die große Zahl der verschiedenartigsten Gegenstände zu bewältigen. Dennoch ergab sich sehr bald die Unmöglichkeit, bis in die Einzelnheiten herab dasjenige, was auf der Elbe und Weser auf der Flotte zu geschehen habe, von Frankfurt aus brieflich zu bewirken. Oft und lange wurde berathen, wer mit der delegirten Verwaltung in Hamburg zu beauftragen sey, wo zunächst die Verlegenheit sich zeigte, allein der Mangel einer mit Sachkunde ausgerüsteten Persönlichkeit zwang zur Vertagung der Sache. Die Wahl eines Kriegshafens sowohl an der Nordsee als an der Ostsee bleibt noch weiteren Untersuchungen vorbehalten, es würde daher für jetzt nur von einstweiligen Vorkehrungen die Rede seyn können. Nach

dem ausgearbeiteten, dem Reichstage demnächst vorzulegenden Plane der Marineverwaltung soll an der Nordsee und an der Ostsee ein Seezeugmeister-Amt errichtet werden, an dessen Spitze ein höherer Marineofficier zu stellen ist. Die Seezeugmeister-Aemter werden die ganze Specialverwaltung nach allgemeinen Vorschriften, die Zahlungen an die Mannschaften nach dem Etat, die Verpflegung derselben, Verproviantirung, Versorgung mit Medicamenten, Aufsicht über das Arsenal u. s. w. erhalten. Weil die Nothwendigkeit keinen Aufschub zuließ, wurde, jedoch einstweilen nur Ein provisorisches Seezeugmeister-Amt in der interimistischen Nordseestation an der Weser zu Bremerhaven errichtet und der Capitain Brommy an dessen Spitze gestellt. Es gelang, mehrere tüchtige Beamte, welche bei Verwaltungen für Truppenverpflegung und Artilleriegegenstände sich als gewandt bewährt hatten, zu gewinnen und dem Seezeugmeister beizuordnen, so daß diese Verwaltung nun bereits in voller Thätigkeit sich befindet. Von ihr abhängig wird nun in Kurzem an der Elbe eine Unterbehörde angeordnet werden, und dann die Verpflegung und Behandlung der Flotte, sowohl was Schiffe als Bemannung anlangt, aus einem Gusse geschehen.

Hätte es in meiner Hand gelegen, diesen Bericht einige Wochen später zu erstatten, so würde überhaupt manches jetzt noch unvollkommen Erscheinende in ganz anderer Gestalt sich gezeigt haben, und ich würde nicht genöthigt gewesen seyn, manches unberührt zu lassen, welches geeignet ist, ein helles Licht auf die Dispositionen des Ministeriums zu werfen. Aber so viel tritt als Resultat der Arbeiten der Marineabtheilung schon jetzt hervor,

daß 4 Kriegsschiffe in dienstfähigem Zustande vollständig armirt und bemannt sind;
1 " in ganz kurzem ebenfalls kriegsfähig seyn wird;
3 " sich unter Reparatur befinden;
4 " angekauft sind und erwartet werden;

daß 27 Kanonenboote in Nordseeplätzen erbaut sind, und jetzt 17 armirt werden, wenn gleich für diese die Bemannung noch nicht gesichert ist, während die Regierung von Preußen für 39, und diejenige von Schleswig-Holstein die Sorge für 12 übernommen haben;

daß die Bemannung der obigen 4 Kriegsschiffe kriegsmäßig eingeübt wird;

daß für Geschütze und Schießbedarf auch für Ausrüstungsgegenstände auf allen vorstehenden Kriegsschiffen gesorgt, und für Alle bis auf Eines Geschütze und Schießbedarf, so wie portative Waffen zum größeren Theile sich bereits in dem provisorischen Arsenale befinden, oder in diesen Tagen in dasselbe gebracht werden;

daß Seeofficiere für die 4 bemannten Schiffe vorhanden sind, und

daß die Verwaltung dergestalt geregelt ist, daß die verschiedenen Dienstzweige in einander greifen.

Die schlimme Zeit der Anfänge, Vorbereitungen und Einleitungen, von denen der Nichteingeweihete wenig bemerkt, und daher wähnt, es geschehe nichts, ist jetzt im wesentlichen überstanden, und es nähert sich diejenige, in welcher das Vorbereitete in die Erscheinung tritt, und zur Wirksamkeit übergehen kann.

Beilage I. zum Protokoll der 228. öffentl. Sitzung vom 26. Mai 1849.

Bericht

des Ausschusses zur Vorberathung der zur Durchführung der Reichsverfassung nöthigen Maaßregeln.

Berichterstatter: Abgeordneter **Tafel** aus Stuttgart.

Von dem Abgeordneten Fallatti und Genossen wurde in der Sitzung vom 21. Mai der dringliche Antrag eingebracht:

1) Die Versammlung vertagt sich bis zum 20. Juni d. J.,
2) sie läßt das Büreau mit dem Auftrage zurück, die Mitglieder in dringenden Fällen wieder zusammenzu rufen,
3) der Beschluß der Nationalversammlung, nach welchem 100 Mitglieder die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung von dem Präsidenten verlangen dürfen, wird für die Zeit dieser Vertagung suspendirt.

Ein weiterer, als dringlich bezeichneter Antrag der Abgeordneten Schorn und Genossen geht dahin, sich auf unbestimmte Zeit zu vertagen. Zugleich aber das Büreau zu beauftragen, die Stellvertreter der ausgetretenen Abgeordneten einzuberufen, und demselben die Befugniß beizulegen, die Versammlung zu geeigneter Zeit wieder zusammen zurufen.

Nachdem der letztere Punkt des zweiten Antrags durch die von der Versammlung zum Beschluß erhobenen Vorschläge des Büreau seine Erledigung erlangt hat, kann sich dieser Bericht auf den beiden Anträgen gemeinsamen

Gegenstand, nämlich auf die Frage beschränken, ob es angemessen sey, daß die Reichsversammlung ihre Thätigkeit vorerst einzustellen und sich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu vertagen habe.

Wir glauben diese Frage schon aus dem Grunde entschieden verneinen zu müssen, weil die Aufgabe der verfassunggebenden Reichsversammlung nicht blos darin besteht, eine Verfassung für Deutschland zu berathen und zu beschließen, sondern auch darin, dafür zu sorgen, daß dieselbe ins Leben eingeführt und zur öffentlichen, möglichst allgemeinen Geltung gebracht werde.

Die Versammlung hat diese ihre weitere Aufgabe durch verschiedene Beschlüsse ausdrücklich als eine unerläßliche erkannt, sie hat einst (am 28. März. d. J.) in ihrer großen Mehrzahl für den Antrag sich erhoben, daß sie versammelt bleibe, bis der nächste Reichstag nach der Bestimmung der Reichsverfassung berufen und zusammengetreten seyn werde, und wenn sie auch durch ihren Beschluß vom 11. April d. J. zunächst die provisorische Centralgewalt aufgefordert hat, mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln für die Durchführung der Verfassung mitzuwirken, so hat sie doch zugleich einen permanenten Ausschuß gewählt, „um je nach Lage der Dinge weitere Maaßnahmen zu berathen und der Reichsversammlung vorzuschlagen.“

Seit dieser Zeit haben sich die Verhältnisse keineswegs so gestaltet, daß ein Abgehen von diesen Beschlüssen irgend gerechtfertigt erscheinen könnte, vielmehr muß Jeder, der den dringendsten Anforderungen der Gegenwart seine Augen nicht gänzlich verschließt, erkennen, daß mehr als je die Zeit gekommen ist, in welcher die Versammlung selbstthätig aufzutreten und, wenn sie nicht das von ihr geschaffene Werk in Trümmer gehen lassen will, als gesetzmäßige Vertreterin des Nationalwillens rasch und energisch zu handeln hat. Diese unbestreitbare Verpflichtung der Versammlung, den ihr von der Nation anvertrauten Posten in so entscheidenden Augenblicken nicht zu verlassen, muß nur um so dringender erscheinen, je mehr die mit Durchführung der Reichsverfassung beauftragte Centralgewalt mit gänzlicher Hintansetzung der ihr nach dem Gesetz vom 28. Juni v. J. vorgezeichneten Stellung der Vollziehung der Beschlüsse dieser Versammlung bis daher sich entzogen hat.

Eine, wenn auch nur zeitweise, Vertagung würde unter solchen Verhältnissen besonders auch Angesichts der gegenüber der Reichsverfassung factisch vorliegenden Kriegserklärung feindlich gestimmter Regierungen einem gänzlichen Aufgeben dieser großen Sache des Vaterlandes von Seiten der Vertreter desselben gleich kommen.

Ihr Ausschuß stellt daher einstimmig den Antrag:

„Die Nationalversammlung beschließt, über die vorliegenden Anträge, soweit der zweite derselbe nicht bereits erledigt ist, zur Tagesordnung überzugehen.“





